



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 4. Januar 1963

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 62	Beschluß über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen	1
21. 12. 62	Beschluß über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur	2
21. 12. 62	Anordnung Nr. 1 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	2
21. 12. 62	Anordnung über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage	2
30. 11. 62	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz von Kb-Elektroden — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 11 —	3
21. 12. 62	Anordnung über die Durchführung von Hausschlachtungen	4
21. 12. 62	Preisverordnung Nr. 2012 — Preisbildung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks —	5
25. 11. 62	Anordnung Nr. 2 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen — ohne Nahrungsgüter — 1963	6
	Berichtigung	8

### Beschluß über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Vom 21. Dezember 1962

Die ständige Weiterentwicklung der materiell-technischen Basis beim umfassenden Aufbau des Sozialismus stellt den Universitäten, Hoch- und Fachschulen die Aufgabe, sozialistische Kader mit einem hohen wissenschaftlich-technischen Niveau zu erziehen und auszubilden, um sie zu befähigen, in ihrem künftigen Tätigkeitsgebiet den wissenschaftlichen Höchststand und die technische Entwicklung mitzubestimmen, die ökonomischen Probleme der Volkswirtschaft zu meistern, sozialistische Kollektive zu leiten und die Initiative der Werktätigen zu fördern.

Die ständig wachsenden hohen Anforderungen bei der Ausbildung der wissenschaftlichen Kader und die steigende Zahl der Studienbewerber machen ein neues System der Aufnahme zum Studium notwendig und möglich.

Deshalb wird folgendes beschlossen:

1. Bei der Auswahl und Zulassung der Studierenden zu den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist es erforderlich, stärker als bisher das Leistungsprinzip durchzusetzen und solche Bewerber zuzulassen, die die besten fachlichen und politischen Voraussetzungen für ein Studium besitzen.
2. An den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind für alle Bewerber Eignungsprüfungen einzuführen. Damit werden die Hoch- und Fachschullehrer stärker in die Auswahl der Studenten einbezogen.

In den Eignungsprüfungen sollen die Fähigkeiten des Bewerbers für eine wissenschaftliche Arbeit und die fachlich-wissenschaftlichen Vorkenntnisse für das Studium in dem gewählten Studienfach durch schriftliche und mündliche Prüfungen festgestellt werden.

Bei der Prüfung der politischen und fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers sind neben den Abschlußzeugnissen oder den Zwischenzeugnissen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung die Stellungnahme der Betriebe und Institutionen, in denen der Bewerber tätig ist, sowie der gesellschaftlichen Organisationen zugrunde zu legen. Eine bestandene Eignungsprüfung ist noch keine Bestätigung für die Zulassung zum Studium.

3. Nach der Eignungsprüfung entscheiden die Zulassungskommissionen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfung über die Zulassung zum Studium.
4. In allen Fachrichtungen ist ein hoher Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder zu sichern und der Anteil der Bewerber aus der Produktion weiter zu erhöhen.  
Der Anteil der weiblichen Studierenden ist insbesondere in den naturwissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen zu steigern.
5. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wird beauftragt, Bestimmungen über Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu erlassen und die Verantwortung der Universitäten, Hoch- und Fachschulen festzulegen.

6. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Volksbildung sind dafür verantwortlich, den Inhalt dieses Beschlusses in der Öffentlichkeit und in den schulischen Einrichtungen zu erläutern.

Berlin, den 21. Dezember 1962

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<p><b>A busch</b> Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates</p>	<p>Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen I. V.: <b>Dahlem</b> Erster Stellvertreter des Staatssekretärs</p>
---	---

**Beschluß  
über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage  
und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.**

Vom 21. Dezember 1962

(Auszug)

Um eine höhere ideologische und künstlerische Qualität und eine bedarfsgerechtere Produktion bei gleichzeitiger Entfaltung einer zielstrebigten und vielseitigen Literaturpropaganda, entsprechend den Grundsätzen unserer Kulturpolitik, zu erreichen, wird zur Verbesserung der Arbeit im Verlagswesen und Buchhandel folgendes beschlossen:

**I.**

1. Zur Herstellung einer einheitlichen politisch-ideologischen und ökonomischen staatlichen Leitung des Verlagswesens und des Groß- und Einzelbuchhandels wird mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur

aus der Abteilung Literatur und Buchwesen im Ministerium für Kultur,  
der VVB Verlage  
und dem Druckerei- und Verlagskontor  
gebildet.

Die VVB Verlage wird zum 31. Dezember 1962 aufgelöst.

2. Die Hauptverwaltung übernimmt die Aufgaben der Abteilung Literatur und Buchwesen des Ministeriums für Kultur und die bisher der VVB Verlage übertragene Funktion der Wirtschaftszweigleitung.
3. Die Einzelheiten der Bildung der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel und der Auflösung der VVB Verlage regelt der Minister für Kultur durch Anordnung.

**IV.**

1. Die Aufgaben in bezug auf die Erteilung von Sondergenehmigungen für den Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland gehen von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin - Institut für Dokumentation - am 1. Januar 1963 auf das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, über.

2. Die Einzelheiten regelt der Minister für Kultur, im Einvernehmen mit dem Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, durch Anordnung.

Berlin, den 21. Dezember 1962

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<p><b>A busch</b> Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates</p>	<p>Der Minister für Kultur <b>Hans Bentzien</b></p>
---	---

**Anordnung Nr. 1  
zur Verordnung über die Erweiterung  
des Versicherungsschutzes bei Unfällen.**

Vom 21. Dezember 1962

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Ziff. 10 der Anlage zur Verordnung wird um folgende Buchstaben ergänzt:

- |   |  |
|---|--|
| „j) Freiwillige Helfer der Grenztruppen | der für den Einsatz verantwortliche Leiter   |
| k) Mitglieder der Jagdgesellschaften    | der für den Einsatz verantwortliche Leiter“. |

**§ 2**

Die Anlage zur Verordnung wird durch folgende Ziff. 15 ergänzt:

- |  |   |
|--|---|
| „15. Erfüllung der Pflichten, die sich für die Wehrpflichtigen aus dem Gesetz vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (GBl. I S. 2) und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Wehrdienstes ergeben.“ | der Betriebe bzw. die zuständige Dienststelle der Nationalen Volksarmee.“ |
|--|---|

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1962

**Stoph**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über die Versicherung gegen Unfall  
oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen  
Auftrage.**

Vom 21. Dezember 1962

**§ 1**

(1) Bürger, die im Auftrage eines staatlichen Organs, einer staatlichen Einrichtung oder eines volkseigenen Betriebes der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland reisen oder sich dort aufhalten, sind bei Eintritt eines Unfalles während einer solchen Reise oder

während eines solchen Aufenthaltes bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert. Voraussetzung hierzu ist, daß der Unfall seine Ursache in besonderen, für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ungewohnten Verhältnissen des betreffenden Landes hat. Hierzu zählen insbesondere schwierige Arbeitsbedingungen und unzureichende Sicherheitsmaßnahmen, die von den in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden erheblich abweichen, grundsätzlich andere Straßenverkehrsregelungen (z. B. Linksverkehr) und fremdsprachige Beschriftungen.

(2) Bei Krankheiten, die entweder typische Auslands-erkrankungen sind oder bei solchen Erkrankungen, die durch den Auslandsaufenthalt hervorgerufen oder begünstigt worden sind, erhalten diese Bürger den gleichen Versicherungsschutz, auch wenn die Krankheiten erst nach Beendigung der Auslandsreise oder des Auslandsaufenthaltes auftreten. Hierzu zählen insbesondere alle Tropenkrankheiten und Krankheiten, die durch erheblichen Klima- und Temperaturwechsel sowie durch wesentliche Veränderungen in der Lebens- und Ernährungsweise eintreten.

### § 2

(1) Eine Entschädigung wird dann geleistet, wenn durch den Unfall oder die Erkrankung der Tod oder eine dauernde Erwerbsminderung um mindestens 50 % eintritt. Maßgebend ist der vom Sozialversicherungsträger festgestellte Prozentsatz der dauernden Erwerbsminderung.

(2) Die Entschädigung beträgt:

- a) Im Todesfalle 2 Jahresbruttolohnsummen, mindestens 10 000 DM, höchstens 40 000 DM;
- b) im Falle 100%iger dauernder Erwerbsunfähigkeit 4 Jahresbruttolohnsummen, mindestens 20 000 DM, höchstens 80 000 DM;
- c) im Falle einer teilweisen dauernden Erwerbsminderung um mindestens 30 % den Teil der unter Buchst. b genannten Summe, der dem festgestellten Prozentsatz der Erwerbsminderung entspricht.

(3) Die Berechnung der Jahresbruttolohnsumme für das dem Unfall oder der Erkrankung vorangegangene Kalenderjahr erfolgt entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551).

### § 3

(1) Versicherungsschutz gemäß §§ 1 und 2 erhalten auch die auftragsgemäß mitreisenden Familienangehörigen.

(2) Die Leistung beträgt

- a) für Familienangehörige mit eigenem Einkommen mindestens die Hälfte,
- b) für Familienangehörige ohne eigenes Einkommen die Hälfte

der für den Hauptbeauftragten nach § 2 Abs. 2 in Betracht kommenden Entschädigung.

(3) Für Personen, die das 16. Lebensjahr bei Eintritt des Unfalles oder der Erkrankung noch nicht vollendet hatten, wird die Leistung wie folgt festgesetzt:

- a) im Todesfalle 2000 DM als Pauschalbetrag für Bestattungskosten;
- b) im Falle einer 100%igen dauernden Erwerbsunfähigkeit 20 000 DM. Die Entschädigung wird bei Vollendung des 16. Lebensjahres nach dem dann

noch vorhandenen, auf den Unfall oder die Erkrankung zurückzuführenden Grad der Erwerbsminderung gezahlt, sofern dieser mindestens 50 % beträgt.

### § 4

(1) Im Todesfalle entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges über die Verteilung der Entschädigung an die Hinterbliebenen die Kommission der auftraggebenden Stelle, die nach gesetzlichen Bestimmungen auch über die Verteilung der Entschädigung aus anderen zugunsten der Werk tätigen bestehenden Unfallversicherungen zu entscheiden hat.

(2) Im Falle der dauernden Erwerbsminderung wird die Entschädigung unmittelbar an den Geschädigten gezahlt.

### § 5

(1) Besteht auf Grund des gleichen Ereignisses ein Anspruch auf eine Leistung nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830), der Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 826) oder aus anderen Unfallversicherungen, zu denen die Beiträge aus staatlichen Mitteln gezahlt werden, so sind diese Ansprüche insoweit abgegolten, als eine Entschädigung nach dieser Anordnung gezahlt wird.

(2) Leistungen der Sozialversicherung und Leistungen der auftraggebenden Stelle werden nicht angerechnet.

### § 6

Eingetretene Unfälle und Erkrankungen sind sofort der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu melden.

### § 7

Die auf Grund dieser Anordnung notwendigen Aufwendungen sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf ihre Anforderung hin vom Staatshaushalt zu erstatten.

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 18. April 1957 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage (GBl. I S. 271) und die Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1960 (GBl. I S. 394) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

J. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz von K<sub>b</sub>-Elektroden - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 11 -.

Vom 30. November 1962

### § 1

Die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von K<sub>b</sub>-Elektroden - Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 11 - (GBl. II S. 350) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1962

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates der  
Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Markowitsch  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden**

**Anordnung  
über die Durchführung von Hausschlachtungen.**

**Vom 21. Dezember 1962**

In Durchführung des § 57 der Verordnung vom 1. Januar 1957 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 39) in der Fassung vom 16. Oktober 1958 (GBl. I S. 794) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Anzeige und Bewilligung von Hausschlachtungen**

(1) Hausschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind von den Tierhaltern (LPG, Genossenschaftsbauern und sonstigen Tierhaltern) spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung beim örtlich zuständigen Rat der Gemeinde/Stadt anzuzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Rates der Gemeinde/Stadt.

(2) Der Rat der Gemeinde/Stadt hat jeden ablieferungspflichtigen Tierhalter, unabhängig von der Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Schlachtvieh, im Kalenderjahr die Hausschlachtung eines Schweines, eines männlichen Kalbes mit einem Mastgewicht bis 80 kg, eines Schafes und Ziegen zur Eigenversorgung des betreffenden Tierhalters und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen zu bewilligen. Die Bewilligung dieser Hausschlachtung ist zu untersagen, wenn der Tierhalter durch schuldhaftes Verhalten seine tierische Produktion zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Schlachtvieh vernachlässigt hat.

(3) Ablieferungsfreie Tierhalter haben nachzuweisen, daß die zur Hausschlachtung bestimmten Tiere mindestens 6 Monate selbst gehalten und gefüttert wurden und zur Eigenversorgung des betreffenden Tierhalters und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen bestimmt sind.

(4) Weitere über die im Abs. 1 genannten Hausschlachtungen kann der Rat der Gemeinde/Stadt dem Tierhalter bewilligen, wenn diese den Umfang der Eigenversorgung des betreffenden Tierhalters und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen nicht übersteigt und er den Plan des staatlichen Aufkommens in Schlachtvieh termingemäß erfüllt hat.

(5) Hausschlachtungen sind vom Rat der Gemeinde/Stadt für Gemeinschaftseinrichtungen der LPG unter Berücksichtigung der im Betriebsplan der LPG vorgesehenen und im Umfange der zur Gemeinschaftsverversorgung der in der LPG beschäftigten Personen benötigten Mengen zu bewilligen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind für die Hausschlachtungen der VEG entsprechend anzuwenden; die Anzeige ist beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu erstatten.

## § 2

**Einhaltung der Schlachtbestimmungen**

Bei der Durchführung der Hausschlachtungen sind die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1959 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBl. I S. 164) von den betreffenden Tierhaltern zu beachten.

## § 3

**Schlachtung von Ziegenlämmern und Zickeln**

Die Hausschlachtung von Ziegenlämmern und Zickeln bis zum Alter von 3 Monaten ist beim zuständigen Rat der Gemeinde/Stadt anzuzeigen; sie bedarf keiner besonderen Bewilligung.

## § 4

**Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Bewilligung der Hausschlachtung ist gebührenfrei; sie ist binnen 3 Tagen nach der Anzeige schriftlich zu erteilen oder mit entsprechender Begründung abzulehnen.

(2) Gegen die Untersagung oder Ablehnung einer Bewilligung zur Hausschlachtung kann der Tierhalter beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Einspruch erheben, der binnen 10 Tagen nach Einreichung des Einspruches zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die von den Tierhaltern erstatteten Anzeigen sowie die Bewilligung sind vom Rat der Gemeinde/Stadt zu registrieren und auszuwerten.

## § 5

**Durchführung der Schlachtung**

(1) Die Hausschlachtung darf nur von Berufsfleischern oder Hausschlächtern durchgeführt werden, die dazu gemäß den darüber geltenden Vorschriften die erforderliche Berechtigung besitzen. Sie sind dafür verantwortlich, daß vor der Hausschlachtung neben der Bewilligung zur Hausschlachtung die vorgesehenen Zuchtuntauglichkeits- bzw. Abkörbescheinigungen entsprechend der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1959 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBl. I S. 164) vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Fleischer oder Hausschlächter die Schlachtung abzulehnen, die ihm vorgelegte Hausschlachtgenehmigung einzuziehen und dem zuständigen Rat der Gemeinde/Stadt zurückzugeben.

(2) Der Rat des Kreises kann Fleischern oder Hausschlächtern, die den Bestimmungen des Abs. 1 zuwiderhandeln, die Berechtigung zur Durchführung von Hausschlachtungen entziehen.

## § 6

**Strafbestimmungen**

Die vorsätzliche oder fahrlässige Durchführung von Hausschlachtungen entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 kann nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Neufassung der Verordnung vom 1. Januar 1957 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 39) bestraft werden.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. I S. 165) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1962

**Der Minister  
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft**

**I. V.: Koch  
Staatssekretär**

**Preisordnung Nr. 2012****– Preisbildung der Produktionsgenossenschaften  
des Handwerks –**

Vom 21. Dezember 1962

**§ 1**

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachstehend PGH genannt) – mit Ausnahme der in nachstehenden Absätzen 2 und 3 genannten – berechnen die Preise für ihre Erzeugnisse und Leistungen nach den Bestimmungen dieser Preisordnung in Verbindung mit den in der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) und den auf Grund dieser Verordnung erlassenen speziellen Handwerkspreisregelungen.

(2) Die Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks sowie die Baustoffe herstellenden PGH berechnen die Preise für ihre Erzeugnisse und Leistungen nach den für das Handwerk gültigen Preisregelungen für Bauhaupt- und Baunebenleistungen sowie für Baustoffe.

(3) Die Produktionsgenossenschaften des Nahrungs- und Genußmittelhandwerks berechnen die Preise für ihre Erzeugnisse und Leistungen nach den für Nahrungs- und Genußmittel gültigen Preisregelungen.

**§ 2**

(1) Für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen sind von den PGH die in den Handwerkspreisordnungen oder in Bezirkspreisregelungen festgesetzten Regelleistungspreise zu berechnen, soweit nicht in anderen generellen Preisregelungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bestehen für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen keine Regelleistungspreise gemäß Abs. 1 oder keine einheitlichen festen Preise in generellen Preisregelungen, so berechnen die PGH die Preise auf der Grundlage der für die betreffende Leistung maßgebenden Handwerkspreisregelung selbständig (Kalkulationspreise).

(3) Für regelmäßig wiederkehrende Reparaturarbeiten und Dienstleistungen, für die gemäß Abs. 2 die Preise selbständig zu ermitteln sind, können die zuständigen Preisbildungsorgane auf Antrag der PGH feste Preise bewilligen.

**§ 3**

Werden Erzeugnisse als Einzelstücke nach individuellen Aufträgen hergestellt, so sind die Preise nach der für das betreffende Erzeugnis maßgebenden Handwerkspreisordnung selbständig zu ermitteln, sofern nicht hierfür Regelleistungspreise, einheitliche feste Preise oder Preiserrechnungsvorschriften in generellen Preisregelungen enthalten sind. Diese Preise sind Verbraucherpreise.

**§ 4**

(1) Für alle nicht unter § 3 fallenden Erzeugnisse sowie für mehrmals wiederkehrende Lohnarbeiten gleicher Art ist die Festsetzung der Preise bei dem für das Erzeugnis bzw. die Lohnarbeit zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen, soweit nicht hierfür Regelleistungspreise, einheitliche feste Preise oder Preiserrechnungsvorschriften in generellen Preisregelungen enthalten sind. Die von den Preisbildungsorganen festgesetzten Preise für Erzeugnisse sind Industrieabgabepreise, auf die die gesetzlichen Handelsspannen berechnet werden können.

(2) Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, die PGH zu ermächtigen, die Preise für Erzeugnisse, die in kleinen Mengen hergestellt werden (Kleinserien und geringe Stückzahlen), und für mehrmals wiederkehrende Lohnarbeiten geringen Umfangs selbständig zu ermitteln (Kalkulationspreise).

**§ 5**

Die Berechnung der Preise für Leistungen und Erzeugnisse nach § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 hat bei gemischten PGH nach den für die einzelnen Leistungen maßgeblichen Handwerkspreisordnungen entsprechend dem Berufsbild des jeweiligen Handwerkszweiges zu erfolgen.

**§ 6**

(1) Bei der Aufstellung von Kalkulationen für Preisangebote und zur selbständigen Preisermittlung sind die Löhne nach den Tarifverträgen des Handwerks unter Zugrundelegung wirtschaftlich gerechtfertigter Fertigungszeiten sowie die Normalgemeinkostenzuschläge der Handwerkspreisordnungen anzuwenden. Im übrigen haben die Aufstellung der Kalkulationen und der Nachweis der Preisberechnung nach den Bestimmungen der Handwerkspreisordnungen zu erfolgen.

(2) Auf Antrag der PGH kann vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Preise, bei nachgewiesener Steigerung der Arbeitsproduktivität die Kalkulierbarkeit der an die Mitglieder gezahlten Vergütungen entsprechend dem Stand der Arbeitsproduktivität bis zur Höhe der Löhne der vergleichbaren volkseigenen örtlichen Industrie bewilligt werden. Preiserhöhungen dürfen hierdurch nicht eintreten.

(3) Die in den Handwerkspreisordnungen enthaltenen Maschinenstundenzuschläge sind von den PGH ab 1. März 1963 nicht mehr zu berechnen, soweit nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 zur Anwendung kommen.

(4) Auf Antrag der PGH können vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Preise, betriebsindividuelle Zuschlagssätze für Gemeinkosten festgesetzt werden, die gegebenenfalls nach Hand- und Maschinenarbeit zu trennen sind; dabei ist ein Gewinnzuschlag von 10 % bezogen auf den Fertigungslohn, einzubeziehen. Die in den Handwerkspreisordnungen festgelegte Höchstgrenze der Zuschlagssätze für Gemeinkosten kann dabei überschritten werden.

(5) Bei der Erteilung von Preisbewilligungen für Erzeugnisse gemäß § 4 Abs. 1 sind die Preisbildungsorgane berechtigt, Verbrauchsabgaben festzusetzen.

**§ 7**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung findet der § 5 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 1771 vom 20. Oktober 1959 – Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie des Handwerks – (Sonderdruck Nr. P 1411 des Gesetzblattes) für wiederkehrende Lohnarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 dieser Preisordnung keine Anwendung.

(3) Für Erzeugnisse und Lohnarbeiten gemäß § 4 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Preisordnung bereits hergestellt bzw. ausgeführt werden, ist nur dann Preis Antrag zu stellen, wenn sie auch nach dem 31. März 1963 noch hergestellt bzw. ausgeführt werden. Derartige Preis Anträge sind den Preisbildungsorganen bis zum 30. April 1963 vorzulegen.

(4) Bei Stellung von Preis Anträgen gemäß § 6 Abs. 4 dürfen die bisher gültigen Zuschlagssätze für Gemeinkosten - sowie die Maschinenstundenzuschläge, soweit der Antrag bis zum 1. April 1963 gestellt ist - bis zur Erteilung der Preisbewilligung angewandt werden.

(5) Von den Preisbildungsorganen bereits erteilte Preisbewilligungen für Erzeugnisse, Leistungen, Zuschlagssätze für Gemeinkosten und über die Kalkulier-

barkheit von Vergütungen bleiben von dieser Preisordnung unberührt, soweit sie nicht im Gegensatz zu dieser Preisordnung stehen.

Berlin, den 21. Dezember 1962

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
I. V.: Wittik  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 2\*

#### über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen - ohne Nahrungsgüter - 1963.

Vom 28. November 1962.

Entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Plankommission und des Ministerrates ergeben sich Veränderungen der Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung (bilanzierendes Organ) von Erzeugnissen der Schlüsseliste 1963. Es wird daher folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen (Anlage 2 der Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen - ohne Nahrungsgüter - 1963 [Sonderdruck Nr. 349 des Gesetzblattes]) wird wie folgt ergänzt bzw. berichtigt:

Planpos. Nr.	Erzeugnis	ME	bilanz. Organ	Mindest- menge	Bezugs- quelle	Lenk- form
13 12 100	Eisenpulver	t	SmeK		SmeK	J. L.
(13 46 100)	Platin und Platinmetalle	gf	P-BuH			
13 46 200	Gold	gf	P-BuH			
13 46 300	Silber	kgf	P-BuH			
13 46 800	Halbzeug aus Edelmetallen	kg	P-BuH			
13 46 900	Sonstige Edelmetalle	kg	P-BuH			
14 46 900	Zündhölzer	NK	P-CH			
aus						
15 15 100 x	Rohkalk in Stücken	wird				
15 15 110 x	Rohkalk in Stücken	t	SKfB			
15 15 120 x	Rohkalk, gem.	t	P-BW*		aus (dafür ist „15 15 100 x Rohkalk, gem.“ zu streichen)	
15 31 100	Zementklinker	t	P-BW*			
15 32 300 x	Sonstiger Baukalk ist zu streichen,	dafür ist einzusetzen				
N 15 32 310 x	Stückkalk für sonstige Zwecke	t	P-BW*			
N 15 32 320 x	Brannkalk, gem. für die Land- wirtschaft	t	P-BW*		1 Waggon d. a. W. u. a. Lager	QL
15 32 600 x	Mischkalk ist zu streichen, dafür ist	einzusetzen				
N 15 32 610 x	Mischkalk für Düngezwecke	t	P-BW*			
N 15 32 690 x	Mischkalk für sonstige Zwecke	t	SKfB			
15 35 000 x	Karbidkalk	t	P-BW*			
N 15 92 000 x	Kalkhaltige Industrieanfallstoffe für Düngezwecke	t	P-BW*			
21 11 200	Gußeiserne Niederdruckkessel	m <sup>2</sup> /TDM	P-AMB			
22 44 140 x	Mühläder	Stück/TDM	P-AMB*			
22 44 150	Mahhackler	Stück/TDM	VVB Landmaschb.*			
(23 13 000)	Diesellokomotiven (gegliedert nach Typen)	TDM				
23 57 200	Tieflader	Stück/PS	P-SMB*			
aus		Stück/TDM	VVB Auto*			
23 57 900	Wassertransportanhänger WF 1000/57	Stück/TDM	VVB Auto*			

\* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 349 des Gesetzblattes)

Planpos. Nr.	Erzeugnis	ME	bilanz. Organ	Mindest- menge	Bezugs- quelle	Lenkg.- Form
26 15 100	Gußradiatoren und -rippenrohre bearbeitet	m <sup>2</sup> /TDM	P-AMB			
26 46 000	Kinderwagen	Stück/TDM	P-AMB*			
26 48 210	Gußemalle	t/TDM	P-AMB			
(27 47 000)	Elektr. Haus- und Heizgeräte	TDM	V-EL*			
aus						
27 81 300	Flachbatterien	Stück/TDM	F-EL*			
aus						
27 81 300	Stabbatterien	Stück/TDM	P-EL*			
aus						
27 81 300	Monozellen	Stück/TDM	P-EL*			
aus						
N 27 81 300	Gnomzellen (für T 100)	Stück/TDM	F-EL*			J. L.
aus						
N 27 81 300	Anoden 67,5-85 V	Stück/TDM	P-EL*			J. L.
N 28 27 200	Lehrgeräte	TDM	SKUS			J. L.
aus						
N 28 27 200	Physik. und chem. Lehrmittel	TDM	SKUS			J. L.
aus						
N 28 27 200	Biologische Lehrmittel	TDM	SKUS			J. L.
aus						
28 51 300	Schülermikroskope	TDM	P-WA*			
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	TDM	P-HPP			
31 41 110	Schlafzimmer	Stück/TDM	P-HPP (HK)			
31 41 120	Wohn-, Speise- und Arbeitszimmer	Stück/TDM	P-HPP (HK)			
31 41 130	Küchen (o. An- u. Einbauküchen)	Stück/TDM	P-HPP (HK)			
31 41 140	Wohnraumeinzelmöbel (einschl. Anbaumöbel)	TDM	P-HPP (HK)			
31 41 150	Polstermöbel	TDM	P-HPP (HK)			
31 41 160	Tische	Stück/TDM	P-HPP (HK)			
31 41 170	Sitzmöbel	Stück/TDM	P-HPP (HK)			
31 41 180	Kindermöbel	TDM	P-HPP (HK)			
31 41 210	Innenausbau (einschl. Einbaumöbel)	TDM	P-HPP (HK)			
31 41 220	Gehäuse	Stück/TDM	P-HPP (HK)			
31 51 000	Pianos und Flügel	Stück/TDM	P-HPP			
31 52 000	Akkordeons und Bandonien, Harmonikas	Stück/TDM	P-HPP			
(31 61 000)	Spielwaren	TDM	P-HPP			
aus						
32 41 182	Lampenschirmseide	Tqm	STK (Seite J/36)			
32 41 186	Synth. Seiden- und Halbseiden- gewebe, grob	Tqm	STK			
32 41 191/192	Leinen- und Halbleinengewebe	Tqm	STK			
32 71 133	Trainingsartikel	TStück	STK			
(34 00 000)	Leder, Schuhe, Rauchwaren	MioDM	P-TBL			
35 11 120	Textilzellstoff aus Einjahrespflanzen	t/atro	P-HPP			
35 11 220	Sulfatzellstoff aus Holz	t/atro	P-HPP			
35 11 230	Sulfatzellstoff aus Einjahrespflanzen	t/atro	P-HPP			
35 11 400	Zellstoff aus Baumwollinters	t/atro	P-HPP			
35 11 900	Sonstiger Zellstoff	t/atro	P-HPP			
35 13 353	Zellstoffwatte (nicht konfektioniert)	t	P-HPP			
35 14 710	Lederpappe	t	P-HPP			
35 14 720	Hartpappe	t	P-HPP			
35 14 730	Graupappe	t	P-HPP			
35 14 740	Holzpappe	t	P-HPP			
35 31 000	Papiersäcke	t/Stück	P-HPP			
35 32 000	Papeten	t	P-HPP			
35 35 200	Faltschachteln und Zuschnitte	t	P-HPP			
(35 39 400)	Kartonagen	t	P-HPP			
35 39 611	Wellpappe	t/Tqm	P-HPP			
35 39 613	Wellpappe/Kartonagen	t/Tqm	P-HPP			
35 39 732	Chromopapier und -karton	t	V-HPP			
36 13 100	Industrie- u. Geschäftsdrucksachen	1000 A 0 Bogen	P-HPP			
36 13 300	Werbedrucksachen	1000 A 0 Bogen	P-HPP			
36 13 400	Werbedrucksachen (Verpackungsdrucksachen)	1000 A 0 Bogen	P-HPP			

(2) Auf Seite J/37 und J/38 müssen die Planpositionsnummern der Erzeugnisse Kleider- und Blusenstoffe bis Fallschirmbatist heißen:

aus  
32 31 185 x

(3) Die im Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen neu aufgeführten Positionen sind unter Abs. 1 mit einem „N“ gekennzeichnet. Alle Erzeugnisse, für die bestimmte Spalten des Verzeichnisses nicht erwähnt werden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## § 2

Es sind folgende Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen:

Seite	Planposition	an Stelle von	ist zu setzen
B/15	13 14 152	3 t je Abmessung und Güte	2 t je Abmessung und Güte
	aus		
B/17	13 14 152 x		
	12.43	50 × 65 × 80 mm - 130 mm	50-65 × 80-130 mm
B/23	13 14 221	Mittelbleche über 3 mm	Mittelbleche 3 mm
B/23	13 14 222	Mittelbleche 3 mm bis unter 5 mm	Mittelbleche über 3 mm bis unter 5 mm
	aus		
B/24	13 14 222		
	20.2	über 4 mm bis unter 5 mm	4 mm bis unter 5 mm
	aus		
B/32	13 16 110 x/	1.21	1.11
B/34	(B)	(B)	
	13 16 232	13 16 232	13 16 232
B/36	13 16 830	13 16 830	(B) 13 16 830
	aus		
B/67	13 44 690 x	Trapsa	Trapse
	6.503		
	vor		
B/73	13 45 110		13 44 980
	einfügen	-	andere Walzerzeugnisse aus NE-Metallen bil. Organ: SMEK ME: t Lenkungsform: QL Stück 32 41 111/123 analog bei allen Unterpositionen TStück
H/11	31 33 000	1000 DM	
J/9		32 41 111/123	
J/55	32 57 000	t	

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1962

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Mewis  
Minister

## Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachstehende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. In der Preisanordnung Nr. 1213 vom 9. Oktober 1958 - Anordnung über die Preise für mechanische Schneckengetriebe - (Sonderdruck Nr. P 651 des Gesetzblattes)

Preisliste 0 - Allgemeine Bestimmungen - Abs. 1, 2. Abschnitt, sind am Schluß die Worte

„Laut Preislisten 1 und 2“ durch die Worte

„Laut Preisanordnung“

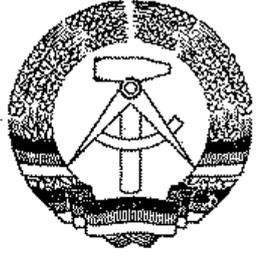
zu ersetzen.

2. In der Preisanordnung Nr. 1756 vom 12. August 1959 - Anordnung über die Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreisteile aus Stahl und NE-Metallen sowie für Schmiedegesenke, Preßgesenke und sonstige Gesenke - Kalkulationsvorschriften - (Sonderdruck Nr. P 1389 des Gesetzblattes) Preisliste 5 - Preise für Werkstoffprüfungen und Abnahme - Ziff. 4, sind die Worte

„Teil III“ durch die Worte

„Teil VIII“

zu ersetzen.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963	Berlin, den 7. Januar 1963	Teil II Nr. 2
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 62	Beschluß über das Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen .....	9
19. 12. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens. — Regelung der Zuständigkeiten — .....	16

**Beschluß  
über das Musterstatut  
für Meliorationsgenossenschaften  
als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen.  
Vom 19. Dezember 1962**

Der von einer Kommission des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund zahlreicher Vorschläge von Praktikern überarbeitete Entwurf eines Statuts für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen wird bestätigt und mit Wirkung vom 1. Januar 1963 als Musterstatut (Anlage) in Kraft gesetzt.

Berlin, den 19. Dezember 1962

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung  
und Forstwirtschaft  
I. V.: Skodowski  
Staatssekretär

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Musterstatut  
für Meliorationsgenossenschaften  
als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen**

Für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft ist die Erhaltung und ständige Hebung der Bodenfruchtbarkeit — als die entscheidende Voraussetzung für das stete Wachstum der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion und damit der besseren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen — von größter Bedeutung. Um die natürlichen Standortbedingungen systematisch zu verbessern, sind die sozialistischen Prinzipien der Bodennutzung in allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben konsequent

durchzusetzen. Dazu gehört vor allem die planmäßige Durchführung aller Meliorations- und Folgemaßnahmen.

Zur besseren Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit für die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen sowie zur rationelleren Auslastung der Meliorationstechnik bilden die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und beschließen das folgende Statut:

I.

**Name und Sitz der Meliorationsgenossenschaft**

Die Meliorationsgenossenschaft ist unter dem Namen ..... am ..... beim Rat des Kreises ..... registriert. Sitz der Leitung der Meliorationsgenossenschaft ist .....

II.

**Ziele und Aufgaben**

I. (1) Die Meliorationsgenossenschaft als zwischengenossenschaftliche Einrichtung der beteiligten sozialistischen Betriebe verfolgt das Ziel, durch komplexe Meliorationsmaßnahmen, wie

Regulierung des Wasserhaushalts des Bodens durch Be- und Entwässerungsmaßnahmen,

erstmalige Durchführung landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen (Grünlandumbruch zur Neuaussaat, Wechsellnutzung usw.),

Errichtung von Weideeinrichtungen,

nachhaltige Bodenverbesserungen auf bewirtschafteten Böden (Sandbodenmelioration, Roden, Entsteinen, Planieren, Sanddeck- und -mischkulturen),

Instandhaltung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege,

technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung klimatischer Schäden (außer rein landwirtschaftlichen Maßnahmen), wie Erosionsschutz, Windschutz,

Kultivierung von Ödland- und Moorflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,

Wiedernutzbarmachung von Bergbauflächen,

die Bodenfruchtbarkeit ständig zu erhöhen, um dadurch die Brutto- und Marktproduktion zu steigern und die immer vollkommenere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen aus eigenem Aufkommen zu sichern.

(2) Die Meliorationsgenossenschaft baut sich auf der Grundlage des jeweiligen Wassereinzugsgebietes, unter Beachtung natürlicher Grenzen, auf. Die zeitliche Abgrenzung der einzelnen Mitgliederbereiche innerhalb des Bereiches der Meliorationsgenossenschaft wird kartenmäßig festgestellt und ist dem Statut als Anlage beigelegt.

Die Meliorationsgenossenschaft hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Instandsetzung und Unterhaltung (ohne Generalreparatur) aller im Wassereinzugsbereich liegenden Meliorationsanlagen sowie Planung und Koordinierung aller Meliorationsvorhaben auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne;
- b) Mitarbeit bei der Planung der Unterhaltungsarbeiten sowie der Generalreparaturen und des Neubaus an staatlichen Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einzugsgebiet sowie Koordinierung der Meliorationen mit den örtlichen Staatsorganen und den angrenzenden Meliorationsgenossenschaften;
- c) Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Durchführung von Folgemaßnahmen auf meliorierten Flächen (die Durchführung periodisch wiederkehrender Aufgaben wird in der Arbeitsordnung sowie im Betriebsplan beschlossen);
- d) Vertretung der Forderungen der in Abwassergebieten gelegenen Mitglieder gegenüber den Abwasserlieferanten;
- e) Vertretung ihrer Mitglieder in Schaukommissionen sowie in Stau- und Schöpfwerks-Beiräten;
- f) Anlage und Betrieb von Bewässerungseinrichtungen sowie Koordinierung der Bewässerungspläne der einzelnen Betriebe;
- g) ständige Kontrolle und Instandhaltung aller Dränausmündungen und Durchlässe;
- h) Vertragsabschluß mit bauausführenden Betrieben und Bauleitung über den Neubau, Ausbau und die Generalreparatur von Binnenentwässerungsanlagen und Wirtschaftswegen im Auftrag des einzelnen Mitgliedes;
- i) Beratung und Anleitung ihrer Mitglieder bei der Festlegung geeigneter Meliorationsmaßnahmen (Grünlandumbruch, Gesundkalkung, Volldüngung), die eine schnelle Verbesserung der Struktur des Bodens und der Zusammensetzung des Pflanzenbestandes zur Folge haben;
- j) Unterhaltung von Weideeinrichtungen;

k) technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden, wie Erosionsschutzmaßnahmen, Kleinklimaverbesserungen und Bestandspflege flurschützender Gehölze (außer rein landwirtschaftlichen Maßnahmen);

l) Auswertung der Meliorationsgrundlagenerhebung und laufende Vervollständigung des Meliorationskatasters, der Standortkartierungen und Standortbeurteilungen und Nährstoffkarten.

2. Die Meliorationsgenossenschaft verwirklicht die vorstehenden Aufgaben durch:

- a) Bildung einer Produktionsabteilung, die nach einem bestätigten Betriebsplan die notwendigen Meliorationsarbeiten, die von den Beteiligten nicht selbst durchgeführt werden, ausführt;
- b) Planung, Koordinierung und Kontrolle aller Meliorationsmaßnahmen, welche die Beteiligten mit eigenen Mitteln und Arbeitskräften auf ihren Flächen durchführen;
- c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen bei der Organisation von Arbeiten durch Nutznießer von Meliorationseinrichtungen, die nicht Mitglied der Meliorationsgenossenschaft sind;
- d) Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Mobilisierung der Landbevölkerung zur Unterstützung der Meliorationsmaßnahmen durch Einsätze im NAW usw.

### III.

#### Mitgliedschaft

3. (1) Zur Koordinierung und gemeinsamen Durchführung der Meliorationsmaßnahmen werden die im Einzugsbereich liegenden sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues Mitglied der Meliorationsgenossenschaft. Ihr gehören an:

.....  
 .....

(2) Im Einzugsbereich liegende individuell genutzte Grünlandflächen in LPG Typ I und II gehören zum Meliorationsgebiet. Die LPG entrichten die damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen nach den Grundsätzen des Statuts und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung der Meliorationsgenossenschaft.

Die LPG legen in eigener Zuständigkeit die von ihren einzelnen Mitgliedern für diese Flächen zu erbringenden Leistungen (Geld-, Sach- und Arbeitsleistung) fest.

(3) Sonstige im Einzugsbereich der Meliorationsgenossenschaft liegenden Flächen von Grundstücksbesitzern (insbesondere Kleingärtner, Bewirtschafteter nicht ablieferungspflichtiger Flächen bis 1 ha, Nutzer von Korbweidenanlagen, Fischwirtschaften, die über Meliorationsanlagen auf ihrem Gelände verfügen usw.), die Nutznießer der Meliorationen sind, gehören zum Meliorationsgebiet und werden

in die Planung der Meliorationsmaßnahmen durch die Meliorationsgenossenschaft einbezogen. Die Grundstücksbesitzer werden nicht Mitglied der Meliorationsgenossenschaft.

Die Meliorationsgenossenschaft legt in Abstimmung mit ihrem Betriebsplan die von den Nutznießern durchzuführenden Meliorationsmaßnahmen fest und sichert in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht deren ordnungsgemäße Durchführung.

Bemerkung: Sofern Nutznießer in einem Verband organisiert sind, kann der Verband (z. B. Verband der Kleingärtner) auf Antrag und entsprechenden Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung kollektiv Mitglied der Meliorationsgenossenschaft werden.

4. Sozialistische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, deren Flächen in verschiedenen Teileinzugsgebieten liegen, können Mitglied mehrerer Meliorationsgenossenschaften werden.

5. (1) Die beteiligten Betriebe übergeben und übertragen der Meliorationsgenossenschaft

a) Geräte für die Durchführung von Meliorationsarbeiten (Krautsensen, Sensenketten, Dränspaten, Dränschaukeln, Rohrleghaken u. a.);

b) Nutzungsrechte an Vorkommen zur Gewinnung von Befestigungsmaterial und organischem Material (Schottergruben, Steinbrüche, Torflager, Teichschlamm usw.);

soweit diese von der Meliorationsgenossenschaft benötigt werden.

(2) Die übergebenen Produktionsmittel werden Eigentum der Meliorationsgenossenschaft und mit den zu erbringenden Anteilen verrechnet.

Für die Ausübung des Nutzungsrechtes zur Gewinnung von Befestigungsmaterial kann eine angemessene Entschädigung vereinbart werden.

6. Alle Mitglieder besitzen gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind berechtigt:

a) sich in allen Fragen der Meliorationsgenossenschaft und der landwirtschaftlichen Meliorationen an die Meliorationsgenossenschaft zu wenden und ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen;

b) kritisch zu den Mängeln in der Arbeit der Meliorationsgenossenschaft Stellung zu nehmen und Vorschläge zu deren Überwindung zu unterbreiten;

c) über die Arbeit der Meliorationsgenossenschaft Rechenschaft zu verlangen;

d) Vertreter in die Bevollmächtigtenversammlung zu entsenden.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Bestimmungen des Statuts und der Arbeitsordnung gewissenhaft einzuhalten;

b) durch ihre gewählten Vertreter an den Bevollmächtigtenversammlungen bzw. Vorstandssitzungen teilzunehmen;

c) die finanziellen Verpflichtungen zur Bildung und Unterhaltung der Produktionsabteilung sowie zur Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend den Bestimmungen des Statuts und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung ordnungsgemäß zu leisten, die erforderlichen Arbeitskräfte zu delegieren und vereinbarte sonstige Leistungen (z. B. Bereitstellung von Transportraum, zusätzliche Hilfskräfte) termingerecht zu erbringen;

d) die von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossenen Meliorationsmaßnahmen zu den festgelegten Terminen auf ihren eigenen Flächen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen;

e) in ihren Betrieben die Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung und Vorstandssitzungen auszuwerten sowie die Mitglieder ihrer Genossenschaft bzw. Mitarbeiter der VEG in allen Meliorationsfragen aufzuklären;

f) alle Meliorationsanlagen zu schützen und durch geeignete Maßnahmen (Böschungsschutz, Weidezäune, Tränkanlagen usw.) vor Beschädigung zu bewahren.

Entstandene Schäden sind durch das betreffende Mitglied unverzüglich zu beseitigen;

g) Verluste der Meliorationsgenossenschaft im Verhältnis der eingebrachten Anteile zu tragen.

#### IV.

##### Organe der Meliorationsgenossenschaft

5. (1) Das höchste Organ der Meliorationsgenossenschaft ist die Bevollmächtigtenversammlung. Die Bevollmächtigten werden in den Mitgliederversammlungen der LPG und GPG für die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. durch die beteiligten volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft delegiert.

(2) Jedes Mitglied der Meliorationsgenossenschaft wird durch die gleiche Anzahl, jedoch mindestens durch 2 Bevollmächtigte, in der Versammlung der Bevollmächtigten vertreten.

(3) Die Bevollmächtigtenversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie wird vom Vorstand einberufen, der ebenfalls die Tagesordnung vorschlägt. Eine außerordentliche Bevollmächtigtenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Bevollmächtigten oder die Revisionskommission die Forderung erheben.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Bevollmächtigtenversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Die Bevollmächtigtenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Die Beschlüsse haben bei einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit.

9. (1) Die Bevollmächtigtenversammlung faßt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts in allen das Meliorationswesen betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse, die für alle Mitglieder sowie für die in der Meliorationsgenossenschaft Beschäftigten bindend sind.

(2) Die Bevollmächtigtenversammlung ist zuständig für:

- a) die Bestätigung und Abänderung des Statuts und der Arbeitsordnung der Meliorationsgenossenschaft;
- b) die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Revisionskommission;
- c) die Beratung und Beschlußfassung des Perspektivplanes, von Aufgabenstellungen und Projekten sowie des jährlichen Betriebsplanes. Vor der Beschlußfassung durch die Bevollmächtigtenversammlung sind die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne der Meliorationsgenossenschaft in den Mitglieder- bzw. Belegschaftsversammlungen der beteiligten Mitglieder zu beraten;
- d) die Bestätigung des Leiters und des Buchhalters der Produktionsabteilung und Beschlußfassung über die Vertretungsbefugnis der Meliorationsgenossenschaft gemäß Ziff. 12 Abs. 4 des Statuts;
- e) die Bildung und Verwendung der Fonds;
- f) die Beschlußfassung über die Bereitstellung von ständigen Arbeitskräften durch die Mitglieder;
- g) die Entgegennahme des Jahresabschluß- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Revisionskommission und die Bestätigung der Übernahmeprotokolle.

(3) Werden durch die Bevollmächtigtenversammlung und den Vorstand Beschlüsse gefaßt, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder das Statut verstoßen, so ist der Rat des Kreises, durch den die Registrierung der Meliorationsgenossenschaft erfolgte, berechtigt, von der Bevollmächtigtenversammlung die Änderung des Beschlusses zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht nach, so kann der Rat des Kreises die fehlerhafte Entscheidung der Bevollmächtigtenversammlung durch Beschluß aufheben.

10. (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit wählt sich die Bevollmächtigtenversammlung einen Vorstand in der Regel von 3 bis 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können vorzeitig abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Arbeitsordnung sowie für die Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung;
- b) die Beratung und Kontrolle der Einhaltung des Betriebsplanes;
- c) die termingerechte Sicherung der finanziellen, materiellen und technischen Leistungen der Mitglieder;

d) die Vorbereitung von Beschlüssen der Bevollmächtigtenversammlung;

e) die Einstellung des Leiters und Buchhalters der Produktionsabteilung;

f) die Beratung und Bestätigung der Arbeitsnormen und Regelung der Vergütung;

g) die Bestätigung der Vertragsabschlüsse mit bauausführenden Betrieben.

(4) Der Vorstand führt monatlich mindestens eine Beratung durch. Er hat der Bevollmächtigtenversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Mitglieder der Meliorationsgenossenschaft verbindlich.

(6) Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft. Er kontrolliert den Leiter der Produktionsabteilung und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes.

Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter stehen die in Ziff. 11 Abs. 3 festgelegten Rechte zu.

11. (1) Zur Kontrolle der Wirtschaftsführung, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Arbeitsordnung wählt die Bevollmächtigtenversammlung aus ihrer Mitte eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren. Die Revisionskommission wählt ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.

(2) Die Revisionskommission ist zur fortlaufenden Kontrolltätigkeit verpflichtet. Sie hat die Bevollmächtigtenversammlung, den Vorstand und den Leiter der Produktionsabteilung über ihre Feststellungen zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen.

Kommt der Vorstand oder der Leiter der Produktionsabteilung der Aufforderung der Revisionskommission nicht nach, kann die Revisionskommission ihren Vorsitzenden beauftragen, die Bevollmächtigtenversammlung einzuberufen.

Sie gibt der Bevollmächtigtenversammlung in jedem Quartal einen umfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

(3) Die Revisionskommission hat das Recht:

- a) Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Aufgaben der Meliorationsgenossenschaft stehen, von allen in der Produktionsabteilung arbeitenden Beschäftigten zu verlangen;
- b) an Vorstandssitzungen sowie Arbeitsbesprechungen und Produktionsberatungen der Produktionsabteilung mit beratender Stimme teilzunehmen;
- c) Einsicht in alle Unterlagen der Meliorationsgenossenschaft zu nehmen;
- d) alle Meliorationsanlagen und deren Einrichtungen zu besichtigen.

12. (1) Der Leiter der Produktionsabteilung wird vom Vorstand eingestellt und von der Bevollmächtigtenversammlung bestätigt. Er soll in der Regel Hoch- oder Fachschulausbildung auf dem Gebiet des Meliorationswesens haben.

(2) Der Leiter hat im Auftrag der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes die Produktionsabteilung zu leiten. Ihm obliegen insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- a) politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Festigung der Meliorationsgenossenschaft sowie Beratung und Anleitung aller Mitglieder bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit für die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen und die bestmögliche Nutzung der meliorierten Flächen;
- b) politische und fachliche Leitung des in der Produktionsabteilung arbeitenden Kollektivs. Erziehung aller Mitarbeiter zur sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin. Dabei ist der sozialistische Wettbewerb auf der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung besonders zu fördern;
- c) Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
- d) Leitung des Produktionsprozesses entsprechend den Zielen, Aufgaben und Terminen für die Leistungen, wie sie im Betriebsplan festgelegt sind;
- e) Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf und Abschluß der dafür erforderlichen Verträge;
- f) Einhaltung der Bestimmungen des Statuts, der Arbeitsordnung und Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes;
- g) Wahrnehmung der aus der gesamten Tätigkeit der Meliorationsgenossenschaft entstehenden Rechte und Pflichten, wie Arbeitsschutzbestimmungen, Schutz des gesellschaftlichen Eigentums usw.;
- h) ordnungsgemäße Aufbewahrung der gesamten Planungsunterlagen;
- i) Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüßvorlagen für den Vorstand und die Bevollmächtigtenversammlung;
- j) Rechenschaftslegung vor dem Vorstand und der Bevollmächtigtenversammlung.

(3) Der Leiter der Produktionsabteilung trägt die persönliche Verantwortung für die Durchführung aller im Betriebsplan festgelegten Maßnahmen gegenüber der Bevollmächtigtenversammlung und den staatlichen Organen. Er hat die Verantwortungsbereiche für den Buchhalter und ggf. anderer Spezialisten abzugrenzen und deren persönliche Verantwortlichkeit festzulegen.

(4) Der Leiter der Produktionsabteilung vertritt die Meliorationsgenossenschaft im Rechtsverkehr. Bei seiner Abwesenheit wird die Meliorations-

genossenschaft von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem bevollmächtigten Vorstandsmitglied vertreten.

Im Zahlungsverkehr ist in jedem Falle die Gegenzeichnung des Buchhalters erforderlich.

Die Vertretung der Meliorationsgenossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der bestätigten Pläne ausgeübt werden.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Leiter der Produktionsabteilung richten, wird die Meliorationsgenossenschaft durch den Vorsitzenden der Bevollmächtigtenversammlung vertreten.

13. (1) Der Buchhalter wird vom Vorstand eingestellt und von der Bevollmächtigtenversammlung bestätigt.

(2) Für die Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeit des Buchhalters werden die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBL I S. 139) sinngemäß angewandt.

## V.

### Rechte und Pflichten der in der Meliorationsgenossenschaft Beschäftigten

14. Die in der Meliorationsgenossenschaft Beschäftigten sind Mitglieder von Genossenschaften bzw. Arbeiter in volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft, die an der Meliorationsgenossenschaft beteiligt sind. Es können auch Fachkräfte beschäftigt werden, die nicht Mitglieder oder Beschäftigte der beteiligten Betriebe sind.
15. Die Arbeit eines Genossenschaftsmitgliedes in der Meliorationsgenossenschaft ist als unbefristete Delegation zu betrachten. Durch diese Tätigkeit erfüllen die Genossenschaftsmitglieder die Arbeitspflicht gegenüber ihrer LPG oder GPG.
16. Die Delegation eines Genossenschaftsmitgliedes erfolgt durch den Vorstand der betreffenden LPG oder GPG auf Antrag des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft, des Leiters der Produktionsabteilung bzw. des betreffenden Genossenschaftsmitgliedes oder auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung über die Bereitstellung ständiger Arbeitskräfte durch die Mitglieder. Die Vorstände der beteiligten LPG oder GPG haben das Recht, ein Genossenschaftsmitglied von der Tätigkeit in der Meliorationsgenossenschaft abzurufen. Die Delegation und Abberufung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der LPG oder GPG, des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft sowie des Leiters der Produktionsabteilung.
17. Während der Delegation unterstehen die Genossenschaftsmitglieder ausschließlich dem Leiter der Produktionsabteilung.
18. Die mit der Arbeit der Genossenschaftsmitglieder in der Meliorationsgenossenschaft zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden nach den

Grundsätzen des LPG-Rechtes durch das Statut und die Arbeitsordnung der Meliorationsgenossenschaft geregelt.

19. Die übrigen aus der Mitgliedschaft in einer LPG oder GPG hervorgehenden, durch das Statut, die Betriebsordnung und die Beschlüsse dieser Genossenschaft festgelegten Rechte und Pflichten bleiben, soweit nicht vom Statut der Meliorationsgenossenschaft andere Regelungen getroffen werden, bestehen. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Recht und die Pflicht, an der Leitung ihrer LPG oder GPG, insbesondere an Mitgliederversammlungen, teilzunehmen, Vorschläge und Anträge einzubringen, Kritik zu üben, die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen, zu unterstützen und falls erforderlich — in den Kommissionen mitzuarbeiten;
- b) das Recht, bei Erfüllung der Arbeitspflicht in der Meliorationsgenossenschaft eine persönliche Hauswirtschaft im Rahmen der Bestimmungen des Statuts der LPG zu führen und damit Anspruch auf die im Durchschnitt je Mitglied und Jahr auf Arbeitseinheiten auszugegebenen Naturalien. Diese sind käuflich zu erwerben.

Wird das persönliche Land genossenschaftlich bewirtschaftet, so kann die LPG eine entsprechende Anzahl von Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen festlegen, die ohne Beeinträchtigung der Tätigkeit in der Produktionsabteilung in der delegierenden LPG zu leisten sind;

- c) das Recht, Bodenanteile entsprechend den Eintragungen im Bodenbuch der Genossenschaft zu erhalten;
- d) das Recht, die kulturellen, Bildungs- und sozialen Einrichtungen wie alle anderen LPG- und GPG-Mitglieder in Anspruch zu nehmen;
- e) das Recht, wie alle anderen LPG- und GPG-Mitglieder Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG oder GPG zu erhalten (mit Ausnahme der Krankenausgleichsbeträge, die von der Meliorationsgenossenschaft zu tragen sind). Leistungen aus dem Sozialfonds der Meliorationsgenossenschaft sind bei Gewährung von Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu berücksichtigen;
- f) die Pflicht, neben der Erfüllung der Arbeitspflichten in der Meliorationsgenossenschaft sich mit aller verfügbaren Kraft in ihrer LPG oder GPG zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne einzusetzen.

20. (1) Die Arbeit aller in der Produktionsabteilung Beschäftigten wird nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Rahmentarifbestimmungen des VEB Meliorationsbau unter weitgehender Anwendung fortschrittlicher Lohnformen durch die Meliorationsgenossenschaft vergütet.

(2) Für Beschäftigte der Produktionsabteilung, die keiner Genossenschaft als Mitglied angehören, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der in der Bevollmächtigtenversammlung beschlossenen Arbeitsordnung.

(3) Die Arbeiter und Angestellten der Produktionsabteilung haben das Recht, eine Gewerkschaftsorganisation zu bilden und Gewerkschaftsorgane entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu wählen.

(4) Die Tätigkeit der Gewerkschaftsorgane erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, insbesondere der §§ 11 und 12, sowie der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## VI.

### Finanzierung, Planung und Abrechnung der Meliorationsgenossenschaft

21. (1) Die Meliorationsgenossenschaft arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Produktionsabteilung stellt jährlich einen Betriebsplan auf, der von der Bevollmächtigtenversammlung beraten und beschlossen wird.

(3) Die Grundlage für die Planung und Abrechnung der Leistungen der Produktionsabteilung bilden die für die VEB Meliorationsbau geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit einem bis zu 50%igen Gemeinkostenzuschlag.

22. Die Meliorationsgenossenschaft bildet folgende Fonds:

- a) einen Grundmittelfonds,
- b) einen Umlaufmittelfonds,
- c) einen Prämienfonds,
- d) einen Kultur- und Sozialfonds.

23. (1) Die Grundmittel werden aus dem Grundmittelfonds finanziert.

Der Grundmittelfonds wird gebildet aus:

- a) eingebrachten Anteilen der Mitglieder,
- b) Zuführungen aus dem Gewinn der Produktionsabteilung auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung.

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Anteile für den Grundmittelfonds wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der im Einzugsbereich der Meliorationsgenossenschaft liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche festgelegt.

24. (1) Die Umlaufmittel werden aus dem Umlaufmittelfonds finanziert.

Der Umlaufmittelfonds wird gebildet aus:

- a) eingebrachten Anteilen der Mitglieder,
- b) Zuführungen aus dem Gewinn der Produktionsabteilung auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung.

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Anteile für den Umlaufmittelfonds wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der im Einzugsbereich der Meliorationsgenossenschaft liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche festgelegt.

(3) Der Umlaufmittelfonds wird zur Finanzierung der Tätigkeit der Produktionsabteilung (Materialbeschaffung, Lohnkosten usw.) verwendet.

25. (1) Für Leistungen der Produktionsabteilung sowie von ausführenden Baubetrieben erfolgt die Rechnungslegung an die Mitglieder, auf deren Flächen die Meliorationsarbeiten ausgeführt wurden.

Liegen die ausgeführten Meliorationsarbeiten im Interesse mehrerer oder aller Mitglieder der Meliorationsgenossenschaft, kann die Bevollmächtigtenversammlung die Erstattung durch eine finanzielle Umlage beschließen.

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Umlage wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der im Einzugsbereich liegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt.

Die Bevollmächtigtenversammlung kann auch für die Umlage die Einstufung der Mitgliederbetriebe in Vorteilsklassen, entsprechend dem Umfang der auf den Flächen der Mitglieder instandzusetzenden und zu unterhaltenden Meliorationsanlagen und des erzielten Vorteils, beschließen.

Sie legt für jede Vorteilsklasse einen entsprechenden Hektarsatz für den zu erbringenden Anteil fest. Es können bis zu 3 Vorteilsklassen gebildet werden.

26. Der Prämienfonds wird bei Erfüllung des Betriebsplanes in Höhe von 2,5 % der Lohnsumme der Beschäftigten im Kalenderjahr gebildet.

Bei wert- und mengenmäßiger Übererfüllung des Betriebsplanes und Einhaltung der geplanten Termine für die Durchführung der Meliorationsvorhaben werden dem Prämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25 %, höchstens bis 6,5 %, der gezahlten Lohnsumme zugeführt.

Wird der Betriebsplan nicht planmäßig erfüllt oder wurde eine unsachgemäße Durchführung der Meliorationsvorhaben festgestellt, so erfolgt die Zuführung zum Prämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung des Betriebsplanes. Die Bevollmächtigtenversammlung kann in diesem Falle eine Kürzung der Zuführung bis zu 1 % beschließen.

27. Der Kultur- und Sozialfonds wird in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme der Beschäftigten gebildet.

28. (1) Der jährlich verbleibende und im Finanzplan auszuweisende Überschuss der Produktionsabteilung wird entsprechend dem Bedarf zur Erweiterung der Grund- und Umlaufmittel verwendet. Sofern der Überschuss den Bedarf zur Erweiterung der Grund- und Umlaufmittel übersteigt, wird er den Mitgliedern überwiesen. Die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft führen diese Mittel ihrem Grundmittelfonds (Unteilbarer Fonds) zu.

Die Verteilung des Überschusses an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Einnahmen der Produktionsabteilung.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bevollmächtigtenversammlung eine Erhöhung der Anteile beschließen.

(3) Verluste sind von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

(4) Die Anteile der Mitglieder zur Bildung des Grund- und Umlaufmittelfonds der Meliorationsgenossenschaft können von LPG und GPG aus ihrem Grundmittelfonds (Unteilbarer Fonds) finanziert werden.

29. (1) Die von den Mitgliedern aufzubringenden Geldleistungen sind von der Meliorationsgenossenschaft rechtzeitig zu planen. Auf der Grundlage des Betriebsplanes der Produktionsabteilung sind diese Leistungen in die Betriebspläne der Beteiligten aufzunehmen.

(2) Streitigkeiten zwischen der Meliorationsgenossenschaft und einzelnen Mitgliedern über Höhe und Umfang der Anteile und Umlagen sowie über die Termine ihrer Zahlung werden auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes von der Bevollmächtigtenversammlung entschieden.

(3) Erfüllen die Mitglieder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht termingemäß, so hat der Vorstand der Meliorationsgenossenschaft eine angemessene Nachfrist festzulegen.

Danach wird die Forderung beim Gericht (Anteile, Umlagen, Schadenersatz usw.) oder beim Vertragsgericht (Geldforderungen für Leistungen der Produktionsabteilung) geltend gemacht.

(4) Erfüllen die Beteiligten ihre Verpflichtungen entsprechend Ziff. 7 Buchstaben c, d und g nicht, so haben sie im Rahmen der geltenden Gesetze den entstandenen Schaden zu ersetzen.

## VII.

### Schlußbestimmungen

30. Das Statut tritt nach der Registrierung beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in Kraft.

Liegt das Einzugsgebiet der Meliorationsgenossenschaft in mehreren Kreisen, so erfolgt die Registrierung in der Regel bei dem Rat des Kreises, in dem der Hauptteil des Einzugsgebietes liegt.

31. Die Bevollmächtigten der beteiligten Betriebe sind im Anhang zum Statut aufgeführt.

32. Dieses Statut wurde angenommen und bestätigt durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft bzw. die Leiter der volkseigenen Betriebe

..... am .....

..... am .....

..... am .....

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Organisation des  
Meliorationswesens.  
– Regelung der Zuständigkeiten –**

**Vom 19. Dezember 1962**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBl. II S. 397) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**Zu § 2 der Verordnung:**

**§ 1**

(1) Die Räte der Kreise haben die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen auf allen im Einzugsgebiet der Meliorationsgenossenschaft liegenden Flächen von Grundstücksbesitzern, die Nutznießer der Meliorationsanlagen, aber nicht Mitglied der Meliorationsgenossenschaft sind, zu gewährleisten.

(2) Grundstücksbesitzer im Sinne des Abs. 1 sind alle Nutznießer von Meliorationsanlagen, die auf Grund des Statuts der Meliorationsgenossenschaft nicht Mitglied der Meliorationsgenossenschaft werden können, oder nicht Mitglied geworden sind.

**§ 2**

(1) Die Meliorationsgenossenschaft ist für die Planung von Meliorationsmaßnahmen auf allen in ihrem Einzugsbereich liegenden Flächen, einschließlich der Flächen von Nichtmitgliedern der Meliorationsgenossenschaft, zuständig.

(2) Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß die in den Plänen der Meliorationsgenossenschaft auf

\* 1. DE (GBl. II 1962 Nr. 50 S. 434)

den Flächen von Nichtmitgliedern vorgesehenen Meliorationsmaßnahmen den betreffenden Grundstücksbesitzern innerhalb von 3 Wochen nach Bestätigung der Pläne der Meliorationsgenossenschaft bekanntgegeben werden.

**§ 3**

(1) Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, die im Interesse des Gesamtobjektes notwendigen Meliorationsmaßnahmen in Umfang und Qualität sowie zu den geforderten Terminen auf ihren Flächen vorzunehmen bzw. auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Sie können dazu mit der Meliorationsgenossenschaft Vereinbarungen über die Ausführung der erforderlichen Arbeiten treffen.

(2) Kommt ein Grundstücksbesitzer der Aufforderung zur Durchführung der geplanten Meliorationsmaßnahmen auf seinen Flächen nicht termingerecht nach oder beeinträchtigen Mängel in Umfang oder in der Qualität der ausgeführten Arbeiten die Wirksamkeit der Maßnahmen des Gesamtobjektes, kann der Rat des Kreises nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Beanstandungen die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundstücksbesitzers durchführen lassen.

(3) Die entstandenen Kosten können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

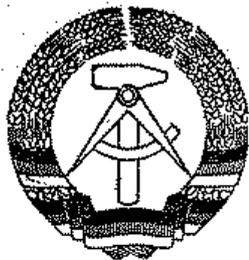
**§ 4**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1962

**Der Minister  
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Skodowski  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. Januar 1963

Teil II Nr. 3

Tag

Inhalt

Seite

20. 12. 62 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 ....

17

## Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963.

Vom 20. Dezember 1962

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. I S. 103) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

### § 1

#### Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen des Haushalts der Republik und der Haushalte der örtlichen Räte sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die geplanten Mittel der Sachkonten 50 und 51 – Hauptinstandsetzungen –;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 52 bis 55 – Beschaffungen –;
- d) die geplanten Mittel der Sachkonten 60 und 61 – Lohnfonds –. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes – Planteil Arbeitskräfte und Lohn – einschließlich aller für diesen Planteil festgelegten Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden, soweit dies nicht durch zentrale Beschlüsse und Weisungen in einzelnen Fällen gestattet wird;
- e) die bei den Sachkonten der Sachkontenklasse 7 – Material und Leistungen – geplanten Mittel. Hierbei dürfen die für die Beschaffung von Arbeitsschutzbekleidung geplanten Mittel nicht vermindert werden.

Die Deckungsfähigkeit darf nur dann angewendet werden, wenn dadurch keine Veränderung in den festgelegten detaillierten Planaufgaben erfolgt.

(2) Werden bei dem Sachkonto 38 infolge erhöhter Umsätze Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Sachkonto

stehen, sofern deren Überschreitung zwingend notwendig wird. Die festgelegten Normen dürfen dabei nicht überschritten werden. Es darf ferner keine Überschreitung oder Erhöhung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes – Planteil Arbeitskräfte und Lohn –, der staatlichen Aufgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen und der geplanten Mittel für Honorare erfolgen.

(3) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte ist das Sachkonto 60 im Aufgabenbereich 8 – Staatsapparat – innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für das Sachkonto 82 – Sozialversicherungsanteile –.

(4) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 60 und 61 in den Aufgabenbereichen 4 bis 8 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 60 und 61 innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. In gleichem Umfange sind die Mittel für Sozialversicherungsanteile (Sachkonto 82) deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes – Planteil Arbeitskräfte und Lohn – durch die Räte der Kreise erhalten haben, sind die staatlichen Aufgaben einschließlich aller für diesen Planteil festgelegten Zweckbindungen einzuhalten. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden, soweit dies nicht durch zentrale Beschlüsse und Weisungen in einzelnen Fällen gestattet wird.

(5) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe, der VVB, der Fachorgane der örtlichen Räte und der staatlichen Einrichtungen befugt. Sie können diese Befugnis den Haushaltsbearbeitern übertragen. Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß den Absätzen 3 und 4 sind die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte befugt. Die Befugnis für die Leiter der Fachorgane und die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte ist gegeben, soweit die örtlichen Räte nichts anderes festlegen.

### § 2

#### Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes im Haushaltsplan der Republik

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe – soweit sie für einen Einzelplan verantwortlich sind –

sind berechtigt, gemäß § 37 Absätzen 3 und 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 %, höchstens jedoch um 500 000 DM, zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Planansätzen ihres Einzelplanes umsetzen. Die geplanten Haushaltsmittel eines Kapitels dürfen durch solche Umsetzungen insgesamt bis zu 5 % überschritten werden.

(2) Die Überschreitung der Planansätze durch die Umsetzung von Haushaltsmitteln von anderen Planansätzen über die unter Abs. 1 genannten Prozentsätze hinaus sowie eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war, kann nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erfolgen.

(3) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die für das Kapitel bzw. Unterkapitel geplanten Aufgaben trotzdem erfüllt werden.

(4) Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen

- a) die für den Einzelplan insgesamt geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen darf nur dann erfolgen, wenn für die Instandhaltung (Sachkonto 73) geplante Mittel auf die Sachkonten 50 und 51 – Hauptinstandsetzungen – umgesetzt werden;
- b) die für den Einzelplan geplanten Lohnfonds in ihrer Gesamtsumme weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes – Plananteil Arbeitskräfte und Lohn – einschließlich aller für diesen Plananteil festgelegten Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden, soweit das nicht durch zentrale Beschlüsse und Weisungen in einzelnen Fällen gestattet wird;
- c) die für Geldausgaben an die Bevölkerung (Sachkonten 80 und 81) insgesamt geplanten Mittel weder erhöht noch vermindert werden;
- d) die geplanten Mittel des Aufgabenbereiches 8 – Staatsapparat – nicht erhöht werden;
- e) die Planansätze solcher Kapitel nicht verändert werden, die für bestimmte Einzelpläne durch den Minister der Finanzen besonders festgelegt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Plananteiles Forschung (Kapitel 610 bis 612) und des Kapitels „Projektiertung“ (Kap. 498).

(6) Planänderungen entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten – soweit erforderlich – zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 – Erweiterung der Grundmittel –.

### § 3

#### Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb der Haushalte der örtlichen Räte

(1) Gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik können die örtlichen Räte Haushaltsmittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan umsetzen. Das schließt ein, Haushaltsmittel innerhalb der Einzelpläne umzusetzen.

(2) Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte können gemäß § 37 Absätzen 3 und 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der von den örtlichen Räten festgelegten Höchstsätze innerhalb des Einzelplanes Mittel umsetzen. Sie können ferner die Leiter von Einrichtungen ermächtigen, in ihrem Haushalt Mittel von Sachkonto auf Sachkonto umzusetzen. Bei der Festlegung der Höchstsätze dürfen die im § 2 Abs. 1 für den Haushalt der Republik festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden, wobei entsprechend der Struktur und der Höhe des Haushaltsvolumens differenziert werden kann.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen können, soweit sie durch die örtlichen Räte dazu ermächtigt worden sind, bei den nach Abs. 2 erfolgenden Umsetzungen von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zustimmen:

- a) wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- b) wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen, oder
- c) wenn es sich um geringfügige Beträge oder um eine geringfügige Überschreitung der Prozentsätze handelt. Dabei darf im Einzelfall ein Betrag von 20 000 DM nicht überschritten werden.

Dies gilt auch, wenn eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgen soll, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(4) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 bis 3 darf nur vorgenommen werden, wenn die im § 2 Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden. Bei den Umsetzungen, die die örtlichen Räte nach Abs. 1 vornehmen, sind die im § 2 Abs. 4 genannten Bedingungen für den Haushalt des Rates insgesamt einzuhalten.

(5) Planänderungen entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten – soweit erforderlich – zugleich als Umsetzung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich in den Einzelplänen 58 – Erweiterung der Grundmittel – und 09 – Erweiterung des Wohnungsbestandes –. Planänderungen zwischen dem Plan der Erweiterung der Grundmittel und dem Plan der Erweiterung des Wohnungsbestandes gelten gleichzeitig als Umsetzung zwischen den Einzelplänen 58 und 09.

(6) Planänderungen zwischen dem Einzelplan 58 – Erweiterung der Grundmittel – und den für Investi-

tionen geplanten langfristigen Krediten sowie Planänderungen zwischen dem Einzelplan 09 — Erweiterung des Wohnungsbestandes — und den für den Wohnungsneubau geplanten Krediten und Obligationen gelten gleichzeitig als Grundlage für die Planänderungen bei Krediten und Obligationen bzw. für die Anforderung von Haushaltsmitteln aus dem Haushalt der Republik, sofern eine Abdeckung aus nicht benötigten Mitteln der Einzelpläne 58 und 09 nicht erfolgen kann.

## § 4

#### Die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen, die in den örtlichen Haushalten gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, sind z. B.:

- a) Mehreinnahmen und Einsparungen, die dadurch entstanden sind, daß die Pläne der volkseigenen Betriebe und der Sparkassen übererfüllt oder die Pläne bereits mit höheren Zielen bestätigt wurden als im Haushaltsplan vorgesehen war. Voraussetzung ist jedoch, daß die Mehreinnahmen und Einsparungen nicht auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und andere zentrale Beschlüsse und Weisungen zurückzuführen sind;
- b) Einsparungen bei Hauptinstandsetzungen durch die Mithilfe der Bevölkerung oder wenn die geplanten Aufgaben mit geringeren Kosten erfüllt wurden als ursprünglich vorgesehen war;
- c) Einsparungen bei den sächlichen Ausgaben in den Einrichtungen der kommunalen Wirtschaft, der Volks- und Berufsausbildung, der Kultur, des Sozial- und Gesundheitswesens und den Einrichtungen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, wenn die geplanten Aufgaben mit weniger Mitteln als geplant erfüllt wurden;
- d) Einsparungen an sächlichen Ausgaben im Staatsapparat (Aufgabenbereich 8) durch die Verbesserung der Arbeitsweise.

(2) Zu den Mehreinnahmen der Kreise gehören auch 10 % vom Aufkommen aus Verspätungszuschlägen, Verzugszuschlägen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren für die verspätete Erklärung bzw. Zahlung von Steuern (mit Ausnahme der Gemeindesteuern), Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen (mit Ausnahme der Mehrerlöse aus der Lebensmittelindustrie gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels — GBl. II S. 293 —).

(3) Zu den Mitteln, die unter die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 fallen, gehören insbesondere:

- a) nicht ausgegebene Mittel des Investitionsplanes — Teil Erweiterung der Grundmittel — und nicht ausgegebene Mittel des Planes „Erweiterung des Wohnungsbestandes“ infolge Nichterfüllung der Investitionsauflagen;
- b) nicht ausgegebene Mittel, die für die Vorbereitung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und des volkseigenen Wohnungsbaues (Projektierungsplan) geplant waren;
- c) nicht ausgegebene Mittel bei den Lohnfonds der Haushaltsorganisationen aller Aufgabenbereiche;
- d) Mittel, die für Hauptinstandsetzungen, Beschaffungen und die Instandhaltung geplant waren und infolge Nichterfüllung der geplanten Aufgaben und Maßnahmen nicht ausgegeben wurden;

e) Mittel, die für sächliche Ausgaben der staatlichen Einrichtungen geplant waren und nicht ausgegeben wurden, weil die Inbetriebnahme der im Plan vorgesehenen neuen Kapazitäten (neue Einrichtungen oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen) nicht oder später als zum geplanten Termin erfolgte oder weil die Durchschnittsbelegung oder die durchschnittliche Auslastung der Einrichtungen geringer ist als geplant.

(4) Die Haushaltsmittel, die infolge der Nichterfüllung geplanter Aufgaben nicht ausgegeben wurden, dürfen nicht zur Deckung von Mindereinnahmen herangezogen werden. Sind jedoch im gleichen Kapitel aus den gleichen Ursachen gegenüber dem Planansatz geringere Einnahmen erzielt und weniger Mittel ausgegeben worden, können diese Mindereinnahmen mit den nicht ausgegebenen Mitteln aufgerechnet werden.

(5) Aus den Mehreinnahmen und Einsparungen, die unter § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 fallen, sind auch die zusätzlichen Ausgaben zu finanzieren, die den örtlichen Räten durch höhere Stützungen an bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Betriebe infolge einer Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne entstehen. Höhere Stützungen an die MTS/RTS infolge Übererfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten werden nach Vorliegen der Anträge und Beschlüsse aus dem Haushalt der Republik bereitgestellt. Grundlage dafür sind die für Feldarbeiten der Traktorenbrigaden pro Hektar mittleren Pflügens und die für Leistungen der Großmaschinen pro Hektar geplanten Stützungen.

(6) Gleichartige Aufgaben und Maßnahmen im Sinne von § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 sind Ausgaben im gleichen Aufgabenbereich und der Ausgabearten, die jeweils bei der gleichen Position nachzuweisen sind. Im Aufgabenbereich 4 — Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen — dürfen die im Abschnitt 40 — Kommunales Verkehrs- und Straßenwesen — sowie die im Abschnitt 46 — Volkseigenes Wohnungswesen — geplanten Mittel nur für andere Aufgaben und Maßnahmen des gleichen Abschnittes verwendet werden. Im Aufgabenbereich 4 geplante Mittel für das kommunale Straßenwesen können ferner für das im Aufgabenbereich 2 geplante Straßenwesen und im Aufgabenbereich 2 für das Straßenwesen geplante Mittel für das im Aufgabenbereich 4 geplante kommunale Straßenwesen verwendet werden.

(7) Eine Verwendung von Mitteln nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 kann von dem Zeitpunkt ab erfolgen, zu dem eindeutig feststeht, daß eine geplante Aufgabe nicht mehr durchgeführt wird.

(8) Mittel, die unter § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 fallen und zweckgebunden nach 1964 vorzutragen sind, sind

- a) die nicht verbrauchten Mittel des Fonds der Volksvertretung für die Wiederherstellung und Erhaltung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89);
- b) die nicht verbrauchten Mittel des Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen nach der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549).

Der Vortrag der unter Buchstaben a und b genannten Mittel nach 1964 hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der geplante Kassenbestand erreicht wurde oder nicht.

(9) Die Abführung der Mittel an den Haushalt der Republik gemäß § 17 Absätzen 2 und 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 hat durch Sonderfinanzausgleich zu erfolgen. Dabei sind die Mittel nach § 17 Abs. 5 in der festgestellten Höhe nach Ablauf des Quartals abzuführen, in dem die Verstöße festgestellt wurden.

#### § 5

##### Die Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommende Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmte Mittel sind

- a) 25 % der den örtlichen Organen zufließenden Mittel aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie. Die restlichen 75 % dieser Mittel sind entsprechend § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) in Verbindung mit § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zu diesem Gesetz (GBl. II S. 77) zu verwenden;
- b) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln, die auf freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben beruhen. Soweit diese Investitionen aus Haushaltsmitteln oder aus Gewinnanteilen finanziert werden, sind die Einsparungen von den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“, „Unmittelbare Aufschließungsmaßnahmen des Wohnungsneubaues“ und „Sonstige unmittelbare Versorgungseinrichtungen des Wohnungsneubaues“ den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen. Soweit solche Investitionen aus Obligationen und Kreditmitteln finanziert werden, sind die Einsparungen nachzuweisen. In dieser Höhe sind Mittel aus den den Räten der Bezirke gemäß Buchst. a zufließenden Anteilen aus dem VEB Zahlenlotto abzuzweigen und an die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auszuschütten;
- c) sonstige Erlöse (aus Altmaterialsammlungen, NAW-Tombola u. a.).

(2) Neben den nach § 21 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 zulässigen und den im § 6 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Maßnahmen können Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für Transportkosten bei Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes,
- b) für die Prämierung guter Einzel- und Kollektivleistungen im Nationalen Aufbauwerk,
- c) für die Anschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Hausgemeinschaften und
- d) für organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes

verwendet werden.

#### § 6

##### Die Verwendung der Haushaltsreserve, von Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds der Volksvertretung und der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Bei allen Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen), die Baumaßnahmen sind und gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zusätzlich zum Plan durchgeführt werden sollen, ist vor der Beschlußfassung in der Volksvertretung bzw. im Rat vom Rat des Kreises, Abteilung Planung und Bilanzierung, zu prüfen und zu bestätigen, daß diese zusätzlichen Investitionen auf der Grundlage der dem Rat des Kreises im Rahmen der Baubilanz erteilten Kennziffern möglich sind und durchgeführt werden können.

(2) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen, Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung und Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten,
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaues von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

#### § 7

##### Änderung des Staatshaushaltsplanes 1963

(1) Ergeben sich durch Planänderungen gemäß § 23 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 Auswirkungen auf die örtlichen Haushalte, sind

- a) in Höhe der sich durch die Planänderungen ergebenden Einnahmeverminderungen und Ausgabeerhöhungen den örtlichen Haushalten aus dem Haushalt der Republik die Mittel zuzuführen und
- b) in Höhe der sich durch die Planänderungen ergebenden Einnahmeerhöhungen und Ausgabeverminderungen die Mittel an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Die Form der Zuführung oder Abführung gemäß Abs. 1 wird bei den Planänderungen jeweils im einzelnen geregelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

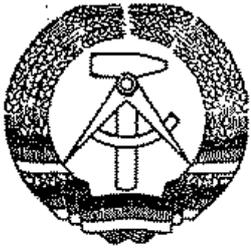
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1962 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1962 (GBl. II S. 242) außer Kraft. Die §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung sind bei dem Abschluß der Haushaltsrechnung 1962 noch anzuwenden.

Berlin, den 20. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 9. Januar 1963

Teil II Nr. 4

Tag

Inhalt

Seite

19. 12. 62 **Beschluß zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1963** .....

21

## Beschluß

**zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit und Finanzierung der LPG im Jahre 1963.**

Vom 19. Dezember 1962

In Auswertung der Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit im Jahre 1962 wird zur weiteren Durchsetzung der guten genossenschaftlichen Arbeit in allen LPG in der Periode des umfassenden Aufbaues des Sozialismus und zur Finanzierung der LPG im Jahre 1963 folgendes beschlossen:

### I.

Die Hauptaufgabe aller LPG besteht im Jahre 1963 darin, durch konsequente Durchsetzung der innergenossenschaftlichen Demokratie und Einbeziehung aller Genossenschaftsmitglieder über den sozialistischen Wettbewerb in die Leitung der Genossenschaft die Brutto- und Marktproduktion und die Arbeitsproduktivität allseitig zu steigern, die Pläne zu erfüllen und zu überbieten sowie die Wirtschaftlichkeit weiter zu erhöhen. Dazu ist auch notwendig, daß die Räte der Bezirke und Kreise in Übereinstimmung mit den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirks- und Kreistage die Erfahrungen der guten genossenschaftlichen Arbeit und des im Jahre 1962 neu eingeführten Finanzierungssystems gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern gründlich auswerten. Es kommt darauf an, künftig solche wichtigen ökonomischen Hebel wie das Finanzierungssystem wirksam zur Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten anzuwenden und den Genossenschaftsbauern zu helfen, sozialistisch zu wirtschaften und die Arbeit zu verbessern.

Dazu ist in allen LPG notwendig,

1. die schöpferische Initiative aller Genossenschaftsbauerinnen und -bauern durch konsequente Durchsetzung der innergenossenschaftlichen Demokratie voll zu entfalten.  
Besondere Aufmerksamkeit ist den Frauen und der Jugend zu schenken, weil von ihrer Mitarbeit in der Produktion und Teilnahme an der Leitung in hohem Maße die Festigung der LPG und der Wohlstand aller Mitglieder abhängt;
2. den sozialistischen Wettbewerb auf der Grundlage der Produktionsaufgaben und meßbaren Verpflichtungen von Mann zu Mann, von Brigade zu Brigade und von Betrieb zu Betrieb mit dem Ziel der Übererfüllung des Produktionsplanes zu organisieren;

3. hohe Erträge bei allen Feldfrüchten durch Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit, wie Vertiefung der Ackerkrume, verstärkte Humus- und Kalkdüngung, Meliorationen und Anbau eiweißreicher Futterpflanzen und intensive Nutzung des Bodens zu sichern. Das erfordert, in jeder LPG alle genossenschaftlichen Flächen restlos zu bestellen, den Anbau der ertragreichsten Kulturen maximal auszudehnen, die agrotechnischen Termine einzuhalten, für unkrautfreie Felder Sorge zu tragen und die gesamte Ernte verlustlos zu bergen. Darüber hinaus ist eine ordnungsgemäße Nutzung der Wiesen und Weiden zu organisieren und durch Verbesserung der Pflegemaßnahmen die Ertragsfähigkeit weiter zu erhöhen;
4. eine hoch produktive Viehwirtschaft durch planmäßige Vergrößerung der Viehbestände und Steigerung ihrer Leistungen zu entwickeln und eine kontinuierliche Produktion zu organisieren. Durch strenge Ordnung in den Ställen auf der Grundlage einer exakten Stallordnung, ordnungsgemäße Haltung, Fütterung und Pflege und Einhaltung der tier-hygienischen Bestimmungen sind die Tierverluste weiter zu senken;
5. den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die fortgeschrittensten Arbeitsverfahren und Technologien umfassend anzuwenden und die Technik rationell im Mehrschichteneinsatz auszunutzen, um die Arbeitsproduktivität planmäßig zu steigern und die Kosten der Produktion weiter zu senken;
6. durch richtige Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in Verbindung mit dem sozialistischen Wettbewerb das materielle Interesse aller Genossenschaftsmitglieder an der weiteren Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität zu erhöhen, in allen Zweigen der genossenschaftlichen Wirtschaft nach Normen zu arbeiten und diese Normen den Bestwerten anzugleichen. In der Viehwirtschaft ist verstärkt die Vergütung nach dem Endprodukt zu organisieren.  
Für die Arbeit in der Feldwirtschaft kommt es insbesondere darauf an, Qualitätsmerkmale festzulegen, deren Einhaltung bei der Vergütung zu berücksichtigen ist. Die Vergütung der leitenden Kader sollte in Abhängigkeit vom Produktionsergebnis erfolgen;
7. daß sich alle Genossenschaftsmitglieder ständig weiter qualifizieren und für die wichtigsten Kul-

turen und Zweige Spezialisten ausgebildet werden. Hierbei ist besonders der weiteren Entwicklung der Frauen und Jugendlichen Beachtung zu schenken;

8. in allen Zweigen der genossenschaftlichen Wirtschaft das Prinzip der strengsten Sparsamkeit anzuwenden. Das erfordert, daß alle Mitglieder die Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel ständig kontrollieren und bestrebt sind, durch zweckmäßigen Einsatz dieser Mittel den höchsten Nutzeffekt zu erzielen;
9. durch Vervollkommnung des Rechnungswesens und eine tagfertige Buchhaltung ständig die Grundlage für eine wissenschaftliche Leitung und operative Kontrolle des Produktionsablaufes und der Planerfüllung in allen LPG zu schaffen. Dazu sind die Grundmittel- und Materialrechnung in allen LPG Typ III verbindlich durchzuführen. Alle LPG, insbesondere die des Typ III, müssen bestrebt sein, die Kostenrechnung einzuführen bzw. hierfür die Voraussetzungen zu schaffen. Die in den Buchungsstationen vorhandenen Kapazitäten für die maschinelle Abrechnung sind voll zu nutzen.

## II.

Zur weiteren Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit ist es erforderlich, ein solches Finanzierungssystem in den LPG zu verwirklichen, das den wirkenden ökonomischen Gesetzen des Sozialismus Rechnung trägt und zum wichtigen Hebel für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne wird. Für die Finanzierung der LPG im Jahre 1963 werden dafür folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Mitglieder der LPG kann nur das zur Verteilung gelangen, was sie selbst erarbeitet haben, da die Quelle ihres Wohlstandes einzig und allein in der Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion liegt.  
Die Mittel für die Vorschußzahlung sind daher unmittelbar in Abhängigkeit von der Planerfüllung durch die Deutsche Bauern-Bank bereitzustellen. Planausfälle gehen voll zu Lasten der geplanten Verteilung.
2. In jeder LPG ist eine strenge Plan- und Finanzdisziplin durchzusetzen. Die materielle und finanzielle Planerfüllung sind ständig zu kontrollieren.  
Die Plankontrolle muß garantieren, daß alle auftretenden Mängel in der genossenschaftlichen Arbeit und Planausfälle sofort sichtbar werden.
3. Die Produktions-, Finanz- und Kreditpläne sind in allen LPG auf die Quartale und Monate aufzuschließen, um einwandfreie Kontrollmöglichkeiten für die LPG, die staatlichen Organe und die Deutsche Bauern-Bank zu schaffen. Die Pläne sind darüber hinaus auf alle selbständig produzierenden Bereiche aufzugliedern.
4. Über die Entwicklung des genossenschaftlichen Vermögens und die Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit ist ein einwandfreier Nachweis zu führen. Die genossenschaftlichen Grund- und Umlaufmittel sind vollständig und rationell zu nutzen. Für die Erweiterung dieser Fonds, die die Grundlage für das Wachsen des genossenschaftlichen Reichtums bilden, sind steigende Teile der Geldeinkünfte bereitzustellen. Vor Durchführung von Investitionen ist der ökonomische Nutzen zu ermitteln.

## III.

### Bereitstellung der Mittel für die Vorschußzahlung

1. Die Deutsche Bauern-Bank stellt den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die erforderlichen Mittel für die laufende Vorschußzahlung für geleistete Arbeitseinheiten der Genossenschaftsmitglieder in der im bestätigten Betriebsplan vorgesehenen Höhe zur Verfügung.

Voraussetzung für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschußzahlung in der geplanten Höhe ist die Erfüllung des Finanzplanes nach Quartalen und Monaten sowie die planmäßige Entwicklung des Wertes der Viehbestände in den Quartalen. Darüber hinaus muß die geplante prozentuale Zuführung zu den genossenschaftlichen Fonds erfolgt sein.

Erlöse aus zum Verkauf bestimmten pflanzlichen Erzeugnissen, Forderungen und Versicherungsschädigungen im Planjahr, die das Vorjahr betreffen und nicht in die Jahresendabrechnung einbezogen wurden, sind, wenn die Erlöse hieraus nicht geplant wurden, nicht auf die Erfüllung des Finanzplanes des laufenden Jahres anzurechnen, sondern entsprechend Abschnitt IV Ziff. 2 zu behandeln.

Die LPG haben bei der Aufstellung des Betriebsplanes, der in der quartalsmäßigen Aufgliederung der Produktion mit dem Volkswirtschaftsplan und den mit den staatlichen Erfassungs- und Aufkaufsorganen abgeschlossenen Verträgen übereinstimmen muß, die Möglichkeit, über die für die einzelnen Quartale gesetzlich festgelegten Normen hinaus Vorauslieferungen auf die Pflichtablieferung der folgenden Quartale zu planen. Nach Bestätigung des Betriebsplanes ist es nicht gestattet, die geplanten Vorauslieferungen zur Pflichtablieferung zugunsten der Aufkaufanteile zu verändern. Es ist konsequent der Grundsatz zu verwirklichen, daß der bestätigte Plan abzurechnen ist.

Die Erfassungs- und Aufkaufsorgane sind verpflichtet, die Abrechnung der Lieferungen der LPG entsprechend den im Betriebsplan bestätigten Anteilen für Pflichtablieferung und freien Aufkauf vorzunehmen. Der Erfassungsanteil muß im Berichtszeitraum erfüllt sein, bevor Aufkaufpreise gezahlt werden.

2. Die Quartalsziffern des bestätigten Betriebsplanes — Finanzplan — sind im operativen Quartals-Finanzplan durch die LPG auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge auf die Monate aufzuteilen. Der operative Quartals-Finanzplan ist bis 20. des dem Quartal vorangehenden Monats von der LPG dem Rat des Kreises und der Kreisstelle der Deutschen Bauern-Bank einzureichen. Der operative Quartals-Finanzplan ist Grundlage für die Finanzierung der Ausgaben für die Produktion und für die Bereitstellung der Mittel für die Vorschußzahlung in den einzelnen Monaten.
3. Die Kontrolle über die Einhaltung des Finanzplanes und des operativen Quartals-Finanzplanes erfolgt durch die Deutsche Bauern-Bank auf der Grundlage der Finanzberichterstattung der LPG.
4. Werden die im Quartals-Finanzplan vorgesehenen Erlöse aus Produktion und Leistungen überschritten, so haben die LPG die Möglichkeit, auch die geplanten Ausgaben und Vorschüsse für Arbeitseinheiten bis zur Höhe von 70 % der Überplanerlöse zu überschreiben. Voraussetzung hierfür ist der

Nachweis, daß die Übererfüllung der Erlöse zu einer Übererfüllung der geplanten Jahreserlöse führt. Hierfür ist eine Bestätigung des Rates des Kreises erforderlich und der Deutschen Bauern-Bank vorzulegen.

5. Stellt die LPG bei der Erarbeitung des operativen Quartals-Finanzplanes fest, daß die Einhaltung des Quartalszieles des bestätigten Betriebsplanes nicht gewährleistet ist, so hat der Vorstand der LPG sofort Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung zu erarbeiten, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Können die Erlösausfälle bzw. Ausgabenüberschreitungen erst in den folgenden Quartalen aufgeholt bzw. innerhalb des Planjahres nicht mehr ausgeglichen werden, so ist die Unterschreitung geplanter Erlöse bzw. die Überschreitung geplanter Ausgaben von der für das Quartal im Betriebsplan vorgesehenen Vorschußsumme im operativen Finanzplan durch die LPG abzusetzen. Die Vorschußzahlung für Arbeitseinheiten in diesem Quartal ist auf dieser Grundlage durch die LPG neu zu berechnen.

Treten durch die notwendige Neuberechnung der Vorschußzahlung für das betreffende Quartal Härtefälle auf, kann die Summe der Erlösunterschreitungen bzw. Ausgabenüberschreitungen von der Vorschußsumme der restlichen Monate bis zum Jahresende abgesetzt werden.

Operative Quartals-Finanzpläne, die von den Quartals-Kennziffern des bestätigten Betriebsplanes — Finanzplan — abweichen, bedürfen als Grundlage für die Bereitstellung von Mitteln für die Vorschußzahlung der Bestätigung durch den Rat des Kreises. Die LPG hat in diesem Falle einen Maßnahmenplan zur Aufholung der Planrückstände mit einzureichen. Der Rat des Kreises ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmenplan zu überprüfen und zu bestätigen.

6. Werden im Laufe des Quartals die im operativen Finanzplan für die einzelnen Monate geplanten Erlöse aus Produktion und Leistungen nicht erfüllt bzw. die geplanten Ausgaben überschritten, so ist die Summe der Erlösunterschreitung bzw. der Ausgabenüberschreitung von der Vorschußsumme des folgenden Monats durch die LPG abzusetzen.

Die LPG, die zwischen den Abrechnungsperioden Abschlagszahlungen vornehmen, haben die Verminderung der Mittel für die Vorschußzahlung sowohl auf die Abschlagszahlung als auch auf die Monatsabrechnung zu verteilen.

Die Deutsche Bauern-Bank ist nicht berechtigt, über den sich aus der Planerfüllung des Vormonats ergebenden verminderten Betrag hinaus Mittel für die Vorschußzahlung bereitzustellen.

Treten dadurch Härtefälle auf, können solche LPG beantragen, daß die Summe der Erlösunterschreitung bzw. der Ausgabenüberschreitung von der Vorschußsumme des folgenden Monats, bzw. wenn notwendig, der restlichen Monate bis zum Jahresende abgesetzt wird. Dieser Antrag ist durch den Rat des Kreises zu bestätigen. Auf der Grundlage dieser Bestätigung stellt die Deutsche Bauern-Bank die Mittel für die weitere Vorschußzahlung bereit.

7. Treten in LPG Ausgabenüberschreitungen für die Produktion durch vorfristige Lieferung und Leistungen vor den im Betriebsplan vorgesehenen

Terminen auf, so sind diese Ausgaben durch die Deutsche Bauern-Bank bis zum Zeitpunkt der geplanten Finanzierung durch außerplanmäßige Kredite zu finanzieren. Die LPG haben in solchen Fällen den Nachweis zu erbringen, daß es sich bei den Ausgabenüberschreitungen um Ausgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt geplant sind, handelt. In diesen Fällen führen Ausgabenüberschreitungen nicht zu Vorschußkürzungen.

Die Rückführung dieser außerplanmäßigen Kredite hat zum Zeitpunkt der im Betriebsplan vorgesehenen Inanspruchnahme zu erfolgen.

8. Treten durch Produktionsausfälle, Erlösunterschreitungen bzw. Ausgabenüberschreitungen und die entsprechend Abschnitt III in diesen Fällen zutreffenden Maßnahmen in einzelnen LPG Typ III Härtefälle auf, können zusätzlich Mittel für die Vorschußzahlung als vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredite auf Antrag der LPG Typ III durch Beschluß des Rates des Kreises bereitgestellt werden.

Die Gewährung vorläufiger außerplanmäßiger Überbrückungskredite darf dabei höchstens bis zur Höhe der für die Jahresendauszahlung geplanten Summe erfolgen.

Mit dem Antrag der LPG Typ III auf vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredit, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist dem Rat des Kreises ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Maßnahmenplan zur Aufholung der Planrückstände zu übergeben. In diesem Maßnahmenplan sind konkrete, kontrollierbare Festlegungen zur Sicherung der Planerfüllung aufzunehmen (Zusatzproduktion, Kosteneinsparungen usw.).

Die Deutsche Bauern-Bank leistet die Vorschußzahlung auf der Grundlage der Beschlüsse der Räte der Kreise. Dazu ist ihr neben dem Beschluß bekanntzugeben, bis zu welchem Termin in welcher Höhe die Ausfälle lt. Maßnahmenplan aufgeholt werden. Die dafür bereitgestellten Mittel sind als vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredite auszuweisen. Die Mittel, die von der LPG Typ III in den folgenden Monaten durch Aufholung der Ausfälle erarbeitet werden, sind für die Rückzahlung des vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredites zu verwenden, bevor der Vorschuß für Arbeitseinheiten in der ursprünglich geplanten Höhe gezahlt werden kann.

Der vorläufige außerplanmäßige Überbrückungskredit ist spätestens am Jahresende abzudecken. Die Kreditabdeckung erfolgt aus außerplanmäßig erwirtschafteten Geldeinkünften und den für die Jahresendauszahlung vorgesehenen Mitteln.

Die Räte der Bezirke berichten dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft jeweils zum Stichtag 30. Juni, 30. September und 30. November 1963 bis zum 25. des darauf folgenden Monats, welche vorläufigen außerplanmäßigen Überbrückungskredite vom 1. Januar 1963 bis zum Ende des Berichtszeitraumes von den Räten der Kreise beschlossen wurden.

#### IV.

##### Rückzahlungspflicht für überfällige und Überbrückungskredite

1. Die Rückzahlungspflicht für überfällige und Überbrückungskredite beginnt für LPG Typ III mit

einem Einkommen von 3445,- DM je ganzjährig tätiges Mitglied (Geld- und Naturalvergütung). In Abhängigkeit von den steigenden Geldeinkünften je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber dem Vorjahr stellen die LPG in folgender Höhe Teile der gegenüber dem Vorjahr gesteigerten Geldeinkünfte zur Rückzahlung für überfällige und Überbrückungskredite bereit:

Einkommen je ganzjährig tätiges Mitglied DM	% von den gesteigerten Geldeinkünften gegenüber dem Vorjahr je ha LN
3445,- bis 4095,-	30
über 4095,- bis 4750,-	50
über 4750,- bis 6000,-	70
über 6000,-	90

Darüber hinaus wird den LPG Typ III empfohlen, weitere Mittel für Rückzahlung der überfälligen und Überbrückungskredite bereitzustellen.

Die Rückzahlung der überfälligen und Überbrückungskredite wird in folgender Rangfolge festgelegt:

- a) alle nach 1958 entstandenen überfälligen Kredite einschließlich der Überbrückungskredite 1959;
  - b) alle bis einschließlich 1958 entstandenen überfälligen Kredite;
  - c) alle entstandenen planmäßigen und zusätzlichen Überbrückungskredite.
2. Nicht geplante Erlöse nach Abschnitt III Ziff. 1 Abs. 3 sind sofort zur außerplanmäßigen Rückführung bestehender überfälliger und Überbrückungskredite und Tierbestandskredite aus Vorjahren zu verwenden.
3. Entstehen im Laufe des Jahres in den LPG des Typ I und II überfällige Kredite, so sind diese im Laufe des Jahres spätestens jedoch bis zum Jahresende abzudecken.

#### V.

In LPG Typ III, die komplizierte Übergangsbedingungen haben und durch die bisherigen Ergebnisse der genossenschaftlichen Arbeit die Wirtschaftlichkeit noch nicht erreicht haben, sind folgende Grundsätze anzuwenden. Im Planteil wissenschaftlich-technischer Fortschritt ist festzulegen, daß durch fortgeschrittene Erfahrungen und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt alle Produktionsmöglichkeiten und Reserven voll genutzt werden.

1. Der Rat des Kreises hat produktionsfördernde Maßnahmen mit der LPG zu beraten und die staatlichen Förderungsmittel konzentriert und schwerpunktmäßig in diesen LPG einzusetzen.

Die LPG haben für die staatlichen Förderungsmaßnahmen den ökonomischen Nutzen zu berechnen und im Plan auszuweisen. Neben der Bereitstellung der finanziellen Mittel ist die materielle Deckung in jedem Falle und rechtzeitig zu sichern, damit die Festigung der Produktionsgrundlagen eine schnelle Auswirkung auf die Produktion hat. Bei der monatlichen Kontrolle

des Ergebnisses ist die Realisierung des Maßnahmenplanes und der erreichte Nutzeffekt der staatlichen Förderungsmaßnahmen durch die Räte der Kreise laufend zu überprüfen.

2. Erreichen die unter Abschnitt V aufgeführten LPG des Typ III trotz aller dieser Maßnahmen planmäßig noch nicht ein Einkommen von 3120,- DM (Geld- und Naturalvergütung) für Arbeitseinheiten je ganzjährig tätiges Mitglied, so kann ihnen bis zur Sicherung dieses Einkommens ein planmäßiger Überbrückungskredit gewährt werden. Die Anträge auf Bereitstellung planmäßiger Überbrückungskredite sind vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, den Bedarf an planmäßigen Überbrückungskrediten für das Jahr 1963 bis zum 28. Februar 1963 dem Ministerrat über den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen.
3. LPG mit planmäßigen Überbrückungskrediten, die durch Übererfüllung des Produktions- und Finanzplanes überplanmäßige Geldeinkünfte aus Produktion und Leistungen erzielen, können einen Teil dieser Mittel nach Genehmigung durch den Rat des Kreises zusätzlich für die Verteilung auf Arbeitseinheiten verwenden. Von den überplanmäßig erarbeiteten Geldeinkünften können durch die LPG bis zu 30 % zusätzlich in Form von Prämien verteilt werden.

Der Betrag darf im Jahr jedoch 150 DM im Durchschnitt je ganzjährig tätiges Mitglied nicht überschreiten.

#### VI.

Die Grundsätze für die Finanzierung der LPG sind sinngemäß für GPG und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer anzuwenden. Für die Gewährung von Überbrückungskrediten an GPG ist der Betrag von 3600 DM je ganzjährig tätiges Mitglied die Höchstgrenze für die Ausreichung von Überbrückungskrediten.

#### VII.

Bis zur Bestätigung der Betriebspläne können für den Monat Januar 1963 Geldvorschüsse je geleistete Arbeitseinheit bis zur gleichen Höhe wie im Januar 1962 durch die Deutsche Bauern-Bank bereitgestellt werden: Die endgültige Verrechnung der vorläufig gezahlten Geldvorschüsse für Arbeitseinheiten erfolgt nach Bestätigung des Betriebsplanes.

#### VIII.

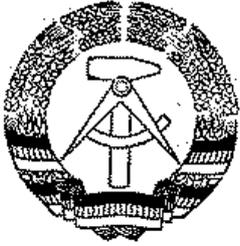
Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung  
und Forstwirtschaft  
Reichert

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 11. Januar 1963

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 62	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung .....	25

### Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung.

Vom 28. Dezember 1962

In Fortsetzung der in den Vorjahren begonnenen oralen Immunisierung der Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird für die Durchführung dieser erfolgreichen Schutzmaßnahme im Jahre 1963 folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Kinder des Geburtsjahres 1962 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern diese Immunisierung noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffs in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

(3) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

(4) Die Immunisierung wird in der Zeit vom 28. Januar bis zum 30. April 1963 durchgeführt.

#### § 2

(1) Kinder des Jahrganges 1961, die im Vorjahre an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, sind gemäß § 1 Absätzen 2 und 3 zu immunisieren.

(2) Kinder des Jahrganges 1961, die im Vorjahre erstmalig den oralen Impfstoff erhielten, werden 1963 erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken.

(3) Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(4) Die Wiederholung der Immunisierung mit dem im Abs. 3 genannten Impfstoff erfolgt einmalig unabhängig von der Anzahl der Einzelimmunisierungen im Vorjahre.

#### § 3

Jugendliche und Kinder der Jahrgänge 1940 bis 1960, die bisher an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben bzw. nur in einem Jahr (ein- oder mehrmalig) den oralen Impfstoff erhielten, sind ebenfalls gemäß § 2 Absätzen 3 und 4 zu immunisieren.

#### § 4

Die orale Immunisierung der Kinder und Jugendlichen gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBL I S. 446), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

#### § 5

Für Erwachsene der Jahrgänge 1920 bis 1939, die bisher nicht an einer freiwilligen oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, diese Immunisierung gegen den Typ I des Erregers der Kinderlähmung nachzuholen.

#### § 6

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten nicht krankmachenden Sabinimpfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffs erfolgt im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöneweide unter staatlicher Kontrolle.

#### § 7

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Nach einer Pocken-Schutzimpfung ist die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung frühestens nach 14 Tagen bzw. 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

#### § 8

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Immunisierung wird durch Einkleben von entsprechenden Marken in den Impfausweis bzw. bei Erwachsenen in den Versicherungsausweis bescheinigt.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffs zu erfassen.

## § 9

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

## § 10

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffs sind Impftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen, in Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

## § 11

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

## § 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 30. Dezember 1961 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II 1962 S. 19) sowie die Anweisung vom 16. Januar 1962 über die orale Immunisierung gegen Poliomyelitis im Jahre 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/1962 S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1962

**Der Minister für Gesundheitswesen**

**I. V.: Jahnke**

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Januar 1963

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 63	Beschluß über die Neuregelung der Milchleistungsprüfung. — Tierzucht-Gesetz — (Auszug) .....	27
7. 1. 63	Zweite Verordnung über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften .....	28
3. 1. 63	Anordnung Nr. 2 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln .....	29
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....		29

## Beschluß über die Neuregelung der Milchleistungsprüfung. — Tierzucht-Gesetz —

Vom 3. Januar 1963  
(Auszug)

Auf Grund der Empfehlung des VII. Deutschen Bauernkongresses und in Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über die Organisation und Leitung der Tierzucht — Tierzucht-Gesetz — (GBl. I S. 60), Abschnitt VII, wird beschlossen:

1. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, Maßnahmen festzulegen, die
  - a) die Durchführung der Milchleistungsprüfung ab 1. April 1963 als staatliche bzw. betriebliche Milchleistungsprüfung sichern;
  - b) die Durchführung der staatlichen Milchleistungsprüfung bei allen Kühen in LPG und VEG sowie bei denen der Genossenschaftsbauern und anderen Tierhaltern mit Herdbuchzucht vorsehen, soweit der Betrieb Bedeutung für die Entwicklung der Herdbuchzucht des Bezirkes hat. Betriebe, in denen staatlich gelenkte Rassekreuzungen vorgenommen werden, können der staatlichen Milchleistungsprüfung angeschlossen werden.

In größeren sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben kann die staatliche Milchleistungsprüfung auf Betriebsabteilungen mit Herdbuchkühen beschränkt werden. Die Auswahl der Betriebe bzw. deren Abteilungen für die Durchführung der staatlichen Milchleistungsprüfung ist durch die Räte der Bezirke bis zum 31. Januar 1963 vorzunehmen;

- c) sichern, daß die betrieblichen Milchleistungsprüfer durch die Fachkräfte der VVB Tierzucht regelmäßig geschult, angeleitet und kontrolliert werden.
2. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt,
  - a) in allen Rinderbeständen sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe, die nicht durch die staatliche Milchleistungsprüfung erfaßt werden, die Durchführung der betrieblichen Milchleistungsprüfung von LPG-Mitgliedern bzw. Beschäftigten der VEG zu sichern. Über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Nichtherdbuchkühen in individueller Haltung der LPG Typ III entscheidet jede Genossenschaft selbst.

In Gemeinden mit mehreren LPG des Typ I, II oder III ist die Durchführung der betrieblichen Milchleistungsprüfung von einer LPG (Leit-LPG)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1962

für die gesamte Gemeinde zu organisieren. Die Vorstände dieser LPG legen in Übereinstimmung mit den örtlichen Landwirtschaftsorganen die Leit-LPG für die Durchführung der betrieblichen Milchleistungsprüfung in ihrer Gemeinde fest;

b) die Ausbildung und weitere Qualifizierung der betrieblichen Milchleistungsprüfer zu regeln.

Die Vergütung der Kader während der Ausbildung und die damit in Zusammenhang stehenden Fahr- und Übernachtungskosten hat durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erfolgen.

3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates haben zu sichern, daß die Ermittlung des Fettgehaltes der Milch für die Milchleistungsprüfung mit geringstem volkswirtschaftlichem Aufwand vorgenommen wird. Diese Untersuchungen sind auf Vertragsbasis von den Fachkräften der Milchannahmekontrolle in den Laboratorien der Milchverarbeitenden Industrie dort durchzuführen, wo keine zentralen Untersuchungsmöglichkeiten der Bezirks-Tierzuchtinspektionen vorhanden sind. Die labormäßigen Untersuchungen der Milch werden für die landwirtschaftlichen Betriebe kostenlos durchgeführt.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Gebührenordnung zu erlassen, wonach jeder landwirtschaftliche Betrieb, der in die staatliche Milchleistungsprüfung einbezogen wird, je geprüfte Kuh im Jahr eine Gebühr von 12,- DM zu zahlen hat.

6. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendige Bestimmung bis zum 31. Januar 1963 zu erlassen.

7. Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 31. März 1963 außer Kraft:

a) Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBl. S. 66);

b) Erste Durchführungsbestimmung vom 12. März 1953 zur Verordnung über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBl. S. 471);

c) Verordnung vom 4. August 1955 über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. I S. 594);

d) Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. I S. 458).

Berlin, den 3. Januar 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung  
und Forstwirtschaft

Stoph

Reichert

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Zweite Verordnung\***  
über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung  
der landwirtschaftlichen Produktions-  
genossenschaften.

Vom 7. Januar 1963

Zur Änderung der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 605) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1958 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten für die prophylaktischen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der Viehbestände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie der in der individuellen Hauswirtschaft gehaltenen Tiere von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ III trägt der Staatshaushalt.

„(2) Die Kosten für die kurativen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der genossenschaftlichen Viehbestände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften werden zu 50 % durch den Staatshaushalt und zu 50 % durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften getragen.

„(3) Die Kosten für die kurativen Maßnahmen der tierärztlichen Betreuung der in der individuellen Hauswirtschaft gehaltenen Tiere von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ III und der Viehbestände der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften Typ I und II gehen zu Lasten der Tierhalter.“

\* (L.) VO (GBl. I 1958 Nr. 32 S. 605)

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1963 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung  
und Forstwirtschaft  
Reichelt

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Berechnung des natürlichen Schwundes  
bei Lebensmitteln.**

Vom 3. Januar 1963

## § 1

Die Anlage 1 der Anordnung vom 13. März 1962 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBL II S. 128) wird für den Ausschank von Emulsionslikören in Gaststätten und Hotels sowie Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Warenart	Verluste durch natürlichen Schwund in ‰
5	Emulsionslikör Ausschank	4

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1963

Der Minister für Handel und Versorgung  
Merkel

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1962 Nr. 15 S. 128)

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 12. Januar 1963 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 210 vom 19. Oktober 1962 über DDR-Standards.....	1
Anordnung Nr. 211 vom 22. Oktober 1962 über DDR-Standards.....	6
Anordnung Nr. 212 vom 26. Oktober 1962 über DDR-Standards.....	20

# Sozialistische Demokratie

## — die Zeitung für den Staatsarbeiter

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

### Sozialistische Demokratie

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates;

zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;

popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

### Sozialistische Demokratie — Forum aller Abgeordneten

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

### Sozialistische Demokratie — für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;

veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

### Sozialistische Demokratie — das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;

lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;

ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

### Sozialistische Demokratie

ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten  
Einzelpreis — 40 DM • Vierteljährlicher Bezugspreis 6,80 DM

Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 309 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,50 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/53, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 14. Januar 1963

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 62	Beschluß über die wirksamere Anwendung von Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und die Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1963. (Auszug) .....	31
19. 12. 62	Zweite Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	34
	Berichtigung .....	34

### Beschluß über die wirksamere Anwendung von Förderungs- maßnahmen in der Landwirtschaft und die Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1963.

Vom 19. Dezember 1962

(Auszug)

I.

#### Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1963

1. Das System der Erfassung und des Aufkaufs und die damit verbundenen unterschiedlichen Erfassungs- und Aufkaufpreise werden im Jahre 1963 beibehalten. Der einheitliche Plan der Marktproduktion (Erfassung, Aufkauf, Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) ist gesetzliche Verpflichtung. Die Höhe der Erfassungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird für die Bezirke, Kreise, Gemeinden, LPG und Genossenschaftsbauern im allgemeinen beibehalten. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben jedoch das Recht, erforderlichenfalls Korrekturen der Erfassungsnormen vorzunehmen, wenn das der weiteren Spezialisierung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dient und mit den Zielen des Staatsplanes und den gesamtstaatlichen Interessen übereinstimmt. Dabei sind ungerechtfertigte Unterschiede in der Veranlagung zwischen den LPG allmählich zu beseitigen.

Die Räte der Bezirke tragen die volle Verantwortung dafür, daß bei Korrekturen der Erfassungsnormen in den Kreisen, Gemeinden und LPG die bisher geltenden Normen des Bezirkes eingehalten werden. Eine Senkung der Normen für den Bezirk ist nicht statthaft, da eine solche Maßnahme dazu führt, daß aus dem Staatshaushalt mehr Gelder an die Landwirtschaft verausgabt werden, ohne daß eine Steigerung der Produktion eintritt.

2. Die bisher gewährten gesetzlichen Ermäßigungen der Erfassungsnormen für LPG Typ III in Höhe von 15 % bei pflanzlichen Erzeugnissen und 20 % bei

tierischen Erzeugnissen werden beibehalten. Die bisher gewährten gesetzlichen Ermäßigungen bei LPG Typ I und II in Höhe von 10 % bei pflanzlichen Erzeugnissen und bei Mitgliedern der LPG Typ I und II in Höhe von 10 % bei tierischen Erzeugnissen bleiben für das Jahr 1963 ebenfalls bestehen. Das gleiche gilt für die Ermäßigung der Erfassungsnormen an der Staatsgrenze West.

3. Bezüglich der bisher gewährten zusätzlichen Ermäßigungen der Erfassungsnormen für die LPG Typ III wird folgende Konzeption festgelegt:

Im Jahre 1963 wird in Abänderung des Beschlusses vom 18. Januar 1962 noch gestattet, zusätzliche Ermäßigungen der Erfassungsnormen für die LPG Typ III zu gewähren. Keinesfalls darf eine Ausdehnung dieser zusätzlichen Ermäßigungen gegenüber 1962 vorgenommen werden. In solchen Fällen, wo die betreffenden LPG 1962 die Wirtschaftlichkeit erreicht haben (pro ganzjährig tätiges Mitglied mehr als 3120 DM Geld- und Naturalvergütung für Arbeitseinheiten), sind nach einer individuellen gründlichen Aussprache in der betreffenden LPG und in der Gemeindevertretung diese zusätzlichen Ermäßigungen zu streichen oder einzuschränken.

In besonderen Fällen kann der Rat des Kreises im Einvernehmen mit der Ständigen Kommission für Landwirtschaft Ausnahmen beschließen.

4. Zwischen den mit der Erfassung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beauftragten Betrieben und den LPG sowie VEG sind Verträge über die Marktproduktion (Erfassung, Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich technischer Kulturen und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh) entsprechend den Grundsätzen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) und der Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 97) abzuschließen.

Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die VVEAB und VEAB werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß zusammen mit der Bestätigung der Betriebspläne der

LPG für das Jahr 1963 gleichzeitig der Vertragsabschluss über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in voller Höhe des Betriebsplanes auf der Grundlage des Staatsplanes erfolgt. Dabei ist zumindest eine Unterteilung nach Monaten — in bereits gefestigten LPG nach Dekaden — vorzunehmen.

Mit Hilfe dieser Verträge und auch der im Vertrag vorgesehenen Sanktionen entsprechend dem Vertragsgesetz ist auf die Erfüllung und Überbietung des Staatsplanes, die Kontinuität der Produktion und die Verbesserung der Qualität und des Sortiments der landwirtschaftlichen Erzeugnisse einzuwirken.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, ausgehend von den Grundsätzen der Ziffern 1 bis 4 innerhalb von 10 Tagen eine detaillierte Richtlinie über die Veranlagung zur Pflichtablieferung 1963 zu erlassen.

## II.

### Veränderung von Förderungsmaßnahmen im Jahre 1963

1. Folgende Förderungsmaßnahmen sind mit Wirkung vom 1. Februar 1963 nicht mehr durchzuführen:
  - a) die Zahlung von Abferkel- und Ferkelaufzuchtprämien (mit Ausnahme der volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe);
  - c) staatliche Zuschüsse beim Ankauf von Zucht- und Nutzvieh;
  - d) staatliche Subventionen für kurative tierärztliche Maßnahmen für Tierbestände in individuellen Wirtschaften der Genossenschaftsbauern des Typ I und II;
  - e) staatliche Zuschüsse für die Übernahme von Flächen aus örtlichen Landwirtschaftsbetrieben und freien Flächen.

Hier sind noch die gesetzlich im Jahre 1963 und 1964 aus früheren Verträgen fälligen Zuschüsse zu zahlen.
2. Die nach Abschnitt II Ziff. 1 eingesparten Mittel sind im Jahre 1963 für Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Entwicklung der genossenschaftlichen Viehwirtschaft, insbesondere der Schweine- und Kuhbestände mit dem Ziel der Steigerung der Brutto- und Marktproduktion, insbesondere Fleisch und Milch, bei höchstem Nutzeffekt zu verwenden.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Diese Mittel sind im Schwerpunkt für LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau zu verwenden.

Ausgehend von den Erfahrungen des Jahres 1962 werden die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, die Förderungsmitel dort einzusetzen, wo der höchste Nutzeffekt bei der Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie der Senkung der Kosten erreicht wird. Eine formale Aufteilung ohne Beratung und Sicherung des Nutzeffektes gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern ist nicht zulässig.

- b) Die Räte der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes 1963 die materielle Deckung dieser geplanten Mittel zu sichern.
- c) Der Verwendungszweck und die Bedingungen der Verwendung dieser Mittel sind durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und

Forstwirtschaft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sofort auszuarbeiten und den Räten der Bezirke in Verbindung mit den Planaufgaben 1963 bekanntzugeben.

- d) Diese Förderungsmitel sind im Schwerpunkt für die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Steigerung der Viehbestände sowie des höchsten Nutzeffektes zu verwenden. Die beiliegenden Grundsätze für die Ausreichung der Förderungsmitel (Anlage I) werden bestätigt.
4. Folgende Förderungsmaßnahmen, die für das Jahr 1963 einer neuen Beschlussfassung bedürfen, werden vorerst für das Jahr 1963 weitergeführt:
    - a) Produktionshilfe für LPG in Höhenlagen sowie auf leichten Böden und Sandböden;
    - b) Lebensmittelkartenausgleichsbeträge an Mitglieder von LPG, GPG und Fischereiproduktionsgenossenschaften. Lebensmittelkartenausgleichsbeträge werden nur noch gewährt, wenn die betreffenden Mitglieder keine persönlichen Hauswirtschaften unterhalten;
    - c) Subventionen beim Einsatz der Deutschen Luft Hansa für landwirtschaftliche Arbeiten;
    - d) Prämien für die Verbesserung der Färsenaufzucht und Sicherung hoher Abkalbeergebnisse;
    - e) Zuschüsse für Meliorationsmaßnahmen;
    - f) staatliche Zuschüsse für die von der MTS/RTS leihweise übernommene Technik sowie eigene Technik der LPG Typ III.

Die Ausreichung dieser Mittel erfolgt vorerst nach den für 1962 geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen Richtlinien.

Berlin, den 19. Dezember 1962

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung  
und Forstwirtschaft  
Reichelt

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Anlage 1 zu vorstehendem Beschluß

#### Grundsätze für die Anwendung der neuen Förderungsmaßnahmen

Schwerpunkte der Anwendung sind bei höchstem Nutzeffekt:

1. Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit,
2. Förderung der tierischen Produktion, insbesondere der Fleisch- und Milchproduktion.

Die für die Maßnahmen gemäß Ziff. 1 festgelegten Mittel können produktionsfördernd eingesetzt werden für:

- a) den Bau von Dungplatten und Jauchegruben,

b) das Entkrauten und die Grundräumung von Gräben, soweit die LPG für die Finanzierung dieser Arbeiten verantwortlich sind,

c) das Gesundkalken versauerter Böden.

**Anmerkung:** Die Finanzierung des meliorativen Tiefpflügens und der Einrichtung von Umtriebs- und Portionsweiden erfolgt nach der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBI. II S. 397) und den hierzu zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

Die für die Maßnahmen gemäß Ziff. 2 festgelegten Mittel können produktionsfördernd eingesetzt werden für:

- den Zukauf von Jungsauen,
- die zusätzliche Einrichtung von Abferkelplätzen sowie andere Maßnahmen, die der Verbesserung der Sauenhaltung und der Abferkelergebnisse dienen,
- die Durchführung eines Wettbewerbes zur Steigerung der tierischen Produktion.

Über die Verteilung der Mittel ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

- Die Ausreichung erfolgt ausschließlich an LPG Typ III. Lediglich für den Wettbewerb zur Steigerung der tierischen Produktion werden auch den LPG Typ I und II im beschränkten Umfange Mittel zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind grundsätzlich nach eingehender Beratung und individueller Überprüfung dort einzusetzen, wo der höchste Nutzeffekt bei der Steigerung der Produktion, insbesondere bei Fleisch und Milch, und der Arbeitsproduktivität erreicht wird.
- Die finanzielle Unterstützung ist vorrangig solchen LPG zu gewähren, die unter erschwerten Produktionsbedingungen arbeiten und die noch ein geringes Produktionsniveau aufweisen.
- Die Subventionen können für alle Maßnahmen bis zur Höhe der ökonomisch gerechtfertigten und preisrechtlich zulässigen Kosten gezahlt werden. Diese Regelung gilt nicht für den Zukauf von Jungsauen und die Prämien für den Wettbewerb.
- Die materielle Sicherung der Maßnahmen muß gewährleistet sein.
- Bei der Durchführung der Maßnahmen muß der wissenschaftlich-technische Fortschritt Anwendung finden (z. B. bei der Gräbenräumung, Zwangshaltung der Sauen, Bodenheizplatten usw.).

#### Zu 1. a) Bau von Dungplatten und Jauchegruben

Die Kosten für den Bau von Dungplatten und Jauchegruben können bis zur vollen Höhe subventioniert werden. Die Mittel dürfen nur für solche Anlagen ausgereicht werden, die komplettiert werden; also nicht bei Stallneubauten.

Es muß sich eine Verbesserung der Dungwirtschaft, der Arbeitsorganisation sowie der Haltung und Pflege der Tierbestände ergeben. Deshalb ist bei der Gewährung der Mittel zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erreichung dieser Ziele gegeben sind (Maschinen und Geräte der Dungtechnologie sowie Durchführung einer richtigen Fruchtfolge).

#### Zu 1. b) Entkrauten und Grundräumung der Gräben

Das Entkrauten und die Grundräumung von Gräben ist sehr arbeits- und kostenaufwendig. LPG mit niedrigem Produktionsniveau und einem hohen Anteil an Gräben sollen daher bei der Durchführung der Arbeiten finanziell unterstützt werden. Die Auszahlung der Mittel darf erst erfolgen, wenn geprüft wurde, ob die Arbeiten in einer hohen Qualität durchgeführt wurden.

#### Zu 1. c) Gesundkalken versauerter Böden

Die Kosten für Kalkdüngemittel zum Gesundkalken versauerter Böden sind entsprechend der Wirtschaftlichkeit der LPG zu subventionieren. Die Kosten für Kalkdüngemittel, die für die normale Grundkalkung in diesen LPG bezogen werden, sind von der Stützung ausgeschlossen.

#### Zu 2. a) Zukauf von Jungsauen

Zur Verbesserung der Sauenbestände sollen in den LPG im verstärkten Maße Jungsauen, die von Herdbuchmuttertieren abstammen, eingestellt werden.

Dadurch entstehen den Genossenschaften Mehrkosten in Höhe von 10 % des Aufkaufpreises. Diese Mehrkosten sollen finanziert werden, wenn in den LPG folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die zugekauften Jungsauen müssen tatsächlich als Muttertiere für die Läuferproduktion genutzt werden,
- das Abferkeln und die Ferkelaufzuchtergebnisse in der LPG müssen sich wesentlich verbessern.

#### Zu 2. b) Verbesserung der Sauenhaltung

LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau ist eine finanzielle Unterstützung bei der Schaffung von Abferkelplätzen zu gewähren. Die Verteilung erfolgt entsprechend der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft, wenn das Verhältnis der Abferkelplätze zu dem planmäßig zu haltenden Sauenbestand so verbessert wird, daß eine Wurffolge von 1,8 je Sau und Jahr gewährleistet wird.

Aus den bereitgestellten Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die einer besseren Sauenhaltung dienen und dadurch die Abferkel- und Ferkelaufzuchtergebnisse erhöhen. (Finanzierung sollte erst erfolgen, wenn das bessere Ergebnis sichtbar wird.)

#### Zu 2. c) Wettbewerb zur Steigerung der tierischen Produktion

Bei der Organisation einer breiten Wettbewerbsbewegung in allen LPG sind folgende Schwerpunkte besonders herauszustellen:

- Erfüllung und Überbietung des Planes der Marktproduktion bei tierischen Produkten,
- Erhöhung der Hektarleistung der tierischen Produktion,
- Senkung der Jungviehverluste,
- Erhöhung der Schweine- und Rinderbestände.

**Zweite Verordnung\***  
über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Vom 19. Dezember 1962

Zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 der Verordnung vom 28. Mai 1958 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Jahr 1963 ist durch die Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft zu überprüfen, inwieweit die bisher gewährten Leistungen gemäß §§ 1 und 4 auf Grund der Veränderung des Einkommens der einzelnen Mitglieder noch gerechtfertigt sind.

Die Leistungen gemäß §§ 1 und 4 der Verordnung vom 28. Mai 1958 entfallen

a) für diejenigen Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die eine persön-

\* (1.) VO (GBl. I 1958 Nr. 35 S. 433, Ber. S. 454)

liche Hauswirtschaft besitzen oder zum Haushalt solcher Mitglieder gehören,

b) für diejenigen Mitglieder gärtnerischer Produktionsgenossenschaften, die einen Hausgarten besitzen oder zum Haushalt solcher Mitglieder gehören.

(2) Führt der Wegfall der Leistungen entsprechend Abs. 1 zu außerordentlichen Härten, kann der Rat des Kreises in Ausnahmefällen für das Jahr 1963 noch eine Weiterzahlung der Ausgleichsbeträge zulassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1962

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung  
und Forstwirtschaft

Reichelt

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

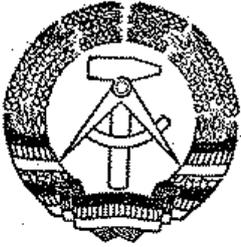
**Berichtigung**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1983 vom 16. Januar 1962 — Fischwaren — (Sonderdruck Nr. P 2081 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Preisliste 5 — lfd. Nr. 6014 — Hering in Gelee, entgrätet  
270-g-Becher GAP je 1000 kg = 2 372,22 statt 2 572,22;

Preisliste 8 — lfd. Nr. 13026, 13027 und 13028 müssen richtig heißen:

Lfd. Nr.	Artikel	Abpackung	IAP 1000 kg	GAP 1000 kg	EVP 1000 kg	EVP pro Einheit
13026	Sildsardinen Norw./Dänem.	100-g-Dose	8 988,—	9 416,—	10 700,—	1,07
13027	„	106/110-g-Dose	8 954,72	9 381,13	10 660,38	1,13
13028	„	125/130-g-Dose	8 937,60	9 363,20	10 640,—	1,33



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963	Berlin, den 21. Januar 1963	Teil II Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland ....	35
4. 12. 62	Anordnung über die Planung und Finanzierung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen .....	35
7. 1. 63	Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Moderne Kunst“ .....	36
5. 12. 62	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — Forderungen gegen General- und Hauptauftragnehmer, Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe, die am Ort volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben finanziert werden — .....	37
	Berichtigung .....	38

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf  
dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin  
und dem Ausland.**

Vom 7. Januar 1963

Zur Änderung der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBL S. 727) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ausschluß von Schallplatten vom Geschenkpaket- und -päckchenverkehr gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung wird mit Ausnahme der Aus- und Einfuhr von und nach Westdeutschland und Westberlin aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Außenhandel und  
Innerdeutschen Handel  
Balkow

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
über die Planung und Finanzierung der Berufs-  
ausbildung an den erweiterten Oberschulen.**

Vom 4. Dezember 1962

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird zur Durchführung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die Organe des Staatsapparates und Einrichtungen, die Träger von Ausbildungsstätten der Berufsausbildung sind, sowie die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (im folgenden „Betriebe“ genannt).

§ 2

(1) Schüler der erweiterten Oberschule, die die Berufsausbildung aufnehmen, sind außer im Plan Volksbildung auch im Plan Berufsausbildung zu erfassen. Sie sind im Plan Berufsausbildung als besondere Position zu führen.

(2) Für die Dauer des Praktikums sind die Schüler im Rahmen des dem Betrieb bestätigten Arbeitskräfteplanes einzusetzen. Sie sind so zu erfassen, wie Studenten und Oberschüler, die während der Ferien in den Betrieben als Arbeitskräfte tätig sind. Sofern ein einzelner Betrieb den Arbeitskräfteplan voll ausgeschöpft hat, ist auf Antrag des Betriebes durch das übergeordnete Wirtschaftsorgan der Ausgleich zu sichern.

(3) Die Berufsausbildung der Schüler ist mit den vorhandenen Kräften durchzuführen. Für den berufstheoretischen Unterricht ist der Einsatz der Lehrkräfte vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, durch Ausgleich im Rahmen der den Betrieben bzw. der Abteilung Volksbildung bestätigten Arbeitskräftepläne zu gewährleisten. Der Einsatz der Lehrmeister und Lehrfacharbeiter erfolgt durch die Betriebe im Rahmen ihres hierfür bestätigten Arbeitskräfteplanes. Sofern dies für den einzelnen Betrieb nicht möglich ist, erfolgt der Ausgleich gemäß Abs. 2.

§ 3

(1) Die Praktika der Schüler sind Bestandteil der beruflichen Ausbildung. Während der Praktika gilt der Ausbildungsvertrag weiter. Im Rahmen der Praktika werden die Schüler weitgehend produktionswirksam eingesetzt.

(2) Die Schüler erhalten, entsprechend der Dauer der Praktika, Entgelt in Höhe der in den Rahmenkollektivverträgen der jeweiligen Wirtschaftszweige festgelegten

monatlichen Lehrlingsentgelte auf der Grundlage folgender Sätze:

9. Schuljahr	} wie im 1. Lehrhalbjahr
10. Schuljahr	
11. Schuljahr	} wie im letzten Lehrhalbjahr
12. Schuljahr	

Die Ausbildungstage während der schulischen Ausbildung fallen nicht unter diese Regelung, auch dann nicht, wenn mehrere Ausbildungstage zusammengelegt werden.

(3) Die Entgelte sind aus dem geplanten Lohnfonds der Betriebe zu finanzieren. Sofern ein einzelner Betrieb den geplanten Lohnfonds voll ausgeschöpft hat, ist auf Antrag des Betriebes durch das übergeordnete Wirtschaftsorgan der Ausgleich zu sichern. Die Entgelte sind lohnsteuerfrei. Für besonders gute Leistungen in der Produktion während des Praktikums können die Schüler Prämien erhalten.

#### § 4

(1) Arbeitsschutzbekleidung ist den Schülern durch die Betriebe kostenlos zur Verfügung zu stellen. In Betrieben, wo das Tragen von Dienstkleidung gefordert wird, erfolgt die Bereitstellung entsprechend den betrieblichen Bedingungen. Sonstige Arbeitsbekleidung ist von den Schülern zu beschaffen.

(2) Werkzeuge, mit Ausnahme der Werkzeuge (z. B. Wasserwaage, Schieblehre), die in persönliches Eigentum übergehen, sind durch den Betrieb zu stellen.

(3) Fachbücher für den berufstheoretischen Unterricht können den Schülern, die Unterhaltsbeihilfe entsprechend der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBl. I S. 639) erhalten, durch die erweiterten Oberschulen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Rahmen des für Unterhaltsbeihilfen zur Verfügung stehenden Betrages zu verausgaben.

(4) Während der Ausbildungstage kann den Schülern, die Unterhaltsbeihilfe gemäß Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen erhalten, ein Zuschuß für die Bezahlung der Fahrkosten bis zur vollen Höhe des Fahrpreises gewährt werden. In besonderen Fällen kann auch einzelnen Schülern, die keine Unterhaltsbeihilfe erhalten, ein Zuschuß für die Bezahlung der Fahrkosten gewährt werden. Die Mittel für die Fahrkosten sind wie für den polytechnischen Unterricht im Haushalt Volksbildung zu planen.

(5) Während der Berufsausbildung im Betrieb ist den Schülern die Möglichkeit zu geben, am Werkessen nach den im Betrieb üblichen Bedingungen teilzunehmen.

#### § 5

Landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, die Schüler beruflich ausbilden, können auf Antrag durch den Rat des Kreises finanzielle Zuschüsse bis zur Höhe von 25 % des im § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung vom 10. Juli 1962 über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GBl. II S. 459) festgelegten Satzes erhalten.

#### § 6

Für die Aufsichtspflicht und den Gesundheits- und Arbeitsschutz während der Ausbildungstage und während der Praktika ist der Betrieb voll verantwortlich. Für die Ausbildungstage und für die Praktika besteht für die Schüler Versicherungsschutz wie beim polytechnischen Unterricht.

#### § 7

In Genossenschaften, mit Ausnahme der im § 1 genannten, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in privaten Betrieben, in den der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerksbetrieben sowie im Kommissionshandel sind die Kosten der Berufsausbildung — soweit für diese Betriebe zutreffend — entsprechend den Grundsätzen für die volkseigene Wirtschaft steuerlich als Betriebsausgaben bzw. Handelskosten abzugsfähig.

#### § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1962

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

### Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Moderne Kunst“.

Vom 7. Januar 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Gründung, rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 wird der volkseigene Handelsbetrieb „Moderne Kunst“ — nachstehend Betrieb genannt — gegründet. Er ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und juristische Person.

(2) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen: „Moderne Kunst“.  
Der Sitz des Betriebes ist Berlin.

(3) Der Betrieb untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Dem Betrieb obliegt der Handel (Groß- und Einzelhandel) mit Kunstwerken, kunsthandwerklichen Erzeugnissen, Industriewaren (Glas, Keramik, Dekorations- und Bekleidungstextilien) und ähnlichen Erzeugnissen, die der Befriedigung der künstlerischen Bedürfnisse der Werktätigen dienen.

(2) Der Betrieb übernimmt die Vermittlung von Aufträgen, die durch staatliche Organe, volkseigene Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und andere Einrichtungen aus Kulturfonds- oder Investitionsmitteln an Künstler zur Schaffung von Kunstwerken erteilt werden; ferner den Kommissionshandel mit Werken gemäß Abs. 1 und den Verleih solcher Werke.

(3) Der Betrieb hat das Recht, Verkaufsausstellungen zu veranstalten.

(4) Weitere Aufgaben können dem Betrieb durch das Ministerium für Kultur übertragen werden.

#### § 3

##### Zweigstellen

(1) Der Betrieb hat das Recht, zur Durchführung seiner Aufgaben Zweigstellen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik einzurichten.

(2) Die Zweigstellen fügen dem Namen des Betriebes die Bezeichnung „Zweigstelle . . . . .“ (Ort der

Niederlassung) hinzu. Sie sind keine juristischen Personen.

## § 4

**Arbeitsweise**

(1) Der Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen des jährlichen Betriebsplanes, der durch das Ministerium für Kultur bestätigt wird. Der Betrieb hat eine Eröffnungsbilanz zum 1. Dezember 1962 aufzustellen.

(2) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den sozialistischen Großhandelseinrichtungen zusammenzuarbeiten.

## § 5

**Leitung**

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an den für den Betrieb geltenden Plan und an die Weisungen des Ministers für Kultur sowie des Leiters der Abteilung Bildende Kunst und Museen des Ministeriums für Kultur gebunden. Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors entspricht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb. Er ist dem Minister für Kultur gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Stellvertreter des Direktors ist der kaufmännische Leiter.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den kaufmännischen Leiter vertreten.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter und andere Personen müssen für die Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr vom Direktor schriftlich erteilte Vollmachten besitzen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

## § 7

**Arbeitsrechtsverhältnisse**

(1) Der Direktor des Betriebes, der kaufmännische Leiter und der Hauptbuchhalter werden vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der Zweigstellen werden vom Direktor berufen und abberufen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Direktor auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

(4) Die Mitarbeiter der Zweigstelle werden vom Leiter der Zweigstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

## § 8

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und der Stellenplan des Betriebes werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

## § 9

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern eine Arbeitsordnung durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

**Der Minister für Kultur**  
Bentzien

**Anordnung Nr. 2\*****über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug**

— Forderungen gegen General- und Hauptauftragnehmer, Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe, die am Ort volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben finanziert werden —.

Vom 5. Dezember 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird zur Verrechnung von Geldforderungen gegen General- und Hauptauftragnehmer, Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe, die am Ort volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben finanziert werden, folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Verrechnung folgender Forderungen (unabhängig von ihrer Betragshöhe) gegen General- und Hauptauftragnehmer, Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe, die gemäß § 67 Abs. 3 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) am Ort volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben finanziert werden:

- a) Forderungen aus der Lieferung von Material, Einbauteilen und Ausrüstungen (Investmentmateriallieferungen),
- b) Forderungen aus der Abrechnung von Baugruppen, Abrechnungsgruppen, Bauabschnitten, Teil- und Spezialtakte sowie Arbeitskomplexen (Kooperationsleistungen).

(2) Haben die in Abs. 1 genannten Betriebe ihren Sitz nicht am Ort des Investitionsvorhabens, so gilt die Anordnung für die Verrechnung der in Abs. 1 Buchstaben a und b aufgeführten Forderungen gegenüber den von den Betrieben am Ort des Investitionsvorhabens eingesetzten Bevollmächtigten.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden entsprechend Anwendung bei Investmentmateriallieferungen der im Abs. 1 genannten Betriebe an ihre Bevollmächtigten. Bei Rücklieferung von Investmentmaterial durch die Bevollmächtigten an ihre Betriebe hat die Verrechnung ausschließlich durch Überweisung zu erfolgen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Betriebe haben ihre Liefer- und Leistungsbetriebe zu unterrichten,

- a) bei welchen Investmentmateriallieferungen bzw. Kooperationsleistungen die Verrechnung nach dieser Anordnung vorzunehmen ist,

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 24 1961 S. 149)

b) zu Lasten welchen Kontos (Anschrift, Bankverbindung, Kontonummer) die Verrechnung durchzuführen ist.

(5) Soweit Forderungen der Verrechnung nach dieser Anordnung unterliegen, finden die Bestimmungen der Anordnung vom 24. März 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Forderungseinzug — FE-Anordnung — (GBl. II S. 142) und der Anordnung vom 24. März 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Anordnung — (GBl. II S. 144) keine Anwendung.

## § 2

### Einzugsbedingungen

(1) Der Gläubiger (Verkäufer) hat seiner Bank über seine Forderung unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen Rechnungseinzugsauftrag (RE-Auftrag) gegen den Schuldner bzw. im Falle des § 1 Abs. 2 gegen dessen Bevollmächtigten (beide im folgenden Käufer genannt) zu erteilen.

(2) Der einzuziehende Rechnungsbetrag wird nach erteiltem Akzept (§ 3 Abs. 1) vom Konto des Käufers abgebucht und dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben.

(3) Der Verkäufer hat den RE-Auftrag frühestens am Tage der Lieferung des Investmaterials bzw. der Fertigstellung abrechnungsfähiger Kooperationsleistungen und nach Absendung der Rechnung zu erteilen. Wird der RE-Auftrag gegen den Bevollmächtigten des Käufers erteilt, ist diesem zusätzlich eine Rechnungsausfertigung zu übersenden.

## § 3

### Abbuchung

(1) Die Bank des Käufers benachrichtigt den Käufer vom Eingang des RE-Auftrages. Sie bucht den Rechnungsbetrag von seinem Konto ab und überweist ihn auf das Konto des Verkäufers, sobald die schriftliche Einverständniserklärung des Käufers (offenes Akzept) vorliegt.

(2) Der Käufer hat seiner Bank innerhalb einer Akzeptfrist von 4 Werktagen nach Versand der Benachrichtigung durch die Bank des Käufers gemäß Abs. 1 auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck

- a) das offene Akzept des Rechnungsbetrages oder
- b) eine schriftlich begründete Akzeptverweigerung über den gesamten Rechnungsbetrag oder über einen Teilbetrag

vorzulegen. Bei teilweiser Akzeptverweigerung gilt der hiervon nicht betroffene Teilbetrag als akzeptiert.

(3) Hat der Käufer bei Erhalt der Benachrichtigung gemäß Abs. 1

- a) bei Kooperationsleistungen noch nicht die Rechnung des Verkäufers erhalten, so beginnt die Akzeptfrist erst am Tage nach Eingang der Rechnung,
- b) bei Investmateriallieferungen noch nicht die Rechnung des Verkäufers oder die Lieferung erhalten, so beginnt die Akzeptfrist erst nach dem Tage, an dem sowohl die Rechnung als auch die Lieferung bei ihm vorliegen.

(4) Mit dem offenen Akzept oder der Akzeptverweigerung hat der Käufer seiner Bank das Datum des Eingangs der Rechnung (bei Investmateriallieferungen auch das Datum des Eingangs der Lieferung) mitzuteilen. Die Bank des Käufers kann zur Prüfung der Einhaltung der Akzeptfrist verlangen, daß dem offenen Akzept oder der Akzeptverweigerung bestimmte Dokumente beizufügen sind.

(5) Der akzeptierte Rechnungsbetrag wird im Rahmen bestehender Verfügungsmöglichkeit abgebucht. Mehrere akzeptierte Rechnungsbeträge werden in der Zeitfolge des Fälligkeitseintritts abgebucht. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages tritt am ersten Werktag nach Ablauf der Akzeptfrist ein.

(6) Kann ein akzeptierter Rechnungsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe abgebucht werden, so verbleibt der RE-Auftrag bei der Bank des Käufers. Die Bank hat bis zur restlosen Begleichung des akzeptierten Betrages an den Verkäufer die Beträge zu überweisen, deren Abbuchung das Konto des Käufers jeweils zuläßt. Teilüberweisungen unter 300 DM werden nicht vorgenommen.

(7) RE-Aufträge, die nicht innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Bank des Käufers akzeptiert wurden, werden dem Verkäufer über seine Bank zurückgegeben. Die diesen RE-Aufträgen zugrunde liegenden Rechnungsbeträge sind von einer weiteren Verrechnung in diesem Verfahren ausgeschlossen und müssen durch Überweisung verrechnet werden.

(8) Konnte der Rechnungsbetrag ganz oder teilweise nicht bei Eintritt der Fälligkeit abgebucht werden, so gilt für die Zahlung der Verspätungszinsen gemäß § 46 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) folgendes:

- a) die Verspätungsfrist beginnt am Tage nach dem Fälligkeitstag (feststellbar gemäß Abs. 5, 3. Satz aus der Eintragung des letzten Tages der Akzeptfrist auf dem RE-Auftrag) und endet mit dem Tage der Belastung des Kontos des Käufers mit dem Rechnungsbetrag (nachgewiesen durch den Abdruck des Sicherungsstempels der Bank),
- b) die Höhe der Verspätungszinsen beträgt 8 % jährlich.

## § 4

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1962

Der Präsident der Deutschen Notenbank

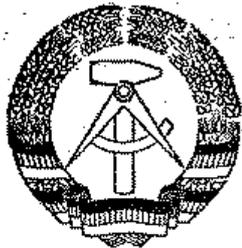
I. V.: Todtmann

Vizepräsident

### Berichtigung

Auf Grund eines drucktechnischen Versehens muß der Beschluß vom 3. Januar 1963 über die Neuregelung der Milchleistungsprüfung (Auszug) (GBl. II S. 27) wie folgt berichtigt werden:

Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift muß das Wort „— Tierzucht-Gesetz —“ gestrichen werden.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. Januar 1963

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 62	Beschluß über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung im Jahre 1964 ....	39
7. 1. 63	Zweite Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen .....	39
29. 12. 62	Anordnung über das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre .....	40
7. 1. 63	Anordnung über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel .....	40
9. 1. 63	Anordnung Nr. 9 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen .....	41
	Berichtigung .....	41

## Beschluß über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung im Jahre 1964.

Vom 22. Dezember 1962

(Auszug)

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

- Gemäß Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1958 über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBL I S. 879) ist mit Stichtag 31. Dezember 1964 in der Deutschen Demokratischen Republik eine Volks- und Berufszählung durchzuführen.
- Auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBL I S. 675) wird eine Volks- und Berufszählung, jedoch keine Wohnraumzählung, durchgeführt.
- Zur Sicherung einer einwandfreien Durchführung der Volks- und Berufszählung sind in einigen Gemeinden Probeerhebungen durchzuführen.

Termin: 1963

Verantwortlich: Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Berlin, den 22. Dezember 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter  
der Staatlichen  
Zentralverwaltung  
für Statistik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Dr. Nullsch  
Stellvertreter des Leiters

## Zweite Verordnung\* über das Ingenieur-Vermessungswesen.

Vom 7. Januar 1963

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBL I S. 67) wird folgendes verordnet:

### § 1

§ 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die VEB Ingenieur-Vermessungswesen führen vermessungstechnische Arbeiten für volkswirtschaftliche Zwecke durch.

(2) Die territorialen Bereiche der VEB Ingenieur-Vermessungswesen werden wie folgt festgelegt:

VEB Ingenieur-Vermessungswesen Rostock für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg;

VEB Ingenieur-Vermessungswesen Potsdam für die Bezirke Potsdam und Frankfurt (Oder);

VEB Ingenieur-Vermessungswesen Halle für die Bezirke Halle und Magdeburg;

VEB Ingenieur-Vermessungswesen Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl;

VEB Ingenieur-Vermessungswesen Dresden für die Bezirke Dresden und Cottbus;

VEB Ingenieur-Vermessungswesen Leipzig für die Bezirke Leipzig und Karl-Marx-Stadt;

VEB Ingenieur-Vermessungswesen Groß-Berlin für Groß-Berlin.“

### § 2

(1) Der VEB Ingenieur-Vermessungswesen Magdeburg und der VEB Ingenieur-Vermessungswesen Karl-Marx-Stadt werden aufgelöst.

(2) Der VEB Ingenieur-Vermessungswesen Leipzig ist Rechtsnachfolger des VEB Ingenieur-Vermessungswesen Karl-Marx-Stadt, der VEB Ingenieur-Vermessungswesen Halle Rechtsnachfolger des VEB Ingenieur-Vermessungswesen Magdeburg.

\* (L.) VO (GBL) I 1959 Nr. 6 S. 67

## § 3

(1) § 3 der Verordnung wird aufgehoben.

(2) Im § 5 der Verordnung werden die Worte „und das Vermessungsbüro“ gestrichen.

## § 4

§ 11 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Bildung oder Auflösung der VEB Ingenieur-Vermessungswesen sowie die weitere Zuordnung von Vermessungsarbeiten regelt der Minister des Innern in Durchführungsbestimmungen.“

## § 5

An die Stelle der in der Verordnung festgelegten Bezeichnung

„Büro für Ingenieur-Vermessungswesen“ tritt die Bezeichnung „VEB Ingenieur-Vermessungswesen“.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

## Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

Stoph

Maron

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

## Anordnung

über das Zentralinstitut für Weiterbildung  
der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre.

Vom 29. Dezember 1962

Zur weiteren Qualifizierung der Lehrer und Erzieher sowie der leitenden Kader der staatlichen Organe des Volkswesenwesens wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. August 1962 wird das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre errichtet. Es ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Ludwigsfelde, Ortsteil Struvehof.

## § 2

(1) Das Zentralinstitut untersteht dem Ministerium für Volksbildung. Aufgaben und Arbeitsweise werden durch das Statut festgelegt.

(2) Das Zentralinstitut ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Volksbildung.

## § 3

Der Struktur- und Stellenplan des Zentralinstituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 4

(1) Die Vergütung der pädagogischen Mitarbeiter des Zentralinstituts erfolgt nach der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959 S. 43).

(2) Die Gewährung von Funktionszulagen an leitende Mitarbeiter des Zentralinstituts erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und nach Absprache mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung durch eine Zusatzvereinbarung.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1962

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. Lemnitz

## Anordnung

über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel.

Vom 7. Januar 1963

Auf Grund des Abschnittes I Ziff. 3 des Beschlusses vom 21. Dezember 1962 über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur – Auszug – (GBl. II 1963 S. 2) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 ist die Vereinigung Volkseigener Betriebe Verlage (VVB Verlage) aufgelöst und eine Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur gebildet worden.

## § 2

Dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, unterstehen die in der Anlage aufgeführten Verlage und buchhändlerischen Einrichtungen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. August 1958 über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage (GBl. II S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

Der Minister für Kultur

Bentzien

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

VEB Bibliographisches Institut (Verlag Enzyklopädie)	Leipzig O 5 Eilenburger Str. 55
VEB F. A. Brockhaus Verlag	Leipzig O 4 Salomonstr. 17
VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften	Berlin W 8 Niederwallstr. 30
VEB Deutscher Verlag für Musik (Breitkopf & Härtel) (Friedrich Hofmeister)	Leipzig C 1 Karlstr. 10
VEB Gustav Fischer Verlag	Jena Villengang 2
VEB Fotokinoverlag	Halle/Saale Mühlweg 10
VEB Lied der Zeit	Berlin W 8 Thälmannplatz 8/9

VEB Max Niemeyer Verlag (Verlag für Sprache und Literatur)	Halle/Saale Brüderstr. 6
VEB E. A. Seemann-Verlag	Leipzig C 1 Jacobstr. 6
VEB Georg Thieme-Verlag	Leipzig C 1 Hainstr. 17/19
VEB Verlag für Buch- und Bibliothekswesen (Harrassowitz)	Leipzig C 1 Gerichtsweg 26
VEB Verlag der Kunst	Dresden A 21 Kipsdorfer Str. 93
VEB Verlag Technik	Berlin C 2 Oranienburger Straße 13/15
VEB Verlag Volk und Gesundheit	Berlin C 2 Neue Grünstr. 18
VEB Volkskunstverlag Reichenbach	Reichenbach/ Vogtl. Roßplatz 15
VEB Domowina-Verlag	Bautzen Postplatz 2
VEB Landkartenverlag	Berlin C 2 Neue Grünstr. 17
VEB Postkartenverlag	Berlin C 2 Landwehrstr. 11
VEB Zeitungsausschnittdienst „Globus“	Berlin O 17 Michaelkirchstr. 17
Aufbau-Verlag	Berlin W 8 Französische Str. 32
Verlag Kultur und Fortschritt	Berlin W 8 Taubenstr. 10
Verlag Neues Leben	Berlin W 8 Markgrafenstr. 30
Verlag Volk und Welt	Berlin W 8 Glinkastr. 13/15
Mitteldeutscher Verlag	Halle/Saale Robert-Blum- Straße 37
Rütten und Loening	Berlin W 8 Taubenstr. 1—2
Volksverlag Weimar	Weimar Fuschkinstr. 1
Verlag Das Neue Berlin	Berlin W 8 Kronenstr. 73/74
Kinderbuchverlag	Berlin W 8 Markgrafenstr. 30
Verlag Die Wirtschaft	Berlin NO 18 Am Friedrichs- hain 22
Henschel-Verlag (Kunst und Gesellschaft)	Berlin N 4 Oranienburger Straße 67
Eulenspiegel-Verlag	Berlin W 8 Kronenstr. 73/74
Zentrale Leitung des Volksbuchhandels	Leipzig Friedrich-Ebert- Straße 25
Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG)	Leipzig Leninstr. 16

**Anordnung Nr. 9\***  
**über verfahrensrechtliche und bautechnische**  
**Bestimmungen im Bauwesen.**  
**Vom 9. Januar 1963**

Zur Änderung der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 406 der Deutschen Bauordnung erhält folgende Fassung:

„Der Mindestabstand für Holzbaracken muß betragen:

- a) zwischen den Stirnseiten zweier Baracken 10 m
- b) zwischen den Längsseiten zweier Baracken 20 m
- c) zwischen Längs- und Stirnseite zweier Baracken 15 m
- d) zwischen den Längsseiten außenseitig geputzter Baracken 15 m
- e) zwischen Baracke und einem Gebäude mit Deckung nach Gruppe 1 (Weichdach) 25 m
- f) zwischen Baracke und einem Gebäude mit mindestens feuerhemmender Ausführung 10 m
- g) zwischen Baracke und Aschebehälter 10 m
- h) zwischen Baracke und Waldrand 50 m
- i) zwischen Baracke und Betrieben, in denen feuergefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden 60 m
- k) zwischen Baracke und Eisenbahnanlagen 100 m.

Beträgt die Grundfläche der Baracken weniger als 100 m<sup>2</sup>, dann verringern sich die Abstände gemäß Buchstaben a bis e um die Hälfte.“

§ 2

Der § 407 der Deutschen Bauordnung erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung zwei- und mehrgeschossiger Holzbaracken ist nicht zulässig.“

§ 3

Der § 408 der Deutschen Bauordnung erhält folgende Fassung:

„Die Größe der Brandabschnitte in Holzbaracken darf höchstens 500 m<sup>2</sup> betragen, dabei darf eine Länge von 40 m nicht überschritten werden.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 9. Januar 1963

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Junker  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 8 (GBl. II 1962 Nr. 99 S. 852)

**Berichtigung**

Es wird darauf hingewiesen, daß der erste Absatz der Richtlinien vom 6. Dezember 1962 zur Urlaubsregelung in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben (GBl. II S. 846) wie folgt lauten muß:

Nach § 85 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) ist „der Erholungsurlaub der Werktätigen so festzulegen, daß die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird, die Wünsche der Werktätigen weitgehend berücksichtigt werden und mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird. Im betrieblichen Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen.“

ALBERT KINDELBERGER

## Wie arbeitet die Statistik?

Eine Einführung in die statistische Arbeitsweise

(Schriftenreihe Statistische Praxis, Heft 3)

1. Auflage · 187 Seiten · Broschiert 6,80 DM

In populärer Form und mit zahlreichen erläuternden Beispielen zeigt der Autor die Stellung der Statistik in der Gesellschaft, die Aufgaben und Arbeitsweise der sozialistischen Statistik sowie ihre Rolle als Instrument der Leitungstätigkeit. Da die Statistik Aufschluß darüber gibt, welche Maßnahmen im Interesse einer schnellen kontinuierlichen Entwicklung zu treffen sind, ist die vorliegende Broschüre ein unentbehrliches Arbeitsmittel zur Verbesserung der praktischen Arbeit in Betrieben und Verwaltungen.

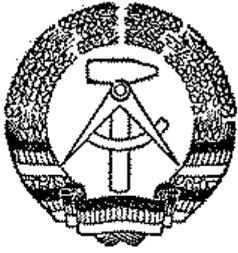
Der Autor verfügt über langjährige Erfahrungen als Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und über mehrjährige Lehrerfahrungen an der Volkshochschule, so daß es ihm sehr gut gelang, jedem mit der Statistik Arbeitenden und allen an der Statistik Interessierten ein Grundwissen der allgemeinen Theorie und Arbeitsweise der sozialökonomischen Statistik zu vermitteln.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 21 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. – Ag 134.63 DDR – Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,20 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Ernst, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 34 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 – Druck: (52)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 1. Februar 1963

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 63	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens. — Richtlinie Nr. 17 — .....	43
9. 1. 63	Anordnung Nr. 5 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln. — Düngemittelanordnung — .....	47
21. 1. 63	Anordnung über die Umsatzsteuerbefreiung bei Verlagerung von Brennstoffen. ....	49
23. 1. 63	Anordnung über die Finanzierung der notwendigen Verlagerung von Brennstoffen. ..	50
	Berichtigung .....	50

**Richtlinie**  
**des Plenums des Obersten Gerichts**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens.**  
**— Richtlinie Nr. 17 —**

Vom 14. Januar 1963

— RP1 1/63 —

Die vom Staatsrat in seinen Beschlüssen vom 30. Januar 1961 und 24. Mai 1962 an der Arbeit der Gerichte geübte Kritik macht deutlich, daß noch nicht immer die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit gewährleistet ist und die Gerichte durch ihre Tätigkeit mehr als bisher zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen Verhältnisse beitragen müssen. Das erfordert ein tieferes Verständnis für den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, ihre Widersprüche und Konflikte, die Probleme des Lebens der Werktätigen und genaue Kenntnisse der Gesetzmäßigkeit beim Aufbau des Sozialismus. Das muß in allen Abschnitten des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen, so auch im Eröffnungsverfahren zum Ausdruck kommen.

Das Eröffnungsverfahren als Abschnitt des sozialistischen Strafprozesses ist seinem Charakter nach weder „Zwischenverfahren“ technischer Art noch „prozeßleitende Verfügung“. Es ist vielmehr ein Stadium, in dem das sozialistische Gericht verbindliche Maßnahmen für die Organisierung der Kriminalitätsbekämpfung durch die Entschließung in einer konkreten Strafsache zu treffen hat, die für den gesamten Lebensbereich des Beschuldigten, wie auch für die sozialistische Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind. Daran wird deutlich, daß es sich bei dem Eröffnungsverfahren nicht um eine Formalität handelt, sondern um Verfahrensvorschriften politisch-juristischen Inhalts, deren Anwendung dazu beitragen muß, die gesellschaftliche Entwicklung zu fördern.

In diesem Stadium des Strafverfahrens befaßt sich das Gericht nach Anklageerhebung als letztes staatliches Organ mit der Sache und hat eigenverantwortlich zu prüfen und zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen. Das setzt voraus, daß das Gericht vor der Beschlußfassung eine umfassende Einschätzung des Ermittlungsergebnisses unter Beachtung der Verhältnisse vornimmt, unter denen die dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen begangen wurden, sowie der Person des Beschuldigten und der Gefährlichkeit der Tat für die Gesellschaft, wie sie sich nach dem Ermittlungsergebnis darstellt.

Bereits im Ermittlungsverfahren ist die gewachsene Kraft der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Bekämpfung der Kriminalität und zur Erziehung der Rechtsverletzer zu nützen. Das erfordert eine breite Einbeziehung der Werktätigen in dieses Verfahren.

Diesen Grundsätzen und Erfordernissen haben die von den Gerichten in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen nicht immer voll entsprochen.

Das Oberste Gericht erläßt daher folgende

**Richtlinie:**

I.

Die Tätigkeit der Schöffen in der Rechtspflege der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik hat bewirkt, daß ihre umfangreichen Produktionserfahrungen und ihre durch die enge Verbindung mit dem Leben der werktätigen Bevölkerung gewonnenen Lebenserfahrungen immer mehr in das gerichtliche Verfahren eingeflossen sind und so zur Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit beigetragen haben. Ihre aktive Beteiligung in der Hauptverhandlung und ihr sonstiges Auftreten als Schöffen in der Öffentlichkeit, in gesellschaftlichen Organisationen oder an der Arbeitsstelle hat das Vertrauen der Bürger zur Staatsmacht gestärkt. Nicht in allen Stadien des Strafverfahrens sind aber bisher die Erfahrungen

der Schöffen voll genutzt worden. Ihre Einbeziehung und volle verantwortliche Mitwirkung im Eröffnungsverfahren ist teilweise noch mangelhaft und entspricht nicht dem Prinzip der umfassenden Mitwirkung der Werk tätigen bei der Rechtsprechung der Gerichte.

Die Voraussetzungen dafür, ob die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen werden muß, sind in kollektiver Beratung vom Vorsitzenden und den ebenso wie er verantwortlichen Schöffen zu prüfen. Es ist ungesetzlich, im Eröffnungsverfahren Entscheidungen vom Vorsitzenden ohne Beteiligung der Schöffen oder nur unter Beiziehung eines Schöffen zu treffen, wie dies in der Sache 2 S 41/61 des Kreisgerichts Bad Langensalza geschehen ist. Nicht den Erfordernissen einer verantwortlichen Mitarbeit und einer kollektiven Beratung entspricht es auch, wenn nur der Vorsitzende die Akten durcharbeitet und den bereits entworfenen Beschluß dann lediglich den Schöffen zur Unterschrift vorlegt. Es muß vielmehr verlangt werden, daß sich die Schöffen durch gründliches Aktenstudium eigene Kenntnisse über das Ermittlungsergebnis verschaffen und auf dieser Grundlage eigenverantwortlich an der Beratung über den Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens mitwirken. Das trifft für alle im Eröffnungsverfahren zu fassenden Entscheidungen zu, und zwar auch für die, die beispielsweise zur Zurückverweisung der Sache an den Staatsanwalt oder auch zur Ablehnung des Antrages des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens führen.

## II.

1. Das Kernstück des Eröffnungsverfahrens bildet die nach § 176 StPO vorzunehmende eigenverantwortliche Prüfung des Gerichts, ob das Ermittlungsergebnis den hinreichenden Verdacht ergibt, daß die im Tenor der Anklage bezeichneten Handlungen des Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Merkmale eines gesetzlichen Straftatbestandes enthalten. Diesem Erfordernis steht aber die in der Vergangenheit und teilweise auch heute noch von den Gerichten geübte Gepflogenheit entgegen, Eröffnungsbeschlüsse nur auf der Grundlage der Kenntnis der Anklageschrift zu erlassen, ohne diese auf ihre allseitige Richtigkeit hin überprüft zu haben. Der Ausdruck dafür sind die noch in Erscheinung tretenden wörtlichen Übernahmen von Teilen der Anklageschrift in den Eröffnungsbeschluß. Eine solche Praxis ist jedoch nicht mit der Eigenverantwortlichkeit der Gerichte zu vereinbaren.

Zuweilen ziehen sich Fehler und Mängel aus dem Ermittlungsverfahren durch das gesamte gerichtliche Strafverfahren und führen im Ergebnis zu falschen, der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechenden Entscheidungen.

Das trifft z. B. auf die Strafsache S 256/61 des Kreisgerichts Meißen zu, in der ein Rangierer eines volkseigenen Betriebes nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 WStVO angeklagt war, durch Verletzung der Bestimmungen über den Werkbahnverkehr einen Schaden verursacht zu haben. Weder im Ermittlungsverfahren noch in der Beweisaufnahme war eindeutig geklärt worden, ob der Beschuldigte überhaupt für die Einhaltung der Bestimmungen über den Werkbahnverkehr verantwortlich war und ob er diese schuldhaft verletzt hatte. Auch fehlte es bereits im Ermittlungsverfahren an Fakten, aus denen die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung, zumindest des Betriebsplanes, gefolgert werden konnte. Gleichwohl

kam aber das Kreisgericht zur Eröffnung des Hauptverfahrens und Verurteilung des Angeklagten.

Das Gericht muß sich bei der Durcharbeitung des gesamten Akteninhalts bewußt sein, daß es eine Entscheidung zu fällen hat, durch die gegebenenfalls bereits im Anfangsstadium des gerichtlichen Verfahrens der Beschuldigte von dem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, befreit wird. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen, ist von weitreichender Bedeutung für den Beschuldigten und seine Familie, sein Arbeitskollektiv und für den Produktionsablauf seines Betriebes. Nachdem das Ermittlungsorgan mit der Übergabe der Sache an den Staatsanwalt und dieser mit der Erhebung der Anklage das Vorliegen einer Straftat bejaht haben, hat nunmehr das Gericht als letztes der mit der Sache befaßten staatlichen Organe in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob der hinreichende Verdacht einer Straftat vorliegt und gegebenenfalls, ob ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist oder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission vorliegen. Das Gericht hat aber auch schon in diesem Stadium des Strafverfahrens zu prüfen, welche Maßnahmen es gegebenenfalls zur Beseitigung der aus dem Akteninhalt erkennbaren mitwirkenden Ursachen bei der Begehung der Tat ergreifen will und welcher Kreis aus der Umgebung des Beschuldigten — Brigade, gesellschaftliche Organisation usw. — zur Hauptverhandlung geladen werden soll. Deshalb müssen schon bei der Entscheidung darüber, ob gegen einen Beschuldigten das Hauptverfahren eröffnet werden muß, alle Umstände und Folgen der ihm zur Last gelegten Straftat, ihre Ursachen und Zusammenhänge sowie die Persönlichkeit des Täters, seine Entwicklung, sein Bewußtseinsstand und sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat sorgfältig geprüft werden.

Das Gericht hat zugleich festzulegen, ob und wie es zur Verhütung und Bekämpfung weiterer Straftaten, aber auch für die gesellschaftliche Erziehung des Rechtsverletzers im Falle einer Verurteilung zu Strafe ohne Freiheitsentzug oder nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe gesellschaftliche Kräfte, staatliche Organe oder Vertreter anderer Einrichtungen mobilisieren muß. Ein geeignetes Mittel hierfür ist die Durchführung der Hauptverhandlung vor der Öffentlichkeit, insbesondere vor solchen Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen, in denen der Rechtsverletzer arbeitet oder organisiert ist, oder die von der begangenen Straftat berührt worden sind. Ergeben die Ermittlungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine ausreichende Einschätzung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers oder für die Möglichkeiten einer erfolgreichen gesellschaftlichen Erziehung, so ist das Verfahren nach § 174 StPO in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückzuverweisen.

2. Bei der Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, ist das Gericht an das der Anklage zugrundegelegte Verhalten des Beschuldigten gebunden. Es hat hinsichtlich aller von der Anklage erfaßten Handlungen des Beschuldigten zu entscheiden, ob das Hauptverfahren eröffnet wird, weitere Ermittlungen erforderlich sind oder der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise abgelehnt werden muß. Das Gericht ist zwar nicht an die rechtliche Beurteilung der in der An-

klage vom Staatsanwalt bezeichneten Handlung des Beschuldigten gebunden. So kann es das Hauptverfahren wegen Unterschlagung statt wegen Diebstahls eröffnen. Es ist aber in tatsächlicher Hinsicht strikt an die Anklage gebunden. Maßgeblich sind stets die im Tenor der Anklage bezeichneten Handlungen. Das Gericht darf von sich aus keine weiteren, etwa aus dem Akteninhalt oder auch aus dem übrigen Inhalt der Anklageschrift ersichtlichen Handlungen des Beschuldigten in die Eröffnung des Hauptverfahrens einbeziehen, die nicht im Anklagetenor enthalten sind. Das wird von den Gerichten zuweilen verkannt. Die Entscheidung, ob und wegen welcher Handlung, die den Verdacht einer Straftat rechtfertigt, ein Bürger angeklagt und vor Gericht gestellt werden soll, obliegt dem Staatsanwalt als dem hierfür allein verantwortlichen staatlichen Ankläger. Jede andere Verfahrensweise verletzt die Rechte der Bürger.

Da der Eröffnungsbeschluß die Grundlage des Hauptverfahrens bildet, ist es andererseits aber auch nicht zulässig, in der Hauptverhandlung seitens des Staatsanwalts oder des Gerichts einzelne Handlungen „fallen zu lassen“ oder nur noch zur Charakterisierung heranzuziehen oder überhaupt zu übergehen.

Es zeugt auch nicht von einer verantwortungsbewußten Arbeit des Gerichts, wenn es bei der Untersuchung der rechtlichen Seite der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen die Prüfung unterläßt, ob der Beschuldigte überhaupt als Täter in Betracht kommt. So ist in der Sache S 122/61 des Kreisgerichts Roßlau das Verfahren gegen den Vorsitzenden einer AWG wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit einem Vergehen nach §§ 1, 2, 48 der VO zum Schutze der Arbeitskraft eröffnet und durchgeführt worden, obwohl die Anklage und das Ermittlungsergebnis keinen Anhalt dafür boten, daß der Beschuldigte als Verantwortlicher im Sinne von §§ 1 und 2 dieser Bestimmung angesehen werden konnte. Die Mitglieder der AWG hatten nach Arbeitsschluß Arbeiten für ein Bauobjekt des Trägerbetriebes ausgeführt, das in keinem Zusammenhang mit dem genossenschaftlichen Wohnungsbau ihrer AWG stand. Sie erhielten vom Betrieb lediglich eine Vergütung, die auf die nach dem Statut zu erbringenden Eigenleistungen angerechnet wurde. Damit ging aber die Pflicht des Betriebsleiters des Trägerbetriebes, für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen, weder auf den Vorsitzenden der AWG über, noch kann die Art des Arbeitsbeitrages der Mitglieder als Selbsthilfe der AWG angesehen werden. Da der Beschuldigte auch nicht vom Betriebsleiter mit der Aufsicht und Leitung dieser Arbeiten, bei denen ein AWG-Mitglied tödlich verunglückt war, beauftragt war, hätte die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 175 StPO abgelehnt werden müssen.

Bei der Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, muß beachtet werden, daß der Eröffnungsbeschluß keine Vorwegnahme des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist, in der erst durch die unmittelbare Beweisaufnahme die objektive Wahrheit festgestellt wird.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen müssen dem Wortlaut eines Strafgesetzes entsprechen und gesellschaftsgefährlich sein. Gesellschaftsgefährlich sind sie dann, wenn sie gegen die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind oder eine schwere Mißachtung der so-

zialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung oder der Rechte der Bürger in sich fragen, oder wenn sie aus mangelndem Verantwortungsbewußtsein, Undiszipliniertheit oder einer sonstigen rückständigen Einstellung begangen worden sind und die Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit und der sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik behindern und dadurch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung schädigen. In dieser Hinsicht werden von den Gerichten noch schwerwiegende Fehler begangen.

In manchen Verfahren zeigt sich auch der Mangel, daß die Gerichte bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts nicht die vom Beschuldigten erhobenen wesentlichen Einwendungen auf ihre Richtigkeit überprüfen. Das verstößt aber gegen § 200 StPO, gefährdet die Durchführung der Hauptverhandlung und führt nicht selten erst in diesem Stadium zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur weiteren Ermittlung.

Das Gericht hat alle vom Staatsanwalt gebotenen Beweismittel, darunter auch das Geständnis des Beschuldigten, auf ihre Eignung zu überprüfen. Es ist nicht an die angebotenen Beweismittel gebunden, sondern muß unter Prüfung des gesamten Akteninhalts eigenverantwortlich entscheiden, welche Beweismittel zur Hauptverhandlung beizubringen sind.

### III.

1. Hat die verantwortungsbewußte Überprüfung durch das Gericht ergeben, daß hinreichender Tatverdacht hinsichtlich aller Handlungen vorliegt, die von der Anklage erfaßt sind, muß das Verfahren nach § 176 StPO unverzüglich eröffnet werden. Der Eröffnungsbeschluß erfordert in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eine klare Darlegung der dem Angeklagten mit der Anklage zur Last gelegten strafbaren Handlung. Der Eröffnungsbeschluß muß übersichtlich, klar und auch für einen Nichtjuristen verständlich abgefaßt sein. Die abstrakte Darlegung des Verbrechensobjekts gehört nicht in den Eröffnungsbeschluß. So ist beispielsweise im Falle einer Körperverletzung verständlicher anstelle der Formulierung: „... die Gesundheit der Bürger verletzt zu haben“, dem Angeklagten den Vorwurf zu machen, „... eine Körperverletzung begangen zu haben“. Der Angeklagte muß durch den Eröffnungsbeschluß erfahren, über welche Handlungen das Gericht verhandeln und entscheiden wird. Darum ist es unzulässig, im Eröffnungsbeschluß auf den Akteninhalt oder die Anklageschrift zu verweisen oder nur abstrakte Gesetzestexte anzuführen, ohne die konkreten Tatvorgänge unter Angabe von Zeit und Ort darzulegen. Durch den Eröffnungsbeschluß werden sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte und der Verteidiger in die Lage versetzt, sich umfassend auf die Hauptverhandlung vorzubereiten.
2. Gelangt das Gericht nach umfassender Prüfung des gesamten Akteninhalts zu dem Ergebnis, daß kein hinreichender Tatverdacht vorliegt, muß die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 175 StPO abgelehnt werden. Die Ablehnung kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen geschehen. Aus tatsächlichen Gründen ist die Eröffnung abzulehnen, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Ermittlungs-

verfahrens die tatsächlichen Umstände des in der Anklage bezeichneten Verhaltens nicht den Verdacht rechtfertigen, daß es sich hierbei um eine Straftat handelt, oder wenn zwar der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, jedoch kein hinreichender Verdacht vorliegt, daß der Beschuldigte der Täter ist.

Aus rechtlichen Gründen ist die Eröffnung abzulehnen, wenn die Handlungen keinen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen, oder wenn andere notwendige Voraussetzungen für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens fehlen. Das können Strafaufhebungs-, Rechtfertigungs-, Straf- oder Schuldausschließungsgründe sein, die der Eröffnung entgegenstehen. So ist die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn sich aus dem Akteninhalt die fehlende Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ergibt (§ 51 Abs. 1 StGB) oder nach §§ 52, 53, 54 StGB eine strafbare Handlung nicht vorliegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Voraussetzungen der §§ 223, 904 BGB erfüllt sind. Der Eröffnung des Hauptverfahrens stehen weiter die Verjährung der Strafverfolgung (§§ 66 ff. StGB) und auch persönliche Strafausschließungsgründe, wie die des § 25 Abs. 2 StEG, des § 247 Abs. 2 und des § 257 Abs. 2 StGB entgegen.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist auch unzulässig im Falle des Rücktritts vom Versuch oder der tätigen Reue (§ 46 Ziffern 1 oder 2 StGB). Auch bei fehlendem Strafantrag (§ 61 StGB) darf das Hauptverfahren nicht eröffnet werden, es sei denn, daß der Staatsanwalt im Falle der Körperverletzung wegen besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung Anklage erhoben hat (§ 232 StGB).

Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist auch abzulehnen, wenn das Gericht nach Prüfung des Akteninhalts zu dem Ergebnis kommt, daß die in der Anklage bezeichnete Handlung in ihrer äußeren Erscheinungsform zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber nicht gesellschaftsgefährlich ist (§ 8 StEG).

Besteht nur wegen einer oder einiger der in der Anklage bezeichneten Handlungen hinreichender Tatverdacht, so ist nur insoweit Eröffnungsbeschluß zu erlassen, im übrigen ist die Eröffnung abzulehnen. Keinesfalls kann aber die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt werden, wenn das Gericht die dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen oder einige davon lediglich rechtlich anders beurteilt, als dies vom Staatsanwalt in der Anklageschrift geschehen ist.

3. Ergibt die Prüfung des Gerichts, daß das Ermittlungsergebnis nicht ausreicht, den hinreichenden Verdacht einer strafbaren Handlung in allen Punkten der Anklage festzustellen und sind weitere Ermittlungen erforderlich und möglich, ist das Verfahren nach § 174 StPO in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückzuweisen. Erschwerend für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist auch oft, daß die vom Beschuldigten im Ermittlungsverfahren vorgetragene und für die Sache bedeutsamen Einwendungen nicht auf ihre Richtigkeit überprüft worden sind, daß den Möglichkeiten zur Aufklärung erheblicher Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeugen und der Vernehmung des Beschuldigten sowie zur Einschätzung seiner Person nicht oder nur ungenügend nachgegangen

worden ist oder notwendige gutachtliche Äußerungen fehlen.

Die Rückgabe der Sache nach § 174 StPO stellt eine Kritik an der Arbeit des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane dar, zu der die Gerichte im Interesse der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit verpflichtet sind. Jede Vertuschung vorhandener Mängel in der Ermittlung trägt die Möglichkeit in sich, daß sich diese durch das ganze gerichtliche Verfahren ziehen und zu fehlerhaften Entscheidungen führen.

Im Rückgabebeschuß sind konkrete Hinweise zu geben, welche Umstände in der weiteren Ermittlung noch aufzuklären sind. Dabei dürfen an die Nachermittlungen keine nicht realisierbaren Anforderungen gestellt werden. Sie müssen für die Entscheidung Bedeutung haben, sich auf die Tat beziehen und mit dieser im Zusammenhang stehen.

Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt bleibt das Verfahren bei Gericht anhängig, da es damit zu erkennen gegeben hat, daß es zwar entscheiden will, das bisherige Ermittlungsergebnis aber noch keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung ist und einer Ergänzung bedarf. Ihrem Charakter nach ist diese Entscheidung des Gerichts eine prozessleitende Maßnahme, durch die weder der Staatsanwalt noch der Beschuldigte beschwert sind. Ein Rechtsmittel steht ihnen deshalb nicht zu.

4. Im Eröffnungsverfahren hat das Gericht auch zu prüfen, ob es für die Entscheidung der Sache überhaupt zuständig ist, oder ob nicht die ausschließliche sachliche Zuständigkeit oder aber die örtliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist. Obwohl das Oberste Gericht bereits in der Entscheidung vom 7. November 1955 — NJ 1956 S. 24 — klargestellt hat, wie in solchen Fällen zu verfahren ist, wird gleichwohl zuweilen noch in fehlerhafter Weise das Hauptverfahren eröffnet und das Verfahren erst in der Hauptverhandlung an ein anderes Gericht verwiesen. Im Fall der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ist die Sache gemäß § 172 Ziff. 2 StPO durch Beschluß an den Staatsanwalt zurückzugeben. Da das Gericht in solchen Fällen nicht inhaltlich über die Sache entscheidet, scheidet eine Beschlußfassung nach § 175 StPO aus. Die nach § 172 Ziff. 2 StPO zu fassende Entscheidung hat auch nicht die Wirkung einer Rückgabe der Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach § 174 StPO. Es handelt sich dabei nicht um eine prozessleitende Maßnahme. Vielmehr wird damit wieder die alleinige Verantwortung des Staatsanwalts begründet.
5. Ergibt sich bei der Überprüfung des Akteninhalts, daß die Voraussetzungen des § 165 Ziffern 2 bis 4 StPO vorliegen, kann das Gericht die vorläufige Einstellung des Verfahrens verfügen. Die Akten sind in diesem Falle an den Staatsanwalt zurückzugeben; das Verfahren bleibt aber bei Gericht anhängig. Zu beachten ist dabei, daß die Einstellung des Verfahrens nach § 165 Ziff. 3 StPO, wenn also die zu erwartende Strafe für das mit der Anklage dem Beschuldigten zur Last gelegte Delikt neben einer bereits rechtskräftig verhängten oder einer wegen einer anderen Straftat zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fällt, ihrer Wirkung nach endgültig ist. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die andere Strafe bereits rechtskräftig ist oder bald rechtskräftig wird.

6. In ebenso gewissenhafter Weise wie das Gericht prüft, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, hat es darüber zu befinden, ob die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschuldigten geboten ist. Auch in diesem Stadium des Verfahrens darf eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage des § 141 StPO getroffen werden, wie bereits in der Richtlinie Nr. 15 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung eindringlich hervorgehoben ist. Darauf hinzuweisen ist, daß nach Abschluß der Ermittlungen in diesem Verfahrensabschnitt Verdunklungsgefahr in der Regel nicht begründet sein wird.

7. Ergibt sich im Eröffnungsverfahren, daß die Straftat tatsächlich oder rechtlich nicht einfach zu beurteilen ist oder daß in der Person des Beschuldigten Gründe liegen (hohes Alter, Blindheit, geistige Unbeweglichkeit u. a.), die darauf hindeuten, daß er seine Verteidigung nicht im ausreichenden Maße allein führen kann, hat ihm das Gericht, sofern nicht schon ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 76 Abs. 1 StPO gegeben ist, im Stadium der Eröffnung des Verfahrens auf seinen oder auf Antrag des Staatsanwalts einen Verteidiger zu bestellen (§ 76 Abs. 2 StPO). Liegt ein solcher Antrag nicht vor, sollte das Gericht auf eine Antragstellung hinwirken.

Die sorgfältige Beachtung der dargelegten Grundsätze für das Eröffnungsverfahren wird dazu beitragen, die strenge Einhaltung und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern und die strikte Wahrung der Rechte der Bürger zu gewährleisten.

**Das Plenum des Obersten Gerichts der  
Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Toeplitz  
Präsident

**Anordnung Nr. 5\*  
über die Versorgung der Landwirtschaft  
mit Düngemitteln.**

**— Düngemittelanordnung —**

**Vom 9. Januar 1963**

Für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die restlose und sachgemäße Gewinnung und Ausbringung aller wirtschaftseigenen Dünger sowie die richtige Verteilung und Anwendung der mineralischen Düngemittel nach dem Nährstoffgehalt des Bodens von großer Bedeutung. Entsprechend dem Beschluß des VII. Deutschen Bauernkongresses und dem Beschluß der erweiterten Plenartagung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin über Empfehlungen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit ist es erforderlich, zur rationellen Ausnutzung der organischen und mineralischen Düngemittel genaue Düngungspläne auszuarbeiten und dabei die Angaben der Nährstoffkarten auszuwerten. Der Einsatz der mineralischen Düngemittel ist unter Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten für wirtschaftseigene Dünger vorzunehmen. Deshalb wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, sind ver-

pflichtet, einen Düngungsplan auszuarbeiten und den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft der Bezirks- und Kreistage zur Bestätigung vorzulegen und die LPG, GPG sowie VEG bei der Ausarbeitung ihrer Düngungspläne zu unterstützen.

(2) In den Düngungsplänen ist in Übereinstimmung mit den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit das Aufkommen an wirtschaftseigenem Dünger zu bilanzieren und dementsprechend der Einsatz der Mineraldüngemittel auf der Grundlage der Nährstoffkarten und der Produktionsaufgaben in der Feldwirtschaft zu planen. In den Düngungsplänen sind auch alle vorhandenen Möglichkeiten der Nutzung von örtlichen Reserven wie Kalkmergelgruben, Industrie- und Siedlungsabfälle u. a. mit aufzunehmen.

(3) Die für die Berechnung der Bezirkskontingente zugrundegelegten Düngemittelmengen sind aus den §§ 2, 3, 4 und 5 sowie aus der Anlage ersichtlich. Die darin enthaltenen Hinweise sind auch bei der Festlegung der Kreiskontingente und bei der Aufschlüsselung der Düngemittelmengen auf die LPG und GPG zu berücksichtigen.

**§ 2**

(1) Die Festlegung der Stickstoffkontingente bei der Ausarbeitung der Düngungspläne hat entsprechend den Grundsätzen der Absätze 2 bis 6 und der Anlage zu erfolgen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne das

Grünland eine Grundnorm von 30 kg Reinstickstoff  
und je Hektar Grünland 20 kg Reinstickstoff.

(3) Für die Flächen der individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG werden die Stickstoffmengen entsprechend den im Abs. 2 festgelegten Grundnormen zum genossenschaftlichen Jahresanspruch hinzugerechnet. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder für die Hauswirtschaften erfolgt durch die LPG bzw. GPG.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften sowie Kleingärtner und Siedler können je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu 20 kg Reinstickstoff erhalten.

(5) Für die Berechnung der Bezugsansprüche sind die Ergebnisse der letzten Wirtschaftsflächenenerhebung als Grundlage zu nehmen.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, erhalten Stickstoffdüngemittel zweckgebunden für die Unterstützung der LPG in Höhenlagen und der Spezialbetriebe für Obst und Gemüse und einen Fonds zur Verwendung entsprechend den örtlichen Bedingungen. Aus diesem Fonds sind zu berücksichtigen:

1. Vermehrung von Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf;
2. Einrichtung von Intensivweiden auf dem Dauergrünland und für Grünland — Umbruch zur Neuanfaat;

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. II 1962 Nr. 8 S. 60)

3. Durchführung des meliorativen Pflügens auf grundwasserfernen Sandböden;
4. Anbau von Gemüse-, Obst- und Weinkulturen, besonderem Gemüse als Zweit- und Drittfrucht und Kulturen der Baumschulen;
5. Anbau von vorgekeimten Frühkartoffeln;
6. Anbauverhältnis;
7. extreme Bodenverhältnisse;
8. Grundlanddüngung mit Flugzeugen.

(7) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben zu sichern, daß der Jahresanspruch für Stickstoff je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Regel nicht niedriger ist als der entsprechend der Düngemittelanordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 (GBl. II S. 68) für das Jahr 1962 errechnete Jahresanspruch.

### § 3

(1) Die Planung der Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel hat entsprechend den Grundsätzen der Absätze 2 bis 5 und der Anlage zu erfolgen.

(2) Die Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel werden durch die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchung unter Berücksichtigung des Nutzflächen- und Ackerflächenverhältnisses, besonderer Produktionsaufgaben (Saatbau-LPG, Spezialbetriebe für Gemüse und Obst, Anbau vorgekeimter Frühkartoffeln, Neuanlagen von langjährigen Kulturen u. a.) und des unterschiedlichen Vegetationsbeginns der Kreise und Bezirke verteilt.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben zu gewährleisten, daß die Zuteilung der Phosphorsäuredüngemittel unter Berücksichtigung des Kalkzustandes der Böden vorgenommen wird und ein konzentrierter Einsatz erfolgt. Dabei sind die Möglichkeiten der mehrjährigen Vorratsdüngung (Fruchtfolgedüngung) durchzusetzen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben zu sichern, daß die Kalkdüngemittel entsprechend den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit vorrangig für die Gesundkalkung eingesetzt werden. Der Scheideschlamm ist den Betrieben mit der günstigsten Verkehrslage zur Zuckerfabrik zuzuweisen.

(5) Die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe unter einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und der Kleingärtner mit Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemitteln erfolgt in Höhe der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises.

### § 4

(1) Die Düngemittelbezugsansprüche der zentralgeleiteten volkseigenen Güter, der Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL) und der dem Ministerium direkt unterstellten Hochschulen und Institute werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, festgelegt.

(2) Die Düngemittelbezugsansprüche der örtlich geleiteten volkseigenen Güter (VEG-B und VEG-K), der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft, der volkseigenen Gestüte sowie der Universitäten und der Bezirksinstitute für Landwirtschaft werden durch die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, geregelt.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

### § 5

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Belieferung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion und unter Berücksichtigung der in der Anlage gegebenen Hinweise für die Sortenverteilung. Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiumarmut leiden, sind verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln zu beliefern. Ammonsulfat und Superphosphat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt. Kalkstickstoff und Natronsalpeter erhalten besonders die LPG und GPG mit hohem Zuckerrüben- und Gemüseanbau. Die kohlen-sauren Kalke, besonders dolomithaltige Kalkdüngemittel, sind vorrangig den Kreisen mit leichten Böden zur Verfügung zu stellen.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe, mit Ausnahme der volkseigenen Güter, ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des 1. Halbjahres angerechnet, sondern gelten als Vorauslieferung für das 2. Halbjahr.

### § 6

(1) LPG, GPG sowie die im § 4 Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe werden bei waggonweisem Bezug von der DHZ- Chemie-Düngemittel und Chemieimporte oder, wenn der Düngemittelbezug von den VdGB Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. (BHG) oder LPG-Gemeinschaftseinrichtungen wirtschaftlicher ist, durch diese beliefert. In diesem Falle hat die BHG einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren. Alle übrigen Abnehmer werden von der BHG versorgt.

(2) Falls den LPG die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den BHG Verträge über die Einlagerung abschließen. Die BHG sind berechtigt, den LPG für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne ist in diesem Falle nicht zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für alle Düngemittel einschließlich Torf.

### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln — Düngemittelanordnung — (GBl. II S. 68) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1963

**Der Minister  
für Landwirtschaft, Erfassung und  
Forstwirtschaft  
Reichert**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Hinweise zur Berechnung der Bezugsansprüche für Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Kalk für das Jahr 1963.

**I. Stickstoff**

1. Vermehrung von Pflanzen mit hohem N-Bedarf
  - a) Gräser (unterschiedlich)
 

durchschnittlich bis zu	70 kg/ha
-------------------------	----------
  - Gemüse bis zu 100 kg/ha
  - Zuckerrüben bis zu 120 kg/ha
  - Futterhackfrüchte bis zu 90 kg/ha
2. Einrichtung von Intensivweiden auf dem Dauergrünland (Plan WTF) und für Grünlandumbruch zur Neuansaat bis zu 30 kg/ha
3. Durchführung des meliorativen Pflügens auf grundwasserfernen Sandböden (Plan WTF) bis zu 40 kg/ha
4. Anbau von Gemüse-, Obst- und Weinkulturen und Kulturen der Baumschulen
  - a) Gemüseanbau bis zu 100 kg/ha
  - b) Obst- und Weinkulturen bis zu 40 kg/ha
  - c) Baumschulen bis zu 50 kg/ha
5. Anbau von vorgekeimten Frühkartoffeln (Vertragsabschluß VEAB) bis zu 40 kg/ha
6. Anbauverhältnis
  - a) Zuckerrüben bis zu 50 kg/ha
  - b) Öl- und Faserpflanzen einschließlich Vermehrung bis zu 40 kg/ha
  - c) Tabak, Arznei und Gewürzpflanzen bis zu 40 kg/ha
  - d) Hopfen bis zu 90 kg/ha
  - e) Mais bis zu 35 kg/ha
7. Grünlanddüngung mit Flugzeugen Freigabe zweckgebunden bis zu 40 kg/ha

8. Sonstige Ansprüche (Forstwirtschaft, Meliorationen, Universitäten usw.) unterschiedlich

**II. Phosphorsäure**

1. Landw. Nutzfläche (ha) Grundnorm 26 kg/ha
2. Zusatzmengen entsprechend dem Nährstoffgehalt des Bodens
  - a) gut versorgte Böden 5 kg/ha
  - b) mäßig versorgte Böden 10 kg/ha
  - c) schlecht versorgte Böden 15 kg/ha

**III. Kali**

Für die Berechnung der Bezirkskontingente wurde in erster Linie vom Nährstoffgehalt des Bodens ausgegangen. Dabei wurden unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse folgende ca.-Zahlen zugrunde gelegt.

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| Für gut versorgte Böden      | 40 kg/ha  |
| für mäßig versorgte Böden    | 80 kg/ha  |
| für schlecht versorgte Böden | 120 kg/ha |

**IV. Kalk**

Bei der Berechnung der Kalkkontingente sind für gut versorgte Böden (pH über 6,5) 100 kg CaO mäßig versorgte Böden (pH 5,6 bis 6,5) 150 kg CaO und für etwa 25 Prozent der Flächen mit schlechtem Kalkzustand (pH unter 5,6) bis 1200 kg CaO zugrunde gelegt.

**V. Sortenverteilung**

Die Verteilung der Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel richtet sich nach dem Kalkzustand des Bodens.

Die Kreise mit einer Kalknote über 50 erhalten bis zu 30 Prozent und einer Kalknote unter 50 etwa 50 bis 56 Prozent Kalkammonsalpeter.

Thomasphosphat wird nur an Kreise mit einer Kalknote unter 50 bereitgestellt.

**Anordnung  
über die Umsatzsteuerbefreiung bei Verlagerung  
von Brennstoffen.**

Vom 21. Januar 1963

§ 1

Umsätze, die aus der Verlagerung von Brennstoffen auf Grund einer Weisung der zuständigen Organe entstehen, unterliegen bei Genossenschaften, Handwerkern sowie halbstaatlichen und privaten Betrieben nicht der Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1963

**Der Minister der Finanzen  
I. V.: Rost  
Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung  
über die Finanzierung der notwendigen  
Verlagerung von Brennstoffen.**

Vom 23. Januar 1963

§ 1

Verlagerungen von Brennstoffen, die von den zuständigen Organen zwischen volkseigenen Betrieben oder zwischen volkseigenen Betrieben und nichtvolkseigenen Betrieben oder zwischen volkseigenen Betrieben und Haushaltsorganisationen oder zwischen Haushaltsorganisationen angewiesen werden, sind von der Stelle — dem Betrieb oder der Organisation — zu finanzieren, bei der die Verlagerungskosten anfallen.

§ 2

Volkseigene Betriebe sind berechtigt, ihren Finanzplan um die entstandenen Kosten gemäß § 1 nach § 3 der Anordnung Nr. 1 vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne (GBl. I S. 523) fortzuschreiben.

§ 3

Die örtlichen Organe können für die dadurch entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben (saldiert

mit Einsparungen aus diesen Maßnahmen) Sonderfinanzausgleich beantragen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Berichtigung**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 406/6 vom 10. Mai 1962 — Eisen und Stahl — (Sonderdruck Nr. P 2112 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 8 ist der Punkt II/41 — Ergänzung zu Punkt 3 c) — wie folgt zu berichtigen: Die letzten 3 Zahlenkolonnen sind um je 2 Zeilen herunterzusetzen. 0,28 mm Dicke = 21,50 DM beginnt bei Mehrlänge 1601—1650 und hört mit 310,— DM bei 2701—2800 Mehrlänge auf. Die nächsten beiden Zahlenkolonnen müssen ebenfalls um 2 Zeilen nach unten versetzt werden, so daß sie bei 3001—3100 Mehrlänge enden.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 5. Februar 1963

Teil II Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut —	51
15. 1. 63	Preisverordnung Nr. 789/3 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen —	52
23. 1. 63	Anordnung über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen.	64
24. 1. 63	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen, tragenden Färsen, Sauen und Jungsaunen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.	66

## Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut —

Vom 25. Januar 1963

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

### Begriffsbestimmung

#### § 1

(1) Als Umzugsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt das bewegliche Eigentum von Bürgern, die ihren Wohnsitz mit Genehmigung der zuständigen Dienststellen für ständig oder für einen längeren Zeitraum (mehr als 6 Monate) in ein Gebiet außerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verlegen.

(2) Das gleiche gilt auch für Bürger, die ihren Wohnsitz aus anderen Gebieten in das Gebiet innerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verlegen.

(3) Als Umzugsgut gelten grundsätzlich nur Gegenstände, die sich bereits vor Antragstellung beim Antragsteller in Gebrauch befunden haben und weiterhin für den eigenen Haushalt bestimmt sind.

#### § 2

(1) Als Erbschaftsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt das bewegliche Eigentum von Bürgern, welches auf Grund der gesetzlichen Erbfolge bzw. auf Grund einer Verfügung von Todes wegen erworben wurde und über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verbracht werden soll.

(2) Gegenstände, die von einer Erbengemeinschaft einem Miterben, der seinen Wohnsitz innerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik hat, als Abfindung zur Verfügung gestellt werden oder Gegenstände, die aus dem Erlös des Verkaufs der Erb-

masse erworben wurden oder die unter Verwendung geerbter Geldbeträge gekauft wurden, gelten nicht als Erbschaftsgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

#### § 3

(1) Für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen gelten, wenn diese Umzugs- oder Erbschaftsgut sind, außerdem die Bestimmungen über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen.

(2) Produktionsmittel und Handelsware sind von der Aus- und Einfuhr als Umzugsgut oder Erbschaftsgut ausgeschlossen.

### Genehmigungsverfahren

#### § 4

(1) Die Genehmigung zur Aus- und Einfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Prägsiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des gemäß § 5 zuständigen staatlichen Organs erteilt.

(2) Als Genehmigungsdokumente sind die jeweils für den nichtkommerziellen Warenverkehr gültigen Aus- und Einfuhrdokumente zu verwenden.

#### § 5

(1) Die Genehmigung für die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut erteilt grundsätzlich der für den Wohnsitz des Absenders oder Empfängers zuständige Rat des Bezirkes.

(2) Die Aus- oder Einfuhrgenehmigung für Umzugsgut kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilen, wenn es sich um bewegliches Eigentum von Bürgern handelt, die im dienstlichen Auftrag zentraler Staatsorgane für einen längeren Zeitraum ihren Wohnsitz in einem Gebiet außerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nehmen (z. B. Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen, Handelsvertretungen u. ä.).

(3) Die Regelung des Abs. 2 gilt auch für die Erteilung von Aus- oder Einfuhrgenehmigungen für Umzugsgut für Bürger anderer Staaten, die im dienstlichen Auftrag für eine längere Zeit ihren Wohnsitz in dem Gebiet innerhalb der Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nehmen.

\* 2. DB (GBl. II 1962 Nr. 36 S. 323)

## § 6

(1) Alle Aus- und Einfuhrgenehmigungen für Umzugs- und Erbschaftsgut sind zu numerieren.

(2) Die Nummer der Aus- oder Einfuhrgenehmigung ist in allen Fracht- oder sonstigen Begleitpapieren anzugeben.

## Antragstellung

## § 7

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung für Umzugs- oder Erbschaftsgut, mit Ausnahme von Genehmigungen gemäß § 5 Absätzen 2 und 3, sind bei dem für den Wohnsitz des Absenders oder Empfängers zuständigen Rat des Kreises (Rat der Stadt bzw. Rat des Stadtbezirks) zu stellen.

(2) Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

## § 8

Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) Wenn eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung für Umzugsgut beantragt wird, der Nachweis der Genehmigung zur Wohnsitzverlegung gemäß § 1 Abs. 1.
  - b) Wenn eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung für Erbschaftsgut beantragt wird, eine notariell beglaubigte Abschrift des Erbscheines oder ein dem Erbschein entsprechendes Dokument.
2. Eine Aufstellung aller über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu verbringenden Gegenstände in zweifacher Ausfertigung.

## § 9

(1) Die Anträge gemäß § 7 sind von dem umziehenden Bürger bzw. dem Erben selbst zu stellen.

(2) Soll der Antrag durch einen Dritten gestellt werden, so muß dieser hierzu im Besitz einer notariell beglaubigten Vollmacht sein.

## § 10

## Zollabfertigung

(1) Die Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut unterliegt der Zollabfertigung entsprechend den Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323).

(2) Bei der Ausfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut ist ein Zollantrag zur Abfertigung zur indirekten Ausfuhr bei der örtlich zuständigen Zolldienststelle zu stellen.

(3) Bei der Einfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut ist ein Zollantrag zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Zollanweisungsverkehr zu stellen.

(4) Der zuständigen Zolldienststelle ist bei der Aus- bzw. Einfuhr von Umzugs- oder Erbschaftsgut gleichzeitig mit der Genehmigung die als Bestandteil der Genehmigung geltende, mit Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten versehene Aufstellung der Gegenstände gemäß § 8 Ziff. 2 vorzulegen.

## Schlußbestimmungen

## § 11

Die Bestimmungen des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321), der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461), werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

## § 12

Die Ausfuhr oder Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut ist nur gestattet, wenn sie nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstößt.

## § 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der § 35 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 69) gestrichen.

## Der Minister

für Außenhandel und Innerdeutschen Handel  
Balkow

## Preisordnung Nr. 789/3\*

— Saat- und Pflanzgut von Gemüse  
sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen —

Vom 15. Januar 1963

## § 1

(1) Für Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen der Warennummern:

11 33 61 00 bis 11 33 65 90
11 35 51 00 bis 11 35 64 00
11 35 66 00 bis 11 35 69 00
11 35 82 00
11 35 84 00 bis 11 35 89 00
11 36 51 00 bis 11 36 80 00
11 37 33 00
11 37 34 00
11 51 51 00 bis 11 51 79 00
11 75 90 00

gelten die in der Anlage aufgeführten Preise. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1. Januar 1958.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Preise sind für alle Betriebe Festpreise und gelten für Saat- und Pflanzgut, das den gesetzlich festgelegten Gütebestimmungen entspricht.

## § 2

Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Lager des DSG-Betriebes, bei Bahntransporten (außer Haus-Haus-Verkehr) frachtfrei Empfangsstation für alle Erntestufen. Die Frachtkosten hat der Erzeuger nur bis zu einer Entfernung von 150 km zu tragen.

## § 3

(1) Die DSG-Betriebe und sonstigen Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Preisnachlaß von 22 %<sub>0</sub> bezogen auf die Einzelhandelsverkaufspreise, zu gewähren.

(2) Die DSG-Betriebe und sonstigen Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) diesen einen Preisnachlaß von 20 %<sub>0</sub> bezogen auf die Einzelhandelsverkaufspreise, zu gewähren.

\* Preisordnung Nr. 789/2 (GBl. II Nr. 73 S. 657 1962).

(3) Die DSG-Betriebe haben bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften diesen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Preisnachlässe zu gewähren. Die sonstigen Zuchtbetriebe können bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften diese Preisnachlässe ebenfalls gewähren.

(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt jährlich Spezialverkaufsstellen (Wiederverkäufer mit einem hohen Anteil Versandhandel) fest. Diesen Spezialverkaufsstellen ist von den DSG-Betrieben ein zusätzlicher Preisnachlaß von 5 %, bezogen auf die Einzelhandelsverkaufspreise, zu gewähren.

#### § 4

(1) Die Abgabepreise der DSG-Betriebe und sonstigen Zuchtbetriebe an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) und an Endverbraucher gelten frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung (Originalverpackung), ausschließlich Umverpackung, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Betrieb des Bestellers. Bei Liefermengen an Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) bis zu einem Warenwert von 50 DM und an Endverbraucher bis zu einem Warenwert von 10 DM hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(2) Beim Versand von Saatgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen durch Verkaufsstellen (Wiederverkäufer) an Endverbraucher gelten die Einzelhandelsverkaufspreise frachtfrei Empfangsstation, netto, einschließlich Innenverpackung (Originalverpackung), ausschließlich Umverpackung. Für Lieferungen bis zu einem Warenwert von 10 DM hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(3) Andere als in dieser Preisordnung aufgeführten Packungsgrößen dürfen nicht verkauft werden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Export sowie für Lieferungen im innerdeutschen Handel und für das Saatgut von Futterpflanzen. Bei Direktlieferungen von DSG-Betrieben und sonstigen Zuchtbetrieben an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften in Mengen über 1 kg einer Sorte, findet diese Bestimmung ebenfalls keine Anwendung. Bei solchen Lieferungen sind folgende Einzelhandelsverkaufspreise der Berechnung zugrunde zu legen:

a) Arten und Sorten, für die ein 1-kg-, 5-kg-, 10-kg- und 50-kg-Preis besteht

bei Lieferung von

1 kg bis unter 5 kg der 1-kg-Preis  
5 kg bis unter 10 kg der 5-kg-Preis  
10 kg bis unter 50 kg der 10-kg-Preis  
50 kg und darüber der 50-kg-Preis

b) Arten und Sorten, für die ein 1-kg-, 5-kg- und 10-kg-Preis besteht

bei Lieferung von

1 kg bis unter 5 kg der 1-kg-Preis  
5 kg bis unter 10 kg der 5-kg-Preis  
10 kg und darüber der 10-kg-Preis

c) Arten und Sorten, für die ein 1-kg-Preis besteht bei Lieferungen ab 1 kg und darüber der 1-kg-Preis.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel für Packungsgrößen, die nicht in der Anlage zu dieser Preisordnung verzeichnet sind, werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gesondert durch Preisbewilligung festgesetzt.

(5) Der Verkauf von Buntbeuteln als Doppelpackung (doppeltes Füllgewicht und doppelter Preis) ist preisrechtlich zulässig.

#### § 5

(1) Für Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen, das gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehört, in der Anlage zu dieser Preisordnung jedoch nicht erfaßt ist, sind Preisangebote bei der VVB Saat- und Pflanzgut einzureichen. Die Preisfestsetzung erfolgt vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durch Preisbewilligung.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ergänzt die Anlage dieser Preisordnung entsprechend den erteilten Preisbewilligungen.

(3) Am 31. März 1963 treten alle erlassenen Preisbewilligungen für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen außer Kraft. Bis zum 28. Februar 1963 haben die Betriebe entsprechende Anträge auf Neufestsetzung der Preise bei der VVB Saat- und Pflanzgut einzureichen.

#### § 6

(1) Diese Preisordnung tritt, mit Ausnahme der Preise für das Saatgut von Weißkohl (Ziff. 1.1 der Anlage) und Rotkohl (Ziff. 1.2 der Anlage), mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Die Preise für das Saatgut von Weiß- und Rotkohl treten am 1. Juli 1963 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 treten außer Kraft:

a) Preisordnung Nr. 789 vom 16. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBL I S. 494 und die Anlagen in den Sonderdrucken P 111 a und P 111 b des Gesetzblattes),

c) Preisordnung Nr. 789/2 vom 17. September 1962 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBL II S. 392),

c) Preisordnung Nr. 789/2 vom 27. September 1962 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBL II S. 657) mit Ausnahme der Preise für das Saatgut von Weiß- und Rotkohl.

(4) Am 1. Juli 1963 treten die Preise für das Saatgut von Weiß- und Rotkohl der Preisordnung Nr. 789/2 vom 27. September 1962 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBL II S. 657) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1963

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert**

Anlage  
zu vorstehender Preisverordnung Nr. 789/3

Art und Sorte	Erzeuger- preis DM/dt	30 kg	10 kg	5 kg	1 kg	Einzelhandelsverkaufspreise					in DM je					Buntbeutel- füll- gewicht in g
						250 g	500 g	1 kg	5 kg	10 g	50 g	100 g	500 g	1000 g	10 g	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
<b>I. KOHLENGEMÜSE</b>																
<b>1.1 Weißkohl</b>																
Braunschweiger	1 900,—	—	—	—	38,—	20,90	—	4,75	2,55	0,55	0,30	—	0,10	1,4		
Hofsteiner Pfister (aus fertigen Köpfen)	3 800,—	—	—	—	76,—	41,80	—	9,50	5,10	1,10	0,60	—	—	—		
Amager Kurzstrunkiger Dauerweiß	2 200,—	—	—	—	44,—	24,20	—	5,50	2,95	0,65	0,35	—	0,10	1,2		
Glücksstädter Mittelfrüher September (aus fertigen Köpfen)	4 400,—	—	—	—	88,—	48,40	—	11,—	5,90	1,30	0,70	—	—	—		
Türkis (aus fertigen Köpfen)	2 500,—	—	—	—	50,—	27,50	—	6,25	3,40	0,75	0,40	—	0,10	1,0		
Erstling (aus fertigen Köpfen)	5 000,—	—	—	—	100,—	55,—	—	12,50	6,80	1,50	0,80	—	—	—		
Dithmarscher Früher (aus fertigen Köpfen)	2 600,—	—	—	—	52,—	28,60	—	6,50	3,50	0,80	0,40	—	0,10	1,0		
104,—	5 200,—	—	—	—	104,—	57,20	—	13,—	7,—	1,60	0,80	—	—	—		
62,—	3 100,—	—	—	—	62,—	34,10	—	7,75	4,20	0,95	0,50	—	0,10	0,8		
124,—	6 200,—	—	—	—	124,—	68,20	—	15,50	8,40	1,90	1,—	—	—	—		
<b>1.2 Rotkohl</b>																
Dauerrot	3 100,—	—	—	—	62,—	34,10	—	7,75	4,20	0,95	0,50	—	0,10	0,8		
Früher Steinfester Granat Julirot	6 200,—	—	—	—	124,—	68,20	—	15,50	8,40	1,90	1,—	—	—	—		
Topas (aus fertigen Köpfen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
<b>1.3 Blumenkohl</b>																
Delfter Markt Erfolg Sechswochen Erfurter Zwerg Wartburgland Edelstein	13 000,—	—	—	—	299,—	164,45	—	37,40	20,20	4,50	2,40	—	0,30	0,5		
Erfurter Langlaubiger Frühernie	15 500,—	—	—	—	358,50	196,10	—	44,55	24,05	5,35	2,85	—	0,30	0,4		
<b>1.4 Wirsingkohl</b>																
Eisenkopf Grüner Dauer Kölner Markt (aus fertigen Köpfen)	1 200,—	—	—	—	24,—	13,20	—	3,—	1,60	0,35	0,20	—	0,10	2,3		
Grüner von Markee Vertus (aus fertigen Köpfen)	2 400,—	—	—	—	48,—	26,40	—	6,—	3,20	0,70	0,40	—	—	—		
Vertus (aus fertigen Köpfen)	1 300,—	—	—	—	26,—	14,30	—	3,25	1,75	0,40	0,20	—	0,10	2,0		
Vorbote (aus fertigen Köpfen)	2 600,—	—	—	—	52,—	28,60	—	6,50	3,50	0,80	0,40	—	—	—		
2 800,—	1 400,—	—	—	—	28,—	15,40	—	3,50	1,90	0,40	0,20	—	0,10	2,0		
50,—	2 800,—	—	—	—	50,—	30,80	—	7,—	3,80	0,80	0,40	—	—	—		



Art und Sorte	Erzeugerpreis DM dt		Einzelhandelsverkaufspreise							In DM je				Buntbeutel	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
2.4 Pastinaken															
Halblange Weiße	360,—	—	—	—	7,55	4,15	—	0,95	0,50	0,10	—	—	0,10	8,0	
2.5 Schwarzwurzeln															
Schwarze Liese	2 000,—	—	—	—	42,—	23,10	—	5,25	2,85	0,65	0,35	—	0,10	1,2	
Schwarzer Peter															
2.6 Radies															
Certus															
Christensens Bicolor															
Eiszapfen															
F															
Feuerkugel															
Promptus															
Saxa Treib															
Wodan	540,—	454,—	96,50	51,10	11,35	6,25	—	1,40	0,75	0,15	0,10	—	0,10	5,0	
2.7 Rettich															
Bobenheimer															
Osterguß Halblanger Rosa															
Remo															
Runder Weißer	540,—	—	96,50	51,10	11,35	6,25	—	1,40	0,75	0,15	0,10	—	0,10	5,0	
Wagners Global															
Münchener Bier															
Runder Schwarzer	650,—	—	116,05	61,45	13,65	7,50	—	1,70	0,90	0,20	0,10	—	0,10	4,0	
2.8 Knollensellerie															
Dresdener Markt															
Frigga															
Magdeburger Markt															
Oderdörfer															
Wiener Markt	2 400,—	—	—	—	50,40	27,70	—	6,30	3,40	0,75	0,40	—	0,10	1,1	
2.9 Rote Rüben															
Ägyptische Plattrunde	350,—	332,50	73,15	38,25	8,30	4,30	—	0,95	0,50	—	—	—	0,10	8,0	
Plattrunde Rote Feinlaubige															
Rote Kugel	570,—	541,50	119,15	62,25	13,55	7,05	—	1,50	0,80	—	—	—	0,10	5,0	
3. ZWIEBELGEMÜSE															
3.1 Zwiebeln															
Bronzekugel															
Zittauer Gelbe	1 800,—	—	351,90	186,30	41,40	22,75	—	5,20	2,80	0,60	0,35	—	0,10	1,3	
Frühe Bläutrote	2 200,—	—	430,10	227,70	50,60	27,85	—	6,35	3,40	0,75	0,40	—	0,10	1,0	
Bördeperle															
Dresdener Plattrunde															
Stuttgarter Riesen	2 200,—	—	430,10	227,70	50,60	27,85	—	6,35	3,40	0,75	0,40	—	0,10	1,0	
2jährig	3 000,—	—	586,50	310,50	69,—	37,95	—	8,65	4,65	1,05	0,55	—	0,10	0,8	
3jährig															
3.2 Schnittlauch															
Mittelgrober	3 000,—	—	—	—	69,—	37,95	—	8,65	4,65	1,05	0,55	—	0,10	0,8	

Art und Sorte	Erzeugerpreis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreise										In DM je			Buntbeutel Füll- gewicht in g				
		50 kg	10 kg	5 kg	1 kg	500 g	250 g	100 g	50 g	10 g	5 g	1 g	10 g	5 g	1 g	10 g	5 g	1 g	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
<b>3.3 Porree</b>																			
Carentan	2 700,--	—	527,85	278,45	62,10	34,15	—	7,75	4,20	0,95	0,50	—	—	—	—	—	—	0,10	0,8
<b>4. BLATTGEMÜSE</b>																			
<b>4.1 Salat</b>																			
4.1.1 Kopfsalat																			
Böttchers Treib Maikönig T	800,--	—	170,--	90,--	20,--	11,--	—	2,50	1,35	0,30	—	—	—	—	—	—	—	0,10	2,7
Wagners Sonata	900,--	—	191,25	101,25	22,50	12,40	—	2,80	1,50	0,35	—	—	—	—	—	—	—	0,10	2,3
Attraktion																			
Vitessa																			
Winter Butterkopf																			
Gravitas																			
Indianerperle																			
Pirat																			
Ramses																			
Tip Top	1 000,--	—	212,50	112,50	25,--	13,75	—	3,15	1,70	0,40	—	—	—	—	—	—	—	0,10	2,0
Format	1 200,--	—	255,--	135,--	30,--	16,50	—	3,75	2,--	0,45	—	—	—	—	—	—	—	0,10	1,8
<b>4.1.2 Pflücksalat</b>																			
Amerikanischer Brauner	1 000,--	—	212,50	112,50	25,--	13,75	—	3,15	1,70	0,40	—	—	—	—	—	—	—	0,10	2,0
<b>4.1.3 Schnittsalat</b>																			
Krauser Gelber	600,--	—	127,50	67,50	15,--	8,25	—	1,90	1,--	0,25	—	—	—	—	—	—	—	0,10	3,2
Hohligrüner Butter	700,--	—	148,75	78,75	17,50	9,65	—	2,20	1,20	0,25	—	—	—	—	—	—	—	0,10	3,2
<b>4.2 Feldsalat</b>																			
Deutscher																			
Dunkelgrüner Vollherziger																			
Etampes	600,--	—	127,50	67,50	15,--	8,25	—	1,90	1,--	0,25	—	—	—	—	—	—	—	0,10	3,2
<b>4.3 Spinat</b>																			
Blanka																			
Garant																			
Matador	250,--	225,--	49,50	25,85	5,65	2,95	—	0,65	0,35	—	—	—	—	—	—	—	—	0,10	11,4
<b>4.4 Winterendivien</b>																			
Escariol Grüner																			
Grüne Große Krause	700,--	—	—	—	17,50	9,65	—	2,20	1,20	0,25	0,15	—	—	—	—	—	—	0,10	3,2
<b>4.5 Mangold</b>																			
Krauser Silber																			
Lukullus	300,--	—	63,75	33,75	7,50	4,15	—	0,95	0,50	—	—	—	—	—	—	—	—	0,10	8,0
<b>4.6 Chicorée</b>																			
Chicorée Express																			
Whiloo	1 200,--	—	—	—	30,--	16,50	—	3,75	2,05	0,45	0,25	—	—	—	—	—	—	0,10	1,8





Art und Sorte	Erzeuger- preis DM/dt										Einzelhandelsverkaufspreise					in DM je			Buntbeutel Füll- gewicht in kg	
	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10 B	5 B	1 B	13	14	15				
<b>6.12 Stangenbohnen</b>																				
Alta																				
Apollo																				
Auengold																				
Florett																				
GO																				
Goldkind																				
Heliodor																				
M																				
Quedlinburger Speck																				
RA	480,—	444,—	97,70	51,05	11,10	5,75	2,90	1,25	—	—	—	—	—	—	—	—	0,50	32,0		
WG																				
<b>6.13 Prunkbohnen</b>																				
Rotblühende	360,—	333,—	73,25	38,30	9,35	4,35	2,20	0,95	—	—	—	—	—	—	—	—	0,50	42,0		
Erfö	420,—	388,50	85,45	44,70	9,70	5,05	2,55	1,10	—	—	—	—	—	—	—	—	0,50	36,0		
<b>6.14 Puffbohnen</b>																				
Frühe Weiskeimige	140,—	129,50	28,30	14,90	3,25	1,70	0,85	0,35	—	—	—	—	—	—	—	—	0,30	69,0		
Hangdown Heilkörnige	160,—	148,—	32,55	17,—	3,70	1,90	0,95	0,40	—	—	—	—	—	—	—	—	0,30	60,0		
Dreifachweiße																				
<b>6.2 Erbsen</b>																				
<b>6.21 Markerböen</b>																				
Bodeperle																				
Chrestensens Cornet																				
Desi																				
DI																				
Dilana																				
DM																				
Eta																				
Fackel																				
EL																				
Herma																				
Moni																				
S																				
SE	180,—	166,50	36,65	19,15	4,15	2,15	1,10	0,45	—	—	—	—	—	—	—	—	0,40	71,0		
Bördi																				
Chrestensens Gloriosa																				
DD																				
Helga																				
Insigni																				
Maiermark																				
Pilot																				
Wunder von Kelvedon	200,—	185,—	40,70	21,30	4,65	2,40	1,20	0,50	—	—	—	—	—	—	—	—	0,40	64,0		

Art und Sorte	Erzeuger- preis DM/dt	Einzelhandelsverkaufspreise							in DM je					Huntbeutel			
		50 kg	10 kg	5 kg	1 kg	500 g	250 g	100 g	50 g	10 g	5 g	1 g	DM	FWH- gewicht in g	13	14	15
<b>6.22 Schalerbsen</b>																	
Altex																	
B	160,—	143,—	32,55	17,—	3,70	1,90	0,95	0,40	—	—	—	0,40	—	—	0,40	80,0	
Trumpf																	
Frühe Harzerin																	
M																	
Maipal																	
Muck																	
OA																	
Swanhild	180,—	166,50	36,65	19,15	4,15	2,15	1,10	0,45	—	—	—	0,40	—	—	0,40	71,0	
<b>6.23 Zuckerbansen</b>																	
Ambrosia																	
C	210,—	194,25	42,75	22,35	4,85	2,55	1,30	0,55	—	—	—	0,40	—	—	0,40	58,0	
Zuckerperle																	
<b>6.24 Zuckerbrecherbsen</b>																	
Dickmadam																	
Süße Dicke																	
Zuckertee	240,—	222,—	48,85	25,55	5,55	2,90	1,45	0,60	—	—	—	0,40	—	—	0,40	53,0	
<b>7. SONSTIGES SAATGUT</b>																	
<b>7.1 Spargel</b>																	
Handelsware aus kontrolliertem																	
Anbau:																	
Ruhm von Braunschweig	1 200,—	—	—	—	24,—	—	—	3,10	—	—	—	—	0,40	—	—	—	—
Schneekopf	1 500,—	—	—	—	30,—	—	—	3,90	—	—	—	—	0,50	—	—	—	—
Samen von Pflanzen mit																	
hochverzweigten Trieben	3 500,—	—	—	—	70,—	—	—	9,10	—	—	—	—	1,20	—	—	—	—
Samen aus Leistungsauslese	5 000,—	—	—	—	100,—	—	—	13,—	—	—	—	—	1,60	—	—	—	—
<b>7.2 Futterhackfrüchte</b>																	
Futterkohl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Futtermöhren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herbstrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Futterrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wurzelichorie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>7.3 Monatsrüben</b>																	
alle Sorten	15 000,—	—	—	—	300,—	—	—	39,—	—	—	—	—	4,80	—	—	—	0,5

	Erzeugerpreis DM je		Verbraucherpreis DM je			
	1000 Stück		1000 Stück	100 Stück	10 Stück	1 Stück
<b>8. PFLANZGUT</b>						
<b>8.1 Rhabarber</b>						
alle zugelassenen Sorten	450,—		560,—	60,—	6,50	0,70
<b>8.2 Champignonbrut</b>						
		Erzeugerpreis		Verbraucherpreis		
Frischbrut		4,50 DM je Rolle		14,— DM je 10 Riegel		
Trockenlaborbrut		0,75 DM je Riegel		1,60 DM je 1 Riegel		
<b>8.3 Chicorée</b>						
I. Qualität (3—5 cm Ø)		18,— DM je dt		20,— DM je dt		
II. Qualität (5—7 cm Ø)		15,— DM je dt		17,— DM je dt		

	Erzeugerpreis DM/dt	Verbraucherpreis DM je					Buntbeutel Füll- gewicht in g	
		50 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g	DM	g
		1	2	3	4	5	6	7
<b>9. ARZNEI- UND GEWÜRZPFLANZEN</b>								
<b>9.1 Saatgut</b>								
Alant	7 500,—	—	—	225,—	29,25	3,60	0,30	0,7
Angelika	1 400,—	—	—	42,—	5,45	0,65	0,10	1,3
Anis	1 000,—	—	—	30,—	3,90	0,50	—	—
Arnika	6 000,—	—	—	180,—	23,40	2,90	—	—
Baldrian	12 000,—	—	—	360,—	46,80	5,75	0,30	0,4
Basilikum	1 500,—	—	—	45,—	5,85	0,70	0,20	2,4
Beifuß	3 000,—	—	—	90,—	11,70	1,45	0,20	1,1
Benediktenkraut	300,—	—	81,—	9,—	1,15	0,15	—	—
Bilsenkraut	500,—	—	—	15,—	1,95	0,25	—	—
Bockshornklee	550,—	—	—	16,50	2,15	0,25	—	—
Bohnenkraut (einjähriges)	700,—	756,—	170,10	18,90	2,45	0,30	0,10	2,7
Bohnenkraut Winter	2 500,—	—	—	75,—	9,75	1,20	—	—
Borretsch	700,—	—	—	21,—	2,75	0,35	0,10	2,3
Dill	270,—	292,—	65,70	7,30	0,95	0,10	0,10	8,0
Dost	3 500,—	—	—	105,—	13,65	1,70	0,20	1,0
Eibisch	2 500,—	—	—	75,—	9,75	1,20	0,20	1,4
Ehrenpreis	5 500,—	—	—	165,—	21,45	2,65	—	—
Färberwau	500,—	—	—	15,—	1,95	0,25	—	—
Fenchel	500,—	540,—	121,50	13,50	1,75	0,20	0,10	4,2
Fingerhut, Roter	1 200,—	—	—	36,—	4,70	0,60	0,10	1,4
Fingerhut, Wolliger	5 100,—	—	—	153,—	19,90	2,45	0,30	1,0
Gartenspimpinelle	1 500,—	—	—	45,—	5,85	0,70	0,20	2,4
Geisraute	1 000,—	—	—	30,—	3,90	0,50	—	—
Gichtrübe	1 600,—	—	—	48,—	6,25	0,75	—	—
Insektenpulverpflanze	1 800,—	—	—	54,—	7,—	0,85	—	—
Kamille, Echte	3 000,—	—	—	90,—	11,70	1,45	0,20	1,1
Königskerze	1 400,—	—	—	42,—	5,45	0,65	0,10	1,3
Koriander	380,—	410,—	92,25	10,25	1,35	0,15	—	—
Kümmel	400,—	432,—	97,20	10,80	1,40	0,15	0,10	5,3
Lavendel	16 000,—	—	—	480,—	62,40	7,70	0,30	0,3
Liebstock	1 500,—	—	—	45,—	5,85	0,70	—	—
Lobelia inflata	6 000,—	—	—	180,—	23,40	2,90	—	—
Löwenzahn	1 600,—	—	—	48,—	6,25	0,75	0,20	2,2
Majoran	2 700,—	—	656,10	72,90	9,50	1,15	0,10	0,7
Malve, Blaue	600,—	—	—	18,—	2,35	0,30	—	—
Malve, Schwarze	1 300,—	—	—	39,—	5,05	0,60	0,10	1,4
Marlندیestel	365,—	—	—	10,95	1,40	0,20	—	—
Melisse	3 500,—	—	—	105,—	13,65	1,70	0,20	1,0
Odermennig	1 200,—	—	—	36,—	4,70	0,60	—	—
Poleiminze	12 000,—	—	—	360,—	46,80	5,75	—	—
Portulak	1 500,—	—	—	45,—	5,85	0,70	—	—
Ringelblume	1 600,—	—	—	48,—	6,25	0,75	0,20	2,2

	Erzeugerpreis DM/dt	50 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g	Buntbeutel	
							DM	Füllgewicht in g
	1	2	3	4	5	6	7	8
Salbei	4 000,—	—	—	108,—	14,65	1,75	0,20	1,0
Salbei, Muskateller	1 100,—	—	—	33,—	4,30	0,55	—	—
Schafgarbe	2 000,—	—	—	60,—	7,80	0,95	0,20	1,8
Schöllkraut	4 000,—	—	—	120,—	15,60	1,90	—	—
Seifenkraut	800,—	—	—	24,—	3,10	0,40	—	—
Sonnenhut	7 000,—	—	—	210,—	27,30	3,35	0,30	0,7
Spitzwegerich	1 400,—	—	—	42,—	5,45	0,65	0,10	1,3
Stechapfel	450,—	—	—	13,50	1,75	0,20	—	—
Steinklee, Blauer	1 500,—	—	—	45,—	5,85	0,70	0,20	2,4
Steinklee, Gelber	2 200,—	—	—	66,—	8,60	1,05	—	—
Stiefmütterchen	8 000,—	—	—	240,—	31,20	3,85	0,20	0,4
Tausendgöldenkraut	12 000,—	—	—	360,—	46,80	5,80	—	—
Thymian, Winter	5 000,—	—	—	150,—	19,50	2,40	0,10	0,3
Thymian, Französischer Sommer	5 000,—	—	—	150,—	19,50	2,40	—	—
Toilkirsche	6 000,—	—	—	180,—	23,40	2,90	—	—
Waldmeister	4 000,—	—	—	120,—	15,60	1,90	—	—
Weinraute	1 200,—	—	—	36,—	4,70	0,60	0,10	1,4
Wermut	1 400,—	—	—	42,—	5,45	0,65	0,10	1,3
Ysop	850,—	—	—	25,50	3,30	0,40	0,10	2,0

	Erzeugerpreis DM je 1000 Stück	1000 Stück	Verbraucherpreis DM je		1 Stück
			100 Stück	10 Stück	

## 9.2 Pflanzgut

## 9.21 Pflanzen ohne Topfballen

Angelika	22,—	33,—	3,65	—	—
Baldrian	16,—	24,—	2,65	—	—
Baldrian (Stolonen)	45,—	67,50	7,40	—	—
Eberraute	170,—	255,—	28,—	—	—
Estragon	320,—	480,—	53,—	5,80	—
Kamille, Römische	42,—	63,—	6,95	0,80	—
Krauseminze	18,—	27,—	3,—	—	—
Majoran, Sämlinge nicht pikiert	—	13,75	1,50	0,17	—
Majoran, Sämlinge pikiert	—	28,35	3,15	0,35	—
Mönchsrhabarber	500,—	750,—	82,50	9,—	—
Pfefferminze (Stolonen)	16,70	25,—	2,75	—	—
Pfefferminze (Stecklänge)	25,—	37,50	4,10	—	—

## 9.22 Pflanzen mit Topfballen

	Erzeugerpreis DM je 100 Stück				
Baldrian	20,30	—	27,—	2,85	0,30
Beifuß	16,—	—	22,50	2,35	0,25
Bohnenkraut	20,—	—	27,—	2,85	0,30
Dost	18,—	—	27,—	2,85	0,30
Königskerze	15,—	—	22,50	2,35	0,25
Krauseminze	8,—	—	9,—	0,95	0,10
Lavendel	26,—	—	36,—	3,80	0,40
Liebstock	15,—	—	22,50	2,35	0,25
Majoran	—	72,90	8,10	0,90	—
Melisse	25,—	—	36,—	3,80	0,40
Pfefferminze	8,—	—	9,—	0,95	0,10
Pimpinelle	18,—	—	27,—	2,85	0,30
Salbei	16,50	—	22,50	2,35	0,25
Thymian	20,—	—	27,—	2,85	0,30
Waldmeister	13,—	—	18,—	1,80	0,20
Weinraute	16,—	—	22,50	2,35	0,25
Wermut	14,—	—	18,—	1,80	0,20

## Anordnung über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen.

Vom 23. Januar 1963

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Gesundheitsschutzes an Bord von Seeschiffen wird gemäß § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) An Bord von Seeschiffen nehmen im Rahmen der §§ 87 bis 96 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik wahr:

- a) der Kapitän die Funktion des Betriebsleiters,
- b) der Medizinische Dienst des Verkehrswesens die Aufgaben des zuständigen Organs des staatlichen Gesundheitswesens,
- c) die Bordgewerkschaftsleitungen die Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen.

(2) Seeschiffe im Sinne dieser Anordnung sind alle auf den See- und Seewasserstraßen verkehrenden Handelsschiffe, Fahrgastschiffe, Fischerei- und technischen Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind.

### § 2

#### Aufgaben des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens

Dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens obliegen insbesondere die gesundheitliche Betreuung der Besatzungsmitglieder und Fahrgäste — nachstehend Personen genannt —, die Kontrolle der medizinischen Einrichtungen und Ausrüstungen der Seeschiffe sowie die Ausbildung und Anleitung der mit der Krankenbehandlung beauftragten Kapitäne und Schiffsoffiziere.

### § 3

#### Umfang und Beschaffung der medizinischen Ausrüstung

(1) Seeschiffe und deren Rettungsboote (einschließlich Rettungsinseln) sind mit einer medizinischen Ausrüstung zu versehen, deren Art und Umfang vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens bestimmt wird.\*

(2) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Seeschiffe sind für die Vollständigkeit der medizinischen Ausrüstung der Seeschiffe und Rettungsboote verantwortlich.

(3) Die Erstausrüstung der Seeschiffe mit einer medizinischen Ausrüstung hat durch den Rechtsträger oder Eigentümer zu erfolgen. Das gilt auch für die Beschaffung solcher Gegenstände, deren Verwendung auf Grund der Weiterentwicklung der medizinischen Erkenntnisse später erforderlich wird.

(4) Die Kosten für Ergänzungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und für den Ersatz unbrauchbar gewordener medizinischer Instrumente trägt der Medizinische Dienst des Verkehrswesens. Die Kosten für die Ergänzung der übrigen medizinischen Ausrüstungen haben die Rechtsträger oder Eigentümer der Seeschiffe zu tragen.

\* Zur Zeit gelten die Listen über die medizinische Schiffs-ausrüstung 1959 Nr. 1 bis 12; sie sind beim Medizinischen Dienst des Verkehrswesens erhältlich.

(5) Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und medizinische Instrumente sind in den vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens bestimmten Apotheken in der Deutschen Demokratischen Republik zu beschaffen. Die Anforderung muß vom Hafendarzt oder seinem ärztlichen Vertreter gegengezeichnet sein. Der Erwerb außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist nur in Notfällen zulässig. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und medizinische Instrumente, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beschafft worden sind, müssen beim Anlaufen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik dem Hafendarzt zur Entscheidung über die weitere Verwendung vorgelegt werden.

### § 4

#### Kontrolle der medizinischen Ausrüstung

(1) Vor Antritt jeder Reise, mindestens jedoch alle 4 Wochen, ist die medizinische Ausrüstung der Seeschiffe und der Rettungsboote vom Schiffsarzt — auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän — auf Sauberkeit, Vollständigkeit, Verschuß und Beschriftung der Behälter sowie auf den Zustand der medizinischen Instrumente zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist in das schiffsärztliche Tagebuch — auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt in das Schiffstagebuch — einzutragen.

(3) Auf jedem Seeschiff mit mehr als 500 BRT muß ein gültiges Prüfattest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens über die medizinische Ausrüstung vorhanden sein. Die Gültigkeitsdauer des Prüfattestes beträgt 1 Jahr.

### § 5

#### Aufbewahrung der medizinischen Ausrüstung

(1) Die medizinische Ausrüstung ist unter Verschuß zu halten. Sie muß gut zugänglich, übersichtlich, nach Möglichkeit an einer Stelle zusammengefaßt sowie gegen Verschmutzung, Feuchtigkeit und andere schädliche Einflüsse geschützt untergebracht sein.

(2) Das Aufstellen von Arzneimittelschränken in Gängen oder Krankenzimmern ist nicht zulässig. Für die Krankentrage soll eine Halterung möglichst in der Nähe des Arzneimittelschranks angebracht werden.

(3) Auf Seeschiffen mit mehr als 1500 BRT sind die Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und die medizinischen Instrumente in einem besonderen Raum aufzubewahren, sofern kein Untersuchungsraum vorhanden ist; er ist zu verschließen und mit Waschgelegenheit, einer Steckdose und Untersuchungsbank auszurüsten.

### § 6

#### Sicherung von Betäubungsmitteln und Impfstoffen

(1) Die in dem vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens herausgegebenen Verzeichnis mit B gekennzeichneten Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind entweder in einer besonderen Arzneimitteltüte oder in einem Giftschrank vom Schiffsarzt — auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän — unter Verschuß zu halten.

(2) Impfstoffe und andere in dem vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens herausgegebenen Verzeichnis mit K gekennzeichneten Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind in verschlossenen Behältern im Kühltank oder Kühlraum — von Lebensmitteln getrennt — aufzubewahren.

## § 7

**Betäubungsmittelbuch**

(1) Arzneimittel, die dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) (RGBl. I S. 215) in der Fassung der Anordnung vom 1. März 1958 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (GBl. I S. 301) unterliegen, sind vom Apotheker bei der Lieferung nach Art und Menge in das Betäubungsmittelbuch\* einzutragen.

(2) Werden Betäubungsmittel angewendet, so sind Art und Menge, der Name des Kranken, die Art der Erkrankung sowie Tag und Stunde der Entnahme in das Betäubungsmittelbuch einzutragen.

(3) Alle Eintragungen in das Betäubungsmittelbuch sind vom Schiffsarzt – bei Seeschiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän – zu unterschreiben. Bei Nachbestellungen von Betäubungsmitteln ist das Betäubungsmittelbuch dem Hafentarz vorzulegen. Dieser hat den Bestand an Betäubungsmitteln mindestens einmal jährlich zu überprüfen und die Überprüfung im Betäubungsmittelbuch zu vermerken.

## § 8

**Krankenbuch**

(1) Auf allen Seeschiffen ist ein Krankenbuch\* zu führen. Bei bettlägerigen Kranken sind Temperaturkurven aufzuzeichnen und dem Krankenbuch beizufügen. Das Krankenbuch ist unter Verschluss zu halten und nach Abschluß dem für die Schifffahrt zuständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Die Eintragungen im Krankenbuch sind vom Schiffsarzt zu unterschreiben. Auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt ist das Krankenbuch vom Kapitän oder von dem mit der Krankenbehandlung beauftragten Schiffsoffizier zu führen; die Eintragungen sind vom Kapitän zu unterzeichnen.

## § 9

**Anzahl der Krankenzimmer**

(1) Auf Seeschiffen, deren Fahrtbereich nicht begrenzt ist, müssen folgende Räume und Einrichtungen vorhanden sein:

Personenzahl	Kranken- räume**	Kranken- betten**	Schlinger- kojen	Kranken- baderäume**
bis 30	1	1		
31– 75	1	2	1	1 (ab 50 Personen)
76– 200	2	4	1	1
201– 400	3 (1)	8 (2)	1	2 (1)
401– 600	4 (1)	10 (2)	2	2 (1)
601–1000	6 (2)	14 (4)	2	2 (1)

(2) Für je weitere 200 Personen müssen 2 Betten und die erforderliche Zahl von Krankenzimmern vorhanden sein.

(3) Auf Seeschiffen für mehr als 600 Personen muß ein Krankenraum, der nicht für Infektionskranke bestimmt ist, nur mit einem Bett ausgestattet sein.

\* Zu beziehen durch die vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens bestimmten Apotheken

\*\* Krankenzimmer, Betten und Baderäume für Infektionskranke sind in der Gesamtzahl enthalten und außerdem in Klammern angegeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge, sofern deren Raumgehalt 1200 BRT nicht übersteigt oder nicht mehr als 50 Personen an Bord sind.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Seeschiffe, deren Fahrtbereich begrenzt ist, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt bzw. der kleinen Hochseefischerei überschreiten und ihr Raumgehalt 1200 BRT übersteigt oder mehr als 50 Personen an Bord sind.

(6) Die Räume für Infektionskranke, einschließlich Dusch-, Bade- und Aboträume, müssen gut abgesondert (z. B. durch Schleusen), zusammenliegend und untereinander zugänglich sein. Sie müssen als solche gekennzeichnet und mit einem deutlichen Schild versehen sein, durch das der Zutritt verboten wird.

## § 10

**Anzahl der Untersuchungs-, Operations- und Röntgenräume**

(1) Seeschiffe, die gemäß § 14 mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind, müssen mit einem Untersuchungsraum, Seeschiffe für mehr als 100 Personen zusätzlich mit einem Operationsraum mit mindestens 10 m<sup>2</sup> Bodenfläche und Seeschiffe für mehr als 150 Personen zusätzlich mit einem Röntgenraum ausgestattet sein. Auf Fischereifahrzeugen ist ein besonderer Operationsraum nicht erforderlich.

(2) Alle Fang- und Verarbeitungsschiffe müssen mit einem Röntgengerät ausgerüstet sein.

## § 11

**Anordnung der Untersuchungs- und Krankenzimmer**

(1) Die Untersuchungs- und Krankenzimmer müssen Tageslicht haben. Sie sollen ruhig gelegen, luftig und gut heizbar sein. Sie müssen sich leicht säubern und desinfizieren lassen; sie dürfen nicht anderweitig benutzt werden. Die Eingänge müssen so breit sein, daß ein Kranker auf einer Schiffskrankentrage liegend hineingetragen werden kann.

(2) Ist an Bord eine Klimaanlage vorhanden, so sind die Untersuchungs-, Kranken- und Operationsräume der Anlage anzuschließen.

## § 12

**Einrichtung der Krankenzimmer**

(1) In jedem Krankenraum muß eine Waschgelegenheit vorhanden sein.

(2) Ist für die Krankenzimmer kein Baderaum vorhanden, so ist eine Duschkabine, wenn Betten für Infektionskranke vorhanden sind, eine weitere Duschkabine erforderlich.

(3) Bei den Krankenzimmern muß ein besonderer, gut lüftbarer Abort vorhanden sein, der in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer liegen muß. Im Vorraum ist ein Waschbecken anzubringen.

(4) Die Bade- und Aboträume müssen gut geheizt und ohne Zugwirkung gelüftet werden können. Einrichtungen für warme und kalte Süßwasserbäder müssen vorhanden sein. Die Baderäume müssen in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer liegen.

(5) Die Krankenzimmer müssen so groß sein, daß für ein Bett mindestens 6 m<sup>2</sup>, für zwei Betten mindestens 9 m<sup>2</sup> und für drei Betten mindestens 12 m<sup>2</sup> Fläche vorhanden sind.

(6) Der Durchgang zwischen den Betten muß mindestens 0,80 m breit sein.

## § 13

**Wohnräume des Pflegepersonals**

Die Wohnräume für das Pflegepersonal sollen in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer angeordnet sein; sie sind durch Signalanlagen mit den Krankenzimmern zu verbinden.

## § 14

**Besetzung mit medizinischem Personal**

(1) Seeschiffe, die die Bereiche der kleinen Fahrt bzw. der kleinen Hochseefischerei überschreiten, sind bei einer Besetzung von mehr als 50 Personen mit einem Schiffsarzt zu besetzen. Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens kann in begründeten Fällen die Mitnahme eines Schiffsarztes bei einer geringeren Besatzungsstärke festlegen. Der Schiffsarzt steht im Range eines Ersten Offiziers. Seine Aufgaben werden vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens geregelt.

(2) Die Besetzung der Seeschiffe mit mittlerem medizinischem Personal wird vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens im Einzelfall festgelegt.

(3) Die Schiffsärzte und das mittlere medizinische Personal sind Angehörige des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens. Sie gehören zur Schiffsbesatzung und sind verpflichtet, im Dienst die Uniform der Reederei zu tragen.

(4) Die Schiffsärzte und das mittlere medizinische Personal dürfen an Bord nur zu Aufgaben herangezogen werden, die ihrer Funktion entsprechen. In medizinischen Angelegenheiten entscheiden die Schiffsärzte eigenverantwortlich.

## § 15

**Kontrolle und Durchführung**

(1) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist für die Kontrolle und Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

(2) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist berechtigt, in begründeten Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

(3) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist berechtigt, zur Durchführung dieser Anordnung gemäß § 88 Abs. 6 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Organen Auflagen zu erteilen.

(4) Bereits im Betrieb befindliche Seeschiffe, die dieser Anordnung nicht entsprechen, sind im Einvernehmen mit dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens nach einem zwischen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer des Seeschiffes und der VVB Schiffbau festzulegenden Plan in Übereinstimmung mit dieser Anordnung zu bringen.

**Schlußbestimmungen**

## § 16

Kapitän und Schiffsarzt haben je 1 Exemplar dieser Anordnung und der für das Seeschiff vorgesehenen Ausrüstungsliste des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens an Bord mitzuführen.

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 4. Januar 1929, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 33),
- b) Verordnung vom 21. November 1932 zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 239),
- c) Zweite Verordnung vom 26. September 1933 zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 695),
- d) Dritte Verordnung vom 15. Mai 1936 zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 150).

Berlin, den 23. Januar 1963

Der Minister für Verkehrswesen  
K r a m e r

**Anordnung**

über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen, tragenden Färsen, Sauen und Jungsauen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 24. Januar 1963

## § 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 28. Mai 1953 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 462).
2. Anordnung vom 7. Januar 1959 über staatliche Zuwendungen bei der Einbringung von Sauen und Jungsauen in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 78).
3. Anordnung Nr. 2 vom 25. März 1959 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 265).

## § 2

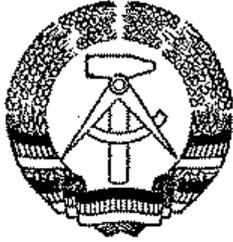
Für die bis 31. Januar 1963 eingebrachten Kühe, tragenden Färsen, Sauen und Jungsauen sind die staatlichen Zuwendungen entsprechend den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis spätestens zum 28. Februar 1963 auszuführen.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1963 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1963

Der Minister  
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft  
R e i c h e l t



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 6. Februar 1963

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung. — Materialverbrauchsnormen im Bauwesen — .....	67
7. 1. 63	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Finanzierung von Meliorationen .....	70
16. 1. 63	Anordnung über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben .....	70
26. 1. 63	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über das Institut für Textiltechnologie der Chemiefasern .....	71
14. 1. 63	Anordnung Nr. 2 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel .....	72
25. 1. 63	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial .....	78
3. 1. 63	Anordnung Nr. 6 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht ....	78

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über Kennziffern und Normen  
der Materialwirtschaft und Konten  
für Materialeinsparung.  
— Materialverbrauchsnormen im Bauwesen —  
Vom 17. Januar 1963**

Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Sicherung eines technisch und ökonomisch begründeten Materialeinsatzes und -verbrauches wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1962 zu dieser Verordnung (GBl. II S. 195) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

**§ 1**

Diese Durchführungsbestimmung gilt

- für alle Projektierungsbetriebe, -abteilungen und Personen, von denen bautechnische Projektierungsunterlagen ausgeführt werden (nachstehend Projektanten genannt),
- für alle volkseigenen Bau-, Baustoff- und Baustoffversorgungsbetriebe, Genossenschaften, halbstaatlichen und anderen Betriebe, die Bau- oder Baustoffproduktion im Rahmen der staatlichen Aufgabe durchführen,
- für alle übergeordneten Organe der unter den Buchstaben a und b genannten Betriebe.

\* 2. DS (GBl. II 1962 Nr. 21 S. 195)

**§ 2**

(1) Materialverbrauchsnormen sind Kennziffern der Materialwirtschaft, die die Höchstmenge des Verbrauches an Material für eine bestimmte Maßeinheit der Bau- und Baustoffproduktion beinhalten.

- Die Materialverbrauchsnormen gliedern sich in
  - technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen (MVN) und
  - vorläufige Materialverbrauchsnormen (vorl. MVN).

(3) Als technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen des Bauwesens gelten die in der Deutschen Bauzyklopädie veröffentlichten Kennziffern des Materialverbrauchs.

(4) Als vorläufige Materialverbrauchsnormen des Bauwesens gelten die Kennziffern des Materialverbrauches, die noch nicht in der Deutschen Bauzyklopädie veröffentlicht wurden und nur innerhalb bestimmter Wirtschaftseinheiten (z. B. Bezirke, VVB, Betriebe, Betriebsabteilungen, Brigaden) zeitweilig für verbindlich erklärt und angewandt werden.

(5) Materialverbrauchsnormen setzen sich zusammen aus

- der geometrischen Menge der jeweiligen Maßeinheit,
- den technisch und technologisch bedingten sowie im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß durchschnittlich anfallenden Arbeits- bzw. Einbauverlusten.

(6) Streu- und Bruchverluste für Baustoffe sind Kennziffern der Materialverluste, die nach dem Beladen beim Lieferer, auf dem Transportweg, beim Entladen,

der anschließenden Lagerung oder durch äußere Einwirkungen vom Beladen beim Lieferer bis zur Entnahme zum Einbau auf der Baustelle maximal entstehen dürfen.

(7) Fertigungs-, Transport- und Montageverluste für Bauelemente sind Kennziffern, in denen die während der Fertigung, auf dem Transport und bei der Montage von Bauelementen aus Beton, Gips und Ziegeln möglichen Bruchverluste als Höchstwerte festgelegt sind.

(8) Schnittverluste für Betonstahl und Bauholz sind Kennziffern für Materialverluste, die bei der Bearbeitung maximal entstehen dürfen.

(9) Materialeinsatzschlüssel sind Kennziffern des Materialverbrauchs, die auf Erfahrungswerten bzw. erfahrungstatistischen Ermittlungen basieren und nur für solche Leistungen angewandt werden, deren Umfang im voraus nicht exakt erkennbar ist.

### § 3

(1) Die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen sind von den im § 1 aufgeführten Betrieben und Institutionen anzuwenden.

(2) Die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen sind auf der Basis der zum Zeitpunkt der Ermittlung fortschrittlichen Fertigungs- bzw. Umschlagsverfahren entwickelt worden. Ändert sich auf Grund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder durch planmäßige Verbesserungen der Technologie der Materialverbrauch, so sind von den Leitern der jeweiligen Wirtschaftseinheiten vorläufige Materialverbrauchsnormen festzulegen und anzuwenden.

(3) Die Leiter der im § 1 aufgeführten Betriebe sind verpflichtet, für Leistungen, für die keine technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen vorliegen, vorläufige Materialverbrauchsnormen festzulegen und anzuwenden.

### § 4

(1) Die Ermittlung von Materialverbrauchsnormen hat gemäß § 2 Absätzen 1 bis 3 der Verordnung vom 26. Januar 1961 zu erfolgen.

(2) Die Ermittlung hat in enger Zusammenarbeit zwischen den Projektanten und den bauausführenden Betrieben zu erfolgen. In den Baustoff- und Baustoffversorgungsbetrieben sind die neuesten Erkenntnisse der Fertigungs- bzw. Umschlagstechnologie (Verlustnormen) zugrunde zu legen.

(3) Die vorläufigen Materialverbrauchsnormen von überbetrieblicher Bedeutung sind der Deutschen Bauakademie innerhalb von 5 Monaten über die jeweilige Bezirks-Materialverbrauchsnormen-Kommission zur Überarbeitung zu technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen zuzuleiten.

(4) Die Deutsche Bauakademie ist im Auftrage des Ministers für Bauwesen für die Weiterentwicklung bestehender Materialverbrauchsnormen und für die Überarbeitung vorläufiger Materialverbrauchsnormen zu technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen verantwortlich. Die Deutsche Bauakademie ist berechtigt, in Abstimmung mit der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission, den im § 1 aufgeführten Betrieben Aufträge zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Materialverbrauchsnormen zu erteilen.

### § 5

(1) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission überprüft die von der Deutschen Bauakademie ausgearbeiteten Materialverbrauchsnormen und leitet sie dem Minister für Bauwesen zur Bestätigung zu.

(2) Die vorläufigen Materialverbrauchsnormen sind vom Leiter der jeweiligen Wirtschaftseinheit für verbindlich zu erklären.

### § 6

(1) Technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen gelten bis zur Außerkraftsetzung.

(2) Vorläufige Materialverbrauchsnormen gelten höchstens 1 Jahr. Sind sie durch planmäßige Verbesserungen und die tatsächliche Entwicklung überholt, werden sie ungültig und müssen sofort durch die verantwortlichen Leiter verändert werden.

(3) Die vorläufigen Materialverbrauchsnormen verlieren ihre Gültigkeit, sobald technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen dafür verbindlich erklärt werden.

### § 7

(1) Kennziffern des Materialverbrauchs und der Materialverluste sind Grundlage der Materialbedarfsermittlung, -planung, -vorgabe, -realisierung und -abrechnung der Betriebe und Wirtschaftsorgane. Sie sind eine Grundlage der sozialistischen Wettbewerbe, der inner- und zwischenbetrieblichen Vergleiche und der Beurteilung des technischen und ökonomischen Fortschritts bei Konstruktionen und Projektierungen.

(2) Die Nichteinhaltung der verbindlichen Materialverbrauchsnormen sowie der gesetzlich festgelegten Streu- und Bruchverluste für Baustoffe, der Fertigungs-, Transport- und Montageverluste für Bauelemente aus Beton, Gips und Ziegeln sowie der Schnittverluste für Betonstahl und Bauholz und der hierdurch entstandene Mehrverbrauch an Material sind gegenüber den übergeordneten Organen zu begründen.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben einen Nachweis über die Einhaltung der unter Abs. 2 bezeichneten Kennziffern sowie Vergleichs- und Entwicklungsübersichten zu führen. Sie haben Maßnahmen zu treffen, die eine Verallgemeinerung der fortschrittlichen Erfahrungen zur Verringerung des Materialaufwandes in allen unterstellten Betrieben zum Ziele haben. Sie haben zu gewährleisten, daß die neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormung ihren Niederschlag in den Preisanordnungen sowie in den Arbeitsnormen finden.

### § 8

(1) Die Projektanten ermitteln den Materialbedarf nach Materialverbrauchsnormen auf verbindlichen Vordrucken auf der Grundlage geprüfter Unterlagen. Die Materialbedarfsermittlung ist nach Leistungsteilen und -positionen, entsprechend dem technologischen Ablauf, getrennt nach Roh- und Ausbau (bei Typenprojekten zusätzlich örtliche Angleichung), nach Takten bzw. Arbeitsabschnitten zu untergliedern. Zum Gesamtbedarf sind die gesetzlich zulässigen Streu- und Bruchverluste hinzuzurechnen und die Transportgewichte auszuweisen.

(2) Für Arbeiten des Umbau-, Instandsetzungs- und Reparaturprogramms sind bei der Materialbedarfsermittlung, soweit erkennbar, technisch-ökonomisch be-

gründete Materialverbrauchsnormen bzw. vorläufige Materialverbrauchsnormen anzuwenden. Für nicht genau zu ermittelnde Leistungen sind von den verantwortlichen Projektanten bzw. örtlichen staatlichen Organen in Zusammenarbeit mit den bauausführenden Betrieben Materialeinsatzschlüssel zu ermitteln und anzuwenden.

(3) Ergibt sich nach Abschluß der Projektierung bzw. während der Bauausführung die Notwendigkeit von konstruktiven Änderungen in den Projektierungsunterlagen, die den Materialsektor beeinflussen, so sind die Vordrucke vom Projektanten entsprechend zu berichtigen.

#### § 9

(1) Die Baubetriebe ermitteln den Materialbedarf für die Baustelleneinrichtung, für Vorhaltematerial und für die Winterfestmachung und weisen diesen Bedarf auf den verbindlichen Vordrucken aus.

(2) Die gesetzlich festgelegten Streu- und Bruchverluste sind entsprechend der Versorgungsart zu differenzieren.

(3) Dieser Materialbedarf auf den verbindlichen Vordrucken ist die Grundlage der betrieblichen Materialplanung, -vorgabe, -realisierung und -abrechnung. Mehranforderungen von Material sind zu begründen.

#### § 10

(1) Die Betriebe, die Bauelemente aus Beton, Gips und Ziegeln herstellen, haben auf der Grundlage von Materialverbrauchsnormen den Materialbedarf zu ermitteln, die Fertigungsverluste hinzuzurechnen und auf dieser Grundlage das Material zu planen, vorzugeben und abzurechnen.

(2) Zement-, Kalk- und Ziegelwerke sowie gleichartige Baustoffbetriebe haben Kennziffern der Materialausnutzung und Rohstoffausbeute zu erarbeiten und anzuwenden.

#### § 11

(1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben die Materialverbrauchsnormenarbeit zum Gegenstand der Rechenschaftslegungen gemäß dem Beschluß vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 715) zu machen.

(2) Die Bezirksbaudirektoren und Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Materialverbrauchsnormenarbeit Bestandteil des Planes Neue Technik wird und über den Stand und die Entwicklung der Normen der Materialwirtschaft, insbesondere über die Nichteinhaltung der Normen, innerhalb der Rechenschaftslegungen in ihrem Bereich Bericht zu erstatten ist.

#### § 12

(1) Als Kontoinhaber im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1961 gelten in der Regel Brigaden und Baustellenkollektive.

(2) In der betrieblichen Prämienordnung gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 26. Januar 1961 gelten als Höchstwerte für Materialeinsparungsprämien auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen und vorläufigen Materialverbrauchsnormen 30 % des Wertes der echten Einsparungen, bei Betonstahl, Zement und Holz 40 %.

(3) Bei der Prämierung sind nur die eingesparten Grund- und Hilfsmaterialien zu bewerten, die voll-

wertig für gleiche Leistungen verwendbar sind. Als echte Materialeinsparungen im Sinne der betrieblichen Prämienordnung gelten die Materialmengen, die planwirksam werden, indem sie nach Materialart und Menge vom Sollbedarf abgesetzt werden.

(4) Der errechnete Prämienbetrag ist an die Prämienberechtigten entsprechend ihres persönlichen Anteils an der erzielten Einsparung aufzuteilen. Die Aufteilung der Prämien ist durch ein von den Prämienberechtigten gebildetes Kollektiv zu beraten und festzulegen. Die Aufteilung der einzelnen Prämienbeträge bedarf der schriftlichen Zustimmung des verantwortlichen Leiters und der Gewerkschaftsleitung.

(5) Die festgesetzten Prämienbeträge sind bei der Jahresabschlußrechnung oder nach Fertigstellung eines Objektes innerhalb eines Monats nach erfolgter Abrechnung an die Prämienberechtigten auszuzahlen. Bei vierteljährlichen Abrechnungen bzw. anderen Zwischenabrechnungen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1961 sind an die Prämienberechtigten nur 50 % der festgelegten Prämienbeträge auszuzahlen. Die restlichen 50 % werden dem Kontoinhaber bis zur Jahresendabrechnung bzw. Objektabschlußrechnung auf dem Konto für Materialeinsparung gutgeschrieben und dann verrechnet.

(6) Wird das Baumaterial nicht sachgemäß gelagert, herrscht keine Ordnung auf der Baustelle bzw. dem Lagerplatz und gibt es keine genaue Eingangskontrolle, so wird die Höhe der Prämien reduziert bzw. werden die Prämien nicht gezahlt.

(7) Für das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Resten des Grund- und Hilfsmaterials, die noch für andere Leistungen verwendbar sind (z. B. Betonstahl, Ziegelbruch, Kehrzement und -kalk, Holzabfälle, zerbrochene Bauelemente), sind den Beschäftigten, die das Nutzmateriale der Wiederverwendung zuführen, Prämien bis zu 15 % des verbleibenden Wertes des Nutzmateriale zu zahlen. Wird dieses Material im Baubetrieb wieder verwendet, so ist es zum Nachweis des Materialverbrauchs in der Kartei als Materialeingang gesondert zu erfassen.

(8) Für bauseitig gewonnenes Material\*) sind den Beschäftigten, die die Verwendung des gewonnenen Materials veranlassen, Prämien in Höhe bis zu 20 % des Gewinnbetrages aus dem Absatz bzw. der Verwendung zu zahlen. Zum Nachweis des Materialverbrauchs nach Materialverbrauchsnormen sind die gewonnenen Materialien in der Kartei als Materialeingang gesondert zu erfassen und mit dem Auftraggeber zu verrechnen.

#### § 13

Halbjährlich ist eine Berichterstattung durchzuführen; Art und Umfang werden in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

#### § 14

Die §§ 3 bis 13 gelten für Kennziffern der Materialverluste entsprechend.

#### § 15

(1) Verstoßen die Leiter der Betriebe bzw. der übergeordneten Organe gegen diese Bestimmungen und entstehen dadurch betriebliche bzw. volkswirtschaftliche Verluste, so sind sie dafür materiell verantwortlich zu machen.

\*) Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 1. Februar 1957

(2) Verstoßen Bauleiter, Abteilungsleiter, Meister, Brigadiere und Produktionsarbeiter gegen ihnen übertragene Aufgaben zur Anwendung der Materialverbrauchsnormen oder überschreiten sie schuldhaft die ihnen vorgegebenen Kennziffern des Materialverbrauchs bzw. die Materialverluste, so sind sie dafür materiell verantwortlich zu machen.

#### § 16

(1) Als beratendes Organ des Ministers für Bauwesen ist auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen-Arbeit die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission tätig. Sie gibt Anleitung für die Erarbeitung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen und kontrolliert die Durchführung der bestehenden Bestimmungen. Sie ist berechtigt, den zuständigen Organen im Rahmen ihrer Tätigkeit Vorschläge für Auflagen und Weisungen zu unterbreiten. Die Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission werden in einer Arbeitsordnung geregelt.

(2) In allen Bezirken sind als beratendes Organ des Bezirksbaudirektors Bezirks-Materialverbrauchsnormen-Kommissionen zu bilden. Sie geben Anleitung, koordinieren und kontrollieren die Durchsetzung der Materialverbrauchsnormen-Arbeit im Bezirk. Die Bezirks-Materialverbrauchsnormen-Kommissionen arbeiten nach einem vom Bezirksbaudirektor zu bestätigenden Arbeitsplan.

#### § 17

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- a) Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1958 zur Verordnung über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkeigenen Wirtschaft (GBl. I S. 493),
- b) die Anordnung vom 3. Mai 1961 über die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkeigenen Bauindustrie (GBl. II S. 228) und
- c) die Anordnung vom 7. November 1960 über die Höchstsätze für Streu- und Schnittverluste im Bauwesen (GBl. III S. 29)

außer Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1963

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker  
Staatssekretär

### Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Finanzierung von Meliorationen.

Vom 7. Januar 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anordnung vom 20. April 1957 über die Finanzierung von Meliorationen (GBl. I S. 279) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichert

### Anordnung über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben.

Vom 16. Januar 1963

#### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben (nachstehend SBBI genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es untersteht der Staatlichen Plankommission.

(2) Sitz des SBBI ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 2

#### Aufgaben und Befugnisse

(1) Das SBBI hat folgende Hauptaufgaben:

- a) ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung von Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben über 5 Millionen DM Gesamtwert,
- b) Begutachtung von Typenprojekten gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- c) analytische Auswertung der aus der Gutachtertätigkeit gewonnenen Erfahrungen und Einschätzungen der Qualität der Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben,
- d) Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze und Methoden für die Begutachtung von Aufgabenstellungen.

(2) Darüber hinaus obliegen dem SBBI wissenschaftliche Aufgaben auf dem Gebiet des Nutzeffektes von Investitionen, insbesondere folgende:

- a) Durchführung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet des Nutzeffektes der Investitionen,
- b) Mitarbeit an Vorschlägen zur Verbesserung der Methodik und der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten der Investitionsvorbereitung und der Grundfondsplanung,
- c) verantwortliche Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe hinsichtlich der methodischen Grundlage für den Vergleich von Investitionen,
- d) Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zur Beurteilung des Nutzeffektes von Investitionsvorhaben.

(3) Weitere Aufgaben des SBBI sind insbesondere:

- a) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Qualität der Investitionsvorbereitung in einzelnen Wirtschaftszweigen und bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft,

- b) Stellungnahme zu Vorschlägen von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern für die Investitionsplanung und die Nutzeffektivitätskontrolle,
- c) fachliche Anleitung der Gutachterstellen in den einzelnen Staatsorganen und in den Bezirken.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das SBBI folgende Befugnisse:

- a) alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen anzufordern und einzusehen, Auskünfte zu verlangen und Untersuchungen vorzunehmen,
- b) Auskünfte über die Arbeit der Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke einzuholen, an deren Arbeiten beratend teilzunehmen und die Berichterstattung über die Arbeitsergebnisse zu fordern,
- c) zu Fragen von prinzipieller oder allgemeiner Bedeutung für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben Experten zur Beratung hinzuzuziehen bzw. über solche Fragen oder Fragenkomplexe Gutachten von Sachverständigen oder Sachverständigenkommissionen einzuholen,
- d) an den Sitzungen der Gutachterkommission für Vorhaben über 5 Millionen DM Wertumfang mit leitenden Mitarbeitern teilzunehmen.

### § 3

#### Leitung

(1) Die Leitung des SBBI obliegt dem „Leiter des SBBI“ nach dem Prinzip der Einzellitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Leiter des SBBI ist für die politische, operative, wissenschaftliche und organisatorische Arbeit des SBBI verantwortlich. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gebunden.

(3) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird das SBBI durch einen Stellvertreter geleitet, den der Leiter des SBBI festlegt.

### § 4

#### Arbeitsweise

(1) Das SBBI arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitarbeiter des SBBI haben in den Gutachterkommissionen insbesondere das wissenschaftliche Niveau des ganzen Gutachtens und die erforderliche Aussagekraft zu sichern. Sie haben dazu die schöpferische Mitarbeit aller Angehörigen der Gutachterkommission zu organisieren. Bei der Durchführung dieser Aufgaben sind

- a) die Gruppenleiter des SBBI in der Regel Vorsitzende der Gutachterkommission,
- b) die Mitarbeiter als Sachverständige Mitglieder der Gutachterkommission und prinzipiell für die Erarbeitung eines Teiles des Gutachtens voll verantwortlich.

(3) Die Grundsätze der Arbeitsweise für die Mitarbeiter des SBBI ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Organe und aus der vom Leiter des SBBI erlassenen Arbeitsordnung.

### § 5

#### Struktur

Für die Struktur des SBBI gilt der vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigte Strukturplan.

### § 6

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das SBBI wird im Rechtsverkehr durch den Leiter, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.

(2) Das SBBI kann auch von anderen Mitarbeitern im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten vertreten werden. Solche Vollmachten sind vom Leiter des SBBI schriftlich zu erteilen.

(3) Der Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt des SBBI begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung des Verwaltungsleiters (als Haushaltsbearbeiter) oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters.

### § 7

#### Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des SBBI wird vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die Arbeitsrechtsverhältnisse für die weiteren Mitarbeiter werden vom Leiter des SBBI nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Müller  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung

#### über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über das Institut für Textiltechnologie der Chemiefasern.

Vom 26. Januar 1963

### § 1

Es werden aufgehoben:

1. Die Anordnung vom 5. Juli 1954 über die Errichtung des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern (ZBl. S. 315).
2. Das Statut vom 5. Juli 1954 des Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern (ZBl. S. 315).
3. Die Bekanntmachung vom 30. März 1955 einer Änderung des Statuts für Textiltechnologie der Chemiefasern (GBI. II S. 144).

### § 2

Der Volkswirtschaftsrat regelt die Rechtsstellung und Aufgaben des am 1. Juli 1954 errichteten Instituts für Textiltechnologie der Chemiefasern durch Verfügung.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1963

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates

I. V.: Wittik  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\***  
**über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel.**

Vom 14. Januar 1963

In Durchführung des § 3 der Vierzehnten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1959 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln — Gesundheitspflegemittel — (GBl. I S. 915) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlage zu der Anordnung Nr. 1 vom 19. März 1961 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II S. 152) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1961 Nr. 28 S. 152)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel**

**Teil A**

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Abführtee	R/VI/23/60	45
Abführtee	R/VIII/3/60	41
Abführtee	R/X/9/60	51
Abführtee	R/XII/15/60	33
Abführtee	R/XIII/18/60	86
+ Acifloctin mit Vitamin C	R/IV/13/62	17
+ Acifloctin	R/IV/11/62	17
Allicepan-Dragees	R/XIII/19/60	66
Allicepan liquidum	R/XIII/20/60	66
Alliocsaps	R/XII/16/60	47
Altensalzer Heilwasser	R/XIV/1/60	1
Zinsser Tee bei Alterserscheinungen	R/XIII/15/60	115
Amygel	R/VII/23/61	72
Angelika (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/64/61	97
Angelika (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/36/60	97
Anti X Arztseife	K/X/39/62	114

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
+ Apfeizella	R/VII/6/60	37
Aquatekt	D/XIII/21/60	108
Arhama-Nährkraft	R/XII/37/60	14
Atomiseur-Flüssigkeit	K/XIII/115/61	122
Augenwasser „Chemidropa“	D/XIV/12/60	18
Augenwasser, vegetabilisches nach Apotheker Schäfer	D/VI/22/60	83
+ Baby-Creme	K/XIII/22/60	108
Baldrian (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/1/60	97
Baldrian (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/41/61	97
Baldrian-Perlen	R/XII/50/60	61
Baldrian-Perlen „Herbella“	R/XIII/16/60	113
Baldrianwein	R/XII/4/60	88
Ballenscheiben „Lebewohl“	D/XII/17/60	8
Bainorheum	D/XII/74/61	60
Bainosedal	D/XIII/5/60	60
Bainosulf	D/XIII/72/61	60
Bärenlauch-Perlen	R/XII/31/60	61
Bierhefepulver	R/VIII/40/61	73
Bierhefe-Dragees	R/VIII/33/60	73
Biofungin	R/XIII/124/62	66
Biomalz, rein	L/IV/20/60	11
Biomalz mit Kalk	L/IV/21/60	11
Biomalz mit Lecithin	L/IV/22/60	11
+ Bioplant Kinderöl	K/IX/17/61	111
Birke (Pflanzenauszug)	R/XIII/79/60	79
Birke (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/2/60	97
Birke (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/42/61	97
Blasen- und Nierentee	R/VI/24/60	45
Blasen- und Nierentee	R/VIII/6/60	11
Blasen- und Nierentee	R/X/11/60	51
Blasen- und Nierentee	R/XII/18/60	33
Blasen- und Nierentee	R/XIII/23/60	86
Bleischutzseife	K/X/41/60	114
Blutreinigungstee	R/XII/48/60	33
Blutreinigungstee	R/VIII/19/60	41
Blutreinigungstee	R/XIII/14/60	115
„Boa“ sauerstoffhaltiges Fußbad	D/XIII/4/60	48
Dr. Coester's		
Boa-Sauerstoff-Vollbad	D/XIII/50/61	48
Boa Schälkur	D/XIII/24/60	48
Bohne (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/3/60	97
Bohne (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/43/61	97
Bolus	D/X/12/60	2
Borglycerin-Lanolin	K/XII/19/60	3
Boroglycerincreme	K/XII/9/61	33
Boroglycerinlanolin	K/XIV/5/60	18
Borretsch (Pflanzenauszug)	R/XIII/80/60	79
Borsalbe 3%	D/XIV/11/60	18
Borsalbe 3%	D/XV/1/61	124
Brennessel (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/8/60	97
Brennessel (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/47/61	97
Brennessel (Pflanzenauszug)	R/XIII/81/60	79
+ Brobalil-Bad	D/XII/20/60	69
Brombaldrianbad	D/IX/1/60	35
Brunnenkresse (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/35/60	97
Brunnenkresse (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/61/61	97

Name des Gesundheitspflagemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller	Name des Gesundheitspflagemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller
Brunnenkresse (Pflanzenauszug)	R/XIII/82/60	79	Faulbaumrinde (Pflanzenauszug)		
Brust- und Hustentee	R/VI/25/60	43	alkohol.	R/VI/6/60	97
Brust- und Hustentee	R/VIII/7/60	41	Faulbaumrinde (Pflanzenauszug)		
Brust- und Hustentee	R/X/13/60	51	wäbzig	R/VI/46/61	97
Brust- und Hustentee	R/XII/21/60	33	+ Fenchelsirup mit Bienenhonig	R/IV/9/60	17
Brust- und Hustentee	R/XIII/26/60	86	+ Fenchelsirup mit Bienenhonig	R/VI/26/60	97
			+ Fenchelsirup mit Bienenhonig	R/XI/2/60	75
Calcietta C + D-Tabletten	R/XIII/25/60	66	+ Fichtennadel-Badeextrakt		
Calcietta D-Pulver	R/XIII/26/60	66	„Pinipur“	D/XI/4/60	73
Calcietta D-Tabletten	R/XIII/27/60	66	Fichtennadel-Franzbranntwein	D/XI/23/60	75
+ Calcipot-Pulver	R/XIII/29/60	110	Fichtennadel-Nervbranntwein	D/XV/4/61	124
+ Calcipot-Tabletten	R/XIII/30/60	110	Flibol-Mückenschutz	K/XIV/2/60	29
Calcipot „C“-Pulver	R/XIII/31/60	110	Fortamin	R/XV/24/60	9
Calcipot „C“-Tabletten	R/XIII/32/60	110	Franzbranntwein	D/XI/24/60	75
Calcipot „D“-Pulver	R/XIII/33/60	110	Franzbranntwein	D/XV/3/61	124
Calcipot „D“-Tabletten	R/XIII/34/60	110	+ Fremul-Lebertranemulsion	R/I/1/60	31
Calendula (Pflanzenauszug)	R/XIII/83/60	79	+ Friedrichshaller Bittersalz	R/XI/20/60	34
Carbamid-Perhydrat 1,0	D/XIII/35/60	66	+ Friedrichshaller Bitterwasser	R/XI/21/60	34
Carbamid-Perhydrat 5,0	D/XIII/37/60	66	Fußflott	K/VII/19/60	52
Carmofin-Tabletten	D/IV/1/60	17			
Carmol-Karmelitergeist (I)	D/IV/6/60	17	Gallen- und Lebertee	R/VIII/9/60	41
Carmol-Karmelitergeist (A)	D/IV/7/60	17	Gallen- und Lebertee	R/X/19/60	51
Carmopect-Hustenbonbon	R/IV/2/60	17	Gallen- und Lebertee	R/XII/24/60	33
+ C-Bad nach A. Kukowka	D/XIII/116/61	87	Gallen- und Lebertee	R/XIII/41/60	115
Cefertan	D/VIII/22/62	116	Gallen- und Lebertee	R/XIII/42/60	86
Ceverin-Streupuder	K/XIII/36/60	106	Galvaniseurseife	K/X/42/60	114
+ Chlorofolin-Dragees	D/VII/32/61	130	Gesundheitsfluid „Lebensquell“	K/VIII/25/60	73
Clavix	D/IV/4/62	132	Gicht- und Rheumatee	R/VIII/10/60	41
Coffee-Ka	D/XII/42/60	6	Gicht- und Rheumatee	R/X/20/60	51
+ Cumarinol-Bad	D/VII/9/60	52	Gicht- und Rheumatee	R/XII/26/60	33
			Gicht- und Rheumatee	R/XIII/43/60	115
Darmregulierungsperlen	R/XII/52/60	61	Gicht- und Rheumatee	R/XIII/44/60	86
Delixi-Mückenschutz	K/XIII/114/61	121	Gingivan	D/XIII/45/60	66
Dentina-Puder	D/XII/61/60	33	Ginseng-Gold	R/VI/7/60	97
Desodor-Puder	K/XIII/119/62	106	Ginster (Pflanzenauszug)		
Dextropur	R/VII/26/60	72	alkohol.	R/VI/10/60	97
Diabetikertee	R/XIII/38/60	86	Ginster (Pflanzenauszug)		
Diabetiker-Tee	R/XII/22/60	33	wäbzig	R/VI/49/61	97
Diät Salz	R/X/14/61	2	Ginster (Pflanzenauszug)	R/XIII/85/60	79
+ Dossal	R/III/23/60	3	Gün-Do-La-Fluid	K/XIII/70/60	40
Dreierleitropfen	D/X/38/60	50			
Dreierleitropfen	D/XI/31/60	75	Haarlemer Öl	D/XI/8/60	75
			Hagebutte (Pflanzenauszug)		
Eberesche (Pflanzenauszug)			alkohol.	R/VI/11/60	97
alkohol.	R/VI/9/60	97	Hagebutte (Pflanzenauszug)		
Eberesche (Pflanzenauszug)			wäbzig	R/VI/50/61	97
wäbzig	R/VI/49/61	97	Hakumint	K/XIII/103/60	46
Eberesche (Pflanzenauszug)	R/XIII/84/60	79	+ Hametum-Salbe	D/XIII/46/60	66
+ Elavit	K/XIII/122/62	66	Handdesinfektionsseifengelee		
Elektrostan	D/XIII/73/61	60	Eg 11	D/XV/17/60	98
Elkasat-Moskito-Creme	K/XIII/2/60	42	Heilpunkt-Baldrianperlen	R/X/1/60	57
Emathol	K/VII/31/61	127	Heilpunkt-Enzianperlen	R/X/2/60	57
Emser Mineralpastillen	R/X/15/60	2	Heilpunkt-Frühstückskräuter- perlen	R/X/3/60	57
Emser Salz künstlich	R/X/16/60	2	Heilpunkt-Hustenperlen	D/X/4/60	57
Entfettungstee	R/VIII/8/60	41	Heilpunkt-Knoblauchperlen		
Entfettungstee	R/XIII/76/60	44	extra stark	R/X/5/60	57
Entfettungstee	R/XIII/40/60	86	Heilpunkt-Kräuterperlen		
Entfettungstee	R/XIII/39/60	115	(Bärentraubenblätterperlen)	R/X/6/60	57
Enzian-Perlen	R/XII/53/60	61	Heilpunkt-Mistelperlen	R/X/7/60	57
+ Essigsäure-Tonerde-Pulver	D/X/17/60	19	Heilpunkt-Weißdornperlen	R/X/8/60	57
+ Essigsäure-Tonerde-Tabletten	D/IV/12/62	17	Heilsalbe nach Spranger	D/XII/27/60	3
Eucaform	D/IV/8/60	17			
Eucalyptusbad	D/IX/2/60	35			
Eucalyptus-Menthol-Dragees	R/XII/54/60	61			
Euthymen-Hustillen	R/VII/20/60	52			

Name des Gesundheitspflegemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller
Heliotekt-Lichtschutzsalbe	K/XIII/101/60	106	+ Kohlensäurebad „Dr. Pinkau“	D/XIII/67/61	87
+ Hermal-Kindercreme	K/VII/10/60	15	+ Kohlensäurebad „Walla“	D/XIV/13/61	109
+ Hermal-Kinderöl	K/VII/11/60	15	+ Kohlensäurebad (Fichtennadel- zusatz) „Walla“	D/XIV/14/61	109
+ Hermal-Kinderpuder	K/VII/12/60	15	Koko	K/IX/9/60	102
+ „Hidrox“ kohlensäurehaltiges Tonerde-Fußbad	D/XIII/8/60	87	Kola „Blau-Weiß“	D/XIII/110/60	117
Hienfong-Essenz	D/VI/27/60	97	Kräuter-Hustentropfen	D/VI/29/60	97
Hienfong-Essenz	D/XI/10/60	75	Kräutersaft	R/VII/29/61	55
+ Hoecutin-Bad	D/VII/8/61	52	+ Kindernährzucker „Dextromalz“	D/IV/24/60	101
+ Hoemarin-Bad	D/VII/13/60	52	+ Kindernährzucker „Schwaan“	D/IV/25/60	101
+ Hoepixin-Bad	D/VII/18/61	52	Kräutertee (Schlankheitstee)	R/X/36/60	51
+ Hoevenol-Bad	D/VII/22/60	52	Krügerol	R/XIII/7/60	62
Hopfen-Perlen	R/XII/55/60	61	Lackritz-Perlen	R/XII/58/60	61
Ho-Ko-Fluid	K/X/44/60	60	Lauchstädter Heilbrunnen	L/VIII/21/60	16
+ Hubertusbader-Quellsalz	R/VIII/1/60	23	Lebenselixier „Tatar“	R/VIII/2/60	100
Hufblattich (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/33/60	97	Lecithin flüssig	R/XIII/104/60	117
Hufblattich (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/59/61	97	Lecithin-Tabletten	R/XIII/105/60	117
Hufblattich (Pflanzenauszug)	R/XIII/86/60	79	Leipziger Katarrh-Bonbons	R/XIII/117/61	126
Hühneraugen-Kollodium			+ Leo-Kinderpuder	K/XIII/52/60	106
„Schmerz laß nach“	D/XIII/49/60	84	+ Liebensteiner Heilquelle	R/XI/33/61	125
Hühneraugenpflaster	D/VII/14/60	38	Livio-Kamillencreme	K/XII/73/62	131
Hühneraugenpflaster			Löwenzahn (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/34/60	97
„Gothapiast“	D/IX/4/60	112	Löwenzahn (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/60/61	97
Hühneraugenpflaster			Löwenzahn (Pflanzenauszug)	R/XIII/89/60	79
„Lebewohl“	D/XII/28/60	6	Luvos-Heilerde I (für inneren Gebrauch)	R/VII/23/60	70
+ Humil-Bad	D/XII/29/60	69	Luvos-Heilerde II (für äußeren Gebrauch)	R/VII/24/60	70
Husten-Perlen	D/XI/28/60	76	Luvos-Heilerde „Ultra“ (für inneren Gebrauch)	R/VII/25/60	70
Husten-Perlen	D/XII/56/60	61	Macholdts Inhalieröl	K/IX/6/60	71
Hustentropfen-Destillat	D/XI/11/60	75	Macholdts Eukalyptus- Inhalieröl	K/IX/7/60	71
Hylosan	K/XII/75/62	14	Macholdts Fichtennadel- Inhalieröl	K/IX/8/60	71
Inhalationsöl	K/VIII/35/60	103	Inhalieröl	R/VIII/11/60	41
Inhalatöl, Reines	K/XIII/1/60	30	Magentee	R/X/26/60	51
Jeho Kamillencreme	K/XII/118/61	129	Magentee	R/XII/32/60	33
Johanniskraut (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/12/60	97	Magentee	R/XIII/53/60	86
Johanniskraut (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/51/61	97	Magentropfen (Mariazeller)	D/XI/13/60	75
Johanniskraut (Pflanzenauszug)	R/XIII/87/60	79	Mahama	K/VII/4/60	55
Jomagisan	D/XIII/71/60	40	Malzextrakt, flüssig, rein	L/XII/64/60	68
Justin	R/VII/1/60	55	Malzextrakt mit Kalk	L/XII/65/60	68
Justogen	R/VII/2/60	55	Malzextrakt mit Lecithin	L/XII/66/60	68
Justosen	R/VII/30/61	55	Malzextraktpulver, rein	L/XII/67/60	68
Justol	R/VII/3/60	55	Malzextraktpulver mit Kalk	L/XII/68/60	68
Kalmus (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/13/60	97	Malzextraktpulver mit Lecithin	L/XII/69/60	68
Kalmus (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/52/61	97	Manygeen „O“	D/XIII/9/60	91
Kalmuswein	R/XII/5/60	62	Manygeen „W“	D/XIII/10/60	91
Kalubren	D/XIII/106/60	118	+ Mastibal	K/XIV/6/60	18
Kamille (Pflanzenauszug)	R/XIII/88/60	79	Materna	R/XII/62/60	59
Kamillenbad	D/IX/3/60	35	Medisan-Hustendragees	D/VIII/28/60	73
Kamillencreme	K/IV/10/62	136	Medisan-Weizenkeime	R/VIII/24/60	73
Kamillencreme mit Azulen	K/XII/7/60	74	Melisse (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/14/60	97
Kamillenkonzentrat	D/IX/13/60	111	Melisse (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/53/61	97
Karlsbader Salz, künstlich	R/X/24/60	2	Melissengeist	D/XI/14/60	75
Kinderberuhigungstee	R/VI/28/60	45	Melisse Preßsaft	R/XIII/123/62	79
Kinderberuhigungstee	R/XII/30/60	33	Menthol-Dragees	R/XV/26/60	9
Knoblauchöl Kapseln (Allsat)	R/XIII/51/60	115	Menthol-Stift	K/XIII/107/60	116
Knoblauch-Perlen	R/XII/57/60	61	Mergentheimer Salz, künstlich	R/X/29/60	2
Knoblauch-Perlen (Allsat)	R/XIII/12/60	115			
Knoblauchsaft (Allsat)	R/XIII/13/60	115			

Name des Gesundheitspflagemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller	Name des Gesundheitspflagemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller
Millimal-Kurhefe	R/VIII/4/62	73	Rettich Schwarzer (Pflanzenauszug)	R/XIII/92/60	79
+ Mineralschlamm	D/VII/15/60	104	+ Rheubalmin-Bad	D/VII/17/60	52
Mistel (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/15/60	97	Rheuma-Schaumbad	D/XIV/3/60	109
Mistel (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/54/61	97	Rosmarin-Bad	D/IX/19/61	111
Mistel (Pflanzenauszug)	R/XIII/90/60	79	Rosmarin-Salbe	D/XII/10/61	33
Mistel-Perlen	R/XII/59/60	61			
Mistel-Perlen „Viskana“	R/XIII/17/60	115	+ Saalfelder Heilquelle	R/X/37/60	28
Mistelpflanzensaft	R/VII/5/60	55	+ Sachsen-Fango	D/XII/38/60	36
Mistelsaft „Vispur“	R/VI/40/60	97	Sacutil-Borglycerincreme	K/XIV/8/60	18
Mückenschreck	K/XIII/102/60	46	+ Sacutil-Kindercreme	K/XIV/9/60	18
			Salbei (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/17/60	97
Natrium bicarbonicum- Tabletten	D/XIII/109/60	117	Salbei (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/55/61	97
Nerventee	R/VI/30/60	45	Salbei (Pflanzenauszug)	R/XIII/93/60	79
Nerventee	R/VIII/13/60	41	Salbei Blütenessig	K/XII/25/62	14
Nerventee	R/X/30/60	51	Salicyl-Bad	D/XII/1/60	13
Nerventee	R/XII/34/60	33	Salicyl-Taig	D/XII/71/61	47
Nerventee	R/XIII/54/60	86	+ Salimar-Bad	D/XII/12/61	69
Nervipin	K/XI/30/60	75	+ Salzunger Mineralletten	R/XI/16/60	49
Neu-Jap-Öl	K/XIII/78/60	78	Sellerec	R/XII/13/60	77
+ Neutralnahrung	R/XII/35/60	68	Septypur-Kugel	K/XIII/11/60	91
Nitral-Frostbad	D/VII/27/60	52	+ Sicciform	D/XIII/112/60	117
Nona-Gel	D/XV/25/60	9	Silvapinal-Kohlensäure- Fußbadesalz	D/XIII/6/60	60
			So braun	K/XIII/120/62	133
Olonga-Silikon-Hautschutz	D/XII/70/60	80	+ Sodener Mineralpastillen	R/X/33/60	2
Oso	K/XV/5/62	135	Solvatekt	D/XIII/111/60	108
+ Oxyll-Sauerstoffbad	D/XIII/69/61	87	Somafilm	K/XIV/10/60	12
			Sommersprossencreme Teintrein	K/XII/74/62	131
Palapur	K/XIII/77/61	123	Sommersprossencreme Venus	K/IX/18/61	128
Paradontal F	D/IX/14/60	111	Spirol-Menthol-Franzbrannt- wein	D/IX/12/60	113
+ Pelose	D/VII/16/60	82	Spitzwegerich (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/4/60	97
Pepsinwein	R/XII/3/60	68	Spitzwegerich (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/44/61	97
Pepsinwein	R/XV/27/60	119	Spitzwegerich (Pflanzenauszug)	R/XIII/94/60	79
Perlonta Plazentacreme	K/XV/6/62	135	Spitzwegerich-Sirup	R/VIII/27/60	73
Perlonta Vitamin-Hormon- Creme	K/XV/7/62	135	Spreevaldgold	R/VI/19/60	97
Perlonta Gesichtswasser 40 %	K/XV/8/62	135	Sucusa	R/VIII/38/61	41
Perlonta Gesichtswasser mild	K/XV/9/62	135	+ Sulfachin 0,04	D/VIII/15/60	5
Petersilie (Pflanzenauszug)	R/XIII/91/60	79	+ Sulfachin 0,5	D/VIII/16/60	5
Petersilie (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/63/61	97	+ Sulfidum-Bad	D/XII/31/61	69
Petersilie (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/38/60	97	+ Sulfoderm-Puder	D/XII/40/61	6
Pfefferminztee-Komplex	R/VIII/29/60	41	+ Sulfolil-Bad	D/XII/33/61	69
Pflanzenkonzentrat alkohol.	R/VI/16/60	97	+ Sulfopix-Bad	D/XII/63/61	69
Pflanzenkonzentrat wäßrig	R/VI/62/61	97	Sumint	R/VIII/20/60	41
Pflastersalbe	D/XII/38/60	22	Schafgarbe (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/18/60	97
Pharmasan-Dragees	D/VIII/30/60	85	Schafgarbe (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/56/61	97
+ Pixolil-Bad	D/XII/11/61	69	Schafgarbe (Pflanzenauszug)	R/XIII/95/60	79
+ Plasmon	D/III/1/60	88	Schneeberger Schnupfpulver	D/XII/49/60	33
Po-He-Co-Balsam	K/XIII/3/60	48	+ Schwefelbad „Dr. Klopfer“	D/XII/8/60	58
+ Promassol-Dragees	D/XIII/55/60	66	+ Schwefelbad „Walla“	D/XIV/7/61	109
			+ Schwefel-Diasporal-Lösung	K/XII/46/60	58
Qual-ex-Fußcreme	K/IX/16/60	102	+ Schwefel-Diasporal-Tinktur	K/XII/47/60	58
Qual-ex-Schälkur	D/IX/5/60	102	Schwefelseife	K/X/31/60	114
Qual-ex-Tropfen I	K/IX/10/60	102	Schweißtreibender Tee	R/VIII/14/60	41
Qual-ex-Tropfen II	K/IX/11/60	102	Schweißtreibender Tee	R/X/32/60	51
Quecke (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/66/61	97	Schweißtreibender Tee	R/XII/39/60	33
Quecke (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/39/60	97	Schweißtreibender Tee	R/XIII/58/60	86
			Schwex	K/VII/21/60	52
Regulax-Früchtewürfel	R/XI/15/60	75	+ Staßfurter Badesalz	D/VII/7/61	120
+ Remlofect	R/VIII/42/62	85			
Resinatekt-Silikon-Hautschutz- salbe	D/XIII/113/61	108			

Name des Gesundheitspflegemittels	Kenn- buchstabe und Kennziffer	Her- steller	Teil B Verzeichnis der Herstellerbetriebe
Talg	D/XII/72/61	47	Altensalzaer Heilwasser-Vertrieb, Altensalza im Vogtland (Bezirk Karl-Marx-Stadt) 1
+ Tannolil-Bad	D/XII/41/60	69	VEB Ankerwerk Rudolstadt, Rudolstadt/Thür. (Bezirk Gera) 2
Tee 4	R/VIII/34/60	41	Apogepha, Dresden A 19 (Bezirk Dresden) 3
Teerschwefelseife	K/X/40/60	114	VEB Arzneimittel, Naumburg/Saale (Bezirk Halle) 5
+ Theirex	D/VIII/12/60	67	VEB Arzneimittelwerk Dresden (Bezirk Dresden) 6
Thymian (Pflanzenauszug)	R/XIII/96/60	79	Atomiseur, Döbeln/Sa. (Bezirk Leipzig) 122
+ Thymian-Bad	D/XII/43/60	69	Carl F. P. Becker KG, Dresden A 21 (Bezirk Dresden) 8
+ Thymian-Sirup	R/IV/15/60	17	VEB Berlin Chemie, Berlin-Adlershof 9
+ Thymian-Sirup	R/VI/31/60	97	VEB Berlin-Kosmetik, Berlin 135
+ Tokopharm Dragees	D/VIII/41/61	85	VEB (K) Biomalz „Walter Schütz“, Teltow bei Berlin (Bezirk Potsdam) 11
Tokopharm forte Dragees	D/VIII/43/63	85	Dr. Blell & Co. KG, Magdeburg (Bezirk Magdeburg) 130
+ Travidyn	R/XI/18/60	75	E. Bollensen, Dresden A 53 (Bezirk Dresden) 13
+ Tripinat-Bad	D/XII/44/60	69	Bombastus-Werke Emil Adolf Bergmann, Freital-Zauckerode (Bezirk Dresden) 14
Tritipharm	R/VIII/32/60	85	VEB (K) Bona-Werk, Magdeburg-Stadtfeld (Bezirk Magdeburg) 15
Tritisanol	R/VIII/31/60	85	VEB (K) Brunnenversand der Heilquelle Bad Lauchstädt (Bezirk Halle) 16
Tutus-Creme	D/XIII/57/60	93	VEB Carmol-Werk, Rheinsberg/Mark (Bezirk Potsdam) 17
Usch flüssig	K/XII/6/60	6	VEB Chemidropa-Werk, Karl-Marx-Stadt (Bezirk Karl-Marx-Stadt) 18
Varna-Teint	K/XIII/121/62	137	VEB Chemie-Werk Greiz-Dörlau, Greiz-Dörlau/Thür. (Bezirk Gera) 19
Vasanol-Fußpuder	K/XIII/58/60	106	Wilh. Dick, Zittau (Bezirk Dresden) 22
Vasanol-Hautschutzsalbe FS	D/XIII/60/60	106	VEB (K) Drula, Quedlinburg (Bezirk Halle) 23
Vasanol-Hautschutzsalbe W	D/XIII/61/60	106	VEB Farbenfabrik Wolfen, Wolfen/Kr. Bitterfeld (Bezirk Halle) 27
Vasanol-Hautschutzsalbe TP	D/XIII/59/60	106	VEB (K) Feengrotten und Heilquellen Saalfeld (Bezirk Gera) 28
+ Vasanol-Kindercreme	K/XIII/62/60	106	VEB Fettchemie, Karl-Marx-Stadt (Bezirk Karl-Marx-Stadt) 29
+ Vasanol-Kinderöl	K/XIII/63/60	106	Rudolf Fiedler, Leipzig S 3 (Bezirk Leipzig) 30
+ Vasanol-Paste	D/XIII/65/60	106	VEB Fischkombinat Rostock, Rostock (Bezirk Rostock) 31
+ Vasanol-Schwefelpuder	D/XIII/75/61	106	Dr. Flath & Fischer, Naunhof Kr. Grimma/Sa. (Bezirk Leipzig) 118
+ Vasanol-Wund- und -Kinderpuder	K/XIII/64/60	106	Ernst Freyberg, Chem. Fabrik Delicia, Delitzsch (Bezirk Leipzig) 121
Vitaplasgen	D/XIII/68/60	66	Otto Friedrich, Heidenau/Sa. (Bezirk Dresden) 33
Wachholder (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/32/60	97	VEB (K) Kombinat der Lebensmittel-Industrie Magdeburg (Bezirk Magdeburg) 127
Wachholder (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/63/61	97	VEB (K) Friedrichshaller Bitterquellen, Lindenau-Friedrichshall (Bezirk Suhl) 34
Wacholdersaft	R/XII/2/60	68	Prof. Dr. W. Fröhlich & Sohn, Eisenach (Bezirk Erfurt) 35
Wacholdersaft garantiert rein	R/XI/27/60	75	Carl Rudolf Gassmus, Meißen/Elbe (Bezirk Dresden) 36
Wacholdersaft gesüßt	R/XI/26/60	75	VEB Gemüsetrocknungswerk Haldensleben (Bezirk Magdeburg) 37
Walla-Wapo	K/XI/4/60	109	H. Gorgaß, Zerbst/Anh. (Bezirk Magdeburg) 38
Wecusta-Balsam	D/XII/45/60	6	VEB Chem. Werk Grünau, Berlin-Grünau 39
Weißdorn (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/5/60	97	
Weißdorn (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/45/61	97	
Weißdorn (Pflanzenauszug)	R/XIII/97/60	79	
Weißdorn-Perlen	R/XII/60/60	61	
Weizenkeimtabletten	R/VIII/39/61	73	
Wermut (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/20/60	97	
Wermut (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/57/61	97	
Wermut (Pflanzenauszug)	R/XIII/98/60	79	
Wiener Balsam	D/XI/19/60	75	
Wildunger Salz, künstlich	R/X/35/60	2	
Wofacutan	D/VIII/17/60	27	
+ Wofasept Seifengelee	D/VIII/18/60	27	
Wofazon Pastillen	R/VIII/28/60	27	
W-Tropfen	D/IV/5/62	132	
Wund- und Heilsalbe	D/XIII/66/60	106	
Zinkvaseline 5 %	D/XV/2/61	124	
Zinnkraut (Pflanzenauszug) alkohol.	R/VI/21/60	97	
Zinnkraut (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/58/61	97	
Zinnkraut (Pflanzenauszug)	R/XIII/99/60	79	
Zwiebel (Pflanzenauszug)	R/XIII/100/60	79	
Zwiebelextrakt	R/XII/14/60	77	

Johann Matthäus Gündel, Leipzig S 3 (Bezirk Leipzig)	40	Neumann-Chemie, Leipzig W 33 (Bezirk Leipzig)	78
VEB Pharmazeutisches Werk Halle, Halle/S. (Bezirk Halle)	41	Oberläuter & Co. in Verw., Paditz/Kreis Altenburg (Bezirk Leipzig)	79
Wolfgang Haschke, Leipzig N 22 (Bezirk Leipzig)	42	Olonga, J. Richard Feig, Dresden A 20 (Bezirk Dresden)	80
Heilkräuter-Förster KG, Oschatz/Sa. (Bezirk Leipzig)	44	VEB Felose, Schollene bei Rathenow (Bezirk Magdeburg)	82
VEB (K) Heilkräuterverarbeitung, Schweinitz/Elster (Bezirk Cottbus)	45	Perka-Laboratorium, Cottbus (Bezirk Cottbus)	83
W. Heilmann, Leipzig S 3 (Bezirk Leipzig)	46	Pharma vorm Löffler & Co., Leipzig C 1 (Bezirk Leipzig)	84
VEB (K) Pharm. Werk Helfenberg, Dresden (Bezirk Dresden)	47	Pharmasan KG., Günter Neugebauer & Co., Halle/Saale (Bezirk Halle)	85
Henke & Co., KG, Leipzig C 2 (Bezirk Leipzig)	48	VEB (K) Pharmazie, Leipzig N 21 (Bezirk Leipzig)	86
Dr. H. Hoffmann, Bad Salzungen (Bezirk Suhl)	49	Dr. Werner Pinkau KG., Mölkau bei Leipzig (Bezirk Leipzig)	87
Hoffmann & Sommer, Königsee/Thür. (Bezirk Gera)	50	VEB Plasmon und Kaseinwerk, Neubrandenburg/ Mecklenburg (Bezirk Neubrandenburg)	88
Höpfner & Co., Gera (Bezirk Gera)	51	Georg Pohl, Dresden (Bezirk Dresden)	131
Carl Hoerneck, Magdeburg-Südwest (Bezirk Magdeburg)	52	Hans Reiner KG., Leipzig W 31 (Bezirk Leipzig)	91
Jehn & Hoffmann, Gößnitz (Bezirk Leipzig)	129	Dr. Heinrich Reppin, Leipzig W 33 (Bezirk Leipzig)	93
Gustav Just, Iisenburg/Harz (Bezirk Magdeburg)	55	VEB Rosodont-Werk, Waldheim/Sa. (Bezirk Karl-Marx-Stadt)	133
VEB Kaliwerk Staßfurt, Staßfurt (Bezirk Magdeburg)	120	VEB (K) Chem. Fabrik Potsdam (Bezirk Potsdam)	132
VEB (K) Karma-Kosmetik, Leipzig (Bezirk Leipzig)	134	Sachsenröder & Gottfried, Leipzig (Bezirk Leipzig)	126
J. E. Klein, Erfurt (Bezirk Erfurt)	128	VEB Serumwerk Bernburg, Bernburg/Saale (Bezirk Halle)	95
Th. Heinz Klemm KG., Jena/Thür. (Bezirk Gera)	57	Institut für Seuchenschutz, Berlin-Weißensee	98
Chem. Werk Dr. Klopfer, Dresden A 20 (Bezirk Dresden)	58	VEB (K) Pharmazeutische Fabrik Spreewald, Gröditsch/Kreis Lützen (Bezirk Cottbus)	97
VEB Kosmadon	135	VEB (K) Pharmazeutische Fabrik Schmölln, Schmölln/Thür. (Bezirk Leipzig)	117
Kosmopharm-Labor Apotheker J. Wünschmann, Leipzig N 22 (Bezirk Leipzig)	60	K. Schreiber, Köthen (Bezirk Halle)	106
Krause & Beyer, Pirna/Copitz (Bezirk Dresden)	61	VEB Stärkefabrik Kyritz, Kyritz (Bezirk Potsdam)	101
Richard Krüger, Leipzig W 33 (Bezirk Leipzig)	62	Gebr. Strasser KG., Erfurt (Bezirk Erfurt)	102
VEB Leipziger Arzneimittelwerk, Leipzig O 5 (Bezirk Leipzig)	66	Carl August Tancré KG., Naumburg/S. (Bezirk Halle)	103
VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“, Leuna Kr. Merseburg (Bezirk Halle)	67	VEB (K) Teufelsbad Blankenburg, Blankenburg/Harz (Bezirk Magdeburg)	104
J. Liebe KG., Dresden A 1 (Bezirk Dresden)	68	VEB Vasenol-Werk Leipzig (Bezirk Leipzig)	106
Li-IL Werk, Deutsche Arzneibäderfabrik, Dresden N 23 (Bezirk Dresden)	69	Vereinigtes Lebensmittelkombinat Magdeburg (Bezirk Magdeburg)	127
VEB (K) Luvos-Heilerde, Blankenburg/Harz (Bezirk Magdeburg)	70	Veropan K. Müller, Berlin-Hohenschönhausen	124
Macholdts Inhalatorenfabrik, Frankenhain/Thür. (Bezirk Erfurt)	71	FDGB Volkshelbad Liebenstein	125
Deutsche Maizena-Werke i. Verwaltung, Barby/Elbe (Bezirk Magdeburg)	72	Chemische Fabrik Walla Rudolf Gräßler & Co. KG Karl-Marx-Stadt (Bezirk Karl-Marx-Stadt)	109
Medisan KG., Naumburg/Saale (Bezirk Halle)	73	VEB Weinverarbeitung Berlin N 4	119
Charlotte Meentzen KG., Dresden A 1 (Bezirk Dresden)	74	Weiß & Co., Döbeln/Sa. (Bezirk Leipzig)	110
VEB Pharmazeutisches Werk Meuselbach, Meuselbach/Thür. Wald (Bezirk Suhl)	75	Wiedemann, Schade & Co., Erfurt (Bezirk Erfurt)	111
Carl Ottomar Möller, Meuselbach/Thür. Wald (Bezirk Suhl)	76	Hans C. Wirz i. Verw., Gotha (Bezirk Erfurt)	112
Johannes Nagel & Co., Leipzig (Bezirk Leipzig)	123	Dr. Hugo Wolf OHG, Waltershausen/Thür. (Bezirk Erfurt)	113
Dr. L. Naumann -- Jens Olbricht KG, Dresden N 15 (Bezirk Dresden)	77	VEB (K) Zeulenrodaer Seifenfabrik, Zeulenroda/Thür. (Bezirk Gera)	114
		Zinsser & Co., Leipzig S 3 (Bezirk Leipzig)	115

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung**  
**von textilen Rohstoffen, Textilien**  
**und Konfektionsmaterial.**

Vom 25. Januar 1963

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. II S. 342) erhält folgende Fassung:

„Für die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1958 (GBl. I S. 812) ergänzend.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
 Berlin, den 25. Januar 1963

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
 Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1962 Nr. 38 S. 342)

**Anordnung Nr. 6\***  
**über die Prämierung der Sauenabferkelung**  
**und Ferkelaufzucht.**

Vom 3. Januar 1963

§ 1

(1) Die Gültigkeit der Anordnung Nr. 4 vom 27. Dezember 1960 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. II 1961 S. 4) wird bis zum 31. Januar 1963 verlängert.

\* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1962, Nr. 51 S. 451)

(2) Die Prämien gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung Nr. 4 werden für jede Sau, die bis zum 31. Januar 1963 nachweisbar abgeferkelt hat, gezahlt. Die Prämien gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Anordnung Nr. 4 werden gezahlt, wenn die Bedingungen bis zum 31. Januar 1963 erfüllt sind.

§ 2

Der § 2 Abs. 6 der Anordnung Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Durchführung des Sonderfinanzausgleiches sind die Anforderungen der von den Gemeinden verausgabten Mittel beim Rat des Kreises, Abt. Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bis spätestens zum 20. Februar 1963 zu stellen. Der zusammengefaßte Mittelverbrauch ist von den Räten der Kreise bis zum 25. Februar 1963 an die Räte der Bezirke, Abt. Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu melden. Die Bezirksanforderung zum Sonderfinanzausgleich an das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat bis zum 5. März 1963 zu erfolgen.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 27. Juni 1962 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. II S. 451) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1963

**Der Minister für Landwirtschaft,**  
**Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichelt



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 9. Februar 1963

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 63	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Schutz von Messen und Ausstellungen (Messeschutzverordnung) .....	79
26. 1. 63	Brandschutzanordnung Nr. 9 — Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen — .....	79
31. 1. 63	Anordnung über steuerliche und andere finanzielle Maßnahmen zur Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode 1963 .....	83
14. 1. 63	Anordnung über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bauwesen .....	85

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über den Schutz von  
Messen und Ausstellungen  
(Messeschutzverordnung).**

Vom 26. Januar 1963

§ 1

Die Verordnung vom 28. Juni 1956 über den Schutz von Messen und Ausstellungen (Messeschutzverordnung) (GBl. I S. 553) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern

**Stoph**  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Maron**

**Brandschutzanordnung Nr. 9.  
— Verkaufsstätten, Warenhäuser  
und Messehallen —**

Vom 26. Januar 1963

Zur Verbesserung des Brandschutzes in Verkaufsstätten, Warenhäusern und Messehallen wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

**Geitungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) Verkaufsstätten,
- b) Warenhäuser,
- c) Messehallen,
- d) die Nebenräume der unter den Buchstaben a bis c genannten Objekte wie Lagerräume, Werkstätten, Büro- und Sozialräume.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Verkaufsstätten im Sinne dieser Anordnung sind Verkaufsteile aller Art einschließlich Verkaufsbarracken, Kioske usw. (außer Gaststätten) mit einer Verkaufsfläche bis 300 m<sup>2</sup>.

(2) Warenhäuser im Sinne dieser Anordnung sind Verkaufsstätten (Kaufhäuser, Markthallen u. ä.) mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup>.

(3) Messehallen im Sinne dieser Anordnung sind Messehäuser und Ausstellungsräume aller Art und Gebäude mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche, sofern in ihnen keine künstlerischen oder musealen Ausstellungen stattfinden.

§ 3

**Anmeldspflicht**

(1) Das Durchführen von Messen, Ausstellungen und Sonderveranstaltungen in Messehallen ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausstattungsarbeiten dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu melden. Die Anmeldspflicht gegenüber anderen Organen wird hiervon nicht berührt.

(2) Veranstaltungen in Verkaufsstätten, Warenhäusern und Messehallen, bei denen Filmapparaturen, Scheinwerfer u. ä. zusätzlich aufgestellt werden müssen, bedürfen der Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans.

#### § 4

##### Beurteilung der Feuergefährlichkeit

(1) Verkaufsstätten gelten als feuergefährdete Betriebsstätten, wenn die zum Verkauf angebotenen Waren oder Ausstellungsgegenstände wie z. B. Lacke, Farben, Papierwaren und ähnliches leicht brennbar sind.

(2) Warenhäuser und Messehallen gelten als feuergefährdete Betriebsstätten.

#### § 5

##### Anordnung der Einrichtungen

Einrichtungs- und Ausstellungsgegenstände in Verkaufsstätten, Warenhäusern und Messehallen müssen so angeordnet werden, daß für die Besucher sowie für die Beschäftigten jederzeit ein freier Abgang zu den Ausgängen und der unbehinderte Zugang zu Fensterflächen, durchbrochenen Brüstungen und Galerien an Lichthöfen gewährleistet ist. Die Einrichtungen sind so anzuordnen, daß eine Übersicht über die gesamte Verkaufs- bzw. Ausstellungsfläche gewahrt bleibt. Sie müssen standsicher und dürfen nur schwer zu bewegen sein.

#### § 6

##### Verkehrswege

(1) Verkehrswege müssen in Verkaufsstätten bis 250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche eine Mindestbreite von 1 m und in Verkaufsstätten von mehr als 250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie in Warenhäusern und Messehallen eine Mindestbreite von 2 m haben.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für die Kassengänge in Selbstbedienungsverkaufsstätten.

(3) Die für den Verkehr bestimmten Gänge, Flure, Treppen und Durchfahrten, Türen, Zu- und Ausgänge sowie Verkehrsflächen vor Kassen, Warenausgaben, Aufzugstüren usw. müssen von allen Verkehrshindernissen freigehalten werden. Für das Abstellen von Kinderwagen sind besonders gekennzeichnete Flächen vorzusehen, die abseits von Verkehrsweegen liegen.

(4) Durch Um- oder Erweiterungsbauten dürfen Rettungswege, Verkehrswege innerhalb und außerhalb der Gebäude, insbesondere Hofflächen und Durchfahrten, nicht eingeschränkt werden.

(5) Ausgänge und Treppen müssen in Warenhäusern und Messehallen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Bei Verkaufsstätten ist dies nur dann erforderlich, wenn von den Besuchern außer den vorgesehenen Ausgängen auch andere Flure, Räume und Treppen erreicht werden können, die mit diesen Ausgängen nicht unmittelbar in Verbindung stehen.

(6) Das Abstellen und Lagern leicht brennbarer Gegenstände aller Art auf Verkehrswegen und Rettungswegen sowie das Anbringen von Verschlägen aus brennbarem Material unter Treppen ist verboten.

(7) Ausgänge sowie Notausgänge sind während der Geschäfts- bzw. Besuchszeit offen zu halten.

(8) Absperrvorrichtungen, die zur Markierung von Rundgängen oder dergleichen angebracht werden, dürfen nur aus einfachen Schnüren mit Kugelschnappern oder ähnlichen Einrichtungen bestehen.

(9) Läufer und Teppiche sind so auszulegen und zu befestigen, daß keine Unfallgefahr besteht.

#### § 7

##### Werbung und Dekoration

(1) In Treppenhäusern sind als Werbemittel nur Wandplakate oder -tafeln zulässig. Sie dürfen die Sicht nicht einschränken und kein Hindernis darstellen.

(2) Girlanden bzw. Dekorationsmaterialien sind so anzubringen, daß sie Öfen, Rauchabzugsrohre, Auslöse- und Schalteinrichtungen, Heizungsanlagen, Beleuchtungskörper sowie Feuerlöschgeräte und -einrichtungen nicht berühren bzw. verdecken.

(3) Beim Anbringen von Lampions um elektrische Beleuchtungskörper sind nur solche Lampions zu verwenden, die nach oben offen sind und allseitig mindestens 12 cm Abstand von der Leuchte haben. Ist dieser Abstand nicht gewährleistet, sind nur Leuchten mit Kleinspannung zulässig.

(4) Sämtliche für Werbung und Dekoration verwendeten Gewebe, Gardinen, Vorhänge und Holzteile in Objekten der Brandgefahrenklasse C (Deutsche Bauordnung vom 2. Oktober 1958) (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes — § 222) auch wenn sie nur zu besonderen Anlässen kurzfristig benutzt werden — sind vor ihrer Verwendung mit einem zugelassenen Imprägnierungsmittel schwer brennbar zu imprägnieren. Die Imprägnierung ist nachzuweisen. Dekorationsmittel, die nicht schwer brennbar sind (z. B. Zellwatte, Folien, Zellhorn usw.) dürfen nicht verwendet werden.

(5) Die der Imprägnierungspflicht unterliegenden Materialien müssen nach Ablauf der Garantiezeit erneut imprägniert werden. Fällt der Tag in den Zeitraum einer Messe oder Ausstellung, so hat die Imprägnierung vorher zu erfolgen.

(6) Die Verwendung von Platten für Dekorationen ist nur dann gestattet, wenn diese schwer brennbar sind.

(7) Werbemittel, einschließlich Lichtreklame, Lichttransparente und anderer Lichteffekte an der Außenwand der Gebäude sind so anzubringen, daß im Falle eines Brandes durch die Werbemittel keine Übertragung nach innen bzw. auf darüber oder darunter liegende Geschosse erfolgen kann.

(8) Das Einrichten von Werbe- bzw. Dekorationswerkstätten ist nur in Räumen zulässig, die dazu von dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zugelassen wurden.

(9) Blitzlichtaufnahmen dürfen nur unter Verwendung von Vakuum- oder Elektronenblitzen vorgenommen werden.

(10) Dekorationen mit brennenden Wachskerzen sowie das Abtauen vereister Schaufenster mit offenem Feuer oder Licht sind untersagt.

#### § 8

##### Brennbare Flüssigkeiten

(1) Die Aufbewahrung und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, einschließlich Lacke und Farben, hat nach den Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brand-

schutzanordnung 850/1 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — vom 1. Oktober 1962 und der dazugehörigen Technischen Grundsätze (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) zu erfolgen. Brennbare flüssige Stoffe sowie Lacke und Farben, die nicht der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 unterliegen, gelten als leicht brennbare Stoffe.

(2) Der Verkauf brennbarer Flüssigkeiten bzw. von Farben und Lacken darf nur in handelsüblichen, geschlossenen Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 1 kg erfolgen.

(3) Brennbare Flüssigkeiten sowie Lacke und Farben sind getrennt von anderen Waren und nicht in der Nähe von Heizkörpern aufzubewahren oder zu lagern. In unmittelbar angrenzenden Verkaufsständen dürfen sich keine leicht brennbaren Waren befinden.

(4) Verkaufsstände für Lacke und Farben dürfen nicht unmittelbar an Fluchtwegen, Treppen, Türen und Ausgängen eingerichtet werden.

(5) Das Ab- und Umfüllen sowie das Mischen brennbarer Flüssigkeiten in Verkaufsräumen sowie in Warenhäusern und Messehallen ist verboten.

(6) Für Spezialverkaufsstätten können Ausnahmen zugelassen werden.

#### § 9

#### **Aufbewahren, Lagern und Ausstellen von Zellhorn, Zellhornezeugnissen sowie anderen leicht brennbaren Stoffen**

(1) Zellhornezeugnisse, wie Filme u. a., dürfen in Verkaufsräumen nur in Mengen bis zu einem Tagesbedarf vorhanden sein. Ein zweiter Tagesbedarf kann in handelsüblicher Verpackung in abgeschlossenen Räumen aufbewahrt werden. Alle weiteren über diese Mengen hinausgehenden Zellhornezeugnisse sind in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern. Diese Räume dürfen keine direkten Zugänge zu Verkaufsräumen haben.

(2) In Messehallen sind Ausstellungsstände mit Zellhornezeugnissen im obersten Geschoß unterzubringen. Die Ausstellungsgegenstände sind unter Glas aufzubewahren.

(3) Das Ausstellen von Zellhornezeugnissen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans.

(4) Das Ausstellen brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien in Messehallen ist untersagt. Ihre Darstellung hat durch Attrappen zu erfolgen. Ist eine Darstellung durch Attrappen nicht möglich, kann von dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion unter Festlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen die Ausstellung geringerer Mengen genehmigt werden.

(5) Ausstellungsgegenstände mit leicht brennbaren Erzeugnissen wie Zellhorn u. ä. dürfen nicht in der Nähe von Ausgängen, Notausgängen oder Treppen aufgestellt werden.

(6) Geräte und Maschinen, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder anderen Brennstoffen betrieben werden, dürfen nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

(7) Sprengmittel (Sprengstoff und sprengkräftige Zündmittel) dürfen nicht ausgestellt werden.

(8) Pyrotechnische Erzeugnisse und Zündwaren (Feuerwerkskörper), Munition, Rauch- und Gaspatronen u. ä. dürfen nur in ungefülltem Zustand ausgestellt werden. Für die Aufbewahrung und Lagerung pyrotechnischer Erzeugnisse gilt die Pyrotechnikverordnung vom 30. August 1956 (GBl. I S. 729).

#### § 10

#### **Lagerung von Waren**

(1) Die Gänge zwischen den Warenstapeln und Regalen in Lagerräumen sind freizuhalten. Die Breite der Gänge muß mindestens 1,20 m und die der Hauptverkehrswege mindestens 2 m betragen.

(2) Zugangstüren und Notausgänge von Lagerräumen und Werkstätten dürfen nicht verstellt werden.

(3) Das Lagern von Waren ist auf Höfen von Warenhäusern nur auf den im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan festgelegten Stellen zulässig.

#### § 11

#### **Aufbewahrung von Leergut und Abfällen**

(1) Leergut und Verpackungsmaterial darf nicht in Treppenhäusern, Gängen und Fluren aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung hat in besonderen Räumen zu erfolgen.

(2) An und in der Nähe von Verladerrampen darf durch Abstellen von Leergut oder anderen Gegenständen keine Behinderung des Verkehrs auftreten.

(3) Brennbare Abfälle aller Art dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel außerhalb von Räumen aufbewahrt werden. Die Behälter sind täglich zu entleeren.

#### § 12

#### **Raucherlaubnis**

(1) Für Erfrischungsräume, abgetrennte Räume sowie Ausstellungsstände und -kabinen in Messehallen, kann im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan durch den Leiter des Warenhauses bzw. der Messehalle Raucherlaubnis erteilt werden. In den Räumen sowie an den Ausgängen dieser Räume sind Ascher zur Ablage von glimmenden Tabakresten bereitzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Räume nicht mit glimmenden Tabakresten verlassen werden dürfen.

(2) In Räumen, für die keine Raucherlaubnis erteilt wurde, ist durch Hinweisschilder an gut sichtbaren Stellen auf das Rauchverbot zu verweisen.

#### § 13

#### **Feuergefährliche Arbeiten**

(1) Vor der Durchführung von Löt-, Schweiß- oder anderen feuergefährlichen Arbeiten sind alle brennbaren Gegenstände in einem Abstand von mindestens 5 m Entfernung zu beseitigen oder entsprechend zu schützen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen einzuholen. Die Be-

stimmungen der Arbeitsschutzanordnung 615 vom 6. Januar 1953 — Schweißen und Schneiden — (GBl. S. 155) sind einzuhalten.

(2) Machen sich in Messehallen Farbspritzarbeiten erforderlich, sind diese nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans gestattet. Die Arbeitsschutzanordnung 613 vom 30. Oktober 1952 — Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens — (GBl. S. 1136) ist zu beachten.

#### § 14

##### Notbeleuchtung und Notausgänge

(1) Für Warenhäuser und Messehallen sind elektrische Notbeleuchtungsanlagen vorzusehen. Die Notleuchten sind so anzubringen, daß sie den Verlauf der Rückzugswege ausreichend kenntlich machen. Auf Fluren und Treppen muß von jeder Stelle aus eine Notbeleuchtung in Ausgangsrichtung sichtbar sein.

(2) Notausgänge, Nottreppenhäuser usw. sind durch eine Notbeleuchtung bis ins Freie ausreichend zu erhellen. Die Notbeleuchtungsstellen sind stromkreismäßig nach den Bestimmungen der Standards der Deutschen Demokratischen Republik — soweit solche noch nicht vorhanden sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des VDE — zu kennzeichnen.

#### § 15

##### Rauchabzugsklappen

(1) Rauchabzugsklappen sind im betriebsfähigen Zustand zu halten.

(2) Die Bedienungseinrichtungen sind freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die geöffnete oder geschlossene Stellung der Rauchklappen muß gut erkennbar sein.

(3) Rauchabzüge, die mittels Seilzug betätigt werden, sind so einzurichten, daß sich die Klappen bei gelöstem oder gerissenem Seil selbsttätig öffnen. Elektrisch betätigte Rauchabzüge müssen sich bei Stromausfall ebenfalls selbsttätig öffnen.

#### § 16

##### Feuerstätten, Heizkörper und Rohrleitungen

(1) Zur Beheizung von Verkaufsstätten sind Feuerstätten aus Stein oder Kacheln, Nachtspeicheröfen und Gasfeuerstätten sowie eiserne Feuerstätten zulässig. Eiserne Feuerstätten dürfen nur mit Schamotteausfütterung verwendet werden. In Warenhäusern und Messehallen dürfen nur Sammelheizungen verwendet werden. Feuerluftheizungen sind untersagt.

(2) Feuerstätten aus Stein oder aus Kacheln, Nachtspeicheröfen und Gasfeuerstätten sind im Umkreis von 25 cm, eiserne Feuerstätten im Umkreis von 50 cm von allen brennbaren Stoffen und Gegenständen freizuhalten. Feuerstätten sind auf eine nicht brennbare Unterlage zu stellen. Vor den Feuerungs- und Ascheöffnungen ist ein Ofenblech anzubringen, sofern die Feuerstätten nicht auf 5 cm dicken Betonplatten, auf Kacheln, Fliesen oder Steinen in mindestens 5 cm Dicke mit den entsprechenden Überständen fest aufgestellt sind.

(3) Werden in Verkaufsstätten leicht brennbare Erzeugnisse (wie Filmmaterial, Feuerwerkskörper, Be-

hälter mit brennbaren Flüssigkeiten u. a.) aufbewahrt, so hat der Abstand zwischen der Feuerstätte und diesen Erzeugnissen mindestens 2 m zu betragen.

(4) Rauchabzugsrohre von Feuerstätten sind allseitig in einem Abstand von mindestens 50 cm, bei Abgasleitungen mindestens 30 cm, von brennbaren Stoffen freizuhalten.

(5) In Verkaufs-, Aufenthalts- und Arbeitsräumen dürfen sich keine Schornsteinreinigungsöffnungen befinden.

(6) Die Aufbewahrung und der Transport der Asche hat entsprechend dem § 5 der Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — (GBl. I S. 438) zu erfolgen.

(7) Heizkörper und Rohrleitungen, bei denen mit einer Erwärmung auf mehr als 90 °C zu rechnen ist, sind dort, wo eine Berührung mit brennbaren Stoffen möglich ist, mit einer nicht brennbaren bzw. schwer brennbaren Schutzverkleidung zu umgeben. Die Reinigung der Heizkörper muß möglich sein.

#### § 17

##### Elektrische Anlagen, Heiz- und Wärmegeräte

(1) Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen einschließlich elektrisch betriebener Werbemittel müssen den Bestimmungen der Standards der Deutschen Demokratischen Republik — soweit solche nicht vorhanden sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des VDE — entsprechen.

(2) Hauptschalter, Sicherungen usw. müssen so angebracht sein, daß sie jederzeit zugänglich sind. Elektrische Schaltanlagen und Einrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände, Dekorationen usw. verstellt werden.

(3) Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstoffröhren sind nach den Errichtungsvorschriften für den Einbau von Vorschaltgeräten zu montieren.

(4) Elektrische Heiz- und Wärmegeräte müssen, wenn sie betrieben werden, auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufgestellt werden, daß eine Übertragung von hohen Temperaturen auf brennbare Stoffe nicht möglich ist.

(5) Elektrische Strahlungsgeräte, wie Heizsonnen usw. müssen in der wärmestrahlenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Abstand von mindestens 1 m haben.

(6) Elektrische Wärmegeräte (Kocher, Tauchsieder, Bügeleisen usw.) sowie elektrische Strahlungsgeräte (Heizsonnen, Infrarotstrahler und dergleichen) sind während der Benutzung zu kontrollieren.

(7) Das Aufstellen und Benutzen ortsbeweglicher elektrischer Heiz- und Wärmegeräte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen zuständigen Leiters des Objektes und dem Einverständnis des Brandschutzverantwortlichen gestattet.

(8) In Messehallen sind spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Besuchszeit sämtliche elektrische Anlagen, außer der Notbeleuchtung und den Alarmierungsanlagen, spannungslos zu machen.

## § 18

**Gasinstallation**

(1) Gasleitungen und Geräte mit ihren Anschlüssen müssen der TGL 79—11512 für die Herstellung und Benutzung von Gasanlagen sowie den Bestimmungen der örtlichen Versorgungsbetriebe (Gaswerke) entsprechen.

(2) Gaskocher dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen, die eine Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe verhindern, angebracht oder aufgestellt werden. Im Umkreis von 50 cm dürfen sich keine Gewebebespannungen oder ähnliche brennbare Stoffe befinden.

(3) Bei Verwendung von Flüssiggas gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) sowie der Arbeitsschutzanordnung 861 vom 15. April 1953 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (GBl. S. 764) und die dazu gehörigen Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 861 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes).

(4) Bei Verwendung von Flüssiggas sind nur Gasbehälter zulässig, deren Füllgewicht 14 kg nicht überschreitet. Gasbehälter (-flaschen) sind gegen Umfallen zu sichern und gegen Sonnenbestrahlung oder andere Wärmeeinwirkung zu schützen.

(5) Die Aufstellung von Flüssiggasanlagen und die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die tiefer als der sie umgebende Erdboden liegen, ist untersagt. Das gleiche gilt, wenn die Räume unmittelbare Verbindung mit Kellerräumen haben.

(6) In Räumen, die dem Publikumsverkehr dienen, ist die Aufbewahrung von Gasbehältern (-flaschen) untersagt.

## § 19

**Feuerlöschgeräte und -einrichtungen sowie Feuermelde- und Alarmanlagen**

(1) Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen sind mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöcher oder Kübelspritzen) auszurüsten. Die Anzahl und die Art der Feuerlöschgeräte richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan festzulegen.

(2) In Warenhäusern und Messehallen sind entsprechend den Forderungen der zuständigen zentralen Brandschutzorgane Löscheinrichtungen, wie Steigleitungen, Wandhydranten mit Schlauch und Strahlrohr zu schaffen.

(3) Entsprechend der örtlichen Verhältnisse sind in Messehallen Innenfeuermeldeanlagen sowie Alarmanlagen zu errichten, deren Art, Umfang und Standort im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan festzulegen sind.

(4) Alarm- und Löscheinrichtungen müssen sichtbar gekennzeichnet, jederzeit zugänglich und stets einsatzbereit sein.

(5) Die Prüfung der Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen hat gemäß den Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 3 vom 21. März 1959 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (GBl. I S. 286) zu erfolgen.

## § 20

**Aufsichtspflicht**

Die Eigentümer und Rechtsträger von Messeräumen bzw. die Ausstellungsleiter sind verantwortlich

- a) für die Bereitstellung des Aufsichtspersonals, welches in der Zeit des Einganges des ersten bis zum Abgang des letzten Messegutes die ständige Überwachung der Ausstellungs- und Messeobjekte gewährleistet,
- b) für eine ständige Fernsprechverbindung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan,
- c) für das Vorhandensein und Anbringen der Lagepläne.

## § 21

**Belehrungen**

Messe- bzw. Ausstellungspersonal einschließlich des Verkaufspersonals ist von einem Beauftragten des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans vor Beginn jeder Messe über die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden zu unterweisen.

## § 22

**Ausnahmegenehmigungen**

(1) In besonderen Fällen können Verkaufsstätten durch die Volkspolizei-Kreisämter, Abteilung Feuerwehr, und für Warenhäuser und Messehallen durch die Bezirksbehörden Deutsche Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, Ausnahmegenehmigungen von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen.

(2) Werden die Belange anderer Organe berührt, so sind die Ausnahmegenehmigungen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Staatsapparates zu erteilen.

## § 23

**Inkrafttreten**

Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1963

Der Minister des Innern  
Maron

**Anordnung  
über steuerliche und andere finanzielle Maßnahmen  
zur Überwindung von Auswirkungen  
der Frostperiode 1963.**

Vom 31. Januar 1963

Zur Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode 1963 wird folgendes angeordnet:

## I.

## § 1

**Prämien für besondere Leistungen**

Prämien, die entsprechend den Grundsätzen zur Regelung von arbeitsrechtlichen und arbeitsökonomischen Fragen bei der Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode gezahlt werden (Bekanntmachung des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates in

der Tagespresse vom 25. bzw. 26. Januar 1963), unterliegen nicht der Besteuerung und sind von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit.

## II.

### § 2

#### Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Genossenschaften (außer Konsumgenossenschaften, LPG, GPG, FPG und PwF), halbstaatliche und private Betriebe sowie für Handwerker und sonstige selbständig Tätige.

### § 3

#### Anlagevermögen

(1) Bei totalem Verlust von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens infolge der Frostperiode kann der Buchwert gewinnmindernd ausgebucht werden.

(2) Aufwendungen für Reparaturen und Generalreparaturen an durch die Frostperiode beschädigten Wirtschaftsgütern können im Wirtschaftsjahr der Durchführung der Reparaturen als Betriebsausgaben gebucht werden. Die Buchwerte dieser Wirtschaftsgüter sind in diesen Fällen unverändert weiterzuführen. Die Regelung für Generalreparaturen gilt nur, wenn sie bis zum 31. Dezember 1963 durchgeführt werden. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann diesen Termin in begründeten Fällen verlängern.

(3) Die Aufwendungen für Generalreparaturen sind nach den geltenden Bestimmungen zu aktivieren, wenn die Aufwendungen durch zweckbestimmte Kredite finanziert worden sind. Entsprechend der Tilgung dieser Kredite kann der gemäß Satz 1 aktivierte Betrag neben den normalen Abschreibungen vom Buchwert der Wirtschaftsgüter gewinnmindernd abgeschrieben werden.

### § 4

#### Umlaufvermögen

Wertminderungen, die im Zusammenhang mit der Frostperiode an Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens entstanden sind, können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewinnmindernd abgesetzt werden.

### § 5

#### Ausgleich von Verlusten

(1) Schließt das Ergebnis des Jahres 1963 bzw. des Wirtschaftsjahres 1962/63 mit Verlust ab und ist dieser Verlust auf die Auswirkungen der Frostperiode zurückzuführen, können diese Verluste bei der Veranlagung für 1963 mit Überschüssen aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

(2) Besteht keine Möglichkeit, entstandene Verluste bei der Veranlagung für 1963 mit Überschüssen aus anderen Einkunftsarten gemäß Abs. 1 auszugleichen, kann der nicht ausgeglichene Betrag bei der Veranlagung für das unmittelbar folgende Jahr für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bzw. Gewinnes vom Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. vom Gewinn abgesetzt werden.

(3) Bei Handwerkern, die Handwerksteuer B entrichten, ist bei der Veranlagung für 1963 die Mindeststeuer gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1958 über

die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) nicht festzusetzen, wenn der Verlust auf die Auswirkungen der Frostperiode zurückzuführen ist. Das gleiche gilt, wenn infolge der Auswirkungen der Frostperiode der Umsatz und der Gewinn so niedrig sind, daß die sich danach ergebenden Steuern unter der Mindeststeuer liegen.

### § 6

#### Löhne und Gehälter

Löhne und Gehälter sowie Zuschläge und andere Vergütungen sind insoweit steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie den Grundsätzen zur Regelung von arbeitsrechtlichen und arbeitsökonomischen Fragen bei der Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode (Bekanntmachung des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates in der Tagespresse vom 25. bzw. 26. Januar 1963) entsprechen.

### § 7

#### Besondere Aufwendungen

(1) Werden zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeit bzw. zur Beseitigung aufgetretener Schäden an Arbeiter und Angestellte des Betriebes sowie an andere mithelfende Bürger besondere außertarifliche Zuwendungen (Getränke, Essen u. a.) erforderlich, sind diese als Betriebsausgaben abzugsfähig.

(2) Werden Löhne und Gehälter von den Betrieben, in denen die Arbeiter und Angestellten eingesetzt wurden, dem Stammbetrieb nicht in vollem Umfang erstattet, weil sie entsprechend der im Einsatzbetrieb geleisteten Arbeit niedriger als der mindestens zu zahlende bisherige Durchschnittsverdienst zu berechnen sind, so trägt die Differenzbeträge — einschließlich SV-Lohnschuldneranteil und Unfallumlage — der Staatshaushalt. Das Verfahren der Erstattung aus dem Staatshaushalt wird besonders geregelt. Fällt der Einsatzbetrieb unter den Geltungsbereich gemäß § 2, dann hat dieser Betrieb neben dem Bruttoverdienst für die im Einsatzbetrieb geleistete Arbeit auch die SV-Lohnschuldneranteile und Unfallumlage auf den von ihm berechneten Bruttoverdienst dem Stammbetrieb zu erstatten.

### § 8

#### Handwerker, die Handwerksteuer A entrichten

Bei der Berechnung des Handwerksteuerzuschlages nach der Bruttolohnsumme bleiben außer Ansatz:

- Löhne und Gehälter, die an Beschäftigte für die Zeit gezahlt wurden, in der sie sich an der Beseitigung der Schäden bzw. der Auswirkungen beteiligt haben;
- Löhne und Gehälter, die nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen für die Zeit gezahlt wurden, in der die Beschäftigten wegen der durch die Frostperiode verursachten Betriebsstörungen nicht im Handwerksbetrieb tätig sein konnten;
- Löhne und Gehälter, die für die Zeit gezahlt wurden, in der die Beschäftigten in anderen Betrieben eingesetzt waren.

### § 9

#### Billigkeitsmaßnahmen

(1) Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 2 und des § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Ab-

schlagzahlungen — (GBI. II S. 36) sind auf Antrag die Abschlagzahlungen herabzusetzen bzw. ein neuer Steuerprozentsatz festzulegen, wenn dies auf Grund der Auswirkungen der Frostperiode erforderlich wird.

(2) Ergeben sich für Bürger bzw. Betriebe bei der Entrichtung von Steuern im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Frostperiode Schwierigkeiten, können Stundungen ausgesprochen werden. Dabei kann auf die Erhebung von Stundungszinsen ganz oder teilweise verzichtet werden.

#### § 10

##### Anmeldung finanzieller Auswirkungen

Bürger bzw. Betriebe, die Vergünstigungen nach dieser Anordnung in Anspruch genommen haben oder in Anspruch nehmen wollen, haben dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, bis zum 20. April 1963 eine Aufstellung über die infolge der Frostperiode eingetretenen Schäden oder anderen finanziellen Auswirkungen einzureichen.

#### III.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bauwesen.

Vom 14. Januar 1963

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Beschlusses vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 715) wird folgendes angeordnet:

#### I.

##### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Bau-, Baumaterialien-, Baumechanik-, Baustoffversorgungs- und Projektierungsbetriebe;

für die Kreis- und Bezirksbauämter;

für die VVB (Z) und VVB (B) des Bauwesens.

(2) Die Rechenschaftslegungen der Direktoren der Institute und Betriebe der Deutschen Bauakademie und der Institute der VVB des Ministeriums für Bauwesen sowie des Präsidenten der Deutschen Bauakademie werden durch eine gesonderte Anweisung geregelt.

#### II.

##### Überbetriebliche Rechenschaftslegungen

#### § 2

Die Rechenschaftspflicht obliegt:

dem Leiter des volkseigenen Betriebes gegenüber dem Leiter des übergeordneten Staats- bzw. wirtschaftsleitenden Organs;

dem Kreisbaudirektor bzw. Hauptdirektor der VVB (B) gegenüber dem Bezirksbaudirektor;

dem Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für Baumaterialien gegenüber dem Minister für Bauwesen;

dem Bezirksbaudirektor bzw. dem Hauptdirektor der VVB (Z) gegenüber dem Minister für Bauwesen.

#### § 3

(1) Die Einladung zur Rechenschaftslegung ist vom Leiter des Rechenschaftsfordernden Organs spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Rechenschaftslegung dem Rechenschaftspflichtigen sowie den Finanzorganen zu übermitteln.

(2) Die Einladung hat außer dem Ort und dem Zeitpunkt der Rechenschaftslegung die speziellen Schwerpunkte der Rechenschaftslegung und den Rechenschaftszeitraum zu enthalten.

#### § 4

Der schriftliche Rechenschaftsbericht ist dem Leiter des Rechenschaftsfordernden Organs, den Finanzorganen und bei Rechenschaftslegungen der Bezirksbaudirektoren und der Hauptdirektoren der VVB (Z) vor dem Minister für Bauwesen dem Präsidenten der Deutschen Bauakademie 8 Tage vor der Rechenschaftslegung zu übergeben.

#### § 5

An den Rechenschaftslegungen der Bezirksbaudirektoren und der Hauptdirektoren der VVB (Z) vor dem Minister für Bauwesen hat ein bevollmächtigter Vertreter des Präsidenten der Deutschen Bauakademie teilzunehmen.

#### III.

##### Innerbetriebliche Rechenschaftslegungen

#### § 6

(1) In den einzelnen Verantwortungsbereichen des Betriebes sind Rechenschaftslegungen durchzuführen.

(2) Der für ein Aufgabengebiet Verantwortliche legt zu den im § 7 genannten Terminen Rechenschaft über die geleistete Arbeit sowie über die Erfüllung der in der vorangegangenen Rechenschaftslegung erteilten Weisungen und deren Auswirkungen ab. Er stützt sich bei der Rechenschaftslegung auf die im § 8 genannten Unterlagen. Dabei sind die im Berichtszeitraum aufgetretenen positiven und negativen Faktoren herauszustellen, die die wirtschaftliche Tätigkeit im Verantwortungsbereich beeinflusst haben. Gleichzeitig ist über die bereits eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

(3) Der Leiter, der die Rechenschaft entgegennimmt, hat sofort die Auswertung vorzunehmen und dabei fest-

zustellen, wie die übertragenen Aufgaben erfüllt wurden. Er erteilt danach seine Weisungen, die für die Sicherung der Planerfüllung erforderlich sind.

(4) Der Hauptbuchhalter oder ein von ihm Beauftragter auf der Baustelle bzw. im Meisterbereich oder in der Oberbauleitung bzw. Abteilung nimmt zu den einzelnen Rechenschaftsberichten kritisch Stellung und berichtet über die Ergebnisse und Feststellungen aus seiner Kontrolltätigkeit.

(5) Der Werkleiter sowie der Hauptbuchhalter haben schwerpunktmäßig im Monat mindestens zweimal an der Rechenschaftslegung einer Baustelle bzw. eines Meisterbereiches oder einer Oberbauleitung bzw. Abteilung teilzunehmen.

#### § 7

(1) Die Rechenschaftslegungen haben zu erfolgen

1. durch den Brigadier vor dem Meister bzw. Bauleiter 10tägig, jeweils am 2. Werktag nach Dekadenschluß;
2. durch den Meister bzw. Bauleiter vor dem Abteilungsleiter bzw. Oberbauleiter monatlich bis zum 20. Werktag des Folgemonats;
3. durch den Abteilungsleiter bzw. Oberbauleiter vor dem Werkleiter monatlich bis zum 24. Werktag des Folgemonats.

(2) Der Brigadier hat nach Abschluß der 1. und 2. Dekade nur über die wichtigsten Faktoren seines Verantwortungsbereiches zu berichten, wie:

Erfüllung des Produktionsplanes, Einhaltung der geplanten Fertigstellungstermine, Ausnutzung der Arbeitszeit, Auslastung der Mechanismen und des Transportraumes, sowie Materialbereitstellung und Materialverbrauch.

(3) Das Reportsystem ist straff durchzuführen. Die Werkleiter haben in den Produktionsabschnitten den täglichen Rapport der Leiter zu sichern.

(4) Über die Durchführung der Rechenschaftslegung gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Kontrolle und der Erfüllungsstand der bereits erteilten Weisungen, die Schwerpunkte und Ergebnisse der Rechenschaftslegung in zusammengefaßter Form und die neu erteilten Weisungen zu ersehen sind. Die gesellschaftlichen Organisationen sind zu allen Rechenschaftslegungen gemäß Abs. 1 einzuladen.

#### § 8

Zum Erkennen und richtigen Darlegen der Schwerpunkte sind die Rechenschaftslegungen in jedem Verantwortungsbereich nach den betrieblichen Unterlagen

gründlich vorzubereiten und durchzuführen. Als Unterlagen sind zu verwenden:

1. die aufgeschlüsselten materiellen und finanziellen Planziele und der Stand ihrer Erfüllung;
2. die Ergebnisse der ständigen Produktionsberatungen — insbesondere die kritischen Hinweise und Verbesserungsvorschläge der Werk tätigen der einzelnen Brigaden;
3. die eigenen Aufzeichnungen des Leiters des Verantwortungsbereiches und die analytischen Untersuchungen über die Ergebnisse im Produktionsauftrag, die Anwendung von Neueremethoden, den Stand der Wettbewerbsbewegung, die Qualität der Erzeugnisse und Bauwerke, die Ausnutzung der Produktionsanlagen und -flächen, die Bereitstellung und Ausnutzung von Baumaschinen, die Bereitstellung von Transportraum und dessen Ausnutzung, die Materialbereitstellung, die Materialbestände und den Materialverbrauch, die vorhandenen und anwesenden Arbeitskräfte, die Einhaltung der Arbeitszeit, die Ausfallzeit, die Normenarbeit, die abgegebenen Verbesserungsvorschläge usw.;
4. die beschlossenen Maßnahmen und die erteilten Weisungen der vorangegangenen Rechenschaftslegungen;
5. die Einschätzung des dem jeweiligen Verantwortungsbereich übergeordneten Leiters über die Tätigkeit im vergangenen Berichtszeitraum;
6. die vom Hauptbuchhalter genannten Schwerpunkte der analytischen Untersuchung des Monats in dem jeweiligen Verantwortungsbereich und die Ergebnisse und Feststellungen aus seiner Kontrolltätigkeit;
7. die für die Baustelle bzw. Abteilung oder den Kostenträger vom Hauptbuchhalter monatlich herausgegebenen Abrechnungsbogen.

#### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 6. Juli 1962 zur Durchführung von Rechenschaftslegungen in den volkseigenen Bau- und Baustoffbetrieben auf der Grundlage der analytischen Tätigkeit (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 7) außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1963

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Februar 1963

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 63	Anordnung über die Ausstattung der Räume im staatlichen und genossenschaftlichen Geschoswohnungsbau .....	87
20. 1. 63	Anordnung Nr. 2 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion .....	92
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	93
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	94

### Anordnung

#### über die Ausstattung der Räume im staatlichen und genossenschaftlichen Geschoswohnungsbau.

Vom 25. Januar 1963

Zur Verbesserung der Planung und Projektierung der Ausstattungen der Räume im staatlichen und genossenschaftlichen Geschoswohnungsbau wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für den staatlichen und genossenschaftlichen Geschoswohnungsbau und bezieht sich nur auf Räume innerhalb eines Wohnblocks.

#### § 2

Für den Ausstattungsgrad der Wohnungen ist die Anlage zu dieser Anordnung verbindlich. Mehraufwendungen sind unstatthaft.

#### § 3

Die für die Verwaltung von Wohnräumen verantwortlichen Rechtsträger und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben im Rahmen ihrer Verpflichtungen den Ersatz von Ausstattungen in Wohnungen ab sofort nur im Rahmen des durch diese Anordnung festgelegten Ausstattungsgrades vorzunehmen.

#### § 4

Bereits getroffene vertragliche Vereinbarungen über Leistungen jeglicher Art, die zu einer Überschreitung des festgelegten Ausstattungsgrades führen, sind, sofern die Ausführung noch nicht erfolgt ist, aufzuheben.

#### § 5

(1) Ausgenommen von dieser Anordnung sind Aufwendungen, die von den Nutzern der Wohnungen selbst getragen werden. Diese Aufwendungen dürfen die Vorfertigung und den Bauablauf nicht behindern.

(2) Für Sonderausführungen bei Neubauten ist die Zustimmung des bauausführenden Betriebes einzuholen.

(3) Die Finanzierung und Abgeltung des Aufwandes für Einbaumöbel (außer der Naßstrecke in der Küche) sowie für Gemeinschaftsantennenanlagen bzw. für deren Unterhaltung wird durch Anordnung des Ministers der Finanzen geregelt.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 25. Januar 1963

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Ausstattung der Räume im staatlichen und genossenschaftlichen Geschoswohnungsbau

##### 1. Ausstattung der Räume innerhalb von Wohnungen

##### 1.1 Sanitärtechnische Ausstattung

Kochnische, 1 Gaskocher mit zwei Kochstellen  
Kochabteil oder

1 Elektrokoher nach Abs. 1.2  
Wenn der geforderte Luftwechsel nach TGL 10703, Blatt 4\*, erreicht wird, kann

	1 Universal-Gasgerät für Kleinküchen bzw. ein entsprechendes Elektrogerät aufgestellt werden.
	1 Spüle mit einem Becken
<b>Arbeitsküche</b>	1 kombinierter Gas-Kohleherd oder Gasherd mit drei Kochstellen und einer Backröhre, sofern nicht ein Elektro-Kohleherd oder Elektroherd nach Abs. 1.2 bzw. ein Kohleherd nach Abs. 1.3 vorgesehen ist.  Ofenbeheizte Wohnungen erhalten einen kombinierten Gas- bzw. Elektro-Kohleherd.  Bei der Ausstattung mit einem Gasherd ist ein Gasraumheizer erforderlich, wenn keine Zentralheizung vorhanden ist.  Zentralbeheizte Wohnungen erhalten einen Gas- bzw. Elektroherd mit drei Kochstellen und einer Backröhre.
	1 Spüle mit zwei Becken
<b>Bad/WC</b>	1 WC-Becken mit Spülanlage  1 Waschtisch (Waschbecken etwa 400 × 600 mm)  1 Badewanne mit Mischbatterie und Schlauchbrause  1 Gasraumheizer oder  1 Kohlebadeofen, sofern nicht Zentralheizung vorgesehen ist.
<b>Bad</b>	Waschtisch (Waschbecken etwa 400 × 600 mm) und Badewanne; Heizung wie bei Bad/WC
<b>WC</b>	1 WC-Becken mit Spülanlage  (s. TGL 14898 — Küchen und Bäder im Wohnungsbau, Funktionskern Küche-Bad) — z. Z. Entwurf —
Ein- und Eineinhalbzimmerwohnungen erhalten:	
<b>Duschbad/ WC</b>	1 WC-Becken mit Spülanlage  1 Waschtisch (Waschbecken etwa 400 × 600 mm)  1 Brausetasse mit Mischbatterie und Schlauchbrause
Ein- und Eineinhalbzimmerwohnungen können, unter Berücksichtigung der Standardisierung, mit Wannebädern ausgestattet werden, sofern sie in Verbindung mit größeren Wohnungen (z. B. IW 60/Q 6) zur Ausführung kommen.	
<b>Kochnische, Kochabteil, Arbeitsküche</b>	1 Durchlauf-Gaswasserheizer (13 l Mehrzapftherme) für Warmwasserbereitung für Küche und Bad bei Wohnungen ohne zentrale Warmwasserversorgung

<b>Bad/WC, Bad</b>	1 Kohlebadeofen bzw. Elektro-Heißwasserspeicher nach Abs. 1.2 bei nicht ausreichender Gasversorgung
--------------------	---

Die Typenvariante Teilgasversorgung ist ab sofort nicht mehr anzuwenden. Die Anwendung der 5-l-Durchlaufgaswasserheizer RA 125/2 ist im Wohnungsbau unstatthaft.

Für die Installation von Küche und Bad ist das standardisierte Rohrbündel zu verwenden. Bei fehlender Gasversorgung entfällt der Gasstrang im Rohrbündel.

## 1.2 Elektrotechnische Ausstattung

Elektroherde, Elektroheißwasserspeicher, Elektrospeicheröfen für Nachtstrombetrieb und Infrarotstrahler dürfen nur in beschränktem Umfang angewendet werden, wenn keine Anschlussmöglichkeit für Gasgeräte besteht. Die Ausnahme genehmigung ist bei der zuständigen Energieinspektion einzuholen.

<b>Wohnzimmer</b>	1 Deckenauslaß 1 Serienschalter 3 Steckdosen 1 Anschlußdose der Gemeinschaftsantenne für Rundfunk und Fernsehen
<b>Schlafzimmer</b>	1 Deckenauslaß 1 Serienschalter 3 Steckdosen
<b>2-Bett-Kinderzimmer</b>	1 Deckenauslaß 1 Ausschalter 2 Steckdosen
<b>1-Bett-Kinderzimmer</b>	1 Deckenauslaß 1 Ausschalter 1 Steckdose
<b>Flur</b>	1 bis 2 Lichtauslässe und 1 Ausschalter bzw. 1 Wechselschaltung je nach Größe und Form des Flures 1 Steckdose 1 Klingelanlage
<b>Kochnische, Kochabteil</b>	1 Wandauslaß 1 Ausschalter 2 Steckdosen mit Schutzkontakt (einschließlich Kühlschrankanschluß) 1 Elektrokoher mit zwei Kochstellen bzw. ein Universal-Elektrogerät für Kleinküchen, sofern nicht ein Koher oder Universal-Gasgerät für Kleinküchen nach Abs. 1.1 vorgesehen ist.

Arbeits- küche	1 Deckenauslaß
	1 Ausschalter Wenn die Mitte des Herdes mehr als 1500 mm von der Senkrechten des Deckenauslasses entfernt ist, muß zusätzlich ein Wandauslaß über dem Herd mit Ausschalter vorgesehen werden.
	3 Steckdosen mit Schutzkontakt (einschließlich Kühlschrankschluß)
	1 kombinierter Elektro-Kohleherd mit drei Kochstellen und einer Backröhre oder 1 Elektroherd mit drei Kochstellen und einer Backröhre, sofern nicht ein Herd nach Abs. 1.1 bzw. 1.3 vorgesehen ist.  Ein Elektroherd darf nur in zentralbeheizten Wohnungen vorgesehen werden. Hierfür ist zusätzlich ein Herdanschlußgerät mit Schutzkontaktsteckdose erforderlich.

Bad/WC, Bad	1 Wandauslaß
	1 Ausschalter 1 Steckdose mit Schutzkontakt, wenn die Lage nach VDE Vorschrift entsprechend der Raumgröße zulässig ist.

WC	1 Wandauslaß
	1 Ausschalter

begehbarer Abstell- raum	1 Wandauslaß
	1 Ausschalter

Anstelle der aufgeführten Schalter sind bei Fernschaltungen Taster zu verwenden.

In Wohnungen ohne zentrale Warmwasserversorgung kann im Bad/WC bzw. im Bad ein Heißwasserspeicher (80 Liter) für Nachtstrombetrieb vorgesehen werden, sofern nicht ein Heißwasserbereiter nach Abs. 1.1 vorzusehen ist.

### 1.3 Heizung

#### Ofenheizung

Wohn- zimmer	1 Kachelofen (ortsfest)
Kinder- zimmer	1 Kachelofen (ortsfest)
Schlaf- zimmer	1 Kachelofen (transportabel)
Arbeits- küche	Kombinierter Gas- bzw. Elektro- kohleherd; bei Gasherd Gas- raumheizer nach Abs. 1.1
Bad/WC, Bad	siehe Abs. 1.1

Anstelle der ortsfesten bzw. transportablen Kachelöfen kann eine Mehrraum-Kachelofenluft-  
heizung vorgesehen werden.

#### Zentralheizung

In zentralbeheizten Wohnungen ist jeder Raum, außer Flur und Abstellraum, mit einem Heizkörper auszustatten.

Eine zusätzliche Beheizung von Räumen durch Kachelöfen bei zentralbeheizten Wohnungen ist unstatthaft.

Für die Ermittlung der Größe der jeweiligen Öfen bzw. Heizkörper ist zur Gewährleistung der erforderlichen Raumtemperatur die TGL 112-0319 Wärmebedarf von Gebäuden – Berechnungsgrundlagen – anzuwenden.

### 1.4 Lüftung

Kochnische, Kochabteil, Arbeits- küche	Ein Entlüftungsschacht nach Stan- dard ist vorzusehen
---	--

Bad/WC, Bad, WC	Entlüftung nach TGL 10690 (z. Z. Entwurf)
--------------------	--

### 1.5 Fußboden

Anforderungen an den Fußboden

- a) schalldämmend, Dämmwerte siehe TGL 10687 – Schallschutz im Bauwesen – (z. Z. Entwurf)
- b) wärmedämmend, Dämmwerte siehe TGL 10686 – Wärmeschutz im Hochbau – (z. Z. Entwurf)
- c) nicht feuchtigkeitsempfindlich
- d) fugendicht
- e) wasserundurchlässig
- f) leicht reinigungs- und instandhaltungsfähig
- g) mit mindestens 45 mm hoher Fußleiste oder Kehle bei Naßräumen

Wohn-, Schlaf- und Kinder- zimmer, Kochnische, Kochabteil, Flur	Fußboden mit den Eigenschaften nach a bis d und f bis g
---	--

Bad/WC, Bad	Fußboden mit den Eigenschaften nach a bis g
----------------	--

Arbeits- küche, WC und begeh- barer Ab- stellraum	Fußboden mit den Eigenschaften nach a bis d und f bis g
---	--

### 1.6 Wandbehandlung

Anforderungen an die Wandflächen

- a) ebenflächig
- b) feinkörnig bis glatt
- c) frei von Rissen

- d) wischfest  
 e) wasserabweisend  
 f) farbig gestrichen, gewalzt oder gespritzt  
 g) tapeziert (Für Montagebauweisen, bei denen die Elemente den Putz bereits in der Vorfertigung erhalten.)  
 h) geweißt

Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, begehbarer Abstellraum  
 Wandbehandlung mit den Eigenschaften nach a bis d und f bzw. g

Kochnische, Kochabteil, Arbeitsküche  
 Wandbehandlung mit den Eigenschaften nach a bis c und f  
 Naßraumsockel 1350 mm hoch nach a bis f

Bad/WC, Bad, WC  
 Wandbehandlung mit den Eigenschaften nach a bis c und f  
 Naßraumsockel 1650 mm hoch nach a bis f

Bei Verwendung einer Brausetasse muß der Naßraumsockel 2000 mm hoch sein.

Der Naßraumsockel in Küche und Bad kann mit Wandfliesen bis maximal 7 m<sup>2</sup> (Küche und Bad insgesamt) ausgeführt werden.

### 1.7 Deckenbehandlung

Anforderungen an die Deckenflächen

- a) ebenflächig  
 b) feinkörnig bis glatt  
 c) frei von Rissen  
 d) geweißt und farbig gestrichen bzw. gewalzt oder gespritzt  
 e) tapeziert (Für Montagebauweisen, bei denen die Elemente den Putz bereits in der Vorfertigung erhalten.)

Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Flur, begehbarer Abstellraum  
 Deckenbehandlung mit den Eigenschaften nach a bis d bzw. e

Kochnische, Kochabteil, Arbeitsküche, Bad/WC, Bad, WC  
 Deckenbehandlung mit den Eigenschaften nach a bis d, ohne organischen Bindemittelzusatz

### 1.8 Fenster

Wohnzimmer  
 Verbundfenster

Schlaf-, Kinderzimmer, Kochabteil, Arbeitsküche, Bad/WC, Bad (außenliegend)  
 Verbundfenster, ein Flügel mit Drehkipp flügelbeschlag

Balkon, Loggia  
 Türfenster in Verbundkonstruktion

### 1.9 Türen

Wohnungseingang  
 Tür mit Blendrahmen oder Stahlzarge

Wohn-, Schlaf- u. Kinderzimmer, Arbeitsküche  
 Tür mit Futter oder Stahlzarge (in tragenden Wänden auch Blendrahmen)

Bad/WC, Bad, WC  
 Tür mit Futter oder Stahlzarge mit oberer Glasfüllung

Bei innenliegenden sanitären Räumen sind Lüftungsschlitze vorzusehen (siehe TGL 10690 — z. Z. Entwurf)

### 1.10 Schrankeinbauten

Einbauküchen, Naßstrecke, Trockenstrecke  
 Typenbauelementekatalog 6495 — Einbauküchen aus Holz —

Schrankwand-einbauten für Garderobe und Wäsche  
 Typenbauelementekatalog KB 673.1 — Schrankwandeinbauten im Typenwohnungsbau —

Einbauregale für Abstellzwecke  
 Typenbauelementekatalog KB 673.2 — Einbauregal —

In jeder Wohnung muß eine Abstellmöglichkeit vorhanden sein.

Schrankeinbauten in Dachgeschoßwohnungen sind entsprechend der TGL 116-0339 auszuführen.

## 2. Ausstattung der Räume außerhalb der Wohnungen

### 2.1 Sanitärtechnische Ausstattung

Hausanschlußraum  
 1 Wasserzähler und die Einrichtung zum Anschließen und Absperrern der Hausanschlußleitung nach TGL 6386 — Hausanschlußraum — bei segmentweiser Einspeisung, sofern nicht eine andere Einspeisung vorzusehen ist.

Waschküche  
 1 Kaltwasserzapfhahn

1 Fußbodenablauf mit Doppelrückstauverschuß

**1 Waschkessel mit Feuerungsanlage**

Für zentralbeheizte bzw. auch für ofenbeheizte Gebäude siehe TGL 12525 — Selbstbedienungswäschereien — und Richtlinie für den Bau von Gemeinschaftswascheinrichtungen der Staatlichen Plankommission

Werden statt Waschküchen Selbstbedienungswäschereien außerhalb der Wohngebäude vorgesehen, erhält, sofern keine andere Wasserbereitstellung für die Treppenhausreinigung möglich ist, der Gemeinschaftskeller einen Kaltwasserzapfhahn und einen Fußbodenablauf.

An der Außenfront von Wohngebäuden sind entsprechend der zum Gebäude gehörenden Rasenflächen Kaltwasserzapfhähne mit eigener Absperrvorrichtung für Rasensprenger vorzusehen.

**2.2 Elektrotechnische Ausstattung**

Hauseingang	1 Hauseingangleuchte mit Hausnummer
	1 Türklingeltableau mit beleuchteten Namensschildhalterungen
Treppenhaus	1 Hauslichtanlage
	1 Klingeltaste mit Namensschildhalterung im unmittelbaren Bereich der Wohnungseingangstür
	1 Lichtauslaß und
	1 Nachlichttaster mit Leuchtknopf pro Geschosspodest und Eingangspodest
	1 Elektrozähler pro WE, sofern er nicht in anderen Räumen vorgesehen ist (s. TGL 6385 — Elektrische Anlagen im Wohnungsbau —)
	1 Fernsprechanlagenanlage (Leerrohr)
Hausanschlußraum	1 Starkstrom-Hausanschlußkasten mit Hauptverteilung nach TGL 6386 — Hausanschlußraum — bei segmentweiser Einspeisung, sofern nicht eine andere Einspeisung vorzusehen ist.
Kellergang, Trockenraum, Moped-, Fahrrad-, Kinderwagenraum	1 Lichtauslaß
	1 Ausschalter
	Kellergänge über 4000 mm Länge erhalten zusätzlich 1 Lichtauslaß
Waschküche	1 Deckenauslaß
	1 Ausschalter
	1 Steckdose mit Schutzkontakt

begehrbarer Dachraum Die Anzahl der Lichtauslässe und Ausschalter ist entsprechend der Größe des Dachraumes festzulegen.

Kellerausgangstreppe 1 Lichtauslaß im Bereich der Kellerausgangstür  
1 Wechselschaltung

Gemeinschaftsantennenanlagen für Fernsehen und Rundfunk

**2.3 Lüftung**

Waschküche 1 Entlüftungsschacht

**2.4 Fußboden**

Anforderungen an den Fußboden

a) schalldämmend, Dämmwerte siehe TGL 10687 — Schallschutz im Bauwesen — (z. Z. Entwurf)

b) wärmedämmend, Dämmwerte siehe TGL 10686 — Wärmeschutz im Hochbau — (z. Z. Entwurf)

c) nicht feuchtigkeitsempfindlich

d) fugendicht

e) wasserundurchlässig

f) leicht reinigungs- und instandhaltungsfähig

g) mit Fußleiste (Kehle bei Naßräumen)

Hauseingang, Treppenhaus Fußboden mit den Eigenschaften nach a, c, d und f bis g

Kellergang, Mieterkeller, Hausanschluß-, Moped-, Fahrrad-, Kinderwagenraum Fußboden mit den Eigenschaften nach c bis d

Waschküche Fußboden mit den Eigenschaften nach c bis g und Fußbodenablauf (siehe 2.1)

Trockenraum Fußboden mit den Eigenschaften nach c bis f

begehrbarer Dachraum Fußboden mit den Eigenschaften nach a bis d und f

nicht begehrbarer Dachraum Fußboden mit den Eigenschaften nach b

**2.5 Wandbehandlung**

Anforderungen an die Wandflächen

a) ebenflächig

b) feinkörnig bis glatt

c) frei von Rissen

- d) wischfest  
 e) wasserabweisend  
 f) geweißt und farbig gestrichen bzw. gewalzt oder gespritzt  
 g) geweißt/gekalkt

Haus-  
 eingang,  
 Treppen-  
 haus      Wandbehandlung mit den Eigen-  
 schaften nach a bis f

Keller-  
 gang,  
 Mieter-  
 keller,  
 Haus-  
 anschluß-,  
 Moped-,  
 Trocken-,  
 Fahrrad-,  
 Kinder-  
 wagen-  
 raum      Wandbehandlung mit den Eigen-  
 schaften nach c und g

Wasch-  
 küche      Wandbehandlung mit den Eigen-  
 schaften nach c und g  
 Sockel 1600 mm hoch nach d bis f  
 (bei Verwendung von Wandputz  
 mit Dichtungsmittelzusatz ent-  
 fällt d und e).

## 2.6 Deckenbehandlung

Anforderung an die Deckenflächen

- a) ebenflächig  
 b) feinkörnig bis glatt  
 c) frei von Rissen  
 d) farbig gestrichen, gewalzt oder gespritzt  
 e) geweißt/gekalkt

Haus-  
 eingang,  
 Treppen-  
 haus      Deckenbehandlung mit den  
 Eigenschaften nach a bis d (ein-  
 schließlich der Treppenunter-  
 ansicht)

Keller-  
 gang,  
 Mieter-  
 keller,  
 Wasch-  
 küche,  
 Haus-  
 anschluß-,  
 Moped-,  
 Fahrrad-,  
 Kinder-  
 wagen-  
 raum      Deckenbehandlung mit den  
 Eigenschaften c und e

## 2.7 Fenster

Treppen-  
 haus      Blendrahmenfenster

Keller-  
 geschoß      Betonfenster

begehbarer  
 Dachraum      Dachfenster

## 2.8 Türen

Haus-  
 eingang,  
 Keller-  
 ausgang,  
 Moped-  
 raum,  
 Keller-  
 abschuß  
 zum Treppen-  
 haus,  
 Wasch-  
 küche,  
 Fahrrad- und  
 Kinderwagen-  
 raum      Tür mit Blendrahmen oder Stahl-  
 zarge

Mieter-  
 keller,  
 Haus-  
 anschluß-,  
 Trocken-  
 raum      Lattentür aus Stangenmaterial  
 und Schwarten

Treppen-  
 hausabschuß  
 zum  
 Dachraum      Tür mit Blendrahmen oder Stahl-  
 zarge

## 2.9 Einbauten

Haus-  
 eingang      1 Briefkasten pro WE

Treppen-  
 haus      1 Zählerkasten pro Geschoß, sofern  
 die elektrotechnische Ausstattung  
 nicht in anderen Räumen vor-  
 gesehen ist.

## 2.10 Sonstige Ausstattung

Haus-  
 eingang      1 Fußabstreichrost  
 1 Abtretmatte

Dach-  
 raum      1 Dachausstiegsleiter

Wasch-  
 küche      1 Waschbock

Für Wohngebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen  
 müssen zusätzlich die dafür geltenden gesetz-  
 lichen Bestimmungen angewendet werden.

## Anordnung Nr. 2\*

über die Rechnungslegung für die Bauproduktion.

Vom 20. Januar 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen  
 wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Rechnungslegung der  
 Bauproduktion in den volkseigenen Baubetrieben.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 9 S. 88)

## § 2

**Rechnungslegung**

Zur Änderung des § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 22. Januar 1962 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBI. II S. 88) ist im Monat Dezember per 20. Dezember eine Zwischenrechnung zu legen. Die Endabrechnung des Monats Dezember wird hierdurch nicht verändert.

## § 3

**Rechnungslegung für den Leistungsbereich IV**

Die für den Leistungsbereich IV anfallenden Kosten sind, soweit sie nicht Bestandteil bestätigter Typenfestpreise sind, auf der Grundlage der in der Preisordnung Nr. 2007 vom 12. Dezember 1962 (Sonderdruck Nr. P 2212 des Gesetzblattes) festgelegten Prozentsätze, bezogen auf die abrechnungsfähige Istleistung der Lei-

stungsbereiche I bis III einschließlich Stundenlohnarbeiten, ohne Nachweis dem Auftraggeber zu berechnen.

## § 4

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 3 mit Wirkung vom 15. Dezember 1962 in Kraft. Der § 3 dieser Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wird der § 7 der Anordnung vom 22. Januar 1962 gestrichen.

Berlin, den 20. Januar 1963

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: **Junker**  
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 2 vom 21. Januar 1963 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 213 vom 29. Oktober 1962 über DDR-Standards .....	23

Die Ausgabe Nr. 3 vom 26. Januar 1963 enthält:

Anordnung Nr. 214 vom 2. November 1962 über DDR-Standards .....	35
Anordnung Nr. 215 vom 5. November 1962 über DDR-Standards .....	41
Anordnung Nr. 216 vom 9. November 1962 über DDR-Standards .....	47
Anordnung Nr. 217 vom 12. November 1962 über DDR-Standards .....	49

Die Ausgabe Nr. 4 vom 9. Februar 1963 enthält:

Anordnung Nr. 218 vom 16. November 1962 über DDR-Standards .....	59
Anordnung Nr. 219 vom 19. November 1962 über DDR-Standards .....	61
Anordnung Nr. 220 vom 23. November 1962 über DDR-Standards .....	65
Anordnung Nr. 221 vom 26. November 1962 über DDR-Standards .....	68
Anordnung Nr. 222 vom 30. November 1962 über DDR-Standards .....	72
Anordnung Nr. 223 vom 3. Dezember 1962 über DDR-Standards .....	73

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2159**

Preisordnung Nr. 1997 vom 22. November 1962 – Altpapier – (Warennummer 09 56 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2212**

Preisordnung Nr. 2007 vom 12. Dezember 1962 – Berechnung der Kosten des L IV-Bereiches bei der Durchführung von Bauleistungen durch volkseigene Betriebe – (Warennummer 70 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2213**

Preisordnung Nr. 2008 vom 22. November 1962 – Knochen zur industriellen Verarbeitung – (Warennummer 09 67 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2214**

Preisordnung Nr. 2009 vom 22. November 1962 – Gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser – (Warennummer 09 52 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 15. Februar 1963

Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung. — Technische Überwachung — .....	95
15. 1. 63	Arbeitsschutzanordnung 333/1. — Vermessungsarbeiten — .....	99
19. 1. 63	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 382. — Betanken von Luftfahrzeugen in der zivilen Luftfahrt — .....	105
19. 1. 63	Arbeitsschutzanordnung 383. — Sauerstoff und Sauerstoffausrüstungen für die Sauerstoffbeatmung bei Flug- und Fallschirmsprungeinsätzen in der zivilen Luftfahrt — .....	107

### Erste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung. — Technische Überwachung —

Vom 4. Februar 1963

Auf Grund des § 33 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird zur Gewährleistung der technischen Sicherheit der überwachungspflichtigen Anlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

#### Aufgaben der Technischen Überwachung (TÜ)

Die staatlichen Organe der Technischen Überwachung gemäß § 26 der Arbeitsschutzverordnung haben zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit an den im § 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Anlagen folgende Aufgaben:

1. Zulassung von Betrieben zur Herstellung, Aufstellung und Reparatur von überwachungspflichtigen Anlagen und Arbeitsmitteln.
2. Zulassung zur Verwendung von Werkstoffen und Arbeitsverfahren bei der Herstellung oder Reparatur der überwachungspflichtigen Anlagen, soweit solche Zulassungen in den Arbeitsschutzanordnungen oder anderen Vorschriften der Technischen Überwachung gefordert werden.
3. Genehmigung zur Aufstellung bestimmter Anlagen und Einrichtungen.
4. Vorprüfung der technischen Unterlagen und Prüfung bestimmter überwachungspflichtiger Anlagen vor Inbetriebnahme.

5. Überwachung von bestimmten Arbeiten beim Neubau und bei wesentlichen Reparaturen von Anlagen, soweit sie sich auf die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und die technische Sicherheit erstrecken.
6. Durchführung bzw. Überwachung von bestimmten Werkstoffprüfungen.
7. Bauartprüfungen und Erteilung von Bauartanerkennungen für serienmäßig herzustellende Anlagen und Anlagenteile.
8. Laufende Überwachung bestimmter Anlagen in festgesetzten Zeitabständen.
9. Überwachung der Speisewasser- und Wärmewirtschaft der Dampfkesselanlagen, soweit sie von Einfluß auf die technische Sicherheit solcher Anlagen sind.
10. Prüfung der Personen zur Wartung, Bedienung und Errichtung überwachungspflichtiger Anlagen (z. B. von Kesselanlagen, Aufzügen, Kranen, Hochspannungs- und Röntgenanlagen).
11. Untersuchung und Auswertung von Unfällen und Schäden an überwachungspflichtigen Anlagen, Unterstützung für Ermittlungsorgane und Katastrophenkommissionen.

#### § 2

#### Überwachungspflichtige Anlagen

Folgende Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel sind überwachungspflichtig gemäß § 27 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung.

1. Fachgebiet Dampf- und Drucktechnik
  - a) Dampfkesselanlagen einschließlich Zubehör und zugehörigen Feuerungsanlagen, Kohlenstaubanlagen, Speisewasseraufbereitungsanlagen und Rauchgasentstaubungsanlagen;

- b) Druckgefäße;
- c) ortsbewegliche Behälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase einschließlich der Füllmassen für Azetylenbehälter;
- d) Azetylen-Erzeugungsanlagen;
- e) Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
- f) Zentrifugen;
- g) Kesselsteingegen- und -lösemittel sowie Kesselinnenanstrichmittel;
- h) Umfüllstellen für verflüssigte brennbare Gase.

## 2. Fachgebiet Fördertechnik

- a) Hebezeuge;
- b) Aufzüge;
- c) Fahrtreppen;
- d) bewegliche Arbeitsbühnen;
- e) Seilbahnen.

## 3. Fachgebiet Elektrotechnik

- a) Elektrische Anlagen;
- b) Blitzschutzanlagen.

## 4. Fachgebiet Strahlenschutz

Anlagen mit Strahlungsgefahr.

Der Umfang und die Art der Überwachung sind für jede der vorgenannten Anlagen in den zugehörigen Arbeitsschutzanordnungen festgelegt.

### § 3

#### Wirkungsbereich

(1) Der Wirkungsbereich der Zentralinspektion der TÜ, der Bezirksinspektionen der TÜ erstreckt sich auf überwachungspflichtige Anlagen in allen Betrieben, Wohngebäuden, Verwaltungen und sonstigen Institutionen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen Einschränkungen enthalten sind.

(2) Der Wirkungsbereich der Inspektionen der TÜ bei anderen staatlichen Organen erstreckt sich auf überwachungspflichtige Anlagen entsprechend dieser Durchführungbestimmung in Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Institutionen, die diesen Organen zugeordnet sind. Die Leiter der Inspektionen der TÜ der anderen staatlichen Organe haben mit dem Leiter der Zentralinspektion der TÜ über den Umfang des Wirkungsbereiches und über die Zusammenarbeit ihrer Inspektionen mit der Zentralinspektion der TÜ Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Vereinbarungen sind von den Leitern der betreffenden Inspektionen der TÜ dem Leiter der Zentralinspektion der TÜ zur Gegenzeichnung vorzulegen. Bei bereits bestehenden Inspektionen der TÜ hat der Abschluß innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungbestimmung zu erfolgen.

(4) Die von den staatlichen Organen der TÜ ordnungsgemäß ausgefertigten Prüf- und Abnahmebescheinigungen sind gegenseitig anzuerkennen.

(5) Die Wahrnehmung bautechnischer Forderungen der technischen Sicherheit an überwachungspflichtigen Anlagen ist Aufgabe der Organe der Staatlichen Bauaufsicht gemäß der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21).

### § 4

#### Verantwortlichkeit des Leiters der Zentralinspektion der TÜ

(1) Der Leiter der Zentralinspektion der TÜ ist verantwortlich für:

1. die Bearbeitung und Lösung zentraler Aufgaben und Grundsatzfragen der TÜ;
2. die enge Zusammenarbeit mit den zentralen Organen des Brand-, Luft- und Arbeitsschutzes, der Staatlichen Bauaufsicht und anderen zentralen staatlichen Organen für technische Sicherheit;
3. die Zusammenarbeit mit gleichartigen Überwachungsorganen der sozialistischen Länder und die Abstimmung gemeinsam interessierender sicherheitstechnischer Vorschriften für überwachungspflichtige Anlagen auf der Grundlage bestehender internationaler Vereinbarungen;
4. die politische und fachliche Anleitung und Kontrolle der Bezirksinspektionen der TÜ;
5. die Einflußnahme auf die Entwicklung und Einführung der neuen Technik im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen.

(2) Dem Leiter der Zentralinspektion der TÜ obliegt es, die Arbeitsschutzanordnungen mit den zugehörigen Technischen Grundsätzen für Anlagen oder andere Vorschriften der TÜ ständig auf dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft zu halten. Sie sind für alle Wirkungsbereiche der staatlichen Organe der TÜ und unabhängig von der Eigentumsform oder dem Wirtschaftszweig für alle Betriebe als Mindestforderungen verbindlich.

(3) Dem Leiter der Zentralinspektion der TÜ obliegt ferner:

1. die Koordinierung der operativen Tätigkeit der Bezirksinspektionen der TÜ und die überbezirkliche Auswertung;
2. die Auswertung des Unfall- und Schadensgeschehens an überwachungspflichtigen Anlagen, die der Überwachung durch die Bezirksinspektionen der TÜ unterliegen;
3. die Herausgabe von Informationen und Arbeitsrichtlinien an alle zentralen Organe der TÜ sowie fachliche Anweisungen an die Bezirksinspektionen der TÜ;
4. die Kontrolle über den Stand der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungsaufgaben bei den Bezirksinspektionen der TÜ;
5. die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der TÜ durch überbezirklich arbeitende zentrale Prüfstellen;

6. die zentrale Organisation der Qualifizierung der Inspektoren der TÜ;
7. die Lenkung des einheitlichen Vordruckwesens der TÜ.

(4) Der Leiter der Zentralinspektion der TÜ ist berechtigt:

1. Bei der Errichtung von staatsplangebundenen Großanlagen, bei Unfällen und Schäden von bedeutendem Ausmaß sowie bei Aufgaben von Bedeutung für die gesamte Deutsche Demokratische Republik Spezialisten der TÜ vom Leiter der Bezirksinspektion zum überbezirklichen Einsatz vorübergehend anzufordern und deren Einsatz zu leiten;
2. Fachkollektive zur Beratung fachlicher Fragen zu bilden und einzuberufen;
3. Prüfberechtigungen für die Inspektoren der Zentralinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen auszustellen und zu widerrufen;
4. befristete und unbefristete Sonderregelungen allgemeiner Art zu den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnungen der TÜ oder anderen Vorschriften der TÜ zu erteilen und zu widerrufen;
5. Zulassungen zur Verwendung von überwachungspflichtigen Anlagen, die im Inland oder Ausland hergestellt werden, zu erteilen und zu widerrufen;
6. Bauartanerkennungen für serienmäßig hergestellte Anlagen oder Anlagenteile zu erteilen und zu widerrufen.

(5) Der Leiter der Zentralinspektion der TÜ muß Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik mit Berufspraxis in der TÜ sein.

#### § 5

#### Verantwortlichkeit der Leiter der Inspektionen der TÜ

(1) Die Leiter der Inspektionen der TÜ bei anderen staatlichen Organen sind in ihrem Wirkungsbereich voll verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben der TÜ gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung in Verbindung mit dem gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zu treffenden Vereinbarungen mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Zulassung von Betrieben zur Herstellung und Reparatur überwachungspflichtiger Anlagen kann nur von ihnen ausgesprochen werden, wenn diese Betriebe oder Betriebseinrichtungen ausschließlich Arbeiten im Wirkungsbereich der betreffenden staatlichen Organe ausführen;
2. Ziff. 1 gilt entsprechend für die Erteilung von Zulassungen zur Verwendung von Werkstoffen und Arbeitsverfahren bei der Herstellung und Reparatur überwachungspflichtiger Anlagen;
3. Bauartprüfungen für serienmäßig hergestellte Anlagen oder Anlagenteile können in allen Fällen von den Inspektionen selbst durchgeführt werden, jedoch muß die Bauartanerkennung oder Zulassung zur Verwendung stets dann von der Zentralinspektion der TÜ ausgesprochen werden, wenn derartige Anlagen oder Anlagenteile in gleicher Ausführung und Bauart auch außerhalb der Wirkungsbereiche der Inspektionen verwendet werden;

4. bei der Aufstellung und Entwicklung der besonderen Sicherheitsvorschriften für überwachungspflichtige Anlagen im Wirkungsbereich dieser Inspektionen sollen Forderungen, die über die Arbeitsschutzanordnungen und deren Technischen Grundsätzen oder anderen Vorschriften der TÜ hinausgehen, nur dann gestellt werden, wenn die besonderen Betriebsbedingungen dies erfordern.

(2) Die Leiter der Inspektionen der TÜ sind im Wirkungsbereich des betreffenden staatlichen Organs berechtigt:

1. Prüfberechtigungen für die Sachverständigen der TÜ auszustellen und zu widerrufen;
2. befristete und unbefristete Sonderregelungen zu den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnungen und deren Technischen Grundsätzen und anderen Vorschriften der TÜ im Einzelfall zu treffen, wenn eine ausreichende Sicherheit auf andere Weise oder durch zusätzliche Maßnahmen erreicht wird; Sonderregelungen allgemeiner Art können nur dann getroffen werden, wenn es sich um Anlagen oder Einrichtungen handelt, die in dieser Ausführung der Bauart nur im Wirkungsbereich der betreffenden Inspektion verwendet werden.

(3) Die Leiter der Inspektionen der TÜ sind verpflichtet, für eine gleiche Qualifikation der Sachverständigen zu sorgen, wie sie für die Inspektoren bei den Bezirksinspektionen der TÜ vorgeschrieben ist.

#### § 6

#### Verantwortlichkeit der Leiter der Bezirksinspektionen der TÜ

(1) Die Leiter der Bezirksinspektionen der TÜ sind verantwortlich für:

1. die Durchführung der Aufgaben der TÜ und die Wahrnehmung der Rechte gemäß der Arbeitsschutzverordnung und des § 1 dieser Durchführungsbestimmung, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Zentralinspektion der TÜ fallen;
2. die Ursachenermittlung bei Unfällen und Schadensfällen, die Berichterstattung über schwere und tödliche Unfälle an die Zentralinspektion der TÜ;
3. die Organisierung und Auswertung des Erfahrungsaustausches zwischen den Inspektoren der Bezirksinspektion;
4. die Qualifizierung der Inspektoren;
5. die Entscheidung über Veröffentlichungen aus dem Aufgabenbereich der Inspektoren;
6. die Organisierung der Zusammenarbeit der Inspektion mit den zuständigen örtlichen staatlichen Organen, mit den Wirtschaftsfunktionären, den Werktätigen und dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes;
7. die Einflußnahme der Inspektoren auf die Entwicklung und Einführung der Neuen Technik im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen;
8. die Zusammenarbeit mit den technisch-wissenschaftlichen Institutionen und den Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften der Kammer der Technik im Zusammenhang mit den Aufgaben der TÜ;

9. die Auswertung der Literatur und die periodische Herausgabe von Dokumentations-Mitteilungen an andere Inspektionen auf den vom Leiter der Zentralinspektion der TÜ zu bestimmenden Teilgebieten der TÜ;
10. die Einhaltung der Arbeitsordnung, die Tätigkeit der Inspektoren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und für die politische und fachliche Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter der Außenstellen;
11. die Einstellung von Inspektoren-Anwärtern sowie für den Abschluß und die Überwachung von Förderungsverträgen.

(2) Die Leiter der Bezirksinspektionen sind befugt:

1. Prüfberechtigungen für die Inspektoren sowie für die Sachverständigen einer Technischen Eigenüberwachung auszustellen und zu widerrufen;
2. Inspektoren der TÜ als Fachgebietsleiter der Bezirksinspektion zu bestätigen und ihnen bestimmte Aufgaben der politischen und fachlichen Anleitung und Kontrolle der Inspektoren zu übertragen;
3. Inspektoren der TÜ mit der Leitung von Außenstellen zu beauftragen und abzurufen und den Umfang ihrer Aufgaben und ihrer Verantwortlichkeit in dieser Eigenschaft festzulegen;
4. befristete und unbefristete Sonderregelungen zu den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnungen und deren Technischen Grundsätzen im Einzelfall zu erteilen;
5. vom Leiter der Technischen Eigenüberwachung der Betriebe Berichte über die Erfüllung der Aufgaben der Eigenüberwachung anzufordern.

(3) Die Leiter der Bezirksinspektionen müssen Ingenieure oder Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik mit Berufspraxis in der TÜ sein. Ihre Einsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters der Zentralinspektion der TÜ.

## § 7

### Sachverständige der Organe der TÜ

Sachverständige der Organe der TÜ sind:

1. Der Leiter und die Mitarbeiter der Zentralinspektion der TÜ sowie die vom Leiter der Zentralinspektion und den Leitern der Bezirksinspektionen anerkannten und ermächtigten Personen der staatlichen Organe der TÜ gemäß § 26 Abs. 1 Buchst. a der Arbeitsschutzverordnung. Sie führen die Dienstbezeichnung „Inspektoren der TÜ“.
2. Die von den Leitern der Inspektionen gemäß § 26 Abs. 1 Buchst. b der Arbeitsschutzverordnung anerkannten und ermächtigten Personen. Sie führen eine Dienstbezeichnung, die vom Leiter festgelegt wird.
3. Die Sachverständigen der Technischen Eigenüberwachung gemäß § 26 Abs. 3 der Arbeitsschutzverordnung. Sie führen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der TÜ die Dienstbezeichnung „Sachverständiger der TÜ“.

## § 8

### Verantwortlichkeit der Sachverständigen der Organe der TÜ

(1) Die Sachverständigen haben für die systematische Kontrolle und Verbesserung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes an überwachungspflichtigen Anlagen in den Betrieben durch die verantwortlichen Leiter Sorge zu tragen.

(2) Die Sachverständigen der TÜ haben das Recht:

1. Betriebe, Anlagen und Institutionen, in denen überwachungspflichtige Anlagen hergestellt oder genutzt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit jederzeit zu betreten, wenn sie sich als Sachverständige der TÜ ausgewiesen haben;
2. vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber Auskünfte über die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz an überwachungspflichtigen Anlagen seines Betriebes oder Zuständigkeitsbereiches zu verlangen;
3. Schadensfälle und Unfälle, die sich an oder durch überwachungspflichtige Anlagen ereignet haben, zu untersuchen und für den Dienstgebrauch entsprechende Fotoaufnahmen zu machen. Der Leiter der Technischen Eigenüberwachung hat in jedem Falle den Leiter der zuständigen Bezirksinspektion der TÜ vom Unfall- und Schadensgeschehen zu unterrichten. Bei schweren und tödlichen Unfällen sowie bei schwerwiegenden Schadensfällen kann der Leiter der Bezirksinspektion die Untersuchung durch Sachverständige der Bezirksinspektion anordnen;
4. bei unmittelbarer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Werk tätigen oder bei Gefährdung der Betriebsanlagen die Einstellung der Arbeit an den Gefahrenstellen oder die Stillsetzung von Anlagen oder Anlagenteilen von den Betriebsleitern bis zur Beseitigung der Gefahren zu verlangen.

(3) Die Inspektoren der TÜ haben außerdem das Recht:

1. Jederzeit die überwachungspflichtigen Anlagen der Betriebe zu überprüfen, die eine Technische Eigenüberwachung besitzen;
2. außerordentliche, gebührenpflichtige Untersuchungen durchzuführen, wenn die Zahl und die Schwere der festgestellten Mängel oder ein allgemein gefährdender Zustand der Anlage es erfordern;
3. begonnene Abnahmen, regelmäßige oder außerordentliche Untersuchungen als vergeblich abbrechen und die volle Gebühr der Untersuchung in Rechnung zu stellen, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten des Anlagenbetreibers ungenügend vorbereitet wurden, wenn die notwendigen Hilfskräfte und Arbeitsmittel nicht zur Verfügung gestellt wurden oder wenn die Schwere der festgestellten Mängel dies rechtfertigt.

(4) Die Leiter und Inspektoren der TÜ dürfen zu keinen anderen Aufgaben als für die der TÜ und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten eingesetzt werden.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 28. Januar 1959 über die Aufgaben der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke hinsichtlich der TÜ (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Nr. 3) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 1. September 1959 über die Durchführung von Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Schwimmkörpern (GBl. I S. 684) gilt bis zum Inkrafttreten der gemäß § 3 Ziff. 2 Buchst. b abzuschließenden Vereinbarung.

Berlin, den 4. Februar 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Markowitsch  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden**

**Arbeitsschutzanordnung 333/1.**

— Vermessungswesen —

Vom 15. Januar 1963

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

## § 1

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, die Vermessungsarbeiten durchführen, sowie für freischaffende Vermessungsingenieure.

(2) Neben dieser Arbeitsschutzanordnung sind für alle Betriebe und Einrichtungen, die Vermessungs- und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten ausführen, die für die jeweiligen Arbeiten gültigen Arbeitsschutzanordnungen verbindlich.

**Vermessungsarbeiten**

## § 2

**Behandlung, Transport und Benutzung von Meß- und Arbeitsgeräten**

(1) Fluchtstäbe, Hacken, Spaten sowie andere Arbeits- und Meßgeräte müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Scharfe und spitze Teile an Geräten und Werkzeugen müssen beim Transport so umkleidet sein, daß Personen nicht gefährdet werden können. Erfolgt der Transport auf der Schulter, sind die Fluchtstäbe gebündelt und mit den Spitzen nach vorn zu tragen. Meßgeräte dürfen auf Fahrrädern nur dann befördert werden, wenn die Sicherheit bei der Führung

des Fahrrades dadurch nicht gefährdet wird und alle Geräte mit Riemen am Fahrrad befestigt sind. Im übrigen ist sowohl hier als auch beim Transport auf anderen Fahrzeugen die Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) zu beachten.

(2) Das Zuwerfen von Fluchtstäben, Zählernadeln, Loten und anderen Arbeitsgeräten ist verboten. Zählernadeln dürfen nicht in Stiefelschäfte gesteckt werden. Fluchtstäbe sind nach Beendigung der Vermessungsarbeiten zu entfernen.

(3) Das Beobachten der Sonne mit geodätischen Instrumenten darf nur unter Verwendung von Farbfiltern (Sonnenblendschutz) vorgenommen werden.

## § 3

**Arbeiten in Betrieben der Industrie, des Handels, des Handwerks usw.**

(1) Vor der Aufnahme von Vermessungsarbeiten in Betrieben und auf dem dazugehörigen Gelände ist von dem verantwortlichen leitenden Mitarbeiter des Betriebes eine Belehrung über etwaige Gefährdungen und über die einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen zu fordern. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Belehrung erfolgt ist.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß Betriebseinrichtungen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten nicht beschädigt werden.

(3) Arbeiten in unmittelbarer Nähe von in Betrieb befindlichen Einrichtungen und Veränderungen an diesen dürfen nur nach Zustimmung des verantwortlichen leitenden Mitarbeiters des Betriebes und nach Festlegung der durch die Verhältnisse gebotenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

(4) In Betriebsstätten, in denen sich spannungsführende Leitungen oder Anlagenteile befinden, sind nichtleitende Meßbänder zu benutzen.

## § 4

**Arbeiten auf Baustellen**

(1) Bei Vermessungsarbeiten auf Baustellen ist der Aufenthalt unter schwebenden Lasten und im Schwenkbereich von Baggern und Kränen untersagt.

(2) Das Springen auf Holz- bzw. Leichtmetallgerüsten ist verboten. Auf Baustellen haben alle mit Vermessungsarbeiten Beschäftigten festes Schuhwerk zu tragen.

(3) Für die Durchführung von Vermessungsarbeiten an Kranbahnen, Stahlkonstruktionen usw. gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Im übrigen sind die entsprechenden Abschnitte der Arbeitsschutzanordnung 331/1 vom 20. Januar 1961 — Hochbau, Tiefbau und Bauneben-gewerbe — (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes) zu beachten.

## § 5

**Arbeiten auf Dächern usw.**

(1) Bei Einmessungen, die von Dächern aus vorgenommen werden, ist vor Beginn und bei Ausführung der Vermessungsarbeiten folgendes zu beachten:

a) Die Tragfähigkeit des Daches ist zu überprüfen;

- b) bei Regen, Glätteis, Rauhref, Schnee und starkem oder böigem Wind dürfen Dächer nicht bestiegen werden;
- c) Dächer aus Glas oder anderen leicht brechenden Baustoffen (Weillasbestbeton u. ä.) dürfen nur betreten werden, wenn Arbeitsgerüste, Leitern oder Laufbohlen benutzt werden und die Werk tätigen angesellt sind;
- d) bei Dachneigungen bis zu 20° sind die Werk tätigen bei Arbeiten an oder in der Nähe von Dachkanten und Dachtraufen durch Anseilen gegen Absturz zu sichern;
- e) bei Dachneigungen über 20° sind die Arbeiten von Dachleitern oder Arbeitsgerüsten aus vorzunehmen und die Werk tätigen außerdem anzuseilen;
- f) elektrische Freileitungen dürfen nicht mit dem Meßband überbrückt oder mit anderen Geräten berührt werden.

(2) Bei Regen, Glätteis, Rauhref, Schnee und starkem böigem Wind dürfen Kranbahnen, Stahlkonstruktionen usw. nicht bestiegen werden.

## § 6

**Arbeiten in Steinbrüchen, Gruben usw.**

(1) Vor Beginn von Vermessungsarbeiten in Steinbrüchen, Gruben, Tagebauen usw. ist mit dem Beauftragten des Betriebes in die Aufzeichnungen der Betriebsleiter über das Absuchen der Wände nach Rissen, Rutschen und losen Massen Einsicht zu nehmen. Die Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Absuchen der Wände keine Gefahrenstellen gezeigt hat.

(2) Stillgelegte Gruben sind mit äußerster Vorsicht von der günstigsten Stelle her zu betreten.

(3) Bei Vermessungsarbeiten sind möglichst solche Verfahren anzuwenden, die einen Aufenthalt von Werk tätigen an, über oder unter den Wänden nicht erforderlich machen.

(4) Für die Sicherung gegen Steinfall und Rutschungen gilt ferner der entsprechende Abschnitt der Arbeitsschutzanordnung 151 vom 28. November 1952 — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage — (GBl. S. 1259).

## § 7

**Arbeiten an hochgelegenen Stellen**

(1) Zu Vermessungsarbeiten auf hochgelegenen Stellen (Felsen, Dächern, Signalen, Kranbahnen, Stahlkonstruktionen usw.) dürfen nur solche Werk tätige herangezogen werden, die mit den zu diesen Arbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und die körperliche Eignung haben. Werk tätige, die an Krämpfen, Fallsucht, Schwindel- und Ohnmachtsanfällen oder Schwerhörigkeit leiden, dürfen mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(2) Beim Klettern an Felsen, steilen Bruch- und Grubenwänden sowie bei Arbeiten an hochgelegenen Stellen, die keinen absturzsicheren Stand bieten, müssen die Werk tätigen angesellt sein. Bei Arbeiten am Seil muß ein zweiter erfahrener Mitarbeiter anwesend sein, der den Angeseilten beobachtet, ihm Hilfe leisten kann und das Seil, das sicher befestigt sein muß, verlängert oder verkürzt, falls es die Arbeit des Angeseilten notwendig macht.

(3) Die zur Sicherung gegen Absturz zu verwendenden Sicherheitsgurte und Sicherheitsseile müssen der TGL 7573 und der TGL 11228 entsprechen und danach behandelt werden.

## § 8

**Arbeiten an unterirdischen Anlagen**

(1) Vermessungsarbeiten an und in Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Gruben, Rohrleitungen, Kanälen usw. dürfen nur unter Beachtung nachstehender Arbeitsschutzanordnungen durchgeführt werden:

Arbeitsschutzanordnung 144 vom 30. Oktober 1952 — Entwässerungswerke — (GBl. S. 1206), Arbeitsschutzanordnung 339 vom 9. November 1959 — Wasserbauarbeiten — (GBl. I S. 857), Arbeitsschutzanordnung 612 vom 3. August 1953 — Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasrohrleitungen — (GBl. S. 938) und die Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617). Bei Arbeiten in Anlageteilen der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis des zuständigen Betriebsleiters erforderlich.

(2) Offene Faulbecken in Kläranlagen dürfen nur in Windrichtung und unter Aufsicht eines Sicherungspostens betreten werden. Bei leichter Übelkeit oder Kopfschmerzen ist die Anlage sofort zu verlassen.

## § 9

**Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben**

(1) Vor Beginn der Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben sind vom Leiter des Betriebes Belehrungen hinsichtlich etwaiger Gefährdungen und der zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen zu fordern. Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, nachdem diese Belehrung erfolgt ist.

(2) Umwehrungen an Teichen, Dunggruben, Luken, Arbeitsmaschinen u. ä. dürfen nicht beschädigt, geöffnet oder entfernt werden. Ist das Entfernen oder Öffnen der Umwehrungen im Interesse der Vermessungsarbeiten zwingend notwendig, so darf es nur unter sachkundiger Aufsicht und unter Verbleib eines Sicherungspostens für die Dauer der Entfernung der Umwehrung am Gefahrenpunkt zeitweilig vorgenommen werden. Die Umwehrungen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß und betriebssicher anzubringen.

(3) Es ist zu veranlassen, daß in Betrieb befindliche Maschinen, soweit sie für die Sicherheit der mit den Vermessungsarbeiten Beschäftigten eine Gefahr darstellen, während der Arbeiten stillgelegt werden. Gleichzeitig ist zu sichern, daß sie nicht versehentlich in Gang gesetzt werden können.

(4) Soweit die Vermessungsarbeiten durch Zäune behindert werden, sind, sofern keine Türen vorhanden bzw. benutzbar sind, mit Erlaubnis des Eigentümers, Öffnungen im Zaun zu schaffen. Das Übersteigen von Zäunen ist zu vermeiden.

(5) In Viehkoppeln ist vor Aufnahme der Vermessungsarbeiten mit den Verantwortlichen des landwirtschaftlichen Betriebes die Voraussetzung für ein ungefährdetes Arbeiten zu schaffen.

(6) Wenn es die Vermessungsarbeiten erfordern, ist zu veranlassen, daß bei elektrisch betriebenen Köpplzäunen der Strom für die Dauer der Arbeiten abgeschaltet wird.

### § 10

#### Arbeiten auf öffentlichen Straßen

(1) Bei allen Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr sind die Bestimmungen der StVO zu beachten.

(2) Vor Beginn von Straßenmessungen und anderen Vermessungsarbeiten, die die Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen beeinträchtigen, ist rechtzeitig die Deutsche Volkspolizei über Umfang und Zeitdauer der Messungen in Kenntnis zu setzen. Sind die Arbeiten von kürzerer Dauer, so genügt eine telefonische Benachrichtigung.

(3) Über die Notwendigkeit der Regelung des Verkehrs durch Angehörige der Deutschen Volkspolizei oder die Vornahme von Umleitungen entscheidet die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(4) Während der Dunkelheit, bei schlechter Sicht infolge Nebels, Rauch u. ä. dürfen auf öffentlichen Straßen keine Vermessungsarbeiten durchgeführt werden.

(5) Vermessungsarbeiten auf verkehrsreichen Straßen sind in der verkehrsarmen Zeit durchzuführen. Es sind Meßbänder mit einer Länge bis zu 25 m zu benutzen.

(6) Bei allen Arbeiten auf dem Straßenkörper ist vor und hinter der Arbeitsstelle je ein Warnschild aufzustellen. Als Warnzeichen gilt Bild 1 der Anlage 1 der StVO. Zusätzlich ist unter dem Warnzeichen ein rechteckiges weißes Schild mit schwarzer Aufschrift „Vermessungsarbeiten“ anzubringen. Die Entfernung der aufzustellenden Warnzeichen zur Arbeitsstelle richtet sich nach den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf den betreffenden Straßen. An besonders verkehrsreichen und gefährlichen Stellen sind Meßgehilfen als Sicherungsposten einzusetzen, die den Verkehr beobachten und mit einer roten Warnflagge (30 × 30 cm) rechtzeitig Warnzeichen geben. Alle an den Vermessungsarbeiten Beteiligten müssen an beiden Armen eine rot-weiß-gestreifte Armbinde entsprechend Bild 63 der Anlage 1 zur StVO tragen.

(7) Die Einweisung der Verkehrsteilnehmer erfolgt mit der Warnflagge. Ein Stoppen des gesamten Verkehrs ist nicht zulässig. In Sonderfällen kann durch Winkzeichen mit der Warnflagge ein Fahrzeug angehalten werden. Schienenfahrzeuge dürfen nur in äußersten Notfällen gestoppt werden. Mit Fluchtstäben dürfen keine Warn- und Winkzeichen gegeben werden.

### § 11

#### Arbeiten auf dem Gelände von Bahnanlagen

(1) Schwerhörige und in der Sehkraft stark behinderte Werkstätige dürfen zur Ausführung von Vermessungsarbeiten im Bereich von Gleisanlagen nicht eingesetzt werden.

(2) Bei Arbeiten innerhalb des Geländes der Deutschen Reichsbahn ist in jedem Falle die zuständige Bahnmeisterei zu verständigen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind und eine eingehende Unterweisung erfolgt ist.

(3) Auf Strecken mit zugbedienten Signalen (Automatikstrecken einschließlich Berliner S-Bahn) und im Bereich von zentralen Gleisbildstellwerken darf wegen

Gefahr von Signalstörungen kein Stahlmeßband gleichzeitig auf beiden Schienen eines Gleises bzw. einer Weiche aufliegen.

(4) Im Bereich von isolierten Schienen an Überwegen mit Halbschranken oder Haltlichtanlagen sind Messungen mit auf beiden Schienen des Gleises aufliegenden Stahlmeßbändern einzustellen, wenn die Glocke am Pfosten des Haltlichtes ertönt.

(5) Bei Messungen über oder unter Stromschienen der Berliner S-Bahn, von U-Bahnen und ähnlichen Anlagen ist das Benutzen von Stahlmeßbändern untersagt. Die Entfernungen sind optisch, mit nichtleitenden Meßbändern oder mit Holzmeßlatten zu bestimmen.

(6) Im Bereich von Gleisanlagen der Deutschen Reichsbahn darf nur unter Aufsicht eines geprüften Sicherungspostens der Deutschen Reichsbahn gearbeitet werden. Der Sicherungsposten ist bei der zuständigen Bahnmeisterei zu beantragen. Den Anweisungen des Postens ist Folge zu leisten. Bei besonders einfachen Verhältnissen (Nebenbahnen) kann der Meßtruppführer als Ortsaufsichtsführender den Sicherungsdienst dann mit übernehmen, wenn der zuständige Bahnmeister die Zustimmung dazu gegeben hat.

(7) Im übrigen gelten für die Arbeiten auf Bahnanlagen die Arbeitsschutzanordnung 351/1 vom 20. Dezember 1960 — Deutsche Reichsbahn — (Sonderdruck Nr. 327 des Gesetzblattes), Arbeitsschutzanordnung 352 vom 31. Januar 1953 — Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß- und Werkbahnen — (GBL S. 753) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1953 einer Änderung der Arbeitsschutzanordnung 352 (GBL 1954 S. 73) und die Arbeitsschutzanordnung 353 vom 2. Januar 1953 — Gleisanlagen und Fahrleitungen — (GBL S. 287).

### § 12

#### Arbeiten an und auf dem Wasser

(1) Bei Vermessungsarbeiten an und auf dem Wasser sind die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 339 — Wasserbauarbeiten — und der Anordnungen Nr. 1 bis Nr. 5 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO)\* zu beachten.

(2) Schlauchboote sind vor Benutzung auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu untersuchen. Im Boot sind folgende Gegenstände mitzuführen:

Blasebalg mit Schlauch,

2 Paddeln,

Rettungsring mit 20 m Leine.

(3) Alle Insassen des Schlauchbootes müssen schwimmkundig sein. Bei Arbeiten auf größeren Gewässern oder bei starker Strömung haben die Insassen Schwimmwesten anzulegen.

(4) Das Boot darf nicht überlastet werden. Alle unnötigen Bewegungen während der Fahrt sind zu unterlassen. Ein Bootsinsasse hat während der Fahrt ständig das Wasser in Fahrtrichtung zu beobachten, um das Auffahren auf Hindernisse im Wasser zu vermeiden.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 59 des Gesetzblattes; Ber. GBL I 1955 S. 436); Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1957 (GBL I S. 61); Anordnung Nr. 3 vom 4. April 1957 (GBL I S. 252); Anordnung Nr. 4 vom 14. November 1957 (GBL I S. 601); Anordnung Nr. 5 vom 23. März 1961 (GBL II S. 195).

## § 13

**Arbeiten im Waldgelände**

(1) Erfordert die sachgemäße Durchführung von Vermessungsarbeiten das Fällen oder Roden von Bäumen und Unterholz sowie damit verbundene Arbeiten und stehen hierfür Forstarbeiter nicht zur Verfügung, so ist vor Ausführung dieser Forstarbeiten durch Beschäftigte des Vermessungswesens die Zustimmung des zuständigen Revierleiters einzuholen. Vom Revierleiter ist eine sachgemäße Belehrung und Aufsicht zu fordern.

(2) Für diese Arbeiten sind nur körperlich geeignete Werk tätige einzusetzen. In der Sehkraft stark Behinderte und Schwerhörige dürfen zur Verrichtung dieser Arbeiten nicht eingesetzt werden. Im übrigen gelten für diese Arbeiten die Arbeitsschutzanordnung 111/1 vom 23. Februar 1960 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — (GBl. I S. 145) in Verbindung mit der Arbeitsschutzanordnung 111/2 vom 6. Juli 1962 (GBl. II S. 449) und die Arbeitsschutzanordnung 112 vom 19. Januar 1953 — Rücken und Aufsetzen von Holz — (GBl. S. 366).

(3) Werden in Waldgebieten mehrere Werk tätige beschäftigt, so sind sie in Rufnähe voneinander einzusetzen.

(4) Für strenge Einhaltung des Rauchverbotes im Walde haben die für die Vermessung Verantwortlichen zu sorgen.

(5) Vor Aufnahme von Arbeiten in Gebieten, in denen sich sumpfige Stellen befinden, ist mit Ortskundigen eine Begehung des Umkreises der gefährlichen Stellen vorzunehmen. Das Betreten des Sumpfgebietes ist zu unterlassen.

## § 14

**Vermessungsarbeiten auf Signalen**

(1) Nach größeren körperlichen Anstrengungen ist vor dem Besteigen eines Signals eine kurze Ruhepause einzulegen. Sind die Leitern und Fußböden mit Reif, Glatt-eis oder Schnee bedeckt, so ist das Besteigen des Signals verboten. Ausgenommen sind notwendige Arbeiten an der Befuerung derjenigen Signale, die Luftfahrthindernisse darstellen. Diese Arbeiten sind in jedem Falle durch zwei Werk tätige durchzuführen.

(2) Zum Besteigen des Signals und beim Arbeiten auf dem Signal dürfen Schuhe mit Metallbeschlügen nicht getragen werden.

(3) Das Signal ist beim Nahen eines Gewitters sofort zu verlassen.

(4) Signale, die schon mehrere Jahre stehen, sind mit größter Vorsicht unter gleichzeitigem Untersuchen auf Stabilität der Leitern, Fußböden und Schutzgeländer zu besteigen.

(5) Kleine Schäden an Signalen sind sofort zu beheben, wenn das ohne Verstoß gegen Arbeitsschutzanordnungen möglich und das notwendige Werkzeug vorhanden ist. Größere Beschädigungen, die nicht durch den Erkundungs- bzw. Beobachtungstrupp behoben werden können, sind dem Brigadeleiter zu melden. Signale mit größeren Beschädigungen an Fußböden und Leitern sowie größeren Blitzschäden usw. dürfen erst nach Instandsetzung durch einen Bautrupps wieder betreten werden.

(6) Beim Besteigen eines Signals darf sich stets nur ein Werk tätiger auf einer Leiter befinden. Der Steigende

darf immer nur eine Hand oder einen Fuß zur nächsten Sprosse bewegen, wobei er sich stets mit einer Hand festhalten muß. Weiterhin muß beim Besteigen eines Signals in jedem Falle ein zweiter Mitarbeiter anwesend sein. Der Untenstehende hat den Steigenden im Auge zu behalten.

(7) Bei Signalen, an denen die unterste Leiter fehlt, ist die mitgeführte Leiter so anzubringen, daß sie fest auf dem Boden steht. Wenn nötig, ist ein kleiner Erdwall aufzuschütten.

(8) Bei der Montage von 6-m-Alu-Stativgerüsten sind die mit dem Aufbau Beschäftigten anzuseilen, sobald sie den untersten Kranz des Beobachtungsgerüsts erreicht haben. Während der Montage ist der Aufenthalt unmittelbar unter dem Gerüst verboten.

(9) Bei transportablen Signalen B-6-m ist der Beobachtungsstand vor Beginn der Arbeiten durch zwei Seile, die ringsherum in einer Höhe von 55 cm und 110 cm anzubringen sind, zu sichern. Dabei ist auf sorgfältige Verknotung und straffen Sitz zu achten.

(10) Lasten dürfen nur auf dem Rücken in geeigneten Behältnissen hochgetragen werden. Beim Besteigen des Signals mit Lasten darf nur ein Werk tätiger das Signal besteigen. Beim Transport von schweren Lasten dürfen gleichzeitig zwei Werk tätige das Signal besteigen, wobei der vordere die Last vom nächsten Podest an einem Seil mit hochzieht. Wenn erforderlich, sind auf den Leitern Rutschleisten anzubringen, auf denen die Last hochgezogen wird. Alle anderen Werk tätigen haben sich außerhalb des Signals aufzuhalten. Das Auswechseln von Batterien muß immer von zwei Werk tätigen ausgeführt werden.

(11) Nach dem Betreten oder Verlassen des Beobachtungs- bzw. Leuchtstandes ist sofort die Luke zu schließen. Fehlt bei einem Signal ein Lukendeckel, so ist das Arbeiten auf dem betreffenden Stand erst nach Anbringen eines neuen Lukendeckels gestattet.

(12) Die notwendigen Geräte und Werkzeuge müssen auf dem Fußboden des Beobachtungs- bzw. Leuchtstandes so aufgestellt werden, daß die Sicherheit der Werk tätigen bei der Arbeit gewährleistet ist. Während der Arbeiten auf dem Signal ist der Aufenthalt unter dem Signal verboten. Das Besteigen des Signals während dieser Zeit ist nur nach vorheriger Verständigung gestattet.

(13) Ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Anseilen, Angurten) sind das Lehnen über die Geländerholme sowie das Bewegen auf dem Signal außerhalb der Leitern und Fußböden verboten. Ist in Ausnahmefällen ein Übersteigen der Geländer nicht zu vermeiden, so ist der in Frage kommende Werk tätige außer mit einem Sicherheitsgurt und Seil von einem zweiten Mitarbeiter mit einem Seil zu sichern. Das Seil des Sicherheitsgurtes ist nur an starkem Balkenwerk zu befestigen.

(14) Bei transportablen Signalen sind die Schrauben so anzubringen, daß die das Signal besteigenden Werk tätigen nicht gefährdet werden.

(15) Zeltplanen sind grundsätzlich mit Bindestricken zu befestigen. Das Einschlagen von Nägeln ist zu vermeiden, besonders dort, wo sie eine Gefährdung der auf dem Signal arbeitenden Werk tätigen bedeuten.

(16) Für trigonometrische Arbeiten an anderen Bauwerken gelten diese Bestimmungen entsprechend.

## § 15

**Vermarktungsarbeiten**

(1) Bei Vermarktungsarbeiten ist auf Hochspannungskabel, Gas- und Wasserleitungen sowie auf Fernmeldekabel und -anlagen zu achten.

(2) Vor Beginn der Arbeiten sind bei den zuständigen Dienststellen die Lagepläne einzusehen. Kann keine Auskunft über die genaue Lage von unterirdischen Leitungen erteilt werden, ist jeder Bodenaushub vorsichtig und ohne Gewalt auszuführen, um Beschädigungen an diesen Leitungen zu vermeiden. Werden dennoch Schäden an unterirdischen Leitungen verursacht, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Beschädigung ist den zuständigen Stellen (Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk oder Wasserwirtschaftsbetrieb) sofort mitzuteilen.

(3) Bei Vermessungsarbeiten in der Nähe von Straßen sind Fahrzeuge so abzustellen und Vermarktungsmaterial sowie Arbeitsgerät so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert oder gestört wird und Personen nicht gefährdet werden.

(4) Beim Aufsuchen, Freilegen und Setzen von Grenzsteinen, trigonometrischen Punkten u. a. sind die gegrabenen Löcher durch Warnschilder und Absperrungen so zu sichern, daß Unfällen von Menschen und Tieren vorgebeugt ist. Grenzsteine, Markierungspfähle u. ä. sind so zu setzen, daß sie nicht über die Geh- oder Fahrbahn hervorstehen.

(5) Steinmetzarbeiten, wie Einmeißeln von Kreuzen in Pflaster und Mauern, Behauen von Vermarktungsmaterial sind nur unter Benutzung einer Schutzbrille durchzuführen. Werden bei den Vermarktungsarbeiten Preßluftgeräte verwendet, sind die Arbeitsschutzanordnung 521/1 vom 4. Februar 1959 — Verdichter — (GBl. I S. 116) und die Arbeitsschutzanordnung 624 vom 8. Juli 1954 — Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen — (GBl. S. 627) zu berücksichtigen.

(6) Bei der Vermarktung von Punkten unter Anwendung von Bolzenschußgeräten gilt die Arbeitsschutzanordnung 334 vom 5. Februar 1959 — Bolzenschußgeräte — (GBl. I S. 157).

**Signalhochbau**

## § 16

**Baustelleneinrichtung**

(1) Das Zelt (Baubude) und Kraftfahrzeuge sind in einer Entfernung, die mindestens der 1,5fachen Höhe des Signals entspricht, aufzustellen.

(2) An gut sichtbarer Stelle sind die „Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unfällen beim Signalhochbau“ und Warnungstafeln „Betreten der Baustelle verboten“ anzubringen. Jeder Unbefugte ist vom Bauplatz fernzuhalten.

(3) Die Krankentrage und der Verbandkasten müssen ohne jeglichen Zeitverlust benutzt werden können.

## § 17

**Erdarbeiten**

(1) Ständerlöcher müssen bei Tiefen von mehr als 1,25 m entsprechend der Bodenart und den Grundwasserhältnissen abgebocht und, wenn erforderlich, sachgemäß versteift werden. Die Absteifung muß mit der Ausschachtung mitschreiten.

(2) Bei Steinbearbeitung müssen sich die Werk tätigen so stellen oder setzen, daß sie die in der Nähe tätigen Werk tätigen nicht gefährden und nicht selbst durch Stein- oder Stahlsplitter verletzt werden können. Bei diesen Arbeiten sind die Augen durch eine Splitterbrille zu schützen.

(3) Für Erdarbeiten gelten ferner die entsprechenden Abschnitte der Arbeitsschutzanordnung 331/1 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — und die Arbeitsschutzanordnung 631/1 vom 3. September 1962 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — (GBl. II S. 636).

## § 18

**Aufbau des Signals**

(1) Beim Signalbau dürfen nur Werk tätige beschäftigt werden, die mit den zu diesen Arbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und die körperliche Eignung haben. Werk tätigen, die an Krämpfen, Fallsucht, Schwindel- und Ohnmachtsanfällen oder Schwerhörigkeit leiden, darf eine solche Tätigkeit nicht übertragen werden.

(2) Beim Gebrauch von Äxten, Beilen und Breitbeilen ist stets der Beinschutz anzulegen.

(3) Bei Steigerarbeiten müssen Steigerschuhe getragen werden. Das Betreten des im Bau befindlichen Signals mit Stiefeln ist untersagt.

(4) Die Haken der Kloben sind bei der Benutzung ständig anzubinden. Insbesondere ist die Befestigung des Klobens beim Anschäften zu beachten. Drahtseile zum Heben oder Ablassen von Lasten müssen mit Kauschen versehen werden. Geknotete Drahtseile sind unzulässig. Die Verbindung von Drahtseilen muß durch Schäkel und darf nicht durch Haken erfolgen.

(5) Die außerhalb der Leitern und Podeste arbeitenden Steiger müssen ständig angeseilt sein.

(6) Tau- und Leinen dürfen beim Hochziehen von Lasten niemals an scharfen Kanten, an Hirnholz, Brettern, Klammern, Nägeln usw. schleifen. Die Anschlagmittel, wie Tau- und Leinen, Bauklammern, sind an der Last so zu befestigen, daß sie nach dem Anheben nicht abgleiten oder nachrutschen können.

(7) Anschlagmittel dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus beansprucht werden. Sie sind entsprechend der zu hebenden Last genügend stark zu wählen und auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Hochziehende Gegenstände sind mit einer Schwenkleine zu führen. Die Werk tätigen, die diese Leine führen, haben rechtzeitig Anweisungen für die Bedienung der Winde zu geben.

(8) Mit Ausnahme von Bauklammern und Bindestricken dürfen Werkzeuge und Geräte nicht geworfen werden. Soll ein Gegenstand zur Erde geworfen werden, hat der Werfende zuerst „Achtung!“ zu rufen. Die unten Arbeitenden müssen daraufhin stehen bleiben und nach oben sehen. Auf ihren Ruf „Werfen!“ ist der Gegenstand nach einer freien Stelle zu werfen. Fällt unbeabsichtigt ein Gegenstand vom Signal, muß sofort und laut „Frei!“ gerufen werden. Die unten am Signal Beschäftigten müssen bei diesem Ruf schnell unter die Schutzdächer springen. Diese Schutzdächer sind sofort nach Anbringen der untersten Schwerter zu bauen.

(9) Während des Bauens müssen alle Hölzer und Bretter so gelegt werden, daß keine Wippen entstehen. Jeder Angehörige eines Bautrupps hat darauf zu achten, daß die einzubauenden Teile keine schadhafte Stellen haben. Durchkommende Nagelspitzen sind umzuschlagen, lose Bretter und Hölzer am Signal zu befestigen. Wenn auf dem Signal gearbeitet wird, dürfen unter dem Signal nur die unbedingt notwendigen Arbeiten verrichtet werden.

(10) Leitersprossen müssen mindestens 15 mm in die Holme eingelassen werden. Ein Aufnageln auf die Holme ist nicht gestattet.

(11) Es ist verboten, daß sich Steiger freihändig laufend über die Kränze bewegen.

### § 19

#### Holztransport und -bearbeitung

(1) Außer den Arbeitsschutzanordnungen 111/1 und 111/2 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — und der Arbeitsschutzanordnung 112 — Rücken und Aufsetzen von Holz — gelten für das Laden und die Beförderung von Langholz auf Straßenfahrzeugen und Eisenbahnwagen nachstehende Arbeitsschutzanordnungen:

Arbeitsschutzanordnung 113 vom 22. Januar 1953 — Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen — (GBl. S. 373), Arbeitsschutzanordnung 114 vom 26. Januar 1953 — Beladen von Straßenfahrzeugen mit Langholz und Entladen derselben — (GBl. S. 614) und die Arbeitsschutzanordnung 115 vom 26. Januar 1953 — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben — (GBl. S. 545) in Verbindung mit der Anordnung vom 29. Mai 1956 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 115 (GBl. I S. 511).

(2) Für die Holzbearbeitung und das Zuschneiden mittels Maschinen und elektrischen Geräten sowie für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung elektrischer Anlagen gelten die Arbeitsschutzanordnung 231 vom 30. Oktober 1952 — Holzbearbeitung und Holzverarbeitung — (GBl. S. 1207), Arbeitsschutzanordnung 232 vom 7. November 1952 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. S. 1229) und die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

(3) Die Winden müssen beim Aufstellen fest verankert werden. Die Seile dürfen nicht in Schlingen gezogen und müssen auf die Trommeln lagenweise aufgespult werden, um ein Nachrutschen und Seilschäden zu vermeiden. Vor der Winde sind Führungsrollen anzubringen. Beim Festklemmen der zu bewegenden Last ist mit dem Zug sofort nachzulassen. Seitlich des horizontal gespannten Seiles darf sich niemand aufhalten. Im übrigen ist die Arbeitsschutzanordnung 908 vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes und GBl. I 1955 S. 582) zu beachten.

### § 20

#### Holzimprägnierung

(1) Beim Umgang mit Imprägniermitteln sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Für die Holzimprägnierung im Signalbau sollen nur U-Salzgemische verwendet werden. Die Bodenisolierung hat durch Mastenschutzbandagen zu erfolgen.

(3) Zur Vermeidung von Haut- und Sachschäden haben die Werkstätten bei der Imprägnierung Gummihandschuhe, Schutzhosen, Gummistiefel und Gummischürzen zu tragen. Beim Trogränklverfahren sind die Hölzer so in die Imprägnierlösung einzulegen, daß ein größeres Aufspritzen der Flüssigkeit vermieden wird. Dasselbe gilt für das Herausheben schwerer Hölzer. Das geschieht so, daß ein Stück von zwei Werkstätten, die an den beiden Längsseiten des Troges stehen, mit Hebebäumen (in Scherenform) gleichzeitig an einem Ende hochgehoben und auf die angebrachte Rolle oder Auflagefläche an der Stirnseite des Troges aufgelegt wird. Erst dann wird das Holz über die Rolle herausgezogen.

(4) Die Tränkanlage muß so geschützt sein, daß sie von Unbefugten nicht betreten werden kann. Warnungstafeln sind so anzubringen, daß die Werkstätten auf die besondere Gefahrenzone, in der sie sich befinden, hingewiesen werden. Der Platz, der zum Abtropfen frisch getränkter Hölzer dient, ist Bestandteil der Tränkanlage.

### § 21

#### Abbruch unbrauchbarer Signale

(1) Beim Abbruch von Signalen ist mit besonderer Vorsicht zu arbeiten. Vor Beginn der Arbeiten sind Abfangtaue auf der der Fallrichtung gegenüberliegenden Seite anzubringen. Sie müssen so lang sein, daß sie mit einer Neigung von etwa 45° verlaufen. Die Abstopfpfähle müssen auf ihre Festigkeit gewissenhaft geprüft werden.

(2) Die Abfangtaue sind an den Knotenpunkten des Fußbodenkranzes anzubringen. Es dürfen nur völlig einwandfreie Taue verwendet werden.

(3) Gleichzeitig ist das Zugseil in der Mitte des Fußbodenkranzstückes der Fallwand zu befestigen. Es muß eine Länge haben, die mindestens der doppelten Signalthöhe entspricht.

(4) Vor Durchführung der weiteren Arbeiten ist darauf zu achten, daß alle Seiten in einer Entfernung, die der dreifachen Signalthöhe entspricht, frei von unbefugten Personen sowie von Tieren sind. Für eine geeignete Abspernung ist zu sorgen.

#### Innenarbeiten

### § 22

(1) Die Arbeitsplatzbeleuchtung muß den Erfordernissen der jeweiligen Arbeit (Zeichnung oder Gravur) entsprechen. Für Tischleuchten an Zeichentischen sind Tageslichtlampen zu verwenden. Arbeitsleuchten für Gravurtische sind mit Leuchtstoffröhren auszustatten. Die Leuchtstoffröhren müssen ein gleichmäßiges Licht geben, flackernde Röhren sind sofort auszuwechseln. Die Fenster sind mit einem ausreichenden Sonnenschutz zu versehen, um ein zwei- und blendungsfreies Arbeiten zu gewährleisten.

(2) Die Gravurtische sind so zu installieren, daß Arbeitsleuchten und elektrische Gravurgeräte angeschlossen werden können. Die Kabel von den Gravurtischen zu den Steckdosen sind am Fußboden durch Keilleisten gegen Unfälle zu sichern.

(3) Der Transport von Glasplatten (Gravurplatten, Glasnegativen, Schneidabziehplatten) hat in bruchsicheren Transportkästen zu erfolgen.

(4) Glasplatten sind stehend in Regalen oder Glasplattenschränken aufzubewahren. Bei Verwendung von Regalen dürfen die Glasplatten nicht über das Regal hinausragen.

(5) Bei Arbeiten mit Film, Filmwaschmitteln und Filmklebelack ist die Verordnung vom 20. Oktober 1930 über Zellhorn (RGBl. I S. 468) in Verbindung mit der Verordnung vom 14. Juli 1934 zur Änderung der Verordnung über Zellhorn (RGBl. I S. 711) zu beachten. Filme sind in Blech- oder Stahlschränken zu lagern. Am Arbeitsplatz sind nur die unbedingt benötigten Filme zu belassen. Filmabfälle sind in feuersicheren Abfallkästen aufzubewahren und ständig zu vernichten. Die Vernichtung hat unter Aufsicht des Brandschutzverantwortlichen oder Brandschutz Helfers des Betriebes durch Verbrennen im Freien zu geschehen.

(6) Für verbrauchte Federn, Rasierklingen usw. sind besonders gekennzeichnete Abfallkästen aufzustellen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 23

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 333 vom 1. Juli 1954 — Vermessungswesen — (GBl. S. 583) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1963

Der Minister des Innern  
Maron

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 382. — Betanken von Luftfahrzeugen in der zivilen Luftfahrt —

Vom 19. Januar 1963

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 18. Januar 1936 zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) (GBl. I S. 110) und des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen mit Flugbetriebsstoffen und für die dafür vorgesehenen Fahrzeuge, Geräte und Anlagen.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Flugbetriebsstoffe sind:

- a) Flugkraftstoffe,
- b) Flugmotorenöle,
- c) Hydrauliköle,
- d) Enteisungsflüssigkeiten.

##### § 3

#### Verantwortlichkeit

(1) Die Halter von Luftfahrzeugen, die Leiter von Luftfahrteinrichtungen und die Betreiber von Tankanlagen (nachstehend Betriebsleiter genannt) sind für die Einhaltung und Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

(2) Für jeden Flugplatz ist ein Verantwortlicher für den Tankdienst einzusetzen, der zur Ausübung seiner Tätigkeit in arbeitsschutz- und brandschutztechnischer Hinsicht eines Befähigungsnachweises durch den Betriebsleiter bedarf.

(3) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich im einzelnen auf:

- a) Transport und Lagerung von Flugbetriebsstoffen,
- b) Füllen der Lagerbehälter und Tankfahrzeuge,
- c) Be- und Enttanken der Luftfahrzeuge mit Flugbetriebsstoffen,
- d) Wartung und Überprüfung der Tankanlagen, Tankfahrzeuge und -geräte.

##### § 4

#### Gesundheitsschutz

(1) Beim Be- und Enttanken ist durch zweckentsprechende Schutzmaßnahmen zu verhüten, daß die Flugbetriebsstoffe mit der Haut in Berührung kommen oder ihre Dämpfe eingeatmet werden.

(2) Das Tankpersonal sowie sonstige Personen, die mit Flugbetriebsstoffen Umgang haben und einer Gesundheitsgefährdung ausgesetzt sind, sind gemäß der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) der Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchung zu unterziehen.

(3) Die im Tankdienst Beschäftigten dürfen während des Betankens von Luftfahrzeugen nur solches Schuhwerk tragen, das rutsch- und gleitsicher ist und die Tragflächen der Luftfahrzeuge nicht beschädigt.

##### § 5

#### Transport

(1) Der Transport von Flugbetriebsstoffen durch die Eisenbahn, mit Wasserfahrzeugen und im Straßenverkehr hat nach der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) und den dazugehörigen Technischen Grundsätzen zu erfolgen. Für den Transport durch die Eisenbahn sind zusätzlich die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) sowie die Vorläufige Bedienungs- und Sicherheitsvorschrift für Kessel-, Topf- und Kohlenstaubwagen der Deutschen Reichsbahn (Dienstvorschrift 978 der Deutschen Reichsbahn) verbindlich.

(2) Für den innerbetrieblichen Transport der Flugbetriebsstoffe ist der Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

##### § 6

#### Lagerung

Flugbetriebsstoffe sind nach der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 und den dazugehörigen Technischen Grundsätzen zu lagern. Dabei sind die geltenden Vorschriften zur Sicherung der Luftfahrtauglichkeit einzuhalten.

## § 7

## Umgang mit Flugkraftstoffen

(1) Luftfahrzeuge sind nur mit luftfahrttauglichen Flugkraftstoffen zu betanken.

(2) Luftfahrzeuge dürfen nur im Freien bei abgestellten Triebwerken be- oder enttankt werden.

(3) Luftfahrzeuge dürfen während eines Gewitters nicht be- oder enttankt werden.

(4) Tankplätze sind im Umkreis von 25 m zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann durch Hinweise auf die Betondecke des Vorfeldes oder Abstellplatzes oder durch Hinweisschilder erfolgen. Es ist folgender Text zu verwenden: „Achtung Tankplatz! Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten!“

(5) Der Tankplatz ist sauber und ständig aufgeräumt zu halten. Ausgelaufene Öle und Flugkraftstoffe sind sofort zu beseitigen.

(6) Ortsveränderliche und ortsfeste elektrische Betriebsmittel am Tankplatz müssen den DDR-Standards\* entsprechen. Die Festlegung als explosions- oder feuergefährdete Betriebsstätte hat nach der Arbeitsschutzanordnung 31 vom 1. September 1958 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — in der Fassung der Arbeitsschutzanordnung 31/1 (GBl. I S. 674) zu erfolgen.

(7) Auf jedem Tankplatz müssen die Voraussetzungen bestehen, elektrostatische Aufladungen sicher ins Erdreich ableiten zu können. Vor Beginn des Betankens müssen das Luftfahrzeug und die für das Betanken eingesetzten Kraftstoffbehälter (z. B. Tankfahrzeuge, Fässer) leitend verbunden und geerdet werden. Ausreichende Erdung ist dann vorhanden, wenn von jedem Punkt der Geräte und Einrichtungen aus, gegenüber der Erde gemessen, der Erdübergangswiderstand nicht mehr als 10<sup>6</sup> Ohm beträgt.

(8) Kraftstoffleitungen zwischen Luftfahrzeug und Tankanlage sind in ihrer ganzen Länge aus leitfähigem Material herzustellen. Wenn in Ausnahmefällen diese Forderung nicht erfüllt werden kann, sind Metallteile in der Leitung (Tankpistole, Anschlußstück) leitend miteinander zu verbinden und zu erden.

(9) Freier Fall und Verspritzen von Flugkraftstoffen in den Behältern sowie ein Sprudeln sind zu vermeiden.

(10) Während des Be- und Enttankens müssen geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl griffbereit zur Verfügung stehen. Die mit dem Be- und Enttanken beauftragten Personen müssen mit der Handhabung der Löschgeräte vertraut und über die Bekämpfung von Entstehungsbränden unterrichtet sein.

(11) Beim Betanken der Luftfahrzeuge sind die Bedienungsanweisungen des jeweiligen Betankungsgerätes und des Luftfahrzeuges einzuhalten.

(12) Das Luftfahrzeug ist so zu sichern, daß es während des Tankvorganges nicht wegrollen kann.

(13) Der Tankwagen ist am Luftfahrzeug so aufzustellen, daß ein schnelles Wegfahren im Gefahrenfalle gewährleistet ist. Die Auspufföffnung darf nicht auf das Luftfahrzeug gerichtet sein.

(14) Während des Be- oder Enttankens des Luftfahrzeuges dürfen keine Bordfunk- oder -radaranlagen be-

tätigt und keine Reparaturen an der elektrischen Bordanlage durchgeführt werden; es sind nur die für das Betanken notwendigen Schaltungen vorzunehmen.

(15) Während des Be- oder Enttankens darf im oder am Luftfahrzeug nicht mit Preßluft oder Sauerstoff gearbeitet werden.

(16) Das Be- oder Enttanken der Luftfahrzeuge darf erst erfolgen, wenn festgestellt ist, daß die Triebwerke und Triebwerksanlagen ausreichend bis unter die Zündtemperatur des Flugkraftstoffes abgekühlt sind. Richtwerte für eine ausreichende Abkühlung sind in den Vorschriften für den Betrieb und die Bedienung festzulegen.

(17) Beim Betanken von Luftfahrzeugen ist das Überlaufen von Flugkraftstoffen zu vermeiden. Sind beim Betanken Flugkraftstoffe übergelaufen, so dürfen die Triebwerke erst nach völliger Verdunstung oder Beseitigung des übergelaufenen Kraftstoffes in Betrieb genommen werden.

(18) In Flugbetriebshallen ist das Be- oder Enttanken von Luftfahrzeugen nur zur Durchführung folgender Arbeiten zulässig:

- a) Schwerpunktwaägung,
- b) Eichung der Kraft- und Schmierstoffanlage,
- c) Abdrücken der Kraft- und Schmierstoffanlage.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind von dem Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Sicherheitsinspektor und Brandschutzverantwortlichen festzulegen.

(19) Beim Betanken aus Fässern und Kanistern ist folgendes zu beachten:

- a) Fässer und Kanister, in denen Flugkraftstoff eingelagert wird, sind mit einer kraftstoff- und wetterfesten Aufschrift entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 850/1 und den dazugehörigen Technischen Grundsätzen zu versehen;
- b) mit Flugkraftstoff gefüllte Fässer und Kanister müssen verplombt sein, angebrochene Fässer müssen erneut verplombt werden;
- c) zum Betanken aus Fässern ist eine einschraubbare Druckpumpe mit Kraftstoffschlauch zu benutzen;
- d) ein Betanken aus Eimern, Kannen oder anderen offenen oder nicht gekennzeichneten Gefäßen ist verboten.

## § 8

## Umgang mit Flugmotorenölen, Hydraulikölen und Enteisungsflüssigkeiten

(1) Für das Betanken des Luftfahrzeuges mit Flugmotorenöl, Hydrauliköl und Enteisungsflüssigkeit sind die Vorschriften für Wartung und Bedienung des jeweiligen Luftfahrzeug-Baumusters sowie die Bestimmungen über die Sicherung der Luftfahrttauglichkeit verbindlich.

(2) Die verwendeten Geräte und Behälter sind stets sauberzuhalten, nur jeweils für den gleichen Zweck zu verwenden und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Das Be- oder Enttanken der Luftfahrzeuge mit Flugmotorenölen darf erst erfolgen, wenn festgestellt ist, daß die Triebwerke und Triebwerksanlagen ausreichend bis unter die Zündtemperatur der Flugmotorenöle abgekühlt sind. Richtwerte für eine ausreichende Abkühlung sind in Bedienungsanweisungen und Betriebsvorschriften festzulegen.

\* Soweit solche Standards noch nicht vorhanden sind, gelten die Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) widerruflich weiter.

## § 9

**Zuständigkeit**

Die zentralen Brandschutzorgane sind für die Kontrolle der Einhaltung

- a) des § 5 — Transport,
- b) des § 6 — Lagerung,
- c) des § 7 Absätze 2 bis 7, 10, 13 und 16 bis 19 — Umgang mit Flugkraftstoffen,
- d) des § 8 Abs. 3 — Umgang mit Flugmotorenölen, Hydraulikölen und Enteisungsflüssigkeiten verantwortlich.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 382 vom 26. April 1961 — Tankordnung für die zivile Luftfahrt — (Nachrichten für die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 5/1961 S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1963

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

**Arbeitsschutzanordnung 383.**

— Sauerstoff und Sauerstoffausrüstungen für die Sauerstoffbeatmung bei Flug- und Fallschirmsprungeinsätzen in der zivilen Luftfahrt —

Vom 19. Januar 1963

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Sauerstoffbeatmung bei Flug- und Fallschirmsprungeinsätzen und die für diese Sauerstoffbeatmung bestimmten Sauerstoffausrüstungen und -einrichtungen in der zivilen Luftfahrt.

(2) Die Sauerstoffbeatmung muß bei allen Flügen und Fallschirmabsprüngen erfolgen, die in Höhen:

- a) von über 4000 m über NN am Tage,
- b) von über 2000 m über NN bei Nacht,
- c) von über 3500 m über NN am Tage bei ununterbrochener Flugdauer ab 5 Stunden und darüber, durchgeführt werden.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Sauerstoffbeatmung für Flug- und Fallschirmsprungeinsätze ist eine in Abhängigkeit von der Flughöhe dosierte Zuführung von medizinischem Sauerstoff (med. O<sub>2</sub>), um die volle Arbeitsfähigkeit zu erhalten und den menschlichen Organismus vor Schädigungen zu schützen.

(2) Zur Sauerstoffausrüstung gehören:

- a) stationäre Sauerstoffgeräte,
- b) transportable Sauerstoffgeräte,
- c) Fallschirm-Sauerstoffgeräte,
- d) Anzeigergeräte für die Funktion der Sauerstoffgeräte (z. B. Druckmesser).

(3) Zum Sauerstoffgerät gehören:

- a) das Atmungssystem,
- b) Regler für die Zufuhr des Sauerstoff —; Luftgemisches,
- c) Sauerstoffquellen (z. B. Sauerstoffflaschen).

(4) Sauerstoffeinrichtungen sind:

- a) ortsbewegliche und ortsfeste Sauerstoffumfüllgeräte,
- b) Sauerstoffflaschen und -behälter,
- c) alle Geräte, die zur Wartung und Überprüfung der Sauerstoffausrüstungen benötigt werden.

## § 3

**Verantwortlichkeit**

(1) Für die Einhaltung dieser Arbeitsschutzanordnung ist der Halter der zum Einsatz kommenden Luftfahrzeuge verantwortlich.

(2) Der Halter ist verpflichtet, einen Gerätewart mit der Wartung und Überprüfung der Sauerstoffausrüstungen und -einrichtungen zu beauftragen. Als Gerätewart darf nur eingesetzt werden,

- a) wer über die geistigen und körperlichen Voraussetzungen verfügt,
- b) wer an einem staatlich anerkannten Gerätewartlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat und hierüber einen Befähigungsnachweis besitzt.

(3) Der Halter ist dafür verantwortlich,

- a) daß die Befähigung der Gerätewarte durch die staatlich anerkannten Ausbildungsstellen mindestens alle 2 Jahre überprüft wird und daß diese Prüfung im Befähigungsnachweis vermerkt ist;
- b) daß die Aufbewahrung der Sauerstoffausrüstungen und -einrichtungen in besonderen Räumen erfolgt, die entsprechend einzurichten und zu kennzeichnen sind;
- c) daß die Besatzung des Luftfahrzeuges oder die Fallschirmspringer vor dem ersten Einsatz mit Sauerstoffgeräten über Handhabung und Inbetriebnahme der verwendeten Sauerstoffausrüstung belehrt, die Sauerstoffmaske angepaßt, der Gebrauch der Ausrüstung geübt und die Belehrung schriftlich bestätigt worden ist;
- d) daß die Belehrung über die Sauerstoffgeräte mindestens vierteljährlich wiederholt wird.

(4) Der Gerätewart ist verantwortlich:

- a) für die vorschriftsmäßige Lagerung und Wartung sowie für die Funktionssicherheit der Sauerstoffausrüstungen und -einrichtungen;
- b) für das Prüfen des Sauerstofftestes, das Lagern, Bereitstellen, Freigeben, Auffüllen und Nachweisen des für die Einsätze bestimmten Sauerstoffs;
- c) für das Anlegen und Führen der Gerätebücher.

(5) Fallschirmwarte, deren Erlaubnis die Wartung und die Freigabe zur Inbetriebnahme von Fallschirm-Sauerstoffgeräten einschließt, üben für diese Geräte die Funktion eines Gerätewartes aus.

(6) Der Kommandant des Luftfahrzeuges ist verantwortlich, daß die Sauerstoffgeräte rechtzeitig benutzt werden.

(7) Die Bedienungsanweisungen und Betriebsvorschriften für die einzelnen Geräte und Anlagen sind zu beachten und einzuhalten.

#### § 4

##### Art des Sauerstoffs

(1) Für die Sauerstoffbeatmung bei Flug- und Fallschirmsprung-Einsätzen darf nur Sauerstoff (Kennzeichen med. O<sub>2</sub>) verwendet werden, der den TGL 2902-56, mindestens Güteklasse 1 — 99,3%, entspricht. Dieser Sauerstoff muß außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) er muß eine Feuchtigkeit unter 0,07 g/m<sup>3</sup> aufweisen;
- b) er darf keine Bestandteile von CO, CO<sub>2</sub>, O<sub>3</sub> oder gasförmigen Säuren oder Laugen besitzen;
- c) er muß geruch- und geschmacklos sein.

(2) Über den angelieferten Sauerstoff muß vom Herstellerwerk oder einem anerkannten Prüforgan ein Attest über die Analyse des Sauerstoffes vorhanden sein.

#### § 5

##### Kennzeichnung der Sauerstoffflaschen und -behälter

Sauerstoffflaschen und -behälter, in die medizinischer Sauerstoff abgefüllt wird, müssen außer der allgemeinen Sauerstoffkennzeichnung die Aufschrift „med. O<sub>2</sub>“ tragen. Die Beschriftung ist mit weißer Farbe gut lesbar anzubringen. Sie muß wetterfest und gegen die im Verkehr auftretende mechanische Beanspruchung ausreichend widerstandsfähig sein. Bei Sauerstoffflaschen hat die Kennzeichnung am oberen Drittel der Flasche zu erfolgen.

#### § 6

##### Transport des Sauerstoffs

(1) Sauerstoff darf nur in solchen Flaschen oder Behältern transportiert werden, die der Arbeitsschutzanordnung 861 vom 15. April 1953 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (GBl. S. 764) und den dazugehörigen Technischen Grundsätzen (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) sowie der Arbeitsschutzanordnung 868 — Verbot der Verwendung von Ventilen mit Gummidichtungen an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff — in der Fassung vom 12. Oktober 1953 (GBl. S. 1030) entsprechen.

(2) Außerdem gilt für den Transport von Sauerstoffflaschen und -behältern folgendes:

- a) in Räumen sind bei kurzen Entfernungen die Sauerstoffflaschen zu tragen oder in schräger Lage zu rollen. Bei größeren Entfernungen muß der Transport auf speziellen Tragen oder Spezialkarren erfolgen,
- b) Sauerstoffflaschen sind beim Transport gegen Sonneneinwirkung und Niederschläge wirksam zu schützen,
- c) vom Transportmittel dürfen Sauerstoffflaschen nur mit dem Fuß nach unten abgeladen werden,

d) vor dem Transport von Sauerstoffflaschen sind die Schutzkappen aufzuschrauben. Beim Transport von Flaschen ohne Schutzkappen oder von Flaschen und Behältern ohne Fuß sind Spezialgestelle oder Transportkisten zu verwenden.

(3) Für den Transport von flüssigem Sauerstoff gilt die Arbeitsschutzanordnung 878 vom 23. Februar 1953 — Transport und Lagerung von flüssigem Sauerstoff in Tankbehältern — (GBl. S. 767).

#### § 7

##### Lagerung des Sauerstoffs

(1) Sauerstoff in Flaschen oder Behältern ist entsprechend den im § 6 Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen zu lagern.

(2) Außerdem gilt für die Lagerung von Sauerstoff folgendes:

- a) Flaschen oder Behälter, deren Inhalt mit Sauerstoff ein explosives Gemisch bildet, dürfen nicht zusammen mit Sauerstoff im gleichen Raum gelagert werden,
  - b) Sauerstoffflaschen sind zur Vermeidung des Umfallens in besonders ausgestatteten Gestellen oder Barriere-Einrichtungen zu lagern,
  - c) bis auf den Mindestdruck entleerte Sauerstoffflaschen dürfen waagrecht gestapelt werden; dabei sind zwischen die Reihen hölzerne Leisten zu legen, deren Ausschnitte mit Filz auszuschlagen sind,
  - d) Sauerstoffflaschen mit kleinem Volumen und ohne Füße sind unabhängig von ihrem Füllungsgrad senkrecht in Sitzbrettern oder waagrecht in Regalen zu lagern,
  - e) die Lagerung der Sauerstoffflaschen hat mit aufgeschraubter Schutzkappe oder mit auf den Ventilstutzen aufgeschraubter Verschlußmutter zu erfolgen,
  - f) Sauerstoffflaschen sind gesondert nach dem Volumen, nach der Art des Sauerstoffes (z. B. medizinische oder technische Verwendung), nach dem Füllungsgrad oder der Verwendungsfähigkeit (z. B. reparatur- oder reinigungsbedürftig) aufzubewahren,
  - g) Sauerstoffführende Teile dürfen nicht mit Fett oder Öl in Berührung kommen; bei Verdacht einer solchen Berührung sind diese Teile sofort aus dem Verkehr zu ziehen und mit Optal oder hochprozentigem Alkohol zu säubern,
  - h) bei der Lagerung im Freien sind zur Vermeidung von Beschädigungen der Sauerstoffflaschen und ihres Anstriches Gestelle oder Regale zu benutzen. Die Sauerstoffflaschen sind wirksam gegen Sonneneinwirkung und Niederschläge zu schützen.
- (3) Medizinischer Sauerstoff darf höchstens 6 Monate gelagert werden.
- (4) Räume dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen für die Lagerung von Sauerstoffflaschen und -behältern verwendet werden:
- a) der Fußboden muß eben und trittfest sein, so daß eine Rutschgefahr ausgeschlossen wird,
  - b) die Türen müssen nach außen zu öffnen sein und bei Gefahr eine schnelle Flucht ermöglichen,
  - c) die Räume sind zu belüften und gegen Sonneneinstrahlung zu schützen,

- d) die Lufttemperatur darf + 35 °C nicht übersteigen,
- e) die Beheizung darf nur durch Wasser, Dampf oder Warmluft erfolgen,
- f) die Räume sind stets sauber und aufgeräumt zu halten,
- g) Baumwollappen, Watte, Leinen, Werg, Putzwolle und ähnliches Material sowie Öle, Fette, Glycerin und ähnliche organische Stoffe dürfen nicht aufbewahrt werden.

(5) Der Abstand der Sauerstoffflaschen von den Heizkörpern muß so sein, daß die Lufttemperatur in der Nähe der Flaschen + 35 °C nicht übersteigt.

(6) Räume für die Lagerung von Sauerstoffausrüstungen und ortsfeste Sauerstoffumfüllstationen müssen die im Abs. 4 genannten Forderungen erfüllen und außerdem

- a) eine Raumtemperatur von + 10 °C bis + 20 °C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 40 % bis 60 % aufweisen,
- b) sauber, staubfrei und frei von Ungeziefer (z. B. Ratten, Mäuse) gehalten werden,
- c) gegen unbefugten Zutritt ausreichend gesichert sein.

(7) Die für die Lagerung von Sauerstoffausrüstungen bestimmten Räume müssen mit den entsprechenden Einrichtungen (z. B. Schränken, Regalen) und sonstigem Zubehör ausgerüstet sein, um die nach den Bedienungsanweisungen und Betriebsvorschriften geforderten Aufbewahrungs- und Wartungsbedingungen zu gewährleisten.

(8) Die für den Einsatz bestimmten transportablen und Fallschirm-Sauerstoffgeräte können einschließlich der Masken, der dazugehörigen Sauerstoffflaschen und des sonstigen Zubehörs im Fallschirmlager aufbewahrt werden.

(9) In Räumen, in denen Sauerstoff gelagert oder umgefüllt wird, sowie in Räumen, in denen Sauerstoffausrüstungen und -einrichtungen gewartet, ausgebessert und geprüft werden, sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht oder Feuer verboten.

(10) Reparaturarbeiten an Sauerstoffausrüstungen sind in Räumen, in denen Sauerstoff gelagert oder umgefüllt wird, untersagt.

(11) Reparaturarbeiten an stationären Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten, wenn in den Räumen Sauerstoff gelagert oder umgefüllt wird.

(12) Reparaturarbeiten an Sauerstoffausrüstungen und -einrichtungen dürfen nur durch das Herstellerwerk oder solche Reparaturbetriebe vorgenommen werden, die ausdrücklich für diese Arbeiten zugelassen sind.

### § 8

#### Auffüllen der Bordflaschen mit Sauerstoff

(1) Die Bordsauerstoffflaschen sind mittels des Bordladestutzens des Luftfahrzeuges durch ein Sauerstoffumfüllgerät oder durch normales Überströmen aufzufüllen. Ist am Luftfahrzeug kein Bordladestutzen vorhanden, so können die Bordsauerstoffflaschen zum Auffüllen ausgebaut werden. Das Auffüllen von Bordsauerstoffflaschen mit einem Fülldruck von 30 kp/cm<sup>2</sup> durch normales Überströmen ist nur mit einem Druckminderventil zulässig, das auf den Druck der aufzufüllenden Flasche eingestellt sein muß.

(2) Der angelieferte Sauerstoff ist vor dem Auffüllen vom Gerätewart durch Abblasen auf einen Spiegel auf Feuchtigkeit oder Schmutzteilchen zu überprüfen. Außerdem ist der Sauerstoff auf Geruchfreiheit zu prüfen. Sauerstoff, der bei diesen Prüfungen Feuchtigkeit oder Schmutzteilchen aufweist oder nicht geruchsfrei ist, darf nicht für die Sauerstoffbeatmung verwendet werden.

(3) Beim Auffüllen der Bordflaschen mit Sauerstoff muß die Temperatur der umgebenden Luft berücksichtigt werden. Der Fülldruck bei Bordsauerstoffflaschen, die für einen Fülldruck von 150 kp/cm<sup>2</sup> vorgesehen sind, muß betragen:

bei + 35 °C	= 160 kp/cm <sup>2</sup>
bei + 15 °C	= 150 kp/cm <sup>2</sup>
bei - 5 °C	= 140 kp/cm <sup>2</sup>
bei - 25 °C	= 130 kp/cm <sup>2</sup>

Der Fülldruck bei Bordsauerstoffflaschen, die für einen Fülldruck von 30 kp/cm<sup>2</sup> vorgesehen sind, muß betragen:

bei + 35 °C	= 32 kp/cm <sup>2</sup>
bei + 15 °C	= 30 kp/cm <sup>2</sup>
bei - 5 °C	= 28 kp/cm <sup>2</sup>
bei - 25 °C	= 26 kp/cm <sup>2</sup>

(4) Vor dem Auffüllen des Sauerstoffes muß sich der Gerätewart am Anzeigergerät davon überzeugen, daß die aufzufüllenden Bordflaschen noch folgenden Mindestdruck haben:

- a) Bordsauerstoffflaschen mit einem Fülldruck von 150 kp/cm<sup>2</sup> mindestens 20 kp/cm<sup>2</sup>,
- b) Bordsauerstoffflaschen mit einem Fülldruck von 30 kp/cm<sup>2</sup> mindestens 5 kp/cm<sup>2</sup>.

Ist dieser Mindestdruck unterschritten, so darf die Flasche nur weiterverwendet werden, wenn sie unmittelbar nach der Entleerung 2- bis 3mal mit Sauerstoff gespült und anschließend wieder auf den Nenndruck aufgefüllt worden ist. Kann die Spülung nicht sofort durchgeführt werden, oder ist der Druck auf 0 kp/cm<sup>2</sup> abgesunken, so ist die Bordsauerstoffflasche zur Überprüfung in das Füllwerk zu bringen.

(5) Druckmessungen an Sauerstoffflaschen dürfen nur mit geeichten Manometern durchgeführt werden, deren Skalen die Aufschrift „Sauerstoff — Fettfrei halten!“ tragen.

(6) Aufgefüllte Sauerstoffflaschen für die Sauerstoffbeatmung sind vom Gerätewart zu plombieren.

### § 9

#### Vorbereitung der Sauerstoffausrüstung

- (1) Vor dem Einsatz hat der Gerätewart
  - a) die für den Einsatz erforderliche Sauerstoffmenge bereitzustellen,
  - b) an allen Bordsauerstoffflaschen oder -behältern zu kontrollieren, ob sie den höchstzulässigen Fülldruck zeigen,
  - c) die Dichtheit der Drucksysteme der Sauerstoffausrüstungen zu prüfen,
  - d) eine Funktionsprobe an der Sauerstoffausrüstung vorzunehmen,
  - e) bei Verwendung von transportablen oder Fallschirm-Sauerstoffgeräten den Schlauch und den Anschluß zur Verbindung mit dem Sauerstoffbordnetz sowie die Sicherung der Trennvorrichtung zu überprüfen,

- f) das Vorhandensein und die Unversehrtheit der Plombe an den Sauerstoffflaschen zu kontrollieren,
- g) das Funktionieren der Signalgeräte für die Anzeige des Sauerstoffdruckmangels zu überprüfen,
- h) die Einsatzbereitschaft der Sauerstoffausrüstung im Flugauftrag (Sprungauftrag) zu bestätigen.

(2) Vor dem Einsatz ist der Kommandant des Luftfahrzeuges oder der Absetzer der Fallschirmspringer verpflichtet, sich von der ordnungsgemäßen Eintragung über die Funktionsfähigkeit der Sauerstoffausrüstung und über ausreichenden Sauerstoffvorrat für den bevorstehenden Einsatz zu überzeugen.

(3) Von der Besatzung bzw. dem Fallschirmspringer sind vor dem Einsatz das Funktionieren der persönlichen Sauerstoffausrüstung zu kontrollieren.

#### § 10

##### Benutzung der Sauerstoffausrüstung

Während des Einsatzes ist neben den Bedienungsanweisungen und Betriebsvorschriften für das jeweilige Sauerstoffgerät folgendes zu beachten:

- a) der Sauerstoffvorrat ist ständig zu kontrollieren,
- b) bei Verringerung des Sauerstoffdruckes in Bordflaschen mit einem Fülldruck von 150 kp/cm<sup>2</sup> auf 30 kp/cm<sup>2</sup> und in Bordflaschen mit einem Fülldruck von 30 kp/cm<sup>2</sup> auf 7 kp/cm<sup>2</sup> ist der Höhenflug abzubrechen und es ist auf die Flughöhe von höchstens 4000 m herunterzugehen,
- c) beim Sinkflug darf die Sauerstoffversorgung erst in der Höhe abgeschaltet werden, in der sie begonnen wurde,
- d) bei Flügen und Fallschirmsprüngen während der Nacht darf die Sauerstoffversorgung erst nach der Landung ausgeschaltet werden.

#### § 11

##### Kontrolle der Sauerstoffausrüstung

(1) Nach jedem Einsatz ist die Sauerstoffausrüstung durch den Gerätewart zu prüfen und wieder gebrauchsfähig zu machen. Hierzu sind etwaige Feststellungen oder Beobachtungen der Besatzung oder Fallschirmspringer über ungenügendes Funktionieren der Sauerstoffausrüstung während des Einsatzes dem Gerätewart schriftlich (z. B. durch Eintragung im Bordbuch oder Beanstandungsbuch) mitzuteilen.

(2) Bei der Kontrolle und Wartung der Sauerstoffausrüstung sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) es ist eine Sichtprüfung der Sauerstoffausrüstung auf Unversehrtheit vorzunehmen,
- b) benutzte Masken sind zu reinigen, zu desinfizieren (z. B. mit einer 2%igen Wofasept-Lösung), an der Luft zu trocknen und in Zellophanbeutel aufzubewahren. Die Masken dürfen beim Trocknen nicht der Sonne, dem offenen Feuer oder der unmittelbaren Ofenhitze ausgesetzt werden,
- c) die Ventile sind zu schließen, der Sauerstoffdruck ist aus dem Leitungssystem abzulassen,
- d) die gebrauchten Sauerstoffflaschen sind wieder auf den höchstzulässigen Flaschendruck zu füllen und zu plombieren.

(3) Festgestellte Störungen sind erst nach der Kontrolle der gesamten Sauerstoffausrüstung zu beseitigen.

(4) Außer den Prüfungen nach dem Einsatz sind die Sauerstoffausrüstungen entsprechend den Bedienungsanweisungen in bestimmten Zeitabständen zu prüfen. Dabei sind auch die für die Bordsauerstoffversorgung vorgesehenen Sauerstoffflaschen und -behälter auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

(5) Alle Prüfungen der Sauerstoffausrüstungen sind im Gerätebuch nachzuweisen.

#### § 12

##### Luftfahrttauglichkeit

Alle verwendeten Sauerstoffausrüstungen müssen luftfahrttauglich sein.

#### § 13

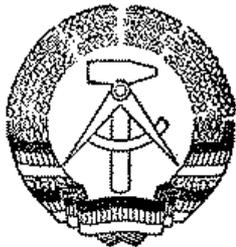
##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Arbeitsschutzanordnung 383 vom 22. März 1961 – Sauerstoff und Sauerstoffgeräte bei Höheneinsätzen in der zivilen Luftfahrt – (Nachrichten für die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 5/1961 S. 38) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1963

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. Februar 1963

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 63	Beschluß über Maßnahmen zur Steigerung der Obstproduktion (Auszug) .....	111
1. 2. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen .....	117
5. 2. 63	Anordnung über die Abführung der für Versicherungsbeiträge 1963 geplanten Mittel durch die volkseigenen Betriebe .....	117
5. 2. 63	Anordnung über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen .....	118

## Beschluß über Maßnahmen zur Steigerung der Obstproduktion.

Vom 31. Januar 1963

(Auszug)

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Obst ist es notwendig, entsprechend den Hinweisen des VI. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, alle vorhandenen Reserven zur Steigerung der Produktion auch im Obstbau zu nutzen. Diese liegen in der verstärkten Bepflanzung der Straßen und Wege und geeigneter Kippen und Halden mit Obstbäumen, in der Rekonstruktion der vorhandenen Obstbaugelände und Obstanlagen sowie in der intensiven Pflege aller Obstpflanzungen, auch in den Haus- und Siedlergärten und in der Anpflanzung von Obstgehölzen auf Flächen der Forstwirtschaft. Diese Reserven sind bisher ungenügend genutzt worden und statt dessen wurde eine einseitige Ausdehnung des Obstanbaues auf gutem Ackerland durchgeführt. Eine Erweiterung des Anbaues von Obstanlagen auf Ackerland ist volkswirtschaftlich nicht mehr vertretbar.

In den vergangenen Jahren haben eine Anzahl fortschrittlicher sozialistischer Betriebe, wie z. B. die LPG Brezna, Kreis Bitterfeld, die GPG Dürrweitzschen, Kreis Grimma, die GPG Neufahrland, Kreis Potsdam-Land, und das VE Lehr- und Versuchsgut Prussendorf jährlich hohe Erträge von 80 bis 150 dt Obst guter Qualität erreicht.

Im Bezirk Magdeburg wurde durch die Arbeit der VE Obstbaubetriebe Olvenstedt und Wernigerode eine erhebliche Erweiterung von Obstbeständen an Straßen und Wegen erreicht.

Zugleich erzielten diese Betriebe durch richtige Pflege der vorhandenen Straßenobstgehölze gute wirtschaftliche Ergebnisse. Die Erfahrungen dieser Betriebe zeigen, daß die Aufschlüsselung der Planaufgaben und Übertragung der Verantwortung für hohe Erträge, eine gute Pflege und eine verlustlose Aberntung der Obst-

bestände auf die Brigaden bei Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit die beste Grundlage für die Erreichung jährlich hoher Erträge ist.

Im Unterschied zu den guten Erfahrungen in der Obstproduktion haben z. B. die Räte der Bezirke Halle, Potsdam, Erfurt, Magdeburg u. a. zugelassen, daß viele Obstpflanzungen, wie z. B. im VEG Memleben, Kreis Nebra, LPG Eisleben, Kreis Eisleben, LPG Kleinfahner, Kreis Erfurt-Land, und LPG Großfahner, Kreis Erfurt-Land, u. a. ungenügend gepflegt wurden, so daß der Volkswirtschaft große Ausfälle in der Obstproduktion entstanden und die Pläne des staatlichen Aufkommens an Obst nicht erfüllt wurden.

Die ungenügende Pflege, Düngung und Schädlingsbekämpfung in den Anlagen sowie die unsachgemäße Ernte, Abnahme und Lagerung des Obstes sind oft die Ursachen für das im Handel teilweise in mangelnder Qualität angebotene Obst.

Seit Jahren liegen in den Bezirken Magdeburg und Halle obstbaulich geeignete Kippen und Halden brach. Die Räte der Bezirke haben keine Maßnahmen getroffen, um die in ihrem Bereich vorhandenen 600 ha für den Obstbau geeigneten Kippen in Zusammenarbeit mit den volkseigenen Bergwerksbetrieben und den Betrieben des Gartenbaus aufzupflanzen.

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Obst, besonders in den Großstädten und Industriezentren, wendet sich der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik an alle Genossenschaftsgärtner und -gärtnerinnen, Genossenschaftsmitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die Kleingärtner, Wissenschaftler, die Jugend, die gesellschaftlichen Organisationen, jetzt alle vorhandenen Reserven im Obstbau zu nutzen und das vorliegende Programm so zu unterstützen, daß die Gesamtproduktion von Obst so gesteigert wird, daß

1957/1961 im Durchschnitt jährlich 630 000 t

1962/1965 im Durchschnitt jährlich 800 000 t

1966/1970 im Durchschnitt jährlich 900 000 t

produziert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele beschließt der Minister-  
rat:

## I.

### Maßnahmen zur Entwicklung der Obstproduktion an Straßen und Wegen

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, der Minister für Verkehrswesen und die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben gemeinsam mit den Genossenschaftsgärtnern und -bauern, den Mitarbeitern der Obstbaubetriebe, den Obstbauwissenschaftlern u. a. die Anpflanzungen von Obstgehölzen entsprechend den bestätigten Orientierungsziffern (Anlage 1) zu sichern.

Zu bepflanzen sind insbesondere kommunale Straßen und Wege und Feldwege je nach Breite ein- bzw. zweiseitig, so daß der Einsatz von Erntekombines nicht behindert wird.

Die Fernverkehrsstraßen und Bezirksstraßen sind entsprechend der Breite und Verkehrsbelastung ein- bzw. zweiseitig zu bepflanzen. Über die Auswahl der Standorte sowie die Art der Bepflanzung entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Verkehr und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

Als Art der Bepflanzung sind je nach Lage anzuwenden:

- Bankettpflanzung,
- Freistreifenpflanzung,
- Muldenpflanzung,
- Schwalbennestpflanzung,
- Einschnittpflanzung.

An den Autobahnen sind die Freistreifen an den Seiten mit Obstbäumen zu bepflanzen. Der Mittelstreifen und die Böschungen sind vor allem mit Haselnüssen und Vitaminrosen zu bepflanzen. Die Bepflanzung erfolgt durch den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb (SSUB) Autobahnen in Halle. Die Bewirtschaftung kann von Betrieben, die vom jeweiligen Rat des Bezirkes beauftragt werden, erfolgen.

Der SSUB Autobahnen hat bis 30. April 1963 langjährige Anzucht- und Lieferverträge mit den Baumschulbetrieben über das erforderliche Pflanzmaterial bis 1970 abzuschließen.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden beauftragt, ausgehend von den bestätigten Orientierungsziffern bis 1970, Vorschläge für die Bepflanzung von Straßen und Wegen und für die Ersatzpflanzungen in geschlossenen Obstanlagen nach Jahren und Obstarten getrennt bis 1970 zu erarbeiten und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bis 31. Mai 1963 zu übergeben. Diese Vorschläge sind durch die Staatliche Plankommission in den Perspektivplan für die Entwicklung der Landwirtschaft bis 1970 aufzunehmen.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben zur Verbesserung der Bewirtschaftung der Straßenobstpflanzungen alle Bewirtschaftungsformen, die zur Steigerung der Obstproduktion führen, zu fördern.

Folgende Bewirtschaftungsformen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen möglich:

- a) VEG, LPG und GPG, die in der Lage sind, die Pflanzung, Pflege und Ernte von Straßenobstgehölzen und kommunalen Obstanlagen zu übernehmen, kann auf Antrag die Bewirtschaftung von Straßenobstgehölzen und kommunalen Obstanlagen übertragen werden. Hierbei ist jedoch zu sichern, daß alle Obstpflanzungen eines bestimmten Gebietes geschlossen übernommen werden. Die Bewirtschaftung der Straßengehölzpflanzungen und kommunalen Obstanlagen ist diesen Betrieben nach Stellungnahme des Rates der Gemeinde durch Beschluß des Rates des Kreises zu übertragen. Die Entrichtung einer Nutzungsgebühr wird gesondert geregelt.
- b) Die Straßenobstpflanzungen und Obstflächen in kommunaler Verwaltung sollten entsprechend den vorliegenden Erfahrungen von Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben bewirtschaftet werden. Zur Sicherung einer einheitlichen Bewirtschaftung sind jedoch die kommunalen Straßen und Wege — auf Antrag der Räte der Kreise auch kommunale Obstanlagen — in die Bewirtschaftung der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe aufzunehmen. Es wird empfohlen, daß in den Bezirken, in denen die Bewirtschaftung durch die Straßenunterhaltungsbetriebe nicht gesichert ist, entsprechend den Erfahrungen des Bezirkes Magdeburg ab 1. März 1963 ein volkseigener Straßenobstbaubetrieb gebildet wird.

Die Bildung von volkseigenen Straßenobstbaubetrieben im Jahre 1963 kann nur im Rahmen der beschlossenen Haushalts- und Kreditpläne erfolgen. Eine zusätzliche Bereitstellung von Haushalts- und Kreditmitteln erfolgt nicht.

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erläßt das Rahmenstatut für diese Betriebe durch Anordnung.

- c) Zur Sicherung der verlustlosen Ernte des Straßenobstes haben die Bewirtschafter die Möglichkeit, die Aberntung der Obstbäume Betrieben und Schulen auf vertraglicher Grundlage gegen angemessene Bezahlung zu übertragen. In Einzelfällen können auch solche Verträge mit Einzelpersonen abgeschlossen werden, dabei muß jedoch die ganzjährige Bewirtschaftung von diesen Einzelpersonen durchgeführt werden.

Einzelpersonen, die bisher die Bewirtschaftung des Straßenobstes vorgenommen haben, können auch entsprechend den Erfahrungen der VE Obstbaubetriebe im Bezirk Magdeburg als Mitarbeiter der VE Obstbaubetriebe übernommen werden.

## II.

### Maßnahmen zur Erweiterung des Obstbaues auf Kippen und Halden

1. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, in deren Bereich obstbaulich geeignete Kippen und Halden vorhanden sind, haben zu veranlassen, daß nach dem Beispiel der GPG „Glück Auf“, Plessa, Kreis Liebenwerda, eine Bepflanzung dieser Kippen und Halden erfolgt.

Die für die Bepflanzung noch nicht geeigneten Kippen sind zu rekultivieren und durch mehrjährige Gründungen (Steinklee) für die Bepflanzung vorzubereiten.

2. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates wird beauftragt, zur Rückgewinnung des Abbaulandes als Ackerfläche den durch Abbaggerung gewonnenen Mutterboden entsprechend der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Bergbauzwecke in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133) und der dazugehörigen Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1958 (GBl. I S. 205) zu sichern und die Schüttung neuer Kippen so vornehmen zu lassen, daß eine neue Obstbepflanzung ermöglicht wird.

### III.

#### Maßnahmen zur Steigerung der Erträge in den vorhandenen Obstanlagen

1. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise werden beauftragt, den Pflegezustand der Obstgehölze gemeinsam mit den Genossenschaftsgärtnern und -bauern, den Werk tätigen der Obstbaubetriebe und den gesellschaftlichen Organisationen überprüfen zu lassen und sie bei der Durchführung nachstehender Pflegemaßnahmen in allen genossenschaftlichen und staatlichen Betrieben zu unterstützen:

- a) ordnungsgemäße Bodenbearbeitung.
- b) wirksame Schädlingsbekämpfung mit Winterspritzungen und mindestens einer Vor- und zwei Nachblütenspritzungen. Die Pflanzenschutzämter haben dazu die Termine für die durchzuführenden Pflanzenschutzmaßnahmen öffentlich bekanntzugeben.
- c) termingerechte Düngung (Gründüngung und Termindüngung Ende Mai, Anfang Juni).

Beispielgebend für die Durchführung der Pflege- und Pflanzenschutzmaßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik ist die LPG Brehna und das VE Lehr- und Versuchsgut Prussendorf.

In diesen Betrieben wurden bei Apfelviertelstamm folgende Erträge erreicht:

	1960	1961
LPG Brehna	160 dt/ha	120 dt/ha
VE Lehr- und Versuchsgut Prussendorf	124 dt/ha	122 dt/ha
DDR-Durchschnitt	99 dt/ha	16 dt/ha

Zur Sicherung einer guten Organisation der Produktion des Obstbaues wird den LPG, GPG und VEG mit mehr als 30 ha Obstfläche empfohlen, Brigaden und in Betrieben mit mehr als 5 ha Obstfläche Arbeitsgruppen für den Obstbau zu bilden.

Zur termingerechten Sicherung aller Pflege- und Pflanzenschutzmaßnahmen und der Düngung sollten den Obstbaubrigaden der LPG und VEG die für diese Arbeiten erforderlichen Spezialmaschinen fest zugeteilt werden.

2. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet zu sichern, daß die in der Anlage 2 aufgeführten Ersatzpflanzungen zur Erhaltung der vorhandenen Obstfläche von rund 73 600 ha nach folgenden Gesichtspunkten durchgeführt werden:

- a) bei den Ersatzpflanzungen sind vor allem intensive Nutzungsformen (Viertelstämme, Büsche, Spindelbüsche und Heckenformen), die einen schnellen und hohen Ertrag sichern, zu verwenden,

b) Ersatzpflanzungen erfolgen auf Flächen, die zuvor mit Obstbäumen besetzt waren und wegen Überalterung gerodet wurden; im Austausch gegen eine gerodete und in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführte Fläche kann nach Genehmigung durch den Rat des Kreises eine andere Fläche für die Anpflanzung von Obstgehölzen freigegeben werden,

c) bei der Durchführung der Ersatzpflanzungen haben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zu sichern, daß entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 über die Schaffung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst um Großstädte und Industriezentren (GBl. II S. 58) eine allmähliche Konzentration der Obstflächen in bestimmten für die Obstproduktion geeigneten Betrieben erfolgt und dadurch Spezialbetriebe des Obstanbaues entwickelt werden.

### IV.

#### Maßnahmen zur Erhöhung der Obstproduktion in den Haus-, Klein- und Siedlungsgärten sowie Schulgärten

1. Dem Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird empfohlen, eine breite Initiative zur Verbesserung der Pflege bei den vorhandenen Obstgehölzen zu entwickeln. Die Obstbestände in den Kleingärten sollten ergänzt und erweitert werden. Der Anbau von Strauchbeerenobst und Erdbeeren ist besonders zu fördern.

Dem Verband der Kleingärtner wird empfohlen, seine Mitglieder über den Obstanbau zu schulen und geeignete Lehrmaterialien herauszugeben.

2. Die Räte der Kreise sowie die zuständigen wissenschaftlichen Institutionen werden verpflichtet, die vorstehenden Maßnahmen des Verbandes zu unterstützen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wie auch mit den Pflanzenschutzämtern so zu verbessern, daß eine ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung und Pflegemaßnahmen der Obstanpflanzungen gesichert werden.

3. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sollten mit den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Beratungen vereinbaren und gemeinsame Maßnahmen über die Steigerung der Obstproduktion und die Ausweitung des Obstbaues auf nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen festlegen.

4. Dem Zentralrat der FDJ, der Zentraleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ wird empfohlen, eine große Initiative bei der Anpflanzung von Obstgehölzen und der Intensivierung der Pflegemaßnahmen sowie bei der Ernte und der Entwicklung und Ergänzung der Obstgehölze in den Schulgärten zu entfalten.

### V.

#### Maßnahmen zur Entwicklung der Obstproduktion auf Flächen der Forstwirtschaft

1. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat zu sichern, daß die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe insbesondere Edelebereschen, Haselnüsse, Brombeeren und Vitaminrosen auf geeigneten Flächen anbauen und die Bewirtschaftung und Aberntung sichern.

Dazu ist notwendig:

- a) die Leistung der vorhandenen Obstbestände auf Flächen der Forstwirtschaft durch intensive Bodenpflege, Düngung, Schnitt und Schädlingsbekämpfung maximal zu steigern und hierbei die neuesten Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts anzuwenden,
  - b) die Anzucht von Haselnußsträuchern, Edelobereschen, Brombeeren und Vitaminrosen auch in den Forstbaumschulen zu organisieren.
2. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes Halle hat im VEG Eisleben (Süßer See) und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes Suhl hat im VEG Meiningen ein Beispiel für das Aufpflanzen von Edelobereschen zu schaffen.
  3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, in einem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb die Voraussetzung zur versuchsweisen Aufpflanzung von Kulturheidelbeeren im Jahre 1964 zu schaffen.

#### VI.

##### Die Aufgaben der Obstbauwissenschaft und der Konsultationspunkte des Obstbaues

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird verpflichtet, mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zu vereinbaren, daß sich die Obstbauwissenschaftler in ihrer Arbeit auf folgende Hauptaufgaben orientieren:

1. Erarbeitung von wissenschaftlichen Unterlagen für die Rekonstruktion alter Obstanlagen und traditioneller Obstbaugelände zur Erzielung hoher und jährlich gleichmäßiger Erträge zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verlängerung der Ertragsjahre bei diesen Anlagen. Für die Straßenobstbestände sind in gleicher Weise wissenschaftliche Anleitungen zu erarbeiten. Zur Sicherung der wissenschaftlichen Anleitung bei der Rekonstruktion des Obstbaugeländes „Süßer See“ wird dem Kreistag des Kreises Eisleben empfohlen, Mitarbeiter des Instituts für Obst- und Gemüsebau der Martin-Luther-Universität Halle in das Aktiv für Gartenbau der Ständigen Kommission für Landwirtschaft aufzunehmen.

In gleicher Weise sollten zur Unterstützung der Rekonstruktion des havelländischen Obstanbaugeländes Wissenschaftler aus dem Institut für Obstbau der Humboldt-Universität zu Berlin in Marquardt in das Aktiv für Gartenbau der Ständigen Kommission für Landwirtschaft des Kreistages aufgenommen werden.

2. Das Institut für Obstbau und Zierpflanzenbau der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin in Dresden-Pillnitz ist zu beauftragen, bis zum 31. Dezember 1963 die Ökonomie der Straßenobstbaubetriebe und die Grundlagen der Ökonomie der Spezialbetriebe für Obstbau in den Produktionsgürteln für Gemüse und Obst zu erarbeiten.
3. Die Obstsortenzüchtung ist vor allem auf geeignete Sorten für den Straßenobstbau und auf Lagersorten zu orientieren, die jährlich hohe Erträge bringen und eine weitgehende Mechanisierung der Ernte durch Vibrationsapparate ermöglichen.

4. In der wissenschaftlichen Arbeit des Obstbaues ist die angewandte Forschung, besonders die Untersuchung ökonomischer Fragen zu Lasten der physiologischen Grundlagenforschung, zu erweitern.
5. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die in der Anlage 3 genannten Institute die wissenschaftliche Leitung der Konsultationspunkte für Obstbau und der Spezialbetriebe für Obstbau verantwortlich ausüben können.

Diese Institute sollen sich bei ihrer Arbeit vor allem auf folgende Aufgaben orientieren:

- a) die Unterstützung von Spezialbetrieben des Obstbaues bei der Erarbeitung und Durchsetzung einer wissenschaftlichen Betriebs- und Arbeitsorganisation in diesen Betrieben,
- b) die Organisation von Erfahrungsaustauschen und Lehrgängen zur Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Obstbau,
- c) die Unterstützung der Entwicklung des Straßenobstbaues, die Ausweitung des Obstbaues auf Kippen und Halden, die Rekonstruktion vorhandener Obstanlagen und die Steigerung der Obstproduktion in den Haus-, Klein- und Siedlungsgärten.

#### VII.

##### Qualifizierung

1. Durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist zu sichern, daß im zentralen Konsultationspunkt für Obstbau Prussendorf ab 1963 leitende Kader für Straßenobstbaubetriebe und für Spezialbetriebe und Brigaden des Obstbaues in den Produktionsgürteln für Gemüse und Obst in Sonderlehrgängen 4 Wochen ausgebildet werden.
2. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu sichern, daß in den Bezirkskonsultationspunkten entsprechend dem Bedarf der Bezirke Spezialisten des Obstbaues in 2wöchentlichen Lehrgängen qualifiziert werden.

Der Umfang dieser Ausbildung sowie der planmäßigen Ausbildung an den Hoch- und Fachschulen muß gewährleistet, daß bis zum Jahre 1970 mindestens für je

80 ha Obstanlage bzw. 30 000 Straßenbäume	1 Diplommärtner, 1 Diplolandwirt oder Gartenbauingenieur
10 ha Obstanlage bzw. 3000 Straßenbäume	1 Spezialist des Obstbaues (Facharbeiter)

zur Verfügung stehen.

#### VIII.

##### Obstbaumzählung

1. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, im Jahre 1963 eine Obstbaumzählung durchzuführen.
2. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind für die Schulung der mit der Zählung beauftragten Personen verantwortlich.

3. Der Minister für Verkehrswesen ist für die Durchführung der Zählung der Obstbäume an den Staats-, Bezirks- und Kreisstraßen, an den Wasserstraßen und im Bereich der Deutschen Reichsbahn unter Berücksichtigung der methodischen Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich.
4. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für die Durchführung der Zählung der Obstbäume in den Gemeinden verantwortlich. Sie haben die Prüfung und Nachkontrolle der Zählung durch Obstbauexperten zu gewährleisten.

## IX.

## Rekonstruktion der Weinbaugebiete

1. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke Dresden und Halle werden beauftragt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der VdgB-Winzergenossenschaften und den Werkträgern der Volkswaingüter zu sichern, daß im Rahmen der Rekonstruktion der Weinbaugebiete bis

	1965	bis	1970
Dresden	56 ha	weitere	50 ha
Halle	30 ha	weitere	100 ha

Reben in den Hanglagen der Flußtäler aufgepflanzt werden.

2. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke Dresden und Halle haben zu sichern, daß für den Weinbau Fachkräfte im VEG Weingut Dresden-Radebeul ausgebildet werden.

## X.

## Maßnahmen zur Sicherung der Baumschulproduktion

1. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Werkträgern des Obstbaues, den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und den Massenorganisationen Maßnahmen zur Sicherung der Pflanzung von Obstgehölzen an Straßen und Wegen und der Ersatzpflanzung in den Haus- und Kleingärten zu treffen. Sie haben zu sichern, daß die jährlich in den Baumschulen vorhandenen Bestände an Obstbäumen der Pflanzung zugeführt werden.

Dabei sollte gewährleistet werden, daß im Frühjahr und Herbst 1963 die Pflanzung der verkaufsfertigen Obstgehölze erfolgt.

2. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß auf der Grundlage des Perspektivplanes ab 1965 jährlich mindestens folgende Obstbäume zur Verfügung stehen:

500 000	Hochstämme
800 000	Viertelstämme
1 300 000	Spindeln
1 300 000	Beerensträucher

Die Anzucht dieser Obstgehölze muß sich vor allem auf Lagerobstsorten erstrecken.

3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat über die VVB Saat- und Pflanzgut zu sichern, daß die erforderlichen Sämlings- und Typenunterlagen bereitgestellt werden. Die Anzucht hat in den spezialisierten volkseigenen, genossenschaftlichen und halbstaatlichen Betrieben unter Kontrolle der Vereinigung Volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe zu erfolgen und ist durch diese zu bilanzieren.

4. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu veranlassen, daß die Betriebe, die Obstbäume für die Anpflanzung benötigen, diese in langfristigen Anzuchtverträgen mindestens 5 Jahre vor der Anpflanzung mit den Baumschulen binden und diese Mengen im Perspektivplan der Obstbaubetriebe aufgenommen werden.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird zur Verbesserung der Qualität der Baumschulerzeugnisse verpflichtet, die Anerkennung der Obstgehölze, Beerensträucher und des Erdbeerpflanzgutes bis 31. März 1963 zu regeln.

6. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes Dresden haben zur Sicherung einer einheitlichen wissenschaftlichen Anleitung der Baumschulproduktion und der Durchführung der Erhaltungszucht bei Erdbeerpflanzgut zu veranlassen, daß das VEG Baumschule Dresden-Tolkewitz als Leitbetrieb und zentraler Konsultationspunkt für Baumschulbetriebe ab 1. März 1963 der VVB Saatgut unterstellt wird.

7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes Dresden haben zu sichern, daß das Staatliche Kontor für landwirtschaftlichen Bedarf in Dresden mit der Versorgung aller Baumschulen der Deutschen Demokratischen Republik mit Baumschulbedarfsartikeln und Spezialmaschinen für Baumschulen ab 1. März 1963 beauftragt wird.

## XI.

## Entwicklungsprogramme für den Obstbau bei den örtlichen Staatsorganen

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, zur Durchsetzung und auf der Grundlage dieses Beschlusses Entwicklungsprogramme bis 1970 für den Obstbau innerhalb ihres Bezirkes bis zum 30. Juni 1963 auszuarbeiten. Hierbei ist zu sichern, daß unter Einbeziehung von Obstbauern, Obstbauwissenschaftlern und aller Massenorganisationen ein einheitliches Programm für den Obstbau ausgearbeitet wird, in dem alle Maßnahmen zur

Entwicklung des Obstanbaues an Straßen und Wegen;

Rekonstruktion der vorhandenen Obstanlagen und Obstanbaugebiete;

Bepflanzung der Kippen und Halden;

Entwicklung des Obstanbaues auf Flächen der Forstwirtschaft;

Steigerung der Produktion von Obst in Haus-, Klein- und Siedlergärten;

Erfassung, Lagerung und Verarbeitung besonders des Obstes, welches mit dem Obstbaumrüttler geerntet wird;

ständigen Qualifizierung der Mitarbeiter der sozialistischen Obstbaubetriebe

festgelegt werden.

Bei der Festlegung der Obstarten ist vom Beschluß vom 19. Januar 1961 des Präsidiums des Ministerrates über die Schaffung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst um Großstädte und Industriezentren (GBl. II S. 58) auszugehen.

## XII.

### Schlußbestimmungen

(1) Dieser Beschluß tritt am 31. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 9. März 1951 zur Förderung des Obstbaues an klassifizierten Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 186).

b) Anordnung vom 13. August 1952 über die Genehmigung der Ausführung von gewerbsmäßigen Arbeiten in der Obstbaupflege (GBl. S. 749.)

Berlin, den 31. Januar 1963

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Erfassung  
und Forstwirtschaft

**Stoph**  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Reichelt**

### Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

#### Neupflanzungen an Straßen und Wegen

	1963 T-Stck.	1964-1970 T-Stck. jährlich
Rostock	16	15
Schwerin	15	15
Neubrandenburg	14	15
Potsdam	30	30
Frankfurt	20	40
Cottbus	20	40
Magdeburg	50	50
Halle	30	35
Erfurt	50	40
Gera	30	20
Suhl	5	10
Dresden	30	50
Leipzig	30	50
Karl-Marx-Stadt	20	20
DDR insgesamt	<u>360</u>	<u>430</u>

### Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

#### Jährliche Ersatzpflanzungen — ha —

Rostock	100
Schwerin	140
Neubrandenburg	50
Potsdam	450
Frankfurt	100
Cottbus	110
Magdeburg	360
Halle	460
Erfurt	350
Gera	100
Suhl	30
Dresden	370
Leipzig	280
Karl-Marx-Stadt	100
	<u>3000</u>

### Anlage 3

zu vorstehendem Beschluß

#### Institutionen für die wissenschaftliche Anleitung der Räte der Bezirke

Bezirk	Institution
Rostock Schwerin Neubrandenburg	Institut für Acker- und Pflanzenbau, Abt. Obst- und Gemüsebau der Uni- versität Rostock und Fachschule für Gartenbau Ribnitz- Dammgarten
Potsdam	Institut für Obstbau Marquardt der Universität zu Berlin und Fachschule für Gartenbau Werder
Berlin	Institut für Obstbau Marquardt der Universität zu Berlin
Frankfurt	Institut für Acker- und Pflanzenbau Müncheberg, Arbeitsgruppe Obst- züchtung
Cottbus	Institut für Gartenbau Dresden- Pillnitz
Magdeburg	Institut für Gartenbau der Hochschule für Landwirtschaft Bernburg und Fachschule für Gartenbau Quedlin- burg
Halle	Institut für Obst- und Gemüsebau Halle
Erfurt	Fachschule für Gartenbau Erfurt
Gera	Institut für Acker- und Pflanzenbau, Abt. Obst- und Gemüsebau der Uni- versität Jena
Suhl	Institut für Acker- und Pflanzenbau, Abt. Obst- und Gemüsebau der Uni- versität Jena

Bezirk	Institution
Dresden	Institut für Gartenbau Dresden-Pillnitz
Leipzig	Institut für Sonderkulturen, Abteilung Obst- und Gemüsebau der Universität Leipzig
Karl-Marx-Stadt	Institut für Gartenbau Dresden-Pillnitz der DAL zu Berlin.

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

Vom 1. Februar 1963

Auf Grund des § 80 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 595; Ber. S. 798) erhält folgende Fassung:

„Von den sozialistischen Genossenschaften, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Parteien und Massenorganisationen, den Religionsgemeinschaften, der privaten Industrie und der sonstigen privaten Wirtschaft sowie für den individuellen Bedarf können außerhalb des Investitionsplanes Anschaffungen vorgenommen, Generalreparaturen und Baumaßnahmen durchgeführt werden, wenn hierfür keine geplanten staatlichen Fonds (Materialfonds und Baukapazitäten) in Anspruch genommen werden.“

(2) Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„Die Vornahme von Anschaffungen und die Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes durch sozialistische Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgans.“

§ 2

Der § 30 Abs. 2 Buchst. n der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Zustimmung des zuständigen Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsamtes.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1963

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Müller

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* 1. DB (GBI. II 1962 Nr. 69 S. 669)

**Anordnung**  
über die Abführung der für Versicherungsbeiträge 1963 geplanten Mittel durch die volkseigenen Betriebe.

Vom 5. Februar 1963

Zur Planabrechnung 1963 über die Zahlung von Versicherungsbeiträgen wird entsprechend dem § 4 und dem § 5 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. September 1962 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 635) folgendes angeordnet:

§ 1

Die für das Jahr 1963 geplanten Versicherungsbeiträge (im folgenden Beiträge) sind von den volkseigenen Betrieben nach den bisherigen Fälligkeiten zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin der Gewinnabführung zusammen mit der Gewinnrate abzuführen. Sie sind auf den Überweisungsaufträgen gesondert auszuweisen. Bei verlustgeplanten Betrieben sind die Beiträge mit der Stützung zu verrechnen.

§ 2

Die Beiträge sind nicht zu Lasten der Kosten zu buchen; sie erhöhen die planmäßige Selbstkostensenkung und den geplanten Gewinn bzw. vermindern den geplanten Verlust. Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die richtige Abrechnung der Selbstkostensenkung und des Betriebsergebnisses auch insoweit zu kontrollieren.

§ 3

Die abgeführten bzw. verrechneten Beiträge sind bei der Abrechnung auf dem Vordruck 065 auszuweisen und in der Anlage zum Vordruck 065 zu erläutern.

§ 4

Die Räte der Kreise, Abteilungen Finanzen, kontrollieren die richtige Abführung der Beiträge anhand der Finanzpläne.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bei der Aufstellung des Quartalskassenplanes zu beachten.

§ 6

Die sich für die Räte der Kreise, Abteilungen Finanzen, hinsichtlich der Buchung und Abrechnung der Beiträge ergebenden Aufgaben werden in einer besonderen Buchungsanweisung geregelt.

§ 7

Die Planung von Kosten für Schäden ist auch in den Betrieben nicht zulässig, die der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBI. II S. 445) noch nicht unterliegen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**  
über die Finanzierung der Mehrkosten,  
die durch die Kohleentladung auf zentralen  
Entladepunkten entstehen.

Vom 5. Februar 1963

§ 1

(1) Für die Finanzierung der beim VEB Kohlehandel zusätzlich eingesetzten Arbeitskräfte gilt die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 8/63 vom 25. Januar 1963 über die Finanzierung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode.\*

(2) Die Bereitstellung von zusätzlichen Entlademechanismen an den VEB Kohlehandel wegen der zentralen Entlademaßnahmen erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung ist dem VEB Kohlehandel durch den bereitstellenden Betrieb bis zum 31. März 1963 in Rechnung zu stellen.

(3) Der VEB Kohlehandel erfaßt die bei ihm entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gesondert, prüft die Rechnungen und kontrolliert, daß beim zusätzlichen Einsatz von Arbeitskräften, Entlademechanismen und Kraftfahrzeugen die Prinzipien strengster Sparsamkeit nicht verletzt werden.

§ 2

(1) Die Transportkosten von zentralen Entladepunkten bis zum Empfänger der Kohle sind vom Empfänger zu bezahlen. Die Kohlepreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht betroffen.

(2) Volkseigene Betriebe sind berechtigt, ihren Finanzplan um nachgewiesene höhere Bezugskosten analog der Anordnung vom 23. Januar 1963 über die Finanzierung der notwendigen Verlagerung von Brennstoffen (GBl. II S. 50) fortzuschreiben.

(3) Betriebe aller anderen Eigentumsformen können entstehende höhere Bezugskosten dem zuständigen VEB Kohlehandel bis zum 31. März 1963 in Rechnung stellen.

(4) Für Haushaltsorganisationen gilt die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 6/63 vom 21. Januar 1963 über die statistische Erfassung der Mehrkosten durch Kälteauswirkungen.\*

§ 3

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, für die vom VEB Kohlehandel nach den §§ 1 und 2 erfaßten und bezahlten zusätzlichen Aufwendungen bis zum 15. April 1963 Sonderfinanzausgleich zu beantragen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1963 in Kraft.

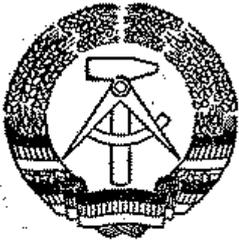
Berlin, den 5. Februar 1963

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Den zuständigen Staatsorganen und den VVB unmittelbar zugegangen.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 22. Februar 1963

Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 63	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	119
6. 2. 63	Vierte Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	119
11. 2. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee .....	121
16. 2. 63	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	122
2. 2. 63	Anordnung Nr. 3 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden .....	123
7. 2. 63	Anordnung Nr. 3 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine .....	124
1. 2. 63	Anordnung Nr. 7 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	124

### Beschluß

über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. Februar 1963

#### I.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 24. November 1948 über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Kreise (Kommunalwirtschaftsverordnung) (ZVOBl. S. 558)
2. Verordnung vom 28. Juli 1949 über die Erhöhung der Produktion von Bedarfsgütern in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. I S. 551; Ber. ZVOBl. 1949 S. 642)
3. Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBI. S. 73)
4. Verordnung vom 10. Juli 1950 über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung (GBI. S. 670)
5. Bekanntmachung vom 30. November 1951 über die Umbenennung des Ministeriums für Schwerindustrie (MinBl. S. 133)
6. Beschluß vom 5. Juni 1958 über die Aufhebung des Beschlusses über die Ordnung der Materialversorgung (GBI. I S. 517)

#### II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 6. Februar 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des  
Ministerrates

I. V.: Markowitsch  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des  
Volkswirtschaftsrates  
und Mitglied  
des Ministerrates

Vierte Verordnung\*  
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 6. Februar 1963

#### § 1

Es werden aufgehoben:

#### I.

Aus dem Bereich Staatshaushalt

1. Beschluß der Deutschen Wirtschaftskommission vom 5. Mai 1948 über die Einführung eines besonderen Etatkapitels im Finanzhaushalt der Zone für die Einnahmen und Ausgaben der volkseigenen Betriebe unter zentraler Verwaltung (ZVOBl. S. 147),

\* 3. VO (GBI. II 1961 Nr. 28 S. 171)

2. Anordnung vom 14. Juli 1948 der Deutschen Wirtschaftskommission über die haushaltsmäßige Behandlung der zonalen volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 321),
3. Anordnung vom 19. Januar 1949 der Deutschen Wirtschaftskommission über die Angleichung des Rechnungsjahres der öffentlichen Haushalte an das Kalenderjahr (ZVOBl. S. 95),
4. Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 12. Mai 1949 über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (vom 1. April bis 31. Dezember 1949) (ZVOBl. I S. 413),  
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 466),  
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. Dezember 1949 (GBI. S. 119),  
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 4. Januar 1950 (GBI. S. 75).

## II.

**Aus dem Bereich Staatseinnahmen**

Verordnung vom 5. März 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung verbrauchssteuerpflichtiger Waren bei der Ausfuhr (GBI. S. 401; Ber. S. 704).

## III.

**Aus dem Bereich Steuern**

1. Verordnung vom 22. Dezember 1950 zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer (GBI. S. 1227),  
Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. Dezember 1950 (GBI. 1951 S. 6),
2. Verordnung vom 5. März 1953 zur Änderung der Besteuerung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten mit qualifizierten oder mehr als zwei technischen Hilfspersonen (GBI. S. 393),
3. Beschluß vom 11. April 1957 über Steuerbefreiung für die private Wirtschaft (GBI. I S. 269).

## IV.

**Aus dem Bereich Preise**

1. Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Neuorganisation der Preisbehörden (GBI. S. 465),
2. Verordnung vom 26. Juni 1952 über die Übertragung der Aufgaben der Preisstellen für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe auf die Finanzämter (GBI. S. 515).

## V.

**Aus dem Bereich Geldumlauf und Kredite**

1. Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 21. September 1948 über die Forderungen der Deutschen Bau- und Bodenbank, der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten und der Deutschen Industriebank (ZVOBl. S. 487),
2. Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 8. Dezember 1948 über Mündelsicherheit der Einlagen bei der Deutschen Investitionsbank (ZVOBl. S. 589),
3. Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 5. Oktober 1949 zur Erleichterung der Entschuldung der Bauernwirtschaften (ZVOBl. S. 767),

4. Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 24. November 1948 betreffend das Aktivvermögen der alten geschlossenen Versicherungsunternehmen (ZVOBl. S. 546),
5. Verordnung vom 17. August 1950 über die Ausgabe von Fünfzigpfennig-Münzen (GBI. S. 846),
6. Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBI. S. 1158),
7. Bekanntmachung des Beschlusses vom 17. Juli 1952 über die anderweitige Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen (GBI. S. 811),
8. Verordnung vom 6. Juni 1957 zur Aufhebung von Bestimmungen über die Deutsche Investitionsbank (GBI. I S. 326).

## VI.

**Aus dem Bereich der Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft**

1. Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Einstellung des Verrechnungsverkehrs innerhalb der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 618),
2. Verordnung vom 27. Februar 1953 zur Aufhebung der Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 222),
3. Verordnung vom 27. März 1953 zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiete der Verwendung und Abführung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 305).

## VII.

**Aus dem Bereich der Verwaltung des Staatlichen Eigentums**

1. Beschluß der Deutschen Wirtschaftskommission vom 31. März 1948 über die Beendigung der Tätigkeit der Sequesterkommissionen (ZVOBl. S. 139),
2. Beschluß der Deutschen Wirtschaftskommission vom 5. Mai 1948 über die Funktionen des Ausschusses zum Schutz des Volkseigentums (ZVOBl. S. 146),
3. Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 20. Oktober 1948 über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums (ZVOBl. S. 502),
4. Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 2. Februar 1949 zur Ergänzung der Vorschriften über Volkseigentum (ZVOBl. S. 79),
5. Beschluß der Deutschen Wirtschaftskommission vom 3. August 1949 über die Verwertung der in Volkseigentum übergegangenen „Sonstigen Vermögen“ (ZVOBl. S. 606),
6. Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 3. August 1949 betreffend Übertragung der enteigneten „Sonstigen Vermögen“ an die Rechtsträger des Volkseigentums (ZVOBl. S. 606),
7. Verordnung vom 20. Dezember 1951 über das Erlöschen von Schuldbuchforderungen der volkseigenen Industrie (GBI. S. 1173),

8. Verordnung vom 11. September 1952 über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse (GBl. S. 860), Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 11. September 1952 (GBl. S. 860),
9. Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen (GBl. S. 1033), Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. Oktober 1953 (GBl. S. 1034),
10. Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen (GBl. S. 1037), Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. Oktober 1953 (GBl. S. 1038),
11. Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater (GBl. S. 1040), Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. Oktober 1953 (GBl. S. 1041),
12. Verordnung vom 23. August 1956 über die Erstattung von Leistungen ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedlerstelle verzogen sind (GBl. I S. 683), Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. Oktober 1956 (GBl. I S. 1163).

## VIII.

## Aus dem Bereich Stellenpläne

1. Verordnung vom 4. Oktober 1951 über den Direktorfonds 1951 (GBl. S. 1115), Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 29. November 1951 (GBl. S. 1117),
2. Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229; Ber. S. 286), Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 22. Juli 1952 (GBl. S. 639), Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. August 1952 (GBl. S. 770), Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. August 1952 (GBl. S. 773), Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 4. Dezember 1952 (GBl. S. 1291),
3. Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorenfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589), Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 31. August 1953 (GBl. S. 992), Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. Oktober 1953 (GBl. S. 1016), Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. Oktober 1953 (GBl. S. 1017), Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. Oktober 1953 (GBl. S. 1020), Fünfte Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. Oktober 1953 (GBl. S. 1022), Sechste Durchführungsbestimmung hierzu vom 1. Oktober 1953 (GBl. S. 1023),

4. Verordnung vom 1. Oktober 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 1015),
5. Verordnung vom 22. September 1958 zur Aufhebung der Verordnung über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben (GBl. I S. 687).

## IX.

## Aus dem Bereich der Finanzierung der Landwirtschaft

Verordnung vom 24. November 1955 über die Aufhebung der Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. I S. 853).

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Dienstflagge  
der Nationalen Volksarmee.

— Flaggenordnung —

Vom 11. Februar 1963

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 505) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Ziff. 4 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1960 zur Flaggenordnung (GBl. II S. 410) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Flaggenparade wird vom Offizier vom Dienst kommandiert. Dazu tritt eine Ehrenkompanie bzw. Zug oder Wache rechts (wenn es der Platz nicht erlaubt, links) der Fahnenmasten mit der Front zur Flagge und das Musikkorps rechts der Ehrenkompanie an. An die Fahnenmasten treten je zwei Posten mit der Front zueinander. Ein Posten an jedem Fahnenmast löst die Halteschnur der Flagge und zieht die Bindung nach unten. Der zweite Posten hängt die Flagge mit dem Karabinerhaken in die Bindung und hält die Flagge in der Hand. Der Offizier vom Dienst stellt sich zehn Schritte vor der Mitte der Fahnenmasten mit der Front zu den Flaggen auf. Er kommandiert: „Flaggenparade — stillgestanden!“, läßt präsentieren mit Blickwendung und kommandiert weiter: „Heiß Flagge!“ Dabei legt er die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Auf das Kommando: „Heiß Flagge!“ ziehen die Posten die Flaggen langsam bis zur Spitze der Fahnenmaste. Auf „Flagge“ setzt das Musikkorps ein und spielt eine Strophe der Nationalhymne. Die Flaggen auf oder vor dem Stabsgebäude werden während des

\* 2. DB (GBl. II 1960 Nr. 56 S. 410)

**Spielens der Nationalhymne** gesetzt. Ist kein Musikkorps vorhanden, so wird die Flaggenparade mit dem Spielmann oder ohne Spiel durchgeführt.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1963

**Der Minister für Nationale Verteidigung**

Hoffmann  
Armeegeneral

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 16. Januar 1963

## § 1

Die in der Anlage aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates  
und Mitglied des Ministerrates

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

## I.

**Aus dem Bereich Materialwirtschaft**

1. Anordnung vom 9. Juni 1948 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1948/49 (ZVOBl. S. 261)
2. Anordnung vom 28. Juli 1948 über die Bestandserhebung von Eisen, Stahl und Nichteisen-Metallen (ZVOBl. S. 377)
3. Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1948 zur Anordnung über die Bestandserhebung von Eisen, Stahl und Nichteisen-Metallen (ZVOBl. S. 378)
4. Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Erfassung von Fettschlamm und fetthaltigen Abfällen und Rohstoffen (ZVOBl. I S. 530)
5. Anweisung vom 16. Juli 1949 über eine vorübergehende Herausnahme von Filterkohle und Rohbraunkohle aus der planmäßigen Verteilung (ZVOBl. I S. 556)
6. Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1950 zur Anordnung über die Erfassung von Fettschlamm und von fetthaltigen Abfällen und Rohstoffen (GBI. S. 467)
7. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. August 1950 zur Verordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung (GBI. S. 837)

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1962 Nr. 59 S. 347)

8. Anordnung vom 20. März 1951 über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der kartenmäßigen Verteilung (GBI. S. 238)
9. Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1952 zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBI. S. 530)
10. Anordnung vom 14. September 1953 über die bessere Versorgung der örtlichen Industrie und des Handwerks mit Eisen, Stahl und NE-Metallen (ZBl. S. 450)
11. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1953 einer Änderung der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug von metallurgischen Erzeugnissen (NE-Metalle) (ZBl. 1954 S. 36)
12. Anordnung vom 25. Januar 1955 über die Errichtung einer weiteren Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie (GBI. II S. 42)
13. Anordnung vom 30. Dezember 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956 (GBI. II 1956 S. 13)
14. Anordnung vom 5. Januar 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Mineralölen und Teerprodukten im Jahre 1956 (GBI. II S. 33)
15. Anordnung vom 7. Januar 1956 zur Änderung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 (GBI. II S. 37)
16. Anordnung vom 4. Oktober 1956 über Maßnahmen zur Verbesserung des Handels mit festen Brennstoffen (GBI. II S. 342)
17. Anordnung vom 5. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Kraftstoffen, Mineralölen und Teerprodukten ab 1957 (GBI. II S. 368)
18. Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 162 — Zeichengeräte, mathematische Instrumente, Lehrgeräte, Reißzeuge (Sonderdruck Nr. 225 d des Gesetzblattes)

## II.

**Aus dem Bereich Technik**

19. Verordnung vom 3. September 1937 über die Stempel der Eichbehörden (RGBl. I S. 962)
20. Verordnung vom 20. Mai 1938 zur Ergänzung der Verordnung über die Stempel der Eichbehörden (RGBl. I S. 597)
21. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 18. März 1953 zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBI. S. 472)
22. Anordnung vom 20. Januar 1956 über die von den Prüfstellen zur amtlichen Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser zu verwendenden Stempelzeichen (GBI. I S. 110)

## III.

**Aus dem Bereich Schwerindustrie**

23. Anordnung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau vom 10. April 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 41)

24. Anordnung vom 24. Dezember 1952 über die Errichtung des VEB Ofenbau der Hüttenindustrie (ZBl. 1953 S. 3)
25. Anordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung von zwei Mansfeld-Kombinaten (ZBl. S. 199)
26. Anordnung vom 18. Mai 1953 über die Auflösung der Verwaltungen Volkseigener Betriebe der Metallurgie (ZBl. S. 241)
27. Anordnung vom 30. Dezember 1955 über die Auflösung des VEB Bennstedter Kalkwerke (GBI. II 1956 S. 29)
28. Anordnung vom 25. April 1956 über die Änderung der Zuordnung der Gießereien (GBI. II S. 136)
29. Anordnung vom 30. Juli 1956 über die Änderung der Zuordnung von Nichterzbergbaubetrieben (GBI. II S. 281)
30. Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Errichtung des VEB Feinzink Freiberg (GBI. II S. 16)
31. Anordnung vom 2. Mai 1957 über die Errichtung des VEB Kupferbergbau Niederröblingen (GBI. II S. 155)

## IV.

## Aus dem Bereich Maschinenbau

32. Anordnung des Ministeriums für Schwermaschinenbau vom 30. März 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 153)
33. Anordnung vom 15. März 1955 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 42 — Rechen-, Addier-, Fakturier- und Buchungsmaschinen, Registrier- und Kontrollkassen (Sonderdruck Nr. 79 des Gesetzblattes)
34. Anordnung vom 15. April 1955 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 41 — Schreibmaschinen und Schreibmaschinenwagen (Sonderdruck Nr. 78 des Gesetzblattes)
35. Anordnung vom 20. Oktober 1959 über die Auflösung des Zentralinstituts für Lagertechnik Leipzig (GBI. II S. 299)
36. Anordnung vom 30. Dezember 1959 über die Standardliste Eisen und Stahl und das Herstellungs- und Lieferprogramm für warm gewalzte Erzeugnisse aus Stahl (GBI. II 1960 S. 41)

## V.

## Aus dem Bereich Leichtindustrie

37. Anordnung vom 20. Oktober 1954 zu den Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1955 (GBI. S. 861)

## VI.

## Aus dem Bereich Örtliche Industrie und Handwerk

38. Erste Durchführungsanordnung vom 4. Mai 1949 zur Verordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Kreise (Kommunalwirtschaftsverordnung) (ZVOBl. S. 318)

39. Zweite Durchführungsanordnung vom 21. September 1949 zur Verordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Kreise (Kommunalwirtschaftsverordnung) (ZVOBl. I S. 742)
40. Wahlordnung vom 20. Februar 1951 für die Landeshandwerkskammern (GBI. S. 180)

## VII.

## Sonstige Bestimmungen

41. Anordnung vom 20. April 1949 über die Aufgaben des stellvertretenden Direktors für die Kulturarbeit in den volkseigenen Betrieben (ZVOBl. S. 286)
42. Richtlinien vom 14. Mai 1949 für die Arbeit des „Stellvertretenden Direktors für die Kulturarbeit“ in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (ZVOBl. I S. 391).

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden.

Vom 2. Februar 1963

Zur Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBI. II S. 18), wird folgendes angeordnet:

## § 1

Den Umsätzen von Waren an Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne der §§ 1 und 5 der Anordnung (Nr. 1) werden Lieferungen von Möbeln der Warennummern 54 31 00 00, 54 31 10 00, 54 31 20 00, 54 31 30 00, 54 31 50 00, 54 32 00 00, 54 36 00 00 und 54 37 00 00 an die in der Anlage genannten Betriebe gleichgestellt, wenn diese zur Komplettierung von Wohnzimmer- und Schlafzimmer-Möbelgarnituren im Rahmen eines abgeschlossenen Teil-Exportauftrages (EAT) erfolgen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1963

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

1. **Bezirk Rostock**  
VEB (K) Holz- und Möbelwerk, Greifswald  
VEB (K) Möbelfabrik, Schönberg/Meckl.
2. **Bezirk Schwerin**  
VEB (K) Möbelwerke, Bützow
3. **Bezirk Potsdam**  
VEB Märkische Möbelwerke, Trebbin  
VEB (K) Möbelwerkstätten, Brandenburg/Havel

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. II 1960 Nr. 6 S. 45)

4. **Bezirk Frankfurt/Oder**  
VEB (B) Vereinigte Möbelwerke, Frankfurt/Oder
5. **Bezirk Cottbus**  
VEB Polstermöbelfabrik, Cottbus  
VEB Tischfabrik, Finsterwalde  
Fa. Carl J. Krause, in Treuhand, Finsterwalde
6. **Bezirk Magdeburg**  
VEB (K) Holzindustrie, Halberstadt
7. **Bezirk Halle**  
Gustav Liebig KG, Holzverarbeitungs-Fabrik, Zeitz
8. **Bezirk Gera**  
VEB Holzindustrie Eisenberg  
VEB Ostthüringer Möbelwerke, Zeulenroda/Triebes  
VEB Fortschritt, Greiz
9. **Bezirk Suhl**  
VEB Südthüringer Möbelwerke, Themar  
VEB (K) Möbel u. Wintersportgeräte, Schmalkalden
10. **Bezirk Dresden**  
VEB Möbelfabrik, Ottendorf  
VEB Oberlausitzer Möbelwerke, Neugersdorf  
VEB Möbelindustrie, Heidenau  
VEB Deutsche Werkstätten Hellerau  
VEB Holzindustrie, Schmiedeberg-Obercarsdorf  
VEB Möbelindustrie, Oelsa-Rabenau  
Möbelfabrik Emil Reinkober, Obersunnersdorf  
Kr. Löbau
11. **Bezirk Leipzig**  
VEB Möbelfabrik, Schkeuditz
12. **Bezirk Karl-Marx-Stadt**  
VEB Möbelfabrik, Jöhstadt/Erzgeb.
13. **Bezirk Berlin**  
VEB Buchholzer Möbelwerkstätten, Berlin-Buchholz

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Verbesserung der Versorgung**  
**der Bevölkerung mit Margarine.**

Vom 7. Februar 1963

§ 1

(1) Für Margarine, die von der Produktion vorproduziert und in Kühlhäuser eingelagert wird, beginnen die Umlaufzeiten gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1961 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine (GBl. II S. 33) mit dem Tage nach der Auslagerung.

(2) Der Handel hat Lieferungen eingelagerter Margarine zurückzuweisen:

- a) wenn diese nicht zusätzlich zur Angabe des Produktionstages gekennzeichnet ist, und zwar die Umkartons mit einem „E“ und dem Datum der Auslagerung und die Margarinewürfel mit einem perforiertem „E“,
- b) wenn die Dauer der Einlagerung vom Produktionstag bis zur Auslagerung 21 Tage überschreitet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1963

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
Merkel

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1961 Nr. 3 S. 33)

**Anordnung Nr. 7\***  
**zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.**

Vom 1. Februar 1963

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I.

**Aus dem Bereich Staatseinnahmen**

1. Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1949 zur Steuerreformverordnung (Abführung der Körperschaftsteuerzahlungen 1949 der Vereinigungen volkseigener Betriebe) (GBl. S. 19),
2. Zwanzigste Durchführungsbestimmung vom 29. März 1950 zur Steuerreformverordnung (Abführung der Körperschaftsteuerzahlungen 1950 der volkseigenen Organisationen) (GBl. S. 307),
3. Bekanntmachung vom 15. Juli 1950 über die Regelung der Übernahmepreise für Spiritus für das Betriebsjahr 1949/50 (GBl. S. 706),
4. Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Steuerreformverordnung (Körperschaftsteuervorauszahlungen 1950 der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter und der Landesverwaltungen der Maschinen-Ausleih-Stationen) (GBl. S. 923),
5. Bekanntmachung vom 28. September 1950 über die Regelung der Übernahmepreise für Spiritus für das Betriebsjahr 1950/51 (GBl. S. 1062),
6. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1951 zum Abgabengesetz (GBl. S. 379),
7. Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1952 zum Abgabengesetz (GBl. S. 143),
8. Anweisung vom 8. Juni 1953 über die Durchführung der Veranlagung von Kleinpflanzertabak im Jahre 1953 (ZBl. S. 274),
9. Anordnung vom 30. Juni 1953 zur Übernahme des Branntweinlaboratoriums des Ministeriums der Finanzen, Abgabenverwaltung, durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 325),
10. Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die Buchung der Gewerbe- und Umsatzsteuer im Jahre 1954 für den volkseigenen Handel (ZBl. S. 620),
11. Anordnung vom 27. Dezember 1955 über die Erhebung einer einmaligen Verbrauchsabgabe für am 1. Januar 1956 vorhandene Warenbestände und über die Durchführung von Bestandsaufnahmen in privaten, genossenschaftlichen und Handwerksbetrieben (GBl. I 1956 S. 45),
12. Anordnung vom 24. März 1959 über die Abgabensätze für das Jahr 1959 (GBl. I S. 256).

II.

**Aus dem Bereich Steuern**

1. Anweisung vom 16. Januar 1953 über die Abgabe der Jahressteuererklärungen für 1952 (ZBl. S. 36),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1953 zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben und Sonderausgaben) (GBl. S. 316; Ber. S. 454),

\* Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1962 Nr. 33 S. 398)

3. Verfügung vom 16. Februar 1953 über die Grundsteuerzahlung der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. S. 51),
4. Verfügung vom 24. April 1953 über die Befreiung der Verwaltungen Volkseigener Betriebe von der Grundsteuer (ZBl. S. 202),
5. Anweisung vom 29. April 1953 zur Durchführung des Einzuges der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung von Inhabern der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe (ZBl. S. 200),
6. Verfügung vom 14. Juli 1953 über die steuerliche Behandlung der gesetzlichen Prüfungsgebühren bei Genossenschaften (§§ 53 ff. des Genossenschaftsgesetzes) als Betriebsausgaben (ZBl. S. 377),
7. Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. August 1953 zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — Weitergewährung steuerfreier Pauschbeträge — (GBL S. 925),
8. Anweisung vom 27. August 1953 über die Pflichtversicherung und den Einzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei Handwerkern (ZBl. S. 426),
9. Anweisung vom 2. Dezember 1953 über die Erweiterung der Anweisung über die Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — VdgB (BHG) e. G. — (ZBl. S. 574),
10. Anweisung vom 21. Dezember 1953 über die Hauptveranlagung der Vermögensteuer und Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1954 (ZBl. S. 627),
11. Anweisung vom 17. Februar 1954 über die Verlängerung der Anweisung über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ZBl. S. 70),
12. Anweisung vom 18. August 1954 über die Verwendung von Berichtsvordrucken für Steuererklärungen, Steuervoranmeldungen usw. (ZBl. S. 416),
13. Anweisung vom 18. Oktober 1954 über die Besteuerung der Verkaufsgenossenschaften bildender Künstler (ZBl. S. 529),
14. Anordnung vom 12. Januar 1957 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBL I S. 95).

## III.

## Aus dem Bereich Preise

1. Preisverordnung Nr. 223 vom 12. Januar 1952 — Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisverordnung Nr. 63 — (GBL S. 58),
2. Preisverordnung Nr. 388 vom 11. Oktober 1954 — Verordnung über die Außerkraftsetzung von Preisbestimmungen — (GBL S. 340),
3. Preisverordnung Nr. 428 vom 27. Juli 1955 — Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisbestimmungen — (GBL I S. 553).

## IV.

Aus dem Bereich  
der Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft

1. Durchführungsbestimmung vom 27. März 1950 zur Anordnung über das Bilanzwesen (GBL S. 298),
2. Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1950 zu der Anordnung zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe (GBL S. 457),

3. Anordnung vom 16. August 1950 über die Aufhebung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (GBL S. 848),
4. Anweisung vom 20. Mai 1953 zum Kontrollbericht 1953 der Deutschen Reichsbahn, des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post einschließlich der HV Funkwesen (ZBl. S. 247),
5. Anweisung vom 25. November 1953 zur Durchführung der Inventur in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft per 31. Dezember 1953 (ZBl. S. 568),
6. Anweisung vom 4. Dezember 1953 zur Buchung der Weihnachtzuwendungen an die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 567),
7. Anweisung vom 29. Dezember 1953 über Investitionen aus überplanmäßigem Gewinn (ZBl. 1954 S. 21),
8. Anweisung vom 5. November 1954 zur Durchführung der Inventur in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft per 31. Dezember 1954 (ZBl. S. 560).

## V.

## Aus dem Bereich Geldumlauf und Kredite

1. Bekanntmachung vom 3. November 1947 über Vermögen von Kreditinstituten (ZVOBl. 1948 S. 23),
2. Bekanntmachung vom 26. November 1947 über die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. 1948 S. 24),
3. Bekanntmachung vom 19. April 1948 über Vermögen von Kreditinstituten (ZVOBl. S. 174),
4. Bekanntmachung vom 1. Juni 1948 über die Diskont- und Lombardsätze der Deutschen Emissions- und Girobank (ZVOBl. S. 290),
5. Bekanntmachung vom 1. Juli 1948 über das Direktorium der Deutschen Emissions- und Girobank (ZVOBl. S. 290),
6. Bekanntmachung vom 21. Juli 1948 über die Diskont- und Lombardsätze der Deutschen Notenbank (ZVOBl. S. 292),
7. Bekanntmachung vom 28. März 1949 über das Direktorium der Deutschen Notenbank (ZVOBl. S. 182),
8. Bekanntmachung vom 31. Mai 1949 über den Lombardsatz der Deutschen Notenbank (ZVOBl. S. 390),
9. Anordnung vom 20. Juli 1949 über Mindestguthaben der Banken und sonstigen Kreditinstitute (ZVOBl. S. 550),
10. Bekanntmachung vom 13. Februar 1950 über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 (GBL S. 300),
11. Änderung vom 20. Mai 1950 der Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 (GBL S. 454),
12. Bekanntmachung vom 1. März 1951 über die Kreditrichtlinien zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1951 (GBL S. 148),
13. Bekanntmachung vom 6. Juni 1952 über die Kreditrichtlinien des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1952 (GBL S. 570),
14. Bekanntmachung vom 31. Januar 1953 über die Übernahme des Neubauernbauprogramms durch die Deutsche Bauernbank (ZBl. S. 37; Ber. S. 45),

15. Richtlinie vom 1. Juli 1953 über die Finanzierung von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Eigentümer die Bewirtschaftung noch nicht aufgenommen haben (ZBl. S. 393),
16. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1957 zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 611),
17. Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1957 zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 611),
18. Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1957 zur Verordnung über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 613).

## VI.

**Aus dem Bereich der Finanzierung der Investitionen**

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1950 zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abführung von Abschreibungen und Ausreichung von Investitionsmitteln) (GBl. S. 1191),
2. Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1950 zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Generalreparaturen und Kleininvestitionen) (GBl. S. 1193),
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1950 zur Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Investitionen) (GBl. S. 1211),
4. Richtlinie vom 26. September 1953 zur schnellen Erfassung von Materialien und Ausrüstungsteilen bei stillgelegten oder eingeschränkten Investitionsvorhaben (ZBl. S. 484),
5. Richtlinie vom 9. Dezember 1953 für die Abrechnung der im Planjahr 1953 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltung und Kleininvestitionen (ZBl. S. 585),
6. Anweisung vom 31. Juli 1954 zur Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (ZBl. S. 375),
7. Anweisung vom 13. August 1954 über die Finanzierung und Aktivierung von Grundmitteln (ZBl. S. 424),
8. Anweisung vom 26. August 1954 über die Berechnung und Erhebung von Versäumniszuschlägen bei unrichtiger Berechnung der Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 443),
9. Anweisung vom 9. Dezember 1954 für die Abrechnung der im Planjahr 1954 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltungen und Kleininvestitionen (Abgrenzungsrichtlinie) (ZBl. S. 601),
10. Anordnung vom 12. September 1955 über die Behandlung der im Jahre 1953 annullierten Investitionsaufträge und über die Abdeckung der von der Deutschen Investitionsbank für solche Aufträge gewährten Sonderkredite (GBl. II S. 342),
11. Anordnung vom 27. Dezember 1956 über die Abrechnung der im Planjahr 1956 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge (Abgrenzungsrichtlinie) (GBl. II 1957 S. 9),
12. Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Gewährung von Sonderkrediten zur Vorfinanzierung planmäßiger Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1957 (GBl. I S. 363),
13. Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Abrechnung der im Planjahr 1957 ausgereichten Mittel für Investitionen und Generalreparaturen sowie über die Planung und Finanzierung der Überhänge (Abgrenzungsrichtlinie) (GBl. II S. 301),
14. Anordnung vom 27. März 1958 über die Sicherung der ordnungsgemäßen Aufteilung und Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1958 (GBl. II S. 37).

## VII.

**Aus dem Bereich Stellenpläne**

1. Anweisung vom 2. Dezember 1953 über nachträgliche Zuführungen zum Direktorfonds aus abgeschlossenen Planjahren (ZBl. S. 569),
2. Anweisung vom 9. Januar 1954 über die Kontrolle der Inanspruchnahme der geplanten Mittel für Reisekosten in den Betrieben der zentralverwalteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft (VEW) im Planjahr 1954 (ZBl. S. 30),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Mai 1956 zum Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens — Sozialistische Betriebe — (GBl. I S. 461)

## VIII.

**Aus dem Bereich der Finanzierung der gesellschaftlichen Konsumtion**

Anordnung vom 17. September 1957 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur (GBl. II S. 277).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1963

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 26. Februar 1963

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 63	Anordnung über die Werbemittel .....	127
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	129

## Anordnung über die Werbemittel.

Vom 5. Februar 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates sowie den Leitern anderer zuständiger zentraler Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Betriebe der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie und Bauwirtschaft, für die Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels, für die Betriebe des zentral- und örtlichgeleiteten Produktionsmittelgroßhandels, für die der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates unterstellten Großhandelsbetriebe, für die Handelsbetriebe des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, für die zuständigen Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Fachabteilungen der Bezirkswirtschaftsräte sowie für zentrale Staatsorgane, denen Betriebe bzw. Gruppen Werbung und Messen direkt unterstellt sind.

### § 2

#### Konzentration

(1) Die den Betrieben gemäß Finanzplan zur Verfügung stehenden Kosten für Messen und Werbung (nachstehend Werbekosten genannt) sind bei der jeweils zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe, Fachabteilung des Bezirkswirtschaftsrates bzw. der zuständigen Abteilung des Rates des Bezirkes oder Kreises, bei den staatlichen Kontoren oder beim zuständigen zentralen Staatsorgan (nachstehend übergeordnete Organe genannt) in einem Werbefonds zu konzentrieren.

(2) Die im Finanzplan der Betriebe enthaltenen Werbekosten sind quartalsweise am 1. Werktag des begonnenen Quartals in der jeweils vom übergeordneten Organ festgelegten Höhe auf das Haushaltseinnahmekonto des übergeordneten Organs bzw. bei den Staatlichen Kontoren, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, auf das Verrechnungskonto zu überweisen.

(3) Das übergeordnete Organ vereinnahmt bzw. verausgibt die Werbekosten entsprechend dem Einheitskontenrahmen der Haushaltssystematik.

(4) Die Staatlichen Kontore, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, vereinnahmen bzw. verausgaben die Werbekosten im Konto 976 — Werbefonds —. Dieses Konto ist ab 1963 im Fachkontenrahmen des Produktionsmittelgroßhandels neu einzurichten.

(5) Zur Durchführung von zentralen Werbemaßnahmen für Bereiche der örtlichen Industrie ist von den Bezirkswirtschaftsräten in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat ein jeweils festzusetzender Betrag bereitzustellen.

(6) Im Bereich der Lebensmittelindustrie erfolgt die Konzentrierung der Werbekosten ausschließlich bei der Zentralstelle für Werbung der Lebensmittelindustrie und der Fachabteilung des Bezirkswirtschaftsrates. Die Fachabteilung des Bezirkswirtschaftsrates hat den Kostenanteil für zentrale Werbemaßnahmen an die Zentralstelle für Werbung der Lebensmittelindustrie abzuführen. Die Höhe des Anteils wird durch die Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates festgelegt.

#### Planung

### § 3

(1) Die übergeordneten Organe haben vor Beginn des Planjahres auf der Grundlage der betrieblichen Vor-

schläge nach sorgfältiger Prüfung und unter Beachtung des Sparsamkeitsprinzips einen Werbeplan für das Planjahr aufzustellen.

(2) Der Werbeplan beinhaltet die Werbemaßnahmen und die für die Durchführung erforderlichen Werbekosten. Die Verwaltungskosten der Gruppen Werbung und Messen sind gesondert auszuweisen.

(3) Der Werbeplan gliedert sich in:

- a) Teil Exportwerbung (einschließlich Leipziger Messen),
- b) Teil Inlandswerbung,
- c) Teil Verwaltungskosten für Gruppen Werbung und Messen, darunter: Lohnfonds für Fach- und Verwaltungspersonal.

(4) Der Werbeplan ist als Anlage zum Plan der VVB und der Bezirkswirtschaftsräte bzw. von den Staatlichen Kontoren, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, als Anlage zum Finanzplan an das zuständige übergeordnete Organ einzureichen.

(5) Die im Werbeplan ausgewiesenen Werbekosten müssen mit den im Haushaltsplan bzw. den in der Anlage zum Finanzplan der Staatlichen Kontore, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, aufgenommenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen. Die von den Bezirkswirtschaftsräten gemäß § 2 Abs. 5 bereitzustellenden bzw. gemäß § 2 Abs. 6 abzuführenden Werbekosten sowie die in den Großbetrieben und wichtigen Exportbetrieben gemäß § 7 Abs. 2 verbleibenden Werbekosten sind als gesonderte Positionen auszuweisen.

#### § 4

Der Werbeplan — Teil Exportwerbung — ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

#### § 5

(1) Die im Werbefonds der übergeordneten Organe konzentrierten Werbekosten für die Inlandswerbung sind zu verwenden für die

- a) Durchführung der Produktionspropaganda mit dem Ziel, die Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Fortschrittes zu fördern, Neuerermethoden zu popularisieren und Bestzeitvergleiche anzustellen (in Abstimmung mit den anderen dafür zuständigen Institutionen, z. B. Technisch-wissenschaftliche Kabinette);
- b) Durchführung der Absatzwerbung für Erzeugnisse und zwar
  1. bedarfslenkende Werbung mit dem Ziel, den Absatz bestimmter Erzeugnisse, ausgehend von volkswirtschaftlichen Interessen, sowie besondere Angebots- und Verkaufsmaßnahmen, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen Produktion und Handel ergeben, zu fördern,

2. aufklärende Werbung mit dem Ziel, dem Verbraucher die richtige Anwendung bzw. Verwendung der Erzeugnisse darzulegen.

(2) Der Werbeplan — Teil Inlandswerbung — ist nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

- a) Produktionspropaganda,
- b) Werbevorbereitung, Entwurf, Herstellung und Instandhaltung von Werbemitteln und Werbehilfsmitteln,
  1. Drucksachen (Handzettel, Faltblätter, Prospekte, Kataloge, Gebrauchsanweisungen u. a. m.),
  2. Plakate, Plakatstreifen, Ausschneidebogen usw.,
  3. akustische und projizierte Werbung (Werbefilme, Diapositive, Leuchtwerbung, Tonbänder u. a. m.),
- c) Einsatz der Werbemittel (Streuung),
  1. in den Zeitungen, Zeitschriften,
  2. durch die Außenwerbung, Reichsbahn- und Postwerbung (Plakatschlag u. a. m.),
  3. durch Einschaltung in Fernsehen, Lichtspieltheatern, Rundfunk, Lautsprecherwagen u. a. m.

(3) Werbemaßnahmen, die Baukapazitäten erfordern und den Charakter von Investitionen tragen, dürfen aus dem Werbefonds nicht finanziert werden.

#### § 6

(1) Die Mittel des Werbefonds sind zweckgebunden.

(2) Am Ende des Planjahres nicht verbrauchte Mittel sind nicht in das folgende Jahr übertragbar. Die Staatlichen Kontore, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben diese Mittel zugunsten des Kontos 1108 abzuführen.

#### § 7

(1) Die übergeordneten Organe sind im Einzelfall berechtigt, bei entsprechenden Voraussetzungen Großbetriebe und wichtige Exportbetriebe, in der Landwirtschaft bestimmte Betriebe mit der Durchführung einzelner im Werbeplan der übergeordneten Organe enthaltener Werbemaßnahmen zu beauftragen. Die bestehenden Kapazitäten auf dem Gebiet der Werbung sind in diesen Betrieben dadurch nicht zu erweitern.

(2) Die den Betrieben gemäß Abs. 1 zustehenden Werbekosten können bei der Überweisung gemäß § 2 Abs. 2 berücksichtigt werden und verbleiben zweckgebunden im Betrieb. Am Ende des Planjahres nicht verbrauchte Mittel sind an das zuständige übergeordnete Organ abzuführen und unterliegen danach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2.

## § 8

Die Betriebe und übergeordneten Organe sind berechtigt, außerhalb des Werbeplanes Produktionspropaganda aus Mitteln des Fonds „Neue Technik“, Siebenjahrplanfonds, Betriebsprämien- und Kultur- und Sozialfonds sowie Sonderfonds der Vereinigungen Volkseigener Betriebe zu betreiben.

## § 9

**Einschränkung der Werbemaßnahmen**

(1) Die Mittel der Werbefonds dürfen von den Betrieben und übergeordneten Organen nicht verwendet werden für:

- a) Werbegeschenke aller Art, einschließlich Kalender zur Verteilung an Bürger, Betriebe und Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) Anzeigen in nicht lizenzierten Druckerzeugnissen (Einzeldruckgenehmigungen gelten nicht als Lizenz);
- c) Repräsentationsanzeigen in lizenzierten Zeitungen und Zeitschriften;
- d) Herstellung, Kauf und Versand von Glückwunschkarten aller Art innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ausnahmegenehmigungen für die unter Abs. 1 Buchst. a genannten Werbegeschenke können in volks-

wirtschaftlich besonders begründeten Fällen bei der zuständigen Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. bei den zentralen Organen des Staatsapparates, beim Bezirkswirtschaftsrat bzw. beim zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des örtlichen Rates beantragt werden.

(3) Die im Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Anzeigen dürfen auch nicht aus Mitteln des Betriebsprämien- und Kultur- und Sozialfonds sowie der Sonderfonds der Vereinigungen Volkseigener Betriebe finanziert werden.

## § 10

**Inkrafttreten**

(1) Die §§ 1 bis 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1963 und der § 9 mit Verkündung in Kraft.

(2) Der Werbeplan für das Jahr 1963 ist von den im § 3 Abs. 1 genannten Organen nach den Bestimmungen dieser Anordnung bis zum 15. April 1963 aufzustellen und bis spätestens 30. April 1963 an die im § 3 Abs. 4 genannten übergeordneten Organe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1963

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 2022 g/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 7 — Diesel-Brennstoffeinspritzpumpen sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern siehe Sonderdruck Nr. P 2022 g)

**Sonderdruck Nr. P 2022 r/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 18 — Achsen für Anhänger und eisenbereifte Gespannwagen sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern siehe Sonderdruck Nr. P 2022 r)

**Sonderdruck Nr. P 2022 s/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 19 — Einzel- und Ersatzteile für Anhänger — (Warennummern siehe Sonderdruck Nr. P 2022 s)

**Sonderdruck Nr. P 2022 t/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 20 — Ersatzteile für sonstige Kraftfahrzeuge — (Warennummern siehe Sonderdruck Nr. P 2022 t)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2198**

Preisordnung Nr. 1458/1 vom 13. November 1962 — Hydraulische Elemente — (Warennummern 32 37 59 00, 32 78 50 00, 32 78 70 00, aus 32 78 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 2200**

Preisordnung Nr. 1494/4 vom 2. November 1962 — Sonstige gefaßte Optik und optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe — (Warennummern 37 12 18 00, 37 12 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 2201**

Preisordnung Nr. 1608/1 vom 2. November 1962 — Drahtbearbeitungsmaschinen und Drahtverarbeitungsmaschinen sowie deren Spezialzubehöerteile — (Warennummern 32 17 61 00, 32 17 65 00, 32 17 66 00, 32 17 67 00, 32 17 68 00, aus 32 19 20 00)

**Sonderdruck Nr. P 2202**

Preisordnung Nr. 1493/2 vom 19. Oktober 1962 — Brillenanpassungsgeräte, Brillenkontrollgeräte und Geräte zur Augenuntersuchung und Refraktionsbestimmung — (Warennummern 37 13 70 00, 37 13 80 00, aus 27 19 00 00, 37 31 30 00, aus 37 39 00 00, aus 37 58 70 00, aus 37 59 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2203**

Preisordnung Nr. 1471/1 vom 19. Oktober 1962 — Ärztliche Spezialleuchten — (Warennummern 37 31 40 00, und aus 37 39 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2206**

Preisordnung Nr. 1214/4 vom 10. November 1962 — Spur- oder Schubstangen und deren Einzelteile — (Warennummern 33 85 12 00, 33 85 19 00, 33 85 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 2209**

Preisordnung Nr. 1500/2 vom 19. Oktober 1962 — Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten — (Warennummern 37 11 20 00, 37 11 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 2210**

Preisordnung Nr. 1245/1 vom 1. September 1962 — Frankier- und Adressiermaschinen — (Warennummern 37 78 20 00, 37 78 50 00, aus 37 79 00 00, aus 58 39 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2211**

Preisordnung Nr. 1569/2 vom 19. Oktober 1962 — Technische Laufwerke — (Warennummern 37 88 80 00, aus 37 89 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2215**

Preisordnung Nr. 2010 vom 22. November 1962 — Alttextilien — (Warennummer 09 63 50 00)

**Sonderdruck Nr. P 2217**

Preisordnung Nr. 1549/3 vom 10. August 1962 — Regler und Regelungsanlagen — (Warennummern 37 57 70 00, 37 57 80 00)

**Sonderdruck Nr. P 2220**

Preisordnung Nr. 641/1 vom 13. November 1962 — Neuregelung der Preise für Hobeldielen, Stab- und Fäsebreiter, Stülpchalungen und Rauhpunde — (Warennummer 53 17 10 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 2. März 1963

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft .....	131
20. 2. 63	Preisverordnung Nr. 983/1 — Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün — .....	132
14. 2. 63	Anordnung über die Herstellung von Mischungen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saatgutes .....	132
25. 2. 63	Anordnung zur Änderung des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ .....	133
26. 2. 63	Anordnung über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein .....	133
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	137

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Behandlung  
und Finanzierung von Mindergewinnen bzw.  
außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen  
Wirtschaft.**

Vom 7. Februar 1963

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 5 bis 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. September 1959 zur Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 695) erhalten folgende Fassung:

„Zu §§ 7 und 9 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Finanzschuld aus dem abgelaufenen Planjahr ist vom Betrieb bzw. der MTS unmittelbar nach Aufstellung des Jahresfinanzkontrollberichtes bzw. Finanzberichtes spätestens bis zum 5. Tage nach dem von der

Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Abgabetermin des Jahresfinanzkontrollberichtes bzw. Finanzberichtes festzustellen.

(2) Die Grundsätze über die Finanzierung von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten bis zur Beschlußfassung über die Finanzschulden, das Verfahren zur Ermittlung der Finanzschulden, die Festlegung von Voraussetzungen für den Erlaß von Finanzschulden sowie die Behandlung der nicht zur Finanzschuld werdenden Teile des Minderergebnisses werden jährlich entsprechend der Regelung im § 7 Abs. 3 der Verordnung in Anweisungen des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates erlassen. Die Grundsätze gelten auch für die bezirks- und örtlich geleitete Wirtschaft.

(3) Der Werkleiter hat entsprechend § 4 des Beschlusses vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 715) über die entstandene Finanzschuld Rechenschaft abzulegen. Der gemäß § 5 Abs. 7 des Beschlusses vom 11. Oktober 1962 die Rechenschaft abnehmende Leiter des übergeordneten Organs und der an der Rechenschaft teilnehmende beauftragte Mitarbeiter der Finanzorgane prüfen die vom Betrieb festgestellte Finanzschuld und gegebenenfalls den Antrag auf Erlaß von Finanzschulden.

(4) Der die Rechenschaft abnehmende Leiter des übergeordneten Organs hat sich bei der Rechenschaftslegung vom Leiter des Betriebes eingehend die Ursachen der Finanzschuld darlegen zu lassen. Die vom Leiter des Betriebes im Berichtsjahr zur Einhaltung des geplanten Ergebnisses getroffenen Maßnahmen hat er kritisch zu

\* 1. DB (GBl. I 1959 Nr. 65 S. 695)

beurteilen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß die Finanzschuld den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend festgelegt wird. Bei der Beurteilung von Erlaßanträgen hat der die Rechenschaft abnehmende Leiter einen strengen Maßstab anzulegen. Voraussetzungen für eine Bestätigung von Erlaßanträgen ist der Nachweis des Leiters des Betriebes, daß die Rentabilitätsreserven durch die systematische Verbesserung der Produktionsorganisation und durch die wissenschaftlich-technische Entwicklung ausgeschöpft sind.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung hat der die Rechenschaft abnehmende Leiter ein gesondertes Protokoll anzufertigen, das den in den jährlichen Anweisungen des Ministers der Finanzen festgelegten Stellen zu überreichen ist.

#### § 6

(1) Die den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe reichen für ihren Bereich zusammengefaßte Anträge auf Erlaß von Finanzschulden an das zuständige zentrale Staatsorgan bis spätestens jeweils 3 Wochen nach dem Endtermin der Rechenschaftslegungen des abgelaufenen Planjahres gemäß dem Beschluß vom 11. Oktober 1962 ein. Die für die bezirks- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe bzw. VVB (B) fachlich zuständigen übergeordneten örtlichen Organe fassen die für ihren Bereich eingereichten Anträge auf Erlaß von Finanzschulden bis spätestens 4 Wochen nach dem Endtermin der Rechenschaftslegungen des abgelaufenen Planjahres zusammen.

(2) Innerhalb einer Frist von höchstens 2 Monaten nach dem Endtermin der Rechenschaftslegungen für das abgelaufene Planjahr reichen der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, die Minister und Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates die zusammengefaßten Anträge, nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen dem Ministerrat ein. Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte, die jeweils zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und die Direktoren der Bezirksbauämter bzw. der Kreisbauämter reichen innerhalb der gleichen Frist die zusammengefaßten Anträge nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Abteilungen Finanzen dem zuständigen örtlichen Rat für die Beschlussfassung durch die örtliche Volksvertretung ein.

#### Zu § 10 der Verordnung:

#### § 7

Der Finanzbedarf aus Minderergebnissen, die nicht Finanzschuld wurden bzw. aus erlassenen Finanzschulden wird durch das zuständige übergeordnete Staatsorgan bzw. durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet, nachdem der Ministerrat bzw. die örtliche Volksvertretung über die Behandlung des Minderergebnisses und die Deckung des sich daraus ergebenden Finanzbedarfs beschlossen haben.“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1963

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

#### Preisverordnung Nr. 983/1\*

#### — Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün —

Vom 20. Februar 1963

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 983 vom 23. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün — (Sonderdruck Nr. P 365 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 9 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 983 wird wie folgt ergänzt:

„Liegen mehrere Anträge auf Festsetzung von Preisen für dieselbe Zierrpflanzenart, -gattung oder -sorte vor, so ist der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft berechtigt, mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Handel und Versorgung, die Preise festzusetzen und in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sowie in der Fachpresse bekanntzugeben. Die so festgesetzten Preise sind spätestens nach 3 Jahren als Preisverordnung zu veröffentlichen.“

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1963

Der Minister  
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichelt

\* Preisverordnung Nr. 983 (Sonderdruck Nr. P 365 des Gesetzblattes)

#### Anordnung über die Herstellung von Mischungen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saatgutes.

Vom 14. Februar 1963

Zur rationellen Ausnutzung des hohen inneren Wertes des erzeugten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saatgutes wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die für den Handel mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut zugelassenen Betriebe sind berechtigt, aus der Vermehrung erfasste Partien gleicher Stufe und Sorte zu mischen, wenn dabei gesichert ist, daß die Mischpartien den Qualitätsvorschriften der TGL entsprechen. Die hergestellten Mischpartien sind vor der Auslieferung zu attestieren.

(2) Die Bedingungen für die Herstellung der Mischungen werden durch Verfügung geregelt.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 264 vom 1. September 1952 — Verordnung über das Verschneiden von Saatgut — (GBl. S. 841) außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1963

**Der Minister  
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichert**

**Anordnung  
zur Änderung des Statuts des volkseigenen  
„Leipziger Messeamtes“.**

Vom 25. Februar 1963

Auf Grund § 10 des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ vom 6. Januar 1954 (ZBl. S. 51) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 5 Abs. 2 des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb wird durch den Generaldirektor geleitet. Er handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt, verantwortlich.“

(2) In allen Bestimmungen des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“, in denen die Bezeichnung „Direktor“ oder „stellvertretender Direktor“ verwendet wird, ist „Generaldirektor“ bzw. „stellvertretender Generaldirektor“ zu setzen.

§ 2

Der § 8 des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ erhält folgende Fassung:

**„Struktur- und Stellenplan des Betriebes**

Die Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Betriebes erfolgt entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1963

**Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel  
Balkow**

**Anordnung  
über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein.**

Vom 26. Januar 1963

Zur Regelung des Verfahrens bei der Abfertigung, der Versendung und Verwendung von preis-(abgaben-)begünstigtem Branntwein wird in Durchführung des § 5 der Preisverordnung Nr. 1438 vom 14. Juli 1959 (Sonderdruck Nr. P 1007 des Gesetzblattes) sowie auf Grund des § 22 der PDAVO vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) sowie des § 23 der VAVO vom 14. Oktober 1955 (GBl. I S. 769) folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Lieferung, den Bezug und die Verwendung von preis-(abgaben-)begünstigtem Branntwein (nachfolgend begünstigter Branntwein genannt).

§ 2

**Bedingungen für die Lieferung, den Bezug und die Verwendung von begünstigtem Branntwein**

(1) Begünstigter Branntwein darf nur auf Grund einer Bezugsgenehmigung geliefert, bezogen und verwendet werden.

(2) In unvergälltem Zustand kann begünstigter Branntwein auf Bezugsgenehmigung geliefert, bezogen und verwendet werden:

a) zur Herstellung von branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen und branntweinhaltigen Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch (gemäß Buchst. a der Preisliste 2 zur Preisverordnung Nr. 1438 [nachfolgend Preisliste 2 genannt]);

Branntweinhaltige Arzneimittel zum innerlichen Gebrauch im Sinne dieser Anordnung sind Arzneimittel, die nicht zur Aufbringung auf die Haut bestimmt sind. Erzeugnisse, die zur Inhalation oder zur örtlichen Behandlung der Schleimhäute dienen, gelten als Arzneimittel zum innerlichen Gebrauch. Apotheken sind berechtigt, Branntwein in der im Deutschen Arzneibuch (DAB 6) angegebenen Stärke von 90 und 70 Raumhundertteilen zu Heilzwecken abzugeben. Die Herabsetzung auf diese Stärke gilt dann als begünstigte Verarbeitung, wenn der Branntwein mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Nur zu Heilzwecken“ in Mengen von nicht mehr als 100 ccm im Einzelfall auf Rezept abgegeben wird.

b) zur Herstellung von Bergarbeiter-Trinkbranntwein (gemäß Buchst. d der Preisliste 2);

c) für gewerbliche Zwecke, soweit nachgewiesen wird, daß eine Vergällung nicht möglich ist und eine Sondergenehmigung des Ministeriums der Finanzen vorliegt (gemäß Buchst. d der Preisliste 2).

(3) Für die nachfolgend bezeichneten Zwecke darf begünstigter Branntwein auf Bezugsgenehmigung nur geliefert, bezogen und verwendet werden, wenn er vor der Verwendung vergällt wird. Es sind dies die Verwendung

a) zur Herstellung von branntweinhaltigen Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch (gemäß Buchstabe b der Preisliste 2); branntweinhaltige Arzneimittel zum äußerlichen Gebrauch im Sinne dieser Anordnung sind Arzneimittel, die zur Aufbringung auf die Haut bestimmt sind, soweit sie den Bestimmungen des DAB 6 nicht entgegenstehen.

b) zur Herstellung von Gärungssessig (gemäß Buchst. c der Preisliste 2);

c) für gewerbliche Zwecke (gemäß Buchst. d der Preisliste 2).

(4) Gewerbliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 Buchst. c sind:

- a) chemische, physikalische, bakteriologische und histologische Untersuchungen aller Art;
- b) Herstellung und Erhaltung wissenschaftlicher Präparate zu Lehrzwecken;
- c) Ansetzen von Chemikalien, Lösungen usw., soweit dabei keine Entgällung eintritt;
- d) Herstellung von Erzeugnissen, die im fertigen Zustand Branntwein enthalten, soweit sie nicht zu den Nahrungs- und Genussmitteln, zu kosmetischen Erzeugnissen oder Arzneimitteln gehören;
- e) Putzzwecke;
- f) Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionszwecke in Krankenanstalten und Kliniken, soweit nicht eine Heilwirkung wie z. B. durch Einreibungen, Spülungen oder Umschläge beabsichtigt ist.

## § 3

**Bezugsgenehmigungen für begünstigten Branntwein**

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise, Abteilungen Finanzen, erteilen auf Antrag Genehmigungen (Anlage) zum Bezug von begünstigtem Branntwein für die im § 2 genannten Zwecke. In den Bezugsgenehmigungen sind der Verwendungszweck, die voraussichtliche jährliche Bezugsmenge, das zu verwendende Vergällungsmittel und die Menge des Vergällungsmittels je 100 (lW) Liter Weingeist anzugeben.

(2) Die Bezugsgenehmigung ist dem Lieferbetrieb beim Bezug von begünstigtem Branntwein vorzulegen. Die Bezugsgenehmigung gilt für 2 Kalenderjahre. Sie kann bei Nichteinhaltung der Bedingungen für den Bezug und die Verwendung von begünstigtem Branntwein jederzeit aufgehoben werden.

(3) Die Ausstellung der Bezugsgenehmigungen ist gebührenpflichtig gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 über die Verwaltungsgebührentarife (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

(4) Die Lieferung und der Bezug ist ohne Bezugsgenehmigung preis-(abgaben-)begünstigt zulässig

- a) für mit Vergällungsholzgeist vergälltem Branntwein (gemäß Buchst. d der Preisliste 2);
- b) für Brennspiritus (gemäß Buchst. e der Preisliste 2).

## § 4

**Vergällungsmittel**

Soweit der Bezug oder die Verwendung des begünstigten Branntweins von der Vergällung abhängig ist, sind folgende Vergällungsmittel zugelassen:

**a) Standardvergällungsmittel:**

Vergällungsmittel	zuzusetzende Menge je 100 lW
1. Vergällungsholzgeist	1,5 l
2. Toluol	2,0 l
3. Lösungsbenzol II	2,0 l
4. Reines Benzol (Benzol zur Vergällung)	2,0 l

Vergällungsmittel	zuzusetzende Menge je 100 lW
5. Pyridinbasen	1,0 l
6. Pyridin neuer Test	0,3 l
7. Tieröl	0,025 l
8. Terpentinöl	1,0 l
9. Rizinusöl und 33%ige Kalilauge oder 33%ige Natronlauge	0,4 kg
10. Phenol	1,0 kg bzw. 1,0 l
11. Vergällungsbenzin	0,3 kg
12. Chloroform	0,2 kg
13. Jodoform	0,2 kg
14. Schellack	6,0 kg
15. Fichtenkoloophonium	1,0 kg
16. Benzoeharz	10,0 kg
17. Sandarakharz	5,0 kg
18. Gärungsessig (nach Gehalt an wasserfreier Essigsäure)	6,0 kg
19. Thymol	0,5 kg
20. Kaliseife	30,0 kg
21. Myrrrenharz	18,0 kg
22. Olivenöl, Leinöl, andere fette Öle und 15%ige Kalilauge	18,0 kg
	21,0 kg

Die als Standardvergällungsmittel unter laufende Nr. 1 bis 22 genannten Vergällungsmittel sind für alle begünstigten Verwendungszwecke zugelassen, soweit sie für den einzelnen Verwendungszweck geeignet sind und nachfolgend keine einschränkenden Bestimmungen bestehen.

**b) Spezielle Vergällungsmittel**

Verwendungszweck	Vergällungsmittel	Menge
1. Herstellung von Emulsionen und ähnl. Zubereitungen für fotografische Zwecke, Lichtdruck- und Lichtpausverfahren sowie zur Herstellung von Verbandstoffen mit Ausnahme von Kolloidum.	Äthyläther	10,0 l
2. Für die Vergällung von Branntwein zur Herstellung von Chloroform, Bromoform, Jodoform, Chloräthyl und Bromäthyl.	(Chloräthyl)	0,5 kg
	Äthylbromid	
3. Zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch.	(Bromäthyl)	0,3 kg
	Kampfer oder Thymol	
4. Zur Vergällung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken sowie zu Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionszwecken.	a) Karbolsäure verflüssigte	1,0 l
	b) Hexachloräthan	
	c) Methylcyclohexanol (Methylhexanlin)	

Verwendungszweck	Vergällungsmittel	Menge
	d) Cumol	0,6 l
	e) Xymol	0,6 l
	f) Dekahydro- nyphalin (Dekalin)	0,6 l
	g) Vorlauf- Olefine	2,0 l
	h) Valerinan- säure- äthylester und Valerinan- säure	0,5 l
5. Zur Vergällung von Brannt- wein zu Wasch- und Des- infektionszwecken in Kran- kenhäusern und Kliniken, soweit nicht eine Heilwir- kung beabsichtigt ist, und zur Herstellung, Aufbewah- rung und Sterilisation von medizinischem Nähmaterial.	a) O-Oxydinolin Kalium- sulfat (Sulfadrin)	0,1 kg
	b) Chinolin	1,0 l
	c) Xyiol	1,0 l
	d) Vergällungs- benzin (anstelle von Optal)	1,0 l

## § 5

**Vergällung**

(1) Die Vergällung von begünstigtem Branntwein hat beim Lieferbetrieb oder beim Verwenderbetrieb zu erfolgen. Die Vergällung ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters oder eines Beauftragten der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises zulässig.

(2) Bei Vergällung des Branntweins im Lieferbetrieb kann das Vergällungsmittel vom Lieferbetrieb oder vom Verwenderbetrieb gestellt werden. Wenn der Lieferbetrieb das Vergällungsmittel stellt, sind dem Branntweinverwender die Kosten für das Vergällungsmittel zu berechnen.

(3) Bei Vergällung im Betrieb des Branntweinverwenders hat dieser das Vergällungsmittel zu stellen. Erfolgt die Vergällung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises, ist die Vergällung gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 über die Verwaltungsgebührentarife (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) gebührenpflichtig.

(4) Der Betrieb, der das Vergällungsmittel stellt, hat nachzuweisen, daß das Vergällungsmittel der TGL bzw. dem DAB 6 entspricht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Vergällungsmittel sich in ungeöffneten Originalbehältnissen oder in von Mitarbeitern oder Beauftragten der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises verschlossenen Behältnissen befinden.

## § 6

**Versendung von Vergällungsmitteln**

(1) Bei Auslieferung von Erzeugnissen als Vergällungsmittel hat der Hersteller die Behältnisse mit den Vergällungsmitteln so zu verschließen, daß eine Veränderung des Inhaltes jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die unmittelbare Umschließung des Vergällungsmittels ist vom Hersteller mit dem Hinweis zu versehen, daß der Inhalt der TGL bzw. dem DAB 6 entspricht.

## § 7

**Einsendung von Untersuchungsproben**

(1) Zur Feststellung, ob die Bedingungen für die preisbegünstigte Verwendung eingehalten wurden, kann der Rat des Kreises oder des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, den Verwender auffordern, einen Untersuchungsbefund vorzulegen. Die Untersuchungen führt das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW), Prüfstelle Lebensmittelchemie, Berlin C 2, Fritz-Heckert-Straße 68, durch.

(2) Die erforderlichen Proben für die Untersuchung gemäß Abs. 1 umfassen bei verarbeitetem oder vergälltem Branntwein 200 ccm,  
bei Vergällungsmitteln, flüssig 200 ccm,  
und  
bei Vergällungsmitteln, fest 25 g.

Die Proben sind im Beisein des Mitarbeiters oder Beauftragten der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises beim Verwender zu entnehmen und gegen Vertauschen zu sichern.

(3) Der Verwender des Branntweins trägt die Kosten der Untersuchung.

## § 8

**Kontrolle**

(1) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilungen Finanzen, können in den Betrieben, die begünstigten Branntwein liefern, oder beziehen und verwenden, geeignete Mitarbeiter der Betriebe als Beauftragte der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises verpflichten, Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus den Bestimmungen dieser Anordnung ergeben. Die Verpflichtung erfolgt auf Vorschlag des Betriebsleiters durch den Leiter der Abteilung Finanzen.

(2) Die Verpflichtung von Beauftragten gemäß Abs. 1 entbindet die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilung Finanzen, nicht von der Aufgabe, die Einhaltung der Bedingungen für die Preisbegünstigung zu kontrollieren und zu sichern.

(3) Die Räte der Kreise oder Stadtkreise, Abteilungen Finanzen, haben ihre Beauftragten gemäß Abs. 1 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuleiten.

(4) Die Branntweinverwender haben zum Nachweis über die Verwendung des begünstigten Branntweins Aufzeichnungen nach näherer Weisung der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilungen Finanzen, zu führen.

## § 9

**Überwachung der Versendung, der Vergällung und der Verarbeitung von begünstigtem Branntwein**

(1) Bei Lieferung von unvergälltem Branntwein hat der Branntweinelieferbetrieb dem örtlich für den Sitz des Verwenderbetriebes zuständigen Rat des Kreises oder des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, eine Durchschrift der Rechnung oder des Lieferscheines zu übersenden. Diese Durchschrift ist deutlich als „Kontroll-

mitteilung“ zu kennzeichnen. Sie muß außerdem die Nummer der Bezugsgenehmigung, den Verwendungszweck, die abgefertigte Menge in Liter Weingeist (lW) und den Preis je Mengeneinheit enthalten. Die in der Rechnung oder dem Lieferschein enthaltene Menge hat der Verwender dem Nachweis der weiteren Verarbeitung zugrunde zu legen. Bei Fehlmengen ist die Differenz zwischen dem Preis gemäß Preisliste 1 und dem Preis für den genehmigten Verwendungszweck gemäß Preisliste 2 je Liter Weingeist (lW) zu entrichten, soweit nicht nachgewiesen werden kann, daß die Fehlmengen auf Gründe zurückzuführen sind, die eine Abgabenschuld nicht begründen.

(2) Bei vergällt geliefertem Branntwein entfällt eine Kontrollmitteilung.

(3) Bei Vergällung des Branntweins beim Branntweinverwender hat der Mitarbeiter oder der Beauftragte der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises in der Branntweinelieferstelle die Behältnisse so zu verschließen (z. B. verplomben), daß diese gegen eine Entnahme des Inhaltes gesichert sind.

(4) Bei Bezug von unvergälltem Branntwein bei der Lieferstelle ist der Bezieher verpflichtet, dem zuständigen Rat des Kreises oder des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, den Bezug des Branntweins durch Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheines innerhalb von 2 Tagen anzuzeigen, soweit die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder Stadtkreises für die weitere Abfertigung einen Beauftragten des Betriebes des Verwenders nicht verpflichtet hat. Die an den Gefäßen von der Lieferstelle angebrachten Verschlüsse sind bis zur Freigabe des Branntweins (Schlußabfertigung) durch die Mitarbeiter oder Beauftragten im Betrieb unverletzt zu halten.

(5) Bei der Schlußabfertigung haben die Mitarbeiter oder Beauftragten zu prüfen, ob die Verschlüsse der Behältnisse unverletzt sind. Sind die Verschlüsse verletzt worden, ist die vorhandene Menge erneut zu ermitteln. Die ermittelte Menge ist der Schlußabfertigung zugrunde zu legen. Fehlmengen sind gemäß Abs. 1 zu behandeln.

(6) Vor der Vergällung des Branntweins ist zu prüfen, ob das Vergällungsmittel den Anforderungen entspricht. Das Vergällungsmittel ist in Teilmengen dem Branntwein zuzusetzen, wobei mit Hilfe geeigneter Geräte und Vorrichtungen durch Rühren oder Schütteln für eine gute Durchmischung des Branntweins mit dem Vergällungsmittel zu sorgen ist. Zähflüssige und feste Vergällungsmittel sind vor dem Zusetzen in einer Teilmenge des Branntweins aufzulösen. Soweit eine richtige Durchmischung des Branntweins mit dem Vergällungsmittel nicht gegeben erscheint oder Zweifel an der richtigen Vergällung oder Verarbeitung bestehen, ist eine Probe gemäß § 7 zu entnehmen. Die Behältnisse mit dem Branntwein sind bis zum Eintreffen des Untersuchungsbefundes durch den Mitarbeiter oder Beauftragten der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises so zu verschließen, daß eine Entnahme aus den Behältnissen ohne weiteres feststellbar ist. Der Branntwein kann vor Eintreffen des Untersuchungsbefundes unter den Bedingungen freigegeben werden, daß der Verwender von begünstigtem Branntwein sich verpflichtet, die Differenz zwischen dem Preis gemäß Preisliste 1 und dem Preis für den begünstigten Verwendungszweck gemäß Preisliste 2 zu entrichten,

wenn die Untersuchung ergibt, daß der Branntwein nicht ausreichend vergällt oder verarbeitet ist.

(7) Der Beauftragte der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises hat über die von ihm durchgeführte Abfertigung auf der Rückseite der Kontrollmitteilung oder auf der Rückseite der Rechnung oder des Lieferscheines einen Vermerk anzubringen. Aus dem Vermerk muß insbesondere der Zustand der Verschlüsse, die Menge des abgefertigten Branntweins in lW, die Art und Menge des zugesetzten Vergällungsmittels, evtl. Entnahme von Proben, und die Art des weiteren Verschlusses bzw. die Freigabe des Branntweins ersichtlich sein. Der Beauftragte der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises hat bei Beanstandungen sofort die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises oder des Stadtkreises zu verständigen.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anweisung	vom 22. Juni 1954 — Abgabe von Branntwein für medizinische Zwecke*
Rundverfügung Nr. 183/52	vom 10. Juni 1952 — Vereinfachung des Verkehrs mit Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis und Brennspritus*
Rundverfügung Nr. 127/53	vom 16. Juni 1953 — Verwendung von Branntwein für gewerbliche Zwecke*
Rundverfügung Nr. 74/54	vom 14. September 1954 — Einsendung von Proben an das abgabentechnische Untersuchungsamt*

(3) Erteilte Bezugsgenehmigungen behalten bis zum 30. April 1963 ihre Gültigkeit, soweit sie nicht zu einem vorherliegenden Zeitpunkt abgelaufen sind.

Berlin, den 26. Januar 1963

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

\* Sind den in Betracht kommenden Betrieben unmittelbar mitgeteilt worden.

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

(Muster)

Rat des Kreises .....

Abt. Finanzen

Bezugsgenehmigung Nr. ....

- A Branntwein für gewerbliche Zwecke  
Branntwein zur Herstellung von Bergarbeiter-  
Trinkbranntwein
- B Branntwein zur Herstellung von kosmetischen  
Erzeugnissen
- C Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln  
zum äußerlichen Gebrauch

D Branntwein zur Herstellung von Gärungssessig  
 E Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch  
 (Gültig bis zum .....)  
 (Nichtzutreffendes streichen)

De..... in.....  
 wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, zu.....  
 im Zeitraum von.....  
 bis.....  
 ..... lW (l. W. .... Liter W)  
 preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein  
 zu beziehen, der mit.....  
 ..... unvollständig vergällt ist\*  
 der mit.....  
 .....  
 .....  
 auf je 100 Liter Weingeist unvollständig vergällt werden muß\*

**Anmerkung:**

1. Der mit ..... vergällte Branntwein darf nur innerhalb dieses Betriebes und nur zu obigen Zwecken verwendet werden.
2. Es ist verboten, aus dem vergällten Branntwein die Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuschneiden oder ihm Stoffe beizufügen, die die Wirkung der Zusatzstoffe in bezug auf Geschmack, Geruch oder Ansehen vermindern oder einen in dieser Weise veränderten Branntwein zu verkaufen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den einschlägigen Strafvorschriften.

Diese Bezugsgenehmigung ist innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit zurückzugeben. Ein Verlust ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sofort anzuzeigen.

....., den ..... 196..  
 (Ort) (Unterschrift)  
 (Dienststempel)

\* Nichtzutreffendes streichen.

**Hinweis auf Verkündungen**

im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

<b>Die Ausgabe Nr. 5 vom 16. Februar 1963 enthält:</b>		<b>Seite</b>
Anordnung Nr. 224 vom 7. Dezember 1962 über DDR-Standards .....		83
Anordnung Nr. 225 vom 10. Dezember 1962 über DDR-Standards .....		85
Anordnung Nr. 226 vom 14. Dezember 1962 über DDR-Standards .....		96
 <b>Die Ausgabe Nr. 6 vom 18. Februar 1963 enthält:</b>		
Anordnung Nr. 227 vom 17. Dezember 1962 über DDR-Standards .....		99
Anordnung Nr. 228 vom 21. Dezember 1962 über DDR-Standards .....		116

Ergänzungen zur

## Schlüsselliste 1963

und

### Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 5 zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses

Entsprechend einem Beschluß der Staatlichen Plankommission wird der Volkswirtschaftsplan 1964 grundsätzlich nach der Schlüsselliste 1963 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel aufgestellt und abgerechnet. Es werden lediglich für die Planung und Abrechnung ab 1964 notwendige Ergänzungen zur Schlüsselliste 1963 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel herausgegeben, die eine Neugliederung der metallurgischen Erzeugnisse sowie einige weitere Änderungen enthält.

In Übereinstimmung mit den Veränderungen zur Schlüsselliste 1963 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 5 zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses herausgegeben.

Beide Arbeitsmittel erscheinen im April 1963 und sind durch den

**ZENTRAL-VERSAND-ERFURT, Erfurt, Anger 37/38**

zu beziehen.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 200 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Ag 124/63/DDR — Verlag: (510/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. März 1963

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 63	Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen .....	139

## Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen.

Vom 28. Februar 1963

Der Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und der Kulturgüter der Deutschen Demokratischen Republik vor Katastrophen aller Art wie verheerende Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfälle von außerordentlicher Schwere erfordert Maßnahmen, die Katastrophen und ihren Auswirkungen vorbeugen sowie im Katastrophenfall deren schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung ermöglichen. Im Vordergrund steht die Beseitigung von Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen können. Es kommt darauf an, alle Maßnahmen zu treffen, um Katastrophen zu verhindern, sie zu bekämpfen und alle Folgen schnellstens zu beseitigen.

Die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen sowie die Beseitigung ihrer Folgen führt erst dann zum vollen Erfolg, wenn neben den Staats- und Wirtschaftsorganen breite Kreise der Bevölkerung an der Katastrophenverhütung und -bekämpfung mitwirken. Es wird deshalb erwartet, daß alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Maßnahmen der Katastrophenkommissionen unterstützen.

Um einen straffen und einheitlichen Einsatz aller für die Katastrophenverhütung und -bekämpfung zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Gestützt auf die aktive Mitarbeit der Bevölkerung sind alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie sonstige Institutionen, Eigentümer und Nutzer von Anlagen verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle zur Beseitigung von Gefahrenquellen und zur Verhütung von Katastrophen erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen. Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben die hierfür erforderliche Kontrolle in Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen zu organisieren.

(2) Alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie sonstige Institutionen und alle Bürger sind verpflichtet, bei der Abwehr akuter Katastrophengefahren, der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung der eingetretenen unmittelbaren Folgen mitzuwirken.

(3) Als Gefahrenquellen sind Ereignisse und Erscheinungen anzusehen, die durch ihre Wirkung oder durch ihr Vorhandensein Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können. Katastrophen sind verheerende Naturereignisse und Schadens- oder Unglücksfälle von außerordentlicher Schwere und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Menschen und Mitteln erforderlich macht, der nicht von einzelnen Staats- und Wirtschaftsorganen allein geleitet werden kann.

### § 2

(1) Der Schwerpunkt des Kampfes gegen Katastrophen liegt in der vorbeugenden Tätigkeit zur Verhütung von Katastrophen durch Beseitigung von Gefahrenquellen und durch planmäßige Organisation der Katastrophenbekämpfung.

(2) Bekanntgewordene Gefahrenquellen sind sofort zu untersuchen und durch die im § 1 Abs. 1 genannten verantwortlichen Stellen schnell und gründlich zu beseitigen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist zu kontrollieren.

### § 3

Zur Leitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen der Katastrophenverhütung und -bekämpfung werden folgende Katastrophenkommissionen gebildet:

- für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik die Zentrale Katastrophenkommission,
- für den Bereich jedes Bezirkes die Katastrophenkommission des Bezirkes,
- für den Bereich jedes Kreises die Katastrophenkommission des Kreises.

### § 4

(1) Vorsitzender der Zentralen Katastrophenkommission ist der Minister des Innern.

(2) Vorsitzende der Katastrophenkommissionen der Bezirke sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(3) Vorsitzende der Katastrophenkommissionen der Kreise sind die Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Die Festlegung der Zusammensetzung der Zentralen Katastrophenkommission und der Katastrophenkommissionen der Bezirke und Kreise erfolgt durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 5

Die Katastrophenkommissionen können für einzelne Katastrophenarten Arbeitsgruppen unter der Leitung eines Vertreters des fachlich zuständigen staatlichen Organs bilden. Sie sind zuarbeitende und beratende Organe der Katastrophenkommissionen und haben in erster Linie die Aufgabe, den Katastrophenkommissionen Vorschläge für die vorbeugende Arbeit und für die Beseitigung eingetretener Katastrophen zu machen.

## § 6

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ernennen den Sekretär der Katastrophenkommission.

(2) Die Mitglieder der Katastrophenkommissionen haben für den Fall ihrer Verhinderung einen entscheidungsberechtigten ständigen Vertreter zu benennen.

(3) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind berechtigt, die Leiter anderer Organe zur Berichterstattung über Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes sowie zur Mitarbeit in der Katastrophenkommission heranzuziehen, wenn dies die erfolgreiche Bekämpfung der entstehenden oder bereits entstandenen Katastrophe erfordert.

(4) Die Zentrale Katastrophenkommission gibt sich eine Arbeitsordnung und erläßt für die Katastrophenkommissionen der Bezirke und Kreise eine verbindliche Rahmenarbeitsordnung.

## § 7

(1) Die Katastrophenkommissionen sind vom Vorsitzenden periodisch einzuberufen, um die Lage einzuschätzen und den verantwortlichen Staatsorganen Maßnahmen vorbeugender und aufklärender Art zur Beseitigung von Gefahrenquellen auf allen Gebieten vorzuschlagen.

(2) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind verpflichtet, auf Verlangen von Mitgliedern die Katastrophenkommission einzuberufen.

(3) Die Vorsitzenden haben die Katastrophenkommissionen regelmäßig

- a) vor Eintritt einer zu erwartenden Schneeschmelze,
- b) bei Beginn von Trockenperioden,
- c) vor Beginn der herbstlichen Schlechtwetterperiode,
- d) vor Beginn einer zu erwartenden Frostperiode

zur Erörterung der zu treffenden vorbeugenden Maßnahmen einzuberufen. Die Katastrophenkommissionen müssen mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten.

(4) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst ist verpflichtet, den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen rechtzeitig Hinweise über gefahrdrohende Witterungserscheinungen zu geben.

## § 8

(1) Die Katastrophenkommissionen haben in ihrem Bereich weitgehende organisatorische Maßnahmen für die Beseitigung von Gefahrenquellen und die Bekämpfung von Katastrophen zu treffen. Sie treffen ihre Maßnahmen auf der Grundlage der Vorschläge des Vertreters des jeweils fachlich zuständigen Organs. Die Maßnahmen sind in einem Organisationsplan festzulegen.

(2) Die Führung aller Kräfte im Einsatz zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, bei der Beseitigung bzw. Milderung der durch die Katastrophen hervorgerufenen Notstände obliegt in der Zentralen Katastrophenkommission dem Stellvertreter des Ministers des Innern für die bewaffneten Organe, in den Katastrophenkommissionen der Bezirke den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, in den Katastrophenkommissionen der Kreise den Leitern der Volkspolizei-Kreisämter. Die Kräfte und Mittel des Luftschutzes sind bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen aller Art einzubeziehen. Alle Maßnahmen sind dabei in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern des fachlich zuständigen Organs durchzuführen.

## § 9

(1) Die Katastrophenkommissionen haben das Recht, in ihrem Bereich mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Bürgern die Durchführung von Maßnahmen anzuordnen, die zur Beseitigung von Gefahrenquellen, zur Abwehr akuter Katastrophengefahren und zur Bekämpfung von Katastrophen sowie zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen notwendig sind.

(2) Weisungen gegenüber Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind, sofern dadurch die Abwicklung des Betriebes oder des Verkehrs betroffen wird, nur mit Zustimmung des Vertreters des Ministeriums für Verkehrswesen in der Zentralen Katastrophenkommission oder des Vertreters der Deutschen Reichsbahn in der Katastrophenkommission des Bezirkes zu erteilen. Ebenfalls sind Weisungen gegenüber Dienststellen der Zivilen Luftfahrt nur mit Zustimmung des Vertreters des Ministeriums für Verkehrswesen in der Zentralen Katastrophenkommission zu erteilen.

(3) Weisungen gegenüber Dienststellen der Deutschen Post sind, sofern dadurch das Fernmelde- und Funkwesen betroffen wird, nur mit Zustimmung des Vertreters des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen in der Zentralen Katastrophenkommission bzw. des Vertreters der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen in der Katastrophenkommission des Bezirkes zu erteilen.

(4) Weisungen gegenüber Organen und Betrieben der Wasserwirtschaft sind, soweit sie die öffentliche Wasserversorgung betreffen, nur mit Zustimmung des zuständigen Vertreters der Wasserwirtschaft in der Katastrophenkommission des Bezirkes bzw. des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft und, soweit sie die Bedienung von Talsperren, Wehren und Schleusen betreffen, nur mit Zustimmung des ständigen Beauftragten der Wasserwirtschafts-Direktion in der Katastrophenkommission des Bezirkes bzw. des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft zu erteilen.

(5) Weisungen gegenüber Betrieben und Organen der Energiewirtschaft, soweit sie die öffentliche Energieversorgung betreffen, dürfen nur nach vorheriger Bestätigung durch den Vertreter der Energiewirtschaft in der übergeordneten Katastrophenkommission erteilt werden.

(6) Gegenüber Dienststellen der Nationalen Volksarmee sind die Katastrophenkommissionen nicht unmittelbar weisungsberechtigt. Der Einsatz von Kräften und Mitteln der Nationalen Volksarmee zur Katastrophenbekämpfung ist durch den Vertreter der Nationalen Volksarmee in der betreffenden Katastrophen-

kommission anzufordern. Bei Gefahr im Verzuge können die Kommandeure selbständiger Dienststellen von den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ersucht werden, unverzüglich Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee bereitzustellen.

(7) Alle Weisungen, die in den fachlichen Ablauf eines Betriebes oder einer Institution eingreifen, sind vorher mit dem zuständigen Verantwortlichen abzustimmen.

#### § 10

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen der Kreise sind verpflichtet, jeden Katastrophenfall unverzüglich dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission des zuständigen Bezirkes und als Erstmeldung gleichzeitig dem Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission zu melden. Die Absendung der Meldung an den Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission ist dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Bezirkes zu melden. Alle weiteren Meldungen über den Verlauf der Katastrophe sind über die Stäbe der Volkspolizei-Kreisämter und der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei an den Stab des Ministeriums des Innern zu leiten.

(2) Ist die Beseitigung von Gefahrenquellen oder die Bekämpfung einer Katastrophe der Katastrophenkommission des Kreises mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht möglich, so ist unverzüglich der Vorsitzende der Katastrophenkommission des Bezirkes davon unter Angabe

- a) des Ausmaßes des drohenden oder entstandenen Schadens,
- b) der getroffenen Maßnahmen und ihrer Wirkung,
- c) von Vorschlägen über die von der übergeordneten Katastrophenkommission zu treffenden Maßnahmen und den Umfang der erforderlichen Hilfeleistung

zu unterrichten. Die gleichen Grundsätze gelten für die Katastrophenkommissionen der Bezirke zur Benachrichtigung der Zentralen Katastrophenkommission.

#### § 11

(1) Die übergeordneten Katastrophenkommissionen sind gegenüber den nachgeordneten Katastrophenkommissionen weisungsberechtigt. In besonderen Fällen, in denen die Zentrale Katastrophenkommission den Katastrophenkommissionen der Kreise direkte Weisungen erteilt, sind die zuständigen Katastrophenkommissionen der Bezirke vom Inhalt der Weisung zu informieren.

(2) Die übergeordneten Katastrophenkommissionen sind berechtigt, die Leitung der Katastrophenbekämpfung zu übernehmen.

(3) Bei eintretenden Katastrophen von überörtlichem Ausmaß übernimmt die zuständige übergeordnete Katastrophenkommission die Leitung des Einsatzes oder bestimmt die Leitung für die Katastrophenbekämpfung. Von den übergeordneten Katastrophenkommissionen sind Mitglieder zur Hilfeleistung an Ort und Stelle zu entsenden.

#### § 12

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Institutionen sind verpflichtet, auf Anordnung der Katastrophenkommission die ihnen unterstellten

Kräfte der Katastrophenkommission zur Verfügung zu stellen sowie in Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen Hilfsstrüpps zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zu bilden, die von der Katastrophenkommission eingesetzt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Kräfte bleiben während des Katastropheneinsatzes Angehörige ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung. Für die Zeit ihres Einsatzes erhalten sie einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Der Durchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI, II S. 551) zu berechnen. Das gleiche gilt für Werkstätige, die bereit waren, ihre Arbeit anzutreten, aber infolge der Katastrophe ihre Arbeit nicht ausführen oder wegen Verkehrsschwierigkeiten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten und sich nachweisbar den zuständigen örtlichen Organen zur Verfügung stellten und an der Beseitigung der Katastrophenschäden mitwirkten.

(3) Sind Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Kosten der Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu tragen, haben sie die Ausgleichszahlung an den Werkstätigen vorzunehmen und einen begründeten Antrag auf Rückerstattung an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der BGL oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der für den Betrieb zuständigen Industrie-Gewerkschaft beizufügen. In begründeten Fällen erfolgt vom Rat des Kreises die Rückerstattung der gezahlten Ausgleichsbeträge an den Betrieb.

(4) Sind Werkstätige, die nicht zu den im Abs. 1 genannten Werkstätigen gehören, infolge einer Katastrophe daran gehindert, in ihren Arbeitsbereichen zu arbeiten, so finden die Bestimmungen der §§ 24 ff. des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI I S. 27) Anwendung.

#### § 13

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den staatlichen Organen zu melden.

(2) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Mitteilungen der Bevölkerung sowie eigene Wahrnehmungen über Gefahrenquellen oder eingetretene Katastrophen dem Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommission des Kreises unverzüglich mitzuteilen.

#### § 14

(1) Bei drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophen haben die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen das Recht, die notwendigen Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung oder zur Beseitigung der eingetretenen unmittelbaren Folgen im Weigerungsfall durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 500 DM oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungswege beigetrieben.

(3) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen nicht ausreichen.

(4) Zur Abwehr und Bekämpfung drohender oder eingetretener Katastrophen können die Bürgermeister durch die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ermächtigt werden, arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Zug- und Transportmitteln anzuordnen.

#### § 15

Gegen Maßnahmen der Katastrophenkommissionen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist bei der Katastrophenkommission einzulegen, die die angefochtene Maßnahme angeordnet hat. Gibt diese der Beschwerde nicht statt, so hat sie diese unverzüglich der übergeordneten Katastrophenkommission zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

#### § 16

(1) Wer vorsätzlich

- a) Anlagen oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Warn-, Melde- oder Alarmdienstes vernichtet, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, zweckwidrig mit ihnen verfährt oder sie in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht,
- b) gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen,

und dadurch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung beeinträchtigt, wird mit Freiheitsentziehung bis zu 5 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die im Abs. 1 bezeichnete Straftat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsentziehung bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

#### § 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im § 16 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, ohne daß dadurch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung beeinträchtigt wird, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Vorsitzende der zuständigen Katastrophenkommission.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 129).

#### § 18

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

#### § 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1959 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. I 1960 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1963

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. März 1963

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 63	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft .....	143
20. 2. 63	Anordnung über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen .....	143
20. 2. 63	Anordnung über die Erteilung von Standortgenehmigungen .....	147
22. 1. 63	Preisverordnung Nr. 2014. — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) — .....	153
22. 2. 63	Preisverordnung Nr. 2015. — Gebrauchte Produktionsmittel — .....	158
	Berichtigungen .....	158

### Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft.

Vom 21. Februar 1963

Es wird folgendes beschlossen:

#### I.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. (GBl. I S. 181),
2. Beschluß vom 21. August 1961 über das Statut des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 389),
3. Verordnung vom 5. Juni 1958 über die Pflichten und Rechte der Beiräte für LPG bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise (GBl. I S. 502).

#### II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald

### Anordnung über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Vom 20. Februar 1963

Auf Grund des Beschlusses vom 21. Dezember 1962 über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. II 1963 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen (im folgenden Hoch- und Fachschulen genannt) sind für die Vorbereitung und Durchführung der Auswahl und Zulassung von Bewerbern zum Studium verantwortlich. Sie haben dabei in allen Fachrichtungen den erforderlichen Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder zu sichern, den Anteil der Studierenden mit Berufsausbildung oder Produktionspraxis zu erhöhen und den Anteil der weiblichen Studierenden, insbesondere in den naturwissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen, zu steigern.

##### § 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die über die Voraussetzungen für ein Hoch- oder Fachschulstudium verfügen, können sich zum Direkt-, Fern- oder Abendstudium (im folgenden Studium genannt) an einer der Hoch- oder Fachschulen bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind zu ergänzen durch eine Stellungnahme des Betriebes, der Dienststelle der bewaffneten Organe oder einer anderen Institution bzw.

durch eine Stellungnahme der erweiterten Oberschule, der Berufsschule mit Abiturklassen oder anderen schulischen Einrichtungen sowie durch Stellungnahmen der demokratischen Massenorganisationen. Diese Stellungnahmen bilden neben den erforderlichen Zeugnissen die Grundlage für die Eignungsprüfung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Institutionen sind auch dann zur rechtzeitigen Abgabe der Stellungnahme zur Studienbewerbung verpflichtet, wenn sie ein Studium des Bewerbers nicht befürworten.

(4) Diese Stellungnahmen sollen bei der Gesamteinschätzung der Persönlichkeit des Studienbewerbers vor allem die im § 5 Buchstaben a und b genannten allgemeinen Voraussetzungen darstellen.

### § 3

Bewerber für das Direktstudium sollen das 35. Lebensjahr, Bewerber für das Fern- und Abendstudium das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

### § 4

(1) Die Bewerbungsvordrucke für die verschiedenen Studienformen werden von der betreffenden Hoch- oder Fachschule bzw. durch die Ämter für Arbeit und Berufsberatung bei den Räten der Kreise ausgegeben. Die Bewerbungen sind bis spätestens 10. Januar eines jeden Jahres mit den in den Vordrucken genannten Unterlagen der jeweiligen Hoch- oder Fachschule einzureichen.

(2) Bewerber, die noch nicht im Besitz des geforderten Zeugnisses sind, fügen den Bewerbungsunterlagen eine Abschrift des letzten Zwischenzeugnisses bei. Sofort nach Abschluß der Prüfungen ist eine Abschrift des geforderten Zeugnisses der zuständigen Hoch- oder Fachschule zuzusenden.

(3) Die Bewerbung darf nur an einer Bildungsstätte und für eine Fachrichtung eingereicht werden.

(4) Der Eingang der Bewerbungsunterlagen ist dem Bewerber schriftlich zu bestätigen.

(5) Bewerber, die nach Absendung der Bewerbungsunterlagen zur Musterung aufgerufen werden, haben das Ergebnis der Musterung sofort der betreffenden Hoch- oder Fachschule mitzuteilen. Bewerber, die nach Erhalt des Zulassungsbescheides zur Ableistung der Wehrpflicht einberufen werden, teilen das ebenfalls der Hoch- oder Fachschule mit.

### § 5

Die Auswahl zum Studium an den Hoch- oder Fachschulen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze aus dem Kreis der Bewerber, deren Fähigkeit für eine wissenschaftliche Arbeit und fachlich-wissenschaftliche Vorkenntnisse für das gewählte Studienfach in der Eignungsprüfung festgestellt wurden und die folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

a) aktiver Einsatz beim sozialistischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik und Bereitschaft zur Verteidigung ihrer sozialistischen Erwerbschaften;

b) gute Lern- und Arbeitsdisziplin, verbunden mit dem Bestreben, das Wissen und Können im Interesse der sozialistischen Entwicklung ständig zu vervollkommen;

c) die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen für einzelne Fachrichtungen festgelegten besonderen Voraussetzungen.

### § 6

(1) Um die Zulassung der für ein Studium in der jeweiligen Fachrichtung am besten geeigneten Bewerber zu sichern, führen die Hoch- und Fachschulen Eignungsprüfungen durch. Ihre Durchführung regelt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen durch Anweisung.

(2) Bewerber mit erwiesener außerordentlicher Begeisterung für die gewünschte Studienrichtung bzw. Bewerber, die das Abitur mit „Auszeichnung“ bestanden haben, können von der Teilnahme an der Eignungsprüfung befreit werden.

### § 7

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Zulassungsarbeiten werden an den Hoch- und Fachschulen Zulassungskommissionen gebildet.

(2) Die Zulassungskommissionen entscheiden im Rahmen der Zulassungskontingente auf der Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfungen über

- a) Zulassung,
- b) Nichtzulassung.

(3) Stimmt die Zulassungskommission im Einzelfall einer ablehnenden Stellungnahme einer der im § 2 Abs. 2 genannten Institutionen nicht zu, so hat sie sich mit ihr um eine übereinstimmende Meinung zu bemühen.

(4) Die Zulassungskommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Entscheidungen sind den Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Bewerber, die z. Z. Schüler der erweiterten Oberschulen sind, sind von der Entscheidung bis zum 30. April, alle übrigen Bewerber bis zum 15. Mai, des jeweiligen Jahres in Kenntnis zu setzen. Nichtzulassungen sind zu begründen.

(6) Alle Bewerber, die entsprechend § 22 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) zum Grundwehrdienst einberufen werden können, sind aufzufordern, entsprechend § 5 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes über die erfolgte Zulassung dem Wehrkreis-kommando persönlich Mitteilung zu machen.

### § 8

Sofern in den einzelnen Fachrichtungen die Zahl der für das Studium geeigneten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, werden von den Bewerbern mit gleichen fachlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen die Bewerber bevorzugt zum Studium zugelassen, die neben den im § 5 genannten Voraussetzungen in der Praxis tätig waren, bzw. Bewerber, die als Soldaten auf Zeit oder als Berufssoldaten in der Nationalen Volksarmee oder min-

destens 3 Jahre in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik Dienst geleistet haben, bzw. Bewerber, denen durch gesetzliche Bestimmungen (z. B. anerkannte Verfolgte des Naziregimes, Kinder von Einzelvertragsinhabern) eine besondere Förderung zugesichert wird.

#### § 9

In einigen speziellen vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen festzulegenden Fachrichtungen wird entsprechend den fachlichen Besonderheiten die Zulassung unter Vorbehalt der erfolgreichen Ableistung eines berufsgebundenen Vorpraktikums ausgesprochen, sofern nicht eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen wurde. Die Immatrikulation dieser Bewerber erfolgt erst nach dem berufsgebundenen Vorpraktikum.

#### § 10

Die nicht zugelassenen Bewerber haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides gegen die Entscheidung der Zulassungskommission bei der Hoch- oder Fachschule schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 11

(1) Über den Einspruch entscheidet die Einspruchskommission der betreffenden Hoch- oder Fachschule. Ihre Entscheidung ist endgültig.

(2) Die Einspruchskommission kann Mitglieder der Zulassungskommission, Vertreter der Institutionen, die zur Bewerbung Stellung genommen haben, hinzuziehen. In der Regel soll der Bewerber bei der Beratung zugegen sein. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### § 12

Die zum Studium zugelassenen Bewerber werden in feierlicher Form immatrikuliert. Mit der Immatrikulation ist der Bewerber Studierender der betreffenden Hoch- oder Fachschule.

### II.

#### Besondere Bestimmungen für die Zulassung an den Universitäten und Hochschulen

#### § 13

(1) Für das Hochschulstudium ist das Abitur erforderlich.

(2) Das Abitur kann erworben werden an:

- a) einer erweiterten Oberschule,
- b) einer Arbeiter- und Bauern-Fakultät,
- c) einer zum Abitur führenden Berufsschule,
- d) einer Betriebsakademie (Abiturlehrgang),
- e) einer Volkshochschule (Abiturlehrgang).

(3) Zum Hochschulstudium berechtigen außerdem der Abschluß einer Fachschule (dreijähriges Studium, mit Ausnahme der ehemaligen medizinischen Fachschulen)

für eine der Fachschulausbildung entsprechenden Fachrichtung einer Hochschule sowie Diplome und Zeugnisse der entsprechenden Schulen, die anderen Organen des Staatsapparates unterstehen.

(4) Die an einer Hochschule bzw. Volkshochschule abgelegte Sonderreifeprüfung berechtigt innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß der Sonderreifeprüfung zur Aufnahme des Hochschulstudiums in der Fachrichtung, für die die Prüfung abgelegt wurde.

(5) Alle Abiturzeugnisse (außer Reifevermerke) aus den Jahren vor 1945, die an staatlich anerkannten Bildungsstätten Deutschlands erworben wurden, werden anerkannt.

(6) Werden Abschlußzeugnisse anderer Lehranstalten eingereicht, entscheidet das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen über die Anerkennung dieser Zeugnisse.

#### § 14

(1) Bewerber, die außer dem Abitur über eine Berufsausbildung verfügen oder in der Praxis tätig waren, werden bevorzugt zugelassen.

(2) Der aktive Wehrdienst oder der Dienst in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik wird der Tätigkeit in der sozialistischen Praxis gleichgestellt, soweit nicht eine fachrichtungsgebundene praktische Tätigkeit Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist.

#### § 15

Für eine systematische und rechtzeitige Berufs- und Studienberatung der Abiturienten sind die Ämter für Arbeit und Berufsberatung bei den Räten der Kreise im Zusammenwirken mit den erweiterten Oberschulen bzw. Berufsschulen mit Abiturklassen, den Hoch- und Fachschulen und den Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs verantwortlich.

#### § 16

(1) Den Zulassungskommissionen der Universitäten und Hochschulen gehören folgende Mitglieder an:

- a) der jeweilige Dekan bzw. Fachrichtungsleiter (an Hochschulen mit einer Fachrichtung, der Prorektor für Studienangelegenheiten) als Vorsitzender,
- b) ein Mitglied der Kommission, die die Eignungsprüfung durchführte,
- c) der jeweilige Prodekan für das Fern- und Abendstudium oder ein Vertreter der Abteilung Fern- und Abendstudium (bei Entscheidungen über Fern- und Abendstudium),
- d) ein Vertreter der Leitung der Freien Deutschen Jugend an der Hochschule,
- e) ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung der Hochschule,
- f) der jeweilige Leiter des Fakultätsbereiches bzw. der zuständige Referent im Prorektorat für Studienangelegenheiten als Sekretär der Zulassungskommission.

(2) Zu den Sitzungen der Zulassungskommissionen können eingeladen werden:

- a) Abgeordnete der Volksvertretungen,
- b) Vertreter der Parteien und Massenorganisationen,

- c) Vertreter der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) Vertreter der Ämter für Arbeit und Berufsberatung,
- e) Mitglieder der Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs,
- f) Vertreter der sozialistischen Betriebe und staatlichen Einrichtungen,
- g) Vertreter der Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
- h) Vertreter der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten,
- i) Direktoren, Lehrer und Elternbeiräte der Schulen,
- j) Vertreter der Presse.

## § 17

Den Einspruchskommissionen der Universitäten und Hochschulen gehören an:

- a) der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender der Kommission,
- b) der Prorektor für Studienangelegenheiten,
- c) ein Mitglied der Leitung der Freien Deutschen Jugend an der Hochschule,
- d) ein Mitglied der Gewerkschaftsleitung der Hochschule.

## III.

**Besondere Bestimmungen für die Zulassung an den Fachschulen**

## § 18

(1) Die Bewerber für das Fachschulstudium müssen in der Regel die Kenntnisse der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule nachweisen.

(2) Die schulischen Voraussetzungen für das Fachschulstudium können auf folgenden Wegen erworben werden:

- a) Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der auch an einer Volkshochschule oder einer betrieblichen Bildungseinrichtung erworben werden kann,
- b) Abschluß der achtklassigen Grundschule und die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf das Fachschulstudium an den Volkshochschulen oder in betrieblichen Bildungsstätten,
- c) Abschluß der achtklassigen Grundschule und die erfolgreiche Teilnahme an einem Internatslehrgang zur Vorbereitung auf das Fachschulstudium gemäß § 20,
- d) Abschluß der ehemaligen Zehnklassenschule,
- e) Diplome und Zeugnisse entsprechender Schulen des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

(3) Die Bewerber für das Meisterstudium müssen den erfolgreichen Abschluß der ehemaligen Grundschule sowie der Berufsausbildung nachweisen.

## § 19

(1) Zur Aufnahme des Studiums ist die abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem gewählten Studienfach entsprechenden Beruf bzw. eine der Berufsausbildung gleichzusetzende Berufserfahrung erforderlich.

(2) Außerdem soll der Bewerber nach abgeschlossener Berufsausbildung in der Regel eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Facharbeiter nachweisen. Der aktive Wehrdienst oder der Dienst in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik wird der Tätigkeit in der sozialistischen Praxis gleichgestellt.

(3) Bewerber zum Meisterstudium sollen nach der Berufsausbildung in der Regel eine mindestens fünfjährige Facharbeitertätigkeit nachweisen.

## § 20

Für Bewerber, die ihren Wehrdienst abgeleistet haben, können die Fachschulen Internatslehrgänge zur Vorbereitung auf das Studium durchführen. Diese Vorbereitungslehrgänge werden von den Fachschulen durchgeführt, die dazu die erforderlichen Voraussetzungen besitzen. Dabei sind auch Bewerber von solchen Fachschulen mit aufzunehmen, die keine eigenen Lehrgänge durchführen.

## § 21

(1) Den Zulassungskommissionen der Fachschulen gehören folgende Mitglieder an:

- a) der 1. Stellvertreter des Direktors als Vorsitzender,
- b) der Kaderleiter,
- c) der zuständige Fachrichtungsleiter,
- d) ein Vertreter der Leitung der Freien Deutschen Jugend an der Fachschule,
- e) ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung der Fachschule.

(2) Zu den Sitzungen der Zulassungskommissionen können eingeladen werden:

- a) Abgeordnete der Volksvertretungen,
- b) Vertreter der Parteien und Massenorganisationen,
- c) Vertreter der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) Vertreter der Ämter für Arbeit und Berufsberatung,
- e) Mitglieder der Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs,
- f) Vertreter der sozialistischen Betriebe und staatlichen Einrichtungen,
- g) Vertreter der Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
- h) Vertreter der Presse.

## § 22

Den Einspruchskommissionen der Fachschulen gehören an:

- a) der Direktor der Fachschule,
- b) der Kaderleiter,

- c) ein Mitglied der Leitung der Freien Deutschen Jugend an der Fachschule,  
 d) ein Mitglied der Gewerkschaftsleitung der Fachschule.

## IV.

## Schlußbestimmungen

## § 23

(1) Für die Zulassung ausländischer Bewerber, die ihren festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Zulassung aller anderen ausländischen Staatsbürger an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik wird gesondert geregelt.

## § 24

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, die Hoch- und Fachschulen anleiten, können im Rahmen dieser Anordnung in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen spezielle Richtlinien für ihren Bereich herausgeben.

(2) Für die Bildungsstätten der Parteien, Massenorganisationen und der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten besondere Aufnahmebestimmungen.

## § 25

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 17. Oktober 1957 über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 568);
2. Anweisung vom 10. März 1960 über die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen S. 104);
3. Anweisung Nr. 3/1960 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 25. April 1960 über die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Bewerber zum Fern- und Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Das Hochschulwesen Nr. 6/60);
4. Anweisung Nr. 4/1960 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 10. August 1960 über die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Fachschulen (Die Fachschule Nr. 10/60).

Berlin, den 20. Februar 1963

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

**L. V.: Dahlem  
Erster Stellvertreter des Staatssekretärs**

## Anordnung über die Erteilung von Standortgenehmigungen.

Vom 20. Februar 1963

Zur weiteren Durchsetzung der komplex-territorialen Planung und einer rationellen Standortverteilung der Produktivkräfte wird gemäß § 8 des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (Auszug) (GBl. II S. 591) folgendes angeordnet:

## § 1

## Grundsatzbestimmungen

(1) In Vorbereitung von Investitionen gemäß § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) und § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBl. II S. 595) und von Maßnahmen, die im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Anordnung standortgenehmigungspflichtig sind, sind die Standorte dieser Investitionsvorhaben und Maßnahmen (nachstehend auch Vorhaben genannt) mit den in der Anordnung genannten staatlichen Organen abzustimmen.

(2) Die Beratung und Abstimmung des Planträgers bzw. Verantwortlichen oder seines Beauftragten mit den zuständigen staatlichen Organen über den in Betracht gezogenen Standort des Vorhabens dienen der Ermittlung des ökonomisch günstigsten Standortes.

(3) Im Zeitraum der Ausarbeitung von Aufgabstellungen oder analoger Unterlagen (Unterlagen entsprechend dem vereinfachten Verfahren gemäß § 42 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962) für Investitionsvorhaben und während der Vorbereitung von Maßnahmen, die entsprechend dieser Anordnung standortgenehmigungspflichtig sind, sind bei den Räten der Bezirke und Kreise Standortberatungen und Standortgenehmigungsverfahren durchzuführen.

(4) Standortberatungen sind für alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen vom fachlich zuständigen Planträger bzw. von dem für die Maßnahme Verantwortlichen oder dessen Beauftragten zu beantragen.

## § 2

## Verantwortlichkeit

(1) Die Räte der Bezirke, Bezirksplankommission, und die Räte der Kreise, Abteilung Planung und Bilanzierung, führen die Standortberatungen, das Standortgenehmigungsverfahren und die Erteilung von Standortgenehmigungen durch. Die Räte der Bezirke bzw. der Kreise können sich die Erteilung von Standortgenehmigungen vorbehalten.

(2) Die Abgrenzung des Verfahrens für die Durchführung der Standortberatungen und Erteilung von Standortgenehmigungen wird folgendermaßen geregelt:

- a) Bei den Räten der Bezirke, Bezirksplankommission, wird die Standortberatung und das Standortgenehmigungsverfahren für standortgenehmigungspflichtige Investitionsvorhaben ab 500 000 DM Wertumfang und für standortgenehmigungspflichtige Maßnahmen durchgeführt.
- b) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Planung und Bilanzierung, wird die Standortberatung und das Standortgenehmigungsverfahren für standortgenehmigungspflichtige Investitionsvorhaben unter 500 000 DM Wertumfang durchgeführt.

- c) Bei Investitionsvorhaben unter 500 000 DM Wertumfang, jedoch mit überkreislicher Bedeutung, ist das Standortgenehmigungsverfahren dem Rat des Bezirkes, Bezirksplankommission, zu übergeben.
- d) Bei Investitionsvorhaben ab 500 000 DM Wertumfang und Maßnahmen, jedoch mit Kreisbedeutung, kann das Standortgenehmigungsverfahren dem Rat des Kreises übertragen werden.

## § 3

**Sonderbestimmungen**

(1) Für volkswirtschaftliche Schwerpunktvorhaben behält sich die Staatliche Plankommission die Bestätigung der Standortgenehmigung vor.

(2) Die zu bestätigenden volkswirtschaftlichen Schwerpunktvorhaben werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission im Perspektivplan festgelegt und den zuständigen Organen zur Kenntnis gegeben. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission beruft in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organen eine Expertenkommission ein, die die zu bestätigenden Standortgenehmigungen begutachtet.

(3) Auf Antrag des Ministers für Nationale Verteidigung, des Ministers des Innern, des Ministers für Staatssicherheit oder des Leiters der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve erteilt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission für bestimmte Vorhaben dieser Organe die Standortgenehmigung.

(4) Besonderheiten, die bei der Standortberatung und Erteilung von Standortgenehmigungen für Vorhaben des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve zu beachten sind, werden in einer entsprechenden Verfügung geregelt.

## § 4

**Standortgenehmigungspflichtige Investitionsvorhaben und Maßnahmen**

(1) Standortgenehmigungspflichtig sind alle Investitionsvorhaben über 1 Million DM Wertumfang.

(2) Investitionsvorhaben unter 1 Million DM Wertumfang sowie Gründungen, Zusammenlegungen (Angliederung), Auflösungen von Betrieben, Institutionen und Einrichtungen, Veränderungen des Produktionsprogramms von Betrieben, Veränderungen der Flächennutzung und andere Maßnahmen sind standortgenehmigungspflichtig, wenn sie

- a) Folgeinvestitionen bei anderen Planträgern hervorrufen oder
- b) Veränderungen des bisherigen Bedarfs an Arbeitskräften, Wohnungen, Wasser (bis 1000 m<sup>3</sup> je Tag bisheriger Wassernutzung eine Veränderung über 10 %, über 1000 m<sup>3</sup> je Tag bisheriger Wassernutzung eine Veränderung über 5 %), Energie, Gas, Dampf oder Verkehrsleistungen zur Folge haben oder

c) mit einer Gefährdung, Schädigung oder Belästigung der Umwelt – beispielsweise durch Brand- oder Explosionsgefahr, Rauch, Staub, Lärm, Abgase, Abwässer, Strahlen, Verklüppung von Rückständen oder durch Anlagen in den Vorländern der Wasserläufe, die den Hochwasserablauf beeinflussen, durch Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes in Menge und Güte – verbunden sind oder

d) die Produktionsbedingungen und Funktionen anderer Betriebe und Einrichtungen (auch der VEG und LPG) des Gebietes einschränken oder zukünftig beeinträchtigen können.

(3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen:

- a) Vorhaben der Deutschen Reichsbahn, soweit sie auf Betriebsgelände der Deutschen Reichsbahn durchgeführt werden, keine die Stadt- und Dorfplanung beeinflussenden Hochbauten enthalten und die im Abs. 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Merkmale nicht aufweisen (z. B. Gleis- und Weichenerneuerungen, Änderungen an den Sicherungsanlagen),
- b) Hauptinstandsetzungen und Ausbauten von Straßen und Straßenbrücken außerhalb der geschlossenen Ortslage (z. B. Straßenverbreiterungen, Kurvenbegradigungen, Wiederaufbau von Brücken auch mit geringfügiger Standortveränderung),
- c) bauliche Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen auf Grundstücken, die sich in Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve befinden.

(4) Für alle Baumaßnahmen, die nicht der Standortgenehmigungspflicht gemäß Absätzen 1 und 2 unterliegen, ist entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung (DBO)\* eine städtebauliche Bestätigung des zuständigen Bauamtes einzuholen.

## § 5

**Die Standortberatung, ihre Vorbereitung und Durchführung**

(1) Die Standortberatung für standortgenehmigungspflichtige Vorhaben hat im einzelnen die Aufgabe, den Planträger bzw. Antragsteller bei der Auswahl des ökonomisch günstigsten Standortes zu unterstützen. Es ist dabei festzulegen, welche Unterlagen gemäß Anlage 1 für die Erteilung der Standortgenehmigung beizubringen sind.

(2) Der Antrag auf Durchführung einer Standortberatung ist zu Beginn der Ausarbeitung der Aufgabenstellung oder analoger Unterlagen von Investitionsvorhaben bzw. zu Beginn der Vorbereitung von Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 durch den fachlich zuständigen Planträger oder den sonst zuständigen Verantwortlichen für das Vorhaben oder seinen Beauftragten bei den staatlichen Organen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b zu stellen.

(3) Die Standortberatungen werden grundsätzlich von den Räten der Bezirke, Bezirksplankommission, bzw. von den Räten der Kreise, Abteilung Planung und Bi-

\* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes)

lanzierung, durchgeführt. Bei Investitionsvorhaben, Maßnahmen und baulichen Anlagen, die nur der städtebaulichen Bestätigung bedürfen, werden die Standortberatungen gemäß der DBO von den Organen des Bauwesens durchgeführt.

(4) Über das Ergebnis der Standortberatung ist ein Protokoll auszufertigen. Die darin getroffenen Festlegungen sind für die Beteiligten verbindlich.

## § 6

### Die Standortgenehmigung

(1) Die Standortgenehmigung ist das zusammengefaßte Ergebnis der Überprüfung des vorgeschlagenen Standortes für das geplante Vorhaben zur Sicherung der weitestgehenden Übereinstimmung der Standortanforderungen mit den Standortbedingungen sowie der komplexen Gesamtentwicklung des Gebietes, des Bezirkes bzw. des Kreises. Die Standortgenehmigung enthält zugleich die städtebauliche Bestätigung des Bezirks-, Kreis- bzw. Stadtbauamtes als obligatorischen Bestandteil. Einzelheiten der städtebaulichen Bestätigung sind in der DBO geregelt.

(2) Die Standortgenehmigung ist gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 eine Anlage der Aufgabenstellung des Investitionsvorhabens.

(3) Mit der Standortgenehmigung können durch die zuständigen staatlichen Organe Auflagen erteilt werden, die für den Planträger verbindlich sind. Die zuständigen staatlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der von ihnen erteilten Auflagen zu kontrollieren.

(4) Die Standortgenehmigung befreit nicht von der Einholung der bauaufsichtlichen Genehmigung gemäß der DBO und anderer gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen.

## § 7

### Der Antrag auf Standortgenehmigung

(1) Die Standortgenehmigung ist von dem fachlich zuständigen Planträger oder dem für die Maßnahme Verantwortlichen oder dessen Beauftragten bei der Bezirksplankommission des zuständigen Rates des Bezirkes oder der Abteilung Planung und Bilanzierung des zuständigen Rates des Kreises zu beantragen.

(2) Der Antrag ist zweifach vor der Bestätigung der Aufgabenstellung oder analoger Unterlagen für Investitionsvorhaben bzw. vor der Entscheidung über die Durchführung von standortgenehmigungspflichtigen Maßnahmen zu stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Standortgenehmigung sind die in der Anlage 1 genannten Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen vorzulegen, wenn nicht entsprechend § 5 Abs. 1 andere Festlegungen getroffen wurden.

(4) Im Einvernehmen mit der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes und dem Bezirksbauamt bzw. der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises und dem Kreisbauamt kann die Beibringung der erforderlichen Unterlagen auch in bestimmten Zeitabschnitten erfolgen, wenn diese aus berechtigten Gründen zur Zeit der Antragstellung nicht vorgelegt werden können und voraussichtlich die Festlegung des Standortes nicht beeinträchtigen.

## § 8

### Die Erteilung der Standortgenehmigung

(1) Die Standortgenehmigung wird vom Leiter der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes oder vom Leiter der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises erteilt, sofern sich der Rat des Bezirkes bzw. des Kreises die Erteilung der Genehmigung nicht vorbehält.

(2) Bei der Erteilung der Standortgenehmigung ist das vollständige Vorhaben (Endausbaustufe, gesamtes Rekonstruktionsvorhaben) zugrunde zu legen. Die Erteilung der Genehmigung für Teilvorhaben oder -objekte ist nur dann zulässig, wenn bereits die Standortgenehmigung für das gesamte Vorhaben erteilt wurde.

## § 9

### Geltungsdauer der Standortgenehmigung

(1) Die Geltungsdauer einer Standortgenehmigung ist gleichzeitig mit der Erteilung der Standortgenehmigung festzulegen und grundsätzlich auf 3 Jahre zu begrenzen.

(2) Bei Tagebauneuaufschlüssen, Kabelvorhaben der Deutschen Post, die mehrere Ortsnetze miteinander verbinden sollen, sowie bei Vorhaben des Funkwesens der Deutschen Post kann die Geltungsdauer bis auf einen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt werden.

(3) Die Standortgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit der Baudurchführung begonnen wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist bei dem Organ zu beantragen, das die Standortgenehmigung erteilt hat.

(4) Die Standortgenehmigungen für Vorhaben verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, nicht mehr zutreffend sind. Die Standortgenehmigung ist neu zu beantragen.

(5) Der Planträger bzw. der Verantwortliche oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, Veränderungen des geplanten Vorhabens gemäß Absätzen 3 und 4 gegenüber dem Antrag auf Standortgenehmigung der zuständigen Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes bzw. der zuständigen Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises mitzuteilen. Diese entscheiden im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt, ob die erteilte Standortgenehmigung weiterhin Gültigkeit behält.

(6) Nach Fertigstellung des Projektes des Investitionsvorhabens ist der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes bzw. der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises von den Planträgern bzw. deren Beauftragten in jedem Falle mitzuteilen, welche Veränderungen sich gegenüber den Angaben im Antrag auf Standortgenehmigung (§ 7 Absätze 3 und 4) ergeben haben oder zu bestätigen, daß keine Veränderungen bei der Projektierung eingetreten sind.

## § 10

### Entscheidung von Streitfällen

In Streitfällen hat der Antragsteller das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegen die Standortentscheidung Einspruch zu erheben:

- a) bei Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang bis zu 5 Millionen DM und bei standortgenehmigungspflichtigen Maßnahmen beim Leiter der zu-

ständigen Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes gegen die Entscheidung des Leiters der Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises, beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gegen die Entscheidung des Leiters der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet endgültig;

- b) bei Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang von über 5 Millionen DM beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gegen die Entscheidung des Leiters der Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes. Wenn Meinungsverschiedenheiten über den Standort nicht geklärt werden können, ist die Angelegenheit dem Ministerrat im Rahmen der Bestätigung der Aufgabenstellung zur Entscheidung vorzulegen.

### § 11

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Standortgenehmigung die Projektierung oder Durchführung von Investitionsvorhaben oder Maßnahmen nach § 4 beginnt bzw. beginnen läßt,
- b) sich durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben eine Standortgenehmigung verschafft,
- c) es verabsäumt, die zuständige Bezirksplankommission des Rates des Bezirkes bzw. die zuständige Abteilung Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises über wesentliche Veränderungen des geplanten Investitionsvorhabens bzw. der geplanten Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 5 zu informieren, oder
- d) die gemäß § 6 Abs. 3 erteilten Auflagen nicht beachtet.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind gemäß den §§ 2 und 8 die Leiter der Bezirksplankommissionen der Räte der Bezirke oder die Leiter der Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise zuständig.

(4) Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafbescheide der Leiter der Abteilungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise entscheiden die Leiter der Bezirksplankommissionen der Räte der Bezirke, gegen Ordnungsstrafbescheide der Leiter der Bezirksplankommissionen der Räte der Bezirke der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

### § 12

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten gemäß § 8 des Beschlusses vom 13. September 1962 die Verordnung vom 6. August 1959 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBI. I S. 795) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 12. Oktober 1959 (GBI. I S. 797) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Müller  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Für den Antrag auf Erteilung einer Standortgenehmigung sind folgende Unterlagen vorzulegen, wenn nicht gemäß § 5 Abs. 1 andere Festlegungen getroffen wurden:

#### I.

1. Protokoll der Standortberatung;
2. Art des Investitionsvorhabens mit beabsichtigtem Leistungs- und Kapazitätswachst und technologischem Raumprogramm;
3. Wertumfang des Vorhabens (darunter Bauanteil), Termin des Baubeginns und der Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens sowie der einzelnen Objekte und der Nachweis, daß diese Angaben dem bestätigten Perspektivplan entsprechen;
4. notwendige Folgeinvestitionen, untergliedert in
  - a) unmittelbare,
  - b) standortbedingte Folgeinvestitionen;
5. Anzahl der benötigten bzw. freiwerdenden Arbeitskräfte (darunter Anzahl der weiblichen) mit Hinweis auf Spezial- und Facharbeiter (Berufsgruppen); Erklärung des Planträgers, wieviel Arbeitskräfte in seinem Zuständigkeitsbereich (nach Betrieben und Betriebsteilen) durch Rekonstruktions- und andere Maßnahmen zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs dieses Vorhabens freigesetzt werden;
6. Begründung für den vorgesehenen Standort (rechnerische und textliche Darstellung der Standortvarianten und Nachweis, daß der vorgesehene Standort der optimale ist);
7. hauptsächliche Rohstoffquellen und Absatzgebiete bzw. Einzugsbereiche;
8. Anforderungen an Personen- und Güterverkehr mit Angaben über Art des Verkehrsträgers, Richtung, zu befördernde Personen, Umfang der Empfangs- und Versandgüter und benötigter Transportraum in Mengeneinheiten je Monat sowie über die beabsichtigte Herstellung von Anschlußbahnen an das Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn;
9. Anforderungen an das Straßenwesen, insbesondere Art und Umfang der Straßenanschlüsse sowie maximale Belastungen der Straßen und Brücken;

10. Anforderungen an die Wasserstraßen, insbesondere Lage, Art und Umfang der Anschlüsse;
11. Bedarf (Angaben in Menge je Zeiteinheit für den Spitzenbedarf und den durchschnittlichen Verbrauch) an Wasser — einschließlich Löschwasserversorgung —, Elektroenergie, Gas und Wärme und dessen Veränderung sowie an Versorgungsleitungen und -einrichtungen mit Angabe der Deckung sowie der zu beschaffenden Ausweich- und Reservekapazitäten;
12. Menge je Zeiteinheit und Art der Abwässer, zu erwartende Rückstände sowie vorgesehene Verfahren und Maßnahmen zur Abwasserbehandlung;
13. Anforderungen an das Post- und Fernmeldewesen;
14. Auswirkungen auf die Umwelt durch Lärm, Geruch, Staub, Rauch, Abgase, Strahlen usw. (mit Wertangaben) und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung oder Einschränkung;
15. Bautenverzeichnis mit Raumprogramm, Angaben über die Bauweise und den Geländebedarf einschließlich notwendiger Erweiterungsfläche;
16. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugelände (Grundbuchauszug — mit Ausnahme der Streckenneubauten der Deutschen Reichsbahn, bei Kabelvorhaben der Deutschen Post, die mehrere Ortsnetze miteinander verbinden sollen, sowie bei Energiefernübertragungsleitungen);
17. geologische Verhältnisse des Baugrundes (ingenieur-geologische Begutachtung durch die Bezirksstelle für Geologie) und bei bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen Angaben über Bodenqualität (Angaben über Bodenqualität entfallen bei Strecken- und Bahnhofsbauten bzw. Bahnhofserweiterungen der Deutschen Reichsbahn);
18. Ausschnitt aus dem bestätigten Bebauungsplan, bestätigten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 (wenn nicht vorhanden, Ausschnitt aus dem entsprechenden Bebauungsplanentwurf), fortgeschriebener Katasterplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit einskizziertem vollständigem Objekt (entfällt bei Strecken- und Bahnhofsbauten bzw. Bahnhofserweiterungen der Deutschen Reichsbahn; hier genügt die Vorlage eines Übersichtsplanes mit eingetragener Linienführung der Strecke im Maßstab 1 : 10 000 bzw. eines Übersichtsplanes des Bahnhofes im Maßstab 1 : 1000).

## II.

Zusätzlich zu den Unterlagen gemäß Abschnitt I Ziffern 1 bis 18 sind grundsätzlich Erklärungen oder Gutachten folgender staatlicher Organe und Einrichtungen beizubringen:

1. der Organe des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens
  - a) eine Stellungnahme der zuständigen Reichsbahndirektion bzw. die Zustimmung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Fragen des Eisenbahnverkehrs sowie bei Bauten, die in weniger als 100 m Entfernung von der Mitte des nächsten Gleises errichtet werden sollen;

### b) eine Stellungnahme

des zuständigen Staatlichen Straßenbauaufsichtsamtes (SBA) für Fernverkehrs- und Bezirksstraßen,  
des Autobahnaufsichtsamtes (ABA) für Autobahnen oder  
der jeweils zuständigen Organe der Straßenverwaltung für sonstige öffentliche Straßen und Wege

bei Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die an bestehenden und geplanten öffentlichen Straßen zur Ausführung gelangen sollen oder den Neubau von Straßen zur Folge haben;

### c) eine Stellungnahme des zuständigen Wasserstraßenamtes für alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die an, unter oder über natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen bzw. in deren Vorländern oder Einflußgebieten geplant werden;

### d) die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt, für die Anlage und den Ausbau von Flugplätzen sowie für Bauwerke, die gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung Luftfahrt-Hindernisse werden können;

### e) eine Stellungnahme der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen;

## 2. der Organe der Wasserwirtschaft

### a) die Erklärung des örtlichen Wasserwirtschaftsbetriebes über die Möglichkeit der Bedarfsdeckung der geplanten Mengen an Trink- und Brauchwasser sowie der schadlosen Übernahme des Abwassers bei einer geplanten Entnahme von Trink- und Brauchwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder einer geplanten Einleitung von Abwasser in das Ortsentwässerungsnetz. Die Erklärung des Wasserwirtschaftsbetriebes ist vom Referat Wasserwirtschaft des zuständigen Rates des Kreises zu bestätigen;

### b) ein wasserwirtschaftliches Gutachten von der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion und ein hydrologisches Gutachten der zuständigen Bezirksstelle für Geologie bei einer geplanten Entnahme von Trink- und Brauchwasser aus Grund- und Oberflächengewässern oder der Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer bzw. in den Untergrund (Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen [GBl. I S. 285] und Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1957 [GBl. I S. 114]). Wassereinleitungs- und -entnahmebauwerke bedürfen hinsichtlich ihrer Lage an schiffbaren Gewässern der Zustimmung des zuständigen Wasserstraßenamtes. Diese Zustimmung ist auch bei Wasserentnahme aus natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen bezüglich der Entnahmemenge erforderlich;

### c) für alle sonstigen Maßnahmen, die nach den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen einer Begutachtung, Erlaubnis usw. bedürfen, ist diese von der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion einzuholen. Das trifft insbesondere bei Standorten in den Einzugsbereichen von bestehenden oder geplanten Wasserwerken und Talsperren sowie bekannten Vorkommen von nutzbarem Grund- und Oberflächenwasser zu;

## 3. der Organe der Energiewirtschaft

- a) der Nachweis der Abteilung Energie des Bezirkswirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bei einem erhöhten Bedarf an Elektroenergie, Wärme und Gas, über die Möglichkeit und die Art und Weise der Deckung des Bedarfs sowie darüber, daß der vorgesehene Standort die volkswirtschaftlich günstigste Zuführung der Energie im Hinblick auf bestehende Versorgungsleitungen gewährleistet;
- b) eine Stellungnahme der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und die Zustimmung der Abteilung Energie des zuständigen Bezirkswirtschaftsrates bei Kesselanlagen von 1 t/h bis 5 t/h Dampfleistung bei der Errichtung bzw. Erweiterung von Wärmeezeugungsanlagen mit einer Dampfleistung von mehr als 5 t/h;

## 4. der Luftschutz- und Brandschutzorgane

- a) eine Stellungnahme der Brandschutzorgane;
- b) die Zustimmung der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (BDVP), Abteilung Luftschutz, für alle standortgenehmigungspflichtigen Investitionsvorhaben und Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung, der Betriebe und Einrichtungen vor Angriffen aus der Luft. Für bestimmte volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben behält sich das Ministerium des Innern, Verwaltung Luftschutz, die Zustimmung vor. Der Antrag ist grundsätzlich bei der zuständigen BDVP, Abteilung Luftschutz, zu stellen;

## 5. der Organe der Landwirtschaft, des Landschafts- und Naturschutzes

- a) Stellungnahme des Bezirkslandwirtschaftsrates für alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, in deren Folge Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen bzw. deren Nutzung eingeschränkt oder beeinträchtigt werden, sowie für Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in Forschungs- und Beobachtungsgebieten zur Förderung landeskultureller Maßnahmen durchgeführt werden sollen;
- b) Zustimmung der zuständigen Naturschutzverwaltung entsprechend dem Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) und der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zum Schutze der Feldgehölze und Hecken (GBl. S. 1105) für alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in der freien Landschaft sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten vorgesehen sind oder die dazu beitragen, die unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden Gebiete, Landschaftsteile oder Objekte in ihrer Bedeutung herabzumindern;

## 6. sonstiger staatlicher Organe und Institutionen

- a) ein Gutachten des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik für Investitionsvorhaben und Maßnahmen, durch die ein erheblicher Einfluß auf die örtlichen meteorologischen Verhältnisse zu erwarten ist oder die selbst von meteorologischen Verhältnissen abhängig sind;

- b) eine Stellungnahme der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des zuständigen Rates des Bezirkes für Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die eine Beeinflussung der hygienischen Verhältnisse zur Folge haben (Abschnitt I Ziff. 14);
- c) die Genehmigung des Küstenschutzamtes des Rates des Bezirkes Rostock für Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in einem Streifen von 500 m Breite entlang der Ostseeküste (gerechnet von der Außen- bzw. Boddenküste im Inland) bzw. in Küstenschutzgebieten errichtet werden sollen.
- d) Alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in unter Denkmalschutz stehenden Anlagen oder Straßen vorgesehen sind oder die dazu beitragen, unter Denkmalschutz stehende Objekte und deren Umgebung in ihrer Bedeutung herabzumindern, bedürfen gemäß der Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II S. 475) der Zustimmung der in dieser Verordnung genannten zuständigen Organe. Ebenso bedürfen alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen, durch die geschützte Bodentalertertümer verändert, beseitigt oder in ihrer Bedeutung gemindert werden, nach der Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertertümer (GBl. S. 547) der Zustimmung der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte;
- e) eine Stellungnahme der zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung für Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in oder in der Nähe von Kurorten, Erholungsorten oder Sanatorien durchgeführt werden, gemäß der Verordnung vom 28. November 1957 über Kurorte, Erholungsorte und Sanatorien (GBl. I S. 617);
- f) bei Investitionsvorhaben, die in Bergbauschutzgebieten liegen, die Zustimmung der zuständigen Bergbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 (GBl. II S. 615);
- g) die Zustimmung der verantwortlichen Bezirksorgane für Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die in Grenzgebieten liegen;
- h) Stellungnahme des Ministeriums für Nationale Verteidigung für Investitionsvorhaben und Maßnahmen entsprechend einer bei den Bezirksplankommissionen der Räte der Bezirke vorliegenden Nomenklatur. Zur Antragstellung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission eine besondere Weisung.
- i) Sind Investitionsvorhaben oder Maßnahmen in der Nähe von Betrieben oder Einrichtungen vorgesehen, so ist von diesen eine Stellungnahme über die Auswirkung der geplanten Maßnahmen auf ihre Produktionsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten einzuholen.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Muster  
einer Standortgenehmigung**

(Registrier-Nr. ....)

1. Bezeichnung des Investitionsvorhabens bzw. der Maßnahme
2. Vorgesehener Standort  
Kreis
3. Beabsichtigter Leistungs- bzw. Kapazitätswachstum  
(Bezeichnung, Menge)
4. Wertumfang der Grundinvestition (in 1000 DM)  
darunter Bauanteil (in 1000 DM)
5. Erforderliche Folgeinvestitionen (Bezeichnung,  
Wertumfang)
  - a) unmittelbare
  - b) standortbedingte
6. Arbeitskräftebedarf insgesamt: darunter weiblich:  
bzw. -freisetzung insgesamt: darunter weiblich:
7. Anfangs- und Schlußjahr
8. Antragsteller
9. Planträger
10. Investitionsträger
11. Hauptprojektant
12. Antragsdatum
13. Vorgelegte Unterlagen

**Auflagen:**

Für das unter den Ziffern 1 bis 7 angegebene Investitionsvorhaben wird — vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehend erteilten Auflagen — der Standort genehmigt.

Diese Standortgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, erheblich verändert haben oder wenn die oben genannten Auflagen nicht bzw. nicht termingemäß erfüllt werden.

Die Standortgenehmigung verliert mit dem ..... ihre Gültigkeit, wenn bis zu diesem Termin mit der Durchführung des Vorhabens bzw. dieser Maßnahme nicht begonnen wurde.

Die städtebauliche Bestätigung des Bezirksbauamtes/ Kreisbauamtes und die Zustimmung des Rates der Gemeinde/Stadt liegen vor. Diese Standortgenehmigung ist nur in Verbindung mit beiliegendem Lageplan (evtl. Übersichtsplan) Nr. .... vom ..... Registrier-Nr. des Bezirksbauamtes ..... gültig.

Abweichungen von diesem Lageplan sind nur mit Zustimmung des Organs statthaft, das die Standortgenehmigung erteilt hat.

....., den .....

(Unterschrift)

**Preisordnung Nr. 2014.  
— Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) —**

Vom 22. Januar 1963

**§ 1**

(1) Für den Transport von Personen und Gepäck in Kraftomnibussen mit mehr als 3 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz) im Linienverkehr, Arbeiterberufs-/Schülerverkehr und im Gelegenheitsverkehr sowie von Personen auf Lastkraftwagen im Gelegenheitsverkehr gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Entgelte. Ausgenommen ist der Transport von Personen und Gepäck im innerstädtischen Verkehr und im Postreisedienst.

(2) Diese Preisordnung gilt für Kraftverkehrsbetriebe aller Eigentumsformen. Sie gilt auch für sonstige Betriebe und Einrichtungen, wenn von diesen Transporte für Rechnung anderer durchgeführt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung solcher Transporte durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, bleiben unberührt.

**§ 2**

(1) Die Entgelte für die Transporte gemäß § 1 Abs. 1 und die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen sind als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gegliedert nach:

Linienverkehr	Anlage 1
Arbeiterberufs-/Schülerverkehr	Anlage 2
Gelegenheitsverkehr	
a) Mietwagenverkehr	Anlage 3
b) Ausflugsverkehr	Anlage 4

(2) In dieser Preisordnung gelten als:

1. **Linienverkehr** die zwischen verschiedenen Orten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen und an deren Haltestellen ein Fahrgastwechsel vorgesehen ist;
2. **Arbeiterberufs-/Schülerverkehr** der vertraglich vereinbarte Transport von Berufstätigen/Schülern im Auftrage von Betrieben/Schulen zwischen Wohnort und Arbeitsstelle/Schule als nichtöffentlicher Verkehr mit Kraftomnibussen, deren Sitzplatzzahl vom Auftraggeber angefordert wird;
3. **Gelegenheitsverkehr** der Transport von Personen, der nicht im Linienverkehr oder im Arbeiterberufs-/Schülerverkehr erfolgt, im
  - a) Mietwagenverkehr zur Durchführung von Fahrten mit Kraftomnibussen, deren Sitzplatzzahl vom Mieter angefordert wird, der zugleich Ziel und Ablauf dieser Fahrten bestimmt;
  - b) Ausflugsverkehr zur Durchführung der vom Kraftverkehrsbetrieb besonders festgelegten nicht regelmäßigen Kraftomnibus-Fahrten, an denen jedermann teilnehmen kann, nach bestimmten Ausflugszielen.

**§ 3**

(1) Die Entgelte dieser Preisordnung sind für volkseigene Betriebe Festpreise, für die sonstigen Betriebe Höchstpreise.

(2) In der Rechnung sind die gemäß Anlagen 2 und 3 zu berechnenden Entgelte getrennt aufzuführen und ihrer Art nach zu bezeichnen.

(3) Die Berechnung anderer, in dieser Preisanordnung nicht aufgeführter Entgelte ist unzulässig.

#### § 4

Sämtliche Ergänzungen zu dieser Preisanordnung werden zunächst im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht; ihre Zusammenfassung zu einer Preisanordnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

#### § 5

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft. Sie gilt für alle ab 1. Mai 1963 durchgeführten Transporte.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preisanordnung Nr. 69 vom 26. November 1947 — betreffend Preise für die Beförderung in Kraftomnibussen — (PrVOBl. 1948 S. 7),
- b) sämtliche Preisbewilligungen und sonstigen Regelungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallenden Transporte.

Berlin, den 22. Januar 1963

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer

#### Anlage I

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2014

#### Linienverkehr

1. Im Linienverkehr wird je Person und Tarifkilometer ein Fahrpreis von 0,08 DM erhoben. Der Mindestfahrpreis beträgt 0,30 DM je Person. Bisher niedriger liegende Fahrpreise dürfen nicht erhöht werden.
2. Die Tarifkilometer sind nach der tatsächlichen Straßenentfernung zu ermitteln und im Linienprotokoll festzulegen. Die Teilstreckenkilometer zu den einzelnen Haltestellen werden unter 0,5 km abgerundet und ab 0,5 km aufgerundet.
3. Die Fahrpreiserrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der auf- oder abgerundeten Tarifkilometer für die jeweiligen Haltestellen. Die Fahrpreise sind auf volle 0,10 DM aufzurunden und in einer Fahrpreistabelle zu erfassen.
4. Die Linienprotokolle und die Fahrpreistabellen gemäß Ziffern 2 und 3 sind vor Aufnahme eines neuen Linienverkehrs sowie vor Erweiterung oder Veränderung eines bestehenden Linienverkehrs der Bezirksdirektion für Kraftverkehr zur Genehmigung einzureichen.
5. a) Sofern infolge von vorübergehenden Straßensperrungen Umleitungen erforderlich werden, dürfen die in der Fahrpreistabelle für die betreffende Linie festgelegten Fahrpreise nicht verändert werden.  
b) Werden Straßen oder Straßenabschnitte für ständig still gelegt, sind für diejenigen Haltestellen, für die sich durch die neue Linienführung

höhere oder geringere Tarifkilometer ergeben, diese der Fahrpreiserrechnung zugrunde zu legen.

6. Der Fahrpreis — auch Mindestfahrpreis — ist zu ermäßigen für

- a) Kinder unter 4 Jahren,  
für die kein eigener Sitzplatz  
beansprucht wird, um 100 %  
für die ein Sitzplatz beansprucht  
wird bzw. die in Gruppen transportiert  
werden (z. B. Kinder eines Kindergartens), um 50 %
- b) Kinder vom vollendeten 4. bis zum  
vollendeten 10. Lebensjahr um 50 %
- c) Wochenkarten um 50 %
- d) Schülerkarten um 50 %
- e) Abgeordnete der Volksvertretungen  
in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich um 100 %
- f) Wehrpflichtige bei Vorzeigen des  
Einberufungsbefehls für die Fahrt  
zwischen Wohnort und Standort des  
Truppenteiles um 100 %
- g) Blinde, die im Besitz des amtlichen  
Schwerbeschädigtenausweises „S“ mit  
gelbem Diagonalstreifen sind, sowie  
für deren Begleitperson oder für den  
zugewiesenen Blindenführhund um 100 %

Außerdem ist der Fahrpreis — auch  
Mindestfahrpreis — zu ermäßigen für  
Hunde um 50 %

Treffen mehrere Ermäßigungen zu, wird jeweils nur eine — die höchste — Ermäßigung gewährt. Eine Aufrundung der ermäßigten Fahrpreise auf volle 0,10 DM ist unzulässig.

Sofern entgegen Buchstaben c und d auf bestimmten Linien bisher höhere Ermäßigungen gewährt wurden sowie bei bisher gewährten Ermäßigungen für Schwerbeschädigte und für Schwerstbeschädigte, die nicht unter Buchst. g fallen, einschließlich deren zuerkannte Begleitperson, sind diese Ermäßigungen beizubehalten. Bei der Einrichtung neuer Linien gelten in diesen Fällen die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien.

7. Die Bedingungen über die Ausgabe von Fahrtauschen und Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sind vom Ministerium für Verkehrswesen in einer Dienstanweisung für den Fahrdienst im Kraftomnibusverkehr festgelegt. Sie sind auch für die privaten Kraftomnibushalter verbindlich. Ein Auszug aus den Bedingungen ist auf dem Antragsvordruck für die Ausgabe von Wochen-/Schülerkarten abgedruckt.
8. Für den Transport oder die Aufbewahrung von Gepäck sowie für den Transport von Expressgut, soweit dieser nach den Betriebsvorschriften zulässig ist, werden je Stück erhoben:
  - a) Reisegepäck — außer Handgepäck —  
(Höchstgewicht 15 kg),  
Kinderwagen, Rodelschlitzen, Skier  
(je Paar)  
bis 50 km Entfernung 6,35 DM

- |   |         |
|---|---------|
| über 50 km Entfernung   | 0,50 DM |
| Beträgt der Fahrpreis je Einzelfahrschein (ohne Ermäßigung) weniger als 0,35 DM, so ermäßigt sich das Entgelt auf | 0,20 DM |
| b) Fahrräder  |         |
| bis 50 km Entfernung  | 0,50 DM |
| über 50 km Entfernung   | 1,— DM  |
| c) Expressgut   |         |
| im Gewicht bis zu 10 kg   | 0,50 DM |
| im Gewicht bis zu 20 kg   | 1,— DM  |
| d) Aufbewahrung von Hand- oder Reisegepäck  |         |
| je Stück und Tag  | 0,20 DM |
9. Die Fahrpreise und Entgelte für Gepäck sowie Expressgut werden für jede Kraftomnibuslinie gesondert erhoben.
10. Für den Transport von Postsendungen regeln sich die Vergütungssätze nach der Globalvereinbarung zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Verkehrswesen.

#### Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2014

#### Arbeiterberufs-/Schülerverkehr

- Für den Transport im Arbeiterberufs-/Schülerverkehr werden je Sitzplatz und gefahrenen Kilometer (Besetzt- und Leerkilometer) einschließlich der An- und Abfahrtskilometer 0,04 DM berechnet. Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung die Berechnung der Transportleistungen noch auf der Grundlage hiervon abweichender Entgelte erfolgt, bleiben diese Entgelte bis zum 31. Dezember 1963 bestehen. Es werden die tatsächlich gefahrenen An- und Abfahrtskilometer, höchstens diejenigen vom Standort des Kraftomnibusses bis zum Ausgangspunkt des Arbeiterberufs-/Schülerverkehrs und vom Endpunkt bis zum Standort des Kraftomnibusses zugrunde gelegt.
- Die Kilometerleistung je Fahrstrecke ist in einem Streckenprotokoll festzulegen. Dabei werden angefangene Kilometer unter 0,5 km abgerundet und ab 0,5 km aufgerundet. Sofern infolge von Straßensperrungen Umleitungen erforderlich werden, ist die sich hierdurch ergebende Entfernungsabweichung bei der Berechnung zu berücksichtigen.
- Der Berechnung werden die polizeilich zugelassenen Sitzplätze einschließlich der Klappsitze, mit Ausnahme des Fahrersitzes, zugrunde gelegt.
- Werden Kraftomnibusse im überörtlichen Einsatz zu einem neuen Standort abgestellt, wird die einmalige leere An- und Abfahrt zwischen dem Heimat- und dem neuen Standort mit 0,02 DM je Sitzplatz und gefahrenen Kilometer berechnet. Überörtlicher Einsatz liegt vor, wenn Kraftomnibusse zur Durchführung von Transporten auf Veranlassung des Ministeriums für Verkehrswesen oder der Bezirksdirektion für Kraftverkehr an einen so weit entfernt liegenden neuen Standort verlagert werden, daß eine tägliche Rückkehr zum Betriebssitz aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten ist. Als Standort gelten Kraftverkehrsbetriebe oder deren Stützpunkte.

- Im überörtlichen Einsatz gehen die nachweisbaren Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder) des Fahrpersonals zu Lasten des Auftraggebers, der auf die zusätzlich entstehenden Kosten besonders hinzuweisen ist.
- Wird in Ausnahmefällen infolge Ausfalls der vertraglich vereinbarten Kraftomnibuskapazität der Transport durch ein Ersatzfahrzeug mit einer abweichenden Sitzplatzzahl durchgeführt, so wird der Berechnung — höchstens über einen Zeitraum von 10 Tagen — die vertraglich vereinbarte Kraftomnibuskapazität zugrunde gelegt. Nach diesem Zeitraum hat die Berechnung auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich gestellten Sitzplätze, höchstens der vertraglich vereinbarten, zu erfolgen.
- Muß der Kraftomnibus auf Veranlassung des Auftraggebers zwischen 2 Transporten mehr als 4 Stunden stehen bleiben, wird die insgesamt angefallene Wartezeit mit nachfolgenden Entgelten je angefangene Stunde berechnet:

bei Kraftomnibussen bzw. Kraftomnibus-Zügen

bis einschließlich 20 Sitzplätze	=	6,— DM
30	=	7,— DM
35	=	8,— DM
40	=	9,— DM
50	=	10,— DM
60	=	11,— DM
70	=	12,— DM
80	=	13,— DM
über 80	=	14,— DM

Die Berechnung richtet sich nach den gemäß Ziff. 3 zugrunde zu legenden Sitzplätzen.

- Vom Kraftverkehrsbetrieb können nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber Einzelfahrgäste auf der Grundlage der Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibus-Verkehr mitgenommen werden, sofern der auf Grund der vertraglichen Festlegung eingesetzte Kraftomnibus nicht in vollem Umfange ausgenutzt wird. Von den Einzelfahrgästen ist der Fahrpreis nach den Bestimmungen für den Linienverkehr gemäß Anlage 1 Ziffern 1 bis 9 durch den Kraftverkehr zu erheben. 50% der erzielten Einnahmen sind dem Auftraggeber gutzuschreiben. Die Vereinbarung von Pauschalsätzen zur Vereinfachung der Abrechnung, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Einnahmen aus dem Transport von Einzelfahrgästen, ist zulässig.
- Die Berechnung des Entgeltes gemäß Ziffern 1 bis 7 erfolgt ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber.
- Müssen in Ausnahmefällen anstelle von Kraftomnibussen vorübergehend Lastkraftwagen oder Behelfsomnibusse zu Transporten im Arbeiterberufs-/Schülerverkehr eingesetzt werden, sind die Bestimmungen dieser Anlage ebenfalls anzuwenden.

#### Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2014

#### Gelegenheitsverkehr

##### I. Mietwagenverkehr mit Kraftomnibussen

- Für Transporte im Mietwagenverkehr werden je Sitzplatz und gefahrenen Kilometer 0,06 DM — mindestens 1,— DM je Kraftomnibus und gefahrenen Kilometer — berechnet.

2. a) Für Leerfahrten vom Standort des Kraftomnibusses bis zum Ausgangsort der Mietwagenfahrt und von deren Endpunkt zurück zum Standort werden je Sitzplatz und gefahrenen Kilometer 0,02 DM — mindestens 0,35 DM je Kraftomnibus und gefahrenen Kilometer — berechnet.

b) Leerfahrten, die im Verlauf der Mietwagenfahrt auf Verlangen des Auftraggebers anfallen, werden gemäß Ziff. 1 berechnet.

3. a) Der Berechnung werden die polizeilich zugelassenen festen Sitzplätze, mit Ausnahme der von den Fahrern benutzten Fahrersitze, zugrunde gelegt. Klappsitze werden nur berechnet, soweit diese in Anspruch genommen werden. Bei Leerfahrten, Wartezeiten und Nachtzuschlägen werden die Klappsitze nicht der Berechnung zugrunde gelegt.

b) Bei Mietwagenfahrten für das Deutsche Reisebüro wird der je Kraftomnibus von einem Reiseleiter des Deutschen Reisebüros in Anspruch genommene Sitzplatz bei der Berechnung gemäß Ziff. 1 nicht zugrunde gelegt. Der Mindestsatz je Kraftomnibus und gefahrenen Kilometer ermäßigt sich in diesen Fällen auf 0,95 DM.

4. a) Für Mietwagenfahrten während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr — Fahrzeit einschließlich Wartezeit — werden je angefangene Stunde folgende Zuschläge berechnet:

bei Kraftomnibussen bzw. Kraftomnibus-Zügen

bis einschließlich 20 Sitzplätze	=	5,— DM
" " 30 "	=	7,50 DM
" " 40 "	=	10,— DM
" " 50 "	=	12,50 DM
" " 60 "	=	15,— DM
" " 70 "	=	17,50 DM
" " 80 "	=	20,— DM
über 80 "	=	22,50 DM.

Die Berechnung richtet sich nach den gemäß Ziff. 3 Buchst. a zugrunde zu legenden Sitzplätzen.

b) Werden Kraftomnibusse vor 22.00 Uhr nicht mehr beansprucht, jedoch auf Verlangen des gleichen Auftraggebers vor 6.00 Uhr des folgenden Tages erneut bereitgestellt, so sind die Nachtzuschläge bereits ab 22.00 Uhr zu berechnen.

Bei Mehrtagefahrten, die sich über 12.00 Uhr des dem Fahrtbeginn folgenden Kalendertages ausdehnen, werden Nachtzuschläge nur für die tatsächlichen, in die Nachtzeit fallenden Einsatzstunden — vom Zeitpunkt der geforderten Bereitstellung des Kraftomnibusses — berechnet.

5. a) Wartezeiten sind wie folgt zu errechnen:

Von der auf volle Stunden aufzurundenden Gesamteinsatzzeit — von Standort zu Standort des Kraftomnibusses — sind

- 1 Stunde für jede angefangenen 25 km als Fahrzeit und
- 2 Stunden als kostenfreie Wartezeit

in Abzug zu bringen. Die verbleibende Zeit gilt als Wartezeit und wird mit nachfolgenden Entgelten je angefangene Stunde berechnet:

bei Kraftomnibussen bzw. Kraftomnibus-Zügen

bis einschließlich 20 Sitzplätze	=	6,— DM
" " 30 "	=	7,— DM
" " 35 "	=	8,— DM
" " 40 "	=	9,— DM
" " 50 "	=	10,— DM
" " 60 "	=	11,— DM
" " 70 "	=	12,— DM
" " 80 "	=	13,— DM
über 80 "	=	14,— DM.

Die Berechnung richtet sich nach den gemäß Ziff. 3 Buchst. a zugrunde zu legenden Sitzplätzen.

b) Mehrtagefahrten, die sich über 12.00 Uhr des dem Fahrtbeginn folgenden Kalendertages ausdehnen, gelten als eine Fahrt von Standort zu Standort. Bei der Errechnung der Wartezeit auf der Grundlage der Gesamteinsatzzeit ist die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in Abzug zu bringen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich die Bereitstellung des Kraftomnibusses während dieser Zeit verlangt hat. In letzterem Falle wird die um die tatsächlichen Einsatzstunden verminderte Nachtzeit in Abzug gebracht.

6. a) Die Kraftverkehrsbetriebe sind berechtigt, in Ausnahmefällen bei nicht voller Ausnutzung der Sitzplätze die Anzahl der tatsächlich transportierten Personen, jedoch mindestens 80 % der Sitzplätze gemäß Ziff. 3 Buchst. a der Berechnung zugrunde zu legen. Voraussetzung hierfür ist bei volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben, daß die Planerfüllung nicht nachteilig beeinflusst wird. Bei der Berechnung von Leerfahrten, Wartezeiten und Nachtzuschlägen ist in jedem Fall von der vollen Anzahl der festen Sitzplätze gemäß Ziff. 3 Buchst. a auszugehen.

b) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Deutschen Reisebüro können auf dieser Grundlage besondere Vereinbarungen getroffen werden.

7. Werden bei dem Transport von Kindern zu Erholungs- oder Genesungsheimen des FDGB bzw. der SVK oder zu Kinderferienlagern sowie bei dem Transport von ausländischen Delegationen Begleitpersonen mitgenommen, so werden bei dem Hin- oder Rücktransport der Begleitpersonen, vor oder nach Durchführung derartiger Transporte für die in Anspruch genommenen Sitzplätze und gefahrenen Kilometer 0,06 DM, für die übrigen unbesetzten Sitzplätze und gefahrenen Kilometer 0,02 DM, berechnet. Die Regelung für ausländische Delegationen gilt auch für Delegationen aus Westberlin und Westdeutschland.

8. Bei Mietwagenfahrten zu besonderen familiären Anlässen (z. B. Eheschließungen, Beisetzungen) wird neben den Entgelten der Ziffern 1 bis 6 eine Grundgebühr von 15,— DM berechnet.

9. a) In Verbindung mit einer Mietwagenfahrt wird ein auf besondere Anforderung gestellter
- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Gepäckanhänger mit             | 0,10 DM |
| Anhänger des Güterverkehrs mit | 0,20 DM |
- je gefahrenen Kilometer berechnet.
- b) Bei Mitführung eines dem Auftraggeber gehörenden
- Anhängers (z. B. Spezialanhänger wie Kanu-, Kulissenanhänger) in Verbindung mit einer Mietwagenfahrt
- wird ein Entgelt von 0,10 DM je gefahrenen Kilometer berechnet.
10. Das für eine erstmalig durchgeführte Mietwagenfahrt errechnete Entgelt bleibt auch für künftige Fahrten verbindlich, wenn sich der Inhalt der Leistung (gleicher Zeitaufwand, gleiche Transportstrecke und gleiche Kraftomnibuskapazität) nicht ändert. Die Bildung von pauschalen Fahrpreisen je Person ist unzulässig.
11. Wird ein Kraftomnibus nicht mindestens 48 Stunden vor der vereinbarten Bereitstellung abbestellt, werden für jeden vorgesehenen Einsatztag, entsprechend der geforderten Einsatzzeit, bis zu 8 Stunden — höchstens für 2 Einsatztage — nach den Entgelten gemäß Ziff. 5 berechnet, wenn der Kraftomnibus nicht anderweitig zum Einsatz gelangen konnte. Erreicht der anderweitige Einsatz nicht die nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Stunden, werden dem ursprünglichen Auftraggeber die fehlenden Stunden berechnet. Gelangt ein bereits bereitgestellter Kraftomnibus nicht zum Einsatz, werden zusätzlich die An- und Abfahrkilometer berechnet. Zwischen Vertragspartnern bestehende vertragliche Regelungen werden hierdurch nicht berührt.
12. Für die Berechnung von Transporten zu Sondereinsätzen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können vom Ministerium für Verkehrswesen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei solchen Einsätzen, auf der Grundlage dieser Bestimmungen entsprechende Entgelte festgesetzt werden.

## II. Mietwagenverkehr mit Lastkraftwagen

1. Für Transporte im Mietwagenverkehr mit Lastkraftwagen werden je polizeilich zugelassenen Sitzplatz und gefahrenen Kilometer 0,03 DM berechnet.
2. Als Mindestentgelt werden 0,40 DM je gefahrenen Kilometer berechnet.
3. a) Wartezeiten, für die der Kraftverkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist, werden in effektiver Höhe mit nachfolgenden Entgelten — je angefangene Stunde — berechnet:
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| bis einschließlich 20 Sitzplätze | = 4,80 DM  |
| über 20 Sitzplätze               | = 5,20 DM. |
- b) Bei Mehrtagefahrten, die sich über 12.00 Uhr des dem Fahrtbeginn folgenden Kalendertages ausdehnen, wird die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in Abzug gebracht, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich die Bereitstellung des Lastkraftwagens während dieser Zeit verlangt hat. In letzterem Falle wird die um die tatsächlichen Einsatzstunden verminderte Nachtzeit in Abzug gebracht.

4. a) In Verbindung mit einer Mietwagenfahrt wird ein auf besondere Anforderung gestellter
- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Gepäckanhänger mit             | 0,10 DM |
| Anhänger des Güterverkehrs mit | 0,20 DM |
- je gefahrenen Kilometer berechnet.
- b) Bei Mitführung eines dem Auftraggeber gehörenden
- Anhängers (z. B. Spezialanhänger wie Kanu-, Kulissenanhänger) in Verbindung mit einer Mietwagenfahrt
- wird ein Entgelt von 0,10 DM je gefahrenen Kilometer berechnet.
5. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 gelten auch für Transporte im Mietwagenverkehr mit Behelfs-omnibussen.

## Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2014

### Gelegenheitsverkehr

#### Ausflugsverkehr mit Kraftomnibussen

1. Im Ausflugsverkehr wird je Person und gefahrenen Kilometer ein Fahrpreis von 0,06 DM erhoben.
2. Für Leerfahrten vom Standort des Kraftomnibusses bis zum Ausgangsort des Ausflugsverkehrs und von dessen Endpunkt zurück zum Standort werden je Person und gefahrenen Kilometer 0,02 DM erhoben.
3. Für Fahrten während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr — Fahrzeit einschließlich Wartezeit — wird je Person und Stunde ein Zuschlag von 0,25 DM erhoben.
4. Für Wartezeiten werden je Person und Stunde 0,25 DM erhoben. Die Wartezeiten sind wie folgt zu errechnen:
- Von der auf volle Stunden aufzurundenden Gesamteinsatzzeit — von Standort zu Standort des Kraftomnibusses — sind
- |   |  |
|---|--|
| 1 Stunde für jede angefangenen 25 km als Fahrzeit und |  |
| 2 Stunden als kostenfreie Wartezeit                   |  |
- in Abzug zu bringen. Die verbleibende Zeit gilt als Wartezeit.
5. Kinder unter 4 Jahren, für die kein eigener Sitzplatz beansprucht wird, werden unentgeltlich transportiert.
6. Für die Mitnahme von Reisegepäck — außer Handgepäck — (Höchstgewicht 15 kg), Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier (je Paar), soweit dies nach den Betriebsvorschriften zulässig ist, werden je Stück bzw. Paar erhoben:
- |                        |         |
|------------------------|---------|
| bis 50 km Entfernung   | 0,35 DM |
| bis 100 km Entfernung  | 0,50 DM |
| über 100 km Entfernung | 1,— DM. |
7. Die für den Ausflugsverkehr errechneten Fahrpreise sind der Bezirksdirektion für Kraftverkehr unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Unterlagen über die Fahrpreiserrechnung sind 5 Jahre aufzubewahren.

**Preisordnung Nr. 2015.**  
**— Gebrauchte Produktionsmittel —**  
**Vom 22. Februar 1963**

## § 1

Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Kauf und Verkauf, Schätzungen und Taxen gebrauchter Produktionsmittel aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 fallen.

## § 2

(1) Produktionsmittel im Sinne dieser Preisordnung sind solche, die sich im Gebrauch befunden haben oder aus sonstigen Gründen wertgemindert sind. Sie müssen geeignet sein, dem gleichen oder gleichartigen Verwendungszweck zu dienen, für den sie im fabrikneuen Zustand bestimmt waren. Der Verwendungszweck kann auch erst nach Vornahme von Reparaturen und Aufarbeitungen gegeben sein.

(2) Von dieser Preisordnung sind ausgenommen gebrauchte Kraftfahrzeuge, soweit sie unter die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (GBl. I S. 489) und Nr. 422/1 vom 13. August 1958 (Sonderdruck Nr. P 483 des Gesetzblattes) fallen.

## § 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Preise für gebrauchte Produktionsmittel bilden die zur Zeit des Kaufs oder Verkaufs gebrauchter Produktionsmittel auf Grund von Preisbestimmungen geltenden Großhandels- bzw. Industrieabgabepreise gleicher oder vergleichbarer neuer Produktionsmittel (Neupreis).

(2) Der Preis für gebrauchte Produktionsmittel wird von dem Grad der gegenüber gleichen oder vergleichbaren neuen Produktionsmitteln eingetretenen Wertminderung bestimmt. Der für gleiche oder vergleichbare neue Produktionsmittel gesetzlich zulässige Preis darf nicht überschritten werden.

(3) Für die Wertminderung gebrauchter Produktionsmittel ist die Beurteilung des Zustandes, des Baujahres, der Leistung und der Wiedereinsatzfähigkeit maßgebend.

## § 4

Bei Streitigkeiten zwischen volkseigenen Betrieben über die Höhe des Preises für gebrauchte Produktionsmittel entscheidet das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kosten. Den volkseigenen Betrieben gleichgestellt sind Haushaltsorganisationen, sozialistische Produktionsgenossenschaften und andere Träger sozialistischen Eigentums sowie halbstaatliche Betriebe.

## § 5

Das Büro der Regierungskommission für Preise ist berechtigt, auf Antrag für gebrauchte Produktionsmittel in Ausnahmefällen Preise festzusetzen.

## § 6

(1) Diese Preisordnung tritt 2 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151, Ber. S. 560),
- b) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 22. Februar 1963

**Die Regierungskommission**

**für Preise**  
**beim Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers  
 der Finanzen

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch

Erster Stellvertreter  
 des Vorsitzenden und  
 Mitglied des Ministerrates

**Berichtigungen**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Preisordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. In der Preisordnung Nr. 325/2 vom 31. März 1962 — Schuhmacherhandwerk — (Sonderdruck Nr. P 2118 des Gesetzblattes) ist der §. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Die Regelleistungspreise der Anlage 2 der Preisverordnung Nr. 325 vom 10. November 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacherhandwerk — (GBl. S. 1152) werden durch folgende Regelleistungspreise für Reparaturen an Stiletto-Absätzen (Pfennigabsätzen) ergänzt:“

2. Die Preisordnung Nr. 953/2 vom 19. Juni 1962 — Haushaltporzellan und Zierporzellan-Gefäße (ohne figürlichen Charakter) der Preisgruppen III und IV — (Sonderdruck Nr. P 2127 des Gesetzblattes) ist wie folgt zu ändern:

Auf Seite 17, Abschnitt D 1 Abs. 3

statt Beschriftungen und Emblemen muß es heißen: Beschriftungen oder Emblemen;

auf Seite 22, Abschnitt I B 1 ist in der Zeile Kobalt der Prozentsatz 50 % nachzutragen.

3. In der Preisordnung Nr. 2002 vom 10. Juli 1962 — Molkereierzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 2186 des Gesetzblattes) ist in der Preisliste 3 die Hfd. Nr. 850 — Kaukasien, fett — Warennummer 67 53 25 00 — 1. 500-g-Dose, IAP 1000 kg = 6000,— DM zu streichen.

Durch ein Versehen der Druckerei muß die Preisordnung Nr. 789/3 vom 15. Januar 1963 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 52) wie folgt berichtigt werden:

Im § 6 Abs. 3 muß hinter dem Buchst. a die Zeile folgen:

„b) Preisordnung Nr. 789/1 vom 12. August 1961 —“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Ag 134/63/DDR — Verlag: 610/62 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 16. März 1963

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 63	Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken. — Grundstücksverkehrsverordnung —	159

## Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken. — Grundstücksverkehrsverordnung —

Vom 11. Januar 1963

Die Grundsätze der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern, daß die Nutzung des Grund und Bodens in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen erfolgt, die ihren Ausdruck in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen finden. Es ist zu gewährleisten, daß die Ausübung des Eigentumsrechts am Grund und Boden der sozialistischen Entwicklung nicht zuwiderläuft und die sich aus dem Eigentum gegenüber der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Dazu wird folgendes verordnet:

### I. Abschnitt

#### § 1

(1) Die Nutzung des Grund und Bodens in der Deutschen Demokratischen Republik hat so zu erfolgen, daß die ökonomischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht allseitig gestärkt, die staatliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet und die Interessen der Bürger in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen gewahrt werden. Für den Verkehr mit Grundstücken gelten daher die Grundsätze der sozialistischen Bodenpolitik.

(2) Die staatlichen Organe haben bei der Kontrolle des Grundstücksverkehrs zu gewährleisten, daß alle Formen der sozialistischen Bodennutzung gefördert und die persönliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, die für Wohn- und Erholungszwecke bestimmt sind, gesichert werden. Gleichzeitig ist jegliche Spekulation mit Grundstücken zu verhindern.

#### § 2

(1) Zur Verwirklichung der Grundsätze gemäß § 1 sind die Übertragung des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Gebäude durch Rechtsgeschäft und der Verzicht auf das Eigentumsrecht an einem Grundstück oder Gebäude genehmigungspflichtig. Das gleiche gilt für den Erwerb des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Gebäude sowie des Rechts zur Errichtung von Gebäuden

auf einem Grundstück durch eine juristische Person im Wege der Erbfolge. Soll der Rechtsübergang im Wege der Zwangsversteigerung erfolgen, bedarf der Bieter der Genehmigung zur Abgabe von Geboten.

(2) Genehmigungspflichtig sind ferner:

- a) Rechtsgeschäfte, die die Einräumung des Rechts zur Errichtung von Gebäuden auf einem Grundstück sowie die Übertragung eines solchen Rechts zum Inhalt haben; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,
- b) Rechtsgeschäfte zur Belastung eines Grundstücks oder zur Übertragung einer Grundstücksbelastung, soweit die Belastung oder Übertragung nicht zugunsten volkseigener oder genossenschaftlicher Kreditinstitute erfolgt,
- c) Rechtsgeschäfte zur Übertragung eines Erbteils, wenn ein Grundstück oder Gebäude zum Nachlaß gehört.

(3) Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf Verträge, durch die landwirtschaftliche Grundstücke einem anderen zur Nutzung überlassen werden (Pacht- oder Nutzungsverträge).

#### § 3

Rechtsgeschäfte, die sich ihrem Inhalt nach auf die Umgehung dieser Verordnung richten, sind nichtig.

#### § 4

(1) Über Genehmigungsanträge gemäß § 2 entscheidet der zuständige Rat des Kreises. Die Genehmigung des Verzichts bedarf eines Beschlusses des Rates des Kreises.

(2) Die Genehmigung umfaßt auch die preisrechtliche und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, sofern solche Bescheinigungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind; sie umfaßt ferner die Bestätigung, daß gegen die Übertragung des Eigentumsrechts baurechtlich und städtebaulich keine Bedenken bestehen.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage ist zu begründen.

## § 5

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Rechtsänderung oder Rechtsbegründung den Grundsätzen des sozialistischen Aufbaus und den sich aus dem Eigentum gegenüber der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen nicht widerspricht.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) die Veräußerung, der Erwerb oder die Belastung aus spekulativen Gründen erfolgt,
- b) durch den Erwerb eine Konzentration von Grundbesitz entsteht,
- c) durch den Erwerber die ordnungsgemäße Verwaltung und volkswirtschaftlich erforderliche Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet ist,
- d) im Falle eines entgeltlichen Erwerbs der Gegenwert im Mißverhältnis zu den Leistungen steht,
- e) an dem Rechtsgeschäft eine juristische Person als Erwerber beteiligt ist und der Rechtserwerb den rechtlich anerkannten Aufgaben und der Zweckbestimmung der juristischen Person nicht entspricht,
- f) durch die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung in anderer Weise gesellschaftliche Interessen verletzt werden.

(3) Die Versagung der Genehmigung ist zu begründen.

## § 6

Der Widerruf einer Genehmigung ist nur zulässig, wenn Tatsachen, die die Genehmigung ausschließen, dem Rat des Kreises erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Genehmigung ist der Widerruf der Genehmigung ausgeschlossen.

## II. Abschnitt

## § 7

(1) Um den Grundstücksverkehr entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus zu lenken und die staatlichen Interessen durch Erwerb von Grundstücken zugunsten des Volkseigentums oder anderen gesellschaftlichen Eigentums wahrzunehmen, wird den Räten der Kreise das Vorerwerbsrecht eingeräumt.

(2) Das Vorerwerbsrecht kann durch den zuständigen Rat des Kreises bei der Übertragung des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Gebäude durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsversteigerung ausgeübt werden. Es kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstück oder Gebäude veräußert wird.

(3) Entsprechend seiner Zweckbestimmung und gesellschaftlichen Bedeutung hat das Vorerwerbsrecht den Vorrang gegenüber allen sonstigen Vorerwerbs- oder Vorkaufsrechten.

(4) Nach erteilter Genehmigung kann das Vorerwerbsrecht nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß die Genehmigung nach § 6 widerrufen wird. Bietergenehmigungen werden gegenstandslos, wenn das Vorerwerbsrecht ausgeübt wird.

(5) Im Falle der vertraglichen Veräußerung erfolgt die Ausübung des Vorerwerbsrechts gegenüber den Vertragspartnern.

(6) Bei Zwangsversteigerungen wird das Vorerwerbsrecht gegenüber dem Vollstreckungsgericht ausgeübt. Der Vorerwerb erfolgt zum Zeitpunkt des Versteigerungstermins.

(7) Der Vorerwerbsberechtigte ist befugt, das Grundstück oder Gebäude vor der Ausübung des Vorerwerbsrechts zu besichtigen.

(8) Das Vorerwerbsrecht wird durch Beschluß des Rates des Kreises ausgeübt.

## § 8

Die Ausübung des Vorerwerbsrechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beteiligten eine aufschiebende oder auflösende Bedingung vereinbart haben oder vom Verträge zurücktreten.

## § 9

(1) Durch die Ausübung des Vorerwerbsrechts und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch entsteht Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum.

(2) Mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch treten außerdem nachstehende Rechtsfolgen ein:

- a) der Vorerwerbsberechtigte hat den zulässigen Grundstücks- bzw. Gebäudewert zu erstatten,
- b) die auf dem Grundstück, Gebäude oder Recht ruhenden Belastungen erlöschen; für Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, tritt der Erlös an die Stelle des Grundstücks oder Gebäudes,
- c) die Inhaber der gemäß Buchst. b erloschenen Rechte haben am Erlös die gleichen Rechte, die ihnen im Falle der Zwangsversteigerung am Versteigerungserlös zustehen würden,
- d) soweit der Erlös zur Befriedigung der gegenüber dem bisherigen Grundstückseigentümer bestehenden persönlichen Forderungen nicht ausreicht, bleiben diese Forderungen bestehen.

(3) Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Rates des Kreises; sie bedarf nicht der Bewilligung des Eigentümers.

## § 10

(1) Das Verfahren bei Ausübung des Vorerwerbsrechts und das Auszahlungsverfahren regelt der Minister der Finanzen durch Anordnung.

(2) Im Auszahlungsverfahren können Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) begründet werden.

(3) Der Veräußerer und Gläubiger, deren dingliche Rechte gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b erloschen sind, können bei dem zuständigen Kreisgericht die Eröffnung

eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Bestimmungen beantragen.

(4) Bei volkseigenen Forderungen, deren dingliche Sicherung erloschen ist, kann der aus dem Erlös nicht zu befriedigende Teil Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden. Die Voraussetzungen für den Erlaß regelt der Minister der Finanzen.

#### § 11

Bei Ausübung des Vorerwerbsrechts hat der Rat des Kreises den Beteiligten die Kosten der Beurkundung, die entstehenden Verwaltungsgebühren sowie die sonstigen notwendigen Ausgaben zu erstatten, die ihnen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Rechtsänderung entstanden und im Kaufpreis nicht enthalten sind.

#### § 12

(1) Durch die Genehmigung des Verzichts auf das Eigentumsrecht an einem Grundstück oder Gebäude und die Eintragung des Verzichts in das Grundbuch entsteht Volkseigentum. § 9 Abs. 2 Buchstaben b, c und d gelten entsprechend.

(2) Geht ein Grundstück oder Gebäude als erbenloser Nachlaß auf den Staat über, erlöschen die Belastungen.

(3) Die betroffenen Gläubiger werden in Höhe der Gesamtsumme ihrer Ansprüche, jedoch nicht über den Grundstücks- oder Gebäudewert hinaus, befriedigt. Für das Auszahlungsverfahren gilt § 10.

### III. Abschnitt

#### § 13

Verträge, durch die landwirtschaftliche Grundstücke einem anderen zur Nutzung überlassen werden (Pacht- oder Nutzungsverträge), können durch den Rat des Kreises auf Antrag eines der Vertragspartner oder des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde verlängert, vorzeitig gelöst oder inhaltlich geändert werden, wenn dies im Interesse der weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft, der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erforderlich ist.

#### § 14

(1) Werden landwirtschaftliche Grundstücke, die sich in Nutzung privater Besitzer befinden, nicht oder nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet, so hat der Rat des Kreises den Nutzungsberechtigten aufzufordern, die Grundstücke entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu bewirtschaften. Der Rat des Kreises kann zu diesem Zweck Auflagen erteilen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach oder erfüllt er die ihm erteilten Auflagen nicht, kann der Rat des Kreises die Grundstücke auf Kosten des Nutzungsberechtigten bewirtschaften lassen oder die Bewirtschaftung der Grundstücke durch einen geeigneten Bewirtschafter veranlassen.

### IV. Abschnitt

#### § 15

Vor der Entscheidung über Genehmigungsanträge gemäß § 2 sowie vor Entscheidungen gemäß §§ 13 und 14 ist der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde zu hören.

#### § 16

(1) Der Rat des Bezirkes kann unter Mitwirkung der Räte der Kreise bestimmte Befugnisse aus dieser Verordnung den Räten der Städte, der Stadtbezirke oder der Gemeinden übertragen.

(2) Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.

#### § 17

Die Räte der Bezirke und Kreise können Aufgaben, die ihnen nach dieser Verordnung obliegen, den Leitern der für den Grundstücksverkehr zuständigen Fachorgane übertragen. Dies gilt nicht für die Genehmigung des Verzichts gemäß § 4 Abs. 1 und die Ausübung des Vorerwerbsrechts gemäß § 7 Abs. 8.

### V. Abschnitt

#### § 18

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung, gegen die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage, gegen den Widerruf der Genehmigung sowie gegen Entscheidungen gemäß §§ 13 und 14 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Rat des Kreises eingelegt werden.

(2) Gibt der Rat des Kreises der Beschwerde nicht statt, entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(3) Sind gemäß § 16 Befugnisse dem Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde übertragen worden, tritt an die Stelle des Rates des Kreises der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde, an die Stelle des Rates des Bezirkes der Rat des Kreises.

### VI. Abschnitt

#### § 19

(1) Das Genehmigungsverfahren ist kostenpflichtig. Das gleiche gilt für Verfahren gemäß §§ 13 und 14 sowie für die Bearbeitung von Beschwerden, denen nicht stattgegeben wird.

(2) Für die Kosten des Verfahrens haften die Vertragspartner auch im Falle der Versagung der Genehmigung als Gesamtschuldner.

### VII. Abschnitt

#### § 20

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Rechtsvorgänge, die bis zu ihrem Inkrafttreten noch nicht entschieden sind.

## § 21

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

das Gesetz vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (RGBl. I S. 659);

die Verordnung vom 30. Juli 1940 zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechtes (RGBl. I S. 1065);

das Gesetz vom 4. Mai 1948 über den Verkehr mit Grundstücken (Regierungsblatt Land Thüringen Teil I S. 63) und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 18. Februar 1949 (Regierungsblatt Land Thüringen Teil I S. 11);

das Gesetz vom 1. Juli 1949 über den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 433) und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 438);

das Gesetz vom 12. März 1948 über den Erwerb von Grundstücken durch ausländische Privatpersonen (Gesetzblatt Land Sachsen-Anhalt I S. 54) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. November 1948 (Gesetzblatt Land Sachsen-Anhalt — Amtsblatt — S. 265);

die Anordnung vom 23. Februar 1949 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOBl. I S. 191);

die Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1949 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrates, betreffend Aufhebung des Erbhofgesetzes und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOBl. I S. 193);

die Zweite Ausführungsbestimmung vom 12. Mai 1951 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (GBl. S. 437);

die §§ 21 bis 28 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057).

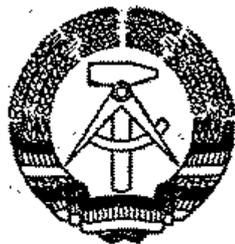
Berlin, den 11. Januar 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Minister  
des Innern**

**Stoph**  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**I. V.: Grünstein**  
Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. März 1963

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 63	Anordnung über den Einsatz von Guß-Zinnbronze. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 25 — .....	163
28. 2. 63	Anordnung über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel ....	164
22. 2. 63	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von Blei und Bleilegierungen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 5 — .....	167
23. 2. 63	Anordnung Nr. 5 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) .....	168
23. 2. 63	Anordnung Nr. 7 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) .....	169
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		170

**Anordnung  
über den Einsatz von Guß-Zinnbronze.  
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungs-  
verbot Nr. 25 —**

Vom 16. Februar 1963

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Einsatz der Werkstoffe

G — Cu Sn 14	(G — Sn Bz 14)
G — Cu Sn 12	(G — Sn Bz 12)
G — Cu Sn 10 Zn 4	(G — Rg 10)

ist für die Herstellung von

Hohlstangen für Gleitlagerbuchsen,  
Schneckenradkränzen und  
ähnlichen zylindrischen Hohlkörpern

in der Lieferform

Schleuderguß,  
Kokillenguß

verboten.

**§ 2**

Das Verbot der im § 1 genannten Werkstoffe ist in den entsprechenden DDR-Standards zu berücksichtigen.

**§ 3**

(1) Ausnahmegenehmigungen erteilt der Leiter der Gießerei- und Schmiedeindustrie des Volkswirtschaftsrates.

(2) Die Anträge auf Verwendungsgenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot sind an die Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießertechnik, Leipzig W 34, Gerhard-Ellrodt-Straße 24, zu richten.

(3) Die Anträge sind technisch zu begründen und der im Abs. 2 bezeichneten Stelle mit 2 Durchschriften einzureichen.

(4) Die Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießertechnik prüft die Anträge auf ihre technische Notwendigkeit und leitet die Anträge (Original und 1 Durchschlag) an den Leiter der Gießerei- und Schmiedeindustrie des Volkswirtschaftsrates.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Wittik  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über den Verkauf ungenutzter volkseigener  
beweglicher Grundmittel.**

Vom 28. Februar 1963

Zur Förderung der unverzüglichen höchstmöglichen Ausnutzung volkseigener beweglicher Grundmittel für die Volkswirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe (nachstehend Betriebe genannt) haben laufend Kontrollen über die Ausnutzung der vorhandenen Grundmittel durchzuführen. Dazu sind sowohl die Maschinenzeitfonds und Maschinenausnutzungspläne zu überprüfen, als auch die Ausnutzung der Grundfonds mit Hilfe ökonomischer Kennziffern zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der Betriebe haben über die Ausnutzung der Grundmittel, deren Entwicklung und die Ergebnisse der Überprüfungen ihren übergeordneten Organen mit den Quartalsanalysen sowie in der Rechenschaftslegung zu berichten.

§ 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, volkseigene bewegliche Grundmittel, die

- a) unter den konkreten Bedingungen der Plandurchführung nicht für die Produktions- bzw. Handelsaufgaben eingesetzt werden können oder
- b) durch innerbetriebliche oder überbetriebliche Rekonstruktionsmaßnahmen oder durch technisch-organisatorische Maßnahmen freigesetzt werden

(nachstehend ungenutzte Grundmittel genannt), zu verkaufen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Betriebe ungenutzte Grundmittel unverzüglich ihrem übergeordneten Organ zur Vermittlung des Verkaufs anzubieten.

(3) Durch die Leiter der übergeordneten Organe sind Spezialistengruppen einzusetzen, die zu überprüfen haben,

- a) wie die von den Betrieben angebotenen ungenutzten Grundmittel im Bereich des übergeordneten Organs eingesetzt werden können,
- b) daß in den Ausrüstungsplänen der Investitionspläne für solche Grundmittel, die dem übergeordneten Organ in seinem Bereich ungenutzt zur Verfügung stehen, keine neuen Grundmittel enthalten sind.

(4) Durch die Spezialistengruppen ist zu prüfen, wie weit Spezialausrüstungen des eigenen Industriezweiges, auch wenn sie nicht dem technisch-wissenschaftlichen Höchststand entsprechen, so eingesetzt werden können, daß sie die vorgesehene Produktions- bzw. Produktivitätssteigerung erbringen.

(5) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben innerhalb von 4 Wochen über den Verkauf der ihnen angebotenen ungenutzten Grundmittel an die Betriebe ihres Bereiches zu entscheiden, bei denen eine höchstmögliche Ausnutzung gewährleistet ist. Die ungenutzten Grundmittel sind vorrangig dort einzusetzen, wo sie der Rekonstruktion, der Modernisierung von Produktionsprozessen bzw. der Einführung rationeller technologischer Verfahren dienen.

(6) Ist den übergeordneten Organen die Vermittlung des Verkaufs der ungenutzten Grundmittel innerhalb der gesetzten Frist in ihrem Bereich nicht möglich, sind diese ungenutzten Grundmittel von den übergeordneten Organen unverzüglich dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven (nachstehend Vermittlungskontor genannt) bzw. den unter § 11 Abs. 1 genannten Stellen zum Kauf anzubieten. Der Betrieb, dem das ungenutzte Grundmittel gehört, ist davon zu benachrichtigen.

(7) Mit der Abgabe des Angebotes an das Vermittlungskontor geht das Verfügungsrecht auf das Vermittlungskontor über.

(8) Das Vermittlungskontor hat innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Angebotes zu entscheiden, ob

- a) eine sofortige käufliche Übernahme erfolgt oder
- b) die angebotenen ungenutzten Grundmittel in die Vermittlung übernommen werden, vor allem bei großen Objekten und Spezialmaschinen sowie Anlagen, bei denen eine umfangreiche Prüfung der Einsatz- oder Verwertungsmöglichkeiten erfolgen muß. Ist eine Vermittlung innerhalb der zwischen dem Vermittlungskontor und dem abgebenden Betrieb zu vereinbarenden Frist nicht möglich, ist gemäß § 7 zu verfahren.

(9) Auf Veranlassung des Vermittlungskontors ist eine zeitweilige Einlagerung der übernommenen ungenutzten Grundmittel im abgebenden Betrieb vorzunehmen.

(10) Das Vermittlungskontor hat die von ihm übernommenen ungenutzten Grundmittel unverzüglich an volkseigene Betriebe zu verkaufen.

(11) Das Vermittlungskontor hat die schnellstmögliche Nutzung der ihm angebotenen ungenutzten Grundmittel dadurch zu unterstützen, daß es nach Maschinen- und Ausrüstungsgruppen aufgeschlüsselte Spezialangebotslisten den in Betracht kommenden übergeordneten Organen und Betrieben übergibt.

§ 3

(1) Die Preise der ungenutzten Grundmittel sind zwischen dem Liefer- und Abnehmerbetrieb zu vereinbaren. Grundlage für die Berechnung der Preise bilden die zur Zeit des Verkaufs der ungenutzten Grundmittel auf Grund von Preisbestimmungen geltenden Preise gleicher oder vergleichbarer neuer Grundmittel (Neupreis). Der Preis wird von dem Grad der gegenüber gleichen oder vergleichbaren neuen Grundmitteln eingetretenen Wertminderung bestimmt. Der für gleiche oder vergleichbare neue Grundmittel gesetzlich zulässige Preis darf nicht überschritten werden. Für die

Wertminderung ist die Beurteilung des Zustandes, des Baujahres, der Leistung und der Wiedereinsatzfähigkeit der ungenutzten Grundmittel maßgebend. Bei Streitigkeiten zwischen Betrieben über die Höhe des Preises entscheidet das Vermittlungskontor gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kosten.

(2) Der buchmäßige Nettowert der ungenutzten Grundmittel ist vom abgebenden Betrieb statistisch unter Anwendung der Einzelabschreibungssätze und unter Berücksichtigung der aufgewandten Kosten für Generalreparaturen zu ermitteln. Die Generalreparaturkosten dürfen nur bis zur Höhe des Bruttowertes berücksichtigt werden.

(3) Der Bruttowert der ungenutzten Grundmittel ist gegen den Verschleiß und den Grundmittelfonds auszubuchen.

(4) Der Verkaufserlös abzüglich der Demontage- und anderen Kosten, die unmittelbar beim Verkauf des ungenutzten Grundmittels anfallen, ist einem betrieblichen Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zuzuführen.

(5) Die dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zugeführten Mittel können, soweit sie nicht nach § 13 dieser Anordnung bzw. nach § 20 Abs. 2 Buchst. a der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen - Investitionsfinanzierung - (GBI. II S. 609) abzuführen sind, wie folgt verwendet werden:

- a) für die Finanzierung von Anschaffungen gebrauchter Grundmittel,
- b) für die Rückzahlung von Rationalisierungskrediten,
- c) für die Finanzierung planmäßiger Investitionen.

#### § 4

(1) Die Abnehmerbetriebe haben den durch die Anschaffung von bisher ungenutzten Grundmitteln zu erreichenden ökonomischen Nutzen exakt zu berechnen und in den Plan Neue Technik aufzunehmen. Der tatsächlich erreichte ökonomische Nutzen ist im Betrieb zu ermitteln und der zuständigen Bank auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Der ökonomische Nutzen ist nach folgenden Kennziffern zu ermitteln:

- a) Produktions- und Akkumulationszuwachs,
- b) Entwicklung der Arbeitskräfte und der Selbstkosten,
- c) Anschaffungskosten,
- d) Angaben über die Rückflußdauer sowie
- e) die wichtigsten zu erreichenden technisch-wirtschaftlichen Kennziffern (Leistungskennziffern).

(3) Die Abnehmerbetriebe finanzieren die Anschaffungskosten für bisher ungenutzte Grundmittel ein-

schließlich der Kosten für die Anlieferung, Montage, den Ein- oder Anbau aus folgenden Quellen:

- a) aus planmäßig zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln, sofern die Anschaffung im Investitionsplan vorgesehen ist,
- b) aus Mitteln des Fonds „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“,
- c) aus Mitteln des Fonds „Neue Technik“, des Siebenjahrplanfonds, der Betriebsprämien-, Kultur- und Sozialfonds sowie der Sonderfonds der übergeordneten Organe und örtlichen Räte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- d) aus Rationalisierungskrediten, sofern die Finanzierung entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen hieraus erfolgen kann.

#### § 5

(1) Wenn zum Zeitpunkt des Bedarfs Mittel gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c nicht zur Verfügung stehen bzw. die Voraussetzungen für einen Rationalisierungskredit nicht gegeben sind, können zur vorübergehenden Aufstockung dieser Fonds für die Anschaffung gebrauchter Grundmittel volkseigenen Betrieben durch die Deutsche Notenbank bzw. volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch die Deutsche Bauernbank Kredite gewährt werden, die mit 1,8% zu verzinsen sind. Die Kreditlaufzeit beträgt maximal 2 Jahre. Die Rückzahlung der Kredite und der Zinsen hat aus den im § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c genannten Quellen zu erfolgen.

(2) Die Abnehmerbetriebe haben der zuständigen Bank mit dem Kreditantrag einen Rückzahlungsplan einzureichen und Nachweise über die wirtschaftliche Verwendung der eigenen Fonds gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c vorzulegen.

(3) Kann der Betrieb den Kredit nicht in der vereinbarten Zeit zurückzahlen oder der Bank die Berechnung des ökonomischen Nutzens der Grundmittel gemäß § 4 Abs. 2 und die Erreichung dieses Nutzens nicht nachweisen, so kann die Bank für den Kredit 8% Zinsen berechnen. Sie kann außerdem verlangen, daß der Kredit ganz oder teilweise unverzüglich aus den im § 20 Abs. 2 Buchst. a der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen - Investitionsfinanzierung - (GBI. II S. 609) vorgesehenen Quellen zurückgezahlt wird.

(4) In Ausnahmefällen, in denen die fristgemäße Rückzahlung des Kredites aus den im § 4 Abs. 3 Buchstaben b und c genannten Quellen nicht möglich ist, kann die Abdeckung des Kredites aus Investitionsmitteln des übergeordneten Organs erfolgen.

#### § 6

(1) Dem Vermittlungskontor sind zur Finanzierung der über den Warenfinanzierungsplan hinausgehenden Bestände an übernommenen ungenutzten Grundmitteln Sonderkredite gemäß § 7 Absätzen 4 und 6 der Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Betriebe des Pro-

duktionsmittelgroßhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 134) zur Verfügung zu stellen.

(2) Kosten für eine vom Vermittlungskontor veranlaßte zeitweilige Einlagerung im Lieferbetrieb sind vom Vermittlungskontor zu decken.

#### § 7

(1) Ugenutzte Grundmittel, die keiner anderen Verwendung zugeführt werden können und deshalb vom Vermittlungskontor nicht übernommen werden, sind nach Vorliegen der Ablehnung des Vermittlungskontors durch die Betriebe in eigener Verantwortung gemäß der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (GBl. I S. 144) der Verschrottung zuzuführen.

(2) In den Betrieben der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft ist zur Verschrottung von ungenutzten Grundmitteln mit einem Bruttowert von über 2000 DM die Zustimmung des übergeordneten Organs erforderlich.

#### § 8

(1) Bei Verschrottung von ungenutzten Grundmitteln ist der Nettowert der ungenutzten Grundmittel gemäß § 3 Abs. 2 zu ermitteln.

(2) Der Bruttowert der zu verschrottenden ungenutzten Grundmittel ist gegen den Verschleiß und den Grundmittelfonds auszubuchen.

(3) Die Schrotterlöse und Verschrottungskosten können zugunsten bzw. zu Lasten des Fonds „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ verrechnet werden.

#### § 9

Liegt ein Bedarf volkseigener Betriebe nicht vor, kann das Vermittlungskontor die von ihm übernommenen ungenutzten Grundmittel an

- a) Haushaltsorganisationen,
- b) die den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe,
- c) gesellschaftliche Organisationen einschließlich ihrer Betriebe,
- d) sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- e) Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- f) private Betriebe (sofern ein Bedarf der vorgenannten Stellen nicht vorliegt)

verkaufen.

#### § 10

Ein Verkauf von Handelsausrüstungen durch die volkseigenen Handelsbetriebe an Konsumgenossenschaften im Rahmen der planmäßigen Sortiments- und Handelsnetzvereinigung ist nach Zustimmung des örtlichen Rates ohne Einschaltung des Vermittlungskontors zulässig.

#### § 11

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die ihnen von den Betrieben angebotenen ungenutzten Baumaschinen sowie Büromaschinen, die in ihrem Bereich nicht verkauft werden,

- a) dem Ministerium für Bauwesen, soweit es sich um Baumaschinen handelt,
- b) dem VEB Bürotechnik, soweit es sich um Büromaschinen handelt,

anzubieten.

(2) Im übrigen gelten für diese ungenutzten Grundmittel die Bestimmungen dieser Anordnung.

#### § 12

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe sind berechtigt, Umsetzungen (ohne Werterstattung) anzuweisen bzw. zu genehmigen, wenn es sich um Verlagerungen kompletter Betriebe bzw. Betriebsteile oder Verlagerungen von Großgeräten volkseigener Bergbau-, Bau-, Baustoff- und Anlagenbaubetriebe sowie volkseigener Betriebe der Energiewirtschaft handelt. Derartige Anweisungen bzw. Genehmigungen sind auf solche Ausnahmefälle zu beschränken, in denen die Umsetzungen ökonomisch zweckmäßiger und mit besonderem Nutzen verbunden sind.

(2) Die Umsetzungen haben grundsätzlich zu buchmäßigen Brutto- und Nettowerten zu erfolgen. Der Abnehmerbetrieb ist berechtigt, vom Lieferbetrieb zu verlangen, daß der Nettowert auf Grund des gebrauchswertmäßigen Zustandes herabgesetzt wird, wenn der Nettowert nicht mehr dem gebrauchswertmäßigen Zeitwert entspricht. Die Ermittlung dieses Zeitwertes hat gemäß § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

(3) Die Ermittlung des Nettowertes ist gemäß § 3 Abs. 2 und die Ausbuchung des Bruttowertes gemäß § 3 Abs. 3 vorzunehmen.

(4) Die Umsetzungskosten können aus den im § 4 genannten Quellen finanziert werden.

#### § 13

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu kontrollieren, ob in den Betrieben sämtliche ungenutzten Grundmittel erfaßt wurden.

(2) Stellen die Leiter der Organe des Staatsapparates, insbesondere die Leiter der Kreditinstitute, fest, daß der Leiter eines Betriebes gegen die Angebotspflicht ungenutzter Grundmittel verstößt, so haben sie die Pflicht, vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu verlangen, daß er den Betrieb mit Terminstellung anweist, solche ungenutzten Grundmittel zu verkaufen. In diesen Fällen sind die Verkaufserlöse an den für den Betrieb zuständigen Haushalt abzuführen.

#### § 14

(1) Verstößt der Leiter eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm nach dieser Anordnung obliegende Verpflichtung, ungenutzte Grundmittel an-

zubieten, hat der Leiter des übergeordneten Organs die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gemäß der Disziplinarordnung vom 10. März 1953 (GBl. I S. 217) zu beantragen bzw. dieses selbst einzuleiten, soweit er nach der Disziplinarordnung hierzu befugt ist.

(2) Wer als Leiter eines Betriebes entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung ungenutzte Grundmittel, die für die Erfüllung der Planaufgaben nicht benötigt werden, vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Verkauf anbietet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden, sofern sich ein Disziplinarverfahren gemäß Abs. 1 nicht als geeignete Erziehungsmaßnahme erweist.

(3) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt

- a) gegenüber Leitern zentralgeleiteter Betriebe der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. der Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates,
- b) gegenüber Leitern bezirksgeliteter Betriebe der Leiter des Bezirkswirtschaftsrates bzw. der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates, gegenüber Leitern örtlichgeleiteter Betriebe der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, dem der Betrieb unterstellt ist.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 15

(1) Die Bestimmungen

- a) des Beschlusses vom 14. Juni 1962 über den erweiterten Verkauf von Technik an die LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG im Jahre 1962 — Auszug — (GBl. II S. 391),
- b) des Beschlusses vom 15. August 1962 über den vollen Einsatz nicht oder nur teilweise genutzter Grundmittel und die Verbesserung des Zustandes der Technik in der Landwirtschaft — Auszug — (GBl. II S. 563),
- c) der Anordnung vom 9. September 1960 über die Abgabe und Verteilung gebrauchter Werkzeugmaschinen (GBl. II S. 375)

werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für den Verkauf der Technik der MTS/RTS an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften.

(3) Den Verkehr mit ungenutzten Grundmitteln zwischen den Betrieben, Ämtern und Einrichtungen der Deutschen Post regelt der Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in eigener Zuständigkeit.

#### § 16

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. September 1958 über Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke (GBl. I S. 697) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1963

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung Nr. 2\* über den Einsatz von Blei und Bleilegierungen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungs- verbot Nr. 5 —

Vom 22. Februar 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Blei und Bleilegierungen — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 5 — (GBl. II S. 355) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

„Die Verwendung von Feinblei mit einem Reinheitsgrad von 99,99 ist nur für

- a) die Produktion von Bleiglätte,
- b) die Fertigung von Akkumulatoren mit Großoberflächenplatten gestattet.“

(2) Der § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können erteilt werden:

- a) zu § 1 Ziffern 1 bis 6 vom Leiter der Abteilung NE-Metallindustrie und Kali des Volkswirtschaftsrates, Berlin W 1, Leipziger Straße 5/7;
- b) zu § 1 Ziff. 7 vom Hauptdirektor der VVB Hochspannungsgeräte und Kabel, Berlin-Karlshorst, Treskowallee;
- c) zu § 1a Buchst. a vom Leiter der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates, Berlin W 1, Leipziger Straße 5/7;
- d) zu § 1a Buchst. b vom Leiter der Abteilung Elektrotechnik des Volkswirtschaftsrates, Berlin W 1, Leipziger Straße 5/7.

(2) Anträge müssen technisch begründet werden und sind den im Abs. 1 bezeichneten Stellen mit einem Durchschlag einzureichen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 58 S. 355)

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen**  
**Betriebe und ihrer Gesellschafter.**  
**(Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)**

**Vom 23. Februar 1963**

Zur Änderung des § 20 Abs. 1 und des § 21 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1962 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (GBl. II S. 85) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, die für Transparente, Raumgestaltung bei Belegstiftungsversammlungen und dergleichen entstehen, sind Betriebsausgaben, soweit eigenes Material des Betriebes verwendet und die Arbeit von Betriebsangehörigen ausgeführt wird. Soweit es sich nicht um innerbetriebliche Leistungen handelt, können die Aufwendungen im Rahmen des Gesamtbetrages für die Werbung gemäß § 21 Absätzen 1 bis 4 bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes als Betriebsausgaben behandelt werden.“

§ 2

Der § 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für die Massenwerbung (Zeitungsanzeigen, Diapositive, Kataloge, Prospekte usw.) sind als Betriebsausgaben anzuerkennen, soweit der Gesamtbetrag 50 % des im Veranlagungszeitraum 1962 als Betriebsausgabe anerkannten Betrages für Massenwerbung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden: Inland) nicht übersteigt. Aufwendungen für zentrale Verkaufsveranstaltungen (Submissionen) und die werbende Ausgestaltung von Schaufenstern und Verkaufsräumen des Betriebes sind stets als Betriebsausgaben abzugsfähig. Keine Betriebsausgaben sind Aufwendungen für Anzeigen in nicht lizenzierten Druckerzeugnissen, für Repräsentationsanzeigen in allen Zeitungen und Zeitschriften und für Glückwunschkarten aller Art.

(2) Aufwendungen für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeartikels ein persönlicher Vorteil ergibt, sind keine Betriebsausgaben. Aufwendungen für Warenproben sind bei den Herstellerbetrieben Betriebsausgaben. Der Gesamtbetrag der Herstellerabgabepreise der ausgegebenen Warenproben darf jedoch 50 % des im Veranlagungszeitraum 1962 als Betriebsausgabe anerkannten Betrages für die individuelle Werbung im Inland nicht übersteigen.

(3) Aufwendungen der Brauereien, Kellereien und Spirituosenhersteller für die Werbung sind unabhängig von der Begrenzung nach Abs. 1 Satz 1

und Abs. 2 Betriebsausgaben, soweit der Gesamtbetrag

bei Brauereien	0,15 DM je hl Bierausstoß,
bei Kellereien	0,20 DM je hl verkauften Weines
und bei Spirituosenherstellern	0,20 DM je hl Spirituosenausstoß

nicht übersteigt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Kostproben und Kundenspesen sowie für Bieruntersetzer bei Brauereien. Die Aufwendungen für Kostproben und Kundenspesen bei Brauereien dürfen jedoch 0,03 DM je hl Bierausstoß nicht übersteigen.

(4) Als Aufwendungen der Zigarren- und Zigarettenhersteller für die Werbung sind abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nur die im Vertrieb gewährten Rauchproben als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese Aufwendungen dürfen jedoch

bei Zigarettenherstellern	0,03 DM je 10 000 Stück verkaufter Zigaretten
und bei Zigarrenherstellern	0,03 DM je 1000 Stück verkaufter Zigarren

nicht übersteigen.

(5) Aufwendungen für die Massenwerbung im Export (z. B. fremd- bzw. mehrsprachige Prospekte usw.) sowie Aufwendungen für Warenproben, Muster und dergleichen, die mit Genehmigung des zuständigen Außenhandelsorgans im Export versandt wurden, sind unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Betriebsausgaben.

(6) Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exportes sind, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des aus Werbungsgründen dem Exportkunden übergebenen bzw. übersandten Artikels 30 DM nicht übersteigt. Die Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exportes werden jedoch nur insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als das Verhältnis derartiger Aufwendungen zum Exportumsatz des gleichen Jahres das Verhältnis des im Jahre 1962 hierfür als Betriebsausgabe anerkannten Betrages zum Exportumsatz im Jahre 1962 nicht übersteigt.

(7) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist im Einvernehmen mit den für die Anleitung der Betriebe verantwortlichen staatlichen Organen bei Vorliegen der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Werbemaßnahmen berechtigt, auf Antrag die Überschreitung der für die Abzugsfähigkeit der Werbeaufwendungen als Betriebsausgaben festgelegten Grenzen zu genehmigen. Für 1963 ist eine solche Genehmigung insbesondere dann zu erteilen, wenn Verträge über Werbemaßnahmen vorliegen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ist ab dem Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

Berlin, den 23. Februar 1963

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. II 1962 Nr. 96 S. 822)

**Anordnung Nr. 7\***  
**über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft**  
**und der Genossenschaften.**  
 (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

Vom 23. Februar 1963

Zur Änderung des § 26 Abs. 1 und des § 27 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 5 vom 30. Januar 1962 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. II S. 87) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, die für Transparente, Raumbgestaltung bei Belegversammlungen und dergleichen entstehen, sind Betriebsausgaben, soweit eigenes Material des Betriebes verwendet und die Arbeit von Betriebsangehörigen ausgeführt wird. Soweit es sich nicht um innerbetriebliche Leistungen handelt, können die Aufwendungen im Rahmen des Gesamtbetrages für die Werbung gemäß § 27 Absätzen 1 bis 4 bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes als Betriebsausgaben behandelt werden.“

§ 2

Der § 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für die Massenwerbung (Zeitungsanzeigen, Diapositive, Kataloge, Prospekte usw.) sind als Betriebsausgaben anzuerkennen, soweit der Gesamtbetrag 50 % des im Veranlagungszeitraum 1962 als Betriebsausgabe anerkannten Betrages für Massenwerbung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden: Inland) nicht übersteigt. Aufwendungen für zentrale Verkaufsveranstaltungen (Submissionen) und die verbundene Ausgestaltung von Schaufenstern und Verkaufsräumen des Betriebes sind stets als Betriebsausgaben abzugsfähig. Keine Betriebsausgaben sind Aufwendungen für Anzeigen in nicht lizenzierten Druckerzeugnissen, für Repräsentationsanzeigen in allen Zeitungen und Zeitschriften und für Glückwunschkarten aller Art.

(2) Aufwendungen für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbematerials ein persönlicher Vorteil ergibt, sind keine Betriebsausgaben. Aufwendungen für Warenproben sind bei den Herstellerbetrieben Betriebsausgaben. Der Gesamtbetrag der Herstellerabgabepreise der ausgegebenen Warenproben darf jedoch 50 % des im Veranlagungszeitraum 1962 als Betriebsausgabe anerkannten Betrages für die individuelle Werbung im Inland nicht übersteigen.

(3) Aufwendungen der Brauereien, Keltereien und Spirituosenhersteller für die Werbung sind

unabhängig von der Begrenzung nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Betriebsausgaben, soweit der Gesamtbetrag

bei Brauereien	0,15 DM je hl Bierausstoß,
bei Keltereien	0,20 DM je hl verkauften Weines
und bei Spirituosenherstellern	0,20 DM je hl Spirituosenausstoß

nicht übersteigt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Kostproben und Kundenspesen sowie für Bieruntersetzer bei Brauereien. Die Aufwendungen für Kostproben und Kundenspesen bei Brauereien dürfen jedoch 0,03 DM je hl Bierausstoß nicht übersteigen.

(4) Als Aufwendungen der Zigarren- und Zigarettenhersteller für die Werbung sind abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nur die im Vertrieb gewährten Rauchproben als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese Aufwendungen dürfen jedoch

bei Zigarettenherstellern	0,03 DM je 10 000 Stück verkaufter Zigaretten
und bei Zigarrenherstellern	0,03 DM je 1000 Stück verkaufter Zigarren

nicht übersteigen.

(5) Aufwendungen für die Massenwerbung im Export (z. B. fremd- bzw. mehrsprachige Prospekte usw.) sowie Aufwendungen für Warenproben, Muster und dergleichen, die mit Genehmigung des zuständigen Außenhandelsorgans im Export versandt wurden, sind unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Betriebsausgaben.

(6) Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exportes sind, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des aus Werbegründen dem Exportkunden übergebenen bzw. übersandten Artikels 30 DM nicht übersteigt. Die Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exportes werden jedoch nur insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als das Verhältnis derartiger Aufwendungen zum Exportumsatz des gleichen Jahres das Verhältnis des im Jahre 1962 hierfür als Betriebsausgabe anerkannten Betrages zum Exportumsatz im Jahre 1962 nicht übersteigt.

(7) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist im Einvernehmen mit den für die Anleitung der Betriebe verantwortlichen staatlichen Organen bei Vorliegen der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Werbemaßnahmen berechtigt, auf Antrag die Überschreitung der für die Abzugsfähigkeit der Werbeaufwendungen als Betriebsausgaben festgelegten Grenzen zu genehmigen. Für 1963 ist eine solche Genehmigung insbesondere dann zu erteilen, wenn Verträge über Werbemaßnahmen vorliegen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ist ab dem Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

Berlin, den 23. Februar 1963

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig  
 Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1962 Nr. 96 S. 323)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2022 h/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 8 — Ventilkegel — (Warennummern siehe P 2022 h)

**Sonderdruck Nr. P 2022 i/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 9 — Kühler — (Warennummern siehe P 2022 i)

**Sonderdruck Nr. P 2022 j/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 10 — Kupplungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern siehe P 2022 j)

**Sonderdruck Nr. P 2022 m/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 13 — Lenkungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern siehe P 2022 m)

**Sonderdruck Nr. P 2022 n/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 14 — Stoßdämpfer sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern siehe P 2022 n)

**Sonderdruck Nr. P 2022 o/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 15 — Räder und Felgen sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern siehe P 2022 o)

**Sonderdruck Nr. P 2199**

Preisverordnung Nr. 505/4 vom 17. Oktober 1962 — Rohholz und Rinden — (Warennummern 15 11 40 00, 15 12 11 20, 15 12 12 20, 15 12 21 20, 15 12 31 00, aus 15 11 15 00, aus 15 11 16 00, aus 15 12 82 00)

**Sonderdruck Nr. P 2216**

Preisverordnung Nr. 2011 vom 21. Dezember 1962 — Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnisse, Hauskaninchen und Nutria, Wild und Wildfleischerzeugnisse und Wildgeflügel — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 2218**

Preisverordnung Nr. 507/2 vom 13. November 1962 — Eichenschnittholz — (Warennummer 53 14 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 2219**

Preisverordnung Nr. 703/4 vom 13. November 1962 — Kalkulation der Abgaben für Holzzeugnisse — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2231**

Preisverordnung Nr. 585/3 vom 30. Oktober 1962 — Nägel, Stifte und Tackse — (Warennummern 38 16 10 00 bis 38 16 60 00, 38 16 90 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 22. März 1963

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 63	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung .....	171
4. 3. 63	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz von Textilstoffen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 14 — .....	172
12. 3. 63	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladeplätzen entstehen .....	172
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	174

## Vierte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 14. März 1963

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675) sowie der Ziff. 4 des Beschlusses vom 22. Dezember 1962 über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II 1963 S. 39) wird folgendes bestimmt:

### § 1

Die Probezählungen zur Sicherung einer einwandfreien Durchführung der Volks- und Berufszählung werden am 29. Juni 1963 in den Städten Jena (Kreis Jena [Stadt], Bezirk Gera), Lütz, Plau und Goldberg (Kreis Lütz, Bezirk Schwerin) sowie in den Gemeinden Karow und Dobbertin (Kreis Lütz, Bezirk Schwerin) durchgeführt.

### § 2

Für die Vorbereitung und Durchführung der Probezählungen zur Volks- und Berufszählung am 29. Juni 1963 sind bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Jena (Stadt) und Lütz bis zum 20. Mai 1963 Zählbüros einzurichten.

### § 3

Die verantwortliche Mitarbeit gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 der Räte der Städte und Gemeinden, in denen die Probezählung durchgeführt wird, erstreckt sich auf die politische Aufklärung der Bevölkerung und auf die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Volks- und Berufszählung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

### § 4

(1) Bei den Räten der Stadt Jena und des Kreises Lütz sind Zählkommissionen zu bilden. Die Zählkom-

missionen haben die Aufgabe, die Zählbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Zählkommissionen konstituieren sich bis zum 20. Mai 1963. Ihnen gehören an:

der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates als Vorsitzender,

der Sekretär des Rates,

ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates,

der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

der Leiter des Zählbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Vertreter der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen sind als Mitglieder der Zählkommissionen zu gewinnen.

### § 5

(1) Die Räte der Stadt Jena und des Kreises Lütz stellen für die Errichtung der Zählbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geeignete Arbeitsräume, Mobiliar und Büromaschinen zur Verfügung. Licht-, Wasser- und andere Kosten für die Zählbüros übernehmen die Räte.

(2) Die Räte der Stadt Jena und des Kreises Lütz organisieren gemeinsam mit den Zählbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Werbung von ehrenamtlichen Zählern und Oberzählern für die Durchführung der Probezählungen zur Volks- und Berufszählung. Die Räte unterstützen die Gewinnung von Arbeitskräften aus der nicht arbeitenden Bevölkerung für die Signierarbeiten.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Probezählung zur Volks- und Berufszählung sind von den Räten der Städte Jena, Lütz, Plau und Goldberg sowie

der Gemeinden Karow und Dobbertin bis zum 27. Mai 1963 Organisationsbüros einzurichten, die bis zum 27. Juli 1963 bestehen bleiben. Es sind verantwortliche Mitarbeiter der betreffenden örtlichen Räte mit der Leitung der Organisationsbüros zu beauftragen.

(4) Die Leiter der Organisationsbüros der örtlichen Räte sowie andere verantwortliche Mitarbeiter der Volks- und Berufszählung sind für die Dauer ihrer Tätigkeit teilweise oder ganz von ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit freizustellen.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden werben bis zum 10. Juni 1963 die zur Durchführung der Zählung erforderlichen ehrenamtlichen Zähler und Oberzähler. Die Werbung wird in Zusammenarbeit mit den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen durchgeführt. Die Zähler und Oberzähler werden durch die Räte der Städte und Gemeinden bestätigt und in 2 Schulungen bis zum 25. Juni 1963 mit ihren Aufgaben vertraut gemacht.

#### § 6

(1) Die Städte und Gemeinden sind in Zählabschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Jeweils 5 Zählabschnitte bilden einen Zählbereich. Die Zählbereiche und innerhalb dieser die Zählabschnitte sind mit Ordnungsnummern zu versehen, wobei die Ordnungsnummern der Zählabschnitte in jedem Zählbereich mit 1 beginnen. Die Zählbereiche werden fortlaufend nummeriert.

(2) Ein Zählabschnitt soll höchstens 25 Haushalte umfassen.

(3) Für die Durchführung der Zählung in einem Zählabschnitt ist ein ehrenamtlicher Zähler verantwortlich.

(4) Für die Durchführung der Zählung in einem Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Oberzähler verantwortlich.

(5) Die ehrenamtlichen Zähler haben die Mitglieder der Haushalte ihres Zählabschnitts spätestens bei der Ausstellung der Zählpapiere über die politische und fachliche Zielsetzung der Zählung aufzuklären und den Ausfüllungspflichtigen ihre Mithilfe bei der Ausfüllung der Zählpapiere anzubieten.

(6) Die Organisationsbüros der Städte und Gemeinden haben bis zum 10. Juni 1963 Kontrollbogen aufzustellen.

#### § 7

(1) Durch die ehrenamtlichen Zähler werden an die Einwohner ab 26. Juni 1963 die Zähllisten zur Ausfüllung ausgegeben und am 1. und 2. Juli 1963 wieder eingesammelt.

(2) Die ehrenamtlichen Zähler haben die ausgefüllten Zählpapiere zu überprüfen und ihrem zuständigen Oberzähler bis zum 5. Juli 1963 zu übergeben.

(3) Die Oberzähler haben die von den ehrenamtlichen Zählern abgegebenen Zählpapiere nochmals auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen und diese bis zum 12. Juli 1963 an das Organisationsbüro der Stadt bzw. Gemeinde abzuliefern. Sie sind berechtigt, nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Zähl-

papiere den ehrenamtlichen Zählern mit der Beauftragung zurückzugeben, diese in Zusammenarbeit mit den Ausfüllungspflichtigen nochmals zu überprüfen.

#### § 8

Die Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie die Inhaber von Arbeitsstätten haben zu veranlassen, daß allen in diesen Arbeitsstätten Beschäftigten bis zum 24. Juni 1963 mitgeteilt wird, welchem Wirtschaftszweig die Arbeitsstätte angehört und welche Eigentumsform die Arbeitsstätte hat. In Zweifelsfällen sind die zutreffenden Angaben bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfragen.

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1963

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

I. V.: Dr. Nultsch  
Stellvertreter des Leiters

### Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz von Textilstoffen.

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungs-  
verbot Nr. 14 —

Vom 4. März 1963

#### § 1

Die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Textilstoffen — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 14 — (GBl. II S. 361) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 2\* über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entlade- punkten entstehen.

Vom 12. März 1963

#### § 1

(1) Die Vergütung für die zusätzliche Bereitstellung von Entlademechanismen gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBl. II S. 118), erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 16 S. 118)

- a) An die Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen (VVB Industrie- und Spezialbau und Baubetriebe der Bauämter) und die Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (Verwaltung der Baubetriebe der Deutschen Reichsbahn, Hauptverwaltung Straßenwesen und Hauptverwaltung Wasserstraßen) sind für die Überlassung von Baumaschinen und Geräten Nutzungsentgelte lt. Baumaschinenliste zuzüglich eines Aufschlages von 60 % zum Nutzungsentgelt als Reparaturentgelt gemäß Preisanordnung Nr. 400 vom 10. Februar 1955 — Anordnung über die Berechnung von Entgelten für Baumaschinen und Baugeräte bei der Durchführung von Bauleistungen durch die volkseigene Bauindustrie — (GBI I S. 143) zu vergüten. Alle Aufwendungen für den Betrieb der Baumaschinen und Geräte am zentralen Entladepunkt, wie z. B. für Kraftstoffe und Strom, werden vom VEB Kohlehandel bzw. von den anderen Betrieben, die als Trägerbetriebe den Kohleumschlag auf zentralen Entladepunkten durchführen, getragen.
- b) Für alle anderen Bereitsteller von Entlademechanismen wird eine Nutzungsgebühr gezahlt, die die planmäßigen Abschreibungen für den Zeitraum der Überlassung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10 % auf die planmäßigen Abschreibungen umfaßt. Alle anderen Aufwendungen für den Betrieb der Entlademechanismen am zentralen Entladepunkt, wie z. B. für Kraftstoffe, Strom, laufende Reparaturen und die ordnungsgemäßen Schlußinstandsetzungen, werden vom VEB Kohlehandel bzw. von den anderen Betrieben, die als Trägerbetriebe den Kohleumschlag auf zentralen Entladepunkten durchführen, getragen.
- c) Die Kosten für den An- und Abtransport der Entlademechanismen zum bzw. vom zentralen Entladepunkt werden vom VEB Kohlehandel bzw. von den anderen Betrieben, die als Trägerbetriebe den Kohleumschlag auf zentralen Entladepunkten durchführen, getragen.
- d) Wenn Entlademechanismen auf der Leistungsgrundlage, also einschließlich der Bedienungskräfte, der Betriebsstoffe usw. zur Verfügung gestellt werden, kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem abgebenden und dem nutzenden Betrieb die Preisanordnung Nr. 1239 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Binnenumschlagsbetriebe — (Sonderdruck Nr. F 686 des Gesetzblattes) — Preisliste I — A. Entgelte für Umschlagsleistungen und Lagergeld je Tonne in DM — I Ziff. 1 — angewandt werden.

(2) Die Preisliste 3 zur Preisanordnung Nr. 1239 — Entgelte für Nebenleistungen — Ziff. 2: Kranentgelte für Sonderleistungen, die im Stundensatz abgerechnet werden — ist nicht anzuwenden.

(3) Vereinnahmte Nutzungsentgelte gemäß Abs. 1 unterliegen bei Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten und verwalteten Betrieben nicht der Umsatzsteuer.

## § 2

(1) Die Erstattung von Mehrkosten (höheren Bezugskosten) gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 5. Februar 1963 in der Fassung dieser Anordnung erfolgt an

Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche, private und verwaltete Betriebe, die als bisherige Direkt- und Streckenbezieher von festen Brennstoffen über einen zentralen Entladepunkt mit Kohle beliefert werden.

(2) Erstattungsfähig ist die Differenz zwischen den

a) Aufwendungen, die bisher beim Empfänger von festen Brennstoffen im Direkt- bzw. Streckengeschäft angefallen sind, und

b) dem vom Rat des Bezirkes festgelegten Abgabepreis des VEB Kohlehandel ab Entladepunkt zuzüglich der örtlich geltenden Transportkosten zwischen Entladepunkt und Empfänger (bisherige Direkt- und Streckenbezieher). Sofern der Abtransport ab Entladepunkt mit Kraftfahrzeug des Empfängers erfolgt, sind bei der Ermittlung der Mehrkosten die für diesen Transport tatsächlich entstandenen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung der Aufwendungen, die der Empfänger bisher im Direkt- und Streckengeschäft tragen mußte, sind folgende wesentliche Faktoren zu berücksichtigen:

Industrieabgabepreis lt. Preisanordnung Nr. 403 vom 28. Februar 1955 — Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe — (GBI I S. 212),

Streckenhandelsspanne,

Fracht nach DEGT vom 1. Januar 1958 für die Strecke Verladebahnhof bzw. Frachtbasis bis zum alten Bestimmungsbahnhof,

evtl. bisher gewährte Frachtstützungsbeträge (alter DEGT — neuer DEGT bzw. bei Verlagerung des Bezuges von Siebkohle aus den Revieren Borna und Merseburg nach Senftenberg),

Kosten an Reichsbahnanschluß- und Empfangsnebengebühren,

Kosten an Aufwendungen für die Waggonentladung (Überstunden, Sonntagsarbeit, erschwerte Bedingungen durch Frost),

evtl. Aufwendungen für den Transport vom Gleisanschluß bzw. Frei-Lade-Gleis zum Lager oder zur Einsatzstelle.

(4) Der Unterschiedsbetrag gemäß Abs. 2 ist auf die Tonne bezogen zu berechnen. Der je Tonne ermittelte Betrag wird mit der Anzahl der Tonnen, die über den zentralen Entladepunkt angeliefert werden, multipliziert. Der ermittelte Gesamtbetrag ist erstattungsfähig.

(5) Soweit in einzelnen Bezirken bereits zentrale Entladepunkte bestanden und im Rahmen der Preisregelung für den genossenschaftlichen und privaten Kohleplatzhandel Handelsspannenermäßigungen festgelegt wurden, erfolgt die Erstattung von Mehrkosten nur beim Vorliegen besonderer Umstände.

(6) Die Anträge auf Erstattung sind vom Empfänger mit entsprechender Begründung an den zuständigen VEB Kohlehandel zu stellen. Der VEB Kohlehandel überprüft die Anträge und legt sie dem Rat des Be-

zirkes, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung vor. Die Erstattung erfolgt nach Bestätigung vom VEB Kohlehandel. Es ist zulässig, Abschlagszahlungen zu leisten.

## § 3

(1) Mehrkosten bei Kohlehändlern, die einen Kommissionshandelsvertrag mit dem VEB Kohlehandel abgeschlossen haben, werden unmittelbar zwischen beiden Partnern durch Provisionszuschläge geregelt.

(2) Sofern Kommissionshändlern bei der Bildung zentraler Entladungspunkte zusätzliche Aufgaben (z. B. Anfuhr zu ehemaligen Streckenbeziehern, Umschlag und Anfuhr zu anderen Händlern) übertragen werden, gilt die Erfüllung dieser Aufgaben als Leistung im Kommissionshandelsvertrag. Die Einnahmen hieraus gehen unmittelbar beim VEB Kohlehandel ein. Die Vergütung an den Kommissionshändler erfolgt durch Sonderprovision des VEB Kohlehandel.

## § 4

Beim Einsatz von LPG/GPG-Mitgliedern zur Kohleentladung auf zentralen Entladungspunkten hat der Einsatzbetrieb für die bei ihm vorübergehend beschäftigten LPG/GPG-Mitglieder entsprechend den für den Einsatzbetrieb geltenden Tarifen den Bruttolohn zu ermitteln und diesen den betreffenden LPG bzw. GPG ohne SV-Betriebsanteil und Unfallumlage zu überweisen. Beim Einsatz von Mitgliedern anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften ist entsprechend zu verfahren, jedoch sind hier der SV-Betriebsanteil und die Unfallumlage mit zu überweisen.

## § 5

(1) Der § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 5. Februar 1963 erhält folgende Fassung:

„(3) Betriebe aller anderen Eigentumsformen können entstehende höhere Bezugskosten für das I. Quartal 1963 dem zuständigen VEB Kohlehandel bis zum 15. April 1963 in Rechnung stellen.“

(2) Der § 3 der Anordnung vom 5. Februar 1963 erhält folgende Fassung:

„Die Räte der Bezirke sind berechtigt, für die vom VEB Kohlehandel im I. Quartal 1963 nach den §§ 1 und 2 erfaßten und bezahlten zusätzlichen Aufwendungen bis zum 15. Mai 1963 Sonderfinanzausgleich zu beantragen.“

## § 6

Die zuständigen Organe der Finanzrevision werden beauftragt, die exakte Durchführung dieser Anordnung zu kontrollieren.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1963 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 2022 c/1

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 3 — Anhänger — (Warennummern siehe P 2022 c)

#### Sonderdruck Nr. P 2207

Preisverordnung Nr. 1216/4 vom 10. November 1962 — Kraftstoffbehälter für Kraftwagen und Traktoren sowie Tankverschlüsse für Straßenfahrzeuge und Kühlerverschlüsse — (Warennummern aus 33 85 19 00, aus 33 85 29 00, aus 33 85 30 00, aus 32 29 61 10, aus 32 29 63 10, aus 58 39 00 00)

#### Sonderdruck Nr. P 2230

Preisverordnung Nr. 508/2 vom 13. November 1962 — Rotbuchenschnittholz — (Warennummer 53 14 20 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 27. März 1963

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 63	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung .....	175
20. 2. 63	Preisverordnung Nr. 2018. — Preisnachlässe für Konfektionserzeugnisse — .....	176
7. 3. 63	Anordnung Nr. 2 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel .....	177
	Berichtigung .....	178
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	178

## Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung.

Vom 13. Februar 1963

### § 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 7. August 1953 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Molkereigenossenschaften gezahlter Verpflegungskostenzuschüsse für die Lehrlingsausbildung (ZBl. S. 392);
2. Anordnung vom 4. Oktober 1954 über die Beschäftigung von hauptberuflichen Kräften in Kreisvolkshochschulen (ZBl. S. 522);
3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1955 zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (Arbeit der Kinder- und Jugendsportschulen) (GBI. I S. 29) in der Fassung des § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1955 (GBI. I 1956 S. 57).

### § 2

Wegen Zeitablaufs oder sonst als gegenstandslos geworden, werden die nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben:

1. Anordnung vom 27. April 1950 über die unentgeltliche Lieferung von Lernmitteln im Jahre 1950 (GBI. S. 473);
2. Anordnung vom 28. Juli 1950 über die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Vorbereitung des Unterrichts und der Erziehung in der deutschen demokratischen Schule im Schuljahr 1950/51 (GBI. S. 720);
3. Anordnung vom 23. Februar 1951 zur Durchführung der Weltfestspiele der Jugend und Studenten in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, vom 5. bis 19. August 1951 (MinBl. S. 34);
4. Anordnung vom 21. Juni 1951 zur Durchführung des Schulpflichtgesetzes im Jahre 1951 (MinBl. S. 77);
5. Anweisung vom 23. Juni 1951 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1951/52 und zum Tag der Schulbegehung am 25. August 1951 (MinBl. S. 91);

6. Anordnung vom 3. Juni 1952 über das Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Fachunterricht (MinBl. S. 71);
7. Anweisung vom 21. Juni 1952 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1952/53 und zum Tag der Schulbegehung am 23. August 1952 (MinBl. S. 93);
8. Anweisung vom 27. Februar 1953 über Bezirksmeisterschaften der Jungen Pioniere und Schüler in den Sektionen Turnen/Gymnastik, Tischtennis, Schach, Radfahren, Fußball, Handball, Volleyball und Hockey (ZBl. S. 94);
9. Richtlinien vom 11. Mai 1953 über die Vorbereitung und Durchführung des Tages des Lehrers 1953 (ZBl. S. 218);
10. Anweisung vom 11. Mai 1953 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1953/54 und zum Tag der Schulbegehung am 30. August 1953 (ZBl. S. 217);
11. Anordnung vom 22. August 1953 über die weitere Geltung der Anweisung zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht (ZBl. S. 447);
12. Bekanntmachung vom 6. Oktober 1953 (ZBl. S. 483);
13. Direktive vom 26. April 1954 zur Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ im Jahre 1954 (ZBl. S. 172);
14. Richtlinien vom 13. Mai 1954 über die Vorbereitung und Durchführung des Tages des Lehrers 1954 (ZBl. S. 206) in der Fassung der Anordnung vom 11. November 1954 über die weitere Geltung von Bestimmungen über die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (GBI. S. 917);
15. Anweisung vom 8. Juni 1954 zur Ergänzung der Anweisung zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1953/54 und zum Tag der Schulbegehung am 30. August 1953 (ZBl. S. 266);
16. Anweisung vom 5. Oktober 1954 zur Durchführung des „Tages der Überprüfung der Jugend- und Sporteinrichtungen“ in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 491);
17. Anordnung vom 11. November 1954 über die weitere Geltung von Bestimmungen über die allge-

- meinbildenden und berufsbildenden Schulen (GBI. S. 917);
18. Anordnung vom 11. Mai 1955 über die Umwandlung von Oberschulen in Zehnklassenschulen (GBI. I S. 419);
19. Anordnung vom 1. Februar 1957 über Durchführung der vollen Schulgeldfreiheit an Ober- und Mittelschulen (GBI. I S. 168);
20. Anordnung vom 11. Januar 1958 über den „Tag der Jugend und Sportler“ 1958 (GBI. I S. 73);
21. §§ 2 und 11 Abs. 1 der Anordnung vom 30. Juli 1958 über die Organisation des Unterrichts in Zentralberufsschulen (GBI. I S. 632).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,  
Berlin, den 13. Februar 1963

**Der Minister für Volksbildung**  
Prof. Dr. Lemnitz

## Preisordnung Nr. 2018.

## — Preisnachlässe für Konfektionserzeugnisse —

Vom 20. Februar 1963

## § 1

Für die Erzeugnisse der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung genannten Warennummern, die gemäß

- TGL 13 763 Fertigbekleidung  
Hosen, lang und kurz  
Sortiervorschrift
- TGL 13 764 Fertigbekleidung  
Oberhemden, Nachtwäsche  
Sortiervorschrift
- TGL 13 765 Fertigbekleidung  
Mäntel, Jacken, Westen, Anoraks  
Sortiervorschrift
- TGL 13 766 Fertigbekleidung  
Kleider, Blusen, Röcke  
Sortiervorschrift
- TGL 13 934 Fertigbekleidung  
Miederwaren  
Sortiervorschrift

in 2. Wahl oder Ausschuß einzustufen sind, gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preisnachlässe. Die in den Anlagen zu dieser Preisordnung angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 4 — Stand 1. Januar 1962.

## § 2

(1) Der Prozentsatz des zu gewährenden Preisnachlasses für Erzeugnisse 2. Wahl oder Ausschuß ergibt sich aus der nach den Sortiervorschriften gemäß § 1 vorzunehmenden Einstufung unter Berücksichtigung der Fehlergruppen und Fehlerzahlen. In Streitfällen entscheidet das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung.

(2) Bei komplettierten Erzeugnissen (Anzüge, Kostüme, Kompletts) wird der auf das gesamte Erzeugnis zu gewährende Preisnachlaß von dem Einzelteil bestimmt, für das sich nach der einzeln vorzunehmenden Einstufung die höhere Fehlerzahl ergibt.

(3) Der prozentuale Preisnachlaß ist einheitlich auf Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis anzuwenden.

## § 3

(1) Für die Erzeugnisse der Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung aus Geweben gemäß den Warennummern der Anlage 1 zu dieser Preisordnung gelten nachstehende Preisnachlässe:

- Mindestnachlaß für 2. Wahl 10 %  
(Erzeugnisse mit 1 Fehler der Fehlergruppe II oder mit 3 Fehlern der Fehlergruppe I)  
je einen weiteren Fehler der Fehlergruppe II oder je weitere 3 Fehler der Fehlergruppe I  
Erhöhung um jeweils 5 %
- Mindestnachlaß für Ausschuß 40 %  
(Erzeugnisse mit 1 Fehler der Fehlergruppe A oder der entsprechenden Anzahl Fehlern der Fehlergruppen I bzw. II).

Enthalten die in Ausschuß einzustufenden Erzeugnisse weitere Fehler, so ist ein höherer Preisnachlaß entsprechend der Gebrauchswertminderung zu gewähren.

(2) Für Wäscherzeugnisse und Miederwaren aus Geweben gemäß den Warennummern der Anlage 2 zu dieser Preisordnung gelten nachstehende Preisnachlässe:

- Mindestnachlaß für 2. Wahl 10 %  
(Erzeugnisse mit 1 Fehler der Fehlergruppe II)  
je einen weiteren Fehler der Fehlergruppe II  
Erhöhung um jeweils 2 %
- Mindestnachlaß für Ausschuß 25 %  
(Erzeugnisse mit 1 Fehler der Fehlergruppe A oder der entsprechenden Anzahl Fehlern der Fehlergruppe II).

Enthalten die in Ausschuß einzustufenden Erzeugnisse weitere Fehler, so ist ein höherer Preisnachlaß entsprechend der Gebrauchswertminderung zu gewähren.

## § 4

(1) Diese Preisordnung tritt für Erzeugnisse der Herren-, Damen- und Kinderoberbekleidung sowie für Wäscherzeugnisse am 1. April 1963 und für Miederwaren am 1. Oktober 1963 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. April 1963 bzw. 1. Oktober 1963 an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung tritt § 3 Absätze 5 und 6 der Preisordnung Nr. 1304 vom 2. Juni 1960 — Handelspreiskatalog für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren — (Sonderdruck Nr. P 803 des Gesetzblattes) für die Erzeugnisse dieser Preisordnung außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1950 vom 18. Mai 1961 — Güteklassifizierung und Preisberechnung — (GBI. II S. 187) werden von dieser Preisordnung nicht berührt.

Berlin, den 20. Februar 1963

Die Regierungskommission für Preise	Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers  
der Finanzen

I. V.: Wittik  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anlage 1**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2018

**Zu § 3 Abs. 1 der Preisanordnung:**

64 10 00 00	Herren- und Juniorenoberbekleidung
außer 64 11 50 00	Pelzbezüge
64 16 10 00	Smokings
64 16 20 00	Frackanzüge
64 17 95 00	} Reithosen
bis 98 00	
64 17 99 10	
64 17 99 70	
64 18 80 00	Turnhosen
aus 64 18 90 00	nur Anzüge, Jacken, Anoraks, Hosen, Westen
ohne 64 18 92 00	Strandjacken
64 18 99 00	Sonstige Strandkleidung
64 19 70 00	Strand- und Bademäntel
64 20 00 00	Damenoberbekleidung
außer 64 27 80 00	Turnhosen
aus 64 27 90 00	nur Anzüge, Jacken, Anoraks, Hosen, Westen
aus 64 28 00 00	nur Strandkleider und -kittel
64 29 70 00	Strand- und Bademäntel
64 30 00 00	Kinderoberbekleidung
außer 64 33 90 00	Spiellanzüge
64 37 80 00	Turnhosen
aus 64 37 90 00	nur Anzüge, Jacken, Anoraks, Hosen, Westen
aus 64 38 00 00	nur Strandkleider und -kittel und Morgenmäntel
64 39 00 00	Säuglingskleidung und -wäsche

**Anlage 2**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2018

**Zu § 3 Abs. 2 der Preisanordnung:**

aus 64 43 50 00	nur Arbeitshemden
ohne 64 43 59 00	Spezialhemden (Säureloden und Pe-Ce-Gewebe)
aus 64 44 80 00	nur Arbeitshemden
64 51 00 00	Tagwäsche für Herren und Junioren
außer 64 51 70 00	Unterhemden
64 51 80 00	Unterhosen
64 52 00 00	Tagwäsche für Knaben
außer 64 52 20 00	Unterhemden für Knaben
64 52 30 00	Leibchen für Knaben
64 53 00 00	Nachtwäsche für Herren, Junioren und Knaben
64 55 00 00	Nachtwäsche für Damen und Mädchen
64 56 00 00	Miederwaren und sanitäre Artikel
außer 64 56 60 00	Medizinische Leibbinden
64 56 90 00	Sonstige sanitäre Artikel

**Anordnung Nr. 2\***

über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel.

Vom 7. März 1963

Auf Grund des Abschnittes 1 Ziffern 2 und 3 des Beschlusses vom 21. Dezember 1962 über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur — Auszug — (GBl. II 1963 S. 2) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, obliegt für die Verlagsproduktion — ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften — der lizenzierten Verlage, in Ausübung der Funktion der Wirtschaftszweigleitung, die gesamte thematische Perspektiv- und Jahres-Literaturplanung, die Verteilung der Kontingente polygraphischer Erzeugnisse sowie die Aufstellung von Teilverflechtungsbilanzen zwischen Verlagswesen und buchhändlerischen Einrichtungen und die Bilanzierung des Bedarfs des Verlagswesens an polygraphischen Erzeugnissen.

(2) Dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, unterstehen auch die zentralen Einrichtungen des allgemeinen öffentlichen Bibliothekswesens.

(3) Die der Anordnung (Nr. 1) vom 7. Januar 1963 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel (GBl. II S. 40) angefügte Liste der Verlage und buchhändlerischen Einrichtungen wird aufgehoben und durch die nachstehende Liste der der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur unterstehenden Einrichtungen ersetzt (s. Anlage).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 7. März 1963

Der Minister für Kultur

Bentzien

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 9 S. 40)

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Arion Verlag	Weimar Puschkinstr. 1
Aufbau-Verlag	Berlin W 8 Französische Str. 32
VEB Bibliographisches Institut	Leipzig O 5 Eilenburger Str. 55
VEB Bild und Heimat	Reichenbach (Vogtl.) Roßplatz 15
VEB Breitkopf & Härtel Musikverlag	Leipzig C 1 Karlstr. 10
VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie	Leipzig W 31 Karl-Heine-Str. 27
VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag	Berlin N 4 Reinhardtstr. 14
VEB Deutscher Verlag für Musik	Leipzig C 1 Karlstr. 10
VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften	Berlin W 9 Niederwallstr. 39
VEB Domowina Verlag	Bautzen Tuchmacherstr. 27
VEB E. A. Seemann Buch- und Kunstverlag	Leipzig C 1 Jacobstr. 6

VEB Edition Leipzig, Verlag für Kunst und Wissenschaft	Leipzig C 1 Karlstr. 20	VEB Verlag für Buch- und Bibliothekswesen	Leipzig C 1 Gerichtsweg 26
VEB Edition Peters	Leipzig C 1 Taistr. 10	Verlag Das Neue Berlin	Berlin W 8 Kronenstr. 73/74
Eulenspiegel Verlag	Berlin W 8 Kronenstr. 73/74	Verlag Die Wirtschaft	Berlin NO 18 Am Friedrichshain 22
VEB Fachbuchverlag	Leipzig W 31 Karl-Heine-Str. 16	VEB Verlag Enzyklopädie	Leipzig O 5 Eilenburger Str. 55
VEB F. A. Brockhaus Verlag	Leipzig C 1 Salomonstr. 17	Verlag Kultur und Fortschritt	Berlin W 8 Taubenstr. 10
VEB Fotokinoverlag Halle	Halle (Saale) Mühlweg 18	VEB Verlag der Kunst	Dresden A 21 Kipsdorfer Str. 93
VEB Friedrich Hofmeister, Musikverlag	Leipzig C 1 Karlstr. 10	Verlag Neues Leben	Berlin W 8 Markgrafenstr. 30
VEB Georg Thieme Verlag	Leipzig C 1 Hainstr. 17–19	Verlag Rütten & Loening	Berlin W 8 Taubenstr. 1/2
VEB Gustav Fischer Verlag	Jena Villengang 2	VEB Verlag Sprache und Literatur	Halle (Saale) Henriettenstr. 3
Henschelverlag	Berlin N 4 Oranienburger Str. 67	VEB Verlag Technik	Berlin C 2 Oranienburger Str. 13/14
VEB Hinstorff Verlag	Rostock Kröpeliner Str. 25	VEB Verlag Volk und Gesundheit	Berlin C 2 Neue Grünstr. 18
Kinderbuchverlag	Berlin W 8 Markgrafenstr. 30	Verlag Volk und Welt	Berlin W 8 Glinkastr. 13–15
VEB Lied der Zeit	Berlin C 2 Hankestr. 3	Volksverlag Weimar	Weimar Puschkinstr. 1
VEB Max Niemeyer Verlag	Halle (Saale) Brüderstr. 6	VEB Zeitungsausschnitt- dienst Globus	Berlin O 17 Mühlenstr. 72 a
Mitteldeutscher Verlag	Halle (Saale) Robert-Blum-Str. 37	VEB Zentralvertrieb für Musikalien und Volkskunst- material	Leipzig C 1 Karlstr. 10
VEB Otto Harrassowitz Verlag	Leipzig C 1 Gerichtsweg 26	Zentrale Leitung des Volksbuchhandels	Leipzig C 1 Friedrich-Ebert-Str. 25
VEB Postkartenverlag	Berlin C 2 Landwehrstr. 11	LKG Leipziger Kommis- sions- und Großbuchhandel	Leipzig C 1 Leninstr. 16
Seven Seas Publishers	Berlin W 8 Glinkastr. 13–15	Zentralinstitut für Bibliothekswesen	Berlin C 2 Georgenkirchstr. 24
Transpress, VEB Verlag für Verkehrs- wesen	Berlin W 8 Französische Str. 13/14	Deutsche Zentralbücherei für Blinde	Leipzig C 1 Gustav-Adolf-Str. 7
Urania-Verlag	Leipzig C 1 Salomonstr. 26–28		
VEB Verlag für Bauwesen	Berlin W 8 Französische Str. 13/14		

### Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß das Ausgabedatum des Gesetzblattes Teil II Nr. 22 richtig heißen muß: „Berlin, den 16. März 1963“.

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 358

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 – Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten – (ABAO 850/1) und Technische Grundsätze, 136 Seiten, 2,72 DM

#### Sonderdruck Nr. 360

Arbeitsschutzanordnung 190 vom 27. November 1962 – Auf- und Abbau von Derrickkranen –, 8 Seiten, 0,16 DM

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 309 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/63/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. März 1963

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 63	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	179
5. 3. 63	Anordnung über die Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte der sozialistischen Bauindustrie auf den wichtigsten Bauvorhaben des Staatsplanes der Volkswirtschaft .....	179
12. 3. 63	Anordnung Nr. 6 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) .....	183
12. 3. 63	Anordnung über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher .....	183
18. 3. 63	Anordnung über die Finanzierung von Messebeteiligungen und Ausstellungen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland, in Westdeutschland und in Westberlin .....	185
4. 3. 63	Anordnung Nr. 16 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete .....	186

### Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 15. März 1963

Es wird folgendes beschlossen:

## § 1

Die nachstehend genannte gesetzliche Bestimmung ist gegenstandslos und wird aufgehoben:

Beschluß vom 24. März 1960 über die Eingliederung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (GBL I S. 227).

## § 2

Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Koch

### Anordnung über die Gewährung von Leistungsprämien an Be- schäftigte der sozialistischen Bauindustrie auf den wichtigsten Bauvorhaben des Staatsplanes der Volkswirtschaft.

Vom 5. März 1963

Der Kampf um die Sicherung des Friedens erfordert die ständige und allseitige Stärkung der ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Werk tätigen der sozialistischen Bauindustrie auf den wichtigsten Staatsplanvorhaben unserer Volkswirtschaft sichern durch termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung die planmäßige Übergabe neuer, volkswirtschaftlich wichtiger Produktionskapazitäten. Sie beeinflussen in hohem Maße das Entwicklungstempo unserer Volkswirtschaft und deren proportionale Entwicklung.

Deshalb ist es notwendig, mit Hilfe eines zusätzlichen materiellen Anreizes für bestimmte Beschäftigte der sozialistischen Bauindustrie den Kampf um die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der volkswirtschaftlich wichtigen Staatsplanvorhaben zu fördern.

In Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau/Holz wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Leistungsprämien gemäß dieser Anordnung erhalten folgende Beschäftigte der sozialistischen Bauindustrie:

Produktionsarbeiter, Meister, Dispatcher, Bauführer, Bauleiter und Arbeitsvorbereiter auf Baustellen.

(2) Der Minister für Bauwesen bestätigt dem Hauptdirektor der VVB Industrie- und Spezialbau sowie den Bezirksbaudirektoren für die zentral- bzw. örtlich geleiteten Baubetriebe, für welche Bauvorhaben diese Anordnung anzuwenden ist. Gleichzeitig wird das Limit an Prämienmitteln für einen bestimmten Zeitraum vorgegeben.

## § 2

### Pflichten der Leiter der übergeordneten Organe und Leiter der Betriebe

(1) Der Hauptdirektor der VVB Industrie- und Spezialbau bzw. die Bezirksbaudirektoren haben den Leitern der unterstellten Betriebe die Aufgaben gemäß dieser Anordnung zu erläutern und die Erfüllung der Aufgaben zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der bautechnischen Hauptauftragnehmerbetriebe sind verpflichtet:

1. die bereitgestellten Prämienmittel so zu verwenden, daß die staatlichen Aufgaben des Baubetriebes an den bestätigten Bauvorhaben zu den Staatsplanterminen bzw. zu den vorgesehenen Zwischenterminen qualitätsgerecht erfüllt werden;
2. Festlegungen zur Sicherung der rationellen Verwendung der Prämienmittel in Übereinstimmung mit dem zuständigen Vorstand bzw. der Leitung der Industriegewerkschaft Bau/Holz, dem Investträger und dem übergeordneten staatlichen Organ (VVB bzw. Bezirksbauamt) zu treffen.

(3) Die Leiter der bauausführenden Betriebe sind verpflichtet:

1. allen Werktätigen auf Bauvorhaben, auf denen Leistungsprämien gemäß dieser Anordnung gezahlt werden, die Planziele bei gleichzeitiger Erläuterung der politischen Grundfragen spätestens bis zum 23. des letzten Monats vor Beginn eines neuen Quartals bekanntzugeben;
2. die Voraussetzungen für einen zügigen Produktionsablauf zur termingerechten Fertigstellung der Staatsplanvorhaben zu schaffen. Das sind:
  - a) aufgeschlüsselte Pläne mit kontrollierbaren Terminen,
  - b) rechtzeitiges Bereitstellen von Maschinen, Geräten und Baumaterialien,
  - c) regelmäßige Anleitung der leitenden Mitarbeiter und der Produktionsarbeiter und Kontrolle des Standes der Erfüllung der Aufgaben;
3. durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß auf den Baustellen die Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden.

(4) Die Bauleiter, Bauführer und Meister sind dem Betriebsleiter verantwortlich, daß die Leistungsprämien nur an solche Kollektive und Einzelpersonen gezahlt werden, die ihre Aufgaben gemäß § 4 erfüllt haben.

(5) Durch den Leiter des bautechnischen Hauptauftragnehmerbetriebes ist dem Hauptdirektor der VVB Industrie- und Spezialbau bzw. dem zuständigen Bezirksbaudirektor quartalsweise eine Analyse über die zweckmäßige Verwendung der Prämienmittel zu übergeben. Die Termine sind:

für das I. Quartal	25. April des lfd. Jahres
für das II. Quartal	25. Juli des lfd. Jahres
für das III. Quartal	25. Oktober des lfd. Jahres
für das IV. Quartal	25. Januar des Folgejahres.

Durch den Hauptdirektor der VVB Industrie- und Spezialbau und die Bezirksbaudirektoren ist dem Minister für Bauwesen halbjährlich die richtige Verwendung der bereitgestellten Mittel durch eine schriftliche Analyse nachzuweisen. Die Termine sind:

für das 1. Halbjahr	10. August des lfd. Jahres
für das 2. Halbjahr	1. Februar des Folgejahres.

(6) Die Hauptbuchhalter der Betriebe und staatlichen Organe des Bauwesens sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

## § 3

### Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungsprämien sind exakte Bauablaufpläne mit kontrollfähigen Zwischenterminen und Bauabschnitten. Hierzu gehören auch die Bauablaufpläne der eingesetzten Nachauftragnehmer. Diese Bauablaufpläne sind vom Investträger bzw. Hauptauftragnehmer und der VVB Industrie- und Spezialbau bzw. dem Bezirksbauamt zu bestätigen.

(2) Grundlage für die Berechnung und Zahlung von Leistungsprämien dürfen nur die vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vertraglich gebundenen End- bzw. Zwischentermine gemäß Zyklogramm bzw. Liefergraphik sein. Die Bauablaufpläne müssen entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses vom 30. August 1962 über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens (GBI, II S. 555) bis auf die Brigaden aufgeschlüsselt sein.

## § 4

### Bedingungen für die Gewährung von Leistungsprämien

Die Bedingungen für die Gewährung von Leistungsprämien sind erfüllt, wenn

1. für Produktionsarbeiter:
  - a) die Staatsplantermine bzw. festgelegten Zwischentermine zur Sicherung von Staatsplanterminen (in der Regel nicht länger als 3 bis 4 Monate) eingehalten bzw. unterschritten wurden,
  - b) die geplante Arbeitsproduktivität auf der Basis des Planes Neue Technik für die Brigade je Produktionsarbeiter erreicht wurde,
  - c) die Qualitätsbestimmungen eingehalten wurden,
  - d) die festgelegte Arbeitszeit in der 5-Tage-Woche — ein- oder mehrschichtig — bzw. im 90-Stunden-Zyklus (mehrschichtig) eingehalten wurde und keine unentschuldigten Fehlstunden vorliegen;
2. für Meister und Bauführer:
  - a) die festgelegten Staatsplantermine bzw. Zwischentermine eingehalten wurden,
  - b) die geplante Arbeitsproduktivität im Durchschnitt des Verantwortungsbereiches erreicht ist,
  - c) der geplante Durchschnittslohn des Verantwortungsbereiches und
  - d) die Anzahl der geplanten Arbeitskräfte nicht überschritten wurde,
  - e) nach der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit gearbeitet wird,
  - f) die Qualitätsbestimmungen eingehalten wurden;

## 3. für Bauleiter:

- a) die festgelegten Staatsplantermine bzw. Zwischentermine erfüllt bzw. eingehalten wurden,
- b) die geplante Arbeitsproduktivität erreicht und der Durchschnittslohn im Verantwortungsbereich nicht überschritten wurde,
- c) die geplanten Selbstkosten im Verantwortungsbereich eingehalten wurden,
- d) die Qualitätsbestimmungen eingehalten wurden;

## 4. für Dispatcher:

- a) die festgelegten Staatsplantermine bzw. Zwischentermine erfüllt bzw. eingehalten wurden,
- b) die geplante Arbeitsproduktivität erreicht und der Durchschnittslohn im Verantwortungsbereich nicht überschritten wurde,
- c) die geplanten Selbstkosten im Verantwortungsbereich eingehalten wurden;

## 5. für Arbeitsvorbereiter auf Baustellen:

- a) die festgelegten Staatsplantermine bzw. Zwischentermine erfüllt bzw. eingehalten wurden,
- b) alle Voraussetzungen in bezug auf die Planaufschlüsselung, Materialversorgung, den Maschineneinsatz usw. sowie für die Anwendung des Prämienstücklohnes der Bauindustrie und des Objektlohnes geschaffen wurden,
- c) die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden, daß entsprechend den technologischen Bedingungen mehrschichtig gearbeitet werden kann,
- d) ein kontinuierlicher Arbeitsablauf für die Brigaden gesichert ist.

## § 5

**Höhe der Leistungsprämie und ihre Berechnungsgrundlage**

Die Auszahlung und Berechnung der Leistungsprämie erfolgt

1. für Produktionsarbeiter, Meister und Bauführer sowie Bauleiter, Dispatcher und Arbeitsvorbereiter auf Baustellen, wenn sie für ein Objekt verantwortlich sind, nach Erfüllung der festgelegten Termine und Einhaltung der übrigen im § 4 festgelegten Bedingungen. Bei der Berechnung der Leistungsprämie ist für den Monat (30 Kalendertage) ein Betrag von 60 DM zugrunde zu legen;
2. für Bauleiter, Dispatcher und Arbeitsvorbereiter auf Baustellen — wenn sie für mehrere Objekte verantwortlich sind — nach Quartalschluß, wenn die Bedingungen für alle Objekte gemäß § 4 erfüllt sind. Die Höhe der Leistungsprämie beträgt 180 DM für das Quartal;
3. für Prämienberechtigte, für die Ziff. 1 zutrifft, erhöht sich bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 4 und Übererfüllung der Arbeitsproduktivität um mindestens 3 % die Prämie um weitere 25 DM für den Monat (30 Kalendertage);
4. für Prämienberechtigte, für die Ziff. 2 zutrifft, erhöht sich bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 4 und Übererfüllung der Arbeitsproduktivität in ihrem Verantwortungsbereich um mindestens 3 % die Prämie um weitere 75 DM für das Quartal.

## § 6

**Weitergewährung von Leistungsprämien**

(1) Die Leistungsprämien können weitergewährt werden, wenn der Beschäftigte

1. von der Betriebsleitung zu anderen Baustellen umgesetzt wird, wo diese Anordnung anzuwenden ist, und er weiterhin eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 ausübt. Die übernehmende Baustelle ist für termingerechte Zahlung der Leistungsprämie verantwortlich;
2. zu Lehrgängen von Parteien, Massenorganisationen, Betriebsleitungen; staatlichen Institutionen mit einer Dauer bis zu 4 Wochen delegiert wird.

(2) Die Leistungsprämien werden anteilig für die Dauer der Beschäftigung auf dem entsprechenden Staatsplanvorhaben gewährt, wenn der Beschäftigte im Einvernehmen mit dem Betrieb seine Arbeitsstelle bzw. seinen Arbeitsplatz wechselt — außer fristloser Kündigung —, wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, Urlaub erhält, durch Invalidität oder Erreichung des Rentenalters ausscheidet oder verstorben ist. Die anteilige Prämie ist erst nach Erfüllung des betreffenden Termins auszuzahlen.

## § 7

**Die Zahlung von Leistungsprämien**

(1) Die Prämien sind innerhalb von 3 Tagen nach Terminerfüllung bzw. nach Vorliegen der Quartalsabrechnung zu zahlen.

(2) Die Leistungsprämien werden mit 5 % versteuert, sie sind nicht sozialversicherungspflichtig und werden in Durchschnittslohnberechnungen nicht einbezogen.

## § 8

**Finanzierung und Abrechnung der Leistungsprämien**

(1) Die Mittel zur Finanzierung der Leistungsprämien werden im Haushaltsplan des Ministeriums für Bauwesen geplant.

(2) Vom Minister für Bauwesen werden der VVB Industrie- und Spezialbau bzw. den Bezirksbauämtern die planmäßig vorgesehenen Mittel bis zum 10. des ersten Monats eines jeden Quartals zur Verfügung gestellt.

(3) Die VVB Industrie- und Spezialbau bzw. die Bezirksbauämter haben die für das Quartal zugewiesenen Mittel bis zum 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats beim Ministerium für Bauwesen abzurechnen. Die im Quartal nicht verbrauchten Mittel dürfen nicht für Zahlungen für ein anderes Quartal verbraucht werden.

(4) Hauptauftragnehmer erhalten für die Bauvorhaben, auf die diese Anordnung zutrifft, die Prämienmittel,

1. wenn es sich um einen zentralgeleiteten volkseigenen Baubetrieb handelt, von der VVB Industrie- und Spezialbau;
2. wenn es sich um einen örtlichgeleiteten volkseigenen Baubetrieb handelt, von dem übergeordneten Bezirksbauamt.

Nachauftragnehmer erhalten die Prämienmittel vom Hauptauftragnehmer.

- (5) 1. Die Betriebe haben die für den Monat voraussichtlich erforderlichen Prämienmittel bei der VVB Industrie- und Spezialbau bzw. bei dem zuständigen Bezirksbauamt bis zum 20. des laufenden Monats zu beantragen.

2. Die VVB Industrie- und Spezialbau und die Bezirksbauämter haben die Prämienmittel bis zum 1. des Folgemonats an die Betriebe zu überweisen.
3. Die Betriebe haben die erhaltenen Mittel bis zum 20. des Folgemonats bei der VVB Industrie- und Spezialbau bzw. bei dem zuständigen Bezirksbauamt abzurechnen.
4. Innerhalb eines Quartals ist die Abrechnung des vergangenen Monats mit der Zuführung für den laufenden Monat zu saldieren.
5. Die Prämienmittel sind auf einem Sonderbankkonto zu führen und dürfen nicht zur Finanzierung anderer Maßnahmen verwendet werden.

## § 9

**Finanzierung und Abrechnung der Leistungsprämien für Objekte der Sonderbedarfsträger**

(1) Der § 8 gilt nicht für die Finanzierung der Leistungsprämien für Objekte der Sonderbedarfsträger.

(2) Die volkseigenen Baubetriebe haben die zur Finanzierung der Leistungsprämien für die Objekte der Sonderbedarfsträger erforderlichen Mittel bis zum 20. des Monats beim Ministerium für Bauwesen anzufordern.

(3) Bis zum 20. des folgenden Monats haben diese Betriebe die erhaltenen Prämienmittel beim Ministerium für Bauwesen abzurechnen.

(4) Die Zuführung für den laufenden Monat ist mit der Abrechnung des vergangenen Monats zu saldieren.

## § 10

**Neuregelung der Gewährung von bisher gezahlten Monatsprämien gemäß Verfügung 33/56\***

(1) Die Gewährung von Sonderprämien nach der Verfügung 33/56 über die Gewährung von Sonderprämien bei der Durchführung einiger Bauvorhaben von besonderer Bedeutung wird wie folgt neu festgelegt:

1. An Produktionsarbeiter, Meister, Bauführer, Bauleiter, Arbeitsvorbereiter und Dispatcher auf Baustellen, die im bisherigen Geltungsbereich der Verfügung 33/56 arbeiten, werden Leistungsprämien gemäß dieser Anordnung weitergewährt.
2. Den unter Ziff. 1 nicht genannten Beschäftigten, die am 30. April 1960 schon auf einer der betreffenden Baustellen beschäftigt waren, wird die bisherige Prämie weitergewährt.

(2) Die Beschäftigten gemäß Abs. 1 Ziff. 2,

1. die zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung der Bauvorhaben beitragen, z. B. Baukaufleute, Materialversorger, Arbeitsnormer usw., erhalten die Prämie nur, wenn die Termine und die Qualität ihres Baubereiches eingehalten wurden;
2. die nicht zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung der Bauvorhaben beitragen, z. B. Reineinmachefrauen, Wächter, Stenotypistinnen usw., erhalten die Prämie nur, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt haben.

Die Leiter der Baubetriebe legen gemeinsam mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung fest, für welche der Beschäftigten die Ziffern 1 und 2 zutreffen und welche Aufgaben für die Bemessung der Erfüllung der Bedingungen herangezogen werden.

\* Die Verfügung wurde den Betroffenen direkt zugestellt.

## § 11

**Neuregelung der Gewährung von bisher gezahlten Jahresprämien gemäß Verfügung 33/56**

(1) Die Jahresprämien werden an Beschäftigte gezahlt, die am 30. April 1960 schon auf einer der betreffenden Baustellen tätig waren und seitdem ununterbrochen auf einer dieser Baustellen beschäftigt sind.

(2) Die Jahresprämie erhält, wer ein volles Jahr unter Berücksichtigung des Abs. 1 auf einer Baustelle gearbeitet hat, die zum Geltungsbereich der Verfügung 33/56 gehörte, ohne an einem oder mehreren Arbeitstagen dieses Jahres unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben zu sein. Die Feststellung, ob es sich um unentschuldigtes Fernbleiben handelt, trifft bei Meinungsverschiedenheiten die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die Jahresprämie beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) nach einer Tätigkeit von 1 Jahr           | 200 DM, |
| b) nach einer Tätigkeit von 2 Jahren         | 250 DM, |
| c) nach dreijähriger oder längerer Tätigkeit | 300 DM. |

(4) Die Jahresprämie wird mit 5 % versteuert. In die Berechnung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird sie nicht einbezogen.

(5) Die Jahresprämie steht dem Berechtigten auch dann zu, wenn er im Laufe des Jahres auf eine andere Baustelle versetzt wurde, die zum Geltungsbereich der Verfügung 33/56 gehörte.

(6) Wird der Berechtigte wegen Einschränkung der Bautätigkeit durch Entscheidung der Betriebsleitung auf eine andere Arbeitsstelle außerhalb einer Baustelle versetzt, die nicht zum Geltungsbereich der Verfügung 33/56 gehörte, ist ihm die Jahresprämie anteilig zu zahlen.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 30. April 1960 über die Gewährung von Leistungsprämien auf den wichtigsten Bauvorhaben (GBL I S. 343);
2. die Anweisung Nr. 2 vom 23. Februar 1962 zur Finanzierung der Leistungsprämien (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1962);
3. der Abschnitt IV der Verfügung 33/56 vom 25. August 1956 über die Gewährung von Sonderprämien bei der Durchführung einiger Bauvorhaben von besonderer Bedeutung;
4. die Anweisung vom 21. März 1962 über die Gewährung von Leistungsprämien im Jahre 1962 für Bauvorhaben der bewaffneten Planträger.\*

Berlin, den 5. März 1963

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

\* Die Anweisung wurde den Betroffenen direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. 6\***  
über die  
**Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO).**

Vom 12. März 1963

Zur Änderung und Ergänzung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 10 Ziff. 3 des I. Teiles Abschnitt II der BWVO sind die Worte „und die Genehmigung der Volkspolizei (Wasserschutz) vorliegt“ zu streichen.

§ 2

(1) Der § 4 der Anordnung Nr. 3 vom 4. April 1957 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung — BWVO — (GBl. I S. 252) wird gestrichen.

(2) Der § 5 der Anordnung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung der DSRK zum Schleppen gemäß § 2 verliert ihre Gültigkeit, wenn infolge von Havarien oder baulicher oder sonstiger Veränderungen der Zustand des Fahrzeuges

- a) den Klassifikationsvorschriften der DSRK oder
  - b) der Arbeitsschutzanordnung 371 — Binnenschifffahrt — oder
  - c) den besonderen Bedingungen der DSRK für die Zulassung zum Schleppen
- nicht mehr entspricht.“

§ 3

Die Ziff. 4 im § 10 des I. Teiles Abschnitt II der BWVO wird wie folgt ergänzt:

„In Ausnahmefällen kann die Strom- und Schifffahrtsaufsicht Abweichungen von den Abmessungen und der Tauchtiefe des Fahrzeuges auf Antrag zulassen.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1963

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

\* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1961 Nr. 33 S. 135)

**Anordnung**  
über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen,  
Sachverständige und Dolmetscher.

Vom 12. März 1963

I.

**Entschädigung für Schöffen**

§ 1

Arbeitern und Angestellten, die als Schöffen gewählt sind, ist vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die zur Ausübung des Schöffenamtes sowie die zur Teilnahme an den Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen erforderliche Freizeit zu gewähren. Der Betrieb hat dem Schöffen für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in

Höhe des Durchschnittsverdienstes gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu gewähren.

§ 2

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes sowie für die Zeit der Teilnahme an Schöffenschulungen, Schöffenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen die bisherige Durchschnittsvergütung von ihrer Genossenschaft.

(2) Stellt die Zahlung dieser Entschädigung an den Schöffen eine nicht zumutbare Belastung für die Genossenschaft dar, so werden ihr auf begründeten Antrag die dafür aufgewendeten Beträge ganz oder teilweise durch das Gericht aus dem Staatshaushalt erstattet.

(3) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von LPG und anderen sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft erfolgt auf der Grundlage

- a) des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten,
- b) der lt. Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaften festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit im Jahr der Ausübung der Schöffentätigkeit.

(4) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von PGH sowie anderer sozialistischer Genossenschaften erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsvergütung für die geleistete Arbeit des letzten Kalenderjahres.

§ 3

(1) Freiberuflich Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Schöffentätigkeit eine Entschädigung, die ihrem Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres entspricht, durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Der Durchschnittsverdienst ist durch Vorlage des letzten Steuerbescheides nachzuweisen.

(2) Die Entschädigung beträgt im Höchsthalle 30 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Falle darf die Entschädigung höchstens 15 DM für jeden Tag betragen.

§ 4

Handwerker sowie sonstige selbständige Erwerbstätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 15 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

§ 5

Nichtberufstätige Schöffen erhalten für ihre persönlichen zusätzlichen Aufwendungen aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 5 DM für jeden Tag der Schöffentätigkeit; darüber hinausgehende Auslagen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

II.

**Entschädigung für Zeugen**

§ 6

(1) Zeugen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind zum Erscheinen vor Gericht von der Arbeit freizustellen. Für die Dauer ihrer Freistellung von der

Arbeit erhalten sie eine Ausgleichszahlung gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit durch den Betrieb. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Gericht besteht nicht.

(2) Die durch den Betrieb erfolgte Ausgleichszahlung ist dem Kostenschuldner durch das Gericht als Auslage in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt.

### § 7

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4. Die Höhe des Einkommens bzw. der Vergütung ist von der Genossenschaft zu bescheinigen.

(2) Freiberuflich Tätige, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 3 DM für jede Stunde.

(3) Handwerker und sonstige selbständige Erwerbstätige, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 2 DM für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden.

### § 8

Auslagen der nichtberufstätigen Zeugen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

## III.

### Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher

#### § 9

(1) Werden auf Ersuchen des Gerichts Mitarbeiter staatlicher Dienststellen oder Einrichtungen von diesen mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt, so erfolgt die Ausführung des Auftrages im Rahmen ihrer im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit und der durch Gehalt oder Lohn vergüteten Tätigkeit ohne zusätzliche Entschädigung.

(2) Übersteigt die Gutachtertätigkeit die im Arbeitsvertrag festgelegten und durch Gehalt vergüteten Pflichten des Mitarbeiters oder hat der Leiter der Dienststelle oder Einrichtung die Erledigung des Auftrages außerhalb der Dienstzeit angeordnet, weil sie während der Dienstzeit ganz oder zum Teil nicht möglich war, dann hat der Mitarbeiter einen Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der Gebührensätze des Abs. 3.

(3) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht unmittelbar mit der Ausarbeitung eines Gutachtens oder mit der Vertretung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie je nach dem Charakter und dem Schwierigkeitsgrad des zu erstattenden Gutachtens eine Entschädigung in Höhe von 3 bis 7 DM für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Die auf die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge sind ebenfalls zu erstatten. In besonderen Fällen kann das Gericht über den Rahmen der Gebührensätze hinausgehen.

#### § 10

(1) Der auf die aufgewendete Arbeitszeit des Sachverständigen entfallende Teil des Gehaltes und die ihm gemäß § 9 Absätzen 2 und 3 zu zahlende Entschädigung sind vom Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

(2) Die staatlichen Dienststellen oder Einrichtungen sowie die in Ausnahmefällen unmittelbar beauftragten Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

#### § 11

Dolmetscher oder Übersetzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Tarif A Ziff. 4 der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1953 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

## IV.

### Steuerliche Behandlung

#### § 12

(1) Entschädigungen für die Tätigkeit als Schöffe, Zeuge oder Sachverständiger sind steuerlich wie folgt zu behandeln:

a) Entschädigungen an freiberuflich Tätige, selbständige Erwerbstätige und Gewerbetreibende gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Das gilt auch für Handwerker, die die Handwerkssteuer B entrichten.

b) Entschädigungen an Handwerker, die die Handwerkssteuer A entrichten, sind mit der Handwerkssteuer abgegolten.

(2) Vergütungen, die an Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei; Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

## V.

### Reisekosten

#### § 13

(1) Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher erhalten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, durch das Gericht Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

#### § 14

Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.

#### § 15

Angestellte staatlicher Dienststellen erhalten die nach § 13 zu zahlenden Reisekostenvergütungen von ihrer Dienststelle, wenn sie zugezogen werden:

a) als Sachverständige auf Grund ihres Berufes oder ihrer Dienststellung,

b) als Zeugen zur Vernehmung über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund ihrer Dienststellung Kenntnis erhalten haben.

## § 16

Die Reisekosten, mit Ausnahme der Reisekosten der Schöffen, hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Sind die Reisekosten nach § 15 von der Dienststelle des Zeugen oder Sachverständigen zu tragen, so findet eine Erstattung der vereinnahmten Beträge an diese Dienststelle nicht statt.

## § 17

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf.

## VI.

## Festsetzung der Entschädigung

## § 18

Die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden.

## § 19

Die Entschädigung für Zeugen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie für Sachverständige und Dolmetscher wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Vernehmung des Zeugen, der Tätigkeit des Dolmetschers oder der Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

## VII.

## Beschwerde

## § 20

(1) Die Entschädigungsberechtigten können gegen die Festsetzung der Entschädigung innerhalb 14 Tagen Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Haushaltsbearbeiter des Bezirksamts vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters des Obersten Gerichts ist ebenfalls die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig.

## VIII.

## Schlußbestimmung

## § 21

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung der Schöffen (GBl. I S. 297),
- b) die Anordnung vom 20. März 1956 über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern (GBl. I S. 298).

Berlin, den 12. März 1963

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

## Anordnung

## über die Finanzierung von Messebeteiligungen und Ausstellungen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland, in Westdeutschland und in Westberlin.

Vom 18. März 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend „Kammer“ genannt) trägt folgende bei der Organisation von Industrie- und Kollektivausstellungen entstehenden Kosten (Kammeranteil):

1. Standmiete,
2. Frachten und Rollgelder für Standbau- und sonstiges Material der Kammer sowie Zollgebühren,
3. Gestaltungs- und Standbaukosten in der Deutschen Demokratischen Republik und im Messeland,
4. Kosten für Vorbesprechungsdelegationen der Kammer,
5. für die Messedelegation der Kammer, ausschließlich der Delegationsmitglieder der Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik,
  - a) Reisekosten vom Betrieb zum Messeort und zurück sowie Visagebühren,
  - b) Tage- und Übernachtungsgelder im Messeland entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie Reisekosten im Messeland,
6. Kosten für zentrale Repräsentation, Empfänge, Pressekonferenzen und Messesonderwerbung der Kammer,
7. sonstige allgemeine Kosten der Kammer in der Deutschen Demokratischen Republik und im Messeland.

(2) Die Kammer erhält bei Industrie- und Kollektivausstellungen von der Plansumme des Kammeranteils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,5 %.

## § 2

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend AHU genannt) haben bei ihren Beteiligungen an Industrie- und Kollektivausstellungen folgende Kosten zu tragen (AHU-Anteil):

1. Frachten und Rollgelder für die Messesendung des AHU ab Werk bis Messestand und zurück sowie Zollgebühren,
2. Vergütungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Dolmetscher und Hilfskräfte des Messelandes,
3. Kosten für Repräsentationen und Nachrichtengebühren des AHU,
4. sonstige allgemeine Kosten des AHU,
5. Kosten für die Messedelegation des AHU (Brigade des AHU)
  - a) Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder für die Messesvorbereitungen in der Deutschen Demokratischen Republik (z. B. Brigadebesprechungen, Gesamtdelegationsbesprechungen, Betreuerbesuche in anderen Werken u. a.),

- b) Reisekosten vom Betrieb zum Messeort und zurück entsprechend dem Reiseplan der Kammer,
- c) Visagebühren,
- d) Tage- und Übernachtungsgelder im Messeland entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- e) Kosten für Reisen im Messeland, die unmittelbar mit der Ausstellung im Zusammenhang stehen,
- f) Löhne bzw. Gehälter der Monteure und technischen Betreuer. Die AHU haben mit den entsprechenden Betrieben Abordnungsvereinbarungen abzuschließen. Die Löhne bzw. Gehälter sind ohne Abgaben, Gemeinkosten- und Gewinnzuschläge den AHU von den Betrieben in Rechnung zu stellen.

## § 3

(1) Bei Einzelausstellungen der AHU haben diese alle in den §§ 1 und 2 genannten Kosten zu tragen.

(2) Die Kosten für Messesonderwerbung haben die AHU bei Einzelausstellungen aus ihrem Werbefonds zu bestreiten.

## § 4

(1) Zur Vorführung der Exponate sowie für die Herstellung von Mustern auf der Messe, die an die Besucher zum Zwecke der Werbung verteilt werden, sind die Herstellerbetriebe, Lieferbetriebe, Institutionen und ähnliche an der Messe beteiligte Stellen in Abstimmung mit den AHU verpflichtet, Hilfsstoffe und Rohmaterialien in ausreichender Menge und guter Qualität zu beschaffen und bereitzustellen sowie die Kosten hierfür zu tragen.

(2) Zur Unterstützung der Aussagekraft der Exponate sind durch die im Abs. 1 genannten Stellen entsprechendes Fotomaterial, Diapositive sowie andere geeignete Werbematerialien in hoher Qualität auf eigene Kosten den AHU zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist genügend fremdsprachliches Prospekt- und Katalogmaterial durch die Betriebe den Messesendungen beizufügen.

## § 5

Die Betriebe sind nur berechtigt, die für sie zutreffenden und in den §§ 1 und 2 genannten Kosten der Kammer bzw. dem AHU in Rechnung zu stellen. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 werden hiervon nicht berührt.

## § 6

Kosten für Wiederinstandsetzung beschädigter Ausstellungsstücke, soweit Versicherungsbeträge den Schadensfall nicht oder nur teilweise ersetzen, sind vom Eigentümer des Ausstellungsstückes zu tragen.

## § 7

(1) Die Herstellung der Exponate und ihre termingerechte Anlieferung ist vom AHU durch „Messeauftrag“ (Vordruck) mit dem Lieferbetrieb vertraglich zu binden.

(2) Die Finanzierung der Exponate erfolgt nach der Anordnung (Nr. 1) vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II

S. 139) und der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 465).

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1957 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Deutschen Bundesrepublik (GBl. II S. 115) außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1963

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

Balkow

## Anordnung Nr. 16\*

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 4. März 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In den Kreisen Leipzig-Land, Leipzig-Stadt und Grimma, Bezirk Leipzig, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neufestgelegten bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Leipzig (Ost), Blatt 4640; Brandis, Blatt 4641; Zwenkau, Blatt 4739; Markkleeberg (Liebertwolkwitz), Blatt 4740; Naunhof, Blatt 4741 und Pegau, Blatt 4839 umgrenzte und kolorierte Gebiet.

## § 2

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Borna. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig den 4. März 1963

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dörfelt

\* Anordnung Nr. 15 (GBl. II 1962 Nr. 28 S. 759)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 3. April 1963

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. — Änderung der Beförderungssordnung — .....	187
5. 3. 63	Anordnung über die Durchführung der praktischen Studienabschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft .....	188
12. 3. 63	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens .....	189
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	189

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des  
Schulwesens in der  
Deutschen Demokratischen Republik.  
— Änderung der Beförderungssordnung —

Vom 5. März 1963

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Beförderungssordnung — (GBl. I S. 228) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Absätze 3 bis 6 des § 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sind in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Beförderungsausschüsse zu bilden, die alle Vorschläge beraten und gutachtlich dazu Stellung nehmen.

(4) Die Mitglieder der Beförderungsausschüsse werden vom Bezirks- oder Kreisschulrat berufen. Ihre Zahl soll in der Regel 15 nicht überschreiten. Als Mitglieder sind u. a. zu berufen: bewährte und hervorragende Lehrer, Erzieher, Direktoren, Schulinspektoren, Schulräte sowie Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und anderer Massenorganisationen.

(5) Der Kreisschulrat übersendet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an den Beförderungsausschuß des Bezirkes. Der Bezirksschulrat entscheidet

über die Verleihung der Titel Oberlehrer, Studienrat, Oberstudienrat mit Ausnahme der im Abs. 6 genannten Fälle. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des Ministers für Volksbildung.

(6) Über die Verleihung von Titeln für Personen, die in zentralen staatlichen Organen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, entscheidet der Minister für Volksbildung.“

## § 2

Die Absätze 1 und 2 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung der Titel Oberlehrer, Studienrat, Oberstudienrat erfolgt durch den zuständigen Bezirksschulrat. Titel für Personen, die in zentralen staatlichen Organen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, verleiht der Minister für Volksbildung.

(2) Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde verbunden, die der zuständige Bezirksschulrat bzw. der Minister für Volksbildung unterzeichnet. Für die Verleihung des Titels Professor gilt der § 1 Abs. 2.“

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1963

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. Lemnitz

\* 2. DB (GBl. I 1960 Nr. 23 S. 229)

**Anordnung**  
**über die Durchführung der praktischen Studien-**  
**abschnitte an den Landwirtschaftlichen Fakultäten**  
**der Universitäten und Fachschulen im Bereich**  
**der Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 5. März 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (Auszug) (GBl. II S. 373) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Dauer der praktischen Studienabschnitte in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind die Studierenden der Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und der Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Studierende genannt) weiterhin Angehörige der Universitäten und Fachschulen.

(2) Während der praktischen Studienabschnitte erhalten die Studierenden von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben entsprechend ihren Leistungen Vergütungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. dem für den jeweiligen Betrieb geltenden Rahmenkollektivvertrag. Studierende, die in LPG arbeiten, erhalten Vergütung nach dem für VEG geltenden Rahmenkollektivvertrag. Die während der praktischen Studienabschnitte erzielte Vergütung gilt als selbst-erarbeitetes Stipendium und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Zahlung von Praktikumsgehalt entfällt. Zuschläge gemäß § 4 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) sind nicht zu gewähren.

(3) Die praktische Tätigkeit der Studierenden erfolgt im Rahmen des Arbeitskräfteplanes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

(4) Die Dauer der praktischen Studienabschnitte ist im Studienplan festzulegen.

(5) Für die im Studienplan festgelegten 2 Studientage in der Woche wird monatlich ein Drittel des bisherigen Stipendienbetrages gezahlt.

(6) Die Ferien liegen außerhalb der praktischen Studienabschnitte und sind im Rahmenzeitplan der zuständigen Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und der Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft festzulegen. Für die Zeit der Ferien ist Stipendium zu zahlen. Wenn von den Studierenden während der Ferien Arbeiten geleistet werden, so sind diese neben dem Stipendium nach der Anordnung vom 26. August 1961 über den Einsatz und die Finanzierung von Helfern für die Sicherung des reibungslosen Ablaufes der landwirtschaftlichen Arbeiten (GBl. II S. 363) zu vergüten.

§ 2

(1) Die Studierenden haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Praktikumsort selbst zu tragen.

(2) Die örtlichen Organe des Staatsapparates haben gemäß Abschnitt I Ziff. 7 des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (Auszug) (GBl. II S. 373) die Unterbringung der Studierenden am Praktikumsort zu unterstützen.

(3) Zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sind den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und den Fachschulen von den Betrieben bzw. örtlichen Organen des Staatsapparates unentgeltlich vorhandene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Fahrkosten der Studierenden zwischen dem Praktikumsort und der Ausbildungseinrichtung bzw. dem Konsultationspunkt sind aus Haushaltsmitteln der Universität bzw. Fachschule gegen Vorlage der Fahrtafel zu erstatten.

(5) Während des praktischen Studienabschnittes sind die Sozialversicherungsbeiträge von den Universitäten und Fachschulen gemäß der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) zu entrichten.

(6) Studierende, die während der praktischen Studienabschnitte erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten gemäß §§ 27, 28 und 29 der Anordnung vom 17. Dezember 1962 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 834) Stipendium bzw. Unfallrente.

(7) Kinderzuschläge sind gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) für die gesamte Dauer des Studiums von den Universitäten und Fachschulen zu zahlen.

§ 3

(1) Für die Angehörigen des Lehrkörpers und für die Assistenten der Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und der Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die ständig während der praktischen Studienabschnitte in den Ausbildungsbetrieben und Konsultationspunkten die Betreuung der Studierenden sowie die Durchführung der Lehrveranstaltungen vornehmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekostenvergütung.

(2) Für Angehörige des Lehrkörpers und Assistenten, die zeitweilig Lehrveranstaltungen in den Ausbildungsbetrieben und Konsultationspunkten durchführen, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Reisekostenvergütung Tage- und Übernachtungsgelder von den betreffenden Universitäten und Fachschulen zu zahlen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1963

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen**  
**des Verkehrswesens.**

**Vom 12. März 1963**

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 25. Oktober 1950 über den technischen Überwachungsdienst für Kraftfahrzeuge (MinBl. S. 188);
2. Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1951 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für Reparaturwerften der Generaldirektion Schifffahrt und für Betriebe der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale (DSU) (GBl. S. 542);
3. Anordnung des Ministeriums für Verkehr vom 12. Juni 1952 zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Reparatur-

werften und dem Wirtschaftsbetrieb Schiffsbergung und Taucherei der Generaldirektion Schifffahrt (MinBl. S. 83);

4. Anordnung des Ministeriums für Verkehr vom 21. August 1952 zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Deutschen Seebaggerei (MinBl. S. 143);
5. Anordnung vom 19. September 1957 über die Bildung der Prüfstelle für Luftfahrtgerät (GBl. I S. 527).

§ 2

Alle landesrechtlichen Bestimmungen, die seit dem 8. Mai 1945 erlassen wurden und zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen gehören, sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1963

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

\* AO (Nr. 1) (GBl. II 1962 Nr. 11 S. 95)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2022 e/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 5 — Kolben aus Aluminiumlegierungen — (Warennummern siehe P 2022 e)

**Sonderdruck Nr. P 2022 k/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 11 — Mechanische Rädergetriebe für den Fahrzeugbau und einfache Rädergetriebe für stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern siehe P 2022 k)

**Sonderdruck Nr. P 2228**

Preisverordnung Nr. 1713/1 vom 5. Oktober 1962 — Leime und Klebstoffe auf Basis von PVA, sonstigen härtbaren Kunstharzen, Fliegenfängerleim, Raupenleim, Verdünnungsmittel für Leime und Klebstoffe sowie sonstige anderweitig nicht genannte Spezialerzeugnisse der Leim- und Klebstoff-Industrie — (Warennummern 48 46 70 00, 48 46 90 00, 48 49 10 00, 48 49 20 00, 48 49 50 00, 48 49 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 2232**

Preisverordnung Nr. 2013 vom 27. November 1962 — Büromöbel — (Warennummern 54 33 10 00, 54 33 20 00, 54 33 40 00, 54 33 50 00, 54 33 70 00, 54 33 90 00)

**Sonderdruck Nr. P 2238**

Preisverordnung Nr. 1461/2 vom 19. Oktober 1962 — Lieferung und Montage der elektrischen Ausrüstung für Abraumförderbrücken, Absetzer und Bagger — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2239**

Preisverordnung Nr. 1571/5 vom 16. November 1962 — Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) — (Warennummern 32 75 11 00, 32 75 15 00, 32 75 70 00, 32 76 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

## **Anordnung vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung —**

und

## **Anordnung vom 5. März 1963 über die Methodik der Bedarfsplanung und das Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964,**

die folgende Anlagen enthält:

- Anlage 1 — Methodische Bestimmungen für die Planung des Bedarfs an Material und Ausrüstungen 1964**
- Anlage 2 — Erläuterungen zum Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964**  
— Bilanzverzeichnis 1964 —
- Anlage 3 — Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964**  
— Bilanzverzeichnis 1964 —.

Diese, insbesondere für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964, von den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates gemeinsam erlassenen Anordnungen erscheinen Ende März 1963 als

**Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes**

und sind durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT, Erfurt, Anger 37/38**

zu beziehen.

Der Textteil dieses Sonderdruckes, d. h. ohne Anlage 3, kann außerdem im beschränkten Umfang gesondert von dort bezogen werden.

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (616/32) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 3. April 1963

Teil II Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 63	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft .....	191
15. 3. 63	Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG (Auszug) .....	191
12. 3. 63	Arbeitsschutzanordnung 334/1. — Arbeiten mit Bolzenschußgeräten — .....	195
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	197

## Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

Vom 13. März 1963

### I.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 13. Oktober 1948 über Meliorations- und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie über Gewinnung von neuem Ackerland (ZVOBl. S. 499),
2. Durchführungsbestimmungen vom 4. November 1948 zur Anordnung über die Durchführung von Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie über Gewinnung von neuem Ackerland für das Jahr 1949 (ZVOBl. S. 541),
3. Anweisung vom 12. November 1948 für die Regelung des Grundwasserbeobachtungsdienstes in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. S. 549),
4. Verordnung vom 6. März 1950 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche (GBl. S. 193),
5. Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zu der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zur Vergrößerung und Verbesserung der ackerbaulichen Nutzfläche (GBl. S. 852).

### II.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Scholz  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

## Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG.

Vom 15. März 1963

(Auszug)

Die Erfahrungen der LPG, die bereits seit längerer Zeit über eigene oder von den MTS/RTS übergebene Technik verfügen, zeigen, daß die einheitliche Leitung der Traktoristen und Feldbaubrigaden, die feste Eingliederung der Technik in den Produktionsprozeß der LPG große Vorteile bringt. Hierdurch werden gleichzeitig bessere Voraussetzungen für die richtige Organisation des Wettbewerbs in der Feldwirtschaft geschaffen.

Zur schrittweisen Herstellung der einheitlichen Leitung des Maschineneinsatzes und der Arbeit der Feldbaubrigaden wird darum im Jahre 1963 die Unterstellung von Grundtechnik unter die Einsatzleitung aller LPG des Typ III sowie die Weiterführung des Verkaufs von Technik an die LPG Typ I und II durchgeführt.

Die hierzu notwendigen Maßnahmen werden mit der Gewinnung der Traktoristen für die LPG und mit der schrittweisen Überführung der Grundtechnik, die zunächst für die termingerechte Durchführung der Frühjahrsbestellung, der Pflegearbeiten und der Heuernte in guter Qualität benötigt wird, begonnen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 1963 wird die Ausrüstung der LPG mit Grundtechnik kontinuierlich vervollständigt.

Um eine hohe Wirksamkeit der Maßnahmen für die weitere wirtschaftliche Stärkung aller LPG zu sichern, ist es notwendig, alle Schritte in engster Zusammenarbeit zwischen den Genossenschaftsbauern, den Traktoristen, den Mitarbeitern der staatlichen Organe und der MTS/RTS unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen jeder LPG durchzuführen. Jeglicher

Schematismus, der die Vorschläge und Ideen der Genossenschaftsmitglieder und Traktoristen einschränkt, muß vermieden werden.

Den LPG wird empfohlen, nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit und nach gründlichen wirtschaftlichen Überlegungen die Übernahme von Grundtechnik so durchzuführen, daß sich beim späteren Kauf und bei der Amortisation dieser Technik keine unnötigen Belastungen für die LPG ergeben. Zur Durchführung der hierzu notwendigen Maßnahmen beschließt das Präsidium des Ministerrates:

### I.

Zur Sicherung der richtigen politischen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der schrittweisen Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG haben die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte in den Brigadebereichen der MTS/RTS ihres Kreises unter Verantwortung der MTS/RTS-Direktoren gemeinsame Beratungen mit den Genossenschaftsvorständen und Traktoristen durchzuführen.

In Vorbereitung der Beratung im Brigadebereich sollen sich die LPG-Vorstände überlegen, welche Grundtechnik sie zunächst für die Frühjahrsbestellung, die Pflege und Heuernte aus dem Bestand der Traktorenbrigade zur Ergänzung ihrer eigenen Technik und der Gespanngeräte benötigen.

Die MTS/RTS muß die Vorstände der LPG dabei beraten, daß sie von ökonomischen Gesichtspunkten ausgehen und die rationellste Mechanisierung ihres Produktionsprozesses anstreben.

Die MTS/RTS-Leitungen sollten sich ebenfalls entsprechend der Kenntnis der Lage in den LPG und den vorhandenen Maschinenbeständen in MTS/RTS und LPG Vorstellungen über die Überführung der Technik in das Verfügungsrecht der LPG erarbeiten. In der gemeinsamen Beratung der LPG-Vorstände und der Leitung der MTS/RTS sollten die beiderseitigen Vorstellungen und Vorschläge so abgestimmt werden, daß alle LPG über die Technik für die Durchführung der Frühjahrsarbeiten verfügen.

An dieser Beratung sollten auch die Traktoristen teilnehmen. Die Vereinbarungen mit den Traktoristen über den Abschluß von Arbeitsverträgen mit bestimmten LPG bzw. ihre Gewinnung als Mitglieder der LPG ist durch die MTS/RTS-Direktoren mit Hilfe der Parteiorganisationen und der Gewerkschaft gründlich vorzubereiten. Auf der Beratung der LPG-Vorstände und der MTS/RTS im Brigadebereich sollte die Unterzeichnung der Arbeitsverträge vollzogen werden.

Die Entscheidung über die Unterstellung und den Verkauf der Technik sowie darüber, welche Technik in den MTS/RTS verbleibt, wird auf der Beratung der LPG-Vorstände mit der MTS/RTS getroffen. Die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates übt hierüber die Kontrolle aus. Hält sie Korrekturen für notwendig, so können diese nur in einer weiteren gemeinsamen Beratung der LPG-Vorstände des Brigadebereiches mit der MTS/RTS-Leitung festgelegt werden.

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die allseitige Beratung dieses Beschlusses mit allen Traktoristen, Vorständen der LPG, den MTS/RTS-Direktoren sowie den Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräten zu organisieren.

### II.

#### Die Gewinnung der Traktoristen als Mitglieder bzw. als Spezialisten für die LPG

Die Traktoristen tragen für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die Festigung der LPG eine hohe Verantwortung. Ihre großen Kenntnisse und Erfahrungen müssen im Produktionsprozeß der LPG voll wirksam werden und zu einer ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten vor allem durch die Hebung der Bodenfruchtbarkeit und die sparsamste Verwendung von Mitteln und Material führen. Ihnen erwächst die Aufgabe, den Genossenschaftsbauern bei der Erhöhung ihrer technischen Kenntnisse zu helfen.

Beim Übergang der Traktoristen in den Produktionsprozeß der LPG ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte und die Direktoren der MTS/RTS haben gemeinsam mit den Vorständen der LPG die Eingliederung der Traktoristen in den Produktionsprozeß der LPG so vorzubereiten und zu organisieren, daß eine volle Ausnutzung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen gesichert wird. Dabei ist besonderer Wert auf die Gewinnung hochqualifizierter Traktoristen für LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau zu legen. Besondere Aufmerksamkeit ist auch dem richtigen Einsatz von Traktoristen mit Spezialkenntnissen zu schenken. In allen Brigadebereichen der MTS/RTS sind unter Leitung der Direktoren gemeinsame Beratungen mit den Angehörigen der Traktorenbrigade und den Vorständen der LPG durchzuführen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen der Traktoristen und der Belange der LPG zu erarbeiten, wie die Traktoristen in den Produktionsprozeß der jeweiligen LPG des Brigadebereiches eingegliedert werden.
2. Den Traktoristen wird empfohlen, in den LPG, die die Technik übernehmen bzw. kaufen, Mitglied zu werden. Damit erhalten sie nach dem Statut die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes Genossenschaftsmitglied und sind unmittelbar an der schnellen Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität und der weiteren wirtschaftlichen Festigung der LPG materiell interessiert.
3. Werden Traktoristen in LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau Mitglied, so sollte mit ihnen eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die ihnen bei entsprechenden Arbeitsleistungen und hoher Qualität nach dem Prinzip der materiellen Interessiertheit die gleichen Verdienstmöglichkeiten wie bisher sichert.
4. Allen Traktoristen, die Mitglied einer LPG werden, sind auf Wunsch die ihnen zustehenden Naturalien in Geld zu vergüten.
5. In den Fällen, wo Traktoristen noch nicht bereit sind, Mitglied der LPG zu werden, ist zwischen dem Vorstand der LPG und dem Traktoristen ein Arbeitsvertrag für die Tätigkeit als Spezialist nach den im beiliegenden Rahmen-Arbeitsvertrag dargelegten Grundsätzen abzuschließen.
6. Für die materielle und finanzielle Sicherung der sich aus den Ziffern 3 und 5 ergebenden Maßnahmen werden folgende Grundsätze festgelegt:
  - a) LPG Typ III sichern bei entsprechender Arbeitsleistung im Jahre 1963 die gleiche Vergütung für

die Traktoristen, die Gewährung des tarifrechtlichen Urlaubs sowie die Zahlung von Krankengeldzuschüssen aus den ihnen im Zusammenhang mit der Unterstellung der Grundtechnik übergebenen Subventionen.

Den LPG, denen auf der Grundlage dieses Beschlusses die Grundtechnik unterstellt bzw. verkauft wird, wird empfohlen, für die Traktoristen und Schichtfahrer, die bereits jetzt Mitglied der LPG sind, bei gleicher Leistung und Qualität der Arbeit die gleiche Vergütung für die mit der Technik geleistete Arbeit wie für die Traktoristen, die jetzt im Zusammenhang mit der Unterstellung der Technik in die LPG eintreten, aus eigenen Mitteln zu gewähren.

- b) Die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen erhalten das Recht, auf Antrag der LPG Typ III mit noch niedrigem Produktionsniveau von Fall zu Fall nach gründlicher Überprüfung zu entscheiden, ob ein staatlicher Zuschuß für die Vergütung der Traktoristen für 1964 bereitgestellt werden kann. Die Entscheidung über die Gewährung eines solchen Zuschusses ist unter Berücksichtigung der differenzierten wirtschaftlichen Lage in diesen LPG zu treffen und ein Zuschuß nur dann zu gewähren, wenn bei richtiger Normung und Bewertung der Arbeiten der Traktoristen und bei entsprechender Leistung und Qualität der Arbeit eine Vergütung aus eigenen Einkünften der LPG noch nicht bis zur Höhe der Vergütung der Traktoristen wie bisher in den MTS/RTS gesichert wird.
  - c) 1963 werden den LPG Typ III bei der Eingliederung der Traktoristen in den Produktionsprozeß der LPG die anteiligen geplanten Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der MTS/RTS sowie materielle und finanzielle Mittel für Arbeitsschutzbekleidung zweckgebunden für die Traktoristen mit übergeben. Ab 1964 sind diese Mittel aus den Einkünften der LPG bereitzustellen.
  - d) Alle bisherigen Rechte der Traktoristen in bezug auf Betriebswohnungen der MTS/RTS, Beteiligung an AWG usw. bleiben erhalten. Die MTS/RTS haben den Traktoristen in diesen Fragen weiterhin volle Unterstützung zu gewähren.
7. Traktoristen, die ihre Tätigkeit als Spezialisten in LPG Typ I und II aufnehmen, sind die gleichen Rechte wie unter Ziff. 6 Buchstaben a, c und d einzuräumen. Die materielle und finanzielle Sicherung erfolgt durch die LPG. Die anteiligen geplanten Mittel des Betriebsprämienfonds und Kultur- und Sozialfonds sowie für Arbeitsschutzbekleidung werden auch diesen LPG zweckgebunden für die Traktoristen für 1963 von den MTS/RTS übergeben.
  8. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte und die Direktoren der MTS/RTS tragen die Verantwortung dafür, daß in solchen Fällen, wo LPG Typ I und II die gekaufte Technik selbst besetzen, die betreffenden Traktoristen der MTS/RTS eine ihrer Qualifikation entsprechende Tätigkeit erhalten (als Traktorist in LPG Typ III mit wenig Arbeitskräften, als Traktorist auf dem Brigadestützpunkt, in den Werkstätten der MTS/RTS).
  9. Können kleinere LPG eine ganzjährige volle Beschäftigung der Traktoristen nicht sichern, so sollten die MTS/RTS-Direktoren mit den Vorständen dieser

LPG Vereinbarungen über den zeitweiligen Einsatz der Traktoristen im Reparaturprogramm der MTS/RTS treffen.

### III.

#### Allgemeine Grundsätze für die Überführung der Grundtechnik

1. Entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand der LPG wird den LPG Typ III die Grundtechnik unterstellt und kann den LPG Typ I und II diese Grundtechnik verkauft werden. Grundlage für die hierzu einzuleitenden Maßnahmen ist der bisherige Brigadebereich der MTS/RTS.
2. Die Produktionsleitung der Kreislandwirtschaftsräte und die Direktoren der MTS/RTS sind dafür verantwortlich, daß in Beratungen mit den Vorständen der LPG unter Berücksichtigung der Wünsche der LPG festgelegt wird, welcher Teil der in der Brigade vorhandenen Technik entsprechend den Bedingungen der LPG unterstellt bzw. verkauft wird.
3. Solche Maschinen und Geräte, die noch nicht für alle LPG zur Verfügung stehen, sollten in der Regel auf dem Brigadestützpunkt der MTS/RTS verbleiben und von dort entweder durch die LPG gegen eine Gebühr ausgeliehen werden oder durch die MTS/RTS selbst auf vertraglicher Grundlage gegen Bezahlung nach Tarif eingesetzt werden. Sofern es in Übereinstimmung mehrerer LPG gewünscht wird, können solche Maschinen und Geräte an bestimmte LPG übergeben und auf dem Wege gemeinsamer Vereinbarungen in den beteiligten LPG genutzt werden.  
Bis zum 1. April 1963 sind Ausleihsätze in Form von Tagesausleihgebühren herauszugeben. Diese Gebühren müssen die anteiligen Abschreibungs- und Reparaturkosten sowie einen Teil der erweiterten Reproduktion beinhalten. Selbstverschuldete Schäden der LPG, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, sind durch die LPG zu tragen.
4. LPG Typ III, die eine ausreichende Größe haben, um Großmaschinen rationell einsetzen und auslasten zu können, kann auch ein Teil der Großmaschinen unterstellt werden. Auf Wunsch können große LPG Typ I und II oder mehrere LPG Typ I gemeinsam Großmaschinen kaufen, wenn die Durchführung der geplanten Arbeiten in den LPG Typ III mit solchen Maschinen voll gesichert ist.  
Für mittlere und kleinere LPG sollten zunächst Großmaschinen, wie z. B. Mähdrescher, Kartoffelkombines, Rübenkombines, Stallungstreuer, Dungkräne u. a., in der MTS/RTS belassen werden, einschließlich einer Anzahl hierfür erforderlicher schwerer Traktoren, sofern sie diese Technik nicht gemeinsam kaufen wollen.  
In der Zeit, in der diese Traktoren für den Einsatz der Großmaschinen nicht benötigt werden, können sie schwerpunktmäßig in den LPG eingesetzt werden, die ihre Arbeiten nicht mit der verfügbaren Grundtechnik bewältigen können.  
Für den Einsatz der Großmaschinen, die bei den MTS/RTS verbleiben, sollten die MTS/RTS die im erforderlichen Umfang benötigten Bedienungskräfte weitgehend auf vertraglicher Grundlage mit den LPG gewinnen.
5. In solchen Fällen, wo die LPG Typ III mit übergebener Technik mehrere andere LPG mit betreut hat, sollte, wenn es zweckmäßig ist, eine Korrektur

des Übergabevertrages vorgenommen werden, so daß die für die Betreuung der anderen LPG bisher erforderliche Technik dieser direkt unterstellt bzw. verkauft werden kann.

#### IV.

##### Maßnahmen für die LPG Typ III

1. Für LPG Typ III erfolgt die Überführung der Grundtechnik aus der MTS/RTS vorrangig auf dem Wege der Unterstellung. Der Umfang der zu unterstellenden Technik ist entsprechend der wirtschaftlichen Lage der LPG Typ III, ihren natürlichen Bedingungen und dem vorhandenen Arbeitskräftebesatz differenziert für jede LPG festzulegen. Wirtschaftlich starke LPG Typ III mit günstigen natürlichen Produktionsbedingungen sollen nicht die gesamte erforderliche Grundtechnik unterstellt erhalten. Sie bekommen die Möglichkeit, zur Komplettierung der unterstellten Grundtechnik aus Beständen der MTS/RTS und aus Neuzuführungen Technik zu kaufen.

Für LPG mit bereits leihweise übergebener Technik sind Zuführungen neuer Technik in der Regel aus Mitteln der LPG zu kaufen.

2. Die unterstellte Grundtechnik bleibt weiterhin Eigentum des Staates. Die Unterstellung wird vertraglich geregelt.
3. Den LPG Typ III werden für die im Jahre 1963 unterstellte Grundtechnik einschließlich der unterstellten Großmaschinen die bei den MTS/RTS für den Einsatz dieser Technik geplanten Subventionen zur Verfügung gestellt.

Diese Subventionen umfassen:

Die geplanten Stützungen für die entsprechenden Leistungen vom Zeitpunkt der Unterstellung

abzüglich — Betriebs-Gemeinkosten und Abschreibungen;

zugänglich — Mittel für die noch im Jahre 1963 planmäßig durchzuführenden Generalreparaturen.

4. LPG Typ III, die neben der unterstellten Grundtechnik bzw. der leihweise übergebenen Technik weitere Traktoren, Maschinen und Geräte kaufen wollen, können diese aus den Beständen der MTS/RTS zum Schätzwert unter Berücksichtigung des physischen und moralischen Verschleißes und des derzeitigen Zustandes oder aus den Neuzuführungen im Rahmen des Maschinenbereitstellungsplanes der MTS/RTS für 1963 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus Eigenmitteln oder Krediten zusätzlich erwerben.
5. Für die von den LPG Typ III im Jahre 1963 gekaufte Technik werden in der Regel keine Subventionen mehr gezahlt. LPG Typ III, die Überbrückungskredite bekommen, erhalten für gekaufte Technik die dafür im Plan 1963 vorgesehenen Subventionen.

#### V.

##### Maßnahmen für die LPG Typ I und II

1. Für die LPG Typ I und II erfolgt die Überführung der Grundtechnik auf dem Wege des Verkaufs.
2. Die LPG Typ I und II können Traktoren, Maschinen und Geräte aus den Beständen der MTS/RTS zum Schätzwert oder neue Technik im Rahmen des Ma-

schinenbereitstellungsplanes der MTS/RTS für das Jahr 1963 über die bereits geplanten eigenen Zukäufe der LPG hinaus kaufen.

3. Die Finanzierung des Kaufs erfolgt durch die LPG Typ I und II aus vorhandenen und zusätzlich aufzubringenden Eigenmitteln sowie durch die Bereitstellung von Investitionsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder für den Grundmittelfonds der LPG. Den LPG Typ I und II wird empfohlen, durch den weiteren Aufbau einer zusätzlichen genossenschaftlichen Viehhaltung zusätzlich Mittel für den Kauf von Technik bereitzustellen.
4. Wenn LPG Typ I und II in begründeten Fällen nicht sofort über ausreichende Mittel zum Kauf der Grundtechnik verfügen, können sie bis zur Höhe der geplanten Zuführungen zum Anteilbaren Fonds für 1963 einen kurzfristigen Kredit erhalten. Dieser Kredit ist spätestens am Jahresende 1963 zurückzahlen. Der Kreislandwirtschaftsrat kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der LPG und der einzelnen Mitglieder und — wenn bereits eine hohe Zuführung zum Anteilbaren Fonds vorgenommen wurde — darüber entscheiden, daß Kredite mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren ausgereicht werden, wobei eine progressive Steigerung des Zinssatzes festzulegen ist.
5. Die LPG Typ I und II erhalten für die Arbeit mit der LPG-eigenen Technik keine Subventionen.
6. LPG Typ I und II, die noch nicht bereit sind, die Grundtechnik zu kaufen, können die Arbeiten von der MTS/RTS gegen Bezahlung des Tarifs durchführen lassen bzw. auf dem Wege der Vereinbarung mit benachbarten LPG.

#### VI.

Für den weiteren Verkauf von Technik an GPG im Jahre 1963 gelten die Grundsätze dieses Beschlusses wie für LPG Typ I und II mit Ausnahme des Abschnittes V Ziff. 4.

#### VII.

1. Entsprechend den berechtigten Forderungen vieler LPG, die bereits mit einer eigenen oder übernommenen Technik arbeiten, ist es mit der allgemeinen Überführung der Technik in die LPG und der Sicherung einer geordneten wirtschaftlichen Rechnungsführung in den LPG notwendig, neue kostendeckende MTS-Tarife ab 1. Juli 1963 einzuführen, mit Ausnahme für Arbeiten mit Großmaschinen. Ab 1964 ist für Arbeiten mit Großmaschinen ein neuer MTS-Tarif einzuführen.
2. Soweit sich aus der Nutzung der bei der MTS/RTS verbleibenden Technik in LPG Typ III mit niedrigem Produktionsniveau auf Grund der höheren Tarife Schwierigkeiten ergeben, können für solche LPG zeitweise auch für die geplante Arbeit mit dieser Technik bis zur Höhe der Differenz zwischen dem neuen und dem alten MTS-Tarif Überbrückungskredite bereitgestellt werden.

#### VIII.

##### Die Aufgaben der RTS

1. Aus der Überführung der Technik in die LPG ergibt sich der schrittweise Übergang aller MTS in RTS.
2. Die Hauptaufgabe der RTS besteht darin, die Instandsetzung der Traktoren, Maschinen und Geräte der LPG in hoher Qualität durchzuführen, eine hohe

Einsatzbereitschaft der gesamten Technik in der Feld- und Viehwirtschaft zu sichern, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Reparaturkosten zu senken.

3. Gegenüber den LPG Typ III haben die RTS durch Anleitung, praktische Hilfe und Kontrolle für die ordnungsgemäße Pflege, Wartung und Instandhaltung der übergebenen bzw. unterstellten Technik der MTS/RTS zu sorgen.

Die LPG Typ I und II haben sie bei der Pflege und Wartung sowie Instandhaltung ihres Traktoren- und Maschinenparkes durch Anleitung und Hilfe zu unterstützen und die Erfahrungen der MTS/RTS zu vermitteln.

4. Zur Gewährleistung einer hohen Einsatzbereitschaft der Technik sind für durchzuführende Generalreparaturen, kampagnefeste Instandsetzung sowie für Motoren- und Getriebetausch durch die RTS mit den LPG Verträge abzuschließen, wobei den LPG empfohlen wird, die bestehende Pflegeordnung voll anzuwenden.
5. Durch die Ingenieure und Arbeitsgruppen für Innenmechanisierung der RTS sind die LPG beim Aufbau, der Einrichtung sowie Pflege, Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen für die Mechanisierung der Innenwirtschaft zu unterstützen.
6. Die jetzigen Brigadestützpunkte werden gegenwärtig in der Regel Außenstellen der RTS bleiben, in denen für die LPG die laufenden Reparaturen während der Kampagnen durchgeführt werden und von wo aus der Einsatz und das Ausleihen von Geräten erfolgt, die noch von mehreren LPG genutzt werden müssen.

Mit Zustimmung des Landwirtschaftsrates können Stützpunkte auch einzelnen LPG zur Nutzung bei Übernahme der Kosten für die Werterhaltung und für die öffentlichen Lasten übergeben werden, wenn dabei eine ordnungsgemäße Betreuung der übrigen LPG durch die RTS gesichert ist.

7. Die RTS tragen als technisches Zentrum eine hohe Verantwortung für die Vermittlung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Landtechnik und der Instandhaltung sowie für die Förderung der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung auf technischem Gebiet.
8. Die RTS haben die LPG bei der Planung von Ersatzteilen und Kraftstoffen zu unterstützen. Für die Beschaffung der Ersatzteile und Kraftstoffe sind schrittweise folgende Grundsätze durchzusetzen:

Auf Wunsch der LPG übernehmen die RTS die unmittelbare Versorgung der LPG.

Die LPG haben jedoch das Recht, wenn es für sie wirtschaftlicher ist, Ersatzteile nach vorheriger Vereinbarung direkt vom Bezirkskontor oder anderen Ersatzteillagern der VVB in den Kreisen zu beziehen. Hierzu ist eine Überprüfung der jetzt gültigen Handelsspannen vorzunehmen.

Der Volkswirtschaftsrat hat im Interesse der Verbesserung der Ersatzteilversorgung für die Landwirtschaft das Bestellsystem für Ersatzteile nach einheitlichen Ersatzteilkatalogen zu organisieren.

#### IX.

1. Die Auswirkungen der Unterstellung oder des Kaufs bzw. Verkaufs der Technik sind in den Betriebsplänen der LPG Typ I, II und III, GPG und Gemüse-

und Obstbau-LPG sowie der MTS/RTS zu berücksichtigen. Korrekturen der Finanzpläne sind innerhalb von 4 Wochen nach Unterstellung bzw. Verkauf der Technik an die LPG durchzuführen und durch den Kreislandwirtschaftsrat zu bestätigen.

2. Die in den geplanten Stützungen der MTS/RTS enthaltenen, als Subventionen jedoch nicht zu übergebenden Teile der Abschreibungen, die nicht zur Generalreparatur verwendet werden, sind zur Deckung des erhöhten Mittelbedarfes für die 20%ige Ermäßigung der Instandsetzungsleistungen der MTS/RTS für LPG heranzuziehen. Der Rest ist von den Kreislandwirtschaftsräten bzw. Räten der Kreise an den Haushalt der Republik abzuführen.

Berlin, den 15. März 1963

#### Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

#### Arbeitsschutzanordnung 334/1.\*

#### — Arbeiten mit Bolzenschußgeräten —

Vom 12. März 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Arbeiten mit Bolzenschußgeräten, mit denen Bolzen durch eine Pulverladung in Beton, Mauerwerk, Stahl oder andere Werkstoffe geschossen werden.

#### § 2

##### Beschriftung der Bolzenschußgeräte, Kartuschen und Bolzen

(1) Der Herstellerbetrieb hat Bolzenschußgeräte mit folgenden Angaben gut lesbar und dauerhaft zu beschriften:

Name oder Zeichen des Herstellerbetriebes,  
Typenzeichen und Herstellungsnummer des Gerätes und

Beschußzeichen der zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

(2) Der Herstellerbetrieb hat die Originalverpackungen der Kartuschen mit folgenden Angaben zu beschriften:

Name oder Zeichen des Herstellerbetriebes,

\* Arbeitsschutzanordnung 334 (GBl. I 1059 Nr. 13 S. 157)

Typenbezeichnung der Kartuschen,  
Kaliber in mm,

Zulassungsvermerk und Gütezeichen des Deutschen  
Amtes für Material- und Warenprüfung und

Hinweis „Nur für Bolzenschußgeräte“.

(3) Der Herstellerbetrieb hat die Originalverpackungen der Bolzen mit folgenden Angaben zu beschriften:

Name oder Zeichen des Herstellerbetriebes,

Typenbezeichnung der Bolzen,

Durchmesser und Länge in mm sowie

Überwachungszeichen des Deutschen Amtes für  
Material- und Warenprüfung.

### § 3

#### Abgabe und Weitergabe von Bolzenschußgeräten und Kartuschen

(1) Die Herstellerbetriebe bzw. Verkaufsorganisationen haben den Verkauf von Bolzenschußgeräten und Kartuschen an Betriebe dem für den Sitz des Nutzungsbetriebes zuständigen Volkspolizeikreisamt innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Die Herstellerbetriebe bzw. Verkaufsorganisationen haben über den Verkauf von Geräten und Kartuschen einen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:

Name und Anschrift des Käufers,

Anzahl und Herstellungsnummer der verkauften  
Geräte und

Anzahl und Typenbezeichnung der verkauften  
Kartuschen.

(2) Werden Bolzenschußgeräte und Kartuschen zwischen Nutzungsbetrieben verkauft, umgesetzt, verliehen oder in sonstiger Weise weitergegeben, so ist das von den beteiligten Betrieben dem jeweils zuständigen Volkspolizeikreisamt innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden.

(3) Bolzenschußgeräte und Kartuschen dürfen nicht an Unbefugte verkauft, verliehen oder in sonstiger Weise weitergegeben werden.

### § 4

#### Schießerlaubnis

(1) Bolzenschußgeräte dürfen nur an Werk tätige übergeben und von Werk tätigen verwendet werden, die eine Schießerlaubnis besitzen.

(2) Die Schießerlaubnis darf nur von Werk tätigen ausgestellt werden, die einen Befähigungsnachweis des Beschußamtes Suhle besitzen.

(3) Die Schießerlaubnis darf nur für Werk tätige ausgestellt werden; die über die Aufbewahrung der Bolzenschußgeräte und Zubehörteile sowie über die Bedienungsanweisung des Herstellerbetriebes belehrt wurden. Sie haben die Schießerlaubnis während der Verwendung der Bolzenschußgeräte bei sich zu führen.

(4) Für Jugendliche darf keine Schießerlaubnis ausgestellt werden.

(5) Die Schießerlaubnis gilt nur für den Betrieb, der in der Schießerlaubnis genannt wurde. Sie ist den betreffenden Werk tätigen beim Ausscheiden aus dem

Betrieb zu entziehen. Bei grundlegender Änderung des Arbeitsbereiches und mißbräuchlichem Umgang mit den Geräten kann die Schießerlaubnis entzogen werden.

### § 5

#### Aufbewahrung sowie Transport der Bolzenschußgeräte, Kartuschen und Bolzen

(1) Bolzenschußgeräte und Kartuschen sind ständig so aufzubewahren, daß sie nicht entwendet oder durch Unbefugte benutzt werden können.

(2) Die Bolzen und Kartuschen dürfen nur in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Originalverpackung und unter Verschuß aufbewahrt werden. Die Kartuschen sind getrennt von den Bolzenschußgeräten und Bolzen aufzubewahren. Die Kartuschen dürfen nur in der Originalverpackung oder in eigens dafür geschaffenen Behältern transportiert werden.

(3) Über den Zu- und Abgang an Kartuschen ist täglich ein Nachweis zu führen.

#### Verwendung der Bolzenschußgeräte

### § 6

(1) Bolzenschußgeräte dürfen nur in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Ausführung verwendet werden. Reparaturen oder Veränderungen an den Geräten dürfen nur vom Herstellerbetrieb oder von hierfür zugelassenen Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Einfache Reparaturen dürfen auch von Werk tätigen ausgeführt werden, die eine Reparatur erlaubnis des VEB „Ernst-Thälmann-Werk“ in Suhle besitzen.

(2) Bolzenschußgeräte, die beschädigt sind oder nach einer wesentlichen Reparatur durch den Herstellerbetrieb oder die Vertragswerkstatt nicht angeschlossen wurden, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Bolzenschußgeräte dürfen nicht ohne geeigneten Splitterschutz verwendet werden. Ein selbstgebaute Splitterschutz darf nur verwendet werden, wenn hierfür die Genehmigung des Beschußamtes Suhle vorliegt. Der Splitterschutz muß mit der ganzen Fläche auf dem Werkstoff aufliegen.

### § 7

(1) Bolzenschußgeräte dürfen in Betriebsstätten oder Räumen, die entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 31 vom 9. Januar 1953 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — (GBl. S. 355) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1953 einer Änderung der Arbeitsschutzanordnung 31 (GBl. S. 1075), der Anordnung vom 12. Dezember 1954 zur Ergänzung der Arbeitsschutzanordnung 31 (GBl. S. 945) und der Arbeitsschutzanordnung 31/1 vom 1. September 1958 (GBl. I S. 674) feuer- und explosionsgefährdet sind, nicht verwendet werden.

(2) Bolzen dürfen nicht geschossen werden

a) in Werkstoffe, die härter als die Bolzen sind,

b) in Werkstoffe, bei denen die Gefahr starker Splitterbildung besteht,

c) in federnde Teile,

d) in Löcher und Hohlräume, deren Begrenzung eine Ablenkung des Bolzens verursachen kann und

e) in Werkstoffe, die von Bolzen durchschlagen werden können.

(3) Die Festigkeitseigenschaften und die Standsicherheit der Baukonstruktion dürfen durch das Einschießen von Bolzen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Vor dem Schießen mit Bolzenschußgeräten ist zu gewährleisten, daß durch das Schießen Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden können.

(5) Vor dem Schießen ist beim Bolzenschußgerät Type 713 die Laufmutter (Verbindungs- und Verbindungsmutter zwischen Lauf und Hülse) fest anzuziehen und zu sichern. Beim Bolzenschußgerät Type 711 ist die Rändelmutter fest anzuziehen und des öfteren auf festen Sitz zu prüfen.

#### § 8

(1) Bolzenschußgeräte sind so zu halten, daß auch ein unbeabsichtigter Schuß nicht zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen führen kann.

(2) Vor dem Laden der Bolzenschußgeräte ist zu prüfen, ob Lauf und Verschluß frei von Schmutz und Fremdkörpern sind.

(3) Bolzenschußgeräte dürfen erst unmittelbar vor dem Auslösen des Schusses geladen werden. Sie dürfen erst abgelegt werden, wenn sie entladen sind.

(4) Bei Kartuschenversagern ist erneut zu zünden. Bei nochmaligem Versagen ist eine Minute zu warten, bevor das Gerät von der vorgesehenen Einschußstelle abgesetzt und der Verschluß geöffnet wird (Nachbrennergefahr). Im übrigen ist bei Versagern nach der Bedienungsanweisung zu verfahren.

(5) Bolzenschußgeräte dürfen nur von einem sicheren Standplatz aus bedient werden. Werden Leitern verwendet, sind diese entsprechend zu sichern. Bolzenschußgeräte sind beim Schießen mit beiden Händen zu halten.

#### § 9

(1) Beim Schießen mit Bolzenschußgeräten sind von allen Beteiligten Schutzbrillen aus splittersicherem Glas und Schutzhelme zu tragen.

(2) Es ist zu sichern, daß sich Unbeteiligte während des Schießens im unmittelbaren Gefahrenbereich nicht aufhalten.

(3) Die Räume hinter den Einschußstellen der Bolzen sind vor dem Schießen mit Warntafeln zu versehen und so abzusperren, daß in diese Räume keine Personen gelangen können. Entsprechendes gilt, wenn Bolzen in Decken oder Fußböden geschossen werden. Liegt hinter den Einschußstellen freies Gelände (z. B. Straße, Hof, Betriebsgelände), so sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(4) Werden kombinierte Bolzenschuß- und Schlaggeräte (wie Type 5002) als Bolzenschlaggeräte verwendet, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 334 vom 5. Februar 1959 — Bolzenschußgeräte — (GBl. I S. 157) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: Schürer**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 377

Anordnung vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung — und

Anordnung vom 5. März 1963 über die Methodik der Bedarfsplanung und das Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964, die folgende Anlagen enthält:

Anlage 1 — Methodische Bestimmungen für die Planung des Bedarfs an Material und Ausrüstungen 1964

Anlage 2 — Erläuterungen zum Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964 — Bilanzverzeichnis 1964 —

Anlage 3 — Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964 — Bilanzverzeichnis 1964 —.

388 Seiten, 6.— DM.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand  
Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.*

Ergänzungen zur

## Schlüsselliste 1963

und

### Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 5 zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses

Entsprechend einem Beschluß der Staatlichen Plankommission wird der Volkswirtschaftsplan 1964 grundsätzlich nach der Schlüsselliste 1963 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel aufgestellt und abgerechnet. Es werden lediglich für die Planung und Abrechnung ab 1964 notwendige Ergänzungen zur Schlüsselliste 1963 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel herausgegeben, die eine Neugliederung der metallurgischen Erzeugnisse sowie einige weitere Änderungen enthält.

In Übereinstimmung mit den Veränderungen zur Schlüsselliste 1963 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 5 zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses herausgegeben.

Beide Arbeitsmittel erscheinen im April 1963 und sind durch den

**ZENTRAL-VERSAND-ERFURT, Erfurt, Anger 37/38**

zu beziehen.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 41, Telefon: 309 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag. 134 63 DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 65 21 — Erscheinung nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 31 65 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. April 1963

Teil II Nr. 29

Tag

Inhalt

Seite

3. 4. 63 Anordnung über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964 ..... 199

### Anordnung über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964.

Vom 3. April 1963

Entsprechend dem im Beschluß des Ministerrates über die ökonomische Konzeption und die Orientierungsziffern zum Volkswirtschaftsplan 1964 vom 28. Februar 1963 an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erteilten Auftrag wird in Übereinstimmung mit den durch Beschluß des Ministerrates vom 21. Februar 1963 bestätigten Hauptterminen für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964 folgendes festgelegt:

#### § 1

Für den Ablauf der Arbeiten am Volkswirtschaftsplan 1964 gelten folgende Termine:

#### 1. Ausarbeitung und Diskussion der Planvorschläge

- a) in den Betrieben der zentralgeleiteten Industrie  
in den Betrieben und Einrichtungen der übrigen zentralen Wirtschaft sowie  
von Mitte März 1963  
bis 25. Mai 1963
- b) in den Betrieben der bezirks- und kreisgeleiteten Industrie (ohne Lebensmittelindustrie)  
bis 10. Mai 1963
- c) in den Betrieben der Landwirtschaft und in den bezirks- und kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen der anderen Wirtschaftszweige sowie der örtlichgeleiteten Lebensmittelindustrie  
von Ende März 1963 bis 20. Mai 1963

#### 2. Abstimmungen zur Sicherung der komplex-territorialen Planung

- a) Übergabe der Orientierungsziffern  
— von den VVB (Z) und den anderen Organen, denen direkt zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, je Betrieb sowie

— von den Bezirkswirtschaftsräten und den Landwirtschaftsräten, untergliedert nach Kreisen

zur Information an die Räte der Kreise bis 1. April 1963

- b) Übergabe der Limite für die Anzahl der Arbeitskräfte von den Räten der Kreise an die zentralgeleiteten Betriebe der Industrie, die Bezirkswirtschaftsräte und die Kreislandwirtschaftsräte bis 10. April 1963

#### c) Baubilanzierung:

— Zusammenfassung des Baubedarfs der Betriebe und Einrichtungen durch die Planträger und Übergabe an die Räte der Bezirke bis 15. April 1963

— Information an die Räte der Bezirke über die Kapazitätsermittlung der Bauproduktion und den Einsatz der zentralen Baukapazität durch das Ministerium für Bauwesen bis 25. April 1963

— Ausarbeitung der Grobbaubilanzen durch die Räte der Bezirke und Übergabe an das Ministerium für Bauwesen sowie Abstimmung durch das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission bis 30. April 1963

— Übergabe der Limite für den Bauanteil durch die Räte der Bezirke an die Planträger bis 6. Mai 1963

— Übergabe der Pläne des Baubedarfes von den Planträgern an die Räte der Bezirke bis 5. Juni 1963

- d) Übergabe der abzustimmenden Teile des Planvorschlages von den bezirks- und zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen an die Abt. Planung und Bilanzierung des Rates des Kreises bis 10. Mai 1963

- e) Territoriale Bilanzierung und Beratung zwischen den Räten der Kreise und den Betriebsleitungen, Stellungnahme durch den Rat des Kreises vom 10. Mai 1963 bis 20. Mai 1963

### 3. Einreichung der Planvorschläge

#### a) Übergabe der Planvorschläge

- von den bezirks- und kreisgeleiteten Industriebetrieben an ihr übergeordnetes Organ - ohne Betriebe der Lebensmittelindustrie - bis 10. Mai 1963

- von den übrigen bezirks- und kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und von der örtlichen Lebensmittelindustrie an ihr übergeordnetes Organ

von den Räten der Städte und Gemeinden an die Räte der Kreise

von den Betrieben der Landwirtschaft an die Kreislandwirtschaftsräte bis 20. Mai 1963

- von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen an ihr übergeordnetes Organ sowie von den VVB (B) an die Bezirkswirtschaftsräte bis 25. Mai 1963

- von den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke sowie von den Kreislandwirtschaftsräten an die Bezirkslandwirtschaftsräte bis 5. Juni 1963

#### b) Durcharbeitung der Planvorschläge der Betriebe und Einrichtungen und Übergabe der zusammengefaßten Planvorschläge

- von den VVB (Z) an den Volkswirtschaftsrat bis 15. Juni 1963

- von den anderen Organen, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, an das Ministerium, Staatssekretariat usw. bis 20. Juni 1963

- von den Bezirkswirtschaftsräten an den Volkswirtschaftsrat;

von den Bezirkslandwirtschaftsräten an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat  
von den Räten der Bezirke an die für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständigen zentralen Organe sowie die Hauptkennziffern an die Staatliche Plankommission bis 25. Juni 1963

- c) Durcharbeitung der Planvorschläge der VVB und Ausarbeitung des Planes der Industrie, Durchführung der Bilanzierung im Volkswirtschaftsrat und Ausarbeitung, Abstimmung und Bilanzierung der Pläne der Landwirtschaft und der anderen Wirtschaftszweige von den zuständigen staatlichen Organen sowie Übergabe der bilanzierten und abgestimmten Planentwürfe vom Volkswirtschaftsrat, von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission bis 15. August 1963

4. Zusammenfassung der Pläne der Wirtschaftszweige und Gesamtbilanzierung des Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Plankommission bis 15. Sept. 1963

#### 5. Abstimmung der Außenhandelsaufgaben

Die Abstimmung über die Außenhandelsaufgaben zwischen dem Volkswirtschaftsrat, den Staatlichen Kontoren, den VVB, Bezirkswirtschaftsräten und den Betrieben und den anderen zentralen Organen sowie dem Ministerium für Außenhandel und den Außenhandelsunternehmen sind durchzuführen vom 1. April 1963 bis 11. Mai 1963

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 3. April 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 9. April 1963

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
22.3.63	Erste Durchführungsbestimmung zur Grundstücksverkehrsverordnung .....	201
27.3.63	Anordnung zur Grundstücksverkehrsverordnung .....	202

## Erste Durchführungsbestimmung zur Grundstücksverkehrsverordnung.

Vom 22. März 1963

Auf Grund des § 21 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Bei allen Rechtsvorgängen, die nach den Bestimmungen der Verordnung der Genehmigungspflicht unterliegen, sind die Anträge auf Erteilung der Genehmigung bei dem Rat des Kreises schriftlich einzureichen, in dessen Bereich das Grundstück oder Gebäude ganz oder zum überwiegenden Teil liegt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind mindestens 2 beglaubigte Abschriften des Vertrages beizufügen. In den Fällen, in denen dem Rat des Kreises das Vorerwerbsrecht zusteht, sind mindestens 3 beglaubigte Abschriften des Vertrages einzureichen.

(3) In den Fällen des Eigentumsverzichts ist eine schriftliche Erklärung des Eigentümers erforderlich, aus der die Gründe für den Verzicht ersichtlich sind. Sind im Grundbuch Belastungen eingetragen, ist vom Eigentümer außerdem anzugeben, ob und in welcher Höhe die Belastungen noch bestehen und wer die derzeitigen Berechtigten sind. Vor der Beschlußfassung zur Genehmigung des Verzichts ist der Eigentümer darüber aufzuklären, bis zu welcher Höhe die Befriedigung dinglich berechtigter Gläubiger in Betracht kommt.

(4) Bei Anträgen auf Bietergenehmigung sind die Gründe für den beabsichtigten Eigentumserwerb anzugeben. Bei der Übertragung von Grundstücksbelastungen müssen die Erwerbsgründe ebenfalls aus den Genehmigungsanträgen ersichtlich sein.

(5) Bei Rechtsvorgängen, die gemäß

- a) dem Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202),
- b) dem Devisengesetz vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321),
- c) der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. S. 552)

genehmigungspflichtig sind, hat der Antragsteller die Genehmigung des jeweils zuständigen staatlichen Organs einzuholen und dem Rat des Kreises vorzulegen.

### § 2

(1) Für den Abschluß von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke sind die vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat herausgegebenen Formulare zu verwenden. Davon sind jeweils 3 von den Vertragspartnern unterzeichnete Exemplare mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.

(2) Landwirtschaftliche Grundstücke oder Gebäude im Sinne der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung sind Grundstücke oder Gebäude, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch, fischereiwirtschaftlich oder zur Torfgewinnung genutzt werden oder genutzt werden können, sowie andere Grundstücke oder Gebäude, die ganz oder überwiegend der pflanzlichen oder tierischen Produktion dienen.

### § 3

(1) Der Rat des Kreises übergibt den Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Stellungnahme.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde prüft den Genehmigungsantrag insbesondere unter Beachtung der im § 3 der Verordnung genannten Grundsätze und gibt ihn mit einer begründeten Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen an den Rat des Kreises zurück. Zur Ausübung des dem Rat des Kreises zustehenden Vorerwerbsrechts ist innerhalb derselben Frist Stellung zu nehmen.

### § 4

(1) Steht dem Rat des Kreises das Vorerwerbsrecht zu, erhält die Abteilung Finanzen eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zur Prüfung.

(2) Die Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder Gebäudes ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch das Vollstreckungsgericht mitzuteilen.

(3) Bei Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens wird der Beschluß über die Ausübung des Vorerwerbsrechts gegenstandslos.

## § 5

(1) Über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung entscheidet der zuständige Rat des Kreises nach Prüfung aller im § 5 der Verordnung angeführten Grundsätze.

(2) Die Genehmigung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Versagung der Genehmigung sowie die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage sind unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Die Entscheidung hat eine Belehrung über zulässige Rechtsmittel zu enthalten.

## § 6

Wird die Versagung der Genehmigung oder die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage auf die gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gestützt, ist dem Antragsteller die Entscheidung des zuständigen Fachorgans bekanntzugeben.

## § 7

(1) Die Verlängerung eines Pacht- oder Nutzungsvertrages kann ausgesprochen werden, wenn die weitere Bewirtschaftung durch den bisherigen Nutzungsberechtigten im Interesse der Volkswirtschaft dringend geboten und ihm eine weitere Bewirtschaftung des Grundstücks zuzumuten ist. Die Verlängerung ist zu befristen.

(2) Die Änderung des Inhaltes eines Pacht- oder Nutzungsvertrages soll ausgesprochen werden, wenn sich nach Abschluß des Vertrages Umstände ergeben, die eine Änderung des Inhaltes zwingend erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen. Notwendige Ergänzungen eines Vertrages sind einer Änderung gleichzusetzen.

## § 8

(1) Der Antrag auf Verlängerung eines Pachtvertrages ist innerhalb folgender Fristen zu stellen:

- a) im Falle der Kündigung eines Vertrages spätestens 2 Monate nach Zugang der Kündigung,
- b) im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufes 6 Monate vor Ablauf des Vertrages.

(2) Die vorzeitige Lösung eines Pachtvertrages soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der frühestens 3 Monate nach Zustellung der Entscheidung liegt.

(3) Anträge auf Änderung des Inhaltes eines Pachtvertrages sind mindestens 3 Monate vor Beginn des Vertragsjahres zu stellen, für das die Änderung verlangt wird.

(4) Einem Antrag gemäß Abs. 1 oder 3 kann der Rat des Kreises auch nach Fristablauf stattgeben, wenn die Antragsfrist nachweisbar unverschuldet nicht eingehalten werden konnte oder wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

## § 9

(1) Maßnahmen zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder zur Verpachtung an einen geeigneten Bewirtschafter können erst getroffen werden, nachdem der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung innerhalb einer ihm gestellten Frist nicht nachgekommen ist.

(2) In der Aufforderung an den Nutzungsberechtigten ist anzugeben, wie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung

durchzuführen ist. Die dem Nutzungsberechtigten gesetzte Frist muß so bemessen sein, daß die Forderungen bis zum Ablauf dieser Frist erfüllt werden können.

(3) Die Maßnahme ist dem zur Bewirtschaftung Verpflichteten schriftlich bekanntzugeben.

## § 10

(1) In den Fällen des Widerrufs der Genehmigung ist das Grundbuch auch dann zu berichtigen, wenn ein Antrag der Beteiligten nicht vorliegt.

(2) Wird gegen den Widerruf Beschwerde eingelegt, ist die Grundbuchberichtigung bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

## § 11

(1) Der Rat des Kreises hat Beschwerden, denen nicht entsprochen wird, innerhalb von 2 Wochen nach der Einlegung dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen des § 6 sind die Beschwerden dem jeweils zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes vorzulegen.

(2) Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig. Sie ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe und der gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen.

## § 12

Die Ermittlung und Erhebung der Kosten erfolgen nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und der hierzu erlassenen Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

## § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen**

**Demokratischen Republik**      **Der Minister des Innern**  
Ewald                              I. V.: Grünstein  
Minister                              Staatssekretär

### Anordnung zur Grundstücksverkehrsverordnung.

Vom 27. März 1963

Auf Grund des § 10 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) wird folgendes angeordnet:

## I.

## Ausübung des Vorerwerbsrechts

## § 1

(1) Nach Beschlußfassung des Rates des Kreises über die Ausübung des Vorerwerbsrechts sind die Vertragspartner, bzw. bei angeordneter Zwangsversteigerung das Vollstreckungsgericht, hiervon unverzüglich vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu benachrichtigen. Durch diese Abteilung ist außerdem der Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu stellen.

(2) Erfolgt die Ausübung des Vorerwerbsrechts zugunsten sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen (nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum), so sind diese als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen.

## § 2

(1) Für die Feststellung des Grundstücks- bzw. Gebäudewertes finden der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 und der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz (GBl. I S. 336 und 338) Anwendung.

(2) Über die Höhe des zu erstattenden Betrages ist dem Veräußerer, bei angeordneter Zwangsversteigerung dem Vollstreckungsgericht, vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein Feststellungsbescheid zuzustellen, aus dem die bisher dinglichen Rechte Dritter am Grundstück ersichtlich sein müssen.

(3) Der Wert des Zubehörs ist Bestandteil des zu erstattenden Betrages, wenn sich das Vorerwerbsrecht auf das Zubehör erstreckt.

(4) Gegen die Entscheidung über die Höhe des zu erstattenden Betrages kann der bisherige Eigentümer innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde durch den Rat des Kreises nicht stattgegeben, kann der Beschwerdeführer beim Rat des Bezirkes innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Der Rat des Bezirkes entscheidet endgültig.

## § 3

(1) Das Auszahlungs- bzw. Auseinandersetzungsverfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 18 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz durchgeführt.

(2) Der zu erstattende Betrag wird vom Zeitpunkt der Ausübung des Vorerwerbsrechts an mit jährlich 4 % verzinst. Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß die Einzelansprüche vom Zeitpunkt der Ausübung des Vorerwerbsrechts an bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderungen bzw. der Sondersparguthaben verzinst werden.

(3) Die gemäß Abs. 2 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelansprüche.

(4) Über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann bis zu 3000 DM jährlich verfügt werden. Die Verfügungsbeschränkung ist im Sondersparbuch bzw. Einzelschuldbuch kenntlich zu machen.

## § 4

(1) Bei Trümmergrundstücken im Sinne des § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz kann über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen ab 2. Mai 1963 bis zu 3000 DM jährlich verfügt werden.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Rentner oder Empfänger staatlicher Unterstützungen sind, können abweichend vom Abs. 1 bis 1964 in Höhe von jährlich 1000 DM über ihre Sondersparguthaben bzw. Einzelschuldbuchforderungen verfügen.

## § 5

(1) Für Einzahlungen von Anteilen an Arbeiterwohnungsbau-Genossenschaften und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften sowie für die Finanzierung des Baues von Eigenheimen für persönliche Wohnzwecke und die Errichtung persönlicher Hauswirtschaften können die Kreditinstitute bzw. Schuldbuchstellen nach Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, die dafür erforderlichen Beträge freigeben. Die Freigabe erfolgt durch Zahlungen der Kreditinstitute bzw. Schuldbuchstellen an die Wohnungsbau-Genossenschaften bzw. an die ausführenden Betriebe durch Begleichung der Rechnung für die ausgeführten Bauarbeiten.

(2) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann im Einvernehmen mit berechtigten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik Beträge aus ihrem Einzelanspruch, abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und des § 4 langfristig, insbesondere durch eine Leibrentenversicherung oder eine Sparrentenversicherung ohne Rückgewähr, anlegen lassen und dem gesellschaftlich vertretbaren Verlangen berechtigter Bürger auf vorzeitige Freigaben entsprechen.

## II.

### Erbenloser Nachlaß und Verzichtsgenehmigung

## § 6

Nach Vorliegen des Beschlusses des Staatlichen Notariats über die Feststellung des Staates als Erbe bzw. nach Beschlußfassung des Rates des Kreises über die Genehmigung des Verzichts ist vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches bzw. auf Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu stellen. Beim Verzicht ist der bisherige Eigentümer unverzüglich durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises von der erfolgten Genehmigung zu unterrichten.

## § 7

Für die Feststellung des Wertes des als erbenloser Nachlaß oder nach Genehmigung des Verzichts auf das Eigentumsrecht in Eigentum des Volkes übergebenen Grundstücks oder Gebäudes findet § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung und § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz Anwendung.

## § 8

(1) Gläubiger, deren dinglichen Rechte erloschen sind, können ihre Rechte am festgestellten Wert auf Antrag beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, geltend machen.

(2) Sind mehrere bisher dinglich berechnete Gläubiger vorhanden und liegt der festgestellte Wert unter dem Gesamtbetrag der Ansprüche dieser Gläubiger, ist zum Nachweis der Einzelansprüche eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erforderlich. Die Auseinandersetzung ist dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder durch Vorlage eines gerichtlichen Vergleichs bzw. eines gerichtlichen Teilungsplanes nachzuweisen.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Absätze 1, 2 und 4 und der §§ 18 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz finden Anwendung.

(4) Beim erbenlosen Nachlaß steht ein nach Befriedigung der Ansprüche bisher dinglich berechtigter Gläubiger noch verbleibender Teil des festgestellten Wertes den weiteren Nachlaßgläubigern zu.

## § 9

(1) Der festgestellte Wert wird vom Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft bzw. der Genehmigung des Eigentumsverzichts an mit 4 % verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß die Einzelsprüche der Gläubiger bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. der Sondersparguthaben verzinst werden.

(3) Die gemäß Abs. 2 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelsprüche.

(4) Über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann bis zu 3000 DM jährlich verfügt werden. Die Verfügungsbeschränkung ist im Sondersparbuch bzw. Einzelschuldbuch kenntlich zu machen. Für Trümmergrundstücke gilt § 4.

## § 10

Das Auszahlungsverfahren beginnt nach der Feststellung der Höhe des Wertes und dem Nachweis der Einzelsprüche.

## III.

### Erlaß volkseigener Forderungen und Finanzierungsbestimmungen

## § 11

(1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus dem zu erstattenden Betrag bzw. festgestellten Wert nicht befriedigt werden, können den bisherigen Eigentümern nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz erlassen werden.

(2) Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger.

(3) Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind den Kreditinstituten, soweit es sich um Forderungen aus dem Eigengeschäft handelt, aus dem Staatshaushalt zu erstatten. In allen übrigen Fällen sind sie zu Lasten des Forderungsbestandes auszubuchen.

(4) Bei Trümmergrundstücken werden die den Organen des Staatsapparates und dessen Einrichtungen sowie den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus der Entrümmung der betreffenden Grundstücke entstandenen Kosten erlassen und sind auszubuchen. Ein

Anspruch auf Erstattung des Wertes für gewonnene Materialien besteht nicht. Forderungen aus Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen werden bei Trümmergrundstücken erlassen und sind auszubuchen.

## § 12

(1) Die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel nach Ausübung des Vorerwerbsrechts gemäß Abschnitt I und nach der Genehmigung des Verzichts gemäß Abschnitt II erfolgt im Investitionsplan aus den Finanzierungsquellen gemäß § 3 Absätzen 3 und 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBL II S. 609).

(2) Zur Bereitstellung der Mittel gemäß Abs. 1 ist der finanz- bzw. haushaltplangebundene oder nutznießende Rechtsträger des Volkseigentums verpflichtet, zu dessen Gunsten das Vorerwerbsrecht ausgeübt wird oder in dessen Rechtsträgerschaft das Grundstück nach der Genehmigung des Verzichts übergehen soll.

(3) Vom Nachweis über die geplanten und in der erforderlichen Höhe bereitgestellten Mittel ist die Ausübung des Vorerwerbsrechts bzw. die Genehmigung des Verzichts abhängig zu machen.

(4) Die geplanten Mittel sind an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Sie sind beim Einzelplan 08, Kapitel 943, außerplanmäßig zu vereinnahmen.

## § 13

(1) Die beim erbenlosen Nachlaß vorhandenen Barmittel und die Erlöse aus der Verwertung der übrigen Nachlaßgegenstände dienen zur Befriedigung fälliger Teilbeträge von Ansprüchen gemäß § 8 und zur Begleichung der übrigen Nachlaßverbindlichkeiten. Der übersteigende Betrag ist im Einzelplan 08, Kapitel 943, außerplanmäßig zu vereinnahmen.

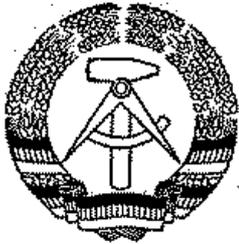
(2) Reichen die vorhandenen Barmittel und die Erlöse aus der Verwertung der übrigen Nachlaßgegenstände zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 nicht aus, ist der fehlende Betrag vom Rat des Kreises über den Rat des Bezirkes beim Ministerium der Finanzen anzufordern. Die Bereitstellung erfolgt im Wege des Sonderfinanzausgleichs.

## § 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1963

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 11. April 1963

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 63	Verordnung über die Bildung des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe .....	205
29. 3. 63	Anordnung über das Statut des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe .....	206
15. 3. 63	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. V 3 .....	207
12. 3. 63	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen. ....	207
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	211
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	211

## Verordnung über die Bildung des VEB Vereinigte Lotteriebetriebe.

Vom 23. März 1963

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Organisation und Arbeitsweise der volkseigenen Lotteriebetriebe wird verordnet:

### § 1

(1) Der VEB Zahlenlotto, die Berliner Bärenlotterie und die Sächsische Landeslotterie werden mit Wirkung vom 1. April 1963 unter der Bezeichnung „VEB Vereinigte Lotteriebetriebe“ (nachstehend Betrieb genannt) zusammengeschlossen.

(2) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen selbständigen Betriebe VEB Zahlenlotto, Berliner Bärenlotterie, Sächsische Landeslotterie.

### § 2

(1) Der Betrieb ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der Betrieb ist dem Minister der Finanzen unterstellt.

(3) Der Sitz des Betriebes ist Leipzig.

### § 3

(1) Der Betrieb wird von einem Direktor geleitet, der vom Minister der Finanzen berufen und abberufen wird.

(2) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten.

### § 4

(1) Aufgabe des Betriebes ist es, regelmäßige Lotteriespiele in der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Hauptstadt Groß-Berlin durchzuführen.

(2) Die bisherigen Spielarten des VEB Zahlenlotto, der Berliner Bärenlotterie und der Sächsischen Landeslotterie werden unverändert übernommen.

(3) Die Durchführung der Spielarten sowie die Einführung neuer Spielarten wird durch besondere Spielbedingungen geregelt, die durch den Betrieb aufzustellen sind. Die Spielbedingungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

### § 5

(1) Für die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer sind 60 % der Spieleinsätze der Spielarten „Zahlenlotto“ und „Berliner Bärenlotterie“ bereitzustellen.

(2) Die Gewinnausschüttung für die Spielart der Sächsischen Landeslotterie hat auf Grund des vom Ministerium der Finanzen bestätigten Gewinnplanes zu erfolgen.

### § 6

Der Betrieb hat einen Sicherheitsfonds zu bilden. Die Höhe des Sicherheitsfonds wird im Statut des Betriebes festgelegt.

### § 7

(1) Die vom Betrieb zu entrichtende Dienstleistungsabgabe ist in der gesetzlich festgelegten Höhe an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Der Reinertrag des Betriebes ist entsprechend dem territorialen Aufkommen anteilmäßig dem Magistrat von Groß-Berlin und den Räten der Bezirke zur Förderung des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen.

## § 8

Für die Zusammenlegung der 3 Spielbetriebe und die hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben nicht zu erheben.

## § 9

Durchführungsbestimmungen und das Statut des Betriebes erläßt der Minister der Finanzen.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 24. September 1945 über die Errichtung der Sächsischen Landeslotterie und über das Lotteriewesen (Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen 1945 S. 50),
- b) die Verordnung vom 4. März 1954 über die Errichtung eines VEB Zahlenlotto (GBL S. 241).

Berlin, den 23. März 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Anordnung  
über das Statut  
des VEB Vereinigte Lotterietriebe.**

Vom 29. März 1963

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. März 1963 über die Bildung des VEB Vereinigte Lotterietriebe (GBL II S. 205) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Der VEB Vereinigte Lotterietriebe (nachstehend Betrieb genannt) ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 30. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(2) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr den Namen „VEB Vereinigte Lotterietriebe“.

Sein Sitz ist Leipzig.

(3) Der Betrieb ist dem Minister der Finanzen unterstellt.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Aufgabe des Betriebes ist es, regelmäßige Lotteriespiele durchzuführen. Die erzielten Reinerträge werden zur Förderung des Nationalen Aufbauwerkes zur Verfügung gestellt.

(2) Die einzelnen Spielarten sind durch den Betrieb in Spielbedingungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen festzulegen. Die Spielbedingungen sind zu veröffentlichen.

(3) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage eines vom Ministerium der Finanzen zu bestätigenden Finanzplanes.

## § 3

**Leitung des Betriebes**

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Der Direktor wird vom Minister der Finanzen berufen und abberufen.

(3) Grundlage der Tätigkeit des Direktors und seiner Entscheidungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Weisungen des Ministers der Finanzen und die staatlichen Planaufgaben. Der Direktor ist verantwortlich für die gesamte Tätigkeit des Betriebes.

(4) Stellvertreter des Direktors ist ein Abteilungsleiter.

(5) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Weisungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

## § 4

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den Stellvertreter des Direktors gemeinsam mit einem bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen den Betrieb vertreten. Entsprechende Vollmachten werden durch den Direktor erteilt.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

## § 5

**Bezirks- und Annahmestellen**

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Betrieb das Recht, in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik sowie in ihrer Hauptstadt Groß-Berlin Bezirksstellen und ein den Erfordernissen entsprechendes Annahmestellennetz zu unterhalten.

## § 6

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

## § 7

**Sicherheitsfonds**

Der Betrieb hat als Sicherheitsfonds eine Rücklage von  $\frac{1}{2}\%$  der Spieleinsätze bis zu einer Gesamthöhe von 1 Million DM zu bilden.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1963

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über die Einführung  
der Materialeinsatzliste Nr. V 3.**

Vom 15. März 1963

§ 1

Die Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. V 3 (Sonderdruck Nr. 284 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen  
für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen.**

Vom 12. März 1963

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten für alle Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und deren Baugruppen, die in sozialistischen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben (Auftragnehmer) für Auftraggeber ausgeführt werden, die durch den Geltungsbereich des § 2 des Vertragsgesetzes erfaßt werden.

(2) Sie können ganz oder teilweise auch für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und deren Baugruppen vereinbart werden, bei denen der Auftraggeber, der Auftragnehmer oder beide Vertragspartner nicht durch den Geltungsbereich des § 2 des Vertragsgesetzes erfaßt werden. Die Anwendung dieser Bedingungen ist auf dem Instandsetzungsauftrag zu vereinbaren.

(3) Sie gelten nicht für Arbeiten an Traktoren und deren Baugruppen, die von sozialistischen Auftragnehmern für sozialistische Auftraggeber ausgeführt werden. Für diese Leistungen gilt die Anordnung vom 19. Juni 1958 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (GBl. II S. 130).

§ 2

**Instandsetzungsverträge**

(1) Instandsetzungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 1 dürfen erst ausgeführt werden, nachdem ein Instandsetzungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossen worden ist.

(2) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 Nr. 23 S. 264)

(3) Instandsetzungsverträge werden in folgenden Formen abgeschlossen:

- a) als Quartals- oder Jahresinstandsetzungsvertrag,
- b) als Einzelinstandsetzungsvertrag.

§ 3

**Quartals- und Jahresinstandsetzungsverträge**

(1) Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind Quartals- oder Jahresinstandsetzungsverträge abzuschließen, wenn die Fahrzeuge des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung der Fahr- und Betriebsbereitschaft eines ständigen Instandhaltungsdienstes bedürfen. Derartige Verträge erstrecken sich z. B. auf allgemeine Instandsetzungen, auf planmäßige Baugruppenüberholungen, auf den Austausch von Baugruppen, auf die Durchführung eines regelmäßigen Technischen Dienstes (Haupt- und Zwischenuntersuchungen) und auf die planmäßige Versorgung der Regiewerkstätten mit den für die laufende Instandhaltung benötigten Ersatzteilen.

(2) Der Abschluß von Quartals- und Jahresinstandsetzungsverträgen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die termingerechte Erfüllung der sich aus der Planung ergebenden Aufgaben sowie der sich aus den verbindlichen Verteilungsrichtlinien ergebenden Verpflichtungen gewährleistet ist.

§ 4

**Einzelinstandsetzungsverträge**

(1) Der Abschluß eines Vertrages über Einzelinstandsetzungen (Auftrag) erfolgt, indem der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Instandsetzungsauftrag unterschreiben. Eine unterschriebene Durchschrift des Auftrages erhält der Auftraggeber.

(2) Verträge über Einzelinstandsetzungen sind auch dann abzuschließen, wenn Quartals- oder Jahresinstandsetzungsverträge zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden.

(3) Fernschriftlich oder fernmündlich mitgeteilte Änderungen oder Ergänzungen zum Instandsetzungsvertrag (Auftrag) sind innerhalb einer Woche durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Sie gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Bestätigung schriftlich widersprochen wird.

§ 5

**Inhalt der Verträge**

(1) In die Quartals- und Jahresinstandsetzungsverträge sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Vertragspartner, deren Anschrift einschließlich Fernsprech-, Fernschreib- und Bankverbindung, deren Leiter und übergeordnete Organe;
2. die Bezeichnung der Globalvereinbarungen, des Global- oder vorbereitenden Vertrages, wenn der Instandsetzungsvertrag auf dieser Grundlage abgeschlossen wird;
3. die Anzahl der instand zu setzenden Fahrzeuge oder Baugruppen, aufgegliedert nach Quartalen;
4. die genaue Bezeichnung der Fahrzeuge oder Baugruppen (Fabrikat, Typen, polizeiliche Kennzeichen, Motor- oder Fahrgestell-Nr., Betriebsnummer);

5. die Art und der Umfang der Instandsetzungsarbeit (z. B. Baugruppenüberholungen, laufende Instandsetzungen);
6. Bestimmungen über die Qualität (z. B. technische Bedingungen, Sonderbedingungen);
7. Bestimmungen über die Preise und das anzuwendende Verrechnungsverfahren oder die Zahlungsbedingungen;
8. die Zuführungs- und Fertigstellungstermine;
9. Bestimmungen über das Prüfungsverfahren und die Übernahme (Probefahrten oder Probelaufe);
10. Bestimmungen über die Folgen der Vertragsverletzung.

(2) In die Einzelinstandsetzungsverträge sind die Angaben des Abs. 1 entsprechend aufzunehmen; dabei sind anzugeben:

in Ziff. 2. die Bezeichnung des Quartals- oder Jahresinstandsetzungsvertrages, wenn der Einzelinstandsetzungsvertrag auf dieser Grundlage abgeschlossen wird;

in Ziff. 3. die Anzahl der instand zu setzenden Fahrzeuge oder Baugruppen.

(3) In sämtlichen Verträgen müssen die Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 4 bis 7 enthalten sein. Auf die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen ist Bezug zu nehmen.

#### § 6

##### Kostenanschlag

(1) Fordert der Auftraggeber einen Kostenanschlag, so braucht dieser erst dann vom Auftragnehmer erteilt zu werden, wenn der Befund am demontierten Fahrzeug oder an der Baugruppe festgestellt worden ist. Die zur Abgabe eines Kostenanschlages vom Auftragnehmer vorgenommenen Leistungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es zur Durchführung der Instandsetzung nicht oder in abgeänderter Form kommt.

(2) Verbindliche Kostenanschläge sind schriftlich zu erteilen.

(3) Hält der Auftragnehmer während der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so sind diese erst nach erneuter Vereinbarung durchzuführen.

#### § 7

##### Durchführung der Instandsetzungsarbeiten

(1) Die Instandsetzungen erstrecken sich in dem Umfange, der im Instandsetzungsauftrag festgelegt ist, auf die Instandsetzung oder Erneuerung der Baugruppen und Ersatzteile.

(2) Bei jeder Instandsetzung ist die Lenkungs- und Bremsanlage der Kraftfahrzeuge durch Funktionsprobe zu überprüfen; das gilt nicht für Kundendienstarbeiten mit einem maximalen Zeitaufwand von 4 Stunden oder Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben oder -abteilungen (z. B. Polsterei, Lackiererei, Kühlerklempnerei). Festgestellte Mängel sind mit Zustimmung und auf Kosten des Auftraggebers zu beseitigen. Verweigert der Auftraggeber seine Zustimmung, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Ein Fahrzeug, dessen Lenkungs- und Bremsanlagen nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßen-

verkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251) entsprechen, darf nicht dem öffentlichen Straßenverkehr zugeführt werden.

(3) Haben sich während der Instandsetzung weitere Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen und über den Umfang des erteilten Instandsetzungsauftrages hinausgehen, deren Beseitigung vom Auftraggeber aber nicht gebilligt wird oder die vom Auftragnehmer nicht beseitigt werden konnten, ist dies bei der Übergabe des Kraftfahrzeuges schriftlich festzulegen und der Auftraggeber auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen.

(4) Wird eine Grundüberholung an einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so hat der Auftragnehmer nach deren Ausführung mit dem Fahrzeug eine Probefahrt bis zu 30 km durchzuführen oder eine gleichwertige Erprobung auf einem Prüfstand vorzunehmen.

(5) Die für die Erprobung der instand gesetzten Baugruppen auf dem Prüfstand oder die für Probefahrten von Kraftfahrzeugen erforderlichen Kraftstoffe stellt der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung. Der Auftraggeber kann eigene Kraftstoffe zur Verfügung stellen.

(6) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum oder in die Rechtsträgerschaft des Auftragnehmers über, soweit nicht vorher etwas anderes vereinbart wird. Für ausgewechselte Baugruppen wird der Zeitwert vergütet, sofern kein genehmigter Austauschpreis einschließlich Materialeinsatz festgelegt ist. Bei Verwendung von Austauschbaugruppen und regenerierten Teilen besteht kein Anspruch auf Rückgabe der gebrauchten Teile oder Baugruppen.

#### § 8

##### Übernahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vertragsgemäß instand gesetzten Gegenstand zu übernehmen. Die Übernahme hat — sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist — in dem Instandsetzungsbetrieb durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

(2) Verlangt der Auftraggeber die Zuführung des Fahrzeuges, so erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr. Bei der Überführung hat der Auftragnehmer die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Für Schäden, die bei der Überführungsfahrt dem Auftraggeber entstehen und für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, hat der Auftragnehmer aufzukommen.

(3) Mit Zustimmung des Auftraggebers ist die vorfristige Übernahme des instand gesetzten Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe zulässig.

(4) Erkennt der Auftragnehmer, daß er den vereinbarten Übergabetermin nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, unter Angabe der Gründe dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und einen neuen Termin zu vereinbaren.

(5) Die Übernahme des instand gesetzten Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe ist dem Auftragnehmer durch Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten auf dem Instandsetzungsauftrag oder auf besonderem Kontrollblatt zu bestätigen.

(6) Bei verspäteter Übernahme kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Ersatz für die dadurch unmittelbar entstandenen Kosten und die ortsüblichen Einstellgebühren verlangen.

(7) Ergeben sich durch die Instandsetzung Veränderungen der technischen Daten des Fahrzeuges (Angaben des Kraftfahrzeugbriefes), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß die Veränderung innerhalb einer Frist von 10 Tagen gemäß § 24 StVZO der zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden ist.

#### § 9

##### Verantwortlichkeit für Schäden und Verluste

(1) Der Auftragnehmer ist für Schäden und Verluste an den zur Instandsetzung übergebenen Kraftfahrzeugen und Baugruppen schadenersatzpflichtig, soweit er dafür verantwortlich ist. Der Auftragnehmer ist im Falle seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, beschädigte Teile instand zu setzen oder bei Verlust Ersatz zu leisten.

(2) Der Auftragnehmer ist für Verlust und Beschädigung von losem Zubehör, Werkzeugen oder sonstigen Ausrüstungsteilen nur verantwortlich, wenn sie ihm vom Auftraggeber ausdrücklich zur Verwahrung übergeben worden sind. Der Auftragnehmer kann in begründeten Fällen verlangen, daß Ausrüstungsteile nicht beim Kraftfahrzeug verbleiben.

(3) Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Fahrzeugschäden bei Probe- und Überführungsfahrten beschränkt sich auf die Beseitigung dieser Schäden, falls diese Beseitigung unmöglich oder mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, auf Ersatz des Wertes des Fahrzeuges am Tage der Beschädigung. Ein Sachverständiger ist hinzuzuziehen, wenn zwischen den Vertragspartnern eine Einigung nicht zustande kommt. In diesem Fall ist die Feststellung des Schadens oder des Wertes des Fahrzeuges von einem Sachverständigen der für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zu treffen. Die Kosten des Gutachtens hat bei Verantwortlichkeit des Auftragnehmers dieser zu tragen.

#### § 10

##### Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge und Baugruppen so instand zu setzen, daß sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges in dem Umfang, der im Instandsetzungsvertrag festgelegt ist, mängelfrei, fahrbereit, betriebs- und verkehrssicher übergeben werden.

(2) Bei Grundüberholungen erstreckt sich die Gewährleistung auf alle Baugruppen und Teile, mit Ausnahme von Bereifung, Akkumulatoren, Uhren, Glas, Funkanlagen und Rundfunkgeräten, sofern deren Instandsetzung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

#### § 11

##### Erkennbare Mängel

(1) Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter hat das Kraftfahrzeug oder die Baugruppe bei Übernahme sofort auf erkennbare Mängel, die im Zusammenhang mit dem Instandsetzungsumfang stehen, zu prüfen. Er ist berechtigt, bei Feststellung derartiger Mängel die Übernahme zu verweigern.

(2) Übernimmt der Auftraggeber trotz Vorhandensein erkennbarer Mängel den Vertragsgegenstand, so sind diese auf dem Übernahmekontrollblatt oder dem Instandsetzungsauftrag zu vermerken. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt der Mängelbeseitigung zu vereinbaren.

In besonderen Fällen kann die Vereinbarung über den Zeitpunkt der Mängelbeseitigung innerhalb von 3 Tagen nach der Übernahme erfolgen.

#### § 12

##### Verborgene Mängel

(1) Zeigt sich bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe ein Mangel im Rahmen der vom Auftragnehmer zu übernehmenden Gewährleistung, der bei der Übernahme im üblichen Prüfungsverfahren nicht erkennbar war, so hat ihn der Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung, jedoch innerhalb einer Laufleistung von 5000 km, spätestens jedoch 3 Monate nach Übernahme des Fahrzeuges oder der Baugruppe, dem Auftragnehmer anzuzeigen. Bei Fahrzeugtypen, deren serienmäßige Produktion mehr als 10 Jahre zurückliegt, hat die Anzeige innerhalb einer Laufleistung von 3000 km, spätestens jedoch nach 3 Monaten zu erfolgen.

(2) Der Auftraggeber hat über die Mängel eine Niederschrift aufzunehmen und diese dem Auftragnehmer zu übersenden.

(3) Läßt der festgestellte Mangel bei weiterer Nutzung Folgeschäden erwarten, so ist das Fahrzeug bzw. die Baugruppe sofort außer Betrieb zu setzen.

#### § 13

##### Gewährleistungsforderungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm gemäß §§ 11 und 12 angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung), ein einwandfreies Werk zu liefern (Nachlieferung) oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren (Minderung).

(2) Der Auftragnehmer legt in Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers fest, wo und durch wen der Mangel zu beseitigen ist und gegebenenfalls wer in seinem Auftrage die Prüfung der Gewährleistungsforderung vornimmt.

(3) Gewährleistungsforderungen des Auftraggebers brauchen nicht anerkannt zu werden, wenn das Kraftfahrzeug oder die Baugruppe dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten nicht innerhalb einer Woche nach der Anzeige des Mangels oder nach Prüfung gemäß Abs. 2 zugeführt wird. Das gleiche gilt, wenn das von dem Mangel betroffene Kraftfahrzeug oder die Baugruppe oder deren Teile von anderen nachgebessert oder verändert worden sind.

#### § 14

##### Garantie, Garantiefumfang und Garantiefrist

(1) Bei der Grundüberholung von Kraftfahrzeugen und Hauptbaugruppen (Motor, Getriebe, Vorder- und Hinterachsen und Lenkung) — einschließlich der im Austauschverfahren durchgeführten — übernimmt der Auftragnehmer die Garantie für die von ihm geleistete Arbeit.

(2) Die Garantie erstreckt sich auf eine mängelfreie betriebs- und verkehrssichere Funktion des dem Vertrag zugrunde liegenden Fahrzeuges oder Fahrzeugteiles für die Dauer der Garantiefrist.

(3) Ausgenommen sind Bereifung, Akkumulatoren, Uhren, Glas, Funkanlagen und Rundfunkgeräte.

(4) Ein Garantiefall kann angezeigt werden innerhalb einer Laufleistung von 5000 km, spätestens jedoch nach 3 Monaten, berechnet vom Zeitpunkt der Auslieferung an den Auftraggeber (Garantiefrist), wenn der Auftraggeber nach 1000 km und 3000 km je eine Durchsicht, bei Baugruppenüberholungen nach 500 km eine Durchsicht auf einwandfreie Montage und Betriebsbedingungen ausführen läßt. Die rechtzeitige Ausführung der Durchsichten ist gegeben, wenn Abweichungen von den festgelegten Laufleistungen nicht größer als  $\pm 10\%$  sind. Die Durchsichten müssen von einer Vertragswerkstatt des jeweiligen Fahrzeugtyps ausgeführt werden.

(5) Der Auftragnehmer legt in Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers fest, wo und durch wen der Mangel zu beseitigen ist und wer gegebenenfalls die Prüfung des Garantieanspruches vornimmt.

#### § 15

#### Garantieausschluß und Verlust des Garantieanspruches

(1) Der Auftraggeber verliert die Rechte aus der Garantie, wenn er

- den Vertragsgegenstand unsachgemäß genutzt, behandelt oder gepflegt hat;
- am Vertragsgegenstand ohne Wissen und Zustimmung des Auftragnehmers (Garantiegebers) Änderungen, Nachbesserungen oder Instandsetzungen ausführt oder ausführen läßt oder die Funktionsstörung selbst behebt oder beheben läßt;
- das Fahrzeug oder die Baugruppe nicht gemäß § 12 Abs. 3 sofort außer Betrieb setzt;
- die vorgesehenen Durchsichten gemäß § 14 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt;
- den Eintritt des Garantiefalles nicht innerhalb der gesetzlichen Frist anzeigt;
- das Fahrzeug oder die Baugruppe dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten nicht innerhalb einer Woche nach der Mängelanzeige zuführt.

(2) Funktionsstörungen gelten nicht als Garantiefall, wenn sie auf Unfälle zurückzuführen sind.

#### § 16

#### Prüfberichte

(1) Bei Auslieferung von grundüberholten Kraftfahrzeugen oder Motoren, einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten, ist dem Auftraggeber unentgeltlich ein Prüfbericht zu übergeben.

(2) Der Prüfbericht muß mindestens die festgestellten Funktionswerte des Kraftfahrzeuges oder Motors enthalten, die den technischen Kennziffern entsprechen und deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist, sowie die Leistungsdaten des Motors bei Dauer- und Höchstbelastung auf dem Prüfstand.

(3) Der Auftragnehmer kann den Umfang des Prüfberichtes erweitern oder Prüfberichte auch für andere Baugruppen geben. Verlangt der Auftraggeber darüber hinausgehende Prüfungen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

#### § 17

#### Vertragsstrafen

(1) Bei Quartals- oder Jahresverträgen sind die Vertragspartner verpflichtet, Vertragsstrafen zu vereinbaren.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

- die Instandsetzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat — in Höhe der Kosten der Mängelbeseitigung, höchstens jedoch 8% der Instandsetzungskosten;
- die Vereinbarung über die Fristen der Fertigstellung oder Rechnungserteilung verletzt — für jeden Tag 0,1% der Instandsetzungskosten.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

- die vereinbarten Zuführungstermine nicht einhält — für jeden Tag 5 DM, höchstens jedoch im Gesamtbetrag von 300 DM;
- mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät — für jeden Tag 0,1% der Instandsetzungskosten.

#### § 18

#### Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundüberholungen spätestens 1 Woche, bei sonstigen Aufträgen spätestens 3 Tage nach Übernahme des Kraftfahrzeuges oder der Baugruppe durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten diesem Rechnung nach den gültigen Preisbestimmungen zu erteilen.

(2) Die Bezahlung der Rechnungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer kann bei privaten Auftraggebern die Übergabe des Vertragsgegenstandes von der Bezahlung der Rechnung abhängig machen.

#### § 19

#### Änderung oder Aufhebung der Verträge

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können eine Änderung oder Aufhebung der Verträge vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung der Verträge nicht gefährdet wird.

(2) Änderungen und die Aufhebung der Verträge sind schriftlich zu vereinbaren.

#### § 20

#### Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz des Betriebes des Auftragnehmers. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

#### § 21

#### Bekanntgabe der Allgemeinen Leistungsbedingungen

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind in allen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben an einer dem Auftraggeber deutlich sichtbaren und zugänglichen Stelle auszuhängen oder auszulegen.

#### § 22

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Oktober 1958 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 264) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1963

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 16. Februar 1963 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 224 vom 7. Dezember 1962 über DDR-Standards .....	83
Anordnung Nr. 225 vom 10. Dezember 1962 über DDR-Standards .....	85
Anordnung Nr. 226 vom 14. Dezember 1962 über DDR-Standards .....	96
 Die Ausgabe Nr. 6 vom 18. Februar 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 227 vom 17. Dezember 1962 über DDR-Standards .....	99
Anordnung Nr. 228 vom 21. Dezember 1962 über DDR-Standards .....	116
 Die Ausgabe Nr. 7 vom 4. März 1963 enthält:	
Anordnung vom 9. Februar 1963 über die Ausarbeitung von Liefergrafiken und über abrechnungsfähige Bauabschnitte .....	119
Anordnung Nr. 5 vom 20. Februar 1963 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — .....	122

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2204**

Preisverordnung Nr. 814/3 vom 10. November 1962 — Vergaser für Verbrennungsmotore, Kraftstoff-Förderpumpen und Dieselmotoren-Filter — (Warennummern aus 32 29 61 10, aus 32 29 63 10, aus 32 37 35 00)

**Sonderdruck Nr. P 2205**

Preisverordnung Nr. 887/4 vom 10. November 1962 — Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Warennummern 33 37 00 00, 33 46 33 00, 33 46 80 00, aus 33 46 91 00, aus 33 46 92 00, aus 33 84 17 00, aus 33 84 77 00, aus 33 85 20 00, aus 33 85 90 00, aus 58 39 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2208**

Preisverordnung Nr. 1222/4 vom 10. November 1962 — Gelenkwellen, Gelenkkuppelungen und Gelenke — (Warennummern 33 85 16 00, und aus 33 85 29 00)

**Sonderdruck Nr. P 2229**

Preisverordnung Nr. 982/2 vom 19. Oktober 1962 — Armbanduhren, Taschenuhren und Wecker — (Warennummern 37 81 10 00, 37 81 20 00, 37 81 30 00, 37 81 62 00, 37 83 00 00, 37 84 00 00, 37 85 00 00, 37 88 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 2234**

Preisverordnung Nr. 1414/2 vom 16. November 1962 — Drehkrane — (Warennummern 32 33 31 00, 32 33 32 00, 32 33 33 00, 32 33 34 00, 32 33 35 00, 32 33 36 00, 32 33 39 00, aus 32 39 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 2235**

Preisverordnung Nr. 1258/4 vom 16. November 1962 — Stetige Förderer und Lademaschinen — (Warennummern 31 13 30 00, 32 34 30 00, 32 34 40 00, 32 34 90 00, 32 68 84 00, aus 31 19 00 00, aus 32 69 80 00, aus 32 39 40 00)

**Sonderdruck Nr. P 2236**

Preisverordnung Nr. 1119/1 vom 16. November 1962 — Drahtseilförderer — (Warennummern 32 34 10 00 und aus 32 39 40 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

## **Anordnung vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung —**

und

## **Anordnung vom 5. März 1963 über die Methodik der Bedarfsplanung und das Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964,**

die folgende Anlagen enthält:

- Anlage 1 — Methodische Bestimmungen für die Planung des Bedarfs an Material und Ausrüstungen, 1964
- Anlage 2 — Erläuterungen zum Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964  
— Bilanzverzeichnis 1964 —
- Anlage 3 — Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964  
— Bilanzverzeichnis 1964 —.

Diese, insbesondere für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964, von den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates gemeinsam erlassenen Anordnungen erscheinen Ende März 1963 als

**Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes**

und sind durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT, Erfurt, Anger 37/38**

zu beziehen.

Der Textteil dieses Sonderdruckes, d. h. ohne Anlage 3, kann außerdem im beschränkten Umfang gesondert von dort bezogen werden.

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 31, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 17. April 1963

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 63	Anordnung zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst .....	213
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	218
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	219

## Anordnung zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst.

Vom 30. März 1963

### § 1

#### Grundsätze

(1) Die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst erfordert ein ausreichendes, kontinuierliches und qualitativ hochwertiges Angebot. Dazu sind alle Möglichkeiten der Warenbeschaffung in sozialistischer Zusammenarbeit zwischen Handel und den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben sowie den sonstigen Produzenten zu nutzen. Die Standorte der Produktion und des Verbrauchs sind entsprechend den gegebenen natürlichen und ökonomischen Bedingungen weitestgehend anzunähern.

(2) In allen Orten, besonders in Städten und Gemeinden mit Agrarcharakter, ist eine weitestgehende Versorgung der Bevölkerung aus dem Eigenaufkommen auf der Grundlage der örtlich gegebenen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen zu erreichen. Die Versorgung der Arbeiterwohn- und Industriezentren ist vorrangig zu sichern.

(3) Es sind alle Voraussetzungen zu schaffen, um Gemüse und Obst auf dem kürzesten Warenweg dem Verbrauch zuzuführen durch:

- a) volle Entfaltung des Direktbezuges zwischen den Verkaufsstellen und Gaststätten des Handels aller Eigentumsformen, den Großverbrauchern

einschließlich Sonderbedarfsträger, den Verarbeitungsbetrieben aller Eigentumsformen (im folgenden Direktbezieher genannt)

und

den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben aller Eigentumsformen, Kleingärtnern, Siedlern sowie sonstigen Kleinproduzenten (im folgenden Lieferer genannt)

unter Ausschaltung jeglicher Zwischenglieder und auf Grund von Verträgen bzw. Vereinbarungen, die zwischen diesen Partnern abgeschlossen werden;

- b) Warenbezug der Bedarfsträger ab Erfassungs-, Sammel- oder Annahmestelle des Großhandels sowie im Streckengeschäft;
- c) Verkauf durch Produzenten in eigenen Verkaufsstellen im Rahmen der örtlichen Versorgungspläne;
- d) Verkauf auf Bauern- oder Wochenmärkten und Verkauf durch Produzenten ab Hof an die Verbraucher;
- e) Ausweitung der Versorgung der Verbraucher aus Eigenanbau.

(4) Die Warenbeziehungen gemäß Abs. 3 Buchstaben a und b sind im Sinne langjähriger Stammverbindungen auf der Grundlage von Perspektivverträgen zu entwickeln.

(5) Die richtige Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit ist eine der Hauptvoraussetzungen für die systematische und schnelle Entwicklung kürzester Warenwege bei Frischgemüse und -obst.

## § 2

**Verantwortlichkeit**

(1) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie die Leiter der zuständigen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sind für die Ausnutzung aller Möglichkeiten der Organisierung und Durchführung des Direktbezuges und des Warenbezuges ab Erfassungs-, Sammel- oder Annahmestelle des Großhandels auf der Grundlage der Direktiven der staatlichen Organe verantwortlich.

(2) Die örtlichen Räte leiten und kontrollieren entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung die Herstellung und Einhaltung kürzester Warenwege auf der Grundlage der Versorgungspläne und der Empfehlungen der Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen.

(3) Es ist zu sichern, daß die Maßnahmen zur Organisierung des Direktbezuges Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben sind.

(4) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben in Abstimmung mit und im Auftrage der örtlichen Staatsorgane Preiskontrollen zur Sicherung der Rechte der Verbraucher und der Erzeuger in bestimmten Zeitabständen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen zu organisieren und bei der Durchführung mitzuwirken.

## § 3

**Planung des Direktbezuges**

(1) Als Direktbezug sind sämtliche Warenbezüge an Frischgemüse und Frischobst gemäß § 1 Abs. 3 Buchstaben a und c zu planen und in den Warenbezugs- bzw. Materialplan aufzunehmen.

(2) Für die Ausarbeitung der Planvorschläge für den Direktbezug sind die Direktbezieher verantwortlich. Die Ausarbeitung hat entsprechend den geltenden planmethodischen Grundsätzen zu erfolgen.

(3) Grundlage für die Ausarbeitung der Planvorschläge sind die dem Einzelhandel und den Großverbrauchern gegebenen Orientierungsziffern über die Höhe des zu erreichenden Direktbezuges. Die Orientierungsziffern sind gleichzeitig Grundlage für die Durchführung des Vertragsabschlusses der Direktbezieher mit den Lieferanten.

(4) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe fassen die Planvorschläge der Direktbezieher aller Eigentumsformen — einschließlich der Direktverkäufe durch Produzenten — zusammen, stimmen sie mit diesen ab und übergeben die Planvorschläge den Räten der Kreise bis zum 10. Mai für

- a) Frischgemüse für das folgende Jahr und
- b) Frischobst für das laufende Jahr.

(5) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise überprüfen die Planvorschläge. Die bestätigten Planvorschläge werden den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben sowie den Großverbrauchern bis 31. Mai als Grundlage für die Organisierung des Direktbezuges entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen übergeben.

(6) Gleichzeitig erhalten die sozialistischen Großhandelsbetriebe Kennziffern für den Direktbezug

- der volkseigenen Einzelhandels- und Gaststättenbetriebe, der Konsumgenossenschaften (einschließlich Kommissionshandel) sowie der Verkäufe durch Produzenten in eigenen Verkaufsstellen
- der Großverbraucher
- der Verkaufsstellen und Gaststätten des privaten Einzelhandels
- der verarbeitenden Industrie und des Sonderbedarfs.

(7) Beim Aufstellen der Betriebspläne in den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben ist der Direktbezug umsatz-, kosten- sowie handelsspannenwirksam zu planen. Veränderungen der Planaufgaben innerhalb eines Jahres sind bei der operativen Quartalsplanung zu berücksichtigen.

(8) In den sozialistischen Großhandelsbetrieben ist der Direktbezug beim Aufstellen der Betriebspläne als gesonderte Position zu planen. Er ist nicht Bestandteil des Umsatzplanes. Die dem sozialistischen Großhandel aus Direktbezug gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c zustehenden Spannenanteile sind ergebniswirksam zu planen. Auswirkungen von überplanmäßigem Direktbezug gelten bei der Beurteilung der Planerfüllung nach Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, als eliminierungsfähig. Eine Planfortschreibung hat hierfür nicht zu erfolgen. Veränderungen der Planaufgaben innerhalb eines Jahres sind gemäß Abs. 7 zu regeln.

(9) Die Direktverträge der Lebensmittelindustrie und des Sonderbedarfs mit Erzeugerbetrieben sind von den sozialistischen Großhandelsbetrieben auf der Grundlage der staatlichen Pläne zu bestätigen.

(10) Der Direktbezug ist als fester Bestandteil in die Versorgungspläne der Städte und Gemeinden aufzunehmen. Grundlage sind die den Handelsorganen bestätigten Planaufgaben.

## § 4

**Vertragsabschluß**

(1) Das Verhältnis zwischen Lieferer und Besteller basiert auf der gemeinsamen Verantwortung für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Frischgemüse und Frischobst.

(2) Die Direktbezieher sind verpflichtet, über den Direktbezug bis 30. April Verträge mit den Lieferanten bei Frischgemüse für den Ablauf des folgenden Jahres und bei Frischobst für das laufende Jahr im Interesse der Erreichung einer auf den Bedarf ausgerichteten Produktion abzuschließen (Direktverträge). Durch die Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger sind mit den Lieferanten Anbau- und Lieferverträge abzuschließen.

- a) In den Verträgen sind die Arten, Sorten, Mengen, Lieferzeiträume, Tageshöchstmengen und Qualitäten festzulegen. Des Weiteren ist die Form der Anlieferung der Erzeugnisse, evtl. Regelungen über Sonderverpackung und die gegenseitige Unterrichtung in den Verträgen zu vereinbaren.
- b) Mit Kleinproduzenten ist der Abschluß von Vereinbarungen zum gleichen Termin über die Lieferung von Gemüse und Obst anzustreben.

(3) Nach dem 30. April können von den Vertragspartnern Ergänzungen oder Änderungen der abgeschlossenen Direktverträge gefordert werden, sofern dies im Interesse einer besseren Versorgung notwendig und auf Grund der Produktionsbedingungen möglich ist. Nach Erhalt der Planaufgabe sind die Verträge entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Darüber hinaus haben die Direktbezieher ständig alle Möglichkeiten zu nutzen, um über die Planaufgabe hinaus Direktverträge bzw. Vereinbarungen, besonders mit Kleinproduzenten, abzuschließen.

(4) Der Abschluß der Direktverträge bzw. Vereinbarungen hat durch die Direktbezieher in enger Zusammenarbeit mit dem sozialistischen Großhandel, den Räten der Gemeinden bzw. Städte, den Spezialagronomen, den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben sowie sonstigen Produzenten, den Verkaufsstellenausschüssen bzw. -beiräten sowie den örtlichen Volksvertretungen und deren Aktiven zu erfolgen.

- a) Die Direktverträge einschließlich der Direktverkäufe durch Produzenten werden im Rahmen der durch den sozialistischen Großhandel abgeschlossenen Anbau- und Lieferverträge wirksam, soweit solche mit landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsbetrieben bestehen.
- b) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben die Direktbezieher aller Eigentumsformen allseitig bei der Vorbereitung des Direktbezuges, besonders durch Nachweis geeigneter Vertragspartner sowie beim Abschluß und bei der Realisierung der Verträge, zu unterstützen. Sämtliche Direktverträge sind beim sozialistischen Großhandel zu registrieren.

Die sozialistischen Großhandelsorgane haben zu sichern, daß die vorgesehenen Ausführungsverpflichtungen

sowie die Schwerpunktversorgung durch den Direktbezug nicht gefährdet werden.

- c) Mit dem sozialistischen Großhandel ist der Warenbezug ab Erfassungs- bzw. Annahmestelle abzustimmen und als Anlage zur Rahmenvereinbarung festzulegen.
- d) Durch den Abschluß der Verträge bzw. Vereinbarungen ist zu sichern, daß die Versorgungsmengen entsprechend den örtlichen natürlichen und ökonomischen Bedingungen weitestgehend durch Lieferungen auf dem kürzesten Warenweg realisiert werden.

(5) Im Interesse der Herstellung langfristiger Stammbindungen zwischen Direktbezieher und Lieferer ist der Abschluß von Perspektivverträgen bzw. -vereinbarungen für mehrere Jahre im voraus anzustreben. In den Perspektivverträgen sind die Kulturen mit Angabe der voraussichtlichen Liefermengen festzulegen. Die Spezifizierung der Verträge hat jeweils bis 30. April gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(6) Die Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich Kommissionshändler) können durch die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zum Abschluß von Direktverträgen namens und für Rechnung der Einzelhandelsbetriebe, zur Bearbeitung von Reklamationen und als Vertreter des Betriebes bei Vertragsstreitigkeiten bevollmächtigt werden.

(7) Die sozialistischen Großhandelsgesellschaften sind verpflichtet, allen Direktbeziehern ihres Versorgungsbereiches außerhalb des Direktbezuges eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Warenbereitstellung zu sichern.

(8) Operative Eingriffe in bestehende Direktverträge der verarbeitenden Industrie sind nur nach Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Volkswirtschaftsrat, Abteilung Lebensmittelindustrie, zulässig.

(9) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 3. März 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gemüse und Obst (GBl. II S. 76).

## § 5

### Einbeziehung der Kommissionshändler

Die sozialistischen Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Abschluß von Verträgen zur Herstellung kürzester Warenwege ihrer Kommissionshändler in jeder Weise zu fördern. Sie haben mit den Kommissionshändlern die Warenarten und -mengen abzuschließen, welche durch sie im Auftrage des sozialistischen Handelsbetriebes direkt bezogen werden.

## § 6

**Leergut**

(1) Für die Bereitstellung des für die Durchführung des Direktbezuges erforderlichen Verpackungsmaterials ist der jeweils für das Aufkommensgebiet zuständige sozialistische Großhandelsbetrieb verantwortlich, soweit der Lieferer oder der Direktbezieher nicht über eigenes Leergut verfügen.

(2) Für den Direktbezug ist weitestgehend das vorhandene Import-Verpackungsmaterial zu verwenden.

(3) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe sind berechtigt, für das von ihnen zur Verfügung gestellte Verpackungsmaterial die nach den geltenden Preisbestimmungen festgelegte Gebühr für Verpackungsabnutzung vom Direktbezieher zu erheben.

## § 7

**Kontrolle und Abrechnung**

(1) In ständiger Zusammenarbeit mit den Lieferanten haben die Direktbezieher darauf einzuwirken, daß die Direktverträge entsprechend der jeweiligen Situation im Aufkommen und in der Versorgung allseitig erfüllt und übererfüllt werden. Sie sind für die Kontrolle der Erfüllung der Verträge verantwortlich.

(2) Die Direktbezieher haben für jede im Direktbezug realisierte Warenlieferung zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen, soweit nicht die Anlieferung mit Rechnung bzw. Lieferschein der Produzenten vereinbart wurde. Die Vordrucke der Ablieferungsbescheinigungen sind von den Direktbeziehern über den sozialistischen Großhandel gegen Bezahlung zu beziehen.

(3) Die Belege (Ablieferungsbescheinigungen, Rechnungen oder Lieferscheine) sind wie folgt zu verwenden:

- a) 1 Exemplar für den Lieferer als Beleg der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.
- b) 2 Exemplare für den Direktbezieher als Belege für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und als Erzeugerrechnung bzw. Grundlage der Gutschrift.
- c) 1 Exemplar für das sozialistische Großhandelsorgan als Beleg für die Erfüllung des staatlichen Aufkommens und die Leergutabrechnung.

(4) Die Direktbezieher haben dem zuständigen sozialistischen Großhandelsorgan die Belege für sämtliche im Direktbezug abgenommenen Warenmengen innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Lieferung zuzuleiten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben auf der Grundlage der Belege die Erfüllung des Planes des staatlichen Aufkommens zu kontrollieren und die Abrechnung entsprechend vorzunehmen.

## § 8

**Rechnungslegung und Bezahlung**

(1) Die von den Direktbeziehern ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen gelten als Lieferantenrechnungen.

(2) Die Bezahlung der abgenommenen Erzeugnisse hat durch den Direktbezieher auf Grund der Ablieferungsbescheinigungen, Rechnungen oder Lieferscheine innerhalb einer Woche nach Anlieferung auf der Grundlage der am Liefertag gültigen Erzeugerpreise und Vertragszuschläge sowie der anteiligen Handelsspanne gemäß § 9 zu erfolgen. Mit sozialistischen Landwirtschafts- und Gartenbau- sowie sonstigen Erwerbsgartenbau-betrieben kann die Bezahlung der Vertragszuschläge über den sozialistischen Großhandel vereinbart werden.

(3) Die Direktbezieher sind berechtigt, die Bezahlung der im Direktbezug abgenommenen Waren an nicht kontopflichtige Lieferer in Bargeld gegen Quittung aus der Tageskasse vorzunehmen. Kommissionshändler können dazu vom Leiter des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes ermächtigt werden.

(4) Direktbezieher des Sonderbedarfs sind nicht dem RE- bzw. FE-Verfahren angeschlossen. Die Rechnungslegung und Bezahlung erfolgt gemäß der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 221).

(5) Die Direktbezieher (aller Eigentumsformen) haben dem zuständigen sozialistischen Großhandelsorgan monatlich bis zum 2. Werktag des folgenden Monats eine Aufstellung über die an die Lieferer, auf der Grundlage der vorliegenden Belege, gezahlten gesetzlich zulässigen Vertragszuschläge zu übergeben. Die sozialistischen Großhandelsorgane haben die Aufstellungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und die sich daraus ergebenden finanziellen Abrechnungen mit den zuständigen Organen und den Direktbeziehern vorzunehmen.

(6) Bei Verkauf in eigenen Verkaufseinrichtungen der Produzenten besteht ein Anspruch auf Gewährung von Vertragszuschlägen, soweit der jeweilige Verkauf mit Zustimmung des zuständigen sozialistischen Großhandelsbetriebes erfolgte.

## § 9

**Abgeltungssätze**

(1) Bei Realisierung von Direktbezügen des Einzelhandels und der Großverbraucher ist die Differenz zwi-

schen dem für die jeweilige Warenart und Qualität festgesetzten Erzeugerpreis und dem gültigen Einzelhandelsverkaufspreis (ausschließlich der Einlagerungszuschläge) wie folgt aufzuteilen:

- a) Der **Lieferer** erhält zusätzlich zum jeweils festgesetzten Erzeugerpreis mindestens 35 % der Differenz zwischen Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreis sowie die Vertragszuschläge gemäß Anlage 2 zur Preisanordnung Nr. 1993 vom 25. Juni 1962 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416). Die zusätzliche Abgeltung kann bei besonderen Leistungen des Lieferers oder Forderungen des Direktbezieher in gegenseitiger Vereinbarung für den Lieferer erhöht werden.
- b) Der **Direktbezieher** erhält höchstens 60 % der Differenz zwischen Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreis und
- c) das zuständige sozialistische Großhandelsorgan erhält im Jahre 1963 5 % der Differenz zwischen Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreis für die Mitwirkung bei der Organisation oder Durchführung des Direktbezuges gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. b. Anderenfalls sind die 5 % vom Direktbezieher zu vereinnahmen. Streitfälle sind durch die zuständigen staatlichen Organe auf dem Gebiet Handel und Versorgung zu entscheiden. Die Direktbezieher sind verpflichtet, die für den Großhandel realisierten Spannenanteile monatlich bis zum 5. Werktag an diesen abzuführen.

(2) Wird das Verpackungsmaterial vom Lieferer zur Verfügung gestellt, so ist der gesetzlich festgelegte Abgeltungssatz für Verpackungsabnutzung durch den Direktbezieher zu erstatten.

(3) Die gesetzlich festgelegten Einlagerungszuschläge sind in effektiver Höhe als Anhängerbetrag von dem Partner zu berechnen und in Anspruch zu nehmen, der die Einlagerungstätigkeit durchführt.

(4) Lieferungen im Rahmen des Direktbezuges an den Einzelhandel und an Großverbraucher verstehen sich „frei Haus“, sofern die Lieferung aus dem gleichen Ort erfolgte oder eine Anlieferungsstrecke von 5 km in der Regel nicht überschritten wird. Bei Selbstabholung durch den Direktbezieher hat der Lieferer die effektiv entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der gesetzlichen Tarife für den Güterverkehr zu tragen. Bei größeren Anlieferungsstrecken regeln die Partner die Vergütung für diese Leistungen in gegenseitiger Vereinbarung. Das trifft sinngemäß auf die Selbstabholung zu.

(5) Bei Lieferungen an Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I gelten die Preise „ab Hof“ des Erzeugers. Der Transport der Ware ist weitestgehend mit eigenem Fuhrpark der Direktbezieher vorzunehmen. Die Bezahlung erfolgt zum Erzeugerpreis.

(6) Die Berechnung der Lieferungen von Erfassungs-, Sammel- oder Annahmestellen des sozialistischen Großhandels an den Einzelhandel oder die Großverbraucher gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b hat zum gesetzlich festgelegten Abgabepreis des Platzgroßhandels zu erfolgen. Der Preis versteht sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

## § 10

### Materielle Interessiertheit

(1) Den unmittelbar an der Organisation und Durchführung kürzester Warenwege bei Frischgemüse und -obst beteiligten Mitarbeitern der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind Direktbezug-Mengenprämien aus Mitteln des Fonds Handelsrisiko zu zahlen:

- a) im sozialistischen **Einzelhandel** (einschließlich der Mitarbeiter in Gaststätten) für die Realisierung von **Direktbezügen** in Höhe von durchschnittlich 2 DM/100 kg vom Lieferer abgenommener Warenmenge.

Die Direktbezug-Mengenprämien können vom Leiter des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes bei besonderen Warensituationen oder Leistungen entsprechend den örtlichen Verhältnissen bis auf 1,50 DM gesenkt und bis auf 2,50 DM/100 kg erhöht werden. Für Direktbezug von Petersilie, Schnittlauch und frische Gewürzkräuter sind die genannten Prämiensätze jeweils für 10 kg zu zahlen. Es können sowohl Einzelpersonen als auch Kollektive von Mitarbeitern prämiert werden. In den Fällen, wo die Vorbereitung und Realisierung des Direktbezuges von einzelnen oder mehreren Mitarbeitern der Verkaufsstellen oder Gaststätten vorgenommen wurde, sind die Mengenprämien an die betreffenden Einzelpersonen der Kollektive zu zahlen. Soweit andere Mitarbeiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe (Handelsbereichsleiter, Fachreferenten, Branchenleiter oder Instruktoren u. a.) an der Organisation und Durchführung des Direktbezuges beteiligt sind, ist durch die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe festzulegen, in welcher Höhe eine Beteiligung an der Gesamtprämie für den Betreffenden wirksam wird;

- b) im sozialistischen **Großhandel** für die Organisation und Durchführung von Direktbezügen des Einzelhandels, der Gaststätten und der Großverbraucher sowie Lieferungen ab Erfassungs- oder Annahmestelle an die Verkaufsstellen, Gaststätten oder Großverbraucher. Die Prämierung hat für die unmittelbar beteiligten Mitarbeiter (Erfasser, Erfassungs-, Sammel- oder Annahmestellenleiter einschließlich Provisionäre und Instruktoren) zu erfolgen, wobei die Mengenprämie für den ein-

zeinen Mitarbeiter auf 100 kg auf dem kürzesten Warenweg realisierte Warenmenge (einschließlich Lieferung ab Erfassungsstelle) 0,20 bis 0,50 DM, jedoch durchschnittlich 0,30 DM/100 kg beträgt. Die Höhe der Mengenprämie ist vom Leiter des sozialistischen Großhandelsbetriebes unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Ausweitung kürzester Warenwege sowie der gegebenen natürlichen und ökonomischen Bedingungen festzulegen. Soweit Disponenten der sozialistischen Großhandelsbetriebe an der Organisierung und Durchführung direkter und kürzester Warenbeziehungen unmittelbar beteiligt sind, kann vom Leiter des sozialistischen Großhandelsbetriebes festgelegt werden, in welcher Höhe eine Prämierung zu erfolgen hat.

c) Soweit die Direktbezug-Mengenprämien für Kollektive wirksam werden, hat die Beteiligung des einzelnen Mitarbeiters unter strikter Einhaltung des sozialistischen Leistungsprinzips zu erfolgen.

(2) Die Direktbezug-Mengenprämien sind im sozialistischen Groß- und Einzelhandel mit der monatlichen Prämienzahlung auszuzahlen. Sie unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5%, sind nicht sozialversiche-

rungspflichtig und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

(3) Die von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben durch die Direktbezüge des Kommissionshandels zusätzlich realisierte Großhandelsspanne ist mit den Kommissionshändlern nach den Grundsätzen der Deckung der für die Kommissionshändler beim Direktbezug zusätzlich entstehenden Kosten sowie die Gewährung eines materiellen Anreizes für den Kommissionshändler in gegenseitiger Vereinbarung zu teilen.

#### § 11

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 30. Mai 1961 über den Direktbezug — Frischgemüse und Frischobst — (GBl. II S. 249) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1963

Der Minister

für Handel und Versorgung

I. V.: Lemke

Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 8 vom 26. März 1963 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 229 vom 27. Dezember 1962 über DDR-Standards .....	127
Anordnung vom 6. März 1963 über die Abgabe von Geräten von Forschungs- und Entwicklungsstellen .....	174
 Die Ausgabe Nr. 9 vom 3. April 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 230 vom 4. Januar 1963 über DDR-Standards .....	175
Anordnung Nr. 231 vom 7. Januar 1963 über DDR-Standards .....	177
Anordnung Nr. 232 vom 11. Januar 1963 über DDR-Standards .....	181
Anordnung Nr. 233 vom 14. Januar 1963 über DDR-Standards .....	183
 Die Ausgabe Nr. 10 vom 11. April 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 234 vom 18. Januar 1963 über DDR-Standards .....	191
Anordnung Nr. 235 vom 21. Januar 1963 über DDR-Standards .....	196

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2204**

Preisordnung Nr. 814/3 vom 10. November 1962 — Vergaser für Verbrennungsmotore, Kraftstoff-Förderpumpen und Dieselmotoren-Filter — (Warennummern aus 32 29 61 10, aus 32 29 63 10, aus 32 37 35 00)

**Sonderdruck Nr. P 2205**

Preisordnung Nr. 887/4 vom 10. November 1962 — Krafträder und deren zeichnungsgebundene Einzelteile — (Warennummern 33 37 00 00, 33 46 33 00, 33 46 80 00, aus 33 46 91 00, aus 33 46 92 00, aus 33 84 17 00, aus 33 84 77 00, aus 33 85 20 00, aus 33 85 90 00, aus 58 39 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2208**

Preisordnung Nr. 1222/4 vom 10. November 1962 — Gelenkwellen, Gelenkkuppelungen und Gelenke — (Warennummern 33 85 16 00 und aus 33 85 29 00)

**Sonderdruck Nr. P 2229**

Preisordnung Nr. 982/2 vom 19. Oktober 1962 — Armbanduhrer, Taschenuhrer und Wecker — (Warennummern 37 81 10 00, 37 81 20 00, 37 81 30 00, 37 81 62 00, 37 83 00 00, 37 84 00 00, 37 85 00 00, 37 88 10 00)

**Sonderdruck Nr. P 2234**

Preisordnung Nr. 1414/2 vom 16. November 1962 — Drehkräne — (Warennummern 32 33 31 00, 32 33 32 00, 32 33 33 00, 32 33 34 00, 32 33 35 00, 32 33 36 00, 32 33 39 00, aus 32 39 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 2235**

Preisordnung Nr. 1258/4 vom 16. November 1962 — Stetige Förderer und Lademaschinen — (Warennummern 31 13 30 00, 32 34 30 00, 32 34 40 00, 32 34 90 00, 32 68 84 00, aus 31 19 00 00, aus 32 69 80 00, aus 32 39 40 00)

**Sonderdruck Nr. P 2236**

Preisordnung Nr. 1119/1 vom 16. November 1962 — Drahtseilförderer — (Warennummern 32 34 10 00 und aus 32 39 40 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstraße 6.*

ERICH HAHN · HELMUT DANZ

## Der komplexe Versorgungsplan

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe  
sichern eine gute Versorgung der Bevölkerung

dargestellt am Beispiel der Stadt Burgstädt

80 Seiten und sechs Falttafeln · Broschiert 1,80 DM

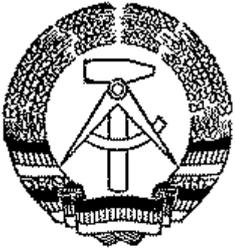
Die Verfasser, die mit zu den Initiatoren des Burgstädter Beispiels gehören, vermitteln dem Leser ihre reichhaltigen Erfahrungen. Sie zeigen, mit welchen Mitteln und Methoden sie erfolgreich die komplex-territoriale Planung und Leitung der Versorgung verwirklicht haben. Sie schildern anschaulich die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit von Stadtverordnetenversammlung, ihren Organen, den gesellschaftlichen Organisationen, des Groß- und Einzelhandels und der Bevölkerung bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben. Als eine der wichtigsten Grundlagen zur Durchsetzung des komplex-territorialen Versorgungsplanes stellen die Autoren die Fragen der Einheit der Planung von Produktion und Handel heraus.

Daher ist diese Broschüre für alle, die mit den Fragen des Handels und der Versorgung in Berührung kommen, eine notwendige Bereicherung ihrer Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausarbeitung und Durchsetzung des komplexen Versorgungsplanes zur besseren Versorgung unserer Bevölkerung.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 98 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. April 1963

Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 63	Beschluß über die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und in den LPG Typ III. (Auszug) .....	221
26. 3. 63	Vierte Durchführungsbestimmung zum Fischereigesetz. — Abgrenzung von Fischereirechten — .....	226
26. 3. 63	Anordnung über die Saatzuchtleiterprüfung .....	226
3. 4. 63	Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten, die durch die Düngemittelentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen .....	227

## Beschluß

über die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und in den LPG Typ III.

Vom 5. April 1963

(Auszug)

Die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Grundsätze:

- für die Neuregelung der Prämienbestimmungen für die Produktionsbrigaden der VEG und VEB Mast von Schlachtvieh (Anlage 1),
  - über die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den LPG Typ III (Anlage 2) sowie
  - für die Herstellung einer einheitlichen Vergütung für Traktoristen in den LPG (Anlage 3)
- werden bestätigt.

Berlin, den 5. April 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

## Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

### Grundsätze

für die Neuregelung der Prämienbestimmungen für die Produktionsbrigaden der VEG und VEB Mast von Schlachtvieh

Der VI. Parteitag der SED hat die Aufgabe gestellt, durch eine bessere Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den VEG und VEB Mast von Schlachtvieh die Initiative und schöpferischen Fähigkeiten der Landarbeiter, der Viehpfleger und leitenden Kader auf die Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben zu lenken. Entsprechend dieser Aufgabensstellung wurde im Brief des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates an die Werktätigen der VEG und VEB Mast von Schlachtvieh hervorgehoben:

„Jetzt gilt es, alle Arbeiter, Spezialisten, Brigadiere in der Feld- und Viehwirtschaft und die leitenden Wirtschaftskader der VEG an der Erhöhung der Produktion materiell zu interessieren. Wer viel Milch, Fleisch und Eier produziert, soll hohe Prämien erhalten.“

Wer den Plan überbietet, erhöht die Einnahmen des VEG und leistet einen guten Beitrag zur besseren Versorgung der Bevölkerung. Es ist deshalb richtig, einen Teil der mit Hilfe des sozialistischen Wettbewerbs erzielten zusätzlichen Einnahmen als Prämie den Werktätigen der VEG auszuzahlen.“

Maßstab für die Prämierung der Landarbeiter ist daher die Übererfüllung der Produktionspläne und die Senkung der Kosten. Die Prämien sind dabei auf die Schwerpunkte der Produktion zu konzentrieren.

In Verwirklichung dieser Aufgabenstellung sind die bestehenden Prämienbestimmungen für die Produktionsbrigaden wie folgt neu zu regeln:

1. Die Werk tätigen in den Traktoren-Feldbaubrigaden der VEG erhalten Prämien für jede dt Saat- und Pflanzgut, Futter- und Konsumproduktion über den Plan, getrennt für jede Fruchtart abgerechnet. Die Höhe der Prämien je dt ist entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Qualität, und zwar:

- bei Futterkulturen mit ca. 20 %
- bei schwervermehrba ren Fruchtarten mit ca. 25 %
- bei Vermehrungs- und Konsumkulturen mit ca. 10 %

des Wertes der Überplanproduktion mit einem festen DM-Satz festzulegen.

Die Auszahlung der Prämien erfolgt zu

- 50 % unmittelbar nach Abschluß der Ernte der Fruchtarten bzw. der staatlichen Anerkennung des Saatgutes,
- 50 % am Jahresende bei Einhaltung des geplanten Kostensatzes des Brigadeplanes.

Diese Mittel sind im Laufe des Jahres der Brigade bzw. Spezialistengruppe auf ein Konto gutzuschreiben.

Der Direktor kann in Übereinstimmung mit der BGL und in Zusammenarbeit mit den Brigaden am Jahresbeginn eine Umverteilung des festgesetzten Prämienatzes bis zu 30 % auf betriebliche Schwerpunktkulturen vornehmen. Durch die Umverteilung darf kein Mehrbedarf an Mitteln entstehen.

- 2. Die Werk tätigen in den Saatzuchtstationen erhalten Prämien für hohe Qualität in der Erhaltungszucht und bei Übererfüllung der Zuchtaufgaben 15 % aus den eingesparten Mitteln.
- 3. Die Werk tätigen der Viehwirtschaftsbrigaden in den VEG und VEB Mast von Schlachtvieh erhalten für die Übererfüllung des Planes bei Einhaltung des geplanten Kostensatzes folgende Prämien:

a) Rinderhaltung

- je dt Milch zu 3,5 % Fett = 6,- DM
- je dt Fleisch Klasse A 25,- DM
- je dt Fleisch Klasse B 20,- DM
- je dt Fleisch Klasse C 15,- DM
- je dt Fleisch Klasse D 10,- DM;

b) Schweinemast je dt Fleisch

- 25,- DM bei einer täglichen durchschnittlichen Zunahme bis 450 g

30,- DM bei einer täglichen durchschnittlichen Zunahme von 450 bis 550 g

35,- DM bei einer täglichen durchschnittlichen Zunahme über 550 g;

c) Schweinezucht  
Stammzucht

je aufgezogenes Ferkel im Alter von 8 Wochen bei einem Mindestgewicht von 12 kg über den Plan, progressiv gestaffelt nach dem Aufzuchtergebnis je Sau und Jahr 8,- bis 16,- DM (ab 15. Ferkel aufwärts);

Gebrauchszucht

je dt über den Plan Läufer im Alter bis zu 16 Wochen 45,- DM;

d) Geflügelhaltung

Eierproduktion je 1000 Eier = 30,- DM

Mast je 100,- DM Überproduktion = 10,- DM

Aufzucht je 100,- DM Überproduktion 8,- bis 20,- DM

in Abhängigkeit vom Aufzucht- bzw. Schlupfergebnis;

e) Schafhaltung

gestaffelt von 10 bis 15 % von den realisierten Mehreinnahmen aus Wolle (Reinwollertrag), je dt Fleisch 20,- DM

für jedes über den Plan aufgezogene Lamm, progressiv gestaffelt von 5,- bis 10,- DM entsprechend dem Aufzuchtergebnis je Mutterschaf (durchschnittliches Aufzuchtergebnis je 100 Mutterschafe).

Die Prämien sind quartalsweise kumulativ zu berechnen. 50 % von der errechneten Prämie sind sofort auszuzahlen und 50 % der Brigade auf ein Konto gutzuschreiben.

Die Auszahlung dieser restlichen 50 % erfolgt am Jahresende bei Einhaltung des geplanten Kostensatzes.

- 4. Zur Erhöhung der Qualität in der Zuchtviehproduktion sind beim Verkauf von männlichen und weiblichen Zuchttieren bei Rindern und Schweinen den Brigaden folgende Prämien zu zahlen:

	männlich:	weiblich:
Zuchtwertklasse	I a = 12 %	7 %
	I b = 11 %	
	I c = 10 %	
Zuchtwertklasse	II a = 7 %	5 %
	II b = 5 %	
	II c = 3 %	

vom Körperpreis. Die Zuchtprämien für die anderen Tierarten bleiben bestehen.

5. Für produziertes Nutzvieh über den Plan sind
- a) je deckfähige Färse
- im Alter bis 18 Monate und 380 kg Gewicht  
30,— DM
- 18 bis 19 Monate und 380 kg Gewicht  
25,— DM
- 19 bis 20 Monate und 380 kg Gewicht  
20,— DM
- b) je deckfähige Jungsau
- im Alter bis 8 Monate und 95 kg Gewicht  
20,— DM
- 8 bis 9 Monate und 95 kg Gewicht  
15,— DM
- 9 bis 10 Monate und 95 kg Gewicht  
10,— DM
- Prämien zu zahlen.
6. Bei wertmäßiger Erfüllung und Übererfüllung des Produktionsplanes und gleichzeitiger Unterschreitung des geplanten Kostensatzes erhalten die Brigaden von den eingesparten direkten Kosten 30 % als Prämie gezahlt. Vor Berechnung der Prämien für die außerplanmäßige Senkung der Selbstkosten sind die Prämien für die Übererfüllung des Produktionsplanes in die Kosten aufzunehmen.
7. Für die Werktätigen der Gartenbau-, Obst- und Hopfenbau- sowie Imker- und Brennereibrigaden sind die Prämienbestimmungen in Abhängigkeit von der Planerfüllung und Qualität neu zu regeln.
8. An den Prämien der Produktionsbrigaden bzw. der Spezialistengruppen sind die Lehrlinge unter Berücksichtigung ihrer Leistung zu beteiligen. Die Prämien sind zu 70 % der besseren sozialen und kulturellen Betreuung der Lehrlinge und zu 30 % zur direkten Prämierung der Lehrlinge zu verwenden.
9. Zur Erhöhung der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an der Steigerung der tierischen Produktion ist unter Verwendung der bisher für die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht eingesetzten Mittel folgende Sonderprämierung durchzuführen:
- a) Die Traktoren-Feldbaubrigaden erhalten Prämien für die Steigerung der Futterproduktion (Ertrag je ha) gegenüber dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre, getrennt für jede Fruchtart abgerechnet und gestaffelt von 15 bis 10 % des Wertes der Steigerung der Produktion;
- b) in den Rinderzuchtbrigaden mit einer Milchleistung unter 3000 kg je Kuh und Jahr für die

Steigerung der Milchleistung je 100 kg je Kuh und Jahr gegenüber den erreichten Leistungen des Vorjahres;

- c) in der Schweinemast mit einer durchschnittlichen Zunahme je Tier und Tag unter 450 g für die Steigerung der Zumastergebnisse je 10 g gegenüber dem Ist des Vorjahres.

Die Höhe der unter Buchstaben b und c genannten Prämien ist gesondert festzulegen.

#### Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

#### Grundsätze

#### über die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den LPG Typ III

Der VI. Parteitag stellt den LPG die Aufgabe, durch richtige Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und die breite Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit die landwirtschaftliche Brutto- und Marktproduktion schnell zu steigern, die Planziele zu überbieten und dadurch die kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung sowie die Belieferung der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen zu sichern.

Hieran müssen alle Genossenschaftsmitglieder interessiert sein. Das setzt jedoch voraus, daß eine gründliche Normenarbeit als Grundlage für die richtige Bewertung der Arbeit nach dem Produktionsergebnis entwickelt wird.

Zur Beseitigung gegenwärtig bestehender Hemmnisse bei der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den LPG Typ III werden folgende Grundsätze beschlossen:

#### 1. Wirtschaftlich gefestigte LPG

Wirtschaftlich gefestigte LPG gehen mehr und mehr dazu über, Mittel, die für die Verteilung auf Arbeitseinheiten vorgesehen sind, dem Prämienfonds zuzuführen, um hierdurch hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen (Brigaden, Spezialistengruppen usw.), die zur Überbietung der Planziele führen, entsprechend zu prämiieren und das materielle Interesse an der Planerfüllung zu erhöhen.

Diesen Genossenschaften wird deshalb nach Beschluß der Mitgliederversammlung gestattet, aus den für die Vergütung für Arbeitseinheiten vorgesehenen Mitteln zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds vorzunehmen.

Diese zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds sind bei Ermittlung der Einkünfte je ganzjährig tätiges Mitglied mit zu berücksichtigen.

## 2. LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau

a) LPG, die planmäßig Überbrückungskredite in Anspruch nehmen und ihre Geldeinkünfte durch Überbietung der Marktproduktion und der Leistungen sowie durch Senkung der Kosten übererfüllen, erhalten die Möglichkeit, aus diesen überplanmäßigen Geldeinkünften zusätzliche Mittel dem Prämienfonds zuzuführen. Dabei steht den Genossenschaften ein Betrag von 150 DM je Mitglied ohne Einschränkung zur Verfügung. Werden über diese 150 DM hinaus höhere zusätzliche Geldeinkünfte erwirtschaftet, stehen davon 50 % der LPG und 50 % zur Abdeckung des Überbrückungskredites zur Verfügung.

b) Für die Überbietung der Pläne der pflanzlichen Produktion können LPG, die planmäßige Überbrückungskredite in Anspruch nehmen und auf Grund geringer Einnahmen dem Prämienfonds nur wenig Mittel zuführen, zur Verwirklichung ihres Wettbewerbsprogramms und Prämien-systems Mittel für die Prämierung einer Übererfüllung der geplanten ha-Erträge und der Futterproduktion in den einzelnen Kulturen aus dem Staatshaushalt erhalten. Diese Prämien sind für die Überbietung der geplanten ha-Erträge in der Feldwirtschaft, vor allem in der Futterproduktion, konzentriert, entsprechend den Schwerpunkten, in den einzelnen LPG einzusetzen. Sie müssen dazu beitragen, den Futterfonds der Genossenschaft über den Plan hinaus zu erhöhen. Dabei sollte vor allem die überplanmäßige Produktion von

Kartoffeln,  
Zuckerrüben,  
Getreide,  
Mais,  
Zwischenfrüchten,  
Wiesenheu u. a. Futterkulturen

prämiert werden. Die Auszahlung dieser Prämien an die LPG erfolgt nach der Bergung, Einlagerung bzw. Konservierung der betreffenden Feldfrüchte.

c) Für die Überbietung der Pläne der Marktproduktion in tierischen Erzeugnissen können LPG, die planmäßige Überbrückungskredite in Anspruch nehmen, Prämien aus dem Staatshaushalt erhalten. Diese Prämien sind für die Überbietung der Pläne der Marktproduktion in tierischen Erzeugnissen konzentriert, entsprechend den Schwerpunkten, in den einzelnen LPG einzusetzen. Dabei soll vor allem die überplanmäßige Produktion von

Milch,  
Schlachtvieh, besonders Schwein,  
Eiern,

Geflügel,  
Wolle

prämiert werden.

d) Für die unter Buchst. b genannten Prämien erhalten die Kreislandwirtschaftsräte unter Berücksichtigung der Anzahl der LPG mit niedrigem Produktionsniveau und deren wirtschaftlicher Lage über die Bezirkslandwirtschaftsräte vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ein entsprechendes Limit zur Verfügung gestellt.

Die Mittel für die unter Buchst. c genannten Prämien sind aus den den Kreislandwirtschaftsräten auf Grund des Beschlusses des Ministerates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Dezember 1962 über die wirksamere Anwendung von Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und die Höhe der Pflichtablieferungsnormen landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1963 (Auszug) (GBl. II 1963 S. 31) übergebenen Limiten zu entnehmen.

e) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte haben die LPG bei der Erarbeitung von Wettbewerbsprogrammen und Prämienbedingungen aktiv zu unterstützen. Auf der Grundlage dieser Wettbewerbsprogramme und Prämienbedingungen schließt die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates mit dem Vorstand der LPG eine Vereinbarung ab, in der festzulegen ist, in welcher Höhe staatliche Mittel zur Prämierung für die Überbietung der geplanten ha-Erträge und der Futterproduktion in den einzelnen Kulturen bzw. der Pläne der Marktproduktion in tierischen Erzeugnissen zur Verfügung gestellt werden.

Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte kontrollieren die Ermittlung der Ernte- bzw. Produktionsergebnisse und den Nachweis der erzielten Überproduktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse.

## 3. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der materiellen Interessiertheit für alle LPG Typ III

a) Um allen LPG die Möglichkeit für eine wirksame Prämierung hervorragender Leistungen, insbesondere bei der termin- und qualitätsgerechten Durchführung der Frühjahrsbestellung, der Pflegearbeiten und der Heuwerbung zu geben, können die LPG auf Antrag bei der Deutschen Bauern-Bank eine Vorkreditierung der planmäßigen Zuführungen zum Prämienfonds bis zur Höhe von 50 % der Jahreszuführung erhalten.

Falls diese Mittel nicht ausreichen, können die LPG mit Zustimmung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates einen Vorfinanzierungskredit bis zur Höhe der geplanten Jahresfondszuführung in Anspruch nehmen.

b) Werden die im Quartalsplan vorgesehenen Erlöse aus Produktion und Leistungen überschritten und wird eingeschätzt, daß damit bei Einhaltung der geplanten Tierbestandsentwicklung auch eine Überbietung der geplanten Jahreserlöse erreicht wird, haben die LPG die Möglichkeit, diese Überplanerlöse bereits im Laufe des Jahres nach Abzug der Fondszuführungen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Finanzierung der Mehrausgaben;
2. Finanzierung des Mehrverbrauchs von Arbeitseinheiten in Höhe des geplanten Wertes. Von diesem Betrag sind die Mittel für die Jahresendauszahlung abzusetzen;
3. Prämienvergütung.

Dabei können die nach Bildung der Fonds und der Finanzierung der Mehrausgaben und des Mehrverbrauchs von Arbeitseinheiten verbleibenden Geldeinkünfte zusätzlich dem Prämienfonds im Laufe des Jahres bis zu 50 % zugeführt werden.

Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates hat die entsprechenden Anträge der LPG zu bestätigen und der Deutschen Bauernbank als Grundlage für die Finanzierung zu übergeben.

c) Um den LPG die Möglichkeit zu geben, für die Übererfüllung des Planes bei einzelnen Erzeugnissen sofort nach dem Abschluß der Heu-, Getreide- und Hackfruchternte bzw. Übererfüllung der Monats- oder Quartalspläne der tierischen Produktion Prämien zu gewähren, können die LPG für diese Zwecke einen Vorgriff auf die geplante Jahresendauszahlung bis zu 20 % der Gesamtrückstellung auf Beschluß der Mitgliederversammlung vornehmen.

### Anlage 3

zu vorstehendem Beschluß

#### Grundsätze für die Herstellung einer einheitlichen Vergütung für Traktoristen in den LPG

Für die schnelle Erhöhung der Brutto- und Marktproduktion in der Feldwirtschaft und die Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Kosten tragen die Traktoristen der LPG eine hohe Verantwortung.

In den fortgeschrittenen LPG wird die materielle Interessiertheit aller Traktoristen an einer hohen quantitativen und qualitativen Leistung durch die einheitliche Vergütung und Prämierung erreicht. Dagegen hemmt in vielen Genossenschaften mit niedrigem

Produktionsniveau, in denen die Traktoristen, die aus den LPG kommen, eine niedrigere Vergütung erhalten als die Traktoristen, die aus den MTS in die Genossenschaften gegangen sind, die unterschiedliche Vergütung die volle Auslastung der Kapazität der Traktoren und Maschinen, den Einsatz der Technik und den Kampf um eine hohe Qualität in der Bodenbearbeitung.

Zur konsequenten Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit und der Vergütung nach der Leistung wird den LPG empfohlen, die Vergütung aller Traktoristen einheitlich nach folgenden Grundsätzen zu organisieren:

#### I.

1. Alle Traktorenarbeiten sind unter Zugrundelegung des „Richtnormkatalogs für Arbeiten mit Traktoren in LPG und MTS“ und der eigenen Erfahrungen der LPG nach exakten Arbeitsnormen durchzuführen. Bei der Festlegung der Arbeitsnormen sind die Bedingungen der einzelnen LPG entsprechend zu berücksichtigen. Jeder Traktorist muß vor Beginn der Arbeit die geforderte Leistung, die Qualität, die für die Arbeit zutreffende Vergütung sowie die Prämierung kennen, die ihm für bestimmte Leistungen und Überbietung des Produktionsplanes zusteht.
2. Zur weiteren Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Erträge ist es notwendig, ein stärkeres materielles Interesse an der Durchführung der Arbeiten in hoher Qualität zu sichern. Darum sollte die volle Vergütung nur dann gewährt werden, wenn die geforderten Qualitätsmerkmale eingehalten wurden. Ständig gute Qualitätsarbeit des Traktoristen sollte im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs prämiert werden, während bei Nichteinhaltung der Qualitätsmerkmale Abzüge von der Vergütung vorgenommen werden (bis zur kostenlosen Nacharbeit).
3. Die Bewertung und Vergütung der Arbeit der Traktoristen muß der Bedeutung der Traktorenarbeiten sowie der hohen Verantwortung und Qualifikation der Traktoristen entsprechen und in richtiger Relation zur Bewertung und Vergütung der übrigen Genossenschaftsmitglieder stehen. Deshalb wird vorgeschlagen, bei der Vergütung der Arbeit der Traktoristen folgende Bewertungssätze zur Anwendung zu bringen:

Arbeitsarten*	8-Std.-Norm	10-Std.-Norm
Gruppe I	1,3 – 1,5 AE	1,7 – 1,9 AE
Gruppe II	1,4 – 1,6 AE	1,8 – 2,0 AE
Gruppe III	1,6 – 1,8 AE	2,0 – 2,2 AE

\* entsprechend der Traktoristenentlohnung in den MTS

1. Um die materielle Interessiertheit der Traktoristen an der Einsparung von Material, Treibstoffen und Reparaturkosten usw. zu erhöhen, sollten in allen LPG auf der Grundlage exakter Materialverbrauchsnormen und Kostenvorgaben persönliche Konten für die Traktoristen eingerichtet werden, über die sie unmittelbar an der Einsparung mit einem Prozentsatz von etwa 10 bis 20 % beteiligt sind.

## II.

Die LPG erhalten das Recht, aus den staatlichen Subventionen für die unterstellte bzw. eigene Technik die erforderlichen Ausgleichszahlungen auch für die Traktoristen, die nicht von der MTS übernommen wurden, bis zur Höhe der Traktoristenentlohnung der MTS bei gleicher Leistung und Qualität der Arbeit vorzunehmen.

Die Anwendung der einheitlichen Traktoristenvergütung ist finanziell in den LPG Typ III, die noch planmäßig Überbrückungskredit erhalten, folgendermaßen zu sichern:

Da die staatlichen Subventionen in den Betriebsplänen der LPG als Einnahmen enthalten sind, verringert sich dieser Einnahmeteil, wenn die Ausgleichszahlung entsprechend Ziff. 1 aus den Subventionen vorgenommen wird. Diese planmäßig geringeren Einnahmen werden durch entsprechende Erhöhung des planmäßigen Überbrückungskredites ausgeglichen.

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zum Fischereigesetz.

#### — Abgrenzung von Fischereirechten —

Vom 26. März 1963

Auf Grund des § 19 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) An offenen staatlichen Gewässern, die mit eingetragenen Fischereirechten belastet sind, ist in den Fällen eine Abgrenzung der Fischereirechte vorzunehmen, in denen die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe als Folge der Ausübung der Fischerei durch mehrere Fischereirechtseinhaber auf dem gleichen Gewässer behindert wird.

(2) Die Abgrenzung der Fischereirechte hat so zu erfolgen, daß den betroffenen Inhabern von Fischereirechten wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.

(3) Bei der Abgrenzung von Fischereirechten bleibt der eingetragene Einheitswert der Fischereirechte unberührt.

\* 3. DB (GBl. II 1962 Nr. 41 S. 360)

#### § 2

(1) Die Abgrenzung erfolgt auf der Basis von Verträgen zwischen den Fischereiberechtigten.

(2) Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates. Kommt eine Einigung zwischen den Fischereiberechtigten nicht zustande, so entscheidet die Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates endgültig.

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 26. März 1963 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

### Anordnung über die Saatzuchtprüfung.

Vom 26. März 1963

Auf Grund des Abschn. II Ziff. 15 Buchst. f des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Saatzuchtleiter“ (im folgenden Saatzuchtleiter genannt) wird nach erfolgreicher Ablegung der Saatzuchtprüfung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

(2) Langjährig in der Pflanzenzüchtung erfolgreich tätigen Personen kann diese Berufsbezeichnung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ohne Prüfung verliehen werden.

(3) Die Führung dieser Berufsbezeichnung ist nur den Personen gestattet, denen sie nach Abs. 1 oder Abs. 2 verliehen wurde. Sie erhalten über die Verleihung eine Urkunde (Anlagen 1 und 2).

(4) Aus der Verleihung ergibt sich für den Träger dieser Berufsbezeichnung kein Rechtsanspruch als Leiter einer Saatzuchtstation eingesetzt zu werden.

#### § 2

(1) Die Prüfung als Saatzuchtleiter ist vor einem Prüfungsausschuß des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

§ 3

Die Zulassung zur Prüfung sowie deren Durchführung sind gesondert in einer Prüfungsordnung geregelt.\*

§ 4

(1) Die Berufsbezeichnung wird aberkannt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten, oder wenn der Träger der Berufsbezeichnung sich ihrer unwürdig erweist.

(2) Bei Aberkennung der Berufsbezeichnung ist die bei der Verleihung erteilte Urkunde unverzüglich an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zurückzusenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 1/1963

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Landwirtschaftsrat beim  
Ministerrat der Deutschen  
Demokratischen Republik

**Urkunde**

Herr / Frau .....  
geboren am: .....  
hat am: ..... die Saatzuchtleiterprüfung

mit dem Gesamtergebnis

abgelegt.

Auf Grund dieser Prüfung wird hiermit die Berufsbezeichnung

„Staatlich anerkannter Saatzuchtleiter“

verliehen.

Berlin, den .....

Der Vorsitzende

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Landwirtschaftsrat beim  
Ministerrat der Deutschen  
Demokratischen Republik

**Urkunde**

In Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste in der Pflanzenzüchtung wird

Herrn / Frau .....

geboren am: .....

die Berufsbezeichnung

„Staatlich anerkannter Saatzuchtleiter“

verliehen.

Berlin, den .....

Der Vorsitzende

**Anordnung**

**über die Finanzierung von Mehrkosten,  
die durch die Düngemittelentladung auf zentralen  
Entladepunkten entstehen.**

Vom 3. April 1963

Die Aufholung der im I. Quartal 1963 durch die extreme Frostperiode entstandenen Transportrückstände erfordert zur Sicherung einer rechtzeitigen Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln eine konzentrierte Zufuhr der Düngemittel auf zentrale Entladepunkte sowie eine Erweiterung des Landabsatzes.

Für die Finanzierung der dadurch entstehenden Mehrkosten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mehrkosten für den Transport, die Empfängern von Düngemitteln durch die Versorgung über zentrale Entladepunkte bzw. durch die Erweiterung des Landabsatzes entstehen, werden den Empfängern von Düngemitteln auf Antrag von der Deutschen Handelszentrale Chemie, Düngemittel und Chemie Importe — Berlin — (nachfolgend DHZ Chemie genannt) erstattet.

(2) Erstattungsfähig ist die Differenz zwischen den Transportkosten, die beim Empfänger bisher beim Bezug von Düngemitteln angefallen sind, und den durch die Versorgung über zentrale Entladepunkte bzw. durch die Erweiterung des Landabsatzes entstehenden höheren Transportkosten.

(3) Der Unterschiedsbetrag gemäß Abs. 2 ist auf die Tonne Ware bezogen zu berechnen. Der je Tonne Ware ermittelte Betrag ist mit der insgesamt über zentrale

Entladepunkte bzw. im Landabsatz bezogenen Menge zu multiplizieren. Der ermittelte Gesamtbetrag ist erstattungsfähig.

### § 2

(1) Soweit Mehrkosten für den An- und Abtransport von zusätzlichen Entlademechanismen zum bzw. vom zentralen Entladepunkt entstehen, können diese ebenfalls der DHZ Chemie in Rechnung gestellt werden.

(2) Weitere Mehrkosten, die auf den zentralen Entladepunkten entstehen, wie z. B. bei Zwischenlagerung der Düngemittel, sind gesondert nachzuweisen und ebenfalls der DHZ Chemie in Rechnung zu stellen.

### § 3

(1) Die Anträge auf Erstattung von Mehrkosten gemäß §§ 1 und 2 sind über die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf an die DHZ Chemie zu richten.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf prüfen und bestätigen die sachliche Richtigkeit der Anträge und leiten diese der DHZ Chemie zu.

(3) Die DHZ Chemie erstattet den Antragstellern die Mehrkosten. Abschlagszahlungen sind zulässig.

### § 4

(1) Die DHZ Chemie ist verpflichtet, die erstatteten Mehrkosten statistisch zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Die Finanzierung der von der DHZ Chemie erstatteten Mehrkosten wird gesondert geregelt.

### § 5

Die zuständigen Organe der Finanzrevision werden beauftragt, die exakte Durchführung dieser Anordnung zu kontrollieren.

### § 6

(1) Diese Anordnung gilt für die im Zeitraum vom 1. März 1963 bis zum 25. April 1963 über zentrale Entladepunkte umgeschlagenen bzw. im erweiterten Landabsatz bezogenen Düngemittel.

(2) Die Anträge auf Erstattung von Mehrkosten gemäß § 3 Abs. 1 sind bis spätestens 15. Mai 1963 zu stellen.

(3) Diese Anordnung tritt am 31. Mai 1963 außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1963

**Der Minister der Finanzen**

**I. V.: Sandig**

Erster Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 20. April 1963

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 63	Verordnung zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik .....	229
28. 3. 63	Anordnung über die Planung der Mittel und die Finanzierung von Standardisierungsaufgaben .....	230
29. 3. 63	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kammgarne und -zwirne	230
20. 3. 63	Anordnung Nr. 3 über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie .....	231
25. 3. 63	Anordnung Nr. 3 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation	232

## Verordnung zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. März 1963

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung des § 21 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zur Änderung von Bestimmungen über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz folgendes verordnet:

### § 1

Es werden aufgehoben:

- § 1 Abs. 2, § 4, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) in der Fassung der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 935; Ber. GBl. I 1956 S. 215),  
die Anlage 1 zu dieser Verordnung sowie  
die gemäß § 4 dieser Verordnung von den Leitern der zentralen Organe herausgegebenen Richtlinien und Kataloge;
- die §§ 3, 7, 8 und 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1955 zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 453);

- § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) in der Fassung der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 935; Ber. GBl. I 1956 S. 215) sowie  
die Verordnung vom 9. Juni 1955 zur Änderung dieser Verordnung (GBl. I S. 453);
- Abschn. I Ziff. 1 Buchst. a und Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 933).

### § 2

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Durchsetzung einer straffen Ordnung und Kontrolle über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1963

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
über die Planung der Mittel  
und die Finanzierung  
von Standardisierungsaufgaben.**

Vom 28. März 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Institute und Einrichtungen, VVB und Organe des Staatsapparates, soweit sie Standardisierungsaufgaben (DDR- und Fachbereichsstandards) zu lösen haben.

§ 2

**Planung und Finanzierung**

(1) Die Durchführung der Standardisierungsarbeiten im Rahmen des Planes „Neue Technik“ – Planteil Vorbereitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts – Standardisierung – Abschnitt A und B für DDR- und Fachbereichsstandards – ist von dem jeweiligen zentralen oder örtlichen Organ des Staatsapparates bzw. von der zuständigen VVB zu planen und zu finanzieren.

(2) Die Betriebe und die den VVB unterstellten Institute, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, veranlagten zunächst die für die Durchführung von Standardisierungsaufgaben entstehenden Kosten. Zur Erstattung der verauslagten Beträge reichen sie monatlich der zuständigen VVB eine Kostenrechnung ein.

(3) Die zuständige VVB erstattet dem Betrieb bzw. dem Institut gemäß Abs. 1 nach Überprüfung die Kosten.

(4) Soweit es sich um Betriebe handelt, die einem Ministerium, Staatssekretariat oder sonstigen zentralen bzw. örtlichen Organ des Staatsapparates unmittelbar unterstehen, hat die Erstattung der Kosten zu Lasten des Einzelplanausgabekontos des betreffenden Organs des Staatsapparates zu erfolgen.

(5) Die Verantwortung und Kontrolle für die Einhaltung der geplanten Ausgaben und für die zweckmäßige Verwendung der Mittel obliegt dem Leiter der zuständigen VVB bzw. dem Leiter des zuständigen Organs des Staatsapparates.

**Schlußbestimmungen**

§ 3

Ergänzende Richtlinien erläßt der Leiter des Amtes für Standardisierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die vom Amt für Standardisierung herausgegebenen Grundsätze vom 17. September 1959 über die Planung der Mittel für die Finanzierung der Standardisierungsaufgaben und die Finanzierung sowie die Ergänzung dieser Grundsätze vom 15. November 1960 außer Kraft.\*

\* den zuständigen Organen des Staatsapparates und den VVB zugegangen

(3) Im § 16 Buchst. a der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) ist der Satzteil

„Ausgaben für die Durchführung der Standardisierungsarbeiten auf der Grundlage der Planaufgaben im Plan Standardisierung“

zu streichen.

Berlin, den 28. März 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Kammgarne und -zwirne.**

Vom 29. März 1963

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Änderung der Anordnung vom 23. Februar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kammgarne und -zwirne (GBl. III S. 109) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In den Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Handstrick- und Stopfgarne sowie der Kammgarne und -zwirne Monatsfristen zu vereinbaren.“

§ 2

Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

**„Besondere Bestimmungen für Wirk- und Strickkammgarne sowie deren Zwirne**

(1) Der Lieferer hat dem Besteller mit der ersten Sukzessivlieferung einer Spinnpartie ein Güteattest zu übersenden, das für die gesamte Partie gilt und die Anzahl der Fadenstellen ausweist.

(2) Zur Erteilung von Gutachten, die die Häufigkeit von Fadenstellen betreffen, sind dem DAMW wenigstens 60 000 Fadenmeter, die sich auf mindestens 30 vollen, nicht vorgeprüften Bobinen befinden müssen, vorzulegen. Die Entnahme dieser Bobinen hat nach den Bestimmungen des DAMW zu erfolgen.

(3) Die im Güteattest ausgewiesenen Fadenstellen sind erkennbare Mängel.

(4) Überschreitet der Lieferer die in den Standards oder den Vereinbarungen enthaltene Zulässigkeitsgrenze für Fadenstellen, so erhält der Besteller für jede die Zulässigkeitsgrenze überschreitende Fadenstelle 0,04 DM an Nachbesserungskosten. Ist eine Nachbesserung nicht zumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Lieferer hat, wenn er die Nachbesserungskosten gemäß Abs. 4 zahlt, dem Besteller für jede

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1961 Nr. 9 S. 109)

die Zulässigkeitsgrenze überschreitende Fadenstelle eine Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung in gleicher Höhe zu entrichten.

(6) Die Berechnung der Nachbesserungskosten gemäß Abs. 4 und der Vertragsstrafe gemäß Abs. 5 schließen weitere Forderungen des Bestellers wegen des Vorhandenseins der Fadenstellen im Gewirke und Gestricke aus.

(7) Grobfäden gemäß § 15 Abs. 1 sind verborgene Mängel. Der Besteller kann beim Vorhandensein von Grobfäden Gewährleistungsforderungen geltend machen.

(8) Nachbesserungen sind vom Besteller selbst auszuführen. Der Lieferer hat an den Besteller 0,30 DM Nachbesserungskosten für jeden aus dem Garn oder Zwirn entfernten Grobfaden zu zahlen. Zum Beweis hat der Besteller dem Lieferer die entfernten Grobfäden vorzulegen, die an ihren Enden die vertraglich vereinbarten Gespinstfeinheiten aufzuweisen haben.

(9) Der § 15 Abs. 5 findet Anwendung.“

### § 3

Der § 16 erhält folgende Fassung:

#### „Besondere Bestimmungen bei Lieferungen an die Versorgungskontore

Sind die Versorgungskontore Besteller, so finden für die Vertragsverhältnisse folgende Bestimmungen zusätzlich Anwendung:

- Die Gewährleistungsfrist des § 64 Abs. 1 des Vertragsgesetzes verlängert sich wegen der in den §§ 14 bis 15 a bezeichneten Mängel um 3 Monate.
- Die Absätze 2 und 3 des § 14 finden keine Anwendung.“

### § 4

Der § 17 erhält folgende Fassung:

#### „Strickkammgarne und deren Zwirne

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 gelten nicht für Strickkammgarne und deren Zwirne. Für die Forderungen des Bestellers wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung finden ausschließlich die Bestimmungen der §§ 52 ff. des Vertragsgesetzes Anwendung.“

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Kammgarnen und -zwirnen nach Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

Berlin, den 29. März 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung Nr. 3\* über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Vom 20. März 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie (GBL II S. 195) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

### § 1

Die Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsgruppe (§ 2 Abs. 2 der Anordnung vom 18. Mai 1960) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 2 (GBL II 1960 Nr. 22 S. 240)

### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

#### Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsgruppe

Artikelbezeichnung	Einstellung		Qualitätsgruppe
	Kette Nm Fäden	Schub Nm Fäden	
1	2	3	
<b>Mantel- und Anzugpopeline</b>			
einfarbig, imprägniert	85/2 38	60/2 21	A
do.	85/2 38	85/2 24	B
„	85/2 48	85/2 20	C
„	100/2 48	100/2 26	D
„	85/2 38	36 21	A 1
„	85/2 38	40 24	B 1
„	85/2 48	40 20	C 1
„	100/2 48	50 26	D 1

Artikelbezeichnung	Einstellung		Qualitäts- gruppe
	Kette Nmm Fäden	Schuß Nmm Fäden	
1	2		3
<b>Mantel- und Anzugabardine</b>			
einfarbig, imprägniert	60/2	60/2	
	44	19	A
do.	85/2	85/2	
	52	23	B
"	120/2	120/2	
	65	28	C
"	140/2	85/2	
	65	28	D
<b>Cotelé und Strukturmuster</b>			
einfarbig und buntgewebt	60/2	60/2	
	39	29	A
<b>Windjacken- und Anorakstoff</b>			
einfarbig, imprägniert	50/2	50/2	
	24	20	A
do.	60/2	60/2	
	28	20	B
buntgewebt, imprägniert	50/2	50/2	
	24	21	A
<b>Schmalrippcord (Genuacord)</b>			
einfarbig	40/2	20/1	
	19	61	A
<b>Breitrippcord (Trenkercord)</b>			
einfarbig	40/3	20/1	
	15	90	A
<b>Sporthosensatin</b>			
weiß und einfarbig	60/1	60/1	
	28	47	A
do.	40/1	50/1	
	28	41	B
<b>Velveton</b>			
einfarbig	40/2	20/1	
	20	50	A

Die für Kette und Schuß angegebenen Fadenzahlen gelten für 1 cm RohEinstellung des Gewebes.

## Anordnung Nr. 3\* über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.

Vom 25. März 1963

### § 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I S. 362) werden die

Vorschriften für den Bau stählerner Seeschiffe „Elektrotechnische Ausrüstung“ DSRK 10, Band 4\*\* und die

Vorschriften für die Platzvermessung von Fahrgast-schiffen und Fähren DSRK 27.4\*\*

am 1. Mai 1963 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Dezember 1952 über das Verfahren für die Ermittlung der zulässigen Personenzahl auf Fahrgast-schiffen (GBl. 1953 S. 84) außer Kraft.

### § 2

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung werden die auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation erlassenen Anordnungen wie folgt umbenannt:

Anordnung vom 28. April 1960 über die Eichung der Binnenschiffe (GBl. I S. 364) in

Anordnung Nr. 1 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation,

Anordnung vom 29. November 1961 über den Freibord der See- und Binnenschiffe - Freibordordnung - (GBl. II S. 562) in

Anordnung Nr. 2 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

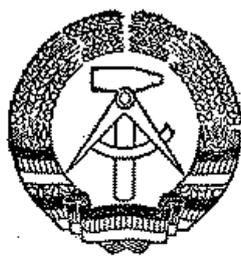
Berlin, den 25. März 1963

Der Minister für Verkehrswesen

L.V.: Weiprecht  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1961 Nr. 83 S. 562)

\*\* Zu beziehen durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation, Zeughen bei Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 26. April 1963

Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 63	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. — Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer — .....	233
4. 4. 63	Anordnung über das Forschungsinstitut für Tuberkulose und Lungenkrankheiten ....	234
4. 4. 63	Anordnung über den filmtheatertechnischen Revisionsdienst .....	236

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung  
des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen  
Republik.

— Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer —

Vom 28. März 1963

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 859) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und nach Anhören der demokratischen Massenorganisationen folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Für besondere Leistungen und für erfolgreiche Mitwirkung bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen und beim Aufbau des sozialistischen Schulwesens wird eine

„Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ gestiftet.

(2) Diese Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen und ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden.

(3) Die „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ kann mehrmals verliehen werden.

(4) Diese Ehrennadel ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne des § 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

### § 2

Die „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ kann an alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden, die die sozialistische Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen gemäß § 1 Abs. 1 ehrenamtlich unterstützt haben.

\* 3. DB (GBL II Nr. 27 S. 187)

### § 3

(1) Die „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ wird in der Regel durch die Kreis- bzw. Stadtschulräte verliehen. Sie kann auch in besonderen Fällen vom Minister für Volksbildung sowie von den Bezirksschulräten verliehen werden.

(2) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Volksvertretungen und ihre Organe,
- die Leitungen der Parteien und demokratischen Massenorganisationen,
- die Elternbeiräte,
- die Leiter der Volksbildungseinrichtungen.

(3) Die Vorschläge müssen einen Antrag der einreichenden Stelle mit ausführlicher Begründung enthalten.

(4) Über die Verleihung der „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ entscheidet der bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und Bezirke bestehende Beförderungs- bzw. Auszeichnungsausschuß.

(5) Die Verleihung der „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ erfolgt in der Regel zur Elternbeiratswahl oder an staatlichen Feiertagen.

### § 4

Die Ehrennadel ist rechteckig (1,8×2,4 cm) und kupferfarben. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Deutschen Demokratischen Republik eingeprägt. Die Beschriftung lautet: „Ehrennadel — Ministerium für Volksbildung“.

### § 5

Außer der „Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung“ können für die Unterstützung der sozialistischen Bildung und Erziehung Auszeichnungen durch Anerkennungsschreiben und Auszeichnungen durch Sachprämien erfolgen. Diese Auszeichnungen werden durch den Schulrat oder durch die Leiter der Volksbildungseinrichtungen vorgenommen. Sie können an Kollektive und Einzelpersonen erfolgen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1963

## § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Auszeichnung von Elternbeiräten“ vom 18. Juni 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, S. 122) und die „Anweisung zur Änderung der Richtlinien für die Auszeichnung von Elternbeiräten“ vom 22. April 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, S. 63) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1963

**Der Minister für Volksbildung**  
Prof. Dr. Lemnitz

**Anordnung  
über das Forschungsinstitut für Tuberkulose  
und Lungenkrankheiten.**

Vom 4. April 1963

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Das im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen bestehende Tuberkuloseforschungsinstitut erhält ab 1. Mai 1963 die Bezeichnung

„Forschungsinstitut für Tuberkulose und Lungenkrankheiten“.

(2) Aufgaben, Organisation, Leitung und Tätigkeit des Instituts regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

(3) Das Statut kann nur vom Minister für Gesundheitswesen geändert oder aufgehoben werden.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Sefrin  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Forschungsinstituts für Tuberkulose  
und Lungenkrankheiten**

## § 1

**Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Das Forschungsinstitut für Tuberkulose und Lungenkrankheiten in Berlin-Buch (Tuberkulose-Forschungsinstitut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und Leitinstitut des Ministeriums für Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Tuberkulose und Lungenkrankheiten mit Ausnahme der Staublungenerkrankungen.

(2) Das Tuberkulose-Forschungsinstitut ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

(3) Das Institut hat seinen Sitz in Berlin-Buch. Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut im Einvernehmen mit den örtlichen staatlichen Organen Nebenstellen an anderen Orten zuordnen.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen bereitgestellt.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Das Institut führt auf der Grundlage der Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen und der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Tuberkulose und Lungenkrankheiten der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben durch:

1. Das Institut hat zur Erforschung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten und zu ihrer Verhütung und Bekämpfung
  - a) den wissenschaftlichen Höchststand ständig zu ermitteln, zu dokumentieren und zu verbreiten;
  - b) durch wissenschaftliche Forschungsarbeit neue Erkenntnisse zu schaffen, die gewonnenen Erkenntnisse weiter zu verbreiten und allen Ärzten zugänglich zu machen sowie Ärzte außerhalb des Instituts bei der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu unterstützen;
  - c) durch eine dem wissenschaftlichen Höchststand entsprechende Behandlung von Kranken mit Tuberkulose und Lungenkrankheiten die zweckmäßigsten Methoden der Rehabilitation zu ermitteln und die dabei gewonnenen Erfahrungen weiter zu verbreiten;
  - d) enge wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Leitinstitutionen der sozialistischen Länder bei der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten zu pflegen und durch Austausch von Informationen und Konsultationen eine koordinierte Forschung auf diesem Gebiet anzustreben.
2. Das Institut unterstützt das Ministerium für Gesundheitswesen in der Leitung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten durch Übernahme folgender Aufgaben auf methodologisch-organisatorischem Gebiet:
  - a) methodische Anleitung und fachliche Kontrolle der Einrichtungen, die der Verhütung und Behandlung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten dienen, Beratungen und fachliche Überprüfung in anderen Einrichtungen, soweit sie bei der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten mitwirken;
  - b) Ausarbeitung der Entwürfe gesetzlicher Bestimmungen, Anweisungen und Richtlinien auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose und Lungenkrankheiten und die Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmungen;

- e) Mitarbeit im Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen bei der Ausarbeitung von Empfehlungen;
- d) Bearbeitung und Auswertung der auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten vorgesehenen Berichterstattung sowie von Umfragen, die im Interesse der Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten erforderlich und vom Ministerium für Gesundheitswesen angewiesen sind;
- e) Vorbereitung und Auswertung von Arbeitstagen des Ministeriums für Gesundheitswesen über Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose und Lungenkrankheiten sowie die Veranstaltung von Beratungen auf diesem Gebiet;
- f) Vorbereitung der Planaufstellung, Koordinierung und Überwachung der Plandurchführung und Ausarbeitung der Plananalyse auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten nach den besonderen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.
3. Das Institut wirkt bei der Ausbildung und Fortbildung der für die Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten notwendigen Fachkräfte mit. Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch
- a) Veranstaltung von Kolloquien über wichtige wissenschaftliche und organisatorische Probleme bei der Bekämpfung von Tuberkulose und Lungenkrankheiten;
- b) Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Facharztausbildung im Fachgebiet der Lungenkrankheiten;
- c) Durchführung von Fortbildungskursen auf dem Gebiet der Tuberkulose und Lungenkrankheiten und Hospitationen im Rahmen der Fortbildungskurse der Deutschen Akademie für ärztliche Fortbildung in Berlin-Lichtenberg;
- d) Weiterbildung des Heilhilfs- und übrigen Personals auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen.

#### Leitung

##### § 3

(1) Das Tuberkulose-Forschungsinstitut wird von dem ärztlichen Direktor geleitet, der als anerkannter Wissenschaftler in der Erforschung von Tuberkulose und Lungenkrankheiten tätig sein soll. Er leitet das Institut unter Einbeziehung aller Mitarbeiter und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Stellvertreter des ärztlichen Direktors soll der Leiter einer wissenschaftlichen Abteilung des Instituts sein. Der Stellvertreter nimmt in Abwesenheit des Direktors dessen Aufgaben wahr.

(3) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts im Rahmen und auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen und Weisungen verantwortlich und dem Ministerium für Gesundheitswesen über die Erfüllung der Aufgaben des Instituts rechenschaftspflichtig.

##### § 4

(1) Der Direktor soll sich in wichtigen Angelegenheiten vor seinen Entscheidungen mit den Abteilungsleitern beraten. Zu den Beratungen können weitere Mitarbeiter des Instituts hinzugezogen werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt. Sie tragen dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung.

(3) Der Direktor des Instituts erläßt die Arbeitsordnung und stellt die Jahresarbeitspläne und Maßnahmepläne des Instituts auf. Diese bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

##### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, durch einen anderen beauftragten leitenden Mitarbeiter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von den fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

##### § 6

#### Struktur- und Stellenplan

Der Stellenplan des Instituts ist auf der Grundlage der bestätigten Struktur aufzustellen. Seine Bestätigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 7

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Tuberkulose-Forschungsinstituts wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors, die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen, der Verwaltungsleiter, der Kaderleiter und der Haushaltsbearbeiter werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

##### § 8

#### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im Institut.

## Anordnung über den filmtheatertechnischen Revisionsdienst.

Vom 4. April 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der bisher vom VEB Kinotechnik durchgeführte kinotechnische Revisionsdienst wird von den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) übernommen.

### § 2

Die technische Revision ist

1. regelmäßig in allen von dem volkseigenen Lichtspielbetrieb (B) verwalteten Filmtheatern und Spielstellen sowie an den transportablen Filmapparaturen und
2. mindestens einmal jährlich in den Filmwiedergabeeinrichtungen aller sonstigen Filmvorführungsstätten, die von dem volkseigenen Lichtspielbetrieb (B) mit Filmen beliefert werden,

durchzuführen.

### § 3

Die technische Revision umfaßt

1. in Filmtheatern die gesamte Filmwiedergabeeinrichtung;
2. bei örtlich veränderlichen Spielstellen und in sonstigen Filmvorführungsstätten mit stationären Filmapparaturen nur die Filmprojektoren und technisches Zubehör.

### § 4

(1) Aufgabe der technischen Revision ist es im einzelnen,

1. die Filmwiedergabeeinrichtungen auf einwandfreie Bild- und Tonqualität gemäß den geltenden DDR- und Fachbereich-Standards nach einheitlichen zentralen Revisionsrichtlinien zu überprüfen;
2. Sorge dafür zu tragen, daß Kopierschäden vermieden werden; bei auftretenden Kopierschäden die Ursachen festzustellen und deren Beseitigung zu veranlassen und zu kontrollieren;
3. die Filmtheater auf Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen, Sicherheitsbestimmungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen;

4. Reparaturen vorzunehmen, die zur Verbesserung der Wiedergabequalität führen oder dazu beitragen, größere Fehler, Schäden bzw. Störungen zu vermeiden oder der Sicherheit dienen und die sich ohne Werkstattdurchführung lassen.

(2) Über das Ergebnis jeder Revision ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Werden bei der Revision Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die zentralen Richtlinien (§ 5) festgestellt und die Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht beseitigt, so ist der verantwortliche Revisor verpflichtet, die zuständigen örtlichen Organe des Staatsapparates und die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik zu unterrichten.

### § 5

(1) Zur Sicherung einer fachlich einheitlichen Revisionsstätigkeit und deren Auswertung in den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) erfolgt die Anleitung in allen Fragen der Filmtheatertechnik und des technischen Revisionsdienstes durch die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik als wissenschaftlich-technisches Zentrum. Sie erarbeitet zentrale Richtlinien und gibt sie bekannt. Sie nimmt ferner bei Neu- und Umbauten von Filmvorführungsstätten die kinotechnischen Anlagen ab.

(2) Die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik ist berechtigt, von den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) Berichte über die Revisionsstätigkeit anzufordern und Kontrollen in Filmtheatern und Filmvorführungsstätten durchzuführen.

### § 6

(1) Für die Durchführung der technischen Revision gemäß § 2 Ziff. 1 ist der Leiter des volkseigenen Lichtspielbetriebes (B) und gemäß § 2 Ziff. 2 der Leiter bzw. Inhaber der Filmvorführungsstätte verantwortlich.

(2) Die technische Revision nach § 2 Ziff. 2 erfolgt auf der Grundlage von Verträgen mit dem volkseigenen Lichtspielbetrieb (B) und ist kostenpflichtig.

### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1959 zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik — Technischer Revisionsdienst — (GBl. I S. 625) außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1963

**Der Minister für Kultur**  
Bentzien



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. April 1963

Teil II Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 63	Verordnung über die Konfliktkommissionen .....	237

## Verordnung über die Konfliktkommissionen.

Vom 17. April 1963

### § 1

(1) Die Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 30. März 1963 über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen gemäß § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) wird bestätigt.

### § 2

Die Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Konfliktkommissionen (GBL II S. 203) und die Richtlinie vom 26. Mai 1961 für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen (GBL II S. 203) werden aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen.

Vom 30. März 1963

Die Konfliktkommissionen sind gewählte gesellschaftliche Organe zur Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Ihre Tätigkeit ist auf die Entwicklung der neuen Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum, auf die breitere Entfaltung der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, auf die bewußte Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral und des Rechts gerichtet.

Gemäß § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit hat der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerk-

schaftsbundes folgende Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen beschlossen:

### Grundsätzliche Bestimmungen

1. Auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege üben die Konfliktkommissionen als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen ihre Tätigkeit aus. Sie sichern deren gesetzlich garantierte Rechte, festigen damit ihr sozialistisches Bewußtsein und tragen so zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur gesellschaftlichen Entwicklung bei. Sie wirken nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral aktiv an der Herausbildung der neuen sozialistischen Beziehungen der Menschen mit.  
Sie beugen der Entstehung von Arbeitsstreitigkeiten, Rechtsverletzungen und Moralverstößen vor, indem sie deren Ursachen aufdecken und helfen, sie zu überwinden.  
Sie sind für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins sowie der Arbeitsmoral und -disziplin der Werktätigen mit verantwortlich.
2. Die Konfliktkommissionen stützen sich in ihrer Tätigkeit auf eine breite Mitwirkung der Werktätigen im Betrieb und arbeiten eng mit den Betriebsleitern, den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen.
3. Die Anleitung der Konfliktkommissionen obliegt dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.  
Diese Verantwortung wird durch die Arbeit aller Vorstände und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in ihrem Organisationsbereich verwirklicht.  
Sie arbeiten dabei eng mit den staatlichen Rechtspflegeorganen zusammen, die verpflichtet sind, den FDGB bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen zu unterstützen.
4. Die Konfliktkommission wird in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den sozialistischen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und

Volksbildung sowie in Organen der staatlichen Verwaltungen gebildet. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Gewerkschaftswahlen. Wahlberechtigt sind alle Belegschaftsmitglieder.

5. In Betrieben mit einer Belegschaftsstärke von über 50 Betriebsangehörigen sind Konfliktkommissionen zu bilden. Bei einer geringeren Anzahl von Betriebsangehörigen können Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn eine eigene Betriebsgewerkschaftsorganisation im Betrieb besteht. In Betrieben mit mehreren AGL-Bereichen wird für jeden AGL-Bereich eine Konfliktkommission gebildet.

6. Die BGL beschließt nach Beratung mit ihren AGL über die Bildung von Konfliktkommissionen für mehrere AGL-Bereiche, die sowohl räumlich als auch arbeitsorganisatorisch eng miteinander verbunden sind. Der Tätigkeitsbereich der Konfliktkommission soll jedoch die Zahl von etwa 300 Werktätigen nicht überschreiten.

Für größere AGL-Bereiche und in Betrieben ohne AGL-Bereich über 300 Werktätige können die Konfliktkommissionen auch auf der Grundlage kleinerer Bereiche innerhalb der Abteilung bzw. des Betriebes gebildet werden.

Lehrwerkstätten werden einem AGL-Bereich angeschlossen. Die BGL kann festlegen, daß dort eigene Konfliktkommissionen gebildet werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

7. In die Konfliktkommissionen werden 8 bis 12 Mitglieder durch die Werktätigen des jeweiligen Bereiches für die Dauer von 2 Jahren gewählt. An jeder Beratung nehmen mindestens 4 Mitglieder der Konfliktkommission teil.

Die Kandidaten werden nach gründlicher Diskussion in den Gewerkschaftsgruppen der Belegschaft von der BGL vorgeschlagen. Die BGL ist für die Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Konfliktkommissionsmitglieder verantwortlich.

8. In die Konfliktkommission werden lebenserfahrene Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie Angehörige der Intelligenz gewählt, die in ihrer Arbeit und ihrem persönlichen Verhalten Vorbild sind und das Vertrauen der Werktätigen des Betriebes besitzen. Die Zusammensetzung der Konfliktkommission soll der Zusammensetzung der Belegschaft und den gegebenen Erfordernissen des Betriebes entsprechen.

In Betrieben, in denen eine große Anzahl jugendlicher arbeiten bzw. ihre Ausbildung erhalten, können auch einzelne Jugendliche in die Konfliktkommission gewählt werden, die hervorragende Leistungen in der Produktion und im Lernen vollbringen und über eine gewisse Lebensreife verfügen.

9. Die Tätigkeit eines Mitgliedes der Konfliktkommission ist eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

Die Mitglieder der Konfliktkommission sind nach erfolgter Wahl von der BGL in feierlicher Form zu verpflichten, alle Kraft für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die sozialistische Erziehung des Betriebskollektivs einzusetzen.

Über ihre Wahl ist ihnen eine Urkunde durch die BGL auszuhändigen.

10. Die Mitglieder der Konfliktkommission wählen einen ständigen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für eine bestimmte Beratung kann auch ein Mitglied der Konfliktkommission mit der Leitung beauftragt werden.

11. Die Konfliktkommission ist der Belegschaft des Betriebes bzw. Tätigkeitsbereiches für die Erfüllung der mit der Wahl übernommenen Aufgaben verantwortlich.

Sie legt halbjährlich mit der Rechenschaftslegung zum BKV bzw. Betriebsvertrag vor den Betriebsangehörigen über die Erfüllung ihrer Tätigkeit Rechenschaft ab. Die Mitglieder der Konfliktkommission berichten in gewerkschaftlichen Mitglieder-versammlungen über ihre Tätigkeit.

12. Mitglieder der Konfliktkommission, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, können auf Vorschlag der BGL bzw. AGL von der Belegschafts- oder Vertrauensleutevollversammlung abberufen werden. In begründeten Fällen kann die BGL die vorläufige Entziehung der Funktion bis zur endgültigen Entscheidung durch die Belegschafts- oder Vertrauensleutevollversammlung beschließen.

#### Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen

13. Die Konfliktkommission als gesellschaftliches Organ der gegenseitigen Erziehung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Rechtspflege wird auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege tätig. Sie behandelt:

- a) Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral,
- b) Einsprüche der Werktätigen gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen werden,
- c) Streitfälle zwischen den Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis,
- d) Streitfälle zwischen den Werktätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden,
- e) Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung von Darlehen ergeben,
- f) geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeentscheidung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes oder des Gerichts, des Komitees und der Inspektionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie bei Beleidigungen auch auf Antrag des Geschädigten,
- g) Sie berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.

14. Die Beratung der Konfliktkommission findet auf Antrag - dazu gehören auch Übergabeverfügung und Übergabebeschuß - statt. Der Antrag kann bei jedem Mitglied der Konfliktkommission gestellt werden. Von diesem ist er unverzüglich dem Vor-

sitzenden der Konfliktkommission zuzuleiten. Die Beratung über den Antrag erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang.

#### Die Wahl und die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen auf Großbaustellen

15. Für die Großbaustellen in der Republik gilt folgende Regelung:

Konfliktkommissionen sind für alle BGL- und selbständigen AGL-Bereiche zu bilden. Die Bildung einer Konfliktkommission für mehrere AGL-Bereiche ist nur dann zulässig, wenn es sich um mehrere AGL-Bereiche eines Betriebes handelt.

Diese Konfliktkommissionen behandeln:

- Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral;
- geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeentscheidung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes, des Gerichts und des Komitees und der Inspektionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie bei Beleidigungen auch auf Antrag des Geschädigten;
- sie berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.

Außerdem können sie

- Streitfälle zwischen den Werkträgern und dem Betrieb und das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis;
- Streitfälle zwischen den Werkträgern und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden;
- Einsprüche der Werkträgern gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden;
- Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung von Darlehen ergeben,

behandeln, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind und wenn dies im Interesse der Sachaufklärung und zur Wahrung der Interessen der Werkträgern zweckmäßig ist, oder wenn die Behandlung vor der Konfliktkommission des Stammbetriebes mit hohen Kosten verbunden ist.

Diese Regelung gilt auch sinngemäß für mittlere Baustellen bzw. für Großbetriebe, in denen Beschäftigtengruppen anderer Betriebe zeitweilig tätig sind.

#### Die Vorbereitung und Durchführung der Beratung und die Beschlussfassung durch die Konfliktkommission

16. Die Beratung der Konfliktkommission dient dem Ziel, den Konflikt zu lösen und dadurch die Beteiligten und die Werkträgern des Arbeitskollektivs zur freiwilligen und bewussten Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts zu erziehen.

Die Konfliktkommissionen haben bei ihren Beratungen die Ursachen der Verletzungen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts und

die Bedingungen, die sie begünstigt haben, aufzudecken. Nach Abschluß der Beratung legen die Konfliktkommissionen Maßnahmen zur Überwindung des Konfliktes und seiner Ursachen in einem Beschluß fest, der die Ergebnisse der Beratung zum Ausdruck bringt. Sie geben Empfehlungen an den Betriebsleiter, an die gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organe zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur Rechts- und Moralverletzung führten. Diese sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

17. Die Konfliktkommission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei ihrer Beratung und Entscheidung ist sie an keine Weisung gebunden.

Ist eine Frist zur Antragstellung bei Arbeitsrechts-sachen, Sozialversicherungssachen und Disziplinarmaßnahmen bei der Konfliktkommission ohne Verschulden des Antragstellers versäumt worden, so kann die Konfliktkommission den Antragsteller von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien.

18. Die Beratungen der Konfliktkommission sind grundsätzlich öffentlich und außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die Beratung mit einem bestimmten Personenkreis zulässig.

19. Der Vorsitzende der Konfliktkommission ist verpflichtet, mindestens 2 Tage vor Durchführung der Beratung Gegenstand, Zeit und Ort der Beratung öffentlich bekanntzugeben.

Die Konfliktkommission hat in enger Zusammenarbeit mit der BGL bzw. AGL und dem Gewerkschaftsvertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Kollegen des jeweiligen Bereiches für die Teilnahme an der Beratung gewonnen werden.

20. Jeder Teilnehmer der Beratung hat das Recht, vor der Konfliktkommission seine Auffassung zum Sachverhalt, zur Person des Werkträgern, zu den Ursachen der Rechts- und Moralverletzung und den Wegen zur Überwindung darzulegen.

Die Mitglieder der Konfliktkommission sind verpflichtet, die an der Beratung teilnehmenden Werkträgern unmittelbar in die Beratung einzubeziehen.

21. Die Konfliktkommission hat in Zusammenarbeit mit der BGL und AGL darauf hinzuwirken, daß der Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe in der Beratung Stellung nimmt.

22. Der Vorsitzende legt in jedem Fall nach Absprache mit den Mitgliedern der Konfliktkommission fest, welche Mitglieder die Beratung durchführen.

23. Durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Konfliktkommission ist die Konfliktkommissionsberatung so vorzubereiten und die Beratung selbst so zu leiten, daß der dem Konflikt zugrunde liegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt wird und so die Bedingungen für einen einstimmigen Beschluß der Konfliktkommission geschaffen werden.

Kann in Ausnahmefällen eine übereinstimmende Meinung aller Mitglieder der Konfliktkommission nicht erzielt werden, so gilt der Beschluß als gefaßt, wenn sich die Mehrzahl der Mitglieder für ihn ausspricht.

Die Beratung über den zu fassenden Beschluß hat in Anwesenheit aller Beteiligten zu erfolgen.

24. Die Beratung ist stets in Anwesenheit der am Konflikt Beteiligten durchzuführen.

Erscheint der am Konflikt Beteiligte nicht zur Beratung, so ist diese auszusetzen und ein neuer Termin festzulegen. Die Konfliktkommission hat mit Hilfe des Kollektivs darauf hinzuwirken, daß der Beteiligte an der neu festgesetzten Beratung teilnimmt.

25. Der Antrag auf Beratung, ihr Verlauf und der Beschluß der Konfliktkommission sind zu protokollieren.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied der Konfliktkommission sowie vom Protokollführer unterschrieben und bei den Arbeitsunterlagen der Konfliktkommission aufbewahrt.

26. Der im Ergebnis der Beratung der Konfliktkommission zu fassende Beschluß enthält:

- a) Tag und Ort der durchgeführten Beratung,
- b) die Namen der Mitglieder der Konfliktkommission, durch die der Beschluß gefaßt wurde,
- c) Name und Anschrift des Antragstellers und des Antragsgegners,
- d) eine kurzgefaßte Darstellung des dem Konflikt zugrunde liegenden Sachverhaltes,
- e) die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung,
- f) Empfehlungen an den Betriebsleiter, staatliche Organe, die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bzw. die Gewerkschaftsgruppe,
- g) einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten gegen den Beschluß der Konfliktkommission.

Der Beschluß ist vom Vorsitzenden der Konfliktkommission zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von 3 Tagen nach Durchführung der Beratung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Eine Durchschrift der Beschlüßausfertigung ist dem zuständigen Kreisstaatsanwalt zu übermitteln.

27. Die Konfliktkommission kann festlegen, daß der gefaßte Beschluß in geeigneter Weise im Betrieb veröffentlicht wird, wenn das zu beratende Problem von allgemeiner Bedeutung oder dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung erforderlich ist.

28. Der Beschluß der Konfliktkommission wird nicht in die Kaderakte aufgenommen.

29. Die Mitglieder der Konfliktkommission haben in enger Zusammenarbeit mit der BGL bzw. AGL darauf Einfluß zu nehmen, daß der von der Konfliktkommission begonnene Erziehungsprozeß zielstrebig in der Gewerkschaftsgruppe fortgesetzt wird. Wird das Arbeitsrechtsverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der erzieherischen Beratung gelöst, dann kann die Konfliktkommission der Betriebsgewerkschaftsleitung des

neu einstellenden Betriebes eine Ausfertigung des Beschlusses der Konfliktkommission übersenden, um auch im neuen Betrieb die erforderliche erzieherische Einflußnahme zu sichern.

30. Die Konfliktkommission kontrolliert durch ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen.

Die BGL bzw. AGL, der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Konfliktkommission bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.

#### Die Beratung auf den einzelnen Gebieten der Arbeit der Konfliktkommissionen

##### A. Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral

31. Die Konfliktkommission hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Gebote der sozialistischen Moral alle Umstände der Handlungsweise des Werktätigen aufzudecken, festzustellen, inwiefern diese Handlung eine Verletzung der sozialistischen Moral ist, welche Umstände zu dieser Handlung geführt haben und was notwendig ist, um diese zu beseitigen.

32. Der Antrag kann gestellt werden

von jedem Betriebsangehörigen, der BGL, AGL, Gewerkschaftsgruppe und vom Betriebsleiter wegen des Verhaltens eines oder mehrerer Kollegen,

von außerhalb des Betriebes stehenden Bürgern, staatlichen Organen bzw. gesellschaftlichen Organisationen, soweit der Moralverstoß außerhalb des Betriebes erfolgte, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Betrieb steht bzw. durch das Verhalten das Ansehen des Betriebskollektivs geschädigt wurde.

33. Die Beratung der Konfliktkommission kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn erzieherische Aussprachen in der Gewerkschaftsgruppe erfolglos geblieben sind oder wenn die Tragweite des Verstoßes die Beratung vor der Konfliktkommission sofort notwendig macht.

34. Die Konfliktkommission kann sich auf die Durchführung der Beratung beschränken, ohne eine Erziehungsmaßnahme im Beschluß festzulegen, wenn sich während der Beratung gezeigt hat, daß der Werktätige selbst seinen Fehler erkennt und bereits begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung Maßnahmen im Beschluß festlegen, die dazu dienen, die Ursachen der Moralverletzung zu überwinden und den Werktätigen fest in sein Arbeitskollektiv einzubeziehen. Sie kann beschließen:

daß sich der betreffende Werktätige wegen seines Verhaltens beim Geschädigten oder beim Kollektiv entschuldigt,

daß er öffentlich zu seinem Verhalten in der Betriebszeitung oder in anderer geeigneter Weise Stellung nimmt,

Verpflichtungen des Werktätigen zu bestätigen, die der Durchsetzung des Erziehungszieles dienen,

ihm für sein Verhalten eine Rüge auszusprechen, Verpflichtungen des Arbeitskollektivs zur Erziehung des Werkstätigen zu bestätigen.

35. Der Antragsteller bzw. Antragsgegner kann gegen den Beschluß innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der BGL bzw. AGL einlegen.

Diese kann den Beschluß aufheben und die Konfliktkommission beauftragen, die Sache erneut zu beraten.

Die erneute Entscheidung der Konfliktkommission ist endgültig.

36. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Betriebsleiter bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Arbeitspflichten auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens entsprechend § 109 des Gesetzbuches der Arbeit verzichtet und die Angelegenheit der Konfliktkommission zur Durchführung einer erzieherischen Beratung überträgt.

**B. Einsprüche der Werkstätigen gegen Disziplinarmaßnahmen des Betriebsleiters auf der Grundlage der betrieblichen Arbeitsordnung bzw. gegen die Entscheidung nach § 26 des Gesetzbuches der Arbeit**

37. Die Konfliktkommission hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen festzustellen, ob eine Verletzung der Arbeitsdisziplin vorliegt und ob unter Berücksichtigung aller Umstände der Handlung, ihrer Ursachen und der Person des Werkstätigen die Disziplinarmaßnahme angemessen ist.

Bei Entscheidung gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit ist entsprechend zu verfahren.

38. Antragsberechtigt ist

jeder Betriebsangehörige, dem vom Betriebsleiter eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen bzw. vorübergehend eine andere Tätigkeit in einem anderen Betrieb übertragen wurde und der Staatsanwalt.

39. Der Beschluß der Konfliktkommission enthält ihre Stellungnahme zur Maßnahme des Betriebsleiters und gegebenenfalls den Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme bzw. der Entscheidung gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit. Die Konfliktkommission kann nicht selbständig die Entscheidung des Betriebsleiters aufheben.

40. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen zu diesem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen.

Lehnt er die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme bzw. der Entscheidung gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit ab, so kann der Werkstätige innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Ablehnung des Antrages Einspruch beim Kreisgericht einlegen.

Die gleiche Einspruchsmöglichkeit besteht für den Werkstätigen, wenn die Konfliktkommission die vom Betriebsleiter ausgesprochene Disziplinarmaßnahme bzw. Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit für gerechtfertigt hält.

41. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei gesetzwidrig gefaßten Beschlüssen Einspruch beim Kreisgericht einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt 3 Monate ab Beschlußfassung.

**C. Arbeitsrechtssachen**

42. Die Konfliktkommission hat festzustellen, welche Rechte und Pflichten die Beteiligten in der vorliegenden Arbeitsrechtssache haben, ob arbeitsrechtliche Bestimmungen verletzt wurden und welche Umstände den Konflikt hervorgerufen oder begünstigt haben. Sie haben den Arbeitsstreit schnell und wirksam in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu entscheiden und geben Empfehlungen zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Konfliktes.

43. Antragsberechtigt sind

alle Betriebsangehörigen in eigener Angelegenheit, der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter, der Leiter des übergeordneten Organs in bezug auf Anträge gegenüber dem Leiter des Betriebes,

der Staatsanwalt,

ehemalige Betriebsangehörige, soweit es sich um Ansprüche aus einem früheren Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb handelt.

Die Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kreisgerichtes.

44. Gegen einen Beschluß der Konfliktkommission in Arbeitsstreitigkeiten steht dem Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Einspruch beim zuständigen Kreisgericht zu.

45. Erscheint der Antragsteller unbegründet nicht zur Beratung, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Erscheint der Antragsgegner zweimal unbegründet nicht zur Beratung, so hat der Antragsteller das Recht, sich mit seinen Ansprüchen unmittelbar an das zuständige Kreisgericht zu wenden.

46. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei gesetzwidrig gefaßten Beschlüssen Einspruch beim Kreisgericht einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt 3 Monate ab Beschlußfassung.

**D. Streitfälle zwischen den Werkstätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden**

47. Die Konfliktkommission behandelt

a) Streitfälle über Leistungen der Sozialversicherung, über deren Gewährung die BGL entschieden hat,

b) Streitfälle über die Entziehung von Krankengeld und Lohnausgleich gemäß § 105 des Gesetzbuches der Arbeit,

c) Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall, auch wenn keine Leistungen der Sozialversicherung strittig sind.

Die Konfliktkommission hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse und Richtlinien des FDGB-Bundesvorstandes festzustellen, welche Rechte und Pflichten der Werkstätige, die Sozialversicherung oder der Betrieb haben, ob die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt wurde und welche Umstände diese Verletzung verursachten oder begünstigten.

48. Antragsberechtigt sind  
 der betreffende Werktätige,  
 die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Kreisvorstandes,  
 die Betriebsgewerkschaftsleitung,  
 der Leiter des Betriebes oder ein von ihm Beauftragter,  
 der Staatsanwalt.

Die Beratung durch die Konfliktkommission ist Voraussetzung für die Beratung des Streitfalles durch die Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung.

49. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Konfliktkommission Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung einzulegen.
50. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei gesetzwidrigen gefaßten Beschlüssen Einspruch bei der Beschwerdekommision für Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt 3 Monate ab Beschlußfassung.

**E. Streitfälle zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über Darlehensrückzahlungen**

51. Antragsberechtigt ist die BGL des Betriebes.
52. Die Konfliktkommission entscheidet auf der Grundlage des Statutes der Kasse der gegenseitigen Hilfe und der mit dem Werk tätigen getroffenen Vereinbarung über die Rückzahlung des Darlehens.
53. Die Beteiligten können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Konfliktkommission Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen.

**F. Geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes**

54. Die Konfliktkommission hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Ermittlungsergebnisses der Untersuchungsorgane und des Komitees und der Inspektionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Werk tätigen seine Handlungsweise, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und Maßnahmen zur Überwindung festzulegen.
55. Die Konfliktkommission berät und entscheidet auf Grund einer Übergabeverfügung der Untersuchungsorgane, einer Übergabeverfügung des Staatsanwaltes, eines Übergabebeschlusses des Gerichts, der Übergabe durch das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion.
56. Das übergebende Organ trägt in jeder von ihm übergebenen Sache die Verantwortung für die allseitige Unterstützung der Konfliktkommission.
57. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Beleidigungen auch auf Antrag eines Bürgers, wenn der beschuldigte Werk tätige Angehöriger des Betriebes ist.

Der Antrag auf Behandlung einer Beleidigung muß innerhalb eines Monats, nach dem der Beleidigte davon Kenntnis erlangt, spätestens jedoch binnen 6 Monaten seit der Beleidigung gestellt werden.

58. Die Konfliktkommission kann gegen eine Übergabeverfügung oder einen Übergabebeschuß bis zum Abschluß der Beratung beim abgebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung  
 der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde,  
 die Straftat nicht geringfügig ist,  
 die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

Das jeweilige Organ ist verpflichtet, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen; die erneute Entscheidung ist verbindlich.

Hält die Konfliktkommission die Behandlung einer Beleidigung für ungeeignet, so gibt sie die Sache an den Antragsteller mit dem Hinweis zurück, entweder Anzeige zu erstatten oder sein Recht über die dafür zuständigen Rechtspflegeorgane weiter zu verfolgen.

59. Die Konfliktkommission kann sich auf die Durchführung der Beratung beschränken, ohne eine Erziehungsmaßnahme im Beschluß festzulegen, wenn sich während der Beratung gezeigt hat, daß der Werk tätige selbst seinen Fehler erkennt und bereits begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung Maßnahmen im Beschluß festlegen, die dazu dienen, die Ursachen der Gesetzesverletzung zu überwinden und den Werk tätigen fest in sein Arbeitskollektiv und in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen. Sie kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Der Werk tätige wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
- Die Verpflichtung des Werk tätigen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Werk tätige wird verpflichtet, den dem Betrieb zugefügten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, oder, wenn das nicht möglich ist, Schadenersatz in Geld nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über materielle Verantwortlichkeit zu leisten.
- Der Werk tätige wird verpflichtet, den einem anderen Bürger zugefügten Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wiedergutzumachen.

Dem Werk tätigen wird eine Rüge ausgesprochen. Die Konfliktkommission kann im Ergebnis ihrer Beratungen über Beleidigungen außerdem als Erziehungsmaßnahme festlegen, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.

Weiterhin kann die Konfliktkommission Verpflichtungen der Arbeitskollektive zur Erziehung des Werk tätigen bestätigen.

Die Verpflichtung des Werk tätigen über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

Eine Durchschrift der Beschlüßausfertigung ist dem jeweiligen staatlichen Organ, welches die Übergabe verfügt hat, zu übersenden.

60. Durch eine gemeinsame gründliche Vorbereitung der Beratung mit dem Betriebsleiter und den anderen staatlichen Organen ist zu sichern, daß grundsätzlich keine mehrfachen Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

61. Die Konfliktkommission und der Geschädigte können beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Festlegung über die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens beantragen.

62. Der Werkstätige hat das Recht, gegen die Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einzulegen.

Das Kreisgericht kann die Entscheidung der Konfliktkommission aufheben und mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten und endgültigen Behandlung an die Konfliktkommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

63. Der Staatsanwalt kann innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung der Konfliktkommission Anklage beim Gericht erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um keine geringfügige Straftat handelt. Die Konfliktkommission ist dazu zu hören.

Der Kreisstaatsanwalt kann gegen Entscheidungen der Konfliktkommission über die Verpflichtung des Werkstätigen zur Wiedergutmachung des dem Betrieb zugefügten Schadens sowie zur Wiedergutmachung des einem Bürger zugefügten Schadens Einspruch beim Kreisgericht einlegen.

64. Erscheint der Werkstätige unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung, so hat die Konfliktkommission innerhalb von 7 Tagen die Übergabeverfügung bzw. den Übergabebescheid und eine Mitteilung über das zweimalige Nichterscheinen des betreffenden Werkstätigen dem übergebenden Organ zurückzugeben, damit ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden kann.

Erscheint der Werkstätige bei der Behandlung einer Beleidigung trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung, so gibt die Konfliktkommission die Sache dem Antragsteller mit dem Hinweis zurück, entweder Anzeige zu erstatten oder sein Recht über die dafür zuständigen Rechtspflegeorgane weiter zu verfolgen.

#### G. Beratungen zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten

65. Die Konfliktkommission hat alle Umstände und Ursachen der aufgetretenen Streitigkeit sorgfältig zu klären. Sie soll die Beteiligten davon überzeugen, ihre Beziehungen auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit und der sozialistischen Moral zu gestalten, die Ursachen der Streitigkeit freiwillig auszuräumen und so den aufgetretenen Streit gütlich beizulegen.

66. Die Konfliktkommission wird tätig auf Antrag eines Bürgers, wenn der Antragsgegner Angehöriger des Betriebes ist.

67. Die Konfliktkommission berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten über — einfache Streitigkeiten wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 500 DM,

— andere Streitigkeiten bei einfachem Sachverhalt, die im alltäglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten entstehen, — Streitigkeiten wegen der Erfüllung von rechtsverbindlich festgestellten Unterhaltsverpflichtungen.

68. Die Konfliktkommission bestätigt die im Ergebnis der Beratung erzielte Einigung.

Bei Streitigkeiten über Geldforderungen sind angemessene Fristen mit den Beteiligten zu vereinbaren.

69. Die Konfliktkommission kann bis zum Abschluß der Beratung den Antrag auf Behandlung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten ablehnen, wenn der Sachverhalt nicht einfach oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist.

70. Kann in den Streitigkeiten über Geldforderungen, wegen der Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen und anderen kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten keine gütliche Einigung erzielt werden, stellt die Konfliktkommission die Beratung ein. Der Antragsteller kann sich an das Kreisgericht wenden.

71. Der Geschädigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit der Einigung in Streitigkeiten wegen Geldforderungen beantragen.

#### Die Unterstützung der Konfliktkommission durch den Betriebsleiter

72. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes sind verpflichtet, die Mitglieder der Konfliktkommission bei der Ausübung ihrer verantwortlichen Funktion allseitig zu unterstützen.

73. Die Konfliktkommission kann die Teilnahme des Betriebsleiters oder eines von ihm benannten Vertreters an den Beratungen verlangen.

74. Den Mitgliedern der Konfliktkommission ist Einblick in die erforderlichen betrieblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die richtige Beurteilung des Sachverhaltes und der Person des Werkstätigen notwendig ist.

75. Zu den von der Konfliktkommission gegebenen Empfehlungen hat der Betriebsleiter innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Stellung zu nehmen.

76. Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß den Mitgliedern der Konfliktkommission auf Kosten des Betriebes die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen werden. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen gesetzlichen Unterlagen, der notwendigen Literatur, der Einsatz eines Protokollführers zu den Beratungen usw.

77. Kommt der Betriebsleiter seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Konfliktkommission berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und zu fordern, daß der Betriebsleiter zur Verantwortung gezogen wird.

Berlin, den 17. April 1963

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund  
— Bundesvorstand —

W a r n k e  
Vorsitzender

## **Anordnung vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung —**

und

## **Anordnung vom 5. März 1963 über die Methodik der Bedarfsplanung und das Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964,**

die folgende Anlagen enthält:

- Anlage 1 — Methodische Bestimmungen für die Planung des Bedarfs an Material und Ausrüstungen 1964**
- Anlage 2 — Erläuterungen zum Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964**  
— Bilanzverzeichnis 1964 —
- Anlage 3 — Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964**  
— Bilanzverzeichnis 1964 —.

Diese, insbesondere für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964, von den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates gemeinsam erlassenen Anordnungen erscheinen Ende März 1963 als

**Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes**

und sind durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT, Erfurt, Anger 37/38**

zu beziehen.

Der Textteil dieses Sonderdruckes, d. h. ohne Anlage 3, kann außerdem im beschränkten Umfang gesondert von dort bezogen werden.

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 9 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 51 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 4. Mai 1963

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 63	Erste Durchführungsbestimmung zum Tierzucht-Gesetz .....	245
3. 4. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zum Tierzucht-Gesetz .....	246
11. 4. 63	Arbeitsschutzanordnung 116/1. — Zapfen- und Samenpflücken an stehenden Bäumen —	247

## Erste Durchführungsbestimmung zum Tierzucht-Gesetz.

Vom 3. April 1963

Auf Grund des § 33 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) wird zur Durchführung des § 15 Abs. 4 des Tierzucht-Gesetzes folgendes bestimmt:

### § 1

#### Aufgaben der staatlich geprüften Tierzüchter

Zur schnellen Steigerung der Leistungen unserer Viehwirtschaft sind landwirtschaftliche Fachschulkader zu staatlich geprüften Tierzüchtern zu qualifizieren. Sie werden als für die Tierzucht verantwortliche Kader in VEG und LPG eingesetzt und haben die Aufgabe, die tierische Produktion und die Tierzucht auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Produktionserfahrungen in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsleitungen zu organisieren, insbesondere die Leistungen der Tierbestände zu erhöhen und die Arbeitsproduktivität zu steigern.

### § 2

#### Durchführung der Ausbildung

(1) Zur planmäßigen Durchführung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Ausbildung von Tierzüchtern haben die Bezirkslandwirtschaftsräte entsprechend den vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Kennziffern die Ausbildung von landwirtschaftlichen Fachschulkadern zu staatlich geprüften Tierzüchtern vorzunehmen. Die Bezirkslandwirtschaftsräte wählen geeignete Fachkader aus und beauftragen eine Fachschule für Landwirtschaft mit der Durchführung der Ausbildung.

(2) Die ausgewählten Fachkader werden von den Vorständen der LPG bzw. Betriebsleitern der staatlich sozialistischen Betriebe und den staatlichen Organen zum Studium delegiert. Voraussetzung für die Delegation ist die erfolgreich abgelegte Prüfung als „Staatlich geprüfter Landwirt“ sowie eine mindestens zweijährige erfolgreiche leitende Tätigkeit in der Tierzucht, nach Möglichkeit in Herdbuchbetrieben.

(3) Die Ausbildung ist auf der Grundlage des von der Zentralstelle für die Fachschulausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu erarbeitenden und vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigenden Studienplanes durchzuführen. Sie gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 4 Monate Fernstudium mit je monatlich einer eintägigen Konsultation,
- ein vierwöchiger Abschlußlehrgang mit Prüfung, der in enger Verbindung mit einem Tierzucht-VEG oder einer Spezial-LPG für Tierzucht durchgeführt wird.

(4) Am Ende des Abschlußlehrganges wird eine Prüfung auf der Grundlage der Prüfungsordnung durchgeführt.

### § 3

#### Berufsbezeichnung

Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Tierzüchter“ verliehen.

### § 4

#### Prüfungsgebühren

Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber haben eine Prüfungsgebühr von 50 DM zu entrichten. Bei der Wiederholung einzelner Fächer beträgt die Gebühr je Fach 10 DM.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Tierzucht-Gesetz.

Vom 3. April 1963

Auf Grund des § 33 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) und der Ziff. 6 des Beschlusses vom 3. Januar 1963 über die Neuregelung der Milchleistungsprüfung (Auszug) (GBl. II S. 27) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

### § 1

Die Ergebnisse der staatlichen und betrieblichen Milchleistungsprüfung bilden die Grundlage für die züchterische Selektion, Aufnahme der weiblichen Tiere in die Herdbücher, Nachkommenschafts- und Zuchtwertprüfungen, Fütterung zur vollen Entfaltung der Leistungsanlage, Bewertung und Einstufung der Zuchttiere im Betrieb, im Handel und bei Versicherungsabschlüssen, Planung und Statistik. Für die Genehmigung zur Aufzucht von Bullen und deren Körnung sind die Ergebnisse der staatlichen Milchleistungsprüfung bei den Muttertieren zugrunde zu legen. Das Zahlenmaterial der staatlichen Milchleistungsprüfung ist mit dem Buchstaben „S“ zu kennzeichnen.

### § 2

Die in Ziff. 1 Buchst. b des Beschlusses vom 3. Januar 1963 festgelegte Auswahl der Betriebe für die staatliche Milchleistungsprüfung ist von den Tierzuchtinspektionen der VVB (nachstehend Tierzuchtinspektionen genannt) in Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte durchzuführen.

### § 3

(1) Die Milchleistungsprüfungen bei Herdbuchziegen und -milchschafen werden ab 1. April 1963 dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachstehend Verband genannt) übertragen. Zur Finanzierung der Milchleistungsprüfung hat jeder Züchter an den Verband eine Gebühr von 3 DM je geprüftes Tier im Jahr zu zahlen. Die darüber hinaus für die Durchführung der Milchleistungsprüfung erforderlichen Mittel sind im Staatshaushalt bereitzustellen.

(2) Die Ausbildung der Milchleistungsprüfer des Verbandes obliegt den Tierzuchtinspektionen. Die Vergütung der Kader während der Ausbildung und der damit im Zusammenhang stehenden Fahr- und Übernachtungskosten hat durch den Verband zu erfolgen.

(3) Die Ermittlung des Fettgehaltes der Milch wird in den staatlichen Untersuchungsstellen unentgeltlich für die Züchter und den Verband durchgeführt.

### § 4

(1) Die Ermittlung der Milchmenge sowie die Entnahme der Fettprobe erfolgt bei allen Kühen einmal im Monat in regelmäßigen Abständen.

(2) Die Tierzuchtinspektionen haben entsprechend den örtlichen Bedingungen jeweils für 350 bis 800 zu prüfende Kühe, unter Berücksichtigung der Anleitung und Kontrolle von betrieblichen Milchleistungsprüfern,

einen staatlichen Milchleistungsprüfer einzusetzen. Für Urlaubsvertretungen, Vertretungen bei Krankheitsfällen und Lehrgangsbesuchen, zur Anleitung und Kontrolle der betrieblichen Prüfer werden zusätzlich Leistungsprüfer eingesetzt.

(3) Dem staatlichen Milchleistungsprüfer obliegt die direkte Anleitung und Kontrolle der betrieblichen Milchleistungsprüfer sowie die Durchführung von Nachkontrollen in seinem Arbeitsgebiet. Das Ergebnis der Kontrollen ist dem Kreisinspekteur für Leistungsprüfung im Monatsbericht mitzuteilen, soweit nicht die Einleitung sofortiger Maßnahmen durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates erforderlich ist.

### § 5

Die Kosten für die Durchführung der betrieblichen Milchleistungsprüfungen und für die dazu benötigten Materialien sind von den VEG und LPG zu tragen.

### § 6

Der Direktor des VEG bzw. der Vorstand der LPG ist für die Durchführung der betrieblichen Milchleistungsprüfung sowie für die Teilnahme des Leistungsprüfers an der Schulung, die einmal im Monat von der Tierzuchtinspektion für alle Leistungsprüfer durchgeführt wird, verantwortlich.

### § 7

(1) Die Ermittlung des Fettgehaltes der Milch für die staatliche und betriebliche Milchleistungsprüfung ist in zentralen Untersuchungsstellen der milchverarbeitenden Industrie bzw. der Tierzuchtinspektionen durchzuführen. Der Direktor des VEG bzw. der Vorstand der LPG ist für den Versand der Flaschenkästen zum Untersuchungsort verantwortlich.

(2) Die Kosten für diese Untersuchungen tragen die Tierzuchtinspektionen. Sie werden durch Verfügung gesondert geregelt.

(3) Die Kosten für die Herrichtung der Räume und den Kauf der erforderlichen Apparaturen für die zentralen Untersuchungsstellen in den Molkereien trägt die Milchindustrie. In Ausnahmefällen können den Tierzuchtinspektionen die Kosten für den Kauf der Apparaturen übertragen werden. Hierzu muß die Zustimmung des Hauptdirektors der VVB Tierzucht vorliegen.

(4) Für den Transport der Flaschenkästen der Milchleistungsprüfung von den Erzeugerbetrieben bis zu den zentralen Untersuchungsstellen der Milchindustrie und der Tierzuchtinspektionen sind — sofern die Untersuchungsstellen der Tierzuchtinspektionen auf dem Gelände der Molkereien liegen — die Molkereien verantwortlich.

(5) Zur Übernahme der Untersuchungen des Milchfettgehaltes der Milchleistungsprüfung durch die genannten Einrichtungen arbeiten die Vereinigungen zur Lenkung der milchverarbeitenden Industrie gemeinsam mit den Tierzuchtinspektionen bis zum 15. Juni 1963 für jeden Bezirk einen Plan aus. In diesen Plänen ist vorzusehen, daß in den nächsten Jahren, jedoch spätestens bis 1967, die Laborkapazität der Molkereien für die Untersuchung der Milchproben der Milchleistungsprüfung erweitert wird.

\* 1. DB (GBl. II Nr. 37 S. 245)

(6) Sofern es erforderlich ist, daß vorübergehend — spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1964 — die Ermittlung des Fettgehaltes der Milchproben der Milchleistungsprüfung durch betriebliche Milchleistungsprüfer durchgeführt wird, ist den VEG bzw. LPG diese Arbeit durch die Tierzuchtinspektionen mit 0,05 DM je untersuchte Probe zu vergüten. Die Tierzuchtinspektionen stellen den VEG und LPG die hierzu erforderlichen Geräte und Materialien zur Verfügung.

### § 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 sind die Materialien für die Durchführung der Milchleistungsprüfung von den Handelskontoren für die materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft zu beziehen.

(2) Die Planung und kostenlose Bereitstellung der für die Durchführung der staatlichen und betrieblichen Milchleistungsprüfung erforderlichen Formulare erfolgt durch die Tierzuchtinspektionen.

### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

## Arbeitsschutzanordnung 116/1.\*

### — Zapfen- und Samenpflücken an stehenden Bäumen —

Vom 11. April 1963

Auf Grund des § 6 Abs. I der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für jede Saatgutgewinnung an stehenden Bäumen einschließlich der Gewinnung von Ppropfreisern.

### § 2

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Zum Pflücken von Zapfen und Forstsämereien an stehenden Bäumen dürfen nur körperlich geeignete, vor allem gesunde und schwindelfreie Werk tätige über 18 Jahre eingesetzt werden, die im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Durchführung dieser Arbeiten sind. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein ärztliches Gutachten einzuholen und jährlich zu erneuern.

(2) Forstfacharbeiter-Lehrlingen ist das Besteigen stehender Bäume zu Übungszwecken nur unter Aufsicht des Lehrausbilders, der den Befähigungsnachweis zum Zapfenpflücken besitzt, gestattet. Voraussetzung für die Aushändigung eines Befähigungsnachweises ist

eine ärztliche Eignungsprüfung und eine mit Erfolg absolvierte Ausbildung als Zapfenpflücker. Der Befähigungsnachweis wird auf Antrag der Ausbildungsstätten vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung Forstwirtschaft, ausgefertigt.

(3) Die Zapfenpflücker sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens monatlich einmal) über das vorschriftsmäßige Besteigen von Bäumen sowie über das Verhalten beim Zapfen- und Samenpflücken zu belehren. Die Belehrungen sind aktenkundig zu machen.

(4) In einem Erntebereich müssen mindestens 2 Zapfenpflücker auf Rufweite tätig sein.

(5) Der Aufenthalt unter Bäumen, auf denen Zapfen oder Samen gepflückt werden, ist nicht gestattet. Mit dem Auflesen abgeworfener Zapfen darf erst begonnen werden, wenn der Zapfenpflücker den Baum verlassen hat.

(6) Wird in den Baumkronen das Saatgut in Pflücksäcken oder -beuteln gesammelt, ist vor ihrem Abwurf ein gut hörbarer Warnruf abzugeben. Dieses gilt auch für das Herabwerfen des Pflückstabes oder anderer, den Abstieg behinderender Geräte.

(7) Jede Brigade muß einen ausgebildeten Gesundheitshelfer haben.

### Ausrüstung

### § 3

(1) Jeder Zapfenpflücker muß mit einem Paar Steigeisen, einem Sicherheitsgeschirr nach TGL 17732, bestehend aus Sicherheitsgurt mit Schritt- und Schultergurten, einem 3,5 m langen Wipfelsicherungsseil und einem Verbandspäckchen ausgerüstet sein.

(2) In jeder Brigade müssen ein mindestens 25 m langes Rettungsseil, ein Verbandkasten oder eine Verbandtasche vorhanden sein.

### § 4

(1) Steigeisen müssen aus Stahl TGL 6547 mit den Abmessungen 20 × 8 mm hergestellt sein. Sie müssen eine doppelte Riemenverbindung aus 5 mm dickem Rindsleder oder aus gleichwertigem Material haben.

(2) Rollenschnallen und Riemenverbindungsringe müssen geschweißt sein.

(3) Nähte müssen von Hand ausgeführt sein.

(4) Stößel und Struppen müssen zusätzlich genietet sein.

(5) Der Dorn muß eine scharfe Spitze haben.

(6) Ein Anspitzen der Dorne ist gestattet. Andere Nacharbeiten, insbesondere Schmieden und Härten der Dorne, sind verboten.

### § 5

Am Sicherheitsgurt nach TGL 7573 müssen 2 verschieden lange oder verstellbare Halteseile mit Karabinerhaken vorhanden sein, deren Zunge durch eine möglichst selbsttätig wirkende Verschiebehülse gesichert ist.

### § 6

(1) Steigeisen, Sicherheitsgeschirre sowie Wipfelsicherungs- und Rettungsseile müssen jedes Jahr vor Beginn der Pflückarbeiten durch sachkundige Personen des Betriebes geprüft werden. Haben sie die Schutzgüte beein-

\* Arbeitsschutzanordnung 116 (GBl. I 1956 Nr. 52 S. 459)

flussende Beschädigungen, müssen sie ausgemustert werden. Instandsetzungen dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden.

(2) Nach der Prüfung sind Steigeisen, Sicherheitsgeschirre, Wipfelsicherungs- und Rettungsseile jeweils mit einem Prüfzeichen zu versehen. Die Ergebnisse der Prüfung sind außerdem protokollarisch festzuhalten.

(3) Der Zapfenpflücker ist verpflichtet, die Schutzgüte von Steigeisen, Sicherheitsgeschirr, Wipfelsicherungs- und Rettungsseil jeweils vor Arbeitsbeginn festzustellen.

### § 7

#### Arbeitsschutzkleidung

(1) Arbeitsschutzkleidung und Arbeitskleidung dürfen keine Körperteile abschnüren und beim Steigen nicht behindern.

(2) Beim Steigen hat der Zapfenpflücker eine feste Kopfbedeckung zu tragen (gefütterte Wintermütze u. ä.).

#### Verhalten beim Steigen

### § 8

(1) Die zum Pflücken benötigten Pflücksäcke und Werkzeuge dürfen beim Steigen nicht in der Hand getragen werden, sondern müssen am Sicherheitsgurt so befestigt werden, daß sie nicht behindern.

(2) Das Sicherheitsgeschirr ist vor dem Steigen mit vorgeschriebenem Klemmrahmenverschluß umzuschalten und das der Stammdicke entsprechende Halteseil um den Stamm zu legen. Bei hindernden Ästen, die sich nicht durch Abstoßen entfernen lassen, ist das zweite Halteseil oberhalb des Hindernisses um den Stamm zu legen, bevor das erste Halteseil gelöst wird.

(3) Beim Einsteigen in die Krone darf das Halteseil erst gelöst werden, wenn der Zapfenpflücker genügend feste grüne Äste unter den Füßen hat.

(4) Vor Beginn der Arbeiten in der Krone hat sich der Zapfenpflücker unbedingt mit dem Halteseil zu sichern.

(5) Besteht Bruchgefahr, z. B. im obersten Kronenteil sehr schlanker Bäume oder bei Schäden im Stamm (Faulstellen, verwachsene Brüche u. ä.), ist zusätzlich das Wipfelsicherungsseil an bruchsicherer Stelle des Stammes und am Verbindungsseil des Sicherheitsgeschirres zu befestigen.

(6) Beim Ausstieg aus der Krone ist das Halteseil bereits um den Stamm zu legen, bevor die Füße die letzten festen grünen Äste verlassen.

(7) Das Laufen mit angeschnallten Steigeisen darf sich nur auf unbedingt notwendige Wege (von Baum zu Baum) erstrecken.

### § 9

Beim Besteigen der Bäume ist folgendes genau zu beachten:

- a) Körper und Knie vom Stamm fernhalten;
- b) nicht zu große Schritte nehmen;
- c) Steigeisen nicht in alte verharzte Aststellen einschlagen;
- d) keine Rindenstücke an die Spitzen der Steigeisen einklemmen;
- e) Aststummel oder trockene Äste nicht als Halt oder Stütze verwenden.

### § 10

Das Überspringen von einer Baumkrone in die andere ist verboten. Das Übersteigen von einer Baumkrone zur anderen ist nur unter Verwendung von zugelassenen Überseilgeräten gestattet.

### § 11

Bei Frost unter  $-8^{\circ}\text{C}$  und bei mehr als Windstärke 4 am Ernteort ist das Zapfen- und Samenpflücken an stehenden Bäumen verboten (Wipfelbruchgefahr). Mit Glattels oder Rauhreif behaftete Stämme dürfen nicht bestiegen werden.

### § 12

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 116 vom 29. Mai 1956 — Zapfenpflücken an stehenden Bäumen — (GBl. I S. 459) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1963

**Der Vorsitzende**  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 7. Mai 1963

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 63	Vierte Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung — ..	249
19. 4. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung .....	249
9. 4. 63	Anordnung über den Aufbau von Kraftfahrzeugen .....	253
	Berichtigungen .....	256
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	256

### Vierte Verordnung\* über das Dienstsiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung —

Vom 23. April 1963

Zur Änderung der Siegelordnung vom 14. August 1959 (GBl. I S. 645) wird folgendes verordnet:

## § 1

Dem § 1 Abs. 6 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Prägiesiegel können mit Genehmigung des Ministers des Innern ohne Rand hergestellt werden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern  
Maron

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

\* 3. VO (GBl. II 1961 Nr. 74 S. 499)

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Reservistenordnung.

Vom 19. April 1963

Auf Grund des § 18 der Reservistenordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung (GBl. I S. 5) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

\* 1. DB (GBl. II 1962 Nr. 25 S. 241)

### Zu § 1 der Reservistenordnung:

## § 1

(1) Zu den ungedienten Reservisten zählen auch Wehrpflichtige, die den Fahneid geleistet, aber an militärischer Ausbildung von weniger als 4 Wochen Reservistenwehrdienst oder 6 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst teilgenommen haben.

(2) Den gedienten Reservisten sind Wehrpflichtige gleichgestellt,

- die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere mindestens 6 Wochen in der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei oder in der ehemaligen Deutschen Grenzpolizei Dienst geleistet haben;
- die als Wachtmeister, Unterführer oder Offiziere mindestens 6 Wochen in den Einsatzkompanien der Abschnitte der Transportpolizei Dienst geleistet haben und nicht vor dem 1. September 1962 entlassen wurden;
- die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere mindestens 2 Jahre in den kasernierten Luftschutzeinheiten des Ministeriums des Innern Dienst geleistet haben;
- die als Wachtmeister, Unterführer oder Offiziere mindestens 6 Wochen in der Bereitschaftspolizei Dienst geleistet haben, aber bereits vor dem 24. Januar 1962 entlassen wurden;
- die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere mindestens 6 Wochen Dienst im Ministerium für Staatssicherheit geleistet haben, aber vor dem 24. Januar 1962 entlassen wurden.

(3) Zum Wehersatzdienst im Sinne des § 25 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) gehören entsprechend den Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik der Dienst

- im Ministerium für Staatssicherheit,
- in der Bereitschaftspolizei,
- in den Einsatzkompanien der Abschnitte der Transportpolizei, soweit eine Entlassung nicht vor dem 1. September 1962 erfolgte.

**Zu § 2 der Reservistenordnung:**

## § 2

(1) Reservisten, die das Höchstalter für die Reservegruppe I erreicht haben, werden ohne Befehl in die Reservegruppe II übernommen.

(2) Reservisten, die das Höchstalter der Reservegruppe II erreicht haben, scheidet ohne Befehl aus der Reserve der Nationalen Volksarmee aus.

**Zu § 3 der Reservistenordnung:**

## § 3

(1) Das Reservistenverhältnis beginnt mit dem 18. Lebensjahr. Ungediente Reservisten führen keinen Dienstgrad der Reserve.

(2) Durch die Teilnahme am Reservistenwehrdienst erfolgt keine Unterbrechung des Reservistenverhältnisses. Während dieser Zeit ruhen jedoch sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Wehrkreiskommando.

**Zu § 4 der Reservistenordnung:**

## § 4

(1) Vor der Einberufung zum Reservistenwehrdienst unterliegen ungediente Reservisten der Musterung auf der Grundlage der Musterungsordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963.

(2) Ungediente, aber bereits gemusterte Reservisten und gediente Reservisten sind vor ihrer Einberufung zum Reservistenwehrdienst nur dann auf Diensttauglichkeit zu untersuchen, wenn

- a) die Musterung oder die letzte Diensttauglichkeitsuntersuchung länger als 1 Jahr zurückliegt;
- b) der Reservist nach der Musterung oder der letzten Diensttauglichkeitsuntersuchung eine Erkrankung hatte, die sich auf die Diensttauglichkeit auswirken kann;
- c) der Reservist vor der Ärztekommision gesundheitliche Beschwerden angibt oder
- d) sich der Reservist nach der Musterung oder der letzten Diensttauglichkeitsuntersuchung zur Herstellung bzw. Verbesserung seiner Diensttauglichkeit in medizinischer Behandlung befunden hat.

(3) Bei allen zur Einberufung vorgesehenen Reservisten ist eine Röntgenaufnahme der Lunge dann erforderlich, wenn die letzte Röntgenaufnahme der Lunge länger als 6 Monate zurückliegt.

(4) Die Reservisten, die zur Diensttauglichkeitsuntersuchung vorgesehen sind, sind in der Regel während der Zeit der Durchführung von Musterungen oder Nachmusterungen in die medizinische Untersuchung gemäß § 12 der Musterungsordnung einzubeziehen. Das Erscheinen vor der Musterungskommission ist nicht erforderlich.

(5) Außerhalb der für Musterungen oder Nachmusterungen festgelegten Zeiten sind die Diensttauglichkeitsuntersuchungen in der Regel vierteljährlich zu organisieren.

(6) Zur Durchführung der Diensttauglichkeitsuntersuchungen außerhalb der Musterungen sind durch die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke den Leitern der Wehrkreiskommandos die erforderlichen medizini-

schén Fachkräfte zur Bildung medizinischer Untersuchungsbrigaden aus je 2 Ärzten und 3 Angehörigen des mittleren medizinischen Personals zur Verfügung zu stellen sowie Fachärzte zu benennen, die entsprechend der Notwendigkeit als Berater der Untersuchungsbrigaden hinzugezogen werden können. Nach Möglichkeit sind die medizinischen Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, die bei Musterungen eingesetzt werden.

(7) Wird bei Reservisten auf Grund der Diensttauglichkeitsuntersuchung dauernde Dienstuntauglichkeit festgestellt, ist gemäß § 15 der Musterungsordnung zu verfahren. Die Ausmusterung wird durch die Musterungskommissionen bei der nächsten Musterung oder bei ihrer nächsten Beratung beschlossen.

(8) Die Durchführung von Diensttauglichkeitsuntersuchungen kann auch auf Anordnung des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef des Hauptstabes in den Truppteilen, selbständigen Einheiten, Dienststellen und Schulen der Nationalen Volksarmee durchgeführt werden. Für ihre Organisation ist der betreffende Kommandeur verantwortlich. Die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und der Militärbezirke haben zur Durchführung von Diensttauglichkeitsuntersuchungen Ärztekommisionen aus 2 bis 3 Truppenärzten zu bilden. Bei festgestellter zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit hat unverzüglich die Entlassung des Reservisten aus dem Truppenteil bzw. der Einheit zu erfolgen.

## § 5

(1) Die Einberufung der Reservisten erfolgt durch die Wehrkreiskommandos.

(2) Die Einzuberufenden erhalten gemäß § 24 der Musterungsordnung einen schriftlichen Einberufungsbefehl.

(3) Die zur Ableistung des Reservistenwehrdienstes einberufenen Reservisten werden um 00.00 Uhr des im Einberufungsbefehl festgelegten Tages für die Dauer des Reservistenwehrdienstes Angehörige der Nationalen Volksarmee.

## § 6

(1) Bei Eintreffen der Reservisten sind vom Truppenteil bzw. von der Dienststelle einzuziehen:

- a) der Einberufungsbefehl;
- b) der Wehrpaß;
- c) der Personalausweis.

(2) Der Einberufungsbefehl ist mit dem Vermerk des Eintreffens zu versehen und dem Wehrstammbuch beizulegen.

(3) Der Wehrpaß ist im Truppenteil bzw. in der Dienststelle aufzubewahren und zu führen.

(4) Der Personalausweis ist für die Dauer des Reservistenwehrdienstes im Truppenteil bzw. in der Dienststelle aufzubewahren.

**Zu § 5 der Reservistenordnung:**

## § 7

Der vor dem 24. Januar 1962 geleistete Schwur bzw. Fahneneid in der Nationalen Volksarmee, in der Deutschen Grenzpolizei, in der Bereitschaftspolizei sowie der Dienstzeit im Ministerium für Staatssicherheit ist dem Fahneneid gemäß Anlage 1 zur Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 6) gleichgestellt.

**Zu §§ 7 und 8 der Reservistenordnung:****§ 8**

(1) Die Dauer der Reservistenausbildung oder -übung wird jährlich durch Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung festgelegt.

(2) Ungediente Reservisten führen während der Reservistenausbildung den ersten Soldatendienstgrad. Nach Abschluß der Ausbildung werden sie durch Befehl des zuständigen Kommandeurs mit der Disziplinarbefugnis ab Regimentskommandeur aufwärts entsprechend der erreichten Qualifikation zu einem Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad der Reserve ernannt.

(3) Gediente Reservisten führen bei Teilnahme am Reservistenwehrdienst:

- a) den Dienstgrad, den sie durch Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder Wehersatzdienstes erworben haben und mit welchem sie in die Reserve der Nationalen Volksarmee versetzt wurden, bzw.
- b) den Dienstgrad, zu dem sie durch Ableistung des vorangegangenen Reservistenwehrdienstes ernannt bzw. befördert wurden.

(4) Die in der ehemaligen Deutschen Grenzpolizei, in der Bereitschaftspolizei, in der Transportpolizei und in den kasernierten Einheiten des Luftschutzes geführten Dienstgradbezeichnungen für Mannschaften und Unterführer werden in militärische Dienstgrade umbenannt. Für die Einstufung der Dienstgrade gilt folgende Festlegung:

Anwärter	= Soldat
Unterwachtmeister	= Gefreiter
Wachtmeister	= Stabsgefreiter
Oberwachtmeister	= Unteroffizier
Hauptwachtmeister	= Feldweibel
Meister	= Oberfeldweibel
Obermeister	= Stabsfeldweibel

Die Umbenennung erfolgt ohne Befehl durch die Leiter der Wehrkreiskommandos oder Kommandeure der Truppenteile und Einheiten und ist in den Wehrunterlagen einzutragen. Diese Festlegung gilt auch für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit, die bei ihrer Entlassung einen der aufgeführten Dienstgrade inne hatten.

**§ 9**

(1) Soldaten und Unteroffiziere der Reserve, die zum Offizier der Reserve ausgebildet werden, führen bis zur Ernennung zum Offizier der Reserve ihren bisherigen Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad.

(2) Die Ausbildung zum Offizier der Reserve erfolgt auf der Grundlage der Planung und Organisation des Reservistenwehrdienstes und wird jährlich in besonderen Bestimmungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung festgelegt. Sie kann erfolgen:

- a) in Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee;
- b) in den Verbänden, Truppenteilen, Einheiten und anderen Dienststellen der Nationalen Volksarmee.

(3) Die Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad der Reserve erfolgt nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung durch Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung.

(4) Das Vorschlagsrecht zur Ernennung zum Offizier der Reserve haben die Kommandeure der Offiziersschulen bzw. der Verbände, Truppenteile, Einheiten und anderen Dienststellen der Nationalen Volksarmee, in denen die Ausbildung durchgeführt wurde.

(5) Die Bekanntgabe der Befehle zur Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad der Reserve erfolgt durch die Leiter der Wehrkreiskommandos spätestens 8 Tage nach Eingang des Befehlsauszuges. Bei der Bekanntgabe der Ernennung sind die Ernennungsurkunden zu überreichen.

(6) Bei Reservistenwehrdienst mit einer Dauer von 3 Monaten und länger erfolgt die Bekanntgabe der Befehle und die Überreichung der Ernennungsurkunden durch die im Abs. 4 genannten Kommandeure.

**§ 10**

(1) Für die Ernennung zu einem Dienstgrad bzw. in eine Dienststellung, Beförderung oder Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung oder für die Beendigung des Reservistenwehrdienstes sind für Soldaten und Unteroffiziere der Reserve Beurteilungen und für Offiziere der Reserve sowie für Soldaten und Unteroffiziere der Reserve, die zum Offizier der Reserve ernannt werden sollen, Attestationen zu erarbeiten.

(2) Die Beurteilungen sind von den Zugführern bzw. Gleichgestellten zu erarbeiten und durch die Kompaniechefs bzw. Gleichgestellten mit einer Stellungnahme zu ergänzen.

(3) Die Attestationen sind durch die unmittelbaren Vorgesetzten in einfacher Ausfertigung auszuarbeiten. Die Attestation muß enthalten:

- a) die Qualifikation des Attestierten für eine bestimmte Offiziersdienststellung;
- b) die politische Einschätzung;
- c) die militärische und spezialfachliche Qualifikation;
- d) die persönlichen moralischen Eigenschaften des Offiziers der Reserve;
- e) im entsprechenden Fall den Vorschlag für die Ernennung zum ersten Offiziersdienstgrad.

(4) Die Schlußfolgerungen aus der Attestation bzw. Beurteilung sind dem Attestierten bzw. Beurteilten durch den unmittelbaren Vorgesetzten in einer persönlichen Aussprache bekanntzugeben.

(5) Auf Anforderung sind den staatlichen Organen, sozialistischen Betrieben, Institutionen und Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Hoch- oder Fachschulen Auskünfte oder auszugsweise Abschriften aus den Beurteilungen oder Attestationen über Reservisten zu geben. Militärische Bezeichnungen, Hinweise auf die Ausbildung oder sonstige Bemerkungen, die sich auf dienstliche Angelegenheiten beziehen, sind nicht mitzuteilen. Die Einsichtnahme in die Wehrunterlagen ist nur in Ausnahmefällen durch den Leiter des Wehrkreiskommandos zu gestatten.

**§ 11**

(1) Mit der Beendigung des Reservistenwehrdienstes haben die Kommandeure der Truppenteile bzw. Dienststellen die Entlassung der Reservisten durchzuführen. Die Entlassungen erfolgen durch Befehl. Die Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Reserve sind bis zu dem im Befehl genannten Entlassungstag, 24.00 Uhr, Angehörige der Nationalen Volksarmee. Ein Überschreiten der befohlenen Dauer der Reservistenausbildung oder -übung ist nicht zulässig.

(2) Den Reservisten ist der Wehrpaß und der Personalausweis gegen Abgabe des Dienstausweises auszuhändigen. Der Dienstausweis ist den Wehrunterlagen beizufügen.

(3) Eine Meldung der Reservisten im zuständigen Wehrkreiskommando nach Beendigung des Reservistenwehrdienstes ist nicht erforderlich.

(4) Für vorzeitige Entlassungen aus dem Reservistenwehrdienst gelten die §§ 24 Abs. 1 Buchstaben d bis i, 36 Buchstaben e bis f und 37 Buchstaben b und c der Dienstlaufbahnordnung entsprechend. Vorzeitige Entlassungen sind nicht durchzuführen, wenn bereits vor der Einberufung geltend gemachte Gründe durch das Wehrkreiskommando abgelehnt wurden und sich die der Entscheidung zugrunde liegenden Umstände nicht geändert haben.

(5) Die vorzeitig entlassenen Reservisten erhalten ihren Wehrpaß und ihren Personalausweis gegen Abgabe des Dienstausweises ausgehändigt und haben sich unverzüglich bei dem Wehrkreiskommando zu melden, das den Einberufungsbefehl erteilt hat.

(6) Bei vorzeitigen Entlassungen wegen Ausschluß vom Wehrdienst ist der Wehrpaß mit den übrigen Wehrunterlagen dem zuständigen Wehrkreiskommando zu übersenden. Diesen Wehrpflichtigen ist neben dem Personalausweis ein Entlassungsschein (Vordruck) auszuhändigen, mit dem sie sich unverzüglich bei dem Wehrkreiskommando zu melden haben, das den Einberufungsbefehl erteilt hat. Befindet sich der Ausgeschlossene zum Zeitpunkt der Entlassung in Haft, ist das zuständige Wehrkreiskommando von dem Kommandeur des Truppenteiles oder der Dienststelle, dem bzw. der der Ausgeschlossene zuletzt angehörte, in Kenntnis zu setzen.

#### Zu § 9 der Reservistenordnung:

##### § 12

Zur Überprüfung der Kampfbereitschaft der Reservisten können gediente und ungediente Reservisten herangezogen werden, auch wenn sie noch nicht erfasst und gemustert wurden.

#### Zu § 11 der Reservistenordnung:

##### § 13

(1) Eine Beförderung zum Dienstgrad Stabsfeldwebel der Reserve ist nur in Ausnahmefällen als besondere Auszeichnung vorzunehmen.

(2) Die Vorschläge zur Beförderung von Soldaten und Unteroffizieren sowie Offizieren der Reserve sind in den Beurteilungen bzw. den Attestationen gemäß § 10 bei den Vorgesetzten einzureichen, die das Recht zur Beförderung haben.

(3) Das Vorschlagsrecht zur Beförderung eines Offiziers der Reserve haben die im § 9 Abs. 4 genannten Kommandeure.

(4) Beförderungen von Reservisten während des Reservistenverhältnisses außerhalb der Teilnahme an einer Reservistenübung sind nur in Ausnahmefällen und als Auszeichnung bzw. Anerkennung für besondere Leistungen zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der Nationalen Volksarmee bzw. der Kampfbereitschaft der Reservisten vorzunehmen.

(5) Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. die Aberkennung des Dienstgrades kann nur aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen.

(6) Außerhalb der Teilnahme am Reservistenwehrdienst erfolgt die Bekanntgabe der Befehle zur Beförderung im Dienstgrad oder zur Aberkennung des Dienstgrades der Reserve durch die Leiter der Wehrkreiskommandos spätestens 8 Tage nach Eingang des Befehlsauszuges.

##### § 14

(1) Die Ernennung in eine Dienststellung erfolgt auf Grund der politischen, militärischen und persönlichen Eignung und Fähigkeiten.

(2) Ungediente Reservisten werden nach Abschluß der Reservistenausbildung in eine Dienststellung ernannt.

(3) Nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes bzw. Wehrrersatzdienstes behalten gediente Reservisten in der Regel die zuletzt innegehabte Dienststellung.

(4) Bei Teilnahme am Reservistenwehrdienst werden gediente Reservisten in der Regel in die gleiche Dienststellung eingesetzt, mit der sie den aktiven Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst oder einen bereits vorangegangenen Reservistenwehrdienst beendet haben.

(5) Nach Teilnahme am Reservistenwehrdienst kann auf Grund der Qualifizierung die Ernennung in eine höhere Dienststellung erfolgen.

(6) Die Ernennung von Reservisten in eine Offiziersdienststellung erfolgt nach der Ausbildung zum Offizier der Reserve.

(7) Die Ernennung in Dienststellungen ist an keine Zeit gebunden.

(8) Die Reservisten werden unter der zuletzt festgelegten und bestätigten Dienststellung für die Dauer des Reservistenverhältnisses geführt.

##### § 15

(1) Im Verteidigungszustand können ungediente und gediente Reservisten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Wehrrersatzdienst außer in Offiziersdienststellungen gemäß § 7 Abs. 6 der Reservistenordnung auch sofort in Unteroffiziersdienststellungen ernannt werden. Die Voraussetzungen für die Ernennung sind die erreichte Qualifikation sowie die fachliche und politische Eignung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch die Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs.

##### § 16

(1) Die Herabsetzung in der Dienststellung kann sowohl während der Teilnahme am Reservistenwehrdienst als auch außerhalb des Reservistenwehrdienstes gemäß § 11 Abs. 2 der Dienstlaufbahnordnung erfolgen.

(2) Das Recht zur Herabsetzung in der Dienststellung wegen dienstlicher Notwendigkeit oder mangelnder Befähigung und Eignung haben die Disziplinarvorgesetzten, die nach den Bestimmungen über die Arbeit mit den Kadern in der Nationalen Volksarmee das Recht zur Ernennung in die entsprechenden Dienststellungen haben.

(3) Die Vorschläge sind bei Soldaten und Unteroffizieren von den Kommandeuren ab Zugführer bzw. von den Leitern der Wehrkreiskommandos zu erarbeiten und den im Abs. 2 genannten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Bei Offizieren sind die Attestationen von den Kommandeuren ab Regimentskommandeur bzw. von den Chefs der Wehrbezirkskommandos zu erarbeiten und über die Abteilung Kader bzw. Verwaltung Kader den zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. In den Vorschlägen bzw. Attestationen ist gleichzeitig die geeignete Dienststellung festzulegen.

(4) Die Herabsetzung in der Dienststellung erfolgt durch Befehl des berechtigten Disziplinarvorgesetzten. Der Befehl ist dem Reservisten mündlich bekanntzugeben. Die Wehrunterlagen sind zu berichtigen.

**Zu § 13 der Reservistenordnung:****§ 17**

(1) Zur Aussage vor Gericht, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, wenn zum Gegenstand der Aussage solche Tatsachen gemacht werden, die mit dem Wehrdienst im Zusammenhang stehen. Insbesondere ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, wenn

1. sich die Aussage auf Vorkommnisse während der Dienstzeit bezieht, die der Geheimhaltung unterliegen, oder
2. sich die Aussage auf die Ausbildung, Bewaffnung, Disziplin, den Standort oder sonstige dienstliche bzw. militärische Angelegenheiten bezieht und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

(2) Zur Aussage vor einem Militärgericht, Militärstaatsanwalt oder einem militärischen Untersuchungsorgan ist keine besondere Aussagegenehmigung notwendig, es sei denn, daß vom Minister für Nationale Verteidigung oder einem seiner Stellvertreter etwas anderes bestimmt wird.

(3) Die Aussagegenehmigung erteilen während des Reservistenwehrdienstes die Kommandeure mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentarskommandeurs aufwärts und außerhalb des Reservistenwehrdienstes die Leiter der Wehrkreiskommandos, soweit in militärischen Bestimmungen für besondere Fälle keine andere Zuständigkeit festgelegt wird. Die Aussagegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Aussage voraussichtlich zur Klärung des Falles beitragen wird und wenn gewährleistet ist, daß die Aussage nur einem eng begrenzten Personenkreis — der Bedeutung und dem Inhalt der Aussage entsprechend — zugänglich gemacht wird. Die Reservisten sind durch den Kommandeur bzw. den Leiter des Wehrkreiskommandos, der die Aussagegenehmigung erteilt, entsprechend zu befehlen.

**§ 18**

(1) Die Meldepflicht der Reservisten gegenüber dem Wehrkreiskommando erlischt mit dem Ausscheiden aus der Reserve der Nationalen Volksarmee gemäß § 16 Abs. 1 der Reservistenordnung. Während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes, des Wehrersatzdienstes und des Reservistenwehrdienstes sowie während der Überprüfung der Kampfbereitschaft ruht die Meldepflicht der Reservisten gegenüber dem Wehrkreiskommando.

(2) Für weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst geleistet haben und gemäß § 1 Abs. 5 der Reservistenordnung den gedienten Reservisten gleichgestellt sind, gelten der § 5 des Wehrpflichtgesetzes und der § 9 der Erfassungsordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres entsprechend.

**Zu § 14 der Reservistenordnung:****§ 19**

(1) Die Anträge auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst durch die Reservisten sind zu richten:

1. während der Teilnahme am Reservistenwehrdienst an den Kommandeur des Truppenteiles bzw. der Dienststelle;
2. während des Reservistenwehrdienstes außerhalb des Reservistenwehrdienstes an den Leiter des zuständigen Wehrkreiskommandos.

(2) Die Übernahme in den aktiven Wehrdienst erfolgt in der Regel mit dem zuletzt geführten Dienstgrad und der in den Wehrunterlagen festgelegten Dienststellung bzw. unter Berücksichtigung der Qualifikation.

(3) Über die Anträge von Soldaten und Unteroffizieren der Reserve auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst haben die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und der Militärbezirke innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden; über die Anträge von Offizieren der Reserve auf Übernahme in den aktiven Wehrdienst entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Anträge auf Wiedereinstellung in den Wehrersatzdienst sind von den Wehrkreiskommandos mit den Wehrunterlagen an die zuständige Dienststelle des Wehrersatzdienstes zur Entscheidung zu übersenden.

(5) Bei Bestätigung der Übernahme in den aktiven Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst ist dem zuständigen Wehrkreiskommando der Zeitpunkt des Dienstantritts und der einstellende Truppenteil bzw. die Dienststelle anzugeben. Die Leiter der Wehrkreiskommandos sind für die rechtzeitige Einberufung des Reservisten zum angegebenen Zeitpunkt und Ort verantwortlich.

(6) Bei Ablehnung von Anträgen sind die Wehrunterlagen mit entsprechender Begründung an die Leiter der Wehrkreiskommandos bzw. bei Offizieren an die Chefs der Wehrbezirkskommandos zurückzusenden. Den Reservisten ist in einer Aussprache die Ablehnung ihrer Anträge durch den Leiter des Wehrkreiskommandos bzw. bei Offizieren der Reserve durch den Chef des Wehrbezirkskommandos zu begründen. Ein entsprechender Vermerk ist in die Wehrunterlagen einzutragen.

**Zu § 15 der Reservistenordnung:****§ 20**

Das Recht zum Tragen der Uniform der Nationalen Volksarmee wird für die Zeit der Zugehörigkeit der Unteroffiziere und Offiziere der Reserve zu anderen bewaffneten Organen ausgesetzt.

**Inkrafttreten****§ 21**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1963

**Der Minister für Nationale Verteidigung**

**Hoffmann**  
Armeegeneral

**Anordnung  
über den Aufbau von Kraftfahrzeugen.**

**Vom 9. April 1963**

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und zur Sicherung der Versorgung der planmäßig produzierten Kraftfahrzeuge mit Ersatzteilen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Anordnung regelt den Neuaufbau, den Umbau und die Wiederinbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 2 (nachstehend Fahrzeuge

genannt) unter Verwendung von neuen, gebrauchten oder aufgearbeiteten Ersatzteilen und Baugruppen und die Zulassung solcher Fahrzeuge zum öffentlichen Straßenverkehr.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

1. Ersatzteile:
 

alle konstruktionsgebundenen Fahrzeugteile, zu deren Nachlieferung der Fahrzeugproduzent verpflichtet ist, sowie alle Teile, die bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen ausgebaut werden, unabhängig von ihrem Verschleißgrad;
2. Baugruppen:
  - a) Rahmen,
  - b) Motor,
  - c) Getriebe,
  - d) Karosserie,
  - e) Fahrerhaus;
3. Nutzfahrzeuge:
  - a) Lieferwagen,
  - b) Lastkraftwagen, auch mit Sonderaufbauten,
  - c) Traktoren,
  - d) Zugmaschinen,
  - e) Kraftomnibusse,
  - f) Anhänger für Lastkraftwagen, zwei- und mehrachsiger,
  - g) Anhänger für Kraftomnibusse;
4. Spezialfahrzeuge:
  - a) Abschleppfahrzeuge,
  - b) Hilfsdienstfahrzeuge,
  - c) Motorsportfahrzeuge für Sportarten, die nicht mit serienmäßigen Fahrzeugen durchgeführt werden,
  - d) Versehrtenfahrzeuge,
  - e) Kommunalfahrzeuge;
5. sonstige Fahrzeuge:
  - a) Personenkraftwagen, auch Kombi-Wagen,
  - b) Motorräder,
  - c) Motorroller,
  - d) Mopeds.

### Neuaufbau

#### § 3

(1) Neuaufbau im Sinne dieser Anordnung ist der Aufbau von Fahrzeugen mit neuen, gebrauchten oder aufgearbeiteten Ersatzteilen und Baugruppen, unabhängig davon, ob es sich um typenreine Fahrzeuge oder Eigenkonstruktionen handelt.

(2) Der Neuaufbau von Fahrzeugen ist untersagt, soweit nicht im Abs. 3 sowie in den §§ 4 und 5 Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Sofern ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse vorliegt, kann der Neuaufbau von Nutz- und Spezialfahrzeugen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung erfolgen.

(4) Der Neuaufbau muß nach den gesetzlich festgelegten Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen erfolgen. Beim Aufbau sind die zulässigen Belastungswerte einzuhalten.

(5) Die Genehmigung erteilen:

- a) bei Kraftomnibussen
 

die Abteilung Verkehr beim örtlich zuständigen Rat des Bezirkes nach vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs;
- b) bei Traktoren und Zugmaschinen aus LPG, GPG, VEG, MTS/RTS
 

die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte,  
für die anderen Bereiche der Land- und Forstwirtschaft  
die zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe,  
für den Bereich Erfassung und Aufkauf  
die zuständige VVEAB;
- c) bei allen anderen im § 2 Ziffern 3 und 4 genannten Fahrzeugen
 

die Abteilung Verkehr beim für den Antragsteller örtlich zuständigen Rat des Bezirkes;
- d) für Fahrzeuge, die im Bereich des Post- und Fernmeldewesens eingesetzt werden,
 

das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, sofern der Aufbau in Werkstätten der Deutschen Post erfolgt.

(6) Die Aufbaugenehmigungen sind auf den Namen des Kraftfahrzeughalters auszustellen.

(7) Vor jeder rechtsgeschäftlichen Veränderung des Eigentums (mit Ausnahme des Erwerbs des Eigentumsrechts im Wege der Erbfolge) ist das aufgebaute Fahrzeug dem zuständigen Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven anzubieten. Im Kraftfahrzeugbrief ist eine diesbezügliche Eintragung vorzunehmen.

(8) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und gilt 12 Monate. Die Gebühr beträgt für Motorräder, Motorroller und Mopeds 5 DM, für alle übrigen Fahrzeuge 20 DM.

#### § 4

Der Neuaufbau von Nutz- oder Spezialfahrzeugen ist nicht genehmigungspflichtig, wenn er auf Grund einer staatlichen Planaufgabe erfolgt.

#### § 5

(1) Sonstige Fahrzeuge gemäß § 2 Ziff. 5 dürfen ohne Genehmigung aufgebaut werden, wenn ihre Serienproduktion mindestens 10 Jahre vor Beginn des Neuaufbaues eingestellt worden ist.

(2) Die hierfür in Frage kommenden Fahrzeugtypen aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus den sozialistischen Staaten werden vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, in der Fachpresse bekanntgegeben.

(3) Fahrzeuge für den Motorsport entsprechend § 2 Ziff. 4 Buchst. c dürfen ebenfalls ohne Genehmigung aufgebaut werden, sofern sie nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.

#### § 6

(1) Sofern ein Neuaufbau auf Rechnung durch einen Betrieb erfolgt, darf der Preis den festgelegten Verbraucherpreis nicht überschreiten.

(2) Von dem ausführenden Betrieb ist die jeweils festgelegte Produktions- und Verbrauchsabgabe für das aufgebaute Fahrzeug zu entrichten, auch wenn keine neuen Ersatzteile oder Baugruppen verwendet wurden.

(3) Der Abteilung Finanzen beim örtlich zuständigen Rat des Kreises ist eine Durchschrift der Aufbaugenehmigung zuzuleiten.

## § 7

**Umbau**

(1) Umbau von Fahrzeugen im Sinne dieser Anordnung ist die Veränderung der im Kraftfahrzeugbrief festgelegten Zweckbestimmung durch Umbau des Aufbaus oder der Karosserie. Auch der Einbau von typenfremden Baugruppen gemäß § 2 Ziff. 2 gilt als Umbau. Die Einrichtung eines Kraftfahrzeuges zur Bedienung durch Versehrte gilt nicht als Umbau.

(2) Der Umbau muß nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen erfolgen. Beim Umbau sind die zulässigen Belastungswerte einzuhalten.

(3) Der Umbau von Fahrzeugen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung erteilen:

- a) die Abteilung Verkehr beim für den Antragsteller örtlich zuständigen Rat des Kreises;
- b) für Fahrzeuge, die im Bereich des Post- und Fernmeldewesens eingesetzt werden, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, sofern der Umbau in Werkstätten der Deutschen Post erfolgt.

Sie darf nur erteilt werden, wenn ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse an dem umgebauten Fahrzeug vorliegt.

(4) Die Umbaugenehmigungen sind auf den Namen des Kraftfahrzeughalters auszustellen.

(5) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und gilt 12 Monate. Die Gebühr beträgt für Motorräder, Motorroller und Mopeds 5 DM, für alle übrigen Fahrzeuge 10 DM. Die Genehmigung kann in begründeten Fällen gebührenfrei verlängert werden.

(6) Der Umbau von Nutz- oder Spezialfahrzeugen kann vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Staatsapparates generell genehmigt werden.

## § 8

**Ersatzteilverkauf**

Um zum Neuaufbau oder Umbau nicht Berechtigte vor materiellen Schäden zu schützen, haben

- a) Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe,
- b) Autoverwertungen,
- c) Organe der Staatlichen Vermittlungskontore für Maschinen- und Materialreserven und
- d) alle sonstigen Verkaufsstellen

beim Verkauf von neuen, gebrauchten oder aufgearbeiteten Ersatzteilen oder Baugruppen auf den Liefer­scheinen und Rechnungen folgenden Vermerk anzubringen:

„Diese Teile dürfen nur dann zum Neuaufbau oder Umbau von Fahrzeugen verwendet werden, wenn die dazu erforderliche Genehmigung gemäß Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 253) vorliegt“.

## § 9

**Wiederinbetriebnahme**

(1) Wiederinbetriebnahme im Sinne dieser Anordnung ist die Inbetriebsetzung von Fahrzeugen, die aus technischen oder anderen Gründen stillgelegt waren und die ohne konstruktive Änderungen wieder zum Straßenverkehr zugelassen werden sollen.

(2) Bei der Zulassung sind die Fahrzeugpapiere oder der Registrierbescheid vorzulegen.

(3) Die Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen ist nicht genehmigungspflichtig.

(4) Fahrzeuge, für die Schrotterklärungen vorliegen oder die der Aussonderung unterliegen, dürfen nicht mehr in Betrieb genommen werden.

## § 10

**Bearbeitung der Anträge**

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, ist berechtigt, die Erteilung von Genehmigungen für den Neuaufbau von Fahrzeugen und die Bearbeitung der Anträge für den Neuaufbau von Kraftomnibussen gemäß § 3 der zuständigen Bezirksdirektion für Kraftverkehr zu übertragen.

## § 11

**Zulassung**

(1) Die Zulassung neu aufgebauter oder umgebauter Fahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr erfolgt nur, wenn neben den sonstigen für die Zulassung erforderlichen Unterlagen die nach den §§ 3 und 7 erforderliche Genehmigung vorgelegt wird.

(2) Eine nachträgliche Genehmigung für den erfolgten Neuaufbau oder Umbau von Fahrzeugen wird nicht erteilt.

(3) Ohne Genehmigung neu aufgebaute oder umgebauter Fahrzeuge sind dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven anzubieten.

## § 12

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 17. September 1956 über den Wiederaufbau oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen aus Ersatzteilen sowie deren Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr (GBl. I S. 788) und alle dazu ergangenen Weisungen der Räte der Bezirke und ihrer nachgeordneten Dienststellen außer Kraft.

(3) Die von den Räten der Bezirke, Abteilung Verkehr, oder den von ihnen beauftragten Dienststellen vor dem 1. Mai 1963 erteilten Genehmigungen für den Wieder- oder Neuaufbau von Kraftfahrzeugen bleiben bis zum 31. Oktober 1963 gültig.

Berlin, den 9. April 1963

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Berichtigungen**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachstehende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Preisanordnung Nr. 853/3 vom 18. Mai 1962 — Dampferzeuger — (Sonderdruck Nr. P 2167 des Gesetzblattes):
  - a) Auf der Seite 32, Preisliste 10, muß es bei der Heißdampftemperatur anstatt 325 °C richtig 525 °C heißen,
  - b) auf der Seite 54, Anlage 8, muß es bei 200 m<sup>2</sup> Heizfläche statt 90,50 DM richtig 98,50 DM heißen;
2. Preisanordnung Nr. 1258/1 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für stetige Förderer und Lademaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1416 des Gesetzblattes):
 

Der Preis für 1 m Kettenstrang 40 n 31 ist von 204,— DM auf 107,— DM zu ändern; die Zahl 32 in der Zeichnungs-Nr. ist zu streichen;
3. Preisanordnung Nr. 1500 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten — (Sonderdruck Nr. P 1090 des Gesetzblattes):
  - a) Bei CZ-Bildfeldlinse für Praktina nach 133,00—1540 IAP je Stück muß es statt 3,— DM richtig 4,38 DM heißen,
  - b) bei CZ-Bildfeldlinse für Praktisix nach 190,00—15 IAP je Stück muß es statt 8,85 DM richtig 5,11 DM heißen.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2022 1/1**

Preisanordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 12 — Bremsen sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Warennummern siehe P 2022 1)

**Sonderdruck Nr. P 2233**

Preisanordnung Nr. 1014/2 vom 14. Januar 1963 — Saatgut von Futterpflanzen — (Warennummern 11 42 00 00, 11 43 00 00)

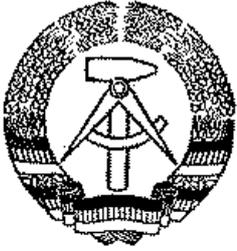
**Sonderdruck Nr. P 2241**

Preisanordnung Nr. 1358/1 vom 5. Oktober 1962 — Wasserglas — (Warennummern 41 73 41 00, 41 73 42 00, 41 73 43 00, 41 73 44 00, 47 73 48 00)

**Sonderdruck Nr. P 2245**

Preisanordnung Nr. 1575/2 vom 14. Dezember 1962 — Tierische Drüsen und andere tierische Organe (Schlachtnebenprodukte) — (Warennummer 67 46 30 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 9. Mai 1963

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 63	Verordnung über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlefeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe .....	257

## Verordnung über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlefeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe.

Vom 18. April 1963

Der ständig wachsende Bedarf an mineralischen Rohstoffen insbesondere für die Baustoff-, Feuerfest-, keramische, chemische und metallurgische Industrie macht es erforderlich, die im Deckgebirge, in den Zwischenschichten und im Liegenden von Braunkohlelagerstätten vorhandenen Lagerstätten der Tone, Kaoline, Kiese und Sande systematisch und allseitig zu untersuchen und die Rohstoffe einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Es wird daher folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend VVB genannt) VVB Feste Minerale, die VVB der Kohleindustrie und VVB Mineralöle und organische Grundstoffe haben bei der Durchführung von Untersuchungsarbeiten auf Braunkohlelagerstätten, die in den Begleitsedimenten (Deckgebirge, Zwischenmittel und Liegendes) auftretenden Lagerstätten der Steine und Erden zu untersuchen, d. h. die Erkundung, Probenahme, Dokumentation, Vorratsberechnung u. a. Arbeiten durchzuführen.

(2) Zur Durchführung einer systematischen und allseitigen Erkundung, zur Einsparung von Erkundungsmitteln und zur Vermeidung von Verlusten an Rohstoffen von Steine und Erden, sind die Erkundungsarbeiten so zu planen und durchzuführen, daß die Erkundung auf diese Rohstoffe im Erkundungsstadium nicht hinter der Braunkohlenerkundung zurückbleibt.

(3) Die Erkundungsarbeiten sind unter Einhaltung der Erkundungsstadien: Vorerkundung, eingehende Erkundung und Betriebserkundung in der Regel bis zu einem für die Übergabe an die Industrie erforderlichen Vorratsverhältnis (Übergabereife bzw. Anteil der Vorräte in den Klassen A-C<sub>2</sub>) vor der Projektierung von Aufschlußarbeiten und Inanspruchnahme von Investitionen durchzuführen.

(4) Die im Abs. 1 genannten VVB haben bei Feststellung von Steine- und Erden- oder Braunkohlelagerstätten die Ergebnisse der Untersuchungsarbeiten

der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen. Die bestätigten Bilanz- und Außerbilanzvorräte und die prognostischen Vorräte an Steine und Erden und Braunkohle sind zur Sicherung des Bergbausatzes kartennäßig darzustellen.

### § 2

(1) Die VVB Feste Minerale hat die Aufgabe, die Steine- und Erdenlagerstätten im Rahmen der Braunkohlenerkundung aufzusuchen und nach getroffener Entscheidung über die Nutzung bis zur Übergabereife an die Industrie zu erkunden.

(2) Die VVB der Kohleindustrie und die VVB Mineralöle und organische Grundstoffe haben die Aufgabe, in den Feldern, in denen die VVB Feste Minerale keine Braunkohlenerkundung mehr durchführt und die Abbohrung durch die VVB der Kohleindustrie bzw. VVB Mineralöle und organische Grundstoffe erfolgt, die Lagerstätten der Steine und Erden festzustellen und (unter Einhaltung der Erkundungsstadien) in Übereinstimmung mit den Bohrprogrammen der VVB der Kohleindustrie und VVB Mineralöle und organische Grundstoffe bis zur Übergabereife an die Industrie, die die Steine- und Erdenrohstoffe verarbeitet, zu erkunden.

(3) Der für die Rohstoffe verantwortliche Wirtschaftszweig hat durch das wirtschaftsleitende Organ, das die Bilanzierung durchführt, dann zusätzliche Bohrkapazitäten zur Verfügung zu stellen bzw. selbst ein Bohrprogramm durchzuführen und zu finanzieren, wenn zusätzliche Bohrarbeiten bis zur Übergabereife notwendig sind und das Bohrprogramm der VVB der Kohleindustrie bzw. der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe bereits abgeschlossen ist.

(4) Die Staatliche Plankommission legt in einer Direktive für die im § 1 Abs. 1 genannten VVB Zielstellung und Umfang der Erkundungsarbeiten für jede Lagerstätte fest.

(5) Zur Sicherung der Steine- und Erdenrohstoffe und zur Aufholung der Rückstände in der Erkundung hochwertiger Lagerstätten dieser Rohstoffe in einigen von den VVB der Kohleindustrie und der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe weitgehend abgebohrten und zum Teil im Abbau befindlichen Kohlefeldern sind kurzfristig umfangreiche Erkundungsarbeiten durchzuführen. In diesen Sonderfällen hat die Staatliche Plankommission unter Beachtung der für die kurz-

fristige Durchführung der Erkundungsarbeiten vorhandenen Voraussetzungen in einer Direktive für jede Lagerstätte die notwendigen Erkundungsarbeiten festzulegen. Hierbei sind der Terminablauf, das Erkundungsziel und die die Erkundung durchführende Institution zu benennen.

(6) Je nach volkswirtschaftlicher Bedeutung der Lagerstätten hat die VVB Feste Minerale die Aufgabe, die Erkundungsarbeiten auf Steine- und Erdenrohstoffe in den VVB der Kohleindustrie und in der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe fachlich anzuleiten und zu kontrollieren.

### § 3

(1) Nach der Vorerkundung einer Steine- und Erdenlagerstätte sind die festgestellten Vorräte an Steine und Erden zu berechnen. Die Vorratsberechnungen der Bilanz-, Außerbilanz- und prognostischen Vorräte an Steine und Erden sind gleichzeitig mit den Berechnungen der Braunkohlenvorräte der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe (nachfolgend ZVK genannt)\* zur Kontrolle und Bestätigung einzureichen. Der Ergebnisbericht der Vorerkundung ist durch eine technisch-ökonomische Einschätzung über die Steine- und Erdenlagerstätte zu ergänzen. Für die Berechnung der Vorräte sind die Bestimmungen der ZVK verbindlich.

(2) Die Ergebnisse der Kontrolle der Vorratsberechnungen sind von der ZVK der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

### § 4

(1) Auf der Grundlage der berechneten Vorräte, der technisch-ökonomischen Einschätzung der Lagerstätte und des Bedarfes entscheidet die Staatliche Plankommission über die Notwendigkeit der Anfertigung einer Studie über die Gewinnung und Aufhaltung der Steine- und Erdenrohstoffe im Rahmen des Braunkohlenabbaues.

(2) Die Studie ist als Grundlage für das Projekt der eingehenden Lagerstätten erkundung zu nehmen. Mit der Anfertigung solcher Studien ist in der Regel der VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro „Kohle“ zu beauftragen. Die Anfertigung der Studie ist aus Erkundungsmitteln zu finanzieren.

(3) Zur Studie haben die den Rohstoff verarbeitenden Industriezweige in Abstimmung mit den Fach- und koordinierenden Abteilungen der Staatlichen Plankommission binnen 3 Monaten Stellung zu nehmen. Außerdem ist je nach Rohstoffart eine Abstimmung mit dem zuständigen bilanzierenden Organ erforderlich. Die Stellungnahmen und Abstimmungsergebnisse sind mit Angabe der voraussichtlichen Bedarfsträger der Staatlichen Plankommission zuzuleiten.

### § 5

(1) Über die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Gewinnung und Aufhaltung von Steine- und Erdenrohstoffen zur industriellen Nutzung entscheidet bei Aufwendungen:

- a) bis 5 Millionen DM der Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für den

\* Verordnung vom 3. Mai 1956 über die Bildung einer Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe (GBl. I S. 387)

Bereich Grundstoffindustrie nach Abstimmung mit dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates auf der Grundlage einer Vorlage der für die Planung und Bilanzierung der entsprechenden Steine- und Erdenrohstoffe zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission;

- b) über 5 Millionen DM der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates auf der Grundlage einer Vorlage der für die Planung und Bilanzierung der entsprechenden Steine- und Erdenrohstoffe zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission.

(2) Die eingehende Erkundung einer Steine- und Erdenlagerstätte bis zur Übergabereife an die Industrie darf erst nach der gemäß Abs. 1 geforderten Entscheidung projektiert und durchgeführt werden.

(3) Nach der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von den VVB der Kohleindustrie die Gewinnung und Aufhaltung der Steine- und Erdenrohstoffe in die Projektierung von Braunkohlentagebauen einzubeziehen. Der volkswirtschaftliche Nutzen ist im ökonomischen Teil des Projektes auszuweisen.

(4) Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller für die Gewinnung und Aufhaltung von Steine- und Erdenrohstoffen erforderlichen Investitionsmaßnahmen findet die Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) Anwendung.

### § 6

(1) Die Erkundung der Steine- und Erdenrohstoffe ist sinnvoll und ökonomisch zweckmäßig mit den hydrogeologischen und bodenphysikalischen Untersuchungen der Begleitsedimente der Braunkohlenflöze zu verbinden.

(2) Der Projektant der Erkundungsarbeiten ist verpflichtet, mit den Institutionen, die den Rohstoff gewinnen, und den Industriezweigen, die ihn nutzen, Projektierungsgemeinschaften zu bilden und das Projekt mit ihnen abzustimmen.

(3) Zur Verbesserung der Perspektivplanung und frühzeitigen Bilanzierung und Koordinierung der Pläne für das Aufkommen an Braunkohle und Steine- und Erdenrohstoffen sind von den die Erkundung durchführenden Institutionen in jedem Quartal einmal, spätestens aber 4 Monate nach Niederbringen der Bohrungen, Schichtenverzeichnisse dem Projektierungsbüro des Industriezweiges zu übergeben, das die Gewinnung des Steine- und Erdenrohstoffes projektiert.

(4) Folgende Institutionen werden verpflichtet, für die VVB der Kohleindustrie und die VVB Mineralöle und organische Grundstoffe die Untersuchungen des Probenmaterials auf Eignung und zweckmäßige Verwendung durchzuführen:

- a) für Sande, Kiese, — das Zentrale Geologische grobkeramische Rohstoffe, Tone für Institut der VVB Feste Minerale Gießereien und Spülbohrungen

- |  |  |
|--|--|
| b) für Bausande und -kiese   | — gleichzeitig die Prüfstelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung                                 |
| c) für Rohstoffe der Grobkeramik (einschließlich Fliesenrohstoffe) | — das Institut für Grobkeramik, Großräschen  |
| d) für Kaoline   | — die Forschungsstelle der VVB Keramik und das Wissenschaftlich-Technische Zentrum der feinkeramischen Industrie |
| e) für Spezialtone   | — das Wissenschaftlich-Technische Zentrum der Feuerfest-Industrie  |
| f) für Glassande   | — das Institut für Glastechnik der VVB Glas  |
| g) für Formsande   | — das Zentralinstitut für Gießertechnik  |
| h) Ton als Rohstoff für leichte Zuschlagstoffe (Blähton)           | — Deutsche Bauakademie — Institut für Baustoffe Weimar   |
| i) Ton für Spezialzwecke, Kaoline, Feldspatsande                   | — Institut für angewandte Mineralogie Dresden  |
| k) Quarzsande für Schaumsilikate und Gasbeton                      | — Deutsche Bauakademie — Institut für Baustoffe Weimar.  |

(5) Die Untersuchungsergebnisse (Analysen usw.) sind spätestens 8 Wochen nach Eingang des Probenmaterials von den für die Untersuchung zuständigen Institutionen an die entsprechende VVB Braunkohle oder an die VVB Mineralöle und organische Grundstoffe zu übersenden. Gleichzeitig sind die Untersuchungsergebnisse den entsprechenden Abteilungen der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

#### § 7

(1) Bei der Gewinnung und Aufhaltung bzw. gesonderten Verkipfung der Steine- und Erdenrohstoffe durch die Kohleindustrie darf keine Wertminderung gegenüber der im Projekt eingeschätzten Qualität des Förderergutes eintreten.

(2) Die Braunkohlenwerke und die Rechtsträger sind verpflichtet, die Einhaltung der festgelegten Qualität laufend zu kontrollieren. Die Bedarfsträger bzw. die unter § 6 Abs. 4 genannten Institutionen sind verpflichtet, die Proben aus der Gewinnung auf Einhaltung der festgelegten Qualitätsmerkmale zu untersuchen.

#### § 8

(1) Bei der Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 ist gleichzeitig der Rechtsträger für die zu nutzenden Rohstoffe festzulegen und zu bestätigen.

(2) Die Festlegung der Rechtsträgerschaft richtet sich nach den jeweiligen Rohstoffarten und nach den Industriezweigen, die den größten Bedarfsanteil haben. Rechtsträger können sein Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigene Betriebe und andere juristische Personen.

(3) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Räte der Bezirke und die VVB der Kohleindustrie sind verpflichtet, in der Nähe der Braunkohlentagebaue oder in der Nähe der die Steine- und Erdenrohstoffe verarbeitenden Betriebe geeignete Flächen zur Aufhaltung der nicht sofort einsetzbaren Rohstoffe zur Verfügung zu stellen.

(4) Das zur Anlegung einer Halde zur Verfügung zu stellende Gelände geht für die Zeit der Nutzung der Halde in die Rechtsträgerschaft des Rechtsträgers der Steine- und Erdenrohstoffe über. Die von den VVB der Kohleindustrie und der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe ausgehaltenen Rohstoffe an Steine und Erden gehen bei der Aufhaltung an den Rechtsträger über.

(5) Die VVB der Kohleindustrie und die VVB Mineralöle und organische Grundstoffe sind auf Grund ihrer Erfahrungen und Ausrüstungen verpflichtet, ordnungsgemäße Halden oder Kippen auf Anforderung des Rechtsträgers der Steine- und Erdenrohstoffe zu dessen Kosten anzulegen.

(6) Für die Unterhaltung der Halden und Kippen und für alle auftretenden Folgemaßnahmen ist der Rechtsträger der Steine- und Erdenrohstoffe verantwortlich.

#### § 9

(1) Das bilanzierende Organ des für die einzelnen Rohstoffe zuständigen Wirtschaftszweiges ist verantwortlich für die jährliche exakte Bilanzierung des Bedarfes und Aufkommens des jeweiligen Steine- und Erdenrohstoffes aus allen Aufkommensquellen.

(2) Die Perspektivplangruppen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bezirkswirtschaftsräte haben in Übereinstimmung mit den für die Jahresplanung verantwortlichen bilanzierenden Organen die Bilanzierung des Perspektivbedarfes und -aufkommens aus allen Aufkommensquellen zu sichern.

(3) Die entsprechenden Anweisungen für die Durchführung der Bedarfsplanung und Bilanzierung werden auf der Grundlage dieser Verordnung von den bilanzierenden Organen der einzelnen Wirtschaftszweige in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festgelegt.

#### § 10

(1) Die Kosten für die geologischen Erkundungsarbeiten auf Lagerstätten der Steine und Erden sind bis zur Übergabereife der Lagerstätten an die verarbeitende Industrie von den Institutionen zu tragen, die die Erkundungsarbeiten durchführen.

(2) Nach Abschluß der Arbeiten sind die Kosten gemäß Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) auf den erkundeten Rohstoff zu übertragen. Die Kosten gehen in die Selbstkosten des den Rohstoff nutzenden Betriebes ein.

(3) Sind über die im Abs. 1 angegebenen Erkundungsarbeiten hinaus noch weitere Erkundungsarbeiten erforderlich, so sind die dafür benötigten Mittel vom

Rechtsträger der Lagerstätte zu planen und den die Erkundungsarbeiten durchführenden Institutionen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die für die Projektierung, Gewinnung und Aufhaltung gegenüber dem Aufwand ohne getrennte Aushaltung der Steine- und Erdenrohstoffe erforderlichen zusätzlichen Mittel sind vom zuständigen Planträger zu planen und an die VVB der Kohleindustrie bzw. an die VVB Mineralöle und organische Grundstoffe umzusetzen.

#### § 11

(1) Die VVB der Kohleindustrie und die VVB Mineralöle und organische Grundstoffe verkaufen die Steine- und Erdenrohstoffe an den Rechtsträger bzw. an den Bedarfsträger und andere Abnehmer nach den in den Preisordnungen für diese Rohstoffe festgelegten Preisen.

(2) Soweit keine Preisordnung vorliegt, ist von dem betreffenden Braunkohlenwerk ein Antrag auf Preisfestsetzung bei den gemäß der Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) zuständigen staatlichen Organen zu stellen.

(3) Zur Finanzierung der Haldenbestände, die die geplanten Bestandsnormative übersteigen, werden den festgelegten Rechtsträgern zweckgebundene Umlaufmittel zur Verfügung gestellt.

#### § 12

Wird der Abbau einer Lagerstätte der Steine und Erden im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau durchgeführt, so wird der Abbaufortschritt vom Braunkohlenbergbau bestimmt.

#### § 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen.

#### § 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1963

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 15. Mai 1963

Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 63	Beschluß über die Aufnahme der Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik .....	261
	Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik .....	262

**Beschluß**  
über die Aufnahme der Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. Mai 1963

I.

1. Der Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 19. Februar 1963 und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Februar 1963 über die Bildung der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik wird nachstehend veröffentlicht.
2. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik nimmt mit Wirkung vom 15. Mai 1963 ihre Tätigkeit auf.
3. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle stellt mit diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit ein und wird aufgelöst.
4. Mit Wirkung vom 15. Mai 1963 treten folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft:
  - a) Verordnung vom 17. Mai 1962 über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle (GBL II S. 327),
  - b) Verordnung vom 17. Mai 1962 über die Helfer der Staatlichen Kontrolle (GBL II S. 331).

Berlin, den 13. Mai 1963

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende des Komitees  
der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

Matthes  
Minister

### Beschluß

#### des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik

Die Deutsche Demokratische Republik ist in die Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus eingetreten.

Die Beschlüsse des VI. Parteitages — das Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, das Referat des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Genossen Walter Ulbricht, und der Beschluß über die Aufgaben der Industrie, im Bau-, Transport- und Nachrichtenwesen — sind die Grundlage für die Tätigkeit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Organe des Arbeiter-und-Bauern-Staates, der gesellschaftlichen Organisationen und geben eine exakte wissenschaftliche Orientierung.

Der Hauptinhalt der Tätigkeit der Arbeiterklasse und aller Werktätigen ist der umfassende Aufbau des Sozialismus. Der Sozialismus ist das Werk des ganzen Volkes, weil er seinen Interessen zutiefst entspricht. Die Millionen Menschen, die durch ihre Arbeit die materiellen Werte schaffen, die mit planen und mit regieren, nehmen zugleich auch aktiven und unmittelbaren Anteil an der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und Direktiven der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze der Volkskammer, der Erlasse des Staatsrates und der Beschlüsse des Ministerrates.

Im Interesse einer exakten Erfüllung der Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus und der weiteren Entfaltung der schöpferischen Aktivität und Initiative der Menschen schlug der VI. Parteitag vor, eine einheitliche Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden. Mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wird das demokratischste Kontrollsystem, das je in Deutschland existierte, geschaffen. Sie ist ein Instrument des Volkes, das in seinem Interesse und unter seiner unmittelbaren und aktiven Mitwirkung die Durchführung der von der Partei der Arbeiterklasse und der Arbeiter-und-Bauern-Macht gestellten Aufgaben nach dem Grundsatz: „Alles mit dem Volk, alles durch das Volk, alles für das Volk“, zuverlässig garantiert.

Der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wird die Aufgabe gestellt, bei der unbedingten Erfüllung des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mitzuwirken, eine systematische Kontrolle über die tatsächliche Durchführung der Beschlüsse und Direktiven zu organisieren, zur Vervollkommnung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft beizutragen

und die Staatsdisziplin sowie die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu festigen.

Das Wichtigste in ihrer Tätigkeit besteht darin, den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der erfolgreichen Verwirklichung ihrer Aufgaben zu helfen, vorbeugend Fehler und Schäden zu verhindern bzw. zur rechten Zeit zu korrigieren. Sie stellt die Arbeit mit den Menschen und ihre Heranziehung zur Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben in den Mittelpunkt.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bedeutet daher eine neue Qualität der Kontrolle. Sie ist ein organischer Bestandteil sozialistischer Leitungstätigkeit.

#### I.

Zur Gewährleistung einer straffen, einheitlichen und umfassenden Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des VI. Parteitages, des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze der Volkskammer, der Erlasse des Staatsrates und der Beschlüsse des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik werden das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und seine Organe gebildet.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion untersteht dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist ihnen für die gesamte Arbeit rechenschaftspflichtig. Das Komitee leitet und koordiniert die Arbeit der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik und seine Organe sind in ihrer Kontrolltätigkeit selbständig, arbeiten unabhängig von den Leitungen und Leitern der Partei-, Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen. Sie kontrollieren die tatsächliche Durchführung der Beschlüsse und Direktiven durch die Ministerien und anderen zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, VVB, Wirtschaftsräte, Landwirtschaftsräte, die Leitungen der Betriebe, Großbaustellen, LPG und anderen Institutionen.

Der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion gehören hauptamtliche und in breitem Umfang ehrenamtliche Mitarbeiter aus allen Schichten der Bevölkerung, aus den Parteien und Massenorganisationen, hervorragende Arbeiter und Genossenschaftsbauern, Neuerer, Aktivisten, Arbeiterforscher, Ingenieure und Wissenschaftler, Frauen und Jugendliche an.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion stützt sich auf die Erfahrungen der gewählten Organe des Staates, ihrer Kommissionen und Aktivs und auf die Ausschüsse und Aktivs der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

Sie vereint die gesellschaftlichen Kontrollorgane, wie die Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften, die Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend, die Kommissionen für Parteikontrolle in den Betrieben und die bisherigen Helferaktivs der Staatlichen Kontrolle.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion konzentriert sich auf die Erfüllung der zentralen Aufgabe beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, ausgehend von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus, die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik zu gestalten.

In den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellt sie die Kontrolle der Durchführung der wichtigsten Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und des Perspektivplanes. Dabei obliegt ihr insbesondere die Kontrolle der Durchführung folgender Hauptaufgaben:

vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft;

rasche Steigerung der Arbeitsproduktivität in allen Zweigen der Volkswirtschaft, breitere Anwendung der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik;

ständige Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Rentabilität;

Überleitung entscheidender Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion;

umfassende Rationalisierung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion und die weitere planmäßige Entwicklung der internationalen sozialistischen Kooperation und Arbeitsteilung;

Durchsetzung des Systems der materiellen Interessiertheit und Sicherung eines richtigen Verhältnisses zwischen dem Maß der Arbeit und dem Maß des Verbrauchs unter genauer Beachtung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus;

Erhöhung der Akkumulation und die Konzentration der Investitionen auf die entscheidenden Abschnitte der Volkswirtschaft sowie Konzentration der Bau- und Ausrüstungskapazitäten auf die ausgewählten Vorhaben;

Produktion hochveredelter, qualitativ hochwertiger Erzeugnisse mit niedrigen Selbstkosten und die Erschließung neuer Möglichkeiten für den vorteilhaften Export unserer Erzeugnisse;

weitere Entwicklung der materiell-technischen Basis durch eine optimale Ausnutzung der eigenen Ressourcen und Veränderung der Struktur der Rohstoffbasis;

Einhaltung der Bestandsnormative und der Verbrauchsnormen, insbesondere bei solchen Rohstoffen, Materialien und Halbfabrikaten, die importiert werden müssen;

Überwindung der noch vorhandenen Disproportionen, die durch die Spaltung Deutschlands entstanden sind, und die Sicherung unserer Volkswirtschaft gegen die Störtätigkeit der Bonner Ultras;

Hebung der Bodenfruchtbarkeit, Entwicklung gesunder und leistungsfähiger Viehbestände sowie Entwicklung der Produktion von Saatgut und Zuchtvieh;

Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Landwirtschaft;

Entwicklung und Einführung moderner Technologien in der Feld- und Viehwirtschaft.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion unterstützt und nimmt Einfluß auf die Tätigkeit der Leitungen der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Institutionen und Einrichtungen, um

den Nützeffekt und die Wissenschaftlichkeit der staatlichen und wirtschaftlichen Leitung zu erhöhen, die zweckmäßigste Struktur einzuführen, eine moderne Arbeitsweise zu fördern, die persönliche Verantwortung und die Staatsdisziplin zu festigen;

das Neue und Fortschrittliche in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aufzugreifen, tatkräftig zu fördern und anzuwenden;

typische, immer wiederkehrende Mängel und Schwächen in der Leitung und Planung aufzudecken, ihre Ursachen zu erforschen und beseitigen zu helfen;

durch die richtige Auswahl, Ausbildung, Erziehung, Qualifizierung und Verteilung der Kader die Voraussetzungen für die Erfüllung der neuen Aufgaben zu schaffen.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist verpflichtet, Fragen von gesamtstaatlicher Bedeutung dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Ministerrat zur Beratung vorzulegen.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion führt den Kampf gegen alle Erscheinungen der Verletzung der Staatsdisziplin, deckt Schlamperei, Mißwirtschaft, Verschwendung und ihre Ursachen auf und trägt zu ihrer Überwindung bei. Sie darf bürokratische Behandlung, Verschleppung und Ausweichen vor der Verantwortung bei der Lösung der gestellten Aufgaben nicht dulden. Gegen herzloses Verhalten zu den Menschen, lokale Engstirnigkeit, Schönfärberei, Falschmeldungen, Mißbrauch der Dienststellung, Spekulation, Vergeudung und Veruntreuung von Volkseigentum ist unnachsichtig vorzugehen. Erscheinungen dieser Art sind in geeigneter Form mit Unterstützung der demokratischen Öffentlichkeit ohne Ansehen der Person aufzudecken.

Die Tätigkeit der Organe und Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ersetzt nicht die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Leitungen der Betriebe und Institutionen für die Orga-

nisierung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse, mehr noch, sie hat zur ständigen Hebung ihrer Verantwortlichkeit beizutragen.

In der gesamten Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind die Programmatik der Erklärung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege wichtige Grundlagen.

## II.

### Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion leitet und koordiniert die Arbeit der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in der Deutschen Demokratischen Republik.

Dem Komitee gehören an:

- der Vorsitzende und seine Stellvertreter,
- die Leiter der Inspektionen des Komitees,
- Leiter von Zweig- und Bezirksinspektionen,
- der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- Vertreter der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- Vertreter der Presse
- sowie Arbeiter, Genossenschaftsbauern und Angehörige der Intelligenz aus führenden Zweigen der Volkswirtschaft.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden die Leitung des Komitees.

### Die Inspektionen des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik

Entsprechend dem Produktionsprinzip hat das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion Inspektionen für die führenden Zweige und weitere Bereiche der Volkswirtschaft.

Die Inspektionen verwirklichen in diesen Bereichen die Aufgaben des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Sie arbeiten weitgehend selbständig; ihnen gehören haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter an, die auf dem jeweiligen Gebiet über Fachkenntnisse verfügen.

### Die Zweiginspektionen

In den einzelnen Industrie- und anderen Wirtschaftszweigen werden entsprechend den Bereichen der VVB ehrenamtliche Zweiginspektionen gebildet, die unter

der Leitung der Inspektionen des Komitees arbeiten. Sie verwirklichen die Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion komplex im jeweiligen Wirtschaftsbereich einschließlich der wissenschaftlichen Institutionen, Einrichtungen, Versorgungs- und Absatzorgane, die den VVB unterstehen.

Den ehrenamtlichen Zweiginspektionen gehören an:

- der Leiter und sein Stellvertreter,
- Vertreter der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend,
- Vorsitzende von Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wichtiger Betriebe, die zu der entsprechenden VVB gehören.

In volkswirtschaftlich entscheidenden Industriezweigen können die Leiter der Zweiginspektionen und Mitarbeiter auch hauptamtlich eingesetzt werden.

Die Zweiginspektionen arbeiten direkt mit den Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in den den VVB unterstellten Betrieben zusammen.

### Die Bezirksinspektionen

In den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik werden Bezirksinspektionen gebildet. Sie unterstehen dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind den Bezirkstagen rechenschaftspflichtig und informieren die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, der Bezirkswirtschaftsräte und der Bezirkslandwirtschaftsräte.

Den Bezirksinspektionen obliegt die Kontrolle auf den Gebieten der bezirksgeleiteten Wirtschaft — der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, des Handels und der Versorgung, der Landwirtschaft — sowie der Volksbildung, des Gesundheitswesens und der Kultur.

Die Bezirksinspektionen haben eine Inspektionsgruppe für die bezirksgeleitete Industrie, das Bauwesen, den Verkehr und den Handel, eine Inspektionsgruppe für die Landwirtschaft sowie Mitarbeiter für die übrigen Kontrollbereiche. Die Mitglieder und Mitarbeiter der Bezirksinspektionen sind haupt- und ehrenamtlich.

Den Bezirksinspektionen gehören an:

- der Leiter und seine Stellvertreter,
- die Leiter der Inspektionsgruppen,
- Vertreter der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
- Vertreter der Bezirkspresse,
- Leiter von Kreisinspektionen,

der Leiter der Bezirksstelle für Statistik,

Arbeiter, Genossenschaftsbauern und Angehörige der Intelligenz (Vorsitzende bzw. Mitglieder von Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und von Volkskontrollausschüssen).

#### Die Kreisinspektionen

In den Kreisen werden Kreisinspektionen gebildet. Sie unterstehen den Bezirksinspektionen. Sie sind den Kreistagen rechenschaftspflichtig und informieren die Vorsitzenden der Räte der Kreise und der Kreislandwirtschaftsräte.

Den Kreisinspektionen obliegt die Kontrolle auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Kommunalwirtschaft und des Handwerks, der Versorgung der Bevölkerung, der Volksbildung, Kultur und des Gesundheitswesens.

Die Kreisinspektionen haben eine Inspektionsgruppe für Landwirtschaft und Mitarbeiter für die weiteren Kontrollbereiche. Mit Ausnahme landwirtschaftlicher Schwerpunktkreise sind in den Kreisinspektionen ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Der Leiter ist in allen Kreisen hauptamtlich.

Der Kreisinspektion gehören an:

der Leiter, sein Stellvertreter sowie ehrenamtliche Mitarbeiter,

Vertreter der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,

Vertreter der Kreispresse,

der Leiter der Kreisstelle für Statistik,

Arbeiter, Genossenschaftsbauern und Angehörige der Intelligenz (Vorsitzende bzw. Mitglieder von Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und von Volkskontrollausschüssen),

Vertreter der Revisionskommissionen der LPG und anderer Genossenschaften.

#### Die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

In den Betrieben, zentralgeleiteten VEG, PGH, Einrichtungen der Industrie, des Verkehrs, des Bauwesens, des Handels, des Außenhandels und in Institutionen werden ehrenamtliche Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion gebildet.

Sie unterstehen dem übergeordneten Organ der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

Ihnen obliegt die Kontrolle aller entscheidenden betrieblichen Aufgaben zur Erfüllung des Planes und der Durchführung der Beschlüsse.

Die Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion vereinen die Tätigkeit der Kommissionen für Parteikontrolle der Grundorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften, der FDJ-Kontrollposten und der bisherigen Helferaktivs der Staatlichen Kontrolle.

Den Kommissionen gehören an:

der Vorsitzende und sein Stellvertreter,

Mitglieder aus den verschiedenen Produktionsbereichen,

Vertreter der Gewerkschaft, der FDJ, der Betriebszeitung und des Produktionskomitees beim Werkleiter.

Die Mitglieder der Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion werden von der Parteileitung und den Leitungen der Massenorganisationen vorgeschlagen und in Belegschaftsversammlungen gewählt. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die Kommissionen berichten über die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmäßig in Belegschaftsversammlungen.

#### Die Volkskontrollausschüsse

In den Städten, Gemeinden und Wohngebieten werden Volkskontrollausschüsse gebildet. Sie unterstehen den Kreisinspektionen und arbeiten mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland eng zusammen. Die Volkskontrollausschüsse sollen sich vorwiegend mit solchen Aufgaben, wie der Kontrolle der Versorgung der Bevölkerung, der kommunalen Dienstleistungen, des Wohnungswesens, der Volksbildung, der Kultur und des Gesundheitswesens befassen.

In den Landgemeinden können bei den Volkskontrollausschüssen Gruppen für die Tätigkeit in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (VEG, MTS/RTS, LPG und GPG) gebildet werden, die zugleich mit den Inspektionsgruppen für Landwirtschaft der Kreisinspektionen eng zusammenarbeiten.

Den Volkskontrollausschüssen sollen vorwiegend angehören:

Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der in ihnen vertretenen Parteien und Massenorganisationen,

Haus- und Straßenvertrauensleute,

Vertreter der Kommunalbetriebe und Einrichtungen.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und berichten regelmäßig in Versammlungen über ihre Tätigkeit. Sie sind gegenüber den örtlichen Volksvertretungen rechenschaftspflichtig. Den Gruppen für die Tätigkeit in den sozialistischen Land-

wirtschaftsbetrieben, die sich vorwiegend mit der Kontrolle über die Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten, der Hebung der Bodenfruchtbarkeit, der Pflege und Entwicklung der Viehbestände, dem Einsatz und der Auslastung der Technik befassen, sollen Landarbeiter, Genossenschaftsmitglieder, Vertreter der Revisionskommissionen der LPG, der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften sowie Kontrollposten der FDJ angehören.

### III.

**Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wird mit umfangreichen Rechten und Vollmachten ausgestattet. Sie läßt sich in ihrer Kontrolltätigkeit ausschließlich von den gesamtstaatlichen Interessen leiten — ihre Selbständigkeit bei den Kontrollen in den Betrieben, Institutionen, VVB, Wirtschafts- und Landwirtschaftsräten ist zu sichern.**

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hat das Recht:

bei der Durchführung ihrer Kontrollen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche bei den staatlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Organen und Institutionen Einsicht in alle Dokumente und Unterlagen zu nehmen, Auskünfte zu verlangen, Materialien anzufordern, schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen zu verlangen und die Leiter und Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;

den entsprechenden Staats- und Wirtschaftsorganen zu empfehlen, sich von leitenden Funktionären in den Volksvertretungen, in den Kollegien der zentralen Staatsorgane, in den Leitungen der VVB, in den Wirtschafts- und Landwirtschaftsräten über die Beseitigung von Mängeln in der Durchführung der Beschlüsse berichten zu lassen;

Vorschläge für die Auszeichnung von Werktätigen und leitenden Mitarbeitern von Staats- und Wirtschaftsorganen für hervorragende Leistungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu unterbreiten;

von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zu verlangen, daß diejenigen Funktionäre und Mitarbeiter, die falsche Angaben machen, Unzulänglichkeiten zudecken, Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verschleiern und fahrlässig Volksvermögen verschwenden, zur Verantwortung gezogen werden.

Das Komitee und die Inspektionen sind innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche darüber hinaus berechtigt:

den Leitern von staatlichen Organen, Institutionen, Betrieben, Baustellen, VEG und MTS/RTS, den Vorsitzenden der LPG Weisungen über die Abstellung von Mängeln und Hemmnissen in der Durchführung

des Planes sowie von Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates zu erteilen und Rechenschaft über die Erfüllung der erteilten Weisungen zu verlangen, bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Leiter der übergeordneten Organe;

solche Maßnahmen und Weisungen von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern, die im Widerspruch zu den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates stehen, auszusetzen und Aufhebung durch die übergeordneten Organe zu verlangen;

Personen, die an der ungenügenden Durchführung von Beschlüssen schuldig sind, Termine für die Beseitigung der Mängel zu stellen, die Staatsorgane zu informieren und in allen Fällen, wo Strafgesetze geringfügig verletzt werden, im Einvernehmen mit den zuständigen Organen diese Angelegenheiten den Konfliktkommissionen oder Schiedskommissionen zu übergeben;

von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern, die dem Staat, den Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen materiellen Schaden zugefügt haben, Schadenersatz zu verlangen, sie mit Disziplinarstrafen oder Ordnungsstrafen zu belegen und — soweit erforderlich — die Entbindung von der Funktion zu verlangen;

in solchen Fällen, wo Vergehen und verbrecherische Handlungen festgestellt werden bzw. der offensichtliche Verdacht dazu vorliegt, die Materialien und Unterlagen den zuständigen Untersuchungsorganen zu übergeben.

Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind verpflichtet, diese Rechte gewissenhaft anzuwenden, ihre erzieherische Tätigkeit in den Vordergrund zu stellen und von der Anwendung von Strafmaßnahmen nur in allseitig geprüften und eindeutigen Fällen Gebrauch zu machen.

### IV.

Als Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind solche Menschen auszuwählen, die sich selbstlos, beispielgebend und mit großer Initiative für die Durchführung der Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht einsetzen, große Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und hohes Können auf ihrem Arbeitsgebiet besitzen und in ihren Charaktereigenschaften ihre Zugehörigkeit zur Arbeiter-und-Bauern-Inspektion rechtfertigen.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist dafür verantwortlich, daß die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ihre Kenntnisse ständig festigen und erweitern. Es hat für ihre systematische Qualifizierung Sorge zu tragen.

Durch regelmäßig zu veranstaltende Seminare und Kurse, durch Entsendung der Mitarbeiter auf Fach- und Hochschulen ist ihre ständige Weiterbildung und die Aneignung der fortschrittlichsten Erfahrungen zu sichern.

Im Mittelpunkt der ständigen Qualifizierung müssen stehen:

das gründliche Studium der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates;

die Kenntnisse der Grundlagen des Marxismus-Leninismus und der aktuellen nationalen und internationalen Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht;

die Kenntnis des Charakters und der Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze des Sozialismus;

Grundkenntnisse der Ökonomik, der Organisation, Planung und Leitung der Industrie und Landwirtschaft;

Kenntnis über den wissenschaftlich-technischen Höchststand und der Technologie auf ihrem Arbeitsgebiet;

die Fähigkeit, die Neuerermethoden, Bestwerte und Besttechnologien im eigenen Arbeitsbereich anzuwenden und durchzusetzen;

die Kenntnis des sozialistischen Rechts und der Grundsätze der sozialistischen Staatsordnung;

Erfahrungen und Fähigkeiten in der politischen Massenarbeit zur Entfaltung der Initiative der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik für den umfassenden Aufbau des Sozialismus.

Das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verpflichten alle Partei- und Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und seinen Organen bei der Auswahl der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie bei der Lösung ihrer verantwortlichen Aufgaben ständig alle erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Vorständen der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und den Leitungen der gesellschaftlichen Massenorganisationen wird empfohlen, ihre besten und bewährtesten Mitglieder in die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu delegieren und dabei zu helfen, daß breiteste Kreise aller Schichten der Bevölkerung in den neuen Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion im Interesse unserer gemeinsamen sozialistischen Sache wirksam werden.

# Sozialistische Demokratie

## — die Zeitung für den Staatsarbeiter

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

### Sozialistische Demokratie

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates;

zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;

popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

### Sozialistische Demokratie — Forum aller Abgeordneten

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

### Sozialistische Demokratie — für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;

veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

### Sozialistische Demokratie — das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;

bringt lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;

ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

### Sozialistische Demokratie

ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

*Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten  
Einzelpreis — 40 DM • Vierteljährlicher Bezugspreis 4,80 DM*

*Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!*

**STAATSV E R L A G**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Aa 134/63/DDR — Verlag: 610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2. Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6. Telefon 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. Mai 1963

Teil II Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 63	Verordnung über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik .....	269
2. 5. 63	Verordnung über den Verkehr mit diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik .....	270
2. 5. 63	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen .....	271
2. 5. 63	Beschluß über die Grundsätze für die weitere Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in der LPG Typ I und II. (Auszug) .....	271
24. 4. 63	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung von Wildhopfen sowie Krankheiten und Schädlingen des Hopfens — .....	272
20. 4. 63	Anordnung über die Bildung des Instituts für Meliorationswesen .....	273
29. 3. 63	Anordnung über das Statut der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB) .....	274

**Verordnung  
über den Status der diplomatischen Missionen und  
der ihnen gleichgestellten Vertretungen  
ausländischer Staaten  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 2. Mai 1963

§ 1

Unter diplomatischen Missionen und ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten (im folgenden Missionen genannt) sind zu verstehen:

Botschaften, Gesandtschaften und andere Vertretungen, denen diplomatische Rechte zuerkannt werden.

§ 2

Den Missionen, Missionschefs und den Mitgliedern des diplomatischen Personals der Missionen werden entsprechend den allgemein gültigen Normen des Völkerrechts auf der Grundlage der Gegenseitigkeit diplomatische Privilegien und Immunitäten gewährt.

§ 3

Den Missionen und ihren Mitgliedern werden folgende Immunitäten und Privilegien gewährt:

a) Die Missionschefs und die Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen genießen Immunität vor der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik und sind persönlich unverletzlich.

b) Die Diensträume der Missionen und die Wohnungen der Missionschefs und der Mitglieder des diplomatischen Personals der Missionen sowie deren bewegliches Eigentum, die Archive, Dokumente und die Korrespondenz sind unverletzlich.

c) Die Missionen und ihre Mitglieder sind von allen direkten staatlichen Abgaben und öffentlichen Diensten befreit.

d) Den Missionen und ihren Mitgliedern wird die zollfreie Ein- und Ausfuhr von Gütern gestattet, soweit diese für den dienstlichen Gebrauch der Missionen und den persönlichen Bedarf ihrer Mitglieder bestimmt sind.

e) Die Missionen haben Freizügigkeit im Nachrichtenverkehr mit ihren Regierungen, mit den Vertretungen ihres Staates in dritten Staaten und mit den Konsulaten ihres Staates in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Errichtung eigener Sender ist genehmigungspflichtig.

f) Die Mitglieder des administrativen und technischen Personals genießen Privilegien und Immunitäten in dem vom Völkerrecht vorgesehenen Ausmaß.

g) Diplomatische Kuriere und das diplomatische Gepäck sind unverletzlich.

§ 4

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gewährt den Missionen bei der Erfüllung der ihnen nach dem allgemein anerkannten Völkerrecht obliegenden Aufgaben allseitige Unterstützung.

(2) Alle die Deutsche Demokratische Republik, ihre staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Institutionen sowie ihre Bürger betreffenden Angelegenheiten werden von den Missionen mit Hilfe des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten abgewickelt.

Das gilt auch für Staatenlose mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Von der Regelung des Abs. 2 sind ausgenommen die direkten Verbindungen

- a) der in den Missionen für Wirtschaftsfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Büro für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland, der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt,
- b) der in den Missionen für Handelsfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt,
- c) der in den Missionen für Verkehrsfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Ministerium für Verkehrswesen, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt,
- d) der in den Missionen für Kulturfragen verantwortlichen Diplomaten und ihrer Mitarbeiter mit dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt,
- e) der in den Missionen tätigen Militärattachés mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung im Rahmen seiner Zuständigkeit,
- f) der in den Missionen tätigen diplomatischen Vertreter für Konsularfragen mit den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik in dem vertraglich vereinbarten Rahmen; sofern vertragliche Vereinbarungen fehlen, ist der Verkehr über die Konsularabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten abzuwickeln.

#### § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 2. Mai 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Auswärtige  
Angelegenheiten

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Bolz  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

## Verordnung über den Verkehr mit diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. Mai 1963

#### § 1

Unter diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten (im folgenden Missionen und Vertretungen genannt) sind zu verstehen:

Botschaften, Gesandtschaften, andere diplomatische Missionen, Konsulate und Handelsvertretungen fremder Staaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben.

#### § 2

Unter Verkehr im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Korrespondenzen, Besuche und Besprechungen zu verstehen.

#### § 3

(1) Der Verkehr der staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Institutionen und Betriebe mit den Missionen und Vertretungen erfolgt grundsätzlich über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Die zentralen staatlichen Organe sowie die zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen wenden sich dazu an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(3) Die nachgeordneten staatlichen Dienststellen und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie die Betriebe und Institutionen wenden sich an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten nur über die für sie zuständigen zentralen staatlichen oder gesellschaftlichen Organe.

#### § 4

(1) Auf der Grundlage und im Rahmen geltender internationaler Verträge ist der direkte Verkehr des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland, der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates, des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Volksbildung, des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen mit den in den Missionen und Vertretungen für Wirtschaftsfragen, für Handelsfragen, für Verkehrsfragen und für Kulturfragen verantwortlichen Diplomaten und ihren Mitarbeitern zulässig.

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik verkehren direkt mit den in den Missionen und Vertretungen offiziell tätigen Vertretern ausländischer Außenhandelsorgane, soweit es sich um die fachlichen Fragen zur Abwicklung geltender internationaler Verträge und Abkommen handelt.

Der direkte Verkehr schließt auch die mit den dienstlichen Obliegenheiten im Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen Veranstaltungen ein.

(2) Das Ministerium für Nationale Verteidigung verkehrt im Rahmen seiner Zuständigkeit direkt mit den Militärattachés der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Missionen.

(3) Über grundsätzliche Fragen, die sich aus den entsprechend Abs. 1 stattfindenden Besprechungen ergeben, informieren die zuständigen staatlichen Organe das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

## § 5

Der Verkehr von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit ausländischen Missionen und Vertretungen erfolgt nur über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

## § 6

(1) Zur Erledigung von konsularischen Angelegenheiten können sich staatliche Organe der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der geltenden Verträge der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten direkt an die zuständigen Missionen und Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik wenden, sofern sie nicht Probleme von grundsätzlicher außenpolitischer Bedeutung berühren.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wenden sich in konsularischen Angelegenheiten an die Missionen und Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik, sofern sie von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik dafür die Genehmigung erhalten haben.

## § 7

(1) Einladungen ausländischer Missionen oder von deren Vertretern an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit Zustimmung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Folge geleistet werden.

(2) Abs. 1 bezieht sich nicht auf Einladungen zu gesellschaftlichen Veranstaltungen aus offiziellen Anlässen wie z. B. Nationalfeiertagen.

(3) Einladungen von Organen und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an Missionen, Vertretungen und deren Diplomaten und Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ausgesprochen werden. Ausgenommen sind Einladungen, die sich aus § 4 Absätze 1 und 2 ergeben.

## § 8

(1) Wer vorsätzlich gegen § 5, § 6 Abs. 2 und § 7 Absätze 1 und 3 verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Staatenlose mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

## § 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Auswärtige  
Angelegenheiten

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Bolz  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über den Verkehr  
mit ausländischen Dienststellen.**

Vom 2. Mai 1963

## § 1

Die Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen (GBl. S. 165) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1953 (GBl. S. 167) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Auswärtige  
Angelegenheiten

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Bolz  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Beschluß  
über die Grundsätze für die weitere Entwicklung  
der guten genossenschaftlichen Arbeit und die  
Anwendung des Prinzips der materiellen  
Interessiertheit in der LPG Typ I und II.**

Vom 2. Mai 1963

(Auszug)

B 3 b) Um allen LPG Typ I und II die Möglichkeit für eine wirksame Prämierung hervorragender Leistungen, insbesondere bei der termin- und qualitätsgerechten Durchführung der Arbeiten in der Feldwirtschaft, zu geben, können diese LPG auf Antrag bei der Deutschen Bauernbank eine Vorkreditierung der planmäßigen Zuführungen zum Prämienfonds bis zur Höhe von 50 % der Jahreszuführung erhal-

ten. Falls diese Mittel nicht ausreichen, können die LPG mit Zustimmung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates einen Vorfinanzierungskredit bis zur Höhe der geplanten Jahreszuführung in Anspruch nehmen.

c) Werden die im Quartalsplan vorgesehenen Erlöse aus Produktion und Leistungen überschritten und wird eingeschätzt, daß damit auch eine Überbietung der geplanten Jahreserlöse erreicht wird, haben die LPG Typ I und II die Möglichkeit, diese Überplanerlöse bereits im Laufe des Jahres nach Abzug der Fondszuführungen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Finanzierung der Mehrausgaben,
2. Finanzierung des Mehrverbrauchs an Arbeitseinheiten in Höhe des geplanten Wertes (von diesen Beträgen sind die Mittel für die Jahresendauszahlung abzusetzen),
3. Prämienvergütung.

Dabei können die nach Bildung der Fonds für die Finanzierung der Mehrausgaben und des Mehrverbrauchs an Arbeitseinheiten verbleibenden zusätzlichen Geldeinkünfte im Laufe des Jahres bis zu 50 % zugeführt werden.

Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates hat die entsprechenden Anträge der LPG zu bestätigen und der Deutschen Bauernbank als Grundlage für die Finanzierung zu übergeben.

d) Um den LPG Typ I und II die Möglichkeit zu geben, für die Überbietung des Planes bei Einzelerzeugnissen sofort nach dem Abschluß der Heu-, Getreide- und Hackfruchternte bzw. bei Übererfüllung der Monats- und Quartalspläne der tierischen Produktion Prämien zu gewähren, können die LPG für diese Zwecke einen Vorgriff auf die geplante Jahresendauszahlung bis zu 20 % der Gesamtrückstellung auf Beschluß der Mitgliederversammlung vornehmen.

Berlin, den 2. Mai 1963

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

#### Fünfzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung von Wildhopfen sowie Krankheiten  
und Schädlingen des Hopfens —

Vom 24. April 1963

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird folgendes bestimmt:

##### § 1

In den Anbaubereichen von Kulturhopfen sind alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grund-

stücken verpflichtet, im Umkreis von 2 km von Hopfengärten jährlich bis spätestens 15. Juni alle wildwachsenden Hopfenpflanzen zu roden.

##### § 2

(1) Zur Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge des Hopfens ist die Winterspritzung von Nutz- und Wildgehölzen, die Wirtspflanzen von Schädlingen des Hopfens sind, in einem Umkreis von 1 km von Hopfengärten durch den jeweiligen Hopfenanbaubetrieb durchzuführen.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen gemäß Abs. 1 die Schädlingsbekämpfung durchzuführen ist, sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Schädlingsbekämpfung beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

##### § 3

Wird die Rodung des Wildhopfens unterlassen, so kann diese auf Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten veranlaßt werden.

##### § 4

(1) Den Pflanzenschutzämtern bei den Bezirkslandwirtschaftsräten obliegt mit dem Konsultationspunkt für Hopfen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Verantwortlich für die Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 1 bis 3 ist die jeweilige Kreisplanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat.

##### § 5

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken die ihm gemäß § 1 obliegende Rodung wildwachsender Hopfenpflanzen nicht durchführt oder den mit der Schädlingsbekämpfung gemäß § 2 oder mit der Rodung gemäß § 3 beauftragten Personen den Zutritt zu dem Grundstück verwehrt;

b) als Leiter eines Hopfenanbaubetriebes oder Vorsitzender einer hopfenanbauenden Genossenschaft oder als mit der Schädlingsbekämpfung betraute Person die Durchführung der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen gemäß § 2 unterläßt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

##### § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

\* 14. DE (GBl. II 1962 Nr. 2 S. 5)

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juni 1953 zur Ausrottung der Wildhopfenvorkommen in der Nähe der Kulturhopfenanbaugebiete (ZBl. S. 281) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

**Anordnung  
über die Bildung des Instituts für Meliorationswesen.**

**Vom 20. April 1963**

Zur Verbesserung der wissenschaftlichen Arbeit, der internationalen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung einer umfassenden Hilfe für die sozialistische Landwirtschaft auf dem Gebiet des Meliorationswesens wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Das Institut für Landeskultur und Standortkartierung wird mit Wirkung vom 15. April 1963 aufgelöst. An seiner Stelle wird das Institut für Meliorationswesen errichtet.

(2) Das Institut für Meliorationswesen übernimmt von dem bisherigen Institut für Landeskultur und Standortkartierung das genutzte Anlagevermögen. Es ist Rechtsnachfolger des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung.

**§ 2**

**Rechtsstellung und Sitz**

(1) Das Institut für Meliorationswesen (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person, Haushaltsorganisation und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Schöneiche bei Berlin, Bezirk Frankfurt (Oder).

(2) Das Institut untersteht dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 3**

**Aufgaben**

(1) Das Institut hat durch zielstrebige Forschungsarbeit die wissenschaftlichen Grundlagen für die Durchführung von Meliorationen zu erarbeiten und die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes in die Meliorationspraxis zu organisieren. Ziel dieser Arbeiten ist es, die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft zu fördern. Zur Erfüllung der Aufgaben werden durch das Institut Stützpunkte in Meliorationsbaubetrieben der Schwerpunktbezirke gebildet sowie sozialistische Landwirtschaftsbetriebe zu komplexen Konsultationsbetrieben für Meliorationen entwickelt.

(2) Die Tätigkeit des Instituts erstreckt sich auf folgende Hauptaufgaben:

- a) Untersuchungen zur Bestimmung des Nutzeffektes von Meliorationen;
- b) Untersuchungen über die Wirkungsweise ökonomischer Gesetze im Meliorationswesen und Ausarbeitung ökonomischer Kennzahlen und Methoden der Planung, Verteilung und Ausnutzung der aufgewendeten finanziellen Mittel;
- c) Entwicklung standortgerechter Meliorationsverfahren und der dazugehörigen Grundlagen für die Meliorationstechnik auf den Gebieten der Entwässerung, der Bewässerung, des Wirtschaftswegebau, der Wiedernutzbarmachung von Kippen und Halden und des Bodenerosionsschutzes;
- d) Standorterkundung und -kartierung zur Ermittlung, Kennzeichnung und Bewertung der die Bodenfruchtbarkeit begrenzenden und durch Meliorationen zu verbessernden Standortfaktoren;
- e) Erarbeitung von Vorschlägen und Gutachten zum zweckentsprechenden Einsatz der vorhandenen und bereitzustellenden Berechnungstechnik sowie für die Rekonstruktion und den Neubau von Bewässerungsanlagen;
- f) Erstattung von Gutachten im Auftrage des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Dem Institut können vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Meliorationswesens übertragen werden.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts.

**§ 4**

**Leitung**

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Mitarbeiter und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen nach dem Grundsatz der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(2) Das Institut wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß im Aufgabenbereich des Instituts die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht werden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Hauptmethode der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts wird.

(4) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an den für das Institut geltenden Plan gebunden.

(5) Die leitenden Mitarbeiter entscheiden in ihrem Arbeitsbereich über alle Fragen, soweit sich der Direktor nicht die Entscheidung vorbehalten hat. Sie sind dem Direktor für die planmäßige Durchführung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

### § 5

#### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien sind grundsätzliche Fragen der Tätigkeit gemäß § 2 und der Entwicklung des Instituts vom wissenschaftlichen Beirat zu beraten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat umfaßt nicht mehr als 15 Mitglieder. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören Mitglieder und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen des Instituts, Vertreter aus Hoch- und Fachschulen, aus Instituten verwandter Gebiete, Vertreter von Meliorationsgenossenschaften und Meliorationsbaubetrieben, sowie Vertreter des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik an. Die Mitglieder sind vom Direktor zu benennen. Soweit es sich um Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates aus Genossenschaften, Einrichtungen und Betrieben handelt, werden sie im Einvernehmen mit dem Leiter benannt.

(3) Den Vorsitz des wissenschaftlichen Beirates führt der Direktor des Instituts, der auch die Arbeitsordnung erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den wissenschaftlichen Beirat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu informieren und den wissenschaftlichen Beirat mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

### § 6

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Die Ausübung der Vertretung ist mit der Übernahme der Verantwortlichkeit für die Vertretung verbunden.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Direktors bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für das Institut sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter (Haushaltsbearbeiter) oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

### § 7

#### Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor wird durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen für die übrigen Mitarbeiter erfolgen durch den Direktor.

### § 8

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt.

### § 9

#### Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und der Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Instituts eine Arbeitsordnung durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL zu erlassen.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Errichtung des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung (GBl. II S. 62) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

### Anordnung

über das Statut der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB).

Vom 29. März 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird für die Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen folgendes Statut erlassen:

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Ihr Sitz ist Vetschau. Sie kann entsprechend den Erfordernissen Außenstellen errichten.

(2) ORGREB ist der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

### Aufgaben, Pflichten und Rechte

#### § 2

(1) Hauptaufgabe von ORGREB ist die Durchführung von wissenschaftlich-technischen Leistungen für Betriebe mit Energieanlagen (Energiebetriebe) zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Errichtung und Inbetriebsetzung sowie beim Betrieb von Energieanlagen.

(2) Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf alle Energieanlagen (Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme) unabhängig von der Unterstellung.

#### § 3

(1) ORGREB hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von wissenschaftlich-technischen Leistungen bei der Inbetriebsetzung neuer Energieanlagen, insbesondere Vornahme von Leistungsversuchen, zur Gewährleistung der projektierten technisch-ökonomischen Kennziffern sowie Erteilung entsprechender Prüfatteste, Einfahren von neu entwickelten Energieanlagen zur Qualifizierung des Bedienungspersonals und zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes;
2. Ausführung von wissenschaftlich-technischen Leistungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit der Energieanlagen auf der Grundlage der dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Bestwerte und Besttechnologien;
3. wissenschaftlich-technische Untersuchung und Klärung der Ursachen von Störungen an Energieanlagen sowie Unterstützung der Energiebetriebe bei der Überwindung von Störungen;  
wissenschaftlich-technische Auswertung der Störungstatistiken sowie Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse an die Energiebetriebe, Konstruktions- und Projektierungsbetriebe sowie an die herstellende Industrie;
4. Ausarbeitung von Empfehlungen und von Standards für die technische Betriebsführung zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Energieanlagen sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung sonstiger Standards und spezieller Vorschriften;
5. Auswertung energiewirtschaftlicher Kennziffern;
6. Mitwirkung bei der Begutachtung von Vorhaben des Energieprogramms, Erteilung von Empfehlungen zur Verbesserung der Projektierung an die übergeordneten Organe der Projektanten von Energieanlagen;
7. Information der Energiebetriebe über die besten Erfahrungen und Erkenntnisse, insbesondere der sozialistischen Länder, bei der Durchsetzung eines wissenschaftlich-technischen Betriebes der Energieanlagen;
8. Ausarbeitung von Gutachten einschließlich von Sachverständigengutachten.

(2) ORGREB können durch den Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Die Pflichten und Rechte der Organe der Technischen Überwachung bleiben unberührt.

#### § 4

(1) ORGREB ist verpflichtet, auf der Grundlage der vom Leiter der Energiewirtschaft festgelegten Nomenklatur

1. bei der Mustererprobung, den Funktionsproben sowie beim Anfahr- und Probetrieb der Energieanlagen mitzuwirken sowie
2. die wissenschaftlich-technische Untersuchung der Energieanlagen auf Einhaltung der projektierten technisch-ökonomischen Kennziffern durchzuführen und ein entsprechendes Prüfattest zu erteilen.

(2) Die Energiebetriebe haben ORGREB über die Durchführung der Leistungen gemäß Abs. 1 entsprechende Aufträge zu erteilen.

#### § 5

(1) ORGREB ist zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

1. jederzeit Energieausrüstungen bei den Liefer- und Montagebetrieben sowie Anlagen in den Energiebetrieben zu besichtigen und — soweit erforderlich — selbst Prüfungen und Untersuchungen an Materialien und Ausrüstungen vorzunehmen,
2. Auskünfte zu verlangen, Einsicht in den entsprechenden Dokumentationen und Betriebsunterlagen zu nehmen sowie Berichte über Ausfälle und Störungen anzufordern.

(2) Die Liefer- und Montagebetriebe sowie Energiebetriebe sind verpflichtet, den Mitarbeitern von ORGREB zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Das Kontrollrecht von ORGREB erstreckt sich nicht auf Energieanlagen im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit.

#### § 6

### Verantwortung der Werkleiter und der übergeordneten Organe

Die Verantwortung der Werkleiter der Liefer- und Montagebetriebe sowie der Energiebetriebe und ihrer übergeordneten Organe für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Einhaltung der Qualität, wird durch die Tätigkeit von ORGREB nicht berührt.

#### § 7

### Arbeitsweise

(1) ORGREB hat bei ihrer Tätigkeit die neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse auszuwerten, sich auf die Erfahrungen der Neuerer und die schöpferische

Initiative der Werktätigen zu stützen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln. Sie hat mit

1. den staatlichen Organen, insbesondere dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, der Technischen Überwachung und mit der Technischen Kontrollorganisation der Betriebe,
2. den wissenschaftlichen und sonstigen Institutionen, die auf dem Gebiet der Konstruktion und Projektierung von Energieanlagen sowie der Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Anwendung von Elektroenergie, Gas und Wärme Aufgaben durchführen,
3. den Organen der Kammer der Technik eng zusammenzuarbeiten.

(2) ORGREB arbeitet auf der Grundlage von Jahres- und Quartalsarbeitsplänen. Die Arbeitspläne werden von der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates bestätigt.

(3) Über die Durchführung der Leistungen gemäß §§ 2 bis 4 sind zwischen ORGREB sowie den Betrieben und Institutionen, die den Auftrag erteilen, Verträge zu schließen.

#### § 8

##### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) ORGREB wird durch den Direktor geleitet. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit von ORGREB. Er handelt im Namen von ORGREB und ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Weisungen des Leiters der Energiewirtschaft gebunden.

(3) Die leitenden Mitarbeiter von ORGREB tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich. Im Rahmen der Entscheidungen des Direktors sind sie in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(4) Im Rechtsverkehr regelt sich die Vertretung nach Abs. 1. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter von ORGREB oder Personen ORGREB vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor in der Weise erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel sowie der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt von ORGREB begründen, bedürfen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

#### § 9

##### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor von ORGREB und die Stellvertreter des Direktors werden durch den Leiter der Energiewirtschaft berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter von ORGREB werden vom Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter der Abteilungen und des Kaderleiters bedürfen der Zustimmung des Leiters der Energiewirtschaft.

#### § 10

##### Finanzierung

(1) ORGREB arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Finanzierung von ORGREB erfolgt

- a) aus Einnahmen für die Durchführung von Aufträgen,
- b) entsprechend den dafür geltenden Festlegungen aus Umlagen, die von den Energiebetrieben erhoben werden.

#### § 11

##### Struktur und Stellenplan

(1) Für die Struktur von ORGREB ist der vom Leiter der Energiewirtschaft bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Der Stellenplan ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 12

##### Entlohnung

Für die Beschäftigten von ORGREB gilt der Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben des Industriezweiges Energie.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Minister



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. Mai 1963

Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962 .....	277
15. 5. 63	Anordnung Nr. 2 über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964 .....	277
30. 4. 63	Erste Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz. — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — .....	278
30. 4. 63	Anordnung Nr. 4 über die hygienische Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen .....	279

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962.

Vom 10. Mai 1963

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 3. November 1962 über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen (GBl. II S. 735) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 für die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik,  
der Volksrepublik Bulgarien,

der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
am 8. Mai 1963

und für die Regierung  
der Volksrepublik Polen am 12. Mai 1963  
in Kraft tritt.

Berlin, den 10. Mai 1963

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

Dr. Bolz  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung Nr. 2\* über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964.

Vom 15. Mai 1963

Zur Sicherung einer qualifizierten Ausarbeitung und Diskussion der Planvorschläge in den Betrieben der Landwirtschaft wird in Ergänzung der Anordnung vom 3. April 1963 über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1964 (GBl. II S. 199) folgendes angeordnet:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 29 S. 199)

## § 1

(1) Änderung der Termine für die Ausarbeitung und Einreichung der Planvorschläge

— Ausarbeitung und Diskussion der Planvorschläge in den Betrieben der Landwirtschaft sowie Einreichung der Planvorschläge an die Kreislandwirtschaftsräte bis 20. Juni 1963.

— Einreichung der Planvorschläge von den Kreislandwirtschaftsräten an die Bezirkslandwirtschaftsräte bis 5. Juli 1963.

— Durcharbeitung der Planvorschläge der Kreislandwirtschaftsräte und Übergabe der zusammengefaßten Planvorschläge von den Bezirkslandwirtschaftsräten an den zentralen Landwirtschaftsrat bis 20. Juli 1963.

(2) Zur Sicherung der Material- und Ausrüstungsbilanzierung, insbesondere für die metallverarbeitende Industrie, ist die Bedarfsplanung der Landwirtschaft für Material sowie für Traktoren und Maschinen und die Übergabe der Bedarfsanmeldungen an die bilanzierenden Organe zu den bisherigen Terminen entsprechend der Anordnung vom 3. April 1963 durchzuführen.

(3) Die territorialen Abstimmungen der Bauaufgaben, der Arbeitskräfte, des Transportraumbedarfs, der wasserwirtschaftlichen Aufgaben, der Folgeinvestitionen, des Wohnungsbaues und der anderen, die Entwicklung des Gebietes betreffenden Aufgaben erfolgen ebenfalls zu den bisherigen Terminen.

(4) Die Termine für die Ausarbeitung und Einreichung der Planvorschläge der Lebensmittelindustrie und der Leichtindustrie bleiben unverändert. Soweit die Planvorschläge mit dem Aufkommen der Landwirtschaft in Verbindung stehen, sind sie auf der Grundlage der vorgegebenen Orientierungsziffern auszuarbeiten und zu bilanzieren. Die Auswirkungen, die sich aus dem endgültigen Planvorschlag des zentralen Landwirtschaftsrates ergeben, werden vor der Beschlussfassung des Volkswirtschaftsplanes vom Volkswirtschaftsrat in den Plan der Industrie eingearbeitet.

(5) Die Veränderung der Termine für die Ausarbeitung, Diskussion und Einreichung der Planvorschläge der Landwirtschaft macht es erforderlich, daß die Räte der Bezirke und Kreise die Beratungen über den Planvorschlag der Landwirtschaft gesondert führen.

### § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1963 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## **Erste Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz. — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben —**

**Vom 30. April 1963**

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird in Durchführung des § 11 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI. I S. 111) folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Die Leiter von Lebensmittelbetrieben organisieren die innerbetriebliche Kontrolle der hygienischen Verhältnisse.

(2) Die Kontrolle ist durch den Leiter des Betriebes unter Mitwirkung des Betriebshygieneaktivs, der Aktivisten und Gütekontrolleure monatlich durchzuführen.

(3) Über die Kontrollergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen mit Festlegung des Termins und der Verantwortlichkeit für die Beseitigung festgestellter Mängel.

(4) Mängel, deren Beseitigung über den betrieblichen Verantwortungsbereich hinausgehen, sind unverzüglich dem übergeordneten Organ und durchschriftlich der zuständigen Kreis- und Bezirksinspektion bzw. dem zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgan im Kreis mitzuteilen, soweit es sich um Betriebe dieses Überwachungsbereiches handelt. Bei Betrieben des Verkehrswesens sind sie der zuständigen Verkehrshygieneinspektion mitzuteilen.

### § 2

Lebensmittelbetriebe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, zubereitet, be- und verarbeitet, abgemessen, abgewogen, verpackt, aufbewahrt, gehandelt oder sonstwie behandelt werden. Transportunternehmen, soweit sie den Transport von Lebensmitteln durchführen, sind den Lebensmittelbetrieben gleichgestellt.

### § 3

(1) Für die Beurteilung der Betriebe in bezug auf die optimalen Voraussetzungen für eine hygienisch einwandfreie Produktion gesundheitlich unbedenklicher Lebensmittel sind die folgenden einwandfreien und funktionssicheren betrieblichen Einrichtungen und Gegenstände maßgebend:

- a) Betriebsräume und Betriebsgelände
- b) Produktionsmittel

c) Kühleinrichtungen

d) Lagermöglichkeiten

e) Gesundheitliche und soziale Anlagen und Einrichtungen

f) Fahrzeuge und innerbetriebliche Transportmittel

g) Laboratorien.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Lebensmittelbetriebe, die nicht Produktionsbetriebe sind.

### § 4

Die Betriebsleiter haben ihren Betrieb auf Grund des betriebstechnischen und hygienischen Zustandes in eine der folgenden Kategorien einzustufen:

#### a) Kategorie I

Die Beschaffenheit und der Zustand der gesamten betrieblichen Einrichtungen und Gegenstände gewährleisten die hygienisch einwandfreie Produktion unbedenklicher Lebensmittel.

#### b) Kategorie II

Die Beschaffenheit und der Zustand zweier betrieblicher Einrichtungen und Gegenstände nach § 3 weisen Mängel auf.

#### c) Kategorie III

Die Beschaffenheit und der Zustand bei mehr als zwei betrieblichen Einrichtungen und Gegenständen nach § 3 weisen Mängel auf.

### § 5

Betriebe der Kategorien II und III unterliegen einer ständigen verstärkten innerbetrieblichen Kontrolle und strengen hygienischen Maßnahmen, um einen einwandfreien hygienischen Verkehr mit Lebensmitteln zu gewährleisten.

### § 6

Die Einstufung in die einzelnen Kategorien ist durch die für den Betrieb zuständige Bezirks- und Kreis- bzw. Verkehrshygieneinspektion zu bestätigen. Soweit Aufgaben der tierärztlichen Lebensmittelhygiene berührt werden, ist das zuständige veterinärmedizinische Fachorgan im Bezirk hinzuzuziehen.

### § 7

(1) Die Ergebnisse der innerbetrieblichen Kontrolle und die betriebshygienischen Erfordernisse, die sich aus der Einstufung in die Kategorien I bis III ergeben, sind bei der Ausarbeitung der Pläne der Betriebe und Einrichtungen zu berücksichtigen. Als Teil des Betriebsplanes sind in einem besonderen Abschnitt konkrete kontrollfähige Maßnahmen zur Verbesserung des hygienischen Zustandes und Beseitigung von hygienischen Mängeln festzulegen.

(2) Bei der Aufstellung dieser Planteile sind die Kreis- und Bezirksinspektion bzw. die örtlich zuständige Verkehrshygieneinspektion zur Beratung und Festlegung der Schwerpunkte hinzuzuziehen, soweit Aufgaben der tierärztlichen Lebensmittelhygiene berührt werden, auch das zuständige veterinärmedizinische Fachorgan im Kreis.

(3) Langfristig vorzubereitende Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene und des Seuchenschutzes, die sich bei der Beratung dieser Planteile für die Betriebe des Verkehrs mit Lebensmitteln ergeben, sind entsprechend den ökonomischen Möglichkeiten in den Plan der langfristigen Maßnahmen aufzunehmen und schrittweise durch entsprechende Verwendung der Mittel zu realisieren.

## § 8

(1) Die Werkstätten in den Lebensmittelbetrieben sind jährlich über Fragen der Hygiene zu schulen.

(2) Die für die Lebensmittelbetriebe verantwortlichen Fachabteilungen der Räte der Kreise bzw. der Bezirke haben die Schulungen der verantwortlichen Mitarbeiter in den Lebensmittelbetrieben zu organisieren.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die Schulungen der Werkstätten der von ihnen geleiteten Betriebe zu sichern.

(4) Die Schulung ist innerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Die Werkstätten sind für die Teilnahme an den Schulungen freizustellen. Sie erhalten gemäß § 77 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) für die ausfallende Arbeitszeit einen Ausgleich in der Höhe ihres Durchschnittsverdienstes.

## § 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10. Dezember 1953 über die Durchführung von Kurzlehrgängen über Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen (ZBl. S. 597) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anordnung Nr. 4\*

über die hygienische Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen.

Vom 30. April 1963

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 793) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Um eine Ausbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten, unterliegen Personen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln\*\* (in Lebensmittelbetrieben) aufzunehmen, vor der Einstellung

1. bakteriologischen Stuhluntersuchungen;
2. bakteriologischen Urinuntersuchungen;
3. einer Röntgenuntersuchung der Lungen;
4. einer körperlichen Untersuchung.

## § 2

(1) Bei Personen, die beabsichtigen, in den in der Anlage genannten Lebensmittelbetrieben eine Tätigkeit aufzunehmen, ist vor der Einstellung dreimal in Abständen von einer Woche je eine bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchung vorzunehmen.

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1956 Nr. 86 S. 795)

\*\* Gemäß § 5 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes umfaßt der Verkehr mit Lebensmitteln die gewerbsmäßige Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Be- und Verarbeitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung, das gewerbsmäßige Anbieten, Abgeben oder jedes sonstige Behandeln von Lebensmitteln.

(2) Die Einstellung kann erfolgen, wenn die Befunde der körperlichen Untersuchung, der Röntgenuntersuchung der Lungen und der ersten bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung keine Hinderungsgründe ergeben.

(3) Werden bei der 2. oder 3. bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung krankheitserregende Darmkeime nachgewiesen, so darf der Werkstätte die Beschäftigung in dem Betrieb nicht mehr fortsetzen. Er ist umgehend zur Sicherung der Diagnose (insbesondere zur Klärung, ob es sich um einen Erkrankungsfall oder um einen Dauerausscheider handelt) sowie zur Behandlung und Sanierung in stationäre Behandlung einzuweisen.

(4) Die in den in der Anlage aufgeführten Betrieben Beschäftigten sind vierteljährlich einmal einer bakteriologischen Stuhl- und Urinuntersuchung zu unterziehen.

## § 3

(1) Bei Personen, die in Lebensmittelbetrieben beschäftigt werden sollen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist eine einmalige Stuhl- und Urinuntersuchung vorzunehmen. Ausgenommen sind die in der Anordnung Nr. 3 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 795) genannten Werkstätten.

(2) Ergibt die bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchung den Nachweis der Ausscheidung von krankheitserregenden Darmkeimen, so ist nach § 2 Abs. 3 zu verfahren.

(3) Für die Werkstätten dieser Betriebe entfallen die nach § 2 Abs. 4 geforderten Wiederholungen der Stuhl- und Urinuntersuchung.

## § 4

(1) Hat der zu Untersuchende an der seiner Einstellung vorausgehenden Volksröntgenreihenuntersuchung gemäß § 5 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) teilgenommen, oder führt er den Nachweis, daß von ihm in den letzten 3 Monaten vor der Einstellung eine Röntgenübersichtsaufnahme der Lungen angefertigt wurde, kann von der Durchführung einer erneuten Röntgenuntersuchung abgesehen werden.

(2) In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der letzten Röntgenuntersuchung im Gesundheitsausweis zu vermerken.

## § 5

(1) Wechseln Werkstätten aus einem nicht in der Anlage aufgeführten Betrieb in einen in der Anlage aufgeführten Betrieb über, sind bei ihnen ebenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit 3 bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchungen gemäß § 2 Abs. 1 vorzunehmen. Die Einstellung kann nach Vorliegen des ersten Befundes erfolgen, wenn dieser keinen Nachweis krankheitserregender Darmbakterien ergibt. Weiterhin ist gemäß § 2 Absätzen 3 und 4 zu verfahren.

(2) Werkstätten aus einem in der Anlage aufgeführten Betrieb, die in einen nicht in der Anlage aufgeführten Betrieb hinüberwechseln, unterliegen keiner erneuten bakteriologischen Einstellungsuntersuchung.

## § 6

Die körperliche Untersuchung umfaßt insbesondere eine Untersuchung der Haut des Oberkörpers, der Arme

und Beine sowie eine Untersuchung der Mundhöhle, der Ohren-, Nasen- und Rachenorgane. Sie ist jährlich zu wiederholen.

## § 7

(1) Auftreten von Fieber, länger anhaltender Mattigkeit, Kopf- und Leibschmerzen, Durchfall, Erkrankungen der Haut, eitrigem Schnupfen und dergleichen hat der Erkrankte unverzüglich dem Betriebsleiter mitzuteilen und sofort den Arzt aufzusuchen.

(2) Jedes Auftreten von Durchfallerkrankungen mit oder ohne Erbrechen (auch einzelner Fälle) bzw. von anderen Erkrankungen mehrerer Werkstätter mit gleichartigen Krankheitserscheinungen haben die Betriebsleiter unverzüglich der Kreisgesundheitsinspektion sowie der Abteilung Örtliche Industrie bzw. der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Kreises mitzuteilen.

## § 8

(1) Die Kreisgesundheitsinspektion kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirks-Hygiene-Institut zeitweilig weitergehende Maßnahmen festlegen, wenn es die Umstände erforderlich machen.

(2) Die Ausstellung der Gesundheitsausweise und die Eintragung aller Befunde hat durch die Kreisgesundheitsinspektion oder durch den mit den Untersuchungen beauftragten Arzt zu erfolgen.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 795) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

**Verzeichnis  
der Lebensmittelbetriebe und Einrichtungen, deren  
Beschäftigte sich den Untersuchungen gemäß § 2  
vorstehender Anordnung zu unterziehen haben:**

1. Kühlbetriebe
2. Schlachthöfe, fleischbe- und -verarbeitende sowie fleischlagernde Betriebe aller Art einschließlich

Verwaltungs- und Transportpersonal. Dies gilt auch für Hausschlächter, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die nicht Beschäftigte derartiger Betriebe sind

3. Notschlachtungsbetriebe, Freibankverkaufsstellen
4. Geflügelschlachtstätten (nur ständig dort Beschäftigte) und wild- und geflügelbe- und -verarbeitende sowie -lagernde Betriebe einschließlich Verwaltungs- und Transportpersonal
5. Futtermittelbetriebe
6. Milchbe- und -verarbeitende Betriebe einschließlich Verwaltungs- und Transportpersonal
7. Margarinefabriken einschließlich Verwaltungs- und Transportpersonal
8. Betriebe, die Eierzeugnisse herstellen
9. Speiseeisherstellende und -handelnde Betriebe
10. Eier oder Eierzeugnisse verarbeitende Betriebe
11. Fischbe- und -verarbeitende Betriebe
12. Verkaufsstellen von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren
13. Verkaufsstellen von Wild und Geflügel
14. Verkaufsstellen von Milch, Milch- und Molkereierzeugnissen
15. Verkaufsstellen von Fischen und Fischwaren, ausgenommen Verkaufsstellen, die nur mit Rohfisch handeln
16. Milchbars
17. Konditoreien
18. Milchküchen in Krankenhäusern
19. Milchküchen in Einrichtungen für Kinder
20. Frauenmilchsammelstellen
21. Küchen, die der Verordnung über die hygienische Überwachung von Gemeinschaftsküchen unterliegen, ausgenommen Küchenverwaltungs- und Bedienungspersonal in öffentlichen Gaststätten
22. Essenausgabestellen
23. Transportbetriebe, soweit deren Fahr- und Begleitpersonal auch Lebensmittel in nicht verpacktem Zustand befördert oder mit den zu transportierenden Lebensmitteln in Berührung kommen kann
24. Aufbereitungs- und Wartungsabteilungen in den zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen, ausgenommen Verwaltungspersonal
25. Tierärztlicher Hygienedienst mit den dort tätigen Fachkräften, wie Tierärzte, Fleischbeschauer, Trichinenschauer u. a.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 28. Mai 1963

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 63	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz .....	281
13. 5. 63	Anordnung über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ..	290

## Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz —.

Vom 17. April 1963

Auf Grund des § 55 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) wird folgendes verordnet:

### Zu § 3 des Wassergesetzes:

#### § 1

(1) Zur planmäßigen Verbesserung der Beschaffenheit des Wassers in den Gewässern hat das Amt für Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit den anderen Zweigen der Volkswirtschaft, den Räten der Bezirke, den Bezirkswirtschaftsräten und Bezirkslandwirtschaftsräten der Staatlichen Plankommission Vorschläge für die Perspektivpläne und die Jahrespläne einzureichen, die die planmäßige Verbesserung der Abwasserbehandlung durch den Bau neuer und die Rekonstruktion bestehender Abwasserbehandlungsanlagen bei den Hauptnutzern gewährleisten. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind bei Inbetriebnahme einer vorgesehenen Teilkapazität der Produktionsanlagen mit der entsprechenden Leistung in Betrieb zu nehmen.

(2) Die örtlichen Räte haben beim Neubau und bei der Erweiterung von Siedlungen Abwasserbehandlungsanlagen für alle anfallenden Abwässer vorzusehen. Die Anlagen sind gleichzeitig mit dem Siedlungsbau zu errichten und bei Teilbelegung mit entsprechender Leistung in Betrieb zu nehmen.

(3) Die örtlichen Räte haben in ihre Perspektiv- und Jahrespläne nach den Richtlinien der Staatlichen Plankommission und des Amtes für Wasserwirtschaft Maßnahmen aufzunehmen, die den Bau und die Rekonstruktion der nach dem Wassergesetz erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen in den Städten und Gemeinden gewährleisten.

### Zu § 5 des Wassergesetzes:

#### § 2

(1) Zur Aufstellung von Wasserhaushaltsbilanzen haben die Räte der Bezirke den Wasserbedarf sowie die Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers der Nutzer in ihrem Territorium, jedoch mit Ausnahme

der im Abs. 2 genannten Wassernutzer, zusammenzufassen und den Wasserwirtschaftsdirektionen bekanntzugeben.

(2) Die zentralgeleiteten Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Reichsbahndirektionen und die Wasserstraßenämter sind verpflichtet, den Wasserbedarf sowie die Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen den Wasserwirtschaftsdirektionen bekanntzugeben.

(3) Das Amt für Wasserwirtschaft erläßt Richtlinien über Methodik und Zeitpunkt zur Aufstellung von Analysen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Flußgebiete einschließlich der Wasserhaushaltsbilanz.

#### § 3

Das Amt für Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsdirektionen haben das Wasserdargebot mit dem Wasserbedarf zu bilanzieren und in Zusammenarbeit mit den im § 2 genannten Organen Maßnahmen festzulegen, die den Ausgleich der Wasserhaushaltsbilanz gewährleisten.

### Zu § 6 des Wassergesetzes:

#### § 4

Die Aufgaben nach § 6 Abs. 2 des Wassergesetzes werden durch das Wasserstraßenhauptamt Berlin wahrgenommen.

### Zu § 9 des Wassergesetzes:

#### § 5

Die Hauptnutzer der Gewässer sind in der Anlage festgelegt.

### Zu § 10 des Wassergesetzes:

#### § 6

(1) Wasserläufe sind oberirdische in natürlichen oder künstlichen Betten ständig oder zeitweilig fließende Gewässer einschließlich der Quellen oder Wasseransammlungen, aus denen sie abfließen, der Nebenarme, der scenartigen Erweiterungen und der unterirdischen Strecken. Geschlossene Gerinne gehören dazu, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von Wasserläufen sind.

(2) Zu den abflußlosen Seen und Teichen gehören auch die Tagebaurestlöcher.

(3) Grundwasser ist das Wasser, das Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt.

(4) Küstengewässer sind die der Küste vorgelagerten Meeresteile mit den Meeresbuchten, Haffen und Bodden einschließlich des Strandes.

#### § 7

(1) Die Wasserläufe werden nach ihrer Bedeutung bzw. nach der Zuständigkeit für ihre Instandhaltung eingeteilt in Wasserstraßen, zentrale Wasserläufe, örtliche Wasserläufe und in Wasserläufe, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen.

(2) Die Wasserstraßen werden gemeinsam vom Amt für Wasserwirtschaft und dem Ministerium für Verkehrswesen in einem Verzeichnis festgelegt.

(3) Die zentralen Wasserläufe werden vom Amt für Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Räten der Bezirke in einem Verzeichnis festgelegt.

(4) Die örtlichen Wasserläufe der Wasserwirtschaft werden von den Räten der Kreise in Abstimmung mit den Räten der Bezirke in Verzeichnissen festgelegt.

(5) Die örtlichen Wasserläufe der Landwirtschaft werden von den Kreislandwirtschaftsräten in Abstimmung mit den Räten der Kreise in Verzeichnissen festgelegt.

(6) Wasserläufe, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen, sollen von den Räten der Städte und Gemeinden in Abstimmung mit den Räten der Kreise und den Kreislandwirtschaftsräten in Verzeichnissen erfaßt werden. Dazu gehören z. B.

Be- und Entwässerungsgräben der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bergbaus einschließlich der Entwässerungstollen,

Triebwerks- und Stichkanäle,

Hafenbecken einschließlich ihrer Zufahrt,

Bahn-, Kanal- und Wegeseitengräben, soweit sie über die Entwässerung der Verkehrsanlagen hinaus der Vorflut dienen.

#### § 8

(1) Der Uferrand bildet die Grenze des Wasserlaufes zum Ufergrundstück. Soweit ein ausgeprägter Uferrand nicht vorhanden ist, wird der Uferrand durch den Wasserstand gekennzeichnet, bei dem auf weiten Strecken das Wasser im Gewässerbett bordvoll abfließt, ohne das angrenzende Gebiet zu überschwemmen.

(2) Die Küstengewässer werden landseitig begrenzt durch den seeseitigen Fuß der Dünen, des Steilufers oder des Seedeiches oder durch den Anfang der natürlich oder künstlich geschaffenen geschlossenen Pflanzendecke.

(3) Im Zweifelsfalle wird die landseitige Begrenzung des Wasserlaufes vom Rat des Kreises nach Anhören des Instandhaltungspflichtigen und der Anlieger des Wasserlaufes festgelegt. Die Begrenzung der Küstengewässer wird von den Räten der Bezirke festgelegt.

(4) Festlegungen der Gewässerbegrenzung sind den Anliegern bekanntzugeben.

#### Zu § II des Wassergesetzes:

#### § 9

(1) Die Grenzwerte für die Belastung der Gewässer umfassen die Grenzwerte der Flußwasserbeschaffenheit

und die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer. Die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer ergeben sich aus den Richtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft für die Behandlung der Abwässer einzelner Industriezweige.

(2) Die Grenzwerte für die Belastung der Gewässer werden für die Teilabschnitte eines Einzugsgebietes unter Berücksichtigung der industriellen und kulturellen Entwicklung durch das Amt für Wasserwirtschaft nach Abstimmung mit den beteiligten staatlichen Organen festgesetzt.

(3) Die Grenzwerte sind nach den Erfordernissen der Volkswirtschaft zu verändern bzw. zu ergänzen.

#### Zu §§ 12 bis 16 des Wassergesetzes:

#### § 10

Genehmigungspflichtige Nutzungen sind

a) unmittelbare und mittelbare Wasserentnahmen aus Wasserstraßen, zentralen und örtlichen Wasserläufen, aus abflußlosen Seen und Teichen sowie aus dem Grundwasser zur

Wasserversorgung der staatlichen, genossenschaftlichen, privaten und sonstigen Betriebe und Einrichtungen,

Wasserversorgung von Siedlungen durch gemeinschaftliche oder zentrale Anlagen,

Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Nutzflächen,

Absenkung des Grundwassers, insbesondere durch den Bergbau,

soweit die Wasserentnahme eine Auswirkung im Sinne des § 12 Abs. 1 des Wassergesetzes hat. Bei Wasserentnahme aus Wasserläufen, die einzelnen wirtschaftlichen Zwecken dienen, besteht eine Genehmigungspflicht, wenn Abwassereinleitungen in diesen Wasserläufen vorhanden sind. Der Rat des Kreises entscheidet in Zweifelsfällen über die Genehmigungspflicht für die Nutzung; er kann den Umfang der genehmigungspflichtigen Nutzungen erweitern;

b) Wasser- und Abwassereinleitungen in ein Gewässer aus

staatlichen, genossenschaftlichen, privaten und sonstigen Betrieben und Einrichtungen, mit Ausnahme von Drän- und Niederschlagswasser der Land- und Forstwirtschaft,

gemeinsamen Anlagen für Wohn- und Siedlungsgebiete und Grundstücken,

Grundwasserabsenkungsgebieten des Bergbaus;

c) Aufstau von Wasser in den Wasserstraßen, zentralen und örtlichen Wasserläufen und im Grundwasser sowie der Bau von Talsperren.

#### § 11

(1) Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist derjenige Rat des Kreises, in dessen Kreisgebiet die Nutzung ausgeübt wird. Ist die Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsdirection nach § 15 Abs. 3 des Wassergesetzes gegeben, ist diejenige Wasserwirtschaftsdirection zuständig, in deren Einzugsgebiet die Nutzung ausgeübt wird. Sind mehrere Räte der Kreise bzw. mehrere Wasserwirtschaftsdirectionen beteiligt, legt das übergeordnete Organ die Zuständigkeit fest.

(2) Das Genehmigungsverfahren für Nutzungen der in der Anlage zum Wassergesetz aufgeführten Berliner Wasserstraßen wird durch das Wasserstraßenhauptamt Berlin durchgeführt.

#### § 12

(1) Zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens ist bei Investitionsmaßnahmen ein wasserwirtschaftlicher Vorbescheid im Stadium der Ausarbeitung der Aufgabenstellung oder, soweit nach den Investitionsbestimmungen eine Aufgabenstellung nicht erforderlich ist, im Stadium der Vorbereitung der Maßnahme vor Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen von dem Nutzer oder vom Planträger bzw. Investitionsträger beim Rat des Kreises bzw. bei der Wasserwirtschaftsdirektion zu beantragen.

(2) Die Einleitung des Genehmigungsverfahrens kann auch auf Veranlassung des für die Gewässeraufsicht zuständigen Organs erfolgen.

(3) Der wasserwirtschaftliche Vorbescheid ist für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung und für die Projektierung von Anlagen, die der Wassernutzung dienen, verbindlich. Seine Einhaltung ist vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung zu kontrollieren. Die Geltungsdauer des Vorbescheides kann zeitlich begrenzt werden.

#### § 13

(1) Der Antrag auf Erteilung eines wasserwirtschaftlichen Vorbescheides muß folgende Angaben enthalten:

- vorgesehene örtliche Lage der Nutzung,
- beabsichtigte Wasserentnahme, Wasser- bzw. Abwassereinleitung nach Menge, Beschaffenheit und Zeit, beabsichtigter Aufstau oder beabsichtigte Absenkung,
- vorhandene und beabsichtigte Produktion, bei der Wasser gebraucht wird oder Abwasser anfällt,
- beabsichtigte Gestaltung der Betriebswasserwirtschaft unter Berücksichtigung sparsamer Wasserverwendung sowie volkswirtschaftlich notwendiger Wertstoffgewinnung aus Abwasser.

(2) Das für die Erteilung der Genehmigung zuständige Organ kann weitere Angaben fordern.

#### § 14

Der wasserwirtschaftliche Vorbescheid enthält insbesondere Festlegungen über

- a) die wasserwirtschaftliche Beurteilung der örtlichen Lage der Nutzung,
- b) den Ausgleich betroffener Nutzungen im Rahmen der Wasserbilanz des Einzugsgebietes,
- c) die höchstzulässige Entnahme-, Einleitungs- und Verlustmenge,
- d) wassersparende Maßnahmen,
- e) die zulässigen Grenzwerte der Abwasserbeschaffenheit unter Berücksichtigung der Einleitung bei Niedrigwasserführung,
- f) die Art der Abwasserbehandlung und soweit möglich die Technologie der Abwasserbehandlung und Wertstoffgewinnung,
- g) die höchste und tiefste Staugrenze,
- h) die Termine für die Vorlage der für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Unterlagen und die Angaben über den Umfang der Unterlagen.

#### § 15

Den Inhabern von Nutzungen, deren Nutzungsrecht auf Grund früherer wasserrechtlicher Bestimmungen begründet wurde, sowie den Nutzern, die eine Nutzungsgenehmigung nicht besitzen, können im wasserwirtschaftlichen Vorbescheid zwischenzeitlich bis zum Abschluß des Abänderungs- bzw. Genehmigungsverfahrens Auflagen zur Wassereinsparung oder zur Verbesserung der Technologie und des Wirkungsgrades der Anlage, die Einfluß auf die Abwasserbeschaffenheit hat, erteilt werden.

#### § 16

(1) Das gemäß § 12 eingeleitete Genehmigungsverfahren wird durch die Erteilung der Genehmigung abgeschlossen. Die Erteilung der Genehmigung ist von dem Nutzer oder vom Planträger bzw. Investitionsträger mindestens 3 Monate vor Baubeginn beim Rat des Kreises bzw. Bezirkes bzw. bei der Wasserwirtschaftsdirektion zu beantragen.

(2) Die Erteilung der Genehmigung von Nutzungen, die keiner Investitionsmaßnahmen bedürfen, ist mindestens 3 Monate vor Nutzungsbeginn zu beantragen.

(3) Dem Antrag sind die technischen und ökonomischen Unterlagen beizufügen, um die nach § 16 Abs. 2 des Wassergesetzes möglichen Auswirkungen beurteilen zu können. Von Fall zu Fall wird der Umfang der Antragsunterlagen von dem für die Durchführung des Verfahrens zuständigen staatlichen Organ bestimmt.

#### § 17

(1) Die beantragte Nutzung ist allen Beteiligten bekanntzugeben.

(2) Kann der Kreis der Beteiligten nicht übersehen werden, so ist die beantragte Nutzung ortsüblich öffentlich bekanntzugeben.

(3) Über die beantragte Nutzung ist, soweit erforderlich, mit allen Beteiligten in einem Ortstermin zu beraten.

(4) Begründete Einwände gegen Art, Umfang und Auswirkung einer beantragten Nutzung sowie Entschädigungsansprüche sind im Ortstermin oder innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe zu machen.

#### § 18

(1) Über den Antrag und die erhobenen Einwendungen und Entschädigungsansprüche ist zu entscheiden, nachdem mit den an der Nutzung Interessierten, insbesondere den Fachorganen der örtlichen Räte, den Bezirkswirtschaftsräten, den Kreislandwirtschaftsräten, den Kreishygieneinspektionen, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den Kreisfachausschüssen des Deutschen Anglerverbandes beraten wurde.

(2) Über die Höhe der Entschädigungen kann auch nach Erteilung der Genehmigung entschieden werden.

(3) Das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ kann mehrere Nutzer im volkswirtschaftlichen Interesse verpflichten, eine gemeinsame Nutzungsanlage zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

#### § 19

(1) Die Genehmigung der Nutzung muß enthalten:  
Nutzer und örtliche Lage der Nutzung,  
Art und Umfang der Nutzung gegebenenfalls Befristung der Ausübung der Nutzung,

Bedingungen und Auflagen,  
Umfang der Instandhaltungspflicht,  
Festlegung der Entschädigungspflicht,  
Gebührenfestsetzung,  
Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Ablehnung des Antrages auf Genehmigung ist schriftlich zu begründen.

(3) Mit der Errichtung von Anlagen für die Gewässernutzung darf erst nach Vorlage der Nutzungsgenehmigung begonnen werden. Diese Anlagen sind von dem für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung zuständigen staatlichen Organ abzunehmen. Die Genehmigung erhält einen Abnahmevermerk, der zum Betrieb der Anlagen berechtigt.

(4) Werden keine Anlagen errichtet, muß die Genehmigung vor Nutzungsbeginn vorliegen.

#### § 20

(1) Der Stauberechtigte ist verpflichtet,

- a) die Über- oder Unterschreitung der Staumarke bei Hoch- bzw. Niedrigwasser entsprechend den Weisungen der Organe der Gewässeraufsicht vorzunehmen,
- b) die Kosten für das Anbringen der Staumarke für den Höchst- und Niedrigstau zu übernehmen und die Staumarke zu erhalten,
- c) die Stauanlage eisfrei zu halten.

(2) Das aufgestaute Wasser darf ohne Genehmigung nicht plötzlich abgelassen werden.

#### § 21

Bedingungen und Auflagen der Genehmigung können sich insbesondere erstrecken auf

- a) die Verhütung nachteiliger Einwirkungen auf das Gewässer, die Gewässerinstandhaltung, den Hochwasserabfluß, die Gesundheit der Bevölkerung, die Volkserholung, andere Wassernutzungen, die Schifffahrt, die land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung, den Naturschutz, fremde Grundstücke und die Fischereiwirtschaft,
- b) die Errichtung und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und die Einrichtung von Meßstellen,
- c) die Einrichtung von betrieblichen Wasserkreisläufen,
- d) die Fristen für Inbetriebnahme der Nutzungsanlagen,
- e) die Art der Bedienung und Wartung der Nutzungsanlagen,
- f) die Einsetzung von Wasserbeauftragten,
- g) die Kontrollmaßnahmen über den Umfang der Nutzung sowie über den Zustand und die Funktion der Nutzungsanlagen,
- h) die Kostenpflicht für Untersuchungen und Kontrollen der Organe der Gewässeraufsicht,
- i) die Regelung des zeitlichen Abflusses aus Stauen (Schwallbetrieb).

#### § 22

(1) Genehmigungen dürfen erst dann gemäß § 14 Abs. 2 des Wassergesetzes aufgehoben werden, wenn andere Maßnahmen zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfolglos geblieben sind.

(2) Der Verzicht auf eine Nutzung ist dem für die Genehmigung zuständigen staatlichen Organ schriftlich mitzuteilen.

#### § 23

(1) Für die Abänderung oder Aufhebung einer Nutzung sind die §§ 11 bis 19, 21 und 25 entsprechend anzuwenden.

(2) Die erforderliche Abänderung oder Aufhebung muß insbesondere Festlegungen enthalten über die weitere Instandhaltung der Nutzungsanlagen oder gegebenenfalls über die Verpflichtung des bisherigen Nutzers zur Beseitigung der Nutzungsanlage und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.

#### § 24

Stauanlagen, die im Interesse der landwirtschaftlichen, gärtnerischen, forstwirtschaftlichen oder fischereilichen Nutzung oder der Vorflutregelung erhalten werden müssen, können demjenigen übertragen werden, der zur Instandhaltung des Gewässers verpflichtet ist, oder demjenigen, der an der Erhaltung der Nutzungsanlagen interessiert ist.

#### § 25

(1) Die Genehmigungsorgane führen Wassernutzungsregister; in die alle von ihnen genehmigten Nutzungen oder deren Abänderung und Aufhebung einzutragen sind.

(2) Die Räte der Kreise, die Räte der Bezirke für die Küstengewässer, die Wasserwirtschaftsdirektionen und das Wasserstraßenhauptamt Berlin haben für ihr Gebiet vollständige Wassernutzungsregister zu führen. Hierzu haben sie sich gegenseitig ihre Eintragungsvermerke zu übermitteln.

(3) Das Wassernutzungsregister ist nach den vom Amt für Wasserwirtschaft erlassenen Richtlinien zu führen.

(4) Die vorhandenen Wasserbücher werden nicht weitergeführt. Sie sind nach Übertragung der gemäß § 30 Abs. 2 des Wassergesetzes anmeldungspflichtigen Nutzungen in das Wassernutzungsregister zu schließen und an die zuständigen staatlichen Archive zu übergeben.

#### Zu § 17 des Wassergesetzes:

##### § 26

Über Schadenersatzansprüche entscheiden die Gerichte.

#### Zu § 18 des Wassergesetzes:

##### § 27

(1) Die Zustimmung ist Bestandteil der Unterlagen für die Beantragung der Staatlichen Baugenehmigung.

(2) Die Bedingungen und Auflagen der Zustimmung, die zur Gewährleistung des Abflusses und der Instandhaltung des Gewässers erforderlich sind, sind in die Baugenehmigung einzubeziehen.

(3) Bei Anlagen, die der Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nutzung nach § 12 Abs. 1 des Wassergesetzes dienen, entfällt die Einholung der Zustimmung.

(4) Bei Errichtung, Veränderung und Beseitigung schiffahrtstechnischer Anlagen in den Küstengewässern ist die Zustimmung durch den Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Wasserstraßenamt zu erteilen.

**Zu § 20 des Wassergesetzes:****§ 28**

(1) Die Lagerung von Ölen und Treibstoffen in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 m<sup>3</sup>, von Rückständen der Ölgewinnung und -verarbeitung sowie von radioaktiven Abfällen bedarf der Zustimmung der Wasserwirtschaftsdirektionen nach Stellungnahme der zuständigen Hygieneinspektion.

(2) Die Zustimmungspflicht kann durch das Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Gesundheitswesen auf den Umschlag der im Abs. 1 genannten Stoffe sowie auf die Lagerung und den Umschlag von anderen Stoffen, die eine Geschmacksbeeinträchtigung des Trinkwassers hervorrufen können, ausgedehnt werden.

(3) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Anlagen nach einem Typenprojekt oder nach entsprechenden Richtlinien, die vom Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erlassen werden, errichtet werden.

**Zu § 21 des Wassergesetzes:****§ 29**

Zum Schutz des Gewässers können die Organe der Gewässeraufsicht den Bau entsprechender Anlagen verlangen, wie Viehtränken, -schwemmen und Wirtschaftsbrücken.

**§ 30**

Bei dem Ausbau und der Instandhaltung der Gewässer ist nach Möglichkeit die biologische Bauweise anzuwenden.

**§ 31**

(1) Die Instandhaltung und der Ausbau sind so durchzuführen, daß die Anlieger, die Nutzer und die Fischereiberechtigten nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Maßnahmen der Instandhaltung und des Ausbaues sind mit den Anliegern und Nutzern zu beraten. Hierbei sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen bekanntzugeben.

(3) Der Beginn der Instandhaltungsarbeiten ist den Beteiligten rechtzeitig bekanntzugeben, damit sie die erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung der Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß durchführen können.

**§ 32**

(1) Die Abgrenzung der Zuständigkeit für die Instandhaltung und den Ausbau der Wasserläufe ergibt sich aus den gemäß § 7 aufzustellenden Verzeichnissen.

(2) Die gemäß § 21 Abs. 3 des Wassergesetzes zur Instandhaltung und zum Ausbau Verpflichteten können sich zur Durchführung ihrer Instandhaltungs- und Ausbaupflichten zu Meliorationsgenossenschaften zusammenschließen.

**Zu § 22 des Wassergesetzes:****§ 33**

(1) Die Instandhaltung hat bei Wasserläufen die geregelte, schadlose Vorflut, bei Wasserstraßen auch die Erhaltung der Schiffbarkeit zu sichern.

(2) Die Erhaltung der Schiffbarkeit der Wasserstraßen erstreckt sich nur auf die Erhaltung der dem Schiffsverkehr dienenden Fahrinne sowie auf deren verkehrssichere Bezeichnung.

**§ 34**

(1) Zur Instandhaltung der Gewässer gehört die Bekämpfung der Schädlinge, die das Gewässerbett und die dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen beeinträchtigen.

(2) Die Bekämpfung der Eisamratten ist jedoch Aufgabe der Wasserwirtschaftsdirektionen.

**Zu § 23 des Wassergesetzes:****§ 35**

(1) Als Anliegergrundstücke im Sinne des § 23 des Wassergesetzes gelten auch die Flächen, die nicht an das Gewässer grenzen, aber einen Vorteil durch die Instandhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen haben.

(2) Wird eine Einigung über die Frage der Anliegerschaft nicht erzielt, so trifft der Rat des Kreises die Entscheidung nach Anhören der Beteiligten.

(3) Die Festsetzung von Bau- und Nutzungsbeschränkungen sowie die Erteilung entsprechender Auflagen nach § 23 Abs. 3 des Wassergesetzes hat an Wasserstraßen, zentralen und örtlichen Wasserläufen im Einvernehmen mit den Gewässerinstandhaltungspflichtigen zu erfolgen.

**§ 36**

(1) Die Nutzer und Anlieger der Gewässer haben zur Instandhaltung und zum Ausbau der Gewässer folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) das Betreten und Befahren der Grundstücke durch die Beauftragten des Instandhaltungspflichtigen und der Organe der Gewässeraufsicht,
- b) die zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses notwendigen Abböschungen, Befestigungen und Bepflanzungen der Ufer und Veränderungen des Gewässerbettes,
- c) die An- und Abfuhr sowie die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Geräten,
- d) die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen, soweit es die Nutzung des Grundstücks zuläßt,
- e) die Beseitigung von Inseln und Anlandungen, den Verbau von Uferabbrissen und die Entnahme von Materialien aus dem Gewässerbett zum Zwecke der Instandhaltung,
- f) das Setzen von Pegeln, Schiffsfahrtszeichen, Festpunkten und sonstigen Merkzeichen; die Nutzer und Anlieger der Gewässer haben sich aller Handlungen zu enthalten, die den Bestand dieser Anlagen gefährden.

(2) Der Nutzer des Wasserlaufes oder Küstengewässers ist verpflichtet, auf Verlangen des Instandhaltungspflichtigen die Ausübung des Nutzungsrechts vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Instandhaltung notwendig ist. Der Nutzer ist rechtzeitig zu benachrichtigen.

**§ 37**

(1) Die Eigentümer bzw. Rechtsträger und die Besitzer von Anliegergrundstücken an Gewässern, für die sie nicht instandhaltungspflichtig sind, sind berechtigt, Arbeiten im Gewässer zur Sicherung der Ufer im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers vorzunehmen.

(2) Die Entnahme von Sand, Kies oder anderen Materialien aus dem Gewässerbett durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger oder den Nutzer des Gewässers bedarf der Zustimmung des Instandhaltungspflichtigen.

#### § 38

(1) Die Eigentümer bzw. Rechtsträger und die Besitzer von Anliegergrundstücken haben

- a) das Anliegergrundstück von Bäumen, Sträuchern, Einfriedungen und anderen Gegenständen frei zu halten, soweit es für den ungehinderten, bordvollen Abfluß erforderlich ist und die Bestimmungen über den Hochwasserschutz keine weitergehenden Festlegungen enthalten,
- b) oberhalb des Uferandes einfache Sicherungsarbeiten durchzuführen, um Uferabbrüchen vorzubeugen,
- c) die im Zuge der laufenden Kraufungs- und Räumungsarbeiten auf den Anliegergrundstücken abgelagerten Aushubmassen einzuebnen und das Strauchwerk zu entfernen. In Ausnahmefällen kann der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers die Verpflichtung einschränken.

(2) Bei Gewässern, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken dienen, hat der Nutzer den Aushub zu entfernen und für Schäden Ersatz zu leisten.

#### § 39

(1) Die Räte der Kreise sind auf Grund des § 23 Abs. 2 des Wassergesetzes berechtigt, Uferstreifen in der für die Instandhaltung erforderlichen Breite mit den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen festzusetzen.

(2) Für die Festsetzung der Uferstreifen gilt § 52 Absätze 3 und 4 entsprechend.

#### Zu § 24 des Wassergesetzes:

##### § 40

(1) Nutzungsbeschränkungen können sich beziehen auf die Errichtung von Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Bauwerken sowie auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen.

(2) Nutzungsbeschränkungen in Talsperrengebieten werden auf Vorschlag der Wasserwirtschaftsdirektion nach Anhören der Beteiligten durch den Rat des Kreises festgelegt. Erstreckt sich das Talsperrengebiet über mehrere Kreise, ist die Entscheidung vom Rat des Bezirkes zu treffen.

(3) Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen sind in die Gebietsentwicklungspläne der örtlichen Räte aufzunehmen.

#### Zu § 25 des Wassergesetzes:

##### § 41

Soweit im § 42 nichts anderes bestimmt ist, wird die Gewässeraufsicht ausgeübt

durch die Wasserstraßenämter an den ihnen zugeordneten Wasserstraßen,

durch die Wasserwirtschaftsdirektionen an den ihnen zugeordneten zentralen Wasserläufen,

durch die Räte der Kreise an den örtlichen Wasserläufen der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft und an den übrigen Gewässern mit Ausnahme der Küstengewässer,

durch die Räte der Bezirke Rostock bzw. Neubrandenburg an den Küstengewässern.

#### § 42

(1) Die Kontrolle der Hauptnutzungen und Abwasserleitungen an allen Gewässern wird durch die Wasserwirtschaftsdirektionen regelmäßig durchgeführt.

(2) Die Überwachung erfolgt durch Probenahme aus dem Gewässer oberhalb und unterhalb der Abwasserleitung sowie aus dem Abwasser selbst durch Untersuchung der Proben mit Auswertung. Die Häufigkeit der Überwachung richtet sich nach der wasserwirtschaftlichen Bedeutung einer Abwasserleitung.

(3) Die Untersuchungsergebnisse mit Auswertung sind dem Abwassereinleiter mitzuteilen. Enthält die Auswertung Beanstandungen, so hat der Hauptnutzer bzw. Abwassereinleiter unverzüglich für die Beseitigung der Mängel zu sorgen oder dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Beseitigung möglich ist. Das zuständige Organ der Gewässeraufsicht entscheidet, ob der angegebene Termin anerkannt wird oder welche Maßnahmen zur schnelleren Beseitigung der Mängel zu treffen sind.

(4) Die Mitarbeiter der Organe der Gewässeraufsicht sind berechtigt, in den wassernutzenden Betrieben die Entnahme, Verwendung und Einleitung von Wasser bzw. Abwasser zu kontrollieren. Sie dürfen hierzu die Betriebsanlagen betreten, und die für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vorhandenen Unterlagen und Zeichnungen einsehen. Sie müssen sich mit ihrem Dienstausweis und mit einem Sonderausweis ihrer Dienststelle ausweisen.

(5) Die Hauptnutzer und Abwassereinleiter sind verpflichtet, den Organen der Gewässeraufsicht die Kosten der Untersuchungen und Kontrollen zu erstatten.

#### § 43

Alle Organe der Gewässeraufsicht sind verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

#### § 44

(1) Die Räte der Kreise haben Kreisschaukommissionen für die den Wasserwirtschaftsdirektionen zugeordneten Wasserläufe zu bilden.

(2) Die Räte der Gemeinden haben Gemeindegemeinschaftskommissionen für die örtlichen Wasserläufe sowie für Wasserläufe, die einzelnen Betrieben, Einrichtungen oder Grundstücken (insbesondere volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften) dienen, zu bilden. Mehrere Gemeinden können zu einem Schaubereich zusammengefaßt werden.

#### § 45

(1) Die Schaukommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

Durchführung der Schauen im Frühjahr und Herbst, Feststellung von Mängeln und Ausarbeitung von Vorschlägen für deren Beseitigung und Durchführung der Kontrolle über die Mängelbeseitigung,

Kontrolle der Nutzungen und Reinhaltung der Gewässer,

Feststellung unerlaubter Nutzungen und Anlagen, Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse,

Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Schutzes der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen,

Unterbreitung von Vorschlägen für die Anwendung von Zwangsmitteln und für die Festsetzung von Ordnungsstrafen.

(2) Über die Schauen sind Protokolle anzufertigen und an das für die Bildung von Schaukommissionen zuständige Organ zu übergeben. Die Schauprotokolle sind durch die Organe der Gewässeraufsicht auszuwerten.

#### § 46

Die Schaukommissionen arbeiten nach einer Schauordnung. Das Amt für Wasserwirtschaft erläßt eine Musterschauordnung, auf deren Grundlage durch die Räte der Kreise bzw. Räte der Gemeinden örtliche Schauordnungen erlassen werden.

#### § 47

(1) Die Staubeiräte werden bei den Räten der Kreise gebildet und wenn Stauregelungen für Einzugsgebiete, die mehrere Kreise umfassen, erforderlich sind, bei den Räten der Bezirke.

(2) Die Staubeiräte haben insbesondere die Aufgabe, die Ausübung der Stau in ihrem Einzugsgebiet im Interesse des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens zu koordinieren und zu regeln.

(3) Die Staubeiräte arbeiten nach einer Arbeitsordnung. Das Amt für Wasserwirtschaft erläßt eine Musterarbeitsordnung, auf deren Grundlage die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise örtliche Arbeitsordnungen erlassen.

#### § 48

Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Instandhaltungspflichtigen haben die Ergebnisse der Schauen in Zusammenarbeit mit den Ortausschüssen der Nationalen Front und den Massenorganisationen auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

#### § 49

(1) Der Wasserbeauftragte ist unmittelbar dem Leiter des Betriebes oder der Einrichtung unterstellt. Er ist dem Leiter des Betriebes oder der Einrichtung verantwortlich für die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen sowie für die Durchsetzung der Forderungen der Gewässeraufsicht.

(2) Der Wasserbeauftragte hat insbesondere

- a) bei dem Bau, dem Betrieb und der Instandhaltung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen die Planung und Verwendung der Mittel sowie die Einhaltung der Termine zu überwachen;
- b) auf Grund der erteilten Auflagen Bedienungsvorschriften für die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen auszuarbeiten, die sparsame Wasserverwendung sowie die volle Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen zu kontrollieren;
- c) die durch den Betrieb auf Grund der Auflagen der Gewässeraufsicht vorzunehmenden Wassermengennmessungen und Wassergütekontrollen zu überwachen;
- d) über alle die Wassernutzung und Abwasserbehandlung betreffenden Vorkommnisse Aufzeichnungen zu machen und diese dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen;

e) bei Unregelmäßigkeiten der Gewässernutzung, durch die andere geschädigt werden können, unverzüglich den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung, die Organe der Gewässeraufsicht sowie die Gefährdeten zu unterrichten;

f) den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu unterrichten, wenn die Gewässernutzung nicht den Forderungen der Gewässeraufsicht entsprechend durchgeführt werden kann. Er hat Vorschläge zur Einhaltung dieser Forderungen zu machen.

(3) Werden durch den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung entgegen den Hinweisen des Wasserbeauftragten die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht durchgeführt oder die Forderungen der Gewässeraufsicht nicht berücksichtigt, so ist der Wasserbeauftragte verpflichtet, das zuständige Organ der Gewässeraufsicht zu informieren.

#### Zu § 27 des Wassergesetzes:

#### § 50

(1) Die Rechtsträger bzw. Eigentümer und die Nutzer von Grundstücken, Anlagen und Gewässern sind verpflichtet, insbesondere

- a) das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser,
- b) das Durchleiten von Abwasser in geschlossenen Rohrleitungen,
- c) den Anschluß von Be- und Entwässerungsleitungen an Gewässer zum Zwecke der Entnahme und Einleitung,
- d) den Anschluß an Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbehandlung einzelner Betriebe, Einrichtungen oder einzelner Grundstücke dienen, zu dulden.

(2) Art und Umfang der Mitbenutzung sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sollen zwischen den Beteiligten vertraglich festgelegt werden.

(3) Das Mitbenutzungsrecht entbindet nicht von der Pflicht, vorgeschriebene wasserrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einzuholen.

(4) Übt ein Mitbenutzer sein Mitbenutzungsrecht länger als 3 Jahre nicht aus, oder verzichtet er auf die Mitbenutzung, so hat er auf Verlangen des Rechtsträgers bzw. Eigentümers oder Nutzers des Grundstücks, des Gewässers oder der Anlage den ursprünglichen oder eine weitere Nutzung nicht beeinträchtigenden Zustand herzustellen.

(5) Der Mitbenutzer ist verpflichtet, sich an der Instandhaltung und dem Betrieb der mitbenutzten Anlagen, Grundstücke bzw. Gewässer angemessen zu beteiligen.

(6) Die Rechtsträger bzw. Eigentümer oder Nutzer und der Mitbenutzer eines Grundstücks, eines Gewässers oder einer Anlage haben ihre Rechte so auszuüben, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen ist oder sich auf das Unvermeidbare beschränkt.

#### § 51

Über Anträge der Beteiligten gemäß § 27 Abs. 3 des Wassergesetzes ist von dem für den Ort der Benutzung zuständigen Rat des Kreises innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

**Zu § 28 des Wassergesetzes:**

## § 52

(1) Die Wasserschutzgebiete, insbesondere die Anlagen zur Gewinnung von Trinkwasser, sind im allgemeinen in die Fassungszone, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone einzuteilen.

(2) Art und Umfang der Nutzungsbeschränkungen in den einzelnen Zonen sind für die verschiedenen Systeme der Trinkwassergewinnung in Richtlinien festzulegen, die vom Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen staatlichen Organen zu erlassen sind.

(3) Vor der Beschlußfassung über die Wasserschutzgebiete sind die beabsichtigten Maßnahmen mit den Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräten sowie den betroffenen volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben zu beraten und danach in den betroffenen Gemeinden bekanntzumachen und zu erläutern.

(4) Einwände und Entschädigungsansprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntmachung beim örtlichen Rat geltend zu machen. Über die Höhe der Entschädigung kann auch nach der Beschlußfassung über das Wasserschutzgebiet entschieden werden.

(5) Die Wasserschutzgebiete sind innerhalb der Baugebiete von Städten und Gemeinden in Flächennutzungs- und Bebauungspläne und außerhalb der Baugebiete in Sonderpläne der Flächennutzung aufzunehmen.

**Zu § 29 des Wassergesetzes:**

## § 53

(1) Bohrungen und Erdaufschlüsse sind durch den ausführenden Betrieb spätestens 8 Wochen vor Inangriffnahme der Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Anzeige kann auch listenmäßig unter Beifügung eines Lageplanes erfolgen.

(3) Die Wasserwirtschaftsdirektion hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben Wasser aus einer Grundwassersammlung artesisch entweichen, abgesenkt oder durch Zuführung schädlicher Stoffe in seiner Güte beeinträchtigt werden kann.

**Zu § 31 des Wassergesetzes:**

## § 54

Zum vorbeugenden Hochwasserschutz gehören vornehmlich der Wildbachverbau, der Bau und die Instandhaltung von Talsperren, Rückhaltebecken und Deichen, die Pflege der vorhandenen Wälder und Flurgehölze, eine sachgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung, die Aufforstung erosionsgefährdeter Flächen sowie die Sicherung von Verkehrs-, Versorgungs- und sonstigen baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten.

**Zu § 32 des Wassergesetzes:**

## § 55

Für den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen sind vom Instandhaltungspflichtigen Betriebsanweisungen aufzustellen und von der zuständigen Katastrophenkommision zu bestätigen.

## § 56

Der Bau und die bauliche Veränderung von Hochwasserschutzanlagen gemäß § 32 Abs. 2 des Wassergesetzes bedürfen der Zustimmung der Organe der Gewässeraufsicht.

## § 57

Für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, die dem allgemeinen Hochwasserschutz dienen, gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 entsprechend.

**Zu § 33 des Wassergesetzes:**

## § 58

(1) Zur Festsetzung von Hochwassergebieten sind durch die Gewässerinstandhaltungspflichtigen Vorschläge auszuarbeiten, die die Grenzen des Hochwassergebietes und des Hochwasserabflußgebietes sowie die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen enthalten. Diese Vorschläge sind dem Rat des Kreises und, soweit mehrere Kreise beteiligt sind, dem Rat des Bezirkes einzureichen.

(2) Vor der Beschlußfassung über die Hochwassergebiete sind die Vorschläge in den betroffenen Gemeinden bekanntzumachen und zu erläutern.

(3) Einwände und Entschädigungsansprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntmachung beim örtlichen Rat geltend zu machen. Über die Höhe der Entschädigung kann auch nach Beschlußfassung entschieden werden.

(4) Der Beschluß über die Festlegung des Hochwassergebietes ist öffentlich bekanntzugeben. Die Hochwassergebiete sind innerhalb der Baugebiete von Städten und Gemeinden in Flächennutzungs- und Bebauungspläne und außerhalb der Baugebiete in Sonderpläne der Flächennutzung aufzunehmen.

## § 59

(1) In Hochwassergebieten können

- das Lagern abschwemmbarer Stoffe und Gegenstände,
- die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Bauwerken,
- die Veränderung der Erdoberfläche,
- die dem Hochwasserschutz entgegenstehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen,

untersagt, beschränkt oder von einer Zustimmung abhängig gemacht werden.

(2) In Hochwasserabflußgebieten kann

- das Lagern von Stoffen und Gegenständen aller Art,
- die Herstellung von Einfriedungen,
- jede den Abfluß hindernde oder den Bodenabtrag begünstigende Veränderung

untersagt, beschränkt oder von einer Zustimmung abhängig gemacht werden.

**Zu § 34 des Wassergesetzes:**

## § 60

(1) Zum Schutz der Deiche kann der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen beiderseits Schutzstreifen festlegen, deren Breite nach den örtlichen Gegebenheiten zu bemessen ist. Die Schutzstreifen sind mit einer geschlossenen Grasnarbe zu versehen oder anderweitig zu befestigen.

(2) Für die Festsetzung der Deichschutzstreifen gilt § 52 Absätze 3 und 4 entsprechend.

## § 61

(1) Auf Deichen und ihren beiderseitigen Schutzstreifen ist

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- die Verletzung der Grasnarbe,
- die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen,
- das Setzen von Masten, Grenz- oder sonstigen Merkzeichen,
- das Weiden von Vieh und die Geflügelhaltung

verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Instandhaltungspflichtigen.

(2) Das Lagern von Stoffen und Gegenständen aller Art auf oder an den Deichkörpern ist verboten. Für notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Das Betreten der Deiche, das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Deichen ist verboten. Ausnahmen können gestattet werden, wenn ein ausreichend befestigter Weg vorhanden ist.

(4) Deichüberfahrten sind durch den Instandhaltungspflichtigen der Zufahrtswege in zweckentsprechender Weise zu befestigen und in diesem Zustand zu erhalten. Übertriebstellen sind mit Befestigungen und abnehmbaren Schutzgeländern zu versehen.

(5) Das Anlegen von Gräben und die Vornahme von Abgrabungen in der unmittelbaren Nähe von Deichen, das Herstellen von Kreuzungsbauwerken und Deichrampen sowie die Verlegung von Wasser-, Gas-, Energie-, Nachrichtenleitungen und dergleichen bedürfen der Zustimmung des Instandhaltungspflichtigen.

(6) Die Bestimmungen des § 36 gelten entsprechend.

(7) Die Pflege der Grasnarbe der Deiche ist ständig zu gewährleisten.

## Zu § 35 des Wassergesetzes:

## § 62

(1) Zur Sicherung der Küstenschutzanlagen insbesondere der Seedeiche sowie Dünen gelten die Bestimmungen des § 61 entsprechend.

(2) Für die Bepflanzung der Küstenschutzanlagen insbesondere der Seedeiche, ihres Vorgeländes sowie der Dünen erlassen die zuständigen Räte der Bezirke besondere Vorschriften.

## Zu § 36 des Wassergesetzes:

## § 63

(1) Für die Festsetzung der Küstenschutzgebiete gelten die Bestimmungen der §§ 58 und 59 entsprechend.

(2) Die Nutzungsbeschränkungen sind durch die örtlichen Räte unter Mitwirkung der Massenorganisationen den Urlaubern zur Kenntnis zu bringen und zu erläutern.

## Zu § 37 des Wassergesetzes:

## § 64

(1) Die Räte der Kreise bzw. Gemeinden bilden für die Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen Schaukommissionen gemäß § 44. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse können die Aufgaben der Schaukommissionen für Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen den nach § 44 zu bildenden Schaukommissionen übertragen werden.

(2) Die Räte der Bezirke Rostock und Neubrandenburg bilden gemeinsam mit den Räten der Kreise Schaukommissionen für die Küstenschutzanlagen einschließlich der Seedeiche.

## § 65

Die Schaukommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

Durchführung der Schauen der Deiche, Hochwasserschutzanlagen und Küstenschutzanlagen einschließlich der Seedeiche mindestens zweimal jährlich,

Feststellung von Mängeln und Ausarbeitung von Vorschlägen für deren Beseitigung und Durchführung der Kontrolle über die Mängelbeseitigung,

Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Nutzungsbeschränkungen,

Ausarbeitung von Vorschlägen für die wirksame Bekämpfung von Hochwasser- und Sturmflutgefahren,

Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Schutzes der Deiche, Dünen und anderen Hochwasser- und Küstenschutzanlagen,

Unterbreitung von Vorschlägen für die Anwendung von Zwangsmitteln und für die Festsetzung von Ordnungsstrafen.

## § 66

Für die Ausarbeitung der Musterschauordnung gilt § 46 entsprechend.

## Zu § 40 des Wassergesetzes:

## § 67

Der Erwerb durch Inanspruchnahme erfolgt auf Antrag des zuständigen Investitionsträgers. Für die Inanspruchnahme gelten die zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBI. S. 965) erlassenen Bestimmungen.

## Zu § 49 des Wassergesetzes:

## § 68

(1) Gegen die Entscheidungen der Räte der Kreise, der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Wasserstraßenämter ist auf Grund der §§ 14, 15, 18, 23, 27, 28, 37 Abs. 2, §§ 39, 51, 52, 56, 58, 60, 63 und 69 dieser Durchführungsverordnung und zu § 44 des Wassergesetzes die Beschwerde zulässig. In den Fällen der §§ 39, 52, 58, 60 und 63 ist die Beschwerde nur gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zulässig.

(2) Der Betroffene kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung bei dem Organ Beschwerde einreichen, das die Entscheidung gefällt hat. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese innerhalb von 2 Wochen an das übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig.

## Zu § 50 des Wassergesetzes:

## § 69

(1) Die Räte der Kreise haben nach Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den Wasserstraßenämtern die Aufforderung zur Anmeldung des Nutzungsrechts öffentlich bekanntzugeben.

(2) Bei der Anmeldung sind sämtliche Unterlagen zur Einsichtnahme und Überprüfung einzureichen, aus denen sich die Nutzungsberechtigung ergibt, wie z. B.

Urkunden über Verleihungen, Genehmigungen und Erlaubnisse,

Abschriften aus Wasserbucheintragungen sowie dazugehörige technische Unterlagen wie Lagepläne, Höhenpläne, statische Berechnungen.

(3) Nach Überprüfung der Unterlagen teilt der Rat des Kreises mit, ob die Nutzung den Bestimmungen des Wassergesetzes entspricht oder ob Abänderungen, weitere Auflagen oder ein neues Genehmigungsverfahren erforderlich werden.

#### § 70

Diese Durchführungsverordnung tritt am 18. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1963

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph	Scholz
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsverordnung

Zu den Hauptnutzern der Gewässer im Sinne des § 5 vorstehender Durchführungsverordnung gehören:

Die zentralgeleiteten Betriebe und Institute der

VVB Steinkohle,  
VVB Braunkohle Cottbus, Halle und Leipzig,  
VVB Kali,  
VVB Stahl- und Walzwerke,  
VVB Nichteisenmetallindustrie,  
VVB Glas (glaserzeugende Betriebe),  
VVB Keramik,  
VVB Mineralöle und organische Grundstoffe,  
VVB Chemiefaser und Fotochemie,  
VVB Elektrochemie und Plaste,  
VVB Allgemeine Chemie,  
VVB Pharmazeutische Industrie,  
VVB Lacke und Farben,  
VVB Gummi und Asbest,  
VVB Baumwolle,  
VVB Deko,  
VVB Volltuch,  
VVB Bastfaser,  
VVB Wolle und Seide,  
VVB Leder und Kunstleder,  
VVB Zellstoff, Pappe, Papier,  
VVB Furniere und Platten,  
VVB Zucker- und Stärkeindustrie,  
VVB Öle und Margarineindustrie,  
VVB Hochseefischerei,  
VVB Verbundwirtschaft,  
VVB Eisenerz und Roheisen,  
VVB Technische Keramik.

Ferner fallen darunter:

VEB Minol,  
alle Großgasereien,

alle Bergbaubetriebe, Erz- und Mineraliengewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,  
metallverarbeitende Betriebe mit galvanischen Anlagen, Härtereien,  
Betriebe mit vorwiegend mineralisuren Abwässern,  
Betriebe zur Herstellung von Farbstoffen, Grundstoffen für die pharmazeutische und kosmetische Industrie, Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden,  
Betriebe zur Herstellung von Seifen, künstlichen Fettsäuren und synthetischen Waschmitteln,  
Pulver- und Sprengstoff-Fabriken,  
Vulkanfiber- und Kunstlederfabriken, Holzimprägnieranstalten und Teerpappenfabriken,  
Gerbereien und Lederfabriken, Leimfabriken, Gelatinefabriken,  
Stärkefabriken,  
Molkereien über 10 000 l/d, Käsereien, Dauermilch- und Milchzuckerfabriken,  
Betriebe der Speisefett- und Ölfabrikation sowie Talgschmelzen,  
Gemüse- und Obstkonservenfabriken,  
Sirup-Fabriken,  
Pektinwerke,  
Sauerkrautfabriken,  
Brennereien und Brauereien,  
Schlachthöfe und Fleischwarenfabriken,  
fischverarbeitende Betriebe,  
Darmsaitenfabriken und Darmzubereitungsanstalten,  
Tierkörperbeseitigungsanstalten,  
Textilfabriken, Färbereien und Bleichereien,  
Industriewäschereien,  
Städte und Gemeinden von mehr als 30 000 Einwohnern,  
Infektionskrankenanstalten,  
Tierkliniken,  
Großanlagen der Rinder- und Schweinehaltung,  
Institutionen, in denen radioaktive Abfälle anfallen,  
Wasserkraftwerke und Pumpspeicherwerke.

#### Anordnung über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Vom 13. Mai 1963

Auf Grund der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen zur Verbesserung der Leitung und Organisation der örtlichen Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für jeden Kreis wird aus den bestehenden volkseigenen finanz- und bruttogeplanten Wasserwirtschaftsbetrieben der Städte und Gemeinden ein VEB (K) Was-

serversorgung und Abwasserbehandlung gebildet. Die Bildung dieser Betriebe ist bis zum 31. Dezember 1964 abzuschließen.

(2) Ergibt sich aus technischen oder ökonomischen Gründen die Notwendigkeit, die bestehenden Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen mehrerer Kreise zusammenzulegen, so kann ein VEB (B) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gebildet werden.

#### § 2

Der unter § 1 Abs. 1 genannte VEB (K) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist dem Fachorgan Wasserwirtschaft des Rates des Kreises, der unter § 1 Abs. 2 genannte VEB (B) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dem Fachorgan Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes zu unterstellen.

#### § 3

Der VEB (K) bzw. (B) Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist Rechtsnachfolger der von ihm übernommenen Wasserwirtschaftsbetriebe der Städte und Gemeinden.

#### § 4

Die Aufgaben und die rechtliche Stellung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung werden in dem Statut (s. Anlage) geregelt.

#### § 5

Bauproduktion und Nebenleistungen, die nicht unmittelbar mit der Instandhaltung und der Durchführung des Planes der Erhaltung der Grundmittel der in Rechtsträgerschaft des Betriebes befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen zusammenhängen, sind an die dafür zuständigen Organe und Betriebe entsprechend der Entwicklung des Gebietes bei Bildung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung spätestens bis zum 31. Dezember 1965 zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist die Durchführung der Bauleitung für den Plan der Erweiterung der Grundmittel.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 13. Dezember 1952 der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft, die einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufstellen (VEB (K)) (MinBl. S. 200) außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1963

Der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft  
Dipl.-Ing. Rochlitzer

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

#### § 1

##### Rechtliche Stellung

Der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des

Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und eigenverantwortlich tätig.

#### § 2

##### Name und Sitz

Der Betrieb führt den Namen: VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung . . . . . (Bezeichnung des Gebietes, für das der Betrieb zuständig ist). Der Sitz des Betriebes ist in der Regel die Kreisstadt. Der Sitz des Betriebes ist vom zuständigen örtlichen Staatsorgan zu bestimmen.

#### § 3

##### Aufgabenstellung

Der Betrieb hat folgende Aufgaben:

- a) Versorgung der Bevölkerung sowie der gesellschaftlichen Einrichtungen und Betriebe mit Trinkwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen;
- b) Abgabe von Wasser an die an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen für die Produktion, soweit diese keine Eigenwasserversorgungsanlagen besitzen und auf Grund der gegebenen wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten und dem Stand der ökonomischen Entwicklung des Gebietes eine Eigenwasserversorgung nicht möglich ist;
- c) Abgabe von Wasser an Betriebe und Einrichtungen, die an das in Rechtsträgerschaft des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung stehende Brauchwassernetz angeschlossen sind;
- d) die Wasserabgabe an Bevölkerung, Betriebe und Einrichtungen hat auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (GBI. II S. 51) zu erfolgen. Über die Wasserabgabe an die in Buchstaben b und c genannten Betriebe und Einrichtungen sind Verträge abzuschließen, die auf Wasserverbrauchsnormen basieren;
- e) Ableitung und Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser und Niederschlagswasser bei Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz;
- f) Ableitung und Behandlung von industriellem Abwasser der Betriebe und Einrichtungen bei Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz, soweit dies aus abwassertechnischen oder ökonomischen Gründen notwendig ist;
- g) planmäßige Weiterentwicklung der Wasserversorgungsanlagen sowie der Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung entsprechend der Perspektive des Versorgungsbereiches, Einflußnahme auf
  - die Standortfestlegung der Wohnungs-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten,
  - die Ausnutzung aller Eigenanlagen der Betriebe und Einrichtungen;
- h) Beratung anderer Betriebe und Einrichtungen in technisch-ökonomischen Fragen der Wasserversorgung, der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung;
- i) Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der betrieblichen Anlagen;

- k) Instandhaltung und Rekonstruktion der in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- l) Überwachung der Industrie- und Gewerbebetriebe auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Einleitung von Abwasser in das in seiner Rechtsträgerschaft befindliche Kanalisationsnetz.

#### § 4

##### Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer gesellschaftlichen Organisationen nach dem Grundsatz der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung und unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(2) Der Betrieb wird vom Betriebsleiter geleitet. Er ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes und für die Organisation des wissenschaftlich-technischen Höchststandes verantwortlich und den zuständigen örtlichen Staatsorganen entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechenschaftspflichtig.

(3) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Mitwirkung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften, zu sichern.

(4) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, den Betriebsplan und die Weisungen des zuständigen örtlichen Staatsorgans gebunden.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter und im Falle seiner Verhinderung durch den technischen Leiter vertreten. Die Ausübung der Vertretung ist mit der Übernahme der vollen Verantwortlichkeit für die Vertretung verbunden.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Der Betriebsleiter ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den technischen Leiter bei Vertretung des Betriebsleiters.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder durch seinen Stellvertreter.

#### § 6

##### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Betriebsleiter, Kaderleiter und Hauptbuchhalter werden durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates berufen und abberufen.

(2) Die Einstellung des technischen Leiters ist durch den Leiter des Fachorgans Wasserwirtschaft des übergeordneten örtlichen Staatsorgans zu bestätigen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden durch den Betriebsleiter eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Betriebes ist eine Arbeitsordnung durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der BGL festzulegen. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Fachorgans Wasserwirtschaft des dem Betrieb übergeordneten örtlichen Staatsorgans.

#### § 8

##### Struktur- und Stellenplan

Die zuständigen örtlichen Staatsorgane bestätigen die Struktur- und Stellenpläne auf der Grundlage des vom Amt für Wasserwirtschaft herausgegebenen Rahmenstruktur- und Stellenplanes.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. Mai 1963

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 63	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts	293
18. 4. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts .....	302
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	304

## Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts.

Vom 18. April 1963

Das ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert bei der Gestaltung und Erfüllung der zwischenbetrieblichen Beziehungen die konsequente Anwendung des Vertragssystems, dessen Bedeutung sich bei der weiteren Durchsetzung der Leitung nach dem Produktionsprinzip erhöht. Als konkreter Ausdruck des demokratischen Zentralismus verbindet das Vertragssystem die zentrale staatliche Leitung mit der maximalen Entfaltung der Initiative der Werktätigen bei der Organisierung der planmäßigen zwischenbetrieblichen Wirtschaftsbeziehungen. Die Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus verlangt die umfassende Anwendung des Vertragssystems zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion unter zweckmäßiger Verwendung der Rohstoffe. Die sozialistischen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems verantwortlich.

Das Staatliche Vertragsgericht hat die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der eigenverantwortlichen und bewußten Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen und zur Lösung der bei der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in den zwischenbetrieblichen Beziehungen auftretenden Widersprüche beizutragen. Damit leistet das Staatliche Vertragsgericht einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes mit höchstem Nutzeffekt. Das Staatliche Vertragsgericht hat hierbei das sozialistische Recht umfassend durchzusetzen und insbesondere mit Hilfe der Spruchfähigkeit auf den planmäßigen Ablauf des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses einzuwirken.

### I. Aufgaben

#### § 1

(1) Das Staatliche Vertragsgericht als Organ des Ministerrates kontrolliert und sichert die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems und übt damit die ihm vom Ministerrat übertragene wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion aus.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gesetze, Erlasse und anderer gesetzlicher Bestimmungen und trägt durch seine Tätigkeit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne mit höchstem Nutzeffekt bei.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen und unter umfassender Teilnahme der Werktätigen.

#### § 2

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die bei seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten, zu verallgemeinern und dem Ministerrat Vorschläge für notwendige Veränderungen zu unterbreiten.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat die zuständigen Staatsorgane durch einzelne Informationen (Signalisationen), zusammengefaßte Berichte und Analysen zu unterrichten.

#### § 3

Das Staatliche Vertragsgericht hat die Betriebe und Einrichtungen sowie deren übergeordnete Organe bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben zu unterstützen und auf die Vermeidung von Streitigkeiten über die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen hinzuwirken.

#### § 4

Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet in Anwendung des sozialistischen Rechts über Streitfälle bei der

Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen zwischen den Betrieben und Einrichtungen. Es arbeitet dabei eng mit Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen zusammen. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, bei der Entscheidung von Streitfällen verantwortlich mitzuwirken.

## § 5

(1) Eine Form der Teilnahme der Werktätigen an der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts ist ihre Mitwirkung als Schiedsrichter bei der Entscheidung politisch und ökonomisch bedeutsamer Streitfälle.

(2) Als Schiedsrichter werden auf Vorschlag der Leiter sozialistischer Betriebe und Einrichtungen sowie staatlicher Organe Arbeiter, Brigadiere, Meister, Genossenschaftsbauern, Angestellte und Angehörige der Intelligenz vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts oder vom Leiter des Bezirksvertragsgerichts ernannt.

(3) Die Schiedsrichter haben ihre durch die Tätigkeit bei dem Staatlichen Vertragsgericht erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten und die Leiter der Betriebe im Interesse der qualitativen Planerfüllung bei der eigenverantwortlichen Anwendung des Vertragssystems zu unterstützen.

## § 6

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts wirkt bei der Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen mit, die die Vertragsbeziehungen regeln. Zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Spruchpraxis erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts nach Abstimmung mit den Leitern der jeweils zuständigen zentralen Organe grundsätzliche Feststellungen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems.

## § 7

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betrieben und Einrichtungen Auflagen erteilen, wenn es in seiner Spruchpraxis Mängel in den Vertragsbeziehungen oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen des Vertragssystems feststellt.

(2) In den Auflagen können von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen Entscheidungen gefordert und Maßnahmen zur Auswertung der Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts verlangt werden. Die Auflagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu erfüllen.

## § 8

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die zuständigen Staatsorgane und andere den Betrieben und Einrichtungen übergeordnete Organe zu unterrichten, wenn es bei seiner Tätigkeit eine grobe Verletzung der Vertragsdisziplin oder wesentliche Mängel in den Vertragsbeziehungen feststellt.

(2) Die unterrichteten Organe haben sich auf Verlangen des Staatlichen Vertragsgerichts innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Sie haben, falls Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich waren, deren Durchführung bekanntzugeben. Sind Maßnahmen nicht ergriffen worden oder sind die getroffenen Maßnahmen ungeeignet, die Mängel zu beseitigen, so fordert das Staatliche Vertragsgericht das nächst höhere Organ zur Überprüfung auf.

## II.

## Stellung und Struktur

## § 9

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist ein dem Ministerrat unterstelltes zentrales staatliches Organ.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 10

(1) Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in das Zentrale Staatliche Vertragsgericht und das Staatliche Vertragsgericht in den Bezirken (Bezirksvertragsgerichte).

(2) Das Staatliche Vertragsgericht wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts geleitet. Er hat Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts vertritt das Staatliche Vertragsgericht im Rechtsverkehr.

## § 11

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates übt die Dienstaufsicht über das Staatliche Vertragsgericht aus.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist dem Ministerrat für die Tätigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Bezirksvertragsgerichte sind dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts für die Tätigkeit der Bezirksvertragsgerichte verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

(5) Die anderen leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts berufen und abberufen.

## § 12

(1) Die Struktur des Staatlichen Vertragsgerichts wird durch den Ministerrat festgelegt.

(2) Die Tätigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts und der Bezirksvertragsgerichte wird auf der Grundlage dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen im einzelnen durch Arbeitspläne geregelt, die nach politisch-ökonomischen Schwerpunkten aufzustellen sind.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts berät Grundsatzfragen mit einem Kollegium, dem Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts, von Betrieben und Einrichtungen und Vertreter des Volkswirtschaftsrates, des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat und anderer staatlicher Organe angehören.

## § 13

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht und die Bezirksvertragsgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl zur Entscheidung befugter Mitarbeiter besetzt.

(2) Die Entscheidungsbefugnis wird durch Ernennung oder Auftrag übertragen.

(3) Zur Entscheidung von Streitfällen sind berechtigt

1. der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter in allen Verfahren;
2. in Verfahren vor dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht ernannte oder vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts beauftragte Mitarbeiter;
3. in Verfahren vor den Bezirksvertragsgerichten der Leiter des Bezirksvertragsgerichts, sein Stellvertreter und ernannte oder vom Leiter beauftragte Mitarbeiter.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts legt für die leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts weitere für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Befugnisse und Pflichten fest.

### III.

#### Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts

##### § 14

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abgeschlossen werden, und für die Entscheidung sonstiger vermögensrechtlicher Streitfälle zwischen sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitfällen bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragssystems abgeschlossen werden und an denen andere Betriebe beteiligt sind, denen staatliche Aufgaben erteilt werden oder die durch besondere gesetzliche Regelung in das Vertragssystem einbezogen sind.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig für Streitfälle, deren Entscheidung ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen übertragen ist.

##### § 15

(1) Für die Entscheidung von Streitfällen vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Partner seinen Sitz hat, gegen den sich der Antrag richtet, soweit die Entscheidung des Streitfalles nicht durch das Zentrale Staatliche Vertragsgericht erfolgt. Werden von beiden Partnern aus dem gleichen Rechtsverhältnis Forderungen bei verschiedenen Bezirksvertragsgerichten geltend gemacht, so ist das Bezirksvertragsgericht zuständig, das zuerst angerufen worden ist.

(2) Für die Entscheidung von Streitfällen aus Globalverträgen, die in die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts gehören, ist das Zentrale Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Für die Entscheidung von Streitfällen, an denen Dienststellen der bewaffneten Organe beteiligt sind oder die aus anderen Gründen für die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Bedeutung haben, ist ausschließlich das Zentrale Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann in den im Abs. 1 genannten Streitfällen eine andere Zuständigkeit begründen, die Entscheidung von Streitfällen an sich ziehen, den Streitfall zurückverweisen oder auf ein bestimmtes Bezirksvertragsgericht übertragen.

##### § 16

(1) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle selbst, die besondere Bedeutung für die planmäßige, proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität haben und für die Durchsetzung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft besonders bedeutsam sind.

(2) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht wird bei diesen Verfahren gemäß § 15 Abs. 4 tätig.

### IV.

#### Einleitung von Schiedsverfahren

##### § 17

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über die im § 14 genannten Streitfälle in Schiedsverfahren.

(2) Das Schiedsverfahren wird entweder durch Antrag eines Partners oder durch Verfügung des Staatlichen Vertragsgerichts (Verfahren ohne Antrag) eingeleitet.

(3) Der den Gegenstand des Schiedsverfahrens bildende Anspruch wird mit der Übersendung des Antrages oder dem Erlaß der Verfügung anhängig. Die Übersendung gilt mit der Übergabe des Antrages an die Postanstalt als erfolgt.

##### § 18

(1) Die Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht können zum Gegenstand haben

1. den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen (Gestaltungsverfahren);
2. den Anspruch auf Leistungen aus Verträgen oder sonstige Leistungen (Leistungsverfahren);
3. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen (Feststellungsverfahren).

(2) In Gestaltungsverfahren hat das Staatliche Vertragsgericht gegebenenfalls die Entscheidung der den Partnern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe herbeizuführen und diese bei der Durchführung des Schiedsverfahrens zu berücksichtigen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gestaltungsverfahren zwischen Betrieben und Einrichtungen einer Vereinigung Volkseigener Betriebe sind die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der jeweiligen Vereinigung Volkseigener Betriebe zuständig.

(4) Feststellungsverfahren sollen nicht durchgeführt werden, wenn der mit dem Antrag verfolgte Zweck durch ein Leistungsverfahren erreicht werden kann.

##### § 19

(1) Vor Einleitung eines Schiedsverfahrens haben die Betriebe und Einrichtungen, wenn erforderlich unter Mitwirkung der für ihre Anleitung verantwortlichen

wirtschaftsleitenden Organe, auf der Grundlage des § 3 eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles anzustreben.

(2) Die Partner und die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben unter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit alle Maßnahmen zu treffen, um den Abschluß und die Erfüllung der Verträge entsprechend den staatlichen Aufgaben zu sichern.

#### § 20

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist bei den Bezirksvertragsgerichten oder, sofern gemäß § 15 Absätze 2 und 3 die Zuständigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts gegeben ist, bei diesem einzureichen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Benennung des Staatlichen Vertragsgerichts, an das der Antrag gerichtet wird;
2. die Bezeichnung der Partner;
3. die Angabe der übergeordneten Organe der Partner;
4. die Bezeichnung des Anspruches, über den entschieden werden soll;
5. eine Begründung, die eine vollständige Darstellung des Sachverhalts und der Ursachen, die zum Streitfall geführt haben, enthält;
6. das Ergebnis der von den Partnern gemäß § 19 versuchten eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles;
7. die Angabe der Beweismittel;
8. die Unterschrift des Vertretungsberechtigten; bei Bevollmächtigten ist die Vollmacht beizufügen.

#### § 21

(1) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Richtet sich der Antrag gegen mehrere Partner, so ist für jeden eine Ausfertigung beizufügen.

(2) Dem Antrag sind, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, die Abschriften der Verträge und aller sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke, insbesondere solche Schriftstücke, die zum Beweis der Forderung dienen sollen, als Anlage beizufügen. Befindet sich ein Schriftstück bei einem der Partner, so braucht für ihn keine Abschrift beigelegt zu werden.

(3) Schriftstücke, auf die zum Beweis Bezug genommen wird, sind in der mündlichen Verhandlung in Urschrift vorzulegen.

#### § 22

(1) Enthält der Antrag Mängel, so kann das Staatliche Vertragsgericht den Partnern aufgeben, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen.

(2) Die Partner haben nach Übermittlung des Antrages oder anderer schriftlicher Erklärungen gegenüber dem Staatlichen Vertragsgericht und den anderen Partnern innerhalb einer von dem Staatlichen Vertragsgericht festgesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

#### § 23

(1) Das Staatliche Vertragsgericht leitet zur Herbeiführung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes Verfahren ohne Antrag ein.

(2) Verfahren ohne Antrag werden insbesondere ein-geleitet, wenn

1. Verträge nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen sind;
2. ein abgeschlossener Vertrag nicht oder nicht mehr den staatlichen Aufgaben entspricht oder mit gesetzlichen Bestimmungen oder für die Partner verbindlichen Anweisungen nicht übereinstimmt oder andere wesentliche Mängel hat;
3. die Partner es gesetzwidrig unterlassen, Vertragsstrafe zu fordern;
4. die Partner es entgegen den ihnen obliegenden Pflichten unterlassen, zur Beilegung eines von ihnen nicht zu lösenden Streitfalles das Staatliche Vertragsgericht anzurufen.

#### § 24

Die staatlichen Organe können entsprechend ihrer Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen bei dem Staatlichen Vertragsgericht die Einleitung eines Verfahrens ohne Antrag anregen.

### V.

#### Durchführung eines Schiedsverfahrens

#### § 25

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat in den Schiedsverfahren die bei der Vorbereitung und Durchführung von Vertragsbeziehungen aufgetretenen Störungen in Anwendung des sozialistischen Rechts beseitigen zu helfen und erzieherisch auf die Betriebskollektive und ihre Leiter einzuwirken.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat im Zusammenwirken mit den Partnern und den sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten eine schnelle und umfassende Entscheidung zu sichern. Es hat alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ist an die Beweisanträge der Partner nicht gebunden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht ist, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, berechtigt, von Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen unter Fristsetzung Auskünfte, Stellungnahmen, die Vorlage von Unterlagen und die Erstattung von Gutachten zu verlangen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Schiedsverfahren notwendig sind.

#### § 26

(1) Die Partner und sonstigen am Verfahren Beteiligten, insbesondere die übergeordneten Organe der Partner, die Zeugen und Sachverständigen haben ihre schriftlichen und mündlichen Erklärungen vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Die Partner sind verpflichtet, die zur Begründung der geltend gemachten Forderungen oder der erhobenen Einwendungen notwendigen Tatsachen vorzubringen und Beweis für sie anzutreten.

(3) Beweismittel sind:

1. Schriftstücke und andere Sachbeweise;
2. Angaben der Partner;
3. Zeugenaussagen;
4. Sachverständigengutachten.

## § 27

(1) Das Staatliche Vertragsgericht soll Dritte durch Verfügung als Partner in das Schiedsverfahren einbeziehen, wenn auf dieser Grundlage durch die Entscheidung die Ursachen von Vertragsverletzungen umfassender ermittelt, die Verantwortlichkeit und die sich daraus für die an der Vertragsverletzung beteiligten Betriebe ergebenden Sanktionen besser festgestellt oder die Aufwendungen bei dem Staatlichen Vertragsgericht und den Partnern verringert werden können. Die Einbeziehung kann auch auf Anregung eines Partners oder eines Dritten erfolgen.

(2) Dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht steht das Recht der Einbeziehung in allen Fällen, den Bezirksvertragsgerichten ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit gemäß § 15 im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zu.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Einbeziehung eines Dritten wieder aufheben.

(4) Die Einbeziehung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Dritten und einem der Partner bereits ein Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anhängig ist.

## § 28

(1) Mehrere bei dem Staatlichen Vertragsgericht anhängige Schiedsverfahren können zur gleichzeitigen Entscheidung verbunden werden, wenn sie miteinander im Zusammenhang stehen.

(2) Richtet sich ein Antrag gegen mehrere Partner oder werden in einem Antrag gegen einen Partner verschiedene Ansprüche geltend gemacht, so kann das Staatliche Vertragsgericht in getrennten Schiedsverfahren entscheiden.

## § 29

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann in Leistungsverfahren, die wegen Zahlung eines Geldbetrages eingeleitet werden, dem Partner, gegen den sich der Antrag richtet, eine Aufforderung zustellen, die Zahlung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zu leisten (Leistungsaufforderung).

(2) Gegen eine Leistungsaufforderung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der schriftliche und begründete Widerspruch zulässig. Die Frist ist mit der Übergabe des Widerspruchsschreibens an die Postanstalt gewahrt. Bei rechtzeitigem und mit Begründung erhobenem Widerspruch wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

- (3) Die Leistungsaufforderung wird wirksam, wenn
1. ein Widerspruch nicht erhoben wird;
  2. ein erhobener Widerspruch als verspätet oder als unbegründet erhoben zurückgewiesen wird.

## § 30

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Partnern durch Verfügung aufgeben, den Streitfall eigenverantwortlich unter Kontrolle der Ergebnisse durch das Staatliche Vertragsgericht zu lösen, wenn es die Partner entgegen § 19 unterlassen haben, eine eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles vor der Einleitung des Schiedsverfahrens anzustreben.

(2) Entspricht das von den Partnern vorgeschlagene Ergebnis den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik, so wird es durch das Staatliche Vertragsgericht bestätigt.

## § 31

(1) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet Streitfälle nach mündlicher Verhandlung.

(2) Auf die mündliche Verhandlung kann mit Zustimmung der Partner durch das Staatliche Vertragsgericht verzichtet werden, wenn der Sachverhalt genügend aufgeklärt ist.

(3) In dem Schiedsverfahren wegen Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Änderung von Globalverträgen darf nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden. Die mündliche Verhandlung ist in Gegenwart von Vertretern der Partner durchzuführen. Vertreter der Partner können nur die für den Abschluß der Globalverträge Verantwortlichen oder die von ihnen für den Abschluß ausdrücklich Bevollmächtigten sein. Die Bestimmung des § 34 Abs. 3 findet keine Anwendung.

## § 32

(1) Die mündliche Verhandlung wird von einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter oder von einer Schiedskommission durchgeführt.

(2) Die mündliche Verhandlung soll von einer Schiedskommission durchgeführt werden, wenn die wirtschaftspolitische Bedeutung des Schiedsverfahrens die Mitwirkung von Schiedsrichtern erforderlich macht. Die Bestimmung darüber, ob die Voraussetzung vorliegt, trifft der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter.

(3) Die Schiedskommission besteht aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter als Vorsitzenden und 2 Schiedsrichtern. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; im übrigen haben die Schiedsrichter in der Verhandlung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende der Schiedskommission.

## § 33

(1) Die mündlichen Verhandlungen vor dem Staatlichen Vertragsgericht sind nicht öffentlich. Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter kann nichtbevollmächtigte Mitarbeiter der Betriebe und Einrichtungen zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zulassen.

(2) Die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe können an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Sie können einen Vertreter zur Teilnahme bevollmächtigen.

(3) Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich in dem zuständigen Bezirksvertragsgericht oder in den Fällen des § 13 Absätze 2 und 3 und des § 16 in dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht statt. Das Staatliche Vertragsgericht kann die Durchführung der Verhandlung an einem anderen Ort anordnen. Schiedsverfahren, die von besonderer erzieherischer Bedeutung sind, sollen in den Betrieben durchgeführt werden.

## § 34

(1) Die Partner und sonstigen am Schiedsverfahren Beteiligten, insbesondere übergeordnete Organe der Partner, Zeugen und Sachverständige sind zur mündlichen Verhandlung in der Regel schriftlich zu laden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann das Erscheinen bestimmter Mitarbeiter der Partner und sonstiger am Verfahren Beteiligter zur mündlichen Verhandlung anordnen.

(3) Erscheinen Vertreter der Partner oder der sonstigen am Verfahren Beteiligten zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

## § 35

(1) Die Befugnis zur Vertretung im Schiedsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Vertretung der Betriebe und Einrichtungen im Rechtsverkehr.

(2) Die Partner können geeignete Mitarbeiter, die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen auch geeignete Mitarbeiter ihrer übergeordneten Organe zur Vertretung im Schiedsverfahren schriftlich bevollmächtigen.

(3) Zur Vertretung können von den Partnern Justitiare im Rahmen ihres Arbeitsbereiches und, soweit dafür die Zustimmung der übergeordneten Organe vorliegt, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bevollmächtigt werden. Untervollmachten dürfen, außer im Falle der Krankheit und des Urlaubs, nicht erteilt werden.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Vertretung Bevollmächtigte, die mit dem Sachverhalt nicht hinreichend vertraut sind oder in sonstiger Weise die Durchführung des Schiedsverfahrens behindern, von der Verhandlung ausschließen. Die Regelung des § 34 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

## § 36

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. den Namen des zur Entscheidung befugten Mitarbeiters und die Namen der Schiedsrichter;
3. die Bezeichnung des Schiedsverfahrens;
4. die Namen der erschienenen Partner und ihrer Vertreter;
5. die Namen anderer Personen, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

(2) In das Protokoll sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Anträge der Partner;
2. die Erklärungen von Sachverständigen und Zeugen;
3. die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschlüsse;
4. die Entscheidung, die das Schiedsverfahren beendet.

(3) Das Protokoll ist von dem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter oder von den Mitgliedern der Schiedskommission zu unterschreiben.

## § 37

(1) Das Staatliche Vertragsgericht beendet das Schiedsverfahren durch eine zu begründende Entscheidung, die auch die Kostenentscheidung umfaßt. Bei der Entscheidung kann das Staatliche Vertragsgericht über die gestellten Anträge hinausgehen.

(2) Die Entscheidung ergeht als Schiedsspruch oder als Beschluß.

(3) Die Entscheidungen sind mit ihrer Verkündung oder, sofern die Entscheidung außerhalb einer mündlichen Verhandlung ergeht, mit der Zustellung einer Ausfertigung wirksam und endgültig.

## § 38

(1) Die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts sind schriftlich abzufassen und von dem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter zu unterschreiben.

(2) Die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Staatlichen Vertragsgerichts, den Namen des zur Entscheidung befugten Mitarbeiters sowie gegebenenfalls die Namen der Schiedsrichter;
2. die Bezeichnung der Partner einschließlich der in das Verfahren Einbezogenen;
3. die Formel der Entscheidung, die die Entscheidung zur Hauptsache und die Entscheidung über die Kosten umfaßt;
4. die Gründe der Entscheidung unter Angabe des Sachverhalts, der Sachanträge der Partner und der gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich die Entscheidung stützt.

(3) Eine Ausfertigung der in der mündlichen Verhandlung verkündeten Entscheidung ist den Partnern einschließlich den in das Verfahren Einbezogenen innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung zuzustellen.

(4) Die Bezirksvertragsgerichte haben dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht eine Durchschrift der Entscheidung zu übersenden.

## § 39

Das Staatliche Vertragsgericht kann über den Grund eines geltend gemachten Anspruches vorab entscheiden oder eine gesonderte Entscheidung über einen Teil des Anspruches oder über einen von mehreren geltend gemachten Ansprüchen treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens der Schlußentscheidung vorzubehalten. Erübrigt sich eine Schlußentscheidung, so ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden.

## § 40

(1) Das Staatliche Vertragsgericht beendet das Schiedsverfahren durch Beschluß, wenn unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit

1. die Partner eine Einigung vorschlagen;
2. der geltend gemachte Anspruch anerkannt wird;
3. die Erledigung zur Hauptsache angezeigt wird;
4. der Antrag zurückgenommen wird.

(2) Durch Beschluß wird auch die Wirksamkeit einer Leistungsaufforderung bestätigt und ein Verfahren ohne Antrag beendet, wenn sich bei seiner Durchführung ergibt, daß eine Sachentscheidung nicht erforderlich ist.

(3) Auf die Ausfertigung von Beschlüssen, die das Schiedsverfahren beenden, kann von den Partnern verzichtet werden, wenn die Beschlüsse in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

## § 41

(1) Ist in der Entscheidung ein Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen worden, so ist die Entscheidung auf Antrag zu ergänzen. Der Antrag

kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung gestellt werden. Das Staatliche Vertragsgericht kann auch ohne Antrag eine Entscheidung ergänzen. Die Ergänzung ist nur innerhalb von 1 Monat nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung möglich. Sie erfolgt in der Form der ergänzten Entscheidung.

(2) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten sind zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß.

#### § 42

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat, wenn das Schiedsverfahren von besonderer politischer und ökonomischer Bedeutung ist, die getroffene Entscheidung zu verallgemeinern und im Einzelfall oder komplex auszuwerten.

(2) Die Auswertung von Entscheidungen erfolgt insbesondere durch:

1. ihre Erläuterung im Betrieb;
2. Auflagen an die Leiter der betroffenen Betriebe;
3. Signalisationen, zusammenfassende Berichte und Analysen gegenüber den übergeordneten Organen und anderen Staatsorganen;
4. Übersendung der Entscheidungen an die Finanzorgane, wenn eine Verletzung der Finanzdisziplin festgestellt wurde;
5. Veröffentlichungen.

### VI.

#### Durchsetzung der Vertragsdisziplin und der Entscheidungen

#### § 43

(1) Verletzen ein Leiter oder ein leitender Mitarbeiter eines sozialistischen Betriebes oder einer Einrichtung schuldhaft und gröblich die ihnen obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin, so kann das Staatliche Vertragsgericht gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängen. Eine gröbliche Verletzung der Vertragsdisziplin liegt insbesondere vor, wenn Verträge nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, abgeschlossene Verträge nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, gesetzwidrig keine Vertragsstrafen gefordert werden oder zur Beilegung eines von den Partnern nicht zu lösenden Streitfalles das Staatliche Vertragsgericht nicht angerufen wird.

(2) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 DM können Personen belegt werden, die ihre Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzen oder die Durchführung der Schiedsverfahren anderweitig behindern.

(3) Der zur Entscheidung befugte Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts setzt die Ordnungsstrafe durch Beschluß fest.

(4) Im übrigen gilt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 44

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Handlungen oder Leistungen von Betrieben und Einrichtungen zur

Durchsetzung von Entscheidungen, Auflagen und sonstigen Maßnahmen gemäß § 7 durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 000 DM erzwingen.

(2) Das Zwangsgeld ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Handlung oder Leistung, deren Durchführung erzwungen werden soll;
2. die Frist, innerhalb derer die Handlung oder Leistung durchzuführen ist;
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(3) Das Zwangsgeld wird durch Beschluß festgesetzt. Es kann wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(4) Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu bezahlen; es sei denn, daß die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

#### § 45

(1) Geldforderungen, für die vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichts vorliegen, können im Vollstreckungsverfahren gegen sozialistische Betriebe durch Abbuchung vom Konto des Schuldners, gegen nicht sozialistische Betriebe durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beigetrieben werden.

(2) Die Vollstreckung von Geldforderungen in zweckgebundene Fonds darf nur erfolgen, wenn die Geldforderung planmäßig auf diesem Fonds zu begleichen war.

(3) Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts, die andere Ansprüche als Geldforderungen zum Gegenstand haben, werden gemäß § 44 durchgesetzt.

(4) Vollstreckbare Titel des Staatlichen Vertragsgerichts sind:

1. Entscheidungen, die ein Schiedsverfahren beenden;
2. Beschlüsse über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Ordnungsstrafen;
3. Verfügungen der Geschäftsstelle über die Kosten und über die Festsetzung von erstattungsfähigen Aufwendungen.

#### § 46

(1) Zur Vollstreckung in das Bankguthaben eines nicht sozialistischen Betriebes erläßt das zuständige Staatliche Vertragsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß; es stellt diesen dem Drittschuldner zu.

(2) Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß muß enthalten:

1. den Ausspruch der Pfändung unter Bezeichnung des Schuldners und der gepfändeten Forderung;
2. die Angabe der Forderung, wegen der vollstreckt werden soll;
3. den Namen und die Anschrift des Drittschuldners;
4. das Verbot an den Drittschuldner, nach Zustellung des Beschlusses an den Schuldner zu zahlen;
5. das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten;
6. die Überweisung der gepfändeten Geldforderung an den Gläubiger zur Einziehung.

## § 47

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat den Beschluß über die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Einleitung eines Zwangseinziehungsverfahrens oder den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aufzuheben, wenn die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat von der Festsetzung des Zwangsgeldes abzusehen oder den Beschluß über die Festsetzung aufzuheben, wenn die Handlung aus einem wichtigen Grund unterblieben ist oder verzögert wurde.

(3) Für die Durchsetzung von Entscheidungen ist das Zentrale Staatliche Vertragsgericht oder das Bezirksvertragsgericht zuständig, bei dem die Entscheidung ergangen ist.

## § 48

Das Staatliche Vertragsgericht kann Vertragsstrafenforderungen, die im Schiedsverfahren wegen Verjährung oder wegen fehlender, verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Mängelanzeige dem anderen Vertragspartner nicht zugesprochen werden können, zugunsten des Staatshaushalts einziehen.

## VII.

## Nachprüfung von Entscheidungen

## § 49

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist verpflichtet, die Einheitlichkeit der Spruchfähigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern.

## § 50

(1) Die Partner und ihre übergeordneten Organe können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts gegen Schiedssprüche der Bezirksvertragsgerichte Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs, zweifach beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts einzureichen. Die Frist ist mit der Übergabe des Einspruchs an die Postanstalt gewahrt.

(3) Der Einspruch hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Bezirksvertragsgerichts, das den Schiedsspruch erlassen hat, und das Aktenzeichen des Schiedsspruchs;
2. die Darstellung, aus welchen Gründen nach Auffassung des Antragsberechtigten der Schiedsspruch gegen die im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätze der Wirtschaftspolitik verstößt;
3. die Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Partners oder des übergeordneten Organs.

## § 51

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat auf Grund des Einspruchs ein Nachprüfungsverfahren anzuordnen, wenn nach dem Ergebnis der Überprüfung der Schiedsspruch den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widerspricht und dem betroffenen Partner schwerwiegende Nachteile entstehen.

(2) Gibt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts dem Einspruch nicht statt, so hat er dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

## § 52

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates kann im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zur Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens anweisen.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, die Minister und die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter zentraler gesellschaftlicher Organisationen können innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung an die Partner beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens verlangen, soweit durch die Entscheidung Betriebe und Einrichtungen ihrer Bereiche betroffen sind. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn wegen der gleichen Entscheidung Einspruch gemäß § 50 durch den Partner oder sein übergeordnetes Organ eingelegt worden ist.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann ein Nachprüfungsverfahren auch unabhängig von einem Verlangen oder einem Einspruch anordnen.

## § 53

(1) Das Nachprüfungsverfahren wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts durch Verfügung angeordnet. In der Verfügung wird bestimmt, ob der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts die Nachprüfung selbst durchführt oder durch eine von ihm eingesetzte Nachprüfungskommission durchführen läßt.

(2) Die Nachprüfungskommission setzt sich aus drei zur Entscheidung befugten Mitarbeitern des Staatlichen Vertragsgerichts oder aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter und zwei vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts ernannten Schiedsrichtern zusammen. Die namentliche Besetzung der Nachprüfungskommission wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bestimmt.

(3) Im Nachprüfungsverfahren kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(4) Die Entscheidungen der Nachprüfungskommission werden erst mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts wirksam.

## § 54

(1) Das Nachprüfungsverfahren wird mit einem begründeten Beschluß beendet.

(2) Mit dem Beschluß ist die der Nachprüfung unterliegende Entscheidung zu bestätigen, abzuändern oder bei gleichzeitiger Zurückverweisung des Streitfalles zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aufzuheben. Die Zurückverweisung soll erfolgen, wenn das Schiedsverfahren der weiteren umfassenden Sachaufklärung bedarf.

(3) Eine im Nachprüfungsverfahren ergangene Entscheidung kann nicht erneut nachgeprüft werden. Das gilt nicht für die Anweisung des Vorsitzenden des Ministerrates gemäß § 52 Abs. 1.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Durchführung des Schiedsverfahrens (§§ 25 bis 42) mit Ausnahme der §§ 29 bis 32, § 37 Abs. 2 und § 40 entsprechend.

#### § 55

(1) Im Nachprüfungsverfahren kann der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts den Vollzug der nachzuprüfenden Entscheidung ganz oder teilweise durch Beschluß aussetzen. Der Beschluß ist den Beteiligten zu übersenden.

(2) Die Partner sind bis zum Zugang des Beschlusses über die Aussetzung an die Entscheidung gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.

### VIII.

#### Kosten

#### § 56

(1) Im Schiedsverfahren, bei der Nachprüfung von Entscheidungen und im Vollstreckungsverfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht werden Kosten erhoben, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Kosten umfassen:

1. den Grundbetrag für die Inanspruchnahme des Staatlichen Vertragsgerichts;
2. den Betrag, durch den die Entschädigung, die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Sachverständigen, Zeugen und Begleiter sowie die Reise- und Fahrkosten und sonstige erstattungsfähige Aufwendungen der Dolmetscher abgegolten werden.

#### § 57

Bei der Nachprüfung von Entscheidungen werden Kosten nur gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 festgesetzt.

#### § 58

(1) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat der unterlegene Partner zu tragen.

(2) Unterliegen die Partner teilweise, so ist im Leistungsverfahren die Kostenlast entsprechend zu verteilen; in Gestaltungs- und Feststellungsverfahren tragen die Partner die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten können einem Partner insgesamt auferlegt werden, wenn der andere Partner nur geringfügig unterliegt.

(3) Die Kosten des Schiedsverfahrens können an Stelle des unterlegenen Partners dem anderen Partner auferlegt werden, wenn dieser trotz entsprechender Bemühungen des unterlegenen Partners nicht gemäß § 18 zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles beigetragen hat.

(4) Der Partner, gegen den Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, trägt im Vollstreckungsverfahren Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie im Schiedsverfahren.

(5) Der unterlegene Partner oder der Partner, dem die Kosten auferlegt wurden, hat die dem anderen Partner entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch für die Nachprüfung von Entscheidungen.

#### § 59

(1) Kosten werden nicht erhoben

1. in Verfahren ohne Antrag;
2. in Schiedsverfahren, die sich auf Globalverträge beziehen;
3. in Schiedsverfahren, die eine Forderung auf Zahlung einer Vertragsstrafe zum Gegenstand haben, zu deren Geltendmachung der Partner auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist und der deshalb nicht stattgegeben wird, weil für die Vertragsverletzung keine Verantwortlichkeit gegeben ist.

(2) Kosten werden nur zur Hälfte erhoben, wenn in den im Abs. 1 Ziff. 3 genannten Schiedsverfahren die Verantwortlichkeit nur zu einem Teil gegeben ist.

#### § 60

Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kosten stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

### IX.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 61

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe.

#### § 62

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Staatliche Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverordnung) (GBl. I S. 83);
2. die Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtsverfahrensordnung) (GBl. I S. 86);
3. die Verordnung vom 3. Februar 1959 über die Kosten vor dem Staatlichen Vertragsgericht (Vertragsgerichtskostenordnung) (GBl. I S. 96);
4. die Anordnung vom 5. März 1959 über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Staatlichen Vertragsgericht (GBl. I S. 173);
5. die Anordnung vom 5. März 1959 über die Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Rechtsanwälte in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht (GBl. I S. 177).

(3) Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die bis zum 30. Juni 1963 ergangen sind, werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen behandelt.

Berlin, den 18. April 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph**

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise  
des Staatlichen Vertragsgerichts.**

Vom 18. April 1963

Auf Grund des § 61. der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe über die Kosten des Verfahrens vor dem Staatlichen Vertragsgericht folgendes bestimmt:

§ 1

**Kostenschuldner**

(1) Kostenschuldner ist der Partner, dem durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts Kosten auferlegt wurden.

(2) Im Vollstreckungsverfahren ist Kostenschuldner der Partner, gegen den sich die Vollstreckung richtet. Die Kostenforderung entsteht mit dem Erlaß der Vollstreckungsmaßnahme.

**Kostenberechnungsgrundlage**

§ 2

(1) Im Gestaltungsverfahren erfolgt die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage nach dem Wert des Vertragsgegenstandes.

(2) Im Leistungsverfahren ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der höchste im Verfahren geltend gemachte Anspruch maßgebend. Nebenansprüche bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Feststellungsverfahren bestimmt sich die Kostenberechnungsgrundlage nach dem Wert, der dem Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, zugrunde liegt. Im Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage die Höhe der zu erwartenden Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen maßgebend.

(4) Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet. Dies gilt auch, wenn mehrere zwischen denselben Partnern anhängige Verfahren verbunden werden. Beziehen sich die Anträge auf dieselbe Leistung und schließen sich die Anträge gegenseitig aus, erfolgt eine Zusammenrechnung nicht.

(5) Werden Dritte in das Verfahren einbezogen, ist die Kostenberechnungsgrundlage jeweils gesondert festzusetzen.

(6) Werden in einem Verfahren Ansprüche gegen mehrere Partner geltend gemacht, die in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und sich gegenseitig ausschließen, ist die Kostenberechnungsgrundlage nicht gesondert festzusetzen. Auch werden die Ansprüche nicht zusammengerechnet.

(7) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kostenberechnungsgrundlage anderweitig festsetzen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 3

Die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage erfolgt durch Verfügung des Vorsitzenden der Schiedskommission oder des zur Entscheidung befugten Mitarbeiters, der die Entscheidung erlassen hat. Im Vollstreckungsverfahren wird die Kostenberechnungsgrundlage vom Leiter der Geschäftsstelle festgesetzt.

§ 4

**Kostensätze**

(1) Die Höhe des Grundbetrages wird durch die Kostenberechnungsgrundlage bestimmt.

(2) Der Grundbetrag im Leistungsverfahren beträgt bei einer Kostenberechnungsgrundlage bis

1 000 DM = 100 DM

5 000 DM = 500 DM

10 000 DM = 750 DM

50 000 DM = 1 000 DM

100 000 DM = 1 500 DM

500 000 DM = 2 000 DM

bei einer Kostenberechnungsgrundlage über

500 000 DM = 3 000 DM.

(3) Der Grundbetrag in Gestaltungs- und Feststellungsverfahren beträgt bei einer Kostenberechnungsgrundlage bis

25 000 DM = 250 DM

100 000 DM = 500 DM

500 000 DM = 750 DM

bei einer Kostenberechnungsgrundlage über

500 000 DM = 1 000 DM.

(4) Wird ein Verfahren durch Beschluß beendet, so ermäßigt sich der Grundbetrag auf die Hälfte. Das gleiche gilt, wenn im Gestaltungsverfahren nur Teile eines Vertrages streitig sind.

§ 5

**Entschädigung der Schiedsrichter, Zeugen,  
Dolmetscher und Begleiter**

(1) Schiedsrichter, die Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistischer Betriebe, der Konsumgenossenschaften oder Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, erhalten von diesen die ihnen zustehenden Reisekosten und sonstigen Aufwendungen. Auf Schiedsrichter, die Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, gärtnerischer Produktionsgenossenschaften oder von Genossenschaften werklätiger Fischer sind, findet die für die Gerichte geltende Regelung Anwendung.

(2) Auf die Entschädigung der Schiedsrichter finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Schöffen, auf die Entschädigung der

Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern entsprechend Anwendung.

(3) Die Höhe der Entschädigung sowie der erstattungsfähigen Aufwendungen der Zeugen, Sachverständigen und Begleiter werden auf Antrag durch Verfügung des Leiters der Geschäftsstelle festgesetzt. Die Verfügung kann berichtigt werden.

#### § 6

##### Kostenrechnung

(1) Die Kosten werden von der Geschäftsstelle berechnet und von dieser dem Kostenschuldner durch Verfügung (Kostenrechnung) in Rechnung gestellt.

(2) Die Bezahlung der Kostenrechnung hat spätestens 15 Tage nach Erteilung der Rechnung zu erfolgen.

(3) Eine Nachforderung wegen unrichtigen Ansatzes oder auf Grund einer Verfügung über die Entschädigung der Schiedsrichter, Sachverständigen, Zeugen und Begleiter nach Erteilung der Kostenrechnung ist innerhalb der Verjährungsfrist zulässig.

(4) Kostenforderungen des Staatlichen Vertragsgerichts verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des auf die Erteilung der Rechnung folgenden Monats. Die Nachforderungen verjähren in derselben Frist wie die ursprüngliche Kostenforderung. Werden Kosten gestundet, so ist während der Dauer der Stundung die Verjährung gehemmt. Eine innerhalb der Verjährungsfrist durchgeführte Vollstreckungshandlung unterbricht die Verjährung.

#### § 7

##### Beitreibung der Kosten

Bezahlt ein Kostenschuldner die fälligen Kosten nicht, so werden diese im Vollstreckungsverfahren beigetrieben. Hierfür wird ein Versäumniszuschlag in Höhe von 5% der einzuziehenden Kosten erhoben.

#### § 8

##### Stundung und Kostenerlaß

(1) Die Kosten können aus wichtigen Gründen bis zu 6 Monaten gestundet werden.

(2) Die Kosten sind ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Kosten bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens durch das Staatliche Vertragsgericht nicht entstanden wären oder infolge der pflichtgemäßen Durchführung eines Schiedsverfahrens die damit verbundene Kostenfolge zu einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Belastung des Betroffenen führen kann.

(3) Die Stundung der Kosten wird durch einen zur Entscheidung befugten Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts verfügt. Der Erlaß von Kosten erfolgt bei Kostenentscheidungen des Bezirksvertragsgerichts durch Verfügung des Leiters des Bezirksvertragsgerichts und gegebenenfalls durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts, der auch Kostenerlaß bei Kostenentscheidungen des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts verfügen kann.

(4) Die Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder Kostenerlaß ist schriftlich zu begründen.

#### § 9

##### Erstattung und Festsetzung von Aufwendungen

(1) Die vom unterlegenen Partner an den anderen Partner zu erstattenden Aufwendungen umfassen nur die zur Wahrung seiner Rechte notwendigen Aufwendungen.

(2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch die für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gezahlten Gebühren und Auslagen. Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die zulässigen Gebühren und auf die Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder. Die Gebührensätze legt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen fest.

(3) Ist die Vertretung des Partners im Verfahren durch einen Rechtsanwalt durch einen mit dem Kollegium der Rechtsanwälte vereinbarten Betrag abgegolten, so sind die zulässigen Gebühren und die entstandenen Auslagen ebenfalls zu erstatten.

(4) Die einem Partner entstandenen notwendigen Aufwendungen können im Falle der Weigerung der Erstattung auf Antrag durch den Leiter der Geschäftsstelle durch Verfügung festgesetzt werden. Die Verfügung beinhaltet die Verpflichtung des Erstattungspflichtigen, den festgesetzten Betrag innerhalb von 15 Tagen an den Gläubiger zu zahlen.

(5) Der Antrag auf Festsetzung der erstattungsfähigen Aufwendungen kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden.

(6) Sind beide Partner teilweise unterlegen und beantragt nur ein Partner die Festsetzung der erstattungsfähigen Aufwendungen, so sind die Aufwendungen des anderen Partners bei der Festsetzung zu berücksichtigen (Ausgleichung). Die Ausgleichung der erstattungsfähigen Aufwendungen erfolgt nur, wenn der andere Partner die ihm entstandenen Kosten der Geschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist mitteilt.

(7) Die Beitreibung des festgesetzten Betrages erfolgt im Vollstreckungsverfahren.

#### § 10

##### Erinnerung

Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle ist innerhalb von 2 Wochen nach Erlaß der Verfügung die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Beträge falsch berechnet oder festgesetzt worden sind oder eine die Kostenpflicht begründende Entscheidung nicht ergangen ist. Über die Erinnerung entscheidet ein zur Entscheidung befugter Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts durch Beschluß endgültig.

#### § 11

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1963

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
Prof. Dr. Spitzner

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2022 b/1**

Preisordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 2 — Kraftomnibusse und Lastkraftwagen (Warennummern siehe P 2022 b)

**Sonderdruck Nr. P 2022 d/1**

Preisordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 4 — Aufbauten (Warennummern siehe P 2022 d)

**Sonderdruck Nr. P 2022 f/1**

Preisordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 6 — Motoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile (Warennummern siehe P 2022 f)

**Sonderdruck Nr. P 2237**

Preisordnung Nr. 1694/1 vom 16. November 1962 — Preise für Wärmebehandlung als Lohnarbeit (Kooperation) — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2246**

Preisordnung Nr. 391/1 vom 21. Februar 1963 — Augenoptiker-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2247**

Preisordnung Nr. 390/4 vom 21. Februar 1963 — Augengläser — (Warennummern 37 11 13 00, 37 11 14 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. Mai 1963

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 63	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, — Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge — .....	305
	Berichtigungen .....	311
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	311
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	312

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung  
des Schulwesens  
in der Deutschen Demokratischen Republik.  
— Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge —

Vom 10. April 1963

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 859) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und mit den Leitungen der demokratischen Massenorganisationen zur Durchführung des § 11 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

**Ziele und Aufgaben der Feriengestaltung**

(1) Die Feriengestaltung ist ein fester Bestandteil der Jugendförderung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates. Sie dient in erster Linie der Erholung, Kräftigung und Gesunderhaltung der Schüler und Lehrlinge. Die Feriengestaltung trägt zur Erziehung der Schüler und Lehrlinge zu bewußten Erbauern des Sozialismus, zur Vertiefung des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus, zur Entwicklung des sozialistischen Nationalbewußtseins und zur Erziehung im Geiste der soziali-

stischen Ethik und Moral und der Liebe zu unserer Deutschen Demokratischen Republik bei.

(2) Die Erziehung in der Schule und während der Feriengestaltung bildet einen einheitlichen Prozeß. In den Ferien erfolgt sie mit den für die unterrichtsfreie Zeit eigenen Formen und Methoden. Die Feriengestaltung hilft, bei allen Schülern und Lehrlingen die Wißbegierde, den Forscherdrang, die Liebe zum Buch, zur Kunst und zur sportlichen Betätigung zu erwecken.

(3) Zur Förderung der Interessen und Neigungen der Schüler auf mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Gebiet sind in den Kreisen und Stadtbezirken spezielle Ferienlager durchzuführen. In allen Ferienveranstaltungen sind die Voraussetzungen für die Durchführung von Kursen, Arbeitsgemeinschaften, Zirkeln, Olympiaden und Festen des Lernens und der Kultur zu schaffen.

(4) In der Feriengestaltung ist der Körpererziehung, dem Wandern und der Touristik besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Durch eine regelmäßige sportliche Betätigung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler und Lehrlinge zu heben.

(5) Die Formen und der Anteil der gesellschaftlich-nützlichen Arbeit müssen den Altersstufen der Schüler angepaßt sein. Dem Charakter der Feriengestaltung entsprechend ist in allen Ferienveranstaltungen die Selbstbedienung der Schüler und Lehrlinge zu entwickeln.

\* 4. DB (GBl. II Nr. 33 S. 233)

## § 2

### Die Verantwortung und die Aufgaben der örtlichen Volksbildungsorgane sowie der Direktoren und Schulleiter

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise sind gegenüber den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen für die Durchführung der Feriengestaltung auf der Grundlage der staatlichen Pläne und der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen verantwortlich. Sie leiten, koordinieren und kontrollieren alle Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung. Dabei bedienen sie sich der Ausschüsse für Feriengestaltung. Die Leiter der Abteilungen Volksbildung haben für eine planmäßige Arbeit der Ausschüsse für Feriengestaltung zu sorgen.

(2) Die Pionierhäuser, Stationen der Jungen Naturforscher und Techniker, die Touristenstationen und alle kulturellen Einrichtungen sind in die Feriengestaltung einzubeziehen. Mit diesen Einrichtungen sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung und die Direktoren und Schulleiter sind verpflichtet, Wanderquartiere in den Schulen und Internaten einzurichten. Ihre Ausrüstungen und Einrichtungen sind systematisch zu vervollständigen. Die Direktoren und Schulleiter stützen sich dabei auf die Ferienkomitees an den Schulen.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Schwimmlager und die Organisation von Schwimmkursen in den verschiedenen Ferienveranstaltungen sind die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, verantwortlich. Sie arbeiten eng mit dem Deutschen Roten Kreuz zusammen.

## § 3

### Die Ausschüsse für Feriengestaltung

(1) Die Ausschüsse für Feriengestaltung helfen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Feriengestaltung durchzusetzen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Feriengestaltung sind dem Bezirks- bzw. Kreisschulrat rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung haben mit den in den Ausschüssen für Feriengestaltung vertretenen gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten. Sie sichern, daß die Prinzipien und Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ in der Feriengestaltung durchgesetzt werden.

(3) Die Ausschüsse für Feriengestaltung fördern die Entwicklung der schöpferischen Selbsttätigkeit der Schüler auf naturwissenschaftlich-technischem, kultu-

rellem und sportlichem Gebiet. Die Schüler und Lehrlinge sind in die Vorbereitung, Planung und Durchführung der Feriengestaltung einzubeziehen.

(4) Durch die Ausschüsse für Feriengestaltung sind in enger Zusammenarbeit mit den Komitees für Touristik und Wandern Wanderrouen, Wanderbücher und Kataloge auszuarbeiten. Sie organisieren die Belegung der Wandereinrichtungen im Rahmen der Feriengestaltung. Den Wandergruppen ist für touristische Übungen mit vormilitärischen Elementen Anleitung zu geben.

(5) Die Ausschüsse für Feriengestaltung sichern durch operative Kontrollen die Durchsetzung der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsprinzipien und die sinn-gemäße Anwendung der Schulordnung zur Gewährleistung einer bewußten Ordnung, Disziplin und der Sauberkeit in den Ferieneinrichtungen. Sie stützen sich dabei auf eine Vielzahl von ehrenamtlichen Helfern.

(6) Als Abschluß der Vorbereitungen der Sommerferiengestaltung sind in der „Woche der Jugend und der Sportler“ durch die Leiter der Abteilungen Volksbildung im Juni jeden Jahres Tage der Bereitschaft durchzuführen.

(7) Im Interesse der sozialistischen Erziehung sowie der Gewährleistung der Erholung, der Unterbringung, der Versorgung und der gesundheitlichen Betreuung sind Veranstaltungen für die Schüler und Lehrlinge in den Ferien nur zulässig, wenn sie mit den Ausschüssen für Feriengestaltung abgestimmt und von den zuständigen Organen des Staatsapparates genehmigt wurden.

## § 4

### Die Zusammensetzung der Ausschüsse für Feriengestaltung

(1) Dem Zentralen Ausschuss für Feriengestaltung gehören Vertreter folgender zentraler Organe des Staatsapparates und gesellschaftlicher Organisationen an:

Ministerium für Volksbildung,

Ministerium für Kultur,

Ministerium für Gesundheitswesen,

Ministerium des Innern,

Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,

Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,

Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,

Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes,  
 Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik,  
 Komitee für Touristik und Wandern,  
 Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,  
 Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes,  
 Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes  
 und bewährte Leiter, Gruppenleiter und Helfer der einzelnen Ferienveranstaltungen.  
 Der Zentrale Ausschuß für Feriengestaltung arbeitet eng mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

(2) In den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken sind die Ausschüsse für Feriengestaltung entsprechend der Aufgabenstellung zusammenzusetzen. Sie arbeiten eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen. Es wird empfohlen, einen Jugendarzt zur Mitarbeit zu gewinnen. Den Vorsitz führt der vom zuständigen Leiter der Abteilung Volksbildung beauftragte Vertreter der Abteilung Volksbildung.

(3) In den Städten und Gemeinden, in denen sich mehrere Schulen befinden, sind Ausschüsse für Feriengestaltung zu bilden, die entsprechend der Aufgabenstellung zusammengesetzt werden.

#### § 5

##### Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ferienkomitees

(1) Die Direktoren und Schulleiter sichern gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. g der Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — (GBI. I S. 823) die Feriengestaltung. Dazu sind an den Schulen Ferienkomitees zu bilden. Die Aufgabe der Ferienkomitees besteht in der politisch-pädagogischen Leitung der Ferienveranstaltungen aller Altersgruppen der Schulen. Bei der Ausarbeitung der Ferienpläne und -programme beziehen sie die Pioniere und Schüler ein.

(2) Für die Mitarbeit in den Ferienkomitees sind vor allem zu gewinnen:

Lehrer, Lehrmeister und Erzieher,

Vertreter

der FDJ-Organisation der Lehrer und Schüler;

der Freundschaftsleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,

der Gewerkschaftsgruppen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,

der Schulsportgemeinschaften,

des Elternbeirates,  
 des Patenbetriebes  
 und Helfer des Deutschen Roten Kreuzes.

#### § 6

##### Die Ferienveranstaltungen

(1) Für die Schüler der 1. bis 8. Klassen ist die Feriengestaltung wie folgt durchzuführen:

###### a) Die örtliche Feriengestaltung

Sie ist vorwiegend in Ferienzentren und auf Ferienplätzen in der Stadt bzw. in Ferienstützpunkten auf dem Lande differenziert nach Altersgruppen durchzuführen. An allen Schulen sind Ferienfreundschaften zu bilden, die alle Pioniere und Schüler, die während der Ferienzeit im Schulbereich und im Wohngebiet weilen, aufnehmen. Durch die Einbeziehung aller Pioniere und Schüler, insbesondere der Pionierräte, sind mit Unterstützung der gesellschaftlichen Organisationen und der sozialistischen Betriebe und unter Nutzung aller örtlichen Möglichkeiten vielseitige Veranstaltungen zu organisieren. Dabei sind die Einrichtungen der ganztägigen Bildung und Erziehung, die Kultur- und Sporteinrichtungen der Städte, Gemeinden und Organisationen und die außerschulischen Einrichtungen einzubeziehen.

###### b) Die Wanderungen

Tageswanderungen und mehrtägige Wanderungen sind von allen Pioniergruppen und Schulklassen in den Ferienlagern oder in der örtlichen Feriengestaltung durchzuführen. Sie sind durch Wanderaufträge langfristig vorzubereiten. Für die Schüler der 1. bis 4. Klassen sind in der Regel Tageswanderungen im Heimatkreis und im Heimatbezirk und für die Schüler der 5. und 6. Klassen Wanderungen bis zu 8 Tagen im Heimatkreis und Heimatbezirk zu unternehmen. Für die Schüler der 7. und 8. Klassen können in der gesamten Deutschen Demokratischen Republik Wanderungen durchgeführt werden. Dabei sollten diese Wanderungen hauptsächlich auf den zentralen Wanderwegen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.

###### c) Die Ferienlager

Die zentralen Pionierlager sind Zentren der sozialistischen Erziehung der Pioniere und werden durch die Freie Deutsche Jugend und ihre Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zur Tätigkeit mit den Thälmann-Pionieren und FDJlern genutzt.

Betriebsferienlager aller volkseigenen, genossenschaftlichen und halbstaatlichen Betriebe, der staatlichen Organe und Institutionen sollten für Kinder

von Betriebsangehörigen vornehmlich im Alter ab 16 Jahre organisiert werden. Es wird empfohlen, dazu auch geschlossene Pioniergruppen aus den Patenschulen und Kinder von Paten-LPG einzuladen. Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird empfohlen, im verstärkten Maße, unter Anwendung der gesammelten Erfahrungen der volkseigenen Betriebe, eigene Ferienlager durchzuführen. Es ist anzustreben, daß in den Lagern je Durchgang eine Mindestzahl von 50 Schülern erreicht wird. Die Lagerdauer beträgt in den Sommerferien in der Regel 18 Tage und in den Winterferien mindestens 7 Tage. Alle Ferienlager und ihre Einrichtungen sind auch in den Kurzferien und während des gesamten Schuljahres besonders für die außerschulische Erziehung und Feriengestaltung der FDJler, Pioniere und Schüler stärker als bisher zu nutzen.

#### d) Die Schwimmlager

Es sind im verstärkten Maße Voraussetzungen für die Durchführung von Schwimmlagern zu schaffen. In den Schwimmlagern sollen die Schüler in der Regel ab 5. Schuljahr das Schwimmen erlernen. Nach Möglichkeit sind für alle Schüler in den Ferienlagern oder in der örtlichen Feriengestaltung Schwimmkurse durchzuführen.

#### e) Die Feriengestaltung an Sonderschuleinrichtungen

Die Feriengestaltung an den Sonderschuleinrichtungen ist unter Beachtung der Besonderheiten dieser Schüler zu organisieren. Dazu gehören auch die in Verbindung mit den Organen des Gesundheitswesens und des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführten Lager für körperbehinderte Kinder.

(2) Für die Schüler der 9. bis 12. Klassen und Lehrlinge ist die Feriengestaltung wie folgt durchzuführen:

a) Die Direktoren und Schulleiter der zehn- und zwölfklassigen Oberschulen sowie der berufsbildenden Schulen sichern für die Schüler der 9. bis 12. Klassen eine zusammenhängende Sommerferiengestaltung.

Für die Schüler und Lehrlinge ist die Feriengestaltung entsprechend den festgelegten gesetzlichen Urlaubsbestimmungen zu organisieren. Die Direktoren und Schulleiter stützen sich dabei auf die Vorschläge der Freien Deutschen Jugend.

b) In den Betriebsferienlagern sind Möglichkeiten zu schaffen, damit die Schüler der 9. bis 12. Klassen der zehn- und zwölfklassigen Oberschulen gemeinsam mit den Lehrlingen des Betriebes die Feriengestaltung in einem besonderen Durchgang durchführen können. Die Betriebe laden vorwiegend solche Schü-

ler ein, die Kinder von Betriebsangehörigen sind bzw. die ihre polytechnische Ausbildung im Betrieb erhalten, sowie die FDJ-Gruppen der Patenschulen.

c) Es sind zu organisieren:

— Feriengruppen auf örtlicher Ebene, entsprechend den Interessen der Schüler, vor allem auf naturwissenschaftlich-technischem, kulturellem und sportlichem Gebiet;

— Wanderungen und Fahrten auf den zentralen Wanderwegen der Deutschen Demokratischen Republik und unter Ausnutzung der Jugendherbergen und Wanderquartiere;

— gesonderte Durchgänge in Betriebsferienlagern und zentralen Pionierlagern;

— Kreis- oder Schulferienlager für Gruppen- oder Klassenkollektive aus einer oder mehreren Schulen des Kreises;

— spezielle Ferienlager auf dem Gebiet der Mathematik, Naturwissenschaft und Technik;

— FDJ-Ferienlager der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen;

— Teilnahme an den Zeltlagern der Gesellschaft für Sport und Technik.

(3) Die Durchführung der Feriengestaltung in den zentralen Pionierlagern erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Prinzipien der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(4) Die Durchführung der Betriebsferienlager erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Betriebsleiter sind verantwortlich für die materiellen und finanziellen Voraussetzungen zur Durchführung der Betriebsferienlager und für die Freistellung der Helfer.

#### § 7

##### Auswahl, Qualifizierung und Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung

(1) Leiter der einzelnen Ferienveranstaltungen, Gruppenleiter und Helfer kann sein, wer das sozialistische Erziehungsziel anerkennt, danach handelt und die Kinder liebt. Jeder Leiter, Gruppenleiter und Helfer muß den Kindern Vorbild sein und mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen ein zielgerichtetes frohes und abwechslungsreiches, die Selbsttätigkeit förderndes Ferienleben gestalten. Er muß dabei von den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Freien Deutschen Jugend bzw. der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ ausgehen.

(2) In den Ferienveranstaltungen kann für eine Gruppe mit mehr als 20 Schülern außer dem verantwortlichen Gruppenleiter ein Helfer eingesetzt werden.

Die Leiter der einzelnen Ferienveranstaltungen und die verantwortlichen Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Als Helfer können zur Unterstützung auch jüngere interessierte Jugendliche, insbesondere Schüler der 9. bis 12. Klassen, gewonnen werden.

(3) Die Auswahl und Delegation der Leiter, Gruppenleiter und Helfer ist durch die im § 6 genannten Verantwortlichen für die einzelnen Ferienveranstaltungen vorzunehmen. Das geschieht in enger Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Für die an der Feriengestaltung beteiligten Lehrer ist der 24tägige zusammenhängende Urlaub und die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen zu sichern.

(5) Der Einsatz von Studenten aus Instituten für Lehrerbildung, Fach- und Hochschulen sowie Universitäten aller Fachrichtungen wird durch die Leiter der jeweiligen Studieneinrichtungen geregelt. Beim Einsatz der Studenten sind die bestehenden Patenschaften zwischen Betrieben, zentralen Pionierlagern und den jeweiligen Studieneinrichtungen weitestgehend zu berücksichtigen. Die Einsatzpläne für die Studenten sind mit dem jeweils zuständigen Leiter der Abteilung Volksbildung abzustimmen. Die Studenten der Institute für Lehrerbildung sind vor allem in den Altersgruppen einzusetzen, für die sie ausgebildet werden.

(6) Für die in der Feriengestaltung eingesetzten Leiter, Gruppenleiter und Helfer ist eine planmäßige Schulung zu sichern. Für die Schulungen sind die Träger der Ferienveranstaltungen voll verantwortlich. Sie arbeiten dabei eng mit den pädagogischen Kreiskabinetten zusammen. Während der Feriengestaltung ist durch die Ausschüsse für Feriengestaltung und die Träger der Ferienveranstaltungen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Helfergruppen durchzuführen.

(7) Durch das Ministerium für Volksbildung werden Hinweise für die Aufstellung von Schulungsplänen herausgegeben. Auf dieser Grundlage sind durch die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, eigene Schulungspläne aufzustellen. Die Ausschüsse für Feriengestaltung legen Maßnahmen zur Durchführung der Schulungen fest. Diese Maßnahmen sind durch die Leiter der Abteilungen Volksbildung zu bestätigen. Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, haben in enger Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes und den Komitees für Touristik und Wandern die Ausbildung der Sporthelfer und Wanderleiter zu organisieren.

(8) Der Einsatz und die Ausbildung der Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer erfolgt durch das Deutsche Rote Kreuz in Verbindung mit den Trägern

der Ferienveranstaltungen. Ärzte und Schwestern werden durch die Organe des Gesundheitswesens ausgewählt, vorbereitet und eingesetzt.

## § 8

### Die finanziellen Maßnahmen

(1) Die staatlichen Zuschüsse für die Feriengestaltung werden durch die Gemeinde-, Kreis- bzw. Bezirkshaushalte zur Verfügung gestellt. Für die Ferienlager der Betriebe stehen Zuschüsse aus den betrieblichen Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung. Ihre Verwendung sowie die Entschädigung bzw. Auszeichnung der Leiter und Helfer in den Ferienlagern erfolgt unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Teilnehmerbeträge für die Schüler und Lehrlinge in den einzelnen Ferienveranstaltungen sind entsprechend den vom Ministerium für Volksbildung erlassenen Bestimmungen zu erheben.

(3) Alle Verträge zur Durchführung von Ferienlagern mit Vermietern von entsprechenden Einrichtungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dessen Bereich das Lager liegt.

## § 9

### Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene, der Versorgung und des Transportes in der Feriengestaltung

(1) Für die hygienische und gesundheitliche Betreuung der Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge gelten die Gesundheitsrichtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und die Weisungen des Deutschen Roten Kreuzes. Alle hygienischen und gesundheitsfördernden Maßnahmen sind streng einzuhalten. Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, überwachen in enger Zusammenarbeit mit den Hygieneinspektionen die Einhaltung der hygienischen Bestimmungen.

(2) Zur Teilnahme an einem Ferienlager muß der Schüler auf Lagertauglichkeit ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung erfolgt an Hand eines vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Gesundheitsblattes. Die Aufnahme in ein Ferienlager kann nur erfolgen, wenn das Gesundheitsblatt vollständig ausgefüllt dem Lagerleiter übergeben wird.

(3) Schüler, die 4 Wochen vor Beginn der Ferienveranstaltung an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren oder in deren Familie, Wohngemeinschaft bzw. Schulklasse ansteckende Krankheiten auftraten, können nicht an der Feriengestaltung teilnehmen.

(4) Der Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung ist nur nach vorheriger ärztlicher Untersuchung gestattet. Das Wirtschaftspersonal muß im Besitz eines gültigen Gesundheitsausweises sein.

(5) Für die Zeit der Ferien sind in allen Ferienveranstaltungen Brandschutz- und Hygieneaktive zu bilden. Die Schüler und Lehrlinge sind in diese Tätigkeit aktiv einzubeziehen. Diese Aktive arbeiten eng mit den örtlichen Brandschutzorganen und Hygieneinspektionen zusammen.

(6) Zur Sicherung der Versorgung aller Ferienveranstaltungen sind mit den Handelsorganen HO, Konsum, Großhandelskontor und den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, in deren Versorgungsbereich die Ferienveranstaltung durchgeführt wird, bis zum 1. April entsprechende Verträge abzuschließen. Bei der Verpflegung der Schüler sind die Ernährungshinweise des Ministeriums für Gesundheitswesen zu beachten. Es kann bei voller Tagesverpflegung ein Satz bis zu 3,50 DM in Anwendung gebracht werden.

(7) Alle Lager, Wanderquartiere und Zeltplätze sind bis zum 1. April für die Sommerferiengestaltung und bis zum 15. Dezember für die Winterferiengestaltung dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, und dem Volkspolizeikreisamt, Abteilung Feuerwehr, zu melden. Die Freigabe erfolgt durch die Kreishygieneinspektion. Die Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1958 — Zeltlager und Zeltplätze — (GBl. I S. 622) werden hiervon nicht berührt.

(8) Die benötigten Strohmenngen für die Ferienlager sind unter Angabe der Belegungsstärke bis zum 1. April bei den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe in den Kreisen anzumelden.

(9) Die Gemeinschaftsfahrten mit der Deutschen Reichsbahn und dem volkseigenen Kraftverkehr sind für die Sommerferien bis zum 1. April und für die Winterferien 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Abteilung Reiseverkehr der Reichsbahndirektion, in deren Bereich sich der Abgangsbahnhof befindet, bzw. bei dem ört-

lichen volkseigenen Kraftverkehrsbetrieb anzumelden. In den übrigen Zeiten können Transportmeldungen bei den Fahrkartenausgaben der zuständigen Bahnhöfe abgegeben werden. Für den Transport sind die Regelungen der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Kraftverkehrs verbindlich.

(10) Für die Versicherung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung gilt die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123). Jeder Unfall ist unverzüglich der Arbeitsschutzinspektion beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in deren Bereich der Unfall erfolgt ist, der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt und darüber hinaus der Kreisdienststelle für Sozialversicherung beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu melden.

(11) Alle Lager und Wanderungen außerhalb des Heimatkreises sind beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in deren Bereich das Lager bzw. die Wanderung durchgeführt wird, bis zum 1. April anzumelden.

#### § 10

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Februar 1960 über die Feriengestaltung für Schüler (GBl. I S. 151) außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1963

**Der Minister für Volksbildung**  
Prof. Dr. Lemnitz

**Berichtigungen**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Preisordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Preisordnung Nr. 1795/2 vom 27. März 1962 — Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine — (Sonderdruck Nr. P 2143 des Gesetzblattes):
  - a) Auf Seite 9 lfd. Nr. 46 Spalte 9 muß es richtig heißen: **239,10 DM.**
  - b) Auf Seite 9 lfd. Nr. 48 Spalte 9 muß es richtig heißen: **264,10 DM.**

2. Preisordnung Nr. 1521 vom 29. Juli 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1113 des Gesetzblattes):

Auf Seite 21 Titel 381.2 Pos. 01: über 10 m<sup>2</sup> außen, Zeitabstand der Reinigung bis 1 Woche statt 0,89 DM muß es richtig heißen: **1,— DM.**

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 23. Januar 1963 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen (GBl. II S. 64) im § 15 Abs. 1 statt „... Kontrolle und Durchführung“ richtig heißen muß:

„... Kontrolle der Durchführung“.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 11 vom 26. April 1963 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 236 vom 25. Januar 1963 über DDR-Standards .....	203

Die Ausgabe Nr. 12 vom 6. Mai 1963 enthält:

Anordnung Nr. 237 vom 28. Januar 1963 über DDR-Standards .....	227
Anordnung Nr. 238 vom 31. Januar 1963 über DDR-Standards .....	234
Anordnung vom 8. April 1963 zur Aufhebung der Anordnung über die Anwendung des Rahmenstellenplanes für Sparkassen .....	240

Die Ausgabe Nr. 13 vom 10. Mai 1963 enthält:

Anordnung Nr. 239 vom 4. Februar 1963 über DDR-Standards .....	241
Anordnung Nr. 240 vom 8. Februar 1963 über DDR-Standards .....	246
Anordnung Nr. 241 vom 11. Februar 1963 über DDR-Standards .....	252

Die Ausgabe Nr. 14 vom 14. Mai 1963 enthält:

Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	257
--	-----

Die Ausgabe Nr. 15 vom 25. Mai 1963 enthält:

Anordnung Nr. 242 vom 15. Februar 1963 über DDR-Standards .....	259
Anordnung Nr. 243 vom 18. Februar 1963 über DDR-Standards .....	270
Anordnung Nr. 244 vom 22. Februar 1963 über DDR-Standards .....	274
Anordnung Nr. 245 vom 25. Februar 1963 über DDR-Standards .....	276

**Wiederholung:****Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 2022 b/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 2 — Kraftomnibusse und Lastkraftwagen (Warennummern siehe P 2022 b)

**Sonderdruck Nr. P 2022 d/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 4 — Aufbauten (Warennummern siehe P 2022 d)

**Sonderdruck Nr. P 2022 f/1**

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 6 — Motoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile (Warennummern siehe P 2022 f)

**Sonderdruck Nr. P 2237**

Preisverordnung Nr. 1694/1 vom 16. November 1962 — Preise für Wärmebehandlung als Lohnarbeit (Kooperation) — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2246**

Preisverordnung Nr. 391/1 vom 21. Februar 1963 — Augenoptiker-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2247**

Preisverordnung Nr. 390/4 vom 21. Februar 1963 — Augengläser — (Warennummern 37 11 13 00, 37 11 14 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 31. Mai 1963

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 63	Verordnung über die Leitung des Elektroenergieprogramms .....	313
18. 4. 63	Verordnung über die Leitung der Energiewirtschaft. — Energiewirtschaftsverordnung —	318

## Verordnung über die Leitung des Elektroenergieprogramms.

Vom 18. April 1963

Eine wichtige Grundlage für den umfassenden Aufbau des Sozialismus sind die planmäßige Rekonstruktion, Erweiterung, der Neubau und die Reparatur von Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen zur Sicherung des ständig wachsenden Bedarfs der Wirtschaft und Bevölkerung an Elektroenergie. Zur Verwirklichung der sozialistischen Investitionsprinzipien, insbesondere zur Gewährleistung der einheitlichen wissenschaftlichen Leitung von Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Produktion, bei der Vorbereitung und Durchführung des Elektroenergieprogramms wird folgendes verordnet:

### Aufgaben der Staats- und Wirtschaftsorgane

#### § 1

(1) Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates trägt die Verantwortung für die einheitliche Leitung des Elektroenergieprogramms (Neubau, Erweiterung, Rekonstruktion und Reparatur von Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen). Er sichert das Zusammenwirken zwischen den Bereichen des Volkswirtschaftsrates sowie mit dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Verkehrswesen und den anderen beteiligten zentralen staatlichen Organen. Er hat das Recht, Weisungen zur allseitigen Erfüllung des bestätigten Elektroenergieprogramms im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe zu erteilen.

(2) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes beim Bau und der Montage der Energieanlagen und zur Anwendung fortschrittlichster Bau- und Montagetechnologien ist vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates ein Gutachterbeirat zu berufen.

#### (3) Dem Gutachterbeirat obliegen:

- die Begutachtung von Konstruktions-, Fertigungs- und Montagegrundsätzen für Energieanlagen,
- die Stellungnahme zu Aufgabenstellungen und Projekten von Elektroenergieprogrammvorhaben,
- die Begutachtung und Erteilung von Empfehlungen zur Anwendung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse bei der Vorbereitung und Durchführung von Elektroenergieprogrammvorhaben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit der Gutachterstellen und Gutachterkommissionen bleiben unberührt.

#### § 2

Der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat ist insbesondere verantwortlich für:

- die Detaillierung der Richtlinie und Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission für das Elektroenergieprogramm,
- die Ausarbeitung des koordinierten Entwurfs des Elektroenergieprogramms auf der Basis der Planvorschläge der am Elektroenergieprogramm beteiligten zentralen staatlichen Organe,
- die Ausarbeitung der Jahresaufgabenpläne für die wissenschaftlich-technische Entwicklung der Energiewirtschaft einschließlich der Entwicklungsforderungen für Ausrüstungen des Elektroenergieprogramms,
- die Stellungnahme zu den Aufgabenstellungen von Elektroenergieprogrammvorhaben außerhalb des Industriezweiges Energie,
- die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung aller Elektroenergieprogrammvorhaben.

#### § 3

Der Leiter der Abteilung Energie- und Kraftmaschinenbau des Volkswirtschaftsrates ist insbesondere verantwortlich für:

- die einheitliche Leitung aller Aufgaben des Maschinenbaues für das Elektroenergieprogramm,
- die Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und Verwirklichung der Entwicklungsforderungen der Energiewirtschaft bei der Konstruktion, Fertigung und Montage der Energieanlagen,
- die internationale Kooperation auf dem Gebiet des Energiemaschinenbaues nach den Grundsätzen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe,
- die Sicherung und Kontrolle der termin- und qualitätsgerechten Lieferung, Montage und Inbetriebnahme kompletter funktionstüchtiger Anlagen durch die Hauptauftragnehmer des Maschinenbaues und die Erreichung der im bestätigten Projekt und Vertrag enthaltenen Kennziffern,
- die Konzentration der Produktion beim Bau von Energieanlagen zur Verringerung der Anzahl der eingesetzten Hauptauftragnehmer des Maschinenbaues,

die Durchsetzung einer wirksamen Gütekontrolle zur Sicherung der höchsten Qualität und der Funktionssicherheit der Energieanlagen.

#### § 4

Die Leiter der übrigen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die sich für ihren Bereich ergebenden Aufgaben des Elektroenergieprogramms termin- und qualitätsgerecht zu erfüllen und eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten.

#### § 5

(1) Die Planträger haben die termin- und qualitätsgerechte Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Elektroenergieprogramms einschließlich der erforderlichen Folgeinvestitionen insbesondere durch eine straffe Anleitung und Kontrolle ihrer Investitionsträger zu sichern. Sie haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Planträgern die rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung der Folgeinvestitionen zu gewährleisten.

(2) Die Planträger sind für die Schaffung der planmäßigen Voraussetzungen zur rechtzeitigen Bereitstellung und Ausbildung des Bedienungspersonals der Elektroenergieprogrammvorhaben verantwortlich.

(3) Bei Elektroenergieprogrammvorhaben außerhalb des Industriezweiges Energie hat der für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung Verantwortliche vor der Bestätigung die Stellungnahme des Leiters der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat einzuholen.

#### Zusammenarbeit des Investitionsträgers mit dem Generalprojektanten und Generalauftragnehmer

#### § 6

Der Investitionsträger hat mit dem Generalprojektanten während der Ausarbeitung des Projektes eng zusammenzuarbeiten und auf die technisch und ökonomisch günstigste Lösung einzuwirken. Er ist verpflichtet, sich über die Anfertigung der Projekte für Folgeinvestitionen zu informieren und Einfluß auf die termingemäße Vorbereitung und Durchführung der Folgeinvestitionen zu nehmen.

#### § 7

(1) Der Investitionsträger schließt auf der Grundlage des Investitionsplanes und des bestätigten Projektes mit dem Generalauftragnehmer einen Vertrag über die Durchführung des Vorhabens ab, der finanziell und materiell nach abrechnungsfähigen Bauabschnitten sowie Jahresraten zu gliedern ist. Er übergibt dem Generalauftragnehmer das bestätigte Projekt. Der Abschluß von vorbereitenden Verträgen regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

(2) Bei der Durchführung des Vorhabens obliegen dem Investitionsträger insbesondere:

der Grundstückserwerb, jedoch ohne die Inanspruchnahme von Grundstücken zum Bau und Betrieb von Hochspannungsleitungen, die vom Generalauftragnehmer im Auftrag des Investitionsträgers durchgeführt wird,

die Lieferung von Elektroenergie, Wasser und Heizwärme für die Bau- und Montagedurchführung aus den bei ihm vorhandenen Anlagen,

der Betriebsschutz,

die Herausgabe einer Baustellenordnung gemeinsam mit dem Generalauftragnehmer,

die Gewährung der Mitbenutzung vorhandener sozialer und kultureller Einrichtungen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens,

die Bereitstellung von Wohnräumen für das Bau- und Montagepersonal nach Anforderung des Generalauftragnehmers, sofern eine Unterbringung als Zwischenbelegung gemäß Projekt vorgesehen ist,

die Durchführung des Werkbahnbetriebes ab Produktionsaufnahme der ersten Einheit.

(3) Der Investitionsträger schließt mit dem Generalauftragnehmer nach Abstimmung mit dem Generalprojektanten sowie der Generalauftragnehmer mit den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern Nachtragsvereinbarungen über Projektergänzungen, die zur Durchsetzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und zu einem höheren volkswirtschaftlichen Nutzen führen. Diese Projektergänzungen bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung durch übergeordnete Organe, sofern der Investitionsträger den Nachweis führt, daß der bestätigte Wertumfang des Vorhabens und die im bestätigten Elektroenergieprogramm festgelegten Kapazitätsszugänge eingehalten bzw. verbessert werden. In die Nachtragsvereinbarungen sind Umfang und Termine der in der Regel im Rahmen der Ausführungsunterlagen zu erarbeitenden Projektergänzungen, die Art und Weise ihrer Durchführung sowie die Erstattung etwaiger Mehrkosten aus den erzielten Einsparungen aufzunehmen.

#### § 8

(1) Der Investitionsträger hat die für den Betrieb der neuen Anlagen erforderlichen Arbeitskräfte rechtzeitig zu planen und einzustellen. Das ausgebildete Bedienungspersonal muß 6 Monate vor Beginn des Probetriebes bereitstehen und insbesondere durch Teilnahme an den Funktionsproben gründliche Anlagenkenntnisse erlangen.

(2) Zur Vorbereitung des Probetriebes und zur Aufnahme der Produktion sind vom Investitionsträger in Abstimmung mit dem Generalprojektanten und dem Generalauftragnehmer die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und insbesondere Grund- und Hilfsmaterial, wie Brennstoffe, Chemikalien, Energie und Wasser, zu planen und bereitzustellen. Dem Generalauftragnehmer sind vom Investitionsträger zur Aufstellung des Inbetriebsetzungsprogramms für die einzelnen produktionsfähigen Bauabschnitte die geplanten Produktionskennziffern zu übergeben.

#### Generalprojektant

#### § 9

(1) Für Vorhaben des Elektroenergieprogramms im Industriezweig Energie ist ein Generalprojektant einzusetzen. Dieser Betrieb ist für Vorhaben des Elektroenergieprogramms außerhalb des Industriezweiges Energie Spezialprojektant.

(2) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes hat der Generalprojektant den höchsten Nutzeffekt der Investitionen, insbesondere durch Senkung der spezifischen Investitionskosten sowie kürzeste Projektierungs-, Bau- und Montagezeiten, zu sichern und fortschrittliche Projektierungsmethoden, wie Modellprojektierung und moderne Rechentechnik, anzuwenden. Er hat den internationalen Stand der Technik zu ermitteln und Entwicklungs- und Konstruktionsforderungen an andere Industrie- und Wirtschaftszweige zu erarbeiten.

#### § 10

(1) Der Generalprojektant unterbreitet dem Investitionsträger unverzüglich nach Bestätigung der Aufgabenstellung ein Angebot über die Anfertigung des

Projektes unter Angabe eines nach Jahren aufgeteilten verbindlichen Finanzierungsplanes. Die gleiche Verpflichtung gegenüber dem Generalprojektanten haben dessen Nachauftragnehmer.

(2) Der Generalprojektant hat zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Ausarbeitung der Projekte insbesondere die komplexe Fließfertigung, die Zusammenfassung der Nebenanlagen in Kompaktbauten, die Freibau- und Halbfreibauweise, die weitgehende Vormontage für Bauwerke und für Ausrüstungen zur Sicherung der Blockmontage und die abschnittsweise Projektierung zur schnellstmöglichen Inbetriebnahme von Teilkapazitäten (produktionsfähige Bauabschnitte) durchzusetzen sowie die Erfahrungen beim Bau und Betrieb von Energieanlagen auszuwerten. Der Generalprojektant hat ferner Typenprojekte unter weitgehender Anwendung des Baukastensystems zugrunde zu legen.

(3) Zur Sicherung der Einheit von Entwicklung, Konstruktion, Projektierung und Herstellung der Energieanlagen hat der Generalprojektant die Hauptauftragnehmer als Spezialprojektanten heranzuziehen.

#### § 11

Langfristige Vermessungs- und Trassierungsarbeiten für die Anfertigung des Projektes können während der Begutachtung und Bestätigung der Aufgabenstellung weitergeführt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind von den Planträgern aus dem Projektierungsplan bereitzustellen.

#### § 12

(1) Vorhaben mit überwiegend standardisierter und typisierter Ausrüstung, wie Umspannwerke, Übertragungsleitungen u. ä., können so vorbereitet werden, daß die Aufgabenstellung Projektreife besitzt. Die Entscheidung darüber trifft der für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung Verantwortliche nach Konsultation des Generalprojektanten.

(2) Projektergänzungen zur Durchsetzung der neuen Technik, Verbesserung der technisch-ökonomischen Kennziffern sowie zur Realisierung von Vorschlägen der Neuerer und Arbeiterforscher werden, sofern die Änderungen nicht im Rahmen der Ausführungsunterlagen gemäß § 7 Abs. 3 durchgesetzt werden können, nach einem vereinfachten Verfahren durch den Generalprojektanten in Kooperation mit den Spezialprojektanten im Rahmen der Autorenkontrolle angefertigt.

#### § 13

Die Gewährleistung des Generalprojektanten und seiner Spezialprojektanten für ihre Leistungen endet nicht vor Ablauf der Gewährleistung des Generalauftragnehmers gegenüber dem Investitionsträger für die auf Grund des Projektes errichteten Anlagen.

### Generalauftragnehmer

#### § 14

(1) Der Generalauftragnehmer ist alleiniger Auftragnehmer des Investitionsträgers für die komplexe Durchführung von Elektroenergieprogrammvorhaben. Er erfüllt seine Aufgaben in Kooperation mit den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern und erbringt Eigenleistungen — wie wissenschaftlich-technische Vorbereitung, Leitung und Organisation der Baudurchführung und Inbetriebnahme der Energieanlagen, Montageleistungen und andere Leistungen — im Rahmen seiner betrieblichen Aufgaben.

(2) Ein Generalauftragnehmer ist einzusetzen für

1. Kraftwerksvorhaben des Elektroenergieprogramms,
2. Elektroenergieübertragungsanlagen des Elektroenergieprogramms.

(3) Erfolgt die Durchführung eines Elektroenergieprogrammvorhabens im Rahmen eines komplexen Investitionsvorhabens, für das ein alleiniger Hauptauftragnehmer (Generalauftragnehmer) eingesetzt ist, sind die Betriebe gemäß Abs. 2 Auftragnehmer für das Elektroenergieprogrammvorhaben.

#### § 15

(1) Der Generalauftragnehmer ist für die projekt- und vertragsgerechte Durchführung und einheitliche Leitung des Vorhabens unter Einbeziehung und Koordination der Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer sowie sparsamster Verwendung der Investitionsmittel verantwortlich. Er hat zu sichern, daß die Investitionen innerhalb kürzester Frist produktionswirksam werden.

(2) Der Generalauftragnehmer ist verpflichtet, die Ausführungsunterlagen entsprechend dem Bau- und Montageablauf unter Einschaltung der Hauptauftragnehmer und anderer Auftragnehmer bereitzustellen, zu koordinieren und die Übereinstimmung mit dem Projekt zu überwachen. Er hat insbesondere die bau- und montagetechnologischen Ausführungsunterlagen zu bearbeiten und Feinablaufpläne bzw. Feinzyklogramme mit den Hauptauftragnehmern zur maximalen Anwendung der Fließfertigung aufzustellen.

#### § 16

(1) Der Generalauftragnehmer koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Hauptauftragnehmer und anderer Auftragnehmer hinsichtlich des Bau- und Montageablaufs sowie der Zwischenabnahmen. Die Protokolle der Zwischenabnahmen sind bei den Endabnahmen als Nachweis der vertragsgerechten Ausführung vorzulegen. Der Generalauftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, von den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern Gütenachweise und erforderlichenfalls Güteprüfungen durch die dafür zuständigen Institutionen zu verlangen.

(2) Der Generalauftragnehmer ist berechtigt, Einblick in die Unterlagen der Hauptauftragnehmer und anderer Auftragnehmer zu nehmen und von ihnen die Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Dekaden- bzw. Monatskontrollen der Kooperationsleistungen zu verlangen. Außerplanmäßige Umdispositionen von Arbeitskräften, Geräten und Materialien im Bereich der Hauptauftragnehmer können nur in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer vorgenommen werden.

(3) Im Rahmen der abgeschlossenen Verträge hat der Generalauftragnehmer Weisungsrecht gegenüber den auf der Baustelle eingesetzten Verantwortlichen seiner Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer.

(4) Das Weisungsrecht erstreckt sich

bei der Durchführung der Vorhaben auf die Einhaltung von Qualität, Termine, Sicherheit, Ordnung, Disziplin und Sauberkeit auf der Baustelle, die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, den Einsatz von Arbeitskräften und Material im Rahmen der gesamten Baustelle, soweit dies zur Abwendung drohender Gefahren, wie z. B. Havarien, dringend erforderlich ist,

bei der Inbetriebsetzung auf die Sicherung des termingemäßen Ablaufes im durchgehenden Dreischichtbetrieb, die Beseitigung von Mängeln, die strikte Anwendung des Rapportsystems, die Gewährleistung der Sicherheit bei der Durchführung des Probetriebes, die Einarbeitung des Bedienungspersonals des Investitionsträgers sowie Maßnahmen zur Abgrenzung zwischen Betriebs- und Montagegeschehen,

bei der Abnahme der Anlagen auf die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der projektierten und im Vertrag enthaltenen Kennziffern und die termingemäße Beseitigung von Mängeln.

#### Abnahme und Gewährleistung

##### § 17

#### Technische Abnahmekommission

(1) Alle Anlagen des Elektroenergieprogramms sind vor ihrer Inbetriebnahme durch eine technische Abnahmekommission auf ihre projektgerechte Ausführung, technische und betriebliche Sicherheit sowie auf die Voraussetzungen einer einwandfreien Inbetriebsetzung zu prüfen.

(2) Die technische Abnahmekommission hat 3 Monate vor Aufnahme des Probetriebes der ersten Hauptanlage bzw. dem Staatsplantermin für die Inbetriebnahme von Übertragungsanlagen die Bedingungen für die Aufnahme des Probetriebes bzw. der Inbetriebnahme festzulegen.

(3) Die Berufung des Vorsitzenden und der Mitglieder der technischen Abnahmekommission erfolgt durch den Planträger. Der Vorsitz der technischen Abnahmekommission ist dem technischen Direktor des Investitionsträgers zu übertragen.

##### § 18

#### Funktionsprobe

(1) Die Funktionsprobe umfaßt Einzelprüfungen von Anlagen bzw. Anlagenteilen auf eine einwandfreie Montage, Schaltung und Funktion ohne Leistungsnachweis.

(2) Nach Beendigung der Montage einer Anlage bzw. eines Anlagenteiles meldet der Generalauftragnehmer dem Investitionsträger schriftlich die Anlage fertig zur Funktionsprobe. Die Meldung muß die Bestätigung über die projektgerechte Ausführung der Anlage und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Atteste über Zwischenabnahmen enthalten. Die Funktionsproben sind durch den Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer in Anwesenheit des Inbetriebsetzungsleiters des Generalauftragnehmers und eines Beauftragten des Investitionsträgers durchzuführen. Schaltbehandlungen sind hierbei vom verantwortlichen Personal des Investitionsträgers vorzunehmen. Über die ordnungsgemäße Durchführung der Funktionsprobe ist ein Protokoll anzufertigen.

##### § 19

#### Freigabe zum Probetrieb

(1) Die technische Abnahmekommission entscheidet nach Begehung der Anlagen, Prüfung der übergebenen Dokumente und Belege über die Freigabe des jeweiligen produktionsfähigen Bauabschnitts zum Probetrieb. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Auflagen festzulegen sind, die vor Aufnahme des Probetriebes zu erfüllen sind. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der technischen Abnahmekommission oder seinem Vertreter ausgefertigt.

(2) Der technischen Abnahmekommission sind folgende Dokumente vorzulegen:

Erklärung des Generalauftragnehmers über projektgemäße Ausführung, Einhaltung von Standards, Arbeitsschulzanordnungen und sonstiger technischer Vorschriften. Diese Erklärung ist vom Sicherheitsinspektor des Investitionsträgers gegenzuzeichnen, Nachweis über die Gebrauchsabnahme durch die Staatliche Bauaufsicht,

Freigabebestätigung durch die Bezirksinspektion der Technischen Überwachung für Anlagen, die nicht der Eigenüberwachung unterliegen,

Güte- und Prüfprotokolle,

Inbetriebsetzungsprogramm,

Erklärung des Investitionsträgers, daß eine fachlich vorgebildete Bedienungsmannschaft während des Probetriebes zur Verfügung steht,

Protokolle über die Funktionsproben,

Erklärung des Investitionsträgers über die rechtzeitige Bereitstellung der Einsatzstoffe entsprechend den Erfordernissen des Probetriebes,

Erklärung der Vertreter der Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer, daß sich ihre Anlagen in einem zur Aufnahme des Probetriebes geeigneten Zustand befinden mit Bestätigung ihrer TKO.

##### § 20

#### Probetrieb

(1) Der Probetrieb beginnt mit der ersten Leistungsabgabe der Hauptanlage an das Netz (Elektroenergie-, Wärme- bzw. Dampfnetz).

(2) Der Probetrieb umfaßt die Durchführung des von der technischen Abnahmekommission bestätigten Inbetriebsetzungsprogramms. Dieses Programm enthält alle erforderlichen Maßnahmen zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der zusammenwirkenden Anlagen und der Einhaltung der aus dem Vertrag ausgewählten wichtigsten Kennziffern. Im Inbetriebsetzungsprogramm ist ferner festzulegen, daß mindestens 15 % der Probetriebszeit mit voller Leistung (Vollast) im letzten Zeitabschnitt des Probetriebes zu fahren sind. Das Inbetriebsetzungsprogramm wird Vertragsbestandteil.

(3) Für den Probetrieb ist eine Inbetriebsetzungsleitung zu bilden. Sie setzt sich aus dem Inbetriebsetzungsleiter als Vertreter des Generalauftragnehmers, dem Verantwortlichen des Investitionsträgers und den Anfahrleitern der Hauptauftragnehmer zusammen. Der Inbetriebsetzungsleiter ist für die rechtzeitige Aufstellung des Inbetriebsetzungsprogramms und die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Probetriebes verantwortlich. Er besitzt auf der Grundlage des bestätigten Inbetriebsetzungsprogramms Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Inbetriebsetzungsleitung.

(4) Die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer haben über den Generalauftragnehmer dem Investitionsträger für die in Betrieb zu nehmenden Anlagen mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Probetriebes Betriebsvorschriften sowie Bedienungsanweisungen einschließlich zugehöriger Schemata und Zeichnungen zu übergeben. Die Übergabe der endgültigen Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen hat spätestens 4 Wochen nach der Abnahme zu erfolgen.

(5) Die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer haben für die Durchführung des Probetriebes

verantwortliches Anfahrpersonal einzusetzen, dem auch die Unterweisung und Anleitung des Bedienungspersonals des Investitionsträgers obliegen.

(6) Zusätzliches Bedienungspersonal, das über den im Projekt vorgesehenen Umfang aus vom Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer zu vertretenden Umständen nach Ablauf der im Staatsplan festgelegten Probebetriebszeit erforderlich wird, ist bis zur Erreichung der projektierten Kennziffern vom Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer bereitzustellen und zu entlohnen.

(7) Die Zugänge an elektrischer Leistung werden ab dem im Staatsplan festgelegten Dauerbetriebstermin in die Elektroenergiebilanz aufgenommen.

#### § 21

##### Abnahme

(1) Die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer haben gegenüber dem Generalauftragnehmer und dieser gegenüber dem Investitionsträger durch den Probebetrieb nachzuweisen, daß der produktionsfähige Bauabschnitt dem vertraglich festgelegten Leistungsumfang entspricht, funktionssicher arbeitet und die im Inbetriebsetzungsprogramm enthaltenen Kennziffern erreicht werden. Wird dieser Nachweis erbracht, erfolgt die gleichzeitige Abnahme durch Generalauftragnehmer und Investitionsträger.

(2) Der volle Nachweis der vereinbarten und im Projekt enthaltenen Kennziffern, die erst nach einem längeren Betriebszeitraum ermittelt werden können, ist von den Hauptauftragnehmern und dem Generalauftragnehmer nach Vereinbarung mit dem Investitionsträger innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erbringen.

(3) Für die Abnahme des bautechnischen Teiles durch den Generalauftragnehmer gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft.

(4) Nebenanlagen, die für die Bau- und Montagedurchführung bestimmungsgemäß genutzt werden, sind vom Generalauftragnehmer und Investitionsträger abzunehmen.

(5) Die Abnahme ist vom Werkdirektor bzw. Werkleiter des Investitionsträgers zu leiten. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Festgestellte Mängel sind in das Abnahmeprotokoll mit Terminstellung für ihre Beseitigung aufzunehmen, soweit diese Mängel die Abnahme nicht ausschließen. Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer sind verpflichtet, die Mängel kurzfristig zu beheben.

(6) Die Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, das Betriebsverhalten ihrer Erzeugnisse auch nach der Abnahme zu überwachen, daraus Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung zu ziehen und die Ersatzteilfertigung planmäßig zu sichern.

#### § 22

##### Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist für den technologischen Teil des produktionsfähigen Bauabschnitts beginnt mit der Abnahme und beträgt mindestens 12 Monate. Für Nebenanlagen, die dem Betrieb mehrerer produktionsfähiger Bauabschnitte dienen und mit der festgelegten Inbetriebnahme dieser Bauabschnitte stufenweise ihre projektierte Dauerleistung erreichen, ist eine Gewährleistung von mindestens 6 Monaten nach Abnahme des letzten dazugehörigen produktionsfähigen Bauabschnitts zu übernehmen.

(2) Für die Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer, die Nachauftragnehmer und die Zulieferbetriebe gelten die gleichen Gewährleistungsfristen wie für den Generalauftragnehmer. Der Beginn der Gewährleistungsfristen regelt sich nach Abs. 1. Die Bestimmungen hinsichtlich des Termins und der Dauer der Gewährleistungsfrist gelten nicht für Import-Zulieferungen.

(3) Für den bautechnischen Teil regeln sich Beginn und Dauer der Gewährleistung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft.

#### § 23

##### Kennzeichnung der staatlichen Aufgaben und Aufträge des Elektroenergieprogramms

(1) Die staatlichen Aufgaben und Aufträge zur Vorbereitung und Durchführung der Elektroenergieprogrammvorhaben sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung der Aufträge erfolgt durch die Investitionsträger, Generalauftragnehmer, Generalprojektlanten, Hauptauftragnehmer und anderen Auftragnehmer mit dem Stempelaufdruck „Elektroenergieprogramm“ und der Objekt Nummer des Vorhabens. Die Objekt Nummer wird den Investitionsträgern mit Erteilung der staatlichen Aufgabe von dem übergeordneten Organ bekanntgegeben.

(3) Die Leiter der Wirtschaftsorgane und Betriebe sind verpflichtet, über die Erfüllung der Aufgaben und Aufträge des Elektroenergieprogramms einen Nachweis zu führen.

#### Kontrolle

##### § 24

Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates führt monatliche Kontrollberatungen mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen, den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und weiteren Leitern zentraler staatlicher Organe durch, die an der Vorbereitung und Durchführung von Elektroenergieprogrammvorhaben beteiligt sind, und legt die erforderlichen Maßnahmen zur termin- und qualitätsgerechten Erfüllung des Elektroenergieprogramms fest.

##### § 25

Der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat oder sein Beauftragter führen bei Schwerpunktvorhaben des Elektroenergieprogramms Kontrollberatungen mit den Leitern der an der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane durch.

##### § 26

Die Generalauftragnehmer haben eine komplexe Kontrolle der Durchführung der Elektroenergieprogrammvorhaben gegenüber den Hauptauftragnehmern und anderen Auftragnehmern zu organisieren. Sie sind verpflichtet, bis zum letzten des jeweiligen Monats ihrer VVB einen zusammengefaßten Bericht in dreifacher Ausfertigung über den Stand des Elektroenergieprogramms zu übergeben. Je ein Exemplar des Berichtes ist von der VVB an die Abteilung Energie sowie an die Abteilung Energie- und Kraftmaschinenbau des Volkswirtschaftsrates weiterzuleiten.

##### § 27

(1) Die Investitionsträger haben der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates über ihren Planträger bis zum 8. eines jeden Monats über den Stand der Vorbereitung und Durchführung des Elektroenergieprogramms zu berichten.

(2) Die Berichterstattung umfaßt:  
den Stand der Projektierung,  
die Auftragserteilung und Vertragsbindung,

die Analyse der Bau- und Montagedurchführung auf der Grundlage des Zyklusdiagramms bzw. Feinablaufplanes,  
 die Erfüllung der Kapazitäten,  
 die Erfüllung der projektierten technisch-ökonomischen Kennziffern,  
 die finanzielle Erfüllung,  
 die materielle Erfüllung.

(3) Die Berichterstattung hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

#### § 28

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates.

#### § 29

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 18 Buchst. b des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (Auszug) (GBL II S. 591),
- b) Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Bildung und Tätigkeit von Abnahmekommissionen für Anlagen des Energieprogramms (Sonderdruck Nr. 258 des Gesetzblattes),
- c) Anweisung Nr. 25/57 des Ministers für Kohle und Energie vom 12. April 1957 über die Zusammenarbeit zwischen den Investitionsträgern und dem VEB Energiebau als Hauptauftragnehmer sowie die Aufgabenabgrenzung zwischen VEB Energiebau als Investitionsträger und den späteren Betreibern der Anlagen sowie die Anweisung Nr. 53/57 vom 12. September 1957 zur Änderung der Anweisung Nr. 25/57,
- d) Verfügung vom 10. Juni 1959 über die Tätigkeit des VEB Energieprojektierung als Haupt- und Spezialprojektant für die Vorhaben des Energieprogramms (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 19 S. 4),
- e) Verfügung vom 31. Januar 1961 über die Kontrolle des Energieprogramms (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 4 S. 29).

#### § 30

##### Übergangsbestimmungen

(1) Der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat entscheidet darüber, ob und wann bei anderen General- und Hauptprojektanten in Bearbeitung befindliche Kraftwerksprojekte des Elektroenergieprogramms dem Generalprojektanten für Elektroenergieprogrammvorhaben im Industriezweig Energie zur Bearbeitung zu übergeben sind. Die erforderlichen Projektierungskapazitäten sind nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen von den bisherigen Projektierungseinrichtungen zum gleichen Zeitpunkt dem Generalprojektanten für Elektroenergieprogrammvorhaben im Industriezweig Energie zuzuordnen.

(2) Die Generalauftragnehmerschaft gemäß § 14 gilt für alle Vorhaben, für die die als Generalauftragnehmer festgelegten Betriebe bereits als Beauftragte des Investitionsträgers eingesetzt sind, sowie für neu zu beginnende Vorhaben des Elektroenergieprogramms. Über den Einsatz des Generalauftragnehmers für Kraftwerksvorhaben des Elektroenergieprogramms bei in Durch-

führung befindlichen Vorhaben entscheidet der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat.

(3) Diese Verordnung gilt auch für zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens abgeschlossene und noch nicht erfüllte Verträge. Die Bestimmungen der Verordnung über die Gewährleistung sind auch für Lieferungen und Leistungen anzuwenden, die bereits erbracht wurden und für die bei Inkrafttreten der Verordnung die Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Berlin, den 18. April 1963

#### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
 des Volkswirtschaftsrates  
 der Deutschen  
 Demokratischen Republik

St o p h  
 Erster Stellvertreter  
 des Vorsitzenden  
 des Ministerrates

N e u m a n n  
 Minister

#### Verordnung

##### über die Leitung der Energiewirtschaft. — Energiewirtschaftsverordnung —

Vom 18. April 1963

Die vorrangige Entwicklung der Energiewirtschaft als ein führender Zweig der Volkswirtschaft ist eine entscheidende Grundlage für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und für ein hohes Wachstumstempo der Volkswirtschaft beim umfassenden Aufbau des Sozialismus. Die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme erfordert die Schaffung von Kapazitätsreserven, die Verbesserung des Wirkungsgrades der Energieerzeugung, -fortleitung und -anwendung, die Erschließung neuer Energiequellen und die Nutzung von Energiereserven sowie die Entwicklung neuer Verfahren der Energieumwandlung. Beim Neubau, der Erweiterung, der Modernisierung, der Reparatur und dem Betrieb von Energieanlagen ist der wissenschaftlich-technische Höchststand zu gewährleisten. Die internationalen Erfahrungen und Erkenntnisse, vor allem der Sowjetunion, sind entsprechend den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik systematisch auszuwerten und anzuwenden. Zur Sicherung dieser Aufgaben sind eine straffe und wissenschaftliche Leitung sowie einheitliche Entwicklung der Energiewirtschaft unter Einbeziehung und aktiver Mitarbeit der Werktätigen notwendig.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

(1) Die Energiewirtschaft im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Elektroenergie- und Gasversorgung, die Fernwärmeversorgung durch Abgabe von Dampf, Heiß- und Warmwasser sowie die wirtschaftliche Anwendung aller Energieträger.

(2) Zum Industriezweig Energie gehören alle Betriebe, die Elektroenergie, Gas und Fernwärme als Hauptprodukt erzeugen oder fortleiten.

#### Aufgaben, Pflichten und Rechte der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates

#### § 2

(1) Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates ist auf der Grundlage der Verordnung vom 24. Mai 1962 über das Statut des Volkswirtschaftsrates der Deutschen

Demokratischen Republik (GBI, II S. 453) und dieser Verordnung für die einheitliche Leitung der Energiewirtschaft verantwortlich.

(2) Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Industriezweiges Energie, die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme, die wirtschaftliche Anwendung aller Energieträger sowie die einheitliche Anwendung der energiewirtschaftlichen Bestimmungen.

(3) Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates ist auf der Grundlage der Verordnung vom 18. April 1963 über die Leitung des Elektroenergieprogramms (GBI, II S. 313) für die straffe Durchführung des Elektroenergieprogramms verantwortlich.

### § 3

Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes der Energiewirtschaft;
2. Ausarbeitung des Jahresplanes in allen seinen Teilen für ihren Bereich auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Orientierungsziffern und Richtlinien der Staatlichen Plankommission;
3. Bilanzierung von Elektroenergie, Stadt- und Erdgas sowie Fernwärme;
4. Ausarbeitung des Elektroenergieprogramms nach den dafür geltenden Festlegungen,  
Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Rekonstruktion, der Erweiterung und dem Neubau von Energieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen zur Erreichung kürzester Bau- und Montagezeiten, niedriger Investitionskosten und einer hohen Funktionstüchtigkeit der Anlagen;
5. Sicherung der Einführung und Durchsetzung von Standards und Besttechnologien, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, den störungsfreien Betrieb der Anlagen, die Senkung des spezifischen Wärmeverbrauchs sowie eine hohe Arbeitsproduktivität und niedrigste Selbstkosten bei der Energieerzeugung und -fortleitung gewährleisten;
6. Festlegung und Durchsetzung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung, insbesondere durch Sicherung der planmäßigen Rekonstruktion der Energieanwendungsanlagen sowie der Anwendung von Energieverbrauchsnormen und -kennziffern, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen;
7. Festlegung und Durchsetzung der Grundsätze der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes,  
für die Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen und anderer materieller Anreize, der qualitativen und quantitativen Arbeitsbewertung,  
für die Betriebs- und Arbeitsorganisation sowie Lösung anderer grundsätzlicher arbeitsrechtlicher Fragen im Industriezweig Energie;
8. Koordinierung der Berufsbildung, der Planung und Lenkung von Hoch- und Fachschulkadern sowie Ausarbeitung des perspektivischen Kaderbedarfs im Industriezweig Energie sowie entsprechende Einflußnahme auf die übrigen Bereiche der Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen;

9. Organisierung zentraler Wettbewerbe gemeinsam mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organen;
10. Gewährleistung der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einschließlich der technischen Sicherheit sowie des Brandschutzes auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik im Industriezweig Energie;
11. Sicherung der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit nach den Grundsätzen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe für ihren Bereich;
12. Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen für die Energiewirtschaft und Sicherung ihrer einheitlichen Anwendung.

### § 4

Zur Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Energiewirtschaft hat der Leiter der Energiewirtschaft in Fragen der Erzeugung, Fortleitung und Verbrauchlenkung von Elektroenergie, Gas und Fernwärme sowie der wirtschaftlichen Energieanwendung Weisungsrecht gegenüber den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen sowie dem Ministerium für Verkehrswesen und der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 5

#### Nachgeordnete Organe der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates

(1) Zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben werden der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates folgende Organe und Institutionen nachgeordnet:

1. VVB Kraftwerke,
2. VVB Energieversorgung,
3. Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung,
4. Dispatcherorganisation für die Gasversorgung,
5. Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB),
6. Institut für Energetik,
7. Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung,
8. VEB Energieprojektierung,
9. VEB Atomkraftwerk.

(2) Stellung, Aufgaben, Pflichten und Rechte dieser Organe und Institutionen regeln sich nach den für sie geltenden Statuten.

#### Aufgaben der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane

### § 6

(1) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Ministerien, die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die übrigen zentralen Staatsorgane sowie die VVB und sonstigen zentralen Wirtschaftsorgane sind in ihrem Bereich für die Durchführung der energiewirtschaftlichen Aufgaben verantwortlich. Dazu gehören vor allem:

1. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Elektroenergieprogramms bei Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
2. Planung der Erzeugung und des Bedarfs von Elektroenergie, Stadt- und Erdgas sowie Wärme;
3. Planung, Verteilung und Sicherung der Einhaltung der Kontingente für Elektroenergie, Stadt- und Erdgas;

4. Durchsetzung der neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse beim Betrieb der Energieanlagen zur Sicherung hoher Arbeitsproduktivität und niedriger Selbstkosten bei der Energieerzeugung;
5. Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung für alle Energieträger.

(2) In den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen sowie dem Ministerium für Verkehrswesen, der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den VVB sind Fachgebiete für Energetik zu bilden bzw. Energetiker einzusetzen.

(3) In Durchführungsbestimmungen kann für weitere zentrale Staats- und Wirtschaftsorgane die Einsetzung von Energetikern und Energiebeauftragten festgelegt werden.

#### § 7

(1) Die Fachgebiete für Energetik, die Energetiker und Energiebeauftragten der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie des Ministeriums für Verkehrswesen, der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie der sonstigen zentralen Staatsorgane werden von der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates fachlich angeleitet.

(2) Die Energetiker und Energiebeauftragten der VVB und sonstigen zentralen Wirtschaftsorgane werden von dem Fachgebiet Energetik, Energetiker oder Energiebeauftragten des übergeordneten Organs fachlich angeleitet.

#### Aufgaben der örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane

##### § 8

(1) Die Räte der Bezirke, die Bezirkswirtschaftsräte und Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sind für die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben ihres Bereiches verantwortlich. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung der Erzeugung und des Bedarfs von Elektroenergie, Stadt- und Erdgas sowie Wärme;
2. Durchsetzung der neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse beim Betrieb von Energieanlagen zur Sicherung hoher Arbeitsproduktivität und niedriger Selbstkosten bei der Energieerzeugung;
3. Planung, Verteilung und Sicherung der Einhaltung der Kontingente für Elektroenergie sowie Stadt- und Erdgas;
4. Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung für alle Energieträger;
5. Durchführung ihrer Elektroenergieprogrammvorhaben.

(2) Die Räte der Bezirke, die Bezirkswirtschaftsräte und Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte haben ferner entsprechend ihrer Zuständigkeit vor allem mitzuwirken,

1. bei der Durchführung der zentralgeleiteten Elektroenergieprogramm- und sonstiger wichtiger Energievorhaben, insbesondere durch Bereitstellung von Arbeitskräften, Beschaffung von Bau- und Montagekapazitäten sowie durch Sicherung der Verkehrs- und Versorgungsaufgaben;

2. bei der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme, insbesondere bei der Festlegung der Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz und der Durchsetzung von Maßnahmen zur Lenkung des Energieverbrauchs und der wirtschaftlichen Energieanwendung.

(3) Beim Bezirkswirtschaftsrat ist ein Energetiker einzusetzen, dem entsprechend dem Umfang der Aufgaben weitere Mitarbeiter zugeordnet werden können. Der Energetiker des Bezirkswirtschaftsrates arbeitet eng mit der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung, Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und dem VEB Energieversorgung zusammen.

(4) Beim Bezirkslandwirtschaftsrat ist ein Energetiker und beim Rat des Bezirkes ein Energiebeauftragter einzusetzen.

(5) Die Energetiker der Bezirkswirtschaftsräte werden von der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates, die Energetiker der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte werden vom Energetiker der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Energiebeauftragten der Räte der Bezirke werden fachlich vom Energetiker des Bezirkswirtschaftsrates angeleitet.

#### § 9

(1) Der Rat des Kreises und die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates sind für ihren Bereich für die energiewirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung in den ihnen zugeordneten Betrieben und Institutionen und für die Mitwirkung bei der Versorgung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme verantwortlich.

(2) Bei den Organen gemäß Abs. 1 sind Energiebeauftragte einzusetzen, deren fachliche Anleitung dem Energetiker bzw. Energiebeauftragten des übergeordneten Organs obliegt.

#### § 10

##### Aufgaben der Industriebetriebe und sonstigen Institutionen

(1) Die Industriebetriebe und sonstigen Institutionen sind in ihrem Bereich für die Durchführung der Aufgaben der Energiewirtschaft verantwortlich, insbesondere für

1. die Planung der Energieerzeugung und des Energiebedarfs;
2. die Sicherung der Einhaltung der Kontingente, insbesondere durch Ausarbeitung und Anwendung von Maschinen- und Aggregateinsatzplänen und den Einbau entsprechender Meßeinrichtungen;
3. die wirtschaftliche Energieanwendung unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse;
4. die planmäßige Rekonstruktion und Erweiterung ihrer Energieanlagen;
5. die Durchsetzung eines wirtschaftlichen und störungsfreien Betriebes der Energieanlagen;
6. die Einhaltung der energiewirtschaftlichen Bestimmungen.

(2) In energieintensiven Betrieben ist unter Zusammenfassung der einzelnen Bereiche der Energiewirtschaft im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eine Abteilung Energetik zu bilden. In allen anderen Betrieben und Institutionen sind Energetiker bzw. Energiebeauftragte einzusetzen.

(3) Die Abteilung Energetik, die Energetiker und Energiebeauftragten werden fachlich vom Fachgebiet Energetik bzw. dem Energetiker des jeweils übergeordneten Organs angeleitet.

#### § 11

##### Stellung der Energetiker und Energiebeauftragten

Die Energetiker sind hauptamtlich, die Energiebeauftragten nebenamtlich tätig.

##### Planung, Bilanzierung und Kontingentierung von Elektroenergie, Gas und Fernwärme

#### § 12

##### Energiebedarfsplanung

(1) Die Verbraucher von Elektroenergie oder Gas, die der Kontingentpflicht unterliegen oder durch besondere Festlegungen dazu verpflichtet werden, haben über den Bedarf an allen Energieträgern einen Energieplan auszuarbeiten.

(2) Der Energieplan ist Bestandteil des Betriebsplanes.

(3) Der Energiebedarfsplanung sind Energieverbrauchsnormen, spezifische Energieverbrauchswerte und andere Kennziffern des Energieverbrauchs zugrunde zu legen. Für die zeitliche Inanspruchnahme der geplanten Elektroenergie- und Gasmengen ist der Leistungsbedarf auf der Grundlage von Maschinen- und Aggregateinsatzplänen zu ermitteln.

(4) Der Bedarf der nicht kontingentpflichtigen Verbraucher von Elektroenergie, Stadt- und Erdgas ist von der Bezirkslast- bzw. Bezirksgasverteilung für den Bereich des Bezirkes zu planen.

#### § 13

##### Energiebilanzierung

(1) Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates ist bilanzierendes Organ für Elektroenergie, Stadt- und Erdgas. Aufkommen und Verteilung sind nach Wirtschaftszweigen, Verantwortungsbereichen und Bezirken zu gliedern.

(2) Für Elektroenergie, Stadt- und Erdgas werden ferner auf der Grundlage der Festlegungen der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates Bezirksbilanzen von der Bezirkslast- und Bezirksgasverteilung ausgearbeitet.

(3) Bilanzierendes Organ für Fernwärme ist die VVB Energieversorgung. Für Fernwärme sind vom VEB Energieversorgung örtliche Bilanzen auszuarbeiten, die zu einer Bezirksbilanz zusammengefaßt werden.

#### § 14

##### Kontingentierung

(1) Auf der Grundlage der Energiebilanzen werden von der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, den Ministerien und sonstigen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke und Bezirkswirtschaftsräten Kontingente für den Bezug von Elektroenergie, Stadt- und Erdgas erteilt.

(2) Die Organe nach Abs. 1 sind verpflichtet, die Kontingente auf die kontingentpflichtigen Verbraucher auf der Grundlage der Bedarfsplanung aufzuschlüsseln und ihre Einhaltung zu sichern.

(3) Die Bezirkslastverteilungen und Bezirksgasverteilungen sind für die Abrechnung und Kontrolle des kontingentierten und nichtkontingentierten Verbrauchs sowie für die Durchsetzung operativer Kontingentänderungen und sonstiger Lenkungsmaßnahmen auf dem

Gebiet des Energieverbrauchs in Zusammenarbeit mit dem VEB Energieversorgung verantwortlich. Bei der Durchführung dieser Aufgaben stützen sich die Bezirkslast- und Bezirksgasverteilungen auf die ihnen unterstellten Beauftragten für Energielenkungsmaßnahmen, die ihren Sitz in Betriebsteilen des VEB Energieversorgung haben.

#### § 15

##### Kontingentpflichtige Verbraucher

(1) Der Kontingentierung unterliegen Verbraucher

1. mit einem Elektroenergieverbrauch
 

ab 5 000 kWh im Monat
oder ab 50 000 kWh im Jahr

 oder einer tatsächlichen Leistungsanspruchnahme ab 25 kW,
2. mit einem Stadt- und Erdgasverbrauch ab 3000 m<sup>3</sup> im Monat oder ab 100 m<sup>3</sup>/Tag.

(2) In Durchführungsbestimmungen kann der Kreis der kontingentpflichtigen Verbraucher begrenzt oder erweitert werden.

(3) Soweit erforderlich, können Kontingente für Fernwärme festgelegt werden.

(4) Die Entnahme von Elektroenergie und Gas zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen, Lastkähnen usw. sowie zur Beseitigung von Notständen unterliegt keiner Beschränkung, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit der zuständigen Bezirkslast- bzw. Bezirksgasverteilung getroffen worden ist.

#### § 16

##### Sonstige Beschränkungen des Energieverbrauchs

Die Entnahme von Elektroenergie und Gas kann weiterhin in Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Zeit oder Verwendungszweck eingeschränkt werden. Die Abnehmer sind verpflichtet, diese Beschränkungen einzuhalten.

#### § 17

##### Kontrolle der Kontingente

(1) Die kontingentpflichtigen Verbraucher dürfen die ihnen erteilten Kontingente für Elektroenergie, Stadt- und Erdgas nicht überschreiten. Die für die Kontrolle der Einhaltung und Abrechnung der Kontingente vorgeschriebenen Nachweise sind ordnungs- und wahrheitsgemäß zu führen.

(2) Die Beauftragten für Energielenkungsmaßnahmen der Bezirkslast- und Bezirksgasverteilungen sind berechtigt, zur Kontrolle der Einhaltung der Kontingente und anderer Verbrauchsbeschränkungen sämtliche Räume, in denen sich Energieerzeugungs-, -fortleitungs- oder -verbrauchsanlagen befinden, jederzeit zu betreten. Für die Bereiche des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und für den Bereich der Lebensmittelindustrie gelten Sonderregelungen.

#### § 18

##### Operative Steuerung der Energieversorgung

(1) Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates steuert durch die Dispatcherorganisationen für die Elektroenergieversorgung und für die Gasversorgung auf der Grundlage der Energiebilanzen und der für die Tätigkeit der Dispatcherorganisationen geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Betrieb der Energieerzeugungs-, -fortleitungs- und -verteilungsanlagen zur Sicherung der planmäßigen Energieversorgung.

(2) Die Dispatcherorganisationen für die Elektroenergieversorgung und für die Gasversorgung und die ihr unterstellten Bezirkslast- bzw. Bezirksgasverteilungen

sowie die Industrielastverteilungen sind zur Gewährleistung der Stabilität der Energiesysteme berechtigt, operative Maßnahmen in der Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Fernwärme sowie Einschränkungen in der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Fernwärme auf der Grundlage von Stufensystemen und als Gefahrenabschaltung anzuordnen.

(3) Die Betreiber von Erzeugungs-, Fortleitungs- und Verteilungsanlagen von Elektroenergie, Gas und Fernwärme und die kontingentpflichtigen Abnehmer haben die Weisungen der Dispatcherorganisationen und der ihnen unterstellten Bezirkslast- bzw. -gasverteilungen sowie der Industrielastverteilungen zu befolgen.

#### § 19

##### Bekanntgabe der Spitzenbelastungszeiten und Versorgungsstufen

Die Spitzenbelastungszeiten in der Elektroenergieversorgung sind von der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung im Rundfunk und in den Tageszeitungen bekanntzugeben. Zur Bekanntgabe der Versorgungsstufen genügt die Rundfunkdurchsage. Die kontingentpflichtigen Verbraucher sind verpflichtet, sich fortlaufend über die Spitzenbelastungszeiten und Versorgungsstufen zu unterrichten.

#### § 20

##### Wirtschaftliche Energieanwendung

(1) Zur Sicherung einer optimalen Energieversorgung ist in allen Bereichen der Volkswirtschaft die sparsame und rationelle Anwendung aller Energieträger durch Maßnahmen zur ständigen Verbesserung des gesamtenergetischen Wirkungsgrades und zur Gewährleistung des volkswirtschaftlich richtigen Energieeinsatzes durchzusetzen.

(2) Das zentrale wissenschaftlich-technische Organ für die Durchsetzung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung ist die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung mit den ihr unterstellten Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung.

#### § 21

##### Errichtung und wesentliche Änderung von Energieanlagen

Die in Durchführungsbestimmungen festgelegten Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung von Elektroenergie, Gas und Wärme sowie zur Anwendung von Energieträgern aller Art dürfen zur Sicherung des technisch und ökonomisch zweckmäßigsten Betriebes nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der Energiewirtschaft errichtet oder wesentlich verändert werden.

#### § 22

##### Stillegung von Energieerzeugungsanlagen

(1) Energieerzeugungsanlagen werden im Rahmen des Planes stillgelegt, umgesetzt oder verschrottet. Die außerplanmäßige Stillegung, Umsetzung und Verschrottung von Energieerzeugungsanlagen bedürfen der Zustimmung der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates.

(2) Die Rechte der Organe der Technischen Überwachung hinsichtlich der Stillegung überwachungs-pflichtiger Energieerzeugungsanlagen bleiben unberührt.

#### § 23

##### Bestimmungen über Abnehmeranlagen

(1) Die Abnehmeranlagen müssen den technischen Vorschriften und den wirtschaftlichen Anforderungen

entsprechen. Die für die Revisions- und Instandhaltungstätigkeit für Abnehmeranlagen geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Der Anschluß von Abnehmeranlagen an das öffentliche Versorgungsnetz erfolgt im Rahmen des Planes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Technischen Anschlußbedingungen sowie den Lieferbedingungen für Elektroenergie, Gas und Wärme.

(3) Zur Gewährleistung der Sicherheit in den Abnehmeranlagen und zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Versorgungsnetz darf nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abnehmeranlagen nur von berechtigten Herstellern durchgeführt werden.

#### § 24

##### Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme

(1) Die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energieversorgungsbetriebe (öffentliches Versorgungsnetz) sowie durch sonstige Betriebe und Institutionen wird durch Lieferbedingungen geregelt.

(2) Diese Bedingungen enthalten insbesondere Bestimmungen über

1. den Abschluß der Verträge;
2. Art und Umfang der Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme;
3. die Fälle, in denen der Energieversorgungsbetrieb die Lieferung unterbrechen, einschränken und einstellen kann;
4. den Umfang der Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes und der Abnehmer;
5. die Umstellung des Versorgungsnetzes und sonstige Änderungen der Anschlußanlage;
6. die Energieabrechnung;
7. unberechtigte Entnahme von Energie.

##### Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung

#### § 25

##### Duldungspflicht der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme (öffentliches Energieversorgungsnetz) sind Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, die Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Beseitigung von Fortleitungs- und Verteilungsanlagen sowie von kleineren Umspann-, Regler- und Umformeranlagen bis zu einer Flächengröße von 50 m<sup>2</sup> (nachfolgend kurz Energiefortleitungsanlagen genannt) auf ihren Grundstücken zu dulden. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Abnehmers von Elektroenergie, Gas und Wärme nach den Lieferbedingungen für die Zwecke der örtlichen Versorgung, die Zu- und Fortleitung von Energie sowie die Anbringung von Leitungsträgern und Zubehör über und durch ein Grundstück unentgeltlich zu gestatten und den Betrieb der Anlagen nicht zu beeinträchtigen.

(2) Zur Durchführung dieser Maßnahmen einschließlich der notwendigen Trassierungs- und Projektierungsarbeiten sind die Mitarbeiter der volkseigenen Energiebetriebe und die Mitarbeiter der diese Arbeiten durchführenden Betriebe und Institutionen befugt, die Grundstücke zu betreten und, falls erforderlich, zu befahren.

## § 26

**Entschädigungen**

(1) Im Falle einer dauernden wesentlichen Beeinträchtigung der Benutzung eines privaten oder genossenschaftlichen Grundstücks durch die Errichtung, den Betrieb oder die Unterhaltung einer Energiefortleitungsanlage ist dem Eigentümer eine einmalige Entschädigung zu zahlen (Dauerschäden).

(2) An Rechtsträger von volkseigenen Grundstücken sind Dauerschäden nicht zu erstatten.

(3) Für einmalige Schäden, die den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung einer Energiefortleitungsanlage entstehen, ist Schadenersatz zu leisten (Flurschäden).

## § 27

**Freihaltung des Leitungsbereichs**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken können verpflichtet werden, das im Leitungsbereich anstehende Holz oder einzelne Bäume innerhalb einer vom volkseigenen Energiebetrieb zu bezeichnenden Frist und in einem von diesem zu bestimmenden Abstand von der Achse der Leitung niederzulegen und diese Fläche holzleer zu halten sowie auch außerhalb dieser Fläche stehende Bäume niederzulegen, die eine Gefahr für die Leitungen bilden. Dabei kann vereinbart werden, daß Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte befugt sind, die holzleer zu haltende Fläche ganz oder teilweise landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich zu nutzen.

(2) Wird durch die Beseitigung oder Ausäutung von Bäumen eine Gefährdung des diese Arbeiten ausführenden durch elektrischen Strom oder eine Gefährdung der Leitung verursacht, dürfen diese Arbeiten nur in Abstimmung mit dem Energiebetrieb oder unter Aufsicht des Energiebetriebes erfolgen.

(3) Kommt der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgerecht nach oder ist Gefahr im Verzug, kann der Energiebetrieb die Baumbeseitigung auf Kosten des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten vornehmen.

(4) Für die Beseitigung von Bäumen und die Niederlegung des Holzes bei vorzeitigem Abtrieb sowie für die Holzleerhaltung ist dem Eigentümer des Grundstücks eine einmalige Entschädigung zu gewähren.

(5) Mit dieser Entschädigung ist auch die Verpflichtung des Eigentümers oder seines Nachfolgers im Eigentum oder Besitz des Grundstücks zur künftigen Holzleerhaltung und Baumbeseitigung abgegolten. Dasselbe gilt für Entschädigungsansprüche wegen Bruchgefahr.

## § 28

**Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit anderen Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen**

(1) Bei der Berührung (Näherung, Kreuzung und Benutzung) von Energiefortleitungs- und -verteilungsanlagen mit anderen Versorgungsanlagen, Fernmeldeanlagen sowie Anlagen des Verkehrswesens sind bei allen Anlagen der sichere Betrieb und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Unterhaltung zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen, die bei der Berührung von Energiefortleitungs- und -verteilungsanlagen gemäß Abs. 1 zu beachten sind, werden — soweit hierfür nicht Standards bestehen — vom Volkswirtschaftsrat und den zuständigen zentralen staatlichen Organen erlassen.

(3) Bei Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Energiefortleitungs- und -verteilungsanlagen gelten die Bestimmungen des Abschnitts V des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365).

## § 29

Die Festlegungen der §§ 25 bis 28 gelten auch für andere sozialistische Betriebe und Institutionen, soweit sie auf fremden Grundstücken Fortleitungsanlagen für die öffentliche Energieversorgung errichten oder betreiben.

## § 30

**Erd- und Bauarbeiten im Bereich von Energiefortleitungsanlagen**

(1) Zur Vermeidung von Unfällen und von Störungen der öffentlichen Energieversorgung ist bei Erd- oder Sprengarbeiten auf unterirdisch verlegte Starkstromkabel-, Gas- und Wärmeleitungen einschließlich der Fernmeldeleitungen zu achten. Vor Beginn dieser Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen VEB Energieversorgung über das Vorhandensein und die Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

(2) Arbeiten im Gefahrenbereich von Starkstromfreileitungen sind vor Beginn dem zuständigen VEB Energieversorgung anzuzeigen. Die Errichtung von Bauten aller Art im Gefahrenbereich der Starkstromfreileitungen sowie über Rohrleitungs- und Kabeltrassen ist nur mit Zustimmung des VEB Energieversorgung zulässig.

(3) Die für die Projektierung und Durchführung von Arbeiten gemäß Absätzen 1 und 2 geltenden Bestimmungen, insbesondere die Arbeitsschutzanordnungen, bleiben davon unberührt.

## § 31

**Bildung, Auflösung und Änderung der Zuordnung von Betrieben und Organen**

(1) Den VVB Kraftwerke und VVB Energieversorgung werden ab 1. Juli 1963 die Betriebe entsprechend den getroffenen Festlegungen unterstellt.

(2) Die Energieerzeugungs- und Reparaturkapazitäten werden entsprechend den getroffenen Festlegungen zu juristisch selbständigen Betrieben zusammengefaßt bzw. in bestehende Betriebe eingegliedert.

(3) Die VVB Kraftwerke und VVB Energieversorgung sowie die neu gebildeten oder übernehmenden Betriebe sind Rechtsnachfolger der VVB Verbundwirtschaft oder der abgehenden Betriebe hinsichtlich aller Vermögens- teile oder sonstigen Rechte und Pflichten, die ausschließlich oder überwiegend die übernommenen Betriebsteile betreffen.

(4) Die Bezirkslastverteilungen, Bezirksgasverteilungen und Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung werden mit Wirkung vom 1. Juli 1963 den entsprechenden zentralen Organen unterstellt.

## § 32

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 16, 17 Abs. 1, § 18 Absätze 2 und 3, §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 2 sowie § 30 Absätze 1 und 2 verstößt oder
2. den Auflagen der Zentralstelle oder der Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung zuwiderhandelt.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Vorsitzende des Rates des Kreises, in dessen Bereich die Zuwiderhandlung begangen wurde.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

### § 33

#### Sonstige Bestimmungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates.

### § 34

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die den Abteilungen Energie der Bezirkswirtschaftsräte und den Bezirkswirtschaftsräten obliegenden Aufgaben nach

1. §§ 2, 3 Absätze 1 und 2, § 6 Absätze 1 und 4 und § 8 der Anordnung vom 24. Oktober 1960 über die Vorbereitung und Durchführung des Baues von Wärmeversorgungsanlagen (GBI. III S. 17) werden bis zu einer Neuregelung der Bezirksplankommission und die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 dem VEB Energieversorgung in Zusammenarbeit mit der Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung,
2. § 16 Abs. 3 der Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBI. II S. 89) werden der VVB Energieversorgung

übertragen.

(2) Die VVB Energieversorgung bleibt bis zum 30. Juni 1963 für die Leitung der Betriebe der bisherigen VVB Verbundwirtschaft verantwortlich.

(3) Die erteilten Genehmigungen zur Betätigung auf dem Gebiet der öffentlichen Elektroenergie- und Gasversorgung werden durch die Aufhebung der Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 472) nicht berührt. Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates oder die von ihr ermächtigte VVB kann die Genehmigung widerrufen. Entschädigungsansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

(4) Die auf der Grundlage der Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 472) und der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBI. I S. 211) erlassenen gesetzlichen Bestimmungen behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

### § 35

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963, § 34 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuordnung der Energiewirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone — Energiewirtschaftsverordnung —

(ZVOBl. I S. 472) und die Erste Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 490);

2. Ausführungsbestimmung vom 20. April 1953 zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung — Kleinhandel mit Elektromaterialien zur Errichtung von Starkstromanlagen — (GBI. S. 608);
3. Verordnung vom 25. September 1952 über die Einsetzung und Bestätigung von Energiebeauftragten (GBI. S. 969);
4. Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung (GBI. S. 1094) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. November 1953 (GBI. S. 1167), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. November 1953 (GBI. S. 1168) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. Juli 1954 (GBI. S. 625);
5. Zweite Anordnung vom 21. Juli 1954 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation in der Energiewirtschaft (ZBl. S. 369);
6. die §§ 1, 3, 6 und 11 der Anordnung vom 10. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung (GBI. S. 807);
7. Dritte Anordnung vom 24. Dezember 1954 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation in der Energiewirtschaft (GBI. II 1955 S. 7);
8. Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Auflösung des VEB Kraftwerk Elbe (GBI. II S. 73);
9. Anordnung vom 29. Mai 1956 über die Genehmigung zur Errichtung oder erheblichen Veränderung von Energieanlagen und sonstigen Bauten (GBI. I S. 511);
10. Anordnung vom 27. Juni 1957 über die Auflösung und Eingliederung des VEB Kraftwerk Tratten-dorf in den VEB Energieversorgung Cottbus (GBI. II S. 221);
11. Anlage 1 Ziffern 1 bis 29, Anlage 3 Ziff. 5 und Anlage 5 Ziffern 1, 5, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie (GBI. I S. 153);
12. § 1 Ziff. 5 der Anordnung vom 30. April 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Kohle und Energie (GBI. II S. 87);
13. Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBI. I S. 211) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. März 1960 (GBI. I S. 213) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1960 (GBI. I S. 391).

Berlin, den 18. April 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Neumann  
Minister



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 31. Mai 1963

Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 63	Achte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	325
20. 4. 63	Arbeitsschutzanordnung 336/1. — Schornsteinfegerhandwerk — .....	329
7. 5. 63	Arbeitsschutzanordnung 531/1. — Fallwerke — .....	332
30. 4. 63	Anordnung Nr. 2 über Naturschutzgebiete .....	333
11. 5. 63	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken .....	334
14. 5. 63	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko. — Industriewaren — .....	334

## Achte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 25. Mai 1963

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Für die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (Anlage zur Verordnung vom 20. August 1959 über die Stiftung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“) (GBl. I S. 686) und Absätze 7 bis 10 des § 1 der Fünften Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 62) werden aufgehoben.

### § 2

(1) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 2) wird für verbindlich erklärt.

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen) (GBl. I S. 181) wird aufgehoben.

\* 7. VO (GBl. II 1962 Nr. 63 S. 731)

### § 3

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen) (GBl. I S. 181) wird entsprechend der Anlage 3 geändert.

### § 4

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Siebenjahrplanes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen) (GBl. I S. 181) und § 5 der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 370) werden entsprechend der Anlage 4 geändert.

### § 5

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Jungaktivist“ (Anlage 1 zur Zweiten Verordnung vom 28. April 1960 über staatliche Auszeichnungen) (GBl. I S. 368) wird entsprechend der Anlage 5 geändert.

### § 6

(1) Die Verleihung von Wanderfahnen als staatliche Auszeichnungen im sozialistischen Wettbewerb erfolgt letztmalig für das I. Quartal 1963. Diese Wanderfahnen verbleiben im Besitz der Wettbewerbssieger.

(2) Die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

Ordnung vom 9. Februar 1961 über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen

Demokratischen Republik“ (Anlage I zur Fünften Verordnung über staatliche Auszeichnungen) (GBI. II S. 64);

Ordnung vom 22. Januar 1959 über die Verleihung der „Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der VVB“ (GBI. I S. 222);

Ordnung vom 22. Januar 1959 über die Verleihung der „Wanderfahne des Rates des Bezirkes“ (GBI. I S. 223);

Ordnung vom 22. Januar 1959 über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates für Sieger im Massenwettbewerb der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise und Bezirke“ (GBI. I S. 224).

(3) In den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu streichen:

In der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771):

Im § 1 die Worte „... und Wanderfahnen“.

Im § 2 Abs. 3 die Worte „... und Wanderfahnen ...“.

Im § 2 Abs. 4 das Wort „... Wanderfahnen ...“.

In der Anlage 2 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 773):  
Der Abschnitt V Wanderfahnen.

In der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBI. I S. 230):

Im § 4 die Worte „... und Wanderfahnen ...“.

In der Fünften Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II S. 62):

Im § 3 der Abs. 1.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph**  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anlage 1

zu vorstehender Achter Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“**

## § 1

Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

## § 2

(1) Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- a) in Bronze für besondere Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und bei der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens;
- b) in Silber für außerordentliche Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und bei der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens;
- c) in Gold für beispielhafte Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und bei der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens.

(2) Die Medaille aller Stufen wird verliehen an Lehrer, Erzieher und Lehrmeister, an Elternbeiratsmitglieder, Wissenschaftler, Werk tätige und Betriebsleiter der sozialistischen Produktion und sonstige Personen, die sich Verdienste im Sinne des Abs. 1 erworben haben.

## § 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen. Sie kann in allen Stufen mehrfach verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates;
- b) die zentralen und örtlichen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, einzureichen, in dessen Bereich der Auszeichnende tätig ist. Die Vorschläge für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, sind dem Ministerium für Volksbildung direkt vorzulegen. Vorschläge für die Verleihung der Medaille an Personen in Einrichtungen der Berufsbildung, die zentralen Organen des Staatsapparates unterstehen, sind über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, vorzulegen.

(3) Im Ministerium für Volksbildung und bei den Räten der Bezirke sind Auszeichnungsausschüsse zu bilden, die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung der Auszeichnungsausschüsse entscheidet der Minister für Volksbildung bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen, außer den im Abs. 2 Satz 3 genannten, beschäftigt sind, durch den Minister für Volksbildung. Die Bestätigung aller anderen Vorschläge erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Antrag der einreichenden Stelle,

b) ausführliche Beurteilung und Begründung,

c) Kurzbiographie.

#### § 6

(1) Die Verleihung der Medaillen für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, erfolgt durch den Minister für Volksbildung, an Personen in Einrichtungen der Berufsbildung, die zentralen Organen des Staatsapparates unterstehen, durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000 DM für die Medaille in Gold, bis zu 750 DM für die Medaille in Silber, bis zu 500 DM für die Medaille in Bronze. Die Urkunden für Medaillen an Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, außer den Einrichtungen der Berufsbildung, die zentralen Organen des Staatsapparates unterstehen, unterschreibt der Minister für Volksbildung, die anderen Urkunden unterschreibt der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

#### § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Lehrers“, dem 12. Juni.

#### § 8

(1) Es können jährlich bis zu 50 Medaillen in Gold, bis zu 75 Medaillen in Silber und bis zu 400 Medaillen in Bronze verliehen werden.

(2) Das Ministerium für Volksbildung arbeitet im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung jährlich einen Verteilerschlüssel aus.

#### § 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Dr. Theodor Neubauers, darüber die Beschriftung „Dr.-Theodor-Neubauer“, auf der unteren Hälfte eine Lorbeerzweige, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet getragen. Die Spange ist mit einem weißen Band überzogen, in das in der Mitte senkrecht die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind. Die beiden kürzeren Seiten der Spange sind erhaben.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

#### § 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

#### § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

#### Anlage 2

zu vorstehender Achter Verordnung

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“

#### § 1

Der Ehrentitel „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

#### § 2

Der Ehrentitel kann an Jugendbrigaden, Jugendarbeitsgruppen, Jugendneuererkollektive, Klubs Junger Neuerer, Klubs Junger Techniker, Klubs Junger Forscher, Realisierungs- und Rationalisierungsbrigaden, Forschungskollektive und andere (nachfolgend als Jugendkollektiv bezeichnet) aller Zweige der Volkswirtschaft verliehen werden, die auf dem Gebiet der materiellen Produktion beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hervorragende Arbeitsergebnisse erzielten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

#### § 3

(1) Für die Auszeichnung können Jugendkollektive vorgeschlagen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Mehrzahl der Mitglieder der Jugendkollektive müssen Jugendliche im Alter bis zu 26 Jahren sein;
- das Jugendkollektiv muß arbeitsorganisatorisch eine Einheit bilden oder es muß ein auf der Grundlage einer vertraglichen Bindung ständiger oder zeitweiliger innerbetrieblicher oder überbetrieblicher Zusammenschluß sein;
- das Jugendkollektiv muß mindestens ein Jahr als Einheit zusammengearbeitet haben.

(2) In Ausnahmefällen entfällt die für Jugendkollektive unter Abs. 1 Buchst. c gestellte Bedingung, wenn sich die Mitglieder des Kollektivs zur Erfüllung von bestimmten wirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben aus verschiedenen Produktions- bzw. Forschungszweigen zusammengeschlossen haben oder wenn die Kollektive in wirtschaftlichen Schwerpunkten der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind und hervorragende Leistungen erzielten.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Mitgliederversammlung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend bzw. der Gewerkschaft des Betriebes, dem das Jugendkollektiv angehört;
- die Vollversammlung der Genossenschaft;
- die Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Vorschläge sind mit einer genauen Begründung vom Betriebsleiter mit Zustimmung der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Betriebsgewerkschaftsleitung an die übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgane einzureichen. Die Vorstände der Genossenschaften reichen die Vorschläge mit Zustimmung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Vollversammlung der Genossenschaft an die zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgane im Bezirk ein.

(3) Die eingereichten Vorschläge sind durch die im Abs. 2 genannten Staats- bzw. Wirtschaftsorgane in Verbindung mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend zu überprüfen und mit ihren Stellungnahmen dem Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

#### § 5

(1) Beim Amt für Jugendfragen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu überprüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(2) Dem Ausschuß gehören an:

- a) ein Vertreter des Amtes für Jugendfragen als Leiter,
- b) ein Beauftragter des Sekretariats des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend,
- c) ein Beauftragter des Sekretariats des Bundesverbandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- d) ein Beauftragter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(3) Zu den Beratungen des Ausschusses können weitere Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates und anderer gesellschaftlicher Organisationen hinzugezogen werden.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

#### § 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Namen des Ministerrates durch ein Mitglied des Ministerrates.

(2) Das Amt für Jugendfragen ist verpflichtet, der Verwaltung für staatliche Auszeichnungen beim Büro des Ministerrates die Namen der Jugendkollektive, die Namen der Mitglieder und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

#### § 7

Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

#### § 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel in der „Woche der Jugend und Sportler“.

#### § 9

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Urkunde und für jedes Mitglied des Jugendkollektivs eine Medaille, eine Ausweiskarte und eine Prämie bis zu 200 DM.

(2) Die Höhe der Gesamtprämie für das Jugendkollektiv darf 5000 DM (fünftausend) nicht überschreiten.

(3) Die für die Verleihung des Ehrentitels erforderlichen Mittel werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind beim Amt für Jugendfragen zu planen.

#### § 10

(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. In der Mitte der Medaille befinden sich eine schwarzrotgoldene Fahne mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und im Hintergrund die aufgehende Sonne, die umgeben sind von einem Ring mit den Worten „Hervorragendes Jugendkollektiv“. Den Ring umschließt ein Lorbeerkranz, der von den blauen Spitzen eines fünfzackigen Sterns unterbrochen wird. Auf der Rückseite stehen untereinander die Worte „Deutsche Demokratische Republik“.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

#### § 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 12

(1) Ausgezeichnete Jugendkollektive bewahren die Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Bei Auflösung des Jugendkollektivs geht die Urkunde in den Besitz des Betriebes über, in dem das Kollektiv tätig oder rechenschaftspflichtig war. Die Urkunde ist der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend zur würdigen Aufbewahrung zu übergeben.

#### § 13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

#### Anlage 3

zu vorstehender Achter Verordnung

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen“ wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Die Medaille kann auch an Werk tätige in Privatbetrieben verliehen werden.“

Der § 4 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(5) In den Privatbetrieben sind die Vorschläge durch eine Stellungnahme des Betriebsleiters zu ergänzen und dem zuständigen Organ des Staatsapparates zur Bestätigung einzureichen.“

Der § 6 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) In den Privatbetrieben werden die Urkunde und die Eintragungen im Paß vom zuständigen Organ des Staatsapparates und der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Ortsgewerkschaftsleitung unterschrieben.“

#### Anlage 4

zu vorstehender Achter Verordnung

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Siebenjahrplanes“ wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Der Ehrentitel kann auch an Werk tätige in Privatbetrieben verliehen werden.“

Der § 4 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(5) In den Privatbetrieben sind die Vorschläge durch eine Stellungnahme des Betriebsleiters zu ergänzen und dem zuständigen Organ des Staatsapparates zur Bestätigung einzureichen.“

Der § 6 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) In den Privatbetrieben werden die Urkunde und die Eintragungen im Paß vom zuständigen Organ des Staatsapparates und der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Ortsgewerkschaftsleitung unterschrieben.“

#### Anlage 5

zu vorstehender Achter Verordnung

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Jungaktivist“ wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 sind die Worte „Das Ministerium für Volksbildung“ durch die Worte „Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat“ zu ersetzen.

2. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm.

In der Mitte ist ein Hammer angebracht, auf dem ein Zirkel aufgelegt ist. Der Hammer ist beiderseitig von einer Weizenähre eingefasst. Der Hammer, der Zirkel und die Ähren sind von einem 4 mm breiten, blauen emaillierten Ring umschlossen, in dem die Worte „Hervorragender Jungaktivist“ kreisförmig eingelegt sind.

Auf der Rückseite stehen untereinander die Worte „Deutsche Demokratische Republik“.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. Auf dem Band sind 3 schwarzrotgoldene Streifen eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.“

### **Arbeitsschutzanordnung 336/1.**

— Schornsteinfegerhandwerk —

Vom 20. April 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau/Holz folgendes angeordnet:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Arbeiten des Schornsteinfegerhandwerks. Für Spezialarbeiten gelten zusätzlich die dafür erlassenen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen. Hinsichtlich der Vorschriften für die ordnungsmäßige und gefahrlose Reinigung der Feuerungsanlagen gelten zusätzlich die bautechnischen Bestimmungen (Deutsche Bauordnung), die Standards der Deutschen Demokratischen Republik und die Brandschutzanordnungen.

#### § 2

##### **Allgemeines**

Den Werk tätigen sind diese Arbeitsschutzanordnung sowie die Vorschriften über die „Erste Hilfe bei Unfällen“ bekanntzugeben und in den Betriebsräumen auszuhängen. Die Werk tätigen haben durch Unterschrift dem Betriebsleiter zu bestätigen, daß sie mit dem Inhalt dieser Arbeitsschutzanordnung und den Vorschriften über die „Erste Hilfe bei Unfällen“ vertraut und bei Arbeitsschutzbelehrungen auf die Einhaltung dieser Arbeitsschutzanordnung hingewiesen worden sind.

#### § 3

##### **Arbeitsgeräte**

(1) Alle für den Gebrauch notwendigen Leitern und Arbeitsgeräte müssen betriebssicher sein.

(2) Leitern, die von dem Grundstücksverantwortlichen zu stellen sind, sind in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes zu lagern. Betriebseigene Leitern der Schornsteinfeger aus Holz müssen kantig eingelassene Sprossen haben. Alle Leitern sind vor Gebrauch zu überprüfen. Beschädigte Leitern dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind zu beseitigen oder — sofern dies nicht möglich ist — dem zuständigen Bezirks-Schorn-

steinfegermeister anzuzeigen. Bewegliche Leitern sind standsicher aufzustellen und gegen Ausgleiten oder Umkanten zu sichern.

(3) Das Schultereisens muß so geformt sein, daß es sicher und gut passend auf der Schulter liegt.

(4) Die Kugelöse und die Glieder der Flaschenzugketten dürfen nicht verformt oder abgenutzt sein.

(5) Bei Verwendung von Scheergelenken muß zwischen den beiden Gliedern ein Sicherheitsscheergelenk eingehängt werden.

(6) Der Bolzen des Aufschlagkörpers muß so gesichert sein, daß ein unbeabsichtigtes Herausgleiten aus dem Aufschlagkörper unmöglich ist.

(7) Die Kehrleine muß aus Langfaserhanf oder ähnlichem geprüftem Material bestehen. Die Betriebssicherheit der Leine ist regelmäßig zu prüfen. Die Benutzung von Kehrleinen mit beschädigten Kardeelen (Lätzen) ist verboten.

(8) Die Befestigung des Kehrgerätes an der Leine muß durch eine Ösenspleiße erfolgen. Das Ende der Leine muß abgebunden werden.

#### § 4

##### Verhalten bei der Arbeit

(1) Neueingestellte müssen vor Aufnahme der Arbeit ärztlich untersucht werden.

(2) Die Werkstätten dürfen nur Arbeiten ausführen, zu denen sie vom Bezirks-Schornsteinfegermeister beauftragt sind.

(3) Lehrlinge dürfen Kehrarbeiten nur unter Aufsicht des Meisters oder erfahrener Facharbeiter des Schornsteinfegerhandwerks ausführen.

(4) Das Rauchen ist in Räumen, Böden und auf Dächern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verboten.

(5) Der Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit ist verboten. Unter Einwirkung von Alkohol stehende Personen dürfen die Arbeit nicht aufnehmen.

(6) Das Ausruhen an gefährlichen Stellen, insbesondere auf dem Dach, ist verboten. Auf dem Dach abgelegte Arbeitsgeräte sind so zu sichern, daß sie nicht herabfallen können.

(7) Schornsteine dürfen nur dann bestiegen oder befahren werden, wenn sie an ihrer Sohle mit einer Einsteigeleiter und gleichgroßer Reinigungsöffnung versehen sind. In den angeschlossenen Feuerstätten darf sich kein Feuer befinden. Die Reinigungsöffnung ist vor dem Betreten zur Belüftung zu öffnen. Arbeitsgeräte dürfen nicht unter der Einsteigeöffnung abgelegt werden. Kanäle dürfen nur unter gleichen Bedingungen bestiegen werden.

(8) Größere Feuerungsanlagen dürfen erst dann gereinigt werden, wenn sich das Mauerwerk oder die Wan-

dungen auf mindestens 40 °C abgekühlt haben. Schornsteine mit einem offenen Rauchfang (offene Feuerstätte) dürfen erst dann bestiegen oder gereinigt werden, wenn unterhalb des Rauchfanges kein Feuer oder offenes Licht brennt. Glutreste sind vor Beginn der Arbeiten zu löschen.

(9) Schwere Platten von Kochherden, Kanälen usw., die mehr als 40 kg Gewicht haben, dürfen nur von mehreren Werkstätten gehoben oder bewegt werden. Das gleiche gilt auch, wenn Feuerstätten oder Teile derselben (Koch-, Wasch-, Futterkessel) bewegt oder herausgehoben werden.

#### § 5

##### Arbeits- und Schutzvorrichtungen

(1) Die Werkstätten müssen die angebrachten Schutzvorrichtungen benutzen und sie vor ihrer Benutzung auf ihren Zustand prüfen. Sie dürfen nicht beschädigt bzw. beseitigt werden. Fehlende und mangelhafte Schutzvorrichtungen sind dem Bezirks-Schornsteinfegermeister zu melden, der durch ein Mängelblatt (Anlage) den Grundstücksverantwortlichen zu unterrichten hat.

(2) Arbeitsgeräte, Betriebseinrichtungen oder Schutzvorrichtungen sind nur an den Zweck gebunden, zu dem sie bestimmt sind. Sie sind pfleglich zu behandeln.

(3) In der Nähe ungeschützter stromführender Leitungen oder Apparate, bei Hochspannung auch isolierter Leitungen oder Apparate, dürfen Arbeiten erst dann begonnen werden, wenn die Leitungen stromfrei gemacht oder Sicherheitsvorrichtungen getroffen sind, die eine Berührung mit einem stromführenden Teil verhüten. In diesem Falle ist die zuständige Energieversorgung vorher zu verständigen. Arbeitsstätten mit solchen Gefahren dürfen nur unter Führung eines Orts- und Sachkundigen betreten werden.

(4) Leitungen müssen über Schornsteinmündungen und Laufstege in einer Mindesthöhe von 2,50 m Höhe hinwegführen.

(5) Werden Anlagen gereinigt, deren Bauteile den elektrischen Strom gut leiten (z. B. Heizkessel), dürfen für die elektrische Beleuchtung nur Kleinspannung bis zu 42 Volt oder batteriegespeiste Handlampen verwendet werden.

(6) Bei Nachtarbeiten muß der Werkstätten stets eine hell leuchtende Lampe mit sich führen. Unbeleuchtete oder nicht ausreichend beleuchtete Räume dürfen nur mit geeigneten Beleuchtungsmitteln betreten werden. Elektrische Lampen und Kabel sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen, Karbidlampen dürfen nicht verwendet werden.

(7) Die Werkstätten haben sich von Maschinen- und Triebwerken, Schächten, Fallröhren und sonstigen gefährlichen Öffnungen fernzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe laufender Maschinen oder Triebwerke müssen vor Beginn der Arbeiten Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn die Maschinen oder das Triebwerk nicht während der Dauer der Arbeiten stillgelegt werden können.

§ 6

**Arbeitsschutzbekleidung**

(1) Die Arbeitskleidung ist in Ordnung zu halten und darf keine Beschädigung aufweisen. Entstandene Schäden sind sofort, spätestens nach Arbeitsschluß, zu beseitigen.

(2) Die Fußbekleidung muß zweckmäßig sein und pfleglich behandelt werden. Arbeitsschuhe, insbesondere die Sohlen, müssen gleitsicher und unbeschädigt sein. Sie müssen aus Leder, Porokrepp oder geriffelten Gummarten bestehen. Barfußgehen in Räumen, Böden und Betriebsstätten ist verboten.

(3) Bei Arbeiten in Räumen oder in Feuerungsanlagen mit Staub- oder Rußentwicklung sind Schutzmittel, wie Schutzbrillen, Mundtuch, Schwämme, Masken, Sicherheitsgurt mit Karabinerhaken, Handschuhe usw., zu verwenden.

(4) Bei Ausführung der Arbeiten muß jeder Werk-tätige mindestens ein Verbandpäckchen bei sich tragen.

(5) Das Tragen von Fingerringen während der Arbeit ist nicht statthaft.

§ 7

**Sozialräume und Hygiene**

(1) Die Betriebsräume und deren Einrichtungen sind stets sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Waschräume sind mit Brauseanlagen zu versehen. Fehlen dazu die technischen Voraussetzungen, muß eine andere einwandfreie hygienische Reinigungsmöglichkeit geschaffen werden.

(3) Eine gute Körperpflege muß durchgeführt werden. Der Bezirks-Schornsteinfegermeister oder sein Beauftragter hat besonders bei Lehrlingen darauf zu achten.

§ 8

**Arbeitsschutzinstruktionen**

Für besondere Schornsteinfegerarbeiten oder andere Sonderfälle, die in dieser Arbeitsschutzanordnung nicht genannt werden und für die keine Arbeitsschutzanordnung anwendbar ist, sind betriebliche Arbeitsschutzinstruktionen auszuarbeiten. Diese sind der zuständigen Arbeitsschutzinspektion nach Bestätigung durch den Bezirks-Schornsteinfegermeister zu übermitteln.

§ 9

**Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 336 vom 26. April 1952 — Schornsteinfegergewerbe — (GBl. S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1963

**Der Minister für Bauwesen**

**Junker**

**Anlage**

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 336/1

(Stempel des Bez.-Schlg.-M.)

Nr. ....

**Mängel  
an Feuerungsanlagen  
und bauliche Schäden in dem Gebäude**

.....  
Ort Straße usw., Hausnummer

Eigentümer .....

Verwalter .....

.....  
Wohnort Straße usw., Hausnummer

Weitergeleitet an: .....

Ich bitte um Abstellung der Mängel. Nach den gesetzlichen Verordnungen bin ich gezwungen, zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine

**Frist bis zum** ..... 196..  
zu stellen und Anzeige zu erstatten, wenn die Mängel nicht abgestellt sind.

Bezirks-Schornsteinfegermeister

....., den ..... 196..  
..... Bitte hier abtrennen!

**Dieser Abschnitt muß mit Unterschrift versehen, nach Ablauf der gestellten Frist, dem Bezirks-Schornsteinfegermeister zurückgegeben sein.**

An den Bezirks-Schornsteinfegermeister, Herrn

Nr. ....

(Stempel)

Unter Rückgabe dieser Zuschrift benachrichtige ich Sie, daß die oben aufgeführten Mängel ordnungsgemäß beseitigt worden sind.

....., den ..... 196..

.....  
Unterschrift des Eigentümers (Verwalters)  
des Grundstücks

**Arbeitsschutzanordnung 531/1.****— Fallwerke —****Vom 7. Mai 1963**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

**Allgemeine Vorschriften****§ 1**

(1) Fallwerke im Sinne dieser Anordnung sind Anlagen zur Metallschrottzerkleinerung (Gußbruch) mittels Fallgewicht.

(2) Nach ihrer Bauart werden die Fallwerke eingeteilt in

- a) Turmfallwerke — geschlossene Bauart — und
- b) Gruben-Magnetfallwerke — offene Bauart —.

**§ 2**

(1) Werden Fallwerke neu errichtet, ist zwischen diesen und Wohnstätten sowie Anlagen der Deutschen Reichsbahn — Gleise für Orts- und Fernverkehr mit Ausnahme von Anschlußgleisen — ein Abstand von mindestens 60 m einzuhalten. Die Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht ist bei der Standortgenehmigung zu bewohnten Gebäuden einzuholen.

(2) In einer Entfernung von 5 m vom Fallwerk sind dauerhafte Warnschilder mit der Aufschrift „Achtung! Fallwerk! Lebensgefahr! Warnsignale beachten!“ deutlich sichtbar und lesbar aufzustellen.

**§ 3**

(1) Vor dem Auslösen des Fallgewichtes sind Signale zu geben, damit die in der Nähe befindlichen Personen gewarnt sind.

(2) Unbefugten ist der Zutritt und der Aufenthalt im Maschinenraum und im Fallwerk untersagt. Hinweisschilder sind gut lesbar anzubringen.

**§ 4**

Das Öffnen der Fallraumtüren bzw. der Panzerkettenvorhänge (Schürzen) darf nur bei abgelegtem Fallgewicht möglich sein.

**§ 5**

(1) Für die Werkstätten, die im Fallwerk arbeiten, ist eine Arbeitsschutzinstruktion auszuarbeiten und im Maschinenraum sowie am Arbeitsstand ständig und lesbar anzubringen.

(2) Für das Fallwerk ist ein Schmier- und Wartungsplan aufzustellen und den Werkstätten, die das Fallwerk bedienen, auszuhändigen.

**§ 6**

(1) Die Art der akustischen und optischen Verständigung zwischen Kran- und Windenführer sowie den Werkstätten, die das Fallwerk bedienen, ist in der Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

(2) Zwischen dem Kran- und Windenführer und dem Werkstätten, der das Fallgewicht auslöst, muß eine direkte Verständigung und Sicht gewährleistet sein.

**§ 7**

(1) Die über Flur liegenden Tore oder Panzerkettenvorhänge müssen den Schlagraum allseitig und vollkommen splitterfrei abdecken.

(2) Das Schließen und Öffnen der Tore oder Panzerkettenvorhänge darf nicht durch davor- oder dahinterliegende Materialien beeinträchtigt werden.

**§ 8**

(1) Für Kräne, Winden und Anschlagmittel gilt die Arbeitsschutzanordnung 908 vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes).

(2) Stark beanspruchte Teile, wie Scheren, Seile, Haken, Ketten usw., sind vor der Benutzung des Fallwerkes täglich einmal auf ihre Eignung zu überprüfen.

**Turmfallwerke****§ 9**

(1) Der Schlagraum muß in seiner vollen Höhe gegen Witterungseinflüsse abgedeckt sein.

(2) Die Abschirmung der Innenwände muß mindestens bis zu einer Höhe von 5 m durchschlagsicher sein.

**§ 10**

Die Beleuchtungsstärke des Schlagraumes muß auf der Schabotte mindestens 40 Lux betragen.

**§ 11**

(1) Die Seilwinde muß eine selbsttätige Hubbegrenzung (Notendschalter) für die tiefste und höchste Laststelle besitzen.

(2) Mit dem Fallgewicht darf nur lotrecht (Punktschlag) geschlagen werden. Ziel- bzw. Pendelschlag sind verboten.

(3) Das Hereinziehen von Materialien in den Schlagraum des Fallwerkes mit der Seilwinde ist verboten. Hierfür ist ein Spill zu benutzen.

(4) Das Windenseil ist vor dem Lashaken mit einem Drallausgleich zu versehen.

**§ 12**

(1) In Turmfallwerken darf das Fallgewicht nicht mit Lastmagneten gehoben werden.

(2) Nach Beschickung der Schabotte mit Material und nachdem das Fallgewicht in die Schere eingehängt ist, müssen splittersicher die Tore geschlossen werden. Die Werkstätigen, die das Fallwerk bedienen, müssen den Schlagraum verlassen.

(3) Zur Bedienung der Seilwinde sind 2 Druckschalter, die gegen Fremdeinwirkung geschützt sind, oberhalb der Gleitbahn der Tore anzuordnen. Diese Druckschalter müssen mit dem Stromkreis der Seilwinde in Reihe geschaltet sein. Die Seilwinde darf erst dann in Betrieb gesetzt werden können, wenn die Tore des Fallwerkes vollkommen geschlossen sind. Fallwerke, die diese Einrichtung noch nicht besitzen, müssen bis zum 31. Dezember 1964 umgebaut werden.

(4) Die Schlagplatte (Schabotte) muß waagrecht im Erdboden liegen und darf nicht über denselben hinausragen. Die Masse der Schabotte soll sich zum Fallgewicht mindestens 5 : 1 verhalten.

(5) Das Auslösen des Fallgewichtes aus der Schere darf nur von einem splitterfreien, durchschlagssicheren Schutzstand und bei Stillstand der Seilwinde erfolgen.

(6) Das Festbinden des Abzugseiles zum selbständigen Auslösen des Fallgewichtes bei laufender Seilwinde ist verboten.

(7) Fallgewichte dürfen nur von Scheren hochgezogen werden, die direkt am Fallgewichtsbolzen angreifen. Zwischenglieder, wie Ketten, Ringe, Schälkel usw., dürfen nicht verwandt werden.

(8) Zum Aufrichten des umgestürzten Fallgewichtes ist ein Drahtseil mit Haken zu verwenden, das ständig am Lasthaken verbleibt.

(9) Die Seilrolle und ihre Aufhängung in der Spitze des Turmfallwerkes müssen doppelt gesichert sein.

(10) Ausräumeinrichtungen müssen so fest und dicht gebaut sein, daß ein Durchschlagen und Hinausfliegen von Splintern mit Sicherheit vermieden wird.

#### Gruben- und Magnetfallwerke

##### § 13

(1) Gruben- und Magnetfallwerke müssen bis zu  $\frac{2}{3}$  ihrer Fallhöhe abgeschirmt sein, damit die Umgebung vor Splittergefahren geschützt ist.

(2) Die über Flur liegenden Tore müssen während des Schlagens splittersicher geschlossen sein und ständig frei gehalten werden.

##### § 14

Bei Fallwerken, die mit Lastmagnet vom Kran aus betrieben werden, ist das Betreten des Schlagraumes während des Kranbetriebes verboten.

##### § 15

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsschutzanordnung 531 vom 1. Juli 1952 — Fallwerke — (GBl. S. 606) und die dazu ergangene Berichtigung vom 29. August 1952 (GBl. S. 786) außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung Nr. 2\* über Naturschutzgebiete.

Vom 30. April 1963

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Naturschutzgebiete werden die Schutzanordnungen aufgehoben.

(2) Alle für diese Gebiete bestehenden Verfügungen, Beschränkungen und Ausnahmegenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit.

##### § 2

Diese Anordnung tritt am 30. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1961 Nr. 27 S. 166)

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
<b>Bezirk Rostock</b>	
1. Rosenort	Rostock-Land
2. Insel Liebes und Mährens	Rügen
3. Silmenitzer Heide	"
4. Zernin-See	Wolgast
<b>Bezirk Schwerin</b>	
1. Rühner See	Bützow
2. Die Lewitz	Ludwigslust

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
<b>Bezirk Neubrandenburg</b>	
1. Rosenberge	Neustrelitz
2. Toter See	Strasburg
3. Burgwallinsel	Teterow
<b>Bezirke Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder)</b>	
1. Schorfheide	Templin, Gransee, Bernau, Eberswalde
<b>Bezirk Potsdam</b>	
1. Kl. Lozin-See	Gransee
2. Mufflongebiet Wesendorf	*
3. Krähenheide	Jüterbog
4. Königswald bei Sacrow	Potsdam-Land
5. Mellensee	Zossen
<b>Bezirk Cottbus</b>	
1. Muskauer Park	Weißwasser
<b>Bezirk Magdeburg</b>	
1. Kirchberg bei Kleinmühligen	Schönebeck (Elbe)
<b>Bezirk Halle</b>	
1. Der Pfingstberg bei Latdorf	Bernburg
2. Die Pumperwiese an der Bode	"
3. Erlenbruch zwischen Foley und Latdorf	"
4. Der Anger bei Zepzig	"
5. Ausstiche auf den Plänen 1303 und 1336 der Großen Aue	"
6. Lerchenteich bei Rathmannsdorf	"
7. Moorweg zwischen Leopoldshall und Bernburg vom Lerchenteich bis zum Beginn des Domänenackers	"
8. Gänsefurther Busch bei Staßfurt	"
9. Die Heimkehle	Sangerhausen
<b>Bezirk Karl-Marx-Stadt</b>	
1. Die Moosheide	Marienberg
2. Am Heidengraben	"

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Durchführung  
zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken.  
Vom 11. Mai 1963

Zur weiteren Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken wird folgendes angeordnet:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1962 Nr. 21 S. 197)

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 21. März 1962 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken (GBl. II S. 197) erhält folgende Fassung:

„(1) Im Jahre 1963 sind die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1941, 1942 und 1946 gegen Pocken wieder zu impfen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Bildung  
und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko.  
— Industriewaren —

Vom 14. Mai 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 30. September 1962 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Industriewaren — (GBl. II S. 743) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Kommissionshandel ist die Finanzierung von Abwertungen und Reparaturkosten für Schadensfälle (Abs. 2 Buchst. b) aus dem Fonds Handelsrisiko nicht zulässig.“

§ 2

§ 7 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Im Großhandel ist die Einzelhandelsspanne nach den Rabattsätzen der Preisverordnung Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. I S. 236) und der Preisverordnung Nr. 1869/1 vom 20. Juli 1960 (GBl. I S. 442) und die betriebliche Großhandelsspanne je Rabattgruppe abzusetzen. Im Einzelhandel ist es zulässig, vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) auszugehen und hiervon die betriebliche (kumulativ) erzielte Handelsspanne für Industriewaren einschließlich Großhandelsspannenteile abzuziehen. Der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften kann für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel eine andere Regelung treffen.“

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1962 Nr. 83 S. 743)

## § 3

§ 11 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung erhält folgende Fassung:

„c) Im Kommissionshandel (nur für Abwertungen und Umarbeitungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben c bis e) der Kommissionshändler und mindestens eine durch den sozialistischen Vertragspartner benannte Person.“

## § 4

Übergeordnete Organe im Sinne des § 4 Abs. 2, der §§ 8, 9 und 11 der Anordnung sind:

für den volkseigenen Einzelhandel (HO) je nach dem Unterstellungsverhältnis der zuständige Rat des Kreises bzw. die HO-Bezirksdirektion,

für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel je nach dem Unterstellungsverhältnis der Vorstand des Konsumkreisverbandes bzw. Konsumbezirksverbandes,

für die Großhandelsgesellschaften und die Handelsgesellschaften der zuständige Rat des Bezirkes.

## § 5

(1) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko erfolgt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung für das Jahr 1963 nach den in der Anlage festgelegten Bildungsätzen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung erfolgt die Bildung des Fonds Handelsrisiko gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 30. September 1962.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 2 Abs. 3 Satz 2 und die Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 30. September 1962 außer Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1963

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Für die Bildung des Fonds Handelsrisiko sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung für das Jahr 1963 folgende Prozentsätze anzuwenden:

I. Großhandel	in % vom Industrieabgabepreis
1. Schuhe	0,9 %
2. Wirk- und Strickwaren	0,6 %
3. Konfektionierte Oberbekleidung	1,3 %
4. Bekleidungs- und Wäschestoffe	1,5 %
5. Kurzwaren	0,3 %
6. Haushalts- und sonstige Textilien	0,2 %
7. Lederwaren	0,7 %
8. Kulturwaren	0,3 %
9. Musikwaren	0,13 %
10. Schallplatten	1,0 %
11. Sportartikel	0,3 %
12. Möbel	0,04 %
13. Haushaltwaren	0,3 %
14. Technik und Fahrzeuge	0,1 %
15. Haushaltchemie	0,04 %
16. Effekten	0,3 %

## II. Einzelhandel in % vom Einzelhandelsverkaufspreis

1. Schuhe und Lederwaren	1,3 %
2. Textil- und Kurzwaren	1,6 %
3. Sonstige Industriewaren	0,2 %

Einzelhandelsbetriebe mit Großhandelsfunktion bilden auf der Grundlage der geplanten Bezüge von der Produktion zusätzlich folgende Mittel (in % zum EKP):

1. Schuhe und Lederwaren	0,4 %
2. Textil- und Kurzwaren	0,5 %
3. Sonstige Industriewaren	0,03 %

Die zusätzliche Bildung des Fonds Handelsrisiko für Betriebe mit Großhandelsfunktion ist nur zulässig, wenn die Genehmigung zur Ausübung der Großhandelsfunktion gemäß Anweisung Nr. 10/61 vom 6. Juni 1961 — Großhandelsfunktion sozialistischer Einzelhandelsbetriebe — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 30/61 S. 123) erteilt wurde.

# Sozialistische Demokratie

## – die Zeitung für den Staatsarbeiter

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

### Sozialistische Demokratie

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates;

zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;

popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

### Sozialistische Demokratie – Forum aller Abgeordneten

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

### Sozialistische Demokratie – für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;

veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

### Sozialistische Demokratie – das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;

bringt lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;

ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

### Sozialistische Demokratie

ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

*Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten  
Einzelpreis –,40 DM • Vierteljährlicher Bezugspreis 4,80 DM*

*Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 33 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/63/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 31/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 6. Juni 1963

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 63	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung	337
13. 5. 63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie. — Selbstkostenanordnung Bauindustrie —	337
13. 5. 63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Leistungen des Verkehrswesens. — Selbstkostenanordnung Verkehr —	339
13. 5. 63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post. — Selbstkostenanordnung Deutsche Post —	342
13. 5. 63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Kosten in Betrieben des sozialistischen Binnenhandels. — Kostenanordnung Handel —	344
16. 5. 63	Anordnung über den Weidebetrieb in der Schafhaltung. — Weideordnung —	347

### Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung.

Vom 17. Mai 1963

## § 1

Die nachstehend genannten Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) und folgende Durchführungsbestimmungen:
  - a) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1954 — Verbindliche Teilbestellungen von Lehrmitteln für das Jahr 1955 beim volkseigenen Verlag Volk und Wissen, Berlin — (GBl. S. 640);
  - b) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1954 — Bildung von Schulklubs — (GBl. S. 849);
2. die Verordnung vom 8. Juni 1950 zur Berechnung von Planstellen für den Lehrerberuf an Grund-, Ober- und Berufsschulen (GBl. S. 488);
3. die Verordnung vom 6. November 1952 über die Umwandlung der Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Heimerzieher (GBl. S. 1195).

## § 2

Weiterhin in Kraft bleiben folgende Durchführungsbestimmungen zu der im § 1 Ziff. 1 genannten Verordnung:

- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 — Bestimmungen über das Sonderschulwesen — (GBl. S. 811);
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 21. September 1954 — Prüfung, Zulassung, Herstellung von Lehrmitteln — (GBl. S. 813);
- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 30. November 1954 (GBl. S. 921);

die Achte Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 — Häuser und kulturelle Einrichtungen der Lehrer — (GBl. I S. 222).

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 17. Mai 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Volksbildung

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Prof. Dr. Lemnitz

### Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie. — Selbstkostenanordnung Bauindustrie —

Vom 13. Mai 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Planung und Abrechnung der Selbstkosten ist

- a) in den zentralgeleiteten VEB Baumechanisierung ab 1. Januar 1963,
  - b) in den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Bauindustrie ab 1. Januar 1964,
- soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 11 der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II, S. 445) vorzunehmen.

## § 2

(1) In die Planung der Selbstkosten der im § 1 Buchst. b genannten Betriebe und der Erzeugnisse sind die im § 3 Abs. 1 Buchstaben b, c, d und e der Selbstkostenverordnung genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchst. a der Selbstkostenverordnung genannten Kosten sind nicht planbar.

## § 3

Für die Aufstellung der Finanzpläne für das Jahr 1964 gelten für die im § 1 Buchst. b genannten Betriebe folgende Übergangsbestimmungen:

a) Die Orientierungsziffern für die Senkung der Selbstkosten im Jahre 1964 und für die übrigen Finanzkennziffern sind nach der Nomenklatur der bisherigen Planmethodik an die Betriebe herauszugeben.

b) Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für die Jahresfinanzpläne 1964 beziehen die Betriebe alle im § 2 Abs. 1 genannten Kosten nach der gemäß § 5 der Selbstkostenverordnung festgelegten Gliederung ein.

c) Die gemäß § 5 der Selbstkostenverordnung festgelegte Gliederung ist auch für die Basis des Planes 1964 anzuwenden; das voraussichtliche und das tatsächliche Ist des Jahres 1963 sind statistisch zu ermitteln und nachzuweisen. Bei der Zuordnung der Kosten in die Kostenkomplexe

variable indirekte Kosten und  
konstante Kosten

sind Vereinfachungen zulässig.

d) Die eintretende Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen durch die Einbeziehung der im § 2 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1964 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

## § 4

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Bauwesen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen.

(3) Branchebedingte Besonderheiten und notwendige Ergänzungen regelt das Ministerium für Bauwesen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für den im § 1 genannten Geltungsbereich treten entsprechend der Selbstkostenverordnung zu den genannten Terminen außer Kraft:

a) § 68 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713),

b) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung ausgewiesen ist, soweit im § 4 der Selbstkostenverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449),

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer

„(z. B. Weihnachtsgewinnverwendungen)“,

§ 2 Abs. 3 Buchst. d,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte

„(z. B. Weihnachtsgewinnverwendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),

3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),

5. § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38),

6. § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161),

7. Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 13. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Anordnung  
über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten  
der Betriebe und Leistungen des Verkehrswesens.**

— Selbstkostenanordnung Verkehr —

Vom 13. Mai 1963

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Betriebe vollständig als Selbstkosten zu erfassen und die Selbstkosten der Leistungen genau zu ermitteln. Der Inhalt der Selbstkosten und des Gewinnes müssen so gestaltet sein, daß die Anstrengungen der Kollektive zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten besser als bisher sichtbar gemacht und gemessen werden. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Betriebe müssen exakt erfaßt und abgerechnet werden. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung sind anzuwenden von

- a) dem zentralgeleiteten staatlichen Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn,
- b) den dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellten zentralgeleiteten Betrieben,
- c) den den örtlichen Räten unterstellten Betrieben des Verkehrswesens.

**Inhalt der Selbstkosten**

§ 2

(1) Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind alle Geldaufwendungen der Betriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind nicht mehr wie bisher getrennt in der Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teile der Gewinnverwendung auszuweisen.

§ 3

(1) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Leistungen sind einzubeziehen:

- a) die bisher in der Kontenklasse 7 des Kontenrahmens ausgewiesenen
  1. Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und stillgelegte Grundmittel,
  2. außerplanmäßigen Bankzinsen,
  3. Verspätungszinsen,
  4. Standgelder und Zuschläge,
  5. Vertragsstrafen und Schadenersatz,
  6. Geldstrafen,
  7. Inventurdifferenzen,
  8. abgeschriebenen Forderungen,
  9. Kosten für vergangene Jahre,
  10. Materialabwertungen,
  11. sonstigen Kosten;

- b) der Saldo des Materialeinkaufskontos;
- c) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste;
- d) die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten
  1. Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten,
  2. Weihnachtsgewandungen,
  3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe (einschließlich der Prämienteile, die auf Arbeiten im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung und auf Projektierungsarbeiten entfallen),
  4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
  5. Tilgungen und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden (Kredite für zeitweilige Mehraufwendungen);
- e) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes besagen.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

(3) Unter den im Abs. 1 zu Buchst. e genannten Kosten sind u. a. Kosten für geologische Erkundungen zu verstehen.

§ 4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen werden nicht einbezogen:

- a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
  1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden,
  2. Zuführungen zum Fonds für Investitionen und zur Erhöhung der Umlaufmittel,
  3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,
  4. Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, für das „Konto Junger Sozialisten“, für die Tilgung von Finanzschulden, für Abführungen an Sonderfonds übergeordneter Organe;
- b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen
  1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21),
  2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.

## § 5

**Gliederung der Selbstkosten**

(1) Die Selbstkosten der Betriebe und Leistungen sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — grundsätzlich wie folgt zu gliedern in

- a) planbare und für die Zwecke der Preisbildung kalkulierbare Kosten
  1. variable direkte Grundkosten,
  2. variable indirekte Kosten,
  3. konstante Kosten;
- b) planbare, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbare andere Kosten;
- c) nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten —.

(2) Angewiesene weitere Gliederungen

- a) in den Anordnungen über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
  - b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne des volkseigenen Verkehrs,
  - c) durch das Ministerium für Verkehrswesen
- sind zu beachten.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen legt durch Brancherichtlinien

- a) die Zuordnung der Kostenarten zu den einzelnen Kostenkomplexen und
- b) in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine andere als im Abs. 1 Buchst. a genannte Gliederung

fest.

## § 6

**Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen und Kalkulation für die Zwecke der Preisbildung**

(1) Alle gemäß den §§ 2 und 3 zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Leistungen zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die einzelnen Leistungen zu verrechnen.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen ist so vorzunehmen, daß die im § 5 Abs. 1 Buchst. c genannten Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten sichtbar sind.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind bis zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente für die Zwecke der Preisbildung die Kalkulationen weiterhin mit den bei Inkrafttreten dieser Anordnung gültigen Kalkulationselementen aufzustellen. Das gilt auch für Leistungen, für die Kalkulationspreise gebildet werden.

## § 7

**Planung der Selbstkosten**

(1) In die Planung der Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind die im § 3 Abs. 1 Buchstaben c, d und e genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Kosten sind nicht planbar.

(3) Die Selbstkosten sind entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Festlegungen des Ministeriums für Verkehrswesen entweder für

- a) die einzelnen Kostenträger oder
- b) die Kostenträgergruppen oder
- c) die gesamten Kosten des Betriebes

nach der im § 5 genannten Gliederung zu planen.

## § 8

**Planung der Selbstkostensenkung**

(1) Die Selbstkostensenkung ist auf der Grundlage einer exakten Kostenplanung gemäß § 7 wie folgt differenziert zu planen:

- a) für die variablen direkten Grundkosten mindestens getrennt für
  - Material und
  - Grundlohn;
- b) für variable indirekte Kosten und konstante Kosten;
- c) für die planbaren, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbaren anderen Kosten.

(2) Die nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Kosten gehören zu den Basiskosten; sie sind in voller Höhe in die Selbstkostensenkung einzubeziehen. Die Selbstkostensenkung zu Abs. 1 ist um diesen Betrag zu erhöhen.

(3) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, wie und in welcher Höhe die einzelnen Kostenkomplexe gegenüber dem Vorjahr zu senken sind. Dabei ist zu sichern, daß die Planung der Selbstkostensenkung in Übereinstimmung mit den Direktiven für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes erfolgt.

(4) Die im § 5 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 genannten konstanten Kosten sind grundsätzlich höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten des Vorjahres anzusetzen. Ausnahmen sind nur in ökonomisch begründeten Fällen mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs zulässig und müssen nachweisbar sein.

## § 9

**Abrechnung der Selbstkosten**

(1) Grundlage der Abrechnung der Selbstkosten sind die im bestätigten Finanzplan des Betriebes festgelegten Plankosten. Die Plankosten für die geplanten Leistungen werden grundsätzlich nach der Kostensatz-Methode (Selbstkosten je 100 DM Warenproduktion zu Betriebspreisen) festgelegt. Die Plankosten der Ist-Leistungen ergeben sich aus der Anwendung der Plankostensätze auf die Ist-Erlöse. Die Errechnung ist entsprechend der nach § 7 Abs. 3 getroffenen Festlegung vorzunehmen. Das Ministerium für Verkehrswesen ist berechtigt, in Brancherichtlinien eine andere Regelung zu treffen.

(2) Den nach Abs. 1 ermittelten Plankosten der Ist-Leistung sind die tatsächlichen Selbstkosten gegenüberzustellen. Eine sich aus dieser Gegenüberstellung er-

gebende Kosteneinsparung, die sich in einem Überplangewinn des Betriebes niederschlägt, ist Grundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus Überplangewinn, sofern die planmäßige Selbstkostensenkung erfüllt ist. Den überplanmäßigen Gewinnen bei gewinngeplanten Betrieben sind die Unterschreitungen der geplanten Verluste bei verlustgeplanten Betrieben gleichzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. I berechtigen nicht zu einer Überschreitung der für den Betrieb geplanten konstanten Kosten.

(4) Die Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung hat entsprechend der nach § 8 Abs. 1 für die Planung vorgeschriebenen Gliederung zu erfolgen. Die relative Selbstkostensenkung wird als erreichte Selbstkostensenkung anerkannt.

(5) Die dem Betriebsprämienfonds wegen Nichterfüllung der Pläne nicht zugeführten Beträge gelten nicht als eingesparte Kosten.

#### § 10

##### Übergangsbestimmungen für die Aufstellung der Finanzpläne für das Jahr 1964

(1) Die Orientierungsziffern für die Senkung der Selbstkosten im Jahre 1964 und für die übrigen Plankezziffern sind nach dem bisherigen Kosteninhalt an die Betriebe herauszugeben.

(2) Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für die Jahresfinanzpläne 1964 beziehen die Betriebe alle im § 7 Abs. 1 genannten Kosten nach der gemäß § 5 festgelegten Gliederung ein. Die gemäß § 5 festgelegte Gliederung ist auch für die Basis des Planes 1964 anzuwenden.

(3) Die eintretende Erhöhung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen und an Fertigerzeugnissen durch die Einbeziehung der im § 7 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1964 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

#### § 11

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Verkehrswesen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Verkehrswesen.

(3) Besonderheiten der Verkehrszweige und notwendige Ergänzungen können durch das Ministerium für Verkehrswesen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen geregelt werden.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den im § 1 genannten Geltungsbereich entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) außer Kraft:

a) § 68 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713),

b) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit im § 4 dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449),

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer  
„(z. B. Weihnachtswendungen)“,

§ 2 Abs. 3 Buchst. d,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte

„(z. B. Weihnachtswendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),

3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),

5. § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38),

6. § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161),

## 7. Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses  
Konto 2174 altes Rechnungswesen,  
Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953  
über die Behandlung zweifelhafter Forderungen  
der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft  
gegen Schuldner in Westberlin und West-  
deutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 13. Mai 1963

**Der Minister der Finanzen**

**R u m p f**

**Anordnung**

**über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten  
der Ämter und sonstigen finanzgeplanten  
Einrichtungen der Deutschen Post.**

**— Selbstkostenanordnung Deutsche Post —**

**Vom 13. Mai 1963**

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Ämter und der sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post vollständig als Selbstkosten zu erfassen. Der Inhalt und die Gliederung der Selbstkosten müssen die Anstrengungen der Werktätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten besser als bisher sichtbar und meßbar machen. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Ämter sind genauer zu erfassen und abzurechnen. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

**Inhalt der Selbstkosten**

**§ 1**

(1) Selbstkosten der Ämter und der sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post sind alle Geldaufwendungen, soweit in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten sind nicht mehr wie bisher getrennt in der Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teil der Gewinnverwendung auszuweisen.

**§ 2**

(1) In die bisherigen Selbstkosten sind einzubeziehen:

- a) die bisher in der Kontenklasse 7 des Fachkontenrahmens der Deutschen Post ausgewiesenen
1. Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrotung und stillgelegte Grundmittel,
  2. außerplanmäßigen Bankzinsen,
  3. Verspätungszinsen, Verzugs-, Versäumnis- und Verspätungszuschläge,
  4. Vertragsstrafen und Schadenersatz,
  5. Standgelder und Zuschläge,

6. Geldstrafen,

7. Inventurdifferenzen,

8. abgeschriebenen Forderungen,

9. Kosten für vergangene Jahre,

10. Materialabwertungen,

11. sonstigen Kosten;

b) der Saldo des Materialeinkaufskontos;

c) 1. die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste,

2. die Kosten aus dem Auslandsverkehr;

d) die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten

1. Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Anschaffung der Lebensmittelkarten,

2. Weihnachtsgewandungen,

3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe,

4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,

5. Tilgungen und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden;

e) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes besagen.

(2) Die im Abs. 1 unter Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

**§ 3**

In die Selbstkosten werden nicht einbezogen:

a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden

1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden,

2. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,

3. andere gesetzlich zulässige Verwendungen von Überplangewinnen;

b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Ämtern zu erstattenden Aufwendungen

1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBI. II S. 21),

2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.

## § 4

**Gliederung der Selbstkosten**

(1) Die Selbstkosten sind, unabhängig von der Gliederung nach Kostenarten, mindestens zu gliedern in

- a) planbare und für die Zwecke der Preisbildung kalkulierbare Kosten,
- b) planbare, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbare Kosten,
- c) nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten —.

(2) Angewiesene weitere Gliederungen

- a) in Anordnungen über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
- b) in speziellen methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne,
- c) durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

sind zu beachten.

(3) Die Zuordnung der Kostenarten zu den Kostenkomplexen wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.

## § 5

**Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen**

(1) Alle gemäß §§ 1 und 2 zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Leistungen zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die Leistungen zu verrechnen.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen ist so vorzunehmen, daß die im § 4 Abs. 1 Buchst. c genannten Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten sichtbar sind.

## § 6

**Planung der Selbstkosten**

(1) In die Planung der Selbstkosten sind die im § 2 Abs. 1 unter Buchstaben c, d und e genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 2 Abs. 1 unter Buchstaben a und b genannten Kosten sind nicht planbar, ausgenommen Kosten für Abbruch und Verschrottung im Liniennetz und bei funktypischen Anlagen.

(3) Die Selbstkosten sind nach der im § 4 genannten Gliederung zu planen.

(4) Weitere Einzelheiten sind in Brancherichtlinien festzulegen.

## § 7

**Abrechnung der Selbstkosten**

Grundlage der Abrechnung sind die Plankosten der Ämter und der sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post entsprechend dem bestätigten Finanzplan.

## § 8

**Übergangsbestimmungen für die Aufstellung der Finanzpläne für das Jahr 1964**

(1) Bei der Ausarbeitung der Jahresfinanzpläne 1964 sind die im § 5 Abs. 1 genannten Kosten nach der gemäß § 4 festgelegten Gliederung einzubeziehen.

(2) Die gemäß § 4 festgelegte Gliederung ist auch für die Basis des Planes 1964 anzuwenden; das voraussichtliche und das tatsächliche Ist des Jahres 1963 sind statistisch zu ermitteln und nachzuweisen.

(3) Soweit in den Ämtern mit industrieller Produktion durch die Einbeziehung der im § 5 Abs. 1 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten eine Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion eintritt, ist diese als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu planen und zu buchen.

## § 9

**Sonstige Bestimmungen**

Die planmethodischen Bestimmungen und Einzelheiten für die Berichterstattung legt der Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik fest.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) außer Kraft:

Alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit im § 3 dieser Anordnung nichts anderes bestimmt wird.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 3. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449),

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer

„(z. B. Weihnachtzuwendungen)“,

§ 2 Abs. 3 Buchst. d,

## § 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte

„(z. B. Weihnachtsgewinnverwendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),

3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),

5. Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 13. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung  
über die Planung und Abrechnung der Kosten  
in Betrieben des sozialistischen Binnenhandels.

— Kostenanordnung Handel —

Vom 13. Mai 1963

Die wirtschaftliche Rechnungsführung sowie die einheitliche Erfassung und Abrechnung aller Kosten im Rechnungswesen erfordern, daß in den Handelsbetrieben alle Aufwendungen für den Warenumsatz und die anderen Leistungen als Handelskosten erfaßt werden. Der Inhalt der Handelskosten und des Gewinnes muß so gestaltet sein, daß die Anstrengungen aller Werktätigen im Handel zur Steigerung der Pro-Kopf-Leistung und zur Senkung der Kosten besser sichtbar gemacht und gemessen werden als bisher. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für:

a) die volkseigenen Handels- und Einzelhandelsbetriebe,

b) die sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG) und Handelsgesellschaften,

c) das Großhandelskontor für Obst- und Gemüseleithandel,

d) das Versorgungskontor für Handelsausrüstungen,

e) die Betriebe der HO-Spezialhandel,

f) die volkseigenen Betriebe und Staatlichen Kontore des Produktionsmittelgroßhandels, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, einschließlich der der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates unterstellten Großhandelsbetriebe,

g) die Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik,

h) das Staatliche Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel,

i) die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB),

k) die Deutschen Saatgutbetriebe (DSG-Betriebe),

l) die Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie das volkseigene Kontor für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf, Berlin,

m) den VEB Rechenbetrieb Binnenhandel,

n) die Leitstellen für Baumaschinenersatzteile Cossabaude und für Straßenbaumechanisierung Teltow,

o) die volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe des Ministeriums für Kultur.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe werden im folgenden als Handelsbetriebe bezeichnet.

Inhalt der Handelskosten

§ 2

(1) Handelskosten sind alle Geldaufwendungen des Handelsbetriebes, die durch den Warenumsatz und die anderen Leistungen entstehen, soweit in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht festgelegt sind.

(2) Die Handelskosten der Handelsbetriebe sind nicht mehr wie bisher getrennt in der Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens für den zentralgeleiteten und örtlichen sozialistischen Handel oder als Teile der Gewinnverwendung auszuweisen.

§ 3

(1) In die Kosten der Handelsbetriebe sind einzubeziehen:

a) die bisher in der Kontenklasse 7 des Kontenrahmens des Handels ausgewiesenen Kosten und Erlöse;

b) die folgenden, bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten

1. Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten,

2. Weihnachtswendungen,
  3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe,
  4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
  5. Finanzierung von Gegenständen aus Kosteneinsparungen (nur Konsumgüterhandel);
- c) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit bestehende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes besagen bzw. von den Leitern der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, den Ministern bzw. dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im folgenden Vorsitzender des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf genannt) mit Zustimmung des Ministers der Finanzen nicht etwas anderes angewiesen ist.
- (2) Die im Abs. 1 Buchst. a genannten Handelskosten sind mit den Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln.

## § 4

In die Kosten der Handelsbetriebe werden nicht einbezogen:

- a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
  1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite,
  2. Zuführungen zum Fonds zur Erweiterung der Grundmittel,
  3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,
  4. Umsatzvergütungen der GHG an die konsumgenössenschaftlichen Gesellschafter,
  5. Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, das „Konto Junger Sozialisten“, die Tilgung von Finanzschulden und für Abführungen an Sonderfonds übergeordneter Organe;
- b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen
  1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21);
  2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben;
  3. auf Grund besonderer Weisungen der Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, der Minister bzw. des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf mit Zustimmung des Ministers der Finanzen.

## § 5

## Gliederung der Handelskosten

(1) Die Kosten der Handelsbetriebe sind neben der Gliederung nach Kostenarten und Kostenbereichen grundsätzlich zu unterscheiden in

- a) planbare Kosten,
- b) nicht planbare Kosten.

(2) Weitere Gliederungen werden

- a) in den Anordnungen über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
- b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne des volkseigenen Handels,
- c) durch die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, die zuständigen Minister bzw. den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf

angewiesen.

## § 6

## Zurechnung der Handelskosten auf Kostenstellen

(1) Alle Geldaufwendungen gemäß §§ 2 und 3 sind Handelskosten und soweit als möglich direkt den einzelnen Kostenstellen zuzurechnen.

(2) Die Zurechnung der Kosten auf die Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß die im § 7 Abs. 2 genannten, nicht planbaren Kosten sichtbar werden.

(3) In den Brancherichtlinien ist im einzelnen festzulegen, wie die Zuordnung der Kosten zu den Kostenstellen zu erfolgen hat.

## Planung der Handelskosten und der Kostensenkung

## § 7

(1) In die Planung der Kosten der Handelsbetriebe sind neben den bisher planbaren Kosten der Klasse 3 einzubeziehen:

- a) die im § 3 Abs. 1 Buchst. b Ziffern 1 bis 4 und Buchst. c genannten Kosten;
- b) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel, saldiert mit den entsprechenden Erlösen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind Kostengutschriften zu planen;
- c) sonstige Kosten bzw. Kostengutschriften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. branchebedingten Besonderheiten.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchst. a mit Ausnahme der Kosten und Erlöse für vermietete und verpachtete Grundmittel genannten Kosten sind nicht planbar. Branchebedingte Ausnahmen werden von den Leitern der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, den zuständigen Ministern bzw. dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf festgelegt.

(3) Die Handelskosten sind entsprechend den Festlegungen in den §§ 5 und 6 zu planen.

### § 8

Die Kostensenkung ist, ausgehend von einer exakten Kostenplanung, auf der Grundlage der im § 7 Abs. 1 genannten planbaren Kosten zu ermitteln.

### § 9

#### Abrechnung der Handelskosten

(1) Grundlage der Abrechnung sind die im bestätigten Finanzplan des Handelsbetriebes festgelegten Plankosten. Die Umrechnung der Plankosten auf die Plankosten der Ist-Leistung ist nach den Bestimmungen der Brancherichtlinien vorzunehmen.

(2) Den nach Abs. 1 ermittelten Plankosten der Ist-Leistung sind die tatsächlichen Handelskosten gegenüberzustellen. Ein Ertragssaldo aus Inventur- und Kassendifferenzen gilt nicht als Kosteneinsparung. Die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, die zuständigen Minister bzw. der Vorsitzende des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf können weitere Kostenarten festlegen, die bei der Ermittlung der Kosteneinsparung in Abzug zu bringen sind.

(3) Die nicht planbaren Kosten müssen gesondert ausgewiesen werden.

(4) Die dem Betriebsprämienfonds wegen Untererfüllung der Pläne sowie Nichterfüllung der zusätzlichen Bedingungen entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Handelszweige nicht zugeführten Beträge gelten nicht als eingesparte Kosten.

### § 10

#### Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, den zuständigen Ministern, dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, den zuständigen Ministern bzw. dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf

(3) Besonderheiten der Handelszweige und notwendige Ergänzungen können durch die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, die zuständigen Minister bzw. den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen geregelt werden.

### § 11

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entsprechend der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445) für den im § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

Alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit im § 4 dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449),

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer  
„(z. B. Weihnachtsgewinnverwendungen)“,

§ 2 Abs. 3 Buchst. d,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte

„(z. B. Weihnachtsgewinnverwendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),

3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),

5. Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 13. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Anordnung  
über den Weidebetrieb in der Schafhaltung.  
— Weideordnung —**

Vom 16. Mai 1963

Die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen eine weitere Entwicklung unserer Schafbestände. Die Herdenhaltung von Schafen ist ein wichtiges Mittel der sozialistischen Landwirtschaft zur restlosen Veredlung der als unbedingtes (absolutes) Schaffutter anfallenden und durch andere Tierarten nicht zu verwertenden Futterpflanzen und Ernterückstände. Zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung der Schafbestände und zur Förderung der Herdenhaltung ist die ausreichende Ernährung der Schafe durch ausgedehnten Weidegang zu gewährleisten.

Auf Grund des § 33 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Den größten Teil der Futtergrundlage für die Schafherden bildet die restlose Ausnutzung des unbedingten Schaffutters. Unter unbedingtem Schaffutter ist das allein durch eine Schafherde mittels Weidegang noch nutzbare Futter zu verstehen, das durch keine andere Werbungsmethode und durch keine andere Tierart vorteilhafter genutzt werden kann.

§ 2

Als unbedingtes Schaffutter gelten:

1. alle Weidemöglichkeiten, die alljährlich auf Grund der Verhältnisse des Betriebes wiederkehren, wie Wegeränder, Lehden und Einschnitte, geringwertige Dauerweiden (Hutungen), Flugplätze, Übungsplätze, Sportplätze, Industriegelände, Kippen und Halden, nicht intensiv genutzte Obstplantagen, die Vor- und Nachweide auf natürlichem Grünland im Winter, die Stoppelweide, die Nachweide auf abgeernteten Feldfutterschlägen und nachgelesenen Getreide- und Hackfruchtschlägen sowie abgeerntete Gemüseflächen;
2. Gelegenheitsweiden, die in jedem landwirtschaftlichen Betrieb ohne Selbstkosten anfallen und in jährlich unterschiedlichem Umfang genutzt werden können, wie das Überhüten der Wintersaaten und des Rapses, das Schröpfen der Saaten im Frühjahr, Winterweide auf mehrjährigen Feldfutter- und Grünlandschlägen.

§ 3

(1) Unbedingtes Schaffutter ist grundsätzlich für die Nutzung durch Schafherden freizugeben. Einschränkungen werden in den §§ 4 bis 9 gesondert geregelt. Für die Nutzung dürfen keine Kosten oder Gebühren erhoben werden.

(2) Alle nicht forsteigenen Flächen, welche bisher als Schafnutungen genutzt wurden oder sich als Schafhaltung eignen, dürfen von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und anderen Institutionen nicht angepflanzt werden.

(3) Die Nutzung von Flächen, die nicht dem schafhaltenden Betrieb gehören, ist zwischen diesem und dem Bewirtschafter der Flächen vertraglich zu vereinbaren. Dabei sind die Weideflächen, Weidetermine und Weidezeiten festzulegen.

§ 4

Das Beweiden von Wiesen ist ab 1. November bis zum 15. April des folgenden Jahres zulässig. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann die Zeit für das Behüten durch betriebliche Vereinbarungen vorverlegt oder verlängert werden.

§ 5

(1) Die anliegenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben die Wegeränder ungeschmälert den Schafen zu erhalten und zu pflegen. Die Abgrenzung zu den Wegerändern ist durch Ziehen einer Furche zu sichern.

(2) Grasränder an Fernverkehrsstraßen und anderen stark befahrenen Straßen dürfen nicht beweidet werden.

(3) Die Nutzung seitlicher Böschungen und Einschnitte an Verkehrsstraßen ist durch Vereinbarung mit der Straßenmeisterei gesondert zu regeln. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der Deutschen Volkspolizei (Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Verkehrspolizei) einzuholen.

(4) Zur Gewährleistung der Sicherheit sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Behinderung bzw. Gefährdung des Straßenverkehrs ausschließen.

§ 6

(1) Nach der Anordnung vom 13. April 1953 über die Nutzung von Waldweide (ZBl. S. 166) sind sämtliche Waldflächen sowie deren Wege und Schneisen als Weideflächen freigegeben.

(2) Von der Nutzung durch Schafherden auszuschließen sind lediglich:

- a) Kulturen aller Holzarten bis 70 cm Höhe sowie Jungwüchse und Dickungen mit Laubhölzern und Nadelhölzern;
- b) Altholzbestände, in denen Naturverjüngung vorhanden ist;
- c) Versuchsflächen und unter Naturschutz stehende Waldflächen;
- d) Bestände auf erosionsgefährdeten Steilhängen.

(3) Die Nutzung der Waldweide durch Schafe darf nur dort erfolgen, wo deren Überwachung gewährleistet ist.

§ 7

Dämme, Flußdeiche und Deichvorland sind den schafhaltenden Betrieben zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, wobei mit der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion (Oberflußmeisterei) bzw. mit dem zuständigen Wasserstraßenamt Vereinbarungen zu treffen sind.

## § 8

(1) Die Weidennutzung durch Schafherden in Naturschutzgebieten regeln das Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) und die hierzu erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Nutzung in Parks bedarf der Genehmigung des zuständigen Rates der Gemeinde.

(3) Im Bereich der Schutzgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen ist das Beweiden der Flächen durch Schafherden nicht gestattet.

## § 9

(1) Bei entsprechender Entwicklung des Wintergetreides und des Rapses ist das Überhüten (Saatenhüten und Schröpfen) bei geeigneter Witterung als Winter- und Frühjahrsweide zu gestatten.

(2) Das Saatenhüten und Schröpfen sowie die Nutzung von Klee gras und Luzerne kann bei geeigneter Hütetechnik auch im Spätherbst gestattet werden.

## § 10

(1) Gemeinden und sozialistische Landwirtschaftsbetriebe ohne Herdenhaltung haben die unter den Begriff „unbedingtes Schaffutter“ fallenden Weidemöglichkeiten den Betrieben mit Schafherdenhaltung zur Verfügung zu stellen. Über die Nutzung sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

(2) Das Behüten der im § 2 genannten Flächen ist grundsätzlich auf den Ortsbereich der schafhaltenden Betriebe begrenzt.

(3) Sind in einer Gemeinde mehrere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe mit Schafherden, so ist die Wirtschaftsfläche der Betriebe die Hutungsfläche. Die Verteilung anderer als Schafweide geeigneter Flächen regeln die schafhaltenden Betriebe untereinander.

(4) Die Ausnutzung von örtlich nicht genutzten Weidemöglichkeiten kann auch den Wanderschäferereien durch die örtlichen Räte gestattet werden.

## § 11

Zur richtigen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden absoluten Weideflächen haben die Vorstände der LPG und die Direktoren der VEG mit den Schäfern und Feldbaubrigadieren in einem Weideplan die jahreszeitlich anfallenden unbedingten Futterflächen und den Zeitraum ihrer Abweidung festzulegen.

## § 12

Die Schafhalter haben beim Antrieb, Auftrieb und der Beweidung von Flächen, gleichgültig ob diese im Bereich der eigenen oder außerhalb der eigenen Flurteile des herdenhaltenden Betriebes liegen, die entsprechenden veterinär-gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

## § 13

(1) Bei der Anwendung und Zubereitung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sind die Direktoren der VEG bzw. der Vorstand der LPG verpflichtet, den Schäfer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit Tierschäden auf weidbaren Flächen von vornherein ausgeschlossen werden.

(2) Die Zubereitung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln darf auf hutbaren Flächen grundsätzlich nicht erfolgen. In Ausnahmefällen hat der Direktor des VEG bzw. der Vorstand der LPG unter Beachtung der jeweiligen Karenzzeiten der Bekämpfungsmittel für die Kennzeichnung dieser Flächen zu sorgen.

(3) Jegliches Material und alle Gegenstände, die mit Pflanzenschutzmitteln in Berührung gebracht wurden, sind durch die Person, die mit den Pflanzenschutzmitteln gearbeitet hat, sofort nach dem Gebrauch sicher zu verwahren bzw. zu vernichten.

(4) Bei Verstößen gegen vorgenannte Sicherheitsmaßnahmen tragen die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Verantwortung für eventuell entstandene Tierschäden.

## § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 6. Oktober 1948 zur Vermehrung der Schafbestände (Schafhutungen) (ZVOBl. S. 501), die Durchführungsbestimmungen vom 12. Februar 1949 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (Schafhutungen) (ZVOBl. S. 143) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1951 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (GBl. S. 669)

außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. Juni 1963

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 63	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. Mai 1963 über die Neufassung der Richtlinie Nr. 6 vom 29. Juni 1955. — I — PIR 1/63 — .....	349

**Beschluß  
des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. Mai 1963  
über die Neufassung der Richtlinie Nr. 6  
vom 29. Juni 1955.**

— I — PIR 1/63 —

Seit dem Erlaß der Richtlinie Nr. 6 (RPI 1/55) des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1955 sind die medizinisch-biologischen Untersuchungsmethoden zur Feststellung der Vaterschaft wesentlich vollkommener geworden. Besonders das Blutgruppengutachten hat durch die Entdeckung neuer Faktoren die Möglichkeit geschaffen, den Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ der Zeugung eines Kindes durch einen bestimmten Mann erheblich zu erweitern. Der vollen Auswertung dieser neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Erforschung der objektiven Wahrheit im Ehelichkeitsanfechtungs- und Unterhaltsprozesse stehen jedoch einige einengende, nicht mehr vertretbare Ausführungen in der Richtlinie Nr. 6 entgegen. Daher beschließt das Plenum des Obersten Gerichts folgende Neufassung:

**Richtlinie  
des Plenums des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über Voraussetzungen und Beweiswert der  
medizinisch-biologischen Beweismittel, insbesondere  
des erbbiologischen Gutachtens**

— Richtlinie Nr. 6 (RPI 1/55) —

I.

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staat der Arbeiter und Bauern, ist die Sorge für das Kind eine Pflicht, die seine Eltern dem Staat, der Gesellschaft und dem Kinde gegenüber zu erfüllen haben. Nichteheleiche Kinder haben im Verhältnis zu ihren Eltern grundsätzlich die gleiche rechtliche Stellung wie eheliche Kinder. Diesen durch die Verfassung verbürgten Schutz der Gleichberechtigung des nichteheleichen Kindes zu gewährleisten, sind im besonderen Maße die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik berufen, wenn sie in Prozessen die Vaterschaft feststellen

und über die Verpflichtung des nichteheleichen Vaters zur Gewährung des Unterhalts entscheiden. Zum wirklichen Schutz des nichteheleichen Kindes ist erforderlich, daß in Prozessen dieser Art der Sachverhalt schnell, aber gleichwohl gründlich geklärt wird. Dabei muß die Entscheidung in Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit und der Auffassung unserer Bürger stehen, daß die Klärung des Vater-Kind-Verhältnisses für das nichteheleiche Kind keinesfalls weniger wesentlich und daher ebenso ernst und verantwortungsvoll durchzuführen ist, als dies für das eheliche Kind gilt. Dazu gehört nicht zuletzt, daß die Gerichte einem Betreten des als nichteheleicher Vater in Anspruch genommenen Verklagten mit Entschiedenheit entgegengetreten, seine Sorgspflicht gegenüber dem Kind und der Gesellschaft zu Unrecht zu leugnen und sich durch eine meist leichtfertige Behauptung unmoralischen Lebenswandels der Mutter seiner gesetzlichen Verpflichtung unter Berufung darauf zu entziehen, daß das Kind erbbiologische Merkmale eines anderen Mannes habe. In der weitaus größten Zahl der Fälle bezweckt das Verlangen, ein erbbiologisches Gutachten beizuziehen, die Verschleppung des Prozesses im Beweisverfahren.

In der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bestehen Unklarheiten darüber, unter welchen Umständen der Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ einer Vaterschaft durch ein erbbiologisches Gutachten erbracht werden kann. In verschiedenen Prozessen hat sich gezeigt, daß über die Voraussetzungen einer Beweiserhebung durch Beziehung eines erbbiologischen Gutachtens und über dessen Beweiswert keine einheitliche Auffassung herrscht.

Das Oberste Gericht hat sich in verschiedenen Urteilen mit den Fragen des Beweiswertes des erbbiologischen Gutachtens auseinandergesetzt. Es hat dargelegt, daß diese Untersuchungsmethoden vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus nicht zur Feststellung der „offenbaren Unmöglichkeit“ einer Vaterschaft im Sinne der §§ 1591 und 1717 BGB führen, sondern nur Wahrscheinlichkeitsgrade ergeben können. Dies sei in der Methode des Ähnlichkeitsbeweises begründet, bedeute aber nicht, daß dieser Beweis grundsätzlich ungeeignet sei, wenn andere Beweismittel allein nicht ausreichen, die Vaterschaft eines bestimmten Mannes auszuschließen.

Gen. Zwar seien strenge Anforderungen an den Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ zu stellen, doch könne das erbbiologische Gutachten diesem Nachweis mit dienen, wenn genügend Personen zur Untersuchung zur Verfügung stünden und sein Ergebnis durch andere sachdienliche Feststellungen, besonders über den Reifegrad des Kindes und bei der Überprüfung der Aussagen der Mutter und der Mehrverkehrszeugen, unterstützt werde. Es komme darauf an, das Sachverhältnis genau aufzuklären und alle anderen Beweismöglichkeiten zu erschöpfen, bevor die Erstattung eines erbbiologischen Gutachtens angeordnet werde. (Vgl. Urteile des OLG vom 16. Juli 1952 — 1 a Zz 12/52 — NJ 1952 S. 406, vom 4. Dezember 1953 — 1 Zz 150/53 — NJ 1954 S. 244 — OZ Bd. 4 S. 73 und vom 23. November 1954 — 1 Zz 200/54 — NJ 1955 S. 87 — OZ Bd. 4 S. 234.)

Aber auch diese Ausführungen des Obersten Gerichts haben, obwohl sie wichtige Hinweise auf die Voraussetzungen und den Beweiswert erbbiologischer Gutachten enthalten, noch nicht eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß die mit der Methode des Ähnlichkeitsvergleichs festgestellten Wahrscheinlichkeitsgrade für sich allein beim Versagen anderer Beweismittel nicht geeignet sein können, positive oder negative Ergebnisse in bezug auf die Feststellung der offenbaren Unmöglichkeit einer Vaterschaft zu erbringen. Zwischen Vater und Kind bestehen neben den übereinstimmenden Merkmalen auch Verschiedenheiten. Weil in jedem Ähnlichkeitsvergleich positive und negative Merkmale enthalten sind, ergibt das darauf beruhende Gutachten je nach dem Überwiegen der positiven oder negativen Merkmale immer nur eine Wahrscheinlichkeitsentscheidung. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß sich die vererblichen Merkmale des Vaters jeweils nur in verschieden hohen Graden, stärker oder schwächer, in dem Kinde verwirklichen.

Die erbbiologische Untersuchung stellt also infolge ihrer vergleichenden Methode nur Ähnlichkeitsgrade fest und kann daher im Ergebnis nur zur Feststellung einer gewissen Wahrscheinlichkeit kommen. Diese kann bei der Erforschung der objektiven Wahrheit durch das Gericht nicht allein zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden. Vielmehr müssen noch weitere wesentliche Tatumstände während des Prozeßverlaufs ermittelt werden, die im Zusammenhang mit dem erbbiologischen Gutachten das Gericht von der Richtigkeit seiner Entscheidung überzeugen. Versagen alle anderen Beweismittel, so kann durch ein erbbiologisches Gutachten allein der Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ einer Vaterschaft nicht erbracht werden.

Die Aufgabe der Sachverständigen bei der Ausführung derartiger Gutachten besteht darin, dem Richter eine möglichst fehlerfreie, d. h. auch möglichst objektive Wahrnehmung jener Tatsachen und Erscheinungen zu vermitteln, die zur Feststellung der objektiven Wahrheit dienen. Wieweit das gelingt, hängt vom Grad der Entwicklung der Naturwissenschaft ab. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind ohne Zweifel von großer Bedeutung für das Beweisrecht, denn sie unterstützen den Richter bei der Analyse verschiedener Tatumstände. Aber dessen ungeachtet bleibt das Gericht verpflichtet, alle Umstände selbst zu beurteilen, die es mit Hilfe des letzten Standes der Wissenschaft und ihrer Methoden wahrgenommen und erkannt hat. Trotz dieser wissenschaftlichen Hinweise muß das Gericht auf Grund der festgestellten Tatsachen und Erscheinungen seine Entscheidung nach eigener Prüfung und eigener Überzeugung fällen (§ 236 ZPO).

Die unbegründete Einholung eines erbbiologischen Gutachtens bei Verknennung seines Beweiswertes gefährdet die Rechte der minderjährigen Kinder und widerspricht unserer sozialistischen Gesetzlichkeit. Es verletzt die Pflicht zur Untersuchung und Feststellung der objektiven Wahrheit, wenn das Gericht, ohne andere geeignete Beweismittel ausgenutzt zu haben, die Beziehung eines erbbiologischen Gutachtens anordnet oder, obwohl die bisherige Beweiserhebung bereits zu eindeutigen und klaren Ergebnissen geführt hat, dennoch auf Antrag einer Prozeßpartei ein erbbiologisches Gutachten herbeiholt. Im letzteren Falle kann es nur der Prozeßverschleppung dienen mit dem Erfolge, daß die Rechte des minderjährigen Kindes nicht selten auf längere Zeit ungeklärt bleiben; denn selbst bei normalem Ablaufe aller zu der Erstattung des Gutachtens benötigten vorbereitenden Maßnahmen erfordert die Anfertigung des Gutachtens selbst geraume Zeit. Kann es nun gar zunächst überhaupt nicht erstattet werden, weil das Kind das für die Untersuchung erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, so kommt der Beschluß, der zu Unrecht die Herbeiziehung des Gutachtens anordnet, in seiner Wirkung einer nicht zu rechtfertigenden Aussetzung des Verfahrens gleich.

## II.

Der Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit“ ist in allen Fällen, wo ihn das Gesetz verwendet, derselbe, gleichviel, ob es sich um eine Ehelichkeitsanfechtung (§ 1591 BGB) oder um einen Unterhaltsprozeß (§ 1717 BGB) handelt. „Offenbare Unmöglichkeit“ bedeutet stets, daß das Kind nicht aus einem Verkehr zwischen seiner Mutter und einem bestimmten Manne stammen, d. h. daß ein bestimmter Verkehr nicht zur Empfängnis geführt haben kann. Diese Unmöglichkeit muß so klar erwiesen sein, daß die Abstammung als „offenbar“ unmöglich und nicht nur als „wahrscheinlich“ unmöglich erscheint, daß also ein Beweisergebnis vorliegt, das zu Zweifeln keinen Anlaß gibt. Es muß ein Tatbestand nachgewiesen werden, der nach Erwägung aller dafür in Betracht kommenden Umstände die Annahme der Vaterschaft des betreffenden Mannes ausgeschlossen erscheinen läßt.

An den Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ sind also strenge Anforderungen zu stellen. Die Beweisführung durch Beziehung eines erbbiologischen Gutachtens setzt deshalb voraus, daß für die Richtigkeit der Behauptung der „offenbaren Unmöglichkeit“ sich bereits im bisherigen Prozeßverlauf Tatsachen herausgestellt haben, die im Zusammenhang mit der Würdigung der zuvor durchgeführten Beweiserhebungen den Antrag der Prozeßpartei auf Herbeiziehung eines erbbiologischen Gutachtens gerechtfertigt erscheinen lassen. Deshalb müssen, bevor einem Antrag auf erbbiologische Untersuchung stattzugeben ist, alle anderen Beweismöglichkeiten entsprechend ihrer Bedeutung ausgenutzt worden sein. Versagen alle diese Beweismittel, so ist kein Raum, den Beweis nunmehr allein durch ein erbbiologisches Gutachten zu führen und etwa auf sein Ergebnis allein die Entscheidung zu stützen.

Zunächst ist durch die Vernehmung der Parteien und aller in Betracht kommenden Zeugen festzustellen, ob und zu welchem Zeitpunkt innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit ein Verkehr oder Mehrverkehr stattgefunden hat. Ergibt sich, daß die Mutter des Kindes während der gesetzlichen Empfängniszeit mit einem

bestimmten Manne geschlechtlich nicht verkehrt hat, so ist jede weitere Beweiserhebung über die Abstammung des Kindes von diesem Manne unnötig und unzulässig. Ist Verkehr oder Mehrverkehr erwiesen, so sind der möglichst genaue Zeitpunkt des Verkehrs und der letzten Menstruation der Mutter sowie der Reifegrad des Kindes bei der Geburt festzustellen.

Für den Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ stehen vier naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden zur Verfügung: Das Reifegrad- oder Tragezeitgutachten, das Gutachten über die Zeugungsfähigkeit des Mannes, das Blutgruppengutachten und das erbbiologische Gutachten. Die Herbeiziehung dieser Gutachten ist nur dann zulässig, wenn die vorangegangene Parteivernehmung, erforderlichenfalls auch Zeugenvernehmung sowie etwaige andere Beweisergebnisse einen Sachverhalt ergeben haben, der eine weitere Beweiserhebung mittels der genannten Untersuchungsmethoden geboten erscheinen läßt. Die Notwendigkeit der Herbeiziehung ist für jedes Gutachten besonders zu prüfen.

Ein Reifegrad- oder Tragezeitgutachten ist nur dann beizuziehen, wenn der Entwicklung des Kindes zur Zeit seiner Geburt angesichts der sonstigen bereits festgestellten Umstände — z. B. Verkehr der Mutter mit zwei Männern in der Empfängniszeit — ein besonderer Beweiswert beizumessen ist. Kommt ein derartiges Gutachten zu dem Ergebnis, daß das Kind auf Grund seiner Entwicklung nicht aus dem behaupteten Verkehr seiner Mutter stammen kann, so ist die Beiziehung anderer Gutachten, um den betreffenden Mann auszuschließen, überflüssig und unzulässig.

Wendet der Mann bei bereits bewiesenem Verkehr in schlüssiger Form Zeugungsunfähigkeit ein, so ist hierüber eine medizinische Untersuchung durchzuführen. Es ist jedoch zu beachten, daß Untersuchungen, die längere Zeit nach dem Verkehr durchgeführt werden, häufig nicht dasselbe Ergebnis zeigen, wie eine Untersuchung kurz vor oder nach der Beiwohnung. Die Zeugungsfähigkeit eines Mannes kann sich im Laufe der Jahre ändern. Deshalb muß der Antrag auf eine derartige Untersuchung stets die zu begründende Behauptung enthalten, daß im Zeitpunkt des Verkehrs Zeugungsunfähigkeit vorgelegen hat. Wird dies eindeutig bestätigt, so ist die Beiziehung eines Blutgruppengutachtens oder erbbiologischen Gutachtens nicht mehr erforderlich.

Auch für die Beiziehung eines Blutgruppengutachtens als medizinisch-biologische Untersuchungsmethode sind in der Regel die beweisrechtlichen Voraussetzungen erst gegeben, wenn sich der Richter vorher durch die Parteien und Zeugen ein klares Bild über den Kreis der für die Erzeugung des Kindes in Betracht kommenden Männer sowie über den Zeitpunkt der Beiwohnungen innerhalb der Empfängniszeit und der letzten Menstruation der Mutter verschafft hat. Dabei kann der Nachweis eines Verkehrs der Mutter mit mehreren Männern innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nicht etwa nur darauf gestützt werden, daß die Mutter des Kindes eine dem Geschlechtsverkehr leicht zugängliche Person sei und daher erfahrungsgemäß auch in der Empfängniszeit mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrt habe. Das Oberste Gericht hat in seinen Entscheidungen wiederholt darauf hingewiesen, daß eine solche Auffassung nicht den gesellschaftlichen Anschauungen und der Stellung der Mutter auch eines nichtehelichen Kindes entspricht (vgl. Urteil des OG vom 15. Juni 1957 — OGZ Bd. 5 S. 128, NJ 1958 S. 35).

In der Regel gehört also zur schlüssigen Behauptung eines sogenannten „Mehrverkehrs“ der Mutter die Benennung eines bestimmten Mannes. Zur Feststellung der Vaterschaft gehört der überzeugende Beweis, daß die Mutter des Kindes mit diesem Manne während der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat.

Die Beiziehung eines Blutgruppengutachtens ist aber auch zulässig, wenn beachtliche Umstände die Schlußfolgerung nahelegen, daß die Mutter in der Empfängniszeit noch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt haben könnte. Das ist z. B. der Fall, wenn die Mutter in der Empfängniszeit Besuch von Männern unter besonders verdächtigen Umständen, z. B. in der Nacht und in Abwesenheit anderer Personen empfangen hat (Urteil des OG vom 21. Juni 1962 — 1 ZzF 20/62 — NJ 1962 S. 644).

Das Blutgruppengutachten wird auch dann anzufordern sein, wenn nach den gesamten Umständen ernsthaftige Zweifel an der Vaterschaft des die Ehelichkeit des Kindes anfechtenden oder auf Unterhalt verklagten Mannes bestehen. Dies gilt nicht nur, wenn ein bestimmter „Mehrverkehr“ der Mutter in Betracht kommt, sondern auch dann, wenn ein festgestellter Geschlechtsverkehr der Mutter nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zur Zeugung des Kindes geführt haben kann, sei es wegen des Zeitpunktes der Beiwohnung oder auch aus anderen beachtlichen Gründen (Urteil des OG vom 3. Januar 1963 — 1 ZzF 72/62). Kein beachtlicher Grund ist jedoch der nicht selten vorgebrachte Einwand, der Geschlechtsverkehr habe unter Gebrauch empfängnisverhütender Schutzmittel stattgefunden (Urteil des OG vom 21. September 1961 — 1 ZzF 31/61).

Hat also die Beweisaufnahme im Verlaufe des Verfahrens zu dem Ergebnis geführt, daß Verkehr und Mehrverkehr der Mutter bewiesen sind oder aber beachtliche Beweisgründe dafür vorliegen oder daß wahrscheinlich eine bestimmte Beiwohnung nicht zur Zeugung des Kindes geführt hat, so kann durch die Feststellung der Blutformeln (Blutgruppen) ein am Verfahren beteiligter Mann ausgeschlossen werden. Das Blutgruppengutachten kann aber zu keinem positiven, sondern nur zu einem negativen Beweisergebnis führen; denn es kann allenfalls vom naturwissenschaftlichen Standpunkt feststellen, daß es offenbar unmöglich ist, daß ein Beteiligter der Vater ist. Ist aber durch das Blutgruppengutachten der Mehrverkehrszeuge oder der klagende bzw. verklagte Mann als Vater ausgeschlossen worden, so bleibt für eine weitere Beweiserhebung durch Herbeiziehung eines erbbiologischen Gutachtens kein Raum mehr.

Als letztes in der Reihe der naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden zum Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ kommt das erbbiologische Gutachten in Betracht. In aller Regel soll es nicht vor Erschöpfung der anderen Beweismittel beigezogen werden. Es liegt in der Methode des Ähnlichkeitsvergleichs begründet, daß der Erfolg dieses Beweismittels am besten gesichert ist, wenn das Kind, seine Mutter und alle als Vater in Betracht kommenden Männer gleichzeitig der Untersuchung unterworfen werden.

War der Reifegrad des Kindes zur Zeit der Geburt oder die Zeugungsfähigkeit des Mannes streitig und ist dies für den Prozeß von Bedeutung und daher beweiserheblich, sind zunächst die hierfür erforderlichen Gutachten einzuholen. Kommt ein Gutachten über Reifegrad oder Zeugungsfähigkeit nicht in Betracht, darf in der Regel eine erbbiologische Untersuchung erst dann ange-

ordnet werden, wenn vorher ein Blutgruppengutachten beigezogen worden ist.

Versagen alle anderen Beweismittel, können also keine wesentlichen Umstände festgestellt werden, die diesen Ähnlichkeitsvergleich zur Findung weiterer Anhaltspunkte für die Abstammung gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann er nach seinem Wesen nur ein Mittel zur Feststellung von Wahrscheinlichkeitsgraden darstellen. Für sich allein entbehrt er also jedes Beweiswertes und führt nur zum Schaden des Kindes und der Beteiligten zu unerwünschter Prozeßverschleppung. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn andere Mehrverkehrszeugen überhaupt nicht benannt worden sind oder bei ihrer Zeugenvernehmung den Verkehr glaubhaft in Abrede gestellt haben oder durch Blutgruppengutachten ihre Vaterschaft ausgeschlossen worden ist. In diesen Fällen kann auch durch ein erbbiologisches Gutachten kein Beweis mehr erbracht werden, der der Ehelichkeitsanfechtungsklage zum Erfolg verhelfen oder zur Abweisung der Klage des nichtehelichen Kindes gegen einen Mann, dessen Verkehr festgestellt ist, führen könnte. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen der Gegenbeweis gegen eine zunächst wahrscheinliche Abstammung erbracht worden ist. Das trifft zu, wenn eine durchgeführte Blutgruppenuntersuchung die Vaterschaft ausgeschlossen hat. Dem Versuch von Prozeßparteien, mit Hilfe des erbbiologischen Gutachtens, die durch eine erschöpfende Beweisaufnahme festgestellte Vaterschaft erneut anzuzweifeln oder aber die bereits widerlegte Vaterschaft gleichwohl zu beweisen, muß von den Gerichten entgegengetreten werden.

### III.

Aus diesen Erwägungen erläßt das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 17 GVG folgende

#### Richtlinie

1. An den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit, daß ein bestimmter Geschlechtsverkehr zur Zeugung eines Kindes geführt hat, sind strenge Anforderun-

gen zu stellen. Das erbbiologische Gutachten beruht auf dem Ähnlichkeitsvergleich und kann daher für den Beweis der Zeugung eines Kindes nur Wahrscheinlichkeitswerte liefern. Es ist deshalb als Beweismittel für sich allein nicht geeignet, positive oder negative Ergebnisse zu vermitteln, auf die der Richter seine Entscheidung über die „offenbare Unmöglichkeit“ gründen kann.

Ein Beweis durch erbbiologisches Gutachten ist nur dann zulässig, wenn bereits andere Beweismittel Tatsachen ergeben haben, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß ein bestimmter erwiesener Verkehr oder Mehrverkehr der Mutter nicht zur Empfängnis geführt hat. Sein Ergebnis ist als Hilfsmittel zur objektiven Wahrheitsfindung im Sinne der „offenbaren Unmöglichkeit“ im Zusammenhang mit allen anderen bewiesenen Tatsachen zu prüfen und gemäß § 286 ZPO zu beurteilen.

2. Das erbbiologische Gutachten ist ein Hilfsmittel, um zusammen mit anderen Beweisen die offenbare Unmöglichkeit einer Vaterschaft festzustellen. Der Richter hat vor der Beiziehung naturwissenschaftlicher Gutachten zunächst den Sachverhalt durch Partei- und erforderlichenfalls Zeugenvernehmungen aufzuklären. Reifegradgutachten, Gutachten über die Zeugungsfähigkeit des Mannes oder Blutgruppengutachten sind nur beizuziehen, wenn sie im Einzelfall den Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit erbringen können. In der Regel ist eine erbbiologische Untersuchung erst dann zulässig, wenn vorher ein Blutgruppengutachten eingeholt worden ist.
3. Das erbbiologische Gutachten ist nicht geeignet, einen bereits mit anderen Methoden oder Beweismitteln erbrachten Beweis zu widerlegen. In diesem Fall ist seine Beiziehung unzulässig.

#### Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz  
Präsident



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Juni 1963

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 63	Verordnung über das Statut der Kommission für UNESCO-Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik .....	353
10. 5. 63	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Technologie kultureller Einrichtungen	354
31. 5. 63	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung von Mehrkosten, die durch die Düngemittelentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen .....	356

**Verordnung  
über das Statut  
der Kommission für UNESCO-Arbeit  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 29. Mai 1963

Die Kommission für UNESCO-Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik fördert entsprechend den Zielen der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erziehung, der Wissenschaft und Kultur, die Erweiterung der Kenntnisse über das Leben anderer Völker und die Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO). Sie trägt durch ihre gesamte Arbeit zur friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung bei. Die Kommission arbeitet nach folgendem Statut:

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Die Kommission für UNESCO-Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Kommission genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

**Aufgaben**

Ausgehend von den im Artikel 1 der Verfassung der UNESCO festgelegten Zielen hat die Kommission die Aufgabe, durch die Zusammenarbeit mit der UNESCO und ihren Organen auf den Gebieten der Erziehung, der Wissenschaft und Kultur zur Erhaltung und Sicherung des Friedens beizutragen.

Im besonderen ist es Aufgabe der Kommission:

1. die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in allen die Ziele und Aufgaben der UNESCO betreffenden Fragen zu beraten;

2. die Tätigkeit, die Beschlüsse und die Empfehlungen der UNESCO und ihrer Organe zu studieren und die staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik darüber zu informieren;
3. die Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit Organen und Einrichtungen der UNESCO zu fördern und Vorschläge dafür zu unterbreiten;
4. mit den nationalen UNESCO-Kommissionen im Interesse des wechselseitigen Verstehens und Kennenlernens im Geiste der Völkerverständigung zusammenzuarbeiten;
5. die Verbindung der staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik zu Organen der UNESCO und zu internationalen Organisationen, die einen Konsultativstatus zur UNESCO haben, auf den Gebieten der Erziehung, der Wissenschaft und der Kultur aufeinander abzustimmen und ihre Mitarbeit an internationalen Tagungen, Publikationen, Ausstellungen usw. zu unterstützen;
6. die Öffentlichkeit der Deutschen Demokratischen Republik mit den Zielen und der Arbeit der UNESCO bekanntzumachen.

§ 3

**Zusammensetzung der Kommission**

(1) Die Kommission setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(2) Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten ernannt nach Abstimmung mit den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen die Mitglieder der Kommission.

(3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

**Organe**

§ 4

Die Organe der Kommission sind das Plenum, das Präsidium, der Arbeitsausschuß und die Fachsektionen.

## § 5

(1) Das Plenum ist das oberste Organ der Kommission. Es erörtert grundsätzliche Fragen und verabschiedet das vom Präsidium vorgelegte Arbeitsprogramm der Kommission. Das Plenum setzt sich aus allen Mitgliedern der Kommission zusammen. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern der Kommission. Es wird aus der Mitte der Kommission gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied bedarf der Bestätigung durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten. Das Präsidium leitet die Arbeit der Kommission zwischen den Tagungen des Plenums und ist diesem für die Erfüllung des Programms sowie für die Erarbeitung von Richtlinien verantwortlich. Es tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

(3) Der Arbeitsausschuß ist ein Vollzugsorgan der Kommission. Er ist für die Erfüllung der Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums verantwortlich und erarbeitet Beschlußvorlagen für das Präsidium. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Präsidium ernannt.

(4) Das Plenum und das Präsidium können ständige und zeitweilige Fachsektionen bilden. Die Fachsektionen behandeln Aufgaben, die ihnen durch das Plenum oder das Präsidium gestellt werden, und unterbreiten diesen Vorschläge. Die Vorsitzenden der Fachsektionen müssen Mitglied der Kommission sein.

## § 6

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, an der Beschlußfassung mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Sie sind zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission verpflichtet, insbesondere dazu, sich für die Erfüllung der Aufgaben und der Beschlüsse der Kommission einzusetzen und auf Ersuchen der Organe der Kommission Material auszuarbeiten oder Berichte zu geben.

## § 7

**Vertretung der Kommission**

Die Kommission wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder vom Sekretär vertreten.

## § 8

**Finanzen**

(1) Die Kommission stellt ihren jährlichen Haushaltsplan in DM der Deutschen Notenbank und in Valuta auf.

(2) Der Haushaltsplan wird nach Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vom Ministerium der Finanzen bestätigt.

## § 9

**Aufsicht**

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommission führt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Auswärtige  
Angelegenheiten

Dr. Bolz

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung**

**über die Errichtung des Instituts für Technologie  
kultureller Einrichtungen.**

Vom 10. Mai 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Das Büro für Technologie kultureller Einrichtungen wird in ein Institut für Technologie kultureller Einrichtungen umgewandelt und die Abteilung Theaterbau der Deutschen Bauakademie ihm eingegliedert.

## § 2

Das Institut für Technologie kultureller Einrichtungen ist die wissenschaftliche Einrichtung für die Funktion, die Ökonomie und die Technologie beim Bau kultureller Einrichtungen, die im Aufgabenbereich des Ministeriums für Kultur liegen, insbesondere für Theater, Filmtheater, Kultur- und Mehrzweckhäuser, Konzertsäle, Zirkusse, Freilichtanlagen, Museen, Bibliotheken und künstlerische Hoch- und Fachschulen sowie Spezialprojektant für bühnentechnische Anlagen.

## § 3

Für das Institut für Technologie kultureller Einrichtungen gilt das Statut (Anlage).

## § 4

Die Entlohnung für die Beschäftigten erfolgt nach dem Tarifvertrag für die Beschäftigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der angeschlossenen Verwaltungen, Institute und Betriebe vom 1. Januar 1950.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 13. Juli 1960 über die Errichtung des Büros für Technologie kultureller Einrichtungen („Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ 7/60 Teil I, lfd. Nr. 13) und die Anordnung vom 29. September 1954 zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und

Klubbäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten (ZBl. S. 481) — in der Fassung der Änderungsanordnung vom 10. November 1955 (GBl. II S. 405) — außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1963

**Der Minister für Kultur**  
**Bentzien**

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## **Statut des Instituts für Technologie kultureller Einrichtungen**

### § 1

#### **Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Institut für Technologie kultureller Einrichtungen, im folgenden „Institut“ genannt, ist die wissenschaftliche Einrichtung für die Funktion, die Ökonomie und die Technologie beim Bau kultureller Einrichtungen.

(2) Das Institut ist juristische Person und untersteht dem Ministerium für Kultur. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Das Institut arbeitet nach Arbeitsplänen, die vom Ministerium für Kultur bestätigt werden.

### § 2

#### **Aufgaben**

Das Institut hat folgende Aufgaben:

- a) es übernimmt als wissenschaftliche Einrichtung die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Funktion, die Ökonomie und die Technologie beim Bau kultureller Einrichtungen;
- b) es erarbeitet in Abstimmung mit dem VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie Kennziffern, Richtlinien, Entwurfsgrundlagen und Konzeptionen (Studien) für die Rekonstruktion, den Umbau, den Wiederaufbau und den Neubau kultureller Einrichtungen;
- c) es ist Spezialprojektant für bühnentechnische Anlagen;
- d) es berät die örtlichen Organe des Staatsapparates und die dem Ministerium für Kultur unterstehenden Einrichtungen, so daß bei Rekonstruktionen, Umbauten, Wiederaufbauten und Neubauten die Einheit von Funktion, Technologie, Ökonomie und Kulturpolitik bei Anwendung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unter Berücksichtigung der strengsten Sparsamkeit an Mitteln und Material gewährleistet ist;
- e) es unterstützt bei Bauten, die im Aufgabenbereich des Ministeriums für Kultur liegen, die für die Vorbereitung der Investitionsvorhaben Verantwortlichen durch Mitarbeit an Aufgabenstellungen und der Projektierung und fördert dabei die Durchsetzung fortschrittlicher und wirtschaftlicher Technologien sowie die Anwendung von Standard-Bauelementen und Typen-Bauelementen;
- f) es erarbeitet im Auftrage des Ministeriums für Kultur Gutachten und Stellungnahmen zu Investitionsvorhaben kultureller Einrichtungen;

g) es ist verantwortlich für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen in den anderen sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Funktion, der Ökonomie und der Technologie von Theatern, Konzertsälen, Kultur- und Mehrzweckhäusern, Museen sowie Zirkuswesen und sorgt für die Organisation, Koordination und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse;

h) es setzt den technisch-wissenschaftlichen Höchststand durch, sammelt Erfahrungen und Unterlagen — insbesondere aus den sozialistischen Ländern — und erarbeitet die notwendigen Dokumentationen;

i) es fördert durch Zusammenarbeit mit Forschungs- und Produktionsbetrieben die Herstellung neuer Werkstoffe und Materialien, die auch für die Dekorations- und Kostümherstellung der Theater geeignet sind, und berät die Theater bei der Durchsetzung und der Verwendung material-, kosten- und devisensparender Rohstoffe;

j) es sorgt für die Förderung, Auswertung und Verallgemeinerung des Neuererwesens in den Theatern, Kultur- und Klubbäusern sowie im VEB Zentralzirkus und leitet die Neuerer-Aktiva an;

k) es führt Erfahrungsaustausche und Ausstellungen durch und publiziert die fortschrittlichsten Arbeitsergebnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse in engster Verbindung mit der künstlerischen Praxis und den zuständigen Produktionsbetrieben;

l) es führt im Auftrage des Ministeriums für Kultur Lehrgänge zur weiteren Qualifizierung von technischen Fachkadern auf der Grundlage bestätigter Lehrpläne durch;

m) es empfiehlt und organisiert den Einsatz der technischen Vorstände an den Theatern.

### § 3

#### **Leitung**

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Dies erfolgt insbesondere durch regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter und die Durchführung von Arbeitsbesprechungen.

(2) Der Direktor handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an die für das Institut bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Kultur sowie des Leiters der Abteilung Ökonomie des Ministeriums für Kultur gebunden. Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors entspricht seine Verantwortung für das Institut. Er ist dem Minister für Kultur gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den stellvertretenden Direktor geleitet.

### § 4

#### **Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den stellvertretenden Direktor vertreten. Er hat sodann die Rechte nach Abs. 1.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen dieses vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

#### § 5

##### Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen, wobei die Einstellung und Entlassung des stellvertretenden Direktors der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur bedarf.

#### § 6

##### Struktur

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

#### § 7

##### Finanzierung

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Finanzierung erfolgt

- a) aus Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Projektierungsverträge erbracht werden;
- b) aus Einnahmen der Vertragsforschung;
- c) aus Einnahmen für Entwurfsgrundlagen, Gutachten und Dokumentationen;
- d) aus sonstigen Einnahmen;
- e) aus dem Staatshaushalt.

#### § 8

##### Gebühren

Die Leistungen des Instituts werden gemäß Preis-anordnung Nr. 1283/1 vom 20. September 1960 — Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und

Projektierungsabteilungen — (Sonderdruck Nr. P 1819 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1961 S. 9) berechnet.

#### § 9

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Direktors. Dieser entscheidet nach den ihm vom Ministerium für Kultur gegebenen Richtlinien.

(2) Eine freiberufliche Tätigkeit der Mitarbeiter des Instituts unterliegt der Zustimmung des Direktors.

(3) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter können vom Direktor im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

#### Anordnung Nr. 2\*

über die Finanzierung von Mehrkosten, die durch die Düngemittelentladung auf zentralen Entladungspunkten entstehen.

Vom 31. Mai 1963

#### § 1

§ 6 der Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1963 über die Finanzierung von Mehrkosten, die durch die Düngemittelentladung auf zentralen Entladungspunkten entstehen (GBl. II S. 227) wird wie folgt geändert:

#### \*§ 6

(1) Diese Anordnung gilt für die im Zeitraum vom 1. März 1963 bis zum 30. Juni 1963 über zentrale Entladungspunkte umgeschlagenen bzw. im erweiterten Landabsatz bezogenen Düngemittel.

(2) Die Anträge auf Erstattung von Mehrkosten gemäß § 3 Abs. 1 dieser Anordnung sind bis spätestens 20. Juli 1963 zu stellen.

(3) Diese Anordnung tritt am 31. Juli 1963 außer Kraft.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

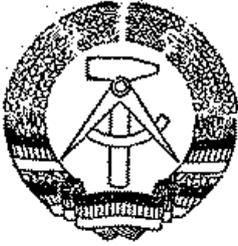
Berlin, den 31. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 33 S. 227)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 15. Juni 1963

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 63	Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Tätigkeit der Sortenkommission .....	357
7. 5. 63	Anordnung über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik .....	358
16. 5. 63	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut .....	358

### Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Tätigkeit der Sortenkommission.

Vom 7. Mai 1963

Auf Grund des Abschn. III Ziff. 2 des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik – Auszüge – (GBl. II S. 567) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Zur Beratung von Anträgen auf Zulassung von Neuzüchtungen und Neueinführungen und den Widerruf von Zulassungen sowie zur Beratung von Fragen des Sortenwesens bildet der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Sortenkommission.

(2) Die Sortenkommission ist beratendes Organ des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die Mitglieder der Sortenkommission werden von ihm ernannt und abberufen. Der Vorsitzende der Sortenkommission wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

## § 2

(1) Die Sortenkommission gliedert sich in folgende Arbeitsgemeinschaften:

1. Landwirtschaftliche Kulturpflanzen;
2. Gemüse;
3. Arznei- und Gewürzpflanzen;
4. Obst;
5. Zierpflanzen.

(2) In den Arbeitsgemeinschaften der Sortenkommission sind insbesondere folgende Fragen zu beraten:

1. Beendigung der Prüfung von Neuzüchtungen und Neueinführungen, die während des Prüfungsganges Formabweichungen oder keinen volkswirtschaftlichen Wert erkennen lassen;
2. Aufnahme von Vorvermehrungen auf Großflächen bei aussichtsreichen Neuzüchtungen und Neueinführungen;
3. Vorschläge über die Zulassung von Neuzüchtungen und Neueinführungen, soweit diese auf Grund der Prüfungsergebnisse von der Zentralstelle für Sortenwesen für selbständig befunden wurden;

4. Sortenschutz;
5. Vorschläge für die Rayonierung zugelassener Sorten;
6. Prämiiierung von Neuzüchtungen;
7. Vorschläge über den Widerruf der Zulassung von Sorten, deren Leistungen nicht mehr den gestellten Anforderungen entsprechen;
8. Einschätzung der Ergebnisse der Neuzüchtungen sowie der Ausdehnung neuer Sorten jährlich nach Abschluß der Erfassung.

Die Arbeitsgemeinschaften der Sortenkommission unterbreiten dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Ergebnis ihrer Beratungen Vorschläge zur Entscheidung.

## § 3

(1) Der Vorsitzende der Sortenkommission beruft die Arbeitsgemeinschaften zu den Beratungen ein und legt die Tagesordnung fest.

(2) Der Vorsitzende der Sortenkommission bestimmt, welches Mitglied der Sortenkommission ihn im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Der Vorsitzende der Sortenkommission ist berechtigt, zu den Beratungen der Arbeitsgemeinschaften andere sachverständige Personen hinzuzuziehen.

(4) Zu den Beratungen über Vorschläge von Sortenzulassungen und deren Widerruf sind die betreffenden Neu- oder Erhaltungszüchter hinzuzuziehen.

(5) Die Unterbreitung von Vorschlägen an den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik setzt voraus, daß an der Beratung über diese Vorschläge mindestens 60 % der Mitglieder der betreffenden Arbeitsgemeinschaft teilgenommen haben.

## § 4

(1) Die Mitglieder der Sortenkommission sind verpflichtet, über die in den Beratungen der Arbeitsgemeinschaften erörterten Fragen Stillschweigen zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Abberufung aus der Sortenkommission.

(2) Die von der Zentralstelle für Sortenwesen für die Beratungen übergebenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben  
für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 7. Mai 1963

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBL II S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für den Versand von Saat- und Pflanzgutproben zugelassener Sorten sowie von Sorten, deren Zulassung widerrufen wurde, für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zustimmung der Zentralstelle für Sortenwesen — nachstehend Zentralstelle genannt — einzuholen.

(2) Die Anträge auf Zustimmung zum Versand von Saat- und Pflanzgutproben außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik sind unter Angabe der Sorte, Masse, Anschrift des Empfängers und des näheren Verwendungszweckes an die Zentralstelle einzureichen.

(3) Die Masse (kg) oder die Stückzahl je Sorte der zu versendenden Saat- und Pflanzgutproben ist von der Zentralstelle festzulegen.

(4) Saat- und Pflanzgutproben dürfen nur versandt werden, wenn die Zustimmung der Zentralstelle vorliegt.

(5) Der Versand von Saat- und Pflanzgutproben ist bei der Zentralstelle durch die Eintragung in das Exportregister zu registrieren.

(6) Das zuständige Außenhandelsunternehmen kann Saat- und Pflanzgutproben von zugelassenen Sorten ohne Zustimmung der Zentralstelle außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik versenden. Der Zentralstelle ist der Versand zur Eintragung in das Exportregister mitzuteilen.

## § 2

Saat- und Pflanzgutproben von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten, die für Versuchszwecke in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden, sind der Zentralstelle unter Angabe der Sortenbezeichnung, Masse (kg) oder Stückzahl je Sorte des Saat- und Pflanzgutes und der Anschriften des Absenders und Empfängers mitzuteilen und in das Importregister einzutragen.

## § 3

Saat- und Pflanzgutproben von Neuzüchtungen oder Neueinführungen dürfen aus der Deutschen Demokratischen Republik nicht versandt werden.

## § 4

Der Versand oder die Einfuhr von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke nach den §§ 1 und 2 ist

nur unter Beachtung der Quarantänebestimmungen zulässig.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. März 1957 über den Austausch von Zuchtstämmen und Sorten sowie von Saat- und Pflanzgut für den Vermehrungsanbau im Ausland (GBL I S. 211) außer Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für landwirtschaftliches und gartenbauliches  
Saatgut.**

Vom 16. Mai 1963

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 627) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die mit dieser Anordnung erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung und Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut zwischen den sozialistischen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsbetrieben (einschließlich LPG-Gemeinschaftseinrichtungen) sowie der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften —, den Deutschen Konsumgenossenschaften und der verarbeitenden Industrie (z. B. Zucker- und Konservenfabriken und Aufbereitungsbetriebe der Bastfaserindustrie) zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung gültigen Lieferverträge und Vermehrungsverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Handelsbeziehungen mit den Außenhandelsunternehmen.

(3) Saatgut im Sinne dieser Anordnung ist anerkanntes oder zugelassenes Saatgut.

## § 2

## Vertragsbeziehungen

(1) Der Abschluß der Verträge über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut zum Konsumanbau (Muster s. Anlage 1) oder Vermehrungsanbau (Muster s. Anlage 2) erfolgt zwischen dem Besteller (Wiederverkäufer oder Endverbraucher) und dem DSG-Betrieb (Lieferer). Ist der Besteller ein Vermehrungsbetrieb, so wird dieser als Vermehrer bezeichnet, soweit es sich um die Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung handelt. Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut über den Bereich eines DSG-Betriebes hinaus schließt der DSG-Betrieb des Empfangsbereiches (Lieferer) mit dem DSG-Betrieb des Lieferbereiches (Dritter) einen Liefervertrag (Muster

s. Anlage 1) ab. Der Dritte liefert das landwirtschaftliche Saatgut unmittelbar an den Besteller entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Der Vertragsabschluß kann auf Weisung der VVB Saat- und Pflanzgut an Stelle eines DSG-Betriebes auch durch ein VEG Saat- und Pflanzgut als Lieferer oder Dritter erfolgen.

### § 3

#### Abschluß der Verträge

(1) Der Abschluß der Lieferverträge hat auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben des Lieferers bzw. des Dritten für die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut bis zu den nachstehend genannten Terminen zu erfolgen:

a) für landwirtschaftliches Saatgut:

zwischen Dritten und Lieferer sowie Lieferer und Besteller:

bis zum 10. Juli eines jeden Jahres für Saatgut von Wintergetreide, Winteröfrüchten, Schafschwingel, Futterpflanzen für die Herbstsaat sowie Herbst-  
rüben;

bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres für Saatgut von Sommergetreide, Sommeröfrüchten, Speisehülsenfrüchten, Futterhülsenfrüchten für den Hauptfruchtanbau und Mais;

bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres für alles andere landwirtschaftliche Saatgut;

b) für gartenbauliches Saatgut:

zwischen Dritten und Besteller:

bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für Saatgut für die Herbstsaat und für Treibgemüse unter Glas;

bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für alles andere gartenbauliche Saatgut (außer für Bohnen und Gurken);

bis zum 15. März eines jeden Jahres für Saatgut von Bohnen und Gurken.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder, wenn das nicht möglich ist, den Lieferer zur Abgabe eines Vertragsangebotes aufzufordern. Die gleiche Verpflichtung hat der Lieferer gegenüber dem Dritten. Dies hat bei allen Lieferungen spätestens 14 Tage vor den im Abs. 1 genannten Terminen zu erfolgen. Der Lieferer kann dem Besteller und der Dritte dem Lieferer innerhalb der gleichen Fristen von sich aus ein Vertragsangebot unterbreiten.

(3) Der Abschluß der Vermehrungsverträge ergibt sich aus Abschnitt II.

### § 4

#### Lieferzeiträume und -termine

Die Vertragspartner haben die Lieferzeiträume oder -termine im Vertrag so festzulegen, daß das Saatgut rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem günstigsten agrotechnischen Aussaattermin der betreffenden Fruchtart, in den Besitz der Endverbraucher gelangt.

### § 5

#### Festlegung der Sorten und Stufen

(1) In den Lieferverträgen und Vermehrungsverträgen sind die Sorten und Stufen des Saatgutes anzugeben. Die ersatzweise Lieferung von anderen als im Liefervertrag oder Vermehrungsvertrag angegebenen Sorten oder Stufen ist nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zulässig.

(2) Zwischen den Vertragspartnern können in den Lieferverträgen über Saatgut zum Konsumanbau (mit Ausnahme von Getreidesaatgut) im Rahmen einer

Fruchtart wahlweise mehrere Sorten und Stufen vereinbart werden. Dem Lieferer ist es im Rahmen der vereinbarten Auswahlmöglichkeiten überlassen, welche Sorte oder Stufe er an seinen Vertragspartner in Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen liefert. Dieser ist verpflichtet, die ihm gelieferte Wahlart oder -stufe abzunehmen.

### § 6

#### Versanddisposition

Der Besteller hat beim Vertragsabschluß seinem Vertragspartner für alle Lieferungen Versanddispositionen schriftlich aufzugeben. Der Lieferer hat dem Dritten die Versanddispositionen spätestens 10 Tage nach den im § 3 Abs. 1 Buchst. a genannten Terminen zu übersenden.

### § 7

#### Versandbedingungen

(1) Landwirtschaftliches Saatgut wird in Kaufsäcken oder -beuteln, Zuckerrübensamen auch in Leihsäcken, geliefert.

(2) Die Lieferung von gartenbaulichem Saatgut erfolgt in Originalpackungen (Gewichtspackungen und Kleinstpackungen), die nach Öffnung nicht weiter verkauft werden dürfen. Bei Lieferungen zum Vermehrungsanbau handelt es sich bei diesen Originalpackungen um Kaufsäcke oder -beutel.

(3) Für die Leihverpackung von Zuckerrübensamen wird dem Besteller ein Abnutzungsbetrag in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet. Die Frist für die Rückgabe der Leihverpackung ist gewährt, wenn die Absendung durch den Besteller an den DSG-Betrieb (Lieferer) bis zu folgenden Terminen erfolgt ist:

a) bei Herbstlieferungen bis zum 31. Mai des dem Lieferjahr folgenden Jahres;

b) bei Frühjahrslieferungen bis zum 31. Mai des Lieferjahres.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Leihverpackung.

(4) Die Versandart ist im Vertrag zu vereinbaren. Soweit eine Vereinbarung über die Versandart nicht getroffen wurde, erfolgt der Versand bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches nach der für den Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen nach der für den Dritten wirtschaftlich günstigsten Versandart. Für den Versand als Expressgut muß die vorherige Zustimmung des Bestellers vorliegen. Die erhöhten Kosten hat der Besteller zu tragen.

### § 8

#### Versandpflicht

(1) Bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches ist der Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen der Dritte verpflichtet, das Saatgut frachtfrei Bestimmungsbahnhof, bei Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Betrieb des Bestellers, auf Gefahr des Bestellers zu versenden.

(2) Ist Selbstabholung zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart, so hat bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches der Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen der Dritte die entstandenen Transportkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Frachtsatzes für Stückgut der Deutschen Reichsbahn, dem Besteller zu vergüten. Bei Selbstabholung geht die Gefahr einer Verschlechterung oder des Unterganges des Vertragsgegenstandes mit der Übergabe auf den Besteller über.

(3) Der Besteller trägt die Gefahr einer Verschlechterung oder des Unterganges der Ware auf dem Transport-

wege nur insoweit, als die Ursachen hierfür nicht bereits bei der Absendung oder bei der Selbstabholung vorhanden waren.

(4) Bei Lieferungen von gartenbaulichem Saatgut an Wiederverkäufer (Besteller) bis zu einem Warenwert von 50 DM und an Endverbraucher (Besteller) bis zu einem Warenwert von 10 DM hat die Frachtkosten der Besteller zu tragen.

(5) Die Lieferung von Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung an den DSG-Betrieb erfolgt frachtfrei des vereinbarten Lagers des DSG-Betriebes, bei Bahntransporten (außer bei Haus-Haus-Verkehr) von Ware gartenbaulicher Fruchtarten frachtfrei Bestimmungsbahnhof des vereinbarten Lagers des DSG-Betriebes. Bei der Lieferung von Ware gartenbaulicher Fruchtarten hat der DSG-Betrieb die eine Transportstrecke von 150 km übersteigenden Frachtkosten dem Vermehrer zu vergüten. Die Gefahr einer Verschlechterung oder des Unterganges des Vertragsgegenstandes auf dem Transportwege trägt der Vermehrer.

(6) Als Bestimmungsbahnhof gilt der für den betreffenden Vertragspartner bzw. für das vereinbarte Lager des DSG-Betriebes zuständige Tarifbahnhof.

### § 9

#### Mitteilungspflichten bei Lieferverzögerung

Stellt ein Vertragspartner fest, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, so ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf des gemäß § 4 vereinbarten Lieferzeitraumes oder -termins, unter Angabe des Grundes und der zur Beseitigung des Hindernisses ergriffenen Maßnahmen anzuzeigen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Lieferung, so ist der Termin, zu dem diese erfolgen wird, anzugeben.

### § 10

#### Rechnungserteilung

(1) Bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller innerhalb von 5 Werktagen nach Versand oder Auslieferung der Ware Rechnung zu erteilen.

(2) Bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen ist der Dritte verpflichtet, innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist dem Lieferer Rechnung zu erteilen. Die Rechnungserteilung des Lieferers an den Besteller hat innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungseingang beim Lieferer zu erfolgen.

(3) In Zweifelsfällen gilt als Tag der Inrechnungstellung das Datum des Postaufgabestempels.

### § 11

#### Vertragsstrafe

Die Lieferverträge und die Vermehrungsverträge haben Vertragsstrafen in folgender Höhe zum Inhalt:

1. bei Verzug mit der Lieferung 0,5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
2. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, mit der Rechnungserteilung, mit der Warenabnahme 0,3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
3. bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;

4. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment oder der vorgeschriebenen Art und Weise der Verpackung 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;

5. bei Nichterfüllung außer in den in Ziff. 6 genannten Fällen sowie bei vertragswidriger Nichtabnahme und bei Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Lieferung 10 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;

6. bei Nichterfüllung des Vermehrungsvertrages durch den Vermehrer infolge verschuldeter zweckentfremdeter Verwendung des Vertragsgegenstandes 50 % des Wertes der im Vermehrungsvertrag vereinbarten Mindestablieferungsmasse oder des betreffenden Teiles dieser Masse. Vertragsstrafe ist vom Vermehrer in gleicher Höhe zu zahlen, wenn er ohne vorherige Zustimmung seines Vertragspartners den Vermehrungsfeldbestand umgebrochen hat.

### § 12

#### Qualitätsvorschriften

Das Saatgut und die aus den Aufwüchsen der Vermehrung abgelieferte Ware müssen den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in TGL oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder in den von der Zentralstelle für Sortenwesen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erteilten Sondergenehmigungen festgelegt sind.

### § 13

#### Anzeige erkennbarer Mängel

(1) Der Besteller hat jede Lieferung nach Entgegennahme unverzüglich auf die Vollständigkeit, die Art und Weise der Verpackung und die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Sortiments zu prüfen. Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut und vom DSG-Betrieb (Lieferer) direkt an Endverbraucher (Besteller) in Gewichtspackungen gelieferten gartenbaulichem Saatgut hat sich diese Prüfung auch auf die Einhaltung der Qualitätsvorschriften gemäß § 12, insbesondere die Reinheit, die Keimfähigkeit und den Wassergehalt, zu erstrecken. Gewichtsbeanstandungen sind vom Besteller durch Vorlage des Nachweises einer amtlichen Verwiegung dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Werden eine nicht vollständige oder nicht sortimentsgerechte Lieferung oder Mängel der Art und Weise der Verpackung festgestellt oder entspricht das landwirtschaftliche oder vom DSG-Betrieb (Lieferer) direkt an Endverbraucher (Besteller) gelieferte gartenbauliche Saatgut nicht den Qualitätsvorschriften gemäß § 12, so hat der Besteller die Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, schriftlich oder telegrafisch und in bezug auf die Keimfähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, wie folgt anzuzeigen:

- a) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches sowie von gartenbaulichem Saatgut dem Lieferer und
- b) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut aus anderen DSG-Bereichen dem Lieferer und dem Dritten.

Die Sackanhänger und -einleger der Säcke und Beutel des beanstandeten Saatgutes sind bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches und bei gartenbaulichem Saatgut dem Lieferer und bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut aus anderen DSG-Bereichen dem Dritten mit der Män-

gelanzeige zu übersenden. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung der Mängelanzeige das Datum des Postaufgabestempels.

(3) Der Besteller hat bei Mängeln der Reinheit, der Keimfähigkeit oder des Wassergehaltes des gelieferten landwirtschaftlichen Saatgutes zu veranlassen, daß aus der eingegangenen Sendung eine Beanstandungsprobe durch einen zugelassenen Probenehmer entnommen wird. Die Probenahme, die Versendung einer Teilprobe der Beanstandungsprobe zur Nachuntersuchung und die Aufbewahrung der restlichen Beanstandungsprobe haben nach den TGL für die Prüfung von Saatgut — Probenahme — zu erfolgen. Der Besteller hat bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches zu veranlassen, daß eine Ausfertigung des Gutachtens über die Nachuntersuchung innerhalb von 3 Wochen und bei Mängeln in bezug auf die Keimfähigkeit innerhalb von 8 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes dem Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen je eine Ausfertigung des Gutachtens dem Lieferer und dem Dritten innerhalb derselben Fristen übersandt wird. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung der Ausfertigungen des Gutachtens das Datum des Postaufgabestempels. Sämtliche Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

(4) Bei Lieferungen von gartenbaulichem Saatgut in Gewichtspackungen sind erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennen bzw. Bekanntwerden, spätestens jedoch bis zum Ablauf des auf der Packung angegebenen Endverbrauchstermins, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, gleichzeitig die Originalverpackung seinem Vertragspartner zu übersenden. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, den ihm angezeigten Mangel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablauf des auf der Gewichtspackung angegebenen Endverbrauchstermins, dem DSG-Betrieb (Lieferer) schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig hat er dem Lieferer die Originalverpackung zu übersenden.

(5) Erkennt der Lieferer oder der Dritte oder der Besteller das Ergebnis der Nachuntersuchung gemäß Abs. 3 oder die Mängelanzeige gemäß Abs. 4 nicht an, so ist jeder der am Handelsgeschäft Beteiligten berechtigt, innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang des Gutachtens über die Nachuntersuchung oder die Mängelanzeige gemäß Abs. 4 eine Schiedsuntersuchung zu beantragen. Ist der beantragten Schiedsuntersuchung eine Nachuntersuchung gemäß Abs. 3 vorausgegangen, so ist die Schiedsuntersuchung bei einem Untersuchungsinstitut zu beantragen, das das Gutachten über die Nachuntersuchung nicht gefertigt hat. Gleichzeitig hat der Antragsteller die beantragte Schiedsuntersuchung allen am Handelsgeschäft Beteiligten unter Bekanntgabe des Namens des Untersuchungsinstituts anzuzeigen. Für die Schiedsuntersuchung sind eine von einem zugelassenen Probenehmer entnommene Teilprobe der beim Lieferer bzw. Dritten vorhandenen Rücklageprobe und bei landwirtschaftlichem Saatgut eine Teilprobe aus der restlichen Beanstandungsprobe sowie das Ergebnis der Nachuntersuchung heranzuziehen. Bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches ist der Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen der Dritte verpflichtet, die von einem zugelassenen Probenehmer entnommene Teilprobe der Rücklageprobe mit dem Antrag auf Schiedsuntersuchung bzw. unverzüglich nach Eingang der Benachrichtigung über die beantragte Schiedsuntersuchung dem Untersuchungsinstitut zu übersenden. Das Ergebnis der Schiedsuntersuchung hat der Antragsteller unverzüglich nach Eingang allen am Handelsgeschäft Beteiligten bekanntzu-

geben. Es ist endgültig. Sämtliche Kosten, einschließlich der Kosten für die Schiedsuntersuchungen, fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

(6) Bei der Ablieferung von Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten gelten für die Anzeige erkennbarer Mängel durch den DSG-Betrieb gegenüber dem Vermehrer die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur hinsichtlich der Regelung über die Anzeige von Mängeln der Art und Weise der Verpackung.

(7) Wird Saatgut abgeliefert, so ist das vom Vermehrer mit der Ware beim DSG-Betrieb vorzulegende Saatgutattest endgültig.

(8) Bei abgelieferter Rohware oder nicht attestierter aufbereiteter Ware (außer Arznei- und Gewürzpflanzen und Blumenkulturen) ist der DSG-Betrieb verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen nach Entgegennahme die von einem zugelassenen Probenehmer entnommenen Proben dem zuständigen Untersuchungsinstitut zur Rohwareattestierung durch die Saatenanerkennungsstelle der Zentralstelle für Sortenwesen zu übersenden oder die Abnahme zu verweigern, soweit das nach den Bestimmungen der TGL für Rohware zulässig ist. Die Durchführung der Rohwareattestierung regelt sich nach den Bestimmungen der für Rohware gültigen TGL. Das Ergebnis der Rohwareattestierung ist für die Abrechnung mit dem Vermehrer endgültig. Ist auf Grund der Feststellung der Saatenanerkennungsstelle im Untersuchungsbericht die Rohwareattestierung nicht möglich, so ist der DSG-Betrieb verpflichtet, unverzüglich nach der Aufbereitung die von einem zugelassenen Probenehmer entnommenen Proben dem zuständigen Untersuchungsinstitut zur Saatgutattestierung durch die Saatenanerkennungsstelle der Zentralstelle für Sortenwesen zu übersenden. Die Durchführung der Saatgutattestierung regelt sich nach den Bestimmungen der für Saatgut gültigen TGL. Das Ergebnis der Saatgutattestierung ist für die Abrechnung mit dem Vermehrer endgültig. Der DSG-Betrieb hat die sich aus dem jeweiligen Attest ergebenden Mängel oder die Feststellung der Saatenanerkennungsstelle im Untersuchungsbericht über die nicht mögliche Rohwareattestierung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang des Attestes bzw. des Untersuchungsberichtes, dem Vermehrer schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert. Durch die Übersendung einer Ausfertigung des Attestes bzw. des Untersuchungsberichtes an den Vermehrer gelten die Mängel als formgerecht angezeigt.

(9) Bei abgelieferter Ware von Arznei- und Gewürzpflanzen und Blumenkulturen ist der DSG-Betrieb verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen nach Entgegennahme die Proben dem zuständigen Untersuchungsinstitut zur Saatgutattestierung durch die Saatenanerkennungsstelle der Zentralstelle für Sortenwesen zu übersenden. Der DSG-Betrieb hat die sich aus dem Saatgutattest ergebenden Mängel spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang des Attestes dem Vermehrer schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert. Durch die Übersendung einer Ausfertigung des Attestes an den Vermehrer gelten die Mängel als formgerecht angezeigt.

#### § 14

##### Anzeige verborgener Mängel

(1) Verborgene Mängel sind Mängel der Sortenechtheit und Sortenreinheit.

(2) Diese Mängel sind durch Feldbestandgutachten innerhalb von 3 Werktagen nach Begutachtung wie folgt anzuzeigen:

- a) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches sowie von gartenbaulichem Saatgut dem Lieferer durch Übersendung von 2 Ausfertigungen des Gutachtens und
- b) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut aus anderen DSG-Bereichen dem Lieferer durch Übersendung von einer Ausfertigung des Gutachtens und 2 Ausfertigungen an den Dritten.

(3) Das Feldbestandgutachten ist bei dem für den Feldbestand örtlich zuständigen Kreislandwirtschaftsrat unverzüglich nach Feststellung des Mangels anzufordern. Der Kreislandwirtschaftsrat hat dafür zu sorgen, daß die Begutachtung unverzüglich nach Anforderung des Gutachtens durchgeführt wird.

(4) Der Mangel gilt auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Ware bis zu der dem Lieferzeitraum oder -termin folgenden Ernteperiode, jedoch nur bis zur Vollblüte der vertraglich vereinbarten Sorte im Feldbestand, als rechtzeitig angezeigt, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen eingehalten wurden. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert.

(5) Erkennt der Lieferer oder der Dritte das Feldbestandgutachten gemäß Abs. 2 nicht an und wird eine Einigung zwischen den am Handelsgeschäft Beteiligten nicht erzielt, so ist bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches der Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen der Dritte verpflichtet, eine Teilprobe der Rücklageprobe durch einen zugelassenen Probenehmer entnehmen zu lassen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Feldbestandgutachtens zwecks Fertigung eines Schiedsgutachtens der Zentralstelle für Sortenwesen in Nossen, Kreis Meißen, einzureichen. Gleichzeitig hat er alle am Handelsgeschäft Beteiligten über die beantragte Begutachtung in Kenntnis zu setzen. Der Antragsteller hat die am Handelsgeschäft Beteiligten über den Inhalt des Gutachtens nach Eingang durch Übersendung einer Ausfertigung oder Abschrift zu benachrichtigen. Das Schiedsgutachten ist endgültig. Sämtliche Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

(6) Dem Vermehrer sind verborgene Mängel vom DSG-Betrieb durch Feldbestandgutachten gemäß Abs. 2 oder Schiedsgutachten gemäß Abs. 5 oder durch einen von der Zentralstelle für Sortenwesen erteilten Sortenprüfungsbefund anzuzeigen. Die Anzeige hat durch Übersendung einer Ausfertigung des Feldbestandgutachtens oder Schiedsgutachtens oder Sortenprüfungsbefundes innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang des Gutachtens oder des Befundes beim DSG-Betrieb zu erfolgen. Der Sortenprüfungsbefund der Zentralstelle für Sortenwesen ist endgültig.

(7) Werden dem Vermehrer verborgene Mängel durch Feldbestandgutachten fristgemäß angezeigt, so ist dieser berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Ausfertigung dieses Gutachtens vom DSG-Betrieb die Anforderung eines Schiedsgutachtens gemäß Abs. 5 zu verlangen. Der DSG-Betrieb hat diesem Verlangen stattzugeben.

(8) Der Mangel gilt gegenüber dem Vermehrer auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung als rechtzeitig angezeigt, wenn die im Abs. 6 genannte Frist eingehalten wurde. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert.

#### § 15

##### Folgen der nicht fristgemäßen Anzeige

Bei Nichteinhaltung einer der in dem § 13 Absätze 2 bis 6, 8 und 9 und dem § 14 Absätze 2 bis 8 genannten

Fristen verliert der zur Anzeige Berechtigte seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schadens.

#### § 16

##### Gewährleistung

(1) Der Lieferer, der Dritte und der Vermehrer haben für ihnen angezeigte Mängel mit ihren Vertragspartnern Minderung oder Nachlieferung gemäß § 61 des Vertragsgesetzes zu vereinbaren. Ist der Lieferer oder der Dritte oder der Vermehrer für die nicht vertragsgerechte Lieferung verantwortlich, so hat er Vertragsstrafe zu zahlen und seiner Vertragspartner den ihm nachweislich darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

(2) Der Lieferer, der Dritte und der Vermehrer übernehmen keine Gewähr, daß der Feldbestand bei Gerste und Weizen frei vom Flugbrand ist.

(3) Die Gewährleistung für die Qualität des in Kleinstpackungen gelieferten gartenbaulichen Saatgutes ist ausgeschlossen.

#### II.

##### Besondere Bestimmungen

##### für den Abschluß von Vermehrungsverträgen

#### § 17

##### Verfahren beim Vertragsabschluß

(1) Die Vermehrungsverträge sind in zweifacher Ausfertigung zwischen dem DSG-Betrieb und dem Vermehrer auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe des DSG-Betriebes für die Lieferung und Erfassung von Vermehrungssaatgut bis zu den nachstehend genannten Terminen abzuschließen:

- bis zum 30. Juni des dem Erntejahr vorausgehenden Jahres für die Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut (außer für die Vermehrung von mehrjährigen Fruchtarten und für Sommerblumenkulturen);
- bis zum 30. Juni des Aussaatjahres und bei Frühaussaaten bis zum gleichen Zeitpunkt des dem Aussaatjahr vorausgehenden Jahres für die Vermehrung von mehrjährigen Fruchtarten;
- bis zum 30. November des dem Erntejahr vorausgehenden Jahres für die Vermehrung von Sommerblumenkulturen.

Unbeschadet der Verpflichtung des Vermehrs, die gesamte Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung (Saatgut oder nicht attestierte aufbereitete Ware oder Rohware) abzuliefern, sind Mindestlieferungsmassen an Saatgut im Vertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Das Vertragsangebot hat der DSG-Betrieb bis spätestens 2 Wochen vor den im Abs. 1 genannten Terminen zu unterbreiten. Ist der Vermehrer nicht bereit, einen Vermehrungsvertrag abzuschließen, so hat er den Abschluß des Vertrages spätestens 6 Tage nach Vorlage des Vertragsangebotes abzulehnen. Nach Unterzeichnung des Vertrages hat der DSG-Betrieb den Vertrag dem Kreislandwirtschaftsrat zur Registrierung vorzulegen und eine Ausfertigung des registrierten Vertrages unverzüglich dem Vermehrer zurückzusenden.

(3) Ergibt sich, daß der Vermehrer seinen ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so hat er dies dem DSG-Betrieb unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bei mehrjährigen Fruchtarten gilt der Vermehrungsvertrag für die im Vertrag vereinbarten Samen-ernten. Der DSG-Betrieb entscheidet bei der jährlichen

Feldanerkennung oder bei den jährlichen Bestands- und Selektionskontrollen, ob der Bestand nochmals zur Samengewinnung geeignet ist. Wird diese Eignung im letzten vereinbarten Erntejahr erneut festgestellt, so ist der Vertrag für weitere Samenernten zu verlängern.

## § 18

**Vereinbarung über die wechselseitigen Verpflichtungen**

(1) Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, innerhalb der im Vermehrungsvertrag festgelegten Lieferzeiträume oder zu den im Vertrag vereinbarten Lieferterminen (s. § 4) das für die Vermehrung bestimmte Saatgut an den Vermehrer zu liefern. Der Vermehrer hat die im Vermehrungsvertrag festgelegte Fläche mit dem gelieferten Saatgut zu den günstigsten agrotechnischen Aussaatzeiten zu bestellen. Er ist verpflichtet, die zur Einhaltung der Merkmale der Qualitätsbestimmungen und zur Sicherung hoher Saatguterträge erforderlichen Pflege-, Selektions-, Pflanzenschutz- und Erntemaßnahmen rechtzeitig und gewissenhaft durchzuführen. Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, den Vermehrer vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung in allen sautbautechnischen Fragen zu beraten.

(2) Der Vermehrer hat den DSG-Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Vermehrungsbestand ein besonderer Ausfall entsteht. Umbruch oder andere Verwendung des Aufwuchses ist nur mit vorheriger Zustimmung des DSG-Betriebes oder dessen Beauftragten zulässig.

(3) Der Vermehrer hat die gesamte Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung (Saatgut oder nicht attestierte aufbereitete Ware oder Rohware) gemäß den im § 12 festgelegten Qualitätsvorschriften innerhalb des im Vermehrungsvertrag vereinbarten Lieferzeitraumes oder zu dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin an den DSG-Betrieb abzuliefern. Wird Rohware abgeliefert, so sind dem Vermehrer die Aufbereitungsgebühren in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung zu stellen.

(4) Der DSG-Betrieb hat dem Vermehrer die erforderlichen Leihsäcke ohne Berechnung eines Abnutzungsbetrages spätestens 4 Wochen vor dem im Vermehrungsvertrag vereinbarten Lieferzeitraum oder -termin frachtfrei zuzustellen. Der Vermehrer hat die Leihsäcke pfleglich zu behandeln und nicht für andere Zwecke zu verwenden. Nicht benötigte Leihsäcke sind dem DSG-Betrieb mit der Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung frachtfrei zurückzusenden. Der DSG-Betrieb ist berechtigt, dem Vermehrer die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgesandten Leihsäcke innerhalb von 14 Tagen mit dem Selbstkostenpreis zu berechnen.

## § 19

**Abrechnung der aus den Aufwüchsen der Vermehrung abgelieferten Ware**

(1) Der DSG-Betrieb ist verpflichtet, das abgelieferte Saatgut innerhalb von 5 Werktagen nach Entgegennahme dem Vermehrer zu bezahlen.

(2) Bei abgelieferter nicht attestierter aufbereiteter Ware oder Rohware (außer von Blumenkulturen) hat die Bezahlung des im Rohwareattest festgestellten Saatgutanteiles entsprechend seiner Eignung an den Vermehrer innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang des Rohwareattestes beim DSG-Betrieb zu erfolgen.

(3) Ist die Rohwareattestierung auf Grund der Feststellung der Saatenanerkennungsstelle der Zentralstelle für Sortenwesen nicht möglich (s. § 13 Abs. 8), so hat die

Bezahlung des Saatgutes innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang des Saatgutattestes beim DSG-Betrieb zu erfolgen, soweit besondere Vereinbarungen zwischen DSG-Betrieb und Vermehrer nicht getroffen wurden.

(4) Bei abgelieferter Ware von Blumenkulturen hat der DSG-Betrieb innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Saatgutattestes die Bezahlung an den Vermehrer durchzuführen.

## § 20

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. September 1959 über die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (außer Pflanzkartoffeln) — Allgemeine Lieferbedingungen — (GBl. I S. 696) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Liefervertrag**

Zwischen dem DSG-Betrieb .....  
in ..... Kreis ..... — Lieferer —  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
und dem/der ..... — Besteller —  
in ..... Kreis .....  
Post ..... Telefon ..... Bahnstation .....  
Bank ..... Konto-Nr. ....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
wird folgender Liefervertrag geschlossen:

## § 1

**Vertragsgegenstand**

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Pos.	Fruchtart	Sorte	Anbaustufe	Messeneinheit	Masse	Einzelpreis DM	Gesamtpreis DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1		oder*				oder*	
2		oder*				oder*	
3		oder*				oder*	
usw.							

## § 2

**Lieferzeiträume**

Die Lieferzeiträume für die Lieferung gemäß § 1 werden wie folgt vereinbart:

Pos.	Lieferzeitraum vom	bis	Pos.	Lieferzeitraum vom	bis
1	2		1	2	
1			3		
2			usw.		

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

Der Vertragsgegenstand wird nach Zustimmung des Kreistransportausschusses durch

- a) Bahn\*\*, als Expreßgut\*\*,
- b) LKW\*\*

versandt.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt\*\*.

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom 16. Mai 1963 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut (GBl. II S. 358), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ort und Datum ..... Ort und Datum .....  
 Lieferer ..... Besteller .....

- \* Werden keine Wahlorten oder -stufen vereinbart, dann streichen.
- \*\* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vermehrungsvertrag  
 für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut  
 zur Ernte 19....

für .....  
 (Fruchtart) ..... (Sorte) .....  
 Zwischen dem DSG-Betrieb .....  
 in ..... Kreis .....  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ .....  
 und dem/der .....  
 in ..... Kreis .....  
 Bank ..... Konto-Nr. .... Tel. ....  
 - im folgenden Vermehrer genannt -  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ .....  
 wird folgender Vermehrungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Lieferzeitraum

- |   |   |
|---|---|
| 1. Der DSG-Betrieb liefert bis zum ...../...../..... das Vermehrungssaatgut | 2. Der Vermehrer verpflichtet sich, die gesamte Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung als Saatgut oder nicht attestierte, aufbereitete Ware oder Rohware, mindestens jedoch in folgender Saatgutmasse bis zum ..... abzuliefern. |
|---|---|

für die								
a) Pflanzlings- b) Samenträger- c) fläche* von ha	Erntejahr	Schlag (Bezeichnung)	Masse dt	Anbaustufe	dt Saatgut je ha	Insgesamt dt Saatgut	Erntestufe	Annahmestelle (Lager)
1	2	3	4	5	1	2	3	4
a)					a)			
b)					b)			
c)					c)			
d)					d)			

Ort und Datum DSG-Betrieb ..... Ort und Datum Vermehrer .....  
 Registriert unter Nr. .... den ..... (Stempel)  
 .....  
 Bürgermeister

- \* Bei zweijährigen Fruchtarten Pflanzlings- und Samenträgerfläche eintragen bzw. Nichtzutreffendes streichen.  
 (Gilt auch für Rückseite)

Rückseite

§ 2

(1) Der Vermehrer hat die angebauten Pflanzlinge vor Beginn der ersten Nachtfroste, jedoch spätestens bis zum ..... zu ernten und einzumieten.

(2) Der Vertragsgegenstand wird vom DSG-Betrieb nach Zustimmung des Kreistransportausschusses durch Bahn\*\*, als Expreßgut\*\*, LKW\*\* versandt.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt\*\*.

§ 3\*\*\*

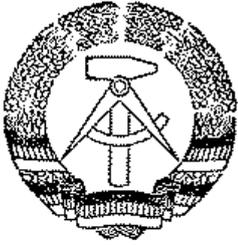
Die Betreuung der Vermehrung (Beratung in allen saatbautechnischen Fragen, insbesondere Einhaltung

- \*\* Nichtzutreffendes streichen.
- \*\*\* Gilt nur für die Vermehrung hoher Anbaustufen.

der agrotechnisch günstigsten Aussaattermine, Schädlingsbekämpfung, Selektion, Vorbereitung und Durchführung der Ernte und der Ablieferung) erfolgt durch den vom DSG-Betrieb mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten Saatzüchtleiter des für die Vermehrungskultur fachlich zuständigen VEG Saatzucht oder dessen Beauftragten. Der Vermehrer verpflichtet sich, die Anweisungen und Richtlinien dieser Betreuer im Rahmen der genannten Aufgaben durchzuführen.

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom 16. Mai 1963 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut (GBl. II S. 358), die Bestandteil dieses Vertrages ist.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 14. Juni 1963

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ .....	365
10. 5. 63	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußzeugnisse aus Eisen, Stahl und NE-Metallen .....	366
11. 5. 63	Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate .....	371

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.

Vom 10. Mai 1963

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBI. II S. 278) wird folgendes bestimmt:

### Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

Den im § 1 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung genannten Personen werden „Ingenieur-Ökonomen“ gleichgesetzt.

### Zu § 2 Buchst. b der Verordnung:

#### § 2

(1) Unter einem mindestens 4semestrigen, in sich abgeschlossenen Studium ist eine Ausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung im Tagesstudium zu verstehen. Gleichgesetzt werden kann ein mindestens 6semestriges Fern- oder Abendstudium sowie ein mindestens 6semestriges Tagesstudium, wenn die Zulassung ohne vorherige Berufsausbildung erfolgte.

(2) Bei Ausbildungen mit dem Ziel des Erwerbs von Patenten der Handelsmarine ist die Dauer der Gesamtausbildung zugrunde zu legen.

### Zu § 3 der Verordnung:

#### § 3

(1) Für die Bearbeitung der nach § 3 der Verordnung eingereichten Anträge gelten die §§ 16 bis 19 der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externerprüfungsordnung — (GBI. II S. 503). Der § 15 dieser Anordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Anträge von Personen, die nicht sozialistischen Betrieben oder staatlichen Organen beziehungsweise Einrichtungen angehören, können direkt an die zuständige Ingenieurschule gerichtet werden. Sofern Befürwortungen beziehungsweise Stellungnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen beigebracht werden können, sind diese an Stelle der unter § 16 Abs. 2 Buchst. a obiger Anordnung genannten Unterlagen dem

Antrag beizufügen. Der § 16 Abs. 3 entfällt für diesen Personenkreis.

(3) In Zweifelsfällen können Anträge nach § 3 der Verordnung direkt an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gestellt werden. Diese Anträge werden vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen oder einer von diesem beauftragten Ingenieurschule entschieden.

### Zu § 4 der Verordnung:

#### § 4

(1) Die Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ kann auch an Ingenieure in leitenden Funktionen gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen verliehen werden, wenn die Bedingungen des § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBI. II S. 357) erfüllt sind.

(2) Die zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ berechtigten Leiter der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen beziehungsweise Organe sind verpflichtet, über ihre Entscheidung den Bezirksvorstand der Kammer der Technik, der das Gutachten gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung abgegeben hat, zu unterrichten.

(3) a) Die nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom Vorstand des zuständigen Fachverbandes der Kammer der Technik abzugebende Stellungnahme kann in dessen Auftrag auch von den Fachvorständen der Bezirke abgegeben werden.

b) Der § 3 Abs. 1 erster Satz der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind die Leiter sozialistischer Betriebe, gleichgestellter Institutionen, technischer Bildungseinrichtungen, die Leiter der gesellschaftlichen Einrichtungen bzw. die Kreis-, Bezirks- und zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und der Organe des Staatsapparates.“

#### § 5

Die Verwendung der Ehrenbezeichnung „Oberingenieur“ zur Bezeichnung einer Dienststellung oder einer Funktion ist nicht statthaft.

\* I. DB (GBI. II 1962 Nr. 40 S. 357)

**Zu § 5 der Verordnung:****§ 6**

(1) Bildungseinrichtungen und Institutionen, die Qualifizierungsmaßnahmen für Ingenieure durchführen, die mit einer speziellen Berufsbezeichnung (zum Beispiel Schweißfachingenieur, Patentingenieur) abschließen und darüber ein Zeugnis beziehungsweise eine Urkunde ausstellen, haben hierfür die Zustimmung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen einzuholen.

(2) Zeugnisse beziehungsweise Urkunden mit einer speziellen Berufsbezeichnung für Ingenieure dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die zu dem unter §§ 1 und 2 der Verordnung genannten Personenkreis gehören.

**Zu § 7 der Verordnung:****§ 7**

(1) Treten Zweifel auf, ob Personen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, so ist die Entscheidung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen einzuholen. Den Anfragen sind die notwendigen Angaben und Unterlagen über die besuchte Lehranstalt, Studienart, Studiendauer, den erreichten Abschluß, den beruflichen Werdegang sowie eine Stellungnahme des Betriebes beizufügen. Die Entscheidung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen ist endgültig.

(2) Anfragen, in denen auf die §§ 1 oder 2 der Verordnung Bezug genommen wird, sind beizufügen beglaubigte Zeugnisabschriften beziehungsweise amtliche Übersetzungen der Zeugnisabschriften, aus denen die Noten der Einzelfächer, die Dauer des Studiums und der erlangte Abschluß hervorgehen. Anfragen über den Charakter oder die Anerkennung ausländischer Schulen beziehungsweise Zeugnisse sind grundsätzlich an das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu richten.

(3) Personen, denen die Originalunterlagen verlorengegangen sind, haben den Anfragen eine vom staatlichen Notariat beglaubigte Erklärung über die im Abs. 1 geforderten Angaben beizulegen.

**§ 8**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1963

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann**

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für  
Güßerzeugnisse aus Eisen, Stahl und NE-Metallen.**

**Vom 10. Mai 1963**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Güßerzeugnisse aus Eisen, Stahl und NE-Metallen (s. Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

**§ 2**

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Güßerzeugnisse sind im Rahmen des Vertragssystems auf alle Lieferungen von Güßerzeugnissen folgender Planpositionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan anzuwenden:

25 11 100	Grauguß,
25 11 200	Temperguß (ohne Tempertöpfe),
(25 12 000)	Stahlformguß,
25 15 100	Kupferformguß,
25 15 210	Zinn-Bronzeformguß,
25 15 220	zinnfreier Bronzeformguß,
25 15 300	Messingformguß,
25 15 400	Rotguß-Formguß,
25 15 500	Zinkformguß,
25 15 900	sonstiger Schwermetallformguß,
25 16 100	Aluminiumformguß,
25 16 200	Magnesiumformguß,
26 20 000	Öfenguß,
21 11 200	gußeiserne Niederdruckkessel,
26 15 100	Güßradiatoren.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Güßerzeugnisse gelten auch, wenn das Güßerzeugnis vorge-schrupt wurde.

(3) Die §§ 30 bis 36 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Güßerzeugnisse sind auf Lieferungen von bearbeiteten Walzen aus unlegiertem oder legiertem Gußeisen und Stahlguß sowie Kolben aus Schalenhartguß folgender Planpositionen anzuwenden:

aus 21 29 100	Kolben,
aus 21 42 400	gußeiserne Walzen,
aus 21 45 200	Richt- und Profilwalzen,
aus 22 11 900	Misch- und Kalandervalzen,
aus 22 21 900	Mahlwalzen,
aus 22 38 900	Misch- und Kalandervalzen.

Im übrigen sind die §§ 1 bis 22 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Güßerzeugnisse entsprechend anzuwenden.

**§ 3**

Der Leiter der Abteilung Gießereien und Schmieden des Volkswirtschaftsrates ist verpflichtet, etappenweise die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Formeinrichtungen, Kokillen und Gießwerkzeuge durch die Gießereibetriebe zur Verfügung gestellt werden.

**§ 4**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 1963 tritt die Anordnung vom 18. Juni 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Güßstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen (GBl. II S. 149) außer Kraft.

(3) Diese Anordnung gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht oder schlecht erfüllte Verträge.

Berlin, den 10. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Pasold  
Stellvertreter des Vorsitzenden**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen  
für Gußzeugnisse aus Eisen, Stahl  
und NE-Metallen****§ 1****Grundpflichten des Lieferers**

Der Lieferer ist verpflichtet, eine qualitäts-, sortiments- und termingerechte Produktion von Gußzeugnissen zu sichern.

Dabei hat er insbesondere dafür zu sorgen, daß

- a) die Kosten für Nachbesserungen und Ausschuß ständig gesenkt werden,
- b) umfassende Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gußzeugnisse und die ständige Weiterentwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin im Mittelpunkt der Leitungstätigkeit stehen,
- c) die Kooperationsbeziehungen bei der Lieferung von Gußzeugnissen durch eine enge sozialistische Zusammenarbeit gekennzeichnet sind und die neue Technik, insbesondere zweckmäßigste Verwendung von Gußwerkstoffen und wirtschaftlichere Fertigungsverfahren (insbesondere Übergang von der Handarbeit zur Maschinenarbeit), breite Anwendung findet.

**§ 2****Pflichten des Verbrauchers bei der Vorbereitung  
der Kooperationsbeziehungen**

(1) Die Verbraucher haben unbeschadet der jeweiligen Verteilungsrichtlinien dem Lieferer die unter Buchstaben a bis i genannten Angaben zu übergeben:

- a) Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes,
- b) Werkstoffbezeichnung,
- c) Bezeichnung des Teiles und Nummer nach dem Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen, Zeichnungs- und Modellnummer, Anzahl der gewünschten Gußstücke,
- d) bei Neukonstruktion das errechnete Rohgewicht (das Rohgewicht ist auch in die Zeichnung einzutragen),
- e) genaue technische Bedingungen (z. B. gegläht, ungegläht, druckfest, gas- oder flüssigkeitsdicht usw.) sowie die anzuwendenden Prüfvorschriften und Abnahmebedingungen. Die Angaben haben entsprechend den staatlichen Standards zu erfolgen,
- f) Termin der Anlieferung der Formeinrichtungen,
- g) gewünschte Liefertermine,
- h) Versandanschrift und Versandart,
- i) Kontingenträgernummer und Bezeichnung des übergeordneten Organs des Verbrauchers.

Diese Angaben haben unverzüglich nach Vorliegen der technischen Dokumentation, spätestens jedoch zu den festgelegten Terminen, für die Spezifizierung der vorbereitenden Verträge bzw. Lieferverträge sowie für die Abgabe der spezifizierten Bestellungen zu erfolgen. Sie sollen möglichst schon in den Angeboten zum Abschluß vorbereitender Verträge enthalten sein.

(2) Mit jeder Bestellung, für die beim Lieferer noch keine Zeichnung vorliegt, ist eine Fertigteile- (gegebenenfalls Rohteile-) Zeichnung mit Angabe der besonders beanspruchten Stellen zu übergeben. Sie ist lediglich Hilfsmittel beim Produktionsprozeß. Auf Verlangen des

Lieferers hat der Verbraucher die Aufnahmepunkte der Bearbeitung anzugeben und mitzuteilen, ob eine Nachbesserung an bestimmten Stellen durchgeführt werden darf.

**§ 3****Vertragsinhalt**

(1) Der Vertrag zwischen Lieferer und Verbraucher ist inhaltlich so auszugestalten, daß insbesondere die Qualität des zu liefernden Gußzeugnisses für den vorgesehenen Verwendungszweck genau bestimmt und die Einhaltung der in staatlichen Standards und im Vertrag festgelegten Qualitätseigenschaften gesichert wird.

(2) Soweit erforderlich, sind über die im Abs. 1 enthaltene Verpflichtung hinaus folgende vertraglichen Vereinbarungen zu treffen:

- a) die Mitwirkung des Lieferers bei der konstruktiven Gestaltung und Wartung der Formeinrichtungen,
- b) Anzahl und Anlieferungstermin einzugießender Teile,
- c) Termine der Probeabgüsse und der Übersendung der Prüfberichte,
- d) Anzahl und Termine der Zwischenproben,
- e) Vertragsgewicht,
- f) Art und Durchführung der Prüfung, Lage, Form und Anzahl von Probestäben, die Art der Probenentnahme,
- g) Ort und Umfang der Kennzeichnung des Gußzeugnisses,
- h) Umfang und Reihenfolge der Bearbeitung beim Verbraucher,
- i) Nachbehandlung (Glühen, Imprägnieren, Schweißen, Vorschruppen usw.).

(3) Fordert der Verbraucher Lieferungen nach Auslandsnormen, so hat er den Text dem Lieferer in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Der deutsche Text ist verbindlich.

(4) Die Vertragspartner können, wenn die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür gegeben sind, von der im § 6 Abs. 1 getroffenen Festlegung abweichende Vereinbarungen treffen.

**§ 4****Vorschruppen des Gußstückes beim Lieferer**

Der Lieferer ist verpflichtet, alle materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß im Interesse der Feststellung verdeckter Mängel in immer stärkerem Maße vorgeschruppte Gußzeugnisse geliefert werden.

**Formeinrichtungen und einzugießende Teile****§ 5**

(1) Der erste Lieferer ist zur Ausstellung einer technologischen Karte verpflichtet, die Bestandteil der Formeinrichtung wird.

(2) Vor Anfertigung von Formeinrichtungen haben Verbraucher und Lieferer entsprechend den staatlichen Standards zu überprüfen und in den Zeichnungen für die Formeinrichtungen anzugeben, welche besonderen gießereitechnologischen und arbeitstechnischen Belange zu beachten sind. Verzichtet der Verbraucher auf eine gemeinsame Nachprüfung, so kann der Lieferer die Änderung der Formeinrichtungen auf Kosten des Verbrauchers verlangen. Kommt der Lieferer der Aufforde-

rung zur Prüfung nicht nach, trägt er die Kosten für die Abänderung der Formeinrichtungen.

(3) Ist dem Lieferer eine der Konstruktion entsprechende Fertigung des Gußerzeugnisses nicht möglich und wird das vom Zentralinstitut für Gießereitechnik bestätigt, kann er eine Änderung oder die Aufhebung des Vertrages durchsetzen.

#### § 6

(1) Der Verbraucher ist verpflichtet, maßhaltige Formeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Spezialprüfung zur Verfügung zu stellen, soweit preisrechtliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Die Einrichtungen müssen in Anzahl und Qualität der bestellten Menge und den gießereitechnologischen Bedingungen des Lieferers entsprechen.

(2) Dem Lieferer obliegt die Prüfung der Formeinrichtungen mit Ausnahme der Maßhaltigkeit.

#### § 7

(1) Soweit gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferer verpflichtet, die Instandhaltung der Formeinrichtungen des Verbrauchers zu dessen Lasten nach vorheriger Zustimmung vorzunehmen. Der Lieferer hat dem Verbraucher unverzüglich nach Erkennbarwerden die Notwendigkeit der Durchführung von Generalreparaturen oder Ersatzbeschaffungen von Formeinrichtungen schriftlich anzuzeigen; der Verbraucher hat die Generalreparaturen oder Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Die Partner können vereinbaren, daß der Lieferer bis zu einem festzulegenden Betrag Instandhaltungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers vornimmt.

(2) Formeinrichtungen lagern auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten. Änderungen der Formeinrichtungen bedürfen eines Auftrages des Verbrauchers und sind von ihm zu bezahlen, sofern nicht der Lieferer gemäß § 5 Abs. 2 hierfür aufzukommen hat. Die Kosten für die Anlieferung und Rücksendung sowie das Transportrisiko gehen zu Lasten des Verbrauchers.

(3) Bei Änderungen von Formeinrichtungen ist der Verbraucher verpflichtet, die Modellnummer zu ändern und diese dem Lieferer mitzuteilen. Die geänderten Zeichnungen sind dem Lieferer zu übergeben.

(4) Nach Auslieferung des letzten Abgusses aus einem Vertrag hat der Verbraucher über die Formeinrichtungen und Zeichnungen unverzüglich zu verfügen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verfügt der Verbraucher nicht binnen Monatsfrist, so ist der Lieferer berechtigt, die Formeinrichtungen auf Kosten und Gefahr des Verbrauchers zurückzusenden. Der Lieferer hat bei Rückgabe der Formeinrichtungen den Verbraucher auf vorhandene Mängel, die die Einsatzfähigkeit der Formeinrichtung beeinträchtigen, hinzuweisen.

#### § 8

Der Lieferer ist berechtigt, unverzüglich die Vereinbarung eines neuen Liefertermins zu verlangen, wenn

- die erforderlichen Formeinrichtungen vom Verbraucher nicht gemäß § 6 Abs. 1 angeliefert werden,
- einzugießende Teile nicht fristgemäß zur Verfügung gestellt werden,
- die Bearbeitungsergebnisse von Probeabgüssen, Maß- oder Fertigungsmustern nicht fristgemäß mitgeteilt werden. Das gleiche gilt für Zwischenproben, wenn deshalb die Produktion unterbrochen wird.

#### § 9

(1) Teile zum Eingießen sind einschließlich der technisch notwendigen Mehrmengen vom Verbraucher ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Die darüber hinaus geforderten Mengen hat der Lieferer zu bezahlen.

(2) Vom tatsächlichen Stückgewicht ist das Gewicht der einzugießenden Teile abzuziehen.

#### Probeabgüsse und Zwischenproben

#### § 10

(1) Bei erstmalig in Serie zu fertigenden oder gießereitechnologisch komplizierten Gußerzeugnissen ist auf Verlangen des Lieferers die Anfertigung von Probeabgüssen zu vereinbaren.

(2) Die Probeabgüsse sind vom Verbraucher zur Feststellung etwaiger verborgener Fehler maßlich und materialmäßig zu prüfen und in einem zu vereinbarenden Umfang zu bearbeiten. Die Maßhaltigkeit ist bei Temperguß an einem ungetemperten Probeabguß zu prüfen. Auf Verlangen des Lieferers ist der Verbraucher zur Bearbeitung getempert Probeabgüsse in einem zu vereinbarenden Umfang verpflichtet.

(3) Das Ergebnis und die Art und Weise der Bearbeitung und Prüfung der Probeabgüsse und der Zwischenproben (§ 3 Abs. 2 Buchstaben c und d) ist innerhalb folgender Fristen, beginnend mit dem Tage des Einganges der Proben, dem Lieferer schriftlich mitzuteilen.

Bei Grau-, Temper- und Stahlformguß:

innerhalb 2 Wochen bei einem Einzelgewicht bis 50 kg,	
innerhalb 3 Wochen bei einem Einzelgewicht bis 150 kg,	
innerhalb 4 Wochen bei einem Einzelgewicht bis 1000 kg,	
innerhalb 6 Wochen bei einem Einzelgewicht bis 2500 kg,	
innerhalb 2 Monaten bei einem Einzelgewicht	über 2500 kg.

Bei Leichtmetallformguß:

innerhalb 2 Wochen bei einem Einzelgewicht bis 5 kg,	
innerhalb 3 Wochen bei einem Einzelgewicht bis 50 kg,	
nach Vereinbarung bei einem Einzelgewicht über 50 kg.	

Bei Buntmetallformguß

(außer Leichtmetallformguß):

innerhalb 3 Wochen bei einem Einzelgewicht bis 600 kg,	
innerhalb 4 Wochen bei einem Einzelgewicht	über 600 kg.

Bei verspäteter Anlieferung der Probeabgüsse kann der Verbraucher längere Mitteilungsfristen verlangen. Die Liefertermine bleiben davon unberührt.

(4) Die Vertragspartner können andere Fristen vereinbaren. Bei durchlaufender Serienbearbeitung sind Fristen entsprechend der technologisch begründeten Durchlaufzeit zu vereinbaren.

(5) Die während der Fristüberschreitung gefertigten Gußerzeugnisse gelten als qualitätsgerechte Leistung, wenn sie nur die verborgenen Mängel aufweisen, die bei der Bearbeitung der Zwischenproben hätten erkannt werden können. In besonderen Fällen ist bei Fristüberschreitung der Lieferer berechtigt, die Produktion zu unterbrechen. Hiervon ist der Verbraucher innerhalb 24 Stunden fernschriftlich oder telefonisch zu unterrichten.

#### § 11

(1) Sind die Probeabgüsse fehlerhaft, ist erforderlichenfalls die erneute Lieferung von Probeabgüssen zu vereinbaren.

(2) Fehlerhafte Probeabgüsse gehen zu Lasten des Lieferers. Hat der Verbraucher die Fehlerhaftigkeit verursacht, trägt er die Kosten.

### § 12

#### Toleranzen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist bei Serienfertigung bis zu 5000 Stück eine Mehrlieferung von 2% zulässig.

(2) Bei Serien über 5000 Stück haben die Vertragspartner die zulässigen Mehr- oder Minderlieferungen zu vereinbaren.

### § 13

#### Leihverpackung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die verwendete Verpackung als Leihverpackung. Leihverpackung ist frachtfrei innerhalb von 30 Tagen an den Lieferer unter gleichzeitiger Angabe der Rechnungsnummer und der Lieferscheinnummer zurückzusenden. Der Abnutzungsbetrag beträgt  $\frac{1}{3}$  des Beschaffungswertes der Leihverpackung, sofern in gesetzlichen Bestimmungen nicht andere Abnutzungsbeträge festgelegt sind.

#### Eingangskontrolle, Mängelanzeige und Gewährleistung

### § 14

(1) Der Verbraucher ist verpflichtet, 10% jeder in einer Sendung enthaltenen Art (Grundlage bildet die Modell- bzw. Zeichnungsnummer) von Gußzeugnissen der Eingangskontrolle innerhalb der gesetzlich dafür vorgesehenen Frist zu unterziehen. Bei Lieferungen von weniger als 100 Stück sind mindestens 10 Stück zu prüfen.

(2) Werden an 30% oder mehr der geprüften Gußzeugnisse Mängel festgestellt, ist dem Lieferer eine Mängelanzeige, die auf diesen Umstand und die Art des Mangels hinweist, zuzusenden und eine zweite Stichprobenkontrolle gemäß Abs. 1 durchzuführen. Die Mängelanzeige ist mit Ausnahme der im Abs. 4 getroffenen Festlegungen binnen 14 Tagen im Sinne des § 15 zu konkretisieren.

(3) Werden an weniger als 30% der geprüften Gußzeugnisse Mängel festgestellt, so gelten alle Mängel an den nicht geprüften 90% bzw. 80% der Sendung als verborgene Mängel.

(4) Macht der Umfang der fehlerhaften Gußzeugnisse aus beiden Stichproben 30% oder mehr aus, hat der Verbraucher die gesamte Sendung zu kontrollieren. Die Mängelanzeige ist in diesem Falle binnen eines Monats zu konkretisieren.

(5) Häufen sich Fälle im Sinne des Abs. 4, ist der Lieferer verpflichtet, auf Verlangen des Verbrauchers mit diesem sofort eine Vereinbarung über die Abordnung von Kontrollkräften zu treffen.

(6) Die Kosten der ersten und zweiten Stichprobenprüfung trägt der Verbraucher. Ist die Prüfung der gesamten Sendung erforderlich, hat der Lieferer dem Verbraucher die Prüfkosten bei Grau-, Stahlform- und Temperguß in Höhe von 3% und bei Leichtmetallformguß in Höhe von 2% des Wertes aller geprüften Gußzeugnisse ohne Nachweis zu erstatten.

(7) Beim Vorliegen besonderer Fälle können die Vertragspartner von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Vereinbarungen treffen.

### § 15

(1) Die Mängelanzeige soll folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer und Datum der Versandanzeige (Lieferschein) und Bezeichnung des Vertrages sowie des Gußzeugnisses;
- b) Modellnummer und Werkstoffbezeichnung;
- c) Tag der Entgegennahme des Gußzeugnisses durch den Verbraucher und Tag der Feststellung des Mangels. Bei Serien über 1000 Stück im Monat können die Angaben über den Tag der Entgegennahme des Gußzeugnisses und die Versandanzeige entfallen. Statt dessen ist der Liefermonat anzugeben;
- d) Angaben über die Art des Fehlers (TGL 6457), seine Lage am Gußzeugnis, sein Umfang und seine Ursachen;
- e) Angaben über die Art der notwendigen Nachbesserung und die Höhe der dafür voraussichtlich beim Verbraucher entstehenden Nachbesserungskosten;
- f) Gießnummer;
- g) Angaben darüber, beim wievielten Arbeitsgang der Mangel festgestellt wurde;
- h) Anzahl der bearbeiteten und beanstandeten Teile;
- i) einen Vorschlag über die Art der Erfüllung der Gewährleistung.

(2) Läßt der Verbraucher die Gußzeugnisse von einem Dritten bearbeiten, gilt die Übersendung der Mängelanzeige durch den Dritten an den Lieferer als vom Verbraucher erfolgt.

(3) Der Lieferer ist berechtigt, die beanstandeten Gußzeugnisse beim Verbraucher zu besichtigen. Beabsichtigt der Verbraucher die sofortige Nachbesserung, so ist er verpflichtet, den Lieferer sofort mittels Fernschreiben, Telegramm oder Telefon zu unterrichten. Diese Mitteilung ersetzt nicht die Anzeige nach Abs. 1. Der Lieferer hat sofort bekanntzugeben, ob er sich das Recht der Besichtigung binnen 2 Werktagen vorbehält. Beachtet der Verbraucher nicht den Vorbehalt des Lieferers, gelten Aussagen seiner Mitarbeiter allein nicht als Beweis. Das gleiche gilt, wenn der Verbraucher die Absicht der sofortigen Nachbesserung nicht bekanntgibt.

### § 16

(1) Der Lieferer hat dem Verbraucher innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Mängelanzeige seine Entscheidung über die Gewährleistungsforderung oder sein Verlangen nach Vervollständigung der Mängelanzeige nach § 15 Abs. 1 schriftlich mitzuteilen. Im Falle der fernschriftlichen Mängelanzeige hat diese Mitteilung innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige schriftlich zu erfolgen.

(2) Hält sich der Lieferer nicht an die im Abs. 1 angegebenen Fristen, kann der Verbraucher die Nachbesserung auf Kosten des Lieferers vornehmen. Verlangt der Lieferer die Vervollständigung der Mängelanzeige, so beginnen die Fristen mit dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem die vollständige Mängelanzeige beim Lieferer eingeht.

### § 17

(1) Verbraucher und Lieferer sind verpflichtet, Nachbesserung zu vereinbaren, wenn dies ökonomisch zweckmäßig ist und die Qualität des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigt wird. Sofern die Nachbesserung beim Verbraucher möglich ist, hat er sie durchzuführen.

(2) Der endgültige Rechnungsbetrag für die Nachbesserungskosten darf den gemäß § 15 Abs. 1 in der Mängelanzeige genannten Betrag um höchstens 15 % übersteigen.

#### § 18

(1) Gußerzeugnisse mit Fehlern, die das handelsübliche Aussehen, die Bearbeitbarkeit oder Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen, gelten als qualitätsgerechte Lieferung, soweit nicht staatliche Standards etwas anderes vorschreiben oder die Vertragspartner etwas anderes vereinbart haben.

(2) Die Bearbeitbarkeit gilt als nicht beeinträchtigt, wenn das Gußerzeugnis nur Fehler im Bereich der Bearbeitungszugabe aufweist und dadurch dem Verbraucher kein höherer Kostenaufwand entsteht. Der Verbraucher hat keinen Gewährleistungsanspruch, wenn Formveränderungen bei fertigbearbeiteten Gußerzeugnissen durch normale Alterungserscheinungen auftreten.

(3) Mängel, die auf fehlerhafte Ausführungen der gelieferten Formeinrichtungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Verbrauchers, sofern nicht eine Verletzung der Prüfpflicht des Lieferers nach § 5 Abs. 2 vorliegt.

#### § 19

Der Verbraucher ist verpflichtet, die Reihenfolge und den Umfang der Arbeitsgänge bei Gußerzeugnissen mit dem Ziel zu prüfen, verborgene Mängel in kurzer Zeit und mit geringstem Aufwand festzustellen.

### Vertragsstrafen

#### § 20

(1) Der Verbraucher hat Vertragsstrafe zu zahlen bei Verzug

- a) der Anlieferung der Formeinrichtungen, Kokillen oder Druckgußformen, der Bearbeitungs- oder Prüfeinrichtungen,
- b) der Mitteilung des Bearbeitungsergebnisses der Proben, Maß- oder Fertigungsmuster, wenn der Lieferer deswegen die Produktion unterbrochen hat,
- c) der Übersendung der einzugießenden Teile.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,05 % täglich vom Wert des Vertragsgegenstandes, jedoch nicht mehr als 6 %.

(3) Ist der Vertragsgegenstand über einen längeren Zeitraum als 1 Monat zu liefern, so ist die Vertragsstrafe auf den monatlichen Durchschnittswert der Gesamtlieferung zu berechnen.

#### § 21

Der Lieferer zahlt an den Verbraucher 50 DM Vertragsstrafe, wenn er die technologische Karte nicht zusammen mit der Formeinrichtung bzw. Kokille und ordnungsgemäß übergibt.

#### § 22

Der Verbraucher hat dem Lieferer 6 % Vertragsstrafe vom Wert des noch nicht erfüllten Vertragsteiles zu zahlen, wenn der Vertrag auf Veranlassung des Verbrauchers aufgehoben wird und der Verbraucher für die zugrunde liegenden Ursachen verantwortlich ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Aufwendersatz anzurechnen.

### Kokillen

#### § 23

Der Verbraucher ist verpflichtet, die notwendigen Kokilleneinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen

oder beim Lieferer zur Anfertigung zu bestellen. Dieses gilt nicht für Kokillenhandelsguß (Voll- und Hohlstangen).

#### § 24

(1) Sofern die Herstellung der Kokilleneinrichtung beim Lieferer erfolgt, hat der Verbraucher dem Lieferer 2 Fertigteilzeichnungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Anfertigung der Kokillenzzeichnung zu bestellen, sofern er diese nicht mit der Bestellung überreicht.

(2) Der Lieferer hat die vom Verbraucher übersandten Kokillenzzeichnungen darauf zu prüfen, ob sie den gießereitechnologischen Erfordernissen entsprechen.

#### § 25

Im übrigen finden bei Kokillen, die im § 5 Abs. 1 und im § 7 Absätze 1, 2 und 4 festgelegten Grundsätze Anwendung.

### Druckguß

#### § 26

(1) Der Verbraucher von Druckgußerzeugnissen ist verpflichtet, dem Lieferer die zur Herstellung notwendigen Formen, Bearbeitungswerkzeuge, Vorrichtungen, Prüf- und Kontrollehren spätestens 4 Wochen vor Liefermonatsbeginn zur Verfügung zu stellen oder beim Lieferer zu bestellen.

(2) Die Ausführung der Druckgießformen, Bearbeitungswerkzeuge und Vorrichtungen beim Lieferer erfolgt an Hand der vom Verbraucher kostenlos zur Verfügung zu stellenden je 2 Roh- und Fertigteilzeichnungen.

(3) Die Zahl der möglichen Abgüsse entsprechend der normalen Brauchbarkeit einer Form ist im Vertrag zu vereinbaren.

#### § 27

Im Vertrag ist der Termin zu vereinbaren, an dem die Maßmuster dem Verbraucher geliefert werden.

#### § 28

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, aus neuen Formen oder aus Formen, die vereinbarungsgemäß geändert wurden, je Teil 6 Maßmuster, davon 2 plombiert, dem Verbraucher kostenlos zu übergeben.

(2) Liefert der Verbraucher die Bearbeitungswerkzeuge und Vorrichtungen, so kann er noch 10 weitere Maßmuster gegen Berechnung erhalten.

(3) Bei Fertigungsbeginn werden 4 Fertigungsmuster, davon 2 plombiert, dem Verbraucher übersandt.

(4) Der Verbraucher hat die Maß- und Fertigungsmuster zu begutachten und das Ergebnis schriftlich, unter Rückgabe je eines plombierten Musters, das seinen Betriebsstempel tragen muß, dem Lieferer bekanntzugeben. Die Mitteilung des Verbrauchers, in der das Maßmuster für richtig befunden wird, gilt als Produktionsfreigabe. Die plombierten Fertigungsmuster sind von beiden Vertragspartnern für die Gütebeurteilung der Gußerzeugnisse aufzubewahren.

(5) Maßmuster sind innerhalb von 15 Tagen und Fertigungsmuster innerhalb von 10 Tagen zu begutachten, gerechnet vom Zeitpunkt des Einganges der Muster beim Verbraucher bis zum Eingang der Begutachtung beim Lieferer.

(6) Festgestellte Mängel an Fertigungsmustern sind dem Lieferer sofort mittels Fernschreiben, Telegramm oder Telefon vorab bekanntzugeben.

(7) Beanstandungen der Maß- und Fertigungsmuster sind vom Lieferer an den Druckgießformen, Bearbeitungswerkzeugen und Vorrichtungen richtigzustellen und neue Muster zu liefern. Sind Musterbeanstandungen vom Lieferer zu vertreten, so gehen die Änderungen zu seinen Lasten, sind sie vom Verbraucher zu vertreten, so hat er die Kosten der Änderung zu tragen.

#### § 29

Die Rechnung für die Form ist zum Zeitpunkt der Lieferung der Maßmuster zu erteilen. Im vereinbarten Preis für Druckgießformen ist die Lieferung von 6 Maßmustern und 4 Fertigungsmustern aus der Form je Teil eingeschlossen.

### Walzen und Kolben

#### § 30

- (1) Der Verbraucher hat dem Lieferer zu nennen:
- Verwendungszweck (Walzstraße und Gerüst),
  - Grad der Bearbeitung und Bearbeitungstoleranzen,
  - technische Bedingungen, z. B. Schrecktiefe und Härte der Ballenoberfläche, Zugfestigkeit bei Stahlgußwalzen.

(2) Mit jeder Bestellung, für die beim Lieferer noch keine Zeichnungen vorliegen, sind Fertigteilzeichnungen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Aus der Zeichnung müssen die Bearbeitungstoleranzen ersichtlich sein. Bei vorkalibriert zu gießenden Walzen ist die Lage aller Arbeits- und Fertigungskaliber gesondert anzugeben. Zu bearbeitende Walzen bzw. Kolben werden nach den in der Zeichnung des Verbrauchers angegebenen Maßen und Angaben ausgeführt. Bei Nichtübereinstimmung der Daten der Zeichnung mit den vertraglichen Vereinbarungen gilt der Vertrag.

#### § 31

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Walzenschlitten oder Kisten als Leihverpackung. Der Abnutzungsbetrag bei Walzenschlitten aus Metall beträgt  $\frac{1}{20}$  des Beschaffungswertes der Leihverpackung.

#### § 32

Auf Vereinbarung ist der Verbraucher nach Abwurf der gußeisernen Richt- und Profilverwalzen verpflichtet, ein ausgefülltes Exemplar des Walzenpasses an den Lieferer zurückzusenden.

#### § 33

- Die Mängelanzeige soll folgende Angaben enthalten:
- Herstellungsnummer der Walze bzw. des Kolbens,
  - Tag des Einbaues,
  - die bis zum Erkennen des Mangels gewalzte Tonnage oder Laufzeit in Stunden,
  - Anwärmzeit der Walze,
  - Zahl der Abdrehungen und jetziger Durchmesser,
  - Höhenabnahme des Walzgutes in Millimetern bzw. Prozenten,
  - Werkstoffqualität des Walzgutes.

#### § 34

Beanstandete Walzen bzw. Kolben sind durch den Verbraucher sofort außer Betrieb zu setzen und zur Verfügung des Lieferers zu halten. Der Teil des Walzgutes, der sich zum Zeitpunkt des Bruches zwischen den Arbeitsflächen der Walzen befand, ist sicherzustellen. Bei gebrochenen Walzen, deren Arbeitsballen nicht mit Wasser berieselt werden, müssen die Bruchstellen so

abgedeckt werden, daß keine Veränderung des Bruchbildes eintritt. Die Walzen bzw. Kolben sind auf Verlangen des Lieferers zur Untersuchung zurückzusenden. Zur vollständigen Beurteilung der Mängelanzeige ist der Lieferer berechtigt, Einsicht in alle erforderlichen betrieblichen Unterlagen zu nehmen. Eine Verschrottung darf erst nach Abschluß der Reklamation oder nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 65 des Vertragsgesetzes erfolgen.

#### § 35

Im Gewährleistungsfalle wird bei nicht nachbesserungsfähigen Walzen eine Ersatzwalze geliefert oder Kaufpreisgutschrift erteilt. Soweit eine Walzleistung von mehr als 10% zur Durchschnittswalzleistung der entsprechenden Walze beim Verbraucher erreicht wurde, erfolgt Kaufpreisminderung.

#### § 36

Die Gewährleistungsfrist für verborgene Mängel bei gußeisernen Richt- und Profilverwalzen beträgt 12 Monate seit dem Tag der Entgegennahme.

### Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate.

Vom 11. Mai 1963

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Dolmetscher und Übersetzer für die Übertragung aus einer Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt werden für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom Minister der Justiz bestellt.

(2) Die Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden.

(3) Personen, die nicht als Dolmetscher oder Übersetzer vom Minister der Justiz bestellt worden sind, dürfen von den Gerichten und Staatlichen Notariaten nur dann herangezogen werden, wenn für die betreffende Sprache Dolmetscher oder Übersetzer noch nicht bestellt worden sind oder die Heranziehung eines bestellten Dolmetschers erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

#### § 2

(1) Personen, die sich um die Bestellung als Dolmetscher oder Übersetzer bewerben, haben in dem Gesuch die Fremdsprache, für die sie zum Dolmetscher oder Übersetzer bestellt zu werden wünschen, anzugeben und ihre Sprachkenntnisse durch Zeugnisse nachzuweisen.

(2) Die Gesuche sind schriftlich beim Ministerium der Justiz einzureichen.

#### § 3

(1) Jeder Bewerber, der seine Befähigung als Dolmetscher oder Übersetzer nicht durch ein Zeugnis des Dolmetscherinstituts der Karl-Marx-Universität in Leipzig, eines anderen staatlichen Dolmetscherinstituts oder durch ein Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachweisen kann, hat vor dem Dolmetscherinstitut der Karl-Marx-Universität eine Prüfung abzulegen, die eine schriftliche Hausarbeit, 2 Klausurarbeiten und eine mündliche Prüfung umfaßt. Der Minister der

Justiz kann im Ausnahmefall dem Bewerber die Nachholung der Prüfung erlassen.

(2) Die Prüfungskommission wird vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestellt; ihr gehören an:

- der Direktor des Dolmetscherinstituts der Karl-Marx-Universität als Vorsitzender;
- 1 Vertreter des Ministeriums der Justiz;
- 2 Sprachprüfer des Dolmetscherinstituts und
- 1 Jurist, der die betreffende Fremdsprache beherrscht.

#### § 4

(1) Personen, die die Prüfung nach § 3 bestanden haben, werden vom Minister der Justiz zum Dolmetscher oder Übersetzer für die Gerichte und Staatlichen Notariate bestellt.

(2) Die Urkunde über die Bestellung (Anlage) wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Direktor des Bezirksgerichts ausgehändigt, in dessen Bezirk der Dolmetscher oder Übersetzer wohnhaft ist. Der Dolmetscher oder Übersetzer erhält neben der Bestellsurkunde einen Stempel mit folgender Aufschrift:

(Staatswappen N. N.  
der DDR) Vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zum Dolmetscher/Übersetzer für die  
..... Sprache bestellt.  
Bestellsurkunde Nr. ....

Der Stempel wird zweisprachig hergestellt. Er wird dem Dolmetscher oder Übersetzer gegen Erstattung der Unkosten vom Direktor des Bezirksgerichts ausgehändigt.

#### § 5

(1) Der Dolmetscher oder Übersetzer ist bei der Auslieferung der Bestellsurkunde zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung sowie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er ist darüber zu belehren, daß er von der Wahrnehmung seiner Aufgabe ausgeschlossen ist, wenn er in der gleichen Sache als Richter, Zeuge oder Sachverständiger tätig geworden ist oder diese ablehnen kann, wenn dadurch eigene Interessen berührt werden.

(2) Über die Verpflichtung und die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Dolmetscher oder Übersetzer und dem Direktor des Bezirksgerichts zu unterschreiben ist.

#### § 6

(1) Der Dolmetscher oder Übersetzer hat die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Übersetzungen jeweils durch seine Namensunterschrift unter Beifügung seines Stempels zu bestätigen.

(2) Durchschläge oder Abschriften der Übersetzungen dürfen nur in der Anzahl hergestellt werden, die das Gericht benötigt. Eine Zurückhaltung von Durchschlägen oder Abschriften der Übersetzungen durch den Dolmetscher oder Übersetzer ist nicht zulässig.

#### § 7

(1) Die bestellten Dolmetscher (Übersetzer) unterstehen der Aufsicht des Ministeriums der Justiz; sie haben auf Verlangen den Beauftragten des Ministeriums der Justiz jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

(2) Bei den Bezirksgerichten werden Listen der zu Dolmetschern oder Übersetzern bestellten Personen nach Sprachen geordnet geführt. Jeder Dolmetscher oder Übersetzer hat sich nach der Verpflichtung mit seiner Namensunterschrift in die Liste der im Bezirk wohnhaften Dolmetscher oder Übersetzer einzutragen.

(3) Die Namen der zugelassenen Dolmetscher oder Übersetzer werden vom Ministerium der Justiz bekanntgemacht.

#### § 8

Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher oder Übersetzer erfolgt nach der Anordnung vom 12. März 1963 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher (GBl. II S. 183).

#### § 9

Durch diese Anordnung werden die vor ihrem Inkrafttreten erfolgten Bestellungen von Dolmetschern und Übersetzern nicht berührt.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 25. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1963

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

#### Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

Ministerium der Justiz Berlin, den .....  
— Der Minister —

#### Urkunde

über die Bestellung zum Dolmetscher (Übersetzer) für die Gerichte und Staatlichen Notariate

Herr/Frau/Fräulein .....  
geboren am: ....., in: .....  
wohnhaft in: .....  
DPA Nr.: ..... ist am .....  
gemäß § 1 der Anordnung vom 11. Mai 1963 des Ministers der Justiz über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II S. 371) zum Dolmetscher (Übersetzer) für die ..... Sprache bestellt worden.

Diese Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Nummer der Urkunde: .....

(Dienstsiegel)

Der Minister der Justiz



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. Juni 1963

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 63	Verordnung zur Übertragung der Tätigkeit der Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz .....	373
22. 5. 63	Anordnung über die Förderung der Vergabe von Lizenzen an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik .....	374
30. 5. 63	Anordnung über Steuervergünstigungen bei der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten in das Ausland .....	375
31. 5. 63	Anordnung über das Statut des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik .....	376
18. 5. 63	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	378
	Berichtigungen .....	379
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	379

### Verordnung zur Übertragung der Tätigkeit der Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz.

Vom 30. Mai 1963

Entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBl. I S. 21) werden die Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz bis zum 30. Juni 1963 aufgelöst. Bis zur Errichtung der im Erlaß des Staatsrates vorgesehenen Schiedskommissionen, bis zum Erlaß einer neuen Rechtsanwaltsordnung und einer Ordnung über die Arbeitsweise der Staatlichen Notariate sowie bis zur Neuregelung des Gerichtsvollzieher- und Kostenwesens wird folgende Übergangsregelung verordnet, die in den einzelnen Bezirken mit dem protokollarisch festgelegten Tag der Auflösung der jeweiligen Justizverwaltungsstelle wirksam wird.

## § 1

Die in der Verordnung vom 22. September 1958 über die Sühnstellen — Schiedsmannsordnung — (GBl. I S. 690) sowie in der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 22. September 1958 (GBl. I S. 692) bestimmten Aufgaben der Justizverwaltungsstelle sind vom Direktor des Kreisgerichts auszuüben.

Dabei handelt es sich um:

1. die Bestimmung der Errichtung von gemeinsamen Sühnstellen oder die Errichtung von mehreren Sühnstellen im Einvernehmen mit dem Rat des Stadt- oder Landkreises (§ 2 Abs. 2 der Verordnung),

2. die Antragstellung auf Abberufung von Schiedsmännern (§ 6 der Verordnung),
3. die Veröffentlichung der Anschrift der errichteten Sühnstellen in der Tageszeitung (§ 10 Abs. 1 der Verordnung),
4. die Anleitung der Schiedsmänner sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit (§ 14 Abs. 1 der Verordnung),
5. die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen fehlerhafte Tätigkeit der Schiedsmänner (§ 14 Abs. 3 der Verordnung) und
6. die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen (§ 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung).

## § 2

Die in der Verordnung vom 4. Oktober 1952 über das Gerichtsvollzieherwesen (GBl. S. 993) bestimmten Aufgaben des Leiters der Justizverwaltungsstelle bzw. der Justizverwaltungsstelle sind vom Direktor des Kreisgerichts auszuüben.

Dabei handelt es sich um:

1. die Entscheidung über die Aufteilung des Gerichtsvollzieherbereichs (§ 2 Abs. 3),
2. die Erteilung der Genehmigung, daß der Gerichtsvollzieher außerhalb des Dienstortes wohnt (§ 3 Abs. 2),
3. die Festlegung der ständigen Vertretung der Gerichtsvollzieher (§ 4 Abs. 3),

4. die Erteilung der Genehmigung für den Gerichtsvollzieher, als Zeuge oder Sachverständiger über Angelegenheiten auszusagen, die mit seiner Tätigkeit als Gerichtsvollzieher zusammenhängen (§ 10),
5. die Anstellung der Gerichtsvollzieher (§ 14) und
6. die Verhängung disziplinarischer Maßregeln gegen Gerichtsvollzieher (§ 16 Abs. 1).

## § 3

Die in der Anordnung vom 16. November 1956 über die Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats (GBl. I S. 1310) bestimmten Aufgaben des Leiters der Justizverwaltungsstelle bzw. der Justizverwaltungsstelle werden ausgeübt:

## 1. Vom Minister der Justiz

Dabei handelt es sich um:

- a) die Bestimmung des Leiters und eines stellvertretenden Leiters (§ 2 Abs. 1),
- b) die Einstellung und Entlassung der Notare (§ 2 Abs. 3).

## 2. Vom Direktor des Bezirksgerichts

Dabei handelt es sich um:

- a) die Erteilung der Zustimmung zur Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Notariats (§ 2 Abs. 4),
- b) die Bestätigung der Festsetzung der Arbeitszeit und der Sprechtage (§ 11 Abs. 4),
- c) die Entgegennahme der Unterschrift der Notare in zweifacher Ausfertigung zu den Kaderakten (§ 13 Abs. 2),
- d) die Entgegennahme der Rechenschaft über den Verlust von Akten (§ 22 Abs. 4).

## § 4

Die im Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte (Anlage zur Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte [GBl. S. 725]) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 22. März 1958 (GBl. I S. 311), in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 769) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 26. August 1953 (GBl. S. 957) und in der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 (GBl. I S. 596) bestimmten Aufgaben der Leiter der Justizverwaltungsstellen bzw. der Justizverwaltungsstellen werden unmittelbar vom Ministerium der Justiz ausgeübt.

## § 5

Die in der Anordnung vom 25. März 1954 über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (GBl. S. 315) in der Fassung der Änderungsanordnung vom

12. März 1957 (GBl. I S. 211) bestimmte Zuständigkeit des Leiters der Justizverwaltungsstelle nach § 4 geht auf den Direktor des Bezirksgerichts über.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1963 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Justiz

Stoph

Dr. Benjamin

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
über die Förderung der Vergabe von Lizenzen  
an Partner außerhalb der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 22. Mai 1963

Zur Förderung der Vergabe von Lizenzen oder des Verkaufs von Schutzrechten durch die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die durch die Vergabe von Lizenzen oder den Verkauf von Schutzrechten im Sinne der Anordnung vom 3. Januar 1961 über Lizenzverträge (GBl. II S. 18) entstehenden Kosten sind kostenträgermäßig abzurechnen.

(2) Zu diesen Kosten gehören auch nach der Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 633) anteilig zu verrechnende, für das betreffende Erzeugnis aufgewandte und aktivierte Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Vergütungen an den Patentinhaber für die Benutzung der Erfindung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, soweit der Betrieb vertraglich zahlungspflichtig ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 anteilig zu verrechnenden Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Vergütungen an den Patentinhaber sind auf höchstens 20 % der betreffenden Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen oder dem betreffenden Verkauf von Schutzrechten zu begrenzen.

## § 2

(1) Die Einnahmen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft aus der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind zum Ausgleich der mit der Vergabe bzw. dem Verkauf von Schutzrechten an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verbundenen Kosten zu verwenden.

(2) Kosten für die Vorbereitung und Ausarbeitung von Angeboten für die Vergabe von Lizenzen oder den Verkauf von Schutzrechten, die nicht zum Abschluß eines Vertrages führen oder die die Einnahmen aus der Vergabe übersteigen, sind — soweit sie nicht von der Limex-GmbH getragen werden — aus den Einnahmen aus anderen Vergaben von Lizenzen oder anderen Verkäufen von Schutzrechten zu tragen. Reichen die Einnahmen nicht oder nur teilweise zum Ausgleich dieser Kosten aus, sind sie zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

## § 3

(1) Der die im § 1 und § 2 Abs. 2 genannten Kosten übersteigende Teil der Einnahmen ist wie folgt zu verwenden:

- a) bis zu 50 % des Betrages sind dem Fonds „Neue Technik“ zuzuführen,
- b) bis zu 30 % des Betrages werden dem Betriebsprämienfonds zugeführt,
- c) der Restbetrag dient der Erfüllung des Ergebnisplanes.

(2) Der Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des zuständigen zentralen Staatsorgans, bei Betrieben der örtlichen und bezirksgeleiteten volkseigenen Wirtschaft des Bezirkswirtschaftsrates, können die unter Abs. 1 Buchstaben a und b festgelegten Höchstgrenzen der Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ und Betriebsprämienfonds niedriger festsetzen.

(3) Die Entscheidung über die Höhe der Zuführungen zum Fonds „Neue Technik“ und zum Betriebsprämienfonds im Rahmen der Höchstgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Werkleiter.

(4) Der Berechnung des die Kosten übersteigenden Teiles der Einnahmen sind die kumulativ berechneten Kosten und Einnahmen unabhängig vom Planjahr zugrunde zu legen.

(5) Die Zuführungen zu dem Fonds „Neue Technik“ bzw. dem Betriebsprämienfonds erfolgen im Rahmen der in den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Höchstgrenzen und können im Verlaufe des Planjahres in voller Höhe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

Rumpf

### Anordnung über Steuervergünstigungen bei der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten in das Ausland.

Vom 30. Mai 1963

Für die Besteuerung der Einkünfte aus der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Einnahmen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, Genossenschaften, halbstaatlichen und privaten Betrieben aus der ständigen oder zeitlichen Überlassung von gewerblichen Schutzrechten oder Produktionsverfahren (Industrielizenzen) über das zuständige Außenhandelsunternehmen Limex gemäß Anordnung vom 3. Januar 1961 über Lizenzverträge (GBl. II S. 18) unterliegen einem Steuerabzug. Mit dem Steuerabzug sind die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewinnsteuer, die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer abgegolten.

(2) Der Steuerabzug beträgt 30 % der Einnahmen gemäß Abs. 1, die den Bürgern bzw. Betrieben in DM der Deutschen Notenbank zustehen.

(3) Der Steuerabzug beträgt 30 % der Einnahmen aus der Verwertung gemäß Abs. 1, wenn der Bürger gegenüber dem Außenhandelsunternehmen nachweist, daß für ihn die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) zutreffen.

## § 2

Der Steuerabzug ist vom Außenhandelsunternehmen im Zeitpunkt der Zahlung bzw. Überweisung an den Bürger oder Betrieb vorzunehmen. Die Höhe des Steuerabzuges ist dem Bürger oder Betrieb zu bescheinigen.

## § 3

Die begünstigt besteuerten Einkünfte gemäß § 1 führen nicht zur getrennten Veranlagung der Ehegatten gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vorliegen.

## § 4

Die begünstigt besteuerten Einkünfte gemäß § 1 bleiben bei der Ermittlung der Steuer auf die nicht begünstigten Einkünfte außer Ansatz.

## § 5

(1) Die mit der Überlassung der gewerblichen Schutzrechte oder Produktionsverfahren im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind Betriebsausgaben. Ist der Steuerabzug gemäß § 1 Abs. 3 vorzunehmen, gelten für die Berücksichtigung derartiger Aufwendungen als berufsbedingte Ausgaben die Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — in Verbindung mit

Ziff. 33 der hierzu ergangenen Richtlinien (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

(2) Einkünfte gemäß § 1 sind in der Jahressteuererklärung gesondert anzugeben.

#### § 6

(1) Die Steuervergünstigungen des § 1 schließen die Inanspruchnahme des steuerfreien Exportentgeltes gemäß § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — 10. StÄVOVB — (GBl. S. 656) aus.

(2) Auf Antrag können die Einkünfte bzw. Einnahmen gemäß § 1 zusammen mit den übrigen Einkünften bzw. Einnahmen nach den allgemein geltenden steuerlichen Bestimmungen besteuert werden, wenn dies für den Bürger oder Betrieb in dem betreffenden Jahr günstiger ist. Der Antrag ist mit der Abgabe der Jahressteuererklärung zu stellen.

(3) Die vom Außenhandelsunternehmen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind im Falle des Abs. 2 auf die zu zahlenden Jahressteuerbeträge anzurechnen.

(4) Besteht ein Anspruch auf einen steuerfreien Betrag bis zu 10 000 DM für durch Patent bzw. durch Gebrauchsmuster geschützte Erfindungen gemäß Ziff. 3 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens bzw. gemäß § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1956 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 217), so ist ein Antrag auf Berücksichtigung dieses steuerfreien Betrages bei der für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. der Stadt zu stellen, sofern dieser Freibetrag noch nicht oder nicht in voller Höhe beansprucht wurde. Dem Antrag sind die Steuerabzugsbescheinigungen beizufügen. Die danach zuviel einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind dem Bürger innerhalb von 4 Wochen zu erstatten.

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

### Anordnung über das Statut des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. Mai 1963

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 8. November 1962 über die Bildung des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik —Auszug — (GBl. II S. 751) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Rechtliche Stellung, Arbeitsweise und Struktur des Verlages werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1963

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Verlag genannt) ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Verlag untersteht dem Ministerrat.

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Der Verlag hat insbesondere die Aufgabe,

- a) amtliche Dokumente der Volkskammer, des Staatesrates und des Ministerrates,
- b) amtliche Dokumente der zentralen staatlichen Organe (Verfügungs- und Mitteilungsblätter, soweit keine eigenen Verlage bestehen oder die Unterbringung in einem anderen Verlag nicht zweckmäßiger ist),
- c) Zeitschriften für Staats- und Rechtsfragen,
- d) Textsammlungen gesetzlicher Bestimmungen,
- e) staats- und rechtswissenschaftliche Literatur sowie populärwissenschaftliche und andere Literatur zu Staats- und Rechtsfragen

zu verlegen.

(2) Die neuesten Forschungsergebnisse der Staats- und Rechtswissenschaft aus den sozialistischen Ländern sind in dem Maße zu publizieren, wie es die Aufgaben des umfassenden Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern.

## § 3

## Arbeitsweise

(1) Der Verlag arbeitet nach bestätigten langfristigen Literaturentwicklungsplänen, durch die die Perspektivaufgaben des Verlages bestimmt werden. Die Literaturentwicklungspläne bilden die Arbeitsgrundlage für die jährlich aufzustellenden Jahresthemenpläne.

(2) Die im Jahresthemenplan festgelegten Publikationen sind so zu entwickeln und zu bearbeiten, daß sie

- a) das höchstmögliche politisch-fachliche Niveau haben,
- b) typografisch bestmöglich gestaltet und ausgestattet werden,
- c) unter Beachtung der strengsten Sparsamkeit bei maximaler Verkürzung der Herstellungszeiten und strenger Termineinhaltung herausgebracht werden.

(3) Der Verlag hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zentralen und örtlichen staatlichen Organen zu lösen. Vor der Herausgabe von Fachliteratur zu Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit ist die Stellungnahme des jeweils zuständigen zentralen Staatsorgans einzuholen. Die Herausgabe von Textsammlungen gesetzlicher Bestimmungen sowie von wissenschaftlichen Kommentaren erfolgt mit Zustimmung und unter verantwortlicher Mitwirkung der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(4) Der Verlag muß in immer stärkerem Maße bewährte Praktiker sowie Rechtswissenschaftler zur Mitarbeit gewinnen und durch vielfältige Methoden in die Erfüllung seiner Aufgaben einbeziehen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Verlages (Cheflektor, Lektoren, Redakteure u. a.) haben zu diesem Zweck eng mit den zuständigen staatlichen Organen sowie den wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft zusammenzuarbeiten. Besonders sind junge, befähigte Autoren aus den wissenschaftlichen Institutionen und den staatlichen Organen für eine publizistische Tätigkeit zu gewinnen und dabei zu fördern und zu unterstützen.

(5) Die Mitarbeiter des Verlages haben eine hohe Verantwortung bei der Durchführung der dem Verlag gestellten Aufgaben. Ihre gesamte Tätigkeit muß stets auf die Verwirklichung der Interessen des Arbeiter- und Bauern-Staates gerichtet sein. Zur Lösung dieser Aufgaben ist die schöpferische Gemeinschaftsarbeit besonders innerhalb der Verlagsbereiche, zwischen den einzelnen Redaktionen und Lektoratsgruppen, mit den Autoren, mit Mitarbeitern der wissenschaftlichen Institutionen, gesellschaftlicher Organisationen und staatlicher Organe sowie mit den Werkträgern in den Druckereien des Verlages zu organisieren und zu entwickeln.

(6) Die Mitarbeiter des Verlages sind bei ihrer Tätigkeit zu strenger sozialistischer Disziplin und Wachsamkeit verpflichtet. Sie haben stets an der Erhöhung ihrer politisch-fachlichen Qualifikation zu arbeiten und an der ständigen Verbesserung der Arbeitsorganisation, der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, der Steigerung der Arbeitsleistungen zur termingemäßen Erfüllung aller Aufgaben des Verlages mitzuarbeiten.

Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter ergeben sich aus der vom Direktor zu erlassenen Arbeitsordnung des Verlages.

## § 4

## Leitung

(1) Die Leitung des Verlages erfolgt nach den Grundsätzen der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer gesellschaftlichen Organisationen an der Entwicklung des Verlages.

(2) Der Verlag wird durch den Direktor geleitet, der vom Ministerrat berufen und abberufen wird. Der Direktor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des gesamten Verlages verantwortlich und dem Leiter des Büros des Ministerrates gegenüber rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Verlages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist an die Pläne und die ihm erteilten Weisungen gebunden.

(3) Weisungsbefugt gegenüber dem Direktor des Verlages sind der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und der Leiter des Büros des Ministerrates.

(4) Dem Direktor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter

- a) der ständige Vertreter des Direktors,
- b) der Cheflektor,
- c) der kaufmännische Direktor,
- d) der Hauptbuchhalter.

Die Berufung und Abberufung des Stellvertreters des Direktors, des Cheflektors und des kaufmännischen Direktors erfolgt durch den Leiter des Büros des Ministerrates. Der Hauptbuchhalter wird nach den hierfür geltenden Bestimmungen berufen und abberufen.

(5) Im Falle der Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter oder einen von ihm bestimmten anderen leitenden Mitarbeiter vertreten.

(6) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Direktors aus.

(7) Die Besetzung der leitenden Funktionen in den Redaktionen des Verlages, die der politischen und fachlichen Anleitung gesellschaftlicher Organisationen oder zentraler staatlicher Organe unterliegen, hat jeweils im Einvernehmen mit diesen Organisationen oder staatlichen Organen zu erfolgen. Der Abschluß und die Auflösung der Arbeitsverträge für die nicht im Abs. 4 genannten Mitarbeiter des Verlages erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(8) Für die Wochenzeitung „Sozialistische Demokratie“ gelten die im Statut für diese Zeitung festgelegten Bestimmungen.

## § 5

**Strukturplan, Stellenplan und Finanzplan**

(1) Für die Struktur des Verlages gilt der vom Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestätigte Strukturplan.

(2) Der Stellenplan ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und wird vom Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt. Die Besetzung und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

(3) Der Verlag stellt den Plan seiner Einnahmen und Ausgaben auf (Finanzplan), der vom Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigen ist.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Verlag wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder den kaufmännischen Direktor vertreten, die in diesem Falle mit dem Zusatz „in Vertretung“ zeichnen.

(2) Die leitenden Mitarbeiter können im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche, sonstige Mitarbeiter im Rahmen der ihnen vom Direktor schriftlich erteilten Vollmacht, den Verlag vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

## § 7

**Gutachterausschüsse**

(1) Bei den Lektoratsgruppen und den Zeitschriften-Redaktionen sind Gutachterausschüsse zu bilden. Sie schätzen ein, ob die Themenplanung den politischen und ökonomischen Schwerpunkten entspricht. Die thematische Planung unterliegt der Bestätigung des jeweiligen Gutachterausschusses. Die Gutachterausschüsse unterstützen den Verlag ferner durch die Begutachtung von Manuskripten sowie die Erarbeitung von Analysen.

(2) Die Grundsätze der Arbeitsweise der Gutachterausschüsse ergeben sich aus der vom Direktor des Verlages zu erlassenden Ordnung über die Gutachterausschüsse beim Verlag, die der Bestätigung durch den Leiter des Büros des Ministerrates unterliegt.

(3) Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind auf Vorschlag des Direktors des Verlages vom Leiter des Büros des Ministerrates zu berufen. Mitglieder gesellschaftlicher Organisationen bedürfen außerdem der Zustimmung dieser Organisationen.

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen**  
**im Bereich des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 18. Mai 1963

## § 1

Die nachstehend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Erlass des Reichsministers des Innern vom 9. Oktober 1934 über Mischungen von Honig und Kunsthonig (Mi.BI. i. V. S. 1252 c)
2. Verordnung vom 16. Mai 1941 über den Handel mit Kunsthonig in Packungen (Regierungsgesetzblatt I S. 276)
3. Anordnung vom 22. April 1949 über den Verkauf von freien Treibstoffen durch die Deutsche Kraftstoff- und Mineralöl-Zentrale (DKMZ) (ZVOBI. I S. 306)
4. Anordnung vom 3. Januar 1955 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Absatzes von Kraftstoffen und Mineralölen (GBI. II S. 28)
5. Anordnung vom 5. April 1956 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie (GBI. II S. 89)
6. Anordnung vom 27. April 1959 über die Nutzbarmachung wiederverwendungsfähiger Kartonagen (GBI. II S. 162)
7. Anordnung vom 30. Mai 1960 über die Rückführung von Leihverpackung (GBI. II S. 208).

## § 2

(1) Für die Nutzbarmachung wiederverwendungsfähiger Kartonagen gilt die Verfügung vom 5. Dezember 1960 über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappkartonagen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/1961 S. 2).

(2) Für die Rückführung von Leihverpackung des sozialistischen Einzelhandels an das Volkseigene Absatz- und Lagerungskontor der Fischwirtschaft gilt die Anordnung vom 19. Juli 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für den sozialistischen Binnenhandel (GBI. II S. 262).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1963.

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Wittik**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. II Nr. 17 S. 122)

**Berichtigungen**

Das Ministerium des Innern weist darauf hin, daß es in der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II S. 139) im § 16 in den Absätzen 1 und 3 statt „Freiheitsentziehung“ richtig heißen muß: „Gefängnis“.

Der Volkswirtschaftsrat weist auf folgendes hin:

In der Anordnung Nr. 2 vom 29. März 1963 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kammgarne und -zwirne (GBl. II S. 230) ist im § 1 nach „Kammgarne und -zwirne“ einzufügen: „aus Importen“;

im § 4 muß es in der Überschrift und im Text statt „Strickkammgarne“ richtig heißen: „Stückkammgarne“.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 1968**

Preisordnung Nr. 1958 vom 15. September 1961 — Neuregelung der Einzelhandelspreise für Kurzwaren — (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2022 p/1**

Preisordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 16 — Einzel- und Ersatzteile für Personenkraftwagen (Warennummern siehe P 2022)

**Sonderdruck Nr. P 2240**

Preisordnung Nr. 406/7 vom 20. Januar 1963 — Eisen und Stahl — (Warennummer 27 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2242**

Preisordnung Nr. 948/3 vom 13. November 1962 — Handtaschen — (Warennummern 62 35 10 00, 62 35 29 00)

**Sonderdruck Nr. P 2248**

Preisordnung Nr. 1938/1 vom 16. November 1962 — Trockenanlagen — (Warennummern 31 64 14 00, 31 64 15 00, 31 64 16 00, 31 64 17 00, 31 64 19 10, aus 31 69 90 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

# DER SCHÖFFE

## Zeitschrift für Schöffen und Schiedsmänner

Herausgeber: Ministerium der Justiz der DDR  
Erscheint monatlich (zwei Hefte je 32 Seiten, ein Heft  
mit erweitertem Umfang von 48 Seiten)  
Vierteljährlicher Bezugspreis 1,— DM

### „Der Schöffe“

enthält wichtige Beiträge für die Arbeit der Schöffen, Schiedsmänner, Mitglieder der Konfliktkommissionen, Mitglieder der Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden;

### informiert

in allgemeinverständlicher Form über die Entwicklung auf den verschiedenen Rechtsgebieten und über die Arbeit der Justizorgane;

### popularisiert

die besten Methoden der Organisierung des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität und die Verletzung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens;

### veröffentlicht

Entscheidungen unserer Gerichte, Prozeßberichte, wichtige Gesetzestexte und Diskussionsbeiträge zur Schaffung neuer sozialistischer Gesetze.

Geben Sie Ihre Bestellung

beim Postzeitungsvertrieb oder in einer Buchhandlung auf

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/62/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 22. Juni 1963

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 63	Verordnung über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin .....	381
21. 6. 63	Anordnung über die Einrichtung eines Grenzgebietes an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin .....	382
21. 6. 63	Anordnung über die Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin .....	382

## Verordnung über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin.

Vom 21. Juni 1963

Die ständige Störtätigkeit revanchistischer und militaristischer Kräfte Westberlins erfordert Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin. Dazu wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Schutz- und Sicherheitsorgane sowie die örtlichen Räte haben alle Maßnahmen zu treffen, um an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin eine feste Ordnung durchzusetzen, insbesondere das Eindringen feindlicher Elemente aus Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik zu verhindern, sowie die Sicherheit der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

### § 2

Die zuständigen Minister werden beauftragt, entsprechende Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

### § 3

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen gemäß § 2 verstößt, insbesondere wer vorsätzlich

a) unbefugt das zur Sicherung der Staatsgrenze geschaffene Grenzgebiet betritt oder sich darin unberechtigt aufhält;

b) die zur Sicherung der Staatsgrenze errichteten Anlagen beschädigt oder zerstört;

c) unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet;

d) im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt;

e) der für das Grenzgebiet festgelegten Melde- und Registrierpflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder dazu unrichtige Angaben macht;

f) innerhalb des Grenzgebietes unbefugt fotografiert oder filmt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wurde die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu 1 Jahr oder auf Geldstrafe bis zu 1000 DM zu erkennen.

(4) In minder schweren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Hoffmann  
Armeegeneral

**Anordnung  
über die Einrichtung eines Grenzgebietes  
an der Staatsgrenze der  
Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin.**

Vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Juni 1963 über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBL II S. 381) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die unmittelbare Grenzzone wird durch Schilder als Grenzgebiet sichtbar gekennzeichnet.

§ 2

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Grenzgebiet wohnen, erhalten besondere Ausweise.

§ 3

Das Betreten und Befahren des Grenzgebietes ist Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Sonderausweis gestattet.

§ 4

Das Betreten und Befahren des Grenzgebietes ist allen Bürgern anderer Staaten (Militär- und Zivilpersonen) verboten.

§ 5

Zu widerhandlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik bestraft.

§ 6

Diese Anordnung gilt nicht für das Betreten und Befahren des Kontrollterritoriums der bestehenden Grenzübergangsstellen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1963

**Der Minister  
für Nationale Verteidigung  
H o f f m a n n  
Armeegeneral**

**Anordnung  
über die Ordnung im Grenzgebiet  
an der Staatsgrenze zwischen der  
Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin.**

Vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Juni 1963 über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBL II S. 381) wird zur Gewährleistung der Sicherheit an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin folgende

O R D N U N G

erlassen:

§ 1

Entlang der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin besteht ein

Grenzgebiet. Das Grenzgebiet umfaßt den 10-m-Kontrollstreifen unmittelbar entlang der Staatsgrenze und

- a) innerhalb des Bezirkes Potsdam den 500-m-Schutzstreifen und
- b) innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, den 100-m-Schutzstreifen.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei der örtlich zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein. Sie erhalten in ihren Personalausweis einen Registriervermerk der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei. Der Registriervermerk ist auf jeweils 6 Monate befristet.

(2) In der Regel berechtigt der Registriervermerk nur zum Aufenthalt in der Wohngemeinde bzw. einem Ortsteil des Stadtbezirkes. Das Betreten und Verlassen des Grenzgebietes hat nur über die im Registriervermerk eingetragenen Zugangswege zu erfolgen.

(3) Der Registriervermerk verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei Verzug aus dem Grenzgebiet.

(4) Registriervermerke berechtigen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen.

§ 3

Die polizeilichen Anmeldungen bei Zuzug von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Grenzgebiet werden von den Meldestellen der Deutschen Volkspolizei nur dann vorgenommen, wenn eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Rates des Kreises/Stadtbezirkes vorgelegt wird.

§ 4

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen Genehmigungsvermerk in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen. Der Genehmigungsvermerk ist auf jeweils 6 Monate befristet.

(2) Die Anträge auf Erteilung dieses Genehmigungsvermerkes sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Schulen an die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises/Stadtbezirkes zu stellen.

(3) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerkes und bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(4) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Ausweise einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere

Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Ausweise berechtigen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen.

#### § 5

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder privaten Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, benötigen einen Passierschein.

(2) Die Passierscheine sind schriftlich zu beantragen für das Betreten

- a) des Grenzgebietes innerhalb des Bezirkes Potsdam bei der für den Wohnort zuständigen Volkspolizei-Dienststelle (Volkspolizei-Kreisamt oder Volkspolizei-Inspektion),
- b) des Grenzgebietes innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen Volkspolizei-Inspektion.

(3) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die aus arbeitsbedingten und ähnlichen Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien getrennt sind, können auch Passierscheine zur mehrmaligen Ein- und Ausreise ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt bei den nächsten Familienangehörigen, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, regelmäßig erfolgt und der Zeitraum des einzelnen Aufenthalts dem Charakter von Wochenendbesuchen entspricht.

(4) Beim vorübergehenden Aufenthalt von mehr als 12 Stunden im Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam haben sich die betreffenden Bürger bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei (ist am Aufenthaltsort keine Meldestelle, dann beim Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei) unverzüglich nach der Einreise polizeilich an- und vor der Abreise wieder abzumelden.

#### § 6

(1) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche wichtige Arbeiten im Grenzgebiet sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Kommandeur der Grenztruppen. Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Arbeiten dürfen nur von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.

(2) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten in unmittelbarer Nähe des Kontrollstreifens ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerläßlichen Umfang gestattet.

(3) Im Grenzgebiet dürfen nur die von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Wege benutzt werden.

#### § 7

Gaststätten (außer Betriebsgaststätten), Kinos, Pensionen, Erholungsheime und Gästehäuser im Grenzgebiet sind zu schließen.

#### § 8

(1) Versammlungen und andere Veranstaltungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Parteien und demokratischen Massenorganisationen können durchgeführt werden. Dabei sind die Sicherheitsbestimmungen für das Grenzgebiet zu beachten.

(2) Die Versammlungen und anderen Veranstaltungen müssen bei der örtlich zuständigen Volkspolizei-Dienststelle 48 Stunden vor Beginn gemeldet und von dieser nach Abstimmung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen genehmigt sein.

(3) Alle anderen Versammlungen und Veranstaltungen im Grenzgebiet sind verboten.

(4) Die Durchführung von Versammlungen und anderen Veranstaltungen mit Betriebsangehörigen in Betrieben und Einrichtungen sowie Versammlungen von Haus- und Hofgemeinschaften wird von dieser Regelung nicht betroffen.

#### § 9

Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen im Grenzgebiet dürfen nur mit Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind mindestens 48 Stunden vorher zu beantragen.

#### § 10

(1) Die Durchführung wassertechnischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen gestattet.

(2) In Grenzgewässern ist verboten:

- a) das Angeln;
- b) das Baden;
- c) die Benutzung von Wasserfahrzeugen für sportliche Zwecke.

(3) Über die Ausgabe von Grenzfischereischeiden im Bezirk Potsdam entscheidet der Stellvertreter für Inneres des Rates des Bezirkes mit Zustimmung des Kommandeurs der Grenzbrigade.

(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist über die in Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten hinaus verboten:

- a) das Fischen;
- b) der Fahrgastschiffverkehrsverkehr.

(5) Grenzgewässer gemäß Abs. 4 sind:

- a) der Spandauer Schifffahrtskanal von Kieler Brücke bis einschließlich Humboldthafen;
- b) die Spree von Humboldthafen bis Marschallbrücke;

- c) die Spree von 100 m unterhalb der Schillingbrücke bis Stralauer Brücke;
- d) der Britzer Zweigkanal von Späthbrücke bis zur Grenzlinie;
- e) der Teltow-Kanal von 100 m ostwärts der Wrede-Brücke bis Einmündung Britzer Zweigkanal.

Die Ein-, Aus- und Durchfahrt in, aus und durch diese Grenzgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang für Frachtschiffe, technische Fahrzeuge und Schleppfahrzeuge mit den dafür erforderlichen Papieren gestattet. Die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen dieser Grenzgewässer zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist verboten.

## § 11

- (1) Im Grenzgebiet ist untersagt:
- a) das Aufstellen von Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen;
  - b) die Durchführung von Jagden;
  - c) die Einlagerung von Jagd- und Sportwaffen aller Art;
  - d) die Einlagerung von Munition, Sprengstoffen und Sprengmitteln;
  - e) die Einlagerung von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (2) Das Betreten des Kontrollstreifens ist verboten.

## § 12

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, alle Personen, die sich widerrechtlich im Grenzgebiet aufhalten oder in anderer Weise gegen diese Ordnung verstoßen, unverzüglich der nächsten Dienststelle der Grenztruppen oder der Deutschen Volkspolizei zu übergeben bzw. zu melden.

## § 13

Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden nach § 3 der Verordnung vom 21. Juni 1963 über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II S. 381) bestraft.

## § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Betreten des Grenzgebietes ist ab 25. Juni 1963, 00.01 Uhr, nur noch mit den in dieser Anordnung festgelegten Dokumenten gestattet.

Berlin, den 21. Juni 1963

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

Hoffmann  
Armeegeneral

Der Minister des Innern

Maron  
Generaloberst



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 26. Juni 1963

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 63	Erste Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz .....	385
14. 5. 63	Preisverordnung Nr. 1099/2 Druck und Vervielfältigung. — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck — .....	385
29. 5. 63	Anordnung über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben .....	387
	Berichtigung .....	387

### Erste Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 8. Juni 1963

Auf Grund des § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die von den Volksvertretungen gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzunehmende Verpflichtung der von ihnen gewählten Richter der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch Entgegennahme folgender Erklärung:

#### Verpflichtung

Ich verpflichte mich, als Richter der Deutschen Demokratischen Republik die im Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. April 1963 festgelegten Grundpflichten eines Richters zu erfüllen und meine Tätigkeit auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und unseres sozialistischen Staates auszuüben,

mich gerecht und unparteilich gegenüber jedermann zu verhalten,

mich stets und überall des mit meiner Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig zu erweisen,

eine enge Verbindung zu unseren Werktätigen zu halten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und

mich jederzeit vorbehaltlos für den Sozialismus, für den Schutz unserer Gesellschaftsordnung, die ständige

weitere Festigung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates und für die Erhaltung des Friedens einzusetzen.

#### § 2

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Preisverordnung Nr. 1099/2\* Druck und Vervielfältigung. — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck —

Vom 14. Mai 1963

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1099 vom 18. August 1958 und der Preisverordnung Nr. 1099/1 vom 6. April 1959 — Anordnungen über die Preise für Druck und Vervielfältigung — Druckverfahren Buchdruck-Bogendruck — (Sonderdruck Nr. P 490 und P 838 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlagen zu den Preisverordnungen Nr. 1099 und 1099/1 werden durch die Anlage zu dieser Preisverordnung ergänzt bzw. geändert.

\* Preisverordnung Nr. 1099/1 (Sonderdruck Nr. P 838 des Gesetzblattes)

## § 2

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Juli 1963 an erfolgen.

Berlin, den 14. Mai 1963

**Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende  
Rumpf  
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik\***  
I. V.: Markowitsch  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1099/2

I. Änderungen der Anlage zur Preisanordnung Nr. 1099 vom 18. August 1958 (Sonderdruck Nr. P 490 des Gesetzblattes, auf den sich die nachstehenden Abschnittsnummern und Seitenzahlen beziehen):

(1) Dem Abschnitt 1.1221 (Seite 6) wird hinzugefügt als weitere lfd. Nr.:

21 zusätzlich für vorbereitende Arbeiten bei weniger als 100 Zeilen .... DM 3,—

(2) Bei Abschnitt 1.1221 ist nach dem 1. Absatz der Erläuterungen (Seite 7) einzufügen:

Beträgt der gesamte Umfang einer Satzarbeit bzw. für jeden gesondert einzustufenden Satzteil weniger als effektiv 100 Zeilen, so ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten gemäß Abschnitt 1.1221/21 zu berechnen.

Werden verschiedene Zeilenbreiten nach der größten Breite gesetzt (die wirtschaftlichste Herstellungsweise ist zu beachten), so hat die Berechnung auch nach der Anzahl der Zeilen in der größten Breite zu erfolgen. Der Zusatzpreis gilt auch für Bestellerkorrekturen, wobei jeder vom Besteller verursachte Korrekturgang gesondert zu berechnen ist. Auf der Rechnung für die Verlage ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten stets getrennt auszuweisen. Nur bei Bestellerkorrekturen für Tageszeitungen ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten nicht zu berechnen.

(3) Bei Abschnitt 1.1221 unter dem Stichwort „Bestellerkorrekturen“ (Seite 9) wird die Erläuterung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Das Ausführen von Bestellerkorrekturen im Maschinensatz ist gesondert nach der 100-Zeilen-Preis-Tabelle gemäß den Einstufungsmerkmalen der gesamten Satzarbeit zu berechnen, und zwar für die um 100 % erhöhte Anzahl der Zeilen der Bestellerkorrektur (Streichsatz siehe Erläuterung zur Preistabelle). Enthalten die

Bestellerkorrekturen einen geschlossenen Satzteil von mehr als 5000 Buchstaben, so wird dieser Anteil wie normale Maschinensatzarbeit (ohne die 100%ige Erhöhung der Zeilenanzahl) nach der 100-Zeilen-Preis-Tabelle berechnet.

(4) Dem Abschnitt 1.12221 (Seite 12) wird hinzugefügt als weitere lfd. Nr.:

61 zusätzlich für vorbereitende Arbeiten bei weniger als 100 Zeilen .. DM 3,—

(5) Dem Abschnitt 1.12222 (Seite 13) wird hinzugefügt als weitere lfd. Nr.:

21 zusätzlich für vorbereitende Arbeiten bei weniger als 100 Zeilen .. DM 2,—

(6) Dem Abschnitt 1.12223 (Seite 15) wird hinzugefügt als weitere lfd. Nr.:

61 zusätzlich für vorbereitende Arbeiten bei weniger als 100 Zeilen .. DM 1,—

(7) Bei Abschnitt 1.1222 ist nach dem 1. Absatz der Erläuterungen (Seite 15) einzufügen:

Beträgt der gesamte Umfang einer Satzarbeit bzw. für jeden gesondert einzustufenden Satzteil weniger als effektiv 100 Zeilen, so ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten gemäß Abschnitt 1.12221/61 bzw. 1.12222/21 oder 1.12223/61 zu berechnen.

Diese Zusatzpreise gelten auch für Bestellerkorrekturen, wobei jeder vom Besteller verursachte Korrekturgang gesondert zu berechnen ist. Auf der Rechnung für die Verlage ist der Zusatzpreis für vorbereitende Arbeiten stets getrennt auszuweisen.

(8) Bei Abschnitt 1.1222 unter dem Stichwort „Bestellerkorrekturen“ (Seite 17) wird die Erläuterung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Das Ausführen von Bestellerkorrekturen im Maschinensatz ist gesondert nach der 100-Zeilen-Preis-Tabelle gemäß den Einstufungsmerkmalen der gesamten Satzarbeit zu berechnen, und zwar für die um 100 % erhöhte Anzahl der Zeilen der Bestellerkorrektur (Streichsatz siehe Erläuterung zur Preistabelle). Enthalten die Bestellerkorrekturen einen geschlossenen Satzteil von mehr als 5000 Buchstaben, so wird dieser Anteil wie normale Maschinensatzarbeit (ohne die 100%ige Erhöhung der Zeilenanzahl) nach der 100-Zeilen-Preis-Tabelle berechnet.

II. Änderungen der Anlage zur Preisanordnung Nr. 1099/1 vom 6. April 1959 (Sonderdruck Nr. P 838 des Gesetzblattes, auf den sich die nachstehenden Abschnittsnummern und Seitenzahlen beziehen):

(1) Die Position 2 (Seite 4) ist zu streichen.

(2) Die Positionen 5, 6 und 9 (Seite 5) sind zu streichen.

**Anordnung  
über die staatliche Anerkennung  
von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben.**

**Vom 29. Mai 1963**

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetriebe der sozialistischen Landwirtschaft, die die im Abschn. II Ziff. 2 Buchst. b des Beschlusses genannten Bedingungen erfüllen, sind staatlich anzuerkennen, wenn sie über einen bestätigten Perspektivplan verfügen und im Durchschnitt der letzten 3 Jahre höchste Saat- und Pflanzguterträge erzielt haben.

**§ 2**

Anträge auf Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ sind von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei dem für sie zuständigen Kreislandwirtschaftsrat zu stellen.

**§ 3**

(1) Der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates entscheidet endgültig über die Anträge auf Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“.

(2) Zur Prüfung der Anträge bedient sich der Vorsitzende einer Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 3 Vertreter von Saatbaubetrieben,
- 1 Vertreter des Kreislandwirtschaftsrates,
- 1 Vertreter des fachlich zuständigen DSG-Betriebes.

Die Kommission legt dem Vorsitzenden ihre Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen vor.

**§ 4**

(1) Über die Anerkennung gemäß § 2 wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt (Anlage).

(2) Der staatlich anerkannte Saatbaubetrieb ist berechtigt, diesen Titel im Rechtsverkehr zu führen. Er ist verpflichtet, die Anerkennung durch eine entsprechende Beschilderung des Betriebes kenntlich zu machen.

(3) Der staatlich anerkannte Saatbaubetrieb hat seine Arbeit und die ihm in der Saat- und Pflanzguterzeugung gestellten Aufgaben so zu erfüllen, daß er sich der Anerkennung würdig erweist. Er hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um maximale Ergebnisse in der gesamten Produktion seines Betriebes zu erreichen.

**§ 5**

(1) Erfüllt der staatlich anerkannte Saatbaubetrieb seine Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so kann ihm der Titel aberkannt werden.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Vorsitzende des für die Anerkennung gemäß § 2 zuständigen Kreislandwirtschaftsrates nach Anhören der gemäß § 3 gebildeten Kommission. Die Aberkennung ist dem Betrieb schriftlich mitzuteilen. Die Urkunde über die Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ ist unverzüglich an den Kreislandwirtschaftsrat zurückzugeben und die entsprechende Beschilderung des Betriebes zu entfernen.

**§ 6**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anlage**

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Urkunde**

(Staatswappen der DDR)

In Anerkennung hervorragender Leistungen in der  
Saat- und Pflanzguterzeugung

wird dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb

.....  
in ..... Kreis .....  
der Titel

„Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“  
verliehen.

....., den .....

Der Vorsitzende des  
Kreislandwirtschaftsrates

**Berichtigung**

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 789/3 vom 15. Januar 1963 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 52) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage muß der Punkt 8.2 Champignonbrut wie folgt geändert werden:

Frischbrut: Der Verbraucherpreis von 14,— DM je 10 Riegel ist zu streichen.

Trockenlaborbrut: Als Verbraucherpreis ist zu ergänzen 14,— DM je 10 Riegel.

**Bezugshinweise für Verkündungsblätter:**

Nur der

**Zentral-Versand Erfurt**

ERFURT, Anger 37/38, Telefon 5451

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:

Gesetzblatt, Teil I, Teil II, Teil III

Gesetzblatt — Sonderdruck

Gesetzblatt — Preissonderdruck

Zentralblatt

Ministerialblatt

Zentralverordnungsblatt Teil I, Teil II (Preisverordnungsblatt)

Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie

Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen

Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel (Ausgabe 1962)

Allgemeines Warenverzeichnis, 4. Auflage

Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 5 zum Allgemeinen Warenverzeichnis

Nummernschlüssel 1963

Schlüsselliste für 1963

Ergänzung der Schlüsselliste 1963 für Planung und Abrechnung ab 1964

Verfügungen und Mitteilungen:

Bauwesen,

Gesundheitswesen,

Handel und Versorgung,

Volksebildung,

Volkswirtschaftsrat

Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen

Verzeichnis der Bauleistungen

Verzeichnis der Gesetzblatt-Sonderdrucke

Ferner besteht die Möglichkeit des Bezuges von Einzelausgaben der Verkündungsblätter sowie des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6. Öffnungszeiten: 9—16, sonnabends 9—12 Uhr.

**STAATSVERLAG****DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 28. Juni 1963

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 63	Anordnung über die Bildung und das Statut des Zentralen Kontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft .....	389
22. 5. 63	Anordnung über die Bildung und das Statut der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft .....	391
8. 6. 63	Arbeitsschutzanordnung 17/1 — Allgemeine Bestimmungen über den Transport — ....	394
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		395

### Anordnung über die Bildung und das Statut des Zentralen Kontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

Vom 22. Mai 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Bildung**

Zur Sicherung der Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft mit Produktionsmitteln industrieller Herkunft wird mit Wirkung vom 1. Mai 1963 das Zentrale Kontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft — nachstehend Zentrales Kontor genannt — gebildet.

## § 2

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Zentrale Kontor ist das Organ der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für die Lenkung der materiell-technischen Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft und für die Leitung der ihm unterstellten Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft — nachstehend Handelskontore genannt —.

(2) Das Zentrale Kontor ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die VVB-Umlage (GBl. II 1959 S. 14). Das Zentrale Kontor untersteht der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Sitz des Zentralen Kontors ist Berlin.

(3) Das Zentrale Kontor führt im Rechtsverkehr den Namen „Zentrales Kontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft“.

## § 3

**Beirat**

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors bei der Durchsetzung der sozialistischen Leitungsprinzipien wird ein Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Zentralen Kontors, die sich aus § 4 ergeben, zu beraten.

(2) Der Beirat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Hauptdirektor des Zentralen Kontors berufen und abberufen. Soweit es sich um Mitarbeiter von Betrieben oder Institutionen handelt, die nicht dem Zentralen Kontor unterstellt sind, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Betriebe und Institutionen vom Hauptdirektor berufen und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Beirates führt der Hauptdirektor des Zentralen Kontors, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Hauptdirektor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

## § 4

**Aufgaben**

(1) Das Zentrale Kontor organisiert in Zusammenarbeit mit den beteiligten Absatz- und Versorgungsorganen die Warenbeziehungen von der Industrie zu den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang ist es verantwortlich für die Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln aus der Inlandproduktion und aus Importen, insbesondere an Traktoren, Landmaschinen und sonstigen Ausrüstungen, Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie

Erntebindegarn, im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan für den Versorgungsbereich Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden Fonds sowie für die Anleitung und Kontrolle der Handelskontore bei der Durchführung ihrer Handelstätigkeit mit diesen Produktionsmitteln. Es nimmt Einfluß auf die Industrie und den Außenhandel zur Sicherung der bedarfsgerechten Bereitstellung qualitativ hochwertiger Produktionsmittel für die Landwirtschaft und vertritt die Forderungen der Landwirtschaft gegenüber den bilanzierenden und bilanzdurchführenden Organen auf diesem Gebiet.

(2) Das Zentrale Kontor ist verantwortlich für die Durchführung einer wissenschaftlichen Bedarfsermittlung. Es organisiert die Bedarfsermittlung durch die Handelskontore in Zusammenarbeit mit der Industrie auf der Grundlage der Perspektivpläne der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und der für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes festgelegten Hauptrichtung der landwirtschaftlichen Produktion und ihrer materiell-technischen Sicherung, einer umfassenden Beratung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sowie einer praxisnahen Produktionsmittelwerbung zur breiten Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und neu entwickelter Produktionsmittel. Das Zentrale Kontor ist verantwortlich für die Zusammenfassung und Abstimmung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung an Produktionsmitteln mit der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Industrie und dem Außenhandel.

(3) Es arbeitet auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung der Handelskontore, der Produktions- und Investitionspläne der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und der von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Hauptrichtung der Mechanisierung Vorschläge für die materiell-technische Versorgung mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln aus und legt diese zur Bestätigung und Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan — Teil Landwirtschaft — der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vor.

(4) Das Zentrale Kontor übt für alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei die Funktion des Kontingenträgers aus und hat die damit verbundenen Aufgaben der Material- und Ausrüstungsplanung durchzuführen. Es nimmt die Verteilung der in den Material- und Ausrüstungsbilanzen festgelegten materiellen Fonds in Abstimmung mit der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vor und kontrolliert die Realisierung der Material- und Ausrüstungskontingente der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft durch die fachlich zuständigen Handelsorgane, insbesondere die DHZ Chemie-Düngemittel, die Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile, den VEB Minol und die VEB Baustoffversorgung. Das Zentrale Kontor hat die Abrechnung der bereitgestellten materiellen Fonds und die Kontrolle der ökonomischen Verwendung durchzuführen.

(5) Es hat zu sichern, daß die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — in die Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land-

und Forstwirtschaft mit Produktionsmitteln, insbesondere mit Düngemitteln und Produktionshilfsmitteln, einbezogen werden.

(6) Das Zentrale Kontor hat die Verkürzung der Warenwege und Senkung der Zirkulationskosten durch die Handelskontore zu sichern. Dabei ist der Direktverkehr zwischen den sozialistischen Betrieben der Industrie und der Landwirtschaft bei Wahrung des höchsten Nutzeffektes für die gesamte Volkswirtschaft weitestgehend anzuwenden. Es sichert eine wirtschaftliche Bestandhaltung an Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln in den Handelskontoren zur Durchführung einer bedarfsgerechten und reibungslosen Versorgungstätigkeit.

(7) Das Zentrale Kontor organisiert die Vermittlung des Verkaufs und Kaufs der in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nicht erforderlichen gebrauchten Ausrüstungen mit dem Ziel, eine volle Nutzung der Grundfonds zu unterstützen.

(8) Bei der Leitung der Handelskontore hat das Zentrale Kontor insbesondere:

- die Planung der Handelskontore entsprechend der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung zu leiten und Maßnahmen durchzusetzen, welche die Erfüllung der Pläne gewährleisten;
- die schöpferische Initiative der Werkstätten im sozialistischen Wettbewerb in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst zu fördern;
- Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Einbeziehung aller Werkstätten in die Leitung und Lenkung der Handelskontore auszuarbeiten und durchzusetzen;
- die breite Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuerervorschläge, die von ökonomischem Nutzen sind, sowie die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen in der Handelstätigkeit durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche im Rahmen aller Handelskontore zu sichern;
- die Handelskontore bei der Ausarbeitung und dem Abschluß der Betriebskollektivverträge in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst anzuleiten und zu kontrollieren;
- in allen Fragen, in denen die Entwicklung der Handelskontore die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen des Staatsapparates, insbesondere mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, zu sichern. Das gilt vor allem für die Planung und Realisierung der Investitionen, Lenkung von Arbeitskräften sowie soziale und kulturelle Betreuung der Werkstätten.

(9) Das Zentrale Kontor trifft zur Sicherung des Volkseigentums Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz, die Bewachung der Handelskontore und den Luftschutz.

### § 5

#### Leitung

(1) Das Zentrale Kontor wird vom Hauptdirektor geleitet. Er ist für die gesamte politische und ökonomische Tätigkeit des Zentralen Kontors verantwortlich und dem Leiter der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Hauptdirektor leitet das Zentrale Kontor unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und stützt sich in seiner Leitungstätigkeit besonders auf die Betriebsparteileitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Der Hauptdirektor hat im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes sowie auf Grund geltender Bestimmungen das Recht, alle Angelegenheiten des Zentralen Kontors zu entscheiden. Bei seiner Entscheidung ist er an die Weisungen des Leiters der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(5) Gegenüber den dem Zentralen Kontor unterstellten Handelskontoren ist der Hauptdirektor weisungsberechtigt. Er übergibt die aufgeschlüsselten Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes an die Handelskontore und bestätigt die Pläne der Handelskontore.

(6) Der Hauptdirektor ist berechtigt, die Direktoren, Handelsleiter und Hauptbuchhalter der Handelskontore zu berufen und abuberufen.

(7) Der Hauptdirektor gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der Direktoren der Handelskontore über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Mit Hilfe der Rechenschaftslegungen müssen eine straffe Ordnung und Disziplin sowie die persönliche Verantwortung der Direktoren gesichert werden.

(8) Der Hauptdirektor ist zur Durchführung der Finanzkontrolle und Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Handelskontoren verpflichtet.

(9) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Hauptdirektors vom Handelsleiter wahrgenommen. Bei dessen Verhinderung wird das Zentrale Kontor von einem anderen vom Hauptdirektor bestimmten leitenden Mitarbeiter geleitet.

(10) Die leitenden Mitarbeiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich und dem Hauptdirektor rechenschaftspflichtig.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrale Kontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den Handelsleiter vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den Handelsleiter bei der Vertretung des Hauptdirektors.

(3) Im Falle der Verhinderung des Handelsleiters tritt an dessen Stelle ein anderer vom Hauptdirektor beauftragter leitender Mitarbeiter.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und sonstige Personen das Zentrale Kontor im Rechtsverkehr vertreten.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Zentralen Kontors bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

#### § 7

##### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Hauptdirektor und der Hauptbuchhalter des Zentralen Kontors werden vom Leiter der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Zentralen Kontors werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen.

#### § 8

##### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

#### § 9

##### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Zentralen Kontors geregelt, die vom Hauptdirektor des Zentralen Kontors erlassen wird.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

#### Anordnung über die Bildung und das Statut der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

Vom 22. Mai 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Bildung

(1) Zur Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft mit Produktionsmitteln industrieller Herkunft wird mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in jedem Bezirk ein Handelskontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft — nachstehend Handelskontor genannt — gebildet.

(2) Die Handelskontore übernehmen bis zum 1. August 1963 die Aufgaben der staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf. Mit der Herstellung

der vollen Arbeitsfähigkeit der Handelskontore werden die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf durch Verfügung des Hauptdirektors des Zentralen Kontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft — nachstehend Zentrales Kontor genannt — aufgelöst. Die Handelskontore sind Rechtsnachfolger der jeweils in ihrem Versorgungsbereich aufgelösten staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

## § 2

### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Handelskontore sind juristische Personen entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sie sind dem Zentralen Kontor unterstellt.

(2) Die Handelskontore führen im Rechtsverkehr den Namen

„Handelskontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft .....“  
(Name des Bezirkes)

Soweit die Handelskontore ihren Sitz nicht in der Bezirkshauptstadt haben, ist dem Namen der Ort des Sitzes hinzuzufügen.

## § 3

### Beirat

(1) Zur Beratung des Direktors bei der Durchsetzung der sozialistischen Leitungsprinzipien wird in jedem Handelskontor ein Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Handelskontors, die sich aus § 4 ergeben, zu beraten.

(2) Der Beirat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Direktor des Handelskontors berufen und abberufen. Soweit es sich um Mitarbeiter von anderen Betrieben oder Institutionen handelt, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Betriebe und Institutionen vom Direktor berufen und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Beirates führt der Direktor des Handelskontors, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

## § 4

### Aufgaben

(1) Die Handelskontore sind verantwortlich für die bedarfsgerechte Versorgung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei ihrer Versorgungsbereiche mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln aus der Inlandproduktion und aus Importen, insbesondere an Traktoren, Landmaschinen und sonstigen Ausrüstungen, Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Erntebindegarn, im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan für den Versorgungsbereich Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden Fonds. Das Warensortiment wird nach Abstimmung mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, denen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels unterstellt sind, vom Hauptdirektor des Zentralen Kontors im einzelnen festgelegt und veröffentlicht. Die Handelskontore nehmen Einfluß auf die Betriebe der Industrie

und des Handwerks zur Sicherung der bedarfsgerechten Bereitstellung qualitativ hochwertiger Produktionsmittel für die Landwirtschaft. Die Handelskontore und ihre Außenstellen haben zur Sicherung der Versorgung die örtlichen Produktionsreserven zu nutzen.

(2) Durch die Organisierung eines qualifizierten Außendienstes sind von den Handelskontoren enge Beziehungen zu den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei herzustellen. Der Außendienst hat die sozialistischen Betriebe bei der Einführung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und über den wirtschaftlichsten Einsatz der Produktionsmittel zu beraten. Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den MTS, RTS und dem Kundendienst sowie den Fachberatern der Industrie.

(3) Die Handelskontore führen in Zusammenarbeit mit dem Kundendienst und den Fachberatern der Industrie eine wissenschaftliche Bedarfsermittlung sowie die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Perspektivpläne der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und der für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes festgelegten Hauptrichtung der landwirtschaftlichen Produktion und ihrer materiell-technischen Sicherung durch. Dazu haben die Handelskontore eine praxisnahe Produktionsmittelwerbung zu organisieren. Sie sind verantwortlich für die Zusammenfassung und Abstimmung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung an Produktionsmitteln mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

(4) Die Handelskontore arbeiten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung, der Produktions- und Investitionspläne der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und der für die einzelnen Bezirke von den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte festgelegten Hauptrichtungen der Mechanisierung Vorschläge für die materiell-technische Versorgung ihrer Versorgungsbereiche mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln aus und legen diese zur Bestätigung und Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan — Teil Landwirtschaft — den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte vor.

(5) Die Handelskontore üben für alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei die Funktion der Hauptbedarfsträgergruppe und durch ihre Außenstellen die Funktion der Bedarfsträgergruppe des Kontingenträgers Land- und Forstwirtschaft aus. Sie nehmen die Planung und Verteilung der materiellen Fonds für ihre Versorgungsbereiche in Abstimmung mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. den zuständigen übergeordneten Organen der staatlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vor. Die Handelskontore haben die Abrechnung der für ihre Versorgungsbereiche bereitgestellten materiellen Fonds und die Kontrolle der ökonomischen Verwendung durchzuführen.

(6) Sie beziehen die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — in die Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft mit Produktionsmitteln, insbesondere mit Düngemitteln und Produktionshilfsmitteln, ein.

(7) Die Handelskontore sind verantwortlich für die Verkürzung der Warenwege und Senkung der Zirkulation

lationskosten. Dabei ist der Direktverkehr zwischen den sozialistischen Betrieben der Industrie und der Landwirtschaft bei Wahrung des höchsten Nutzeffektes für die gesamte Volkswirtschaft weitestgehend anzuwenden. Sie führen eine wirtschaftliche Bestandshaltung an Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln zur bedarfsgerechten und reibungslosen Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft durch.

(8) Zur schnellen Einführung von Neuerervorschlägen, die von ökonomischem Nutzen sind, in die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sichern die Handelskontore die Bereitstellung des notwendigen Materials und der Ausrüstungen im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten materiellen Fonds.

(9) Sie vermitteln den Verkauf und Kauf der in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ihrer Versorgungsbereiche nicht erforderlichen gebrauchten Ausrüstungen mit dem Ziel, eine volle Nutzung der Grundfonds zu unterstützen.

(10) Darüber hinaus haben die Handelskontore insbesondere:

- die Betriebspläne auf der Grundlage der staatlichen Kontrollziffern auszuarbeiten und dabei die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, volle Ausnutzung der Grundmittel und den höchsten Nutzeffekt der Investitionen zu sichern;
- durch die Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Mitarbeiter im sozialistischen Wettbewerb in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen zu gewährleisten;
- die breite Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuerervorschläge, die von ökonomischem Nutzen sind, sowie die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen in der Handelstätigkeit durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu sichern;
- die Ausarbeitung und den Abschluß des Betriebskollektivvertrages in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung durchzuführen;
- mit Hilfe der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie der Aufschlüsselung des Betriebsplanes auf die Betriebsabteilungen und Außenstellen das Sparsamkeitsprinzip durchzusetzen und zu sichern, daß die vom Staat zur Verfügung gestellten Fonds rationell genutzt, die Rentabilität erhöht und das Prinzip der materiellen Interessiertheit richtig angewandt werden;
- in allen Fragen, in denen die Entwicklung der Handelskontore die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen des Staatsapparates, insbesondere mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, durchzuführen. Das gilt vor allem für die Planung und Realisierung der Investitionen, Lenkung von Arbeitskräften sowie soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen.

(11) Die Handelskontore sind zur Sicherung des Volkseigentums in ihren Betrieben verantwortlich für den vorbeugenden Brandschutz, die Bewachung und den Luftschutz.

## § 5

### Außenstellen

(1) Zur Lösung der sich aus § 4 ergebenden Aufgaben unterhalten die Handelskontore in dem zur bedarfsgerechten Versorgung bei niedrigsten Zirkulationskosten erforderlichen Umfange Außenstellen.

(2) Die Außenstellen haben bei der Durchführung dieser Aufgaben mit den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte ihrer Versorgungsbereiche eng zusammenzuarbeiten.

## § 6

### Leitung

(1) Die Handelskontore werden vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische und ökonomische Tätigkeit des Handelskontors verantwortlich und dem Hauptdirektor des Zentralen Kontors rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Weisungen des Hauptdirektors des Zentralen Kontors zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor leitet das Handelskontor unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und stützt sich in seiner Leitungstätigkeit besonders auf die Betriebsparteileitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Der Direktor hat im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und des Betriebsplanes sowie auf Grund geltender Bestimmungen das Recht, alle Angelegenheiten des Handelskontors zu entscheiden. Bei seiner Entscheidung ist er an die Weisungen des Hauptdirektors des Zentralen Kontors gebunden.

(5) Der Direktor gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter und Außenstellenleiter über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Mit Hilfe der Rechenschaftslegungen müssen eine straffe Ordnung und Disziplin sowie die persönliche Verantwortung der leitenden Mitarbeiter und Außenstellenleiter gesichert werden.

(6) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Direktors vom Handelsleiter wahrgenommen. Bei dessen Verhinderung wird das Handelskontor von einem anderen vom Direktor bestimmten leitenden Mitarbeiter geleitet.

(7) Die leitenden Mitarbeiter und Außenstellenleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen bzw. Außenstellen verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

## § 7

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Handelskontore werden im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Handelsleiter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den Handelsleiter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Falle der Verhinderung des Handelsleiters tritt an dessen Stelle ein anderer vom Direktor beauftragter leitender Mitarbeiter.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und sonstige Personen das Handelskontor im Rechtsverkehr vertreten.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Handelskontors bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

### § 8

#### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor, der Handelsleiter und der Hauptbuchhalter des Handelskontors werden vom Hauptdirektor des Zentralen Kontors berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Handelskontors werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

### § 9

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

### § 10

#### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Handelskontors geregelt, die vom Direktor des Handelskontors erlassen wird.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

### Arbeitsschutzanordnung 17/1\*

#### — Allgemeine Bestimmungen über den Transport —

Vom 8. Juni 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

#### Vervollkommnung des Transports

Zur Beseitigung bzw. Minderung der Arbeitsgefahren und zur Erleichterung der Arbeit sind Technik und Organisation des Transports ständig zu vervollkommen. Die Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeit sollen zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beitragen.

\* Arbeitsschutzanordnung 17 (GBl. 1962 Nr. 82 S. 495)

### § 2

#### Aufenthalt an transportbedingten Gefahrenstellen

Der Aufenthalt auf und unter schwebenden Lasten, in der Fallrichtung abrutschgefährdeter Lasten, zwischen Ladebäumen, zwischen Rampen und Fahrzeugen sowie bei Verladearbeiten innerhalb von Schrottleitern ist verboten.

### § 3

#### Beschaffenheit

#### des Transportgutes und der Transportmittel

(1) Um Verletzungen durch Grate, scharfe Schneiden, Spitzen und Kanten zu verhindern, sind am Transportgut Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, z. B. zugängige scharfe Schneiden zu umwickeln, hervorstehende Spitzen mit Schutzkappen zu versehen sowie vorstehende Nägel, Bandeisenteile und Drahtstücke zu entfernen oder gefahrlos zu machen. Wenn derartige Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, sind Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung entsprechend dem hierfür geltenden Katalog zu verwenden.

(2) Die Transportmittel (einschließlich der Transportbehältnisse) müssen den jeweils festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Fehlen solche Festlegungen und sind bei der Benutzung des Transportmittels technische Besonderheiten zu beachten, hat der Betriebsleiter die technischen Anforderungen in einer Arbeitsschutzinstruktion zu regeln.

(3) Unter Berücksichtigung von Art und Menge des Transportgutes sowie von Art und Beschaffenheit der Transportwege ist das jeweils zweckmäßigste Transportmittel zu verwenden. Nötigenfalls ist das Transportmittel durch technische Umgestaltung dem Transportgut bzw. Transportweg anzupassen.

(4) Die Transportmittel sind trittsicher zu gestalten.

(5) Die Profilkanten an bodenbeweglichen Transportmitteln sind durch eine der TGL 0-4818 entsprechende Farbgebung zu kennzeichnen.

### § 4

#### Umgang mit Transportgut und Transportmitteln

(1) Die Transportmittel sind entsprechend den geltenden Bestimmungen zu warten, zweckgebunden zu nutzen, regelmäßig zu überprüfen und rechtzeitig instandzusetzen.

(2) Das Transportgut und die Transportmittel sind so zu bewegen, abzulegen oder abzustellen, daß die Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Hierzu sind insbesondere

- a) durch den Betriebsleiter die im innerbetrieblichen Transport höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten festzulegen;
- b) Maßnahmen zu treffen, die die Übersicht über den Transportweg gewährleisten;
- c) Transportgut und Transportmittel so zu sichern, daß keine unbeabsichtigte Lageveränderung eintreten kann;
- d) Ausgänge und Rückzugswegen, Feuerlöscheinrichtungen und Alarmanlagen, Meßeinrichtungen und Schaltanlagen sowie Abzugsöffnungen frei zu halten;
- e) die Arbeitsplätze der mit Transportarbeiten beschäftigten Werk tätigen entsprechend den geltenden Bestimmungen zu beleuchten;

f) Kleinhebezeuge, Anschlag- und Lastaufnahmemittel haltbar, jedoch nicht an Treppengeländern und Fensterkreuzen, zu befestigen.

(3) Für die im Betrieb benutzten Transportmittel sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die höchstzulässigen Belastungsgrenzen durch den Betriebsleiter festzulegen. Sie sind an gut sichtbarer Stelle der Transportmittel anzugeben. Bei Schwerlasttransporten ist die Gesamtmasse des Transportgutes den Transportarbeitern vor Durchführung des Transports mitzuteilen. Die Masse der einzelnen Stückgüter ist an diesen gut sichtbar anzugeben. Anschlagpunkte sind entsprechend der Schwerpunktflage zu kennzeichnen.

(4) Die Ladefläche der Transportmittel ist möglichst gleichmäßig zu belasten.

#### § 5

##### Beschaffenheit der innerbetrieblichen Transportwege

(1) Der Boden der innerbetrieblichen Transportwege muß die erforderliche Festigkeit und eine trittsichere Oberfläche haben. Schlaglöcher sind zu beseitigen.

(2) Ladebrücken sind trittsicher zu gestalten und gegen Verrutschen zu sichern.

(3) Die innerbetrieblichen Transportwege sind deutlich abzugrenzen, entsprechend zu markieren und nach den Erfordernissen des Transportverkehrs frei zu halten. Einengungen der Transportwege sind durch eine der TGL 0-4818 entsprechende Farbgebung zu kennzeichnen. In Geschosshäuten ist am Anfang der Transportwege die höchstzulässige Deckenbelastung gut sichtbar anzugeben.

#### § 6

##### Organisierung des innerbetrieblichen Transports

(1) Transportarbeiten sind, soweit Transportarbeiter zur Verfügung stehen, nur diesen zu übertragen. Die Anzahl der Transportarbeiter ist unter Berücksichtigung des Transportgutes, des Transportmittels und des Transportweges festzulegen.

(2) Führt eine Gruppe von Werk tätigen einen Transport durch, so ist ein Angehöriger dieser Gruppe mit der Anleitung der Transportarbeiter zu beauftragen.

(3) Wenn es der Umfang oder die Eigenart des innerbetrieblichen Transports erfordert, ist ein Transportleiter einzusetzen.

#### § 7

##### Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen

(1) Bestimmungen aus Arbeitsschutzanordnungen gemäß § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962, die die Beschaffenheit und Bedienung der Transportmittel, die Transportwege sowie den Transport von Schwerlastgütern, sperrigen Gegenständen, gesundheitsgefährdenden Stoffen (radioaktiven, infektiösen, giftigen, feuer- oder explosionsgefährlichen Substanzen) und Tieren zum Inhalt haben, gelten nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 für alle Betriebe.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Straßenverkehr gelten beim Vorliegen ähnlicher Bedingungen auch für den innerbetrieblichen Transport (z. B. hinsichtlich der Ladung der Fahrzeuge, der Beförderung von Personen auf Transportmitteln und der Kennzeichnung sperriger Transportgüter). Näheres hierzu hat der Betriebsleiter in einer Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsschutzanordnung 17 vom 13. Juni 1952 — Transport — (GBl. S. 495) und ihre Ergänzung vom 1. September 1952 (GBl. S. 820) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. P 2249

Preisverordnung Nr. 1672/3 vom 22. November 1962 — Dachdeckerarbeiten — (Rohr-, Schilf- und Strohdachdeckungen) (Warennummer 70 00 00 00)

##### Sonderdruck Nr. P 2250

Preisverordnung Nr. 2019 vom 27. November 1962 — Preisbildung im Metalldruckerhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

**Bezugshinweise für Verkündungsblätter:**

Nur der

**Zentral-Versand Erfurt****ERFURT, Anger 37/38, Telefon 5451**

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:

Gesetzblatt, Teil I, Teil II, Teil III  
 Gesetzblatt — Sonderdruck  
 Gesetzblatt — Preissonderdruck  
 Zentralblatt  
 Ministerialblatt  
 Zentralverordnungsblatt Teil I, Teil II (Preisverordnungsblatt)  
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie  
 Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen  
 Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel (Ausgabe 1962)  
 Allgemeines Warenverzeichnis, 4. Auflage  
 Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 5 zum Allgemeinen Warenverzeichnis  
 Nummernschlüssel 1963  
 Schlüsseliste für 1963  
 Ergänzung der Schlüsseliste 1963 für Planung und Abrechnung ab 1964  
 Verfügungen und Mitteilungen:  
     Bauwesen,  
     Gesundheitswesen,  
     Handel und Versorgung,  
     Volksebildung,  
     Volkswirtschaftsrat  
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen  
 Verzeichnis der Bauleistungen  
 Verzeichnis der Gesetzblatt-Sonderdrucke

Ferner besteht die Möglichkeit des Bezuges von Einzelausgaben der Verkündungsblätter sowie des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6. Öffnungszeiten: 9—16, sonnabends 9—12 Uhr.

**STAATSVERLAG****DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 29. Juni 1963

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 63	Beschluß über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms .....	397
11. 6. 63	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms .....	400
20. 6. 63	Vierte Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik .....	404

### Beschluß über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms.

Vom 30. Mai 1963

Die Energiewirtschaft hat als führender Zweig der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, den wachsenden Bedarf der Verbraucher an Energie qualitäts-, sortiments- und zeitgerecht zu decken.

Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Elektroenergie ist dabei eine entscheidende Voraussetzung für die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und für die weitere Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Zielstellung ist durch die Ausarbeitung eines langfristigen Elektroenergieprogramms als Schwerpunktprogramm der Volkswirtschaft zu verwirklichen.

Durch das Elektroenergieprogramm ist das zeitweilige Defizit an Elektroenergie zu überwinden, sind Kapazitätsreserven zu schaffen, der Einsatz und die Verwendung von Elektroenergie sowie der gesamte Elektroenergieanlagenbau zu rationalisieren. Zur Gewährleistung der vorgesehenen Entwicklung und der einheitlichen komplexen Erarbeitung der Aufgaben der Elektroenergiewirtschaft wird folgendes beschlossen:

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Das Elektroenergieprogramm sichert die komplexe Entwicklung der Elektroenergiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in Übereinstimmung mit der im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe abgestimmten Gesamtenergiebilanz.

(2) Mit dem Elektroenergieprogramm ist die Ökonomie der Elektroenergieversorgung im System der Volkswirtschaft und die notwendige Erhöhung der Akkumulation zu sichern. Der Wirkungsgrad der Elektroenergieerzeugung, -übertragung und -verteilung ist bei gleichzeitiger Rationalisierung des gesamten Anlagenbaus, der Fertigung und des Betriebes der Energieanlagen grundlegend zu verbessern.

(3) Durch eine höchstmögliche Konzentration der Elektroenergieerzeugung sind optimale Kennziffern für den Wirkungsgrad, für die spezifischen Investitionskosten und für den Bedienungsfaktor zu erreichen.

##### § 2

Im Elektroenergieprogramm ist die volkswirtschaftliche Begründung zur Entwicklung der Elektroenergiewirtschaft darzulegen, die wissenschaftlich-technische Richtung, der Neubau, die Erweiterung und die Rekonstruktion der Elektroenergieerzeugungs-, -übertragungs- und -verteilungsanlagen sowie die Entwicklung der Reparaturkapazitäten festzulegen.

##### § 3

(1) Bei der Planung und Vorbereitung des Elektroenergieprogramms sind die Grundsätze der kontinuierlichen Planung zu verwirklichen. Im Elektroenergieprogramm sind unter Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse jährlich Programmabschnitte zu präzisieren, die das Planjahr und mindestens die jeweils folgenden 4 Jahre (nachfolgend 5-Jahres-Abschnitt genannt) umfassen.

(2) Die Staatliche Plankommission hat innerhalb des 5-Jahres-Abschnittes Einzelvorhaben festzulegen, die als „Vorhaben des Elektroenergieprogramms“ von den jeweils verantwortlichen Organen zu planen, vorzubereiten, zu bilanzieren und abzurechnen sind.

(3) Kraftwerksobjekte des 5-Jahres-Abschnittes außerhalb des Industriezweiges Energie sind bei der Planung, Vorbereitung und Abrechnung wie Investitionsvorhaben zu behandeln.

##### § 4

(1) Zur Ausarbeitung der 5-Jahres-Abschnitte übergibt die Staatliche Plankommission zusammen mit der Direktive für den Jahresvolkswirtschaftsplan eine Richtlinie mit Orientierungsziffern an den Volkswirtschaftsrat. Der Volkswirtschaftsrat erarbeitet auf dieser Grundlage den Entwurf für den 5-Jahres-Abschnitt und reicht ihn zusammen mit dem Vorschlag für den Jahresvolkswirtschaftsplan der Staatlichen Plankommission ein.

(2) Die Staatliche Plankommission prüft den Entwurf des 5-Jahres-Abschnittes, nimmt gegebenenfalls notwendig werdende Präzisierungen am Elektroenergieprogramm vor und reicht den Entwurf des 5-Jahres-Abschnittes dem Ministerrat zur Bestätigung ein.

(3) Die Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission und die Angaben im Entwurf des Volkswirtschaftsrates sind nach Jahren zu untergliedern.

#### § 5

Nach Bestätigung durch den Ministerrat sind die im 5-Jahres-Abschnitt enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und mindestens der 4 folgenden Jahre als verbindliche Aufgabe durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane zu sichern.

#### § 6

(1) Die allseitige Realisierung der Aufgaben des Elektroenergieprogramms erfordert, daß die sich daraus ergebenden Aufgaben und Folgemaßnahmen von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen in ihren Perspektiv- und Jahresplänen gesichert werden.

(2) In allen Etappen der Planung, Vorbereitung und Bilanzierung sind von den jeweils verantwortlichen Organen die materiellen und finanziellen Aufgaben für den 5-Jahres-Abschnitt in den Direktiven, Planvorschlägen, Bilanzen und staatlichen Aufgaben gesondert festzulegen bzw. zu bestätigen.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben den gesonderten Ausweis der Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms einheitlich entsprechend der von der Staatlichen Plankommission dafür festgelegten Minimal-Nomenklatur vorzulegen.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe legen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Sicherung der Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Elektroenergieprogramms nach Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik fest, bis zu welcher Ebene und für welche Positionen der Schlüsselliste über die Minimal-Nomenklatur hinaus der gesonderte Ausweis von Zulieferungen und Leistungen zu erfolgen hat.

#### § 7

(1) Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes des Elektroenergieprogramms ist durch den Volkswirtschaftsrat zu kontrollieren.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat für die Berichterstattung über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat eine Richtlinie zu erlassen.

(3) Der Volkswirtschaftsrat hat nach Ablauf des Planjahres einen Bericht über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes dem Ministerrat vorzulegen. Gleichzeitig hat der Volkswirtschaftsrat dem Ministerrat über die Sicherung der Vorbereitung der nachfolgenden Jahre des 5-Jahres-Abschnittes zu berichten.

(4) Die Ausarbeitung der Schlussfolgerungen zu dem Bericht ist vom Volkswirtschaftsrat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission vorzunehmen.

### Richtlinie und Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission für den 5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms

#### § 8

(1) Die Richtlinie der Staatlichen Plankommission gibt für den 5-Jahres-Abschnitt die Orientierung, auf welchen Hauptwegen der wissenschaftlich-technische Höchststand in der Elektroenergiewirtschaft und im Energieanlagenbau zu erreichen ist und welche wichtigsten Forschungsaufgaben zu lösen sind.

(2) Die Festlegung der Hauptwege über die wissenschaftlich-technische Entwicklung und der wichtigsten Forschungsaufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der internationalen Spezialisierung und Koordinierung im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie in Auswertung von Empfehlungen des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der zuständigen Organe des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der wissenschaftlichen Institute und der Ergebnisse der Neuererbewegung.

#### § 9

Die Richtlinie der Staatlichen Plankommission für den 5-Jahres-Abschnitt hat folgende einzelne Angaben zu enthalten:

- a) Übersicht über bedeutende Vorhaben des Perspektivplanes (Hauptverbraucher), nach Bezirken geordnet, mit Angaben des geplanten Realisierungszeitraumes sowie die Entwicklungstendenzen der nichtindustriellen Verbrauchergruppen zur Planung des territorial gegliederten Leistungsbedarfes,
- b) zeitlicher Verlauf des eingeschätzten Elektroenergiebedarfes,
- c) Orientierungsziffern über die Elektroenergieerzeugung, den absoluten Zuwachs und Abgang an installierter Kraftwerksleistung,
- d) Brennstoffbasis für die Kraftwerksvorhaben in Übereinstimmung mit der Gesamtenergiebilanz der Deutschen Demokratischen Republik unter Angabe der Standorte, des Gesamtvorrates und der möglichen Jahresabgabe für die Zwecke der Elektroenergieerzeugung nach Menge und Heizwert,
- e) Festlegungen über die Entwicklung der Tagebaue, die für die Versorgung der größten bestehenden und der geplanten Kraftwerke vorgesehen sind,
- f) Makrostandorte geplanter Kraftwerke unter Beachtung der territorialen Bedingungen,
- g) Grundsätze für die Ausarbeitung des Rekonstruktionsprogramms der Kraftwerke,
- h) Menge und Heizwert der für die Elektroenergieerzeugung insgesamt zur Verfügung stehenden Brennstoffe,
- i) Hauptrichtung für die perspektivische Gestaltung der Elektroenergie-, -Übertragungs-, und -verteilungsanlagen einschließlich der geplanten Verbindungen im internationalen Verbundsystem,
- j) Grundsätze für die Rekonstruktion der Mittel- und Niederspannungsnetze,
- k) Grundsätze für die Rationalisierung des Einsatzes und der Verwendung von Elektroenergie,

- l) Orientierungsziffern der für den 5-Jahres-Abschnitt vorgesehenen Investitionsmittel sowie Investitionsprinzipien zur Sicherung der höchstmöglichen Effektivität,
- m) neu zu beginnende Aufgabenstellungen für das dem Jahresvolkswirtschaftsplan folgende Jahr.

## § 10

Die Staatliche Plankommission übergibt zur Ausarbeitung einer detaillierten Orientierung zur Planung des territorialen Leistungsbedarfes einen Auszug aus der nach Bezirken geordneten Übersicht über bedeutende Vorhaben des Perspektivplanes an die zuständige Bezirksplankommission.

#### Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms

## § 11

(1) Der Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt stellt die Konkretisierung und Detaillierung der Richtlinie der Staatlichen Plankommission dar.

(2) Zur Ausarbeitung des Entwurfs hat der Volkswirtschaftsrat die von der Staatlichen Plankommission übergebene Richtlinie mit Orientierungsziffern aufzugliedern und nach Durchführung einer Grobbilanzierung wichtiger Positionen den VVB zu übergeben, in deren Bereichen zur Erfüllung des Elektroenergieprogramms Investitionen vorzubereiten und durchzuführen bzw. Lieferungen und Leistungen zu erbringen sind.

## § 12

(1) Der Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt enthält den Aufgabenplan für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung in der Elektroenergiewirtschaft und im Energieanlagenbau, der unter Berücksichtigung der internationalen Erfahrungen sowie der Spezialisierung und Kooperation innerhalb des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auszuarbeiten ist.

(2) Der Volkswirtschaftsrat stimmt im Rahmen der Ausarbeitung des Planes „Neue Technik“ den Aufgabenplan mit dem Forschungsrat ab und hat zu gewährleisten, daß die Vorrangigkeit zu lösenden Aufgaben in den Vorschlag für das Staatsplandokument aufgenommen werden.

(3) Der Aufgabenplan hat sich insbesondere auf die Erhöhung des Wirkungsgrades der Elektroenergieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -anwendung, auf die Senkung der Beschäftigtenzahl, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Einhaltung des richtigen Verhältnisses von Arbeitsproduktivität zu Durchschnittslohn und die höchstmögliche Effektivität der Investitionen zu richten.

## § 13

Der Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt hat folgende einzelne Angaben zu beinhalten:

- a) Entwicklung des territorial gegliederten Leistungsbedarfes und des zeitlichen Verlaufes der Belastung,
- b) absoluter Zuwachs der installierten Kraftwerksleistungen, unterteilt nach Kraftwerken des Industriezweiges Energie und der anderen Industriezweige,

- c) Entwicklung der Grund-, Mittel- und Spitzenlastkapazitäten sowie des Regelbereiches im Verbundsystem,
- d) Rekonstruktion der Kraftwerke einschließlich Stilllegungsplan von Kraftwerkskapazitäten,
- e) Netzpläne der Entwicklung des Verbundsystems,
- f) Rekonstruktion der Mittel- und Niederspannungsnetze,
- g) absoluter Zuwachs an Übertragungsanlagen, nach Umspannwerken, Leitungen und Spannungsebenen unterteilt,
- h) Vorhabenlisten.
- i) Unterteilung des Kapazitätswachses nach Leistungsgrößen und Hauptparametern,
- j) Übersicht über den Ausrüstungsbedarf und Montageleistungen, den Bau- und Materialbedarf zur materiellen Sicherung der Kapazitätsentwicklung,
- k) Import von Energieausrüstungen,
- l) Bedarf und Nachweis der Sicherung von Arbeitskräften für den vorgesehenen Kapazitätswuchs,
- m) Bedarf und Nachweis der Deckung von Brennstoffen für die Elektroenergieerzeugung nach Hauptarten und Kraftwerksgruppen unterteilt,
- n) Nachweis der Steigerung des Umwandlungswirkungsgrades der Elektroenergieerzeugung, -übertragung und -verteilung,
- o) Aufgaben- und Maßnahmenplan zur Durchsetzung des zweckmäßigsten Einsatzes der Elektroenergie und Erhöhung des Umwandlungswirkungsgrades der Elektroenergieverbrauchsgeräte und -ausrüstungen,
- p) Zusammenfassung der Investitionsmittel mit einem Nachweis, wie die Sicherung der höchstmöglichen Effektivität der Investitionen erfolgen soll,
- q) Übersicht über die für Vorhaben des Elektroenergieprogramms auszuarbeitenden Aufgabenstellungen und Projekte.

#### Sonstige Bestimmungen

## § 14

(1) Vorhaben der Gaswirtschaft, die von der Staatlichen Plankommission festgelegt werden, sind entsprechend den Grundsätzen dieses Beschlusses zu behandeln.

(2) Die Planung der Wärmeversorgung ist durch die Staatliche Plankommission gesondert zu regeln.

## § 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

## § 16

#### Schlußbestimmungen

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Beschluß über die Planung  
und Abrechnung des Elektroenergieprogramms.**

**Vom 11. Juni 1963**

Auf Grund des § 15 des Beschlusses vom 30. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms (GBl. II S. 397) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Grundsätze für die Planung,  
Vorbereitung und Bilanzierung der Vorhaben  
des Elektroenergieprogramms**

§ 1

(1) Die Planung der Investitionsmittel für Elektroenergieprogrammvorhaben hat in voller Verantwortung der zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe der Wirtschaftszweige zu erfolgen, denen Elektroenergieprogrammvorhaben zugeordnet sind.

(2) Diese Investitionsmittel sind im Rahmen der Orientierungs- bzw. Kontrollziffern gesondert auszuweisen bzw. zu bestätigen.

(3) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Durchführung von Investitionsplanänderungen sind die für die gesamte Bauzeit eines Vorhabens des Elektroenergieprogramms zweckgebundenen Mittel bei Über- bzw. Untererfüllung der Jahresanteile innerhalb der bilanzierten Reserven des jeweiligen Verantwortungsbereiches auszugleichen.

(4) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen sind in den Planvorschlägen für den 5-Jahres-Abschnitt bis zu ihrer Umsetzung an die fachlich zuständigen Planträger gesondert auszuweisen. Bei besonders wichtigen unmittelbaren Folgeinvestitionen kann durch die Staatliche Plankommission auf Vorschlag des Volkswirtschaftsrates festgelegt werden, daß die Folgeinvestitionen vom fachlich zuständigen Planträger als Vorhaben des Elektroenergieprogramms zu behandeln sind.

§ 2

Die Planung und Bilanzierung der im Elektroenergieprogramm enthaltenen komplexen Planktitel des Industriezweiges Energie (Sammelpositionen) erfolgt entsprechend den speziellen methodischen Richtlinien für die Planung des Elektroenergieprogramms.

§ 3

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Elektroenergieprogramms sind die fortschrittlichsten Bau- und Montagetechnologien anzuwenden.

(2) Vom Volkswirtschaftsrat sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen die Vorhaben des Elektroenergieprogramms festzulegen, die unter einheitlicher Leitung nach der Methode der komplexen Fließfertigung vorzubereiten, zu bilanzieren und durchzuführen sind.

**Richtlinien und Orientierungsziffern der Staatlichen  
Plankommission für den 5-Jahres-Abschnitt**

§ 4

(1) Die in der Richtlinie der Staatlichen Plankommission gegebene Orientierung über die Hauptwege der wissenschaftlich-technischen Entwicklung hat sicherzustellen:

- a) die Erhöhung des Wirkungsgrades der Elektroenergieerzeugung, -übertragung und -verteilung sowie der Verwendung und des Einsatzes von Elektroenergie,
- b) den Einsatz von ballastreicher Rohbraunkohle auf der Basis herkömmlicher Verfahren,
- c) die Steigerung der Arbeitsproduktivität zur Senkung der Beschäftigtenzahlen in allen Bereichen der Elektroenergiewirtschaft durch moderne Mechanisierungs- und Automatisierungsverfahren,
- d) die Senkung der spezifischen Investitionskosten, der Bauanteile und die Zeitverkürzung beim Bau von Energieanlagen,
- e) die Anpassung der Fertigung der zum Einsatz vorgesehenen Hauptausrüstungen an die Hauptrichtung des Elektroenergieprogramms,
- f) die Erhöhung des Grades der Vorfertigung, Typisierung und Standardisierung an Energieausrüstungen.

(2) Zur Ausarbeitung der Orientierung über die Hauptwege der wissenschaftlich-technischen Entwicklung übergibt der Forschungsrat jährlich der Staatlichen Plankommission eine Empfehlung, welche die koordinierte Zusammenfassung der im Verlaufe des vergangenen Jahres erarbeiteten neuesten Erkenntnisse im nationalen und internationalen Maßstab darstellt.

§ 5

(1) Zur Erarbeitung der Richtlinie der Staatlichen Plankommission hat das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben der Staatlichen Plankommission jährlich Empfehlungen über Maßnahmen zur Senkung der spezifischen Investitionskosten und zur Erhöhung der Effektivität der Vorhaben des Elektroenergieprogramms in Zusammenarbeit mit dem Generalprojektanten zu übergeben.

(2) Der Generalprojektant hat hierzu eine Gegenüberstellung der projektierten und erreichten technisch-ökonomischen Kennziffern anzufertigen.

(3) Die VVB Kraftwerke und VVB Energieversorgung, die Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung und das Institut für Energetik haben für die Erarbeitung der Richtlinie der Staatlichen Plankommission auf Anforderung der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

§ 6

Vor Herausgabe der Richtlinie sind durch die Staatliche Plankommission Stellungnahmen von den zuständigen Bezirksplankommissionen hinsichtlich der territorialen Auswirkungen auf Arbeitskräfte, Wasserversorgung, Verkehr, Wohnungsbau usw. einzuholen.

## Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms

### § 7

(1) Der Volkswirtschaftsrat hat in dem Stilllegungsplan von Kraftwerkskapazitäten die Objekte mit Angabe der ausfallenden Leistungen und der dadurch zu erzielenden Personal- und Brennstoffeinsparungen anzugeben.

(2) Bei der Festlegung des Brennstoffbedarfes der Wärmekraftwerke ist der gesamte Rohenergiebedarf nach den Hauptarten

Rohbraunkohle  
darunter Saizkohle  
Braunkohlenbriketts  
Steinkohle  
Heizöl

zu untergliedern und bei festen und flüssigen Brennstoffen in Menge pro Jahr mit Angabe des durchschnittlichen Heizwertes auszuweisen.

(3) Die zusammengefaßten Angaben über die Elektroenergieerzeugung, die höchstmögliche Kraftwerksleistung, den Brennstoffbedarf, den spezifischen Wärmeverbrauch, den Arbeitskräftebedarf und den Bedienungsfaktor sind nach folgenden Kraftwerksgruppen zu untergliedern:

Dampfkraftwerke  
darunter Heizkraftwerke  
darunter Industriekraftwerke  
Gasturbinen  
Dieselstationen  
Wasserkraftwerke  
darunter Pumpspeicherwerke  
Atomkraftwerke.

(4) Bei Heizkraftwerken und Industriekraftwerken ist der Brennstoffbedarf insgesamt und für die Elektroenergieerzeugung und die Wärmeabgabe getrennt anzugeben. Bei Pumpspeicherwerken ist der Pumpstrombedarf anzugeben.

### § 8

(1) Die Bezirksplankommissionen bzw. der Volkswirtschaftsrat können vorschlagen, daß mehrere Wärmebedarfsträger ihren Wärmebedarf durch Planung und Vorbereitung einer komplexen Wärmeverorgungsanlage in Form der Wärme-Kraft-Kupplung decken.

(2) Nach Bestätigung der entsprechenden Aufgabenstellung sind die Wärmebedarfsträger verpflichtet, rechtzeitig anteilige finanzielle und materielle Fonds an den für das komplexe Vorhaben eingesetzten Planträger zu übertragen.

### § 9

(1) Der Volkswirtschaftsrat hat den komplexen Investitionsplanvorschlag für den 5-Jahres-Abschnitt nach Verantwortungsbereichen, Wirtschaftszweigen, Jahren, Bezirken, Einzelvorhaben bzw. komplexen Plantiteln für Sammelpositionen zu untergliedern. Dabei sind Deckblätter entsprechend den speziellen methodischen Richtlinien für die Planung des Elektroenergieprogramms auszuarbeiten.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat weiterhin einen Nachweis über die eingeleiteten Maßnahmen zur Senkung der spezifischen Investitionskosten und zur Erhöhung der Effektivität der Investitionen vorzulegen (ökonomische Begründung).

## Planung des territorialen Leistungsbedarfes

### § 10

(1) Die territorial zuständige Bezirksplankommission hat auf der Grundlage des von der Staatlichen Plankommission übergebenen Auszuges über bedeutende Vorhaben des Perspektivplanes eine detaillierte Orientierung zur Planung des territorialen Leistungsbedarfes zu erarbeiten.

(2) Die Planträger dieser Vorhaben haben nach Aufforderung durch die zuständige Bezirksplankommission die erforderlichen Angaben über die Entwicklung des Leistungsbedarfes dieser Vorhaben zu übergeben.

(3) Die Bezirksplankommission hat die detaillierte Orientierung an den zuständigen VEB Energieversorger zu übergeben.

(4) Der VEB Energieversorger hat auf dieser Grundlage in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirkslastverteilung und der Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung die Leistungsbilanz seines Versorgungsbezirkes in technischer Hinsicht auszuarbeiten und als Bestandteil seines Vorschlages für die Entwicklung der Elektroenergieerzeugungs- und -übertragungsanlagen des Bezirkes im 5-Jahres-Abschnitt der VVB Energieversorgung einzureichen.

(5) Die VVB Energieversorgung hat diese Leistungsbilanz mit der VVB Kraftwerke und der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung abzustimmen und mit Zustimmung des Volkswirtschaftsrates dem Institut für Energetik den Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Netzmodelluntersuchungen auf der Grundlage des territorial gegliederten Leistungsbedarfes und der Standortvorschläge für neue Kraftwerke zu erteilen.

(6) Die VVB Energieversorgung hat dem Volkswirtschaftsrat die Vorschläge für die Standortfestlegungen von Umspannwerken und für die Trassenführung des Hochspannungsnetzes zu übergeben.

(7) Der Volkswirtschaftsrat hat auf der Grundlage dieser Vorschläge die vorgesehene Entwicklung der Kraftwerke und des Hochspannungsnetzes zu koordinieren.

## Vorbereitung der Vorhaben des Elektroenergieprogramms

### § 11

(1) In den Planvorschlägen zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten sind die Vorhaben des Elektroenergieprogramms gesondert auszuweisen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat faßt die Auszüge zu einem Jahresplanvorschlag für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten für die Vorhaben des Elektroenergieprogramms zusammen und übergibt der Staatlichen Plankommission Deckblätter des überprüften und zusammengefaßten Planvorschlages in Verbindung mit dem Entwurf des 5-Jahres-Abschnittes.

(3) Die Vorhaben des Elektroenergieprogramms außerhalb des Industriezweiges Energie bleiben Bestandteil der Pläne zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten der jeweiligen Verantwortungsbereiche.

#### § 12

(1) Der Generalprojektant erhält vom Volkswirtschaftsrat nach Bestätigung den Jahresplan zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten für Vorhaben des Elektroenergieprogramms sowie eine Orientierung über die im folgenden Planjahr zu beginnenden Aufgabenstellungen.

(2) Der Generalprojektant erarbeitet auf der Grundlage der ihm übergebenen Pläne zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten für die Vorhaben des Elektroenergieprogramms einen Projektierungsablaufplan und einen Kooperationsplan in Abstimmung mit seinen Nachauftragnehmern.

(3) Entsprechend den methodischen Bestimmungen sind die Pläne zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen bzw. Projekten den Bezirksplankommissionen zur Kenntnis zu geben. Die Bezirksplankommissionen bereiten das Standortgenehmigungsverfahren vor und führen mit dem Generalprojektanten Beratungen über die Standortwahl.

#### § 13

Die Planträger, Investitionsträger, der Generalprojektant bzw. die Generalauftragnehmer koordinieren entsprechend ihrer Verantwortlichkeit in der Phase der Vorbereitung die durch das Elektroenergieprogramm ausgelösten Folgeinvestitionen. Dazu haben die Planträger die Verhandlungen für die Folgeinvestitionen mit den fachlich zuständigen Planträgern und den Bezirksplankommissionen zu führen.

#### Planung der Investitionen und Bilanzierung der Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms

#### § 14

(1) Der Volkswirtschaftsrat erarbeitet auf der Grundlage der Richtlinien und Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission für den 5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms Entwürfe für Vorhabenlisten bzw. Listen für komplexe Plantitel (Sammelpositionen).

(2) In den Entwürfen für die Vorhabenlisten sind die vorgeschlagenen Dauerbetriebstermine für das Planjahr nach Tagen, für die folgenden 4 Jahre nach Monaten anzugeben. Die Termine sind in den Vorhabenlisten getrennt für die einzelnen Kapazitätseinheiten auszuweisen.

(3) Nach Bestätigung des 5-Jahres-Abschnittes sind durch den Volkswirtschaftsrat die Zwischentermine für Baubeginn und Probetrieb für das Planjahr und die folgenden 4 Jahre in die Vorhabenlisten aufzunehmen.

(4) Die Vorhabenlisten sind auf einheitlichen Vor drucken auszuarbeiten, die eine maschinelle Aufbereitung ermöglichen. Aus den Vorhabenlisten muß hervorgehen:

- a) Wirtschaftszweig,
- b) Bezeichnung des Vorhabens, Standort und Bezirk,
- c) Schlüsselnnummer der Vorhaben,
- d) Kontingenträger-Nummer,

- e) Charakteristik des Vorhabens,
- f) voller Wertumfang des Vorhabens, aufgeteilt nach Jahren und Kostenstruktur (in Millionen DM),
- g) unmittelbare Folgeinvestitionen,
- h) Brennstoffart,
- i) Kapazitätswachstum, insgesamt und unterteilt nach Jahren,
- k) Leistungsgrößen,
- l) Hauptparameter,
- m) Hauptausrüstungen,
- n) Termine der Fertigstellung der Aufgabenstellung und des Projektes,
- o) Termine für Investitionsbeginn, Montagefreiheit, Probetrieb und Dauerbetrieb.

(5) Die Entwürfe der Vorhabenlisten sind vom Volkswirtschaftsrat in Verbindung mit der Direktive für den Volkswirtschaftsplan herauszugeben und müssen mindestens die unter Abs. 4 Buchstaben a, b, d bis f und i bis m aufgeführten Angaben enthalten. Die Nomenklatur des Staatlichen Bilanzkatalogs ist zu berücksichtigen. Die restlichen Angaben sind mit den Planvorschlägen einzureichen.

(6) Bei der Ausarbeitung bzw. Bearbeitung des jährlichen Entwurfes des 5-Jahres-Abschnittes sind die Angaben in den Vorhabenlisten zu überprüfen und entsprechend dem erreichten Stand der Vorbereitung, Vertragsbindung bzw. Realisierung zu präzisieren.

#### § 15

(1) Der Volkswirtschaftsrat hat vor Herausgabe der Direktiven für den Volkswirtschaftsplan die Bilanzierung bzw. Abstimmung des Ausrüstungs-, Bau- und Materialbedarfes des nächsten Planjahres für die Vorhaben des Elektroenergieprogramms entsprechend den speziellen methodischen Richtlinien durchzuführen.

(2) Für die dem Planjahr folgenden 4 Jahre hat der Volkswirtschaftsrat vor Herausgabe der Vorhabenlisten eine Grobbilanzierung bzw. Grobabstimmung für wichtige Ausrüstungs-, Bau- bzw. Materialpositionen zur Sicherung der Hauptproportionen des Elektroenergieprogramms durchzuführen. Diese Grobbilanzierung bzw. -abstimmung hat auf Grund einer jährlich in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festzulegenden Nomenklatur zu erfolgen.

(3) Die Grobabstimmung des Baubedarfes für die dem Planjahr folgenden 4 Jahre mit dem Ministerium für Bauwesen hat für den Bauanteil insgesamt sowie für die Bauhauptfachgruppen Industriebau, Hochbau und Tiefbau, jeweils untergliedert nach Jahren und Durchführungsbereichen, zu erfolgen.

(4) Bei der Abstimmung der Ausrüstungen mit den Bilanzorganen ist bei Lieferung aus DDR-Aufkommen der zuständige Hauptauftragnehmer festzulegen. Vorgesehene Importe sind mit Angabe des Lieferlandes und des für den Import zuständigen Hauptauftragnehmers auszuweisen.

#### § 16

Zur Erreichung einer klaren Verantwortlichkeit für die Materialplanung sind durch den Volkswirtschaftsrat Festlegungen über die Kontingenträger- bzw. Bedarfsträgerschaft für die Vorhaben des Elektroenergieprogramms zu treffen.

## § 17

(1) Den VVB, in deren Bereich Vorhaben des Elektroenergieprogramms errichtet werden, sind vom Volkswirtschaftsrat nach Durchführung der Abstimmungen und Bilanzierungen gemäß § 15 Direktiven für den 5-Jahres-Abschnitt und Vorhabenlisten zu übergeben.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat in den Direktiven Festlegungen zur Erhöhung der Effektivität der Investitionen unter Zugrundelegung der gesamtenergetischen Konzeption und der Investitionsprinzipien entsprechend der Richtlinie der Staatlichen Plankommission zu treffen.

(3) Die Investitionsträger, in deren Bereich Vorhaben des Elektroenergieprogramms errichtet werden, erhalten von ihrer VVB mit der Direktive für den Volkswirtschaftsplan die Vorhabenlisten.

## § 18

(1) Zur Planung und Bilanzierung der Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes sind die Generalauftragnehmer für Vorhaben des Elektroenergieprogramms heranzuziehen.

(2) Bei Vorhaben des Elektroenergieprogramms, für die kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, sind die dem Generalauftragnehmer nach den §§ 19 bis 21 übertragenen Aufgaben durch die Investriträger wahrzunehmen.

## § 19

(1) Den Generalauftragnehmern sind mit der Direktive für den Volkswirtschaftsplan gesondert die Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes zu übergeben.

(2) Die Generalauftragnehmer haben zur Präzisierung der Abstimmungen und Bilanzierungen des Volkswirtschaftsrates gemäß § 15 Bilanzen (Kooperationsübersichten) für komplette Vorhaben des Elektroenergieprogramms zu erarbeiten. Dazu haben sie die Bilanzierung bzw. Abstimmung des für die Durchführung des 5-Jahres-Abschnittes notwendigen Ausrüstungs-, Bau- und Materialbedarfes für ihren Verantwortungsbereich bei einer komplexen Koordinierung des Bau- und Montageablaufes sowie unter Berücksichtigung der unmittelbaren Folgeinvestitionen durchzuführen. In dieser Etappe sind die Vorhabenlisten zu vervollständigen und zu präzisieren.

(3) Die Generalauftragnehmer haben nach dieser Abstimmung bzw. Bilanzierung ihrer VVB zur Überprüfung und Weiterleitung an den Volkswirtschaftsrat Übersichten über den abgestimmten Ausrüstungsbedarf und die Montageleistungen, den Bau- und Materialbedarf zu übergeben.

## § 20

(1) Die Generalauftragnehmer haben die Ausarbeitung der Bilanzen (Kooperationsübersichten) und der Bedarfsforderungen für das Planjahr auf der Grundlage der Projekte durchzuführen. Die Abstimmung für den Bedarf der dem Planjahr folgenden 4 Jahre hat in Übereinstimmung mit der Liefergrafik und unterteilt nach Jahren zu erfolgen.

(2) Bei den Abstimmungen und Bilanzierungen sind grundsätzlich die Bestimmungen der Anordnung vom 4. Juli 1962 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metalverarbeitenden Industrie — Kooperationsanordnung metalverarbeitende Industrie — (GBL II S. 541) zu berücksichtigen.

(3) Für Vorhaben, die erst in einem der 4 dem Planjahr folgenden Jahre beginnen, hat die Abstimmung, sofern noch kein Projekt vorliegt, auf der Grundlage der Aufgabenstellung bzw. durch Anwendung von Material/Kostenkennziffern zu erfolgen.

## § 21

(1) Die Generalauftragnehmer haben die Bilanzen (Bedarfspläne) mit den zuständigen Hauptauftragnehmern des Maschinenbaues abzustimmen, die ihrerseits die Eigenleistungen sowie die wichtigsten Zulieferungen mit ihren Nachauftragnehmern zu bilanzieren bzw. abzustimmen haben. Sofern mehrere Hauptauftragnehmer einer VVB unterstellt sind, ist die Abstimmung der Kooperation bzw. Bilanzierung unter Einschaltung der VVB durchzuführen.

(2) Die Bauleistungen sind von dem Generalauftragnehmer mit dem Hauptauftragnehmer Bau bzw. den Bezirksbauämtern abzustimmen.

## § 22

(1) Zur langfristigen Sicherung der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Elektroenergieprogramms sind rechtzeitig vorbereitende Verträge bzw. Verträge auf der Basis des bestätigten Elektroenergieprogramms abzuschließen. Zum Abschluß von vorbereitenden Verträgen bzw. Verträgen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms sind die Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen und die Kooperationsanordnung metallverarbeitende Industrie zu berücksichtigen.

(2) Über notwendige Importe erfolgen die Vertragsabschlüsse auf der Basis des bestätigten Elektroenergieprogramms bzw. von Unwiderruflichkeitserklärungen der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe, die Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms erbringen, haben bei der Ausarbeitung ihrer Jahresplanvorschläge zu gewährleisten, daß die in den langfristigen Verträgen bzw. Kooperationsplänen festgelegten Lieferungen und Leistungen in die Planvorschläge aufgenommen werden.

## § 23

Von den Investitionsträgern bzw. Planträgern ist eine Abstimmung des Arbeitskräftebedarfes für das Gesamtpersonal des künftigen Betreibers mit der zuständigen Bezirksplankommission durchzuführen.

## § 24

Die VVB haben in der Etappe der Ausarbeitung und Koordinierung der Planvorschläge die Sicherung der Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes in den Planvorschlägen der ihnen unterstellten Betriebe zu gewährleisten.

## § 25

(1) Die VVB, in deren Bereichen Vorhaben des Elektroenergieprogramms errichtet werden, haben dem Volkswirtschaftsrat den Vorschlag für den 5-Jahres-Abschnitt in Verbindung mit dem Planvorschlag des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes auf den Vorhabenlisten einzureichen.

(2) Die VVB, in deren Bereichen Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms durchzuführen sind, übergeben dem Volkswirtschaftsrat

den Planvorschlag für den 5-Jahres-Abschnitt in Verbindung mit dem Planvorschlag des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes.

#### § 26

(1) Die VVB haben in den dem Ministerium für Bauwesen zu übergebenden Plänen des Baubedarfes die Vorhaben des Elektroenergieprogramms gesondert zu kennzeichnen und in den Deckblättern zusammengefaßt auszuweisen.

(2) Die Baubedarfsplanung für das Jahr des Volkswirtschaftsplanes erfolgt auf Grund der methodischen Bestimmungen. Der Baubedarf für die 4 folgenden Jahre ist auf der Basis der Vorhabenlisten abzustimmen.

(3) Die baubilanzierenden Organe haben in den Plänen der Bauproduktion die Leistungen der Bauwirtschaft für Vorhaben des Elektroenergieprogramms gesondert auszuweisen und mit den Baubedarfsplänen der Vorhaben des Elektroenergieprogramms in Übereinstimmung zu bringen.

#### § 27

Der Volkswirtschaftsrat überprüft die eingereichten Planvorschläge der VVB, koordiniert bzw. bilanziert die geplanten Vorhaben mit den Lieferungen und Leistungen und arbeitet auf dieser Grundlage den zusammengefaßten Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms aus.

#### § 28

Der Volkswirtschaftsrat hat nach Bestätigung des 5-Jahres-Abschnittes Auszüge nach einem mit der Staatlichen Plankommission abzustimmenden Verteiler an die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. wissenschaftlich-technischen Institutionen zu übergeben.

#### § 29

##### Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
Dr. Apel  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Vierte Verordnung\* zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Juni 1963

Zur Änderung der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 3 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung vom 10. August 1950 in der Fassung der Dritten Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. I S. 473) erhält folgende Fassung:

„... in ein staatliches Organ oder in eine gesellschaftliche Organisation, die nicht für den Bergbau zuständig ist, oder in die sozialistische Landwirtschaft delegiert wurde und dort eine Tätigkeit übernimmt. Bei unmittelbarer Rückkehr des Werktätigen nach Beendigung dieser Tätigkeit in einen Bergbaubetrieb wird die Zeit dieser Tätigkeit anwartschaftssteigernd angerechnet.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

**Stoph**  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Neumann**  
Minister

\* 3. VO (GBl. I 1958 Nr. 40 S. 473)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 3. Juli 1963

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 63	Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Erntearbeiten und Herbstbestellung 1963 .....	405

## Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Erntearbeiten und Herbstbestellung 1963.

Vom 27. Juni 1963

Der VI. Parteitag der SED stellte der Landwirtschaft die Aufgabe, durch die ständige Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit die Brutto- und Marktproduktion in der Landwirtschaft ständig zu steigern und eine immer bessere und kontinuierliche Versorgung unserer Bevölkerung aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion zu gewährleisten. Bei der Verwirklichung dieser Aufgabe hat die qualitativ gute Vorbereitung und Durchführung der Erntearbeiten große Bedeutung. Sie ist für die neuen Leitungsorgane der Landwirtschaft eine große Bewährungsprobe, denn durch die schnelle und verlustlose Bergung der Ernte aller Kulturen sowie die termingerechte Aussaat der Herbstkulturen wird die kontinuierliche Erfüllung und Überbietung der Pläne pflanzlicher und tierischer Produkte in diesem Jahr möglich. Es werden gleichzeitig die entscheidenden Voraussetzungen für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1964 geschaffen.

Die Erntearbeiten stellen große Anforderungen an alle LPG. Nach der Übergabe der Technik und der Schaffung einer einheitlichen Leitung der Feldbau- und Traktorenbrigaden kommt es darauf an, die volle Auslastung der Technik zu sichern und in höchstmöglichem Maße den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zur Erreichung hoher Erträge, hoher Arbeitsproduktivität und niedrigster Ernteverluste zu organisieren.

Die Produktionsleitungen müssen sich auf die großen LPG und die LPG und VEG mit niedrigem Produktionsniveau konzentrieren und dort mitheifen die Arbeit so zu organisieren, daß in diesem Jahr diese LPG und VEG das Tempo mitbestimmen.

Die Erfahrungen der Frühjahrbestellung und Pflegearbeiten zeigen, daß es überall dort gute Fortschritte gibt, wo die Produktionsleitungen begonnen haben, ge-

meinsam mit den Genossenschaftsmitgliedern das ökonomische System der Leitung der Landwirtschaft, den sozialistischen Wettbewerb und das Prinzip der materiellen Interessiertheit richtig anzuwenden und die gute genossenschaftliche Arbeit zu organisieren.

Gute Ergebnisse wurden erzielt, wo die Produktionsleitungen die Bildung und die Entwicklung der Spezialistengruppen förderten, wo sie die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts organisierten und gemeinsam mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen eine einheitliche staatliche Leitung der Landwirtschaft sicherten.

Bei den Produktionsleitungen der Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Frankfurt (Oder), Dresden, Karl-Marx-Stadt und in einer Reihe von Kreisen der übrigen Bezirke zeigte sich aber auch, daß sie ihrer Verantwortung bei der Leitung nach dem Produktionsprinzip noch nicht völlig gerecht werden.

Die Ursachen liegen darin, daß die Arbeit der Inspekturgruppen noch ungenügend entwickelt ist und sie sich nicht auf die Unterstützung der LPG und VEG mit niedrigem Produktionsniveau konzentrieren. In der staatlichen Leitung wurde zwischen den Räten der Kreise und Bezirke und den Produktionsleitungen ein Nebeneinander zugelassen und die alten verfahrensmäßigen Arbeitsmethoden der ehemaligen Abteilung Landwirtschaft übernommen.

Die guten Erfahrungen der Produktionsleitungen und der fortgeschrittenen Genossenschaften und VEG während der Bestell- und Pflegearbeiten lehren, daß bei der Organisation der Ernte- und Bestellarbeiten im Mittelpunkt die Organisation der guten genossenschaftlichen Arbeit, der sozialistische Wettbewerb und die richtige Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit stehen müssen.

Unter Ausnutzung dieser Erfahrungen müssen in der Ernte und der Herbstbestellung vor allem folgende Aufgaben gelöst werden:

Alles, was gewachsen ist, muß in guter Qualität bei geringsten Verlusten geborgen und die Pläne der Marktproduktion termin- und artengerecht in guter Qualität erfüllt werden.

Die Futterproduktion muß weiter gesteigert werden durch:

maximalen Anbau von Stoppelsaaten mit einem hohen Anteil von Leguminosen und Winterzwischenfrüchten, so daß einschließlich der bestellten Untersaatenflächen und der neu zu bestellenden Stoppel- und Winterzwischenfrüchte 35 % des Ackerlandes mit Zwischenfrüchten bestellt sind;

Ausdehnung des Anbaues von Wintergetreide, besonders von Winterweizen und Wintergerste, auf Kosten ertragsschwächerer Sommergetreidearten;

Umwandlung von Grünland in Ackerland;

Steigerung der Bodenfruchtbarkeit durch Einhaltung der agro-technischen Termine bei den Bestellarbeiten und hohe Qualität der Feldarbeiten, rechtzeitigen Stoppelisturz auf allen dafür vorgesehenen Flächen und Durchführung der Stoppelkalkung und der Vorratsdüngung;

Abschluß der Herbstfurche bis 30. November in allen Bezirken und Kreisen der Republik auf allen Flächen, die nicht bestellt sind.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert außerordentlich große Anstrengungen von allen Genossenschaftsmitgliedern, Landarbeitern und Traktoristen. Dabei muß ihnen die ganze Dorfbevölkerung Unterstützung geben.

Bei der Vorbereitung und Durchführung aller Arbeiten haben die Produktionsleitungen zu sichern, daß die in Leipzig-Markkleeberg studierten neuesten Erfahrungen der Leitung, Planung und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere die Hinweise des Vorsitzenden des Staatsrates, des Genossen Walter Ulbricht, ausgewertet und angewandt werden.

Durch die Produktionsleitungen ist in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front, den LPG, VEG sowie GPG Unterstützung bei der Durchführung folgender Aufgaben zu geben:

#### I.

**Die Initiative der Bauern fördern und die Ernte- und Bestellarbeiten zur Sache des ganzen Dorfes machen**

Ausgehend von den Erfahrungen der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten ist das System der materiellen Interessiertheit weiter zu entwickeln und in den Genossenschaften und VEG bei den Erntearbeiten breit anzuwenden. Dabei sollten ausgehend von dem Beispiel der LPG Holzhausen Zielprämien besonders für die

verlustlose Einbringung der Ernte in kürzester Frist und die sofortige Bestellung mit Stoppelfrüchten, Überbietung der Schichtnorm und höchstmögliche Auslastung der Technik,

gute Qualitätsarbeit (geringste Ernte-, Transport- und Lagerverluste, niedrige Stoppel u. a.),

artengerechte Erfüllung und Überbietung des Staatsplanes in guter Qualität

gewährt werden.

Um die Erntezeit voll zu nutzen, sollten auch Prämien für Überbietung der Tagesschichtnormen und für die Arbeit an den Wochenenden gewährt werden. Im Wettbewerb der Kombinesfahrer sollten vor allem Überbietung der festgesetzten Tagesleistungen, gute Ausdruschergebnisse, niedrige Stoppelhöhe und niedrigste Ernteverluste bewertet werden. Die Ergebnisse des Mähdrescherfahrerwettbewerbs sind durch die Produktionsleitungen der Bezirke und Kreise täglich öffentlich auszuwerten.

Die Inspekteurgruppen der Produktionsleitungen sollten die Bildung weiterer Spezialistengruppen fördern und ihnen helfen, das Programm für die Ernte und Bestellung zu erarbeiten, das den Vorständen der Genossenschaften zur Beschlußfassung vorgegeben wird.

Dadurch wird gesichert, daß alle Genossenschaftsmitglieder, Landarbeiter, aber auch die übrige Dorfbevölkerung wie in der LPG Holzhausen, Gwandstein, dem VEG Schöndorf u. a. an der Vorbereitung und Durchführung der Ernte- und Bestellarbeiten unmittelbar teilnehmen.

In den LPG und VEG mit niedrigem Produktionsniveau ist der sozialistische Wettbewerb auf der Grundlage der Wettbewerbsprogramme zu führen, die in Durchführung des Beschlusses vom 5. April 1963 über die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und in den LPG Typ III — Auszug — (GBl. II S. 221) erarbeitet worden sind. Die Produktionsleitungen haben zu sichern, daß bis spätestens 10. Juli 1963 alle Wettbewerbsvereinbarungen abgeschlossen und sofort nach der Einbringung der Ernte der einzelnen Kulturen die Auszahlung der Prämien erfolgt.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, sowie die Bürgermeister haben in Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Gewinnung zusätzlicher Erntehelfer und beim Abschluß von Vereinbarungen zu unterstützen.

Sie müssen dazu beitragen, daß die Getreideernte zur Sache der ganzen Dorfbevölkerung und die Hackfruchternte zur Sache der ganzen Bevölkerung des Kreises wird.

## II.

### Die Produktion auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts organisieren und die gesamte Technik auslasten

Die Produktionsleiter der Bezirke und Kreise haben den LPG und VEG zu helfen, den Ablauf der Ernte so zu organisieren, daß die neuen Technologien und Arbeitsverfahren in breitem Umfange angewendet und die Ernte verlustlos geborgen wird.

Sie sollten dabei die Erfahrungen des vergangenen Jahres nutzen und sich in ihrer Arbeit besonders auf die großen LPG und solche mit niedrigem Produktionsniveau konzentrieren. Breiter angewendet sollten vor allem folgende Verfahren werden:

#### Getreideernte:

- Schwadddruschverfahren,
- Strohhäckselverfahren,
- Großversuche beim Häckseldruschverfahren,
- Einsatz von Kaltbelüftungsanlagen für die Trocknung von Getreide, Stroh und Kaff,
- Ausrüstung aller Mähdescher mit Kaffsäcken und -wagen für die Gewinnung des Kaffs.

#### Kartoffelernte:

- Anbau von Verladebändern an Siebkettenrodern,
- Anbau von rotierenden Scharen,
- Einsatz des Kartoffeligels und anderer Geräte zum Nachsammeln der Kartoffeln,
- Einrichtung von überdeckten und mechanisierten Groß-Sortierplätzen.

#### Rübenernte:

- Zweiphasenernte und Einsatz von Köpf- und Rodeladern,
- Anbau von Nachläufern für die Rüben- bzw. Blattgewinnung,
- Einsatz von Mähladern und Mähhäckslern für die Blattgewinnung.

Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Ernte sowie zur Übertragung der besten Erfahrungen sind durch die Produktionsleitungen Erfahrungsaustausche verbunden mit praktischen Maschinenvorfürungen zu organisieren.

Dabei ist gleichzeitig festzulegen, wie die Anwendung dieser Verfahren materiell-technisch gesichert wird.

Zur Unterstützung der LPG und VEG bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sollten die Mitarbeiter der agrarwissenschaftlichen In-

stitute, der landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen einbezogen werden. Sie müssen insbesondere den großen LPG und VEG und den mit niedrigem Produktionsniveau bei der Durchführung weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, der Vervollkommnung der Fruchtfolge und der Verbesserung der Betriebs- und Arbeitsorganisation Unterstützung geben.

Durch die Produktionsleiter sind den Direktoren der MTS/RTS genaue Auflagen für die Unterstützung der LPG und VEG bei der Einführung der neuen Ernteverfahren zu erteilen.

Die Sicherung der Ernte- und Bestellarbeiten erfordert eine große Bereitschaft aller Traktoristen zur Auslastung der gesamten Technik und zur schnellen und qualitativ guten Durchführung aller Arbeiten. Dazu ist erforderlich, daß die Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1963 über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG (GBI. II S. 191) unbedingt gesichert und alle Entstellungen beseitigt werden. Bis zum Beginn der Getreideernte muß bei allen Traktoristen Klarheit über ihre Aufgaben und ihre Arbeit bestehen.

Die Durchführung der Ernte- und Bestellarbeiten in kürzester Zeit zu den agro-technisch günstigsten Terminen erfordert die rechtzeitige und sorgfältige Instandsetzung, den komplexen Einsatz und die maximale Auslastung aller Maschinen und Geräte.

Die Produktionsleitungen haben über die MTS/RTS zu sichern, daß die gesamte Technik (einschließlich Technik der LPG, die für die Getreideernte benötigt wird) bis zum 1. Juli 1963 und die für die Hackfruchternte und Herbstbestellung benötigte bis zum 31. August 1963 voll einsatzfähig ist.

Um einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten zu sichern, ist es erforderlich, daß alle im Verlauf der Arbeit anfallenden kleineren Reparaturen sofort an Ort und Stelle behoben und nur größere Reparaturen in den Werkstätten der LPG und MTS/RTS durchgeführt werden. Dazu ist notwendig, daß

- bei den MTS/RTS bewegliche Reparaturbrigaden für kleinere Reparaturen auf dem Feld geschaffen werden. Dazu sind in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise auch Reparaturbrigaden aus den Werkstätten der örtlich geleiteten Industrie zum Einsatz zu bringen.
- die Werkstätten der MTS/RTS zu jeder Stunde, auch nachts, besetzt sind und anfallende größere Reparaturen sofort erledigt werden können,
- die Ersatzteilauslieferung reibungslos am Tage und in der Nacht sowie an Wochenenden in den Bezirkskontoren für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile und in den MTS/RTS gesichert ist und der Expressdienst eingerichtet wird.

Die Produktionsleiter haben alle Überspitzungen der Spezialisierung der Reparaturarbeiten in den MTS und RTS, durch die den LPG hohe Aufwendungen und lange Transportwege entstehen, zu beseitigen.

Die Produktionsleiter der Kreise haben zu sichern, daß die MTS/RTS die reibungslose Kraftstoffversorgung der LPG voll gewährleisten und dafür Sorge tragen, daß in Zusammenarbeit mit dem VEB Minol den LPG für die Ernte- und Bestellarbeiten jederzeit ausreichend Kraftstoff zur Verfügung steht.

Die Produktionsleiter der Kreise haben zu sichern, daß sie einen täglichen Überblick über den Einsatz und die Auslastung der für die jeweilige Etappe tempobestimmenden Technik haben, damit sie die Technik entsprechend den Schwerpunkten umsetzen und eine volle Auslastung gewährleisten können. Sie haben zu sichern, daß die volle Auslastung der Mähdrescher unbedingt gesichert wird, denn ihr Einsatz bestimmt das Tempo und verringert die Ernteverluste bei hoher Arbeitsproduktivität. In den LPG des Typ I ist zu prüfen, wie die Unterstützung mit Technik zur Einbringung der Ernte gewährleistet ist. Überall dort, wo die termingerechte Durchführung der Erntearbeiten nicht gesichert ist, weil durch die MTS/RTS zuviel Technik den LPG des Typ III unterstellt wurde, haben die Produktionsleiter in Verbindung mit den Vorsitzenden der LPG bis zum 10. Juli Korrekturen vorzunehmen und die erforderliche Technik für die LPG Typ I an die MTS zurückzuführen.

Die Vorbereitung der Ernte muß so erfolgen, daß sie auch unter ungünstigen Witterungsbedingungen mit geringsten Verlusten in kürzester Zeit geborgen werden kann.

Dazu gehören:

Ausrüstung der Technik mit Zwillingsreifen und Ährenhebern,

Einrichtung von Ausweichlager für mindestens 30 % des anfallenden wirtschaftseigenen Getreides (Mähdrescherhallen, nicht genutzte Offenställe usw.),

mehrschichtige Nutzung der vorhandenen Trocknungskapazitäten.

### III.

#### Die Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit und die Erhöhung der Futterproduktion

1. Die Produktionsleiter haben bei allen Maßnahmen zu sichern, daß die Futterproduktion in diesem Jahr bedeutend erhöht wird. Der Stoppel- und Winterzwischenfruchtanbau muß im maximal möglichen Umfange durchgeführt werden, so daß einschließlich der bestellten Untersaaten durch die Bestellung von

Stoppel- und Winterzwischenfrüchten 35 % der Anbaufläche mit Zwischenfrüchten bestellt werden.

Dazu ist notwendig, daß die Erntearbeiten nach der Fließmethode organisiert und das Stroh sofort von den Feldern geräumt wird. Auch aus diesem Grunde ist es erforderlich, das Strohhackselverfahren überall anzuwenden.

Hierbei sollten ebenso wie in der LPG Holzhausen die Nachfolgearbeiten der Ernte (Strohräumen, Stoppelsturz und Aussaat von Stoppelfrüchten) in den Prozeß der Erntearbeiten eingegliedert und die Spezialistengruppen an der schnellen Durchführung materiell interessiert werden.

2. In den vergangenen Jahren gab es LPG-Vorsitzende und Direktoren der VEG, die sich den Argumenten „Stoppelfrüchte bringen zu wenig Futter“ oder „bei uns ist es zu trocken und der Stoppelfruchtanbau ist mit viel Risiko verbunden“ gegen den Stoppelfruchtanbau wandten.

Die Hauptursachen für die niedrigen Erträge waren jedoch eine mangelhafte Arbeitsorganisation bei der Ernte, besonders beim Strohräumen, und die dadurch bedingte zu späte Aussaat der Stoppelfrüchte.

Deshalb ist es notwendig, daß die Felder für den Stoppelfruchtanbau sofort geräumt, geschält und bereits 48 Stunden nach der Ernte wieder bestellt sind.

Fortgeschrittene LPG und VEG haben bewiesen, daß bei richtiger Agrotechnik Stoppelfrüchte hohe Erträge bringen und entscheidend mithelfen, die Futtergrundlage zu verbessern.

Der Generaldirektor der VVE Saatzucht hat zu sichern, daß das Saatgut für den Stoppelfruchtanbau aus dem Staatsfonds bis zum 5. Juli ausgeliefert wird.

Die Mitarbeiter der Produktionsleitungen, besonders die Inspekteurgruppen, müssen den Genossenschaften helfen, die erforderlichen Schläge auszuwählen und die Fruchtfolgen so zu vervollkommen, daß sie den höchstmöglichen Anbau von Zwischenfrüchten ermöglichen.

Zur weiteren Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit muß unter Einsatz aller Kalkreserven die Stoppelkalkung durchgeführt werden. Dazu muß bis Ende Juli der gesamte Scheideschlamm der Zuckerfabriken abgefahren und auf die Felder ausgebracht werden.

Zur Zeit lagern seit Monaten viele 10 000 t Kalk in vielen Dörfern, besonders der Nordbezirke, und werden nicht genutzt. Die Produktionsleiter haben zu sichern, daß der vorhandene Kalk entsprechend

den örtlichen Bedingungen ausgebracht wird. In solchen Fällen, wo nicht der gesamte Kalk benötigt und ausgebracht wird, ist eine Umverteilung in andere Betriebe vorzunehmen.

Die Produktionsleiter sind dafür verantwortlich, daß nach dem Stoppelumbruch alle Kalkmengen aus den Zuckerfabriken und aus anderen Betrieben, wie der Zellstoffindustrie u. ä., zur Gesundkalkung der Böden eingebracht werden.

3. Zur Erhöhung der Futterproduktion haben die Produktionsleiter gemeinsam mit den LPG und VEG auf der Grundlage der Verfügung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik über die Umwandlung von Grünland in Ackerland vom 22. Mai 1963 die Ackernutzung von Grünlandflächen zu organisieren.

In diesem Zusammenhang sind gleichzeitig Maßnahmen festzulegen, um von den natürlichen Grünlandflächen durch Meliorationsmaßnahmen höhere Erträge zu erreichen.

Die Ernte des 2. Schnittes auf dem Grünland und die Bergung des Zuckerrübenblattes ist so durchzuführen, daß mit Hilfe der fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse in kürzester Frist mit geringsten Verlusten alles Futter geborgen wird. Dazu ist vor allen Dingen die Grassilage weiter auszu dehnen, die Anwendung der Kalibelüftungsanlagen zu sichern und bei Rübenblatt die höchstmögliche technische Trocknung zu gewährleisten.

4. Eine große Reserve zur Erhöhung der Futterproduktion ist die Ausdehnung des Anbaues von ertragreichen Getreidearten auf Kosten der weniger ertragreichen Sommergetreidearten. Deshalb sollten alle LPG und VEG den Anbau von Winterweizen und Wintergerste auf Kosten des Winterroggens und Sommergetreides ausdehnen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist mit allen LPG eine breite demokratische Aussprache zu führen. Entsprechend den Erfahrungen fortgeschrittener Genossenschaften und den Vorschlägen von Agrarwissenschaftlern sollte der Anbau von Winterweizen und Wintergerste in den einzelnen Bezirken entsprechend den Orientierungsziffern durchgeführt werden (siehe Anlage).

5. Die Höhe der Erträge im nächsten Jahr wird wesentlich davon abhängen, wie es gelingt, die Herbstfurche termingerecht und in hoher Qualität bis zum 30. November abzuschließen.

Im vergangenen Jahr wurde auf etwa 200 000 ha die Herbstfurche nicht gezogen. Die Ursachen sind darin zu suchen, daß beim Abschluß der Hackfruchternte Verzögerungen eintraten, so daß ein Teil dieser Flächen nicht mehr gepflügt werden konnte.

Das war auch der Grund dafür, daß bei der diesjährigen Frühjahrsbestellung Verzögerungen in der Aussaat eintraten, weil die Pflugarbeiten erst nachgeholt werden mußten.

#### IV.

#### **Alles Saat- und Pflanzgut und alles Obst und Gemüse verlustlos bergen**

Zur Sicherung der kontinuierlichen Gemüseversorgung unserer Bevölkerung, insbesondere von Wintergemüse, haben die Produktionsleiter der Kreise zu gewährleisten, daß die zuerst frei werdenden Flächen von Frühkartoffeln und Raps, soweit erforderlich, für den Zweitfruchtanbau von Gemüse, entsprechend den vom Ministerrat am 18. April 1963 getroffenen Festlegungen, genutzt werden.

Bei den Erntearbeiten muß gleichzeitig gesichert werden, daß auch alles Gemüse und Obst in guter Qualität gewonnen und eingelagert wird.

Die Aberntung von Saat- und Pflanzgut ist vorrangig bei allen Erntearbeiten zu sichern. Durch die VVB Saat- und Pflanzgut ist die schnelle Aufbereitung des Saatgutes für die Wintergetreidebestellung zu gewährleisten und für eine verlustlose Einlagerung aller Saat- und Pflanzgutbestände Sorge zu tragen.

#### V.

#### **Besondere Unterstützung den großen LPG und den LPG und VEG mit niedrigem Produktionsniveau**

Besondere Unterstützung haben die Produktionsleiter den LPG und VEG mit niedrigem Produktionsniveau und den großen LPG des Typ I und III zu gewährleisten.

Die großen Genossenschaften müssen besonders durch die Produktionsleitungen der Bezirke unterstützt werden. Dazu sind erfahrene Inspektoren für einen längeren Zeitraum in diese LPG zu entsenden, die gemeinsam mit den Vorständen der LPG die Ernte- und Bestellarbeiten vorbereiten und organisieren.

Die Ernteablaufpläne dieser Genossenschaften sind durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte zu bestätigen und ihre Erfüllung ständig zu kontrollieren. Die Ernteablaufpläne der LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau sind durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte zu bestätigen und ihre Erfüllung ständig zu kontrollieren.

Die Produktionsleitungen haben diesen LPG und VEG durch die vorrangige Unterstützung mit Erntehelfern, mit modernster Technik, Transportkapazität, mit Saatgut und durch andere Maßnahmen zu unterstützen.

Dadurch muß erreicht werden, daß in diesem Jahr die großen LPG und die LPG und VEG mit niedrigem Produktionsniveau das Tempo mitbestimmen.

## VI.

**Organisatorische Maßnahmen zur Durchführung der Erntearbeiten und Herbstbestellung**

1. Die Produktionsleitungen müssen den LPG eine solche Unterstützung geben, daß bis 10. Juli in allen Genossenschaften Arbeitsablaufpläne mit konkreten Bilanzen über Trocknung, Lager- und Transportraumkapazität erarbeitet und beschlossen werden. Dazu gehört auch, daß die vorhandenen Tankraumkapazitäten in den MTS/RTS richtig genutzt werden.

Bei der Ausarbeitung dieser Pläne sind die Spezialistengruppen mit einzubeziehen und in den LPG, wo noch keine Spezialistengruppen vorhanden sind, sollten die Produktionsleitungen ihre Bildung nach dem Beispiel der LPG Holzhausen fördern.

In den Arbeitsablaufplänen sind Maßnahmen festzulegen, wie unter ungünstigen Witterungsbedingungen die Ernte verlustlos geborgen und die ganze Dorfbevölkerung für die Mitarbeit gewonnen wird.

Bis zum 15. Juli sind mit den zusätzlich gewonnenen Arbeitskräften Vereinbarungen hinsichtlich ihres Einsatzes und der Vergütung einschließlich der Prämien-gewährung abzuschließen.

Die Produktionsleiter der Bezirke haben zur Überprüfung der Vorbereitung der Erntearbeiten bis zum 10. Juli 1963 die Woche der „Erntebereitschaft“ durchzuführen. Die Festlegung des genauen Termins in den Bezirken erfolgt durch die Produktionsleitung des Bezirkes.

2. Zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufes der Erntearbeiten und der Herbstbestellung haben die Produktionsleiter die Rechenschaftslegung während der Ernte weiterzuführen.

In den LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau und den VEG mit geringer Produktion sind die Rechenschaftslegungen der Vorsitzenden und Direktoren der LPG bzw. VEG durch die Produktionsleiter nach vorheriger Überprüfung der gesamten Arbeitsorganisation im Betrieb selbst entgegenzunehmen und gemeinsame Festlegungen zur Sicherung der termingerechten Durchführung aller Arbeiten zu treffen.

Durch die Produktionsleiter der Bezirke und den Produktionsleiter des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist die Rechenschaftslegung als eine wichtige Methode der operativen Leitung weiter durchzusetzen.

3. Die operative Berichterstattung wird in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch Anordnung geregelt.

Berlin, den 27. Juni 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

Anlage  
zu vorstehender Direktive

Veränderung der Struktur des Getreideanbanes zugunsten der ertragsreichsten Getreidearten

— 1960 ha —

Bezirk	Wintergetreide			Wintergerste			Winterweizen			Winterroggen		
	Ist- 1963	Vor- schlag 1964	Ver- änderung	Ist 1963	Vor- schlag 1964	Ver- änderung	Ist 1963	Vor- schlag 1964	Ver- änderung	Ist 1963	Vor- schlag 1964	Ver- änderung
Rostock	93,9	106,0	12,1	14,7	20,0	5,3	15,7	27,0	11,3	63,5	59,0	- 4,5
Schwerin	111,1	119,0	7,9	11,2	16,0	4,8	11,4	18,0	6,6	88,5	85,0	- 3,5
Neubrandenburg	135,4	142,0	6,6	14,8	20,0	5,2	20,7	36,0	6,3	90,9	86,0	- 4,9
Potsdam	123,7	131,7	8,0	6,3	12,4	6,1	6,4	13,0	6,6	111,0	106,3	- 4,7
Frankfurt (Oder)	75,6	82,5	7,9	3,2	9,5	6,3	10,1	14,0	3,9	62,3	60,0	- 2,3
Cottbus	86,5	86,5	—	3,7	5,0	1,3	5,4	7,0	1,6	77,4	74,5	- 2,9
Magdeburg	156,4	170,0	13,6	29,2	32,0	2,8	43,1	58,0	14,9	84,1	80,0	- 4,1
Halle	130,7	152,0	21,3	35,4	50,0	14,6	62,8	75,0	12,2	32,5	27,0	- 5,5
Erfurt	82,8	86,0	3,2	12,2	15,0	2,8	50,9	65,0	14,1	15,7	16,0	+ 0,3
Gera	37,0	40,0	3,0	3,9	5,0	1,1	17,2	20,0	2,8	15,9	15,0	- 0,9
Suhl	18,8	21,5	2,7	0,7	1,0	0,3	6,0	8,5	2,5	12,1	12,0	- 0,1
Dresden	83,1	85,4	2,3	10,5	12,0	1,5	24,9	28,4	3,5	47,7	45,0	- 2,7
Leipzig	87,7	98,0	10,3	20,1	27,0	6,9	33,3	41,0	7,7	34,3	30,0	- 4,3
Karl-Marx-Stadt	62,3	67,0	4,7	6,6	7,0	0,4	21,2	24,0	2,8	34,5	36,0	+ 1,5
Berlin	1,3	1,4	0,1	—	0,1	0,1	0,1	0,1	—	1,2	1,2	—
DDR	1286,3	1400,0	113,7	172,5	222,0	59,5	338,2	435,0	96,8	775,6	733,0	- 42,6

\* Den Istzahlen 1963 liegt der pflanzliche Produktionsbericht zugrunde. Der Anbau in den nicht sozialistischen Betrieben wurde eingeschätzt.

# Bodenrecht

Eine Sammlung von Beiträgen

*Herausgegeben vom Prorektorat für Forschung der Deutschen Akademie  
für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“*

230 Seiten · Leinen 8,20 DM

Mit diesem Sammelband wird erstmalig eine umfassende Darstellung des Bodenrechts der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht, da die Probleme des Bodenrechts bisher nur unvollständig und nicht ausführlich genug bei den einzelnen Rechtszweigen untersucht worden sind.

Die Autoren befassen sich zunächst mit den Grundfragen des Bodenrechts, also mit der Bedeutung des Grund und Bodens für die Gesellschaft überhaupt, mit dem Gegenstand und System des Bodenrechts als selbständigem Rechtszweig und mit der Entwicklung dieses Rechtszweiges in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie untersuchen dann im einzelnen die rechtlichen Formen und Methoden der Bodennutzung, unterteilt nach den Eigentumsformen des Grundbesitzes. Auch die Probleme der Grundstückbelastung, wie z. B. das Hypothekenrecht, werden eingehend dargestellt.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus  
Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSV ERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag. 134.62/DDR — Verlag: (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 4. Juli 1963

Teil II Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 63	Arbeitsschutzanordnung 12/3 – Arbeiten mit ausziehbaren Leitern – .....	413
13. 6. 63	Anordnung über die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland .....	414
15. 6. 63	Anordnung über die Fachschulausbildung für Klubleiter .....	415
20. 6. 63	Anordnung über die Dauer der Unterrichtsstunden und Pausen für die theoretische Ausbildung in den Einrichtungen der Berufsbildung .....	416
10. 6. 63	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen .....	416
	Berichtigung .....	416

## Arbeitsschutzanordnung 12/3

### – Arbeiten mit ausziehbaren Leitern –

Vom 8. Juni 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe, in denen ausziehbare Leitern (mechanische Anhängelatern sowie handbetätigte halb- und vollautomatische Kraftfahrdrehleitern) hergestellt oder verwendet werden. Die §§ 3 bis 9 gelten nicht für ausziehbare Leitern, die von Brandschutzorganen benutzt werden.

#### § 2

Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß

- für die in seinem Verantwortungsbereich hergestellten oder verwendeten ausziehbaren Leitern Bedienungsanweisungen vorliegen. Sind für ausziehbare Leitern im Nutzungsbetrieb keine Bedienungsanweisungen vorhanden, sind solche Vorschriften in Form einer betrieblichen Arbeitsschutzinstruktion festzulegen;
- nur solche ausziehbaren Leitern hergestellt, überlassen und verwendet werden, die eine Neigeskala haben, welche für jede Neigung die höchstzulässige Auszugslänge und Belastung anzeigt.

#### § 3

(1) Die benutzten ausziehbaren Leitern sind dem VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte unverzüglich zu melden. Sie sind vom Nutzungsbetrieb durch den VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte jährlich überprüfen zu lassen. Der VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte kann mit einzelnen Betrieben und Organen vereinbart werden, daß sie die von ihnen benutzten ausziehbaren Leitern in eigener Verantwortung registrieren und überprüfen. Er ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarungen zu kontrollieren. Das Ministerium des Innern läßt die in seinem Bereich verwendeten ausziehbaren Leitern und darüber hinaus

alle von Brandschutzorganen benutzten Kraftfahrdrehleitern durch eigene Organe überprüfen.

(2) Für jede benutzte ausziehbare Leiter ist ein Prüfbuch zu führen, das beim Verkauf oder bei anderweitiger Überlassung der Leiter mit zu übergeben ist. Sämtliche Prüfungen sind vom Prüfer mit Datum, Prüfungsergebnis und, soweit erforderlich, mit Schlußfolgerungen im Prüfbuch zu vermerken.

#### § 4

(1) Die Bedienungsanweisungen für ausziehbare Leitern sind sicher aufzubewahren. Sie müssen jedem mit der Leiter beschäftigten Werkfälligen am Einsatzort zugänglich sein.

(2) Die mit ausziehbaren Leitern beschäftigten Werkfälligen sind im Rahmen der Arbeitsschutzbelehrungen mit den Bedienungsanweisungen vertraut zu machen.

#### § 5

(1) Ausziehbare Leitern dürfen nur von solchen Werkfälligen bestiegen werden, die für Arbeiten mit diesen Leitern körperlich geeignet sind.

(2) Der Nachweis über die körperliche Eignung für Arbeiten auf ausziehbaren Leitern ist vor dem ersten Arbeitseinsatz auf solchen Leitern durch eine Steigprobe zu erbringen. Dabei hat der betreffende Werkfällige unter Aufsicht des zuständigen leitenden Mitarbeiters, durch ein Sicherheitsseil von oben gesichert, eine ausgezogene Leiter zu besteigen. Die Notwendigkeit eines solchen Nachweises entfällt, wenn eine schrittweise Gewöhnung an Arbeiten in großen Höhen, die eine Schwindelfreiheit voraussetzen, möglich ist.

(3) Besteht der Verdacht auf Minderung der Leistungsfähigkeit, z. B. nach Überwindung schwerer Krankheiten, so ist der Nachweis über die körperliche Eignung durch eine erneute Steigprobe zu erbringen. Sind dennoch Zweifel über die körperliche Eignung vorhanden, so ist die Eignung für diese Tätigkeit ärztlich feststellen zu lassen.

(4) Der Nachweis über die Eignung ist in einem Verzeichnis aller im Betrieb mit Arbeiten auf ausziehbaren Leitern beschäftigten Werkfälligen zu vermerken. Dieses Verzeichnis ist den Bedienungsanweisungen beizufügen.

## § 6

Für die zur Bedienung einer ausziehbaren Leiter eingesetzte Arbeitsgruppe ist ein Verantwortlicher zu benennen. Der zuständige leitende Mitarbeiter hat schriftlich festzulegen, bei welchen Mängeln und Störungen an ausziehbaren Leitern die Arbeit sofort einzustellen ist. Ausziehbare Leitern mit solchen Mängeln oder Störungen sind erst wieder zu benutzen, wenn eine sachgemäße Reparatur erfolgt und die Betriebssicherheit durch das zuständige Prüforgan im Prüfbuch bestätigt worden ist.

## § 7

(1) Ausgezogene Leitern dürfen von Werkträgern nur nach Maßgabe der Bedienungsvorschriften und nur dann bestiegen werden, wenn

- a) die Leitern einen festen Stand haben. Hierzu sind die Leitern mit Vorlegeklötzen, Kraftfahrdrehleitern zusätzlich mit Feststellbremsen, zu sichern. Ferner sind die Leitern vor dem Ausziehen in eine lotrechte Stellung zu bringen und im ausgezogenen Zustand durch 2 Halteseile gegen Winddruck zu sichern;
- b) sich die Leitern in Ruhestellung befinden, d. h. weder ihre Auszugslänge noch ihre Neigung ändern;
- c) der Neigungswinkel der voll ausgezogenen Leitern zum Erdboden höchstens 75° beträgt;
- d) ausreichende Sicherheitsmaßnahmen eine Berührung unter Spannung stehender Starkstromfreileitungen ausschließen;
- e) kein Gewitter oder Sturm herrscht;
- f) die Einsatzstellen im öffentlichen Straßenverkehr durch Absperrgeräte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Straßenverkehr gesichert und in angemessener Entfernung Warnschilder aufgestellt sind;
- g) sich zu ihrem Schutz ein Werkträger der Arbeitsgruppe an der Leiter aufhält.

(2) Auf ausgezogenen Leitern ohne Schutzbügel dürfen Werkträger nur arbeiten, wenn sie mit einem Sicherheitsgurt gesichert sind.

## § 8

(1) Bei Standortveränderungen dürfen die Leitern nicht ausgezogen sein. Bei hängigem Gelände dürfen nur zusammengelegte Leitern transportiert werden.

(2) Die ausziehbaren Leitern sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind sie entsprechend den vorhandenen Bedingungen wettergeschützt und Unbefugten unzugänglich abzustellen.

## § 9

(1) Sonderregelungen können auf Antrag des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion vom Leiter des übergeordneten Organs getroffen werden.

(2) Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des Leiters des übergeordneten Organs hinausgeht, werden auf dessen Antrag vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes getroffen.

## § 10

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsschutzanordnung 12 vom 21. Dezember 1952 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145) und die Arbeitsschutzanordnung 12/2 vom 15. November 1957 — Ausziehbare Leitern — (GBl. I S. 598) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung  
über die Erteilung von Sondergenehmigungen  
zum Empfang von Literatur aus Westdeutschland,  
Westberlin und dem kapitalistischen Ausland.

Vom 13. Juni 1963

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 des Beschlusses vom 21. Dezember 1962 über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur — Auszug — (GBl. II 1963 S. 2) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

## § 1

Sondergenehmigungen für den unmittelbaren Empfang von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland erteilt das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel.

## § 2

Eine Sondergenehmigung kann Institutionen (z. B. wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Leitungen von gesellschaftlichen Organisationen) oder einzelnen Bürgern bei nachgewiesenem Bedarf für ein bestimmtes Fachgebiet, eine bestimmte Literaturgattung bzw. einzelne Druckerzeugnisse bis auf Widerruf oder zeitlich begrenzt erteilt werden.

## § 3

(1) Anträge auf Erteilung einer Sondergenehmigung sind über die Institution, in der oder für die der Antragsteller tätig ist, an das fachlich zuständige zentrale Organ des Staatsapparates, die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin oder die zentrale Leitung gesellschaftlicher Organisationen und bei Freischaffenden an seinen Berufsverband (zentrale Leitung) zu richten. Der Antrag muß die Gründe für den Literaturbezug, seine zeitliche Dauer, das Fachgebiet oder die Literaturgattung bzw. die einzelnen Druckerzeugnisse enthalten; bei Periodika sind die Titel anzuführen.

(2) Das zuständige zentrale Organ des Staatsapparates, die genannten Akademien, die zentrale Leitung der gesellschaftlichen Organisation oder des Berufsverbandes prüfen den Antrag auf die Notwendigkeit des Bezuges gemäß § 2. Unterstützen sie den Antrag, so reichen sie ihn mit schriftlicher Befürwortung an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, weiter. Das Ministerium für Kultur übermittelt seine Entscheidung den fachlich zuständigen Organen oder dem Berufsverband, die ihrerseits den Antragsteller von der Erteilung der Sondergenehmigung bzw. der Ablehnung des Antrages unterrichten.

(3) Sind die zur Erteilung einer Sondergenehmigung angeführten Gründe nicht mehr gegeben, so sind das fachlich zuständige zentrale Organ des Staatsapparates, die genannten Akademien oder die zentrale Leitung gesellschaftlicher Organisationen, bei Freischaffenden der Berufsverband (zentrale Leitung) verpflichtet, das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, davon in Kenntnis zu setzen.

#### § 4

(1) Jede Sondergenehmigung ist instituts- oder personengebunden.

(2) Genehmigte Literatursendungen an Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen sollen an die Adresse ihrer Institution unter Angabe des Namens des Sondergenehmigungsinhabers gesandt werden.

(3) Der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung hat zu gewährleisten, daß instituts- oder personengebunden bezogene Literatur zweckgebunden genutzt wird.

(4) Bei Mißbrauch und im Falle des § 3 Abs. 3 wird die Sondergenehmigung vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, entschädigungslos widerrufen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1963

**Der Minister für Kultur**  
Bentzien

### Anordnung über die Fachschulausbildung für Klubleiter. Vom 15. Juni 1963

Die ständig wachsenden Aufgaben der Kulturfunktionäre und die zunehmende Bedeutung der Klubs und Kulturhäuser im geistig-kulturellen Leben unserer Bevölkerung erfordern eine höhere Qualifikation der Kader, die in mittleren Leitungsfunktionen auf dem Gebiet der Kultur tätig sind. Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird daher folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Fachschulausbildung für Kulturfunktionäre an der Schule beim Ministerium für Kultur „Martin Andersen Nexö“, Meißen-Siebeneichen, wird in eine Fachschulausbildung für Klubleiter umgewandelt.

(2) Der Name der Fachschule wird geändert in:

Fachschule für Klubleiter „Martin Andersen Nexö“, Meißen-Siebeneichen.

(3) Die Fachschulausbildung für Klubleiter wird im Fernstudium durchgeführt. Die Umstellung des Ausbildungsinhaltes für die bereits in der Ausbildung befindlichen Fernstudenten ist bis zum 31. Dezember 1963 abzuschließen.

#### § 2

(1) Für die Aufnahme des Fachschulfernstudiums gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bewerber für das Fachschulfernstudium sollen in der praktischen Kulturarbeit bewährte und mit der Arbeiter-und-Bauern-Macht verbundene Kulturfunktionäre sein.

(3) Die Eignungsprüfung kann bei Bewerbern mit abgeschlossener künstlerischer Fachschulausbildung erlassen werden.

#### § 3

Die Ausbildung umfaßt folgende Unterrichtsgebiete:

1. Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium
2. Theoretische Grundlagen und Aufgaben der Kulturpolitik
3. Einführung in Probleme der Kunst und Literatur
4. Ein kunsttheoretisches Fachgebiet (wahlweise):  
Literatur  
Bildende Kunst.  
Musik  
Film und Theater
5. Theorie und Praxis der Klubarbeit
6. Deutsch
7. Russisch.

#### § 4

(1) Die Dauer der Ausbildung im Fachschulfernstudium beträgt 4 Jahre.

(2) Für die Durchführung der Studienaufgaben wird den Fernschülern folgende Arbeitszeitbegünstigung gewährt:

1. Studienjahr 26 Tage
2. Studienjahr 22 Tage
3. Studienjahr 22 Tage
4. Studienjahr 22 Tage.

Im 4. Studienjahr wird für die Anfertigung der Abschlußarbeit und für die Vorbereitung auf die Abschlußprüfung eine Arbeitsbefreiung von 6 Wochen gewährt.

(3) Für die Teilnahme am Fachschulfernstudium ist jährlich eine Studiengebühr von 80,— DM zu entrichten.

#### § 5

(1) Das Fachschulfernstudium wird mit der staatlichen Fachschulprüfung abgeschlossen. Die bestandene Abschlußprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Klubleiter“.

(2) Die bisherigen Absolventen des dreijährigen Fernstudiums an der Schule beim Ministerium für Kultur „Martin Andersen Nexö“, Meißen-Siebeneichen, erhalten die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Klubleiter“ auf Antrag zuerkannt.

#### § 6

Der Einsatz der Absolventen erfolgt in Klubs und Kulturhäusern, staatlichen Organen und Massenorganisationen.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 14. September 1953 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (ZBl. S. 448);
2. Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1957 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (GBI. II S. 135);
3. Anordnung Nr. 3 vom 28. März 1959 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (GBI. II S. 135).

Berlin, den 15. Juni 1963

**Der Minister für Kultur**  
Bentzien

**Anordnung  
über die Dauer der Unterrichtsstunden und Pausen  
für die theoretische Ausbildung in den Einrichtungen  
der Berufsbildung.**

Vom 20. Juni 1963

Zur Verbesserung der Organisation in den berufsbildenden Einrichtungen und zur Sicherung einer besseren Zusammenarbeit der berufsbildenden mit den allgemeinbildenden Schulen wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Dauer der Unterrichtsstunde für den theoretischen Unterricht beträgt in allen Einrichtungen der Berufsbildung 45 Minuten.

(2) Die theoretische Berufsausbildung darf täglich nicht mehr als 8 Unterrichtsstunden betragen.

**§ 2**

(1) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen und hygienischen Erfordernissen vom Leiter der Einrichtung festzulegen. In der Regel sollen die Kurzpausen 10 Minuten umfassen. Eine größere Pause ist für die Pausengymnastik zu nutzen. Bei einer täglichen Gesamtunterrichtszeit von 8 Stunden sind für Pausen wenigstens insgesamt 80 Minuten vorzusehen. Es darf nicht mehr als 6 Stunden ohne ausreichende längere Pause an einem Tage hintereinander unterrichtet werden.

(2) Der Unterrichtsbeginn ist so festzulegen, daß die von auswärts kommenden Lehrlinge und Berufsschüler zeitlich günstige Verkehrsmittel benutzen können.

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der 3. Satz der Ziff. 2 des Abschnittes I des Berufsschul-Statuts - Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1949 zur Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. I S. 477) - außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1963

**Der Minister für Volksbildung**

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 4\*  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bauwesen.**

Vom 10. Juni 1963

**§ 1**

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verfügung vom 7. Februar 1953 über den Schallschutz im Hochbau (ZBl. S. 37)
2. Anweisung vom 3. März 1953 zur Anwendung von DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau - (ZBl. S. 115)
3. Anweisung vom 31. März 1953 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2 (ZBl. S. 155)
4. Anweisung vom 30. März 1953 zur Anwendung von DIN 1052 Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung (ZBl. S. 155)

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1962 Nr. 26 S. 250)

5. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 4112, Mai 1938 - Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten - (ZBl. S. 294)
6. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 120, Blatt 1, Blatt 2 und Beiblatt - Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen - (ZBl. S. 294)
7. Anweisung vom 23. Februar 1954 zur Anwendung von DIN 1054 - Gründungen, zulässige Belastung des Baugrundes - Ausgabe Juni 1953 (ZBl. S. 76)
8. Anweisung vom 13. April 1954 zur Anwendung von DIN 104 - Blatt 2 - Holzbalkendecken - Durchlaufbalken auf 3 Stützen - Ausgabe März 1954 (ZBl. S. 353)
9. Anordnung vom 9. Oktober 1954 zur Unterstützung der Landwirtschaft bei der Durchführung landwirtschaftlicher Bauvorhaben (ZBl. S. 501)
10. Zweite Anweisung vom 1. September 1955 zur Anwendung von DIN 120 - Berechnung und Ausführung geschweißter Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen - (GBl. II S. 327)
11. Anordnung vom 26. Oktober 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956 (Sonderdruck Nr. 123 des Gesetzblattes)
12. Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1956 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2 (GBl. II S. 224)
13. Anordnung vom 5. Januar 1960 über die Gründung des VEB Bauprojektierung Wissenschaft (GBl. II S. 26)
14. Anordnung Nr. 2 vom 2. April 1962 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 246)
15. Anordnung Nr. 3 vom 9. April 1962 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 250).

**§ 2**

Alle landesrechtlichen Bestimmungen, die seit dem 8. Mai 1945 erlassen wurden und zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauwesen gehören, sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 10. Juni 1963

**Der Minister für Bauwesen  
Junker**

**Berichtigung**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1694/1 vom 16. November 1962 - Preise für Wärmebehandlung als Lohnarbeit (Kooperation) - (Sonderdruck Nr. F 2237 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Es muß heißen:

Auf Seite 4 Abs. 5 Buchst. b

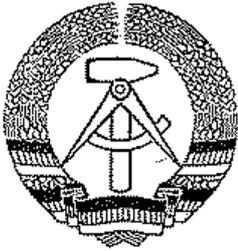
statt "... wie folgt ersetzt" richtig "... wie folgt ergänzt";

statt „122.31“ richtig „122.431“;

statt „122.32“ richtig „122.432“.

Auf Seite 5 § 3 Abs. 4

statt „des § 4 Absatz o...“ richtig „des § 4 Absatz e...“.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. Juli 1963

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —). — Polizeiliche Bestätigung von Kennzeichentafeln an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern — .....	417
20. 6. 63	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbe-tätigkeit in der privaten Wirtschaft .....	417
24. 6. 63	Anordnung über die Prämierung guter Leistungen in der Neu- und Erhaltungszucht und in der Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut .....	420
24. 6. 63	Anordnung Nr. 2 über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und der Artistik in kulturellen Einrichtun-gen oder Betrieben .....	420

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Zulassung von Personen  
und Fahrzeugen zum Straßenverkehr  
(Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).  
— Polizeiliche Bestätigung von Kennzeichentafeln  
an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-  
Anhängern —

Vom 21. Juni 1963

Für die polizeiliche Bestätigung von Kennzeichen-tafeln an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhän-gern wird gemäß § 98 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1251) im Ein-vernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Entsprechend dem DDR-Standard „Kennzeichen-schilder für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhän-ger“ — TGL 15 653 — werden Kraftfahrzeuge und Kraft-fahrzeug-Anhänger von den Herstellerbetrieben bzw. dem-Importeur mit Kennzeichentafeln ausgerüstet. Eine der Kennzeichentafeln ist gemäß § 71 StVZO polizeilich zu bestätigen.

(2) Die polizeiliche Bestätigung der Kennzeichentafeln erfolgt durch die örtlich zuständige Zulassungsstelle mittels einer Prägemarke. Die Prägemarke ist rund und hat einen Durchmesser von 25 mm. Die Präge-marke zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokra-tischen Republik, umgeben von den Worten „Deutsche Demokratische Republik“. Die polizeiliche Bestätigung wird vorgenommen, nachdem das gemäß § 21 StVZO zugeteilte polizeiliche Kennzeichen (Kennbuchstaben und -ziffern) auf der Kennzeichentafel aufgetragen

\* 1. DB (GBl. I 1958 Nr. 53 S. 520)

wurde. Die Anordnung der Kennbuchstaben und -zif-fern und die Maße müssen der TGL 15 653 entsprechen.

§ 2

(1) Die geprägten Kennzeichentafeln behalten bis zur Anbringung einer Prägemarke ihre Gültigkeit als polizeilich bestätigte Kennzeichentafeln.

(2) Die Vorführung der Fahrzeuge zur Anbringung der Prägemarke hat jeweils nach besonderer Aufforde-rung zu erfolgen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juli 1963 in Kraft.

(2) Die Ausrüstung neuer Fahrzeuge mit Kennzeichen-tafeln durch den Fahrzeughersteller oder Importeur hat spätestens ab 1. März 1964 zu erfolgen.

Berlin, den 21. Juni 1963

Der Minister des Innern  
Maron

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Regelung der  
Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 20. Juni 1963

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) wird im Einverneh-men mit dem Minister für Bäuwesen, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Vorsitzen-den des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Ge-werkschaftsbundes folgendes bestimmt:

\* 2. DB (GBl. II 1961 Nr. 40 S. 256)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April — Mai — Juni 1963

## I.

**Aufgaben und Pflichten der Schornsteinfegermeister des Kehrbezirkes**

## § 1

(1) Zu den Aufgaben des Schornsteinfegermeisters des Kehrbezirkes (Bezirksschornsteinfegermeister) gehören insbesondere:

- a) Ausführung der in der Kehrordnung vom 9. Juli 1953 (GBl. S. 870) vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Kontrolle der Arbeit seiner Mitarbeiter;
- b) Beratung der Bevölkerung in einschlägigen bau- und heiztechnischen Fragen;
- c) Unterstützung der örtlichen Brandschutzorgane bei der Verhinderung von Bränden sowie Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und Mitarbeit bei der Brandursachenermittlung im Kehrbezirk;
- d) Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten auf ihre Feuersicherheit in Alt- und Neubauten und nach dem Umbau von Gebäuden;
- e) Benachrichtigung durch schriftliche Meldungen bei festgestellten Mängeln an Feuerungsanlagen und Schutzvorrichtungen an den Grundstückseigentümer bzw. Verantwortlichen. Zur Beseitigung solcher Mängel ist eine angemessene Frist zu setzen. Die nicht fristgemäße Beseitigung der Mängel ist der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur weiteren Veranlassung zu übergeben;
- f) Informationen der Ständigen Kommission für Bauwesen und ihrer örtlichen Bauaktivs in Fragen von Feuerungsanlagen;
- g) Mitarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben des Luftschutzes.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Kkehrbuch anzulegen und ordnungsgemäß zu führen. In dieses sind die ausgeführten kehrpflichtigen Arbeiten, die Kehrtermine und Kehrgebühren einzutragen. Die Seiten des Kkehrbuches sind fortlaufend zu nummerieren. Am Jahresende ist das Kkehrbuch aufzurechnen, abzuschließen und für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Bei Übergabe des Kkehrbezirkes sind das Kkehrbuch des letzten Jahres und sämtliche Unterlagen der letzten 5 Jahre dem Nachfolger zu übergeben.

(3) Bei Neueinteilung der Kkehrbezirke hat der Bezirksschornsteinfegermeister der Einteilungskommission eine Nachweisung des Kkehrbezirkes einzurichten. Bei Veränderungen sind dem Nachfolger ein Auszug aus dem Kkehrbuch, das vorher abzuschließen ist, und sämtliche anderen Unterlagen zu übergeben.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf jeweils nur einen Lehrling ausbilden. Ausnahmegenehmigungen erteilt in besonderen Fällen die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes. Die Beschäftigung von Hilfsarbeitern zur Durchführung der unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis g aufgeführten Aufgaben ist unzulässig. Die Mithilfe der Ehefrau zur Erledigung verwaltungstechnischer Arbeiten ist zulässig.

(5) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, sich ständig weiter zu qualifizieren und für die politische und fachliche Weiterbildung der Facharbeiter zu sorgen. Er hat sich durch vorbildliche Arbeit das Vertrauen der Bevölkerung des Kkehrbezirkes zu erwerben. Zur Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge trägt er eine hohe Verantwortung.

(6) Durch den Bezirksschornsteinfegermeister ist eine enge und ständige Zusammenarbeit mit der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, zu gewährleisten.

## II.

**Kkehrbezirke und Kkehrbezirkseinteilung**

## § 2

(1) Der Rat des Bezirkes ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Rat des Kreises für die Aufteilung seines Territoriums in Kkehrbezirke und die Neueinteilung verantwortlich. Die Einteilung der Kkehrbezirke erfolgt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Feuersicherheit. Die Größe der Kkehrbezirke muß eine ordnungsgemäße Ausführung der Kkehrarbeiten und eine ständige Überwachung der Tätigkeit der Facharbeiter und des Lehrlings gewährleisten.

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben erfordert, daß der Bezirksschornsteinfegermeister seinen Wohnsitz im Kkehrbezirk bzw. im Ort des Kkehrbezirkes hat.

## § 3

(1) Schornsteinfegermeister, die sich für einen Kkehrbezirk bewerben, werden auf Antrag in eine Bewerberliste eingetragen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159) beizufügen. Der Antrag ist beim zuständigen Rat des Bezirkes zu stellen.

(2) Die Bewerberliste ist in Liste „A“ und Liste „B“ zu unterteilen. In die Liste „A“ sind diejenigen Bewerber einzutragen, die bereits für einen Kkehrbezirk bestellt sind und einen anderen übernehmen wollen. Sie haben das Recht, sich für einen bestimmten Kkehrbezirk zu bewerben.

(3) In die Liste „B“ sind die Bewerber einzutragen, die sich erstmalig um einen Kkehrbezirk bewerben.

(4) Die Bewerber der Liste „A“ sind gegenüber denen der Liste „B“ bevorrechtigt.

(5) In die Bewerberliste „B“ kann nur der Schornsteinfegermeister eingetragen werden, der nachweist, daß er in den letzten 3 Jahren im Schornsteinfegerhandwerk tätig war und mindestens 1 Jahr in dem Bezirk seine Arbeitsstelle hat, in welchem er den Antrag stellt.

(6) Die Bewerberliste ist beim Rat des Bezirkes zu führen.

(7) Während der Bewerbungszeit darf durch den Schornsteinfegermeister keine berufsfremde Tätigkeit ausgeübt werden.

(8) Bevor ein Bezirksschornsteinfegermeister in die Liste „A“ eingetragen wird, hat er den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage gewesen ist, den bisherigen Kkehrbezirk mindestens 5 Jahre ordnungsgemäß zu verwalten. Die Nachschaukommission überprüft den abzugebenden Bezirk vor der Versetzung.

(9) Werden einem Bewerber der Liste „A“ und „B“ 2 Kkehrbezirke angeboten und von ihm abgelehnt, so ist er in der Bewerberliste zu streichen. Er kann nach einem Jahr auf Antrag neu eingetragen werden.

(10) Entscheidend für die Eintragung in die Bewerberliste „A“ ist der Tag der Bewerbung und in die

Liste „B“ der Tag der Ablegung der Meisterprüfung, das Alter und das Prüfungsergebnis. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Bezirkes.

(11) Das Bewerbungsgesuch ist jährlich bis 1. Dezember formlos für das folgende Jahr zu erneuern.

#### § 4

(1) Nach Ablauf von höchstens 4 Jahren hat die Einteilungskommission, die auf Veranlassung des Rates des Bezirkes eingesetzt und tätig wird, zu prüfen, ob die Neueinteilung der Kehrbezirke erforderlich ist.

(2) Die Einteilungskommission wird von einem Vertreter des Rates des Bezirkes geleitet und setzt sich aus zu berufenden Bezirksschornsteinfegermeistern, Vertretern des FDGB-Bezirksvorstandes, der Handwerkskammer des Bezirkes sowie aus einem Vertreter des zuständigen Rates des Kreises zusammen.

#### § 5

Bei Neueinteilung der Kehrbezirke hat der Bezirksschornsteinfegermeister weder ein Einspruchsrecht noch Anspruch auf Entschädigung.

### III.

#### Nachschauen

#### § 6

(1) Der Rat des Kreises hat als Aufsichtsorgan das Recht, Nachschauen zu veranlassen.

(2) Die Pflicht zur Veranlassung einer Nachschau besteht nach Ablauf des 1. Jahres der selbständigen Tätigkeit eines Bezirksschornsteinfegermeisters sowie bei Beschwerden der Bevölkerung über mangelhafte Ausführung der Kehrarbeiten oder anderer Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters.

#### § 7

(1) Die Nachschau im Kehrbezirk ist durch eine Nachschaukommission durchzuführen, die im Auftrage des Rates des Bezirkes beim Rat des Kreises eingesetzt und tätig wird und sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Vertreter des Rates des Kreises,
- b) Nachschaumeister (Obermeister oder ein von ihm Beauftragter),
- c) Vertreter des FDGB-Kreisvorstandes,
- d) Vertreter der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr.

(2) Die Nachschaukommission kann im Bedarfsfall weitere Vertreter von Institutionen hinzuziehen.

#### § 8

(1) Die Nachschau ist in Anwesenheit des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters durchzuführen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und von den Teilnehmern der Nachschaukommission zu unterzeichnen.

(2) Bei festgestellten Mängeln oder Beanstandungen ist dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Kopie des Protokolls gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, die sofortige Beseitigung aller festgestellten Mängel zu veranlassen und dem Rat des Kreises binnen einer ihm zu setzenden angemessenen Frist Mitteilung

über die eingeleiteten Maßnahmen zu machen sowie die endgültige Beseitigung der Mängel schriftlich anzuzeigen.

#### § 9

Die Kosten der Nachschauen trägt der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

- a) bei festgestellten Mängeln,
- b) wenn sie in seinem eigenen Interesse liegen.

In allen anderen Fällen trägt die Kosten der Nachschauen die zuständige Handwerkskammer des Bezirkes.

#### § 10

Wird einer Auflage des Rates des Kreises nicht umgehend nachgekommen, so kann nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft der Rat des Kreises den Widerruf der Gewerbeerlaubnis aussprechen.

### IV.

#### Genehmigungsverfahren und Widerruf

#### § 11

(1) Die Bestellung und die Gewerbeerlaubnis sowie deren Widerruf wird durch den Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes nach den Bestimmungen der Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen erteilt bzw. erlassen.

(2) Ist ein Bezirksschornsteinfegermeister länger als 1 Woche vom Kehrbezirk abwesend oder verhindert, ist dem Rat des Kreises vom Bezirksschornsteinfegermeister ein Stellvertreter zu benennen. Dauert die Abwesenheit oder Verhinderung länger als 4 Wochen, so ist der Stellvertreter vom Rat des Kreises zu bestätigen.

(3) Nach dem Tode eines Bezirksschornsteinfegermeisters ist vom Obermeister dem Rat des Kreises ein Stellvertreter zu benennen und von diesem, in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, zu bestätigen, wenn § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1951 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 649) zur Anwendung kommt.

(4) Die Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters erlischt nach Ablauf des Quartals, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde. Ausnahmegenehmigungen zur weiteren Tätigkeit erteilt der Rat des Bezirkes. Dazu hat der Bezirksschornsteinfegermeister jährlich ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen, in dem bestätigt wird, daß er geistig und körperlich in der Lage ist, seinen Kehrbezirk, entsprechend der Aufgabenstellung, zu verwalten.

### V.

#### Schlußbestimmungen

#### § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurpanek  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Prämierung guter Leistungen in der Neu-  
und Erhaltungszucht und in der Vermehrung von  
landwirtschaftlichem und gartenbaulichem  
Saat- und Pflanzgut.**

Vom 24. Juni 1963

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBL II S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Züchter von Sorten von Pflanzenarten und Zuchtbetriebe können prämiert werden, wenn ihre Neuzüchtungen den im Abschn. I des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — genannten Forderungen entsprechen und die Überlegenheit der Neuzüchtungen gegenüber bisher zugelassenen Sorten im Anbau in sozialistischen Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben festgestellt wurde.

(2) Die mit der Erhaltungszüchtung zugelassener Sorten von Pflanzenarten beauftragten Betriebe können prämiert werden, wenn bei der von ihnen erhaltungszüchterisch bearbeiteten Sorte das Saat- oder Pflanzgut der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Erntestufen planmäßig qualitäts- und sortimentgerecht erzeugt und eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit geleistet wurde. Bei der Prämierung ist die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutproduktion zu berücksichtigen.

(3) Die Vermehrer von Saat- und Pflanzgut können prämiert werden, wenn sie bei einem entsprechend dem Beschluß vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — hohen Umfang des Vermehrungsanbaues ihre staatlichen Planaufgaben und die Vermehrungsverträge bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut maximal qualitätsgerecht erfüllen bzw. übererfüllen. Bei der Prämierung sind außer den erzielten Saat- und Pflanzguterträgen und deren Qualität die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutproduktion und die übrigen Produktionsergebnisse zu berücksichtigen. Es können jährlich bis zu 70 Vermehrerbetriebe prämiert werden.

§ 2

(1) Die jährliche Planung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Ausreichung der Prämien an die im § 1 Abs. 1 genannten Züchter oder Zuchtbetriebe erfolgt durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

und an die im § 1 Absätze 2 und 3 genannten Erhaltungszuchtbetriebe und Vermehrer durch die VVB Saat- und Pflanzgut.

(3) Die Prämierungen erfolgen für die im

§ 1 Abs. 1 genannten Züchter oder Zuchtbetriebe von 500 DM bis 2000 DM je Züchter oder Zuchtbetrieb;

§ 1 Abs. 2 genannten Betriebe bis zur Höhe von 2500 DM je Betrieb;

§ 1 Abs. 3 genannten Betriebe bis zur Höhe von 3000 DM je Betrieb.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. 2\*  
über die künstlerische Betätigung von Kindern auf  
den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films,  
der Musik und der Artistik in kulturellen  
Einrichtungen oder Betrieben.**

Vom 24. Juni 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1962 über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und der Artistik in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben (GBL II S. 727) wird im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die in volkseigenen Betrieben oder in Haushaltsorganisationen künstlerisch tätigen Kinder genießen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherung der volkseigenen Betriebe bzw. der Haushaltsorganisationen. Die Höhe der Versicherungsleistungen wird in beiden Fällen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherung der Haushaltsorganisationen bemessen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1963

**Der Minister für Kultur  
Benzien**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1962 Nr. 92 S. 727)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 11. Juli 1963

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 63	Anordnung über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe .....	421
10. 6. 63	Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS .....	423
	Berichtigung .....	428

**Anordnung  
über die Einführung eines Ausleihtarifs  
für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der  
MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe.**

Vom 10. Juni 1963

Gemäß Abschn. III Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 15. März 1963 über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG — Auszug — (GBI. II S. 191) wird zur Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten gelten die in der Anlage 1 festgelegten Bedingungen.

§ 2

Für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten kommt der in der Anlage 2 aufgeführte Ausleihtarif zur Anwendung.

§ 3

Für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

§ 4

Traktoren, Spezialmaschinen, Düngelader und Dämpfmaschinen werden nicht ausgeliehen. Bei Ausfall des Traktors in kleinen LPG mit nur einem Traktor ist die MTS/RTS verpflichtet, diesen kurzfristig instandzusetzen und in dieser LPG mit einem Traktor der MTS/RTS vorrangig die von der LPG geforderten Leistungen nach MTS-Tarifen für den Zeitraum der Instandsetzung der LPG-eigenen Traktoren durchzuführen.

§ 5

Den LPG wird empfohlen, für das Ausleihen von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten von LPG zu LPG vertragliche Vereinbarungen zu treffen

und den Ausleihtarif der MTS/RTS sowie den Berechnungssatz für Traktoren als Richtsatz zu verwenden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Reichelt  
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen**

**für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen  
und Geräten durch die MTS/RTS an sozialistische  
Landwirtschaftsbetriebe**

I.

**Allgemeines**

1. Das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe erfolgt auf der Grundlage dieser Bedingungen und der abzuschließenden Ausleihverträge. Sie sind für die MTS/RTS und den Nutzer verbindlich.
2. Die ausgeliehene landwirtschaftliche Maschine oder das Gerät ist Eigentum des Betriebes, von dem die Ausleihe erfolgt.
3. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte können nur an Personen ausgeliehen werden, die den dafür notwendigen Auftrag vom Vorsitzenden der LPG vorweisen.
4. Die Ausleihe von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erfolgt ohne Bedienungspersonal. Ein Überlassen der ausgeliehenen Maschinen und Geräte an Dritte ist nicht statthaft.

5. Das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Abschluß eines Ausleihvertrages.
6. Für die Berechnung der Ausleihsätze gilt die Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (GBL II S. 421).
7. Die Ausleihtarife sind Tagessätze (24 Stunden). Eine Umrechnung der Ausleihtarife in Stunden oder andere Sätze ist nicht zulässig.  
Wird die Maschine oder das Gerät im Verlaufe des Leihtages aus- oder zurückgeliefert, ist jeweils der volle Leihtag zu berechnen.
8. Wird die Maschine oder das Gerät im Verlaufe des Leihtages durch die MTS/RTS weiter ausgeliehen, so ist der Ausleihsatz anteilig zu berechnen.
9. Können geliehene Maschinen und Geräte durch den Einfluß ungünstiger Witterungsbedingungen über einen oder mehrere Leihstage nicht eingesetzt werden, so können in Übereinstimmung mit der MTS/RTS der Vertrag annulliert bzw. diese Tage von der Ausleihzeit abgesetzt werden.  
Der Ort, von dem die Maschine oder das Gerät abzuholen und wohin es abzuliefern ist, wird von der MTS/RTS bestimmt.

## II.

**Pflichten und Rechte der MTS/RTS**

- a) Die MTS/RTS ist verpflichtet:
  1. dem Nutzer die Maschine oder das Gerät im einsatzfähigen Zustand zu übergeben;
  2. bei Rückgabe der Maschinen oder Geräte diese in Gegenwart des Nutzers auf ihren ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu prüfen, dabei festgestellte Beanstandungen sofort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Bekanntwerden, dem Nutzer anzuzeigen.
- b) Die MTS/RTS ist berechtigt:
  1. die Ausleihe einer Maschine oder eines Gerätes abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, daß mit der Maschine oder dem Gerät nicht ordnungsgemäß umgegangen wird;
  2. bei Feststellung eines vertragswidrigen Gebrauchs der Maschine oder des Gerätes durch den Nutzer den Leihvertrag aufzuheben. Der Ausleihsatz laut Vertrag ist in diesem Falle durch den Nutzer zu bezahlen.

## III.

**Pflichten und Rechte des Nutzers**

- a) Der Nutzer ist verpflichtet:
  1. die während der Schicht anfallenden Pflegemaßnahmen und bei einer Leihfrist von mehreren aufeinander folgenden Tagen die vor jeder Schicht notwendigen Pflegemaßnahmen an der Maschine und dem Gerät durchzuführen. Die hierfür notwendigen Schmiermittel und Kosten sind vom Nutzer zu tragen;
  2. bei der Übernahme der Maschine oder des Gerätes die Betriebssicherheit derselben zu überprüfen. Dabei sind festgestellte Mängel sofort zu beanstanden.

Verdeckte Mängel sind nach ihrer Feststellung unverzüglich dem Halter anzuzeigen;

3. mit dem geliehenen Gegenstand sorgfältig umzugehen, diesen pfleglich zu behandeln und vor Verlust oder sonstigen Schäden zu schützen;
  4. für die ordnungsgemäße Rückgabe der Maschine oder des Gerätes Sorge zu tragen.  
Fehlende Maschinenelemente und Zubehörteile werden dem Nutzer zum Einstandspreis in Rechnung gestellt;
  5. bei Unfällen und Betriebsschäden aller Art, gleich ob unverschuldet oder selbstverschuldet, die MTS/RTS sofort zu verständigen;
  6. Unfall- und Betriebsschäden, die vorsätzlich oder fahrlässig vom Nutzer an der Maschine oder dem Gerät verursacht werden, sind auf Kosten des Nutzers zu beheben;
  7. bei Diebstahl bei der Deutschen Volkspolizei sofort Anzeige zu erstatten und die MTS/RTS unverzüglich zu unterrichten.
- b) Der Nutzer ist berechtigt, die geliehene Maschine oder das Gerät entsprechend den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen für seine Zwecke zu nutzen.
- c) Dem Nutzer ist nicht gestattet, ohne Wissen der MTS/RTS Veränderungen jeglicher Art an der Maschine oder am Gerät durchzuführen.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Ausleihsätze**

für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe

Bezeichnung	Ausleihsatz DM/Tag
Tiefenlockerer	31,—
Anbaupflug	} mit 1 Satz Reserveschare
Anhängepflug	
Schälpflug	25,—
Kultivator	16,—
Ackerbürste	14,—
Kombinator	20,—
Anbauvielfachgerät	9,—
Anhängevielfachgerät	11,—
Kopplungswagen	6,—
Schleppe	10,—
Wiesenwalze	12,—
Krümelwalze	3,—
Walze (einzeln oder im Satz)	9,—
Striegel	9,—
Eggenfeld (einschl. Eggenbalken)	1,—
Scheibenegge	35,—
Anbaumaishacke	13,—
Stallungstreuer mit Hänger	60,—



§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 2. August 1956 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 281),
- b) Anordnung vom 18. September 1956 zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 339),
- c) Anordnung Nr. 3 vom 22. Juni 1959 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 187),
- d) Anordnung vom 19. August 1960 über den zeitweisen Einsatz von Traktoren bzw. Fahrzeugen anderer Wirtschaftszweige in der Landwirtschaft (GBl. II S. 293) sowie
- e) die den beteiligten Stellen dazu besonders bekanntgegebenen Ergänzungen.

Berlin, den 10. Juni 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Reichelt  
Minister

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur-Nr.	Art der Arbeit	Tarif Preis je ha DM	Bemerkungen
<b>I. Feldarbeiten ohne Großmaschinen</b>			
110	Tiefenlockerung	69,—	
121	Pflügen bis 20 cm mit Untergrundlockerung	58,—	
122	Pflügen von 21 bis 25 cm mit Untergrundlockerung	62,—	
131	Pflügen bis 20 cm	53,—	
132	Pflügen von 21 bis 25 cm	56,—	
133	Pflügen über 25 cm	63,—	
135	Klee-(Luzerne-) Umbruch	65,—	
151	Stoppelsturz mit Schälpflug	28,—	
152	Stoppelsturz mit Schälpflug und Wühlschar	30,—	
158	Saatkasten auf Scheibenegge oder Grubber	26,—	
160	Kultivieren (Grubbern)	25,—	
169	Arbeiten mit Kombinator	27,—	
170	Häufeln	20,—	
210	Schleppen	8,—	
220	Wiesenhobeln	14,—	
221	Wiesenhobeln mit Fladen verteilen	16,—	

Nomenklatur-Nr.	Art der Arbeit	Tarif Preis je ha DM	Bemerkungen
231	Walzen	13,—	
239	Wiesenwalzen	18,—	
241	Striegeln	10,—	
242	Eggen (Saategge)	8,—	
243	Eggen (Ackeregge)	10,—	
244	Wieseneggen	14,—	
245	Bergergerät	13,—	je ha und je eingebautes Gerät
246	Arbeit mit Ackerbürste	14,—	
249	Arbeit mit Ausdünnstriegel	14,—	
250	Scheibeneggen	25,—	
260	Hacken	24,—	ohne Hilfskräfte
280	Pflanzlochen	20,—	ohne Hilfskräfte
312	Stalldungtransport mit Strehänger einschl. Ausstreuen durchschnittliche Feldentfernung		
	bis 2 km	9,—	je Hänger
	bis 5 km	11,—	je Hänger
	über 5 km	13,—	je Hänger
316	Jauchedrillen als Zusatzgerät	5,—	
316a	Jauchetransport einschl. Verteilung		nach PAO Nr. 736 + 1,—DM Zuschlag je Std.
321	Mineraldüngerstreuen	16,—	Der Transport ist gesondert zu berechnen
333	Kalkstreuen mit Kalkstreuer	16,—	Der Transport ist gesondert zu berechnen
420	Drillen	16,—	ohne Hilfskräfte
430	Maislegen in Quadratnestaussaat mit SKGK 6 W	28,—	
431	Maislegen mit SKGK 6 W und Bandspritzverfahren	32,—	
440	Rübenaussaat im Rechteckverband mit der SKGK 6 W mit Meßautomat und Knotendraht	38,—	
441	Rübenaussaat in Nestaussaat mit der umgerüsteten SKGK 6 W	32,—	
442	Rübenaussaat im Einzelkornaussaatverfahren mit der umgerüsteten SKGK 6 W	28,—	
443	Rübenaussaat mit der Einzelkorn-Zwischenachsdreilmaschine A 765	28,—	

Nomen- klatur- Nr.	Art der Arbeit	Tarif Preis je ha DM	Bemerkungen	Nomen- klatur- Nr.	Art der Arbeit	Tarif Preis je ha DM	Bemerkungen
450	Kartoffellegen	40,—	ohne Hilfskräfte	617a	Mähen mit Schwadmäher, einseitig oder mit starkem Unterwuchs	48,—	
452	Kartoffellegen mit Tiefsitz- karren	30,—		618	Mähen mit Schwadmäher, Ölfrüchte, normal	48,—	
460	Pflanzensetzen	65,—		618a	Mähen mit Schwadmäher, Ölfrüchte, einseitig	55,—	
470	Drillen mit Granulatdü- nger	20,—		631	Flachsraufen	85,—	ohne Bindegarn
533	Stäuben, Spritzen, Sprühen von Feldkulturen	11,—	632	Flachsaufnehmen, Riffeln und Bündeln	95,—		
534	Stäuben, Spritzen, Sprühen, Nebeln von Obstkulturen ohne Hilfskräfte mit Gerät	10,— je Std.	633	Flachswenden	50,—		
	ohne Hilfskräfte und ohne Gerät	6,— je Std.	634	Flachsauslegen zur Tau- röste	55,—		
565	Obstbaumtiefendüngung mit RS 09/18 und der Auf- bauspritze S 293 mit 2 Stechlanzen	10,— je Std.	635	Flachsbunde riffeln im Stand oder an der Hocke	10,— je Std.		
570	Arbeit mit Fangschlitz- gerät	10,— je Std.	635a	Flachsriffeln und Bündeln im Stand oder an der Hocke	11,— je Std.	ohne Bindegarn	
611	Mähen mit Anbaumähbal- ken ohne Zetter	40,—	636	Flachsaufnehmen und Bündeln	70,—	ohne Bindegarn	
611a	Mähen mit Anbaumähbal- ken ohne Zetter, einseitig	50,—	639	Hanfentsamen im Stand oder an der Hocke	11,— je Std.		
612	Mähen mit Anbaumähbal- ken mit Zetter	45,—	640	Wenden, Schwaden, Rechen	12,—		
612a	Mähen mit Anbaumähbal- ken mit Zetter, einseitig	55,—	691	Arbeiten mit Räum- und Sammelpresse	35,—	ohne Bindegarn. Der hinter dem Aggregat lau- fende Anhänger ist im Preis ent- halten. Der Ab- transport ist ge- sondert zu be- rechnen	
614	Mähen mit Mähbinder, Halmfrüchte, normal	52,—	693	Strohräumen mit Stuhl- schleppe	15,—	Der Abtransport ist gesondert zu berechnen	
615	Mähen mit Mähbinder, Halmfrüchte mit starkem Unterwuchs oder einseitig, Mahd von Ölfrüchten einschließl. Hanf, normal	64,—	712	Krautschlagen	23,—		
615a	Mähen mit Mähbinder, Ölfrüchte einschl. Hanf, einseitig	75,—	713	Rübenköpfen	29,—		
616	Mähen mit Mähbinder	17,— je Std.	723	Kartoffelroden, einreihig	60,—		
616a	Einsatz des Mähbinder zur Aufnahme von Stroh und Heu	30,—	724	Kartoffelroden, zweireihig	80,—		
617	Mähen mit Schwadmäher, normal	40,—	733	Rübenroden — ohne Sammelvorrichtung 54,— — mit Sammelvorrichtung 60,—			
			740	Rüben- oder Rübenblatt- aufnehmen mit Ladegerät	60,—	Der Abtransport ist gesondert zu berechnen	
			745	Arbeit mit Zwiebelrode- gerät	10,— je Std.		
			867	Rübenverziehen mit Rübenverziehkarren	20,—		
			914	Hopfenkulturpflügen	56,—		
			915	Spargelpflügen	56,—		

Nomen- klatur- Nr.	Art der Arbeit	Tarif I LPG Preis je ha DM	Tarif III VEG Preis je ha DM	Bemerkungen
<b>II. Leistungen der Großmaschinen</b>				
141	Pflügen bis 20 cm mit Seilzugaggregat bis 33 34-60 über 60	19,— 23,— 25,—	26,— 30,— 35,—	
142	Pflügen von 21 bis 25 cm mit Seilzugaggregat bis 33 34-60 über 60	23,— 27,— 30,—	30,— 34,— 38,—	
143	Pflügen über 25 cm mit Seilzugaggregat bis 33 34-60 über 60	24,— 29,— 35,—	33,— 38,— 44,—	
161	Kultivieren (Grubbern) mit Seilzugaggregat	8,—	12,—	
618	Mähen mit Mähhäcksler	35,—	50,—	Der hinter dem Aggregat laufende Anhänger ist im Preis enthalten. Der Abtransport ist gesondert zu berechnen
618a	Einsatz des Mähhäckslers zur Strohbergung	6,—	10,—	
618b	Einsatz des Mähhäckslers zum Kartoffelkrautbergen	8,—	15,—	
618c	Einsatz des Mähhäckslers zum Rübenblatthäckseln	8,—	15,—	
620	Drusch der Mähdrescher — Getreide — Sonnenblumen	12,— + 4,— je t 18,— + 4,— je t	18,— + 6,— je t 27,— + 6,— je t	Bei allen Druscharbeiten ist der Abtransport des Druschgutes im Druschtarif nicht enthalten
621	Schwadddrusch mit Mähdrescher	5,— je t	5,— je t	Schwadddrusch von Ölfrüchten, Leguminosen und Feinsämereien ist nach dem Tarif für Hockendrusch zu berechnen
622	Hockendrusch	3,— je Std. + 4,— je t	5,— je Std. + 6,— je t	
661	Maisernte mit Vollerntemaschine	30,—	40,—	Der Abtransport ist gesondert zu berechnen
725	Kartoffelroden mit Vollerntemaschine	30,—	49,—	
735	Rübenroden mit Vollerntemaschine	16,—	36,—	
735a	Einsatz der RV E 710 mit Nachläufer (Rode-Lader)	28,—	58,—	
735b	Einsatz der RV E 710 mit Blattverladung	28,—	58,—	
735c	Einsatz der RV E 710 mit Nachläufer und Blattverladung	40,—	80,—	
735d	Rübenroden mit der Kartoffelvollerntemaschine und Verladung	20,—	45,—	
745a	Rübenaufladen mit der Kartoffelvollerntemaschine	12,—	22,—	

Nomen- klatur-Nr.	Art der Arbeit	Tarif/Preis je ha DM	Bemerkungen
<b>III. Druscharbeiten</b>			
671	Drusch mit Traktoren		
	Dreschsatz bis 1000 kg/Std.	19,- je Std.	Dreschen mit Strohpreße auf Gemeinschaftsplatz ohne Binde- garn
	Dreschsatz bis 1600 kg/Std.	22,- je Std.	
	Dreschsatz über 1600 kg/Std.	26,- je Std.	
672	Drusch mit E-Motor		
	Dreschsatz bis 1000 kg/Std.	13,- je Std.	
	Dreschsatz bis 1600 kg/Std.	16,- je Std.	
	Dreschsatz über 1600 kg/Std.	20,- je Std.	
	Kleereiber als Zusatzgerät	2,- je Std.	
<b>IV. Transportleistungen</b>			
840-865	Alle Transportleistungen		Die Transportleistungen der MTS/RTS sind nach den PAO Nr. 736 und PAO Nr. 819 abzurechnen. Ausgenommen sind Fuhrleistungen, für die besondere tarifliche Bestimmungen bestehen
<b>V. Ubrige Arbeiten der Traktorenbrigaden</b>			
550	Sprühen, Stäuben, Nebeln von Forstkulturen mit Gerät	11,- je Std.	Die chemischen Mittel sind im Preis nicht enthalten. Der Trans- port des benötigten Wassers ist gesondert zu berechnen
560	Sprühen, Stäuben, Nebeln von Forstkulturen ohne Gerät	7,- je Std.	
868	Reutenschleppen		lt. PAO Nr. 736, Teil C
916	Rodelandpflügen	20,- je Std.	
917	Streifen- und Straßenränderpflügen	10,- je Std.	
917a	Abrändern von Straßen	10,- je Std.	
918	Stubbenroden mit Seilwinde	15,- je Std.	
923	Pflanzentopfen	10,- je Std.	
925	Jauchepumpen	7,- je Std.	
926	Futterreißen mit Traktor	10,- je Std.	
972	Mietenzudecken (Erdwolf)	10,- je Std.	
974	Silofestfahren mit Kettenschlepper		lt. PAO Nr. 736, Teil C
975	Erdlochbohren	10,- je Std.	
976	Entmisten von Offenställen mit Schiebeschild		lt. PAO Nr. 736, Teil C
977	Getreideschaukeln mit RS 09 und Schiebeschild		lt. PAO Nr. 736, Teil C
978	Arbeit mit RS 09 als Baumfräse	10,- je Std.	
979	Erdprobenziehen mit Traktor	10,- je Std.	

Nomen- klatur-Nr.	Art der Arbeit	Tarif/Preis je ha DM	Bemerkungen
<b>VI. Sonstige Arbeiten</b>			
673	Kleereiben	7,— je Std.	
683	Maisrebben	7,— je Std.	
692	Pressen mit Traktor im Stand	13,— je Std.	ohne Draht- bzw. Bindegarn
692a	Pressen mit E-Motor im Stand	8,— je Std.	
834	Arbeit mit Dunglader T 157, T 170	8,— je Std.	} Beim Einsatz des Gerätes für Bau- arbeiten und ähnliches sind die für das Baugewerbe zulässigen Sätze zu berechnen
835	Arbeit mit Dunglader T 172	9,— je Std.	
921	Kartoffeldämpfen	12,— je t	Der Transport der Kartoffeln, der Kohlen und des Wassers ist im Preis nicht enthalten
924	Holzsägen	10,— je rm	

**Anmerkung:**

Für die Gerätekopplung sind folgende Ermäßigungen zu gewähren:

für das 1. Anhängegerät hinter dem Hauptgerät	40 %
für jedes weitere Gerät	60 %

**Berichtigung**

Im Beschluß des Ministerrates vom 15. März 1963 über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG (GBl. II S. 191) muß es im Abschnitt III Ziff. 3 2. Absatz anstatt 1. April 1963 richtig heißen: „1. Juli 1963“.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 17. Juli 1963

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 63	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten — .....	429
26. 6. 63	Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung .....	431
28. 6. 63	Anordnung Nr. 3 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen .....	434
14. 6. 63	Anordnung Nr. 6 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Erfassung von Altpapiersäcken — .....	434
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	436
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	436

### Sechzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

#### — Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten —

Vom 29. Juni 1963

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird in Ergänzung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1959 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelnematoden — (GBl. I S. 614) zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* Wwr.) folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Das zuständige Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) kann den Anbau nematodenresistenter Kartoffeln auf mit Kartoffelnematoden verseuchten oder befallenen Flächen einmalig vor Ablauf der Anbausperre (§ 3 Abs. 1 der Zehnten Durchführungsbestimmung) bzw. außerhalb der angeordneten Fruchtfolge (§ 3 Abs. 2 der Zehnten Durchführungsbestimmung) nach vorheriger Prüfung des Zystenbesatzes zulassen.

(2) Als nematodenresistente Kartoffeln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nur solche zum Anbau zugelassenen Kartoffelsorten, die gegenüber dem Kartoffelnematoden resistent und als solche in der Sortenliste der Zentralstelle für Sortenwesen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gekennzeichnet sind.

#### § 2

(1) Der Anbau nematodenresistenter Kartoffeln ist nur erlaubt

- a) zum Zwecke der Sanierung nematodenverseuchter oder -befallener Gebiete,
- b) zur Erzeugung von Pflanzgut auf nematodenfreien Flächen für den Einsatz in den Sanierungsgebieten.

(2) Ausnahmen kann erteilen die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für den Anbau von Sorten, Stämmen und Klonen von Kartoffeln

- a) durch Pflanzenzüchtungsbetriebe und wissenschaftliche Institute zur Züchtung und Prüfung nematodenresistenter Kartoffeln,
- b) zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche.

Das zuständige Pflanzenschutzamt ist vom Anbauer über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen unter Angabe des Anbauortes zu benachrichtigen.

#### § 3

(1) Zur wirksamen Bekämpfung des Kartoffelnematoden durch nematodenresistente Kartoffeln sind Sanierungsgebiete zu bilden. Zu Sanierungsgebieten sind gut abgrenzbare, räumlich zusammenhängende Gebiete mindestens in der Größe einer wirtschaftlichen Einheit (z. B. VEG, LPG) durch das zuständige Pflanzenschutzamt im Einvernehmen mit der Quarantäneinspektion, der Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) und dem DSG-Betrieb zu bestimmen. Die zuständigen VVEAB und VEAB sind hiervon zu informieren. Bei der Bildung von Sanierungsgebieten ist der derzeitige Befalls-

oder Verseuchungsgrad des Bodens zu berücksichtigen. Vorrangig sind pflanzguterzeugende Gebiete auszuwählen. Die Pflanzenschutzämter und Pflanzenschutzstellen haben in Kreis- bzw. Gemeindeflurkarten die Grenzen der Sanierungsgebiete sowie deren Befall mit Kartoffelnematoden einzutragen.

(2) Für den erstmaligen Anbau von nematodenresistenten Kartoffeln im Sanierungsgebiet darf nur Pflanzgut verwendet werden, das auf kartoffelnematodenfreien Flächen aufgewachsen ist.

(3) Im Sanierungsgebiet ist der Anbau nematodenanfälliger Kartoffelsorten und der feldmäßige Anbau von Tomaten verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Pflanzenschutzamtes.

(4) Grenzen mit nematodenanfälligen Sorten bestellte Kartoffelschläge direkt an mit nematodenresistenten Sorten bestellte Kartoffelschläge an, so sind zur Vermeidung von Sortenvermischungen die Knollen der mit nematodenresistenten Sorten bestellten Kartoffelschläge in einer Breite von 10 Reihen entlang der Schläggrenze gesondert zu ernten und dem sofortigen Verbrauch zuzuführen.

(5) Nematodenresistente Kartoffelsorten dürfen nur im Rahmen der in der Zehnten Durchführungsbestimmung § 3 Abs. 3 angeordneten mindestens dreijährigen Fruchtfolge angebaut werden.

(6) Im Sanierungsgebiet hat der Anbau so zu erfolgen, daß die Versorgung mit Wirtschafts- und Speisekartoffeln aus eigener Ernte gesichert ist. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so kann die Einfuhr bestimmter Mengen nematodenanfälliger Kartoffeln für diese Zwecke vom Pflanzenschutzamt zugelassen werden.

(7) Im Sanierungsgebiet geerntete nematodenresistente Kartoffeln dürfen nicht aus diesem verbracht werden. Ausnahmen können für die über den Eigenbedarf des Sanierungsgebietes anfallenden Kartoffeln vom Pflanzenschutzamt zugelassen werden, wobei wie folgt zu verfahren ist:

- a) Kartoffeln, die von nematodenbefallenen Flächen stammen, sind der unmittelbaren Verwertung zuzuführen (Großküchen, Schweinemastanstalten oder industrielle Verwertung).
- b) Kartoffeln, deren Pflanzgut von nematodenfreien Flächen stammt und die selbst auf derartigen Flächen aufgewachsen sind, können als Pflanzgut in angrenzenden Sanierungsgebieten verwendet werden.

(8) Das Pflanzenschutzamt kann die Sanierung als abgeschlossen erklären, wenn sich der Verseuchungs- bzw. Befallsgrad des Bodens soweit vermindert hat, daß bei einer Bodenuntersuchung gemäß Richtlinie Nr. 48/1961 über die Entnahme und Untersuchung von Bodenproben zur Ermittlung des Besatzes mit Zysten des Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* Wwr.) vom 30. Juni 1961 nicht mehr als 1 Zyste mit lebendem Inhalt auf 100 cm<sup>3</sup> Boden festgestellt wird. Von der Aufhebung des Sanierungsgebietes sind die Quarantäneinspektion, die Pflanzenschutzstelle, der DSG-Betrieb und die VVEAB zu informieren.

(9) Nach Aufhebung des Sanierungsgebietes ist mit allen noch im bisherigen Sanierungsgebiet vorhandenen Kartoffeln nach den Weisungen des zuständigen Pflanzenschutzamtes zu verfahren.

(10) Das Pflanzenschutzamt hat in jedem Sanierungsgebiet einen besonders geschulten Pflanzenschutzagronomen der Pflanzenschutzstelle als Beauftragten für das Sanierungsgebiet einzusetzen, der für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen verantwortlich ist.

(11) Im Sanierungsgebiet gelegene Klein-, Haus- und Siedlungsgärten, individuelle Flächen usw. unterliegen in ihrer Gesamtheit den Sanierungsmaßnahmen.

#### § 4

(1) Die Erzeugung von Pflanzgut für die Sanierungsgebiete sowie zur weiteren Vermehrung unter Kontrolle der DSG-Betriebe hat in Betrieben zu erfolgen, die von den DSG-Betrieben im Einvernehmen mit der Beratungsstelle für Pflanzkartoffelvermehrung und dem zuständigen Pflanzenschutzamt zu bestimmen sind. In diesen Betrieben ist der Anbau nur auf nematodenfreien Flächen unter besonderer Beachtung von § 3 Abs. 11 dieser Durchführungsbestimmung und des DDR-Standards Feldanerkennung — TGL 11801 zulässig.

(2) Für den Handel und Transport von nematodenresistentem Pflanzgut gelten die Anordnung vom 26. Juni 1962 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBl. II S. 436) und der DDR-Standard Pflanzkartoffeln — TGL 7777. Nematodenresistentes Pflanzgut darf nur in plombierten Säcken mit besonderer Kennzeichnung als solches transportiert werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes.

(3) Transport und Lagerung haben getrennt von nematodenanfälligen Sorten zu erfolgen, d. h., nematodenresistente Sorten dürfen nicht zusammen mit anfälligen Sorten in dasselbe Transportmittel verladen und nicht gemeinsam auf demselben Mietenplatz bzw. im gleichen Lagerraum gelagert werden.

(4) Die pflanzguterzeugenden Betriebe haben die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, daß alle als Pflanzgut gemäß Absätzen 1 und 2 nicht anerkannten nematodenresistenten Kartoffeln einem Industrie- oder Mastbetrieb oder Großverbrauchern zur unmittelbaren Verwendung zugeführt werden. Die Auslieferung dieser Kartoffeln an Einzelverbraucher ist nicht gestattet.

(5) Der Import nematodenresistenter Kartoffelsorten ist nur gestattet zu Pflanzzwecken und bedarf der Genehmigung der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Importiertes Pflanzgut resistenter Sorten ist wie im Inland erzeugtes zu behandeln.

#### § 5

(1) Zur Feststellung des eventuellen Auftretens aggressiver Rassen des Kartoffelnematoden sind alle auf nematodenverseuchten oder -befallenen Flächen angebauten resistenten Kartoffeln während der Vegetationsperiode (Juni—August) auf das Vorhandensein von Zysten an den Wurzeln zu kontrollieren. Hierzu sind einzelne Stauden aus der Erde zu nehmen und die Wurzeln auf Besatz zu prüfen.

(2) Verdacht auf das Vorhandensein aggressiver Rassen besteht, sofern bei nematodenresistenten Kartoffeln an deren Wurzeln Zysten des Kartoffelnematoden festgestellt werden.

(3) Bei Verdacht ist die Entnahmestelle der befallenen Staude auf der Anbaufläche zu markieren und das zuständige Pflanzenschutzamt unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Das Pflanzenschutzamt veranlaßt die Entnahme einer Bodenprobe von etwa 20 kg an der markierten Stelle und deren Einsendung an eine Prüfstelle zur Testung auf das Vorhandensein aggressiver Rassen. Die Prüfstelle verständigt das für den Anbauort zuständige Pflanzenschutzamt und die Biologische Zentralanstalt in Kleinmachnow von dem Ergebnis der Prüfung. Die auf den verdächtigen Flächen geernteten Kartoffeln sind unabhängig von dem zu erwartenden Ergebnis der Prüfung unverzüglich einer sofortigen Verwendung für Futter- oder Speisezwecke an Großverbraucher zuzuführen.

(5) Die Verpackung der einzusendenden Bodenproben muß so vorgenommen werden, daß ein Verstreuen von Erdboden während des Versandes unmöglich ist (Blechbehälter, doppelter Plastesack u. ä.).

(6) Für Flächen, auf denen aggressive Rassen nachgewiesen sind, ist vom zuständigen Pflanzenschutzamt eine Anbausperre für alle Kartoffelsorten und für Tomaten bis auf Widerruf auszusprechen. Das Pflanzenschutzamt ist berechtigt, weitere Maßnahmen zur möglichst schnellen Beseitigung der Herde sowie zur Herabsetzung der Gefahr einer weiteren Verbreitung aggressiver Rassen anzuordnen.

#### § 6

Die Nutzungsberechtigten der in Kultur genommenen Ländereien sind auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) zur Durchführung aller in der vorstehenden Durchführungsbestimmung und aller von den Pflanzenschutzämtern zur Realisierung dieser Durchführungsbestimmung angeordneten Maßnahmen verpflichtet. Insbesondere sind die Nutzungsberechtigten zur vorfristigen Entfernung von ausgelegten oder bereits aufgewachsenen Kartoffeln verpflichtet, falls diese vorbeugende Maßnahme zur Verhütung weiterer Schäden vom Pflanzenschutzamt als notwendig erachtet wird.

#### § 7.

(1) Die Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Die Pflanzenschutzämter und Pflanzenschutzstellen sind verantwortlich für die Durchführung aller in ihrem Bereich auf Grund dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Maßnahmen und haben darüber Nachweis zu führen.

(3) Die Quarantäneinspektoren haben in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern regelmäßige Überprüfungen der angeordneten Maßnahmen durchzuführen.

#### § 8

##### Strafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig beim Anbau, bei der Ernte oder beim Handel von nematodenresistenten Kartoffeln gegen die Bestimmungen des § 2, § 3 Absätze 2 bis 3, 7, 9 und 11, § 4, § 5 Absätze 4 und 6 und § 6 verstößt.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

#### Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung.

Vom 26. Juni 1963

Die Sicherung eines einheitlichen hohen Niveaus der vorsorgenden, behandelnden und nachsorgenden gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik verlangt unter Wahrung und Nutzbarmachung der humanistischen und materialistischen Traditionen der deutschen Medizin eine systematische Fortbildung der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader, die die Anwendung international ständig neu gewonnener medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in Theorie und Praxis gewährleistet.

Deshalb wurde in Durchführung des Perspektivplanes zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens in der Deutschen Demokratischen Republik die

Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung,

gegründet. Gemäß § 4 der Anordnung vom 13. Juli 1961 über die Umbildung der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und Ärztliche Fortbildung (GBl. III S. 276) wird vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes Statut erlassen.

#### § 1.

##### Rechtliche Stellung, Sitz und Dienstsiegel

(1) Die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung (im folgenden Akademie genannt) ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Akademie ist eine nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie ist eine selbständige Haushaltsorganisation.

(4) Der Sitz der Akademie ist Berlin.

(5) Die Akademie führt ein Dienstsiegel.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Akademie ist eine wissenschaftliche Einrichtung für die theoretische und praktische Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader.

(2) Die Aufgaben der Akademie sind:

- a) Anleitung und Kontrolle der peripheren Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader;
- b) Durchführung spezieller Lehrgänge zur Fortbildung von Fachärzten, Fachzahnärzten, Apothekern und anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkadern, für deren Tätigkeit eine besondere wissenschaftliche Ausbildung erforderlich oder vorgeschrieben ist;
- c) Durchführung von Qualifizierungslehrgängen für leitende Kader im Gesundheitswesen;
- d) Organisierung und Durchführung von zentralen Fortbildungslehrgängen und Tagungen entsprechend den volkswirtschaftlichen und gesundheitspolitischen Schwerpunktaufgaben auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- e) Erarbeitung von Empfehlungen an den Minister für Gesundheitswesen für die wissenschaftlich begründete Ausbildung von Fachärzten und Fachzahnärzten sowie für die Fortbildung von Apothekern und anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkadern;
- f) Weiterentwicklung der Methodik und Didaktik der Aus- und Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann der Akademie weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Hochschulkadern im Gesundheitswesen übertragen.

## § 3

### Angehörige der Akademie

(1) Angehörige der Akademie sind:

- a) die Lehrstuhlinhaber sowie die Ehrensensoren,
- b) der wissenschaftliche Direktor und die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) die Arbeiter und Angestellten.

(2) Jeder Angehörige der Akademie ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben und für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des Volkseigentums persönlich verantwortlich.

## § 4

### Lehrstühle

(1) Entsprechend den Bedürfnissen der medizinischen Praxis werden an der Akademie Lehrstühle errichtet.

Über die Einrichtung entscheidet der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Die Lehrstühle sind an die Personen und nicht an die Einrichtungen, in denen die Lehrstuhlinhaber tätig sind, gebunden.

## § 5

### Ernennung der Lehrstuhlinhaber

(1) Die Lehrstuhlinhaber werden durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen für eine Amtsperiode von 5 Jahren ernannt.

(2) Die Ernennung zum Lehrstuhlinhaber ist nicht mit der Ernennung zum Professor verbunden.

## § 6

### Der Rektor

(1) Die Akademie wird vom Rektor geleitet. Er vertritt die Akademie in allen Angelegenheiten und repräsentiert sie bei feierlichen Anlässen. Der Rektor trägt die Verantwortung für die gesamte Arbeit der Akademie.

(2) Der Rektor wird vom Senat für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Rektor beruft den Senat zu den Sitzungen ein und nimmt den Vorsitz des Senats wahr.

(4) Der Rektor kann nach Anhören des Senats hervorragende Vertreter der Praxis mit beratender Stimme in den Senat berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(5) Für die Dauer seiner Amtstätigkeit führt der Rektor den Titel „Magnifizenz“.

(6) Der Geschäftsverkehr der Akademie mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sowie mit sonstigen zentralen Dienststellen und mit dem Ausland geht über den Rektor, soweit nicht Prorektoren, wissenschaftlicher Direktor und Verwaltungsdirektor im Auftrage des Rektors handeln.

(7) Der Rektor ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Leitung der gesamten Tätigkeit der Akademie,
- b) die Durchführung der ärztlichen Fortbildung und die Fragen der außerplanmäßigen wissenschaftlichen Aspirantur,
- c) die stetige Weiterentwicklung der Akademie in personeller und fachlicher Hinsicht,
- d) die Publikationen der Akademie,
- e) die Einhaltung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes,
- f) die Maßnahmen, die für die Sicherung und den Schutz der Einrichtungen der Akademie notwendig sind.

(8) Der Rektor ist Leiter der Haushaltsorganisation. Der Rektor kann den Verwaltungsdirektor als seinen ständigen Beauftragten in Fragen der Haushaltsorganisation einsetzen.

(9) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter der Angehörigen der Akademie.

(10) Der Rektor bestimmt einen Prorektor zu seinem ständigen Vertreter, der im Falle seiner Abwesenheit auch seine Vertretung im Senat übernimmt.

### § 7

#### Der Senat

(1) Der Senat setzt sich zusammen aus dem Lehrstuhlinhaber, dem wissenschaftlichen Direktor, dem Verwaltungsdirektor und einem vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen zu benennenden Vertreter der Fachgruppe Ärzte sowie aus den gemäß § 6 Abs. 4 berufenen Vertretern der Praxis.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sind berechtigt, Mitarbeiter des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen mit der Teilnahme an den Senatsitzungen zu beauftragen.

(3) Der Senat hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Pläne der ärztlichen Fortbildung,
- b) ständige Verbesserung der Methodik der Facharzt- und Fachzahnarztausbildung sowie der Weiterbildung der Apotheker und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader,
- c) Durchführung von Habilitationen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- d) Unterbreitung von Vorschlägen an den Minister für Gesundheitswesen zur Neubildung von Lehrstühlen und für die Besetzung der Lehrstühle.

(4) Der Senat ist berechtigt, vor Ablauf der Amtsperiode eines Lehrstuhlinhabers dessen erneute Ernennung für eine weitere Amtsperiode dem Minister für Gesundheitswesen vorzuschlagen.

(5) Der Senat führt in der Regel vierteljährlich ordentliche Sitzungen durch. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

(6) Der Senat ist beschlußfähig in jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Beschlüsse des Senats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des von ihm beauftragten Vertreters.

(7) Bei der Behandlung bestimmter Fachfragen oder anderer Probleme, die die Entwicklung der Akademie betreffen, kann der Rektor zu den Sitzungen des Senats weitere Angehörige der medizinischen Intelligenz, andere Vertreter wissenschaftlicher Disziplinen und der demokratischen Öffentlichkeit als Gäste einladen.

(8) Über die Sitzungen des Senats wird ein Protokoll geführt.

### § 8

#### Ehrensensatoren

(1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um das Ansehen der Akademie besonders verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors verleihen. Die Verleihung bedarf der Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem

Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Leiter des zentralen staatlichen Organs, in dessen Bereich der Vorgeschlagene tätig ist.

(2) Die Ehrensensatoren nehmen an besonderen Sitzungen des Senats teil und sind zu allen feierlichen Veranstaltungen der Akademie einzuladen.

### § 9

#### Die Prorektoren

(1) Dem Rektor stehen für die Durchführung seiner Aufgaben zwei Prorektoren zur Seite.

(2) Die Prorektoren werden vom Rektor vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer einer Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Prorektoren erhalten auf Vorschlag des Rektors durch den Senat bestimmte Aufgabengebiete ständig oder zeitweilig verantwortlich übertragen.

### § 10

#### Der wissenschaftliche Direktor

(1) Der wissenschaftliche Direktor organisiert im Auftrage des Rektors die Durchführung der ärztlichen Fortbildung. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats verantwortlich.

(2) Für die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben verfügt der wissenschaftliche Direktor über ein Sekretariat und über Arbeitsgruppen, die von wissenschaftlichen Mitarbeitern geleitet werden.

(3) Dem wissenschaftlichen Direktor untersteht die Zentralbibliothek der Akademie.

### § 11

#### Der Verwaltungsdirektor

Zur Wahrnehmung des Verwaltungs- und Wirtschaftsbetriebes der Akademie ist ein Verwaltungsdirektor tätig.

### § 12

#### Der Haushaltsbearbeiter

(1) Zur Unterstützung des Rektors als Leiter der Haushaltsorganisation ist ein Haushaltsbearbeiter einzusetzen.

(2) Der Haushaltsbearbeiter hat durch seine Tätigkeit zur Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit beizutragen, eine strenge Finanzkontrolle bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes und der Verwaltung des Vermögens auszuüben und das Prinzip der strengsten Sparsamkeit allseitig durchzusetzen.

### § 13

#### Einstellung und Entlassung

(1) Die Einstellung und Entlassung des wissenschaftlichen Direktors, des Verwaltungsdirektors, des Kaderleiters und des Haushaltsbearbeiters erfolgt durch den Rektor nach Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Arbeiter und Angestellten werden durch den Rektor eingestellt und entlassen.

## § 14

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Rektor, bei dessen Verhinderung durch den gemäß § 6 Abs. 10 als ständigen Vertreter bestimmten Prorektor vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Angehörige der Akademie diese vertreten. Vollmachten werden durch den Rektor oder seinen ständigen Vertreter schriftlich erteilt.

## § 15

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: J a h n k e

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 3\***

**über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen.**

Vom 28. Juni 1963

## § 1

Die Anordnungen (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 (GBI. II S. 118) und Nr. 2 vom 12. März 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBI. II S. 172), gelten auch für die nach dem 31. März 1963 erfolgenden Kohleentladungen auf zentralen Entladepunkten weiter.

## § 2

(1) Die Vergütungen für die bereitgestellten zusätzlichen Entlademechanismen sind dem VEB Kohlehandel durch den bereitstellenden Betrieb jeweils spätestens 2 Wochen nach Quartalschluß in Rechnung zu stellen.

(2) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche, private und verwaltete Betriebe können die entstehenden höheren Bezugskosten dem VEB Kohlehandel bis jeweils 2 Wochen nach Quartalschluß in Rechnung stellen.

## § 3

Die Räte der Bezirke sind berechtigt,

- a) für die vom VEB Kohlehandel nach den §§ 1 und 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 und § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1963 sowie für die nach § 4 der gleichen Anordnung erfaßten und bezahlten zusätzlichen Aufwendungen bis jeweils 6 Wochen nach Quartalschluß und
- b) für die bei den örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben nach § 2 Absätzen 1 und 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 entstandenen höheren Bezugskosten bis 14 Tage nach Quartalschluß

Sonderfinanzausgleich zu beantragen.

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. II Nr. 24 S. 172)

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1963

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Anordnung Nr. 6\***  
**über die Organisation der Altstoffwirtschaft.**  
**— Erfassung von Altpapiersäcken —**

Vom 14. Juni 1963

Nichtmetallische Altstoffe sind eine wichtige Rohstoffquelle, besonders für die Versorgung der Textil-, Papier- und chemischen Industrie. Besondere Bedeutung für die Einsparung von Holz und Zellulose haben die hochwertigen Altpapiere. Dazu zählen vor allem Papiersäcke, die vorwiegend aus Sulfatzellulose hergestellt werden. Zur Verbesserung der Erfassung gebrauchter Papiersäcke wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Alle Betriebe der Landwirtschaft (VEG, LPG, GPG) sowie Baubetriebe und -abteilungen aller Eigentumsformen unabhängig von ihrer Unterstellung (nachfolgend Betriebe genannt), die Baustoffe, Futter- und Düngemittel in Papiersäcken erhalten, sind verpflichtet, diese nach der Entleerung an den Altstoffhandel abzuliefern. Die Abgabe gebrauchter Papiersäcke oder Papiersackreste ist durch die Betriebe entsprechend den örtlichen Bedingungen zu organisieren.

(2) Papiersäcke mit Bitumen- oder Kunststoffeinlage fallen nicht unter diese Anordnung.

## § 2

Bei Abgabe von gebrauchten Papiersäcken oder Papiersackresten hat der Altstoffhandel Abgabebescheinigungen auszustellen. Ein Kilo Altpapier entspricht 4 Papiersäcken.

## § 3

Soweit von den Betrieben der Nachweis erbracht wird, daß gut erhaltene Papiersäcke einer Wiederverwendung als Verpackungsmaterial zugeführt werden, werden diese auf die Erfüllung des Altpapiersolls angerechnet.

## § 4

Die Vergütung für abgelieferte Papiersäcke oder Papiersackreste seitens des Altstoffhandels erfolgt nach der Preisanordnung Nr. 1997 vom 22. November 1962 — Altpapier — (Sonderdruck Nr. P 2159 des Gesetzblattes). Gebündeltes Material gilt als handelsüblich verpackt.

\* Anordnung Nr. 5 (GBI. II 1961 Nr. 62 S. 391)

## § 5

Altpapiersäcke oder Papiersackreste sind trocken zu lagern. Nach der TGL 2751 für Altpapier dürfen gebrauchte Papiersäcke nur geringfügige Füllgutreste (3 %) enthalten.

## § 6

Die Erlöse aus dem Verkauf von Papiersäcken oder Papiersackresten können den Beschäftigten, die die Erfassung des Materials durchführen, als Prämie überlassen werden.

## § 7

Die Betriebe der Landwirtschaft haben bei der Planung des Bedarfs an Düngemitteln und Futtermitteln für das kommende Jahr die im Vorjahr erhaltenen Mengen an abgepackten Düngemitteln und Futtermitteln mit anzugeben. Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates kann in Zusammenarbeit mit dem Referat Materialtechnische Versorgung des Rates des Kreises festlegen, daß abgepackte Düngemittel und Futtermittel nur ausgegeben werden, wenn die aus früheren Lieferungen anfallenden Papiersäcke dem Altstoffhandel zugeführt wurden. Die Betriebe haben dem Referat Materialtechnische Versorgung auf dessen Verlangen die Abgabebescheinigungen nach § 2 vorzulegen.

## § 8

Für den Bereich des Bauwesens gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- a) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben — mindestens halbjährlich — zu kontrollieren, daß die Ablieferung des Altpapiers an den Altstoffhandel gemäß § 1 erfolgt. Über diese Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, aus denen die Zu-

lieferungen an gesackten Baustoffen sowie die gemäß § 2 vorliegenden Abgabebescheinigungen über die abgelieferten Mengen Altpapier hervorgehen.

- b) Die Referate Materialtechnische Versorgung bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die den Betrieben übergeordneten Organe bei der Durchführung der Kontrollen zu unterstützen und berechtigt, selbständige Kontrollen vorzunehmen.
- c) Bei groben Verstößen sind die übergeordneten Organe der Betriebe zu verständigen. Sie haben die Beseitigung der Mißstände zu veranlassen.
- d) Führen die den Betrieben übergeordneten Organe die in Buchst. a festgelegten Kontrollen nicht ordnungsgemäß durch, sind durch die Referate Materialtechnische Versorgung bei den Räten der Kreise die Abteilungen Materialtechnische Versorgung bei den Bezirkswirtschaftsräten zu unterrichten. Bei Verstößen gegen die Ablieferungs- und Aufsichtspflicht in den den Bezirkswirtschaftsräten nicht unterstellten Bereichen sind durch die Bezirkswirtschaftsräte die zuständigen zentralen Staatsorgane zu benachrichtigen.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurpanek  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 2022 q/1

Preisverordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge und stationäre Motoren — Preisliste 17 — Einzel- und Ersatzteile für Lastkraftwagen (Warennummer siehe P 2022 q)

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 16 vom 8. Juni 1963 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 246 vom 28. Februar 1963 über DDR-Standards .....	283
Anordnung Nr. 247 vom 4. März 1963 über DDR-Standards .....	291
Anordnung Nr. 248 vom 8. März 1963 über DDR-Standards .....	296
Anordnung Nr. 249 vom 11. März 1963 über DDR-Standards .....	301
Anordnung Nr. 250 vom 15. März 1963 über DDR-Standards .....	308
Die Ausgabe Nr. 17 vom 18. Juni 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 251 vom 18. März 1963 über DDR-Standards .....	315
Anordnung Nr. 252 vom 22. März 1963 über DDR-Standards .....	322
Anordnung Nr. 253 vom 25. März 1963 über DDR-Standards .....	328
Die Ausgabe Nr. 18 vom 21. Juni 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 254 vom 29. März 1963 über DDR-Standards .....	339
Anordnung Nr. 255 vom 1. April 1963 über DDR-Standards .....	351
Anordnung Nr. 256 vom 5. April 1963 über DDR-Standards .....	355
Die Ausgabe Nr. 19 vom 4. Juli 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 257 vom 8. April 1963 über DDR-Standards .....	363
Anordnung Nr. 258 vom 11. April 1963 über DDR-Standards .....	372
Anordnung Nr. 259 vom 16. April 1963 über DDR-Standards .....	374
Anordnung Nr. 3 vom 10. Juni 1963 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich des Bauwesens .....	378
Die Ausgabe Nr. 20 vom 13. Juli 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 260 vom 19. April 1963 über DDR-Standards .....	379
Anordnung Nr. 261 vom 22. April 1963 über DDR-Standards .....	384
Anordnung Nr. 262 vom 26. April 1963 über DDR-Standards .....	388
Anordnung Nr. 263 vom 29. April 1963 über DDR-Standards .....	393
Anordnung Nr. 264 vom 3. Mai 1963 über DDR-Standards .....	398
Anordnung Nr. 265 vom 6. Mai 1963 über DDR-Standards .....	404
Anordnung Nr. 2 vom 25. Juni 1963 über die Anwendung von Bauzeitnormen ..	407



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. Juli 1963

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 63	Beschluß über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen .....	437

## Beschluß

über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen.

Vom 14. Juni 1963

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine qualitativ höhere Stufe der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei konsequenter Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus. Das vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist auf die richtige und vollständige Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus gerichtet. Es ermöglicht und bedingt die volle Ausnutzung der Vorzüge unserer sozialistischen Produktionsverhältnisse.

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft muß darauf gerichtet sein, die persönlichen Interessen der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Damit werden entscheidende Voraussetzungen geschaffen, um die Werktätigen wirksam in die Lösung der ökonomischen Aufgaben einzubeziehen und ihre schöpferische Initiative zu entwickeln. Das erfordert, die zentrale Planung und Leitung der Volkswirtschaft entschieden zu stärken und zu verbessern, ihre Wissenschaftlichkeit zu erhöhen, das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel bewußt zu handhaben und auf die Einhaltung der Hauptkennziffern des Planes zu richten.

Bei der Verwirklichung des Programms des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hat das Bauwesen eine große Bedeutung. Durch die Errichtung von Produktionsbauten für die Industrie, das Verkehrswesen und die Landwirtschaft, durch den Bau von Wohnungen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie die Erhaltung der Gebäude und Anlagen nimmt es entscheidenden Einfluß auf die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft und die Entfaltung des sozialistischen Lebens. Die neu errichteten Produktionsanlagen in Industrie und Landwirtschaft bestimmen in großem Maße die Erhöhung des Produktionsniveaus in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus.

Um entsprechend den Beschlüssen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands einen hohen Nutzeffekt der Investitionen, eine erhebliche Verkürzung der Bauzeiten und eine wesentliche Senkung der Baukosten zu erreichen, ist es erforderlich, durch die Projektierung die breite Anwendung der Kompaktbauweise für modernste Produktionsanlagen zu sichern und in der Bauausführung die komplexe Fließfertigung unter der Leitung eines Generalauftragnehmers als die gegenwärtig zweckmäßigste Form der wissenschaftlichen Produktionsorganisation bei der Errichtung von Industrierwerken einzuführen.

Zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung der nationalen Wirtschaft sind die Kräfte und Mittel des Bauwesens und der anderen an der Durchführung der staatlichen Investitionen beteiligten Wirtschaftszweige, vor allem des Maschinenbaues, vorrangig auf die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der wichtigsten Investitionsvorhaben der Volkswirtschaft, insbesondere ihrer führenden Zweige, zu konzentrieren.

Das erfordert die Überwindung der derzeitigen Zersplitterung der Kräfte und Mittel im Investitionsgeschehen und die Konzentration der Baukapazitäten in großen Bau- und Montagekombinaten unter Einbeziehung von Vorfertigungs- und Montagekapazitäten des Maschinenbaues. Diese Bau- und Montagekombinate haben den Bau kompletter Produktionsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wohnkomplexe und Nebenanlagen durchzuführen und der Industrie, dem Verkehrswesen, der Landwirtschaft und den anderen Zweigen der Volkswirtschaft betriebsfertige Anlagen und schlüsselfertige Bauwerke zu übergeben.

Damit wird ein neuer selbständiger Zweig der Volkswirtschaft für die gesamte Investitionsbautätigkeit entwickelt, die umfassende Industrialisierung des Bauens ermöglicht und bei der Durchführung von Investitionsvorhaben unter einem Generalauftragnehmer eine klare Trennung der Verantwortung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gewährleistet sowie eine einheitliche und straffe Leitung geschaffen.

Die Lösung der dem Bauwesen gestellten Aufgaben erfordert die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Bauwerke durch

die vollständige Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus;

die maximale Ausschöpfung der Vorzüge der internationalen Zusammenarbeit im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe;

die wissenschaftliche Planung, Leitung und Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen auf der Grundlage einer exakten Bilanzierung, beginnend mit der Perspektivplanung und der darauf basierenden langfristigen staatlichen Aufgaben für alle an ihrer Vorbereitung und Durchführung beteiligten Betriebe und Institutionen;

die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes;

die bewußte Förderung der schöpferischen Initiative der Werktätigen, ihre verstärkte Einbeziehung in die Planung und Leitung bei richtiger und umfassender Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit.

Im Bauwesen ist zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung folgende Gesamtkonzeption zugrunde zu legen:

1. Die Planung ist entsprechend den Bedingungen des kompakten Bauens und der komplexen Fließfertigung weiter zu entwickeln sowie auf die Lieferung kompletter Anlagen und Bauwerke (Gebrauchswerte) umzustellen.

Die langfristigen staatlichen Aufgaben für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen haben die Übereinstimmung zwischen dem Investitionsplan und dem Plan der Bau- und Montageproduktion zu gewährleisten. Die Hauptkennziffern und Bilanzen des Perspektivplanes sind in den einzelnen Stadien der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsbauvorhaben ständig zu präzisieren und in einem technologisch begründeten Hauptzyklogramm festzulegen. Die Bewertung der Leistungen der Betriebe für die Durchführung der Bau-, Montage- und Ausrüstungsarbeiten und der Projektierungsbetriebe hat von der termin- und qualitätsgerechten Übergabe der in den langfristigen staatlichen Aufgaben enthaltenen produktionsfähigen Bauabschnitte bzw. Investitionsbauvorhaben auszugehen.

Die ökonomischen Hebel und die Maßnahmen der Erhöhung des materiellen Anreizes müssen auf die Fertigstellung kompletter funktionstüchtiger Produktionsanlagen und schlüsselfertiger Bauwerke gerichtet sein.

2. Der Nutzeffekt der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Bauwesen ist zu erhöhen und die Einheit von Wissenschaft, Projektierung und Produktion herzustellen.

Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Bauwesen ist insbesondere

der Bau von Produktionsanlagen in der Kompakt-, Frei- und Teilfreibauweise vorzusehen;

die komplexe Fließfertigung für die Errichtung von Produktionsanlagen etappenweise einzuführen;

die Entwicklung und Produktion neuer, leichter, aus einheimischen Rohstoffen herzustellender Baustoffe zu beschleunigen;

die Vorfertigung von standardisierten, austauschbaren und hochgradig komplettierten Bauelementen und -gruppen im Bauwesen und Maschinenbau als Grundlage für die allgemeine Einführung der Montagebauweise weiter zu entwickeln;

die komplexe Mechanisierung der Bau- und Montageprozesse zu vervollkommen;

die konsequente Anwendung von Typenprojekten mit standardisierten Bauelementen des Baukastens bei ständiger Erhöhung der Qualität zu sichern.

Der Projektierung sind solche Kennziffern zugrunde zu legen, die auf die sparsamste Verwendung der Investitionsmittel, die Senkung der Baugewichte, den ökonomischen Einsatz der Baustoffe und auf die höchste Wirtschaftlichkeit bei der Nutzung der Anlagen und Bauwerke gerichtet sind. Zur Sicherung der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und der Senkung der Selbstkosten ist das Ringen um den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Bauwesen mit der Durchsetzung eines strengen Sparsamkeitsregimes und der ständigen Verbesserung der Berufsausbildung und Qualifizierung der Bauerschaffenden zu verbinden.

Auf den Baustellen ist eine straffe Ordnung durchzusetzen und ein entschiedener Kampf gegen Vergeudung und Verantwortungslosigkeit zu führen sowie die maximale Auslastung der Maschinen im Mehrschichtbetrieb, die Einhaltung der Sechs-Tage-Woche und die Vorgabe und Abrechnung der Baumaterialien nach exakt berechneten Materialverbrauchsnormen zu sichern. Die Staats- und Wirtschaftsleitungen haben den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und andere Formen der Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung der Produktion zu fördern und weiter zu entwickeln. Sie haben dabei eine enge Zusammenarbeit mit der Industriegewerkschaft Bau-Holz, der Freien Deutschen Jugend, der Kammer der Technik und dem Bund Deutscher Architekten zu gewährleisten.

3. Die Durchsetzung des Produktionsprinzips im Bauwesen unter den Bedingungen der Lieferung kompletter funktionstüchtiger Anlagen bei Anwendung der komplexen Fließfertigung und des kombinierten und kompakten Bauens erfordert eine einheitliche Leitung des Industriebaus, des Landwirtschaftsbaus, des komplexen Wohnungsbaus und Gesellschaftsbaus sowie der Zweige der Baumaterialienindustrie durch einen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bildenden Bauwirtschaftsrat.

Diese Entwicklung hat in Etappen zu erfolgen:

In der ersten Etappe ist im Bauwesen die Zersplitterung der Bau- und Baumaterialienkapazitäten zu beseitigen. Es sind große leistungsfähige Bau- und Montagebetriebe zu schaffen, die als Hauptauftragnehmer für den gesamten bautechnischen Teil eines Investitionsvorhabens verantwortlich sind oder als Generalauftragnehmer eingesetzt werden und dem Auftraggeber komplette funktionstüchtige Anlagen übergeben.

Zur vorrangigen Entwicklung des Industriebaus und zur Konzentration der Kräfte auf die Investitionsbauvorhaben der Industrie, insbesondere ihrer führenden Zweige, sind die wichtigsten volkseigenen Industrie- und Spezialbaukapazitäten in Bau- und Montagekombinaten zusammenzufassen und einheitlich durch das Ministerium für Bauwesen zu leiten.

Die wichtigsten volkseigenen Neubaukapazitäten für den Wohnungsbau, für den Landwirtschaftsbau, für den Gesellschaftsbau und des dazu erforderlichen Tiefbaues sind in spezialisierten Kombinat zu konzentrieren und durch die Räte der Bezirke zu leiten.

Die volkseigenen Reparaturkapazitäten für die Erhaltung der Bausubstanz und die Durchführung von Um- und Ausbauten sowie kleiner Neubauten sind in volkseigenen Baureparaturbetrieben zusammenzufassen und durch die Räte der Kreise und Städte zu leiten.

Die Baumaterialienindustrie ist auf die bedarfsgerechte Massenproduktion standardisierter Erzeugnisse und großformatiger vorgefertigter komplettierter Bauelemente auszurichten.

In der Baumaterialienindustrie sind die zentralgeleiteten VVB weiter zu spezialisieren und zu branchenreinen Industriezweigleitungen zu entwickeln. Die wichtigsten volkseigenen Baumaterialienbetriebe sind den VVB zu unterstellen.

Die anderen volkseigenen Baumaterialienbetriebe sind bezirklich zu unterstellen und durch die Räte der Bezirke zu leiten. Das System der Leitbetriebe nach Erzeugnisgruppen ist zu entwickeln. Die weitere Entwicklung der Betonindustrie als Kernstück der materiell-technischen Basis ist tempobestimmend für die umfassende Industrialisierung des Bauens. Die volkseigenen Betonwerke sind bei Nachweis des ökonomischen Nutzens zu Kombinat zusammenzufassen und auf der Grundlage des einheitlichen Baukastens weiter zu spezialisieren. Die Betonwerke, mit Ausnahme der für den Reparatur- und Bevölkerungsbedarf produzierenden Betriebe sowie der Plattenwerke für den Wohnungsbau, sind der VVB Beton zu unterstellen.

Die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten für die Lösung der komplexen und perspektivischen Aufgaben sind der Deutschen Bauakademie als dem wissenschaftlich-technischen Zentrum des Bauwesens unterstellt. Zur Durchführung der spezifischen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für die einzelnen Zweige der Bau- und Baumaterialienindustrie sind entsprechende Kapazitäten bei den Industriezweigleitungen aus- bzw. aufzubauen.

Im Maschinenbau ist in der ersten Etappe die Zersplitterung bei den Montagebetrieben für Ausrüstungen zu überwinden. Die leistungsfähigsten Betriebe sind als Hauptauftragnehmer für den gesamten Ausrüstungsteil einzusetzen. Die Hauptauftragnehmer und die Zulieferbetriebe haben auf der Grundlage einer straffen Kooperationsordnung zu arbeiten.

Der Vorfertigungsgrad der Ausrüstungen ist weiter zu erhöhen. Die für den modernen Industriebau erforderlichen Kapazitäten sind zu entwickeln. Die technologischen Projektierungsbüros sind weiter zu konzentrieren, zu spezialisieren und als Generalpro-

jektanten einzusetzen. Zur Durchsetzung einer sozialistischen Industriebaupolitik sind sie einheitlich durch den Volkswirtschaftsrat zu leiten.

Die im Bau- und Ausrüstungssektor durchzuführenden Maßnahmen sind auf der Grundlage einer einheitlichen Maßordnung sowie anderer einheitlicher Kennziffern und Festlegungen zu koordinieren.

In der zweiten Etappe wird der Bauwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Ihm werden die Bau- und Montagekombinate und alle anderen volkseigenen Baukapazitäten einschließlich des Verkehrs- und Wasserbaues mit Ausnahme der Reparaturkapazitäten, die Grundmontage- und Spezialmontagekapazitäten, alle Baumaterialienbetriebe sowie alle bautechnischen Forschungs- und Projektierungskapazitäten zentral unterstellt. Die Bau- und Montagekombinate sind so zu entwickeln, daß sie den komplexen Industriebau, den Landwirtschaftsbau, den komplexen Wohnungsbau und den Gesellschaftsbau durchführen können. Die Durchführung der Investitionsvorhaben hat nach dem Prinzip der komplexen Fließfertigung unter der Leitung eines Generalauftragnehmerbetriebes zu erfolgen.

Zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt sind die für den Investitionsbau erforderlichen Montage- und Vorfertigungsbetriebe für Ausrüstungen dem Bauwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstellen.

Die Betriebe, die Generalauftragnehmer für den Bau und die Montage kompletter Industrieanlagen in der Deutschen Demokratischen Republik sind, haben die gleiche Funktion für den Export solcher kompletter Industrieanlagen zu übernehmen, die von der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland aufgebaut und montiert werden müssen. Das gleiche Prinzip gilt für die Projektierung.

Die aufeinander abgestimmte Spezialisierung der technologischen und bautechnischen Projektierungskapazitäten ist unter Berücksichtigung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung weiter zu entwickeln.

Der Bauwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird damit die volle Verantwortung für die gesamte Investitionsbautätigkeit einschließlich der Begutachtung der Aufgabestellungen und der Bestätigung der Titellisten der Investitionsvorhaben tragen. Er hat die Planung der Gebiete, Städte und Dörfer auf der Grundlage der Perspektivpläne und der Jahresorientierungsziffern der Staatlichen Plankommission sowie die Durchführung einer einheitlichen Baupolitik zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu gewährleisten.

4. Die Durchsetzung der Grundsätze für die Planung und Leitung im Bauwesen erfordert die enge Zusammenarbeit der Staats- und Wirtschaftsleitungen mit der Industriegewerkschaft Bau-Holz und die Ausnutzung aller Formen der gesellschaftlichen Arbeit, um die schöpferische Mitwirkung aller Werktätigen zur Ausarbeitung und Durchführung der Pläne sowie ihre aktive Teilnahme an der Lösung der staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben zu sichern. Die Arbeit der Ständigen Produktionsberatungen und ihrer Ausschüsse, als eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Entwicklung der sozialistischen

**Demokratie und der Initiative der Werktätigen auf den Baustellen und in den Betrieben des Bauwesens, ist wirksamer zu unterstützen.**

Die Ständigen Produktionsberatungen sind so zu fördern, daß sie zu einer Hauptform der Verwirklichung des Rechtes der Werktätigen auf die unmittelbare Mitwirkung an der Leitung der sozialistischen Produktion und des Staates werden. Sie sind Schulen der sozialistischen Erziehung, die die Fähigkeiten und Talente der Werktätigen des Bauwesens entwickeln helfen, ihre aktive Teilnahme, insbesondere an der Ausarbeitung, Vervollkommnung und Durchführung des Planes „Neue Technik“ sichern und dadurch ihre Hauptanstrengungen auf die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität lenken. Die Ständigen Produktionsberatungen und ihre Ausschüsse kontrollieren, daß die Betriebsleiter, Bauleiter und Meister die Arbeitervorschläge beachten und verwirklichen.

Über die Arbeit in den Ständigen Produktionsberatungen hinaus ist die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung der sozialistischen Produktion durch die weitere Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie die Förderung und Unterstützung der Kollektive der sozialistischen Arbeit, der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung und anderer vielfältiger Formen im sozialistischen Wettbewerb zu sichern.

I.

**Die Vervollkommnung der Planung und die umfassende Anwendung ökonomischer Hebel im Bauwesen**

1. Im Perspektivplan der Volkswirtschaft, Teil Bauwesen, ist die proportionale Entwicklung der Bau- und Montagekapazitäten und der Vorfertigungsindustrie sowie der anderen Zweige der Baumaterialienindustrie zu gewährleisten. Für die Bau- und Montageindustrie sind langfristige Programme zur Entwicklung des Industriebaues, des Landwirtschaftsbaues, des komplexen Wohnungsbaues, des Gesellschaftsbaues und für die Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz auszuarbeiten.

Die langfristige Planung der Investitionsbauvorhaben und die Aufteilung ihres Umfangs für die gesamte Bauzeit und für die einzelnen Planjahre ist entsprechend der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) als wichtige Voraussetzung für die Kontinuität der Jahrespläne durchzuführen. Es ist eine neue Methodik für die Planung von Investitionsvorhaben auszuarbeiten. Dabei ist davon auszugehen, daß die bereits langfristig bestätigten Bauvorhaben von den im Planjahr neu zu beginnenden Vorhaben getrennt ausgewiesen werden.

In der Baumaterialienindustrie ist die langfristige Planung nach Erzeugnisgruppen vorzunehmen.

Das Ministerium für Bauwesen hat in Zusammenarbeit mit den VVB, den Bezirksbauämtern und der Deutschen Bauakademie auf der Grundlage der Direktiven und Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission, insbesondere einer klaren volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung, die Perspektivplanvorschläge für den Industriebau, den Landwirtschaftsbau, den Wohnungsbau und Gesellschaftsbau, für die Erhaltung der Bausubstanz sowie für die Baumaterialienindustrie auszuarbeiten.

Zur Ausarbeitung und ständigen Vervollkommnung des Perspektivplanes sind im Ministerium für Bauwesen, in den VVB und Bezirksbauämtern Perspektivplangruppen zu bilden, die mit der Staatlichen Plankommission entsprechend den geltenden Bestimmungen eng zusammenarbeiten.

2. Das Ministerium für Bauwesen arbeitet auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Direktiven und Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission den bilanzierten Jahresplan in allen seinen Teilen aus.

Es führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen staatlichen Organen sowie mit den Räten der Bezirke durch.

Der Jahresplan des Bauwesens umfaßt die Jahresbaubilanz und alle Teilpläne, darunter den Plan der Bau- und Montageproduktion für den Industriebau, Landwirtschaftsbau, komplexen Wohnungsbau und Gesellschaftsbau sowie den Verkehrsbau untergliedert nach Objekten und Terminen, den Plan der Erhaltung der Bausubstanz, den Plan der Baumaterialienindustrie, den Plan Forschung und Entwicklung, den Plan der bautechnischen Projektierung und den Plan der Baumechanisierung einschließlich des technologischen Transportes.

3. Die Baubilanzierung als wichtiger Teil der Jahresplanung ist zu vervollkommen. Zur Herstellung enger Beziehungen zwischen den Investitionsträgern, den Projektierungs-, Bau- und Montagebetrieben sowie zwischen ihren übergeordneten Organen ist dem Ministerium für Bauwesen, den Bezirks- und Kreisbauämtern und den Bau- und Montagekombinaten die Baubilanzierung zu übertragen.

Ausgehend von der durch die Staatliche Plankommission auszuarbeitenden langfristigen Baubilanz muß mit Hilfe der Jahresbaubilanzierung die Konzentration der Investitionsvorhaben, die Abstimmung der Fertigstellungstermine mit den Erfordernissen der komplexen Fließfertigung, die kontinuierliche Auslastung der planmäßig benötigten spezialisierten Produktionskapazitäten erfolgen, um die Übereinstimmung zwischen dem Investitionsplan und dem Plan der Bau- und Montageproduktion zu sichern.

Das Ministerium für Bauwesen arbeitet die Jahresbaubilanz für den Industriebau in Abstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat aus, das Ministerium für Verkehrswesen für den Verkehrsbau, die Bezirksbauämter für den Landwirtschaftsbau und den Wohnungsbau sowie für den Gesellschaftsbau. Die Kreis- und Stadtbauämter stellen die Baubilanz für die Erhaltung der Bausubstanz auf.

Das Ministerium für Bauwesen läßt die Baubilanzen zur Gesamtjahresbaubilanz der Republik zusammen und übergibt sie der Staatlichen Plankommission.

4. Die Realität der Jahrespläne ist durch die allseitige Bilanzierung der materiellen Fonds nachzuweisen. Im Plan der Bau- und Baumaterialienproduktion sind Kapazitätsreserven und finanzielle Reserven vorzusehen. Diese Reserven sollen dazu dienen, zwingend notwendige zusätzliche Aufgaben im Verlauf eines Planjahres zu lösen sowie operative Maßnahmen zur Sicherung der staatlichen Aufgaben und zur Erhöhung des Nutzeffektes der Produktion zu ermöglichen. Die Reserven sind mit den Plänen zu

bestätigen. In einer Ordnung ist der Umfang, die Verfügungsberechtigung und die Abrechnung der Reserven zu regeln.

5. Die staatliche Beauftragung der VVB, der Bau- und Montagekombinate, der Bezirksbauämter, der Deutschen Bauakademie und der VEB Industrieprojektierung erfolgt durch den Minister für Bauwesen. Die Leiter dieser Organe bzw. Betriebe sind dem Minister für Bauwesen für die Durchführung der Pläne rechenschaftspflichtig.

6. Die Hauptkennziffern zur Bewertung der Leistungen der Bau-, Baumaterialien- und Projektierungsbetriebe als wichtige Voraussetzung zur richtigen Handhabung der ökonomischen Hebel müssen auf den höchsten ökonomischen Nutzen der Investitionen, die termingerechte Fertigstellung gebrauchsfähiger Bauwerke bzw. funktionstüchtiger Anlagen, die bedarfsgerechte Produktion von Baumaterialien in hoher Qualität und die Senkung der Baukosten orientieren und zu einer maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten führen.

Die Hauptkennziffern zur Bewertung der Leistungen der Bau-, Baumaterialien- und Projektierungsbetriebe sind differenziert festzulegen. Der Maßstab für die Bewertung muß sein:

in der Bauindustrie die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der Gebrauchswerte entsprechend den durch das übergeordnete Organ bestätigten Betriebsobjektplänen bzw. abrechnungsfähigen Bauabschnitten, die Durchführung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Maßnahmen, die Einhaltung des geplanten Lohnfonds und die Erwirtschaftung des geplanten Gewinns;

in der Baumaterialienindustrie die abgesetzte Warenproduktion nach Menge, Sortiment, Qualität und Lieferfristen, die Durchführung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Maßnahmen, die Einhaltung des geplanten Lohnfonds und die Erwirtschaftung des geplanten Gewinns;

in der Projektierung die geringsten Kosten für die Errichtung und Nutzung der Anlagen und Bauwerke sowie die maximale Leistung je Kapazitätseinheit entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Durchführung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Maßnahmen, insbesondere der Grad der Standardisierung und Typung und die Einhaltung des geplanten Durchschnittslohnes und Lohnfonds.

Durch die Festlegung der Hauptkennziffern, die staatliche Beauftragung der Hauptauftragnehmer Bau mit Eigenleistungen und Leistungen der Kooperationsbetriebe nach Wert, Menge und Zeit sowie durch die Aufnahme der im Verlauf eines Planjahres fertigzustellenden Bauwerke bzw. Bauvorhaben in den Plan der Warenproduktion ist die schädliche Praxis, die betrieblichen Leistungen vorrangig nach der Bruttoproduktion zu bewerten, zu überwinden.

7. Das Ministerium für Bauwesen, die VVB und die Bezirksbauämter sind berechtigt, im Rahmen der Hauptkennziffern und bei Sicherung der Haupt- und Zwischentermine Korrekturen der Jahrespläne vorzunehmen.

Veränderungen im Bauanteil des Investitionsplanes durch den Volkswirtschaftsrat und andere zentrale

und örtliche Organe des Staatsapparates sind nur im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Bauwesens vorzunehmen.

8. Mit der richtigen Anwendung der ökonomischen Hebel als wichtige Voraussetzung für die umfassende Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und zur allseitigen Förderung der Initiative der Werktätigen müssen die materiellen Interessen der Bauarbeiter, Meister, Ingenieure, Wirtschaftler in den Betrieben sowie der Wissenschaftler mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht werden. Die bewußte und richtige Handhabung der ökonomischen Hebel muß auf die Erfüllung der Hauptkennziffern des Planes wirken.

Bei der Anwendung der ökonomischen Hebel im Bauwesen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Prinzips der materiellen Interessiertheit ist die Planung und Abrechnung der Selbstkosten zu verbessern. In den Wohnungsbau- und Landwirtschaftsbaukombinaten, die die Bauten in Serienfertigung herstellen, ist die Planung der Selbstkosten auf der Grundlage von Planselbstkostenkalkulationen durchzuführen. In den Betrieben des Industriebaus und des sonstigen Hochbaus ist von der bisher üblichen Planung und Abrechnung nach Baustellen abzugehen und die Planung und Abrechnung der Selbstkosten für die einzelnen Objekte einer Baustelle einzuführen. Die Istkosten sind für Gebrauchswerteinheiten unter Einbeziehung der Kosten für Nachauftragnehmerleistungen zu ermitteln.

b) Zur Verbesserung der Qualität sind mit Zustimmung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung für die wichtigsten Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie sowie in der Bauindustrie, beginnend im Wohnungsbau, Qualitätsnormen mit der Festlegung von Gütezeichen und Erzeugnispaßes einzuführen. Die Gewährleistungsfristen für Baumaterialien und Bauwerke sind zu verlängern.

c) Die Preise im Bauwesen müssen aktiv auf die Erreichung des Höchststandes von Wissenschaft und Technik wirken und die gesellschaftlich notwendigen Aufwendungen an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit und die erweiterte Reproduktion decken. Die Preisbildung in der Bauindustrie hat — ausgehend von den Erfahrungen im Wohnungsbau (Preis pro m<sup>2</sup> Wohnfläche usw.) — auf der Basis von Gebrauchswerteinheiten zu erfolgen.

Die Anwendung der Vertragspreise ist so zu gestalten, daß sich die Initiative der Werktätigen in den Baubetrieben zur Einführung technologischer Verbesserungen im Betriebsergebnis niederschlägt.

Den VVB der Baumaterialienindustrie ist für ihre Industriezweige die Preisbildung zu übertragen. Für die Bauwirtschaft ist die Preisbildung vom Ministerium für Bauwesen durchzuführen. Die Preisbildung hat entsprechend den festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.

d) Die Finanzierung und Rechnungslegung der Bau- und Montageproduktion muß auf die termingerechte Fertigstellung von Gebrauchswerten bzw.

abrechnungsfähigen Bauabschnitten wirken. Die Bezahlung der Bau- und Montageproduktion durch den Auftraggeber erfolgt erst nach qualitätsgerechter Übergabe abrechnungsfähiger Bauabschnitte bzw. von Gebrauchswerten.

Bis zur Übergabe wird die Produktion vorrangig durch Kredite finanziert. Damit wird der Zins als ökonomischer Hebel für die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der Gebrauchswerte bzw. abrechnungsfähiger Bauabschnitte angewendet.

- e) Die erforderlichen Investitionsmittel des Bauwesens sind in stärkerem Maße aus den Gewinnen der unterstellten Betriebe zu erwirtschaften. Die Verwendung der erwirtschafteten Mittel ist bei Umverteilung der Mittel der Betriebe vorrangig auf solche Investitionsmaßnahmen zu konzentrieren, die das Tempo der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Industriezweiges bestimmen.
- f) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist die 1962 begonnene Arbeit der Ermittlung und Anwendung von technisch begründeten Arbeitsnormen auf der Grundlage von Besttechnologien weiterzuführen. Zur Ermittlung der Bestzeiten sind Leistungsvergleiche zwischen technologisch gleichartigen Betrieben und Baustellen zu organisieren. Bestätigte Besttechnologien und TAN sind von den Projektanten und Technologen bei der Ausarbeitung der Projekte obligatorisch anzuwenden.

Den Meisterbereichen und Brigaden sind die in den Arbeitsprojekten festgelegten Zeitwerte vorzugeben. Die Staats- und Wirtschaftsleitungen haben alle Maßnahmen zu treffen, damit eine kontinuierliche Arbeit auf den Baustellen als Grundvoraussetzung für die Anwendung fortgeschrittenster Technologien und Arbeitsnormen gesichert wird. In der Normenarbeit ist zielstrebig auf die Ausarbeitung von Taktnormen und von Normen für technologische Komplexe überzugehen.

Der Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ ist anzuwenden. Zur Sicherung der ständigen Übereinstimmung von Besttechnologien und Arbeitsnormen ist die Arbeitsnormung entsprechend den Erfahrungen des VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie dem Technischen Direktor zu unterstellen.

Zur Verbesserung der Normenarbeit sind die Normenbearbeiter durch die Vermittlung der Besttechnologien und fortschrittlichsten Organisationsformen planmäßig zu qualifizieren und systematisch Ingenieure für die Normenarbeit auszubilden.

- g) Der Prämienstücklohn, als die gegenwärtig zweckmäßigste Lohnform im Bauwesen ist in enger Zusammenarbeit mit der Industriegewerkschaft Bau-Holz weiter zu entwickeln, gründlich mit den Werktätigen zu beraten und anzuwenden. Teile des Lohnes sind an solche Kennziffern zu binden, die auf die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Durchsetzung des Mehrschichtenbetriebes, die Einhaltung der Staatsplantermine sowie auf die Sicherung einer hohen Qualität und Senkung der

Selbstkosten wirken. Die Kennziffern müssen einfach, verständlich und von jedem Arbeiter unmittelbar beeinflussbar sein. Die Weiterentwicklung des Prämienstücklohnes hat durch die Anwendung von komplexen Normen so zu erfolgen, daß das materielle Interesse der Werktätigen auf die Fertigstellung funktionstüchtiger Objekte gerichtet wird.

- h) Zur Durchsetzung einer leistungsgebundenen Vergütung der Tätigkeit der mittleren und leitenden Kader in den Betrieben und den VVB ist die Entlohnung so festzulegen, daß sich das Gehalt aus einem festen Grundbetrag und einem Prämienanteil zusammensetzt. Die Zahlung des Prämienanteils ist von der Erfüllung solcher ökonomischen Kennziffern abhängig zu machen, die von dem jeweiligen Leiter für seinen Verantwortungsbereich zu vertreten sind.
- i) Zur Durchsetzung einer zielgerichteten Prämierung, die auf die Erfüllung der Hauptkennziffern des Planes wirken muß, sind in den Betrieben und auf den Baustellen die verschiedenen Fonds für die Prämierung zu einem einheitlichen Prämienfonds zusammenzufassen.

Die Grundsätze der Prämierung müssen einheitlich für alle am Bau Beteiligten, wie Bau- und Montagebetriebe, Projektierungsbetriebe und Aufbauleitungen, gelten. Die Höhe der Prämien ist entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionsvorhaben zu differenzieren.

9. Das Ministerium für Bauwesen hat die wichtigsten ökonomischen Probleme mit Hilfe von Experimenten zu lösen. Die Vorschläge für Experimente, deren Durchführung nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen steht, sind vom Minister für Bauwesen dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

## II.

### Die Weiterentwicklung und die Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Bauwesen

Zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Bauwesen und dessen Mitbestimmung auf den entscheidenden Gebieten ist es erforderlich, die wissenschaftlichen Kapazitäten unter Berücksichtigung der internationalen Arbeitsteilung im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe weiter zu entwickeln. Die Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Arbeit ist durch die Konzentration der Forschungsarbeit auf die Schwerpunkte sowie durch eine straffe Leitung der Forschungstätigkeit bei enger Einbeziehung der Neuerer, Arbeiterforscher und Rationalisatoren zu erhöhen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit breit zu entfalten. Die Deutsche Bauakademie als wissenschaftlich-technisches Zentrum des Bauwesens ist als Organ des Ministeriums für Bauwesen für die einheitliche Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Bauwesen verantwortlich.

1. Voraussetzung für die Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Bauwesen ist eine klare Perspektivplanung der Investitionen in den Zweigen der Volkswirtschaft und die Ausarbeitung langfristiger Programme für die einzelnen Zweige des Bauwesens.

Die wissenschaftlichen Kapazitäten des Bauwesens sind in verstärktem Maße für die Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen, der Perspektivpläne und der Programme für die einzelnen Zweige des Bauwesens einzusetzen.

Der technischen Perspektive sind der wissenschaftlich-technische Höchststand auf den einzelnen Gebieten der Entwicklungsrichtung des Bauwesens im internationalen Maßstab und die zur Verfügung stehenden Rohstoffe, Investitionen, Arbeitskräfte usw. zugrunde zu legen.

2. Auf der Grundlage der langfristigen Programme für die Zweige des Bauwesens sind die Jahrespläne Forschung und Entwicklung auszuarbeiten. Dabei ist auszugehen von:

- a) der Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die eine maximale Senkung des Bauaufwandes und Verkürzung der Bauzeiten, eine rasche Steigerung der Arbeitsproduktivität und die niedrigsten Selbstkosten der Produktion sichern;
- b) der komplexen Lösung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes des Enderzeugnisses (Wohnung, Industrieanlage usw.);
- c) der Verkürzung der Entwicklungszeiten von Beginn der Grundlagenforschung über die experimentelle Erprobung bis zur Aufnahme der Serienproduktion.

3. Die wissenschaftlich-technische Arbeit im Bauwesen ist auf die Sicherung des höchsten ökonomischen Nutzeffektes der Investitionen durch das Projekt und auf die Ausarbeitung und schnelle Einführung hochproduktiver technologischer Verfahren, fortschrittlicher Organisationsprinzipien und den wirtschaftlichsten Materialeinsatz zu lenken. Das erfordert:

- a) die Senkung des Bauaufwandes durch kombiniertes und kompaktes Bauen, insbesondere im Industriebau und im Gesellschaftsbau sowie durch die Anwendung der Frei- und Teilfreibauweise im Industriebau. In Gemeinschaftsarbeit zwischen den bautechnischen und den technologischen Projektanten sind, beginnend mit den führenden Zweigen der Volkswirtschaft, die wissenschaftlichen Grundlagen für die maximale Blockbildung zu schaffen. Hierzu sind ökonomische Berechnungen des Nutzeffektes zur Erreichung optimaler Lösungen vorzunehmen;
- b) die wissenschaftliche Organisation der Produktion durch die Anwendung der komplexen Fließfertigung im Industriebau und im Landwirtschaftsbau sowie der Schnellbaufließfertigung im komplexen Wohnungsbau. Die Anwendung der komplexen Fließfertigung und die weitere Industrialisierung des Bauens verlangt die aufeinander abgestimmte Standardisierung und Typung der Bauelemente und der montagefähigen Ausrüstungsgruppen der verschiedenen Industriezweige, die weitere Konzentration und Spezialisierung der technologischen Projektierbetriebe und sonstigen Projektierungseinrichtungen und die engste Zusammenarbeit der Forschungsinstitute der Industrie und des Bauwesens. Der komplexen Fließfertigung und der Schnellbaufließfertigung sind die Erfahrungen

der Neuerer und Arbeiterforscher, der kontinuierliche und mehrschichtige Einsatz der Kapazitäten und die Besttechnologien zugrunde zu legen;

- c) die Entwicklung neuer, leichter und hochwertiger Baustoffe auf der Grundlage von einheimischen Rohstoffen, die eine erhebliche Senkung der Baugewichte und eine Erhöhung der bauphysikalischen Eigenschaften, insbesondere der Wärmedämmfähigkeit, ermöglichen;
- d) die Durchsetzung des einheitlichen Baukastensystems bei allen Bauwerken. Durch die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Durchführung von Wettbewerben und die Ausarbeitung von Experimentalprojekten sind die Voraussetzungen für die Durchsetzung des Baukastens bei allen Bauwerken zu schaffen. Bei der Ausarbeitung der Typenprojekte sind die Elemente und Segmente des Baukastens so anzuwenden, daß eine variable Gestaltung der Bauten erreicht wird. Die zur Zeit gültigen Typenprojekte, die nicht mit dem Baukasten übereinstimmen, sind etappenweise außer Kraft zu setzen. Die sowjetischen Erfahrungen bei der Entwicklung von Typensektionen im Industriebau sind anzuwenden;
- e) die Vereinfachung und Vervollkommnung der Typenprojektierung und die enge Verbindung der Typenprojektierung mit der Investitionsprojektierung. Es ist zu gewährleisten, daß die Typenprojekte

auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes ausgearbeitet werden,

einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt der Anlagen und Bauwerke sowohl bei ihrer Errichtung als auch bei ihrer Nutzung und Erhaltung sichern,

nach einer verbindlichen Ordnung ständig überprüft und vervollkommen werden.

Auf der Grundlage der von den wissenschaftlichen Instituten und dem VEB Typenprojektierung ausgearbeiteten Grundsätze für die einzelnen Industriezweige sind die Investitionsprojekte für Bauwerke eines bestimmten Anwendungszweckes und für Bauwerkskomplexe, die zur mehrfachen Anwendung vorgesehen sind, mit der Qualität eines Typenprojektes auszuarbeiten und als Wiederverwendungsprojekte zu bestätigen. Die Verbindlichkeitserklärung der Typenprojekte darf in der Regel erst nach deren experimenteller Erprobung erfolgen. Die Projektierung ist nach fortschrittlichen Projektierungsmethoden durchzuführen, wie die zwei- und dreidimensionale Modellprojektierung. Durch die Deutsche Bauakademie ist ein Katalog für Typen- und Wiederverwendungsprojekte herauszugeben und ständig zu vervollkommen;

- f) die Experimentalprojektierung ist für einzelne Bauwerke und Industrierwerke in den Projektierungsbetrieben zu entwickeln. Durch die Experimentalprojektierung (Ausarbeitung und Vergleich von Varianten) ist mit dem Projekt die wirtschaftlichste Lösung für die Errichtung und Nutzung der Bauwerke und Anlagen festzulegen;

g) die Veränderung der Planung und Durchführung der Muster- und Experimentalbauten. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Neuentwicklungen als Muster- und Experimentalbauten bzw. Pilotanlage im Rahmen der Pläne Forschung und Entwicklung erprobt werden können. Werden die Erprobungen bei Bauvorhaben des Investitionsplanes durchgeführt, sind für die ausführenden Baubetriebe besondere Bedingungen festzulegen.

4. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Arbeit im Bauwesen ist die Festlegung der Verantwortung und die Organisation der Kapazitäten wie folgt vorzunehmen:

In der Bauforschung:

a) In den Bau- und Montagekombinaten und in den Leitbetrieben der Bau- und Baumaterialienindustrie sind betriebliche Forschungs- und Entwicklungsstellen aus- bzw. aufzubauen, die zugleich Außenstellen der Deutschen Bauakademie sind. Die Entwicklungsstellen haben die Aufgabe, unter Einbeziehung der Neuerer und Arbeiterforscher sowie der Betriebssektion der Kammer der Technik, neue technologische Verfahren und Organisationsprinzipien für die Betriebe bzw. für die Erzeugnisgruppen zu entwickeln und die Einführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Institute der VVB und der Deutschen Bauakademie zu unterstützen. Sie haben auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes die wissenschaftliche Durchdringung der Produktion entsprechend dem Plan „Neue Technik“ zu organisieren.

b) Bei den Industriezweigleitungen (VVB der Baumaterialienindustrie und Produktionsbereiche der Bauindustrie) sind wissenschaftlich-technische Zentren des Industriezweiges zu bilden. Diese haben die Aufgabe, die technisch-ökonomische Perspektive ihres Zweiges auf der Grundlage der festgelegten Hauptrichtung auszuarbeiten, neue technologische Verfahren, die für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, und neue Organisationsformen, insbesondere für die Großbaustellen, zu entwickeln, die Lösung der ökonomischen Probleme des Industriezweiges und die Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Praxis vorzubereiten. Sie leiten die betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen an und koordinieren deren Tätigkeit.

Bei den VVB der Baumaterialienindustrie und den Produktionsbereichen der Bauindustrie sind wissenschaftlich-technische Beiräte zu bilden, die die Leiter der Industriezweige in den grundsätzlichen Fragen der technischen Entwicklung des Industriezweiges beraten.

c) Die Deutsche Bauakademie als wissenschaftlich-technisches Zentrum des Bauwesens hat die ihr übertragenen Aufgaben entsprechend den vom Ministerrat getroffenen Festlegungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise in der Bauwissenschaft durchzuführen.

Der Präsident der Deutschen Bauakademie ist Mitglied der Leitung des Ministeriums für Bauwesen. Er hat die der Deutschen Bauakademie übertragenen Aufgaben gegenüber den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates unmittelbar wahrzunehmen und ist berechtigt, in-

nerhalb seines Verantwortungsbereiches den dem Ministerium für Bauwesen nachgeordneten Organen Weisungen zu erteilen.

In der bautechnischen Projektierung:

Das Projekt ist auf der Grundlage der vom Minister für Bauwesen bestätigten Projektierungsrichtlinien zum Hauptmittel der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu entwickeln. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Projektanten in der Aufgabenstellung die Hauptparameter, Leistungskennziffern, Fristen und andere wichtigen technisch-ökonomischen Kennziffern vorzugeben. In der bautechnischen Projektierung ist die begonnene Spezialisierung und Konzentration in den Industriebauprojektierungs- und Hochbauprojektierungsbetrieben konsequent fortzusetzen. Die bautechnischen Projektierungsbetriebe des Bauwesens sind nach einheitlichen Grundsätzen vom Ministerium für Bauwesen zu leiten.

In den Projektierungsbetrieben sind verstärkt ökonomische Hebel anzuwenden. Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist konsequent durchzusetzen. Die auf Beschluß des Ministerrates begonnene Verstärkung der Bauleitungen und der technologischen Abteilungen in den Baubetrieben durch Kräfte, die bisher in Projektierungsbetrieben und Instituten beschäftigt waren, ist konsequent fortzusetzen. Mit der Durchführung der Projektierungsarbeiten für Investitionsbauvorhaben sind nur volkseigene Projektierungsbetriebe zu beauftragen. Es ist eine straffe Kontrolle über die Einhaltung aller technischen Bestimmungen und Anordnungen zu sichern.

a) Die VEB Industriebauprojektierung sind nach Industriezweigen und Industriebereichen unter Berücksichtigung der internationalen Arbeitsteilung zu spezialisieren. Zwischen den Industriebauprojektierungsbetrieben als Hauptauftragnehmer für den bautechnischen Teil und den entsprechenden technologischen Projektierungsbüros der Industriezweige als Hauptauftragnehmer für den technologischen Teil ist eine enge sozialistische Gemeinschaftsarbeit herzustellen. Für Bauvorhaben, die in der komplexen Fließfertigung durchgeführt werden, ist ein Generalprojektant, in der Regel der technologische Projektierungsbetrieb, einzusetzen. Die bautechnischen Projektierungskapazitäten bei den technologischen Projektierungsbüros sind den VEB Industriebauprojektierung anzugliedern mit Ausnahme der für die Grundlagenprojektierung und Koordinierung zwischen dem bautechnischen und technologischen Teil erforderlichen Spezialkräfte. Die VEB Industrieprojektierung unterstehen dem Ministerium für Bauwesen.

b) Die VEB Hochbauprojektierung sind für die Projektierung der Investitionsmaßnahmen im Wohnungsbau, Landwirtschaftsbau und Gesellschaftsbau verantwortlich und sind dementsprechend zu spezialisieren. Sie sind für ihr Spezialgebiet Konsultations- und Begutachtungszentrum der bautechnischen Projektierung. Die in den Bezirken vorhandenen Hochbauprojektierungskapazitäten sind zu leistungsfähigen VEB Hochbauprojektierung zusammenzuschließen und den Bezirksbauämtern zu unterstellen.

c) Für die Durchführung der Projektierungsarbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz sind in der Regel die Kreisentwurfs-

gruppen bei den Kreisbauämtern verantwortlich. In Ausnahmefällen sind diese Projektierungsarbeiten für Großbetriebe von dem fachlich zuständigen VEB Industriebauprojektierung durchzuführen. In Kreisen und Städten, wo diese Arbeiten vorwiegend durch VEB Baureparaturen und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen ausgeführt werden, sind diesen entsprechende Entwurfskräfte zuzuordnen.

- d) Die Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen einschließlich des Arbeitsprojektes durch die Baubetriebe ist mit Hilfe eines Experiments in einem Bau- und Montagekombinat zu untersuchen.
5. Zur gebietlichen und städtebaulichen Koordinierung der Standorte und zeitlichen Durchführung der Vorhaben, zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Bauwesen und zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen ist eine straffe staatliche Leitung der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung durchzusetzen.

Die feste Einbeziehung der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung in die Volkswirtschaftsplanung ist durch die unmittelbare Verbindung der Arbeit der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung mit der vorbereitenden Planung der Investitionen nach dem Beispiel der Stadt Jena zu sichern.

Beim Ministerium für Bauwesen, bei den Räten der Bezirke und bei Räten der Städte, die besonders festzulegen sind, werden Abteilungen für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung bzw. Stadtplanung, sofern diese dort nicht vorhanden sind, gebildet. Die Abteilungen Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung und die Abteilungen Stadtplanung bei den Städten sowie die unterstellten Büros arbeiten auf der Grundlage ökonomischer Direktiven und Hauptkennziffern (zum Beispiel zur Standortverteilung der Produktivkräfte, zur Entwicklung des Siedlungsnetzes sowie zu den städtebildenden Faktoren) der Staatlichen Plankommission bzw. der örtlichen Planungsorgane und auf der Grundlage der Perspektivpläne der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft.

Die Abteilung Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung im Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für die Lösung von Grundsatzfragen, die Anleitung der Abteilungen Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung in den Bezirken und Städten, die Aufstellung und Kontrolle der Direktiven für die Pläne „Neue Technik“ der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung sowie die Anleitung der Ausarbeitung von Gebietsplanungen überbezirklicher bzw. besonders volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Bestätigung dieser Gebietsplanungen und der generellen Stadtplanung der wichtigsten Städte erfolgt nach Beratung in den zuständigen Bezirkstagen und nach Begutachtung durch den Minister für Bauwesen vom Ministerrat.

Den Abteilungen Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung bei den Räten der Bezirke sind die bezirklichen Entwurfsbüros für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung zugeordnet. Die Abteilungen sind verantwortlich für die Ausarbeitung von Plänen für Gebiete, Städte und Dörfer, die Aufstellung von Direktiven für Bebauungspläne, die gebietlich und städtebauliche Koordinierung der Perspektivpläne der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft. Sie haben die Abteilungen Stadtplanung bei den Räten der Städte anzuleiten. Die erarbeiteten Gebiets- und generellen

Stadtplanungen sind nach Beratung in den zuständigen Kreistagen bzw. Stadtverordnetenversammlungen, soweit sie nicht vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden, vom Minister für Bauwesen bzw. Rat des Bezirkes zu bestätigen. Die Dorfplanungen sind nach Beratung in den Gemeindevertretungen und Kreistagen durch den Rat des Kreises zu bestätigen.

Bei den wichtigsten Städten sind die Abteilungen Stadtplanung für die Ausarbeitung der generellen Stadtplanungen, die städtebauliche Koordinierung der Perspektivpläne der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft verantwortlich.

Auf der Grundlage dieser Aufgabenstellung ist der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission sowie der entsprechenden Organe in den Städten, Kreisen und Bezirken in der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung neu abzugrenzen und eine Konzentration aller auf diesem Gebiet tätigen Kräfte herbeizuführen.

### III.

#### Die Leitung und Organisation des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip

Die Veränderung der Leitung der volkseigenen Betriebe des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip ist gründlich vorzubereiten und in Etappen durchzuführen. Für jede Maßnahme zur Veränderung der Leitung ist vorher der volkswirtschaftliche Nutzen gründlich zu berechnen. Sie muß unmittelbar zur wirksamen Verbesserung der Arbeit und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse auf den Baustellen sowie in den Bau- und Baumaterialienbetrieben führen.

##### 1. Leitung und Organisation im Industriebau

Zur Sicherung der im Perspektivplan festgelegten Aufgaben zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der führenden Zweige der Volkswirtschaft, ist der Industriebau von entscheidender Bedeutung und entsprechend der Leitung der Industrie zentral durch das Ministerium für Bauwesen zu leiten. Im Ministerium für Bauwesen ist dazu ein Bereich Industriebau als Industriezweigleitung zu schaffen.

Die Bau- und Montagekombinate arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und werden vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

- a) Die Bau- und Montagekombinate haben folgende Hauptaufgaben:

In ihrem Produktionsbereich (2 bis 3 Bezirke) sind sie verantwortlich für:

den vorrangigen Aufbau der großen Investitionsbauvorhaben der führenden Zweige der Volkswirtschaft, insbesondere der Chemie, Metallurgie und Energie, in komplexer Fließfertigung als Generalauftragnehmer oder als Hauptauftragnehmer für die Baudurchführung;

die Durchführung anderer wichtiger Industriebauten;

die aktive Einflußnahme auf die Plan- und Investitionsträger bei der wissenschaftlichen Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Investitionspläne der Industrie.

Durch die Planung und die Ausarbeitung der Jahresbaubilanz für ihren Verantwortungsbereich haben sie die Konzentration der Investitionsvorhaben, die Abstimmung der Fertigstellungstermine mit den Erfordernissen der Fließfertigung, die kontinuierliche Auslastung der planmäßig benötigten spezialisierten Produktionskapazitäten und damit die Übereinstimmung zwischen dem Investitionsplan und dem Plan der Bau- und Montageproduktion zu gewährleisten;

die Organisation und Durchführung der kontinuierlichen Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken unter Einbeziehung aller Einzelstandorte;

die Herstellung von Kooperationsbeziehungen mit den volkseigenen Spezialbaubetrieben und mit den Industrie- und Spezialbaubetrieben anderer Eigentumsformen.

Als Leitbetriebe für den Aufbau von Investitionsvorhaben für bestimmte Industriezweige sind sie verantwortlich für:

die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, insbesondere der komplexen Fließfertigung, in Zusammenarbeit mit den Forschungsinstituten und Projektierungsbetrieben;

die Entwicklung von Fachkräften mit Spezialkenntnissen in Zusammenarbeit mit den Hoch- und Fachschulen;

die Bereitstellung von Fachkräften für Bauvorhaben des Spezialgebietes außerhalb des eigenen Produktionsbereiches;

die Übernahme bestimmter Spezialarbeiten als Kooperationsleistungen.

Die volkseigenen Industriebaubetriebe in den Bezirken und größeren Industriebauabteilungen sind den Bau- und Montagekombinaten zuzuordnen bzw. in neu zu bildende Bau- und Montagekombinate zusammenzufassen. Diese Industriebaubetriebe bzw. Industriebauabteilungen erhalten im Rahmen der Bau- und Montagekombinate zunächst den Charakter selbständiger Betriebsteile bzw. Betriebsabteilungen und sind in der Folgezeit planmäßig in den Prozeß der Spezialisierung der Bau- und Montagekombinate einzubeziehen. Um die Industriebauvorhaben im wesentlichen mit eigenen Bau- und Montagekapazitäten durchzuführen, verfügen die Bau- und Montagekombinate über spezialisierte Produktionsabteilungen für die Montage, den Tief- und Ausbau.

- b) Die Leitung der Baustellen hat nach folgenden Hauptgesichtspunkten zu erfolgen:

Die Großbaustellen der Bau- und Montagekombinate sind von einem Betriebsdirektor zu leiten. Sie erhalten eigene staatliche Aufgaben, werden mit den erforderlichen materiellen und finanziellen Fonds ausgestattet und haben die Wirtschaftlichkeit der Produktion, insbesondere die sparsame Verwendung des Materials, die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und der Maschinen und Geräte im Mehrschichtsystem zu gewährleisten.

Die Großbaustellen verfügen über einen eigenen selbst zu erwirtschaftenden Prämienfonds, der in Abhängigkeit von der termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung nutzungsfähiger Investitionsbauvorhaben, Objekte bzw. abrechnungsfähiger Bauabschnitte, der Realisierung der Maß-

nahmen des Planes „Neue Technik“ sowie von der Erwirtschaftung des beauftragten Betriebsergebnisses zu bilden und zu verwenden ist.

Die Betriebsdirektoren sind dafür verantwortlich, daß auf der Grundlage der Zyklogramme die staatlichen Aufgaben auf die Bauleiter-, Bauführer- und Meisterbereiche aufgeschlüsselt und damit entscheidende Voraussetzungen für die Erhöhung der Verantwortung dieser leitenden Mitarbeiter bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktion und für die planmäßige Einbeziehung der Werkstätten in die Lösung der Bauaufgaben geschaffen werden.

Die Planung und Abrechnung auf den Baustellen sowie in den Bauleiter-, Bauführer- und Meisterbereichen ist so zu organisieren, daß sich die leitenden Mitarbeiter auf die Vorbereitung, qualitäts- und termingerechte Durchführung der Produktion sowie auf die volle Ausnutzung der produktiven Fonds konzentrieren können und von Verwaltungsarbeiten weitestgehend entlastet werden. Die Ingenieure, Meister und Arbeiter sind an der erzielten Kosteneinsparung materiell zu interessieren.

Für die Planung und Abrechnung mittlerer und kleiner Baustellen sind neue, vereinfachte Methoden auszuarbeiten und anzuwenden.

- c) Die volkseigenen Spezialbaubetriebe führen Großbauten der Wasserwirtschaft im Talsperrenbau und schwere Erdbauten sowie spezielle Bauaufgaben, wie Schornstein- und Kühlturmbauten, Grundwasserabsenkungen und andere in der gesamten Republik in der Regel als Nachauftragnehmer, insbesondere in Kooperation mit den Bau- und Montagekombinaten, durch. Zur Konzentration und raschen Entwicklung der Spezialbaukapazitäten sind örtlich geleitete volkseigene Spezialbaukapazitäten in die zentralgeleiteten Spezialbaubetriebe einzugliedern.
- d) Vom Ministerium für Verkehrswesen sind im wesentlichen mit eigenen Kapazitäten die Baumaßnahmen zur Erweiterung und Erhaltung des Gleisnetzes der Reichsbahn, des Straßennetzes (mit Ausnahme der kommunalen Straßen) sowie des Wasserstraßennetzes durchzuführen. Es hat die ihm unterstehenden Baukapazitäten in Übereinstimmung mit den im Perspektivplan festgelegten Aufgaben zu entwickeln. Die Durchführung aller übrigen Aufgaben des Verkehrsbaues liegt im Verantwortungsbereich der Organe des Bauwesens.
- e) Mit dem Übergang zur Herstellung und Lieferung kompletter funktionstüchtiger Produktionsanlagen ist eine straffe Kooperationsordnung zu schaffen. Diese hat die Zusammenarbeit zwischen den Organen des Bauwesens und des Maschinenbaus bei der komplexen wissenschaftlichen Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen auf der Grundlage der Bilanzen der Staatlichen Plankommission, der hierauf basierenden staatlichen Aufgaben und der Zyklogramme zu regeln.

## 2. Die Leitung und Organisation des Landwirtschafts-, des Wohnungs- und Gesellschaftsbaues

Der Landwirtschaftsbau (Neubauten), der Wohnungs- und Gesellschaftsbau einschließlich des Tiefbaus (Neubauten) und der Aufbau der Stadtzentren

sowie die im Plan des Bezirkes festgelegten Um- und Ausbauten und kleinen Neubauten der Industrie an Einzelstandorten werden vom Rat des Bezirkes geleitet.

In den Bezirksbauämtern sind produktionsleitende Abteilungen für die komplexe Leitung der Bauwirtschaft und der Baumaterialienindustrie zu bilden. Die Leiter der produktionsleitenden Abteilungen sind in ihrem Verantwortungsbereich den Leitern der unterstellten Betriebe und Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Die wichtigsten Kapazitäten der volkseigenen Kreisbaubetriebe für den Landwirtschaftsneubau, den Wohnungsbau und den Gesellschaftsbau und die zur Durchführung von Um- und Ausbaumaßnahmen sowie kleiner Neubauten der Industrie erforderlichen volkseigenen kreisgeleiteten Baukapazitäten sind den Bezirksbauämtern zu unterstellen und in spezialisierten Baukombinaten für den komplexen Wohnungs- und Gesellschaftsbau, den Landwirtschaftsbau und den Tiefbau zusammenzufassen. Diese Kapazitäten sind in die bezirksgeleiteten Betriebe zunächst als selbständige Betriebsteile einzugliedern und in der Folgezeit planmäßig zu spezialisieren.

a) Für den Landwirtschaftsbau (Neubauten) sind, insbesondere in den nördlichen Bezirken, spezielle Baukombinate zu bilden. Sie sind in Etappen so zu entwickeln, daß sie als Generalauftragnehmer in komplexer Fließfertigung komplette funktionstüchtige Anlagen aufbauen und den volkseigenen Gütern und den LPG übergeben.

Der Meliorationsbau ist von den volkseigenen Meliorationsbaubetrieben auszuführen, die den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehen.

Die Um- und Ausbauten der Landwirtschaft und die Erhaltung der Bausubstanz sowie kleinere Produktionsneubauten sind bei Vorhandensein der entsprechenden Kapazitäten von den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und den landwirtschaftlichen Baubrigaden durchzuführen. Die Planung, Leitung und Entwicklung der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und landwirtschaftlichen Baubrigaden obliegt den Landwirtschaftsräten.

b) Für den komplexen Wohnungsbau sind die vorhandenen Wohnungsbaukombinate weiter zu entwickeln bzw. neue zu bilden. Sie haben als Hauptauftragnehmer die Wohngebäude und gesellschaftlichen Bauten einschließlich der Außenanlagen in hoher Qualität entsprechend den staatlichen Bauzeitnormen schlüsselfertig herzustellen. Den Wohnungsbaukombinaten sind die erforderlichen Ausbaupkapazitäten zuzuordnen.

c) Zur Durchführung der Um- und Ausbaumaßnahmen und kleiner Neubauten sind entsprechend den differenzierten Erfordernissen in den einzelnen Bezirken bei den Landwirtschafts- bzw. Wohnungsbaukombinaten spezielle Abteilungen zu bilden.

d) In den Großstädten, die besonders festgelegt werden, unterstehen die spezialisierten Baubetriebe und die Projektierungsbetriebe für den Aufbau der Stadtzentren, des komplexen Wohnungsbaus und des Tiefbaus den Stadtbauämtern.

e) Zur Durchführung der Aufschließungsarbeiten im Landwirtschafts-, Wohnungs- und Gesellschaftsbau sowie zur Durchführung der Aufgabe bei

der Sanierung der Städte, im Wasserbau und kommunalen Straßenbau sind bezirkliche Tiefbau-Unionen zu bilden. In den Tiefbau-Unionen sind alle volkseigenen Tiefbaukapazitäten zu konzentrieren und planmäßig zu entwickeln.

f) Die bezirksgeleiteten Baubetriebe haben die beim Neubau eingesetzten Kapazitäten der sonstigen Eigentumsformen auf dem Wege der Kooperation in die Lösung der Planaufgaben einzubeziehen.

### 3. Die Leitung und Organisation der Kapazitäten für die Durchführung der Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz

Die notwendigen, umfangreichen Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz erfordern die weitestgehende Konzentration aller Baureparaturkapazitäten, ihre straffe und koordinierte Leitung durch die Kreisbauämter, die Einführung der Neuen Technik, insbesondere der Mechanisierung, und die breite Einbeziehung der Bevölkerung in die Vorbereitung und Durchführung dieser Programme.

a) Zur Verbesserung der Planung und zur klaren Trennung der Baukapazitäten für die Durchführung der Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen ist die Planung des Baubedarfs und des Bauaufkommens, getrennt nach Neubauten und Erhaltung der Bausubstanz, vorzunehmen.

b) Die Planung und Durchführung der baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den Städten und Dörfern und in den Industriebetrieben obliegt den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden. Ausgenommen sind hiervon die baulichen Erhaltungsmaßnahmen der großen Industrierwerke, die von den zentral- oder bezirksgeleiteten Baubetrieben bzw. mit eigenen Kapazitäten der Industriebetriebe durchgeführt werden. Die Räte der Kreise und Städte sind außerdem für die Um- und Ausbauten im Wohnungsbau, im Gesellschaftsbau sowie für die Durchführung kleiner Investitionsbauten in traditioneller Bauweise an Einzelstandorten verantwortlich. Sie haben die im Plan festgelegten Um- und Ausbauten der Landwirtschaft, die nicht durch die landwirtschaftlichen Baubrigaden bzw. zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen durchgeführt werden können, zu sichern.

c) Die volkseigenen Baureparaturkapazitäten (Roh-, Tief- und Ausbau) sind in kreis- bzw. stadtgeleiteten VEB Baureparaturen zu konzentrieren und zur Sicherung der komplexen Durchführung der baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den Städten und Dörfern als Hauptauftragnehmer einzusetzen.

Die Baubetriebe der anderen Eigentumsformen sind durch die Kreis- bzw. Stadtbauämter vertraglich in die Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz in den Städten und Dörfern einzubeziehen.

d) Die in den Industriebetrieben und in den kommunalen Betrieben und Einrichtungen vorhandenen Baukapazitäten sind für die Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz und zur Durchführung kleinerer Rationalisierungsmaßnahmen einzusetzen.

Die Baukapazitäten in den Industriebetrieben, die darüber hinaus vorhanden sind, werden zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt in die Bau- und Montagekombinate eingegliedert.

4. Im Zusammenhang mit der Einsetzung von Hauptauftragnehmern und Generalauftragnehmern sind Maßnahmen zur Einschränkung bzw. Auflösung der zur Zeit noch bestehenden Aufbauleitungen, Stadt- und Kreisbauleitungen und andere festzulegen.

5. **Die Leitung und Organisation der volkseigenen Baumaterialienindustrie**

Die Baumaterialienindustrie, insbesondere die Vorfertigungsindustrie, bestimmt entscheidend das Entwicklungstempo für die umfassende Industrialisierung des Bauens. Von der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Baumaterialienindustrie, der Qualität der Erzeugnisse und Bauelemente hängt im wesentlichen die Qualität, die architektonische Gestaltung sowie die Wirtschaftlichkeit bei der Errichtung, Nutzung und Erhaltung der Bauwerke ab.

Die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Baumaterialienindustrie erfordert die straffe Leitung der einzelnen Zweige nach dem Produktionsprinzip.

- a) Im Bereich der Baumaterialienindustrie sind folgende VVB als Industriezweigleitungen zu schaffen:

- VVB Beton
- VVB Zement
- VVB Zuschlagstoffe und Natursteine
- VVB Bau- und Grobkeramik
- VVB Bauelemente und Faserbaustoffe
- VVB Technische Gebäudeausrüstungen

Die VVB arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und werden vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Sie stellen als Nachweis ihrer Wirtschaftlichkeit eine eigene Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung auf und arbeiten nach einem eigenen Finanz- und Kreditplan. Die VVB haben Direktbeziehungen mit dem Staatshaushalt. Die ihnen unterstellten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen rechnen direkt mit der VVB ab. Die VVB der Baumaterialienindustrie sind mitverantwortlich für den Absatz ihrer Erzeugnisse und haben die Transportplanung und Transportoptimierung durchzuführen.

- b) Der VVB Beton als Leitung des wichtigsten Industriezweiges der Baumaterialienindustrie sind die gesamten volkseigenen Betonwerke mit Ausnahme der Plattenwerke bei den Wohnungsbaukombinaten sowie kleiner Betonwerke in den Kreisen und Städten, die für den Reparatur- und Bevölkerungsbedarf produzieren, zu unterstellen. Außerdem sind ihr die Silikatbetonwerke und die wichtigsten Kalksandsteinwerke zuzuordnen. Diese Betriebe sind planmäßig zu Großbetrieben für die Massenfertigung von Bauelementen zusammenzufassen und zu spezialisieren. Zur bedarfsgerechten Versorgung der Bau- und Montageindustrie mit Fertigteilen für Gebäudesegmente ist der Absatz nach festen Versorgungs- und Bilanzierungsbereichen zu organisieren. In diesen Versorgungs- und Bilanzierungsbereichen sind am Sitz des zuständigen Leitbetriebes Absatzaußenstellen der VVB einzurichten, die als Kooperationspartner der Bau- und Montagebetriebe auftreten.

- c) Durch die VVB Zement sind die volkseigenen Zement- und Kreidewerke sowie die wichtigsten volkseigenen Kalk- und Gipswerke zu leiten. Die

wichtigsten örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe sind der VVB einzugliedern. Branchengleiche Betriebe sind nach gründlicher ökonomischer Berechnung zu Großbetrieben zusammenzufassen.

- d) Die VVB Steine und Erden ist in die VVB Zuschlagstoffe und Natursteine und in die VVB Bau- und Grobkeramik umzuwandeln.

Der VVB Zuschlagstoffe und Natursteine sind die wichtigsten volkseigenen Schotter- und Splittwerke sowie die nicht an Betonwerke anzugliedernden großen Kieswerke zu unterstellen. Zur Weiterentwicklung der Natursteinindustrie, besonders der Pflaster- und Werksteinindustrie, sind durch Zusammenlegung von volkseigenen Produktionskapazitäten große Betriebe zu schaffen.

Die VVB Bau- und Grobkeramik leitet die volkseigenen Fliesen- und Kachelwerke sowie die wichtigsten volkseigenen Betriebe der Steinzeugindustrie, Mauerziegel- und Dachziegelindustrie. In der volkseigenen Ziegelindustrie sind durch die Zusammenlegung von Betrieben zu Großbetrieben die Voraussetzungen zur schnellen Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu schaffen.

- e) Die VVB Ausbauelemente ist in die VVB Bauelemente und Faserbaustoffe sowie in die VVB Technische Gebäudeausrüstungen umzubilden.

Der VVB Bauelemente und Faserbaustoffe sind die wichtigsten volkseigenen Betriebe für Baustoffe und Bauelemente aus Asbest und anderen Mineralfasern, aus Glasfasern und organischen Fasern sowie aus Leichtmetall und Holz zu unterstellen.

Die VVB Technische Gebäudeausrüstungen ist für die Vorfertigung, Komplettierung und Montage von Bauelementen und Baugruppen für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik und andere technische Gebäudeausrüstungen verantwortlich. Die bestehenden volkseigenen Kapazitäten sind zu spezialisierten Betrieben zusammenzufassen.

- f) Die den zentralgeleiteten VVB nicht unterstellten volkseigenen Baumaterialienbetriebe sind den Bezirksbauämtern zu unterstellen.

Die bezirksgeleiteten volkseigenen Baumaterialienkapazitäten sind nach gründlicher ökonomischer Berechnung zu kombinierten und leistungsfähigen Betrieben zusammenzufassen. Im Zusammenhang mit der Bildung von Kombinat und Leitbetrieben in den Bezirken sind die bestehenden VVB (B) Baustoffe aufzulösen. Die genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Baumaterialienbetriebe von bezirklicher Bedeutung werden durch die Bezirksbauämter auf vertraglicher Grundlage in die planmäßige Lösung der Aufgaben einbezogen.

Die nicht volkseigenen Baumaterialienbetriebe, die vorwiegend für den Reparatur- und den Bevölkerungsbedarf produzieren, werden durch die Kreisbauämter auf vertraglicher Grundlage in die Arbeiten einbezogen.

- g) Die zentralen VVB der Baumaterialienindustrie haben für ihren Produktionszweig in Verbindung mit den Bezirksbauämtern Leitbetriebe nach Erzeugnisgruppen zu schaffen, wobei die fortgeschrittensten Betriebe als Leitbetriebe einzusetzen sind.

h) Mit der Übertragung der Bilanzierungs- und Absatzfunktionen an die VVB der Baumaterialienindustrie ist das Staatliche Kontor für Baumaterialien ausschließlich auf die Ausübung von Versorgungs- und Handelsfunktionen zu orientieren. Die Organisation der Versorgungs- und Handels-tätigkeit ist in einer besonderen Ordnung zu regeln.

#### 6. Die Aufgaben und Organisation der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht als staatliches Kontrollorgan im Bauwesen kontrolliert die Durchsetzung der festgelegten Baupolitik und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Sie nimmt aktiv Einfluß auf die Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Investitionen. Durch ihre Kontrolltätigkeit zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Funktionsfähigkeit der Bauwerke hat sie die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen und einen entschiedenen Kampf gegen Verantwortungslosigkeit und Vergeudung zu führen.

Die Staatliche Bauaufsicht mit ihren Außenstellen bei den Projektierungsbetrieben untersteht dem Minister für Bauwesen bzw. den zuständigen Bau Direktoren. Die örtlichen Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind außerdem dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht fachlich unterstellt.

Der Aufbau der Staatlichen Bauaufsicht hat in Übereinstimmung mit dem System der Leitung des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip zu erfolgen. Die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist auf den Industriebau, die der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern auf den komplexen Wohnungsbau und den Landwirtschaftsbau zu konzentrieren.

Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen und Städten kontrolliert die Werterhaltung und die Baumaßnahmen der Bevölkerung, sie zieht zur Unterstützung der Kontrollarbeit ehrenamtliche Mitarbeiter heran.

Die bauaufsichtlichen Rechte der Organe der Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden sind zu erhöhen. Ihnen sind in weit größerem Maße Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht der Kreise, insbesondere für die Baumaßnahmen der Bevölkerung, zu übertragen. Die komplexe und kontinuierliche Kontrolle des Bausehens ist durch eine enge Zusammenarbeit der Staatlichen Bauaufsicht mit allen anderen Kontrollorganen, besonders dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, der Technischen Überwachung, dem Brand- und Arbeitsschutz und der Deutschen Investitionsbank, zu sichern.

Die baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen sind entsprechend dem Stand der Entwicklung von Wissenschaft und Technik und unter Auswertung der fortschrittlichen in- und ausländischen Erfahrungen sowie den praktischen Erfordernissen des Investitionsbauwesens ständig zu überprüfen. Dabei sind die Teilbestimmungen entsprechend den konkreten Bedingungen in den einzelnen Zweigen und für die Bautenkategorien differenziert festzulegen. Alte, überholte Bestimmungen sind rechtzeitig zu verändern oder außer Kraft zu setzen.

#### 7. Die Berufsausbildung und Qualifizierung

Die umfassende Industrialisierung des Bauens und die Errichtung von Industriewerken, insbesondere als Kompaktbauten in komplexer Fließfertigung, bedingen eine grundlegende Veränderung des Inhalts, der Methoden und des Systems der Ausbildung und Qualifizierung der Facharbeiter, Meister und Ingenieure. Für die Planung und Festlegung des Inhalts der Ausbildung und Qualifizierung im Bauwesen und für die Durchführung der Berufsausbildung und Qualifizierung der Facharbeiter und Meister ist der Minister für Bauwesen verantwortlich.

In der Berufsausbildung ist eine planmäßige Grundausbildung für mehrere inhaltlich verwandte Berufe und die spezielle Berufsausbildung nach dem neuesten technischen Stand des Industriezweiges bei Beachtung der Erfordernisse der Betriebe zu gewährleisten.

a) Vordringlich sind Facharbeiter für den modernen Industriebau, für die Bedienung und Wartung komplizierter Baumaschinen und die industrielle Vorfertigung der Bau- und Ausbauelemente auszubilden.

b) Gemeinsam mit den Organen der Volksbildung ist zu sichern, daß die berufliche Grundausbildung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und die volle Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen nach den produktions-technischen Erfordernissen kontinuierlich durchgeführt wird. Dazu ist die Bildung von Gruppen in Klassen bzw. ganzer Klassen für Bauberufe an den Oberschulen Voraussetzung.

c) In den Betrieben und auf den Baustellen sind gemeinsam mit der Industriegewerkschaft Bau-Holz noch weitere Formen der Ausbildung und Weiterbildung zu entwickeln, wie z. B. die systematische Durchführung des „Tages des Meisters“, der Schulung von ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren und andere.

d) Die Qualität der Ausbildung von Meistern ist durch die verstärkte Vermittlung der Kenntnisse der Ökonomie, Organisation und Technologie der modernen Bau- und Baumaterialienproduktion wesentlich zu erhöhen. Die Meisterausbildung ist den Betriebsakademien zu übertragen.

e) An den Hoch- und Fachschulen sind vorrangig Fachkräfte für Tiefbau, Ausbau, Sanitärtechnik, Statik zum Einsatz auf den Baustellen und im Betrieb zur Vorbereitung und Leitung der Bau- und Baumaterialienproduktion auszubilden. In der Ausbildung ist zu sichern, daß den künftigen Ingenieuren und Ökonomen gute Kenntnisse der neuesten Produktionstechnologien, der fortgeschrittensten Produktionsorganisation, wie der komplexen Fließfertigung, der Mechanisierungskomplexe, sowie zur Meisterung der ökonomischen Probleme unter den neuen Bedingungen der Organisation und Leitung des Bauwesens vermittelt werden.

f) Für die Weiterbildung der ingenieurtechnischen und ingenieurökonomischen Fachkräfte des Bauwesens sind in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen an den Hoch- und Fachschulen Zentren der Weiterentwicklung einzurichten, an denen systematisch spezielle technisch-ökonomische Erkenntnisse vermittelt werden.

- g) Durch die Deutsche Bauakademie sind Lehrgänge für die planmäßige Unterrichtung von leitenden Mitarbeitern des Bauwesens und der Industrie sowie von Lehrkräften der Bildungseinrichtungen zur Vermittlung der neuesten Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung durchzuführen. Mit Unterstützung der Deutschen Bauakademie ist von den Betriebsakademien zu gewährleisten, daß in den Jahren 1963/1964 dem größten Teil der Bauschaffenden die Grundlagen der komplexen Fließfertigung, des komplexen und kombinierten Bauens und der radikalen Standardisierung vermittelt werden.
- h) Zur ständigen Weiterbildung und einer praxisverbundenen Arbeit ist ein systematischer Austausch von Ingenieuren und Architekten zwischen den Projektierungsbetrieben und wissenschaftlichen Instituten sowie den Großbaustellen unter der Leitung des Ministeriums für Bauwesen zu organisieren.
- i) Die Tätigkeit der Deutschen Bauinformation und des Verlages für Bauwesen ist so zu koordinieren, daß eine einheitliche zielgerichtete Informations-tätigkeit und eine kurzfristige Herausgabe von Lehr- und Schulungsmaterialien gesichert wird, die dem neuesten Stand entsprechen.

## 8. Die Anwendung mathematischer Methoden und der Rechentechnik im Bauwesen

Das Ministerium für Bauwesen hat zu veranlassen, daß mit Hilfe mathematischer Methoden und durch die Anwendung der Rechentechnik sowie moderner Organisationstechnik die ökonomischen und technischen Aufgaben im Bauwesen besser gelöst werden. Dadurch ist zielstrebig die Ausarbeitung und Verwirklichung der optimalen wirtschaftlichen Lösung der Bauaufgaben in den einzelnen Zweigen des Bauwesens sowie in den VVB, Bau- und Montagekombinaten, Betrieben, Projektierungsbüros und Instituten zu erreichen.

## IV.

### Die staatliche Leitung des Bauwesens

1. Das Ministerium für Bauwesen ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung und Leitung des Bauwesens und wird vom Minister für Bauwesen nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Er ist für die gesamte Arbeit des Bauwesens gegenüber dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der Minister ist gegenüber den Generaldirektoren der ihm unterstehenden VVB und Bau- und Montagekombinate sowie den Bezirksbaudirektoren weisungsbefugt.

Das Kollegium des Ministeriums für Bauwesen berät den Minister in allen grundsätzlichen Fragen des Bauwesens.

Das Ministerium für Bauwesen gliedert sich in die Bereiche

- des Staatssekretärs
- Internationale Zusammenarbeit
- Industriebau
- Landwirtschaftsbau und Komplexer Wohnungsbau
- Baumaterialienindustrie.

Die Bereiche werden von Stellvertretern des Ministers geleitet. Sie tragen dem Minister gegenüber die Gesamtverantwortung für die Lösung der Aufgaben ihres Verantwortungsbereiches. Die Stellvertreter des Ministers sind in ihrem Verantwortungsbereich den Leitern der Abteilungen, der VVB, der Betriebe und der Institutionen gegenüber weisungsbefugt.

2. Der Bezirkstag und seine Organe als Teile des einheitlichen Systems der Staatsmacht sind auf dem Gebiet des Bauwesens verantwortlich für die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Wohnungs- und Gesellschaftsbaues sowie für die Durchführung des Neubauprogramms der Landwirtschaft. Sie sichern in ihrem Verantwortungsbereich einen hohen Nutzeffekt der Investitionen durch die exakte Vorbereitung, die zielstrebige Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die rationelle Ausnutzung der bezirksgeleiteten Kapazitäten der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie deren Konzentration und Spezialisierung und durch die bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion bei höchster Rentabilität.

Zur Durchsetzung einer sozialistischen Wohnungs- und Wohnungsbaupolitik sind, ausgehend von der Wohnraumzählung und auf der Grundlage eingehender Analysen über den Bestand und Bedarf an Wohnungen, die Erweiterung, Modernisierung und Erhaltung des Wohnraumes, und der gesellschaftlichen Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse in den Schwerpunkten der Industrie, der Landwirtschaft und in den Stadtzentren langfristig unter strengster Beachtung der staatlichen Normen festzulegen und die richtige Verteilung des Wohnraumes einheitlich zu regeln.

Der Bezirkstag und seine Organe schaffen in ihrem Bezirk zur vorrangigen Durchführung der Investitionsbauvorhaben der Industrie, insbesondere der führenden Zweige, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Versorgung sowie für die kulturelle und soziale Betreuung der Bauarbeiter auf den Großbaustellen sowie für die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Auf der Grundlage der Bilanzierung der Baukapazitäten, der Arbeitskräfte und des Transportraumes sind sie verantwortlich für die Sicherung des Kooperations- und Transportraumbedarfs sowie für die Zuführung von Arbeitskräften für die Bau- und Montagekombinate und die zentralgeleiteten Baumaterialienbetriebe. Der Bezirkstag und seine Organe haben das Recht, im Rahmen dieser Aufgaben die Großbaustellen zu kontrollieren, vom Leiter der Großbaustelle des Bau- und Montagekombinats Rechenschaft zu fordern und ihm Empfehlungen zu geben.

Zur Durchsetzung dieser Aufgaben organisieren sie in ihrem Bezirk das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte und konzentrieren diese bei konsequenter Verwirklichung des Prinzips der materiellen Interessiertheit auf die Lösung der ökonomischen Grundaufgaben.

Bei der Vorbereitung und Planung der Investitionsbauten ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung und Beratung der Gebietsentwicklungspläne sowie der Stadt- und Dorfplanungen auf der Grundlage der Perspektivpläne und ökonomischer Direktiven;

- b) wissenschaftliche Vorbereitung und Konzentration der Investitionen für die Wohnungs- und Gesellschaftsbauten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der führenden Zweige der Volkswirtschaft. Dabei kommt es entscheidend darauf an, einen hohen Nutzeffekt der Investitionen durch die Errichtung ganzer Wohnkomplexe in komplexer Fließfertigung unter Anwendung des kombinierten und kompakten Bauens bei gesellschaftlichen Einrichtungen zu sichern;
- c) rechtzeitige Projektierung der Investitionsbauvorhaben in ihrem Verantwortungsbereich bei konsequenter Anwendung der zentralen Typenprojekte.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Leitung der unterstellten Bau-, Baumaterialien- und Projektierungsbetriebe auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Bauwesens;
- b) Sicherung der termingerechten Übergabe funktionstüchtiger Bauten für die Landwirtschaft, Wohnkomplexe und schlüsselfertiger Wohn- und Gesellschaftsbauten in hoher Qualität und einer bedarfsgerechten Produktion hochwertiger Baumaterialien bei maximaler Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten entsprechend den Jahresplänen unter Einbeziehung der Betriebe der anderen Eigentumsformen in die Lösung der Planaufgaben;
- c) planmäßige Entwicklung der Baumaterialien-, Bau- und Projektierungskapazitäten des Bezirkes zur Sicherung der in den Perspektivplänen festgelegten Bauaufgaben im Landwirtschaftsbau, Wohnungsbau und Gesellschaftsbau.

Das Bezirksbauamt ist das Fachorgan für die Planung, Leitung und Entwicklung der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens. Es ist sowohl ein Organ des Rates des Bezirkes als auch des Ministeriums für Bauwesen.

Das Bezirksbauamt arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages, des Rates des Bezirkes und der vom Minister für Bauwesen erteilten staatlichen Aufgaben und Weisungen. Es wird vom Bezirksbaudirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet, der sowohl dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als auch dem Minister für Bauwesen für die Arbeit des Bauamtes verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.

Der Bezirksbaudirektor ist Mitglied des Rates des Bezirkes. Seine Berufung und Abberufung erfolgt nach Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen auf Vorschlag des Rates des Bezirkes durch den Bezirkstag.

Zur Beratung des Bezirksbaudirektors, insbesondere zu Fragen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Bauwirtschaft und der Baumaterialienindustrie, sind bei den Bezirksbauämtern wissenschaftlich-technische Beiräte zu schaffen.

Die Bezirksbauämter haben zur Lösung der Aufgaben des Bauwesens eng mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen der Volksvertretungen und ihrer Aktivi zusammenzuarbeiten.

Die Struktur der Bezirksbauämter ist entsprechend dem Produktionsprinzip in Übereinstimmung mit der Struktur des Ministeriums für Bauwesen nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen.

3. Die Aufgaben des Kreistages und seiner Organe auf dem Gebiet des Bauwesens bestehen in der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz einschließlich der Um- und Ausbauten. Sie sichern außerdem die Durchführung der in den Plänen des Kreises festgelegten kleinen Investitionsvorhaben. Sie sind für die Durchsetzung der sozialistischen Wohnungspolitik auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages verantwortlich.

Der Kreistag und seine Organe richten ihre Tätigkeit auf die rationelle Ausnutzung der Baureparaturkapazitäten und der für den Reparatur- und Bevölkerungsbedarf produzierenden Baumaterialienbetriebe aller Eigentumsformen in ihrem Verantwortungsbereich und auf die planmäßige Ausschöpfung der örtlichen Materialreserven sowie entsprechend dem Rößlinger Beispiel auf die breite Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Vorbereitung und Durchführung der baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsprogramme.

Zur maximalen Entfaltung und Nutzung der schöpferischen Fähigkeiten und Talente der Bevölkerung für die Durchführung von Reparaturen und Verschönerungsarbeiten im Rahmen des NAW sind in den Jahresprogrammen materielle und finanzielle Fonds festzulegen und geeignete Formen der materiellen Interessiertheit anzuwenden.

Bei der Vorbereitung und Planung der Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung langfristiger und Jahresprogramme für die Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz bei Konzentration der Mittel zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes;
- b) Sicherung der Projektierung für den Um- und Ausbau sowie für die baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen;
- c) Koordinierung der Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen der einzelnen Bedarfsträger zur Sicherung ihrer komplexen Durchführung.

Bei der Durchführung der Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Leitung der unterstellten Bau- und Baumaterialienindustrie auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben des Bezirksbauamtes;
- b) Sicherung der termin- und qualitätsgerechten Durchführung der im Plan festgelegten Um- und Ausbauten und kleine Neubauten sowie der Jahresprogramme für die Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz;
- c) planmäßige Entwicklung der volkseigenen Baureparatur- und Baumaterialienbetriebe des Kreises zur Sicherung der in den Perspektivplänen festgelegten baulichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Das Kreisbauamt ist das Fachorgan des Rates des Kreises für die einheitliche Leitung der kreislich unterstellten volkseigenen Betriebe des Bauwesens.

Es hat die Bau- und Baumaterialienbetriebe der anderen Eigentumsformen in die Lösung der Aufgaben des Bauwesens im Kreis einzubeziehen. Das Kreisbauamt wird vom Kreisbaudirektor auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages und des Rates des Kreises sowie der vom Bezirksbaudirektor erteilten staatlichen Aufgaben und Weisungen nach dem Prinzip der Einzeleleitung geleitet.

Der Kreisbaudirektor ist Mitglied des Rates des Kreises. Seine Berufung und Abberufung erfolgt nach Abstimmung mit dem Bezirksbaudirektor auf Vorschlag des Rates des Kreises durch den Kreistag.

Der Kreisbaudirektor ist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises für die Arbeit des Kreisbauamtes verantwortlich und dem Bezirksbaudirektor gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ist den Leitern der unterstellten Betriebe gegenüber weisungsbefugt.

Die Kreisbauämter haben zur Lösung der Aufgaben des Bauwesens eng mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen der Volksvertretungen und ihrer Aktivs zusammenzuarbeiten.

Für die Stadtverordnetenversammlungen und ihre Organe in den kreisfreien Städten gelten die festgelegten Grundsätze entsprechend.

4. Die Aufgaben der Gemeindevertretung und ihrer Organe auf dem Gebiet des Bauwesens bestehen in der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz sowie zur Verschönerung der Dörfer.

Die Gemeindevertretung wendet dabei, gestützt auf ihr Bauaktiv und den Rat der Gemeinde, vielfältige Formen und Methoden der breiten Mitwirkung der Bevölkerung (z. B. des Nationalen Aufbauwerkes, Verwaltung der Wohngebäude durch Hausgemeinschaften, ehrenamtliche Reparaturbrigaden, Bildung von Werkzeugausleih- und Materialversorgungsstützpunkten) an und arbeitet nach dem von der Gemeinde Röblingen geschaffenen Beispiel.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- a) Schaffung eines umfassenden Überblicks über den Zustand der Bausubstanz und den Reparaturbedarf und Aufstellung langfristiger und Jahresprogramme für die Erhaltung, Modernisierung und Verschönerung der Dörfer;
- b) Sicherung der unmittelbaren Mitwirkung der Bevölkerung bei der Durchführung der Programme im Rahmen des NAW und Förderung ihrer Initiative durch die richtige Anwendung geeigneter Formen der materiellen Interessiertheit;

- c) Wahrnehmung bauaufsichtlicher Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich unter breiter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte.

Für die Stadtverordnetenversammlungen und ihre Organe in den kleinen Städten gelten die festgelegten Grundsätze entsprechend.

#### V.

Die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen erfordert eine neue Qualität der Leitungstätigkeit im Ministerium für Bauwesen, in den VVB, Bau- und Montagekombinaten, Bauämtern, Betrieben und auf den Baustellen als Voraussetzung für die bewußte und schöpferische Mitarbeit aller Bauschaffenden. Das Ministerium für Bauwesen hat dazu rechtzeitig eine gründliche Auswahl produktionserfahrener Kader vorzunehmen und ihren richtigen Einsatz, insbesondere in den VVB und Bau- und Montagekombinaten sowie auf den Großbaustellen, zu gewährleisten. Den Bauarbeitern, Meistern, Ingenieuren und Ökonomen ist der Inhalt der Grundsätze eingehend zu erläutern, um sie zu befähigen, aktiv bei der Verwirklichung des ökonomischen Systems im Bauwesen mitzuwirken. Die Veränderung der staatlichen Leitung im Bauwesen muß auf die konsequente Verwirklichung der dem Bauwesen auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellten Aufgaben gerichtet sein und die allseitige Erfüllung der Jahrespläne sichern.

Die in diesem Beschluß enthaltenen Grundsätze sind sinnvoll unter genauer Berechnung des volkswirtschaftlichen Nutzens zum richtigen Zeitpunkt zu verwirklichen. Die dazu erforderlichen Bestimmungen werden durch den Ministerrat bzw. den Minister für Bauwesen erlassen.

Die Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes durch die Lieferung kompletter funktionstüchtiger Anlagen in kürzester Bauzeit bei niedrigsten Kosten für die Errichtung, Nutzung und Erhaltung der Produktionsanlagen und Bauwerke ist der Beitrag der Bauschaffenden zum umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 14. Juni 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Bauwesen  
Junker

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. Juli 1963

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 63	Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft .....	453

### Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Vom 11. Juli 1963

## I.

#### Grundsätze und Merkmale des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Die vom VI. Parteitag der SED beschlossene zentrale Aufgabe auf ökonomischem Gebiet besteht darin,

„ausgehend von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus, die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik zu gestalten und so die Arbeitsproduktivität ständig zu steigern.“<sup>1)</sup>

Ihre Lösung verlangt eine neue und höhere Qualität der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Im Prozeß der Verwirklichung der Beschlüsse des VI. Parteitages der SED wird es insbesondere im Hinblick auf den notwendigen raschen und proportionalen Aufschwung der Produktivkräfte unumgänglich, eine solche Veränderung des Systems der Planung und Leitung zu erreichen, die zur vollständigen Entfaltung aller produktiven Potenzen unserer sozialistischen Ordnung führt. Die konsequente Orientierung auf die exakte Ausnutzung der ökonomischen Gesetze ist nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse und nach der Schließung der zum imperialistischen Lager offenen Grenzen möglich. Sie entspricht gleichzeitig der historischen Notwendigkeit in der gegebenen Etappe unserer Entwicklung.

Deshalb wurden vom Genossen Walter Ulbricht auf dem VI. Parteitag der SED die grundlegenden Prinzipien eines neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft entsprechend den Forderungen des Parteiprogramms umfassend begründet.<sup>2)</sup>

Auf der Wirtschaftskonferenz des ZK der SED und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik wurden die Merkmale des neuen ökonomischen

Systems der Planung und Leitung und die Probleme seiner Durchführung eingehend entwickelt, erläutert und beraten.<sup>3)</sup>

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde in den vergangenen Jahren unter komplizierten Bedingungen auch auf ökonomischem Gebiet ein festes Fundament für den umfassenden Aufbau des Sozialismus geschaffen. Diese Erfolge beruhen auf dem selbstlosen Einsatz der Arbeiter, Bauern, Angehörigen der Intelligenz und aller Bevölkerungsschichten, deren hervorragende Arbeitsleistungen das gewachsene Bewußtsein und die gefestigte moralisch-politische Einheit unseres Volkes zum Ausdruck bringen. Im Verlauf der zurückliegenden Jahre hat sich durch die richtige Arbeit der Partei das Klassenbewußtsein der Arbeiterklasse und das Staatsbewußtsein der Werktätigen weiter gefestigt und entwickelt.

In den Staats- und Wirtschaftsorganen wurde in politisch-ideologischer Hinsicht und im Niveau der ökonomischen und technisch-organisatorischen Kenntnisse und Erfahrungen ein hoher Reifegrad erreicht. All dies bildet eine gute Voraussetzung, um auf der Grundlage der erzielten Erfolge durch eine neue und höhere Qualität der Planung und Leitung der Volkswirtschaft einen allseitigen Aufschwung der Produktivkräfte und eine genauere umfassende Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus zur Stärkung der ökonomischen Kraft unserer Republik zu erreichen.

Das bisherige Planungs- und Leitungssystem unserer Volkswirtschaft sichert nicht in genügendem Maße einen ständig hohen Nutzeffekt der Wirtschaftstätigkeit, der die entscheidende Voraussetzung einer schnellen und proportionalen Entwicklung der Produktivkräfte ist. Die traditionellen Methoden der Planung, die ihnen entsprechende Leitungstätigkeit zur Durchführung und Kontrolle der Planaufgaben und die

<sup>1)</sup> Beschluß des VI. Parteitages der SED über die Aufgaben in der Industrie, im Bauwesen sowie im Transport- und Nachrichtenwesen

<sup>2)</sup> Walter Ulbricht „Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED“. Referat auf dem VI. Parteitag der SED

<sup>3)</sup> Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Praxis — Referat des Genossen Walter Ulbricht auf der Wirtschaftskonferenz des ZK der SED und des Ministerrates der DDR am 24. Juni 1963 sowie die weiteren Materialien der Wirtschaftskonferenz in der Ausgabe der Zeitschrift „Die Wirtschaft“ Nr. 26/1963

Mängel in der Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie der Formen der materiellen Interessiertheit behindern sowohl den notwendigen Grad an Wissenschaftlichkeit der planmäßigen Leitung der Wirtschaft wie auch die volle Entfaltung der Triebkräfte der sozialistischen Entwicklung. Dies schränkt die Mitarbeit der Werkfätigen an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ein und erschwert ihre sozialistische Erziehung.

Alle diese Mängel sind Ausdruck einer durch die politische und ökonomische Entwicklung überholten Art und Weise der Planung und Leitung, die nicht mehr für die vollständige Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus geeignet ist, sogar Verletzungen dieser Gesetze zuläßt und damit begonnen hat, das erforderliche Tempo unserer ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung zu bremsen. Diese Erscheinungen entsprechen weder der historischen Notwendigkeit unserer Zeit noch den großen progressiven Möglichkeiten des sozialistischen Systems der Volkswirtschaft.

Kein System der gesellschaftlichen Produktion ist so wie die sozialistische Ordnung in der Lage, die wirtschaftliche Entwicklung im Maßstab der gesamten Gesellschaft bewußt zu organisieren und dabei die schöpferische Initiative der werktätigen Massen umfassend zu wecken und mit hohem Wirkungsgrad für die gesellschaftliche Entwicklung zu mobilisieren. Indem es auf die Sicherung des höchsten gesellschaftlichen Nutzens orientiert, führt das ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zur vollen Entfaltung und Wirksamkeit der Vorzüge der sozialistischen Ordnung.

„Allein die sozialistische Wirtschaftsordnung ermöglicht die uneingeschränkte breite und tatkräftige Teilnahme der Millionen Werkfätigen an der Lösung der Produktionsaufgaben und der Leitung der Wirtschaft. Die große Kraft des bewußten Handelns der Werkfätigen in Verbindung mit der rationalen Organisation der Forschung, Projektierung, Konstruktion und Produktion im Maßstab der gesamten Volkswirtschaft auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums und einer wissenschaftlich fundierten Planung bringt die entscheidenden Vorzüge unserer Gesellschaftsordnung zur vollen Wirksamkeit.“<sup>4)</sup>

Hiervon ausgehend beinhaltet das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Leitung nach dem Produktionsprinzip und zielt darauf hin, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern und den wissenschaftlich-technischen Höchststand in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft zu erreichen und mitzubestimmen.

Es ist die organische Verbindung

- der wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit in der Wirtschaft und
- der wissenschaftlich begründeten, auf die Perspektive orientierten zentralen staatlichen Planung
- mit der umfassenden Anwendung der materiellen Interessiertheit in Gestalt des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel.

<sup>4)</sup> Walter Ulbricht „Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Praxis“ — Referat auf der Wirtschaftskonferenz des ZK der SED und des Ministerrates der DDR

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft dient gleichzeitig der weiteren Festigung und Entwicklung des demokratischen Zentralismus in der Wirtschaft und hat das Ziel:

- den wissenschaftlich-technischen Höchststand bei den Erzeugnissen und in der Fertigung zu erreichen und die Arbeitsproduktivität auf der Grundlage der Rationalisierung, Spezialisierung, Konzentrierung und Kombinierung der Produktion ständig zu steigern,
- die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft, die volkswirtschaftlich effektivste Anwendung der Ergebnisse der modernen Naturwissenschaft und Technik zu gewährleisten,
- die Qualität der Erzeugnisse ständig zu erhöhen und diese weltmarktfähig zu gestalten,
- die Investitionsvorhaben mit dem höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen termingerecht und entsprechend den vorgesehenen Leistungskennziffern produktionswirksam zu machen,
- alle materiellen und finanziellen Ressourcen volkswirtschaftlich zweckentsprechend zu nutzen sowie alle Reserven zur Entwicklung der Produktivkräfte aufzudecken und zu mobilisieren und
- eine sortiments- und bedarfsgerechte Produktions- und Absatzfähigkeit zu sichern.

All dies führt schließlich dazu, die Lebensverhältnisse der Menschen weiter zu verbessern, denn das Ziel der sozialistischen Produktion ist der Mensch mit seinen Bedürfnissen, die wir immer besser befriedigen wollen und müssen.

Die Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verlangt von allen Partei- und Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen eine zielstrebige und beharrliche politisch-ideologische Erziehungsarbeit. Sie schafft aber gleichzeitig auch bessere Bedingungen, um die Erziehungsarbeit konkreter, sachkundiger und mit dem größten Nutzeffekt für die Entwicklung der Volkswirtschaft zu gestalten.

Die konsequente Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung stellt komplizierte Aufgaben, die nur gelöst werden können durch die Entwicklung schöpferischer wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Ökonomie, Wissenschaft und Technik und mit einer gründlichen Qualifizierung zahlreicher Kader, vor allem der leitenden Kader in den staatlichen Wirtschaftsorganen, in den VVB und Betrieben. Insbesondere kommt es darauf an, allen Menschen das Wesen des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft richtig zu erläutern, damit sie begreifen, daß es sich darum handelt, das gesamte System der Führung und Organisation unserer Wirtschaft auf eine höhere Stufe zu heben und nicht nur einzelne praktisch-organisatorische Maßnahmen durchzuführen. Alle müssen begreifen, daß man die Wirtschaft nicht im Verwaltungsstil, sondern in ökonomischer Art und Weise führen muß. Lenin hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die sozialistische Wirtschaft mit ökonomischen Mitteln und Methoden zu organisieren ist, um die staatliche Wirtschaftspolitik, die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werkfät-

gen auf ökonomischem Gebiet mit allen Konsequenzen durchzusetzen. Er sagte:

„Wenn wir, nachdem wir die Trusts und Betriebe auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung geschaffen haben, es nicht verstehen, unsere Interessen durch geschäftliche, kaufmännische Methoden vollkommen zu wahren, sind wir komplette Idioten.“<sup>1)</sup>

„Wir dürfen kaufmännische Kalkulation nicht scheuen... Nur auf dieser Grundlage kaufmännischer Kalkulation kann man die Wirtschaft aufbauen. Hinderlich sind dabei Vorurteile und Erinnerungen daran, was gestern war...“<sup>2)</sup>

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert, daß alle seine Bestandteile sorgfältig ausgearbeitet, erprobt und in der Praxis eingeführt werden. Dabei ist zu beachten, daß zwischen den Hauptbestandteilen des ökonomischen Systems der Planung und Leitung ein unlöslicher Zusammenhang und eine enge Wechselwirkung bestehen.

Die wissenschaftlich begründete Führungstätigkeit im Bereich der Volkswirtschaft ist gekennzeichnet durch die Festlegung und Abgrenzung der Verantwortlichkeit der leitenden Organe unter Anwendung des Produktionsprinzips, durch die Planung der Perspektivaufgaben des Verantwortungsbereiches, durch die Leitung und Durchführung dieser Hauptaufgaben unter Anwendung der modernsten Mittel und Methoden der Führungstätigkeit, vor allem durch Koordinierung aller beteiligten Kräfte, exakte Bilanzierung und Anwendung des Systems ökonomischer Hebel sowie durch eine wirksame Kontrolle der Ergebnisse der Arbeit mit ökonomischen Mitteln. Hierzu gehört die Entwicklung und Führung der schöpferischen Initiative der Werktätigen gemeinsam mit den Leitungen der im Verantwortungsbereich organisierten politischen und gesellschaftlichen Kräfte und schließlich die Entwicklung und Ausbildung der Nachwuchskader für die Führungsfunktionen des Verantwortungsbereiches.

Die wissenschaftlich begründete Führung verlangt exakte Ziele und Aufgaben zu stellen, die Mitarbeiter für den besten Lösungsweg richtig anzuleiten und zu qualifizieren, die Bedingungen für die Lösung der gestellten Aufgaben zu sichern und eine ständige wirksame Kontrolle an Hand der Zwischen- und Endergebnisse durchzuführen. Dabei müssen die sozialistischen Methoden der Führung von Arbeitskollektiven in allen Staatsorganen, VVB und Betrieben im Mittelpunkt stehen, um die rationellste Organisation und höchste Planmäßigkeit der Arbeit unlöslich mit der allseitigen Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen zu verbinden.

Die planmäßige Leitung nach dem Produktionsprinzip muß in allen Ebenen und Bereichen unserer Volkswirtschaft durchgesetzt werden. Die wichtigste Aufgabe besteht dabei in der Entwicklung der VVB zum wirtschaftlichen Führungsorgan des Industriezweiges. Dies entspricht dem erreichten Entwicklungsstand der Produktivkräfte und den gegebenen Bedingungen ihrer vollen Ausnutzung sowie ihres weiteren raschen Wachstums.

Die Notwendigkeit, die planmäßige Leitung der Volkswirtschaft entsprechend der Reproduktionsstruktur aufzubauen und durchzuführen, berührt zugleich die wissenschaftliche Planung und die Anwendung des

Systems ökonomischer Hebel. Es ist eine der wichtigsten Erfahrungen, daß die Staats- und Wirtschaftsorgane nur in der Lage sind, mit wissenschaftlicher Tiefgründigkeit die Probleme auszuarbeiten, wenn sie sich auf die Hauptprozesse und Hauptproportionen konzentrieren. Um diese Hauptproportionen und Grundfragen entsprechend den gegebenen Reproduktionsbedingungen mit strenger Konsequenz durchzusetzen, müssen sie durch die wissenschaftlich begründete Führungstätigkeit in die notwendigen Einzelaufgaben konkretisiert und durch das System ökonomischer Hebel stimuliert und gelöst werden.

Die wissenschaftlich begründete, auf die Perspektive orientierte zentrale staatliche Planung wird gewährleistet, indem von wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Analysen ausgegangen wird, die Hinweise und Vorschläge der Werktätigen Berücksichtigung finden und die Planungstätigkeit vor allem auf die Perspektivplanung der entscheidenden Proportionen und volkswirtschaftlichen Prozesse konzentriert wird. Dabei ist die Autorität des Perspektivplanes in der Jahresplanung zu sichern und die Kontinuität der Planung zu gewährleisten. Dies gibt die Grundlage für die wissenschaftlich begründete Führung und Leitung und schafft die Ansatzpunkte für eine zielgerichtete Anwendung ökonomischer Hebel.

Damit werden zugleich die Voraussetzungen geschaffen, um in allen Ebenen und Bereichen unserer Volkswirtschaft die wissenschaftlichen Bedingungen und die materielle Interessiertheit für die Ausarbeitung optimaler Pläne zu entwickeln.

Das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel muß den Grundsatz verwirklichen:

„Was der Gesellschaft nützt, muß auch dem einzelnen sozialistischen Betrieb und den Werktätigen des Betriebes nützen.“

Dabei sind die in den Hauptkennziffern festgelegten Planaufgaben mit dem größten gesellschaftlichen Nutzeffekt zielstrebig zu realisieren. Gleichzeitig sind die Werktätigen und die Leitungen der Betriebe und VVB daran zu interessieren, alle Probleme der raschen Entwicklung der Produktivkräfte rechtzeitig und gründlich auszuarbeiten, die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes auf allen Gebieten, die bestmögliche Entwicklung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Kosten bei bester Qualität der Erzeugnisse und sortimentsgerechter Produktion zu planen und zu verwirklichen. Das System ökonomischer Hebel muß die Werktätigen und die Leitungen der Betriebe und VVB an höchsten volkswirtschaftlichen Leistungen im gesamten Reproduktionsprozeß materiell interessieren. Es dient dazu, ein solches System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu entwickeln, das der Schöpferkraft des Volkes, die der vollständigen Übereinstimmung der gesellschaftlichen Erfordernisse mit den materiellen Interessen der einzelnen Werktätigen, der Brigaden, Gruppen und Betriebskollektive entspringt, freie Bahn schafft.

Der Mangel der bisherigen Anwendungsweise des Prinzips der materiellen Interessiertheit bestand darin, daß wichtige Erfordernisse des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses — wie z. B. die Qualität der Erzeugnisse, die Ausnutzung der Produktionsfonds und die bedarfsgerechte Produktion — unzureichend ökonomisch stimuliert wurden. Es wurden zwar viele Hebel angewendet, aber sie waren insgesamt nicht aufein-

<sup>1)</sup> Lenin: Werke Band 35 — Seite 524

<sup>2)</sup> Lenin: Werke Band 33 — Seite 38/39

ander abgestimmt und riefen so mannigfaltige Widersprüche im Wirtschaftsprozeß hervor oder waren ungeeignet, vorhandene Unzulänglichkeiten zu überwinden. Das Spezifische des Systems ökonomischer Hebel besteht darin, daß der gesamte Reproduktionsprozeß durch in ihrer Wirkung aufeinander abgestimmte Maßnahmen erfaßt und somit zu einem höchst wirkungsvollen Mechanismus zusammengefügt wird.

Das gesamte neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft dient der genauen Beachtung und Anwendung der ökonomischen Gesetze im Reproduktionsprozeß der Volkswirtschaft und der Sicherung eines hohen gesellschaftlichen Nutzeffektes. Das Wesen des volkswirtschaftlichen Nutzens, des gesellschaftlichen Nutzeffektes, ergibt sich aus dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus. Dieses lautet:

„Ständige Entwicklung und Vervollkommnung der Produktion auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik und der Steigerung der Arbeitsproduktivität mit dem Ziel der immer besseren Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Werktätigen und der allseitigen Entwicklung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft.“<sup>1)</sup>

Das gesetzmäßige und ständige Wachstum von Akkumulation und Konsumtion erfordert, den gesellschaftlichen Nutzeffekt auf den Zuwachs des Volumens des Nationaleinkommens bei bedarfsgerechtem Sortiment zu orientieren. Demzufolge müssen alle Kennziffern der Erfassung des gesellschaftlichen Nutzeffektes bei der Planung und Leitung sowie der Anwendung ökonomischer Hebel so gestaltet werden, daß sie diesem Haupterfordernis entsprechen. Gleichzeitig ergibt sich hieraus, die Konsumtion als Bestandteil der Reproduktion zu entwickeln, daß die notwendige Entwicklung der Akkumulation voll wirksam wird und die ständig bessere Befriedigung der Bedürfnisse die Aktivität und die Schöpferkraft der Menschen als der wichtigsten Produktivkraft erhöht.

Die Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird das Gesicht unseres Wirtschaftslebens wesentlich verändern und die politische sowie ökonomische Kraft unseres Landes beträchtlich erhöhen. Es stärkt die wissenschaftlich-organisatorische Funktion unseres Staates, festigt die Planmäßigkeit und Organisiertheit unserer wirtschaftlichen Entwicklung und verbindet sie mit einem bisher nie gekannten Ausmaß der schöpferischen Initiative der Werktätigen in ihrer Teilnahme an der Lösung der Produktionsaufgaben und an der Leitung der Wirtschaft. Deshalb ist es erforderlich, allen werktätigen Menschen geduldig die Richtigkeit und Notwendigkeit der damit verbundenen Maßnahmen zu erläutern, ihre Initiative zu entwickeln und ihnen bei ihrer Qualifizierung zu helfen, um sie zur verantwortungsbewußten Mitarbeit zu befähigen. Indem das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft unter der tatkräftigen Mitwirkung aller werktätigen Menschen verwirklicht wird, sichern wir alle Faktoren, um im Interesse der gesamten Nation die Überlegenheit unserer sozialistischen Ordnung gegenüber dem kapitalistischen System in Westdeutschland auch auf ökonomischem Gebiet zu beweisen.

<sup>1)</sup> Vgl. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 2. Teil.

## II.

### Die wissenschaftlich fundierte Führungstätigkeit und die Hauptaufgaben der staatlichen Organe der Wirtschaftsführung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Zur richtigen Lösung der Aufgaben des VI. Parteitag der SED und zur Durchführung des Programms der SED ist eine wissenschaftlich begründete Führungstätigkeit notwendig, deren allgemeine Prinzipien für alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe auf dem Gebiet der Volkswirtschaft und für die leitenden Wirtschaftsorgane selbst von Bedeutung sind. Deshalb ist der Übergang zu einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit in der Wirtschaft eine zentrale Aufgabe der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Dies gilt für das gesamte System der Führung und Leitung unserer Volkswirtschaft, angefangen vom Ministerrat und den zentralen staatlichen Organen bis zu den VVB und Betrieben.

„Das Wichtige und zugleich Komplizierte bei den Veränderungen, die wir mit der Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft herbeiführen wollen, ist ja gerade, daß es nicht um Einzelmaßnahmen geht, die man ‚unten‘ stückweise einführt bei Beibehaltung der alten Formen der Führungstätigkeit in den zentralen staatlichen Organen, sondern daß wir einheitlich mit den Veränderungen ‚oben‘ beginnen und sie bis in die letzte Produktionseinheit durchführen.“<sup>1)</sup>

#### I. Grundzüge einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit

Die wissenschaftlich fundierte Führungstätigkeit auf dem Gebiet der Volkswirtschaft vereinigt in sich alle wesentlichen Merkmale einer vollständigen Ausschöpfung der Vorzüge der sozialistischen Ordnung, der genauen Beachtung der ökonomischen Gesetze und der uneingeschränkten Entfaltung der Triebkräfte der sozialistischen Entwicklung. Dies bedeutet, die konsequente und wissenschaftlich exakte Orientierung auf den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt durchzusetzen und die rationellste Organisation sowie durchgängige Planmäßigkeit der Arbeit zu verbinden mit der materiellen und moralischen Interessiertheit der Menschen an der Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben und der Mitwirkung zur Leitung der Wirtschaft. Das Wesentliche für die wissenschaftliche Führungstätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Menschen, damit sie imstande sind, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus auszunutzen und voll wirksam werden zu lassen.

Die wissenschaftliche Führungstätigkeit ist untöschlich verbunden mit der konsequenten Durchführung des Produktionsprinzips. Die Leitung nach dem Produktionsprinzip ermöglicht erst eine konkrete, den Reproduktionsbedingungen entsprechende wissenschaftliche Führung und die richtige Ausnutzung der ökonomischen Gesetze. Es muß daher in der Struktur und in den Funktionen aller Organe der Wirtschaftsführung, beginnend mit dem Ministerrat und seinen Organen, bis zu den VVB und Betrieben, uneingeschränkt seinen Aus-

<sup>1)</sup> Walter Ulbricht „Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Praxis“, Referat auf der Wirtschaftskonferenz des ZK der SED und des Ministerrates der DDR

druck finden. Die Hauptmerkmale einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit wurden vom Genossen Walter Ulbricht in seinem Referat auf der Wirtschaftskonferenz des ZK der SED und des Ministerrates formuliert.

Die wissenschaftliche Führung der Volkswirtschaft ist gekennzeichnet durch

- das Vorhandensein einer wissenschaftlich begründeten Perspektive der Arbeit,
- Entwicklung und Führung der schöpferischen Initiative der Werktätigen,
- die Verwirklichung einer komplexen koordinierten Leitung und die Überwindung jeglichen Ressortgeistes,
- die Konzentration auf die Hauptaufgaben bei Anwendung des Grundsatzes, daß alle Fragen dort zu behandeln sind, wo sie am sachkundigsten entschieden und gelöst werden können,
- Kontrolle der Ergebnisse der Arbeit mit ökonomischen Mitteln,
- die aufmerksame und stetige Tätigkeit der Leiter zur richtigen Auswahl und Entwicklung befähigter Leitungskräfte und
- die Anwendung modernster Mittel und Methoden der Leitungsarbeit.

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft haben alle staatlichen Organe eine höhere Verantwortung als bisher. Entsprechend den Erfordernissen des Reproduktionsprozesses erfolgt die planmäßige staatliche Leitung nach dem Produktionsprinzip so, daß alle Hauptproportionen und Prozesse richtig gesteuert werden und Doppelarbeit vermieden wird. Damit wird gesichert, daß die ökonomische Politik von Partei und Regierung entsprechend dem Wirken der ökonomischen Gesetze des Sozialismus bei breiter Entfaltung der schöpferischen Masseninitiative in unserer wirtschaftlichen Entwicklung durchgesetzt wird. In dieser Weise wird die wirtschaftlich-organisatorische Rolle des sozialistischen Staates gefestigt, die Bewußtheit und Organisiertheit unserer wirtschaftlichen Entwicklung gefördert und den Erfordernissen der ökonomischen Gesetze des Sozialismus entsprochen.

## 2. Hauptaufgaben der gesellschaftlichen Kontrolle

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung stellt zugleich höhere Anforderungen an die gesellschaftliche Kontrolle und ihre Organisation. Durch Anwendung eines in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel, insbesondere durch die konsequente Ausnutzung des Gewinns und der persönlichen materiellen Interessiertheit, wirken die Wertkategorien direkt in Richtung der Erfordernisse der ökonomischen Gesetze des Sozialismus. Gleichzeitig damit erhöhen sich die Rechte und Pflichten der Leiter der Betriebe und VVB. Ihre Verantwortung als Leiter von Arbeitskollektiven und für die ökonomisch beste Nutzung der ihnen übertragenen materiellen und finanziellen Fonds wächst.

All dies macht die gesellschaftliche Kontrolle keineswegs entbehrlich, sondern erhöht insbesondere die Funktion der Kontrolle der Ergebnisse der Arbeit mit ökonomischen Mitteln. Weder die Ausarbeitung optimaler, wissenschaftlich begründeter Pläne noch ein in sich geschlossenes System ökonomischer Hebel werden

Widersprüche zwischen den im Plan festgelegten gesellschaftlichen Erfordernissen und dem Handeln einzelner Menschen und Gruppen völlig ausschließen können. Darüber hinaus werden gerade durch die umfassende Entfaltung der schöpferischen Initiative der werktätigen Menschen viele neue Erscheinungen im Wirtschaftsleben auftreten, deren rasche und nachdrückliche Verallgemeinerung von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse ist. Deshalb ist eine höhere Qualität der gesellschaftlichen Kontrolle erforderlich. Insbesondere ist die Kontrolle durch die Mark so zu organisieren, daß sie von allen Staats- und Wirtschaftsorganen zur Verstärkung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, zur Erfüllung der Planaufgaben und damit zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes und der weiteren Entwicklung der Produktivkräfte genutzt wird. Das erfordert:

- gründliche ökonomische Analysentätigkeit,
- schnelle und aussagekräftige Kostenkontrolle und Ergebnisrechnungen,
- unverzügliche und präzise Information der verantwortlichen Leitungsorgane bei vollständiger Beachtung aller wichtigen Seiten des Reproduktionsprozesses,
- sachliche Qualifizierung der Kontrolltätigkeit, vor allem im Hinblick auf den technisch-wissenschaftlichen Höchststand und auf den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt,
- Entwicklung und umfassende Anwendung neuer Formen der öffentlichen Massenkontrolle (z. B. die Verteidigung von Plänen, Projekten, F- und E-Themen usw., die ehrenamtliche Mitarbeit breiter Bevölkerungskreise an der gesellschaftlichen Kontrolle usw.).

Um eine bestmögliche Wirkung des Systems ökonomischer Hebel zu gewährleisten, muß die gesellschaftliche Kontrolle die Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Planaufgaben und der Wirkung ökonomischer Hebel sichern, gute Erfahrungen verallgemeinern und Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Normen aufdecken bzw. verhindern.

Die Leitung nach dem Produktionsprinzip erfordert dringend, daß der verantwortliche Leiter alle Hinweise, Ergebnisse und Auflagen der Kontrollorgane erhält und sie zur Sicherung der Planerfüllung anwendet. Dies erfordert eine Veränderung der bislang noch vorhandenen Praxis einer ressortmäßigen Kontrolle, die als isolierte Kontrolle zwangsläufig unvollkommen bleibt und damit ihre Wirksamkeit als Instrument der Leitungstätigkeit einschränkt und unrationelle Doppelarbeit hervorruft. Es ist notwendig, eine exakte Festlegung über die Aufgaben zu treffen, die die staatlichen und Wirtschaftsführungsorgane bei der Durchführung der Kontrolle, insbesondere der Kontrolle durch die Mark, haben. Es muß hierdurch gesichert werden, daß die Kontrolle zu einem festen Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit wird. Dabei ist klar, daß die mit dem ökonomischen System der Planung und Leitung verbundene Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VVB und Betrieben alle Kontrollorgane einschließlich der Finanzorgane und der Banken verpflichtet, neue Methoden und Formen der ökonomischen Kontrolle anzuwenden.

Die Statistik ist verpflichtet, den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß in seinen einzelnen Phasen und Komplexen, in seinen Einzelheiten, Zusammenhängen

und Verflechtungen allseitig, umfassend und lückenlos zu erfassen, darzustellen, abzurechnen und zu analysieren. Dazu ist es notwendig, ein einheitliches geschlossenes System der Rechnungsführung und Statistik zu schaffen, das im Zusammenhang mit der Entwicklung hochmechanisierter Rechenanlagen die schnelle Übermittlung von Einzel- und Gesamtangaben für die Planung, für die operative Leitung, für die Kontrolle und Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sicherstellt.

Das einheitliche System der Rechnungsführung und Statistik muß aufbauen auf einer einheitlichen Primärerfassung, die inhaltlich gleichartige wirtschaftliche Prozesse, Vorgänge und Elemente auf der Grundlage der untrennbaren Einheit von Mengen-, Zeit- und Wert-(Geld)rechnung, in ihrem untrennbaren Zusammenhang und ihrer gegenseitigen Abhängigkeit allseitig erfaßt und darstellt. Die Statistik hat eine schnelle, umfassende und gründliche Information in der Analysen- und Berichtsarbeit für die verantwortlichen Leitungsorgane zu gewährleisten.

### 3. Die Hauptaufgaben des Ministerrates und der Organe der Wirtschaftsführung

Die mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verbundene wissenschaftlich fundierte Führungstätigkeit berührt vor allem die neue Funktion des Ministerrates und seiner Organe bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Diese neue Funktion besteht darin, den gesamten Reproduktionsprozeß unserer Volkswirtschaft wissenschaftlich begründet zu planen und zu leiten und dabei stets den höchsten ökonomischen Nutzeffekt der gesamten Wirtschaftstätigkeit zu erreichen. Der Ministerrat und seine Organe arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse des ZK der SED, der Volkskammer und des Staatsrates sowie der Regierung der DDR.

Beim Ministerrat und seinen Organen muß begonnen werden, die wissenschaftliche Führung der Volkswirtschaft zu organisieren. Das ermöglicht, den großen Umwandlungsprozeß bei der Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in den VVB und Betrieben zielstrebig und qualifiziert zu leiten bei gleichzeitiger Entfaltung der Initiative der Werktätigen. Dabei kommt es darauf an, die Einheitlichkeit der Leitung von den Beschlüssen der Volkskammer, der Funktion des Staatsrates, der Funktion des Ministerrates und aller seiner Organe zu gewährleisten und in der staatlichen Leitung die Hauptrichtungen des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes zur Leitlinie der Führungstätigkeit zu machen.

Im Beschluß des Ministerrates über die Grundsätze der Arbeit des Ministerrates für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 7. Februar 1963 wurde bereits eindeutig festgestellt, daß die Leitung der Volkswirtschaft die Hauptfunktion des Ministerrates und seines Präsidiums ist. Das erfordert, die Arbeit des Ministerrates und seines Präsidiums auf die festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu konzentrieren, vor allem

- auf die konsequente Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus,
- auf die rasche Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes und die Steigerung der Arbeitsproduktivität,

- auf die weitere Entwicklung der materiell-technischen Basis,
- auf die Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft,
- auf die Erhöhung der Akkumulation, die Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes und den konzentrierten Einsatz der Mittel.

Die Lösung der neuen Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus macht ebenfalls eine bedeutende Erhöhung der Verantwortung der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates und anderer Organe für die Leitung und Planung der Wirtschaft notwendig.

#### a) Die Staatliche Plankommission

Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung der Volkswirtschaft. Sie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des ZK der SED und der Regierung der DDR. Die allseitige Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Planwirtschaft zur Erschließung neuer Wege und Möglichkeiten für die weitere Entwicklung der Produktivkräfte muß der Hauptinhalt der Arbeit der Staatlichen Plankommission sein. Sie ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Perspektivpläne, für die Gesamtbilanzierung sowie für die Zusammenfassung der Jahrespläne auf der Grundlage der Planvorschläge der leitenden Organe der Wirtschaftszweige. Im Mittelpunkt der Planung der Volkswirtschaft stehen die stetige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Sicherung der vorrangigen Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität und Qualität der Produktion.

Die Staatliche Plankommission arbeitet eng mit dem Forschungsrat und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik zusammen. Zur Koordinierung und Nutzung der Ergebnisse der ökonomischen Forschung stützt sie sich auf den Beirat für ökonomische Forschung, der ebenfalls eng mit dem Forschungsrat zusammenarbeitet.

Die Staatliche Plankommission arbeitet Direktiven und Orientierungsziffern für die Jahresvolkswirtschaftspläne aus und vervollkommnet das System und die Methoden der Volkswirtschaftsplanung unter Einbeziehung des Systems ökonomischer Hebel, arbeitet Analysen über die Durchführung der Pläne aus und organisiert die Kontrolle über die Einhaltung der qualitativen und finanziellen Kennziffern in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und anderen staatlichen Organen. Bei der Ausarbeitung der Pläne berücksichtigt die Staatliche Plankommission die Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik, die grundlegenden Proportionen zwischen Akkumulation und Konsumtion, die Grundrichtungen der Investitionspolitik, der Entwicklung der Einkommen der Bevölkerung und des Lebensstandards, die Preisbildung und Preisentwicklung sowie die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen.

Die Staatliche Plankommission organisiert die Ausarbeitung des Perspektivplanes in enger Zusammenarbeit mit allen wirtschaftsleitenden Organen. Die Ausarbeitung wissenschaftlich fundierter Perspektivpläne erfordert die Mitarbeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, Institutionen und Einrichtungen und die breite Einbeziehung hervorragender Wissenschaftler und erfahrener Praktiker. Insbesondere bei

der perspektivischen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte nutzt die Staatliche Plankommission durch die Zusammenarbeit mit den Bezirksplankommissionen die natürlichen und ökonomischen Bedingungen, vor allem die volkswirtschaftlich effektivsten Wechselbeziehungen der verschiedenen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft, in den einzelnen Bezirken, Gebieten, Städten und Dörfern aus.

Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Anleitung der Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivplanung in den zentralen Staatsorganen, den VVB, den Wirtschafts- und Landwirtschaftsräten. Sie leitet die Plankommissionen in den Bezirken an. Die Staatliche Plankommission hat zu sichern, daß das Prinzip der Kontinuität der Planung schrittweise durchgesetzt wird, das System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die Ausarbeitung optimaler Pläne gewährleistet und daß im Gesamtsystem der Planung der Volkswirtschaft modernste Mittel und Methoden Anwendung finden.

#### b) Der Volkswirtschaftsrat

Der Volkswirtschaftsrat ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung und Leitung der Industrie. Er arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des ZK der SED und der Regierung der DDR. Er hat auf der Basis des Perspektivplanes, der Orientierungsziffern und der Richtlinien der Staatlichen Plankommission den Jahresplan für die Industrie in allen seinen Teilen auszuarbeiten. Er ist verantwortlich für die Übergabe eines mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen abgestimmten, in sich bilanzierten und begründeten Planvorschlages an die Staatliche Plankommission sowie für die Sicherung der Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Volkswirtschaftsrates steht die umfassende Entwicklung der Produktivkräfte der Industrie. Er konzentriert sich dabei auf die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Industrie, die Ausarbeitung, Koordinierung und Entscheidung grundsätzlicher Probleme der technischen und ökonomischen Entwicklung, die Ausarbeitung grundsätzlicher Analysen der ökonomischen Tätigkeit und die umfassende Anwendung des Systems ökonomischer Hebel.

Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet, daß auf der Grundlage der bestätigten Pläne die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die VVB und die Bezirkswirtschaftsräte eigenverantwortlich die im Plan gestellten Aufgaben mit höchstem ökonomischem Nutzeffekt durchführen. Er koordiniert und leitet die Durchführung der perspektivischen und laufenden Aufgaben, die über den Verantwortungsbereich einer VVB oder eines Bezirkswirtschaftsrates hinausgehen und von ihnen nicht selbst geklärt bzw. entschieden werden können.

Der Volkswirtschaftsrat verwirklicht die vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze der Wirtschaftspolitik, indem er die Durchführung der Hauptaufgaben entsprechend den bestätigten Plänen für die gesamte Industrie komplex leitet, koordiniert und kontrolliert.

Seine Arbeit richtet sich insbesondere auf

- die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die komplexe Leitung von For-

schung und Entwicklung, Projektierung, Produktion und Absatz,

- die Sicherung der allseitigen Erfüllung der staatlichen Aufgaben, vor allem der volkswirtschaftlich wichtigsten Investitionsvorhaben der Industrie, der Staatsplanpositionen, des Exports — insbesondere des Exports kompletter Anlagen — und der Produktion von Gütern des Massenbedarfs,
- die Sicherung des vorrangigen Wachstums der führenden Industriezweige auf der Grundlage des Perspektivplanes und durch die Festlegung komplexer Programme sowie durch Konzentration der Mittel und Kräfte,
- die planmäßige Entwicklung der Standardisierung, der Spezialisierung, Konzentration und Kombination der Produktion u. a. durch Bildung von Kombinat, vereinigten Industrieunternehmen und Leitbetrieben,
- die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die Kontrolle ihrer Durchführung auf der Grundlage bestätigter Direktiven,
- die Förderung der Arbeit mit technisch begründeten Arbeitsnormen, Zeitnormativen und Bestzeiten und Koordinierung der Zeitnormativkataloge für die Industrie,
- die Organisierung des Systems der Lenkung der materiell-technischen Versorgung, der Kooperationsbeziehungen und der wirtschaftlichen Ausnutzung der materiellen und finanziellen Mittel,
- die Erziehung und Qualifizierung der Werktätigen, besonders der Leitungskräfte, den Einsatz der ausgebildeten wissenschaftlichen Kader der Fach- und Hochschulen, insbesondere in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft.

Zur wissenschaftlich fundierten Lösung dieser Aufgaben erarbeitet der Volkswirtschaftsrat Vorschläge für die perspektivischen Aufgaben, erläßt Direktiven der Durchsetzung der ökonomischen Politik für die VVB und organisiert die umfassende Ausnutzung der materiellen Interessiertheit im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung der VVB. Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der VVB und Bezirkswirtschaftsräte, was die Qualifizierung und Rechenschaftslegung der leitenden Kader dieser Organe einschließt.

Der Volkswirtschaftsrat leitet die Industrie nach dem Produktionsprinzip. Er verwirklicht seine Aufgaben durch die Industrieabteilungen, VVB, Bezirkswirtschaftsräte, wissenschaftlichen Institute und staatlichen Kontore.

#### c) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind für die Ausarbeitung und Bilanzierung des Jahresplanes ihres Wirtschaftsbereiches, ausgehend von den Hauptrichtungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, voll verantwortlich.

Sie haben nach dem Produktionsprinzip die ihnen unterstellten VVB, wissenschaftlichen Institute und Projektierungsbüros anzuleiten. Sie koordinieren die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung des gesamten Wirtschaftszweiges und sichern damit eine komplexe Leitung der Schwerpunktaufgaben. Ferner haben sie in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission die VVB bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes anzuleiten.

Sie stärken auf allen Gebieten die Verantwortung und Selbständigkeit der VVB. Die vornehmste Aufgabe der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates besteht darin, die Voraussetzungen zu schaffen, daß die VVB den Reproduktionsprozeß ihres Bereiches mit höchstem Nutzeffekt leiten und sich zum ökonomischen Führungsorgan entwickeln.

Sie bestätigen die Konzeption der VVB zur Lösung der staatlichen Hauptaufgaben und koordinieren die Lösung der Aufgaben, die von den Generaldirektoren nicht allein gelöst werden können.

Sie kontrollieren, daß die Anwendung des Systems ökonomischer Hebel in den VVB so erfolgt, daß die gesellschaftlichen Interessen voll gewahrt werden.

Eine wichtige Methode der Anleitung und Kontrolle der VVB ist die persönliche Berichterstattung und Rechenschaftslegung der Generaldirektoren vor dem Leiter der Industrieabteilung.

Die Industrieabteilungen orientieren sich bei der Planung und Leitung auf folgende Hauptaufgaben:

- die umfassende Entwicklung der Produktivkräfte mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität durch die Anwendung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der Rationalisierung, Spezialisierung, Konzentration und Kombination ständig zu steigern, die Selbstkosten zu senken und die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen,
- die führenden Zweige der Volkswirtschaft, insbesondere durch die koordinierte Ausarbeitung von Programmen und der Kontrolle ihrer Durchführung, vorrangig zu entwickeln,
- die komplexe Leitung von Projektierung, Forschung, Entwicklung, Produktion und Absatz zu sichern,
- die schwerpunktmäßige Lenkung der materiellen und finanziellen Mittel, insbesondere der komplexen Vorbereitung der Investitionen und die Sicherung der termingerechten Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben mit dem höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen.

Die Leiter der Industrieabteilungen sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle zur termin- und qualitätsgerechten Erfüllung der Pläne Neue Technik, für die schnelle Einführung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse in die Produktion und für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, ihre Durchführung und Kontrolle. Sie legen in diesem Zusammenhang die grundsätzlichen Aufgaben der VVB fest.

Die Industrieabteilungen sind für die Ausarbeitung und Bilanzierung der Staatsplannomenklatur und für die Kontrolle der Durchführung der den VVB und VEB übertragenen Bilanzierungsfunktionen verantwortlich. Sie haben bei der Ausarbeitung der Exportperspektive mitzuwirken. Sie kontrollieren, daß die VVB die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Exportaufträge termin-, qualitäts- und sortimentgerecht erfüllen.

Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Durchsetzung des Prinzips „Neue Technik — neue Normen“ erarbeiten die Industrieabteilungen die Grundsätze der technischen Arbeitsnormung für ihren Wirtschaftsbereich und koordinieren die wirtschaftszweigtypischen Zeitnormativkataloge. Sie verallgemeinern die besten Erfahrungen bei der Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen.

Die Industrieabteilungen sind verantwortlich für die Auswahl, den Einsatz, die Qualifizierung und Entwicklung der leitenden Funktionäre der Industrie entsprechend den bestätigten Entwicklungsprogrammen. Die Leiter der Industrieabteilungen sichern die straffe staatliche Ordnung und Disziplin unter Wahrung der Verantwortlichkeit der Generaldirektoren der VVB, der Werkleiter und der Leiter der Institute. Sie haben über die gesamte Tätigkeit der VVB eine tiefgründige ökonomische Kontrolle auszuüben. Diese bezieht sich insbesondere auf die Kontrolle

- der ökonomischen Ergebnisse der VVB an Hand des Staatsplanes,
- der Vertragsbindung des geplanten Absatzes, einschließlich des Exports,
- der richtigen Anwendung ökonomischer Hebel, einschließlich der Unterbindung auftretender egoistischer Tendenzen,
- der gesamten Arbeitsweise der VVB, in Verbindung mit der Revisionstätigkeit der Finanzorgane.

Jährlich erfolgt die Rechenschaftslegung des Generaldirektors vor dem Leiter der Industrieabteilung. Diesem ist nach Beendigung des Geschäftsjahres und Durchführung einer Kontrollausschußsitzung durch den Leiter der Industrieabteilung Entlastung über die geleistete Arbeit zu erteilen. Zur Vorbereitung dieser Rechenschaftslegung hat die Industrieabteilung eine exakte Analyse und Einschätzung der Arbeit der VVB vorzunehmen. Sie stützt sich dabei auf die Ergebnisse der Finanzrevision durch die Organe des Ministeriums der Finanzen und auf die Kontrollergebnisse der Banken, auf die konkrete Einschätzung der Arbeit der VVB hinsichtlich des Ex- und Importes durch die Außenhandelsunternehmen, auf die Beurteilung der Konsumgüter durch die Binnenhandelsorgane, auf die Beurteilung der perspektivischen Arbeit durch die Staatliche Plankommission, den Forschungsrat und andere Organe und auf die Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung. Die Leiter der Industrieabteilungen haben das Recht, die Organe der Finanzrevision für besondere Schwerpunktaufgaben in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen anzufordern.

#### d) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe

Von entscheidender Bedeutung für die organische Verbindung der zentralen staatlichen Planung und der Anwendung des Systems ökonomischer Hebel mit der Durchsetzung des Produktionsprinzips ist die neue Rolle der VVB im ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Die VVB sind das ökonomische Führungsorgan ihres Industriezweiges. Sie arbeiten nach dem Produktionsprinzip und dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie sind auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben für die Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne der ihnen zugeordneten Betriebe und Einrichtungen, für den wissenschaftlich-technischen Höchststand der Erzeugnisse und der Fertigungstechnik verantwortlich. Sie arbeiten ständig an der Vervollkommnung der wissenschaftlich-technischen Konzeption und der Ökonomik ihres Zweiges.

Die VVB tragen gemäß den in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielsetzungen die volle Verantwortung für den gesam-

ten Reproduktionsprozeß der ihnen zugeordneten Betriebe. Die VVB haben das System ökonomischer Hebel in ihrem Bereich entsprechend den konkreten Bedingungen richtig anzuwenden. Durch die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VVB erhält der Gewinn für sie eine zentrale Stellung in der Stimulierung der Wirtschaftstätigkeit aller der VVB zugeordneten Betriebe und der VVB-Leitung. Der Gewinn ist ein entscheidender Maßstab für die Beurteilung der ökonomischen Leistung der VVB.

Sie sichern die technische Entwicklung im Industriezweig durch die komplexe Leitung von Forschung und Entwicklung, Projektierung und Konstruktion, Produktion und Absatz und gewährleisten eine bedarfsgerechte Produktion mit höchstem ökonomischem Nutzen.

Über die Erzeugnisgruppenarbeit verwirklicht die VVB ihre Verantwortung für den gesamten Industriezweig, gegenüber der bezirksgeleiteten Industrie hinsichtlich des technischen Fortschritts und der Bilanzierung.

Die VVB haben die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Industriezweig und in den bezirksgeleiteten Betrieben gleichen Charakters in enger Zusammenarbeit mit den Bezirkswirtschaftsräten zu organisieren, um die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Rentabilität und eine bedarfsgerechte weltmarktfähige Produktion mit höchstem Nutzen zu sichern.

Die Generaldirektoren der VVB organisieren die Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen des Forschungsrates, den Hoch- und Fachschulen, den Akademien und ihren Einrichtungen sowie den wissenschaftlichen Instituten. Sie haben die Aufgaben der Wissenschaftlich-Technischen Zentren und Institute unter Beachtung der spezifischen Bedingungen des Industriezweiges exakt auszuarbeiten.

Auf der Grundlage der Orientierungsziffern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und der Planvorschläge der Betriebe erarbeitet die VVB den bilanzierten und mit den zuständigen Organen abgestimmten Planvorschlag der VVB. Sie begründet ihn vor dem Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

Die VVB hat die allseitige Erfüllung der staatlichen Aufgaben, vor allem auf dem Gebiet der Staatspositionen, der Investitionen, des Planes Neue Technik, des Exports und der Konsumgüter zu gewährleisten. Die VVB ist für die Investitionspolitik in den ihr zugeordneten Betrieben verantwortlich. Sie hat die vorhandenen Investitionsmittel auf die volkswirtschaftlich wichtigsten Vorhaben zu konzentrieren und zu sichern, daß die Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung internationaler Bestwerte projektiert, in kürzester Frist und mit geringstem Aufwand an Mitteln fertiggestellt und daß die projektierten Leistungskennziffern erreicht werden.

Die Generaldirektoren der VVB haben in den ihnen zugeordneten Betrieben die Finanzrevision durchzuführen und die Kontrolle durch die Mark zu organisieren. Den Werkdirektoren der VVB ist nach Beendigung des Geschäftsjahres und Durchführung einer Kontrollausschusssitzung durch den Generaldirektor der VVB Entlastung über die geleistete Arbeit zu erteilen.

Auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und qualitativen Kennziffern sind ökonomisch zweckmäßige Lohnformen und Prämien-systeme zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Senkung der Selbstkosten auszuarbeiten und ihre Einführung in den Betrieben zu organisieren. Die VVB leitet die Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und Bestzeiten nach Bereichen und Branchen sowie die Ausarbeitung und Anwendung überbetrieblicher Zeitsnormativkataloge an. Dabei sind neue Fertigungstechnologien und -verfahren sowie durch Leistungsvergleich ermittelte Besttechnologien zugrunde zu legen.

Die VVB ist für den Absatz der Erzeugnisse der ihr zugeordneten Betriebe mitverantwortlich. In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Binnen- und Außenhandels erarbeitet sie Marktanalysen und führt die Bedarfsforschung durch. Die VVB ist mitverantwortlich für eine hohe Devisenrentabilität beim Export ihrer Erzeugnisse. Sie organisiert die Werbung sowie den Kunden- und Ersatzteildienst.

Die VVB ist für die Durchführung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entsprechend bestätigter Direktiven verantwortlich.

Entsprechend der Bilanzordnung organisiert die VVB die Bilanzierungstätigkeit in ihrem Industriezweig. Mit Hilfe der Bilanzen entwickelt die VVB die Kooperationsbeziehungen der Betriebe zur Sicherung des Bedarfs an Material und Zulieferungen.

#### e) Die volkseigenen Betriebe

Die Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist mit einer wesentlichen Erhöhung der Verantwortung der Werkdirektoren verbunden.

Die Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel im Betrieb hat so zu erfolgen, daß die von der VVB in den qualitativen und quantitativen Hauptkennziffern festgelegten Planaufgaben mit dem größten gesellschaftlichen Nutzeffekt durchgeführt und die Werktätigen sowie die Leiter an der Übernahme optimaler Planaufgaben materiell interessiert werden.

Der Werkdirektor ist für die Erfüllung des von der VVB bestätigten Betriebsplanes verantwortlich. Er ist gegenüber dem Generaldirektor der VVB rechenschaftspflichtig und arbeitet nach seinen Weisungen.

Der Werkdirektor organisiert ausgehend von den Aufgaben des Betriebsplanes die Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse nach Lieferplänen entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen.

Dabei ergeben sich für den volkseigenen Betrieb folgende Hauptaufgaben:

- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Erzeugnissen und in der Fertigung sowie Erreichung des Gütezeichens „Q“ für die Haupterzeugnisse des Werkes.
- Durch die sozialistische Rationalisierung und Rekonstruktion, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten bei gleichzeitiger Ausnutzung aller Reserven den höchsten gesellschaftlichen Nutzeffekt zu erreichen.

- Organisation einer zweckmäßigen innerbetrieblichen Arbeitsteilung.
- Produktion von marktfähigen Erzeugnissen mit hoher Qualität, nach Menge, Sortiment und Termin sowie Sicherung des Absatzes.
- Produktion von hochwertigen Erzeugnissen für den Bevölkerungsbedarf, Ausnutzung aller materiellen Ressourcen.

Der Werkdirektor sichert die Durchsetzung der neuen Technik, indem er

- ständig einen Vergleich seiner Erzeugnisse mit dem wissenschaftlich-technischen Höchststand im Weltmaßstab durchführt,
- die eigene Kapazität zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben ständig entwickelt und technologisch vervollkommnet,
- sich auf die Ergebnisse der Arbeit des wissenschaftlich-technischen Zentrums des Industriezweiges stützt,
- die Mitarbeit der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb mobilisiert und die Vorschläge der Neuerer für den technischen Fortschritt nutzbar macht,
- Schwerpunkte der Aufgaben des Planes der technisch-organisatorischen Maßnahmen den Betriebssektionen der Kammer der Technik vorgibt und auf das engste mit ihnen zusammenarbeitet.

Der Werkdirektor ist für die Ausarbeitung, termin- und qualitätsgerechte Durchführung und Kontrolle des Planes Neue Technik unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte voll verantwortlich.

Er arbeitet mit der Gewerkschaftsorganisation und der Ständigen Produktionsberatung auf das engste zusammen.

Der volkseigene Betrieb hat den planmäßig vorgesehenen Gewinn zu erwirtschaften und muß durch rationelle Produktion und Organisation seiner Tätigkeit eine hohe Rentabilität der Produktion sichern. Dabei ist der Gewinn ein entscheidender Maßstab für die Beurteilung der ökonomischen Leistung des Betriebes.

Der Werkdirektor hat die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Durchsetzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung zu schaffen.

In Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit wird die Initiative der Werktätigen und ihrer Kollektive ständig auf die volle Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fonds gelenkt, um dadurch eine hohe Rentabilität des Betriebes zu erreichen.

Der Werkdirektor ist dafür verantwortlich, daß mit Hilfe des zwischen ihm und der Betriebsgewerkschaftsleitung abgeschlossenen Betriebskollektivvertrages auf der Grundlage aufgeschlüsselter Pläne das gesamte Werkkollektiv in die Lösung der Aufgaben einbezogen wird.

Er organisiert durch klare Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche die Aufschlüsselung der staatlichen Aufgaben, lenkt sie in Verbindung mit der Durchführung von Rechenschaftslegungen und den Berichterstattungen im Rahmen des Betriebskollektivvertrages.

Der Werkdirektor ist für die Qualifizierung der Werktätigen entsprechend der Perspektive der Produktion verantwortlich.

#### f) Die Wirtschaftsräte der Bezirke

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind Organe des Volkswirtschaftsrates zur Leitung und Planung der bezirksgeleiteten Industrie. Sie sind dem Volkswirtschaftsrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. In ihrer Arbeit gehen sie von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, der Regierung der DDR und Weisungen des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates aus.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke sind entsprechend den ihnen vom Volkswirtschaftsrat nach Zweigen übergebenen staatlichen Aufgaben, Direktiven und Orientierungsziffern für die Ausarbeitung und Erfüllung der Jahreswirtschaftspläne der bezirksgeleiteten Industrie und für die Erfüllung der Aufgaben entsprechend dem Bezirksversorgungsplan verantwortlich.

Zur Erreichung des höchsten Nutzeffektes in der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur schnelleren Erschließung der vorhandenen Reserven ist in der bezirksgeleiteten Industrie die Leitung nach dem Produktionsprinzip durchzusetzen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Wirtschaftsräte der Bezirke steht

- die rasche Steigerung der Arbeitsproduktivität mit Hilfe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Rationalisierung der Produktion sowie die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- die sortiments- und termingerechte Produktion von Erzeugnissen mit hoher Qualität, besonders für den Bedarf der Bevölkerung,
- die ständige Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität der Produktion,
- die Koordinierung der Arbeit der Betriebe und Organisation der Kooperation.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke verwirklichen ihre Aufgaben gegenüber der bezirksgeleiteten Industrie durch

- Industrieabteilungen, die entsprechend der jeweiligen Struktur der bezirksgeleiteten Industrie beim Wirtschaftsrat zu bilden sind. Sie werden von den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates fachlich angeleitet und unterstützt;
- enge Zusammenarbeit mit den für die Industriezweige und Branchen verantwortlichen VVB, insbesondere über die Erzeugnisgruppen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- eine enge Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreistagen und ihren Räten, mit den Gewerkschaften, der Nationalen Front, der Kammer der Technik und anderen gesellschaftlichen Organisationen.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben gegenüber den Bezirkstagen jährlich ein- bis zweimal über die Durchführung der staatlichen Aufgaben in der bezirksgeleiteten Industrie Rechenschaft abzulegen.

Den Wirtschaftsräten der Bezirke werden schrittweise örtlich geleitete volkseigene Betriebe zugeordnet, die halbstaatlichen und privaten Industrie-

betriebe — mit Ausnahme der örtlichen Versorgungsbereiche — sowie die ausschließlich industriell produzierenden PGH werden beigeordnet. Die Wirtschaftsräte der Bezirke werden aus den Räten der Bezirke herausgelöst.

Die örtlichen Versorgungsbetriebe, das Handwerk — mit Ausnahme der ausschließlich industriell produzierenden PGH — und die kommunale Wirtschaft sind aus dem Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke auszugliedern. Sie unterstehen den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

Dem Charakter der Produktion des Bezirkes entsprechend ist ein geeignetes System für die Anleitung der bezirksgeleiteten Betriebe zu entwickeln. Bestimmt durch volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die Produktionsstruktur sind erste Vorschläge zur schrittweisen Bildung von Kombinat in der volkseigenen bezirksgeleiteten Industrie zu erarbeiten. Das System der Leitbetriebe ist auszuweiten.

Maßstab für die Lösung dieser Aufgaben ist der Nachweis des volkswirtschaftlichen Nutzens. Für die Durchführung sind die Räte der Bezirke voll verantwortlich. Sie legen fest und stimmen mit dem Volkswirtschaftsrat sowie dem Ministerium der Finanzen ab, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Etappen

- die Zuordnung der kreisgeleiteten Betriebe zu den Wirtschaftsräten erfolgt,
- die Industrieabteilungen bei den Wirtschaftsräten gebildet werden,
- der Wirtschaftsrat aus dem Rat des Bezirkes herausgelöst wird.

#### g) Das Ministerium der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung des Staatshaushaltes, der Kredite und der Valuten. Es arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Es organisiert seine Tätigkeit auf der Basis des Volkswirtschaftsplanes. Es erarbeitet die Entwürfe für den Staatshaushaltsplan, den Kreditplan und den Valutaplan auf der Grundlage des Perspektivplanes der Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes und der vom Ministerrat bestätigten ökonomischen Konzeption für die Entwicklung der Volkswirtschaft. Es prüft die von den Leitern der zentralen Organe und den Räten der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich ausgearbeiteten Planvorschläge und führt die Gesamtbilanzierung des Staatshaushaltes, des Kredit-systems und der Valuten in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan durch.

Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe, der Durchführung des Staatshaushaltsplanes, des Kreditplanes und des Valutaplanes sowie bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der Finanzwirtschaft hat das Ministerium der Finanzen die Aufgabe, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus voll auszunutzen, so daß über die Finanzen die Erhöhung der Produktion, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Qualität der Produktion sowie die Senkung der Selbstkosten gefördert werden.

Das Ministerium der Finanzen hat die Aufgabe, die aus den Finanzbeziehungen in der Volkswirtschaft und der operativen Kontrolle erkennbaren volkswirtschaftlichen Gesamtprobleme zu erarbeiten und auf diese Weise die Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die dafür verantwortlichen Organe zu unterstützen.

Das Ministerium der Finanzen beurteilt die ausgearbeiteten Jahrespläne der VVB und gibt an die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates seine Stellungnahme ab.

Mit der Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ändern sich die Funktionen des Staatshaushaltes, die Aufgaben und die Stellung des Ministeriums der Finanzen und der anderen Finanzorgane.

Durch die Entwicklung der VVB zu ökonomischen Führungsorganen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, werden die zur Zeit bestehenden direkten Beziehungen, die die rd. 1700 zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe über 220 Finanzabteilungen der Räte der Kreise zum Staatshaushalt haben, nicht mehr erforderlich und durch direkte Beziehungen zwischen den 82 Vereinigungen volkseigener Betriebe und dem Staatshaushalt ersetzt.

Auf der anderen Seite werden direkte Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben und ihrer VVB hergestellt, die darin bestehen, daß die Betriebe denjenigen Teil ihrer Gewinne an die VVB abführen, der nicht für die Finanzierung ihrer planmäßigen erweiterten Reproduktion vorgesehen ist. Dabei erhalten die VVB das Recht, im Rahmen des Planes anderen Betrieben, in denen die planmäßig zu erwirtschaftenden Gewinne für die vorgesehene Erweiterung der Produktion nicht ausreichen, Mittel zuzuführen. Damit übernehmen die VVB Funktionen, die bisher der Staatshaushalt direkt ausgeübt hat.

In Zukunft führen die VVB Gewinne, Umlaufmittel und Amortisationen, die nicht für die planmäßige Finanzierung der VVB und ihrer Betriebe bestimmt sind, sowie — nach ihrer Einführung — die Produktionsfondsabgabe an den Staatshaushalt ab. Sie erhalten Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen, Umlaufmittel und andere finanzielle Bedürfnisse, soweit sie planmäßig nicht durch eigene Gewinne gedeckt werden können.

Damit erhöht sich die Qualität des Staatshaushaltsplanes als Instrument für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft und als Kontrollinstrument für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Das Ministerium der Finanzen muß durch seine Leitungstätigkeit sichern, daß die Finanzorgane durch eine gründliche Analyse der Finanzbeziehungen und der Ergebnisse der operativen Kontrolle Vorschläge zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes ausarbeiten und den wirtschaftsleitenden Organen übergeben. Das Ministerium der Finanzen und die übrigen Finanzorgane müssen Vorschläge zur Vereinfachung der Struktur, für die Beseitigung von Doppelarbeit und für die Reduzierung der Ausgaben für den Unterhalt des Leitungs- und Verwaltungsapparates ausarbeiten und den leitenden Organen unterbreiten. Die Einhaltung der Stellen-

plan- und Finanzdisziplin muß einer systematischen Kontrolle unterliegen.

#### b) Die Deutsche Notenbank

Die Deutsche Notenbank ist als Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zentrales Organ des Ministerrates. Sie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf der Grundlage der Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes und der Kreditplanvorschläge der Betriebe, der VVB sowie der zentralen Organe der Wirtschaft arbeitet sie ihre Entwürfe des Kreditplanes und des Bargeldumsatzplanes aus und erstattet dem Ministerrat über die Erfüllung dieser Pläne Bericht.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der VVB zum ökonomischen Führungsorgan für die Wirtschaftszweige und der neuen Funktion der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates erhöht sich die Verantwortung der Deutschen Notenbank im System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Mit der Umwandlung der VVB zu Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung werden direkte Kreditbeziehungen zwischen der VVB und der Deutschen Notenbank hergestellt. Für die Ausführung dieser Funktionen in den Wirtschaftsbereichen werden spezielle Industrie-Bankfilialen gebildet. Die bestehenden Kreisfilialen der Deutschen Notenbank führen die Kreditierung und die Finanzkontrolle gegenüber den zentralgeleiteten Betrieben nach Weisung der Direktoren der für die jeweilige VVB zuständigen Industrie-Bankfiliale durch.

Da die Betriebe ihre Haushaltsverpflichtungen nicht mehr an die Finanzabteilungen bei den Räten der Kreise, sondern an ihre VVB abführen, neue Haushaltsbeziehungen zwischen VVB und Staatshaushalt entstehen, werden die Industrie-Bankfilialen Kassenvollzugsorgan für diese Teile des Staatshaushaltes.

Im Zusammenhang mit der Forderung, daß sich die zentralen Wirtschaftsorgane auf die Lösung der Hauptaufgaben und Perspektivfragen zu konzentrieren haben, wird das gegenwärtige System der Bestätigung von Quartalskredit- und Quartalskassenplänen geändert, indem den Industrie-Bankfilialen das Recht und die Pflicht übertragen wird, im Rahmen der bestätigten Jahrespläne den VVB die Quartalskassen- und Quartalskreditpläne in eigener Verantwortung zu bestätigen. Damit werden diese Industrie-Bankfilialen das operative Finanzkontrollorgan gegenüber den VVB, einschließlich der Verpflichtung, die planmäßige Abführung der dem Haushalt zustehenden Einnahmen zu kontrollieren.

Die Deutsche Notenbank qualifiziert ihre Kontrollfunktion im Prozeß der Finanzierung, Kreditgewährung, des Krediteinzuges und der Zinszahlung gegenüber den Betrieben und den VVB und indem sie mehr als bisher die Kreditgewährung an die Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen knüpft oder die zweckgebundene Verwendung vorschreibt.

Ausgehend von den zwischen den Betrieben bestehenden Ware-Geld-Beziehungen darf die Bank

in Zukunft aus dem Konto des Abnehmerbetriebes nicht mehr automatisch die Bezahlung der Lieferantenrechnungen vornehmen, sondern muß sie vom Auftrag des Abnehmerbetriebes abhängig machen. Es sind solche Liefer- und Zahlungsbedingungen festzulegen, nach denen der Abnehmerbetrieb das Recht erhält, die Zahlungszuweisung erst nach einer festgelegten Frist zu erteilen, die ihm die Möglichkeit gibt, die Lieferung als vertragsgerecht anzuerkennen und eventuell Mängelrügen geltend zu machen, während der Lieferbetrieb das Recht auf Erhebung von Verzugszinsen u. ä. bei Überschreitung des Zahlungszeitraumes erhält. Die gesetzliche Regelung und die Anwendung ökonomischer Hebel muß zu empfindlichen Nachteilen für den Lieferer bei nicht bedarfsgerechter Lieferung und für den Abnehmer bei nicht fristgemäßer Zahlung führen.

Die Möglichkeit, Zahlungskredite zur Überwindung vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten nach differenzierten Zinssätzen für gut und schlecht arbeitende Betriebe zu gewähren, muß von solchen Bedingungen abhängig gemacht werden, die eine Beseitigung des planwidrigen Zustandes stimulieren. Die Verpflichtung zur fristgemäßen Rückzahlung der eingeräumten Kredite ist mit einem entsprechenden System der finanziellen Haftung der Betriebe und VVB zu verbinden.

Die Industrie-Bankfilialen unterstützen die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes, indem sie zum Planvorschlag der VVB Stellung nehmen und dem Generaldirektor der VVB sowie dem Leiter der Industrieabteilung im Volkswirtschaftsrat Vorschläge für die Verbesserung der Planvorschläge unterbreiten. Der Direktor der Industrie-Bankfiliale nimmt an der Verteidigung des Planvorschlages durch den Generaldirektor der VVB vor dem Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates teil.

Um den Leitern der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates eine umfassende Einschätzung der Tätigkeit der VVB zu ermöglichen, haben diese Industrie-Bankfilialen den Leitern der Industrieabteilungen die Ergebnisse ihrer Feststellungen und ihre Einschätzung über die Tätigkeit der VVB zu übergeben und Vorschläge für die Verbesserung der Tätigkeit der VVB zu unterbreiten. Dasselbe gilt bezüglich der Tätigkeit der Betriebe gegenüber den Generaldirektoren der VVB.

#### 1) Organisation und Aufgaben der Finanzrevision

Die höhere Verantwortung der Leiter der Betriebe, der VVB und wirtschaftsleitenden Organe für die ökonomisch beste Nutzung der ihnen übertragenen Fonds muß mit einer systematischen Revision der Finanzwirtschaft verbunden werden.

Die Finanzrevision der Betriebe erfolgt durch die VVB. Die planmäßige Finanzrevision der VVB erfolgt durch die Revisionsorgane, die dem Minister der Finanzen unterstehen. Sie führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Arbeitsplänen durch, die mit den Leitern der zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates abgestimmt sind. Jeder Betrieb und jede VVB ist jährlich einmal zu prüfen als Grundlage für die Bestätigung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Minister der Finanzen legt die staatlichen Richtlinien für die Durchführung der Finanzrevision und die Bestätigung der Bilanzen und Ergebnisrechnung der VVB sowie für die richtige Durchführung der Inventuren fest.

Die Finanzrevision ist verpflichtet,

- einen energischen Kampf gegen Planverstöße, Veruntreuungen, Verschwendungen und unrationellen Aufwand zu führen, vorhandene Reserven aufzudecken und deren Nutzung durchzusetzen,
- gute Erfahrungen aus Betrieben aufzugreifen und den verantwortlichen Leitern Vorschläge für die Verallgemeinerung zu machen.

Die Revision der Finanzwirtschaft ist zu einer wichtigen Grundlage für die Rechenschaftslegungen und die Bestätigung der Bilanzen und Ergebnisrechnungen der Betriebe und VVB zu entwickeln.

Die Wirksamkeit der Finanzkontrolle ist durch die Entwicklung neuer Formen der öffentlichen Kontrolle über den zweckmäßigsten und sparsamsten Einsatz finanzieller Mittel und über die Einhaltung der Finanzdisziplin zu erhöhen. In Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen und mit Unterstützung der örtlichen Volksvertretungen ist schrittweise die Schaffung ehrenamtlicher Aktivistinnen und Inspektionen für die öffentliche Finanzkontrolle zu organisieren. Die aktive Teilnahme der Bürger an der Untersuchung der Wirtschaftstätigkeit ist zu einem wichtigen Mittel der Aufdeckung und Nutzung von Reserven zu entwickeln.

Diese neuen Aufgaben stellen an die Leiter und die Mitarbeiter aller Finanzorgane wesentlich höhere Anforderungen, als das bisher der Fall war. Aus diesem Grunde muß das Ministerium der Finanzen außergewöhnlich große Aufmerksamkeit auf die weitere Qualifizierung der Leiter und der Mitarbeiter aller Finanzorgane richten.

Die Ausbildung der Kader für die Finanzorgane an den Hoch- und Fachschulen muß so gestaltet werden, daß die Absolventen der Schulen befähigt werden, ihre Aufgaben in den Finanzorganen mit hoher Qualität zu lösen. In den Finanzorganen sind solche wichtigen Formen zur Qualifizierung der Kader wie Erläuterung und Beratung der Aufgaben durch die Leiter an Ort und Stelle, Erfahrungsaustausche, Berichterstattungen über die Durchführung der gestellten Aufgaben usw. weitaus mehr und besser als bisher anzuwenden.

#### k) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist zum zentralen staatlichen Organ zur Sicherung der Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und der Gütekontrolle auszubauen. Es hat die Beurteilungsmaßstäbe für die Klassifizierung der Erzeugnisse festzulegen und die Bestimmungen und die Reihenfolge der Erteilung von Gütezeichen entsprechend den Planaufgaben zu erlassen. Das DAMW ist verantwortlich für die Einstufung der Erzeugnisse in Güteklassen und hat die von den VVB ausgearbeiteten und in verbindlichen Standards festgelegten Güteigenschaften und die daran geknüpften Festlegungen für Garantie- und Gewährleistungsansprüche, Freisnächlässe usw. zu bestätigen. Diese bilden die Grundlage für die Preisdifferenzierung

nach Güteigenschaften. Das DAMW hat die Preisdifferenzierung durchzusetzen.

Das DAMW bestimmt die Grundsätze der TKO-Arbeit und hilft den VVB bei der Organisation des Kampfes um hohe Qualität in politisch-ideologischer und fachlicher Hinsicht. Zur Sicherung einer objektiven Qualitätskontrolle und zur Durchsetzung der aus den Parteibeschlüssen sich ergebenden Qualitätsforderungen üben die TKO-Leiter der Betriebe zusätzliche staatliche Funktionen aus.

Beginnend mit den wichtigsten Betrieben der führenden Industriezweige, sind deshalb die TKO-Leiter außer dem Werkleiter noch zusätzlich dem DAMW zu unterstellen. Das DAMW hat das Recht, an den Rechenschaftslegungen der Leitungen der VVB gegenüber dem Volkswirtschaftsrat teilzunehmen und Vorschläge für Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und -sicherung zu unterbreiten.

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind die vorstehend am Beispiel der Leitung der Industrie erläuterten Grundsätze der wissenschaftlichen Führungstätigkeit in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechend ihren Besonderheiten auszuarbeiten und anzuwenden.

### III.

#### Die wissenschaftlich begründete zentrale staatliche Planung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Die Ausarbeitung optimaler langfristiger Pläne ermöglicht es, entsprechend den ökonomischen Gesetzen den Prozeß der sozialistischen erweiterten Reproduktion richtig zu steuern. Dies bedeutet, unter Beachtung der Erfordernisse des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus und bei präziser Ausnutzung und Anwendung des Gesetzes der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, des Gesetzes des stetigen Wachstums der Arbeitsproduktivität, des Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung, des Wertgesetzes und des Gesetzes der sozialistischen Akkumulation, die optimale und proportionale Entwicklung der Produktivkräfte zu gewährleisten und eine moderne, harmonische und leistungsfähige Volkswirtschaft aufzubauen.

Das Neue in der Planung besteht dabei darin, zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Effektes und damit der Erhöhung des Volkswohlstandes den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen den Wirtschaftsplänen und ökonomischen Hebeln herzustellen, wobei der wissenschaftlich ausgearbeitete Perspektivplan das grundlegende Instrument der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im ökonomischen System ist.

Durch den Perspektivplan und die auf seiner Grundlage erarbeiteten Jahrespläne werden die Ziele und die Aufgaben bestimmt, auf deren Erreichung das System der ökonomischen Hebel und die wissenschaftlich begründete Führungs- und Leitungstätigkeit im ökonomischen System der Planung und Leitung gerichtet sein müssen. Eine bilanzierte langfristige Konzeption der ökonomischen Entwicklung ist die Voraussetzung, um die nationale Wirtschaft der DDR gemäß dem Parteiprogramm zu entwickeln. Der Perspektivplan muß im Unterschied zur bisherigen Praxis nicht eine bloße Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung dar-

stellen, sondern ein tiefgründig ausgearbeitetes wissenschaftliches Dokument sein. Die Perspektivplanung beginnt mit der sorgfältigen Ausarbeitung der Hauptrichtungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik. Sie basiert auf der breiten Anwendung der fortgeschrittensten in- und ausländischen Erfahrungen und den in der Perspektivplanperiode zu erarbeitenden Ergebnissen von Wissenschaft und Technik und berücksichtigt die Ergebnisse der Abstimmung mit der perspektivischen Entwicklung der Länder des RGW.

An den „Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung“ für alle Hauptzweige der Volkswirtschaft und wichtigen Betriebe, die Voraussetzung und Bestandteil des Perspektivplanes sind, ist ständig zu arbeiten. Diese Konzeptionen gehen aus von den vorhandenen, aus der Forschung und Entwicklung erkennbaren neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen. Sie enthalten die Schlussfolgerungen für den Inhalt und die Reihenfolge der notwendigen Veränderungen des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Produktion, der Technologie und der wichtigsten Erzeugnisse der betreffenden Zweige, einschließlich des Nachweises des zu erreichenden ökonomischen Effektes.

Die wichtigste organisatorische Voraussetzung für die Erarbeitung und ständige Vervollkommnung der Konzeptionen für die wissenschaftlich-technische Entwicklung der Zweige wurde mit den Perspektivplangruppen bei den VVB geschaffen. Es ist Aufgabe der Perspektivplangruppen, ausgehend von der wissenschaftlich begründeten Entwicklung der Haupterzeugnisse die Hauptaufgaben auf dem Gebiete der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung des Zweiges festzulegen.

Eine perspektivische Konzeption der Entwicklung des Lebensstandards und der Formen der Befriedigung der Bedürfnisse ist zur Begründung des Perspektivplanes auszuarbeiten. Die Perspektivplanung berücksichtigt das Produktionsprinzip, indem sie von der Ausarbeitung der Programme der führenden Zweige bzw. Produktionsabschnitte der Volkswirtschaft ausgeht, die für die Gestaltung der nationalen Wirtschaft entscheidende Bedeutung besitzen und vorrangig entwickelt werden müssen.

So werden von vornherein Direktiven zur Ausarbeitung des Perspektivplanes herausgegeben, die den Schwerpunkten der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen. Die Ausarbeitung von Programmen der führenden Zweige ist daher zu einem festen und organischen Bestandteil der Perspektivplanung weiterzuentwickeln. Die Programme sind der endgültigen Ausarbeitung des Perspektivplanes zugrunde zu legen und in die Koordinierung und Bilanzierung des Perspektivplanes einzubeziehen.

Die Programme müssen alle mit der Entwicklung des jeweiligen Zweiges zusammenhängenden Fragen umfassen (wie z. B. die Sicherung der Ausrüstungen, der Rohstoffe, der Arbeitskräfte, Vertiefung der internationalen Arbeitstellung, der durch die örtlichen Staatsorgane durchzuführenden Maßnahmen usw.). Die Ausarbeitung und Bilanzierung von Programmen für die führenden Zweige und Produktionsabschnitte der Volkswirtschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die komplexe Planung und Leitung des Aufbaues volkswirtschaftlich wichtiger Großvorhaben nach Zyklogrammen.

Um die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft mit höchstem ökonomischem Effekt zu

sichern, muß ein System der Bilanzierung angewendet werden, das die Optimierung der volkswirtschaftlichen Prozesse anstrebt. Mit diesem auf allen Ebenen der Volkswirtschaft anzuwendenden Bilanzsystem müssen sowohl die quantitativen als auch vor allem die qualitativen Zusammenhänge erfaßt werden.

Dabei ist von der neuen Rolle der VVB als ökonomisches Führungsorgan des Industriezweiges auszugehen. Das Bilanzsystem stellt eine Bilanzpyramide dar. Eine Reihe von Bilanzen werden auf der Ebene der Betriebe und Zweige ausgearbeitet, andere auf der Ebene des Volkswirtschaftsrates und weiterer zentraler Organe der Wirtschaftsführung bis hin zur Staatlichen Plankommission. Außerdem sind in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan Finanzbilanzen aufzustellen. Die richtige Anwendung dieser Bilanzpyramide ist durch eine Ordnung zu regeln.

In der Planung sind in stärkerem Maße wissenschaftlich begründete und gegenseitig abgestimmte Kennziffern anzuwenden. Insbesondere sind Kennziffern mit Normativcharakter zu entwickeln, damit die Anwendung von Durchschnittswerten und wenig aussagekräftigen Einsatzschlüsseln in der Planung und Abrechnung eingeschränkt werden kann. Das System der Kennziffern muß dem jeweils neuesten Stand von Ökonomie und Technik voll entsprechen und die jeweiligen technisch-ökonomischen Bestwerte berücksichtigen. Diese fortschrittlichen Normative sind wissenschaftlich begründete Ausgangsgrößen der Planung, die in der einen oder anderen Form Ergebnis und Aufwand gegenüberstellen und ein bestimmtes Optimum darstellen.

Dabei sind folgende Hauptarten von Normativen zu bilden:

- Normative, die im Planungsprozeß unmittelbar als Orientierungsziffern oder Auflagen für die Betriebe, VVB oder Wirtschaftsbereiche fungieren. Normative dieser Art beziehen sich z. B. auf die Produktivitätsentwicklung, die Fondsausnutzung, die Rentabilität u. a.
- Normative, die der Begründung des Planes und als Kriterien der Beurteilung der Leistung der VVB und Betriebe dienen, jedoch nicht unmittelbar Bestandteil der Planaufgabe sind.
- Normative, die durch ihren regulierenden Einfluß auf ökonomische Hebel ein hohes Niveau der Planung und Leitung der Zweige und Betriebe bewirken.

Solche Normative sind engstens mit dem System ökonomischer Hebel verknüpft, z. B. in Form von Qualitätsnormativen, die Preisdifferenzierungen regulieren; Leistungsnormative, die leistungsabhängige Gehälter bestimmen oder die Kombination entscheidender Plannormative, nach denen die Fonds der materiellen Interessiertheit gebildet werden.

In Verbindung damit sind Kennziffern volkswirtschaftlichen Charakters für die Planbegründung auszuarbeiten. Diese Kennziffern müssen die Hauptproportionen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt erfassen und damit die volkswirtschaftliche Einschätzung von Variantenberechnungen und Entscheidungen über die Entwicklung der Struktur der Volkswirtschaft und des Exportes ermöglichen.

Entsprechend den Erfordernissen des ökonomischen Gesetzes der stetigen Steigerung der Arbeitsproduk-

tivität und des Gesetzes der Ökonomie der Zeit ist es notwendig, in der Planung der Volkswirtschaft das Prinzip der Kontinuität zu verwirklichen. Die allgemeine Grundlage zur Durchsetzung des Prinzips der Kontinuität der Planung ist die Ausarbeitung einer Konzeption für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Zeitraum der Generalperspektive. Diese Materialien, die den Charakter von Einschätzungen und Prognosen haben, werden mit der Ausarbeitung der Perspektivpläne ständig präzisiert.

Der Perspektivplan (Fünf- bzw. Siebenjahrplan) enthält die nach Jahren detaillierten und im Rahmen einer festgelegten Nomenklatur bilanzierten Aufgaben der staatlichen Organe, der VVB und der ihnen unterstellten wichtigen Betriebe und Einrichtungen. Er ist die Grundlage für die internationale Spezialisierung und den Abschluß langfristiger Liefervereinbarungen mit den sozialistischen Ländern. Der Perspektivplan ist zugleich die Grundlage für die Ausarbeitung und Festlegung langfristiger Normative und Kriterien für die Einschätzung der Leistungen der Betriebe und VVB sowie für die Anwendung ökonomischer Hebel.

Die Jahresvolkswirtschaftspläne sind die Konkretisierung der wissenschaftlich ausgearbeiteten Perspektivpläne. Sie enthalten die volkswirtschaftlichen Kennziffern und Aufgaben, die die Grundlage für die Tätigkeit der Wirtschaftsorgane im laufenden Jahr darstellen. Künftig sind in Verbindung mit der Herausgabe der Aufgaben und Plankennziffern des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes die Orientierungsziffern und Direktiven für das folgende Planjahr an die Staats- und Wirtschaftsorgane zu übergeben. Das betrifft vor allem die Investitionen, die Aufgaben des Planes Neue Technik und die Produktionsentwicklung der volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse.

Die Konzentration der zentralen staatlichen Organe auf die Lösung der ökonomischen Grundfragen, die Erhöhung der Verantwortung der VVB und die Anwendung ökonomischer Hebel machen es notwendig, das System der Kauf-, Liefer- und Leistungsverträge auf eine neue Stufe zu heben und mit der Planung fest zu verbinden. Gegenwärtig stehen die Liefer- und Leistungsbeziehungen nur in einer losen Beziehung zum System der Planung. Es überwiegt die juristische Seite der Verträge. Das führt nicht zu Auseinandersetzungen und zur zwingenden Klärung der Probleme, die unter Umständen auch mit einer Korrektur der Planfestlegungen verbunden sein können, wenn das volkswirtschaftlich nützlich ist.

Die wirtschaftlichen Verträge werden immer mehr zu einem wichtigen ökonomischen Instrument zur Gestaltung optimaler Kooperations-, Liefer- und Leistungsbeziehungen und damit zur Durchsetzung, Ergänzung und Präzisierung des Planes. Gleichzeitig drücken die wirtschaftlichen Verträge die Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben aus. Sie bilden daher einen wichtigen Ansatzpunkt ökonomischer Hebel. Zusammen mit der Erhöhung der Rolle des Perspektivplanes ist über die bisher üblichen jährlichen wirtschaftlichen Verträge hinaus ein System langfristiger Vertragsbeziehungen zu entwickeln, insbesondere für die großen Investitionsvorhaben und für Erzeugnisse mit langfristiger Fertigung.

Das erforderliche wissenschaftliche Niveau der Volkswirtschaft hängt in entscheidendem Maße davon ab, die Werktätigen, Betriebe und VVB an der Ausarbeitung optimaler Pläne materiell zu interessieren.

Gegenwärtig orientieren die Planungsmethoden nahezu ausschließlich auf die Erfüllung und Übererfüllung der Jahrespläne. Daraus erwächst das Bestreben zur Aufstellung „weicher“ Pläne und führt zu unnötigen Widersprüchen zwischen den Wirtschaftsorganen bei der Planaufstellung. Eine solche Praxis stärkt keineswegs die ideologische Bereitschaft zur Ausarbeitung hoher Planziele, sondern untergräbt sie. Damit wird vom Ansatz her die Ausarbeitung wissenschaftlicher Pläne erschwert.

Die Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, insbesondere der Übergang zur kontinuierlichen Planung und die Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel, schafft die Basis für das Interesse der Werktätigen, Betriebe und VVB an einer optimalen Entwicklung. Dies muß so gestaltet werden, daß auf der Grundlage der notwendigen ökonomischen Entwicklung das Interesse an progressiven Plänen erwächst.

Es ist vor allen Dingen erforderlich, die Werktätigen und die Leiter der Betriebe und Zweige am tatsächlich erreichten meßbaren ökonomischen Fortschritt zu interessieren. Dadurch werden sie ihre Fähigkeiten und Kräfte entwickeln, um einen bestmöglichen Plan zu erhalten, der den bestmöglichen ökonomischen Fortschritt gewährleistet. Bis zur vollen Entfaltung dieser wichtigen Seite des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und als weitere Ergänzung hierzu bedarf es der Schaffung konkreter Übergangsregelungen, die speziell auf die Stimulierung der Ausarbeitung optimaler Pläne hinführen.

#### IV.

##### Die Stellung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel in der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Die Anwendung des Systems ökonomischer Hebel ermöglicht es, aus den in den Hauptkennziffern festgelegten Planaufgaben durch die aktive Wirksamkeit der Werktätigen und des leitenden Personals der Betriebe und VVB die notwendigen Einzelaufgaben abzuleiten. Damit wird eine hohe Wissenschaftlichkeit und Bewußtheit, also Planmäßigkeit des volkswirtschaftlichen Gesamtprozesses gesichert. Das bewahrt vor dem Auftreten ernsthafter Verluste und sichert eine rasche und proportionale Entwicklung der Produktivkräfte. So wird es entbehrlich, den VVB und Betrieben und sogar den einzelnen Werktätigen Ausmaß, Reihenfolge und Tempo der vielen einzelnen Schritte vorzuschreiben, die erforderlich sind, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Damit werden auch der große Aufwand an administrativer Kontrolle und viele Auseinandersetzungen vermieden, die bislang eintraten, wenn es dem jeweils Betroffenen zweckmäßig erschien, wirksamere Formen und bessere Wege zur Lösung der gestellten Aufgaben zu nutzen.

Durch das Wirken des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel kann sich die Planung und Leitung der Wirtschaftstätigkeit auf die Hauptfragen konzentrieren. Das System ökonomischer Hebel interessiert und mobilisiert die Menschen vom Wesen der Sache her, von der Einsicht in die Notwendigkeit, ihre persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen.

Das ökonomische System der Planung und Leitung und die Anwendung ökonomischer Hebel wirken darauf

hin, das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen — den moralisch-ideellen Faktor — stärker zu entfalten. Die vollständige Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den materiellen Interessen der Menschen ermöglicht es, all jene Hemmnisse aus dem Weg zu räumen, die durch auftretende Ungereimtheiten, Engstirnigkeit, Schematismus usw. verhinderten, daß die moralisch-ideellen Faktoren voll wirksam wurden. Damit schafft das ökonomische System der Planung und Leitung wichtige materielle Bedingungen für eine erfolgreiche politisch-ideologische Arbeit unter der Führung der Partei.<sup>4)</sup>

Das ökonomische System der Planung und Leitung und sein Bestandteil, die Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel, entsprechen den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Steuerung der wirtschaftlichen Entwicklung unter sozialistischen Bedingungen. Sie bewirken, daß die vielfach noch anzutreffenden überlebten, bürokratischen Illusionen, etwa die Überschätzung zentraler Einzelentscheidungen, aus unserem Wirtschaftsleben verschwinden. Damit werden vielfältige Quellen einer unökonomischen Administration verstopft.

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird durch die bewußte Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane die wissenschaftlich fundierte Planung mit der umfassenden Anwendung eines aufeinander abgestimmten Systems ökonomischer Hebel fest verbunden. Ökonomische Hebel sind gesetzmäßige Beziehungen zwischen den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen und den materiellen Interessen der Menschen, die direkt oder indirekt wirken und durch ihre jeweilige Gestaltung die Werktätigen zu einem bestimmten wirtschaftlichen Verhalten anregen. Das Problem ihrer richtigen Anwendung besteht darin, die zum großen Teil vorhandenen ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit zu einem höchst wirkungsvollen Mechanismus zusammenzufügen. Erst durch diesen Zusammenschluß der ökonomischen Hebel wird erreicht, daß diese richtig auf das Denken und Handeln der Menschen einwirken.

Durch die wirtschaftliche Rechnungsführung werden die Betriebe und VVB gezwungen, ihre Ausgaben (Ausdruck des Arbeitsaufwandes des Betriebes) durch die Einnahmen (Erstattung des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes des Betriebes) zu decken und dabei einen Gewinn (Hauptform des gesellschaftlichen Reineinkommens) zu erzielen. Unmittelbar damit verbunden sind die Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit. Es bestehen also zwei miteinander verflochtene Wirkungsbereiche ökonomischer Hebel, durch die das Handeln der Menschen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen in die volkswirtschaftlich günstigste Richtung gelenkt wird.

Im ersten Bereich wirken als direkte ökonomische Hebel die Kategorien Kosten, Preis, Umsatz und Gewinn.

Die Selbstkosten drücken mehr oder weniger genau den Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit im Produktionsprozeß aus. Sie stellen das Ergebnis vieler einzelner Kosten dar. Sie haben dabei die umgekehrte

Wirkung wie der Preis. Steigende Selbstkosten mindern den Gewinn und umgekehrt. Dabei werden die Einzelkosten immer nur als Einzelemente der Gesamtselbstkosten wirksam. Dies drückt einen gewissen Mangel ihrer Funktion als Hebel aus, weil durch vielfältige, oft im einzelnen nicht überschaubare Prozesse die beabsichtigte Hebelwirkung einer Selbstkostenart durch die gegenläufige Entwicklung anderer Kostenarten aufgehoben werden kann. Sie kommt also in der Gesamtsumme aller Kosten nur ungenügend oder gar nicht zum Ausdruck.

Eine hervorragende Stellung innerhalb der direkten Hebel nimmt der Preis ein. Er beeinflußt die wirtschaftliche Rechnungsführung sowohl bei den Produzenten als auch bei den Verbrauchern. Je nach den Bedingungen fungiert der Preis dadurch als ökonomischer Hebel, daß er in unterschiedlichem Grade den gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwand widerspiegelt, daß er stabil oder beweglich gehalten werden oder daß er einheitlich oder differenziert sein kann.

Die Vorteile des Preises als Hebel bestehen darin, daß er vielseitig einsetzbar und gezielt wirksam ist. Der Preis wird aber überfordert, wenn übermäßig viele Bedingungen und Regelungen an seine einzelnen Merkmale geknüpft werden.

Der Umsatz hängt ab von der Höhe der Preise je Einheit und von der Menge der abgesetzten Erzeugnisse. Deshalb werden Hebelwirkungen, die mit dem jeweiligen Preis oder den Grundkosten des Erzeugnisses verbunden sind, stärker oder geringer auf den Gewinn der Betriebe und VVB einwirken, je nachdem mit welchem Mengenanteil die betreffende Ware in den Gesamtumsatz der Betriebe und VVB eingeht.

Bei richtiger Anwendung der ökonomischen Hebel repräsentiert der Gewinn in zusammengefaßter Form die wesentlichsten Seiten der ökonomischen Leistung der VVB und Betriebe. Er spielt eine entscheidende Rolle für die Regelung des Verhaltens der VVB und Betriebe. Seine Größe und Entwicklung bilden ihrerseits den Ausgangspunkt für die Wirkung anderer ökonomischer Hebel, etwa für die Zuführungen zum Prämienfonds oder für die Höhe leistungsabhängiger Gehälter.

Die Hauptwirkung als Hebel hat der Gewinn vor allem durch seine Eigenschaft, Quelle der Verteilung von Reineinkommen zu sein. Dies gilt sowohl für die Gewinnabführung wie auch für die verschiedenen möglichen Formen der Eigenverwendung erwirtschafteten Gewinns (Bildung des Betriebsprämienfonds, Deckung des Erweiterungsbedarfs, Bildung des Rationalisierungsfonds, Rückzahlung aufgenommenen Kredite).

Auf den Gewinn wirken indirekte Hebel ein. Hier ist vor allem das System der Kauf-, Liefer- und Leistungsverträge zu nennen. Es drückt das gesellschaftlich Notwendige in bestimmten Bedingungen und Regelungen aus und wirkt damit auf Preis, Umsatz und Selbstkosten ein. Weiterhin gehört hierzu der Kredit, der als allgemeine Bedingung des Wirtschaftsprozesses in vielfältiger Hinsicht wirksam wird. In der Regel wirkt der Kredit in zweierlei Hinsicht, nämlich über den Zins und über die Bedingungen der Rückzahlung.

Die im zweiten Bereich wirkenden ökonomischen Hebel berühren unmittelbar, sei es individuell oder kollektiv, das persönliche materielle Interesse der Menschen. In ihm wirken als Hauptformen der Lohn und die Prämie und die indirekten Formen Lohnfonds und Prämienfonds.

<sup>4)</sup> „Die richtige Verbindung der materiellen und moralischen Anreize — das ist unser Kurs, unsere Linie für die gesamte Periode des Aufbaues des Kommunismus“  
N. S. Chruschtschow, Referat zum Programmwurf auf dem XXII. Parteitag der KPdSU

Der Lohn als ökonomischer Hebel ist unmittelbar an die Arbeitsleistung gebunden. Seine Wirkung ergibt sich daraus, daß er die Hauptform der Erlangung des persönlichen Anteils am Nationaleinkommen ist. Dieser ökonomische Hebel wirkt richtig, wenn er in seinen Bedingungen und Forderungen die Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen wie hohe Arbeitsproduktivität, volle Ausnutzung der Technik, Qualität und Produktionsmenge sichert.

Die Prämie als ökonomischer Hebel wirkt zusätzlich zum Lohn. Die stärkste Wirkung der Prämie wird erreicht, wenn man sie eng mit dem Lohn verbindet. Dabei werden mit den Bedingungen des Lohnes zusätzliche, in wenigen Kennziffern ausgedrückte gesellschaftliche Erfordernisse erfaßt (besondere Leistungen, Durchsetzung der neuen Technik, Kosteneinsparungen, Vermeidung von Ausfällen usw.). Der Vorteil der Prämie liegt darin, daß sie variabel und gezielt eingesetzt werden kann. Dabei ist zu beachten, daß sie gerade ihrer Vielseitigkeit wegen überfordert werden kann, wenn zu viele Bedingungen und Forderungen an die Prämie geknüpft werden.

Neben den genannten Hauptformen bestehen weitere Faktoren mit Hebelwirkung, die verschiedene Seiten der materiellen Interessiertheit berühren. Hierzu gehören u. a. Naturalzuwendungen, Möglichkeiten der Qualifizierung, Arbeits erleichterungen, Urlaubsgestaltung, Schichtregime, Wohnbedingungen usw.

Das in sich abgestimmte System ökonomischer Hebel umfaßt die in beiden Bereichen wirkenden ökonomischen Hebel und schließt sie zu einer einheitlichen Wirkungsrichtung zusammen. Zunächst besteht zwischen den beiden Wirkungsbereichen kein unmittelbarer stimulierender Zusammenhang. Dazu sind Maßnahmen notwendig, durch die die Erfordernisse der wirtschaftlichen Rechnungsführung (Kosten, Preis, Umsatz, Gewinn) im individuellen oder kollektiven persönlichen Interesse der Werktätigen wirksam gemacht werden. Es geht darum, möglichst jeden einzelnen Werktätigen über seinen eigenen Arbeitsplatz hinaus an den Leistungen des ganzen Betriebes bzw. der VVB materiell zu interessieren. Das geschieht durch die Bildung und Verwendung des Prämienfonds auf der Grundlage des erwirtschafteten Gewinns sowie durch die Anwendung leistungsabhängiger Gehälter, mit deren Hilfe die leitenden Kader der VVB und Betriebe unmittelbar an den Ergebnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit interessiert werden.

Im Zusammenhang mit dem in sich geschlossenen System ökonomischer Hebel muß die Gesamtheit der moralisch-ideellen Triebkräfte entwickelt und ausgenutzt werden. Dazu gehören u. a. die Faktoren der Einwirkung auf das Bewußtsein der Menschen, die öffentliche Stellung, die Förderung der Berufs- und Betriebs-treue, der Pflichterfüllung, der Berufsehre sowie der Gesamtkomplex der Produktionsästhetik.

Das Zusammenwirken der ökonomischen Hebel in und zwischen den Wirkungsbereichen erfolgt im geschlossenen System. Dieses besteht darin, daß die ökonomischen Hebel in ihrer Gesamtheit dem Ineinandergreifen der einzelnen Phasen und Seiten des Reproduktionsprozesses gerecht werden und es fördern. Hierzu gehören: Der Gesamtprozeß der Vorbereitung und Einführung der neuen Technik einschließlich der Investitionstätigkeit und der Erweiterung der Produktion, die Ausnutzung der produktiven Fonds und der eingesetzten Arbeit, die Steigerung der Arbeitsproduk-

tivität, die Selbstkostensenkung und die Sicherung der Qualität, ferner der Absatz einschließlich des Exportes, Sortiment und Termin der Bereitstellung der Ware sowie die zugehörigen Beziehungen der Geldzirkulation und des Kredites.

Das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel erfordert, die Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Es muß in seinen wesentlichen Elementen in ständiger Übereinstimmung mit der Entwicklung der Produktivkräfte und der Planung und Leitung der Volkswirtschaft gehalten werden. Es ist noch auszuarbeiten, wie künftig die Verbindung der optimalen Gestaltung der Außenhandelsbeziehungen der DDR mit dem in sich geschlossenen System ökonomischer Hebel auf der Grundlage des Planes sinnvoll zu verwirklichen ist.

### 1. Die Wirkung des Gewinns und der Kategorien, die unmittelbar mit dem Gewinn in Beziehung stehen

a) Die zentrale Stellung des Gewinns im System ökonomischer Hebel und die Bedingungen seiner wirkungsvollen Ausnutzung.

Auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln und der planmäßigen Tätigkeit der Betriebe widerspiegelt der Gewinn die gemeinsamen Anstrengungen und den Erfolg der wirtschaftlichen Tätigkeit sozialistischer Produzenten. Der erreichte Entwicklungsstand der Produktivkräfte und das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft machen es notwendig, daß der Gewinn als Maßstab für die Beurteilung der ökonomischen Leistung in Betrieben und VVB voll wirksam wird.<sup>1)</sup>

Deshalb kommt es darauf an, alle Bedingungen seiner Erwirtschaftung so zu gestalten, daß in ihm die Beachtung der ökonomischen Gesetze und damit der gesellschaftlichen Erfordernisse präzise zum Ausdruck kommt. Entwicklung und vollständiger Einsatz der neuen Technik, Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Kosten und hohe Qualität, bedarfsgerechte Produktion und Absatzfähigkeit müssen zu einem hohen Gewinn und die Verletzung dieser gesellschaftlichen Notwendigkeiten zu Gewinneinbußen (Verlust) führen. Unter solchen Bedingungen ist das Streben der Betriebe und VVB nach einem hohen Gewinn identisch mit ihren Anstrengungen um eine hohe volkswirtschaftliche Leistung.

Der Gewinn dient als Finanzierungsquelle für die erweiterte Reproduktion. In dieser Funktion soll er im Industriezweig voll zur Wirkung kommen. Der Gewinn soll vollständig zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben des Zweiges und seiner Betriebe eingesetzt werden. Soweit die planmäßigen Investitionen und Erhöhungen der eigenen Umlaufmittel

<sup>1)</sup> „Wir müssen die Bedeutung des Gewinns, der Rentabilität heben. Im Interesse einer besseren Planerfüllung muß man dem Betrieb größere Möglichkeiten geben, über den Gewinn zu verfügen und ihn weitgehend als Anreiz zur guten Arbeit seiner Belegschaft, zur Erweiterung der Produktion nutzen.“

N. S. Chruschtschow, Referat zur Begründung des Programms der KPdSU auf dem XXII. Parteitag

„Ohne Berücksichtigung des Gewinns ist es unmöglich zu bestimmen, auf welchem Niveau der Betrieb wirtschaftet und welchen Beitrag er für den Reichtum des ganzen Volkes leistet.“

N. S. Chruschtschow, Referat auf dem Plenum des ZK der KPdSU am 19. November 1962

geringer als der realisierte Gewinn sind, ist der Teil des überschießenden Gewinnes an den Staatshaushalt abzuführen.

Zugleich dient der Gewinn sowohl als Finanzierungsquelle wie auch als Bezugsbasis für die Bildung des Prämienfonds in den VVB und Betrieben. Damit der Gewinn seine Aufgabe im ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfüllen kann, sind folgende Voraussetzungen zu schaffen und ständig zu gewährleisten:

- Durchführung der Preisreform mit dem Ziel, die Preise stärker an den Wert anzunähern. Auf diese Weise sollen richtige Preis- und Gewinnrelationen zwischen den Erzeugnissen geschaffen werden. Danach muß kontinuierlich der Einfluß der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten auf die planmäßige Preisgestaltung berücksichtigt werden. Dabei ist die Einführung der vorgeschlagenen Produktionsfondsabgabe zu beachten;
- Veränderung der Preisbestimmungen für neue und alte Erzeugnisse mit dem Ziel, für veraltete Erzeugnisse einen niedrigeren Gewinn als für neue und bessere Erzeugnisse zu gewähren. Gleichzeitig muß die bedarfsgerechte Produktion nach Sortiment, Qualität und Termin der Bereitstellung durch Preisdifferenzierungen im Gewinn wirksam werden;
- Umbewertung der Grundmittel;
- Einführung ökonomisch begründeter Abschreibungen, die den vollen physischen und moralischen Verschleiß berücksichtigen, und Einführung einer Produktionsfondsabgabe, um die rationelle Ausnutzung der Produktionsfonds im Gewinn wirksam werden zu lassen;
- volle Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Käufern und Verkäufern. Insbesondere soll der Wegfall der automatischen Bezahlung der Rechnungen durch die Bank, die Anwendung von Verzugszinsen und der Ausbau des Vertragssystems gewährleisten, daß der Gewinn erst nach der Realisierung der Ware verfügbar wird;
- Beseitigung der schematischen Finanzbestimmungen zur Verwendung des Gewinns, wie z. B. der 20 Prozent Mindestabführung an den Staatshaushalt. Statt dessen werden solche Regeln eingeführt, die den in den Betrieben und VVB verbleibenden Teil des Gewinns von dessen Entwicklung abhängig machen;
- Ausarbeitung und Anwendung von Rentabilitätskennziffern und Bestwerten, um für die Differenzierung des Gewinnes zwischen den VVB und Betrieben entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Produktivkräfte in den Zweigen und Betrieben Vergleichsmaßstäbe zu haben.

Der Gewinn der Betriebe ist ein objektiver Maßstab des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit und er ist das Hauptkriterium für die Beurteilung der betrieblichen Leistung. Infolge der verschiedenartigen Bedingungen seiner Entstehung kann er aber nicht als einziges Kriterium dienen. Er muß durch einige zusätzliche Kriterien ergänzt werden, wie Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung

der Selbstkosten u. ä. Diese Kriterien können nach den Gegebenheiten der Zweige und Betriebe differenziert, ausgewählt und ständig oder zeitweilig angewandt werden.

- b) Die richtige Gestaltung der Preise in ihrer Beziehung zum Gewinn.

Der auf dem gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwand beruhende Preis stellt einen Hebel dar, der zugleich die Wirksamkeit anderer an Wertkennziffern gebundener ökonomischer Hebel gewährleistet und eine Vielzahl von besonderen Hebeln unnötig macht. Von seiner Aussagekraft — Annäherung an den Wert — hängt auch der Grad der Überlegungen und Entscheidungen bei der Planung und Leitung ab.

„Ohne richtige Lösung des Problems der Preisbildung und der Festsetzung wissenschaftlich begründeter Preise ist es unmöglich, viele ernste Mängel in der Planung der Produktion zu beseitigen, die wirtschaftliche Rechnungsführung umfassend zu verwirklichen und die Bedingungen für eine rentable Arbeit der Betriebe zu sichern.“<sup>1)</sup>

Der Preis gehört zum System der ökonomischen Hebel als Leistungsnorm des Betriebes bei der Herstellung eines Erzeugnisses, indem er den gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwand zum Ausdruck bringt.

Der Preis wird dieser Funktion nur gerecht, wenn seine Übereinstimmung mit dem notwendigen Arbeitsaufwand kontinuierlich überprüft und hergestellt wird. Durch eine perspektivische Preisplanung müssen notwendige Preisveränderungen vorgesehen und durchgeführt und eine größere Beweglichkeit bei der Preisbildung für neue Erzeugnisse zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion erreicht werden.

Wichtig ist die umfassende Preiskontrolle durch ein besonderes staatliches Organ, das zugleich für die Haupterzeugnisse der Zweige die staatliche Preisgenehmigung erteilt.

Weiterhin ist eine Ordnung erforderlich, durch die eine exakte Vor- und Nachkalkulation der Kosten für jede Ware gesichert wird, damit auf der Grundlage des richtigen Ausweises der Selbstkosten unnötiger Arbeitsaufwand beseitigt werden kann.

- c) Der richtige Ausweis der Selbstkosten und die Beziehungen zum Gewinn.

Die Selbstkosten sind als Geldausdruck der verbrauchten vergegenständlichten und lebendigen Arbeit ein Hauptfaktor zur Bestimmung des Gewinnes.

Die hauptsächlichen Voraussetzungen zur Erreichung dieses Zieles sind durch die neue Selbstkostenverordnung wirksam geworden. Es ist noch zu regeln:

- die Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der Anlaufkosten in Verbindung mit der Bildung und Verwendung des Fonds Technik der VVB;
- die Neufestsetzung der Abschreibungen und die richtige Bewertung ihrer Basis;

<sup>1)</sup> N. S. Chruschtschow, Plenum des ZK der KPdSU am 29. November 1962

- die richtige Abgrenzung bzw. Einbeziehung der Kosten für Berufsausbildung, soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen usw.;
- die Kostenrechnung der Betriebe ist so weiterzuentwickeln, daß die bisherige Praxis der Festsetzung von Gemeinkostensätzen geändert und eine gründliche Analyse und Kontrolle der Gemeinkosten gesichert wird. Das Ziel ist, die Verschleierung von unproduktiven Kosten zu beseitigen und den Kampf um die Senkung der Selbstkosten zu unterstützen.

## 2. Die Wirkung des Arbeitslohnes, der Prämien und übrigen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit

Durch die differenzierte Anwendung der Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit muß jeder Leiter und Werktätige unmittelbar an den Ergebnissen seiner Tätigkeit verspüren, ob diese sich in Übereinstimmung oder im Gegensatz zu den gesellschaftlichen Erfordernissen befindet. Bei richtiger Handhabung dieses Grundsatzes wird es den Werktätigen zu einer tagtäglichen Erfahrung, daß

- ihre eigene persönliche Arbeit unmittelbar gesellschaftliche Arbeit ist,
- in ihrer persönlichen Tätigkeit die Wirkung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus materiell spürbar ist,
- ihre Mitwirkung bei der Planung und Leitung sich in den Ergebnissen des Betriebes und damit in ihrem eigenen Anteil niederschlägt.

Daraus ergeben sich folgende allgemeine Anforderungen, die an den Arbeitslohn als die Hauptform der Verteilung nach der Arbeitsleistung zu stellen sind:

- Der Arbeitslohn muß die persönlichen materiellen Interessen der Werktätigen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen verbinden. Er muß insbesondere durch die Anwendung zweckmäßiger Lohnformen und Prämienregelungen auf der Grundlage exakter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität, auf hohe Qualität der Erzeugnisse und auf die Senkung der Selbstkosten orientieren.
- Der Arbeitslohn muß durch seine Bindung an klare Qualifikationsanforderungen und dementsprechende Tarifgestaltung die Werktätigen an der Hebung ihrer Qualifikation zur Beherrschung und Entwicklung der neuen Technik materiell interessieren.
- Der Arbeitslohn muß durch zweckentsprechende Differenzierung der Tarife die volkswirtschaftlich notwendige Arbeitskräfteverteilung, insbesondere die Lenkung der Arbeitskräfte in die führenden Zweige der Volkswirtschaft, unterstützen.
- Der Arbeitslohn muß durch seine richtige Verbindung mit den moralisch-ideellen Faktoren die Heranbildung des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Arbeitsmoral fördern.

Neben dem Arbeitslohn kommt den individuellen und kollektiven Formen der Prämierung eine bedeutende Rolle bei der Herstellung der Übereinstimmung der persönlichen materiellen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu. Es ist das Prinzip zu verwirklichen, daß für normalerweise zu fordernde Arbeitsergebnisse der Arbeitslohn gezahlt wird, wäh-

rend eine Prämienzahlung unbedingt besondere, darüber hinausgehende qualitative und quantitative Arbeitsergebnisse voraussetzt.

- a) Hauptbedingungen für das Wirken des Arbeitslohnes als ökonomischer Hebel.

Die Lohnformen müssen auf die wichtigsten, beeinflussbaren Faktoren der Arbeitsproduktivität und der Selbstkosten wirken und die quantitativen und qualitativen Leistungen der Werktätigen exakt messen.

Das bedeutet, daß der einfache, individuelle Stücklohn, der einseitig auf die Produktionsmenge orientiert, nur dort angewendet werden darf, wo der Arbeitszeitaufwand das entscheidende Kriterium der Leistung ist, exakt gemessen und kontrolliert werden kann. In allen anderen Fällen ist der einfache Stücklohn zum Prämienstücklohn weiterzuentwickeln bzw. durch den Prämienzeitlohn zu ersetzen. Durch den Übergang zu gemischten Qualitäts- und Quantitätskennziffern bzw. zu reinen Qualitätskennziffern wird mit Hilfe des Prämienlohnes eine richtige Lenkung des materiellen Anreizes auf die jeweiligen konkreten gesellschaftlichen Erfordernisse und eine allseitige Erfassung der Leistungen der Werktätigen im Lohn ermöglicht.

Durch die Anwendung kollektiver Lohnformen auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Betriebsplanes (Plannorm) ist es möglich, das persönliche materielle Interesse des Einzelnen bzw. der Kollektive am eigenen Arbeitsergebnis mit der Erfüllung der Planaufgaben der Brigade, der Abteilungen, des Betriebes und der VVB ökonomisch richtig zu verbinden.

Durch Technik, Technologie und Produktionsorganisation bestimmte Arbeitsnormen üben den wirksamsten Einfluß auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität aus. Die einseitige lohnpolitische Betrachtungsweise der Arbeitsnormen und Kennziffern ist zu überwinden. Die technisch begründeten Arbeitsnormen und Kennziffern sind als Maß der Arbeit auf der 60-Minuten-Basis vom technologisch erforderlichen Arbeitsaufwand her festzulegen. Sie sind Grundlage für die Planung und Leitung der Produktion.

Die volle Wirksamkeit der Arbeitsnormen und Kennziffern macht es notwendig, die Zeitzuschläge (Z) und sonstige Zeitreserven aus den bisherigen Normen herauszulösen und an leistungsabhängige Kennziffern zu binden.

Das Prinzip „Neue Technik — neue Normen“ ist zu verwirklichen und der materielle Anreiz zur Arbeit mit der neuen Technik nach exakten technisch begründeten Arbeitsnormen durchzusetzen. Auf der Grundlage neuer Fertigungstechnologien und -verfahren sowie im Leistungsvergleich ermittelter Besttechnologien sind technisch begründete Arbeitsnormen zu erarbeiten.

In Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Durchdringung des Produktionsprozesses sind im Plan Neue Technik auch die Aufgaben zur Ausarbeitung und verbindlichen Einführung von Zeitnormativen, Zeitnormativkatalogen und Bestzeitkatalogen aufzunehmen. Durch entsprechende materielle und moralisch-ideelle Anerkennung sind die Werktätigen an der Beseitigung der Rückstands-

zeiten zu interessieren. Neben den Zeitnormativen sind Komplexnormen, Normen für ganze Erzeugnisse sowie Plannormen anzuwenden. Als Bestandteil der technologisch bedingten Mehrmaschinenbedienungen sind Mehrmaschinennormen zu entwickeln.

Der Kampf um die allseitige Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Einführung der neuen Technik, neuer Technologien und Verfahren erfordert, den Umfang der durch die Normung erfaßten Arbeiten bedeutend zu erweitern. Neben den Arbeiten im Stücklohn sind auch die Arbeiten in den Hilfs- und Reparaturabteilungen über Arbeitskennziffern, Bedienungs- und Funktionsnormen technisch zu begründen.

Die Überbetonung der handwerklich-manuellen Fertigung muß bei der Eingruppierung in die Lohn- und Gehaltsgruppen überwunden werden. Dagegen sind die sich aus der Einführung der neuen Technik ergebenden Arbeitsanforderungen, die höheren technischen Kenntnisse, besonders hinsichtlich der Funktion und Arbeitsweise der Arbeitsmittel, die notwendigen Kenntnisse und die höhere Verantwortung für Arbeitsmittel, Produktivität und Ausnutzungsgrad richtig zu erfassen. Dazu ist es notwendig, die Qualifikationsmerkmale, die nicht mehr dem Stand der Entwicklung entsprechen und die schnelle Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hemmen, zu verändern bzw. durch neue, dem technischen Fortschritt entsprechende Qualifikationsmerkmale zu ersetzen.

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung macht notwendig, die Entlohnung der leitenden Kader in den Betrieben und VVB leistungsabhängig zu gestalten. Um die Leistungstätigkeit zu verbessern und alle ökonomischen Hebel voll auszunutzen, muß das Gehalt der Leiter, des ingenieurtechnischen Personals, der Ökonomen, Meister und anderer als leistungsabhängiges Gehalt von der Erfüllung der durch sie beeinflussbaren exakt abrechenbaren wichtigsten qualitativen und quantitativen Kennziffern abhängig gemacht werden.

Bei der Auswahl der Kennziffern für die leitenden Funktionäre der VVB und der Betriebe ist vom realen ökonomischen Fortschritt auszugehen, um unter Berücksichtigung der Zielstellungen des Perspektivplanes die Ausarbeitung optimaler Pläne und ein hohes Entwicklungstempo zu fördern.

Die Kennziffern sind entsprechend ihrer Bedeutung und Beeinflussbarkeit in der Weise zu gewichten, daß die Erfüllung der Hauptkennziffern sich materiell am stärksten im leistungsabhängigen Gehalt auswirkt. Für die Gestaltung der leistungsabhängigen Gehälter muß ein Weg gefunden werden, um eine genügend starke Einwirkung auf das materielle Interesse der Leiter zu erreichen, ohne die derzeitigen Ist-Gehälter generell zu erhöhen bzw. zu senken. Davon ausgehend wird vorgeschlagen, einen Teil der derzeitigen Ist-Gehälter (etwa 10 bis 20 Prozent) und die bisher an diesen Personenkreis gezahlten Prämien aus dem Betriebsprämienfonds an Kennziffern zu binden.

Die Steigerung der Arbeitsproduktivität mit Hilfe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der materielle Anreiz zur Nutzung der neuen Technik, die damit verbundene Qualifizierung der Arbeiter,

Meister, Ingenieure und Ökonomen sind auch die Hauptfaktoren zur Begründung des Lohnzuwachses und seiner Verwendung in den Betrieben.

Es wird vorgeschlagen, daß der Lohnfonds den Tariflohn und alle Mittel des Mehrleistungslohnes (einschließlich der aus dem Prämienfonds in den Lohnfonds zu übertragenden Teile des leistungsabhängigen Gehaltes der Leiter) umfaßt. Der Mehrleistungslohn für Normübererfüllung, der Prämienlohn für Stück- und Zeitlöhner und der variable Teil des Gehaltes der Leiter sollten innerhalb des Lohnfonds gesondert geplant und abgerechnet werden.

Der größere Teil des Zuwachses an Durchschnittslohn ist so zu planen und zu verwenden, daß die Werkstätigen an der Verbesserung qualitativer Leistungskennziffern interessiert werden. Das bedeutet, den Zuwachs an Durchschnittslohn im Mehrleistungslohnfonds so zu planen und zu verwenden, daß er abhängig von der vorgesehenen Erhöhung der Leistungskennziffern der Betriebe und Abteilungen sowie von deren Erfüllung ist.

#### b) Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds.

Der Prämienfonds wirkt als ökonomischer Hebel auf die Sicherung einer kontinuierlichen und hohen Leistung der VVB, Betriebe und der Werkstätigen sowie auf die Ausarbeitung optimaler Pläne, indem er das Interesse der Betriebe mit der persönlichen materiellen Interessiertheit verbindet. Dazu ist notwendig:

— Die bisherige Zersplitterung der Prämienmittel in verschiedene Fonds muß überwunden werden. Ein einheitlicher Prämienfonds ist je Betrieb und VVB zu schaffen.

— Als Beurteilungskriterien für die Bildung des Prämienfonds dürfen nur wenige, leicht kontrollierbare Kennziffern ausgewählt werden, die die Leistungen umfassend widerspiegeln. Solche Kennziffern sind der Gewinn, gemessen an zweigtypischen und am Perspektivplan orientierten Normativen, verbunden mit ergänzenden Kennziffern, wie z. B. Arbeitsproduktivität, abgesetzte Warenproduktion, Einhaltung des Arbeitskräfteplanes u. a.

— Als Bezugsbasis für die Bildung des Prämienfonds soll nicht das Bruttovolumen des Gewinns dienen, sondern der Restgewinn, der nach Abzug der neu vorgeschlagenen Produktionsfondsabgabe verbleibt. (Vgl. S. 489 ff.)

Der einheitliche Prämienfonds ist zu verwenden

— für Prämierungen hervorragender Kollektiv- und Einzelleistungen im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs,

— für die Prämierung hervorragender Leistungen bei der schnellen Entwicklung und Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in die Produktion,

— für weitere Einzelauszeichnungen hervorragender Leistungen sowie zur materiellen Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen, deren Nutzen nicht oder schwer meßbar ist.

In einigen Betrieben wird seit Jahren mit Erfolg eine Jahresendprämierung angewandt.

Diese Form des materiellen Anreizes orientiert alle Werktätigen dieser Betriebe darauf, eine stetige und hohe betriebliche Gesamtleistung zu sichern, auf hohe Rentabilität zu achten, die Fluktuation der Arbeitskräfte einzuschränken und sich enger mit dem sozialistischen Betrieb und so mit dem sozialistischen Eigentum zu verbinden.

In der Praxis gibt es über die Wirkung der Jahresendprämie unterschiedliche Auffassungen. Die Jahresendprämie als Form der materiellen Interessierung der Werktätigen am jährlichen Gesamtergebnis des Betriebes wäre eine neue Qualität des materiellen Anreizes, von der große Wirkungen ausgehen können.

Um die Wirksamkeit der Jahresendprämie einschätzen zu können, ist es zweckmäßig, diese Form der Verwendung eines Teiles des Betriebsprämienfonds über einen längeren Zeitraum in einem Experiment zu erproben und an Hand der Ergebnisse über eine breite Anwendung zu entscheiden.

c) Weitere Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit.

Es wird vorgeschlagen, die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubes, der die Dauer der Betriebszugehörigkeit, die Ausnutzung der Jahresarbeitszeit, den Schichtensatz und evtl. andere Leistungen berücksichtigt, zum gesetzlichen Grundurlaub zu prüfen.

Die Gestaltung des Arbeitsplatzes wirkt auf das Bedürfnis zur Arbeit und auf die Verbundenheit zum Betrieb. Es sind daher anzustreben:

- Systematische Maßnahmen zur Hebung der Kultur des Arbeitsplatzes,
- leistungssteigernde und arbeitserleichternde Veränderungen in den Bedingungen des Arbeitsplatzes,
- die systematische und vorzugsweise prophylaktische Betreuung der Werktätigen,
- die systematische Verbesserung der sozialen, sozialhygienischen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe.

Eine bedeutende Rolle für die Bindung der Werktätigen an ihren Betrieb, besonders für leitendes Personal, Stammbelagschaften, Mehrschichtarbeiter und Spezialisten, spielt die Bereitstellung von Werkwohnungen. Die VVB sollten das Recht erhalten, Maßnahmen einzuleiten zur Schaffung von Werkwohnungskomplexen und Wochenkindereinrichtungen für Betriebe führender Zweige und Betriebe mit Dreischichtbetrieb.

**3. Die Wirkungsweise des Systems ökonomischer Hebel im Reproduktionsprozeß der Zweige und der Volkswirtschaft**

Das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel muß dem reibungslosen Ablauf und der Sicherung eines hohen Nutzeffektes des Reproduktionsprozesses dienen. Aus diesem Grunde müssen alle wesentlichen Seiten und Phasen des Reproduktionsprozesses der Zweige und der Volkswirtschaft durch das System ökonomischer Hebel erfaßt und gemäß den gesamtstaatlichen Planaufgaben optimal gelenkt werden. Dies betrifft solche Hauptlinien der Reproduktion wie

- Akkumulation, Investitionen und Ausnutzung der vorhandenen Fonds,
- Entwicklung und schnelle Einführung neuer, kostengünstigerer Erzeugnisse mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau,
- Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Qualität,
- Gewährleistung einer im Sortiment und Termin bedarfsgerechten Produktions- und Absatztätigkeit.

Vom Reproduktionsprozeß ausgehend, ist es auch möglich, jene Stellen des Systems zu bestimmen, für die eine weitere Vervollkommnung der Anwendung ökonomischer Hebel erforderlich ist.

a) Ökonomische Hebel zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionstätigkeit und bei der Ausnutzung der Produktionsfonds.

Gegenwärtig besteht kein genügender ökonomischer Anreiz, um die Betriebe und VVB zur besten Ausnutzung der produktiven Fonds zu veranlassen. Ihnen entstehen keine ökonomischen Nachteile, wenn sie für ihre Produktion unnötig hohe Produktionsfonds in Anspruch nehmen. Sie werden auch nicht materiell daran interessiert, von sich aus neue, bessere Formen und Methoden einer ökonomischen Ausnutzung dieser Fonds zu schaffen und einzuführen. Dadurch bleiben große Produktionsreserven unerschlossen. Die in der letzten Zeit eingeführten Einzelmaßnahmen, wie z. B. der Verkauf von Produktionsmitteln, haben keine durchgreifende Änderung bewirkt. Um den erforderlichen Aufschwung der Arbeitsproduktivität zu sichern, ist es notwendig, die Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit mit dem ganzen ihr zukommenden Gewicht in das neue System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft einzubeziehen.

Nach der Umbewertung der Grundmittel werden die Wiederbeschaffungswerte der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Umlaufmittel rund 200 Milliarden DM betragen. Das heißt, daß jedes Prozent der vorhandenen Grund- und Umlauffonds der Summe von etwa 2 Milliarden DM entspricht. Es leuchtet ein, welche große Bedeutung der besseren Ausnutzung der Produktionsfonds zukommt. Die Umbewertung der Grundmittel schafft eine entscheidende Grundlage für den Ansatz ökonomischer Hebel.

Um den tatsächlichen gesellschaftlichen Arbeitsaufwand in der Produktion vollständig auszuweisen und den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen, ist es notwendig, neue Abschreibungssätze für die einzelnen Grundmittelarten festzulegen, die außer dem physischen auch den moralischen Verschleiß berücksichtigen. Auf dieser Grundlage sollen die VVB berechtigt werden, für hochproduktive Anlagen und Ausrüstungen, die einem überdurchschnittlichen moralischen Verschleiß unterliegen, erforderliche Veränderungen der Abschreibungssätze auszuarbeiten und in die Kosten aufzunehmen.

Zur direkten Orientierung auf die rationelle Ausnutzung der Produktionsfonds wird vorgeschlagen, durch Regierungsbeschuß eine Produktionsfondsabgabe für die Betriebe und VVB neu einzuführen. Die Produktionsfondsabgabe soll als ein fester Pro-

zentsatz vom effektiven Durchschnittsbestand an produktiven Fonds je Quartal ermittelt werden und seitens der VVB gegenüber den Betrieben eine Vorabverfügung des Gewinnes darstellen. Die Produktionsfondsabgabe könnte gegenüber der VVB den Ausdruck einer staatlichen Mindestforderung an die Ausnutzung der Produktionsfonds und damit an die Produktion von Reineinkommen bilden.

Die Produktionsfondsabgabe könnte in der praktischen Handhabung mit anderweitigen Haushaltsbeziehungen der VVB verrechnet werden. Indem alle gewinnorientierenden ökonomischen Hebel innerhalb der VVB-Bereiche und innerhalb der Betriebe an den Gewinn minus Produktionsfondsabgabe gebunden werden, entsteht ein starkes materielles Interesse, mit den gegebenen Produktionsfonds ein hohes Maß an Gewinn zu erzielen, damit die Ausnutzung der Produktionsfonds zu verbessern und nicht benötigte Produktionsfonds der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Höhe der Produktionsfondsabgabe sollte ausgehen von der Sicherung der Mindestanforderungen zur erweiterten Reproduktion und gegebenenfalls auf die einzelnen Zweige differenziert festgesetzt werden. Sie müßte einerseits so hoch sein, daß sie ökonomisch wirksam wird, und müßte andererseits genügend Möglichkeiten für andere Gewinnverwendung lassen. Die Einführung der Produktionsfondsabgabe soll die weitere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fördern.

Die vorgeschlagene Einführung der Produktionsfondsabgabe soll bewirken,

- die Werktätigen, Betriebe und VVB unmittelbar an der rationalen Ausnutzung der Fonds zu interessieren,
- die Stillstands- und Reparaturzeiten zu verkürzen,
- die Modernisierung vorhandener Anlagen mit relativ geringen Mitteln zu fördern,
- eine hohe Schichtauslastung zu erreichen,
- die Umlaufmittel unter dem Gesichtswinkel optimaler Vorratshaltung und wirtschaftlicher Losgrößen zu bestimmen.

Insgesamt sollen die Betriebe und VVB zur rationellsten Ausnutzung der Fonds angeregt und damit zu der ökonomischen Erkenntnis veranlaßt werden, daß der Einsatz neuer hochproduktiver Maschinen usw. ökonomisch vorteilhaft ist und daß der ökonomische Nutzeffekt bei der Akkumulations- und Investitionstätigkeit stärker beachtet werden muß.

Zur Einführung der Produktionsfondsabgabe müssen Berechnungen, Untersuchungen und Experimente sowie Übergangsregelungen durchgeführt werden. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit Gebäude in die Produktionsfondsabgabe einbezogen werden, inwieweit eine differenzierte Festlegung je Zweig erforderlich ist und welcher Zusammenhang zwischen den Grundsätzen der Preisbildung (zweieinheitliche Rentabilitätsrate bezogen auf die Eigenleistung) und der Anwendung der Produktionsfondsabgabe berücksichtigt werden muß. Ferner ist zu prüfen, inwieweit die unvollendeten Investitionen und im Anlauf befindliche Neuanlagen einbezogen werden können und ob es zweckmäßig ist, bei der Festlegung der Pro-

duktionsfondsabgabe für Grundmittel von den Brutto- oder Zeitwerten auszugehen.

Zur besseren Ausnutzung der Grundmittel ist die Dreischichtarbeit an hochproduktiven Maschinen und Anlagen durch die persönliche materielle Interessiertheit wirksam zu unterstützen. Entsprechende Kennziffern sind in die Lohnformen der Arbeiter und Leiter aufzunehmen. Es sind Schichtprämien als zusätzlicher materieller Anreiz einzuführen. Diese Maßnahme ist durch bevorzugte soziale und kulturelle Betreuung der Schichtarbeiter zu ergänzen. Die rationale Ausnutzung der Transportmittel und Mechanismen muß in der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe stärker wirksam gemacht werden und durch zusätzliche Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit gefördert werden.

Es soll erwogen werden, auszuwählende hochproduktive Maschinen und Anlagen durch den Hersteller an den jeweiligen Verwender zum beiderseitigen Vorteil zu vermieten, um eine optimale Kapazitätsauslastung und gleichzeitig eine sachgemäße Überwachung und Instandhaltung anzuregen.

Die Sicherung eines hohen Nutzeffektes der eingesetzten Akkumulationsmittel beginnt bereits bei der Investitionstätigkeit. Dabei ist es erforderlich, die Projektanten, die Bau- und Ausrüstungsbetriebe wie die Investitionsträger durch ökonomische Hebel an einem hohen Nutzeffekt der Investitionen zu interessieren. Dies erfordert, die wirtschaftliche Rechnungsführung in den Projektierungsbetrieben einzuführen und deren wirtschaftliches Ergebnis weitgehend von dem für das jeweilige Objekt projektierten Nutzeffekt mit abhängig zu machen. Dazu ist der Nutzeffekt auf der Grundlage wissenschaftlicher Normative zu bemessen.

Die Preisbildung der Projektierungsbetriebe muß auf der Grundlage technisch-wirtschaftlicher Leistungsparameter erfolgen. Den Projektierungsbetrieben müssen finanzielle Vor- oder Nachteile daraus entstehen, wenn im Ergebnis die Forderungen bezüglich Anwendung neuester Technik, Anwendung von Typenprojekten und Einhaltung der Projektierungszeit erreicht werden oder positive bzw. negative Abweichungen auftreten.

Während gegenwärtig die Projektierungsbetriebe ihre Einnahmen von den Investitionsmitteln abgezweigt erhalten, müssen sie künftig Projekte mit hohem Nutzeffekt verkaufen. Durch die Maßnahmen werden die Projektierungsbetriebe zu volkswirtschaftlich hohen Leistungen angespornt.

Weiterhin beeinflusst der Bau- und Ausrüstungsbetrieb am stärksten die Höhe der Investitionskosten. Deshalb muß er an der Selbstkostensenkung wirksam materiell interessiert werden. Durch Vorschläge ist eine Bindung des materiellen Interesses der Bau- und Ausrüstungsbetriebe an die Überbietung des Nutzeffektes der Investitionsmaßnahmen und an der vorfristigen Fertigstellung zu erreichen. Der Investitionsträger wird bereits an hochproduktiven Investitionen zu niedrigsten Kosten und kürzesten Termimen interessiert.

Solche Hebel wie Beteiligung an Selbstkosteneinsparung, Investitionskredite und Eigenverwendung des Gewinnes müssen umfassender als bisher angewandt werden.

b) Ökonomische Hebel zur Entwicklung und schnellen Einführung kostengünstigerer Erzeugnisse und Verfahren mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau.

Die rasche Entwicklung und Einführung neuer Erzeugnisse und Verfahren, die in ihren Gebrauchs- und Einzeleigenschaften dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen und zugleich einen ökonomisch vertretbaren Kostenaufwand und daher Preis haben, ist von grundlegender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Hiervon hängen die Produktivitäts- und Kostenentwicklung aller Verbraucher von Produktionsmitteln ab. Bei Produktionsmitteln wird hierdurch in starkem Maße die reale Entwicklung der Lebenshaltung der Bevölkerung mitbestimmt. Gleichzeitig besteht hier ein entscheidender Faktor zur Gewährleistung der Exportfähigkeit der Erzeugnisse unserer Republik.

Damit die ökonomischen Hebel auf die Einführung neuer, besserer Erzeugnisse wirken, ist es erforderlich, daß die Preise für Erzeugnisse, entsprechend der inzwischen erfolgten Selbstkostenentwicklung, in kürzeren Abständen planmäßig kontrolliert werden. Damit wird gleichzeitig gewährleistet, daß Erzeugnisse, die durch die technische Entwicklung nach und nach veralten, nicht rentabler werden, als es neue Erzeugnisse sein können. Anderenfalls würde den Betrieben und VVB die Belbehaltung der Produktion veralteter Erzeugnisse gewinnbringender sein als die Entwicklung und Einführung neuer Erzeugnisse. Außerdem dürfen durch überhöhte Rentabilität neuer Erzeugnisse nicht Preise entstehen, die den Verbraucher von der Anwendung der neuen Technik abhalten.

Eine ständige sortiments- und bedarfsgerechte Produktion verlangt die kontinuierliche Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren, die der Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts dienen. Um planmäßig aktiven Einfluß auf die Entwicklung und Einführung neuer Erzeugnisse und Verfahren ausüben zu können, sind bei der Aufnahme der Themen in den Plan Neue Technik entsprechende Kostenlimes für das neue Erzeugnis sowie die wissenschaftlich-technischen Ziele und Fristen festzulegen. Für die Stimulierung der Forschung und Entwicklung reichen die ökonomischen Kategorien (Preis, Gewinn) noch nicht aus, da zwischen dem Ergebnis der Produktionstätigkeit des Betriebes und der Leistung der Forschungs- und Entwicklungsstelle zeitlich kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Es sind daher besondere Beurteilungskriterien für die erbrachte Leistung und ihnen angepaßte Methoden der materiellen Interessiertheit notwendig. Es ist zu untersuchen, wie eine leistungsgerechte Entlohnung der Angehörigen der wissenschaftlich-technischen Intelligenz in den Forschungs- und Entwicklungsstellen erreicht werden kann, nach der sich die Gehälter in Abhängigkeit von der tatsächlichen Leistung bewegen.

Besondere Einzel- und Kollektivleistungen bei Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren sind durch Prämien aus dem Betriebsprämienfonds anzuerkennen, wenn entweder die im Plan festgelegten Fristen bei Erreichung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Ziele unterboten oder bei Einhaltung der geplanten Fristen die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Ziele überboten werden.

Zur Finanzierung der Forschung und Entwicklung ist in den VVB ein Fonds „Technik“ zu bilden. Dieser Fonds wird gespeist durch Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungskosten, der Kosten für die DDR- und Fachbereich-Standards und eines festen Satzes für Anlaufkosten in die Selbstkosten.

Die Hauptform der Verrechnung von Forschungs- und Entwicklungskosten ist die Einbeziehung eines festen Durchschnittssatzes in die Kosten der laufenden Produktion aller Betriebe der VVB sowie der Betriebe, für deren fachliche Anleitung die VVB verantwortlich ist (bezirksgeleitete Betriebe). Diesem Durchschnittssatz muß der in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Entwicklungsaufwand, Standardisierungsaufwand und Aufwand der Anlaufkosten zugrunde liegen.

Dadurch wird die einseitige Belastung der neuen Erzeugnisse durch eine gleichmäßige Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungskosten in die Selbstkosten aller Erzeugnisse überwunden. Durch die Verrechnung wird auch die Kennziffer Gewinn aussagekräftiger.

Bei Einzelanfertigungen von Erzeugnissen mit einem relativ hohen Anteil von Forschungs- und Entwicklungskosten können diese direkt in die Selbstkosten des neuen Erzeugnisses verrechnet werden.

Der Fonds „Technik“ ist zu verwenden zur

- Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (einschließlich der betrieblichen Themen), die in Forschungs- und Entwicklungsstellen der VVB und den F/E-Stellen, für die die VVB die fachliche Anleitung geben (bezirksgeleitete Betriebe), bearbeitet werden. Die Finanzierung der Themen des Staatsplanes Neue Technik ist dabei unbedingt zu sichern.
- Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung im Auftrage der VVB in Forschungs- und Entwicklungsstellen außerhalb des Bereiches der VVB bearbeitet werden.
- Deckung aller Zuschüsse für die der VVB unterstellten wissenschaftlichen Institute.
- Finanzierung aller Kosten für DDR- und Fachbereichsstandards.
- Finanzierung der Anlaufkosten (nach von der VVB vorzugebenden Anlaufkosten-Limiten).

Es wird empfohlen, Kosten für F/E-Arbeiten, die wegen mangelhafter Arbeit des Betriebes zu keinem oder einem ungenügenden Ergebnis geführt haben, nicht aus dem Fonds Technik der VVB, sondern zu Lasten des Gewinns des Betriebes zu finanzieren. Diese Regelung setzt eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Kontrolle durch die VVB und die entsprechenden wissenschaftlichen Beratungsorgane voraus. In die Preisbildung und die Finanzierung aus dem Fonds sind auch die Kosten für Themen der Grundlagenforschung einzubeziehen, soweit sie in Forschungs- und Entwicklungsstellen der VVB bearbeitet werden.

Die Finanzierung der Grundlagenforschung in den Instituten der Akademien und Hochschulen sollte weiterhin aus dem Staatshaushalt erfolgen, wobei auch hier Formen der materiellen Interessiertheit, vor allem zur rationellen Ausnutzung der Forschungsmittel, anzuwenden sind.

Die an der Entwicklung und Lieferung neuer Erzeugnisse interessierten VVB können sich im Rahmen des nachweisbaren Aufwandes an den Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Anlaufkosten der Liefer-VVB beteiligen. Dafür setzen sie ihren eigenen Fonds „Technik“ mit ein und stimulieren so ihrerseits die vollständige Ausschöpfung aller Reserven zur schnellen Einführung neuer, besserer Erzeugnisse.

Um eine breite Anwendung der Erzeugnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu gewährleisten, sollen die VVB und die Betriebe das Recht erhalten, für neue Erzeugnisse und Verfahren Lizenzen zu vergeben. Die Höhe der Lizenzanteile ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Durch entsprechende Festlegungen über die Verwendung der Lizenzgebühren ist ein materieller Anreiz auszulösen.

- c) Ökonomische Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Gewährleistung der Qualität der Erzeugnisse und Sicherung einer bedarfsgerechten Produktions- und Absatzfähigkeit.

Die Ergebnisse der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Qualität der Produktion zeigen sich in zusammengefaßter Form in den Betrieben und VVB in der Kennziffer Gewinn. Um die Werktätigen der VVB und Betriebe und die verantwortlichen Leiter materiell an der Zunahme der Rentabilität zu interessieren, ist es erforderlich, die Zuführung zum Betriebsprämienfonds in starkem Maße vom Gewinn<sup>4)</sup> abhängig zu machen.

Dies gilt ebenso für die Beurteilungsmaßstäbe der leistungsabhängigen Gehälter des leitenden Personals der VVB und Betriebe einschließlich der Meister. Dabei sind zusätzliche Beurteilungskriterien anzuwenden, wie z. B. abgesetzte Warenproduktion, Steigerung der Arbeitsproduktivität, Einhaltung des Lohnfonds und der Beschäftigtenanzahl sowie die Erfüllung wichtiger technisch-wirtschaftlicher Kennziffern. Die letzteren sind vor allem innerhalb der Betriebe anzuwenden.

Um eine qualitätsgerechte Produktion zu sichern, ist es notwendig, Preisdifferenzierungen auf der Grundlage einheitlicher staatlich festgesetzter Preise zu schaffen. Diese ermöglichen es den Lieferanten und Abnehmern von Erzeugnissen, auf der Grundlage technisch-ökonomischer Kennziffern Preiszuschläge oder -abschläge anzuwenden, die natürlich von überprüfbareren Qualitätsmaßstäben abhängen müssen.

Um eine sortiments-, qualitäts- und termingerechte Produktion und Lieferung zu gewährleisten, sind die Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben voll auszunutzen. Die bisherige Form der Bezahlung von Warenlieferungen und Leistungen ist deshalb zu verändern. Insgesamt kommt es darauf an, die künstliche Trennung zwischen Produktion und Zirkulation zu überwinden.

Entsprechend der wachsenden Verantwortung der Betriebe für die Rationalisierung der Produktionstechnologie und -organisation ist es notwendig, in

<sup>4)</sup> Nach Einführung der Produktionsfondsabgabe ist dies der nach Abzug der Fondsabgabe verbleibende Restgewinn

den Betrieben einen Rationalisierungsfonds zu bilden. Dadurch werden alle bisherigen zersplitterten kleineren Finanzierungsquellen des technischen Fortschritts, die Fonds Neue Technik, Siebenjahrplanfonds, beseitigt. Gleichzeitig sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um eine breitere Anwendung von Rationalisierungskrediten zu fördern.

Mit Hilfe richtig ausgewählter ökonomisch begründeter Lohnformen sind die Werktätigen auf die wichtigsten beeinflussbaren Faktoren der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu orientieren. Dies geschieht vor allen Dingen durch die Anwendung von Prämienlohnsystemen, welche nicht nur auf die Menge der geforderten Produktionsleistung abzielen, sondern auch auf qualitative Merkmale, wie sie in den Selbstkosten und der Erzeugnisqualität erfaßt werden. Dabei ist von den beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitslohnes und der Arbeitsnormung auszugehen. Der Grundsatz muß verwirklicht werden, daß die Technik, Technologie und Produktionsorganisation die Normen bestimmen.

Auch der sozialistische Wettbewerb und die hiermit zu verbindenden Formen der materiellen Interessierung müssen dazu anregen, die neue Technik schnell einzuführen und vollständig auszunutzen, Material und Energie auf das sparsamste zu verwenden und höchste Qualität herzustellen.

Ein wirksamer materieller Anreiz des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Betrieb ergibt sich auch daraus, daß zur Begründung des Lohnzuwachses und des hierzu erforderlichen Mehrleistungslohns die Kennziffern Rentabilität und Steigerung der Arbeitsproduktivität die Grundlage bilden.

Die Wirksamkeit bisher schon vorhandener Formen der persönlichen materiellen Interessierung für einzelne Leistungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, wie Vergütung von Verbesserungsvorschlägen, Ingenieur-Konto u. ä., muß erhöht werden.

Bei evtl. Einführung einer Jahresendprämie würde die materielle Interessierung an der ökonomischen Entwicklung des Zweiges und der Betriebe stärker als bisher für das gesamte Werkkollektiv wirksam.

Die Gesamtheit der ökonomischen Hebel, die auf eine kontinuierliche hohe Ausnutzung der Fonds und auf die Entwicklung und Einführung neuer, besserer und kostengünstiger Erzeugnisse orientiert und gleichzeitig die VVB und Betriebe am wissenschaftlich-technischen Höchststand der Produktionstechnologie und -organisation interessiert, wirkt gleichzeitig auf die Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion und Lieferung. Dazu sind ergänzende Maßnahmen und Regelungen zu empfehlen.

Zur Sicherung einer ökonomisch begründeten termingerechten Lieferung sind über den Preis zusätzliche ökonomische Hebel anzuwenden. Dies betrifft die vertragliche Festlegung von Preisabschlägen als Folge von Mängelrügen für verspätete Lieferungen und die Gewährleistung eines vom Abnehmer zu zahlenden Preiszuschlages für vorfristige bzw. außergewöhnlich kurzfristige Lieferung. Gleichzeitig damit sind die bisherigen vielfach ökonomisch nicht begründeten und daher überhöhten Bestellfristen zu überprüfen.

Die Lieferanten (Produzenten einschließlich Produktionsmittelgroßhandel) sind materiell an der für den reibungslosen Ablauf des volkswirtschaftlichen Gesamtprozesses wichtigen Bestandhaltung an Fertigerzeugnissen, Standardteilen, Zuliefer- und Ersatzteilen zu interessieren. Dies erfolgt über den Gewinn, der vom Umsatz abhängt, und über die Vorteile, die aus der vorfristigen oder besonders kurzfristigen Lieferung durch den entsprechenden Preiszuschlag entstehen. Für Bestellungen in größerem Umfang sind Preisvergünstigungen zu gewähren; für nichtbranchenübliche Einzel- und Sonderanfertigungen sind Sonderpreise anzuwenden.

Um die Absatzbeziehungen der Industrie und die damit verbundene Funktion des Produktionsmittelgroßhandels richtig zu gestalten, ist es notwendig, ökonomisch begründete Großhandelsspannen bei der Preisgestaltung durchzusetzen. Zugleich muß gewährleistet werden, daß der Produktionsmittelgroßhandel die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen für eine kurzfristige und sortimentsgerechte Lieferung (Lager-, Transport- und Umschlagskapazität) entwickelt.

Für die im Bereich des Absatzes und der Versorgung Beschäftigten sind die Prinzipien der leistungsabhängigen Löhne und Gehälter anzuwenden. Dabei sind solche Maßstäbe heranzuziehen, wie Einhaltung der Lieferpläne, Auftragsbeschaffung, Auftragsunterbringung u. a.

Zwischen der Industrie und den Außenhandelsorganen sind exakte Vereinbarungen zu treffen über die in den nächsten Jahren vorgesehene Absatzperspektive. Das gegenwärtig gültige Vertragssystem ist so zu verändern, daß die Verträge zwischen der Industrie und den Außenhandelsunternehmen zu einem wirksamen Instrument für die Sicherung einer bedarfsgerechten, weltmarktfähigen Produktion und für die sparsamste Verwendung von Importen mit dem volkswirtschaftlich höchsten Nutzeffekt werden.

Um die Industrie an der Übernahme von Exportverpflichtungen mit hohen Devisenerlösen zu interessieren, wird empfohlen:

- die Beziehungen zwischen Industrie und Außenhandelsorganen nach der Durchführung der Industriepreisreform auf der Basis der neuen staatlich festgesetzten Preise zu organisieren,
- zwischen den VVB und den Außenhandelsunternehmen Vereinbarungen über Preiszu- und -abschläge für einzelne Erzeugnisse zu treffen,
- den VVB zur Sicherung ihrer Mitwirkung an der Exporttätigkeit besondere materielle Anreize zu gewähren.

## V.

### Die Verantwortung der VVB für die Leitung des Reproduktionsprozesses

Von entscheidender Bedeutung für die organische Verbindung der zentralen staatlichen Planung und der Anwendung des Systems ökonomischer Hebel mit der Durchsetzung des Produktionsprinzips ist die neue Rolle der VVB im ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Die optimale und proportionale Entwicklung der Produktivkräfte unserer Gesellschaft verlangt die weitere Konzentration der Produktion, die auf Spezialisierung beruhende zentralisierte Produktion, die radikale Standardisierung, Typisierung und Normung und die rationellste Auslastung der Kapazitäten bei nützlichster Verteilung der Produktionsaufgaben. Sie macht es notwendig, starke Kräfte auf die Forschung und Entwicklung zur Beeinflussung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu konzentrieren sowie schnell und nachdrücklich die besten Produktionsmethoden und Technologien zu verallgemeinern.

Das ist nur möglich, wenn das Produktionsprinzip in der Wirtschaftsleitung konsequent angewandt wird. Das bedeutet vor allem, daß die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung den gesamten Industriezweig auf ökonomische Weise leiten.

Die VVB trägt entsprechend den in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielsetzungen die volle Verantwortung für den gesamten Reproduktionsprozeß des Industriezweiges (d. h. die Bedarfsermittlung, die Forschung und Entwicklung, die Planung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Produktion, den Absatz sowie die planmäßige Erwirtschaftung und Verwendung des Gewinns).

Dazu erhält die VVB für die volkswirtschaftlich entscheidenden Proportionen und Grundfragen von der Staatlichen Plankommission und vom Volkswirtschaftsrat verbindliche Zielstellungen. Die konkrete Ausarbeitung, Planung, Durchführung und Kontrolle realisiert sie im Zusammenwirken mit den Betrieben in eigener Verantwortung.

Auf der Grundlage der Orientierungsziffern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und der Planvorschläge der Betriebe erarbeitet die VVB den bilanzierten und mit den zuständigen Organen abgestimmten Planvorschlag der VVB. Sie begründet ihn vor dem Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

Die Perspektivplangruppen der VVB arbeiten auf der Grundlage der Aufgaben, die sie durch die Staatliche Plankommission erhalten, Vorschläge für die perspektivische Entwicklung des Industriezweiges aus. Dabei stehen die Ausarbeitung der Hauptrichtungen von Forschung und Entwicklung, die Einführung der neuen Technik, die Entwicklung und Rationalisierung der Produktion der Betriebe der VVB im Vordergrund.

Um die Arbeit der VVB als ökonomisches Führungsorgan wirksam gestalten zu können, ist es erforderlich, die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die den VVB zur Verfügung stehenden Mittel für die einzelnen Seiten des Reproduktionsprozesses exakt festzulegen und auf dieser Basis die ökonomischen Hebel richtig anzuwenden.

Die VVB hat ihre Arbeit in folgender Richtung zu organisieren:

#### 1. Die Ermittlung des Bedarfs der Volkswirtschaft an den Erzeugnissen der VVB

Entsprechend der Ökonomik des Zweiges bzw. der Erzeugnisgruppen muß die Bedarfsermittlung von den VVB und den Betrieben durchgeführt werden. Die Marktanalysen und Bedarfsermittlungen geben die Orientierung für Maßnahmen des technischen Fort-

schritts und für eine optimale Verteilung der Produktionsprogramme und Produktionssortimente auf einzelne Betriebe des Zweiges. Bei der Bedarfsforschung muß sich die VVB am Weltmarkt orientieren (Studium der Gebrauchseigenschaften, der Kosten und Preise im internationalen Maßstab; Sicherung der Exportfähigkeit der Erzeugnisse).

Die Bedarfsforschung muß in enger Zusammenarbeit mit Organen des Innen- und Außenhandels durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit den Außenhandelsorganen sind Exportprogramme der Industriezweige zu erarbeiten, die die Richtung der Exporttätigkeit sowie Forderungen an die Erzeugnisgruppen hinsichtlich der technischen Ausführung, der Devisenrentabilität und Valuta-Erlöse umfassen.

Die Bedarfsforschung führt zur Bilanzierung des Bedarfs mit dem Aufkommen der Erzeugnisse durch Betriebe, Leitbetriebe und VVB. In Verbindung mit der Bedarfsermittlung muß die Werbung und Absatzvorbereitung erfolgen, besonders zur Einführung neuer Erzeugnisse.

## 2. Die Durchsetzung des technischen Fortschritts im gesamten Industriezweig

Die VVB ist auf der Grundlage der zentralen staatlichen Direktiven voll verantwortlich für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in ihrem Zweig. Von den neuesten Erkenntnissen und Hauptrichtungen in Wissenschaft und Technik ausgehend, muß sie die notwendigen Erfordernisse für den Industriezweig in einer „Konzeption der wissenschaftlich-technischen Entwicklung“ ausarbeiten und auf dieser Grundlage die Entwicklung des Zweiges planmäßig organisieren. Über die Erzeugnisgruppenarbeit verwirklicht die VVB ihre Verantwortung für den gesamten Industriezweig, gegenüber der bezirksgeleiteten Industrie hinsichtlich des technischen Fortschritts und der Bilanzierung.

Die Generaldirektoren der VVB organisieren die Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen des Forschungsrates, den Hoch- und Fachschulen, den Akademien und ihren Einrichtungen sowie den wissenschaftlichen Instituten. Ihre wissenschaftlich-technischen Zentren und Institute wirken darauf hin, daß die wissenschaftlich-technische Konzeption kontinuierlich vervollständigt und der wissenschaftlich-technische Fortschritt — insbesondere die modernsten Produktionsmethoden und Technologien — planmäßig im Industriezweig durchgesetzt werden.

Sie haben die Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Zentren und Institute unter Beachtung der spezifischen Bedingungen des Industriezweiges exakt auszuarbeiten.

Die VVB hat das Recht, zur Lösung der im Plan Neue Technik gestellten Aufgaben die erforderlichen Proportionen zwischen Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Technologie sowie zwischen den Bereichen der technischen Vorbereitung der Produktion und den Betriebsmittelbau selbständig festzulegen. Sie muß den erforderlichen Kaderbedarf bilanzieren. Sie muß den Nutzen und die Einhaltung der für die technische Entwicklung vorgegebenen Parameter gegenüber den Betrieben kontrollieren und für den Zweig insgesamt nachweisen.

Sie organisiert in diesem Zusammenhang die Durchführung von Leistungsvergleichen, die Erarbeitung von Zeitnormativen und Bestwerten und die Übertragung

der Bestwerte im Rahmen der Betriebe des Zweiges. Sie verfügt über entsprechende Mittel zur Finanzierung technischer Entwicklungen.

Die VVB ist für die Durchführung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entsprechend bestätigter Direktiven verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist ihre Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung internationaler Spezialisierungsvereinbarungen auf der Grundlage exakter Bilanzen festzulegen.

## 3. Die VVB sind voll verantwortlich für die Reproduktion der Fonds

Zur Sicherung der Investitionen, einschließlich Erhaltungsmaßnahmen, muß die VVB den Ausrüstungsbedarf ihres Bereiches bilanzieren, mit den zentralen Staatsorganen und den für die Ausrüstungslieferung zuständigen VVB bzw. Außenhandelsorganen abstimmen. Sie hat die Investitionsmittel auf die volkswirtschaftlich wichtigsten Vorhaben zu konzentrieren. Sie sorgt dafür, daß die Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung internationaler Bestwerte projektiert, in kürzester Frist und mit geringstem Aufwand an Mitteln fertiggestellt und die projektierten Leistungskennziffern erreicht werden. Bestätigte Besttechnologien und TAN sind von den Projektanten und Technologen bei der Ausarbeitung der Projekte obligatorisch anzuwenden.

Der VVB sollte im Rahmen der Perspektiv-Investitionspläne ein Mindestlimit bestätigt werden. Die garantierte Bereitstellung dieser Mittel macht es möglich, bestimmte Investitionen in jedem Falle vorzubereiten, zu planen und durchzuführen.

Die Abschreibungen für den Ersatz der Grundmittel sind von den VVB gemäß den Bedürfnissen des Zweiges einzusetzen. Diese Mittel sind planmäßig für Ersatzinvestitionen, Rekonstruktionsmaßnahmen und zur Verbesserung vorhandener Produktionsanlagen zu verwenden.

Die planmäßige Erweiterung der Grundfonds ist weitgehend aus den im Zweig erwirtschafteten Mitteln zu decken.

## 4. Die Funktionen der VVB und ihrer Betriebe im Bereich des Absatzes und des Exportes

Die Mitverantwortung der VVB für den Absatz der Erzeugnisse erfordert ökonomisch engere Beziehungen zwischen der Industrie und dem Binnen- und Außenhandel. Deshalb erhält die VVB das Recht, dort, wo es ökonomisch zweckmäßig ist, nach Abstimmung mit den entsprechenden Binnen- und Außenhandelsorganen, eigene Absatzorganisationen für den Industriezweig zu bilden, verbunden mit eigener Lagerhaltung.

Für den Absatz können in der VVB entsprechend der Ökonomik des Zweiges verschiedene Organisationsformen genutzt werden. Hierfür gibt es drei hauptsächliche Möglichkeiten:

- a) Der Absatz liegt voll verantwortlich bei den Betrieben; die Anleitung erfolgt durch die Absatzabteilungen der VVB.
- b) Die VVB verfügt über eine eigene Absatzorganisation, die den Verkauf von Erzeugnissen des Industriezweiges übernimmt und unter Leitung der VVB nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet.
- c) Die VVB ist mitverantwortlich für die Arbeit spezieller Auslieferungslager, die selbständig organisierten Großhandelsbetrieben unterstehen.

Die Mitverantwortung der VVB und der Betriebe für den Absatz der Erzeugnisse erfordert ökonomisch engere Beziehungen zwischen der Industrie und den Handelsorganen.

Die Unterstellung spezialisierter Großhandelsbetriebe unter die VVB ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Ökonomisierung der Zirkulationssphäre beiträgt und die Aufgaben zur Deckung des Bedarfs der Volkswirtschaft durch solche spezialisierten Großhandelsbetriebe besser gelöst werden können als bei selbständig organisierten Großhandelsbetrieben.

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf die Beziehungen der VVB und ihrer Betriebe zu den leitenden Organen und Betrieben des Konsumgüterbinnenhandels macht es erforderlich, Planmäßigkeit mit höchster Beweglichkeit zu verbinden, um den Produktions- und Realisierungsbedingungen von Konsumgütern Rechnung zu tragen.

Bei der Entwicklung der Beziehungen zwischen Konsumgüterproduktion und Binnenhandel gelten folgende Grundsätze:

- Herstellung echter ökonomischer Beziehungen des Kaufs und Verkaufs zwischen Handel und Industrie,
- Erhöhung der Rolle des Wirtschaftsvertrages in den Beziehungen zwischen Handel und Industrie sowie bei der Planung.

Für technisch komplizierte Erzeugnisse (z. B. Straßenfahrzeuge, Rundfunk, Fernsehen) ist es zweckmäßig, Vertriebsorganisationen der Industrie zu entwickeln, die den Verkauf bis zum Konsumenten übernehmen.

Diese Vertriebsorganisationen müssen gleichzeitig den Kundendienst, die Ersatzteilversorgung u. ä. mit gewährleisten. Die Industrieläden sind stärker für die Bedarfsforschung der Industrie bzw. als Testläden auszunutzen.

Darüber hinaus wird es zweckmäßig, spezielle Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht der Industrie unterstellt sind, für den Verkauf hochwertiger Spezialerzeugnisse bzw. spezialisierter Angebote einzelner Betriebe auszunutzen.

##### 5. Die Tätigkeit der VVB auf der Grundlage der wirtschaftlichen Rechnungsführung

Als ökonomisches Führungsorgan des Industriezweiges arbeitet die VVB nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Die wirtschaftliche Rechnungsführung der VVB muß die Ökonomik ihres gesamten Verantwortungsbereiches umschließen und unter Ausnutzung der ökonomischen Kategorien organisiert werden. Dabei muß die wirtschaftliche Rechnungsführung der VVB den Erfordernissen und Eigenheiten einer Industriezweigleitung entsprechen.

Die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der VVB muß folgenden Anforderungen gerecht werden:

- Festigung der Verantwortung der VVB für das wirtschaftliche Ergebnis ihres Verantwortungsbereiches,
- Erwirtschaftung der für die planmäßige Reproduktion notwendigen Mittel im Maßstab des Verantwortungsbereiches der VVB,

— Konzentrierung aller ökonomischen Dispositionen des Industriezweiges, die nur aus der Sicht des gesamten Zweiges richtig durchgesetzt werden können, in der VVB,

— volle Ausnutzung der materiellen Interessiertheit auf der Ebene des Zweiges und seiner Leitung,

— Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe der VVB.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Rechnungsführung verfügen die VVB zur Lösung ihrer Planaufgaben über folgende Fonds:

Fonds Technik	Kreditreserve
Gewinnverteilungsfonds	Prämienfonds
Verfügungsfonds	

Die Aufgaben der VVB im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung und die Ausnutzung der ökonomischen Kategorien in ihrem Verantwortungsbereich erfordern es, daß die VVB, ausgehend von der geplanten Entwicklung der Erzeugnisse, der Bedarfsanalyse und Marktforschung, der anzuwendenden Technologie und Kostenentwicklung, die Preisbildung ihrer Erzeugnisse schrittweise übernehmen. Bei der Ausübung der Preisbildungsfunktion haben die VVB die Erkenntnisse, die sich aus den Preisbestätigungs-Unterlagen ergeben — wie z. B. hohe Gemeinkosten, Materialverluste, Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen —, auszuwerten und daraus die entsprechenden Schlußfolgerungen und Maßnahmen für die Veränderung im Industriezweig abzuleiten. Die Preisbildungsarbeit muß dazu beitragen, daß eine optimale Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten erreicht wird. Dazu sind exakte Preisbildungsvorschriften zu schaffen. Besonders wichtig ist die umfassende Preiskontrolle durch ein besonderes staatliches Organ, welches für die Haupterzeugnisse des Zweiges auch die staatliche Preisgenehmigung erteilt.

##### Die Sicherung der Zweigrentabilität

Die Deckung der Selbstkosten durch Erlöse gilt sowohl für die VVB als auch für den Betrieb. Die Rentabilität der Produktion muß gesichert werden.

Die VVB stellt eigene Bilanzen auf sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, in die die Abschlüsse der zu ihr gehörenden Betriebe eingehen.

Die VVB sichert die Gesamtrentabilität des Zweiges und der Betrieb die Betriebsrentabilität als Grundlage für die Leistungsbeurteilung. Das Ministerium der Finanzen trifft dazu die entsprechenden Regelungen.

Eine zeitweilige Unrentabilität bestimmter Betriebe der VVB kann eintreten. Hier tritt die VVB zunächst mit einer Finanzierungsfunktion (Gewährung der Verluststützung) in Aktion.

##### Die Finanzbeziehungen der VVB

Durch die Überführung der VVB auf die wirtschaftliche Rechnungsführung erhält der Gewinn auf der Ebene des Industriezweiges eine zentrale Stellung in der Stimulierung der Wirtschaftstätigkeit aller Betriebe des Zweiges und der VVB-Leitung.

Die wirtschaftliche Rechnungsführung der VVB setzt voraus, daß der VVB die Verantwortung für die planmäßige Finanzierung der Maßnahmen der ihr angegliederten Betriebe übertragen wird. Das wird erreicht, indem die direkten Finanzbeziehungen der Betriebe

zum Staatshaushalt aufgehoben und die VVB in die Bankkontrolle einbezogen werden. Die VVB haben im Rahmen des Planes das Verfügungsrecht über die finanziellen Fonds.

Die volle Übertragung der Verantwortung für die planmäßige Finanzierung der Ausgaben der ihr angegliederten Betriebe zwingt die VVB, die Erwirtschaftung aller finanziellen Fonds zu organisieren.

Die Betriebe führen den Gewinn, der die Produktionsfondsabgabe nach deren Einführung mit einschließt, nach dem Nettoprinzip, d. h. nach Durchführung der planmäßig vorgesehenen Gewinnverwendung, an die VVB ab. Dabei gilt der Grundsatz, daß der Gewinn von den Betrieben an die VVB und von den VVB an den Staatshaushalt abgeführt wird.

Mit der Übertragung der Finanzierungsfunktion auf die VVB übernehmen diese die volle Verantwortung für die ökonomische Ausnutzung aller finanziellen Fonds. Die VVB ist verpflichtet, diese Mittel im Rahmen des Planes für die Förderung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts, für eine qualitäts- und bedarfsgerechte Produktion mit dem Ziel der Steigerung der Rentabilität einzusetzen. Es ist zu prüfen, ob es möglich ist, die den VVB zur Verfügung stehenden finanziellen Fonds in das folgende Planjahr zu übertragen. In diesem Falle kann die VVB das Recht, finanzielle Fonds auf das folgende Planjahr zu übertragen, auf die Betriebe delegieren.

Die Einflußnahme der Betriebe untereinander als Liefer- und Abnehmerbetriebe muß eine bedarfsgerechte Produktion und Versorgung stimulieren. Von den objektiv zwischen ihnen bestehenden Ware-Geld-Beziehungen ausgehend, ist es notwendig, die Finanzierungsgrundsätze im Zirkulationsprozeß der Ware zu verändern. Die Organisation der Verrechnungsmethoden muß diesen Grundsätzen so angepaßt werden, daß eine schnelle, unbürokratische und rationelle Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet bleibt.

— Die Bank darf in Zukunft aus dem Konto des Abnehmerbetriebes nicht mehr automatisch die Lieferantenrechnungen bezahlen, sondern muß dies vom Auftrag des Abnehmerbetriebes abhängig machen.

— Die Vertragsbestimmungen für die Beziehungen der Betriebe untereinander müssen festlegen, daß in die vertraglichen Vereinbarungen der Betriebe neben den Lieferbedingungen auch die Zahlungsbedingungen und die Konsequenzen aufzunehmen sind, die sich aus nicht bedarfsgerechter Lieferung oder nicht fristgemäßer Zahlung ergeben. So muß im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung auf der einen Seite der Abnehmerbetrieb das Recht erhalten, die Zahlungsanweisung erst nach einer festgelegten Frist zu erteilen, die ihm die Möglichkeit gibt, Qualität, Sortiment usw. der gekauften Waren zu prüfen, die Lieferung als vertragsgerecht anzuerkennen, Mängelrügen durch entsprechende Kürzung des Rechnungsbetrages geltend zu machen oder die Ware dem Lieferbetrieb wieder zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite muß für den Lieferbetrieb das Recht auf Berechnung von Verzugszinsen in einer solchen Höhe festgelegt werden, die zu empfindlichen Nachteilen beim säumigen Zahler führt.

Wenn der Abnehmer nicht imstande ist, Rechnungen durch die Bank zu bezahlen, dann darf ihm nicht automatisch ein Kredit eingeräumt werden. Zahlungskredite

zur Überwindung vorübergehender Schwierigkeiten nach differenzierten Zinssätzen für gut und schlecht arbeitende Betriebe müssen von solchen Bedingungen abhängig gemacht werden, die auf eine Beseitigung des planwidrigen Zustandes hinwirken.

Die Deutsche Notenbank hat spezielle Industrie-Bankfilialen zu schaffen, die die Bankgeschäfte der VVB übernehmen, die zu ihrem nach dem Produktionsprinzip gebildeten Wirtschaftsbereich gehören und ihnen zielgerichtete Kredite gewähren. Diese Industrie-Bankfilialen bestätigen die operativen Quartals- und Quartalskassenpläne der VVB und organisieren die staatliche Finanzkontrolle gegenüber den Industriezweigen.

Der Eigenmittelanteil an der Finanzierung der Umlaufmittel ist schrittweise aus selbst erwirtschaftetem Gewinn zu erhöhen. Der verbleibende Kreditanteil für die Finanzierung der Umlaufmittel (Richtsatzplan- und Saisonkredite) ist im Kreditplan der VVB festzulegen. Für die Einhaltung des Kreditplanes trägt der Generaldirektor die volle Verantwortung. Um eine hohe Beweglichkeit zu sichern, vor allem für die Ausreichung unvorhergesehener zeitweiliger Kredite, erhalten die VVB eine Kreditreserve (Kredit-Limit).

Die VVB unterhalten direkte Kreditbeziehungen zur für sie zuständigen Industrie-Bankfiliale. Zum Beispiel können künftig folgende Kredite den VVB und in ihrem Einvernehmen auch einzelnen Betrieben gewährt werden:

- Sonderkredite für zusätzliche Umlaufmittel, die einen überplanmäßigen Nutzeffekt ermöglichen,
- höhere Rationalisierungskredite,
- Zwischenkredite für Maßnahmen, die aus dem Reineinkommen zu finanzieren sind,
- Überbrückungskredite für Maßnahmen, die aus dem Reineinkommen zu finanzieren sind,
- Überbrückungskredite infolge Mindergewinnes oder außerplanmäßiger Verluste,
- Überbrückungskredite für vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten.

Die Verpflichtung zur fristgemäßen Rückzahlung der Kredite muß mit einem zweckentsprechenden System der finanziellen Haftung der Betriebe und VVB verbunden werden. Betriebe und VVB müssen materiell daran interessiert sein, die durch die Haftung gebundenen Mittel (Gewinne und aus Gewinnen gebildete Fonds) für den produktiven Einsatz flüssig zu machen.

#### 6. Die Leitung der VVB

Die VVB sichert die straffe staatliche Ordnung und Disziplin durch die persönliche Verantwortung in ihrem Aufgabenbereich und durch die regelmäßige Rechenschaftslegung der Werkdirektoren vor dem Generaldirektor. Der Generaldirektor erteilt den Werkdirektoren nach Beendigung des Geschäftsjahres und Durchführung einer dokumentarischen Revision und einer Kontrollausschußsitzung Entlastung über die geleistete Arbeit.

Die VVB wird von dem Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Dem Generaldirektor werden in der Regel zur Seite gestellt:

- der Direktor für Technik,
- der Direktor für Produktion,
- der Direktor für Ökonomie,

der Direktor für Beschaffung und Absatz,  
der Leiter der TKO der VVB  
und der Hauptbuchhalter der VVB.

Der VVB sind Betriebe und Institute zugeordnet. Entsprechend der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Produktionsstruktur können im Rahmen der VVB Kombinate oder vereinigte Industrieunternehmen mit Zustimmung des Volkswirtschaftsrates gebildet werden.

Der Generaldirektor der VVB erhält Weisungen vom Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates. Der Generaldirektor hat das Weisungsrecht gegenüber den Werkdirektoren der Betriebe. Weisungen des Generaldirektors sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Werkleiter erhalten grundsätzlich nur die Aufgabenstellung. Die VVB stärkt die Verantwortung der Werkleiter für die Organisation der Durchführung.

Berlin, den 11. Juli 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Dr. Apel**  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anlage 1**

Zu vorstehender Richtlinie

**Kritische Einschätzung der bisherigen Praxis der Planung und Leitung der Volkswirtschaft**

Die bis zum 13. August 1961 gegen den Imperialismus offenen Grenzen und der Kampf um den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse gaben keine Möglichkeit, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus vollkommen auszunutzen. Außerdem behinderten bestimmte Auswirkungen des Dogmatismus auf ökonomischem Gebiet die rationellste Gestaltung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Die bisherige Art und Weise der Planung und Leitung unserer Volkswirtschaft sichert ungenügend den erforderlichen hohen Nutzeffekt der Wirtschaftstätigkeit als der entscheidenden Voraussetzung einer schnellen und proportionalen Entwicklung der Produktivkräfte. Sie ist nicht mehr für die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus geeignet, führt zu Reibungsverlusten und Verletzungen der ökonomischen Gesetze und bremst damit unsere ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung.

Bislang gibt es keinen wissenschaftlich begründeten Perspektivplan. Das führte dazu, daß die technisch-ökonomische Konzeption der Zweige und wichtigen Betriebe nicht auf genügend lange Sicht gegeben ist und wiederholt verändert werden mußte.

Darum war es nicht möglich, den Nutzeffekt der neuen Technik und die hieraus abzuleitenden Forderungen genügend zu berechnen und das Prinzip der materiellen Interessiertheit für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und für die langfristige ökonomische Entwicklung begründet anzuwenden.

Die bisherigen Planungsmethoden orientieren nahezu ausschließlich auf die Jahresplanung, wobei die entscheidenden ökonomischen Hebel an die Erfüllung und Übererfüllung der Jahrespläne gebunden waren bzw. noch sind. Daraus erwuchs das Bestreben zur Aufstellung „weicher“ Pläne und führte zu unnötigen Widersprüchen zwischen den Wirtschaftseinheiten bei der Planaufstellung. Eine solche Praxis stärkt keineswegs die ideologische Bereitschaft zur Ausarbeitung hoher Planziele, sondern untergräbt sie.

In der Plandurchführung führt die Überbetonung des Jahresplanes und seiner Übererfüllung dazu, daß die ohnehin zu den Abrechnungs- und Bewertungstichtagen (Monats- und Quartalsende) zu beobachtende Diskontinuität im Wirtschaftsablauf zum jeweiligen Jahreswechsel beträchtlich verstärkt wird. Dadurch entstehen Verluste durch Mehrkosten zum Jahresabschluß sowie auch durch Nichtauslastung von Kapazität und Arbeitszeit am Jahresanfang.

Zahlreiche Hemmnisse der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Republik entsprangen aus der ungenügenden Durchsetzung des Produktionsprinzips in der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Der erreichte Entwicklungsstand der Produktivkräfte und die sich

daraus ergebenden Bedingungen ihrer vollen Ausnutzung und ihres raschen Wachstums äußern sich in spezifischen, über den Rahmen eines Betriebes hinausgehenden Erfordernissen der erweiterten Reproduktion und demzufolge in der ökonomischen Leitung des gesamten Industriezweiges. Hierbei handelt es sich um die Konzentration und Spezialisierung der Produktion, um die radikale Standardisierung, Typisierung und Normung, um die rationellste Auslastung der Kapazitäten bei nützlichster Verteilung der Produktionsaufgaben und um die Konzentration der Kräfte auf die Schwerpunkte der Forschung und Entwicklung sowie um die Verallgemeinerung der besten Produktionsmethoden und Technologien. Diese Aufgaben erfordern eine den Industriezweig umfassende, an der exakten Befolgung der ökonomischen Gesetze und am gesellschaftlichen Nutzeffekt orientierte und interessierte ökonomische Leitung, also die wie ein sozialistischer Konzern organisierte und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende VVB.

Trotz zahlreicher kritischer Hinweise der Partei wurde die wirtschaftliche Rechnungsführung nicht konsequent als sozialistische Leitungsmethode der Betriebe durchgesetzt. Solche wichtigen Aufgaben wie die ständige Senkung der Selbstkosten der Erzeugnisse, die Erhöhung der Rentabilität und der Devisenrentabilität im Außenhandel wurden als finanzökonomische Ressortprobleme behandelt. Dieses einseitige Herangehen wurde dadurch unterstützt, daß alle wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den letzten Jahren einen ausgeprägt finanziellen und zum Teil finanztechnischen Charakter hatten. Sie waren ungenügend mit der Verbesserung des gesamten Planungs- und Leitungssystems verbunden.

Die verantwortlichen Leiter der VVB und Betriebe wurden ungenügend von der Ökonomie her an der Qualität interessiert. Oft werden die Steigerung der Produktion oder die Senkung der Kosten auf Rechnung der Qualität betrieben. Der Versuch, durch Einzelhebel an der Erfüllung der Qualitätsfestlegungen des Planes Neue Technik zu interessieren, durch Kontrollerhebungen über den Stand im Vergleich zum Weltniveau und durch einzelne rein organisatorische Festlegungen über die Rolle der Gütekontrolle und andere Maßnahmen die fehlende Verbindung des Qualitätsproblems mit der Ökonomie der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu ersetzen, führte nicht zum Erfolg.

Die Gestaltung der wirtschaftlichen Rechnungsführung gab keine Gewähr, daß die in den Fonds akkumulierte gesellschaftliche Arbeit bestmöglich für die produktiven Aufgaben genutzt wurde. Es besteht gegenwärtig kein genügender ökonomischer Anreiz, die Betriebe und VVB zur besten Ausnutzungsweise der pro-

duktiven Fonds zu veranlassen, ganz zu schweigen davon, daß sie selbst daran interessiert werden müssen, ihrerseits immer neue, bessere Formen und Methoden der Ökonomisierung der vergegenständlichten akkumulierten Arbeit zu entwickeln und einzuführen.

Für die Leitungen der VVB und Betriebe entstehen gegenwärtig keine Nachteile, wenn sie gesellschaftliche Akkumulationsmittel unnötig binden und sich — für die Volkswirtschaft allerdings sehr teure — Produktionsfondsreserven schaffen.

Zusammen mit den bereits genannten Unvollkommenheiten in der Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung wurden die ökonomischen Kategorien ungenügend ausgenutzt. Dies gilt insbesondere für die Kategorien Gewinn und Preis und für die hieran anknüpfenden Formen der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit. Ein besonderer Mangel war, daß außer und neben dem Gewinn für die Betriebe noch zahlreiche andere Aufgaben und Festlegungen sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Planes maßgeblich waren.

Weder die Funktion des Preises als Meßgröße des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes noch seine Funktion als wichtiger Hebel im System der materiellen Interessiertheit sind bislang voll gewährleistet. Indem z. B. der Gewinnanteil der Preise nicht mit dem Eigenleistungsanteil in den Betrieben und Zweigen parallel läuft, werden über den Gewinn die Betriebe und Zweige materiell daran interessiert, statt eine hohe Eigenleistung zu bringen, das Sortiment in Richtung vorleistungintensiver Erzeugnisse zu verschieben. Dies führt sowohl zu Schwierigkeiten in der Sicherung eines bedarfsgerechten Sortiments wie auch zur Aufblähung einer unwirtschaftlichen Kooperation, ganz abgesehen davon, daß ein solcher Preis den gesellschaftlichen Arbeitsaufwand nicht real widerspiegelt.

Indem das Prinzip der einheitlichen staatlichen Festpreise in unserer ökonomischen Praxis weitestgehend als Prinzip starrer, nicht zu verändernder Preise gehandhabt wurde, ergab sich, daß im allgemeinen alte, zum Teil technisch überholte Erzeugnisse durch die Selbstkostensenkung der vorangegangenen Jahre rentabler, weil gewinnintensiver wurden, als dies bei der Einführung neuer, besserer Erzeugnisse und der damit verbundenen neuen Preisbildung möglich ist.

Ferner wirkt die bei starren Preisen infolge der Selbstkostensenkung stetig anwachsende Gewinnrate immer weniger als Faktor der materiellen Interessierung an der weiteren Kostensenkung und Produktivitätssteigerung und immer mehr als ein Faktor der materiellen Interessierung an der Produktionsmenge.

Die bisherige Wirksamkeit der persönlichen materiellen Interessiertheit war durch nachfolgende grundlegende Mängel stark eingeschränkt.

Das Prinzip der persönlichen materiellen Interessiertheit war nicht organischer Bestandteil der Planung und Leitung. Die einzelnen Formen der materiellen Interessiertheit wurden nicht aufeinander bezogen, sondern isoliert voneinander und damit unvollkommen und zum Teil in gegensätzlicher Richtung (einander aufhebend) angewandt.

Der Arbeitslohn wirkte ungenügend auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Die Arbeitsnormen und andere Kennziffern wurden einseitig vom Lohn und völlig ungenügend von ihrer technischen Begründung

und ihrer Bedeutung für die Planung und Organisation her betrachtet. Bei der Anwendung der Lohnformen wurde der individuelle Stücklohn überbetont, denn er wurde schematisch auch dort angewandt, wo die ihm zugrunde liegenden Normen nicht zu begründen waren. Dies führte ferner zu einer ungenügenden Beachtung der Qualität.

Die Entlohnung der Leiter war unbeweglich, sie stand nicht in unmittelbarer Beziehung zur Erfüllung der entscheidenden Aufgaben.

Die qualitative Arbeitsbewertung und die Eingruppierung aller Beschäftigten entsprachen nicht dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik und wurden zum Teil zum Hemmnis für die Durchsetzung der neuen Technik.

Das ganze System der Prämierung ging nicht von der Aufgabenstellung, die Arbeitsproduktivität mit Hilfe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts maximal zu steigern, die Selbstkosten der Produktion zu senken und die höchste Qualität der Erzeugnisse zu sichern, aus, war ungenügend mit dem Lohnsystem abgestimmt, auf viele Einzelmaßnahmen gerichtet und beruhte auf einer Vielzahl nicht miteinander verbundener Finanzierungsquellen.

Die bezeichneten Schwächen des bisherigen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft führten zu einem fehlerhaften Kreislauf. Die unzureichende Ausschöpfung der Vorzüge des sozialistischen Systems unserer Volkswirtschaft bedeutete eine ungenügende Wissenschaftlichkeit der planmäßigen Leitung und zugleich eine Hemmung der Triebkraft der sozialistischen Entwicklung. Hieraus gehen unvermeidlich Verletzungen ökonomischer Gesetze hervor, die zum Auftauchen zahlreicher neuer Probleme führen. Der für viele Wirtschafts- und Staatsfunktionäre traditionelle Weg der Meisterung solcher Probleme bestand gewöhnlich in der Intensivierung der administrativen Einwirkung und in der Anwendung einzelner Korrekturhebel, was in der Regel weder zu einer wissenschaftlich zureichenden Grundsatzlösung noch zu einer umfassenden Mitarbeit der Werktätigen führen konnte.

## Anlage 2

zu vorstehender Richtlinie

**Regierung der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Volkswirtschaftsrat**

### **Zusammengefaßter erster Zwischenbericht über die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen aus den ökonomischen Experimenten (Informationsmaterial)**

Auf der Grundlage der Beschlüsse des VI. Parteitages der SED werden im Bereich des Volkswirtschaftsrates ökonomische Experimente durchgeführt. Diese ökonomischen Experimente dienen dem Ziel, die Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Industrie zu verwirklichen.

Dabei stehen folgende Hauptprobleme im Mittelpunkt:

Durch neue Formen und Methoden der Leitung der Industrie die Vorzüge der sozialistischen Planwirt-

schaft allseitig zu nutzen, um durch wissenschaftliche Leitungsmethoden nach dem Produktionsprinzip (Produktionskomplexen und Produktionszweigen) die weitere schnellere Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten der Produktion zu erreichen.

Durch den wissenschaftlich fundierten, gezielten Gebrauch ökonomischer Hebel und durch differenzierte Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit die ökonomischen Gesetze des Sozialismus immer umfassender auszunutzen.

In der gesamten Industrie mit geeigneten ökonomischen Maßstäben und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern die Ergebnisse der Arbeit zu bewerten und den erreichten Gewinn für die Beurteilung der ökonomischen Leistung in den Betrieben und VVB voll wirksam zu machen.

Die Planung und Leitung der Industrie und die Tätigkeit der Industrieministerien ist auf die rationelle Ausnutzung der Material-, Arbeitszeit- und finanziellen Fonds, auf die Aufdeckung und Nutzbarmachung von Reserven und die Vermeidung von Verlusten zu lenken. Durch konsequente Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung (bis in die Betriebsabteilungen hinein) und eine den ökonomischen Erfordernissen entsprechende Preispolitik ist das Wertgesetz stärker als bisher auszunutzen.

Durch die Produktion von qualitativ und technisch hochwertigen Erzeugnissen (die mit moderner Technologie hergestellt werden) müssen immer neue Möglichkeiten des vorteilhaften Absatzes auf den Weltmärkten erschlossen und die Exportkraft der DDR gestärkt werden. Dabei muß die Versorgung der Bevölkerung entsprechend dem im Plan festgelegten Aufkommen (aus der eigenen Produktion und den Importen) bedarfs- und qualitätsgerecht durchgeführt werden.

Diese Grundsätze haben in den von den Leitern der zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bestätigten Experimentierprogrammen ihren Niederschlag gefunden und bilden die Grundlage für die Durchführung der Experimente in den VVB

Nagama

Büromaschinen

Bergbauausrüstungen und Förderanlagen

Trikotagen und Strümpfe

sowie in 10 Betrieben.

Durch die auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 11. Januar 1963 eingesetzte zentrale Arbeitsgruppe unter Leitung der 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, Genossen Markowitsch und Genossen Wittik, wurden die Arbeiten zur Durchführung der ökonomischen Experimente sowie die Ausarbeitung der notwendigen gesetzlichen Bestimmungen koordiniert.

Die Durchführung der Beschlüsse des VI. Parteitag und der 2. Tagung des ZK der SED sowie die enge Verbindung der ökonomischen Experimente mit der Lösung der Aufgaben des Planes 1963 und der Ausarbeitung des Planes 1964 haben zu ersten wichtigen Erkenntnissen bei der Verwirklichung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft geführt, obwohl in konkreten Kennziffern ausgedrückte ökonomische Ergebnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen bzw. eingeschätzt werden können.

A

## Erste Ergebnisse aus den Experimenten in den 4 VVB

I.

### Einschätzung des Standes der Durchführung der ökonomischen Experimente

Die den VVB im Rahmen der ökonomischen Experimente übertragene Verantwortung für den gesamten Reproduktionsprozeß der ihr zugeordneten Betriebe zwang die VVB, neue Formen und Methoden der ökonomischen Leitung zu entwickeln.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, daß die Anwendung neuer Formen und Methoden der Planung und Leitung zu einer höheren Qualität und zu besseren Ergebnissen der Wirtschaftstätigkeit führen.

Nachdem in der ersten Phase der Durchführung der ökonomischen Experimente die Arbeit der VVB noch zu sehr auf die Lösung organisatorischer Fragen gerichtet war, kann eingeschätzt werden, daß im Laufe des I. Quartales mit größerer Zielstrebigkeit an die Klärung inhaltlicher Probleme herangegangen wurde.

Darauf ist zurückzuführen, daß die wissenschaftlich begründete ökonomische Leitung verbessert und Fortschritte bei der Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes, besonders durch vorrangige Lösung technisch-organisatorischer Maßnahmen, der straffen Leitung und Kontrolle auf finanzökonomischem Gebiet und beim Absatz der Erzeugnisse erreicht wurden.

Durch die Anwendung eines differenzierten Systems der materiellen Interessiertheit, gerichtet auf die Lösung der volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben, wurde gleichzeitig die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aktiviert.

Obwohl noch keine nachweisbaren spezifischen Ergebnisse der Durchführung der ökonomischen Experimente vorliegen, lassen die inhaltlichen Veränderungen der Arbeit der vier Experimentier-VVB Schlussfolgerungen zur Übertragung bestimmter Maßnahmen auf alle VVB zu.

Hierbei handelt es sich um folgende Probleme:

1. Die Einheit von Forschung und Entwicklung, Projektierung, Produktion und Absatz, die komplexe Planung unter Anwendung ökonomischer Hebel sowie die Ausarbeitung von Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung führen zu einer schnelleren Entwicklung der Industriezweige.
2. Bei der komplexen Gestaltung der Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Technologie und Organisation der Produktion auf der Basis der Erzeugnisgruppenarbeit hat sich die Bildung von Gruppen, bestehend aus Konstrukteuren, Technologen und Ökonomen, in den wissenschaftlich-technischen Zentren bzw. Erzeugnisgruppenleitbetrieben bewährt und ist deshalb in der gesamten Industrie anzuwenden.
3. Die Anwendung eines Systems der materiellen Interessiertheit zur Lösung von Aufgaben in der Konstruktion, Technologie und Organisation der Produktion führt zur Verkürzung der Entwicklungs-

zeiten und zur Verringerung des ökonomischen Aufwandes. Deshalb ist in der gesamten Industrie ein differenziertes System für die Verwendung der Prämienmittel, gebunden an die einzelnen Entwicklungsstufen, anzuwenden.

4. Durch die Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Bildung von speziellen Fonds in den VVB werden Reserven aufgedeckt und die Material-, Arbeitszeit-, Kapazitäts- und finanziellen Fonds rationeller genutzt. Die bisherigen Ergebnisse lassen die Schlussfolgerung zu, daß ab 1. Januar 1964 in allen VVB die wirtschaftliche Rechnungsführung eingeführt werden kann.
5. Die Bildung von VVB-Filialen der Deutschen Notenbank hat ebenfalls dazu geführt, daß Finanzierungsprobleme des Industriezweiges sachkundiger, gründlicher und schneller geklärt werden können. Die Leitung nach dem Produktionsprinzip wurde dadurch auch auf finanzökonomischem Gebiet gestärkt. Es kann deshalb die Schlussfolgerung gezogen werden, daß noch im Jahre 1963 in Vorbereitung auf die Umstellung aller VVB auf die wirtschaftliche Rechnungsführung spezialisierte Filialen der Deutschen Notenbank gebildet werden.
6. Die Mitverantwortung der VVB für den Absatz ihrer Erzeugnisse führte zu neuen Formen und Methoden der Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Organen des Außen- und Binnenhandels. Durch die Zusammenarbeit der Außenhandelsunternehmen und der VVB auf dem Gebiet des Absatzes der Erzeugnisse, der Marktforschung, der technischen Beratung wurden erste Ergebnisse in Vorbereitung und Durchführung der Leipziger Frühjahrsmesse und beim Abschluß von Exportverträgen erreicht. Es ist jedoch erforderlich, daß die Außenhandelsunternehmen noch intensiver die Marktbearbeitung durchführen.

Bei der Durchführung der ökonomischen Experimente sind gleichzeitig eine Reihe von Mängeln aufgedeckt worden, die sich besonders darin ausdrücken, daß die Arbeit mit technisch-wirtschaftlichen Kennziffern vernachlässigt wurde, die sozialistischen Leitungsprinzipien ungenügend durchgesetzt und unzureichend ökonomische Hebel zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zur Anwendung kamen. Die VVB haben sich in Durchführung der Experimente die Grundlage geschaffen, um die politisch-ideologische Erziehungsarbeit konkret mit den zu lösenden ökonomischen Aufgaben zu verbinden.

## II.

### Erste Ergebnisse bei der Erprobung neuer Formen und Methoden der Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes in den Industriezweigen

Der entscheidende Faktor für die Steigerung der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit ist die umfassende Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes. Für die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Produktion und bei den Haupterzeugnissen ist die VVB voll verantwortlich. Die Erprobung dieser neuen bzw. erweiterten Aufgaben der VVB im gesamten Industriezweig führt auf Grund der unterschiedlichen Produktionsstruktur in einigen Fragen zu verschiedenen Lösungswegen, die jedoch nicht grundsätzlich voneinander abweichen.

### I. Die Sicherung der Einheit von Forschung und Entwicklung, Projektierung, Produktion und Absatz

Die Einheit von Forschung und Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Produktion und Absatz herzustellen heißt, eine engere Koordinierung aller für den Industriezweig notwendigen Arbeiten zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes durch die VVB zu sichern.

Die Durchführung dieser Aufgaben setzt das Wissen um die Absatzperspektive, den wissenschaftlich-technischen Höchststand der Erzeugnisse, die modernste Fertigungs- und Verfahrenstechnik, die kürzeste Lieferzeit sowie die Weltmarktpreise voraus und erfordert eine straffe Organisation zur Durchsetzung dieser Erkenntnisse in der Industrie. Von den VVB wurde im Rahmen des ökonomischen Experimentes begonnen, Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung für Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen auszuarbeiten.

Sie beinhalten im wesentlichen folgende Aufgaben:

Die wissenschaftlich-technischen Entwicklungsperspektiven, die Entwicklungsziele und den zu erreichenden ökonomischen Nutzen.

Die Ermittlung des Bedarfes nach den einzelnen Wirtschaftsgebieten.

Die Sicherung der Produktionskapazitäten.

Die Planung der benötigten Hoch- und Fachschul-kader.

Die Planung der benötigten Investitionen.

Diese Dokumente werden laufend durch die neuesten Erkenntnisse auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und durch Markt- und Bedarfsanalysen ergänzt. Sie sind Grundlage für die Ausarbeitung bzw. Überarbeitung der Pläne und bilden somit die Voraussetzung zur Sicherung der Einheit von Forschung und Entwicklung, Projektierung, Produktion und Absatz.

Die ausgearbeiteten Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung sind die Grundlage für die Ausarbeitung der komplexen Planaufgaben für die Erzeugnisgruppen. Vom Wissenschaftlich-Technischen Zentrum der VVB werden daraus die spezifischen Aufgabenstellungen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bestimmt und im Plan Neue Technik festgelegt.

Die bisherige Kontrolle der Realisierung der den Wissenschaftlich-Technischen Zentren übertragenen Aufgaben war formal. Jetzt werden, ausgehend von den Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in Kolloquien öffentlich vor Kollektiven von Fachleuten verteidigt.

Die Sicherung der Überleitung der Ergebnisse in die Produktion erfolgt z. B. in der VVB Trikotagen und Strümpfe in Form von Realisierungsverträgen. Der zu erwartende Nutzen wird in die Pläne der Neuen Technik des übernehmenden Betriebes aufgenommen.

Die jetzigen Erfahrungen zeigen, daß mit der Arbeit in den Erzeugnisgruppen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der Konzentration und Spezialisierung der Produktion eine schnellere Entwicklung im Industriezweig erreicht wird.

In der VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen wurde bereits in Abstimmung mit den Bezirkswirtschaftsräten und den betreffenden volkseigenen Betrie-

ben des Industriezweiges ein Vorschlag für die Konzentration und Spezialisierung der Produktion in der Erzeugnisgruppe „Aufzüge“ ausgearbeitet. Im Ergebnis dieser Spezialisierung ergibt sich allein durch die Standardisierung und zentrale Fertigung der Aufzugsmaschinen ein ökonomischer Nutzen von 1,6 Mill. DM.

Diese Arbeit wird in allen Erzeugnisgruppen fortgeführt, wobei die Abstimmungen mit den Bezirkswirtschaftsräten über die sich daraus ergebenden Probleme Grundlage von verbindlichen Vereinbarungen zwischen den VVB und den Bezirkswirtschaftsräten sind.

Die Arbeit nach Erzeugnisgruppen wurde im Rahmen des ökonomischen Experimentes weiterentwickelt.

Im Wissenschaftlich-Technischen Zentrum der VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen wurden die bisherigen Projektierungs- und Konstruktionsgruppen, die bereits auf der Basis nach dem Erzeugnisprofil geordnet sind, durch Einbeziehung technologischer Kapazitäten und von Mitarbeitern auf dem Gebiet der Betriebsorganisation verstärkt. Sie sind so in der Lage, über die Leitbetriebe für die Erzeugnisgruppenarbeit eine komplexe Einflußnahme auf die gesamte konstruktive, technologische und organisatorische Entwicklung der entsprechenden Betriebe des Industriezweiges auszuüben.

In der VVB Nagema wurde im Hinblick auf die Vielzahl der Erzeugnisse (über 600 Grundtypen) die Erzeugnisgruppenarbeit den 15 Leitbetrieben der VVB übertragen. Die wissenschaftlich-technische Entwicklungsrichtung wird von der VVB in den Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung festgelegt. Das Wissenschaftlich-Technische Zentrum der VVB ist für die Koordinierung der Aufgaben und Durchführung von Grundsatzarbeiten auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik und Technologie verantwortlich.

## 2. Komplexe Planung und Einführung der neuen Technik auf der Grundlage der Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und ihre Auswertung für die Planausarbeitung 1964

Die VVB arbeitet auf der Grundlage der Konzeption der wissenschaftlich-technischen Entwicklung Programme zur Entwicklung und Produktionsaufnahme für die wichtigsten Erzeugnisse der Industriezweige aus.

Sie umfassen alle erforderlichen Maßnahmen der Forschung und Entwicklung, Technologie, Standardisierung, Organisation der Produktion, Investitionen, Planung und Einsatz der benötigten Hoch- und Fachschulkader und der Qualifizierung der Werkstätten und sind mit der Zulieferindustrie und den Bedarfsträgern abgestimmt.

Gute Ergebnisse wurden von der VVB Büromaschinen auf diesem Gebiet erreicht. Aus der Bedarfslage und dem wissenschaftlich-technischen Stand der Erzeugnisse ergab sich die Notwendigkeit zur schnellen und überdurchschnittlichen Steigerung der Produktion von Buchungsanlagen. Demzufolge mußte die Produktion der Betriebe aus den Erzeugnisgruppen Buchungs- und Schreibmaschinen neu profiliert werden.

Mit der Realisierung dieser Maßnahmen wird in den Jahren 1963 bis 1965 eine um 65 Millionen DM höhere Warenproduktion, davon ein um 46 Millionen DM höherer Export, erreicht.

Der Plan Neue Technik 1963 wurde im I. Quartal 1963 von allen VVB unter dem Gesichtspunkt der Komplexität der Aufgaben überarbeitet.

In der VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen ergab sich bei der Überarbeitung des Planes Neue Technik 1963 auf Grund der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Institut die Notwendigkeit, 23 Themen zu streichen und dafür die vorgesehenen Mittel und Kräfte auf die Lösung von volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben des Industriezweiges zu konzentrieren.

Zur Vorbereitung des Planes 1964 wurden diese Erkenntnisse im Rahmen der VVB verallgemeinert. Im Plan 1964 finden diese Erfahrungen bereits ihren Niederschlag.

## 3. Die Anwendung ökonomischer Hebel zur Förderung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes

Mit der festgelegten höheren Verantwortung der VVB bei der Planung und Verwendung der Mittel der Forschung und Entwicklung und ihrer Finanzierung wird ein wesentlicher Einfluß zur verbesserten Leitung und Mittelverwendung ausgeübt.

Die im Experimentierprogramm zur Förderung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes festgelegten wichtigsten ökonomischen Hebel beziehen sich auf die Bildung und Verwendung des Fonds Technik und des Verfügungsfonds.

Die Arbeit mit dem Fonds Technik ermöglicht eine bessere Führungstätigkeit der VVB, um die im Experimentierprogramm festgelegten Aufgabenstellungen zu erfüllen.

Die materielle Interessiertheit wird von der Erfüllung der einzelnen Entwicklungsstufen abhängig gemacht. Bewertungsmaßstab ist die Erfüllung der Kennziffern des Entwicklungsthemas, der erreichten Gütegrade und der schnellen und planmäßigen Überleitung in die Produktion.

Die verantwortliche Mitarbeit der Themenbearbeiter im Wissenschaftlich-Technischen Zentrum sowie der Konstrukteure in den Betrieben wird bis auf die erste Produktionsserie erweitert, um eine schnelle Überführung der entwickelten Erzeugnisse in die Produktion mit den festgelegten Parametern zu sichern. Den Konstrukteuren und Technologen wird die Verantwortung für die im Plan Neue Technik enthaltenen Aufgaben bis zur Einführung der technischen Maßnahmen in die Produktion übertragen.

Von der VVB Büromaschinen wird gegenwärtig folgende Methode erprobt:

Die Mittel für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden für die einzelnen Entwicklungsstufen festgelegt. Für die laufende Finanzierung werden den Betrieben maximal 60 bis 80 Prozent der Mittel aus dem Fonds Technik der VVB zur Verfügung gestellt. Die Restsumme muß durch Kredite von Seiten der Betriebe abgedeckt werden. Die Ablösung der Kredite aus dem zentralen Fonds der VVB ist abhängig von der Erreichung der im Plan Neue Technik festgelegten Ziele. Hat der Betrieb mit ungenügender Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit gearbeitet, muß er diese Mittel selbst erwirtschaften.

Für alle wichtigen F- und E-Themen sind folgende Angaben erforderlich, um die Finanzierung aus dem Fonds Technik zu sichern:

- Vergleich der laufenden und neuen Erzeugnisse zum Weltniveau,
- Festlegung von technisch-ökonomischen Parametern für neu zu entwickelnde Erzeugnisse,
- spezifisch technisch-ökonomische Kennziffern, die nur für die einzelnen Erzeugnisse Gültigkeit haben (z. B. für Schreibmaschinen: Schreibgeschwindigkeit, Formgebung, Gewicht, Größe),
- Planung des benötigten F- und E-Aufwandes,
- technisch-ökonomische Gutachten über den gesamten ökonomischen Nutzen der neuen Entwicklungsvorhaben.

Mit der Ausarbeitung dieser komplexen Dokumentationen erhält die VVB entscheidende Hilfsmittel zur Verbesserung der Leitungstätigkeit bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes.

Die Ausarbeitung des Planes 1964 ist mit der Festlegung dieser Parameter verbunden und setzt gleichzeitig eine Überprüfung der Richtigkeit der im Plan Neue Technik 1963 festgelegten Aufgaben voraus.

Die Ausarbeitung dieser Dokumentationen und Entwicklungsvorhaben erfordert gleichzeitig eine höhere Qualität der Arbeit der Fachabteilungen der VVB und der Wissenschaftlich-Technischen Zentren. Deswegen wurden z. B. im Rahmen des Experimentierprogramms in der VVB Büromaschinen Maßnahmen für die Ausbildung und den Einsatz qualifizierter, erfahrener Hoch- und Fachschulkader festgelegt.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, daß der Fonds Technik für die VVB ein wichtiges Mittel zur schnelleren komplexen Entwicklung und Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes ist, wenn die Bewilligung der Mittel an technisch-ökonomische Parameter gebunden wird.

Über den Verfügungsfonds nimmt die VVB unmittelbar Einfluß auf die Arbeit der Betriebe und Entwicklungskollektive. Aus dem Verfügungsfonds werden für wichtige Aufgaben mit vorrangiger volkswirtschaftlicher Bedeutung entsprechende Prämienmittel zur Verfügung gestellt. Damit wird Einfluß genommen auf

- die Entwicklungszeit,
- den Aufwand der Entwicklung,
- die Erreichung der im Plan Neue Technik festgelegten Leistungs- und Qualitätskennziffern.

Die Prämienhöhe ist abhängig vom volkswirtschaftlichen Nutzen und vom Schwierigkeitsgrad der zu lösenden Aufgaben. Die Festlegung der gegenseitigen Vereinbarungen erfolgt durch Verträge. Der Werkleiter tritt als unmittelbarer Vertragspartner gegenüber der VVB auf und schließt mit den entsprechenden Entwicklungskollektiven die Prämienvereinbarungen ab.

In der VVB Büromaschinen ist die Prämienfestlegung für die wichtigsten Vorhaben der Mechanisierung und Automatisierung abgeschlossen, während an der Ausarbeitung der Verträge für Forschung und Entwicklung und die Überleitung neuer Erzeugnisse in die Produktion zur Zeit gearbeitet wird.

So werden z. B. bei der Lösung eines festgelegten F- und E-Auftrages 80 Prozent der festgelegten Prä-

miensumme gezahlt, wenn die technisch-ökonomischen Parameter erreicht werden, 10 Prozent bei Verkürzung des Termins und weitere 10 Prozent bei Verringerung der F- und E-Kosten um 10 Prozent.

In der VVB Trikotagen und Strümpfe werden für die vorzeitige Einführung Prämien gezahlt. Bei Nichteinhaltung der Termine legt der Generaldirektor Gewinnabschläge fest.

Bei Anwendung dieser Prämiengrundsätze kommt der exakten Planung der F- und E-Mittel große Bedeutung zu.

Zur Durchsetzung neuer Formen der materiellen Interessiertheit ist neben organisatorischen Maßnahmen insbesondere eine intensive ideologische Arbeit erforderlich.

#### Vorschläge:

1. Zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Instituten und Wissenschaftlich-Technischen Zentren haben die Generaldirektoren zu gewährleisten, daß der Hauptanteil der Arbeiten auf dem Gebiet der Projektierung, Forschung und Entwicklung, der Konstruktion sowie Technologie und Organisation im Rahmen der Vertragsforschung erfolgt.

2. In den vier Experimentier-VVB sind für die schnellere und umfassendere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes bis 30. November 1963 für die Haupterzeugnisse Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung fertigzustellen.

Entsprechend den Erfahrungen der vier Experimentier-VVB ist in den übrigen VVB mit der Ausarbeitung von Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung zu beginnen. Diese Dokumente müssen beinhalten:

Die wissenschaftlich-technische Entwicklungsperspektive, die Entwicklungsziele und den zu erreichenden ökonomischen Nutzen.

Die Ermittlung des Bedarfes nach den einzelnen Wirtschaftsgebieten.

Die Sicherung der Produktionskapazitäten.

Die Planung der benötigten Hoch- und Fachschulkader.

Die Planung der benötigten Investitionen.

3. Durch die Generaldirektoren ist ein differenziertes System der vorrangigen Verwendung der Prämienmittel für konstruktive, technologische und produktionsorganisatorische Aufgaben zu entwickeln mit dem Ziel, die festgelegten Komplexthemen vorfristig bei Erreichung der technisch-ökonomischen Parameter abzuschließen und in die Produktion zu überführen. Dieses differenzierte System ist an die Erfüllung der einzelnen Entwicklungsstufen zu binden.

### III.

**Die wirtschaftliche Rechnungsführung — wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der VVB zum ökonomischen Führungsorgan der unterstellten Betriebe**

Entsprechend den Beschlüssen des VI. Parteitagess müssen sich die VVB vom Verwaltungsorgan zu einem ökonomischen Führungsorgan der unterstellten Be-

triebe entwickeln. Das entscheidende Problem besteht deshalb in der uneingeschränkten Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und ihrer entscheidenden Festigung.

### 1. Die Umstellung der VVB auf wirtschaftliche Rechnungsführung

Nach dem bisherigen Stand der Durchführung der ökonomischen Experimente kann eingeschätzt werden, daß sich die Umstellung der VVB auf die wirtschaftliche Rechnungsführung bewährt hat. Mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung der VVB wird erreicht, daß eine feste materielle und finanzielle Bindung zwischen Betrieb und VVB gegeben ist, die sich zwingend auf die Erfüllung der Produktion und Akkumulation im Bereich der gesamten VVB auswirkt. Die Anwendung des Prinzips der Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen, die Schaffung direkter Beziehungen der Betriebe zur VVB, die Einbeziehung der VVB in die Bankkontrolle, die Verfügungsberechtigung über finanzielle Fonds sowie ein verbessertes System der materiellen Interessiertheit befähigt die VVB, die höchsten ökonomischen Ergebnisse für die Volkswirtschaft zu organisieren. Durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes und maximale Nutzung der Fonds müssen die VVB eine hohe Rentabilität sichern.

Zum Beispiel hat die VVB Büromaschinen im I. Quartal 1963 bereits Maßnahmen mit einem Jahresnutzen von 4,1 Millionen DM realisiert, während im I. Quartal 1962 nur Maßnahmen mit einem Jahresnutzen von 2,9 Millionen DM eingeführt wurden. Wenn die VVB ihren Gewinn nicht erwirtschaften, so müssen sie zur Finanzierung von Maßnahmen einen Kredit bei der Deutschen Notenbank aufnehmen. Das ist neu. Diese Kredite werden nur ausgereicht bei einem Nachweis der von der VVB eingeleiteten Maßnahmen zur Planerfüllung. Die Durchführung wird von der Bank kurzfristig kontrolliert. So mußte die VVB Trikotaschen und Strümpfe ein Überbrückungsdarlehen von 410 000 DM im I. Quartal 1963 aufnehmen, das inzwischen voll getilgt werden konnte.

### 2. Die Rolle und Bedeutung der neu gebildeten Fonds

Im Zusammenhang mit der Umstellung der VVB auf die wirtschaftliche Rechnungsführung spielen die den VVB neu übergebenen Fonds eine entscheidende Rolle als ökonomische Hebel bei der Herausarbeitung neuer Formen und Methoden der ökonomischen Leitung zur Sicherung eines hohen ökonomischen Nutzens.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wurden den Generaldirektoren folgende Fonds zur Verfügung gestellt:

- ein Fonds Technik,
- ein Verfügungsfonds,
- eine Kreditreserve.

Die Quellen des Fonds Technik sind die bisher im Staatshaushalt sowie in den betrieblichen Umlaufmitteln für Betriebsthemen verausgabten Mittel, die in die Kosten der Erzeugnisse verrechnet wurden.

Der Verfügungsfonds wird aus den bisherigen Mitteln des Sonderfonds der VVB sowie aus einem Teil der bisher vom Volkswirtschaftsrat bereitgestellten Prämienmittel für Wettbewerbe, Exportförderung usw. gebildet.

Die Kreditreserve wird zu Lasten des bisher von den Betrieben für die Finanzierung überplanmäßiger Bestände und nicht erwirtschafteter Mittel in Anspruch genommenen Kreditvolumens bereitgestellt.

### Fonds Technik

Der Fonds Technik ist die einheitliche Finanzierungsquelle des Generaldirektors für die Finanzierung der Maßnahmen zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Produktion und Erzeugnisse.

Bisher wurde der größte Teil der Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Standardisierung aus dem Staatshaushalt außerhalb der Ergebnisrechnung der VVB finanziert. In den Selbstkosten wurden nur geringe Teile des Aufwandes ausgewiesen. Bei den Finanzorganen und VVB gab es keine straffe Kontrolle über den ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz der Mittel. Auf diese Weise sind unserer Volkswirtschaft beträchtliche Verluste entstanden.

Durch den Fonds Technik wurden Bedingungen geschaffen, die eine Nutzenrechnung nach technischen und ökonomischen Parametern notwendig machen und eine Konzentration auf die Schwerpunkte herbeiführen.

Die Bildung des Fonds Technik erfolgt in den ökonomischen Experimenten in zwei Varianten. In der 1. Variante werden die Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung auf die gesamte laufende Produktion verrechnet, während in der 2. eine Verrechnung der Aufwendungen auf das konkrete, neu entwickelte Erzeugnis erfolgt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Form ermöglichen. Eine umfassende Einschätzung der Wirksamkeit des Fonds Technik kann noch nicht gegeben werden, weil die ökonomischen Ergebnisse auf diesem Gebiet nicht sofort sichtbar werden. Die volle Wirksamkeit des Fonds Technik wird erst dann richtig eingeschätzt werden können, wenn die ersten derzeitig laufenden Themen abgeschlossen sind, die ersten Ergebnisse der Ausnutzung der Preisbildung durch die VVB vorliegen und die Verantwortung der VVB für den Absatz voll zum Tragen gekommen ist.

### Verfügungsfonds

In der Vergangenheit stand dem Generaldirektor der VVB ein Sonderfonds für die Prämierung hervorragender Produktionsleistungen zur Verfügung, dessen Bildung von der Übererfüllung der Gewinnpläne der Betriebe abhängig war. Dadurch trat der Nachteil ein, daß bei auftretenden Schwierigkeiten in der Planerfüllung nur geringe Mittel für einen materiellen Anreiz zur Erfüllung von volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben vorhanden waren. Der Verfügungsfonds wird dem Generaldirektor als feststehender Betrag für ein Jahr bereitgestellt und bietet dadurch den Vorteil, daß er eine sichere Finanzierungsquelle ist und daher von vornherein zielgerichtet für die Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt im Industriezweig eingesetzt wird. Bei der Anwendung des Verfügungsfonds zeigen sich bereits positive Ergebnisse durch den Einsatz der Mittel für die Organisation überbetrieblicher Wettbewerbe zur Aufholung der Planrückstände aus der Frostperiode.

### Kreditreserve

Der Generaldirektor war bisher weder materiell interessiert noch ökonomisch gezwungen, eine rationelle Ausnutzung der Umlaufmittel und Kredite durchzusetzen. Die Kontrolle auf diesem Gebiet lag fast ausschließlich bei der Deutschen Notenbank. Die von der Deutschen Notenbank angewandten Sanktionen konnten den unbefriedigenden Zustand nicht grundlegend verändern. Im Jahre 1962 wurde durch administrative Maßnahmen des Volkswirtschaftsrates begonnen, diese ungenügende Verantwortlichkeit des Generaldirektors zu beseitigen. Eine entscheidende Verbesserung auf diesem Gebiet kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Generaldirektor über die notwendigen Instrumente und ökonomischen Hebel zur Wahrnehmung seiner vollen Verantwortlichkeit verfügt. Dazu gehören die Bilanzierungsfunktion, der Absatz, die Materialversorgung und

- a) der Kreditplan für die VVB,
- b) die Kreditreserve, um zeitweilige Veränderungen im Umlaufmittelbedarf auszugleichen.

Die ersten praktischen Ergebnisse der Arbeit der VVB auf dieser Grundlage zeigen sich bereits. Der Generaldirektor der VVB Büromaschinen hat durch den Einsatz der Kreditreserve und anderer ökonomischer Hebel echte Bedingungen für eine rationelle Ausnutzung der Umlaufmittel geschaffen, und es wurden dadurch erste Einsparungen in Höhe von 500 000 DM erreicht. In der VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen wurde im Ergebnis des ökonomisch richtigen Einsatzes der Kreditreserve eine Reduzierung der Überplanbestände vom 31. Dezember 1962 zum 31. März 1963 um rund 2 Millionen DM erreicht.

Ein Problem, das noch einer Klärung im Experiment bedarf, ist die Berechnung und Abführung von Strafzinsen für die Inanspruchnahme der Kreditreserve. Bei der Festlegung von Strafzinsen gegenüber den Betrieben über die von der Deutschen Notenbank angewandten Zinssätze hinaus darf keine Minderung des Gewinns im Rahmen der VVB eintreten. Aus diesem Grunde sollten die Zinsen von einer noch zu bestimmenden Höhe an von den Betrieben nicht mehr an die Deutsche Notenbank, sondern an die VVB abgeführt werden.

### 3. Ergebnisse der Revisionstätigkeit und die Ausnutzung der Revision für die Verbesserung der Leitungstätigkeit

Die mit den Experimenten in den 4 VVB eingeführte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse 1962 als Voraussetzung der Bestätigung der Eröffnungsbilanzen deckte erhebliche Fehler und Mängel in den den Experimentier-VVB unterstehenden Betrieben hinsichtlich der bisherigen Revisionstätigkeit und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung auf.

Die Revisionsfeststellungen führten dazu, daß der VVB Nagema und weiteren 22 Betrieben aus allen 4 VVB die Bestätigung des Jahresabschlusses 1962 zeitweilig versagt werden mußte. Bei den 3 übrigen VVB und bei einer Reihe von Betrieben mußte die Bestätigung mit Auflagen verbunden werden.

Die Revisionen gaben der VVB einen umfassenden Überblick über die bestehenden Mängel und Fehler in den Betrieben und führten zu wichtigen Erkenntnissen

für die Verbesserung der Leitungstätigkeit. Diese bestanden insbesondere in

- nicht ordnungsgemäßem Nachweis des Volkseigentums in der Grund- und Umlaufmittelsphäre,
- Unordnung in der Lagerwirtschaft, Manipulationen mit Materialbeständen,
- falschem Ausweis der erwirtschafteten Gewinne,
- ungesetzlicher Zuführung zu den betrieblichen Fonds,
- fehlender konsequenter Auswertung der bei der Forschungs- und Entwicklungsarbeit entstandenen Verluste.

Die Ergebnisse der Revision zeigten, daß die Revisionstätigkeit in den vergangenen Jahren vernachlässigt wurde. Eine der Ursachen hierfür liegt darin, daß mit 1 bis 2 Revisoren je VVB und einer starken Orientierung auf thematische Revisionen eine jährliche dokumentarische Prüfung jedes einzelnen Betriebes unmöglich war.

### 4. Übernahme und Durchführung der Preisbildungsfunktion

Die Preisbildung und -bestätigung für die Erzeugnisse der Industrie wurde bisher durch die Organe der Regierungskommission für Preise wahrgenommen. Die Preisbildung erfolgte vornehmlich unter den Gesichtspunkten der Wahrung des Preisniveaus. Die Zentralreferate für Preise waren jedoch nicht in der Lage, die sich aus der Preisbildungsarbeit ergebenden Erkenntnisse, z. B. im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe der Gemeinkostensätze, für eine Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse der Betriebe auszunutzen.

Die Preisbildungsbefugnis in den Experimentier-VVB erstreckt sich auf die im Bereich der VVB produzierten und zu bilanzierenden Erzeugnisse. Sie erfolgt auf der Grundlage zentraler staatlicher Direktiven und Weisungen der Regierungskommission für Preise.

Bei der Ausübung der Preisbildungsfunktion haben die VVB die Erkenntnisse, die sich aus den Preisbestätigungs-Unterlagen ergeben — wie z. B. hohe Gemeinkosten, Materialverluste, Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen —, auszuwerten und daraus die entsprechenden Schlußfolgerungen und Maßnahmen für die Veränderung im Industriezweig abzuleiten.

Die Preisbildungsarbeit muß dazu beitragen, daß eine optimale Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten erreicht wird. Die VVB sind weiterhin verpflichtet, neue Methoden zur Preisbildung zu entwickeln, u. a. die Vorbereitung der Normativkostenrechnung, Relationspreise nach technisch-ökonomischen Parametern und Limitpreise. Die Preisbildung der VVB muß sich im Rahmen der von der Regierungskommission für Preise festgelegten Grundsätze und allgemeinen staatlichen Richtlinien bewegen.

Es ist notwendig, dementsprechend die Aufgaben insbesondere der Kontrolle der Preisbildung für die Regierungskommission für Preise und dem Volkswirtschaftsrat inhaltlich neu zu gestalten bzw. festzulegen. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind für die ordnungsgemäße Bildung der Preise und für die systematische ökonomische Auswertung der Erkenntnisse aus der Preisbildung verantwortlich. Die Leiter der Industrieabteilungen haben die Arbeiten in den VVB entsprechend anzuleiten und

die Ergebnisse auszuwerten. Die Preisbildung für die halbstaatlichen und privaten Betriebe verbleibt bei den Zentralreferaten für Preise.

#### 5. Bildung von VVB-Filialen der Deutschen Notenbank

Die Einrichtung von VVB-Filialen der Deutschen Notenbank, die im Zusammenhang mit der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VVB und der Durchsetzung der Leitung nach dem Produktionsprinzip notwendig wurde, hat sich gut bewährt. Die Finanzierungsprobleme des Industriezweiges werden sachkundiger, gründlicher und schneller geklärt. Es wurde eine Bank-Filiale geschaffen, die die Probleme der VVB vom Standpunkt der Finanzkontrolle konzentriert bearbeitet.

Dies zeigt sich u. a. bei der unbürokratischen Lösung der Finanzierungsprobleme im Zusammenhang mit dem erhöhten Ersatzteilbedarf der Kohlebetriebe in der Kälteperiode. Durch die spezialisierte Kontroll- und Analysentätigkeit der VVB-Filialen werden Reserven aufgedeckt und mobilisiert. So wurde in der VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen durch die VVB-Filiale Einfluß genommen auf eine richtige Differenzierung des Durchschnittslohnes.

Durch die Einflußnahme der VVB-Filiale Trikotagen und Strümpfe auf die Erarbeitung des Kassenplanes für das II. Quartal 1963 wurden Mängel in der Erarbeitung der Kassenpläne nachgewiesen, deren Abstellung zu einer erhöhten Qualität des Kassenplanes der VVB führte.

Ein Problem, das innerhalb der Experimente noch der Klärung bedarf, ist die Vereinigung der Funktionen der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank bei der VVB-Filiale der Deutschen Notenbank hinsichtlich der Finanzierung der Investitionen in den Betrieben der VVB.

#### 6. Prämienfonds der VVB

Die bisherige Bildung in Höhe von 1,5 Prozent der geplanten Lohnsumme geschah unabhängig von den Aufgaben und ökonomischen Ergebnissen des Industriezweiges. Darüber hinaus wurden daraus kulturelle und soziale Aufgaben (z. B. Ferienlager) finanziert. Für die eigentliche Prämierung standen je Mitarbeiter jährlich rund 80,— DM zur Verfügung. Vom Prämienfonds her bestanden unzureichende Möglichkeiten, wirksame ökonomische Hebel in Anwendung zu bringen.

Zur Erhöhung des materiellen Anreizes für die Mitarbeiter der VVB sieht der für 1963 gebildete Prämienfonds eine Prämierung in Abhängigkeit von den ökonomischen Erfolgen und exakten Beziehungsgrößen zur Leistung vor. Das größere Volumen des Prämienfonds gestattet, einen wirksameren materiellen Anreiz zur Verbesserung der ökonomischen Leistung zu entwickeln. Sowohl die Bildung als auch die Verwendung des Prämienfonds sind abhängig von der Erfüllung bestimmter Kennziffern.

Für die Zuführung gelten u. a. folgende Hauptkennziffern:

- Erfüllung des Gewinnplanes der VVB,
- Erfüllung der Staatsplanpositionen bzw. versorgungswichtiger Positionen,
- Erfüllung des Exportplanes,
- Erfüllung des Planes Neue Technik, Planteil I.

Auf Grund der Tatsache, daß die Bildung des Prämienfonds erst Anfang Mai erfolgte, kann eine Einschätzung über seine Wirksamkeit noch nicht erfolgen.

7. Durch den Volkswirtschaftsrat sind in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen jetzt die Voraussetzungen zu schaffen, daß alle VVB mit Wirkung vom 1. Januar 1964 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten können.

#### IV.

#### Die Anwendung eines einheitlichen Systems qualitativer und technisch-wirtschaftlicher Kennziffern und die Übernahme der Bilanzierungsfunktion

##### 1. Erfahrungen und Ergebnisse der Anwendung eines einheitlichen Kennziffernsystems für die Leitungstätigkeit und Bewertung der Tätigkeit der Betriebe

Mit der Durchführung der ökonomischen Experimente war den VVB die Aufgabe gestellt, ein den Erfordernissen der Industriezweige entsprechendes wissenschaftlich begründetes und gegenseitig abgestimmtes Kennziffernsystem zu entwickeln, das die Grundlage für die Leistungsbewertung und Planerfüllung der Betriebe und VVB bildet.

Die Experimentier-VVB wurden deshalb beauftragt, die in der Planmethodik 1964 festgelegten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern bereits der Abrechnung des Planes 1963 zugrunde zu legen. Diese Kennziffern sollen Aufschluß geben über

- die Ausnutzung der Grundmittel,
- den Verschleiß der Grundmittel,
- den Nutzeffekt der Investitionen,
- den Nutzeffekt der produktiven Fonds,
- die Bestandshaltung,
- das Verhältnis Arbeitsproduktivität : Durchschnittslohn,

Umfang und Nutzen des Neuererwesens und die Kostenstruktur.

Um die Qualität, die Aussagefähigkeit sowie den mit der Erfassung der Kennziffern zusammenhängenden Arbeitsaufwand beurteilen zu können, erfolgte eine Rückrechnung für die letzten Jahre. Die Ergebnisse der Rückrechnung sowie die Ergebnisse der Abrechnung des Planes 1963 per 31. Mai lagen in der zweiten Hälfte Juni dieses Jahres vor. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Kennziffern für Grundmittel und produktive Fonds nur bedingt aussagefähig sind, da die Umbewertung der Grundmittel planmäßig erst bis 31. Oktober 1963 abgeschlossen wird.

##### 2. Erste Erfahrungen und Ergebnisse aus der Übernahme der Bilanzierungsfunktion

Die Bilanzierungsfunktion für Material- und Fertigerzeugnisse oblag bisher vorwiegend den Staatlichen Kontoren. Damit wurde den VVB eine wichtige Funktion zur verantwortlichen Leitung des Industriezweiges entzogen. Für die Ausarbeitung des Planes 1964 wurden deshalb folgende grundsätzliche Veränderungen vorgenommen und gesetzlich verankert:

Aufgliederung der Anzahl der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen (ohne Nahrungsgüter) im Verant-

wortungsbereich des Volkswirtschaftsrates auf die verschiedenen Leitungsebenen — 1963 und 1964:

	1963	1964
Staatliche Plankommission	695	—
Volkswirtschaftsrat	220	808
VVB (Z)	500	2040
Bezirkswirtschaftsräte bzw. VVB (B)	33	47
Leitbetriebe und weitere Produktionsbetriebe	98	146
Staatliche Kontore	2985	1625
Großhandelsbetriebe	108	106
	4639	4772

Die Übersicht zeigt die Verlagerung der Bilanzierung auf die Produktion. Für die Jahrespläne entfällt danach für die Staatliche Plankommission vollständig die Bilanzierung, während die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die VVB in erhöhtem Umfang Bilanzierungsfunktionen übertragen erhielten.

Deshalb wurde den Experimentier-VVB die Bilanzierungsfunktion für Fertigerzeugnisse entsprechend der Anordnung vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung — (Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes) übertragen. Entsprechend diesen Festlegungen wurden die Bilanzierungsfunktionen von den VVB zu folgenden Terminen übernommen:

VVB Trikotagen und Strümpfe	ab 1. 3. 1963
VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen	ab 1. 3. 1963
VVB Büromaschinen	ab 1. 5. 1963
VVB Nagema	ab 1. 5. 1963

Auf Grund der Erfahrungen und der besonderen Problematik bei der Übernahme der Bilanzierungsfunktionen durch die VVB Trikotagen und Strümpfe werden die bis jetzt vorliegenden Ergebnisse im folgenden vor allem am Beispiel dieser VVB dargestellt.

Während der Leipziger Frühjahrsmesse 1963 hatte die VVB durch Übernahme der Bilanzierungsfunktion erstmals einen Gesamtüberblick über die Produktion des Industriezweiges. Dadurch war es möglich, den Export der örtlichen Industrie in Zusammenarbeit mit den Bezirkswirtschaftsräten zu beeinflussen und den Export von Obertrikotagen der Bezirke Erfurt und Karl-Marx-Stadt durch Aufdeckung von Reserven zu steigern.

Die operative Tätigkeit im Rahmen der Bilanzen wurde durch den Binnenhandel unterstützt. Es kam zu einem Sortimentsaustausch Außenhandel und Binnenhandel und insgesamt zur Erfüllung des Messeumsatzes mit 112 Prozent.

Die Vorteile im Binnenhandel lagen in der Vorbereitung und Durchführung der Zentralen Kaufhandlung für das 2. Halbjahr 1963.

Bereits bei der Abstimmung der Einkaufspläne des Handels mit dem Angebot der Industrie konnten die wesentlichen Kaufwünsche des Handels berücksichtigt werden. Die Veränderungen der Beauftragung und Kaufwünsche wurden mit den Bezirkswirtschaftsräten und in den Erzeugnisgruppen beraten und damit erstmalig

eine Orientierung der gesamten Industrie vor der Kaufhandlung durchgeführt. Auch während der Kaufhandlung konnten noch Umstellungen vorgenommen werden, so daß den Handelsforderungen im wesentlichen entsprochen wurde.

In Verbindung mit der Übernahme der Bilanzierungsfunktionen durch die VVB und der Übertragung einer höheren Verantwortung wird es notwendig, ein ineinandergreifendes System von Reservefonds, insbesondere auf den Gebieten der Produktion, Investitionen, Materialwirtschaft, des Exports, der Finanzen, des Lohnfonds und des Fonds Technik zu bilden, um eine größere Beweglichkeit in der Plandurchführung zu sichern und höhere ökonomische Ergebnisse zu erreichen.

Erfahrungen über die Größenordnung der zu bildenden Fonds liegen in den VVB nicht vor.

Durch den Volkswirtschaftsrat wurden die vier Experimentier-VVB beauftragt, bis zum 30. Juni 1963 entsprechende Vorschläge an die Industrieabteilung einzureichen. Es ist vorgesehen, diese Vorschläge nach Prüfung durch den Volkswirtschaftsrat und die Staatliche Plankommission zu einer Ordnung zusammenzufassen, um die Bildung von planmäßigen Reserven in den VVB bereits für das Jahr 1964 vorzunehmen.

### 3. Ergebnisse der Zusammenarbeit der VVB mit den Organen des Binnenhandels in bezug auf ökonomisch wirksame Maßnahmen zur bedarfsgerechten Produktion und einer sortimentsgerechten Versorgung der Bevölkerung

Entsprechend den Experimentierprogrammen der VVB ist festgelegt, gemeinsam mit dem Binnenhandel neue Formen und Methoden zur bedarfsgerechten Produktion und Versorgung der Bevölkerung zu erproben. Im Rahmen dieser Aufgaben hat die VVB Trikotagen und Strümpfe

- die Verkaufsorganisation Trikotagen und Strümpfe vom Staatlichen Textilkontor (Bilanzfunktion) übernommen,
- neue Formen des Verkaufs an den Binnenhandel erprobt,
- Vorschläge für eine Organisationsform des Binnenhandels ausgearbeitet und
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bedarfsforschung eingeleitet.

So wurde in Vorbereitung der Zentralen Kaufhandlung für das 2. Halbjahr 1963 in Abänderung der Anordnung vom 2. Dezember 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren (GBI. II S. 410) mit dem Zentralen Warenkontor Textil- und Kurzwaren eine Vereinbarung über den Abschluß und den Inhalt von Liefer- und Leistungsverträgen sowie über spezielle Lieferbedingungen für das 2. Halbjahr 1963 in Kraft gesetzt. Diese Vereinbarung entspricht den speziellen Besonderheiten des Industriezweiges und des Handels. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wurde die Kaufhandlung ohne wesentliche Auseinandersetzungen vor den Vertragsgerichten — wie es bei den vorhergegangenen Kaufhandlungen der Fall war — durchgeführt.

In einer weiteren Vereinbarung mit dem Zentralen Warenkontor wurde festgelegt, neue Formen der Bedarfsforschung, der Verkaufstätigkeit in der Industrie

und eine neue Struktur des Großhandels in gemeinsamer Arbeit zu entwickeln. Die VVB und Betriebe haben begonnen, eigene Bedarfsanalysen zu erarbeiten. Die Ergebnisse werden mit dem Zentralen Warenkontor ausgewertet und gemeinsame Marktanalysen an die Industrie und an den Binnenhandel herausgegeben, die sich fördernd auf eine weitere Zusammenarbeit auswirken werden.

Konkrete Ergebnisse können noch nicht vorgelegt werden, da der Zeitraum der praktischen Erprobung noch zu kurz ist. Während der Zentralen Kaufhandlung wurden neue Verkaufsformen in der Hinsicht eingeführt, daß Verkaufsgemeinschaften für Strümpfe, Trainingsbekleidung und standardisierte Untertrikotagen auf der Basis der Erzeugnisgruppen den Verkauf übernehmen.

Hinsichtlich der Veränderungen in der Struktur des Großhandels sind mit dem Ministerium für Handel und Versorgung konkrete Vorschläge erarbeitet worden, mit deren Verwirklichung ab 1. Juli 1963 schrittweise begonnen wird.

#### Vorschläge:

1. Der Volkswirtschaftsrat und die Staatliche Plankommission haben die Erfahrungen der 4 Experimentier-VVB in der Arbeit mit den Kennziffern auszuwerten und auf alle VVB zu übertragen, damit die Kennziffern für die Plandurchführung 1964 wirksam werden.
  2. Die 4 Experimentier-VVB werden beauftragt, die Umbewertung der Grundmittel bis 30. September 1963 abzuschließen, um die Aussagefähigkeit der Kennziffern insgesamt zu erhöhen.
- Der Volkswirtschaftsrat hat die Erfahrungen aus den 4 Experimentier-VVB auf alle VVB und Bezirkswirtschaftsräte bis Ende 1963 zu übertragen.
3. Durch den Volkswirtschaftsrat und die Staatliche Plankommission ist ein Vorschlag über die Bildung von phanmäßigen Reserven (materielle und finanzielle Reserven) für die VVB auszuarbeiten, um eine größere Beweglichkeit in der Plandurchführung bereits im Jahre 1964 zu erreichen. Die zu bildenden Reservefonds müssen Bestandteil des Planes 1964 werden.
  4. Der Volkswirtschaftsrat hat ausgehend von den Erfahrungen der Planausarbeitung 1964 in den 4 Experimentier-VVB zu sichern, daß für die Planausarbeitung 1965 die Termine der Lieferpläne der örtlichen Industrie mit den Terminen für die Ausarbeitung der Bilanzen durch die VVB in Übereinstimmung gebracht werden.

#### V.

#### Die Mitverantwortung der VVB für den Export und die Außenhandeltätigkeit — die Zusammenarbeit zwischen VVB und Außenhandelsunternehmen

Zur Erhöhung des Exportvolumens, zur Verbesserung der Außenhandeltätigkeit und zur Erreichung höherer ökonomischer Ergebnisse im Außenhandel wurden zwischen den zuständigen Außenhandelsunternehmen und den VVB Vereinbarungen abgeschlossen, die eine breitere Einbeziehung der Industriezweige bei der Marktforschung, der Vorbereitung und dem Abschluß von Exportverträgen sowie der termin- und qualitätsgerechten Durchführung der Exportaufgaben sichern.

#### 1. Erste Ergebnisse aus der Durchführung der zwischen den VVB und Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Vereinbarungen

An Stelle der bisher üblichen Ausarbeitung von Forderungsprogrammen durch die Außenhandelsunternehmen wurde festgelegt, komplexe Absatzprogramme gemeinsam durch die VVB und Außenhandelsunternehmen zu erarbeiten. Diese Programme befinden sich bei den Experimentier-VVB in der Ausarbeitung.

In Vorbereitung der Leipziger Frühjahrsmesse 1963 haben die Außenhandelsunternehmen den Exportbetrieben Limitpreise übergeben. Da die Übergabe von Limitpreisen durch die Außenhandelsunternehmen allein nicht ausreichend ist, wurde in den Vereinbarungen die gemeinsame Ausarbeitung von Limit- und Angebotspreisen festgelegt.

Auf der Leipziger Frühjahrsmesse wurden in großem Umfang gemeinsame Verkaufsverhandlungen zwischen Außenhandel und Industrie mit Erfolg durchgeführt. Sie führten im Endergebnis zu einer höheren Rentabilität und zu höheren Vertragsabschlüssen.

Diese Form der Zusammenarbeit während der Messe muß in allen Industriezweigen durchgesetzt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, über wichtige Ergebnisse Verträge auch außerhalb der Messen gemeinsam abzuschließen.

Im Bereich der VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen wurde damit begonnen, die Abgabe von Angeboten unmittelbar durch die Exportbetriebe durchführen zu lassen.

Von den VVB Nagema und Trikotagen und Strümpfe wurden Vorschläge zur engeren Verbindung zwischen Marktforschung und technisch-wissenschaftlicher Information erarbeitet. Die VVB Büromaschinen hat durch Arbeitsgruppen des Industriezweiges wissenschaftliche Methoden der Markt- und Bedarfsforschung ausgearbeitet, die z. Z. in der Praxis ausgewertet werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen bis Ende des Jahres auf alle Betriebe des Industriezweiges ausgedehnt werden.

In den Vereinbarungen ist festgelegt, daß die Betriebe in größerem Umfang Exportauftragsgeschäfte durchführen. Das trifft insbesondere für Ersatzteile und Verschleißteile zu. Teilweise (VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen und VVB Nagema) wurde auch festgelegt, nach Schaffung der notwendigen Voraussetzungen komplizierte Ausrüstungen, deren Verkauf hohes technisches Wissen erfordert, als Auftragsgeschäfte (Eigengeschäfte) der Industrie durchzuführen.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der VVB wurde festgelegt, die Struktur der Außenhandelsunternehmen so zu verändern, daß die VVB mit nur einem Bereich zusammenarbeitet. Die VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen arbeitet mit nur noch einem Bereich an Stelle von bisher drei selbständigen Außenhandelsunternehmen zusammen. Diese Maßnahmen, die sich bei der Durchführung der Experimente, insbesondere auf der Leipziger Frühjahrsmesse, bewährt haben, wurden bereits in der Vereinbarung zwischen Volkswirtschaftsrat und Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verallgemeinert.

## 2. Planung der Exportaufgaben nach Valuta-DM und Währungsgebieten

In allen vier VVB wurden Planaufgaben für den Export 1963 zu Valuta-Gegenwerten, unterteilt nach Währungsgebieten, als zusätzliche Kennziffern übergeben. Darüber hinaus wurde bei der VVB Büromaschinen eine Planung nach Ländern durchgeführt. Ergebnisse der statistischen Abrechnung liegen zur Zeit noch nicht vor. Von allen VVB wird eingeschätzt, daß die Planung zu Valuta-DM und nach Währungsgebieten dazu beiträgt, die Mitverantwortung der VVB und Betriebe für maximale Exporterlöse und die Produktion weltmarktfähiger Waren zu erhöhen.

Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Erfüllung des Exportplanes in Valuta-DM, besonders des KA-Planes, mit als Kriterium der Erfüllung der betrieblichen Hauptaufgaben dient und mit Grundlage für die Bildung des Betriebsprämienfonds wird. Die Ausarbeitung des Planvorschlages zu Valuta-DM und unterteilt nach SW (sozialistisches Wirtschaftsgebiet) und KW (kapitalistisches Wirtschaftsgebiet) wurde bereits verbindlich für die gesamte Wirtschaft in der Planmethodik für 1964 festgelegt. Bei der bisherigen Durchführung der Experimente zeigte sich, daß ein Hemmnis für die Vereinheitlichung der Exportplanung und Abrechnung darin besteht, daß zur Zeit noch Industrie und Außenhandel eine unterschiedliche Planungs- und Abrechnungsbasis haben, deren Vereinheitlichung unbedingt notwendig ist.

Während bei den Betrieben die Exportaufgabe als erfüllt gilt, wenn das Erzeugnis dem ersten Frachtführer oder dem DIA-Lager übergeben ist, kann im Außenhandelsplan die Auslieferung erst dann abgerechnet werden, wenn das Exportgut die Grenze passiert hat bzw. die internationale Verrechnung erfolgt ist.

Dadurch ergeben sich wesentliche Differenzen zwischen der Erfüllung der Exportaufgaben der Industrie und der Erfüllung der Exportaufgaben des Außenhandels.

## 3. Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Industrie und Außenhandel

In den Experimentierprogrammen war vorgesehen, bei den VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen, Büromaschinen und Trikotagen und Strümpfe den Abschluß von Jahresverträgen entfallen zu lassen und Verträge zwischen Industrie und Außenhandel nur dann abzuschließen, wenn der Absatz im Ausland gesichert ist.

Die Erfahrungen, insbesondere in der VVB Büromaschinen, haben gezeigt, daß eine solche Veränderung nicht den erwarteten ökonomischen Nutzen bringt, da das Risiko für den Absatz der vertragslos produzierten Erzeugnisse allein beim Betrieb liegt. Ein wesentlicher Abbau der Fertigwarenlager im Außenhandel wird damit nicht erreicht. Gleichzeitig müßten sich aber die Bestände der Betriebe an Material und Halbfertigerzeugnissen wesentlich erhöhen.

## 4. Fragen des materiellen Anreizes

Ein materieller Anreiz zur Einhaltung der Planaufgaben bzw. Übererfüllung der staatlichen Aufgaben im Export erfolgt zur Zeit nur über den Prämienfonds im Rahmen der möglichen Zuführungssätze und über den Verfügungsfonds des Generaldirektors. Durch den

zielgerichteten Einsatz des Verfügungsfonds des Generaldirektors in Form von Vereinbarungen zwischen Betrieb und VVB konnten bereits sichtbare Ergebnisse bei der schnellen Aufholung von Exportrückständen erreicht werden. Dabei erstreckt sich die Verwendung des Verfügungsfonds nicht nur auf die zur VVB gehörenden Betriebe, sondern auch auf Zulieferbetriebe anderer Industriezweige.

Bei der Durchführung der Experimente hat sich aber herausgestellt, daß diese beiden Formen der materiellen Interessiertheit (Betriebsprämienfonds und Verfügungsfonds) nicht ausreichen. Ein direkter Anreiz auf der Grundlage der Preisbasis ist bislang noch nicht gegeben.

### Vorschläge:

1. Zwischen dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist bis zum 31. Juli 1963 eine Ordnung auszuarbeiten und zu erlassen, die den VVB und Außenhandelsunternehmen eine klare Aufgabenstellung für die Erarbeitung komplexer Arbeitsprogramme für das Planjahr 1964 gibt.
2. Die Experimentier-VVB und die zuständigen Außenhandelsunternehmen haben bis zum 31. August 1963 Limitpreise für die Hauptexporterzeugnisse auszuarbeiten und festzulegen.
3. Durch den Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist für die Hauptexporterzeugnisse ab 1. Januar 1964 die Ausarbeitung von Limitpreisen für alle anderen Industriezweige durch die jeweiligen VVB und Außenhandelsunternehmen zu organisieren.
4. Um den Kundendienst und die Ersatzteilversorgung für die gelieferten Exporterzeugnisse zu verbessern, haben die VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen, Büromaschinen und Nagema die Produktion, Lieferung und den Verkauf auf der Basis von Exportauftragsgeschäften (Eigengeschäfte) in ihren Betrieben ab 1. Oktober 1963 zu organisieren. Die gesammelten Erfahrungen sind durch den Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Ende 1963 auszuwerten mit dem Ziel, diese Aufgaben auf die übrigen VVB des Maschinenbaues zu übertragen.
5. Durch die Staatliche Plankommission ist zu gewährleisten, daß der Volkswirtschaftsrat bei der Übergabe der staatlichen Aufgaben ab 1964 den Export nach Valuta-DM, untergliedert nach sozialistischem Wirtschaftsgebiet und kapitalistischem Wirtschaftsgebiet, erhält. Dazu ist gleichzeitig bis zum 30. September 1963 unter Mitarbeit des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des Volkswirtschaftsrates ein einheitliches Planungs- und Abrechnungssystem auszuarbeiten.
6. Die bisherigen Erfahrungen der Experimentier-VVB haben gezeigt, daß der Wegfall von Jahresverträgen, die zwischen Industrie und Außenhandel abgeschlossen werden, nicht zweckmäßig ist. Das System der Globalverträge ist deshalb beizubehalten und dazu überzugehen, die Globalverträge möglichst frühzeitig laufend zu präzisieren. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat Maßnahmen einzuleiten, die den Abschluß von langfristigen Exportverträgen in größerem Umfang gewährleisten.

7. Jeweils mit der Inkraftsetzung neuer Industrieabgabepreise nach Durchführung der Industriepreisreform ist etappenweise zur Verrechnung der Warenlieferungen und Leistungen zwischen Industrie und Außenhandel auf die Verrechnungsbasis IAP überzugehen.

## VI.

### Die Anwendung neuer Formen der materiellen Interessiertheit

#### Die Erprobung leistungsbezogener Gehälter

Entsprechend den Vorschlägen des VI. Parteitages der SED ist für leitende Funktionäre der VVB ein System der Entlohnung auszuarbeiten, bei dem sich das Gehalt aus einem festen Grundbetrag und einem Prämienanteil zusammensetzt, der bei der Erfüllung bestimmter Kennziffern, für die die einzelnen Funktionäre persönlich verantwortlich sind, gewährt wird.

Mit der Einführung leistungsbezogener Gehälter für die Generaldirektoren der VVB, ihre Stellvertreter und Abteilungsleiter wurde in den Experimentier-VVB begonnen.

Für die Anwendung leistungsbezogener Gehälter ist die richtige Auswahl der Kennziffern, die als Leistungsmaßstäbe der Entlohnung zugrunde gelegt werden, die entscheidende und zugleich auch die komplizierteste Frage. Durch die Auswahl der Kennziffern muß gewährleistet werden, daß sie durch die betreffenden Funktionäre direkt beeinflußt werden können und andererseits die allseitige Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben gesichert wird. Nach entsprechender ideologischer Vorbereitung wurde die lohnwirksame Erprobung auf der Basis der von den VVB erarbeiteten Konzeptionen durch die Leiter der Industrieabteilungen für die 4 VVB ab Lohnzahlung Juni für die Erfüllung der Kennziffern des Monats Mai festgelegt.

Bei der weiteren Erprobung müssen folgende Probleme noch geklärt bzw. beachtet werden:

a) In den 4 VVB sind die Kennziffern für die leistungsbezogenen Gehälter ausschließlich auf die kontinuierliche Erfüllung des Jahresplanes ausgerichtet. Sie beinhalten ungenügend das Entwicklungstempo der qualitativen Kennziffern. Das führt dazu, daß die leitenden Funktionäre bei der Ausarbeitung des Planes nicht ausreichend an der Einhaltung und Überbietung der Orientierungskennziffern interessiert werden.

b) Bei der gegenwärtigen Handhabung können sich die leitenden Funktionäre der VVB bei der Erfüllung der ihrem Gehalt zugrunde liegenden Kennziffern nicht auf einen ökonomischen Anreiz der betreffenden Funktionäre in den Betrieben stützen.

#### Vorschlag:

Die leistungsbezogenen Gehälter sind nach den ausgearbeiteten Grundsätzen in den Experimentier-VVB weiter zu erproben. Das System der den Gehältern zugrunde gelegten Kennziffern ist durch solche Kennziffern, die auf ein hohes Entwicklungstempo orientieren, zu ergänzen.

## VII.

### Aufbau der Leitung und der Struktur der VVB

Die bisherige Durchführung der ökonomischen Experimente zeigt, daß die Verwirklichung des Produktionsprinzips und die den VVB übertragenen neuen Funktionen und die Umstellung der Arbeitsweise auf die

eines ökonomischen Führungsorgans auch eine Veränderung des Aufbaus der Leitung und des Apparates der VVB verlangt.

Damit sich der Generaldirektor ausschließlich auf die Lösung der Hauptfragen des Industriezweiges und auf die Anleitung der Betriebe konzentrieren kann, ist es notwendig, Direktoren einzusetzen, die gleichzeitig Stellvertreter des Generaldirektors sind und für festumrissene Aufgabenbereiche dem Generaldirektor gegenüber die volle Verantwortung tragen.

Es erweist sich als unbedingt zweckmäßig, die gesamten ökonomischen Fragen, d. h. Planung (einschließlich Perspektivplanung), Arbeitsökonomie und Finanzökonomie, einem Leiter zu unterstellen und dafür die Funktion des Direktors für Ökonomie zu schaffen. Damit wird die bisherige Zersplitterung überwunden und die Möglichkeit geschaffen, die Kräfte auf die Lösung der ökonomischen Schwerpunkte zu konzentrieren.

Nach den jetzigen Erfahrungen ergibt sich für die Leitung der VVB folgender Aufbau:

Generaldirektor,  
 Direktor für Technik,  
 Direktor für Produktion,  
 Direktor für Ökonomie,  
 Direktor für Beschaffung und Absatz.

Der Hauptbuchhalter und die Revision unterstehen als Kontrollinstrument direkt dem Generaldirektor. In der weiteren Durchführung der Experimente ist die Zusammenlegung der Funktion des Hauptbuchhalters mit dem Direktor für Ökonomie zu überprüfen. In den vier Experimentier-VVB wird weiterhin im Interesse einer straffen Leitung und Kontrolle der Betriebe auf der Grundlage der zentral festgelegten Aufgaben die Bildung von Inspektionsgruppen erprobt.

Der gegenwärtige Stand der Durchführung der Experimente läßt noch keine Einschätzung und Entscheidung darüber zu, welche endgültige Struktur und Größe der Apparat der VVB haben muß.

## B

### Erste Ergebnisse und Erfahrungen aus den Experimenten in den 10 Betrieben

Aus den Durchführungen der ökonomischen Experimente in den 10 Betrieben

Waggonbau Görlitz  
 Elektromotorenwerk Wernigerode  
 Rafenwerke Radeberg  
 Großdrehmaschinenbau „8. Mai“ Karl-Marx-Stadt  
 Berliner Reifenwerke  
 Vereinigte Feintuchwerke Forst  
 Textilwerk Mülsen  
 Treff-Modelle Berlin  
 Berliner Zigarettenfabriken  
 Secura Berlin

liegen bisher auf einigen Gebieten erste Erkenntnisse vor. Dazu gehört:

1. Die Umbewertung der Grundmittel.

2. Die Erprobung eines aussagefähigen Kennziffern-systems für die ökonomische Beurteilung der Betriebe.

3. Die Erprobung von Methoden zur besseren allseitigen Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Finanzierung und Amortisation der Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

4. Die Erprobung eines neuen Systems für die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds.

#### I. Die Durchführung der Umbewertung der Grundmittel

Die probeweise Umbewertung der Grundmittel ist in den vorgesehenen neun Experimentierbetrieben abgeschlossen. Der Minister der Finanzen hat mit Anweisung Nr. 29/1963 die Ergebnisse der Umbewertung bestätigt und ihre Einbuchung angewiesen.

Die probeweise Umbewertung der Grundmittel hat sich als sehr nützlich erwiesen. Es wurden dabei eine Reihe inhaltlicher Fragen aufgeworfen und Erkenntnisse für die ordnungsgemäße Durchführung in der gesamten Industrie sichtbar.

Die wichtigsten ökonomischen Probleme sind:

a) Der wertmäßig größte Teil der Grundmittel der Industrie liegt nicht in den Maschinen und Ausrüstungen, sondern in den Gebäuden und baulichen Anlagen.

Der Anteil der Gebäude und baulichen Anlagen am Gesamtwert (Bruttowert = Neuwert) der Grundmittel wurde bisher mit 37 Prozent ausgewiesen, nach der Umbewertung steigt dieser Anteil auf 58 Prozent. Daraus muß die Schlussfolgerung gezogen werden, daß die Erhaltung der bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen in weitaus stärkerem Maße beim Einsatz der Baukapazitäten berücksichtigt werden muß, weil außerdem festgestellt wurde, daß der Zeitwert (Zeitwert = Neuwert  $\cdot$  Verschleiß) der Gebäude und baulichen Anlagen am niedrigsten von allen Grundmitteln ist.

b) Der richtige Ausweis des Verschleißes der Grundmittel hat besonders bei einigen kapazitätsbestimmenden Maschinengruppen in den Experimentierbetrieben dazu geführt, konkrete perspektivische Überlegungen anzustellen und Forderungen an die Industriezweige der produktionsinstrumentenherstellenden Industrie zu richten. Diese Erkenntnisse aus der Umbewertung der Grundmittel führen über die Arbeit der Gruppen Perspektivplanung der VVB zur Qualifizierung der Perspektivplanung und besonders der Bilanzierung auf dem Ausrüstungssektor im Maßstab der gesamten Industrie.

c) Die Erfassung aller Grundmittel durch Inventuren ist in einigen Betrieben bereits abgeschlossen. Dabei wurde die Frage der Auslastung der Maschinen und Anlagen wenig berücksichtigt. Deshalb wurden aus der körperlichen Bestandsaufnahme noch ungenügend Schlussfolgerungen für den notwendigen Ausweis nicht genutzter oder ungenügend ausgenutzter Grundmittel im Rechnungswesen gezogen. Auch in den für diese Frage speziell verantwortlichen Experimentierbetrieben Feintuchwerke Forst und Großdrehmaschinenbau „8. Mai“ Karl-Marx-Stadt wurde das Problem der ständigen Erfassung und Übersicht nicht genutzter Grundmittel noch nicht gelöst.

d) Die Experimente in den Betrieben Feintuchwerke Forst und Großdrehmaschinenbau „8. Mai“ Karl-Marx-Stadt zu Fragen der Bildung eines einheitlichen Reparaturfonds haben erneut bewiesen, daß es keine genaue Abgrenzung zwischen Generalreparaturen und laufenden Reparaturen gibt und daß es notwendig ist, konkrete Schritte in Richtung auf einen einheitlichen Reparaturfonds festzulegen und praktisch zu erproben. Das nach der Umbewertung angewandte Verfahren der Abschreibungen für den Einsatz der Grundmittel und der gesonderten Abschreibungen für Generalreparaturen löst nicht prinzipiell das Problem der engen Verbindung von Generalreparaturen und laufenden Reparaturen sowie die damit verbundene weitgehend praktizierte Manipulation mit den dafür vorhandenen Mitteln, sondern schwächt bestimmte weiterhin bestehende Mängel nur quantitativ ab.

Diese Mängel bzw. Probleme sind:

1. Auch laufende Reparaturen sind Bestandteil der einfachen Reproduktion. Nicht richtig durchgeführte laufende Reparaturen führen zu Generalreparaturen.

2. Generalreparaturen werden aus einem sukzessiv und zeitabhängig gebildeten Fonds finanziert, laufende Reparaturen werden zum Zeitpunkt der Entstehung aus den Kosten, d. h. unmittelbar ergebniswirksam finanziert. Das bedeutet, daß eine Vernachlässigung der laufenden Reparaturen zur zusätzlichen Selbstkostensenkung und zu einem überplanmäßigen Gewinn führt. Je nach Lage der Erfüllung der Selbstkostensenkung und des Gewinnplanes wurden Generalreparaturen als laufende Reparaturen direkt aus den Kosten finanziert.

3. Infolge des vor der Umbewertung insgesamt zu niedrigen Amortisationsaufkommens (zu niedrige Bruttowerte und keine Amortisation für Generalreparaturen) haben die Betriebe — begünstigt durch die Methode der Planung der Kosten für das Planjahr auf Grundlage der Istkosten des Vorjahres — zunehmend mehr Mittel für Reparaturen aus den Kosten gedeckt.

4. Es gibt zentral keine exakte Übersicht über das Reparaturvolumen, obgleich diese von eminenter Bedeutung für die materielle Planung und Bilanzierung wie auch für die mögliche Entscheidung ist, an Stelle für Reparaturen diese Kapazitäten mit höherem Effekt für Ersatzinvestitionen einzusetzen.

Es wird daher vorgeschlagen, neben dem Fonds für Generalreparaturen einen Fonds für laufende Reparaturen zu bilden, dem die geplanten Reparaturkosten in monatlichen Raten zu Lasten der Kosten zugeführt werden und aus der die Finanzierung der laufenden Reparaturen erfolgt. Um Erfahrungen z. B. über die effektive Höhe der notwendigen Generalreparaturen zu sammeln und zur Beseitigung der gegenwärtigen Mängel sollten diese Fonds unbedingt uneingeschränkt gegenseitig deckungsfähig sein.

Durch den Vorschlag, zunächst zwei Fonds für Reparaturen zu bilden, bleibt die Möglichkeit, zu gegebener Zeit entweder

das Verfahren der Sowjetunion (differenzierte Abschreibungssätze für Generalreparaturen je Grundmittelart) voll anzuwenden

oder

beide Fonds zu einem Fonds zu vereinigen.

Dadurch, daß die Kosten für Generalreparaturen und für laufende Reparaturen getrennt nachzuweisen sind, wird die Grundlage für die künftige zu treffende Entscheidung gesichert.

Das Experiment ist in den Betrieben Großdrehmaschinenbau „8. Mai“ Karl-Marx-Stadt und Vereinigte Feintuchwerke Forst unter Berücksichtigung des obigen Vorschlages bis zum 31. Dezember 1963 weiterzuführen.

## 2. Die Erprobung des aussagefähigen Kennziffernsystems

In allen 10 Experimentierbetrieben ist die Arbeit mit neuen qualitativen Kennziffern ein wichtiger Bestandteil des ökonomischen Experimentes. Die vom Volkswirtschaftsrat vorgesehenen Kennziffern wurden rückwirkend bis 1961 und für den Plan 1963 sowie auch zum Teil für den Planvorschlag 1964 berechnet. Im Ergebnis wurde die Wirksamkeit dieser Kennziffern von den Betrieben, VVB und den zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates eingeschätzt, die aussagefähigen Kennziffern konkretisiert und zur weiteren Erprobung durch die zuständigen Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates angewiesen.

Mit der Umbewertung der Grundmittel wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Arbeit mit qualitativen Kennziffern zur Ausnutzung der produktiven Fonds in den Betrieben sowie eine Voraussetzung für die Qualifizierung der Preisbildung und den richtigen Ausweis des erwirtschafteten Gewinns geschaffen. Das beweist folgendes Beispiel:

Nach dem bisherigen Ausweis der Grundmittel im VEB Treffmodelle Berlin verschlechterte sich die Kennziffer Gewinn auf 1000 DM Grundmittel durch den Neubau einer Produktionshalle auf  $\frac{2}{3}$  ihres bisherigen Wertes, während nach der Umbewertung der Grundmittel sich diese Kennziffer nicht verschlechtert, weil die gesamten Grundmittel jetzt zu heutigen Wiederbeschaffungspreisen bilanziert sind. Damit wird für die Beurteilung des Nutzens der Investitionen und der Auslastung der Grundmittel eine wesentliche Grundlage geschaffen.

Einige Kennziffern, wie z. B. Gewinn auf 1000 DM produktive Fonds der Industrie, Warenproduktion auf 1000 DM Grundfonds der Industrie und Eigenleistung je Arbeiter und Angestellte, sind bereits in der Planmethodik für das Jahr 1964 enthalten. Für die Beurteilung der Planvorschläge der VVB durch die Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Beurteilung der Planvorschläge der Betriebe durch die VVB werden diese neuen Gesichtspunkte mit herangezogen.

Insgesamt muß gesagt werden, daß es sich hierbei um erste Schritte in der Anwendung dieser Kennziffern handelt und daß es jetzt darauf ankommt, die praktische Anwendung in der Planungs- und Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe zu sichern.

Den besten Stand bei der Ausarbeitung und der Arbeit mit Kennziffern hat gegenwärtig die VVB Volltuch erreicht, die, ausgehend vom Experiment im VEB Vereinigte Feintuchwerke Forst, in allen Betrieben ihrer VVB die Kennziffern für einen Zeitraum von 5 Jahren rückwirkend durchgerechnet hat.

Zur Beurteilung der Betriebe werden gegenwärtig die 4 Wertkennziffern

$$\text{Arbeitsproduktivität} = \frac{\text{Eigenleistung (TDM)}}{\text{Ist-Lohnfonds (TDM)}}$$

$$\text{Arbeitsmittelintensität} = \frac{\text{Bruttowert der Grundmittel (TDM)}}{\text{Ist-Lohnfonds (TDM)}}$$

$$\text{Arbeitsmittelproduktivität} = \frac{\text{Warenproduktion (TDM)}}{\text{Bruttowert der Grundmittel (TDM)}}$$

$$\text{Gewinnrate} = \frac{\text{Gewinn (TDM)}}{\text{produktive Fonds (TDM)}}$$

herangezogen. Die VVB hat durch mathematische Methoden bestimmte Beziehungen zwischen den einzelnen Kennziffern erkannt und daraus Schlussfolgerungen für die Beurteilung der Ökonomik der Entwicklung der Betriebe und der VVB gezogen, die bisher nicht sichtbar waren, z. B. das ständige Sinken des Gewinns auf 1000 DM produktive Fonds in der Woldeckenproduktion. Die VVB konnte bereits allgemeine Schlussfolgerungen in bezug auf die optimale Betriebsgröße und die Verbesserung der Produktion ziehen und bestimmte Forderungen an den Textilmaschinenbau daraus ableiten. Bei der ersten Auswertung der Kennziffern mit den Werkleitern zogen diese die Schlussfolgerungen, in weitaus stärkerem Maße die rentabelste Fertigungstechnik auszunutzen und die nicht benötigten Grundmittel zu verkaufen.

Ein wesentlicher Beitrag für die Beurteilung der Entwicklung der Qualität wurde vom VEB Waggonbau Görlitz geleistet. Der VEB Waggonbau Görlitz schlägt vor, einen Gütezeichenkoeffizienten anzuwenden, der nach folgendem System ermittelt wird:

$$\text{klassifizierbare Warenproduktion} = 8000 \text{ TDM} \\ (80\% \text{ der gesamten Warenproduktion})$$

davon:

WP mit Gütezeichen Q	= 2000 TDM	× 0	0
WP mit Gütezeichen 1	= 4000 TDM	× 1	4000
WP mit Gütezeichen 2	= 1000 TDM	× 2	2000
WP ohne Gütezeichen	= 1000 TDM	× 3	3000
			8000 TDM = 9000
			8000
			Gütezeichenkoeffizient = 1,13

Dieser Gütezeichenkoeffizient ist in allen Industriezweigen anwendbar.

Der Gütezeichenkoeffizient kann allerdings nicht vollständig und umfassend die Qualitätsarbeit des Betriebes zum Ausdruck bringen. Deshalb ist es notwendig, die Kennziffern „Kosten für Nacharbeit und Garantieleistungen bzw. Erlösschmälerungen je 1000 DM Warenproduktion“ in diesem Zusammenhang mit zu betrachten. Voraussetzung für die richtige Beurteilung der Qualitätsarbeit der einzelnen Betriebe an Hand von Gütezeichenkennziffern ist jedoch, daß das Gütezeichen die Arbeitsqualität des jeweiligen Betriebes unter Berücksichtigung der Käuferinteressen hinsichtlich der Verarbeitungs- und Materialqualität richtig zum Ausdruck bringt.

Mit Einführung des Gütezeichenkoeffizienten wurde erstmalig der Anteil der einzelnen Güteklassen am gesamten Wert der klassifizierbaren Warenproduktion erfaßt und in einer synthetischen Kennziffer, die auf

dem Wert basiert, der Stand der Qualitätsarbeit exakt sichtbar. Bisher erfolgte der Ausweis der Qualität der Produktion ohne Beziehung zur gesamten klassifizierbaren Warenproduktion und nur nach der Anzahl der Erzeugnisse in den einzelnen Güteklassen.

Für die weitere Erprobung in den Betrieben wurden folgende wichtige Kennziffern festgelegt:

#### Kennziffern für die Planung und Analyse der Entwicklung für die gesamte Industrie

- Gewinn auf 1000 DM Grundfonds der Industrie,
- Gewinn auf 1000 DM produktive Fonds der Industrie (diese Kennziffer kann gleichzeitig für die Beurteilung der Leistungen der Betriebe sowie für die Anwendung der materiellen Interessiertheit — als Grundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds — herangezogen werden),
- Warenproduktion auf 1000 DM Grundfonds der Industrie,
- Bruttowert der Grundmittel je Arbeiter und Angestellten.

#### Kennziffern für die Planung und Analyse der Entwicklung einzelner Zweige

Diese Kennziffern können gleichzeitig für die Beurteilung der Leistungen der Betriebe und für die Anwendung der materiellen Interessiertheit herangezogen werden.

- Arbeitsproduktivität nach Zeitsummenmethode,
- Preisabzüge, nicht bedarfs- und qualitätsgerechte Bestände, Vertragsstrafen, Nacharbeit infolge Qualitätsmängel je 1000 DM Warenproduktion,
- Gütezeichenkoeffizient (siehe Beispiel Görnitz).

#### Kennziffern für die Beurteilung der Leistungen der Betriebe

- Eigenleistung je Arbeiter und Angestellte,
- Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen je 1000 DM Warenproduktion (diese Kennziffern können gleichzeitig auch für die Planung und Analyse der Entwicklung einzelner Zweige herangezogen werden).

#### Vorschläge:

- a) Für die endgültige Anwendung dieser Kennziffern bei der Planung und Einschätzung der Leistungen der Betriebe und der VVB in der gesamten Industrie ist die weitere praktische Erprobung in den 10 Experimentierbetrieben erforderlich.
- b) Die VVB haben zu prüfen und zu sichern, daß in allen Experimentierbetrieben die für die Planung 1964 verbindlich festgelegten sowie die zur weiteren Erprobung angewiesenen und die auf diesen Grundlagen von den Betrieben weiterentwickelten Kennziffern der Leistungsbeurteilung bereits für das Jahr 1963 zugrunde gelegt werden und insbesondere in den Rechenschaftslegungen anzuwenden sind.

Die VVB prüfen und legen fest, wie diese Kennziffern für die Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne angewendet werden können und unterbreiten dem Volkswirtschaftsrat für die Planmethodik 1963 entsprechende Vorschläge.

Die Staatliche Plankommission und der Volkswirtschaftsrat sollten die für die Planung 1964 verwendeten

und in den Experimentierbetrieben 1963 erprobten Kennziffern auf ihre volkswirtschaftliche Aussagekraft einschätzen und Schlußfolgerungen für die Ausarbeitung des Perspektivplanes sowie für die Ausarbeitung und Herausgabe der Orientierungskennziffern für den Plan 1965 festlegen.

#### 3. Finanzierung und Verrechnung der Kosten für Forschung und Entwicklung

Das Experiment zur Anwendung neuer Formen der Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten wird in den Betrieben

Waggonbau Görnitz  
Rafenawerke Radeberg und  
Elektromotorenwerk Wernigerode

durchgeführt.

Die Untersuchungen zu diesem Komplex sind noch nicht abgeschlossen und werden im Jahr 1963 auch nicht zu Ende geführt werden können, weil die Bestätigung und die Finanzierung der F- und E-Themen für den Plan 1963 nach dem bisherigen Verfahren erfolgte. Aus den Untersuchungen ergeben sich jedoch bereits erste Erkenntnisse, vor allem hinsichtlich der Beurteilung des ökonomischen Nutzens der F- und E-Arbeiten.

Im VEB Rafenawerke Radeberg ist man bereits dazu übergegangen, alle technisch-ökonomischen Konzeptionen für Forschung und Entwicklung mit dem Ziel des geringsten Entwicklungsaufwandes bei höchstem technisch-ökonomischem Nutzen und einem schnellen Tempo bis zur Einführung in die Produktion verteidigen zu lassen. In diesem Zusammenhang wird gegenwärtig daran gearbeitet, den benötigten Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu planen und Richtkosten für die einzelnen Themen festzulegen. Für einzelne Erzeugnisse wurden bereits technische und ökonomische Parameter erarbeitet und in die Verteidigung der Forschungs- und Entwicklungsthemen einbezogen.

Die Festlegung technischer und ökonomischer Parameter für neu zu entwickelnde Erzeugnisse, vor allem hinsichtlich des Preises, der Devisenrentabilität und Selbstkosten muß in der nächsten Etappe des Experimentes jedoch wesentlich verbessert werden.

Die derzeitigen Erkenntnisse haben zur Übereinstimmung zwischen den Experimentierbetrieben in folgenden Fragen geführt:

- a) Es ist zweckmäßig, die Aufwendung für Forschung, Entwicklung und Standardisierung bis zur 0-Serie aus einer Quelle, dem Fonds Technik, zu finanzieren. Es wird als zweckmäßig erachtet, den Fonds Technik bei der VVB zu bilden, weil er ein wichtiges ökonomisches Instrument zur einheitlichen Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Industriezweig ist, für den die VVB verantwortlich ist. Der Fonds Technik wird gebildet aus dem im Preis der Erzeugnisse planmäßig kalkulierten Anteil an Forschungs- und Entwicklungskosten.
- b) Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sowie auch die Aufwendungen für Standardisierung, die bisher aus dem Staatshaushalt finanziert und nicht in die Kosten verrechnet werden, sind Selbstkosten der Erzeugnisse. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten bei Betrieben mit Großserien- und Massenfertigung, differenziert nach Erzeugnissen, auf die laufende Produktion zu verrechnen.

Noch nicht geklärt ist das Problem der Verrechnung von Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungskosten bei Einzel- und Kleinserienfertigung. Die gegenwärtigen Überlegungen gehen dahin, die dafür anfallenden Kosten für das jeweilige neu entwickelte Erzeugnis voll zu verrechnen, weil die F- und E-Kosten bei Einzelfertigung einen im Verhältnis zur Serienfertigung ungewöhnlich hohen Anteil an den Gesamtkosten des Erzeugnisses ausmachen, die man nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung bei der Beurteilung der Kosten der laufenden Produktion auf diese verrechnen kann.

#### 4. Erprobung eines neuen Systems für die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds

Dieses Experiment wird in den Betrieben Secura und Berliner Reifenwerke durchgeführt. In den beiden Betrieben wurde erstmalig ein einheitlicher Prämienfonds für alle Beschäftigten geschaffen (bisher 3 Fonds). Die Erprobung des Prämienfonds erfolgt nach unterschiedlichen Gesichtspunkten, und zwar:

Im VEB Berliner Reifenwerke erfolgt die Bildung in Abhängigkeit vom Zuwachs der Rentabilitätsrate (Gewinn; produktive Fonds) und deren Erfüllung und Übererfüllung mit starker Orientierung auf einen hohen Plan. Die Zuführungen erfolgen nach einer für einen längeren Zeitraum festgelegten Prämientabelle als Anteil am Gewinn.

Im VEB Secura Berlin erfolgt die Bildung in festen DM-Beträgen je Kopf der Belegschaft nach folgenden 6 Bedingungen:

- Erfüllung der Arbeitsproduktivität auf der Basis der Eigenleistung,
- Erfüllung des Planes Neue Technik,
- Erfüllung des Planes der Warenproduktion,
- Unterschreitung der geplanten Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen,
- Erfüllung des Gewinnplanes,
- Überbietung der vorgegebenen Orientierungsziffern der Warenproduktion durch Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Bis 30. April 1963 wurde die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in beiden Betrieben nur statistisch errechnet. Durch die Werkleitungen, Gewerkschaftsleitungen und Betriebsparteiorganisationen wurde in beiden Betrieben die Diskussion mit der Be-

legschaft auf der Grundlage einer klaren Konzeption so geführt, daß ab 1. Mai 1963 die praktische Anwendung erfolgen konnte.

Die betrieblichen Prämienordnungen wurden auf der Grundlage der neuen Grundsätze für die Bildung des Prämienfonds überarbeitet und orientieren auf eine Überbietung der staatlichen Aufgaben bzw. Orientierungskennziffern und die Durchsetzung der neuen Technik. Im Zusammenhang mit der Verwendung des Prämienfonds werden von den Betrieben neue Wege beschritten, um einen hohen ökonomischen Nutzen durch exakte und wissenschaftliche Leitung sowie durch eine konkrete ökonomische Zielstellung im sozialistischen Massenwettbewerb zu erreichen.

So wurden z. B. im VEB Berliner Reifenwerke die Arbeiter in den einzelnen Abteilungen genau darüber informiert, wie sie durch ihre Arbeit den betrieblichen Gewinn beeinflussen können.

— Eine mögliche Einsparung von 100 kg angebrannter Mischung (Brennverluste bei der Rohstoffmischung für Reifen) bringt z. B. für den Betrieb einen Mehrertrag von 250,— DM.

— Der Preisabschlag für eine Ackerschlepperdecke bringt bei Nichterreichen der I. Wahl für den Betrieb eine Gewinnminderung von 91,— DM.

In beiden Betrieben sind die innerbetrieblichen Prämienordnungen auf die Zuführungsbedingungen abgestimmt. Ein erstes Ergebnis der ökonomischen Experimente wurde im VEB Berliner Reifenwerke durch die freiwillige Erhöhung des Gewinnplanes um 300 000 DM für den Plan 1963 erreicht. Dadurch erhöht sich der Betriebsprämienfonds um 20 000 DM.

Von großer Bedeutung im Zusammenhang mit der gründlichen Diskussion um die neuen Formen der Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds ist die Orientierung auf den ökonomischen Nutzen. Im VEB Secura Berlin wurden in die Wettbewerbsbedingungen nur ökonomisch meßbare Voraussetzungen aufgenommen.

Für die Beschäftigten in den Abteilungen der Forschung und Entwicklung wird der materielle Anreiz hauptsächlich auf die schnelle Einführung neu entwickelter Erzeugnisse in die Produktion gerichtet. Die Prämierung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten wird von der erfolgreichen Verteidigung vor entsprechenden Fachgremien des Betriebes und der VVB abhängig gemacht. Der Hauptteil der Prämien wird erst bei Überführung der neu entwickelten Erzeugnisse in die Produktion gewährt.

ALBERT KINDELBERGER

## Wie arbeitet die Statistik?

Eine Einführung in die statistische Arbeitsweise

(Schriftenreihe Statistische Praxis, Heft 3)

2. Auflage • 187 Seiten • Broschiert 6,80 DM

In populärer Form und mit zahlreichen erläuternden Beispielen zeigt der Autor die Stellung der Statistik in der Gesellschaft, die Aufgaben und Arbeitsweise der sozialistischen Statistik sowie ihre Rolle als Instrument der Leitungstätigkeit. Da die Statistik Aufschluß darüber gibt, welche Maßnahmen im Interesse einer schnellen kontinuierlichen Entwicklung zu treffen sind, ist die vorliegende Broschüre ein unentbehrliches Arbeitsmittel zur Verbesserung der praktischen Arbeit in Betrieben und Verwaltungen.

Der Autor verfügt über langjährige Erfahrungen als Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und über mehrjährige Lehrerfahrungen an der Volkshochschule, so daß es ihm sehr gut gelang, jedem mit der Statistik Arbeitenden und allen an der Statistik Interessierten ein Grundwissen der allgemeinen Theorie und Arbeitsweise der sozialökonomischen Statistik zu vermitteln.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

## Die Auswertung statistischer Materialien

Eine Anleitung für Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zur operativen Auswertung der Ergebnisse der Statistik

(Schriftenreihe Statistische Praxis, Heft 4)

207 Seiten • Broschiert 6,40 DM

Aufgabe dieser Broschüre ist es, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären an Hand zahlreicher praktischer Beispiele zu zeigen, wie in den einzelnen Wirtschaftsbereichen mit Hilfe der Statistik die Durchführung der Partei- und Regierungsbeschlüsse kontrolliert werden kann.

Die Verfasser zeigen, in welcher Weise sich die leitenden Mitarbeiter in den Betrieben und staatlichen Organen der statistischen Ergebnisse bedienen müssen, um die Aussagekraft einzelner statistischer Erhebungen in ihrer Gesamtheit zu nutzen und die Ergebnisberichte systematisch auszuwerten.

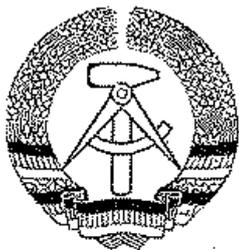
### Aus dem Inhalt:

Die Statistik als Instrument der Leitungstätigkeit — Die statistische Kontrolle der Planerfüllung in der Industrie — Die statistische Kontrolle der Aufgaben in der Bauwirtschaft, in der Landwirtschaft und im Handel — Möglichkeiten der statistischen Kontrolle im nichtmateriellen Bereich — Die statistische Kontrolle der Investitionsvorhaben.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 139/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 61 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 61 05 21 — Druck: (150) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 23. Juli 1963

Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
3.7.63	Beschluß über die Grundsätze der weiteren Systematisierung des polytechnischen Unterrichts, der schrittweisen Einführung der beruflichen Grundausbildung und der Entwicklung von Spezialschulen und -klassen	501

## Beschluß

### über die Grundsätze der weiteren Systematisierung des polytechnischen Unterrichts, der schrittweisen Einführung der beruflichen Grundausbildung und der Entwicklung von Spezialschulen und -klassen.

Vom 3. Juli 1963

Die Entwicklung des sozialistischen Bildungswesens ist durch die Einführung der polytechnischen Bildung und Erziehung und durch den systematischen und planmäßigen Übergang zur zehnjährigen Oberschulbildung charakterisiert. Die Schule wurde enger mit dem Leben, der Unterricht mit der Produktion verbunden und dadurch die Qualität der Bildung und Erziehung verbessert. Auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung in unserer Republik und der Anforderungen, die der umfassende Aufbau des Sozialismus an die Volksbildung stellt, ist die bewußte und folgerichtige Weiterentwicklung der Schule von größter Bedeutung für die Lösung der zukünftigen Aufgaben. Die bisherigen Ergebnisse der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule schaffen die Voraussetzungen, um klug und vorausschauend den Inhalt und die Organisation unseres Volksbildungswesens den neuen Bedürfnissen der von Stufe zu Stufe fortschreitenden sozialistischen Gesellschaft anzupassen. Das verlangt eine grundlegende Weiterentwicklung des Volksbildungswesens vom Kindergarten bis zur Berufsbildung. Ausgangspunkt ist die Neubestimmung des Inhalts und der Beziehungen zwischen der Allgemeinbildung, der polytechnischen und beruflichen Ausbildung. Durch die noch engere Verbindung der Schule mit dem Leben, des Unterrichts mit der Produktion, durch die berufliche Grundausbildung in der allgemeinbildenden Schule wird der marxistische Grundsatz zur Entwicklung allseitig gebildeter und erzogener Menschen besser und umfassender verwirklicht. Dadurch wird die wichtigste Voraussetzung zur Erhöhung der Qualität der Bildung und Erziehung, zur Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten geschaffen.

Die geschichtliche Rolle der Deutschen Demokratischen Republik im nationalen Kampf unseres Volkes verstärkt die Notwendigkeit, die Jugend zu bewußten Erbauern des Sozialismus zu erziehen und sie mit viel-

seitigen und gründlichen Kenntnissen auszurüsten, die sie zur Beherrschung der Produktionsprozesse auf wissenschaftlich-technischem Höchststand und zur aktiven und bewußten Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben befähigen. Auf diesem Wege ist die Entwicklung aller Fähigkeiten und Talente jedes einzelnen besser möglich, und jedem jungen Menschen wird die beste Voraussetzung für die Gestaltung seines eigenen Lebens und seiner Zukunft gegeben. Das beweist den humanistischen Charakter der Politik unseres sozialistischen Staates.

Der umfassende Aufbau des Sozialismus, insbesondere die Entwicklung der nationalen Volkswirtschaft und die Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage des höchsten Standes der Wissenschaft und Technik verlangen, daß die Schule einen qualifizierten Nachwuchs für die Volkswirtschaft, besonders für die führenden Zweige unserer nationalen Wirtschaft und die Landwirtschaft auf hohem Niveau ausbildet. Der VI. Parteitag der SED fordert deshalb eine höhere Qualität der Allgemeinbildung, besonders der mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung, der polytechnischen Bildung und der beruflichen Ausbildung.

Die Erhöhung der wissenschaftlichen Qualität des Unterrichts und die Verbesserung der sozialistischen Erziehung sind ein komplizierter Prozeß, der folgendes notwendig macht:

- die Ausarbeitung eines neuen Lehrplanwerkes für die Oberschule
- und gleichzeitig
- die weitere Systematisierung des polytechnischen Unterrichts
- den schrittweisen Übergang zu einer beruflichen Grundausbildung für mehrere verwandte Berufe nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik
- und die Entwicklung von Spezialschulen und Spezialklassen.

Die Maßnahmen zur Erhöhung des Niveaus der Ausbildung, der Systematisierung des polytechnischen Unterrichts sowie der Entwicklung der beruflichen Grundausbildung und der Spezialschulen und -klassen schaffen gute Voraussetzungen zu einer weiteren Verbesserung

der politisch-ideologischen Erziehung der Schüler, ihrer Erziehung zur Liebe zur Arbeit, zur Achtung jeder Arbeit und der arbeitenden Menschen.

Alle Schüler und Jugendlichen sollen zu hochqualifizierten Facharbeitern für unsere Volkswirtschaft ausgebildet werden. Das erfordert die systematische und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Berufsausbildung.

Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele ist die Sicherung des Unterrichts und die planmäßige sozialistische Erziehung aller Schüler durch die volle Verwirklichung der Schulordnung. Besondere Verantwortung tragen dabei die Direktoren der Schulen und die Klassenleiter.

### I.

#### Die weitere Systematisierung des polytechnischen Unterrichts

Die bessere Vorbereitung der Schüler auf ihre berufliche Ausbildung in der modernen Produktion erfordert ein höheres Niveau der polytechnischen Ausbildung. Zielstellung, Inhalt und System des Werkunterrichts, des Schulgartenunterrichts und des polytechnischen Unterrichts in den Klassen 7 bis 10 sind bereits vor der Einführung der neuen Lehrpläne wesentlich zu verbessern.

#### Zum Werkunterricht und zum Schulgartenunterricht in den Klassen 1 bis 6

Durch einen zielstrebigem Unterricht und erkenntnisfördernde Arbeiten sind in diesen Fächern elementare Kenntnisse über wichtige Produktionsprozesse in Industrie und Landwirtschaft zu vermitteln, technisches und ökonomisches Denken der Schüler zu entwickeln und erste Arbeitsfertigkeiten auszubilden. Es sind vielfältige Formen der Verbindung des Unterrichts mit der gesellschaftlichen nützlichen Arbeit zu schaffen.

Bereits vor Einführung des neuen Lehrplanwerkes sind Werkunterricht und Schulgartenunterricht stärker auf systematische Vermittlung elementarer Kenntnisse wichtiger Werkzeuge, Werkstoffe, einfacher Maschinen und technologischer Verfahren sowie entsprechender Fertigkeiten (unter Berücksichtigung der Metalle und Plaste) zu orientieren. Die Schüler sind mit der Wirkungsweise einfacher Maschinen und Konstruktionselemente bekanntzumachen. Sie sollen erste Kenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrotechnik, im Anbau, in der Pflege und Ernte gärtnerischer und landwirtschaftlicher Kulturen, erste Vorstellungen über Arbeitsplanung, Arbeitsorganisation und rationelle Arbeitsverfahren erwerben. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit der Schüler besser ausgeschöpft und die bisherige Unterforderung der Schüler überwunden.

Durch den Einsatz qualifizierter Lehrer, einen methodisch gut aufgebauten Unterricht, die Verwendung moderner Unterrichtsmittel und Lehrmittel sowie durch Exkursionen ist die Qualität des Werkunterrichts und des Schulgartenunterrichts zu erhöhen. Um den Werkunterricht besonders der 4. bis 6. Klassen eng mit der Produktion zu verbinden, übernehmen die Schulen geeignete Arbeitsaufträge von Betrieben und Genossenschaften.

Im Schuljahr 1963/64. ist — ohne Veränderung der gegenwärtig gültigen Stundentafel — ein Übergangslehr-

plan für den Werk- und Schulgartenunterricht einzuführen.

Durch eine systematische Qualifizierung sind die Werklehrer auf die Anforderungen dieses Lehrplanes vorzubereiten. Die örtlichen Räte sichern, daß alle erforderlichen organisatorischen und materiellen Voraussetzungen für einen modernen Werk- und Schulgartenunterricht geschaffen werden.

#### Zum polytechnischen Unterricht in den Klassen 7 bis 10

Der verbesserte Werk- und Schulgartenunterricht wird es ermöglichen, daß die Schüler im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10 eine wesentlich höhere polytechnische Bildung erwerben. Stärker als bisher sind im polytechnischen Unterricht, der in Verbindung mit produktiver Arbeit in industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben erteilt wird, systematisch allgemeine Grundlagen der Technik, Technologie und Ökonomie der modernen sozialistischen Produktion zu vermitteln und erkenntnisfördernde Arbeiten, z. B. technische und naturwissenschaftliche Experimente, Versuche, vorzusehen. Im Zusammenhang damit muß der polytechnische Unterricht in der sozialistischen Produktion besser und zielstrebig für die Vorbereitung der Schüler auf ihre spätere Berufsausbildung genutzt werden. Der Inhalt des polytechnischen Unterrichts muß den Anforderungen der Berufe der örtlichen Schwerpunktbetriebe der Industrie und Landwirtschaft, der Wirtschaftsstruktur des Kreises und der hohen Bedeutung maschinenkundlicher und elektrotechnischer Kenntnisse für die moderne Produktion entsprechen. Dabei sind besonders die Interessen und Fähigkeiten der Mädchen für technische Berufe zu entwickeln und zu fördern.

Das bisherige System der polytechnischen Grundlehrgänge ist so weiterzuentwickeln, daß für die Vorbereitung auf Berufe der Industrie ein in sich geschlossener „Grundlehrgang Industrie“ für die 7. bis 10. Klassen, für die Vorbereitung auf Berufe der Landwirtschaft ein in sich geschlossener „Grundlehrgang Landwirtschaft“ für die 7. bis 10. Klassen eingeführt wird. Dadurch kann der polytechnische Unterricht in den Klassen 7 bis 10 konzentriert und durchgängig nach den besonderen Bedingungen der Betriebe in Industrie und Landwirtschaft und den Erfordernissen der Berufsvorbereitung der Schüler gestaltet werden und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die Neuerungsverfahren im jeweiligen Produktionsbetrieb berücksichtigen.

Der Grundlehrgang Industrie muß die wichtigsten Anforderungen der bisherigen Grundlehrgänge Metallbearbeitung, Maschinenkunde I und II sowie der Elektrotechnik umfassen. Eine Einführung in die landwirtschaftliche Produktion erfolgt in diesem Grundlehrgang nicht mehr.

Der Grundlehrgang Landwirtschaft umfaßt wichtige Anforderungen der bisherigen Grundlehrgänge für die pflanzliche und tierische Produktion und Grundlagen der Werkstoffbearbeitung, der Landtechnik und der Elektrotechnik.

In der Industrie und Landwirtschaft erwerben die Schüler in den Klassen 7 und 8 theoretische Kenntnisse vorwiegend in Lehrwerkstätten, Lehrreken bzw. polytechnischen Kabinetten, in Einrichtungen und Werkstätten der MTS, RTS, VEG und LPG und in Konsultationspunkten und Neuererzentren. Ihre produktive

Arbeit vollzieht sich in der Industrie noch vorwiegend in Lehrwerkstätten, Lehreckeln bzw. polytechnischen Kabinetten und in der Landwirtschaft schon unmittelbar in der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Schüler der 9. und 10. Klassen sollen entsprechend dem Kaderbedarf der Betriebe und den Berufswünschen über längere Zeit in bestimmten Produktionsbereichen tätig sein, gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und in der Produktion arbeiten.

Bestandteil der Grundlehrgänge Industrie und Landwirtschaft sind das technische Zeichnen und das Fach „Einführung in die sozialistische Produktion“. Das Fach „Einführung in die sozialistische Produktion“ ist für die Vermittlung technischer, technologischer und ökonomischer Kenntnisse zu nutzen.

Der Grundlehrgang Landwirtschaft ist in landwirtschaftlichen Gebieten für alle Schüler und in gemischten Gebieten und Städten entsprechend dem Kadernachwuchsbedarf für Klassen und Schülergruppen durchzuführen.

Schülern in Städten, die einen landwirtschaftlichen Beruf ergreifen wollen, ist eine entsprechende polytechnische Ausbildung auch außerhalb des Einzugsbereiches der Schule zu ermöglichen.

Für die Lehrgänge Industrie und Landwirtschaft sind die entsprechenden Rahmenlehrgänge auszuarbeiten. Die Einführung erfolgt im Schuljahr 1963/64.

Der Lehrplan für den Unterricht im Fach „Einführung in die sozialistische Produktion“ für die 7. bis 10. Klassen ist zu verändern und im Schuljahr 1963/64 einzuführen.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, und den Vorständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist zu empfehlen, zur Sicherung eines hohen Niveaus der polytechnischen Ausbildung entsprechende Ausbildungsplätze, Werkzeuge und entsprechende Produktion für die Schüler bereitzustellen, mit Hilfe der polytechnischen Beiräte das Fachpersonal (Betreuer, Lehrmeister, Instruktoren, Ingenieure, Techniker, Agronomen) für den polytechnischen Unterricht auszuwählen und einzusetzen sowie eine regelmäßige Kontrolle der polytechnischen Ausbildung zu gewährleisten.

Die General- bzw. Hauptdirektoren der VVB und die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Bauämter sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Volksbildungsorganen in ihren Betrieben die Durchführung des polytechnischen Unterrichts regelmäßig zu kontrollieren und eine fachgerechte Anleitung zu sichern. Zu diesem Zweck sollten in regelmäßigen Abständen auch Erfahrungsaustausche organisiert werden, um die besten Methoden der Durchführung des polytechnischen Unterrichts zu verallgemeinern.

#### Zur außerunterrichtlichen Arbeit

Die außerunterrichtliche Arbeit auf mathematisch-naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet ist wesentlich zu verbessern. Den Teilnehmern der Arbeitsgemeinschaften und Kurse sind bereits von der Unterstufe an weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten über wichtige Bereiche der Wissenschaft und Technik zu vermitteln. Mehr als bisher sollen die Schüler in den Arbeitsgemeinschaften der oberen Klassen bereits an Entwicklungsaufgaben der Betriebe mitarbeiten und durch ihre Untersuchungen helfen, Verbesserungsvor-

schläge und Neuerermethoden in ihrem Betrieb zu propagieren und an der Arbeit der Klubs „Junger Techniker“ und Klubs „Junger Neuerer“ der Landwirtschaft teilnehmen.

Für die Schüler mit besonderen Begabungen und Talenten sind Zirkel einzurichten, in denen sie auf verschiedenen Gebieten der Wissenschaft und Technik zu hohen Leistungen geführt werden. Solche Zirkel sollten an Schulen, Universitäten, Hochschulen, in Instituten und Konstruktionsbüros der Betriebe unter Leitung von Lehrern, Fachwissenschaftlern und wissenschaftlich-technischen Kadern gebildet werden.

Der FDJ und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ wird empfohlen, diese außerunterrichtliche Arbeit zu fördern und mit zu entwickeln.

#### Zur Berufsorientierung, -beratung und -lenkung der Schüler

Durch den Werkunterricht, den Schulgartenunterricht, den polytechnischen Unterricht ab Klasse 7 und die außerunterrichtliche Tätigkeit sind die Schüler auf die Hauptberufe der ökonomischen Schwerpunkte zu orientieren. Um das sozialistische Arbeitsbewußtsein der Schüler richtig zu entwickeln, ist die engere Verbindung der Arbeiterklasse und der Genossenschaftsbauern mit der Schule notwendig. Die Patenschaftsbeziehungen zwischen Betrieben und Schulen, Brigaden und Klassen bzw. Pionier- und FDJ-Gruppen sowie die Arbeit der polytechnischen Beiräte der Betriebe und LPG sind zielstrebig weiterzuentwickeln.

Ab Klasse 6 ist die Berufsaufklärung verstärkt und systematisch durchzuführen und durch vielfältige Formen, wie Exkursionen, Vorträge, gesellschaftlich nützliche Arbeit u. ä. zu unterstützen. Dabei sind besonders die Mädchen für technische Berufe in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion zu interessieren und zu gewinnen.

In Übereinstimmung mit dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung sind im Jahresarbeitsplan der Schule und in den Plänen der Klassenleiter ab 6. Klasse die erforderlichen Maßnahmen zur Berufsaufklärung und Berufsberatung aufzunehmen. In stärkerem Maße sollen auch Jugendliche, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, vor den Schülern ihrer ehemaligen Schule über ihre berufliche Entwicklung berichten.

Den Schulen sind für die systematische Berufsaufklärung und Orientierung durch die Ämter für Arbeit und Berufsberatung Berufsbilder und andere geeignete Berufsaufklärungsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

Zur Sicherung der Berufsberatung und -lenkung ab 8. Klasse müssen die Kennziffern für den Plan der Berufsausbildung 4 Jahre im voraus festgelegt werden. Es ist anzustreben, in den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung Berufsschulpädagogen einzusetzen.

#### II.

#### Die berufliche Grundausbildung in den Klassen 9 und 10

Die allseitige Bildung der Jugend, die Bedürfnisse der Volkswirtschaft und besonders die Entwicklungstendenzen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erfordern, daß in der allgemeinbildenden Schule die Schüler bereits in der 9. Klasse eine berufliche Ausbildung beginnen.

Die berufliche Grundausbildung ist die folgerichtige Vollendung der allgemeinen und der polytechnischen Bildung und Erziehung der Schüler. Hiermit wird zugleich eine wichtige Entscheidung für den Aufbau einer sozialistischen Berufsausbildung, die dem neuesten Stand in Wissenschaft und Technik entspricht, getroffen.

Die berufliche Grundausbildung wird auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes schrittweise dort eingeführt, wo durch eine hohe Qualität des mathematisch-naturwissenschaftlichen und polytechnischen Unterrichts die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden. Mit der Einführung wird ab 1. September 1964 entsprechend dem künftigen Kaderbedarf der Volkswirtschaft in den Schulen, Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern begonnen, in denen diese Voraussetzungen gegeben und die Ausbildungskapazitäten sowie die personellen und materiellen Bedingungen vorhanden sind.

In der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule wird ab 1. September 1964 vor allem in den Bereichen

- der Chemie
- der Metallurgie
- der Elektrotechnik
- des Maschinenbaus
- der Energiewirtschaft
- des Verkehrswesens
- der Landwirtschaft
- des Bauwesens

mit der beruflichen Grundausbildung begonnen.

Die berufliche Grundausbildung umfaßt berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht in Verbindung mit produktiver Arbeit. Zur Sicherung einer hohen Qualität der Berufsausbildung ist auf eine gute Verbindung des berufstheoretischen und allgemeinbildenden Unterrichts zu achten.

Inhalt, Formen und Methoden der Grundausbildung müssen den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechen. Die Ausbildung muß der zunehmenden Bedeutung wissenschaftlicher Kenntnisse für die Produktion gerecht werden und solche Komplexe, wie Standardisierung, Mechanisierung und Automatisierung mit behandeln. Die Jugendlichen sind zu befähigen, schöpferisch, erfindungsreich und verantwortungsbewußt zu arbeiten.

Diese ständig steigenden Anforderungen an die Qualität der Berufsausbildung verlangen, daß das politische und fachliche Niveau aller Lehrkräfte der Berufsausbildung systematisch erhöht wird.

Der allgemeinbildende Unterricht in den 9. und 10. Klassen der zehnklassigen Oberschulen, die zur beruflichen Grundausbildung übergehen, wird bis zur Einführung des neuen Lehrplanes nach der gültigen Stundentafel und den gültigen Lehrplänen erteilt. In diesen Klassen entfallen dafür der Unterrichtstag in der sozialistischen Produktion und das Fach „Einführung in die sozialistische Produktion“.

Der Schuljahresablauf wird in diesen Schulen für die 9. und 10. Klassen wie folgt verändert:

- 9. Klasse 41 Unterrichtswochen + 11 Wochen Ferien.
- 10. Klasse 42 Unterrichtswochen + 10 Wochen Ferien.

Für die berufliche Grundausbildung stehen in der 9. und 10. Klasse 150 Ausbildungstage mit je 7 Stunden zur Verfügung. Entsprechend den Anforderungen der Ausbildung, den örtlichen Gegebenheiten, den schulorganisatorischen Möglichkeiten und den Belangen des Produktionsablaufes wird die Organisation des allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichts (Grundausbildung) durch die Direktoren der Schulen nach Abstimmung mit den Ausbildungsstätten und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise festgelegt.

Der berufspraktische Unterricht erfolgt unter Beachtung der spezifischen Produktionsbedingungen in Lehrwerkstätten, Kabinetten und Produktionsbereichen. Die produktiven Leistungen der Schüler sind durch die Wirtschaftsorgane zu planen, zu erfassen und abzurechnen.

Der berufstheoretische Unterricht wird in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, in den polytechnischen Kabinetten, in den Neuererkabinetten und anderen geeigneten Einrichtungen der Schulen und Betriebe erteilt.

Die Klassenbildung hat so zu erfolgen, daß möglichst nicht mehr als 2 Grundausbildungen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Der Einzugsbereich der Schulen kann erweitert werden.

In industriellen Gebieten und Städten sind Schulen bzw. Klassen festzulegen, in denen die Ausbildung für landwirtschaftliche Berufe (Agrotechnik und Viehwirtschaft) durchgeführt wird.

Die Schüler der 9. und 10. Klassen, die eine berufliche Grundausbildung absolvieren, sollen entsprechend ihrer produktiven Leistung durch den Betrieb bzw. die LPG ein monatliches Entgelt erhalten.

Dazu sind durch das Ministerium für Volksbildung verschiedene Varianten zu erproben.

Mit den Schülern sind Ausbildungsverträge abzuschließen. Sie umfassen sowohl die berufliche Grundausbildung als auch die sich anschließende spezielle Berufsausbildung bzw. anderweitige Qualifizierungsmaßnahmen.

Die planmäßige berufliche Grundausbildung ist von Lehrkräften der Berufsausbildung und wissenschaftlich-technischen Fachkräften der Betriebe, VEG und LPG zu erteilen. Für die Bereitstellung der erforderlichen qualifizierten Fachkräfte sind die Leiter der Ausbildungsbetriebe, die VVB und die örtlichen wirtschaftsleitenden Organe verantwortlich.

Für die genannten Bereiche sind durch das Ministerium für Volksbildung in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsrat, den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und VVB rechtzeitig die Rahmenlehrpläne dieser neuen beruflichen Grundausbildung auszuarbeiten. Die Rahmenlehrpläne sind in einigen Schulen zu erproben und zur Vorbereitung des Schuljahres 1964 zu veröffentlichen.

Anträge zur Einführung der beruflichen Grundausbildung werden vom Kreisschulrat bei der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes gestellt. Dem Antrag sind die Zustimmungen der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, der Kreisplankommission und des Amtes für Arbeit und Berufsberatung des Rates des Kreises beizufügen.

Die Räte der Bezirke bestätigen in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen, der Bezirksplankommission und nach Überprüfung der inhaltlichen, kadermäßigen und materiellen Voraussetzungen sowie des künftigen Kaderbedarfs die Schulen und Betriebe, die mit der beruflichen Grundausbildung beginnen.

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Verantwortlichen der wirtschaftsleitenden Organe, die General- bzw. Hauptdirektoren der VVB sind für die Anleitung und Kontrolle der beruflichen Grundausbildung und für die Berufsausbildung an Spezialschulen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie erstatten dem Minister für Volksbildung nach Vereinbarung Bericht über den Stand und die Ergebnisse der Ausbildung.

### Abschluß der Berufsausbildung

Nach Abschluß der beruflichen Grundausbildung in der 10. Klasse ist die spezielle Berufsausbildung zu organisieren, die den unmittelbaren Erfordernissen des Betriebes und dem Höchststand von Wissenschaft und Technik entspricht. Sie kann sowohl in den Einrichtungen der Berufsausbildung als auch im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung erfolgen. Jugendliche, die durch die Erwachsenenqualifizierung eine systematische, vertraglich gebundene Ausbildung erhalten, erfüllen damit die Berufsschulpflicht.

Den Schülern ist nach Abschluß ihrer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis in ihrem Beruf zu sichern.

Aufbauend auf die Grundausbildung in den 9. und 10. Klassen sind die Ausbildungsunterlagen für die spezielle Berufsausbildung entsprechend den neuen Erfordernissen zu überarbeiten. Dabei soll die Ausbildungszeit für die spezielle Berufsausbildung in der Regel 1 Jahr betragen.

### III.

#### Die Entwicklung von Spezialschulen und -klassen

In Spezialschulen und -klassen werden Schüler in solchen speziellen Berufen der führenden Wirtschaftszweige und der Landwirtschaft ausgebildet, die für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in diesen Bereichen und in der gesamten Volkswirtschaft von grundlegender Bedeutung sind und besonders hohe mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse verlangen. Diese Schulen und Klassen werden eng mit den Schwerpunktbetrieben der führenden Wirtschaftszweige und der Landwirtschaft sowie wissenschaftlichen Einrichtungen verbunden.

In den Spezialschulen und -klassen wird der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht erweitert. Einzelne mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer werden entsprechend den jeweiligen Anforderungen der führenden Zweige der Volkswirtschaft und den Erfordernissen der beruflichen Ausbildung inhaltlich differenziert.

An den Spezialschulen wird im 7. und 8. Schuljahr bereits vor der generellen Einführung an allen Schulen ein allgemeintechnischer Unterricht, der auf diesen Klassenstufen systematisch die wichtigsten Grundlagen der Technologie und Ökonomie vermittelt, eingeführt.

In enger Verbindung mit dem allgemeintechnischen Unterricht verrichten die Schüler erkenntnisfördernde und produktive Arbeiten.

Im 9. und 10. Schuljahr wird der allgemeintechnische Unterricht fortgesetzt. Auf diesen Klassenstufen führt das Unterrichtsfach in die Grundlagen der Maschinenkunde und Elektrotechnik und der Automatisierung ein.

Dieser allgemeintechnische Unterricht wird nach den Erfordernissen der Berufsausbildung, die mit dem 9. Schuljahr beginnt, differenziert.

Die Berufsausbildung entspricht den fortgeschrittensten Produktionsmethoden und -erfahrungen und dem wissenschaftlich-technischen Höchststand. In der Landwirtschaft sind die Schüler mit der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, der schrittweisen Durchsetzung der industriemäßigen Produktionsmethoden und mit den wichtigsten agrobiologischen, -chemischen, -technischen und ökonomischen Kenntnissen vertraut zu machen.

Für diese Schulen und Klassen werden solche Schüler ausgewählt, die besonders in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen sehr gute Fähigkeiten und Leistungen aufweisen und an der festgelegten beruflichen Ausbildung teilnehmen. Die Schüler werden nach einer Eignungsprüfung in die Klasse 7 aufgenommen.

Spezialschulen oder -klassen beginnen mit der 7. Klasse und führen die Schüler bis zur Abschlußprüfung der zehnklassigen Oberschule und im 11. Schuljahr zur Facharbeiterprüfung bzw. in 12 Schuljahren bis zum Abitur und zur Facharbeiterprüfung.

Der Minister für Volksbildung ist berechtigt, bis zum Jahre 1966 in einzelnen Fällen die Bildung von Spezialklassen ab 9. Schuljahr zu gestatten, wenn dafür örtlich besondere Bedürfnisse vorliegen und die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Für die Einweisung der Schüler in die Spezialschulen und -klassen sind die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke verantwortlich. In den Klassen der Spezialschulen sind die Schüler einer Klasse nur für einen Beruf auszubilden.

An Spezialschulen und -klassen ist der ganztägige Bildungs- und Erziehungsprozeß zu organisieren. Entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten sind diese Klassen und Schulen zu Tagesklassen und Tageschulen zu entwickeln und Internatsplätze zu nutzen.

Spezialschulen sind selbständige Einrichtungen der Volksbildung mit eigener Leitung. Um einen einheitlichen Bildungsprozeß in Schule und Betrieb zu sichern, werden Vertreter der Betriebsleitung und der Berufsausbildung in die Schulleitung einbezogen. Für die berufliche Ausbildung wird ein zusätzlicher stellvertretender Direktor eingesetzt.

Spezialklassen werden an zehnklassige und erweiterte Oberschulen angeschlossen.

Der Aufbau der Spezialschulen und -klassen erfolgt schrittweise. Ab 1. September 1964 wird mit der Einrichtung der ersten Spezialschulen und -klassen begonnen. Anträge auf Einrichtung von Spezialschulen sind durch die zentralen Organe des Staatsapparates und durch die Räte der Bezirke jährlich bis März für die Auf-

nahme im nächsten Volkswirtschaftsplan beim Minister für Volksbildung zu stellen.

Das Ministerium für Volksbildung legt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Landwirtschaftsrat beim Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik und den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates fest, welchen Betrieben der führenden Wirtschaftszweige Spezialschulen bzw. -klassen zugeordnet werden.

Für die Spezialschulen bzw. -klassen sind die erforderlichen Studentafeln, Direktiven für die Erweiterung und Differenzierung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts, Lehrpläne für den polytechnischen Grundlehrgang und für den allgemeintechnischen Unterricht und Hinweise für sich daraus ergebende Veränderungen allgemeinbildender Fächer bis zum 1. Juli 1963 durch das Ministerium für Volksbildung auszuarbeiten. Diese Materialien sind in einigen Schulen bzw. Klassen im Schuljahr 1963/64 zu erproben und zur Vorbereitung des Schuljahres 1964 zu veröffentlichen.

Die erforderlichen Ausbildungsunterlagen für die Berufsausbildung sind auf der Grundlage zentraler Empfehlungen des Ministeriums für Volksbildung durch die verantwortlichen Ausbildungsbetriebe und Schulen zu erarbeiten und dem Ministerium für Volksbildung bis zum Ende des Jahres 1965 zur Bestätigung einzureichen.

Für die Durchführung eines qualifizierten Unterrichts, besonders in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie, sind diesen Schulen bzw. Klassen durch die Räte der Bezirke gute Fachlehrer zuzuweisen bzw. sind die dort tätigen Fachlehrer durch Weiterbildungsmaßnahmen auf ihren Unterricht vorzubereiten.

Die zentralen Organe des Staatsapparates, VVB und Ausbildungsbetriebe sind in Zusammenarbeit mit dem Bezirksschulrat für die Bereitstellung der erforderlichen qualifizierten Kader für die allgemeintechnische und berufliche Ausbildung verantwortlich.

Die General- bzw. Hauptdirektoren der VVB und die Betriebsleiter haben zu sichern, daß die erforderliche Erweiterung der Kapazitäten in Lehrwerkstätten, polytechnischen Kabinetten, technischen Kabinetten, Unterrichtskabinetten usw. erfolgt. Für die berufspraktische Ausbildung sind neben den Lehrwerkstätten und Lehreckten Lehrabteilungen zu entwickeln.

#### IV.

##### Vorbereitung der Kader

Die weitere Systematisierung des polytechnischen Unterrichts ist durch eine systematische Weiterbildung der Lehrer vorzubereiten. Das Ministerium für Volksbildung ist verantwortlich, daß die erforderlichen Kader für die Weiterbildung der Lehrer in den Bezirken und Kreisen in Lehrgängen rechtzeitig qualifiziert werden.

Das Schuljahr 1963/64 ist zu nutzen, um alle Kader, die zum 1. September 1964 für die berufliche Grundausbildung und für die Ausbildung an Spezialschulen eingesetzt werden sollen, zu qualifizieren.

Zur Hilfe und Unterstützung für die Lehrmeister, Lehrfacharbeiter, Techniker, Ingenieure, Meister, Agronomen, Zootechniker und Mitarbeiter wissenschaftlich-

technischer Einrichtungen der Industrie und Landwirtschaft, die für den allgemeintechnischen Unterricht und für die berufliche Ausbildung eingesetzt werden, sind durch die Pädagogischen Bezirks- und Kreiskabinette, durch die Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung der Betriebe sowie durch entsprechende Fach- und Hochschulen Möglichkeiten zur Qualifizierung und Konsultation in pädagogisch-methodischen und wissenschaftlich-technischen Fragen zu schaffen.

Bei allen einzuleitenden Qualifizierungsmaßnahmen ist die Qualifizierung von Frauen besonders zu beachten.

##### Aufgaben für die zentralen Organe

Der Minister für Volksbildung wird beauftragt, zu sichern, daß im Schuljahr 1963/64 in einigen Klassen die vorgesehene berufliche Grundausbildung in den angegebenen Bereichen der Volkswirtschaft sowie Inhalt und Form der Ausbildung an Spezialschulen mit einigen Klassen erprobt werden.

Das Ministerium für Volksbildung erläßt rechtzeitig die erforderlichen normativen Regelungen für die Systematisierung des polytechnischen Unterrichts, für die Einführung der beruflichen Grundausbildung und für den Aufbau der Spezialschulen bzw. -klassen.

Der Minister der Finanzen und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission werden beauftragt, in Verbindung mit dem Minister für Volksbildung die erforderlichen Haushaltsmittel bzw. Arbeitskräfte für das Jahr 1963 bereitzustellen.

Ab 1964 sind die erforderlichen Arbeitskräfte sowie die finanziellen und materiellen Aufwendungen in den Volkswirtschaftsplänen bzw. Staatshaushaltspänen vorzusehen.

Durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird gemeinsam mit dem Minister für Volksbildung und den Leitern der zuständigen zentralen wirtschaftsleitenden Organe eine Expertengruppe mit folgenden Aufgaben gebildet:

Ausarbeitung eines Vorschlages für die schrittweise Entwicklung der beruflichen Grundausbildung und der Einrichtung von Spezialschulen und -klassen in den einzelnen Wirtschaftszweigen;

Errechnung der in den nächsten Jahren entstehenden zusätzlichen finanziellen und materiellen Anforderungen für die weitere Systematisierung des polytechnischen Unterrichts, das neue System der beruflichen Ausbildung und die Entwicklung von Spezialschulen und -klassen;

Ausarbeitung eines Perspektivprogramms zur Entwicklung der Ausbildungs- und Lehrlingswohnheimkapazitäten;

Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bereitstellung der materiellen und finanziellen Fonds für die einzelnen Jahre der Entwicklung bis 1970;

Ausarbeitung von Grundsätzen für einen Kaderperspektivplan der wichtigsten Berufe in der Volkswirtschaft bis 1970.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Vorsitzenden des Landwirt-

schaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates dafür zu sorgen, daß der Perspektivplan bis 1970 und ab 1964 der jährliche Plan der Berufsausbildung unter Beachtung der beruflichen Grundausbildung in der zehnklassigen Oberschule, in den Spezialschulen und -klassen und der Berufsausbildung der erweiterten Oberschule aufgestellt werden.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Volksbildung, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates eine den neuen Anforderungen entsprechende Systematik der Ausbildungsberufe auszuarbeiten und der Staatlichen Kommission zur Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems beim Ministerrat vorzulegen.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Leiter

der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates werden beauftragt, den vorliegenden Beschluß den Leitern ihrer nachgeordneten Einrichtungen, den General- bzw. Hauptdirektoren der VVB, den Bezirks- und Kreisbaudirektoren und den Betriebsleitern gründlich zu erläutern und die erforderlichen Weisungen für die Durchsetzung des Beschlusses in ihrem Bereich zu erlassen.

Dem Bundesvorstand des FDGB wird empfohlen, die Arbeits- und Jugendschutzbestimmungen entsprechend der weiteren Entwicklung von Wissenschaft und Technik und den Erfordernissen der neuen Entwicklung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung zu überprüfen.

Berlin, den 3. Juli 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Minister für  
Volksbildung**

**Prof. Dr. L e m m n i t z**

**Leuschner**  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

# Sozialistische Demokratie

## — die Zeitung für den Staatsarbeiter

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

### Sozialistische Demokratie

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates;

zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;

popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

### Sozialistische Demokratie — Forum aller Abgeordneten

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

### Sozialistische Demokratie — für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;

veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

### Sozialistische Demokratie — das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;

bringt lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;

ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

### Sozialistische Demokratie

ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

*Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten  
Einzelpreis — 40 DM • Vierteljährlicher Bezugspreis 1,80 DM •*

*Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134.65/DDR — Verlag: (910/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (316) Tribüne Treptow



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 24. Juli 1963

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 63	Anordnung über die Aufgaben, die Gewinnung, den Einsatz und die Vergütung von qualifizierten Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern mit einem niedrigen Arbeitskräftebesatz	509
1. 7. 63	Anordnung über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen	512
15. 7. 63	Anordnung über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die naturwissenschaftlichen und technischen Institute der Universitäten, Hochschulen und die Ingenieurschulen	514
28. 6. 63	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen	515

**Anordnung  
über die Aufgaben, die Gewinnung, den Einsatz und  
die Vergütung von qualifizierten Fachkräften mit  
abgeschlossener Berufsausbildung in landwirt-  
schaftlichen Produktionsgenossenschaften und  
volkseigenen Gütern mit einem niedrigen  
Arbeitskräftebesatz.**

Vom 6. Juli 1963

Durch die Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ wurde in den vergangenen Jahren eine bedeutende Anzahl von Fachkräften aus der Industrie, dem Bereich der Landwirtschaft und aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft zur Unterstützung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, besonders der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gewonnen.

Viele dieser Fachkräfte wurden Mitglied der LPG und haben sich in ihrer praktischen Arbeit hervorragend bewährt.

Sie erwarben durch eine vorbildliche Arbeit in der Produktion das Vertrauen der Genossenschaftsbauern und halfen, die gute genossenschaftliche Arbeit durchzusetzen. Überwiegend entschieden sie sich, nach Erfüllung ihrer 2jährigen Verpflichtung für ständig in der LPG zu arbeiten. Dadurch haben sie einen bedeutenden Beitrag zur schnellen Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande geleistet.

Gestützt auf die guten Ergebnisse und Erfahrungen bei der Auswahl, der Gewinnung und dem Einsatz dieser Fachkräfte kommt es jetzt darauf an, weitere Fachkräfte zu gewinnen und einzusetzen. Durch gemeinsame Arbeit der Räte und der Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte in den Bezirken und Kreisen, in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen – besonders der Freien Deutschen Jugend –

sind vorwiegend bewährte, junge weibliche und männliche Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung vordringlich für den Einsatz in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben mit einem niedrigen Arbeitskräftebesatz auf 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (AK auf 100 ha LN) zu gewinnen. Der Schwerpunkt bei der Gewinnung von Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung liegt in der Unterstützung der mittleren und Südbezirke Halle, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt und des Magistrats von Groß-Berlin für die Nordbezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt (Oder).

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

**Aufgaben der Fachkräfte**

In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern mit niedrigem Arbeitskräftebesatz kommt es in erster Linie darauf an, daß die weitere Erhöhung der Brutto- und Marktproduktion durch eine bedeutende Steigerung der Arbeitsproduktivität erzielt wird. Zur Erreichung dieser Zielstellung müssen sich diese Fachkräfte auf ihrem Arbeitsgebiet im wesentlichen auf die ständige Erfüllung folgender Aufgaben konzentrieren:

– Anwendung der guten eigenen Erfahrungen aus der früheren Tätigkeit in fortgeschrittenen LPG, VEG, MTS/RTS und anderen Betrieben sowie der Neuerer der Landwirtschaft, besonders hinsichtlich einer hohen Arbeitsdisziplin und des vollen Einsatzes sowie der rationalsten Ausnutzung der modernen Technik und Verallgemeinerung dieser Erfahrungen in der Arbeitsgruppe und Brigade;

- dafür zu sorgen, daß der sozialistische Wettbewerb von Mann zu Mann und zwischen den Arbeitsgruppen auf der Grundlage aufgeschlüsselter Produktions- bzw. Kampagnepläne organisiert wird, für die tägliche Arbeit Arbeitsnormen zugrunde gelegt werden und die Vergütung entsprechend der Leistung nach den sozialistischen Prinzipien der materiellen Interessiertheit erfolgt;
- Einfluß zu nehmen, daß mit den zur Verfügung gestellten Mitteln und Materialien sparsam umgegangen, damit ein hohes Produktionsergebnis erzielt wird und daß durch die volle Ausnutzung der vorhandenen Reserven die Brutto- und Marktproduktion weiter gesteigert wird;
- die eigenen Kenntnisse laufend zu vervollkommen durch die eigene Weiterqualifizierung, besonders durch das Studium der neuesten Erfahrungen und Kenntnisse der Wissenschaft sowie der Praxis und unmittelbare Anwendung für die Erreichung eines hohen Produktionsergebnisses auf dem eigenen Arbeitsgebiet und in der Arbeitsgruppe.

## § 2

**Gewinnung und Einsatz der Fachkräfte**

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu gewährleisten, daß

- a) bewährte und erfahrene Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung, Traktoristen, Traktoren- und Landmaschinenschlosser, Schlosser, Dreher, Elektriker, Bauhandwerker, Viehpfleger für die Rinder-, Schweine-, Geflügel- und Schafhaltung sowie Buchhalter (außer Hauptbuchhalter) vorrangig aus wirtschaftsstarke LPG und fortgeschrittenen VEG mit einem hohen Arbeitskräftebesatz und aus MTS/RTS, aber auch aus Betrieben und Einrichtungen außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion,
- b) in Ehren aus der Nationalen Volksarmee ausscheidende Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sowie in Ehren ausscheidende Angehörige anderer bewaffneter Organe, deren Dienstzeit mindestens 3 Jahre beträgt,
- c) in Ausnahmefällen auch politisch und fachlich qualifizierte Kräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung

für den Einsatz in LPG und VEG mit weniger als 12 AK auf 100 ha LN für ständig, mindestens jedoch für 5 Jahre, gewonnen und eingesetzt werden. Der Einsatz der Fachkräfte erfolgt durch eine Delegation des betreffenden Betriebes bzw. Einrichtung über die zuständigen Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

(2) Die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte werden beauftragt, in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern mit weniger als 12 AK auf 100 ha LN die Arbeitskräftelage gründlich zu analysieren, den Bedarf an landwirtschaftlichen Fachkräften nach Berufsgruppen zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung die erforderlichen Maßnahmen zur Gewinnung der notwendigen Fachkräfte einzuleiten. Dabei ist gleichzeitig zu gewährleisten, daß die landwirtschaftlichen Fachkräfte, Produktionsarbeiter der VEG und Mitglieder der LPG sowie deren Familienangehörige, die gegenwärtig nicht ständig in der landwirtschaftlichen Produktion tätig sind, für eine

ständige Mitarbeit gewonnen werden. Reichen die örtlichen Arbeitskräftereserven nicht aus, um 12 AK auf 100 ha LN zu erreichen, so sind die noch fehlenden Fachkräfte durch die Umverteilung im Kreisgebiet und überkreislich innerhalb des Bezirkes zu gewinnen und einzusetzen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Magistrat von Groß-Berlin, die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte Halle, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt und Groß-Berlin werden beauftragt, entsprechend der Werbeaufgabe im Jahre 1963 insgesamt 900 landwirtschaftliche Fachkräfte zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter mit weniger als 12 AK auf 100 ha LN für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt (Oder) zu gewinnen und einzusetzen. Dabei ist unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wohnraumproblems in den Nordbezirken darauf zu achten, daß in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisleitungen der Freien Deutschen Jugend vorwiegend junge, unverheiratete weibliche und männliche Fachkräfte gewonnen werden.

(4) Bei der Gewinnung von Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung in den mittleren und Südbezirken für die Nordbezirke ist durch die örtlichen Organe der Staatsmacht streng darauf zu achten, daß aus wirtschaftlich starken LPG, fortgeschrittenen VEG und MTS/RTS die besten jungen Fachkräfte gewonnen und delegiert werden. Der Einsatz in LPG und VEG in den Nordbezirken soll nach Möglichkeit in Kollektiven von 3 bis 6 Jugendlichen erfolgen.

(5) Zur straffen Leitung des überbezirklichen Einsatzes der Fachkräfte werden die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt (Oder) verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in ständiger enger Zusammenarbeit mit den betreffenden mittleren und Südbezirken der Einsatz gründlich vorbereitet wird. Vor dem Einsatz der in den mittleren und Südbezirken gewonnenen Fachkräfte sind diese an einer landwirtschaftlichen Ausbildungsstätte in den Nordbezirken in Zusammenarbeit mit den betreffenden Einsatzbetrieben auf ihre neuen Aufgaben vorzubereiten. Alle persönlichen Belange, besonders der Abschluß des Vertrages\* und die Bereitstellung des entsprechenden Wohnraums, müssen vor dem Einsatz geklärt sein. Die Vergütung der Fachkräfte erfolgt nach Abschluß des Vertrages\* auf der Grundlage dieser Anordnung vom Zeitpunkt des Anreisetages an der betreffenden Ausbildungsstätte des Einsatzbezirkes. Werden aus den mittleren und Südbezirken Fachkräfte delegiert, die nicht nach den Grundsätzen dieser Anordnung gewonnen wurden und dadurch nicht eingesetzt werden können, werden die betreffenden delegierenden Betriebe, die zuständigen Räte der Kreise und Kreislandwirtschaftsräte für die entstandenen Unkosten verantwortlich gemacht.

(6) Die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte haben in enger Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise, den Vorsitzenden und Direktoren der betreffenden Einsatzbetriebe zu gewährleisten, daß die eingesetzten Fachkräfte, besonders aus den mittleren und Südbezirken, jegliche Unterstützung erhalten, um

\* Der Mustervertrag wird in den Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

sie während bzw. nach Erfüllung ihrer Verpflichtung für eine ständige Tätigkeit in dem betreffenden Einsatzbetrieb zu gewinnen.

(7) Den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte wird bei der Rückführung und der Gewinnung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst gestattet, bei vorrangiger Werbung für Betriebe mit einem niedrigen Arbeitskräftebesatz den Einsatz auch in Betrieben über 12 AK je 100 ha LN nach den Grundsätzen dieser Anordnung vorzunehmen.

### § 3

**Die Vergütung, Gewährung von Ausgleichsbeträgen und anderen Zuwendungen an Fachkräfte, die in LPG und VEG mit niedrigem Arbeitskräftebesatz delegiert und eingesetzt werden**

(1) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte werden verpflichtet, im Rahmen der erteilten Auflagen für die gewonnenen Fachkräfte die Förderungsmaßnahmen nach folgenden Gesichtspunkten zu gewähren:

Die im § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Fachkräfte erhalten, wenn sie sich schriftlich verpflichten, mindestens 5 Jahre in einem VEG oder als Mitglied in einer LPG mit weniger als 12 AK auf 100 ha LN zu arbeiten, nach ihrer Delegation folgende Zuwendungen:

a) eine einmalige Beihilfe, wenn sie aus den mittleren und Südbezirken eine Tätigkeit in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt (Oder) aufnehmen, von 1000 DM

wenn sie innerhalb der Bezirke Rostock, Neubrandenburg, Schwerin, Potsdam und Frankfurt (Oder) ein- bzw. umgesetzt werden, von ..... 800 DM

wenn sie innerhalb der übrigen Bezirke ein- bzw. umgesetzt werden, von 400 DM

b) Verpflichten sich diese Fachkräfte, während oder nach Erfüllung ihrer Verpflichtung für ständig in der betreffenden LPG oder dem VEG zu arbeiten, wird die einmalige Beihilfe um ..... 400 DM erhöht.

c) Fahrkosten, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung werden gemäß Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I S. 410).

Die Fahrkosten, Trennungsschädigung und Umzugskosten sind wie folgt zu finanzieren:

— die Anreise der delegierten Fachkräfte aus den Südbezirken bis zur landwirtschaftlichen Ausbildungsstätte des Einsatzbezirkes wird durch die Bezirkslandwirtschaftsräte, die die Delegation vorgenommen haben, finanziert;

— Fahrkosten, die durch Fahrten innerhalb der Einsatzbezirke entstehen, sowie Übernachtungskosten und Tagegelder sind durch den Bezirkslandwirtschaftsrat, in dessen Bezirk die Fachkräfte eingesetzt werden sollen, zu finanzieren;

— Umzugskosten, Fahrkosten und Trennungsschädigungen, die durch den Umzug der betreffenden Fachkräfte entstehen, sind durch den Einsatzbetrieb zu tragen. Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die verauslagten Gelder auf Antrag durch den zuständigen Kreislandwirtschaftsrat zu erstatten;

d) einen staatlichen Vergütungsausgleich, wenn der Einsatz in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam und Frankfurt (Oder) erfolgt, für die Dauer von einem Jahr und bei einem Einsatz in den übrigen Bezirken für die Dauer von einem halben Jahr.

— Die Höhe des monatlichen Ausgleichsbetrages in den LPG ergibt sich aus der Differenz zwischen der geplanten Gesamtvergütung (Geld- und Naturalvergütung) je Arbeitseinheit (AE) und einer angenommenen Gesamtvergütung von 12 DM je AE auf der Grundlage der von der betreffenden Fachkraft erarbeiteten Anzahl der Arbeitseinheiten (AE) je Monat.

— In den volkseigenen Gütern erfolgt die Vergütung entsprechend den Lohn- und Gehaltsabkommen der VEG. Wird dadurch unter Berücksichtigung der Naturalversorgung in VEG das ehemalige Nettoeinkommen nicht erreicht, so kann mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates in Ausnahmefällen ein staatlicher Vergütungsausgleich bis zum ehemaligen Nettoeinkommen gewährt werden.

(2) Die Vergünstigungen nach dieser Anordnung dürfen für dieselbe Person nur einmal gewährt werden. Sie erfolgen auf der Grundlage dieser Anordnung auch dann, wenn diese Fachkräfte im Verlaufe der Zeit in leitende Funktionen eingesetzt werden.

(3) Die Vergütung der Traktoristen, die auf der Grundlage dieser Anordnung gewonnen und eingesetzt werden, erfolgt nach den Festlegungen im Beschluß des Ministerrates vom 5. April 1963 über die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und in den LPG Typ III (Auszug) — Anlage 3 — Grundsätze für die Herstellung einer einheitlichen Vergütung der Traktoristen in den LPG (GBl. II S. 221). Die einmalige Beihilfe wird gewährt, wenn die Traktoristen im Rahmen der erteilten Auflage in die Schwerpunktbetriebe mit niedrigem Arbeitskräftebesatz außerhalb des MTS-Bereiches überkreislich und überbezirklich eingesetzt werden.

(4) Fachkräfte, die nach der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 622) bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung gewonnen wurden, erhalten die Restzahlung der einmaligen Beihilfe und den staatlichen Vergütungsausgleich nach den Bedingungen der Anordnung Nr. 2. Eine zweite Delegation und Gewährung der Vergünstigungen nach dieser Anordnung kann nicht erfolgen. Fachkräfte, die nach dem 1. Januar 1963 in LPG und VEG mit weniger als 12 AK auf 100 ha LN eingesetzt werden, erhalten, wenn sie ihre Verpflichtung auf 5 Jahre erweitern, unter Anrechnung des bisher gezahlten Vergütungsausgleiches und der bereits gewährten einmaligen Beihilfe die Vergünstigungen entsprechend dieser Anordnung.

(5) Den Vorständen der LPG und den Direktoren der VEG wird empfohlen, die Fachkräfte, die im Rahmen der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ bis zum 31. Dezember 1962 delegiert und ihre Verpflichtung erfüllt haben oder bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in LPG und VEG mit einem Besatz über 12 AK auf 100 ha LN eingesetzt wurden, für eine ständige Tätigkeit in diesem Betrieb zu gewinnen und sie entsprechend Abs. 1 Buchst. b aus Mitteln des Betriebsprämienfonds materiell zu interessieren.

(6) Halten die delegierten Fachkräfte aus eigenem Verschulden ihre vertraglich festgelegte Verpflichtung nicht ein, haben sie die einmalige Beihilfe entsprechend Abs. 1 Buchstaben a und b zurückzuerstatten.

#### § 4

##### Werbeaufgaben

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erteilt in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission nach den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den einzelnen Bezirken jährlich Werbeaufgaben. In diesen Werbeaufgaben kann den Bezirkslandwirtschaftsräten für die Durchführung bestimmter Spezialaufgaben (z. B. Entwicklung der Schafzucht in den Nordbezirken) gestattet werden, die erforderlichen Fachkräfte nach den Grundsätzen dieser Anordnung auch in LPG und VEG mit einem Arbeitskräftebesatz über 12 AK auf 100 ha LN einzusetzen.

#### § 5

##### Finanzierung

Die notwendige Finanzierung zur Durchführung dieser Anordnung erfolgt an Fachkräfte, die in LPG delegiert werden, bis zum 30. Juni 1963 durch den zuständigen Rat des Kreises aus Epl. 14, Kap. 178/1 — Delegation von Fachkräften in LPG mit niedrigem Arbeitskräftebesatz. Ab 1. Juli 1963 erfolgt die Finanzierung durch die Landwirtschaftsräte der Kreise aus Epl. 52, Kap. 178/1 — Delegation von Fachkräften in LPG mit niedrigem Arbeitskräftebesatz. Für die Fachkräfte, die in VEG delegiert werden, erfolgt die Zahlung durch und zu Lasten des Einsatzbetriebes und ist im Kontrollbericht gesondert auszuweisen.

#### § 6

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 622) und

die Richtlinie über den Einsatz und die Vergütung von Kadern in LPG (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 13 vom 25. Oktober 1960).

Berlin, den 6. Juli 1963

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anordnung über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen.

Vom 1. Juli 1963

Die planmäßige Durchführung der Grundüberholungen von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen der volkseigenen Wirtschaft erfordert eine zentrale Abstimmung mit der vorhandenen Instandsetzungskapazität. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird deshalb folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die sozialistischen Betriebe und Dienststellen des Verkehrswesens, einschließlich der Städtischen Nahverkehrsbetriebe, sowie die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der übrigen Wirtschaft, soweit sie nicht über eigene Kraftfahrzeug-Instandsetzungskapazität verfügen. Die Belange der bewaffneten Organe werden gesondert geregelt.

(2) Sie umfaßt nachstehende Kraftfahrzeugtypen:

- a) Lastkraftwagen  
Typ Robur 30 K und 32, H3A, S 4000, H6, G5, Skoda 706 RT;
- b) Zugmaschinen  
Typ Z 3, Z 4, Z 6, Skoda 706 RTTN;
- c) Kraftomnibusse  
Typ Robur 30 K, H6B, Ikarus 30/31, Ikarus 60 bis 630, Ikarus 55/66, Skoda 706 RO und RTO.

(3) Diese Anordnung regelt die Anmeldung des Bedarfs an Grundüberholungen von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen, die Bereitstellung von Kraftfahrzeug-Instandsetzungskapazität und die Abstimmung zwischen Instandsetzungsbedarf und -kapazität.

(4) Der Abstimmung unterliegen von den im Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Typen nur die Fahrzeuge mit nachstehenden serienmäßig hergestellten Aufbauten:

- a) Ladepritsche,
- b) Kipper,
- c) Kühlaufbau,
- d) Milchtank,
- e) Koffer,
- f) Möbelkoffer,
- g) Kasten.

(5) Fahrzeugtypen, die darüber hinaus in die Abstimmung einbezogen werden, gibt das Ministerium für Verkehrswesen bekannt.

(6) In die Abstimmung können auf Antrag Bedarfsanmeldungen anderer staatlicher Organe durch das Ministerium für Verkehrswesen einbezogen werden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Eine Grundüberholung im Sinne dieser Anordnung ist die Gesamtinstandsetzung eines Kraftfahrzeuges, die sowohl das Fahrwerk als den Aufbau umfaßt. Sie muß durchgeführt werden, wenn

- a) bei Lastkraftwagen die Mehrzahl der Hauptbaugruppen nach Abs. 3 einschließlich des Rahmens oder des Spezialaufbaues nach § 1 Abs. 4 Buchstaben c bis g ausgewechselt oder instandgesetzt werden muß;
- b) bei Kraftomnibussen die Karosserie einen solchen Verschleißzustand erreicht hat, daß ihre Instandsetzung von Grund auf oder ihre Erneuerung erfolgen muß.

(2) Der Zeitpunkt der Grundüberholung gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ist so festzulegen, daß außer dem Rahmen bei Lastkraftwagen und der Karosserie bei Kraftomnibussen auch die Instandsetzung der im Abs. 3 genannten übrigen Hauptbaugruppen rationell ist.

(3) Hauptbaugruppen sind: Rahmen, Motor, Getriebe, Lenkung, Vorderachse, Hinterachse, Karosserie, Fahrerhaus und Aufbau.

(4) Fahrzeugaustausch ist der sofortige Umtausch eines überholungsbedürftigen Kraftfahrzeuges gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b gegen ein gleichartiges überholtes Kraftfahrzeug.

### § 3

#### Bedarfsanmeldung

(1) Der Bedarf an Grundüberholungen gemäß § 1 für das kommende Planjahr ist der zuständigen Bezirksdirektion für Kraftverkehr (BDK) bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu melden. Wird dieser Termin überschritten, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Abstimmung und auf Durchführung von Grundüberholungen im betreffenden Planjahr.

(2) Für jedes Kraftfahrzeug ist ein gesondertes bei der BDK erhältliches Anmeldeformular zu verwenden. Die darin geforderten Angaben (s. Anlage 1) sind vollständig einzutragen; die Nichtbeachtung schließt die zur Grundüberholung vorgesehenen Kraftfahrzeuge von der Abstimmung aus.

(3) Abgegebene Bedarfsanmeldungen gemäß Abs. 2 sind zugleich Vertragsangebot.

(4) Die BDK kann in begründeten Fällen die Grundüberholung von Kraftfahrzeugen ablehnen. Dem betreffenden Fahrzeughalter sind die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Anmeldungen sind getrennt nach Kraftfahrzeugtypen und Aufbauarten von der BDK bis zum 20. März über den Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, dem Ministerium für Verkehrswesen zuzuleiten.

### § 4

#### Kapazitätsabstimmung

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, melden dem Ministerium für Verkehrswesen die ermittelte Kapazität für Grundüberholungen mit den erforderlichen Angaben laut Anlage 2 nach Stück, Typen und Aufbauarten der zu ihrem Bezirk gehörenden Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe für das kommende Planjahr bis zum 20. März des laufenden Jahres.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ermittelt den Gesamtbedarf an Grundüberholungen und stimmt diesen mit den Räten der Bezirke und den BDK bis zum 30. April ab.

(3) Die Abstimmung ist die Grundlage für die Beauftragung der Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe mit

Grundüberholungen. Die Beauftragung der Betriebe erfolgt durch den Rat des Bezirkes in dem vom Ministerium für Verkehrswesen geforderten Umfang.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen übergibt der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Mai die Beauftragungswerte der Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe getrennt nach Bezirken.

(5) Das Ministerium für Verkehrswesen berücksichtigt bei den geforderten Beauftragungen der Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe den Kraftfahrzeugtyp, die Art des Aufbaues, den kürzesten Anfahrtsweg für das Kraftfahrzeug.

(6) Bleiben infolge Kapazitätsmangel Bedarfsanmeldungen unberücksichtigt, hat die zuständige BDK dem betreffenden Fahrzeughalter unverzüglich den Grund schriftlich mitzuteilen.

### § 5

#### Vertragsabschluß

(1) Die mit Grundüberholungen beauftragten Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe schließen mit den Fahrzeughaltern entsprechend den übergebenen Bedarfsanmeldungen bis zum 31. Mai Instandsetzungsverträge nach der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1963 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 207) ab, soweit durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Abschluß der Verträge muß so erfolgen, daß die Standardausführung des zur Grundüberholung anzumeldenden Fahrzeuges erhalten bleibt. Veränderungen gegenüber der Serienausführung, die auf Grund technischer Informationen der Kraftfahrzeug-Herstellerwerke vorgenommen werden müssen, sind mit vorzusehen. Veränderungen aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, die von den Kraftfahrzeug-Instandsetzungs- und Kraftverkehrsbetrieben vorgeschlagen werden, sind ebenfalls vorzusehen, jedoch im Rahmen des Standards für die Grundüberholung des jeweiligen Fahrzeugtyps, der durch das Ministerium für Verkehrswesen verbindlich vorgeschrieben wird.

(3) Grundüberholungen im Austauschverfahren sind besonders zu vereinbaren.

### § 6

#### Zuführung der Kraftfahrzeuge

(1) Das Kraftfahrzeug wird vom Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieb zur Grundüberholung nur angenommen, wenn die Zuführung vollständig mit allen Baugruppen und Einzelteilen erfolgt, mit denen das Fahrzeug bis zum Zeitpunkt der Überholung im Einsatz war. Das Fahrzeug ist vor der Zuführung gründlich zu reinigen.

(2) Bei der Zuführung der Kraftfahrzeuge sind die Befundberichte der Technischen Dienste oder die Nachweise über die durchgeführte vorbeugende Instandhaltung der vorangegangenen 12 Monate vorzulegen.

(3) Kraftfahrzeuge, deren technischer Zustand bei Zuführung die Grundüberholung nach dem festgelegten Standard nicht mehr zuläßt, sind einer Sachverständigenkommission vorzustellen. Sie entscheidet, ob ein Aussonderungsantrag gestellt wird oder — bei Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 4 Buchstaben e bis g — eine Instandsetzung unter Verwendung einer neuen oder Rohbaukarosserie vertretbar ist.

## § 7

**Rechnungslegung**

(1) Für die Grundüberholung der in die Abstimmung einbezogenen Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 2 gelten die vom Ministerium für Verkehrswesen in Kraft gesetzten Regelleistungspreise.

(2) Für die in die Abstimmung einbezogenen Kraftfahrzeugtypen mit Spezialaufbauten dürfen Überholungskosten kalkulatorisch nur in dem Umfang berechnet werden, in dem die Instandsetzungsarbeiten vom festgesetzten Standard abweichen.

(3) Wenn am Fahrzeug durch Zwischeninstandsetzungen Veränderungen gegenüber der Normalausführung vorgenommen wurden, die zu Erschwernissen bei der Grundüberholung führen, oder wenn von außen feststellbarer Bruch oder Frostschäden an den Hauptbaugruppen zu erkennen sind, dürfen die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich berechnet werden.

(4) Der Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieb ist berechtigt, einen Zuschlag von 10 % des Regelleistungspreises gemäß Abs. 1 zu berechnen, wenn für das Kraftfahrzeug der Nachweis der vorbeugenden Instandhaltung gemäß § 6 Abs. 2 nicht erbracht wird.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1963

**Der Minister für Verkehrswesen**  
**Kramer**

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Angaben für die Anmeldung zur Grundüberholung (GÜ) eines serienmäßig hergestellten Kraftfahrzeuges:

1. **Zum Gesamtfahrzeug**
  - 1.1. km-Laufleistung seit der letzten GÜ
  - 1.2. Datum der letzten GÜ
  - 1.3. Polizeiliches Kennzeichen
  - 1.4. Betriebsnummer des Kraftfahrzeuges
  - 1.5. Baujahr
  - 1.6. Fabrikat
  - 1.7. Type
  - 1.8. Ist das Kraftfahrzeug ein Lastkraftwagen, eine Zugmaschine, ein Kraftomnibus?
2. **Zum Aufbau**
  - 2.1. Pritsche mit Plane und Spriegel
  - 2.2. Pritsche ohne Spriegel
  - 2.3. Kipper, Stahlausführung
    - 2.3.1. Kipper, Holzausführung
  - 2.4. Kühlaufbau, Metallausführung
    - 2.4.1. Kühlaufbau, Holzausführung
  - 2.5. Koffer
  - 2.6. Möbelkoffer
  - 2.7. Kasten
  - 2.8. Milchtank

3. **Sonstige Angaben**

- 3.1. Gewünschter Anlieferungstermin
- 3.2. Einsatzgebiet des Kraftfahrzeuges
- 3.3. Anschrift des Fahrzeughalters
- 3.4. Telefon-Nummer
- 3.5. Fernschreiber-Nummer
- 3.6. Unterschrift des Betriebsleiters

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Angaben zur Kapazitätsmeldung für Grundüberholungen (GÜ) serienmäßig hergestellter Kraftfahrzeuge:

1. **Zur Kapazität des Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebes**
  - 1.1. Anzahl der GÜ im vergangenen Planjahr in Stück
  - 1.2. Kapazität für GÜ insgesamt in Stück
  - 1.3. Fabrikat der zu überholenden Kraftfahrzeuge
  - 1.4. Typen der zu überholenden Kraftfahrzeuge
  - 1.5. Werden Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder Kraftomnibusse überholt?
2. **Zum Aufbau der zu überholenden Kraftfahrzeuge**
  - 2.1. Pritsche mit Plane und Spriegel
  - 2.2. Pritsche ohne Spriegel
  - 2.3. Kipper, Stahlausführung
    - 2.3.1. Kipper, Holzausführung
  - 2.4. Kühlaufbau, Metallausführung
    - 2.4.1. Kühlaufbau, Holzausführung
  - 2.5. Koffer
  - 2.6. Möbelkoffer
  - 2.7. Kasten
  - 2.8. Milchtank
3. **Sonstige Angaben**
  - 3.1. Bestätigung der Bezirksdirektion für Kraftverkehr
  - 3.2. Anschrift des Betriebes
  - 3.3. Telefon-Nummer
  - 3.4. Fernschreiber-Nummer
  - 3.5. Unterschrift des Betriebsleiters

**Anordnung**

über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die naturwissenschaftlichen und technischen Institute der Universitäten, Hochschulen und die Ingenieurschulen.

Vom 15. Juli 1963

Auf Grund des § 11 des Beschlusses vom 22. November 1962 über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

**Zu § 1 des Beschlusses:**

(1) Die naturwissenschaftlichen und technischen Institute der Universitäten und Hochschulen und die Ingenieurschulen (nachstehend Institute genannt) sind bei voller Gewährleistung ihrer Aufgaben in Lehre und Erziehung verpflichtet, den volkseigenen bzw. ihnen gleichgestellten Industriebetrieben (nachstehend Betriebe genannt) Produktionsunterstützung gemäß § 2 des Beschlusses zu gewähren.

(2) Institute anderer Fachrichtungen und Fachschulen können Produktionsunterstützung nach diesen Bestimmungen durchführen.

(3) Die im Rahmen der Produktionsunterstützung von den Instituten durchzuführenden Aufgaben sind eine besondere Form der Dienstaufgaben dieser Einrichtungen.

## § 2

**Zu § 2 des Beschlusses:**

(1) Die Produktionsunterstützung im Sinne des Beschlusses ist eine im Einzelfall vertraglich festzulegende und terminlich zu begrenzende Unterstützung der laufenden Fertigung unserer Industrie.

(2) Zur Produktionsunterstützung im Sinne des Beschlusses gehören nicht Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die als Vertragsforschung von Instituten für Betriebe oder andere Auftraggeber durchgeführt werden.

(3) Für die Durchführung der vertraglich festgelegten Produktionsunterstützung durch die Institute sollen insbesondere folgende Methoden angewendet werden:

1. Anfertigung von Gutachten auf der Grundlage von Untersuchungen im Betrieb durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten der Institute;
2. Einsatz von Studentengruppen in der Zeit ihrer berufspraktischen Ausbildung im Betrieb, insbesondere durch komplexe Studentenbrigaden verschiedener Fachrichtungen;
3. Bearbeitung von Aufgaben der Produktionsunterstützung durch Diplom- und Ingenieurarbeiten, große Belege, Meldarbeiten u. ä.

## § 3

**Zu § 3 des Beschlusses:**

Die Prorektoren für Forschungsangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen und die Direktoren der Ingenieurschulen sind verpflichtet, über die in ihren Einrichtungen vorhandenen Möglichkeiten zur Produktionsunterstützung Übersichten anzufertigen (wie z. B. der „Wegweiser“ der Technischen Universität Dresden) und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

## § 4

**Zu § 4 des Beschlusses:**

(1) Der Abschluß von Verträgen ist bei gegenseitigem Einvernehmen der Partner nicht erforderlich, wenn es sich um kurzfristige Einsätze handelt oder vom Institut auf eine Beteiligung am Nutzen gemäß § 7 Abs. 2 Buchstaben a und b des Beschlusses verzichtet wird. In solchen Fällen haben die Betriebe die durchgeführte Produktionsunterstützung formlos zu bestätigen.

(2) Für die Anleitung der Institute bei der Ausarbeitung und den Abschluß von Verträgen über Produk-

tionsunterstützung ist der Prorektor für Forschungsangelegenheiten verantwortlich.

## § 5

**Zu § 6 Buchst. b des Beschlusses:**

(1) Für den Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen werden keine Richtzahlen des Gesamthaushalts festgelegt.

(2) Die Planung und Finanzierung des Aufwandes für die Produktionsunterstützung in Universitäten, Hochschulen und Ingenieurschulen wird vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen durch eine Richtlinie\* gesondert geregelt.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1963

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. habil. G i e ß m a n n**

\* Wird veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die  
volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Be-  
triebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung  
von Beständen und Forderungen.**

Vom 28. Juni 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird zur Änderung der Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBL II S. 132) folgendes angeordnet:

## § 1

§ 2 der Anordnung vom 24. März 1961 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(9) Für die Kreditgewährung an volkseigene und konsumgenossenschaftliche Groß- und Einzelhandelsbetriebe des Konsumgüterhandels, die zum Verantwortungsbereich

des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften

gehören, sowie für

Industrieläden der volkseigenen Industriebetriebe

gelten an Stelle der Absätze 1 bis 8 die Absätze 10 bis 14.

(10) Kredit für die planmäßige Warenbewegung wird nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel und Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen zur Finanzierung richtsatzgebundener Handelswarenbestände unter Beachtung der planmäßigen

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1961 Nr. 24 S. 132)

Differenzierung dieser Bestände auf einzelne Warengruppen im Rahmen der planmäßigen Warenbewegung und auf der Grundlage des bestätigten Quartalskreditplanes gewährt.

(11) Übersteigen die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so ist der Mehrbetrag bis zu seiner Abführung oder anderweitigen zweckgebundenen Verwendung voll zur Finanzierung der Bestände zu verwenden. Bei Eigenmittelfehlbeträgen auf Grund von Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten können auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung zwischen der Zentrale der Deutschen Notenbank und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften den konsumgenossenschaftlichen Handelsbetrieben Kredite zur zeitweiligen Deckung des Eigenmittelfehlbetrages gewährt werden, wenn die Betriebe der Bank einen Maßnahmenplan zur Aufholung der Ergebnismrückstände vorlegen und hierfür Mittel des Aufbaufonds als Deckung zur Verfügung stehen.

(12) Kredit zur Finanzierung der planmäßigen Warenbewegung ist in Höhe des bestätigten Planes zur Bezahlung der im Rahmen des Planes eingekauften oder vorhandenen Waren, die der Erfüllung des Warenumsatzplanes dienen, zu gewähren.

(13) Kredit zur Finanzierung der planmäßigen Warenbewegung kann dem Betrieb auch für Forderungen während der Einreichungsfrist der Verrechnungsdokumente und für unterwegs befindliche Erlöse gewährt werden.

(14) Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Handelsbetriebe erhalten Kredite gemäß Absät-

zen 10 bis 13 auch für die von ihnen auf Grund von Kommissionshandelsverträgen an private Kommissionshändler übergebenen Bestände.“

## § 2

Nach dem § 2 der Anordnung vom 24. März 1961 ist neu einzufügen:

„Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

### § 2a

#### Vorzugskredit für kurzfristige Planabweichungen

(1) Vorzugskredite können im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung auf Antrag für kurzfristig auftretende Schwankungen gegenüber dem Plan Betrieben gewährt werden, die bisher ihren planmäßigen Warenumschat eingehalten haben und nur vorübergehend die Planbestände überschreiten bzw. ihre Kredite nicht fristgerecht zurückzahlen.

(2) Die Kreditfristen sind entsprechend dem Charakter der Ware unter Zugrundelegung der planmäßigen Umschlagsfristen festzulegen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1963

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank  
Wetzel



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 26. Juli 1963

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 63	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung der Scharkakrankheit —	517
27. 6. 63	Anordnung über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten	518
15. 7. 63	Anordnung über die Lohnfondskontrolle in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die nach einem vereinfachten Betriebsplan arbeiten	522
19. 7. 63	Anordnung über die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide	523
19. 7. 63	Anordnung über die Zahlung von Liefer- und Qualitätsprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten	523
27. 6. 63	Anordnung Nr. 3 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik. — Bildung eines Zentraldepots für Pharmazie und Medizintechnik —	524

## Siebzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung der Scharkakrankheit —

Vom 29. Juni 1963

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung der Scharkakrankheit\*\* folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Jede Feststellung des Auftretens der Scharkakrankheit bei Obst- und Wildgehölzen sowie deren Früchten und jeder verdächtige Befund ist der Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) zu melden. Die Pflanzenschutzstelle hat die Meldung sofort zu prüfen, sie gemäß Abs. 2 zu ergänzen und eine Untersuchung durch das Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) zu veranlassen.

\* 16. DE (GBl. II Nr. 62 S. 429)

\*\* Die Scharkakrankheit ist eine der gefährlichsten Viruskrankheiten des Obstes, die vor allem an Pflaumen und Pfirsichen auftritt. Sie wird durch Blattläuse übertragen. Als Krankheitserscheinungen sind an den Blättern verwässerte hellgrüne Ringe, Linien und Flecke festzustellen. An den Früchten erscheinen im Juli eingesunkene pockenartige Vertiefungen, die oft ringförmig verlaufen. Die geschädigten Früchte werden vorzeitig abgeworfen und sind unbrauchbar für den Genuß oder die Verwertung.

Nähere Einzelheiten sind zu ersehen aus dem „Merkblatt Nr. 11 für den praktischen Pflanzenschutz — Die Scharkakrankheit der Pflaume —“ vom Januar 1963. Herausgeber: Biologische Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Phytopathologie Ascherleben.

Das Merkblatt kann kostenlos bezogen werden von den Pflanzenschutzstellen bei den Kreislandwirtschaftsräten, den Pflanzenschutzämtern bei den Bezirkslandwirtschaftsräten, der Biologischen Zentralanstalt der DAL Kleinmachnow und dem Institut für Phytopathologie der DAL Ascherleben.

(2) Die Meldung hat Angaben über Pflanzenart, Standort, Umfang des Bestandes, Anteil der befallenen Pflanzen des Bestandes sowie Herkunft der Pflanzen bzw. Unterlagen oder Reiser zu enthalten.

### § 2

(1) Für gemäß § 1 durch das Pflanzenschutzamt als befallen festgestellte Pflanzen hat die Pflanzenschutzstelle die Vernichtung anzuordnen.

(2) Kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Anordnung nicht nach, ist die Vernichtung auf deren Kosten zu veranlassen.

### § 3

Befallene Pflanzen sind einschließlich der Bodenschößlinge und Wurzeln zu roden und an ihrem Standort zu vernichten. Sie dürfen zu ihrer unverzüglichen Vernichtung nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Pflanzenschutzstelle vom Standort entfernt werden.

### § 4

Zur genauen Feststellung des Ausmaßes des Befalles hat die Pflanzenschutzstelle alle Obst- und Wildgehölze der an Befallsstellen angrenzenden Flächen zu überprüfen.

### § 5

(1) Vom Pflanzenschutzamt sind die Grenzen des Befallsgebietes festzulegen.

(2) Aus dem Befallsgebiet dürfen scharkaanfällige Pflanzen oder vegetativ vermehrbare Pflanzenteile für Vermehrungs- und Anpflanzungszwecke nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes ausgeführt werden.

### § 6

(1) Die Produktionsleiter der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte sind für die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich.

(2) Die Pflanzenschutzstellen und Pflanzenschutzämter haben Nachweis zu führen über das Auftreten der Krankheit und über die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen.

#### § 7

Auf Antrag kann die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmen von dieser Durchführungsbestimmung zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche genehmigen.

#### § 8

##### Strafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Meldung über das Auftreten der Scharka-krankheit unterläßt,
- b) eine angeordnete Vernichtung befallener Pflanzen nicht durchführt,
- c) ohne Ausnahmegenehmigung befallene Pflanzen oder Pflanzenteile von ihrem Standort entfernt,
- d) ohne Ausnahmegenehmigung scharkaanfällige Pflanzen oder Pflanzenteile aus dem Befallsgebiet ausführt.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

#### Anordnung

über die örtliche Zuständigkeit der Senate  
und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den  
Bezirks- bzw. Kreisgerichten.

Vom 27. Juni 1963

Auf Grund der §§ 27 und 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

Die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten wird wie folgt festgelegt:

##### I. Bezirk Rostock

Bezirksgericht Rostock — Senat für Arbeitsrechtssachen

Bezirk Rostock

Kreisgericht Rostock-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadt- und Landkreis Rostock  
Kreis Ribnitz-Damgarten  
Kreis Bad Doberan

Kreisgericht Wismar-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadt- und Landkreis Wismar  
Kreis Grevesmühlen

Kreisgericht Rügen in Bergen — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Rügen

Kreisgericht Stralsund-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadt- und Landkreis Stralsund  
Kreis Grimmen

Kreisgericht Greifswald — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Greifswald  
Kreis Wolgast

##### II. Bezirk Schwerin

Bezirksgericht Schwerin — Senat für Arbeitsrechtssachen

Bezirk Schwerin

Kreisgericht Schwerin-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadt- und Landkreis Schwerin  
Kreis Sternberg

Kreisgericht Hagenow — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Hagenow  
Kreis Gadebusch

Kreisgericht Perleberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Perleberg  
Kreis Ludwigslust

Kreisgericht Parchim — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Parchim  
Kreis Lütz

Kreisgericht Güstrow — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Güstrow  
Kreis Bützow

##### III. Bezirk Neubrandenburg

Bezirksgericht Neubrandenburg — Senat für Arbeitsrechtssachen

Bezirk Neubrandenburg

Kreisgericht Neubrandenburg — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Neubrandenburg  
Kreis Altentreptow  
Kreis Demmin

Kreisgericht Waren — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Waren  
Kreis Röbel

Kreisgericht Malchin — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Malchin  
Kreis Teterow

Kreisgericht Prenzlau — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Kreis Prenzlau  
Kreis Pasewalk  
Kreis Templin

**Kreisgericht Ueckermünde — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Ueckermünde  
Kreis Anklam

**Kreisgericht Neustrelitz — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Neustrelitz  
Kreis Strasburg

**IV. Bezirk Potsdam****Bezirksgericht Potsdam — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Potsdam

**Kreisgericht Potsdam-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadt- und Landkreis Potsdam

**Kreisgericht Brandenburg-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadt- und Landkreis Brandenburg  
Kreis Rathenow  
Kreis Belzig

**Kreisgericht Oranienburg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Oranienburg  
Kreis Gransee

**Kreisgericht Kyritz — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Kyritz  
Kreis Pritzwalk  
Kreis Wittstock

**Kreisgericht Neuruppin — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Neuruppin  
Kreis Nauen

**Kreisgericht Luckenwalde — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Luckenwalde  
Kreis Jüterbog

**Kreisgericht Zossen — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Zossen  
Kreis Königs Wusterhausen

**V. Bezirk Frankfurt (Oder)****Bezirksgericht Frankfurt (Oder) — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Frankfurt (Oder)

**Kreisgericht Frankfurt (Oder) — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtkreis Frankfurt (Oder)  
Stadt- und Landkreis Eisenhüttenstadt  
Kreis Seelow

**Kreisgericht Eberswalde — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Eberswalde  
Kreis Bernau

**Kreisgericht Angermünde — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Angermünde  
Kreis Freienwalde  
Stadtkreis Schwedt (Oder)

**Kreisgericht Fürstenwalde — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Fürstenwalde  
Kreis Strausberg  
Kreis Beeskow

**VI. Bezirk Cottbus****Bezirksgericht Cottbus — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Cottbus

**Kreisgericht Cottbus-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadt- und Landkreis Cottbus

**Kreisgericht Calau in Lübbenau — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Calau  
Kreis Lübben  
Kreis Luckau

**Kreisgericht Forst — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Forst  
Kreis Guben  
Kreis Weißwasser

**Kreisgericht Senftenberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Senftenberg  
Kreis Finsterwalde

**Kreisgericht Herzberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Herzberg  
Kreis Jessen  
Kreis Liebenwerda

**Kreisgericht Spremberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Spremberg  
Kreis Hoyerswerda

**VII. Bezirk Magdeburg****Bezirksgericht Magdeburg — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Magdeburg

**Kreisgericht Magdeburg-Süd — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Magdeburg-Süd  
Stadtbezirk Magdeburg-Südost  
Stadtbezirk Magdeburg-Nord  
Stadtbezirk Magdeburg-Mitte  
Kreis Haldensleben  
Kreis Wolmirstedt

**Kreisgericht Schönebeck — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Schönebeck  
Kreis Staffurt  
Kreis Wanzleben

**Kreisgericht Burg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Burg  
Kreis Zerbst  
Kreis Genthin

**Kreisgericht Stendal — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Stendal  
Kreis Tangerhütte  
Kreis Havelberg

**Kreisgericht Salzwedel — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Salzwedel  
Kreis Osterburg  
Kreis Seehausen

**Kreisgericht Gardelegen — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Gardelegen  
Kreis Klötze  
Kreis Calbe

**Kreisgericht Halberstadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**  
 Kreis Halberstadt  
 Kreis Oschersleben  
 Kreis Wernigerode

#### VIII. Bezirk Halle

**Bezirksgericht Halle — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Halle

**Kreisgericht Halle-West — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Halle-West  
 Stadtbezirk Halle-Süd  
 Stadtbezirk Halle-Ost  
 Halle-Saalkreis

**Kreisgericht Bernburg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Bernburg  
 Kreis Köthen

**Kreisgericht Eisleben — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Eisleben  
 Kreis Hettstedt

**Kreisgericht Sangerhausen — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Sangerhausen  
 Kreis Artern

**Kreisgericht Bitterfeld — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Bitterfeld

**Kreisgericht Dessau — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtkreis Dessau  
 Kreis Roßlau

**Kreisgericht Wittenberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Wittenberg  
 Kreis Gräfenhainichen

**Kreisgericht Merseburg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Merseburg

**Kreisgericht Querfurt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Querfurt  
 Kreis Nebra

**Kreisgericht Weißenfels — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Weißenfels  
 Kreis Naumburg

**Kreisgericht Zeitz — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Zeitz  
 Kreis Hohenmölsen

**Kreisgericht Aschersleben — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Aschersleben  
 Kreis Quedlinburg

#### IX. Bezirk Erfurt

**Bezirksgericht Erfurt — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Erfurt

**Kreisgericht Erfurt-Mitte — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Erfurt-Mitte  
 Stadtbezirk Erfurt-Nord  
 Stadtbezirk Erfurt-Süd

**Kreisgericht Erfurt-Land — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Landkreis Erfurt  
 Kreis Sömmerda

**Kreisgericht Arnstadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Arnstadt

**Kreisgericht Weimar — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadt- und Landkreis Weimar  
 Kreis Apolda

**Kreisgericht Gotha — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Gotha

**Kreisgericht Eisenach — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Eisenach

**Kreisgericht Mühlhausen — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Mühlhausen  
 Kreis Langensalza  
 Kreis Heiligenstadt

**Kreisgericht Nordhausen — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Nordhausen  
 Kreis Sondershausen  
 Kreis Worbis

#### X. Bezirk Gera

**Bezirksgericht Gera — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Gera

**Kreisgericht Gera-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadt- und Landkreis Gera

**Kreisgericht Greiz — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Greiz  
 Kreis Schleiz  
 Kreis Zeulenroda

**Kreisgericht Jena-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadt- und Landkreis Jena  
 Kreis Stadtroda  
 Kreis Eisenberg

**Kreisgericht Saalfeld — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Saalfeld  
 Kreis Rudolstadt  
 Kreis Pößneck  
 Kreis Lobenstein

#### XI. Bezirk Suhl

**Bezirksgericht Suhl — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Suhl

**Kreisgericht Suhl — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Suhl  
 Kreis Schmalkalden

**Kreisgericht Meiningen — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Meiningen  
 Kreis Bad Salzungen  
 Kreis Hildburghausen

**Kreisgericht Sonneberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Sonneberg  
Kreis Neuhaus  
Kreis Ilmenau

**XII. Bezirk Dresden****Bezirksgericht Dresden — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Dresden

**Kreisgericht Dresden-Nord — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Dresden-Nord  
Stadtbezirk Dresden-Mitte

**Kreisgericht Dresden-Ost — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Dresden-Ost  
Stadtbezirk Dresden-Süd  
Stadtbezirk Dresden-West

**Kreisgericht Dresden-Land — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Landkreis Dresden  
Kreis Dippoldiswalde  
Kreis Freital

**Kreisgericht Pirna — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Pirna  
Kreis Sebnitz

**Kreisgericht Meißen — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Meißen  
Kreis Riesa  
Kreis Großenhain

**Kreisgericht Bautzen — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Bautzen  
Kreis Kamenz  
Kreis Bischofswerda

**Kreisgericht Görlitz-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadt- und Landkreis Görlitz  
Kreis Niesky

**Kreisgericht Zittau — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Zittau  
Kreis Löbau

**XIII. Bezirk Leipzig****Bezirksgericht Leipzig — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Leipzig

**Kreisgericht Leipzig-Mitte — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Leipzig-Mitte  
Stadtbezirk Leipzig-Nord  
Stadtbezirk Leipzig-Nordost  
Stadtbezirk Leipzig-Süd  
Stadtbezirk Leipzig-Südost

**Kreisgericht Leipzig-Land — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Landkreis Leipzig  
Stadtbezirk Leipzig-Südwest  
Stadtbezirk Leipzig-West  
Kreis Delitzsch

**Kreisgericht Altenburg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Altenburg  
Kreis Schmöln

**Kreisgericht Borna — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Borna  
Kreis Geithain

**Kreisgericht Döbeln — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Döbeln  
Kreis Oschatz

**Kreisgericht Grimma — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Grimma  
Kreis Wurzen

**Kreisgericht Torgau — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Torgau  
Kreis Eilenburg

**XIV. Bezirk Karl-Marx-Stadt****Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Bezirk Karl-Marx-Stadt

**Kreisgericht Karl-Marx-Stadt-Süd — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Karl-Marx-Stadt-Süd  
Stadtbezirk Karl-Marx-Stadt-Mitte/Nord  
Stadtbezirk Karl-Marx-Stadt-West

**Kreisgericht Karl-Marx-Stadt-Land — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Landkreis Karl-Marx-Stadt  
Kreis Rochlitz  
Kreis Hohenstein-Ernstthal

**Kreisgericht Freiberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Freiberg  
Kreis Brand-Erbisdorf  
Kreis Hainichen  
Kreis Flöha

**Kreisgericht Zwickau-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtkreis Zwickau  
Kreis Glauchau

**Kreisgericht Zwickau-Land — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Landkreis Zwickau  
Kreis Werdau  
Kreis Reichenbach

**Kreisgericht Annaberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Annaberg  
Kreis Marienberg  
Kreis Zschopau

**Kreisgericht Aue — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Kreis Aue  
Kreis Schwarzenberg  
Kreis Stollberg

**Kreisgericht Plauen-Stadt — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadt- und Landkreis Plauen  
Kreis Oelsnitz  
Kreis Klingenthal  
Kreis Auerbach

**XV. Groß-Berlin****Stadtgericht Groß-Berlin — Senat für Arbeitsrechtssachen**

Groß-Berlin

**Stadtbezirksgericht Friedrichshain — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Friedrichshain

**Stadtbezirksgericht Köpenick — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Köpenick

**Stadtbezirksgericht Lichtenberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Lichtenberg

**Stadtbezirksgericht Mitte — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Mitte

**Stadtbezirksgericht Prenzlauer Berg — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Prenzlauer Berg

**Stadtbezirksgericht Treptow — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Treptow

**Stadtbezirksgericht Weißensee — Kammer für Arbeitsrechtssachen**

Stadtbezirk Weißensee

Stadtbezirk Pankow

### § 2

(1) Die für die Bezirks- und Kreisarbeitsgerichte gewählten Schöffen werden ab 1. Juli 1963 bei den Senaten bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen der Bezirks- bzw. Kreisgerichte tätig, in deren Zuständigkeitsbereich sie gewählt wurden.

(2) In den Fällen, in denen an Stelle eines Kreisarbeitsgerichts jetzt mehrere Kammern für Arbeitsrechtssachen zuständig werden, werden die für dieses Kreisarbeitsgericht gewählten Schöffen bis zur Schöffenneuwahl unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse bei den neuen Kammern für Arbeitsrechtssachen tätig.

### § 3

Die bei den bisherigen Bezirks- und Kreisarbeitsgerichten anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich am 30. Juni 1963 befinden, an die nach § 1 örtlich zuständigen Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen der Bezirks- bzw. Kreisgerichte über.

### § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1959 zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBl. I S. 923) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1963

**Der Minister der Justiz**

Dr. Benjamin

### Anordnung

**über die Lohnfondskontrolle in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die nach einem vereinfachten Betriebsplan arbeiten.**

Vom 15. Juli 1963

Im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates wird auf Grund der Verordnung vom 11. Oktober 1962 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 768) folgendes angeordnet:

### § 1

In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die nach einem vereinfachten Betriebsplan arbeiten, ist die Kontrolle des Lohnfonds durch das kontoführende Kreditinstitut auszuüben.

### § 2

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die im Planteil „Arbeitskräfteplan“ des vereinfachten Betriebsplanes festgelegten Kennziffern für

- a) Arbeitskräfte,
- b) Arbeitsproduktivität,
- c) Durchschnittslohn,
- d) Lohnfonds

eingehalten werden.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Kennziffern des Arbeitskräfteplanes Maßnahmepläne aufzustellen, in denen die erforderlichen Festlegungen zur Beseitigung von Überschreitungen der Planzahlen für Arbeitskräfte, Durchschnittslohn und Lohnfonds und zur Erfüllung der geplanten Arbeitsproduktivität zu treffen sind. Die Maßnahmepläne sind der kontoführenden Bank und dem Staats- oder Wirtschaftsorgan, dem der Betrieb zugeordnet ist, zusammen mit der statistischen Berichterstattung — spätestens jedoch bis zum Ende des dem Quartalsschluß folgenden Monats — einzureichen.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen die Betriebe zugeordnet sind, haben bei Überschreitungen der Plankennziffern für Arbeitskräfte, Durchschnittslohn und Lohnfonds und bei Nichterreichung der geplanten Arbeitsproduktivität auf die Erstellung von Maßnahmeplänen zur Einhaltung des Planteils Arbeitskräfteplan durch die Betriebe Einfluß zu nehmen und die Betriebe bei der Aufstellung und Durchführung der Maßnahmepläne zu unterstützen.

### § 3

Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, der für die Kontoführung zuständigen Bank den auf Quartale auf gegliederten Planteil „Arbeitskräfteplan“ zu übergeben. Der Planteil muß den Bestätigungsvermerk des Leiters des Staats- oder Wirtschaftsorgans tragen, dem der Betrieb zugeordnet ist.

### § 4

(1) Die für die Kontoführung zuständige Bank kontrolliert vierteljährlich die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes an Hand der statistischen Berichterstattung über Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohn.

(2) Die für die Kontoführung zuständige Bank ist verpflichtet,

- a) die Vorlage von Maßnahmeplänen gemäß § 2 Abs. 2 zu kontrollieren bzw. die sofortige Aufstellung zu verlangen,
- b) die Durchführung der Maßnahmepläne zu kontrollieren,
- c) die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane und die staatlichen Gesellschafter zu informieren, wenn keine bzw. nur unzureichende Maßnahmepläne aufgestellt werden oder wenn die Maßnahmepläne nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1963

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Anordnung  
über die Zahlung von Qualitätsprämien  
für Saatgetreide.**

Vom 19. Juli 1963

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die aus den Aufwüchsen der Getreidevermehrung abgelieferte Ware wird dem Vermehrer von den DSG-Betrieben bei Sommer- und Winterweizen, Sommer- und Winterroggen, Sommer- und Wintergerste und Hafer eine Qualitätsprämie in folgender Höhe gezahlt, wenn die nachstehend genannten Werte des Wassergehaltes nicht überschritten werden:

für Rohware oder nicht attestierte aufbereitete Ware mit einem Wassergehalt		Prämie
von	bis	DM/dt
	17 %	2,10
17,1 %	19 %	1,80
19,1 %	20 %	1,50

(2) Bei der Ablieferung von Saatgut nach TGL erhält der Vermehrer eine Qualitätsprämie von 2,10 DM je dt.

(3) Die Qualitätsprämien nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht gezahlt, wenn der Vermehrer den im Vermehrungsvertrag vereinbarten Endablieferungstermin überschreitet oder die im Vermehrungsvertrag gebundene Menge nicht erfüllt.

§ 2

(1) Die Zahlung der Qualitätsprämie hat nur für Saatgut oder für den im Rohwareattest festgestellten Saatgutanteil zu erfolgen. Nicht als Saatgut anerkannte oder zugelassene Ware unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

(2) Die Qualitätsprämien sind von den DSG-Betrieben nach Erfüllung des Vermehrungsvertrages an den Vermehrer zu zahlen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. August 1958 über die Zahlung von Lieferprämien für Saatgetreide (GBl. I S. 673) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über die Zahlung von Liefer- und Qualitäts-  
prämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten.**

Vom 19. Juli 1963

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Vermehrer, die einen Vermehrungsvertrag über Speisehülsenfrüchte (Saatgut) abgeschlossen haben, erhalten je dt abgelieferter Speisehülsenfrüchte — Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen — zuzüglich zum gültigen Saatguterzeugerpreis eine Lieferprämie von 50 DM.

§ 2

(1) Für die aus den Aufwüchsen der Vermehrung von Speisehülsenfrüchten — Speiseerbsen, Speisebohnen, Speiselinsen — abgelieferte Ware wird dem Vermehrer von den DSG-Betrieben eine Qualitätsprämie in folgender Höhe gezahlt, wenn die nachstehend genannten Werte des Wassergehaltes nicht überschritten werden:

für Rohware oder nicht attestierte aufbereitete Ware mit einem Wassergehalt		Prämie
von	bis	DM/dt
	16 %	18,—
16,1 %	18 %	14,—
18,1 %	20 %	10,—

(2) Bei der Ablieferung von Saatgut nach TGL erhält der Vermehrer eine Qualitätsprämie von 18 DM je dt.

(3) Die Qualitätsprämien nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht gezahlt, wenn der Vermehrer den im Vermehrungsvertrag vereinbarten Endablieferungstermin überschreitet.

§ 3

(1) Die Zahlung der Liefer- und Qualitätsprämien hat nur für Saatgut oder für den im Rohwareattest festgestellten Saatgutanteil zu erfolgen. Nicht als Saatgut anerkannte oder zugelassene Ware unterliegt den Bestimmungen für Konsumware.

(2) Die Liefer- und Qualitätsprämien sind von den DSG-Betrieben mit den Erzeugerpreisen an den Vermehrer zu zahlen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 12. März 1959 über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten (GBl. I S. 172) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. April 1960 über die Zahlung von Anbau- und Lieferprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten (GBl. I S. 232) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. 3\***  
**über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors**  
**für Pharmazie und Medizintechnik.**  
**— Bildung eines Zentraldepots für Pharmazie**  
**und Medizintechnik —**

Vom 27. Juni 1963

Gemäß § 7 Abs. 6 der Anordnung vom 1. Juli 1960 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II S. 257) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Errichtung, Rechtsform und Sitz**

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 wird ein Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik (im folgenden Zentraldepot genannt) gebildet.

Es wird gebildet aus:

- dem Importlager Pharmazie des Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik Dresden,
- der Importabteilung Medizintechnik des Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik Berlin,
- dem Drogenkontor des Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik Leipzig.

(2) Das Zentraldepot ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Das Zentraldepot ist Rechtsnachfolger der im Abs. 1 genannten Betriebsteile.

(3) Das Zentraldepot ist dem Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik unterstellt. Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Dem Zentraldepot obliegt die Lösung zentraler Versorgungsaufgaben auf dem Gebiet der Pharmazie und Medizintechnik im Auftrage und nach den Grundsätzen des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik.

(2) Das Zentraldepot hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung der Importe auf der Grundlage der bestätigten Nomenklaturen und Abstimmung des Bedarfs mit dem Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik bzw. den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und dem Ministerium für Gesundheitswesen,
- b) Überwachung und Realisierung der Importpläne und Koordinierung der Vertragsabschlüsse mit den Außenhandelsunternehmen und den Empfängern,

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1962 Nr. 13 S. 143)

- c) Organisierung der Lagerung der Importerzeugnisse und ihrer Qualitätsprüfung,
- d) Organisierung und Durchführung eines Warenausgleichs der Importerzeugnisse,
- e) Ausarbeitung von Planvorschlägen für die Erzeugung und Bereitstellung von Inland- und Importdrogen sowie ihre planmäßige Verteilung auf die Bedarfsträger nach den Weisungen der zuständigen staatlichen Organe,
- f) Einflußnahme auf den planmäßigen Anbau und Organisierung der Sammlung, Erfassung und der Bearbeitung von Arznei- und Gewürzpflanzen,
- g) Unterhaltung eines wissenschaftlichen Informationsdienstes entsprechend den Weisungen des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik.

(3) Der Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik kann dem Zentraldepot weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3

**Betriebspläne**

(1) Die für die Aufgabenstellung notwendigen Plananteile einschließlich Arbeitskräfte, Vermögenswerte, Investitions- und Werterhaltungs-Umlaufmittel, soweit sie auf die eingegliederten Betriebsteile entfallen (§ 1 Abs. 1), sind von den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik im Rahmen des Gesamtplanes zur Verfügung zu stellen und über das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik umzusetzen. Sie werden Bestandteil des Planes des Zentraldepots.

(2) Das Zentraldepot hat eine Eröffnungsbilanz, einen Betriebsplan sowie einen Struktur- und Stellenplan aufzustellen, welche vom Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik zu bestätigen sind.

§ 4

**Versorgungsausschüsse**

Die Beratung des Direktors des Zentraldepots bei der Durchführung seiner Aufgaben wird von den beim Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik gebildeten zentralen Versorgungsausschüssen wahrgenommen.

§ 5

**Inkrafttreten**

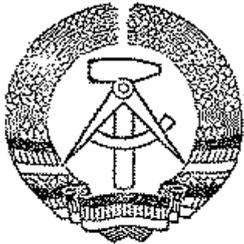
Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 1. August 1963

Teil II Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 63	Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. (Neuererverordnung) .....	525
31. 7. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung. — Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen — .....	536
31. 7. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung. — Besonderheiten im Investitionsgeschehen — .....	538
31. 7. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung. — Einsparung von Material und Energie — .....	539
31. 7. 63	Vierte Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung. — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — .....	540
31. 7. 63	Anordnung über Geheimpatente .....	541
31. 7. 63	Anordnung über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen .....	542
31. 7. 63	Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung für Neuerungen .....	543
31. 7. 63	Anordnung über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen .....	545
31. 7. 63	Verordnung über das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik .....	547

### Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. (Neuererverordnung)

Vom 31. Juli 1963

Das auf dem VI. Parteitag beschlossene Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt auf ökonomischem Gebiet die zentrale Aufgabe, von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus ausgehend, die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes der Wissenschaft und Technik entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres Landes zu gestalten. Das erfordert die größtmögliche Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entwickelt sich der gesellschaftliche Fortschritt. Die richtige Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus gewährleistet die Entwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die Gestaltung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen.

Die wichtigste Triebkraft unserer ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung ist die aktive Mitwirkung aller Werktätigen an der Lösung der entscheidenden Aufgaben. Die Neuererbewegung ist als Ausdruck der schöpferischen Initiative der Werktätigen von entscheidender Bedeutung für das Erreichen und Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes. Es ist deshalb erforderlich, die Neuerer in die Lösung wissenschaftlich-technischer Forschungs- und

Entwicklungsarbeiten sowie in die Planung und Leitung des Produktionsprozesses zielstrebig einzubeziehen. Im Vordergrund steht hierbei die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaftlern, Ingenieuren, Neuerern und Arbeiterforschern in der Forschung, Entwicklung und Produktion sowie bei der Durchsetzung fortschrittlicher Technologien, Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschläge.

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine neue, höhere Qualität der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zur Erhöhung des Wirkungsgrades der geistigen und praktischen Arbeit aller Werktätigen. Die sozialistische Leitung verlangt in erster Linie nach der ständigen Verbindung aller Leitungsorgane der Wirtschaft mit den Neuerern, der Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Nutzbarmachung der Erfahrungen der Besten für die Leitung der sozialistischen Wirtschaft und der Herstellung enger Wechselbeziehungen zwischen Planung, Leitung und Produktionstätigkeit.

Für die Entwicklung, Förderung und Lenkung der Neuererbewegung gelten folgende Grundsätze:

1. In der Neuererbewegung stärken die Werktätigen vor allem durch wissenschaftlich-technische Leistungen politisch und ökonomisch die Deutsche Demokratische Republik. Damit nehmen die Neuerer aktiv an der Leitung von Staat und Wirtschaft teil. Die Mitarbeit in der Neuererbewegung ist für jeden Werktätigen eine Sache der Ehre und der hohen sozialistischen Arbeitsmoral. Der sozialistische Staat fördert und lenkt die Initiative der Neuerer und gewährt ihnen umfassende Rechte.

Durch die Mitarbeit in der Neuererbewegung wird die Entwicklung der Werktätigen zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten gefördert. Die Neuererbewegung hilft, die wesentlichen Unterschiede zwischen geistiger und körperlicher Arbeit zu überwinden. In der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit kommen die Fähigkeiten der Werktätigen zur vollen Entfaltung.

2. Für die planmäßige Förderung und Lenkung der Neuererbewegung sind die Staats- und Wirtschaftsorgane verantwortlich. Die Leiter dieser Organe arbeiten persönlich mit den Neuerern, verallgemeinern die Erfahrungen der Besten, nutzen diese Erfahrungen für die Lösung ihrer Aufgaben und entfalten eine zielgerichtete Produktionspropaganda. Die Leitungsorgane sichern, daß unter klarer Verantwortlichkeitsabgrenzung die Initiative der Neuerer maximal entfaltet und auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gelenkt wird.

Die Leitungsorgane gewähren den Werktätigen die erforderliche Hilfe bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschlägen und organisieren die schnelle Beurteilung und planmäßige, umfassende Durchsetzung der Neuerungen.

Mit der Einführung der Neuerungen ist der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen zu verwirklichen. Bei der Erarbeitung von Bestwerten sind die Erfahrungen aus der Anwendung von Neuerungen auszuwerten.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sichern, daß die Neuerer die neuesten internationalen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse bei der Lösung von Neuereraufgaben gründlich auswerten. Die maximale Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen zur Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes erfordert eine ständige Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Werktätigen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Qualifizierung der Frauen und Jugendlichen zu widmen. Die bewährten Neuerungen und die Arbeitsmethoden der Neuerer sind in die Berufsbildung einzubeziehen.

3. In der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus wächst die Verantwortung der gesellschaftlichen Massenorganisationen auch für die Entwicklung der Neuererbewegung. Hierbei kommt dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund eine besondere Verantwortung bei der Förderung der schöpferischen Aktivität der Arbeiter, Angestellten, Ingenieure und Techniker, bei der Orientierung auf die Lösung der wichtigsten Aufgaben, bei der Anwendung der neuen Technik sowie bei der Hilfe zur Durchsetzung der Neuerungen der Werktätigen zu.

Die gesellschaftlichen Organisationen unterstützen die Leiter bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben und mobilisieren die Werktätigen zur verstärkten Mitarbeit in der Neuererbewegung.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane arbeiten bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, der Freien Deutschen Jugend und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft auf der Grundlage eines

gemeinsam erarbeiteten, einheitlichen Programms zusammen.

4. Die Hauptform der Neuerertätigkeit ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die kollektive Tätigkeit sichert einen hohen technischen und ökonomischen Nutzen bei der Lösung von Aufgaben zur Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Die kollektive Arbeit trägt zur planmäßigen Lösung der Aufgaben und zur planmäßigen Durchsetzung von Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschlägen bei.

Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit von Neuerern, Arbeiterforschern und Angehörigen der Intelligenz drückt die Einheit von Wissenschaft, Technik und Produktion aus. Es entwickelt sich das sozialistische Bewußtsein, und es festigt sich das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und der Intelligenz. Gleichzeitig wird die Qualifizierung der Werktätigen gefördert.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sichern die Einbeziehung der Neuererbewegung in den sozialistischen Wettbewerb. Sie organisieren und fördern die kollektive Neuerertätigkeit im Betrieb und auf überbetrieblicher Ebene und orientieren besonders auf die Einbeziehung von Frauen und Jugendlichen in die Neuererkollektive.

5. Die moralische Anerkennung und das Prinzip der materiellen Interessiertheit fördern die Initiative der Neuerer und interessieren auch die Betriebe und Wirtschaftsorgane an der schnellen Einführung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit.

Die wirkungsvolle Anwendung der moralischen Anerkennung und des Prinzips der materiellen Interessiertheit dient der planmäßigen Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken und die höchste Qualität der Erzeugnisse zu erreichen.

Zur Durchsetzung dieser Grundsätze wird folgendes verordnet:

### 1. Abschnitt

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe, für Haushaltsorganisationen und gesellschaftliche Organisationen sowie für die Konsumgenossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen.

(2) In Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in Treuhandbetrieben ist sie entsprechend anzuwenden.

##### § 2

#### Begriff des Neuerervorschlages und der Neuerermethode

(1) Ein Neuerervorschlag ist eine Darlegung, die geeignet ist,

— Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Apparate, Aggregate oder andere technische Einrichtungen, die Verfahren, die Technologie der Produktion, insbesondere die Mechanisierung und Automatisierung, die Produktionsorganisation, die Arbeitsorganisation, die Qualität der Erzeugnisse oder die Investitionstätigkeit zu verbessern,

— eine Steigerung der Arbeitsproduktivität oder die Senkung der Selbstkosten, vor allem durch die

wirkungsvolle Ausnutzung von Energie, von Material, von technischen Einrichtungen oder Arbeitswerkzeugen zu bewirken oder

— den Gesundheits-, Arbeits- oder Brandschutz, die technische Sicherheit oder die Arbeitsbedingungen zu verbessern

und dadurch einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) erbringt.

(2) Die Darlegung muß die wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung konkret enthalten. Neuerervorschläge, welche die wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung nur im Prinzip zum Inhalt haben, sind grundsätzlich in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage einer Neuerervereinbarung und unter Einbeziehung des Erfinders zu vervollkommen. Der Neuerervorschlag kann sowohl im Ergebnis einer Neuerervereinbarung als auch unabhängig davon entstanden sein. Ist der dargelegte Lösungsweg bereits auf Grund anderer Unterlagen zur Realisierung in dem Betrieb vorgesehen, so kann diese Lösung nicht als Neuerervorschlag gewertet werden.

(3) Ist die vorteilhafteste Lösung einer Aufgabe nur durch die Verbindung der von mehreren Neuerern gemachten Neuerervorschläge möglich, so sind diese verschiedenen Neuerervorschläge wie ein Neuerervorschlag, der von einem Kollektiv eingereicht wurde, zu behandeln.

(4) Die Neuerermethode ist ein Neuerervorschlag, der sich durch eine hohe Verallgemeinerungsfähigkeit auszeichnet und der bei seiner Realisierung und umfassenden Anwendung grundlegend die Arbeitsweise verändert und einen großen Nutzen erbringt. Eine Neuerermethode kann sich auch durch die Zusammenfassung mehrerer Neuerervorschläge ergeben.

(5) Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und andere Werktätige, die den dienstlichen Auftrag haben, Neuerungen durch Erfahrungsaustausch, durch Teilnahme an Vorträgen, Besuch von Ausstellungen, Betrieben und ähnlichen Veranstaltungen im In- oder Ausland zu ermitteln, sind verpflichtet, die Neuerungen dem Auftraggeber mitzuteilen.

## 2. Abschnitt

### Die Rechte und Pflichten der Neuerer

#### § 3

(1) Die Neuerer haben das Recht

1. auf Teilnahme an der Erarbeitung des Planes der Aufgaben für die Neuerer;
2. auf Mitwirkung bei der Lösung der gestellten Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten;
3. auf Unterstützung durch den Betrieb bei der Erfüllung übernommener Neuereraufgaben;
4. auf unverzügliche Beurteilung ihrer Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschläge (im folgenden Neuerungen genannt) und auf Teilnahme an der Beurteilung in den Neuererbrigaden ihres Betriebes;
5. auf fristgemäße Entscheidung über ihre Neuerungen und auf Beschwerde gegen ablehnende Entscheidungen;
6. auf Prüfung ihrer Neuerungen hinsichtlich des Vorliegens schutzfähiger Merkmale und auf rechtliche Sicherung der Erfindungen durch ihren Betrieb im erforderlichen Umfang;
7. auf planmäßige Realisierung ihrer Neuerungen und auf Teilnahme an der Realisierung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen;

8. auf Anerkennung ihrer Urheberschaft und
9. auf Vergütung bei Benutzung der Neuerungen.

(2) Die Neuerer haben die Pflicht,

1. übernommene Neuereraufgaben gewissenhaft und termingerecht zu erfüllen und ihre Neuerungen zu offenbaren;
2. an der rechtlichen Sicherung ihrer Erfindungen mitzuwirken und die erforderliche Geheimhaltung zu wahren;
3. sich aktiv für die Erarbeitung und Anwendung fortschrittlicher Normen einzusetzen;
4. sich ständig zu qualifizieren.

## 3. Abschnitt

### Die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung im Betrieb

#### § 4

#### Verantwortlichkeit der Leiter im Betrieb

(1) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter, vor allem die Abteilungsleiter und Meister (im folgenden Leiter genannt), sind für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in ihrem Bereich verantwortlich. Für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens im Betrieb ist der Betriebsleiter verantwortlich. Die Leiter arbeiten persönlich mit den Neuerern und sichern die Teilnahme der Werktätigen an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung.

(2) Die Leiter lenken die Initiative der Neuerer auf die Schwerpunkte der technisch-ökonomischen Entwicklung. Sie fördern und lenken die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und gewinnen vor allem bestehende Kollektive — Arbeiterforscherkollektive, sozialistische Brigaden, gesellschaftliche Konstruktions-, technologische und ökonomische Büros, Zirkel zur Auswertung sowjetischer Erfahrungen und die Klubs Junger Techniker — für die Übernahme von Neuereraufgaben. Die Leiter orientieren besonders auf die Einbeziehung von Frauen und Jugendlichen in die Neuerertätigkeit.

(3) Die Leiter sichern, daß

1. die Zielsetzungen der Neuererbewegung zum Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs gemacht werden;
2. die Neuerer die erforderliche Unterstützung bei der Erarbeitung und Durchsetzung ihrer Neuerungen, insbesondere durch die Bereitstellung von Produktionsinstrumenten und -materialien, erhalten;
3. die Neuerungen unverzüglich beurteilt sowie planmäßig realisiert und überbetriebliche Neuerungen dem Erfahrungsaustausch zugeführt werden;
4. die durch die Anwendung der Neuerungen betroffenen Normen verändert werden;
5. die Leistungen der Neuerer anerkannt werden.

(4) Die Betriebsleiter analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens vor allem durch Auswertung der Berichterstattung über die Ergebnisse der Neuererbewegung und der Rechenschaftslegungen der Leiter im Betrieb. Ausgehend von dieser Analyse sowie den Empfehlungen der gesellschaftlichen Organisationen und der beratenden Organe, treffen die Leiter Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit und kontrollieren deren Verwirklichung.

(5) Die Betriebsleiter sichern, daß die Dokumentation und Information über den wissenschaftlich-technischen Höchststand ausgewertet und den Neuerern zugänglich gemacht wird. Hierzu gehören die in- und ausländische Patenlliteratur, die Dokumentationsdienste und die

wissenschaftlich-technischen Veröffentlichungen sowie die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Studienberichte und Prospekte. Die bewährten Neuerungen sind in die Sammlungen der wissenschaftlich-technischen Literatur aufzunehmen und zu dokumentieren.

(6) Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß mit Hilfe einer wirksamen Produktionspropaganda die Werktätigen zur Mitarbeit in der Neuererbewegung gewonnen, die Erfahrungen der Besten einschließlich der Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten popularisiert und umfassend durchgesetzt werden.

(7) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Qualifikation der Werktätigen ständig zu erhöhen, um sie für die Mitarbeit in der Neuererbewegung und zur Anwendung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit zu befähigen. Die berufliche Entwicklung der Mitarbeiter der Betriebsbüros für die Neuererbewegung (BfN) ist zu sichern.

#### § 5

##### Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Leiter beraten alle grundsätzlichen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung mit der Leitung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, vor allem mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik, der Leitung der Freien Deutschen Jugend und dem Vorstand der Betriebsgruppe der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

(2) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen werden, welche die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer bewährten Organisationsformen, wie der Kommissionen für Produktionsmassenarbeit, der Neuereraktive des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitsgremien der Kammer der Technik, der FDJ-Kontrollposten, der Klubs Junger Techniker und der Zirkel der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zur Auswertung sowjetischer Erfahrungen, voll wirksam werden lassen.

(3) Die gesellschaftlichen Organisationen fördern die Arbeit der Neuerer, unterstützen ihre Qualifizierung und helfen bei der Durchsetzung der Neuerungen. Die gesellschaftlichen Organisationen aktivieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und haben das Recht, von den Leitern Maßnahmen zur einheitlichen Lenkung und Organisierung der Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung zu fordern; sie organisieren die gesellschaftliche Kontrolle, decken Mängel in der Arbeit mit den Neuerern auf und helfen bei der Überwindung von Hemmnissen.

#### § 6

##### Beratende Organe

(1) Zur Teilnahme der Werktätigen an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung im Betrieb bestehen

1. in den Betrieben jeweils eine Arbeitsgruppe Neuerer beim Betriebskomitee Neue Technik; in Großbetrieben kann jeweils ein Neuererrat gebildet werden;
2. in den Meisterbereichen oder Abteilungen Neuererbrigaden, die von dem zuständigen Meister oder Abteilungsleiter geleitet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe unterstützen die Leiter bei der Einschätzung des Entwicklungsstandes

der Neuererbewegung und empfehlen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit. Die Organe beraten die Leiter in allen wichtigen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung; sie wirken bei der Aufstellung des Planes der Aufgaben für die Neuerer, bei der Erarbeitung und Vervollkommnung von Neuerungen mit; sie beurteilen die Neuerungen, empfehlen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung und unterstützen deren Einführung.

#### § 7

##### Betriebsbüros für die Neuererbewegung

(1) Im Betrieb besteht ein Betriebsbüro für die Neuererbewegung (BfN) als Organ für die Neuererbewegung sowie für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Es wird im Auftrage des Betriebsleiters vor allem anleitend, koordinierend und kontrollierend tätig. Es arbeitet mit den beratenden Organen für die Neuererbewegung im Betrieb eng zusammen.

(2) Das BfN des Betriebes untersteht dem Betriebsleiter oder dem Technischen Leiter. Der Betriebsleiter legt die Aufgaben des BfN in einem Funktionsplan fest.

(3) Das BfN ist mit qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern so zu besetzen, daß es entsprechend der Größe des Betriebes und dem Arbeitsumfang seine Aufgaben erfüllen kann.

#### § 8

##### Plan der Aufgaben für die Neuerer

(1) In den Betrieben sind die thematischen Aufgabenstellungen für die Neuerer unter Berücksichtigung der Schwerpunkte des Planes Neue Technik zu erarbeiten und in einem Plan der Aufgaben für die Neuerer zusammenzufassen, der Bestandteil des Planes Neue Technik ist.

(2) Die in dem Plan der Aufgaben für die Neuerer aufgenommenen Aufgaben haben insbesondere zu enthalten:

1. die Zielrichtung für das zu lösende Thema mit dem zu erreichenden Nutzen und den notwendigen technisch-ökonomischen Kennziffern;
2. den Termin für die Lösung der Aufgabe und den Termin für die Realisierung;
3. die zur Lösung der Aufgabe erforderlichen Angaben über den betrieblichen und den höchsten Stand der Technik, der Technologie und der Organisation.

(3) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, bei der Rechenschaftslegung über die Erfüllung der betrieblichen Pläne auch über die Erfüllung des Planes der Aufgaben für die Neuerer zu berichten.

#### § 9

##### Neuerervereinbarung

(1) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, zur Lösung von Neuereraufgaben mit Werktätigen, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Neuerervereinbarungen abzuschließen.

(2) Eine Neuerervereinbarung mit Ingenieuren und Technikern, mit Ingenieurtechnischen, wissenschaftlichen und leitenden Mitarbeitern sowie mit Meistern darf nur abgeschlossen werden, wenn eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Neuereraufgabe den Abschluß einer Neuerervereinbarung rechtfertigt und wenn sie über die für den vereinbarten Arbeitsbereich festgelegten Aufgaben hinausgeht. Neuerervereinbarungen mit Betriebsleitern oder ihren Stellvertretern sowie mit Kollektiven, in denen Betriebsleiter oder

ihre Stellvertreter mitwirken, können nur vom Leiter des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs abgeschlossen werden.

(3) Die Neuerervereinbarung soll insbesondere enthalten:

1. die Aufgabe, deren Lösung die Werk tätigen übernehmen;
2. die Verpflichtung der Werk tätigen, diese Aufgabe zum vereinbarten Termin zu lösen sowie bei der Realisierung und dem Durchsetzen einer umfassenden Benutzung der Neuerung mitzuwirken, ohne daß dadurch die Erfüllung der Planaufgaben und der Arbeitspflichten beeinträchtigt wird;
3. die Verpflichtung der Leiter, die Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe sowie für die Realisierung und die umfassende Benutzung der Neuerung zu schaffen;
4. die Festlegung von Teilaufgaben, die zu bestimmten Terminen zu erfüllen sind.

(4) Der wesentliche Inhalt der Neuerervereinbarung ist, soweit nicht eine Geheimhaltung geboten ist, im Betrieb bekanntzumachen. Für die Dauer von 2 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, ist jedem Betriebsangehörigen die Möglichkeit zu geben, in die Neuerervereinbarung einzusehen und beim Betriebsleiter Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. Der Betriebsleiter hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen über den Einspruch zu entscheiden.

(5) Die Betriebsleiter haben zu sichern, daß mit den Neuerern regelmäßig Aussprachen über den Stand der Erfüllung der Neuerervereinbarung durchgeführt werden.

(6) Werk tätige, die einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der in der Neuerervereinbarung enthaltenen Aufgabe leisten, können in die bestehende Neuerervereinbarung einbezogen werden.

#### § 10

##### Einreichung

(1) Neuerungen sind grundsätzlich dem BfN zu unterbreiten. Die Neuerungen sind bei ihrem Eingang vom BfN zu registrieren. Werden Neuerungen bei dem zuständigen Leiter oder bei der fachlich zuständigen Neuererbrigade eingereicht, so ist die sofortige Registrierung im BfN zu veranlassen. Alle schutzfähig erscheinenden Neuerungen (Erfindungen) sind dem BfN sofort zuzuleiten.

(2) Auf Produktionsberatungen, auf Arbeitsbesprechungen oder in Versammlungen gesellschaftlicher Organisationen schriftlich eingereichte oder zu Protokoll gegebene Neuerungen sind dem BfN sofort zuzuleiten.

(3) Eine Neuerung kann auch von Personen eingereicht werden, die nicht Angehörige des Betriebes sind.

(4) Neuerungen sind vor ihrer Realisierung einzureichen. Notwendige eigene Versuche und Erprobungen gelten nicht als Realisierung.

(5) Dem Einreicher ist durch das BfN innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Registrierung der Eingang der Neuerung schriftlich zu bestätigen.

(6) Mit dem Einreichen einer Neuerung gemäß den Absätzen 1 bis 3 steht dem Einreicher der innerbetriebliche Vorrang gegenüber allen nach diesem Zeitpunkt eingereichten Neuerungen zu, soweit darin dieselben Lösungen offenbart werden. Das gilt auch für Neue-

rungen mit überbetrieblichem Charakter, die dem Betrieb zugeleitet und im BfN registriert werden. In diesem Falle ist für das Entstehen des Vorranges der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Neuerung im Betrieb eingeht.

#### § 11

##### Beurteilung

(1) Die im BfN eingereichten Neuerungen sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen den zuständigen Neuererbrigaden zur Beurteilung zuzuleiten. Die Neuererbrigaden beurteilen die Neuerungen auf betriebliche und überbetriebliche Anwendbarkeit und berücksichtigen hierbei die wissenschaftlich-technische Literatur. Die Neuererbrigaden empfehlen dem zuständigen Leiter die Annahme, Maßnahmen zur Vervollkommnung der Neuerung, Maßnahmen zu ihrer Realisierung, die Ablehnung oder Maßnahmen zur weiteren Beurteilung.

(2) Kann eine Neuerung von der Neuererbrigade nicht beurteilt werden, so ist sie der Arbeitsgruppe Neuererwesen beim Betriebskomitee Neue Technik zu übergeben.

#### § 12

##### Entscheidung

(1) Die Leiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt der Einreichung der Neuerung an gerechnet, zu der Neuerung Stellung zu nehmen. Kann innerhalb dieser Frist eine begründete Entscheidung über die Neuerung nicht getroffen werden, so veranlassen die Leiter innerhalb dieser Frist die erforderlichen Maßnahmen, die eine unverzügliche Entscheidung ermöglichen. Die Entscheidung hat in diesem Falle grundsätzlich spätestens nach 4 Wochen zu erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die Neuerung ist dem Einreicher durch das BfN schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist sie mit Gründen zu versehen und hat einen Hinweis über die Beschwerdemöglichkeit zu enthalten.

(3) Neuerungen, die in dem Betrieb, in dem sie eingereicht worden sind, aus fachlichen Gründen nicht beurteilt oder nicht realisiert werden können, sind von diesem Betrieb an sein übergeordnetes Organ oder an einen fachlich zuständigen anderen Betrieb abzugeben. Der Einreicher ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Abgabe der Neuerung hiervon zu benachrichtigen.

#### § 13

##### Beschwerde

(1) Die Neuerer haben das Recht, sich über eine Entscheidung, die ihre Neuerung betrifft, zu beschweren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich beim Betriebsleiter einzulegen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung an die Neuerer.

(2) Weist der Betriebsleiter eine Beschwerde zurück, die sich gegen die Entscheidung eines ihm unterstellten Leiters richtet und ist der Neuerer mit dieser Zurückweisung nicht einverstanden oder richtet sich die Beschwerde des Neuerers gegen eine Entscheidung des Betriebsleiters selbst, so hat der Betriebsleiter diese Beschwerde innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt des Einlegens der Beschwerde an gerechnet, mit seiner Stellungnahme an den Leiter des ihm unmittelbar übergeordneten Organs weiterzuleiten.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Beschwerde über diese endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.

## § 14

**Schutzfähig erscheinende Neuerungen (Erfindungen)**

(1) Die Neuerungen sind sofort nach ihrem Eingang durch das BfN auf Schutzfähigkeit zu prüfen. Bei der Bearbeitung von Erfindungen ist bis zur Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.

(2) Erfindungen sind unverzüglich durch den Betrieb beim Patentamt zur Erteilung eines Wirtschaftspatentes anzumelden. Die Anmeldung schließt die Mitteilung über den Umfang und das Ergebnis der betrieblichen Prüfung auf Schutzfähigkeit ein.

(3) Für Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gilt der § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 121). Die Anmeldungen sind durch den Betrieb so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Erwerb von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

## § 15

**Geltungsdauer abgelehnter Neuerungen**

(1) Eine abgelehnte Neuerung bleibt 2 Jahre lang im BfN als Neuerung registriert. Der Einreicher behält den innerbetrieblichen Vorrang gegenüber einem anderen Einreicher, der in diesem Zeitraum eine gleiche Neuerung einreicht. Diese kann nur als Beitrag zur Realisierung gewertet werden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist kann der Betriebsleiter aus eigenem Entschluß oder auf eine Forderung des Einreichers hin eine nochmalige Prüfung der abgelehnten Neuerung anordnen.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist erlöschen alle Rechte des Ersteinreichers und eines Zweiteinreichers. Die Frist läuft nicht in der Zeit, in welcher die Neuerung eines Zweiteinreichers beurteilt und über diese entschieden wird.

(4) Die Rechte eines Patentinhabers werden durch die Absätze 1 und 3 nicht berührt.

## § 16

**Realisierung und umfassende Benutzung**

(1) Die Leiter sichern und kontrollieren, daß die angenommenen Neuerungen im Betrieb planmäßig realisiert und umfassend benutzt werden. Die zur Realisierung und zur umfassenden betrieblichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere technisch-organisatorische Maßnahmen, Festlegungen über Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und über finanzielle Mittel, sind unter Ausnutzung aller Reserven in die entsprechenden Pläne aufzunehmen.

(2) Die Betriebsleiter haben, soweit es zur Realisierung und umfassenden Benutzung von betrieblich wichtigen oder volkswirtschaftlich bedeutsamen Neuerungen erforderlich ist, mit Werkträgern, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Realisierungsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Die Realisierung von Neuerungen ist mit der Einführung neuer, technisch begründeter Normen, insbesondere fortschrittlicher Arbeitsnormen, Material- und Energieverbrauchsnormen, Normen zur Kapazitätsausnutzung, verbunden. Die Einführung neuer, technisch begründeter Normen ist mit den Werkträgern zu beraten.

## § 17

**Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter**

Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer Erprobung mit allen technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen an das fachlich zuständige Organ weitergeleitet werden. Ist ein fachlich zuständiges Organ nicht vorhanden, so sind diese Neuerungen an das unmittelbar übergeordnete Organ weiterzuleiten.

## 4. Abschnitt

**Die überbetriebliche Förderung und Lenkung der Neuererbewegung**

## § 18

**Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt)**

Das Patentamt koordiniert und unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Es ist für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens verantwortlich. Zur Entwicklung der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft unterbreitet das Patentamt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates dem Ministerrat Vorschläge.

**Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane**

## § 19

(1) Die den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane leiten die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Sie koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen. Sie verallgemeinern die Erfahrungen und die Methoden der Besten und schaffen Betriebsbeispiele.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe organisieren die umfassende Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter einschließlich der Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten sowie deren Anwendung entsprechend den betrieblichen Bedingungen und dem ökonomischen Nutzen. Die betreffenden Betriebe und Einrichtungen sind über Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter zu informieren. Volkswirtschaftlich wertvolle Neuerungen werden mit den erforderlichen technischen und ökonomischen Unterlagen sowie den Grundsatztechnologien den entsprechenden Betrieben und Einrichtungen von den übergeordneten Leitern zur Einführung empfohlen. Besonders wichtige Neuerungen, deren schnelle Einführung einen hohen ökonomischen Nutzen erbringt, sind zur obligatorischen Einführung anzuweisen.

(3) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sichern die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich-technischen Instituten bei der Erprobung und Durchsetzung von Neuerungen einschließlich der Ausarbeitung der technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen.

(4) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen die sozialistische Hilfe zu organisieren, vor allem den unmittelbaren Erfahrungsaustausch, Konsultationen und Besuche der Neuererzentren. Soweit erforderlich, werden Werkträger durch den Betriebsleiter oder durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs mit Zustimmung des Betriebsleiters von der arbeitsvertraglich

vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freigestellt und beauftragt, als Neuererinstruktore bei der Einführung von Neuerungen mitzuwirken.

(5) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Messe der Meister von Morgen verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Hauptausschuß der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, zusammen. Die Leiter der anderen im Abs. 1 genannten Organe haben den Volkswirtschaftsrat bei der Vorbereitung und Durchführung der Messe der Meister von Morgen zu unterstützen.

(6) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei der Erarbeitung von Bestwerten die Erfahrungen aus der Anwendung von Neuerungen ausgewertet werden.

(7) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben Neuerungen, die von großer Bedeutung für das Erreichen und Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind und einen hohen ökonomischen Nutzen erbringen, dem Patentamt bekanntzugeben und ihm die wesentlichen technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen zu übergeben.

#### § 20

Außer den im § 19 festgelegten Verpflichtungen haben die nachfolgend genannten Leiter folgende Aufgaben:

1. Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe sind dafür verantwortlich, daß für ihre Bereiche Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden, die thematische Aufgaben mit überbetrieblichem Charakter stellen. Zur Lösung dieser Aufgaben sind Neuerervereinbarungen abzuschließen.
2. Die Generaldirektoren der VVB sind dafür verantwortlich, daß die umfassende Anwendung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter in den Betrieben der örtlichen Industrie erfolgen kann. Sie haben dazu für die Übermittlung der besten Erfahrungen aus ihrem Bereich zu sorgen.

#### § 21

##### Beratende Organe

(1) Zur Teilnahme der Werk tätigen an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung bestehen

1. beim Volkswirtschaftsrat und bei den Ministerien, denen Betriebe oder andere Einrichtungen unterstellt sind, jeweils eine Sektion Neuererwesen im Technisch-ökonomischen Rat;
2. bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und bei gleichartigen Organen in Wirtschaftszweigen des nichtindustriellen Bereiches Neuererräte;
3. bei den Bezirkswirtschaftsräten Neuererräte.

(2) Für die Aufgabenstellung der im Abs. 1 genannten Organe gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

#### § 22

##### Neuererzentren

(1) In den Bezirkswirtschaftsräten besteht jeweils ein Neuererzentrum. Es ist das Zentrum des Erfahrungsaustausches aller Wirtschaftszweige im Bezirk.

(2) Die Neuererzentren unterstützen die Verbreitung und Durchsetzung von Neuerungen sowie der Erfahrungen der Besten einschließlich der Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten. Die Neuererzentren organisieren eine wirksame Produktionspropaganda zur Popularisierung von Neuerungen, vor allem durch Ausstellungen, praktische Vorführungen, Konsultationen, Seminare, Vorträge und durch die Einrichtung von Konsultationspunkten. Die Neuererzentren stützen sich in ihrer Tätigkeit insbesondere auf die Mitarbeit der Neuerer und der gesellschaftlichen Organisationen. Die Neuererzentren führen in Zusammenarbeit mit den Betrieben, den Staats- und Wirtschaftsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem in Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend, die bezirklichen Messen der Meister von Morgen durch.

(3) Die Betriebsleiter und die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, den Neuererzentren die erforderliche Hilfe zu gewähren.

#### § 23

##### Büros für die Neuererbewegung der übergeordneten Organe

(1) In den VVB bestehen Leit-Büros für die Neuererbewegung (Leit-BfN). Die Leit-BfN unterstehen grundsätzlich den Generaldirektoren; sie können auch in die wissenschaftlich-technischen Zentren eingegliedert werden.

(2) In den Bezirkswirtschaftsräten, den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Kreislandwirtschaftsräten bestehen Büros für die Neuererbewegung.

(3) In den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe oder andere Einrichtungen unterstellt sind, bestehen Zentrale Büros für die Neuererbewegung (Z-BfN). Im Volkswirtschaftsrat sind in den Industrieabteilungen Mitarbeiter auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens tätig.

(4) Die Z-BfN unterstehen den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates oder den für Technik verantwortlichen Leitern. Die Mitarbeiter in den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates gemäß Abs. 3 unterstehen den Leitern dieser Abteilungen oder den für Technik verantwortlichen Leitern.

(5) Die Aufgaben der Büros werden durch die Leiter in Funktionsplänen festgelegt. Die Büros sind mit den erforderlichen qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zu besetzen.

#### 5. Abschnitt

##### Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung

##### 1. Unterabschnitt

##### Gemeinsame Bestimmungen für Neuerungen

##### Anerkennungsgrundsätze

#### § 24

(1) Der Leiter des Betriebes, in dem eine Neuerung eingereicht wird, hat dafür zu sorgen, daß die Werk tätigen die ihnen nach dieser Verordnung zustehende Anerkennung erhalten. Die Neuererbrigaden wirken durch Beratung und Beurteilung bei der Anerkennung mit.

(2) Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung sind staatliche Auszeichnungen, öffentliche Ehrungen, Vergütungen, Urkunden, Anerkennungsschreiben, Neuerer- oder Rationalisatorenpreise.

## § 25

Hervorragende Leistungen bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung, vor allem bei der Übertragung der Erfahrungen der Besten, können außerhalb dieser Verordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, durch die Gewährung von Prämien oder durch sonstige Anerkennungen gewürdigt werden.

## § 26

**Recht auf Vergütung**

(1) Neuerungen sind, wenn sie benutzt werden, durch einmalige Zahlungen zu vergüten. Das Recht auf Vergütung haben der Einreicher eines Neuerervorschlags, der Urheber einer Neuerermethode oder der Patentinhaber oder ihre Rechtsnachfolger (Vergütungsberechtigte). Ist die zu vergütende Leistung das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung. Neuerungen, die unter § 2 Abs. 5 fallen, begründen kein Recht auf Vergütung.

(2) Eine Vergütung an Betriebsleiter oder an ihre Stellvertreter darf nur mit Zustimmung des Leiters des unmittelbar übergeordneten Organs gezahlt werden.

## § 27

**Berechnung der Vergütung**

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist grundsätzlich der errechnete oder geschätzte Nutzen eines Benutzungsjahres. Das Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Benutzungsdauer weniger als ein Benutzungsjahr, so ist der tatsächliche Bezugszeitraum für die Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen.

(2) Die Vergütung wird nach den Anlagen 1 und 2 berechnet.

(3) Ist der Nutzen nicht zu errechnen und nicht mit hinreichender Sicherheit zu schätzen, so ist bei der Berechnung der Vergütung vom Industrieabgabepreis der Erzeugnisse im ersten Benutzungsjahr auszugehen. Ein Fünftel der Summe des Industrieabgabepreises (Umsatz) des Erzeugnisses oder des Teiles, das durch die Neuerung verändert wird, ist als Nutzen für die Berechnung der Vergütung nach den Anlagen 1 und 2 zugrunde zu legen.

(4) Der Präsident des Patentamtes erläßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates eine Anordnung über die Ermittlung des Nutzens, welcher der Berechnung der Vergütung für Neuerungen zugrunde zu legen ist.

(5) Besonderheiten der Vergütung bei der Einsparung von Material, Energie und Investitionsmitteln werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

## § 28

**Vergütung bei Erfüllung einer Neuerervereinbarung**

(1) Neuerer, die vereinbarungsgemäß eine betriebliche oder überbetriebliche Neuerervereinbarung erfüllt haben, erhalten als Anerkennung hierfür einen Zuschlag zur Vergütung in Höhe von 15 % des Vergütungsbetrages, der nach den Anlagen 1 und 2 errechnet wurde. Bei einer betrieblichen Neuerervereinbarung bildet der Vergütungsbetrag, der sich aus der Benutzung im erstbenutzenden Betrieb ergibt, die Grundlage für die Berechnung des Zuschlages. Handelt es sich um eine überbetriebliche Neuerervereinbarung, so ist

grundsätzlich derjenige Vergütungsbetrag als Grundlage für die Berechnung des Zuschlages anzusehen, welcher sich für den Teil der Benutzung ergibt, der beim Abschluß der Neuerervereinbarung vorgesehen war.

(2) Wirken die Neuerer entsprechend den in der Neuerervereinbarung übernommenen Verpflichtungen an der Realisierung mit, so erhalten sie dafür einen weiteren Zuschlag zur Vergütung, der gemäß § 30 festzulegen ist.

## § 29

**Vorvergütung**

(1) Nach Beginn der Benutzung einer Neuerung ist eine Vorvergütung an die Vergütungsberechtigten zu zahlen, die auf die gesamte Vergütung angerechnet wird.

(2) Die Vorvergütung beträgt für einen Neuerervorschlag oder für eine Neuerermethode bis zu 150 DM und für eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung bis zu 400 DM. Übersteigt die auf Grund des vorkalkulierten Nutzens errechnete Vergütung nicht die genannten Höchstbeträge, so ist die gesamte Vergütung zu zahlen. Ergibt sich nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres oder nach Beendigung der Benutzung, soweit der Bezugszeitraum kürzer als ein Benutzungsjahr ist, ein erheblich höherer als der vorkalkulierte Nutzen, so erhält der Neuerer eine Nachvergütung.

(3) Die Betriebsleiter haben sicherzustellen, daß bei der Zahlung der Vorvergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 die Regelungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1961 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter — Meisterfonds — (GBI. II S. 529) beachtet werden.

## § 30

**Vergütung für die Realisierung**

(1) Jeder Werkstätige, der bei der Realisierung einer Neuerung hervorragende Leistungen vollbringt, die über die Arbeitspflichten hinausgehen, erhält eine vom Betriebsleiter unter Berücksichtigung der Höhe des entstehenden Nutzens festzusetzende Vergütung, die bis zu 3000 DM betragen kann.

(2) Nach Beginn der Benutzung einer Neuerung ist eine Vorvergütung gemäß § 29 an die Werkstätigen zu zahlen, die nach Abs. 1 eine Vergütung erhalten werden.

## § 31

**Erhöhung der Vergütung**

(1) In Einzelfällen kann die Vergütung für Neuerungen, die von besonders großer Bedeutung sind, bis zum Dreifachen erhöht werden. Die Vergütung ist durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates festzusetzen. Der Betrag, um den die Vergütung erhöht wird, ist aus dem zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen. Es ist ein mit Gründen versehener Antrag beim Patentamt einzureichen.

(2) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte haben das Recht gemäß Abs. 1, wenn die Neuerungen nur in Betrieben benutzt werden, denen ein Organ gemäß Abs. 1 nicht übergeordnet ist.

## § 32

**Erstattung von Aufwendungen**

Notwendige Aufwendungen (Bereitstellung von eigenem Material, Kosten für eigene oder fremde Konstruktionsleistungen oder andere Leistungen), die den Werkstätigen nachweisbar bei der Erarbeitung und Realisierung

sierung von Neuerungen entstanden sind, werden ihnen im Falle der Benutzung durch die benutzenden Betriebe erstattet.

### § 33

#### Verjährung und Rückzahlung

(1) Der Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung von Aufwendungen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung und erstattete Aufwendungen sind zurückzuzahlen, wenn sie durch strafbare Handlung erlangt wurden.

## 2. Unterabschnitt

### Die Vergütung für Neuerervorschläge und Neuerermethoden

#### § 34

#### Vergütung für Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz und für leitende Mitarbeiter

(1) Bei Neuerervorschlägen und Neuerermethoden der Ingenieure, Techniker, ingenieurtechnischen, wissenschaftlichen und leitenden Mitarbeiter der Betriebe sowie der Meister entscheidet der Betriebsleiter darüber, ob eine Vergütung zu zahlen ist. Die Grundlage für die Entscheidung bildet das Verhältnis der erbrachten Leistung und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie der bei der Durchsetzung des Neuerervorschlages oder der Neuerermethode gezeigten Initiative zur Stellung des Einreichers im Betrieb, insbesondere zu den für den vereinbarten Arbeitsbereich festgelegten Aufgaben. Eine Vergütung ist nicht zu zahlen, wenn die Leistung des Einreichers im Rahmen seiner Arbeitspflichten lag. Das gilt nicht für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die auf Grund einer Neuerervereinbarung erarbeitet werden. Es ist in diesem Fall eine Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 vor Abschluß der Neuerervereinbarung durchzuführen.

(2) Neuerervorschläge und Neuerermethoden von Ingenieuren, Technikern und ingenieurtechnischen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern der Forschungs-, Entwurfs-, Projektierungs-, Konstruktions- und technologischen Büros sowie der Institute, die sich auf Forschungsergebnisse, Entwürfe, Projekte, Konstruktionen oder technologische Verfahren beziehen, die im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben ausgearbeitet oder ausgeführt werden, sind nicht zu vergüten. Das gilt im Investitionsgeschehen auch für die Ausführungsbetriebe und die Investitionsträger einschließlich der Bauleitungen, soweit deren Mitarbeiter verpflichtet sind, bei der Ausarbeitung oder Ergänzung von Projektierungsunterlagen und bei der Baudurchführung mitzuarbeiten.

(3) Abs. 2 gilt auch für Neuerervorschläge und Neuerermethoden von Studierenden, deren Inhalt sich auf Arbeitsergebnisse bezieht, welche die Studierenden im Rahmen ihrer Studienaufgaben ausarbeiten oder ausführen. Eine hierbei gezeigte besondere Initiative kann unter Berücksichtigung der erbrachten schöpferischen Leistung und des entstandenen Nutzens durch den Leiter des den Neuerervorschlag oder die Neuerermethode benutzenden Betriebes mit einer Prämie aus dem Betriebsprämienfonds anerkannt werden.

(4) Bei durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen ist in jedem Falle eine Vergütung zu zahlen.

### § 35

#### Besonderheiten der Vergütung

(1) Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die den Gesundheits-, Arbeits- oder Brandschutz, die technische Sicherheit oder die Arbeitsbedingungen verbessern, sind ebenfalls auf der Grundlage des errechenbaren oder schätzbaren Nutzens oder auf der Grundlage des Industrieabgabepreises zu vergüten. Ist das nicht möglich, so ist die Vergütung vor allem unter Berücksichtigung des Nutzeffektes, der sich aus der Erhöhung des Grades der Sicherheit, aus der Anzahl der beseitigten Gefahrenquellen, aus der erzielten Arbeitserleichterung für die Anzahl der durch diesen Neuerervorschlag oder diese Neuerermethode betroffenen Werkstätigen ergibt, durch den Betriebsleiter festzusetzen. Die Vergütung darf auch in diesem Falle nicht den in der Anlage 1 genannten Höchstbetrag überschreiten.

(2) Für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die zur Verbesserung der Organisation oder zur Vereinfachung der Arbeitsweise der Verwaltung unterbreitet werden, erhalten die Vergütungsberechtigten eine vom Betriebsleiter festzusetzende Vergütung, die bis zu 3000 DM für einen Neuerervorschlag oder für eine Neuerermethode betragen kann.

### § 36

#### Vergütungsberechnung

##### für die überbetriebliche Benutzung

(1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Benutzungsbeginn überbetrieblich benutzt, so erhält der Neuerer für die überbetriebliche Benutzung eine Vergütung. Eine Vorvergütung für die überbetriebliche Benutzung wird nicht gezahlt.

(2) Grundlage für die Vergütungsberechnung ist die Summe des Nutzens oder des Umsatzes, die sich innerhalb eines Benutzungsjahres in allen nachbenutzenden Betrieben ergibt. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im ersten nachbenutzenden Betrieb. Der in diesem Zeitraum durch die überbetriebliche Benutzung entstehende Nutzen ist mit dem im erstbenutzenden Betrieb erzielten Nutzen zu addieren. Die zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Anlage 1. Eine bereits für die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb gezahlte Vergütung wird auf die gesamte Vergütung angerechnet. Ausgenommen hiervon sind der Zuschlag für die vereinbarungsgemäße Erfüllung einer Neuerervereinbarung gemäß § 28 Abs. 1, eine für die Realisierung gezahlte Vergütung gemäß § 30 und der Betrag, um den eine Vergütung gemäß § 31 erhöht wurde.

(3) Die Leiter der benutzenden Betriebe sind verpflichtet, zur Berechnung der Vergütung den Nutzen aus der Benutzung von überbetrieblichen Neuerervorschlägen und Neuerermethoden an das dem erstbenutzenden Betrieb übergeordnete Organ zu melden.

### § 37

#### Vergütungszahlung und Erstattung von Aufwendungen durch den erstbenutzenden Betrieb

(1) Der erstbenutzende Betrieb hat unabhängig davon, ob der Neuerervorschlag oder die Neuerermethode noch in anderen Betrieben nachbenutzt wird, die Vergütung zu Lasten der Kosten zu zahlen, wenn der Nutzen, der durch die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb erzielt wurde, zum überwiegenden Teil bei ihm entsteht. Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen die Vergütung aus dem Betriebsprämienfonds.

(2) Zu erstattende Aufwendungen sind zu Lasten der Kosten zu zahlen.

#### Vergütungszahlung und Erstattung von Aufwendungen aus überbetrieblichen Fonds

##### § 38

(1) Die Vergütung ist nicht zu Lasten der Kosten oder aus dem Betriebsprämienfonds, sondern aus überbetrieblichen Fonds zu zahlen:

1. wenn der Nutzen aus der Benutzung im erstbenutzenden Betrieb zum überwiegenden Teil nicht in diesem Betrieb entsteht;
2. für die überbetriebliche Benutzung.

(2) Zu erstattende Aufwendungen sind insoweit aus den überbetrieblichen Fonds zu zahlen, als sie den in einem Benutzungsjahr im Betrieb entstehenden Nutzen überschreiten.

(3) Zur Zahlung der Vergütung gemäß Abs. 1 und der Erstattung von Aufwendungen gemäß Abs. 2 dienen die Fonds

1. bei den den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organen der zentralgeleiteten Industrie,
2. bei den Bezirkswirtschaftsräten,
3. bei den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind (Volkswirtschaftsrat, Ministerien und andere zentrale Organe),
4. bei dem Patentamt.

(4) Die im Abs. 3 vorgesehenen Fonds werden aus dem Staatshaushalt finanziert, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht besondere Festlegungen für die Finanzierung der Fonds getroffen sind.

##### § 39

(1) Die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen sind aus den Fonds der den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organe der zentralgeleiteten Industrie oder aus dem Fonds des Bezirkswirtschaftsrates zu zahlen, wenn die Benutzung nur im Bereich des jeweiligen unmittelbar übergeordneten Organs oder im Bereich eines Bezirkes stattfindet und der Nutzen zum überwiegenden Teil in diesem Bereich entsteht.

(2) Die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen sind aus dem Fonds des zentralen Organs des Staatsapparates zu zahlen, wenn

1. die Benutzung nur in seinem Bereich stattfindet und
2. der Nutzen zum überwiegenden Teil in seinem Bereich entsteht und
3. die Vergütung oder die zu erstattenden Aufwendungen nicht aus einem Fonds gemäß Abs. 1 zu zahlen sind.

(3) In allen in den Absätzen 1 und 2 nicht erfaßten Fällen sind die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen.

(4) Sollen die Vergütung oder zu erstattende Aufwendungen aus einem überbetrieblichen Fonds gezahlt werden, so sind sie durch das dem erstbenutzenden Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ zu berechnen. Sind die Zahlungen nicht aus seinem überbetrieblichen Fonds vorzunehmen, so hat dieses Organ einen mit Gründen versehenen Antrag bei dem Organ einzureichen, aus dessen Fonds die Zahlungen vorzunehmen

sind. Anträge auf Zahlungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes bedürfen der Bestätigung durch das zentrale Organ des Staatsapparates, zu dessen Bereich der erstbenutzende Betrieb gehört.

##### § 40

#### Zahlungsfristen

(1) Die Vorvergütung an die Einreicher eines Neuerervorschlags oder Urheber einer Neuerermethode und an die Werk tätigen, die bei der Realisierung einer Neuerung besondere Leistungen vollbracht haben, sowie zu erstattende Aufwendungen sind im Falle des § 37 innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des Benutzungsjahres zu zahlen. Ist die Benutzungsdauer kürzer als ein Benutzungsjahr, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Benutzung zu zahlen.

(2) Sind die Zahlungen für die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb aus einem überbetrieblichen Fonds vorzunehmen, so sind die Vorvergütung und zu erstattende Aufwendungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des Benutzungsjahres zu zahlen. Ist die Benutzungsdauer kürzer als ein Benutzungsjahr, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung der Benutzung zu zahlen.

(3) Die Vergütung für die überbetriebliche Benutzung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des Benutzungsjahres im ersten nachbenutzenden Betrieb zu zahlen.

### 3. Unterabschnitt

#### Schlichtung von Streitigkeiten

##### § 41

#### Schlichtungsstellen

(1) In den Betrieben, den ihnen übergeordneten Organen, den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe und andere Einrichtungen unterstellt sind, und im Patentamt sind Schlichtungsstellen zu bilden. Sie sind für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen und Realisierungsvereinbarungen, aus der Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden, aus der Vergütung für die Realisierung, aus der Erstattung von Aufwendungen sowie aus der Zahlung des Entgeltes gemäß § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 121) ergeben.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstellen sind für ihre Tätigkeit in den Schlichtungsstellen durch die zuständigen Leiter von ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung ihres Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freizustellen.

(3) Einzelheiten der Zuständigkeit und des Verfahrens vor den Schlichtungsstellen sowie ihre Zusammensetzung regelt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates in einer Anordnung.

## 6. Abschnitt

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 42

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten und noch nicht vergüteten Verbesserungsvorschläge, Ingenieurkonten und Erfindungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist.

(2) Hat der Neuerer vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Vergütung gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297) bereits erhalten, so wird auch der Rest der Vergütung nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt.

(3) Legt ein Neuerer nach Inkrafttreten dieser Verordnung Beschwerde gegen die Höhe einer Vergütung ein, die nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt wurde, so erfolgt auch die Entscheidung über die Beschwerde nach den genannten Bestimmungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Zahlung einer Sondervergütung nach der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(5) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtswirksam abgeschlossene Vergütungsverträge für Wirtschaftspatente werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(6) Für die Vergütung von Gebrauchsmustern entsprechend den Festlegungen des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 121) gilt noch die Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

## § 43

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Der Präsident des Patentamtes legt im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates für Neuerungen, die der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft dienen, erforderliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung fest.

(3) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes besondere Regelungen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung zu erlassen, soweit es die Bedingungen ihres Wirtschafts-

zweiges erfordern. Für den Bereich der Landwirtschaft ist der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zum Erlaß dieser besonderen Regelung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes verpflichtet.

(4) Der Präsident des Patentamtes regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik das Berichtswesen auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

## § 44

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 295),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen — (GBl. S. 301),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1954 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Ingenieur-Konten — (GBl. S. 738),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 6. Mai 1959 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 522),
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1959 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Vorschlags- und Ingenieurkontenwesen in halbstaatlichen Betrieben — (GBl. I S. 792),
8. Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492),
9. Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. August 1954 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen — Einsparungen im Bauwesen — (GBl. S. 763),
10. Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. I S. 602),
11. Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. April 1956 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. I S. 382).

Berlin, den 31. Juli 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<p style="text-align: center;">Dr. Apei Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates</p>	<p style="text-align: center;">Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission I. V.: Schürer Erster Stellvertreter des Vorsitzenden</p>
---	---

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle**  
für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen  
und von Neuerermethoden

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
	bis 1 000,— DM	16,0 % mindestens	30,— DM
von 1 001,— DM bis	2 000,— DM	12,0 % plus	40,— DM
von 2 001,— DM bis	5 000,— DM	8,0 % plus	120,— DM
von 5 001,— DM bis	10 000,— DM	6,0 % plus	220,— DM
von 10 001,— DM bis	20 000,— DM	4,0 % plus	420,— DM
von 20 001,— DM bis	50 000,— DM	3,0 % plus	620,— DM
von 50 001,— DM bis	100 000,— DM	2,0 % plus	1 120,— DM
von 100 001,— DM bis	200 000,— DM	1,5 % plus	1 620,— DM
von 200 001,— DM bis	500 000,— DM	1,0 % plus	2 620,— DM
von 500 001,— DM bis	1 000 000,— DM	0,75 % plus	3 870,— DM
mehr als	1 000 000,— DM	0,5 % plus	6 370,— DM
	höchstens jedoch		30 000,— DM

**Anlage 2**

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle**  
für die Berechnung der Vergütung von Wirtschaftspatenten

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
	bis 1 000,— DM	40,0 % mindestens	75,— DM
von 1 001,— DM bis	2 000,— DM	30,0 % plus	100,— DM
von 2 001,— DM bis	5 000,— DM	20,0 % plus	300,— DM
von 5 001,— DM bis	10 000,— DM	15,0 % plus	550,— DM
von 10 001,— DM bis	20 000,— DM	10,0 % plus	1 050,— DM
von 20 001,— DM bis	50 000,— DM	7,5 % plus	1 550,— DM
von 50 001,— DM bis	100 000,— DM	5,5 % plus	2 550,— DM
von 100 001,— DM bis	200 000,— DM	4,0 % plus	4 050,— DM
von 200 001,— DM bis	500 000,— DM	2,75 % plus	6 550,— DM
von 500 001,— DM bis	1 000 000,— DM	2,0 % plus	10 300,— DM
mehr als	1 000 000,— DM	1,5 % plus	15 300,— DM
	höchstens jedoch		200 000,— DM

**Erste Durchführungsbestimmung**  
zur Neuererverordnung.

— Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen —

Vom 31. Juli 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) in der Fassung des § 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) wird gemäß § 43 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

## § 1

**Vergütungsgrundsätze**

(1) Eine Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen ist nach den Bestimmungen der Neuererverordnung und nach dieser Durchführungsbestimmung dann zu zahlen, wenn eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung in einem Betrieb gemäß § 1 der Neuererverordnung benutzt wird.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines gemäß § 6 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteilten Wirtschaftspatentes oder bis zur Bestätigung eines Wirtschaftspatentes gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes

zum Patentgesetz ist bei Benutzung einer Erfindung eine Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung von Neuerervorschlägen zu zahlen. Das gilt auch für die Vorvergütung.

(3) Nach Inkrafttreten eines gemäß § 6 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteilten Wirtschaftspatentes oder nach Bestätigung eines Wirtschaftspatentes gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz ist bei Benutzung einer Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen vom ersten Tage der Benutzung an zu zahlen. Vergütungsbeträge, die bereits nach den Bestimmungen über die Vergütung von Neuerervorschlägen gezahlt wurden, sind anzurechnen.

## § 2

**Berechnung der Vergütung**

(1) Wird eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung durch einen Betrieb innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik benutzt, so ist die Vergütung auf der Grundlage des Nutzens oder des Umsatzes zu berechnen, der sich innerhalb des ersten Benutzungsjahres ergibt.

(2) Wird eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung durch mehrere Betriebe innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik benutzt, so ist die Vergütung auf der Grundlage der Summe des Nutzens oder des

Umsatzes zu berechnen, die sich innerhalb eines Benutzungsjahres in allen benutzenden Betrieben ergibt. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Betrieb.

### § 3

#### Vergütungsnachzahlung

(1) Spätestens nach Ablauf von 4 Planjahren seit Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Betrieb hat der Patentinhaber eine Vergütungsnachzahlung zu erhalten, wenn der Nutzen oder der Umsatz innerhalb eines der Planjahre die der Bemessung der Vergütung zugrunde gelegten Berechnungen erheblich übertrifft. Wird eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung von mehreren Betrieben benutzt, so ist für alle Betriebe vom gleichen Planjahr auszugehen. Es ist das für den Patentinhaber insgesamt günstigste Planjahr zu berücksichtigen.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Vergütungsnachzahlung mit Zustimmung des Leiters des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs auch nach Ablauf der im Abs. 1 festgelegten Frist erfolgen. Betriebe der örtlichen Wirtschaft haben die Zustimmung vom Leiter des zuständigen bezirklichen Staats- oder Wirtschaftsorgans einzuholen.

### § 4

#### Zahlungspflichtige

(1) Die Vergütung ist durch den Benutzer zu zahlen. Wird die durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung von mehreren Betrieben benutzt, so ist jeder Betrieb verpflichtet, eine dem Umfang seiner Benutzung entsprechende Vergütung zu zahlen.

(2) Wird die durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung von mehreren Betrieben benutzt, so ist die Vergütung gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Durchführungsbestimmung durch den erstbenutzenden Betrieb zu berechnen. Alle benutzenden Betriebe haben zu diesem Zwecke die zur Berechnung der Vergütung notwendigen Angaben über die Höhe ihres Nutzens oder ihres Umsatzes dem erstbenutzenden Betrieb zu übermitteln. Die Benutzer haben die auf sie entfallenden Anteile der Vergütung über den erstbenutzenden Betrieb an den Patentinhaber zu zahlen.

### § 5

#### Entgelt

Die Höhe des Entgeltes gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz ist im Einvernehmen mit dem Erfinder oder dem Erfinderkollektiv vom Betriebsleiter festzulegen.

### § 6

#### Finanzierungsquellen

(1) Die Vergütung für die Benutzung von den durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen, zu erstattende Aufwendungen und das Entgelt gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz sind aus den Kosten zu zahlen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bringt die Benutzung einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung dem benutzenden Betrieb keine Einsparung und sind die für eine Zahlung gemäß Abs. 1 erforderlichen finanziellen Mittel nicht geplant oder nicht kalkulationsfähig, so können sie bei der Abrechnung der Planerfüllung zur Bildung des Betriebsprämienfonds ausgesondert werden.

(3) Tritt durch eine sofortige Übernahme des Vergütungsbetrages in die Kosten eine zu starke Kostenverschlebung ein, so ist der entsprechende Betrag über Vorleistungen abzugrenzen.

### § 7

#### Vergütung bei Benutzung

#### außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wird eine Erfindung, für die gemäß § 6 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz ein Wirtschaftspatent erteilt oder bestätigt wurde, auf Grund internationaler Vereinbarungen in Ländern benutzt, die entsprechend den Prinzipien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die technische Hilfeleistung im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit behandeln, so erhält der Erfinder hierfür eine einmalige Vergütung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank entsprechend der Bedeutung der Erfindung. Die Vergütung wird durch den Leiter des staatlichen Organs vorgeschlagen, das die Unterlagen, in denen die Erfindung enthalten ist, übergeben hat. Die Vergütung ist durch den Minister, Staatssekretär, Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates oder durch den Leiter eines anderen zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates zu bestätigen. Die Vergütung ist nach Einreichen eines mit Gründen versehenen Antrages an das Patentamt aus dessen Zentralen Fonds zu zahlen.

(2) Ist einem Betrieb, dem gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz das Recht auf das Patent außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zusteht, ein Patent erteilt worden und wird für die in dem betreffenden Lande durch Patent geschützte Erfindung eine Lizenz vergeben, so erhält der Erfinder hierfür eine einmalige Vergütung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank entsprechend der Bedeutung der Erfindung für die Deutsche Demokratische Republik. Die Vergütung wird durch den Leiter des Betriebes vorgeschlagen. Sie wird nach Bestätigung durch den zuständigen Minister, Staatssekretär, Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates oder durch den Leiter eines anderen zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates aus den durch die Lizenzvergabe erhaltenen Mitteln gezahlt. Der Präsident des Patentamtes kann die Festsetzung der Vergütung überprüfen und eine Neufestsetzung auch nach Ablauf der im § 8 Abs. 4 Satz 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Frist anregen.

### § 8

#### Zahlungsfristen

(1) Das Entgelt gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der ersten Anmeldung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an gerechnet, zu zahlen.

(2) Die Vorvergütung gemäß § 29 Absätzen 1 und 2 der Neuererverordnung sowie zu erstattende Aufwendungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des Benutzungsjahres zu zahlen.

(3) Die Vergütungsnachzahlung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ist spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf des vierten Planjahres seit Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Betrieb zu zahlen.

(4) Die Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ist innerhalb eines Jahres, vom ersten Tage der Benutzung an gerechnet, zu zahlen. Die Vergütung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der zweiten Jahreslizenzgebühr, bei kürzerer Laufzeit der Lizenzverträge innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Lizenzgebühr zu zahlen.

## § 9

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Der § 7 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung wird nur auf Erfindungen angewendet, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung übergeben werden.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Neuererverordnung.**

**— Besonderheiten im Investitionsgeschehen —**

Vom 31. Juli 1963

Gemäß § 43 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

(1) Neuerungen, die Investitionsvorhaben betreffen, sollen beim BfN des Investitionsträgers eingereicht werden.

(2) Wird eine Neuerung in einem projektierenden oder in einem ausführenden Betrieb eingereicht oder ihm zugeleitet, so ist der Leiter dieses Betriebes dafür verantwortlich, daß die Neuerung unverzüglich mit einem Vorprüfungsvermerk an den Investitionsträger weitergeleitet wird. Ist ein Investitionsträger noch nicht vorhanden, so ist die Neuerung an den zuständigen Planträger weiterzuleiten.

(3) Die Beurteilung der Neuerung hat unverzüglich durch den Investitions- oder Planträger in Zusammenarbeit mit den zuständigen projektierenden und ausführenden Betrieben zu erfolgen.

(4) Für die Anfertigung von Projektierungsunterlagen oder für notwendige Änderungen an vorhandenen Projektierungsunterlagen auf Grund der eingereichten Neuerungen gelten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 2**

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung bilden

1. bei sich wiederholenden Objekten oder Maßnahmen im Rahmen eines Investitionsvorhabens die durch die Neuerung innerhalb des ersten Benutzungsjahres erzielten Einsparungen an Investitionsmitteln;
2. bei Einzelobjekten oder Einzelmaßnahmen als in sich geschlossene Leistungen die durch die Neuerung erzielten Einsparungen an Investitionsmitteln während der gesamten Bauzeit.

(2) Bei der Berechnung der Vergütung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sind nur solche Objekte oder Maßnahmen zu berücksichtigen, die innerhalb des ersten Benutzungsjahres fertiggestellt wurden.

(3) Eine Vergütung für die überbetriebliche Benutzung wird im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 nicht gezahlt.

\* 1. DB (GBl. II Nr. 68 S. 536)

## § 3

Die Entscheidung gemäß § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung trifft der Leiter des Investitionsträgers nach Anhören der Leiter der jeweils beteiligten Betriebe.

## § 4

(1) Bringt eine Neuerung neben der Einsparung von Investitionsmitteln einen weiteren Nutzen, so ist dieser weitere Nutzen nicht nach dieser Durchführungsbestimmung, sondern nur nach den Bestimmungen der Neuererverordnung und den anderen dazu ergangenen Nebenbestimmungen zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Vergütung ist vom Gesamtnutzen (eingesparte Investitionsmittel und weiterer Nutzen) auszugehen.

## § 5

(1) Ist die Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Durchführungsbestimmung zu berechnen, so ist, wenn die Einsparungen erst nach der Abrechnung der in den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn erbrachten Leistungen exakt zu ermitteln sind, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Abrechnung zu zahlen.

(2) Erfolgt die Berechnung der Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Durchführungsbestimmung, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Abrechnung des Einzelobjektes oder der Einzelmaßnahme zu zahlen. Der Neuerer erhält innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres eine Zwischenvergütung auf der Grundlage der innerhalb des ersten Benutzungsjahres erzielten Einsparungen. Erstreckt sich die Bauzeit über mehr als 2 Planjahre, so erhält der Neuerer jeweils innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der einzelnen Planjahre weitere Zwischenvergütungen auf der Grundlage der in dem betreffenden Planjahre erzielten Einsparungen.

(3) Der Abs. 1 gilt auch für die Vergütung hervorragender Leistungen bei der Realisierung.

(4) Soweit eine Neuerung aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu vergüten ist, ist die erste Zwischenvergütung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres zu zahlen. Sind weitere Zwischenvergütungen zu zahlen, so hat die Zahlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Planjahres zu erfolgen. Der Rest der Vergütung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Abrechnung zu zahlen.

**2. Abschnitt**

**Besonderheiten der Bearbeitung und der Vergütung von Neuerungen während der Vorbereitung von Investitionsvorhaben**

**§ 6**

(1) Wird eine Neuerung vom Investitions- oder Planträger angenommen, so hat er den zuständigen Projektanten zu beauftragen, die Neuerung in die Projekte aufzunehmen.

(2) Die durch die Neuerung eintretenden Einsparungen sind in einer Anlage zu den Projektierungsunterlagen besonders nachzuweisen.

**§ 7**

(1) Die Vergütung ist aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen, wenn die Mittel zur Durchführung der Investitionsvorhaben aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Es ist ein mit Gründen versehener Antrag auf Zahlung beim Patentamt einzureichen.

(2) Werden die Mittel zur Durchführung der Investitionsvorhaben nicht aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt, so ist die Vergütung durch den Investitionsträger aus den für die Durchführung der Investitionsvorhaben vorgesehenen Mitteln zu zahlen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Vergütung hervorragender Leistungen bei der Realisierung und für die Erstattung von Aufwendungen.

### 3. Abschnitt

**Besonderheiten der Bearbeitung und der Vergütung von Neuerungen während der Durchführung von Investitionsvorhaben**

#### § 8

(1) Der Investitionsträger hat vor der Annahme oder Ablehnung einer Neuerung die Zustimmung des Leiters des Projektierungsbetriebes und, soweit vorgesehen, die Zustimmung des Planträgers zu den auf Grund der Neuerung ausgearbeiteten Entwürfen einzuholen.

(2) Der Investitionsträger hat eine Neuerung, die zu Einsparungen im Investitionsplan führt, nach der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dem zuständigen Kreditinstitut mit den vollständigen Bearbeitungsunterlagen zur Kontrolle zuzuleiten. Vergütungszahlungen aus Investitionsmitteln bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kreditinstituts.

#### § 9

(1) Die durch eine Neuerung eingesparten Mittel im Investitionsplan sind an das Kreditinstitut abzuführen. Aus diesen Mitteln zahlt das Kreditinstitut die Vergütung.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für die Vergütung hervorragender Leistungen bei der Realisierung und für die Erstattung von Aufwendungen.

(3) Erfolgt die Berechnung der Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Durchführungsbestimmung oder entstehen durch die Benutzung einer Neuerung keine Einsparungen, so ist die voraussichtliche Vergütung und sind die zu erstattenden Aufwendungen in den Investitionsplan aufzunehmen.

### 4. Abschnitt

**Besonderheiten der Schlichtung von Streitigkeiten und Schlußbestimmungen**

#### § 10

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten über

1. die Zahlung von Vergütungen für Neuerervorschläge, Neuerermethoden und für hervorragende Leistungen bei der Realisierung und

2. die Erstattung von Aufwendungen

ist die Schlichtungsstelle des dem Investitionsträger übergeordneten Organs zuständig, wenn ein Kreditinstitut zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Schlichtungsstelle des Patentamtes kann die Entscheidung in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Geschieht das nicht, so ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle des dem Investitionsträger übergeordneten Organs endgültig.

#### § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling**

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Neuererverordnung.

— Einsparung von Material und Energie —

Vom 31. Juli 1963

Gemäß § 43 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die Einsparung von bestimmten Materialien oder bestimmten Energiearten, die durch die Benutzung von Neuerungen im erstbenutzenden Betrieb entsteht, ist durch eine Sondervergütung anzuerkennen.

(2) Die Sondervergütung ist für Neuerungen auf der Grundlage des Sondernutzens aus dem ersten Benutzungsjahre nach der Tabelle für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden zu berechnen. Dabei ist nur die Hälfte des jeweiligen Prozentsatzes und die Hälfte des dazugehörigen Zusatzbetrages aus der Tabelle anzuwenden.

#### § 2

(1) Der Sondernutzen beträgt für die Einsparung von

- |   |   |
|---|---|
| 1. Nickel, Kupfer, Zinn   | 30,— DM/kg                                |
| 2. Messing  | 25,— DM/kg                                |
| 3. Blei, Zink   | 20,— DM/kg                                |
| 4. Aluminium, Magnesium   | 15,— DM/kg                                |
| 5. Platin, Gold, Silber   | die Höhe der staatlichen Verbrauchsabgabe |
| 6. legiertem und hochlegiertem Stahl (Legierungen mit Co, Cr, Ni, Mo, Ti, V, W)   | die Höhe des Einkaufspreises              |
| 7. Kohle, Holz  | die Höhe des Einkaufspreises              |
| 8. Gas aus Gaswerken  | 0,04 DM/m <sup>3</sup>                    |
| 9. Elektroenergie   | 0,04 DM/kWh                               |
| 10. volkswirtschaftlich besonders wichtigen Materialien, die gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a der Zweiten Verordnung vom 17. August 1961 über die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. II S. 337) in der Liste A zusammengefaßt sind, soweit sie nicht unter den Ziffern 1 bis 7 bereits genannt sind, | die Höhe des Einkaufspreises.             |

(2) Wird ein Material, für das ein Sondernutzen zu vergüten ist, gegen ein anderes Material, für das ein Sondernutzen zu vergüten ist, ausgetauscht, so ist der Sondernutzen die Differenz zwischen den beiden in Betracht kommenden Sätzen.

(3) Bei der Einsparung von Legierungen, soweit sie im Abs. 1 nicht aufgeführt sind, ist der Sondernutzen desjenigen Metalls der Berechnung der Sondervergütung zugrunde zu legen, das den vergütungsfähigen Hauptbestandteil der Legierung bildet. Dieser Sondernutzen ist für den vergütungsfähigen Teil der Gesamtlegierungsmenge zu berechnen.

(4) Ergibt ein in einer Legierung enthaltenes Metall für sich berechnet einen höheren Sondernutzen als das Metall, das den vergütungsfähigen Hauptbestandteil der Legierung bildet, so ist die Menge desjenigen Metalls der Berechnung des Sondernutzens zugrunde zu legen, das für den Neuerer die höhere Sondervergütung ergibt.

\* 4. DB (GBl. II Nr. 68 S. 539)

(5) Werden Metallabfälle vermindert oder ganz beseitigt, so sind 10 % der Menge, um die sich die Metallabfälle verringern, als Sondernutzen der Berechnung der Sondervergütung zugrunde zu legen. Werden die Metallabfälle im eigenen Betrieb wieder eingeschmolzen, so sind nur 2 % als Sondernutzen anzusehen.

### § 3

(1) Der Sondernutzen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ist auch dann zu berechnen, wenn durch eine Neuerung das Aufkommen an Metall ohne zusätzlichen Einsatz von erzhaltigen Grundstoffen erhöht wird.

(2) Bei der Erhöhung des Aufkommens an sonstigen Materialien oder Energie ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

### § 4

Ist die Benutzung einer Neuerung zwar volkswirtschaftlich vorteilhaft, entsteht jedoch für den benutzenden Betrieb ein finanzieller Verlust und ist ein Sondernutzen nach dieser Durchführungsbestimmung zu vergüten, so ist der Verlustbetrag bis zur Höhe von 50 % des Sondernutzens von diesem abzuziehen.

### § 5

(1) Eine Erhöhung der Vergütung und die Gewährung von Zuschlägen zur Vergütung gemäß den Bestimmungen der Neuererverordnung sind für die Sondervergütung unzulässig.

(2) Die Sondervergütung darf den Betrag von 20 000,— DM für eine Neuerung nicht übersteigen.

### § 6

(1) Die Sondervergütung für den Sondernutzen ist durch denjenigen zu zahlen, der für die Vergütung des Nutzens zuständig ist. Die Sondervergütung ist aus den für die Vergütung vorgesehenen Finanzierungsquellen zu zahlen.

(2) Ist der erstbenutzende Betrieb zur Zahlung der Sondervergütung verpflichtet, so wird die Sondervergütung in Härtefällen, insbesondere wenn ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen der Vergütung nach dem Nutzen und der Sondervergütung nach dem Sondernutzen besteht, aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes gezahlt. Der erstbenutzende Betrieb hat einen mit Gründen versehenen Antrag auf Zahlung der Sondervergütung, nach Bestätigung durch sein übergeordnetes Organ, beim Patentamt einzureichen. Betriebe der örtlichen Wirtschaft haben die Bestätigung des zuständigen bezirklichen Staats- oder Wirtschaftsorgans einzuholen.

### § 7

(1) Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn ist unabhängig von der Vorvergütung gemäß § 29 der Neuererverordnung eine Vorvergütung bis zu 150 DM zu zahlen. Übersteigt die auf Grund des vorkalkulierten Sondernutzens errechnete Sondervergütung nicht den genannten Höchstbetrag, so ist die gesamte Sondervergütung zu zahlen.

(2) Der Rest der Sondervergütung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des Benutzungsjahres zu zahlen.

### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling

## Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Neuererverordnung.

### — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung —

Vom 31. Juli 1963

Gemäß § 43 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

### § 1

Die Neuererverordnung und ihre Nebenbestimmungen werden in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (im folgenden Betriebe genannt) entsprechend angewendet, soweit sich aus dieser Durchführungsbestimmung nicht etwas anderes ergibt.

### § 2

In den Betrieben ist anzustreben, daß Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden. Die Aufgaben für die Neuerer ergeben sich aus den Aufgaben des Betriebes.

### § 3

(1) Über die Annahme oder die Ablehnung einer Neuerung entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Entscheidung ist endgültig.

(2) Bei Neuerungen, die nicht sofort realisiert werden können, hat der Betriebsleiter durch geeignete Maßnahmen die planmäßige Realisierung zu gewährleisten.

### § 4

(1) Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sind dem für den Betrieb fachlich zuständigen Organ zuzuleiten.

(2) Den Betrieben sind die für sie geeignet erscheinenden Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter durch die fachlich zuständigen VVB, die Bezirkswirtschaftsräte, die Räte der Bezirke oder durch andere zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgane zur Verfügung zu stellen.

### § 5

Entsteht der Nutzen aus einem im Betrieb eingereichten Neuerervorschlag oder einer Neuerermethode zum überwiegenden Teil im Betrieb, so zahlt dieser die Vergütung. Die Betriebe können diese Vergütungen und ebenso Vergütungen für hervorragende Leistungen der Werk tätigen bei der Realisierung bis zur Höhe von 1,5 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Wirtschaftsjahres als Betriebsausgaben behandeln. Vergütungszahlungen, die diesen Prozentsatz übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn die Vergütung nach der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen gerechtfertigt ist.

### § 6

Eine Vergütungszahlung an Komplementäre, Kommanditisten und Betriebsleiter sowie die Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung an Angehörige der wissenschaftlich-technischen Intelligenz gemäß § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung bedürfen der Zustimmung des Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist. Dies gilt nicht für Vergütungszahlungen für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen.

### § 7

Ist der durch die Benutzung einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung entstehende Nutzen er-

\* 3. DB (GBl. II Nr. 68 S. 539)

rechenbar oder mit hinreichender Sicherheit zu schätzen und entsteht der Nutzen zum überwiegenden Teil außerhalb des benutzenden Betriebes, so ist der Teil der Vergütung, der auf den Nutzen außerhalb des Betriebes entfällt, aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen. Der Betrieb hat einen mit Gründen versehenen Antrag auf Zahlung der Vergütung, nach Bestätigung durch das zuständige bezirkliche Staats- oder Wirtschaftsorgan, beim Patentamt einzureichen.

#### § 8

Kann vor der gemäß § 41 der Neuererverordnung zu bildenden Schlichtungsstelle des Betriebes eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erreicht werden, so hat jeder der Beteiligten das Recht, sich an die Schlichtungsstelle des Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist, zu wenden. Diese Schlichtungsstelle entscheidet endgültig.

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling**

### **Anordnung über Geheimpatente. Vom 31. Juli 1963**

Die Sicherung von Erfindungen, die geeignet sind, die Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern oder zu erhöhen, erfordert besondere, von den allgemeinen Bestimmungen des Patentgesetzes und der Neuererverordnung abweichende Regelungen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) und gemäß § 43 Abs. 2 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

##### **Geheimhaltungspflicht**

Erfindungen, die geeignet sind, die Verteidigungsbereitschaft unmittelbar oder mittelbar zu sichern oder zu erhöhen, sind geheimzuhalten.

##### **Verantwortung für die Beachtung der vorläufigen Geheimhaltungspflicht**

#### § 2

(1) Die Verantwortung dafür, daß die in ihrem Bereiche entstandenen Erfindungen hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht geprüft werden, tragen die Leiter der Betriebe und der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 entscheiden sie über die vorläufige Geheimhaltung. Die Leiter der Betriebe und der Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß die geheimhaltungspflichtigen Erfindungen nach den Bestimmungen dieser Anordnung behandelt werden. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Erfindung vorläufig geheimzuhalten ist, so entscheidet auf Antrag das Patentamt.

(2) Die Leiter können die unmittelbare Prüfung der Erfindungen auf eine vorläufige Geheimhaltungspflicht und die Bearbeitung dieser Erfindungen nach den Bestimmungen dieser Anordnung dem Leiter des BfN oder, soweit ein BfN nicht besteht, dem Leiter einer geeigneten Abteilung (zuständigen Leiter) übertragen. Der Lei-

ter des BfN oder der zuständige Leiter ist in diesem Falle schriftlich zu verpflichten. Von jeder Verpflichtungserklärung ist dem Patentamt ein Exemplar zu übersenden.

#### § 3

(1) Wird eine Erfindung als vorläufig geheimhaltungspflichtig erkannt, dann sind alle Personen, denen diese Erfindung bis zu diesem Zeitpunkt bekannt geworden ist, durch den Leiter des Betriebes, des BfN oder den zuständigen Leiter schriftlich zur Geheimhaltung auf den Einzelfall zu verpflichten. Je eine Verpflichtungserklärung ist dem Patentamt zusammen mit der Anmeldung zu übersenden.

(2) Personen, die nicht im § 2 dieser Anordnung genannt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Patentamtes über die Erfindung unterrichtet werden. Werden weitere Personen mit Zustimmung des Patentamtes unterrichtet, dann gilt hinsichtlich der Verpflichtung zur vorläufigen Geheimhaltung Abs. 1 entsprechend.

(3) Eine Erfindung, die als vorläufig geheimhaltungspflichtig erkannt wurde, ist direkt dem Patentamt zu übersenden.

#### § 4

##### **Entscheidung über die Geheimhaltungspflicht**

(1) Die Entscheidung über die Geheimhaltungspflicht einer Erfindung trifft das Patentamt nach erfolgter Anmeldung durch endgültigen Beschluß.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Anmeldung beim Patentamt zu erfolgen.

(3) Der Anmelder und der Erfinder können dem Patentamt jederzeit Informationen übermitteln, die nach ihrem Dafürhalten die Geheimhaltungspflicht nicht rechtfertigen. Das Patentamt ist verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.

#### § 5

##### **Wirkung des Geheimpatents**

(1) Für eine Geheimerfindung kann ein Geheimpatent erteilt werden.

(2) Bei Geheimpatenten erfolgt keine Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und im öffentlichen Register des Patentamtes. Eine Patentschrift wird nicht ausgegeben.

(3) Der Erfinder erhält vom Patentamt eine Urkunde über die Erteilung des Geheimpatents.

(4) Für Geheimpatente werden keine Gebühren erhoben.

(5) Geheimpatente dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Patentamtes benutzt und im Ausland angemeldet werden.

#### § 6

##### **Geheimhaltungspflichtige Neuerervorschläge und Neuerermethoden**

(1) Neuerervorschläge und Neuerermethoden im Sinne des § 2 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525), die geeignet sind, die Verteidigungsbereitschaft unmittelbar oder mittelbar zu sichern oder zu erhöhen und bei denen ebenfalls die Geheimhaltungspflicht erkennbar ist, sind vorläufig geheimzuhalten und dürfen in Abänderung des § 10 Absätze 1 und 2 der Neuererverordnung nur dem gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anordnung Verantwortlichen zugeleitet werden. Die §§ 3 und 4 dieser Anordnung gelten entsprechend. Bei der Anwendung der §§ 11 und 12 der Neuererverordnung ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die §§ 16 und 17 der Neuererverordnung finden keine Anwendung.

(3) Für die Benutzung der Neuerervorschläge und Neuerermethoden gilt § 5 Abs. 5 dieser Anordnung entsprechend.

## § 7

(1) Der Inhaber eines Geheimpatents erhält eine der Bedeutung seiner Erfindung entsprechende Vergütung, deren Festlegung sich nach den Grundsätzen für die Vergütung von durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen richtet.

(2) Anträge auf Vergütung sind an das Patentamt zu richten.

(3) Bei Streitigkeiten über die Vergütung und die Erstattung von Aufwendungen entscheidet eine Schlichtungsstelle des Patentamtes. Sie setzt sich aus einem Mitarbeiter des Patentamtes als Vorsitzenden und aus Vertretern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zusammen. Anträge auf Schlichtung sind an das Patentamt zu richten. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind endgültig.

## § 8

**Aufhebung der Geheimhaltungspflicht**

(1) Entfällt im Verfahren vor dem Patentamt oder nach der Erteilung des Patents die Geheimhaltungspflicht für die zugrunde liegende Erfindung, so hebt das Patentamt durch endgültigen Beschluß die Geheimhaltung auf und benachrichtigt den Anmelder oder Inhaber des Patents.

(2) Vom Zeitpunkt des Erlasses eines Beschlusses nach Abs. 1 wird die Anmeldung oder das Patent nach den allgemeinen Bestimmungen behandelt. Bereits gezahlte Vergütungen werden angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Neuerervorschläge und Neuerermethoden gemäß § 6 dieser Anordnung entsprechend.

## § 9

**Schlussbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Präsident

des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Dr. Hemmerling

**Anordnung**

**über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen.**

Vom 31. Juli 1963

Gemäß § 41 Abs. 3 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBL II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

**Schlichtungsstelle des Betriebes**

(1) Die Schlichtungsstelle ist für die Schlichtung von Streitigkeiten aus

1. der Erfüllung betrieblicher Neuerer- und Realisierungsvereinbarungen — ausgenommen sind die Annahme oder Ablehnung der Neuerungen —,
2. Vergütungszahlungen des Betriebes,
3. der Zahlung des Entgelts und
4. der Erstattung von Aufwendungen durch den Betrieb

zuständig. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle erstreckt sich nicht auf die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus Vergütungszahlungen an Inhaber von Wirtschaftspatenten ergeben.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vom Betriebsleiter Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung und des Vorstandes der Betriebssektion der Kammer der Technik zusammen.

(3) Die Schlichtungsstelle des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs kann die Entscheidung in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Geschieht das nicht, so ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle des Betriebes endgültig.

## § 2

**Schlichtungsstelle des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs**

(1) Die Schlichtungsstelle ist für die Schlichtung von Streitigkeiten aus

1. der Erfüllung überbetrieblicher Neuerervereinbarungen — ausgenommen sind die Annahme oder Ablehnung der Neuerungen —,
2. Vergütungszahlungen aus dem Fonds des Organs und
3. der Erstattung von Aufwendungen aus dem Fonds des Organs

zuständig.

(2) Für die Schlichtung der Streitigkeiten gemäß Abs. 1 in den Betrieben der örtlichen Industrie, soweit sie dem Bezirkswirtschaftsrat unterstellt sind, besteht beim Bezirkswirtschaftsrat eine Schlichtungsstelle. Für die übrigen Bereiche der örtlichen Wirtschaft besteht bei den zuständigen bezirklichen Staats- oder Wirtschaftsorganen jeweils eine Schlichtungsstelle.

(3) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vom Leiter des Organs Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Vertreter des zuständigen Gewerkschaftsvorstandes und des zuständigen Vorstandes der Kammer der Technik zusammen.

(4) Die Schlichtungsstelle des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates kann die Entscheidung in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Geschieht das nicht, so ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs endgültig.

## § 3

**Schlichtungsstelle des zentralen Organs des Staatsapparates**

(1) Die Schlichtungsstelle ist für die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus Vergütungszahlungen und aus der Erstattung von Aufwendungen aus dem Fonds des zentralen Organs des Staatsapparates ergeben, zuständig.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vom Leiter des zentralen staatlichen Organs Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Vertreter des zuständigen Gewerkschaftsvorstandes und des Vorstandes des zuständigen Fachverbandes der Kammer der Technik zusammen.

(3) Die Schlichtungsstelle des Patentamtes kann die Entscheidung in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Geschieht das nicht, so ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle des zentralen Organs des Staatsapparates endgültig.

## § 4

**Schlichtungsstelle des Patentamtes**

(1) Die Schlichtungsstelle ist für die Schlichtung von Streitigkeiten aus

1. Vergütungszahlungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes,
2. der Erstattung von Aufwendungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes und
3. Vergütungszahlungen an Inhaber von Wirtschaftspatenten

zuständig.

(2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem vom Präsidenten des Patentamtes Beauftragten als Vorsit-

zenden und je einem Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Hauptausschusses der Kammer der Technik zusammen.

(3) Der Senat des Patentamtes kann die Entscheidungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Geschieht das nicht, so ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle endgültig. Für Entscheidungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3 gilt der § 50 Abs. 4 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989).

#### § 5

##### Einleitung des Verfahrens und Vorbereitung der Verhandlung

(1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle wird durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag eingeleitet.

(2) Das Recht, einen Antrag zu stellen, haben die Partner einer Neuerervereinbarung, einer Realisierungsvereinbarung, die Vergütungsberechtigten und die Zahlungspflichtigen. Als Vergütungsberechtigte gelten auch Erfinder, denen ein Entgelt zusteht, und Werk tätige, die ein Recht auf Vergütung für hervorragende Leistungen bei der Realisierung oder auf Erstattung von Aufwendungen haben.

(3) Die Schlichtungsstelle hat nach Eingang des Antrages unverzüglich über diesen zu verhandeln. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle hat alle zur Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Der Antragsteller und der Antragsgegner haben das Recht, an der Verhandlung der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

#### § 6

##### Verhandlung und Entscheidung

(1) Die Schlichtungsstelle hat in der Verhandlung alle zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Schlichtung der Streitigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie hat darauf hinzuwirken, daß zwischen den an der Verhandlung Beteiligten eine Einigung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erzielt wird. Wird keine Einigung erreicht, so entscheidet die Schlichtungsstelle durch Mehrheitsbeschluß. Die Entscheidung ist in der Verhandlung zu verkünden und mündlich zu begründen. Sie ist den Beteiligten schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb einer Woche nach der Verhandlung zuzustellen.

(2) Ist ein an einem Schlichtungsverfahren beteiligter Neuerer ein Jugendlicher, so ist ein Vertreter der zuständigen gewählten Leitung der Freien Deutschen Jugend zur Teilnahme an der Verhandlung einzuladen.

(3) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei. Die Bestimmungen des Patentgesetzes bleiben unberührt.

#### § 7

##### Nachprüfung der Entscheidungen der Schlichtungsstellen

(1) Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten sowie die Leiter der Betriebe und der Staats- und Wirtschaftsorgane können die Nachprüfung einer Entscheidung einer Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Entscheidung an gerechnet, bei der für die Nachprüfung der Entscheidung zuständigen Schlichtungsstelle anregen. Ein Anspruch auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens besteht nicht. Die Schlichtungsstelle hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tage des Einganges der Anregung an gerechnet, über die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zu entscheiden. Lehnt die Schlichtungsstelle die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ab, so hat sie demjenigen, der die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ange-

regt hatte, ihre mit Gründen versehene Entscheidung mitzuteilen.

(2) Das Nachprüfungsverfahren ist schriftlich. Der § 5 Absätze 1 bis 3 und der § 6 Absätze 1 und 3 dieser Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Präsident des Patentamtes und die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates können die Nachprüfung einer Entscheidung einer Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage der Entscheidung an gerechnet, bei der für die Nachprüfung der Entscheidung zuständigen Schlichtungsstelle fordern. Der Forderung ist nachzukommen. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Das Forderungsrecht der zuständigen Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates erstreckt sich nicht auf die Schlichtungsstelle des Patentamtes.

(4) Die für die Nachprüfung der Entscheidung zuständige Schlichtungsstelle kann eine Entscheidung aufheben, abändern oder bestätigen. Wird die Entscheidung aufgehoben, so hat die Schlichtungsstelle, deren Entscheidung aufgehoben wurde, erneut über die Streitigkeit zu verhandeln. Sie ist dabei an die Hinweise der für die Nachprüfung der Entscheidung zuständigen Schlichtungsstelle gebunden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für das Nachprüfungsverfahren vor dem Senat des Patentamtes entsprechend anzuwenden.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 8

Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung anhängigen Schlichtungsverfahren werden von den in der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Schlichtungsstellen nach dem in den genannten Bestimmungen geregelten Verfahren zu Ende geführt.

#### § 9

Diese Anordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling

### Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung für Neuerungen.

Vom 31. Juli 1963

Gemäß § 27 Abs. 4 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Der Nutzen, welcher der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen ist, wird durch die Gegenüberstellung aller in der Deutschen Demokratischen Republik eintretenden Vor- und Nachteile ermittelt, soweit sie eine unmittelbare Folge der Benutzung einer Neuerung sind. Diese Vor- und Nachteile können sowohl innerhalb als auch außerhalb der benutzenden Betriebe entstehen.

(2) Der Nutzen ist durch Errechnen oder Schätzen zu ermitteln.

(3) Aufwendungen für die Entwicklung und für die Realisierung einer Neuerung sind bis zur Höhe von

insgesamt 500 DM vom Nutzen nicht in Abzug zu bringen. Von dem die Summe von 500 DM übersteigenden Betrag ist der auf ein Benutzungsjahr entfallende Anteil bei der Ermittlung des Nutzens zu berücksichtigen, auch wenn er nicht aktiviert wird.

(4) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sind der Gewinn des Betriebes und das zentralisierte Reineinkommen bei der Ermittlung des Nutzens nicht zu berücksichtigen.

#### § 2

Der Betrieb, der eine Neuerung benutzt, hat den Nutzen zu ermitteln. Entsteht der Nutzen ganz oder teilweise außerhalb des benutzenden Betriebes, so sind die Betriebe, in denen der Nutzen eintritt, verpflichtet, bei der Ermittlung des Nutzens mitzuwirken und die Ergebnisse dem Betrieb zuzuleiten, der die Neuerung benutzt.

### 2. Abschnitt

#### Ermittlung des errechenbaren Nutzens

##### § 3

(1) Bei der Errechnung des Nutzens ist grundsätzlich von den nachweisbaren, direkten Einsparungen an Kosten pro Einheit oder Stück auszugehen, die durch die Veränderung der Arbeits- und Materialnormen gesichert sind. Zu berücksichtigen sind insbesondere Einsparungen an Grund- und Hilfslohn, Lohnzuschlägen, Grund- und Hilfsmaterial einschließlich Energie, fremden Hilfsleistungen und sonstigen Kosten.

(2) Wird Grund- oder Hilfslohn eingespart, so ist ein Zuschlag in Höhe von 25 % der eingesparten Lohnsumme zu den gemäß Abs. 1 ermittelten Einsparungen an Grund- und Hilfslohn zu gewähren. Dieser Zuschlag beträgt 35 %, wenn der eingesparte Lohn nach dem Bergbautarif zu berechnen ist.

##### § 4

(1) Führt die Benutzung einer Neuerung zu einer Verringerung der Kosten für Ausschub, so ist die Differenz zwischen den Produktionsselbstkosten des Ausschusses vor und nach der Benutzung der Neuerung als Einsparung anzusehen. Der § 3 Abs. 2 dieser Anordnung findet keine Anwendung.

(2) Die durch vermiedene Nacharbeit eingesparten Kosten sind gemäß § 3 dieser Anordnung zu berechnen.

##### § 5

Wird durch eine Neuerung die Qualität eines Erzeugnisses erhöht, so daß die bisherige Herstellung von Erzeugnissen geringerer Qualität ganz oder teilweise vermieden wird, so ist, falls eine Preisdifferenz entsteht, die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Betriebspreis der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen.

### 3. Abschnitt

#### Ermittlung des schätzbaren Nutzens

##### § 6

(1) Soweit der Nutzen ganz oder teilweise nicht zu errechnen ist, ist er durch Schätzen zu ermitteln oder zu ergänzen.

(2) Das Schätzen hat sorgfältig durch Vergleich der wertmäßig bekannten, vergleichbaren Faktoren des Betriebes zu erfolgen.

### 4. Abschnitt

#### Die Meldung des Nutzens bei überbetrieblicher Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden

##### § 7

(1) Der Nutzen aus der überbetrieblichen Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden ist nach dieser Anordnung zu ermitteln. Die benutzenden Be-

triebe haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn den vorkalkulierten Nutzen eines Benutzungsjahres, unter Angabe des Benutzungsbegins, dem übergeordneten Organ des erstbenutzenden Betriebes zu melden. Beträgt die vorgesehene Nutzungsdauer weniger als ein Benutzungsjahr, so ist der vorkalkulierte Nutzen für den tatsächlichen Benutzungszeitraum zu melden. Der Beginn und die voraussichtliche Beendigung der Benutzung sind anzugeben.

(2) Übergeordnete Organe im Sinne des Abs. 1 sind für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft der zuständige Bezirkswirtschaftsrat, die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes oder ein anderes zuständiges bezirkliches Staats- oder Wirtschaftsorgan.

(3) Die planmethodischen Bestimmungen zum Plan Neue Technik über die Erfassung und Meldung des Nutzens aus der Benutzung von überbetrieblichen Neuerungen an die übergeordneten Organe werden durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

### 5. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 8

(1) Ist die Vergütung nach Inkrafttreten der Neuererverordnung noch nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu zahlen (§ 42 Absätze 2 und 3 der Neuererverordnung), so ist der Nutzen für die Berechnung der Vergütung

1. nach den Richtlinien vom 19. Juni 1953 für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 285) und
2. nach der Anordnung vom 20. September 1954 zur Ergänzung und Abänderung der Richtlinien für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 495)

zu ermitteln.

(2) Für die Berechnung der Vergütung für Gebrauchsmuster (§ 42 Abs. 6 der Neuererverordnung) gilt der Abs. 1 nur, wenn ein Gebrauchsmuster vor Inkrafttreten der Neuererverordnung bereits benutzt wurde.

##### § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Richtlinien vom 19. Juni 1953 für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 285);
2. Anordnung vom 20. September 1954 zur Ergänzung und Abänderung der Richtlinien für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 495).

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling

**Anordnung  
über die Gebühren und Kosten  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.  
Vom 31. Juli 1963**

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Grundsatz

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) erhebt Gebühren und Kosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der als Anlage beigefügten Tabelle.

(2) Gebühren sind, soweit in gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird, im voraus zu entrichten.

## § 2

## Stundung und Erlaß

(1) Anträge auf Stundung oder Erlaß von Gebühren müssen innerhalb der Zahlungsfrist gestellt werden.

(2) Die Entscheidungen über die Anträge sind endgültig.

## § 3

Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen,  
Dolmetscher und Begleiter

(1) Für die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher entsprechende Anwendung.

(2) Die Höhe der Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter wird auf Antrag durch Verfügung des Leiters der jeweiligen Geschäftsstelle festgesetzt. Die Verfügung kann berichtigt werden.

## II.

## Rechtsmittel

## § 4

Beschwerde gegen die Festsetzung oder die Höhe  
einer Gebühr

(1) Gegen die Festsetzung oder die Höhe einer Gebühr kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung zur Zahlung schriftlich Beschwerde bei der Stelle des Patentamtes eingelegt werden, die die Gebühr festgesetzt hat.

(2) Will die Stelle des Patentamtes, die die Gebühr festgesetzt hat, der Beschwerde nicht oder nur teilweise stattgeben, dann hat sie diese der zuständigen Spruchstelle für Beschwerden zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig.

## § 5

Beschwerde gegen die Festsetzung der Entschädigung  
der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher  
und Begleiter

(1) Gegen Verfügungen der Geschäftsstellen, die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Anordnung ergehen, ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Beträge falsch berechnet worden sind oder eine die Kostenpflicht begründende Entscheidung nicht ergangen ist.

(3) Die Beschwerde ist nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zahlung der Entschädigung oder nach

Zugang der Verfügung zulässig. Sie ist gebührenfrei. Über die Beschwerde entscheidet der jeweilige Leiter oder der Vorsitzende der Spruchstelle endgültig.

## III.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 6

## Gebühren in Gebrauchsmustersachen

Für Gebrauchsmuster, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz angemeldet oder eingetragen worden sind, gilt Abschnitt IV der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1951 (MinBl. S. 51).

## § 7

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1951 (MinBl. S. 51),
2. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1962 zum Warenzeichengesetz (GBl. II S. 83).

Berlin, den 31. Juli 1963

## Der Präsident

des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Dr. Hemmerling

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Gebühren- und Kostentabelle

## I.

## Allgemeine Gebühren

Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
1. Ein einfacher Registerauszug .....	2,—
2. Ein beglaubigter Registerauszug .....	3,—
3. Eine Ergänzung eines Registerauszuges .....	1,—
4. Fertigung eines Prioritätsbeleges für	
a) Patent .....	5,—
b) ein anderes Schutzrecht .....	3,—
5. Eine Einsichtnahme in Akten .....	6,—
6. Sonstige Schreib- und Beglaubigungsarbeiten	
a) für jede angefangene Seite .....	—,30
jedoch mindestens .....	—,50
b) eine angefangene Sechstelstunde Arbeit	
1. Lesekosten .....	—,50
2. Vergleichen von Zeichnungen, Modellen und Lichtbildern .....	—,30
c) für Schriftstücke in fremder Sprache wird das Doppelte der vorstehenden Sätze er- hoben.	
7. Eine Beglaubigung oder Bescheinigung .....	—,50
8. Beschwerde gegen die Festsetzung oder Höhe einer Gebühr (§ 4 der Gebührenordnung) ....	20,—

## II.

## Patentgebühren

1. Anmeldung eines Wirtschaftspatentes (§ 39 Abs. 1 des Patentgesetzes) .....	20,—
2. Anmeldung eines Ausschließungspatentes (§ 39 Abs. 1 des Patentgesetzes) .....	250,—
3. Anmeldung eines Zusatzwirtschafts- patentes (§ 39 Abs. 3 des Patentgesetzes) ..	20,—
4. Anmeldung eines Zusatzausschließungs- patentes (§ 39 Abs. 3 des Patentgesetzes) ..	250,—

Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
5. Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters oder einer Firmenänderung (§ 22 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes) .....	10,—
6. Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Berichtigung eines Patentes (§ 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes) .....	10,—
7. Antrag auf Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten bei Wirtschaftspatenten (§ 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 des Patentgesetzes)	25,—
8. Antrag auf Nichtigerklärung (§ 34 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes) ..	50,—
9. Einlegung einer Beschwerde (§ 27, § 32 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	20,—
10. Einlegung einer Berufung (§ 38 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes) ..	150,—
11. Jahresgebühren (§ 39 Abs. 2 des Patentgesetzes)	

Gegenstand der Gebührenerhebung	DM Wirtschaftspatent	DM Ausschließungspatent
für das 2. Patentjahr	15,—	200,—
für das 3. Patentjahr	15,—	400,—
für das 4. Patentjahr	15,—	600,—
für das 5. Patentjahr	25,—	800,—
für das 6. Patentjahr	35,—	1000,—
für das 7. Patentjahr	50,—	1200,—
für das 8. Patentjahr	75,—	1400,—
für das 9. Patentjahr	100,—	1600,—
für das 10. Patentjahr	125,—	1700,—
für das 11. Patentjahr	160,—	1800,—
für das 12. Patentjahr	200,—	1900,—
für das 13. Patentjahr	250,—	2000,—
für das 14. Patentjahr	300,—	2100,—
für das 15. Patentjahr	350,—	2200,—
für das 16. Patentjahr	400,—	2300,—
für das 17. Patentjahr	450,—	2400,—
für das 18. Patentjahr	500,—	2500,—

12. Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Jahresgebühr (§ 39 Abs. 4 des Patentgesetzes) 10 %, mindestens .....	5,—
---	-----

### III. Warenzeichengebühren

Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
1. Anmeldegebühr	
a) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens (§ 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) .....	80,—
b) Klassengebühr (§ 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) .....	20,—
2. Verlängerungsgebühren	
a) Verlängerungsgebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) .....	150,—
b) Klassengebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) .....	30,—
c) Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr (§ 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) 10 %	
3. Anmeldegebühren für Verbandszeichen	
a) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Verbandszeichens (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) ....	300,—

Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
b) Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) .....	50,—
4. Verlängerungsgebühren für Verbandszeichen	
a) Verlängerungsgebühr für Verbandszeichen (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) .....	800,—
b) Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) .....	70,—
c) Gebührenzuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungs- und Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) 10 %	
5. Sonstige Gebühren	
a) Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Übergangs eines Warenzeichens (§ 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes) .....	60,—
b) Gebühr für den Antrag auf Eintragung des Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers, einer Sitzverlegung oder Änderung im Namen des Inhabers (§ 6 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes) .....	60,—
c) Gebühr für den Antrag auf Löschung eines eingetragenen Warenzeichens (§ 15 des Warenzeichengesetzes) .....	75,—
d) Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde (§ 18 des Warenzeichengesetzes)	150,—
6. Druckkostenbeitrag für Warenzeichen	
Nach § 10 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) wird jede Eintragung und jede Löschung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Warenzeichenblatt veröffentlicht. Für jedes Zeichen ist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu ertrichten. Der Druckkostenbeitrag richtet sich nach dem Umfang der Veröffentlichung im Warenzeichenblatt. Er besteht aus einem Grundbetrag (siehe Tabelle), der die Veröffentlichung des Zeichens mit Ausnahme des Warenverzeichnisses umfaßt, und einem Zuschlag von je 2,— DM für jede voraussichtlich erforderliche Druckzeile des Warenverzeichnisses.	

#### Tabelle für den Grundbetrag

Veröffentlichungsart	Höhe des Bildzeichens im Warenzeichenblatt mm	Grundbetrag je Veröffentlichung DM
Wortzeichen .....	—	16,—
Wortzeichen mit besonderer Schriftart .....	—	31,—
Bildzeichen .....	bis 30	42,—
Bildzeichen .....	von 30 bis 50	51,—
Bildzeichen .....	über 50	67,—
Wortzeichen Klasse 42 .....	—	150,—
Bildzeichen Klasse 42 .....	unbegrenzt	180,—

Geht die Veröffentlichung in der Klasse 42 über eine Druckseite des Warenzeichenblattes hinaus, so wird für jede weitere angefangene halbe Druckseite ein Zuschlag von 100,— DM berechnet.

Sind die eingereichten Darstellungen für die Drucklegung nicht geeignet, so wird die graphische Nacharbeit gesondert berechnet.

Die Einsendung von Klischees ist nicht erforderlich. Eine besondere Klischeegebühr wird nicht erhoben. Für die Rücksendung von Klischees, die ohne Anforderung eingesandt wurden, übernimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen keinerlei Haftung.

#### 7. Gebühren für die internationale Registrierung

Die vom Anmelder nach § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) an das Patentamt zu entrichtende Gebühr beträgt:

- a) bei Warenzeichen (Marken) ..... 100,— DM  
b) bei Geschmacksmustern (Mustern und Modellen) ..... 30,— DM

#### 8. Gebühren für Geschmacksmuster Einzelmuster

- Schutz für das 1. bis 3. Jahr: je Jahr ..... 1,— DM  
Schutz für das 4. bis 10. Jahr: je Jahr ..... 2,— DM  
Schutz für das 11. bis 15. Jahr: je Jahr ..... 3,— DM  
Sammelhinterlegungen

- Schutz für das 1. bis 3. Jahr:  
je Muster und Jahr ..... 0,10 DM  
mindestens aber ..... 1,— DM  
Schutz für das 4. bis 10. Jahr:

- je Muster und Jahr ..... 2,— DM  
Schutz für das 11. bis 15. Jahr:

- je Muster und Jahr ..... 3,— DM  
Sammelhinterlegungen in Paketen genießen nur in den ersten 3 Jahren Ermäßigung.

Die Gebühr für den Eintragungsschein beträgt je Anmeldung ..... 1,— DM

Die Gebühr für einen Auszug aus dem Musterregister beträgt ..... 1,— DM

Die Kosten der Bekanntmachung und Portoauslagen werden gesondert berechnet

### Verordnung über das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. Juli 1963

Für das Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird nachfolgendes Statut beschlossen:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (im nachfolgenden Patentamt) ist entsprechend § 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 121) das zentrale Organ des Ministerrates für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und für die Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung.

(2) Das Patentamt führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durch. Das Patentamt arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Das Patentamt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

### Aufgaben

#### § 2

(1) Das Patentamt leitet das Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Es koordiniert und unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Zur Entwicklung der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft unterbreitet das Patentamt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates dem Ministerrat Vorschläge.

(2) Das Patentamt nimmt in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates die internationalen Aufgaben auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens wahr. Das Patentamt arbeitet mit den Patentämtern der anderen sozialistischen Staaten auf Grund internationaler Übereinkommen eng zusammen. Es unterstützt auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens die Lösung der Aufgaben, die sich aus der engen politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten ergeben.

#### § 3

(1) Dem Patentamt obliegt die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Im Bereich der bewaffneten Organe wird diese Kontrolle durch eigene Organe der zuständigen Ministerien wahrgenommen.

(2) Das Patentamt bereitet gesetzliche Bestimmungen zur Beschlußfassung durch den Ministerrat auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates vor.

#### § 4

Das Patentamt hat

- Anmeldungen von Schutzrechten entgegenzunehmen, zu bearbeiten und die erforderlichen Verfahren durchzuführen;
- die Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens anzuleiten und zu kontrollieren;
- zur Sicherung einer erfolgreichen Arbeit der Erfinder und Neuerer die Patenliteratur des In- und Auslandes zu beschaffen, zur Einsichtnahme bereitzustellen sowie den Aufbau von Patentschriftensammlungen und die Arbeit mit dem Patentschrifttum methodisch anzuleiten;
- Gutachten gemäß § 21 des Patentgesetzes zu erstatten.

#### § 5

(1) Das Patentamt unterstützt die Verallgemeinerung und Durchsetzung der besten Methoden der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung sowie der Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in den Staats- und Wirtschaftsorganen.

(2) Das Patentamt hat

- die Planung der bedeutsamsten zentralen Forschungsthemen zu unterstützen und Hinweise auf bestehende Schutzrechte und sich aus der Patenliteratur ergebende Informationen über den Stand der Technik, insbesondere im Rahmen der periodischen Analysen des Patentamtes, zu geben;
- zentral die Entwicklung der Erfindertätigkeit an Hand des technischen Fortschritts in den Hauptentwicklungsrichtungen der Technik zu analysieren. Das Patentamt ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Unterlagen anzufordern;

- c) den Entwicklungsstand und die Entwicklungstendenzen der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens auf der Grundlage der statistischen Berichterstattung zu analysieren;
- d) die Durchsetzung wichtiger Erfindungen zu unterstützen und insbesondere Maßnahmen der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane zur planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung und zur Einführung volkswirtschaftlich bedeutsamer Erfindungen und Neuerermethoden wirksam zu fördern und auf die schnelle Verbreitung wichtiger Erfindungen hinzuwirken.

## § 6

Das Patentamt unterstützt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bei der einheitlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und gewährleistet die Ausbildung von Patentingenieuren durch Fernunterricht und durch die Ausbildung von Fachlehrkräften. Das Patentamt unterstützt die Kammer der Technik bei der Qualifizierung der Kader auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

## Leitung, Arbeitsweise, Struktur

## § 7

(1) Das Patentamt wird von einem Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Präsident ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Tätigkeit des Patentamtes verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Dem Präsidenten stehen Vizepräsidenten zur Seite. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch den Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Die Arbeitsweise des Patentamtes beruht auf dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung nach kollektiver Beratung. Die leitenden Mitarbeiter des Patentamtes sind in ihrem Bereich weisungsbefugt. Im übrigen wird die Arbeitsweise durch die von dem Präsidenten zu erlassende Arbeitsordnung geregelt.

## § 8

Das Patentamt gliedert sich in

- a) Hauptabteilungen,
- b) Abteilungen,
- c) Fachgebiete.

Im übrigen sind für den Aufbau des Patentamtes der Struktur-, der Geschäftsverteilungs- und der Stellenplan verbindlich.

## § 9

Zur Beratung des Präsidenten in Grundsatzfragen bestellt ein Kollegium. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten. Soweit die zu ernennenden Mitglieder nicht Mitarbeiter des Patentamtes sind, ist die Einwilligung des Leiters der zuständigen Institution einzuholen.

## § 10

Beim Patentamt bestehen Prüfungs- und Spruchstellen für Patent-, Warenzeichen- und Mustersachen und Schlichtungsstellen, deren Mitglieder durch den Präsidenten ernannt und abberufen werden. Diese

Stellen arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und sind hinsichtlich ihrer Entscheidungstätigkeit an die Grundsatzentscheidungen des Senats gebunden.

## § 11

(1) Die Spruchstellen für Beschwerden in Patentsachen und die Spruchstellen für Patentberichtigungen entscheiden in der Besetzung mit 3 Mitgliedern, von denen 2 technisch-sachverständig sein müssen.

(2) Die Spruchstellen für Nichtigerklärung von Patenten entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzenden und 2 technisch-sachverständigen Beisitzern.

(3) Die Schlichtungsstellen des Patentamtes entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vertreter des Patentamtes als Vorsitzenden und je einem sachverständigen Vertreter der Kammer der Technik und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 12

(1) Beim Patentamt besteht ein Senat, der die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch die Prüfungs- und die Spruchstellen für Patent-, Warenzeichen- und Mustersachen und durch die Schlichtungsstellen zu sichern hat.

(2) Die Mitglieder des Senats werden durch den Präsidenten ernannt und abberufen.

## § 13

Die Einzelheiten der Arbeitsweise, der Zusammensetzung und der Zuständigkeit von Kollegium, Senat sowie Prüfungs-, Spruch- und Schlichtungsstellen regelt der Präsident.

## § 14

(1) Das Patentamt wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder einen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten. Andere Mitarbeiter vertreten das Patentamt im Rahmen der ihnen vom Präsidenten erteilten schriftlichen Vollmacht.

(2) Das Patentamt gibt heraus:

- a) die Bekanntmachungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen,
- b) das Warenzeichenblatt,
- c) die Zeitschrift „Erfindungs- und Vorschlagswesen“.

Das Patentamt ist berechtigt, weitere Veröffentlichungen auf seinem Fachgebiet herauszugeben.

## § 15

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 20. Januar 1956 des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Dr. Apei  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 3. August 1963

Teil II Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 63	Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen. ....	549

### Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen.

Vom 30. Juli 1963

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen sind ab 1. Oktober 1963 einzuführen:

1. In der volkseigenen Industrie sowie im volkseigenen Bauwesen wird für alle Werktätigen, die entsprechend dem betrieblichen Arbeitszeitplan dreischichtig arbeiten, für jede Nachtschicht eine differenzierte Schichtprämie eingeführt. Die Höhe der Schichtprämie beträgt maximal 7,— DM und ist nach der Erfüllung der Planaufgaben zu differenzieren. Die höchsten Schichtprämien sind für die Werktätigen festzulegen, die an hochproduktiven Maschinen und Anlagen arbeiten. Die Zahlung des bisherigen Nachtzuschlages in Höhe von 10 % des Tariflohnes entfällt. Die Schichtprämie muß mindestens 10 % des Tariflohnes betragen.
2. Für alle werktätigen Frauen und Mütter, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und bei der Deutschen Versicherungsanstalt pflichtversichert sind, ist der Schwangerschafts- und Wochenurlaub von 11 auf 14 Wochen zu verlängern. Dabei ist der Schwangerschaftsurlaub von 5 auf 6 und der Wochenurlaub von 6 auf 8 Wochen zu erhöhen.

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen sind ab 1. Januar 1964 einzuführen:

1. Die Invaliden-, Alters- und Unfallvollrenten, die Bergmannsvollrenten, VdN-Invalidenvoll- und VdN-Altersrenten sowie Kriegsinvalidenvollrenten werden in Abhängigkeit von der Dauer der Beschäftigung erhöht:

- a) Für jedes versicherungspflichtige Beschäftigungsjahr wird ein Erhöhungsbetrag von monatlich 0,50 DM zur Rente gewährt. Die Erhöhung beträgt mindestens 5,— DM monatlich;
- b) für die Invalidenrentner ist ein Anrechnungsmodus festzulegen, der sie den Altersrentnern gleichstellt;
- c) Unfallvollrentner und VdN-Invalidenvollrentner erhalten die Erhöhung entsprechend der nachgewiesenen Arbeitsjahre, jedoch mindestens in Höhe von 17,50 DM monatlich;
- d) die Witwen-(Witwer-)renten, die als einzige Renten gezahlt werden, und die Waisenrenten sind von den erhöhten Renten abzuleiten. Die Erhöhung beträgt wenigstens 5,— DM monatlich;
- e) die Witwen-(Witwer-)renten, die als zweite Rente gezahlt werden, werden nicht erhöht;
- f) der Ehegattenzuschlag für den arbeitsunfähigen Ehegatten, der keinen Anspruch auf eine eigene Rente hat, wird um 5,— DM erhöht;
- g) die Mindestrenten (ohne Lebensmittelkartenzuschlag) sind für
  - Bergmannsinvaliden- und -altersvollrenten,
  - Alters-, Invaliden-, Unfallvollrenten,
  - Kriegsinvalidenvollrenten,
  - Witwenrenten,
  - Vollwaisenrenten,
  - Bergbau-Halbwasenrenten,
  - Halbwaisenrenten
 um 5,— DM zu erhöhen.

Die Altersversorgung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn und für Angehörige der Deutschen Post, die jetzt schon höher als die neuen Sozialversicherungsrenten sind, werden nicht erhöht. Die Mindest-

beiträge für Witwen und Waisen werden auch in der Altersversorgung für Eisenbahner und Angehörige der Deutschen Post eingeführt.

Die Erhöhung gilt nicht für Rentner, die neben einer Rente der Sozialversicherung zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz beziehen und dadurch ein Renteneinkommen von 300,— DM monatlich und mehr oder als Hinterbliebene von 200,— DM monatlich und mehr erhalten.

Anerkannte Zeiten der Maßregelung vor 1945 wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Arbeiterpartei werden als Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet.

Werklätige, die arbeitslos waren, erhalten diese Zeit auf die Berufstätigkeit angerechnet.

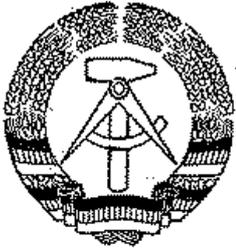
3. Für Werklätige in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft, die vorbildliche Arbeitsleistungen vollbringen, ist ein leistungsabhängiger Zusatzurlaub bis zu 4 Tagen zum bisherigen tarifrechtlichen Jahresurlaub zu gewähren.

Die Erfüllung der Planaufgaben zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse müssen dabei voll gesichert sein.

Berlin, den 30. Juli 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Dr. Apel**  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 6. August 1963

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 63	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. — Erfüllung der Schulpflicht bei Auslandseinsätzen der Eltern — .....	551
12. 7. 63	Brandschutzanordnung Nr. 10. — Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben — ....	552
22. 7. 63	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2. — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — .....	554
10. 7. 63	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386. — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — .....	555
	Berichtigung .....	558

**Sechste Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung  
des Schulwesens  
in der Deutschen Demokratischen Republik.  
— Erfüllung der Schulpflicht  
bei Auslandseinsätzen der Eltern —

Vom 1. Juli 1963

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 859) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates über die Erfüllung der Schulpflicht für Kinder von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik bei Auslandseinsätzen der Eltern folgendes bestimmt:

### § 1

Für die Erfüllung der Schulpflicht der Kinder von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland tätig sind, tragen die Eltern gemeinsam mit den entsendenden Dienststellen und Betrieben die Verantwortung. Sie haben rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung der Schulpflicht einzuleiten. Das betrifft auch die Unterbringung in einem Heim oder Internat, wenn die Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben. Hierbei sind die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1959 (GBl. I 1960 S. 6) zu beachten.

### § 2

Im Ausland kann die Schulpflicht auf folgende Weise erfüllt werden:

- a) Besuch einer Schule bei einer Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Schulen bestehen in der Regel für die Klassen 1 bis 4.

- b) Besuch einer sowjetischen Schule, wenn bei dem Schüler sprachliche Voraussetzungen vorhanden sind und die zuständigen sowjetischen Dienststellen ihr Einverständnis erklärten.

- c) Besuch einer Schule eines sozialistischen Staates mit Deutsch als Unterrichtssprache, wenn die zuständigen Dienststellen des jeweiligen Landes ihr Einverständnis erklärten.

Die unter Buchstaben b. und c. aufgeführten Fälle bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung.

### § 3

Anträge der Eltern für die im § 2 Buchstaben b und c genannten Möglichkeiten der Schulpflichterfüllung sind mit einer Stellungnahme der entsendenden Dienststelle spätestens 6 Wochen vor der Ausreise an das Ministerium für Volksbildung zu richten. Dabei ist die Erfüllung der genannten Bedingungen nachzuweisen. Das Einverständnis der Dienststellen anderer Staaten für die Aufnahme der Kinder von DDR-Bürgern in eine ihrer Schulen ist durch die Organe der entsendenden Dienststelle vorher einzuholen.

### § 4

Kinder und Jugendliche, für die keine der im § 2 aufgeführten Möglichkeiten zutrifft, bleiben in der Deutschen Demokratischen Republik. Wenn eine Unterbringung bei Verwandten nicht möglich ist, erfolgt eine internatsmäßige Unterbringung. Für die Bereitstellung der notwendigen Heimplätze sind die entsendenden Dienststellen und Betriebe verantwortlich. Können sie keine Heimplätze bereitstellen, sorgen die Organe für Jugendhilfe bei den örtlichen Räten für die Unterbringung in einem Kinderheim oder Jugendwohnheim der Jugendhilfe.

### § 5

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet über Sonderregelungen der Minister für Volksbildung.

\* 5. DB (GBl. II Nr. 45 S. 303)

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1963

Der Minister für Volksbildung  
Prof. Dr. Lemnitz

## Brandschutzanordnung Nr. 10.

— Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben —  
Vom 12. Juli 1963

Zum Schutze landwirtschaftlicher Betriebe vor Brandgefahren wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1936 (GBl. I S. 110) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, die der pflanzlichen oder tierischen Produktion dienen, einschließlich aller dazugehörigen Gebäude, Räume und Höfe — nachstehend Betriebe genannt.

(2) Für die Lagerung leicht brennbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1 vom 18. Juni 1960 (GBl. I S. 425), Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/2 vom 26. Januar 1961 (GBl. II S. 43) und die Berichtigung (GBl. II 1961 S. 190). Die Lagerung von Pflanzenstroh in der Industrie und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben ist gemäß Brandschutzanordnung Nr. 5 vom 3. November 1960 (GBl. II S. 440) durchzuführen.

(3) Scheunen, Ställe, Futterböden, Speicher, Darren, Trocknungsanlagen oder ähnlich genutzte Räume der Betriebe sind feuergefährdete Betriebsstätten.

(4) Für Wohnstätten in landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — (GBl. I S. 430).

## § 2

## Verantwortlichkeit

Die Leiter der Betriebe sowie die Vorstände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften — nachstehend Betriebsleiter genannt — sind für die Durchführung aller Brandschutzmaßnahmen verantwortlich.

## § 3

## Allgemeine Bestimmungen

(1) Höfe, Abstellplätze für Fahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen sowie Stall- und Scheunengänge der Betriebe sind von Heu, Stroh und anderen leicht brennbaren Stoffen frei zu halten.

(2) In Scheunen und Ställen ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt. Für andere Wirtschaftsgebäude sowie Höfe gilt das gleiche, wenn brennbare Erzeugnisse gelagert oder aufbewahrt werden. In den Hof- bzw. Gebäudeeingängen sind entsprechende Verbotsschilder deutlich sichtbar anzubringen.

(3) Die Betriebsleiter sowie die Angehörigen der Betriebe haben dafür zu sorgen, daß Kinder in Scheunen, Stallungen, auf Mietenplätzen oder in sonstigen Betriebsräumen nicht spielen.

(4) Die bauliche Ausführung von Betriebsgebäuden hat nach den bautechnischen Bestimmungen zu erfolgen. Nichtproduktionsbedingte Durchbrüche bzw. Öffnungen in Wänden und Decken von Betriebsgebäuden sind so mit Baustoffen zu verschließen, daß sie die Feuerwiderstandsgrenze des betreffenden Bauteiles besitzen. Die Art des Verschlusses produktionsbedingter Öffnungen richtet sich nach den bautechnischen Bestimmungen.

(5) Durchfahrten, Hof- und Gebäudeeingänge, Treppen und sonstige Wege sind in voller Breite frei zu halten.

(6) Hoftore, Gebäudetüren usw. sind nach Arbeitschluß, Luken nach dem Beenden des jeweiligen Arbeitsganges, geschlossen zu halten.

(7) Notwendig werdende Auftauarbeiten an Wasserleitungen oder ähnlichen sind nur unter Verwendung von heißem Wasser, Dampf oder heißen Lappen durchzuführen. Elektrische Auftaugeräte, die vom DAMW zugelassen sind, können verwendet werden.

(8) Zur Notbeleuchtung sind nur allseitig geschlossene Sturmlaternen bzw. Akkulampen zu verwenden.

(9) Gebläserohrleitungen sind mit Brandschutzschiebern zu versehen, damit Brandabschnitte untereinander keine Verbindung haben.

(10) Die elektrisch leitfähigen Teile pneumatischer Förderanlagen sind zu erden.

## § 4

## Feuerstätten

(1) Das Errichten und Verändern von Feuerstätten bzw. Räucherkammiern hat nach den bautechnischen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) In Scheunen und ähnlich genutzten Räumen bzw. Gebäuden ist das Aufstellen von Feuerstätten untersagt. Dämpfer sind in einem gesonderten Raum aufzustellen.

(3) Feuerstätten, die zur Klimatisierung von Ställen erforderlich werden, bedürfen vor ihrer Aufstellung der Zustimmung des zuständigen örtlichen Brandschutzorgans. Die gemäß den bautechnischen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen werden hiervon nicht berührt.

(4) Führen in Altbauten Schornsteine durch Lager Räume bzw. -böden, so sind diese im Umkreis von 1 m von allen leicht brennbaren Stoffen frei zu halten. In Neubauten hat die Sicherung leicht brennbarer Stoffe durch Ummantelung der Schornsteine entsprechend dem zutreffenden Standard zu erfolgen.

(5) Der Betrieb ortsbeweglicher Dämpfkolonnen ist unter Beachtung der Windrichtung nur in einer Entfernung von mindestens 5 m von Gebäuden mit Harddach bzw. mindestens 10 m von Gebäuden mit Weichdach gestattet. Zur Vermeidung von Funkenflug sind an den Rauchrohren wirksame Funkenschutzeinrichtungen anzubringen. Die Beheizung darf nur mit festen Brennstoffen wie Holz und Kohle erfolgen. Während des Betriebes sind ortsbewegliche Dämpfkolonnen zu überwachen.

## § 5

## Warmluftanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Das Errichten und Verändern von Warmluftanlagen hat nach den einschlägigen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Die Heizräume für Warmluftanlagen sind von anderen Räumen nach den bautechnischen Bestimmungen abzutrennen.

(3) Eine direkte Verbindung der Heizräume mit den Stallräumen ist mit Ausnahme der Verbindung durch Warmluftkanäle nicht statthaft.

(4) Auf den Warmluftanlagen (Geräte, Kanäle usw.) dürfen keine brennbaren Materialien gelagert bzw. aufbewahrt werden.

(5) Die Warmluftkanäle sind in Stallbauten mindestens 1,5 m über dem Fußboden zu verlegen. Die freie Durchgangshöhe ist zu gewährleisten. Der Mindestabstand zu brennbaren Bauteilen usw. muß 0,3 m betragen.

(6) Die von den Herstellerwerken mitzuliefernden Bedienungsanweisungen sind für den Betrieb von Warmluftanlagen bindend.

(7) Für die Lagerung fester Brennstoffe gelten die Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 6 vom 5. September 1961 — Lagerung fester Brennstoffe — (GBl. II S. 454) sinngemäß.

#### § 6

##### Elektrische Anlagen

(1) Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung elektrischer Anlagen, Maschinen und Geräte gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

(2) In bestehenden Anlagen sind Elektromotore sowie Schalt-, Sicherungs- und Verteilertafeln, die durch ihre Schutzart nicht hinreichend geschützt sind, zur Verhinderung mechanischer Beschädigungen und übermäßiger Verschmutzungen mit Schutzkästen zu versehen. Das Material der Schutzkästen muß mindestens schwer brennbar sein. Holzkästen mit Blech- oder Asbestauskleidung sind zulässig. Die Lüftungsöffnungen sind durch Siebgaze zu schützen.

(3) Elektrische Anlagen sind entsprechend dem Leitungsquerschnitt abzusichern. Es ist verboten, Stromsicherungen zu überbrücken.

(4) Leuchten in Ställen und Scheunen sowie in ähnlich genutzten Räumen sind mit Schutzglocken zu versehen. Von leicht brennbaren Ernterzeugnissen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

(5) Für die Anwendung von Infrarotstrahlgeräten gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 103/1 vom 14. März 1960 — Anwendung von Infrarotstrahlgeräten in der Tierzucht und Tierhaltung — (GBl. I S. 225).

#### § 7

##### Blitzschutzanlagen

Für die Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen auf Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe gilt die Arbeitsschutzanordnung 955 vom 28. Oktober 1952 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. S. 1182).

#### § 8

##### Kraftfahrzeuge, Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotoren

(1) In Scheunen, Stallungen sowie in Räumen mit brennbaren Erzeugnissen ist das Ab- bzw. Einstellen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Lagern brennbarer Flüssigkeiten wie Benzin, Dieselmotoren und Schmierstoffen usw. nicht statthaft.

(2) Traktoren, die keinen Funkenzyklon bzw. keine anderen mindestens gleichwertigen Funkenschutzeinrichtungen besitzen, sind deutlich sichtbar zu kenn-

zeichnen. Ein Einsatz ist nur unter Einhaltung einer Mindestentfernung von 10 m von leicht brennbaren Ernterzeugnissen statthaft.

#### § 9

##### Ascheablagerung

(1) Die Lagerung von Asche darf nur in geschlossenen, aus nicht brennbarem Material bestehenden Behältern bzw. in abgedeckten Gruben erfolgen. Die Behälter bzw. Gruben müssen einen Mindestabstand von 10 m zu Wänden mit Öffnungen und Gebäuden mit leicht brennbaren landwirtschaftlichen Ernterzeugnissen wie Scheunen, Stallungen u. ä. sowie Baracken und Gebäuden haben, die aus brennbaren Baustoffen errichtet worden sind.

(2) Der Transport der Asche von der Feuerstätte zur Aschegrube bzw. zum Behälter darf nur in geschlossenen, aus nicht brennbarem Material bestehenden Behältern erfolgen.

#### § 10

##### Maßnahmen zur Tierrettung aus Ställen

(1) Die Befestigung von Großvieh in Stallneubauten und bei Umbauten mit mehr als 20 Großvieheinheiten hat durch Gruppenanbindung zu erfolgen, die ein schnelles Befreien von mindestens 10 Tieren gleichzeitig gewährleistet.

(2) Vorhandene Gruppenanbindungen sind auszuwechseln, wenn ihre Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

(3) Zur schnellen und reibungslosen Durchführung der Tierrettung im Brandfall sind von den einzelnen Betrieben Räumungspläne auszuarbeiten, die von dem zuständigen örtlichen Brandschutzorgan zu bestätigen sind.

(4) Die Überprüfung der Räumungspläne hat jährlich mindestens einmal durch eine Übung zu erfolgen. Das örtlich zuständige Brandschutzorgan ist hiervon zu verständigen.

#### § 11

##### Verbrennen von Abfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien darf nur in einem Abstand von mindestens 50 m von Gebäuden erfolgen.

(2) Das Verbrennen darf nur durchgeführt werden, wenn

- eine ständige Beaufsichtigung vorhanden ist;
- die Windrichtung und -stärke keine Gefährdung von Gebäuden, Wald, Wiesen usw. hervorruft;
- über 16 Jahre alte Personen mit diesen Arbeiten beauftragt werden.

(3) Die Arbeiten sind nur bei Tageslicht durchzuführen.

(4) Nach Beendigung der Arbeiten sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, die ein Wiederaufflammen der Feuerstelle wirksam verhindern.

#### § 12

##### Löschgeräte und -mittel

(1) In landwirtschaftlichen Betrieben sind Löschgeräte bereitzustellen.

(2) Kleinlöschgeräte sind an Löschgerätafeln anzubringen. Auf einer Löschgerätafel müssen mindestens 2 Eimer, ein Spaten, eine Axt und ein Handfeuerlöcher bzw. Kübelspritze vorhanden sein. Neben der Löschgerätafel ist ein mit mindestens 100 l Wasser gefüllter Behälter (Bottich, Faß oder ähnliches) aufzustellen.

(3) Der Standort der Löschgeräte ist frei zu halten und durch deutlich sichtbare Hinweisschilder oder durch rote Farbgebung zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für Löschwasserentnahmestellen.

(4) Über die Anzahl, Art und den Standort der in den Absätzen 1 und 2 genannten Löschgeräte entscheidet das zuständige örtliche Brandschutzorgan.

(5) Eine Zweckentfremdung der für Löschzwecke vorgesehenen Geräte ist untersagt.

### § 13

#### Sonderregelungen

In begründeten Einzelfällen können die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane auf schriftlichen Antrag Sonderregelungen zulassen. Werden dabei die Aufgabengebiete anderer Institutionen berührt, so sind die Sonderregelungen im gegenseitigen Einvernehmen zu erteilen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1963

Der Minister des Innern

Maron

## Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2.\*

### — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten —

Vom 22. Juli 1963

Auf Grund des § 6 Absätze 2 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in Verbindung mit dem § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachfolgend Anordnung genannt — gilt für alle feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten. Die geltenden Bau- und Sonderbestimmungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Feuergefährdete Betriebsstätten sind Räume, im Freien liegende Betriebsanlagen oder Teile hiervon, in denen leicht brennbare Stoffe in gefahrdrohender Menge und Weise gelagert, verarbeitet oder bearbeitet werden bzw. anfallen und dadurch erfahrungsgemäß nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen eine Brandgefahr besteht.

(2) Explosionsgefährdete Betriebsstätten sind Räume, im Freien liegende Betriebsanlagen oder Teile hiervon, in denen sich Gase, Dämpfe oder Stäube, die explosive Gemische bilden, erfahrungsgemäß nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen in gefahrdrohender Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können.

\* Arbeitsschutzanordnung 31/1 (GBl. I 1959 Nr. 59 S. 674)

Benachbarte Räume gelten ebenfalls als explosionsgefährdet, wenn zu erwarten ist, daß gefahrdrohende Mengen solcher Stoffe in sie eindringen können.

(3) Als Beurteilungsgrundlage gelten die von der Kammer der Technik herausgegebenen „Richtlinien für die Beurteilung von feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Betriebsstätten.“\*

### § 3

#### Rauchen, Umgang mit offenem Feuer oder Licht

In feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer, Licht oder sonstigen Zündquellen verboten. Durch Aushang ist an gut sichtbarer Stelle darauf und, soweit erforderlich, auf weitere Sicherheitsmaßnahmen beim Betreten und Aufenthalt in diesen Betriebsstätten hinzuweisen.

### § 4

#### Bautechnische Anforderungen

Die Bauausführung feuer- und explosionsgefährdeter Betriebsstätten muß nach den geltenden baulichen Bestimmungen erfolgen.

### § 5

#### Elektrische Anlagen und Blitzschutz

(1) Elektrische Anlagen in feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten müssen den dafür geltenden DDR-Standards entsprechen.\*\*

(2) Für die Errichtung von Blitzschutzanlagen an bestehenden oder neu zu errichtenden Objekten gilt die Arbeitsschutzanordnung 955 vom 28. Oktober 1952 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. S. 1162) in der Fassung vom 26. September 1955 (GBl. I S. 660) in Verbindung mit den DDR-Standards für Blitzableiterbau.\*\*\*

### § 6

#### Bestimmungen

##### für explosionsgefährdete Betriebsstätten

(1) In explosionsgefährdeten Betriebsstätten sind die Betriebsanlagen so einzurichten und zu betreiben, daß die Oberflächentemperatur jedes dem gefahrbringenden Stoffe zugänglichen Anlageteiles mindestens 20 °/100 tiefer liegt als die Zündtemperatur dieses Stoffes. Für elektrische Betriebsmittel gelten die in DDR-Standards festgelegten Grenztemperaturen.

(2) Mit Maschinen und Werkzeugen, bei deren Benutzung entstehende Funken (z. B. Schleiffunken, elektrische Funken, Schweißfunken oder Schmelzfunken) explosive Gemische zünden können, darf nicht gearbeitet werden.

(3) Es darf nur sogenanntes funkenfreies Werkzeug verwendet werden. Funkenfreie Werkzeuge sind solche aus Berylliumbronze oder anderen Materialien (außer Aluminium), die entweder gar keine Funken oder nur so schwache Funken erzeugen, daß die zum Zünden von explosiblen Gas-, Dampf- und Staubgemischen notwendige Zündtemperatur nicht erreicht wird.

(4) Soweit nach den „Richtlinien für die Beurteilung von feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Betriebsstätten“ bei bestimmten Gasen, Dämpfen oder

\* Zu beziehen vom Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik Berlin W 8, Clara-Zetkin-Str. 111

\*\* Soweit diese Standards noch nicht erschienen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE)

\*\*\* Soweit diese Standards noch nicht erschienen sind, gelten die bisherigen vom Fachunterausschuß „Blitzschutzanlagen“ der Kammer der Technik herausgegebenen Technischen Grundsätze (TG) in der Veröffentlichung „Blitzschutz“ des Verlags Technik

Stäuben festgestellt ist, daß sie erfahrungsgemäß durch Schlagfunken (Stahlfunken) bei den in den Betriebsräumen vorhandenen Raumtemperaturen nicht gezündet werden, ist die Benutzung funkenfreier Werkzeuge nicht notwendig. Die Verwendung funkenfreier Werkzeuge ist jedoch auch bei diesen Gasen, Dämpfen und Stäuben erforderlich, wenn sie in Mischung mit anderen brennbaren Stoffen vorliegen.

(5) In bestehenden Anlagen, deren elektrische Einrichtungen nach den früher geltenden Bestimmungen über Explosionsschutz ausgeführt wurden, brauchen diese nur dann nach den geltenden Bestimmungen geändert zu werden, wenn eine offensichtliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.

(6) Gefährliche elektrostatische Aufladungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder gefahrlos abzuleiten.

(7) Für neu zu errichtende elektrische Anlagen sowie die wesentliche Erweiterung elektrischer Anlagen gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

#### § 7

##### Beurteilung von Betriebsstätten

(1) Die Beurteilung, ob eine Betriebsstätte als feuer- oder explosionsgefährdet zu betrachten ist, erfolgt durch den Betriebsleiter. Er hat, soweit erforderlich, Sachkundige zur Beurteilung hinzuzuziehen.

(2) In Zweifelsfällen sind die zuständige Arbeitsschutzinspektion, das zuständige Brandschutzorgan und für genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung zu konsultieren.

#### § 8

##### Verhalten bei Betriebsstörungen und Reparaturen

Zur Beseitigung von Betriebsstörungen und zur Durchführung dringender Reparaturen kann der Betriebsleiter kurzfristige Sonderregelungen treffen, die in dieser Anordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit gleichwertig sind. Hierbei hat er sich auf die Beurteilung durch sachkundige Mitarbeiter zu stützen.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Arbeitsschutzanordnung 31 vom 9. Januar 1953 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — (GBl. S. 355),

die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1953 einer Änderung der Arbeitsschutzanordnung 31 (GBl. S. 1075),

die Anordnung vom 12. Dezember 1954 zur Ergänzung der Arbeitsschutzanordnung 31 (GBl. S. 945) und

die Arbeitsschutzanordnung 31/1 vom 1. September 1958 (GBl. I S. 674)

außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Halbritter  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386. — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — Vom 10. Juli 1963

Auf Grund des § 13 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) und des § 6 Absätze 1 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister des Innern und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Energie-Post-Transport folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für den Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen, jedoch nicht für die Herstellung und den Versand solcher Stoffe zum Verarbeiter.

(2) Für den Umgang mit Straßenbaustoffen, die einen Flammpunkt von + 100 °C und darunter haben, gelten außer dieser Anordnung insbesondere die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) und die dazugehörigen Technischen Grundsätze, wobei die Gefahrklassen besonders zu beachten sind.

(3) Für den Umgang mit Straßenbaustoffen, die Lösungsmittel enthalten, gilt die Arbeitsschutzanordnung 728 vom 13. Juni 1952 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind (GBl. S. 543; Ber. S. 732).

(4) Für bituminöse Straßenbaustoffe, die einen Flammpunkt von mehr als + 100 °C haben, ist neben dieser Anordnung die Arbeitsschutzanordnung 850/1 sinngemäß anzuwenden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Als bituminöse Straßenbaustoffe im Sinne dieser Anordnung gelten die in der Anlage mit ihren besonderen Gefahrenmomenten aufgeführten Stoffe. Nicht aufgeführt sind die bituminösen Straßenbaustoffe, die keine besondere Gefährdungsquelle darstellen.

(2) Kessel im Sinne dieser Anordnung dienen dazu, die Straßenbaustoffe auf die notwendige Verarbeitungstemperatur zu erwärmen. Sie sind keine Druckkessel im Sinne der Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäße-Anordnung) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1962 S. 750).

(3) Kleinbehälter im Sinne dieser Anordnung sind Fässer, Hobbocks und ähnliche Gebinde, die dem Transport und zum Aufbewahren kleinerer Mengen von bituminösen Straßenbaustoffen dienen.

(4) Behälter sind alle Aufbewahrungsgefäße, die nicht Kessel oder Kesselwagen sind.

(5) Anwärmen bedeutet, den bituminösen Straßenbaustoff auf eine derartige Temperatur zu bringen, die dessen innere Zähigkeit so weit herabsetzt, daß ein Umfüllen der Straßenbaustoffe verarbeitungstechnisch möglich ist. Die Verarbeitungstemperatur wird dabei nicht erreicht.

(6) Erwärmen bedeutet, daß dem bituminösen Straßenbaustoff bis zur notwendigen Verarbeitungstemperatur Wärme zugeführt wird.

## § 3

**Gesundheitsschutz**

(1) Beim Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen sind den Werktätigen Arbeitsschutzkleidung, Hautpflegemittel, Reinigungsmittel, warmes Wasser sowie Räume zum Waschen und Umkleiden zur Verfügung zu stellen.

(2) Beim Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen haben die Werktätigen alle unbedeckten Hautstellen mit geeigneten Hautpflegemitteln zu schützen. Bei intensiver Sonneneinwirkung sind alle unbedeckten Körperstellen mit Lichtschutzsalbe einzureiben.

(3) Beim Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen haben die Werktätigen entsprechend der Gefährdung Schutzbrillen, Arbeitshandschuhe und Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

(4) Die auf Grund der Arbeitsschutzanordnung 20 vom 2. Juli 1956 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. I S. 559) vorgeschriebenen Sanitätskästen sind mit sterilem Verbandmull und Brandbinden in ausreichender Menge auszustatten.

## § 4

**Verschließbare Behälter**

(1) Dichtverschließbare Behälter dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsvermögens gefüllt werden. Zwischen der oberen, inneren Behälterwand und der Oberfläche des Inhalts muß ein Mindestabstand von 10 cm verbleiben.

(2) Die Angabe des Fassungsvermögens auf den dichtschließenden Behältern darf sich nur auf die höchstzulässige Füllmenge (95 %) beziehen.

(3) Das Umfüllen darf nur in wasserfreien Behältern erfolgen, in denen sich ein gleichartiger bituminöser Straßenbaustoff befand oder die vollständig leer und sauber sind.

(4) Das Umfüllen angewärmter bituminöser Straßenbaubindemittel hat unter Verwendung eines den Behälter- oder Kesselrand abdichtenden Trichters oder einer anderen, gleichwertigen Einrichtung zu geschehen. Der Abstand von einer behelfsmäßigen Feuerstelle muß mindestens 5 m betragen.

(5) Kleinbehälter sind mit einem Lüftungsloch zu versehen, das durch einen sicheren Verschluss zu schließen ist. Sie sind nach Bedarf, jedoch nicht später als nach 24 Monaten zu überprüfen, ob eine Reinigung erforderlich ist.

## § 5

**Offene Transportgefäße**

(1) Zum Schöpfen von erwärmten bituminösen Straßenbaubindemitteln sind Schöpfkellen von mindestens 80 cm Stiellänge zu verwenden.

(2) Offene Gefäße (z. B. Schöpfkellen und Eimer) dürfen nur etwa  $\frac{3}{4}$  gefüllt werden, jedoch beim Transport nicht mehr als 10 cm unter dem Rand.

(3) Offene Gefäße zum Transport von bituminösen Straßenbaustoffen müssen aus geeignetem Material bestehen. Die Gefäße sollen so gearbeitet sein, daß durch eine Neigung des Randes des Gefäßes nach innen oder auf sonst geeignete Art das Hinausschlagen von angewärmten oder erwärmten bituminösen Straßenbaustoffen verhindert wird.

(4) Das Verschütten und Verspritzen von erwärmten bituminösen Straßenbaubindemitteln ist zu vermeiden. Die Transportgefäße dürfen nicht über dem Kopf oder vor der Brust getragen werden.

## § 6

**Allgemeine Bestimmungen für das Anwärmen und Erwärmen von bituminösen Straßenbaustoffen**

(1) Kessel zum Erwärmen von bituminösen Straßenbaustoffen sind ihrer Feuergefährlichkeit nach Lokomobilen gleichgestellt. Sie müssen von leicht brennbaren Ernteerzeugnissen, von Gebäuden mit Weichbedachung (z. B. Stroh, Rohr, Ried, Schilf, Holzschindel) sowie von sonstigen leicht brennbaren Stoffen, mit Ausnahme der bituminösen Straßenbaustoffe, einen Abstand von mindestens 20 m haben.

(2) Der Betrieb von Kesseln und offenen Feuerstellen ist verboten, wenn die Stärke und Richtung des Windes einen Funkenflug auf die im Abs. 1 genannten Gegenstände und auf Wälder bei bestehender Waldbrandgefahr ermöglicht. Das gilt auch für Behälter mit Straßenbaubindemitteln.

(3) Der Betrieb von Kesseln in feuer- und explosionsgefährdeten Betrieben oder in deren unmittelbarer Nähe bedarf der Zustimmung des zuständigen Betriebsleiters. Offene Feuerstellen dürfen hier nicht betrieben werden.

(4) Kessel und offene Feuerstellen sind auf nicht-brennbaren Unterlagen zu betreiben. Sie dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben. Beim Arbeitsschluß sind alle nicht mehr beaufsichtigten Feuerstellen zu löschen.

(5) Um offene Feuerstellen ist, falls sie auf dem Erdboden angelegt werden, ein mindestens 1 m breiter Wundstreifen anzulegen. Die offenen Feuerstellen dürfen nicht am Rande von Dickungen, Gras- oder Heideflächen angelegt werden.

(6) Das Anheizen mit brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es handelt sich um eine für brennbare Flüssigkeiten vorgesehene Heizung. In diesem Falle ist der Anlage eine Flammenschutzhaube anzulegen.

(7) Behälter mit bituminösen Straßenbaustoffen müssen mindestens 5 m von offenen Feuerstellen gelagert werden. Die Behälter müssen in einem gebrauchsfähigen Zustand und dicht verschlossen sein.

(8) Das Eindringen von Wasser in bituminöse Straßenbaustoffe sowie in die Behälter und Kessel ist zu verhindern.

## § 7

**Anwärmen in Kleinbehältern**

(1) Es ist verboten, explosionsgefährliche bituminöse Straßenbaustoffe in Kleinbehälter anzuwärmen.

(2) Das Anwärmen nicht explosionsgefährlicher Straßenbaustoffe über offenen Feuerstellen darf nur bis zum Erreichen der Fließfähigkeit des bituminösen Straßenbaustoffes durchgeführt werden.

(3) Vor Beginn des Anwärmens ist der Verschluss des Kleinbehälters zu öffnen. Die Kleinbehälter sind so zu legen, daß die Füllöffnung nach oben gerichtet ist. Die Kleinbehälter müssen beim Anwärmen bis zur zulässigen Füllhöhe aufgefüllt sein. Nur teilweise gefüllte Fässer dürfen nicht angewärmt werden. Die Behälter sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Die Flammen dürfen nicht am Faß hochschlagen.

(4) Es dürfen nicht mehr als 5 Fässer in einer Reihe und nicht mehr als 2 Reihen nebeneinander auf offenem Feuer gleichzeitig angewärmt werden. Zu den nächsten Fässern ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.

## § 8

**Erwärmen in Kesseln**

(1) Das Erwärmen von bituminösen Straßenbaustoffen darf nur in hierzu geeigneten Kesseln erfolgen. Sie müssen mit einem schließenden, unbrennbaren Deckel und einer Überlaufrieme mit Ablauf versehen sein. Der Abstand zwischen Feuertür und Kesselboden soll nicht weniger als 10 cm betragen. Die Kessel sind mit einem Thermometer und einem Ersatzthermometer mit einem Meßbereich bis 250 °C auszustatten.

(2) Kessel sind standsicher auf nichtbrennbaren Grund aufzustellen und gegen unbeabsichtigtes Verdrücken zu sichern. Das Aufstellen soll so erfolgen, daß der Kessel eine geringe Neigung hat, so daß überfließende bituminöse Straßenbaustoffe nicht gegen das Feuerloch fließen.

(3) In Fahrt befindliche angeheizte Kessel sind gegen das Überlaufen von bituminösen Straßenbaustoffen zu sichern; sie müssen bei Bewegung über brennbarem Grund ohne Verzögerung weitergefahren werden, gegen Funkenflug und Aschefall gesichert sein.

(4) Kessel dürfen nur bis zu  $\frac{2}{3}$  ihres Fassungsvermögens gefüllt werden. Der Spiegel der zu erwarmenten Masse muß stets höher als die Feuerlinie sein; er darf nicht durch das Entnehmen darunter sinken.

(5) Vor dem Füllen und während des Erwärmens muß der Kessel frei von Wasser sein.

(6) Während des Betriebes darf der Deckel nicht von Hand geöffnet werden. Das Öffnen muß von einem sicheren Standort aus erfolgen.

(7) Beim Einfüllen von bituminösen Straßenbaustoffen in die Kessel sind Kleinbehälter mittels Hebeeinrichtungen auf die Kessel zu befördern. Sind solche nicht vorhanden, muß eine Hebebänk oder, wenn die Kessel nicht mehr als 150 cm hoch sind, eine Schrotleiter benutzt werden. Der Aufenthalt von Personen unter der schwebenden Last oder der beladenen Schrotleiter ist verboten.

## § 9

**Erwärmen in ortsfesten Behältern**

(1) Für das Erwärmen in ortsfesten Behältern gelten die Bestimmungen des § 8.

(2) In ortsfesten Behältern muß die Erwärmung mittels Heizschlangen vorgenommen werden, die während des gesamten Prozesses mindestens 10 cm hoch von dem zu erwärmenden bituminösen Straßenbaustoff bedeckt sein müssen.

## § 10

**Anwärmen in Kesselwagen**

(1) Das Anwärmen von bituminösen Straßenbaustoffen in Kesselwagen darf nur mittels der eingebauten Heizeinrichtung und unter Beachtung der Bedienungsvorschriften erfolgen.

(2) Erfolgt die Wärmeerzeugung mittels Lokomobile oder eines anderen Niederdruckdampferzeugers, so muß der Kesselwagen mindestens 5 m entfernt stehen. Die Feuerbüchse muß auf der vom Kesselwagen abgewandten Seite sein. Der Rauchgasabzug muß mit einem Funkenfänger versehen sein.

(3) Während des Anwärmens muß der Domdeckel geöffnet sein. Das Öffnen hat unter Verwendung eines zweckentsprechenden Atemschutzes zu erfolgen. Der Dom ist gegen Funkenflug zu sichern.

(4) Eingefrorene oder verstopfte Abflußrohre und Abfüllstutzen sind nur mittels Dampfes, heißen Wassers oder heißer Tücher frei zu machen.

## § 11

**Abfüllen aus Kesselwagen**

(1) Für das Abfüllen aus Kesselwagen gelten die Bestimmungen des § 10.

(2) Vor dem Beginn des Entleerens ist der Inhalt des Kesselwagens auf Grund der Begleitpapiere und der Analysen zu überprüfen.

(3) Für die Umfüllarbeiten ist ein Verantwortlicher einzusetzen, der mit den Vorschriften über das Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten aus Kesselwagen vertraut ist. Unbefugten ist das Betreten des Umfüllplatzes verboten.

(4) Die Kesselwagen sind durch Handbremsen oder Radvorleger festzustellen.

(5) Druckluftentleerung darf nur an dafür zugelassenen Wagen unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften vorgenommen werden.

(6) Bei der Annäherung eines feuerführenden Fahrzeuges auf weniger als 50 m müssen das Umfüllen eingestellt und die Absperrhähne geschlossen werden, wenn der Kesselwagen explosionsgefährliche bituminöse Straßenbaustoffe enthält.

(7) Nach dem Entleeren sind das Bodenventil sowie der Abschlußhahn zu schließen und der Ablaufstutzen mit der Schutzkappe zu versehen. Alle abgetropften bituminösen Straßenbaustoffe oder sonstigen Verunreinigungen sind zu beseitigen.

## § 12

**Lagerung von bituminösen Straßenbaustoffen**

(1) Alle zu lagernden bituminösen Straßenbaustoffe sind auf Art und Volumen gemäß Werksanalyse und Lieferschein zu kontrollieren. Die Lagerung hat getrennt nach Arten zu erfolgen.

(2) Ortsbewegliche Behälter sind verschlossen und mit nach oben gerichteter Verschlussöffnung aufzubewahren.

(3) Lagerstellen jeder Größe sind mehr als 50 m entfernt von öffentlichen Gleisanlagen einzurichten. Alle Lagerstellen und sonstigen Behälter, die bituminöse Straßenbaustoffe enthalten oder enthielten, sind durch Umzäunung oder sonstige Absperrvorrichtung zu sichern.

## § 13

**Spritzen mit bituminösen Straßenbaustoffen**

(1) Zum Spritzen sind nur mit der Handhabung der Geräte vertraute Werkkräfte einzusetzen.

(2) Vor dem Spritzen sind alle Zuleitungen und Düsen auf ihre Durchlässigkeit zu überprüfen.

(3) Während des Spritzens darf sich niemand in der Nähe des Spritzkreises aufhalten.

(4) An allen Kesseln, die zum Spritzen benutzt werden, muß ein Sicherheitsventil und ein Druckmesser angebracht sein. Der zulässige Betriebsdruck darf nicht überschritten werden. Der Druck muß gleichmäßig auf die Spritzdüse wirken.

(5) Nach dem Spritzen sind alle Rohr- und Schlauchleitungen von den Rückständen zu säubern.

## § 14

**Besondere Brandschutzmaßnahmen und Feuerlöschrichtungen**

(1) Die Organisation und Kontrolle des Brandschutzes in Betrieben, die mit bituminösen Straßenbau-

stoffen umgehen, hat nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II S. 49) zu erfolgen.

(2) Zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Brandschutzes sind in allen Betrieben gemäß Abs. 1 Feuerwehren entsprechend der Verordnung vom 14. Januar 1959 über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I S. 125) zu bilden.

(3) Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht sind innerhalb von Umfüllstellen, Aufbewahrungs- und Lagerplätzen verboten. Das Verbot ist durch Hinweisschilder kenntlich zu machen. Der Umgang mit Feuer ist nur in dem durch diese Anordnung festgelegten Umfang zulässig.

(4) Wird in Betrieben und auf Baustellen mit bituminösen Straßenbaustoffen umgegangen, so ist durch den Betriebsleiter zu sichern, daß geeignete Löschmittel und Feuerlöschgeräte bereitgestellt werden.

(5) Die Wartung von Anlagen zum Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen darf nur Werk tätigen über 18 Jahre übertragen werden, die mit dieser Anordnung vertraut sind. Sie müssen die Gefahren beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten kennen und mit den Maßnahmen zur Brandbekämpfung vertraut sein.

#### § 15

##### Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 6 Absätze 1 bis 7, der §§ 7, 9, 10 Absätze 1 bis 3 sowie der §§ 12 und 14 Absätze 1 bis 4 sind die zentralen Brandschutzorgane zuständig.

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Der § 4 Abs. 5 tritt, soweit es sich um neue Behälter handelt, am 1. Januar 1964 in Kraft. Gebrauchte Behälter sind bei der Reinigung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 – spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1965 – mit einem Lüftungsloch zu versehen.

Berlin, den 10. Juli 1963

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

#### Anlage

zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386

##### Einteilung der bituminösen Straßenbaustoffe

##### 1. Zu den kalt zu verarbeitenden Stoffen gehören:

Art des Straßenbaustoffes	Feuergefährl.	Explosionsgefährlich	Gesundheits-schädlich
a) Steinkohlen-Kaltteer TGL 2839–56	ja	ja	ja
b) Kaltbitumen TGL – Entwurf September 1962 –	ja	ja	ja
c) Braunkohlen-Kaltteer TGL – z. Z. noch ohne Nummer –	ja	ja	ja
d) Bituminöse Vorstrichstoffe TGL – z. Z. noch ohne Nummer –	ja	ja	ja
e) Beton- Nachbehandlungsstoffe TGL – z. Z. noch ohne Nummer –	ja	ja	ja

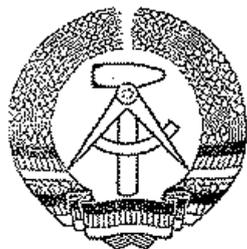
##### 2. Zu den heiß zu verarbeitenden Stoffen gehören:

Art des Straßenbaustoffes	Feuergefährl.	Explosionsgefährlich	Gesundheits-schädlich
a) Verschnittbitumen TGL 2836–56	ja	ja	ja
b) Steinkohlen-Straßen- teer TGL 2838–56	ja	nein	nein
c) Braunkohlen-Straßen- teer TGL 2838–56	ja	nein	nein
d) Pflaster- Fugenvergußmasse TGL – z. Z. noch ohne Nummer –	gering	nein	gering
e) Beton- Fugenvergußmasse TGL – z. Z. noch ohne Nummer –	gering	nein	gering

#### Berichtigung

Das Amt für Wasserwirtschaft weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – (GBl. II S. 281) wie folgt zu berichtigen ist:

Bei dem § 67 muß es nicht „Zu § 40 des Wassergesetzes“, sondern „Zu § 41 des Wassergesetzes“ heißen.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. August 1963

Teil II Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 63	Beschluß über die zentralen Pionierlager .....	559
11. 7. 63	Verordnung über die Wiedereingliederung aus der Strafhaft entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben .....	561
25. 7. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962 .....	563
15. 6. 63	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Geologischen Kommission .....	563
19. 7. 63	Anordnung über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern .....	563
25. 7. 63	Anordnung Nr. 2 über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einlieferung von Postsendungen .....	565
19. 7. 63	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern .....	565
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	566
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	566

## Beschluß über die zentralen Pionierlager.

Vom 23. Juli 1963

Im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ wird folgendes beschlossen:

### I.

#### Der Charakter der zentralen Pionierlager

1. Die zentralen Pionierlager sind staatliche Einrichtungen der sozialistischen Erziehung, Bildung und Förderung der Jugend. Die Arbeit in den zentralen Pionierlagern erfolgt auf der Grundlage der Jugendgesetzgebung, der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend sowie der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.
2. Die zentralen Pionierlager werden der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zur Nutzung für die sozialistische Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen übergeben. Die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ ist verantwortlich für die Leitung der gesamten Arbeit in den zentralen Pionierlagern.
3. Zur Stärkung des Einflusses der Arbeiterklasse bei der sozialistischen Erziehung und Bildung der Jugend in den zentralen Pionierlagern und für die Sicherung der wirtschaftlichen Aufgaben (Ausbau, weitere Entwicklung und Werterhaltung) wurden sozialistische Betriebe als Rechtsträger festgelegt.

### II.

#### Die Verantwortung der staatlichen Organe

1. Der Minister für Volksbildung legt im Einvernehmen mit der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates die planmäßige Entwicklung der zentralen Pionierlager fest.
2. Der Minister für Volksbildung ist verantwortlich, daß die Weiterentwicklung der zentralen Pionierlager auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates, der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ erfolgt.
3. Die Leiter der den Trägerbetrieben übergeordneten Organe sichern im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung eine planmäßige ökonomische Entwicklung der zentralen Pionierlager, bestätigen auf der Grundlage der Jahres- und Perspektivpläne der Volkswirtschaft die entsprechenden Pläne der zentralen Pionierlager und stellen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten die für die Baumaßnahmen notwendigen Investitionsmittel zur Verfügung.
4. Der Minister für Bauwesen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung auf der Grundlage eines generellen Programms verbindliche Projektierungsrichtlinien für die Baumaßnahmen der zentralen Pionierlager.

5. Der Minister für Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zur Durchführung der Feriengestaltung in den zentralen Pionierlagern einen für alle zentralen Pionierlager gültigen Rahmenkalkulations- und Richtstellenplan.
6. Auf der Grundlage des vom Minister für Volksbildung erlassenen Rahmenkalkulations- und Richtstellenplanes werden die Haushaltsmittel für die zentralen Pionierlager den Trägerbetrieben aus dem Gesamtvolumen der Mittel für die Feriengestaltung zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel werden von den Räten der Bezirke geplant, in deren Territorium die Trägerbetriebe liegen.
7. Die örtlichen Räte gewährleisten die Sicherstellung der Versorgung, der gesundheitlichen Betreuung und die Sicherheit der zentralen Pionierlager. Sie unterstützen die Lagerleiter der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden zentralen Pionierlager bei der Gestaltung des Lagerlebens.

### III.

#### Die Verantwortlichkeit der Generaldirektoren der VVB und der Werkleiter der Trägerbetriebe

1. Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind verantwortlich, daß die Trägerbetriebe in Zusammenarbeit und mit Hilfe der örtlichen Räte den systematischen Aufbau, die Vervollständigung der Einrichtungen und die Ausrüstung der zentralen Pionierlager entsprechend den Jahres- und Perspektivplänen vornehmen.
2. Die Werkleiter der Trägerbetriebe sind verantwortlich, daß sich die zentralen Pionierlager ständig in einem guten Zustand befinden und eine ordnungsgemäße Feriengestaltung für die Thälmann-Pioniere und FDJ-Mitglieder gesichert ist. Die Werkleiter haben zu sichern, daß durch die Trägerbetriebe im Einvernehmen mit den Bezirksleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Jahres- und Perspektivpläne für die Entwicklung der zentralen Pionierlager ausgearbeitet werden.
3. Zur Erhöhung des gesellschaftlichen Einflusses der Trägerbetriebe auf die inhaltliche Gestaltung des Ferienlebens in den zentralen Pionierlagern sichern die Werkleiter vielfältige Formen der Verbindungen der Werktätigen der Betriebe zu den Kindern und Jugendlichen, z. B. Verbindungen zwischen Brigaden der sozialistischen Arbeit und Pionier- bzw. FDJ-Gruppen, Betriebsbesichtigungen, Aussprachen verdienter Funktionäre der Arbeiterklasse bzw. hervorragender Arbeiter mit den Thälmann-Pionieren und den Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend usw.
4. Zur Unterstützung der Tätigkeit mit den Thälmann-Pionieren und den Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend, besonders auf mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Gebiet, delegieren die Trägerbetriebe qualifizierte Fachkräfte in die zentralen Pionierlager.
5. Die Trägerbetriebe planen die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt für die zentralen Pionierlager auf der Grundlage des Rahmenkalkulations- und Richtstellenplanes des Ministeriums für Volksbildung.
6. Die Werterhaltungsmittel sind durch die Trägerbetriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu planen und für diesen Zweck zur Anwendung zu bringen.

7. Die Trägerbetriebe haben das Recht, Kinder von Betriebsangehörigen ab dem 12. Lebensjahr in die zentralen Pionierlager zu entsenden. Sie stellen für diese Gruppen die Gruppenleiter zur Verfügung. Die Bezirksleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ schließen mit den Trägerbetrieben gemeinsame Vereinbarungen über die Teilnahme von Kindern der Betriebsangehörigen ab.

### IV.

#### Die Verantwortlichkeit der Lager- und Wirtschaftsleiter der zentralen Pionierlager

1. Die Lagerleiter der zentralen Pionierlager sind Funktionäre des sozialistischen Jugendverbandes für die Arbeit in der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“. Sie leiten die politisch-pädagogische Arbeit im zentralen Pionierlager und sind für alle Fragen des Lagers auch außerhalb der Sommerferienzeit verantwortlich.
2. Die Lagerleiter arbeiten eng mit den Trägerbetrieben zusammen, legen den Werkdirektoren die Rahmenkalkulations- und Richtstellenpläne vor und unterbreiten ihre Vorschläge für die Verwendung der finanziellen Mittel zur Weiterentwicklung der zentralen Pionierlager. Sie kontrollieren die Durchführung der wirtschaftlich-organisatorischen Maßnahmen.
3. Die Wirtschaftsleiter sind stellvertretende Lagerleiter für Wirtschaft und Verwaltung und verantwortlich für Brandschutz und Hygiene. Während der Abwesenheit der Lagerleiter sind die Wirtschaftsleiter in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die das zentrale Pionierlager betreffen, voll verantwortlich.

### V.

#### Arbeitsrechtsverhältnisse der Lager- und Wirtschaftsleiter und des übrigen Personals der zentralen Pionierlager

1. Die Räte der Bezirke, in deren Territorium die Trägerbetriebe liegen, planen im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ die Planstellen für die Lagerleiter auf der Grundlage des Richtstellenplanes für die zentralen Pionierlager und schließen mit ihnen Arbeitsverträge ab. Die Besetzung der Funktion des Lagerleiters erfolgt auf Beschluß der zuständigen Bezirksleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, die auch über ihren Einsatz außerhalb der Sommerferiengestaltung im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, verfügen.
2. Die Trägerbetriebe planen die Planstellen der Wirtschaftsleiter sowie des übrigen Personals auf der Grundlage des Richtstellenplanes für die zentralen Pionierlager und schließen mit ihnen Arbeitsverträge ab.

### VI.

#### Grundsätze zur Nutzung der zentralen Pionierlager außerhalb der Sommerferiengestaltung

1. Um eine zweckentsprechende Ausnutzung der geschaffenen zentralen Pionierlager zu gewährleisten, sind die Gebäude und Einrichtungen für die Zeit von September bis Juni für die Erholung der FDJ-Mitglieder, für Wandergruppen, für die außerschulische Tätigkeit der Thälmann-Pioniere, der

Schüler und FDJ-Gruppen sowie der Lehrlinge aus Industrie und Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

2. Die zentralen Pionierlager sind zur Durchführung und zur Schulung der Lagerleiter und Helfer für alle Formen der Feriengestaltung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Nutzung der zentralen Pionierlager für andere Zwecke ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung der Abteilung Volksbildung des zuständigen Rates des Bezirkes, der Bezirksleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie des Trägerbetriebes.
4. Die Trägerbetriebe sind verpflichtet, mit dem jeweiligen Benutzer des zentralen Pionierlagers einen Vertrag abzuschließen.
5. Bei einer Benutzung als ständiges Wanderquartier ist der Rat der Gemeinde Vertragspartner des Betriebes, in dessen Territorium das zentrale Pionierlager liegt.
6. Bei einer Benutzung durch Stationen Junger Naturforscher, Junger Techniker oder Stationen Junger Touristen ist der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, Vertragspartner, in dessen Territorium die Station liegt.
7. Die Gebäude und Einrichtungen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Lehrmittel, Arbeitsgemeinschaftsräume, Sportgeräte, Sportanlagen sind anliegenden Schulen, Sportgemeinschaften, FDJ-Gruppen und Pioniergruppen zur Nutzung bereitzustellen.
8. Bei Belegung der zentralen Pionierlager durch FDJ-, Pionier- oder Wandergruppen sowie durch Einzelwanderer gelten die für die Jugendherbergen festgelegten Übernachtungssätze. Bei anderen Belegungen sind die Unkosten für Gas, Strom, Heizung, Personalkosten usw. durch die Vertragspartner zu begleichen. Für verursachte Schäden hat der Vertragspartner in voller Höhe aufzukommen.
9. Die Leiter der Trägerbetriebe der zentralen Pionierlager und die Generaldirektoren der zuständigen Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind in Verbindung mit den Leitern der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und den Bezirksleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Kontrolle der festgelegten Maßnahmen und für die periodische Einschätzung der Auslastung der zentralen Pionierlager verantwortlich.

#### VII.

##### Schlußbestimmungen

1. Der Minister für Volksbildung kann weitere Regelungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates erlassen.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. November 1954 über die Nutzung der zentralen Pionierlager (GBI. S. 886) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1963

##### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

für Volksbildung

Dr. Apel

Prof. Dr. Lemnitz

Stellvertreter

des Vorsitzenden  
des Ministerrates

## Verordnung über die Wiedereingliederung aus der Strafhaft entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben.

Vom 11. Juli 1963

Die Verwirklichung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBI. I S. 21) erfordert die Sicherung und Vollendung der durch das Strafverfahren begonnenen und im Strafvollzug fortgesetzten Umerziehung der Strafgefangenen sowie eine allseitige Eingliederung der aus der Strafhaft entlassenen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß.

Dazu ist erforderlich, daß die gesamte Gesellschaft, insbesondere die staatlichen Organe, die gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektive, die Wiedereingliederung der aus der Strafhaft entlassenen Personen so organisieren und unterstützen, daß sich diese schnell in das gesellschaftliche Leben zurückfinden. Damit wird zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität geleistet.

Dazu wird folgendes verordnet:

#### I.

#### Aufgaben und Zuständigkeit der Strafvollzugseinrichtungen und der örtlichen Räte bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung

##### § 1

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, haben die örtlichen Räte gemeinsam mit den Leitern sozialistischer Betriebe und den Vorständen der sozialistischen Genossenschaften im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter die erforderlichen Bedingungen für die Wiedereingliederung zu schaffen.

(2) Die örtlichen Räte haben zur Verwirklichung der Wiedereingliederung eng mit den Rechtspflegeorganen zusammenzuarbeiten und deren Kenntnisse und Erfahrungen auszuwerten.

##### § 2

(1) Verantwortlich für die Vorbereitung der Wiedereingliederung, des Nachweises geeigneter Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze sowie für die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung der aus der Strafhaft entlassenen Personen sind die Räte der Kreise, in deren Bereich der entlassene Strafgefangene seinen Wohnsitz erhält.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verantwortlich für die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere für die Beschaffung von erforderlichem Wohnraum.

##### § 3

(1) Die örtlichen Räte haben sich bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und bei der Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung auf die Mitarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte zu stützen. Zur unmittelbaren Hilfe sind ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, die ihnen bei der Lösung der Aufgaben beratend und unterstützend zur Seite stehen.

(2) Die örtlichen Räte haben die Erfahrungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter regelmäßig auszuwerten und sie bei der Lösung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu unterstützen.

#### § 4

Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben den für die Wiedereingliederung zuständigen Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, in der Regel 8 Wochen vor der Entlassung ausreichende Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung des Strafgefangenen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe und Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familienverhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung zu geben. Über Strafgefangene, die gemäß § 346 der StPO bedingte Strafaussetzung erhalten, sind die Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, mitzuteilen.

#### § 5

(1) Dem Strafgefangenen ist vor der Entlassung ein Arbeitsplatz bereitzustellen, der seiner beruflichen Qualifikation, seinen Fähigkeiten sowie den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht.

(2) Der Arbeitseinsatz soll in der Regel in dem früheren Betrieb bzw. der Einrichtung und, sofern die Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses im Rahmen des Arbeitskräfteplanes oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, in solchen Betrieben, Einrichtungen und in Arbeitskollektiven erfolgen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

(3) Wurde das Arbeitsrechtsverhältnis bei Antritt der Strafverbüßung nicht beendet, ist durch den Betrieb bzw. die Einrichtung zu sichern, daß rechtzeitig Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit getroffen werden. Sofern das Arbeitsrechtsverhältnis beendet wurde, ist anzustreben, daß mit dem Strafgefangenen vor seiner Entlassung durch den jeweiligen Betrieb bzw. die Einrichtung ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

(4) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung haben den Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, auf Anforderung Arbeitsplätze bereitzustellen. Sie haben, soweit erforderlich, zu veranlassen, daß die Betriebe und Einrichtungen rechtzeitig Arbeitsverträge vorbereiten.

#### § 6

(1) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden zu sichern, daß den Strafgefangenen am Tage ihrer Entlassung, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht.

(2) Den Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, ist eine schriftliche Bestätigung über die Bereitstellung zu übermitteln. Die Anschrift dieser Wohnung ist der Strafvollzugseinrichtung bis zum Entlassungstag mitzuteilen.

#### § 7

(1) Für jugendliche Strafgefangene sind der Arbeitseinsatz und die wohnungsmäßige Unterbringung entsprechend den Grundsätzen der §§ 5 und 6 gemeinsam durch die Räte der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten und Volksbildung — Referat Jugendhilfe, in Verbindung mit den Erziehungsberechtigten festzulegen.

(2) Für jugendliche Strafgefangene ist die Weiterführung einer begonnenen Berufsausbildung vor der Entlassung zu sichern. Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung haben den Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, auf Anforderung Ausbildungsplätze bereitzustellen. Sie haben zu veranlassen, daß die Betriebe mit den jugendlichen Strafgefangenen vor ihrer Entlassung einen Lehrvertrag abschließen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilungen Volksbildung — Referat Jugendhilfe, sind für die Organisierung der Eingliederung der entlassenen jugendlichen Strafgefangenen und ihre Betreuung verantwortlich. Sie fördern gemeinsam mit ehrenamtlichen Jugendhelfern den weiteren Erziehungsprozeß.

### II.

#### Aufgaben der Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie der sozialistischen Genossenschaften

#### § 8

Im Falle der Verurteilung eines Angehörigen eines volkseigenen oder diesem gleichgestellten Betriebes bzw. eines Mitgliedes einer sozialistischen Genossenschaft ist in geeigneten Fällen durch die Leiter der sozialistischen Betriebe bzw. die Vorstände anzustreben, daß im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven die Verbindung mit dem Strafgefangenen mit dem Ziel aufrechterhalten bleibt, die Umerziehung während der Strafhaft zu fördern und nach der Entlassung das Arbeitsrechtsverhältnis fortzusetzen.

#### § 9

(1) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften haben zu sichern, daß aus der Strafhaft entlassene Personen entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und den vorhandenen Möglichkeiten gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingesetzt werden.

(2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß der begonnene Umerziehungsprozeß in den Arbeitskollektiven im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb oder der Genossenschaft fortgesetzt wird und die entlassenen Strafgefangenen gleichberechtigt in das System der gesellschaftlichen und fachlichen Qualifizierung der Werkstätigen einbezogen werden.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe sind verpflichtet, die gesellschaftliche Wiedereingliederung der aus der Strafhaft entlassenen Personen in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu kontrollieren.

### III.

#### Berichterstattung vor den örtlichen Räten

#### § 10

(1) Die Räte der Kreise haben mindestens jährlich einmal einen Bericht über die allseitige Wiedereingliederung der aus der Strafhaft entlassenen Personen von den Räten der Städte und Gemeinden, den Abteilungen Innere Angelegenheiten und anderen Fachorganen sowie den Betrieben und Einrichtungen entgegenzunehmen.

(2) Vor den Räten der Städte und Gemeinden ist entsprechend den Erfordernissen zu berichten.

(3) Die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sind von den Ergebnissen der Wiedereingliederung der aus der Strafhaft entlassenen Personen regelmäßig zu informieren.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Dezember 1955 über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß (GBL I 1956 S. 57) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern

Dr. Apel  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Maron

**Bekanntmachung**

**über das Inkrafttreten des Abkommens über die  
Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe  
in Zollfragen vom 5. Juli 1962.**

Vom 25. Juli 1963

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 3. November 1962 über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen (GBL II S. 735) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 für die Regierung

der Ungarischen Volksrepublik am 9. Juli 1963

und für die Regierung

der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik am 14. August 1963

in Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1963 (GBL II S. 277).

Berlin, den 25. Juli 1963

**Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten**

I. V.: Schwab  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**

**über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener  
Betriebe im Bereich der Staatlichen Geologischen  
Kommission.**

Vom 15. Juni 1963

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 wurden im Bereich der Staatlichen Geologischen Kommission folgende Vereinigungen Volkseigener Betriebe gebildet:

1. VVB Erdöl-Erdgas, mit Sitz in Gommern
2. VVB Feste Minerale, mit Sitz in Berlin.

(2) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind juristische Personen und der Staatlichen Geologischen Kommission unterstellt.

(3) Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der Vereinigungen Volkseigener Betriebe werden durch das Statut geregelt.

## § 2

(1) Für die Beschäftigten der VVB Erdöl-Erdgas und der VVB Feste Minerale findet der Tarifvertrag VBV Anwendung.

(2) Für die Gewährung von Bergbaurechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1963

**Der Volkswirtschaftsrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Siebold  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung**

**über die Zulassung von freischaffenden  
Musikerziehern.**

Vom 19. Juli 1963

Zur einheitlichen Regelung der Tätigkeit der freischaffenden Musikerzieher wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

## Teil I

**Zulassung zum Unterricht**

## § 1

(1) Jeder Bürger, der freischaffend gegen Entgelt Unterricht im Spiel von Musikinstrumenten, in Gesang und in musiktheoretischen Fächern erteilt oder erteilen will, muß im Besitz einer staatlichen Zulassung sein.

(2) Die Zulassung ist beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, in dessen Bereich der Betreffende seine Tätigkeit ausüben will, zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

- a) die Unterrichtsfächer und die voraussichtliche Stundenzahl, für die die Zulassung beantragt wird,
- b) die Angabe, welche Tätigkeit außer dem beantragten Unterricht ausgeübt wird,
- c) Unterlagen über die fachliche Eignung,
- d) einen vollständig ausgefüllten Personalfragebogen mit einem kurzen Lebenslauf.

(3) Unter die Bestimmung des Abs. 1 fällt auch jeder Unterricht, der neben einem Arbeitsrechtsverhältnis (z. B. als Musiker oder Lehrer) freischaffend gegen Entgelt erteilt wird.

### § 2

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, können die Zulassung erteilen, wenn

- a) Bedarf besteht und
- b) die Eignung des Antragstellers nachgewiesen wird.

(2) Die Zulassung wird nur für das Kreisgebiet und nur für die Fächer, für die eine Eignung nachgewiesen wurde, erteilt. Es ist zulässig, in mehreren Kreisen zugleich einen Antrag auf Zulassung als freischaffender Musikerzieher zu stellen. Dies ist jedoch im Antrag anzugeben.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, stützen sich bei der Erteilung der Zulassung auf die Empfehlungen der staatlichen Kultureinrichtungen, besonders der Hochschulen für Musik, der Konservatorien, der Musikschulen und der Musikschulinspektoren sowie der Organe der Gewerkschaft Kunst.

(4) Die Zulassung gilt für die Dauer von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum.

(5) Über die Zulassung wird vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, eine Zulassungskarte nach einem vom Ministerium für Kultur herausgegebenen Muster ausgestellt.

### § 3

- (1) a) Eine abgeschlossene Ausbildung als Musiker oder Instrumental- bzw. Gesangspädagoge oder eine entsprechende staatliche Prüfung oder
- b) die frühere oder gegenwärtige Tätigkeit als Musikerzieher an Hochschulen für Musik, Konservatorien und Musikschulen sowie als Instrumentalpädagoge an anderen staatlichen Einrichtungen

gelten als Eignung nach § 2 Abs. 1 Buchst. b.

(2) Die Eignung nach Abs. 1 ist durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse und Urkunden nachzuweisen.

(3) Kann die Eignung vom Antragsteller nicht nach Abs. 1 nachgewiesen werden, so darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach Prüfung der Eignung zur Unterrichtserteilung zustimmt. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, kann mit der Prüfung der Voraussetzungen eine Kommission beauftragen, in der Vertreter der Musikschulen, der Musikhochschulen, der Konservatorien und der Gewerkschaft Kunst mitarbeiten sollen.

(4) Steht der Antragsteller in einem Arbeitsrechtsverhältnis, so ist die Stellungnahme des Leiters der betreffenden Einrichtung vorzulegen.

### § 4

(1) Eine Verlängerung der Zulassung ist möglich. Sie ist 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, kann die Verlängerung der Zulassung verweigern, wenn der Bedarf an Unterricht in den beantragten Fächern nicht mehr vorhanden ist.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, hat innerhalb von 4 Wochen über einen Verlängerungsantrag zu entscheiden.

### § 5

Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, kann die Zulassung zeitweilig oder für dauernd entziehen, wenn

- a) die Leistungen des Antragstellers als unzureichend erkannt werden oder
- b) das gesellschaftliche oder persönliche Verhalten des Antragstellers nicht mehr mit den Aufgaben eines Erziehers im Einklang stehen.

### § 6

(1) Lehnt der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, die Ausgabe oder Verlängerung der Zulassung ab oder entzieht er die Zulassung, so muß er hierfür eine schriftliche Begründung geben.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, nach Abs. 1 steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, einzulegen. Hilft er der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb von 2 Wochen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Der Antrag auf Zulassung als freischaffender Musikerzieher kann frühestens 1 Jahr nach der Ablehnung oder nach Ablauf der bei dieser Entscheidung festgelegten Frist erneut gestellt werden, wenn neue Tatsachen hinsichtlich des Bedarfs an Unterricht oder der Eignung des Antragstellers geltend gemacht werden können.

## Teil II Honorarordnung

### § 7

(1) Alle freischaffenden Musikerzieher sind verpflichtet, mit ihren Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zivilrechtliche Verträge nach einem vom Ministerium für Kultur herauszugebenden Mustervertrag abzuschließen.

(2) Der Vertrag kann Kündigungsvereinbarungen enthalten, nach denen die Termine für die Kündigung bis auf einen Termin jährlich reduziert und die Fristen bis auf 3 Monate ausgedehnt werden.

(3) Jeder freischaffende Musikerzieher ist verpflichtet, dem Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Kultur, auf Verlangen jederzeit Einblick in

alle von ihm abgeschlossenen Unterrichtsverträge zu gewähren und die Anwesenheit während der Erteilung des Unterrichts zu gestatten.

## § 8

(1) Musikerzieher, die an einer Musikhochschule, einer Musikschule oder einer anderen staatlichen Einrichtung angestellt sind und zusätzlich freischaffend Unterricht erteilen, sind berechtigt, Honorare in der gleichen Höhe zu vereinbaren, wie die Vergütungsbestimmungen ihrer Einrichtungen vorsehen.

(2) Das Grundhonorar für alle übrigen freischaffenden Musikerzieher beträgt, sofern sie eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a nachgewiesen haben:

Stundenhonorar bis 8,— DM,

Monatshonorar bis 34,— DM.

(3) Das Grundhonorar für freischaffende Musikerzieher ohne abgeschlossene staatliche Ausbildung beträgt:

Stundenhonorar bis 4,50 DM,

Monatshonorar bis 19,50 DM.

(4) Über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundhonorare hinausgehende Sätze können nur bei langjähriger Berufserfahrung und außergewöhnlichen Leistungen genehmigt werden. Hierüber entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(5) Das festgelegte Honorar ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, in die Zulassungskarte einzutragen.

## § 9

(1) Die im § 8 festgelegten Honorare sind für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) je Woche berechnet.

(2) Alle Honorare sind Maximalsätze, die nicht überschritten, jedoch unterschritten werden dürfen.

(3) Die im § 8 festgelegten Honorare sind nur bei Einzelunterricht zu beanspruchen. Wird Gruppenunterricht erteilt, so ist das angegebene Honorar durch die Zahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler zu teilen, und von jedem Schüler ist nur der auf ihn entfallende Anteil zu entrichten.

## Teil III

## Schlußbestimmungen

## § 10

(1) Alle staatlich zugelassenen freischaffenden Musikerzieher haben das Recht, an den Weiterbildungsveranstaltungen der Musikschulen teilzunehmen.

(2) Die Musikschulen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den freischaffenden Musikerziehern zusammenzuarbeiten.

(3) Die freischaffenden Musikerzieher sind verpflichtet, im Interesse der allseitigen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen die Erteilung ihres Unterrichtes terminlich und hinsichtlich der Anforderungen an den Schüler so zu gestalten, daß die Arbeit der Schüler in den Oberschulen und die Erledigung der schulischen Aufgaben gewährleistet bleiben.

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Alle bisher örtlich erteilten Unterrichtsgenehmigungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Berlin, den 19. Juli 1963

Der Minister für Kultur  
Bentzien

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Vorlage von Personalausweisen der  
Deutschen Demokratischen Republik bei der  
Einlieferung von Postsendungen.

Vom 25. Juli 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 29. Mai 1958 über die Vorlage von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Einlieferung von Postsendungen (GBl. I S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

## § 1

Im § 1 der Anordnung ist nach dem Satzteil „durch Betriebe und Dienststellen an Privatpersonen ist“ einzufügen: „soweit sie in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin erfolgen“.

## § 2

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einlieferung von Paketen und Päckchen nach dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin haben die Mitarbeiter der Deutschen Post die Vorlage des Personalausweises des Bürgers zu verlangen, der die Sendungen einliefert.

(2) In der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin ist die Vorlage des Personalausweises bei der Einlieferung von Paketen und Päckchen in jedem Falle zu verlangen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1963

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 Nr. 43 S. 498)

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen  
aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Vom 19. Juli 1963

## § 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 19. Juli 1951 über den Verkehr von Kraftfahrzeugen zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 697),

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1962 Nr. 21 S. 292)  
Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1962 Nr. 46 S. 400)

2. Anordnung vom 26. Mai 1952 über die Erteilung von Interzonenpässen und Aufenthaltsgenehmigungen (GBl. S. 447).
3. Anordnung vom 16. November 1957 über die Übertragung von grenzpolizeilichen Funktionen an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. I 1958 S. 38).
4. Anordnung vom 29. August 1960 über das Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Re-

publik Berlin (das demokratische Berlin) durch Bürger der Deutschen Bundesrepublik (GBl. I S. 489).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1963

Der Minister des Innern

Maron

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2256

Preisordnung Nr. 406/3 vom 2. April 1963 — Eisen und Stahl — (Warennummer 27 00 00 00)

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 19. Juli 1963 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 266 vom 10. Mai 1963 über DDR-Standards .....	409
Anordnung Nr. 267 vom 13. Mai 1963 über DDR-Standards .....	413
Anordnung Nr. 268 vom 17. Mai 1963 über DDR-Standards .....	417
Anordnung Nr. 269 vom 20. Mai 1963 über DDR-Standards .....	418
Anordnung Nr. 270 vom 24. Mai 1963 über DDR-Standards .....	423
Anordnung Nr. 271 vom 27. Mai 1963 über DDR-Standards .....	427

Die Ausgabe Nr. 22 vom 27. Juli 1963 enthält:

Anordnung Nr. 272 vom 31. Mai 1963 über DDR-Standards .....	433
Anordnung Nr. 273 vom 4. Juni 1963 über DDR-Standards .....	444

Die Ausgabe Nr. 23 vom 10. August 1963 enthält:

Anordnung Nr. 274 vom 7. Juni 1963 über DDR-Standards .....	449
Anordnung Nr. 275 vom 10. Juni 1963 über DDR-Standards .....	452
Anordnung Nr. 276 vom 14. Juni 1963 über DDR-Standards .....	456
Anordnung Nr. 277 vom 17. Juni 1963 über DDR-Standards .....	457
Anordnung Nr. 278 vom 21. Juni 1963 über DDR-Standards .....	460
Anordnung Nr. 279 vom 24. Juni 1963 über DDR-Standards .....	461
Anordnung Nr. 280 vom 28. Juni 1963 über DDR-Standards .....	465
Anordnung Nr. 281 vom 1. Juli 1963 über DDR-Standards .....	470

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 203 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 14. August 1963

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 63	Zweite Verordnung über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik .....	567
29. 7. 63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. — Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft — .....	567
25. 7. 63	Anordnung Nr. 5 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen .....	570

## Zweite Verordnung\* über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Juli 1963

Zur Änderung der Anlage zur Verordnung vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 281) wird folgendes verordnet:

### § 1

§ 15 Abs. 2 des Statuts der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik erhält folgende Fassung:

„Auszahlungen können nur bei Vorlage des Sparkassenbuches oder bei Vorlage des banküblichen Schecks erfolgen.

Die Bedingungen für die Abhebung von Spareinlagen legt der Minister der Finanzen fest.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
der Finanzen

R u m p f

Dr. A p e l  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

## Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

— Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und  
Wasserwirtschaft —

Vom 29. Juli 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

volkseigenen Saatzuchtgüter,  
volkseigenen Tierzuchtgüter,  
volkseigenen Güter,  
volkseigenen Gartenbaubetriebe,  
volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe,  
volkseigenen Besamungsstationen,  
staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,  
Maschinen-Traktoren-Stationen,  
Reparatur- und Technischen Stationen,  
volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh,  
volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei,  
volkseigenen Fischzuchtbetriebe,  
volkseigenen Meliorationsbaubetriebe,  
volkseigenen Straßenobstbaubetriebe,  
volkseigenen Betriebe Fernwasserversorgung,  
finanzplangebundenen Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

#### Inhalt der Selbstkosten

### § 2

Als Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind alle in Geld ausgedrückten Aufwendungen der Betriebe zu erfassen, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen festgelegt sind.

\* (1.) VO (GBl. I 1956 Nr. 33 S. 281)

## § 3

(1) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind einzubeziehen

1. die bisher in der Kontenklasse 7 des Kontenrahmens der im § 1 genannten Wirtschaftszweige ausgewiesenen
  - a) Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und für stillgelegte Grundmittel,
  - b) außerplanmäßigen Bankzinsen,
  - c) Verspätungszinsen,
  - d) Standgelder und Zuschläge,
  - e) Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen,
  - f) Geldstrafen,
  - g) Inventurdifferenzen,
  - h) abgeschriebenen Forderungen,
  - i) Kosten für vergangene Jahre,
  - k) außergewöhnlichen Kosten für Bergung der Ernte,
  - l) Materialabwertungen,
  - m) sonstigen Kosten;
2. der Saldo des Materialeinkaufskontos;
3. die Kosten für
  - a) vermietete und verpachtete Grundmittel,
  - b) Umbewertungsverluste,
  - c) freiwillige Versicherungen;
4. die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten
  - a) Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten,
  - b) Weihnachtzuwendungen,
  - c) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe,
  - d) Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
  - e) Ausgaben für den polytechnischen Unterricht,
  - f) Tilgungsraten und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden;
5. die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes besagen.

(2) Die im Abs. 1 unter den Ziffern 1 und 3 genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind die Salden als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

## § 4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse werden nicht einbezogen

1. die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
  - a) Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden,
  - b) Zuführungen zum Fonds für Investitionen und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
  - c) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,
  - d) Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, das „Konto Junger Sozialisten“, die Tilgung von Finanzschulden, die Abführung an Sonderfonds übergeordneter Organe;

2. die den Betrieben aus dem Staatshaushalt

- a) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke — „Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“ — (GBL II S. 21), oder
- b) nach Anweisung des Ministers der Finanzen auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu erstattenden Aufwendungen.

## § 5

## Gliederung der Selbstkosten

(1) Die Selbstkosten der volkseigenen Saatzuchtgüter, volkseigenen Tierzuchtgüter, volkseigenen Güter, volkseigenen Gartenbaubetriebe, volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe, volkseigenen Besamungsstationen, volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh, volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei und der volkseigenen Straßenobstbaubetriebe sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — zu gliedern in

1. planbare variable direkte Grundkosten,
2. planbare variable indirekte Kosten,
3. planbare konstante Kosten,
4. nicht planbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste.

(2) Die übrigen Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft gliedern die Selbstkosten — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — in

1. planbare und für Zwecke der Preisbildung kalkulierbare Kosten
  - a) variable direkte Grundkosten,
  - b) variable indirekte Kosten,
  - c) konstante Kosten;
2. planbare, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbare Kosten;
3. nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste.

(3) Weitere Gliederungen, die

- a) in der Anordnung über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
- b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne der volkseigenen Betriebe,
- c) durch die den Betrieben übergeordneten Organe angewiesen werden, sind zu beachten.

(4) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft regeln branchenbedingt notwendige Abweichungen in der Gliederung der Selbstkosten in den methodischen Anleitungen für das Rechnungswesen der Betriebe.

(5) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft regeln durch Brancherichtlinien die Zuordnung der Kostenarten zu den Kostenkomplexen.

## § 6

## Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse und Kalkulation für die Zwecke der Preisbildung

(1) Alle in Geld ausgedrückten Aufwendungen gemäß den §§ 2 und 3 sind als Selbstkosten auf die Erzeugnisse zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten und Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die einzelnen Erzeugnisse zu verrechnen. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft legen in branchenbedingten Regelungen fest, in welcher Weise die nicht direkt zurechenbaren Selbstkosten auf die Erzeugnisse und Leistungen zu verrechnen sind.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse ist so vorzunehmen, daß die im § 5 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. Abs. 2 Ziff. 3 genannten Kosten sichtbar sind.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente für die Zwecke der Preisbildung die Kalkulationen weiterhin mit den bei Inkrafttreten dieser Anordnung gültigen Kalkulationselementen aufzustellen. Das gilt auch für Erzeugnisse und Leistungen, für die Kalkulationspreise gebildet werden.

#### Planung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung

##### § 7

(1) In die Planung der Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind einzubeziehen

- a) die im § 3 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 genannten Kosten,
- b) die unter § 3 Abs. 1 Ziff. 5 fallenden Aufwendungen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Kosten sind nicht planbar.

(3) Die Selbstkosten sind entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Festlegungen der übergeordneten Organe entweder für

- a) die einzelnen Kostenträger oder
- b) Kostenträgergruppen oder
- c) die gesamte Warenproduktion oder
- d) den gesamten Bruttoumsatz

des Betriebes nach der Gliederung gemäß § 5 zu planen.

##### § 8

(1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, wie und in welcher Höhe die einzelnen Kostenkomplexe gemäß § 5 gegenüber dem Vorjahr mindestens zu senken sind. Dabei ist zu sichern, daß die Planung der Selbstkostensenkung in Übereinstimmung mit den politischen und ökonomischen Direktiven für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes erfolgt.

(2) Die konstanten Kosten — außer Abschreibungen infolge Erhöhung des Grundfonds — sind grundsätzlich höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten des Vorjahres anzusetzen. Ausnahmen sind nur in ökonomisch begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs zulässig.

(3) Die nicht planbaren Kosten gehören zu den Basiskosten. Sie sind in voller Höhe in die Selbstkostensenkung einzubeziehen. Die Selbstkostensenkung zu Abs. 1 ist um diesen Betrag zu erhöhen.

(4) Die Selbstkostensenkung ist durch konkrete Maßnahmen insbesondere im Plan des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nachzuweisen.

##### § 9

#### Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung

(1) Grundlage der Abrechnung sind grundsätzlich die Plankosten der Einheit der Erzeugnisse, die im bestätigten Finanzplan im Rahmen der Gesamtselbstkosten des Betriebes festgelegt sind. Aus der Multiplikation der Plankosten für die Einheit der Erzeugnisse mit der produzierten Menge ergeben sich die Plankosten der Ist-Produktion. Besonderheiten für die Berechnung der Plankosten der Ist-Produktion in einzelnen Wirtschaftszweigen legen der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den Brancherichtlinien fest.

(2) Den nach Abs. 1 ermittelten Plankosten der Ist-Produktion sind die tatsächlichen Selbstkosten gegenüberzustellen. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft können Kostenarten festlegen, die bei der Ermittlung der Kosteneinsparung in Abzug zu bringen sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 berechtigen nicht zu einer Überschreitung der für die Betriebe geplanten konstanten Kosten.

(4) Die Selbstkostensenkung ist so differenziert abzurechnen, wie sie geplant ist.

(5) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe sind entsprechend der Planerfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Die dem Betriebsprämienfonds wegen Nichterfüllung der Pläne und zusätzlichen Bedingungen nicht zugeführten Beträge gelten nicht als eingesparte Kosten.

##### § 10

#### Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Änderung der Kontenrahmen für die Zweige der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft regeln der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Minister der Finanzen.

##### § 11

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Die §§ 2 bis 4 sind bereits bei der Ausarbeitung der Planvorschläge für das Jahr 1964 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten entsprechend § 14 der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445) für den im § 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

a) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt.

b) Außer Kraft treten insbesondere:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBL II S. 449);

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d

§ 2 Abs. 1 vom Buchstaben g der Klammervermert „(z. B. Weihnachtzuwendungen)“

§ 2 Abs. 3 Buchst. d

§ 2 Abs. 3 vom Buchst. e die Worte „(z. B. Weihnachtzuwendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. e“

der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 272);

3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 114);

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 45);

5. § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBL II S. 38);

6. Ziff. 1 vom Buchst. b der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491) die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“.

(3) Die Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen durch die Einbeziehung der im § 7 Abs. 1 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1964 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu planen und zu buchen.

Berlin, den 29. Juli 1963

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 5\* über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 25. Juli 1963

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBL II S. 69) wird folgendes angeordnet:

### § 1

§ 2 der Anordnung Nr. 4 wird aufgehoben.

### § 2

(1) Die in den §§ 18 Abs. 3 Buchst. a und 21 Abs. 3 der Anordnung Nr. 4 genannten Termine für die Einreichung der Bestellungen über nicht werkreife Mengen gelten nicht, wenn das bestellte Material im Rahmen des Lieferprogramms und der Anwendungsklassen 2\*\* (Handelsortiment) liegt. Diese Bestellungen sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des geforderten Liefermonats bei den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben einzureichen. Die Lieferungen erfolgen ab Lager der Großhandelsbetriebe.

(2) Für Material, das gemäß Abs. 1 bestellt wurde, hat der Abschluß der Lieferverträge innerhalb von 14 Tagen nach Bestelleingang zu erfolgen.

### § 3

§ 4 Abs. 4 der Anordnung Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„a) Für alle Bestellungen über nicht werkreife Mengen ist der verbindlich festgelegte Vordruckbestellsatz\*\*\* zu verwenden. Das gilt nicht für die Bestellungen der Bedarfsträger der Kontingenträger „Verschiedene Verbraucher I—III“.

b) Für nicht werkreife Mengen metallurgischer Erzeugnisse ist je Abmessung, Güte und Lieferzustand eine gesonderte Bestellung auszustellen.“

### § 4

Soweit andere bilanzdurchführende Organe (zentrale staatliche Lenkungsorgane) außerhalb des Staatlichen Metallkontors gemäß Bilanzverzeichnis 1964 (Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes) als staatliche Lenkungsorgane festgelegt sind, haben die Bedarfsträger die Bedarfsmeldungen und Bestellungen an diese staatlichen Lenkungsorgane zu den in der Anordnung Nr. 4 genannten Terminen einzureichen.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

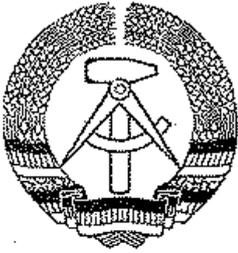
I. V.: Wittik

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 4 (GBL II 1962 Nr. 3 S. 69)

\*\* Anordnung Nr. 172 vom 16. April 1962 über DDR-Standards (GBL III S. 120) — Berichtigungen von DDR-Standards Register-Nummer 93 bis 149 —

\*\*\* Zur Zeit Vordruckbestellsatz MK 32, zu beziehen von den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 15. August 1963

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 63	Bekanntmachung über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	571

### Bekanntmachung über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Vom 27. Juni 1963

1. Nachstehend wird das vom Ministerrat am 27. Juni 1963 bestätigte Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin bekanntgemacht.
2. Das Statut tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1963 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 17. Juni 1954 (GBI. S. 609) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1963

**Der Leiter  
des Büros des Ministerrates**

**Plenikowski  
Staatssekretär**

#### Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

### Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin fördert im Sinne ihres Gründers Gottfried Wilhelm Leibniz die Wissenschaft auf allen Gebieten der menschlichen Erkenntnis. Sie pflegt die Verbindung zwischen den einzelnen Bereichen der Wissenschaft und bewahrt damit die Einheit des wissenschaftlichen Lebens.

In der Deutschen Demokratischen Republik sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, bedeutende wissenschaftliche Gedanken und Bestrebungen vergangener Epochen weiterzuführen und sie nach den Erkenntnissen und Forderungen unseres Jahrhunderts zu gestalten. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin kann in Verbindung mit den fortschrittlichen gesellschaftlichen Kräften unserer Zeit ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Natur- und Gesellschaftswissenschaften voll entfalten.

Zu diesem Ziele vereinigt die Akademie hervorragende Wissenschaftler, das sind schöpferische Persönlichkeiten aus Forschung und Praxis. Mit auswärtigen gelehrten Gesellschaften ist sie verbunden in gemeinsamen wissenschaftlichen Unternehmen von allgemeiner nationaler und internationaler Bedeutung.

Bei der Akademie werden im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung die maßgebenden wissenschaftlichen Gesichtspunkte für die Aufnahme und Planung vor allem grundlegender, in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördernder Forschungen erarbeitet. Die Akademie unterhält für den Fortschritt der Wissenschaft erforderliche internationale Beziehungen und nimmt dabei die Vertretung der nationalen Wissenschaft wahr.

An der Akademie werden in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und mit auswärtigen Forschungseinrichtungen vor allem grundlegende naturwissenschaftliche, medizinische, technische und gesellschaftswissenschaftliche Forschungsprobleme bearbeitet.

Um nach den Prinzipien des Gründers der Akademie Gottfried Wilhelm Leibniz die Wissenschaft mit der Praxis zu verbinden, wirkt die Akademie mit bei der Auswertung ihrer Forschungsergebnisse für den kulturellen und materiellen Aufstieg der Gesellschaft, insbesondere in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der staatlichen Pläne und für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Die Akademie genießt die Fürsorge des Volkes und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie legt über ihre Tätigkeit und über die Verwendung der ihr anvertrauten Mittel dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Rechenschaft.

Eingedenk der humanistischen Überlieferung der Vergangenheit, eingedenk der nationalen Verpflichtung, in Beherzigung der Lehren aus der deutschen Geschichte mit Hilfe der Wissenschaft zu einer demokratischen und friedlichen Zukunft des deutschen Volkes beizutragen und damit die Lösung der nationalen Fragen zu fördern, gibt sich die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin das nachstehende Statut.

#### § 1

### Die Akademie eine Gemeinschaft der Wissenschaftler

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (im folgenden Akademie genannt) ist eine Gemein-

schaft hervorragender Wissenschaftler und Persönlichkeiten mit anerkannten schöpferischen Verdiensten um die Wissenschaft. Zu ihr gehören die Akademiemitglieder (Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder), die Ehrenmitglieder der Akademie und die Gäste der Klassen (Hospitalanten gemäß § 9).

## § 2

### Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Akademie arbeitet und forscht in folgenden Einrichtungen:

- a) im Plenum und in den Klassen,
- b) in den Sektionen und Sektionskonsilien, zu denen Sektionen zusammengefaßt sind,
- c) in Forschungseinrichtungen (im folgenden Institute genannt) und Arbeitsgemeinschaften, zu denen Institute zusammengefaßt sind,
- d) in Forschungsbereichen, zu denen Sektionskonsilien und Arbeitsgemeinschaften der Institute zusammengefaßt sind.

(2) Die Akademie und ihre Einrichtungen arbeiten bei der wirksamen Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse mit Vertretern der Praxis und mit den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(3) Die Akademie trägt zur Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Sie wirkt in der Lehr- und Ausbildungstätigkeit mit den Universitäten und Hochschulen zusammen.

(4) Die Akademie kann die nationale Vertretung der Wissenschaft gegenüber dem Ausland in internationalen wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen übernehmen und in ihnen Mitgliedschaften erwerben.

## § 3

### Rechtsform und Sitz

Die Akademie ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

## § 4

### Akademiemitglieder

(1) Zu Akademiemitgliedern können Wissenschaftler gewählt werden, die nach Persönlichkeit und wissenschaftlicher Leistung die Wissenschaft und die Gesellschaft maßgebend bereichern.

(2) Es ist Pflicht der Akademiemitglieder, in persönlicher oder kollektiver Forschung oder durch Mitwirkung bei der Leitung der wissenschaftlichen Angelegenheiten nach neuen Erkenntnissen zu suchen, dabei dem Wohl der Völker zu dienen und das Ansehen der Akademie zu wahren und zu mehren.

(3) Die Akademiemitglieder erhalten durch die Akademie Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeit.

(4) Akademiemitglieder haben das Recht, den Titel „(Ordentliches bzw. Korrespondierendes) Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ zu führen.

(5) Die Akademiemitglieder erhalten das Jahrbuch der Akademie und auf Wunsch Abhandlungen und Sitzungsberichte des Plenums und der Klassen.

(6) Den neu gewählten Akademiemitgliedern wird vom Präsidenten in besonderem Akt die Ehrennadel der Akademie überreicht.

## § 5

### Ordentliche Mitglieder

(1) Akademiemitglieder, die regelmäßig an den Sitzungen und Arbeiten des Plenums und ihrer Klassen teilnehmen, sind Ordentliche Mitglieder.

(2) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder beträgt bis zu 90. In diese Zahl sind Ordentliche Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. 3 von ihren Pflichten entbunden sind, nicht einbezogen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in geschäftlichen Angelegenheiten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an wissenschaftlichen Unternehmungen des Plenums und der Klasse mitzuwirken, die in ihr Fachgebiet fallen. Sie sind verpflichtet, ihre Abwesenheit bei Sitzungen und Arbeiten des Plenums und der Klassen rechtzeitig zu entschuldigen.

(4) Die Ordentlichen Mitglieder beziehen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für ihre Mitarbeit in der Akademie eine Dotation.

## § 6

### Korrespondierende Mitglieder

(1) Korrespondierende Mitglieder sind Akademiemitglieder, die sich der Akademie ohne regelmäßige Beteiligung an den Sitzungen des Plenums und der Klasse verbunden halten.

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an den wissenschaftlichen Sitzungen, Vorträgen, Beratungen und Unternehmungen des Plenums und der Klasse ihres Fachgebietes teilzunehmen.

(3) Für eine regelmäßige maßgebende Mitwirkung an wissenschaftlichen Unternehmungen der Klassen oder des Plenums kann das Geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag der Klasse ihres Fachgebietes Korrespondierenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung eine Dotation zuerkennen.

## § 7

### Sonderregelungen

(1) Auf Antrag eines Ordentlichen Mitgliedes kann das Geschäftsführende Präsidium die ständige Tätigkeit in leitenden Organen der Wissenschaft der Mitwirkung in akademischen Gremien für eine bestimmte Zeit gleichsetzen.

(2) Hat ein Ordentliches Mitglied einen Wohnsitz, der von dem Sitz der Akademie erheblich entfernt ist, kann das Geschäftsführende Präsidium dieses Mitglied in bestimmtem Umfang von seinen Pflichten gegenüber der Akademie beurlauben.

(3) Das Plenum kann auf Antrag des Präsidenten oder des betreffenden Akademiemitgliedes eine korrespondierende Mitgliedschaft in eine ordentliche umwandeln.

(4) In gleicher Weise kann eine ordentliche Mitgliedschaft in eine korrespondierende umgewandelt werden.

(5) Ordentliche Mitglieder sind nach Vollendung des 65. Lebensjahres von den Bestimmungen des Statuts befreit, die sie zur Regelmäßigkeit bei der Teilnahme an Sitzungen und Geschäften der Akademie verpflichten.

#### § 8

##### Ehrenmitglieder der Akademie

(1) Zu Ehrenmitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich in vielseitiger Weise außergewöhnliche Verdienste auch um den Fortschritt der Wissenschaft oder ihre Anwendung im Dienste der Menschheit erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder der Akademie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Klassen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Ehrenmitglieder der Akademie erhalten das Jahrbuch und auf Wunsch Abhandlungen und Sitzungsberichte des Plenums und der Klassen.

(4) Die Ehrenmitglieder erhalten die Ehrennadel der Akademie.

#### § 9

##### Gäste der Klassen (Hospitanten)

(1) Die Klassen haben das Recht, insbesondere jüngere geeignete Persönlichkeiten für die Dauer eines Jahres jeweils vom Leibniz-Tage an gerechnet als Gäste (Hospitanten) zu berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(2) Die Berufung von Gästen erfolgt auf Vorschlag von Akademiemitgliedern oder Sektionskonsilien. Sie ist dem Präsidium rechtzeitig vor Beginn des Jahres, für das sie vorgenommen wird, mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag der Klassen kann das Plenum Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

(4) Der Status der Gäste wird vom Präsidium geregelt.

#### § 10

##### Aufhebung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

#### § 11

##### Plenum

(1) Das Plenum der Akademie besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern.

(2) Das Plenum behandelt wissenschaftliche Probleme auf Grund von Informationen über Arbeitsgebiete und Forschungsergebnisse der einzelnen Mitglieder,

auf Grund ausgewählter Vorträge zu besonders vorrangigen und im Brennpunkt des wissenschaftlichen Interesses stehenden wissenschaftlichen Fragen aller in den Klassen vertretenen Gebiete,

auf Grund von Gastvorträgen international angesehener Gelehrten zum Gedankenaustausch über den gegenwärtig höchsten Stand ihrer Fachwissenschaft.

(3) Das Plenum entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Themen großer Gemeinschaftsunternehmen von allgemeiner nationaler und internationaler Bedeutung.

(4) Das Plenum beschließt über das Statut der Akademie, führt Wahlen durch, nimmt Ehrungen vor und entscheidet über bestimmte Personalien.

(5) Die Veröffentlichung der Vorträge und der Ergebnisse der wissenschaftlichen Diskussion erfolgt gemäß § 37 Absätzen 1 und 4.

#### § 12

##### Klassen

(1) Die Klassen der Akademie führen folgende Bezeichnungen:

Klasse für Mathematik, Physik und Technik

Klasse für Chemie, Geologie und Biologie

Klasse für Bergbau, Hüttenwesen und Montangeologie

Klasse für Medizin

Klasse für Sprachen, Literatur und Kunst

Klasse für Philosophie, Geschichte, Staats-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

(2) Das Plenum kann die Gliederung in Klassen anders regeln.

(3) Jedes Akademiemitglied gehört der Klasse an, die seinen Wahlvorschlag eingebracht hat. Auf Antrag eines Ordentlichen Mitgliedes kann das Präsidium nach Anhören der Sekretäre den Übergang an eine andere Klasse genehmigen, um die Arbeitsvorhaben der Klassen zu fördern.

(4) Zu den Aufgaben der Klassen gehören:

a) Behandlung wissenschaftlicher Probleme auf Grund von Vorträgen und Berichten über grundlegende Forschungen und über Zusammenhänge des Wissenschaftsgebietes der Klasse mit anderen Gebieten,

b) organisierte Zusammenarbeit mit anderen Klassen zur Lösung von Grenzproblemen zwischen den verschiedenen Wissenschaftsbereichen und zwischen den Klassen,

c) Erörterung und Klärung der Entwicklung der Forschung in der internationalen Wissenschaft,

d) Lenkung und Kontrolle der vom Plenum beschlossenen und der Klasse zugewiesenen Gemeinschaftsunternehmen durch Bestätigung und Kontrolle der Pläne,

e) Entgegennahme der laufenden Berichte der Klassenmitglieder über ihre wissenschaftliche Tätigkeit,

f) Abgabe wissenschaftlicher Gutachten in Fragen, für die die Klasse zuständig ist, in geeigneten Fällen in Zusammenarbeit mit Sektionen,

g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

h) Veranstaltung von Tagungen,

i) Aufstellung von Wahlvorschlägen und Durchführung von Wahlen,

k) Vornahme von Ehrungen, die durch das Präsidium zu bestätigen sind.

(5) Die Veröffentlichung der Vorträge, Berichte und Abhandlungen erfolgt gemäß § 37 Absätzen 1 und 4.

## § 13

**Sektionen**

(1) Bei der Akademie bestehen für wichtige Gebiete Sektionen, in denen namhafte Vertreter des Fachgebietes aus der Akademie, aus den Hochschulen und aus der Praxis zusammenarbeiten. Die Sektionen haben die Aufgabe, wichtige Fragen ihres Fachgebietes, insbesondere seiner Perspektive, zu beraten; sie können Gutachten erlassen und wissenschaftliche Tagungen zur Klärung grundlegender Probleme veranstalten. Sie übernehmen im Rahmen gesetzlicher Regelungen Aufgaben für die Planung und Kontrolle vor allem der Grundlagenforschung.

(2) Die Mitglieder der Sektionen werden auf befristete Zeit berufen.

(3) Die Bildung und Auflösung der Sektionen und ihre Arbeitsweise sowie die Berufung ihrer Mitglieder werden besonders geregelt.

## § 14

**Institute**

Die Institute an der Akademie haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und auswärtigen Forschungseinrichtungen vor allem grundlegende Forschungsprobleme zu bearbeiten.

## § 15

**Naturwissenschaftlich-technischer Forschungsbereich, Sektionskonsilium, Forschungsgemeinschaft**

(1) Der naturwissenschaftlich-technische Forschungsbereich umfaßt zur Erarbeitung und Festlegung der Entwicklung und zur Planung der grundlegenden Forschungen die Gruppe der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Sektionen („Sektionskonsilium“) und die Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute („Forschungsgemeinschaft“).

(2) Aufgaben, Befugnisse und Struktur der Forschungsgemeinschaft und des Sektionskonsiliums werden in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen besonders geregelt.

## § 16

**Gesellschaftswissenschaftlicher Forschungsbereich**

(1) Der gesellschaftswissenschaftliche Forschungsbereich umfaßt die gesellschaftswissenschaftlichen Institute und Sektionen.

(2) Aufgaben, Befugnisse und Struktur sowie die Zusammenfassung der Institute in einer Arbeitsgemeinschaft und deren Organisation und Arbeitsweise werden besonders geregelt.

## § 17

**Grundsätze für die Leitungstätigkeit in der Akademie**

(1) Soweit Leitungsfunktionen von kollektiven Organen der Akademie ausgeübt werden, trägt jedes Mitglied eines solchen Organs die persönliche Mitverantwortung für alle von dem Organ gefaßten Beschlüsse.

(2) Im übrigen gilt im gesamten Bereich der Akademie das Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung, verbunden mit der kollektiven Beratung der zu entscheidenden Fragen.

(3) Festlegungen, die sich auf die Lage, die Bewertung und die zu erwartende Entwicklung der verschiedenen Forschungsgebiete sowie auf andere grundsätzliche Fragen erstrecken, sollen vor den betreffenden kollektiven Organen durch gemeinsam gefaßte Beschlüsse getroffen werden.

(4) Festlegungen über die Richtung und die Organisation der Arbeiten gehören zum Verantwortungsbereich des zuständigen Leiters.

(5) Zu den wesentlichen Aufgaben sämtlicher im Bereich der Akademie wirkenden Organe und Leiter gehört die Ausübung der Kontrolle über die Durchführung der Pläne, Entscheidungen und Maßnahmen.

## § 18

**Organe der Akademie**

(1) Es bestehen folgende kollektive Leitungsorgane in der Akademie:

- a) das Präsidium,
- b) das Geschäftsführende Präsidium,
- c) das Erweiterte Präsidium,
- d) Kommissionen für die akademischen Unternehmen des Plenums und der Klassen,
- e) Vorstände, Kommissionen und Räte für die Leitung der Planung und der wissenschaftlichen Arbeiten,
- f) Nationalkomitees zur Wahrnehmung der internationalen Vertretung der Wissenschaft.

(2) Verantwortliche Leiter in der Akademie sind

- a) der Präsident,
- b) die Vizepräsidenten,
- c) der Generalsekretär,
- d) die Sekretare,
- e) die Leiter der Sektionskonsilien,
- f) die Leiter der Arbeitsgemeinschaften von Instituten,
- g) die Leiter von Sektionen,
- h) die Leiter der Institute,
- i) die Leiter (Vorsitzenden) von Räten und Kommissionen,
- k) die Leiter der Nationalkomitees.

## § 19

**Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und zwei seiner Stellvertreter, den Leitern der Sektionskonsilien und den Sekretaren.

(2) Zum Tätigkeitsbereich des Präsidiums gehören:

- a) die Behandlung grundlegender Probleme der Forschung und der Wissenschaftspolitik; dazu rechnet insbesondere die Zusammenarbeit verschiedener Wissenszweige, vor allem die Zusammenarbeit von Natur- und Gesellschaftswissenschaften in Klassen, Sektionen und Arbeitsgemeinschaften der Institute. Hierzu können vom Präsidium weitere Mitglieder und Mitarbeiter der Akademie und in

besonderen Fällen Vertreter von Wissenschaft und Praxis außerhalb der Akademie hinzugezogen werden;

- b) die Bestätigung der Pläne der Akademie im Einverständnis mit den zuständigen staatlichen Organen, soweit das nicht den Organen der Arbeitsgemeinschaften der Institute zugewiesen ist;
- c) die Beratung, Planung und Koordinierung der Arbeiten des Plenums und der Klassen,
- d) die Entgegennahme von Rechenschaftslegungen seitens des Geschäftsführenden Präsidiums, der Klassen und der Forschungsbereiche,
- e) Vorschläge für die Bildung von Kommissionen für akademische Aufgaben und Unternehmen,
- f) die Bestätigung von Wahlen sowie die Koordinierung und Befürwortung von Wahlvorschlägen.

#### § 20

##### Geschäftsführendes Präsidium

(1) Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und zwei seiner Stellvertreter.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium leitet die Arbeit der Akademie und überwacht die Einhaltung des Statuts und die Erledigung der Beschlüsse.

(3) Das Geschäftsführende Präsidium hat insbesondere

- a) für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan aufzustellen und dessen Durchführung zu kontrollieren,
- b) die Sitzungen des Präsidiums vorzubereiten,
- c) Wahlvorschläge und Wahlen sowie organisatorische Beschlüsse zu bestätigen,
- d) über die Mitgliedschaft der Akademie in Organisationen zu entscheiden,
- e) über die Bildung von Nationalkomitees bei der Akademie zu beschließen sowie über Angelegenheiten der der Akademie angegliederten Gesellschaften zu befinden.

#### § 21

##### Erweitertes Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, einem Stellvertretenden Sekretar jeder Klasse und den Mitgliedern der Leitungsorgane der Arbeitsgemeinschaften der Institute.

(2) Zum Tätigkeitsbereich des Erweiterten Präsidiums gehören die Beratung grundsätzlicher gemeinsamer Fragen der Einrichtungen der Akademie sowie die Wahl der Leiter (Vorsitzenden) der Sektionskonsilien und der Arbeitsgemeinschaften der Institute entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 22

##### Räte und Kommissionen

(1) In allen Einrichtungen der Akademie können zur Erledigung besonderer Aufgaben durch die zuständigen Organe Räte oder Kommissionen geschaffen werden.

(2) Zur Lenkung eines vom Plenum beschlossenen wissenschaftlichen Gemeinschaftsunternehmens bildet

die zuständige Klasse oder das Plenum aus Akademiemitgliedern durch Wahl eine wissenschaftliche Kommission.

(3) Über die Organisation und Arbeitsweise solcher Kommissionen bestimmen die Geschäftsordnungen.

#### § 23

##### Nationalkomitees

Zur Wahrnehmung der Vertretung der nationalen Wissenschaft in internationalen Organisationen kann der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Präsidiums bei der Akademie Nationalkomitees bilden.

#### § 24

##### Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Akademie in der Öffentlichkeit.

(2) Er führt den Vorsitz im Plenum und in den Präsidien.

(3) Er sorgt zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums für den geregelten Ablauf der akademischen Arbeiten und für die Einhaltung des Statuts.

(4) Im Falle der Verhinderung beauftragt er ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums mit seiner Vertretung.

#### § 25

##### Vizepräsidenten

(1) Dem Präsidenten stehen Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Die Erarbeitung und die Festlegung der Entwicklung und die Planung der Forschung im naturwissenschaftlich-technischen Forschungsbereich ist ein Teil des Geschäftsbereiches eines Vizepräsidenten. Die Erarbeitung und die Festlegung der Entwicklung und die Planung der Forschung im gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsbereich und die Leitung der wissenschaftlichen Arbeit der zusammengefaßten gesellschaftswissenschaftlichen Institute sind ein Teil des Geschäftsbereiches eines weiteren Vizepräsidenten.

(3) Die Leitung der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute ist der Geschäftsbereich eines weiteren Vizepräsidenten.

(4) Der aus dem Amt scheidende Präsident ist für die Dauer der nächsten Wahlperiode Vizepräsident.

(5) Die Einzelheiten werden in den Geschäftsordnungen geregelt.

#### § 26

##### Sekretare

Die Sekretare leiten die Tätigkeit ihrer Klassen. Sie haben einen oder mehrere ständige Vertreter.

##### Generalsekretär

#### § 27

(1) Der Generalsekretär führt die Geschäfte des Plenums und der Präsidien. Er organisiert und leitet die Verwaltung der Akademie, soweit nicht Verwaltungsgeschäfte an Arbeitsgemeinschaften der Institute über-

wiesen sind. Er koordiniert den Ablauf der Geschäfte in der Akademie und trägt für die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der gesamten Akademie die Verantwortung.

(2) Der Generalsekretär ist für die Auslandsbeziehungen der Akademie verantwortlich.

(3) Der Generalsekretär beruft die Mitglieder der Nationalkomitees und leitet deren Tätigkeit an.

(4) Der Generalsekretär sorgt für die Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Der Generalsekretär vertritt die Akademie als Planträger, soweit nicht die Organe der Arbeitsgemeinschaften der Institute die Verantwortung für die Erfüllung ihrer Pläne in ihrem Bereich tragen.

#### § 28

Dem Generalsekretär stehen ehrenamtliche Stellvertreter zur Seite. Sie werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Präsidium aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder berufen.

#### Wahlen

##### § 29

(1) Akademiemitglieder werden auf Vorschlag der Klassen vom Plenum gewählt.

(2) Diese Wahlen werden durch das Erweiterte Präsidium vorbereitet. Es gibt Richtlinien für die Wahlvorschläge, nimmt Vorschläge der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften der Institute und der Leiter der Sektionskonsilien entgegen und überweist sie den Klassen zur Beachtung bei ihren Beratungen.

(3) Die Wahl findet in der Regel einmal im Jahr statt.

(4) Korrespondierende Mitglieder mit ständigem Wohnsitz im Auslande können auf Vorschlag eines Ordentlichen Mitgliedes nach Befürwortung durch die zuständige Klasse und das Präsidium vom Plenum jederzeit gewählt werden.

##### § 30

Ehrenmitglieder der Akademie können auf Vorschlag eines Ordentlichen Mitgliedes nach Befürwortung durch das Präsidium jederzeit vom Plenum gewählt werden.

##### § 31

Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Plenum mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Zu einer solchen Abstimmung ist mindestens 14 Tage vorher besonders einzuladen.

##### § 32

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten gemäß § 25 Abs. 2 werden auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder vom Plenum gewählt.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder der Akademie vom Plenum gewählt.

(3) Die Sekretare werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder der Klasse auf Vorschlag ihrer Klasse und nach Befürwortung des Präsidiums vom Plenum gewählt.

(4) Die Stellvertretenden Sekretare werden von der Klasse aus dem Kreis ihrer Ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(5) Die Leiter der Sektionskonsilien sowie die Leiter (Vorsitzenden) der Arbeitsgemeinschaften der Institute werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten vom Erweiterten Präsidium gewählt. Der Vorsitzende der Forschungsgemeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 3 zugleich Vizepräsident.

(6) Die Wahlen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 erfolgen auf 4 Jahre. Dabei ist einmalige, nur in Ausnahmefällen zweimalige Wiederwahl für dieselbe Funktion zulässig.

(7) Für die Wahlen gemäß Abs. 6 wird ein einheitlicher Wahltermin festgesetzt; die Wahlsitzung des Plenums gemäß Absätzen 1 und 3 leitet der Generalsekretär. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt erforderlichenfalls für die Zeit bis zum Wahltermin eine Nachwahl.

(8) Die zu Wählenden müssen einen ständigen Wohnsitz haben, der die Wahrnehmung der ihnen obliegenden akademischen Pflichten am Sitz der Akademie ermöglicht.

#### § 33

##### Akademische Grade, Professor

(1) Die Akademie hat das Recht, im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen akademische Grade zu verleihen.

(2) Durch Beschluß des Plenums können Mitarbeiter der Akademie bei ausgezeichneten Leistungen zum Professor ernannt werden.

#### § 34

##### Auszeichnungen der Akademie

(1) Das Plenum der Akademie verleiht in Anerkennung wissenschaftlicher Verdienste in jedem Jahr Leibniz-Medaillen und in jedem dritten Jahr die Helmholtz-Medaille und den Friedrich-Engels-Preis.

(2) Das Plenum ist berechtigt, weitere Auszeichnungen der Akademie zu schaffen.

(3) Die Bedingungen für die Verleihung solcher akademischen Auszeichnungen werden vom Plenum in Auszeichnungsordnungen festgelegt.

#### § 35

##### Sitzungen und Versammlungen

(1) Die Sitzungen des Plenums finden in der Regel alle 4 Wochen, die Sitzungen der Klassen alle 2 Wochen an einem Donnerstag statt. Nicht zur Akademie als Gemeinschaft der Wissenschaftler gemäß § 1 gehörende Gäste können am wissenschaftlichen Teil einer Sitzung auf Vorschlag eines Mitgliedes mit Zustimmung des Plenums bzw. der Klasse teilnehmen.

(2) An dem Donnerstag, der dem 3. Juli am nächsten liegt, findet der mit einem öffentlichen Festvortrag verbundene Leibniz-Tag der Akademie statt. An diesem Tage werden die neugewählten Akademiemitglieder vorzestellt und die Leibniz-Medaillen und die Helmholtz-Medaille verliehen.

(3) Im Monat Mai jedes Jahres findet die Karl-Marx-Vorlesung als öffentliche Sitzung des Plenums statt.

(4) Die „Hauptversammlung der Akademie“ vereinigt in regelmäßigen Abständen die Angehörigen der Einrichtungen der Akademie und als Gäste Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik zur Entgegennahme von Berichten der Organe der Akademie, Rechenschaftslegungen und Plandiskussionen.

### § 36

#### Tagungen

Zur Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches führt die Akademie wissenschaftliche Tagungen durch, gegebenenfalls gemeinsam mit staatlichen Organen und wissenschaftlichen Gesellschaften.

### § 37

#### Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt „Abhandlungen“ und „Sitzungsberichte“ des Plenums und der Klassen und „Vorträge und Schriften“ der Akademie mit wissenschaftlichen Beiträgen ihrer Mitglieder und von ihren Mitgliedern vorgelegten und darauf angenommenen Arbeiten anderer Wissenschaftler sowie die Veröffentlichungen der akademischen Gemeinschaftsunternehmen heraus.

(2) Die Akademie gibt ein Jahrbuch und die Monatsberichte (Mitteilungen aus Mathematik, Naturwissenschaft, Medizin und Technik) heraus.

(3) Die Institute und Arbeitsgemeinschaften der Institute der Akademie können zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten Fortsetzungswerke, Schriftenreihen und Zeitschriften herausgeben. Solche Reihenveröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten muß mit den Grundsätzen der Akademie in Einklang stehen.

### § 38

#### Verlag und wissenschaftlicher Verlagsbeirat

(1) Die Veröffentlichungen der Akademie gemäß § 37 Absätzen 1 und 2 erscheinen im Akademie-Verlag GmbH.

(2) Für die wissenschaftliche Anleitung des Verlages wird durch Beschluß des Präsidiums ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Vorsitzender ist der Präsident der Akademie.

### § 39

#### Akademie-Bibliothek und Akademie-Archiv

(1) Die Akademie besitzt ein Bibliotheksnetz, bestehend aus einer Hauptbibliothek, den Zentralbibliotheken von Institutskomplexen und den Institutsbibliotheken.

(2) Die Akademie besitzt ein Zentralarchiv, das nach einer vom Präsidium erlassenen Ordnung arbeitet. Es ist zuständig für das Schriftgut der Einrichtungen und Organe der Akademie und hat das Recht, Nachlässe der Akademiemitglieder und anderer Wissenschaftler sowie Dokumente zur Wissenschaftsgeschichte zu übernehmen.

(3) Die Hauptbibliothek und das Akademie-Archiv befinden sich beim Präsidium der Akademie.

### § 40

#### Wissenschaftliche Gesellschaften

(1) Der Akademie sind wissenschaftliche Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Satzung angegliedert. Über Angliederungen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

(2) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Gesellschaften ist vom Generalsekretär mit der Tätigkeit der Akademie zu koordinieren.

### § 41

#### Geschäftsordnung und Arbeitsordnung

Das Geschäftsführende Präsidium erläßt eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Präsidien und eine Arbeitsordnung für die Tätigkeit der Mitarbeiter der Akademie.

### § 42

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Generalsekretär vertreten.

(2) Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften von Instituten sind befugt, die Akademie im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Die Direktoren der Institute sind befugt, die Akademie in Angelegenheiten dieser Institute und Einrichtungen zu vertreten, soweit nicht besondere Regelungen der Leitungsorgane der Akademie etwas anderes bestimmen. Sie sind dabei an die in den jeweiligen Plänen für die Institute und Einrichtungen festgelegten Fonds gebunden.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 Berechtigten können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der ihnen übertragenen Vertretungsbefugnis Mitarbeiter der Akademie oder andere Personen zur Vertretung der Akademie in bestimmten Angelegenheiten schriftlich bevollmächtigen. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sollen derartige Vollmachten so erteilt werden, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

### § 43

#### Beschlüsse und Wahlen

(1) Für Beschlüsse und Wahlen genügt, sofern in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium erläßt eine Abstimmungs- und Wahlordnung.

### § 44

#### Änderungen und Aufhebung des Statuts

(1) Änderungen und die Aufhebung dieses Statuts sind vom Plenum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zu beschließen.

(2) Änderungen und die Aufhebung dieses Statuts sowie Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 29 und § 32 Absätzen 1, 2, 3 und 5 bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Veränderungen im Bestande der Einrichtungen der Akademie bedürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Bestätigung durch die zuständigen staatlichen Organe.

**Bezugshinweise für Verkündungsblätter:**

Nur der

## **Zentral-Versand Erfurt**

**ERFURT, Anger 37/38, Telefon 5451**

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:

**Gesetzblatt, Teil I, Teil II, Teil III**

**Gesetzblatt – Sonderdruck**

**Gesetzblatt – Preissonderdruck**

**Zentralblatt**

**Ministerialblatt**

**Zentralverordnungsblatt Teil I, Teil II (Preisverordnungsblatt)**

**Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie**

**Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen**

**Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel (Ausgabe 1962)**

**Allgemeines Warenverzeichnis, 4. Auflage**

**Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 4 zum Allgemeinen Warenverzeichnis**

**Nummernschlüssel 1963**

**Schlüsselliste für 1963**

**Verfügungen und Mitteilungen:**

**Bauwesen,**

**Gesundheitswesen,**

**Handel und Versorgung,**

**Volksbildung,**

**Volkswirtschaftsrat**

**Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen**

**Verzeichnis der Bauleistungen**

**Verzeichnis der preisrechtlichen Bestimmungen**

**Verzeichnis der Gesetzblatt-Sonderdrucke**

Ferner besteht die Möglichkeit des Bezuges von Einzelausgaben der Verkündungsblätter sowie des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 86 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/63/DDR – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,60 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 Telefon: 51 65 21 – Druck: (516) Tribüne Treptow



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 17. August 1963

Teil II Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 63	Anordnung über den Luftverkehr. — Luftverkehrsordnung — .....	579
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	589

## Anordnung über den Luftverkehr. — Luftverkehrsordnung —

Vom 31. Juli 1963

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

Bei Flügen über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik müssen alle Luftfahrzeuge Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen führen.

##### § 2

#### Überfliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Das Überfliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist nur in den festgelegten Luftstraßen und Flughöhen erlaubt. Das gilt auch für Flüge von Luftfahrzeugen anderer Staaten über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für den Sportflug können in zwischenstaatlichen Vereinbarungen andere Festlegungen für das Überfliegen der Staatsgrenze und für Flüge über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik getroffen werden.

(3) In Fällen von Luftnot ist ein Abweichen von den Luftstraßen bzw. der vorgeschriebenen Flugstrecke oder Flughöhe zulässig. Der Flugsicherungs-Dienst (nachstehend FS-Dienst genannt) ist davon unverzüglich zu unterrichten.

##### § 3

#### Abweichen von Festlegungen des FS-Dienstes

(1) Die für den Flug festgelegten Flugzeiten, -höhen und -strecken sowie andere Angaben dürfen während des Fluges nur mit Genehmigung des FS-Dienstes geändert werden.

(2) Ist der Kommandant eines Luftfahrzeuges versehentlich von der festgelegten Luftstraße abgewichen, so hat er sofort den zuständigen FS-Dienst zu informieren, den Standort anzugeben und sofort in die zugewiesene Luftstraße und Flughöhe zurückzukehren.

(3) Während eines Abweichens von der Luftstraße ohne Genehmigung des FS-Dienstes ist die Sicherung des Fluges nicht gewährleistet.

##### § 4

#### Genehmigung der FS-Dienste

(1) Alle Flüge über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen der Genehmigung der zuständigen FS-Dienste.

(2) Die Genehmigung zum Flug erteilt der zuständige FS-Dienst, sofern:

- der Flugplan vorliegt;
- der Flugauftrag für Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt;
- bei außerplanmäßigen Flügen die beteiligten FS-Dienste rechtzeitig informiert wurden und diese die Durchführung des Fluges genehmigt haben;
- die Voraussetzungen für eine störungsfreie Durchführung des Fluges gegeben sind.

(3) Bei Inlandflügen kann der Flugplan entfallen. Planmäßige Flüge sind spätestens 30 Tage vor ihrem Beginn anzumelden, außerplanmäßige Flüge nicht später als 24 Stunden vor dem vorgesehenen Start. Sofern besondere Umstände die kurzfristige Durchführung eines Fluges erfordern, kann in Ausnahmefällen bei In- und Auslandflügen die Genehmigung für das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik binnen 2 Stunden nach Anmeldung erteilt werden.

(4) Der Flugplan für Auslandflüge hat bis spätestens 30 Minuten vor dem Start beim zuständigen FS-Dienst vorzuliegen.

(5) Die zuständigen FS-Dienste können einen Flugplan aus Gründen der Flugsicherung abändern. Sie können die Abänderung eines Flugplanes auf ein begründetes Ersuchen des Kommandanten genehmigen, sofern dadurch die Flugsicherheit nicht gefährdet wird.

(6) Bei Flugverzögerungen von mehr als einer Stunde bedarf die Startzeit erneut der Genehmigung des FS-Dienstes. Auf Flugplätzen, die keine Verbindung zum zivilen oder militärischen FS-Dienst haben, darf die genehmigte Startzeit um höchstens 10 Minuten überschritten werden.

#### § 5

##### Flugbeschränkungen

(1) Luftfahrzeuge dürfen Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkung nur überfliegen, soweit eine Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen vorliegt oder es die Beschränkungen zulassen.

(2) Vorgeschriebene Flughöhen über Gebieten mit Flugbeschränkungen sind vor dem Einflug in das bezeichnete Gebiet einzunehmen und bis zum Ausflug beizubehalten.

#### § 6

##### Verletzung des Luftraumes

(1) Luftfahrzeuge, die ohne Genehmigung durch die zuständigen FS-Dienste starten, von der festgelegten Flugstrecke abweichen oder andere Flugregeln und Bestimmungen verletzen, können zur Landung gezwungen werden.

(2) Luftfahrzeuge anderer Staaten, die über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne staatliche Genehmigung gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt fliegen oder die im Flugplan angegebenen Flugstrecken und -höhen nicht einhalten oder die Anweisungen des FS-Dienstes nicht ausführen, verletzen den Luftraum und können durch Luftfahrzeuge der Landesverteidigung zur Landung gezwungen werden (Anlage 3).

#### § 7

##### Mitzuführende Dokumente

(1) In einem zugelassenen Luftfahrzeug sind entsprechend seiner Ausrüstung während des Fluges folgende Dokumente mitzuführen:

- Flugauftrag für Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik;
- Eintragungs- und Zulassungsschein für Luftfahrzeuge;
- Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigungen für das Luftfahrzeug und für die Triebwerke;
- bestätigter Flugplan bei Auslandsflügen;
- Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen;
- Erlaubnisscheine der Besatzungsmitglieder;
- Flugfunkzeugnisse;
- Funktagebuch;
- geeignete Unterlagen mit amtlichen Angaben über Funkstellen und Funknavigationsanlagen, die zum Ausüben des Dienstes benötigt werden (z. B. Luftfahrthandbuch);
- Luftfahrkarten;
- Passagierliste bei Auslandsflügen;

– Ladenachweis und Frachtpapiere;

– Flugwetterberatungsunterlagen, soweit diese Anordnung die Inanspruchnahme des Flugwetterdienstes vorsieht;

– sonstige vom Ministerium für Verkehrswesen vorgeschriebene Dokumente.

(2) Für Flüge von Sportflugzeugen innerhalb der Flugplatzzone kann von den zuständigen staatlichen Organen etwas anderes festgelegt werden.

#### § 8

##### Verantwortung der Luftfahrzeugbesatzung

(1) Der Kommandant eines Luftfahrzeuges ist für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich, unabhängig davon, ob er das Luftfahrzeug selbst steuert.

(2) Jeder Luftfahrzeugführer und die anderen Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung haben sich so zu verhalten, daß Personen und Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden und daß Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr stets gewährleistet sind.

(3) Der körperliche und geistige Zustand einer Luftfahrzeugbesatzung muß deren volle Einsatzfähigkeit gewährleisten. Wer unter Einfluß von Narkotika oder anderen Rauschgiften steht und dadurch in seiner Dienstausbübung behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen oder Besatzungsmitglied sein. Die Luftfahrzeugbesatzungen dürfen ferner bei Antritt und während des Fluges nicht unter Einfluß von Alkohol stehen.

#### § 9

##### Abwerfen von Gegenständen

Das Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen und der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei gestattet; hiervon ausgenommen sind Fälle der Luftnot.

#### § 10

##### Aufstieg von Frei- und Fesselballonen sowie Drachen

Der Aufstieg von Frei- und Fesselballonen sowie das Steigenlassen von Drachen jeder Art, die mit einem mehr als 100 m langen Seil gehalten werden, ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen zulässig. Für bestimmte Institutionen können Dauergenehmigungen erteilt werden. Im Umkreis von 3 km um einen Flugplatz ist das Steigenlassen von Drachen jeder Art untersagt.

#### § 11

##### Lichterführung

(1) Jedes im Fluge oder auf dem Rollfeld eines Flugplatzes befindliche Luftfahrzeug hat während des Zeitraumes zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie am Tage bei einer Flug- bzw. Bodensicht unter 2000 m Lichter zu führen. Die Lichterführung wird durch Anweisung des Ministers für Verkehrswesen geregelt und ist in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

(2) Unter den im Abs. 1 genannten Bedingungen darf am Luftfahrzeug kein Licht gezeigt werden, das mit den vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden könnte.

#### § 12

##### Tag- bzw. Nachtflüge

(1) Tagflüge sind Flüge im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

(2) Nachtflüge sind Flüge im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

#### § 13

##### Festlegung der Zeit

Bei der Durchführung von Flügen und der Leitung von Luftfahrzeugen ist die mittlere Greenwich-Zeit anzuwenden.

### Abschnitt II

#### Flugvorbereitung

#### § 14

##### Flugauftrag

(1) Luftfahrzeughalter in der Deutschen Demokratischen Republik haben für jeden Flug einen Flugauftrag zu erteilen. Im Flugauftrag sind Art, Flugstrecke und Ziel des Fluges anzugeben.

(2) Werden gleichartige Flüge mit einem Luftfahrzeug innerhalb der Flugplatzzone durchgeführt, so können diese auf einem Flugauftrag eingetragen werden. Flüge im Rahmen des Werkflugbetriebes sind hiervon ausgenommen.

(3) Für Schiffsflüge innerhalb der Flugplatzzone kann für jeden einzelnen Flug ein mündlicher Flugauftrag gegeben werden. Bei mehreren gleichartigen Flügen in ununterbrochener Reihenfolge kann die Auftragserteilung in einem mündlichen Flugauftrag zusammengefaßt werden.

#### § 15

##### Vorbereitung des Fluges

(1) Der Kommandant eines Luftfahrzeuges übernimmt mit Erhalt des Flugauftrages die Verantwortung für die Vorbereitung des Fluges. Er hat sich mit allen Informationen, die sich auf den beabsichtigten Flug beziehen, insbesondere mit der Wetterlage und den vorhandenen meteorologischen Unterlagen, vertraut zu machen.

(2) Auf der Grundlage des Flugauftrages stellt der Kommandant für alle Auslandsflüge einen Flugplan auf, der der Bestätigung des FS-Dienstes bedarf. Der Flugplan ist in der Sprache auszufüllen, die auf der Flugstrecke angewandt wird. Es sind die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Flugplanformulare zu verwenden.

(3) Der FS-Dienst unterstützt den Luftfahrzeugführer bei der Flugvorbereitung und Aufstellung des Flugplanes. Er stellt Unterlagen für die Navigation, Angaben über Funknavigationshilfen, Nachrichten für Luftfahrer (NOTAM) und wichtige Beobachtungen anderer Besatzungen zur Verfügung.

#### § 16

##### Betriebsstoffe

Jedes Luftfahrzeug muß einen Betriebsstoffvorrat mitführen, der nach den vorausgesagten Wetterverhältnissen, der Lage der Ausweichflugplätze und dem Luftfahrzeugtyp zu errechnen ist. Die Betriebsstoffreserve muß mindestens eine Flugstunde ausreichen. Für Sportflugzeuge kann von den zuständigen Organen eine geringere Reserve vorgeschrieben werden.

#### § 17

##### Mitteilung über Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse

Alle Unregelmäßigkeiten im Betrieb oder Zustand von Luftfahrteinrichtungen und besondere Vorkommnisse, die die Flugsicherheit gefährden, sind nach Beendigung des Fluges dem FS-Dienst mitzuteilen.

#### § 18

##### Flugwetterberatung

(1) Die meteorologische Betreuung der zivilen Luftfahrt wird vom Flugwetterdienst des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen, der den FS-Dienst durch meteorologische Informationen aller Art unterstützt und den Luftfahrzeugbesatzungen mündliche und schriftliche Flugwetterberatungen erteilt.

(2) Die Kommandanten sind verpflichtet, den Flug beim Flugwetterdienst anzumelden und spätestens 30 Minuten vor dem Start persönlich eine Flugwetterberatung über die Wetterbedingungen am Start-, Bestimmungs- und Ausweichflugplatz sowie auf der Flugstrecke einzuholen. Für Flüge im Nahverkehrsbereich gilt die örtliche Flugwetterübersicht bis zu 8 Stunden als Flugwetterberatung.

(3) Die Luftfahrzeugführer haben während des Fluges festgestellte gefährliche Wettererscheinungen sofort dem FS-Dienst mitzuteilen.

(4) Für Linienflüge kann im Inland die Flugwetterberatung für mehrere Teilstrecken ausgestellt werden. Macht eine unvorhergesehene Wetteränderung eine nochmalige Beratung erforderlich, so wird der Kommandant durch den FS-Dienst benachrichtigt und ihm bei der Zwischenlandung eine neue Beratung erteilt.

#### § 19

##### Kontrolle der Flugvorbereitung

Der FS-Dienst kann das Vorliegen folgender Kenntnisse der Besatzung eines Luftfahrzeuges vor dem Start feststellen:

- Einzelheiten der Flugdurchführung und des beweglichen Flugfunkdienstes;
- Übersicht über die Wetterlage, besonders hinsichtlich der zu erwartenden Wetterbedingungen auf der Flugstrecke;
- Ausrüstung der Lande- und Ausweichflugplätze mit Navigationshilfsmitteln und Befeuerungsanlagen;
- Anflug- und Landeverfahren für die Lande- und Ausweichflugplätze;

— Signale, die von Luftfahrzeugen der Landesverteidigung Luftraumverletzern gegeben werden.

### Abschnitt III

#### Flugbetrieb innerhalb der Flugplatzzone

##### § 20

##### Start

(1) Der Kommandant eines Luftfahrzeuges ist berechtigt zu starten, sofern:

- der körperliche Zustand und der Ausbildungsstand der Besatzung den zu erwartenden Flugbedingungen entsprechen;
- die Flugwetterberatung vorliegt;
- die Besatzung des Luftfahrzeuges vollständig ist;
- ein geeigneter Ausweichflugplatz zur Verfügung steht (Ausweichflugplatz kann auch der Startflugplatz sein);
- das Luftfahrzeug vorschriftsmäßig beladen ist und der Betriebsstoffvorrat dem berechneten Flugplan entspricht;
- die Flugsicherungs- und Navigationsunterlagen vollständig sind;
- das Luftfahrzeug sich in luftfahrttauglichem Zustand befindet;
- das Luftfahrzeug am Boden nicht vereist ist und keine Gefahr der Vereisung während des Starts besteht;
- keine Gefahr für einen Zusammenstoß mit anderen Luftfahrzeugen besteht;
- die gemäß § 7 Abs. 1 mitzuführenden Dokumente vorliegen;
- der Start durch den FS-Dienst freigegeben wird.

(2) Der FS-Dienst ist verpflichtet, den Start zu verbieten, sofern festgestellt wird, daß die im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder aus anderen Gründen die sichere Start- und Flugdurchführung nicht gewährleistet ist.

(3) Der Kommandant eines Luftfahrzeuges ist berechtigt, unter Beachtung der festgelegten Wettermindestbedingungen nach Freigabe des Starts durch den FS-Dienst die endgültige Entscheidung über die Durchführung des Starts zu treffen.

(4) Jeder Start hat unter Einhaltung der für den betreffenden Luftfahrzeugtyp festgelegten sicheren Startstrecke zu erfolgen.

(5) Starts und Landungen sind entgegengesetzt zur Windrichtung durchzuführen, sofern nicht der übrige Luftverkehr oder sonstige Gründe eine andere Richtung geeigneter machen.

##### § 21

##### Landung

(1) Ein Luftfahrzeug darf erst landen, nachdem die Landeerlaubnis erteilt worden ist bzw. auf Flugplätzen

ohne FS-Dienst, nachdem sich der Luftfahrzeugführer überzeugt hat, daß die Landebahn frei ist und sich keine anderen Luftfahrzeuge im Landeanflug befinden.

(2) Landeanflugverfahren dürfen nicht ohne Genehmigung des FS-Dienstes abgekürzt werden.

(3) Jedes Luftfahrzeug muß nach der Landung die Landebahn unverzüglich frei machen.

##### § 22

##### Reihenfolge der Landeerlaubnis

Im zivilen Luftverkehr erhalten Luftfahrzeuge Landeerlaubnis in folgender Reihenfolge:

- Luftfahrzeuge in Not;
- Luftfahrzeuge im Sanitätseinsatz oder bei Rettung von Menschen;
- Luftfahrzeuge, die Flüge von besonderer staatlicher Bedeutung durchführen;
- Luftfahrzeuge mit Turbinenluftstrahl-Triebwerken;
- übrige Luftfahrzeuge.

##### § 23

##### Wettermindestbedingungen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen legt für jeden Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik staatliche Wettermindestbedingungen für Start und Landung fest.

(2) Alle Luftfahrzeughalter, deren Luftfahrzeuge am zivilen Luftverkehr über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, haben für ihre Luftfahrzeugführer eigene Wettermindestbedingungen festzulegen. Unterschreiten diese die staatlich festgelegten, so sind für Start und Landung die Wettermindestbedingungen des Flughafens maßgebend.

(3) Für die Einhaltung aller Wettermindestbedingungen sind die Kommandanten der Luftfahrzeuge verantwortlich.

(4) Jede Nichteinhaltung von Wettermindestbedingungen ist als besonderes Vorkommnis zu melden.

(5) Sind bei der Ankunft eines Luftfahrzeuges die Wettermindestbedingungen nicht erfüllt und ist es dem Luftfahrzeug nicht möglich, einen Ausweichflugplatz anzufliegen (z. B. wegen Kraftstoffmangel), so hat der Flugleiter persönlich alle erforderlichen Maßnahmen für die sichere Landung des Luftfahrzeuges auf dem angeflogenen Flugplatz zu treffen.

##### § 24

##### Beobachtung von Flug- und Rollbewegungen

(1) Der Luftfahrzeugführer hat während des Fluges den Luftverkehr ständig zu beobachten, um ein gefahrenloses Einfügen in die übrigen Flugbewegungen zu sichern. Den Anweisungen des FS-Dienstes über Funk bzw. mittels optischer Signale ist Folge zu leisten.

(2) Beim Rollen auf dem Flugplatz ist der Verkehr auf den Rollbahnen zu beachten, um Zusammenstöße mit anderen Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, sonstigen Hindernissen oder Personen auszuschließen.

#### § 25

##### Einschalten der Befeuerungsanlagen des Flugplatzes

(1) Luftfahrthindernisse sind gemäß Anordnung vom 2. Juni 1958 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. I S. 506) zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie am Tage bei einer Sicht unter 2000 m zu befeuern.

(2) Andere Befeuerungsanlagen des Flugplatzes sind bei Flugbetrieb unter gleichen Bedingungen im erforderlichen Umfang einzuschalten.

#### § 26

##### Einflug in den Nahverkehrsbereich

Der Einflug in den Nahverkehrsbereich ohne Funkverbindung oder ohne Genehmigung des FS-Dienstes ist unzulässig.

#### § 27

##### Meldung beim FS-Dienst

Luftfahrzeugführer ziviler Luftfahrzeuge, die auf militärischen Flugplätzen gelandet sind bzw. Luftfahrzeugführer militärischer Luftfahrzeuge, die auf zivilen Flugplätzen gelandet sind, haben sich beim zuständigen FS-Dienst des Flugplatzes zu melden.

### Abschnitt IV

#### Sichtflugregeln

#### § 28

##### Wetterbedingungen

Für Flüge nach Sichtflugregeln müssen folgende Wetterbedingungen erfüllt sein:

##### 1. In der Flugplatzzone

- Bodensicht mindestens 5 km;
- Höhe der Haupt-Wolkenuntergrenze mindestens 300 m.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen kann die geforderte Bodensicht bis auf 1,5 km herabgesetzt werden.

##### 2. In kontrollierten und unkontrollierten Lufträumen über 300 m

- Flugsicht mindestens 5 km;
- waagerechter Abstand zu den Wolken mindestens 5 km;
- senkrechter Abstand zu den Wolken über oder unter dem Luftfahrzeug mindestens 300 m.

##### 3. In Lufträumen unter 300 m

- Flugsicht mindestens 5 km;

– senkrechter Abstand zur Wolkenuntergrenze mindestens 50 m.

Das Ministerium für Verkehrswesen kann für bestimmte Flüge die geforderte Flugsicht bis auf 1,5 km herabsetzen.

#### § 29

##### Anwendung

Sichtflugregeln dürfen bei Tage und in dem vom Ministerium für Verkehrswesen festzulegenden unteren Luftraum unter den Voraussetzungen des § 28 angewendet werden. Dabei haben innerhalb der Luftstraßen die Luftfahrzeuge die vom FS-Dienst angewiesenen Staffelungshöhen einzuhalten (Anlage 2). Für Luftfahrzeuge mit Turbinenluftstrahl- und Propellerturbinenluftstrahl-Triebwerken (nachstehend Luftfahrzeuge mit TL- und PTL-Triebwerken genannt) ist die Anwendung der Sichtflugregeln nur während des Landeanfluges gestattet. Bis zur Endphase des Landeanfluges ist eine Sicherheitsflughöhe von mindestens 300 m über dem höchsten Hindernis einzuhalten.

#### § 30

##### Einhaltung der Sicherheitsabstände und Sicherheitsflughöhen

(1) Bei Flügen nach Sichtflugregeln sind die Luftfahrzeugführer verantwortlich für die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu anderen Luftfahrzeugen sowie für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsflughöhen.

(2) In Höhen unterhalb der niedrigsten Staffelungshöhe ist die Sicherheitsflughöhe durch Instrumente und Sichtbeobachtung zu kontrollieren.

#### § 31

##### Sicherheitsflughöhen

(1) Luftfahrzeuge dürfen nur bei Start und Landung oder mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen folgende Sicherheitsflughöhen unterschreiten:

- 100 m über ebenem Gelände;
- 300 m über hügeligem Gelände;
- 600 m über gebirgigem Gelände.

(2) Bei Flügen über Ortschaften und Menschenansammlungen ist eine Sicherheitsflughöhe von 300 m über dem höchsten Hindernis einzuhalten; einmotorige Luftfahrzeuge haben eine solche Höhe einzunehmen, die bei Triebwerksausfall eine Landung außerhalb der Ortschaft erlaubt. Für Überlandschleppflüge beträgt die Sicherheitsflughöhe 300 m über dem höchsten Hindernis.

(3) Können die vorgeschriebenen Sicherheitsflughöhen über Hindernissen nicht eingehalten werden, so sind diese Hindernisse in einer Entfernung von 1,5 km zu umfliegen.

(4) Flugplätze, auf denen keine Landung beabsichtigt ist und zu denen keine Funkverbindung besteht, sind in einer Entfernung von 5 km zu umfliegen.

(5) Kunstflüge dürfen nur in den dafür zugewiesenen Flugräumen ausgeführt werden. Die festgelegte Sicherheitsflughöhe ist dabei einzuhalten.

(6) Das Unterfliegen von Brücken und anderen freitragenden Baulichkeiten ist verboten.

### § 32

#### Übergang zu einem Flug nach Instrumentenflugregeln

Der Übergang von einem Flug nach Sichtflugregeln zu einem Flug nach Instrumentenflugregeln ist nur mit Genehmigung des FS-Dienstes zulässig.

### § 33

#### Ausweichen auf Gegenkurs

Nähern sich zwei Luftfahrzeuge mit Kolbentriebwerken in gleicher Höhe auf Gegenkurs, so haben beide ihre Flugrichtung nach rechts zu ändern und sich auf mindestens 200 m voneinander zu entfernen. Bei Luftfahrzeugen mit TL- und PTL-Triebwerken hat der Abstand mindestens 500 m zu betragen.

### § 34

#### Ausweichen bei kreuzenden Kursen

Kreuzen sich die Kurse zweier Luftfahrzeuge, so ist ein Höhenunterschied von mindestens 150 m einzunehmen. Dabei hat das von rechts kommende Luftfahrzeug zu sinken und das von links kommende zu steigen.

### § 35

#### Flug auf gleichen Kursen

Nähern sich zwei Luftfahrzeuge auf gleichen Kursen, so hat der Abstand zwischen ihnen bei Luftfahrzeugen mit Kolbentriebwerken mindestens 1,5 km und bei Luftfahrzeugen mit TL- und PTL-Triebwerken mindestens 4 km zu betragen.

### § 36

#### Überholen

(1) Überholen sich zwei Luftfahrzeuge in gleicher Höhe, so hat das schneller fliegende Luftfahrzeug seinen Kurs nach rechts zu ändern und stets einen seitlichen Mindestabstand zum anderen von 200 m bei Luftfahrzeugen mit Kolbentriebwerken und von 500 m bei Luftfahrzeugen mit TL- und PTL-Triebwerken einzuhalten.

(2) Ein Luftfahrzeug überholt ein anderes, sobald seine Längsachse mit der des vor ihm fliegenden Luftfahrzeuges einen Winkel von weniger als 70° bildet und seine Geschwindigkeit entsprechend größer ist.

### § 37

#### Ausweichen im Landeanflug

(1) Befinden sich zwei oder mehrere Luftfahrzeuge im Landeanflug, so hat das höher fliegende Luftfahrzeug dem tiefer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen. Ein tiefer fliegendes Luftfahrzeug darf ein höher fliegendes Luftfahrzeug, das sich im Landeanflug befindet, nicht unterfliegen oder überholen.

(2) Luftfahrzeuge, die eine Landung durchführen, haben Vorrang vor Luftfahrzeugen, die den Platz über-

fliegen oder sich zum Start vorbereiten. Bei gleichzeitiger Bereitschaft zweier Luftfahrzeuge zum Starten bzw. zum Landen, hat das Luftfahrzeug mit der größeren Geschwindigkeit den Vorrang.

(3) Landeanflugverfahren dürfen nicht eigenmächtig verkürzt werden, um den Vorrang zur Landung zu erzwingen.

### § 38

#### Ausnahmen

(1) Luftfahrzeuge mit Antrieb, die schwerer als Luft sind, müssen Luftschiffen, Segelflugzeugen und Ballonen ausweichen.

(2) Segelflugzeuge müssen Ballonen ausweichen.

(3) Alle Luftfahrzeuge mit Antrieb müssen Fallschirmen und Luftfahrzeugen in Luftnot ausweichen.

(4) Luftfahrzeuge mit Antrieb müssen Luftfahrzeugen ausweichen, die Segelflugzeuge oder andere Gegenstände schleppen.

## Abschnitt V

### Instrumentenflugregeln

### § 39

#### Voraussetzung

Flüge nach Instrumentenflugregeln dürfen nur von solchen Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die über eine betriebsfähige Instrumentenflugausrüstung verfügen.

### § 40

#### Anwendung

Instrumentenflugregeln sind anzuwenden:

1. bei Wetterbedingungen, die unter den festgelegten Wettermindestbedingungen für Sichtflüge liegen;
2. bei Flügen im oberen Luftraum;
3. nach Vereinbarung zwischen dem FS-Dienst und dem Kommandanten des Luftfahrzeuges;
4. bei Nachtflügen;
5. bei Schulflügen mit verhangener Kabine im kontrollierten Luftraum;
6. bei Flügen von Luftfahrzeugen mit TL- und PTL-Triebwerken.

### § 41

#### Räumliche Sicherung

Bei Flügen nach Instrumentenflugregeln übernehmen die FS-Dienste die räumliche Sicherung des Luftfahrzeuges, insbesondere hinsichtlich der Höhen-, Seiten- und Zeit- bzw. Entfernungsstaffelung sowie unter Berücksichtigung der Sicherheitsflughöhen.

### § 42

#### Bestimmung der Flughöhe

(1) In Luftstraßen und in Warteräumen ist die Bestimmung der Flughöhe nach einem Standardluftdruck von 760 Torr (mm Hg) vorzunehmen.

(2) Beim Landeanflug ist mit Verlassen der Übergangsfläche der tatsächliche Luftdruck des vorgesehenen Landeflugplatzes (Platzdruck) für die Bestimmung der Flughöhe zu verwenden. Das gleiche gilt für den Start bis zum Überschreiten der Übergangshöhe. Danach ist die Höhe wieder nach Standardluftdruck zu bestimmen.

## § 43

**Sicherheitsflughöhen**

Die Sicherheitsflughöhen betragen:

- mindestens 400 m bei Flügen über ebenem und hügeligem Gelände;
- mindestens 600 m bei Flügen über gebirgigem Gelände.

Die Sicherheitsflughöhen sind auf den höchsten Punkt des Geländes im Umkreis von 20 km vom jeweiligen Standpunkt des Luftfahrzeuges aus zu beziehen.

## § 44

**Wechsel der Staffelungshöhen**

Die zugewiesenen Staffelungshöhen dürfen nur mit Genehmigung des FS-Dienstes oder in Luftnot gewechselt werden. In solchen Fällen ist den FS-Diensten unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 45

**Übergang zu einem Flug nach Sichtflugregeln**

Der Übergang von einem Flug nach Instrumentenflugregeln zu einem Flug nach Sichtflugregeln ist nur mit Genehmigung des FS-Dienstes zulässig.

**Abschnitt VI****Boden-Bord-Verkehr mit dem FS-Dienst**

## § 46

**Funkverbindung mit dem FS-Dienst**

Luftfahrzeuge des kommerziellen Luftverkehrs und alle Luftfahrzeuge im kontrollierten Luftraum mit Funkausrüstung haben vom Beginn des Rollens zum Start bis zum Abschalten der Triebwerke nach der Landung Funkverbindung mit dem FS-Dienst aufrechtzuerhalten. Bei Sichtflügen in der Flugplatzzone sind bei Ausfall oder Fehlen der Boden-Bord-Verbindung Leuchtsignale anzuwenden.

## § 47

**Sprache**

Der Boden-Bord-Sprechfunkverkehr kann im Einvernehmen mit den FS-Diensten in deutscher, russischer oder englischer Sprache geführt werden.

## § 48

**Einflug- und Standortmeldungen**

Beim Überfliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Luftfahrzeuge Grenzüberflugmeldungen, beim Überfliegen von Kontrollpunkten Standortmeldungen abzusetzen. Das Über-

fliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf darüber hinaus der unmittelbaren Genehmigung des zuständigen FS-Dienstes. Luftfahrzeuge ohne Funkausrüstung haben die Staatsgrenze zu dem vom FS-Dienst festgelegten Zeitpunkt zu überfliegen.

**Abschnitt VII****Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen**

## § 49

**Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen**

(1) Sofern sich ein Luftfahrzeug in unmittelbarer Gefahr befindet und sofortiger Hilfe bedarf, ist eine Notmeldung zu senden, die durch folgende Notsignale anzukündigen ist:

Telegrafiefunk: SOS, dreimal gesendet,

Sprechfunk: MAYDAY, dreimal gesprochen.

(2) Bei Gefährdung der Sicherheit des Luftfahrzeuges oder von Menschen sind Dringlichkeitsmeldungen zu senden, die durch folgende Dringlichkeitssignale anzukündigen sind:

Telegrafiefunk: XXX, dreimal gesendet,

Sprechfunk: PAN, dreimal gesprochen.

(3) Meldungen, die die Sicherheit der Navigation betreffen oder wichtige Wetterwarnungen enthalten, sind durch folgende Sicherheitssignale anzukündigen:

Telegrafiefunk: TTT, dreimal gesendet,

Sprechfunk: SECURITE, dreimal gesprochen.

## § 50

**Ausfall der Verbindung mit dem FS-Dienst**

(1) Fällt bei einem Flug nach Instrumentenflugregeln die Verbindung mit dem FS-Dienst aus, so ist der Flug entweder nach Sichtflugregeln fortzuführen und der nächstgelegene Ausweichflugplatz anzufliegen oder, sofern dies nicht möglich ist, der Flug nach dem gültigen Flugplan durchzuführen.

Dabei ist insbesondere

- die planmäßige Ankunftszeit am Zielflugplatz einzuhalten;
- der Sinkflug zur Landung nicht früher, als mit dem FS-Dienst vereinbart, zu beginnen.

Nach Ablauf einer Zeit von 30 Minuten wird vermutet, daß sich das Luftfahrzeug in einen anderen Flugsicherungs-Kontrollbezirk begeben hat oder auf einem anderen Flugplatz gesendet ist.

(2) Kehrt das Luftfahrzeug zum Startflugplatz oder zum Ausweichflugplatz zurück, so ist die nächstniedrige Gegenstaffelungshöhe einzunehmen, jedoch stets unter Einhaltung der Sicherheitsflughöhe. Der Wechsel der Staffelungshöhe hat beim Einnehmen des neuen Kurser zu erfolgen.

## § 51

**Not- oder Gefahrenlagen**

(1) Der FS-Dienst hat Not- oder Gefahrenlagen von Luftfahrzeugen den mit Such- und Rettungsaufgaben betrauten Einrichtungen zu melden und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(2) Not- oder Gefahrenlagen liegen insbesondere vor, wenn:

- von einem Luftfahrzeug 30 Minuten nach einer fälligen Nachricht keine Mitteilung empfangen wurde und auf Anruf des FS-Dienstes keine Antwort erfolgt;
- ein Luftfahrzeug 30 Minuten nach der berechneten Ankunftszeit nicht angekommen ist und die Funkverbindung mit ihm unterbrochen ist;
- ein Luftfahrzeug Landeerlaubnis erhalten hat, aber im Verlaufe von 5 Minuten nicht gelandet ist und die Funkverbindung mit ihm unterbrochen ist;
- auf Grund von Meldungen eines Luftfahrzeuges oder anderer Meldungen bekannt ist, daß der Zustand des Luftfahrzeuges die sichere Beendigung des Fluges nicht mehr gewährleistet;
- die Betriebsstoffmenge die sichere Beendigung des Fluges nicht mehr gewährleistet;
- wegen Schäden am Luftfahrzeug eine Notlandung vorbereitet und durchgeführt wird oder wenn damit gerechnet werden muß bzw. bekannt ist, daß die Notlandung bereits erfolgte und das Luftfahrzeug dringend Hilfe benötigt.

(3) Die Meldungen gemäß Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der meldenden Dienststelle und Person;
2. Angaben über den Flugplan des betreffenden Luftfahrzeuges;
3. besondere Kennzeichen des Luftfahrzeuges (z. B. Farbe);
4. Inhalt und Zeit der zuletzt empfangenen Nachricht, deren Empfänger und Frequenz;
5. Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
6. Zeit, für die der an Bord befindliche Betriebsstoff reicht;
7. von der meldenden Stelle bereits eingeleitete Maßnahmen;
8. sonstige Angaben, die die Rettungsarbeiten erleichtern können.

(4) Bei Beendigung der Not- oder Gefahrenlage hat der FS-Dienst, der die Meldung gemäß Abs. 1 durchgegeben hat, diese aufzuheben und alle Stellen zu unterrichten, die vorher von der Not- oder Gefahrenlage verständigt wurden.

(5) Die Not- oder Gefahrenlage ist auch dem Halter des betroffenen Luftfahrzeuges zu melden.

## § 52

**Hilfeleistung**

(1) Erhält der Kommandant eines Luftfahrzeuges davon Kenntnis, daß sich ein Luftfahrzeug oder Wasserfahrzeug in einer Notlage befindet, so hat er, soweit dies ohne Gefährdung des eigenen Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen möglich ist:

1. in Sichtweite des in Not befindlichen Fahrzeuges zu bleiben, bis seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist;
2. dem FS-Dienst folgende Meldung zu erteilen:
  - Typ des in Not befindlichen Fahrzeuges sowie dessen Kennzeichen und Zustand;
  - die Position in geografischen Koordinaten oder in bezug auf leicht erkennbare Markierungspunkte;
  - die Zeit der Beobachtung in mittlerer Greenwich-Zeit;
  - die Anzahl der beobachteten Personen und ob diese das in Not befindliche Luftfahrzeug oder Wasserfahrzeug verlassen;
  - wahrscheinliche körperliche Verfassung der Überlebenden;
3. nach den Anweisungen des FS-Dienstes zu verfahren.

(2) Der Luftfahrzeugführer des ersten Luftfahrzeuges, das die Unfallstelle erreicht, soll auch dann die Leitung aller nach ihm ankommenden Luftfahrzeuge übernehmen, wenn von ihm keine Verbindung mit dem FS-Dienst hergestellt werden kann, bis er sie nach Vereinbarung an das Luftfahrzeug übergibt, das am frühesten in der Lage ist, Nachrichtenverbindungen unter den bestehenden Verhältnissen herzustellen.

## Abschnitt VIII

**Schlußbestimmungen**

## § 53

**Geltung für militärische Luftfahrzeuge**

Die Bestimmungen der §§ 3, 8, 11 bis 13, 15 Abs. 3, 17, 19, 20, 21, 23 Absätze 3 und 4, 24, 26 bis 50 und 52 gelten für militärische Luftfahrzeuge entsprechend, soweit sie Flüge in Lufträumen ausführen, die vom zivilen FS-Dienst kontrolliert werden.

## § 54

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Begriffsbestimmungen****Ausweichflugplatz**

Für die Landung vorgesehener Flugplatz, falls diese nicht auf dem Bestimmungsflugplatz durchgeführt werden kann. Ausweichflugplatz kann auch der Startflugplatz sein.

**Bodensicht**

Horizontale Sichtweite auf dem Flugplatz, die vom Flugwetterdienst festzustellen ist.

**Flughafen**

Flugplatz des öffentlichen Verkehrs.

**Flugplatz**

Dem Flugbetrieb dienende Land- oder Wasserfläche mit den darauf befindlichen Einrichtungen, die für Start, Landung, Rollen, Abstellen und Wartung von Luftfahrzeugen bestimmt sind.

**Flugplatzzone**

Mit der Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes festzulegender Bereich, dessen Luftraum für den Flugbetrieb des Flugplatzes bestimmt ist.

**Flugsicherungs-Kontrollbezirk**

Luftraum, in dem alle Flugbewegungen der FS-Kontrolle unterliegen und dessen Begrenzung durch die zuständigen staatlichen Organe festgelegt wird.

**Flugsicht**

Mittlere Sicht voraus vom Führersitz eines im Fluge befindlichen Luftfahrzeuges.

**Gelände, eben**

Gelände mit Erhebungen bis zu 100 m,

**Gelände, hügelig**

Gelände mit Erhebungen über 100 m bis zu 500 m,

**Gelände, gebirgig**

Gelände mit Erhebungen über 500 m bzw. dessen Niveau mehr als 2000 m über NN liegt.

**Instrumentenflug (IFR-Flug)**

Nach Instrumentenflugregeln durchgeführter Flug, bei dem das Luftfahrzeug vollständig oder teilweise nach Instrumenten gesteuert wird.

**Kontrollierter Luftraum**

Luftraum, in dem die Bewegungen der Luftfahrzeuge durch den FS-Dienst gesichert werden.

**Kurs**

Flugrichtung, gemessen durch den Winkel zwischen einem bestimmten Meridian und der Längsachse

eines Luftfahrzeuges. Als Bezugsmeridian kann sowohl der geografische, als auch der magnetische Meridian benutzt werden; der Kurs ist entsprechend zu bezeichnen.

**Luftfahrthandbuch**

Vom zuständigen staatlichen Organ herausgegebene Zusammenstellung, die wichtige Angaben von längerer Gültigkeit für die Luftfahrt enthält.

**Luftfahrzeugkommandant**

Der vom Luftfahrzeughalter eingesetzte und für den Betrieb und die Sicherheit eines Luftfahrzeuges verantwortliche Luftfahrzeugführer.

**Luftfahrzeugführer**

Besatzungsmitglied, das die Steuerungsorgane des Luftfahrzeuges bedient und die vorgeschriebene Erlaubnis hierfür besitzt.

**Luftstraße**

Festgelegter Luftraum als Verbindungsweg zwischen zwei oder mehreren Punkten auf der Erdoberfläche, der mit Funknavigationseinrichtungen ausgerüstet ist.

**Meldepunkt**

Geografisch bestimmter Punkt, auf den die Standortmeldung eines Luftfahrzeuges bezogen wird.

**Nachrichten für Luftfahrer (NOTAM)**

Bekanntmachung, die Angaben über Errichtung, Zustand oder Veränderungen von Luftfahrtanlagen aller Art sowie über Dienste, Verfahren oder Gefahren enthält, deren rechtzeitige Kenntnis für das Luftfahrtpersonal wichtig ist.

**Nahverkehrsbereich**

Durch den FS-Dienst kontrollierter Luftraum mit bestimmten Ausmaßen um einen oder mehrere Flughäfen, der für die Durchführung der An- und Abflugverfahren bestimmt ist.

**Sichtflug (VFR-Flug)**

Nach Sichtflugregeln durchgeführter Flug.

**Übergangshöhe**

Festgelegte Höhe über dem Flugplatz, in oder unter der die Flughöhe eines Luftfahrzeuges nach Platzdruck bestimmt wird.

**Übergangsfläche**

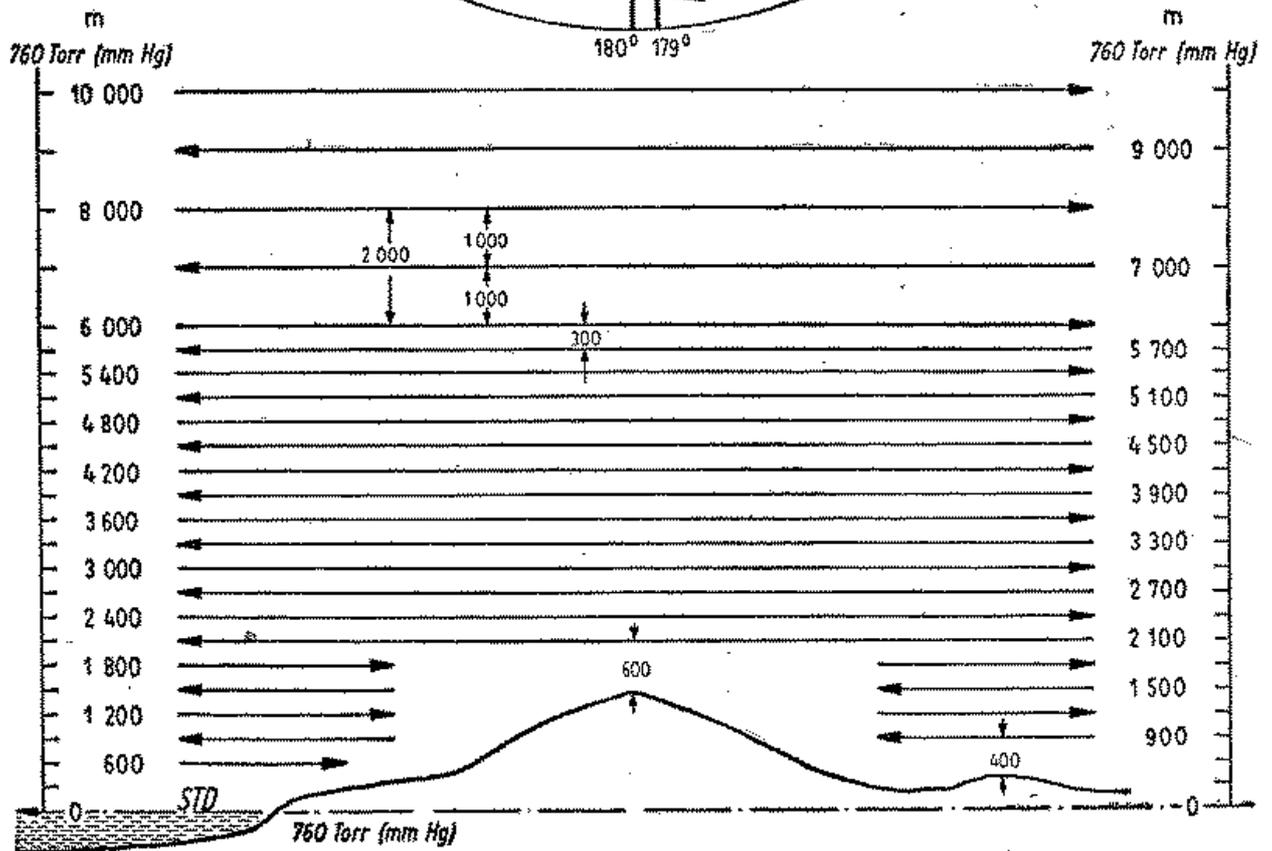
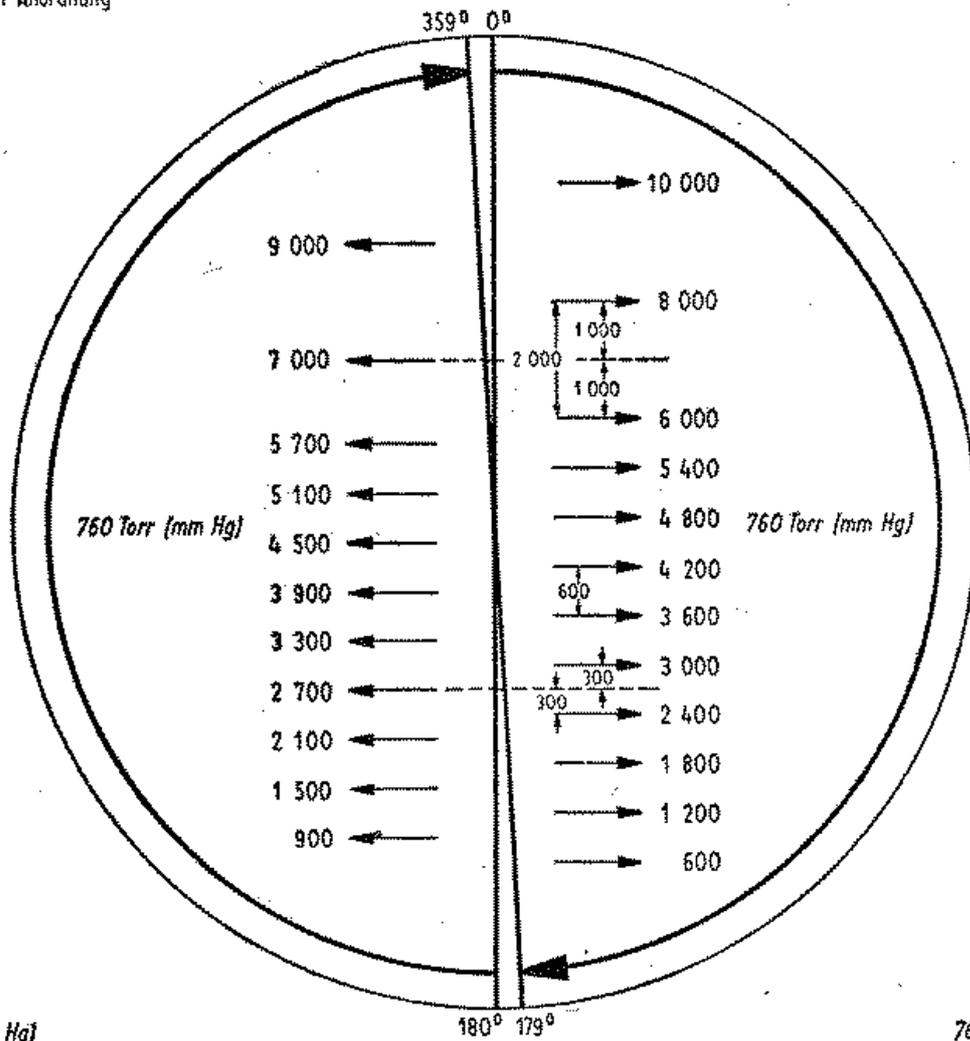
Die niedrigste benutzbare Höhen-Staffelung über der Übergangshöhe.

**Wettermindestbedingungen**

Die zur Durchführung eines Fluges oder für Start und Landung vorgeschriebene Höhe der Haupt-Wolkenuntergrenze und Bodensicht.

Anlage 2  
zu vorstehender Anordnung

Höhenstaffelung



**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Signale, die von Luftfahrzeugen der Luftverteidigung und Luftraumverletzern über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu geben sind:

Bedeutung des Signals	Durch Flugbewegungen oder Blinken mit den Positionslichtern	Mit Leuchtkugeln
a) Signale, die von Luftfahrzeugen der Luftverteidigung gegeben werden:		
1. „Achtung! Sie verletzen den Luftraum“	<b>Am Tage</b> Dreimal wechselweise Betätigung der Querruder	Eine grüne Leuchtkugel
	<b>In der Nacht</b> Dreimal Blinken mit den Positionslichtern	Eine grüne Leuchtkugel
2. „Folgen Sie mir“	<b>Am Tage</b> Auf dem Kurs des Luftraumverletzers vorausfliegen, wechselweise Betätigung des Querruders und mit 20° Schräglage einkurven auf den Landeflugplatz	
	<b>In der Nacht</b> Wie am Tage und zusätzlich durch Blinken mit den Positionslichtern	

Bedeutung des Signals	Durch Flugbewegungen oder Blinken mit den Positionslichtern	Mit Leuchtkugeln
3. „Landen Sie auf diesem Flugplatz“	<b>Am Tage</b> a) Sofern der Flugplatz in Sicht ist, eine Platzrunde, b) bei Anflug des Flugplatzes über den Wolken Platzrunde und Einnehmen des Landekurses  <b>In der Nacht</b> Einnehmen des Landekurses mit Einschalten der Landescheinwerfer	
4. „Führen Sie meine Kommandos aus, anderenfalls erzwinge ich die Landung“	<b>Am Tage</b> Mehrmales Betätigen der Querruder beim Flug auf Parallelkurs  <b>In der Nacht</b> Mehrmales Blinken mit den Positionslichtern beim Flug auf Parallelkurs	Eine rote Leuchtkugel  Eine rote Leuchtkugel
5. „Sie können Ihren Flug fortsetzen“	<b>Am Tage</b> Plötzliches Abkurven nach der Außenseite und Übergang in den Steigflug  <b>In der Nacht</b> Wie am Tage	
b) Antwortsignal des Luftraumverletzers		
„Habe verstanden, führe Ihr Kommando aus“	<b>Am Tage</b> Wechselweise Betätigung der Querruder  <b>In der Nacht</b> Blinken mit den Positionslichtern oder wechselweise Betätigung der Querruder	

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2252**

Preisverordnung Nr. 1840/3 vom 28. Februar 1963 – Lieferung und Montage von Hochspannungs-Freileitungen – (Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2257**

Preisverordnung Nr. 561/36 vom 14. März 1963 – Bauhauptleistungen – (Wasserbauarbeiten) (Warennummer 70 00 00 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

**Bezugshinweise für Verkündungsblätter:**

Nur der

**Zentral-Versand Erfurt****ERFURT, Anger 37/38, Telefon 5451**

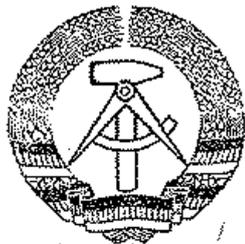
liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:

Gesetzblatt, Teil I, Teil II, Teil III  
 Gesetzblatt — Sonderdruck  
 Gesetzblatt — Preissonderdruck  
 Zentralblatt  
 Ministerialblatt  
 Zentralverordnungsblatt Teil I, Teil II (Preisverordnungsblatt)  
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie  
 Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen  
 Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel (Ausgabe 1962)  
 Allgemeines Warenverzeichnis, 4. Auflage  
 Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 4 zum Allgemeinen Warenverzeichnis  
 Nummernschlüssel 1963  
 Schlüsseliste für 1963  
 Verfügungen und Mitteilungen:  
     Bauwesen,  
     Gesundheitswesen,  
     Handel und Versorgung,  
     Volksbildung,  
     Volkswirtschaftsrat  
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen  
 Verzeichnis der Bauleistungen  
 Verzeichnis der preisrechtlichen Bestimmungen  
 Verzeichnis der Gesetzblatt-Sonderdrucke

Ferner besteht die Möglichkeit des Bezuges von Einzelausgaben der Verkündungsblätter sowie des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen: beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 19. August 1963

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 63	Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe .....	591
2. 8. 63	Anordnung über das Statut der volkseigenen Straßenobstbaubetriebe .....	592
9. 8. 63	Anordnung über die Einlösung von Schecks zu Lasten von Sparkonten .....	593
15. 7. 63	Anordnung Nr. 2 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter .....	593
10. 8. 63	Anordnung Nr. 3 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen — ohne Nahrungsgüter — 1963 .....	594
1. 8. 63	Anordnung Nr. 8 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte ....	594

## Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe.

Vom 8. August 1963

Es wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die Umsätze aus dem Verkauf von Gemüse und Erdbeeren an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit diese Umsätze die aus der Erfüllung der Ablieferungspflicht der Jahre 1958 und 1959 sich durchschnittlich ergebenden steuerpflichtigen Umsätze übersteigen und in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Umsätze aus dem Verkauf von Obst (außer Erdbeeren) an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit diese Umsätze die aus der Erfüllung der Ablieferungspflicht der Jahre 1960 und 1961 sich durchschnittlich ergebenden steuerpflichtigen Umsätze übersteigen und im § 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Gewinn aus den steuerfreien Umsätzen nach den Absätzen 1 und 2 ist von der Einkommensteuer befreit. Als steuerfreier Gewinn gilt der Teil des Gesamt-

bis zu 10 000 DM	höchstens	5 000 DM
über 10 000 DM bis 20 000 DM	höchstens	5 000 DM + 45 % des Umsatzes über 10 000 DM
über 20 000 DM bis 30 000 DM	höchstens	9 500 DM + 40 % des Umsatzes über 20 000 DM
über 30 000 DM bis 50 000 DM	höchstens	13 500 DM + 35 % des Umsatzes über 30 000 DM
über 50 000 DM bis 75 000 DM	höchstens	20 500 DM + 30 % des Umsatzes über 50 000 DM
über 75 000 DM bis 100 000 DM	höchstens	28 000 DM + 25 % des Umsatzes über 75 000 DM
über 100 000 DM	höchstens	34 250 DM + 20 % des Umsatzes über 100 000 DM

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. März 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe (GBL I S. 191) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1963

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

gewinns, der dem Anteil des steuerfreien Umsatzes gemäß den Absätzen 1 und 2 am Gesamtumsatz entspricht.

### § 2

(1) Von den nach § 1 Abs. 1 ermittelten steuerpflichtigen Umsätzen können 50 % der Umsätze aus dem Verkauf folgender Erzeugnisse auf Grund eines Anbau- und Liefervertrages als steuerfrei abgesetzt werden:

1. Gemüsebohnen,
2. Spargel,
3. Erdbeeren,
4. sämtliche Gemüsearten unter Glas in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April und
5. Gurken und Tomaten in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Juni.

(2) Der Gewinn aus den steuerfreien Umsätzen nach Abs. 1 ist von der Einkommensteuer befreit.

### § 3

Für Garten- und Obstbaubetriebe wird ein Höchstbetrag für die gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 und § 2 Abs. 1 steuerfreien Umsätze festgesetzt. Der steuerfreie Umsatz beträgt bei einem Umsatz aus dem Verkauf von Obst und Gemüse an die zugelassenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

**Anordnung  
über das  
Statut der volkseigenen Straßenobstbaubetriebe.**

Vom 2. August 1963

Auf Grund des Abschn. I des Beschlusses des Ministerrates vom 31. Januar 1963 über Maßnahmen zur Steigerung der Obstproduktion — Auszug — (GBL II S. 111) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates für die volkseigenen Straßenobstbaubetriebe folgendes angeordnet:

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Der volkseigene Straßenobstbaubetrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) und eigenverantwortlich tätig.

(2) Der Betrieb untersteht dem Bezirkslandwirtschaftsrat.

(3) Der Betrieb führt den Namen:

„Volkseigener Straßenobstbaubetrieb“  
Bezirk..... Ort.....

Der Sitz befindet sich in dem aus dem Namen ersichtlichen Ort.

§ 2

**Aufgaben**

Der Betrieb hat folgende Aufgaben:

1. Pflanzungen und Pflege der Obstbestände und deren Aberntung an Straßen und Wegen und in kommunalen Obstanlagen, sofern die Obstanlagen nicht durch andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe bzw. durch Betriebe des Verkehrswesens (Staatlicher Straßenunterhaltungsbetrieb) bewirtschaftet werden, mit dem Ziel, ständig die Reserven zur Obstproduktion voll zu nutzen und das Obstaufkommen ständig zu steigern;
2. Planung der Neu- und Ersatzpflanzungen der in seiner Bewirtschaftung liegenden Obstbestände an Straßen und Wegen sowie auf kommunalen Flächen gemeinsam mit der zuständigen Straßenverwaltung und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei;
3. Erschließung aller Reserven zur Steigerung der Obstproduktion an Straßen und Wegen und auf kommunalen Flächen, Kontrolle der richtigen Durchführung der Bewirtschaftung der an sozialistische Betriebe übergebenen Obstpflanzungen an Straßen und Wegen und auf kommunalen Flächen;
4. Abschluß von langfristigen Lieferverträgen mit sozialistischen Baumschulbetrieben über die Belieferung von Obstgehölzen zur Anpflanzung;
5. Einlagerung von Obst auf vertraglicher Grundlage;
6. Projektierung, Pflanzung und Pflege von Obstanlagen in anderen sozialistischen Betrieben auf vertraglicher Grundlage.

§ 3

(1) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden (es Bezirkslandwirtschaftsrates rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die gesetz-

lichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und des Bezirkslandwirtschaftsrates zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor leitet den Betrieb unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eng zusammen.

(4) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seiner Entscheidung ist er an den für den Betrieb geltenden Plan und an die Weisungen des Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates gebunden.

(5) Die Leiter der Abteilungen entscheiden in ihrem Arbeitsbereich über alle Fragen, soweit sich nicht der Direktor die Entscheidung vorbehalten hat. Sie sind dem Direktor für die planmäßige Durchführung der Aufgaben rechenschaftspflichtig und verantwortlich.

§ 4

**Beirat**

(1) Zur Beratung grundsätzlicher Fragen der Tätigkeit des Betriebes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat umfaßt nicht mehr als 10 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Direktor ernannt und abberufen; soweit es sich um Mitarbeiter von anderen Institutionen handelt, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Institutionen ernannt. In den Beirat ist je ein Vertreter der zuständigen Straßenverwaltung und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu berufen. Mitglieder des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und des Bezirkslandwirtschaftsrates sowie Mitarbeiter deren Produktionsleitungen sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(2) Den Vorsitz des Beirates führt der Direktor des Betriebes, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal im Quartal einzuberufen.

§ 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Die Ausübung der Vertretung ist mit der Übernahme der vollen Verantwortlichkeit für die Vertretung verbunden.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Direktors bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Direktor und der Stellvertreter des Direktors sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung

über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

## § 6

**Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Direktor, Stellvertreter des Direktors, Kaderleiter und Hauptbuchhalter werden durch den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

## § 7

**Struktur- und Stellenpläne**

Der Stellenplan ist auf der Grundlage der Rahmenstruktur aufzustellen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu bestätigen.

## § 8

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Betriebes eine Arbeitsordnung durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 15. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über die Einlösung von Schecks zu Lasten  
von Sparkonten.**

Vom 9. August 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen wird zur weiteren Vereinfachung und Verbesserung der Verfügungsmöglichkeit über Sparkonten folgendes angeordnet:

## § 1

Die volkseigenen Sparkassen,  
die Deutsche Bauern-Bank,  
die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften,  
die Reichsbahnsparbanken,  
die Banken für Handwerk und Gewerbe und  
die Landeskirchliche Kreditgenossenschaft für  
Sachsen eGmbH in Dresden

sind berechtigt, für die bei ihnen geführten Sparkonten, die zum Freizügigkeitsverkehr zugelassen sind, auf Antrag Scheckhefte an die Inhaber dieser Sparkonten auszugeben.

## § 2

Die im § 1 genannten Institute und die Deutsche Post sind berechtigt, unter Beachtung der banküblichen Sorgfalt auf Sparkonten gezogene Schecks bei Vorlage bis zur Höhe von 500 DM sofort bar auszuzahlen bzw. Schecks in jeder Höhe zur Verrechnung entgegenzunehmen. Eine Vorlage des Sparbuches ist nicht erforderlich.

## § 3

Die einlösenden Institute und die Deutsche Post haben auf der Rückseite des auszahlenden Schecks den Namen, die Wohnanschrift und die Nummer des Deutschen Personalausweises des Vorlegers zu vermerken. Institute, die mit Ersatzbelegen arbeiten, haben diese Angaben auch auf den bei den Instituten verbleibenden Ersatzbelegen zu vermerken.

## § 4

(1) Schecks, für die ausreichende Deckung fehlt oder die Formfehler aufweisen (Rückschecks), sind vom letzten (bezogenen) Institut nicht einzulösen.

(2) Sofern der Zahlungsempfänger mit dem Kontoinhaber oder einem Verfügungsberechtigten identisch ist, trifft das bezogene Institut zur Durchsetzung seiner Forderung aus dem Rückscheck alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Aussteller. Eine Rückverrechnung des Schecks mit dem auszahlenden Institut hat nicht zu erfolgen.

(3) In allen anderen Fällen sind Rückschecks entsprechend der Anweisung der Deutschen Notenbank für den Scheckverkehr vom 1. Juli 1959\* zu bearbeiten.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1963

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* liegt den Geld- und Kreditinstituten vor

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten  
zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter.**

Vom 15. Juli 1963

Im Interesse der weiteren Erleichterung der Finanzierung des Kaufes von langlebigen Gebrauchsgütern durch Teilzahlungskredite wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 Ziff. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 14. Februar 1962 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBl. II S. 93) erhält folgende Neufassung:

„3. Die Summe des Kredites an den einzelnen Kreditnehmer ist nicht begrenzt.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1963

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1962 Nr. 10 S. 93)

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung**  
**und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen**  
**Erzeugnisbilanzen**  
 — ohne Nahrungsgüter — 1963.

Vom 10. August 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen — ohne Nahrungsgüter — 1963 (Sonderdruck Nr. 349 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 2 vom 28. November 1962 (GBL II 1963 S. 6) enthaltenen Festlegungen über Mindestmengen für den Direktbezug finden keine Anwendung auf den Direktbezug zwischen den Betrieben des sozialistischen Konsumgüter Einzelhandels und den Produktionsbetrieben, soweit die Einzelhandelsbetriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Verfügungen des Ministers für Handel und Versorgung zum Direktbezug berechtigt sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1963

Der Vorsitzende  
 der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung Nr. 2 (GBL II Nr. 1 S. 6)

**Anordnung Nr. 8\***  
**über die Ausbildung und staatliche Anerkennung**  
**der Fachärzte.**

Vom 1. August 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBL I S. 348) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 16. April 1956 wird durch folgende Ziff. 36 ergänzt:

„Facharzt für Sportmedizin 4 Jahre“

§ 2

Die Ausbildung zum Facharzt für Sportmedizin beginnt nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit. Der Nachweis des allgemeinärztlichen Jahres entfällt.

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 16. April 1956 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1960 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBL I S. 236).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

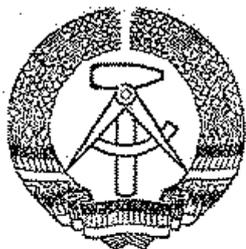
Berlin, den 1. August 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

L. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 7 (GBL II 1962 Nr. 31 S. 292)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 19. August 1963

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 63	Anordnung über das Statut der Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens .....	595
2. 8. 63	Anordnung über die Bildung der VVB Landtechnische Instandsetzung .....	597

## Anordnung über das Statut der Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens.

Vom 30. Juli 1963

### § 1 Bildung

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1963 wird die Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens errichtet.

(2) Die bisherige Fachschule für Wirtschaftsleiter geht in die Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens über.

### § 2 Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens (nachstehend Fachschule genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation sowie Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Fachschule untersteht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Der Sitz der Fachschule ist Potsdam.

### § 3 Aufgaben

(1) Die Fachschule ist eine sozialistische Aus- und Weiterbildungsstätte für mittlere ökonomische Kader im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Die Fachschule hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. a) Ausbildung von Wirtschaftlern des Gesundheits- und Sozialwesens nach einem vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Lehrplan,
- b) Abnahme von Prüfungen nach der „Prüfungsordnung für Fachschulen“,
- c) Verleihung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftler des Gesundheitswesens“ oder „Wirtschaftler des Sozialwesens“;
2. Abnahme von Prüfungen für Externe zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftler des Gesundheitswesens“ oder „Wirtschaftler des Sozialwesens“ entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

3. Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftler des Gesundheitswesens“ oder „Wirtschaftler des Sozialwesens“ ohne Ablegung einer Prüfung entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

4. Weiterbildung der als Wirtschaftler des Gesundheits- und Sozialwesens ausgebildeten Kader nach Fachrichtungen, insbesondere durch Kolloquien, Tagungen und Speziallehrgänge;

5. Entwicklung und Herausgabe von Weiterbildungsmaterialien für mittlere ökonomische Kader in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke und Kreise sowie im Ministerium für Gesundheitswesen, die die erforderliche Qualifikation noch nicht erreicht haben;

6. Entwicklung und Herausgabe von Plänen und Materialien für die Weiterbildung leitender mittlerer medizinischer Fachkräfte auf ökonomischem Gebiet durch das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte und durch die medizinischen Schulen;

7. Unterstützung der Weiterbildungsmaßnahmen auf ökonomischem Gebiet im Ministerium für Gesundheitswesen, in den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke und Kreise, im Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte und den medizinischen Schulen.

### § 4

#### Angehörige der Fachschule

(1) Angehörige der Fachschule sind:

- a) die haupt- und nebenamtlichen Fachschullehrer,
- b) die eingeschriebenen Studierenden,
- c) die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen der Fachschule.

(2) Die Angehörigen der Fachschule sind für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des Volkseigentums persönlich verantwortlich.

(3) Eine nebenamtliche Tätigkeit von hauptamtlichen Angehörigen der Fachschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors.

### § 5 Struktur

Entsprechend der Aufgabenstellung gliedert sich die Fachschule in

- a) den Bereich Studienorganisation,
- b) den Bereich Weiterbildung,
- c) die Fachrichtung Gesundheitswesen,
- d) die Fachrichtung Sozialwesen und Rehabilitation,
- e) das Sachgebiet Kader,
- f) das Sachgebiet Verwaltung.

Der Strukturplan der Fachschule wird auf Vorschlag des Ministeriums für Gesundheitswesen durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

### § 6 Der Direktor

(1) Die Fachschule wird vom Direktor geleitet. Er soll den Hochschulabschluß eines an der Fachschule gelehrteten Fachgebietes besitzen.

(2) Der Direktor ist dem Minister für Gesundheitswesen für die sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie für die Kaderpolitik und für die Verwaltung an der Fachschule verantwortlich.

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Fachschule. Er sorgt für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Zur Durchführung und ständigen Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Bildung stützt sich der Direktor auf die Beratungen in der Dienstbesprechung, auf das Fachschullehrerkollektiv sowie auf beratende ehrenamtliche Kommissionen und Beiräte.

(5) Zur Beratung von Fragen der sozialistischen Erziehung und Bildung beruft der Direktor Vollversammlungen aller Fachschullehrer ein.

### § 7 Die stellvertretenden Direktoren

(1) Der Erste stellvertretende Direktor muß ein Fachschullehrer für Marxismus-Leninismus sein; er soll Hochschulabschluß auf diesem Gebiet besitzen. Neben seiner Unterrichtstätigkeit ist er für die Durchführung und Weiterentwicklung des allgemeinbildenden Unterrichts, insbesondere in Marxismus-Leninismus, verantwortlich.

(2) Der Zweite stellvertretende Direktor soll ein Fachschullehrer der ökonomischen Grundwissenschaften oder Fachwissenschaften mit Hochschulabschluß sein. Er ist für die ständige Verbesserung und Weiterentwicklung des Fachunterrichts verantwortlich.

(3) Die stellvertretenden Direktoren sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(4) Der Direktor legt in der Arbeitsordnung und im Arbeitsverteilungsplan der Fachschule die Aufgaben der stellvertretenden Direktoren fest.

### § 8 Vertretung des Direktors

Bei Verhinderung des Direktors werden dessen Funktionen durch den Ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Stellvertreter und bei Abwesenheit beider durch einen vom Direktor schriftlich benannten leitenden Mitarbeiter ausgeübt.

### § 9 Die Dienstbesprechung beim Direktor

(1) Zu seiner Beratung und Unterstützung hält der Direktor regelmäßig Dienstbesprechungen ab.

- (2) An den Dienstbesprechungen nehmen teil:
- die stellvertretenden Direktoren,
  - die Bereichsleiter,
  - die Fachrichtungsleiter,
  - der Leiter des Wohnheims,
  - der Vorsitzende des Beirates für Erziehung und Bildung,
  - die Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung.

Der Sekretär der Parteileitung der SED der Fachschule, der Vorsitzende oder ein ständiger Vertreter der BGL sowie der Sekretär der Zentralen Schulgruppenleitung der FDJ haben das Recht, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.

(3) Der Direktor kann jeweils weitere Angehörige der Fachschule zu den Dienstbesprechungen hinzuziehen und Vertreter der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einladen.

(4) Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu führen.

### § 10 Beirat der Fachschule und Beirat für Erziehung und Bildung

(1) Der Direktor wird zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit weiterhin beraten durch

- a) den Beirat der Fachschule und
- b) den Beirat für Erziehung und Bildung.

(2) Die Bildung der Beiräte erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Für die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der im Abs. 1 genannten Organe gelten die Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

### § 11 Das Fachschullehrerkollektiv

Das Fachschullehrerkollektiv leistet unter der Leitung des Direktors die Hauptarbeit bei der sozialistischen Erziehung und Bildung der Kader. Die Fachschullehrer haben die Ergebnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik zu vermitteln, sich ständig weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung des einheitlich handelnden sozialistischen Fachschullehrerkollektivs einzusetzen, mit dem das der Fachschule gestellte Erziehungs- und Bildungsziel erreicht wird.

### § 12 Bereichsleiter, Fachrichtungsleiter, Klassenleiter und Außenstellenleiter

(1) Aus dem Fachschullehrerkollektiv ernennt der Direktor nach Beratung in der Dienstbesprechung die Bereichsleiter, Fachrichtungsleiter, Klassenleiter und Außenstellenleiter.

(2) Die Bereichs- und Fachrichtungsleiter sind dem Direktor gegenüber für die sozialistische Aus- bzw. Weiterbildung der Studierenden ihres Bereiches bzw. ihrer Fachrichtung entsprechend dem Studienplan und den Bedürfnissen der sozialistischen Praxis verantwortlich. Ihnen unterstehen die Einrichtungen ihres Bereiches bzw. ihrer Fachrichtung wie Kabinette, Demonstrationsräume u. a.

(3) Die Klassen- und Außenstellenleiter sind für die sozialistische Ausbildung und Erziehung der Studierenden ihrer Klasse bzw. ihrer Außenstelle dem Bereichs- bzw. Fachrichtungsleiter gegenüber verantwortlich. Die Hauptaufgabe der Klassen- und Außenstellenleiter besteht in der Entwicklung sozialistischer Studentenkollektive, die sich konsequent für die Erzielung hoher Leistungen und die Bildung des sozialistischen Bewußtseins der Studierenden einsetzen. Hierbei arbeiten die Klassen- und Außenstellenleiter eng mit der Leitung der Gruppen der SED und FDJ ihrer Klassen bzw. Seminargruppen zusammen.

(4) Im einzelnen ergeben sich die Aufgaben und die Arbeitsweise der Bereichs-, Fachrichtungs-, Klassen- und Außenstellenleiter aus besonderen Richtlinien sowie aus der Arbeitsordnung und dem Arbeitsverteilungsplan der Fachschule.

### § 13

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Fachschule im Rechtsverkehr.

(2) Bei Verhinderung des Direktors ist der nach § 8 benannte Vertreter zeichnungsberechtigt.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor oder seine Vertreter erteilten schriftlichen Vollmacht kann auch ein anderer Mitarbeiter oder Beauftragter die Fachschule vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Für die Verfügung über Haushaltsmittel sowie für die Entscheidung in Investitionsangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 14

#### Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor und die stellvertretenden Direktoren werden vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle übrigen Fachschullehrer sowie die Angestellten und Arbeiter werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor der Fachschule eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

### § 15

#### Ausbildungsformen

(1) An der Fachschule bestehen folgende Formen der Ausbildung:

- a) kombiniertes Studium,
- b) Fernstudium,
- c) Teilstudium.

(2) Voraussetzung für das Studium ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende Qualifikation im Gesundheits- oder Sozialwesen.

### § 16

#### Zulassung zum Studium

Die Zulassung der Bewerber zum Studium erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 17

#### Absolventen

(1) Nach ordnungsgemäßem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen durch die Fachschule ein staatliches Zeugnis. Sie erteilt eine Urkunde, die den Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftler des Gesundheitswesens“ bzw. „Wirtschaftler des Sozialwesens“ zu führen und entsprechend der erworbenen Qualifikation im Gesundheits- bzw. Sozialwesen tätig zu sein.

(2) Der Einsatz und die Entwicklung der Absolventen erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Absolventenverteilungspläne und richten sich im übrigen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 18

#### Arbeitsordnung, Arbeitsverteilungsplan und Hausordnung

(1) Der Direktor der Fachschule erläßt nach Beratung in der Dienstbesprechung eine Arbeitsordnung und einen Arbeitsverteilungsplan, in denen Aufgaben und Verantwortung der Angehörigen der Fachschule geregelt werden. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Richtlinien erläßt der Direktor der Fachschule eine Hausordnung, die die sozialistische Erziehung unterstützt.

(3) Für das Wohnheim wird vom Heimaktiv der FDJ eine Heimordnung ausgearbeitet, in einer Versammlung der Heimbewohner beschlossen und vom Direktor bestätigt.

### § 19

#### Disziplinarische Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen der Fachschule gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Bildung der VVB Landtechnische Instandsetzung.

Vom 2. August 1963

Zur Sicherung einer ständigen Einsatzbereitschaft der in der Landwirtschaft vorhandenen Großmaschinen, Traktoren und Geräte sowie einer ausreichenden Versorgung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit instandgesetzten Austauschbaugruppen, regenerierten Verschleißteilen und anderen Instandsetzungsleistungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Landtechnische Instandsetzung — nachstehend VVB genannt — gebildet.

(2) Die VVB ist das leitende Wirtschaftsorgan für die landtechnische Instandsetzung und -haltung für die ihr unterstellten landtechnischen Instandsetzungswerke (Anlage) und das wissenschaftlich-technische Zentrum. Sie ist für das gesamte Instandhaltungswesen der sozialistischen Landwirtschaft verantwortlich.

(3) Die Forschungsstelle für Ökonomik der Landmaschinenutzung und Instandhaltung Krakow am See ist in das Institut für Landtechnisches Instandhaltungswesen umzubilden und arbeitet gemeinsam mit den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Instandhaltungswesens als wissenschaftlich-technisches Zentrum der VVB.

## § 2

(1) Die VVB ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie ist vorläufig dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

(2) Der vorläufige Sitz der VVB ist Berlin.

(3) Der VVB werden die in der Anlage aufgeführten Betriebe unterstellt.

(4) Im Rechtsverkehr führt die VVB den Namen „Vereinigung Volkseigener Betriebe Landtechnische Instandsetzung“.

## § 3

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und im Falle seiner Verhinderung durch den technischen Direktor vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den technischen Direktor bei seiner Vertretung des Generaldirektors.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Generaldirektor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die VVB im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VVB bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

## § 4

Die Aufgaben und Arbeitsweise der VVB werden in einem Statut geregelt.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

Der VVB Landtechnische Instandsetzung sind unterstellt:

MIW	Güstrow Demmin Neuenhagen Jüterbog
Reparaturwerk	Halle Erfurt
Spezialwerkstatt	Stralsund Schwerin Parchim Anklam Prenzlau Wriezen Nauen Oschersleben Gardelegen Gerbstedt Naumburg Liebertwolkwitz Dresden Triptis



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 21. August 1963

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung .....	599

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Förderungsverordnung.

Vom 8. August 1963

Auf Grund des § 23 der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Durchführung des § 21 der Förderungsverordnung folgendes bestimmt:

### I. Abschnitt

#### Diplome der Militärakademie der Nationalen Volksarmee „Friedrich Engels“

##### § 1

Die Absolventen der Militärakademie der Nationalen Volksarmee „Friedrich Engels“ der nachstehend genannten Fachrichtungen erhalten folgende Diplome:

- Fachrichtung Gesellschaftswissenschaften:  
Diplomgesellschaftswissenschaftler (Dipl. rer. pol.);
- Fachrichtung Militärwissenschaft:  
Diplommilitärwissenschaftler (Dipl. rer. mil.);
- Fachrichtung Ingenieur-technische Wissenschaften:  
Diplomingenieur (Dipl.-Ing.).

##### § 2

(1) Diplommilitärwissenschaftler können nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst neben den in der Nomenklatur (Anlage zur Förderungsverordnung) aufgeführten Funktionen auch in den Planstellen des Staats- und Wirtschaftsapparates, die unter anderem besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Landesverteidigung erfordern, eingesetzt werden.

(2) Diplommilitärwissenschaftlern, die nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen, werden das Studium und die Prüfungen in Gesellschaftswissenschaften und Russisch erlassen.

##### § 3

Die Militärakademie „Friedrich Engels“ ist berechtigt, den Absolventen einer Militärakademie oder einer militärischen Hochschule der befreundeten sozialisti-

schen Staaten, die einen akademischen Grad, ein Diplom oder eine Berufsbezeichnung einer operativen bzw. militärpolitischen Fachrichtung erworben haben, den entsprechenden deutschen akademischen Grad bzw. die entsprechende deutsche Berufsbezeichnung zuzuerkennen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung akademischer Grade.\*\*

##### § 4

Die Zeugnisse der Absolventen von Qualifizierungslehrgängen mit einer Dauer von 8 Monaten und darüber an der Militärakademie „Friedrich Engels“ und Militärakademien oder militärischen Hochschulen der befreundeten sozialistischen Staaten sind den Zeugnissen der operativen Fachrichtung einer Offiziersschule gleichgestellt.

### II. Abschnitt

#### Zeugnisse der Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee

##### § 5

(1) Die Absolventen der Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee erhalten nach Ablegung der Abschlußprüfung entsprechend der Fachrichtung Zeugnisse mit Zuerkennung einer Berufsbezeichnung.

(2) Die Berufsbezeichnungen der einzelnen Fachrichtungen sind:

- Ingenieur für Kfz-Instandsetzung
- Ingenieur für Schiffsbau
- Ingenieur für Seevermessung
- Ingenieur für Elektrotechnik
- Ingenieur für Nachrichtentechnik (nur bei Volksmarine)
- Ingenieur des Fernmeldebetriebsdienstes
- Ingenieur des Funkbetriebsdienstes
- Ingenieur des Nachrichtentechnischen Dienstes
- Flugzeugführer-Ingenieur
- Oberstufenlehrer für allgemein-technischen Unterricht
- Finanzwirtschaftler (Finanzen der Nationalen Volksarmee)

\*\* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 5. September 1958 (GBl. I S. 745), die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. September 1956 (GBl. I S. 747) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. März 1957 (GBl. I S. 243)

- l) Handelswirtschaftler, Bekleidungstechniker
- m) Techniker des allgemeinen Maschinenbaus
- n) Techniker für Kfz-Instandsetzung
- o) Techniker des Nachrichtenbetriebsdienstes
- p) Techniker des Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrsdienstes
- q) Techniker für Kraft- und Arbeitsmaschinen
- r) Techniker für elektrische Anlagen und Geräte
- s) Techniker für Feinwerktechnik
- t) Techniker für Niederfrequenztechnik
- u) Vermessungstechniker
- v) Techniker für Hochfrequenztechnik
- w) Techniker für Industriebau
- x) Techniker für Tiefbau
- y) Chemo-Techniker (Radio-Chemie), Chemo-Techniker
- z) Steuerleute im zivilen Flugsicherungsdienst.

(3) Die Zeugnisse mit den im Abs. 2 Buchstaben k bis z genannten Berufsbezeichnungen berechtigen die Inhaber zur Teilnahme an einem verkürzten Direkt- bzw. Fernstudium zur Erlangung des Zeugnisses der nächsthöheren Qualifikationsstufe der entsprechenden Fachrichtungen.

(4) Die Zeit des Studiums beträgt nach einem entsprechenden Überleitungslehrgang 1 Jahr für das Direkt- oder 2 Jahre für das Fernstudium (für Finanzwirtschaftler jeweils ein halbes bzw. 1 Jahr) und kann an den Fachschulen erfolgen, an denen die Fachrichtung gelehrt wird (siehe Fachschulführer).\*

(5) Flugzeugführer-Ingenieure sind den Flugzeugführer-Ingenieuren der volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Luftverkehrsbetriebe gleichgestellt. Eine zusätzliche Ausbildung ist nicht erforderlich.

(6) Die Absolventen der Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee der operativen Fachrichtungen, die das Zeugnis einer militärischen Fachschule erhalten haben, besitzen die Reife für den Besuch einer zivilen Hoch- bzw. Fachschule. Ihnen wird, wenn sie nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen, das Studium und die Prüfungen in Gesellschaftswissenschaften erlassen.

(7) Absolventen der Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee aller Fachrichtungen, die das Zeugnis eines Oberstufenlehrers für allgemein-technischen Unterricht erworben haben, können nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend eingesetzt werden.

#### § 6

(1) Die Absolventen der Offiziersschule der Volksmarine in der entsprechenden Laufbahn erhalten nach Ablegung der Abschlußprüfung und Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst den Qualifikationsnachweis als

- a) Kapitän (II) auf großer Fahrt — A 5 — oder Kapitän (II) in großer Hochseefischerei — B 4 —;
- b) Schiffingenieur (I) — C 6 —;
- c) Seefunkoffizier 2. Klasse.

(2) Die im Abs. 1 genannten Qualifikationsnachweise berechtigen die Inhaber zum Erwerb der betreffenden Befähigungszeugnisse des Seefahrtsamtes der Deut-

\* Fachschulführer der DDE, herausgegeben vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, VEB Fachbuchverlag Leipzig

schen Demokratischen Republik bzw. des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, wenn sie den Anforderungen der Anlage entsprechen.

(3) Vor dem Besuch der Seefahrtsschule Wustrow hat eine mindestens 6monatige Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes als Vierter Offizier zu erfolgen. Falls auf Grund der Beurteilung des Kapitäns diese Zeit in einzelnen Fällen nicht ausreicht, kann sie verlängert werden.

#### § 7

(1) Offizieren des medizinischen Dienstes wird nach erfolgreicher Ausbildung als Feldscher auf ihren Antrag entsprechend ihrer Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee die staatliche Anerkennung als Arzthelfer, als Hygiene-Inspektor oder als Arbeitshygiene-Inspektor erteilt.

(2) Der Antrag ist von Offizieren des aktiven Wehrdienstes über den Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. von Offizieren der Reserve und Offizieren außer Dienst über den leitenden Arzt des Wehrbezirkskommandos an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Ausbildungsnachweis als Feldscher;
- c) Nachweis über die Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee nach Abschluß der Ausbildung als Feldscher.

(3) Der Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. der leitende Arzt des Wehrbezirkskommandos prüft die Unterlagen, bestätigt deren Richtigkeit und reicht sie mit einer Stellungnahme beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein. Aus der Stellungnahme muß zu ersehen sein, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Arzthelfer, Hygiene-Inspektor oder als Arbeitshygiene-Inspektor gegeben sind oder ob Gründe für die Versagung der staatlichen Anerkennung vorliegen.

(4) Nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst der Nationalen Volksarmee kann der Einsatz im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen erfolgen als

- Arzthelfer (wenn als Feldscher eine überwiegende Tätigkeit auf dem Gebiet der ambulanten und stationären Behandlung ausgeübt wurde)
- Hygiene-Inspektor
- leitender Hygiene-Inspektor in der Hygiene-Inspektion eines Kreises
- leitender Hygiene-Inspektor bzw. Arbeitshygiene-Inspektor bei den Bezirks-Hygiene-Instituten
- Mitarbeiter bei den Räten der Kreise oder Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen
- Verwaltungs- und Wirtschaftsleiter in Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens
- Mitarbeiter in der Versorgungsorganisation für Pharmazie und Medizintechnik (Qualifizierungsmöglichkeiten zum Pharmaziewirtschaftler und Wirtschaftler für Medizintechnik).

#### § 8

(1) Offiziere des aktiven Wehrdienstes, Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst, die Offiziersschulen mit einer Dauer von mindestens 10 Monaten besuchten,

ohne die im § 5 genannten Berufsbezeichnungen bzw. Zeugnisse erworben zu haben, sowie Offiziere mit langjähriger Tätigkeit, die große Erfahrungen und Fähigkeiten auf ihren Spezialgebieten besitzen und keine Offiziersschulen besuchen, können, wenn sie die Kenntnisse eines Absolventen der Offiziersschulen mit der im § 5 genannten Qualifikation nachweisen, diese ebenfalls erwerben.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Zeugnisse bzw. Berufsbezeichnungen treffen die Kommandeure der Offiziersschulen auf der Grundlage der politischen und fachlichen Kenntnisse sowie praktischen Erfahrungen der Offiziere. Sie erhalten das Recht, Bewerber bei Notwendigkeit zu einer Überprüfung zu bestellen. Die Freistellung für Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst hat auf der Grundlage des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) zu erfolgen.

#### § 9

(1) Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst stellen den Antrag zum Erwerb des entsprechenden Zeugnisses bei dem für sie zuständigen Wehrbezirkskommando.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) bestätigte Abschriften von vorhandenen Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von militärischen Schulen (einschließlich Qualifizierungslehrgänge);
- b) eine Beurteilung über die berufliche Entwicklung und Qualifikation seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst und eine Befürwortung des Antrages, die durch die Arbeits- bzw. Dienststelle ausgestellt werden.

(3) Die Anträge sind jährlich im Monat Dezember, jedoch bis spätestens 28. Dezember bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando einzureichen.

(4) Nähere Auskünfte, die mit dieser Durchführungsbestimmung im Zusammenhang stehen, erteilen für Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst die Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos.

### III. Abschnitt

**Der Erwerb von Abschluß- und Befähigungszeugnissen sowie Berechtigungsscheinen für die Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei durch Angehörige der Volksmarine der Nationalen Volksarmee**

#### § 10

(1) Die Qualifikation sowie die Dienstzeit der Matrosen, Maate und Offiziere der Volksmarine wird auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und Hochseefischerei anerkannt.

(2) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine für die Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei sind die in der Anlage festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

#### § 11

(1) Den Angehörigen der Volksmarine wird auf dem Gebiet der Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei anerkannt:

- a) die Dienstzeit der Matrosen und Maate der seemannischen Laufbahn bei nachgewiesener 30monatiger praktischer Seefahrtszeit als teilweise Be-

rufsausbildung als Matrose. Zwecks Ablegung der Facharbeiterprüfung ist eine 6monatige Beschäftigung als Decksmann zur Aneignung der Kenntnisse im Umgang mit der Ladung und dem Ladegerät erforderlich;

- b) die Dienstzeit der Matrosen und Maate der Nachrichtenlaufbahn als vollwertige Berufsausbildung;
- c) die Dienstzeit der Maate der verschiedenen Laufbahnen mit abgeschlossener Maatenausbildung als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Berechtigungsscheine für die Seeschifffahrt und Hochseefischerei;
- d) die Dienstzeit der Obermeister/Stabsobermeister als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Berechtigungsscheine für die Seeschifffahrt und Hochseefischerei;
- e) das Zeugnis der Abschlußprüfung an der Offiziersschule der Volksmarine für den Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Seeschifffahrt und Hochseefischerei.

(2) Soweit die Voraussetzungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen bzw. Berechtigungsscheinen entsprechend der Anlage führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt werden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen spätestens beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst auszustellen.

#### § 12

(1) Die Teilnahme an Zusatzsemestern oder -lehrgängen und der Erwerb von Befähigungszeugnissen bzw. Berechtigungsscheinen ist durch die Angehörigen der Volksmarine schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(3) Angehörige der Reserve der Nationalen Volksarmee richten über das Kommando der Volksmarine die Anträge

- a) für den Erwerb von Befähigungszeugnissen bzw. Berechtigungsscheinen an das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen;
- b) für die Teilnahme an Zusatzsemestern oder -lehrgängen an die Seefahrtsschule Wustrow.

#### § 13

(1) Werden die Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen bzw. Befähigungsscheinen durch die Angehörigen der Volksmarine nicht voll erfüllt bzw. nachgewiesen, wird die Anerkennung der Qualifikation auf dem Gebiet der Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei individuell entschieden.

(2) Sonderregelungen können unter Anrechnung der bei der Volksmarine erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Verbindung mit der zuständigen Fachschule getroffen werden.

(3) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine ist auf der Grundlage der Schiffsbesetzungsordnung möglich.

## IV. Abschnitt

**Die Anerkennung der Ausbildung der Sanitätsunteroffiziere und Sanitäter der Nationalen Volksarmee**

## § 14

(1) Die Sanitätsunteroffiziere erhalten nach mindestens 4jähriger Tätigkeit im medizinischen Dienst auf ihren Antrag die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger.

(2) Der Antrag ist von Unteroffizieren des aktiven Wehrdienstes über den Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. von Unteroffizieren der Reserve über den leitenden Arzt des Wehrbezirkskommandos an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Ausbildungsnachweis als Sanitätsunteroffizier;
- c) Nachweis über die Tätigkeit als Sanitätsunteroffizier.

Im übrigen gilt für die Prüfung des Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Krankenpfleger die im § 7 Abs. 3 getroffene Regelung.

(3) Sanitätsunteroffiziere mit staatlicher Anerkennung als Krankenpfleger können nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst in allen dieser Qualifikation entsprechenden Funktionen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens eingesetzt werden. Sie haben die gleichen beruflichen Perspektiven wie die im staatlichen Gesundheitswesen ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpfleger.

## § 15

(1) Die Sanitäter der Nationalen Volksarmee werden nach Abschluß ihrer Ausbildung den Krankenpflegern (medizinischer Hilfsberuf) im staatlichen Gesundheitswesen bzw. den Deutschen-Roten-Kreuz-Pflegern gleichgestellt. Sie erhalten die Möglichkeit, sich im Rahmen der Erwachsenen-Qualifizierung auf die Facharbeiterprüfung als Krankenpfleger zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (mittlerer medizinischer Beruf) vorzubereiten.

(2) Außerdem können Sanitäter nach Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst als Hilfskräfte im staatlichen Gesundheitswesen mit folgenden Qualifizierungszielen eingesetzt werden:

- Desinfektor
- Hygieneaufseher
- Krankentransporteur
- Bademeister
- Technischer Gehilfe im Schirmbildbetrieb
- Laborgehilfe in der Tbc-Bakteriologie
- Sektionsgehilfe.

(3) Als Nachweis der Ausbildung als Sanitäter in der Nationalen Volksarmee gilt das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Sanitäter.

## § 16

Die §§ 14 und 15 gelten auch für Unteroffiziere und Soldaten der Nationalen Volksarmee sowie für alle Angehörigen der Reserve der Nationalen Volksarmee, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung an einer entsprechenden militärmedizinischen Ausbildung mit Erfolg teilgenommen haben und für die Anerkennung die geforderten Voraussetzungen nachweisen können.

## V. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 17

Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für Angehörige des Wehrrersatzdienstes, die während ihrer Dienstzeit entsprechende Zeugnisse bzw. Qualifikationen erworben haben.

## § 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. Apel  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Erfordernisse für den Erwerb der Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine**

Lfd. Nr.	Dienstlaufbahn	Nachzuweisende Kenntnisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Noch zu erwerbende Qualifikation und notwendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsscheine	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	Maat der Navigationslaufbahn	<ul style="list-style-type: none"> <li>— abgeschlossene Maatenausbildung</li> <li>— Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine</li> <li>— 36 Monate praktische Seefahrtszeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufnahmeprüfungen an der Seefahrtsschule Wustrow</li> <li>— Zusatzlehrgang an der gleichen Schule (6 Monate)</li> </ul>	Kapitän (II) auf kleiner Fahrt — A 2 — bzw. in kleiner Hochseefischerei	Erlangung höherer Befähigungszeugnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
2.	Obermeister/Stabs- obermeister der Navigations- laufbahn	<ul style="list-style-type: none"> <li>— abgeschlossene Obermeisterausbildung</li> <li>— Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine</li> <li>— 36 Monate praktische Seefahrtszeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufnahmeprüfung an der Seefahrtsschule Wustrow</li> <li>— abhängig von dem Ergebnis der Prüfung: Einstufung zum Besuch eines 1- bzw. 2-Jahreslehrganges</li> </ul>	Kapitän (II) auf großer Fahrt — A 5 — in großer Hochseefischerei — B 4 —	
3.	Seeoffizier	<ul style="list-style-type: none"> <li>— abgeschlossene Ausbildung als Seeoffizier</li> <li>— bestandene Abschlußprüfung der Offiziersschule der Volksmarine</li> <li>— Nachweis einer praktischen Seefahrtszeit von mindestens 36 Monaten</li> </ul>	Absolvierung eines Zusatzsemesters an der Seefahrtsschule Wustrow	Kapitän (II) auf großer Fahrt — A 5 — in großer Hochseefischerei — B 4 —	Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Kapitän (I) auf großer Fahrt — A 6 — bzw. — B 5 — erfolgt durch Nachweis der Voraussetzungen der Schiffsbesetzungsordnung
4.	Maat der Maschinen- laufbahn	<ul style="list-style-type: none"> <li>— abgeschlossene Maatenausbildung</li> <li>— Erfüllung der Dienstzeit der Volksmarine</li> <li>— abgelegte Facharbeiterprüfung in einem technischen Beruf bzw. mindestens 30 Monate Werkstättenpraxis</li> <li>— 24 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsmaschinenbetrieb</li> </ul>		Berechtigungsschein III (Seemaschinenführer)	
5.	Obermeister/ Stabs- obermeister der Maschinen- laufbahn	<p>a) — abgeschlossene Obermeisterausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine</li> <li>— 24 Monate Fahrtzeit im Schiffsmaschinenbetrieb</li> </ul> <p>b) — abgeschlossene Obermeisterausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufnahmeprüfung an der Ingenieurschule für Schiffstechnik</li> <li>— entsprechend dem Ergebnis der Prüfung Besuch 1- bzw. 2-Jahreslehrgang an der gleichen Schule</li> <li>— Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Schiffsbesetzungsordnung</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufnahmeprüfung an der Ingenieurschule für Schiffstechnik</li> </ul>	Schiffs-Ingenieur (II) — C 5 —	Schulbesuch zur Ergänzung der Kenntnisse der Schiffsmaschinenteknik
				Schiffs-Ingenieur (I) — C 6 —	Schulbesuch zur Ergänzung der Kenntnisse in der Schiffsmaschinenteknik

Lfd. Nr.	Dienstlaufbahn	Nachzuweisende Kenntnisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Noch zu erwerbende Qualifikation und notwendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungs-scheine	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine</li> <li>— 48 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsmaschinenbetrieb</li> <li>— einschließlich 24 Monate Praxis als leitender Ingenieur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— entsprechend dem Ergebnis der Prüfung Besuch 1- bzw. 2-Jahreslehrgang an der gleichen Schule</li> <li>— Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Schiffsbesetzungsordnung</li> </ul>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) — abgeschlossene Obermeisterausbildung</li> <li>— Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine</li> <li>— 24 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsmaschinenbetrieb auf Schiffen oder Booten der Volksmarine</li> </ul>		Seemaschinist (II) — C 3 —	Sofortiger Einsatz in der Seeschifffahrt/ Hochseefischerei
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) — abgeschlossene Obermeisterausbildung</li> <li>— Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine</li> <li>— 48 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsmaschinenbetrieb</li> </ul>		Seemaschinist (I) — C 4 —	Sofortiger Einsatz in der Seeschifffahrt/ Hochseefischerei
6. Ingenieur-Offizier		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) — abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur-Offizier</li> <li>— bestandene Abschlußprüfung der Offizierschule der Volksmarine</li> <li>— 24 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsmaschinenbetrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Schiffsbesetzungsordnung</li> </ul>	Schiffs-Ingenieur (II) — C 5 —	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) — abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur-Offizier</li> <li>— bestandene Abschlußprüfung der Offizierschule der Volksmarine</li> <li>— 48 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsmaschinenbetrieb</li> <li>— einschließlich 24 Monate Praxis als leitender Ingenieur auf Schiffen der Volksmarine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Schiffsbesetzungsordnung</li> </ul>	Schiffs-Ingenieur (I) — C 6 —	

Lfd. Nr.	Dienstlaufbahn	Nachzuweisende Kenntnisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Noch zu erwerbende Qualifikation und notwendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungszeugnisse bzw. Berechtigungsbescheinigung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
7.	Matrosen und Maate	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) – abgeschlossene Ausbildung</li> <li>– Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufnahmeprüfung an der Seefahrtsschule Wustrow</li> <li>– Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses an der gleichen Schule (1 Studienjahr)</li> </ul>	Seefunksenderzeugnis	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) – abgeschlossene Ausbildung</li> <li>– Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufnahmeprüfung an der Seefahrtsschule Wustrow</li> <li>– Ausbildung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse an der gleichen Schule (3 Studienjahre)</li> </ul>	Seefunkoffizier 2. Klasse	
8.	Nachrichtensoffizier	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) – abgeschlossene Ausbildung als Nachrichtensoffizier</li> <li>– bestandene Abschlußprüfung der Offizierschule der Volksmarine</li> </ul>	Die zum Erwerb der einzelnen Zeugnisarten vorgeschriebene Ausbildungszeit sowie die Dauer der praktischen Tätigkeit kann verkürzt werden und richtet sich nach dem Ergebnis der Prüfung des Antragstellers durch die Seefahrtsschule Wustrow	Seefunkoffizier 2. Klasse	Die Prüfungen werden an der Seefahrtsschule Wustrow durchgeführt und richten sich nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung vom 15. Mai 1961 (GBl. II S. 322)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) – abgeschlossene Ausbildung als Nachrichtensoffizier</li> <li>– bestandene Abschlußprüfung der Offizierschule der Volksmarine</li> </ul>		Seefunkoffizier 1. Klasse	

## Nationale Verteidigung

Eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen  
mit Anmerkungen und Sachregister

228 Seiten • Broschiert 1,— DM

Diese Textausgabe gibt allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit, sich eingehend über ihre Rechte und Pflichten bei der Verteidigung des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates zu unterrichten.

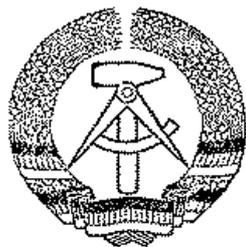
Aus dem Inhalt:

Verteidigungsgesetz — Wehrpflichtgesetz — Dienstlaufbahnordnung — Erfassungsordnung  
— Musterungsordnung — Reservistenordnung — Besoldungsverordnung — Unterhaltsver-  
ordnung — Förderungsverordnung — Militärstrafgesetz.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 49, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 22. August 1963

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 63	Anordnung über die Prüfung und Zulassung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen — Prüfungs- und Zulassungsordnung — .....	607

## Anordnung über die Prüfung und Zulassung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen. — Prüfungs- und Zulassungsordnung —

Vom 15. August 1963

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Sortenzulassung

Das Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik geleitet. Die Durchführung der Sortenprüfung obliegt der Zentralstelle für Sortenwesen Nossen, Kreis Meißen, Ortsteil Zella 19 — nachstehend Zentralstelle genannt —. Auf Grund der von der Zentralstelle vorgelegten Prüfungsergebnisse erarbeitet die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufene Sortenkommission Vorschläge für die Zulassung von Neuzüchtungen und Neueinführungen und den Widerruf von Zulassungen. Die Sortenkommission legt dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Empfehlungen über die Zulassung oder deren Widerruf zur Entscheidung vor.

### § 2

#### Prüfungspflicht

(1) Neuzüchtungen, Neueinführungen und zugelassene Arten und Sorten von Kulturpflanzen unterliegen einer Prüfungspflicht.

(2) Im Sinne dieser Anordnung ist

- a) eine Neuzüchtung die durch züchterische Bearbeitung entwickelten neuen Arten oder Sorten von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Kulturpflanzen;
- b) eine Neueinführung die Aufnahme von Arten oder Sorten von im Ausland zugelassener Arten oder Sorten von landwirt-

schaftlichen oder gartenbaulichen Kulturpflanzen in das Prüfungs- und Zulassungsverfahren mit dem Ziel, diese Arten oder Sorten für das Anbaugelände der Deutschen Demokratischen Republik zuzulassen oder die Aufnahme von Material aus Beständen von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Kulturpflanzen in das Prüfungs- und Zulassungsverfahren mit dem Ziel einer Zulassung.

(3) Die Prüfungspflicht für zugelassene Arten oder Sorten erstreckt sich auf die Kontrolle der Beständigkeit des Wertes der Kulturpflanzen und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kulturpflanzen für den weiteren Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Zentralstelle ist berechtigt, bisher nicht geprüfte Pflanzenarten in Prüfung zu nehmen. Die Sichtung der vorhandenen Bestände erfolgt durch die Zentralstelle. Sie ist berechtigt, andere Institutionen im Einvernehmen mit deren Leitern zur Sichtung heranzuziehen.

### § 3

#### Anmeldung zur Zulassung

(1) Die Anmeldung einer Neuzüchtung zur Zulassung hat bei der Zentralstelle zu erfolgen, wenn der Züchter seine Zuchtarbeit soweit abgeschlossen hat, daß die Neuzüchtung den Anforderungen entspricht, die an eine Zuchtsorte im Hinblick auf morphologische und physiologische Merkmale und Eigenschaften gestellt werden. Beim Züchter muß der Zuchtnachweis vorhanden sein. Bei bisher nicht geprüften Pflanzenarten ist deren züchterischer und volkswirtschaftlicher Wert nachzuweisen. Die Anforderungen bei Neuzüchtungen sind für:

- a) Pflanzenarten mit ungeschlechtlicher Vermehrung: Neuzüchtungen müssen einheitlich und ausgeglichen sein.
- b) Pflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung:
  - aa) Selbstbefruchter:

Neuzüchtungen selbstbefruchtender Pflanzenarten können aus einer einheitlichen und ausgeglichenen Linie oder aus mehreren Linien in einem bestimmten Verhältnis zusammengesetzt sein, wenn für die einzelnen Linien eine gesonderte Erhaltungszucht durchgeführt wird.

## bb) Fremdbefruchter:

Die Neuzüchtungen fremdbefruchtender Pflanzenarten müssen im Bestand einheitlich erscheinen. Die Variabilität kann bei den einzelnen Pflanzenarten verschieden sein. Über die zulässige Breite der möglichen Variabilität entscheidet die Zentralstelle in Zusammenarbeit mit dem Leitinstitut.

Werden eine oder mehrere Anforderungen nicht erbracht, ist die Anmeldung abzulehnen.

(2) Die Anmeldung einer Neuzüchtung oder Neueinführung von Sorten zur Eintragung in das Prüfungsregister erfolgt mittels vorgeschriebenem Anmeldeformular bei der Zentralstelle.

(3) Der letzte Anmeldetermin der betreffenden Pflanzenart ist der in der Anlage 1 festgesetzte Stichtag. Erfolgt die Anmeldung später, so wird die Prüfung erst in der nächsten Prüfungsperiode begonnen.

(4) Die Eintragung einer Neuzüchtung in das Prüfungsregister der Zentralstelle sichert das Prioritätsrecht des Züchters.

(5) Als Tag der Anmeldung für die Eintragung in das Prüfungsregister gilt das Datum des Postaufgabestempels des eingeschriebenen Briefes.

(6) Die Anmeldeformulare sind vom Anmelder bei der Zentralstelle anzufordern und in vierfacher Ausfertigung ausgefüllt an diese zurückzusenden. Ein Exemplar der Anmeldung wird von der Zentralstelle dem für die Stammprüfung zuständigen Leitinstitut für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften übergeben.

(7) Der Züchter hat die Neuzüchtung unter einer Kurzbezeichnung (Nummer und Jahreszahl) anzumelden. Der Kurzbezeichnung haben staatliche oder genossenschaftliche Zuchtbetriebe den Sitz des Betriebes und halbstaatliche oder private Züchter den Firmen- bzw. Familiennamen voranzusetzen. Die Bezeichnung darf vom Tag der Anmeldung bis zur Zulassung nicht geändert werden.

## § 4

## Stammprüfung

(1) Die Stammprüfung soll eine erstmalige Sichtung der Neuzüchtungen an einigen typischen Standorten ermöglichen und wird von den jeweiligen Leitinstituten für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften durchgeführt.

(2) Aus der Stammprüfung werden nur aussichtsreiche Neuzüchtungen in die Vorprüfung übernommen. Bei überragenden Leistungen können einzelne Neuzüchtungen von der Stammprüfung sofort in die Hauptprüfung gelangen, sofern ausreichend Saat- oder Pflanzgut zur Verfügung steht.

## § 5

## Vorprüfung

(1) Die Zentralstelle entscheidet nach Beratungen mit der VVB Saat- und Pflanzgut, den Leitinstituten für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und den Züchtern darüber, welche Neuzüchtungen in die Vorprüfung aufgenommen werden.

(2) Die Vorprüfung ist auf breiterer Basis von der Zentralstelle unter verschiedenen ökologischen Bedingungen in Form von Parzellenversuchen durchzuführen.

(3) Die Vorprüfung dauert in der Regel 2 Jahre. Von der Zentralstelle kann diese Zeit bei überragender Leistung einer Neuzüchtung verkürzt, bei nicht eindeutigen Ergebnissen verlängert werden.

(4) Vom Leitinstitut für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften bzw. vom Anmelder sind Besonderheiten in der Agrotechnik, die bei der weiteren Prüfung berücksichtigt werden müssen, anzugeben.

## § 6

## Hauptprüfung

(1) Die in der Vorprüfung als wertvoll erkannten Neuzüchtungen und Neueinführungen sind in die Hauptprüfung aufzunehmen, um ihren Anbauwert in verschiedenen Anbaugebieten der Deutschen Demokratischen Republik festzustellen.

(2) Neuzüchtungen und Sorten, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, können nach Vergleichsprüfungen in der Deutschen Demokratischen Republik zur umfassenden Ermittlung des Anbauwertes in die Hauptprüfung übernommen werden.

(3) Die Hauptprüfung beträgt für eine Neuzüchtung in der Regel 3 Jahre. Die Entscheidung über eine Verkürzung bzw. eine Verlängerung der Prüfungsdauer trifft die Zentralstelle im Einvernehmen mit der Sortenkommission.

## § 7

## Großversuche

(1) Die Zentralstelle führt bei den in der Hauptprüfung befindlichen aussichtsreichen Neuzüchtungen der volkswirtschaftlich bedeutenden Pflanzenarten technologische Großversuche unter Hinzuziehung anderer Institutionen durch.

(2) Zur Überprüfung von Neuzüchtungen und Neueinführungen unter den Bedingungen der sozialistischen Großbetriebe werden Betriebsgroßversuche angelegt, die mit einer Vorvermehrung verbunden werden können. Die Durchführung obliegt der Abteilung Wissenschaft der Produktionsleitung der Bezirkslandwirtschaftsräte unter Anleitung der Zentralstelle. Diese Abteilungen stellen der Zentralstelle die Prüfungsergebnisse zur Verfügung.

## § 8

## Entscheidung über die Zulassung

(1) Nach Abschluß der Hauptprüfung sind die gesamten Prüfungsergebnisse über die Ökonomie, Düngung, Agrotechnik, Saat- bzw. Pflanzguterzeugung und Rayonierung von der Zentralstelle zusammenzustellen und der Sortenkommission vorzulegen.

(2) Die Sortenkommission entscheidet, ob die Hauptprüfung fortzusetzen ist, wenn die vorgelegten Prüfungsergebnisse unvollständig sind.

## § 9

## Kontrollprüfung

Alle zugelassenen Sorten unterliegen einer weiteren Kontrollprüfung. Entsprechen sie nicht mehr den an sie gestellten volkswirtschaftlichen Anforderungen, so kann

dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund der Prüfungsergebnisse der Widerruf der Zulassung von der Sortenkommission empfohlen werden.

## § 10

**Resistenz- und Qualitätsprüfung**

(1) Auf Anforderung der Zentralstelle sind von der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften oder anderen Institutionen Prüfungen auf besondere Resistenzeigenschaften gegen Krankheiten und Schädlinge durchzuführen. Der Zentralstelle ist das Prüfungsergebnis vorzulegen.

(2) Qualitätsprüfungen werden von der Zentralstelle in Zusammenarbeit mit hierfür geeigneten Institutionen durchgeführt.

## § 11

**Selbständigkeitsprüfung**

(1) Mit Beginn der Vorprüfung, spätestens jedoch mit Beginn der Hauptprüfung, ist die Selbständigkeitsprüfung aufzunehmen.

(2) Eine Neuzüchtung kann von der Zentralstelle für selbständig erklärt werden, wenn sie sich von den bisher bekannten Sorten und selbständigen Neuzüchtungen ihrer Art durch mindestens ein morphologisches oder physiologisches Merkmal unterscheidet.

(3) Die Selbständigkeitsprüfung schließt mit der Ausstellung eines Befundes ab, der dem Züchter zugesandt und im Prüfungsregister vermerkt wird.

(4) Die Empfehlung zur Zulassung kann erst erfolgen, wenn der Selbständigkeitsbefund erteilt wurde.

(5) Alle als „nicht selbständig“ erklärten Neuzüchtungen scheidern aus dem Prüfungsverfahren aus und werden nicht zugelassen.

## § 12

**Sortenregister und Sortenschutz**

(1) Mit dem Datum der Zulassung einer Neuzüchtung erfolgt die Eintragung im Sortenregister der Zentralstelle. Damit ist die Sorte staatlich geschützt (Sortenschutz).

(2) Die Eintragung einer Sorte im Sortenregister hat die Löschung im Prüfungsregister zur Folge.

(3) Bei Neuzüchtungen und Neueinführungen, die nicht zugelassen werden, ist mit dem Ausscheiden aus der Prüfung eine Löschung im Prüfungsregister verbunden.

(4) Mit dem Widerruf der Zulassung einer Sorte erfolgt die Löschung im Sortenregister. Gleichzeitig erlischt der staatliche Sortenschutz.

(5) Für außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtete Sorten kann auf Antrag des Sorteninhabers Sortenschutz gewährt werden, wenn der Sorteninhaber sich den Bedingungen dieser Anordnung unterwirft und wenn an der Zulassung der Sorte ein volkswirtschaftliches Interesse besteht.

(6) Den Namensvorschlag für die Sorte hat der Züchter der Zentralstelle zur Bestätigung zu unterbreiten.

(7) Ist der vorgeschlagene Name geeignet, unrichtige Vorstellungen über die Eigenschaft und den Wert der Sorte oder die Zuchtstufe des Saatgutes der Sorte zu erwecken oder Verwechslungen mit einem anderen Sortennamen oder mit einem Warenzeichen hervorzurufen, das zugunsten eines Dritten für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer früheren Anmeldung auch unter Beachtung der international geschützten Marken (IR-Marken) geschützt ist, so ist der vorgeschlagene Name nicht verwendungsfähig. Der Züchter hat in diesem Falle innerhalb einer von der Zentralstelle gesetzten Frist einen anderen Sortennamen vorzuschlagen. Wird ein neuer Sortenname innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgeschlagen, so setzt die Zentralstelle den endgültigen Sortennamen fest.

## § 13

**Sortenechtheitsprüfung**

(1) Zur Kontrolle der Einzelsorten, der Herkünfte bei Gruppensorten und zur Kontrolle von sonstigen zur Weitervermehrung gelangenden oder dem Handel zugeführten Saat- oder Pflanzgut ist die Sortenechtheitsprüfung durchzuführen. Die Sortenechtheitsprüfung kann sich auf alle Erntestufen erstrecken. Die Zentralstelle legt fest, wer für die Einsendung der Proben für die Sortenechtheitsprüfung verpflichtet ist.

(2) Die amtlich gezogenen Proben sind kostenlos und frachtfrei an die Zentralstelle oder an andere von der Zentralstelle angegebene Versuchsorte einzusenden (Mindestmengen für Saat- bzw. Pflanzgut siehe Anlage 2).

(3) Die Prüfung erfolgt an 2 Anbauorten der Zentralstelle. Sie setzt alljährlich die Arten, Sorten und Erntestufen fest, bei denen die Prüfung durchgeführt wird.

(4) Nach Abschluß der Sortenechtheitsprüfung ist von der Zentralstelle dem Einsender ein Befund auszustellen. Wird im Befund festgestellt, daß die Sortenechtheit nicht gegeben ist, so legt die Zentralstelle den Verwendungszweck für das Saat- oder Pflanzgut fest.

(5) Entsprechen Einzelsorten und Herkünfte von Gruppensorten in mehreren aufeinanderfolgenden Prüfungen nicht den gestellten Anforderungen, so kann die Sortenkommission auf Vorschlag der Zentralstelle dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik den Widerruf der Zulassung der Sorte empfehlen.

## § 14

**Prüfung von Saat- und Pflanzgut aus Im- und Exportpartien**

(1) Das Saat- oder Pflanzgut aus Im- und Exportpartien wird einer Prüfung unterzogen. Die Zentralstelle führt Anbauvergleiche durch Kontrollanbau an 2 Anbauorten durch.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Sortenechtheit, Sortenreinheit, Ausgeglichenheit und im Bedarfsfalle auf weitere Eigenschaften der gezogenen Proben. Das Saat- oder Pflanzgut muß frei von Quarantäneschädlingen und -krankheiten sein.

(3) Der Prüfungsbefund ist von der Zentralstelle zu erarbeiten und dem Einsender des Saat- bzw. Pflanzgutes, dem zuständigen Außenhandelsunternehmen

und, soweit das Saat- bzw. Pflanzgut von einem DSC-Betrieb geliefert oder empfangen wurde, der VVB Saat- und Pflanzgut zuzusenden.

### § 15

#### Saat- und Pflanzgut

(1) Das für die Durchführung aller Prüfungen (mit Ausnahme für die Stammprüfung) erforderliche Saat- oder Pflanzgut ist durch die Zentralstelle anzufordern. Die Anforderung des Saat- oder Pflanzgutes für die Stammprüfungen erfolgt durch das zuständige Leitinstitut für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften. Das Saat- oder Pflanzgut ist entsprechend den festgelegten Terminen und Mengen an die genannten Versuchsstellen einzusenden. Die Erntestufe des einzusendenden Saat- oder Pflanzgutes wird dem Einsender mitgeteilt.

(2) Das für die Prüfung vorgesehene Saat- oder Pflanzgut ist in der vorgeschriebenen Weise mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.

(3) Jeder Saat- oder Pflanzgutlieferung sind folgende Angaben beizufügen:

1. bei Saatgut:
  - a) Pflanzenart
  - b) Sorte bzw. Stamm
  - c) Keimfähigkeit bzw. Ziegelgruswert
  - d) Tausendkornmasse
  - e) Reinheit
  - f) Erntejahr und Erntestufe
2. bei Pflanzgut:
  - a) Pflanzenart
  - b) Sorte bzw. Stamm
  - c) Erntestufe (Vermehrungsstufe)
  - d) Alter der Jungpflanzen
  - e) Unterlage bei Veredlungen
3. bei Edelreisern:
  - a) Pflanzenart
  - b) Sorte bzw. Stamm
  - c) Herkunft von Ertragsbäumen, von besonderen Reismutterbäumen oder aus Anzuchtquartieren
  - d) Alter der Reiserspenderbäume
  - e) Anzahl der vorhandenen Ertragsbäume bzw. Reismutterbäume (mit Altersangabe).

(4) Von den Neuzüchtungen und Neueinführungen ist Saat- oder Pflanzgut für alle Prüfungen und von den zugelassenen Sorten für die Kontrollprüfung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Saat- oder Pflanzgut muß dem gültigen Standard entsprechen.

(5) Unterbleibt ohne ausreichende Begründung die Einsendung der angeforderten Saat- bzw. Pflanzgutproben von Neuzüchtungen oder Neueinführungen, so kann die Prüfung beendet werden.

(6) Verfügt der Züchter nicht über ausreichendes Saat- oder Pflanzgut für in der Prüfung stehende Neuzüchtungen, um alle vorgesehenen Prüfstellen beliefern zu können, entscheidet die Zentralstelle über das Verfahren einer Weiterprüfung.

### § 16

#### Abweichende Bestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 4 bis 7 erstreckt sich die Sortenprüfung bei Zierpflanzen auf:

- a) die Vergleichsprüfung
  - aa) von allgemein im Anbau befindlichen Sorten,
  - bb) von Neuzüchtungen und Neueinführungen,
- b) die Sortenechtheitsprüfung,
- c) die Selbständigkeitsprüfung.

(2) Die Gattungen und Arten, die den Vergleichs- und Sortenechtheitsprüfungen unterliegen, werden von der Zentralstelle festgelegt.

(3) Nach Abschluß der Vergleichsprüfung bei einer Pflanzengattung oder -art sind die für einen allgemeinen Anbau zu empfehlenden Sorten in die „Liste empfehlenswerter Sorten“ aufzunehmen und zu veröffentlichen.

(4) Über die Aufnahme der Sorten, Neuzüchtungen und Neueinführungen in die „Liste empfehlenswerter Sorten“ und deren Streichung aus der Liste, entscheidet der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Selbständigkeitsprüfung von Neuzüchtungen und Neueinführungen setzt mit der Vergleichsprüfung ein.

(6) Über die in den §§ 4 bis 11 und 13 genannten Prüfungen erfolgt bei Obstgehölzen zur Ermittlung der wertvollsten, allgemein im Anbau befindlichen Sorten eine Vergleichsprüfung.

(7) Die Zentralstelle legt fest, bei welchen Gattungen und Arten Sortenvergleiche durchzuführen sind.

(8) Die Dauer der Prüfungen wird für die einzelnen Gattungen und Arten von der Zentralstelle festgelegt.

(9) Die Selbständigkeitsprüfung setzt bei Obstgehölzen mit der Stammprüfung ein.

### § 17

#### Gebühren

Für die von der Zentralstelle durchgeführten Prüfungen werden Gebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhoben.

### § 18

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Dezember 1957 über die Sortenprüfung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen — Prüfungsordnung — (Sonderdruck Nr. 269 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Termin für die Anmeldung zur Zulassung  
(Einleitung des Prüfungsganges)**

Pflanzenart	letzter Anmelde-termin
<b>I. Landwirtschaftliche Pflanzenarten</b>	
1. Frühjahrsaussaaten und -pflanzungen..	15. 1.
2. Winterölrüchte .....	25. 7.
3. Gräser, Leguminosen mit Herbstaussaaten .....	1. 8.
4. Wintergerste und Winterroggen .....	20. 8.
5. Winterweizen .....	10. 9.
<b>II. Gartenbauliche Pflanzenarten</b>	
<b>A. Gemüse</b>	
1. für den Freilandanbau und Chicoreè..	31. 1.
2. für den Anbau unter Glas und Rhabarber .....	1. 11.
<b>B. Arznei- und Gewürzpflanzen</b>	
1. generativ vermehrbare Arten .....	1. 1.
2. vegetativ vermehrbare Arten .....	1. 5.
<b>C. Obst</b>	
1. Obst .....	} 1. 5.
2. Unterlagen für Pfropfreben .....	
3. Reben .....	
<b>D. Zierpflanzen</b>	
1. Sommerblumen	
annuelle Arten .....	1. 1.
biennale Arten .....	1. 7.
2. Topfpflanzen	
a) Arten mit Wintervermehrung ....	1. 1.
b) Arten mit Sommer- und Herbstvermehrung .....	1. 7.
3. Schnittblumen	
a) alle, außer Rosen .....	1. 2.
b) Rosen .....	1. 8.
4. Stauden .....	1. 9.
5. Gehölze .....	1. 2.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Mindestmengen von Saat- oder Pflanzgut  
zur Prüfung bei Im- und Exportproben  
sowie für die Sortenechtheit**

Pflanzenart	Mindestmenge
<b>A. Landwirtschaftliche Pflanzenarten</b>	
1. Getreide .....	1000 g
2. Großkörnige Leguminosen .....	1000 g
3. Ölpflanzen .....	200 g
4. Faserpflanzen .....	1000 g
5. Hackfrüchte .....	1000 g
Kartoffeln, Knollen .....	440 Stück
Betarüben .....	500 g
Kohlrüben .....	100 g
Futtermöhren .....	100 g
Herbstrüben .....	200 g
Zichorie, Wurzel- .....	300 g
Topinambur, Knollen .....	440 Stück
6. Kleinkörnige Leguminosen und Gräser	200 g
7. Sonstige Futterpflanzen	
Buchweizen .....	500 g
Serradella .....	400 g
Esparssette .....	400 g
Futterkohl .....	200 g
Ackerspargel .....	500 g
Futtermalve .....	500 g
Komfrey .....	100 g
Phacelia .....	400 g
8. Sonderkulturen	
Korbweiden, Stecklinge .....	100 Stück
Tabak .....	1 g
Hopfen, Fenchel .....	100 Stück
<b>B. Gartenbauliche Pflanzenarten</b>	
1. Kohlgemüse .....	20 g
2. Wurzelgemüse	
Speisemöhren .....	60 g
Pastinaken .....	60 g

Pflanzenart	Mindestmenge	Pflanzenart	Mindestmenge
Petersilie, Wurzel- .....	20 g	b) Hülsenfrüchte	
Radies und Rettich .....	60 g	Bohnen	
Mai- und Speiserüben .....	100 g	Buschbohnen .....	500 g
Rote Rüben .....	100 g	Prunkbohnen .....	1000 g
Schwarzwurzeln .....	60 g	Puffbohnen .....	1000 g
Sellerie, Knollen- .....	6 g	Stangenbohnen .....	500 g
Merrettich, Fenchel .....	100 Stück	Gemüseerbsen .....	500 g
3. Zwiebelgemüse		c) Körnerfrüchte	
Porree .....	20 g	Zuckermais .....	1000 g
Schnittlauch .....	20 g	6. Sonderkulturen	
Zwiebeln .....	60 g	Champignons, Brutrollen .....	6 Stück
Steckzwiebeln .....	1000 g		
Knoblauch, Zehen .....	200 Stück	<b>II. Arznei- und Gewürzpflanzen</b>	
4. Blatt- und Stielgemüse		Alant .....	25 g
Endivien .....	20 g	Angelika .....	75 g
Feldsalat .....	40 g	Anis .....	100 g
Kerbel .....	40 g	Arnika .....	25 g
Kresse, Garten- .....	50 g	Baldrian .....	25 g
Mangold .....	100 g	Basilikum .....	25 g
Melde, Garten- .....	20 g	Beifuß, Gewürz — .....	5 g
Petersilie, Schnitt- .....	20 g	Benediktenkraut .....	100 g
Rhabarber, Pflanzett .....	40 Stück	Eisenkraut, Schwarzes .....	25 g
Salat		Bohnenkraut .....	75 g
Kopfsalat .....	20 g	Bohnenkraut, Winter- .....	10 g
Pflück- und Schnittsalat .....	40 g	Borretsch .....	100 g
Sauerampfer .....	20 g	Dill .....	100 g
Spinat .....	100 g	Dost .....	5 g
Chicoreè .....	20 g	Eberraute, Pflanzen .....	20 Stück
Bleich- und Schnittsellerie .....	6 g	Eibisch .....	50 g
Spargel, einj. Pflanzen .....	120 Stück	Estragon, Deutscher, Pflanzen .....	50 Stück
5. Fruchtgemüse		Fenchel .....	100 g
a) Fleischfrüchte		Fingerhut .....	10 g
Eierfrüchte .....	10 g	Gartenkresse .....	100 g
Gurken		Gartenpimpinelle .....	50 g
Freilandgurken .....	60 g	Geißraute .....	50 g
Hausgurken .....	120 Korn	Hanf, Gewöhnlicher (für pharm. Zwecke) ..	75 g
Kastengurken .....	120 Korn	Insektenpulverpflanzen	
Kürbis .....	200 g	Dalmatinische .....	25 g
Freilandmelonen .....	200 Korn	Kamille, Echte .....	10 g
Kastanmelonen .....	120 Korn	Kamille, Römische, Pflanzen .....	50 Stück
Paprika .....	20 g	Kerbel .....	100 g
Tomaten .....	10 g	Knoblauch, Zehen .....	200 Stück
		Königskerze .....	10 g
		Koriander .....	100 g

Pflanzenart	Mindestmenge
Krauseminze, bewurzelte Stecklinge .....	200 Stück
Kümmel .....	100 g
Lavendel .....	25 g
Liebstock .....	25 g
Löffelkraut .....	50 g
Löwenzahn .....	25 g
Malve, Blaue .....	50 g
Malve, Schwarze (Stockrose) .....	50 g
Majoran .....	25 g
Mariendistel .....	25 g
Medizinlrhabarber, Wurzelstöcke .....	30 Stück
Melisse .....	25 g
Mohn (für pharm. Zwecke) .....	50 g
Paprika, Gewürz — .....	50 g
Pfefferminze, bewurzelte Stecklinge .....	200 Stück
Poleiminze .....	5 g
Protulak .....	25 g
Reinfarn .....	10 g
Ringelblume .....	75 g
Rizinus .....	200 g
Rosmarin .....	10 g
Salbei .....	50 g
Salbei, Muskateller — .....	25 g
Sauerampfer .....	50 g
Schnittlauch .....	25 g

Pflanzenart	Mindestmenge
Seestrandbeifuß, Pflanzen .....	30 Stück
Seifenkraut .....	25 g
Senf, Schwarzer .....	75 g
Stechapfel .....	100 g
Steinklee, Blauer .....	50 g
Steinklee, Gelber .....	50 g
Stiefmütterchen, Feld- .....	25 g
Tausendgüldenkraut .....	2 g
Thymian .....	10 g
Tollkirsche .....	25 g
Weinraute .....	25 g
Wermut .....	5 g
Ysop .....	10 g

### III. Obst

Kernobst .....	50 g
Pflirsiche, Steine .....	500 Stück
Steinobstsaatgut außer Pflirsichen, Steine ..	1000 Stück

Für die anderen Obstarten, Obstunterlagen und Obstpflanzgut einschließlich Beerenobst wird die Masse jeweils von der Zentralstelle festgelegt.

### IV. Zierpflanzen

Die Masse wird jeweils von der Zentralstelle festgelegt.

ERICH HAHN · HELMUT DANZ

**Der komplexe Versorgungsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe  
sichern eine gute Versorgung der Bevölkerung

dargestellt am Beispiel der Stadt Burgstädt

80 Seiten und sechs Falttafeln · Broschiert 1,80 DM

Die Verfasser, die mit zu den Initiatoren des Burgstädter Beispiels gehören, vermitteln dem Leser ihre reichhaltigen Erfahrungen. Sie zeigen, mit welchen Mitteln und Methoden sie erfolgreich die komplex-territoriale Planung und Leitung der Versorgung verwirklicht haben. Sie schildern anschaulich die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit von Stadtverordnetenversammlung, ihren Organen, den gesellschaftlichen Organisationen, des Groß- und Einzelhandels und der Bevölkerung bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben. Als eine der wichtigsten Grundlagen zur Durchsetzung des komplex-territorialen Versorgungsplanes stellen die Autoren die Fragen der Einheit der Planung von Produktion und Handel heraus.

Daher ist diese Broschüre für alle, die mit den Fragen des Handels und der Versorgung in Berührung kommen, eine notwendige Bereicherung ihrer Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausarbeitung und Durchsetzung des komplexen Versorgungsplanes zur besseren Versorgung unserer Bevölkerung.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 200 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 43 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 15 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 29. August 1963

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 63	Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr) .....	615
1. 8. 63	Anordnung über die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen für die sozialistische Berufsbildung .....	616
12. 8. 63	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Sortenwesen .....	616
20. 8. 63	Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien .....	618
20. 8. 63	Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für Wäschereien und Plattereien .....	619
	Berichtigungen .....	621
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	622

### Zwölfte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr)

Vom 24. Juli 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBL I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Deviseninländer sind bei Reisen in oder durch

die Volksrepublik Bulgarien,  
die Mongolische Volksrepublik,  
die Volksrepublik Polen,  
die Ungarische Volksrepublik und  
die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

berechtigt, in jedem dieser Staaten einen Betrag bis zu 32,- DM-DN (nachstehend Höchstbetrag genannt) in die Landeswährung umzutauschen und den eingetauschten Betrag für den persönlichen Verbrauch zu verausgaben.

(2) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 gilt auch für die Verwendung des Höchstbetrages in Schlaf- und Speisewagen, soweit diese von Gesellschaften der im Abs. 1 genannten Staaten bewirtschaftet werden und sich zum Zeitpunkt des Umtausches auf dem Territorium eines dieser Staaten befinden.

## § 2

(1) Der Höchstbetrag kann bei jeder Durchreise — sowohl auf der Hinreise als auch auf der Rückreise —

in jedem der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten je einmal in die betreffende Landeswährung umgetauscht und verausgabt werden. Bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels gilt dies nur, soweit ein Transitaufenthalt stattfindet.

(2) Ist einer der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten Ziel der Reise, so kann in diesem Staat der Höchstbetrag unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes nur einmal in die betreffende Landeswährung umgetauscht und verausgabt werden.

## § 3

(1) Der Umtausch von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Deviseninländer ist nur zulässig in Verbindung mit einem Berechtigungsschein, der bei den Filialen der Deutschen Notenbank und bei anderen von der Deutschen Notenbank ermächtigten Institutionen erhältlich ist.

(2) Die durch die umtauschenden Institutionen der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten entwerteten Berechtigungsscheine gelten bei der Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik als Nachweis für den Zahlungsmittelverbrauch im Sinne des § 2 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 zum Devisengesetz (GBL I S. 653).

## § 4

(1) Devisenausländer, die ihren ständigen Aufenthalt in den im § 1 Abs. 1 genannten Staaten haben, sind berechtigt, auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ihre Landeswährung in den Wechselstellen der Deutschen Notenbank oder bei anderen hierzu von der Deutschen Notenbank ermächtigten Institutionen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umzutauschen und den eingetauschten Betrag für den persönlichen Verbrauch zu verausgaben.

\* 11. DE (GBL I 1956 Nr. 41 S. 482)

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Annahme dieser Landeswährungen auf den Territorien der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten und der Deutschen Demokratischen Republik durch die Mitropa in den von ihr auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen.

#### § 5

(1) Der Präsident der Deutschen Notenbank gewährleistet die technische Durchführung dieser Durchführungsbestimmung und eine ausreichende Information der Reisenden.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank durch Devisenausländer werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

#### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1963

**Der Minister der Finanzen**  
Rumpf

### Anordnung über die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen für die sozialistische Berufsbildung.

Vom 1. August 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Mitarbeit in den Prüfungsausschüssen für die Prüfungen in der sozialistischen Berufsbildung ist grundsätzlich eine gesellschaftliche Tätigkeit.

(2) Entsteht durch die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen Lohnausfall, ist dieser im Bereich der volkseigenen Wirtschaft von den Betrieben zu tragen.

(3) Den Vorständen der Produktionsgenossenschaften wird empfohlen, die Entschädigung ihrer Prüfungsausschußmitglieder auf der im Abs. 2 genannten Grundlage vorzunehmen.

(4) Im Bereich der halbstaatlichen und privaten Wirtschaft können die bei gleicher Entschädigungsregelung wie in der volkseigenen Wirtschaft entstehenden Kosten als Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden.

(5) Betriebe der privaten Wirtschaft können die Erstattung des durch die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen entstehenden Lohnausfalles (Durchschnittslohn) bei den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, beantragen, sofern die unter Abs. 4 genannte Regelung nicht angewandt wird.

#### § 2

(1) Mehraufwendungen, die den Mitgliedern in Prüfungsausschüssen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, werden auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über Reisekosten, Trennungsentuschädigung und Umzugsvergütung von den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, erstattet.

(2) Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse kann für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen eine besondere Entschädigung gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung wird von den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, festgesetzt und gezahlt. Sie darf 25 DM nicht überschreiten.

#### § 3

(1) Die Korrektur der im Rahmen der Facharbeiterprüfungen gefertigten Hausarbeiten hat innerhalb der Pflichtstunden bzw. Arbeitszeit der Lehrkräfte der Berufsbildung zu erfolgen.

(2) Ist die Beurteilung der Hausarbeiten, außer durch Lehrkräfte der Berufsbildung, in besonderen Fällen durch andere Personen erforderlich, kann eine Entschädigung von 3 DM je Hausarbeit gezahlt werden.

(3) Die Summe der Entschädigungen für die Korrektur von Hausarbeiten darf 3% des Gesamtaufkommens an Prüfungsgebühren eines Jahres innerhalb eines Kreises nicht übersteigen.

#### § 4

(1) Die erforderlichen Mittel gemäß §§ 2 und 3 sind im Haushaltsplan der Räte der Kreise in der Abteilung Volksbildung zu planen.

(2) Alle Entschädigungsanträge sind an die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, zu richten, durch die die Entschädigung erfolgt.

(3) Die Entscheidung der Räte der Kreise über zu gewährende Entschädigungen ist endgültig.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1963

**Der Minister für Volksbildung**

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

### Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Sortenwesen.

Vom 12. August 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst wird nachstehendes Statut erlassen:

#### § 1

**Rechtliche Stellung, Name und Sitz**

(1) Die Zentralstelle für Sortenwesen — nachstehend Zentralstelle genannt — ist für die Leitung und Kontrolle des Sortenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Die Zentralstelle ist juristische Person. Sie untersteht dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation und stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wird.

(4) Der Sitz der Zentralstelle ist Nossen, Kreis Meißen, Bezirk Dresden.

## § 2

### Aufgaben

Die Zentralstelle hat bei der Leitung und Kontrolle des Sortenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Prüfung von Neuzüchtungen, Neueinführungen und zugelassenen Sorten von Pflanzenarten in Parzellen- und Großversuchen;
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Zuchtziele aller landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fruchtarten, Ausarbeitung von Analysen über den Ablauf der Neu- und Erhaltungszüchtungen und Vorlage dieser Materialien in der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in regelmäßigen Abständen;
- c) Anleitung der Vorvermehrung auf Großflächen;
- d) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Zulassung von Sorten von Pflanzenarten und den Widerruf von Zulassungen;
- e) Führung des Prüfungsregisters, des Sortenregisters und des Exportregisters;
- f) Ausübung des staatlichen Sortenschutzes;
- g) Veröffentlichung der Sortenprüfungsergebnisse;
- h) Herausgabe der Sortenliste und der Technologien für neu zugelassene Sorten und Einführung in die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe;
- i) Ausarbeitung der Sortenrayonierungspläne;
- k) Durchführung der Feldanerkennung im Rahmen der TGL, soweit sie nicht anderen Institutionen übertragen wurde;
- l) Durchführung der Attestierung von Rohware und Saat- und Pflanzgut, soweit sie nicht anderen Institutionen übertragen wurde;
- m) Durchführung von Herkunfts- und Importprüfungen;
- n) Durchführung von Kontrollprüfungen von Vermehrungspartien auf Sortenechtheit;
- o) Ausstellung von Gutachten über die Sortenechtheit und -reinheit;
- p) Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des Rates der gegenseitigen Wirtschaftshilfe in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Sortenprüfung und des Sortenaustausches entsprechend den Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik;
- q) Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Sorten für Versuchszwecke und Erteilung von Genehmigungen zum Versand von Sorten außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik;

r) Lösung weiterer Aufgaben, die der Zentralstelle durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.

## § 3

### Leitung

(1) Die Leitung der Zentralstelle erfolgt unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen nach dem Grundsatz der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die Zentralstelle wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit der Zentralstelle verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß auf dem Gebiet des Sortenwesens die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht werden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit gefördert wird.

(4) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der Zentralstelle zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an den für die Zentralstelle geltenden Plan und an die Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebunden. Er übt seine Leitungstätigkeit entsprechend den sozialistischen Leitungsprinzipien aus.

(5) Die leitenden Mitarbeiter entscheiden in ihrem Arbeitsbereich über alle Fragen, soweit sich nicht der Direktor die Entscheidung vorbehalten hat. Sie sind dem Direktor für die planmäßige Durchführung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 4

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr vom Direktor vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung berechtigt.

(3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor durch einen von ihm als Stellvertreter bestimmten leitenden Mitarbeiter vertreten.

(4) Im Rahmen der vom Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können andere Mitarbeiter der Zentralstelle und andere Personen die Zentralstelle vertreten.

(5) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für die Zentralstelle sowie die Verfügung über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

## § 5

**Begründung und Beendigung  
von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Direktor der Zentralstelle wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Der Hauptbuchhalter der Zentralstelle wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralstelle werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

## § 6

**Stellenplan**

Der Stellenplan der Zentralstelle ist entsprechend der vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Struktur aufzustellen und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestätigen.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 12. August 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

**Anordnung****über die Annahme- und Lieferbedingungen  
für Chemischreinigungen und Färbereien.**

**Vom 20. August 1963**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien gelten für die Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen mit Ausnahme der Chemischreinigungen und Färbereien in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die als Auftragnehmer das Chemischreinigen und das Färben textiler Stoffe durchführen.

(2) Sie gelten auch für betriebsfremde Annahmestellen (Agenturen), die im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers Aufträge entgegennehmen und nach der Bearbeitung wieder an die Auftraggeber ausgeben.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Annahme- und Lieferbedingungen in den Annahme- und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen.

## § 2

(1) Ein Auftrag zum Reinigen oder zum Färben gilt erst dann als angenommen, wenn eine fachmännische Begutachtung durch den Auftragnehmer in der Eingangsstelle der Chemischreinigung oder Färberei über

die Durchführungsmöglichkeit des Auftrages stattgefunden hat. Eine Begutachtung ist deshalb erforderlich, um die individuellen Wünsche des Auftraggebers genügend berücksichtigen zu können und ihn vor Schaden zu bewahren, der dadurch entstehen könnte, daß der Zustand des übergebenen Reinigungs- und Färbegutes die gewünschte Bearbeitung nicht ohne Schaden ermöglicht. Ergibt sich nach Begutachtung die völlige oder teilweise Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme der Gegenstände den Auftraggeber zu unterrichten, neue Vereinbarungen mit ihm zu treffen oder den Auftrag abzulehnen. Nach Ablauf von 10 Tagen seit Entgegennahme der Gegenstände ohne Benachrichtigung des Auftraggebers gilt der Auftrag als angenommen.

(2) Stücke, die nur begrenzt und nur durch eine Sonderbehandlung reinigungsfähig sind, sind vom Auftraggeber unter Angabe der Materialzusammensetzung abzugeben, falls sie vom Hersteller nicht entsprechend gekennzeichnet sind.

(3) Um Beschädigungen und Verluste an den übergebenen Gegenständen zu vermeiden, sind auf Verlangen des Auftragnehmers vor Übernahme Schnallen Knöpfe usw. abzutrennen.

(4) Der Auftraggeber erhält über den erteilten Auftrag eine Auftragsbestätigung.

## § 3

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Gegenstände, die von Kranken mit ansteckenden Krankheiten stammen, nur nach unmittelbar vor der Abgabe erfolgter Desinfektion abzugeben.

## § 4

(1) Der Auftragnehmer ist zur qualitäts- und termingerechten Ausführung des Auftrages verpflichtet.

(2) Die Art der Behandlung der dem Auftragnehmer übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (nachfolgend Gegenstände genannt) bleibt dem fachlichen Gutachten des Auftragnehmers überlassen und schließt, soweit erforderlich, eine Nachbehandlung ein.

(3) Flecke werden nicht entfernt, wenn dazu eine Sonderbehandlung mit überdurchschnittlicher Gewebeschädigung erforderlich ist.

## § 5

(1) Die Aushändigung der bearbeiteten Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe der Auftragsbestätigung und Zahlung des vollen Rechnungsbetrages. Die Bearbeitung von etwaigen Ersatzleistungsansprüchen erfolgt davon getrennt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Barzahlung eine Quittung über den erhaltenen Geldbetrag auszuhändigen. Auftraggeber, die zur bargeldlosen Zahlungsweise verpflichtet sind, haben den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu überweisen.

(2) Wird die Vollzähligkeit oder Beschaffenheit der Gegenstände beanstandet, so ist trotzdem der volle Rechnungsbetrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die in Auftrag gegebenen Gegenstände im Betrieb vollständig verlorengegangen oder so beschädigt worden sind, daß der Auftraggeber die Übernahme aller Gegenstände berechtigt ablehnt.

(3) Der Anspruch auf Nachlieferung von Reststücken bzw. Ersatzleistung wird durch die Zahlung des Rechnungsbetrages nicht berührt.

#### § 6

(1) Entstehen trotz sorgfältiger Behandlung an den übergebenen Reinigungs- und Färbegütern Schäden, die ihre Ursache in einer vor Auftragserteilung entstandenen starken Abnutzung, unsachgemäßen Behandlung, Beschädigung oder in verborgenen Mängeln haben, so haftet der Auftragnehmer nicht.

(2) Ergibt sich erst bei der Bearbeitung der übergebenen Gegenstände und trotz vorheriger fachmännischer Prüfung die Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom übernommenen Auftrag zurückzutreten, wenn keine anderweitige, beide Auftragspartner befriedigende Vereinbarung getroffen werden kann. Im Falle des Rücktritts stehen dem Auftraggeber außer dem Anspruch auf Rückgabe keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftragnehmer hat jedoch Anspruch auf Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeit.

#### § 7

Beanstandungen über die Durchführung des Auftrages sind durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer oder der Annahmestelle anzuzeigen. Für offene Mängel muß dies binnen 3 Tagen, für verborgene Mängel binnen 6 Monaten nach Empfang der bearbeiteten Gegenstände erfolgen.

#### § 8

(1) Für Verlust, Beschädigung oder sonstige Bearbeitungsmängel an den übergebenen Gegenständen haftet der Auftragnehmer in Höhe des Zeitwertes.

(2) Das gilt auch für Verluste und Beschädigungen während der Begutachtungszeit nach § 2 Abs. 1. Die Höhe des Zeitwertes ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Ist das nicht möglich, so erfolgt die Ersatzleistung bis zu höchstens  $\frac{2}{3}$  des vom Auftragnehmer geschätzten Anschaffungspreises.

(3) Der Auftragnehmer trägt die Transportgefahr nach Auftragsannahme.

#### § 9

Zur Deckung eines vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Schadens versichert der Auftragnehmer im Auftrage und für Rechnung des Auftraggebers die übergebenen Gegenstände bei der Deutschen Versicherungsanstalt, soweit der Auftraggeber nichts Gegenteiliges bestimmt. Für die Höhe der Versicherungsgebühr und den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bedingungen der Einheitsversicherung für Wäschereien, Chemischreinigungen und Färbereien.

#### § 10

(1) Das Abholen der Gegenstände hat bis zum Ablauf der bei der Annahme vereinbarten oder nach der Fertigstellung mitgeteilten Lagerfrist zu erfolgen. Wird dieser Termin überschritten, so kann der Auftragnehmer Lagergebühr in der preisrechtlich genehmigten Höhe berechnen.

(2) Für Gegenstände, die trotz schriftlicher Aufforderung zum Abholen 6 Monate nach Ablauf der Lagerfrist noch nicht abgeholt worden sind, erlischt der Anspruch des Auftraggebers auf Rückgabe bzw. Ersatz vollstän-

dig und endgültig. Ist dem Auftragnehmer die Anschrift des Auftraggebers nicht bekannt, so entfällt die Verpflichtung, zum Abholen aufzufordern.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten gemäß Abs. 2 die überlagerten Gegenstände zu veräußern.

(4) Der Auftraggeber hat nach diesem Zeitpunkt nur noch Anspruch auf den Differenzbetrag, der sich zwischen dem Bearbeitungspreis und dem bei der Veräußerung erzielten Erlös nach Abzug der genehmigten Lagergebühren und der für die Veräußerung entstandenen Kosten ergibt.

#### § 11

Alle Leistungen sind nach der zur Zeit der Übernahme des Auftrages gültigen Preisregelung für Chemischreiniger und Färber bzw. nach den Preisbewilligungen, die für in dieser Preisregelung nicht aufgeführte Leistungen erteilt wurden, zu berechnen.

#### § 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner der Sitz des Auftragnehmers bzw. der Sitz der Annahmestelle.

#### § 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Kurpanek  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für Wäschereien und Plättereien.

Vom 20. August 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Annahme- und Lieferbedingungen für Wäschereien und Plättereien gelten für die Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen mit Ausnahme der Selbstbedienungswäschereien und der Wäschereien und Plättereien in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die als Auftragnehmer Wasch- und Plättleistungen durchführen.

(2) Sie gelten auch für betriebsfremde Annahmestellen (Agenturen), die im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers Aufträge entgegennehmen und nach der Bearbeitung wieder an die Auftraggeber ausgeben.

(3) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, qualitätsgerecht zu arbeiten und die Behandlung der Wäschestücke entsprechend der DAMW-Norm 64-066 vorzunehmen, so daß die Bedingungen der TGL 4494 jederzeit erfüllt werden.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Annahme- und Lieferbedingungen in den Annahme- und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen.

## § 2

Zwecks reibungsloser Abfertigung und fristgemäßer Bearbeitung der Aufträge kann der Auftragnehmer bestimmen, daß der Abgabetermin bei allen Aufträgen vorher mit der Annahmestelle zu vereinbaren ist. Bei der Voranmeldung ist das voraussichtliche Gewicht anzugeben. Die bestätigte Voranmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Wäsche nicht eine Stunde vor Annahmeschluß gebracht wird.

## § 3

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Infektionswäsche desinfiziert abzugeben.

## § 4

(1) Der Auftraggeber kann die Wäsche in einer Annahmestelle oder beim Auftragnehmer persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person übergeben und übernehmen. Der Auftragnehmer kann bei Aufträgen für Fertigwäsche die Abgabe einer Aufstellung der Wäschestücke verlangen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die Übereinstimmung der auf der Aufstellung vermerkten mit der tatsächlich übernommenen Art und Anzahl der Wäschestücke zu überprüfen. Sind Wäschestücke nicht bzw. in geringerer Anzahl im Wäscheposten enthalten als auf der dem Auftragnehmer übergebenen Aufstellung vermerkt sind, so ist dies dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

## § 5

(1) Bei der Übernahme bzw. Rückgabe im Haus bzw. Lager des Auftraggebers (Hausbelieferung) ist das Fahrpersonal verpflichtet, über den Erhalt des Gesamtwäschepostens sowie über den Empfang von Geldbeträgen und Schecks zu quittieren. Bei Übernahme des Wäschepostens durch das Fahrpersonal hat der Auftraggeber bei Aufträgen für Fertigwäsche eine Aufstellung der ungezählt übergebenen Wäschestücke mitzugeben.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten auch für Hausbelieferungsaufträge für Fertigwäsche.

## § 6

Wäschestücke aus Synthefasern, die einer besonderen Behandlung bedürfen, sind vom Auftraggeber getrennt und unter Angabe der Faserart abzugeben.

## § 7

(1) Bei Feuchtwäscheaufträgen wird die Art und Anzahl der Wäschestücke, die dem Auftragnehmer übergeben werden, nicht einzeln festgestellt und bestätigt. Der Auftraggeber erhält eine Empfangsbestätigung über das Gewicht des zur Bearbeitung als Feuchtwäsche übergebenen Wäschepostens.

(2) Bei Fertigwäscheaufträgen wird außer dem Gewicht des Wäschepostens die Art und Anzahl der abgegebenen Wäschestücke bestätigt.

## § 8

Die Aushändigung der bearbeiteten Wäschestücke erfolgt nur gegen Rückgabe der Empfangsbestätigung und Zahlung des vollen Rechnungsbetrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Barzahlung eine Quittung über den erhaltenen Geldbetrag

auszuhändigen. Auftraggeber, die zur bargeldlosen Zahlungsweise verpflichtet sind, haben den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu zahlen.

## § 9

(1) Kann der Wäscheposten nicht vollständig ausgeliefert werden, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Restbestätigung über die noch nachzuliefernden Wäschestücke zu übergeben.

(2) Wird die Vollzähligkeit oder Beschaffenheit der Wäsche beanstandet, so ist trotzdem der volle Rechnungsbetrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Wäscheposten im Betrieb vollständig verlorengegangen oder so beschädigt worden ist, daß der Auftraggeber die Rücknahme des ganzen Postens berechtigt ablehnt.

(3) Der Anspruch auf Nachlieferung von Reststücken bzw. Ersatzleistung wird durch die Zahlung des Rechnungsbetrages nicht berührt.

## § 10

(1) Für Verlust, Beschädigung oder sonstige Bearbeitungsmängel an den übergebenen Wäschestücken haftet der Auftragnehmer in Höhe des Zeitwertes. Die Höhe des Zeitwertes ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Ersatzleistung bis zu höchstens  $\frac{2}{3}$  des vom Auftragnehmer geschätzten Anschaffungspreises.

(2) Der Auftragnehmer trägt die Transportgefahr nach Auftragsannahme.

## § 11

(1) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung entstanden sind, wenn sie ihre Ursache in einer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bereits vorliegenden ungenügenden Beschaffenheit der Gewebe haben wie z. B. ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit der Färbungen und Drucke, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung und andere verborgene Mängel.

(2) Werden Wäschestücke aus Synthefasern, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, vom Auftraggeber nicht getrennt und unter Angabe der Faserart abgegeben, haftet der Auftragnehmer nicht für auftretende Schäden.

(3) Für Bearbeitungsschäden an Gardinen und Oberbekleidung (wie z. B. Anzüge, Kostüme, Mäntel), die vom Auftragnehmer beim Waschen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht wurden, wird keine Haftung übernommen.

## § 12

Eine Entfleckung der Wäschestücke, die bei dem normalen Waschprozeß nicht erreicht wird und bei Sonderbehandlung zu einer überdurchschnittlichen Gewebeschädigung führen würde, wird nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers gegen nochmalige Bezahlung des Waschpreises durchgeführt. Soll grundsätzlich voll entfleckt werden, so muß dies in einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber festgelegt werden.

## § 13

(1) Beanstandungen über die Vollzähligkeit bei der Rückgabe der Wäsche und die Durchführung des Auftrages, die bei der Rückgabe der Wäsche nicht sofort

festgestellt werden konnten, sind bei offenen Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach der Rückgabe dem Auftragnehmer oder der Annahmestelle anzuzeigen. Hierbei sind das beanstandete Wäschestück und die Quittung vorzulegen.

(2) Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Rückgabe anzuzeigen.

(3) Beanstandungen über die Bearbeitung, die bei der Rückgabe der Wäsche nicht sofort festgestellt werden konnten, sind bei Feuchtwäsche spätestens am nächsten Öffnungstage in der Annahmestelle unter Vorlage der Quittung anzuzeigen.

(4) Begründete Beanstandungen über die Durchführung des Auftrages sind durch die Wäschereien und Plättereien innerhalb von 6 Arbeitstagen abzustellen.

(5) Die Beanstandungen sind durch beide Vertragspartner unverzüglich zu prüfen. Ist innerhalb eines Monats weder die Herbeischaffung noch eine Einigung über einen gleichwertigen Ersatz möglich, so ist die Ersatzleistungsforderung des Auftraggebers unter Beachtung des § 10 zu befriedigen.

## § 14

Zur Deckung eines vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Schadens versichert der Auftragnehmer im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers die übergebenen Wäscheposten bzw. -stücke bei der Deutschen Versicherungsanstalt, soweit der Auftraggeber nichts Gegenteiliges bestimmt. Für die Höhe der Versicherungsgebühr und den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bedingungen der Einheitsversicherung für Wäschereien, Chemischreinigungen und Färbereien.

## § 15

(1) Das Abholen der Wäsche hat zu dem bei der Annahme vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.

(2) Wird dieser Termin überschritten, so kann der Auftragnehmer Lagergebühr in der preisrechtlich genehmigten Höhe berechnen. Für Wäscheposten, die trotz schriftlicher Aufforderung zur Abholung 6 Monate nach dem vereinbarten Auslieferungstag noch nicht abgeholt worden sind, erlischt der Anspruch des Auftraggebers auf Rückgabe. Ebenso erlischt der Anspruch auf Nachlieferung von Reststücken 6 Monate nach dem Ausstellungsdatum der Restbestätigung.

(3) Ist dem Auftragnehmer die Anschrift des Auftraggebers nicht bekannt, so entfällt die Verpflichtung, zum Abholen aufzufordern.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten gemäß Abs. 2 die überlagerten Wäschestücke und -posten zu veräußern.

(5) Der Auftraggeber hat nach diesem Zeitpunkt nur noch Anspruch auf den Differenzbetrag, der sich zwischen dem Bearbeitungspreis und dem bei der Veräußerung erzielten Erlös nach Abzug der genehmigten Lagergebühren und der für die Veräußerung entstandenen Kosten ergibt.

## § 16

Alle Leistungen sind nach der zur Zeit der Übernahme des Auftrages gültigen Preisregelung für Wäscher und Plätter bzw. nach den Preisbewilligungen, die für die in dieser Preisregelung nicht aufgeführten Leistungen erteilt wurden, zu berechnen.

## § 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner der Sitz des Auftragnehmers bzw. der Sitz der Annahmestelle.

## § 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: Kurpanek  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Berichtigungen

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß der 2. Satz im Abs. 1 des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1963 zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBl. S. 365) wie folgt zu berichtigen ist:

„gleichgesetzt werden kann ein mindestens 8semestriges Fern- oder Abendstudium...“

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachstehende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Preisanordnung Nr. 1976 vom 28. September 1961 — Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge — Preisliste 6 — Motoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile (Sonderdruck Nr. P 2022 f des Gesetzblattes)

a) Seite 147 Bestell-Nr. 404 — 09.1007—03 Brennräumeinsatz

	statt	richtig
IAP	29,95 DM	IAP 3,64 DM
EVP	41,60 DM	EVP 12,— DM;

b) Seite 152 Bestell-Nr. 404 — 19.144—04 Kraftstoffeinspritzleitung, vollständig

	statt	richtig
IAP	16,13 DM	IAP 2,63 DM
EVP	22,40 DM	EVP 3,65 DM

2. Preisanordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Kraftomnibusse und Lastkraftwagen — Preisliste 2 — (Sonderdruck Nr. P 2022 b/1 des Gesetzblattes), Seite 9, lfd. Nr. 10

statt

Skoda 706 RTC Pritschenwagen, mit Plane und Spiegel sowie Zollverschluß (Frontlenker)

richtig

Skoda 706 ETC Pritschenwagen, mit Spiegel und Zollverschluß (Frontlenker).

3. Preisanordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962 — Kupplungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Preisliste 10 — (Sonderdruck Nr. P 2022 j/1 des Gesetzblattes) Seite 13, Bestell-Nr. 355—28—020

	statt	richtig
Lamelle mit Belag 4		Lamelle mit Belag
IAP	0,72 DM	IAP 1,12 DM
EVP	1,— DM	EVP 1,55 DM

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2251**

Preisverordnung Nr. 1538/1 vom 2. November 1962 — Bullaugen und Schiffsfenster —  
(Warennummer 34 86 00 00)

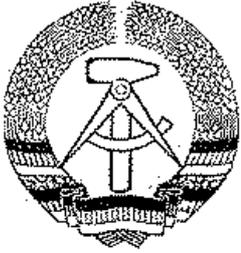
**Sonderdruck Nr. P 2253**

Preisverordnung Nr. 937/3 vom 20. April 1963 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen —  
(Warennummer 00 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2258**

Preisverordnung Nr. 906/3 vom 31. Mai 1963 — Turngeräte — (Warennummern  
59 41 40 00, 59 41 59 00)

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38 Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 31. August 1963

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 63	Beschluß über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie. (Auszug) .....	623
18. 8. 63	Anordnung über die Finanzierung und Abrechnung bei zwischenzeitlicher Verwendung von Wohnungsbauten und unmittelbaren Gemeinschaftseinrichtungen als Arbeiterwohnunterkünfte .....	625
28. 8. 63	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über das Statut der Deutschen Lufthansa .....	628

### Beschluß über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie.

Vom 8. August 1963

(Auszug)

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

## I.

#### Verantwortlichkeit für die Informations- und Dokumentationsstätigkeit

- Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist verantwortlich für die Anleitung des gesamten Informations- und Dokumentationswesens auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie. Er ist in Fragen des Informations- und Dokumentationswesens weisungsberechtigt gegenüber den zentralen Organen des Staatsapparates und zentralen wissenschaftlichen Institutionen. Er hat für die ständige Verbesserung einer schnellen und umfassenden Einschätzung der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu sorgen.
- Der Staatlichen Plankommission als dem verantwortlichen Staatsorgan für das Informations- und Dokumentationswesen in der Deutschen Demokratischen Republik wird als organisierendes und koordinierendes Organ das gemäß Abschn. III Ziff. 1 zu bildende Zentralinstitut für Information und Dokumentation unterstellt.
- Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Leiter der VVB und VEB sind für die Informations- und Dokumentationsstätigkeit in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Quellen, die eine Information über den wissenschaftlich-technischen Höchststand ermöglichen, in ihrem Bereich erschlossen und daß die Informationen zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zielgerichtet gegeben und ausgenutzt werden.

- Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und der zentralen wissenschaftlichen Institutionen haben zur weiteren Verbesserung und Schließung noch vorhandener Lücken des Informations- und Dokumentationswesens in ihrem Zuständigkeitsbereich, besonders in den VVB, den gegenwärtigen Stand der Informations- und Dokumentationsstätigkeit zu analysieren. In dieser Analyse ist dem Stand der Ermittlung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation hat zu sichern, daß im Industriezweig Chemie kurzfristig ein Informationssystem als Beispiel für die anderen Industriezweige und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen aufgebaut wird. Dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sind die eingeleiteten bzw. durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Informationswesens mitzuteilen, die sich aus der Analyse ergeben und gegebenenfalls Vorschläge für staatliche Koordinierungsmaßnahmen zu machen, die über den Bereich des betreffenden Leiters hinausgehen.

Die Staatliche Plankommission gibt für die Durchführung der Analyse Richtlinien heraus, die mit den zentralen Organen abzustimmen sind.

#### Termin für die Herausgabe

der Richtlinien: 15. September 1963

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

Termin für den Bericht über eingeleitete Maßnahmen:

31. Dezember 1963

Verantwortlich: Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und der zentralen wissenschaftlichen Institutionen

- Die Informations- und Dokumentationsstellen sind entsprechend den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung unse-

rer Volkswirtschaft zu den verantwortlichen Trägern einer aktiven und zielgerichteten Informationstätigkeit auf wissenschaftlichem, technischem und ökonomischem Gebiet auszubauen.

Sie haben ihre Informationstätigkeit auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne „Neue Technik“ durchzuführen. Sie haben dafür zu sorgen, daß den Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungseinrichtungen die wichtigsten Informationen aus der ganzen Welt zugeleitet werden und haben bei der zielgerichteten Nutzung der Informationen aktiv mitzuwirken. Die Fachzeitschriften sind stärker in den Informations- und Dokumentationsdienst einzubeziehen.

Als Voraussetzung für eine wirksame Informations- und Dokumentationsstätigkeit sind naturwissenschaftliche, technische und ökonomische Fachkräfte mit Fremdsprachenkenntnissen, besonders in den Informations- und Dokumentationsstellen von Wissenschaftlich-Technischen Zentren, Großbetrieben und wissenschaftlichen Institutionen einzusetzen.

Über die Tätigkeit der Informations- und Dokumentationsstellen haben die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die Leiter der anderen Organe jährlich an die jeweils übergeordneten Organe zu berichten. Diese Berichte sind von den zentralen Organen des Staatsapparates und den zentralen wissenschaftlichen Institutionen zusammenzufassen und über das Zentralinstitut für Information und Dokumentation der Staatlichen Plankommission zu übermitteln.

**Termin des I. Berichtes**  
an die SPK:

15. April 1964

8. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates hat zu sichern, daß die Vereinigungen Volkseigener Betriebe in größerem Umfang und besserer Qualität als bisher den Erzeugnisvergleich zu gleichartigen Erzeugnissen führender Länder der Welt kontinuierlich und methodisch vorzunehmen haben. Dabei sind besonders die Möglichkeiten von nationalen und internationalen Messen und Ausstellungen systematisch auszunutzen.

**Verantwortlich:** Vorsitzender des Volkswirtschaftsrates

10. Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung und das Deutsche Amt für Meßwesen haben die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Erkenntnisse über den wissenschaftlich-technischen Höchststand systematisch zu erarbeiten. Die Erkenntnisse sind den Dokumentationsstellen der dafür in Frage kommenden Wirtschaftszweige zu vermitteln und dort zum Weltstandvergleich heranzuziehen. Erkenntnisse von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Leitern anderer zentraler Organe zuzuleiten und dort auszuwerten.

**Verantwortlich:** Leiter der Kommission für wissenschaftlich-technische Dienste bei der Staatlichen Plankommission

11. Die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Generaldirektoren der Vereinigungen

Volkseigener Betriebe, die Leiter der volkseigenen Betriebe und der wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Aufnahme von Ergebnissen eigener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die sich zur Anwendung in anderen Betrieben eignen und zur Veröffentlichung freigegeben sind, insbesondere technologisch wichtiger Ergebnisse, in die Informationsmaterialien zu veranlassen. Die bisherige zentrale Erfassung von Forschungsgeräten bzw. -materialien, die in Instituten entwickelt wurden, ist auf die Industriezweige zu erweitern. Das Institut für Dokumentation der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat entsprechende Richtlinien auszuarbeiten und sie dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

**Termin für die Vorlage der**  
**Richtlinie:**

1. September 1963

### III.

#### Die Einrichtungen für die Information und Dokumentation und ihre Ordnung

1. Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation bei der Staatlichen Plankommission wird unter Herauslösung der bisher für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Informations- und Dokumentationstätigkeit zuständigen Bestandteile und Mitarbeiter aus dem Institut für Dokumentation der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin gebildet.

Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation ist das anleitende, koordinierende und kontrollierende Zentrum der gesamten Informations- und Dokumentationstätigkeit. Es ist gleichzeitig für die koordinierende Zusammenarbeit aller auf dem Gebiet der technisch-wissenschaftlichen und ökonomischen Information und Dokumentation arbeitenden Stellen verantwortlich und hat ein einheitliches wirksames System der Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren. Unter Orientierung auf die vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgelegten wirtschaftlichen Schwerpunkte sind die noch vorhandenen Lücken im Informations- und Dokumentationssystem zu schließen. Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation hat in enger Zusammenarbeit mit allen zentralen Organen methodische und technische Anleitung zu geben. Es hat die Zusammenarbeit mit den für das Informations- und Dokumentationswesen zuständigen Informationsorganen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe mit dem Ziel der Spezialisierung der Dokumentation durchzuführen. Dabei ist es an die in der Ständigen Kommission für die Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Forschung getroffenen Vereinbarungen und an die von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen bilateralen und multilateralen Abkommen und Verträge gebunden.

**Verantwortlich:** Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

**Termin für die Bildung des**  
**Zentralinstituts:**

1. Oktober 1963

2. Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation hat mit den dem Dokumentationswesen benachbarten Bereichen, wie wissenschaftliches Bibliothekswesen und Verlagswesen, Vereinbarungen über die geeignete Unterstützung der Information und Dokumentation durch diese Bereiche abzuschließen.

**Verantwortlich:** Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

3. Der Direktor des Instituts für Dokumentation der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat gemeinsam mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen das Statut des Zentralinstituts für Information und Dokumentation sowie die anderen für die Gründung des Zentralinstituts erforderlichen Ordnungen auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

**Verantwortlich:** Direktor des Instituts für Dokumentation

**Termin:** 15. September 1963

4. Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und die Leiter von Industriezweigen im Volkswirtschaftsrat haben unter Ausnutzung bereits bestehender Einrichtungen nach Abstimmung mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation in ihrem Zuständigkeitsbereich Leitstellen für Information und Dokumentation zu bilden. Die Erfahrungen der Deutschen Bauinformation sind dabei auszuwerten und zu berücksichtigen.

**Verantwortlich:** Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und Leiter von Industriezweigen im Volkswirtschaftsrat

**Termin:** 30. Juni 1964

5. Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, der volkseigenen Betriebe und die Leiter wissenschaftlicher Institutionen haben nach Bedarf und auf Weisung der ihnen übergeordneten Organe Informations- und Dokumentationsstellen zu bilden oder Informationsbeauftragte einzusetzen. Die Bildung von Informations- und Dokumentationsstellen ist mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation von den Leitern der übergeordneten Organe abzustimmen, wobei das Zentralinstitut für Information und Dokumentation den Aufbau eines einheitlichen und auf die wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Schwerpunkte ausgerichteten Informations- und Dokumentationssystems zu sichern hat.

**Verantwortlich:** Generaldirektoren der VVB bzw. Leiter der übergeordneten Organe

**Termin:** 30. Juni 1964

6. Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation hat die Rahmenordnungen für die Tätigkeit

der Leitstellen für Information und Dokumentation in Zusammenarbeit mit ihnen sowie der Informations- und Dokumentationsstellen und anderer auf diesem Gebiete tätigen Einrichtungen auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Zusammen mit der Rahmenordnung hat das Zentralinstitut für Information und Dokumentation in Zusammenarbeit mit ihnen sowie der Informations- und Dokumentationsstellen und anderer auf diesem Gebiete tätigen Einrichtungen auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Zusammen mit der Rahmenordnung hat das Zentralinstitut für Information und Dokumentation in Abstimmung mit den zuständigen Arbeitskreisen des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik Typenmuster für den Aufbau von betrieblichen Informations- und Dokumentationsstellen sowie von Leitstellen für Information und Dokumentation bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Industriezweigen auszuarbeiten unter Einschluss rationeller Arbeitsmittel und Methoden der Informations- und Dokumentationsfähigkeit.

**Verantwortlich:** Direktor des Zentralinstituts für Information und Dokumentation

**Termin:** 1. November 1963

7. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird beauftragt, die Ausbildung der ingenieurtechnischen Kader an der Technischen Universität Dresden, der technischen Hoch- und Fachschulen im Hinblick auf die Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Information und Dokumentation zu überprüfen und in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten.

**Verantwortlich:** Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen

**Termin:** 31. Dezember 1963

Berlin, den 8. August 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Stoph	Dr. Apel
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über die Finanzierung und Abrechnung bei  
zwischenzeitlicher Verwendung von Wohnungs-  
bauten und unmittelbaren Gemeinschaftseinrich-  
tungen als Arbeiterwohnunterkünfte.**

Vom 18. August 1963

Zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen ist es erforderlich, bestimmte Anlagen und Einrichtungen von Investitionsvorhaben bereits während der Bauzeit voll zu nutzen. Bei der Planung und Vorbereitung der

Investitionen ist daher zu sichern, daß Wohnungsbauten und unmittelbare Gemeinschaftseinrichtungen im Bauablauf des Investitionsvorhabens vorgezogen und während der Bauzeit als Arbeiterwohnunterkünfte zur Verfügung gestellt werden. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

### § 1

Die in dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die bei zwischenzeitlicher Verwendung von Wohnungsbauten und unmittelbaren Gemeinschaftseinrichtungen als Arbeiterwohnunterkünfte abzuschließen sind.

### § 2

(1) Für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung gemäß der Verordnung vom 28. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) sind dem zuständigen Planträger bzw. Investitionsträger für die Grundinvestitionen vom Hauptauftragnehmer bzw. ausführenden Betrieb konkrete Vorschläge über die Nutzung von Gebäuden als Arbeiterwohnunterkünfte sowie genaue Angaben über die termingemäße Herstellung der Gebäude zur Sicherung der vorzeitigen Inbetriebnahme zu unterbreiten und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Für die rechtzeitige Bereitstellung der im Bauablauf des Investitionsvorhabens vorzuziehenden Gebäude ist der zuständige Planträger und für die im Zusammenhang damit durchzuführenden Regelungen und vertraglichen Vereinbarungen über Beginn und Ende der Nutzung, Anzahl und Größe der WE bzw. der zu nutzenden Gebäudeteile ist der für das Bauvorhaben zuständige Investitionsträger für die Grundinvestition nach Absprache mit dem für den Wohnungsbau zuständigen Planträger verantwortlich.

### § 3

(1) Werden bei Bauvorhaben für die zwischenzeitliche Unterbringung von Bau- und Montagearbeitern Wohngebäude und unmittelbare Gemeinschaftseinrichtungen gebaut, so sind die dafür benötigten Investitionsmittel aus dem Investitionsplan — Teil Wohnungsbau — bereitzustellen.

(2) Die Festlegung gemäß Abs. 1 gilt auch für die Fertigstellung der nicht mehr als Arbeiterwohnunterkünfte genutzten Wohnungen und unmittelbaren Gemeinschaftseinrichtungen.

### § 4

Der nutzende Bau- bzw. Montagebetrieb (Hauptauftragnehmer) zahlt an den Rechtsträger bzw. Eigentümer der Wohngebäude (VEB, KWV, AWG, GWG) bzw. unmittelbaren Gemeinschaftseinrichtungen für die Zeit der Verwendung der Wohnungsbauten und unmittelbaren Gemeinschaftseinrichtungen als Arbeiterwohnunterkünfte ein monatliches Entgelt. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt pro Monat, unabhängig von der Belegung der gemieteten Räume,  $\frac{1}{12}$  des Betrages,

der sich auf der Grundlage von jährlich 2 % der Bau-summe des genutzten Gebäudes unter Berücksichtigung des Fertigstellungsgrades bei Übernahme des Gebäudes errechnet

$$\text{(monatliches Entgelt)} = \frac{\text{Bausumme} \cdot 2}{100 \cdot 12}$$

Jeder angefangene Monat ist als voller Monat in Ansatz zu bringen.

### § 5

Die Kosten für die Herrichtung der zu nutzenden Räume als Wohnunterkünfte, die laufende Instandhaltung und Wiederherstellung des übernommenen Zustandes der Räume nach beendeter Nutzung sowie die entstehenden Bewirtschaftungskosten (Wasser, Elektroenergie, Gas, Müllabfuhr, Heizung, Schornsteinreinigung usw.) sind von den nutzenden Betrieben unter der Hauptverantwortung des Hauptauftragnehmers für die Grundinvestition bzw. des mit der Koordinierung beauftragten Betriebes zu tragen.

### § 6

Die Kosten für Auf- und Abbau und die laufende Instandhaltung von Nebeneinrichtungen, wie Baderäume, Duschräume und sonstige soziale, kulturelle und medizinische Versorgungseinrichtungen sind auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben des Industriebaus im LII-Bereich der Grundinvestition und bei Bauvorhaben des komplexen Wohnungsbaus im LII-Bereich der einzelnen Investitionsträger zu erfassen.

### § 7

Die zwischenzeitlich als Arbeiterwohnunterkünfte genutzten Wohngebäude bzw. unmittelbaren Gemeinschaftseinrichtungen sind vom Rechtsträger bzw. Eigentümer erst nach endgültiger Fertigstellung zu übernehmen.

### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1963

Der Minister für Bauwesen  
Junker

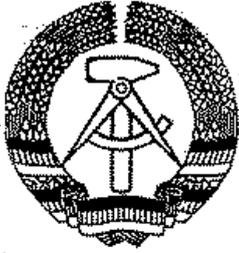
### Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über das Statut der Deutschen Lufthansa.

Vom 28. August 1963

Die Anordnung vom 12. Juli 1962 über das Statut der Deutschen Lufthansa (GBl. II S. 469) wird mit Wirkung vom 31. August 1963 aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1963

Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 9. September 1963

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 ....	627
26. 8. 63	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur	628
2. 9. 63	Anordnung Nr. 26 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung .....	631
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	634

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963.

Vom 23. August 1963

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. I S. 103) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

### § 1

#### Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes im Haushaltsplan der Republik

§ 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1962 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. II 1963 S. 17) erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 darf erfolgen, wenn die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes eingehalten werden.“

### § 2

#### Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb der Haushalte der örtlichen Räte

(1) § 3 Absätze 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte können gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der von den örtlichen Räten festgelegten Höchstsätze innerhalb des Einzelplanes Mittel umsetzen. Sie können ferner die Leiter von Einrichtungen ermächtigen, in ihrem Haushalt Mittel von Sachkonto auf Sachkonto umzusetzen. Bei der Festlegung der Höchstsätze dürfen die im § 2 Abs. 1 für den Haushalt der Republik festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden, wobei entsprechend der Struktur und der Höhe des Haushaltsvolumens differenziert werden kann.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte können, wenn sie von den örtlichen Räten dazu ermächtigt sind, gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der von den örtlichen Räten festgelegten Höchstsätze Mittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan umsetzen, wenn dazu das Einverständnis des Leiters des Fachorgans vorliegt, das die Haushaltsmittel abgibt. Bei der Festlegung der Höchstsätze dürfen die im § 2 Abs. 1 für den Haushalt der Republik festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden. Die Leiter der Abteilungen Finanzen können ferner, soweit sie durch die örtlichen Räte dazu ermächtigt worden sind, bei den nach Abs. 2 erfolgenden Umsetzungen von Haushaltsmitteln einer Überschreitung der festgelegten Prozentsätze in folgenden Fällen zustimmen:

- wenn es sich um Ausgaben handelt, die durch einen plötzlich eingetretenen Notstand erforderlich werden, oder
- wenn es sich um Ausgaben handelt, die auf Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates oder seines Präsidiums beruhen, oder
- wenn es sich um geringfügige Beträge oder um eine geringfügige Überschreitung der Prozentsätze handelt. Dabei darf im Einzelfall ein Betrag von 20 000 DM nicht überschritten werden.

Dies gilt auch, wenn eine Umsetzung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten erfolgen soll, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war.

(4) Eine Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 bis 3 und 7 darf erfolgen, wenn die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes eingehalten werden. Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 bis 3 und 7 dürfen

- die insgesamt geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der geplanten Mittel für Hauptinstandsetzungen darf nur

\* 1. DB (GBl. II Nr. 3 S. 17)

dann erfolgen, wenn für die Instandhaltung (Sachkonto 73) geplante Mittel auf die Sachkonten 50 und 51 — Hauptinstandsetzungen — umgesetzt werden;

- b) die geplanten Lohnfonds und die Mittel für Honorare in ihrer Gesamtsumme nicht erhöht werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller für diesen Planteil festgelegten Zweckbindungen erfolgen.

Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden, soweit das nicht durch zentrale Beschlüsse und Weisungen in einzelnen Fällen gestattet ist;

- c) die für Geldausgaben an die Bevölkerung (Sachkonto 80 und 81) insgesamt geplanten Mittel nicht erhöht werden;
- d) die geplanten Ausgaben für den Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — nicht erhöht werden;
- e) aus den Mitteln der bruttogeplanten staatlichen Organe und Einrichtungen keine Mittel zur Abdeckung von außerplanmäßigen Verlusten und Mindergewinnen der bezirks- und örtlich-geleiteten Wirtschaft bereitgestellt werden.“

(2) Im § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 ist folgender Abs. 7 neu einzufügen:

„(7) Die örtlichen Räte, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte werden, ausgehend von § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung, ermächtigt, bei den Umsetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 auch Haushaltsmittel von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich umzusetzen.“

### § 3

#### Die Finanzierung der Auswirkungen der Kälteperiode

(1) Treten trotz der eingeleiteten Maßnahmen zur Aufholung der Planrückstände infolge der Kälteperiode Mindereinnahmen und Mehrausgaben in den Haushalten der örtlichen Räte ein, hat die Finanzierung, soweit nicht für bestimmte Maßnahmen eine Finanzierung aus dem Haushalt der Republik festgelegt worden ist, aus den Mitteln zu erfolgen, die den örtlichen Organen der Staatsmacht nach

§ 16 Abs. 1 (Haushaltsreserve)

§ 17 Abs. 1 (Mehreinnahmen und Einsparungen)

§ 18 (Rücklagenfonds der Volksvertretung)

des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 zur Verfügung stehen, sowie durch Umsetzungen nach § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 in der Fassung des § 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Auf der Grundlage einer Übersicht über die Höhe der zur Deckung der Mindereinnahmen infolge der Kälteperiode heranzuziehenden Minderausgaben können die örtlichen Räte abweichend von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 beschließen, Mittel nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 zur Deckung einzusetzen.

(3) Eine Beschlußfassung durch die örtlichen Räte nach Abs. 2 darf jedoch nur dann erfolgen, wenn die geplanten Gesamteinnahmen des Haushalts des jeweiligen Rates nicht erfüllt werden, und nur in der Höhe, wie dies zur Erfüllung der geplanten Gesamteinnahmen des Haushalts des jeweiligen Rates erforderlich ist.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zur Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß § 2 und zur Deckung von Mindereinnahmen infolge der Kälteperiode gemäß § 3 Absätzen 2 und 3 können alle Minderausgaben seit dem 1. Januar 1963 verwendet werden.

Berlin, den 23. August 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung

#### über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur.

Vom 26. August 1963

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Betriebe vollständig als Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse zu ermitteln. Der Inhalt der Selbstkosten und des Gewinnes müssen so gestaltet sein, daß die Anstrengungen der Betriebskollektive zur Steigerung der Leistungen und Senkung der Selbstkosten besser sichtbar gemacht und gemessen werden als bisher. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Betriebe müssen exakter erfaßt und abgerechnet werden. Deshalb wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind anzuwenden von den

- dem Ministerium für Kultur unterstellten zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben,
- anderen zentralen Organen unterstellten volkseigenen Verlagen,
- den Räten der Bezirke unterstellten Bezirkslichtspielbetrieben und Konzert- und Gastpieldirektionen.

(2) Diese Bestimmungen gelten nicht für die dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Volksbildung unterstellten volkseigenen Handels- und Industriebetriebe.

#### Inhalt der Selbstkosten

### § 2

(1) Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind alle Geldaufwendungen der Betriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind nicht mehr wie bisher getrennt in der

Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teile der Gewinnverwendung auszuweisen.

### § 3

(1) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind einzubeziehen:

- a) die bisher in der Kontenklasse 7 des Kontenrahmens der volkseigenen Betriebe ausgewiesenen
  1. Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und stillgelegte Grundmittel,
  2. außerplanmäßigen Bankzinsen,
  3. Verspätungszinsen,
  4. Vertragsstrafen und Schadenersatz,
  5. Standgelder,
  6. Geldstrafen,
  7. Inventurdifferenzen,
  8. abgeschriebenen Forderungen,
  9. Kosten für vergangene Jahre,
  10. Materialabwertungen,
  11. sonstigen Kosten;
- b) der Saldo des Materialeinkaufskontos;
- c) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste;
- d) die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten
  1. Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten,
  2. Weihnachtzuwendungen,
  3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe (einschließlich der Prämienteile, die auf Arbeiten im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung und auf Projektierungsarbeiten entfallen),
  4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
  5. Tilgungen und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden;
- e) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes besagen.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

### § 4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse werden nicht einbezogen:

- a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
  1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden;
  2. Zuführungen zum Fonds zur Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der Umlaufmittel;
  3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen;
  4. Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, für das „Konto Junger Sozialisten“, für die Tilgung von Finanzschulden, für Abführungen an Sonderfonds übergeordneter Organe;

b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen

1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBI. II S. 21),
2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.

### § 5

#### Gliederung der Selbstkosten

(1) Die Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — grundsätzlich wie folgt zu gliedern in:

- a) planbare und für die Zwecke der Preisbildung kalkulierbare Kosten
    1. variable direkte Grundkosten,
    2. variable indirekte Kosten,
    3. konstante Kosten;
  - b) planbare, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbare andere Kosten;
  - c) nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste.
- (2) Angewiesene weitere Gliederungen
- a) in den Anordnungen über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
  - b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne,
  - c) durch die den Betrieben übergeordneten Organe sind zu beachten.

### § 6

#### Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse und Kalkulationen für die Zwecke der Preisbildung

(1) Alle gemäß den §§ 2 und 3 zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Erzeugnisse zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die einzelnen Erzeugnisse zu verrechnen.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse ist so vorzunehmen, daß die im § 5 Abs. 1 Buchst. c genannten Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten sichtbar sind.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind bis zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente für die Zwecke der Preisbildung die Kalkulationen weiterhin mit den bei Inkrafttreten dieser Anordnung gültigen Kalkulationselementen aufzustellen. Das gilt auch für Erzeugnisse und Leistungen, für die Kalkulationspreise gebildet werden.

#### Planung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung

### § 7

(1) In die Planung der Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind die im § 3 Abs. 1 Buchstaben c, d und e genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Kosten sind nicht planbar.

(3) Die Selbstkosten sind entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Festlegungen der übergeordneten Organe entweder für:

- a) die einzelnen Kostenträger oder
- b) Kostenträgergruppen oder
- c) die gesamten Kosten des Betriebes

nach der im § 5 genannten Gliederung zu planen.

#### § 8

(1) Für die gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 1 zu planenden variablen direkten Grundkosten ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Planmethodik.

(2) Für die im § 5 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 genannten variablen indirekten Kosten legen die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe in branchebedingten Regelungen fest, in welchem Ausmaß die variablen indirekten Kosten im Planjahr gegenüber dem Vorjahr höchstens zu steigern sind. Dabei ist festzulegen, daß diese Kosten nur in einem geringeren Umlange steigen dürfen, als sich die Produktion gegenüber dem Vorjahr entwickelt.

(3) Die im § 5 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 genannten konstanten Kosten sind grundsätzlich höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten des Vorjahres anzusetzen.

(4) Ausnahmen zu den in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Festlegungen sind nur in ökonomisch begründeten Fällen und mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs zulässig.

#### § 9

(1) Die Selbstkostensenkung ist auf der Grundlage einer exakten Kostenplanung gemäß §§ 7 und 8 wie folgt differenziert zu planen:

- a) für die variablen direkten Grundkosten mindestens getrennt für Grundmaterial, Grundlohn;
- b) für variable indirekte Kosten und konstante Kosten;
- c) für die planbaren, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbaren anderen Kosten;
- d) für die im Basisjahr entstandenen, nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste.

(2) Die nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Kosten gehören zu den Basiskosten; sie sind in voller Höhe in die Selbstkostensenkung einzubeziehen. Die Selbstkostensenkung zu Abs. 1 Buchstaben a bis c ist um diesen Betrag zu erhöhen.

(3) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen in branchebedingten Regelungen fest, wie und in welcher Höhe die einzelnen Kostenkomplexe gegenüber dem Vorjahr zu senken sind. Dabei ist zu sichern, daß die Planung der Selbstkostensenkung in Übereinstimmung mit den Direktiven für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes erfolgt.

#### § 10

##### Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung

(1) Grundlage der Abrechnung sind grundsätzlich die Plankosten der Einheit der Erzeugnisse, die im beständigen Finanzplan im Rahmen der Gesamtselbst-

kosten des Betriebes festgelegt sind. Die Einheit der Erzeugnisse wird in Brancherichtlinien näher bestimmt. Aus der Multiplikation der Plan selbstkosten für die Einheit der Erzeugnisse mit der produzierten Menge ergeben sich die Plankosten der Ist-Produktion.

(2) Den nach Abs. 1 ermittelten Plankosten der Ist-Produktion sind die tatsächlichen Selbstkosten gegenüberzustellen. Eine sich aus dieser Gegenüberstellung ergebende Kosteneinsparung, die sich in einem Überplangewinn des Betriebes niederschlägt, ist Grundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus Überplangewinn, sofern die planmäßige Selbstkostensenkung erfüllt ist. Den überplanmäßigen Gewinnen bei gewinngeplanten Betrieben sind die Unterschreitungen der geplanten Verluste bei verlustgeplanten Betrieben gleichzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 berechtigen nicht zu einer Überschreitung der für den Betrieb geplanten konstanten Kosten.

(4) Die Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung hat entsprechend der im § 9 Abs. 1 für die Planung vorgeschriebenen Gliederung zu erfolgen. Die relative Selbstkostensenkung wird als erreichte Selbstkostensenkung anerkannt.

(5) Die dem Betriebsprämienfonds wegen Nichterfüllung der Pläne nicht zugeführten Beträge gelten nicht als eingesparte Kosten.

#### § 11

##### Übergangsbestimmungen für die Aufstellung der Finanzpläne für das Jahr 1964

(1) Die Orientierungsziffern für die Senkung der Selbstkosten im Jahre 1964 und für die übrigen Finanzkennziffern sind nach der Nomenklatur der bisherigen Planmethodik an die Betriebe herauszugeben.

(2) Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für die Jahresfinanzpläne 1964 beziehen die Betriebe alle im § 7 Abs. 1 genannten Kosten nach der gemäß § 5 festgelegten Gliederung ein.

(3) Die gemäß § 5 festgelegte Gliederung ist auch für die Basis des Planes 1964 anzuwenden; das voraussichtliche und das tatsächliche Ist des Jahres 1963 sind statistisch zu ermitteln und nachzuweisen. Bei der Zuordnung der Kosten zu den Kostenkomplexen

variable indirekte Kosten und  
konstante Kosten

sind Vereinfachungen zulässig.

(4) Die eintretende Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen durch die Einbeziehung der im § 7 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1964 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

#### § 12

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem

Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe regeln die Anwendung dieser Anordnung mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen.

### § 13

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entsprechend der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445) für den im § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit im § 4 dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten weiter:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449),

2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer „(z. B. Weihnachtswendungen)“,

§ 2 Abs. 3 Buchst. d,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte

„(z. B. Weihnachtswendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),

3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),

4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),

5. § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38),

6. Ziff. 1 Buchst. b die Worte „zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,  
Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 26. August 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 26\* zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 2. September 1963

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beschwerden sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten und zu beantworten.“

(2) § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Eisenbahn hat die Kurse, zu denen sie die in ausländischer Währung ausgedrückten Beträge in inländische Währung umrechnet (Umrechnungskurse), sowie die Kurse, zu denen sie fremdes Geld in Zahlung nimmt (Annahmekurse), auf Verlangen bekanntzugeben.“

### § 2

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf den Bahnhöfen sind die Ankunfts- und Abfahrzeiten der Züge rechtzeitig auszuhängen und den Reisenden die Möglichkeiten zu bieten, sich über die Fahrpläne zu unterrichten. Aus den Fahrplänen müssen Gattung, Wagenklassen, Zulassungsbedingungen für die Reisenden und Abfahrzeiten für größere Übergangs- und die Endbahnhöfe auch die Ankunftszeiten der Züge und die wichtigsten Zuganschlüsse zu ersehen sein. Änderungen sind ebenfalls bekanntzugeben und auf den aushängenden Fahrplänen ersichtlich zu machen. Nicht mehr gültige Fahrpläne sind sofort zu entfernen.“

### § 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

#### Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingt zugelassene Personen

(1) Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder sich den Anordnungen der Beschäftigten nicht fügen, ferner betrunkene Personen und solche, die den Anstand verletzen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis und Gepäckfracht.

(2) Personen mit übertragbaren Krankheiten, die für die Mitreisenden eine gesundheitliche Gefährdung darstellen, werden grundsätzlich nicht mit der Eisenbahn befördert.

(3) Unterwegs erkrankte Personen werden wenigstens bis zum nächsten geeigneten Bahnhof befördert, wo sie Pflege finden können. Fahrpreis und Gepäckfracht werden nach Abzug des Betrages für die durchfahrene Strecke gemäß § 24 erstattet. Die Mitreisenden sind in anderen Abteilen unterzubringen.

(4) Für notwendig werdende angemeldete Sammeltransporte von Kranken oder ansteckungsverdächtigen Personen ist ein besonderes Wagenabteil oder ein Wagen mit leicht abwaschbaren und leicht zu desinfizierenden Sitzen bereitzustellen. Die Genehmigung für den Transport ist vom zuständigen Direktionsarzt einzuholen.

(5) Für das besondere Wagenabteil oder den Wagen ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

\* Anordnung Nr. 25 (GBl. II 1961 Nr. 64 S. 431)

(6) Eine Desinfektion von Reisegepäck erfolgt nur auf besondere Anweisung des Arztes, der die Krankheit festgestellt hat. Für die Rückgabe des Gepäcks gilt § 29 Absätze 3, 5 und 6."

## § 4

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Fahrausweis muß Strecke, Zuggattung, Wagenklasse und Fahrpreis angeben. Wenn die Benutzung verschiedener Wege oder Beförderungsmittel gestattet ist, so ist dies ersichtlich zu machen; der Tarif kann Ausnahmen zulassen.“

## § 5

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Tarif bestimmt, ob und welche Preiszuschläge für die Benutzung von Schnellzügen und anderen Zügen mit besonderer Geschwindigkeit und Bequemlichkeit zu entrichten sind und welche Bedingungen für die Benutzung von Schlaf- und Liegewagen gelten.“

## § 6

(1) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Verlangen der Reisenden werden Wagenabteile unter den im Tarif festgesetzten Bedingungen zur Verfügung gestellt, wenn keine Rücksichten des Betriebs oder Verkehrs entgegenstehen.“

(2) § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Tarif kann bestimmen, daß einzelne Züge oder Wagen nur gegen Lösung von Platzkarten benutzt werden dürfen.“

## § 7

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer ohne gültigen Fahrausweis mehr Plätze belegt, als ihm für sich und die mit ihm reisenden Personen zustehen, hat eine Gebühr von 5 DM zu zahlen.“

## § 8

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises kann die Fahrt beliebig oft und lange unterbrochen werden. Der Tarif kann das Recht auf Fahrtunterbrechung beschränken oder ausschließen.“

## § 9

(1) Die Überschrift des § 18 erhält folgende Fassung:

„Nichtraucherabteile“.

(2) § 18 Abs. 2 wird gestrichen.

(3) § 18 Abs. 3 wird § 18 Abs. 2; in seiner ersten Zeile wird „Nichtraucher- und Frauenabteile“ durch „Nichtraucherabteile“ ersetzt.

## § 10

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lebende Tiere dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, jedoch sind kleine zahme Tiere in Käfigen, Kisten, Körben oder anderen geeigneten Behältern — kleine Hunde auch ohne solche — zugelassen, soweit keine veterinär-hygienischen Vorschriften entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoße getragen oder wie Handgepäck untergebracht werden können. In Schlaf-, Liege- oder Speisewagen dürfen keine Tiere mitgenommen werden; der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Tiere, die entgegen dieser Vorschrift in die Personen-, Schlaf-, Liege- oder Speisewagen mitgenommen werden, sind aus diesen Wagen zu entfernen.“

## § 11

§ 24 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

## § 12

(1) § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reisende kann als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die für seinen Gebrauch bestimmt und in Reisekoffern, Reisekörben, Reisetaschen, Reisesäcken, Rucksäcken oder dergleichen verpackt sind. Der Tarif kann Einschränkungen vorsehen.“

(2) § 25 Abs. 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

(3) Der neue Abs. 3 des § 25 erhält folgende Fassung:

„(3) Die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände oder die bedingt zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen nicht als Gepäck aufgegeben werden. Filmzelluloid in der in der Anlage C vorgeschriebenen Verpackung ist jedoch zur Beförderung als Gepäck zugelassen. Gegebenenfalls hat der Inhaber des Gepäckscheines Frachtzuschläge entsprechend den Vorschriften des § 60 Abs. 1 Buchst. a zu bezahlen; der Tarif kann Erleichterungen vorsehen.“

## § 13

§ 27 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Tarif kann für die Abfertigung von Reisegepäck eine von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelung treffen.“

## § 14

Im § 31 Abs. 2 Satz 1, im § 33 Abs. 1 Satz 1 und im § 34 Abs. 1 Buchst. a wird statt des Begriffes „Rohgewicht“ „wirkliches Gewicht“ gesetzt.

## § 15

(1) § 37 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Jede Expresßgutsendung ist mit einer Expresßgutkarte aufzuliefern.“

(2) § 37 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ob und unter welchen Bedingungen der Absender das Gut mit einer Nachnahme belasten kann, bestimmt der Tarif.“

(3) § 37 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Eisenbahn ist verpflichtet, bei Annahme des Gutes das Gewicht gebührenfrei festzustellen. Dem Absender oder dessen Beauftragten steht es frei, der Feststellung beizuwohnen. Wegen der Probeverwiegung gilt § 58 Abs. 4 entsprechend.“

## § 16

(1) § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Expresßgut wird nach dem Ermessen der Eisenbahn mit dem nächsten geeigneten Zug über den für die Beförderung günstigsten Weg befördert.“

(2) § 40 Abs. 2 wird gestrichen; § 40 Abs. 3 wird § 40 Abs. 2.

## § 17

§ 51 Abs. 4 wird gestrichen und durch den Vermerk „bleibt offen“ ersetzt.

## § 18

(1) Die Überschrift des § 54 erhält folgende Fassung:

„Von der Beförderung ausgeschlossene oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände“.

(2) § 54 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Nachrichten, für deren Beförderung die Post das alleinige Recht besitzt;“

(3) Die Einleitung des § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bedingungsweise sind zur Beförderung zugelassen:“

#### § 19

§ 60 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Wenn die in § 54 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Inhaltsangabe zur Beförderung aufgegeben oder wenn die Sicherheitsvorschriften der Anlage C außer acht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag für jedes Kilogramm Gewicht des Versandstückes, worin ein solcher Gegenstand enthalten war,

bei den gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. d von der Beförderung ausgeschlossenen sowie bei den in der Anlage C in den Klassen Ia und IVb aufgeführten explosiven Stoffen und Gegenständen und radioaktiven Stoffen: ..... 12 DM;

bei den in der Anlage C in den Klassen Ib, Ic und Id aufgeführten mit explosiven Stoffen geladenen Gegenständen, Zündwaren, pyrotechnischen Erzeugnissen (Feuerwerkskörpern) und Gegenständen mit Zünd- oder Brennsätzen, verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen: ..... 8 DM;

bei den in der Anlage C in den Klassen Ie, II, IIIa, IIIb, IIIc und VII aufgeführten Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, selbstentzündlichen, entzündbaren flüssigen oder festen Stoffen, entzündend (oxydierend) wirkenden Stoffen und organischen Peroxyden: 4 DM;

bei den in der Anlage C in den Klassen IVa, V und VI aufgeführten giftigen, ätzenden und ekelerregenden oder ansteckungsgefährlichen Stoffen: 50 Pf.“

#### § 20

Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 63 erhält folgende Fassung:

„\*) Die Bestimmungen über die Bestellung, Ankündigung und Bereitstellung von Wagen sowie die Ladefristen und das Wagenstandgeld gelten nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

#### § 21

Die Fußanmerkung zu § 66 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„\*) Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

#### § 22

(1) § 67 Abs. 2 wird gestrichen. Dafür ist ein Sternchen \*) zu setzen. Die Fußanmerkung \*) zu § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„\*) Abs. ist gegenstandslos.“

(2) Das Sternchen im Abs. 4 und vor der bisherigen Fußanmerkung \*) wird durch ein Doppelsternchen \*\*) ersetzt.

#### § 23

(1) § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„In den vorstehend unter e) und f) vorgesehenen Fällen gilt § 69 auch für die Zahlung der Kosten bei Weiter- und Rückbeförderung. Für die Weiter- und Rückbeförderung von Wagenladungen kann der Absender auch eine andere Beförderungsart (Frachtgut, Eilgut) vorschreiben, wenn die Abfertigungsbefugnisse des Anhaltebahnhofs und des neuen Bestimmungsbahnhofs dies zulassen.“

(2) § 72 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Verfügt der Empfänger, daß die Sendung nach einem anderen Bestimmungsbahnhof gesandt werden soll, so gilt für die Zahlung der Kosten § 69 entsprechend.“

#### § 24

(1) § 73 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:

„(2 b) Die Eisenbahn ist jedoch in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch berechtigt, das Gut an einen Dritten abzuliefern, der von der zuständigen bewirtschaftenden Stelle bezeichnet wird.“

(2) Im § 73 Abs. 7 wird in der 3. Zeile die Ziffer „3“ durch eine „5“ ersetzt.

(3) § 73 wird durch einen Abs. 8 wie folgt ergänzt:

„(8) Die Frachtberechnung bei Änderung des Bestimmungsbahnhofs oder bei Rücksendung regelt der Tarif.“

#### § 25

Die Fußanmerkung zu § 74 Absätze 9 und 10 erhält folgende Fassung:

„\* Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

#### § 26

(1) Die Fußanmerkung zu § 75 Abs. 9a erhält folgende Fassung:

„\*) Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

(2) Die Fußanmerkung zu § 75 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

„\*) Die Bestimmung des zweiten Satzes gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) für die Rückgabe ungereinigter Wagen keine Regelung enthält oder keine Anwendung findet.“

#### § 27

(1) Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 78 erhält folgende Fassung:

„\*\*) Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

(2) § 78 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) bei Übermittlung durch die Briefpost mit Ablauf des nächsten Werktages, bei telegraphischer Übermittlung sechs Stunden nach der Aufgabe. Für besondere Fälle kann der Tarif längere Fristen vorsehen.“

(3) Der bisherige dreifache Sternchenvermerk zu § 78 Abs. 3 Buchst. a und die dazugehörige Fußanmerkung werden ohne Ersatz gestrichen.

## § 28

Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 79 erhält folgende Fassung:

„\*) Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

## § 29

§ 80 Abs. 14 wird wie folgt ergänzt:

„Die Frachtberechnung bei Änderung des Bestimmungsbahnhofs oder bei Rücksendung regelt der Tarif.“

## § 30

§ 83 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) aus der Gefahr, die daraus entsteht, daß der Absender von der Beförderung ausgeschlossene Stoffe und Gegenstände unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung aufgibt oder daß er bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung oder unter Außerachtlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen aufgibt.“

„ung zugelassene Stoffe und Gegenstände unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung oder unter Außerachtlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen aufgibt.“

## § 31

(1) In der Anlage B zur EVO wird im § 5 Abs. 4 der Satz 2 mit der dazugehörigen Fußanmerkung gestrichen.

(2) Im Abs. 5 wird der Wortlaut „auf den von der Veterinärpolizei freigegebenen Tränkbahnhöfen“ gestrichen.

## § 32

Diese Anordnung tritt ab 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1963

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 2254**

Preisverordnung Nr. 1604/1 vom 14. Mai 1963 — Polyamide (ohne Fasern) und nicht verspinnbare Polyamidabfälle — (Warennummern 42 43 10 00, 42 43 20 00, aus 09 42 69 00)

**Sonderdruck Nr. P 2255**

Preisverordnung Nr. 591/1 vom 14. Mai 1963 — Polyamid-Selbe (Fein-Typ) — (Warennummer 65 18 31 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 19. September 1963

Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 63	Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien .....	635
5. 9. 63	Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs .....	636
5. 9. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs .....	638
5. 9. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten .....	639
5. 9. 63	Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ..	639
5. 9. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt .....	642
5. 9. 63	Verordnung über die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft .....	643

### Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien.

Vom 5. September 1963

Zur stärkeren Ausnutzung der Grundmittel, insbesondere durch dreischichtige Auslastung der hochproduktiven Maschinen und Anlagen wird in Durchführung des Beschlusses vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen (GBl. II S. 549) folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Arbeiter, Meister, Ingenieure und andere direkt in der Produktion Beschäftigte bzw. mit der Leitung der Produktion Beauftragte in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens, die entsprechend den betrieblichen Arbeitszeitplänen im Dreischichtsystem bzw. im durchgängigen Schichtsystem Nachtarbeit leisten, erhalten für jede Nachtschicht eine nach ihrer Arbeitsaufgabe und Arbeitsleistung differenzierte Schichtprämie. In dieser Schichtprämie ist der Nachzuschlag gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) enthalten.

(2) Das gleiche gilt für die entsprechenden Beschäftigtengruppen, die in den Bereichen des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zur Durchführung der Transportprozesse, der Bau-, Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten bzw. zur ständigen Aufrechterhaltung des Post-, Fernmelde- und Funkdienstes tätig sind.

(3) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens sowie in Betrieben und Einrichtungen des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, in denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Werktätigen aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen (z. B. Beauftragung zur Entnahme von Gas und Strom in der Nacht, zur Sicherung der Be- und Entladearbeiten in der Nacht) im Zweischichtsystem entsprechend den betrieblichen Arbeitszeitplänen Nachtarbeit leisten, kann für diese Werktätigen mit Zustimmung der Generaldirektoren der VVB bzw. der Leiter anderer übergeordneter Organe eine differenzierte Schichtprämie gewährt werden.

#### § 2

(1) Die Höhe der Schichtprämie beträgt bis zu 7 DM.

(2) Arbeiter, Meister und Ingenieure, die an hochproduktiven Maschinen und Anlagen im Dreischichtsystem bzw. im durchgängigen Schichtsystem Nachtarbeit leisten und die vorgegebenen Leistungskennziffern (z. B. Kapazitätsauslastung, Einhaltung der Qualitätsmerkmale) erfüllen, erhalten die höchste Schichtprämie.

(3) Für Arbeiter, Meister, Ingenieure und andere direkt in der Produktion Beschäftigte bzw. mit der Leitung der Produktion Beauftragte, die an anderen als im Abs. 2 genannten Maschinen und Anlagen bzw. Arbeitsplätzen arbeiten, wird die Höhe der Schichtprämie bestimmt durch ihre Einflusnahme auf die stärkere Ausnutzung der Grundmittel und die Erfüllung der Produktionsaufgaben sowie durch die Er-

füllung der vorgegebenen Leistungskennziffern (z. B. Kapazitätsauslastung, Einhaltung der Qualitätsmerkmale).

(4) Für die entsprechenden Beschäftigtengruppen in den Bereichen des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Schichtprämie unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen dieser Bereiche festzulegen.

(5) Die Schichtprämie für die Beschäftigten der Dienstleistungen und Arbeiterversorgung in den im § 1 genannten Betrieben beträgt je Nachtschicht bis zu 3 DM, für die Beschäftigten der Betriebssicherheit je Nachtschicht bis zu 2 DM.

(6) Die Schichtprämie muß mindestens so hoch sein, daß sie dem Anspruch auf den Nachzuschlag gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) entspricht. Das trifft nicht zu für die Werk tätigen, die nach § 75 Absätzen 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik keinen Anspruch auf Nachzuschlag haben. Die Sonn- und Feiertagszuschläge werden von der Schichtprämie nicht berührt.

(7) Bei einer unentschuldigten Fehlschicht in der ersten, zweiten oder dritten Schicht kann der übergeordnete Leiter (Meister, Abteilungsleiter usw.) festlegen, daß nur ein Anspruch auf 50 % der Schichtprämie des betreffenden Monats, bei einer weiteren unentschuldigten Fehlschicht im laufenden Monat nur ein Anspruch auf die Schichtprämie besteht, die nach Abs. 6 zu zahlen ist. Das gilt auch für die Beschäftigten der Dienstleistungen und Arbeiterversorgung sowie der Betriebssicherheit gemäß Abs. 5.

### § 3

(1) Die Generaldirektoren der VVB legen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Grundsätze fest, wie in den Betrieben ihres Bereiches die Schichtprämie zu differenzieren ist.

(2) Die Festlegungen für die Differenzierung der Schichtprämie sind bei Veränderung der Voraussetzungen, mindestens jedoch mit der jährlichen Planbestätigung, zu überprüfen und neu festzulegen.

(3) Für die Betriebe, die nicht einer VVB unterstehen, haben die Leiter der übergeordneten Organe die Differenzierung nach den gleichen Grundsätzen festzulegen.

### § 4

(1) Die Leiter der Betriebe haben, ausgehend von den Grundsätzen dieser Verordnung und den Festlegungen der Generaldirektoren der VVB bzw. der Leiter anderer übergeordneter Organe, die Bedingungen für die Gewährung der Schichtprämie für die einzelnen Gruppen der Werk tätigen gemäß § 1 unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten im Einvernehmen mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen festzulegen und in Kraft zu setzen.

(2) Die Bedingungen für die Gewährung der Schichtprämie sind durch die Leiter der Betriebe bei Verände-

rung der Voraussetzungen, mindestens jedoch mit der jährlichen Planbestätigung, zu überprüfen und neu festzulegen.

### § 5

(1) Die Schichtprämie wird aus dem Lohnfonds gezahlt. Sie gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau, bei der Deutschen Post und bei der Deutschen Reichsbahn usw. wird die Schichtprämie nicht berücksichtigt.

### § 6

Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes für Ausgleichszahlungen im IV. Quartal 1963 bleibt die Schichtprämie unberücksichtigt. Im Jahre 1964 wird die durchschnittliche Schichtprämie des IV. Quartals 1963 im Durchschnittsverdienst berücksichtigt.

### § 7

(1) Erhalten Werk tätige bisher höhere Schichtprämien, Schichtzulagen bzw. Nachzuschläge, so werden ihnen diese Sätze weiter gewährt.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates haben ab 1. Januar 1964 schrittweise die bereits gewährten höheren Schichtprämien, Schichtzulagen bzw. Nachzuschläge nach den Grundsätzen dieser Verordnung leistungsabhängig zu gestalten.

### § 8

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel

## Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs.

Vom 5. September 1963

Um den Anspruch der Frau auf schöpferische Arbeit und auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben immer besser mit ihrer Stellung als Hausfrau und Mutter in Einklang zu bringen, wird in Durchführung des Beschlusses vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werk tätigen (GBl. II S. 549) folgendes verordnet:

## § 1

**Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs**

(1) Frauen, die sozialpflichtversichert sind, erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 8 Wochen nach der Entbindung. Damit wird der gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) gewährte Schwangerschafts- und Wochenurlaub um insgesamt 3 Wochen verlängert.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen wird der Wochenurlaub um weitere 2 Wochen verlängert.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung, so hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes nach Entlassung aus dem Krankenhaus die 6 Wochen überschreitende Zeit des Wochenurlaubs erst nach Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der Restwochenurlaub muß spätestens 3 Monate nach Unterbrechung des Urlaubs angetreten werden.

## § 2

**Schwangerschafts- und Wochengeld**

(1) Während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs ist Schwangerschafts- und Wochengeld entsprechend den für die anspruchsberechtigte Frau geltenden Bestimmungen zu zahlen.

(2) Frauen, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und der Kollegien der Rechtsanwälte sowie Kandidaten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, erhalten während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs für jeden Kalendertag Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe der auf einen Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Nettoeinkünfte.

**Angleichung anderer Vorschriften an die Bestimmungen dieser Verordnung**

## § 3

(1) Die Regelung der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs in § 43 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) wird entsprechend den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 geändert.

(2) Der § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 125) erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtversicherte in der eigenen Praxis tätige Ärztinnen und die nach § 2 pflichtversicherten ständig mitarbeitenden Ehefrauen erhalten während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs Schwangerschaftsgeld in Höhe von 75 % und Wochengeld in Höhe von 50 % des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens.“

(3) Der § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) erhält folgende Fassung:

„(2) Weibliche Studierende erhalten Schwangerschafts- und Wochengeld,

a) wenn die Entbindung innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt zu erwarten ist oder

b) wenn die Entbindung innerhalb von 8 Wochen (nach Mehrlingsgeburt oder komplizierter Entbindung 10 Wochen) vor Ausscheiden aus der Lehranstalt eingetreten ist.“

## § 4

Der § 36 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1947 S. 92) erhält folgende Fassung:

„(1) Barunterstützungen werden während des Schwangerschaftsurlaubs in Höhe von 75 % des Grundbetrages und während des Wochenurlaubs in Höhe von 50 % des Grundbetrages ausgezahlt, errechnet nach dem beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst des dem Beginn des Schwangerschaftsurlaubs vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist mindestens ein Grundbetrag von 4 DM in Ansatz zu bringen, wenn nicht gleichzeitig mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Barunterstützungen werden während des Schwangerschaftsurlaubs als Schwangerschaftsgeld und während des Wochenurlaubs als Wochengeld gezahlt.

(2) Zum Nachweis des Anspruchs auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über eine Geburt (bei Totgeburten einer gebührenfreien Bescheinigung über eine Totgeburt) nachzuweisen.

(3) Für die Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs wird Krankengeld, Haus- oder Taschengeld nicht gezahlt.

(4) Die Bestimmung des Abs. 3 gilt auch, wenn die Entbindung vorzeitig eintritt und die Anspruchsberechtigte innerhalb von 6 Wochen vor der vorzeitigen Entbindung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit war. Für die Dauer der innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Arbeitsunfähigkeit ist an Stelle des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes das Schwangerschaftsgeld zu zahlen.

(5) Die Dauer der Zahlung von Schwangerschafts- und Wochengeld wird auf die Bezugsdauer des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes nicht angerechnet.

(6) Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt erhalten, wenn die Anspruchsberechtigte 6 Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist oder wenn ärztlich bescheinigt ist, daß die Entbindung im Laufe von 6 Wochen zu erwarten ist.

(7) Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, so ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenbeitrag von 60 DM zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 5

(1) Frauen, die sich am 1. Oktober 1963 in Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub nach den für sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen befinden, erhalten insgesamt den in dieser Verordnung geregelten Urlaub von 14 Wochen.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 wird der 14-Wochenurlaub um weitere 2 Wochen verlängert.

(3) § 1 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

##### § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

##### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 37 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92);
- b) § 1 der Anordnung vom 16. März 1949 über die Erhöhung der Unterstützungen bei Schwangerschaft und über die Erweiterung der Familienwochenhilfe (ZVOBL I S. 167);
- c) Durchführungsbestimmung vom 3. November 1950 zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBI. S. 1139);
- d) Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1954 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBI. S. 234);
- e) § 52 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBI. II S. 533).

Berlin, den 5. September 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Stoph

Dr. Apel

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs.

Vom 5. September 1963

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBI. II S. 636) wird im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 1

(1) Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs von 2 Wochen bei komplizierter Entbindung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Handelt es sich bei einer Mehrlingsgeburt gleichzeitig um eine komplizierte Entbindung, so wird die Verlängerung des Wochenurlaubs um 2 Wochen nur einmal gewährt.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 2

(1) Die Ermittlung der auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Nettoeinkünfte erfolgt bei Entrichtung von

a) Jahresbeiträgen zur Sozialversicherung auf der Grundlage der Nettoeinkünfte, die in dem Kalenderjahr erzielt wurden, das dem Beginn des Schwangerschaftsurlaubs vorangegangen ist;

b) monatlichen Beiträgen zur Sozialversicherung auf der Grundlage der Nettoeinkünfte, die in den 12 Kalendermonaten erzielt wurden, die dem Beginn des Schwangerschaftsurlaubs vorangegangen sind.

(2) Für die Feststellung der Nettoeinkünfte gemäß Abs. 1 gilt folgende Regelung:

a) Nettoeinkünfte im Sinne des Abs. 1 sind Einkünfte, die nach Abzug der entsprechenden Steuer und des Beitragsanteils zur Sozialversicherung in der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. im Kollegium der Rechtsanwälte von der Anspruchsberechtigten erzielt werden und nach ihrer Art der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen. Die Begrenzung der beitragspflichtigen Einkünfte auf 7200 DM für das Kalenderjahr bzw. 600 DM für den Kalendermonat findet bei der Feststellung dieser Nettoeinkünfte keine Anwendung.

b) Werden keine Nettoeinkünfte erzielt oder sind diese geringer als die Nettoeinkünfte, die dem Mindestbeitrag der Sozialversicherung entsprechen, so sind die dem Mindestbeitrag entsprechenden Nettoeinkünfte maßgebend. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden. In derartigen Fällen sind die tatsächlich erzielten Nettoeinkünfte nach Buchst. a heranzuziehen.

(3) Die auf einen Kalendertag entfallenden Nettoeinkünfte werden wie folgt errechnet:

a) Die im Ermittlungszeitraum (Abs. 1) erzielten Nettoeinkünfte (Abs. 2), mit Ausnahme der Netto-

einkünfte aus Bodenanteilen, sind durch die Anzahl der Kalendertage dieses Zeitraumes nach Abzug der Ausfalltage zu teilen.

b) Als Ausfalltage gemäß Buchst. a gelten Tage, an denen die Anspruchsberechtigten wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Quarantäne, Pflege erkrankter Kinder oder Schwangerschafts- und Wochenurlaub keine Einkünfte erzielt haben.

c) Sofern LFG-Mitglieder im Ermittlungszeitraum (Abs. 1) Nettoeinkünfte aus Bodenanteilen erhalten haben, sind diese Einkünfte ohne Berücksichtigung der unter Buchst. b genannten Ausfalltage durch die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage dieses Zeitraumes zu teilen. Der sich danach ergebende Betrag ist den kalendertäglichen Nettoeinkünften, die sich aus der Regelung des Buchst. a ergeben, hinzuzurechnen.

(4) Bestand nicht für den vollen Ermittlungszeitraum (Abs. 1) Versicherungspflicht als Mitglied oder Kandidat einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte oder trat die Versicherungspflicht erst in dem Kalenderjahr ein, in dem der Schwangerschaftsurlaub begann, so sind für die Feststellung des Ermittlungszeitraumes sowie für die Errechnung der auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Nettoeinkünfte sinngemäß die Grundsätze anzuwenden, wie sie für die Berechnung des Krankengeldes maßgebend sind.

### § 3

§ 67 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) und die Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl. I S. 765) sind nicht anwendbar.

### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 5. September 1963

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVG — (GBl. II S. 533) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

### § 1

Der § 31 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 625) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn die Entbindung vorzeitig eintritt und die werktätige Frau innerhalb von 6 Wochen vor der vorzeitigen Entbindung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit war. Für die Dauer der innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Arbeitsunfähigkeit ist an Stelle des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes (und an Stelle des evtl. gezahlten Lohnausgleiches) das Schwangerschaftsgeld zu zahlen.“

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

### Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozial- versicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 5. September 1963

Durch die guten Leistungen der Werktätigen im Arbeitsprozeß, die ihren sichtbaren Ausdruck in der planmäßigen Steigerung der Arbeitsproduktivität finden, wurden die Voraussetzungen für die weitere Erhöhung der Renten geschaffen. Mit dieser Rentenerhöhung kommt zum Ausdruck, daß in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat die Anstrengungen zum Nutzen der Gesellschaft gleichzeitig zu einer Verbesserung der Lage der Invaliden, Alten, Witwen und Waisen führen.

Entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip sollen diejenigen Rentner, die ein arbeitsreiches Leben hinter sich und damit viel für die Gesellschaft geleistet haben, die größte Erhöhung der Rente erhalten. Auch die Lebenslage der Rentner mit wenig Beschäftigungsjahren und der Empfänger von Witwen- und Waisenrenten soll verbessert werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird in Durchführung des Beschlusses vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen (GBl. II S. 549) folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die Altersrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätig-

keit, die bis zum Beginn der Zahlung der Altersrente zurückgelegt wurden, erhöht.

(2) Für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 5 DM.

### § 2

(1) Die Invalidenrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit erhöht.

(2) Für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 5 DM.

(3) Liegt eine versicherungspflichtige Tätigkeit von weniger als 35 Jahren vor, so wird die Invalidenrente um monatlich 17,50 DM erhöht, wenn der Invalidenrentner während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit verrichtet hat.

(4) Hat der Invalidenrentner nicht während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, werden die anrechnungsfähigen Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit von 35 Jahren abgeleitet. Die Berechnung erfolgt nach dem Verhältnis, das zwischen den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit und den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit besteht.

(5) Liegen zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn der Zahlung der Invalidenrente 35 Jahre und mehr, wird der Erhöhungsbetrag nach den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit errechnet.

(6) Das Mindestlohndrittel wird auf 150 DM monatlich erhöht.

### § 3

(1) Die ungekürzten Kriegsinvalidenrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der beruflichen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Rente erhöht.

(2) Für jedes Jahr der beruflichen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Rente wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 5 DM.

(3) Liegt eine berufliche Tätigkeit von weniger als 35 Jahren bis zum Beginn der Zahlung der Rente vor, so wird die ungekürzte Kriegsinvalidenrente um monatlich 17,50 DM erhöht, wenn der Kriegsinvalidenrentner während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Rente eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) Hat der Kriegsinvalidenrentner nicht während der gesamten Zeit von der Beendigung der Schulausbildung bis zum Beginn der Zahlung der Rente eine berufliche Tätigkeit ausgeübt, werden die anrechnungsfähigen Jahre beruflicher Tätigkeit von 35 Jahren ab-

geleitet. Die Berechnung erfolgt nach dem Verhältnis, das zwischen den Jahren der beruflichen Tätigkeit und den möglichen Jahren der beruflichen Tätigkeit besteht.

(5) Liegen zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn der Zahlung der Rente 35 Jahre und mehr, wird der Erhöhungsbetrag nach den Jahren der beruflichen Tätigkeit errechnet.

(6) Die gekürzten Kriegsinvalidenrenten werden von den nach den Absätzen 1 bis 5 erhöhten ungekürzten Kriegsinvalidenrenten abgeleitet.

### § 4

(1) Die Unfallvollrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Unfallvollrenten erhöht.

(2) Für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Unfallvollrente wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 17,50 DM.

### § 5

(1) Die VdN-Vollrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Jahre der beruflichen Tätigkeit erhöht.

(2) Für jedes Jahr der beruflichen Tätigkeit wird ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 0,50 DM gewährt. Die Erhöhung der monatlichen Rente beträgt mindestens 17,50 DM.

(3) Erhöht werden um den vollen Erhöhungsbetrag auch die gekürzten VdN-Vollrenten.

### § 6

(1) Für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor dem 31. Dezember 1945 wird als Zurechnung für Zeiten der Arbeitslosigkeit ein Monat der Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit hinzugerechnet, soweit dadurch nicht die bis 1945 möglichen Beschäftigungsjahre überschritten werden bzw. diese Zeiten nicht bereits bei der Berechnung der Rente berücksichtigt wurden.

(2) Den Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit für die Berechnung des Erhöhungsbetrages werden gleichgestellt:

- a) anerkannte Zeiten der politischen Verfolgung und der Maßregelung vor 1945;
- b) Zeiten des Dienstes in den bewaffneten Organen der Arbeiter-und-Bauern-Macht;
- c) Zeiten des Militärdienstes einschließlich der Kriegsgefangenschaft, soweit sie bei der Rentenberechnung berücksichtigt sind;
- d) alle anderen Zeiten, die von der Sozialversicherung für die Rentenberechnung berücksichtigt werden, mit Ausnahme der Zeiten freiwilliger Rentenversicherung.

### § 7

(1) Um die im Arbeitsleben der Frauen wirkenden Besonderheiten auszugleichen, werden für Frauen, die

Anspruch auf eine Rente auf Grund eigener versicherungspflichtiger Tätigkeit haben, die anrechnungsfähigen Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit erhöht.

(2) Die Erhöhung erfolgt:

- bei 20 bis 24 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 1 Jahr,
- bei 25 bis 29 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 2 Jahre,
- bei 30 bis 34 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 3 Jahre,
- bei 35 bis 39 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 4 Jahre,
- bei 40 und mehr Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit um 5 Jahre.

(3) Bei Invalidenrentnerinnen, die weniger als 35 anrechnungsfähige Jahre nachweisen, kann die Erhöhung gemäß Abs. 2 maximal bis zu den möglichen Arbeitsjahren erfolgen.

#### § 8

(1) Arbeitende Invalidenrentner erhalten auf Antrag nach dem endgültigen Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. bei Erreichen der Altersgrenze die in der Zeit zwischen dem Beginn der Zahlung der Rente und dem endgültigen Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. der Erreichung der Altersgrenze liegenden Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit für den Erhöhungsbetrag angerechnet, soweit für diese Jahre durch den Anrechnungsmodus nach § 2 nicht bereits ein Erhöhungsbetrag gewährt wird. Einzelheiten regelt eine Durchführungsbestimmung.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß für VdN-, Invaliden-, Unfallvoll- und Kriegsinvalidenrentner.

#### § 9

(1) Die Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit, die auf Grund der Bestimmungen des Rentenrechtes über die Aufrechterhaltung des Anspruches auf Rente bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wurden, werden für den Erhöhungsbetrag angerechnet.

(2) Die Zeiten der Mitgliedschaft zu einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die vor der gesetzlich geregelten Pflichtversicherung liegen, werden für den Erhöhungsbetrag angerechnet.

(3) Die Anrechnung der in den Absätzen 1 und 2 angeführten Zeiten erfolgt auf Antrag. Einzelheiten regelt eine Durchführungsbestimmung.

#### § 10

Bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages sind alle anrechenbaren Zeiten zusammenzuzählen. Die sich dabei ergebende Gesamtzeit ist auf volle Jahre aufzurunden.

#### § 11

(1) Die Witwen-(Witwer-)renten für arbeitsunfähige Witwen (Witwer) werden in Abhängigkeit vom Erhöhungsbetrag des Versicherten erhöht.

(2) Bezog der Versicherte vor seinem Tode noch keine Altersrente, wird die Rente des Versicherten nach den Grundsätzen, die für Invalidenrentner gelten, erhöht.

(3) Die Erhöhung der Witwen-(Witwer-)rente beträgt 50 % des monatlichen Erhöhungsbetrages des Versicherten, mindestens 5 DM monatlich.

#### § 12

(1) Die Voll- und Halbwaisenrenten werden in Abhängigkeit vom Erhöhungsbetrag des Versicherten erhöht.

(2) Bezog der Versicherte vor seinem Tode noch keine Altersrente, wird die Rente des Versicherten nach den Grundsätzen, die für Invalidenrentner gelten, erhöht.

(3) Die Erhöhung der Vollwaisenrente beträgt 35 % und die der Halbwaisenrente 25 % des monatlichen Erhöhungsbetrages des Versicherten, mindestens 5 DM monatlich.

#### § 13

Die Ehegattenzuschläge für die arbeitsunfähigen Ehegatten, die keinen eigenen Rentenanspruch haben, werden um 5 DM monatlich erhöht.

#### § 14

(1) Hat ein Rentner Anspruch auf 2 Vollrenten, so wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gewährt.

(2) Es wird der für den Rentner günstigste Erhöhungsbetrag gewährt.

#### § 15

(1) Die Altersversorgung für Eisenbahner der Deutschen Reichsbahn und die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post werden — mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 3 — durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Die Versorgungen für Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden — mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 3 — durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Die sich auf Grund der Erhöhung nach dieser Verordnung ergebenden neuen Mindestbeträge für Witwen-(Witwer-) und Waisenrenten gelten auch für die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post sowie für die Versorgungen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 16

Die Alters-, Invaliden-, Unfallvoll-, VdN-Vollrenten, Witwen-(Witwer-) und Waisenrenten einschließlich Kriegsinvaliden- und Bergbaurenten sowie der Ehegattenzuschlag werden nicht erhöht, wenn neben dem Anspruch auf Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht. Sonderfälle regelt eine Durchführungsbestimmung.

#### § 17

Auf die Rentenerhöhung nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

## § 18

(1) Der Erhöhungsbetrag — einschließlich der Erhöhung des Ehegattenzuschlages — ist auf Zuschüsse der Allgemeinen Sozialfürsorge, die zu den Renten der Sozialversicherung gezahlt werden und vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt wurden, nicht anzurechnen.

(2) Der Erhöhungsbetrag — einschließlich der Erhöhung des Ehegattenzuschlages — ist zur Beseitigung oder Minderung des staatlichen Zuschusses, der Rentnern und ihren Ehegatten in Feierabend- und Pflegeheimen zur Erreichung des gesetzlich festgelegten Taschengeldes gewährt wird, bis zur vollen Höhe zu verwenden.

## § 19

Die Berechnung der Erhöhungsbeträge für die zur Zeit gezahlten Renten ist bis 31. Dezember 1963 abzuschließen.

## § 20

(1) Rentner mit einer großen Familie, deren Familieneinkommen ausschließlich aus der Rente besteht, können in Härtefällen bei der Sozialversicherung einen Antrag auf zusätzliche Erhöhung stellen.

(2) Die Gesamterhöhung nach dieser Verordnung kann bis zu 30 DM monatlich betragen.

## § 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 22

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der  
Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten  
und der Sozialversicherung bei der Deutschen  
Versicherungs-Anstalt.**

Vom 5. September 1963

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 639) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## Zu § 2 der Verordnung:

## § 1

Von den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit sind die Zeiten des Rentenbezuges wegen Invalidität sowie bei Witwen außerdem die Zeiten des Rentenbezuges wegen Erwerbsbehinderung abzuziehen, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

## Zu § 3 der Verordnung:

## § 2

(1) Beginn der Zahlung der Kriegsinvalidenrente ist frühestens der 1. November 1948.

(2) Zeiten des Rentenbezuges wegen eines Körperschadens von  $66\frac{2}{3}\%$  und mehr vor dem 1. November 1948 sind von den möglichen Jahren der beruflichen Tätigkeit abzuziehen, wenn während dieser Zeiten keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde.

## Zu § 4 der Verordnung:

## § 3

Als Unfallvollrenten im Sinne der Verordnung gelten alle Unfallrenten, die bei einem Körperschaden von  $66\frac{2}{3}\%$  und mehr gezahlt werden.

## Zu § 5 der Verordnung:

## § 4

Als VdN-Vollrenten im Sinne der Verordnung gelten:

a) VdN-Altersrenten,

b) VdN-Invalidenrenten, die wegen einer Gesundheitschädigung von  $66\frac{2}{3}\%$  und mehr und einer Verdienstminderung von  $33\frac{1}{2}\%$  und mehr gezahlt werden.

## Zu § 7 der Verordnung:

## § 5

Den Jahren einer versicherungspflichtigen Tätigkeit werden bei VdN-Voll- und Kriegsinvalidenrentnerinnen die Jahre der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt.

## Zu § 8 der Verordnung:

## § 6

(1) Anträge auf Anrechnung der nach Beginn der Zahlung der Invalidenrente zurückgelegten Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit können nach dem endgültigen Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. bei Erreichen der Altersgrenze frühestens ab 1. Januar 1964 gestellt werden.

(2) Bei Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften wird die Zeit der Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft nach Beginn der Zahlung der Invalidenrente ab 1. Januar 1962 nur dann für den Erhöhungsbetrag angerechnet, wenn das Einkommen aus der Tätigkeit in der Produktionsgenossenschaft ab 1. Januar 1962 mindestens 900 DM jährlich beträgt. Bei selbständig Erwerbstätigen gilt diese Regelung entsprechend.

## Zu § 9 der Verordnung:

## § 7

(1) Anträge auf Anrechnung von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit, die bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden konnten, müssen durch entsprechende Unterlagen begründet sein. Sie können frühestens ab 1. Januar 1964 gestellt werden.

(2) Den Anträgen auf Anrechnung der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft für Zeiten, in denen keine Pflichtversicherung bestand, müssen Bescheinigungen der betreffenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beigefügt werden. Die Anträge können frühestens ab 1. Januar 1964 gestellt werden.

Zu §§ 8 und 9 der Verordnung:

§ 8

Soweit Anträge nach den §§ 6 und 7 dieser Durchführungsbestimmung in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 30. Juni 1964 gestellt werden, erfolgt die Zahlung des Erhöhungsbetrages ab 1. Januar 1964, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen. Bei späterer Antragstellung beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats der Antragstellung.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 9

VdN-Elternrenten werden bei der Rentenerhöhung wie VdN-Witwenrenten für die arbeitsunfähige Witwe um 80 % des Erhöhungsbetrages, der für den VdN-Vollrentner berechnet wird, erhöht.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 10

Die bisherige Mindestversorgung für Witwen wird nicht erhöht, wenn diese als zweite Rente gezahlt wird.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 11

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine eigene Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den vollen Erhöhungsbetrag, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz plus Erhöhungsbetrag nach dieser Verordnung zusammen den Betrag von 300 DM monatlich nicht übersteigen.

(2) Würden die Renten plus vollem Erhöhungsbetrag mehr als 300 DM monatlich betragen, so wird als Erhöhungsbetrag die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 300 DM monatlich gezahlt.

(3) Betragen die Renten zusammen 300 DM und mehr, wird kein Erhöhungsbetrag gewährt.

§ 12

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenen-(Witwen-/Witwer-)rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den vollen Erhöhungsbetrag, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Hinterbliebenen-(Witwen-/Witwer-)rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz plus Erhöhungsbetrag nach dieser Verordnung zusammen den Betrag von 200 DM monatlich nicht übersteigen.

(2) Würden die Renten plus vollem Erhöhungsbetrag mehr als 200 DM monatlich betragen, so wird als Erhöhungsbetrag die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 200 DM monatlich gezahlt.

(3) Betragen die Renten zusammen 200 DM und mehr, wird kein Erhöhungsbetrag gewährt.

§ 13

(1) Personen, die Waisenrente (Voll- oder Halbwaisenrente) der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenenrente (Voll- oder Halbwaisenrente) aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den vollen Erhöhungsbetrag, wenn die Waisenrente der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz plus Erhöhungsbetrag nach dieser Verordnung zusammen den Betrag von 100 DM monatlich nicht übersteigen.

(2) Würden die Renten plus vollem Erhöhungsbetrag mehr als 100 DM monatlich betragen, so wird als Erhöhungsbetrag die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 100 DM monatlich gezahlt.

(3) Betragen die Renten zusammen 100 DM und mehr, wird kein Erhöhungsbetrag gewährt.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

Verordnung  
über die Gewährung eines leistungsabhängigen  
Zusatzurlaubs in bestimmten Betrieben  
der Volkswirtschaft.

Vom 5. September 1963

In Durchführung des Beschlusses vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen (GBI. II S. 549) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Werktätige in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft, die ihre aufgeschlüsselten Planaufgaben auf der Grundlage vorgegebener Leistungskennziffern ständig erfüllen und durch ihre guten Arbeitsleistungen die Voraussetzungen für die allseitige kontinuierliche Erfüllung der Planaufgaben des Betriebes schaffen, erhalten einen leistungsabhängigen Zusatzurlaub bis zu 4 Tagen zum bisherigen Jahresurlaub.

(2) Die Dauer des leistungsabhängigen Zusatzurlaubs für die Werktätigen ist abhängig von ihren ständig guten Arbeitsleistungen, die sich in der allseitigen kontinuierlichen Erfüllung ihrer Planaufgaben, insbesondere in der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten sowie in der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse ausdrücken. Die Dauer ist weiterhin abhängig von der Ausnutzung der Arbeitszeit, vor allem der Arbeit im Dreischichtsystem bzw. durchgängigen Schichtsystem.

## § 2

(1) Das gesamte Betriebskollektiv schafft durch die Erfüllung der dem Betrieb für das Jahr 1963 vorgegebenen staatlichen Planaufgaben, insbesondere der qualitativen Kennziffern wie die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Gewährung des Zusatzurlaubs für den Betrieb im Jahre 1964. Es sichert, daß die durch die Gewährung des leistungsabhängigen Zusatzurlaubs ausfallende Arbeitszeit durch Maßnahmen, vor allem im Plan Neue Technik, zur zusätzlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität, ausgeglichen wird.

(2) Ab 1965 erhalten die Betriebskollektive das Recht, leistungsabhängigen Zusatzurlaub in Anspruch zu nehmen, die im Vorjahr die staatlichen Planaufgaben insbesondere zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse erfüllt haben und die durch die Verminderung des Arbeitszeitfonds notwendige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten im Plan mit festgelegt haben.

## § 3

(1) Die Generaldirektoren der VVB legen zu Beginn eines jeden Planjahres die Betriebe ihres Bereiches fest, in denen die Werktätigen die im § 2 genannten Voraussetzungen zur Gewährung von leistungsabhängigen Zusatzurlaub erfüllt haben.

(2) Gleichzeitig haben sie unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 die Grundsätze für die Bemessung der Dauer des leistungsabhängigen Zusatzurlaubs für die Betriebe festzulegen.

(3) Die Generaldirektoren der VVB können, wenn die im § 2 genannten Voraussetzungen durch das gesamte Betriebskollektiv nicht erfüllt werden, dem Betrieb das Recht erteilen, den Werktätigen einzelner Bereiche, Abteilungen bzw. Arbeitskollektive den leistungsabhängigen Zusatzurlaub zu gewähren, wenn die Werktätigen dieser Bereiche, Abteilungen bzw. Arbeitskollektive die Voraussetzungen des § 2 erfüllt haben.

(4) Für die Betriebe, die nicht einer VVB unterstehen, haben die Leiter der übergeordneten Organe die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs nach den gleichen Grundsätzen festzulegen.

## § 4

(1) In den Betrieben, denen das Recht erteilt wurde, leistungsabhängigen Zusatzurlaub in Anspruch zu nehmen, haben die Leiter der Betriebe zu Beginn eines jeden Planjahres im Einvernehmen mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen festzulegen, welche

Werktätigen Anspruch auf leistungsabhängigen Zusatzurlaub haben,

(2) Gleichzeitig haben die Leiter der Betriebe für die einzelnen Werktätigen die Dauer des leistungsabhängigen Zusatzurlaubs auf der Grundlage der vom Generaldirektor bzw. vom Leiter eines anderen übergeordneten Organs herausgegebenen Grundsätze festzulegen.

(3) Diese Festlegungen sind in die Urlaubspläne aufzunehmen.

(4) Für die Leiter der Betriebe treffen die Generaldirektoren der VVB bzw. die anderen übergeordneten Leiter diese Festlegungen.

## § 5

(1) Scheidet ein Werktätiger aus dem Betrieb aus, so ist der von ihm erworbene Anspruch auf leistungsabhängigen Zusatzurlaub in der Regel vor seinem Ausscheiden zu erfüllen.

(2) Scheidet ein Werktätiger auf Veranlassung des Betriebes aus, ohne daß er vorher den leistungsabhängigen Zusatzurlaub nehmen konnte, so ist der nachfolgende Betrieb verpflichtet, diesen Urlaub zu gewähren. Das gilt nicht bei fristloser Entlassung.

## § 6

Der Ministerrat legt durch Beschluß diejenigen Bereiche der Volkswirtschaft fest, in denen diese Verordnung Anwendung findet.

## § 7

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission**

St o p h

Dr. A p e l

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

## Volkswahlen 1963 — Höhepunkt im gesellschaftlichen Leben unserer Republik

Unsere Wahlen sind Rechenschaftslegungen über die erreichten Erfolge beim Aufbau des Sozialismus und zugleich Ausblick auf die vor uns liegenden Aufgaben.

Heifer bei der Vorbereitung der Wahlen sind folgende Veröffentlichungen des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik, die bei jeder Volksbuchhandlung erhältlich sind:

Albert Norden

### Ein freies Deutschland entsteht

Die ersten Schritte der neuen deutschen Demokratie

119 Seiten · 9 Abbildungen · Broschiert 1,20 DM

Mit einer Fülle beweiskräftigen Materials legt Prof. Albert Norden dar, wie die Arbeiterklasse unter der Führung ihrer Partei in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ihre historische Mission erfüllte, Imperialismus und Faschismus mit ihren Wurzeln ausrottete und ein neues demokratisches Deutschland schuf. Eine Vielzahl von Argumenten für jeden Agitator!

Lieselotte Thoms · Hans Vieillard

### Ein guter Deutscher

Walter Ulbricht — eine biographische Skizze aus seinem Leben

192 Seiten · 10 Abbildungen · Broschiert 2,80 DM

Anhand des kampferfüllten, optimistischen Lebens des Menschen, der heute in der DDR die Arbeiter- und Bauernmacht repräsentiert, wird lebensnah und für jeden verständlich ein wichtiger Abschnitt des Kampfes der deutschen Arbeiterklasse und des deutschen Volkes um Frieden und Sozialismus dargestellt.

Dr. Fritz Heinecke

### 7 Punkte für Frieden und Verständigung

67 Seiten · Broschiert 1,20 DM

Jeder der sieben Punkte des von der DDR vorgeschlagenen Abkommens der Vernunft und des guten Willens nutzt der Autor, um nachzuweisen, daß sachliche und normale Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten notwendig und möglich sind.

Horst Grenz

### Unsere Jugend und ihr Staat

Über Inhalt und Ziel der staatlichen Jugendpolitik nach dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem VII. Parlament der Freien Deutschen Jugend

Etwa 96 Seiten · Broschiert etwa 1,80 DM

Der Verfasser — Leiter des Amtes für Jugendfragen — gibt anhand von Beispielen Aufschluß über die Aufgaben der zentralen und örtlichen Staatsorgane in der Jugendpolitik, über die Arbeit mit der Jugend in der Produktion, ihre Einbeziehung in den sozialistischen Wettbewerb, in die Neuerer- und Erfinderbewegung, in die Tätigkeit gesellschaftlicher Organe. Eine Broschüre für jeden, der für die Arbeit mit Jugendlichen verantwortlich ist!

### Mit den Bauern die Produktion organisieren

Erste Erfahrungen beim Übergang zur Leitung der Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip

Herausgegeben vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der DDR

80 Seiten · Broschiert 2,— DM

Diese Broschüre zeigt am Beispiel fortgeschrittener Produktionsleitungen, wie die Hauptaufgaben zur Steigerung der Produktion gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern zu lösen sind.

Hans-Joachim Semler · Dr. Herbert Kern

### Rechtspflege — Sache des ganzen Volkes

Leitfaden zum Rechtspflegeerlaß

XV, 207 Seiten · Broschiert 2,40 DM

Eine detaillierte Erläuterung der Hauptgedanken der Dokumente der Volkskammer und des Staatsrates zur Entwicklung der Rechtspflege in unserer Republik.

### Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Heft 1/1963 Volksvertreter wirken gemeinsam mit der Bevölkerung bei der Erhaltung und Reparatur der Wohnbauten

0,30 DM

Heft 2/1963 Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie

0,90 DM

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

# Sozialversicherungsrecht der Arbeiter und Angestellten

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister  
von K. Hartnick · O. Schmack

719 Seiten · Leinen 9,— DM

Die Textausgabe enthält eine übersichtliche Zusammenfassung aller gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und die wichtigsten Bestimmungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

#### Aus dem Inhalt:

Bestimmungen über Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Leistungsgewährung  
Sonderbestimmungen über Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Leistungsgewährung

Bestimmungen über die freiwillige Versicherung bei der SV

Bestimmungen über den Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige

Bestimmungen des Gesundheitswesens zur SV

Verfahrens- und Beschwerdebestimmungen

Sozialabkommen zwischen der Regierung der DDR und den Regierungen anderer sozialistischer Länder

Übersicht über die geltenden Rentenbestimmungen

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribune Treptow



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963	Berlin, den 21. September 1963	Teil II Nr. 83
------	--------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962 .....	647
3. 9. 63	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute ..	647
2. 9. 63	Anordnung Nr. 3 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger .....	649
5. 9. 63	Berichtigung .....	650

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962.

Vom 31. August 1963

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 3. November 1962 über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen (GBl. II S. 735) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 für die Regierung

der Mongolischen Volksrepublik am 7. September 1963 in Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1963 (GBl. II S. 563).

Berlin, den 31. August 1963

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

L. V.: Winzer  
Staatssekretär  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute.

Vom 3. September 1963

Auf Grund des § 10 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 22. November 1962 über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch

die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik folgendes bestimmt:

### § 1

Zu § 1 des Beschlusses:

(1) Die im Rahmen der Produktionsunterstützung von naturwissenschaftlichen und technischen Instituten durchzuführenden Aufgaben sind eine besondere Form von Dienstaufgaben dieser Institute. Von den üblichen Dienstaufgaben unterscheiden sie sich dadurch, daß es sich bei ihnen um eine besondere Form der Unterstützung volkseigener Betriebe handelt, die im Einzelfall festzulegen und terminlich zu begrenzen ist.

(2) Zur Produktionsunterstützung im Sinne des Beschlusses gehören nicht Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die als Vertragsforschung von Instituten für volkseigene Betriebe oder andere Auftraggeber durchgeführt werden.

### § 2

Zu § 4 des Beschlusses:

(1) Der Abschluß von Verträgen ist bei gegenseitigem Einverständnis der Partner nicht erforderlich, wenn es sich um kurzfristige Einsätze handelt und vom Institut deshalb auf eine Beteiligung am Nutzen nach § 7 Abs. 2 Buchstaben a und b verzichtet wird. In solchen Fällen ist eine von beiden Partnern zu bestätigende formlose, protokollarische Aufgabenstellung anzufertigen.

(2) Mindestforderungen an Form und Inhalt der Verträge sind aus dem als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Muster eines Vertrages zur Produktionsunterstützung zu entnehmen.

§ 3

Zu § 6 des Beschlusses:

(1) Die für jedes Institut für Produktionsunterstützung festgelegten Richtzahlen des Gesamthaushalts sind durch die den Instituten übergeordneten Organe jeweils bis zum 30. Juni des dem Planjahr vorangehenden Jahres bekanntzugeben.

(2) Der für Produktionsunterstützung geplante Anteil am Gesamthaushalt ist durch die Institute sowohl in Einnahmen als auch in Ausgaben und im Lohnfonds in einem Unterkapitel .../60 zu führen und abzurechnen.

(3) Die Institute haben bei Anträgen auf Mittelbereitstellung im Rahmen der Quartalskassenplanung zu bestätigen, daß die erforderlichen Verträge abgeschlossen sind bzw., daß Produktionsunterstützung ohne Abschluß von Verträgen durchgeführt wird oder wurde.

§ 4

Zu § 7 Abs. 1 des Beschlusses:

(1) Bei dem auf Grund von Produktionsunterstützung zu erwartenden Nutzen ist zu unterscheiden zwischen betrieblichem Nutzen und volkswirtschaftlichem Nutzen, der nicht überwiegend in dem Betrieb entsteht, dem die Produktionsunterstützung gewährt wird.

(2) Zur Ermittlung des betrieblichen Nutzens ist von der zu erwartenden Einsparung der Aufwand des Betriebes für die Durchführung der Produktionsunterstützung abzusetzen.

§ 5

Zu § 7 Abs. 2 des Beschlusses:

(1) Der Aufwand des Instituts ist nach dem für das Institut vorgeschriebenen Kalkulationsschema zu ermitteln. Die Erstattung des dem Institut entstandenen Aufwandes hat aus dem zu erwartenden betrieblichen Nutzen in DM für den Zeitraum, für den der Nutzen ermittelt wurde, in halbjährlichen Teilbeträgen zu erfolgen.

(2) Die von dem Institut durch die Produktionsunterstützung erzielten Einnahmen aus dem Nutzen der Betriebe sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Die zusätzliche Zahlung von Prämien an die beteiligten Mitarbeiter des Instituts hat nach Abschluß der Produktionsunterstützung zu erfolgen. Der überwiegende Teil der Prämie ist erst nach Realisierung des Nutzens, spätestens jedoch nach einem Jahr, zu zahlen.

§ 6

Zu § 9 Buchst. c des Beschlusses:

Die Meldung der aufgewendeten Beträge hat auch für die Produktionsunterstützung zu erfolgen, die nicht auf vertraglicher Basis durchgeführt wurde.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. ApeI

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Muster**  
**eines Vertrages zur Produktionsunterstützung**

Zwischen dem VEB .....  
als Auftraggeber  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
und dem Institut für .....  
als Auftragnehmer  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....

wird auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 22. November 1962 über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute (GBl. II S. 765) folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

(1) Das Institut übernimmt folgende Aufgaben (Angabe des technischen und ökonomischen Zieles) zur Produktionsunterstützung des Betriebes und führt sie in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Mitarbeitern des Betriebes durch.

1. ....
2. ....

(2) Zwischen den Vertragspartnern wird hierfür folgender Terminablaufplan vereinbart:

2.

Verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben sind:

- Seitens des Auftraggebers: .....
- Seitens des Auftragnehmers: .....

3.

(1) Der Betrieb verpflichtet sich, die vom Institut eingesetzten Mitarbeiter bei der Lösung ihrer Aufgaben in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen und dazu erforderlichenfalls eigene Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle an der Durchführung der Aufgaben beteiligten Mitarbeiter sind in den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu unterweisen.

(3) Das Institut verpflichtet sich, die erforderlichen Arbeitsmittel, soweit sie im Betrieb nicht vorhanden sind, zur Verfügung zu stellen und Teilarbeiten notwendigenfalls im Institut selbst vorzunehmen.

4.

Bei einer erfolgreichen Lösung der Aufgaben und Anwendung der Ergebnisse kann in einem Zeitraum von .... Monaten mit folgendem betrieblichen und überbetrieblichen Nutzen gerechnet werden: (Falls eine Abschätzung nicht möglich ist, kann der Nutzen in Textform dargestellt werden.)

## 5.

Für die Durchführung der Produktionsunterstützung ist für das Institut ein Aufwand in Höhe von .... DM und für den Betrieb ein Aufwand in Höhe von .... DM vorgesehen.

## 6.

Die Erstattung des dem Institut bei der Produktionsunterstützung entstandenen Aufwandes und die Zahlung von zusätzlichen Prämien erfolgt gemäß § 7 des Beschlusses über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. (Hier kann gegebenenfalls auch ein Betrag für Prämienzahlungen vereinbart werden.)

## 7.

Das Institut verpflichtet sich, alle schutzfähigen Arbeitsergebnisse sofort seinem Büro für Neuererwesen bzw. dem des Betriebes, der die Produktionsunterstützung erhält, zur Sicherung der Schutzrechte zuzuleiten.

## 8.

(1) Die Vertragspartner werden Ergebnisse der Arbeiten nur in gegenseitigem Einvernehmen und nach Prüfung der Schutzrechtsfragen (Patentanmeldungen usw.) veröffentlichen. Bei allen Veröffentlichungen durch Wort, Schrift oder Bild sind die Erfinder bzw. Neuerer der Vertragspartner zu nennen.

(2) Alle mit der Durchführung der Produktionsunterstützung beauftragten Mitarbeiter der Vertragspartner wahren bezüglich dieser Arbeiten die gebotene Schweigepflicht.

## 9.

Der Betrieb verpflichtet sich, die bei der Produktionsunterstützung gewonnenen positiven Erfahrungen und Ergebnisse sofort in der Praxis anzuwenden.

## 10.

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind als Nachtragsvereinbarung abzuschließen.

## 11.

## Sonstige Vereinbarungen

(Ort) .....	(Ort) .....
(Datum)	(Datum)
Für den Auftraggeber	Für den Auftragnehmer
.....	.....

## Anordnung Nr. 3\*

über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger.

Vom 2. September 1963

Das Präsidium des Ministerrates hat den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission beauftragt, die Anlage zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (GBI. II S. 139) entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Möglich-

keiten zu verändern. Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

## § 1

Die Neufassung der Anlage zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 wird hiermit für verbindlich erklärt (Anlage).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

	Schlüsselliste	
	für Produk- tion, Material- wirtschaft und Außenhandel	zum Waren- umsatz und Warenfonds
1. Personenkraftwagen	23 41 000	7310
2. Motorräder	23 51 200	7333-63
3. Motorroller	23 51 100	7338
4. Kleinroller KR 50	aus 23 46 000	7339
5. Faltboote, Schlauch- und Badeboote sowie starre Boote außer Motorboottypen „Jupiter“, „Habicht“, „Viola“ und Trainings- motorboote, Paddel- und Ruderboote, für die Bootsausleihstationen, Kanadier-Wettkampf- boote sowie Rettungs- und Heiboote	24 71 000	7380
6. Haushaltskühlschränke	26 47 100	7176
7. Gußeiserne Badewannen	26 48 200	7116
8. Elektroherde	27 47 200	7521
9. Kombinierte Gas-/Kohle- herde	26 79 115	7167
10. Esbestecke, rostfrei und in Silberauflage	26 53 400	7126-27
11. Emaillegeschirr (Blechm.)	26 48 100	7111
12. Taschentransistoren- empfänger	aus 27 63 400	7557
13. Fernsehgeräte und -truhen	27 64 100	7560
14. Pianos und Flügel	31 52 000	5411
15. Haus- und Küchengeräte sowie Campinggeräte aus Polyäthylen wie Wannen, Eimer, Schüsseln	aus 14 59 100	7190
16. Kelchglas, mundgeblasen	39 14 200	6246
17. Großuhren	aus 28 22 000	7745-48
18. Spiegelreflexkameras	aus 28 54 000	7710
19. Belichtungsmesser	aus 28 55 000	7735
20. Vergrößerungsgeräte	28 57 000	7734

\* Anordnung (Nr. 2) (GBI. II 1962 Nr. 38 S. 335)

	Schlüsseliste für Produktion, Material- wirtschaft und Außenhandel		zum Waren- umsatz und Warenfonds
21. Aufnahme- und Wiedergabe- geräte für Klein- und Schmalfilm	28 53 110 28 53 120		7731 7732
22. Klein- und Reiseschreib- maschinen	28 13 140—50		7750
23. Polstermöbel mit Schaum- gummipolsterung	aus 31 41 150		6314
24. Zelte — außer Großraum- zelte ab 10 Personen — sowie Luftmatratzen aus Gewebe und Gummi, außer 2. bis 4. Wahl	14 76 990 34 46 000		5233—35
25. Aktentaschen aus Leder	34 49 000		5217
26. Schuhwerk aus Leder	34 31 100—400		3110—30
27. Tisch-, Wand- und Fuß- bodenbelag	34 26 100 43 26 500 14 56 241		4290
28. Teppiche und Läufer	32 44 100		4250—80
29. Tülle und Gardinen	32 45 000 33 65 000		4230
30. Haushaltswäsche, Bett- ausstattungen	33 61 000 33 62 000 33 66 000		4810 4820
31. Ober- und Unter- trikotagen	32 71 120 32 71 130		4300
32. Drahtgeflechte aus Metall	26 13 110		7147
33. Flüssiggas aller Art	aus 26 79 119		7169
34. Flaschen für Flüssiggas	aus 21 71 300		7187
35. Haushaltswaschmaschinen	27 47 100		2511
36. Gummiberufsstiefel	14 71 410		3211

## Berichtigung

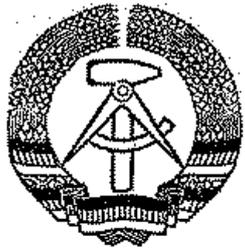
Der Beschluß des Ministerrates vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie — Auszug — (GBI. II S. 623) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Abschnitt III Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation hat die Rahmenordnung für die Tätigkeit der Leitstellen für Information und Dokumentation in Zusammenarbeit mit ihnen sowie der Informations- und Dokumentationsstellen und anderer auf diesem Gebiete tätigen Einrichtungen auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Zusammen mit der Rahmenordnung hat das Zentralinstitut für Information und Dokumentation in Abstimmung mit den zuständigen Arbeitskreisen des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik Typenmuster für den Aufbau von betrieblichen Informations- und Dokumentationsstellen sowie von Leitstellen für Information und Dokumentation bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Industriezweigen auszuarbeiten unter Einschluß rationeller Arbeitsmittel und Methoden der Informations- und Dokumentationstätigkeit.“

Verantwortlich: Direktor des Zentralinstituts für Information und Dokumentation

Termin: 31. November 1963.\*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 23. September 1963

Teil II Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 63	Verordnung über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe ....	651
11. 9. 63	Anordnung über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe ....	655
11. 9. 63	Anordnung über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe .....	657
11. 9. 63	Anordnung über die Überleitung der Finanzierung der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe .....	659
11. 9. 63	Anordnung über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe .....	663

### Verordnung über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 5. September 1963

Die Leitung der Industrie nach dem Produktionsprinzip, insbesondere die Umgestaltung der VVB zu ökonomischen Führungsorganen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erfordert die volle Verantwortlichkeit der Werkdirektoren und Generaldirektoren für die ökonomisch beste Ausnutzung ihrer finanziellen Fonds zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, einer qualitäts- und bedarfsgerechten Produktion und der Steigerung der Rentabilität. Deshalb wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. II S. 453) folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Verordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

## Volkseigene Betriebe

## § 2

## Verwendung der Gewinne

(1) Die VEB verwenden ihre planmäßigen Gewinne

a) zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes, nachdem die Amortisationen voll eingesetzt sind,

b) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,

c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist (einschließlich der Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten),

d) zur Abführung an die VVB.

(2) Überplanmäßige Gewinne sind

a) den betrieblichen Fonds zuzuführen, soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen,

b) für Maßnahmen zu verwenden, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,

c) an die VVB abzuführen.

(3) Soweit die Gewinne nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist die Gewinnverwendung gemäß Abs. 1 anteilig zu vermindern. Die Tilgung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten ist in der geplanten Höhe vorzunehmen, sofern der Nutzen nachgewiesen wird. Die Generaldirektoren der VVB sind berechtigt, für die VEB, bei denen sich die Nichterwirtschaftung der Gewinne auf die Bildung der Fonds nur geringfügig auswirkt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

## § 3

## Abführung von Amortisationen und Umlaufmitteln

Die VEB führen an die VVB ab:

a) Amortisationsteile, die sie zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht benötigen,

b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist.

## § 4.

**Zuführungen zur Investitionsfinanzierung und Erhöhung der Umlaufmittel sowie für Stützungen**

Die VEB erhalten von der VVB:

- a) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Amortisationen und Gewinne zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht ausreichen,
- b) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Gewinne zur Finanzierung der Umlaufmittelerhöhung nicht ausreichen,
- c) Verluststützungen,
- d) produktgebundene Preisstützungen.

## § 5

**Finanzierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts**

(1) Die VEB führen zur Bildung des Fonds Technik von der VVB festgelegte Anteile zu Lasten der Selbstkosten an die VVB ab.

(2) Die VEB erhalten für die Finanzierung der planmäßig durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Standardisierungsarbeiten und der Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung der Ergebnisse dieser Arbeiten in die Produktion entstehen, Zuweisungen aus dem Fonds Technik der VVB.

## § 6

**VVB-Umlagen**

Die VEB führen die von der VVB festgelegten Anteile zu Lasten ihrer Selbstkosten an die VVB ab.

## § 7

**Produktionsabgabe und andere Abgaben**

Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an die VVB ab.

**Vereinigungen Volkseigener Betriebe**

## § 8

**Amortisations-Verwendungsfonds**

(1) Die VVB bilden einen Amortisations-Verwendungsfonds aus folgenden Mitteln:

- a) Amortisationsteile der VEB gemäß § 3 Buchst. a,
- b) Amortisationsaufkommen der VVB (Zentrale).

(2) Die VVB setzen die Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds ein für

- a) Ausreichungen an die VEB gemäß § 4 Buchst. a,
- b) Zuführungen zum Investitionsfonds der VVB (Zentrale) und ihrer Einrichtungen,
- c) Abführungen an den Haushalt der Republik, soweit die Amortisationen nicht gemäß Buchstaben a und b planmäßig benötigt werden.

**Gewinn-Verwendungsfonds**

## § 9

(1) Die VVB bilden einen Gewinn-Verwendungsfonds aus

- a) Gewinnanteilen der VEB gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. c,
- b) Zuführungen aus dem Haushalt der Republik.

(2) Die VVB verwenden die Mittel des Gewinn-Verwendungsfonds für

- a) Zuführungen an die VEB für Stützungen gemäß § 4 Buchstaben c und d,
- b) Zuführungen an die VEB für die Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne (nachdem die Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds eingesetzt sind),
- c) Zuführungen an die VEB für die planmäßige Erhöhung der eigenen Umlaufmittel (nachdem die Mittel des Umlaufmittelverteilungsfonds eingesetzt sind),
- d) die Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der VVB (Zentrale) und ihrer Einrichtungen,
- e) Maßnahmen, deren Finanzierung aus dem Gewinn-Verwendungsfonds gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- f) die Abführung an den Haushalt der Republik.

## § 10

(1) Überplangewinne, die die VEB gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c an die VVB abführen, und Überplangewinne der VVB (Zentrale) sind zu verwenden:

- a) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesetzlich festgelegt ist,
- b) zum Ausgleich von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten im Rahmen der VVB.

(2) Der Überplangewinn, der nach der Verwendung gemäß Abs. 1 verbleibt, ist

- a) dem Prämienfonds der VVB in der gesetzlich zulässigen Höhe zuzuführen,
- b) in Höhe des Restbetrages an den Haushalt der Republik abzuführen.

## § 11

(1) Soweit die Gewinne – saldiert mit den Verlusten – nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist die Gewinnverwendung für die im § 9 Abs. 2 Buchstaben b bis f genannten Verwendungszwecke anteilig zu vermindern.

(2) Die VVB kann Überbrückungsdarlehen bei der Deutschen Notenbank beantragen, wenn wegen Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten Investitionen und Umlaufmittel oder andere Aufgaben nicht finanziert werden können.

## § 12

**Umlaufmittel-Verteilungsfonds**

(1) Die VVB verteilen die von den VEB gemäß § 3 Buchst. b abzuführenden Umlaufmittelüberschüsse an

die VEB um, bei denen die planmäßigen Erhöhungen der Umlaufmittel nicht aus eigenen Gewinnen gedeckt werden können.

(2) Die VVB führen die Umlaufmittelabführungen der VEB, die innerhalb der VVB nicht gemäß Abs. 1 benötigt werden, an den Haushalt der Republik ab.

#### § 13

##### Fonds Technik

(1) Die VVB legen im Rahmen des Planes die Anteile fest, die von den VEB zur Bildung des Fonds Technik zu Lasten der Selbstkosten an die VVB abzuführen sind.

(2) Die VVB stellen aus diesem Fonds den VEB und Instituten die Mittel zur Verfügung, die diese zur Finanzierung der

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,

Standardisierungsarbeiten und

Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung der Ergebnisse dieser Arbeiten in die Produktion entstehen,

benötigen.

(3) Die VVB (Zentrale) finanziert aus dem Fonds Technik die Aufgaben gemäß Abs. 2, die auf Grund von Verträgen andere Betriebe, Organe und Einrichtungen für sie leisten.

(4) Die VVB führen Mittel, die sie auf Grund von Verträgen mit anderen VVB, VEB und Betrieben anderer Eigentumsformen über die Beteiligung an Aufgaben gemäß Abs. 2 bzw. im Zusammenhang damit erhalten, dem Fonds Technik zu.

#### § 14

##### Sonstige Fonds

(1) Die VVB (Zentrale) bilden

a) planmäßig einen Verfügungsfonds des Generaldirektors,

b) einen Prämienfonds sowie einen Kultur- und Sozialfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Generaldirektor der VVB entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

(3) Die Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 15

##### VVB-Umlage

(1) Die VVB erheben im Rahmen des Planes von den VEB eine VVB-Umlage. Sie legen die Anteile fest, die von den VEB zu Lasten der Selbstkosten an die VVB abzuführen sind.

(2) Die VVB finanzieren aus den Mitteln gemäß Abs. 1 personelle und sächliche Kosten der VVB (Zentrale),

die Kosten für das Leitbüro für Neuererwesen,

die Kosten für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen

der wissenschaftlich-technischen Zentren und zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik,

die Werbekosten,

die Bildung des Verfügungsfonds des Generaldirektors,

die Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale).

(3) Die Einbeziehung weiterer Kosten in die VVB-Umlage bedarf der Festlegung des Leiters der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

#### § 16

##### Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die VVB führen die ihnen von den VEB zugehende Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgaben an den Haushalt der Republik ab.

##### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 17

##### Kredit- und Kassenplanung

(1) Die Finanzierung der VEB und VVB erfolgt auf der Grundlage der Jahrespläne und innerhalb des Jahres auf Grund von Quartalskredit- und Quartalskassenplänen.

(2) Die Quartalskredit- und Quartalskassenpläne werden im Rahmen des bestätigten Jahresplanes von den Direktoren der zuständigen Industrie-Bankfilialen der Deutschen Notenbank bestätigt.

#### § 18

##### Verzugszuschläge

(1) Die VVB sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VEB an die VVB Zahlungen, die nach dieser Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen oder Anordnungen planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

(2) Die Industrie-Bankfilialen der Deutschen Notenbank sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VVB an den Haushalt der Republik Zahlungen, die planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

#### § 19

##### Finanzbeziehungen

zwischen den VEB, VVB und den örtlichen Räten

(1) Die VEB und die VVB (Zentrale) haben an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte weiterhin abzuführen

a) die Lohnsteuer,

b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung - FDGB,

- c) die Mehrerlöse, Kalkulationsdifferenzen und außerplanmäßige Gewinnabführungen wegen Verstößen gegen den Arbeitskräfteplan auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuern, soweit solche veranlagt sind.

(2) Die VEB erhalten von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte

- a) Haushaltszuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung,
- b) Haushaltszuschüsse für betriebliche, soziale, kulturelle, gesundheitliche Einrichtungen, soweit sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

#### Schlussbestimmungen

##### § 20

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(2) Einzelheiten der Bildung und Verwendung der Fonds gemäß dieser Verordnung sowie die Kontenführung der VEB und die Überleitung der Finanzbeziehungen der VEB zu den Räten der Kreise auf die VVB legen der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. der Minister der Finanzen in gegenseitiger Übereinstimmung durch Anordnungen fest.

##### § 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen berechtigt, für die Finanzierung der VVB und VEB im IV. Quartal 1963 im Wege der Anordnung von dieser Verordnung abweichende Übergangsbestimmungen zu treffen.

(3) Ab 1. Oktober 1963 sind im Geltungsbereich dieser Verordnung die in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. September 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Rumpf

#### Anlage

zu § 21 Abs. 3 vorstehender Verordnung

Gemäß § 21 Abs. 3 sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. Die Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der

volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, ausgenommen die Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 (GBI. S. 290) und die Achte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 (GBI. I S. 545),

2. die Zweite Verordnung vom 14. August 1958 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 641),
3. die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBI. I S. 549),
4. die
  - a) in den §§ 8 und 11 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1957 (GBI. I S. 138),
  - b) im § 17 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zu der unter Buchst. a genannten Verordnung (GBI. I S. 141),
  - c) in den §§ 6, 7 und 9 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (GBI. I S. 91),
  - d) in den §§ 16 und 33 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben (GBI. I S. 769)

festgelegte Verpflichtung zur Abführung und Abrechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe, der Handelsabgabe und der Verbrauchsabgaben an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und Stadtkreise,

5. die Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 683),
6. die Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45),
7. die Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die VVB-Umlage (GBI. II 1959 S. 14),
8. die Anordnung vom 31. März 1958 über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 43),
9. die Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 272),
10. Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. II S. 119).

**Anordnung  
über die Verwendung der Gewinne in den dem  
Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen  
Volkseigener Betriebe und deren volkseigene  
Betriebe.**

**Vom 11. September 1963**

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

**Volkseigene Betriebe**

**§ 2**

**Planung der Gewinnverwendung und der Stützungen**

(1) Die Verwendung der Gewinne in den VEB ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten laut Tilgungsplan und zur Zahlung von Zinsen für solche Kredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden,
- b) zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nach dem vollen Einsatz der Amortisationen,
- c) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
- d) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist;
- e) zur Abführung an die VVB.

(2) Reicht der Gesamtgewinn zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Verwendungszwecke nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen von der VVB zu planen.

(3) Soweit die geplanten Kosten nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, ist die Zuführung von Verluststützungen aus Mitteln der VVB zu planen.

(4) Produktgebundene Preisstützungen sind als Zuführung aus Mitteln der VVB zu planen.

(5) Die Zuführungen zu dem Fonds für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzierungsbedarf auftritt.

**§ 3**

**Verwendung der erwirtschafteten Gewinne**

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in den VEB gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Soweit die Gewinne nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet werden,

a) sind Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden, in der vertraglich festgelegten Höhe zu tilgen und zu verzinsen, wenn diese Kredite auf Grund vereinfachter Kreditanträge ausgereicht wurden oder der nachgewiesene Nutzen den geplanten Tilgungsbetrag erreicht oder überschreitet,

b) ist die übrige Gewinnverwendung anteilig zu kürzen. Unter diese anteilige Kürzung fallen auch die Rationalisierungskredite, die nicht unter Buchst. a fallen.

**§ 4**

**Verwendung der Überplangewinne**

(1) Überplanmäßige Gewinne sind von den VEB in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Zahlung nichtgeplanter Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite auf Grund neu aufgenommenen Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln sowie des nachgewiesenen höheren Nutzens von in vorangegangenen Planperioden kreditierten Objekten, soweit der Überplangewinn dazu ausreicht,
- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht,
- c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(2) Der nach der Verteilung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Zuführung an eigene Fonds — mit Ausnahme des Betriebsprämienfonds — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) für die Abführung an die VVB.

(3) Die Unterschreitungen geplanter Verluste bei verlustgeplanten VEB sind den Überplangewinnen bei gewinngeplanten VEB gleichzusetzen.

**§ 5**

**Verluststützungen und produktgebundene Preisstützungen**

(1) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlichen eingetretenen Bedarfs darf innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Plansatz nicht übersteigen.

(2) Die Betriebe erhalten von den VVB produktgebundene Verluststützungen und produktgebundene Preisstützungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 6**

**Zuführung der Gewinne zu den betrieblichen Fonds**

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind zu den dafür festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Zuführungen zu den übrigen betrieblichen Fonds sind bis zu den im § 7 genannten Terminen vorzunehmen.

(3) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die Sonderbankkonten bei den zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank zu überweisen.

### § 7

#### Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführung von Verluststützungen

(1) Die VEB errechnen selbst die Höhe des der VVB zu überweisenden Gewinnes und Überplangewinnes und übersenden der VVB bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die der VVB zustehenden Gewinnanteile sind fällig und in Höhe von je 50 % des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinnes am 15. Kalendertag und 28. Kalendertag jeden Monats an die VVB zu überweisen.

(3) Am 15. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben.

(4) Der Generaldirektor der VVB bestimmt, ob die der VVB zustehenden Überplangewinne monatlich oder vierteljährlich zu überweisen sind.

(5) Die VEB erhalten Abschlagszahlungen auf Verluststützungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes.

(6) Die Absätze 1 bis 3 sind für Stützungen sinngemäß anzuwenden.

#### Vereinigungen Volkseigener Betriebe

### § 8

#### Planung des VVB-Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Die Verwendung der der VVB zustehenden Gewinnanteile der VEB gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Ausreichung an die VEB für
  - planmäßige Verluststützungen,
  - planmäßige produktgebundene Verluststützungen und produktgebundene Preisstützungen,
  - zur Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne (nachdem die Amortisationen im Bereich der VVB voll eingesetzt sind),
  - zur planmäßigen Erhöhung der Umlaufmittel (nachdem die Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds voll eingesetzt sind),
  - Maßnahmen, deren Finanzierung gesondert gesetzlich festgelegt ist;
- b) zur Finanzierung des Investitions- und Projektierungsplanes der VVB (Zentrale) — nachdem die Amortisationen im Bereich der VVB voll eingesetzt sind,
- c) zur Abführung an den Haushalt der Republik.

(2) Reichen die der VVB zustehenden Gewinnanteile zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Aufgaben nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen aus dem Haushalt der Republik zu planen.

(3) Die Zuführungen aus dem Haushalt der Republik und die Verwendung der Gewinne sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzbedarf auftritt.

### § 9

#### Verwendung des VVB-Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Die Mittel des Gewinn-Verwendungsfonds sind gemäß § 8 Abs. 1 zu verwenden, Stützungen sind im Rahmen des Quartalskassenplanes dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszureichen.

(2) Die dem VVB-Gewinn-Verwendungsfonds zufließenden Überplangewinne und die Unterschreitung der geplanten Verluste sind gemäß § 10 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 651) zu verwenden.

(3) Soweit die dem VVB-Gewinn-Verwendungsfonds zustehenden Gewinnanteile der VEB nicht planmäßig erwirtschaftet werden, ist gemäß § 11 der im Abs. 3 genannten Verordnung zu verfahren.

### § 10

#### Abrechnung und Abführung der Gewinne und Zuführung von Stützungen

(1) Die VVB errechnen selbst die Höhe des dem Haushalt der Republik zu überweisenden Gewinnes und übersenden bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats dem Volkswirtschaftsrat eine Abrechnung. Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats.

(2) Die dem Haushalt der Republik zustehenden Gewinnanteile sind fällig und in Höhe von je 50 % des laut Quartalskassenplan je Monat zu erwirtschaftenden Gewinns am 18. Kalendertag und vorletzten Kalendertag jeden Monats an den Haushalt der Republik zu überweisen.

(3) Am 18. Kalendertag des Monats sind die gemäß Abs. 2 fälligen Abschlagszahlungen um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Erwirtschaftung im Abrechnungszeitraum bis zum letzten Kalendertag des Vormonats ergeben. Überplangewinne sind am Jahresschluß an den Haushalt der Republik zu überweisen.

(4) Den VVB sind Stützungen in Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Quartalskassenplanes und der Abrechnungen zuzuführen.

### § 11

#### Verzugszuschläge

Verzugszuschläge sind von VEB und VVE in der Kontengruppe 37 — Sonstige Kosten und Erlöse — zu buchen.

## § 12

**Branchenbedingte Besonderheiten**

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates regeln im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die branchenbedingten Besonderheiten.

## § 13

**Übergangsbestimmungen für das IV. Quartal 1963**

Für das IV. Quartal 1963 gilt die Anordnung vom 18. September 1963 über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 — Übergangsregelung — (GBI. II Nr. 85) des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Kontoführung  
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden  
Vereinigungen Volkseigener Betriebe  
und deren volkseigene Betriebe.**

Vom 11. September 1963

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

## § 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

**Kontoführung der volkseigenen Betriebe  
und Abwicklung der finanziellen Beziehungen  
mit der VVB**

## § 2

(1) Die VEB führen bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank Darlehenskonto, Verrechnungskonto und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonten. Die Sonderbankkonten sind ab 1. Oktober 1963 als Guthabekonten (kreditorisch) zu führen.

(2) Die Sonderbankkonten „Forschung und Technik“ sind nach dem Ausgleich per 30. September 1963 zu löschen. Die Ausgaben für Forschungs- und Entwick-

lungsarbeiten, Standardisierungsarbeiten und Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in die Produktion entstehen, sowie die Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben sind über das Verrechnungskonto des VEB abzuwickeln.

## § 3

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an die VVB auf dem Gutschriftsträger die vom Betrieb seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen, Projektierung und die Umlaufmittelerhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an die VVB abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die VVB, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an die VVB auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabensart die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

**Kontoführung der VVB und Abwicklung  
der finanziellen Beziehungen mit dem Haushalt  
der Republik**

## § 4

(1) Für die VVB sind bei der zuständigen Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank folgende Konten einzurichten und zu führen:

- a) Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“
- b) Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“
- c) Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“
- d) Konto „Produktions- und andere Abgaben“
- e) Konto „Fonds Technik“
- f) Konto „Betriebsmittel der VVB“.

(2) Die Konten nach Abs. 1 sind kreditorisch zu führen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Konten sind bis zum 23. September 1963 einzurichten. Die Generaldirektoren der VVB haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Konto-Eröffnungsanträge der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank bis zu diesem Zeitpunkt zu übergeben.

## § 5

(1) Das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ ist unter der Konto-Nummer 37.../30 mit der Konto-Bezeichnung VVB ..... — Gewinn-Verwendungsfonds — zu führen.

(2) Über das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind  
a) alle Gewinnabführungen der VEB an die VVB und ihre Verwendung,

b) alle Einnahmen der VVB aus dem Haushalt der Republik und ihre Verwendung

zu buchen.

(3) Vom Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind die Abführungen der VVB an den Haushalt der Republik auf ein bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates getrennt nach VVB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer	11 . . . . /1 und der
Konto-Bezeichnung	Volkswirtschaftsrat der DDR Abt. . . . . — Gewinn- und andere Abführungen der VVB . . . . .

zu den festgelegten Terminen vorzunehmen.

(4) Erhält die VVB planmäßige Zuführungen aus dem Haushalt der Republik, sind diese zu den festgelegten Terminen durch die Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank dem Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ der VVB gutzuschreiben und im Lastschriftverfahren von dem bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates getrennt nach VVB zu führenden Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer	11 . . . . /2 und der
Konto-Bezeichnung	Volkswirtschaftsrat der DDR Abt. . . . . — Zuführungen aus dem Haushalt an die VVB . . . . .

einzuziehen.

#### § 6

(1) Das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer	37 . . . /29 mit der
Konto-Bezeichnung	VVB . . . . . — Amortisations-Verwendungsfonds —

zu führen.

(2) Über das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die VVB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Soweit im Plan eine Abführung von Amortisationen an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 5 Abs. 3 genannte Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zu leisten.

(4) Soweit die VVB bisher bereits Sonderbankkonten „Umverteilung Amortisationen“ geführt haben, sind die Bestände am 1. Oktober 1963 auf das nach Abs. 1 zu führende Konto zu übernehmen.

#### § 7

(1) Das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer	37 . . . /27 mit der
Konto-Bezeichnung	VVB . . . . . — Umlaufmittel-Verteilungsfonds —

zu führen.

(2) Über das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ sind alle Abführungen der Umlaufmittelüberschüsse der VEB an die VVB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Geplante Abführungen von Umlaufmitteln an den Haushalt der Republik sind von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 5 Abs. 3 genannte Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zu leisten.

#### § 8

(1) Das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ ist unter der

Konto-Nummer	37 . . . /146 mit der
Konto-Bezeichnung	VVB . . . . . — Produktions- und andere Abgaben —

zu führen.

(2) Auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ sind zu vereinnahmen:

- Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe (abzüglich der von den VEB gekürzten Produktionsabgabe für Exporte),
- Produktionsabgabe für hochmodische und Exquisiterzeugnisse (abzüglich einbehaltene Mittel für materielle Interessiertheit),
- Verbrauchsabgaben.

(3) Die auf diesem Konto eingegangenen Beträge sind am nächsten Werktag — auf volle Hundert DM abgerundet — durch die VVB auf ein bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates getrennt nach VVB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer	11 . . . . /3 und der
Konto-Bezeichnung	Volkswirtschaftsrat der DDR Abt. . . . . — Produktions- und andere Abgaben der VVB . . . . .

weiterzuleiten. Auf den Überweisungsaufträgen haben die VVB die Aufgliederung des überwiesenen Betrages auf die einzelnen Abgabearten und die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte anzugeben. Eine anderweitige Verfügung über das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ durch die VVB ist nicht zulässig.

(4) Erfolgt die Weiterleitung der Produktions- und anderen Abgaben durch die VVB nicht nach Abs. 3, hat die Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank den Ausgleich des Kontos „Produktions- und andere Abgaben“ ohne besonderen Auftrag der VVB noch am gleichen Tage vorzunehmen. Die nach Abs. 3 durch die VVB erforderlichen Angaben sind in diesen Fällen durch die VVB auf dem nächstfolgenden Überweisungsauftrag zu machen.

#### § 9

(1) Das Konto „Fonds Technik“ ist unter der

Konto-Nummer	37 . . . /68 mit der
Konto-Bezeichnung	VVB . . . . . — Fonds Technik —

zu führen.

(2) Über das Konto „Fonds Technik“ sind alle Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik und ihre Verwendung zu buchen. Weiterhin sind alle anderen Einnahmen der VVB für den Fonds Technik über dieses Konto abzuwickeln.

#### § 10

(1) Das Konto „Betriebsmittel der VVB“ ist unter der Konto-Nummer 37 . . . mit der Konto-Bezeichnung VVB . . . . .  
— Betriebsmittel —

zu führen.

(2) Über das Konto „Betriebsmittel der VVB“ sind die Abführungen der VEB an VVB-Umlage und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Auf dem Konto „Betriebsmittel der VVB“ sind weiterhin alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der VVB sowie alle durchlaufenden Posten (Fremdgelder) zu buchen, soweit sie nicht über die Konten gemäß §§ 5 bis 9 abzuwickeln sind.

#### § 11

Die Behandlung der am Jahresende auf den Konten der VVB gemäß §§ 5 bis 10 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates geregelt.

#### § 12

(1) Die Nummer der Konten gemäß § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ist zu ergänzen mit der Nummer der VVB, die vom Volkswirtschaftsrat gemeinsam mit der Deutschen Notenbank und dem Ministerium der Finanzen festgelegt wird.

(2) Die Nummer der Konten gemäß § 5 Absätzen 3 und 4 sowie § 8 Abs. 3 ist zu ergänzen mit der für die einzelne Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates festgelegten Nummer des Einzelplanes und der gemäß Abs. 1 festgelegten Nummer der VVB.

(3) Die Kontonummern gemäß Absätzen 1 und 2 sind den VVB durch den Volkswirtschaftsrat mitzuteilen.

#### § 13

(1) Die den VVB unterstehenden Institute und Einrichtungen haben ab 1. Oktober 1963 ihre Einnahmen und Ausgaben nicht mehr über Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten, sondern über Kontokorrentkonten abzuwickeln. Diese Konten sind kreditorisch zu führen.

(2) Die Eröffnung der Konten nach Abs. 1 ist durch die Leiter der Einrichtungen bis zum 20. September 1963 bei dem kontoführenden Kreditinstitut zu beantragen. Die neuen Kontonummern und -bezeichnungen sind bis zum 25. September 1963 der zuständigen VVB mitzuteilen.

#### Abrechnung der VVB gegenüber dem Volkswirtschaftsrat

#### § 14

Die Generaldirektoren der VVB haben nach Ablauf eines jeden Monats eine Abrechnung über die Erfüllung der für den Bereich der VVB im Haushalt der Republik

geplanten Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und in doppelter Ausfertigung an den Volkswirtschaftsrat einzureichen. Die Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank erhält darüber hinaus ein Exemplar der eingereichten Abrechnung. Einzelheiten werden durch besondere Weisung des Volkswirtschaftsrates geregelt.

#### Schlußbestimmungen

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung die

— Anweisung Nr. 17/58 des Ministers der Finanzen vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die VVB\*),

— Anweisung Nr. 25/58 des Ministers der Finanzen vom 30. April 1958 über die Änderung der Anweisung Nr. 17/58 vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die VVB\*)

außer Kraft.

Berlin, den 11. September 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Den VVB direkt zugestellt

#### Anordnung

über die Überleitung der Finanzierung der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

Vom 11. September 1963

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird für die Überleitung der Finanzierung der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

Überleitung der Finanzierung der VEB von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise auf die VVB

#### § 2

(1) Die VEB haben alle Abführungen, die sie entsprechend der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II

§ 51) künftig an die VVB zu leisten haben, ab 28. September 1963 auf die Bankkonten ihrer VVB zu überweisen. Bis zum 27. September 1963 sind die Abführungen noch an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zu leisten.

(2) Die VEB erhalten alle Zuführungen, die sie entsprechend der im Abs. 1 genannten Verordnung künftig durch die VVB erhalten.

— soweit diese bis zum 27. September 1963 fällig sind, noch zu Lasten des Haushaltes der Republik von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise, und

— ab 28. September 1963 von ihrer VVB.

(3) Einzelne von den VEB nach dem 27. September 1963 noch auf den bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise geführten Haushaltsunterkonten 11 28 103/104 eingehende Beträge sind an die zuständigen VVB weiterzuleiten. Ausgenommen davon sind die Abführungen der VEB entsprechend § 19 der im Abs. 1 genannten Verordnung.

### § 3

(1) Die Werkdirektoren der VEB haben zu sichern, daß die in der Zeit vom 1. Januar bis 27. September 1963 an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise geleisteten Abführungen und von diesen erhaltenen Zuführungen, die nach der im § 2 Abs. 1 genannten Verordnung auf die VVB übergehen, mit den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise abgestimmt werden. Sie haben darüber bis zum 5. Oktober 1963 eine Erklärung gemäß Anlage 1 an den Generaldirektor der VVB einzureichen.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 ist vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zu bestätigen.

### § 4

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise haben zu sichern, daß für jeden VEB eine Abrechnung aller in der Zeit vom 1. Januar bis 27. September 1963 von den VEB erhaltenen Abführungen und an die VEB geleisteten Zuführungen, die nach der im § 2 Abs. 1 genannten Verordnung auf die VVB übergehen, gemäß Anlage 2 in dreifacher Ausfertigung aufgestellt und bis zum 20. Oktober 1963 entsprechend dem angegebenen Verteiler übergeben wird.

(2) Die finanziellen Überhänge aus dem Jahre 1962, die 1963 abgerechnet und gezahlt wurden, sind in diese Abrechnung nicht aufzunehmen.

(3) Die Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe, die Produktionsabgabe für hochmodische und Exquisiterzeugnisse und die Verbrauchsabgaben sind in Höhe aller seit dem 1. Januar 1963 abgeführten Beträge in die Abrechnung einzubeziehen.

### § 5

(1) Die in der Zeit vom 1. Januar bis 27. September 1963 geleisteten Haushaltsabführungen der VEB bzw. Haushaltszuführungen an die VEB sind bankmäßig nicht zu verrechnen. Die sich aus der Abrechnung gemäß Anlage 2 ergebenden Haushaltsbeziehungen der VEB sind von den VVB nur statistisch zu erfassen.

Ausgenommen davon sind die Rückstände bzw. Guthaben entsprechend Abschnitt III Buchst. B der Abrechnung, die als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in das Buchwerk der VVB zu übernehmen sind.

(2) Die ordnungsgemäße Erfassung bzw. Buchung gemäß Abs. 1 haben die Generaldirektoren der VVB bis zum 31. Oktober 1963 durch eine Erklärung gemäß Anlage 3 zu bestätigen.

(3) Die buchungs- und abrechnungsmäßige Behandlung der Überleitung der Haushaltsbeziehungen der VEB für die Zeit vom 1. Januar bis 27. September 1963 durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise wird durch gesonderte Anweisung des Ministers der Finanzen geregelt.

### Ausgleich der Haushaltskonten, Sonderverwah- und Sonderkonten der VVB und ihrer Einrichtungen

#### § 6

(1) Die beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabenebenkonten der den VVB unterstehenden Einrichtungen sind am 28. September 1963 mit den Haushaltseinnahme- und -ausgabeunterkonten der VVB auszugleichen. Nach dem Ausgleich sind die Konten zu löschen.

(2) Die beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabeunterkonten der VVB sind per 30. September 1963 mit dem bei der Deutschen Notenbank in Berlin geführten zuständigen Einzelpläneinnahme- und -ausgabekonto des Volkswirtschaftsrates auszugleichen. Nach dem Ausgleich sind die Konten zu löschen.

(3) Die von den VVB beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Sonderverwahrkonten „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“ und alle anderen von der VVB geführten Sonderverwah- und Sonderkonten mit Ausnahme der im Abs. 4 genannten Sonderverwahrkonten und der Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ und „Projektierung“ sind bis spätestens 25. Oktober 1963 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen.

(4) Die auf den von den VVB beim zuständigen kontoführenden Kreditinstitut geführten Sonderverwahrkonten „Sonderfonds“ befindlichen Mittel sind bis zur Höhe des durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bestätigten Verfügungsfonds des Generaldirektors der VVB für das IV. Quartal 1963 auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen. Ein auf dem Sonderverwahrkonto „Sonderfonds“ verbleibender Restbetrag bleibt bis zum Erlaß weiterer Weisungen des Volkswirtschaftsrates gesperrt.

#### § 7

(1) Mit der bisher eingenommenen VVB-Umlage ist per 30. September 1963 wie folgt zu verfahren:

- a) soweit sich aus der Haushaltsabrechnung der VVB per 30. September 1963 im Kapitel 860 — Verwaltung der VVB — höhere Einnahmen als Ausgaben ergeben, ist der Saldo vom Volkswirtschaftsrat auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen,

b) soweit sich auf Grund von Weisungen des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates durch Erweiterung des Arbeitskräfteplanes der VVB höhere Ausgaben als Einnahmen ergeben und die Mehrausgaben nach der bisherigen Regelung durch Sperrungen in den VEB oder Einrichtungen der VVB zu decken waren, ist die Sperrung aufzuheben und der erforderliche Betrag von den VEB auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen. Dieser Betrag ist bis spätestens 15. November 1963 von den VVB auf das zuständige Einzelpläneinnahmekonto des Volkswirtschaftsrates abzuführen.

(2) Bei den Umlagen für Messen und Werbung ist per 30. September 1963 wie folgt zu verfahren:

a) soweit sich aus der Haushaltsabrechnung der VVB per 30. September 1963 im Kapitel 092 - Messen und Werbung - höhere Einnahmen als Ausgaben ergeben, ist der Saldo vom Volkswirtschaftsrat auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen,

b) soweit sich höhere Ausgaben als Einnahmen ergeben, haben die VVB den Saldo vom Konto „Betriebsmittel der VVB“ bis zum 15. November 1963 auf das zuständige Einzelpläneinnahmekonto des Volkswirtschaftsrates zu überweisen.

§ 5

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Berlin, den 11. September 1963

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

VEB .....

**Erklärung**

Wir erklären hiermit, daß gemäß der Anordnung vom 11. September 1963 über die Überleitung der Finanzierung der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBL II S. 659)

a) mit dem Rat des Kreises ....., Abteilung Finanzen, die Haushaltsbeziehungen für das Jahr 1963 abgestimmt wurden,

b) noch nicht getilgte Finanzschulden aus 1962 und Vorjahren (nur Haushaltstundungen) in Höhe von ..... DM sowie gestundete Haushaltsabführungen aus dem Jahre 1963 in Höhe von ..... DM bestehen,

c) sämtliche Abführungen mit Ausnahme der Lohnsteuer, SV-Beiträge, Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen, Grundsteuern sowie außerplanmäßige

Gewinnabführungen infolge Arbeitskräfteplanüberschreitung ab 28. September 1963 an die zuständige VVB entrichtet werden.

Werkdirektor ..... Hauptbuchhalter .....

Die Angaben zu Buchstaben a und b werden bestätigt.

Rat des Kreises ....., Abt. Finanzen

(Siegel) .....

Leiter der Abt. Finanzen ..... Buchhaltungsleiter .....

**Verteiler:**

1 Expl. an die zuständige VVB

1 Expl. an den Betrieb

1 Expl. an den Rat des Kreises

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Rat des Kreises .....

Abt. Finanzen

Alle Angaben in DM

**Abrechnung**

der Haushaltsbeziehungen für 1963 (vom 1. Januar bis 27. September 1963) des

VEB ..... VVB .....  
in ..... in .....

**I. Einnahmen**

**A. Staatseinnahmen**

(alle Abführungen der Betriebe ab 1. Januar 1963)

1. Abführung PA, DA und HA der Betriebe (brutto) .....

davon:

a) für 1963 .....

b) für Vorjahre .....

abzüglich von den VEB gekürzte Produktionsabgabe für Export .....

davon:

a) für 1963 .....

b) für Vorjahre .....

PD/DA/HA insgesamt (netto) .....

PA für hochmodische und Exquisiterzeugnisse (brutto) (Sachkonto 127) .....

davon:

a) für 1963 .....

b) für Vorjahre .....

abzüglich einbehaltene Mittel für materielle Interessiertheit (Sachkonto 128) .....

davon:

a) für 1963 .....

b) für Vorjahre .....

PA für hochmodische und Exquisiterzeugnisse insgesamt (netto) .....

3. Verbrauchsabgaben	.....
davon:	
a) für 1963	.....
b) für Vorjahre	.....
Zwischensumme (Pos. 1, 2 und 3)	.....
4. abzüglich Preisstützungen (Kostenausgleichsbeträge)	.....
davon:	
a) für 1963	.....
b) für Vorjahre	.....
Summe A: Staatseinnahmen	.....
<b>B. Abführungen der Betriebe</b>	
1. Nettogewinnabführungen	.....
davon:	
a) Plangewinn	.....
b) Überplangewinn	.....
2. Umlaufmittelabführung	.....
3. Übrige Einnahmen	.....
davon:	
a) Gewinnabschläge	.....
b) .....	.....
c) .....	.....
d) .....	.....
4. Tilgung von Finanzschulden (Haushaltsstundungen)	.....
5. Abführung der Versicherungsbeiträge der Betriebe an den Haushalt	.....
Summe B: Abführungen der Betriebe	.....
Summe I (A + B): Einnahmen insgesamt	.....

**II. Ausgaben**

1. Verluststützungen	.....
davon:	
a) für planmäßige Verluste	.....
b) für außerplanmäßige Verluste	.....
2. Umlaufmittelzuführungen	.....
3. Übrige Ausgaben	.....
davon:	
a) Gewinnzuschläge	.....
b) .....	.....

c) .....	.....
d) .....	.....
Summe II: Ausgaben	.....

Die unter I und II ausgewiesenen Summen sind aus dem Rechnungswerk der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ausgebucht worden.

**III. Nachrichtliche Angaben**

- A. Bisher abgeführte Verzugszuschläge bzw. Stundungszinsen .....
- B. Zum Stichtag 27. September 1963 auf den Personenkonten ausgewiesene Salden (Rückstände an Gewinnabführung 1962 und Vorjahre als Finanzschuld, für das Jahr 1963 als Mindergewinn ausweisen)

	<u>Rückstände</u>	<u>Guthaben</u>
für .....	196..	.....
für .....	196..	.....
für .....	196..	.....

Die unter III B ausgewiesenen Rückstände und Guthaben sind bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises aus den entsprechenden Rückstandskonten ausgebucht.

....., den ..... 1963

(Siegel)

.....  
 Leiter d. Abt. Finanzen      Buchhaltungsleiter

**Verteiler:**

- 1 Expl. an die zuständige VVB
- 1 Expl. an den Betrieb
- 1 Expl. verbleibt in der Abteilung Finanzen

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

VVB .....

**Erklärung**

Wir erklären hiermit, daß gemäß der Anordnung vom 11. September 1963 über die Überleitung der Finanzierung der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBL II S. 659)

a) die von den VEB in der Zeit vom 1. Januar bis 27. September 1963 geleisteten Abführungen bzw. erhaltenen Zuführungen uns gegenüber von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ordnungsgemäß abgerechnet und von uns für alle uns unterstehenden VEB erfaßt wurden. Wir haben aus diesen Abrechnungen insgesamt statistisch erfaßt:

- in DM -

- 1. Abführungen an PA, DA, HA (brutto)

.....  
 1. von den VEB gekürzte Produktionsabgabe für Exporte

2. PA für hochmodische und Exquisiterzeugnisse  
7. einbehaltene Mittel für materielle Interessiertheit
3. Verbrauchsabgaben
4. Preisstützungen (Kostenausgleichsbeträge)
5. Nettogewinnabführungen
6. Umlaufmittelabführungen
7. Übrige Einnahmen
8. Tilgung von Finanzschulden
9. Abführungen der Versicherungsbeiträge der Betriebe an den Haushalt
10. Verluststützungen
11. Umlaufmittelzuführungen
12. Übrige Ausgaben

b) die sich aus den Abrechnungen der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ergebenden Rückstände bzw. Guthaben der VEB von uns als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in das Buchwerk der VVB eingebucht wurden.

.....  
 Generaldirektor der VVB                      Hauptbuchhalter

#### Verteiler:

- 2 Expl. an das Ministerium der Finanzen,  
 HA Staatshaushalt  
 1 Expl. an die VVB

#### Anordnung

über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 11. September 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

##### Prüfung und Bestätigung

#### § 2

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VEB ist durch die Finanzrevision der VVB jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraus-

setzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Werkdirektoren der VEB durch die Generaldirektoren der VVB in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

(2) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VEB haben die Generaldirektoren der VVB die Revisionsgruppen der VVB durch qualifizierte Mitarbeiter der VEB (Hauptbuchhalter, Innenrevisoren u. a.) zeitweise zu verstärken.

#### § 3

Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VVB ist durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen jährlich zu prüfen und zu bestätigen. Diese Prüfung und Bestätigung ist eine Voraussetzung für die Entlastung über die geleistete Arbeit der Generaldirektoren der VVB durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates in den Rechenschaftslegungen nach Abschluß eines Jahres.

#### § 4

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen ist zu kontrollieren, ob

- a) die Jahresbilanz und -ergebnisrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
  - die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsmäßigen Rechnungswesen erfaßt wurden,
  - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
  - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,

b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an die VVB und der VVB an den Haushalt der Republik vollständig und termingemäß erfolgten (z. B. Produktionsabgabe).

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsauflagen sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhält

- a) bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -ergebnisrechnung des VEB der Werkdirektor des VEB und der Generaldirektor der VVB,
- b) bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -ergebnisrechnung der VVB der Generaldirektor der VVB und der für die VVB zuständige Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

#### § 5

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -ergebnisrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Der Generaldirektor der VVB legt fest, welche Mitarbeiter der VVB zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VEB berechtigt sind.

(3) Der Minister der Finanzen legt fest, welche siegel-führenden Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VVB berechtigt sind.

#### § 6

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben (Muster Anlage 1),
- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder -ergebnisrechnung erforderlich sind (Muster Anlage 2).

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder -ergebnisrechnung führen, deren Umfang aber während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und -ergebnisrechnung ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Werkdirektor des VEB bzw. Generaldirektor der VVB innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und -ergebnisrechnung der VVB kann nur bestätigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen aller VEB der VVB geprüft und bestätigt ist.

#### § 7

(1) Wird die Jahresbilanz und -ergebnisrechnung des VEB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der nach § 5 Abs. 2 zur Bestätigung berechnete Mitarbeiter der VVB den Generaldirektor der VVB zu unterrichten. Der Generaldirektor der VVB ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsaufträge zu kontrollieren.

(2) Wird die Jahresbilanz und -ergebnisrechnung der VVB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der Leiter der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen den für die VVB zuständigen Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zu unterrichten. Der Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsaufträge zu kontrollieren.

#### § 8

##### Prüfungsrichtlinien

(1) Zur Durchführung der Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates Prüfungsrichtlinien.

(2) Die Generaldirektoren der VVB sind berechnigt, über die Prüfungsrichtlinien hinaus zusätzliche Revisionsaufgaben festzulegen.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Sie ist erstmalig anzuwenden

- a) für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der VEB und der VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen, VVB Nagma, VVB Büromaschinen und VVB Trikotagen und Strümpfe zum 31. Dezember 1963 und
- b) für die Prüfung und Bestätigung der Eröffnungsbilanzen der VVB (einschließlich der VVB-Zentrale) zum 1. Januar 1964 mit Ausnahme der im Buchst. a genannten VVB.

Berlin, den 11. September 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 Buchst. a vorstehender Anordnung

##### Muster

##### Bestätigung

Auf Grund der Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI, II S. 663) wurde die Ordnungsmäßigkeit der zum .....

aufgestellten Jahresbilanz und -ergebnisrechnung des VEB/der VVB .....

geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung bestätige ich, daß

- a) die Jahresbilanz und -ergebnisrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
  - die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsmäßigen Rechnungswesen erfaßt wurden,
  - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
  - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,

- b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an die VVB/der VVB an den Haushalt der Republik vollständig erfolgten.

..... (Ort, Datum)	Dienststempel der VVB/ Dienstsiegel des MdF	..... (zur Bestätigung berechtigter Mitarbeiter der VVB/des MdF)
-----------------------	--	--

#### Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 Buchst. b vorstehender Anordnung

#### Muster

#### Bestätigung mit Revisionsauflagen

Auf Grund der Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 663) wurde die Ordnungsmäßigkeit der zum .....

aufgestellten Jahresbilanz und -ergebnisrechnung  
des VEB/der VVB .....  
geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung bestätige ich unter der Voraussetzung der Erfüllung der zur Veränderung von Positionen der Jahresbilanz oder -ergebnisrechnung erteilten Revisionsauflagen (siehe Anlage), daß

- a) die Jahresbilanz und -ergebnisrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
- die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsmäßigen Rechnungswesen erfaßt wurden,
  - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
  - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,
- b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen der VEB an die VVB/der VVB an den Haushalt der Republik vollständig erfolgten.

..... (Ort, Datum)	Dienststempel der VVB/ Dienstsiegel des MdF	..... (zur Bestätigung berechtigter Mitarbeiter der VVB/des MdF)
-----------------------	--	--

## Volkswahlen 1963 — Höhepunkt im gesellschaftlichen Leben unserer Republik

Unsere Wahlen sind Rechenschaftslegungen über die erreichten Erfolge beim Aufbau des Sozialismus und zugleich Ausblick auf die vor uns liegenden Aufgaben.

Helfer bei der Vorbereitung der Wahlen sind folgende Veröffentlichungen des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik, die bei jeder Volksbuchhandlung erhältlich sind:

Albert Norden

### Ein freies Deutschland entsteht

Die ersten Schritte der neuen deutschen Demokratie

119 Seiten · 9 Abbildungen · Broschiert 1,20 DM

Mit einer Fülle beweiskräftigen Materials legt Prof. Albert Norden dar, wie die Arbeiterklasse unter der Führung ihrer Partei in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ihre historische Mission erfüllte, Imperialismus und Faschismus mit ihren Wurzeln ausrottete und ein neues demokratisches Deutschland schuf. Eine Vielzahl von Argumenten für jeden Agitator!

Lieselotte Thoms · Hans Vieillard

### Ein guter Deutscher

Walter Ulbricht — eine biographische Skizze aus seinem Leben

192 Seiten · 10 Abbildungen · Broschiert 2,80 DM

Anhand des kampferfüllten, optimistischen Lebens des Menschen, der heute in der DDR die Arbeiter- und Bauernmacht repräsentiert, wird lebensnah und für jeden verständlich ein wichtiger Abschnitt des Kampfes der deutschen Arbeiterklasse und des deutschen Volkes um Frieden und Sozialismus dargestellt.

Dr. Fritz Heinecke

### 7 Punkte für Frieden und Verständigung

67 Seiten · Broschiert 1,20 DM

Jeden der sieben Punkte des von der DDR vorgeschlagenen Abkommens der Vernunft und des guten Willens nutzt der Autor, um nachzuweisen, daß sachliche und normale Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten notwendig und möglich sind.

Horst Grenz

### Unsere Jugend und ihr Staat

Über Inhalt und Ziel der staatlichen Jugendpolitik nach dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem VII. Parlament der Freien Deutschen Jugend

Etwa 96 Seiten · Broschiert etwa 1,80 DM

Der Verfasser — Leiter des Amtes für Jugendfragen — gibt anhand von Beispielen Aufschluß über die Aufgaben der zentralen und örtlichen Staatsorgane in der Jugendpolitik, über die Arbeit mit der Jugend in der Produktion, ihre Einbeziehung in den sozialistischen Wettbewerb, in die Neuerer- und Erfinderbewegung, in die Tätigkeit gesellschaftlicher Organe. Eine Broschüre für jeden, der für die Arbeit mit Jugendlichen verantwortlich ist!

### Mit den Bauern die Produktion organisieren

Erste Erfahrungen beim Übergang zur Leitung der Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip

Herausgegeben vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der DDR

80 Seiten · Broschiert 2,— DM

Diese Broschüre zeigt am Beispiel fortgeschrittener Produktionsleitungen, wie die Hauptaufgaben zur Steigerung der Produktion gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern zu lösen sind.

Hans-Joachim Semler · Dr. Herbert Kern

### Rechtspflege — Sache des ganzen Volkes

Leitfaden zum Rechtspflegeerlaß

XV, 207 Seiten · Broschiert 2,40 DM

Eine detaillierte Erläuterung der Hauptgedanken der Dokumente der Volkskammer und des Staatsrates zur Entwicklung der Rechtspflege in unserer Republik.

### Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Heft 1/1963 Volksvertreter wirken gemeinsam mit der Bevölkerung bei der Erhaltung und Reparatur der Wohnbauten

0,30 DM

Heft 2/1963 Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie

0,90 DM

**STAATSV ERL A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,90 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 27. September 1963

Teil II Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 63	Verordnung über die Inanspruchnahme von Leistungen im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik. — Leistungsverordnung —	667
16. 8. 63	Verordnung über die Entschädigung und Bezahlung von Sach- und Dienstleistungen nach dem Verteidigungsgesetz. — Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz —	674
16. 8. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz	677
16. 8. 63	Anordnung über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung der Sach- und Dienstleistungspflicht durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordnete Organe sowie durch Haushaltsorganisationen in Durchführung des Verteidigungsgesetzes Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz	678
	Berichtigung	682

**Verordnung**  
über die Inanspruchnahme von Leistungen  
im Interesse der Verteidigung und des  
Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik.  
— Leistungsverordnung —

Vom 16. August 1963

Zur Vorbereitung und Sicherstellung der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik haben die volkseigenen und anderen Betriebe, Werkstätten und Institutionen, die gesellschaftlichen Organisationen, die Genossenschaften und Personenvereinigungen sowie Bürger entsprechend dem Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) auf Anforderung der zuständigen staatlichen Organe oder der Bedarfsträger Sach- und Dienstleistungen zu erbringen, Grundstücke zur Verfügung zu stellen oder Unterkunft zu gewähren. Die Sachleistungen, Grundstücke und Unterkünfte sind vorwiegend aus dem Volkseigentum zur Verfügung zu stellen.

Dabei sind bei der Vorbereitung und Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Prinzipien der Planung und Leitung der Volkswirtschaft grundsätzlich zu beachten.

Auf Grund des § 21 des Verteidigungsgesetzes wird in Übereinstimmung mit dem Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung der §§ 8 bis 11 und 14 des Verteidigungsgesetzes folgendes verordnet:

Teil A

Sach- und Dienstleistungen

I. Abschnitt

Grundsätze der Sach- und Dienstleistungspflicht  
für den Verteidigungszustand

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Versorgung der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie der weiteren Bedarfsträger (§ 3 Abs. 3) erfolgt auf der Grundlage der für den Verteidigungszustand bestätigten Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne.

(2) Abweichungen davon sind nur im Rahmen dieser Verordnung für die geplanten Sach- und Dienstleistungen aus der Volkswirtschaft oder für zusätzliche Forderungen, die sich aus der militärischen Lage ergeben, zulässig.

§ 2

Recht auf Leistungen

(1) Anforderungsberechtigt für Sach- und Dienstleistungen während des Verteidigungszustandes sind die zuständigen staatlichen Organe, die auf Ersuchen der Bedarfsträger (§ 3) tätig werden.

(2) Sind die zuständigen staatlichen Organe verhindert, so können Leistungen durch die Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee unmittelbar von den Leistungspflichtigen angefordert

werden. Die anderen Bedarfsträger haben in diesem Fall ihre Ersuchen an die zuständigen Organe der Nationalen Volksarmee zu richten.

(3) Motorisierte Transportmittel und Straßenbaumaschinen werden für alle Bedarfsträger nur durch den Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm beauftragten Organe der Nationalen Volksarmee bei den Leistungspflichtigen angefordert.

### § 3

#### Bedarfsträger

(1) Bedarfsträger für Sach- und Dienstleistungen sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit.

(2) Die Koordinierung der Ersuchen des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit erfolgt durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission schlägt der Minister für Nationale Verteidigung dem Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik Richtzahlen für die Verteilung der wichtigsten zur Verwendung für die bewaffneten Organe vorgesehenen beweglichen Sachen zur Beschlussfassung vor.

(3) Vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Minister für Nationale Verteidigung können weitere Bedarfsträger festgelegt werden. Die Koordinierung ihrer Ersuchen erfolgt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission durch den Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch das Ministerium für Nationale Verteidigung.

### § 4

#### Leistungspflicht

Leistungspflichtig ist der Rechtsträger, der Eigentümer, der Besitzer oder derjenige, der die unmittelbare Gewalt über die Sache oder das Grundstück ausübt oder den Betrieb oder die Werkstatt leitet (Leistungspflichtiger).

### § 5

#### Sachleistungen

(1) Als Sachleistungen können insbesondere gefordert werden:

- a) motorisierte Transportmittel, einschließlich Flugzeuge, Schiffe, Boote und andere motorisierte schwimmende Mittel,
- b) andere Transportmittel,
- c) Straßenbaumaschinen und -geräte,
- d) Be- und Entladegeräte und -maschinen aller Art,
- e) bewegliche Unterkünfte und Unterkunftseinrichtungen,
- f) Energie, Wasser, einschließlich der Nutzung von Wasserstellen,
- g) Rohstoffe,
- h) Ausrüstungsgegenstände,
- i) Zubehör, Ersatzgeräte und Ersatzteile für alle beweglichen Sachen,
- j) Treib- und Schmierstoffe, einschließlich Emballagen und Leitungen,
- k) medizinische Ausrüstungen und Einrichtungen.

(2) Bewegliche Sachen sind vorrangig aus Lagerbeständen anzufordern. Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen aus der Staatsreserve gelten besondere Bestimmungen.

(3) Als Sachleistungen können auch Grundstücke, Hafenanlagen und Gebäude sowie Teile davon gefordert werden. Werden von den gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Bedarfsträgern Grundstücke und Gebäude für Unterbringungszwecke in Anspruch genommen, ist Teil B entsprechend anzuwenden.

### § 6

#### Dienstleistungen

Als Dienstleistungen können insbesondere gefordert werden:

- a) Transporte mit Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- b) ambulante und stationäre medizinische Betreuung,
- c) Instandsetzung, Wartung, Pflege und Lagerung von Technik und Ausrüstung,
- d) Zubereitung und Verabreichung von Verpflegung.

### § 7

#### Inhalt der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflichtigen sind zur mengenmäßigen, qualitäts- und termingerechten Leistung verpflichtet.

(2) Die Leistungspflichtigen können verpflichtet werden, Veränderungen an beweglichen Sachen und Grundstücken auszuführen, zu unterlassen oder zu dulden. Außerdem kann ihnen der Gebrauch untersagt werden.

(3) Den Leistungspflichtigen kann auferlegt werden, den Bedarfsträgern bewegliche Sachen und Grundstücke zur teilweisen oder vollständigen Nutzung zu überlassen oder in Volkseigentum zu übertragen. Sie sind verpflichtet, diese zur festgelegten Zeit, am bestimmten Ort, in verwendbarem Zustand und mit dem vollständigen Zubehör zu übergeben.

(4) Die sich aus der Rechtsträgerschaft, aus dem Eigentum, aus dinglich gesicherten oder vertraglichen Rechten ergebenden Befugnisse zur Ausübung des Besitzes oder der Nutzung ruhen insoweit, als sie dem mit der angeforderten Leistung verfolgten Zweck entgegenstehen.

(5) Bei Übergang in Volkseigentum erlöschen alle Rechte an den zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen und Grundstücken.

## II. Abschnitt

### Die Vorbereitung der Sach- und Dienstleistungen

### § 8

#### Durchführung von Erhebungen

(1) In Vorbereitung auf den Verteidigungszustand und im Verteidigungszustand ordnen auf Antrag eines der im § 3 genannten Bedarfsträger der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik oder — sofern nicht zusätzliche Kräfte und Mittel erforderlich sind — der Minister für Nationale Verteidigung Erhebungen zur Erfassung von beweglichen Sachen, Grundstücken und Dienstleistungen an. Dabei werden gleichzeitig der Termin, der Umfang und das für die Durchführung der Erhebungen bevollmächtigte Organ (im folgenden Erhebungsstelle genannt) festgelegt.

(2) Vor der Beantragung bzw. Anordnung von Erhebungen hat der jeweilige Bedarfsträger mit der Staatlichen Plankommission die notwendigen Fragen zu koordinieren. Mit der Staatlichen Plankommission sind die Ergebnisse der Erhebungen abzustimmen und die erforderlichen Mengen festzulegen. Die Erhebungen unterliegen nicht der Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Die Erhebungen dienen der Feststellung, Besichtigung, Begutachtung und Registrierung von beweglichen Sachen, Grundstücken, Betrieben und Werkstätten aller Eigentumsformen, die für Zwecke der Verteidigung oder des Schutzes der Bevölkerung entsprechend dieser Verordnung in Anspruch genommen werden sollen. Zur Erhebung über bewegliche Sachen kann deren Vorführung angeordnet werden.

(4) Im Verteidigungszustand sind bei Verhinderung der Erhebungsstellen die im § 3 genannten Bedarfsträger sowie deren beauftragte Organe berechtigt, Feststellungen über das Vorhandensein benötigter beweglicher Sachen und Grundstücke sowie von Dienstleistungsmöglichkeiten zu treffen.

### § 9

#### Verfahren bei Erhebungen

(1) Die Leistungspflichtigen werden von den Erhebungsstellen über die durchzuführenden Erhebungen in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt.

(2) Die im § 4 genannten Leistungspflichtigen sind zur Mitwirkung an der Erhebung verpflichtet, wenn sie dazu aufgefordert werden. Von ihnen sind Vorbereitungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebung zu treffen. Sie haben die von ihnen angeforderten Angaben zu erbringen, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen und den Ablauf der Erhebungen aktiv zu unterstützen. Auf Anforderung sind von ihnen die beweglichen Sachen am festgelegten Ort zur Begutachtung vorzuführen.

(3) Von den Erhebungsstellen sind die Ergebnisse der Erhebungen zu registrieren.

### § 10

#### Auflagen und Auflagebescheid

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 8 durchgeführten Erhebungen können an die Leistungspflichtigen insbesondere folgende Auflagen erteilt werden:

- a) Vornahme von Ergänzungen und Veränderungen, die dem vorgesehenen Einsatz beim Bedarfsträger entsprechen. Außerhalb des Verteidigungszustandes dürfen diese Ergänzungen und Veränderungen den Verwendungszweck beim Leistungspflichtigen nicht beeinträchtigen,
- b) ständige Erhaltung des geforderten Leistungszustandes und falls notwendig, die Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen gemäß § 11,
- c) Bereitstellung der für die Übergabe von beweglichen Sachen erforderlichen Verpackungsmaterialien.

(2) Die Auflagen sind in der Regel durch schriftlichen Auflagebescheid zu erteilen. Der Auflagebescheid muß insbesondere enthalten:

- a) Name bzw. Bezeichnung und Anschrift des Leistungspflichtigen,
- b) Anzahl und Bezeichnung der erhebenden beweglichen Sachen, Grundstücke und Dienstleistungen,

c) Auflagen gemäß Abs. 1,

d) Hinweis auf gesetzliche Regelung der Entschädigung,

e) Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die ordnungsgemäße Erfüllung der Auflagen kann durch Beauftragte der Erhebungsstellen oder der Bedarfsträger kontrolliert werden.

### § 11

#### Pflichten der Leistungspflichtigen

(1) Treten durch den Gebrauch oder durch andere Einwirkungen solche Veränderungen an, den beweglichen Sachen ein, daß diese nicht mehr dem im Auflagebescheid geforderten Leistungszustand entsprechen, so haben die Leistungspflichtigen, wenn dies im Auflagebescheid gemäß § 10 gefordert ist, der darin genannten Stelle unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben. In diesen Mitteilungen ist durch die Leistungspflichtigen bekanntzugeben, bis wann die eingetretenen Leistungsminderungen durch Instandsetzungen oder andere Maßnahmen beseitigt werden.

(2) Bei Rechtsträgerwechsel oder Veräußerungen beauftragter beweglicher Sachen haben die Leistungspflichtigen gleichwertigen Ersatz zu stellen. Wenn dies nicht möglich ist, geht die Leistungspflicht auf die Erwerber bzw. Übernehmenden über. Bei Rechtsträgerwechsel oder Veräußerungen von Grundstücken geht die Leistungspflicht ebenfalls auf die Übernehmenden bzw. Erwerber über. Von derartigen Veränderungen sind die im Auflagebescheid genannten Stellen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### III. Abschnitt

#### Erbringung der Leistungen

### § 12

#### Leistungsbescheid

(1) Während des Verteidigungszustandes erteilen die nach § 2 zuständigen Organe den Leistungspflichtigen für Sach- und Dienstleistungen Leistungsbescheide. Die Leistungsbescheide werden im Bedarfsfalle auf der Grundlage der Erhebungen ausgefertigt. Wenn keine Erhebungen durchgeführt wurden, sind die Leistungsbescheide auf Grund anderweitig getroffener Feststellungen über den Bestand von beweglichen Sachen, Grundstücken oder Dienstleistungsmöglichkeiten auszufertigen.

(2) Die Leistungsbescheide sind in der Regel schriftlich zu erteilen. In die Bescheide ist insbesondere aufzunehmen:

- a) Name bzw. Bezeichnung und Anschrift des Leistungspflichtigen,
- b) Bezeichnung der Leistungen,
- c) Zeit und Ort der Leistung,
- d) Bezeichnung der übernehmenden Stelle,
- e) Hinweis auf gesetzliche Regelung der Entschädigung,
- f) Rechtsmittelbelehrung.

### § 13

#### Übergabe-/Übernahmeprotokoll

Über die Leistung der beweglichen Sachen sind auf der Grundlage der Leistungsbescheide von den Über-

nehmenden Übergabe-/Übernahmeprotokolle vorzubereiten. Diese Pflicht kann auf die Leistungspflichtigen übertragen werden; in diesem Falle sind ihnen die Vordrucke rechtzeitig zuzuleiten. Die Leistung ist den Leistungspflichtigen von den Übernehmenden auf dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll durch Unterschrift und Dienststempel zu bestätigen.

#### IV. Abschnitt

##### Sachleistungen während Übungen der bewaffneten Kräfte

###### § 14

###### Leistungspflicht

(1) Auf Ersuchen des Ministers für Nationale Verteidigung oder der von ihm Beauftragten haben die Leistungspflichtigen, die Rechtsträger von Volkseigentum sind,

- a) motorisierte Transportmittel, einschließlich Flugzeuge, Schiffe, Boote und andere motorisierte schwimmende Mittel,
- b) Straßenbaumaschinen (alle zum Straßenbau erforderlichen Maschinen),
- c) Grundstücke, einschließlich Hafenanlagen,

für die Dauer von Übungen der bewaffneten Organe zur Verfügung zu stellen. Das Ersuchen an die Leistungspflichtigen kann direkt oder über die zuständigen staatlichen Organe erfolgen.

(2) Die durchzuführenden Maßnahmen sind durch die vom Minister für Nationale Verteidigung beauftragten Organe mit den zuständigen staatlichen Organen abzustimmen. Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe haben die abgestimmten Forderungen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu realisieren. Sofern eine Erfüllung der staatlichen Aufgaben bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht gegeben ist, hat der Leiter des zuständigen staatlichen Organs von der Bereitstellung eine Planänderung nach Befürwortung durch den Minister für Nationale Verteidigung zu beantragen. Die Pflicht zur Leistung wird dadurch nicht aufgeschoben.

(3) Nach Vereinbarung mit den zuständigen staatlichen Organen können auch Grundstücke anderer Eigentumsformen für militärische Übungen genutzt werden, wenn die vorhandenen Übungsplätze nicht ausreichen.

(4) Die Inanspruchnahme von Unterkunfts- und Lagerräumen für die Dauer von Übungen erfolgt nach den Bestimmungen des Teiles B.

###### § 15

###### Erbringung der Leistungen

(1) Bei Inanspruchnahme von motorisierten Transportmitteln und Straßenbaumaschinen sind Leistungsbescheide gemäß § 12 zu erteilen, nach denen die Leistungspflichtigen die geforderten Sachen zu übergeben haben. Für die Übergabe/Übernahme sind von den Übernehmenden bzw. Leistungspflichtigen Übergabe-/Übernahmeprotokolle gemäß § 13 vorzubereiten, auf denen die Leistungen vom Übernehmenden durch Unterschrift und Dienststempel zu bestätigen sind.

(2) Die Überlassung von volkseigenen Grundstücken für Übungen erfolgt formlos.

(3) Die Inanspruchnahme nichtvolkseigener Grundstücke für Übungen ist auf der Grundlage der mit den zuständigen staatlichen Organen zu treffenden Vereinbarungen durch diese den Besitzern oder Nutzern in geeigneter Weise bekanntzumachen. Gleichzeitig sollen die Dauer und der Umfang der damit verbundenen zeitweiligen Einschränkung der Ausübung des Besitzes oder der Nutzung, der Hinweis auf die gesetzliche Regelung der Entschädigung und die Ausschlussfrist für die Geltendmachung evt. Schadenersatzansprüche mitgeteilt werden.

###### § 16

###### Verwendung der beweglichen Sachen

Für die Einsatzfähigkeit der motorisierten Transportmittel und Straßenbaumaschinen erforderliche Veränderungen bzw. Ergänzungen sind von den Leistungspflichtigen zu dulden oder auf Anforderung durchzuführen. Diese Veränderungen bzw. Ergänzungen dürfen den Verwendungszweck beim Leistungspflichtigen nicht beeinträchtigen.

###### § 17

###### Rückgabe der beweglichen Sachen und Grundstücke

(1) Von den bewaffneten Organen werden die übernommenen motorisierten Transportmittel, Straßenbaumaschinen und Grundstücke zur Rückgabe an die Leistungspflichtigen vorbereitet.

(2) Ort und Zeit der Rückgabe wird vom Bedarfsträger festgelegt und den Leistungspflichtigen bekanntgegeben.

(3) Über die Rückgabe motorisierter Transportmittel und Straßenbaumaschinen ist ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll anzufertigen. Dabei können den Leistungspflichtigen Auflagen erteilt werden, die sie verpflichten, die von den bewaffneten Organen vorgenommenen Veränderungen und Ergänzungen zu erhalten. Außerdem sind im Übergabe-/Übernahmeprotokoll die über eine normale Abnutzung hinausgehenden Schäden zu vermerken.

#### Teil B

##### Unterbringung der bewaffneten Organe

###### § 18

###### Recht auf Unterbringung

Die Unterbringung kann zugunsten der bewaffneten Organe gefordert werden, wenn deren Objekte nicht ausreichen.

###### § 19

###### Unterbringungspflicht

Die Unterbringungspflicht erstreckt sich auf alle Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer, Verwalter sowie Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten von Räumlichkeiten, die zur Unterbringung geeignet sind (Unterbringungspflichtige).

###### § 20

###### Zwecke der Unterbringung

Die Unterbringungspflicht kann zu folgenden Zwecken auferlegt werden:

- a) Einquartierung von Angehörigen der bewaffneten Organe,
- b) Unterbringung von Bewaffnung, Technik, Ausrüstung sowie sonstigen materiellen Mitteln,
- c) Schaffung von Lagern, Werkstätten und anderen Einrichtungen sowie von Diensträumen.

## § 21

**Objekte für die Unterbringung**

(1) Räumlichkeiten im Sinne des Verteidigungsgesetzes sind alle für die Unterbringung geeigneten Grundstücke und Gebäude sowie Teile davon (Objekte).

(2) Würde die Verwendung eines Objektes als Unterkunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Produktion und Gefährdung der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne führen, darf das Objekt nur bei dringender Notwendigkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ dafür verwendet werden. Erfordert die militärische Lage während des Verteidigungszustandes die Verwendung eines Objektes als Unterkunft, gilt diese Einschränkung nicht.

## § 22

**Bedarfsträger**

(1) Bedarfsträger für Unterkünfte sind das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium für Staatssicherheit und die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern sowie die diesen nachgeordneten Organe.

(2) Im Verteidigungszustand erfolgt die Unterbringung von bewaffneten Organen, die dem Ministerium des Innern oder dem Ministerium für Staatssicherheit unterstehen, nach Abstimmung mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung oder den örtlich zuständigen Organen der Nationalen Volksarmee, die die Forderung auf Unterbringung koordinieren.

## § 23

**Inhalt der Unterbringungspflicht**

(1) Die Unterbringungspflicht umfaßt die vollständige oder teilweise Überlassung von Objekten zum Gebrauch oder Mitgebrauch für die im § 20 festgelegten Zwecke. Umfang und Inhalt der Unterbringungspflicht richten sich im einzelnen nach den Forderungen des Bedarfsträgers.

(2) Das Objekt ist durch den Unterbringungspflichtigen zum festgelegten Zeitpunkt zu übergeben.

(3) Die sich aus der Rechtsträgerschaft, aus dem Eigentum aus dinglich gesicherten oder vertraglichen Rechten ergebenden Befugnisse ruhen insoweit, als sie dem mit der Unterbringung verfolgten Zweck entgegenstehen.

(4) Die Unterbringungspflicht kann sich auch darauf erstrecken,

- a) Zubehör und vorhandene Einrichtungsgegenstände, die zur Nutzung der Objekte erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen,
- b) elektrische Energie und Gas bereitzustellen sowie die Be- und Entwässerung und die Heizung zu gewährleisten.

## § 24

**Unterkunftsvorschlag, Vorbereitungsmaßnahmen und Anordnung der Unterbringung**

(1) Die Ersuchen der Bedarfsträger auf Gewährung von Unterkunft sind an die zuständigen staatlichen Organe zu richten, die die Gewährung von Unterkunft anordnen.

(2) In den Ersuchen können für die Unterbringung geeignete Objekte vorgeschlagen werden. Die gleich-

zeitige Überlassung von Zubehör und Einrichtungsgegenständen sowie andere Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, sind in den Ersuchen ausdrücklich aufzuführen. Das gleiche gilt für Forderungen hinsichtlich der Vorbereitung oder der Nutzung der Unterkunft.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe und die Bedarfsträger sind berechtigt, Auskünfte über die zur Unterbringung vorgesehenen Objekte einzuholen und diese zu besichtigen. Sie können zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Unterbringung dem Unterbringungspflichtigen Auflagen erteilen.

(4) Können in den Ersuchen bezeichnete Objekte aus wichtigen Gründen nicht für die Unterbringung bereitgestellt werden, ist die Unterbringung nach Abstimmung mit dem Bedarfsträger durch die zuständigen staatlichen Organe in dafür geeigneten anderen Objekten anzuordnen.

(5) Die Bedarfsträger können während des Verteidigungszustandes in dringenden Fällen die Unterbringung unmittelbar anordnen, wenn es die militärische Lage erfordert und die zuständigen staatlichen Organe verhindert sind oder die rechtzeitige Unterbringung gefährdet würde.

## § 25

**Unterbringungsbescheid**

(1) Die Anordnung der Unterbringung erfolgt durch den Unterbringungsbescheid, der dem Unterbringungspflichtigen und dem Bedarfsträger zugestellt wird.

(2) Der Unterbringungsbescheid wird auf der Grundlage der Ersuchen (§ 24) ausgefertigt. Er ist in der Regel schriftlich zu erteilen und muß insbesondere enthalten:

- a) Name bzw. Bezeichnung und Anschrift des Unterbringungspflichtigen,
- b) die zur Unterbringung bestimmten Objekte,
- c) Zweckbestimmung der Unterkunft,
- d) Überlassung von Zubehör und Einrichtungsgegenständen sowie andere Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen,
- e) Beginn der Unterbringung,
- f) Bezeichnung der übernehmenden Stelle,
- g) Hinweis auf gesetzliche Regelung der Entschädigung,
- h) Rechtsmittelbelehrung.

## § 26

**Übergabe-/Übernahmeprotokoll**

(1) Die Übergabe/Übernahme ist, soweit es die Verhältnisse zulassen, auf der Grundlage von Übergabe-/Übernahmeprotokollen durchzuführen, die vom Unterbringungspflichtigen vorzubereiten sind.

(2) Die Übergabe/Übernahme ist dem Unterbringungspflichtigen vom Übernehmenden durch Unterschrift und Dienststempel auf dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu bestätigen.

## § 27

**Vereinbarung oder Anordnung der Unterbringung außerhalb des Verteidigungszustandes**

(1) Außerhalb des Verteidigungszustandes wird die Unterbringung der bewaffneten Kräfte in der Regel

von den Bedarfsträgern oder den zuständigen staatlichen Organen mit den Rechtsträgern oder deren übergeordneten Organen, den Eigentümern, Besitzern, Verwaltern, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten vereinbart.

(2) In die Vereinbarungen sind die zur Unterbringung vorgesehenen Objekte, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Unterbringung sowie erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen aufzunehmen.

(3) Soweit der Ausschluß zugunsten Dritter bestehender Rechte, die der Unterbringung entgegenstehen, erforderlich ist, oder wenn bei nichtvolkseigenen Objekten eine Einigung nicht zustande kommt, erfolgt auf Ersuchen der Bedarfsträger die Anordnung der Unterbringung gemäß § 25.

(4) Nach Beendigung der Unterbringung ist die Rückgabe der Unterkünfte an die Unterbringungspflichtigen durch die Bedarfsträger vorzubereiten. Der Termin der Rückgabe wird von den Bedarfsträgern festgelegt und den Unterbringungspflichtigen bekanntgegeben. Über die Rückgabe ist ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll aufzunehmen. Darin sind die über eine normale Abnutzung hinausgehenden Schäden zu vermerken.

### Teil C

#### Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb des Verteidigungszustandes

##### I. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 28

##### Recht auf Inanspruchnahme

Im Interesse der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und des Schutzes der Bevölkerung können Grundstücke aller Eigentumsformen in Anspruch genommen werden, insbesondere

- a) zur Errichtung von Verteidigungsanlagen,
- b) zur Beseitigung von Hindernissen, die Verteidigungsmaßnahmen beeinträchtigen,
- c) zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, z. B. an der Staatsgrenze und in Sperrgebieten,
- d) für Maßnahmen des Luftschutzes und des sonstigen Bevölkerungsschutzes,
- e) zur Schaffung von Flugplätzen, Hafenanlagen und Übungsplätzen,
- f) für Unterbringungs- und Lagerzwecke,
- g) für Baumaßnahmen aller Art, die für die bewaffneten Kräfte erforderlich sind,
- h) für volkswirtschaftliche, im Interesse der Landesverteidigung durchzuführende Maßnahmen,
- i) zur Leistung von Naturalersatz für andere zur Verfügung gestellte Grundstücke.

##### § 29

##### Bedarfsträger

(1) Als Bedarfsträger sind für die Anforderung von Grundstücken zur Inanspruchnahme berechtigt:

- a) das Ministerium für Nationale Verteidigung für den Grundstücksbedarf des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Nationalen Volksarmee,

b) die staatlichen Organe hinsichtlich des Grundstücksbedarfs für die im § 28 genannten Zwecke.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane können nachgeordnete Organe mit der Wahrnehmung der ihnen als Bedarfsträger zustehenden Befugnisse beauftragen.

##### § 30

##### Umfang der Inanspruchnahme

(1) Die Inanspruchnahme von Grundstücken darf sich nur auf die tatsächlich benötigten Grundstücksflächen erstrecken.

(2) Bei Inanspruchnahme von Grundstücksteilen kann das Restgrundstück mit Einverständnis des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten bzw. deren Vertreter in die Inanspruchnahme einbezogen werden, wenn es nicht mehr entsprechend seiner bisherigen oder einer anderen zumutbaren Bestimmung zu verwenden ist, und zwar auch dann, wenn es nicht für die im § 28 genannten Zwecke benötigt wird.

(3) Abs. 2 kann auch auf andere Grundstücke des Verfügungsberechtigten Anwendung finden, die mit dem in Volkseigentum überführten Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bilden.

##### § 31

##### Vorbereitung der Inanspruchnahme

Die Bedarfsträger sind befugt, Grundstücke, die für die im § 28 genannten Zwecke für eine Inanspruchnahme in Betracht kommen, zu betreten und zu vermessen sowie sonstige Überprüfungen durchzuführen, die für die Entscheidung über die Eignung erforderlich sind.

##### § 32

##### Anforderung von Grundstücken

Die Bedarfsträger fordern die benötigten Grundstücke bei den zuständigen staatlichen Organen an.

##### II. Abschnitt

##### Inanspruchnahme volkseigener Grundstücke

##### § 33

##### Grundlage der Inanspruchnahme

(1) Die Inanspruchnahme volkseigener Grundstücke erfolgt auf Grund von Vereinbarungen der Bedarfsträger oder der zuständigen staatlichen Organe mit den Rechtsträgern dieser Grundstücke bzw. deren übergeordneten Organen.

(2) Die Inanspruchnahme kann auch durch Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates angeordnet werden.

##### § 34

##### Rechtsträgerwechsel

(1) Bei Grundstücken, die für eine ständige Nutzung durch die Bedarfsträger benötigt werden, ist die Änderung der Rechtsträgerschaft nach den dafür geltenden Bestimmungen durchzuführen.\*)

(2) Die abgebenden Rechtsträger sind verpflichtet, der Veränderung der Rechtsträgerschaft zuzustimmen.

\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 31. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702)

## III. Abschnitt

## Inanspruchnahme von nichtvolkseigenen Grundstücken

## § 35

## Inanspruchnahme durch Kauf oder Tausch

Grundstücke, die für eine ständige Nutzung durch die Bedarfsträger benötigt werden, sind vorrangig durch Kauf oder Tausch in Volkseigentum zu überführen.

## § 36

## Inanspruchnahme nach § 10 des Verteidigungsgesetzes

(1) Ist der Erwerb von Grundstücken für die im § 28 genannten Zwecke durch Kauf oder Tausch nicht möglich, hat die Überführung in Volkseigentum auf Grund des § 10 des Verteidigungsgesetzes zu erfolgen.

(2) Die Überführung in Volkseigentum nach § 10 des Verteidigungsgesetzes ist insbesondere dann durchzuführen, wenn der Erwerb durch Kauf oder Tausch in der für die Interessen der Verteidigung notwendigen Frist nicht möglich ist oder keine Einigung über den Kauf oder Tausch zustande kommt.

## § 37

## Feststellung des Zustandes

Der Zustand der Grundstücke zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist durch Beauftragte des Rates des Kreises an Ort und Stelle festzustellen. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bzw. deren Vertreter sind zur Teilnahme aufzufordern.

## § 38

## Inanspruchnahmebescheid

(1) Die Inanspruchnahme erfolgt durch den Rat des Kreises durch Zustellung des Inanspruchnahmebescheides an den Verfügungsberechtigten.

(2) Je eine Ausfertigung des Bescheides erhalten außerdem der Bedarfsträger sowie die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises zur Berichtigung des Grundbuches.

## § 39

## Rechtsfolgen

(1) Die in Anspruch genommenen Grundstücke gehen mit dem im Inanspruchnahmebescheid festgesetzten Zeitpunkt in das Eigentum des Volkes über. Gleichzeitig erlöschen alle dinglichen Rechte.

(2) Miet- und Pachtverhältnisse sowie andere vertragliche oder gesetzliche Rechte zur Nutzung der Grundstücke erlöschen mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Grundstückes bzw. dem im Inanspruchnahmebescheid festgesetzten Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

## § 40

## Inanspruchnahme zur zeitweiligen Nutzung

(1) Werden nichtvolkseigene Grundstücke für die im § 28 genannten Zwecke nur vorübergehend benötigt, kann eine Inanspruchnahme zur zeitweiligen Nutzung erfolgen, sofern ein Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag nicht zustande kommt.

(2) Alle Befugnisse zur Nutzung ruhen insoweit, als sie dem mit der Inanspruchnahme verfolgten Zweck entgegenstehen.

(3) Durch die Inanspruchnahme betroffene Nutzer können bestehende Nutzungsverhältnisse mit Beginn der Inanspruchnahme beenden.

(4) Die §§ 26, 27 Abs. 4 und § 36 sind entsprechend anzuwenden.

## Teil D

## Schlußbestimmungen

## § 41

## Änderung der staatlichen Aufgaben

Änderungen der staatlichen Aufgaben, die durch Leistungen nach dieser Verordnung erforderlich werden, sind von den Leistungs- bzw. Unterbringungspflichtigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

## § 42

## Leistungen für die verbündeten Streitkräfte

Die Anforderungen von Sach- und Dienstleistungen, Unterkünften und Grundstücken für die Streitkräfte der verbündeten Staaten sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung zu koordinieren und durch die zuständigen staatlichen Organe zu bearbeiten.

## § 43

## Leistungsbefreiung

Die diplomatischen, konsularischen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten, ihre Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, und deren Familienangehörigen unterliegen nicht der Leistungs- und Unterbringungspflicht.

## § 44

## Einspruchsrecht

(1) Einsprüche gegen den Auflage- und Leistungsbescheid, den Unterbringungsbefreiungsbescheid sowie den Inanspruchnahmebescheid sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Leistungs- bzw. Unterbringungspflichtigen an das staatliche Organ zu richten, das den Bescheid erteilt hat. Soweit dieses dem Einspruch nicht abhilft, ist er unverzüglich dem übergeordneten Organ zuzustellen, das innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt endgültig entscheidet.

(2) Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Im Verteidigungszustand entfällt das Einspruchsrecht.

## § 45

## Entschädigung

Die Entschädigungs- und anderen vermögens- und finanzrechtlichen Fragen sind in besonderen Bestimmungen geregelt.

## § 46

## Durchsetzung der Leistungen

Ist der Leistungs- oder Unterbringungspflichtige verhindert oder weigert er sich, der ihm übertragenen Leistungspflicht nachzukommen, sind die zuständigen staatlichen Organe und im Verteidigungszustand auch die Bedarfsträger berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Interesse der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik geforderte Leistung sicherzustellen.

## § 47

**Strafbestimmungen**

Wer gegen die ihm auf der Grundlage der §§ 8, 9, 11 und 14 des Verteidigungsgesetzes auferlegten und in dieser Verordnung näher bezeichneten Pflichten verstößt, wird auf Grund des § 20 des Verteidigungsgesetzes bestraft.

## § 48

**Durchführungsbestimmungen**

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Nationale Verteidigung und die Leiter der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in den Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission regeln, daß Leistungen aus dem Volkseigentum abweichend von den Verfahrensvorschriften dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

## § 49

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apei

**Verordnung**

**über die Entschädigung und Bezahlung  
von Sach- und Dienstleistungen nach dem  
Verteidigungsgesetz.**

— Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz —

Vom 16. August 1963

Auf Grund des § 31 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) wird zur Durchführung des § 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes folgendes verordnet:

**Leistungen gemäß § 8 des Verteidigungsgesetzes  
(Sach- und Dienstleistungen  
während des Verteidigungszustandes)**

## § 1

(1) Die Ausführung von Veränderungen gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a des Verteidigungsgesetzes ist von den Leistungspflichtigen selbst zu finanzieren. Sind Eigenmittel in dem erforderlichen Umfang nicht vorhanden, sind den Leistungspflichtigen nach den geltenden Bestimmungen durch das für sie zuständige Kreditinstitut für die Durchführung der Maßnahmen unter Nachweis der Beauftragung Kredite zu gewähren.

(2) Die Aufwendungen für die auszuführenden Veränderungen werden ganz oder teilweise erstattet, wenn die Leistungspflichtigen an den vorgenommenen Ver-

änderungen keine bzw. nur teilweise Möglichkeiten zur Nutzung haben. Wurde für die Ausführung von Veränderungen ein Kredit in Anspruch genommen, ist der Erstattungsbetrag für die Abdeckung des gewährten Kredites zu verwenden.

(3) Wird gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c des Verteidigungsgesetzes die Überlassung zur teilweisen oder vollständigen Nutzung von Grundstücken und beweglichen Sachen durch Leistungsbescheid angeordnet, erfolgt die Entschädigung in Form von Miet- oder Pachtzahlungen auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen. Bei Verlust, Totalbeschädigung oder sonstigem nicht zufälligen Untergang erfolgt eine Entschädigung zu dem Zeitwert, den der Gegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe an den Bedarfsträger hatte, unter Berücksichtigung der in den Miet- oder Pachtzahlungen enthaltenen Amortisationen.

(4) Vermögensnachteile, die im Zusammenhang mit Sachleistungen gemäß Leistungsbescheid für

- a) selbst vorgenommene Veränderungen,
- b) unterlassene Veränderungen,
- c) geduldete Veränderungen oder
- d) unterlassenen Gebrauch

entstehen sowie weitere im Zusammenhang mit Sachleistungen entstehende Kosten können auf Antrag ersetzt bzw. erstattet werden. Ist im Leistungsbescheid festgelegt, daß eine bewegliche Sache dem Bedarfsträger zu einer bestimmten Zeit an einem festgelegten Ort zu übergeben ist, so sind die auf dem Transportweg bis zur Übergabe an den Bedarfsträger eintretenden Schäden durch den Leistungspflichtigen zu tragen.

(5) Durch die Erfüllung der Sachleistungen eintretende Wertminderungen am Eigentum des Leistungspflichtigen werden erstattet, sofern dies nicht durch die Entschädigung gemäß Absätzen 3 und 4 mit erfolgt ist.

## § 2

(1) Wird gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c des Verteidigungsgesetzes die Überlassung von Grundstücken zu Eigentum des Volkes angeordnet, erfolgt die Feststellung und Zahlung des Entschädigungsbetrages nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

(2) Bei Überlassung von beweglichen Sachen zu Eigentum des Volkes erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen.

## § 3

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ist für die Wahrung der Ansprüche des Staates in den Fällen verantwortlich, in denen die Kosten für die wertsteigernden Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet wurden. Er hat zu sichern, daß in diesen Fällen keine ungerechtfertigte Bereicherung des Eigentümers eintritt.

(2) Der Eigentümer hat im Falle der Veräußerung einer Sache, für die wertsteigernde Aufwendungen erstattet wurden, den darauf entfallenden Teil des Erlöses nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben.

**Leistungen gemäß § 9 des Verteidigungsgesetzes  
(Vorbereitung der Sach- und Dienstleistungen)**

**§ 4**

(1) Für die Finanzierung und Erstattung der Aufwendungen der Leistungspflichtigen für die Erfüllung von Auflagen sowie die Entschädigung dafür gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.

(2) Treten in Vorbereitung der Inanspruchnahme von Grundstücken durch Betreten, Vermessen oder Überprüfungen Schäden ein, sind diese durch den Bedarfsträger unverzüglich zu beseitigen. Ist eine Beseitigung durch den Bedarfsträger nicht möglich, erfolgt auf Antrag Entschädigung.

(3) Kosten, die im Zusammenhang mit Erhebungen und Vorführungen entstehen, können auf Antrag erstattet werden.

**§ 5**

(1) Bei Auflagen zur Änderung der Nutzungsarten, der Bodenbearbeitung und des Anbaues bestimmter Kulturen sind die Aufwendungen für die Erfüllung dieser Auflagen und evtl. eintretende Mindererlöse von den nichtvolkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen.

(2) Eine Entschädigung erfolgt, wenn bereits Bestell- bzw. Pflegearbeiten durchgeführt wurden oder Daueranlagen bzw. Dauerkulturen zu beseitigen sind.

(3) Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung für bereits durchgeführte Bestell- bzw. Pflegearbeiten trifft die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates in Zusammenarbeit mit der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

**§ 6**

**Leistungen gemäß § 11 des Verteidigungsgesetzes  
(Unterbringungspflicht)**

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch die preisrechtlich zulässige Miete bestimmt.

(2) Werden vom Bedarfsträger Kosten für die laufende Unterhaltung übernommen, ist ein dafür im Mietpreis enthaltener Betrag abzusetzen.

(3) Kosten für nicht im Mietpreis enthaltene Nebenleistungen (z. B. Möbel, Wäsche, Heizung usw.) sind in Höhe des dafür zulässigen Entgeltes in die Entschädigung einzubeziehen.

(4) Für Säle in Gaststättenbetrieben, Klub- und Kulturhäusern sowie für andere vergleichbare Unterkünfte gelten nachstehende Entschädigungssätze für die vom Unterbringungspflichtigen auf Grund der Überlassung nicht mehr nutzbaren m<sup>2</sup> Bodenfläche:

Preisstufe I	—,60 DM	monatlich (—,02 DM je Tag)
Preisstufe II	—,90 DM	monatlich (—,03 DM je Tag)
Preisstufe III	1,20 DM	monatlich (—,04 DM je Tag)
Preisstufe IV	1,50 DM	monatlich (—,05 DM je Tag).

Die vorstehend genannten Beträge können um 20 % überschritten werden, sofern der Saal und etwaige Nebenräume den Hauptbestandteil des Betriebes bilden.

(5) Für Scheunen und damit vergleichbare Unterkünfte ist höchstens ein Viertel des im Abs. 4 genannten Satzes der Preisstufe I anzuerkennen.

(6) Werden Räumlichkeiten in Pensionen, Vertragshäusern des FDGB, Hotels und anderen damit vergleichbaren Objekten in Anspruch genommen, ist bei der Festlegung der Entschädigung von den vom Besitzer auf Grund der Unterkunftsgewährung nachzuweisenden Einnahmeausfällen auszugehen.

(7) Sind Arbeitskräfte der Unterbringungspflichtigen während der Zeit der Inanspruchnahme für die Bedarfsträger tätig, (z. B. Heizer, Reinigungskräfte usw.) bleibt das bisherige Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Mitgliedschaft in der Genossenschaft weiter bestehen. In diesem Falle sind dem Unterbringungspflichtigen die von ihm gezahlten Löhne bzw. Vergütungen und Beitragsanteile zur Sozialversicherung vom Bedarfsträger, im Verteidigungszustand vom örtlichen Organ gemäß § 10, zu erstatten.

(8) Entstehen dem Unterbringungspflichtigen durch die Überlassung Verlagerungs- bzw. Umzugskosten, werden diese auf Antrag erstattet.

(9) Außergewöhnliche Wertminderungen, die infolge der Nutzung durch die Bedarfsträger entstehen, werden auf Antrag dem Unterbringungspflichtigen erstattet.

**§ 7**

**Leistungen gemäß § 14 des Verteidigungsgesetzes  
(Übungen der bewaffneten Kräfte)**

Bei Schäden, die infolge von Übungen entstehen, ist durch den Bedarfsträger grundsätzlich der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Ist der Bedarfsträger dazu nicht in der Lage, wird der Schaden finanziell abgegolten.

**§ 8**

**Leistungen gemäß § 15 des Verteidigungsgesetzes  
(Zutritt zu bestimmten Gebieten)**

(1) Treten durch das Verbot des Zutrittes bzw. Aufenthaltes zu bestimmten Gebieten Vermögensnachteile ein, so erfolgt auf Antrag eine entsprechende Entschädigung.

(2) Besteht die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch gemäß Abs. 1 durch Naturalersatz auszugleichen, so ist dieser vorrangig anzubieten.

**Beantragung und Finanzierung  
sowie steuerliche Behandlung von Entschädigungen**

**§ 9**

(1) Anträge auf volle oder teilweise Entschädigung oder Bezahlung auf Grund des § 18 des Verteidigungsgesetzes mit Ausnahme von Ansprüchen gemäß § 6 Abs. 7 und § 7 dieser Verordnung sind vom Anspruchsberechtigten schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach erbrachter Leistung bzw. eingetretenem Vermögensnachteil (Eintritt der Anspruchsberechtigung) bei dem für seinen Sitz bzw. Wohnsitz zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt zu stellen.

(2) Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

a) die Grundlage des Anspruches auf eine volle oder teilweise Entschädigung oder Bezahlung,

- b) die tatsächlich erbrachten Sach- und Dienstleistungen bzw. die dafür erforderliche Vorbereitung (Auflage oder Leistungsbescheid),
- c) die Höhe der beantragten Entschädigung oder Bezahlung,
- d) der Nachweis eines Vermögensnachteiles einschließlich der dazu vorgenommenen Berechnungen.

Bei Antragstellung sind alle Zahlungsbelege und sonstigen Unterlagen, die die Richtigkeit der Forderungen beweisen, vorzulegen.

(3) Der Rat der Gemeinde bzw. der Rat der Stadt hat die sachliche Richtigkeit des Antrages zu prüfen und den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, entscheidet über den Antrag und legt die Höhe der Entschädigung oder Bezahlung fest. Die Leiter der zuständigen Fachorgane des Rates des Kreises bzw. der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates sind verpflichtet, nach Aufforderung der Abteilung Finanzen zum Antrag, insbesondere zur Bemessung der Entschädigung oder Bezahlung, innerhalb von 10 Tagen Stellung zu nehmen.

(5) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist er innerhalb von 14 Tagen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

(6) Die Entschädigung oder Bezahlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung durch den Rat des Kreises zu erfolgen.

#### § 10

(1) Ansprüche nach § 8 Abs. 7 sind vom Anspruchsberechtigten direkt beim Bedarfsträger innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Anspruchsberechtigung schriftlich geltend zu machen. Im Verteidigungszustand ist der Antrag auf Erstattung an den zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt zu richten.

(2) Ansprüche, die nach § 7 zu entschädigen sind, sind beim zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Schadensfalles geltend zu machen, sofern sie nicht durch die Schadenskommission des Bedarfsträgers im Schadensprotokoll erfasst sind. Die berechtigten Anträge werden vom Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt an den Bedarfsträger weitergeleitet. Ist der verantwortliche Bedarfsträger nicht festzustellen, wird der Antrag durch den Rat der Gemeinde bzw. den Rat der Stadt der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt übergeben.

(3) Die Anträge gemäß Absätzen 1 und 2 müssen inhaltlich dem § 9 Abs. 2 entsprechen.

(4) Der Bedarfsträger bzw. die Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt entscheidet über den Antrag und legt die Höhe der Entschädigung fest.

(5) Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung hierüber bzw. nach Erhalt des

Entschädigungsbetrages beim Bedarfsträger bzw. bei der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt schriftlich Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist er innerhalb von 14 Tagen an das dem Bedarfsträger übergeordnete Organ bzw. die Bezirksdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt weiterzuleiten. Der Leiter des übergeordneten Organs bzw. der Leiter der Bezirksdirektion entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

#### § 11

Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Ausgaben werden dem Rat des Kreises aus dem Haushalt der Republik erstattet, wenn im einzelnen nichts anderes festgelegt ist.

#### § 12

(1) Entschädigungen, die nach dieser Verordnung gezahlt werden, unterliegen der Besteuerung, soweit sich nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen die Steuerpflicht ergibt.

(2) Aufwendungen, die den Leistungspflichtigen im Zusammenhang mit Leistungen bzw. Inanspruchnahmen entstehen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bei der Besteuerung berücksichtigt.

(3) Nach den steuerrechtlichen Bestimmungen aktivierungspflichtige Aufwendungen gemäß Abs. 2 sind nur insoweit zu aktivieren, als die Aufwendungen die Entschädigung für das betreffende Wirtschaftsgut übersteigen.

#### Schlussbestimmungen

#### § 13

Nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum erhalten für das in ihrer Rechtsträgerschaft befindliche Volkseigentum bei Inanspruchnahme keine Entschädigung. Die von den nutznießenden Rechtsträgern zu bildenden Amortisationsfonds und die von ihnen mit eigenen Mitteln vorgenommenen Wertsteigerungen sind nach den geltenden Bestimmungen über den Rechtsträgerwechsel an den Rat des Kreises abzuführen bzw. von diesem zu erstatten.

#### § 14

Die Entschädigung und Bezahlung für Sach- und Dienstleistungen bei Leistungen zugunsten der verbündeten Streitkräfte regelt sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit nicht die Verordnung vom 11. April 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen (GBl. I S. 237), zutrifft.

#### § 15

Diese Verordnung findet für Schäden, die während des Verteidigungszustandes durch Kampfhandlungen entstehen, keine Anwendung.

#### § 16

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Die Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung von Sach- und Dienstleistungen durch Be-

triebe der volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Organe sowie durch Haushaltsorganisationen regelt der Minister der Finanzen durch Anordnung.

## § 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz.**

Vom 16. August 1963

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz vom 16. August 1963 (GBI. II S. 874) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

## Zu § 1 der Verordnung:

## § 1

(1) Die zuständigen Kreditinstitute haben die Kreditanträge nach Prüfung der Beauftragung und der Finanzlage des Leistungspflichtigen unverzüglich zu entscheiden.

(2) Die Kreditinstitute sind berechtigt, die Kredite erforderlichenfalls über den bestätigten Kreditplan hinaus zu gewähren.

(3) Die Beauftragung bzw. die vom übergeordneten Organ bestätigten Richtsatzpläne gelten als Genehmigung zur Überschreitung des beschlossenen Jahreskreditplanes.

## § 2

Die Erstattung von Aufwendungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung erfolgt

a) in voller Höhe, wenn die Leistungspflichtigen nach Ausführung der Veränderungen keine Nutzungsmöglichkeiten haben, oder die Maßnahmen für die Erfüllung der Aufgaben der Leistungspflichtigen nicht erforderlich sind,

b) anteilig, wenn nur eine teilweise Nutzung durch die Leistungspflichtigen gegeben ist, entsprechend dem Grad der Nutzungsmöglichkeit. Das gilt gleichermaßen, wenn die durchzuführenden Maßnahmen nur teilweise der Erfüllung der Aufgaben der Leistungspflichtigen dienen.

## Zu § 3 der Verordnung:

## § 3

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat die Fälle zu registrieren, in denen wertsteigernde Auf-

wendungen an beweglichen Sachen aus dem Staatshaushalt erstattet wurden, wenn die Erstattung im Einzelfall mehr als 300 DM beträgt.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat

a) bei der Erstattung wertsteigernder Aufwendungen an Grundstücken die Höhe des erstatteten Betrages der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises — Sachgebiet Grundbuch — zu den Grundakten schriftlich mitzuteilen,

b) bei der Erstattung wertsteigernder Aufwendungen an beweglichen Sachen, die entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles notwendigen Festlegungen zu treffen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

## Zu § 5 der Verordnung:

## § 4

Eine Entschädigung erfolgt, wenn

a) bereits Bestell- bzw. Pflegearbeiten durchgeführt wurden,

aa) in Höhe der bereits für Bestell- und Pflegearbeiten entstandenen Kosten, wenn die Durchführung von Auflagen terminlich so liegt, daß noch eine annähernd gleichwertige Ersatzproduktion auf den betreffenden Flächen möglich ist,

bb) in Höhe des Einnahmeausfalles zu Aufkaufpreisen abzüglich eingesparter Kosten für Pflege und Ernte und des Wertes des noch verwertbaren Teiles, wenn die Durchführung von Auflagen keine annähernd gleichwertige Ersatzproduktion auf den betreffenden Flächen mehr ermöglicht,

b) Daueranlagen zu beseitigen sind, in Höhe des Zeitwertes der Daueranlagen abzüglich des Wertes noch verwertbarer Teile,

c) Dauerkulturen zu beseitigen sind, nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## Zu § 6 der Verordnung:

## § 5

(1) Liegen für Räumlichkeiten keine Mietpreise vor, ist bei der Errechnung der Entschädigung von Mietpreisen für vergleichbare Räumlichkeiten auszugehen.

(2) Werden Räumlichkeiten für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat in Anspruch genommen, ist die zu erstattende Miete anteilig vom Monatsbetrag zu errechnen.

(3) Tritt bei Inanspruchnahme von Räumlichkeiten gemäß § 6 Abs. 6 der Verordnung ein Einnahmeausfall nicht ein, weil eine Belegung der Räumlichkeiten nicht vorgesehen war, ist wie unter Abs. 1 festgelegt zu verfahren.

## Zu § 11 der Verordnung:

## § 6

(1) Die Erstattung von Ausgaben der Räte der Kreise erfolgt im Sonderfinanzausgleich entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Durchführung von Sonderfinanzausgleichen.

(2) Die Anträge der Räte der Kreise auf Sonderfinanzausgleich müssen neben der sachlichen Begründung enthalten:

- a) Höhe der nicht geplanten zusätzlichen Ausgaben,
- b) Höhe der nicht realisierbaren geplanten Einnahmen,
- c) Höhe der gesperrten Haushaltsmittel, Mehreinnahmen und Minderausgaben, die sich aus der Verordnung ergaben,
- d) Höhe des beantragten Sonderfinanzausgleiches.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1963

Der Minister der Finanzen

Rumpf

### Anordnung

über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung der Sach- und Dienstleistungspflicht durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordnete Organe sowie durch Haushaltsorganisationen in Durchführung des Verteidigungsgesetzes.

— Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz —

Vom 16. August 1963

Auf Grund des § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 16. August 1963 über die Entschädigung und Bezahlung für Sach- und Dienstleistungen nach dem Verteidigungsgesetz — Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz (GBl. II S. 674) wird zur Durchführung des § 18 Abs. 1 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordnete Organe sowie für Haushaltsorganisationen zur Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung von Sach- und Dienstleistungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

Leistungen gemäß § 8 des Verteidigungsgesetzes (Sach- und Dienstleistungen im Verteidigungszustand)

#### 1. Volkseigene Wirtschaft

### § 1

(1) Kosten für die Vornahme von Veränderungen, die zu einer Erhöhung des Wertes der Grundmittel führen, sind im Rahmen des betrieblichen Investitions-

planes zu finanzieren und zu aktivieren, unabhängig davon, ob sich durch die Veränderung auch die betriebliche Nutzungsmöglichkeit der Grundmittel verändert. Soweit im Laufe eines Planjahres ein außerplanmäßiger Finanzbedarf zur Finanzierung solcher Kosten entsteht, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu verfahren.

(2) Ergibt sich durch Veränderungen, die durch Beauftragte und auf Kosten der bewaffneten Kräfte (nachfolgend Bedarfsträger genannt) an Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Grundmitteln vorgenommen werden, eine Erhöhung des Wertes der Grundmittel, dann ist der Erhöhungsbetrag zu aktivieren und als sonstiger Zugang zum Grundmittelfonds zu buchen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob sich durch die Veränderung auch die betriebliche Nutzungsmöglichkeit der Grundmittel verändert. Die für die Vornahme dieser Veränderungen Verantwortlichen der Bedarfsträger haben den Leistungspflichtigen den Erhöhungsbetrag mitzuteilen.

(3) Tritt durch vorgenommene Veränderungen eine dauernde Minderung des Wertes der Grundmittel ein, dann ist eine entsprechende Ausbuchung gegen den Grundmittelfonds vorzunehmen. Das dem Betrieb übergeordnete Organ ist von solchen Ausbuchungen zu informieren und übt die Kontrolle darüber aus.

(4) Kosten für die Vornahme von Veränderungen, die den Wert der Grundmittel nicht erhöhen, sind als planbare, jedoch nicht kalkulierbare Kosten (Handel: Planbare Handelskosten) zu behandeln, unabhängig davon, ob sich durch die Veränderung auch die betriebliche Nutzungsmöglichkeit der Grundmittel verändert.

(5) Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit Sachleistungen bzw. als Folge von gemäß Anforderung des Bedarfsträgers

- a) selbst vorgenommenen Veränderungen;
- b) unterlassenen Veränderungen;
- c) geduldeten Veränderungen;
- d) unterbliebenem Gebrauch;
- e) erfolgenden Überlassungen zur teilweisen oder vollständigen Nutzung

entstehen, sind als planbare jedoch nicht kalkulierbare Kosten (Handel: Planbare Handelskosten) zu behandeln (z. B. höhere Instandhaltungskosten, Mehrkosten für Energie, Brenn- und Treibstoffe, fremde Leistungen, Kosten für stillgelegte Grundmittel u. ä.).

(6) Soweit die in den Absätzen 4 und 5 genannten Kosten zum Zeitpunkt der Jahresplanung nicht berücksichtigt werden konnten, sind die Betriebe berechtigt, die Bestimmungen über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — anzuwenden. Die Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, die nicht unter diese Bestimmungen fallen, wenden die für sie geltenden Regelungen an. Handelsbetriebe wenden die für sie geltenden Bestimmungen — Eliminierung bei der Planberechnung — an; die Betriebe des Konsumgüterhandels berücksichtigen diese Veränderungen in ihren operativen Quartalsplänen.

(7) Treten durch diese Maßnahmen Minderungen der materiellen Produktion in der Bauindustrie ein, ist von

den Betrieben bzw. den ihnen übergeordneten Organen, einschließlich dem Ministerium für Bauwesen, ein Ausgleich herbeizuführen.

(8) Treten nach der Beendigung der Inanspruchnahme durch den Bedarfsträger und bei der Wiederherstellung des betriebsmäßigen Gebrauchszustandes der Grundmittel zusätzliche Kosten ein, dann sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(9) Bei der Überlassung von beweglichen Grundmitteln zur ständigen Nutzung sind diese auf der Grundlage des Übergabe-/Übernahmeprotokolls aus dem Grundmittelfonds auszubuchen.

### § 2

(1) Ergibt sich durch die Anforderung von Sach- und Dienstleistungen die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen oder Fertigerzeugnissen — einschließlich Handelswaren —, dann sind die Betriebe berechtigt, ihren Richtsatzplan zu verändern. Die Finanzierung erfolgt nach den für die Umlaufmittelfinanzierung geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein im Laufe eines Planjahres veränderter Richtsatzplan (Handel: Warenfinanzierungsplan) ist unter Nachweis der betreffenden Anforderung dem übergeordneten Organ zur Bestätigung vorzulegen und der zuständigen Bank als Finanzierungsgrundlage einzureichen.

(2) Soweit die Richtsatzpläne bzw. Warenfinanzierungspläne im Laufe eines Planjahres verändert werden und den Betrieben dadurch zusätzliche Kosten (Zinsen, Lager- und Transportkosten) entstehen, sind die Betriebe berechtigt, die gemäß § 1 Abs. 6 für sie geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vor, dann sind die Bestände unverzüglich auf den ursprünglich bestätigten Richtsatzplanbestand bzw. Bestand lt. Warenfinanzierungsplan herabzusetzen. Ist ein Abbau der Bestände innerhalb von 4 Wochen nicht möglich, hat das übergeordnete Organ, nach begründeter Antragstellung durch den Betrieb, über den weiteren Abbau zu entscheiden. Die übergeordneten Organe und die zuständige Bank sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung laufend zu kontrollieren.

## 2. Haushaltsorganisationen

### § 3

(1) Sachleistungen, die von Haushaltsorganisationen zur Verfügung zu stellen sind, sind grundsätzlich aus den geplanten Mitteln des Haushaltes zu finanzieren.

(2) Kosten für die Vornahme von Veränderungen, die zu einer Erhöhung des Wertes der Grundmittel führen, sind analog wie unter § 1 Abs. 1 festgelegt zu finanzieren. Die Erhöhung des Wertes der Grundmittel ist in der Anlagenkartei bzw. im Vermögensbuch nachzutragen.

(3) Sind im Haushaltsplan für die angeforderte Sachleistung keine Mittel geplant oder reichen die geplanten Mittel nicht aus, sind

a) für die zentralen und örtlichen Haushaltsorganisationen die Festlegungen über die gegenseitige

Deckungsfähigkeit und die Umsetzung von Haushaltsmitteln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden;

b) für Haushaltsorganisationen, die örtlichen Organen unterstehen, die örtlichen Räte berechtigt, zur Finanzierung dieser Aufgaben die Haushaltsmittel zu verwenden, die infolge Nichterfüllung geplanter Aufgaben nicht ausgegeben werden;

c) durch die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates Anträge auf Bereitstellung der benötigten Mittel aus der Reserve des Haushaltes der Republik und durch die örtlichen Räte Anträge auf Sonderfinanzausgleich zu stellen, wenn die in Buchstaben a und b genannten Mittel zur Finanzierung nicht ausreichen.

(4) Eintretende Mindereinnahmen (z. B. Kapazitätsveränderungen usw.) sind mit den damit in Zusammenhang stehenden Minderausgaben aufzurechnen.

(5) Die infolge der Verlagerung einer Haushaltsorganisation entstehenden zusätzlichen Ausgaben sind, sofern die geplanten Mittel nicht ausreichen, nach den Festlegungen des Abs. 3 zu finanzieren.

(6) Werden Gebäude, Gebäudeteile oder Räumlichkeiten durch die Haushaltsorganisationen nicht mehr oder nur zum Teil genutzt, sind die dafür geplanten Haushaltsmittel zu sperren. Treten nach der Beendigung der Inanspruchnahme durch den Bedarfsträger bei der Wiederherstellung des betriebsmäßigen Zustandes zusätzliche Kosten ein, dann sind die Festlegungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(7) Zur ständigen Nutzung überlassene bewegliche Sachen sind auf der Grundlage des Übergabe-/Übernahmeprotokolls aus der Anlagenkartei bzw. aus dem Vermögensbuch auszutragen. Die hierdurch freiwerdenden Haushaltsmittel (z. B. für vorgesehene Instandsetzungen) sind zu sperren.

(8) Ergibt sich durch Veränderungen, die durch Beauftragte und auf Kosten des Bedarfsträgers an Grundstücken oder beweglichen Grundmitteln vorgenommen werden, eine Erhöhung des Wertes der Grundmittel, dann ist der Erhöhungsbetrag in der Anlagenkartei bzw. im Vermögensbuch nachzutragen. Die für die Vornahme dieser Veränderungen Verantwortlichen der Bedarfsträger haben den Leistungspflichtigen den Erhöhungsbetrag mitzuteilen.

## Abschnitt II

### Leistungen gemäß § 9 des Verteidigungsgesetzes (Vorbereitung der Sach- und Dienstleistungen)

#### 1. Volkseigene Wirtschaft

### § 4

Für die Finanzierung von Kosten, die infolge von Erhebungen insbesondere Vorführung von Sachen und für die Durchführung von Auflagen zur Vorbereitung von Sach- und Dienstleistungen entstehen, sind die gemäß § 1 Abs. 6 zu treffenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

## § 5

(1) Für die Finanzierung von Bestandserhöhungen, die infolge von Auflagen zur Vorbereitung von Sach- und Dienstleistungen erforderlich werden, sind die Bestimmungen des § 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine bis zu 3 Monaten befristete höhere Bestandshaltung bis zur Inanspruchnahme der Sach- bzw. Dienstleistungen durch den Bedarfsträger ist — ohne Veränderung des Richtsatzplanes (Warenfinanzierungsplanes) — unter Nachweis der Beauftragung und Angabe der voraussichtlichen Befristung durch einen bei der zuständigen Bank zu beantragenden Sonderkredit (zu den für Plankredite geltenden Zinssätzen) zu finanzieren. Hinsichtlich der anfallenden Zinsen sind die Festlegungen des § 1 Abs. 6 analog anwendbar.

## § 6

(1) Kosten für Forschung und Entwicklung, für Konstruktionsleistungen sowie für Werkzeuge und Vorrichtungen, die auf Grund von beauftragten Veränderungen von Erzeugnissen entstehen, sind als Vorleistungen im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung bzw. als andere Vorleistungen zu behandeln. Ihre Finanzierung erfolgt im Rahmen des Richtsatzplanes. Soweit die Richtsatzpläne im Laufe eines Planjahres verändert werden und den Betrieben dadurch zusätzliche Kosten (Zinsen, Lager- und Transportkosten) entstehen, sind die Betriebe berechtigt, die gemäß § 1 Abs. 6 für sie geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Für die veränderten Erzeugnisse ist in jedem Falle unter Beifügung der neuen Kalkulationen bei dem zuständigen Preisbildungsorgan die Festsetzung eines Preises zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn der beauftragte Betrieb nach den preisrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, den Preis selbständig zu ermitteln. Alle Mehrkosten, die im Produktions- bzw. Leistungsbereich im Zusammenhang mit beauftragten konstruktiven oder sonstigen Veränderungen der Erzeugnisse oder Leistungen anfallen (z. B. veränderter Materialeinsatz, veränderte Technologie, höherer Lohnanteil u. ä.), sind als planbare und kalkulierbare Kosten zu behandeln.

(3) Soweit die sich aus dem Abs. 2 ergebenden Veränderungen in der Höhe der Kosten und Erlöse zum Zeitpunkt der Jahresplanung nicht berücksichtigt werden konnten, sind die Betriebe berechtigt, die gemäß § 1 Abs. 6 für sie geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## 2. Haushaltsorganisationen

## § 7

(1) Kosten für Erhebungen, insbesondere Vorführung von Sachen, und für die Vornahme beauftragter Veränderungen bei Haushaltsorganisationen sind grundsätzlich aus den geplanten Mitteln des Haushaltes zu finanzieren.

(2) Sind im Haushaltsplan für die beauftragte Veränderung keine Mittel geplant oder reichen die geplanten Mittel nicht aus, ist wie im § 3 Absätzen 3 und 4 festgelegt, zu verfahren.

(3) Die im folgenden Jahr durchzuführenden beauftragten Veränderungen sind im Rahmen der gegebenen materiellen Kennziffern zu planen.

## Abschnitt III

Leistungen gemäß § 11 des Verteidigungsgesetzes  
(Unterbringungspflicht)

## 1. Volkseigene Wirtschaft

## § 8

(1) Werden volkseigene Betriebe zur Unterbringungspflicht herangezogen und entstehen in diesem Zusammenhang nicht geplante Kosten und Erlösausfälle, sind die Betriebe berechtigt, die gemäß § 1 Abs. 6 für sie geltenden Bestimmungen anzuwenden. In diesen Fällen sind die den Betrieben übergeordneten Organe zur Prüfung und Bestätigung verpflichtet.

Die vorgenannten Kosten sind als planbare, jedoch nicht kalkulierbare Kosten zu behandeln. Anteilige Abschreibungen auf die bereitgestellten Räumlichkeiten gelten nicht als zusätzliche Kosten.

(2) Soweit die Betriebe durch die Auferlegung der Unterbringungspflicht in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit behindert werden und keine Behelfsmöglichkeiten existieren, ist hinsichtlich der Auswirkung auf die Erfüllung des Ergebnisplanes wie im Abs. 1 festgelegt zu verfahren.

(3) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie der technischen und maschinellen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, laufende Instandhaltung usw.) werden von den Bedarfsträgern getragen, denen die Unterkunft gewährt wird.

(4) Entstehen durch die Verlagerung von Betrieben oder aus anderen mit der Unterbringungspflicht zusammenhängenden Gründen nicht geplante Kosten, ist hinsichtlich der Auswirkung auf die Erfüllung des Ergebnisplanes wie im Abs. 1 festgelegt zu verfahren.

(5) Sind Arbeitskräfte der Unterbringungspflichtigen während der Zeit der Inanspruchnahme für die Bedarfsträger tätig (z. B. Heizer, Reinigungskräfte usw.), bleibt das bisherige Arbeitsrechtsverhältnis weiter bestehen. Die Bedarfsträger erstatten in diesem Falle dem Unterbringungspflichtigen die von ihm verauslagten Löhne und Beitragsanteile zur Sozialversicherung.

(6) Während des Verteidigungszustandes werden die nach den Absätzen 3 und 5 anfallenden Kosten dem Unterbringungspflichtigen vom Bedarfsträger nicht erstattet. Hinsichtlich des Nachweises der Kosten ist durch den Unterbringungspflichtigen wie im Abs. 1 festgelegt zu verfahren.

(7) Für die Beseitigung außergewöhnlicher Wertminderungen, die infolge der Inanspruchnahme durch die Bedarfsträger entstehen, sind die gemäß § 1 Abs. 6 zutreffenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

## 2. Haushaltsorganisationen

## § 9

(1) Werden Räumlichkeiten von staatlichen Organen und Einrichtungen nur teilweise für die Unterbringung herangezogen, d. h. werden die Aufgaben der betreffen-

den staatlichen Organe oder Einrichtungen unter veränderten Bedingungen (räumliche Zusammenlegung) weitergeführt, ist vom zuständigen örtlichen bzw. zentralen Organ des Staatsapparates die Sperrung der Haushaltsmittel zu veranlassen, die infolge der Verminderung der Kapazität oder infolge Veränderung der sonstigen Voraussetzungen nicht verwendet werden dürfen (z. B. für Beschaffungen, für Bauleistungen, für Instandhaltung von Räumen, für Verpflegung usw. geplante Mittel). Bei auftretenden Mindereinnahmen ist entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Anordnung zu verfahren.

(2) Wird das betreffende staatliche Organ oder die Einrichtung für die Zeit der Unterbringungspflicht in andere Räume verlagert, ist vom zuständigen örtlichen bzw. zentralen Organ des Staatsapparates die Sperrung der entsprechenden Haushaltsmittel zu veranlassen, sofern eine Verminderung der Kapazität eintritt oder die veränderten sonstigen Voraussetzungen das erfordern.

(3) Wird das betreffende staatliche Organ für die Zeit der Unterbringungspflicht geschlossen, sind die anteiligen Haushaltsmittel für diese Zeit zu sperren. Sind für den Zeitraum der Schließung für bestimmte Aufgaben (z. B. Werterhaltung usw.) Haushaltsmittel erforderlich, so sind diese von der Sperrung auszunehmen.

(4) Entstehen durch die Verlagerung von staatlichen Organen oder Einrichtungen oder aus anderen mit der Unterbringungspflicht zusammenhängenden Gründen nicht geplante Ausgaben, sind diese besonders nachzuweisen und von den zuständigen örtlichen oder zentralen Organen des Staatsapparates zu finanzieren.

(5) Sind im Haushaltsplan für die Verlagerung von staatlichen Organen oder Einrichtungen keine Mittel geplant, ist wie im § 3 Absätzen 3 und 4 festgelegt zu verfahren.

(6) Für die Aufbringung der Kosten für die laufende Unterhaltung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der Bezahlung von Arbeitskräften, die im Arbeitsrechtsverhältnis zu einem staatlichen Organ oder einer Einrichtung stehen, jedoch zeitweilig für die Bedarfsträger tätig sind, treffen die Festlegungen des § 8 Absätze 3 und 5 zu.

(7) Bei Anfall von Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Wertminderungen, die infolge der Inanspruchnahme durch die Bedarfsträger entstehen, ist wie im § 3 Absätzen 3 und 6 festgelegt zu verfahren.

(8) Während des Verteidigungszustandes werden die nach Abs. 6 anfallenden Kosten dem Unterbringungspflichtigen vom Bedarfsträger nicht erstattet. Hinsichtlich der Finanzierung ist wie in den Absätzen 4 und 5 festgelegt zu verfahren.

#### Abschnitt IV

##### Leistungen gemäß § 14 des Verteidigungsgesetzes (Übungen der bewaffneten Kräfte)

###### 1. Volkseigene Wirtschaft

###### § 10

(1) Werden motorisierte Transportmittel und Straßenbaumaschinen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und entstehen in diesem Zusammenhang nicht geplante Kosten und Erlösausfälle, sind die leistungspflichtigen

Betriebe berechtigt, die Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 6 anzuwenden. In diesen Fällen sind die den Betrieben übergeordneten Organe zur Prüfung und Bestätigung verpflichtet. Die vorgenannten Kosten sind als planbar, jedoch nicht kalkulierbar zu behandeln.

(2) Als Zeitdauer für die Ermittlung von entstandenen Produktionsausfällen und Minderergebnissen gilt höchstens die Zeit von der Übergabe der Grundmittel an die Bedarfsträger bis zur Rückgabe der Grundmittel an den Betrieb entsprechend den Übernahme-/Übergabedokumenten. Nur bei Beschädigung verlängert sich die Zeitdauer bis zum Abschluß der Instandsetzungsarbeiten.

(3) Werden motorisierte Transportmittel und Straßenbaumaschinen während des Einsatzes bei Übungen beschädigt, sind die Betriebe berechtigt, hinsichtlich der aufgewendeten Instandsetzungskosten wie im Abs. 1 festgelegt zu verfahren.

(4) Bei Totalbeschädigung oder Verlust motorisierter Transportmittel und Straßenbaumaschinen während des Einsatzes bei Übungen sind die entsprechenden Grundmittel, auf der Grundlage der vom Bedarfsträger erteilten Bescheinigungen, zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

###### § 11

Werden auf Anforderung eines Bedarfsträgers Grundstücke für Übungen zur Verfügung gestellt und entstehen bei den Rechtsträgern durch die Zurverfügungstellung finanzielle Auswirkungen, sind diese wie unter § 8 festgelegt zu behandeln.

###### § 12

(1) Die Beseitigung von Schäden, die infolge von Übungen entstehen und eine Neubeschaffung von beweglichen bzw. unbeweglichen Grundmitteln erforderlich machen, ist im Rahmen des Investitionsplanes aus dem den übergeordneten bzw. zentralen Organen zur Verfügung stehenden Reservefonds zu beantragen.

(2) Für die Beseitigung von Schäden, die keinen Investitionscharakter haben, sind die gemäß § 1 Abs. 6 zutreffenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

###### 2. Haushaltsorganisationen

###### § 13

Werden durch staatliche Organe und Einrichtungen motorisierte Transportmittel für Übungen zur Verfügung gestellt und entstehen aus der Leistungspflicht nicht geplante Ausgaben, sind diese besonders nachzuweisen und von den zuständigen örtlichen oder zentralen Organen des Staatsapparates entsprechend der im § 3 Abs. 3 getroffenen Regelung zu finanzieren.

###### § 14

Werden auf Anforderung eines Bedarfsträgers Grundstücke für Übungen von staatlichen Organen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt und entstehen bei den Rechtsträgern durch die Zurverfügungstellung finanzielle Auswirkungen, sind diese wie im § 8 festgelegt zu behandeln.

###### § 15

(1) Die Beseitigung von Schäden, die infolge von Übungen entstehen und eine Neubeschaffung von be-

weglichen bzw. unbeweglichen Grundmitteln erforderlich machen, ist im Rahmen des Investitionsplanes bzw. Haushaltsplanes aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen oder zentralen staatlichen Organs zu finanzieren. Stehen dafür dem zuständigen Organ keine Mittel zur Verfügung, ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Umsetzungen, der Verwendung der Haushaltsreserve und anderer Fonds vorzunehmen.

(2) Für die Beseitigung von Schäden, die keinen Investitionscharakter haben, ist wie im § 3 Abs. 3 festgelegt zu verfahren.

(3) Bei Totalbeschädigung oder Verlust motorisierter Transportmittel und Straßenbaumaschinen während des Einsatzes bei Übungen sind die entsprechenden Grundmittel, auf der Grundlage der vom Bedarfsträger erteilten Bescheinigungen, aus der Anlagenkartei bzw. aus dem Vermögensbuch auszutragen.

### Abschnitt V

#### Leistungen gemäß § 15 des Verteidigungsgesetzes (Zutritt zu bestimmten Gebieten)

##### 1. Volkseigene Wirtschaft

###### § 16

(1) Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben die Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auch unter den veränderten Bedingungen weitestgehend zu sichern. Sie haben sofort nach Bekanntgabe von Zutrittsverboten oder Aufenthaltsbeschränkungen Maßnahmen einzuleiten, die eine kontinuierliche Fortführung ihrer Aufgaben ermöglichen.

(2) Unabwendbare zusätzliche Kosten und Erlösausfälle, die infolge von Beschränkungsmaßnahmen oder bei der Durchführung betrieblicher Maßnahmen gemäß Abs. 1 entstehen, sind als planbare, jedoch nicht kalkulierbare Kosten zu behandeln. Die gemäß § 1 Abs. 6 zutreffenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

##### 2. Haushaltsorganisationen

###### § 17

(1) Entstehen einer Haushaltsorganisation Ausgaben bzw. Mindereinnahmen dadurch, daß bestimmte Gebiete für ständig oder für die Dauer von Übungen und Transporten nicht betreten werden dürfen, ist wie unter § 9 Absätzen 2 bis 5 festgelegt zu verfahren.

(2) Geplante Ausgaben sind zu sperren, wenn durch das Zutrittsverbot eine Nutzung der Einrichtung ständig oder zeitweilig nicht möglich ist.

###### § 18

(1) Entstehen durch die Markierung von Sperrgebieten nicht geplante Ausgaben, sind diese besonders nachzuweisen und von den zuständigen örtlichen oder zentralen Organen des Staatsapparates zu finanzieren.

(2) Sind im Haushaltsplan für die Markierung von Sperrgebieten keine Mittel geplant, ist wie unter § 3 Absätzen 3 bis 5 festgelegt zu verfahren.

### Abschnitt VI

#### Schlußbestimmungen

###### § 19

Träten bei den örtlichen Räten durch eine Veränderung der Finanzpläne der volkseigenen Betriebe Einnahmeausfälle bzw. Mehrausgaben auf, ist wie unter § 3 Abs. 3 festgelegt zu verfahren.

###### § 20

Die Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung von Sach- und Dienstleistungen zugunsten der verbündeten Streitkräfte regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung, soweit nicht die Verordnung vom 11. April 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen (GBl. I S. 237) zutrifft.

###### § 21

Die Festlegungen dieser Anordnung finden für Schäden, die im Verteidigungszustand durch Kampfhandlungen entstehen, keine Anwendung.

###### § 22

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

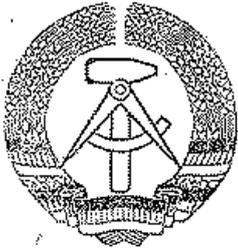
Berlin, den 16. August 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Berichtigung

In der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 855) muß die im § 13 angegebene Fundstelle (GBl. II Nr. 85) aus technischen Gründen in (GBl. II Nr. 86) geändert werden.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. September 1963

Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 63	Anordnung über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	633
18. 9. 63	Anordnung über die vorläufige Regelung der Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	635
18. 9. 63	Anordnung über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe	637
18. 9. 63	Anordnung über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Generaldirektors in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe	638
18. 9. 63	Anordnung über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung)	638

### Anordnung über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 18. September 1963

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

#### § 2

##### Jahreskreditplanung

(1) Auf der Grundlage der Planmethodik der Staatlichen Plankommission und der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes haben die VEB und VVB einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Planvorschlages auszuarbeiten.

(2) Der Jahreskreditplan der VEB enthält:

- die Entwicklung der planmäßigen Kredite,
- die Reduzierung der zu Beginn des Planjahres vorhandenen planwidrigen Kredite.

(3) Der Jahreskreditplan der VVB enthält:

- die Entwicklung der planmäßigen Kredite,
- die Reduzierung der zu Beginn des Planjahres vorhandenen planwidrigen Kredite,
- eine Kreditreserve für planwidrige Kredite.

(4) Mit der Bestätigung der Pläne durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates wird den Generaldirektoren der VVB auch der Jahreskreditplan als Teil des Gesamtplanes der VVB bestätigt. Die Generaldirektoren der VVB bestätigen auf dieser Grundlage die Jahreskreditpläne der VEB.

(5) Auf der Grundlage der bestätigten Jahreskreditpläne arbeiten die VEB und VVB die Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes aus. Die Quartalsaufteilung ist Bestandteil des Jahreskreditplanes.

#### § 3

##### Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne der VEB

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne und ihrer Quartalsaufteilung sind von den VEB operative Quartalskreditpläne aufzustellen. Die operativen Quartalskreditpläne umfassen:

- die planmäßigen Bestandskredite,
- die planwidrigen Kredite  
darunter: die planwidrigen Bestandskredite.

(2) Die Werkleiter der VEB haben bis zum 14. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats einen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan — nach Monaten untergliedert — auszuarbeiten und dem Generaldirektor der VVB zur Bestätigung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Vorschlages für den operativen Quartalskreditplan ist der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank zu übergeben.

(3) Grundlage der Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne ist die effektive Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern und die z. Z. der Ausarbeitung effektiv vorhandene Kreditinanspruchnahme sowie die in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Zielsetzung. Mit den operativen Quartalskreditplänen sind durch die VEB solche Maßnahmen festzulegen, die die im Jahreskreditplan festgelegte Reduzierung der planwidrigen Kredite sichern.

(4) In dem Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan können planmäßige Kredite, die über die in der Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Höhe hinausgehen, aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden.

(5) Der operative Quartalskreditplan ist zusammen mit dem Quartalskassenplan aufzustellen. Bei Abweichungen von der im Jahreskreditplan und seiner Quartalsaufteilung festgelegten Entwicklung ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Entwicklung bereits eingeleitet wurden und welche noch eingeleitet werden müssen.

#### § 4

##### Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne der VVB

(1) Die VVB haben die Vorschläge für die operativen Quartalskreditpläne der VEB, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der in der Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegten Reduzierung der planwidrigen Kredite zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die operativen Quartalskreditpläne zu korrigieren und den VEB entsprechende Auflagen zu erteilen, wenn die in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze für die Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne nicht eingehalten, die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielsetzung aufgestellt bzw. zur Einhaltung dieser Zielstellung keine ausreichenden Maßnahmen eingeleitet wurden.

(2) Die VVB haben auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 überprüften Vorschläge der operativen Quartalskreditpläne der VEB und der vorgesehenen Inanspruchnahme der Kredite durch die VVB bis zum 20. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats einen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan der VVB — nach Monaten untergliedert — auszuarbeiten. Die operativen Quartalskreditpläne der VVB umfassen die gemäß § 3 Abs. 1 von den VEB zu planenden Kredite und die Kredite, die die VVB selbst in Anspruch nehmen. Der Generaldirektor der VVB hat dem Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank diesen operativen Quartalskreditplanvorschlag zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Generaldirektor der VVB ist verantwortlich dafür, daß die dem Direktor der Industrie-Bank-

filiale der Deutschen Notenbank zur Bestätigung vorgelegten operativen Quartalskreditpläne

a) nur solche über den Jahreskreditplan hinausgehende planmäßige Kredite enthalten, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen benötigt werden (in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates),

b) planwidrige Kredite nur bis zu der Höhe enthalten, die im Jahreskreditplan der VVB festgelegt sind.

(4) Die operativen Quartalskreditpläne sind zusammen mit den Quartalskassenplänen aufzustellen. Die in diesen Plänen festgelegte Entwicklung ist auf der Grundlage der materiellen Aufgaben und Ziele zu begründen und mit Vorschlägen für durchzuführende Maßnahmen und zur Sicherung der geplanten Entwicklung zu versehen, wenn dieser Plan von der im Jahreskreditplan und seiner Quartalsaufteilung festgelegten Entwicklung abweicht.

#### § 5

##### Bestätigung der operativen Quartalskreditpläne

(1) Die Industrie-Bankfilialen der Deutschen Notenbank haben unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle die Vorschläge für die operativen Quartalskreditpläne der VVB hinsichtlich der Übereinstimmung mit der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze zu überprüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen und die Zielsetzung des bestätigten Jahreskreditplanes einschließlich seiner Quartalsaufteilung gesichert sind, so bestätigt der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank den operativen Quartalskreditplan der VVB.

(3) Übersteigt der im Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan enthaltene Kreditbedarf die in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Entwicklung der planmäßigen Kredite, so ist der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank berechtigt, den operativen Quartalskreditplan zu bestätigen, wenn die planmäßigen Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden. Darüber hinaus kann die Deutsche Notenbank solche zusätzlichen planmäßigen Kredite auch dann ausreichen, wenn diese im operativen Quartalskreditplan noch nicht berücksichtigt werden konnten.

(4) Sofern im Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan der VVB Überschreitungen der planwidrigen Kredite zu der in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegten Entwicklung enthalten sind, die (trotz der bereits eingeleiteten und noch vorgesehenen Maßnahmen) auch zu einer Überschreitung der im Jahreskreditplan per 31. Dezember festgelegten planwidrigen Kredite führt, so ist der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank nicht berechtigt, den operativen Quartalskreditplan der VVB zu bestätigen. In diesem Fall hat der Generaldirektor der VVB dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates seinen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan mit der Stellungnahme des Direktors der Industrie-

Bankfiliale der Deutschen Notenbank vorzulegen. Durch den Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates ist innerhalb einer Woche eine Entscheidung herbeizuführen.

(5) Der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank ist berechtigt, die Bestätigung des operativen Quartalskreditplanes der VVB von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen durch den Generaldirektor der VVB abhängig zu machen.

(6) Nach Bestätigung des operativen Quartalskreditplanes der VVB durch den Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank bestätigt der Generaldirektor der VVB in diesem Rahmen die operativen Quartalskreditpläne der VEB. Eine Ausfertigung der bestätigten operativen Quartalskreditpläne der VEB ist der zuständigen Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank zu übergeben.

(7) Die Bestätigung des operativen Quartalskreditplanes der VVB hat bis zum 24. die Bestätigung der operativen Quartalskreditpläne der VEB bis zum letzten Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats zu erfolgen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 4, so ist der Quartalskreditplan den VEB bis zum 3. Werktag im ersten Monat des geplanten Quartals zu bestätigen.

#### § 6

##### Bildung der Kreditreserve

(1) Zur Finanzierung von zeitweiligen Schwankungen und zur Sicherung einer hohen Beweglichkeit bei der Durchführung des Jahreskreditplanes sowie für die Ausreichung zeitweiliger unvorhergesehener Kredite wird eine Kreditreserve bei der VVB gebildet.

(2) Im Zusammenhang mit der Bestätigung der staatlichen Aufgabe erhalten die Generaldirektoren der VVB vom Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates eine Kreditreserve als Bestandteil des Jahreskreditplanes der VVB.

(3) Sofern von den Werkleitern der VEB die planwidrigen Kredite über den Jahreskreditplan und seine Quartalsaufteilung hinaus reduziert werden, können die Generaldirektoren der VVB die freigesetzten Mittel des Jahreskreditplanes der Kreditreserve zuführen.

#### § 7

##### Verwendung der Kreditreserve

(1) Über die Verwendung der Kreditreserve entscheidet der Generaldirektor der VVB.

(2) Der Generaldirektor der VVB kann die Kreditreserve verwenden

a) für die Abdeckung der Differenz zwischen den in der Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes der VEB enthaltenen und den lt. operativem Quartalskreditplan benötigten planwidrigen Krediten,

b) für im Laufe des Quartals notwendig werdende Erhöhung der im operativen Quartalskreditplan festgelegten Entwicklung der planwidrigen Kredite,

c) für die Inanspruchnahme planwidriger Kredite durch die VVB.

#### § 8

##### Kontrolle und Abrechnung der Quartalskreditpläne

(1) Die Werkleiter der VEB sind für die Einhaltung der ihnen bestätigten operativen Quartalskreditpläne verantwortlich. Die Generaldirektoren sind verant-

wortlich dafür, daß von den VEB die zur Einhaltung des operativen Quartalskreditplanes erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und die Einhaltung des Quartalskreditplanes im Rahmen der VVB gesichert werden.

(2) Der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank hat Sanktionen einzuleiten, wenn der Generaldirektor der VVB keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Einhaltung der in den operativen Quartalskreditplänen festgelegten Entwicklung der planwidrigen Kredite unternimmt.

(3) Die Einhaltung der operativen Quartalskreditpläne ist in die Analysentätigkeit der VEB und der VVB sowie in die Rechenschaftslegungen einzu beziehen.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Minister

#### Anordnung

über die vorläufige Regelung der Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 18. September 1963

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

#### § 2

##### Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Die Werkleiter der VEB und die Generaldirektoren der VVB haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

a) innerhalb des VEB,

b) zwischen VVB und VEB,

c) zwischen VVB und dem Haushalt der Republik umfaßt.

(2) Grundlage der Aufgabenstellung des Quartalskassenplanes des VEB und der VVB bilden die effektive Erfüllung der materiellen und finanziellen Kennziffern in den Vorquartalen und die Einschätzung über

die Entwicklung und Erfüllung des Planes im zu planenden Quartal sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Der Quartalskassenplan ist von dem Werkleiter des VEB bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals an den Generaldirektor der zuständigen VVB in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Der Generaldirektor hat die Quartalskassenpläne der VVB zu überprüfen. Er ist verpflichtet, die Quartalskassenpläne der VVB zu korrigieren, wenn sich aus der Überprüfung ergibt, daß die Grundsätze für die Aufstellung der Quartalskassenpläne entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten und die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielstellung aufgestellt wurden, die die Erfüllung des Jahresplanes sichern.

(5) Der Generaldirektor der VVB hat den Quartalskassenplan seiner VVB in zweifacher Ausfertigung bis zum 20. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals dem Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank vorzulegen.

(6) Sofern die Quartalskassenpläne der VEB und VVB unter der Zielsetzung des Quartals des Jahresplanes liegen, ist dem Quartalskassenplan eine Begründung beizufügen, aus der insbesondere die zur Sicherung des Jahresplanes bereits eingeleiteten bzw. vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen müssen.

### § 3

#### Bestätigung der Quartalskassenpläne

(1) Der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank hat den Quartalskassenplan der VVB bis zum 24. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch den Quartalskassenplan gesichert wird. Sofern die Erfüllung des Jahresplanes nicht gesichert ist, hat der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank die Bestätigung des Quartalskassenplanes von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung durch den Generaldirektor abhängig zu machen.

(2) Sichert der Quartalskassenplan der VVB auch nach Abstimmung mit dem Generaldirektor der VVB nicht die Erfüllung des Jahresplanes, darf der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank den Quartalskassenplan nicht bestätigen.

(3) Der Generaldirektor der VVB hat den nach Abs. 2 nicht bestätigten Quartalskassenplan der VVB dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates vorzulegen. Der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank hat dazu Stellung zu nehmen. Die Bestätigung des Quartalskassenplanes der VVB hat in diesem Fall durch den Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates innerhalb einer Woche zu erfolgen. Zwei Ausfertigungen der Bestätigung sind dem Direktor der zuständigen Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank zuzustellen.

(4) Nach Bestätigung des Quartalskassenplanes der VVB entsprechend Abs. 1 hat der Generaldirektor der VVB bis spätestens letzten Werktag vor Beginn eines jeden Quartals die Quartalskassenpläne der VEB zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 3, so ist der Quartalskassenplan dem VEB bis zum 3. Werktag im ersten Monat des geplanten Quartals zu bestätigen. Der Generaldirektor der VVB übersendet ein Exemplar

der von ihm bestätigten Quartalskassenpläne dem Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank.

(5) Zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion ist dem Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates eine Ausfertigung des bestätigten Quartalskassenplanes der VVB zuzustellen.

### § 4

#### Quartalskassenplanung der sonstigen Einrichtungen der VVB

Der Generaldirektor hat die Quartalskassenplanung der unterstehenden Einrichtungen selbst zu regeln, wenn sie nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

### § 5

#### Durchführung der Kontrolle der Quartalskassenpläne

(1) Der Werkleiter des VEB und der Generaldirektor der VVB sind verantwortlich für die Einhaltung des Quartalskassenplanes.

(2) Veränderungen des bestätigten Quartalskassenplanes der VVB sind zulässig.

- a) wenn die dem Quartalskassenplan zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt werden,
- b) wenn durch Beschlüsse des Ministerrates bzw. des Volkswirtschaftsrates die materiellen Aufgaben des Jahresplanes geändert werden und sich dadurch die Quartalsziele verändern.

Die Bestätigung der Veränderungen hat entsprechend § 3 zu erfolgen. Die Veränderungen sind in der monatlichen Abrechnung auszuweisen.

(3) Der Werkleiter des VEB und der Generaldirektor der VVB haben die Erfüllung des Quartalskassenplanes monatlich zu analysieren.

(4) Der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank ist verpflichtet, die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der VVB festgelegten Zielsetzung zu kontrollieren. Werden vom Generaldirektor der VVB keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Erfüllung des Quartalskassenplanes unternommen, so ist der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank verpflichtet, Sanktionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditgewährung einzuleiten.

### § 6

#### Übergangsregelung für die Aufstellung des Quartalskassenplanes für das IV. Quartal 1963

(1) Die Ausarbeitung des Quartalskassenplanes für das IV. Quartal 1963 hat nach den bisher gültigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Anordnung vom 18. September 1963 über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung) (GBl. II S. 688) zu erfolgen.

(2) Der Quartalskassenplan der VVB ist durch den Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank zu bestätigen.

### § 7

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die VVB und VEB gemäß § 1 haben die §§ 10, 11 und 12 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) und die dazu-

gehörigen Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 646) zu vorgenannter Verordnung nur insoweit noch anzuwenden, als vorstehende Anordnung keine anderweitigen Festlegungen enthält.

Berlin, den 18. September 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Neumann  
Minister**

**Anordnung  
über die vorläufige Regelung der Bildung  
und Verwendung der VVB-Umlage in den dem  
Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen  
Volkseigener Betriebe.**

**Vom 18. September 1963**

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

**§ 2**

**Die Planung der VVB-Umlage in der VVB**

(1) In die VVB-Umlage sind folgende Kosten einzubeziehen:

- a) die personellen und sächlichen Kosten der VVB (Z),
- b) die Kosten für das Leitbüro für Neuererwesen,
- c) die Kosten für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der wissenschaftlich-technischen Zentren für den Industriezweig und die direkten Aufwendungen der zentralen Arbeitskreise,
- d) die Werbekosten,
- e) die Bildung des Verfügungsfonds des Generaldirektors,
- f) die Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Z) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Einbeziehung weiterer Kosten in die VVB-Umlage bedarf der Festlegung des Leiters der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

(3) Die VVB planen die im Abs. 1 genannten Kosten und deren Deckung.

(4) Grundlage für die Berechnung der personellen Kosten ist der Lohnfonds. Die übrigen Kosten sind in der erforderlichen Höhe unter Anlegung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu planen.

(5) Die Deckung der Kosten erfolgt aus eigenen Einnahmen der VVB (Z), den Verwaltungsgebühren verwalteter Betriebe gemäß § 5 und durch die Umlage auf die VEB der VVB. Der Generaldirektor der VVB hat die Bemessungsgrundlagen für die Bildung der VVB-Umlage festzulegen. Die Bemessungsgrundlagen sollen dem Verursachungsprinzip Rechnung tragen.

(6) Die nicht verbrauchten Mittel bzw. die durch die VVB-Umlage nicht gedeckten Kosten sind mit Ausnahme der Mittel des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale) und des Verfügungsfonds des Generaldirektors per 31. Dezember in die Ergebnis- und Verlustrechnung der VVB einzubeziehen.

**§ 3**

**Planung der VVB-Umlage in den VEB**

(1) Nach der Ermittlung der Anteile der VEB an der VVB-Umlage auf Grund der festgelegten Bemessungsgrundlagen ist den VEB dieser Anteil in absoluter Höhe bekanntzugeben.

(2) In die Kennziffern der staatlichen Aufgaben, die den VEB übergeben werden, ist die VVB-Umlage einzubeziehen.

**§ 4**

**Abführung der VVB-Umlage**

(1) Die VVB-Umlage ist durch die VEB in der geplanten Höhe und in monatlichen Teilbeträgen zu Lasten der Selbstkosten an die zuständige VVB abzuführen. Die entstehenden ständigen Aktiva und Passiva sind bei der Planung und Abrechnung zu berücksichtigen.

(2) Der Termin und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der VVB-Umlage durch die VEB sind von der VVB festzulegen.

(3) Die VVB-Umlage ist von den Betrieben unter der Kontengruppe „Andere Kostenarten“ auszuweisen.

**Bestimmungen für verwaltete Betriebe**

**§ 5**

(1) Die Betriebe, die der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unterliegen und einer VVB zugeordnet sind, führen dieser VVB die bisher vom Ministerium der Finanzen erhobene Verwaltungsgebühr zu.

(2) Die Verwaltungsgebühr ist auf Vorschlag des Generaldirektors der VVB in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen festzulegen.

**§ 6**

Die Abführung der Verwaltungsgebühr durch die verwalteten Betriebe hat in monatlichen Raten von je  $\frac{1}{12}$  des festgelegten Jahresbetrages jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen.

**§ 7**

**Schlussbestimmung**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft in Kraft.

(2) Für die Übergangszeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1963 ist gemäß der Anordnung vom 18. September 1963 über die Regelung der Fondsbildung in den

dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung) (GBl. II S. 688) zu verfahren.

Berlin, den 18. September 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Minister

**Anordnung  
über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Generaldirektors in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe.**

Vom 18. September 1963

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB).

§ 2

**Bildung des Verfügungsfonds**

(1) In jeder VVB wird ein Verfügungsfonds des Generaldirektors gebildet.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds wird jährlich durch den Generaldirektor vorgeschlagen und begründet, durch den Leiter der Industrieabteilung überprüft und vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bestätigt.

(3) Die Zuführung zum Verfügungsfonds des Generaldirektors der VVB erfolgt aus den Mitteln, die die VVB durch Erhebung der VVB-Umlage von den Betrieben erhält.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf das folgende Jahr übertragbar.

§ 3

**Die Verwendung des Verfügungsfonds**

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Generaldirektor.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds des Generaldirektors sind insbesondere für die Prämierung hervorragender Leistungen von Betrieben, Kollektiven und Einzelpersonen und zur Finanzierung von Auszeichnungsmaterialien zu verwenden, z. B. bei der Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben des Industriezweiges, bei der schnellen Einführung der neuen Technik mit hohem ökonomischem Nutzeffekt, im überbetrieblichen Wettbewerb sowie für überbetriebliche Verbesserungsvorschläge, zur Zahlung von Prämien an die Werkdirektoren und Hauptbuchhalter der der VVB

unterstehenden Betriebe und zur Anerkennung der hervorragenden Erfüllung und Übererfüllung von Exportverpflichtungen.

(3) Aus dem Verfügungsfonds des Generaldirektors dürfen an Mitarbeiter der VVB nur dann Prämien gezahlt werden, wenn diese gemeinsam mit Angehörigen von VEB und Einrichtungen Sonderaufgaben gelöst haben und eine kollektive Auszeichnung erfolgt.

§ 4

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft, ber 1963 in Kraft.

(2) Für die Übergangszeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1963 ist hinsichtlich der Bildung des Verfügungsfonds des Generaldirektors gemäß der Anordnung vom 18. September 1963 über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung) (GBl. II S. 688) zu verfahren.

(3) Die Berichterstattung über den Verfügungsfonds wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen geregelt.

Berlin, den 18. September 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Minister

**Anordnung  
über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung).**

Vom 18. September 1963

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen der Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

§ 2

**VVB-Umlage**

(1) Die VVB-Umlage für das IV. Quartal 1963 darf zu keiner Kostenerhöhung in den der VVB unterstehenden VEB führen.

(2) Die zusätzlich benötigten Mittel für die planmäßige Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur-

und Sozialfonds der VVB (Z) sind aus dem Verfügungsfonds des Generaldirektors der VVB zu übertragen.

### § 3

#### Fonds Technik

(1) Der Fonds Technik ist für das IV. Quartal zu bilden aus

- a) den in den Kapiteln 611, 612 und 618 geplanten und noch nicht verausgabten Mitteln für das Jahr 1963,
- b) den für das IV. Quartal 1963 zur Abführung an den Staatshaushalt und zur Zuführung zum Fonds Neue Technik geplanten Verrchnungsraten für Z-, ZO- und WO-Themen,
- c) Erlösen (z. B. aus Versuchsproduktion, Vertragsforschung, Lizenzen, Verkauf von Grundmitteln) und werden in einer Anordnung über die vorläufige Regelung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe geregelt.

(2) Die für die betriebliche Entwicklung im Richtsatzplan vorgesehenen Mittel werden im IV. Quartal 1963 nicht in die Bildung des Fonds Technik einbezogen.

(3) Die Anlaufkosten sind im IV. Quartal 1963 noch nicht aus dem Fonds Technik, sondern nach den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu finanzieren.

(4) Die Prämierung der Angehörigen der wissenschaftlich-technischen Institute, der Konstruktionsbüros und der betrieblichen Entwicklungsstellen erfolgt im IV. Quartal 1963 nach den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

### § 4

#### Verfügungsfonds

(1) Die Höhe des Verfügungsfonds des Generaldirektors der VVB für das IV. Quartal 1963 ist bis zum 20. September 1963 durch den Generaldirektor der VVB vorzuschlagen und zu begründen. Der Vorschlag ist durch den Leiter der zuständigen Industrieabteilung zu prüfen und vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates zu bestätigen.

(2) Die für die planmäßige Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Z) im IV. Quartal 1963 zusätzlich benötigten Mittel sind bei der Planung des Verfügungsfonds des Generaldirektors zu berücksichtigen.

(3) Der Verfügungsfonds des Generaldirektors der VVB ist ab 1. Oktober 1963 zu bilden aus

- a) der Übertragung der Mittel des Sonderfonds der VVB,
- b) den von den unterstehenden VEB abgeführten bzw. noch bis zum 31. Dezember 1963 abzuführenden Teilen des Betriebsprämienfonds für die Prämierung der Werkleiter und Hauptbuchhalter,
- c) Rückzahlung von Krediten für kleine Rationalisierungsmaßnahmen, die aus dem Sonderfonds der VVB ausgereicht wurden,
- d) Anteilen des Sonderfonds des Leiters der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates.

(4) Die am 31. Dezember 1963 vorhandenen Mittel sind auf das Folgejahr übertragbar.

#### Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Z)

### § 5

(1) In den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden VVB sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 der Prämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die VEB zu bilden.

(2) Die Bildung des Prämienfonds der VVB (Z) erfolgt in Abhängigkeit vom zusammengefaßten Ergebnis der Erfüllung der Planaufgaben der unterstellten Betriebe einschließlich des Ergebnisses der VVB (Z). Bei Erfüllung der Bedingungen sind dem Prämienfonds der VVB 4,5 % des für das IV. Quartal 1963 geplanten Lohnfonds der VVB (Z) zuzuführen. Die VVB bilden zusätzlich einen Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds für das IV. Quartal 1963.

### § 6

(1) Geltende gesetzliche Grundlagen für die Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds sind

- a) Vierte Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. I S. 114) mit Ausnahme der § 2, §§ 7 bis 9, § 12 Absätze 2 und 3 sowie § 15,
- b) Beschluß des Ministerrates vom 28. März 1963 über die Bildung des Betriebsprämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1963 und die dazu erlassenen Anordnungen der Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates vom 30. April 1963,
- c) Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. II S. 119) mit Ausnahme von Ziff. 3.

(2) Bringen die in den Anordnungen zur Bildung des Betriebsprämienfonds festgelegten Bedingungen nicht die spezifischen Leistungen der VVB zum Ausdruck, so haben die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates durch Anweisung andere Zuführungsbedingungen oder Veränderungen in der Höhe der Zuführungsanteile für die unterstellten VVB festzulegen. Diese Weisungen sind den Generaldirektoren der VVB bis zum 30. September 1963 zu erteilen.

### § 7

Die Generaldirektoren der VVB haben zu sichern, daß Prämienordnungen in Übereinstimmung mit den Zuführungsbedingungen zum Prämienfonds ausgearbeitet werden und eine leistungsgerechte Verwendung der Prämienmittel erfolgt.

### § 8

Die gegenüber den bestätigten Plänen für das Jahr 1963 erhöhten Zuführungen zum Prämienfonds bei Planerfüllung und der zusätzliche Mittelbedarf für die Bildung des Kultur- und Sozialfonds sind für das IV. Quartal 1963 aus dem Verfügungsfonds des Generaldirektors der VVB zu übertragen. Die Zuführungen für die Übererfüllung der Planaufgaben erfolgen aus dem Überplangewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes.

## § 9

**Gewinnverwendung**

(1) Die von den VEB für das Jahr 1963 geplanten Zuführungen von Gewinnanteilen zu den betrieblichen Fonds und Abführungen an den Haushalt sind wegen der am 1. Oktober 1963 in Kraft tretenden Bestimmungen in ihrer Höhe nicht zu verändern. Die zur Abführung an den Haushalt geplanten Beträge sind an die VVB zu überweisen.

(2) Die VVB verwenden ab 1. Oktober 1963 die ihnen ab 28. September 1963 zugehenden Gewinnanteile über den Gewinnverwendungsfonds zur Finanzierung von planmäßigen Stützungen und überweisen den Rest an den Haushalt der Republik. Falls der Gewinn nicht ausreicht, die planmäßigen Verluststützungen der Betriebe zu decken, erhalten die VVB Verluststützungen aus dem Haushalt der Republik.

(3) Soweit in den Plänen für 1963 Zuführungen aus dem Haushalt der Republik für die Erweiterung der Grundmittel, die Projektierung und die Erhöhung der Umlaufmittel geplant sind, sind diese Mittel den VVB aus dem Haushalt der Republik zuzuführen.

(4) Die Gewinne sind bis 31. Dezember 1963 in der Reihenfolge zu verwenden, die in der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272) festgelegt ist.

## § 10

**Versicherungsbeiträge 1963**

(1) Die Abführung der Versicherungsbeiträge durch die VEB gemäß der Anordnung vom 5. Februar 1963 über die Abführung der für Versicherungsbeiträge 1963 geplanten Mittel durch die volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 117) hat ab 28. September 1963 an die VVB zu erfolgen. Den VVB obliegt von diesem Tage ab die Kontrolle der richtigen Abführung sowie die Buchung und Abrechnung der abgeführten Beträge.

(2) Die VVB haben die von den VEB abgeführten bzw. die mit Stützungen aufgerechneten Versicherungsbeiträge jeweils zum nächsten Fälligkeitstermin der Gewinnabführung zusammen mit der Gewinnrate an den Haushalt der Republik abzuführen. Der abgeführte Betrag ist in den Abrechnungen gesondert auszuweisen.

## § 11

**Sonstige Bestimmungen**

(1) Die Zuführung der Mittel an die VVB aus dem Haushalt der Republik für die Finanzierung der Erweiterung der Grundmittel, der Projektierung, der Verluststützungen und der anderen der VVB nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Haushalt der Republik bereitzustellenden Mittel hat im IV. Quartal 1963 unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 657) im Rahmen der im Quartalskassenplan bestätigten Beträge zu erfolgen.

Die Höhe und die Termine der einzelnen Zahlungen sind zwischen dem Generaldirektor der VVB und dem Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank festzulegen. Für die Zuführung von Verluststützungen an die VVB aus dem Haushalt der Republik gelten die im § 8 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655) festgelegten Termine für Abschlagszahlungen.

(2) Die in den Kapiteln 611, 612 und 618 für Forschung und Entwicklung sowie Standardisierung für das Jahr 1963 geplanten und noch nicht verausgabten Mittel saldiert mit den geplanten Einnahmen für das IV. Quartal 1963 sind durch den Volkswirtschaftsrat an die VVB zur Bildung des Fonds Technik zu überweisen.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Minister



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 2. Oktober 1963

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	691
24. 8. 63	Anordnung über das Statut der Vereinigung Volkseigener Tierzucht (VVE Tierzucht) .....	693
10. 9. 63	Anordnung über das Statut des Sportmedizinischen Dienstes .....	695
20. 9. 63	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf .....	698
5. 9. 63	Anordnung Nr. 2 über die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland .....	698
	Berichtigung .....	698
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	698

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 16. September 1963

Auf Grund des § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

### Diplomaten- und Dienstpässe

#### § 1

(1) Diplomaten- und Dienstpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten nach der vom Ministerrat bestätigten Nomenklatur ausgegeben.

(2) Diplomaten- oder Dienstpässe sind nach Ausscheiden des Inhabers aus der Funktion, die mit dem Besitz eines solchen Passes verbunden war, oder nach Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, für die ein Diplomaten- oder Dienstpäß ausgestellt wurde, durch die zuständigen Ministerien und Dienststellen an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zurückzugeben.

(3) Form und Inhalt der Diplomaten- und Dienstpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt.

#### § 2

Diplomaten- und Dienstpässe können mit einer Gültigkeit bis zu 10 Jahren ausgestellt werden.

### Reisepässe

#### § 3

(1) Reisepässe werden als Einzelpässe ausgegeben. Kinder, die das ausweispflichtige Alter noch nicht erreicht haben, werden in den Paß der Erziehungs- oder Pflegeverpflichteten eingetragen.

(2) Reisepässe werden für Auslandsreisen auf Antrag ausgegeben durch:

- das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
- dazu ermächtigte Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik,
- dazu ermächtigte Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Reisepässe können mit einer Gültigkeit bis zu 10 Jahren ausgestellt werden.

#### § 4

Für die Ausgabe von Fremdenpässen gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

#### § 5

### Paßersatz

(1) Als Paßersatz gelten:

- der Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Kinderausweis der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Seefahrtsbuch der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Schifferdienstbuch der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Erlaubnisschein für Luftfahrtpersonal der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Paßersatz gilt nur in Verbindung mit einer besonderen Berechtigung zum Grenzübertritt.

(3) Paßersatz wird auf Antrag ausgegeben:

- nach Abs. 1 Buchstaben a und b, durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- nach Abs. 1 Buchst. b durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die dazu er-

mächtigen Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik,

- c) nach Abs. 1 Buchstaben c, d und e durch die dazu berechtigten Dienststellen.

### Allgemeine Bestimmungen über Pässe und Paßersatz

#### § 6

Form und Inhalt der Reise- und Fremdenpässe sowie des Paßersatzes werden vom Ministerium des Innern bestimmt bzw. bestätigt.

#### § 7

Pässe gelten im Ausland als Legitimation nur für die im Paß eingetragenen Länder und für die aus dem Paß ersichtliche Dauer.

#### § 8

Ergänzungen und Änderungen der Eintragungen im Paß oder Paßersatz dürfen nur durch die zur Ausstellung berechtigten Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

#### § 9

Die Versagung und die Entziehung des Passes bedarf keiner Begründung. Das gleiche gilt, wenn der Paß entgegen dem Antrag mit zeitlicher oder örtlicher Beschränkung ausgestellt wird.

#### § 10

Minderjährigen dürfen Pässe, Paßersatz oder die zum Paßersatz notwendigen Dokumente nur mit Einwilligung oder auf Antrag der Erziehungs- oder Pflegeverpflichteten ausgestellt werden.

#### § 11

Pässe und Paßersatz sind ungültig, wenn:

- a) sie unvollständig oder nicht den Tatsachen entsprechend ausgefüllt sind,
- b) die Unterschrift oder das Siegel des Ausstellers fehlen,
- c) das geforderte Lichtbild fehlt oder der Inhaber nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
- d) Eintragungen oder Veränderungen von Unbefugten vorgenommen wurden,
- e) für sie ein Ersatzstück ausgestellt wurde,
- f) sie außerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches benutzt werden,
- g) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
- h) der Inhaber verstorben ist.

### Pässe und Paßersatz anderer Staaten

#### § 12

Pässe werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a) aus dem Paß muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers zu erkennen sein,
- b) die Personenbeschreibung muß mit der Person des Paßinhabers übereinstimmen,
- c) das Lichtbild muß die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Paßinhaber zweifelsfrei erkennen lassen,
- d) der Paß muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers sowie des Ausstellers und das Siegel der ausstellenden Dienststelle tragen,
- e) die Gültigkeitsdauer darf nicht abgelaufen sein,

- 1) Zusatzblätter dürfen nur amtlich angebracht und die Anbringung muß so bescheinigt sein, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

#### § 13

(1) Paßersatz wird anerkannt, wenn er inhaltlich im wesentlichen den gleichen Dokumenten der Deutschen Demokratischen Republik entspricht.

(2) Die Anerkennung der als Paßersatz ausgestellten Dokumente kann von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

### Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 14

(1) Diplomatenpässe der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen zum grenzüberschreitenden Verkehr ohne Visum der Deutschen Demokratischen Republik nach den Staaten, für die der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik dies beschlossen hat.

(2) Reiseanlagen der Deutschen Demokratischen Republik sowie Grenzpassierscheine, Grenzausweise der Deutschen Demokratischen Republik und Berechtigungen sind dem Visum der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt und berechtigen in Verbindung mit dem Personalausweis zum Grenzübertritt in die Staaten, mit denen dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt ist.

(3) Seefahrtbücher und Schifferdienstbücher sowie Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen zum Grenzübertritt, wenn in diesen Dokumenten eine Berechtigung eingetragen ist.

#### § 15

(1) Visa werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.

(2) Berechtigungen gemäß § 14 Abs. 3 werden nur von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.

#### § 16

(1) Anträge auf Ausreisevisa werden gleichzeitig als Antrag auf Ausstellung eines Passes behandelt, sofern ein solcher benötigt wird.

(2) Anträge auf Ausreisevisa sind zu stellen:

- a) für Dienstreisen nach Staaten, mit denen visa-freie Ein- und Durchreise vereinbart wurde, durch die entsendende Dienststelle beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizeikreisamt,
- b) für Dienstreisen nach anderen Staaten durch die entsendende Dienststelle beim Ministerium des Innern oder den damit beauftragten Dienststellen,
- c) für Privatreisen bei den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- d) für Touristenreisen bei den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei durch die Institution, welche die Reise organisiert.

### Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik

#### § 17

(1) Diplomaten-, Dienst-, Spezial- und Reisepässe sowie andere als Paßersatz geltende Dokumente berechtigen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deut-

schen Demokratischen Republik ohne Visum der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt ist. Diese Bestimmung findet auch auf den Durchreiseverkehr Anwendung.

(2) Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal berechtigen nur zum vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der dem angeflogenen Flughafen nächstgelegenen Stadt.

(3) Landgangsscheine der örtlich zuständigen Dienststellen berechtigen zum Aufenthalt im Gebiet des angelaufenen Hafenortes.

(4) Tagespassierscheine in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis berechtigen zur Einreise und zum befristeten Aufenthalt in dem im Tagespassierschein bezeichneten Gebiet.

#### § 18

(1) Visa zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik werden auf Antrag erteilt:

- a) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
- b) von den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) von den durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ermächtigten Auslandsvertretungen befreundeter Staaten,
- d) von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(2) Visa zur Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik werden auf Antrag durch die im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Dienststellen erteilt.

#### § 19

(1) Anträge auf Einreisevisa sind zu stellen:

- a) bei dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik und befreundeter Staaten,
- b) bei Einreise aus dienstlichen Gründen beim Ministerium des Innern oder den damit beauftragten Dienststellen,
- c) bei Einreise aus privaten Gründen über das Deutsche Reisebüro bei den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

#### Allgemeine Bestimmungen über Visa

#### § 20

(1) Visa müssen die Visanummer, die Gültigkeitsdauer, das Zielland, die Grenzübergangsstellen sowie das Ausstellungsdatum beinhalten. Sie müssen gesiegelt und unterschrieben sein.

(2) Visa, die diese Angaben nicht oder nur unvollständig enthalten, sind ungültig.

(3) Die Dienststellen, welche das Visum erteilen, können bestimmte Reisewege und Reiseziele im Visum vorschreiben.

(4) Änderungen und Ergänzungen in einem Visum können durch die für die Erteilung von Visa zuständigen Dienststellen vorgenommen werden.

#### § 21

(1) Die Nutzungsfrist des Visums beginnt mit dem Tage seiner Erteilung, sofern nicht etwas anderes vermerkt ist.

(2) Die Nutzungsfrist ist nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen.

#### § 22

Für die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Visa und Berechtigungsvermerken bedarf es keiner Begründung.

#### § 23

##### Gebühren

(1) Für die Ausstellung von Diplomaten- und Dienstpässen sowie für die Erteilung der dafür erforderlichen Visa werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Ausstellung von Reise- und Fremdenpässen sowie für die Erteilung von Visa werden Gebühren erhoben. Sie können ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 24

##### Grenzübertritt

Die Grenzübergangsstellen haben bei jedem Grenzübertritt in alle Pässe und Paßersatz neben dem Visum den Ort und die Zeit des Grenzübertrittes einzutragen.

#### § 25

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. März 1955 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 252) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1963

Der Minister des Innern

I. V.: Grünstein

Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung über das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht (VVB Tierzucht).

Vom 24. August 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die VVB Tierzucht — nachstehend VVB genannt — ist das zentrale Fachorgan des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für die Leitung der gesamten Herdbuchzucht und das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten volkseigenen Tierzuchtbetriebe und Einrichtungen zur staatlichen Leitung der Herdbuchzucht.

(2) Die VVB ist juristische Person. Sie untersteht dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Sitz ist Paretz, Kreis Nauen, Bezirk Potsdam.

(3) Im Rechtsverkehr führt die VVB den Namen „Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht“, Sitz Paretz, Kreis Nauen.

(4) Die der VVB unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind juristische Person.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Die VVB organisiert die gesamte Herdbuchzucht als Produktionsmittel erzeugende Abteilung der Vieh-

wirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Gesichtspunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens für die maximale Steigerung der tierischen Produktion. Sie leitet alle tierzüchterischen Maßnahmen in den VEG und LPG zur Entwicklung einer hochproduktiven Herdbuchzucht als Grundlage für die planmäßige Steigerung der gesamten tierischen Produktion.

(2) Die VVB ist für die politische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe zu hochleistungsfähigen Beispielsbetrieben auf dem Gebiet der Herdbuchzucht und der tierischen Produktion verantwortlich und stützt damit den staatlichen Sektor in der Herdbuchzucht.

(3) Entsprechend den im Abs. 1 festgelegten Aufgaben hat die VVB:

1. die gesamte Herdbuchzucht, das Körwesen, die künstliche Besamung sowie den Einsatz der Vatteriere zu organisieren. Dazu hat die zentrale Leitung der VVB die Direktoren der Tierzuchtinspektionen und deren Zuchtleiter insbesondere durch Erfahrungsaustausche, Arbeitsbesprechungen, Vergleichskörnungen und Eliteabsatzveranstaltungen anzuleiten;
2. die staatlichen Leistungsprüfungen durchzuführen, die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Durchführung der betrieblichen Leistungsprüfung anzuleiten und zu kontrollieren sowie die Ergebnisse der gesamten Leistungsprüfungen auszuwerten;
3. die Zuchtwertprüfungen nach einheitlichen Methoden durchzuführen und den höchstmöglichen Einsatz zuchtwertgeprüfter Vatteriere zu gewährleisten;
4. die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Tierzucht sowie Zuchtprogramme für die einzelnen Tierarten auszuarbeiten und ihre Einhaltung zu sichern;
5. Kennziffern für die Entwicklung der Herdbuchtierbestände, deren Leistungen und die Zuchttierproduktion als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes zu erarbeiten;
6. bei der Planung des Im- und Exportes von Zuchtieren sowie des Zuchtviehhandels mitzuarbeiten und innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik den Zuchtviehhandel nach züchterischen Gesichtspunkten zu lenken;
7. bei der Festlegung der Forschungsschwerpunkte auf dem Gebiet der Tierzucht durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik mitzuarbeiten;
8. die Grundsätze für die Ausbildung und Qualifizierung der Tierzuchtkader festzulegen;
9. die Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde in züchterischen Grundsatzfragen anzuleiten;
10. den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter in züchterischen Fragen zu beraten.

(4) Zur Entwicklung hochleistungsfähiger Beispielsbetriebe auf dem Gebiet der Tierzucht hat die VVB:

1. die Planung der ihr unterstellten Betriebe entsprechend der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung zu leiten und Maßnahmen durchzusetzen, welche die Erfüllung der Pläne gewährleisten;

2. die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus bei der Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe zu sichern und den sozialistischen Wettbewerb als Hauptleitungsmethode zu organisieren;
3. die Zusammenarbeit der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu organisieren;
4. die breite Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Verallgemeinerung der besten Produktionserfahrungen durch regelmäßige Erfahrungsaustausche und Betriebsvergleiche im Rahmen der VVB zu sichern;
5. zu sichern, daß in den ihr unterstellten Betrieben und Einrichtungen die Werktätigen insbesondere durch die Gewerkschaft auf der Grundlage von jährlich abzuschließenden Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen in die Leitung einbezogen werden. Dazu sind regelmäßig Produktionsberatungen, ökonomische Konferenzen sowie die Arbeit in Aktiven und Kommissionen zu organisieren;
6. in allen Fragen, in denen die Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, insbesondere mit den örtlichen Landwirtschaftsräten und deren Produktionsleitungen, zu sichern. Das gilt vor allem für die Lenkung von Arbeitskräften, für die Planung und Realisierung der Investitionen sowie die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen und die Kooperation mit VEG, die nicht der VVB unterstehen.

(5) Zur direkten Leitung der Herdbuchzucht in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden hat die VVB über die Tierzuchtinspektionen folgende Aufgaben zu lösen:

1. einen der VVB unterstellten Betrieb zum Konsultationspunkt für jeweils eine Tierart durch den zuständigen Zuchtleiter zu entwickeln, der in diesem Betrieb die besten Erfahrungen durchsetzt und die gesamte Herdbuchzucht der betreffenden Tierart im Zuchtgebiet leitet;
2. in weiteren Herdbuchzuchtbetrieben Konsultationspunkte durch die Zuchtinstruktoren, die in diesen Betrieben stationiert sind und von dort aus die Arbeit in ihrem Instruktionsbereich durchführen, zu errichten;
3. die tierzüchterischen Grundsätze bei der Organisation der tierischen Produktion sowie bei der Planung der Spezial-LPG für Tierzucht durch Mitarbeit ihrer Fachkader in den örtlichen Landwirtschaftsräten durchzusetzen;
4. erfahrene Spezialisten und Agrarwissenschaftler zur Mitarbeit in den Zuchtkommissionen der betreffenden Zuchtgebiete zu ernennen.

### § 3

#### Leitung

(1) Die VVB wird vom Generaldirektor geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit der VVB persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Generaldirektor ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokra-

tischen Republik sowie die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Generaldirektor leitet die VVB unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammen.

(4) Der Generaldirektor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der VVB zu entscheiden. Bei seiner Entscheidung ist er an den für die VVB geltenden Plan und die Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(5) Gegenüber den der VVB unterstellten Betrieben und Einrichtungen ist der Generaldirektor weisungsberechtigt. Er hat das Recht, die Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes auf die Betriebe aufzuschlüsseln und die Pläne dieser Betriebe zu bestätigen.

(6) Der Generaldirektor ist berechtigt, die Direktoren und Hauptbuchhalter bzw. Haushaltsbearbeiter der Betriebe und Einrichtungen der VVB zu berufen und abzu-berufen.

(7) Der Generaldirektor ist zur Durchführung der Finanzkontrolle in den Betrieben und Einrichtungen der VVB und zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben verpflichtet.

(8) Die Abteilungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Abteilungen verantwortlich und dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

#### § 4

##### Beirat

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien wird ein Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der VVB, die sich aus § 2 ergeben, zu beraten.

(2) Der Beirat umfaßt bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Generaldirektor ernannt und abberufen. Sofern es sich um Mitarbeiter von Betrieben oder Institutionen handelt, die nicht der VVB unterstellt sind, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Institutionen vom Generaldirektor vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Beirates führt der Generaldirektor der VVB, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Generaldirektor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Abteilungsleiter, der vom Generaldirektor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Generaldirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für den Abteilungsleiter bei der Vertretung des Generaldirektors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die VVB im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VVB bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

#### § 6

##### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Generaldirektor und der Hauptbuchhalter werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der VVB werden durch den Generaldirektor eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

#### § 8

##### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der VVB geregelt, die vom Generaldirektor der VVB erlassen wird.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 24. August 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

#### Anordnung über das Statut des Sportmedizinischen Dienstes

Vom 10. September 1963

Mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in der Deutschen Demokratischen Republik und der ständig wachsenden Teilnahme von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und auch älteren Bürgern an regelmäßiger sportlicher Betätigung in den Kindergärten, Schulen, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten, Sportgemeinschaften, Sportgruppen der Wohngebiete und den Erholungszentren, gewinnt eine systematische sportmedizinische Betreuung und Kontrolle der sporttreibenden Bevölkerung sowie eine umfassende medizinische Volksaufklärung über den Wert von Körperkultur und Sport immer größere Bedeutung. Übungsleiter und Sportlehrer müssen immer enger mit dem Sportarzt zusammenarbeiten, um den körperbildenden und den die Gesundheit stärkenden Wert regelmäßiger Körperübungen optimal auszunutzen.

Um die einheitliche, straffe Leitung der sportmedizinischen Betreuung unter Konzentration auf die Hauptaufgaben und die enge Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Sports zu sichern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundes-

vorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für den Sportmedizinischen Dienst folgendes Statut erlassen:

### § 1

#### Bildung

Zur sportmedizinischen Betreuung und Kontrolle der sporttreibenden Bevölkerung, zur umfassenden medizinischen Volksaufklärung über den Wert von Körperkultur und Sport zur Stärkung der Gesundheit und Erhöhung der Leistungsfähigkeit wird mit Wirkung vom 1. September 1963 der Sportmedizinische Dienst gebildet.

### § 2

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Sportmedizinische Dienst ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der Sportmedizinische Dienst ist eine nachgeordnete Einrichtung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Sportmedizinische Dienst ist eine selbständige Haushaltsorganisation.

(4) Der Sitz des Sportmedizinischen Dienstes ist Berlin.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Der Sportmedizinische Dienst ist eine medizinische Einrichtung zur sportmedizinischen Betreuung und Kontrolle der sporttreibenden Bevölkerung und trägt dazu bei, daß Körperkultur und Sport als Mittel zur Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie als Bestandteil einer gesunden Lebensführung immer stärker wirksam werden.

(2) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Sportmedizinische Dienst eng mit den Organen des Staatsapparates und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den staatlichen Organen des Gesundheitswesens, den Vorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(3) Die Aufgaben des Sportmedizinischen Dienstes sind:

- a) Organisation der sportmedizinischen Betreuung und Kontrolle der sporttreibenden Bevölkerung,
- b) sportmedizinische Betreuung der Leistungssportler der Sportverbände des Deutschen Turn- und Sportbundes,
- c) methodische Anleitung der Organe und Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bei der sportmedizinischen Betreuung und Kontrolle der Schüler und Studenten in den Schulen, Berufsschulen, Fachschulen, Hochschulen und Universitäten in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen des Gesundheitswesens, insbesondere den Schul- und Jugendärzten,
- d) Mitwirkung aus sportmedizinischer Sicht bei der methodischen Anleitung der Organe des Feriendienstes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der staatlichen Organe des Gesundheits-

wesens für die sportliche Betätigung der Urlauber und Kurpatienten in den Ferienheimen und Kureinrichtungen,

e) Durchführung von Sporttauglichkeitsuntersuchungen, Schulsportbefreiungen, laufenden Gesundheitskontrollen, prophylaktischen und therapeutischen sowie sporthygienischen Maßnahmen für die sporttreibende Bevölkerung,

f) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen der medizinischen Volksaufklärung über den Wert von Körperkultur und Sport für die Stärkung der Gesundheit und die Steigerung der Leistungsfähigkeit. Ziel dieser populärwissenschaftlichen Aufklärung muß sein, immer breitere Kreise der Bevölkerung, insbesondere alle Kinder und Jugendlichen für eine regelmäßige sportliche Betätigung und eine gesunde Lebensführung zu gewinnen,

g) Organisation der medizinischen Betreuung von Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Roten Kreuzes, des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Hygieneinspektion,

h) Bearbeitung von sportmedizinischen Themen im Rahmen der staatlichen Forschungspläne.

(4) Das ärztliche Personal des Sportmedizinischen Dienstes, insbesondere in den Sportärztlichen Hauptberatungsstellen, soll aktiv in den Sportärztekommisionen der Sportverbände und den Sektionen der Sportclubs des Deutschen Turn- und Sportbundes mitarbeiten. Diese Aufgabe ist Bestandteil ihrer dienstlichen Tätigkeit.

(5) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen dem Sportmedizinischen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

### § 4

#### Wissenschaftliche Arbeit

(1) Die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Sportmedizin erfolgt durch die Sektion Sportmedizin des Wissenschaftlich-Methodischen Rates beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport.

(2) Das Institut für Sportmedizin der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig übt die Funktion des Leitinstituts aus.

(3) In allen Fragen der wissenschaftlichen Arbeit wird der Sportmedizinische Dienst vom Institut für Sportmedizin angeleitet und arbeitet eng mit ihm zusammen.

### § 5

#### Leitung

(1) Der Sportmedizinische Dienst wird vom Chefarzt geleitet. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er eng mit den zentralen Organen des Deutschen Turn- und Sportbundes zusammenzuarbeiten.

(2) Einer der Stellvertreter des Chefarztes ist sein ständiger Vertreter.

(3) Der Chefarzt ist berechtigt, innerhalb des Sportmedizinischen Dienstes allein zu entscheiden. Er ist dabei an den bestätigten Plan, die Beschlüsse des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport, die Weisungen des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport und die gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheitsschutz der Bevölke-

rung gebunden. In allen wichtigen Fragen hat er seine Entscheidung nach Beratung mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Sportmedizinischen Dienstes und der Sektion Sportmedizin des Wissenschaftlich-Methodischen Rates beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport zu treffen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Sportmedizinischen Dienstes sind im Rahmen der Entscheidungen des Chefarztes in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Chefarzt gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Bei Entscheidungen, die den Aufgabenbereich anderer staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen betreffen, insbesondere den Deutschen Turn- und Sportbund, ist vorher das Einverständnis dieser Stellen einzuholen.

## § 6

### Arbeitsweise

(1) Für den Sportmedizinischen Dienst gelten die gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Dem Ministerium für Gesundheitswesen obliegt die fachliche Anleitung und Aufsicht des Sportmedizinischen Dienstes in der Durchführung des allgemeinen Gesundheitsschutzes.

(3) Die für die sportmedizinische Betreuung und Kontrolle erforderlichen speziellen Regelungen werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen erlassen.

(4) Die fachlichen Weisungen des Chefarztes des Sportmedizinischen Dienstes sind auch für die Tätigkeit der sportmedizinischen Einrichtungen der Sportclubs in den bewaffneten Organen verbindlich. Die sportmedizinischen Einrichtungen der bewaffneten Organe sind für ihre Tätigkeit dem Chefarzt des Sportmedizinischen Dienstes berichtspflichtig.

(5) Für die Leitung des Sportmedizinischen Dienstes in den Bezirken und Kreisen sind Bezirkssportärzte und Kreissportärzte einzusetzen.

(6) In den Bezirken und Kreisen unterhält der Sportmedizinische Dienst Sportärztliche Hauptberatungsstellen und Sportärztliche Beratungsstellen. Die Leiter der Sportärztlichen Hauptberatungsstellen sind dem Bezirkssportarzt und die Leiter der Sportärztlichen Beratungsstellen dem Kreissportarzt unterstellt.

(7) Entsprechend der Größe und der regionalen Struktur der Kreise, ist in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und den Kreisvorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes sowie in Übereinstimmung mit den Bezirksärzten, Bezirkssportärzten und den Bezirksvorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes mindestens eine Sportärztliche Beratungsstelle einzurichten.

(8) Die Sportärztlichen Beratungsstellen der Kreise sind einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens für die ambulante Versorgung anzuschließen und benutzen deren Heilmittel und technische Hilfsmittel.

(9) Die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, in denen Sportärztliche Beratungsstellen arbeiten, haben mit den vorhandenen Arbeitskräften zu sichern, daß das mittlere medizinische Personal für die Durchführung der sportärztlichen Sprechstundentätigkeit zur Verfügung gestellt wird.

(10) Die in den Sportärztlichen Beratungsstellen tätigen Ärzte sind dem Kreissportarzt unterstellt.

(11) Der Arbeitsablauf und die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter des Sportmedizinischen Dienstes werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Chefarzt erlassen wird.

## § 7

### Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Sportmedizinischen Dienstes wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen bestätigt.

## § 8

### Einstellung und Entlassung

(1) Der Chefarzt und die Stellvertreter des Chefarztes werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen ernannt und abberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung aller weiteren Mitarbeiter des Sportmedizinischen Dienstes erfolgt durch den Chefarzt.

(3) Bei leitenden Mitarbeitern ist entsprechend der festgelegten Nomenklaturordnung die Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport notwendig.

## § 9

### Arbeits- und Lohnbedingungen

Für die Beschäftigten des Sportmedizinischen Dienstes sind die Arbeits- und Lohnbedingungen des staatlichen Gesundheitswesens verbindlich.

## § 10

### Leistungen

(1) Die in den Einrichtungen des Sportmedizinischen Dienstes durchgeführten Leistungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind kostenlos.

(2) Die Leistungen für die ambulante und stationäre Behandlung von Sportlern sind mit den zuständigen Trägern des Versicherungsschutzes abzurechnen.

## § 11

### Qualifizierung

Die Ärzte und das sonstige medizinische Fachpersonal beim Sportmedizinischen Dienst werden im gegenseitigen Einvernehmen in die Qualifizierungsmaßnahmen und die fachlichen Veranstaltungen des staatlichen Gesundheitswesens planmäßig einbezogen.

## § 12

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Sportmedizinische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Chefarzt vertreten.

(2) Das gleiche Recht steht für ihren Bereich den Bezirkssportärzten zu.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und andere Personen den Sportmedizinischen Dienst vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform.

## § 13

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 20. November 1953 über die Organisation und Durchführung der sportärztlichen Betreuung (GBl. S. 584),
2. Erste Anweisung vom 23. September 1954 zur Anordnung über die Organisation und Durchführung der sportärztlichen Betreuung (ZBl. S. 517),
3. §§ 5 und 10 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1955 zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. I S. 30).

Berlin, den 10. September 1963

<b>Der Minister für Gesundheitswesen Seifrin</b>	<b>Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport Neumann</b>
--	--

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung  
über das Statut der Staatlichen Kreiskontore  
für landwirtschaftlichen Bedarf.**

**Vom 20. September 1963**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Bildung und das Statut der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (GBl. II S. 391) sind die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf aufgelöst worden. Es wird daher folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 29. August 1958 über das Statut der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf (GBl. I S. 685) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ewald  
Minister**

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland.**

**Vom 5. September 1963**

Im Einvernehmen mit dem Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

## § 1

Unter unmittelbarem Empfang im Sinne des § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 13. Juni 1963 über die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland (GBl. II S. 414) ist die Einfuhr von Tausch- und Geschenksendungen auf dem Postwege zu verstehen.

## § 2

Anträge nach § 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 13. Juni 1963 aus Betrieben, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) unterstehen, sind über die VVB an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, zu richten.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1963

**Der Minister für Kultur  
Bentzien**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II Nr. 59 S. 414)

**Berichtigung**

Es wird darauf hingewiesen, daß der in der Berichtigung (GBl. II S. 650) zum Beschluß des Ministerrates vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie — Auszug — (GBl. II S. 623) genannte Termin richtig heißen muß: **1. November 1963.**

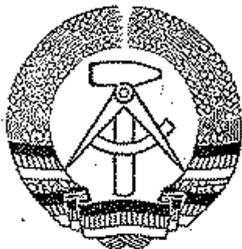
**Hinweis auf Verkündigungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 366**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) —, 167 Seiten, 1,20 DM

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über den Zentral-Versand  
Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 208 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 93 71 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,60 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 02 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Oktober 1963

Teil II Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 63	Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeit und den Umtausch der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik. ....	699
23. 9. 63	Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — .....	700
30. 9. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Personalausweisordnung .....	702

## Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeit und den Umtausch der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. September 1963

### § 1

(1) Die nach § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) ausgegebenen „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige“ sind unabhängig von der im Personalausweis vermerkten Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1964 gültig.

(2) Die gegenwärtig gültigen „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige“ werden in der Zeit vom 2. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964 umgetauscht.

(3) Ab 1. Januar 1965 verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht umgetauschten „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige“ ihre Gültigkeit.

### § 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Besitz eines im § 1 Abs. 1 genannten Personalausweises sind, haben zu dem vom Leiter des Volkspolizeikreisamtes bekanntgegebenen Zeitpunkt einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Der Antrag ist in der Annahmestelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben, die für den auf den Seiten 6 bis 13 des Personalausweises eingetragenen letzten Wohnsitz zuständig ist.

### § 3

(1) Die nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik ausgegebenen „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose“ und „Aufenthalts Erlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer“ sind bis zu dem im jeweiligen Dokument vermerkten Tag gültig.

(2) Die gegenwärtig gültigen „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose“ und „Aufenthalts Erlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer“ werden in der Zeit vom 2. Januar 1965 bis 31. März 1965 umgetauscht.

(3) Ab 1. April 1965 verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht umgetauschten „Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose“ und „Aufenthalts Erlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer“ ihre Gültigkeit.

### § 4

(1) Ausländer und Staatenlose, die im Besitz eines im § 3 Abs. 1 genannten Personalausweises sind, haben zu dem vom Leiter des Volkspolizeikreisamtes bekanntgegebenen Zeitpunkt einen Antrag auf Ausstellung einer „Aufenthalts Erlaubnis“ zu stellen.

(2) Die Anträge sind in dem für den Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt abzugeben.

### § 5

(1) Die Ausgabe der Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die Volkspolizeikreisämter, die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei, die Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, die Hausbuchbeauftragten und durch die Räte der Gemeinden (Bürgermeister).

(2) Die Ausgabe der Anträge auf Ausstellung einer Aufenthalts Erlaubnis erfolgt durch die örtlich zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei.

### § 6

(1) Bei der Abgabe der Anträge ist der Personalausweis bis zum Tag des Umtausches zu befristen.

(2) Mit Ablauf der im Abs. 1 genannten Befristung entfällt die im § 1 Abs. 1 festgelegte generelle Gültigkeitsdauer.

### § 7

(1) Wer zu dem vom Leiter des Volkspolizeikreisamtes bekanntgegebenen Zeitpunkt zur Antragstellung oder zur Abholung des Personalausweises nicht erscheinen kann, hat das der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mündlich oder schriftlich mit Angabe des Grundes mitzuteilen.

(2) Wenn der Grund hinfällig wurde, ist der Antrag unverzüglich bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu stellen bzw. der neue Personalausweis abzuholen.

### § 8

Für den Umtausch der gegenwärtig gültigen Personalausweise wird gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu bekanntgegebenen Gebührensätzen eine Gebühr von 2 DM erhoben.

### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1965 aufgehoben.

Berlin, den 23. September 1963

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

Stopp  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Maron

### Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik.

#### - Personalausweisordnung -

Vom 23. September 1963

### § 1

(1) Jede Person, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren ständigen Wohnsitz hat, muß mit vollendetem 14. Lebensjahr im Besitz eines gültigen Personalausweises sein.

(2) Das Recht zum Besitz und zur Verwendung eines Personalausweises haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

### § 2

(1) Personalausweise im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) der „Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“,
- b) die „Aufenthalts Erlaubnis“.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Personalausweisen gelten als Personalausweis:

- a) der „Vorläufige Personalausweis“,
- b) die „Personalbescheinigung“.

(3) Zur Legitimation gelten ferner:

- a) Dienstbücher und Dienstaussweise der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung,
- b) Wehrpässe in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl bzw. dem eingetragenen Entlassungsvermerk oder ein Entlassungsschein der Dienststellen der bewaffneten Organe,
- c) Diplomaten- und Konsularausweise und Ausweise für nichtdiplomatische Mitarbeiter der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen,
- d) Diplomatenpässe,
- e) Dienst- und Reisepässe für die Zeit der Aus- und Einreisen.

### § 3

(1) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erhalten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind mit einer Gültigkeit von 10 Jahren auszustellen und können nach Ablauf der Gültigkeit verlängert werden.

### § 4

(1) Aufenthaltserlaubnisse erhalten Ausländer und Staatenlose, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und deren Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik die Dauer von 6 Monaten übersteigt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse ist durch den Minister des Innern festzulegen.

### § 5

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder Volkspolizeikreisamt) zu stellen. Binnenschiffer und deren Familienangehörige, die nur auf einem Binnenwasserfahrzeug polizeilich gemeldet sind, haben ihren Personalausweis in einem an den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Volkspolizeikreisamt bzw. bei der Volkspolizei-Inspektion Berlin-Mitte zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt zu stellen.

(3) Die Beantragung und Entgegennahme eines Personalausweises hat durch den Antragsteller persönlich zu erfolgen.

### § 6

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Personalausweis der Eltern einzutragen.

### § 7

(1) Jede Person darf nur einen auf ihren Namen ausgestellten Personalausweis im Besitz haben.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nicht im Besitz von Personaldokumenten Westdeutschlands und Westberlins sein.

(3) Den Besitz gültiger ausländischer Personaldokumente haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt zu melden.

### § 8

(1) Personalausweise werden durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellt.

(2) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes sind innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Berichtigung des Personalausweises zu melden.

(3) Jeder Personalausweisinhaber hat das Recht, unter Vorlage entsprechender Unterlagen die Eintragung über den Beruf oder akademische Grade von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ändern oder ergänzen zu lassen.

(4) Eintragungen im Personalausweis dürfen nur von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und den vom Minister des Innern für bestimmte Eintragungen ermächtigten Dienststellen vorgenommen werden.

(5) Ein neuer Personalausweis ist unverzüglich zu beantragen, wenn kein Raum für weitere Eintragungen vorhanden, er beschädigt, der Inhaber auf dem Paßbild nicht mehr genügend zu erkennen oder der Personalausweis in Verlust geraten ist.

## § 9

(1) Jede Person hat den Personalausweis ständig bei sich zu tragen.

(2) Der Personalausweis ist den mit der Personenkontrolle beauftragten Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(3) Die Volkspolizei ist berechtigt, Personen, die sich nicht mit einem im § 2 angeführten Dokument ausweisen können, zur Feststellung der Personalien der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen, wenn das zur Klärung eines Sachverhaltes, durch den die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird, erforderlich ist.

## § 10

(1) Jede Person ist verpflichtet, ihren Personalausweis sorgsam zu behandeln und vor Verlust zu schützen.

(2) Den Verlust des Personalausweises hat der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen. Kommt der als Verlust gemeldete Personalausweis wieder in Besitz des Inhabers, so hat dieser das zuständige Volkspolizeikreisamt unverzüglich davon zu verständigen.

(3) Wer einen Personalausweis findet hat diesen unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

## § 11

(1) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben und das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für ständig verlassen, haben ihren Personalausweis vor der Abreise bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Die Deutsche Volkspolizei und die Grenzkontrollorgane haben das Recht, Personalausweise von Personen, die zeitweilig die Deutsche Demokratische Republik verlassen, einzuziehen.

(3) Wehrpflichtige und andere Bürger, die zum aktiven Wehr- oder Wehersatzdienst einberufen bzw. eingestellt werden, haben nach Erhalt des Einberufungsbefehls bzw. des Befehls über die Einstellung, ihren Personalausweis bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die Zeit der Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes zu hinterlegen. Zum Reservistenwehrdienst Einberufene haben den Personalausweis beim Truppenteil zu Beginn der Ausbildung abzugeben und erhalten ihn dort am Ende des Reservistenwehrdienstes zurück.

(4) Personalausweise sind von der Deutschen Volkspolizei einzuziehen, wenn

- a) gemäß § 8 Abs. 5 oder aus anderen Gründen ein neuer Personalausweis ausgestellt werden muß,
- b) Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Vermerke durch Unbefugte eingetragen wurden,
- c) er auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurde,
- d) Änderungen in der Staatsangehörigkeit dies erfordern.

(5) Der Minister des Innern kann anordnen, daß

- a) Personalausweise aus anderen als im Abs. 4 genannten Gründen von den Organen des Ministeriums des Innern für ständig oder zeitweilig einbezogen werden dürfen,
- b) staatliche und wirtschaftliche Einrichtungen das Recht haben, Personalausweise zeitweilig zu verwahren bzw. einzuziehen.

## § 12

(1) Für die Ausstellung, den Umtausch und die Verlängerung von Personalausweisen werden Gebühren entsprechend der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787) und den dazu bekanntgegebenen Gebührentarifen erhoben.

(2) In Ausnahmefällen kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

## § 13

(1) Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder öffentlichem Tadel wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe angedroht ist, wer vorzüglich

- a) seinen Personalausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Personalausweis unberechtigt besitzt oder verwendet oder unter falschen Angaben beantragt,
- b) mehr als einen für seine Person ausgestellten Personalausweis besitzt,
- c) als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Personaldokumente Westdeutschlands oder Westberlins besitzt oder den Besitz ausländischer Personaldokumente nicht meldet,
- d) seinen Personalausweis vor dem ständigen oder zeitweiligen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik nicht abgibt,
- e) Personen beherbergt oder mit ihnen ein Arbeitsverhältnis eingeht, die keinen gültigen Personalausweis oder andere Dokumente besitzen, die zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In leichten Fällen oder wenn die Tat fahrlässig begangen wurde, kann auf Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

## § 14

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, wer vorzüglich oder fahrlässig

- a) keinen gültigen Personalausweis besitzt und in der Deutschen Demokratischen Republik arbeitsfähig ist,
- b) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes nicht innerhalb von 2 Wochen vornehmen läßt,
- c) unbefugt in einem Personalausweis Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- d) auf Verlangen der Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik seinen Personalausweis zur Einsichtnahme nicht aushändigt,
- e) den Verlust seines Personalausweises oder das Wiederauffinden seines als Verlust gemeldeten Personalausweises nicht unverzüglich der Volkspolizei anzeigt,

- f) einen gefundenen Personalausweis nicht unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abgibt.

## § 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

## § 16

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:
- die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090),
  - die Verordnung vom 9. Juni 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 453),
  - die Verordnung vom 24. November 1955 zur Änderung der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 853),
  - die Verordnung vom 14. August 1961 über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen (GBl. II S. 335),
  - die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. November 1953 zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091).

Berlin, den 23. September 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Maron

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Personalausweisordnung.**

Vom 30. September 1963

Gemäß § 15 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Bei der Beantragung eines Personalausweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular auf Ausstellung eines Personalausweises,
- zwei Paßbilder, Größe 30 × 40 mm, Halbprofil,
- der bisher gültige Personalausweis oder bei Erstbeantragung Auszüge aus dem Personenstandsbuch (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Buch der Familie bzw. Familienstammbuch),

- Facharbeiterbriefe, Diplome, Arbeitsbücher o. ä.,
- gültige ausländische Pässe,
- bei Staatenlosen, Nachweise über eine frühere Staatsangehörigkeit.

## § 2

(1) Bei der Ausgabe hat der Antragsteller im Personalausweis die Unterschrift eigenhändig zu vollziehen und den Empfang des Personalausweises auf dem Antrag durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Sind Personen des Schreibens unkundig oder unfähig, ist die Unterschrift durch ein amtlich beglaubigtes Handzeichen oder durch einen entsprechenden Vermerk der Volkspolizei zu ersetzen.

## § 3

Entsprechend dem § 8 Abs. 4 der Personalausweisordnung sind:

- die Dienststellen des Ministeriums für Gesundheitswesen berechtigt, auf der hinteren inneren Umschlagseite des Personalausweises die Blutgruppenbestimmung und die Bestätigung über durchgeführte Tetanusimpfungen einzutragen,
- die Leiter der Standesämter berechtigt, im Personalausweis neugeborene Kinder einzutragen und bei Sterbefällen den Familienstand beim hinterbliebenen Ehegatten zu ändern. Mit dieser Eintragung ist die Meldepflicht nach § 8 Abs. 2 der Personalausweisordnung erfüllt.

## § 4

(1) Die Leiter von Heil-, Pflege- und Krankenanstalten, Heimen für soziale Betreuung und Jugendwerkstätten sind berechtigt, die Personalausweise von Patienten bzw. Insassen während der Dauer des Aufenthaltes in diesen Anstalten zu verwahren.

(2) Personalausweise Verstorbener sind durch die Leiter der Standesämter einzuziehen, sofort ungültig zu machen und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

## § 5

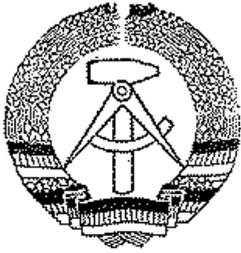
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 20. April 1956 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 382),
- die Anordnung vom 13. September 1956 zur Änderung der Anordnung über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 754)
- die Anordnung Nr. 3 vom 4. März 1957 über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 190).

Berlin, den 30. September 1963

Der Minister des Innern  
Maron



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 15. Oktober 1963

Teil II Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
3 10 63	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen .....	703
8 10 63	Anordnung über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964 .....	703

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Registrierung der naturwissenschaftlich-  
technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen.**

Vom 3. Oktober 1963

§ 1

Die Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Registrierung der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen (GBL S. 115) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär  
für Forschung und Technik

Steph Weiz

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
über die vorläufige Regelung zur Bildung  
und Verwendung des Fonds Technik in den dem  
Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen  
Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964.**

Vom 8. Oktober 1963

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Volkswirtschaftsrates und seiner Organe steht die umfassende Entwicklung der Produktivkräfte der Industrie auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Für die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik und der Ordnung der Zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Januar 1962 tragen die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe die volle Verantwortung. Dabei haben

sie die Durchführung der im Staatsplan festgelegten Aufgabenkomplexe und wichtigen Einzelaufgaben materiell, personell und finanziell zu sichern und eine wirksame Kontrolle über die inhaltliche, qualitäts-gerechte und termingemäße Erfüllung zu organisieren.

Die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Produktion erfordert ein enges Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis. Diese enge Zusammenarbeit muß die Einheit von ökonomischer Zielstellung und wissenschaftlich-technischer Arbeit in den Industriezweigen gewährleisten. Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe als das ökonomische Führungsorgan ihres Industriezweiges haben deshalb auf der Grundlage der staatlichen Planungsaufgaben die Mittel für Forschung und Technik zu reproduzieren und mit höchstem ökonomischen Nutzen für die Gesellschaft einzusetzen. Sie bilden hierzu den Fonds Technik. Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), deren volkseigenen Betriebe (VEB) und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen.

§ 2

**Verantwortlichkeit der Industrieabteilungen  
des Volkswirtschaftsrates und Vereinigungen  
Volkseigener Betriebe**

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind für die Ausarbeitung des Staatsplanes „Neue Technik“ ihres Wirtschaftsbereiches auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik ausgearbeiteten Direktive und Orientierungsziffern verantwortlich. Sie organisieren den koordinierten und konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel zur vollen Erfüllung der im Staatsplan enthaltenen Aufgaben-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli – August – September 1963

komplexe und wichtigen Einzelaufgaben und deren wirksame Kontrolle. Sie sind verantwortlich für die schnelle Einführung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse in die Produktion und die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, ihre Durchführung und Kontrolle.

(2) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben zu gewährleisten, daß alle in der Direktive zur Ausarbeitung des Staatsplanes „Neue Technik“ enthaltenen Aufgaben vor ihrer Aufnahme in den Plan vor sachkundigen Gremien aus Vertretern der staatlichen Leitung, Wissenschaftlern, Ingenieuren und Neuerern u. a. verteidigt werden. Ziel der Verteidigungen ist die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die Konzentration der Kräfte zur kurzfristigen Lösung der Aufgaben und Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes.

(3) Die Leiter der Industrieabteilungen legen auf der Grundlage des Staatsplanes „Neue Technik“ den Umfang der Mittel fest, die aus dem Fonds Technik der einzelnen VVB zweckgebunden für die Lösung der Staatsplanaufgaben zu verwenden sind.

(4) Die Staatliche Plankommission legt in der Direktive zur Ausarbeitung des Staatsplanes „Neue Technik“ auf Vorschlag des Staatssekretariats für Forschung und Technik im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat diejenigen Aufgabenkomplexe und wichtigen Einzelaufgaben fest, die auf eine umfassende Nutzung neuer Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft gerichtet sind und auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung aus Mitteln des Staatshaushalts finanziert werden. Die Mittel werden den an der Lösung dieser Aufgaben beteiligten VVB von den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates zweckgebunden zur Verfügung gestellt und sind nicht Bestandteil des Fonds Technik der VVB. Für das Jahr 1964 wird von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik, dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium der Finanzen festgelegt, welche bestätigten Aufgaben des Staatsplanes „Neue Technik“ aus Mitteln des Staatshaushalts zu finanzieren sind. Für diese Aufgaben sichern die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates die zweckgebundene Zuführung der Mittel an die beteiligten VVB.

(5) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben die Pflicht und das Recht, nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik

- zur Sicherung gesamtstaatlicher Interessen,
- zur weiteren Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Staatsplanaufgaben,
- zur Erhöhung der technisch-ökonomischen Zielstellung der Aufgaben des Staatsplanes,

materielle, personelle und finanzielle Umverteilungen im Laufe des Planjahres vorzunehmen.

(6) Die Generaldirektoren der VVB sichern die technische Entwicklung im Industriezweig durch die komplexe Leitung von Forschung und Entwicklung, Projektierung und Konstruktion, Produktion und Absatz und gewährleisten eine bedarfsgerechte Produktion mit hohem technischen Niveau und hohem ökonomischen Nutzen.

(7) Die Generaldirektoren der VVB haben zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts folgende Maßnahmen durchzusetzen:

- Ausarbeitung, Festlegung und Vorgabe der zu erreichenden technischen Leistungsparameter, Qualitätsmerkmale und Gebrauchseigenschaften zur Sicherung absatzfähiger Erzeugnisse;
- Ausarbeitung und Vorgabe von Kosten- und Preislimiten für die aus den Ergebnissen dieser Arbeiten herzustellenden neuen Erzeugnisse und anzuwendenden Verfahren;
- Vorgabe von Kostenlimiten für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- verbindliche Festlegungen über Verantwortlichkeit und Termine der Realisierungsetappen;
- Festlegungen über Inhalt und Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;
- Festlegungen über Zielprämien.

(8) Die Generaldirektoren der VVB sind verpflichtet, für ihren Bereich sinngemäß, wie im Abs. 5 für die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates festgelegt, zu verfahren.

#### Bildung des Fonds Technik

##### § 3

(1) Die Höhe des Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan „Neue Technik“ bestätigten Aufgaben und Mittel. Bemessungsgrundlage für die Umlage des Fonds Technik der VVB ist die geplante Warenproduktion zu Betriebspreisen.

(2) Der Fonds Technik ist aus den Selbstkosten aller Betriebe der VVB auf der Grundlage eines für 1964 festzulegenden Prozentsatzes je VVB für die nach § 6 Abs. 2 zu finanzierenden Aufgaben, unter Berücksichtigung der geplanten Erlöse, die gemäß § 4 dem Fonds Technik zufließen, zu bilden.

(3) Die Generaldirektoren der VVB legen für die Betriebe der VVB fest, welcher Anteil zur Bildung des Fonds Technik mit einem für alle Erzeugnisse einheitlichen oder mit einem nach Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsatz in die Selbstkosten der geplanten Warenproduktion berechnet wird.

(4) Bei Einzel- und Sonderanfertigung ist die direkte Zurechnung auf das einzelne Erzeugnis anzuwenden.

(5) Die VVB planen die Abführung der Anteile in der beauftragten Höhe und führen diese zu Lasten ihrer Selbstkosten zu den festgelegten Terminen an die VVB ab.

(6) Mit bezirks- und örtlich geleiteten Betrieben, die im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit von den VVB fachlich angeleitet werden, können nach Bestätigung durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates Verträge zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 abgeschlossen werden. In diesen Verträgen sind die Bedingungen für die Abführung von Mitteln an den Fonds Technik der VVB festzulegen.

##### § 4

(1) Erlöse aus dem Verkauf der Versuchsproduktion (Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Null-Serien) sind nach einem vom Generaldirektor der VVB festzulegenden Anteil dem Rationalisierungsfonds\* der Betriebe und dem Fonds Technik der VVB zuzuführen, die die Finanzierung vorgenommen hat. Für andere, an der Versuchsproduktion beteiligte F- und E-Stellen ist deren Anteil am Erlös vertraglich zu regeln. Der Umfang der Versuchsproduktion ist planmäßig festzulegen.

\* Die Bestimmungen für die Bildung des Rationalisierungsfonds werden noch erlassen.

(2) Bei Vergabe von Lizenzen ins Ausland sind nach Abzug der entstandenen Kosten mindestens 50 % des verbleibenden Erlöses dem Fonds Technik zuzuführen. Bei Lizenzvergabe innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind die Nettoerlöse voll dem Fonds Technik der VVB zuzuführen.

(3) Grundmittel, die für einen bestimmten Forschungs- und Entwicklungsauftrag aus dem Fonds Technik angeschafft wurden, sind, wenn sie für diesen Auftrag nicht mehr benötigt werden, zum Zeitwert aus Investitionen abzulösen. Die Erlöse sind dem Fonds Technik der VVB zuzuführen, von der die Finanzierung erfolgte. Die Refinanzierung der im § 6 Abs. 2 genannten Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren entscheiden die Generaldirektoren der VVB.

### Verwendung des Fonds Technik

#### § 5

(1) Die Generaldirektoren der VVB haben den Fonds Technik entsprechend dem bestätigten Plan „Neue Technik“ zu verwenden. Die für Staatsplanaufgaben festgelegten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Aufgaben eingesetzt werden.

(2) Alle unter diese Anordnung fallenden Aufgaben, die einem Aufgabenkomplex oder einer wichtigen Einzelaufgabe des Staatsplanes „Neue Technik“ zugeordnet sind — mit Ausnahme der im § 2 Abs. 4 festgelegten — sind aus dem Fonds Technik derjenigen VVB zu finanzieren, die für die Entwicklung und Herstellung des Produktes verantwortlich ist.

(3) Die an der Entwicklung und Lieferung neuer Erzeugnisse und Verfahren interessierten VVB können sich im Rahmen des nachweisbaren Aufwandes an den von der Liefer-VVB zu finanzierenden Kosten durch Bereitstellung von Mitteln aus ihrem Fonds Technik beteiligen.

(4) Die konzentrierte und koordinierende Nutzung aller wissenschaftlich-technischen Kapazitäten der Industrie, an Hochschulen und Akademien ist durch die Vertragsforschung auf der Grundlage der Planaufgaben zu gewährleisten.

(5) Die sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen sind durch Wirtschaftsverträge zu sichern.

#### § 6

(1) Die Generaldirektoren der VVB legen für die Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der VVB die Einzelheiten der Anforderung, und Abführung der Mittel aus dem Fonds Technik fest.

(2) Aus dem Fonds Technik sind zu finanzieren:

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (einschließlich der betrieblichen Themen) der Forschungs- und Entwicklungsstellen der VVB.

Die Finanzierung schließt den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Null-Serien, Versuchsanlagen und die gezielte Grundlagenforschung, soweit sie in Forschungs- und Entwicklungsstellen der VVB durchgeführt wird, ein;

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung in Forschungs- und Entwicklungsstellen gemäß § 5 außerhalb des Bereiches der VVB bzw. in Instituten der Akademien und Hochschulen bearbeitet werden;
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Pro-

duktion ergeben, soweit sie im Plan exakt ermittelt und im Ist nachgewiesen werden. Dazu sind von den VVB Anlaufkostenlimite vorzugeben:

- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich der Null-Serien benötigt werden;
- Kosten für DDR- und Fachbereichstandards;
- Muster für Weltstandsvergleiche;
- Lizenzübernahmen aus dem In- und Ausland, die der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dienen. Bei Übernahme von Lizenzen für die laufende Produktion kann der Generaldirektor der VVB die Finanzierung aus dem Fonds Technik anweisen. Dabei ist die Art der Verrechnung festzulegen;
- Prämienanteile des Lohnfonds für Forschungs- und Entwicklungsstellen, die Aufgaben in Vertragsforschung durchführen.

(3) Aus dem Fonds Technik werden nicht finanziert:

- die dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstellten wissenschaftlich-technischen Institute, soweit sie nicht Vertragsforschung für die VVB durchführen (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Erkundungsforschung (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufwendungen für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der Wissenschaftlich-Technischen Zentren, die nicht unmittelbar der Lösung der im Plan festgelegten Forschungs- und Entwicklungsthemen dienen, sowie direkte Aufwendungen für die Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik (Finanzierung: VVB-Umlage, Kosten der Betriebe);
- Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion sowie Aufwendungen, die dem Aufbau und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen Wissenschaftlich-Technischer Zentren und Institute dienen (Finanzierung: Investitionen, Umlaufmittel);
- Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung zur Durchführung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des RGW ergeben (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Prämien für Mitarbeiter, Betriebe und Einrichtungen (Finanzierung: Prämienfonds, Verfügungsfonds des Generaldirektors).

#### § 7

#### Erstattung und Abrechnung der Aufwendungen aus dem Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik der VVB sind den Betrieben themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- der als variable direkte Grundkosten abzurechnende Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen, ingenieur-technischen und sonstigen Arbeitskräfte;
- das als variable direkte Grundkosten abzurechnende Grundmaterial;

- die notwendigen variablen indirekten Kosten, konstanten Kosten, planbaren, jedoch nicht kalkulierbaren anderen Kosten.

Der Zuschlagsatz, der sich aus diesen Kosten ergibt, ist vom Generaldirektor der VVB zu bestätigen.

Für nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten darf eine Erstattung nicht erfolgen.

(2) Aus dem Fonds Technik sind den Instituten die nachweisbaren Selbstkosten themen- und maßnahmebezogen zu erstatten. Nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten sind, soweit sie nachweisbar von den Instituten nicht abgedeckt werden können, aus Gewinn bzw. aus Stützungen der VVB zu decken.

(3) Die Abrechnung ist themen- und maßnahmegebunden vorzunehmen:

- für Versuchsproduktion zum Industriabgabepreis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für das künftige Serienzeugnis;
- für die übrigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Mehrkosten der Versuchsproduktion zu Ist-Grundkosten zuzüglich dem genehmigten Gemeinkostenzuschlag.

(4) Alle aus dem Fonds Technik finanzierten Ausgaben sind von der Stelle zu aktivieren, die die Kosten gegenüber dem Fonds Technik abzurechnen hat. Die aktivierten Beträge sind auf einem Konto „Unvollendete Forschungsarbeiten“ auszuweisen. Ein entsprechendes Passivkonto ist zu bilden.

(5) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind vor sachkundigen Gremien, die entsprechend der Bedeutung des Themas auf den jeweiligen Leitungsebenen differenziert zu bilden sind, zu verteidigen. Wenn die vor Aufnahme eines Themas festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht oder überboten werden, sind die aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten für dieses Thema gegen das Passivkonto zu buchen. Werden die im Plan für ein Thema festgelegten Ziele nicht erreicht, entscheiden die Generaldirektoren der VVB, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den Betrieben zu Lasten der Kosten zu finanzieren sind. Diese Beträge sind dem Fonds Technik der VVB wieder zuzuführen.

### § 8

#### Kontrolle und Berichterstattung

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind verpflichtet, über die Erfüllung der Staatsplanaufgaben „Neue Technik“ eine wirksame laufende Kontrolle zu organisieren. Über die Erfüllung der Staatsplanaufgaben haben die Generaldirektoren der VVB vor den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates Rechenschaft abzulegen. Darüber hinaus sind die Generaldirektoren der VVB den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates über die Erfüllung und ordnungsgemäße Durchführung aller im Plan „Neue Technik“ enthaltenen Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(2) Die Generaldirektoren der VVB sind verpflichtet, regelmäßig Rechenschaftslegungen der Leiteinrichtungen, die für Aufgabenkomplexe des Staatsplanes „Neue Technik“ festgelegt sind, entgegenzunehmen. Die Leiter der Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen sind dem Generaldirektor über die Erfüllung ihrer im Plan „Neue Technik“ festgelegten Aufgaben rechenschaftspflichtig. Durch die Generaldirektoren der VVB ist eine ständige Anleitung und Kontrolle gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der VVB über die Durchführung und Erfüllung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Aufgaben zu organisieren. Ausgehend von der laufenden Kontrolle und periodischen Durchführung von Rechenschaftslegungen sind von den Generaldirektoren der VVB Festlegungen zu treffen, die eine alseitige Erfüllung der Aufgaben des Planes „Neue Technik“ sichern.

(3) Die Berichterstattung über den Fonds Technik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen geregelt.

### § 9

#### Der Fonds „Neue Technik“ der VEB

Dem Fonds „Neue Technik“ der Betriebe sind ab 1. Oktober 1963 keine Mittel mehr zuzuführen.

### § 10

#### Übergangsbestimmungen für das IV. Quartal 1963

Für das IV. Quartal 1963 gilt die Anordnung vom 18. September 1963 über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung) (GBl. II S. 686).

### § 11

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

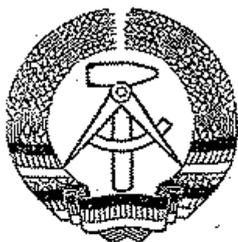
(2) Gleichzeitig treten für den unter § 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

- Anordnung Nr. 3 vom 21. März 1960 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 224),
- Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Förderung der Vergabe von Lizenzen an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 374).

Berlin, den 8. Oktober 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Minister



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. Oktober 1963

Teil II Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 63	Dritte Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe .....	707
15. 10. 63	Anordnung über die Gründung der VVB Rohrleitungen und Isolierungen .....	708
1. 9. 63	Anordnung über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen .....	708
16. 9. 63	Anordnung über das Statut des Instituts für Fachschulwesen .....	710
15. 10. 63	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko bei den Industrieläden .....	711
	Berichtigung .....	712
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	712
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	713

### Dritte Verordnung\* über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

Vom 20. September 1963

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung vom 28. September 1961 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. II S. 473) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Über die im § 1 Absätzen 1 und 3 der Zweiten Verordnung vom 28. September 1961 festgelegten Tilgungsbeträge hinaus werden im Jahre 1963 folgende weitere Tilgungszahlungen geleistet:

- Inhaber von Anteilrechten, die bis zum 31. Dezember 1963 das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreichen bzw. in den vorangegangenen Jahren erreicht haben und deren Anteilrechte nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge einen Bestand bis zu 500 DM aufweisen, erhalten das Restguthaben ausgezahlt.
- Inhaber von Anteilrechten, die bis zum 31. Dezember 1963 das gesetzlich festgelegte Rentenalter er-

reichen bzw. in den vorangegangenen Jahren erreicht haben und deren Anteilrechte nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge einen Bestand über 500 DM aufweisen, erhalten 100 DM ausgezahlt.

(2) Die Auszahlungen gemäß Abs. 1 erfolgen ab 14. Oktober 1963. Ausgegebene Tilgungsscheine sind zur Auszahlung vorzulegen.

(3) Für die gemäß Abs. 1 zu tilgenden Beträge der Anteilrechte endet die Anleiheverzinsung am 31. Dezember 1962.

#### § 2

Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung vom 22. September 1958 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. I S. 688) finden auf die Tilgungszahlungen gemäß § 1 Anwendung.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* 2. VO (GBl. II 1961 Nr. 71 S. 473)

**Anordnung  
über die Gründung der VVB Rohrleitungen und  
Isolierungen.**

**Vom 15. Oktober 1963**

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Rohrleitungen und Isolierungen gegründet. Ihr Sitz ist Leipzig.

(2) Die VVB Rohrleitungen und Isolierungen ist juristische Person.

(3) Sie wird der Abteilung Energie- und Kraftmaschinenbau des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

**§ 2**

Der VVB Rohrleitungen und Isolierungen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1963 folgende Betriebe zugeordnet:

Betrieb	abgebendes übergeordnetes Organ
VEB Industrie- und Kraftwerksrohrleitungen Bitterfeld	VVB Energiemaschinenbau
VEB Rohrwerke Bitterfeld	VVB Energiemaschinenbau
VEB Rohrleitungsbau Finow	VVB Energiemaschinenbau
VEB Rohrleitungsbau Karl-Marx-Stadt	VVB Energiemaschinenbau
VEB Isolierungen Leipzig	VVB Energiemaschinenbau
VEB Montagewerk Leipzig	VVB Armaturen Halle
VEB Rohre und Behälter Berlin	Magistrat von Groß-Berlin, Bezirkswirtschaftsrat
VEB (B) Beeskow-Werke Beeskow	Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder), Bezirkswirtschaftsrat
VEB (K) Rohrleitungsbau Werdau	Rat des Kreises Werdau
VEB (K) Rohrleitungs- und Apparatebau Heidenau	Rat des Kreises Pirna
VEB (K) Lausitzer Industrieisolierungen Cottbus	Rat des Kreises Cottbus
VEB (K) Ausbau Bitterfeld	Rat des Kreises Bitterfeld
VEB (K) Rohrleitungs- und Elektrobau Ludwigsfelde	Rat des Kreises Zossen

**§ 3**

(1) Die VVB Rohrleitungen und Isolierungen hat die Aufgabe, durch komplexe Leitung, Konzentration und Spezialisierung den wissenschaftlich-technischen Höchststand im industriellen Rohrleitungsbau und der industriellen Wärmeisolierung durchzusetzen.

(2) Die VVB Rohrleitungen und Isolierungen ist das bilanzierende Organ für den industriellen Rohrleitungsbau, die industriellen Rohrleitungsmontagen und die industriellen Wärmeisolierungen der gesamten Volkswirtschaft entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen.

**§ 4**

(1) Die Aufgaben der VVB, ihre Pflichten und Rechte, werden vom Volkswirtschaftsrat in einem Statut geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der VVB Rohrleitungen und Isolierungen werden vom Volkswirtschaftsrat bestätigt.

**§ 5**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Neumann  
Minister

**Anordnung  
über die Industrie-Institute an den Universitäten  
und Hochschulen.**

**Vom 1. September 1963**

Die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen haben die Aufgabe, leitende Funktionäre der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu qualifizieren. Die Ausbildung an den Industrie-Instituten erfolgt auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus, der fortgeschrittensten Technik, der Planung, Leitung und Organisation der Volkswirtschaft unter Wahrung einer engen Verbindung der Theorie mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates zur Tätigkeit der Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen wird folgendes angeordnet:

**I.**

**§ 1**

**Aufgaben**

Die Industrie-Institute haben die Aufgabe, leitende Funktionäre der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf den Gebieten der Ökonomie und Technik zu qualifizieren.

**II.**

**Struktur und Lehrkörper**

**§ 2**

(1) Die Industrie-Institute sind Einrichtungen der Universitäten oder Hochschulen und unterstehen direkt dem Rektor.

(2) Sonderregelungen für die Unterstellung der Industrie-Institute können mit Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen erfolgen.

(3) Innerhalb jedes Industrie-Instituts können, entsprechend der speziellen Aufgabenstellung, Abteilungen gebildet werden.

### § 3

(1) Der Unterricht an den Industrie-Instituten wird von Mitgliedern des Lehrkörpers der Universitäten und Hochschulen erteilt. An bewährte Praktiker aus der Industrie und an Wissenschaftler aus Forschungsinstituten werden Lehraufträge für Spezialgebiete erteilt.

(2) An den Industrie-Instituten werden die für die Durchführung des Lehrbetriebes erforderlichen Mitglieder des Lehrkörpers, Oberassistenten, Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, im Rahmen der bestellten Arbeitskräftepläne der Universitäten oder Hochschulen eingestellt.

(3) Für die Berufung, Einstellung, Emeritierung, Abberufung und Auflösung der Arbeitsverträge der Mitglieder des Lehrkörpers und der sonstigen Angehörigen der Industrie-Institute gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 4

(1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers oder aus dem Kreis der anderen Angehörigen der Universitäten und Hochschulen werden der Direktor, der Studiendirektor und die Abteilungsleiter berufen.

(2) Die Direktoren und Studiendirektoren der Industrie-Institute werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen und abberufen.

(3) Die Abteilungsleiter, Mitglieder des Lehrkörpers und sonstigen Angehörigen der Industrie-Institute werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

### § 5

(1) Der Direktor des Industrie-Instituts ist dem Rektor für die politische, wissenschaftliche und administrative Leitung des Industrie-Instituts verantwortlich. Er ist Mitglied des Senats der Universität oder Hochschule.

(2) Ständiger Vertreter des Direktors des Industrie-Instituts ist der Studiendirektor.

### § 6

Zur Unterstützung und Beratung des Direktors des Industrie-Instituts ist an jedem Industrie-Institut ein Rat des Industrie-Instituts zu bilden. Der Rat des Industrie-Instituts setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Direktor,
- dem Studiendirektor,
- den Abteilungsleitern,
- den Mitgliedern des Lehrkörpers des Industrie-Instituts,
- Vertretern des Lehrkörpers der Hochschule oder Universität,
- dem Sekretär der Parteorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am Industrie-Institut,
- einem Vertreter der Gewerkschaftsleitung des Industrie-Instituts,
- Vertretern der Studenten des Industrie-Instituts,
- Vertretern der sozialistischen Praxis.

## III.

### Auswahl, Delegation und Absolventeneinsatz

#### § 7

Die Zahl der in jedem Studienjahr an den Industrie-Instituten aufzunehmenden Studierenden ergibt sich aus den Festlegungen im Volkswirtschaftsplan.

#### § 8

Die Auswahl und Delegation der Studierenden am Industrie-Institut sowie der Einsatz der Absolventen werden in einer besonderen Richtlinie geregelt.

## IV.

### Ausbildungsgang

#### § 9

(1) Das Studium an den Industrie-Instituten dauert 2 Jahre.

(2) Vor Beginn des Studiums am Industrie-Institut wird unter Verantwortung des Industrie-Instituts ein Vorbereitungslehrgang von 3 Monaten Dauer im Tagestudium durchgeführt.

#### § 10

Die Immatrikulation der Studierenden der Industrie-Institute vollziehen die Rektoren der Universitäten und Hochschulen.

#### § 11

Für die Einteilung des Studienjahres gelten die allgemein für die Hochschulen und Universitäten bestehenden Bestimmungen.

#### § 12

Das Studium wird nach Studienplänen durchgeführt, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt sind.

#### § 13

Nach dem mit Erfolg abgelegten Staatsexamen erhalten die Absolventen der Industrie-Institute den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurökonom des Industrie-Instituts“. Die Absolventen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung ihr Staatsexamen an einem Industrie-Institut abgelegt haben, sind gleichfalls berechtigt, diesen akademischen Grad zu führen.

## V.

#### § 14

### Lehrgänge an den Industrie-Instituten

(1) An den Industrie-Instituten werden für Funktionäre der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Staatsapparates und der Wirtschaft mit Hoch- oder Fachschulabschluß kurzfristige Lehrgänge zur weiteren Qualifizierung auf den Gebieten der Ökonomie und Technik durchgeführt.

(2) Die Durchführung dieser Lehrgänge an den Industrie-Instituten wird besonders geregelt.

## VI.

#### § 15

### Handelsinstitut

Diese Anordnung gilt sinngemäß für das Handelsinstitut an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig. Nach dem mit Er-

folg abgelegten Staatsexamen erhalten die Absolventen des Handelsinstituts den akademischen Grad „Diplom-Wirtschaftler des Handelsinstituts“.

## VII.

### § 16

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. August 1961 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen (GBI. II S. 382) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1963

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

### Anordnung

#### über das Statut des Instituts für Fachschulwesen.

Vom 16. September 1963

### § 1

#### Rechtsform und Sitz

Das Institut für Fachschulwesen (im folgenden Institut genannt) ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist das wissenschaftliche Institut des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Untersuchung und Ausarbeitung von Grundsatzfragen der Fachschulpolitik. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

### § 2

#### Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut hat die Aufgabe, die weitere sozialistische Umgestaltung des Fachschulwesens der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern. Ausgehend von der politischen, wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielsetzung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus wirkt das Institut bei der Ausarbeitung der Perspektive des Fachschulwesens innerhalb eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems mit.

(2) Daraus leiten sich im einzelnen folgende Hauptaufgaben ab:

- a) Erarbeitung von Grundsatzmaterialien über Ziel und Inhalt der Ausbildung unter Berücksichtigung der Entwicklung von Wissenschaft und Technik und der Perspektive der Wirtschaftszweige;
- b) Erarbeitung pädagogischer Grundsätze für die Ausbildung und Erziehung im Fachschulwesen;
- c) Untersuchungen zur Bestimmung der Organisation der Fachschulausbildung und des Fachschulwesens;
- d) wissenschaftliche Untersuchungen zur Ausarbeitung der Ökonomik des Fachschulwesens und Mitwirkung bei der systematischen Kaderbedarfsplanung;
- e) Weiterbildung der Fachschullehrer und Durchführung entsprechender Lehrgänge.

(3) Das Institut hat weiterhin folgende Aufgaben:

- a) Die sozialistisch: Gemeinschaftsarbeit mit den Fachschullehrern und den sozialistischen Betrieben zu organisieren;

b) die Fach- und Fachrichtungskommissionen, die Beiräte für Ausbildung und Erziehung und die Leitungen des Fachschulwesens anzuleiten;

c) die fortschrittlichsten Erkenntnisse und Erfahrungen der Wissenschaftler, Fachschullehrer und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, der anderen sozialistischen Länder und der auf diesem Gebiete maßgebenden kapitalistischen Staaten auszuwerten und zu verallgemeinern;

d) die Herstellung, Entwicklung und Herausgabe von Studienplänen, Lehrprogrammen und Studienmaterialien zu koordinieren;

e) Experimente zur Erprobung neuer Studienformen, Studienpläne, Lehrprogramme, Lehr- und Erziehungsmethoden durchzuführen, sie auszuwerten und zu verallgemeinern.

(4) Die Forschungsergebnisse des Instituts müssen eine unmittelbare Hilfe für die Leitungstätigkeit des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen sein, zugleich muß das Institut selbstgestaltend auf die praktische Ausbildungs- und Erziehungsarbeit der Fachschulen einwirken.

### § 3

#### Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem sozialistischen Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung unter aktiver Mitwirkung der Angehörigen des Instituts geleitet.

(2) Der Direktor des Instituts ist unmittelbar dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen unterstellt. Er ist Mitglied des Kollegiums des Staatssekretariats.

(3) Der Direktor hat zwei Stellvertreter.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt.

### § 4

#### Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor und im Falle der Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder Personen das Institut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel oder der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Vertreters.

## § 6

**Berufung und Abberufung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor und seine Stellvertreter werden durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung oder Entlassung der Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts sind Fachschullehrer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 465).

## § 7

**Finanzierung**

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Finanzierung erfolgt aus dem Staatshaushalt.

**Wissenschaftlicher Beirat**

## § 8

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Unterstützung der Lösung seiner Aufgaben ein Wissenschaftlicher Beirat zur Seite. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:

- der Direktor des Instituts,
- Vertreter des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,
- die Stellvertreter des Direktors,
- Vertreter der Staatlichen Plankommission,
- Vertreter des Volkswirtschaftsrates,
- Vertreter der Institute für Ingenieurpädagogik und Erwachsenenbildung,
- Vertreter der sozialistischen Wirtschaft,
- Vertreter des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat,
- bewährte Direktoren von Fachschulen,
- bewährte und erfahrene Fachschullehrer,
- Vorsitzende der beim Institut bestehenden Beiräte.

(3) Die Gesamtstärke des Wissenschaftlichen Beirates soll 20 Mitglieder nicht überschreiten.

## § 9

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer von 2 Jahren vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen ernannt.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht berechtigt, zu den Tagungen des Wissenschaftlichen Beirates Vertreter zu entsenden.

(3) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Wissenschaftlichen Beirat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

## § 10

**Weitere beratende Organe**

(1) Zur kollektiven Beratung von Detailfragen hat der Direktor des Instituts einen Beirat für Ausbildung und Erziehung, einen Beirat für Planung, Organisation und Ökonomik des Fachschulwesens sowie Fachkommissionen und Fachrichtungskommissionen zu bilden.

(2) Die Vorsitzenden der Beiräte für Ausbildung und Erziehung sowie für Planung, Organisation und Ökonomik des Fachschulwesens und die Vorsitzenden der Fach- und Fachrichtungskommissionen werden vom Direktor des Instituts ernannt und vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

(3) Die Mitglieder dieser Beiräte und Kommissionen werden durch den Direktor des Instituts nach Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe des Staatsapparates für einen befristeten Zeitraum ernannt.

## § 11

**Veröffentlichung und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungsarbeiten des Instituts hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch nach der Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates bzw. anderer beratender Organe.

## § 12

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Zentralstellen für die Fachschulausbildung (GBl. II S. 73) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1963

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung eines Fonds  
Handelsrisiko bei den Industrieläden.**

Vom 15. Oktober 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 30. September 1962 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Industriewaren — (GBl. II S. 743) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1963 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Industriewaren — (GBl. II S. 334) gelten auch für Industrieläden unter Beachtung der in den nachfolgenden Paragraphen getroffenen Änderung und Ergänzung.

## § 2

Die gemäß § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 30. September 1962 blockierten Mittel des gebildeten Fonds Handelsrisiko (25 % bzw. 10 %) stehen den Industrieläden zur Verfügung, wenn über deren Einsatz nicht bis zum 31. Juli desselben Jahres (im 1. Halbjahr gebildeter Fonds) bzw. bis zum 31. Januar des folgenden Jahres (im 2. Halbjahr gebildeter Fonds) durch Weisung der zuständigen VVB (Z), VVB (B) bzw. des Bezirkswirtschaftsrates bei Industrieläden der örtlich geleiteten Industrie, die keiner VVB unterstehen, entschieden wurde. Bei Betrieben, die einer Abteilung des Volkswirtschaftsrates direkt unterstellt sind, entscheidet der Leiter dieser Abteilung.

## § 3

Für die buchmäßige Behandlung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko bei den Industrieläden ist nach den Buchungsrichtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung zu verfahren (Anweisung Nr. 66/62 vom 20. November 1962, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung S. 388).

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Eine rückwirkende Anwendung der Prozentsätze auf einen bereits in der Vergangenheit von den Industrieläden gebildeten Fonds Handelsrisiko erfolgt nicht.

Berlin, den 15. Oktober 1963

„ Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: Wittik  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 3 vom 2. September 1963 über die Einschränkung des Bezuges von Industriegütern des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 649) wie folgt zu berichtigen ist: Die 33. Position der Anlage muß richtig heißen:

„33. Flüssiggasgeräte aller Art aus 26 79 119 7169“.

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 24 vom 31. August 1963 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 282 vom 5. Juli 1963 über DDR-Standards .....	473
Anordnung Nr. 283 vom 8. Juli 1963 über DDR-Standards .....	475
Anordnung Nr. 284 vom 12. Juli 1963 über DDR-Standards .....	478
Anordnung Nr. 285 vom 15. Juli 1963 über DDR-Standards .....	482
Die Ausgabe Nr. 25 vom 31. August 1963 enthält:	
Anordnung vom 16. August 1963 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz .....	489
Die Ausgabe Nr. 26 vom 5. September 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 286 vom 22. Juli 1963 über DDR-Standards .....	491
Anordnung Nr. 287 vom 29. Juli 1963 über DDR-Standards .....	494
Die Ausgabe Nr. 27 vom 14. September 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 288 vom 5. August 1963 über DDR-Standards .....	499
Die Ausgabe Nr. 28 vom 28. September 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 289 vom 12. August 1963 über DDR-Standards .....	511
Die Ausgabe Nr. 29 vom 15. Oktober 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 290 vom 19. August 1963 über DDR-Standards .....	523
Anordnung Nr. 291 vom 26. August 1963 über DDR-Standards .....	530
Die Ausgabe Nr. 30 vom 22. Oktober 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 292 vom 2. September 1963 über DDR-Standards .....	537
Anordnung Nr. 293 vom 16. September 1963 über DDR-Standards .....	543

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2259**

Preisverordnung Nr. 1996/1 vom 24. Mai 1963 — Industrielles Bauen — (Montage von Beton- und Stahlbetonfertigteilen) (Warennummer 70 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2260**

Preisverordnung Nr. 953/3 vom 30. April 1963 — Haushaltporzellan — der Preisgruppen I und II (Warennummern 51 61 00 00, 51 62 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2261**

Preisverordnung Nr. 1372/2 vom 14. Mai 1963 — Fakturier- und Buchungsmaschinen — (Warennummern 37 73 90 00, 37 74 00 00, aus 37 79 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2262**

Preisverordnung Nr. 978/2 vom 2. Juli 1963 — Maler- und Tapeziererarbeiten — (Warennummer 70 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2263**

Preisverordnung Nr. 1704/1 vom 24. Juli 1963 — Montageleistungen im Ausland — (Warennummer 00 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger, 37/38. Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*

Warum ist ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen beiden deutschen Staaten notwendig?

Diese Frage beantwortet Dr. Fritz Heinecke in seiner Broschüre

## 7 Punkte für Frieden und Verständigung

80 Seiten • Preis 1,20 DM

auf der Grundlage der unterschiedlichen Verhältnisse, wie sie sich in beiden deutschen Staaten entwickelt haben. Jeden der sieben Punkte nutzt der Autor, um nachzuweisen, daß sachliche und normale Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten notwendig und möglich sind. Dabei weist er nach, daß das Ringen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR für die Lösung der ökonomischen Aufgaben, für die Festigung und Entwicklung unserer Republik, für den entfalteten Aufbau des Sozialismus und der Kampf aller patriotischen Kräfte Westdeutschlands für die Erhaltung des Friedens, für ihre demokratischen Rechte zwei Wege des gemeinsamen Kampfes für Frieden und friedliche Koexistenz sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 202 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 7 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 84 31, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 29. Oktober 1963

Teil II Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 63	Anordnung Nr. 4 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von Technischen Kulturen .....	715
24. 10. 63	Preisverordnung Nr. 1003/1. — Erzeugerpreise für Zuckerrüben — .....	715
24. 10. 63	Preisverordnung Nr. 2023. — Erzeugerpreise für Frischblatt- und unfermentierten Roh- tabak — .....	716
24. 10. 63	Preisverordnung Nr. 2024. — Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh — .....	717
24. 10. 63	Preisverordnung Nr. 1001/3. — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Öl- saaten und Hopfen — .....	718

## Anordnung Nr. 4\* über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von Technischen Kulturen.

Vom 24. Oktober 1963

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 9 der Anordnung Nr. 3 vom 11. Mai 1959 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von Technischen Kulturen (GBl. I S. 567) erhält folgende Fassung:

„(1) Ist in dem zwischen dem VEB Zuckerfabrik und dem Lieferer abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Ablieferung, den Aufkauf und die Einlagerung von Zuckerrüben die Abnahme der Zuckerrüben erst nach dem 15. November vereinbart, so hat der Lieferer die Zuckerrüben sachgemäß einzulagern bzw. einzumieten.

(2) Für die sachgemäße Einlagerung oder Einmietung der nach dem 15. November abgelieferten Zuckerrüben ist dem Lieferer auf Wunsch von dem VEB Zuckerfabrik eine Abschlagszahlung auf den Erlös bis zu 90 % des Wertes der eingelagerten Zuckerrübenmenge spätestens am 30. November des laufenden Jahres zu überweisen. Der Restbetrag des Erlöses ist dem Lieferer von dem VEB Zuckerfabrik unverzüglich nach Lieferung der Zuckerrüben zu überweisen. Für jede Tonne ordnungsgemäß eingelagerter bzw. eingemieteter

reiner Zuckerrüben, die nach dem 15. November an den VEB Zuckerfabrik geliefert wird, erhält der Lieferer eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 4,50 DM.“

### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1963

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch  
Staatssekretär

## Preisverordnung Nr. 1003/1\*.

— Erzeugerpreise für Zuckerrüben —

Vom 24. Oktober 1963

### § 1

Der Erzeugerpreis je Tonne reiner Zuckerrüben\*\*, die an die VEB Zuckerfabriken geliefert werden, beträgt einheitlich 80 DM.

\* Preisverordnung Nr. 1003 (Sonderdruck Nr. P 388 des Gesetzblattes)

\*\* Warennummer 11 22 11 06 nach der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe 1956

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1959 Nr. 35 S. 567)

## § 2

(1) Der Erzeugerpreis gemäß § 1 gilt für Zuckerrüben, die den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen für Zuckerrüben entsprechen. Für Zuckerrüben, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen und sich nur noch zur Schnitzelherstellung eignen (Zuckergehalt polarimetrisch unter 14 % auf Rübe bzw. Invertzuckergehalt über 0,02 % auf Rübe), haben die VEB Zuckerfabriken einen Preis von 40 DM je Tonne reiner Zuckerrüben zu bezahlen.

(2) Für Zuckerrüben mit überhöhtem Schmutzbesatz einschließlich Beimengungen von Futterrüben, Rübenschossern, verfaulten Rüben, Steinen, Rübenblättern, Unkraut, Spreu usw. können die VEB Zuckerfabriken den Erzeugern die mit der Sortierung bzw. der erschwerten Verarbeitung verbundenen Kosten berechnen.

## § 3

Die Vergünstigungen für die Lieferung von Zuckerrüben werden vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.

## § 4

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1003 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Zuckerrüben — (Sonderdruck Nr. P 398 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Koch  
Staatssekretär

**Preisanordnung Nr. 2023.**  
— Erzeugerpreise für Frischblatt- und  
unfermentierten Rohtabak —

Vom 24. Oktober 1963

## § 1

Für Frischblatt- und unfermentierten Rohtabak\* gelten die in der Anlage festgelegten Erzeugerpreise.

## § 2

(1) Die Erzeugerpreise gemäß § 1 gelten für Tabake, die den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen; sie verstehen sich frei vereinbarter Abnahmesteile des VEB Rohtabak.

\* Warennummer 11 52 31 00 nach der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe 1958

(2) Tabake mit über 20 % unverwendbaren Anteilen sowie verhagelte oder zu trockene, bereits brüchige Tabake können, entsprechend ihrer Verwendbarkeit, vom VEB Rohtabak zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

(3) Werden hang- oder heißluftgetrocknete Tabakpartien geliefert, die Anteile mehrerer Güteklassen enthalten, sind die Anteile vom VEB Rohtabak zu ermitteln und entsprechend den Güteklassen zu bezahlen.

## § 3

(1) Die unverwendbaren Tabakanteile und der überhöhte Sand- und Wassergehalt sind mengenmäßig im Verhältnis 1 : 1 vom Gewicht der gelieferten Tabake abzuziehen.

(2) Für die Herrichtung der Tabake mit überhöhtem Wassergehalt sind dem Lieferer folgende Kosten zu berechnen:

- a) bei einem Wassergehalt über 23 % bis 26 %  
= 0,10 DM je kg Rohtabak (Anrechnungsgewicht),
- b) bei einem Wassergehalt über 26 % bis 30 %  
= 0,20 DM je kg Rohtabak (Anrechnungsgewicht),
- c) bei einem Wassergehalt über 30 %  
= 0,30 DM je kg Rohtabak (Anrechnungsgewicht).

(3) Werden heißluftgetrocknete Tabake unsortiert geliefert, kann der VEB Rohtabak für die Sortierung 0,15 DM je kg Rohtabak (Anrechnungsgewicht) berechnen. Bei den hanggetrockneten Tabaken entfällt die Berechnung von Sortierkosten.

## § 4

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Preisanordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Sonderdruck Nr. P 18 des Gesetzblattes).

die Preisanordnung Nr. 543/6 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — mit Anlage (GBl. I S. 635).

Berlin, den 24. Oktober 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Koch  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2023

**Erzeugerpreise für Frischblatt- und unfermentierten Rohtabak**

Blattgutart	Güteklasse	DM/kg
<b>I. Schneideguttabake</b>		
a) heißluftgetrocknete Schneideguttabake		
Sandblatt und Hauptgut	I	9,50
Sandblatt und Hauptgut	II	8,50
Sandblatt und Hauptgut	III	7,20
Obergut		5,—
Spitzen		2,—
b) hanggetrocknete Schneideguttabake		
Gruppen		5,—
Sandblatt und Hauptgut	I	8,80
Sandblatt und Hauptgut	II	7,80
Sandblatt und Hauptgut	III	7,20
Obergut		5,—
<b>II. Zigarrenguttabake</b>		
a) heißluftgetrocknete Zigarrenguttabake		
Sandblatt und Hauptgut	I	8,80
Sandblatt und Hauptgut	II	7,80
b) hanggetrocknete Zigarrenguttabake		
Gruppen		5,—
Sandblatt und Hauptgut		8,50
<b>III. Frischblatt-Tabake (Schneidegut und Zigarrengut)</b>		
Sandblatt und Hauptgut	I	0,54
Sandblatt und Hauptgut	II	0,45
Sandblatt, Hauptgut und Obergut	III	0,35

**Preisordnung Nr. 2024.**

— Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh —

Vom 24. Oktober 1963

## § 1

(1) Für Faserpflanzenstroh mit und ohne Samen\* (Faserleinstroh und Hanfstroh) gelten die in der Anlage festgelegten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise für Stroh mit Samen gelten für Ablieferungsmengen mit einem Samenbesatz von 3 bis 14 % bei Faserlein und 5 bis 10 % bei Hanf. Bei abweichenden Samenanteilen sind für die gesamte Ab-

\* Warennummer 11 27 10 00 nach der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe 1954

Lieferungsmenge je 100 kg folgende Zuschläge bzw. Abzüge vom Erzeugerpreis zu berechnen:

**Faserlein**

über 14 %	= ein Zuschlag von	3,— DM
5 bis 7 %	= ein Abzug von	2,— DM
4 % und weniger bis zum Totalausfall von Samen	= ein Abzug von	4,— DM

**Hanf**

über 10 %	= ein Zuschlag von	2,— DM
2 bis 4 %	= ein Abzug von	1,— DM
1 % und weniger bis zum Totalausfall von Samen	= ein Abzug von	2,— DM

## § 2

Für Faserpflanzenstroh, das vom Erzeuger nicht entsprechend den Bestimmungen des bestätigten Standards für Faserpflanzen-, Lein- und Hanfstroh gebündelt wurde, können die Erfassungsbetriebe bis zu 1,20 DM je 100 kg vom Erzeugerpreis in Abzug bringen.

## § 3

(1) Die Erzeugerpreise gemäß § 1 gelten für Faserpflanzen, die den Bestimmungen des bestätigten Standards entsprechen; sie verstehen sich frei Waggon der vereinbarten Verladestation oder frei Kahn des vereinbarten Verladehafens oder frei vereinbarter Abnahmestelle des Erfassungsbetriebes.

(2) Anfuhrkosten bis zu 10 km Anfahrweg werden dem Erzeuger nicht vergütet. Die Kosten für die über 10 km liegende Anfahrstrecke gehen zu Lasten des Erfassungsbetriebes, und zwar in Höhe von 0,05 DM je 100 kg Faserpflanzen für jeden Kilometer, wenn die zu vergütende Wegstrecke nicht über 40 km beträgt bzw. 0,04 DM je 100 kg und Kilometer, wenn sie mehr als 40 km beträgt.

(3) Übernimmt der Erzeuger die Beschaffung und ordnungsgemäße Beladung sowie die Abfertigung des Waggons für den Erfassungsbetrieb, so ist ihm hierfür 0,50 DM je 100 kg verladenen Faserpflanzenstrohs zu vergüten.

## § 4

(1) Wird Faserpflanzenstroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgutgewinnung geeigneten Zustand geliefert, werden für die gesamten Liefermengen folgende Vermehrerzuschläge gezahlt:

Erntestufen	DM je 100 kg Stroh mit Samen		
	bei einem Samenbesatz von		
Faserlein	über 14 %	8–14 %	5–7 %
Elite und Vorstufen	12,—	9,—	5,—
Hochzucht	8,—	5,—	3,—
Nachbau	5,—	3,—	2,—

Hanf	bei einem Samenbesatz von		
	über 10 %	5—10 %	2—4 %
Elite und Vorstufen	8,—	5,—	3,—
Hochzucht	5,—	3,—	2,—
Nachbau	3,—	2,—	1,—

Für Faserpflanzenstroh mit feldanerkanntem Saatgut, das nur einen Samenbesatz von 4 % und weniger bei Faserlein und von 1 % und weniger bei Hanf aufweist, werden keine Vermehrerzuschläge gezahlt.

(2) Der Vermehrerzuschlag ist vom Erzeuger dem Erfassungsbetrieb zurückzuzahlen, wenn dem aufbereiteten Saatgut die Eignung zu Saatzwecken aberkannt wird.

## § 5

(1) Wird in Ausnahmefällen Faserpflanzenstroh auf Grund eines Einlagerungsvertrages zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger eingelagert, so erhält der Erzeuger 80 % der eingelagerten Menge sofort nach Einlagerung zum Erzeugerpreis bezahlt. Die restliche Menge wird nach der Auslagerung in der vorgeschriebenen Zahlungsfrist bezahlt.

(2) Bei der Endabrechnung bezahlt der Erfassungsbetrieb dem Erzeuger außer den restlichen Mengen die Einlagerungsgebühr von 0,60 DM je 100 kg Stroh mit oder ohne Samen für den ersten Monat der Einlagerung und 0,10 DM je 100 kg für jeden weiteren Monat der Lagerung, wobei die Monate voll anzurechnen sind.

## § 6

Die Vergünstigungen für die Lieferung von Faserpflanzen werden vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.

## § 7

Wird Faserpflanzenstroh, das entsprechend den bestätigten Standards wegen Minderqualität nicht mehr in die Unterklasse eingestuft werden kann, von den Erfassungsbetrieben oder anderen Verbrauchern abgenommen, so ist der Preis zwischen diesen mit dem Erzeuger zu vereinbaren.

## § 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1964 mit Ausnahme der Erzeugerpreise für Röststroh in Kraft. Die Erzeugerpreise für Röststroh treten am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 11 bis 16 sowie die Anlage 3 der Preisordnung Nr. 543/4 vom 15. Februar 1957 — Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (Sonderdruck Nr. P 18 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Koch  
Staatssekretär

Anlage  
zu vorstehender Preisordnung Nr. 2024

## 1. Erzeugerpreise für Faserleinstroh je 100 kg in DM

Gütekategorie	Stroh mit Samen	entsamtes Stroh	Röststroh
I	43	51	96
II	41	48	91
III	39	46	88
IV	37	43	84
V	31	35	71
VI	21	22	49
Unterklasse	10	8	25

## 2. Erzeugerpreise für Hanfstroh je 100 kg in DM

Güte- klasse	Faser- hanf	Stroh mit Samen		entsamtes Stroh	
		Moor- hanf	Mineral- hanf	Moor- hanf	Mineral- hanf
I	29	31	33	32	36
II	27	29	31	30	34
III	25	27	29	28	32
IV	23	25	27	26	30
V	21	23	25	24	28
VI	13	13	15	15	18
Unter- klasse	6	6	6	8	8

## Preisordnung Nr. 1001/3\*

— Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte,  
Ölsaaten und Hopfen —

Vom 24. Oktober 1963

## § 1

## Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Preisordnung beziehen sich auf folgende Arten von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und auf Höpfen:

## a) Getreide:

Roggen, Weizen, Braugerste, Industriegerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer, Industriemais, Futtermais, Hirse, Buchweizen und Dinkel;

## b) Speisehülsenfrüchte:

Speiseerbsen, Speisebohnen und Speiselinsen, ungeschält, zur menschlichen Ernährung bestimmt;

\* Preisordnung Nr. 1001,2 (GB). I 1960 Nr. 2 S. 23

**c) Ölsaaten:**

Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Leinsamen, Leindotter-samen, Sonnenblumenkerne, Hanfsamen und Krambe;

**d) Hopfen.****Erzeugerpreise für Getreide****§ 2**

(1) Für die im § 1 Buchst. a genannten Getreidearten gelten die in der Anlage 1 festgelegten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack, frei Lager der vereinbarten Erfassungsstelle des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB).

**§ 3**

(1) Die Erzeugerpreise der Anlage 1 gelten für die Lieferung von Getreide, das den in den vom Amt für Standardisierung bestätigten Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbedingungen entspricht.

(2) Die Erzeugerpreise beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

Wassergehalt	14 ‰
Schwarzbesatz	1 ‰
Körnerbeimischung	0 ‰

**§ 4**

(1) Übersteigt der Wassergehalt von Getreide die Basisnorm von 14 ‰, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht nach der Duvalschen Formel in Abzug zu bringen.

(2) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme von Getreide ohne Berechnung von Trocknungskosten ist 18 ‰.

(3) Ist die Abnahme von Getreide mit einem Wassergehalt von über 18 ‰ erforderlich, so hat der Erzeuger dem VEAB folgende Trocknungskosten zu bezahlen:

über 18 ‰ bis 20 ‰ Wassergehalt 5,— DM je Tonne (Grundpreis), über 20 ‰ Wassergehalt für jedes weitere Prozent und Tonne 1,20 DM zum Grundpreis.

Für Leichtgetreide (z. B. Hafer, Gerste, Gemenge, Mais) ist zu den danach errechneten Trocknungskosten ein Zuschlag von 20 ‰ zu bezahlen.

**§ 5**

Beträgt der Schwarzbesatz von Getreide mehr als 1 ‰, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom gelieferten Gewicht abzuziehen. Übersteigt der Schwarzbesatz die Höchstgrenze von 2 ‰, so kann der VEAB das Getreide zu Lasten des Erzeugers aufbereiten. Die tatsächlich entstandenen Aufbereitungskosten, jedoch höchstens 16,— DM je Tonne, hat der Erzeuger dem VEAB zu bezahlen.

**§ 6**

Für jedes Prozent Körnerbeimischung sind 1,20 DM je Tonne des gelieferten Gewichtes vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei diesem Abzug für die Körnerbeimischung bleiben Bruchteile von Prozenten unter 0,5 ‰ unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 ‰ werden als volles Prozent gewertet.

**§ 7**

Für Ausstichgerste und feine Braugerste, die den in den bestätigten Standards festgelegten Qualitätsbestimmungen entspricht, sind folgende Zuschläge dem Erzeuger zu zahlen:

für feine Braugerste	15,— DM je Tonne,
für Ausstichgerste	20,— DM je Tonne.

**§ 8**

Der Erzeugerpreis für Getreidegemenge wird aus den Erzeugerpreisen der Anteile der verschiedenen Getreidearten errechnet.

**§ 9**

Zu den in der Anlage 1 dieser Preisordnung festgelegten Erzeugerpreisen ist den Erzeugern nach effektiver und voller Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide — außer Saatgetreide aus Vermehrung der Deutschen Saatgutbetriebe — und bei Einhaltung der Qualitätswerte von Wassergehalt bis 20 ‰ und Schwarzbesatz bis 2 ‰ in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September eine Lieferprämie von 15,— DM je Tonne zu zahlen. Die Lieferprämie ist innerhalb von 20 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der effektiven und vollen Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide, dem Erzeuger zu bezahlen.

**Erzeugerpreise für Speisehülsenfrüchte****§ 10**

(1) Für die im § 1 Buchst. b genannten Speisehülsenfrüchte gelten die in der Anlage 2 festgelegten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack, frei Lager der vereinbarten Erfassungsstelle des VEAB.

**§ 11**

(1) Die Erzeugerpreise gelten für die Lieferung von Speisehülsenfrüchten, die den in den bestätigten Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbedingungen entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

Wassergehalt	16 ‰
Schwarzbesatz	1 ‰
Körnerbeimischung	0 ‰

**§ 12**

(1) Übersteigt der Wassergehalt von Speisehülsenfrüchten die Basisnorm von 16 ‰, so ist das Mehrgewicht

infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht nach der Duvalschen Formel in Abzug zu bringen.

(2) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme von Speisehülsenfrüchten ohne Berechnung von Trocknungskosten ist 18 %.

(3) Ist die Abnahme von Speisehülsenfrüchten mit einem Wassergehalt von über 18 % erforderlich, so hat der Erzeuger die im § 4 Abs. 3 festgesetzten Trocknungskosten zu bezahlen.

#### § 13

Beträgt der Schwarzbesatz von Speisehülsenfrüchten mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom gelieferten Gewicht abzuziehen. Übersteigt der Schwarzbesatz die Höchstgrenze von 2 %, so gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.

#### § 14

Speisehülsenfrüchte, die den Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nach den bestätigten Standards nicht entsprechen, sind als Rohware abzunehmen. In diesem Fall ist der Anteil an Speisehülsenfrüchten nach Güteklassen gemäß dem bestätigten Standard festzustellen und entsprechend den Erzeugerpreisen der Anlage 2 zu bezahlen. Dabei ist der Anteil der Körnerbeimischung zum gültigen Erzeugerpreis für Futterhülsenfrüchte abzurechnen. Übersteigt der Anteil der Körnerbeimischung die Höchstgrenze von 5 %, so können die Speisehülsenfrüchte vom VEAB zu Lasten des Erzeugers aufbereitet werden.

#### Erzeugerpreise für Ölsaaten

##### § 15

(1) Für die im § 1 Buchst. c genannten Ölsaaten gelten die in der Anlage 3 festgelegten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack, frei Lager der vereinbarten Erfassungsstelle des VEAB.

##### § 16

(1) Die Erzeugerpreise der Anlage 3 gelten für die Lieferung von Ölsaaten, die den in den bestätigten Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbedingungen entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

Wassergehalt bei Mohn	8 %
Wassergehalt bei allen anderen Ölsaaten	10 %
Schwarzbesatz	1 %
Ölsaatenbeimischung	0 %

##### § 17

(1) Werden die Basisnormen des Wassergehaltes überschritten bzw. unterschritten, wird der höhere bzw.

niedrigere Wassergehalt gewichtsmäßig nach der Duvalschen Formel vom abgelieferten Gewicht abgezogen oder hinzugerechnet.

(2) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme von Mohn bzw. der anderen Ölsaaten ohne Berechnung von Trocknungskosten ist 12 % bzw. 15 %.

(3) Ist die Abnahme von Ölsaaten mit einem Wassergehalt von über 12 % bei Mohn und 15 % bei allen anderen Ölsaaten erforderlich, so hat der Erzeuger dem VEAB folgende Trocknungskosten zu bezahlen:

Grundgebühr für die Trocknung	3,40 DM je t,
Kosten für die Herabtrocknung je %	0,75 DM je t
für die ersten 4 %	
für jedes weitere Prozent	0,55 DM je t.

##### § 18

Beträgt der Schwarzbesatz mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1:1 von dem gelieferten Gewicht abzuziehen. Übersteigt der Schwarzbesatz die Höchstgrenze von 2 %, so kann der VEAB die Ölsaaten zu Lasten des Erzeugers aufbereiten. Die tatsächlich entstehenden Aufbereitungskosten, jedoch höchstens 20,-DM je Tonne, hat der Erzeuger dem VEAB zu bezahlen.

##### § 19

Das ermittelte Gewicht der Ölsaatenbeimischung wird zu 50 % vom Gesamtgewicht abgesetzt. Bruchteile von Prozenten unter 0,5 % bleiben unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 % werden als volles Prozent gewertet.

#### Erzeugerpreise für Hopfen

##### § 20

(1) Für Hopfen gelten die in der Anlage 4 festgelegten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für Hopfen, der den in den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen festgelegten Qualitätsmerkmalen entspricht.

#### Schlussbestimmungen

##### § 21

Die Kosten der Gewichtsfeststellung bei der Übergabe der Erzeugnisse an den Erfassungs- und Aufkaufbetrieb sind vom Erzeuger zu tragen.

##### § 22

(1) Die in dieser Preisanordnung festgesetzten mengen- und wertmäßigen Zu- oder Abschläge zu den Erzeugerpreisen bzw. von den Erzeugerpreisen sind beim Verkauf der Erzeugnisse jeweils weiterzuberechnen.

(2) Beträgt beim Verkauf des Getreides, der Speisehülsenfrüchte und der Ölsaaten infolge Aufbereitung durch den VEAB der Schwarzbesatz weniger als 1 %, so ist die Differenz des anteiligen Schwarzbesatzes bis zur Höhe der Basisnorm mengenmäßig im Verhältnis 1:1 hinzuzuschlagen.

## § 23

(1) Die in dieser Preisordnung festgesetzten Erzeugerpreise gelten nicht für Importe der im § 1 genannten Erzeugnisse. Für diese Importe gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten und Hopfen.

(2) Die Abgabepreise für die im § 1 genannten Erzeugnisse regeln sich nach den bisher gültigen Bestimmungen über Abgabepreise.

## § 24

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

Preisordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten und Hopfen — (Sonderdruck Nr. P 386 des Gesetzblattes),

Preisordnung Nr. 1001/1 vom 28. Februar 1959 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten und Hopfen — (GBl. I S. 171),

Preisordnung Nr. 1001/2 vom 28. Dezember 1959 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten und Hopfen — (Erzeugerpreise für Speisehülsenfrüchte und Mohn) (GBl. I 1960 S. 22),

Anordnung vom 29. Juni 1961 über die Zahlung einer Liefer- und Qualitätsprämie (GBl. II S. 258)

und alle Verfügungen über die Festsetzung von Aufkaufpreisen für die im § 1 genannten Erzeugnisse unter Berücksichtigung des § 23 Abs. I außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1963

<p><b>Der Vorsitzende</b> des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>Ewald Minister</p>	<p><b>Der Vorsitzende</b> des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse</p> <p>Koch Staatssekretär</p>
---	--

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1001/3

**Erzeugerpreise für Getreide**

Art	Erzeugerpreis in DM je t
Roggen	400,—
Weizen	350,—
Braugerste	625,—
Industriegerste	380,—
Futtergerste	330,—
Industriehafer	380,—
Futterhafer	320,—
Industriemais	370,—
Futtermais	320,—
Hirse	430,—
Buchweizen	350,—
Dinkel	145,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1001/3

**Erzeugerpreise für Speisehülsenfrüchte**

Art	Erzeugerpreis in DM je t
<b>Speiseerbsen</b>	
gute Qualität A	1950,—
mittlere Qualität B	1800,—
geringe Qualität C	1600,—
<b>Speisebohnen</b>	
gute Qualität A	2550,—
mittlere Qualität B	2300,—
geringe Qualität C	2200,—
<b>Speiselinsen</b>	
gute Qualität A	2550,—
mittlere Qualität B	2470,—
geringe Qualität C	2400,—

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1001/3

**Erzeugerpreise für Olsaaten**

Art	Erzeugerpreis in DM je t
Raps/Rübsen	1040,—
Mohn	3000,—
Senf	1000,—
Lein	1200,—
Sonnenblumenkerne	970,—
Leindotter	720,—
Hanf	1500,—
Krambe	900,—

Anlage 4

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1001/3

**Erzeugerpreise für Hopfen**

Güteklasse	Erzeugerpreis in DM je dt
I	2000,—
II	1800,—
III	1600,—
IV	1400,—
V	1200,—

Johannes Franko · Karl Malenke · Hans-Jürgen Peuss

## **Schneller, besser, billiger in der landwirtschaftlichen Buchhaltung**

Ein Beitrag zur Mechanisierung des Rechnungswesens in der Landwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

85 Seiten · Broschiert 2,40 DM

Wissenschaftler geben in dieser kleinen Broschüre einen Überblick über die Bedeutung, die Aufgaben und weitere Entwicklung des Rechnungswesens in unserer Landwirtschaft. Dabei beantworten sie viele Fragen, die im Zusammenhang mit der Mechanisierung des Rechnungswesens und der Konzentrierung bestimmter Abrechnungsarbeiten in Buchungsstationen und Rechenzentren aufgeworfen werden. Sie zeigen sehr anschaulich, wie durch den Einsatz der modernen Technik im Rechnungswesen die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion — sowohl auf staatlicher als auch auf betrieblicher Ebene — wesentlich verbessert werden kann.

Die Broschüre ist ein wertvolles Informationsmaterial für alle leitenden Kader in den LPG und VEG sowie für die Staatsfunktionäre, die mit Aufgaben der Planung und Leitung der landwirtschaftlichen Produktion betraut sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 41 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. Oktober 1963

Teil II Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 63	Anordnung über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut .....	723
27. 9. 63	Anordnung über die Anerkennung der Vermehrungsfeldbestände von Zierpflanzen ..	729

## Anordnung über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut.

Vom 27. September 1963

Zur Regelung der Vermehrung und der Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

### Vermehrung von Saat- und Pflanzgut

#### § 1

(1) Vermehrungsanbau ist der Anbau von Kulturpflanzen zum Zwecke der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut. Die Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung (Saatgut, nicht attestierte aufbereitete Ware, Rohware) wird vom Vermehrer an seinen Vertragspartner abgeliefert.

(2) Die wirtschaftseigene Saat- und Pflanzguterzeugung erfolgt im Rahmen des Konsumanbaues.

(3) Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche in der Organisation der Vermehrung zwischen den DSG-Betrieben und den VEB Saat- und Pflanzzucht wird durch die VVB Saat- und Pflanzgut geregelt.

(4) Den Zuchtbetrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Zuchtbetrieben kann durch die VVB Saat- und Pflanzgut auf Antrag ein Flächenkontingent erteilt werden, das im Rahmen der darin festgelegten Flächenbegrenzung zum Abschluß von Vermehrungsverträgen für eigene Züchtungen oder für die von diesen Betrieben erhaltungszüchterisch bearbeiteten Arten und Sorten mit sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben berechtigt.

#### § 2

(1) Bei der Ablieferung von Saat- und Pflanzgut aus den Aufwüchsen der Vermehrung hat der entgegennehmende Betrieb dem Vermehrer eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen.

(2) Vermehrer, die nicht attestierte aufbereitete Ware oder Rohware abliefern, erhalten bei der Ablieferung eine Annahmebescheinigung. Die Ablieferungsbescheinigung wird diesen Vermehrern nach Erteilung des Rohware- bzw. Saatgutattestes ausgestellt.

#### § 3

(1) Im Vermehrungsanbau erzeugte, jedoch nicht als Saat- bzw. Pflanzgut anerkannte oder zugelassene Ware darf nicht als Saat- bzw. Pflanzgut in den Handel gebracht werden.

(2) Die Zentralstelle für Sortenwesen ist berechtigt, auf begründeten Antrag durch Sondergenehmigung Ausnahmen gemäß Abs. 1 zuzulassen.

#### § 4

(1) Wird die Feldanerkennung von Vermehrungsbeständen bei Getreide, Ölfrüchten, Speisehülsenfrüchten und Kartoffeln abgelehnt, so hat der Vertragspartner des Vermehrer den für den Vermehrer zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) bis zu den folgenden Terminen eines jeden Jahres entsprechend zu unterrichten:

bei Wintergetreide und Winterölfrüchten bis zum 20. Juli;

bei Sommergetreide, Sommerölfrüchten, Speisehülsenfrüchten und Kartoffeln mit sehr früher und früher Reifezeit bis zum 31. Juli;

bei Kartoffeln mit mittelfrüher, mittelspäter und später Reifezeit bis zum 20. August.

(2) Bei den im Abs. 1 nicht genannten Fruchtarten hat der Vertragspartner des Vermehrer unverzüglich nach der Ablehnung der Feldanerkennung zu entscheiden, welchem Verwendungszweck der Feldbestand oder die Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung zuzuführen ist.

(3) Ist die Durchführung der Feldanerkennung nicht vorgeschrieben und wird dem Vermehrer im Ergebnis einer Feldbesichtigung mitgeteilt, daß die Abnahme der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung aus Qualitätsgründen nicht erfolgt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 5

(1) Ware von großkörnigen Futterleguminosen und Mais aus den Aufwüchsen der Vermehrung, die nach der Ablieferung nicht als Saatgut anerkannt oder zugelassen und für die keine Sondergenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, ist den Vermehrern zurückzuliefern, soweit sie für die Ablehnung der Anerkennung oder Zulassung nicht verantwortlich sind.

(2) In allen anderen Fällen ist Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung, die nach der Ablieferung nicht als Saat- bzw. Pflanzgut anerkannt oder zugelassen und für die keine Sondergenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vom Vertragspartner des Vermehrers, soweit keine anderweitige Verwertungsmöglichkeit besteht, folgenden Betrieben zuzuführen:

a) den zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben:

Ware (außer von Arznei- und Gewürzpflanzen, für die unter Buchst. b genannten Zwecke), die für die menschliche Ernährung oder für Futterzwecke geeignet ist;

b) dem Drogenkontor — Erfassungs- und Absatzkontor für Arznei- und Gewürzpflanzen —:

Ware von Arznei- und Gewürzpflanzen, die für die pharmazeutische Verwertung oder für die Herstellung von Gewürzen geeignet ist.

Die genannten Erfassungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die ihnen angebotene Ware abzunehmen.

## § 6

(1) Die den zuständigen Erfassungs- und Verarbeitungsbetrieben zugeführte Ware wird dem Vermehrer mit dem gleichen Preis vergütet, der beim Weiterverkauf vom Vertragspartner des Vermehrers erzielt wurde.

(2) Der Vertragspartner des Vermehrers ist berechtigt, die Aufbereitungs- und Lagerungskosten sowie die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen Transportkosten von dem erzielten Erlös einzubehalten. Er ist verpflichtet, diese Kosten gegenüber dem Vermehrer abzurechnen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für die abgelieferte Ware ein Rohwareattest erteilt wurde. In diesem Falle werden dem Vermehrer lediglich die Trocknungs- und Aufbereitungsgebühren nach den geltenden Preisbestimmungen in Rechnung gestellt.

## § 7

Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung, die nach der Ablieferung nicht als Saat- bzw. Pflanzgut anerkannt oder zugelassen wurde und nicht für die im § 5 genannten Zwecke verwandt werden kann, ist vom Vertragspartner des Vermehrers zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vertragspartner des Vermehrers aufzubewahren ist.

## § 8

Alle zu Futterzwecken verwertbaren Abgänge aus der Aufbereitung (außer von absolutem Saatgut) sind den Vermehrern nach der Aufbereitung zurückzuliefern. Der Vermehrer hat jedoch keinen Anspruch auf Rücklieferung der Abgänge aus der von ihm abgelieferten Partie.

## § 9

(1) Die Erfassung der als Saatgut von Faserlein und Hanf geeigneten Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung hat nach den geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erfolgen.

(2) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, obliegt die Aufbereitung der im Abs. 1 genannten im Stroh erfaßten Ware den Aufbereitungsbetrieben der Bastfaserindustrie. Die Aufbereitung und die Übergabe des Saatgutes an die DSG-Betriebe sind spätestens bis zum 15. Februar des dem Erntejahr folgenden Jahres abzuschließen. Die Aufbereitungsbetriebe der Bastfaserindustrie sind verpflichtet, die im Stroh erfaßte Ware hoher Erntestufen vorrangig aufzubereiten. Die Aufbereitungsbetriebe haben mit den DSG-Betrieben über die Lieferung der von ihnen erfaßten und aufbereiteten Ware Lieferverträge abzuschließen.

(3) Die Erfassung der durch den Vermehrer vom Stroh getrennten Ware erfolgt durch die DSG-Betriebe.

## Attestierung und Probenahme

## § 10

(1) Die Ablieferung von Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung kann erfolgen als

Saatgut

oder nicht attestierte aufbereitete Ware  
oder Rohware.

(2) Für abgelieferte Rohware und nicht attestierte aufbereitete Ware ist vom Anerkennungsbeauftragten der Zentralstelle für Sortenwesen nach Feststellung des ermittelten Saatgutanteiles und der Eignung als Saatgut ein Rohwareattest auszustellen. Das Rohwareattest muß folgende Angaben enthalten:

Saatgutmasse,

verwertbare und unverwertbare Abgänge,

Untersuchungsergebnis

und Anerkennungsstufe.

(3) Saat- bzw. Pflanzgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten, das in den Handel gebracht werden soll, unterliegt der Saatgutattestierung durch die Zentralstelle für Sortenwesen.

(4) Die Zentralstelle für Sortenwesen kann die Attestierung anderen Institutionen übertragen.

(5) Die Qualitätsmerkmale für die Attestierung von Saat- und Pflanzgut sind in TGL für anerkanntes Saat- bzw. Pflanzgut oder für zugelassenes Handelssaatgut geregelt.

(6) Die erteilten schriftlichen Atteste sind endgültig.

## § 11

(1) Die Anerkennung und Attestierung von Saat- und Pflanzgut ist in folgenden Erntestufen zulässig:

a) hohe Stufen:

Zuchtgartenelite	ZGE
Stammelite	StE
Supersuperelite	SSE
Superelite	SE
Elite	E

b) niedere Stufen:

Hochzucht	HZ
Stammsaat	Sts (nur bei Gruppensorten der gartenbaulichen Fruchtarten)
Nachbau	Nb

(2) Die Attestierung von zugelassenem Saatgut erfolgt als Handelssaatgut (Hds).

#### § 12

(1) Das Anerkennungs- bzw. Attestierungsverfahren gliedert sich in

- Feldanerkennung, soweit sie in TGL festgelegt ist,
- Attestierung (einschließlich der amtlichen Pflanzgutkontrolle bei Pflanzkartoffeln), soweit sie in TGL festgelegt ist,
- Zulassung von Handelssaatgut.

(2) Die Feldanerkennung gemäß Abs. 1 Buchst. a wird auf Grund von Feldbesichtigungen durch Saatenanerkenner durchgeführt. Von diesen werden Feldanerkennungsbescheinigungen ausgestellt.

(3) Die Bestimmungen für die Durchführung der Feldanerkennung sind in den TGL „Feldanerkennung“ geregelt.

#### § 13

(1) Sondergenehmigungen mit Deklarationszwang sowie andere durch die Saatenanerkennungsstellen erteilten Auflagen sind auf dem Sackanhänger und bei Kleinstpackungen auf der Verpackung kenntlich zu machen.

(2) Jede überlagerte Partie sämtlicher Fruchtarten muß rechtzeitig vor der Ausgabe erneut untersucht und attestiert werden.

(3) Die erneute Attestierung ist in dem für das Saatgutlager zuständigen Untersuchungsinstitut durchzuführen. Der Antragsteller hat bei Einreichung des Antrages auf erneute Attestierung einen Nachweis über die erste Attestierung beizubringen. Die Probe für die erneute Attestierung muß ebenfalls durch einen zugelassenen Probenehmer gezogen sein. In der Probenahmebescheinigung ist die ursprünglich attestierte sowie die bei Stellung des Antrages auf erneute Attestierung noch vorhandene Masse anzugeben.

(4) Bei jeder erneut attestierten Partie ist dem Verbraucher die durchgeführte erneute Attestierung nachzuweisen. Die durch die erneute Attestierung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Eine Übertragung dieser Kosten auf Dritte ist nicht statthaft.

(5) Die Kontrolle über die Einhaltung der Nachuntersuchungspflicht für Überlagerungspartien haben die Saatenanerkennungsstellen der Zentralstelle für Sortenwesen auszuüben.

#### § 14

(1) Betriebe, von denen Saat- bzw. Pflanzgut zur Attestierung gelangt, sowie Betriebe, die Saat- und Pflanzgut erlassen und die Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit Saat- bzw. Pflanzgut durchführen, sind verpflichtet, Ernteertrag, Zugang und Verbleib des attestierten Saat- bzw. Pflanzgutes einwandfrei nachzuweisen.

(2) Die Zentralstelle für Sortenwesen und die VVB Saat- und Pflanzgut sind berechtigt, in die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 Einsicht zu nehmen.

#### § 15

Die Bestimmungen für die Durchführung der Probenahme von Saatgut und Rohware sind in den TGL „Probenahme“ geregelt.

#### § 16

(1) Die für die Attestierung erforderlichen Proben dürfen nur durch zugelassene Saatgutprobenehmer gezogen werden. Die Zulassung der Saatgutprobenehmer erfolgt durch die Saatenanerkennungsstellen der Zentralstelle für Sortenwesen.

(2) Die Probeziehung zum Zwecke der Mängelanzeige darf nur durch einen Probenehmer erfolgen, der aus der beanstandeten Partie bisher keine Probe gezogen hat und weder dem Versand- noch dem Empfangsbetrieb angehört.

#### § 17

(1) Für die Durchführung der Bestands- und Selektionskontrolle, der Feldanerkennung, der Probenahme und der Untersuchung der Proben wird eine Vermehrungsgebühr erhoben. Der Vertragspartner des Vermehrer hat diese Gebühr vom Vermehrer einzuziehen. Ist der Vertragspartner des Vermehrer kein DSG-Betrieb, so ist die Gebühr an die VVB Saat- und Pflanzgut abzuführen.

(2) Die Vermehrungsgebühr beträgt, unabhängig davon, ob anerkannt bzw. zugelassen oder die Anerkennung bzw. Zulassung versagt wurde:

für jeden angefangenen Hektar Vermehrungsfläche:

bei Kartoffeln	10,— DM
bei zweijährigen landwirtschaftlichen Fruchtarten mit Pflanzlingsanzucht	12,50 DM
bei allen übrigen landwirtschaftlichen Fruchtarten und bei gartenbaulichen Hülsenfrüchten	7,50 DM

für jede angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche:

bei zweijährigen gartenbaulichen Fruchtarten mit Pflanzlingsanzucht	3,— DM
bei Arznei- und Gewürzpflanzen	3,— DM
bei allen übrigen gartenbaulichen Fruchtarten	2,— DM

(3) Bei zweijährigen Fruchtarten mit Pflanzlingsanzucht wird die Vermehrungsgebühr im Samenerntejahr erhoben.

(4) Für jede Probenahme und Untersuchung von Proben zur erneuten Attestierung überlagelter Partien wird eine Gebühr in Höhe von 5,— DM erhoben. Die Gebühr ist vom Eigentümer der Ware an die Zentralstelle für Sortenwesen zu zahlen.

(5) Für jede Probenahme zum Zwecke der Nachuntersuchung oder der Mängelanzeige wird eine Probenahmegebühr in Höhe von 3,— DM erhoben. Sie ist von dem Betrieb einzuziehen, dessen Mitarbeiter die Probenahme durchgeführt hat.

(6) Die dem Probenehmer entstandenen Reisekosten sind vom Antragsteller in gesetzlich zulässiger Höhe zu tragen.

**Versorgung mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut****§ 18**

(1) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saatgut in allen Packungsgrößen der Fruchtarten:

- Gemüse,
- Arznei- und Gewürzpflanzen,
- Blumen,
- Sonderkulturen.

sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe;
- b) der VVB Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung, soweit sie Inhaber eines Flächenkontingentes der VVB Saat- und Pflanzgut sind.

(2) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saatgut in allen Packungsgrößen können auf Antrag zugelassen werden:

- a) sonstige Zuchtbetriebe, soweit sie Inhaber eines Flächenkontingentes der VVB Saat- und Pflanzgut sind;
- b) volkseigene, genossenschaftliche und private Samenfachhandlungen (einschließlich Samenfachhandlungen mit staatlicher Beteiligung), die ausschließlich Saatgut sowie Gartenhilfsmittel verkaufen.

(3) Werden Neuzüchtungen von LPG, GPG und Privatbetrieben (einschließlich Betrieben mit staatlicher Beteiligung) durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik nach Inkrafttreten dieser Anordnung zugelassen, so kann der Zuchtbetrieb auf Antrag zum Verkauf von Saatgut dieser Neuzüchtung zugelassen werden, wenn die erforderlichen erhaltungszüchterischen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind. Diese sind vom Zuchtbetrieb nachzuweisen.

(4) Zum Verkauf von gartenbaulichem Saatgut in allen Packungsgrößen können auf Antrag volkseigene, genossenschaftliche und private Verkaufsstellen (einschließlich solche mit staatlicher Beteiligung) zugelassen werden, wenn die erforderlichen fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und sofern die regionale Saatgutversorgung durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe nicht gesichert ist.

(5) Zum Verkauf von Saatgut für die Anzucht von Obst- und anderen Baumschulgehölzen sind die DSG-Betriebe zugelassen.

(6) Andere Betriebe können zum Verkauf von Saatgut für die Anzucht von Obst- und anderen Baumschulgehölzen auf Antrag zugelassen werden, soweit sie die erforderlichen fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen haben und sofern die Saatgutversorgung durch die DSG-Betriebe nicht gesichert werden kann.

**§ 19**

(1) Gartenbauliches Pflanzgut im Sinne dieser Anordnung ist Pflanzgut folgender Arten:

- a) Gemüse                      Steckzwiebeln
- Wurzelstöcke
- von Rhabarber und Spargel

**b) Arznei- und Gewürzpflanzen**

Eberraute, Estragon, Römische Kamille, Knoblauch, Medizinischer Rhabarber, Pfefferminze, Baldrian

**c) Blumen**

Maiblumenkeime

Zwiebeln von Tulpen, Hyazinthen, Muscari, Iris, hollandica Scilla, Galanthus, Leucojum, Lilien, Chionodoxa

Knollen von Gladiolen, Dahlien, Freesien, Gloxinien, Montbretien, Begonien, Krokus

Wurzelstöcke von Canna

(2) Zum Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut sind die DSG-Betriebe und die der VVB Saat- und Pflanzgut zugeordneten Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung, letztere jedoch mit Ausnahme des Verkaufs von Maiblumenkeimen, zugelassen.

(3) Zum Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut können auf Antrag die im § 18 Abs. 2 genannten Betriebe zugelassen werden.

(4) Die im § 18 Abs. 3 genannten Zuchtbetriebe können zum Verkauf von Pflanzgut eigener Hochzuchten auf Antrag zugelassen werden.

(5) Zum Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut können auf Antrag volkseigene, genossenschaftliche und private Verkaufsstellen (einschließlich solche mit staatlicher Beteiligung) zugelassen werden, wenn die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und sofern die regionale Pflanzgutversorgung durch die im § 18 Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe nicht gesichert ist.

(6) Der Verkauf von Blumenzwiebeln regelt sich nach § 25.

**§ 20**

(1) Zum Verkauf von Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe,
- b) der VVB Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung.

(2) Zum Verkauf von Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen können auf Antrag die unter § 18 Abs. 2 genannten Betriebe zugelassen werden.

(3) Zum Verkauf von Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen können auf Antrag volkseigene, genossenschaftliche und private Verkaufsstellen (einschließlich solche mit staatlicher Beteiligung) zugelassen werden, wenn die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und sofern die regionale Pflanzgutversorgung durch die im § 18 Abs. 2 genannten Betriebe nicht gesichert ist.

(4) Zum Verkauf von Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen der Gruppensorten sind Gartenbaubetriebe zugelassen, die im Besitz eines Flächenkontingentes für Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen der VVB Saat- und Pflanzgut sind und den Nachweis einer Erhaltungszucht sowie einer jährlichen Anerkennung der Verkaufsbestände erbringen können.

(5) Zum Verkauf von Erdbeer- bzw. Spargelpflanzen der Gruppensorten können auf Antrag volkseigene, genossenschaftliche und private Gartenbaubetriebe (einschließlich solche mit staatlicher Beteiligung) zugelassen werden, wenn

- a) die regionale Pflanzgutversorgung durch die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Betriebe nicht gesichert ist;
- b) der Nachweis eines kontinuierlichen Saatgut- bzw. Pflanzgutzukaufes in der Anbaustufe Elite sowie eine jährliche Anerkennung der Verkaufsbestände nachgewiesen wird.

## § 21

(1) Zum Abfüllen von Gemüsesaatgut und Saatgut von Arznei- und Gewürzpflanzen sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe zur Abfüllung von Saatgut der staatlichen Hochzuchtsorten sowie aller Gruppensorten,
- b) der VVB Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung, die im Besitz von Flächenkontingenten für Gemüsesamen sind, zur Abfüllung von Saatgut der eigenen Hochzuchtsorten sowie aller Gruppensorten,
- c) sonstige Zuchtbetriebe, soweit sie Inhaber eines Flächenkontingentes für Gemüsesamen der VVB Saat- und Pflanzgut sind, zur Abfüllung von Saatgut der eigenen Hochzuchtsorten sowie aller Gruppensorten.

(2) Werden Neuzüchtungen von LPG, GPG und Privatbetrieben (einschließlich Betrieben mit staatlicher Beteiligung) nach Inkrafttreten dieser Anordnung als Hochzuchtsorten durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen, so können diese Betriebe auf Antrag zum Abfüllen von Saatgut dieser Sorten zugelassen werden. Eine Abfüllung von Saatgut der Gruppensorten ist diesen Betrieben nicht gestattet.

(3) Saatgut von Hochzuchtsorten, das auf der Grundlage von Lizenzverträgen erzeugt wurde, kann durch den Lizenznehmer unter Beachtung des § 23 Abs. 2 in allen Packungsgrößen abgefüllt werden.

## § 22

(1) Zum Abfüllen von Blumensaatgut sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe,
- b) der VVB Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung, soweit sie Inhaber von Flächenkontingenten der VVB Saat- und Pflanzgut sind,
- c) sonstige Zuchtbetriebe, soweit sie im Besitz eines Flächenkontingentes der VVB Saat- und Pflanzgut sind.

(2) Zum Abfüllen von Blumensaatgut in Kleinstpackungen können auf Antrag Samenfachgeschäfte zugelassen werden, wenn sie die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen haben.

(3) Werden Neuzüchtungen von LPG, GPG und Privatbetrieben (einschließlich Betrieben mit staatlicher Beteiligung) nach Inkrafttreten dieser Anordnung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zuge-

lassen, so können diese Betriebe auf Antrag zum Abfüllen von Saatgut dieser Sorten zugelassen werden. Eine Abfüllung von Saatgut anderer Sorten ist diesen Betrieben nicht gestattet.

## § 23

(1) Der Verkauf von gartenbaulichem Saatgut erfolgt in Originalpackungen. Hierbei handelt es sich um Gewichts- und Kleinstpackungen, die nach Öffnen nicht weiter verkauft werden dürfen. Die Kennzeichnung der Originalpackungen erfolgt entsprechend den gültigen TGL.

(2) Auf Originalpackungen, die mit Saatgut aus Lizenzbau gefüllt werden, ist der Name des Sorteninhabers anzugeben. In Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten ist hinter dem Sortennamen ebenfalls der Name des Sorteninhabers anzugeben.

(3) Die eingefüllten Massen und die Preise der Kleinstpackungen von Gemüse-, Arznei-, Gewürzpflanzen- und Blumensaatgut haben den in den geltenden Preisbestimmungen festgelegten Portionsmengen und Preisen zu entsprechen. Doppelpackungen sind zulässig. Sie sind jedoch mit dem Aufdruck „Doppelpackung“ zu kennzeichnen.

(4) Originalpackungen, die mit importiertem gartenbaulichem Saatgut gefüllt werden, sind mit der Zusatzbezeichnung „Import“ zu kennzeichnen. In Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten ist hinter dem Sortennamen das Wort „Import“ zu setzen. Diese Regelung gilt nicht für das im Rahmen der Auslandsvermehrung erzeugte Saatgut.

(5) Auf jeder Originalpackung ist der Endverbrauchstermin des Saatgutes anzugeben. Endverbrauchstermin ist der 30. Juni des auf der Packung angegebenen Jahres.

## § 24

Bei Ernteaussfällen von gartenbaulichem Saat- bzw. Pflanzgut können die Zuchtbetriebe durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet werden, Saat- bzw. Pflanzgut zur Sicherung der staatlichen Pläne über die Erzeugung von Konsumgemüse, Gewürzen und Drogen zu liefern.

## § 25

(1) Zur Erweiterung des Angebotes von Blumenzwiebeln und -knollen für Kleinstverbraucher sind

- a) die DSG-Betriebe,
- b) der VVB Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung

berechtigt,

Zwiebeln von Tulpen,  
Hyazinthen,  
Narzissen,  
Muscari,  
Scilla,  
Galanthus,  
Leucojum,  
Chinodoxa

sowie Knollen von Krokus  
und Montbretien

aus der nicht vertraglich gebundenen Erzeugung aufzukaufen und zu verkaufen. Der Verkauf dieser Ware durch die genannten Betriebe unterliegt der Freigabe durch die VVB Saat- und Pflanzgut.

(2) Die zum Verkauf zugelassenen Samenfachhandlungen gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. b sind berechtigt, Blumenzwiebeln und -knollen der im Abs. 1 genannten Arten von Kleingärtnern aus der nicht vertraglich gebundenen Erzeugung aufzukaufen und zu verkaufen.

(3) Die VVB Saat- und Pflanzgut ist berechtigt, die im Abs. 2 genannten Betriebe auf die Einhaltung der Bestimmungen über den Zukauf und Verkauf der im Abs. 1 genannten Blumenzwiebeln und -knollen zu überprüfen.

(4) Der Einkauf und Verkauf von Maiblumenkeimen ist nur den DSG-Betrieben gestattet.

(5) Die im Abs. 1 genannten Betriebe sind berechtigt, aus der nicht vertraglich gebundenen Erzeugung Steckzwiebeln und Knollen von Freesien, Gloxinien, Begonien und Wurzelstöcke von Canna aufzukaufen und zu verkaufen.

#### § 26

(1) Die Zulassung zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut bzw. zum Abfüllen gemäß § 22 Absätzen 2 und 3 wird durch die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, auf Antrag erteilt. Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben vor der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ein Gutachten des DSG-Betriebes für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut, Quedlinburg, Bezirk Halle, über die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen sowie die Notwendigkeit einer Zulassung des antragstellenden Betriebes einzuholen.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 18 bis 25 kann die Zulassungsgenehmigung zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut bzw. zum Abfüllen gemäß § 22 Absätzen 2 und 3 entzogen werden.

#### § 27

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung zum Verkauf zugelassenen Betriebe haben innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Zulassung neu zu beantragen. Wird innerhalb dieser Frist der Antrag nicht gestellt, so verliert die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung geltende Zulassungsgenehmigung nach Ablauf der genannten Frist ihre Gültigkeit.

(2) Wird ein Antrag auf Zulassung abgelehnt, so hat der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, dem Antragsteller die Ablehnung unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, ist endgültig.

(3) Die nach Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Zulassungen behalten jeweils bis auf Widerruf ihre Gültigkeit. Der Widerruf erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Im Falle des Widerrufs oder der Geschäftsaufgabe ist der Inhaber verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme des Widerrufs bzw. nach der Geschäftsaufgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zurückzusenden.

#### § 28

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich ohne im Besitz einer Zulassungsgenehmigung zu sein, mit gartenbaulichem Saat- bzw. Pflanzgut handelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 29

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Betriebe, die Jungpflanzen oder Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Arznei- und Gewürzpflanzen mit Ausnahme der im § 19 Abs. 1 und § 20 genannten Arten für Verkaufszwecke heranziehen.

#### § 30

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen gemäß § 28 treten einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 28. Juli 1952 über die Erfassung und Verwertung aberkannter Saatgutes (GBl. S. 708),

b) die Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 634),

c) die Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641),

d) die Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 644),

e) die Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Zulassung von Handelssaatgut — (GBl. I S. 374 und Sonderdruck Nr. 276 des Gesetzblattes).

(4) In der Anlage III zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1962 zur Futtermittelverordnung (GBl. II S. 583) werden die Positionen „verwertbare Abgänge der Saatgutaufbereitung“ und „nicht mehr keimfähige Saaten“ gestrichen.

Berlin, den 27. September 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: **Kuhrig**  
Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

**Anordnung  
über die Anerkennung  
der Vermehrungsfeldbestände von Zierpflanzen.**

**Vom 27. September 1963**

Zur Regelung der Anerkennung der Vermehrungsfeldbestände von Zierpflanzen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Zucht- und Vermehrungsbetriebe haben die Vermehrungsfeldbestände der Sorten der im § 2 genannten Art von Zierpflanzen von der Zentralstelle für Sortenwesen\* — im folgenden Zentralstelle genannt — anerkennen zu lassen. Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn der Züchter oder Vermehrer im Besitz einer Planaufgabe oder eines von der VVB Saat- und Pflanzgut erteilten Flächenkontingentes ist.

(2) Saat- und Pflanzgut der Sorten der im § 2 Abs. 1 genannten Art von Zierpflanzen aus nicht anerkannten Vermehrungsfeldbeständen darf nur noch bis zu folgenden Zeitpunkten gehandelt werden:

- a) Saatgut bis zum 31. Dezember 1963,
- b) Pflanzgut bis zum 30. Juni 1964.

**§ 2**

(1) Die Anerkennung erstreckt sich auf die Sorten der Samenträger und Mutterpflanzen der Art:

*Cyclamen persicum.*

(2) Die Zentralstelle ist berechtigt, die Anerkennungspflicht auf weitere Arten auszudehnen. Wird eine solche Regelung getroffen, so sind die in die Anerkennungspflicht einbezogenen Arten bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durch Verfügung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

**§ 3**

Die Besichtigung der Vermehrungsfeldbestände und die Durchführung der Anerkennung obliegen der Zentralstelle.

**§ 4**

(1) Die Zucht- und Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Vermehrungsfeldbestände zur Anerkennung bei der Zentralstelle durch eingeschriebenen Brief anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat bis zu den von der Zentralstelle festzulegenden Terminen zu erfolgen. Wird der Anmeldetermin nicht eingehalten, so kann eine Anerkennung nicht erfolgen.

(3) Als Tag der Anmeldung gilt das Datum des Postaufgabestempels.

(4) Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Pflanzenart,
- b) Anzahl der im Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb von der angemeldeten Pflanzenart angezogenen Pflanzen,

- c) Anzahl der für die Anerkennung in Frage kommenden Samenträger bzw. Mutterpflanzen,
- d) Anzahl der Elitepflanzen,
- e) Vorschlag des Besichtigungstermins.

(5) Sind in der Anmeldung eine oder mehrere Angaben nicht enthalten oder bestehen aus der Anerkennung vorhergehender Jahre Gebührenrückstände, so kann die Zentralstelle die Anmeldung zurückweisen oder den Züchter bzw. Vermehrer beauftragen, innerhalb von 14 Tagen eine Nachanmeldung vorzunehmen, soweit die Gebührenrückstände bis dahin beglichen sind.

(6) Der endgültige Besichtigungstermin wird von der Zentralstelle festgelegt. Sie hat dafür zu sorgen, daß der Anmelder spätestens 3 Wochen vor dem endgültigen Termin über den Zeitpunkt der Besichtigung in Kenntnis gesetzt wird.

(7) Der Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, die Anmeldung zur Anerkennung spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Besichtigungstermin unter Angabe der Gründe zurückzuziehen.

**§ 5**

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vermehrungsfeldbestände erfolgt auf der Grundlage der von der Zentralstelle festgelegten Anerkennungsrichtlinie.

(2) Bei Samenträgern erfolgt eine Anerkennung nur dann, wenn vom Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb ein Zuchtnachweis geführt wird. Die mit der Besichtigung Beauftragten sind berechtigt, Einblick in den Zuchtnachweis zu nehmen.

(3) Die Zucht- bzw. Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, die zur Anerkennung angemeldeten Vermehrungsfeldbestände durch Sortenschilder zu kennzeichnen.

(4) Die Zentralstelle ist berechtigt, eine Mindestanzahl an Vermehrungspflanzen oder eine Mindestgröße der Vermehrungsfläche festzulegen. Werden diese Mindestforderungen nicht erreicht, so kann die Zentralstelle die Anmeldung zur Anerkennung ablehnen.

(5) Die Zentralstelle ist berechtigt, aus den besichtigten Vermehrungsfeldbeständen Saat- bzw. Pflanzgutproben zu ziehen und das Ergebnis der Untersuchung dieser Proben bei der Entscheidung über die Anerkennung mit zugrunde zu legen.

(6) Dem Züchter bzw. Vermehrer ist über die erfolgte Besichtigung eine Bescheinigung auszustellen.

(7) Bei der Besichtigung des Vermehrungsfeldbestandes wird festgestellt, ob der Bestand sortenrein und sortenecht, ausgeglichen und gesund ist, ob die Regeln der Anbautechnik beachtet und die für die einzelnen Gattungen und Arten in der Anerkennungsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sind.

(8) Wird bei der Besichtigung eines Vermehrungsfeldbestandes festgestellt, daß der Besichtigungstermin verfrüht ist, so hat der mit der Besichtigung Beauftragte einen neuen Besichtigungstermin festzulegen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Züchters bzw. Vermehrers.

\* Nossen, Kreis Meißen, Ortsteil Zella 19

(9) Die Zentralstelle ist berechtigt, eine Nachbesichtigung durchführen zu lassen. Wird bei einer Nachbesichtigung festgestellt, daß die Vermehrungsfeldbestände durch nicht anerkanntes Material vergrößert wurden, so ist die Anerkennung zu widerrufen.

(10) Führt die Besichtigung nicht zur Anerkennung, können aber die hierfür ursächlichen Mängel nach Ansicht des Anerkenners beseitigt werden, so kann auf Antrag und auf Kosten des Vermehrungsbetriebes eine Nachbesichtigung stattfinden.

#### § 6

(1) Der Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Besichtigung bei der Zentralstelle über das Ergebnis der Besichtigung schriftlich begründete Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muß außerdem Name, Wohnort und Bahnstation des Beschwerdeführers enthalten.

(2) Der Vermehrungsfeldbestand darf bis zur Durchführung der Beschwerdebesichtigung nicht verändert werden.

(3) Mit der Beschwerdebesichtigung ist eine Person zu beauftragen, die die erste Besichtigung nicht durchgeführt hat. Die mit der ersten Besichtigung beauftragte Person ist zur Beschwerdebesichtigung hinzuzuziehen.

(4) Das Ergebnis der Beschwerdebesichtigung ist endgültig. Wird durch die Beschwerdebesichtigung das Ergebnis der ersten Besichtigung bestätigt, so sind die durch die Beschwerdebesichtigung entstandenen Kosten vom Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb zu tragen.

#### § 7

(1) Über das Ergebnis der Anerkennung wird eine Anerkennungsbescheinigung ausgestellt. Sie gilt nur für die darin angegebene Vermehrungsperiode.

(2) Die Zucht- bzw. Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, das aus den anerkannten Vermehrungsfeldbeständen erzeugte Saat- und Pflanzgut mit dem Jahr der Anerkennung des Vermehrungsfeldbestandes zu kennzeichnen.

(3) Über die weitere Verwendung von Vermehrungsfeldbeständen, deren Anerkennung abgelehnt wurde, entscheidet die Zentralstelle.

#### § 8

(1) Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb.

(2) Nachstehende Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind zu erheben:

Cyclamen-Saatgut bzw. -Pflanzgut

je angefangene 100 Stück

Mutterpflanzen

in Höhe von 10 DM

ab 1000 Stück

in Höhe von 5 DM

je angefangene 100 Stück Mutterpflanzen.

Die Gebühren werden auch erhoben, wenn die Anerkennung abgelehnt wurde.

(3) Die Rechnung über die Gebühren für das Anerkennungsverfahren wird dem Gebührenschuldner durch die Zentralstelle gleichzeitig mit der Anerkennungsurkunde oder dem Bescheid über die Ablehnung der Anerkennung zugestellt. Die Gebühr ist 15 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig und auf das Bankkonto der Zentralstelle einzuzahlen.

#### § 9

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich Saat- oder Pflanzgut entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 in den Handel bringt.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates, in dessen Bereich der Verstoß erfolgt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

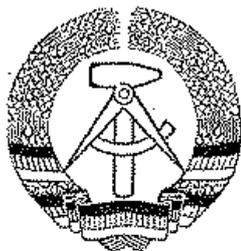
(2) Die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen gemäß § 9 treten einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kührig

Erster Stellvertreter des Produktionsleiters



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 6. November 1963

Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 63	Beschluß über die Veränderung der Leitung der Forstwirtschaft, (Bildung einer VVB Forstwirtschaft in Suhl) — Auszug — .....	731
17. 10. 63	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen .....	732
28. 10. 63	Verordnung über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter .....	733
23. 10. 63	Zweite Verordnung über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen, (Elternbeiratsverordnung) .....	736
28. 9. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien .....	736
23. 9. 63	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung .....	737
30. 9. 63	Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Information und Dokumentation .....	737
14. 10. 63	Anordnung über das Zentralinstitut für Formgestaltung .....	739
17. 10. 63	Anordnung Nr. 5 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen .....	740
1. 10. 63	Anordnung Nr. 17 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung — .....	740
	Berichtigungen .....	741
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	742

### Beschluß über die Veränderung der Leitung der Forstwirtschaft. (Bildung einer VVB Forstwirtschaft in Suhl)

Vom 10. Oktober 1963  
(Auszug)

Die derzeitige Organisation und Leitung der Forstwirtschaft entspricht nicht dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. Zur Verbesserung und Durchsetzung der Leitung der Forstwirtschaft nach dem Produktionsprinzip auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I S. 1) beschließt das Präsidium des Ministerrates:

1. Die zentrale Leitung der Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die Hauptverwaltung Forstwirtschaft bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.  
Der Leiter der Hauptverwaltung Forstwirtschaft ist Stellvertreter des Produktionsleiters des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deut-

schon Demokratischen Republik und trägt die Dienstbezeichnung Generalforstmeister.

Die Hauptverwaltung Forstwirtschaft leitet die fünf zu bildenden VVB Forstwirtschaft, das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung, Potsdam, die Fachschulen für Forstwirtschaft Rabensteinfeld, Schwarzburg, Ballenstedt, Lychen, die Zentrale Zuchtbuchstelle für Hundesport, Halle, und die Zentrale Lehrstätte für Naturschutz Müritzhof.

2. Auf der Grundlage von forstlichen Produktionsgebieten werden fünf Vereinigungen Volkseigener Betriebe Forstwirtschaft (nachstehend VVB Forstwirtschaft genannt) gebildet.  
Der Hauptdirektor der VVB Forstwirtschaft trägt die Dienstbezeichnung Oberlandforstmeister.
3. Ab 1. Oktober 1963 wird die VVB Forstwirtschaft mit dem Sitz in Suhl gebildet.
4. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates zu prüfen, ob durch die zu bildende VVB Forstwirtschaft in Suhl auch die bisher von den Holz-Kontoren der Bezirke wahrgenommenen Aufgaben und die Leitung der Sägewerke zu übernehmen sind.

**10. Die Bildung der VVB Forstwirtschaft erfolgt im Rahmen**

des Haushalts- und Stellenplanes der Abteilung Forstwirtschaft und der für die Forstwirtschaft in den Querschnittsabteilungen der Räte der Bezirke vorhandenen Planstellen und finanziellen Mittel,

der Planstellen und finanziellen Mittel der Forstwirtschaft in den Referaten Allgemeine Landwirtschaft bei den Räten der Kreise und der bei den Holz-Kontoren der Bezirke für die Arbeitsgruppe Rohholz, Rinden und Harz vorhandenen Planstellen und finanziellen Mittel.

Das vorhandene bewegliche Sachvermögen und Verbrauchsmaterial der bisher für die Forstwirtschaft verantwortlichen staatlichen Organe ist von den Räten der Bezirke und Kreise ohne Wertersatzung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Übergabe/Übernahme-Protokoll den VVB Forstwirtschaft bei ihrer Bildung zu übergeben. Das bewegliche Sachvermögen der Fachgebiete Rohholz bei den Holz-Kontoren der Bezirke ist der VVB Forstwirtschaft und das des Staatlichen Holz-Kontors der Hauptverwaltung Forstwirtschaft zu übergeben.

**11. Die von den Räten der Bezirke und Kreise wahrgenommenen staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Forstwirtschaft werden den VVB Forstwirtschaft bzw. Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben übertragen. Die bisherigen Aufgaben der Räte der Kreise zur Erteilung von Auflagen an waldbesitzende LPG und Privatwaldbesitzer zur Ablieferung von Rohholz, Rinden und Harz, der Durchführung von Aufforstungen, der Waldpflege und des Forstschutzes gehen auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe über. Die Leiter der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben diese Produktionsauflagen den zuständigen Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte zur Bestätigung vorzulegen. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte sind für die Erfüllung dieser Produktionsauflagen in den LPG mit verantwortlich.**

Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bilanzieren den Eigenbedarf an Holz für die waldbesitzenden LPG und Privatwaldbesitzer und erteilen die Kontingente dieses Eigenbedarfs nach Abstimmung mit den zuständigen Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte.

Die Aufgaben auf dem Gebiet der Landeskultur und des Naturschutzes verbleiben bei den Räten der Bezirke und Kreise.

**12. Die VVB Forstwirtschaft leiten die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in allen Fragen der Jagdbewirtschaftung an und erteilen ihnen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Auflagen für den Wildabschuß und die Wildablieferung.**

Den Jagdgesellschaften werden die staatlichen Auflagen über den Wildabschuß und die Wildablieferung nach Abstimmung mit den zuständigen Jagdbeiräten der Räte der Kreise von den Leitern der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe übergeben.

**13. Die entsprechend dem Gesetz vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) gebildeten Jagdbeiräte bei den Räten der Bezirke und Kreise bleiben bestehen. Bei den Räten der Bezirke wird mit Bildung der VVB Forstwirtschaft durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ein**

hauptamtlicher Sekretär des Jagdbeirates berufen. Bei den Räten der Kreise wird ein ehrenamtlicher Sekretär des Jagdbeirates durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises berufen. Zur Lösung der Aufgaben der Jagdbehörde des Rates des Kreises sind weitere ehrenamtliche Kräfte einzubeziehen.

**14. Die vom Staatlichen Holz-Kontor und den Holz-Kontoren der Bezirke wahrgenommenen Aufgaben der Bilanzierung, der Lenkung und des Absatzes von Rohholz aus eigenem Aufkommen und der Importe, einschließlich des regionalen Ausgleiches sind von der Hauptverwaltung Forstwirtschaft und den VVB Forstwirtschaft zu übernehmen.**

Berlin, den 10. Oktober 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

**Verordnung  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bauwesen.**

Vom 17. Oktober 1963

**§ 1**

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 20. Dezember 1951 über Maßnahmen zur Verminderung der Lohnnebenkosten in der Bauwirtschaft (GBl. 1952 S. 3),
2. die Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I S. 144),
3. die Verordnung vom 19. April 1962 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 279).

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Bauwesen

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V. Schmieden  
Staatssekretär

**Verordnung  
über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung  
der kontinuierlichen Produktion der Bau-  
und Baumaterialienbetriebe im Winter.**

Vom 28. Oktober 1963

Beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wird das Produktionsniveau der führenden Zweige der Volkswirtschaft wesentlich durch die schnelle Realisierung der Investitionsmaßnahmen bestimmt. Dazu ist es erforderlich, im Bauwesen eine kontinuierliche Produktion über das ganze Jahr zu sichern und auch im Winter eine hohe Auslastung der vorhandenen Kapazität entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den persönlichen Interessen der Werktätigen zu gewährleisten. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schnell in die Praxis einzuführen, die reichen Erfahrungen der Werktätigen zu nutzen und alle Voraussetzungen für ihre aktive Mitarbeit zu schaffen.

Zur Durchsetzung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Bau- und Baumaterialienbetriebe und für die Plan- und Investitionsträger.

§ 2

(1) Die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben entsprechend der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) ist so vorzunehmen, daß die kontinuierliche Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter gesichert ist.

(2) Die kontinuierliche Produktion ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

- rechtzeitige Fertigstellung des Rohbaues, um die Bauarbeiten in geschlossenen Räumen durchführen zu können,
- maximale Anwendung der Montagebauweise und Sicherung der vollen Auslastung der Montagekapazitäten
- vorrangige Durchführung von Bauarbeiten unter Terrain, insbesondere die Ausführung von Mass betonkonstruktionen.

(3) Die Investitionsobjekte und die Arbeitsprozesse zu ihrer Herstellung sind hinsichtlich der notwendigen Winterbaumaßnahmen in 3 Kategorien entsprechend der vom Minister für Bauwesen zu erlassenden Nomenklatur einzustufen:

**Kategorie A:**

Objekte und Arbeitsprozesse, die ohne oder mit geringen Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können. Sie sind vorrangig im Winter durchzuführen.

**Kategorie B:**

Objekte und Arbeitsprozesse, die mit technisch und ökonomisch vertretbaren Winterbaumaßnahmen

durchgeführt werden können. Sie sind im Winter in dem Umfang, der durch den ökonomischen Nutzen gerechtfertigt ist, durchzuführen.

**Kategorie C:**

Objekte und Arbeitsprozesse, die nur mit besonders aufwendigen Winterbaumaßnahmen durchgeführt werden können. Sie sind im Winter nur dann durchzuführen, wenn sie volkswirtschaftlich notwendig sind.

Die Einstufung der Objekte und Arbeitsprozesse hat durch die Leiter der Baubetriebe in Abstimmung mit dem Investitionsträger und dem Leiter des Projektierungsbetriebes bis zum 1. Juni für die folgende Winterperiode zu erfolgen.

(4) Zur Sicherung der Kontinuität der Bauarbeiten während des Winters und zur Verringerung des Bauaufwandes sind solche Objekte und Anlagen der Investitionsvorhaben vorrangig fertigzustellen, die für das Bauen im Winter genutzt werden können, z. B. Heizanlagen.

(5) Die Leiter der Projektierungsbetriebe haben die Voraussetzungen einer kontinuierlichen Produktion im Winter zur maximalen Auslastung der Bau- und Montagekapazitäten und zur planmäßigen Steigerung der Arbeitsproduktivität bei geringstem Aufwand im Projekt zu sichern. Diese Voraussetzungen sind:

- die maximale Anwendung des Montagebaues,
- die Erhöhung des Vorfertigungsgrades der Bauwerke und Anlagen,
- die Erhöhung des Komplettierungsgrades der Bauwerks- und Anlagenteile,
- die Anwendung von Baustoffen, Konstruktionen, Verbindungen, Verfahren usw., die für den Winterbau besonders geeignet sind.

Die während des Winters auszuführenden Objekte und Bauarbeiten sind im Grobzyklogramm bzw. in der Liefergrafik festzulegen.

(6) Der Minister für Bauwesen bzw. die Bezirksbaudirektoren haben die Objektbeauftragung so vorzunehmen, daß die kontinuierliche Produktion bei voller Ausnutzung der Kapazität während des ganzen Winters gesichert ist. Die Generaldirektoren der VVB der Baumaterialienindustrie haben die Bereitstellung der erforderlichen Sortimente an Fertigteilen und anderen Baumaterialien zu gewährleisten.

§ 3

(1) Die Betriebe der Bau- und Baumaterialienindustrie planen die Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen in den Selbstkosten der Warenproduktion. Die Höhe der Kosten ist in Form von Zuschlagsätzen

- für die Betriebe der Bauindustrie differenziert nach Kategorien,
- für die Betriebe der Baumaterialienindustrie differenziert nach Gruppen

festzulegen. Die Zuschlagsätze sind vom Ministerium für Bauwesen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen in der Direktive zur Ausarbeitung des Jahresplanes herauszugeben.

(2) Den Betrieben der Baumaterialienindustrie, die gemäß § 5 Abs. 2 auf Lager produzieren, und den Baubetrieben, die Materialien und Fertigteile für die kontinuierliche Baudurchführung im Winter bevorraten, sind dafür höhere Richtsatzlage vorzugeben.

(3) Die Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen sind in der Begründung zum Planvorschlag besonders nachzuweisen.

#### § 4

(1) Die Leiter der Baubetriebe und Baustellen sind für die Bauvorbereitung und -durchführung der kontinuierlichen Produktion im Winter verantwortlich. Sie haben regelmäßig Kontrollen über die Wirksamkeit der Winterbaumaßnahmen und den Stand der Bauarbeiten im Winter zu organisieren.

(2) Für jeden Betrieb und für jede Baustelle ist ein Plan der Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen aufzustellen. Er muß enthalten:

- den Plan für den Produktionsablauf im Winter mit den dazugehörigen Materialbedarfs-, Geräteinsatz- und Transportplänen,
- den Umfang der Bevorratung und die Art der Lagerung der Baumaterialien, Fertigteile und Brennstoffe,
- den Arbeitskräfteeinsatzplan für die kontinuierliche Produktion im Winter und den Plan für den Einsatz der Arbeitskräfte solcher Betriebe und Baustellen, deren Produktion nicht oder nur teilweise aufrechterhalten wird,
- die Maßnahmen und die zusätzlichen Einrichtungen und Geräte für die Winterfestmachung,
- die hygienischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Werk tätigen im Winter,
- Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen,
- Arbeitsschutzbekleidung nach Berufsarten,
- Maßnahmen und Programme für die Schulung und Qualifizierung der Werk tätigen für das Bauen im Winter,
- Maßnahmen zur laufenden Übermittlung und Auswertung der Wintervorhersagen.

(3) Der Plan der Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen ist in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen bis 1. August für die folgende Winterperiode zu erarbeiten und mit allen Betriebsangehörigen zu beraten.

(4) Die Vorbereitung der Winterbaumaßnahmen ist bis zum 31. Oktober für die folgende Winterperiode abzuschließen. Die Winterperiode beginnt am 1. November und endet am 31. März.

#### § 5

(1) Die Leiter der Baumaterialienbetriebe haben unter Beachtung der ökonomischen Erfordernisse auf der Grundlage der Anforderungen der Bauindustrie zur Aufrechterhaltung der Produktion Maßnahmen für die Winterfestmachung zu treffen.

(2) Die Betriebe der Baumaterialienindustrie sind hinsichtlich der Produktionsmöglichkeiten im Winter durch die VVB und Bezirksbauämter in 3 Gruppen entsprechend der vom Minister für Bauwesen zu erlassenden Nomenklatur einzugruppieren:

#### Gruppe 1

Betriebe, die in geschlossenen Anlagen produzieren und mit geringen Winterschutzmaßnahmen die kontinuierliche Produktion durchführen können.

#### Gruppe 2

Betriebe, die in offenen Anlagen unter erschwerten Bedingungen produzieren und die zur Aufrechterhaltung der Produktion aufwendige Winterschutzmaßnahmen treffen müssen.

#### Gruppe 3

Offene Betriebe, die ohne jeglichen Schutz vor Witterungseinflüssen produzieren und die ihre Produktion bei längerer Frostperiode auch mit aufwendigen Winterschutzmaßnahmen nicht aufrechterhalten können (Naß-Kiesgewinnung).

Für die Betriebe der Gruppen 2 und 3 ist bei nicht voller Aufrechterhaltung der Produktion der Bedarf in der gemäß § 2 Abs. 6 sich ergebenden Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der Erzeugnisart auf Lager zu produzieren.

#### § 6

(1) Die Generaldirektoren der VVB, die Bezirks- und Kreisbaudirektoren und die Leiter der Bau- und Baumaterialienbetriebe haben zu sichern, daß in den Betrieben im Oktober jeden Jahres eine Woche der Winterbereitschaft durchgeführt wird.

(2) In der Woche der Winterbereitschaft sind in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und dem Betriebsgesundheitswesen

- der Stand der Wintervorbereitungen zu kontrollieren,
- weitere Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Produktion während des Winters festzulegen,
- gute Beispiele für die Wintervorbereitung auf Baustellen und in Betrieben zu verallgemeinern.

Zu den Kontrollen sind Vertreter der Plan- und Investitionsträger sowie der Projektanten heranzuziehen. Im Ergebnis dieser Überprüfungen sind erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Produktion im Winter unter Beachtung des erreichten Bautenstandes und des Planes der Winterbau- und -schutzmaßnahmen festzulegen.

#### § 7

Die Leiter der Bau- und Baumaterialienbetriebe haben den kontinuierlichen produktiven Einsatz aller Arbeitskräfte während der Winterperiode auf den Baustellen und in den Baumaterialienbetrieben zu sichern. Der Einsatz der Arbeitskräfte hat insbesondere

- auf den volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben, deren Fortführung durch entsprechende Winterbaumaßnahmen gesichert wurde,
- auf den für den Winter geeigneten Bauvorhaben,

— in den Betrieben der Beton- und Baumaterialienindustrie, deren Produktion durch Winterschutzmaßnahmen gesichert ist, zu erfolgen.

## § 8

(1) Die Leiter der Betriebe und Baustellen haben für eine ausreichende Versorgung der Werkstätten mit Arbeitsschutzkleidung und warmen Getränken zu sorgen. Für ungeschützte Arbeitsplätze sind in unmittelbarer Nähe geschützte Wärmestellen einzurichten. Den Werkstätten können entsprechend den örtlichen Bedingungen Wärmepausen gewährt werden.

(2) Wärmepausen stellen eine durch örtlich und zeitlich begrenzte Arbeiterschwernisse bedingte Verkürzung der Arbeitszeit dar. Diese ausfallende Arbeitszeit ist im Leistungsgrundlohn zu entgelten.

(3) Zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werkstätten bei der kontinuierlichen Produktion im Winter haben die Leiter der Betriebe ausreichende sicherheitstechnische und medizinisch-prophylaktische Maßnahmen in den Winterbauplan aufzunehmen und die soziale und kulturelle Betreuung der Werkstätten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

## § 9

(1) Die Entlohnung in der Bau- und Baumaterialienindustrie muß auf die Sicherung einer kontinuierlichen Bauproduktion während des Winters orientieren.

(2) Für alle nach Menge und Zeit meßbaren Arbeiten ist auch während der Frostperiode der Prämienstücklohn der Bauindustrie und der Prämienstücklohn nach Plannormen anzuwenden.

(3) Alle zusätzlichen winterbedingten Arbeiten sind entsprechend dem Normenkatalog vorzugeben und abzurechnen. Alle winterbedingten Arbeiterschwernisse sind mit festen Erschwerniszuschlägen (DM-Betrag) zum Lohn abzugelten. Vom Minister für Bauwesen werden dazu gesonderte Bestimmungen herausgegeben.

(4) Bei Herstellung von Objekten und Durchführung von Arbeitsprozessen der Kategorien B und C gemäß § 2 Abs. 3 sowie den Gruppen 2 und 3 gemäß § 5 Abs. 2 sind in Abhängigkeit von der in Menge oder Zeit nachgewiesenen Planerfüllung, der Qualität der Arbeit und den Witterungsbedingungen auf der Grundlage der Dekadenkontrolle Prämien an die Produktionsarbeiter und die leitenden Mitarbeiter der produzierenden Einheiten zu zahlen.

(5) Weitere Voraussetzungen zur Gewährung dieser Prämien sind

- der in der Woche der Winterbereitschaft erbrachte Nachweis über ausreichende Wintervorbereitung auf der Baustelle oder im Baumaterialienbetrieb,
- die Einhaltung des geplanten Lohnfonds,
- die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit unter Einbeziehung der Wärmepausen,
- die Beschäftigung der Werkstätten in Produktionsbereichen, die unmittelbar den infolge des Winters auftretenden erschwerten Bedingungen ausgesetzt sind.

(6) Die Aufwendungen für die Entlohnung der winterbedingten Arbeiten und für die Prämierung bei Planerfüllung sind im Rahmen des geplanten Lohnfonds und des Betriebsprämienfonds zu finanzieren.

(7) Bei Investitionsvorhaben, die von einem Generalauftragnehmer in komplexer Fließfertigung durchgeführt werden, sind die vorgenannten Grundsätze der Entlohnung während des Winters für alle eingesetzten Produktionsarbeiter und leitenden Mitarbeiter der produzierenden Einheiten der Baubetriebe anzuwenden.

(8) Zur Sicherung hoher Produktionsleistungen während des Winters sind Wettbewerbe durchzuführen, die innerhalb der Betriebe zwischen den Brigaden, den Meister- und Bauleitungsbereichen und überbetrieblich zu organisieren sind. Die für die Prämierung der Wettbewerbe erforderlichen Mittel sind aus dem Betriebsprämienfonds und den VVB-Fonds bzw. entsprechenden Fonds der Bezirksbauämter zu entnehmen.

(9) Für die Entlohnung der Arbeitskräfte der Bau- und Baumaterialienindustrie bei der Durchführung berufsfremder Arbeiten im Winter und Arbeitsausfall gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27).

## § 10

Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß im III. und IV. Quartal eines jeden Jahres in den Betrieben und auf den Baustellen Schulungen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- politisch-ökonomische Begründung der Notwendigkeit der kontinuierlichen Produktion im Winter,
- Winterfestmachung der Baustellen und Arbeitsplätze,
- Durchführung der Produktion im Winter,
- Probleme der Wartung und Pflege der Maschinen und Ausrüstungen im Winter, Anwendung von Frostschutzmitteln,
- Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen unter den besonderen Bedingungen des Winters.

## § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Direktive vom 10. Dezember 1960 über die Planung und Finanzierung der Winterbauarbeiten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1961 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Bauwesen

Stoph

I. V.: Schmichen

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Staatssekretär

**Zweite Verordnung\***  
**über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden**  
**Schulen.**

**(Elternbeiratsverordnung)**

Vom 23. Oktober 1963

§ 1

Der § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. I S. 37) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Elternbeiräte werden in einer Elternversammlung (Wahlversammlung) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im dazwischenliegenden Jahr können in Klassenelternversammlungen Vertreter der Eltern der neuen 1. und 9. Klassen gewählt und in den Elternbeirat delegiert werden.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Innerhalb der Wahlperiode legen die Elternbeiratsmitglieder mindestens einmal vor den Eltern Rechenschaft über die geleistete Arbeit des Elternbeirates ab.“

§ 3

Die Wahlperiode der im Jahre 1963 gewählten Elternbeiräte wird um 1 Jahr verlängert.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Volksbildung

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Prof. Dr. Lemnitz

\* (1.) VO (GBl. I 1960 Nr. 4 S. 37)

**Erste Durchführungsbestimmung**  
**zur Verordnung über die Gewährung**  
**von Schichtprämien.**

Vom 28. September 1963

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. II S. 635) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvor-

stand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Die Zahlung der Schichtprämie erfolgt, wenn die je Arbeitsbereich bzw. Abteilung aufgeschlüsselten Produktionsaufgaben bzw. vorgegebenen Leistungskennziffern erfüllt sind. Werden diese Aufgaben nicht erfüllt, wird die Schichtprämie in Höhe des Zuschlages für Nacharbeit gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) gewährt. Für den Personenkreis, der nach § 75 Absätzen 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit keinen Anspruch auf Gewährung eines Nachzuschlages hat, entfällt bei Nichterfüllung der Aufgaben die Zahlung der Schichtprämie.

(2) Für das einheitliche Verfahren bei der Zahlung der Schichtprämie bei einer bzw. mehreren unentschuldigtem Fehlschichten innerhalb eines Monats ist der Leiter des Betriebes verantwortlich.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben die Generaldirektoren der VVB bei der Ausarbeitung der Grundsätze für die Differenzierung der Schichtprämien zu unterstützen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB haben die von ihnen festgelegten Grundsätze für die Differenzierung der Schichtprämien dem zuständigen Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zur Koordinierung und Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Generaldirektoren der VVB übergeben die Grundsätze für die Schichtprämie den zuständigen Leitern der Bezirkswirtschaftsräte.

(4) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte nehmen die Differenzierung der Prämiensätze für die ihnen nachgeordneten Betriebe auf der Grundlage der ihnen von den Generaldirektoren der VVB übergebenen Grundsätze in eigener Verantwortung vor.

§ 3

Zu § 5 der Verordnung:

(1) Die Schichtprämien sind aus dem Lohnfonds der Betriebe zu finanzieren. Die dafür verausgabten Mittel können im Planjahr 1963 bei gewinngeplanten Betrieben bei der Gewinnplanabrechnung gegenüber dem Staatshaushalt ausgesondert werden. Bei verlustgeplanten Betrieben erhöhen sich die Verluststützungen. Die Abrechnung der gezahlten Schichtprämien erfolgt am Jahresende im Zusammenhang mit der Abrechnung der Gewinnverwendung bzw. Verwendung der Verluststützungen.

(2) Die Zuführung zum Betriebsprämienfonds 1963 erfolgt auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds 1963 ohne Berücksichtigung der Erhöhung durch die Mittel für die Schichtprämien.

(3) Der sich für 1964 durch Gewährung der Schichtprämien ergebende Mehrbetrag ist in den Plan 1964 mit aufzunehmen und gesondert nachzuweisen.

(4) In die Berechnungsbasis der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau ist nicht die effektive Schichtprämie einzubeziehen, sondern nur der entsprechend § 70 des Gesetzbuches der Arbeit gezahlte Teil der Schichtprämie.

#### § 4

##### Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung.

Vom 23. September 1963

#### § 1

Nachstehende Anordnungen treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 22. August 1956 über die Ausbildung und Weiterbildung von Werklehrern (GBI. I S. 757),
2. Anordnung vom 31. Oktober 1957 über die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in Berufsfachklassen (GBI. II S. 293),
3. Anordnung vom 15. November 1957 über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit (GBI. I S. 599),
4. Anordnung Nr. 2 vom 31. August 1959 über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit (GBI. I S. 688),
5. Anordnung vom 4. März 1960 über die Ausbildung von Stenotypistinnen (GBI. I S. 235; Ber. S. 390).

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1963

**Der Minister für Volksbildung**  
Prof. Dr. Lemnitz

#### Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Information und Dokumentation.

Vom 30. September 1963

Auf Grund des Abschn. III Ziff. 1 des Beschlusses vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie — Auszug — (GBI. II S. 623; Ber. S. 650) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 wird das Zentralinstitut für Information und Dokumentation (ZIID) errichtet.

#### § 2

Rechtliche Stellung, Arbeitsweise und Struktur des Zentralinstituts werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. Apel

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut des Zentralinstituts für Information und Dokumentation

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation (im nachfolgenden Zentralinstitut genannt) ist das leitende, koordinierende und kontrollierende Zentrum der gesamten Informations- und Dokumentationsstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Zentralinstitut führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission durch. Das Zentralinstitut arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den zentralen staatlichen Organen, wissenschaftlichen Institutionen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Das Zentralinstitut ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das Zentralinstitut ist der Staatlichen Plankommission unterstellt.

(5) Das Zentralinstitut ist Haushaltsorganisation. Die Finanzierung erfolgt aus dem Staatshaushalt, aus Einnahmen der Publikationstätigkeit und aus sonstigen Einnahmen.

### Aufgaben

#### § 2

(1) Das Zentralinstitut plant die Informations- und Dokumentationsstätigkeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und Ökonomie und leitet die dafür geschaffenen Einrichtungen an. Es ist zugleich für die Koordinierung aller auf dem Gebiet der wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Information und Dokumentation arbeitenden Stellen verantwortlich und hat ein einheitliches, wirksames System der Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

(2) Das Zentralinstitut ist verantwortlich für die Koordinierung und Organisation der Verbreitung sowie Propagierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Das Zentralinstitut verschafft sich in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zentralen Organen des Staatsapparates einen Überblick, inwieweit die geplanten Mittel für die Informations- und Dokumentationsarbeit zweckentsprechend und sinnvoll eingesetzt werden.

(3) Das Zentralinstitut hat dafür zu sorgen, daß in den Betrieben und Institutionen der Wirtschaft und Wissenschaft zur Erreichung eines optimalen Nutzeffektes über die neuesten wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Erkenntnisse allseitig informiert wird.

(4) Das Zentralinstitut kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Information und Dokumentation durch die auf diesem Gebiet arbeitenden Institutionen.

#### § 3

(1) Das Zentralinstitut unterstützt die zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates bei der Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Dokumentation. Es arbeitet mit den zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen zusammen.

(2) Das Zentralinstitut hat die Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Informationsorganen der Mitgliedsländer des RGW entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Ständigen Kommission für die Koordinierung der wissenschaftlichen und technischen Forschung mit dem Ziel der Spezialisierung der Information und Dokumentation durchzuführen. Dabei ist es an die von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen bilateralen und multilateralen Abkommen und Verträge gebunden.

#### § 4

(1) Das Zentralinstitut ist verantwortlich für die Erarbeitung der wissenschaftlichen, technischen und methodischen Grundlagen der Information und Dokumentation und deren Weiterentwicklung. Es ist verantwortlich für die Erarbeitung und Durchführung von Programmen, die zur Entwicklung verbesserter Methoden und Verfahren der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Information führen.

(2) Das Zentralinstitut koordiniert die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Information und Dokumentation, insbesondere bei der Mechanisierung und Automatisierung der Informations- und Dokumentationsarbeit. Es hat dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse schnell in die Praxis eingeführt werden.

(3) Alle zur Rationalisierung der Informations- und Dokumentationsarbeit notwendigen Standardisierungsaufgaben sind durch das Zentralinstitut wahrzunehmen.

#### § 5

(1) Das Zentralinstitut unterstützt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Schaffung eines einheitlichen Ausbildungssystems auf dem Gebiet der Information und Dokumentation und bei der Propagierung aller Informationsmöglichkeiten und -mittel an den Hoch- und Fachschulen.

(2) Das Zentralinstitut unterstützt die staatlichen Organe, die Kammer der Technik und andere gesellschaftliche Organisationen bei der Qualifizierung der Kader auf dem Gebiet der Information und Dokumentation.

#### § 6

Das Zentralinstitut ist verantwortlich für die Auswertung von wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnissen, Erfahrungen und Analysen des In- und Auslandes auf dem Gebiet der Information und Dokumentation. Es schlägt der Staatlichen Plankommission entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Informations- und Dokumentationsarbeit vor.

#### § 7

Weitere Aufgaben, die sich beim Aufbau eines einheitlichen Systems der Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, werden dem Zentralinstitut durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission übertragen.

### Leitung, Arbeitsweise, Struktur

#### § 8

(1) Das Zentralinstitut wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Der Direktor ist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Tätigkeit des Zentralinstituts verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor des Zentralinstituts durch den Stellvertreter vertreten, der Leiter einer Abteilung des Zentralinstituts ist.

(3) Der Direktor wird vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen. Der Stellvertreter des Direktors wird auf Vorschlag des Direktors vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(4) Der Direktor des Zentralinstituts stellt die Leiter der Abteilungen ein und entläßt sie.

(5) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(6) Die Arbeitsweise des Zentralinstituts beruht auf dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Ein-

zelleitung nach kollektiver Beratung grundsätzlicher Fragen. Im übrigen wird die Arbeitsweise durch die vom Direktor zu erlassende Arbeitsordnung geregelt.

## § 9

Das Zentralinstitut gliedert sich in Abteilungen, Arbeitsgruppen und Fachgebiete. Für den Aufbau des Zentralinstituts sind der Struktur- und Stellenplan und die Funktionspläne verbindlich.

## § 10

(1) Zur Beratung von Grundsatzfragen der Entwicklung des Informations- und Dokumentationswesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird als beratendes Gremium für den Direktor ein Beirat gebildet.

(2) Zur Lösung spezieller Fachaufgaben werden durch das Zentralinstitut Fachkommissionen gebildet.

(3) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates und der Mitarbeiter in den Fachkommissionen erfolgen durch den Direktor des Zentralinstituts. Soweit die zu berufenden Mitglieder nicht Mitarbeiter des Zentralinstituts sind, ist die Zustimmung des Leiters der zuständigen Institution einzuholen.

## § 11

(1) Im Rechtsverkehr wird das Zentralinstitut durch den Direktor und in seiner Abwesenheit durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Zentralinstituts das Institut rechtswirksam vertreten. Die Vollmachten erteilt der Direktor schriftlich.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel oder der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Zentralinstituts begründen, bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Vertreters.

## § 12

(1) Zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten, zur Verbreitung verallgemeinerungswürdiger Erfahrungen in der Arbeit der Informations- und Dokumentationsstellen sowie zur Anleitung der Informations- und Dokumentationsstellen gibt das Zentralinstitut folgende Publikationen heraus:

- a) eine Fachzeitschrift auf dem Gebiet des Informations- und Dokumentationswesens,
- b) eine Broschürenreihe zu Fragen der Information und Dokumentation,
- c) Mitteilungen und Informationen für die Informations- und Dokumentationseinrichtungen.

(2) Das Zentralinstitut ist berechtigt, weitere Veröffentlichungen auf seinem Fachgebiet herauszugeben.

(3) Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Zentralinstituts hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors.

## § 13

Über vertrauliche Vorgänge haben alle Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentralinstitut.

## Anordnung über das Zentralinstitut für Formgestaltung.

Vom 14. Oktober 1963

Im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates sowie dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für angewandte Kunst wird in das Zentralinstitut für Formgestaltung umgebildet.

(2) Das Zentralinstitut für Formgestaltung — im folgenden Zentralinstitut genannt — ist auf dem Gebiet der Formgestaltung das künstlerisch-wissenschaftliche Zentrum.

(3) Das Zentralinstitut ist juristische Person und dem Ministerium für Kultur unterstellt. Sein Sitz ist Berlin.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Zentralinstituts ergeben sich aus den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den gesetzlichen Bestimmungen, den Weisungen und Richtlinien des Ministers für Kultur, den Beschlüssen des Rates für Industrieform beim Ministerium für Kultur und aus den Arbeitsvereinbarungen über die Zusammenarbeit des Zentralinstituts mit Organen des Staates und den Wirtschaftsorganen.

(2) Die Hauptaufgabe des Zentralinstituts besteht in der Lenkung, Koordinierung und Durchsetzung der Industrieformgestaltung. Im einzelnen werden die Aufgaben in den Arbeits- und Maßnahmeplänen des Zentralinstituts niedergelegt, die der Bestätigung des Ministeriums für Kultur bedürfen. Das Zentralinstitut ist für den gesamten Wirkungsbereich des Rates für Industrieform dessen durchführendes Organ und zugleich dessen Sekretariat.

(3) Weitere Aufgaben können dem Zentralinstitut durch den Minister für Kultur übertragen werden.

## § 3

### Leitung

(1) Das Zentralinstitut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Er stützt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Der Direktor handelt im Namen des Zentralinstituts auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an den für das Zentralinstitut geltenden Plan und an die Weisungen des Ministers für Kultur sowie an die durch den Minister für Kultur bestätigten Beschlüsse des Rates für Industrieform gebunden. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Zentralinstituts dem Minister für Kultur gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird das Zentralinstitut durch den Stellvertreter des Direktors geleitet.

(4) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber persönlich verantwortlich.

#### § 4

##### Struktur- und Stellenplan — Arbeitsweise

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Zentralinstituts wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

(2) Die Arbeitsweise des Zentralinstituts beruht auf dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung nach kollektiver Beratung. Im übrigen wird die Arbeitsweise durch die vom Direktor des Zentralinstituts erlassene Arbeitsordnung geregelt.

#### § 5

##### Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Zentralinstituts wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden vom Direktor auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen, wobei die Einstellung und Entlassung des Stellvertreters des Direktors der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur bedarf.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentralinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Zentralinstitut durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Er hat sodann die Rechte nach Abs. 1 Satz 2.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter und andere Personen müssen für die Vertretung des Zentralinstituts im Rechtsverkehr vom Direktor schriftlich bevollmächtigt sein.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Zentralinstituts bedürfen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

#### § 7

##### Finanzierung

(1) Das Zentralinstitut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur geplant.

(2) Die Finanzierung erfolgt aus:

- a) Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) Einnahmen aus Vertragsforschung, gemäß Ordnung der Planung des Staatshaushalts, Ausgabe Wissenschaft und Forschung,
- c) Einnahmen aus Verkauf von Publikationen,
- d) dem Staatshaushalt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1963

Der Minister für Kultur  
Bentzien

#### Anordnung Nr. 5\*

##### über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 17. Oktober 1963

#### § 1

Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Verminderung der Lohnnebenkosten in der Bauwirtschaft (GBI. S. 1351),
2. die Anordnung vom 1. Dezember 1954 über Investitionsträger beim volkseigenen Wohnungsbau (GBI. II 1955 S. 2),
3. die Anordnung vom 4. Mai 1961 über die Einführung der Informationskarte über anlaufende bautechnische Projektierungen (GBI. II S. 178),
4. die Anordnung Nr. 4 vom 10. Juni 1963 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBI. II S. 416),
5. die Anweisung vom 31. März 1953 zur Anwendung von DIN 4420 — Gerüstordnung — (ZBl. S. 155),
6. die Anweisung vom 11. September 1954 zur Anwendung von DIN 4227 — Spannbeton — Richtlinien für Bemessung und Ausführung Ausgabe Oktober 1953 (ZBl. S. 453).

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Ziffern 5 und 6 mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 1 Ziffern 5 und 6 tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1963

Der Minister für Bauwesen  
Junker

\* Anordnung Nr. 4 (GBI. II Nr. 59 S. 416).

#### Anordnung Nr. 17\*

##### über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung —

Vom 1. Oktober 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

\* Anordnung Nr. 16 (GBI. II Nr. 26 S. 185)

## § 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBL I 1957 S. 62) im Kreis Hoyerswerda, Bezirk Cottbus, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Hohenbocka, Blatt 4550, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird im Bereich der Ortslage Lauta, Kreis Hoyerswerda, geändert (Freigabe).

(2) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 6. August 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBL I S. 663) in den Kreisen Stadtkreis Halle und Saalkreis, Bezirk Halle, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000, Halle/Saale (Nord), Blatt 4437 und Landsberg, Blatt 4438 nördlich der Stadt Halle, ausgewiesene und abgegrenzte Fläche (ehem. Braunkohlentagebau „Deutsch-Sowjetische-Freundschaft“) wird als Bergbauschutzgebiet aufgehoben.

(3) Die im § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 12 vom 8. März 1961 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBL II S. 111) im Saalkreis, Bezirk Halle, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Dieskau, Blatt 4538, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird südlich der Ortslage Dieskau, Saalkreis, geändert (Erweiterung).

(4) Die in der Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1956 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes (GBL I S. 536) im Kreis Köthen, Bezirk Halle, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Löbejün, Blatt 4337, im Bereich der Ortslage Edderitz, Kreis Köthen, ausgewiesene und abgegrenzte Fläche (ehem. Braunkohlentagebau Edderitz) wird als Bergbauschutzgebiet aufgehoben.

(5) Die in der Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1956 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes (GBL I S. 536) im Kreis Bitterfeld, Bezirk Halle, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Bitterfeld-West, Blatt 4339, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche („Bitterfelder Hochhalde“) wird südlich der Stadt Bitterfeld geändert (Freigabe).

(6) Die in der Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1956 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes (GBL I S. 536) im Kreis Köthen, Bezirk Halle, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Wulfen, Blatt 4137, nördlich der Ortslage Trebbichau, Kreis Köthen, ausgewiesene und abgegrenzte Fläche (ehem. Braunkohlentagebau „Robert-Blum-Schacht“, Nord- und Südfeld) wird als Bergbauschutzgebiet aufgehoben.

(7) Die in der Ersten Anordnung vom 18. November 1955 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes (GBL I S. 851) im Kreis Cottbus, Bezirk Cottbus, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000, Cottbus (West), Blatt 4251, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird nördlich der Ortslage Leuthen-Windorf, Kreis Cottbus, geändert (Freigabe).

(8) Die in der Anordnung Nr. 6 vom 8. Juli 1957 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBL I S. 391) im Kreis Oschersleben, Bezirk Magdeburg, auf den topographischen Karten 1 : 25 000, Oschersleben, Blatt 3833; Hötensleben, Blatt 3832 und Helmstedt,

Blatt 3732, ausgewiesenen, abgegrenzten und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärten Flächen werden nordöstlich der Stadt Oschersleben, nördlich der Ortslage Hötensleben, Kreis Oschersleben, und nördlich der Ortslage Harbke, Kreis Oschersleben, geändert (Freigabe).

## § 2

Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der Änderungen der bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 sind die von der Obersten Bergbehörde ausgefertigten topographischen Karten oder deren Auszüge im Maßstab 1 : 25 000 Helmstedt, Blatt 3732; Hötensleben, Blatt 3832; Oschersleben, Blatt 3933; Wulfen, Blatt 4137; Cottbus (West), Blatt 4251; Löbejün, Blatt 4337; Bitterfeld-West, Blatt 4339; Halle/Saale (Nord), Blatt 4437; Landsberg, Blatt 4438; Dieskau, Blatt 4538; Hohenbocka, Blatt 4550.

## § 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheiden für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Senftenberg für den Bezirk Cottbus, die Bergbehörde Halle für den Bezirk Halle und die Bergbehörde Staßfurt für den Bezirk Magdeburg. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBL II S. 615).

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 1. Oktober 1963

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörflert

## Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisverordnung Nr. 953/3 vom 30. April 1963 — Haushaltporzellan — der Preisgruppen I und II (Sonderdruck Nr. P 2260 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Auf Seite 18 ist der Abschnitt „Schwierigkeitsgrad 3“ in der abgedruckten Fassung zu streichen. Dafür ist nachfolgende neue Formulierung aufzunehmen:

## „Schwierigkeitsgrad 2

Kanten, die geringe Verschiebungen nach 2 Richtungen (entweder in der Fortsetzung oder nach der Seite) gestatten, ohne daß die Gesamtwirkung beeinträchtigt wird.“

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß es in der Finanzierungsverordnung zum Verteidigungsgesetz vom 16. August 1963 (GBL II S. 678) im § 1 Abs. 6 statt „... Eliminierung bei der Planberechnung...“ richtig heißen muß: „... Eliminierung bei der Planberechnung...“.

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2264**

Preisordnung Nr. 2020 vom 2. Juli 1963 — Preisbildung für Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse — (Warennummer 70 00 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2265**

Preisordnung Nr. 2021 vom 17. April 1963 — Kalkulationsvorschrift für chemische Apparate und Anlagen der volkseigenen Industrie — (Warennummern siehe Anordnung)

**Sonderdruck Nr. P 2267**

Preisordnung Nr. 1555/2 vom 17. April 1963 — Lastenaufnahmegерäte — (Warennummern 32 33 60 00, 31 13 80 00 sowie aus 32 39 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 2269**

Preisordnung Nr. 1405/2 vom 17. April 1963 — Walzwerksausrüstungen — (Warennummern 32 16 70 00, 32 16 71 00, 32 16 72 00, 32 16 73 00, 32 16 73 83, 32 16 79 00, 32 16 81 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. November 1963

Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 63	Anordnung über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät. — Prüf- und Zulassungsordnung — .....	743

## Anordnung über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät. — Prüf- und Zulassungsordnung —

Vom 24. Oktober 1963

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Prüfung von Luftfahrtgerät

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Prüfpflicht für Luftfahrtgerät

(1) Die in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse unterliegen der Prüfpflicht zur Feststellung der Luftfahrtauglichkeit entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Die staatlichen Prüfungen zur Feststellung der Luftfahrtauglichkeit obliegen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Prüfstelle genannt).

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Prüfpflichtige Erzeugnisse sind die im § 24 Absätzen 1 und 2 Buchst. a genannten Luftfahrzeuge sowie Luftfahrzeugantriebe, Bord- und Bodenausrüstungen (Luftfahrtgerät) und deren Einzelteile (Baugruppen, Bauteile, Standardteile), für die die Prüfpflicht im Einzelfall vorgeschrieben wird, ferner die für Luftfahrtgerät und dessen Einzelteile bestimmten Luftfahrtwerkstoffe.

(2) Luftfahrzeugantriebe sind sämtliche zur Fortbewegung eines prüfpflichtigen Luftfahrzeuges bestimmten Triebwerke und Luftschrauben.

(3) Bordausrüstungen sind die für den Einbau und den Betrieb an Bord von Luftfahrzeugen bestimmten Ausrüstungen (z. B. Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen; Geräte für die Flugsicherung, zur Flugüberwachung,

Flugwerks- und Triebwerksüberwachung, Flugregelung, für Sicherheit und Rettung, Energieversorgung, -verteilung und -verbrauch; Rettungs- und Lastenfallschirme).

(4) Bodenausrüstungen sind die unmittelbar zur Vorbereitung, Sicherung und Kontrolle des Flugbetriebes bestimmten Geräte, die ausschließlich am Boden zum Einsatz gelangen (z. B. Starthilfen, Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen, weitere Flugsicherungseinrichtungen und Wartungsgeräte).

(5) Luftfahrtwerkstoffe sind besonders festgelegte Werkstoffe und Halbzeuge, die für Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugantriebe und funktionswichtige Ausrüstungen Verwendung finden, sowie die Betriebs- und Hilfsstoffe für den Flugbetrieb. Die Prüfstelle kann auch für andere Werkstoffe bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät den Nachweis der Zusammensetzung, Eigenschaften und Festigkeit fordern, falls nicht attestierte Werkstoffe nach staatlichen Standards und Normen verwendet werden.

#### § 3

##### Verantwortung

Die Luftfahrtauglichkeit ist vom jeweiligen Antragsteller bei der staatlichen Prüfung nachzuweisen. Dessen Verantwortung für die Qualität und Sicherheit sowie für den Einsatz und die Wartung des Luftfahrtgeräts wird durch die staatliche Prüfung nicht berührt.

#### § 4

##### Prüfungsort

(1) Die staatlichen Prüfungen sind dort durchzuführen, wo sie bei Gewährleistung der erforderlichen Genauigkeit mit dem geringsten Aufwand möglich sind. Der Antragsteller kann hierzu der Prüfstelle Vorschläge unterbreiten.

(2) Die staatlichen Prüfungen können beim Antragsteller durchgeführt werden, wenn dieser hierzu die materiellen Voraussetzungen schafft und über die erforderlichen Prüfeinrichtungen und Meßgeräte verfügt und den Nachweis über deren Eichung und Nacheichung bzw. Vergleich mit Normalen entsprechend der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) erbringt.

(3) Die Prüfungen erfolgen nach den Weisungen der Prüfstelle. Die Rechte und Pflichten des Antragstellers werden hierdurch nicht berührt.

## § 5

### Grundlagen der Prüfung

(1) Die staatlichen Prüfungen erfolgen entsprechend der Art des Erzeugnisses und seiner Zweckbestimmung auf der Grundlage der für die Deutsche Demokratische Republik gültigen Vorschriften für die Tauglichkeit von Luftfahrzeugen der zivilen Luftfahrt und weiterer Bestimmungen, insbesondere den von der Prüfstelle als Grundlage für die staatlichen Prüfungen genehmigten oder anerkannten Technischen Lieferbedingungen und Leistungsblättern oder staatlichen Standards und Normen. Besonderheiten, die durch den technischen Fortschritt bedingt sind, können im Einzelfall mit der Prüfstelle vereinbart bzw. auf Antrag durch diese festgelegt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften und Bestimmungen sind in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntzumachen.

(3) Die Prüfstelle legt fest, welche Betriebsaufzeichnungen durch die Hersteller und Halter bzw. Nutzer für das Luftfahrzeug anzulegen, zu führen und bei den staatlichen Prüfungen vorzulegen sind.

## § 6

### Prüfung durch andere Prüfeinrichtungen

(1) Die im § 2 genannten Erzeugnisse unterliegen den staatlichen Prüfungen zur Feststellung der Luftfahrttauglichkeit nach dieser Anordnung auch dann, wenn andere gesetzliche Bestimmungen eine Prüf-, Zulassungs- oder Genehmigungspflicht durch andere staatliche Einrichtungen vorschreiben. Die von diesen Einrichtungen erteilten Genehmigungen oder Prüfbescheinigungen sind bei den staatlichen Prüfungen nach dieser Anordnung vorzulegen.

(2) Die Prüfstelle hat mit diesen Einrichtungen die erforderliche Abstimmung zur Vermeidung von Doppelprüfungen herbeizuführen und kann diese um Mithilfe ersuchen oder deren Prüfungen anerkennen, soweit sie den an Luftfahrzeugen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Sie kann nach Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen deren Prüfungen nach den hierfür geltenden oder vereinbarten Bestimmungen durchführen.

(3) Die Prüfstelle kann Prüfaufgaben dafür geeigneten Einrichtungen übertragen. Hierüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

### Musterprüfung

## § 7

### Musterprüfungspflicht

(1) Das in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig zum Einsatz gelangende Luftfahrzeug unterliegt einer Musterprüfung.

(2) Soweit von einem Muster mehrere Ausführungen vorgesehen sind, die den Verwendungszweck, die Leistungen, die Eigenschaften oder die Betriebssicherheit verändern können, ist die Musterprüfung für jede dieser Ausführungen durchzuführen.

(3) Die Musterprüfung kann in ihrem Umfang beschränkt werden oder entfallen, wenn das Luftfahrzeug auf Grund einer bereits geprüften in- oder ausländischen Dokumentation nachgebaut wird und hierüber die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

(4) Die Prüfstelle kann bei bestimmten hochbeanspruchten oder technisch komplizierten Luftfahrzeugwerkstoffen und Einzelteilen die Durchführung einer Musterprüfung anordnen oder festlegen, daß Luftfahrzeugwerkstoffe oder Einzelteile durch Genehmigung der technischen Unterlagen freigegeben werden.

## § 8

### Musterprüfung ausländischer Erzeugnisse

(1) Wird Luftfahrzeug für die zivile Luftfahrt erstmalig aus dem Ausland eingeführt und sind die Bauvorschriften oder entsprechende Bestimmungen des Herstellerstaates in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt, liegen außerdem die ausländischen Bescheinigungen über die Luftfahrttauglichkeit sowie die Unterlagen über die zulässigen Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen vor, so findet eine Musterprüfung, außer bei Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen, nicht statt. Ferner entfällt die Musterprüfung, wenn ausländisches Luftfahrzeug bereits in der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der zivilen Luftfahrt eingesetzt war und die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

(2) Sind die Bauvorschriften oder entsprechende Bestimmungen des Herstellerstaates in der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkannt, so findet eine vereinfachte Musterprüfung statt, soweit die Unterlagen gemäß §§ 10 und 11 Abs. 4 eingereicht werden.

(3) Sind die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend oder liegen begründete Bedenken vor, hat die Prüfstelle den Umfang der Musterprüfung nach dem beabsichtigten Verwendungszweck entsprechend der Bauart und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen festzulegen.

## § 9

### Anzeigepflicht von Änderungen und Zusatzmusterprüfung

(1) Sollen an einem in der zivilen Luftfahrt eingesetzten Luftfahrzeug dauernde oder zeitlich begrenzte Änderungen vorgenommen werden, die den Verwendungszweck, die Leistungen, die Eigenschaften oder die Betriebssicherheit verändern können, so ist dies vor deren Ausführung unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen der Prüfstelle anzuzeigen.

(2) Die Prüfstelle kann in diesem Falle eine Zusatzmusterprüfung anordnen. Den Umfang dieser Prüfung legt die Prüfstelle entsprechend der Art der Änderung fest.

## § 10

### Antragstellung auf Musterprüfung

(1) Die Musterprüfung ist vom Hersteller bzw. bei ausländischen Erzeugnissen vom Importeur oder dem vorgesehenen Nutzer bei der Prüfstelle zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

a) Name und Sitz des Antragstellers,

- b) Bezeichnung des zu prüfenden Erzeugnisses (z. B. Typenbezeichnung, Baumuster, Baureihe),
- c) Angabe des vorgesehenen Verwendungszweckes,
- d) technische Daten,
- e) Verzeichnis der beigelegten Unterlagen,
- f) Angabe der der Herstellung zugrunde gelegten Vorschriften und Bestimmungen.

(2) Die Musterprüfung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß diese vor Aufnahme der Serienproduktion bzw. dem geplanten Einsatz der Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt abgeschlossen werden kann. Die Durchführung der Musterprüfung setzt den Abschluß der Werkerprobung voraus, soweit nicht im § 12 etwas anderes festgelegt ist.

#### § 11

##### Unterlagen für die Musterprüfung

(1) Für die Musterprüfung sind entsprechend der Art des Luftfahrtgeräts folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung vorzulegen:

- a) Baubeschreibung des Luftfahrtgeräts mit Angaben über Gestaltung, Ausführung, Betriebsverhalten, Eigenschaften, Leistungen, Betriebsstoffe usw.,
- b) Zeichnungen und Stücklisten einschließlich Werkstoffnachweise,
- c) Berechnungsunterlagen der Aerodynamik, Flugmechanik, Thermodynamik, Festigkeit, Lastannahmen usw.,
- d) Programme und Nachweise der Boden- und Flugerprobungen und gegebenenfalls Unterlagen über die eingesetzten Erprobungsvorrichtungen,
- e) Genehmigungen und Prüfbescheinigungen bei Erzeugnissen, die der Prüf-, Zulassungs- oder Genehmigungspflicht durch andere staatliche Einrichtungen unterliegen, sowie Prüfunterlagen des Herstellers, wie Prüfprotokolle, Werkzeuge, Meßblätter, Wägungsprotokolle,
- f) Prüftechnologien und -vorschriften,
- g) Vorschriften für Einbau, Betrieb, Wartung, Reparatur usw. sowie Handbücher und Ersatzteillisten.

(2) Auf Ersuchen des Antragstellers kann die Prüfung einzelner Unterlagen bei diesem erfolgen.

(3) Änderungen und Bauabweichungen während der Musterprüfung sind der Prüfstelle zu melden.

(4) Soweit gemäß § 8 Absätzen 1 und 2 eine Musterprüfung nicht stattfindet oder eine vereinfachte Musterprüfung durchgeführt wird, sind folgende Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen:

- a) Bescheinigung des Herstellerstaates über die Luftfahrttauglichkeit des Modells sowie über andere bereits durchgeführte staatliche Prüfungen,
- b) Prüfbericht der Musterprüfung einschließlich Beurteilung von Leistungen und Eigenschaften,

- c) die dem Muster zugrunde gelegten Bauvorschriften und weiteren Bestimmungen bzw. eine Aufstellung dieser Bauvorschriften und Bestimmungen, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt sind. Bei Abweichen von anerkannten Vorschriften sind entsprechende Begründungsberichte beizulegen,
- d) Baubeschreibung und Zeichnungen,
- e) Vorschriften für Einbau, Betrieb, Wartung, Reparatur usw. sowie Handbücher und Ersatzteillisten.

#### § 12

##### Anerkennung der Werkerprobung im Rahmen der Musterprüfung

(1) Die Ergebnisse der Werkerprobung können von der Prüfstelle für die Musterprüfung anerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Prüfstelle muß bereits vor Beginn der Fertigung in den einzelnen Entwicklungsstufen Gelegenheit zur Beurteilung der Luftfahrttauglichkeit gegeben sein,
- b) das Programm der betreffenden Werkerprobung muß von der Prüfstelle genehmigt sein,
- c) der Prüfstelle muß der Zeitpunkt der Werkerprobung so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß über eine Teilnahme entschieden werden kann,
- d) über die Werkerprobung müssen vollständige und ordnungsgemäße Unterlagen vorliegen.

(2) Der Antrag zur Musterprüfung ist mit entsprechenden Vorschlägen rechtzeitig vor Beginn der Werkerprobung zu stellen.

#### § 13

##### Umfang der Musterprüfung

(1) Die Musterprüfung umfaßt die Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, der Bedienungs- und Wartungsmöglichkeiten, die Feststellung der Leistungen, Eigenschaften und der Festigkeit sowie anderer für die Beurteilung der Luftfahrttauglichkeit notwendiger Angaben nach den für das betreffende Luftfahrtgerät geltenden Vorschriften. Soweit hierfür die Unterlagen nicht ausreichen, sind die erforderlichen Prüfungen des Luftfahrtgeräts nach den von der Prüfstelle festgelegten oder genehmigten Programmen durchzuführen.

(2) Bei der Musterprüfung sind die zulässigen Einsatzfristen festzulegen, nach deren Ablauf Nachprüfungen bzw. Grundüberholungen durchzuführen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen der Einsatzzeit (Begrenzung des Einsatzes nach Kalenderfristen) und der Betriebszeit (Begrenzung der Dauer des Betriebes nach Stunden usw.). Soweit es technisch möglich ist, soll die Gesamteinsatzfrist (Lebensdauer) festgelegt werden.

#### § 14

##### Prüfbericht über die Musterprüfung

(1) Nach Abschluß der Musterprüfung ist ein Prüfbericht auszustellen. Er hat zu enthalten:

- a) Beschreibung des Luftfahrtgeräts,

- b) Verlauf und Ergebnis der vorgenommenen Versuche und Erprobungen entsprechend dem Prüfprogramm, insbesondere die festgestellten technischen Daten,
- c) Hinweise für die Stück- und Nachprüfung,
- d) Festlegung über die Kennzeichnung des Luftfahrzeuggeräts und seiner betriebswichtigen Einzelteile mit dem Prüfzeichen „Luftfahrttauglich“ (Anlage 1),
- e) Forderungen hinsichtlich der Vorschriften für Einbau, Betrieb, Wartung und Reparatur sowie für die Führung von Betriebsaufzeichnungen,
- f) Auflagen, die zur Erteilung des Prüfzeugnisses erforderlich sind,
- g) Angaben über die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, bei Luftfahrzeugen ferner über Beanspruchungsgruppen,
- h) Befürwortung oder Ablehnung des Prüfzeugnisses.

(2) Vor Abschluß der Musterprüfung sollen zur Produktions- bzw. Einsatzvorbereitung nach Möglichkeit Teilergebnisse mitgeteilt werden.

#### § 15

##### Bescheinigung der Musterprüfung

(1) Auf Grund eines befürwortenden Prüfberichtes wird für das Muster ein Prüfzeugnis erteilt. Soweit gemäß § 8 Abs. 1 die Musterprüfung entfällt, wird auf Grund der anerkannten Unterlagen eine Bescheinigung über die Freigabe des Luftfahrzeuggeräts für den Einsatz in der zivilen Luftfahrt erteilt. Darüber hinaus ist bei Luftfahrzeugen und Flugsicherungseinrichtungen die Musterzulassung durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Hauptverwaltung genannt), zu erteilen.

(2) Luftfahrzeuge, denen gemäß § 30 eine vorläufige Fluggenehmigung erteilt werden soll, bedürfen einer zeitlich begrenzten Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Grund vereinfachter Prüfungen.

(3) Die Prüfberichte, Genehmigungen und Prüfbescheinigungen anderer Einrichtungen gemäß § 6 können dem Prüfzeugnis bzw. der Bescheinigung über die Freigabe oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung zugrunde gelegt werden.

(4) Die Prüfstelle kann Bedingungen und Auflagen für den Einsatz des Erzeugnisses in der zivilen Luftfahrt festlegen. Bei Luftfahrzeugen sind außerdem der Verwendungszweck und die Beanspruchungsgruppe anzugeben.

(5) Wird die Erteilung eines Prüfzeugnisses bzw. einer Bescheinigung über die Freigabe oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung abgelehnt, so ist darüber ein Ablehnungsbescheid zu erteilen.

(6) Mustergeprüfte und freigegebene Erzeugnisse und die Musterzulassung von Luftfahrzeugen sind in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntzumachen.

#### § 16

##### Aufbewahrungspflicht

(1) Von der Prüfstelle geprüfte und gekennzeichnete Unterlagen sind 10 Jahre nach Einstellung der Produktion aufzubewahren und zur Verfügung der Prüfstelle zu halten. Die Prüfstelle kann im Einzelfall eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist festlegen.

(2) Falls die Unterlagen nicht so lange aufbewahrt werden können, sind sie der Prüfstelle zu übergeben.

#### Stückprüfung

#### § 17

##### Stück- und Abnahmeprüfpflicht

(1) Das in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangende Luftfahrzeuggerät und Einzelteile gemäß § 7 Abs. 4 unterliegen der Stückprüfung, Luftfahrtwerkstoffe der Abnahmeprüfung zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem mustergeprüften oder freigegebenen Erzeugnis.

(2) Die Stück- und Abnahmeprüfung ausländischer Erzeugnisse, deren Muster gemäß § 15 Abs. 1 freigegeben sind und für die die entsprechenden Unterlagen sowie die Bescheinigungen aus dem Herstellerstaat vorgelegt werden, kann bei weiterer Einfuhr in vereinfachter Form durchgeführt werden oder entfallen, soweit nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Prüfung vorgeschrieben ist. Auf den Unterlagen ist ein entsprechender Anerkennungsvermerk anzubringen oder zum Zwecke der Überwachung die übliche Bescheinigung auszustellen.

#### § 18

##### Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfung

(1) Die Stück- bzw. Abnahmeprüfung wird, soweit nicht im § 20 etwas anderes bestimmt ist, durch die von der Prüfstelle eingesetzten Prüfer für Luftfahrzeuggerät durchgeführt.

(2) Ist bei einem Hersteller kein Prüfer für Luftfahrzeuggerät eingesetzt oder die Stück- und Abnahmeprüfung nicht gemäß § 20 übertragen, so ist diese bei der Prüfstelle rechtzeitig zu beantragen. Für ausländische Erzeugnisse ist der Antrag durch den Importeur oder vorgesehenen Nutzer zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Name und Sitz des Antragstellers,
- b) Bezeichnung und Anzahl der zu prüfenden Erzeugnisse,
- c) Angabe des Prüfzeugnisses oder der Bescheinigung über die Freigabe,
- d) Aufstellung der Änderungen und Bauabweichungen gegenüber dem Muster.

(3) Werksatteste, Genehmigungen und Prüfbescheinigungen anderer staatlicher Einrichtungen und die weiteren Betriebsaufzeichnungen sind zur Stück- bzw. Abnahmeprüfung vorzulegen.

(4) Die Stück- bzw. Abnahmeprüfung umfaßt:

- a) die Qualitätsbeurteilung,

- b) die Prüfung der vorgeschriebenen Ausrüstung, der Kennzeichnung sowie der erforderlichen Betriebsaufzeichnungen,
- c) die Genehmigung von Änderungen und Bauabweichungen gegenüber dem Muster, soweit diese nicht gemäß § 9 der Prüfstelle anzuzeigen sind.

(5) Die Prüfstelle kann Prüfungen unter verschärften Bedingungen (Serienkontrollprüfungen) anordnen.

#### § 19

##### Bescheinigung der Stück- und Abnahmeprüfung

(1) Über die Stückprüfung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugantrieben und weiterem besonders festgelegten Luftfahrtgerät ist ein Prüfbericht auszustellen und eine Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung zu erteilen. Bedingungen und Auflagen gemäß § 15 Abs. 4 sind zu vermerken.

(2) Für das übrige Luftfahrtgerät, für Einzelteile und für Luftfahrtwerkstoffe ist die Stück- bzw. Abnahmeprüfung entsprechend zu bescheinigen.

(3) Nach Feststellung der Luftfahrtauglichkeit wird das Prüfzeichen „Luftfahrtauglich“ erteilt.

(4) Kann die Luftfahrtauglichkeit nicht bescheinigt werden, so ist das geprüfte Erzeugnis zurückzuweisen.

#### § 20

##### Übertragung der Stück- und Abnahmeprüfung

(1) Die Stückprüfung von Einzelteilen und von Luftfahrtgerät, für das keine Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 1 zu erteilen ist, und die Abnahmeprüfung von Luftfahrtwerkstoffen sind vom Hersteller im Rahmen der Qualitätsbeurteilung nach der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBl. I S. 520) durchzuführen, soweit es sich nicht um Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen handelt oder um andere Erzeugnisarten, für die sich die Prüfstelle die Prüfung vorbehält. Die Luftfahrtauglichkeit ist in dem Werksattest (Qualitätsbescheinigung) zu bescheinigen und die Kennzeichnung mit dem Prüfzeichen „Luftfahrtauglich“ nach Anlage 1 vorzunehmen. Im übrigen gilt § 1 Absätze 2 und 3 der oben genannten Verordnung vom 8. September 1960 sinngemäß.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, die Übernahme der Produktion von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 der Prüfstelle anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine gleichbleibende Produktion dieser Erzeugnisse ist die Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfung durch den Hersteller von der Prüfstelle zu genehmigen. Die Prüfstelle hat die ordnungsgemäße Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfungen durch den Hersteller zu kontrollieren.

(3) Die Durchführung von Stück- bzw. Abnahmeprüfungen kann nach Vorliegen des Einverständnisses der

zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung gemäß Kontroll- und Abnahmeordnung vom 15. Juli 1962 (GBl. II S. 557) den Kontroll- und Abnahmebeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung übertragen werden.

#### Nachprüfung

#### § 21

##### Nachprüfungspflicht

(1) Zur Feststellung der Luftfahrtauglichkeit während des Einsatzes unterliegt das Luftfahrtgerät der Nachprüfung.

(2) Die Nachprüfung ist in der Regel erforderlich:

- a) nach Ablauf der in den Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigungen festgelegten Einsatzfristen,
- b) nach jeder Grundüberholung,
- c) nach Instandsetzungsarbeiten, die über den Austausch von geprüftem Luftfahrtgerät hinausgehen bzw. die den Umfang von Wartungsarbeiten übersteigen,
- d) nach besonderen Vorkommnissen, die die Luftfahrtauglichkeit einschränken können,
- e) nach Ausführung von Änderungen an bereits stückgeprüftem Luftfahrtgerät,
- f) auf besondere Anweisung der Hauptverwaltung bzw. der Prüfstelle.

#### § 22

##### Durchführung der Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung wird durch Prüfer für Luftfahrtgerät durchgeführt. Die Prüfstelle kann die Nachprüfung den Haltern bzw. Nutzern von Luftfahrtgerät übertragen. Deren Rechte und Pflichten sind in Vereinbarungen festzulegen. Die Prüfstelle ist verpflichtet, die Einhaltung der Vereinbarungen zu kontrollieren.

(2) Die Nachprüfung umfaßt:

- a) die Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Betriebsaufzeichnungen (Halterakte),
- b) die Prüfung des Zustandes und der Kennzeichnung des Luftfahrtgeräts, seiner Ausrüstungen und Einzelteile sowie des Änderungsstandes,
- c) erforderlichenfalls die Feststellung der Funktionen, Leistungen und Eigenschaften.

#### § 23

##### Bescheinigung der Nachprüfung

Über die Nachprüfung von Luftfahrtgerät, für das eine Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung erteilt wurde, ist ein Prüfbericht auszustellen. Bei Nachweis der weiteren Luftfahrtauglichkeit sind die Einsatzfristen in der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung zu verlängern. Die Nachprüfung des übrigen Luftfahrtgeräts ist in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.

## Abschnitt II

## Zulassung von Luftfahrzeugen und Genehmigung von Flugsicherungseinrichtungen

## § 24

## Zulassungs- und Anmeldepflicht

(1) Die Inbetriebnahme folgender Luftfahrzeuge darf nur nach Zulassung erfolgen:

- a) Flugzeuge mit Antrieb einschließlich Drehflügelflugzeuge und unbemannter Flugzeuge,
- b) Segelflugzeuge,
- c) Luftschiffe,
- d) Ballone,
- e) sonstige Flugkörper,
- f) Sprungfallschirme, jedoch nicht Fallschirme zur Rettung aus Luftnot (Rettungsfallschirme) und Fallschirme zum Abwurf von Lasten (Lastenfallschirme).

(2) Die Inbetriebnahme folgender Luftfahrzeuge darf nur nach Registrierung erfolgen:

- a) Schulgleiter,
- b) Drachen, wenn sie mehr als 5 kp wiegen und eine Steighöhe von mehr als 100 m ermöglichen,
- c) Raketenflugmodelle und sonstige Flugmodelle, wenn sie mehr als 5 kp wiegen oder eine Geschwindigkeit von mehr als 250 km in der Stunde erreichen oder bei ihrem Betrieb das Produkt aus Gewicht (kp) und Quadrat der Fluggeschwindigkeit (km/h) den Grenzwert 100 000 überschreitet ( $G \cdot V^2 > 100\,000$ ).

## § 25

## Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung ist bei der Hauptverwaltung rechtzeitig vor der Inbetriebnahme zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Antrag,
- b) Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 1,
- c) Genehmigungsurkunden bei Luftfahrzeugen mit Luftfunkstellen,
- d) Nachweis der Versicherungen für die Folgen der materiellen Verantwortlichkeit.

(2) Wird dem Antrag auf Zulassung stattgegeben, so rimmt die Hauptverwaltung die Eintragung in das Luftfahrzeugregister vor und stellt den Eintragungs- und Zulassungsschein aus. Dieser ist nur gültig in Verbindung mit der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung und bei Luftfahrzeugen mit Luftfunkstellen mit der Genehmigungsurkunde und ist entsprechend den Bestimmungen der Luftverkehrsordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 579) im Luftfahrzeug mitzuführen.

## § 26

## Antrag auf Registrierung

(1) Die Anmeldung zur Inbetriebnahme nach § 24 Abs. 2 hat bei der Hauptverwaltung zu erfolgen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis einer Versicherung für die Folgen der materiellen Verantwortlichkeit,
- b) Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung bei Schulleitern.

(2) Wird dem Antrag auf Registrierung stattgegeben, so erhält der Antragsteller einen Registrationschein, der bei jeder Inbetriebnahme mitzuführen ist.

## § 27

## Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

(1) Der Eintragungs- und Zulassungsschein enthält die Genehmigung zur Führung des Staatszugehörigkeitszeichens und die Zuweisung des Eintragungszeichens.

(2) Das Staatszugehörigkeitszeichen besteht aus den Buchstaben DM. Es wird, außer bei Sprungfallschirmen, ergänzt durch die Abbildung der Staatsflagge.

(3) Das Eintragungszeichen besteht:

- a) bei Flugzeugen und anderen Luftfahrzeugen mit Antrieb aus 3 Buchstaben,
- b) bei Segelflugzeugen aus 4 Ziffern,
- c) bei Ballonen aus einem Namen nach Vorschlag des Antragstellers,
- d) bei zulassungspflichtigen Sprungfallschirmen aus einem Kennbuchstaben und 3 Ziffern.

(4) Das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen und die Abbildung der Staatsflagge sind an jedem zulassungspflichtigen Luftfahrzeug anzubringen (Anlagen 2 und 3). Sofern die Bauart die Anbringung in der vorgesehenen Form nicht zuläßt, bestimmt die Zulassungsstelle die Art und Weise der Kennzeichnung.

(5) Das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen ist für die im § 24 Abs. 1 genannten Luftfahrzeuge mit Luftfunkstellen gleichzeitig das Funkrufzeichen. Die zuständigen staatlichen Organe können Ausnahmen hiervon festlegen.

(6) An den registrierpflichtigen Luftfahrzeugen sind Name und Anschrift des Halters sowie die Registrationschein-Nummer haltbar und gut sichtbar anzubringen.

## § 28

## Verwendungszweck

(1) Im Eintragungs- und Zulassungsschein wird der Verwendungszweck durch die Hauptverwaltung eingetragen. Die Verwendung durch den Halter und jeden anderen Benutzer darf nur innerhalb dieses Rahmens erfolgen.

(3) Die Hauptverwaltung ist bei der Bestimmung des Verwendungszweckes nicht an den Antrag gebunden. Sie kann auch Beschränkungen festlegen, die über die Einschränkung der technischen Verwendungsmöglichkeiten entsprechend der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung hinausgehen, wenn sie für den Luftverkehr erforderlich sind.

## § 29

**Zulassungsdauer**

(1) Die Zulassung wird, sofern durch die Hauptverwaltung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird, erteilt

— bei Flugzeugen

- |                              |               |
|------------------------------|---------------|
| a) unter 14 Mp Startgewicht, | für 8 Jahre.  |
| b) über 14 Mp Startgewicht   | für 12 Jahre. |

— bei Segelflugzeugen

für 8 Jahre.

— bei Sprungfallschirmen

für 4 Jahre.

(2) Die Zulassung kann bei Nachweis der weiteren Luftfahrtauglichkeit jeweils um 4 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Zulassungsdauer ist rechtzeitig vor deren Ablauf unter Vorlage der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung bei der Hauptverwaltung zu beantragen.

## § 30

**Vorläufige Fluggenehmigung**

(1) Bei zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen kann dem Antragsteller vor Erteilung der Zulassung zur Durchführung von Erprobungs-, Prüf-, Überführungs- und ähnlichen Flügen eine vorläufige Fluggenehmigung ausgestellt und vorab ein Kennzeichen erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung der vorläufigen Fluggenehmigung ist zu begründen und muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Halters,
- b) Eigentumserwerb und Vollmacht des Antragstellers,
- c) Hersteller, Muster und Werk-Nr. des Luftfahrzeuges,
- d) Nachweis der Versicherungen für die Folgen der materiellen Verantwortlichkeit,
- e) Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 bzw. bei importierten Luftfahrzeugen die ausländische Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung.

(3) Die vorläufige Fluggenehmigung berechtigt nur diejenigen Personen zur Teilnahme an Flügen, die je nach Art und Zweck der Flüge bestimmte Aufgaben wahrzunehmen haben. Mitarbeiter der Hauptverwaltung oder der Prüfstelle können an Flügen teilnehmen, soweit dienstliche Belange es erfordern. In der vorläufigen Fluggenehmigung werden für Erprobungs- und Prüfflüge bestimmte Lufträume zugewiesen.

(4) Die vorläufige Fluggenehmigung ist nach Maßgabe der Luftverkehrsordnung im Luftfahrzeug mitzuführen und nach Ablauf der Gültigkeit an die Hauptverwaltung zurückzugeben.

(5) Nach Ablauf der im Eintragungs- und Zulassungsschein bzw. in der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung festgelegten Fristen oder bei sonstigem Verlust der Luftfahrtauglichkeit darf das Luftfahrzeug nur zur Nachprüfung in Betrieb genommen werden. Eine vorläufige Fluggenehmigung ist hierfür nicht erforderlich. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

## § 31

**Änderungen der Zulassung**

Änderungen, die der Halter hinsichtlich des Verwendungszweckes oder anderer in dem Eintragungs- und Zulassungsschein enthaltenen Angaben beabsichtigt, sind unter Vorlage entsprechender Unterlagen und des Eintragungs- und Zulassungsscheines und unter Beachtung der Pflichten gemäß § 9 bei der Hauptverwaltung zu beantragen.

## § 32

**Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Flugsicherungseinrichtungen**

(1) Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen für Flugsicherungsfunkstellen gemäß § 13 Abs. 3 der Flugfunkordnung vom 15. Mai 1961 (GBl. II S. 211) darf nur nach Genehmigung durch die Hauptverwaltung erfolgen.

(2) Für alle übrigen Funkanlagen der zivilen Luftfahrt gelten die Bestimmungen der Flugfunkordnung.

**Abschnitt III****Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Luftverkehr**

## § 33

**Sperrung von Luftfahrtgerät**

(1) Luftfahrtgerät, Einzelteile und Luftfahrtwerkstoffe, deren Luftfahrtauglichkeit durch besondere Vorkommnisse (Flugvorkommnisse und Störungen) beeinträchtigt oder aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist, sind für den Einsatz in der zivilen Luftfahrt vorläufig zu sperren. Die vorläufige Sperrung obliegt dafür von der Hauptverwaltung oder von der Prüfstelle berechtigten Personen.

(2) Kann die Ursache für die vorläufige Sperrung nicht kurzfristig behoben werden, so sind darüber die Hauptverwaltung und die Prüfstelle von dem Sperrenden unverzüglich zu unterrichten. Die Hauptverwaltung hat innerhalb von 2 Wochen nach Unterrichtung die endgültige Entscheidung zu treffen. Entstehen gleichzeitig gegen die Luftfahrtauglichkeit des Musters Bedenken, so ist über dessen weiteren Einsatz ebenfalls zu entscheiden.

## § 34

**Auflagen und Kontrollen**

(1) Die gemäß § 33 Abs. 1 berechtigten Personen können bei Bedenken über die Luftfahrtauglichkeit Auflagen für das betreffende Erzeugnis erteilen.

(2) Die Hauptverwaltung oder die Prüfstelle können darüber hinaus Auflagen für das Muster bzw. für bestimmte Serien des Musters erteilen.

(3) Die Hauptverwaltung und die Prüfstelle können bei Herstellern, Haltern und Nutzern von Erzeugnissen für die zivile Luftfahrt zur Gewährleistung der Luftfahrtauglichkeit Kontrollen, insbesondere über die Herstellung, Lagerung, Wartung und den Einsatz durchführen.

#### § 35

##### Außerbetriebnahme von Luftfahrzeugen und Flugsicherungseinrichtungen

(1) Zulassungspflichtige Luftfahrzeuge, Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen sowie weitere genehmigungspflichtige Flugsicherungseinrichtungen, deren Außerbetriebnahme infolge Erreichung der Lebensdauer oder aus anderen Gründen beabsichtigt ist, sind der Hauptverwaltung unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen mit Angabe der Gründe und der beabsichtigten weiteren Verwendung (z. B. Verschrottung, Anschauungsobjekt) zu melden.

(2) Die Hauptverwaltung kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen für die weitere Verwendung Auflagen erteilen.

#### § 36

##### Entzug der Zulassung

(1) Der Eintragungs- und Zulassungsschein kann dem Halter von Luftfahrzeugen durch die Hauptverwaltung entzogen werden, wenn

- a) die Zulassung abgelaufen ist,
- b) der tatsächliche Zustand des Luftfahrzeuges nicht mehr mit den nach § 25 Abs. 1 vorgelegten Unterlagen übereinstimmt,
- c) das Luftfahrzeug nicht gemäß § 21 nachgeprüft worden ist,
- d) das Luftfahrzeug gemäß § 33 gesperrt wurde,
- e) eine Auflage gemäß § 34 nicht erfüllt wird.

(2) Der Halter hat die Löschung der Eintragung im Luftfahrtregister zu beantragen und den Eintragungs- und Zulassungsschein mit der Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung an die Hauptverwaltung zurückzugeben, wenn

- a) die Luftfahrtauglichkeit nicht wieder hergestellt werden kann,
- b) ein genehmigter Wechsel der Staatszugehörigkeit eintritt,
- c) die Zulassung in sonstiger Weise endet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für registrierpflichtige Luftfahrzeuge gemäß § 24 Abs. 2 und Funkanlagen für Flugsicherungsfunkstellen.

#### § 37

##### Rechtsmittel

(1) Gegen die nach dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Erhalt

schriftlich Beschwerde beim Leiter der Hauptverwaltung eingelegt werden. Die Beschwerde muß begründet und durch geeignete Beweismittel ergänzt werden.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 38

##### Ordnungsstrafen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 63 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht geprüfte oder nicht luftfahrtaugliche Erzeugnisse in der zivilen Luftfahrt verwendet oder für diese Verwendung abgibt oder wer nicht zugelassenes, nicht genehmigtes oder nicht registriertes Luftfahrgerät einsetzt oder einsetzen läßt bzw. gegen Maßnahmen gemäß §§ 33 bis 35 verstößt.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Leiter der Hauptverwaltung.

#### Abschnitt IV

##### Schlußbestimmungen

#### § 39

##### Kosten und Gebühren

(1) Die Entscheidungen nach dieser Anordnung sind gebührenfrei.

(2) Die durch die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen entstehenden Kosten und die für die Durchführung der Prüfungen und die Luftfahrtauglichkeitsbescheinigung und Kennzeichnung erforderlichen Aufwendungen sind jedoch vom Antragsteller bzw. dem betreffenden Hersteller, Halter oder Nutzer zu tragen. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch Auflagen der Hauptverwaltung oder der Prüfstelle entstehen.

#### § 40

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Anordnung Nr. 1 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät (Vorläufige Ordnung) (GBl. I S. 40),

die Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät — Prüfung ausländischen Luftfahrtgeräts — (Vorläufige Ordnung) (GBl. I S. 47) und

die Anordnung Nr. 3 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät — Prüfung von Luftfahrtwerkstoffen — (Vorläufige Ordnung) (GBl. I S. 47)

außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1963

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

**Anlage 1**

zu § 14 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Abbildung eines Prüfzeichens für Luftfahrtgerät**

Die Ausführung und die zu verwendenden Größen sind in der TGL 49-100 02 festgelegt.

**Anlage 2**

zu § 27 Abs. 4 vorstehender Anordnung

**Kennzeichnung von Flugzeugen****Anbringen der Kennzeichen**

1. Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind auf das Flugzeug aufzumalen oder in anderer Weise dauerhaft anzubringen. Die Zeichen sind stets sauberzuhalten und müssen klar erkennbar sein sowie einen deutlichen Farbkontrast ergeben (heller Grund — dunkle Zeichen oder dunkler Grund — helle Zeichen).
2. Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind auf der Oberseite der rechten Tragfläche und der Unterseite der linken Tragfläche anzubringen. Der Abstand der Zeichen von der Vorder- und Hinterkante der Tragfläche soll gleich sein.
3. Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind am Rumpf beiderseitig zwischen Tragflächen und Leitwerk anzubringen. Auf dem Seitenleitwerk erscheinen diese Zeichen nicht.
4. Die Abbildung der Staatsflagge ist an der oberen Hälfte beider Seiten des Seitenruders anzubringen.
5. Bei Flugzeugen mit doppeltem Rumpf oder doppeltem Seitenleitwerk sind die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen bzw. die Abbildung der Staatsflagge nur an den Außenseiten anzubringen.

**Abmessung der Kennzeichen**

6. Die Höhe der Zeichen auf den Tragflächen muß mindestens 500 mm betragen.
7. Die Zeichen auf dem Rumpf sollen nicht mit den sichtbaren Umrissen des Rumpfes verlaufen. Die Höhe der Zeichen richtet sich nach der Höhe des Rumpfes im Bereich der anzubringenden Zeichen. Sie muß mindestens 250 mm betragen. Zwischen der sichtbaren Ober- bzw. Unterkante des Rumpfes und dem Kennzeichen ist ein Mindestabstand von 150 mm einzuhalten.

Bei Segelflugzeugen muß die Höhe der Zeichen mindestens  $\frac{2}{3}$  der im Bereich der Kennzeichen liegenden kleinsten Rumpfhöhe betragen.

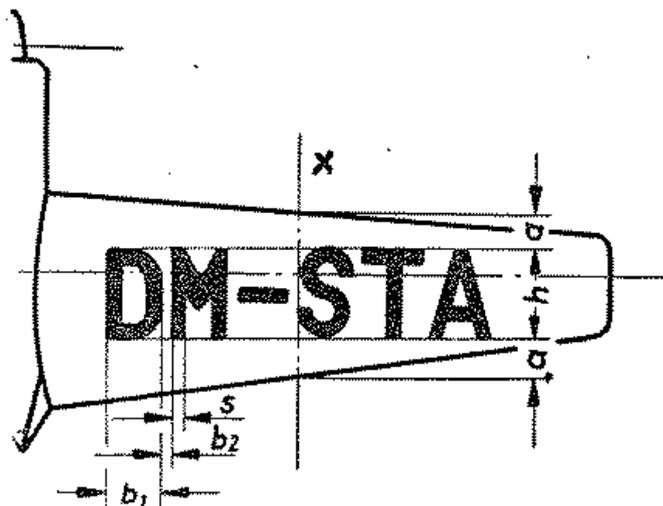
8. Die Farben Schwarz-Rot-Gold der Staatsflagge an der oberen Hälfte des Seitenruders werden in drei gleichbreiten Streifen von mindestens je 150 mm Höhe angebracht. Die Gesamthöhe der drei Streifen muß zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold im Verhältnis 3 : 5 stehen. Der Mittelpunkt des Staatswappens liegt in der Mitte des Streifens in Rot. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold wie 1 : 3.

Kann im Ausnahmefall bei zu geringer Tiefe und unter Berücksichtigung der Form des Seitenruders das Verhältnis von 3 : 5 bei 150 mm Streifenbreite nicht eingehalten werden, so kann die Breite eines jeden Streifens auf 100 mm herabgesetzt werden.

**Schriftbild**

9. Es sind Großbuchstaben in Grotteskschrift und Zahlen in arabischen Ziffern nach TGL 0-1451 anzubringen. Die Breite jedes Zeichens (ausgenommen Buchstabe l und Ziffer 1) und die Länge des Bindestriches sollen  $\frac{2}{3}$  der Höhe eines Zeichens betragen. Die Kennzeichen müssen klar begrenzt sein.
10. Die Stärke der Linien soll  $\frac{1}{6}$  der Höhe eines Zeichens betragen. Jedes Zeichen soll von dem nebenstehenden durch einen Zwischenraum von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Buchstabenbreite getrennt sein. Ein Bindestrich gilt dabei als Zeichen.

Abbildung: Anbringen der Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen für Flugzeuge

**Kennzeichen:**

- a = Gleicher Abstand von Vorder- und Hinterkante, gemessen an der Mittellinie X des Schriftbildes  
 h = Buchstabenhöhe, mind. 500 mm  
 b<sub>1</sub> = Buchstabenbreite  $\approx \frac{2}{3} h$   
 b<sub>2</sub> = Buchstabenabstand  $\geq \frac{1}{4} b_1$   
 s = Strichdicke der Schriftlinien  $\approx \frac{1}{6} h$

**Staatsflagge:**

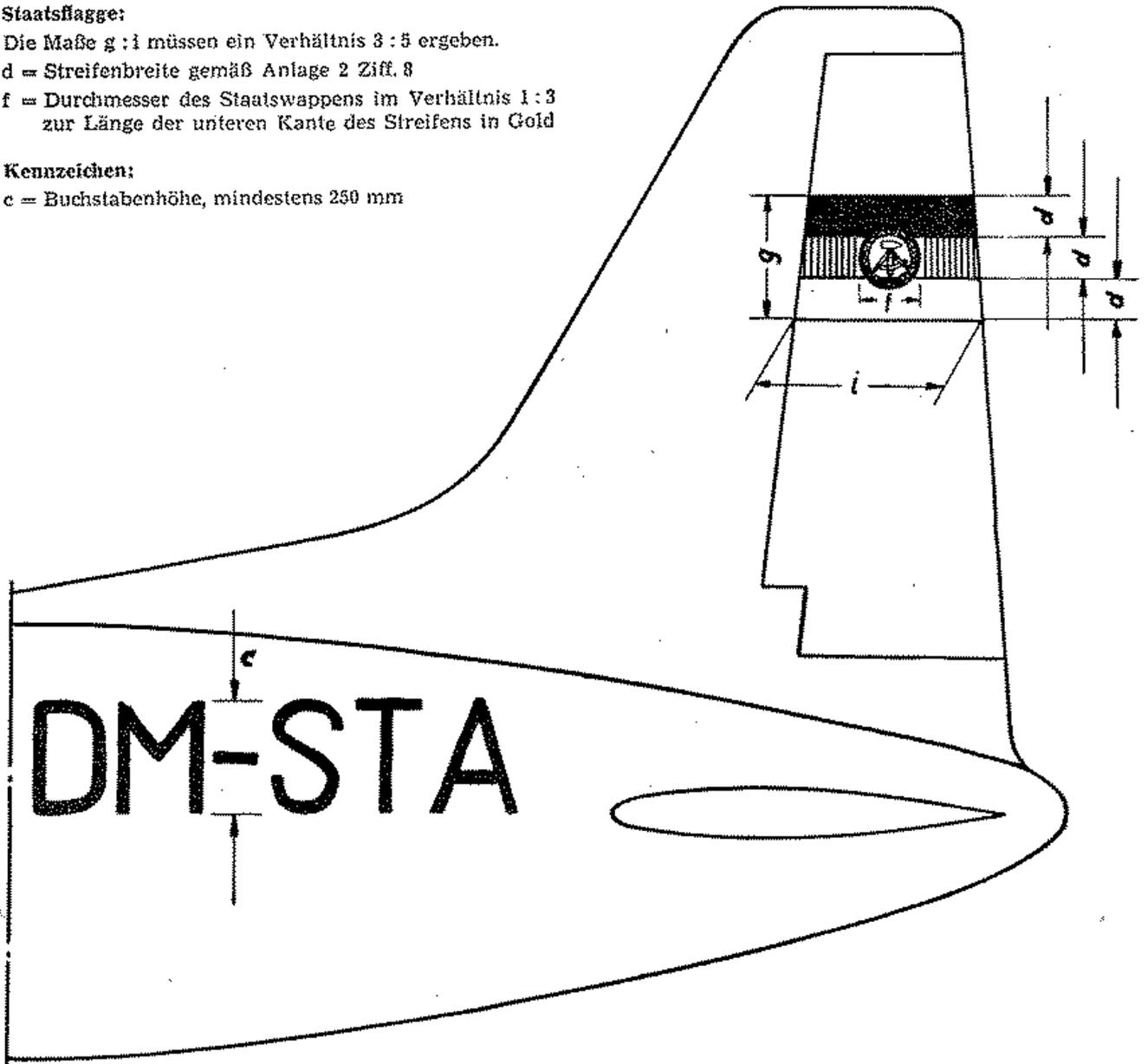
Die Maße  $g : i$  müssen ein Verhältnis 3 : 5 ergeben.

$d$  = Streifenbreite gemäß Anlage 2 Ziff. 8

$f$  = Durchmesser des Staatswappens im Verhältnis 1 : 3  
zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold

**Kennzeichen:**

$c$  = Buchstabenhöhe, mindestens 250 mm



**Anlage 3**

zu § 27 Abs. 4 vorstehender Anordnung

**Kennzeichnung von Sprungfallschirmen****Anbringen der Kennzeichen**

1. Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind auf den Sprungfallschirmen mit schwarzer Wäschetusche anzubringen. Die Zeichen sind stets sauberzuhalten und müssen klar erkennbar sein.

2. Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen werden unter oder neben dem Typenstempel auf der Kappe an der Oberseite der Bahn 1 (Stempelbahn) angebracht.

**Schriftbild**

Die Schrift ist auszuführen als:

Fette Mittelschrift gemäß TGL 0-1451.

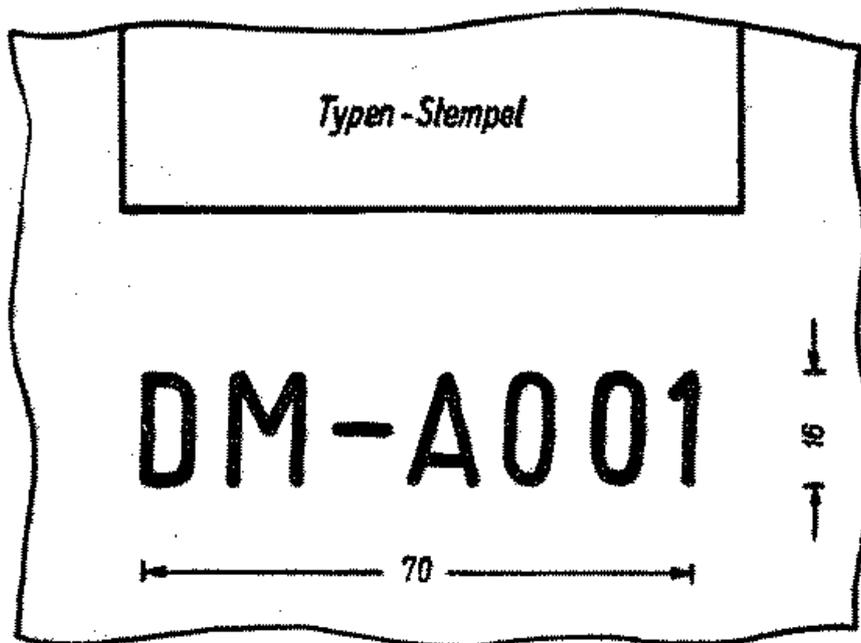


Abbildung: Anbringen der  
Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen  
für Sprungfallschirme

Warum ist ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen beiden deutschen Staaten notwendig?

Diese Frage beantwortet Dr. Fritz Heinecke in seiner Broschüre

## 7 Punkte für Frieden und Verständigung

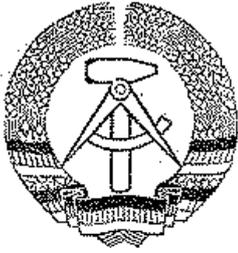
80 Seiten · Preis 1,20 DM

auf der Grundlage der unterschiedlichen Verhältnisse, wie sie sich in beiden deutschen Staaten entwickelt haben. Jeden der sieben Punkte nutzt der Autor, um nachzuweisen, daß sachliche und normale Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten notwendig und möglich sind. Dabei weist er nach, daß das Ringen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR für die Lösung der ökonomischen Aufgaben, für die Festigung und Entwicklung unserer Republik, für den entfalteten Aufbau des Sozialismus und der Kampf aller patriotischen Kräfte Westdeutschlands für die Erhaltung des Friedens, für ihre demokratischen Rechte zwei Wege des gemeinsamen Kampfes für Frieden und friedliche Koexistenz sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 200 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: (52)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 18. November 1963

Teil II Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 63	Beschluß über den Krediterlaß in LPG Typ III für das Jahr 1963. — Auszug — .....	755
31. 10. 63	Erste Durchführungsbestimmung zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 .....	755
30. 10. 63	Anordnung zur Übergabe der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1964 .....	758
9. 11. 63	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Pf .....	761
29. 10. 63	Anordnung Nr. 8* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	761
	Berichtigung .....	762
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	762

### Beschluß über den Krediterlaß in LPG Typ III für das Jahr 1963.

Vom 24. Oktober 1963

— Auszug —

6. Folgende gesetzliche Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt:

- der Abschnitt II Ziff. 8 Buchst. a des Beschlusses des Ministerrates vom 9. April 1959 zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG in Auswertung der VI. LPG-Konferenz (GBL I S. 359);
- der Abschnitt IV des Beschlusses des Ministerrates vom 28. Januar 1960 über die Neuregelung von Förderungsmaßnahmen für LPG Typ III (GBL I S. 95).

Berlin, den 24. Oktober 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Ewald  
Minister

### Erste Durchführungsbestimmung zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964.

Vom 31. Oktober 1963

Auf Grund des § 17 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBL I S. 161) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 207) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

#### Gegenseitige Deckungsfähigkeit und Umsetzung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan der Republik

##### § 1

(1) In den Einzelplänen des Haushalts der Republik sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig die geplanten Mittel

- der Sachkonten 50 bis 54 — Investitionen der Haushaltsorganisationen —,
- der Sachkonten 60 bis 61 — Lohnfonds —,
- die Sachkonten der Sachkontenklasse 7 — Material und Leistungen —.

Hierbei dürfen die für die Beschaffung von Arbeitsschutzbekleidung geplanten Mittel nicht vermindert werden.

(2) Werden bei dem Sachkonto 38 — Einnahmen aus Leistungen für die Bevölkerung — infolge erhöhter Leistungen Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zum Sachkonto 38 stehen. Die für Honorare geplanten Mittel können überschritten werden, wenn es sich bei den Mehreinnahmen im Sachkonto 38 um Einnahmen aus der Bevölkerung handelt.

(3) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Leiter der zentralen Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen befugt. Sie können diese Befugnis den Haushaltsbearbeitern übertragen.

### § 2

(1) Die für einen Einzelplan verantwortlichen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, Haushaltsmittel innerhalb des Einzelplanes umzusetzen.

(2) Den für einen Einzelfall verantwortlichen Leitern zentraler Staatsorgane wird entsprechend § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt, innerhalb des Einzelplanes Haushaltsmittel auch von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich umzusetzen.

(3) Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen die für den Einzelplan geplanten Mittel

- a) des Lohnfonds,
- b) für Geldausgaben an die Bevölkerung (Sachkonten 80 und 81) sowie für Honorare (Sachkonto 62),
- c) des Aufgabenbereichs 8 — Staatsapparat — nicht erhöht werden,
- d) der bruttogeplanten Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen nicht zur Abdeckung von außerplanmäßigen Verlusten der volkseigenen Betriebe bereitgestellt werden,
- e) solcher Kapitel nicht verändert werden, deren Zweckbestimmung für bestimmte Einzelpläne besonders festgelegt wird.

(4) Die für mehrere Einzelpläne verantwortlichen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, Haushaltsmittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan ihres Verantwortungsbereichs umzusetzen. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für die in Betracht kommenden Einzelpläne insgesamt.

### Gegenseitige Deckungsfähigkeit und Umsetzung von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplänen der örtlichen Räte

#### § 3

(1) Für die gegenseitige Deckungsfähigkeit in den Einzelplänen der Haushalte der örtlichen Räte gelten § 1 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(2) In den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke und Kreise sind die geplanten Mittel der Sachkonten 60 und 61 — Lohnfonds — im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für das Sachkonto 62 — Sozialversicherungsanteile —.

(3) In den Haushaltsplänen der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind die Sachkonten 60 und 61 — Lohnfonds — insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für das Sachkonto 82 — Sozialversicherungsanteile —.

(4) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 sind die örtlichen Räte befugt. Sie können dieses Recht in bezug auf Abs. 1 auf die Leiter der Fachorgane und die Leiter staatlicher Einrichtungen und in bezug auf die Absätze 2 und 3 auf den Leiter der Abteilung Finanzen übertragen.

#### § 4

(1) Die örtlichen Räte werden — ausgehend vom § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — berechtigt, innerhalb ihres Haushaltsplanes Haushaltsmittel von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich umzusetzen.

(2) Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß Abs. 1 sowie bei der Umsetzung von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan und innerhalb der Einzelpläne gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik müssen für den Haushalt des Rates die in § 2 Abs. 3 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) Die örtlichen Räte können gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik die Leiter der Fachorgane ermächtigen, Haushaltsmittel innerhalb des Einzelplanes umzusetzen. Sie können ferner die Leiter staatlicher Einrichtungen berechtigen, in ihrem Haushalt Mittel von Sachkonto auf Sachkonto umzusetzen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 in bezug auf den jeweiligen Einzelplan.

(4) Haben die örtlichen Räte gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik den Leiter der Abteilung Finanzen berechtigt, Haushaltsmittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan umzusetzen, so muß zu einer derartigen Umsetzung das Einverständnis des Leiters des Fachorgans vorliegen, das die Haushaltsmittel abgibt.

#### § 5

### Umsetzung von Mitteln für Investitionen

Bei der Umsetzung von Mitteln für Investitionen im Haushaltsplan der Republik und in den Haushaltsplänen der örtlichen Räte ist der § 16 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBI. II S. 609) einzuhalten.

#### § 6

### Einhaltung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes

Bei der Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß §§ 1 und 3 sowie bei Umsetzungen gemäß §§ 2 und 4 müssen die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes eingehalten werden. Die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — dürfen nicht überschritten werden. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe be-

stätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden, soweit dies nicht durch zentrale Beschlüsse und Weisungen in einzelnen Fällen gestattet wird.

## § 7

**Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten**

(1) Die örtlichen Räte erhalten außerplanmäßig die Einnahmen aus Verspätungszuschlägen, Verzugszuschlägen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren für die verspätete Zahlung von Gewinnen und Abgaben sowie die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen von den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben. Die Räte der Kreise erhalten ferner 10 % der genannten Einnahmen von den volkseigenen Betrieben, für deren Einzug sie verantwortlich sind und die nicht den örtlichen Räten unterstehen.

(2) Die Räte der Kreise erhalten außerplanmäßig die Einnahmen aus den im Abs. 1 genannten Zuschlägen und Gebühren für die verspätete Erklärung bzw. Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, eine Beteiligung des Haushalts des Rates des Bezirkes an diesen Einnahmen festzulegen.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Absätzen 1 und 2 sind die Mehrerlöse aus der Lebensmittelindustrie gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBl. II S. 293).

(4) Zu den Haushaltsmitteln, die infolge Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 an den Haushalt der Republik abzuführen sind, gehören:

- a) nicht ausgegebene Mittel für Investitionen (einschließlich Investitionen der Haushaltsorganisationen) infolge Nichterfüllung der Investitionsaufgaben bzw. Projektierungsaufgaben,
- b) nicht ausgegebene Mittel aller Aufgabenbereiche bei den Lohnfonds und den Sozialversicherungsanteilen der Haushaltsorganisationen.

(5) Die Abführung an den Haushalt der Republik gemäß Abs. 4 hat durch Sonderfinanzausgleich zu erfolgen. Die Abführung der an den Haushalt der Republik gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. b des Erlasses des Staatsrates vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 abzuführenden Mittel hat durch Sonderfinanzausgleich in der festgestellten Höhe nach Ablauf des Quartals zu erfolgen, in dem die Verstöße festgestellt wurden.

## § 8

**Bildung zweckgebundener Fonds der örtlichen Organe**

Zu den Mitteln, die zweckgebunden auf das neue Jahr vorgetragen werden dürfen, gehören die nicht verbrauchten Mittel:

- a) des Fonds der Volksvertretung für die Wiederherstellung und Erhaltung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum nach der Verord-

nung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89);

- b) des Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen nach der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549),
- c) des Fonds, der gemäß § 13 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 gebildet wurde.

Der Vortrag dieser Mittel hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen.

## § 9

**Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes**

(1) Im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommende Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmte Mittel sind

- a) 25 % der den örtlichen Organen zufließenden Mittel aus dem Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie. Die restlichen 75 % dieser Mittel sind entsprechend § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) in Verbindung mit § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 77) zu verwenden,
- b) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln, die auf freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben beruhen. Soweit diese Investitionen aus Haushaltsmitteln oder aus Gewinnanteilen finanziert werden, sind die Einsparungen von den Sonderbankkonten den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen. Soweit solche Investitionen aus Obligationen und Kreditmitteln finanziert werden, sind die Einsparungen nachzuweisen. In dieser Höhe sind Mittel aus den den Räten der Bezirke gemäß Buchst. a zufließenden Anteilen aus dem Zahlenlotto abzuweigen und an die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auszuschütten,
- c) sonstige Erlöse (aus Altmaterialsammlungen, NAW-Tombola u. a.).

(2) Neben den nach § 14 des Erlasses des Staatsrates vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 zulässigen und den im § 10 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Maßnahmen können Mittel des Nationalen Aufbauwerkes für

- a) Transportkosten bei Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes,
  - b) die Prämierung guter Einzel- und Kollektivleistungen im Nationalen Aufbauwerk,
  - c) die Anschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Hausgemeinschaften und
  - d) organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes
- verwendet werden.

## § 10

**Verwendung der Haushaltsreserve,  
des Rücklagenfonds der Volksvertretung, der Mittel  
des Nationalen Aufbauwerkes und von Mehreinnahmen  
und Einsparungen**

(1) Die Mittel der Haushaltsreserve, des Rücklagenfonds der Volksvertretung, des Nationalen Aufbauwerkes und die Mehreinnahmen und Einsparungen können in den örtlichen Haushalten für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Nicht zulässig ist

a) eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds. Im Aufgabenbereich 4 — Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen — darf eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds mit Ausnahme der für Verwaltungskräfte erfolgen, wenn es sich um den Zugang von Arbeitskräften aus der nichtberufstätigen Bevölkerung oder um die Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung handelt,

b) eine Erhöhung der Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8).

Für zusätzliche Ausgaben für Investitionen der Haushaltsorganisationen im Aufgabenbereich 3 — Staatsapparat — gilt § 14 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964.

(2) Die Räte der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben bei allen Baumaßnahmen, die zusätzlich zum Plan durchgeführt und gemäß § 14 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 finanziert werden sollen, vor der Beschlussfassung in der Volksvertretung bzw. im Rat vom Rat des Kreises, Abteilung Planung und Bilanzierung, die Bestätigung einzuholen, daß diese zusätzlichen Investitionen im Rahmen der in der Baubilanz dem Rat des Kreises erteilten Kennziffer durchgeführt werden können.

(3) Werden Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung, Mittel des Nationalen Aufbauwerkes und Mehreinnahmen und Einsparungen für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau

a) volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten,

b) gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

## § 11

**Finanzierung der Auswirkungen auf Grund  
von Veränderungen gesetzlicher Bestimmungen**

(1) Treten durch Preisänderungen in den örtlichen Haushalten Mindereinnahmen bzw. Mehreinnahmen

a) im Nettogewinn der Betriebe, die den örtlichen Räten unterstehen,

b) im Aufkommen der Produktions- und Dienstleistungsabgabe der Betriebe, deren Aufkommen in voller Höhe in die Haushalte der örtlichen Räte fließt,

c) im Steueraufkommen (einschließlich der Minderung durch die Nachveranlagung von Verbrauchsabgaben)

ein, so sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, berechtigt bzw. verpflichtet, eintretende Mindereinnahmen mit Mehreinnahmen aufzurechnen und den sich daraus ergebenden Saldo zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kontos des Haushalts der Republik 11 28 103/104 zu verrechnen.

(2) Verrechnungen nach Abs. 1 durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, bedürfen der Prüfung und Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes.

(3) Die Kreis- bzw. Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen haben bei den turnusmäßigen Prüfungen der Hauswirtschaft der örtlichen Räte sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses die Höhe der Verrechnungen zu prüfen.

## § 12

## Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1962 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. II 1963 S. 17) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. August 1963 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. II S. 627) außer Kraft. § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung ist bei dem Abschluß der Haushaltsrechnung 1963 noch anzuwenden.

Berlin, den 31. Oktober 1963

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Geiß  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
zur Übergabe der staatlichen Aufgaben des  
Volkswirtschaftsplanes 1964.**

Vom 30. Oktober 1963

Auf der Grundlage der vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Festlegungen zur Übergabe der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1964 wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die im Volkswirtschaftsplan 1964 enthaltenen Kennziffern sind Grundlage der den Betrieben und Einrichtungen zu übergebenden staatlichen Planaufgaben. In dieser Anordnung werden der Umfang der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1964 sowie die Übergabe der Planaufgaben der zentralgeleiteten Wirtschaft an die Räte der Bezirke festgelegt.

(2) Darüber hinaus legen die zentralen Organe des Staatsapparates und — im Rahmen ihrer Befugnisse — die VVB, Bezirkswirtschaftsräte und andere den Be-

trieben und Einrichtungen übergeordnete Organe verbindlich fest, welche qualitativen und quantitativen zweigspezifischen Kennziffern in die staatlichen Aufgaben einzubeziehen sind.

(3) Die Übergabe der staatlichen Aufgaben für 1964 an die Betriebe und Einrichtungen hat in einem geschlossenen Plandokument, welches mit der Unterschrift des Leiters des für den Betrieb bzw. die Einrichtung zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgans versehen ist, zu erfolgen.

## § 2

(1) Als staatliche Planaufgabe für die Produktion sind den Industriebetrieben zu übergeben:

- industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen;
- mengenmäßige Gesamterzeugung bzw. zum Absatz bestimmte Produktion nach Staatsplanpositionen. (Die zentralen Organe sind entsprechend den Grundsätzen für die Planmethodik berechtigt, solche Produktionsaufgaben für die Staatsplanpositionen, die im Produktionsvolumen eines Betriebes bzw. einer VVB nur einen geringen Anteil haben, nicht als Staatsplanposition zu beauftragen);
- Produktion für den Export nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu Betriebspreisen sowie Valuta-DM, unterteilt nach sozialistischem und kapitalistischem Wirtschaftsgebiet;
- Produktion für die Bevölkerung nach Staatsplanpositionen und wertmäßig insgesamt zu Industrieabgabepreisen in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen (Aufgaben mit Direktivcharakter).

(2) In Ergänzung der staatlichen Planaufgaben haben die zentralen Organe des Staatsapparates, die Räte der Bezirke und die nachgeordneten Organe den Betrieben die abzusetzende Warenproduktion und zweigspezifischen Produktions- und Leistungskennziffern (z. B. den Zeitsummenfonds in der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie) zu bestätigen. In den Industriezweigen, in denen die Jahresplanaufgaben Direktivcharakter haben, werden bei den Produktions- und Leistungsaufgaben die entsprechenden zweigspezifischen Kennziffern als verbindliche staatliche Aufgabe übergeben. Bei den Betrieben, die vorwiegend Anlagen fertigen bzw. montieren, präzisieren die VVB die Warenproduktion durch staatliche Aufgaben für wichtige Objekte. Die sich aus den Staatsplanbilanzen, Sortiments- und Ergänzungsbilanzen sowie Lieferplänen und Weisungen der Absatzorgane ergebenden Aufgaben sind Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge.

(3) Für die Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Transport- und Nachrichtenwesens sowie des Handels sind diese Festlegungen sinngemäß anzuwenden. Diesen Betrieben sind die Produktions-, Leistungs-, Umsatz-, Aufkommens- und Entwicklungskennziffern zu übergeben.

(4) Bei der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben sind die Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Industriebetriebe bei der Planung zu gewährleisten. Grundlage für die Planung der wissenschaftlichen Industriebetriebe ist die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 26. April 1961 zur Tätigkeit der wissenschaftlichen Industriebetriebe (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 8/1961, Seite 81).

## § 3

(1) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Ministerien und die anderen zentralen Organe des Staatsapparates übergeben die nicht in ihrem Bereich zu lösenden und bereits bei der Ausarbeitung des Planes Neue Technik mit anderen zentralen Organen des Staatsapparates abgestimmten Teilaufgaben aus ihren Aufgabenkomplexen an die für ihre Durchführung verantwortlichen zentralen Organe des Staatsapparates zur Aufnahme in deren Pläne. Die zentralen Organe des Staatsapparates haben zu sichern, daß in die Pläne Neue Technik für ihre nachgeordneten Organe die Teilaufgaben aus den Aufgabenkomplexen der anderen zentralen Organe des Staatsapparates aufgenommen werden. Diese staatlichen Aufgaben — eigene Aufgabenkomplexe und Einzelaufgaben sowie Teilaufgaben aus anderen Aufgabenkomplexen — sind an die VVB, Bezirkswirtschaftsräte und gleichgestellten nachgeordneten Organe zu übergeben. Dabei sind die Hauptaufgaben und Schwerpunkte für das Jahr 1961 gründlich zu erläutern, und es ist darzulegen, wie die Erfüllung des Staatsplanes 1964 zu sichern ist.

(2) Die VVB, Bezirkswirtschaftsräte und gleichgestellten Organe übergeben die besälligten staatlichen Planaufgaben an die ihnen nachgeordneten Betriebe, Institute und Einrichtungen, wobei diesen zugleich die Verantwortungsebene der Aufgaben (Z, ZO oder WO) und die Leiteinrichtung als Ergänzung zu den im Staatsplan festgelegten Kenn-Nummern mitzuteilen sind. Dabei sind die Staatsplanaufgaben gesondert auszuweisen, so daß von vornherein auf deren vorrangige Erfüllung orientiert wird. Die Hauptkennziffern des „Deckblattes Ökonomischer Nutzen“ sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben.

(3) Die Aufgabenkomplexe sind vollständig an die im Plan festgelegten Leiteinrichtungen zu übergeben. Diese treffen mit den Verantwortlichen für die Teilaufgaben und diese wiederum mit den für die Durchführung der zu ihrer Teilaufgabe gehörenden Themen und Maßnahmen vorgesehenen Betrieben und Instituten die zur Lösung der Aufgaben erforderlichen Vereinbarungen und Festlegungen. Auf dieser Grundlage sind von den Leiteinrichtungen konkrete Arbeits- und Hauptfristenpläne für den Realisierungsablauf der Aufgabenkomplexe und ihrer Teilaufgaben, Themen und Maßnahmen zu erarbeiten, die von den Verantwortlichen für die Teilaufgaben gegenzuzichnen sind.

(4) Die Leiteinrichtungen gemäß Abs. 3 organisieren die Ausarbeitung von Übersichten über ihre Aufgabenkomplexe, in denen alle zugehörigen Teilaufgaben mit ihren Themen und Maßnahmen sowie ihre Kennziffern, Aufwendungen, Leistungen je Quartal und die zu erbringenden technisch-ökonomischen Ergebnisse enthalten sind. Je ein Exemplar ist von dem für die Leiteinrichtung verantwortlichen Staats- bzw. Wirtschaftsorgan an das Staatssekretariat für Forschung und Technik, an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, an den verantwortlichen Beauftragten des Forschungsrates sowie an das zuständige zentrale Staatsorgan zu übergeben.

## § 4

In der Industrie sind mindestens die in der Planmethodik 1964 als „Staatliche Aufgabe“ gekennzeichneten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zu über-

geben. (Diese Festlegungen gelten nicht für die in der Nomenklatur der für alle Industriezweige verbindlichen Kennziffern unter Ifd. Nr. 16–19 genannten. Die Bezeichnung „Staatliche Aufgabe“ ist bei diesen Kennziffern zu streichen.) Es sind solche technisch-wirtschaftlichen Kennziffern als staatliche Planaufgabe auszuwählen, die die effektiven Leistungen der Betriebe und Einrichtungen charakterisieren und den Bedingungen des jeweiligen Zweiges entsprechen.

### § 5

(1) Von den arbeitsökonomischen Aufgaben sind den Betrieben und Einrichtungen folgende Kennziffern als staatliche Aufgabe zu übergeben:

- Arbeitsproduktivität je Beschäftigten für die wirtschaftsbereichstypische Leistung auf Basis der Eigenleistung,
- Lohnfonds,
- Gesamtbeschäftigte (Arbeiter und Angestellte) im Jahresdurchschnitt,
- Einstellung von Hochschulabsolventen aus dem Direktstudium,
- Neueinstellung von Lehrlingen.

Die Betriebe der Industrie und des Bauwesens gliedern in ihren Betriebsplänen den Lohnfonds auf in:

- den Fonds für Tarifgrundlohn,
- den Fonds der Zuschläge (gesetzliche Zuschläge einschließlich Nachtschichtprämien),
- den Fonds der variablen Lohnbestandteile (Mehrleistungslohn)

und teilen diese Aufgliederung ihren übergeordneten staatlichen Organen sowie der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank mit.

(2) Von den finanziellen Aufgaben sind den Betrieben und Einrichtungen folgende Kennziffern als staatliche Planaufgabe zu übergeben:

- industrielle Warenproduktion zu Betriebspreisen,
- Gewinn (Betriebsergebnis – saldiert),
- Selbstkostensenkung absolut und in Prozent,
- Jahresdurchschnittsplanbestände,
- Produktions- und Dienstleistungsabgabe, erwirtschaftet.

(3) Die staatlichen Materialfonds sind den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Staatsplannomenklatur zu übergeben.

### § 6

(1) Bei den Investitionsaufgaben sind die durch die Investitionen zu erreichenden ökonomischen Ziele in den Mittelpunkt der staatlichen Planaufgaben zu stellen. Für die einzelnen Vorhaben sind solche Kapazitäts-, Leistungs- und Nutzeffektkennziffern festzulegen, die das Vorhaben umfassend charakterisieren. Es ist der Grundsatz durchzusetzen, daß die Erfüllung der Investitionsaufgaben nicht an der Verausgabung der Mittel, sondern an der Erreichung der geplanten Kennziffern und der Einhaltung der geplanten Termine für die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten gemessen wird. Die Investitionsfonds (insgesamt mit Kostenstruktur) sind den Betrieben, untergliedert nach dem Verwendungszweck, zu übergeben.

(2) Die vom Ministerrat beschlossenen Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben (einschließlich der Folgeinvestitionen) sind Bestandteil der Pläne der für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane. Diese haben zu sichern, daß die für die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben festgelegten Aufgaben und Fonds den für die komplexe Durchführung des Vorhabens eingesetzten Generalauftragnehmern bzw. Planträgern übergeben werden. Die im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke enthaltenen Folgemaßnahmen sind in deren Pläne aufzunehmen und von diesen zu sichern. Die für die Durchführung der Investitionsvorhaben verantwortlichen Generalauftragnehmer bzw. Planträger haben auf dieser Grundlage mit den Liefer- und Leistungsbetrieben Verträge über die Bauproduktion sowie über die Lieferung der Ausrüstungen (einschließlich der erforderlichen Montage- und Projektierungsleistungen) abzuschließen.

### § 7

(1) Die VVB (Z) und die anderen Staats- und Wirtschaftsorgane, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, haben bis 10. Dezember 1963 die staatlichen Planaufgaben ihrer Betriebe und Einrichtungen je Betrieb bzw. Einrichtung für

die zentralgeleiteten Industrie- und Baubetriebe auf Vordruck 0302,

die übrigen Wirtschaftsbereiche auf Vordruck 0303,

und eine Zusammenfassung der Aufgaben der Bezirke je Bezirk

wie folgt zu übergeben:

den Räten der Bezirke

in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung ist für die Räte der Kreise bestimmt) und

dem übergeordneten zentralen Organ (Volkswirtschaftsrat, Ministerium, Staatssekretariat usw.)

in zweifacher Ausfertigung.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß die den Räten der Bezirke mitgeteilten staatlichen Planaufgaben der Betriebe voll mit den aus dem Volkswirtschaftsplan abgeleiteten Gesamtaufgaben des betreffenden staatlichen Organs übereinstimmen.

(3) Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die anderen zentralen Organe des Staatsapparates überprüfen die vollständige Aufgliederung der staatlichen Planaufgaben durch die VVB und die anderen nachgeordneten Organe auf die Betriebe und Einrichtungen und übergeben ein Exemplar der genannten Unterlagen pro Betrieb bis 20. Dezember 1963 der Staatlichen Plankommission.

### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Ausgabe von Münzen zu 10 Pf.**

Vom 9. November 1963

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) neben den bereits umlaufenden Münzen ab 1. Dezember 1963 neue Münzen im Nennwert von 10 Pf in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „10“, darüber ein stilisiertes Eichenblatt und über diesem ein Buchstabe als Zeichen der Prägestätte.

Unterhalb der Wertzahl die Bezeichnung „PFENNIG“ und darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik.

c) Rand

Glatt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 21 mm und wiegen 1,5 g. Die neuen Münzen unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von den im Umlauf befindlichen 10-Pf-Münzen.

§ 2

Die bisher auf Grund der Anordnung vom 29. März 1949 über die Einführung neuer Scheidemünzen im Werte von 5 Pf und 10 Pf (ZVOBl. I S. 189) und der Anordnung vom 24. März 1952 über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank (GBl. S. 240) ausgegebenen Münzen zu 10 Pf bleiben neben den neuen Münzen weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1963

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank  
Weizel**

**Anordnung Nr. 8\*  
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.**

Vom 29. Oktober 1963

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I.

**Aus dem Bereich Staatseinnahmen**

Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 2. September 1949 zur Steuerreformverordnung (Öffent-

liche Aufforderung zur Meldung von Steuerrückständen und Steuerguthaben der volkseigenen Betriebe) (ZVOBl. I S. 712).

II.

**Aus dem Bereich Steuern**

1. Achte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1949 zur Steuerreformverordnung (Einkommensteuer der Land- und Forstwirte) (ZVOBl. I S. 494),
2. Neunte Durchführungsbestimmung vom 2. September 1949 zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Einkünften und Umsätzen aus freien Spitzen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) (ZVOBl. I S. 717),
2. Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 388),
4. Änderung der Gebührenordnung vom 8. Juli 1953 für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 863).

III.

**Aus dem Bereich der Finanzierung  
der volkseigenen Wirtschaft**

1. Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einreichung und Auswertung von Abschlüssen — (ZVOBl. S. 65),
1. Anweisung vom 23. Mai 1953 über die Nettoergebnisabführung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 275),
3. Vorschriften vom 19. März 1954 über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie (ZBl. S. 84),
1. Bekanntmachung vom 24. April 1954 der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs und der Deutschen Post (ZBl. S. 170),
1. Anweisung vom 15. November 1954 zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie — (ZBl. S. 563),
3. Anordnung vom 30. November 1954 über die Berechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für Zuführungen zum Direktorfonds und Betriebsfonds im Planjahr 1954 — Volkseigene Industrie — (ZBl. S. 582),
1. Anweisung vom 6. Dezember 1954 über die Aufstellung des Kontrollberichtes Industrie (Z) per 31. Dezember 1954 (ZBl. S. 599),
1. Anweisung vom 10. März 1955 zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie — (GBl. II S. 111),
1. Anordnung vom 6. Mai 1955 über die Finanzberichterstattung 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 164),
11. Anordnung vom 25. August 1955 über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ohne Handel und Landwirtschaft) (GBl. II S. 315),
11. Anordnung vom 26. Januar 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. I S. 207).

\* Anordnung Nr. 7 (GBl. II Nr. 17 S. 124)

## IV.

**Aus dem Bereich Geldumlauf und Kredite**

1. Anweisung vom 31. März 1949 über die Aufstellung und Ausführung von Plänen für die Gewährung kurzfristiger Kredite (ZVOBl. I S. 293; Ber. S. 344).
2. Anordnung vom 26. November 1952 über die Auslosung der Aufbau-Lotterie des Nationalen Aufbau-programms Berlin 1952 (GBl. S. 1241).

## V.

**Aus dem Bereich Stellenpläne**

1. Anweisung vom 30. Dezember 1953 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. 1954 S. 19),
2. Anordnung vom 14. Januar 1955 zur Betriebsplanung 1955 — Plan 57 bzw. 52 — Registrierung und Lohnfondskontrolle — (GBl. II S. 33).

## VI.

**Aus dem Bereich des Handels**

1. Bekanntmachung vom 6. April 1954 der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (ZBl. S. 149).
2. Anordnung vom 20. März 1957 über die Finanzberichterstattung 1957 des zentralgeleiteten volkseigenen Handels einschließlich des zentralgeleiteten

volkseigenen landwirtschaftlichen Handels (ohne Außenhandel) (GBl. II S. 141; Ber. S. 183).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 29. Oktober 1963

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Geiß

Stellvertreter des Ministers

**Berichtigung**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die nachstehenden Preisordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Preisordnung Nr. 978/2 vom 2. Juli 1963 — Maler- und Tapeziererarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 2262 des Gesetzblattes):  
Im § 2 — vorletzte Zeile — ist das Wort „... (Zimmerpreis) ...“ zu streichen.
2. Preisordnung Nr. 2020 vom 2. Juli 1963 — Preisbildung für Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse — (Sonderdruck Nr. P 2264 des Gesetzblattes):  
§ 7 Abs. 3 Buchst. j muß richtig heißen:  
„j) Preisordnung Nr. 574/2 vom 17. März 1961 — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 1878 des Gesetzblattes)“.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 2266**

Preisordnung Nr. 2022 vom 16. August 1963 — Formgußzeugnisse aus Grau-, Stahl-, Temper-, Leichtmetall- und Schwermetallformguß — (Warennummern 29 11 00 00, 29 12 00 00, 29 13 00 00, 29 15 00 00, 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00, 29 38 00 00, 29 50 00 00, 29 60 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2270**

Preisordnung Nr. 1774/1 vom 16. November 1962 — Rühr-, Knet-, Mischwerke und Autoklaven — (Warennummern 31 61 00 00, aus 37 61 00 00, 32 32 00 00, außer 32 32 32 00, außer 32 32 34 00, aus 31 69 90 00, aus 32 69 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2271**

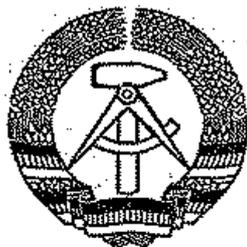
Preisordnung Nr. 1773/1 vom 16. November 1962 — Röhrenapparate — (Warennummern 31 62 00 00, außer 31 62 30 00, außer 31 62 40 00, 31 63 00 00, 32 61 00 00, 32 62 00 00, 32 68 29 00, 31 69 90 00, 32 69 10 00, 32 69 20 00, 32 69 30 00)

**Sonderdruck Nr. P 2272**

Preisordnung Nr. 1772/1 vom 16. November 1962 — Behälter — (Warennummern 31 35 00 00, außer 31 35 40 00, außer 31 35 70 00, bis 31 35 80 00, 32 61 00 00, 32 62 00 00, 32 68 29 00, 32 68 30 00, 32 68 39 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rößstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63-DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelpreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,60 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rößstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: (516) Tribune Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 20. November 1963

Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 63	Anordnung über die ökonomische Nutzung und die Abgabe ungenutzter beweglicher Grundmittel und Materialien in den staatlichen Organen und Einrichtungen .....	763
9. 11. 63	Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Justitiare im Bereich des Volkswirtschaftsrates .....	765
30. 10. 63	Anordnung Nr. 5 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1964. — Düngemittelanordnung — .....	768

**Anordnung  
über die ökonomische Nutzung und die Abgabe  
ungenutzter beweglicher Grundmittel und Mate-  
rialien in den staatlichen Organen  
und Einrichtungen**

Vom 2. November 1963

§ 1

(1) Die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) haben zu sichern, daß die ihnen zur Nutzung zur Verfügung gestellten beweglichen Grundmittel und nicht zu aktivierenden Arbeitsmittel (nachfolgend als Arbeitsmittel bezeichnet) sowie Materialien pfleglich behandelt, ordnungsgemäß gewartet und erhalten sowie rationell genutzt werden. Sie haben diese nur in einem solchen Umfang anzuschaffen, wie es für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Leiter der Haushaltsorganisationen haben die ökonomische Nutzung der Arbeitsmittel und Materialien zu gewährleisten. Mindestens einmal im Jahr ist in der gesamten Haushaltsorganisation festzustellen, welche Arbeitsmittel und Materialien nicht oder nur ungenügend genutzt werden und abzugeben sind.

§ 2

(1) Die volle Ausrüstung und ökonomische Nutzung der Arbeitsmittel und Materialien ist durch folgende Maßnahmen zu erwirken:

- a) Verbesserung der Arbeitsorganisation und zweckmäßigen Einsatz innerhalb der gleichen Haushaltsorganisation,
- b) gemeinsame Nutzung wertvoller Apparate und Geräte durch mehrere Haushaltsorganisationen.

(2) Als nicht genutzt gelten Arbeitsmittel,

- a) die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Haushaltsorganisation nicht mehr benötigt werden,

b) die durch eine bessere Ausnutzung vorhandener gleicher oder gleichartiger Arbeitsmittel der Haushaltsorganisation freigesetzt werden können,

c) deren Ausnutzungsgrad zu gering ist und an deren Stelle die entsprechenden Leistungen von Dritten mit geringeren Kosten oder besseren Ergebnissen übernommen werden können,

d) die durch Reorganisationsmaßnahmen frei werden,

e) die nicht mehr gebrauchsfähig sind und deren Gebrauchsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann.

(3) Nicht genutzte Materialien sind solche, die die durchschnittliche Ausstattung bzw. die durchschnittliche Vorratshaltung übersteigen (bei Verbrauchsmaterial in der Regel den Bedarf eines Quartals).

§ 3

(1) Nicht genutzte Arbeitsmittel und Materialien sind an andere Haushaltsorganisationen, volkseigene Betriebe oder sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nutznießende Rechtsträger) zu verkaufen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Nicht genutzte Arbeitsmittel — außer Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Büromaschinen — sind sofort nach der Ermittlung dem übergeordneten Fachorgan zu melden. Dieses vermittelt den Verkauf an andere nachgeordnete Haushaltsorganisationen oder läßt dieselben über andere Fachorgane des gleichen örtlichen Rates bzw. durch das übergeordnete Fachorgan zum Kauf anbieten.

(3) Wird der abgebenden Haushaltsorganisation innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Meldung kein Abnehmer genannt, sind die nicht genutzten Arbeitsmittel (außer Büro- und Schreibmaschinen) dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven zum Kauf anzubieten. Das der abgebenden Haushaltsorganisation übergeordnete Fachorgan kann

die Abgabefrist um weitere 3 Wochen verlängern, wenn dies zur Bedarfsermittlung in nachgeordneten Einrichtungen oder beim übergeordneten Fachorgan erforderlich ist.

(4) Nach Ablauf der im Abs. 3 genannten Fristen kann auch der direkte Verkauf an Haushaltsorganisationen, volkseigene Betriebe sowie nutznießende Rechtsträger erfolgen, soweit solche Abnehmer bekannt sind.

(5) Die Abgabe gebrauchter PKW, LKW, Kraftfahrzeug-Anhänger sowie Motorroller, Motorräder und Mopeds erfolgt nach den Bestimmungen der Anordnung vom 9. Januar 1961 über den Kauf und Verkauf sowie die Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. II S. 9).

(6) Ungenutzte oder nicht mehr gebrauchsfähige Büro- und Schreibmaschinen sind dem VEB Bürotechnik zum Kauf anzubieten. Dieser entscheidet, ob auch eine anderweitige Verwendung erfolgen kann.

(7) Gebrauchsunfähige Arbeitsmittel, die nicht mehr wiederhergestellt werden können, sind den volkseigenen Handelszentralen Schrott anzubieten, soweit nicht eine Verwendung als Reparatur- oder Bastierbedarf in Haushaltsorganisationen, volkseigenen Betrieben oder durch nutznießende Rechtsträger möglich ist. Die Abgabe erfolgt in diesem Falle ebenfalls zum Schrottwert.

(8) Abzugebende Materialien sind anderen Haushaltsorganisationen, volkseigenen Betrieben oder nutznießenden Rechtsträgern zum Kauf anzubieten. Kann kein Verkauf erfolgen, ist zu sichern, daß neue Materialien erst nach dem Verbrauch der Bestände eingekauft werden.

(9) Der Verkauf von Arbeitsmitteln an andere Abnehmer kann erfolgen, wenn bei Haushaltsorganisationen, volkseigenen Betrieben oder nutznießenden Rechtsträgern kein Bedarf besteht, das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven keine Abnehmer ermitteln konnte und dem vorgesehenen Verkauf zustimmt.

#### § 4

(1) Bei der Verlagerung von Aufgaben kann das Staatsorgan, das über die Verlagerung entscheidet, eine Umsetzung von Arbeitsmitteln ohne Wertersatzung genehmigen.

(2) Die Umsetzung (ohne Wertersatzung) an andere Haushaltsorganisationen kann auch dann erfolgen, wenn es sich um Arbeitsmittel handelt, deren Anschaffung über 5 Jahre zurückliegt und deren Zeitwert im einzelnen nicht 50 DM<sup>2</sup> übersteigt. Voraussetzung ist dabei, daß die übernehmende Stelle nachweist, daß die Anschaffung notwendig ist und finanzielle Mittel hierfür nicht geplant wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der für die abgebende Haushaltsorganisation zuständige Leiter des Fachorgans des örtlichen Rates in Übereinstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen bzw. bei zentralen Organen der Leiter des zentralen staatlichen Organs nach Anhören des Haushaltsbearbeiters über die Umsetzung.

(3) Die Kosten für den Transport, für die eventuell notwendige Überholung und die Montage der Arbeitsmittel trägt die übernehmende Haushaltsorganisation.

#### § 5

(1) Der Verkauf der Arbeitsmittel erfolgt zu Preisen, die nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 2015 vom 22. Februar 1963 — Gebrauchte Produktionsmittel — (GBl. II S. 158) zu ermitteln sind.

(2) Kommt zwischen abgebender und übernehmender Stelle keine Einigung über den Preis zustande, entscheidet auf Antrag das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven. Bei Büro- und Schreibmaschinen entscheidet der VEB Bürotechnik, bei medizinischen Geräten das Versorgungskontor für Medizintechnik. Die Gebühren trägt der Antragsteller.

(3) Für Materialien gelten die handelsüblichen Preise nach den preisrechtlichen Bestimmungen. Über eingetretene Wertminderungen kann zwischen übernehmender und abgebender Stelle ein Preisnachlaß vereinbart werden. Ist durch unsachgemäße Lagerung oder überdurchschnittliche Vorratshaltung eine Wertminderung eingetreten, sind die Verantwortlichen durch den Leiter der Haushaltsorganisation zur Rechenschaft zu ziehen. Dieser prüft die materielle Verantwortlichkeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 6

(1) Die Anschaffung von gebrauchten Arbeitsmitteln kann nach den dafür geltenden Bestimmungen aus Mitteln des Investitions- bzw. Haushaltsplanes, aus Mitteln des NAW und des Rücklagenfonds der Volksvertretungen, die Anschaffung von Materialien aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Die abgebende Haushaltsorganisation vereinbart den Verkaufserlös als außerplanmäßige bzw. überplanmäßige Einnahme auf dem Sachkonto „Übrige Einnahmen“.

#### § 7

(1) Werden ungenutzte Arbeitsmittel verkauft, können die Haushaltsorganisationen im laufenden Jahr 50 % des vereinnahmten Betrages für außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben zur Anschaffung von Arbeitsmitteln — vorrangig für gebrauchte Arbeitsmittel — verwenden. Haushaltsorganisationen, die zu den Haushalten der örtlichen Organe gehören, können diesen Betrag ohne Rücksicht auf die Erreichung des geplanten Haushaltsüberschusses verwenden.

(2) Die restlichen 50 % der Verkaufserlöse, soweit sie von Haushaltsorganisationen erzielt wurden, die

- a) zum Haushalt der Republik gehören, verbleiben als Mehreinnahmen im zuständigen Einzelplan des Haushaltes der Republik. Sie dürfen nicht für zusätzliche Ausgaben verwendet werden;
- b) zu den Haushalten der örtlichen Organe gehören, verbleiben dem betreffenden örtlichen Haushalt als Mehreinnahmen und können nach den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

(3) Wurden ungenutzte Arbeitsmittel durch Kontrollen der Eigenrevision der zentralen staatlichen Organe, durch die Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen sowie durch die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte ermittelt, so sind die aus

dem Verkauf vereinnahmten Beträge, soweit es nachgeordnete Haushaltsorganisationen betrifft,

- a) die zum Haushalt der Republik gehören, dem zuständigen Einzelplan des Haushaltes der Republik zuzuführen. Von den zentralen Staatsorganen können in Höhe dieser Beträge, höchstens aber im Rahmen der für Umsetzungen von Haushaltsmitteln geltenden Sätze, außerplanmäßige Ausgaben für die Anschaffung von Arbeitsmitteln erfolgen;
- b) die zu den Haushalten der örtlichen Organe gehören, dem betreffenden örtlichen Haushalt zuzuführen. Die Verwendung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen über Mehreinnahmen erfolgen.

(4) Die am Jahresende gemäß Abs. 1 nichtverbrauchten Mittel können in das folgende Jahr übertragen werden. Für die zentralen staatlichen Organe wird der Vortrag dieser Mittel durch Buchungsanweisung geregelt. Die übertragenen Mittel können als Finanzierungsquelle für den Investitionsplan oder für überplanmäßige Ausgaben zur Anschaffung von Arbeitsmitteln eingesetzt werden. Bei den örtlichen Räten hat der Vortrag der nichtverbrauchten Mittel und deren Verwendung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Zuführung und Verwendung der Mittel des Rücklagenfonds der örtlichen Volksvertretungen zu erfolgen.

#### § 8

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte, die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte und die Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen kontrollieren, daß ungenutzte Arbeitsmittel und Materialien angeboten und abgegeben werden.

(2) Werden ungenutzte Arbeitsmittel und Materialien nicht entsprechend dieser Anordnung angeboten, sind vom Leiter der Haushaltsorganisation bzw. wenn dieser nichts veranlaßt, vom Leiter des übergeordneten Fachorgans disziplinarische Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu fordern.

(3) Die Leiter der Haushaltsorganisationen haben jährlich in den Analysen zur Erfüllung des Haushaltsplanes und bei Rechenschaftslegungen die Auslastung und ökonomische Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Materialien und Arbeitsmittel einzuschätzen.

#### § 9

Alle Veränderungen im Bestand der beweglichen Grundmittel, der zu inventarisierenden Arbeitsmittel und des Materials sind auf Grund von Belegen nach den geltenden Bestimmungen über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums in die Anlagenkartei bzw. das Vermögensbuch oder den Bestandsnachweis für Verbrauchsmaterial einzutragen.

#### § 10

Die ökonomische Nutzung der beweglichen Grundmittel der Geld- und Kreditinstitute sowie die Abgabe deren ungenutzter Grundmittel wird in einer Anweisung geregelt.

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Abgabe und den Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände durch Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen (ZBl. S. 544) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. November 1963

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Geiß  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Justitiare im Bereich des Volkswirtschaftsrates.

Vom 9. November 1963

Das sozialistische Recht ist auf die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet. Es hat die Aufgaben dieser Entwicklung und die staatlichen Grundregeln des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen zum Hauptinhalt und ist ein wichtiges Instrument des Staates, um den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu organisieren. Durch die Gestaltung und Anwendung des sozialistischen Rechts muß den ökonomischen Gesetzen Ausdruck verliehen und die Initiative der Werktätigen auf die bewußte Ausnutzung dieser Gesetzmäßigkeiten gelenkt werden.

Die Verwirklichung der Aufgaben des Rechts bei der Lösung der vielgestaltigen Probleme der weiteren Entwicklung der Industrie entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft stellt auch erhöhte Anforderungen an die Tätigkeit der Justitiare. Es wird daher folgendes angeordnet:

#### I.

#### Grundsätze der juristischen Betreuung

#### § 1

(1) Die Leiter der Organe, Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates sind dafür verantwortlich, daß

die sozialistische Gesetzlichkeit durchgesetzt und eingehalten wird,

die Mittel des Rechts in stärkerem Maße als bisher zur Qualifizierung der Leitung der Betriebe und Einrichtungen im Kampf um die Erfüllung der Pläne, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erzielung hoher ökonomischer Ergebnisse eingesetzt werden,

die Werktätigen in immer stärkerem Umfange in die bewußte Verwirklichung des sozialistischen Rechts einbezogen werden,

die Wirksamkeit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ständig analysiert wird mit dem Ziel, Rechtsnormen zu entwickeln und vorzuschlagen.

die die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze fördern und zur freien Entfaltung der Kräfte, Talente und Fähigkeiten der Menschen beitragen.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die Organe, Betriebe und Einrichtungen durch Justitiare betreut. Ausnahmeregelungen für bezirksgeleitete volkseigene Betriebe bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des zuständigen Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(3) Die Generaldirektoren der VVB und Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind für die Organisation der juristischen Betreuung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen verantwortlich.

#### § 2

(1) Die Abteilung Recht des Volkswirtschaftsrates hat durch Richtlinien und Kontrollen die Einheitlichkeit der juristischen Betreuung zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, daß die Methoden und Organisation der juristischen Betreuung ständig den Erfordernissen der Leitung der Industrie entsprechen.

(2) Die Abteilung Recht des Volkswirtschaftsrates sichert über die VVB und Wirtschaftsrate der Bezirke die fachliche Anleitung und Kontrolle der Justitiare. Ihr obliegt es vor allem, durch die Bildung von Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften die ständige Qualifizierung der Justitiare, den Erfahrungsaustausch und die Orientierung auf die Schwerpunktaufgaben der juristischen Betreuung zu gewährleisten.

## II.

### Aufgaben und Rechte der Justitiare

#### § 3

Die Justitiare haben in ihrem Verantwortungsbereich als Beauftragte des Leiters die Durchsetzung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Sie haben Verletzungen der Gesetzlichkeit sofort dem zuständigen Leiter zur Kenntnis zu bringen und die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen.

#### § 4

(1) Zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Rechts mit den gesellschaftlichen Verhältnissen haben die Justitiare die Wirksamkeit des geltenden Rechts ständig zu analysieren. Auf Grund der Erfahrungen und Analysen haben sie Vorschläge für die Vervollkommnung gesetzlicher Bestimmungen zu unterbreiten mit dem Ziel, die weitere Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse zu fördern.

(2) Die Vorschläge sind sowohl dem zuständigen Leiter als auch dem Justitiar des übergeordneten Organs zuzuleiten.

#### § 5

Die Justitiare haben sich in ihrer Tätigkeit von den gesamtwirtschaftlichen Interessen des Staates leiten zu lassen. Sie haben die für die Tätigkeit der

Betriebe ihres Verantwortungsbereiches wichtigen gesetzlichen Bestimmungen zu propagieren und zu erläutern sowie durch geeignete Arbeitsmethoden die zuständigen Mitarbeiter in allen rechtlichen Fragen zu qualifizieren.

(1) In ihrem Verantwortungsbereich sind die Justitiare für die Beratung der Leiter bei der Anwendung und Durchsetzung der Rechtsnormen verantwortlich. Sie haben die Leiter vor allem darüber zu beraten, wie Rechtsverletzungen vorbeugend entgegengetreten werden kann, um das Entstehen von Rechtsstreitigkeiten und Konflikten zu verhindern.

(2) Die Justitiare haben das Recht, sich in allen Fragen ihrer Tätigkeit unmittelbar an die Leiter der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches und an den Justitiar des übergeordneten Organs zu wenden.

(3) Als Beauftragte des Leiters haben die Justitiare die Mitarbeiter der Organe, Betriebe und Einrichtungen in allen Fragen der Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts anzuleiten, zu beraten und zu kontrollieren.

#### § 7

Die Tätigkeit der Justitiare erstreckt sich vor allem auf

#### 1. Grundsatzfragen des Vertragssystems, wie

- a) die Mitwirkung beim Abschluß wichtiger Absatz- und Versorgungsverträge und bei der Durchsetzung des Vertragsabschlusses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) die Mitwirkung beim Abschluß von Verträgen, die der Durchsetzung des Planes Neue Technik dienen, z. B. für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Erfüllung von Qualitätsverpflichtungen, Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, Investitionen,
- c) die Auswertung absatz- und versorgungsseitiger Vertragsverletzungen sowie Vertragsverletzungen aus Export- und Importverträgen, schwerwiegenden Qualitätsverletzungen, Vertragsverletzungen bei Staatsplanpositionen und Investitionsvorhaben,
- d) die Durchsetzung von Garantie-, Gewährleistungs- und Schadensersatzforderungen und die Prüfung der Verantwortlichkeit für derartige Vertragsverletzungen,
- e) die Mitwirkung beim Abschluß von Verträgen über die Übernahme und Verlagerung von Produktion und Produktionskapazitäten;

#### 2. die Wahrung und Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts, insbesondere

- a) die Mitwirkung bei der Klärung von Streitfragen beim Abschluß und bei der Lösung von Arbeitsverträgen (einschließlich Einzelverträge),
- b) die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Disziplinarverfahren,

- e) die Mitwirkung bei der Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum sowie bei der Entscheidung über die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit und über die Durchführung entsprechender Verfahren;
3. die Durchführung einer aktiven Schutzrechtspolitik, insbesondere durch Klärung grundsätzlicher Fragen in Patent- und Warenzeichenangelegenheiten und die Mitwirkung bei
- a) der Lösung von Vergütungsstreitigkeiten,
  - b) dem Abschluß von Lizenzverträgen,
  - c) der Bildung von Warenzeichenverbänden;
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Auswertung von Rechenschaftslegungen;
5. Grundsatzfragen der staatlichen Beteiligung;
6. Mitwirkung bei dem Abschluß von Verträgen, wie Überlassungs- und Nutzungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen;
7. Mitwirkung bei der Durchführung von Rechtsträgeränderungen sowie bei Registerangelegenheiten;
8. Grundsatzfragen des Versicherungsrechts, insbesondere die Klärung bedeutender Streitigkeiten bei Versicherungsfällen.

## § 8

Die Leiter der Organe, Betriebe und Einrichtungen haben die Justitiare in die Lösung der im § 7 genannten Aufgaben einzubeziehen. Sie haben darüber hinaus zu gewährleisten, daß die Justitiare ihres Verantwortungsbereiches bei allen wichtigen Entscheidungen, die rechtliche Auswirkungen für die Tätigkeit des Organs, Betriebes oder der Einrichtung haben können, hinzugezogen werden.

## § 9

(1) Die Justitiare haben die ihnen gestellten Aufgaben eigenverantwortlich zu lösen. Hierzu sind sie berechtigt und verpflichtet, unmittelbar mit allen Leitern und Mitarbeitern der Organe, Betriebe oder Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches — unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis — zusammenzuarbeiten.

(2) Den Justitiaren sind auf Anforderung Unterlagen zur Einsichtnahme zu übergeben und Auskünfte zu erteilen.

## § 10

(1) Die Justitiare haben eine enge Zusammenarbeit mit den Organen der Rechtspflege und dem Staatlichen Vertragsgericht zu sichern. Sie sind verpflichtet, wichtige Entscheidungen in ihrem Verantwortungsbereich auszuwerten, die Ursachen von Gesetzes- und Vertragsverletzungen aufzudecken und Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu unterbreiten.

(2) In allen für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wichtigen Fragen haben die Justitiare eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

herbeizuführen. Sie sind verpflichtet, die Staatsanwaltschaft bei der Durchführung der Aufgaben der allgemeinen Aufsicht zu unterstützen.

## § 11

(1) Die Justitiare haben alle wichtigen Rechtsstreitigkeiten der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches zu führen.

(2) Die Justitiare sind in Vollmacht des Leiters zur Vertretung der Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches berechtigt. § 11 Abs. 5 der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 986) findet Anwendung.

## III.

## Einstellung, Qualifikation und Dienstbezeichnung der Justitiare

## § 12

(1) Die Justitiare im Bereich des Volkswirtschaftsrates werden durch den Leiter des Organs, Betriebes oder der Einrichtung eingestellt oder entlassen. Die Einstellung oder Entlassung erfolgt nach Anhören des Justitiars des übergeordneten Organs.

(2) Obliegt dem Justitiar die Betreuung mehrerer Betriebe oder Einrichtungen, wird sein Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb oder der Einrichtung begründet, in der er seinen Dienstsitz hat.

## § 13

Die Justitiare sind verpflichtet, sich die für die Tätigkeit in dem jeweiligen Industriezweig notwendigen technischen und ökonomischen Kenntnisse anzueignen und sich fachlich ständig weiterzubilden.

## § 14

(1) Die Justitiare in staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben und Einrichtungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates müssen

- a) nach ihrer Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Funktion gemäß den Gesetzen ausüben, sich für den Sozialismus einsetzen und dem Arbeiter- und Bauern-Staat treu ergeben sind,
- b) ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium an einer juristischen Fakultät der Universitäten oder der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften „Walter Ulbricht“ besitzen,
- c) die Justitiar-Assistentenzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt haben.

(2) Ausnahmen von den im Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Voraussetzungen bedürfen der Bestätigung durch die Abteilung Recht des Volkswirtschaftsrates.

## § 15

Die Einstellung als Justitiar berechtigt zur Führung dieser Dienstbezeichnung.

## IV.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 16

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung als Justitiare tätigen Juristen sind von der Ableistung der Assistentenzeit befreit.

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Mitteilung der Staatlichen Plankommission vom 17. Oktober 1958 über die juristische Betreuung der VVB und der der Staatlichen Plankommission unmittelbar unterstellten Einrichtungen und Betriebe (V. u. M. der SPK Nr. 3/58) und

b) die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 10. Juli 1959 über die Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Justitiare im Bereich der Staatlichen Plankommission (V. u. M. der SPK Nr. 15/59)

außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Minister

**Anordnung Nr. 6\***  
**über die Versorgung der Landwirtschaft**  
**mit Düngemitteln für das Jahr 1964.**

— Düngemittelanordnung —

Vom 29. Oktober 1963

Für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist die restlose und sachgemäße Gewinnung und Ausbringung aller wirtschaftseigenen Dünger sowie die richtige Verteilung und Anwendung der mineralischen Düngemittel von großer Bedeutung. Zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit und zur rationellen Ausnutzung der organischen und mineralischen Düngemittel ist es erforderlich, genaue Düngungspläne auszuarbeiten und dabei die Angaben der Nährstoffkarten auszuwerten. Der Einsatz der mineralischen Düngemittel ist unter Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten für wirtschaftseigene Dünger vorzunehmen.

## § 1

(1) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, einen Düngungsplan unter Berücksichtigung der weiteren Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Hektarerträge, des Anbauverhältnisses und Nährstoffgehaltes des Bodens auszuarbeiten und dem Bezirks- bzw. Kreislandwirt-

schaftsrat zur Bestätigung vorzulegen sowie den LPG, GPG und VEG bei der Ausarbeitung ihrer Düngungspläne volle Unterstützung zu gewähren.

(2) In den Düngungsplänen ist in Übereinstimmung mit den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und unter voller Ausnutzung der wirtschaftseigenen Dünger sowie der Nutzung von örtlichen Reserven, wie Industrieabfällen und allen Kalkreserven, die nicht im Staatsplan enthalten sind, das Düngeraufkommen zu bilanzieren und dementsprechend der Einsatz der Minerale Düngemittel auf der Grundlage der Ergebnisse der Nährstoffkarten und der Produktionsaufgaben in der Feldwirtschaft zu planen.

(3) Die Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte Leipzig und Halle haben mit den volkseigenen Hydrierwerken Profen, Zeitz, Böhlen und Espenhain Vereinbarungen über die Abnahme und Anwendung von Ammoniakwasser für Düngungszwecke abzuschließen.

## § 2

(1) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (LPG, GPG, VEG und sonstige volkseigene Betriebe) erhalten wie im Jahre 1963 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ohne das Grünland eine Grundnorm von 30 kg Reinstickstoff und je Hektar Grünland 20 kg Reinstickstoff.

(2) Zur vollen Ausnutzung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten, zur Förderung des Anbaues volkswirtschaftlich wichtiger und ertragreicher Fruchtarten sowie zur maximalen Steigerung der Futterproduktion erhalten die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte einen Fonds zur Verwendung entsprechend den örtlich unterschiedlichen Bedingungen. Aus diesem Fonds sind Stickstoffdüngemittel an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe bereitzustellen für

1. den Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln, Ölfrüchten, Faserpflanzen, Tabak, Hopfen und Arznei- und Gewürzpflanzen;
2. die Förderung des Anbaues von Zwischenfrüchten sowie die Steigerung der Hektarerträge bei Mais und die intensive Grünlandnutzung;
3. den Anbau von Gemüse-, Obst- und Weinkulturen besonders zur Förderung des Anbaues von Gemüse als Zweit- und Drittfrucht, den Anbau von Kulturen der Baumschulen;
4. die Förderung des meliorativen Pflügens auf grundwasserfernen Sandböden.

Außerdem sind aus diesem Fonds alle sonstigen Ansprüche wie Forstwirtschaft, Meliorationen, Universitäten usw. zu berücksichtigen. Die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte haben das Recht, aus diesem Fonds eine Reserve in Höhe bis zu 2% zu bilden. Die Auflösung dieser Reserve durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte hat bis spätestens 15. Juli zu erfolgen.

(3) Außer dem unter Abs. 2 genannten Fonds erhalten die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte Stickstoffdüngemittel zweckgebunden für die Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in Höhenlagen, der Spezialbetriebe für

\* Anordnung Nr. 5 (GBI, II Nr. 10 S. 57)

Obst und Gemüse, für den Vertragsabschluß von vorgekeimten Frühkartoffeln und den Vermehrungsanbau von Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf.

(4) Für die Flächen der individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG sowie für die in individueller Nutzung befindlichen Flächen der Mitglieder der LPG Typ I und II werden die Stickstoffmengen entsprechend den im Abs. 1 festgelegten Grundnormen zum genossenschaftlichen Jahresanspruch hinzugerechnet. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder für diese Flächen erfolgt durch die LPG bzw. GPG.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Kleingärtner, Siedler und sonstige Betriebe können wie bisher je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu 20 kg Reinnährstoff erhalten. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte legen in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises ein Gesamtkontingente für diese Betriebe fest. Wird dieses Kontingente durch den Rat des Kreises nicht voll in Anspruch genommen, ist die Restmenge der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

(6) Für die Berechnung der Bezugsansprüche sind die Ergebnisse der letzten Wirtschaftsflächenenerhebung, der pflanzlichen Produktionsberichte sowie der Meliorationsgrundlagenerhebung als Grundlage zu nehmen.

### § 3

(1) Die Phosphorsäure-, Kali- und Kalzdüngemittel werden durch die Produktionsleitung der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchung unter Berücksichtigung besonderer Produktionsaufgaben (Saatabau-LPG, Spezialbetriebe für Gemüse und Obst, Anbau vorgekeimter Frühkartoffeln, Neuanlagen von langjährigen Kulturen u. a.) der Kreise und Bezirke verteilt.

(2) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben zu sichern, daß die Kalzdüngemittel entsprechend den Programmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit vorrangig für die Gesundkalkung eingesetzt werden. Der Scheideschlamm ist den Betrieben mit der günstigsten Verkehrslage zur Zuckerfabrik zuzuweisen.

(3) Bei der Festlegung des Gesamtkontingentes an Phosphorsäure-, Kali- und Kalzdüngemitteln für landwirtschaftliche Betriebe unter einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, Kleingärtner und sonstige Betriebe ist von der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises auszugehen.

### § 4

(1) Die Düngemittelbezugsansprüche der zentralgeleiteten volkseigenen Güter, der Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Hochschulen und Institute werden durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Die Düngemittelbezugsansprüche der volkseigenen Güter, der Betriebe der Binnenfischerei, der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Universitäten und der Bezirksinstitute für Landwirtschaft werden durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte geregelt. Um zu erreichen, daß die VEG zu landwirtschaftlichen Musterbetrieben entwickelt werden, haben die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte die Höhe der Düngerkontingente für die VEG in Anlehnung an die Kontingente der Vorjahre und unter Berücksichtigung der Leistungen in der Feldwirtschaft festzulegen.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt im Rahmen des festgelegten Kontingentes durch die Räte der Kreise.

### § 5

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat bei Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Kalk zu dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtgehalt zu erfolgen.

(2) Die Belieferung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion und unter Berücksichtigung der in der Anlage gegebenen Hinweise für die Sortenverteilung. Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiumarmut leiden, sind verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln zu beliefern. Ammonsulfat und Superphosphat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt. Natronsaipeter erhalten in erster Linie die Gebiete mit leichten, stark versauerten und an Magnesium verarmten Böden. Kalkstickstoff erhalten vorrangig die Betriebe mit hohem Zuckerrüben- und Gemüseanbau sowie Gebiete mit starker Windhalmverunkrautung. Die kohlen-sauren Kalke, besonders die dolomithaltigen Kalzdüngemittel sind vorrangig den Kreisen mit leichten Böden zur Verfügung zu stellen. Hochprozentige Düngemittel sind vorrangig für den Flugzeugeinsatz bereitzustellen.

(3) Die auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe festgelegten und die durch die Kreislandwirtschaftsräte bestätigten Düngerkontingente sind entsprechend den Planzahlen des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen auf die Betriebe aufzuschlüsseln und zu übergeben. Die Quartalskontingente in Tonnen Reinnährstoff bilden die Grundlage für den Vertragsabschluß und die Belieferung.

### § 6

(1) Der Bezug der Düngemittel kann bei Erreichung von ganzen Waggonladungen in den Lieferabschnitten Januar, Februar, März, April, Mai bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember direkt von der DHZ-Chemie — Düngemittel und Chemieimporte — erfolgen. Der Bezug von ganzen Waggonladungen ist auch dann möglich, wenn mehrere LPG und VEG Direktbezug durch die DHZ-Chemie wünschen. In allen anderen Fällen erfolgt die Belieferung durch die Bäuerliche Handelsgenossenschaft (BHG). Die BHG haben bei der

Belieferung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einen Rabatt von mindestens 30 % der Handelsspanne zu gewähren.

(2) Übernehmen die BHG oder Be- und Entladungsgemeinschaften die Entladung oder Einlagerung von Düngemitteln, die von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben von der DHZ-Chemie — Düngemittel- und Chemieimporte — direkt bezogen wurden, sind auf der Grundlage von Leistungsverträgen die bewilligten Entgelte zu berechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für alle Düngemittel einschließlich Torf.

### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 9. Januar 1963 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln — Düngemittelanordnung — (GBL II S. 47) außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Hinweise zur Berechnung der Bezugsansprüche für das Jahr 1964

#### I. Stickstoff

Zweckgebundene Mengen für die Vermehrung von Pflanzen mit hohem N-Bedarf

- a) Gräser (unterschiedlich) durchschnittlich ..... bis zu 70 kg/ha

- b) Gemüse ..... bis zu 100 kg/ha  
c) Zuckerrüben ..... bis zu 80 kg/ha  
d) Futterhackfrüchte ..... bis zu 50 kg/ha

#### II. Phosphorsäure

1. Landwirtschaftliche Nutzfläche (ha)  
Grundnorm ..... 30 kg/ha
2. Zusatzmengen entsprechend dem Nährstoffgehalt des Bodens
- a) gut versorgte Böden ..... —  
b) mäßig versorgte Böden ..... 5 kg/ha  
c) schlecht versorgte Böden ..... 17 kg/ha

#### III. Kali

- Für gut versorgte Böden ..... bis zu 40 kg/ha  
Für mäßig versorgte Böden ..... bis zu 80 kg/ha  
Für schlecht versorgte Böden .... bis zu 120 kg/ha

#### IV. Kalk

Bei der Berechnung der Kalkkontingente werden für etwa 40 % der Flächen mit schlechtem Kalkzustand (pH unter 5,6) bis zu 1200 kg CaO bereitgestellt.

Außerdem erhalten alle Lehm- und Tonböden mit einem pH-Wert von 5,6 bis 6,5 je ha .. 100–150 kg

#### V. Sortenverteilung

Die Verteilung der Stickstoff- und Phosphordüngemittel richtet sich nach dem Kalkzustand des Bodens. Die Kreise mit einer Kalknote über 50 erhalten bis zu 30 % und mit einer Kalknote unter 50 etwa 56 % Kalkammonsalpeter.

Thomasphosphat wird nur an Kreise mit einer Kalknote unter 50 bereitgestellt.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 27. November 1963

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 63	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1963 .....	771
8. 11. 63	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1963 .....	772

## Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1963.

Vom 7. November 1963

— Auszug —

Über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1963 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsgeldzahlungen werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausgezahlt werden.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 DM zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 DM zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.

Den Betrieben sind die finanziellen Mittel für die Weihnachtsgeldzahlungen in gleicher Höhe wie im Jahre 1962 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung zu stellen. Sie können damit auch Grenzfälle, die sich durch die Lohnerhöhungen der Jahre 1959 bis 1961 ergeben, in eigener Verantwortung regeln.

4. Die Höhe der Weihnachtsgeldzahlungen beträgt:
  - a) für Verheiratete 35,— DM,
  - b) für Ledige 25,— DM,
  - c) für Lehrlinge 10,— DM.

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldzahlungen wie Verheiratete. Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweis Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtsgeldzahlungen anteilmäßig, mindestens jedoch 5 DM.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen entsprechend zu verfahren.
6. Die Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen erfolgt in der Zeit vom 2. bis 21. Dezember 1963. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1963.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Kommission für Arbeit und Löhne — Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.
8. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
9. Der Beschluß vom 25. Oktober 1962 über die Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen für das Jahr 1962 — Auszug — (GBl. II S. 723) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1962 (GBl. II S. 724) sind gegenstandslos und damit außer Kraft getreten.

Berlin, den 7. November 1963

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der

Staatlichen Plankommission

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel

**Erste Durchführungsbestimmung\*  
zum Beschluß über die Zahlung  
von Weihnachtsgewandungen für das Jahr 1963.**

Vom 8. November 1963

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 7. November 1963 über die Zahlung von Weihnachtsgewandungen für das Jahr 1963 (GBl. II S. 771) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Kommission für Arbeit und Löhne — und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu Ziff. 3 des Beschlusses:**

§ 1

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtsgewandungen erhielten, infolge der durchgeführten lohnpolitischen Maßnahmen der Jahre 1959 bis 1961 ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten Weihnachtsgewandungen wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die im Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtsgewandungen geplanten finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmeentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Betriebe, die ihre Selbstkosten 1963 nicht nach der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) oder nach der Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie — Selbstkostenanordnung Bauindustrie — (GBl. II S. 337) abrechnen, errechnen die für die Zahlung der Weihnachtsgewandungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wie folgt:

Summe der 1962 gezahlten  
Weihnachtsgewandungen  
Anzahl der  
Gesamtbeschäftigten  
Stand 1. Dezember 1962  
(einschließlich Lehrlinge)

= Pro-Kopf-Betrag 1962

Die zur Verfügung stehende Summe für 1963 ergibt sich aus dem Pro-Kopf-Betrag 1962 multipliziert mit der Anzahl der Gesamtbeschäftigten, Stand 1. Dezember 1963 (einschließlich Lehrlinge).

**Zu Ziff. 4 des Beschlusses:**

§ 2

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweis Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtsgewandungen anteilmäßig, mindestens jedoch 5 DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtsgewandungszeit arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weh-

nachtsgewandungen. Als Weihnachtsgewandungszeit gilt die Zeit vom 1. November 1963 bis 15. Januar 1964.

(3) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

Die Weihnachtsgewandungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

**Zu Ziff. 6 des Beschlusses:**

§ 4

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtsgewandungen ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1963 in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand.

§ 5

**Finanzierungsbestimmungen**

(1) Die Finanzierung der Weihnachtsgewandungen erfolgt

- a) in den volkseigenen Betrieben, die ab 1. Januar 1963 die Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) oder die Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie — Selbstkostenanordnung Bauindustrie — (GBl. II S. 337) anwenden, aus den Selbstkosten,
- b) in den übrigen volkseigenen Betrieben aus Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützungsmitteln,
- c) in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in der bruttoplannten Kommunalwirtschaft aus den Mitteln des Sachkontos 65 — Prämienfonds und Weihnachtsgewandungen —,
- d) in den Betrieben auf dem Gebiet der Kultur aus den Mitteln des Lohnfonds bzw. den Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützungsmitteln.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

§ 6

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. November 1963

Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 63	Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. — Ordnungsstrafverordnung —	773
9. 11. 63	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung — Disziplinarordnung für Richter — ....	776
9. 11. 63	Anordnung über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik. — Disziplinarordnung — ....	777
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....		780

### Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten. — Ordnungsstrafverordnung —

Vom 5. November 1963

Mit dem endgültigen Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik wurden grundlegende Veränderungen herbeigeführt. Die jetzt bestehenden neuen gesellschaftlichen Bedingungen und die Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus ermöglichen und verlangen die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege. Der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBI. I S. 21) sagt hierzu:

„Das Neue ... besteht darin, den Kampf gegen alle Rechtsverletzungen, besonders gegen Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen, umfassender und exakter, unter breiter und unmittelbarer Teilnahme der Werktätigen als Bestandteil des Kampfes des sozialistischen Staates und der gesellschaftlichen Kräfte für den gesellschaftlichen Fortschritt und gegen alle dem Sozialismus entgegenwirkenden Hemmnisse zu führen.“

Diese Forderung gilt auch für die Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten. Vielfach sind sie begünstigende Bedingungen für das Auftreten von Straftaten. Die zielstrebige und gründliche Auseinandersetzung mit Ordnungswidrigkeiten muß überall zu einem festen Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit entwickelt werden. Deswegen werden den Stadtbezirken und Städten Ordnungsstrafbefugnisse übertragen und differenzierte Maßnahmen zur Überwindung der Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Damit wird zu einer weiteren Festigung und Entwicklung unserer sozialistischen

Rechtsordnung beigetragen. Deshalb wird folgendes verordnet:

#### I.

#### Grundsätzliche Bestimmungen

##### § 1

Ordnungswidrigkeiten erschweren die Ausübung der staatlichen Leitung bei der Erfüllung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus und stören die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Die Überwindung der Ordnungswidrigkeiten ist Angelegenheit der gesamten Gesellschaft. Die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Ordnungswidrigkeiten sind aufzudecken und geeignete Maßnahmen zu deren Überwindung zu treffen.

##### § 2

Die Handlung, die eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist genau zu beschreiben (Ordnungswidrigkeitstatbestand).

##### § 3

(1) Ordnungsstrafbestimmungen können außer in Gesetzen der Volkskammer, in Erlassen des Staatsrates und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates, in Verordnungen des Ministerrates und Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe erlassen werden. Ordnungsstrafmaßnahmen in Verordnungen des Ministerrates und Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe können nur nach Maßgabe dieser Verordnung angedroht und ausgesprochen werden.

(2) Der Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen in Anordnungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

(3) Die Bekanntmachung von Ordnungsstrafbestimmungen hat nach den Bestimmungen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 531) zu erfolgen. Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

## § 4

(1) In Ordnungsstrafbestimmungen können als Ordnungsstrafmaßnahmen angedroht werden:

1. Verweis,
2. Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 DM für vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten angedroht werden, wenn bei Verletzung der betreffenden Bestimmungen ein größerer Schaden eintritt oder eintreten könnte.

(3) Auch ohne besondere Androhung kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden, wenn derselbe Ordnungstraftatbestand durch einen Bürger innerhalb eines Jahres erneut vorsätzlich verletzt wird.

## § 5

Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, können in Ordnungsstrafbestimmungen gebührenpflichtige Verwarnungen bis zu 10 DM als Ordnungsstrafmaßnahme angedroht werden. Dabei ist der zum Erlaß gebührenpflichtiger Verwarnungen berechnete Personenkreis zu bezeichnen.

## § 6

(1) Zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und zum Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen sind befugt:

1. der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Volkswirtschaftsrates und des Landwirtschaftsrates, die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe und Einrichtungen;
2. die Vorsitzenden und die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Städte;
3. die Vorsitzenden und die Stellvertreter der Vorsitzenden der Bezirkswirtschaftsräte und der Landwirtschaftsräte der Bezirke und Kreise;
4. die Leiter spezieller Inspektionen und anderer Organe und Einrichtungen, z. B. die Generaldirektoren der VVE, die Leiter der Arbeitsschutzinspektionen, der Inspektionen der Technischen Überwachung, der Hygieneinspektion;
5. der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Leiter der Inspektionen beim Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Zweig-, Bezirks- und Kreisinspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

(2) Die Ordnungsstrafbefugnis ist im Rahmen des Abs. 1 in den jeweiligen Ordnungsstrafbestimmungen genau festzulegen. Dabei ist zu sichern, daß die Organe entscheiden, die die größte Sachkunde besitzen und die notwendige gesellschaftliche Wirksamkeit bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten herbeiführen können.

## II.

## Arbeitsweise und Verfahren

## § 7

Die im § 6 Abs. 1 genannten Ordnungsstrafbefugten haben

1. Ordnungswidrigkeiten, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und gründlich zu untersuchen;
2. eine einheitliche und gesetzliche Anwendung des Ordnungsstrafrechts zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung zu sichern;
3. regelmäßig Ordnungsstrafverfahren auszuwerten und wirksame Maßnahmen zur Überwindung der Ordnungswidrigkeiten einzuleiten;
4. bewährte Methoden bei der Auseinandersetzung mit aufgetretenen Ordnungswidrigkeiten und bei der Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu verallgemeinern.

## § 8

(1) Das Ordnungsstrafverfahren ist in dem Bereich durchzuführen, in dem die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

(2) Über die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens entscheiden die im § 6 Abs. 1 genannten Ordnungsstrafbefugten.

## § 9

(1) Die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens kann erfolgen:

1. auf Grund von Feststellungen der Organe und Einrichtungen mit Ordnungsstrafbefugnis;
2. auf Anregung anderer staatlicher Organe;
3. auf Grund von Hinweisen der Bevölkerung und gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Von der Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens kann Abstand genommen werden, wenn wegen der gleichen Sache disziplinarische oder andere Erziehungsmaßnahmen geeigneter sind.

(3) Auf Antrag der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und ihrer Organe oder des Staatsanwaltes ist ein Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

## § 10

Die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden der Ordnungswidrigkeit zulässig, spätestens jedoch ein Jahr nach Begehung der Ordnungswidrigkeit.

## § 11

Die Vorsitzenden oder Stellvertreter der Vorsitzenden der übergeordneten örtlichen Räte können die Vorsitzenden oder Stellvertreter der Vorsitzenden nachgeordneter örtlicher Räte mit der Durchführung einzelner Ordnungsstrafverfahren beauftragen, wenn dadurch eine größere erzieherische Wirkung erzielt wird und die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Ordnungswidrigkeiten besser überwunden werden können.

## § 12

(1) Bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die für die Klärung des Sachverhalts, der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Ordnungswidrigkeit und die richtige Einschätzung der Persönlichkeit wesentlichen Umstände festzustellen. Zu diesem Zweck soll mit dem Betrieb, in welchem der betroffene Bürger arbeitet, den gesellschaftlichen Organisationen und dem Ausschuß der Nationalen Front im Wohngebiet des betroffenen Bürgers zusammengearbeitet werden.

(2) Der betroffene Bürger ist zu hören, die Befragung anderer Personen ist zulässig. Darüber sind Niederschriften anzufertigen. Wird ein Ordnungsstrafverfahren auf der Grundlage bereits vorliegender Ermittlungen anderer staatlicher Organe eingeleitet, so kann deren Ergebnis berücksichtigt werden. Die zwangsweise Vorführung, eidliche Vernehmung, Durchsuchung und Beschlagnahme sind unzulässig.

(3) Das Ordnungsstrafverfahren soll innerhalb eines Monats abgeschlossen werden.

## § 13

(1) Ergibt sich bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens der Verdacht einer Straftat, so ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben.

(2) Der Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme schließt die gerichtliche Bestrafung wegen derselben Handlung als Straftat nicht aus.

## § 14

(1) Das Ordnungsstrafverfahren endet mit dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(2) Eine Einstellung erfolgt, wenn

1. sich nach Einleitung des Verfahrens herausstellt, daß keine Ordnungswidrigkeit vorliegt;
2. durch andere gesetzlich vorgesehene Erziehungsmaßnahmen eine ausreichende erzieherische Wirkung auf den betroffenen Bürger erreicht wurde.

(3) Bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist auf die Wiedergutmachung des Schadens hinzuwirken.

## § 15

(1) Die Entscheidungen im Ordnungsstrafverfahren ergehen durch Verfügung.

(2) Die Entscheidung muß enthalten:

1. die Zuwerdung unter Angabe der verletzten Bestimmungen;
2. den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen oder die Einstellung des Ordnungsstrafverfahrens;
3. die Begründung;
4. die Rechtsmittelbelehrung.

Bei Ordnungsstrafen ist eine angemessene Zahlungsfrist festzulegen.

(3) Die Entscheidung ist dem betroffenen Bürger gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch

die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen. Eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nicht zulässig.

## § 16

(1) Die Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens trägt der betroffene Bürger, soweit gegen ihn eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen worden ist.

(2) Die Auslagen können dem betroffenen Bürger auch dann auferlegt werden, wenn das Ordnungsstrafverfahren nach § 14 Abs. 2 Ziff. 2 eingestellt wurde.

## III.

## Rechtsmittel, Durchsetzung der Entscheidungen

## § 17

(1) Gegen eine Ordnungsstrafmaßnahme hat der betroffene Bürger das Recht der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung oder Erlaß der gebührenpflichtigen Verwarnung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzulegen, das die Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen hat oder von dessen Beauftragten die gebührenpflichtige Verwarnung erlassen wurde. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist ihr binnen einer Woche abzuhefen.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, welches innerhalb von 3 Wochen endgültig zu entscheiden hat.

(4) Die Beschwerdeentscheidungen ergehen durch Verfügung. Auf eine höhere Ordnungsstrafe darf nicht erkannt werden.

(5) Gegen Ordnungsstrafmaßnahmen, die von den im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Ordnungsstrafbefugten ausgesprochen worden sind, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

## § 18

Entscheidungen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, können zugunsten des betroffenen Bürgers innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Entscheidung von den entscheidenden Organen selbst, den zuständigen Beschwerdeorganen und weiter übergeordneten Organen aufgehoben werden. Vor einer Aufhebung durch das Beschwerdeorgan oder ein anderes übergeordnetes Organ ist das entscheidende Organ zu hören.

## § 19

(1) Werden Ordnungsstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen oder Auslagen nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt, so kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise oder die eigenen Vollstreckungsorgane des betreffenden Organs die Beitreibung erfolgen.

(2) Die Beitreibung ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist 2 Jahre verstrichen sind.

## IV.

**Besondere Bestimmungen für Angehörige  
bewaffneter Organe**

## § 20

(1) Wegen Ordnungswidrigkeiten von Angehörigen der bewaffneten Organe ist die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens nicht zulässig. Die Angehörigen der bewaffneten Organe unterliegen insoweit der Disziplinarbefugnis der Kommandeure.

(2) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten durch Angehörige der bewaffneten Organe haben die dazu befugten staatlichen Organe die Personalien und die Dienststelle des betroffenen Bürgers festzustellen und den zuständigen Kommandeur unter Angabe des Sachverhaltes zu unterrichten.

(3) Zur wirksameren Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten können vom Kommandeur an das für das Ordnungsstrafverfahren zuständige Organ, mit dessen Einverständnis, Fälle von Ordnungswidrigkeiten zur Verhandlung und Entscheidung abgegeben werden, wenn diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Dienstpflichten des betroffenen Angehörigen der bewaffneten Organe stehen.

(4) Die Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen bleibt hiervon unberührt.

## V.

**Kollektive Beratung und Entscheidung**

## § 21

(1) Zur kollektiven Beratung und Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sind im Bereich einiger vom Minister der Justiz festzulegender Kreise und Gemeinden Ordnungsstrafkommissionen zu bilden, um Erfahrungen für eine künftige umfassende Regelung zu sammeln.

(2) Ordnungsstrafkommissionen werden in diesem Bereich unter Leitung des jeweiligen zuständigen Ratsmitgliedes für die zu seinem Verantwortungsbereich gehörenden Sachgebiete tätig.

(3) Die Zusammensetzung der Ordnungsstrafkommission wird von ihrem Leiter je nach der Art der Ordnungswidrigkeit so festgelegt, daß eine sachkundige, erzieherische Beratung und Entscheidung gewährleistet wird; dabei sollen in erster Linie Mitglieder der zuständigen Ständigen Kommission oder ihres Aktivs hinzugezogen werden.

(4) Die Ordnungsstrafkommissionen beraten und entscheiden mit mindestens 3 Mitgliedern.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für die Tätigkeit der Ordnungsstrafkommissionen entsprechend.

## VI.

**Anpassungs- und Schlußbestimmungen**

## § 22

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen gilt folgendes:

1. die Vorschriften des § 4 Absätze 1 und 3 und der §§ 5 ff. dieser Verordnung sind anzuwenden;

2. um die Verlagerung der Ordnungsstrafbefugnis auf die Stadtbezirke und Städte zu erreichen, ist gemäß § 11 dieser Verordnung zu verfahren.

## § 23

Ordnungsstrafen auf dem Gebiet des Preisrechts werden von dieser Verordnung nicht berührt. Das gleiche gilt für von den Gerichten und den staatlichen Vertragsgerichten ausgesprochene Ordnungsstrafen.

## § 24

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

## § 25

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Justiz

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Benjamin

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
— Disziplinarordnung für Richter —**

Vom 9. November 1963

## § 1

Die Verordnung vom 19. März 1953 — Disziplinarordnung für Richter — (GBl. S. 467) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Justiz

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Benjamin

**Anordnung  
über die Voraussetzungen und die Durchführung  
des Disziplinarverfahrens gegen Richter  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Disziplinarordnung —

Vom 9. November 1963

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben bei der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung verantwortungsvolle Aufgaben zu lösen. Deshalb sind an die Richter und ihr Verhalten als gewählte Funktionäre des sozialistischen Staates hohe Anforderungen zu stellen. Das erfordert die ständige Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihre Erziehung zur bewußten und freiwilligen Disziplin.

Ein Mittel der Erziehung zur vorbildlichen Staats- und Arbeitsdisziplin, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, ist die disziplinarische Verantwortlichkeit.

Zur Durchführung der Bestimmungen über disziplinarische Verantwortlichkeit wird gemäß § 60 GVG im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts folgendes angeordnet:

I.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Disziplinarvergehen**

Ein Richter, der

1. die im § 46 GVG aufgeführten Grundpflichten gröblichst mißachtet oder verletzt,
2. die Arbeitsdisziplin verletzt,
3. sich innerhalb oder außerhalb des Dienstes eines Richters der Arbeiter- und Bauern-Macht unwürdig verhält,

hat sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung vor einem Disziplinarausschuß zu verantworten.

§ 2

**Disziplinarausschüsse**

(1) Im Disziplinarverfahren entscheiden die beim Obersten Gericht und bei den Bezirks- und Militär-obergerichten gebildeten Disziplinarausschüsse.

(2) Die Disziplinarausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Präsidium — beim Militär-obergericht vom Leiter — aus den Mitgliedern des Gerichts ausgewählt werden.

§ 3

**Zuständigkeit der Disziplinarausschüsse**

(1) Der Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Militär-obergerichte zuständig.

(2) Der Disziplinarausschuß bei den Bezirksgerichten ist für Disziplinarverfahren gegen Richter der Kreis-

gerichte, der Disziplinarausschuß bei den Militär-obergerichten für Disziplinarverfahren gegen Militärrichter der Militärgerichte zuständig.

(3) Falls durch die Wahl oder Abordnung eines Richters zu einem anderen Gericht mehrere Disziplinarausschüsse nebeneinander zuständig sein könnten, wird die Zuständigkeit durch die Stellung des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens begründet.

§ 4

**Vorrang des Strafverfahrens**

(1) Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn gegen den Richter wegen der gleichen Tatsachen ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

(2) Erfolgt die Einleitung eines Strafverfahrens erst während des Disziplinarverfahrens, so ist letzteres auszusetzen.

(3) Das Disziplinarverfahren kann neu eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn das Strafverfahren zu keiner Verurteilung des Richters geführt hat und die Einleitung eines Abberufungsverfahrens nicht erfolgt.

§ 5

**Verhältnis des Abberufungsverfahrens  
zum Disziplinarverfahren**

(1) Ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter ist nicht durchzuführen, wenn gegen ihn ein Abberufungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Unbeschadet der Ablehnung eines Antrages auf Abberufung eines Richters kann der Minister der Justiz bzw. der Präsident des Obersten Gerichts die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

(3) Gelangt der Disziplinarausschuß zu der Auffassung, daß eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 18 für die erzieherische Einwirkung auf den Richter nicht ausreichend ist, setzt er das Verfahren aus und schlägt dem Minister der Justiz bzw. dem Präsidenten des Obersten Gerichts vor, die Abberufung des Richters anzuregen.

(4) Das ausgesetzte Verfahren wird fortgeführt, wenn der Minister der Justiz bzw. der Präsident des Obersten Gerichts nicht die Abberufung des Richters vorschlägt oder eine Ablehnung ihres Vorschlages erfolgt ist.

§ 6

**Aufnahme der Disziplinarentscheidung  
in die Kaderakten**

(1) Eine Ausfertigung der Disziplinarentscheidung ist in die Kaderakten des betreffenden Richters aufzunehmen.

(2) Dieselbe ist aus den Kaderakten zu entfernen, wenn gemäß § 7 die Wirkungen der Disziplinarstrafe außer Kraft treten.

§ 7

**Aufhebung der Disziplinarmaßnahme**

(1) Nach Ablauf von 2 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarentscheidung gilt der Richter als

nicht zur Verantwortung gezogen, wenn innerhalb dieses Zeitraumes gegen ihn keine erneute Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wurde.

(2) Bei Richtern des Obersten Gerichts kann der Präsident, bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärobergerichte und Militärgerichte der Minister der Justiz bereits vor Ablauf der zweijährigen Frist bestimmen, daß die im Abs. 1 festgelegte Wirkung eintritt, wenn sich der Richter durch vorbildliche Pflichterfüllung dessen würdig erwiesen hat.

## II.

### Vorbereitung des Disziplinarverfahrens

#### § 8

##### Disziplinaruntersuchung

(1) Wird gegen einen Richter der Vorwurf der Begehung eines Disziplinarvergehens erhoben, so entscheidet bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärobergerichte und Militärgerichte der Minister der Justiz, bei Richtern des Obersten Gerichts der Präsident des Obersten Gerichts, ob die Untersuchung gegen den beschuldigten Richter eingeleitet werden soll.

(2) Die Einleitung der Untersuchung ist dem beschuldigten Richter mitzuteilen.

(3) Der Minister der Justiz kann einen Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz oder einen Richter des Bezirksgerichts bzw. Militärobergerichts, der Präsident des Obersten Gerichts einen Richter des Obersten Gerichts mit der Führung der Untersuchung beauftragen.

(4) Der mit der Untersuchung beauftragte Richter darf nicht Mitglied des Disziplinarausschusses sein.

#### § 9

##### Gang der Untersuchung

(1) Der mit der Untersuchung Beauftragte hat alle Tatsachen, die den Vorwurf eines Disziplinarvergehens begründen oder entkräften können, sorgfältig aufzuklären und eine Stellungnahme des Richters zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen herbeizuführen.

(2) Er kann zum Zwecke der Untersuchung Zeugen vernehmen. Die Aussagen der Zeugen sind protokolларisch festzuhalten.

(3) Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung muß Angaben darüber enthalten, welche erzieherischen Maßnahmen außerhalb eines Disziplinarverfahrens in der Vergangenheit wegen der Schwächen, die mit zum Disziplinarvergehen führten, gegen den Richter eingeleitet wurden.

(4) Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung ist dem Minister der Justiz bzw. dem Präsidenten des Obersten Gerichts innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung des Auftrages zur Führung der Untersuchung zu übersenden, wenn von diesem nicht andere Fristen festgelegt wurden. Dem Bericht sind die Protokolle, die Stellungnahme des beschuldigten Richters und die Kaderakte beizufügen.

#### § 10

##### Abschluß der Disziplinaruntersuchung und Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Die Disziplinaruntersuchung endet mit

- a) der Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei dem zuständigen Disziplinarausschuß durch den Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. den Minister der Justiz,
- b) der Einstellung der Disziplinaruntersuchung durch den Präsidenten des Obersten Gerichts oder den Minister der Justiz.

(2) Dem Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist der Bericht über das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung mit den im § 9 Abs. 4 genannten Anlagen beizufügen.

(3) Eine Abschrift des Antrages ist bei Richtern des Obersten Gerichts sowie bei Richtern der Militär- obergerichte und der Militärgerichte dem Staatsrat, bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises, dessen Volksvertretung den Richter wählte, zuzusenden.

(4) Von der Einstellung der Disziplinaruntersuchung gemäß Abs. 1 Buchst. b ist der Richter schriftlich zu benachrichtigen.

#### § 11

##### Einleitungsfrist

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist innerhalb eines Monats seit dem Tage zu stellen, an dem das Disziplinarvergehen dem Antragsberechtigten bekannt wird.

(2) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit Begehung des Disziplinarvergehens 6 Monate vergangen sind.

## III.

### Das Disziplinarverfahren

#### § 12

##### Terminanberaumung

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses bestimmt innerhalb einer Woche den Termin für die Verhandlung. Sie soll innerhalb der folgenden 3 Wochen durchgeführt werden.

(2) Der beschuldigte Richter ist zum Verhandlungstermin durch Zustellung zu laden. Mit der Ladung ist ihm eine Abschrift des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens zu übersenden.

(3) Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller mitzuteilen. Ferner ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bzw. Kreises, bei Richtern des Obersten Gerichts sowie bei Richtern der Militär- obergerichte und Militärgerichte der Staatsrat vom Termin zu benachrichtigen.

(4) Der Disziplinarausschuß kann Mitarbeiter aus dem unmittelbaren Arbeitskollektiv des Richters oder Vertreter gesellschaftlicher Organisationen zum Termin einladen.

## § 13

**Vorbereitung der Verhandlung**

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann ein Mitglied desselben beauftragen, zur Vorbereitung der Verhandlung zusätzliche Ermittlungen durchzuführen.

## § 14

**Teilnahme an der Verhandlung**

(1) Der betreffende Richter ist verpflichtet, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Die Wahl oder Bestellung eines Verteidigers ist nicht zulässig.

(2) Der Antragsteller nimmt an der Verhandlung über das Disziplinarvergehen teil oder läßt sich durch einen Beauftragten vertreten.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes oder ein von ihm beauftragter Vertreter bzw. ein Beauftragter des Staatsrates sind berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen.

## § 15

**Ausschließung oder Ablehnung**

(1) Ein Richter des Disziplinarausschusses darf im Disziplinarverfahren nicht tätig werden, wenn der beschuldigte Richter sein Ehegatte ist, zu seinen Geschwistern zählt, in gerader Linie mit ihm verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbunden ist.

(2) Ein Richter des Disziplinarausschusses soll nicht tätig werden, wenn er sich befangen fühlt.

(3) Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder die Befangenheit eines Mitgliedes des Disziplinarausschusses entscheiden die zwei verbleibenden Mitglieder. Wird hierbei keine Übereinstimmung erzielt, gilt das betreffende Mitglied als abgelehnt und darf nicht tätig werden.

(4) Das Präsidium des jeweiligen Gerichts bzw. der Leiter des jeweiligen Militärobergerichts bestimmen an Stelle des nicht tätigwerdenden Mitgliedes für dieses Verfahren ein anderes Mitglied.

## § 16

**Aufgabe der Verhandlung**

Der Disziplinarausschuß hat die Verhandlung durchzuführen mit dem Ziel, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und auf den Richter erzieherisch einzuwirken. Er soll zugleich feststellen, welche Umstände das Disziplinarvergehen ermöglichten oder begünstigten. Er ist berechtigt, für die Beseitigung solcher Umstände entsprechende Hinweise an andere Justiz- oder Staatsorgane zu geben.

## § 17

**Durchführung der Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Disziplinarausschusses.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(3) Der beschuldigte Richter ist zu dem Disziplinarvergehen in der Verhandlung zu hören. Er ist verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(4) Der Antragsteller oder sein Beauftragter ist jederzeit berechtigt, in der Verhandlung seine Auffassung darzulegen.

(5) Erforderliche Beweiserhebungen werden durch den Disziplinarausschuß durchgeführt.

(6) Am Schluß der Verhandlung zieht sich der Disziplinarausschuß zur geheimen Beratung zurück.

## § 18

**Disziplinarmaßnahmen**

(1) Der Disziplinarausschuß erkennt auf eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen:

1. Verweis,
2. Rüge,
3. strenge Rüge.

(2) Gelangt der Disziplinarausschuß zu der Auffassung, daß zur erzieherischen Einwirkung auf den Richter oder infolge des geringen Umfangs des Disziplinarvergehens der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme nicht erforderlich ist, so kann er davon absehen. In diesem Fall ist jedoch festzustellen, daß ein Disziplinarvergehen vorliegt.

(3) Wird ein Disziplinarvergehen nicht festgestellt, so erkennt der Disziplinarausschuß auf Freispruch.

## § 19

**Disziplinarentscheidung**

(1) Die Entscheidung des Disziplinarausschusses erfolgt durch Beschluß.

(2) Die Disziplinarentscheidung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Zusammensetzung des Ausschusses sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) die Angaben zur Person des Richters,
- c) den Antragsteller,
- d) den Sachverhalt auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung,
- e) die Disziplinarmaßnahme oder den Freispruch sowie ihre Begründung.

(3) Der Beschluß ist vor seiner Verkündung schriftlich niederzulegen und durch die Mitglieder des Disziplinarausschusses zu unterschreiben.

(4) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Richter, dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises bzw. dem Staatsrat zuzustellen. Die Zustellung muß unverzüglich nach Verkündung der Entscheidung erfolgen.

## § 20

**Protokollführung**

Über die Disziplinarverhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, die Ergebnisse der Beweiserhebung und

die Entscheidung zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und vom Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach Verkündung der Disziplarentscheidung zu unterschreiben.

#### IV.

##### Beschwerdeverfahren

##### § 21

##### Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses können der Antragsteller und der Richter innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Sie ist zu begründen. Eine ohne Begründung oder verspätet eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß zu verwerfen.

(2) Über Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses eines Bezirks- oder Militärobergerichts wenden, entscheidet der Disziplinarausschuß des Obersten Gerichts. Seine Entscheidung ist endgültig.

(3) Über Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts

richten, entscheidet das Präsidium des Obersten Gerichts. Seine Entscheidung ist endgültig.

##### § 22

##### Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 20 entsprechende Anwendung.

#### V.

##### Schlußbestimmungen

##### § 23

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

##### § 24

Die Anordnung berührt nicht die disziplinarische Verantwortlichkeit der Militär Richter nach § 14 Abs. 3 der Militärgerichtsordnung vom 4. April 1963 (GBL I S. 71) im Falle der Verletzung ihrer militärischen Pflichten.

Berlin, den 9. November 1963

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin

#### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 9. November 1963 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 294 vom 23. September 1963 über DDR-Standards .....	549
Die Ausgabe Nr. 32 vom 25. November 1963 enthält:	
Anordnung Nr. 295 vom 30. September 1963 über DDR-Standards .....	557
Anordnung Nr. 296 vom 8. Oktober 1963 über DDR-Standards .....	563



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 5. Dezember 1963

Teil II Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962 .....	781
7. 11. 63	Anordnung über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft .....	781
12. 11. 63	Anordnung Nr. 3 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter .....	783
	Berichtigungen .....	783
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	784

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in  
Zollfragen vom 5. Juli 1962.**

Vom 21. November 1963

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 3. November 1962 über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen (GBl. II S. 735) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 für die Regierung

der Rumänischen Volksrepublik am 29. Januar 1964 in Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1963 (GBl. II S. 647).

Berlin, den 21. November 1963

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

L. V.: Winzer  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft.**

Vom 7. November 1963

Das Institut für Wasserwirtschaft ist das wissenschaftlich-technische Zentrum der Wasserwirtschaft. Zur Regelung seiner Arbeitsweise wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

- (1) Das Institut für Wasserwirtschaft ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.
- (2) Es untersteht dem Amt für Wasserwirtschaft.

§ 2

**Arbeitsweise**

- (1) Das Institut für Wasserwirtschaft arbeitet nach einem vom Amt für Wasserwirtschaft zu bestätigenden Arbeitsplan.

(2) Das Institut für Wasserwirtschaft hat als wissenschaftlich-technisches Zentrum die planmäßige, auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gerichtete Forschungs- und Entwicklungsarbeit in der Wasserwirtschaft zu koordinieren und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit durch enge Zusammenarbeit mit

- den Arbeitskreisen des Forschungsrates,
- den Abteilungen Forschung, Grundlagenarbeit und Hydrologie der Wasserwirtschaftsdirektionen,
- den Betrieben der Wasserwirtschaft,
- den wissenschaftlich-technischen Zentren und Forschungs- und Entwicklungsstellen der anderen Wirtschaftszweige,
- den Forschungsstellen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- der Deutschen Bauakademie und
- den Instituten der Hochschulen und Universitäten zu verwirklichen.

## § 3

**Aufgaben**

Das Institut für Wasserwirtschaft hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Gewässerkunde, der Wassermengenwirtschaft, der Wassergüte, der Wassertechnik und der Ökonomik der Wasserwirtschaft;
2. Mitwirkung bei der Ausarbeitung langfristiger Perspektivpläne für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Wasserwirtschaft;
3. Beratung und Begutachtung von Rekonstruktionsplänen für wasserwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen;
4. wissenschaftliche und methodische Anleitung der Abteilungen Forschung, Grundlagenarbeit und Hydrologie der Wasserwirtschaftsdirektionen sowie der Entwicklungsabteilungen der VEB (Z) Fernwasserversorgung;
5. Mitwirkung bei der Erprobung von Geräten oder Verfahren, die sich in den Forschungseinrichtungen der Wasserwirtschaft oder anderer Wirtschaftszweige in der Entwicklung befinden, und Einschätzung der Erprobungsergebnisse;
6. Studium und Dokumentation des Fachschrifttums des In- und Auslandes, Analyse und Auswertung des internationalen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes der Wasserwirtschaft, Bearbeitung des Gewässerkundlichen Jahrbuches sowie Publizierung von Arbeitsergebnissen der Forschung in Form von Fachlagungen, Vorträgen, Aufsätzen in Fachzeitschriften und institutseigenen Mitteilungen;
7. Beratung und Unterstützung aller Wirtschaftszweige in wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen sowie Ausarbeitung von Gutachten und Durchführung von Vertragsforschungen;
8. Ausarbeitung von Themenvorschlägen für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Mitarbeit beim internationalen wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch sowie Auswertung der aus der Zusammenarbeit erhaltenen Materialien;
9. Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer Forderungen für spezielle Forschungs- und Entwicklungsthemen der Wasserwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige;
10. Mitwirkung bei der Ausbildung des Nachwuchses und bei der Qualifizierung von Fachkräften der Wasserwirtschaft.

## § 4

**Arbeitsgemeinschaften**

(1) Zur Gewährleistung einer engen Verbindung zwischen der zentralen und der regionalen Forschungs- und Entwicklungsarbeit in der Wasserwirtschaft sind Arbeitsgemeinschaften der Fachgebiete des Instituts mit den Abteilungen Forschung, Grundlagenarbeit und Hydrologie der Wasserwirtschaftsdirektionen zu bilden.

(2) Zur Verkürzung der Entwicklungszeiten und zur beschleunigten Einführung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in die Praxis sind sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu bilden, die eine enge Verbindung der Wissenschaft mit der Praxis garantieren.

## § 5

**Leitung des Instituts**

(1) Das Institut für Wasserwirtschaft wird durch einen Direktor nach dem Prinzip der Einzeleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr.

(2) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft hat einen Stellvertreter, der gleichzeitig Leiter einer Abteilung ist.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts für Wasserwirtschaft sind in ihrem Bereich im Rahmen der Entscheidungen des Direktors weisungsbefugt und tragen für ihren Bereich dem Direktor gegenüber die Verantwortung.

(4) Der Direktor erläßt für das Institut für Wasserwirtschaft eine Arbeitsordnung, die durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft bestätigt wird.

## § 6

**Berufung und Abberufung  
bzw. Einstellung und Entlassung**

(1) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft wird vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors des Instituts für Wasserwirtschaft wird vom Direktor des Instituts vorgeschlagen. Seine Einstellung bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft.

(3) Die Abteilungsleiter, der Kaderleiter und der Haushaltsbearbeiter werden vom Direktor des Instituts mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft eingestellt bzw. entlassen.

## § 7

**Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen des Instituts bedürfen der Genehmigung des Direktors.

## § 8

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. September 1955 über das Statut des Instituts für Wasserwirtschaft (GBl. II S. 357) außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1963

**Scholz**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten  
zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter.

Vom 12. November 1963

Im Interesse der weiteren Erleichterung der Finanzierung des Kaufes von langlebigen Gebrauchsgütern durch Teilzahlungskredite wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Ziff. 2 der Anordnung (Nr. 1) vom 14. Februar 1962 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBl. II S. 93) erhält folgende Neufassung:

- „2. Bis zur Kreditinanspruchnahme ist vom Kreditnehmer die im Teilzahlungskreditvertrag festgelegte Eigenmittelbeteiligung zu erbringen.

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1963 Nr. 75 S. 593)

Die Mindesthöhe der Eigenmittelbeteiligung wird vom Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen für die einzelnen Gebrauchsgüter, die in dem vom Minister für Handel und Versorgung herausgegebenen Warenverzeichnis für Teilzahlungskredite aufgeführt sind, differenziert festgelegt.

Die Eigenmittelbeteiligung des Kreditnehmers kann entweder durch Bereitstellung vorhandener Sparguthaben oder durch Bareinzahlung (in Raten oder in einem Betrag) bei der zuständigen Sparkasse erfolgen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 18. November 1963 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1963

Der Minister der Finanzen

Rump f

**Berichtigungen**

Die Verordnung vom 18. August 1963 über die Inanspruchnahme von Leistungen im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsverordnung — (GBl. II S. 667) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Im § 1 Abs. 1 muß es statt „bestätigten“ richtig heißen „zu bestätigenden“;
2. im § 14 Abs. 2 muß es wie folgt heißen: „... hat der Leiter des zuständigen staatlichen Organs vor der Bereitstellung ...“.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1604/1 vom 14. Mai 1963 — Polyamide (ohne Fasern) und nicht verspinnbare Polyamidabfälle — (Sonderdruck Nr. P 2254 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

**Preisliste 1**

Warennummer 42 43 21 00

Polyamid AH Schkopau (V) .... IAP DM/t 5220,—

**Preisliste 2**

Lfd. Nr. 15

Warennummer 42 43 21 00

Polyamid AH

Schkopau (V) ..... GAP Strecke DM/t 5378,60

GAP Lager DM/t 6903,—

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2222**

Preisordnung Nr. 1302/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für Naturseiden- und Halbscidengewebe —

**Sonderdruck Nr. P 2223**

Preisordnung Nr. 1303/2 vom 12. August 1963 — Handelspreise für Strumpfwaren — (Schlüssel-Nummern 41 10 00, 41 20 00, 41 30 00, 41 40 00, 41 80 00)

**Sonderdruck Nr. P 2225**

Preisordnung Nr. 1305/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für konfektionierte Bettwäsche und Inlette —

**Sonderdruck Nr. P 2226**

Preisordnung Nr. 1306/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für Schirme —

**Sonderdruck Nr. P 2273**

Preisordnung Nr. 198/2 vom 1. Oktober 1963 — Transport von Zuckerrüben — (Warennummer 00 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 5. Dezember 1963

Teil II Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 63	Vierte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Aus- und Einfuhrverfahren — ....	785

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz.

#### — Aus- und Einfuhrverfahren —

Vom 6. November 1963

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 26. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen Erteilung der Aus- und Einfuhrgenehmigungen

##### § 1

(1) Die Aus- und Einfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, sofern nicht global oder im einzelnen festgelegt ist, daß die Aus- bzw. Einfuhr genehmigungsfrei erfolgen kann.

(2) Die Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel auf den Genehmigungsdokumenten erteilt. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann andere Regelungen festlegen.

(3) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr beizubringen.

##### § 2

(1) Die Aus- und Einfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes — im folgenden kurz „Handelswaren“ genannt — erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Außenhandels\*\*

\* 5. DE (GBl. II Nr. 11 S. 51)

\*\* Zur Zeit gelten: Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89), Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Export (GBl. I S. 92), Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103), Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1961 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. II S. 184) und Anordnung Nr. 4 vom 12. Juli 1962 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. II S. 472)

von den zuständigen Außenhandelsunternehmen abgeschlossen bzw. genehmigt werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsunternehmen zu versehen.

(3) Ausfuhrgenehmigungen für Handelswaren sind mit der Vertragsnummer gemäß Abs. 2 zu versehen.

(4) Alle sonstigen Aus- und Einfuhrgenehmigungen sind ebenfalls zu numerieren.

(5) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 bzw. die Nummer der Aus- oder Einfuhrgenehmigung gemäß Abs. 4 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Konnossement, Zolinhaltserklärung usw.) für Waren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder eingeführt werden, angegeben sein. Ist in Ausnahmefällen bei Einfuhren auf dem Seewege die Angabe der Vertragsnummer im Konnossement nicht möglich, so ist das zuständige Außenhandelsunternehmen verpflichtet, dem VEB Deutrans im Löschhafen die Vertragsnummern so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese bei Eintreffen des Schiffes im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

##### § 3

Bei Handelswaren, gemäß §§ 12 Abs. 1 und 15 Abs. 2, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 aus- oder eingeführt werden, ist in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren der Anlaß des Versandes (z. B. Mustersendung, Rückware usw.) und das zuständige Außenhandelsunternehmen anzugeben. Der Anlaß des Versandes ist im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

##### § 4

Für Handelswaren und andere Waren, deren Aus- und Einfuhr in dieser Durchführungsbestimmung geregelt ist, ist ein Antrag auf Abfertigung zu einem Zollverfahren gemäß § 10 des Zollgesetzes zu stellen.

#### II.

#### Verfahren bei der Ausfuhr von Handelsware

##### § 5

#### Der Zollantrag

Der Zollantrag ist auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) bei der zuständigen Zolldienststelle zu

stellen. Als Zollantrag für die Abfertigung zur indirekten und direkten Ausfuhr gilt:

1. bei Sendungen in das sozialistische Ausland, wenn keine Durchfuhr durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin erfolgt, die Vorlage des Frachtbriefes.

Liegt der Frachtbrief zum Zeitpunkt des Zollantrages bzw. zum Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an den ersten Frachtführer noch nicht vor, so ist eine Ausfuhrmeldung gemäß Ziff. 2 als Zollantrag vorzulegen;

2. bei Sendungen in das kapitalistische Ausland oder Sendungen in das sozialistische Ausland, die durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin durchgeführt werden, die Vorlage einer Ausfuhrmeldung.

Die Ausfuhrmeldung ist vom Hersteller bzw. Lieferbetrieb bzw. vom sonstigen Versender — im folgenden nur „Versender“ genannt — für jede Exportsendung auszustellen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Verteilt sich eine Sendung auf mehrere Transportmittel (z. B. beim Transport mit der Eisenbahn auf mehrere Waggons oder Behälter), so ist für jedes Transportmittel eine gesonderte Ausfuhrmeldung auszustellen.

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann für bestimmte Waren Sonderregelungen treffen.

#### § 6

##### Abfertigung zur indirekten Ausfuhr

(1) Der Zollantrag ist beim örtlich zuständigen Binnenzollamt bzw. einer anderen örtlich zuständigen Zolldienststelle mit binnenzollamtlicher Tätigkeit — nachfolgend nur „Binnenzollamt“ genannt — zu stellen.

(2) Die Abfertigung beim Binnenzollamt erfolgt zu den örtlich festgelegten Zeiten. Wird die Abfertigung außerhalb des Binnenzollamtes gewünscht, so ist diese mindestens 48 Stunden vor dem festgelegten Termin unter genauer Bezeichnung der Sendung, des Transportweges und des Empfangslandes formlos beim zuständigen Binnenzollamt anzumelden.

(3) Das Binnenzollamt ist bei besonderem Arbeitsanfall berechtigt, die Abfertigung außerhalb des festgelegten Kontrollplatzes abzulehnen, wenn der Umfang der Sendung und die Lage des Betriebes eine Vorführung und Kontrolle beim Binnenzollamt zuläßt.

(4) Die Ausfuhr von zur indirekten Ausfuhr abgefertigten Sendungen auf dem Postwege ist zulässig.

(5) Zum Zollantrag gemäß § 5 gehören:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Herstellerbetrieb“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung, die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. bezahlte Mustersendungen).

(6) Vom Versender sind die zur Ausfuhr angemeldeten Sendungen nach Menge und Wert auf den Genehmigungsdokumenten (Exportauftrag, Exportauftrag (T), Globalgenehmigung für den Export und mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung) in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen.

(7) Die zur Abfertigung angemeldeten Packstücke sind getrennt nach Sendungen so bereitzustellen, daß eine ordnungsgemäße Zollabfertigung gewährleistet ist. Der Versender ist hierbei für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

(8) Das Binnenzollamt ist berechtigt, die zur Abfertigung angemeldeten Handelswaren auf Menge, Sortiment, Qualität, DM-Betriebspreis und Verpackung sowie Markierung der Packstücke, Verladung und Umschlag hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen in den Genehmigungsdokumenten und sonstigen Unterlagen zu kontrollieren.

(9) In den Fällen, in denen das Binnenzollamt die Kontrolle durchführt und diese keine Beanstandungen ergibt, bestätigt das Binnenzollamt die vom Versender auf dem Genehmigungsdokument vorgenommene Eintragung durch Unterschrift und Kontrollstempelabdruck und bringt einen entsprechenden Kontrollvermerk auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. auf der Innenseite des Frachtbriefes im nichtgekennzeichneten langen Feld an.

(10) Sofern das Binnenzollamt von seinem Kontrollrecht keinen Gebrauch macht, benachrichtigt dieses den Versender und gestattet ihm, die Sendung ohne binnenzollamtliche Abfertigung in eigener Verantwortung zum Versand zu bringen.

(11) Nicht binnenzollamtlich abgefertigte Wagen (außer offenen Wagen) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr (CIM bzw. SMGS) von der Deutschen Reichsbahn mit Reichsbahnverschluß oder ab Versender mit Absenderverschluß zu versehen. Diese Verschlüsse gelten als Zollverschlüsse.

(12) Bei Sendungen, für die der Versand ohne binnenzollamtliche Abfertigung gestattet wurde, ist vom Versender folgender Vermerk auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. auf der Innenseite des Frachtbriefes im nichtgekennzeichneten langen Feld anzubringen:

„Sendung mit Genehmigung des BZA .....  
ohne binnenzollamtliche Abfertigung zum Versand  
gebracht. Es wurden ..... (Anzahl) Bahn-  
verschlüsse/Absenderverschlüsse ..... (ge-  
naue Bezeichnung) angelegt.

Ort und Datum

Unterschrift/Betriebsstempel“.

##### Abfertigung zur direkten Ausfuhr

#### § 7

Zur Zollabfertigung zur direkten Ausfuhr sind nur die in der Anlage genannten Waren zugelassen, wenn diese für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind (z. B. unverpackt, in Säcken, Ballen, Tüten und Lattenverschlüssen verpackt, in Kesselwagen oder in Behältnissen, deren Verschluß nicht verbörtelt, vernietet, versiegelt oder in ähnlicher Weise verschlossen ist). Änderungen und Ergänzungen der Anlage erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

#### § 8

(1) Für Waren, die gemäß § 7 zur direkten Ausfuhr zugelassen sind und deren Ausfuhr in das sozialistische Ausland ohne Durchfuhr durch das kapitalistische Aus-

land, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin erfolgt, ist ein Zollantrag gemäß § 5 Ziff. 1 bei dem Grenzzollamt zu stellen, über das die Ausfuhr erfolgen soll. Die Vorlage eines Genehmigungsdokumentes entfällt.

(2) Das Genehmigungsdokument ist beim Versender zu hinterlegen. Eine Kopie des Genehmigungsdokumentes ist von der genehmigenden Stelle dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zuzustellen.

(3) Als Genehmigungsdokumente finden Anwendung:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Herstellerbetrieb“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. bezahlte Mustersendungen).

(4) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk „Zollantrag ist ohne Vorlage der Ausfuhrgenehmigung beim jeweiligen Grenzzollamt zu stellen“ zu versehen.

(5) Vom Versender sind die zum Versand gelangenden Sendungen nach Menge und Wert auf den Genehmigungsdokumenten (Exportauftrag, Exportauftrag (T) und Globalgenehmigung für den Export) in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen.

(6) Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. auf der Innenseite des Frachtbriefes im nichtgekennzeichneten langen Feld ist vom Versender der Vermerk anzubringen:

„Sendung auf Genehmigungsdokument Nr. .... eingetragene und abgebucht. Es wurden ..... (Anzahl) Bahnverschlüsse/Absenderverschlüsse ..... (genaue Bezeichnung) angelegt.

Ort und Datum

Unterschrift/Betriebsstempel“.

### § 9

(1) Für Waren, die gemäß § 7 zur direkten Ausfuhr zugelassen sind und deren Ausfuhr in das kapitalistische Ausland oder in das sozialistische Ausland im Durchfuhrverkehr durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin erfolgt, ist der Zollantrag zur direkten Ausfuhr bei dem Grenzzollamt zu stellen, über das die Ausfuhr erfolgen soll.

(2) Zum Zollantrag gemäß § 5 gehören:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Zolldienststelle“ des Exportauftrages oder des Exportauftrages (T) oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen.

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk „Abfertigung durch ein Binnenzollamt entfällt, Ausfuhrgenehmigung beim Grenzzollamt ..... hinterlegt“ zu versehen und rechtzeitig vor Abfertigung

der ersten Sendung bei dem genannten Grenzzollamt zu hinterlegen.

(4) In den Fracht- und Zollpapieren (Ausfuhrmeldung, Frachtbrief, Ladeschein usw.) jeder Sendung ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen: „Abfertigung durch ein Binnenzollamt entfällt, Ausfuhrgenehmigung Nr. .... beim Grenzzollamt ..... hinterlegt“.

### § 10

#### Abfertigung zum Postzollverkehr

(1) Sendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Zollantrag gelten die Ausfuhrmeldung und das Genehmigungsdokument. Als Genehmigungsdokumente sind vorzulegen:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Zolldienststelle“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen.

(3) Die im Abs. 2 festgelegten Dokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk „Abfertigung durch das Postzollamt .....“ zu versehen und rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Sendung bei dem zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(4) In der Ausfuhrmeldung ist deutlich sichtbar der Vermerk anzubringen: „Ausfuhrgenehmigung Nr. .... beim Postzollamt ..... hinterlegt.“ Sofern mehrere Pakete zu einer Ausfuhrmeldung gehören, ist auf der Sendung, der die Ausfuhrmeldung beigelegt ist, der Vermerk „..... (Anzahl) Pakete Nr. ..../..../....“ anzugeben. Auf den anderen Sendungen ist zu vermerken „Ausfuhrmeldung siehe Paket-Nr. ....“.

(5) Zum Postzollverkehr abzufertigende Sendungen sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auflieferung beim zuständigen Verzollungspostamt ist ebenfalls zugelassen.

(6) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf andere Versandarten ist zulässig.

(7) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann für bestimmte Sendungen ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

### § 11

#### Versand durch Unterlieferanten

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Exportauftrag oder ein Exportauftrag (T) auf den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanteil des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Ausfuhrmeldungen auszustellen.

(2) Diese Ausfuhrmeldungen sind vom Hauptlieferanten zusammen mit dem Genehmigungsdokument dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommenen Abschreibungen der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.

(3) Das Binnenzollamt entscheidet im Einzelfall unter Beachtung der Anlage, ob die Abfertigung der Sendung zur direkten oder zur indirekten Ausfuhr zu erfolgen hat. Soll die Abfertigung zur direkten Ausfuhr erfolgen, so hat das Binnenzollamt auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung den Vermerk „Abfertigung durch ein Binnenzollamt entfällt“ anzubringen.

(4) Die Abfertigung der Sendungen erfolgt auf Grund der vom Binnenzollamt gemäß Absätzen 2 und 3 bestätigten Ausfuhrmeldungen nach den Festlegungen der §§ 6 bis 10.

#### § 12

### Versand von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Werte von 30 DM je Sendung keiner Genehmigung.

(2) Als Zollantrag ist eine vom Versender ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Ausfuhrmeldung mit dem Vermerk „unbezahlte Exportmuster“ oder „Ersatzlieferung“ zur Ausfuhrgenehmigung Nr. ... vorzulegen. Die gleichen Vermerke sind auf den Frachtpapieren und beim Postversand auf der Sendung anzubringen.

(3) Versender dürfen nur die Außenhandelsunternehmen oder Lieferer von Exportwaren sein.

(4) Die Lieferer von Exportwaren sind verpflichtet, den Versand von Exportmustern und Ersatzteilen gemäß Abs. 1 den Außenhandelsunternehmen spätestens am folgenden Werktag zu avisieren.

(5) Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen im Werte von mehr als 30 DM je Sendung erfolgt nach den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelsware. Als Genehmigungsdokumente finden die Globalgenehmigung für den Export oder eine mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung Anwendung.

(6) Die Zollabfertigung von unbezahlten Exportmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen erfolgt zur indirekten Ausfuhr oder zum Postzollverkehr entsprechend den Festlegungen der §§ 6 und 10.

#### § 13

### Die Zustimmung zur Ausfuhr

(1) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt die jeweils zuständige Zolldienststelle. Für Postsendungen erteilt die Zustimmung zur Ausfuhr das zuständige Postzollamt und für alle anderen Sendungen das zuständige Grenzzollamt.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr ist durch die zuständige Zolldienststelle zu verweigern, wenn die Sendung nicht den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht.

#### III.

### Verfahren bei der Einfuhr von Handelswaren

#### § 14

### Der Zollantrag

(1) Der Zollantrag zur Abfertigung zum freien Verkehr ist grundsätzlich beim örtlich zuständigen Grenzzollamt bzw. Postzollamt zu stellen.

(2) Als Zollantrag zur Abfertigung zum freien Verkehr ist die gemäß § 15 auszufertigende Importmeldung der nach Abs. 1 zuständigen Zolldienststelle zu übergeben. Zur Übergabe ist der Ausfertigende gemäß § 16 Absätzen 2 und 3 verpflichtet.

### Die Importmeldung

#### § 15

(1) Für Handelswaren, die über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind keine besonderen Einfuhrgenehmigungen erforderlich. Für solche Handelswaren sind Importmeldungen auszustellen.

(2) Als Handelsware im Sinne des Abs. 1 gelten auch Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Material- oder Verpackungsbeistellungen, Muster, Ersatzlieferungen, Messerückführungsgut u. ä., sofern diese Einfuhren im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

#### § 16

(1) Die Importmeldungen für Einfuhren gemäß § 15 sind für jede Sendung am Ort der Antragstellung zur ersten Zollabfertigung auszufertigen. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann für bestimmte Sendungen andere Regelungen festlegen.

(2) Die Ausfertigung der Importmeldungen erfolgt bei Importen auf dem Postwege am Ort des Postzollamtes durch die Deutsche Post.

(3) In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung der Importmeldungen durch den VEB Deutrans am Ort der Zollabfertigung entsprechend Abs. 1.

#### § 17

(1) Die Importmeldungen müssen die Nummer des Importvertrages gemäß § 2 bzw. den Anlaß der Einfuhr gemäß § 3, das Außenhandelsunternehmen, den Namen und die Anschrift des Empfängers, den Absender, die Menge und genaue Bezeichnung der Ware, die Art und Nummer des Beförderungsmittels, das Grenzabfertigungsdatum des Lieferlandes und das Ausstellungsdatum enthalten.

(2) Die die Sendungen begleitenden Währungsfakturen bzw. Warenspezifikationen, bei Einfuhren auf dem Seewege die Kopiekonnossemente sind in einfacher Ausfertigung den Fracht- bzw. Begleitpapieren zu entnehmen und mit dem Original der Importmeldung fest zu verbinden.

#### § 18

### Die Zollabfertigung

(1) Sofern der Zollantrag alle erforderlichen Angaben enthält und keine anderen Gründe vorliegen, die einer Abfertigung zum freien Verkehr entgegenstehen, fertigt die zuständige Zolldienststelle die Sendung gemäß § 14 Abs. 1 zum freien Verkehr ab und bestätigt dies in den Begleitpapieren.

(2) Der Kontrollvermerk wird auf der Importmeldung angebracht.

(3) Die durch Kontrollvermerk bestätigten Importmeldungen sind von den Zolldienststellen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Bestätigung an die zuständigen Außenhandelsunternehmen abzusenden.

(4) Werden die Bestimmungen des § 17 nicht eingehalten oder liegen andere Gründe vor, die einer Abfertigung zum freien Verkehr am Ort der Grenzabfertigung

gung entgegenstehen, so hat die zuständige Zolldienststelle die Abfertigung zum freien Verkehr abzulehnen. Wird die Abfertigung zum freien Verkehr abgelehnt, so ist ein Zollantrag zur Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr gemäß § 8 der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) zu stellen.

#### IV.

### Aus- und Wiedereinfuhr von Waren für Auslandsmessen

#### § 19

(1) Für Waren, die vorübergehend in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik auf Messen und Ausstellungen verwendet werden sollen, ist der Zollantrag zur indirekten Ausfuhr zu stellen.

(2) Als Zollantrag gelten ein vom zuständigen Außenhandelsorgan ausgestellter und mit einer Ausfuhrgenehmigung versehener Messeauftrag und eine Ausfuhrmeldung in doppelter Ausfertigung. Eine Ausfertigung der Ausfuhrmeldung ist deutlich als Duplikat zu kennzeichnen.

(3) Das zuständige Binnenzollamt fertigt die Waren nach den Bestimmungen über die indirekte Ausfuhr ab und bringt entsprechende Kontrollvermerke auf beiden Ausfertigungen der Ausfuhrmeldung an.

(4) Der Versender hat das mit dem Kontrollvermerk versehene Duplikat der Ausfuhrmeldung an die zuständige Messeleitstelle des VEB Deutrans zu senden.

(5) Bei Wiedereingang der Waren werden diese nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 abgefertigt.

(6) Die Rechtmäßigkeit des Verbleibs von Waren in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Absätzen 1 bis 3 abgefertigt wurden, hat das zuständige Außenhandelsorgan in eigener Verantwortung zu überprüfen.

(7) Für die Aus- und Wiedereinfuhr von Waren zu Messen und Ausstellungen in der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlin gelten nicht die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung. Hierfür sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

#### V.

### Sonstige Aus- und Einfuhren

#### Genehmigungspflicht

#### § 20

(1) Der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bedürfen:

1. die Aus- und Einfuhr von Sendungen im Rahmen von Vereinbarungen über den Kulturaustausch;
2. die Aus- und Einfuhr von Sendungen im Rahmen von Vereinbarungen über technische Hilfsleistungen, technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit u. ä.;
3. sonstige Aus- und Einfuhren, soweit diese nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind;
4. Sendungen zwischen dem Ausland und Westberlin;
5. Sendungen mit Vorbehaltsgütern von Westberlin nach der westdeutschen Bundesrepublik.

(2) Der Warenverkehr zwischen Westberlin und der westdeutschen Bundesrepublik bedarf mit Ausnahme der unter Abs. 1 Ziff. 4 genannten Vorbehaltsgüter

nicht der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Der Warenverkehr darf nur mit ordnungsgemäßen Warenbegleitpapieren erfolgen und unterliegt der Kontrolle durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Sendungen sind nach den Bestimmungen der Zollüberwachungsordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 319) und der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) einem Zollverfahren zuzuführen.

#### § 21

Bei getroffenen Beanstandungen durch die Zolldienststellen haben der Versender bzw. der Frachtführer für die unverzügliche Abstellung der Mängel zu sorgen.

#### § 22

(1) Der Verlust einer gültigen Aus- oder Einfuhrgenehmigung ist der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, unverzüglich zwecks Sperrung mitzuteilen.

(2) Sofern es sich bei den verlorengegangenen Genehmigungsdokumenten um Ausfuhrgenehmigungen für Handelsware handelt, hat die Mitteilung über das zuständige Außenhandelsunternehmen zu erfolgen.

#### § 23

(1) Für die Lieferung und den Bezug von Handelswaren im Rahmen des Handels mit der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlin gelten nicht die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Für die Lieferung und den Bezug von Handelswaren gemäß Abs. 1 sind die bisher gültigen Regelungen weiterhin anzuwenden.

#### § 24

In den Fällen, in denen gemäß § 8 die Hinterlegung eines Genehmigungsdokumentes beim Grenzzollamt entfällt, ein solches Dokument jedoch in Form eines Exportauftrages oder Exportauftrages (T) bereits vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung hinterlegt wurde, gilt folgende Regelung:

1. Das Grenzzollamt bestätigt auf dem mit Ausfuhrgenehmigung versehenen Exemplar des Exportauftrages oder Exportauftrages (T) die Angaben über die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung zur Ausfuhr abgefertigten Waren bzw. vermerkt, daß noch keine Ausfuhren erfolgt sind.
2. Danach wird das mit Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar des Exportauftrages oder Exportauftrages (T) vom Grenzzollamt an das örtlich für den Versender zuständige Binnenzollamt übersandt.
3. Das Binnenzollamt überprüft beim Versender auf Grund der Angaben des Grenzzollamtes gemäß Ziff. 1 und auf Grund der betrieblichen Unterlagen den Stand der Auslieferung und bringt auf dem Exemplar „Herstellerbetrieb“ des Exportauftrages bzw. Exportauftrages (T) folgenden Vermerk an:  
„Das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar des Exportauftrages bzw. Exportauftrages (T) befindet sich beim Binnenzollamt ..... Auf vorliegendem Exportauftrag bzw. Exportauftrag (T) gelangten bisher Sendungen in folgendem Umfang zur Ausfuhr .....

Weitere Ausfuhren haben nach den Festlegungen des § 8 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — zu erfolgen.“

4. Der Versender behandelt alle nach Anbringung des in Ziff. 3 genannten Vermerks zum Versand gelangenden Sendungen nach den Festlegungen des § 8.
5. Das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar des Exportauftrages bzw. Exportauftrages (T) verbleibt beim zuständigen Binnenzollamt.

### § 25

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. gemäß § 9 Abs. 3 des Zollgesetzes der § 35 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89),
2. die §§ 7, 10, 11, 12, 13, 14, 20, 25, 26, 27, 29, 30, 32 und der Abs. 4 des § 31 der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Export (GBl. I S. 92),
3. die Anordnung Nr. 3 vom 13. Juli 1961 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. II S. 309) und
4. der § 15 der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323).

Berlin, den 6. November 1963

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

Balkow

#### Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

#### Schlüsselliste 1963

##### Bergbauerzeugnisse

- 12 10 000 Kohle, gesamt
- 12 40 000 Erze, gesamt
- 12 71 100 Kaliohsalze
- 12 71 200 Kalierzeugnisse
- 12 72 100 Steinsalze
- 12 72 200 Siedesalze
- 12 73 110 Flußspat, ungemahlen
- 12 76 110 Rohkaolin
- 12 76 120 Kaolin, geschlämmt
- aus 12 78 990 Kieserit

##### Metallurgie

- 13 10 000 Schwarze Metalle, gesamt

##### Chemie

- 14 11 110 Schwefel
- 14 11 151 Schwefelsäure
- 14 11 160 Natriumsulfat, kristallisiert und wasserfrei
- 14 11 211 Kalzinierte Soda
- 14 11 220 Pottasche
- 14 11 230 Ätznatron
- 14 11 240 Ätzkali
- aus 14 11 590 Trockeneis
- 14 11 610 Magnesiumsulfat
- 14 11 640 Kupfersulfat

- 14 11 712 Kryolith
- 14 11 720 Borsäure, kristallisiert
- 14 11 740 Wasserglas
- 14 11 750 Bleicherde
- 14 11 761 Azetylenruß
- 14 11 770 Aktivkohle
- 14 11 810 Stickstoffdünger
- 14 11 831 Lithopone
- 14 11 839 Sonstige anorganische Farbstoffe und Pigmente
- 14 11 925 Trinatriumphosphat
- aus 14 11 929 Dinatriumphosphat
- 14 11 930 Bariumkarbonat
- 14 11 950 Kaliumbichromat
- aus 14 18 990 Natronsalpeter
- Kalisalpeter
- Chromsäure
- Bariumchlorid
- Wolframsäure
- Eisenchlorid
- Chromalaun
- Wolframmetallpulver
- Ammoniumparawolframat
- Kalialaun
- Aluminiumsulfat
- Strontiumnitrat
- Bariumnitrat
- Magnesiumkarbonat
- Magnesiumoxyd
- Kalziumkarbonat
- Antimonsulfid
- Kupferoxyd
- Ammonsalze
- Gele
- Schwefelkiesabbrände
- Kaliumchlorat
- Kaliumpersulfat, technisch
- Ammoniumpersulfat
- Kontakt 10927
- Kaliumsulfat
- Natriumbikarbonat
- Chlormagnesium
- 14 21 100 Formaldehyd (außer Paraformaldehyd)
- 14 21 510 Essigsäure, technisch
- 14 21 520 Essigsäure, chemisch rein
- 14 21 600 Essigsäureanhydrid
- 14 22 100 Salizylsäure, technisch
- 14 23 100 Oxalsäure
- 14 23 200 Kaprolaktam
- aus 14 23 300 Milchsäure 80 %
- 14 24 000 Lösungsmittel
- außer 14 24 930 Methylenchlorid
- 14 24 970 Dimethylformamid
- 14 24 990 Sonstige Lösungsmittel
- aus 14 24 990 Butylbutyrat
- 14 25 100 Weichmacher
- 14 25 600 Phthalsäureanhydrid
- aus 14 23 990 Betanaphthol
- alle Buchstabensäuren
- Chlorbenzol
- Diethylamin
- alle Dichlorbenzole
- Dimethylamin
- Uresidin
- Nitrobenzole
- Paranitranilin
- Paraphenylendiamin
- Phenylbetanaphthylamin
- Triäthanolamin

Amylalkohol	21 13 500	Spezialzubehörteile (Einzel- und Ersatzteile) für Strahltriebwerke
Azetessigester und sonstige Ester	21 15 200	Vergaser-Flugmotoren
Ameisensäure	21 16 000	Einzel- und Ersatzteile für Verbrennungsmotoren
Äther, technisch	21 18 100	Brennstoffeinspritzpumpen
Alkazidlauge	21 18 900	Ersatzteile für Brennstoffeinspritzpumpen
Äthylenchlorid	21 21 000	Spanabhebende Werkzeugmaschinen
Kalziumlaktat	21 22 000	Maschinen für spanlose Formung
Zyklohexanon	21 31 100	Seilschlagbohranlagen
Zyklohexanol	21 32 100	Abteufwinden
Glykole sowie Aldehyde und Ketone	21 32 200	Schachtfördermaschinen
Hexylalkohol	21 32 300	Gewinnungsmaschinen
Heptylalkohol	21 32 700	Kokereimaschinen
Sonstige Iso-Alkohole	21 32 800	Sonstige Spezialmaschinen für den Bergbau und die Kohleindustrie
Isoamylazetat	21 33 000	Abraum- und Abbaugeräte für den Tagebau
Perchloräthylen	21 34 000	Ausrüstungen für Torffabriken
Methylhexalin	21 35 000	Ausrüstungen für Brikettfabriken
Hexantriol	21 39 000	Zubehör- und Ersatzteile für Ausrüstungen der Braunkohleindustrie
Synthetische Alkohole	21 40 000	Ausrüstungen für Metallurgie außer aus 21 43 000 Feinziehmaschinen
Monochloressigsäure	21 51 100	Ausrüstungen zur Herstellung von Zement
Paraaldehyd	21 51 200	Baugruppen für Ausrüstungen zur Herstellung von Zement einschließlich Spezial-Zubehör- und Neubauteile
Paraaldehyd-Spiritugemisch	21 52 000	Ausrüstungen zur Herstellung von Betonteilen
Pentaerytrit	21 53 000	Ausrüstungen zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen, Ziegeln und Dachziegeln
Prophylalkohol	21 60 000	Transportausrüstungen außer 21 68 000 Zubehör- und Ersatzteile für Hebe- und Transportausrüstungen
Isobuthylalkohol	21 71 000	Stahlkonstruktionen
Synthetische und Raffinationsfettsäuren und Abfallfett		<b>Erzeugnisse des Allgemeinen Maschinenbaus</b>
Kampfer, technisch	22 11 120	Zentrifugen
Styrol, monomer	22 11 210	Autoklaven
Hexantriol-Rückstand	aus 22 11 220	Korobon-Kühler
Hexanol-Nachlauf	22 11 240	Zerkleinerer, Rührer, Knetter und Mischer für die chemische Industrie, darunter auch Heizöllagertanks
Propylen	aus 22 11 250	Filter
Styrol-Rückstand	22 11 260	Maschinen, Apparate und Anlagen für die Treibstoffindustrie
Hexalan A	aus 22 11 800	Igorit-Absorber
aus 14 34 200 Tannin		Schneckenpressen und Ersatzteile
14 35 100 Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel		Batterieerzeugungsmaschinen
14 35 500 DDT-Wirkstoff		Dewargefäße
14 35 600 HCH-Wirkstoff		Kerzengießmaschinen
14 41 510 Mersol		Emaillierte Kühler
aus 14 41 710 Waschpulver		Transport- und Aufbewahrungsgefäße für flüssige Gase
aus 14 41 790 Fewa-Paste, FAS-Paste		Gummimaschinen
14 42 400 Wachs- und Paraffinerzeugnisse	22 13 000	Kompressoren (Verdichter)
14 42 500 Leder- und Fußbodenpflegemittel	22 21 630	Zerkleinerer, Rührer, Knetter und Mischer für die Lebensmittelindustrie
14 43 100 Lacke und Anstrichmittel	22 21 670	Emaillierte Stahltanks
14 43 300 Textil- und Lederhilfsmittel	22 25 000	Apparate zur Kühlung und Klimatisierung
14 43 580 Emulgatoren	22 31 650	Wäschereimaschinen
14 46 963 Leime und Klebstoffe auf Basis von Plasten	22 37 000	Maschinen für die Papiererzeugung
aus 14 46 970 Gießereihilfsmittel, Galvanosalze	22 40 000	Landwirtschaftliche Maschinen
aus 14 48 990 Kühlsole, Wofatit	22 50 000	Bau- und Wegebaumaschinen
14 52 270 Polystyrol	aus 22 95 100	Lohnveredelungen von Haarnadel-Rippenrohren
14 59 100 Plasterzeugnisse, gesamt		
14 64 100 Drogen DAB 6		
aus 14 66 300 Chloramin, technisch ab 25 kg Fässer		
14 71 110 Synthetischer Kautschuk		
14 71 520 Vollgummireifen		
14 72 300 Gummifördergurte		
14 80 000 Mineralöle und Teerprodukte, gesamt außer 14 88 961 Flüssiggase		
14 92 100 Zellwolle B		
14 92 200 Zellwolle W		
14 94 000 Pe-Ce-Faser		
<b>Baumaterialien</b>		
15 00 000 Baumaterialien, gesamt		
<b>Erzeugnisse des Schwermaschinenbaus</b>		
21 10 000 Energiemaschinen außer 21 12 500 Strahltriebwerke für Luftfahrzeuge		

<b>Erzeugnisse des Fahrzeugbaus</b>	
23 10 000	} Schienenfahrzeuge
23 30 000	
23 40 000	
23 50 000	
aus 23 61 100	Straßenfahrzeuge
	außer 23 55 000 Krankenfahrstühle
23 69 000	Scheibenräder
23 71 000	Sonstige Autobauerzeugnisse
23 72 000	Radtraktoren
23 89 000	Raupentraktoren
	Sonstige Traktorenbauerzeugnisse
<b>Erzeugnisse des Schiffbaus</b>	
24 00 000	Erzeugnisse des Schiffbaus, gesamt
<b>Guß- und Schmiedestücke</b>	
aus 25 12 100	Schiffsanker, Ankerketten
<b>Metallwaren</b>	
26 15 100	Gußradiatoren und -rippenrohre, bearbeitet
aus 26 89 910	Stahlsand, Magnetpulver, Eisenpulver
<b>Erzeugnisse der Elektrotechnik</b>	
27 17 600	Kraftwerktrubbogeneratoren
27 18 100	Transportable Generatoraggregate mit Dampftrieb
27 21 000	Leistungstransformatoren
aus 27 37 000	Lasthebemagnete
27 51 000	Kabel
27 52 000	Gummischlauchleitungen
27 74 000	Kohleelektroden und Elektrokohlefabrikate
<b>Erzeugnisse der Holzindustrie</b>	
31 11 000	Schmittholz (einschließlich Schwellen)
31 13 100	Imprägnierte Schwellen
31 13 300	Imprägnierte Holzmasten
31 13 400	Imprägniertes Grubenrundholz
aus 31 15 100	Eichenrohfriesen
31 15 200	Türen und Fenster aus Holz und Austauschstoffen
31 20 000	Bauten aller Art in holzsparender und Leichtbauweise
31 31 000	Fässer aus Holz (außer Garnituren)
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz darunter auch: Kabeltrommeln (als Emballagen)
aus 31 35 000	Holzstiele, gebündelt, Hobeibänke, Kleiderbügel, Spankörbe, Pantinenhölzer
aus 31 61 100	Blumenauer Holzbaukästen
31 89 200	Holzmehl
<b>Textilien</b>	
32 51 100	Fischereinetze
32 55 100	Reifenkordgewebe
32 55 200	Wulstgewebe
32 58 000	Webfilze
<b>Leder, Schuhe und Rauchwaren</b>	
34 26 100	Tisch-, Fußboden- und Wandbelag (einschließlich Gradura)

<b>Zellstoff und Papier</b>	
35 13 100	Zeitungsdruckpapier
35 13 200	Schreib- und Druckpapier
35 13 340	Hollerithkarton
35 14 000	Karton und Pappe
35 15 000	Vulkanfaser
35 32 000	Tapeten
35 39 400	Kartonagen
35 39 611	Wellpappe
35 39 613	Wellpappen-Kartonagen
aus 35 39 620	Bierglasuntersetzer

<b>Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie</b>	
37 16 600	Milchzucker, raffiniert
37 54 100	Kartoffelstärke, trocken
37 54 200	Maisstärkepulver
37 54 600	Dextrin
37 54 700	Stärkesirup
37 63 000	Rohzucker
37 64 000	Weißzucker
37 65 500	Melasse
38 12 100	Sprit-Rektifikat
aus 38 14 500	Branntwein in Kesselwagen
aus 38 15 300	Braumalz
aus 38 81 000	Majoran
aus 38 82 000	Malzmehl Senfmehl

**Glas- und keramische Erzeugnisse**

39 12 300	Bauglas
39 12 650	Glasfaservlies
39 13 100	Getränkflaschen
39 13 300	Konservenglas
39 31 310	Elektro- und technische Keramik, ohne Steinzeug
39 31 811	Elektrokorund, gekörnt
39 31 812	Edelkorund, gekörnt

**Pflanzliche Erzeugnisse**

51 10 000	Getreide und Hülsenfrüchte
51 21 000	} Ölfrüchte einschließlich Samen der
51 22 000	
51 30 000	Hackfrüchte
51 41 230	Schafschwingselsamen
51 81 200	Mohnkapseln
51 82 300	Malblumenkeime
51 82 500	Blumensamen
51 93 600	Baumschulenerzeugnisse

**Tierische Erzeugnisse**

52 40 000	Zucht- und Nutzvieh
außer 52 48 000	Bienen
52 49 000	Seidenraupen
aus 52 50 000	Hunde

**Erzeugnisse der Forstwirtschaft**

aus 57 92 900	Polstermoos
aus 57 98 000	Lebende Hasen

**Rohholz, Rinden und Harze**

58 11 000	Derbholz
58 13 200	Weihnachts- und Schmuckbäume
aus 58 13 900	Birken-Schmuckkreiser Fichten-Schmuckkreiser Eichenlaub

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 23 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Dezember 1963

Teil II Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 63	Anordnung über die Wahlen der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte. — Wahlordnung — .....	793

**Anordnung  
über die Wahlen der Richter und Schöffen  
der Bezirksgerichte.  
— Wahlordnung —**

**Vom 2. Dezember 1963**

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1963 über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte (GBL I S. 179) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

I.

**Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlbüros**

§ 1

(1) Das Wahlbüro beim Minister der Justiz leitet die Vorbereitung und Durchführung der Richter- und Schöffenwahl der Bezirksgerichte.

(2) Dem Wahlbüro beim Minister der Justiz gehören an:

- ein Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz,
- ein Mitarbeiter des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
- ein Mitarbeiter des Bundesvorstandes des FDGB.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte sind in den Bezirken Wahlbüros zu bilden.

(2) Dem Bezirkswahlbüro gehören an:

- der Sekretär des Rates des Bezirkes als Leiter,
- der Vorsitzende oder ein Mitglied der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Bezirkstages,
- ein Mitglied des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

ein Mitglied des Bezirksvorstandes des FDGB, der Direktor des Bezirksgerichts.

§ 3

(1) Das Bezirkswahlbüro hat folgende Aufgaben:

1. In Vorbereitung der Wahl der Richter der Bezirksgerichte hat es
  - zu Einwendungen oder Ablehnungen von Kandidaten, die anlässlich ihrer Vorstellung von der Bevölkerung erhoben werden, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten.
2. In Vorbereitung der Wahl der Schöffen der Bezirksgerichte hat es:
  - a) die vom Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und die vom Bezirksvorstand des FDGB eingereichten Kandidatenvorschläge der Schöffen auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen,
  - b) Einwendungen oder Ablehnungen von Kandidaten, die anlässlich ihrer Vorstellung von der Bevölkerung erhoben werden, zu prüfen und darüber zu entscheiden,
  - c) die Vorschlagsliste des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und die Vorschlagsliste des Bezirksvorstandes des FDGB für die Schöffenkandidaten beim Rat des Bezirkes einzureichen.

(2) Dem Bezirkswahlbüro obliegt ferner:

1. die Maßnahmen der Wahlvorbereitung, insbesondere die Wahlveranstaltungen zur Vorstellung der Richter- und Schöffenkandidaten zu koordinieren und die Zusammenarbeit mit den Publikationsorganen zu sichern,
2. dem Wahlbüro beim Minister der Justiz über die Wahlvorbereitung zu berichten,
3. dem Wahlbüro beim Minister der Justiz die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis mitzuteilen sowie eine Gesamteinschätzung zu übermitteln.

## II. Wahl der Richter

### § 4

Die Wahl der Richter der Bezirksgerichte erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 51, 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45).

### § 5

(1) Die Anzahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Richter wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

(2) Die Inspektoren der Bezirksgerichte werden nicht gewählt.

### § 6

Die Vorschläge für die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und für die Richter der Senate für Arbeitsrechtssachen im Einvernehmen mit den Bezirksvorständen des FDGB bis zum 20. Dezember 1963 beim Rat des Bezirkes eingereicht.

### § 7

(1) Die Wahl des Direktors und der Richter der Bezirksgerichte durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über den Vorschlag für den Direktor und Einzelabstimmung über die Vorschläge für die Richter.

(2) Die gewählten Richter sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes und seiner Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 385) zu verpflichten.

### § 8

Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter der Bezirksgerichte ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes an den Minister der Justiz zu übersenden.

## III. Wahl der Schöffen

### § 9

Die Wahl der Schöffen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 64, 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

### § 10

Die Anzahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Schöffen wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

### § 11

(1) Als Kandidaten für die Wahl als Schöffen des Bezirksgerichts sind durch die Parteien und Massenorganisationen Bürger vorzuschlagen, die den gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen.

(2) Bürger, die besonderen beruflichen, persönlichen oder gesellschaftlichen Belastungen unterliegen, sollen nur dann vorgeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, daß sie das Schöffenamt voll ausfüllen können.

(3) Mindestens ein Drittel der Kandidaten soll erstmalig kandidieren.

### § 12

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien und Massenorganisationen haben zur Person der Kandidaten folgende Angaben zu enthalten:

Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitsstelle und Zugehörigkeit zu einer Partei oder zu Massenorganisationen.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind gleichzeitig einzureichen:

1. eine kurze Begründung für die Kandidatur als Schöffe durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation;
2. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er zur Ausübung der Schöffentätigkeit bereit ist;
3. die Bestätigung des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirks, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl des Kandidaten vorliegen.

(3) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und — soweit es sich um Wahlvorschläge für Schöffen für Arbeitsrechtssachen handelt — dem Bezirksvorstand des FDGB zuzuleiten.

### § 13

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschlagsliste für die Schöffen zusammen, ausschließlich der Schöffen für Arbeitsrechtssachen, die vom Bezirksvorstand des FDGB in einer eigenen Vorschlagsliste zu erfassen sind.

(2) In diese Vorschlagslisten sind die Angaben zur Person der Kandidaten entsprechend § 12 Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Vorschlagslisten sind bis zum 16. Dezember 1963 beim Bezirkswahlbüro einzureichen.

### § 14

Führt die Überprüfung der in den Vorschlagslisten zusammengefaßten Wahlvorschläge der Schöffen durch das Bezirkswahlbüro zum Ausscheiden von Kandidaten, so hat der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der Bezirksvorstand des FDGB innerhalb einer vom Wahlbüro zu bestimmenden Frist neue Kandidaten zu benennen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### § 15

Das Bezirkswahlbüro reicht die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des FDGB für die Schöffen bis zum 20. Dezember 1963 beim Rat des Bezirkes ein.

## § 16

Die Wahl der Schöffen durch die Bezirkstage erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des FDGB.

## § 17

Die Listen der gewählten Schöffen sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Direktor des Bezirksgerichts zu übermitteln. Der Direktor des Bezirksgerichts teilt den Schöffen ihre erfolgte Wahl mit.

## § 18

(1) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Soweit Schöffen nach ihrer Wahl, aber vor der gemeinsamen Verpflichtung aller Schöffen, zur Rechtsprechung herangezogen werden, sind sie vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Direktor des Bezirksgerichts zu verpflichten. Dies gilt entsprechend für Schöffen, die durch Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert waren, an der gemeinsamen Verpflichtung teilzunehmen.

## § 19

(1) Ergibt sich während der Wahlperiode der Schöffen infolge des Ausscheidens von Schöffen oder durch Schaffung neuer Richterplanstellen die Notwendigkeit, die Zahl der Schöffen des Bezirksgerichts zu ergänzen oder zu erhöhen, so können Nachwahlen beantragt werden.

(2) Die Zustimmung zu Nachwahlen ist unter Angabe der Gründe vom Direktor des Bezirksgerichts beim Minister der Justiz einzuholen, der die Zahl der nachzuwählenden Schöffen und die zu beachtenden Termine bestimmt.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß

die Aufgaben des Bezirkswahlbüros gemeinsam vom Sekretär des Rates des Bezirkes und dem Direktor des Bezirksgerichts wahrgenommen werden.

(4) Der Direktor des Bezirksgerichts beantragt die Neuwahl beim Bezirkstag.

## § 20

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode ihren Wohnsitz für dauernd oder für einen längeren Zeitraum in einen anderen Bezirk verlegen, können für das Bezirksgericht ihres neuen Wohnortes zusätzlich als Schöffen gewählt werden. Ihre Schöffenfunktion beim bisherigen Bezirksgericht endet mit dem Tage ihrer Wahl durch den für den neuen Wohnort zuständigen Bezirkstag.

(2) In Vorbereitung der Wahl fordert der Direktor des Bezirksgerichts, für das der Schöffe neu gewählt werden soll, die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit und die Bestätigung über die erfolgte Wahl von dem Bezirksgericht an, an dem der Schöffe bisher tätig war. Er leitet den Wahlvorschlag und die Wahlbestätigung dem Bezirkstag des neuen Wohnortes zu.

## IV.

## Schlußbestimmung

## § 21

Soweit sich aus der vorliegenden Wahlordnung nichts anderes ergibt, erfolgt die Vorbereitung der Wahlhandlung, die Vornahme der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. durch den Bezirkstag nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung.

## § 22

Diese Anordnung tritt am 2. Dezember 1963 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1963

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin

**Aktuelle Neuerscheinungen****Unser neuer Staatsrat**

Dokumente zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

2. Legislaturperiode

Außer den Dokumenten zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

*Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 6/1963*

*151 Seiten - Broschiert 1,20 DM*

**Erklärung des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Zweite Tagung der Volkskammer am 14. November 1963

*Etwa 180 Seiten - Broschiert 1,80 DM*

Außer der Erklärung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Stellungnahmen der Fraktionen der Volkskammer sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

Beide Broschüren sind ein wichtiges Arbeitsmittel für jeden Staats- und Wirtschaftsfunktionär und gehören darüber hinaus in die Hand jedes interessierten Bürgers unserer Republik.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch  
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vernehmen — Ag 134-63-DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Dezember 1963

Teil II Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 63	Verordnung über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten	797
15. 11. 63	Arbeitsschutzanordnung 208/1. — Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen — .....	797

**Verordnung  
über die Besteuerung  
der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen  
der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die  
Sozialversicherung ihrer Beschäftigten.**

Vom 21. November 1963

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen der LPG und die Meliorationsgenossenschaften (nachstehend zwischengenossenschaftliche Einrichtungen genannt).

§ 2

Für die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen sind die für die LPG geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 3

(1) Die Vergütungen, die Mitglieder von LPG oder GPG aus ihrer Tätigkeit in einer zwischengenossenschaftlichen Einrichtung gemäß dem Statut nach den Rahmentarifbestimmungen der volkseigenen Wirtschaft erhalten, unterliegen der Besteuerung wie die Einkünfte der Arbeiter und Angestellten.

(2) Für die Sozialversicherungspflicht, die Beiträge und die Unfallumlage auf die Vergütungen gemäß Abs. 1 sowie für die Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Sozialversicherung wird bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt durchgeführt.

(3) Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge gilt folgende Reihenfolge:

- Vergütungen aus der Tätigkeit in der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung,
- Einkünfte aus der LPG bzw. GPG.

§ 4

Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einer zwischengenossenschaftlichen Einrichtung stehen, unterliegen mit den Vergütungen aus dieser Tätigkeit der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sozialversicherungspflichtig.

§ 5

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Anwendung dieser Verordnung für weitere zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der Landwirtschaft anzuordnen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Rumpf

**Arbeitsschutzanordnung 208/1\*.**

— Herstellung von Akkumulatoren aus Blei  
oder Bleiverbindungen —

Vom 15. November 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBI. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe, die Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen

\* Arbeitsschutzanordnung 208 (GBI. 1963 Nr. 11 S. 159)

herstellen einschließlich der Bleistaub erzeugenden Betriebe und Reparaturwerkstätten für Bleiakkumulatoren.

### § 2

#### Allgemeines

(1) In Betrieben und Anlagen zur Herstellung und Reparatur von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen müssen die Räume, in denen Blei oder Bleiverbindungen be- oder verarbeitet werden, hinsichtlich der Be- und Entlüftung den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und so geräumig sein, daß in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel durch natürliche Belüftung stattfindet. Reicht die natürliche Be- und Entlüftung (durch Fenster, Dachreiter usw.) nicht aus, ist eine Be- und Entlüftungsanlage einzubauen.

(2) Die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, Gitter und Rahmen, die Herstellung von metallischem Bleistaub sowie das Herstellen der Füllmasse, soweit es maschinell erfolgt, müssen jeweils in einem besonderen Arbeitsraum ausgeführt werden.

### § 3

#### Bleistaub-Mühlenbetrieb

(1) Die Maschinen und Anlagen zur Herstellung und Lagerung von metallischem Bleistaub sind so abzdichten, daß kein Bleistaub in den Arbeitsraum entweichen kann. Bevor der gefüllte und gerüttelte Behälter von der Füllvorrichtung gelöst wird, ist die Saugvorrichtung anzustellen.

(2) Die Wände und Fußböden in den Mühlenräumen müssen fugenlos sein. Sofern aus technologischen Gründen der Fußboden nicht feucht gereinigt werden darf, ist dieses mittels Industriestaubsauger vorzunehmen. Es ist nicht gestattet, den Fußboden trocken abzufegen.

(3) Bei allen Arbeiten in Mühlenräumen müssen Kolloidfiltermasken bzw. Frischlufthelme getragen werden.

### § 4

#### Gießerei-, Reduzier- und Legierbetrieb

(1) Jeder gasbeheizte Gießofen muß mit einer Gasmanagementsicherung versehen sein, wenn die Gaszufuhr nicht selbstregelnd von der Selasmaschine übernommen wird. Beim Anzünden des Gasofens ist zuerst die brennende Lunte in das Zündloch zu führen und danach die Gasabspernung zu öffnen. Macht sich Gasgeruch bemerkbar oder werden undichte Stellen an den Rohrmuffen festgestellt, darf der Ofen nicht in Betrieb genommen werden; der zuständige leitende Mitarbeiter ist sofort zu benachrichtigen. Jede Verpuffung ist ebenfalls sofort zu melden.

(2) Die Schmelzkessel für Blei sind mit Abzugshauben zu versehen. Die Abzugsrohre sind über Dach ins Freie zu führen oder an eine Absaugungsanlage oder einen Schornstein anzuschließen.

(3) Bleiblöcke müssen in einwandfreien Lagen gestapelt werden. Dabei dürfen 12 Lagen nicht überschritten werden.

(4) Blei darf nur mit trockener Oberfläche den Gießkesseln zugeführt werden. Vor dem Zusetzen der Bleiblöcke sind die am Ofen arbeitenden Werk tätigen durch Zuruf zu warnen. Bei der Füllung der Schmelzkessel mit Blockblei von Hand sind, soweit noch keine mechanische Zuführung verwendet wird, Schutzvor-

richtungen anzubringen. Das Arbeiten an Gießkesseln mit unbedecktem Oberkörper oder unbedeckten Oberarmen ist nicht zulässig.

(5) Es ist besonders darauf zu achten, daß vor dem Abgießen der Gitter kein Wasser in die Gießform gelangt. Die an den Kühlwasserleitungen befindlichen Wasserhähne müssen zu Beginn jeder Schicht auf Dichtigkeit überprüft und, wenn notwendig, vor Beginn des Gießens instandgesetzt werden. Die Wasserzufuhr darf erst nach Erstarren des Angusses erfolgen.

(6) Das Ein- und Nachpudern der Gießform darf nur mit dem an einem ausreichend langen Holzstiel befestigten Puderbeutel durchgeführt werden. Die verwendeten Puder dürfen keine lungenschädigende, insbesondere keine quarzhaltigen Stoffe enthalten. An den Gießmaschinen müssen automatische Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die vor Beginn des Schichtbetriebes auf ihre einwandfreie Funktion zu überprüfen sind. Sicherheitsvorrichtungen dürfen bei der Um- und Einstellung der Maschine nur mit Zustimmung des zuständigen leitenden Mitarbeiters entfernt werden.

(7) Glühende Krätze darf nicht auf feuchten oder nassen Boden geschüttet werden. Beim Ablassen von Blei aus dem Reduzierofen und dem Legierkessel ist stets darauf zu achten, daß die Kokille völlig trocken ist.

(8) Das Entgraten von Bleiteilen darf nur über mit Wasser gefüllten Behältern ausgeführt werden.

### § 5

#### Mischerei und Pastiererei

(1) Besteht die Gefahr, daß bei der Arbeit Blei oder Bleiverbindungen verstäubt oder verstreut werden, so sind in den Räumen der Mischerei (Trockenmischräume, Massemischerei, Rüttelraum) und der Pastiererei die Fußböden ständig feucht zu halten. Die Räume sind täglich feucht oder durch Absaugen gründlich zu reinigen. Trockenes Auslegen bzw. Abstauben ist nicht zulässig.

(2) Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit glattem, abwaschbarem Material oder Ölanstrich versehen sind, mindestens zweimal jährlich entstaubt und einmal frisch geweißt werden. Die Wände sind bis etwa 2 m Höhe abwaschbar auszuführen.

(3) Der Fußboden muß wasserdicht, fugenlos und mit ausreichenden Abflußmöglichkeiten versehen sein. Die Verwendung von Holz, weichem Asphalt oder Linoleum als Fußbodenbelag sowie Tapeten als Wandverkleidung ist in diesen Räumen nicht gestattet.

(4) Die Beleuchtungsanlagen der Naßmischerei und aller Räume der Pastiererei müssen den geltenden Bestimmungen für feuchte Räume entsprechen.

(5) Das Sieben, Mischen und Anfeuchten der zur Füllung der Gitter bzw. Platten dienenden Masse darf, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, nur unter wirksamen Absaugvorrichtungen oder in staubdichten Apparaten vorgenommen werden, damit eine Verstaubung nach außen nicht möglich ist. Das gilt auch für das Abziehen der aus Papier oder anderem Material bestehenden Hüllen von getrockneten Platten sowie für alle sonstigen mit Staubeentwicklung verbundenen Handierungen mit der zu trocknenden oder bereits getrockneten Füllmasse.

(6) Behälter für Bleistaub, Mennige oder Glätte sind aus widerstandsfähigem Material herzustellen und luftdicht zu verschließen. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Verschüttete Mengen sind sofort unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen. Die Bleistaubbehälter sind vollständig entleert, verschlossen und staubfrei gemacht der Transportabteilung zu übergeben bzw. am Abstellplatz abzustellen.

(7) In der Massemischerei, dem Trockenschmieraum, den Trockenkammern, beim Abhacken der getrockneten Platten und im Rüttelraum müssen von den dort Beschäftigten Kolloidfiltermasken getragen werden, sofern die zulässige Bleistaubkonzentration am Arbeitsplatz nicht durch technische Mittel unter  $0,2 \text{ mg/m}^3$  gehalten werden kann. Bleistaub, Mennige oder Glätte, die sich trotz aller Sicherheitsvorrichtungen an Maschinen und Geräten bzw. im Arbeitsraum absetzen, sind am Schluß jeder Schicht, wenn erforderlich mehrmals in der Schicht, mit Industriestaubsaugern zu entfernen.

(8) Die Tische, auf denen die Füllmasse in die Platten, Gitter bzw. Rahmen eingestrichen oder eingepreßt wird, müssen eine glatte, fugenlose Oberfläche haben. Die Tische sind mindestens einmal während der Schicht zu reinigen.

(9) Die zu verarbeitende Schwefelsäure ist der Mischerei in vorgeschriebener Dichte zu liefern. Das Mischen von konzentrierter Schwefelsäure mit destilliertem Wasser ist in der Massemischerei verboten. Die Bindung muß den Mischmaschinen, d. h. der Schmiermasse, durch automatische Beschickung zugesetzt werden. Bei Nachgabe durch Krüge von Hand sind die festgelegten Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten.

## § 6

### Formation

(1) Die Räume der Formation zum Laden der Platten sind elektrische Betriebsräume im Sinne der DDR-Standards.\*

(2) Die Räume der Formation müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein, die gewährleisten, daß der Schwefelsäuregehalt der Luft die Konzentration von  $1 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreitet.

(3) Das Einbauen der trockenen Platten in die Formationsströge, das Lötten der Formationsreihen und alle weiteren Bleilötarbeiten sowie alle Arbeiten in den Trockenräumen nach dem Trocknungsvorgang dürfen nur mit Kolloidfiltermaske oder Frischlufthelm ausgeführt werden, wenn der Bleifeinstaubgehalt der Luft die höchstzulässige Grenzkonzentration am Arbeitsplatz überschreitet.

(4) Beim Verdünnen konzentrierter Schwefelsäure darf die Schwefelsäure nur in dünnem Strahl dem destillierten Wasser zugesetzt werden. Schutzbrille, Gummihandschuhe und Säureschutzkleidung sind zu tragen.

## § 7

### Trennerei und Rüttelraum

(1) Das Trennen der Platten und Kürzen der Fahnen mittels Kreissägen darf nur von fachlich geeigneten Werk tätigen vorgenommen werden.

\* Soweit noch keine DDR-Standards bestehen, gelten die von der Kammer der Technik herausgegebenen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes „Deutscher Elektrotechniker“ (VDE).

(2) Bei Arbeiten in der Trennerei und im Rüttelraum müssen Kolloidfiltermasken bzw. Frischlufthelme getragen werden. Das Vorfilter ist während einer Arbeitsschicht zweimal zu erneuern.

(3) Für Rüttelmaschinen, in denen Blei oder Bleiverbindungen in Schalen gerüttelt werden, gilt § 5 Absätze 5 bis 7 entsprechend.

(4) An den Maschinen und Anlagen sind zur Ablage der Platten und Bleiteile mit perforiertem Blech abgedeckte Wasserkästen anzubringen, die den abfallenden Bleistaub auffangen. Die Auffangkästen sind vor jeder Schicht zu reinigen und mit Wasser neu zu füllen.

(5) Sämtliche Maschinen und Anlagen zur Ver- und Bearbeitung von Blei müssen an eine Staubabsauganlage angeschlossen sein. Vor ihrer Benutzung sind sämtliche Absaugstutzen zu öffnen und die Wirksamkeit der Absaugung zu prüfen.

## § 8

### Galvanische und Feinverbleierei

(1) Räume, in denen Metallteile mit Salpetersäure, Salzsäure oder Mischsäure (Salpeter- und Schwefelsäure) bearbeitet werden (Metallbrennen), müssen mit einer Be- und Entlüftungsanlage versehen sein. Die Konzentration der nitrosen Gase darf die höchstzulässige Konzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$ , bezogen auf  $\text{NO}_2$ , nicht überschreiten.

(2) Sämtliche Abbrennarbeiten sind in einem mit Absauganlage versehenen Beizeschrank auszuführen.

(3) Beim Abbrennen der Akkumulatorenteile in Salpeter- oder Salzsäure sowie beim Verbleien (Feinverbleierei) derselben müssen Schutzbrillen getragen werden.

(4) Der Fußboden der Metallbrennräume muß säurefest und dicht sein. Die Abflussmöglichkeiten des Spülwassers sind zu gewährleisten. Sämtliche sauren Abwässer sind, bevor sie das Abwassersystem durchlaufen, zu neutralisieren.

(5) Um Verätzungen durch Salpeter- oder Salzsäure zu vermeiden, müssen Gummihandschuhe getragen werden.

(6) Die Arbeitsschutzanordnung 195 vom 13. September 1952 — Metall-Brennen — (GBl. S. 379), die Arbeitsschutzanordnung 721 vom 2. Dezember 1952 — Verwendung von Salpetersäure — (GBl. 1953 S. 102), die Arbeitsschutzanordnung 894 vom 9. September 1952 — Zentrifugen — (GBl. S. 855) und die Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 894 vom 15. August 1956 (GBl. I S. 688) sind besonders zu beachten.

## § 9

### Montagewerkstatt

(1) Lötarbeiten mit Wasserstoff- oder Steinkohlengasgebläsen dürfen nur an hierfür festgelegten Arbeitsplätzen vorgenommen werden. Diese Arbeitsplätze müssen mit Absauganlagen versehen sein. Das gilt nicht für Lötarbeiten, die innerhalb der Formieräume vorgenommen werden können.

(2) Das Zink zur Herstellung von Wasserstoff und die eingesetzte Schwefelsäure müssen technisch rein sein.

(3) Bei Bandfertigung sind an den Arbeitsplätzen Absauganlagen anzubringen.

(4) Soweit Arbeitsplätze noch nicht mit Absauganlagen versehen sind, müssen die Werkstücke mit perforiertem Blech ausgelegt sein. Unter dem Blech sind Wasserkästen anzubringen, die vor jeder Arbeitsschicht zu säubern und mit Wasser zu füllen sind. Der Fußboden ist in jeder Arbeitsschicht so zu säubern, daß ein Aufwirbeln des Staubes verhindert wird.

(5) Die Vergußkessel sind mit Absaughauben zu versehen. Die zum Vergießen der Akkumulatoren und Batterien erforderlichen Handgießtöpfe müssen mit einem Handschutz versehen sein. An jedem Vergußtopf muß ein abgedecktes Gefäß mit Petroleum bereitgestellt werden.

#### § 10

##### Batterie- und Laderäume

(1) Die Batterie- und Laderäume müssen in ihrer elektrischen Ausrüstung den DDR-Standards entsprechen und sind so zu be- und entlüften, daß keine explosionsfähigen Gasgemische entstehen können.

(2) Fenster müssen durch engmaschiges Drahtgeflecht gesichert sein.

(3) Bei künstlicher Belüftung muß die Belüftung vom Beginn des Ladens bis mindestens eine Stunde nach Beendigung des Ladevorganges durchgeführt werden.

(4) Die Oberflächentemperatur der Heizkörper darf in Batterie- und Laderäumen 200 °C nicht überschreiten.

#### § 11

##### Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel

(1) Allen unmittelbar bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Werk tätigen sind folgende Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel zur Verfügung zu stellen: Arbeitsschutzanzüge, Kopfschutz, Seife, Handtücher, Zahnbürsten und Wassergläser, Handbürsten und andere Reinigungsmittel, für Säurearbeiten ferner Holzpantinen, Socken und Säureschutzanzüge, Gummistiefel und Gummihandschuhe oder -fingerlinge.

(2) Um in den Umkleideräumen eine Raumverstaubung durch an der Kleidung angetrockneten Bleistaub zu vermeiden, ist die Reinigung dieser Kleidung in dem

Verschmutzungsgrad entsprechenden Zeitabständen durchzuführen. Die Arbeitskleidung ist, solange sie nicht benutzt wird, staubsicher und griffbereit aufzubewahren.

#### § 12

##### Gesundheitsschutz

(1) Beim Bau der Umkleideräume, Reinigungs- und Abortanlagen ist die TGL 10 699 — Gesundheitliche Anlagen — zu beachten.

(2) Die Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie die Speiseräume müssen in einem staubfreien Teil des Betriebes liegen und sind ständig sauber und staubfrei zu halten. Die Speiseräume dürfen nicht mit Arbeitskleidung betreten werden.

(3) Werk tätige, die mit Blei arbeiten, sind verpflichtet, vor dem Verlassen des Betriebes sich zu duschen sowie sich vor jeder Aufnahme von Nahrungs- und Genußmitteln die Hände zu waschen. Danach müssen die Hände mit einer Hautschutzsalbe eingerieben werden.

(4) Das Essen, Trinken und Rauchen sowie die Aufbewahrung von Speisen, Getränken usw. in den Bleiwerkstätten sind untersagt. Allen Werk tätigen, die mit Blei arbeiten, ist vor Beginn der Arbeitszeit eine Schleimsuppe durch den Betrieb kostenlos zu verabreichen.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 208 vom 10. Januar 1953 — Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen — (GBl. S. 150) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
I. V.: Böhm e  
Stellvertreter des Vorsitzenden



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 13. Dezember 1963

Teil II Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 63	Anordnung über die Abgrenzung der im Rahmen der Investitionsfinanzierung ausgereichten Mittel. — Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/1964 Investitionen — .....	801

**Anordnung  
über die Abgrenzung  
der im Rahmen der Investitionsfinanzierung  
ausgereichten Mittel.  
— Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/1964  
Investitionen —**

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 76 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBL II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**Plan der Erweiterung der Grundmittel**

§ 1

**Finanzielle Überhänge**

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1963 durchgeführten abrechnungsfähigen Lieferungen und Leistungen für den Plan der Erweiterung der Grundmittel sind aus Mitteln des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1963 bis zur Höhe der Jahresplansumme zu bezahlen. Soweit eine Bezahlung bis zum 31. Dezember 1963 nicht erfolgt, werden diese Beträge als finanzielle Überhänge im Rahmen der für das Planjahr 1963 gültigen Plansummen über die für dasselbe Planjahr eingerichteten Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ weiterfinanziert. Sie werden als finanzielle Erfüllung des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1963 abgerechnet. Die Bezahlung der finanziellen Überhänge erfolgt nur, wenn die für das Jahr 1963 für die Finanzierung von Investitionen planmäßig zu erbringenden Gewinnanteile in voller Höhe durch Überträge aus den laufenden Konten der Betriebe oder durch kreditrische Zuführungen von Überbrückungsdarlehen den Sonderbankkonten gutgeschrieben sind bzw. die Finanzierung aus Haushaltsmitteln 1963 planmäßig vorgesehen war.

(2) Im Rahmen der Plansummen des Jahres 1963 aufgetretene finanzielle Überhänge, die in Sonderfällen bis zum 31. Januar 1964 nach Abs. 1 nicht bezahlt wurden, sind aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes 1964 zu finanzieren.

(3) Sind im Finanzierungsplan Mittel für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke enthalten, ist von den volkseigenen Investitionsträgern die Überweisung des Kaufpreises für die bis 31. Dezember 1963 abgeschlossenen Kaufverträge bis zum 31. Januar 1964 zu gewährleisten.

§ 2

**Materielle Überhänge**

(1) Die materiellen Überhänge des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1963 werden ab 1. Januar 1964 auf Grund des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1963 (Vordruck 0724) und der entsprechenden Dokumentation bis zum 25. Februar 1964 auf schriftlichen Antrag der Investitionsträger weiterfinanziert. Die Freigabe der Mittel erfolgt durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut zu Lasten des bestätigten Investitionsfinanzierungsplanes 1964 über Sonderbankkonten für 1964.

(2) Die Kreditinstitute finanzieren die materiellen Überhänge aus dem Jahre 1963 über den 25. Februar 1964 hinaus nur dann, wenn sie als besondere Planposition des betrieblichen Investitionsplanes 1964 (Vordruck 0724/1) beauftragt worden sind. Wird diese Beauftragung dem zuständigen Kreditinstitut bis zum 25. Februar 1964 nicht nachgewiesen, kann das Kreditinstitut die weitere Finanzierung dieser materiellen Überhänge einstellen und in Höhe der bereits gezahlten Beträge Blockierungen der den Investitionsträgern bzw. Planträgern im Jahre 1964 zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vornehmen.

(3) Für die Bezahlung von materiellen Überhängen, die je Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel einen Betrag von 5000 DM nicht übersteigen, werden Mittel wie für die Finanzierung der finanziellen Überhänge nach § 1 bereitgestellt. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme dieser Mittel ist, daß die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der ursprünglichen Zielsetzung liegen und die Gewähr besteht, daß die Restarbeiten zur Fertigstellung des Investitionsvorhabens bis zum 31. Januar 1964 durchgeführt werden. In der Investitionsberichterstattung 1963 (Vordruck 471-1) per 31. Dezember 1963 sind diese Mittel bereits als materielle Erfüllung (Abschnitt I Spalten 3 und 4) auszuweisen.

## § 3

**Sonderbankkonten**

(1) Die Glattstellung der Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ und der Ausgleich der am 31. Dezember 1963 auf diesen Sonderbankkonten vorhandenen Debetsalden wie auch der vorhandenen Guthaben aus Gewinnzuführungen bzw. Haushaltszuschüssen wird für volkseigene Betriebe, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) im Bereich des Volkswirtschaftsrates unterstehen, in den Bestimmungen „über die Jahresabgrenzung 1963/1964 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden VVB und deren volkseigene Betriebe“ geregelt. Für alle übrigen Sonderbankkonten gelten die Bestimmungen „über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes“.

(2) Finanzielle Überhänge gemäß § 1 sowie materielle Überhänge bis einschließlich 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 werden im Rahmen der für das Planjahr 1963 gültigen Plansummen über die für dasselbe Planjahr eingerichteten Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ bis zum 31. Januar 1964 weiterfinanziert, wenn die im § 1 Abs. 1 genannten Bedingungen gegeben sind.

(3) Die am 31. Januar 1964 auf den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ bestehenden Guthaben aus Zuführungen aus Obligationen und aus sonstigen Mitteln der örtlichen Organe sind auf die für das Jahr 1964 neu einzurichtenden Sonderbankkonten „Investitionen“ zu übertragen.

(4) Soweit Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ zur Finanzierung von finanziellen Überhängen gemäß § 1 sowie materiellen Überhängen bis einschließlich 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 bis zum 31. Januar 1964 offengehalten werden, erfolgt eine Glattstellung dieser Konten per 31. Januar 1964.

(5) Die für den Plan der Erweiterung der Grundmittel im Planjahr 1963 erteilten Kontofreigaben bleiben für die Finanzierung der finanziellen Überhänge gemäß § 1 sowie der materiellen Überhänge gemäß § 2 Abs. 3 bis zum 31. Januar 1964 gültig.

(6) Zur ordnungsgemäßen Abbuchung vom Sonderbankkonto „Erweiterung der Grundmittel“ 1963 sind für Forderungen, die die finanziellen Überhänge gemäß § 1 und die materiellen Überhänge gemäß § 2 Abs. 3 betreffen,

- a) bei Forderungen, die durch FE-Aufträge eingezogen werden, die Investitionsträger verpflichtet, bei ihren Auftragnehmern zu veranlassen, daß der Vermerk „Überhang“ angebracht wird,
- b) bei vorliegenden RE-Aufträgen die Investitionsträger verpflichtet, der kontoführenden Filiale des zuständigen Kreditinstituts mitzuteilen, daß diese Aufträge vom Sonderbankkonto 1963 abzubuchen sind.

Vom Investitionsträger erteilte Überweisungsaufträge zur Bezahlung von finanziellen Überhängen sind stets mit dem Vermerk „Überhang“ zu kennzeichnen.

## § 4

**Sonderbankkonten „Ausrüstungskredite“**

(1) Die aus den Sonderbankkonten „Ausrüstungskredite“ für Lieferungen und Leistungen des Jahres 1963 in Anspruch genommenen noch nicht gefügten

Kredite werden nach Bezahlung der finanziellen Überhänge am 31. Januar 1964 in das Buchwerk der Deutschen Investitionsbank übernommen. Für die Behandlung der materiellen Überhänge gilt § 2.

(2) Die für die Bereitstellung von Ausrüstungskrediten auf den Sonderbankkonten „Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel“ blockierten Amortisationen bzw. Gewinnanteile werden von der Deutschen Investitionsbank per 31. Januar 1964 zugunsten des Staatshaushaltes abgezogen.

## § 5

**Plan der Erhaltung der Grundmittel**

(1) Die am 31. Dezember 1963 auf den Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ der Betriebe und auf den Umverteilungskonten „Amortisationen“ der Planträger vorhandenen Guthaben sind bis zum 31. Januar 1964 zur Bezahlung der finanziellen Überhänge gemäß § 1 sowie der materiellen Überhänge gemäß § 2 Abs. 3 zu verwenden. Die Abrechnung hat für das Planjahr 1963 zu erfolgen.

(2) Für die Inanspruchnahme des Sonderbankkontos „Erhaltung der Grundmittel“ findet § 3 Absätze 5 und 6 Anwendung.

(3) Für die Finanzierung der materiellen Überhänge, soweit für sie nicht § 2 Abs. 3 zutrifft, sowie für den Nachweis der erfolgten Einplanung gilt § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Sonderbankkonten nach Abs. 1 werden am 31. Januar 1964 endgültig geschlossen. Die bestehenden Guthaben sind von den kontoführenden Kreditinstituten über ihre Zentrale an den Haushalt der Republik abzuführen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Plan der Erhaltung der Grundmittel der volkseigenen Betriebe, die einer VVB im Bereich des Volkswirtschaftsrates unterstehen, sowie der Haushaltsorganisationen (Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen). Eine Regelung hierfür erfolgt in den Bestimmungen „über die Jahresabgrenzung 1963/1964 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden VVB und deren volkseigene Betriebe“ bzw. in den Bestimmungen „über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes“.

(6) Eine Dokumentationskontrolle bei der Freigabe der Finanzierung der materiellen Überhänge wird von dem Kreditinstitut nur ausgeübt, wenn nach Ermessen des Kreditinstituts hierzu besonderer Anlaß besteht.

## § 6

**Plan der langfristigen Kredite**

(1) Die §§ 1 und 2 sowie § 3 Absätze 5 und 6 gelten sinngemäß für die Finanzierung der Vorhaben aus dem Plan der langfristigen Kredite.

(2) Die Zahlungen der Kreditinstitute bis zum 31. Januar 1964 sind im Plan der langfristigen Kredite des Planjahres 1963 abzurechnen. Sie sind in einer gesonderten Abrechnung des Planes der langfristigen Kredite nachzuweisen.

## § 7

**Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues**

(1) Für die aus Haushaltsmitteln (Einzelplan 09) finanzierten unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues gelten die §§ 1 bis 3.

(2) Für die aus Obligationen und Finanzierungsmitteln der örtlichen Organe finanzierten volkseigenen Wohnungsneubauten und unmittelbaren Versorgungseinrichtungen des Wohnungsbaues gilt § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 77). Die für die Bezahlung der finanziellen Überhänge vorgesehenen Finanzierungsmittel dürfen nicht als Finanzierungsquelle für das Planjahr 1964 eingesetzt werden. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(3) Für die aus Kreditmitteln zu finanzierenden Wohnungsbaumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Erhaltung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestandes sind die am 31. Dezember 1963 entstandenen finanziellen Überhänge zu Lasten der Baufinanzierungskonten 1963 bis zum 31. Januar 1964 zu bezahlen. Finanzielle Überhänge 1963, die bis zum 31. Januar 1964 nicht bezahlt wurden, sind zu Lasten der Baufinanzierungskonten 1964 zu bezahlen. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(4) Die finanziellen Überhänge bei Maßnahmen der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sind aus den Mitteln des Planjahres 1963 zu bezahlen. Die von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung nach Bezahlung der finanziellen Überhänge am 31. Januar 1964 nicht verbrauchten Finanzierungsmittel sind für die Finanzierung des Planes der Finanzierung der Erhaltung und Instandhaltung des Wohnungsbestandes 1964 zu verwenden. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(5) Für die Bezahlung finanzieller und materieller Überhänge bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes bruttogeplanter Wohnungsverwaltungen gilt § 5 Absätze 5 und 6.

(6) Für finanzielle Überhänge des Projektierungsplanes für volkseigene Wohnungsbaumaßnahmen und unmittelbare Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues gilt § 8.

(7) § 2 Abs. 3 gilt nicht für die kapazitätsmäßige Abrechnung von Wohnungen im Neubau, Umbau und Ausbau oder anderer Kapazitätskennziffern des Planes des Wohnungsbaues.

(8) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für den Neubau von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung im Rahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel, soweit die Finanzierung aus Obligationen und Mitteln der örtlichen Organe erfolgt.

### § 8

#### Projektierungsplan

Für die Bezahlung von Leistungen für Vorplanungen und für Investitionsprojekte bzw. für Aufgabenstellungen und Projekte, die bis 31. Dezember 1963 nicht er-

folgt ist, gelten die Bestimmungen „über die Jahresabgrenzung 1963/1964 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden VVB und deren volkseigene Betriebe“ bzw. die Bestimmungen „über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes“.

### § 9

#### Berichterstattung

Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Endabrechnung der Pläne der Erweiterung der Grundmittel und des Wohnungsbestandes sowie des Planes der Erhaltung der Grundmittel der amortisationspflichtigen Wirtschaft per 31. Dezember 1963 bzw. 31. Januar 1964 hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen über die Endabrechnung der Investitionen zu erfolgen.

### § 10

#### Gesamtabrechnung des Planes der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel

(1) Für die finanzielle Gesamtabrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel bzw. des Wohnungsbestandes ist das zuständige Kreditinstitut verantwortlich.

(2) Nach Abstimmung mit dem zuständigen Kreditinstitut bestätigen die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates den Gesamtverbrauch, die Aufteilung nach Aufgabenbereichen und die Finanzierungsquellen für die Maßnahmen der Erweiterung der Grundmittel.

(3) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen des Planes der Erweiterung der Grundmittel nach Aufgabenbereichen bis zum 10. Februar 1964 dem örtlich zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

(4) Die kontoführenden Kreditinstitute haben die nach § 5 Abs. 4 an den Haushalt der Republik abgeführten Guthaben der Sonderbankkonten „Erhaltung der Grundmittel“ dem Ministerium der Finanzen gegenüber in der festgelegten Nomenklatur abzurechnen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

Rumpf

# Sozialistische Demokratie

## — die Zeitung für den Staatsarbeiter

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

### Sozialistische Demokratie

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates;

zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;

popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

### Sozialistische Demokratie — Forum aller Abgeordneten

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

### Sozialistische Demokratie — für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;

veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

### Sozialistische Demokratie — das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;

bringt lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;

ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

### Sozialistische Demokratie

Ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

*Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten  
Einzelpreis —,30 DM • Vierteljährlicher Bezugspreis 4,30 DM*

*Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!*

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 1,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 44 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 13. Dezember 1963

Teil II Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 63	Beschluß über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“	805

**Beschluß**  
über „Vorläufige Grundsätze  
über die Verantwortung und Hauptaufgaben  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
im neuen ökonomischen System der Planung  
und Leitung der Volkswirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik“.

Vom 10. November 1963

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. Die Einschätzung des gegenwärtigen Standes der Statistik hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Grundkonzeption für die Weiterentwicklung der Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird bestätigt.

Berlin, den 10. November 1963

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter  
der Staatlichen Zentral-  
verwaltung für Statistik  
Prof. Dr. habil. D o n d a

St o p h  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Vorläufige Grundsätze**  
über die Verantwortung und Hauptaufgaben  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
im neuen ökonomischen System der Planung  
und Leitung der Volkswirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Durch die „Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ ist die Statistik verpflichtet, „den gesellschaftlichen Re-

produktionsprozeß in seinen einzelnen Phasen und Komplexen, in seinen Einzelheiten, Zusammenhängen und Verflechtungen allseitig, umfassend und lückenlos zu erfassen, darzustellen, abzurechnen und zu analysieren. Dazu ist es notwendig, ein einheitliches geschlossenes System der Rechnungsführung und Statistik zu schaffen, das im Zusammenhang mit der Entwicklung hochmechanisierter Rechenanlagen die schnelle Übermittlung von Einzel- und Gesamtangaben für die Planung, für die operative Leitung, für die Kontrolle und Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sicherstellt.

Das einheitliche System der Rechnungsführung und Statistik muß aufbauen auf einer einheitlichen Primärerfassung, die inhaltlich gleichartige wirtschaftliche Prozesse, Vorgänge und Elemente auf der Grundlage der untrennbaren Einheit von Mengen-, Zeit- und Wert-(Geld-)rechnung, in ihrem untrennbaren Zusammenhang und ihrer gegenseitigen Abhängigkeit allseitig erfaßt und darstellt. Die Statistik hat eine schnelle, umfassende und gründliche Information in der Analysen- und Berichtsarbeit für die verantwortlichen Leitungsorgane zu gewährleisten“; sie muß sichern, daß die nach dem Produktionsprinzip organisierten und verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe kurzfristig Informationen über ihren Verantwortungsbereich erhalten; das gilt besonders vordringlich für die VVB.

Dabei muß die Statistik den Übergang zu einer wissenschaftlich begründeten ökonomischen Leitung der Volkswirtschaft unterstützen und fördern durch eine schnelle Ersetzung der bisherigen Methoden der vorwiegend bloßen statistischen Erfassung und der formalen Berichterstattung durch eine breite und qualifizierte Ausarbeitung von ökonomisch-statistischen Analysen über die Hauptprobleme der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Entsprechend den Forderungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

kommt es vordringlich darauf an, auf Grund der neuen Bewertungsmaßstäbe auch neue Kennziffern für die qualitative Beurteilung der Leistung der Betriebe und des Ablaufs des Reproduktionsprozesses einzuführen und in den Mittelpunkt der statistischen Analyse zu stellen.

Das Neue in der statistischen Arbeit nach der Wirtschaftskonferenz besteht vor allem darin, daß bei der statistischen Untersuchung aller Bereiche der Volkswirtschaft derartige Fragen wie die statistische Analyse der Arbeitsproduktivität, der Einführung der neuen Technik, des ökonomischen Nutzeffektes, der Kosten, des Gewinnes usw. schnell qualifiziert in den Vordergrund zu rücken sind.

Das muß gleichzeitig einhergehen mit der Herausarbeitung der besonders positiven Ergebnisse und Entwicklungstendenzen sowie mit der schnellen Signalisierung von entstehenden Planwidrigkeiten und Disproportionen. Das alles sind grundlegende Voraussetzungen, um die konkrete Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze und die Effektivität einzelner ökonomischer Hebel und insbesondere des geschlossenen Systems der ökonomischen Hebel richtig statistisch widerzuspiegeln und wissenschaftlich begründet weiterentwickeln zu können.

Die qualifizierte Lösung dieser Aufgaben wird die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik befähigen, ihrer Funktion im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft voll gerecht zu werden, die vor allem in der straffen und rationellen Organisation des auf die Bedürfnisse der wissenschaftlich begründeten ökonomischen Leitung der Volkswirtschaft ausgerichteten Informationsflusses einschließlich der qualifizierten ökonomisch-statistischen Analyse der wichtigsten Seiten der volkswirtschaftlichen Entwicklung besteht.

#### I.

##### **Grundkonzeption für die Entwicklung der Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft**

1. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Ministerrat und seinem Präsidium, den verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organen sowie den Bezirks- und Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den örtlichen Organen der Staatsmacht Informationen und Analysen über die wichtigsten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in den jeweiligen Bereichen vorzulegen und dabei auf die Schwerpunkte zu orientieren und diese gründlich mittels statistischer und mathematisch-statistischer Methoden zu untersuchen.

Dabei ist abzugehen von der Lieferung eines zu aufgeblähten Zahlenmaterials mit relativ geringem Informationsgehalt. Dafür sind die entscheidenden ökonomischen Prozesse, besonders positive und negative Abweichungen von der Aufgabenstellung oder dem durchschnittlichen Entwicklungsverlauf, eingehend darzustellen und zu analysieren. Im einzelnen sind zu gewährleisten

- die Kontrolle der Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung zur Durchsetzung und Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft;
- die bessere Darstellung und Analyse der Ausnutzung der ökonomischen Gesetze im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des in sich geschlossenen Systems der ökonomischen Hebel sowie die Aufdeckung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten in ihren konkreten Erscheinungsformen und Bedingungen überhaupt. Von besonderer Bedeutung ist die statistische Widerspiegelung und Analyse der volkswirtschaftlichen Proportionen;
- die Kontrolle der Erfüllung der Planaufgaben einschließlich ihrer ökonomischen Kontrolle, die die Konsequenzen des jeweiligen Erfüllungsstandes und seiner verschiedenartigen Auswirkungen sichtbar macht und die Vorausberechnungen für die operative Leitung und für die Erarbeitung von anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen einschließt. Schwerpunkte bilden dabei die führenden Zweige der Volkswirtschaft;
- die Darstellung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit und der Einführung der neuen Technik einschließlich der Faktoren und Bedingungen, die zur Erhöhung ihres Nutzeffektes führen (z. B. Wechselwirkung von wissenschaftlich-technischem Fortschritt, Akkumulation, Arbeitsproduktivität, Qualität und Rentabilität);
- die qualitative Bewertung der Leistung der Betriebe und des Ablaufs des Reproduktionsprozesses durch Entwicklung und besondere Betonung derartiger Kennziffern wie Gewinn, Kosten, Rentabilität, Qualität usw.;  
durch die Statistik ist die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu unterstützen und zu kontrollieren;
- die vordringliche Orientierung in der Produktions-, Bau- und Investitionsstatistik auf die gebrauchswermäßige Seite der Erfüllung der Planaufgaben;
- die Herausstellung und Analyse der Bestwerte und Normative in den Bereichen und Zweigen und die Durchführung von umfassenden zeitlichen, betrieblichen, regionalen und internationalen Vergleichen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erarbeitet deshalb

- kurzfristig zusammengefaßte monatliche Informationen über die Haupttendenzen der ökonomischen Entwicklung und Situation der Deutschen Demokratischen Republik für die Partei- und Staatsführung und entsprechende Materialien für die führenden Partei- und Staatsorgane der örtlichen Ebene;
- spezielle monatliche Informationen für die einzelnen Verantwortungsbereiche auf zentraler und örtlicher Ebene;
- spezielle periodische Informationen zu wichtigen ökonomischen, soziologischen und kulturellen Problemen entsprechend den Schwerpunkten der Entwicklung auf Grund der vorhandenen statistischen Materialien oder auf Grund von Sonderuntersuchungen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat zur Erfüllung dieser Aufgaben die grundlegenden Beschlüsse von Partei und Regierung schöpferisch auszuwerten und aus ihnen sowie aus den Programmen und Arbeitsplänen des Ministerrates und seines Präsidiums sowie der örtlichen Räte die Schwerpunkte für die Informationen abzuleiten und dafür zu sorgen, daß ein festes Fundament unanfechtbarer Zahlen über die ökonomischen Prozesse und Erscheinungen erarbeitet wird. Das den Analysen zugrunde liegende Zahlenmaterial ist auch den einzelnen Fachorganen nach einem individuell abgestimmten Programm zugänglich zu machen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Informationstätigkeit für den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in eigener Verantwortung, ohne an Anweisungen von anderen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen gebunden zu sein, zu erfüllen und gegen Verfälschungen und Schönfärberei zu kämpfen. Bei ihrer verantwortlichen Tätigkeit arbeitet sie jedoch eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat und dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium der Finanzen und anderen Organen und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

Die Entwicklung des Kennziffersystems und des Systems der spezifischen statistischen Analyse wird entsprechend den grundsätzlichen Aufgaben der Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und den jeweiligen konkreten Anforderungen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe geplant und konsequent verwirklicht. Zu diesem Zweck sind Konzeptionen für die perspektivische Entwicklung

aller Fachstatistiken sowie der volkswirtschaftlichen Komplexe, wie Verflechtungsbilanzierung, gesellschaftliches Gesamtprodukt usw., zu erarbeiten.

Im Rahmen dieser Konzeptionen sind vordringlich folgende Richtlinien zu verwirklichen, um schnell erste grundlegende Verbesserungen in den statistischen Arbeiten für die Leitungstätigkeit des Ministerrates und seiner Organe zu erreichen:

- a) Als Grundlage für die Aufstellung der Planbilanzen und für die Analyse des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses in seinen einzelnen Phasen und Komplexen sowie besonders in seinen Zusammenhängen und Verflechtungen ist das System der statistischen Berichtabilanzen schnell aufzubauen, zu vereinheitlichen und zu qualifizieren.

#### Die Bilanzen

- des Aufkommens, der Verteilung, Umverteilung und Verwendung des gesellschaftlichen Gesamtproduktes bzw. seiner Bestandteile,
- zur Darstellung der Elemente der Produktion (Grundmittel, Umlaufmittel, Arbeitskräfte),
- der Warenzirkulation,
- der Außenhandelsbeziehungen

sind deshalb auf Grund vergleichbarer Nomenklaturen und Bewertungen darzustellen.

Als wesentlicher Bestandteil des einheitlichen Bilanzsystems sind Verflechtungsbilanzen auf wertmäßiger Basis für Verwaltungsbereiche, Wirtschaftszweige, Erzeugnis- und Erzeugnishaupgruppen sowie in Naturaleinheiten für wichtige Erzeugnisse jährlich und zum Teil vierteljährlich aufzustellen. Die Bilanzen sind so aufzustellen, daß aus ihnen die wichtigsten Normative für die materiellen Aufwendungen je Einheit der Produktion in den verschiedenen Bereichen und Erzeugnisgruppen abgeleitet werden können.

Auf Grund der statistischen Bilanzen ist unter Anwendung moderner mathematischer Verfahren und der Rechentechnik die Entwicklung der Proportionen in der Volkswirtschaft tiefgehend zu analysieren. Dabei ist eine enge Gemeinschaftsarbeit mit dem Ökonomischen Forschungsinstitut der Staatlichen Plankommission herzustellen.

Des Weiteren sind die Geldbeziehungen in der Volkswirtschaft durch Verflechtungsbilanzen widerzuspiegeln und zur Herstellung optimaler Proportionen in der Verteilung der gesellschaftlichen Arbeit ist eine Verflechtungsbilanz des Arbeitsaufwandes unter Ausnutzung der sowjetischen Erfahrungen aufzustellen.

- b) Für alle Zweige und Bereiche ist die **Statistik der Arbeitsproduktivität** schnell zu entwickeln. Dazu müssen sowohl Kennziffern des Nutzeffektes der lebendigen Arbeit als auch des gesamten Arbeitsaufwandes ermittelt werden. Dementsprechend sind Kennziffern der Zeitsummennmethode und Kennziffern des Verhältnisses von Eigenleistungen zu Aufwand an lebendiger Arbeit in allen Hauptzweigen der materiellen Produktion zu berechnen.

Unter Beachtung der zu entwickelnden Verflechtungsbilanz des Arbeitsaufwandes sind Kennziffern des Nutzeffektes des Gesamtarbeitsaufwandes für einzelne Verfahren und Komplexe, für Zweige und Bereiche sowie für die gesamte Volkswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Ökonomischen Forschungsinstitut der Staatlichen Plankommission zu ermitteln. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist durch einen Forschungsauftrag zu sichern. Daneben und als Übergangslösung sind Kennziffern nach der Kostensummennmethode für die Berechnung des Nutzeffektes der aufgewandten Arbeit zu erarbeiten.

Insbesondere sind auf dem Gebiet der Arbeitsproduktivität internationale Vergleiche, besonders Vergleich mit Westdeutschland, durchzuführen. Im Vordergrund stehen dabei Vergleiche für einzelne Zweige und Erzeugnisse. Bei dieser Aufgabe hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit den verschiedenen Fachorganen eng zusammenzuarbeiten und Gemeinschaftsarbeiten zu organisieren.

- c) Das gesamte Berichtswesen der **Baustatistik** ist schrittweise entsprechend den Bedingungen und Erfordernissen der Lieferung kompletter Produktionsanlagen und Bauwerke in komplexer Fließfertigung unter Leitung von Generalauftragnehmern umzustellen. Über das statistische Kennziffernsystem hat die Kontrolle der ökonomischen Ergebnisse des Bauwesens in zwei Hauptrichtungen zu erfolgen

- Kontrolle der technischen und ökonomischen Entwicklung der Bau- und Montagebetriebe,
- Kontrolle des Baufortschritts insbesondere bei Schwerpunktbauprojekten.

Hieraus folgt, daß auch in der Baustatistik die vorrangige Bedeutung der Bruttokennziffern zu überwinden und die Hauptaussage auf den Gebrauchswert zu richten ist. Die statistische Kontrolle des Baufortschritts muß die Fertigstellung der Gebrauchswerte (Objekte, Bauabschnitte und fertigen Bauwerke) in Übereinstimmung mit den Veränderungen in der Planmethodik zum Inhalt haben. Neben der Schaf-

fung einer exakten ökonomischen Abgrenzung und Erfassung der Warenproduktion ist schrittweise für eine qualifiziertere Bilanzierung die Kontrolle der Produktionsentwicklung nach Menge, Zeit und Qualität vordringlich zu organisieren. Dabei sind die sowjetischen Erfahrungen zu berücksichtigen. Bis zur Verwirklichung einer geschlossenen Gesamtkonzeption sind Übergangslösungen einzuführen.

- d) Die **Statistik der Investitionen** hat sich vordringlich folgenden Aufgaben zuzuwenden:

- Auf Grund des Materials zur Umbewertung der Grundmittel ist eine Grundmittelstatistik zu organisieren, um eine wertmäßige und materielle Darstellung über die Reproduktion des Anlagevermögens aller Bereiche der Volkswirtschaft zu ermöglichen.

- In enger Verbindung damit sind eine statistische Kontrolle der Ausnutzung der Grundmittel zu organisieren und gleichzeitig die Grundlagen für den schrittweisen Aufbau einer Kapazitätsstatistik zu schaffen.

- Durch die Investitionsstatistik ist vor allem der materielle – gebrauchswertmäßige – Erfüllungsstand darzustellen und zu analysieren. Dabei ist zu sichern, daß auch der Fortschritt der Investitionsvorhaben verfolgt werden kann. Die Investitionsstatistik ist dementsprechend systematisch auszugestalten. Die Umstellung ist kurzfristig für die volkswirtschaftlich wichtigen Zweige der Industrie durchzuführen. Die dabei erzielten Erfolge sind dann schrittweise zu verallgemeinern.

Die Sicherung der künftigen Investitionsvorhaben ist durch eine Weiterentwicklung der Statistik des Projektierungswesens und der Investitionsvorbereitungen statistisch qualifizierter zu kontrollieren.

- Die Investitionsstatistik muß neben der Abrechnung der Einzelvorhaben auch die komplexe Fertigstellung der Investitionen, einschließlich der territorial bedingten sowie die in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen erforderlichen Folgemaßnahmen umfassen.

- Die statistische Analyse des Investitionsgeschehens ist durch Vergleiche mit Bestwerten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, internationalen Maßstäben usw. hinsichtlich der Höhe des Investaufwandes, des Materialverbrauches, der Zeit für Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben und der effektiv errichteten Kapazitäten zu vervollkommen.

e) Auf dem Gebiet der **Industriestatistik** ist ein geschlossenes System von Kennziffern zur Messung und Bewertung der Leistungen der Betriebe, VVB und Wirtschaftszweige nach qualitativ neuen Maßstäben zu erarbeiten. Dabei sind die Erfahrungen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder, insbesondere die, die bei dem umfassenden Experiment in der Tatarischen ASSR gewonnen wurden, gründlich auszuwerten.

Die vorrangige Erfassung globaler Produktionskennziffern ist zu überwinden. Durch die schrittweise Einführung einer Vertrags- und Lieferstatistik ist die sortiments-, qualitäts- und termingerechte Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu kontrollieren. Dabei sind Voraussetzungen zur gesonderten Abrechnung der vorrangigen Aufgaben der Volkswirtschaft (Aufgaben der führenden Industriezweige, Schwerpunktprogramme usw.) zu schaffen und eine weitgehende Vereinheitlichung der Exportabrechnung der Außenhandelsorgane und der Industriebetriebe zu erreichen.

Die Konsumgüterbilanzen sind zu einem operativen Instrument der Planung und Leitung auszubauen.

Zur qualifizierten Einschätzung der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Steigerung der Arbeitsproduktivität ist es erforderlich, von der Abrechnung von Einzelmaßnahmen zur Abrechnung von Komplexen überzugehen und den ökonomischen Nutzen bei der Verwirklichung des technischen Fortschritts exakter nachzuweisen.

Die Qualitätsstatistik ist entsprechend den Anforderungen der Planung schrittweise weiterzuentwickeln. Es ist zu prüfen, ob der von der sowjetischen Statistik entwickelte Qualitätsindex berechnet werden kann.

Zur Darstellung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität sind solche Methoden wie die Messung auf der Basis Eigenleistungen und die Zeitsummenmethode für die gesamte Industrie durchzusetzen und die Faktoranalyse einzuführen. Daneben ist zu sichern, daß der Nutzeffekt der gesellschaftlich aufgewandten Arbeit dargestellt werden kann.

Um der entscheidenden Rolle des Gewinns im System der ökonomischen Hebel gerecht zu werden, ist die Analyse des erzielten Gewinns und die Darstellung der Faktoren, die zu seiner Bildung führten, laufend vorzunehmen.

Dazu ist der Gewinn mit Kennziffern der Fonds, der Produktion und der Kosten zu verknüpfen.

Es ist in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat zu sichern, daß bei der Abrechnung der verschiedenen Plantteile stets derselbe Kreis der Betriebe zugrunde gelegt werden kann, um umfassende ökonomische Vergleiche zu ermöglichen.

Die Organisation des Berichtswesens der Industrie ist wie folgt zu verändern:

An Stelle einer Vielzahl von einzelnen statistischen Abrechnungen und einer Vielzahl von Terminen und unterschiedlichen Methoden ist eine im Wesen einheitliche Berichterstattung durchzuführen. Das einheitliche Berichtswesen besteht aus zwei Teilen

— dem einheitlichen Kennziffernsystem mit für alle Zweige der Industrie verbindlichen Kennziffern (Kennziffern volkswirtschaftlichen Charakters),

— den zweigtypischen Kennziffern, die die Aussage der volkswirtschaftlichen Kennziffern vertiefen und dabei die spezifischen Bedingungen des Reproduktionsprozesses im jeweiligen Zweig berücksichtigen.

f) Für die bessere Planung und Leitung der Landwirtschaft hat die **Agrarstatistik** vordringlich folgende Probleme zu lösen:

— Auf allen Ebenen ist mit Hilfe wissenschaftlich-statistischer Methoden die Entwicklung der Viehbestände und der Marktproduktion tierischer Erzeugnisse sowie der ha-Erträge kurzfristig vor auszuberechnen.

— Schrittweise sind Viehbewegungsbilanzen in die Produktionsberichte der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einzuführen, wodurch u. a. die Tierverluste exakter als bisher beobachtet werden.

— Die Futterwirtschaft ist in allen ihren Phasen systematisch zu beobachten und kurzfristig zu analysieren, wobei die Kennziffern über die Futterwirtschaft insbesondere durch die Beobachtung des Futtermittelverbrauchs nach Tierarten zu qualifizieren sind.

— Die Anwendung und Auswirkung der angewandten Agrotechnik sind statistisch zu untersuchen, um die zweckmäßigsten agrotechnischen Maßnahmen erkennen und fördern zu können und um fundierte Unterlagen über alle Phasen der pflanzlichen Produktion zu erhalten.

— Zur Ermittlung des Nutzeffektes der Arbeit sind Arbeitszeitbilanzen aufzustellen und ist die Anwendung der Zeit- und Kostensummen-

- methode zu vervollkommen. Damit im Zusammenhang muß die Anwendung der verschiedenen Formen der materiellen Interessiertheit analysiert werden.
- Die Jahresend- und Kostenabrechnungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und ihre Auswertung sind so zu vervollkommen, daß sie stärker als bisher die Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze und des Systems der ökonomischen Hebel in der Landwirtschaft zum Ausdruck bringen. Im Vordergrund stehen Untersuchungen über die Auswirkung der ökonomischen Kategorien wie Selbstkosten, Gewinn, Preise auf die Entwicklung der Produktion und die wirtschaftliche Lage der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.
  - Es ist in Verbindung mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatlichen Plankommission und anderen Organen eine einheitliche Primärstatistik zu entwickeln, die auch den volkswirtschaftlichen Ansprüchen genügt. Die Berichterstattungen der Landwirtschaft sind über das Netz der Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenstationen aufzubereiten. Die Umstellung ist schrittweise vorzunehmen. Ab 1964 ist probeweise mit der Finanzberichterstattung der LPG Typ III zu beginnen.
- g) Um die Kontrolle der Versorgung der Bevölkerung zu verbessern sowie die Planung der bedarfsgerechten Konsumgüterproduktion wirksamer zu gestalten, sind von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgende Informationsmittel zu schaffen und nachstehende Untersuchungen durchzuführen:
- Es ist eine repräsentative Statistik der Warenbewegung des Einzelhandels aufzubauen, die monatlich kurzfristig die Veränderung der Versorgungssituation in der Unterteilung nach Warengruppen und wichtigen Sortimenten einzuschätzen erlaubt.
  - Die monatliche Statistik der Warenbewegung des Großhandels ist operativer zu gestalten. Die Einführung einer Schnellmeldung ist zu prüfen.
  - Der Warenfluß von der Herstellung bis zum Verkauf an die Bevölkerung ist lückenlos widerzuspiegeln, um Stockungen des Zirkulationsprozesses und unrationelle Warenwege sofort erkennen zu können.
  - Es ist ab 1964 zu sichern, daß repräsentative Verbrauchsuntersuchungen in den für die Nachfragebildung wichtigen Bevölkerungs-

gruppen schrittweise durchgeführt werden und daß auf dieser Basis dann Berechnungen über die Bedarfsveränderungen durch einkommens- und preispolitische Maßnahmen vorgenommen werden.

- Die repräsentativen Einkommensuntersuchungen sind schrittweise auf alle Bevölkerungsschichten auszudehnen, um jährlich Übersichten über die Zusammensetzung der Haushalte nach Einkommenshöhe, Zahl der Einkommensbezieher, Höhe der Individualeinkommen und nach Wirtschaftszweigen zu erhalten.
- Die Haushaltsbestände an wichtigen industriellen Konsumgütern sind durch repräsentative Untersuchungen in der Regel mindestens jährlich in ihrer Abhängigkeit von Haushaltseinkommen und Familiengröße zu ermitteln. Es ist schrittweise eine komplexe Versorgungsstatistik aufzubauen.

Die Konzeptionen sind federführend von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den jeweils betroffenen und interessierten zentralen staatlichen Organen und wissenschaftlichen Institutionen auszuarbeiten und durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und die Leiter der betreffenden zentralen staatlichen Organe zu bestätigen und im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil III, zu veröffentlichen.

Als Bestandteil der Konzeption sind Maßnahmenpläne zur schrittweisen und zielstrebigem Verwirklichung der Kennziffern- und Analysenprogramme zu erarbeiten. Durch sie wird das statistische Berichts- und Informationssystem für die einzelnen Jahre bestimmt.

Die Arbeit an den Konzeptionen ist kontinuierlich zu gestalten. Sie sind mindestens alle 2 Jahre von den genannten zentralen Staatsorganen erneut zu bestätigen.

Im Rahmen dieser Konzeptionen ist vordringlich festzulegen, wie eine qualitative Bewertung der Leistung der Betriebe und Zweige durch die Statistik vorzunehmen ist. Das Kennziffernsystem und das System der statistischen Analyse ist dabei so zu gestalten, daß die Aufgaben der Planung und Leitung sowohl der verschiedenen Wirtschaftszweige, Verantwortungsbereiche und regionalen Einheiten als auch der Volkswirtschaft als Ganzes erfüllt werden können. Insbesondere ist der einheitliche Reproduktionsprozeß in seinem Ablauf und in seinen konkreten Wechselbeziehungen sorgfältig darzustellen. Das

muß vor allem durch ein geschlossenes, aufeinander abgestimmtes System von Berichtsbilanzen geschehen.

3. Für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne, besonders der Perspektivpläne und der Programme für die führenden Zweige sowie deren kontinuierliche Weiterentwicklung, hat die Statistik umfangreiche Materialien zu liefern.

Hierbei handelt es sich um

- die vollständige Widerspiegelung des Reproduktionsprozesses mit seinen Verflechtungen, Wechselwirkungen, Beziehungen (System von materiellen und finanziellen Gesamt- und Teilverflechtungsbilanzen, Verflechtungsbilanzen des Arbeitsaufwandes);
  - die Aufdeckung und Konkretisierung der Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bereichen und ökonomischen Vorgängen, z. B. Korrelationsuntersuchungen, Faktoranalyse usw.;
  - die sorgfältige Untersuchung der langfristigen Entwicklung durch Aufstellung vergleichbarer Zeitreihen und Herausarbeiten periodischer und zufälliger Abweichungen vom Entwicklungsverlauf;
  - die Erarbeitung von Materialien für die verschiedenen Bereiche und Aufgaben zur Anwendung der Variantenberechnung, z. B. mit Hilfe des Matrizenkalküls.
4. Zur Erfüllung der Aufgaben des Ministerrates entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist es erforderlich, daß die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die traditionellen Grenzen der statistischen Arbeit überschneidet. Sie hat vor allem neben dem bestätigten Kennziffern- und Berichterstattungsprogramm Untersuchungen über den ökonomischen Nutzeffekt verschiedener wichtiger Maßnahmen und über die zweckmäßige Verwendung der gesellschaftlichen Arbeit in den verschiedenen Bereichen durchzuführen. Dazu muß sie in weitgehendem Maße Stichprobenuntersuchungen und Enqueten anwenden.
5. Aus der Durchsetzung des Produktionsprinzips ergibt sich für die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die Verpflichtung, die Büros für Industrie und Bauwesen sowie für Landwirtschaft der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die wirtschaftsleitenden Organe besonders schnell und umfassend über die wichtigen ökonomischen Erscheinungen und Prozesse ihres Bereiches zu informieren.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik dazu die rationellsten Wege zu ermitteln und durchzusetzen.

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft spielen die VVB bei der Leitung des Reproduktionsprozesses des Zweiges die entscheidende Rolle. Damit sie ihrer Funktion als technisches und ökonomisches Führungszentrum des Zweiges voll gerecht werden können und in die Lage versetzt werden, diesen auf ökonomische Art und Weise zu leiten, ist es erforderlich, daß den VVB durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik entsprechende statistische Materialien zur Verfügung gestellt werden. Inhalt und Umfang der für die VVB erforderlichen Kennziffern sowie die zweckmäßigste Form der Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den VVB sowie der Informationsfluß sind durch Experimente zu erproben. Dabei kommt es vor allem auf folgende Fragen an:

- Gewährleistung der Erzeugnisgruppenarbeit durch die Zurverfügungstellung von statistischen Materialien über die Entwicklung der ihnen nicht direkt unterstellten Betriebe;
- Erprobung von Kennziffern, die die spezifischen Bedingungen der einzelnen Zweige berücksichtigen und über das einheitliche volkswirtschaftliche Kennziffernsystem hinausgehen;
- Einräumung von weitgehenden Rechten auf statistischem Gebiet, damit die VVB ihre Aufgaben im System der Planung und Leitung unter Einschließung ihrer Bilanzierungsaufgaben voll erfüllen können;
- Übergabe von volkswirtschaftlichen Gesamtübersichten und solchen zentralen Materialien, die für die Arbeit der VVB von Bedeutung sind.

Vordringlich ist zu sichern, daß die VVB und andere Organe Material erhalten, das die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben und VVB widerspiegelt und ihre Auswirkung zu analysieren gestattet.

In Auswertung der Experimente ist festzulegen, wie die statistische Arbeit künftig in den VVB organisiert wird. Durch die Experimente ist ebenfalls über folgende Fragen Klarheit zu erreichen:

- Rationalisierung und Beschleunigung des Informationsweges vom Betrieb über die VVB zum Volkswirtschaftsrat;
- Sicherung der Information der Büros für Industrie und Bauwesen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die VVB oder Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

6. Zur Unterstützung des Ministerrates in seiner Arbeit im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe führt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Untersuchungen durch, um die Einschätzung des ökonomischen Nutzens der internationalen Zusammenarbeit, vor allem auf dem Gebiet der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, zu ermöglichen. Dabei sind sowohl zusammengefaßte Einschätzungen als auch Untersuchungen über spezielle Vereinbarungen zu sichern. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nimmt Zusammenstellungen über die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit, Unterstützung und Hilfeleistung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten vor. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Aufgabe, umfassende ökonomische Vergleiche durchzuführen, insbesondere mit den Ländern, die dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe angehören. Dabei arbeitet sie mit der Staatlichen Plankommission und deren Ökonomischem Forschungsinstitut zusammen. Die zentralen staatlichen Organe sind verantwortlich, daß in allen für internationale Zwecke, besonders für ökonomische Vergleiche auf zwei- und mehrseitiger Basis verwendeten Zahlenmaterialien einheitliche, mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmte Aussagen über die ökonomischen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik getroffen werden.

Bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist eine Dokumentation über die durchgeführten ökonomischen Vergleiche mit anderen Ländern einzurichten.

7. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Verwirklichung und Durchsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf statistischem Gebiet in der Deutschen Demokratischen Republik sowie für die statistische Kontrolle der Verwirklichung der Beschlüsse auf ökonomischem Gebiet. Sie hat die besten Arbeitserfahrungen der statistischen Organe der Ratsländer, besonders der Sowjetunion, schöpferisch anzuwenden. Durch ihre verantwortliche Mitarbeit in der Ständigen Kommission für Statistik im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hat sie zur Vereinheitlichung der statistischen Informationen und Erhebungen, insbesondere zur Schaffung vergleichbarer statistischer Angaben für die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne der Mitgliedsländer sowie für andere Aufgaben des Rates beizutragen.

8. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik arbeitet eng mit dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen

Republik zusammen und koordiniert mit ihm ihre Untersuchungen und Informationen.

Insbesondere sind auf Grund von Signalen von der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion statistische Untersuchungen und Analysen zu veranlassen, um bestimmte Aussagen quantifizieren zu können. Andererseits gibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durch ihre Analysen und Zahlenmaterialien sowie durch spezielle Hinweise dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik Anregungen für seine spezifische Tätigkeit. Die Zusammenarbeit zwischen dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist sowohl für die Leitung als auch für die einzelnen Fachbereiche fest zu vereinbaren.

9. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Wahrhaftigkeit, Verlässlichkeit und Terminalsicherheit der statistischen Informationen und Analysen zu garantieren. Sie arbeitet mit den Werktätigen in den Betrieben eng zusammen und entwickelt in den Betrieben und Institutionen eine breite Mitarbeit zur Qualifizierung des Urmaterials und des Kennziffernsystems der Statistik.

Um die erhöhten und qualitativ neuen Anforderungen erfüllen zu können, hat sich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Durchführung von Untersuchungen in den Bereichen und Zweigen auf die Mitarbeit der entsprechenden Organe und Betriebe zu stützen und die Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern und Praktikern zu organisieren.

Für die Qualifizierung der Informationstätigkeit und die Weiterentwicklung der statistischen Arbeit sind die in einigen Bezirken und Kreisen bewährten Formen der Zusammenarbeit zwischen den statistischen Dienststellen, den anderen staatlichen Organen und den Betrieben, z. B. in Form von ehrenamtlichen Arbeitskreisen und -gruppen für einzelne Wirtschaftsbereiche, zu verallgemeinern. Im zentralen Maßstab sind für jeden Wirtschaftszweig und jedes Arbeitsgebiet arbeitsfähige Fachkommissionen zu bilden. Die Leitung ist in der Regel Wissenschaftlern zu übertragen. Den Fachkommissionen müssen verantwortliche Vertreter der Staatsorgane und Mitarbeiter von Betrieben angehören.

Die Fachkommissionen haben das Recht und die Pflicht, an den Konzeptionen der Statistik des Fachgebietes mitzuarbeiten und sie zu begutachten sowie Vorschläge und Empfehlungen für die Lösung der statistischen Aufgaben zu unterbreiten und zu allen wesentlichen Veränderungen konsultiert zu werden.

Bei vielen statistischen Untersuchungen hat sich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik auf die ehrenamtliche und zum Teil auch entsprechend den konkreten Aufgaben bezahlte Mitarbeit der Bevölkerung, besonders ihres nicht berufstätigen Teils, zu stützen.

10. Es ist eine straffe, einheitliche und wissenschaftlich fundierte Leitung der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik durchzusetzen. Das schließt die Verschmelzung und Rationalisierung der bisherigen Erfassungs- und Aufbereitungssysteme von Rechnungswesen und Statistik zu einem einheitlich geleiteten, die gesamte Volkswirtschaft umfassenden System der Erfassung und Aufbereitung der zahlenmäßigen Angaben über die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse ein. Für die erforderliche schnelle Weiterentwicklung der Statistik und für die Leitung und Gestaltung des einheitlichen Erfassungs- und Aufbereitungssystems ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich.

Sie untersteht unmittelbar dem Ministerrat und arbeitet auf Grund der Beschlüsse und Weisungen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates.

11. Für die Weiterentwicklung und Qualifizierung der Arbeiten der Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend den nach Inhalt und Umfang gestiegenen Anforderungen der Büros für Industrie und Bauwesen sowie für Landwirtschaft der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der wirtschaftsleitenden Organe, besonders der Bezirkswirtschaftsräte und der für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständigen Organe, ist eine Konzeption zu entwickeln.

Dabei ist zu sichern, daß nicht in erster Linie zahlenmäßige Zusammenstellungen, sondern auf die Schwerpunkte orientierende statistische Informationen und Analysen zur Verfügung gestellt werden.

Im Vordergrund stehen dabei vor allem folgende Fragen:

- Entwicklung einer aussagekräftigen Statistik der Versorgungswirtschaft und kulturellen Betreuung der Bevölkerung, die den örtlichen Organen die erforderlichen Informationen über die Gebiete Handel und Versorgung, Dienstleistungen und Kultur usw. vermittelt.
- Durchsetzung der neuen Aufgaben auf dem Gebiet Agrarstatistik, besonders hinsichtlich der Qualifizierung der Viehbewegungsbilanz, der Futtermittelbilanz, der Analyse der ökonomischen

Ergebnisse sowie der Vereinheitlichung und Vereinfachung von Primärdokumentationen und Berichtswesen in den LPG.

- Qualifizierung der statistischen Informationen für den Bezirkswirtschaftsrat und vollverantwortliche Übernahme der Abrechnung für diesen neben der Sicherung des Informationsflusses für die zentralen Belange.
- Sicherung der erhöhten zentralen Anforderungen der Statistik, insbesondere durch aktive schöpferische Mitarbeit an der Qualifizierung von Kennziffersystemen und Berichterstattungsprogrammen.
- Die Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verwirklichen vor allem den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Betrieben, Institutionen und der Bevölkerung.

Die Sicherung der Qualität des Urmaterials und der Termine erfordert, daß insbesondere die Mitarbeiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik den Betrieben und Institutionen Anleitung und Hilfe bei der Verwirklichung der statistischen Aufgaben gewähren und andererseits sie zur Mitarbeit an statistischen Aufgaben gewinnen. Die Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik müssen dies weiterhin garantieren, daß kurzfristig auch außerhalb des bestehenden Berichtswesens einmalige Informationen, insbesondere auf Grund repräsentativer Untersuchungen, erarbeitet werden können.

Die Aufgaben der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei dem Informationsfluß der Betriebe der volkseigenen zentralgeleiteten Industrie sind noch durch Experimente zu überprüfen.

12. Um die für die Planung und Leitung auf allen Ebenen benötigten statistischen Informationen und Zahlenmaterialien schnell und rationell zu erarbeiten, ist ein einheitliches, straff geleitetes System der mengen-, zeit- und wertmäßigen Erfassung der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sowie der Aufbereitung und Fernübermittlung der entsprechenden Zahlenmaterialien zu schaffen, das für alle Betriebe und Institutionen gilt.

Es ist deshalb zu sichern, daß die Rechnungswesen der verschiedenen Bereiche und Zweige in den Grundfragen so vereinheitlicht werden, daß vergleichbare und zusammenfassbare Angaben für alle volkswirtschaftlich wichtigen Erscheinungen erarbeitet werden. Dabei ist insbesondere auch der Nachweis aller Teile und Arten des Volksvermögens einheitlich zu gestalten. Durch die Schaffung des einheitlichen Erfassungs- und Aufbereitungs-

systems ist der Grundsatz zu verwirklichen, daß ein und dieselbe ökonomische Erscheinung nur einmal erfaßt wird. Unter diesem Gesichtspunkt und der Qualifizierung des Aussageinhalts ist die Primärdokumentation in allen Bereichen zu überprüfen und zu verändern. Dabei muß auf eine maschinelle Aufbereitung in allen Zweigen orientiert werden. Für die Entwicklung und Durchsetzung dieses einheitlichen Systems der Erfassung und Aufbereitung ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich. Sie erhält darum Recht und Verantwortung für die Einführung, Durchsetzung und Kontrolle der Grundsätze der Rechnungswesen für alle Bereiche und Zweige. Entsprechend den methodischen Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, die der Sicherung der volkswirtschaftlichen Anforderungen dienen, sind die zuständigen zentralen Staatsorgane und die anderen wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet, in ihrem Bereich ein einheitliches Erfassungs- und Aufbereitungssystem zu entwickeln und zu leiten.

13. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat sich intensiv auf die Anwendung und Ausnutzung der modernen Rechentechnik zu orientieren, um die erforderlichen statistischen Informationen, Zahlenmaterialien und speziellen Untersuchungen in möglichst kurzer Zeit in hoher Qualität und Detaillierung unter Beachtung eines relativ geringen gesellschaftlichen Arbeitsaufwandes durchführen zu können.

Sie hat stärksten Einfluß auf die Entwicklung der Rechentechnik entsprechend den Anforderungen einer massenhaften Datenverarbeitung unter Berücksichtigung einer sehr hohen Speicherkapazität sowie auf die organisatorische Gestaltung des Netzes von Rechenstationen für die Datenverarbeitung auszuüben.

Ihr ist das Weisungsrecht in methodischen Fragen gegenüber allen Rechenstationen zu übertragen, die vorwiegend für das einheitliche Erfassungs- und Aufbereitungssystem arbeiten.

Die langfristige Entwicklung des Erfassungs- und Aufbereitungssystems ist dabei so zu planen, daß ein geschlossenes Netz von Rechenstationen die Erfassung, Aufbereitung und räumliche Übermittlung der statistischen Daten durchführt.

Für den VEB Maschinelles Rechnen ist eine Konzeption seiner Entwicklung auszuarbeiten und vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Dabei ist davon auszugehen, daß der VEB Maschinelles Rechnen auf die volkswirtschaftlichen Abrechnungs-, Planungs- und sonstigen statistischen Arbeiten zu spezialisieren ist.

Zur Vorbereitung des Überganges zur elektronischen Datenverarbeitung ist im VEB Maschinelles Rechnen mit der experimentellen Erprobung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu beginnen.

14. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat sich zur Qualifizierung ihrer Arbeit in wesentlich stärkerem Maße als bisher der Mathematik zu bedienen. Im Vordergrund steht dabei die Anwendung des Stichprobenverfahrens, besonders der mehrstufigen geschichteten Verfahren, um neue Erkenntnisse über den Reproduktionsprozeß zu gewinnen, die durch Totalerfassung nicht gewonnen werden können, und um Zeit und Kosten zu sparen, die bei Totalerhebungen erforderlich sind.

Ferner müssen die verschiedenen Möglichkeiten der mathematischen Untersuchung des Zusammenhangs zwischen den gesellschaftlichen Erscheinungen und des Wirkungsgrades der einzelnen Faktoren dargestellt und angewandt werden. Es ist zu prüfen, ob die Theorie der Spiele und andere moderne mathematische Verfahren bei speziellen statistischen Analysen sinnvolle Anwendung finden können.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines einheitlichen Erfassungs- und Aufbereitungssystems auf maschineller Grundlage ist die Bedeutung der Informationstheorie für die Statistik herauszuarbeiten und gegebenenfalls in Gemeinschaftsarbeit mit Mathematikern weiter zu entwickeln.

15. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat durch ihre Publikationen die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik über die gesellschaftliche Entwicklung zu informieren und mitzuhelfen, sie für die Erfüllung der großen politischen und ökonomischen Aufgaben zu mobilisieren.

Sie gibt zu diesem Zweck mit Unterstützung der Staatlichen Plankommission halbjährlich Presseberichte heraus, veröffentlicht in der ökonomischen Fachpresse statistische Analysen über die ökonomische und kulturelle Entwicklung, die besonders für die Propaganda- und Agitationsarbeit geeignet sind, und publiziert Artikel, in denen wichtige ökonomische Fragen behandelt werden, die sich aus der analytischen Arbeit in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ergeben. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik veröffentlicht monatlich Entwicklungsreihen und gibt dazu, in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, Kurzkomentare. Außerdem hat sie das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates über ökonomische Entwicklungen, die für eine Veröffentlichung in der Tagespresse geeignet sind, zu informieren. Große Aufmerksamkeit hat die Staatliche

Zentralverwaltung für Statistik auf die Herausgabe des Statistischen Jahrbuches sowie der Statistischen Taschenbücher zu richten. Sie sind Arbeitsmittel für die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik und Spiegelbild der Erfolge unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Beide Aspekte sind sorgfältiger als bisher zu berücksichtigen. Für die Unterstützung des internationalen Kampfes der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens sind fremdsprachige Ausgaben (russisch, englisch, französisch und spanisch) des Taschenbuches herauszugeben. Die Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geben für ihren Bereich kleinere Jahrbücher heraus.

16. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat zur Erfüllung ihrer perspektivischen Aufgaben die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Statistik planmäßig zu organisieren und zu lenken.

Dabei muß sie Mitarbeiter wissenschaftlicher Institutionen und Praktiker der verschiedenen Fachgebiete einbeziehen. Die Möglichkeiten der Vertragsforschung sind voll auszunutzen. Besonders eng muß die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit dem Beirat für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission und seinen Arbeitskreisen zusammenarbeiten, um zu sichern, daß gleichzeitig mit der Ausarbeitung von grundlegenden neuen ökonomischen Maßnahmen und Konzeptionen die erforderlichen statistischen Probleme bearbeitet werden.

Um den qualitativ neuen Anforderungen gerecht zu werden, richtet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation gemäß Beschluß des Ministerrates vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie — Auszug —

(GBl. II S. 623) eine Leitstelle für Information und Dokumentation für das Gebiet Statistik und maschinelle Datenverarbeitung ein. Sie hat zu gewährleisten, daß alle Quellen über die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, über den wissenschaftlichen Höchststand erschlossen werden und zur Beschleunigung der Entwicklung des einheitlichen Erfassungs- und Aufbereitungssystems in der Volkswirtschaft ausgenutzt werden.

17. Die Realisierung der vorstehenden Grundsätze erfordert, daß eine schöpferische und kritische Arbeitsatmosphäre in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geschaffen wird und alle Mitarbeiter in die Lösung der neuen Aufgaben einbezogen werden. Insbesondere muß gesichert werden, daß auch die Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisstellen für die Verbesserung der statistischen Arbeit in methodischer und analytischer Hinsicht gewonnen und ihre großen praktischen Erfahrungen genutzt werden. Durch die schrittweise Mechanisierung der Aufbereitungsarbeiten sind sie von den mechanischen Aufbereitungsarbeiten zu entlasten und schwerpunktmäßig auf diese analytische und Anleitungstätigkeit zu orientieren.

Des weiteren kommt es darauf an, junge Hoch- und Fachschulkader in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzusetzen und sie planmäßig in die Entwicklungsarbeit einzubeziehen. Ferner müssen die Mitarbeiter der Zentralstelle sowie der Bezirks- und Kreisstellen durch das System der Weiterbildung entsprechend den neuen Aufgabenstellungen schnell und systematisch qualifiziert werden. Zielgerichtet und planmäßig sind dabei auch vor allem Frauen für leitende Funktionen heranzubilden.

Ein wichtiges Mittel für die konsequente Durchsetzung der Grundsätze und für die Kontrolle der Arbeit sind die Rechenschaftslegungen der Leiter der Abteilungen sowie der Bezirks- und Kreisstellen, die nach einem festen Plan organisiert werden müssen.

Warum ist ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen beiden deutschen Staaten notwendig?

Diese Frage beantwortet Dr. Fritz Heinecke in seiner Broschüre

## 7 Punkte für Frieden und Verständigung

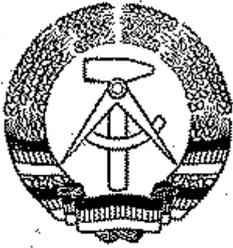
80 Seiten · Preis 1,20 DM

auf der Grundlage der unterschiedlichen Verhältnisse, wie sie sich in beiden deutschen Staaten entwickelt haben. Jeden der sieben Punkte nutzt der Autor, um nachzuweisen, daß sachliche und normale Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten notwendig und möglich sind. Dabei weist er nach, daß das Ringen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR für die Lösung der ökonomischen Aufgaben, für die Festigung und Entwicklung unserer Republik, für den entfalteteten Aufbau des Sozialismus und der Kampf aller patriotischen Kräfte Westdeutschlands für die Erhaltung des Friedens, für ihre demokratischen Rechte zwei Wege des gemeinsamen Kampfes für Frieden und friedliche Koexistenz sind.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,20 DM und Teil III 1,60 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 27/28, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (518) Tribüne Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 14. Dezember 1963

Teil II Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 63	Erste Durchführungsbestimmung zur Energiewirtschaftsverordnung. — Energetiker und Energiebeauftragte — .....	817

### Erste Durchführungsbestimmung zur Energiewirtschaftsverordnung.

— Energetiker und Energiebeauftragte —

Vom 31. Oktober 1963

Auf Grund des § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Zu §§ 6, 7 und 20 der Verordnung:

#### § 1

(1) Hauptaufgaben der Fachgebiete Energetik, der Energetiker und Energiebeauftragten in den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, den Ministerien, der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie in den übrigen zentralen Staatsorganen sind die Sicherung optimaler energetischer Wirkungsgrade bei Erzeugungs-, Fortleitungs- und Anwendungsprozessen für alle Energieträger und die Gewährleistung des volkswirtschaftlich richtigen Energieeinsatzes. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

1. Einflußnahme auf die Entwicklung, Rekonstruktion und Erweiterung von Anlagen zur Energieumwandlung, -fortleitung und -anwendung einschließlich der Mitwirkung bei der Planung der perspektivischen Entwicklung dieser Anlagen, insbesondere der Anlagen des Elektroenergieprogramms;
2. Mitwirkung bei der Aufstellung des Energieplanes und Kontrolle der Erfüllung sowie Erteilung, Kontrolle und Auswertung der Energiekontingente für den Bereich;
3. Einflußnahme auf den technischen Stand der Erzeugnisse zur Sicherung optimaler energetischer Wirkungsgrade;
4. Einflußnahme auf die Ermittlung technisch und ökonomisch begründeter energiewirtschaftlicher Kennziffern sowie ständige Kontrolle und Auswertung mit dem Ziel der Anwendung von Bestwerten;

5. Einflußnahme auf die Reparatur der Energiehauptausrüstungen in Abstimmung mit den Dispatcherorganisationen für die Elektroenergieversorgung und Gasversorgung;

6. Lenkung der operativen energiewirtschaftlichen Maßnahmen für alle Energieträger zur Sicherung der Energieversorgung für die Produktionsaufgaben bei den nachgeordneten Organen und Betrieben;

7. Nachweis des ökonomischen Nutzens der energiewirtschaftlichen Arbeit in ihrem Bereich und Rechenschaftslegung gegenüber dem Leiter des zentralen Organs;

8. fachliche Anleitung und Qualifizierung der Energetiker und Energiebeauftragten in den nachgeordneten Organen und unmittelbar unterstellten Betrieben.

(2) Die Fachgebiete Energetik sowie die Energetiker und Energiebeauftragten haben zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben die Einbeziehung energiewirtschaftlicher Belange in den sozialistischen Massenwettbewerb sowie die Mitarbeit der Neuerer und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu sichern.

#### § 2

(1) In den VVB und den Reichsbahndirektionen sind entsprechend dem Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben Fachgebiete Energetik zu bilden bzw. Energetiker einzusetzen. In sonstigen zentralen Wirtschaftsorganen sind Energiebeauftragte einzusetzen.

(2) Hauptaufgaben der Fachgebiete Energetik, der Energetiker und Energiebeauftragten sind die qualitäts- und mengengerechte Deckung des Energiebedarfs für die Durchführung der Produktionsaufgaben und die ständige Senkung des spezifischen Energieverbrauchs in den nachgeordneten Betrieben. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

1. Einflußnahme auf die Entwicklung, Rekonstruktion und Erweiterung von Anlagen zur Energieumwandlung, -fortleitung und -anwendung, insbesondere der Anlagen des Elektroenergieprogramms;

2. Mitwirkung bei der Planung der perspektivischen Entwicklung zur Erreichung einer hohen Effektivität des energiewirtschaftlichen Bereiches;
3. Einflußnahme auf die Reparatur und Kontrolle der Reparatur von Energiehauptausrüstungen in Abstimmung mit den Dispatcherorganisationen für die Elektroenergieversorgung und Gasversorgung;
4. Mitwirkung bei der Aufstellung des Energieplanes für den Bereich und Kontrolle der Erfüllung sowie Analyse des Aufkommens und Verbrauchs der Energieträger des Bereiches;
5. Einflußnahme auf den technischen Stand der Erzeugnisse zur Sicherung optimaler energetischer Wirkungsgrade;
6. Durchsetzung einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Energiewirtschaft auf der Basis technisch und ökonomisch begründeter energiewirtschaftlicher Kennziffern;
7. Planung, Erteilung und Kontrolle der Energiekontingente und Kontrolle anderer energiewirtschaftlicher Maßnahmen sowie Durchsetzung der von den übergeordneten Organen und den zuständigen Organen der Energiewirtschaft festgelegten Lenkungsmaßnahmen beim Verbrauch der Energieträger;
8. Nachweis des ökonomischen Nutzens der energiewirtschaftlichen Arbeit in den nachgeordneten Betrieben;
9. fachliche Anleitung und Qualifizierung der Energetiker und Energiebeauftragten in den nachgeordneten Betrieben.

(3) Die Fachgebiete Energetik, Energetiker und Energiebeauftragten haben zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben die Mitarbeit der Werk tätigen in den nachgeordneten Betrieben zu mobilisieren.

### § 3

Für die Organisation der Energetiker und Energiebeauftragten im Bereich der Nationalen Volksarmee, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit sowie für die Zusammenarbeit der genannten Fachorgane mit der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates gelten besondere Festlegungen.

### § 4

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Energieanwendung und der Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung sind die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet, grundsätzliche Festlegungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Energieanwendung, die für den Bereich mindestens einer VVB verbindlich sind, mit der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung abzustimmen.

Zu §§ 8, 9 und 20 der Verordnung:

### § 5

Für die Aufgaben der Energetiker und Energiebeauftragten in den Bezirkswirtschaftsräten, den Räten der

Bezirke und Kreise sowie den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte gilt § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

### § 6

Zur Lösung energiewirtschaftlicher Aufgaben können der Leiter des Bezirkswirtschaftsrates und der Vorsitzende des Rates des Kreises Leitbetriebe für energiewirtschaftliche Aufgaben einsetzen.

Zu §§ 6 und 8 der Verordnung:

### § 7

Die Bildung der Fachgebiete Energetik und die Einsetzung von Energetikern hat im Rahmen des für das Planjahr bestätigten Arbeitskräfteplanes und Lohnfonds zu erfolgen.

Zu §§ 10 und 20 der Verordnung:

### § 8

(1) In Industriebetrieben, Landwirtschaftsbetrieben, Betrieben der Bauwirtschaft, des Verkehrswesens und sonstigen Betrieben und Institutionen sind entsprechend dem Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben gemäß Anlage 1 Abteilungen Energetik zu bilden bzw. Energetiker oder Energiebeauftragte einzusetzen. Der Strukturplan der Abteilung Energetik ist auf der Grundlage eines vom Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat herauszugebenden Rahmenstrukturplanes und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse aufzustellen und von dem übergeordneten Organ zu bestätigen.

(2) Hauptaufgabe der Abteilungen Energetik, der Energetiker und Energiebeauftragten ist die Deckung des Energiebedarfs durch volkswirtschaftlich richtigen Einsatz und wirtschaftliche Anwendung der Energieträger zur Gewährleistung optimaler gesamtenergetischer Wirkungsgrade. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung bzw. Mitarbeit bei der Aufstellung des Energieplanes und Kontrolle der Erfüllung;
2. Einflußnahme auf die Rekonstruktion und Erweiterung von Anlagen zur Energieumwandlung, -fortleitung und -anwendung einschließlich der Betriebsmeß-, Steuer- und Regeltechnik, Einflußnahme auf die Produktionstechnologie zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Energieanwendung;
3. Aufstellung, Vorgabe und Abrechnung der für die Produktionsprozesse geeigneten Kennziffern der Energieanwendung unter Beachtung des Prinzips der materiellen Interessiertheit;
4. Kontrolle der Anlagen und Geräte auf zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz des jeweiligen Energieträgers;
5. Nutzung aller Energiereserven des Betriebes;
6. Kontrolle der richtigen Bevorratung und Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe;
7. Erfassung, Kontrolle und Analyse des Energieverbrauchs, Durchführung von Maßnahmen zur Einhaltung der Kontingente bzw. Planwerte und der Lenkungsmaßnahmen beim Verbrauch aller Energieträger sowie Führung der vorgeschriebenen Bezugsnachweise;

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungbestimmung

Grenzwerttabelle

für die Stellung der energiewirtschaftlichen Kader in Betrieben und sonstigen Institutionen

Anzahl der Produktions- arbeiter in Umwandlungs- u. Verteilungsanlagen	Gesamtkosten aller den Produktionsanlagen zugehörigen Energiesträger <sup>1)</sup>	Energiebeauftragter		Energiefacharbeiter		Energie- beauftragter		
		über 7,5 bis 125 TDM/a	über 125 bis 500 TDM/a	über 500 bis 25 000 TDM/a	über 25 000 TDM/a	über 20 bis 50 Produktions- arbeiter	über 50 bis 1000 Produktions- arbeiter	über 1000 Produktions- arbeiter
keine Prod.-Arbeiter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter
bis 20 Prod.-Arbeiter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter
über 50 bis 1000 Produktions- arbeiter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter
über 1000 Prod.-Arbeiter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter	Energiebeauftragter

1) Als Produktionsarbeiter in Energieumwandlungs- und -verteilungsanlagen sind zu betrachten: Produktionsarbeiter, Erzeuger und Meister in Anlagen zur Dampferzeugung, Heiß- und Warmwassererzeugung, Elektroenergieerzeugung, elektrischen Schweißanlagen; Anlagen zur Erzeugung von Druckluft, Propanwasser, Sauerstoff und Azetylen; Betriebswasserwerkwerke und Pumpstationen (Entwässerung und Wasseraufbereitung).  
 2) In der Regel sollen die Lohnkosten für ingenieurtechnisches Personal und Verwaltungspersonal der Abteilungen Energie- bzw. Energiefacharbeiter nicht mehr als 3 % von der Summe der Energiebezugs- und -umwandlungskosten betragen.

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungbestimmung

Qualifikation der Energiefacharbeiter und Energiebeauftragten

Abteilung	Facharbeiter	Energiefacharbeiter	Energiebeauftragter	Energie- beauftragter
Zentrale Staatsorgane	—	Dipl.-Ing. Ok.	Ing. Ok.	Ing. Ok.
Zentrale Wirtschaftsorgane	—	Dipl.-Ing. Ok.	Ing. Ok.	Ing. Ok.
Behördliche Staats- und Wirtschaftsorgane	—	—	Ing. Ok.	Ing. Ok.
Betriebe	Dipl.-Ing. Ok.	—	Ing. Ok.	Ing. Ok.

Als Studien- bzw. Berufsbildungs-Fachrichtungen kommen entsprechend den jeweiligen energiewirtschaftlichen Schwerpunkten insbesondere in Betracht:

- Ingenieurökonomie Energietechnik
- Energetik
- Wärmetechnik
- Industrieökonomie
- Elektrotechnik
- Gastfach
- Maschinenbau (Kraft- und Arbeitsmaschinen)

Herausgeber: Büro des Ministeriums der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag. (VDR) - Verlag: (GIB) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C, Telefon: 31 03 21 - Erschienen nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,18 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,33 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,48 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,63 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand-Erhalt, Erfurt, Anger 27/28, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Robustrasse 6, Telefon: 51 53 21 - Druck: (519) Tribüne Berlin





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 16. Dezember 1963

Teil II Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz .....	821
18. 10. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz .....	824
18. 10. 63	Anordnung über Lebensmittelfarbstoffe .....	826
18. 10. 63	Anordnung über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen .....	833
18. 10. 63	Anordnung über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen .....	838

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Lebensmittelgesetz.

Vom 18. Oktober 1963

Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I S. 111) wird zur Gewährleistung der Zusammenarbeit aller in der Lebensmittelüberwachung tätigen Staatsorgane und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

### § 1

#### Organe der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gemäß § 16 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes sind die in der Anlage 1 aufgeführten Organe zuständig.

(2) Für die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung auf der Grundlage von Standards und anderer Güte- und Prüfungsbestimmungen bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gemäß § 16 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung in Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) zuständig.

#### Tätigkeit der wissenschaftlichen Sachverständigen und sonstigen Kontrollbeauftragten des staatlichen Gesundheitswesens und des Veterinärwesens

### § 2

In den in der Anlage 1 genannten Staatsorganen und Einrichtungen sind folgende Hochschulkader als wissenschaftliche Sachverständige tätig:

\* I. DB (GBl. II Nr. 42 S. 276)

Lebensmittelchemiker,  
Tierärzte,  
Ärzte.

Für bestimmte Spezialaufgaben können von den nach § 1 zuständigen zentralen staatlichen Organen Hochschulkader anderer Fachdisziplinen als wissenschaftliche Sachverständige zugelassen werden. Unter Anleitung der wissenschaftlichen Sachverständigen arbeiten in den vorgenannten Organen und Einrichtungen insbesondere Hygiene-Inspektoren, Veterinärtechniker, Ernährungstechniker, Kochinstruktoren, Prüfungsingenieure und Fachinstruktoren, Chemotechniker, chemisch-technische oder veterinär-medizinisch-technische Assistenten als ständige oder zeitweilige Kontrollbeauftragte.

### § 3

(1) Lebensmittelchemiker sind zuständig für alle mit der Lebensmittel- und Ernährungshygiene zusammenhängenden Fragen vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bestimmungen. Sie führen chemische, physikalische, lebensmitteltechnologische, ernährungshygienische, pflanzenhistologische, pflanzenmorphologische, organoleptische Untersuchungen und Beurteilungen sowie solche parasitologischen und mikrobiologischen Untersuchungen und Beurteilungen durch, die nicht nach geltenden Vorschriften oder der Natur der Sache nach durch Ärzte oder Tierärzte zu erfolgen haben.

(2) Tierärzte sind zuständig für anatomische, histologische, mikrobiologische, pathologische, physiologische, serologische und organoleptische sowie parasitologische Untersuchungen und Beurteilungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie für die Technologie der Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft be- oder verarbeiten, vorbehaltlich der Regelung im § 6.

(3) Ärzte sind zuständig für die Feststellung und Beurteilung von Auswirkungen der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auf die menschliche Gesundheit, sofern diese nicht auf Grund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen oder bestehender gesetzlicher Bestimmungen durch Lebensmittelchemiker oder Tierärzte allein getroffen werden können.

#### § 4

(1) Bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln sowie der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind, soweit es in besonderen Fällen zweckmäßig und angebracht ist, die Sachverständigen der Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sowie der Institute der Wirtschaft oder sonstige auf dem Gebiet der Technik, der Wirtschaft, des Rechts erfahrene Fachleute an den Feststellungen zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung gemäß Abs. 1 stellt keine Beauftragung mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln im Sinne des § 16 des Lebensmittelgesetzes dar.

#### § 5

(1) Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft obliegt Tierärzten in den in der Anlage 1 Abschnitt B genannten Organen die Untersuchung und Beurteilung des frischen und zubereiteten Fleisches warmblütiger Tiere, des Geflügels, des Wildbrets, der Fische, der Weich-, Schalen- und Krustentiere und der daraus hergestellten Erzeugnisse, ausgenommen der unter Abs. 3 genannten. Hinsichtlich der tierärztlichen Aufgaben der Lebensmittelhygiene werden Eier und Milch sowie deren Konserven und sonstige Dauerwaren von Tierärzten untersucht und beurteilt.

(2) Lebensmittelchemiker in den in der Anlage 1 Abschnitt A genannten Organen sind bei der Untersuchung und Beurteilung der Lebensmittel tierischer Herkunft zu beteiligen, wenn es sich um Fragen handelt, deren Klärung chemische und physikalische oder lebensmitteltechnologische oder ernährungshygienische Untersuchungen erfordern. Hierzu können diese unabhängig von der oben genannten Regelung Proben entnehmen.

(3) Die Untersuchung und Beurteilung der nachstehend genannten Lebensmittel obliegt den Lebensmittelchemikern der in der Anlage 1 Abschnitt A genannten Organe, die Tierärzte der in der Anlage 1 Abschnitt B genannten Organe zu beteiligen haben, wenn tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene wahrzunehmen sind:

tafel fertige Gerichte und daraus hergestellte Präserven,

Steril- und Gefrierkonserven, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nicht nur aus zubereitetem Fleisch bestehen,

diätetische Fleisch- und Wurstwaren,

Fleischsalate und ähnliche Feinkosterzeugnisse,

Fleischextrakt,

Fleischpepton,

Fleischgelatine,

kochfertige Suppen und Soßen als Trockenpräparate und ähnliche Erzeugnisse aus Weich-, Schalen- und Krustentieren,

Trockenei,

Milch,

Milcherzeugnisse,

Quark,

Käse sowie deren Zubereitungen,

Butter,

Schmalz,

Rindertalg,

sonstige Nahrungsfette tierischen Ursprungs,

Honig.

#### Zusammenarbeit der an der Lebensmittelüberwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen

#### § 6

Die an der Lebensmittelüberwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen haben Wahrnehmungen, Untersuchungsergebnisse und Beurteilungen, die auch für andere Fachgebiete von Bedeutung sind, unverzüglich an die Verantwortlichen der jeweils zuständigen Einrichtung mitzuteilen bzw. haben die anderen Sachverständigen dieser Fachgebiete hiervon zu unterrichten oder die berufenen Vertreter dieser Fachgebiete heranzuziehen.

#### § 7

Die an der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln Beteiligten haben sofort den zuständigen Kreisarzt zu benachrichtigen, wenn

1. der Verdacht besteht, daß eine Schädigung der menschlichen Gesundheit auf die Beschaffenheit eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes zurückzuführen ist, oder wenn
2. die Gefahr besteht, daß eine Schädigung der Gesundheit eintreten könnte.

#### § 8

#### Zusammenarbeit der staatlichen Organe

(1) Um die planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Lebensmitteln zu gewährleisten, sind die für die Lebensmittelüberwachung verantwortlichen Organe verpflichtet, Entscheidungen, die erhebliche Änderungen in der Produktion oder Versorgung auslösen können, mit den hierfür zuständigen Organen abzustimmen.

(2) Die Beauftragten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung haben von ihnen festgestellte Verstöße gegen Bestimmungen der Lebensmittel- und Ernährungshygiene der zuständigen Inspektion Lebensmittel- und Ernährungshygiene bzw. dem veterinärmedizinischen Fachorgan des Bezirkslandwirtschaftsrates mitzuteilen. Die in der Anlage 1 Abschnitten A und B genannten Organe sind verpflichtet, die von ihren Beauftragten festgestellten Verstöße der Betriebe der Lebensmittelindustrie gegen Standards und sonstige Gütevorschriften der zuständigen Prüfdienststelle des

Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung mitzuteilen.

(3) Maßnahmen zentraler und örtlicher staatlicher Organe, die Gesichtspunkte der Lebensmittel- und Ernährungshygiene sowie der Qualität der Lebensmittel betreffen, sind abzustimmen:

- a) in jedem Fall mit dem entsprechenden zuständigen Organ des Gesundheitswesens,
- b) mit dem entsprechenden zuständigen Organ des Veterinärwesens, soweit es sich um Lebensmittel tierischer Herkunft gemäß § 5 handelt,
- c) mit der entsprechenden zuständigen Einrichtung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, soweit dessen Aufgaben gemäß § 16 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes berührt werden.

### § 9

#### Kontrolle der Betriebe

(1) Für die Durchführung der Kontrollen der mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs Beauftragten der Organe des staatlichen Gesundheitswesens und des Veterinärwesens gelten die in der Anlage 2 festgelegten Grundsätze.

(2) Das Recht der Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf:

1. Besichtigung sowie einfache Untersuchungen an Ort und Stelle von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich zugehöriger Rohstoffe, Vor- und Zwischenprodukte sowie Fremdstoffe, Geräte und Maschinen, des Verpackungsmaterials, der Räume zur Gewinnung, Ver- und Bearbeitung, Lagerung, Verpackung und des Verkaufs sowie die Einsichtnahme in Geschäftspapiere.

Erforderlichenfalls können die Kontrollmaßnahmen auch auf allgemein nicht diesen Zwecken dienende Räume ausgedehnt werden;

2. Einhaltung der hygienischen Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen.

(3) Die Kontrollbeauftragten der in der Anlage 1 genannten Organe sind verpflichtet, über Wahrnehmungen, Feststellungen und Maßnahmen Aufzeichnungen anzufertigen (Kontrollbücher der Betriebe, Tagebücher, Protokolle, Ermittlungsberichte, Betriebskarteien).

(4) Für die Kontrolltätigkeit der Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung in den Produktionsbetrieben gilt die Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Seifin  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Anlage 1

zu § 1 vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Verzeichnis der für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zuständigen staatlichen Organe

##### A. Im Gesundheitswesen

1. Das Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion,
2. die Zentrale lebensmittelhygienische Untersuchungsstelle,
3. der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,
4. das Bezirks-Hygiene-Institut,
5. der Medizinische Dienst des Verkehrswesens, Verkehrs-Hygiene-Inspektion,
6. die Hygiene-Inspektion der SDAG Wismut,
7. der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen (Kreis-Hygiene-Inspektion).

##### B. Im Veterinärwesen

1. Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik – Veterinärwesen,
2. das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut,
3. die Veterinär-Hygiene-Inspektion,
4. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt,
5. die Institute für Lebensmittelhygiene der veterinärmedizinischen Fakultäten Berlin und Leipzig.

### Anlage 2

zu § 9 vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

1. Die Hygiene-Inspektoren führen die Hygienekontrollen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades und der hygienischen Bedeutung der Betriebe nach dem vom Bezirks-Hygiene-Institut festgelegten Plan durch. Als Richtzahl sind 2 bis 4 Überprüfungen je Betrieb und Jahr zugrunde zu legen.

Bei Betrieben von hygienisch minderer Bedeutung ist mindestens innerhalb von 2 Jahren eine Betriebskontrolle durchzuführen.

Bei Hinweisen, Beschwerden oder bei besonderer hygienischer Bedeutung des Betriebes sind zusätzlich zu den planmäßigen Kontrollen Überprüfungen vorzunehmen.

2. Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft in den Verkehr bringen, sind nach einem mit dem Bezirks-Hygiene-Institut abgestimmten Plan unter Beachtung der unter Ziff. 1 genannten Prinzipien von den Fachorganen des Veterinärwesens zu überwachen.

Dabei sind gemeinsame Kontrollen der Beauftragten der Hygiene-Inspektionen und des Veterinärwesens vorzusehen.

3. Die im § 2 genannten wissenschaftlichen Sachverständigen führen Kontrollen in Betrieben von besonderer hygienischer Bedeutung bzw. in Verfolgung bestimmter, schwerwiegender Verdachtsmomente, Beanstandungen oder Beschwerden durch. Im Regelfall sind die örtlich zuständigen Kontrollorgane zu beteiligen; in jedem Fall aber sind sie unverzüglich über die Ergebnisse und getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
4. Auf dem Gebiet der Kontrolle der Gesundheitspflege in Lebensmittelbetrieben ist der Kreisapotheker durch Unterrichtung bzw. Probenahme bei seinen Überwachungsaufgaben zu unterstützen.

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Lebensmittelgesetz.

Vom 18. Oktober 1963

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I S. 111) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die in der Anlage 1 Abschnitte A und B der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 zum Lebensmittelgesetz (GBl. II, S. 821) genannten Organe des Gesundheits- und Veterinärwesens.

#### § 2

(1) Für die Entnahme von Proben hinsichtlich Art, Menge und Anzahl sind durch die Inspektion Lebensmittel- und Ernährungshygiene des Bezirks-Hygieneinstituts und durch das veterinärmedizinische Fachorgan im Bezirk aufeinander abgestimmte Pläne unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den Kreisen aufzustellen.

(2) Im Regelfalle sind zwischen 3 und 7 Lebensmittelplanproben auf 1000 Einwohner im Jahr zu entnehmen. Von Bedarfsgegenständen ist mindestens 1 Planprobe auf 2000 Einwohner im Jahr zu entnehmen. Zu bevorzugen sind Verpackungsmittel und Plastmaterialien.

#### § 3

(1) Die Menge bzw. der Umfang der einzelnen Proben ist in der Anlage festgelegt.

(2) Proben zur mikrobiologischen Untersuchung sind gesondert unter Beachtung der besonderen Erfordernisse bzw. spezieller Anweisungen zu entnehmen, zu verpacken und zu transportieren.

(3) Die Proben sind derart zu verpacken und der Untersuchungseinrichtung so kurzfristig zuzuleiten, daß

technisch vermeidbare Veränderungen, die das Ergebnis der Untersuchung in irgendeiner Weise beeinflussen können, vermieden werden.

(4) Sofern von den Kontrollbeauftragten andere Personen mit dem Transport oder Versand der Proben beauftragt werden, müssen die Probenbehältnisse bzw. die Umverpackung zumindest mit Papiersiegel gegen mißbräuchliche Veränderungen des Inhalts geschützt werden, soweit nicht bei Originalpackungen die Verschlusssicherung durch den Hersteller bzw. Abfüllbetrieb die vorstehende Forderung erfüllt.

#### § 4

Für jede Probe ist ein Begleitbericht anzufertigen. Für gleichartige oder aus gleicher Veranlassung entnommene Proben, die als Sammelsendung eingeliefert werden, ist ein Begleitbericht als ausreichend anzusehen, wenn Irrtümer daraus nicht zu befürchten sind. Soweit ein Einheitsvordruck nicht verwandt wird, sind mindestens folgende Angaben zu machen:

Grund der Probeentnahme (z. B. Plan-, Verdachts-, Verfolgsprobe)

Nummer der Probe,

Tag und Stunde der Entnahme,

Bezeichnung der Probe,

noch vorhandene Mengen,

Verkaufspreis,

Bezeichnung des kontrollierten Betriebes (Name und Ort),

Lieferant, Liefertermin und/oder Termin der Herstellung,

besondere Beobachtungen.

#### § 5

(1) Über Probeingang, Untersuchung, Befund und Gutachtenausfertigung sind Eintragungen in die hierfür bestimmten Formblätter, Laboratoriums- oder Tagebücher bzw. Karteikarten vorzunehmen. Der Name des Unterzeichnenden, der Tag des Beginns und des Abschlusses der Untersuchung, der Abgabe des Befundes bzw. des Gutachtens, die angewendeten Verfahren, Ergebnisse sowie der Befund bzw. die im Gutachten erläuterte Entscheidung müssen zumindest in Kurzform erkennbar oder nachweisbar sein.

(2) Es sind die in Standards oder durch Dienstanweisungen festgelegten Untersuchungsverfahren anzuwenden. Die wissenschaftlichen Sachverständigen sind jedoch berechtigt, andere wissenschaftlich begründete Verfahren anzuordnen, sofern es die Zielsetzung der Untersuchung erfordert oder dieses Vorgehen aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint und nicht durch die Dienstanweisung ausgeschlossen ist. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung durch laufende Anleitung und Kontrolle sicherzustellen.

(3) Befunde, Gutachten und sonstige Entscheidungen, die sich aus Untersuchungen und Ermittlungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung ergeben, sind der Hygiene-Inspektion bzw. dem veterinärmedizinischen Fachorgan des Kreislandwirtschaftsrates mitzuteilen, die den Leiter des kontrollierten Betriebes hiervon unterrichten.

\* 2. DB (GBl. II Nr. 106 S. 821)

## § 6

(1) Notwendige Gutachten für Beschwerdeentscheidungen übergeordneter Überwachungsorgane gemäß § 20 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes und für zentrale Entscheidungen erstatten:

1. für den im § 3 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung festgelegten Arbeitsbereich: die Zentrale Lebensmittelhygienische Untersuchungsstelle, Berlin-Weißensee,
2. für den im § 3 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung festgelegten Arbeitsbereich: das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut,
3. für den im § 3 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung festgelegten Arbeitsbereich: eine von der Staatlichen Hygiene-Inspektion zu berufende Expertengruppe.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen — Staatliche Hygiene-Inspektion — bzw. der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Veterinärwesen — können andere Einrichtungen mit der Erstattung von Gutachten gemäß Abs. 1 betrauen.

(3) Bei Anträgen auf Erstattung von Gutachten gemäß Abs. 1 ist das Ministerium für Gesundheitswesen — Staatliche Hygiene-Inspektion — bzw. der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Veterinärwesen — durch gleichzeitige Übersendung einer Zweitschrift des Antrages zu unterrichten.

(4) Den Anträgen an die im Abs. 1 genannten Einrichtungen sind sämtliche Entscheidungen, Begutachtungen und alle sonstigen Unterlagen beizufügen.

(5) Die Gutachten gemäß Abs. 1 sind mit allen Unterlagen dem Antragsteller über die zuständige Fachabteilung der vorgenannten zentralen Organe zuzuleiten.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Für die Entnahme von Lebensmittelproben im Rahmen der planmäßigen Lebensmittelüberwachung sind nachstehende Mengen festgelegt:

1. Fleisch und Fleischwaren ..... 250 g
2. Wurstwaren ..... 250 g
3. Fisch einschl. Räucherfisch, Trockenfisch, Salzfish ..... 1 Fisch, jedoch mindestens 250 g

4. Sonstige Fischerzeugnisse ..... 250 g
5. Würze und Würzeerzeugnisse ..... 50 g
6. Feinkosterzeugnisse einschl. Fleischsalat u. ä. .... 250 g
7. Milch ..... 250 ml
8. Milchdauerwaren (Trockenmilch, Kaffeesahne u. ä.) ..... 150 g
9. Käse ..... 200 g
10. Eier ..... 4 Stück
11. Trockeneierzeugnisse .. 150 g
12. Butter und Butterschmalz ..... 250 g
13. Margarine ..... 250 g
14. Speiseöl ..... 125 g
15. Schmalz ..... 250 g
16. Brot ..... 250 g
17. Feinbackwaren ..... 3 Stück
18. Kleingebäck (Schrippen u. ä.) ..... 3 Stück
19. Dauerbackwaren ..... 125 g
20. Backpulver ..... 3 Originalbeutel
21. Getreide und sonstige Mühlenerzeugnisse .... 250 g
22. Puddingpulver ..... 2 Originalbeutel
23. Soßenpulver ..... 4 Originalbeutel
24. Sonstige Stärkeerzeugnisse ..... 250 g
25. Hülsenfrüchte ..... 250 g
26. Teigwaren ..... 125 g
27. Kochfertige Suppen .. 3 Originalpackungen, mindestens 150 g
28. Mittagessen ..... 1 Originalportion
29. Zucker und Zuckerwaren ..... 125 g
30. Bienen- und Kunsthonig ..... 250 g
31. Kakaopulver ..... 125 g
32. Pralinen und sonstige Schokoladenerzeugnisse ..... 125 g
33. Schokolade in Tafelform ..... 100 g
34. Speiseeis ..... 4 Portionen, mindestens 200 g
35. Obst und Obsterzeugnisse ..... 250 g
36. Trockenobst ..... 100 g
37. Marmelade/Konfitüre ..... 500 g
38. Walnüsse ..... 1000 g
39. Sonstige Nüsse ..... 500 g
40. Gemüse und Gemüseerzeugnisse ..... 250 g
41. Spirituosen ..... 330 ml
42. Biere ..... 3 Originalflaschen

43. Wein, Schaumwein, Obstwein .....	1 Originalflasche
44. Bohnenkaffee .....	25 g
45. Bohnenkaffeearaufguß ..	Inhalt von 2 Tassen und mindestens 13 g gemahlener Bohnen- kaffee
46. Kaffee-Ersatz .....	250 g
47. Tee .....	25 g
48. Tee-Ersatz .....	100 g
49. Tabakwaren .....	10 Zigaretten, 5 Zigarren oder Zigarillos 50 g Tabak
50. Gewürze .....	3 Originalpackungen, mindestens 30 g
51. Pökelsalze .....	100 g
52. Essig, Essigessenz ....	1 Originalflasche
53. Selters .....	3 Originalflaschen
54. Proben bei Imprägnier- anlagenkontrolle .....	3 Flaschen
55. Limonaden .....	3 Originalflaschen
56. Wasser .....	1000 ml
57. Bedarfsgegenstände ..	1 Stück

Bei Lebensmitteln in Originalpackungen, deren Inhalt nicht mehr als 1 kg beträgt, ist die Originalpackung zu entnehmen. Hierbei dürfen die festgelegten Mengen nicht unterschritten werden. Bei Lebensmitteln, die nach § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung gleichzeitig den lebensmittelchemischen und veterinärmedizinischen Untersuchungseinrichtungen zugeführt werden sollen, sind 2 Parallelproben (mindestens die doppelte Menge) einzusenden. Dies gilt auch für Lebensmittel in Originalpackungen.

Die Sachverständigen sind befugt, über die vorstehenden Festlegungen hinaus erforderlichenfalls die Entnahme von größeren Probenmengen zu veranlassen.

### Anordnung über Lebensmittelfarbstoffe.

Vom 18. Oktober 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 27 Abs. I des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I S. 111) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Lebensmittelfarbstoffe im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe, Gemische oder Zubereitungen dieser Stoffe oder Gemische dieser Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Lebensmittel bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Verarbeitung unmittelbar oder mittelbar zu färben.

#### § 2

(1) Zur Färbung von Lebensmitteln dürfen nur folgende Arten von Farbstoffen Anwendung finden:

- a) natürliche organische Farbstoffe gemäß Anlage 1.
- b) künstliche organische Farbstoffe gemäß Anlage 2,

- c) künstliche organische Farbstoffe für besondere Anwendungszwecke gemäß Anlage 3,
- d) anorganische Pigmentfarbstoffe für besondere Anwendungszwecke gemäß Anlage 4.

(2) Zusätze anderer Lebensmittel mit eigener Farbe dürfen zur Färbung von Lebensmitteln Verwendung finden, wenn diese Zusätze üblich sind und ausschließlich zum Zwecke der Färbung erfolgen.

#### § 3

(1) Lebensmittelfarbstoffe dürfen weder Chromate, Quecksilber, Selen, freie aromatische Amine, höhere aromatische Kohlenwasserstoffe noch nachweisbare gesundheitlich bedenkliche Mengen von physiologisch unzuträglichen Lösungsmitteln oder anderen Stoffen enthalten.

(2) Lebensmittelfarbstoffe dürfen — berechnet auf Trockensubstanz — nicht mehr als

- 5 mg/kg (ppm) Arsen (als Element berechnet),
- 200 mg/kg (ppm) Antimon, Barium, Blei, Chrom, Cadmium, Kupfer, Thallium, Zink (als Element berechnet),
- 200 mg/kg (ppm) Cyan-Verbindungen und Nitrite (als Säure berechnet),

einzelnd oder zusammen, enthalten.

(3) In wasserlöslichen Lebensmittelfarbstoffen dürfen nicht mehr als 0,2 % ätherlösliche Bestandteile vorhanden sein.

#### § 4

(1) Betriebe, die Lebensmittelfarbstoffe herstellen oder als solche in den Verkehr bringen, bedürfen der Zulassung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn der Leiter des Betriebes die erforderliche Zuverlässigkeit und der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und der Betrieb über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt.

(3) Die Zulassung gemäß Abs. 1 kann zurückgenommen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung irrtümlicherweise angenommen wurden,
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung später weggefallen sind, insbesondere wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Leiter des Betriebes nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit und der für die Herstellung Verantwortliche nicht mehr die erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit besitzt oder der Betrieb nicht mehr über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt.

(4) Anträge auf Genehmigung gemäß Abs. 1 sind in zweifacher Ausfertigung bei der Lebensmittelchemischen und Chemischen Abteilung des Bezirks-Hygiene-Instituts einzureichen, das für das Gebiet, in dem der Antragsteller den Sitz seiner Hauptniederlassung hat, örtlich zuständig ist.

(5) Die Lebensmittelchemischen und Chemischen Abteilungen der Bezirks-Hygiene-Institute leiten eine Ausfertigung des Antrages dem Ministerium für Gesundheitswesen zu. Dem Antragsteller ist von der Weitergabe des Antrages an das Ministerium für Gesundheitswesen Mitteilung zu machen.

## § 5

(1) Die Herstellung von Lebensmittelfarbstoffen, außer Gemischen und Zubereitungen registrierter Lebensmittelfarbstoffe, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Einfuhr von Lebensmittelfarbstoffen, einschließlich Gemischen und Zubereitungen, bedarf gleichfalls der Genehmigung.

(3) Die Genehmigung gemäß Absätzen 1 und 2 erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen.

(4) Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind entweder von dem Hersteller oder demjenigen zu stellen, der den Lebensmittelfarbstoff in das Inland einführen will. Sie sind in zweifacher Ausfertigung bei der Lebensmittelchemischen und Chemischen Abteilung des Bezirks-Hygiene-Instituts einzureichen, das für das Gebiet, in dem der Antragsteller den Sitz seiner Hauptniederlassung hat, örtlich zuständig ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

- a) eine Probe von mindestens 25 g des Lebensmittelfarbstoffes bzw. des Gemisches oder von mindestens 100 g der Zubereitung,
- b) bei Gemischen bzw. Zubereitungen, die in das Inland eingeführt werden sollen, Angaben über deren mengenmäßige Zusammensetzung,
- c) zwei Muster der Verpackung und der Kennzeichnung, der Gebrauchsanweisungen und des sonstigen Werbematerials, mit denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden soll,
- d) Analysenatteste, aus denen hervorgeht, daß der zur Genehmigung eingereichte Farbstoff den Bestimmungen des § 3 entspricht.

(5) Die Lebensmittelchemischen und Chemischen Abteilungen der Bezirks-Hygiene-Institute leiten je eine Ausfertigung des Antrages mit den Angaben gemäß Abs. 4 Buchst. b und den Anlagen gemäß Abs. 4 Buchstaben c und d mit eigenem Untersuchungsbefund und fachlicher Stellungnahme dem Ministerium für Gesundheitswesen zu. Dem Antragsteller ist von der Weitergabe des Antrages an das Ministerium für Gesundheitswesen Mitteilung zu machen.

(6) Das Ministerium für Gesundheitswesen erteilt mit der Genehmigung für jeden Lebensmittelfarbstoff eine besondere Registriernummer. Für Gemische oder Zubereitungen registrierter Lebensmittelfarbstoffe, die im Inland hergestellt werden, wird keine besondere Registriernummer erteilt.

## § 6

Es ist verboten, andere als die gemäß dieser Anordnung zugelassenen Lebensmittelfarbstoffe bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung oder Verarbeitung von Lebensmitteln zu verwenden, sie anzubieten, zum

Verkauf vorrätig zu halten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

## § 7

(1) Mit Lebensmittelfarbstoffen gefärbt werden dürfen nur die in der Anlage 5 aufgeführten Lebensmittel.

(2) Die Art der zur Färbung zu verwendenden Lebensmittelfarbstoffe gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Kennzeichnung der Färbung richten sich nach der Anlage 5.

(3) Lebensmittel dürfen unter sparsamster Verwendung von Farbstoffen nur insoweit gefärbt werden, als dies der Verbrauchererwartung unter Berücksichtigung der allgemeinen wissenschaftlichen Auffassung entspricht.

## § 8

(1) Soweit gefärbte Lebensmittel, für die die Kennzeichnung der Färbung vorgeschrieben ist, in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, muß auf diesen das Wort „gefärbt“ angebracht sein.

(2) Werden gefärbte Lebensmittel, für die die Kennzeichnung der Färbung vorgeschrieben ist, lose verkauft, so ist auf den Verkaufsbehältnissen zum Ausdruck zu bringen, daß das enthaltene Lebensmittel gefärbt ist. Bei Lieferung gefärbter Lebensmittel in Gebinden ist auf Rechnungen, Lieferscheinen und Begleitpapieren auf die Färbung hinzuweisen.

(3) Die Kennzeichnung der Färbung der Lebensmittel gemäß Absätzen 1 und 2 muß an deutlich sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift erfolgen.

(4) Bezeichnungen wie „leicht gefärbt“, „handelsüblich gefärbt“, „unschädlich gefärbt“ und ähnliche Bezeichnungen dürfen nicht verwendet werden.

(5) Soweit bei Lebensmitteln eine Färbung nicht vorgenommen wird, obwohl ein Farbstoffzusatz erlaubt ist, ist der Hinweis „ungefärbt“ in der Kennzeichnung zulässig.

## § 9

(1) Als verfälscht anzusehen und auch bei Kennzeichnung vom Verkehr ausgeschlossen sind insbesondere Lebensmittel,

- a) die entgegen den Bestimmungen des § 7 gefärbt sind,
- b) die zur Verdeckung der Verderbenheit oder einer minderwertigen Beschaffenheit oder zur Vortäuschung eines Gehalts bzw. eines höheren Gehalts an wertvollen Bestandteilen (z. B. Eier, Schokolade, Kakao) gefärbt sind.

(2) Als verfälscht und gegebenenfalls geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, sind Lebensmittel anzusehen, die unter Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen, die den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 5 nicht entsprechen, gewonnen, hergestellt oder zubereitet worden sind. Derartige Lebensmittel sind auch bei Kennzeichnung vom Verkehr ausgeschlossen.

(3) Als irreführend bezeichnet sind insbesondere gefärbte Lebensmittel anzusehen, deren Färbung nicht

entsprechend den Bestimmungen des § 8 gekennzeichnet ist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für aus dem Ausland eingeführte Lebensmittel.

#### § 10

(1) Lebensmittelfarbstoffe dürfen nur in Originalpackungen oder -behältnissen abgegeben werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen in deutscher Sprache an deutlich sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift angegeben sein:

- a) Bezeichnung als „Lebensmittelfarbstoff“,
- b) Registriernummer gemäß § 5 Abs. 6,
- c) Bezeichnung der Art des Farbstoffes gemäß § 2 Abs. 1,
- d) Name, Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung (Postanschrift) desjenigen, der den Lebensmittelfarbstoff hergestellt hat  
(Bringt ein anderer als der Hersteller den Lebensmittelfarbstoff in der Packung oder in dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist dessen Name oder Firma und der Ort seiner gewerblichen Hauptniederlassung anzugeben),
- e) bei Lebensmittelfarbstoffen, die nach der Anlage 3 nur für besondere Anwendungszwecke zugelassen sind, zusätzlich die Angaben der Zweckbestimmung (z. B. Stempelfarbe, Ostereierfarbe).

(3) Zur Anbringung der Angaben gemäß Abs. 2 ist der Hersteller oder derjenige verpflichtet, der den Farbstoff in das Inland einführt oder in sonstiger Weise in den Verkehr bringt.

(4) Ohne die Angaben gemäß Abs. 2 dürfen Lebensmittelfarbstoffe nicht angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(5) Bezeichnungen, die auf einen Gehalt an besonders wertvollen Stoffen schließen lassen, wie „Kakaobraun“, „Schokoladenbraun“, „Kaffeebraun“ oder „Eigelb“ für Lebensmittelfarbstoffe oder deren Zubereitungen dürfen nicht verwendet werden.

#### § 11

Soweit für bestimmte Lebensmittel einschränkende Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen und weitergehende Vorschriften hinsichtlich der Kennzeichnung der Färbung bestehen, bleiben sie von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

#### § 12

(1) Lebensmittelfarbstoffe, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung nach den bisher geltenden Bestimmungen hergestellt werden, aber den Bestimmungen dieser Anordnung nicht mehr entsprechen, dürfen nur noch innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung hergestellt werden.

(2) Lebensmittelfarbstoffe gemäß Abs. 1 dürfen nach Ablauf von 9 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zur Färbung von Lebensmitteln nicht mehr verwendet werden.

#### § 13

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

#### § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 14. Juni 1951 über Lebensmittelfarben (GBl. S. 605);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1951 zur Verordnung über Lebensmittelfarben (GBl. S. 609);
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1951 zur Verordnung über Lebensmittelfarben (GBl. S. 609).

Berlin, den 18. Oktober 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 Buchst. a vorstehender Anordnung

#### Natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe

Lfd. Nr.	Farbton	Bezeichnung und Handelsname	Schutz-Nr. (7. Aufl. 1931)	Colour-Index-Nr. II (2. Aufl. 1956)
1*	gelb	Lactoflavin Riboflavin	—	—
2*	gelb	Curcumin/ Curcuma	1374	75300 Natural Yellow 3
3*	orange	Carotin Provitamin A	1403	75130 Natural Yellow 26
4	orange	Carotinoide Annatto Orleans	1387	75120 Natural Orange 4
5	rot	Karminsäure Cochenille (rot)	1381	75470 Natural Red 4
6	rot	Orseille	1386	— Natural Red 28
7	rot (blau)	Anthocyane	1394	— —
8	grün	Chlorophyll	1403	75810 Natural Green 3
9	braun	Zucker- couleur Karamel	—	— Natural Brown 10

\* kann auch synthetisch hergestellt sein

## Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 Buchst. b vorstehender Anordnung

## Künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe

Lfd. Nr.	Farbton	Bezeichnung	einige Handelsnamen	Chem. Bezeichnung	Schutz-Nr.	Colour-Index II
1	gelb	Echtgelb	Echtgelb extra, Acid Yellow G, Fast Yellow, Säuregelb R, Jaune solide, Solid Yellow, Giallo Solido Extra	4-Aminoazobenzol-3,4'-disulfosäure (Na-Salz) mit nicht mehr als 3% 4-Aminoazobenzol-4'-sulfosäure (Na-Salz)	172	13015 Food Yellow 2
2	gelb	Tartrazin	Tartrazin extra, Tartrazin XX FD&C Yellow No. 5, Hydrazingelb O, Jaune tartrique	1-Aminobenzol-4-sulfosäure — — 1-(4'-sulfo-phenyl)-5-pyrazolon-3-carbonsäure (Na-Salz)	737	19140 Food Yellow 4
3	gelb	Chinolingelb	Chinolingelb (wasserlöslich) Chinolingelb extra, Quinoline Yellow, Giallo Chinolina	Chinophthalondisulfosäure (Na-Salz)	918	47005 Food Yellow 13
4	gelb	Chrysoin S	Tropäolin O, Resorcine Yellow, Crisoïna S	1-Aminobenzol-4-sulfosäure — — 1,3-Dioxybenzol (Na-Salz)	186	14270 Food Yellow 8
5	orange	Orange GGN	Orange GGL, Meta Orange	1-Aminobenzol-3-sulfosäure — — — 2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure (Na-Salz)	—	15980 Food Orange 2
6	orange	Gelborange S	Sunset Yellow FCF, FD&C Yellow No. 6, Giallo Arancio S, Tromonto FCF, Para Orange	1-Aminobenzol-4-sulfosäure — — — 2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure (Na-Salz)	—	15965 Food Yellow 3
7	rot	Azorubin	Chromotrop FB, Azorubin S, Carmoisine	1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure — — — 1-Oxynaphthalin-4-sulfosäure (Na-Salz)	208	14720 Food Red 3
8	rot	Echtrot E	Naphtolrot GR, Fast Red E, Solid Red E, Rosso Solido E	1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure — — — 2-Oxynaphthalin-6-sulfosäure (Na-Salz)	210	16045 Food Red 4
9	rot	Naphtolrot S	Amaranth Bordeaux S, FD&C Red No. 2, Amaranto	1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure — — — 2-Oxynaphthalin-3,6-disulfosäure (Na-Salz)	212	16185 Food Red 9

Lfd. Nr.	Farbton	Bezeichnung	einige Handelsnamen	Chem. Bezeichnung	Schutz-Nr.	Colour-Index II
10	rot	Cochenille-rot A	Ponceau 4 R Neucocain, Viktoria-scharlachrot, Viktoria-scharlach 4 R extra, Coccine nouvelle Brillantorange RC	1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure — — — 2-Oxynaphthalin-6,8-disulfosäure (Na-Salz)	213	16255 Food Red 7
11	rot	Ponceau 6 R	Scarlet 6 R	1-Aminonaphthalin-4-sulfosäure — — — 2-Oxynaphthalin-3,6,8-trisulfosäure (Na-Salz)	215	16290 Food Red 8
12	rot	Scharlach GN	Scarlatto GN	1-Amino-2,4-dimethylbenzol-6-sulfosäure — — — 1-Oxynaphthalin-5-sulfosäure (Na-Salz)	—	14315 Food Red 2
13	blau	Indanthrenblau RS	Indanthrenblau RZ Azzurro di Idantrene	N,N'-Dihydro-1,2,1',2'-Anthrachinonazin	1228	69800 Vat Blue 4
14	blau	Indigotin I	Indigocarmin, Indigotin IA, FD&C Blue No. 2, Carmino d'indaco	Indigodisulfosäure (Na-Salz)	1309	73015 Food Blue I
15	schwarz	Brillant-schwarz BN	Nero Brilliante BN. Black PN	1-Aminobenzol-4-sulfosäure — — — — — 1-Aminonaphthalin-7-sulfosäure — — — — — 1-Acetylamino-8-naphthol-4,6-disulfosäure (Na-Salz)	—	28440 Food Black 1

**Anlage 3**

zu § 2 Abs. 1 Buchst. c vorstehender Anordnung

**Künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe für besondere Anwendungszwecke**

Die nachfolgend genannten Lebensmittelfarbstoffe dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen des Abschn. III der Anlage 5 zu § 7 Absätze 1 und 2 der Anordnung verwendet werden.

Lfd. Nr.	Farbton	Bezeichnung	einige Handelsnamen	Chem. Bezeichnung	Schutz-Nr.	Colour-Index II
1	gelb	Hansagelb	Hansagelb G	4-Methyl-2-nitro-1-aminobenzol — — — → Acetessigsäureanilid	84	11680 Pigment Yellow 1
2	rot	Erythrosin J	Erythrosin extra bläulich, Erythrosine BS, FD&C Red Nr. 3, Eritrosina AeB	Tetrajodfluorescein (Natrium- oder Kaliumsalz)	887	45430 Food Red 14
3	rot	Acellanrocein MOO	Brilliantroceine MOO	4-Amidoazo-benzol — — — → 2-Oxynaphthalin-6,8-disulfosäure (Natriumsalz)	539	27290 Acid Red 73
4	rot	Litholrubin BK	Permanent Red 4 B	1-Methyl-4-amino-benzol-5-sulfo-säure — — — → 2-Oxynaphthalin-3-carbonsäure, Ca-Lack	194	15850 Pigment Red 57
5	violett	Methylviolett	Methylviolett B, Methyl Violet, Violetto di Metile	Pentamethyl-4,4'-diaminofuchsonimoniumchlorid im Gemisch mit der Tetra- und Hexamethylverbindung*	783	42535 Basic Violet 1
6	grün	Brillantgrün	Brillantgrün extra, Malachitgrün G, Brilliant Green crystal Y, Verde Brilliante	Tetraäthyl-4-aminofuchsonimoniumsulfat	760	42040 Basic Green 1
7	blau	Viktoriablau B	Victoria Blue B	Tetramethyl-4'-phenylamino-4,4'-diamino-naphthofuchsonimoniumchlorid	822	44045 Basic Blue 26

\* Der Farbstoff enthält 10 % 4,4'-Hexamethyltriäminofuchsonimoniumchlorid

**Anlage 4**

zu § 2 Abs. 1 Buchst. d vorstehender Anordnung

**Anorganische Pigmentfarbstoffe  
für besondere Anwendungszwecke**

Lfd. Nr.	Farbton	Bezeichnung	Schutz-Nr.	Colour-Index II
1	weiß	Calcium-carbonat	1405	77220 Pigment White 18
2	weiß	Calciumsulfat	1407	77231 Pigment White 23
3	weiß	Titandioxyd	1418	77891 Pigment White 6
4	gelb, rot,  braun,  schwarz	Eisenoxyde und -hydroxyde (Hydrate)	1470	77492 Pigment Yellow 42,43 77491 Pigment Red 101,102 77499 Pigment Black 11
5	silber	Aluminium	—	77000 Pigment Metal 1
6	silber	Silber	—	77820 —
7	gold	Gold	—	77480 Pigment Metal 3

**Anlage 5**

zu § 7 Absätzen 1 und 2 vorstehender Anordnung

**Lebensmittel, deren Färbung  
mit Lebensmittelfarbstoffen zulässig ist****I.**

(1) Die Färbung folgender Lebensmittel mit natürlichen organischen Farbstoffen gemäß Anlage 1 ist ohne die Kennzeichnung „gefärbt“ erlaubt:

1. Margarine mit Carotin oder Carotinoiden (Annatto),
2. Importbutter mit Carotin,
3. Käse und Käserinde mit Annatto, soweit die Färbung herkömmlich ist,
4. Wein, Schaumwein und ähnliche Getränke mit Zuckercouleur,
5. Bier mit Färbemittel oder mit aus Zucker hergestellten Färbemitteln,
6. Weinbrand und Weinbrandverschnitt mit Zuckercouleur,
7. Speisesirup mit Zuckercouleur,
8. Essig mit Zuckercouleur.

(2) Die Färbung von Himbeersirup mit Kirschsaff ist erlaubt, sofern bei der Herstellung auf 9 Teile Himbeersaff höchstens 1 Teil Kirschsaff verwendet wird. Der mit Kirschsaff gefärbte Himbeersirup darf nur mit der Kennzeichnung „mit Kirschsaff gedunkelt“ in den Verkehr gebracht werden.

**II.**

(1) Die Färbung folgender Lebensmittel mit natürlichen organischen Farbstoffen gemäß Anlage 1 oder mit künstlichen organischen Farbstoffen gemäß Anlage 2 ist erlaubt, wenn die Färbung durch den Hinweis „gefärbt“ kenntlich gemacht wird:

1. Scheiben oder Schnitzel von Rundfischen zur Herstellung von Lachsersatz in Öl, Deutscher Kaviar,

2. Puddingpulver, Suppen- und Soßenpulver für süße Speisen,
3. sterilisierte Erdbeer-, Kirsch- und Pflaumenkonserven, Konfitüren, Marmeladen,
4. Essenzen, Aromen und Grundstoffe, Limonaden-sirupe, Limonadenansätze im Sinne der Bestimmungen vom 22. April 1949 zur Regelung des Verkehrs mit Essenzen (ZVOB I S. 277),
5. Limonaden und Brausen, Brausepulver und -tabletten, jedoch nicht Fruchtsaftgetränke und -limonaden,
6. Spirituosen, soweit nach den Begriffsbestimmungen für Spirituosen zugelassen,
7. Kunsthonig,
8. a) Bonbons (wenn nur die Füllung gefärbt ist, gilt der Vermerk „Füllung gefärbt“ als ausreichend),  
b) Fondantmassen (Halbfabrikate), Fondants und fondantähnliche Erzeugnisse,  
c) Oberfläche von dragierten Zuckerwaren und Drageedecken von Kaugummi,  
d) Gelee-Artikel, Gummipastillen und ähnliche Erzeugnisse,  
e) Schaumzuckerwaren und figürliche Zuckerwaren,
9. a) Speiseeis einfach, Speiseeispulver für Speiseeis einfach,  
b) Fruchteis, sofern der Lebensmittelfarbstoff ausschließlich aus den verwendeten Obsterzeugnissen stammt,
10. fetthaltige Füllungen, Verzierungen und Zuckerüberzüge von Backwaren,
11. kandierte oder überzuckerte Früchte und Fruchtteile, jedoch nicht Citronat und Orangeat.

(2) Die Kennzeichnung durch den Hinweis „gefärbt“ entfällt, wenn zur Färbung Zuckercouleur verwendet wird.

(3) Jegliche Braunfärbung, auch durch Zuckercouleur, die geeignet ist, einen Gehalt an Kakao, Schokolade oder Kaffee vorzutäuschen, ist bei Erzeugnissen gemäß Ziffern 2, 4, 5 und 8 bis 11 und jegliche Gelbfärbung bei Erzeugnissen gemäß Ziff. 11 verboten. Unter dieses Verbot fällt nicht eine kaffeebraune Färbung von Drageekaffeebohnen und die Färbung von Speiseeis einfach und Malzbombons mit Zuckercouleur.

**III.**

Zur Oberflächenfärbung von kandierten Früchten, Käsewachs und der Schale von Eiern dürfen die Farbstoffe der Anlage 1, die Farbstoffe der Anlage 2 sowie deren Calcium- und Aluminiumlacke Verwendung finden. Außerdem ist die Oberflächenfärbung mit den nachstehend genannten künstlichen organischen Farbstoffen der Anlage 3 erlaubt:

1. Erythrosin J für kandierte Früchte (wobei die Früchte als „gefärbt“ zu kennzeichnen sind),
2. Lithoirubin BK für Käsewachs,
3. alle Farbstoffe der Anlage 3 außer Lithoirubin BK und Hansageib zur Färbung der Schale von Eiern.

Zur Färbung von künstlichem Zigarrenumblatt dürfen die Farbstoffe der Anlage 1 und 2 sowie der Farbstoff Hansageib der Anlage 3 Verwendung finden.

Die Färbung mit Farbstoffen der Anlage 3 braucht, bis auf die Färbung kandierter Früchte mit „Erythrosin J“, nicht gekennzeichnet zu werden.

Zur Kennzeichnung (Stempeln) von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Käserinde und Eiern dürfen außer den Farbstoffen der Anlage 2 auch folgende Farbstoffe der Anlage 3 Verwendung finden:

Acilancrocein MOO, Methylviolett, Brillantgrün, Rhodamin 6 GDM.

## Anordnung über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen.

Vom 18. Oktober 1963

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I S. 111) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Gemeinschaftsküche

Als Gemeinschaftsküchen gelten Betriebsküchen, Fernverpflegungsküchen, Küchen von Betriebsgaststätten, Küchen von Gaststätten, Küchen von Klub- und Kulturhäusern, Küchen von Einrichtungen zur Unterbringung und Erziehung von Kindern, von Schulen und von Lagern, Küchen von Gemeinschaftsunterkünften, Krankenhaus- und Stationsküchen, Küchen von Kureinrichtungen und Heimen sowie alle anderen Küchen, in denen Speisen oder Getränke für andere gewerbsmäßig hergestellt bzw. zubereitet und an andere abgegeben werden. Den Gemeinschaftsküchen sind gleichgestellt die Küchenanlagen in allen fahrbaren Einrichtungen des Verkehrswesens.

### § 2

#### Küchengelände

(1) Das Gelände im Umkreis der Küche muß asphaltiert, gepflastert oder betoniert sein. Die für Fußgänger und Fahrverkehr nicht benötigten Flächen des Hofes sind als Grünflächen oder Garten zu gestalten.

(2) Stallungen, Fäkalien- und Müllabladepätze, Dung- und Jauchepätze und Anlagen müssen so weit von den Küchengebäuden entfernt und so angelegt sein, daß keine nachteiligen Wirkungen auf die Küchenräume durch Ungeziefer, Gerüche, Abwässer, Schmutz oder Staub ausgehen können.

### § 3

#### Bauvorschriften

Für Neubauten einschließlich Ausrüstung sowie für Rekonstruktionsmaßnahmen sind neben den baugesetzlichen Bestimmungen (Deutsche Bauordnung und den gültigen Standards — TGL) die Bestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

#### Küchenräume und Einrichtungen

### § 4

(1) Die einzelnen Küchenräume dürfen weder als Durchgangsräume angelegt noch benutzt werden.

(2) Die Fußböden der Küche, Zubereitungs-, Kühl-, Spül-, Wasch- und Aborträume müssen wasserundurchlässig sein, die Gefahr des Ausgleitens ausschließen und Abflußmöglichkeiten mit eingebautem Geruchsverschluß und entsprechend der Kapazität der Küche einen Fettabscheider haben. Sie müssen betoniert bzw. mit

trittfesten Fliesen oder, bei nicht unterkellerten Räumen, mit Klinkermauerwerk oder ähnlichem Material ausgestattet sein und dürfen keine Unebenheiten oder Mängel aufweisen, die zu hygienewidrigen Zuständen führen können.

(3) Die Wände der Küche, Zubereitungs-, Kühl-, Spül-, Wasch- und Aborträume sind bis zur Höhe von 2 m mit einem hellen, abwasch- und desinfizierbaren Wandbelag oder -anstrich zu versehen. Darüber stehende Wandteile, die Wände der übrigen Räume sowie alle Decken müssen hell getüncht sein. Das Tünchen ist zu wiederholen, sobald sich Schäden zeigen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(4) Beim Eingang in die Gemeinschaftsküche muß eine Einrichtung für die Reinigung der Schuhe von Schmutz und Staub vorhanden sein.

(5) In allen Gemeinschaftsküchen muß für jeden Beschäftigten außerhalb der Arbeitsräume ein Umkleeschrank mit einer Unterteilung für die Straßen- und für die Hygienekleidung sowie ausreichende Waschelegenheit zur persönlichen Säuberung zur Verfügung stehen. In Großküchen sind für das Küchenpersonal — nach Geschlechtern getrennt — gesonderte Umkleeräume sowie Waschräume mit Duschlegenheit zu schaffen.

(6) Die Toiletten dürfen nicht in Verbindung mit den Küchenräumen stehen und müssen entsprechende eigene Waschmöglichkeiten mit fließendem Wasser, Seife und eine hygienisch einwandfreie Abtrocknungsmöglichkeit haben, z. B. helles Handtuch für jeden einzelnen oder Papierhandtücher zum einmaligen Gebrauch. Außerdem muß auf den Toiletten für Frauen ein verschließbarer Abfallbehälter vorhanden sein.

(7) Den in Gemeinschaftsküchen Beschäftigten müssen gesonderte Toiletten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für das Personal von Schiffsküchen, Speisewagen, Restaurationswagen, Wirtschaftsbetrieben. Sofern eine Toilette in den genannten Küchenbetrieben des Verkehrswesens für das Küchenpersonal noch nicht eingebaut ist, ist die der Kücheneinrichtung nächstgelegene Toilette ausschließlich für das Mitropapersonal verschließbar zu reservieren und als solche zu kennzeichnen.

### § 5

(1) Die Einrichtungsgegenstände in den Küchenräumen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie leicht zu reinigen sind. Sie sollen, ausgenommen die Tisch- und Zuriichteplatten, mit einer hellen abwaschfesten Farbe gestrichen sein. Die Platten der Arbeitstische müssen glatt und ohne offene Fugen sein. Einrichtungsgegenstände aus Metall oder Metallteile an Einrichtungsgegenständen müssen rostfrei gehalten werden oder verzinkt, vernickelt oder verchromt sein.

(2) In den Räumen, in denen das Essen zubereitet wird, müssen für die einzelnen Lebensmittel gesonderte Anrichtetische ohne offene Fugen oder — falls diese für den Betrieb ausreichen — gesonderte fugenlose Schneidbretter vorhanden sein. Für Fleisch, Geflügel, Fisch und Küchenkräuter sind jeweils gesonderte gekennzeichnete Schneidbretter zu verwenden.

(3) Die Tische in den Speiseräumen müssen mit sauberen Tischtüchern oder Wachstuch oder nicht gesundheitsschädlichen Platten oder mit Glasplatten bedeckt sein. Blankgescheuerte Tische ohne offene Fugen können unbedeckt verwandt werden.

(4) Jede Spülanlage muß mindestens aus 3 Becken zum Vorspülen, Abwaschen und Nachspülen sowie aus einer geeigneten Abtropfmöglichkeit bestehen. Ausgenommen hiervon sind Stationsküchen von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, sofern die Reinigung des Geschirrs in einer zentralen Spülanlage erfolgt.

(5) Die Speisenausgabe muß von der Rücknahme des gebrauchten Geschirrs getrennt erfolgen. An der Geschirrrücknahme muß ein gut abgedeckter Abfallbehälter für Speisereste aufgestellt sein, der nach Beendigung der Mahlzeitausgabe zu entleeren und zu reinigen ist.

(6) In den Küchen müssen an geeigneter Stelle Dampfabzugsvorrichtungen vorhanden sein.

(7) Fleisch- und Wursthaken in Kühl- und Fleischvorratsräumen müssen mindestens 25 cm Abstand von den Wänden besitzen und aus rostfreiem Material hergestellt sein, oder sie sind durch Verzinnen, Vernickeln oder Verchromen rostfrei zu halten.

(8) Sämtliche Kessel und Kochtöpfe müssen mit gut schließenden Deckeln versehen sein.

#### Säuberung und Reinhaltung der Küchenräume und Geräte

##### § 6

(1) Das Gelände im Umkreis der Küche muß saubergehalten und mindestens einmal innerhalb von 24 Stunden gereinigt und in der warmen Jahreszeit mit Wasser abgespritzt werden. Auf dem Gelände darf kein Leergut bzw. Brennmaterial gelagert werden.

(2) Die Behälter für Abfälle und Küchenreste sind in angemessener Entfernung an einem schattigen Ort so aufzustellen, daß eine Beeinflussung durch Ungeziefer nicht erfolgen kann. Sie sind in der warmen Jahreszeit täglich, in der kalten Jahreszeit mindestens zweimal wöchentlich zu entleeren und anschließend innen und außen sorgfältig zu reinigen.

##### § 7

(1) Die Küchen- und Vorratsräume sind ratten- und mäuseicher zu machen. Die Räume sind ungezieferfrei zu halten.

(2) Die Küchen-, Zubereitungs- und Vorratsräume dürfen nur die reine Zweckausstattung enthalten.

(3) Sofern nicht eine häufigere Reinigung während des Arbeitsablaufes erforderlich ist, hat das Säubern der Küchenräume und Lager täglich nach Arbeitsschluß unter Verwendung eines Reinigungsmittels und eines wirksamen Desinfektionsmittels, das Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung ausschließt, zu erfolgen. Das trockene Kehren ist in sämtlichen Küchenräumen verboten.

(4) Das Trocknen von Wäsche in den Küchen-, Zubereitungs- und Vorratsräumen und das Trocknen von Geschirrtüchern und dergleichen über dem Herd, den Koch- und Brateinrichtungen ist verboten.

(5) Die Einrichtungsgegenstände sind je nach Art mindestens einmal am Tage feucht abzuwischen oder mit heißem Wasser abzuspülen, so daß Staubablagerungen verhütet werden. Die Tische müssen sorgfältig mit heißem Wasser, nötigenfalls unter Verwendung geeigneter Reinigungsmittel, gesäubert werden.

(6) Die blankgescheuerten Tischplatten bzw. das Wachtuch, sonstige Plaste und Glasplatten auf den Tischen der Speiseräume sind nach jeder Mahlzeit sorgfältig zu reinigen bzw. während der Essenausgabe sauberzuhalten.

(7) Hackklötze sind mit der Blockkratze mittags und abends zu reinigen und je nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich abzuziehen.

(8) Eßgeräte müssen unmittelbar nach der Benutzung unter Verwendung geeigneter Reinigungsmittel heiß abgewaschen werden. Wie Eßgeräte sind Gefäße zu behandeln, in denen Kaffee, Tee, Brühen, Milch und andere Getränke abgegeben werden. Das Wasser ist häufig zu erneuern. Das Nachspülen muß unter fließendem Wasser erfolgen.

(9) Das gereinigte Küchengeschirr sowie die Eß- und Trinkgeräte sind getrennt voneinander in einem Schrank oder in verdeckten Regalen, in größeren Küchen in einem besonderen Geschirrabstellraum, vor Staub geschützt, aufzubewahren.

(10) Das Entaschen ist so vorzunehmen, daß eine Verschmutzung der Speisen und der Küchengeräte nicht erfolgt.

(11) Ist die Aufstellung von Kästen für Brennmaterial unvermeidbar, so sind diese mit einem staubdicht schließenden Deckel zu versehen und geschlossen zu halten.

(12) Während der warmen Jahreszeit müssen alle offenstehenden Fenster mit Gaze insektenicher abgedeckt werden. Die Bekämpfung von Fliegen und anderem Ungeziefer ist ständig sachgemäß durchzuführen.

##### § 8

(1) Das Reinigen der Küchengeräte und des Küchengeschirrs hat getrennt von dem des Eßgeschirrs in einer besonderen Anlage zu geschehen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die zuständige Verkehrs-Hygiene-Inspektion für Schiffsküchen, Speisewagen, Restaurationswagen, Wirtschaftsbetriebe und Wirtschaftsabteile sowie für Einrichtungen in Flugzeugen genehmigen.

(2) Die Säuberung der Küchengeräte muß nach jedem Arbeitsgang unter Verwendung geeigneter Reinigungsmittel vorgenommen werden. Das Nachspülen muß mit klarem, heißem Wasser erfolgen. Das Nachspülwasser ist bei beginnender Trübung zu erneuern.

(3) Bürsten und andere Gegenstände, mit denen das Geschirr gereinigt wird, müssen aus kochfestem Material bestehen und nach Benutzung sorgfältig gesäubert und ausgekocht werden. Sie sind in einem nur dafür bestimmten luftigen Behälter aufzubewahren. Geschirrwaschmaschinen sind nach jedem Arbeitsgang zu reinigen und — z. B. Sprühdüsen — auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

(4) Gegenstände, die nicht für den Küchenbetrieb erforderlich sind oder nicht benutzt werden, dürfen sich nicht in den Küchenräumen befinden.

(5) Desinfektionsmittel dürfen nicht in Küchen-, Zubereitungs- und Vorratsräumen für Lebensmittel aufbewahrt werden. Vorräte von Reinigungsmitteln sind gesondert von Lebensmitteln, Küchen- und Eßgeräten aufzubewahren. Behältnisse von Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln sind dauerhaft zu kennzeichnen. Für

Reinigungs- oder Desinfektionsmittel dürfen nicht Behälter oder Flaschen verwendet werden, die für die Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmt sind.

### § 9

(1) Es ist verboten, Kleidung, Schuhe, Einkaufstaschen oder sonstige Privatgegenstände in den Küchenräumen aufzubewahren.

(2) Dem Küchenpersonal ist das Einnehmen der Mahlzeiten in Küchen-, Zubereitungs- und Vorratsräumen untersagt.

(3) Unbefugten ist der Zutritt zu den Küchenräumen verboten. Das Küchenpersonal hat das Einhalten dieses Verbotes selbstverantwortlich zu überwachen. Ein entsprechender Hinweis ist an allen Außentüren anzubringen.

(4) Hunde, Katzen und andere Haustiere dürfen sich nicht in den Küchen-, Zubereitungs- und Vorratsräumen befinden.

### Hygiene des Küchenpersonals

#### § 10

(1) Vor Beginn der Arbeit, nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung (z. B. Pause), nach der Toilettenbenutzung sowie bei stärkerer Verschmutzung sind die Hände und Unterarme zu desinfizieren und anschließend unter fließendem Wasser mit Seife gründlich zu waschen. Eine Schüssel mit Desinfektionslösung muß im Waschraum bzw. im Waschraum der Toilette und eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser im Bereich der Küchenräume vorhanden sein. Sie sind als solche kenntlich zu machen und nur für diesen Zweck zu verwenden. Außerdem müssen Seife und eine hygienische Abtrocknungsmöglichkeit vorhanden sein. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Schüsseln mit Desinfektionslösung gilt nicht für Schiffsküchen, für Speisewagen, Restaurationswagen und Wirtschaftsbetriebe der Mitropa sowie für Flugzeuge.

(2) Beim Waschen der Hände und Unterarme und beim sonstigen Verhalten des Küchenpersonals dürfen in der Küche befindliche Speisen und Küchengeräte nicht bespritzt oder sonstwie verunreinigt werden.

(3) Das Küchenpersonal muß mindestens einmal wöchentlich baden oder duschen. Es hat seine Fingernägel sauber und kurz geschnitten zu halten.

(4) Das Rauchen, Schnupfen, Tabakkauen, auch das sogenannte kalte Rauchen und das Ausspucken sind in den Küchenräumen untersagt. Es sind entsprechende Hinweise anzubringen.

(5) Dem Küchenpersonal ist es verboten, Reinigungsarbeiten außerhalb der Küchenräume zu verrichten und Hilfsdienste zu leisten, die in hygienischer Beziehung nicht mit der Arbeit in Küchenräumen vereinbar sind. Dasselbe gilt für anderweitige Arbeitsverhältnisse und Erwerbstätigkeiten.

#### § 11

(1) Um jede nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel zu vermeiden, hat das gesamte Küchenpersonal die von der Staatlichen Hygiene-Inspektion zugelassene Hygienekleidung gemäß den Vorschriften des Katalogs für Hygienekleidung zu tragen. Für Arbeiten, bei denen die Hygienekleidung gewöhnlich durchnäßt wird, sind wasserdichte Schürzen umzubinden.

(2) Die Hygienekleidung ist vor Benutzung der Toilette abzulegen. Die Hygienekleidung ist in einem Umkleeschrank gemäß § 4 Abs. 5 getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren.

(3) Für Besuchs- und Kontrollpersonen ist Hygienekleidung in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

### § 12

#### Gesundheitliche Überwachung

(1) Hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung der in einer Gemeinschaftsküche beschäftigten Personen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der für den Küchenbetrieb Verantwortliche ist verpflichtet, die vorgeschriebenen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen des Küchenpersonals rechtzeitig zu veranlassen. Niemand darf in der Küche arbeiten, bei dem kein ärztliches Untersuchungsergebnis vorliegt, das die Unbedenklichkeit für eine Arbeit im Küchenbetrieb ausweist.

(3) Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich rechtzeitig diesen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(4) Jeder in der Küche Beschäftigte ist verpflichtet, dem Küchenleiter und dem überwachenden Arzt Gesundheitsstörungen, insbesondere Durchfallerkrankungen oder Verletzungen oder eitrige Hauterkrankungen an den Händen, Unterarmen bzw. am Gesicht und Hals unaufgefordert anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch für das Auftreten von Durchfallerkrankungen in der Familie oder in der Wohngemeinschaft.

### § 13

#### Besondere Überwachungsmaßnahmen zum Schutze der Bevölkerung

(1) Bei der Aufstellung des Speisepfandes ist besonders darauf zu achten, daß vollwertige Mahlzeiten zur Ausgabe gelangen. Hierzu sind die jeweiligen vom Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlichten Empfehlungen zu beachten.

(2) An der Ausarbeitung des Speisepfandes ist eine der unter Abs. 3 genannten Personen zu beteiligen.

(3) Die Zubereitung des Essens ist durch den Betriebsarzt, die Betriebsschwester bzw. durch den Betriebs-sanitäter oder ein hierzu besonders beauftragtes Mitglied des Betriebs-Hygiene-Aktivs zu überprüfen. Vor der Ausgabe ist das Essen durch einen der genannten Verantwortlichen in der Küche zu verkosten. Sie haben das Essen auf Geschmack und offensichtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen und ihre Urteile in ein besonderes, hierfür zu führendes Küchenbuch einzutragen.

(4) Von allen Einzelzubereitungen, die in mehr als 50 Portionen gleichzeitig hergestellt werden, ist je eine volle Portion, z. B. Fleisch (100 g genügen), Gemüse, Kartoffeln, Soße, Süßspeisen, Kaltschale und Kompott 24 Stunden im Kühlschrank oder an einer anderen geeigneten Stelle unter besonderem Verschluss getrennt aufzubewahren. Der Schlüssel bleibt im Besitz des Betriebsarztes, der Betriebsschwester oder des Betriebs-sanitäters bzw. eines hierzu besonders beauftragten Hygiene-Aktiv-Mitgliedes.

(5) Sämtliche Ergebnisse der hygienischen Kontrollen durch die dazu Befugten sind in das vorgeschriebene Kontrollbuch (G 5/15 VEB Vordruck-Leitverlag Dresden) einzutragen.

(6) Die Organe der Hygiene-Inspektion bzw. der Verkehrs-Hygiene-Inspektion haben nach Beendigung jeder Kontrolle eine Belehrung des Küchenleiters über die einschlägigen lebensmittelhygienischen Bestimmungen durchzuführen.

(7) Bei jeder Erkrankung, die auf die ausgegebenen Speisen zurückzuführen ist oder zurückgeführt werden könnte, sind sofort vom Küchenleiter oder seinem Stellvertreter zu benachrichtigen:

- der Betriebsarzt,
- die Betriebsgewerkschaftsleitung,
- die Betriebsleitung,
- die zuständige Hygiene-Inspektion, gegebenenfalls
- die zuständige Veterinär-Hygiene-Inspektion oder
- die örtlich zuständige Verkehrs-Hygiene-Inspektion.

(8) Bei auftretenden Erkrankungen sind vom Küchenleiter — nach Möglichkeit in Verbindung mit dem Betriebsarzt oder mit einem Vertreter der unter Abs. 7 benannten Institutionen — alle Reste der ausgegebenen Speisen, die noch vorhandenen Bestände der eingesetzten Lebensmittel sowie deren Zutaten (z. B. Gewürze) bis zur endgültigen Entscheidung sicherzustellen.

(9) Das Wasser, welches für die Herstellung der Speisen sowie zu Reinigungszwecken (z. B. Säuberung der Küchenräume, des Eßgeschirrs und der Küchengeräte sowie zum Händewaschen) bestimmt ist, muß den an Trinkwasser gestellten Anforderungen gemäß § 2 der Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I S. 786) entsprechen.

(10) Auf Schiffen kann für die Säuberung der Fußböden der Küchenräume mit Ausnahme der Kühlräume bzw. Kühlschränke Seewasser verwendet werden, jedoch nicht Wasser aus Häfen oder Binnengewässern. Die Seewasserleitung ist besonders zu kennzeichnen. Der Zapfhahn für Seewasser ist nur in Eimerhöhe anzubringen. Auf Binnenschiffen darf nur Trinkwasser verwendet werden.

#### Behandlung der Lebensmittel im Küchenbetrieb

##### § 14

(1) In den Lebensmittel-Vorratsräumen dürfen nur Lebensmittel aufbewahrt werden. Diese sind nach erdhaltigen und anderen Vorräten in verschiedenen Räumen getrennt zu lagern.

(2) Trockenprodukte einschließlich Brot sind in ihren Vorratsräumen auf herausnehmbaren Lattenrosten zu lagern. Sie müssen in mindestens 10 cm Entfernung von der Wand gestapelt werden. Nach Möglichkeit ist Brot in einem besonderen Raum vorrätig zu halten.

(3) Fleisch und Fleischwaren sind so aufzuhängen, daß sie die Wand, den Fußboden und sich gegenseitig nicht berühren.

(4) Wassergeflügel ist so aufzubewahren, daß jegliche Berührung oder Beeinflussung der anderen Lebensmittel ausgeschlossen ist. Das Aufbewahren von nicht enthäutetem Wild und nicht gerupftem Geflügel sowie das Abhäuten oder Abbalgen und Ausweiden von Wild sowie das Rupfen und Ausnehmen von Geflügel aller Art ist in Räumen, in denen andere Lebensmittel aufbewahrt oder behandelt werden, verboten.

(5) Sämtliche Gewürzgefäße und Lebensmittelbehälter sowie Flaschen müssen beschriftet, verschließbar und nicht rostend sein.

(6) Auf den Tischen der Speiseräume bereitgestellte Gewürze müssen sich in geschlossenen Behältern oder Streuern befinden. Die Verwendung unbedeckter Behälter ist nicht statthaft.

##### § 15

(1) Alle Rohprodukte sind bei der Anlieferung von dem für den Küchenbetrieb Verantwortlichen oder einer anderen damit beauftragten Person sofort auf einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Es darf nur Fleisch angenommen werden, das nachweislich aus zugelassenen Produktionsstätten oder Verkaufsstellen stammt oder die vorgeschriebene amtliche Kennzeichnung (runder Fleischbeschauauglichkeitsstempel) trägt. In Zweifelsfällen ist sofort das zuständige Organ des Veterinärwesens hinzuzuziehen.

(2) Alle Lebensmittel, bei denen Anzeichen von Verderb oder Verschmutzung vorhanden sind, sind zurückzuweisen. Bei Beanstandungen und in Zweifelsfällen sind die zuständige Hygiene- oder Verkehrs-Hygiene- bzw. Veterinär-Inspektion und der Betriebsarzt hinzuzuziehen.

(3) Für laufende Überprüfungen aller Vorräte an Lebensmitteln auf einwandfreie Beschaffenheit ist der Küchenleiter verantwortlich.

(4) Von leichtverderblichen Lebensmitteln darf nur der Bedarf für die in Vorbereitung befindliche Mahlzeit im Kochraum vorhanden sein.

(5) Es ist verboten, für die Gemeinschaftsverpflegung verderbgefährdete Lebensmittel zu verwenden, sofern diese nicht ausdrücklich von den zuständigen Überwachungsorganen für die Verwendung zugelassen wurden. Auch die Verwendung von Pferde- bzw. Freibankfleisch ist nicht statthaft. Bei der Verwendung von Gefriereprodukten sind die hierzu erlassenen Bestimmungen zu beachten.

(6) Beim Abwiegen der Lebensmittel müssen austauschbare, saubere Unterlagen, Gefäße oder dergleichen verwendet werden, wenn die Lebensmittel unverpackt sind.

(7) Die Verpackung (Kisten usw.) darf erst nach durchgeführter äußerer Säuberung geöffnet werden.

(8) Speisen dürfen nicht in Zink- oder Kupfergefäßen zubereitet, aufbewahrt oder transportiert werden. Der Inhalt von fruchtsäurehaltigen Dosenkonserven ist nach dem Öffnen sofort in nichtmetallische Gefäße umzufüllen.

(9) Beim Zubereiten, Anrichten oder Ausgeben der Speisen sind weitmöglichst Geräte zu verwenden, um die Berührung der Lebensmittel mit den Händen zu vermeiden.

(10) Kostproben während der Essenzubereitung müssen mit sauberem Besteck entnommen und auf besondere Teller gegeben werden.

(11) Alle Speisen müssen am Ausgabetag zubereitet und unmittelbar nach der Fertigstellung ausgegeben werden. Es sind nur solche Mengen zuzubereiten, die zur Ausgabe benötigt werden. Aufbewahrung fertiger Speisen bis zur nächsten Mahlzeit ist verboten. Die Essensausgabe muß nach 4 Stunden beendet sein.

(12) Für Kartoffelsalat gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung der Zubereitung, für Bratkartoffeln die Beendigung des Bratens und für Pudding die Beendigung des Erkaltes. Pudding ist vorzugsweise in kleinen Portionsgefäßen zur Abkühlung zu bringen. Große Gefäße sind nur zulässig, wenn die Seitenhöhe nicht mehr als 15 cm beträgt und der Pudding nicht höher als 3 cm eingefüllt wird. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Benutzung des Luft-trockenschrankes) dafür zu sorgen, daß die gesamte Puddingmasse in spätestens 3 Stunden auf mindestens 20 °C abgekühlt ist. Der Pudding ist anschließend kühl aufzubewahren. Puddingsoßen sind gleichermaßen zu behandeln.

(13) Soweit Kartoffeln zur Herstellung von Kartoffelsalat und von kochfertigen kartoffelhaltigen Salaten, Bratkartoffeln und Kartoffelklößen aus küchentechnischen Gründen nicht am Tage des Verzehrs gekocht werden können, dürfen sie am Tage vorher nur ungeschält gekocht werden. Diese Kartoffeln dürfen erst am Tage der Ausgabe geschält werden, sofern nicht durch geeignete Kühleinrichtungen eine schnelle Abkühlung auf plus 5 °C mit anschließender Kühllhaltung bei gleicher Temperatur gewährleistet ist.

#### § 16

(1) Die Abgabe von rohem oder gehacktem rohem Fleisch, zubereitet oder unzubereitet, sowie die Abgabe von Speisen aus rohem Fleisch oder gehacktem rohem oder halbrohem Fleisch als Mahlzeiten ist verboten. Bei der Abgabe von brat- und kochfertigen Fleischzubereitungen sind die hierzu erlassenen Sonderbestimmungen zu beachten.

(2) Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen für Klopse, Wiener Hackbraten usw. dürfen nur in der Küche selbst hergestellt werden. Der Bezug von Hackfleisch usw. aus Fleischereien ist verboten.

(3) Das Fleisch für abzugebende Mahlzeiten ist am Ausgabetag in einem Arbeitsgang zu kochen oder zu braten.

(4) Zubereitetes übriggebliebenes Fleisch in größeren Stücken ist in der Kühlzelle, oder beim Fehlen einer solchen, im untersten Fach des Kühlschranks vor nachteiliger Wirkung geschützt aufzubewahren und spätestens am nächsten Tage nach nochmaligem Durchkochen oder Durchbraten auszugeben.

(5) Fleisch am Tage vor der Ausgabe anzubraten oder anzukochen und dann aufzubewahren ist unzulässig.

(6) Die Herstellung von zerkleinertem rohem Fleisch für Hackbraten u. ä., von Fleisch- und Fischpasteten, Soßen und Salaten (einschließlich Blatt-, Gurken- und Tomatensalat), mit Ausnahme von sauren Gemüsesalaten, am Tage vor der Ausgabe ist verboten.

(7) Beim Zubereiten von Sülze ist in jedem Falle vor dem Eingießen in die Form die Brühe mit dem zerkleinerten, von den Knochen getrenntem Fleisch nochmals durchzukochen. Sülze und ähnliche Zubereitungen können am Tage vor der Ausgabe hergestellt werden. Hinsichtlich des Abkühlungsvorganges sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 12 sinngemäß anzuwenden.

#### § 17

(1) Gefrierfleisch und Gefrierfisch sind sofort nach dem Auftauen zu verarbeiten. Der Küchenleiter muß

mit dem Fleischlieferanten übereinkommen, daß er ihm kein aufgetautes und abgetrocknetes Gefrierfleisch liefert.

(2) Gefriergemüse, das einem Garprozeß unterzogen werden soll, ist im Regelfalle in gefrorenem Zustand in das kochende Wasser bzw. in das heiße Fett zu geben. Sonstige Gefriergemüse sowie Gefrierobst sind so aufzutauen, daß sie erst bei der Ausgabe die Verzehrttemperatur erreicht haben.

#### § 18

(1) Solange der Transport ebfertiger Speisen noch unvermeidbar ist, dürfen nur fest verschließbare Gefäße mit glatten Innenwänden benutzt werden. Beschädigte emaillierte Thermophore sind aus dem Verkehr zu ziehen. Die Thermophore müssen vor dem Einfüllen der Speisen in der Küche erneut heiß ausgespült werden.

(2) Die Speisen (Fleisch, Kartoffeln, Soße usw.) sind in Thermophoren getrennt zu transportieren.

(3) Die Transportgefäße müssen beim Transport von Speisen mit Verschlüßstreifen versehen sein, auf denen die Zeiten der Speisenherstellung und der Füllung vermerkt sein müssen.

(4) Zum Transport von Lebensmitteln und fertigen Speisen dürfen nur Behältnisse benutzt werden, die allein diesem Zweck dienen. In demselben Beförderungsmittel dürfen andere Waren nur gleichzeitig befördert werden, wenn sie die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen können.

(5) Der Transport von Personen auf der Ladefläche von Transportmitteln, mit denen ungeschützte Lebensmittel befördert werden, ist verboten.

#### Sonderbestimmungen für Betriebsgaststätten und Gaststätten

#### § 19

(1) Betriebe, die die Versorgung der Werk tätigen durch eine Betriebsgaststätte vorzunehmen beabsichtigen, bedürfen hierzu der Genehmigung der zuständigen Hygiene-Inspektion bzw. der zuständigen Verkehrs-Hygiene-Inspektion. Der Antrag ist — gesondert für jede Küche — an die zuständige Hygiene-Inspektion bzw. bei Betrieben, die dem Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen unterliegen, an die örtlich zuständige Verkehrs-Hygiene-Inspektion unter Beifügung des vom Ministerium für Gesundheitswesen hierfür herausgegebenen Fragebogens zu richten. Dieser kann bei dem für den Betrieb zuständigen Bezirks-Hygiene-Institut angefordert werden.

(2) Eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Hygiene-Inspektion bzw. der örtlich zuständigen Verkehrs-Hygiene-Inspektion, der Veterinär-Hygiene-Inspektion, der Abteilung Handel und Versorgung der örtlichen Räte und des zuständigen Kreisvorstandes des FDGB überprüft die erforderlichen Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Versorgung der Werk tätigen durch eine Betriebsgaststätte.

#### § 20

Sofern Gaststätten vertraglich für Betriebe oder Einrichtungen, Werkküchen oder Betriebsgaststätten Essen herstellen und abgeben, unterliegen sie für diese Speisen den für Werkküchen bzw. Betriebsgaststätten geltenden Bestimmungen.

## § 21

(1) In Küchen von genehmigten Betriebsgaststätten (§ 19) oder anderen Küchen, die diesen durch Genehmigung gleichgestellt worden sind, kann abweichend von den Bestimmungen des § 15 Abs. 11 und des § 16 Absätze 3, 4 und 5 Bratenfleisch für die Verwendung als Aufschnitt am Tage vor der Ausgabe zubereitet werden. Eine nochmalige Erhitzung vor der Ausgabe ist nicht erforderlich.

(2) Ferner kann in Küchen von genehmigten Betriebsgaststätten, abweichend von den Bestimmungen des § 15 Abs. 11 die Essenausgabe für Speisen der Tageskarte, sofern nicht mehr als 50 Essenportionen hergestellt werden, auch noch nach 4 Stunden erfolgen, wenn dies jeweils für die Versorgung der Essenteilnehmer erforderlich wird. Kartoffelsalat, kartoffelhaltige Salate sowie sonstige Salate, Bratkartoffeln, Kartoffelklöße, Puddings, Puddingsoßen und andere Süßspeisen dürfen als Speisen der Tageskarte, von denen nicht mehr als 50 Portionen hergestellt werden, nicht länger als 24 Stunden nach Fertigstellung aufbewahrt werden.

## § 22

Der § 13 Absätze 2 bis 4 sowie § 15 Abs. 11 und § 16 Absätze 1 bis 3 finden für Küchen von Gaststätten, die nicht Betriebsgaststätten sind, keine Anwendung.

## Verantwortlichkeit

## § 23

(1) Der Leiter des Betriebes ist für die Ausgestaltung und Einrichtung der Gemeinschaftsküche und des Küchengeländes im Sinne dieser Anordnung verantwortlich.

(2) Der Küchenleiter ist für die Beachtung aller Bestimmungen für den ordentlichen Ablauf des Küchenbetriebes im Sinne dieser Anordnung verantwortlich.

(3) Der Küchenleiter ist verpflichtet, sämtliche in der Küche Beschäftigten mit den für sie in Frage kommenden Bestimmungen dieser Anordnung vertraut zu machen.

(4) Alle im Küchenbetrieb beschäftigten Personen haben die für ihre Tätigkeit im Küchenbetrieb und die für die persönliche Sauberhaltung und die Untersuchungspflicht geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie sind für ihre Zuwiderhandlungen verantwortlich.

## § 24

(1) Diese Anordnung muß auszugsweise durch den Küchenleiter an gut sichtbarer Stelle in den Kochräumen der Küche ausgehängt werden, § 13 Abs. 7 ist mittels Farbstift besonders kenntlich zu machen.

(2) In vollem Wortlaut muß diese Anordnung jederzeit zur Einsichtnahme für jeden Mitarbeiter der Küche bereitliegen.

## § 25

## Ausnahmeregelungen

(1) Soweit in Einzelfällen hygienisch vertretbare Ausnahmen genehmigt werden können, erfolgt dies durch die zuständigen Bezirks-Hygiene-Institute nach Stellungnahme durch die zuständige örtliche Hygiene-Inspektion bzw. durch die entsprechenden Organe des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens.

(2) Bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mängel zu beseitigen sind.

## § 26

## Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

## § 27

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Mai 1955 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. I S. 413) außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Sehrin

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
über den Verkehr mit Speisepilzen  
und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen.**

Vom 18. Oktober 1963

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und des § 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I S. 111) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Speisepilze — nachstehend Pilze genannt — im Sinne dieser Anordnung sind die noch im Frischzustand befindlichen Fruchtkörper der in der Anlage I aufgeführten Pilze.

## § 2

(1) Ist es erforderlich, innerhalb eines Bezirkes weitere Pilzarten als Speisepilze zuzulassen, so bedarf es hierzu der Zustimmung des zuständigen Bezirks-Hygiene-Instituts nach Anhören des Bezirks-Pilzsachverständigen.

(2) Die zusätzlich zugelassenen Pilzarten dürfen nur innerhalb des Bezirkes in den Verkehr gebracht werden.

## § 3

Pilzerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Trockenpilze, artenrein, und Trockenmischpilze,
- b) Pilzpulver, artenrein, und Mischpilzpulver,
- c) Pilzextrakte,
- d) Essigpilze,
- e) Pilz-Sterilkonserven,
- f) Industrietrockenpilze, artenrein, als Halbfabrikat, und zwar
  - Industrietrockenpilze, unzerkleinert, in Mischungen,
  - Industrietrockenpilze, geschnitten (Industrietrockenpilzstückchen),
  - Industrietrockenpilze, gepulvert.

## § 4

(1) Speisepilze sind vor dem Inverkehrbringen sachkundig zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt durch Pilzsachverständige im Auftrage der Hygiene-Inspektion oder durch Pilzkundige des Handels oder der Verarbeitungsbetriebe in eigener Verantwortung.

(2) Diese Pilzkundigen müssen vom zuständigen Bezirks-Hygiene-Institut zugelassen sein. Besondere örtliche Regelungen über die Zulassung von Pilzkundigen bleiben hiervon unberührt.

## § 5

(1) Die Pilze sind im Verkehr nach Arten getrennt zu halten und auf Verlangen des Käufers einmal längs durchzuschneiden.

(2) Vom Verkehr ausgeschlossen sind

- a) von Maden befallene, wäßrige, angeschimmelte, angefaulte oder sonstwie verdorbene sowie ungenügend gesäuberte oder zerquetschte Pilze,
- b) zerbröckelte Pilze, Pilzstiele, Pilzstücke und -abfälle,
- c) überständige Pilze sowie Pilze, deren Oberhaut abgezogen ist oder die geschält sind.

(3) Das Abwaschen der Pilze vor dem Inverkehrbringen ist verboten.

(4) Als Verpackung für Frischpilze sind nur flache Stiegen oder flache Körbe zulässig. Die Verpackung muß hygienisch einwandfrei, luftdurchlässig und ohne nachteiligen Geruch sein.

## § 6

Pilze dürfen im Umherziehen (Hausierhandel) nur vertrieben werden, wenn der Verkäufer im Besitz eines Prüfungsnachweises gemäß § 4 Abs. 1 ist oder über die erforderliche Sachkenntnis als Pilzkundiger zur eigenverantwortlichen Überprüfung der Pilze verfügt.

## § 7

Die Herstellung von Pilzerzeugnissen ist genehmigungspflichtig. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet auf Antrag der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Lebensmittelindustrie, auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Bezirks-Hygiene-Instituts. Vor Erstattung des Gutachtens sind der Bezirks-Pilzsachverständige und die zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion zu hören.

## § 8

(1) Als Trockenpilze können die in der Anlage 2 aufgeführten Pilze in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Pilze müssen von einwandfreier Beschaffenheit nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Buchst. a sowie artenrein, sauber, handverlesen und fachgerecht getrocknet sein. Sie müssen nach dem Wiederaufquellen ein weichfleischiges Gericht ergeben. Der Anteil an fremden Bestandteilen (Tannennadeln, Laubblätter usw.) darf 0,5 %, der Wassergehalt 12 % und der Sandgehalt (Salzsäure-Unlösliches der Asche) 0,5 % nicht übersteigen. Ein 30 % übersteigender Gehalt an Bruchstücken ist unzulässig. Trockenpilzen dürfen keine Rückstände aus der Herstellung von Pilzpresssäften oder auf andere Art ausgesogene Pilze beigemischt werden.

(3) Trockenmischpilze sind beliebige Mischungen von Trockenpilzen gemäß Abs. 1 aus höchstens vier namentlich zu benennenden Pilzarten. Die Höchstmenge

einer Pilzart darf 50 % nicht überschreiten, die Mindestmenge darf nicht weniger als 15 % betragen. Das Mischungsverhältnis ist anzugeben.

(4) Die Abgabe von Trockenpilzen und Trockenmischpilzen darf nur in aromadichten Packungen mit mindestens 10 g Inhalt erfolgen. Die abgepackte Ware muß sauber handverlesen sein.

## § 9

(1) Für die Herstellung von Pilzpulver können die in der Anlage 2 aufgeführten Pilze Verwendung finden.

(2) Die Herstellung von Pilzpulver, artenrein, oder in Mischungen von höchstens vier namentlich genannten Pilzarten zum Zwecke des Verkaufs im Einzelhandel bedarf einer besonderen Genehmigung des für den Herstellungsort zuständigen Bezirks-Hygiene-Instituts.

(3) Pilzpulver, artenrein, und Mischpilzpulver müssen hinsichtlich der Wasser- und Sandgehaltes den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 entsprechen.

(4) Pilzpulver, artenrein, und Mischpilzpulver sind nach der Vermahlung sofort aromadicht zu verpacken. Loser Verkauf beider Sorten im Einzelhandel ist verboten.

## § 10

(1) Für die Herstellung von Pilzextrakten können die in den Anlagen 1 und 2 und die in der Anlage 3 aufgeführten frischen oder getrockneten Pilze mit mindestens 30 % Pilztrockensubstanz verwendet werden. Pilze der Anlage 3 dürfen den in dieser Anlage angegebenen Höchstanteil je Charge nicht übersteigen.

(2) Pilzextrakte sind eingedickte Pilzpresssäfte. Der Geruch und Geschmack der Pilzextrakte muß kräftig pilzaromatisch sein.

(3) Die Verwendung künstlicher Aromen, Konservierungsmittel und anderer Fremdstoffe und Zusatzstoffe ist unzulässig, ausgenommen eine Zugabe von höchstens 20 % Kochsalz.

## § 11

Essigpilze sind durch Zusatz von Essig, Salz, Zucker sowie natürlichen Gewürzen in luftdicht verschlossenen Behältnissen unter Erhitzung hergestellte Erzeugnisse. Hierzu können Pfifferlinge, Steinpilze und Maronen oder Mischungen davon Verwendung finden.

## § 12

Pilz-Sterilkonserven sind durch Erhitzen haltbar gemachte Speisepilze der Anlage 1 — Nr. 1, 2, 9 bis 13, 26 und 29.

## § 13

(1) Industrietrockenpilze (§ 3 Buchst. f) sind getrocknete Pilze der Anlage 3 oder getrocknete Pilze der Anlage 2, die geringe Mängel aufweisen können, wie weißlicher Beschlag (Milchsaft u. ä.), geringfügige Perforation. Die Pilze sind fachgerecht getrocknet, artenrein, zur Weiterverarbeitung abzuliefern. Der Wassergehalt der Industrietrockenpilze darf 12 %, der Sandgehalt (Salzsäure-Unlösliches der Asche) 1 % und der Anteil an fremden Bestandteilen (Tannennadeln, Laubblätter usw.) 0,5 % nicht übersteigen.

(2) Getrocknete Rückstände der in irgendeiner Form extrahierten Pilze sind keine Industrietrockenpilze im Sinne des Abs. 1.

(3) Industrietrockenpilz-Mischungen (§ 3 Buchst. f) sind in Einzelchargen von mindestens 25 kg herzustellen. Ihre Herstellung darf nur industriell erfolgen. Vor der Vermischung ist die Beschaffenheit der verwendeten Industrietrockenpilze sachkundig zu beurteilen. Zur Zusammenstellung einer Charge unter genauer Beachtung der Höchstanteile gemäß Anlage 3 sind möglichst viele verschiedene Pilzarten zu verwenden. Die Fertigerzeugnisse sind gut durchzumischen.

(4) Industrietrockenpilze, geschnitten (§ 3 Buchst. f), sind aus Industrietrockenpilz-Mischungen durch Zerkleinerung derart herzustellen, daß die Größe der Einzelteilchen 2 bis 5 mm beträgt.

(5) Industrietrockenpilze, gepulvert (§ 3 Buchst. f), sind Industrietrockenpilz-Mischungen, welche keine Einzelteilchen über 0,5 mm Durchmesser enthalten dürfen.

(6) Industrietrockenpilze sind für die Weiterverarbeitung bestimmt und dürfen nicht in den Einzelhandel zur Abgabe an den Verbraucher gelangen.

#### § 14

Die für die Herstellung zu Pilzerzeugnissen (§§ 3, 8 bis 13) verwendeten Pilze müssen im Frischzustand vor der Trocknung oder der Verarbeitung durch einen Pilzkundigen oder einen Pilzsachverständigen überprüft sein.

#### § 15

(1) Pilzerzeugnisse (§ 3) sind auf den Behältnissen zu kennzeichnen. Bei Trockenpilzen, Pilzpulver, Essigpilzen, Sterilkonservenzpilzen erfolgt die Kennzeichnung unter Angabe des vollständigen wissenschaftlichen Namens (ohne Autor) und Angabe des Erntejahres. Bei Pilzextrakten genügt die Bezeichnung „Pilzextrakt“. Artenreine Pilzextrakte können als solche bezeichnet sein (z. B. „Pilzextrakt aus Grünlingen“). Industrietrockenpilzerzeugnisse sind außerdem mit „Nur zur Weiterverarbeitung bestimmt“ zu kennzeichnen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr.

#### § 16

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

#### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Deutschen Zentralverwaltung für Gesundheitswesen vom 21. Juli 1947 betr. Überwachung des Handels mit Pilzen im Lebensmittelverkehr (Das Deutsche Gesundheitswesen 1947 Heft 22 S. 718);
2. die Verordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1949 betr. die Überwachung des Handels mit Pilzen im Lebensmittelverkehr (Amtsbl. Nr. 17 S. 265);
3. die Verordnung der Landesregierung Brandenburg vom 25. Mai 1948 betr. den Handel mit Pilzen (G. u. VOBL II Heft 12 S. 268);

4. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung der Landesregierung Brandenburg vom 25. Mai 1948 betr. den Handel mit Pilzen (G. u. VOBL II Heft 12 S. 269);

5. die Richtlinie der Deutschen Zentralverwaltung für Gesundheitswesen vom 2. Juli 1948 über den Verkehr und die Verarbeitung von Pilzen (Das Deutsche Gesundheitswesen 1949 Heft 2 S. 87); \*

6. die Richtlinien über den Verkehr und die Verarbeitung von Pilzen durch die Landesregierung Sachsen vom 25. August 1948 (GVBl. Nr. 22 S. 481) und

7. die Verordnung der Landesregierung Mecklenburg vom 18. Februar 1949 über den Verkehr mit Pilzen (Reg. Bl. Nr. 12 S. 92).

Berlin, den 18. Oktober 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Sefrin  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

#### Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Die wissenschaftlichen Namen der Speisepilze entstammen dem Michael Hennig — Handbuch für Pilzfreunde — I. Band 1958 und II. Band 1960

#### Röhrlinge

1. Steinpilz (Herrenpilz) .. — *Boletus edulis* Fr. —
2. Marone (Maronenröhrling Braunhäuptchen) .. — *Boletus (Xerocomus) badius* Fr. —
3. Sandpilz (Sandröhrling) — *Suillus variegatus* Fr. —
4. Butterpilz (Butterröhrling, Ringpilz) .. — *Suillus luteus* Fr. —
5. Birkenpilz (Kapuziner) — *Leccinum scabrum* Fr. —
6. Rotkappe (Rothäuptchen) .. — *Leccinum aurantiacum* Fr. —
7. Schmerling (Körnchenröhrling) .. — *Suillus granulatus* Fr. —
8. Goldgelber Lärchenröhrling (Goldröhrling) — *Suillus Grevillei* Kl. —

#### Blätterpilze

9. Wiesenchampignon .... — *Agaricus campester* Fr. —
10. Weißer Anis Champignon .. — *Agaricus arvensis* Fr. —
11. Breitschuppiger Waldchampignon .. — *Agaricus lanipes* Moeller —
12. Gartenchampignon .... — *Agaricus hortensis* Cooke —

13. Zuchtchampignon .... — *Agaricus bisporus* Lange —
14. Grünling (Echter Ritterling) ..... — *Tricholoma flavovirens* Fr. —
15. Maipilz (Georgspilz) .. — *Tricholoma Georgii* Fr. —
16. Violetter Rötleritterling ..... — *Lepista nuda* Fr. —
17. Lilastieliger Rötleritterling ..... — *Lepista personata* Fr. —
18. Hallimasch (mit höchstens noch 1 cm Stiellänge) ..... — *Armillariella mellea* Fr. —
19. Stockschwämmchen mit höchstens noch 1 cm Stiellänge ..... — *Pholiota mutabilis* Fr. —
20. Reispilz (Zigeuner) .. — *Rozites caperata* Fr. —
21. Riesenschirmpilz (nur Hüte) (Parasol) ..... — *Macrolepiota procera* Fr. —
22. Brätling ..... — *Lactarius volemus* Fr. —
23. Echter Reizker ..... — *Lactarius deliciosus* Fr. —
24. Blutreizker ..... — *Lactarius sanguifluus* Fr. —
25. Grauer Ritterling (Schneeritterling) ..... — *Tricholoma portentosum* Fr. —
- Andere Arten**
26. Pfifferling (Eierschwamm) ..... — *Cantharellus cibarius* Fr. —
27. Krause Glucke ..... — *Sparassis crispa* Fr. —
28. Herbsttrompete (Totentrompete) ..... — *Craterellus cornucopioides* Fr. —
29. Speisemorchel ..... — *Morchella esculenta* Persoon —
30. Spitz-Morchel ..... — *Morchella conica* Fr. —
31. Leberpilz (Ochsenszunge) ..... — *Fistulina hepatica* Fr. —
32. Semmelstoppelpilz, jung ..... — *Hydnum repandum* Fr. —

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Röhrlinge**

Aus Anlage 1 die Nummern 1, 2, 3, 5, 6 und außerdem

33. Flockenstielliger Hexenröhrling (Schusterpilz) — *Boletus erythropus* Fr. —
34. Netzstielliger Hexenröhrling ..... — *Boletus luridus* Fr. —

**Blätterpilze**

Aus Anlage 1 die Nummern 16, 17, 18, 20, 25

**Andere Arten**

Aus Anlage 1 die Nummern 26, 28, 29, 30, 32 und außerdem

35. Erbsenstreuling ..... — *Pisolithus tinctorius* C. u. C.

Nr. 26 und Nr. 35 nur als Pilzpulver, artenrein, bzw. zu Mischpilzpulver

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Röhrlinge**

Höchstanteil

Aus Anlage 2 die Nummern

je Charge %

33. Flockenstielliger Hexenröhrling ..... 30
34. Netzstielliger Hexenröhrling ..... 30

und außerdem

36. Kuhpilz ..... — *Suillus bovinus* Fr. — 20

**Blätterpilze**

Aus Anlage 1 die Nummer

18. Hallimasch ..... 20
- und außerdem
37. Nebelgrauer Trichterling ..... — *Clitocybe nebularis* Fr. „ 15
38. Rötlicher Ritterling, jung ..... — *Tricholomopsis rutilans* Fr. 5

39. Graublättriger Erdrit- terling .....	— <i>Tricholoma terreum</i> Fr.	10	47. Bruchreizker (Maggi- pilz) .....	— <i>Lactarius helvus</i> Fr.	5
40. Nelkenschwindling ....	— <i>Marasmius oreades</i> Fr.	20	<b>Andere Arten</b>		
41. Perlpilz .....	— <i>Amanita rubescens</i> Fr.	10	Aus. Anlage 1 die Nummer		
42. Gedrungener Wulst- ling .....	— <i>Amanita spissa</i> Fr.	5	32. Semmelstoppelpilz, jung .....		5
43. Geschmückter Gürtel- fuß .....	— <i>Hydrocybe armillata</i> Fr.	5	und außerdem		
44. Heideschleierling (Brot- pilz) .....	— <i>Myxarium mucosum</i> Fr.	20	48. Habichtpilz, jung (Reh- pilz) .....	— <i>Sarcodon imbricatum</i> Fr.	10
45. Rauchblättriger Schwe- felkopf .....	— <i>Nematoloma capnoides</i> Fr.	30	49. Semmelporling, jung	— <i>Polyporus confluens</i> Fr.	5
46. Mildschmeckende Täublinge .....	— <i>Russula</i> -Arten	20	50. Schafeuter, jung .....	— <i>Polyporus ovinus</i> Fr.	5
			51. Rötliche Koralle, jung (Bärenstätze) .....	— <i>Clavaria botrytis</i> Fr.	15
			52. Frühjahrsstorchel .....	— <i>Gyromitra esculenta</i> Fr.	20

# **Sozialistische Demokratie**

## **— die Zeitung für den Staatsarbeiter**

Organ des Staatsrates und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

### **Sozialistische Demokratie**

erläutert die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates;

zeigt die besten Leitungsmethoden, die richtige Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Verwirklichung der neuen Ordnungen, die Erfahrungen der Besten und ihre Anwendung in der praktischen Staatsarbeit;

popularisiert die fortgeschrittenen Erfahrungen aus der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion und des Sozialismus in den volksdemokratischen Ländern sowie wichtige Veröffentlichungen aus der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern über Fragen des Staates.

### **Sozialistische Demokratie — Forum aller Abgeordneten**

führt den Erfahrungsaustausch der Abgeordneten, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter des Staatsapparates über gute Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und ihre Ergebnisse in der Planerfüllung.

### **Sozialistische Demokratie — für jeden Mitarbeiter des Staats- und Wirtschaftsapparates**

unterstützt die Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Kaderpolitik, insbesondere auch bei der Entwicklung und Qualifizierung der Volksvertreter und Mitarbeiter des Staatsapparates;

veröffentlicht grundsätzliche Beiträge zu theoretischen und praktischen Fragen der staatlichen Leitungstätigkeit, wichtige Reden führender Funktionäre von Partei und Staat sowie bedeutsame staatliche Dokumente.

### **Sozialistische Demokratie — das Organ des ehrenamtlichen Staatsarbeiters**

bringt anleitende Beiträge zur Verbesserung der staatlichen Arbeit und zur Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftslebens;

bringt lebendig geschriebene Reportagen über die besten Erfahrungen der staatlichen und ehrenamtlichen Arbeit sowie Auseinandersetzungen mit noch vorhandenen Mängeln;

ist ein wertvoller Helfer für die Mitglieder von Aktiven der Ständigen Kommissionen, Mitarbeiter der Nationalen Front, Haus- und Straßenvertrauensleute sowie alle anderen ehrenamtlich tätigen Bürger.

### **Sozialistische Demokratie**

ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel für jeden Abgeordneten, Funktionär und Mitarbeiter des Staatsapparates sowie für jeden ehrenamtlichen Staatsarbeiter. Darum werden auch Sie ein Leser und ständiger Bezieher der Zeitung.

*Erscheint wöchentlich mit 12 Seiten Umfang und alle vierzehn Tage mit einer Beilage von 4 Seiten  
Einzelpreis —,40 DM • Vierteljährlicher Bezugspreis 1,30 DM*

*Bitte geben Sie Ihre Bestellung beim zuständigen Postamt auf!*

**STAATSV E R L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**Aktuelle Neuerscheinungen****Unser neuer Staatsrat**

Dokumente zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

2. Legislaturperiode

Außer den Dokumenten zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

*Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 6/1963*

151 Seiten • Broschiert 1,20 DM

**Erklärung des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Zweite Tagung der Volkskammer am 14. November 1963

Etwa 180 Seiten • Broschiert 1,80 DM

Außer der Erklärung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Stellungnahmen der Fraktionen der Volkskammer sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

Beide Broschüren sind ein wichtiges Arbeitsmittel für jeden Staats- und Wirtschaftsfunktionär und gehören darüber hinaus in die Hand jedes interessierten Bürgers unserer Republik.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch  
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 209 36 32 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134-63-DDR – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,46 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,53 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 27/28, Telefon: 44 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 17. Dezember 1963

Teil II Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 63	Beschluß zur Aufhebung des Beschlusses über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik .....	845
28. 11. 63	Preisverordnung Nr. 1006/2. — Erfassungspreise für Milch und Landbutter — .....	845
21. 11. 63	Arbeitsschutzverordnung 371/2. — Binnenschifffahrt — .....	846
31. 10. 63	Anordnung über die Anerkennung von Obstunterlagen .....	846
31. 10. 63	Anordnung über die Anerkennung von Verkaufsbeständen bei Obstgehölzen .....	848
29. 11. 63	Anordnung über das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten .....	850
22. 11. 63	Anordnung Nr. 6 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen .....	852

**Beschluß**  
zur Aufhebung des Beschlusses über Maßnahmen  
zur Förderung des wissenschaftlich-technischen  
Fortschritts in der  
Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. November 1963

§ 1

Der Beschluß vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1963

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär  
für Forschung und Technik  
Weiz

Stoph

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Preisverordnung Nr. 1006/2\*.**  
— Erfassungspreise für Milch und Landbutter —

Vom 28. November 1963

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise

\* Preisverordnung Nr. 1006/1 (GBl. I 1960 Nr. 22 S. 216).

für Milch und Landbutter — (Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

**„Preise für Mager- und Buttermilch**

(1) Der Rückgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt für die gesetzlich festgelegte Rücklieferung aus der Pflichtablieferung und dem freien Verkauf

je kg 0,06 DM.

(2) Der Preis für Mager- und Buttermilch beträgt bei Ansprüchen aus abgeschlossenen Verträgen und ausgehändigten Bezugsberechtigungen

je kg 0,13 DM

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.\*

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

**Arbeitsschutzanordnung 371/2.\***  
**— Binnenschifffahrt —**

**Vom 21. November 1963**

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 371 vom 25. September 1952 — Binnenschifffahrt — (GBl. S. 895) in der Fassung der Anordnung vom 21. März 1955 (GBl. I S. 228) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Arbeitsschutzanordnung 371 erhält folgende Fassung:

„(1) Schiffsführer in Fahrt befindlicher Schiffe sind verpflichtet, auf Anruf Berechtigter (z. B. Arbeitsschutzinspektoren, Volkspolizei-Wasserschutz, Reedereiinspektoren) das Längsseitanlegen zu ermöglichen. Die Fahrt des Schiffes (Schleppzuges) ist, soweit es die Strom- und Betriebsverhältnisse zulassen, entsprechend zu vermindern. Das gilt nicht für Fahrgastschiffe.

(2) Den in Ausübung der Betriebsüberwachung erfolgten Anordnungen des Berechtigten ist Folge zu leisten.

(3) Bei Neubauten und formverändernden Umbauten ist bei allen Fahrgastschiffen und bei anderen Fahrzeugen über 12 Meter Länge die Genehmigung der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) einzuholen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1963 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1963

**Der Minister für Verkehrswesen**  
**K r a m e r**

\* Arbeitsschutzanordnung 371/1 (GBl. I 1955 Nr. 25 S. 228)

**Anordnung**  
**über die Anerkennung von Obstunterlagen.**

**Vom 31. Oktober 1963**

Zur Regelung der Anerkennung von Obstunterlagen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vermehrungsbetriebe haben die Vermehrungsbestände, Verkaufsbestände bzw. Mutterpflanzen der Sorten der im § 2 festgelegten Gattungen und Arten von der VVB Saat- und Pflanzgut — im folgenden VVB genannt — anerkennen zu lassen.

(2) Pflanzgut der im § 2 festgelegten Gattungen und Arten aus nicht anerkannten Vermehrungsbeständen, Verkaufsbeständen bzw. Mutterquartieren darf ab 1. Juni 1964 nicht mehr gehandelt werden.

(3) Pflanzgut ausländischer Herkunft darf nur eingeführt und gehandelt werden, wenn es den Normen für die Anerkennung und den Standards für Obstunterlagen-Pflanzgut entspricht.

§ 2

(1) Die Anerkennung erstreckt sich auf Unterlagen-Pflanzgut nachstehend aufgeführter Gattungen und Arten:

1. Die als Pflanzgut bestimmten Sämlinge von:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| a) Apfel          | <i>Malus sylvestris</i> Mill.<br>var. <i>domestica</i> (Borkh.) Mansf.<br>syn. <i>M. domestica</i> Borkh.<br>— aus Saatgut genügend frostharter diploider Edelsorten, |
| b) Birne          | <i>Pyrus domestica</i> Medica,<br>syn. <i>P. communis</i> L. Edelsorten,  |
| c) Vogelkirsche   | <i>Prunus avium</i> L.,   |
| d) Steinweichsel  | <i>Prunus mahaleb</i> L.,   |
| e) Pflaumensorten | aus dem Formenkreis <i>Prunus domestica</i> L.,   |
| f) Myrobalane     | <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh.,   |
| g) Pfirsich       | <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch,  |
| h) Aprikose       | <i>Prunus armeniaca</i> L.,   |
| i) Ebereschen     | <i>Sorbus aucuparia</i> L.,   |
| k) Walnuß         | <i>Juglans regia</i> L.   |

2. Die vegetativ vermehrten Unterlagen von:

- |             |   |
|-------------|---|
| a) Apfel    | <i>Malus</i> IV (Holsteiner Doucin),<br><i>Malus</i> IX (Gelber Metzger Paradies),<br><i>Malus</i> XI (Grüner Doucin),<br><i>Malus</i> I (Breitblättriger Englischer Paradies),<br><i>Malus</i> II (Echter Doucin), |
| b) Birne    | <i>Quittia Cydonia</i> A.,  |
| c) Pflaume  | <i>Prunus</i> Ackermann,<br><i>Prunus</i> Große Grüne Reneklode,<br><i>Prunus</i> Weiße Myrobalane (Pfälzer Typ),<br><i>Prunus</i> Wurzelechte Hauszweitsche,<br><i>Prunus</i> Schwamborn 103,                      |
| d) Pfirsich | <i>Prunus</i> Ackermann,<br><i>Prunus</i> Brünker,<br><i>Prunus</i> Brompton,   |
| e) Aprikose | <i>Prunus</i> Wurzelechte Hauszweitsche.  |

(2) Die VVB ist berechtigt, die Anerkennungspflicht auf weitere Gattungen und Arten auszudehnen. Wird eine solche Regelung getroffen, so sind die in die Anerkennungspflicht einbezogenen Gattungen und Arten bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durch Ver-

fügung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Die Besichtigung der Vermehrungsbestände, Verkaufsbestände bzw. Mutterquartiere und die Durchführung der Anerkennung obliegen der VVB. Sie ist berechtigt, im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Institutionen andere Personen mit der Durchführung der Besichtigung zu beauftragen.

## § 4

(1) Die Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, bis 15. Juni eines jeden Jahres ihre Vermehrungs-, Verkaufs- bzw. Mutterpflanzenbestände zur Anerkennung bei dem VEG Saatzucht-Baumschulen Dresden, Dresden A 21, Kipsdorfer Straße 182 — im folgenden VEG Saatzucht-Baumschulen genannt —, durch eingeschriebenen Brief anzumelden.

(2) Wird der Anmeldetermin nicht eingehalten, so kann eine Anerkennung nicht erfolgen.

(3) Als Tag der Anmeldung gilt das Datum des Postaufgabestempels.

(4) Die Anmeldung hat mittels des von der VVB herausgegebenen Vordrucks zu erfolgen.

(5) Sind in der Anmeldung eine oder mehrere Angaben nicht enthalten oder bestehen aus der Anerkennung vorhergehender Jahre Gebührenrückstände, so kann die Anmeldung zurückgewiesen oder der Vermehrer beauftragt werden, innerhalb von 14 Tagen eine Nachmeldung vorzunehmen, soweit die Gebührenrückstände bis dahin beglichen sind.

(6) Der endgültige Besichtigungstermin wird vom VEG Saatzucht-Baumschulen festgelegt. Es hat dafür zu sorgen, daß der Anmelder spätestens 2 Wochen vor dem endgültigen Termin über den Zeitpunkt der Besichtigung in Kenntnis gesetzt wird.

(7) Der Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, die Anmeldung zur Anerkennung spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Besichtigungstermin unter Angabe der Gründe zurückzuziehen.

## § 5

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vermehrungs-, Verkaufs- bzw. der Mutterpflanzenbestände erfolgt auf der Grundlage der von der VVB festgelegten Anerkennungsrichtlinien.

(2) Eine Anerkennung erfolgt nur dann, wenn der Betrieb die Gewähr für die Anzucht einwandfreier Obstunterlagen bietet, die Pflanzen den Forderungen der Standards für Unterlagenpflanzgut entsprechen und das von der VVB genehmigte Quartierbuch bzw. der Zuchtnachweis ordnungsgemäß geführt werden. Beauftragte der VVB haben durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(3) Die Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, die zur Anerkennung angemeldeten Mutterpflanzen- und Vermehrungsbestände durch Sortenschilder zu kennzeichnen.

(4) Die VVB ist berechtigt, eine Mindestzahl an Mutterpflanzen oder eine Mindestgröße der Vermehrungsfläche festzulegen. Werden diese Mindestforderungen nicht erreicht, so kann die Anmeldung zur Anerkennung abgelehnt werden.

(5) Der Begutachter ist berechtigt, aus den besichtigten Vermehrungsbeständen bzw. Mutterpflanzen Pflanzgutproben zu ziehen und das Ergebnis der Untersuchung dieser Proben bei der Entscheidung über die Anerkennung mit zugrunde zu legen.

(6) Dem Vermehrer ist über die erfolgte Besichtigung eine Bescheinigung auszustellen.

(7) Bei der Besichtigung der Vermehrungs-, Verkaufs- bzw. Mutterpflanzenbestände wird festgestellt, ob der Bestand sortenrein und sortenecht, ausgeglichen und gesund ist, ob die Regeln der Anbautechnik beachtet und für die einzelnen Gattungen und Arten die in den Standards festgelegten Mindestforderungen erfüllt sind.

## § 6

(1) Die VVB ist berechtigt, eine Nachbesichtigung der Vermehrungs-, Verkaufs- bzw. Mutterpflanzenbestände durchführen zu lassen. Wird bei einer Nachbesichtigung festgestellt, daß die Bestände durch nicht anerkanntes Material vergrößert wurden, so ist die Anerkennung zu widerrufen.

(2) Führt die Besichtigung nicht zur Anerkennung, können aber die hierfür ursächlichen Mängel nach Ansicht des Begutachters beseitigt werden, so kann auf Antrag und auf Kosten des Vermehrungsbetriebes eine Nachbesichtigung stattfinden.

## § 7

(1) Der Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach der Besichtigung bei dem VEG Saatzucht-Baumschulen über das Ergebnis der Besichtigung schriftlich begründete Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muß außerdem Name, Wohnort, Fernsprechananschluß und Bahnstation des Beschwerdeführenden enthalten.

(2) Der Vermehrungs-, Verkaufs- bzw. Mutterpflanzenbestand darf bis zur Durchführung der Beschwerdebesichtigung nicht verändert werden.

(3) Mit der Beschwerdebesichtigung ist ein Begutachter zu beauftragen, der die erste Besichtigung nicht durchgeführt hat. Der mit der ersten Besichtigung beauftragte Begutachter ist zur Beschwerdebesichtigung hinzuzuziehen.

(4) Das Ergebnis der Beschwerdebesichtigung ist endgültig. Wird durch die Beschwerdebesichtigung das Ergebnis der ersten Besichtigung bestätigt, so sind die durch die Beschwerdebesichtigung entstandenen Kosten vom Vermehrungsbetrieb zu tragen.

## § 8

(1) Über das Ergebnis der Anerkennung wird eine Anerkennungsbescheinigung ausgestellt. Sie gilt nur für die darin angegebene Verkaufsperiode.

(2) Alle anerkannten Obstunterlagen sind entsprechend den Bestimmungen der Standards für Unterlagen-Pflanzgut zu etikettieren.

(3) Bei Exportlieferungen erfolgt die Etikettierung nach Vereinbarung mit den Organen des Außenhandels.

(4) Über die weitere Verwendung von Vermehrungs-, Verkaufs- bzw. Mutterpflanzenbeständen, deren Anerkennung abgelehnt wurde, entscheidet die VVB.

#### § 9

(1) Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Vermehrungsbetrieb.

(2) Nachstehende Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind zu erheben:

- a) jährliche Grundgebühr in Höhe von 10,— DM,
- b) jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha in Höhe von 8,— DM.

(3) Die Rechnung über die Gebühren wird dem Gebührenschuldner durch das VEG Saatzucht-Baumschulen gleichzeitig mit der Anerkennungsbescheinigung oder dem Bescheid über die Ablehnung zugestellt. Die Gebühr ist 15 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig und auf das Bankkonto des VEG Saatzucht-Baumschulen einzuzahlen.

#### § 10

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich Pflanzgut entgegen den Bestimmungen des § 1 Absätze 2 oder 3 dieser Anordnung in den Handel bringt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates, in dessen Bereich der Verstoß erfolgt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773).

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Juli 1952 über die Anerkennung von Obstsaatgut, Obstunterlagen und Erdbeeren (GBl. S. 634) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Kührig

Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

### Anordnung über die Anerkennung von Verkaufsbeständen bei Obstgehölzen.

Vom 31. Oktober 1963

Zur Regelung der Anerkennung der Verkaufsbestände von Obstgehölzen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Vermehrungsbetriebe haben die Verkaufsbestände der Sorten der im § 2 festgelegten Gattungen und Arten von Obstgehölzen von der VVB Saat- und Pflanzgut — im folgenden VVB genannt — anerkennen zu lassen.

(2) Pflanzgut der Sorten der im § 2 festgelegten Gattungen und Arten aus nicht anerkannten Verkaufsbeständen darf ab 1. Juni 1964 nicht mehr gehandelt werden.

#### § 2

(1) Die Anerkennung erstreckt sich auf das zum Verkauf bestimmte Pflanzgut von Sorten der nachstehend aufgeführten Gattungen und Arten:

- |                      |  |
|----------------------|--|
| I. a) Apfel          | Malus sylvestris Mill. var. domestica (Borkh.)<br>Mansf. syn. M. domestica Borkh., |
| b) Birne             | Pyrus domestica Medila., syn. P. communis L. var. sativa A. C.,                    |
| c) Edeleberesche     | Sorbus aucuparia L.<br>var. edulis Dieck,  |
| d) Süßkirsche        | Prunus avium L. Formenkreis,   |
| e) Sauerkirsche      | Prunus cerasus L. Formenkreis,   |
| f) Pflaume           | Prunus domestica L. Formenkreis,   |
| g) Pfirsich          | Prunus persica (L.) Batsch,  |
| h) Aprikose          | Prunus armeniaca L.,   |
| i) Walnuß            | Juglans regia L.,  |
| k) Stachelbeere      | Ribes uva-crispa L.<br>syn. R. grossularia L.,                                     |
| l) Johannisbeere     | Ribes rubrum L. und Bastard mit Ribes petraeum Wulf.,<br>Ribes nigrum L.,          |
| m) Himbeere          | Rubus, ideus L.,   |
| n) Brombeere         | Rubus, verschiedene Arten und Arthastarde,   |
| o) Edelreben         | Vitis vinifera L.  |
| 2. a) Quitte         | Cydonia oblonga Mill.,   |
| b) Mispel            | Maspilus germanica L.,   |
| c) Mandel            | Prunus amygdalus Batsch.,  |
| d) Edelkastanie      | Castanea sativa Mill.,   |
| e) Haselnuß          | Corylus avellana L.,<br>Corylus maxima Mill.,                                      |
| f) Kulturheidelbeere | Vaccinium corymbosum L.  |

(2) Die VVB ist berechtigt, die Anerkennungspflicht auf weitere Gattungen und Arten auszudehnen. Wird eine solche Regelung getroffen, so sind die in die Anerkennungspflicht einbezogenen Gattungen und Arten bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durch Verfügung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Die Besichtigung der Vermehrungs- und Verkaufsbestände und die Durchführung der Anerkennung der Verkaufsbestände obliegen der VVB. Sie ist berechtigt, im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Institutionen, andere Personen mit der Durchführung der Besichtigung zu beauftragen.

## § 4

(1) Die Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, bis 15. Mai eines jeden Jahres ihre Verkaufsbestände zur Anerkennung und ihre Vermehrungsbestände zur Besichtigung bei dem VEG Saatzucht-Baumschulen Dresden, Dresden A 21, Kipsdorfer Straße 182 — im folgenden VEG Saatzucht-Baumschulen genannt —, durch eingeschriebenen Brief anzumelden.

(2) Wird der Anmeldetermin nicht eingehalten, so kann eine Anerkennung nicht erfolgen.

(3) Als Tag der Anmeldung gilt das Datum des Postaufgabestempels.

(4) Die Anmeldung hat mittels des von der VVB herausgegebenen Vordrucks zu erfolgen und muß folgende Angaben enthalten:

- a) im Herbst des Vorjahres und des laufenden Jahres aufgeschulte Obstunterlagen, Obstgehölze und Beerenobst mit Angabe der Quartierbezeichnung, Obstart und Stückzahl,
- b) ausgeführte Veredlungen des Vorjahres und des laufenden Jahres mit Angabe der Quartierbezeichnung, Obstart, Sorte, Unterlage und Stückzahl,
- c) die für die kommende Verkaufsperiode zum Verkauf vorgesehenen Obstgehölze mit Angabe der Quartierbezeichnung, Obstart, Sorte, Unterlage, Baumform, Stückzahl und Fläche.

(5) Sind in der Anmeldung eine oder mehrere Angaben nicht enthalten oder bestehen aus der Anerkennung vorhergehender Jahre Gebührenrückstände, so kann die Anmeldung zurückgewiesen oder der Vermehrer beauftragt werden, innerhalb von 14 Tagen eine Nachmeldung vorzunehmen, soweit die Gebührenrückstände bis dahin beglichen sind.

(6) Der endgültige Besichtigungstermin wird von dem VEG Saatzucht-Baumschulen festgelegt. Es hat dafür zu sorgen, daß der Anmelder spätestens 2 Wochen vor dem endgültigen Termin über den Zeitpunkt der Besichtigung in Kenntnis gesetzt wird.

(7) Der Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, die Anmeldung zur Anerkennung spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Besichtigungstermin unter Angabe der Gründe zurückzuziehen.

## § 5

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung der Verkaufsbestände erfolgt auf der Grundlage der von der VVB festgelegten Anerkennungsrichtlinie.

(2) Eine Anerkennung erfolgt nur dann, wenn der Betrieb die Gewähr für die Anzucht einwandfreier Baumschulware bietet, die Pflanzen den Forderungen der Standards für Obstpflanzgut entsprechen und das von der VVB genehmigte Quartierbuch ordnungsgemäß geführt wird. Beauftragte der VVB haben durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(3) Die Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, die zur Anerkennung angemeldeten Verkaufsbestände durch Sortenschilder zu kennzeichnen.

(4) Die VVB ist berechtigt, eine Mindestanzahl an Vermehrungspflanzen oder eine Mindestgröße der Vermehrungsfläche festzulegen. Werden diese Mindestforderungen nicht erfüllt, so kann die Anmeldung zur Anerkennung abgelehnt werden.

(5) Der Anerkennner ist berechtigt, aus den besichtigten Vermehrungs- bzw. Verkaufsbeständen Pflanzgutproben zu ziehen und das Ergebnis der Untersuchung dieser Proben bei der Entscheidung über die Anerkennung mit zugrunde zu legen.

(6) Dem Vermehrer ist über die erfolgte Besichtigung eine Bescheinigung auszustellen.

(7) Bei der Besichtigung des Vermehrungs- bzw. Verkaufsbestandes wird festgestellt, ob der Bestand sortenrein und sortenecht, ausgeglichen und gesund ist, ob die Regeln der Anbautechnik beachtet und die für die einzelnen Gattungen und Arten in den Standards festgelegten Mindestforderungen erfüllt sind.

## § 6

(1) Die VVB ist berechtigt, eine Nachbesichtigung der Vermehrungs- bzw. Verkaufsbestände durchführen zu lassen. Wird bei einer Nachbesichtigung festgestellt, daß die Vermehrungs- bzw. Verkaufsbestände durch nicht-anerkanntes Material vergrößert wurden, so ist die Anerkennung zu widerrufen.

(2) Führt die Besichtigung nicht zur Anerkennung, können aber die hierfür ursächlichen Mängel nach Ansicht des Begutachters beseitigt werden, so kann auf Antrag und auf Kosten des Vermehrungsbetriebes eine Nachbesichtigung stattfinden.

## § 7

(1) Der Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Besichtigung bei dem VEG Saatzucht-Baumschulen über das Ergebnis der Besichtigung schriftlich begründete Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muß außerdem Name, Wohnort, Fernsprechananschluß und Bahnstation des Beschwerdeführenden enthalten.

(2) Der Vermehrungs- bzw. Verkaufsbestand darf bis zur Durchführung der Beschwerdebesichtigung nicht verändert werden.

(3) Mit der Beschwerdebesichtigung ist ein Begutachter zu beauftragen, der die erste Besichtigung nicht durchgeführt hat. Der mit der ersten Besichtigung beauftragte Begutachter ist zur Beschwerdebesichtigung hinzuzuziehen.

(4) Das Ergebnis der Beschwerdebesichtigung ist endgültig. Wird durch die Beschwerdebesichtigung das Er-

gebnis der ersten Besichtigung bestätigt, so sind die durch die Beschwerdebesichtigung entstandenen Kosten vom Vermehrungsbetrieb zu tragen.

#### § 8

(1) Über das Ergebnis der Anerkennung wird eine Anerkennungsbescheinigung ausgestellt. Sie gilt nur für die darin angegebene Verkaufsperiode.

(2) Alle anerkannten Obstgehölze sind entsprechend den Bestimmungen der Standards für Obstpflanzgut zu etikettieren.

(3) Die Gehölze sind vor der Rodung zu etikettieren. Der Begutachter kann jedoch den Betrieb beauftragen, bis zu einem bestimmten Termin vor der Rodung die Obstgehölze zu etikettieren.

(4) Bei Exportlieferungen erfolgt die Etikettierung nach Vereinbarung mit den Organen des Außenhandels.

(5) Über die weitere Verwendung von Verkaufsbeständen, deren Anerkennung abgelehnt wurde, entscheidet die VVB.

#### § 9

(1) Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Vermehrungsbetrieb.

(2) Nachstehende Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind zu erheben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) jährliche Grundgebühr je Betrieb<br>in Höhe von  | 10,— DM |
| b) jährliche Anerkennungsgebühr für je<br>angefangene 0,10 ha Verkaufsbestände<br>in Höhe von | 8,— DM  |

(3) Die Rechnung über die Gebühren wird dem Gebührenschuldner durch das VEG Saatzucht-Baumschulen gleichzeitig mit der Anerkennungsbescheinigung oder dem Bescheid über die Ablehnung der Anerkennung zugestellt. Die Gebühr ist 15 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig und auf das Bankkonto des VEG Saatzucht-Baumschulen einzuzahlen.

#### § 10

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich Pflanzgut entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 dieser Anordnung in den Handel bringt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates, in dessen Bereich der Verstoß erfolgt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBL II S. 773).

#### § 11

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1963

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig  
Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

## Anordnung über das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten.

Vom 29. November 1963

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen wird am 1. Januar 1964 das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten gebildet.

(2) Das Institut ist das Leitinstitut des Ministeriums für Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Technologie der Bauten des Gesundheits- und des Sozialwesens.

(3) Aufgaben, Organisation, Leitung und Tätigkeit des Instituts regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

(4) Das Statut kann nur vom Minister für Gesundheitswesen geändert oder aufgehoben werden.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Jahnke

Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut des Instituts für Technologie der Gesundheitsbauten

#### § 1

##### Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten ist die zentrale wissenschaftliche Institution für regionale Verteilung und Funktion der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens sowie für die Technologie der Ausrüstung und Ökonomie dieser Einrichtungen.

(2) Das Institut ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Institut ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt. Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut Nebenstellen an anderen Orten zuordnen.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen bereitgestellt.

(5) Das Institut arbeitet nach Arbeitsplänen, die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigt werden.

## § 2

### Aufgaben

(1) Das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für regionale Verteilung und Funktion der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens sowie für die Technologie der Ausrüstung und Ökonomie dieser Einrichtungen;
- b) Ausarbeitung der Haupttrichtung in der funktionellen Entwicklung der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes;  
Unterstützung der Perspektivplangruppe des Ministeriums für Gesundheitswesen;
- c) Erarbeitung von Grundlagen und Richtwerten für die Kapazitäten, Versorgungsbereiche und die regionale Verteilung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen unter Auswertung der von anderen Institutionen erarbeiteten Unterlagen;  
Erarbeitung von Grundlagen für die Struktur- und Netzplanung unter Beachtung der Perspektive des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Gebietsplanung;  
Erarbeitung von funktionellen und technologischen Grundlagen und Richtlinien für die Modernisierung und Rekonstruktion von Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens;
- d) Mitarbeit an der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für die Errichtung von Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens;
- e) Analyse bestehender Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens;
- f) Beratung der örtlichen staatlichen Organe und der dem Ministerium für Gesundheitswesen sowie dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Einrichtungen des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens, um bei Rekonstruktionen, Umbauten und Neubauten die Einheit von Funktion, Technologie, Ökonomie und Gesundheitspolitik bei Anwendung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse unter Berücksichtigung der strengsten Sparsamkeit an Mitteln und Material zu gewährleisten;
- g) Ausarbeitung von Gutachten und Stellungnahmen zu Investitionsvorhaben von Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen;
- h) Ausarbeitung von Kennziffern für den Bau, den Ausbau, die Ausrüstung und die Ausstattung der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens in Abstimmung mit der Deutschen Bauakademie;
- i) Abstimmung der funktionellen Forderungen und der technologischen Bedingungen mit den Erfordernissen der Industrialisierung des Bauens hinsichtlich

der Bauelemente und Bausegmente in enger Zusammenarbeit mit dem VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie;

- k) Festlegung der spezifischen Forderungen der Einrichtungen des Gesundheits- und des Sozialwesens an neue Werkstoffe, Materialien und Ausrüstungen;
- l) Ausarbeitung von Beispieltechnologien insbesondere für den technischen, funktionellen und organisatorischen Betriebsablauf;
- m) Konsultation von Projektanten in Abstimmung mit dem VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie und den Leitprojektanten;
- n) Durchführung von Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit mit entsprechenden wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, insbesondere in anderen sozialistischen Staaten, und Sicherung der systematischen und schnellen Auswertung der Erkenntnisse und Erfahrungen.

(2) In Erfüllung der dem Institut übertragenen Aufgaben hat das Institut die sozialistische Gemeinschaftsarbeit als Hauptprinzip der Arbeit zu entwickeln, eine planmäßige, auf Schwerpunkte gerichtete Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu organisieren und die Durchsetzung der Ergebnisse in der Praxis zu fördern.

(3) Das Institut wirkt bei der Fortbildung der für die Planung, die Organisation, die Technologie, den Bau und den Betrieb von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen notwendigen Kader mit durch

- Schulung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und anderen Mitarbeitern des Gesundheits- und des Sozialwesens in den vom Institut bearbeiteten Aufgabengebieten,
- Bildung eines Dokumentationsdienstes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen,
- Veranstaltung von Vorlesungen, Vorträgen und Kolloquien.

(4) Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauakademie, anderen wissenschaftlichen Instituten und den Spezialprojektanten auf dem Gebiet des Gesundheits- und des Sozialwesens erfolgt auf der Grundlage des Planes „Neue Technik“ bzw. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

## § 3

### Leitung

(1) Das Institut für Technologie der Gesundheitsbauten wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an die für das

Institut bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen sowie des Leiters der für die fachliche Anleitung des Instituts zuständigen Abteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen gebunden.

(3) Der Direktor des Instituts ist für die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem vom Institut zu bearbeitenden Gebiet verantwortlich und hat die Planung, Durchführung und Kontrolle der Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu sichern.

(4) Der Direktor läßt sich in seiner Tätigkeit vom Kollektiv der verantwortlichen Mitarbeiter des Instituts beraten.

(5) Der Stellvertreter des Direktors nimmt in Abwesenheit des Direktors dessen Aufgaben wahr.

(6) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Sie tragen dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung.

(7) Die Arbeitsordnung des Instituts wird vom Direktor erlassen.

#### § 4

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushaltes nur von den fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

#### § 5

##### Struktur- und Stellenplan

Der Stellenplan des Instituts ist auf der Grundlage der bestätigten Struktur aufzustellen. Seine Bestätigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 6

##### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts für Technologie der Gesundheitsbauten wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit im Institut.

#### Anordnung Nr. 6\*

##### über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 22. November 1963

#### § 1

Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 14. Juli 1953 über die Errichtung des VEB Ausbau-Union Stalinstadt (ZBl. S. 344),
2. Anordnung vom 30. Januar 1954 über das Institut für Baustoffe (ZBl. S. 60),
3. Statut des Institutes für Baustoffe beim Ministerium für Aufbau vom 30. Januar 1954 (ZBl. S. 60),
4. Anordnung vom 5. Mai 1956 über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig (GBI. II S. 212),
5. Anordnung vom 7. Januar 1960 über die Gründung des VEB Industriebau Ost (GBI. II S. 31),
6. Anordnung Nr. 5 vom 17. Oktober 1963 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBI. II S. 740).

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

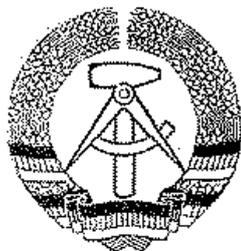
Berlin, den 22. November 1963

Der Minister für Bauwesen

L. V.: Schmiechen

Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 5 (GBI. II Nr. 93 S. 740)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 22. Dezember 1963

Teil II, Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 63	Anordnung über die operative Steuerung der Elektroenergieversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems .....	853
14. 11. 63	Anordnung über die operative Steuerung der Gasversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems .....	854
28. 11. 63	Anordnung über das Statut für die Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft .....	855
30. 11. 63	Anordnung über die Bootsvermietung .....	858
	Berichtigung .....	860
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	860

## Anordnung über die operative Steuerung der Elektroenergieversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems.

Vom 14. November 1963

Gemäß § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Elektroenergie erfolgt nach den im Jahresplan bestätigten Bilanzen und Kontingenten für Elektroenergie.

(2) Zur Verbesserung der operativen Steuerung der Elektroenergieversorgung wird ein System von Versorgungsstufen (Stufensystem) eingeführt. Das Stufensystem umfaßt die Versorgungsstufe mit den im Jahresplan bestätigten Kontingenten, Versorgungsstufen mit Angeboten von zeitweilig freiem Elektroenergieaufkommen (Leistungsangebote) und Versorgungsstufen mit Einschränkungen des Elektroenergieverbrauchs (Leistungsabgebote).

(3) Die Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung (nachfolgend DO Elt genannt) hat auf der Grundlage des Stufensystems und nach den für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Elektroenergieversorgung so zu steuern, daß die Versorgung nach den bestätigten Elektroenergiebilanzen und

Kontingenten gewährleistet wird. Bei Bilanzabweichungen ist das Stufensystem so anzuwenden, daß der höchstmögliche volkswirtschaftliche Nutzeffekt und die Stabilität des Elektroenergiesystems gesichert werden.

### § 2

Für die Versorgungsstufen mit Leistungsangeboten und Leistungsabgeboten sind geeignete Betriebe und Institutionen (nachfolgend Betriebe genannt) festzulegen. Die Betriebe hat der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat im Einvernehmen mit dem Leiter des für den Betrieb zuständigen staatlichen Organs festzulegen.

### § 3

(1) Die DO Elt legt die aufzurufenden Versorgungsstufen und deren Zeitdauer fest. Der Aufruf der Versorgungsstufen erfolgt nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen und ist nicht an die Reihenfolge der Stufen gebunden. Der Leiter der Energiewirtschaft kann den Aufruf der Versorgungsstufen von seiner Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Stufen werden für den folgenden Werktag am vorhergehenden Werktag um 13.00 Uhr über den Deutschen Demokratischen Rundfunk Radio DDR I und II bekanntgegeben.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Rundfunkdurchsage abzuheören.

(4) In dringenden Fällen kann die DO Elt den Stufenaufruf für bestimmte Betriebe gemäß § 2 über andere Nachrichtenmittel kurzfristig bekanntgeben.

## § 4

(1) Bei Aufruf der von den bestätigten Kontingenten abweichenden Versorgungsstufen durch die DO Elt gilt für den Zeitraum des Aufrufes der Versorgungsstufen ein Kontingent, das um einen für den Betrieb festgelegten Wert an elektrischer Leistung (Leistungswert) erhöht bzw. gekürzt ist (Operativkontingent).

(2) Die Leistungswerte für die Versorgungsstufen sind unter Beachtung der im Maschineneinsatzplan enthaltenen technologischen Bedingungen unterteilt nach Belastungszeiten vom Betrieb vorzuschlagen und von der zuständigen Bezirkslastverteilung schriftlich festzulegen sowie regelmäßig zu überprüfen. Die Leistungswerte sind im Maschineneinsatzplan mit Verbrauchsanlagen zu belegen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Versorgungsstufe mit den entsprechenden Leistungswerten sowie Datum und Uhrzeit in die Energiebezugskarte (Elektronenergie) bzw. in einer Anlage hierzu einzutragen. Die Betriebe mit schreibenden Meßgeräten haben der Bezirkslastverteilung auf Anforderung die Schreibstreifen vorzulegen.

## § 5

(1) Bei Überschreitung der nach den einzelnen Versorgungsstufen gültigen Kontingente sind die hierfür in den Betrieben Verantwortlichen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen. Die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen bleiben davon unberührt.

(2) Der Bezirkslastverteiler hat ein Kontrollsystem zu organisieren, das bei Aufruf von Versorgungsstufen mit Leistungsabgeboten bei festkontingentierten Betrieben anzuwenden ist.

## § 6

Der Leiter der Energiewirtschaft ist berechtigt, zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Stufensystems Versorgungsstufen mit Leistungsabgeboten bei festkontingentierten Betrieben für die Dauer eines Tages anzuordnen.

## § 7

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Einhaltung dieser Anordnung in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Die Betriebe haben zur Vereinfachung der Kontingentkontrolle Leistungsbegrenzer, Kontingentwächter oder schreibende Meßgeräte einzubauen.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Siebold**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung über die operative Steuerung der Gasversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems.

Vom 14. November 1963

Gemäß § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Gas erfolgt nach den im Jahresplan bestätigten Bilanzen und Kontingenten für Gas.

(2) Zur Verbesserung der operativen Steuerung der Gasversorgung ist ein System von Versorgungsstufen (Stufensystem) einzuführen.

(3) Die Dispatcherorganisation für die Gasversorgung (nachfolgend DO Gas genannt) hat auf der Grundlage des Stufensystems und nach den für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Gasversorgung so zu steuern, daß die Versorgung nach den bestätigten Bilanzen und Kontingenten für Gas gesichert wird. Bei zeitweilig nicht ausreichendem Gasaufkommen sind zur Gewährleistung der Betriebssicherheit im Gasversorgungsnetz im Rahmen des Stufensystems Einschränkungen des Gasverbrauchs vorzunehmen.

## § 2

(1) Das Stufensystem umfaßt folgende Stufen:

1. Stufe A – Versorgung nach den im Jahresplan bestätigten Kontingenten –
2. Stufe B bis D – Versorgung entsprechend den festgelegten Bezugsmengen –
3. Stufen K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub> – Versorgung der Betriebe gemäß Abs. 3 entsprechend den festgelegten Bezugsmengen –

(2) Die Bezirksgasverteilungen legen die Einschränkung des Gasbezuges auf der Grundlage der von der DO Gas vorgegebenen Einschränkungswerte in den Versorgungsstufen B bis D in Abstimmung mit den Betrieben und unter Berücksichtigung der technologischen Besonderheiten der Betriebe fest. Die Einschränkung bezieht sich auf das Kontingent (Stufe A), bei geringerem Gasbezug auf die in der Energiebezugskarte Gas oder im Zählerbuch tatsächlich ausgewiesene Gasabnahme als Tageswert an dem dem Aufruf der Versorgungsstufen B bis D sowie K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub> vorangegangenen Werktag. War der Minderbezug technologisch begründet, so kann der Betrieb mit Zustimmung der Bezirksgasverteilung bei der Festlegung der Einschränkung das Kontingent (Stufe A) zugrunde legen.

(3) Die Festlegung der Betriebe und Bezugsmengen für die K-Stufen erfolgt unter Beachtung der technologischen Besonderheiten und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe durch den Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat im Einvernehmen mit dem Leiter des für den Betrieb zuständigen staatlichen Organs.

## § 3

(1) Der Aufruf der Versorgungsstufen B bis D sowie K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub> erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Energiewirtschaft durch die DO Gas an die Bezirksgasverteilungen.

(2) Zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ist die DO Gas berechtigt, die Versorgungsstufen in eigener Verantwortung aufzurufen. Sie hat hiervon unverzüglich den Leiter der Energiewirtschaft zu unterrichten.

(3) Die Bezirksgasverteilungen haben den in ihrem Bereich liegenden Betrieben die aufgerufenen Versorgungsstufen unverzüglich mitzuteilen. Die DO Gas kann bestimmten Betrieben, die sie vorher festgelegt und den Bezirksgasverteilungen namentlich benannt hat, die Versorgungsstufen  $K_1$  und  $K_2$  unmittelbar bekanntgeben. Die DO Gas hat die Bezirksgasverteilungen nachträglich zu unterrichten.

(4) Der Leiter der Energiewirtschaft hat unverzüglich nach Aufruf der Versorgungsstufen B bis D sowie  $K_1$  und  $K_2$  den Leiter der Hauptabteilung Produktion und Dispatcher des Volkswirtschaftsrates und die betroffenen Ministerien zu unterrichten. Die Bezirksgasverteiler haben unverzüglich nach Aufruf dieser Stufen die Leiter der betroffenen Wirtschaftsräte der Bezirke zu informieren.

#### § 4

(1) Bei Aufruf der Versorgungsstufen B bis D sowie  $K_1$  und  $K_2$  gelten für den Zeitraum des Aufrufs dieser Versorgungsstufen die jeweils für diese Stufen festgelegten Bezugsmengen als Operativkontingente.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die von der Versorgungsstufe A abweichenden Versorgungsstufen mit Datum und Uhrzeit in die Energiebezugskarte (Gas) bzw. in einer Anlage hierzu einzutragen.

#### § 5

(1) Bei Überschreitung der nach den einzelnen Versorgungsstufen gültigen Kontingente sind die hierfür in den Betrieben Verantwortlichen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen. Die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen bleiben davon unberührt.

(2) Die Bezirksgasverteilungen haben bei Aufruf der Versorgungsstufen B bis D sowie  $K_1$  und  $K_2$  die Einhaltung der Kontingente zu kontrollieren. Dazu hat der Bezirksgasverteiler ein Kontrollsystem zu organisieren, das bei Aufruf dieser Versorgungsstufen anzuwenden ist.

#### § 6

In Inselversorgungsbereichen hat der Bezirksgasverteiler für die operative Steuerung der Gasversorgung ein Stufensystem in eigener Verantwortung festzulegen. Hierbei hat er die in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze zu beachten.

#### § 7

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Einhaltung dieser Anordnung in ihrem Bereich verantwortlich.

#### § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Siebold**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über das Statut für die Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Vom 28. November 1963

Die Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft haben die Ausbildung und Erziehung so durchzuführen, daß in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft die wissenschaftliche Leitung, die Betriebswirtschaft und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gesichert ist. Sie haben die Aufgabe, sozialistische Leiter und hervorragende Organisatoren für die Produktion in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft auszubilden, welche die Fähigkeit besitzen, als Leiter von Produktionsabschnitten die sozialistische Betriebswirtschaft durchzusetzen, die ökonomischen Hebel zu meistern und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 2. Dezember 1959 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen (GBl. I 1960 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hochschul- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Grundsätze und Aufgaben der Fachschulausbildung

(1) Grundlagen der Ausbildung und Erziehung an den Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bilden die Theorie des Marxismus-Leninismus und das Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Der Ausbildung und Erziehung sind das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Höchststand in Wissenschaft und Technik als eine Einheit zugrunde zu legen. Die Tätigkeit der Fachschulen muß darauf gerichtet sein, systematisch die in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere in den LPG vor sich gehenden gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungsprozesse zu studieren, das Neue wissenschaftlich zu verallgemeinern und in der Lehrarbeit zu vermitteln sowie durch die Arbeit der Lehrkräfte und Studierenden in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durchzusetzen.

(2) Ausgehend vom Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, muß die gesamte Ausbildung auf die Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus gerichtet sein. Das erfordert die Herstellung der Einheit von Politik, Ökonomie, Wissenschaft, geistig-kulturellem Leben und sozialistischer Erziehung an den Fachschulen. Die Ausbildung und Erziehung ist deshalb in direkter Verbindung mit der Arbeit in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zu organisieren.

(3) In den Mittelpunkt der Lehre und des Studiums des Marxismus-Leninismus sind die Probleme des politischen, ökonomischen, geistigen und kulturellen Kampfes beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu stellen. Lehre und Studium müssen so erfolgen, daß der Marxismus-Leninismus zur Richtschnur des Handelns der Absolventen wird und sie befähigt werden, ihn schöpferisch in ihrer täglichen Arbeit anzuwenden.

(4) Die Studenten sind zu befähigen, die Arbeit in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nach den Erfordernissen der modernen Wissenschaft

und Technik unter den Bedingungen des sozialistischen Großbetriebes zu organisieren, eine exakte Arbeitsorganisation auf der Grundlage der nach dem technologischen Prozeß aufgebauten Brigadearbeit durchzusetzen und moderne Technologien anzuwenden.

(5) Die Ausbildung wird in den Fachrichtungen, der Nomenklatur entsprechend, in verschiedenen Studienformen auf der Grundlage der vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestellten Studienpläne durchgeführt.

(6) Die besten Erfahrungen bei der sozialistischen Erziehung der Studenten und bei der Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung sind in enger Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für die Fachschulausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Brieselang und der ihr angegliederten Methodischen Fachkabinette ständig auszuwerten und zu verallgemeinern.

## § 2

### Angehörige der Fachschule

(1) Angehörige der Fachschule sind

- a) die hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte und Erzieher;
- b) die eingeschriebenen Studenten;
- c) die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstiger Einrichtungen der Fachschule.

(2) Die Angehörigen der Fachschule müssen eng mit dem gesellschaftlichen Leben und mit dem sozialistischen Aufbau verbunden sowie innerhalb und außerhalb der Schule Vorbild sein. Alle Angehörigen widmen sich der Entwicklung des kulturellen Lebens im Dorf.

(3) Die Angehörigen der Fachschule sind verpflichtet, die Arbeit der an der Fachschule bestehenden gesellschaftlichen Organisationen zu fördern, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihre Vorschläge für die Verbesserung der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit auszuwerten.

(4) Bei der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse unter den Werktätigen wirken die Lehrer der Fachschule im Rahmen der bestehenden wissenschaftlichen und technischen Arbeitsgremien mit.

(5) Die nebenamtliche Tätigkeit der hauptamtlichen Angehörigen der Fachschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors.

## § 3

### Struktur

(1) Entsprechend der Aufgabenstellung gliedert sich eine Fachschule in der Regel in

- Bereich Studienorganisation,
- Fachrichtungen und Klassen,
- Sachgebiet Verwaltung,
- Sachgebiet Kader.

Je nach der Größe des Einzugsbereiches können Fachschulen für ihre Fachrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Außenstellen einrichten.

(2) Die Struktur- und Stellenpläne werden von den Fachschulen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Die Bestätigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 4

### Leitung

(1) Der Direktor leitet die Fachschule nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung und aktiver Mitwirkung aller Angehörigen der Fachschule.

(2) Der Direktor ist für die gesamte sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie für die Kaderpolitik und für die Verwaltung der Schule verantwortlich.

(3) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Fachschule. Er sorgt für die strenge Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin.

(4) Zur Durchführung und ständigen Verbesserung der sozialistischen Bildung und Erziehung stützt sich der Direktor auf die Beratungen in der Dienstbesprechung, auf das Fachschullehrerkollektiv sowie auf beratende ehrenamtliche Kommissionen und Beiräte.

## § 5

### Die Stellvertreter des Direktors

(1) Der Erste Stellvertreter des Direktors soll Lehrer für Marxismus-Leninismus sein und auf diesem Gebiet Hochschulabschluß besitzen. Neben seiner Unterrichtstätigkeit ist er für die Durchführung und Weiterentwicklung des Unterrichts in den allgemeinbildenden Fächern, insbesondere im Fach Marxismus-Leninismus, verantwortlich. Er ist besonders verpflichtet, den Direktor bei der politisch-ideologischen Arbeit an der Fachschule zu unterstützen.

(2) Der Zweite Stellvertreter des Direktors soll ein Lehrer der Naturwissenschaften oder der Fachwissenschaften mit Hochschulabschluß sein. Er ist verantwortlich für die ständige Verbesserung und Weiterentwicklung des naturwissenschaftlichen und fachlichen Unterrichts auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus.

(3) Die Stellvertreter des Direktors sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(4) Der Direktor legt in der Arbeitsordnung und im Arbeitsverteilungsplan der Fachschule die Aufgaben seiner Stellvertreter fest.

## § 6

### Die Dienstbesprechung beim Direktor

(1) Zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Leitung der Fachschule hält der Direktor regelmäßig Dienstbesprechungen mit den leitenden Mitarbeitern ab.

(2) Der Direktor kann jeweils weitere Angehörige der Fachschule zu den Dienstbesprechungen hinzuziehen und andere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einladen.

(3) Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll zu führen.

## § 7

### Beirat der Fachschule und Beirat für Erziehung und Ausbildung

(1) Aufgabe des Beirates der Fachschule ist es vor allem, eine enge Verbindung zur sozialistischen Praxis herzustellen, über die weitere sozialistische Entwicklung der Fachschule zu beraten und die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.

(2) Der Beirat für Erziehung und Ausbildung hat die Aufgabe, den Direktor bei der Entwicklung eines sozialistischen Lehrerkollektivs zu unterstützen, die Erkenntnisse und Ergebnisse der sozialistischen Pädagogik zur Verbesserung der Arbeit aller Fachschullehrer auszuwerten und Maßnahmen zur Förderung der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit vorzuschlagen und mit durchzusetzen.

(3) Für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der in den Absätzen 1 und 2 genannten Organe gelten die Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

#### § 8

##### Das Lehrerkollektiv

Das Lehrerkollektiv leistet unter der Leitung des Direktors die Hauptarbeit bei der Ausbildung und Erziehung der Studenten. Die Fachschullehrer haben die Ergebnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik auszuwerten und zu vermitteln, sich ständig fachlich, pädagogisch und politisch weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung des einheitlich handelnden, sozialistischen Lehrerkollektivs einzusetzen.

#### § 9

##### Bereichsleiter für Studienorganisation, Fachrichtungsleiter, Klassenleiter

(1) Aus dem Lehrerkollektiv ernennt der Direktor nach Beratung in der Dienstbesprechung den Bereichsleiter für Studienorganisation, die Fachrichtungs-, Klassen- und Außenstellenleiter. Sie sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(2) Dem Bereichsleiter für Studienorganisation obliegt die Koordinierung des Ablaufs der Ausbildung in allen Studienformen, der Vorbereitung auf die Prüfungen und der Arbeit der Außenstellen.

(3) Die Fachrichtungsleiter sind für die Ausbildung und Erziehung aller Studenten ihrer Fachrichtungen in allen Studienformen und auf allen Ausbildungsstufen auf der Grundlage der jeweils gültigen Studienpläne verantwortlich.

(4) Die Klassenleiter sind für die sozialistische Ausbildung und Erziehung der Studierenden ihrer Klassen dem Fachrichtungsleiter gegenüber verantwortlich. Die Hauptaufgabe der Klassenleiter besteht in der Entwicklung sozialistischer Studentenkollektive ihrer Klassen, die sich konsequent für die Erreichung hoher Leistungen und die Bildung des sozialistischen Bewusstseins der Studierenden einsetzen. Hierbei arbeiten die Klassenleiter eng mit den Leitungen der Gruppen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Freien Deutschen Jugend ihrer Klassen zusammen.

#### § 10

##### Ständige Beratungsorgane der Stellvertreter des Direktors und der Fachrichtungsleiter

(1) Zur fachlichen und pädagogischen Weiterbildung der Lehrkräfte sind Fachgruppen zu bilden, die der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Verbesserung der Fachschulausbildung sowie der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dienen. Wenn mehr als 2 Lehrkräfte in einem Fach unterrichten, ist für dieses Fach eine Fachgruppe zu bilden. An kleineren Fachschulen wird je eine Fachgruppe für allgemeine Grundlagenfächer, für spezielle Grundlagenfächer und für die Spezialfächer gebildet. Die Fachgruppenleiter werden nach Beratung in der Dienstbesprechung vom Direktor ernannt.

(2) Folgende Fachgruppen und Beratungsorgane sind zu bilden:

- a) im Aufgabenbereich des Ersten Stellvertreters des Direktors:
  - die Fachgruppe Marxismus-Leninismus,
  - die Fachgruppe der allgemeinbildenden Fächer,
  - die Stipendienkommission,
  - das Heimaktiv,
- b) im Aufgabenbereich des Zweiten Stellvertreters des Direktors:
  - die Fachgruppen der naturwissenschaftlichen Fächer,
  - die Fachgruppen der fachwissenschaftlichen Fächer,
  - die Klassenleiterbesprechung,
  - die Studienplankommission,
- c) im Aufgabenbereich des Fachrichtungsleiters:
  - die Klassenleiterbesprechung (innerhalb der Fachrichtung) und
  - die Fachrichtungskonferenz.

#### § 11

##### Sozialistische Gemeinschaftsarbeit

(1) Zur ständigen Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung und zur Verbesserung der sozialistischen Erziehung sind alle Lehrkräfte, Erzieher und Studenten der Fachschule verpflichtet, ihre Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Fachgruppen oder in anderen Gremien mitzuwirken. Die schöpferische Mitwirkung aller Angehörigen der Fachschule bei der Leitung der Schule ist ein Wesenszug der sozialistischen Demokratie und ausschlaggebend für die Erfüllung der gestellten Aufgaben.

(2) Die Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Tätigkeit an der Fachschule ist auf der Grundlage der Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen durchzuführen. Soweit sie sich auf Bildungs- und Erziehungsprobleme erstreckt, ist sie mit der Zentralstelle für die Fachschulausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Brieselang zu koordinieren.

(3) Die Verbindung der Ausbildung mit dem Leben erfordert die aktive Mitarbeit der Angehörigen der Fachschule in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen.

#### § 12

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Fachschule wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Fachschullehrer und sonstige Personen die Fachschule im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Vertreters.

#### § 13

##### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Direktoren und die Stellvertreter der Direktoren der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden

Fachschulen werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Direktoren und die Stellvertreter der Direktoren der den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehenden Fachschulen werden vom Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates berufen und abberufen.

(3) Alle Lehrkräfte, Arbeiter und Angestellten der Fachschule werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

(4) Die Einstellung oder Entlassung der Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung bedarf bei zentral unterstehenden Fachschulen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und bei den bezirksgeleiteten Fachschulen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates.

#### § 14 Studienformen

(1) Die Ausbildung an den Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wird in folgenden Studienformen durchgeführt:

- a) Direktstudium (kombiniert),
- b) Fernstudium,
- c) Abendstudium.

(2) Für erfahrene und bewährte Praktiker besteht die Möglichkeit, den Fachschulabschluß durch die Externprüfung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erwerben.

#### § 15 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Fachschulstudium erfolgt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Es ist zu sichern, daß zur Fachschulausbildung in der Regel nur solche Bewerber zugelassen werden, die sich bereits praktische Erfahrungen in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft erworben haben. In umfangreichem Maße sind Kinder von Genossenschaftsbauern aufzunehmen. Dabei ist vor allem die Verwirklichung des Ministerratsbeschlusses vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 23. Dezember 1961 (GBJ. II S. 295) zu sichern.

#### § 16 Absolventen

(1) Nach ordnungsgemäßem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen der Fachschule ein staatliches Zeugnis und eine Urkunde, die sie zur Führung der nachstehenden Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Ausbildung berechtigt:

- „Staatlich geprüfter Landwirt“,
- „Staatlich geprüfter Finanzwirtschaftler (Landwirtschaft)“,
- „Staatlich geprüfter Finanzwirtschaftler (Forstwirtschaft)“,
- „Staatlich geprüfter Landwirt (Saatgut)“,
- „Staatlich geprüfter Pflanzenschutzagronom“,
- „Staatlich geprüfter Fischwirt“,
- „Gartenbauingenieur“,
- „Forstingenieur“,

- „Ingenieur für Landtechnik“,
- „Ingenieur für Melioration“,
- „Veterinärtechniker“,
- „Veterinärmedizinisch-technischer Assistent“.

(2) Der Einsatz und die weitere Entwicklung der Absolventen erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Pläne und richten sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 17 Arbeitsordnung, Arbeitsverteilungsplan und Hausordnung

(1) Der Direktor der Fachschule erläßt nach Beratung in der Dienstbesprechung eine Arbeitsordnung und einen Arbeitsverteilungsplan, in denen Aufgaben und Verantwortung der Angehörigen der Fachschule auf der Grundlage dieses Statuts geregelt werden. Die Arbeitsordnung bedarf bei direkt unterstehenden Fachschulen der Bestätigung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und bei den bezirksgeleiteten Fachschulen der Bestätigung des Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(2) Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Richtlinien erläßt der Direktor der Fachschule eine Hausordnung. Für jedes Wohnheim wird von den Heimbewohnern in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen eine Hausordnung ausgearbeitet, in einer Versammlung beschlossen und dem Direktor zur Bestätigung vorgelegt.

#### § 18 Disziplinarische Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen der Fachschule gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

#### Anordnung über die Bootsvermietung.

Vom 30. November 1963

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Vermietung sowie für die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Booten, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in der Überlassung besteht — nachstehend Bootsvermietung genannt —.

(2) Diese Anordnung gilt für die Bootsvermietung auf

- a) den Binnengewässern, einschließlich der Binnenwasserstraßen gemäß Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 89 des Gesetzblattes: Ber. GBJ. I 1956 S. 439),

b) den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik,

soweit diese Gewässer für den Verkehr mit Booten im Sinne dieser Anordnung freigegeben sind.

## § 2

### Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung bei der Bootsvermietung obliegt dem Rat des Kreises, Referat Verkehr, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei und der Strom- und Schifffabrisaufsicht. Die den Räten der Kreise, Referat Verkehr, zustehenden Befugnisse können auf die staatlichen Organe in den Städten und Gemeinden übertragen werden.

## § 3

### Begriffsbestimmung

(1) Boote im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Motorboote,
- b) Ruderboote,
- c) Paddelboote,
- d) Segelboote,
- e) Wassergleiter.

(2) Vermieter im Sinne dieser Anordnung ist der Rechtsträger oder Eigentümer von Booten, die gemäß § 1 Abs. 1 vermietet oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

## § 4

### Zulassung für die Bootsvermietung

(1) Die Boote und die dazugehörigen Anlagen (z. B. Landungsstege) müssen vom Rat des Kreises, Referat Verkehr, zugelassen sein. Die Zulassung wird jeweils für 1 Jahr erteilt.

(2) Die Boote und die dazugehörigen Anlagen sind vom Vermieter dem Rat des Kreises, Referat Verkehr, 4 Wochen vor ihrer Inbetriebnahme zur Überprüfung anzumelden. Der Rat des Kreises, Referat Verkehr, kann die Erteilung der Zulassung von der Erfüllung von Auflagen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung abhängig machen.

(3) Die Zulassung wird erteilt

- a) wenn die Fahrtüchtigkeit der Boote vorhanden ist,
- b) wenn sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden und die bestehenden Bau- und Betriebsvorschriften eingehalten sind.

(4) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

## § 5

### Beschwerderecht

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 4 sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung mit schriftlicher Begründung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang an das zuständige übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Zurückweisung einer Beschwerde ist zu begründen.

## § 6

### Ausrüstung der Boote

Segel- und Motorboote müssen mindestens mit folgenden Gegenständen ausgerüstet sein:

- a) einem Verbandskasten für Erste Hilfeleistung,
- b) einem Anker mit Leine oder Kette,
- c) einer Handlenzpumpe,
- d) einem geprüften Handfeuerlöscher (nur für Motorboote).

## § 7

### Pflichten des Vermieters

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, die Boote und Anlagen ständig auf ihren gebrauchsfähigen Zustand zu kontrollieren. Bei auftretenden Schäden an Booten und Anlagen, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen, hat er diese sofort für die Benutzung zu sperren.

(2) Das Ein- und Aussteigen der Benutzer an den Anlegestellen gewerbsmäßiger Vermieter ist vom Vermieter bzw. dessen Beauftragten zu überwachen. Er hat erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Davon kann abgesehen werden bei unentgeltlicher Zurverfügungstellung von Booten (z. B. durch gesellschaftliche Organisationen, in Ferienheimen und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Der Vermieter ist verpflichtet, am Anlegeplatz ständig ein fahrbereites Boot für Hilfeleistung in Notfällen bereitzustellen. In diesem Boot müssen sich neben der sonstigen Ausrüstung zusätzlich 2 Rettungsringe mit angespleißter Wurfleine und ein Bootshaken befinden.

(4) Der Vermieter ist dafür verantwortlich, daß die zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Kinder zählen hierbei als erwachsene Personen.

(5) Boote dürfen nur an Personen vermietet werden, die die Sicherheit und Ordnung im Bootsverkehr nicht gefährden und bei Antritt der Bootsfahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

(6) Wenn die Wasser- oder Wetterverhältnisse die Sicherheit des Bootsverkehrs gefährden, dürfen Boote nicht vermietet werden.

(7) Soweit für die Führung eines Bootes ein Befähigungsnachweis gesetzlich vorgeschrieben ist, darf das Boot nur gegen Vorlage des Befähigungsnachweises vermietet werden.

(8) Der Vermieter hat diese Anordnung deutlich sichtbar auszuhängen und die Benutzer auf die Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen.

## § 8

### Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten, die Verkehrsvorschriften zu beachten und alle Maßnahmen zu treffen, um sich oder andere nicht zu gefährden.

(2) Die Übernahme von Personen auf dem Wasser von einem Boot in ein anderes Boot oder die Mitnahme weiterer Personen über die für das Boot zugelassene Personenzahl ist nur bei Rettungsmaßnahmen zulässig.

## § 9

### Kennzeichnung der Boote

Im Inneren des Bootes muß deutlich lesbar der Name und Wohnort des Vermieters und außen die festgelegte höchstzulässige Personenzahl angebracht sein.

## § 10

**Richtlinien**

Das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes kann zu dieser Anordnung Richtlinien erlassen, soweit es zur Gewährung der Sicherheit der Personen, der Fahrzeuge und der Betriebsanlagen auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse notwendig ist.

## § 11

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) Boote vermietet, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind,
- b) Boote vermietet, die nicht gemäß § 6 ausgerüstet sind,
- c) Boote, für deren Führung ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, an Personen vermietet, die den Befähigungsnachweis nicht vorlegen.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem für das Gebiet Verkehr zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die vom Minister des Innern, vom Minister für Verkehrswesen sowie die von den Räten der Kreise bevollmächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane beauftragt, eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1 bis 10 DM zu erteilen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

## § 12

**Übergangsbestimmungen**

(1) Bereits in Betrieb befindliche Boote und Anlagen gemäß § 4 hat der Vermieter innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung zur Überprüfung anzumelden.

(2) Der Antrag gilt bis zur Überprüfung als Zulassung.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1963

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

**Berichtigung**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1661 (gedruckt 1671) vom 8. September 1959 – Sonderdruck Nr. P 1272 – wie folgt zu berichtigen ist:

Seite 16 Pos. 1/8 Furnier- und Schälmesser

Seite 50 Pos. 2/14 } Holländer- und Grundwerkmesser  
Pos. 2/15 }

Seite 51 Pos. 2/17 Papierschnidmesser.

Auf diesen Seiten ist an Stelle des Satzes

„Die Preise gelten je kg Fertiggewicht in DM“ zu setzen:

„Die Preise gelten für die Errechnungsformel  
Länge × Breite × Dicke × Faktor 8.“

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 2224**

Preisordnung Nr. 1304/1 vom 12. August 1963 – Handelspreise für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren – (Schlüssel-Nummer 33 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2244**

Preisordnung Nr. 2017 vom 1. August 1963 – Haushaltsteingut – (Warennummern 51 51 00 00, 51 52 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2268**

Preisordnung Nr. 1571/6 vom 17. April 1963 – Mechanische Rädergetriebe und artverwandte mechanische Getriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe) (Warennummern aus 32 75 11 00, 32 75 15 00, 32 75 70 00 aus 32 76 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 2274**

Preisordnung Nr. 713/4 vom 30. September 1963 – Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige – (Warennummern 32 71 10 00 bis 32 71 91 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 – Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/63-DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: (516) Tribüne Treptow



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 27. Dezember 1963

Teil II Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 63	Vierte Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe .....	861
10. 12. 63	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs .....	862
18. 12. 63	Preisverordnung Nr. 1984/2. — Exquisit-Erzeugnisse — .....	863
13. 12. 63	Anordnung Nr. 3 über die Erhebung der Kulturabgabe .....	864

## Vierte Verordnung\* über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

Vom 18. Dezember 1963

Zur weiteren Tilgung der Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe wird verordnet:

### § 1

(1) Die weitere Tilgung der Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Inhaber von Anteilrechten, deren Anspruch nach dem Stand vom 31. Dezember 1963 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge nicht mehr als 500,— DM beträgt, erhalten das Restguthaben ab 2. Januar 1964 ausgezahlt. Die bisher gemäß § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung vom 28. September 1961 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. II S. 473) bis 1966 in Jahresraten vorgesehene Tilgung der Anteilrechte bis 500,— DM erfolgt damit vorfristig im Jahre 1964.
- b) Inhaber von Anteilrechten, die das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht haben und deren Anteilrechte nach dem Stand vom 31. Dezember 1963 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge einen Bestand von mehr als 500,— DM ausweisen, erhalten für das Jahr 1964 ab 2. Januar 1964 einen Teilbetrag von 100,— DM ausgezahlt.
- c) Ab 1965 werden alle Anteilrechte — auch die juristischer Personen — unabhängig von der Höhe ihres Bestandes in mehreren Jahresraten wie folgt getilgt:

1965 .....	175,— DM
1966 .....	175,— DM

\* 1. VO (GBl. II Nr. 89 S. 707)

1967 .....	175,— DM bzw. Restguthaben bis 225,— DM
1968 .....	300,— DM bzw. Restguthaben bis 350,— DM
1969 .....	500,— DM bzw. Restguthaben bis 550,— DM
1970 .....	675,— DM bzw. Restguthaben bis 725,— DM
1971 .....	Inhaber von Anteilrechten, deren Anspruch nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge nicht mehr als 3000,— DM beträgt, erhalten das Restguthaben im Jahre 1971 ausgezahlt.
1971 und 1972 ..	Inhaber von Anteilrechten, deren Anspruch nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge mehr als 3000,— DM beträgt, erhalten das Restguthaben in den Jahren 1971 und 1972 in zwei gleichen Jahresraten ausgezahlt.

Die Zahlungen erfolgen jeweils ab 2. Januar eines jeden Jahres.

(2) Für die gemäß Abs. 1 zu tilgenden Anleihebeträge endet die Verzinsung jeweils am 31. Dezember des der Tilgung vorangegangenen Jahres.

### § 2

(1) Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern, die ihren Wohnsitz mit Stichtag vom 8. Mai 1945 außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik hatten und noch haben oder nach diesem Zeitpunkt das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit der erforderlichen Genehmigung verlassen haben, ruhen bis zu einer weiteren Regelung.

(2) Ansprüche aus Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne die erforderliche Genehmigung verlassen haben, ruhen bis zur Rückkehr dieser Anspruchsberechtigten in die Deutsche Demokratische Republik.

## § 3

(1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe ist ab 2. Januar 1965 zulässig.

(2) Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe dürfen von staatlichen Organen und deren Einrichtungen, Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und Kreditinstituten nicht erworben werden. Ausnahmen legt der Minister der Finanzen fest.

(3) Werden durch Erwerb eines Anteilsrechtes an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe mehrere Personen Gläubiger, gelten diese als Gesamtgläubiger. Eine Aufteilung der Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe wird gegenüber der Sparkasse nicht wirksam.

(4) Die erbrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung werden durch Abs. 3 nicht berührt.

## § 4

Die Auszahlung der gemäß § 1 zu tilgenden Beträge erfolgt gegen Vorlage des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe und des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik des Anspruchsberechtigten. Die Anspruchsberechtigung ist auf Verlangen der auszahlenden Sparkasse nachzuweisen. Ausgegebene Tilgungsscheine sind zur Auszahlung mit vorzulegen.

## § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die Verordnung vom 22. September 1958 (GBl. I S. 688),
- b) die Zweite Verordnung vom 28. September 1961 (GBl. II S. 473) und
- c) die Dritte Verordnung vom 20. September 1963 über die Tilgung der Anteilsrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. II S. 707)

außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

A b u s c h  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

R u m p f

### Fünfte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird folgendes bestimmt:

## § 1

#### Führung von Konten

(1) Zur volkswirtschaftlich zweckmäßigen und rationellsten Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist der Postscheckdienst auszunutzen und damit von dem Recht der Kontoführungspflichtigen, neben ihren Konten bei Kreditinstituten auch Postscheckkonten zu unterhalten, weitgehend Gebrauch zu machen.

(2) Zeitweilig erforderliche Konten für genehmigte Spendenaktionen, Spenden- und Lotteriekonten für Veranstaltungen usw. sind bei den Postscheckämtern zu führen.

(3) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legt auf Antrag des mit der Durchführung der im Abs. 2 genannten Aktionen beauftragten Organs fest, ob für die Führung solcher Konten und für die Einzahlungen bei den Postämtern zugunsten solcher Konten Gebühren berechnet werden.

## § 2

#### Kassenhöchstbestände und Bargeldeinzahlungen

(1) Für die Festlegung der Kassenhöchstbestände sind die kontoführungspflichtigen Betriebe, Organe und Institutionen verantwortlich. Sie haben entsprechend den ökonomischen Erfordernissen und unter Gewährleistung der Kassensicherheit einen solchen Kassenhöchstbestand festzulegen, der die bare Bezahlung aller Kleinausgaben ermöglicht.

(2) Alle Bargeldeingänge, die den Kassenhöchstbestand übersteigen, sind von den kontoführungspflichtigen unverzüglich bis spätestens zum Schalterschluß des folgenden Werktages bei einem Kreditinstitut oder bei der Deutschen Post einzuzahlen.

## § 3

#### Bereitstellung und Verwendung von Bargeld

(1) Die Kreditinstitute zahlen Bargeld im Rahmen vorhandener Guthaben bzw. gegebener Kreditmöglichkeiten an Kontoführungspflichtige aus für

- a) Löhne und Gehälter,
- b) Prämien,
- c) übrige Zahlungen an Arbeiter und Angestellte außerhalb des Lohnfonds,
- d) Renten und Fürsorgeleistungen,
- e) Stipendien,

\* 4. DB (GBl. I 1959 Nr. 10 S. 240)

- f) Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- g) Verteilung des Reineinkommens der sozialistischen Genossenschaften an ihre Mitglieder,
- h) Privatentnahmen,
- i) Zahlungen an Nichtkontoführungspflichtige,
- k) Kleinausgaben bis zu 200 DM im Einzelfall.

(2) Bei Abforderung von Bargeld ist von den Kontoführungspflichtigen der Verwendungszweck schriftlich anzugeben. Die Kontoführungspflichtigen sind verpflichtet, die von den Kreditinstituten angeforderten Bargelder entsprechend zu verwenden.

(3) Die Kontoführungspflichtigen sind berechtigt, Bargelder aus der Tageskasse zur Auszahlung im Rahmen des Abs. 1 zu verwenden (Kompensation).

(4) Die volkseigenen Betriebe, die sozialistischen Großhandelsgesellschaften, die Konsumgenossenschaften, die Betriebe, die gemäß Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden, und die Betriebe mit staatlicher Beteiligung sind verpflichtet, die aus der Tageskasse für die Auszahlung von Löhnen und Gehältern verwendeten Bargelder dem kontoführenden Kreditinstitut besonders nachzuweisen.

#### § 4

##### Regulierung von Kleinzahlungen

(1) Zur volkswirtschaftlich zweckmäßigen und rationellsten Regulierung der Kleinzahlungen (Beträge bis zu 200 DM) und zur Reduzierung der durch die Kreditinstitute abzuwickelnden Kleinverrechnungsvorgänge haben die Kontoführungspflichtigen folgende Formen anzuwenden:

- a) die Barzahlung,
- b) die Zusammenfassung von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen zu einer Zahlung für einen längeren Zeitraum und die Sammlung von Kleinrechnungen.

(2) Die Kontoführungspflichtigen haben festzulegen, welche Zahlungen über welche Zeiträume zu sammeln sind.

(3) Die Kontoführungspflichtigen, die gemäß § 1 Abs. 1 Postscheckkonten unterhalten, haben alle Zahlungen bis zu 200 DM, die nicht bar bezahlt werden können, und alle Zahlungen für Lieferungen und Leistungen durch die Deutsche Post, unabhängig von ihrer Betragshöhe, über Postscheckkonten zu leiten.

#### § 5

##### Haushaltsorganisationen

Die Durchführung der §§ 1 und 4 bei Haushaltsorganisationen wird in den Bestimmungen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltes geregelt.

#### § 6

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 4, § 5 Absätze 1 bis 3, § 6 und § 7 Absätze 1 bis 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 19. März 1959 zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. I S. 240) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Preisverordnung Nr. 1984/2\*

— Exquisit-Erzeugnisse —

Vom 18. Dezember 1963

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1984/1 vom 13. Juli 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 478) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Muster des Erzeugnisses, bei Geweben mindestens in der Größe A 5;

b) für Textil- und textile Konfektionserzeugnisse:

Angaben laut Preisbewilligungsvordruck,

Kalkulation des Erzeugnisses nach den für industrielle Fertigung geltenden Preisvorschriften bis zum Einzelhandelsverkaufspreis;

c) für Erzeugnisse der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung:

je 1 Preiseinstufung bzw. Kalkulation nach den für Exquisit-Erzeugnisse und für industrielle Fertigung geltenden Preisvorschriften (bis zum Einzelhandelsverkaufspreis) mit folgenden Angaben:

Artikelbezeichnung und Artikelnummer,

genaue Materialzusammensetzung,

Schlüsselnummer der Schlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung (bei industrieller Kalkulation vollständige Nomenklatur-Nummer),

Betriebspreis,

Industrieabgabepreis;

d) vorgesehene Produktionsmenge.“

\* Preisverordnung Nr. 1984/1 (GBl. II 1962 Nr. 55 S. 478)

## § 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuschläge zur Produktions-/Verbrauchsabgabe für Exquisit-Erzeugnisse (nachstehend Differenzbeträge genannt) sind vom Hersteller bzw. vom Außenhandelsorgan oder vom Versorgungskontor Industrietextilien Importe oder vom zuständigen anderen Großhandelsorgan zu berechnen, sofern die erteilte Preisbewilligung einen Differenzbetrag vorsieht; sie sind in der Rechnung gesondert auszuweisen. Exquisit-Erzeugnisse erhalten keine Nomenklatur-Nummer.“

## § 3

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Angebotspreisen der Hersteller erfolgt und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den gesetzlichen Bestimmungen ein hiervon abweichender Preis, so bleiben die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise — außer im Falle des Abs. 2 — hiervon unberührt. Der Unterschiedsbetrag geht zu Lasten oder zugunsten des Differenzbetrages. Die Betriebe sind in diesen Fällen verpflichtet, dem Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, die Änderung des Differenzbetrages mitzuteilen.“

## § 4

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge auf Zulassung von Ausnahmen für abweichende Qualitäten gemäß § 3 der Preisverordnung Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 140) sowie auf gesonderte Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für abweichende Qualitäten sind mit den gemäß § 1 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 1984/1 in der Fassung der Preisverordnung Nr. 1984/2 geforderten Angaben von den Herstellern an das Ministerium für Handel und Versorgung zu richten.“

## § 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1963

<b>Die Regierungs-</b>	
<b>kommision für Preise</b>	
<b>beim Ministerrat</b>	
<b>der Deutschen</b>	
<b>Demokratischen Republik</b>	<b>Der Minister</b>
<b>Der Vorsitzende</b>	<b>für Handel und Versorgung</b>
<b>R u m p f</b>	<b>L. V.: Reimann</b>
<b>Minister der Finanzen</b>	<b>Staatssekretär</b>

### Anordnung Nr. 3\* über die Erhebung der Kulturabgabe.

Vom 13. Dezember 1963

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. August 1963 zur Verbesserung der Arbeit im Lichtspielwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug — (GBl. II S. 623) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) haben die Kulturabgabe an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zu entrichten.

(2) Dementsprechend sind in der Anordnung Nr. 2 vom 26. Februar 1960 über die Erhebung der Kulturabgabe (GBl. II S. 88) die Worte „Kreislichtspielbetriebe“ und „Rat des Kreises“ durch die Worte „volkseigener Lichtspielbetrieb (B)“ und „Rat des Bezirkes“ zu ersetzen.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1963

**Der Minister der Finanzen**

**R u m p f**

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1960 Nr. 10 S. 88)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 29. Dezember 1963

Teil II Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 63	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Kultur .....	865
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	871

### Verordnung über das Statut des Ministeriums für Kultur.

Vom 21. November 1963

#### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Ministerium für Kultur ist das zentrale Organ des Ministerrates zur Durchsetzung der sozialistischen Kulturpolitik.

(2) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

#### Aufgaben

#### § 2

(1) Das Ministerium hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage des Programms und der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums zu erfüllen. Dabei hat das Ministerium die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Lösung der kulturellen Aufgaben zu unterstützen, ihre Verantwortung zu beachten und zu stärken sowie die unmittelbar unterstellten zentralen Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren. Es hat die Einheit der Kulturpolitik zu sichern.

(2) Ausgehend von der kulturellen Grundaufgabe, eine sozialistische Nationalkultur zu entwickeln, die den ganzen Reichtum vom klassischen Erbe bis zur zeitgenössischen Literatur und Kunst umfaßt, und durch ein vielgestaltiges und interessantes Kulturleben in

Stadt und Land zur geistigen Formung der neuen sozialistischen Menschen beizutragen, hat das Ministerium folgende Hauptaufgaben:

- a) das Entstehen von Kunstwerken des sozialistischen Realismus zu fördern;
  - die großen humanistischen Traditionen der deutschen Kultur und Kunst zu pflegen und sie mit den kulturellen Traditionen der deutschen Arbeiterklasse zu vereinen;
  - die marxistisch-leninistische Kunstauffassung und ihre wichtigsten Prinzipien, die Parteilichkeit und die Volkstümlichkeit in der Kunst sowie die schöpferische Vielfalt des sozialistischen Realismus, auf allen Kunstgebieten durchzusetzen und die Aussprache mit den Kunstschaffenden gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Künstlerverbänden zu organisieren und zu führen;
- b) gemeinsam mit den zentralen Organen des Staatsapparates und den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen die kulturelle Initiative und die eigen schöpferische künstlerische Tätigkeit der Werktätigen zu entwickeln und zu fördern;
  - den Werktätigen die Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik zu erläutern;
  - durch vielfältige Maßnahmen und Methoden das kulturelle Niveau aller Bürger unseres Staates ständig zu erhöhen, um durch die Formung sozialistischer Persönlichkeiten zur rascheren Entwicklung der Produktivkräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zum weiteren gesellschaftlichen Fortschritt beizutragen;
  - die Entfaltung eines sozialistischen Kulturlebens in den Wohngebieten der Städte, in den Gemeinden, in

den volkseigenen Betrieben sowie in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften anzuleiten und damit zur Herausbildung einer neuen sozialistischen Lebensweise, insbesondere unter der Jugend, beizutragen und schrittweise die kulturellen Unterschiede zwischen Stadt und Land zu überwinden;

- c) durch die Lösung dieser Aufgaben auch alle humanistischen demokratischen Kräfte in Westdeutschland zu unterstützen, die dem Verfall der nationalen Kultur und dem Mißbrauch von Kunst und Literatur für Kriegsvorbereitung und andere völkerfeindliche Zwecke in Westdeutschland entgegenwirken.

(3) Das Ministerium für Kultur arbeitet zur Sicherung der Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben Vorschläge für die Perspektivpläne, Jahres-Volkswirtschaftspläne und Staatshaushaltspläne aus und nimmt unter Beachtung der Rechte der örtlichen Organe Einfluß auf die Ausarbeitung der Planvorschläge für die den örtlichen Organen unterstellten Kultureinrichtungen. Das Ministerium für Kultur ist für die Durchführung dieser Pläne, insbesondere des Planes „Neue Technik“ und die Einhaltung der dafür festgelegten materiellen und finanziellen Fonds in den ihm unterstellten Hauptverwaltungen, volkseigenen Betrieben und Institutionen verantwortlich und sichert ihre höchstmögliche Ausnutzung, um eine weitere Senkung der staatlichen Zuschüsse zu erreichen. Es sichert die Durchsetzung der Prinzipien des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in seinem Bereich. Es hat die regelmäßige Rechenschaftslegung der Leiter der Hauptverwaltungen, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen über die Erfüllung des Planes und der kulturpolitischen Aufgaben in allen Teilen zu gewährleisten und eine straffe staatliche Ordnung und Disziplin sowie die persönliche Verantwortung der Leiter durchzusetzen.

### § 3

Im einzelnen obliegen dem Ministerium folgende Aufgaben:

#### 1. Auf dem Gebiet der Literatur und des Buchwesens:

- a) auf die Entwicklung einer vielseitigen, sozialistischen, schöngeistigen Literatur zu orientieren und insbesondere jene literarischen Werke zu fördern, die die Gegenwart im fortschrittlichen Geiste darstellen;
- b) das literarische deutsche und ausländische kulturelle Erbe zu pflegen;
- c) die Bewegung der schreibenden Arbeiter und Bauern zu unterstützen, um im Geiste des Bitterfelder Weges die breite künstlerische Selbstbetätigung auf literarischem Gebiet zu fördern;
- d) gesellschaftswissenschaftliche, naturwissenschaftliche, technische und populärwissenschaftliche

Literatur sowie solche für die Erwachsenenqualifizierung in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden staatlichen Organen, Instituten und Einrichtungen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Verbreitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu entwickeln und für ihre Verbreitung Sorge zu tragen;

- e) Verlage zu lizenzieren, die unterstellten Verlage anzuleiten und für eine zweckentsprechende Arbeitsteilung zwischen den Verlagen Sorge zu tragen;
- f) die thematische Jahres- und Perspektivplanung der Verlage anzuleiten, zu koordinieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren;
- g) die Manuskripte der Buchverlage und die Erzeugnisse der nicht lizenzierten Verlage zu begutachten und Druckgenehmigungen zu erteilen;
- h) den Buchhandel und das allgemeinbildende Bibliothekswesen fachlich und ideologisch anzuleiten sowie die Arbeit der allgemeinbildenden Bibliotheken mit der Arbeit der Gewerkschafts-, Pionier- und wissenschaftlichen Bibliotheken zu koordinieren und zur Entwicklung einer breiten Bewegung des Lesens und Lernens durch Buchausstellungen — unter Mithilfe von Betriebs- und Dorfbibliotheken sowie Klubs der Werktätigen, Dorfkubs und Bezirksneuererzentren — in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen beizutragen;
- i) in enger Zusammenarbeit mit der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehen gute unterhaltende sowie Fach- und wissenschaftliche Literatur zu propagieren.

#### 2. Auf dem Gebiet des Theaters, der Musik und des Veranstaltungswesens:

- a) das Schaffen neuer Werke mit gegenwartsnahen Themen und hoher künstlerischer Gestaltung zu fördern;
- b) auf alle Spiel- und Konzertpläne sowie auf die Repertoires und Programme Einfluß zu nehmen;
- c) Lizenzen und Berufsgenehmigungen nach den kulturpolitischen Erfordernissen zu erteilen;
- d) das gesamte Veranstaltungswesen kulturpolitisch anzuleiten und zu kontrollieren;
- e) die Zoologischen und Botanischen Gärten zu entwickeln und sie zu Stätten der Erholung und Bildung für die Werktätigen zu machen;
- f) die Jahresthemenplanung der Schallplattenproduktion anzuleiten, die Themenpläne zu bestätigen und ihre Erfüllung zu kontrollieren.

### 3. Auf dem Gebiet der Bildenden Kunst und der Museen:

- a) das Schaffen von Kunstwerken des sozialistischen Realismus zu fördern;
- b) die künstlerische Gestaltung der industriellen Produktion zu unterstützen; eigene Produktionsstätten für verschiedene Kunstgegenstände zu unterhalten und den Verkauf von Kunstgegenständen zu organisieren;
- c) die Arbeit in den Kunst- und Heimatmuseen anzuleiten;
- d) für die Pflege und den Schutz der Denkmale einschließlich der Nationalen Gedenkstätten zu sorgen.

### 4. Auf dem Gebiet des Films:

- a) die Studios in bezug auf ihre Produktionsvorhaben, unter Berücksichtigung der erforderlichen Proportionen in der Thematik und dem Genre, anzuleiten;
- b) die kulturpolitisch wichtigsten Filmvorhaben durch wissenschaftlich analytische Tätigkeit mit dem Ziel der Erreichung maximaler künstlerisch-ideologischer Qualität der Filme und ihrer Wirksamkeit zu fördern;
- c) die Ergebnisse der nationalen Filmproduktion durch die Abnahme der Filme zu kontrollieren;
- d) den Ankauf und die Übernahme von Filmen aus den sozialistischen Ländern sowie die Erteilung der Übernahmelizenz für die Filme aus dem übrigen Ausland kulturpolitisch anzuleiten;
- e) Lizenzen und Zulassungsbescheide für Filme aller Art zu erteilen und im Zusammenhang damit eine ständige Filmkontrolle durchzuführen;
- f) die Aufstellung des zentralen Filmeinsatzplanes durch den Filmvertrieb und der Spielpläne im Bereich der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe kulturpolitisch anzuleiten;
- g) die perspektivische Entwicklung des Film- und Lichtspielwesens auf technischem und ökonomischem Gebiet entsprechend den kulturpolitischen Aufgaben sowie im Rahmen der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung festzulegen.

### 5. Auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens, der Klubs, Kulturhäuser und Kulturparks:

- a) ein vielgestaltiges sozialistisches künstlerisches Volksschaffen sowie die Ausbildung von Laienkünstlern auf allen Kunstgebieten, insbesondere die Bildung und Tätigkeit von Arbeitertheatern und ähnlichen Einrichtungen, in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend und unter Einbeziehung der Berufskünstler zu fördern;

- b) die Klubs und Kulturhäuser zu künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Zentren der Werktätigen zu entwickeln;
- c) die kulturpolitische Wirksamkeit der Klubs, Kulturhäuser und Kulturparks unter Einbeziehung der Werktätigen, insbesondere der Jugend, zu vervollkommen;
- d) das Neue in der Arbeit der Klubs, Kulturhäuser und Kulturparks herauszuarbeiten und die besten Erfahrungen zu vermitteln;
- e) eine Kulturpropaganda (wissenschaftliche, technische, künstlerische) in den Klubs, Kulturhäusern und Kulturparks zu entwickeln;
- f) die Klubs in Stadt und Land ständig zahlenmäßig zu erweitern und qualitativ zu entwickeln;
- g) neue Methoden in der Gestaltung der Vergnügungsparks zu entwickeln.

### 6. Auf dem Gebiet der künstlerischen Lehranstalten:

- a) einen zu höchsten Leistungen befähigten künstlerischen Nachwuchs mit sozialistischem Bewußtsein in den künstlerischen Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage des sozialistischen Realismus auszubilden;
- b) Studien- und Lehrpläne zu einer sozialistischen Ausbildung in enger Verbindung mit der Praxis aufzustellen und zu bestätigen;
- c) Lehrmaterial herauszugeben;
- d) auf der Grundlage der allgemein gültigen Zulassungsbestimmungen Grundsätze für die Aufnahme von Studenten und Schülern sowie Grundsätze für die Kapazitäten und Struktur der künstlerischen Lehranstalten und für die Organisation der Studienarbeit aufzustellen;
- e) im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen Professoren und Dozenten an künstlerischen Hochschulen und Direktoren und stellvertretende Direktoren an Fachschulen zu ernennen bzw. zu berufen und Rektoren der Hochschulen zu bestätigen;
- f) die Prüfungen an den künstlerischen Hoch- und Fachschulen zu regeln;
- g) das Ausbildungssystem für Kulturfunktionäre und für Leiter des künstlerischen Volksschaffens zu leiten;
- h) an Fachschulen, die den Räten der Bezirke unterstellt sind:
  - aa) die Neuaufnahme von Schülern entsprechend volkswirtschaftlich notwendiger Proportionen zu sichern;

- bb) der Berufung oder Ernennung der leitenden Kader zuzustimmen;
- cc) einheitlich die Prüfungen zu regeln.

#### 7. Auf dem Gebiet der kulturellen Beziehungen:

- a) in Abstimmung und unter Anleitung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die kulturelle Zusammenarbeit im Aufgabenbereich des Ministeriums für Kultur mit anderen Völkern zur Sicherung des Friedens und zur Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zu entwickeln und zu fördern;
- b) durch Popularisierung der kulturellen Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland ihr internationales Ansehen zu stärken;
- c) Kulturabkommen und Kulturarbeitspläne mit vorzubereiten und im Aufgabenbereich des Ministeriums für Kultur zu verwirklichen;
- d) die Arbeit in den internationalen Organisationen auf kulturellem Gebiet nach den mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten abgestimmten Grundsätzen anzuleiten;
- e) die Auslandsarbeit der dem Ministerium für Kultur nachgeordneten Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren.

#### Leitung des Ministeriums

##### § 4

(1) Der Minister für Kultur leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Einrichtungen und Betriebe gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er führt seine Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Organen des Staatsapparates und den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den von dem Ministerrat festgelegten Grundsätzen durch.

(2) Der Minister berät sich mit seinen verantwortlichen Mitarbeitern und entscheidet über alle ihm obliegenden grundsätzlichen Aufgaben der Leitung, Lenkung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kultur, insbesondere über die sich aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan, dem Strukturplan, dem Stellenplan und dem Arbeitsplan für das Ministerium ergebenden Aufgaben, sofern sich die Volkskammer, der

Staatsrat oder der Ministerrat die Entscheidung nicht vorbehalten haben. Der Minister ist für die Aufstellung des Arbeitsplanes des Ministeriums verantwortlich.

(3) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich. Er beruft die in einer von ihm festgelegten Nomenklatur aufgeführten leitenden Mitarbeiter des Ministeriums sowie die Leiter der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen und beruft sie ab, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Regelung getroffen ist. Der Minister kann die Befugnis zur Berufung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen. Die Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Minister gibt die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ heraus.

(5) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Einrichtungen und Betriebe. Die Statuten von künstlerischen Hoch- und Fachschulen bedürfen der Bestätigung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

(6) Der Minister bestätigt die Volkswirtschaftspläne, Finanz- und Haushaltspläne der unterstellten Hauptverwaltungen, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes. Er entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Einrichtungen; bei künstlerischen Hoch- und Fachschulen ist die Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen erforderlich.

##### § 5

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister bei dessen Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten des Ministers. Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig verhindert, so wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Jeder Stellvertreter des Ministers vertritt den Minister in seinem Aufgabenbereich in allen Angelegenheiten, soweit sich der Minister die eigene Entscheidung nicht vorbehalten hat.

(4) Die Stellvertreter des Ministers sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit innerhalb der ihnen unterstellten Aufgabenbereiche gegenüber dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Im einzelnen werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stellvertreter des Ministers in der Arbeitsordnung des Ministeriums für Kultur festgelegt.

## § 6

(1) Die Leiter der Hauptverwaltungen, Abteilungen und selbständigen Sektoren des Ministeriums entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Angelegenheiten, soweit sich die ihnen übergeordneten Leiter die Entscheidung nicht vorbehalten haben. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 7

**Das Kollegium des Ministeriums**

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf.

(2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:

1. die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, von Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und seines Präsidiums und anderen gesetzlichen Bestimmungen;
2. die Durchführung der Grundsätze der in den §§ 2 und 3 festgelegten Aufgaben des Ministeriums, insbesondere über die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen;
3. die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes;
4. die Aufstellung und Durchführung von Entwicklungs- und Perspektivplänen;
5. die Grundsätze der Kaderpolitik und die Qualifizierung der Kader;
6. die internationalen Angelegenheiten;
7. die Aufstellung der Arbeitspläne des Ministeriums.

## § 8

**Arbeitsweise**

(1) Das Ministerium hat in seiner Leitungstätigkeit die Einheit von Planung und Leitung zu verwirklichen und die Prinzipien des demokratischen Zentralismus durchzusetzen.

(2) Das Ministerium hat sich bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen und die schöpferische Mitwirkung der Kulturschaffenden und aller Werk tätigen zu stützen und ihre aktive bewusste Mitwirkung in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu

fördern. Es hat eng mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Gewerkschaften und den anderen Massenorganisationen, insbesondere dem Deutschen Kulturbund sowie den Künstlerverbänden, zusammenzuarbeiten.

(3) Grundsätzlichen Entscheidungen und Regelungen des Ministeriums sind die Ergebnisse spezieller Untersuchungen und Beratungen zugrunde zu legen, die gemeinsam mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen, vor allem mit der ständigen Kommission und deren Aktivs, mit Vertretern der Wissenschaft und Praxis und mit der Bevölkerung durchzuführen sind. Neuregelungen sind im allgemeinen vor ihrer breiten Einführung durch die Schaffung von Beispielen praktisch zu erproben.

(4) Für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise im Ministerium gilt das Prinzip der persönlichen Verantwortung nach kollektiver Beratung.

(5) Die Unterstützung der Arbeit sowie die Anleitung und Kontrolle der Abteilung Kultur der örtlichen Räte erfolgt vor allem durch die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen und durch die operative Tätigkeit von Mitarbeitern des Ministeriums, die unmittelbar an der Lösung bestimmter Aufgaben der Fachorgane teilnehmen und die politische Zielsetzung und den Inhalt der Maßnahmen erläutern.

(6) Das Ministerium hat periodisch mit den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Kultur und den Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke einen Erfahrungsaustausch durchzuführen, bei dem die jeweiligen Hauptaufgaben und Probleme und ihre Durchführung beraten werden. Erfahrungsaustausch ist auch mit den Leitern und Mitarbeitern künstlerischer oder kultureller Einrichtungen durchzuführen.

(7) Auf der Grundlage dieses Statuts erläßt der Minister die Arbeitsordnung des Ministeriums.

(8) Der Einsatz der Kader und die Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

## § 9

**Rechtsetzung und Weisungsrecht**

(1) Der Minister für Kultur erläßt auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie zur Durchführung der dem Ministerium obliegenden Aufgaben Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Verfügungen in Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen.

(2) Der Minister ist berechtigt, den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Kultur Weisun-

gen zu erteilen. Er ist nicht berechtigt, diese Befugnis auf seine Stellvertreter oder andere Mitarbeiter des Ministeriums zu übertragen.

#### § 10

##### Struktur des Ministeriums

Für die Struktur des Ministeriums gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan. Der Stellenplan des Ministeriums ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 11

##### Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Ministers im Rechtsverkehr regelt sich nach § 5.

(2) Die Hauptverwaltungs-, Abteilungs- und selbständigen Sektorenleiter sind zur Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr in solchen Angelegenheiten befugt, die ihnen nach § 6 zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können das Ministerium im Rahmen der ihnen durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter erteilten Vollmachten vertreten.

#### § 12

##### Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Beschluß vom 7. Februar 1957 über das Statut des Ministeriums für Kultur (GBl. I S. 132) und der § 2 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1963

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Kultur

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Bentzien

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 33 vom 9. Dezember 1963 enthält: Seite

Anordnung Nr. 297 vom 14. Oktober 1963 über DDR-Standards .....	569
Anordnung Nr. 298 vom 21. Oktober 1963 über DDR-Standards .....	574

Die Ausgabe Nr. 34 vom 10. Dezember 1963 enthält:

Anordnung Nr. 6 vom 13. November 1963 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — .....	581
---	-----

Die Ausgabe Nr. 35 vom 16. Dezember 1963 enthält:

Anordnung Nr. 299 vom 28. Oktober 1963 über DDR-Standards .....	589
Anordnung vom 13. November 1963 über die Auflösung der Vereinigung Völkseigener Betriebe Industrie- und Spezialbau .....	599
Anordnung vom 15. November 1963 zur Aufhebung der Anordnung über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Gußerzeugnissen .....	599

Die Ausgabe Nr. 36 vom 21. Dezember 1963 enthält:

Anordnung vom 10. Dezember 1963 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien — Bindemittel, Betonzeugnisse und Werksteine — ab 1964 .....	601
--	-----

Die Ausgabe Nr. 37 vom 24. Dezember 1963 enthält:

Anordnung Nr. 300 vom 4. November 1963 über DDR-Standards .....	605
Anordnung vom 26. November 1963 über die Aufhebung der Anordnung über Allgemeine Bedingungen für Bohrarbeiten im Braunkohlenbergbau .....	615

**Aktuelle Neuerscheinungen****Unser neuer Staatsrat**

Dokumente zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

**2. Legislaturperiode**

Außer den Dokumenten zur Wahl und Zusammensetzung des Staatsrates sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

*Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 6/1963*

*151 Seiten · Broschiert 1,20 DM*

**Erklärung des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Zweite Tagung der Volkskammer am 14. November 1963

*Etwa 180 Seiten · Broschiert 1,80 DM*

Außer der Erklärung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Stellungnahmen der Fraktionen der Volkskammer sind Kurzbiographien und Porträts der Mitglieder des neuen Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

Beide Broschüren sind ein wichtiges Arbeitsmittel für jeden Staats- und Wirtschaftsfunktionär und gehören darüber hinaus in die Hand jedes interessierten Bürgers unserer Republik.

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch  
das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. Dezember 1963

Teil II Nr. III

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 63	Anordnung über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen .....	873
11. 11. 63	Anordnung über die Planung und Abrechnung von Weiterbildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen .....	876
3. 12. 63	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung .....	878
6. 12. 63	Anordnung Nr. 18 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete .....	879
	Berichtigung .....	879

## Anordnung über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen.

Vom 11. November 1963

Die systematische Erhöhung des Umfangs und der Qualität der ambulanten und stationären medizinischen Betreuung der Bevölkerung macht es erforderlich, die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt entsprechend den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung zu sichern. Dabei ist die Erweiterung der ambulanten medizinischen Betreuung — besonders auf dem Lande — und die Überwindung der Disproportionen zwischen den verschiedenen Fachgebieten die vordringliche Aufgabe. Die gesicherte Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt und die Wahl des Fachgebietes und Arbeitsplatzes in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung geben dem Arzt und Zahnarzt eine klare berufliche Perspektive und die Möglichkeit der schöpferischen Mitwirkung bei der weiteren Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Es wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Jeder Arzt und Zahnarzt kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den Erfordernissen der medizinischen Betreuung eine Weiterbildung mit dem Ziel der staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt aufnehmen und eine Berufstätigkeit gemäß seinen Kenntnissen und Fähigkeiten ausüben.

(2) Die entsprechenden Tätigkeiten gliedern sich nach folgenden beruflichen Hauptgruppen:

a) Tätigkeiten während der Weiterbildung im Sinne dieser Anordnung als

1. ärztlicher Pflichtassistent bzw. Zahnarzt im ersten Jahr der Berufstätigkeit (in der Folge Pflichtassistent genannt);

2. Assistenzarzt in allgemeinärztlicher Tätigkeit;

3. Assistenzarzt in Weiterbildung zum Facharzt und Assistenzzahnarzt in Weiterbildung zum Fachzahnarzt;

b) Tätigkeit nach Abschluß der Weiterbildung im Sinne dieser Anordnung als

Facharzt bzw. Fachzahnarzt.

### § 2

#### Weiterbildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen

(1) Im Rahmen der jährlichen Volkswirtschaftspläne — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — legen die den staatlichen Gesundheitseinrichtungen übergeordneten staatlichen Organe Weiterbildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen fest.

(2) Für Ärzte und Zahnärzte, die sich nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorübergehend oder endgültig nicht zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt weiterbilden, eine begonnene Weiterbildung nicht beenden oder aus anderen Gründen nicht als Facharzt bzw. Fachzahnarzt tätig sein können, sind Planstellen gesondert auszuweisen.

(3) Jeder Arzt und Zahnarzt kann sich um eine entsprechende Planstelle bewerben. Eine Einstellung kann nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung erfüllt sind.

(4) Pflichtassistenten, Assistenzärzte in allgemeinärztlicher Tätigkeit und Assistenzärzte bzw. Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt dürfen nur auf den für diese Tätigkeiten festgelegten Weiterbildungsplanstellen tätig sein. Ärzte und Zahnärzte mit staatlicher Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt dürfen nur auf den für diese Tätigkeit festgelegten Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen tätig sein.

(5) Die Grundsätze der Planung und Verteilung, Besetzung und Abrechnung der Planstellen legt der Mini-

ster für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über das Stellenplanwesen durch besondere Anordnung fest.

## § 3

**Pflichtassistent**

(1) Der Pflichtassistent (§ 1 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1) ist ein Arzt oder Zahnarzt, der nach erfolgreicher Ablegung der staatlichen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung die Erlaubnis zur Tätigkeit als ärztlicher bzw. zahnärztlicher Pflichtassistent besitzt und die gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildung zur Erlangung der Approbation als Arzt bzw. Zahnarzt, die zur selbständigen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt, durchführt.

(2) Die Tätigkeit ist abgeschlossen mit dem Tag, an dem die Approbation als Arzt bzw. Zahnarzt gemäß Abs. 1 Geltung erlangt.

## § 4

**Assistenzarzt in allgemeinärztlicher Tätigkeit**

(1) Der Assistenzarzt in allgemeinärztlicher Tätigkeit (§ 1 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 2) ist ein Arzt, der die Approbation als Arzt nach Abschluß der Pflichtassistententätigkeit besitzt und in den gesetzlich festgelegten Fällen eine allgemeinärztliche Tätigkeit als Voraussetzung für die Weiterbildung zum Facharzt ausübt.

(2) Die Tätigkeit ist abgeschlossen mit dem Tag, der als Abschluß der vorgeschriebenen Tätigkeit von dem Leiter der Einrichtung bestätigt wird.

## § 5

**Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt**

(1) Der Assistenzarzt in Weiterbildung zum Facharzt (§ 1 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1) ist ein Arzt, der nach Ableistung der allgemeinärztlichen Tätigkeit oder nach Ableistung der Pflichtassistententätigkeit — wenn der Nachweis der allgemeinärztlichen Tätigkeit entfällt oder diese nach Abschluß der Weiterbildung im Fachgebiet zugelassen worden ist — eine Weiterbildung zum Facharzt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen hat.

(2) Der Assistenzzahnarzt in Weiterbildung zum Fachzahnarzt (§ 1 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 3) ist ein Zahnarzt, der das vorgeschriebene erste Jahr der Berufstätigkeit abgeleistet und hierfür die staatliche Bescheinigung auf der Approbationsurkunde erhalten und eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen hat.

(3) Die Tätigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind abgeschlossen mit dem Tag, an dem die staatliche Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt Geltung erlangt bzw. endgültig versagt wird, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach diesem Zeitpunkt.

(4) Erfolgt aus dringenden medizinischen Bedürfnissen eine Weiterbildung in einem zweiten Fachgebiet, ist diese auf einer Weiterbildungsplanstelle vorzunehmen. Die Vergütung erfolgt nach der bereits erworbenen Qualifikation als Facharzt bzw. Fachzahnarzt.

**Fachärzte und Fachzahnärzte**

## § 6

(1) Der Facharzt oder Fachzahnarzt (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) ist ein Arzt bzw. Zahnarzt, der die staatliche Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt besitzt.

(2) In staatlichen Gesundheitseinrichtungen kann ein Facharzt bzw. Fachzahnarzt tätig sein als

- a) Assistenzfacharzt bzw. Assistenzfachzahnarzt, der entsprechend seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Eigenschaften in einer Fachabteilung einer ambulanten, stationären oder sonstigen Einrichtung eine selbständige fachärztliche bzw. fachzahnärztliche Tätigkeit ausübt (z. B. fachärztliche Tätigkeit in einer Abteilung einer Poliklinik, im Labor oder als Stationsarzt),
- b) Facharzt bzw. Fachzahnarzt, der in einer staatlichen Arzt- bzw. Zahnarztpraxis eine selbständige fachärztliche bzw. fachzahnärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausübt,
- c) Facharzt bzw. Fachzahnarzt, der auf Grund einer Niederlassungserlaubnis in einer staatlichen Arzt- bzw. Zahnarztpraxis oder in anderen ambulanten Einrichtungen eine selbständige fachärztliche bzw. fachzahnärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausübt,
- d) Oberarzt, der in einer Einrichtung oder deren Abteilungen eine selbständige fachärztliche bzw. fachzahnärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausübt, wenn ihm bestimmte Aufgabenbereiche einer Einrichtung oder deren Abteilungen verantwortlich übertragen sind und er die Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften für diese Aufgabenbereiche besitzt,
- e) leitender Arzt bzw. leitender Zahnarzt einer Abteilung oder einer Einrichtung (z. B. Ambulatorium) oder Ärztlicher Direktor, wenn er über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften für diesen Aufgabenbereich verfügt.

## § 7

(1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Oberarzt (§ 6 Abs. 2 Buchst. d) gelten unter Berücksichtigung von Art und Umfang der übertragenen Aufgabenbereiche insbesondere:

- a) eine mehrjährige erfolgreiche fachärztliche Tätigkeit,
- b) die Befähigung auf dem Gebiet der Organisation der Arbeit,
- c) die Fähigkeit zur politischen und fachlichen Erziehung und Weiterbildung des Nachwuchses,
- d) die Fähigkeit, ein Kollektiv zu entwickeln und zu leiten.

(2) Als Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als leitender Arzt bzw. leitender Zahnarzt oder Ärztlicher Direktor (§ 6 Abs. 2 Buchst. e), der die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben durch die Gesamtleitung einer Einrichtung oder einer Abteilung hat, gelten unter Berücksichtigung von Art und Umfang des übertragenen Auf-

gabenreiches außer den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung einer Leitungstätigkeit insbesondere:

- a) hohe fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten nach mehrjähriger fachärztlicher bzw. fachzahnärztlicher Tätigkeit, beim Ärztlichen Direktor nach langjähriger erfolgreicher fachärztlicher Tätigkeit, in der Regel davon einige Jahre als Oberarzt, Chef- oder Abteilungsarzt, Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit,
- b) eigene medizinische Fortbildung, Kenntnis und Durchsetzung der Bestimmungen und Grundsätze des Gesundheitswesens, der staatlichen Leitungstätigkeit, der Arbeit, der Planung und des Haushalts, in der Regel Teilnahme an einem Lehrgang für leitende Ärzte bzw. Zahnärzte an der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung,
- c) Befähigung zur politisch-ideologischen Erziehung der Mitarbeiter, zur Anleitung, Weiter- und Fortbildung des medizinischen Nachwuchses sowie zur Organisation und Leitung der Qualifizierung aller Mitarbeiter,
- d) Befähigung zur Leitung einer Einrichtung bzw. Abteilung unter Einbeziehung der Mitarbeiter, zur Entwicklung und Leitung von Kollektiven sowie zur Förderung der Masseninitiative und der Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften. Achtung und Vertrauen der Mitarbeiter, der Patienten und der Bevölkerung, gesundheitserzieherisches Wirken.

#### § 8

##### Bestimmungen zum Arbeitsvertrag

(1) Die Aufgaben auf einer Weiterbildungsplanstelle sind im Arbeitsvertrag so festzulegen, daß die Einheit von übertragener Arbeitsleistung und Weiterbildung gewährleistet ist. Der Leiter einer Einrichtung, in der Weiterbildungsplanstellen vorhanden sind, ist verantwortlich dafür, daß im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Bestimmungen über die Tätigkeit als Pflichtassistent, über die allgemeinärztliche Tätigkeit und über die Tätigkeit mit Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt eingehalten werden.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausschreibung zur Besetzung einer Planstelle, über die fachliche Beurteilung von Bewerbungen durch bestimmte Fachkonzilien, über erforderliche zusätzliche Zustimmungen oder über Berufung und Abberufung bei bestimmten leitenden Tätigkeiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Für die Tätigkeit von Pflichtassistenten und für die allgemeinärztliche Tätigkeit von Assistenzärzten kommen die Bestimmungen über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit zur Anwendung, soweit nicht für den Bereich der Human- und Zahnmedizin besondere Bestimmungen getroffen sind.\* Die Regelungen gelten auch für Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt, solange der Arbeitsvertrag noch einen Zeitraum umfaßt, der unter die Bestimmungen über die Unterstützung und

\* Anweisung vom 1. Oktober 1961 (Verfügungen und Mittellungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12/1961 S. 92)

Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit fällt.

#### § 9

##### Die Dauer der Pflichtassistententätigkeit, der allgemeinärztlichen Tätigkeit und der Tätigkeit mit Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt

(1) Die Dauer der Pflichtassistententätigkeit, der allgemeinärztlichen Tätigkeit und der Tätigkeit mit Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt sowie deren Verlängerungen regeln sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen für diese Tätigkeitsabschnitte.

(2) Die allgemeinärztliche Tätigkeit verlängert sich um die Zeitdauer jeder Unterbrechung, die wegen einer Krankheit oder die aus einem anderen Grunde länger als 3 Wochen gedauert hat, soweit nicht durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, aus berechtigten Gründen ohne Benachteiligung für die Qualifikation eine Ausnahme genehmigt wird.

(3) Die Zeit der Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt verlängert sich neben den Verlängerungen gemäß Abs. 1 ferner um die Zeitdauer jeder Unterbrechung, die wegen einer Krankheit oder aus einem anderen Grunde länger als 3 Wochen im Jahr gedauert hat, soweit nicht durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen aus berechtigten Gründen ohne Benachteiligung für die Qualifikation eine Ausnahme genehmigt wird.

(4) Die Unterbrechung wegen Erholungsurlaub hat keine Verlängerung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten zur Folge.

#### § 10

##### Sonderbestimmungen

Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes.

#### § 11

##### Geltung innerhalb des Hochschulwesens

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch im Bereich der medizinischen Fakultäten der Universitäten und der Medizinischen Akademien, soweit nicht die besonderen Vorschriften über den wissenschaftlichen Nachwuchs Anwendung finden.

#### § 12

##### Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Sehrin

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
über die Planung und Abrechnung von Weiter-  
bildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahn-  
arztplanstellen in den staatlichen  
Gesundheitseinrichtungen.**

Vom 11. November 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Anordnung vom 11. November 1963 über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II S. 873) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Bei der jährlichen Ausarbeitung der Stellenpläne der staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes — Planstellen für Arbeitskräfte und Lohn — sind durch die den Einrichtungen übergeordneten staatlichen Organe die Planstellen für Ärzte und Zahnärzte in Weiterbildungsplanstellen (W St), Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen (F St) und sonstige Planstellen für Ärzte und Zahnärzte zu differenzieren.

(2) Weiterbildungsplanstellen sind:

- a) Planstellen für Pflichtassistenten,
- b) Planstellen für Assistenzärzte in allgemeinärztlicher Tätigkeit,
- c) Planstellen für Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt.

(3) Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen sind:

- a) Planstellen für Assistenzfachärzte und Assistenzfachzahnärzte,
- b) Planstellen für Fachärzte und Fachzahnärzte,
- c) Planstellen für Oberärzte,
- d) Planstellen für Chefärzte,
- e) Planstellen für Ärztliche Direktoren.

(4) Grundlage für die Planung der Planstellen für Ärzte und Zahnärzte in stationären Einrichtungen sind die in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, jährlich festgelegten und in der Direktive des Ministers für Gesundheitswesen zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne für den Bereich des Gesundheitswesens bekanntgemachten Richtwerte. Die festgelegten Planstellen und Richtwerte dürfen nicht überschritten werden.

(5) Grundlage für die Planung der Planstellen für Ärzte und Zahnärzte in ambulanten Einrichtungen sind die in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, festgelegten Kennziffern: Arzt — Bevölkerung. Sie werden jährlich neu festgelegt und mit der konkreten Aufgabenstellung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes an die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übergeben.

(6) Die Richtwerte bzw. Kennziffern gemäß Absätzen 4 und 5 sind Höchstwerte. Die bei der Aufstellung des Stellenplanes festgelegten Planstellen gemäß Absätzen 2 und 3 dürfen insgesamt die im Arbeitskräfteplan bestätigten Vollbeschäftigteneinheiten für Ärzte und Zahnärzte nicht überschreiten. Sie sind auf die einzelnen Einrichtungen differenziert unter Zugrundelegung der jeweiligen Bedingungen und volkswirtschaftlichen Aufgaben aufzuschlüsseln. Bei dieser Differenzierung dürfen die Höchstwerte im Bereich der staatlichen Organe nicht überschritten werden.

§ 2

**Weiterbildungsplanstellen**

(1) Der Minister für Gesundheitswesen gibt jährlich bekannt, in welchen Fachgebieten vorranglich Ärzte und Zahnärzte zu Fachärzten bzw. Fachzahnärzten weitergebildet werden müssen, und erteilt gegebenenfalls Auflagen zur Durchführung eines überbezirklichen Ausgleiches. Diese Schwerpunkte der Weiterbildung und die erforderlichen Auflagen werden gleichfalls mit der Direktive des Ministers für Gesundheitswesen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für den Bereich Gesundheitswesen, differenziert nach Bezirken, übergeben.

(2) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen übergibt nach Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen die Kontingente für Weiterbildungsplanstellen in den Einrichtungen seines Bereiches.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erarbeitet die Orientierungsziffern getrennt nach Pflichtassistenten, Assistenzärzten in allgemeinärztlicher Tätigkeit, Assistenzärzten und unter Trennung nach Fachgebieten und Jahr der Weiterbildung. Grundlage für die Ausarbeitung der Orientierungsziffern sind die Erfordernisse der proportionalen Nachwuchsentwicklung in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung und dem erreichten Stand der Weiterbildung.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, legt die Kontingente für die Einrichtungen auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übergebenen Orientierungsziffern fest.

(5) Die Planung der Weiterbildungsplanstellen in den Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der ihnen vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übergebenen Kontingente.

§ 3

**Planstellen für Pflichtassistenten**

(1) Die Planstellen für Pflichtassistenten sind nur für Ärzte und Zahnärzte im ersten Jahr der Berufstätigkeit nach der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung vorzusehen. Sie sind mit der Bezeichnung „W St P“ besonders zu kennzeichnen.

(2) Diese Planstellen dürfen nur in den vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zugelassenen Einrichtungen vorgesehen werden.

## § 4

**Planstellen für Assistenzärzte in allgemeinärztlicher Tätigkeit**

(1) Planstellen für Assistenzärzte in allgemeinärztlicher Tätigkeit sind nur für Ärzte zur Ableistung der allgemeinärztlichen Tätigkeit vorzusehen. Sie sind mit der Bezeichnung „W St A“ besonders zu kennzeichnen.

(2) Diese Planstellen dürfen nur in Einrichtungen der ambulanten medizinischen Betreuung und in anderen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zugelassenen Einrichtungen vorgesehen werden.

## § 5

**Planstellen für Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt**

(1) Planstellen für Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt sind für Ärzte bzw. Zahnärzte vorgesehen, die eine Weiterbildung mit dem Ziel der staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt durchführen. Sie sind mit der Bezeichnung „W St F“ besonders zu kennzeichnen.

(2) Diese Planstellen dürfen nur in den vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für die Durchführung einer Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen vorgesehen werden.

(3) Sofern in einer Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt eine Tätigkeit in einem bestimmten Fachgebiet an einer anderen Einrichtung absolviert werden muß, ist diese durch entsprechende Verteilung der Weiterbildungsplanstellen zu sichern.

(4) Durch entsprechende Verteilung der Weiterbildungsplanstellen ist zu gewährleisten, daß Ärzte und Zahnärzte, die den Wunsch haben, die Weiterbildung in der gleichen Einrichtung abzuschließen, die erforderliche Weiterbildungsplanstelle erhalten.

## § 6

**Sperrung von Weiterbildungsplanstellen**

(1) Zur Sicherung der erforderlichen Proportionen innerhalb der Fachgebiete der Medizin können Weiterbildungsplanstellen, die im Laufe des Planjahres durch Abschluß der Weiterbildung frei werden, für das betreffende Fachgebiet durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, gesperrt werden.

(2) Für eine gesperrte Planstelle kann dafür im Rahmen des Kontingentes eine neue Weiterbildungsplanstelle in einem anderen Fachgebiet der gleichen oder einer anderen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

## § 7

**Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen**

(1) Die Planung der Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen erfolgt auf der Grundlage der Richtwerte nach Sicherung der Weiterbildungsplanstellen.

(2) Die Planung der Planstellen für Ärztliche Direktoren, Stellvertreter der Ärztlichen Direktoren, Leiter und Mitarbeiter von selbständigen Laborabteilungen,

selbständigen Röntgenabteilungen, Prosekturen bzw. Pathologischen Instituten und selbständigen Anaesthesiologischen Abteilungen sowie für Chefärzte erfolgt auf der Grundlage der Richtwerte gemäß § 1 Abs. 4. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 gelten entsprechend.

(3) Nicht angerechnet auf Richtwerte werden Gastärzte aus dem Ausland, die nur vorübergehend bis zu einem Jahr zum Zwecke der Qualifizierung in der Einrichtung tätig sind.

## § 8

**Sonstige Planstellen für Ärzte und Zahnärzte**

(1) Für Ärzte und Zahnärzte, die sich nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorübergehend oder endgültig nicht zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt weiterbilden, eine begonnene Weiterbildung nicht beenden oder aus anderen Gründen nicht als Facharzt bzw. Fachzahnarzt tätig sein können, sind Planstellen gesondert auszuweisen (§ 1 Abs. 1).

(2) In der Festlegung der Stellenpläne muß die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit als Arzt oder Zahnarzt gesichert bleiben.

(3) Diese sonstigen Planstellen für Ärzte und Zahnärzte sind voll auf die Richtwerte anzurechnen.

## § 9

**Anwendung der Richtwerte**

(1) Bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl von Arzt- und Zahnarztplanstellen in stationären Einrichtungen darf nur die durchschnittliche Belegung der jeweiligen Fachabteilung in Anrechnung gebracht werden.

(2) Bei der Ausarbeitung der Pläne ist jeweils die durchschnittliche Belegung des vorangegangenen Planjahres zugrunde zu legen.

(3) Über Ausnahmen hinsichtlich der Berechnung gemäß Abs. 2 in besonders begründeten Fällen, die durch örtliche oder spezielle Bedingungen in bestimmten Einrichtungen verursacht sind, entscheidet der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes.

## § 10

**Geltung innerhalb des Hochschulwesens**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch im Bereich der medizinischen Fakultäten der Universitäten und der Medizinischen Akademien, soweit nicht die besonderen Vorschriften über den wissenschaftlichen Nachwuchs Anwendung finden.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Anordnung  
zur Verhütung der Kinderlähmung.**

**Vom 3. Dezember 1963**

Für die weitere Durchführung der oralen Immunisierung der Bevölkerung im Jahre 1964 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kinder des Geburtsjahres 1963 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern diese Immunisierung noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

(3) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

(4) Die Immunisierung wird in der Zeit vom 27. Januar bis zum 30. April 1964 durchgeführt.

§ 2

(1) Kinder des Jahrganges 1962, die im Vorjahre an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, sind gemäß § 1 Absätzen 2 und 3 zu immunisieren.

(2) Kinder des Jahrganges 1962, die im Vorjahre erstmalig den oralen Impfstoff erhielten, werden 1964 erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken.

(3) Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle drei Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(4) Die Wiederholung der Immunisierung mit dem im Abs. 3 genannten Impfstoff erfolgt einmalig unabhängig von der Anzahl der Einzelimmunisierungen im Vorjahre.

§ 3

Kinder und Jugendliche der Jahrgänge 1960 bis 1940, die bisher an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben bzw. nur in einem Jahre (ein- oder mehrmalig) den oralen Impfstoff erhielten, sind ebenfalls gemäß § 2 Absätzen 3 und 4 zu immunisieren.

§ 4

Die orale Immunisierung der Kinder und Jugendlichen gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBL I S. 446), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Für Erwachsene der Jahrgänge 1920 bis 1939, die bisher nicht an einer freiwilligen Immunisierung gegen

Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, diese Immunisierung gegen Typ I des Erregers der Kinderlähmung nachzuholen.

§ 6

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten nicht krankmachenden Sabinimpfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgt im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöneweide unter staatlicher Kontrolle.

§ 7

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Nach einer Pockenschutzimpfung ist die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung frühestens nach 14 Tagen bzw. 8 Tagen nach der Entfieberung durchzuführen.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§ 8

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Immunisierung wird bescheinigt durch Einkleben von entsprechenden Marken in den Impfausweis bzw. bei Erwachsenen in den Versicherungsausweis.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit der Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

§ 9

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§ 10

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in den Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen und Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

## § 11

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

## § 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Für die Durchführung dieser Anordnung gilt die Anweisung vom 28. Dezember 1962 über die orale Immunisierung gegen Poliomyelitis im Jahre 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1963) entsprechend.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Dezember 1962 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II 1963 S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Jahnke

Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 18\***  
**über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.**

**Vom 6. Dezember 1963**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In den Kreisen Leipzig-Land und Leipzig-Stadt, Bezirk Leipzig, im Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg, und im Kreis Nordhausen, Bezirk Erfurt, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

\* Anordnung Nr. 17 (GBl. II Nr. 93 S. 749)

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neufestgelegten bergbaulichen Schutzgebiete sind die von der Obersten Bergbehörde — auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Elbingerode, Blatt 4230; Blankenburg, Blatt 4231; Stolberg, Blatt 4431; Zwochau, Blatt 4539; Zschortau, Blatt 4540; Eilenburg, Blatt 4541; Leipzig-West, Blatt 4639 und Leipzig-Ost, Blatt 4640 — umgrenzten und kolorierten Gebiete.

## § 2

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Staffurt für den Bezirk Magdeburg und die Bergbehörde Erfurt für den Bezirk Erfurt. Für die in dieser Anordnung im Bezirk Leipzig festgelegten Bergbauschutzgebiete entscheidet die Bergbehörde Halle. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 6. Dezember 1963

**Der Leiter**  
**der Obersten Bergbehörde**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Dörfelt

## Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1419/1 vom 7. Juni 1960 — Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 1657 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage I (Seite 6) müssen die beiden aufgeführten Positionen richtig heißen:

„Kiste 500 × 350 × 250	25,0 kg Cashew-nuts	0,40
Kiste 590 × 460 × 450	15 50,0 kg Kokosraspeln	1,10*

# Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie

(Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Heft 2/1963)

186 Seiten • Broschiert 0,90 DM

Dieses Heft enthält die wichtigsten Dokumente und Materialien zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege.

## Aus dem Inhalt:

Rede des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, in der 27. Sitzung des Staatsrates am 4. April 1963: Nationales Vorbild der Demokratie, der Gerechtigkeit und Humanität

Bericht der Staatsratskommission, erstattet von ihrem Vorsitzenden, Prof. Dr. Karl Polak

Dr. Hilde Benjamin, Die Arbeit der Richter im Sinne des Staatsratserlasses sicherstellen

Walter Ziegler, Zur Bedeutung der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip für die Leitung der Rechtsprechung

Josef Streit, Unsere Rechtsordnung — nationaler Hüter der Gerechtigkeit

Otto Lehmann, Die gesellschaftlichen Bedingungen für die Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses sind reif

Siegfried Dallmann, Zur Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen mit den Organen der Rechtspflege

Gerhard Lindner, Zur Zusammenarbeit der Ausschüsse der Nationalen Front mit den Organen der Rechtspflege

Hans Rietz, Einhaltung der Rechtsnormen fördert gute genossenschaftliche Arbeit

Rede des Sekretärs des Staatsrates, Otto Gotsche, vor der 26. Tagung der Volkskammer: Die Einheit von Volk und Rechtspflege weiter gefestigt

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963

Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963

*Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,  
Leipzig C 1, Postfach 91*

**STAATSV ERL A G**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 31. Dezember 1963

Teil II Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 63	Verordnung über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse. — TKO-Verordnung — .....	881
5. 12. 63	Anordnung über die Arbeit der Gutachterausschüsse auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. ....	885
20. 12. 63	Dritter Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader. (Auszug) .....	887

## Verordnung über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse. — TKO-Verordnung —

Vom 5. Dezember 1963

Die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gehört zu den wichtigsten Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Ausgehend von der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) und dem Beschluß des Ministerrates vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBl. II S. 437) und der darin festgelegten Verantwortlichkeit leiten der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen die Qualitätsentwicklung und wirken auf die VVB und Betriebe ein, daß die hergestellten Erzeugnisse von guter Qualität sind, daß sie in der Gesamtheit ihrer Eigenschaften für den vorgesehenen Verwendungszweck am besten geeignet sind und mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand produziert werden. Die Erzeugnisse müssen insbesondere hinsichtlich ihrer Lebensdauer, Zuverlässigkeit und Formschönheit den ständig steigenden Ansprüchen der Werktätigen genügen. Durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Werktätigen ist zu erreichen, daß alle Haupterzeugnisse dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und alle anderen Erzeugnisse dem Weltniveau entsprechen. Dazu ist eine weitere Festigung des gesamten Systems der Gütekontrolle notwendig.

Entsprechend der nach den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bestehenden Verantwortlichkeit der leitenden Wirtschaftsorgane für die Entwicklung der Qualität ist es notwendig, die Stellung der Technischen Kontrollorganisation (TKO) im Betrieb zu stärken und ihre Verantwortung zu erhöhen. Die TKO des Betriebes hat, gestützt auf die gute Arbeit und unter Wahrung

der Verantwortung aller Werkstätigen des Betriebes für die Qualität der von ihnen hergestellten Erzeugnisse, ständig durch exakte Kontrolle und Qualitätsanalysen auf die Steigerung der Qualität der Erzeugnisse Einfluß zu nehmen. Durch eine Verbindung der staatlichen und betrieblichen Gütekontrolle ist verstärkt auf eine qualitätsgerechte Produktion einzuwirken und somit alle Ebenen der Wirtschaftsleitung, insbesondere die Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und die VVB im Kampf um die Erfüllung der ihnen gestellten Qualitätsaufgaben zu unterstützen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Anwendung ökonomischer Hebel auf dem Gebiet der Qualitätssteigerung und -sicherung auszunutzen.

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle volkseigenen Betriebe der Industrie und des Bauwesens.

(2) Die Bestimmungen über das Werksattest gelten auch für halbstaatliche und genossenschaftliche Produktionsbetriebe, sozialistische Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für sozialistische Handelsbetriebe sowie für private Industriebetriebe, sofern sie als Lieferer gegenüber den zum Geltungsbereich des Vertragsgesetzes gehörenden Bestellern auftreten.

### § 2

#### Die Verantwortung des Werkleiters

(1) Der Werkleiter ist für die Sicherung und Steigerung der Qualität der im Betrieb gefertigten Erzeugnisse verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß nur solche Erzeugnisse ausgeliefert werden, die den für sie bestehenden Qualitätsfestlegungen entsprechen.

(2) Der Werkleiter hat alle personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine systematische und koordinierte Lösung der Qualitätsaufgaben zur schnelleren Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu schaffen. Reichen diese Maßnahmen zur Sicherung der Qualität nicht aus, so ist

der Leiter der TKO berechtigt, direkt die zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) anzurufen.

(3) Der Werkleiter hat in Auswertung des Standes der Technik und der Qualitätsanalysen Maßnahmen zu veranlassen, die zur Erhöhung der Qualität, zur Senkung des Ausschusses, der Nacharbeit, des Anteils qualitätsgeminderter Erzeugnisse und damit zur Einschränkung der Garantiefälle und der Inanspruchnahme von Gewährleistungen führen.

(4) Der Werkleiter hat neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse, die in die Produktion aufgenommen werden sollen, dem übergeordneten Organ des Betriebes zur Produktionsfreigabe und, sofern diese Erzeugnisse anmelde- und prüfpflichtig sind, gleichzeitig dem DAMW zur Prüfung anzumelden.

(5) Der Werkleiter ist verpflichtet, regelmäßig Qualitätskonferenzen mit den für die Qualität der Produktion Verantwortlichen und Vertretern der TKO unter Teilnahme von Vertretern des DAMW, Aktivisten, Meistern, Mitgliedern von Kollektiven und Brigaden der sozialistischen Arbeit und anderen Werkträgern durchzuführen, in denen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes beraten werden.

### § 3

#### Die Aufgaben der Technischen Kontrollorganisation im Betrieb

(1) Die TKO ist Kontrollorgan des Betriebes für alle Aufgaben der Qualitätssicherung und -steigerung und hat durch systematische Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse sowie durch Anleitung der in der Produktion Beschäftigten die Qualität der Erzeugnisse in allen Stufen der Produktion zu sichern und dafür zu sorgen, daß die Lieferungen und Leistungen des Betriebes den Qualitätsfestlegungen entsprechen. Insbesondere hat die TKO auf die Ausarbeitung und ständige Ergänzung der technischen Bedingungen der Einsatzmaterialien Einfluß zu nehmen und die Betriebsmittelkontrolle, Fertigungskontrolle, Endkontrolle, Verpackungs- und Versandkontrolle sowie die Kontrolle am Ort der Montage oder des Verbrauchs des fertigen Erzeugnisses durchzuführen. Die TKO hat ferner die Werkträgern zur Beseitigung und Vermeidung von Qualitätsmängeln anzuleiten. Sie ist verantwortlich für die systematische Erfassung der Qualitätsmängel und die Bestimmung ihrer Ursachen.

(2) Die TKO überwacht die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fertigerzeugnisse sowie die Abgabe der erforderlichen Dokumentationen (Prüfatteste, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen).

### § 4

#### Die Stellung der Technischen Kontrollorganisation im Betrieb

(1) Die TKO des Betriebes ist als Kontrollorgan eine selbständige Betriebsabteilung. Sie umfaßt alle im Betrieb für die Qualitätskontrolle eingesetzten Mitarbeiter. Ihr sind betriebliche Laboratorien, Prüffelder und

deren Mitarbeiter — soweit sie Aufgaben der Qualitätsbeurteilung durchführen — zuzuordnen.

(2) Der Leiter der TKO ist dem Werkleiter direkt unterstellt. Begründung, Änderung und Aufhebung seines Arbeitsrechtsverhältnisses bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Leiters des dem Betrieb übergeordneten Organs und der für den Betrieb zuständigen Prüfdienststelle des DAMW. Auszeichnungen, Prämierungen oder disziplinarische Bestrafungen der Leiter der TKO können nur vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW durchgeführt werden.

(3) Begründung, Änderung und Aufhebung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter der TKO bedürfen des Einverständnisses des Leiters der TKO. Zur Festlegung der Stellenpläne und Löhne der Mitarbeiter der TKO ist das Einverständnis des Leiters der TKO erforderlich. In Streitfällen entscheidet der Generaldirektor der VVE.

(4) Die Mitarbeiter der TKO üben in Qualitätsfragen eine kontrollierende und anleitende Tätigkeit aus und sind nur für Aufgaben einzusetzen, die im Funktionsplan der TKO festgelegt sind.

(5) Das DAMW wirkt bei der Festlegung der Grundsätze für die leistungsgerechte Entlohnung und Prämierung der Mitarbeiter der TKO durch die zuständigen zentralen Organe mit.

### § 5

#### Rechte und Pflichten des Leiters der Technischen Kontrollorganisation im Betrieb

(1) Der Leiter der TKO entscheidet über die Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse. Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkleiter und dem Leiter der TKO, die Qualitätsfragen betreffen, entscheidet der Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs. Ist der Leiter der TKO mit dessen Entscheidung nicht einverstanden, so ist er verpflichtet, das DAMW zu informieren.

(2) Der Leiter der TKO ist verpflichtet, den Werkleiter über ihm bekanntgewordene wesentliche Qualitätsmängel unverzüglich zu unterrichten. Er ist verpflichtet, die Ergebnisse einzelner Produktionsstufen, die den Qualitätsfestlegungen oder der technischen Dokumentation nicht entsprechen, als für die Weiterverarbeitung oder den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet oder bedingt geeignet zu kennzeichnen und die Unterbrechung der Weiterverarbeitung oder die Nichtauslieferung vom Werkleiter zu fordern.

(3) Der Leiter der TKO hat vom Werkleiter die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der Qualitätssicherung und -steigerung zu fordern, wenn diese Bestimmungen im Betrieb verletzt werden. Kommt der Werkleiter den Forderungen nicht nach, so ist der Leiter der TKO verpflichtet, das dem Betrieb übergeordnete Organ und die zuständige Prüfdienststelle des DAMW zu unterrichten.

(4) Der Leiter der TKO hat bei Feststellung von Verstößen gegen Qualitätsfestlegungen die teilweise oder vollständige Streichung der Prämien der leitenden Mit-

Arbeiter des Betriebes einschließlich des Werkleiters vom Werkleiter bzw. vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu fordern, sofern das nicht bereits durch eine leistungsabhängige Entlohnung berücksichtigt wurde.

(5) Der Leiter der TKO bestätigt mit seiner Unterschrift die Unterlagen der Berichterstattung des Betriebes an die übergeordneten Organe über die Erfüllung der geplanten Qualitätskennwerte.

(6) Der Leiter der TKO ist dem DAMW in allen Fragen der staatlichen Material- und Warenprüfung rechenschaftspflichtig.

(7) Der Leiter der TKO ist berechtigt, an Leitungsbesprechungen im Rahmen seiner Funktion teilzunehmen. Er ist zu allen Beratungen über die Qualität hinzuzuziehen.

(8) Der Leiter der TKO ist gegenüber den Mitarbeitern der TKO weisungsberechtigt.

(9) Der Leiter der TKO ist berechtigt, an der Auswertung des innerbetrieblichen sozialistischen Wettbewerbs teilzunehmen und die Leistungen der zur Prämierung vorgeschlagenen Kollektive oder einzelner Mitarbeiter vom Standpunkt ihres Beitrages zur Gütesicherung einzuschätzen. Eine Prämierung darf nicht erfolgen, wenn der Leiter der TKO nachweist, daß die zu prämierenden Kollektive oder Mitarbeiter für grobe Qualitätsmängel verantwortlich sind.

#### Die Übertragung staatlicher Funktionen an den Leiter der Technischen Kontrollorganisation und den Kontrollbeauftragten

##### § 6

(1) Beginnend mit den wichtigsten Betrieben der führenden Zweige der Volkswirtschaft und den Betrieben der volkseigenen Industrie, die als Zulieferer große volkswirtschaftliche Bedeutung besitzen, werden die Leiter der TKO zusätzlich dem DAMW unterstellt. Diese Regelung kann auch auf die Leiter von Zwischenkontrollstellen angewendet werden.

(2) Die dem DAMW und dem Werkleiter gemeinsam unterstellten TKO-Leiter (im folgenden staatliche Leiter der TKO genannt) sind hauptamtliche Mitarbeiter des DAMW. Ihre Entlohnung erfolgt im Auftrage des DAMW entsprechend den Festlegungen des § 8 durch die Betriebe. Sie behalten alle sich aus ihrer bisherigen Zugehörigkeit zum Betrieb einschließlich der sich aus ihrem bisherigen Arbeitsrechtsverhältnis ergebenden Rechte.

(3) Die Aufgaben der staatlichen Leiter der TKO ergeben sich aus dieser Verordnung und aus der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516). Sie tragen die Verantwortung für die planmäßige Durchführung der Aufgaben der TKO. Sie sind für die Tätigkeit der TKO dem Werkleiter sowie dem Leiter der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW rechenschaftspflichtig. Die Mitarbeiter der TKO des Betriebes bleiben, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter des DAMW sind, Mit-

arbeiter des Betriebes, unterstehen jedoch fachlich und disziplinarisch den staatlichen Leitern der TKO. Sie werden vom Werkleiter nur mit Einverständnis des staatlichen Leiters der TKO eingesetzt. Das gleiche gilt für die Änderung und die Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses.

(4) Der Betrieb hat die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der staatlichen Leiter der TKO erforderlichen Räume und Prüfeinrichtungen ohne Kostenberechnung bereitzustellen und sie der technischen Weiterentwicklung entsprechend zu vervollkommen.

(5) Zur Qualifizierung der staatlichen Leiter der TKO führt das DAMW Schulungen durch, die eine zeitweilige Tätigkeit der staatlichen Leiter der TKO in den Prüfdienststellen des DAMW einschließen können.

(6) Die Betriebe bzw. die Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, Vorschläge zur Um- und Neubesetzung zu machen, wenn die staatlichen Leiter der TKO den gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

##### § 7

(1) Der staatliche Leiter der TKO entscheidet über die Qualitätsbeurteilung. Er ist verpflichtet, bei Verletzung der Qualitätsfestlegungen die Herabstufung bzw. die Entziehung des Gütezeichens zu beantragen. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Wertminderungen festzustellen oder Gewinnabschläge zu beantragen.

(2) Wenn der Werkleiter den Forderungen des staatlichen Leiters der TKO hinsichtlich der Sicherung und Steigerung der Qualität nicht nachkommt und es zur Abwendung eines voraussichtlich erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens erforderlich ist, ist der staatliche Leiter der TKO verpflichtet, die Auslieferung von Erzeugnissen solange zu sperren oder Erzeugnisse mit einem niedrigeren Gütezeichen zu versehen, bis die zuständige Prüfdienststelle des DAMW entschieden hat.

(3) Stellt der staatliche Leiter der TKO einen Antrag auf Herabstufung bzw. Entziehung des Gütezeichens oder auf Wertminderung, so hat er das übergeordnete Organ davon zu informieren. Das gleiche gilt, wenn er eine Auslieferungssperre von Erzeugnissen verhängt oder Erzeugnisse mit einem anderen Gütezeichen versieht.

##### § 8

(1) Die Höhe der Entlohnung und die Prämierung für die staatlichen Leiter der TKO wird vom DAMW auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Die Betriebe haben die Lohnsumme und die Prämienmittel für die staatlichen Leiter der TKO zu planen. Die Auszahlung des Gehaltes bzw. Lohnes an die staatlichen Leiter der TKO erfolgt durch die Betriebe im Auftrage des DAMW. Die Prämierung der staatlichen Leiter der TKO wird jedoch durch das DAMW im Rahmen der vom Betrieb dafür geplanten Prämienmittel selbst vorgenommen.

## § 9

(1) Zur Sicherung der Qualität von Fertigerzeugnissen und insbesondere von Erzeugnissen der Zulieferbetriebe für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben und bei anderen Haupterzeugnissen, deren Qualität entscheidend durch mehrere Verarbeitungsstufen in verschiedenen Industriezweigen beeinflusst wird, kann das DAMW zur staatlichen Überwachung der End- bzw. Zwischenkontrolle bestimmter Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen und im gleichen Betrieb hergestellter Zwischenprodukte staatliche Kontrollbeauftragte einsetzen.

(2) Für den Einsatz der staatlichen Kontrollbeauftragten sowie ihre Rechte und Pflichten gelten die §§ 6, 7 und 8 entsprechend.

#### Die Verantwortung der den Betrieben übergeordneten Organe

## § 10

(1) Der Generaldirektor der VVB ist für die ständige Verbesserung der Qualität der Produktion innerhalb seines Bereiches verantwortlich. Er ist verpflichtet, ständig für eine ordnungsgemäße Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Betriebe hinsichtlich der Qualitätssicherung und -steigerung zu sorgen.

(2) Der Generaldirektor der VVB hat innerhalb der VVB einen oder mehrere Verantwortliche zur Anleitung und Koordinierung der Arbeit der TKO einzusetzen. Die Verantwortlichen sind dem Generaldirektor direkt zu unterstellen. Der Generaldirektor hat für sie und für die Leiter der TKO der ihm unterstellten Betriebe Funktionspläne festzulegen sowie Umfang und Gliederung der TKO der Betriebe zu bestimmen. Das DAMW legt gemeinsam mit dem Generaldirektor der VVB verbindliche Qualifikationsmerkmale für die Leiter der TKO und deren Mitarbeiter fest.

(3) Der Generaldirektor der VVB ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den ihm unterstellten Betrieben und wissenschaftlich-technischen Zentren einheitliche Kennwerte für die Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse sowie Verschleiß- und Nutzungskoeffizienten erarbeiten und die Probleme der Zuverlässigkeit und Lebensdauer untersuchen zu lassen. Die ermittelten Kennwerte und Koeffizienten bilden die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsaufgaben. Sie werden Bestandteile der Erzeugnispässe und sind bei der Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds mit zugrunde zu legen.

(4) Der Generaldirektor der VVB ist verpflichtet, die bezirksgeleiteten Betriebe gleichen Charakters, die keiner VVB angehören, bei der fachlichen Anleitung der TKO zu unterstützen und die Leiter der TKO dieser Betriebe in die Arbeitsgruppenschulungen sowie in den Erfahrungsaustausch der zentralgeleiteten Betriebe einzubeziehen.

## § 11

Der in der VVB für die Arbeit der TKO Verantwortliche koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem DAMW und der VVB. Er nimmt an den Leitungsbesprechungen der VVB teil. Auf zentralen Veranstaltungen der VVB, z. B. Tagungen der Werkleiter oder

Technischen Leiter, gibt er Qualitätsanalysen und unterbreitet Vorschläge zur Qualitätsverbesserung. Er ist Mitglied des Wissenschaftlich-technischen Beirates der VVB und des zuständigen Gutachterausschusses des DAMW. Er stellt Forderungen bei der Ausarbeitung des Planes „Neue Technik“ und der Erzeugnispässe. Er nimmt zu Fachbereichstandards vor ihrer Verbindlichkeitserklärung Stellung, bestätigt die Messwürdigkeit von Exponaten für in- und ausländische Messen und unterrichtet den Generaldirektor regelmäßig über die Auswertung von Reklamationen. Er organisiert die Schulung, Anleitung und Kontrolle der Leiter der TKO der Betriebe.

## § 12

Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte und die Bezirksbaudirektoren haben hinsichtlich der Qualitätssicherung und -steigerung die gleichen Rechte und Pflichten, die in dieser Verordnung für die Generaldirektoren der VVB festgelegt sind. Insbesondere haben sie Beratungen zu Qualitätsproblemen durchzuführen und einen oder mehrere Verantwortliche zur Anleitung und Koordinierung der Arbeit der TKO einzusetzen.

## § 13

## Werksattest

(1) Für jede Lieferung ist nach vertraglicher Vereinbarung ein Werksattest auszustellen. Das Werksattest ist bereits bei der Bestellung anzufordern.

(2) Das Werksattest ist nur anzufordern, wenn eine technische und ökonomische Notwendigkeit hierfür vorliegt. Treten über das Vorliegen dieser Voraussetzungen Zweifelsfragen auf, so entscheidet diese die zuständige Prüfdienststelle des DAMW.

(3) Ein Werksattest kann sich auf mehrere Lieferungen innerhalb eines Vertragszeitraumes beziehen. Es ist in diesem Falle der ersten Lieferung beizufügen. Bei den späteren Lieferungen ist in den Lieferpapieren darauf Bezug zu nehmen.

(4) Das Werksattest ist eine sich aus der technologischen Notwendigkeit der laufenden Fertigungs- und Endkontrolle ergebende Bescheinigung, die die Einhaltung der in den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gütebestimmungen geforderten Qualität durch Angabe aller sich aus der laufenden Fertigungs- oder Endprüfung ergebenden technischen Daten bestätigt, die der Besteller zur sofortigen Weiterverarbeitung oder zum Gebrauch oder zur Weitergabe des Erzeugnisses bzw. zur Durchführung der Qualitätskontrolle benötigt.

(5) Das Werksattest ist zusammen mit der Lieferung abzusenden oder zu übergeben. Die Partner können andere Absendefristen vereinbaren. Abweichend davon ist bei Importlieferungen die Frist zur Beibringung von Kontrollzertifikaten oder ausländischen Werksattesten in jedem Falle im Vertrag zu vereinbaren.

(6) Besondere Festlegungen über den Inhalt von Werksattesten für Erzeugnisse einzelner Industriezweige können von den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates oder vom Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des DAMW durch Verfügung geregelt werden.

## § 14

**Vertragsstrafen**

(1) Wird das Werksattest nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht, so hat der Lieferer die für den Fall der unvollständigen Leistung vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen.

(2) Fehlt der Lieferung die gesetzlich vorgeschriebene Herstellerkennzeichnung, die Angabe der TGL oder ist das Erzeugnis nicht mit dem vom DAMW erteilten Gütezeichen gekennzeichnet, so hat der Lieferer die für den Fall der nicht qualitätsgerechten Leistung vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen.

## § 15

**Zuständigkeit des Deutschen Amtes für Meßwesen**

Auf dem Gebiet der Meßgeräteproduktion werden die vorstehend dem DAMW übertragenen Aufgaben und Rechte vom Deutschen Amt für Meßwesen (DAM) ausgeübt. Die Einsetzung von staatlichen Leitern der TKO erfolgt durch das DAMW in Abstimmung mit dem DAM, das hinsichtlich der Meßgeräte in fachtechnischen Fragen zuständig bleibt und Beschwerden gegen Maßnahmen des staatlichen Leiters der TKO, die sich auf Meßgeräte beziehen, im Einvernehmen mit dem DAMW entscheidet.

## § 16

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

## § 17

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBl. I S. 520);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1961 zur Verordnung über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO in den volkseigenen Bau- und Baustoffbetrieben — (GBl. II 1962 S. 42);
3. Verfügung vom 18. März 1961 zur Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBl. I S. 520) — Chemische Industrie — (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 5/1961);
4. Verfügung vom 2. Januar 1963 zur Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung

der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBl. I S. 520) — Maschinenbau — (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 1/1963);

5. Verfügung vom 1. Juni 1963 zur Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBl. I S. 520) — Gießerei- und Schmiedeindustrie — (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 7/1963);
6. Anweisung vom 19. März 1962 zur Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBl. I S. 520) — Lebensmittelindustrie — (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 2/1962).

Berlin, den 5. Dezember 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission

Rumpf  
Mitglied des Ministerrates

Dr. Apel

**Anordnung  
über die Arbeit der Gutachterausschüsse  
auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.**

Vom 5. Dezember 1963

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) und das Deutsche Amt für Meßwesen (DAM) sind die zentralen staatlichen Organe zur Sicherung der Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und der Gütekontrolle. Sie führen die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung aller Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks auf der Grundlage der am wissenschaftlich-technischen Höchststand gemessenen Güte- und Prüfverfahren durch. Die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Steigerung und Sicherung der Qualität erfordert ihre unmittelbare Mitarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der staatlichen Gütekontrolle. Die Mitarbeit wird insbesondere in den Gutachterausschüssen wirksam. Auf der Grundlage des § 6 der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) wird deshalb folgendes angeordnet:

## § 1

**Rechtliche Stellung der Gutachterausschüsse**

(1) Die Gutachterausschüsse sind beratende Organe des DAMW bzw. des DAM. Sie werden für die wesentlichsten Prüfgebiete oder entsprechend dem Prüfbereich der einzelnen Prüfdienststellen des DAMW bzw. der zuständigen Dienststellen des DAM gebildet. Je nach Struktur des Prüfgebietes können Unterausschüsse gebildet werden.

(2) Die Gutachterausschüsse werden von den Vorsitzenden der Gutachterausschüsse geleitet.

(3) Über die Bildung der Gutachterausschüsse und den Ort ihrer Tätigkeit sowie über ihre Leitung entscheidet der zuständige Fachabteilungsleiter des DAMW bzw. der entsprechende zuständige Leiter des DAM.

### Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gutachter

#### § 2

(1) Die Gutachter erfüllen die ihnen im Sinne der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Aufgaben in Gutachterausschuß-Tagungen sowie bei Betriebsüberprüfungen und sonstigen Erzeugnisprüfungen des DAMW und des DAM.

(2) Die Gutachterausschüsse bzw. die Gutachter wirken bei den Erzeugnisprüfungen und der Festlegung des Gütezeichens beratend mit.

(3) Gutachter können mit Einverständnis des Vorsitzenden des Gutachterausschusses vom Leiter der Prüfdienststelle mit bestimmten Aufgaben des DAMW bzw. des DAM, wie Entnahme von Prüfmustern und Durchführung von Prüfungen und Betriebskontrollen, soweit das für die gutachtliche Tätigkeit erforderlich ist, beauftragt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Auftrages, der in Verbindung mit der Berufungsurkunde als Legitimation gilt.

(4) Die Gutachterausschüsse bzw. die Gutachter unterbreiten nach eingehender Prüfung des Prüfobjektes dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses ihre Vorschläge über die Einstufung in die jeweilige Güteklasse bzw. die qualitative Beurteilung des Erzeugnisses. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses leitet diese Vorschläge an die zuständige Prüfdienststelle des DAMW bzw. die zuständige Dienststelle des DAM weiter.

(5) Bei der Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse haben die Gutachter auch die Voraussetzungen des Betriebes zur Sicherung einer kontinuierlichen Qualitätsproduktion zu berücksichtigen. Die Gutachter nehmen deshalb an Betriebskontrollen teil, in denen die Voraussetzungen zur mustergetreuen Fertigung geprüft werden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

Konstruktion, Technologie, Betriebsmittel, Materialwirtschaft, Organisation des Fertigungsprozesses, Durchführung der Fertigung, Lagerung und Transport, Meßwesen, Reklamationen, Höhe des innerbetrieblichen Ausschusses und die Arbeitsfähigkeit der TKO.

(6) Die Gutachterausschüsse haben sich insbesondere die Neuentwicklungen vorstellen zu lassen. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt fest, nach welchen Entwicklungsabschnitten Stellungnahmen einzuholen sind.

#### § 3

Die Gutachterausschüsse arbeiten ständig an der Gestaltung und Verbesserung der Prüfmethoden und Bewertungsrichtlinien für die Güteklassifizierung und

gehen bei der Festlegung der Qualitätsforderungen vom in der Welt bestehenden wissenschaftlich-technischen Höchststand der Erzeugnisse aus. Die Gutachterausschüsse haben dazu folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Mitwirkung bei der Einschätzung und Beratung über Neu- und Weiterentwicklungen von grundsätzlicher Bedeutung, die den Prüfdienststellen zur Stellungnahme vorliegen,
- b) Überprüfung bestehender Güte- und Prüfvorschriften und Stellungnahme zu Standardentwürfen,
- c) Ausarbeitung von Prüfmethoden,
- d) Festlegung von Beurteilungsgrundsätzen und Ausarbeitung von Prüf- und Gütevorschriften im Zusammenhang mit der Güteklassifizierung durch das DAMW bzw. das DAM,
- e) Ausarbeitung von Richtlinien zur Fehlerbewertung im Zusammenhang mit der Güteklassifizierung und Preisdifferenzierung von Erzeugnissen sowie Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Preisanordnungen,
- f) Mitwirkung bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Prüfbefunde der Prüfdienststellen, soweit der zuständige Leiter des DAMW bzw. des DAM die Mitwirkung für erforderlich hält,
- g) Mitwirkung bei der Entscheidung über Verbesserungsvorschläge von grundsätzlicher Bedeutung, die den Prüfdienststellen mit einer Stellungnahme des zuständigen Leitbüros für die Neuererbewegung (Leit-BfN) vorgelegt werden.

#### § 4

### Zusammensetzung der Gutachterausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses ist in der Regel ein hauptamtlicher Mitarbeiter des DAMW bzw. des DAM. Er wird vom Präsidenten des DAMW bzw. des DAM oder von einem von ihm dazu Beauftragten eingesetzt.

(2) Die Gutachterausschüsse sind unter Beachtung der Interessen sowohl der herstellenden als auch der weiterverarbeitenden Betriebe sowie der Benutzer und Verbraucher der Erzeugnisse aus erfahrenen Fachleuten des jeweiligen Prüfgebietes zu bilden, die im allgemeinen folgenden Betrieben und Institutionen angehören sollen:

- den volkseigenen Betrieben und ihren Vertragswerkstätten,
- den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und ihren wissenschaftlich-technischen Zentren,
- dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik und seinen Arbeitskreisen,
- den wissenschaftlichen Instituten,
- der Kammer der Technik,
- den Arbeitsschutzinspektionen.

(3) Bei der Prüfung von Erzeugnissen für den Export sind Vertreter der Außenhandelsunternehmen und

bei der Prüfung von Erzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung je nach Zuständigkeit Vertreter

des volkseigenen und genossenschaftlichen Handels,

der Staatlichen Güteinspektion des Handels,

der Staatlichen Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen,

der Massenorganisationen (FDGB, DFD u. a.)

hinzuzuziehen.

(4) Darüber hinaus können weitere Sachverständige zu Sitzungen bzw. Prüfungen der Gutachterausschüsse hinzugezogen werden.

#### § 5

##### Berufung in den Gutachterausschuss

(1) Gutachter kann werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er seine Funktion sorgfältig und zuverlässig ausüben wird und über die erforderliche Qualifikation verfügt.

(2) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses schlägt dem zuständigen Leiter des DAMW bzw. des DAM Vertreter der unter § 4 Absätzen 2 und 3 genannten Betriebe bzw. Institutionen für die Mitarbeit im Gutachterausschuss vor. Die Leiter richten an die Betriebe bzw. Institutionen Anträge, die Vorgeschlagenen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in den Gutachterausschuss zu delegieren. Die Betriebe oder Institutionen übernehmen mit der Delegation die Verpflichtung, den Gutachtern die notwendige Freistellung von der Arbeit zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Gutachterausschuss zu gewährleisten.

(3) Die Berufung der Gutachter erfolgt durch den Präsidenten des DAMW bzw. des DAM befristet für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet auf Widerruf.

(4) Den Gutachtern wird für die Zeit ihrer Tätigkeit in den Gutachterausschüssen von den Betrieben und Institutionen, bei denen sie beschäftigt sind, ihr Durchschnittsverdienst weitergezahlt. Die Reisekostenvergütungen werden den Gutachtern vom DAMW bzw. DAM auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

#### § 6

##### Prämierung der Gutachter

(1) Die Gutachter können für besondere Leistungen in den Gutachterausschüssen prämiert werden.

(2) Die Prämierung der Gutachter für Leistungen in den Gutachterausschüssen erfolgt aus den beim DAMW und beim DAM zu bildenden besonderen Prämienfonds für Gutachtertätigkeit.

(3) Über die Prämierung der Gutachter entscheidet der Vorsitzende des Gutachterausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter des DAMW bzw. des DAM.

#### § 7

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1963

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l

#### Dritter Beschluß\*

zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader.

(Auszug)

Vom 20. Dezember 1963

In Ergänzung des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader — Auszug — (GBI. II S. 373) und der dazu erlassenen Ergänzungsbeschlüsse vom 13. September 1962 (GBI. II S. 655) und vom 19. November 1962 (GBI. II S. 767) beschließt das Präsidium des Ministerrates:

1. Die Delegation von landwirtschaftlichen Fachkademern in LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau ist im Jahre 1964 weiterzuführen.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader — Auszug — (GBI. II S. 373) und der dazu erlassenen Ergänzungsbeschlüsse vom 13. September 1962 (GBI. II S. 655) und vom 19. November 1962 (GBI. II S. 767) werden ab 1. Januar 1964 für nachfolgenden Personenkreis wie folgt verlängert:

a) Hoch- und Fachschulabsolventen des Jahres 1963, die nach ihrer Einarbeitungszeit im Jahre 1964 eine leitende Tätigkeit in LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau aufnehmen und sich vertraglich verpflichten, für mindestens 5 Jahre in dieser LPG zu arbeiten, erhalten den staatlichen Vergütungsausgleich entsprechend Abschnitt V Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchst. a des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 (GBI. II S. 373) bis zum 31. Dezember 1966.

Die Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben zu sichern, daß die Absolventen des Jahres 1963 in den Bezirken verbleiben, in die sie durch die Einsatzkommission vermittelt wurden.

b) Leitungskader, die bis zum 31. Dezember 1962 auf der Grundlage von Spezialistenverträgen und ab 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963 nach den Grundsätzen des Beschlusses vom 1. Juni 1962 vergütet wurden.

Diese Kader erhalten einen staatlichen Vergütungsausgleich entsprechend Abschnitt V Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchst. a des Beschlusses vom 1. Juni 1962 bis zum 31. Dezember 1964 nur, wenn

— sie sich voll für die Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit und die Steigerung der Produktion eingesetzt haben.

Die Produktionsleiter der Kreislandwirtschaftsräte haben gemeinsam mit dem Vorstand der betreffenden LPG und dem Kader die bisherige Arbeit einzuschätzen und Festlegungen über seine weiteren Aufgaben zu treffen;

— durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und den Vorstand der LPG die Anwendung der im Beschluß vom 1. Juni 1962 Abschnitt V Ziff. 2 Buchst. b festgelegten Berechnungsgrundlage gewährleistet wird.

Die Zahlung des staatlichen Vergütungsausgleiches bedarf der Zustimmung des Produktionsleiters des Bezirkslandwirtschaftsrates.

\* Zweiter Beschluß (GBI. II 1962 Nr. 90 S. 767)

- c) Landwirtschaftliche Fachkader aus zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, aus MTS/RTS, fortgeschrittenen LPG und in Ausnahmefällen aus VEG, die ab 1. Januar 1964 eine leitende Funktion in LPG mit noch niedrigerem Produktionsniveau auf vertraglicher Basis für mindestens 5 Jahre aufnehmen, erhalten eine Vergütung entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses vom 1. Juni 1962 und den dazu erlassenen Ergänzungsbeschlüssen vom 13. September 1962 und 19. November 1962 bis zum 31. Dezember 1966.
3. a) Landwirtschaftliche Fachkader, die auf der Grundlage der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 622) im Jahre 1961 eine leitende Tätigkeit in LPG mit noch niedrigerem Produktionsniveau aufnehmen und für die im Laufe des Jahres 1963 die Zeit der Gewährung eines staatlichen Vergütungsausgleiches abgelaufen ist, können zur Vermeidung von Härtefällen ab 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 einen staatlichen Vergütungsausgleich analog Ziff. 2 Buchst. b dieses Ergänzungsbeschlusses erhalten, wenn sie eine vertragliche Verpflichtung eingegangen sind (5 Jahre).
- b) Landwirtschaftliche Fachkader, die auf der Grundlage der vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft am 27. September 1960 erlassenen Richtlinie über den Einsatz und die Vergütung von Kadern in LPG (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 13/60) eine leitende Tätigkeit für 2 Jahre vertraglich aufnehmen und für die im Laufe des Jahres 1963 die Zeit der Gewährung eines staatlichen Vergütungsausgleiches abgelaufen ist, können zur Vermeidung von Härtefällen ab 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 einen staatlichen Vergütungsausgleich analog Ziff. 2 Buchst. b dieses Ergänzungsbeschlusses erhalten, wenn sie die vertragliche Verpflichtung auf 5 Jahre erweitern.
- c) Eine rückwirkende Zahlung von staatlichen Ausgleichsbeträgen für das Jahr 1963 an landwirtschaftliche Fachkader nach Ziff. 3 Buchstaben a und b dieses Ergänzungsbeschlusses über den Zeitraum des ursprünglichen Vertragsabschlusses hinaus erfolgt nicht.
4. Die Absätze 3 und 4 des Abschnitts V Ziff. 3 Buchst. b des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader in der Fassung des Zweiten Ergänzungsbeschlusses erhalten folgende neue Fassung:

„Für Hoch- und Fachschulabsolventen, die sich verpflichten, eine Tätigkeit in LPG (vorrangig in LPG mit niedrigem Produktionsniveau) nach ihrer Einarbeitungszeit aufzunehmen und mit denen darüber durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte entsprechende För-

derungsverträge abgeschlossen wurden, beträgt die während der Einarbeitungszeit zu zahlende monatliche Bruttovergütung

für Hochschulabsolventen 600,— DM,

für Fachschulabsolventen 565,— DM.

Diese Vergütung ist dann zu zahlen, wenn die Einarbeitungszeit in LPG oder VEG und gleichgestellten volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben erfolgt.

Hoch- und Fachschulabsolventen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft erhalten die vorgenannten Vergütungssätze nur dann, wenn sie sich verpflichten, nach Beendigung der Einarbeitungszeit eine leitende Tätigkeit in einer LPG mit niedrigem Produktionsniveau aufzunehmen. Andernfalls erfolgt die Vergütung während der Einarbeitungszeit, wenn diese in einer LPG abgeleistet wird, nach den tariflichen Bestimmungen für VEG.

Hochschulabsolventen der Biologie und Fachschulabsolventen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, die in Pflanzenschutzämtern bzw. Kreispflanzenschutzstellen ihre Einarbeitungszeit absolvieren, erhalten ebenfalls die unter Ziff. 4 genannten Vergütungssätze.

Die Finanzierung hat im Rahmen des bei den Kreislandwirtschaftsräten für die Absolventen geplanten Lohnfonds bzw. Einsparungen des Lohnfonds bei anderen Kapiteln innerhalb des Haushaltsplanes des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

Im übrigen gilt für die Vergütung von Absolventen in den anderen Bereichen der Landwirtschaft § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 6. April 1961 über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBl. II S. 149).“

6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ziff. 8 des Zweiten Beschlusses vom 10. November 1962 zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader — Auszug — (GBl. II S. 767) aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen

Demokratischen Republik

**Rumpf**  
Mitglied des Präsidiums  
des Ministerrates

I. V.: Kuhrig  
Minister und  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Landwirtschaftsrates